This book has been DIGITIZED
and is available ONLINE.

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 305 Book AN Volume 8

Ja 09-20M

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Materialiensammlung und Reform-Zeitschrift.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, G. D. Augspurg, Dr. L. Bamberger, K. Brämer, K. Bucher, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. K. Gareis, Heinr. Freſe, Dr. J. Genſel, Dr. Rud. Gneist, Dr. F. Gorius, W. Herbertz, Dr. L. Hirt, J. Knorr, Dr. Paul Laband, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Loening, Dr. L. Metzel, Dr. F. v. Martitz, Dr. E. Nasse, J. C. F. Neßmann, Dr. F. Perrot, J. H. Pröbst, Dr. J. Reitz, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, H. Röloffs, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. Rud. Schleiden, Th. Sendtner, Dr. Max Seydel, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, K. Frhr. v. Stengel, Dr. Herm. Stolp, L. E. Trommer, Dr. Ad. Wagner, Dr. H. Wagner u. A.

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth.

Jahrg. 1875.

Mit einem alphabetischen Gesammtregister über die Jahrgänge 1868—1875

und einer lithographischen Tafel: „Die vier Grundtypen der Einkommensvertheilung".

Leipzig 1875,

Verlag von G. Hirth.

Inhalt des Jahrgangs 1875.

(Vgl. das alphabetische Sachregister am Schlusse dieses Bandes.)

I. Heft (November 1874). Seite

Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen. Beiträge zur Berichtigung veralteter Anschauungen von Dr. H. Roesler . 1

Vorbemerkung 1

I. Allgemeine Grundbegriffe 4
§. 1. Begriff und Nothwendigkeit der Wirthschaft 4
§. 2. Recht und Moral in der Wirthschaft . . . 6
§. 3. Gegenstand der Wirthschaft 8
§. 4. Production 8
§. 5. Der Werth 10
§. 6. Die Volkswirthschaft 12
§. 7. Der Staat und die Volkswirthschaft . . . 13
§. 8. Die sociale Wirthschaft. 14

II. Geschichtliche Uebersicht 15
§. 9. Vorbemerkung 15
§. 10. Das Wirthschaftssystem des Alterthums 17
§. 11. Das Wirthschaftssystem des Mittelalters 18
§. 12. Das Wirthschaftssystem der neueren Zeit 20
§. 13. Naturrechtliche Theorien 21
§. 14. Socialismus und Communismus 23
§. 15. Die soc. Verwaltung der Volkswirthschaft 25

Erster Theil: Die Volkswirthschaft im Allgemeinen 26
§. 16. Production und Productivität 26

Capitel 1. Der Besitz 27
§. 17. Wirthschaftl. Charakter und Rechtsgrund des Besitzes 27
§. 18. Geschichtliche Entwickelung der Verfassung des Besitzes 29
§. 19. Das Capital. 33

Capitel 2. Die Arbeit. 36
§. 20. Die Stellung der Arbeit in der Volkswirthschaft. 36
§. 21. Geschichtl. Entwicklungsformen der Arbeit 37
§. 22. Der Arbeitsvertrag 40

Ueber Frauenarbeiten in Fabriken. Nach einem auf dem Congresse des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Danzig gehaltenem Vortrage. Von Dr. L. Hirt 43

Das Kriegswesen des Deutschen Reichs. Rechtswissenschaftlich dargestellt von Dr. Max Seydel (Fortsetzung aus Jahrg. 1874) 53

Vorbemerkung 53

VI. Abschnitt: Das Kriegsfinanzwesen. . . . 53
Zweiter Theil: Das Militär-Pensionsrecht 53

Seite

Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Gerichtsverfassung für das Deutsche Reich. Von Dr. F. Gorius 97

Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens. Von L. E. Trommer 105
I. Der commercielle Eisenbahnbetrieb 105
II. Der Universaltarif 111

Matricularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? Bericht über die Eisenacher Versammlung am 11. October 1874. 115

Miscellen.
Judicate des Preußischen Obertribunals über politische Vereine 145
Statistik der Deutschen Zettelbanken nach §. 14 des Bankgesetz-Entwurfs 149
Uebersicht der Notencirculation der Deutschen Zettelbanken am 31. Juli 1874 151

II. Heft (December 1874).

Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurfe einer Deutschen Civil-Proceß-Ordnung 153
Motive. 156

Die allgemeine Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes 169
I. Die Aufgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes im Allgemeinen 170
II. Grundzüge der gemeins. Gerichtsverfassung 172
III. Die erkennenden Gerichte erster Instanz in Straffachen 180
IV. Das Reichsgericht 192

Die Organisation der Handelsgerichte nach dem Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes . . 199
Motive. 202
I. Einrichtung und Zusammensetzung der Handelsgerichte 209
II. Sachliche Zuständigkeit 215
III. Das Amt der Handelsrichter 224
IV. Die handelsgerichtlichen Spruchcollegien . . . 235

Die Zuständigkeit der Schöffen- und Schwurgerichte nach dem Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes 239

121488

Seite

A. Schöffengerichte ... 239
B. Schwurgerichte ... 239
Motive ... 241
A. Bezüglich der Schöffengerichte ... 241
B. Bezüglich der Schwurgerichte ... 247

Einleitung zum Entwurf einer Strafproceßordnung ... 251

Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen. Beiträge zur Berichtigung veralteter Anschauungen von Dr. H. Roesler. Fortsetzung ... 259

Erster Theil: Die Volkswirthschaft im Allgemeinen (Fortsetzung und Schluß) .. 259

Capitel 3. Die Productivität ... 259
§. 23. Ursachen der Productivität ... 259
§. 24. Der Entwickelungsgang der Productivität
Capitel 4. Der Güterumlauf ... 263
§. 25. Die Naturalwirthschaft ... 263
§. 26. Die Geldwirthschaft ... 265
§. 27. Das Gesetz der Werthvertheilung ... 268
Capitel 5. Das Einkommen ... 271
§. 28. Begriff u. Bestimmung des Einkommens 271
§. 29. Naturales und Geldeinkommen ... 275
§. 30. Rohes und reines Einkommen ... 276
Capitel 6. Die Consumtion ... 276
§. 31. Begriff und Zweck der Consumtian ... 278
§. 32. Der Luxus ... 280
§. 33. Die Bevölkerung ... 281
§. 34. Das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion ... 283

Zweiter Theil: Die besonderen Einrichtungen der Volkswirthschaft ... 286
Capitel 1. Maß und Gewicht ... 286
§. 35. Zweck und Einrichtung des Maßwesens. 286
§. 36. Die öffentliche Ordnung des Maßwesens 287
Capitel 2. Das Geld ... 288
§. 37. Wesen und Erfordernisse des Geldes ... 288
§. 38. Die Werthbestimmung des Geldes ... 292
§. 39. Die Entwickelung der Geldsysteme ... 294

Die Werthrelation der Edelmetalle. Eine wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Dr. Ad. Soetbeer 297

Londoner Silberpreise in den Jahren 1851 bis 1874 ... 313

Die Deutschen Genossenschaften im Jahre 1873 321

Miscellen.
Die Reform der Preußischen Verwaltung ... 329
Deutsche Fluß- und Canalschiffahrt ... 332
Definitives Ergebniß der Einkommensteuer der Jahre 1871 und 1872 in Hamburg ... 335

III. Heft (Januar 1875).

Die Sonderrechte der Deutschen Staaten und die die Reichsverfassung. Von Dr. Loening ... 337

Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen. Beiträge zur Berichtigung

Seite

veralteter Anschauungen von Dr. H. Roesler (Fortsetzung) ... 371

Zweiter Theil: Die besonderen Einrichtungen der Volkswirthschaft (Fortsetzung und Schluß) ... 371

Capitel 3. Der Credit ... 371
§. 40. Wesen und Bedeutung des Credits ... 371
§. 41. Das Papiergeld ... 374
§. 43. Die Creditanstalten ... 379
§. 44. Die Creditvereine ... 379
§. 45. Die Sparcassen ... 381
§. 46. Wechsel und Cassenscheine ... 381
§. 47. Die Börsen ... 383
Capitel 4. Der Verkehr ... 385
§. 48. Bedeutung und Nothwendigkeit des Verkehrs ... 385
§. 49. Die Verwaltung des Verkehrswesens .. 387
Capitel 5. Die Versicherung ... 388
§. 50. Wesen und Arten der Versicherung ... 388
Capitel 6. Die Erwerbsthätigkeit ... 390
§. 51. Naturale Production u. Werthproduction 390
§. 52. Die Werth- und Preisbildung ... 392
§. 53. Die Gesetzmäßigkeit des Capitalerwerbs 396

Materialien zur Eisenbahnfrage. Gutachtliche Aussagen des Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamtes Maybach vor der Preuß. Untersuchungscommission am 18. April 1873 ... 403

Der internationale Postvertrag vom 9. October 1874 ... 451

Bericht des Ausschusses für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, betr. den zu Berlin abgeschlossenen Postvereinsvertrag ... 464

Aus den Verhandlungen des Reichstags ... 476

Miscellen.
Landesausschuß für Elsaß-Lothringen (Kaiserliche Verordnung vom 29. Oct. 1874) ... 483
Deutscher Steuerreform-Verein ... 484
Die Einschätzung zur Staatsclassensteuer in Berlin pro 1875 ... 485

IV. Heft (Februar 1875).

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Mitgetheilt von einem Deutschen Rechtslehrer in der Schweiz 489

Erster Abschnitt: Allgem. Bestimmungen .. 498
Zweiter Abschnitt: Bundesbehörden ... 515
Dritter Abschnitt: Revision der Bundesverfassung ... 526
Uebergangsbestimmungen ... 527

Das Vertragsrecht des Deutschen Reichs. Von Dr. Fr. Gorius ... 531

Zur Eisenbahn-Tarifreform. Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamtes vom 3. December 1874 551

Seite

Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens. Von L. E. Trommer (Fortsetzung) 569
III. Tarifsysteme 569
IV. Ueber Güter-Versicherung 581
V. Einnahmen und Ausgaben 582
VI. Von der Erzielung einer guten Bilanz. 584
VII. Vergleichsmaßstäbe 586
VIII. Vom Sparen 588
IX. Auffassung des Transportwesens 593

Das Münzwesen und die Wechselcourse. Von Dr. Erwin Nasse 595

Miscellen.
Erlaß einer neuen Postordnung 621
Abänderungen der bisherigen Posttarif-Bestimmungen 622
Einführung neuer Postwerthzeichen 624
Patent-Taxe im Deutschen Reich 625
Der Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich 626
Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 629
Zur Statistik der Preise und Löhne in Württemberg 631
Religionsbekenntniß und Schulbildung der Bevölkerung des Preußischen Staats nach der Volkszählung vom Jahre 1871 634
Die Production der Bergwerke im Deutschen Reiche 636

V. Heft (März 1875).

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 641
Erster Abschnitt: Allgem. Bestimmungen . . 641
Zweiter Abschnitt: Beurkundung der Geburten 645
Dritter Abschnitt: Erfordernisse der Eheschließung 646
Vierter Abschnitt: Form und Beurkundung der Eheschließung 648
Fünfter Abschnitt: Beurkundung der Sterbefälle 650
Sechster Abschnitt: Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen 651
Siebenter Abschnitt: Berichtigung der Standesregister 651
Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen . . . 652
Gebührentarif 656

Gesetz über den Landsturm 656

Denkschrift über die Reorganisation der allgem. Landesverwaltung des Preuß. Staats. (Anlage des dem Hause der Abgeordneten Ende Januar 1875 vorgelegten Entwurfs der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen) 657

Deutsche Handelsbilanzen. I. Waaren-Ein- und Ausfuhr des Deutschen Zollgebiets 1872 u. 1873. Nach den Aufstellungen des Kaiserl. statistischen Amts 685
Vergleichende Uebersicht der Menge und des geschätzten Werthes der Waaren-Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1872 u. 1873 . . . 695

Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. Von Dr. Ad. Soetbeer 731
Vergleichende Zusammenstellung einiger für die Handelsstatistik des Jahres 1873 berechneten Durchschnittspreise 751
Erläuterungen zum Entwurfe 770
Entwurf zur Aufstellung der internationalen Zahlungsbilanz des Deutschen Zollvereins im Jahre 1873 773

Miscellen.
Ein Schweizerisches Urtheil über Bundessteuern. 785
Gesetzentwurf betreffend gewerbliche Entlassungszeugnisse 789
Die Höchstbesteuerten in Berlin 791
Berichtigung 792

VI. Heft (April 1875).

Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung erörtert von F. v. Martitz. I. . . . 793

Materialien zum Bankgesetz. Bericht der Reichstags-Commission über den Entwurf eines Bankgesetzes. Berichterstatter Dr. L. Bamberger . . 835

Gesetzentwurf über gewerbliche Hülfscassen . . . 873

Die Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Deutschen Reichs im Jahre 1873—74. Dargestellt von O. Frhr. v. Aufseß 881
Abschnitt I. Historische Einleitung 881
Abschnitt II. Quellen und Literatur 881
Abschnitt III. Umfang, Größe u. Einwohnerzahl des Deutschen Zollgebiets 881
Abschnitt IV. Die vertrags- und verfassungsmäßigen Hauptgrundsätze der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern 882
Abschnitt V. Besondere Vorschriften zur Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern 883
Abschnitt VI. Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung 891
Abschnitt VII. Statistik der Zoll- u. Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs . . . 892

Seite

Abschnitt VIII. Die Vorschriften über das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung . . . 892
Abschnitt IX. Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein . . . 893
Abschnitt X. Reichscontrole für Zölle und Reichssteuern . . . 894
Abschnitt XI. Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge . . . 896
A. Uebersicht der in den Jahren 1870—73 eingegangenen wichtigeren zollpfl. Waaren, der dafür berechneten Zollerträge und der Procentantheile der einzelnen Positionen an dem Gesammtertrage . . . 897
B. Uebersicht über die Production und den Verbrauch von Zucker in Deutschland von 1841 bis 1873 . . . 899
C. Taback-Production und -Verkehr im Deutschen Zollgebiete von 1862—1872 . . . 901
D. Steinsalz-Production im Deutschen Reiche (ohne Elsaß-Lothringen) in den Jahren 1862 bis 1871 . . . 901
E. Kochsalz-Production im Deutschen Reiche (ohne Elsaß-Lothringen) in den Jahren 1862 bis 1871 . . . 903
F. Uebersicht über die im Brausteuerverbande vorhandenen Brauereien, über den Nettoertrag der Brausteuer ꝛc. in den Jahren 1860 bis 1872 . . . 903
G. Uebersicht über die im Brausteuerverbande befindlichen, im Betriebe gewesenen Brennereien, über den Ertrag der Branntweinsteuer ꝛc. von 1860 bis 1872 . . . 905
H. Uebersicht der Netto-Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftl. Verbrauchssteuern im Deutschen Zollgebiete in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis Ende 1874 . . . 905

Das Familienbudget in der Volkswirthschaft. Von Dr. Georg Hirth . . . 907

Miscellen.
Ein Deutscher Eisenbahn-Reformverein . . . 935
Die Bibliothek des Königl. stat. Bureaus in Berlin 938
Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen . . 940
Specialhandel Frankreichs mit Deutschland 1873 943

VII. u. VIII. Heft (Mai—Juni 1875).

Materialien zum Bankgesetz. Bericht der Reichstags-Commission über den Entwurf eines Bankgesetzes. Berichterstatter Dr. L. Bamberger (Fortsetzung) . . . 945
Das Bankgesetz vom 14. März 1875 . . . 999
Das Preußische Gesetz vom 27. März 1875, betreffend die Abtretung der Preuß. Bank

Seite

an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reichs . . . 1019
Der Vertrag über die Stellung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zum Reichs-Bankgesetz . . . 1022

Bemerkungen zum Reichs-Bankgesetz. Von Leopold Sonnemann . . . 1027
I. Einleitung . . . 1027
II. Die Notensteuer . . . 1033
III. Die Reichsbank . . . 1039
IV. Privat-Notenbanken . . . 1045
V. Durchführung des Gesetzes und Aussichten 1052

Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens. Von L. E. Trommer (Fortsetzung) 1059
X. Staats- oder Privat-Eisenbahnbetrieb? . 1059
XI. Wie verhält sich der Universaltarif zu den Ansprüchen des Publicums und der Eisenbahnverwaltungen? . . . 1067
XII. Die Zolleinrichtungen und die Eisenbahn 1074
XIII. Schlußfolgerungen . . . 1077

Das Kriegswesen des Deutschen Reichs. Rechtswissenschaftlich dargestellt von Dr. Max Seydel (Fortsetzung) . . . 1081
VII. Abschnitt: Leistungen des Bundesgebiets für militärische Zwecke (Fortsetzung) . . . 1081

Die Deutsche Auswanderung 1873 und 1874. Von J. C. F. Neßmann . . . 1099
Bericht über die Thätigkeit des Reichs-Commissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens von 1869 bis 1874 . . . 1107

Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. Mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung erörtert von F. v. Martitz (Schluß) 1113

Die Entwickelung der Justizgesetzgebung von Anfang 1874 bis Frühjahr 1875. Von Dr. W. Endemann . . . 1171
Einleitung . . . 1171
I. Strafrecht (Auslieferungsverträge ꝛc.) . . . 1172
II. Convention mit Rußland, Regulirung von Hinterlassenschaften betr.; Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Consuln in Egypten 1175
III. Strandungsordnung . . . 1177
IV. Vereinsgesetz; Preßgesetz . . . 1179
V. Civilehegesetz; das Alter der Großjährigkeit 1181
VI. Handels- und Verkehrsrecht . . . 1186
VII. Gewerbewesen (Hülfscassen; Gewerbegerichte; Arbeitscontractbruch) . . . 1198
VIII. Vergütung von Kriegsleistungen; Natural- und Quartierleistungen im Frieden . . . 1200
IX. Zum Reichs-Beamtengesetz . . . 1201
X. Vorlagen der Civil- und Strafproceßordnung und der Gerichtsorganisation. Anwaltswesen, Kostenwesen u. s. w. . . . 1201

Seite

Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) 1225
Amtliche Bemerkungen zu demselben 1225
Vorläufiger Entwurf 1232
Einleitung 1232
Erster Abschnitt: Allgem. Bestimmmungen 1232
Aufsicht über das Eisenbahnwesen 1232
Reichs-Aufsichtsbehörden 1233
Vorarbeiten, Concessionsbedingungen, Staatsverträge 1233
Wechsel in der Person des Bahn-Eigenthümers oder Betriebs-Unternehmers 1234
Ueber- und Unterführung; Anschluß; Mitgebrauch einzelner Bauwerke; Nebenbetrieb . 1234
Einstellung fremder Wagen 1237
Aushülfsweise Benutzung von Betriebsmitteln 1237
Reserve- und Erneuerungsfonds 1237
Kriegsentschädigungen und Demolirungen . . 1238
Beschlagnahme von Betriebsmitteln ꝛc. 1238
Zweiter Abschnitt: Bauliche Einrichtungen und Betriebsmittel 1238
Construction der Bahnanlage und des Fahrmaterials 1238
Betriebsmittel 1239
Dritter Abschnitt: Betrieb der Eisenbahnen 1240
Allgemeine Verordnungen 1240
Tarifwesen 1240
Publication und Anwendung der Tarife ꝛc. . . 1240
Directe Verkehre 1241
Fahrpläne 1242
Vierter Abschnitt: Verwaltung der Eisenbahnen 1243
Vorstand der Privatbahnen 1243
Organisation der Verwaltung ꝛc. 1243
Anstellung von Militär-Anwärtern 1244
Einrichtungen von Verkehrs-Centralbureaus. . 1244
Fünfter Abschnitt: Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung der Aufsicht 1244
Beschwerdeweg 1245
Befugnisse der Reichs-Aufsichtsbehörde zu Ermittelungen ꝛc. 1245
Vollzugs-Vorschriften 1246
Executiv-Strafen 1246
Maßnahmen gegen Bahn-Polizeibeamte, Locomotivführer und Heizer 1247
Maßnahmen gegen Vorstandsmitglieder ꝛc. . . 1248
Ausführung durch Dritte 1249
Zwangsverwaltung 1250
Zwangsversteigerung 1250
Schlußbestimmung 1252

Instruction für den Rechnungshof des Deutschen Reichs 1253
I. Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen 1253
II. Amtliches Verhältniß des Präsidenten. . . 1255
III. Amtliches Verhältniß des Directors. . . . 1257
IV. Amtl. Verhältniß der Departementsräthe 1259
V. Amtl. Verhältniß der Revisionsbeamten. . 1260
VI. Sonstiger Geschäftsgang 1262
VII. Schlußbestimmung 1262

Seite

Miscellen.
Zur Provinzial-, Kreis- und Communalfinanzstatistik in Preußen 1261

IX. **Heft** (Juli 1875).

Das souveräne Gesetz der Preisbildung. Ein Beitrag zur Kritik der Einkommensvertheilung und zur Lehre von der Steuerprogression. Von Dr. Georg Hirth 1265
Der Uebergang der Verwaltungs-Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte. Eine Erörterung zum Entwurfe der Deutschen Gerichtsverfassung. Von Karl Frhrn. v. Stengel 1313
Miscellen.
Katholische Orden u. Congregationen in Deutschland 1381
Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im Preußischen Staate während des Jahres 1873 1383
Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Preuß. Bank für das Jahr 1874 1385
Bremens Waaren-Einfuhr im Jahre 1874 . . . 1388
Der Bruttoertrag der Zölle im Deutschen Zollgebiet im Jahre 1874 1389
Dotation der Bezirksverbände im Königr. Sachsen 1391
Deutsche Baumwoll-Industrie 1863—1873 . . . 1391

X. **Heft** (Juli 1875).

Das Kriegswesen des Deutschen Reichs. Rechtswissenschaftlich dargestellt von Dr. Max Seydel (Fortsetzung und Schluß) 1393
Inhalts-Uebersicht 1393
I. Abschnitt: Die Befugnisse des Reichs und der Bundesstaaten in Bezug auf das Kriegswesen 1393
II. Abschnitt: Die Organisation der Deutschen Kriegsmacht 1407
III. Abschnitt: Die Wehrpflicht 1431
IV. Abschnitt: Die Aushebung, die Dienstesverhältnisse der Angehörigen der bewaffneten Macht und die Entlassung 1447
V. Abschnitt: Das Sonderrecht des Militärstandes 1483
VI. Abschnitt: Das Militär-Finanzwesen . . 1493
Erster Theil. Militärvermögen u. Militärbudget 1493
Zweiter Theil. Das Militär-Pensionsrecht (Nachtrag) 1507
Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäftes im Deutschen Reiche während der Jahre 1871—1874 1513
Die Steuerreform im Königreich Sachsen. Mitgetheilt von Dr. J. Gensel 1519
III. Die Verhandlungen des Landtags 1873/74 (Fortsetzung) 1519

Seite

IV. Die Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes 1528
Einkommens-Declaration 1529

Miscellen.

Die Eisen-Industrie im Jahre 1874 1547
Die Einwanderung in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1874 1540
Die Production von Stärkezucker im Deutschen Zollgebiet während des Jahres 1874 1551

XI. u. XII. **Heft** (September—October 1875).

Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875 1553

Materialien zum Bankgesetz (Fortsetzung) 1563
Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875 1563
Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 . . . 1567
Statut der Bayerischen Notenbank. Nach Maßgabe des Reichs-Bankgesetzes vom 14. März 1875 errichtet auf Grund Allerh. Concession vom 6. August 1875 1581
I. Allgemeine Bestimmungen, Firma, Zweck, Zeitdauer der Gesellschaft 1581
II. Grundcapital, Actien und Actionäre . . . 1583
III. Geschäftskreis 1584
IV. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefond 1586
V. Organisation 1588
VI. Auflösung der Gesellschaft 1592
VII. Vorübergehende Bestimmungen 1592

Die Gesetze zur Reform der inneren Verwaltung in Preußen vom 29. Juni u. 3. u. 8. Juli 1875 1593
I. Provinzialordnung für die Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen. Vom 29. Juni 1875 1593
Erster Titel. Von den Grundlagen der Provinzialverfassung 1594
Zweiter Titel. Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände . . 1596
Dritter Titel. Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände 1614
Vierter Titel. Schluß-, Uebergangs- u. Ausführungsbestimmungen 1616
Wahlreglement 1618
II. Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Gesetz v. 3. Juli 1875 1619

Seite

III. Die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Datation der Provinzial- u. Kreisverbände. Ges. vom 8. Juli 1875 1635
Staats-Nebenfonds des Ministeriums des Innern 1647

Freihandel oder Schutzzoll? 1651
I. Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft 1651
II. Zur Rechtfertigung vorübergehender Schutzzölle insbesondere für die Eisenindustrie. Von Jul. Schulze. (Aus den „Mittheilungen" des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins) . . 1681
III. Zur Denkschrift des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industriellen. Referat des Hrn. M. Kustermann in der Handels- u. Gewerbekammer für Ober-Bayern v. 24. Septber 1875 1695

Miscellen.

Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1875 1701
Fragen zur Eisenbahn-Tarifreform 1701
Der Silberabfluß nach Ostasien 1707
Die Deutsche Handelsflotte im Jahre 1874 . . . 1709
Der Taback im Deutschen Zollgebiete i. J. 1863/74 1712
Programm der Socialist. Arbeiterpartei Deutschlands 1715
Organisation der Socialist. Arbeiterpartei Deutschlands 1716
Die Deutsche Volks- und Gewerbezählung am 1. December 1875 und ihre Ausführung in Preußen 1720
Statistik der gewerblichen Hülfscassen in Preußen Ende 1874 1722
Die Verunglückungen und Selbstmorde im Preuß. Staate während des Jahres 1874 1724
Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Preußen während des Jahres 1874 1725
Die Production der Hüttenwerke Preußens im Jahre 1874 1728
Verschmelzung der Telegraphie mit der Post . . . 1730
Hopfenbau und Hopfenverbrauch Deutschlands . . 1732

Alphabetisches Gesammtregister über die Jahrgänge 1868—1875 der „Annalen" 1735

Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen.

Beiträge zur Berichtigung veralteter Anschauungen

von

Dr. Hermann Roesler,
ordentlichem Professor an der Universität Rostock.

Vorbemerkung.

In der nachfolgenden Abhandlung wird der Versuch unternommen, die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen in systematischer Zusammenfassung der Hauptpunkte darzustellen. Ein solcher Versuch dürfte nicht überflüssig scheinen in einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo ein anerkanntes Lehrgebäude der Volkswirthschaft nicht mehr existirt. Ich bin jedoch weit davon entfernt, ein neues Lehrsystem, nach der Weise der bisherigen, aufstellen oder ein neues Lehrbuch schreiben zu wollen. Vielmehr geht meine Absicht dahin, nachzuweisen, welche Formen und welchen Charakter die Volkswirthschaft in jedem Stadium der menschlichen Entwickelung mit Nothwendigkeit annehmen muß, wobei aber das gegenwärtige Stadium zum Mittelpunkt und Hauptgegenstand der Darstellung gemacht wurde. Daß übrigens die Consequenzen, welche aus dieser Betrachtung für die zukünftige Gestaltung des Erwerbswesens entspringen, nicht ganz bei Seite gelegt werden konnten, leuchtet von selbst ein. Daß sich die Erwerbsverhältnisse nicht willkürlich gestalten, daß sich gewisse Formen und Zustände nicht beliebig festhalten lassen, daß die Volkswirthschaft ein ununterbrochen fortlaufender Entwickelungsproceß ist mit immer neuem und durchgreifendem Wechsel seiner Erscheinungen, diese Wahrheit möchte ich vor Allem der Ueberzeugung der Leser eingeprägt wissen.

Wenn ich von Gesetzmäßigkeit der Volkswirthschaft spreche, will ich nicht mißverstanden sein. Meines Erachtens giebt es keine Gesetzmäßigkeit der Volkswirthschaft, die für sich besonders existirte und mit anderen Lebensgebieten nichts gemein hätte. Vielmehr liegt dieselbe treibende Nothwendigkeit, welche die Verhältnisse des Besitzes und der Arbeit fortwährend neugestaltet, auch der jeweiligen Ordnung der Presse, des Unterrichts und der übrigen Berufszweige, sowie überhaupt allen Seiten des Culturlebens zu Grunde. In diesem Sinne correspondirt die Erwerbsfreiheit mit der Preßfreiheit, mit der Lehr- und Lernfreiheit, mit der freien Advocatur u. s. w., und alle diese einzelnen Stücke müssen als nothwendig zusammengehörende Glieder einer und derselben Kette begriffen werden. Dieser organische Zusammenhang reicht aber noch viel weiter. Es läßt sich nicht blos nachweisen, daß das Erwerbsleben eine conforme Einrichtung der ganzen Verwaltung bedingt, sondern auch, daß eine bestimmte Ordnung der Volkswirthschaft ein damit übereinstimmendes Staatsrecht und Privatrecht verlangt; da der Bau der menschlichen Gesellschaft, ebenso wie der des physischen Körpers, nicht mechanisch aus den Stücken verschiedener Lebensalter oder Entwickelungsperioden zusammengesetzt werden kann.

Daraus folgt zunächst, daß die Gesetzmäßigkeit der Volkswirthschaft einer organischen Gliederung angehört und daß ihre einigermaßen tiefer gehende Betrachtung in beständige Berührung mit den anderen Theilen dieser Gliederung bringt, daß mithin die volkswirthschaftliche Darstellung von der socialwissenschaftlichen überragt oder doch im Geiste der letzteren gehalten werden muß. Sodann aber, daß für den geschärften Blick, welchen die Socialwissenschaft verleiht, gar Vieles veraltetes Recht ist und der Rechtsgeschichte angehört, was noch als geltendes Recht vorgetragen und angewendet wird. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß unser wissenschaftliches Bewußtsein hinter dem wirklichen Gange der Zeitentwickelung in dieser Hinsicht weit zurückgeblieben ist. Es muß zu denken geben, daß z. B. auf den Universitäten durchschnittlich drei bis sechs Lehrstühle für Privatrecht, insbesondere römisches, bestehen, dagegen aber kein einziger für Verwaltung oder gar für Socialwissenschaft. Gewiß entspricht eine solche Organisation der Lehrkräfte der Organisation der heutigen Gesellschaft keineswegs, und die Folge davon kann nur sein, daß das alte unbrauchbar gewordene Recht in unnöthiger

und schädlicher Weise gepflegt, dagegen das neue Recht der Gegenwart hintangesetzt und verhindert wird. Ja, das Recht einer neu anbrechenden Zeit erscheint der alteingesessenen Rechtsauffassung vielleicht gar als ein lästiges und zuchtloses Ding, dem im Namen der „ewigen Grundsätze der Vernunft und Moral" der Eingang versperrt werden müsse.

Die Gesetzmäßigkeit der Volkswirthschaft ist daher umfassender, als man meist anzunehmen gewohnt ist, sie bedingt einen adäquaten und einheitlichen Charakter der gesammten Rechtsordnung, damit die wirthschaftlichen Kräfte eine volle harmonische Wirksamkeit entfalten können. Wenn beispielsweise die Werthproduction immer mehr zunimmt und die immer weiter gehende Preissteigerung die Fortführung des Haushaltes der Familie immer mehr erschwert, so ist die klare Folge davon die, daß die väterliche Gewalt und warum nicht schließlich auch die eheliche Gewalt immer mehr gelockert und aufgelöst werden muß; und wenn gewisse Leistungen einen streng berufsmäßigen Charakter annehmen und der gesellschaftlichen Regelung unterliegen, wie im Bildungs- oder Verkehrswesen, so folgt wiederum mit Nothwendigkeit, daß bei ihrer rechtlichen Festsetzung das Princip der freien individuellen Selbstbestimmung und die Begriffe obligatio, Contract, Delict darauf nicht mehr anzuwenden sind. Ueberhaupt ist einleuchtend, daß, in je weiteren Bahnen die Menschheit ihr Lebens- und Entwickelungstrieb vorwärts treibt, das Gebiet des Privatrechts desto enger und auch das öffentliche Recht desto internationaler werden muß.

Es dürfte daher keinem Zweifel unterliegen und wird auch mehr und mehr anerkannt, daß das Studium der Volkswirthschaft eine fundamentale Bedeutung für das gesammte Rechtsstudium besitzt, welche durch die glänzendste philologische und antiquarische Gelehrsamkeit nicht ersetzt werden kann. Die volle Erkenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetzmäßigkeit ist aber auch in Beziehung auf das engere Gebiet des Erwerbslebens eine der dringendsten und wichtigsten Angelegenheiten der modernen Gesellschaft. Es scheint durchaus erforderlich, daß die bisher herrschend gewesenen irrthümlichen Schulmeinungen berichtigt und aufgegeben werden. Die civilisirte Gesellschaft tappt im Dunkel an Abgründen dahin, wenn sie über die wesentlichen wirthschaftlichen Begriffe und Einrichtungen, wie Capital, Arbeit, Werth, Preis, Credit u. s. w. kein klares und allgemeines Verständniß erlangt. In dieser Hinsicht bestehen, obwohl das Smithianistische Lehrgebäude als solches in Trümmer gestürzt ist, noch die allerschwersten Irrthümer, welche sowohl in der Literatur, als auch in der Tagespresse und in der Gesetzgebung und Verwaltung nur zu häufig zu Tage treten. Der Versuch, mit den alten Theorien, wenn sie auch neuerdings gemildert und modificirt werden, den socialen Frieden zu schaffen, ist erfolglos und die Presse müht sich vergebens mit dieser Sisyphusarbeit ab. Auch wird das schon ziemlich verbrauchte Mittel, durch Abstimmung in zufällig zusammengewürfelten Versammlungen Erleuchtung zu gewinnen, schwerlich etwas helfen. Oder glaubt man, durch Anwendung polizeilicher Gewaltmittel die socialen Ueberzeugungen unterdrücken zu können? Dies wäre selbst dann unmöglich, wenn nicht die Naturwissenschaft in rastlosem Eifer ihren Lauf zu beschleunigen und ihre Bahn zu ebnen bemüht wäre.

Ich bin es zwar gewohnt, daß meine Arbeiten von der Zunft der Oeconomisten todtgeschwiegen und widerwillig bei Seite geschoben werden. Wenn ich aber bedenke, daß die neuen Ansichten, die ich vor wenig Jahren in völliger Isolirung aufstellte, mehr und mehr in den unbefangenen Kreisen des Volkes ebenso wie im Auslande Beachtung und Geltung erlangen und selbst von denen, die ihnen anfangs feindselig widerstrebten, schrittweise adoptirt werden mußten, so giebt mir dies Muth, auch die neueren und verbesserten Resultate meiner Studien dem größeren Publicum vorzulegen. Und ich glaube, daß die „Annalen", welche als Sammelwerk der modernen Rechtsforschung längst erprobt und rühmlich anerkannt sind und durch ihre unparteiische Haltung allgemeines Vertrauen genießen, der geeignete Ort sind, um die nachfolgende Abhandlung über die tiefer liegenden Principien der modernen Rechtsbildung und Verwaltung vom Standpunkte der Volkswirthschaft darin niederzulegen.

I. Allgemeine Grundbegriffe.

§. 1. Begriff und Nothwendigkeit der Wirthschaft.

Jeder Mensch führt ein Gemeindasein und alle menschlichen Lebensverhältnisse sind immer und überall nur der individuelle Ausdruck einer unter den Menschen bestehenden Gemeinschaft. Obgleich auch den Pflanzen und Thieren das Gemeinleben nicht gänzlich abgesprochen, vielmehr ein solches in sehr mannigfaltigen Formen und Graden bei ihnen beobachtet werden kann, ist doch das der Menschen, wahrscheinlich in Folge der hochgesteigerten Entwickelung ihres Nervensystems, im Vergleich mit jenem so unendlich umfassender und bildungsfähiger, daß man es oft als das auszeichnende Merkmal der menschlichen Gattung gegenüber allen übrigen Gattungen der Geschöpfe, ja daß man die einzelnen Menschen geradezu als die Molecüle der menschlichen Gesellschaft bezeichnet hat, was aber vorerst nur bildlich zu verstehen ist. Diese Gemeinschaftlichkeit (Sociabilität) beginnt zunächst innerhalb des engen Kreises der Familie und des Stammes, wächst ganz besonders unter dem Einflusse der Staatenbildung innerhalb des Volkes und der Nation, und ist bestimmt, sich schließlich über die ganze Menschheit auszudehnen, wo sie dann erst ihren vollen Charakter zeigen und ihre vollen Wirkungen entfalten wird. Sie

bewirkt, daß alle allgemein bestimmenden Momente des menschlichen Lebens, Zweck, Mittel, Gesetz und Urtheil, in der Gemeinschaft wurzeln und vermöge des unwiderstehlichen individuellen Lebenstriebes eine beständige Gravitation der Individuen nach der Gesellschaft hervorbringen. Diese Anziehungs- oder Schwerkraft der Gesellschaft gegenüber den Individuen ist das oberste Lebensgesetz der menschlichen Gattung. Sie muß nothwendig zur Folge haben, daß die einzelnen Menschen beständig einer nicht in ihnen selbst begründeten Nothwendigkeit oder einem Zwecke ausgesetzt sind, der sich in ihrem Bewußtsein als Verhältniß ihrer Freiheit oder als Verhältniß der Unterwerfung einer- und mithin der Herrschaft andererseits kundgiebt. Alle Herrschaft der Einen über die Anderen ist mithin nichts Anderes, als der Druck der Gesellschaft auf die Einzelnen, oder mit anderen Worten, ein bestimmter Ausdruck des gesellschaftlichen Gravitationsgesetzes. Dieses Gesetz ist durchaus universeller Natur und muß sich daher auch geltend machen in den Beziehungen der Menschen zu der sie umgebenden äußeren Natur. Da die letztere alle rein physikalischen Lebensbedingungen der menschlichen Gattung, ebenso wie für die Pflanzen und Thiere, in sich enthält, nämlich alle Materialien für Ernährung, Bekleidung, Obdach und für alle denkbaren anderen Bedürfnisse, so sind die Menschen durch den ihnen innewohnenden Lebenstrieb gezwungen, die Natur bewußt und planmäßig zu beherrschen, also für ihre Bedürfnisse zu gestalten und zu verwenden, d. h. zu wirthschaften. Auch die Wirthschaft muß aber unvermeidlich stets ein Ausfluß gesellschaftlicher Nothwendigkeit oder gesellschaftlichen Druckes sein, mag sie sich nun auf eine Familie oder einen Stamm, oder auf ganze Völker, ja auf die ganze Menschheit beziehen. Die Wirthschaft kann daher von Jedem nur nach den Regeln betrieben werden, die in derjenigen Gemeinschaft gelten, zu der er gehört, und dies ist wahr, sowohl hinsichtlich der Bedürfnisse, die Jeder empfindet, als hinsichtlich der Art ihrer Befriedigung, insbesondere der Art, wie die Mittel hierzu erworben und verwendet werden. Insbesondere ist der Bedürfnißzustand der Einzelnen, abgesehen von den für die engen Grenzen der Individualität zulässigen Abweichungen, stets als ein bestimmter Gesellschaftszustand aufzufassen und insofern für sie keiner beliebigen Beschränkung oder Erweiterung fähig. Da nun aber jede Gesellschaft nothwendig Verhältnisse der Freiheit oder Herrschaftsverhältnisse in sich trägt, so werden in jeder Gesellschaft sich die Bedürfnisse aus einander scheiden, je nachdem sie den herrschenden oder den dienenden Bestandtheilen der Gesellschaft zukommen. Dies ist eine unverrückbare Nothwendigkeit und wird so lange bleiben müssen, bis die gesellschaftliche Entwickelung eine solche Höhe und Ausdehnung erreicht hat, daß Alle miteinander gleichmäßig als vermittelnde Organe der gesellschaftlichen Gravitation fungiren können. Bis ein solcher Höhegrad des gesellschaftlichen Fortschrittes erreicht ist, also auch noch in dem heutigen Zustande der Dinge, ist die menschliche Wirthschaft ein System gesellschaftlicher Verhältnisse der Freiheit, durch welche die Natur vermöge gesellschaftlicher Nothwendigkeit, also unter dem Druck eines bestimmten, jeweils herrschenden Culturzustandes, den sämmtlichen Bedürfnissen alle Mitglieder einer Gemeinschaft dienstbar gemacht wird. Die auf nationaler Staatsgemeinschaft beruhende Wirthschaft heißt Volkswirthschaft, politische Oeconomie, und begreift im vollen Sinne auch das den Bedürfnissen des Staates dienende System von Einrichtungen oder das Finanzwesen in sich.

§. 2. Recht und Moral in der Wirthschaft.

Die gesellschaftliche Gravitation setzt die Existenz der menschlichen Individuen und damit auch eine gewisse Widerstandskraft derselben gegen den Druck der Gesellschaft voraus. Dieser Widerstand der Individuen muß zwar durchaus überwunden werden, soweit die gesellschaftliche Schwerkraft reicht; allein dazu ist nothwendig, daß die letztere nach allen Richtungen eine jeden Einzelnen nöthigende Form annimmt und womöglich auch in ihr Bewußtsein eingeführt werde, weil der Mensch vermöge seines höheren Geistesvermögens darauf angelegt ist, mit Freiheit und Bewußtsein zu handeln. Jene Forderung wird, wie für alle Lebensgebiete, so auch für die Wirthschaft durch die Entstehung und Ausbildung des Rechtes und der Moral erfüllt. Das Recht enthält die gesellschaftlichen Regeln des menschlichen Handelns im positiven nnd negativen Sinne, schreibt daher vor, was die Einzelnen zu thun und zu lassen haben; durch die Moral werden sie angetrieben, sich die gesellschaftlichen Beweggründe des menschlichen Handelns zu eigen zu machen. Beide finden ihre Quelle in dem Leben der Volksgemeinschaft und sind mit dieser einer beständigen Entwickelung und Veränderung unterworfen, so daß sie jederzeit nur eine relative Geltung beanspruchen können. Da mit jedem Beweggrund als Ursache auch stets ein bestimmtes Handeln als Wirkung gegeben ist, so wäre das Recht überflüssig, wenn Jeder durchaus nur moralisch zu handeln geneigt wäre; da dem aber der individuelle Charakter mehr oder weniger widerstrebt, so muß in allen Fällen, wo ein bestimmtes äußeres Handeln oder Unterlassen nothwendig erscheint, eine Rechtsvorschrift aufgestellt werden, zu deren Wesen, jedoch nicht ausschließlich, die äußere, unmittelbare oder mittelbare Erzwingbarkeit gehört. Recht und Moral ergänzen sich gegenseitig und müssen folglich auch auf gemeinsamer Grundlage ruhen, so daß durch sie zusammen ein bestimmtes System gesellschaftlicher Nöthigung in's Leben tritt. Jedem Rechtssystem steht daher unfehlbar stets ein entsprechendes Moralsystem zur Seite, und wenn zuweilen zwischen beiden Widersprüche hervortreten, so kann dies entweder in der Verschiedenheit

ihres Wesens oder in gesellschaftlichen Stockungen seinen Grund haben, durch welche die gleichmäßige Wirkung des gesellschaftlichen Gravitationsgesetzes nach allen Richtungen hin gehindert oder aufgehalten wird [1]). Diese Sätze finden ihre volle Anwendung auch auf das Gebiet der Volkswirthschaft. Auch hier muß sowohl durch Rechts- als durch Moralvorschriften die gesellschaftliche Nöthigung der Individuen durchgesetzt werden. Die Gesetze der Volkswirthschaft sind mithin theils rechtlicher, theils moralischer Natur und sie sind beide die jederzeitige Folge eines bestimmten gesellschaftlichen Culturzustandes. Die Individuen in wirthschaftlicher Hinsicht ihrem eigenen Belieben und ihrer eigenen Einsicht überlassen (laissez-faire), wäre gleichbedeutend mit der Auflösung des gesellschaftlichen Körpers und mithin auf die Dauer undurchführbar; kommt aber einmal jener falsche Grundsatz irrthümlicher Weise vorübergehend zur Geltung, so wird freilich der Verfall der Gesellschaft eine Zeit lang durch die fortdauernde Wirksamkeit der Gesellschaftsmoral aufgehalten, da diese allein aber nicht ausreicht, so wird bald vollkommene Gesetzlosigkeit die Folge sein und da diese dem menschlichen Bewußtsein widerstrebt, so liegt darin von selbst die allgemeine Nöthigung zum Einlenken auf die Bahn des Rechts und der Moral und es kann mithin die Theorie des laissez-faire nur in sehr engen Grenzen und nur ganz vorübergehend zur praktischen Geltung gelangen. Verschieden von den in der gesellschaftlichen Natur und Bestimmung der Menschen begründeten Gesetzen der Volkswirthschaft sind die in der äußeren Schöpfung enthaltenen Regeln der bloßen Technik; die letzteren sind Naturgesetze und werden von den reinen und angewandten Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Botanik, Landwirthschafts-, Forstwirthschaftslehre ꝛc.) gelehrt.

Anm. Daß das Rechtssystem auch in wirthschaftlicher Hinsicht sich bei jedem Volke in einem beständigen Umbildungsproceß befindet, ist allbekannt und wird im Folgenden noch des Näheren nachgewiesen werden; man denke z. B. nur an die durchaus verschiedene Organisation des Besitzes und der Arbeit im Alterthum, im Mittelalter und in der Neuzeit. Aber auch die Wirthschaftsmoral, welche wie ein elastisches Fluidum in die feinsten Verzweigungen des Gesellschaftskörpers eindringt und sie mit lebensvollem Geiste erfüllt, unterliegt dem Gesetz beständigen Veraltens und Wiederverjüngens. So z. B. ist die Arbeitsmoral des Sclaven eine andere wie die des Leibeigenen und diese wieder anders wie die des freien Arbeiters; Armuth und Reichthum, Entbehrung und Luxus werden in verschiedenen Zeitaltern äußerst verschieden beurtheilt; gleiches gilt vom Almosengeben, von der Speculation (Wucher), von der Auswanderung, von dem Verhalten der beiden Geschlechter in und außer der Ehe u. s. w. So ist unleugbar auch die Moral des Manchesterthums eine andere als die des Socialismus. Die Consequenz davon ist, daß man sich gewöhnen muß, gar Manches, was früher als unmoralisch galt, als erlaubt zu betrachten, wenn man sich nicht mit den ernstlichsten Bestrebungen und Bedürfnissen ganzer Gesellschaftsclassen in den störendsten Widerspruch setzen will. Dieser Consequenz können auch Staat und Kirche sich nicht entziehen, sonst kommt man in Gefahr, todtgeborne Gesetze zu machen und tauben Ohren zu predigen. So ist namentlich auch das Erziehungsbedürfniß jetzt ein wesentlich anderes geworden, woraus sich die heutige Bewegung auf dem Gebiete des Volksunterrichts großentheils erklärt. — Herman Körner, Naturethik. 2 Bde. Hamb. 1873.

[1]) Im Allgemeinen muß man sagen, daß die Moral sich langsamer entwickelt als das Recht, schon weil das letztere mehr auf äußerer Nothwendigkeit beruht und wirksamere Organe seiner Festsetzung besitzt; daher rühren so unzählige Conflicte im gesellschaftlichen Leben, für die es keinen Richterstuhl giebt.

§. 3. Gegenstand der Wirthschaft.

Gegenstand der Wirthschaft ist die Natur, d. i. die ganze dem Menschen erreichbare und ihn umgebende Schöpfung, und nur die Natur, nicht auch der Mensch, da dieser als wirthschaftendes Subject nicht zugleich Object der Wirthschaft sein kann. Insbesondere gehört hierher Grund und Boden und überhaupt die oberste Erdrinde mit Allem, was sie in ihrem Schooße Brauchbares für die Menschen einschließt. Alle Naturgegenstände, durch deren Benutzung oder Verbrauch ein menschliches Bedürfniß mittelbar oder unmittelbar befriedigt werden kann, gleichviel, ob in ursprünglicher oder irgendwie verarbeiteter Form, heißen Güter. Da somit alle Güter der Natur entnommen werden müssen, so bildet die Natur die alleinige und schließliche Güterquelle. Aus der relativen Eigenschaft der Bedürfnisse folgt nothwendig auch die Relativität der Güterqualität, weßhalb alle Dinge nicht schon durch sich selbst, sondern erst durch wirkliche Zweckbeziehung auf ein menschliches Bedürfniß zu Gütern werden. Da hierzu neben der Existenz eines Bedürfnisses auch die Erkenntniß der brauchbaren Eigenschaften der Dinge gehört, so ist einleuchtend, daß das Reich der Güter in hohem Grade durch Wissen und Erfahrung bestimmt wird, ebenso wie durch die Gewohnheiten und Sitten der Völker. Ausgeschlossen von dem Begriff des Gutes sind die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Menschen (Tugend, Bildung, Schönheit — Staat, Familie, Kirche u. s. w.), weil dieselben einen Verbrauch für menschliche Bedürfnisse nicht zulassen und ihr Entstehen und Vergehen ganz anderen Gesetzen wie die Naturgegenstände unterliegt, wenn auch durch manche unter ihnen die Fähigkeit des Gütererwerbs in nicht geringem Grade beeinflußt wird.

§. 4. Production.

Alle Güter entstehen durch Production, d. h. durch planmäßige und zweckbewußte Einwirkung auf die Natur vermittelst Arbeit unter der Leitung des Besitzes (Eigenthums). Hiervon machen nur die sog. freien Naturgüter eine Ausnahme, welche unmittelbar so, wie die Natur sie liefert, genossen werden können, jedoch meist noch mindestens die Arbeit des Einsammelns oder irgend einer, wenn auch geringfügigen Zubereitung erfordern. Solcher Art sind z. B. die Luft, das Wasser, wilde

Früchte, Kräuter, Harze u. dgl., während die Gewinnung der Metalle, Kohlen, Erdöle, Fische u. s. f. schon ein größeres System mannichfaltiger Arbeiten erfordert. Abgesehen hiervon aber ist als Regel festzuhalten, daß alle Güter Producte, d. h. das Ergebniß von Arbeit, also von menschlicher Thätigkeit sind; ein Satz, welcher uns mit einem Schlage darüber Aufklärung giebt, wie großartig einfach, universell und unerschöpflich die Fähigkeit, Güter hervorzubringen, in der Gesellschaft ist. Denn Arbeitskraft besitzt der Regel nach jeder Mensch von früher Jugend bis in's hohe Alter, und sie gehört demnach zu den allgemeinen, in unzähligen Variationen wirksamen Elementen der gesellschaftlichen Entwickelung, gleich der Luft, dem Wasser oder dem Boden im physikalischen Welthaushalte. Für den Begriff des Gutes ist es jedoch völlig gleichgültig, ob es von der Natur frei geliefert wird, oder durch Arbeit entsteht; denn auch die Arbeit ist zunächst nur ein technisches Handthieren gleich jedem anderen ursprünglichen Naturproceß, und beide, Natur und Arbeit, können daher einander gegenseitig ersetzen, ja man wird, so weit es nur angeht, unter sonst ganz gleichen Umständen die Natur der Arbeit vorziehen, weil erstere völlig beherrscht werden kann und ihre Dienste umsonst leistet. Die Arbeit ist jedoch ganz und gar unersetzbar von der Grenze an, wo Verständniß und Bewußtsein erfordert werden, um eine productive Wirkung hervorzubringen, und daraus können wir weiter schließen, daß es im Wesen der Arbeit liegen muß, niemals zu einem völlig bewußtlosen, mechanischen Werkzeug der Production erniedrigt zu werden. Daher muß die Arbeitskraft im Systeme der Production offenbar eine andere Stellung einnehmen, wie die Wasserkraft, die Dampfkraft, die Zugkraft der Thiere u. s. f.; sie kann nicht den gleichen Gesetzen unterliegen, wie diese letzteren, und dies muß als das oberste Lebens- und Entwickelungsgesetz der Arbeit erklärt werden. Wenn ferner oben in die Definition der Production das Moment aufgenommen wurde, daß die Arbeit unter der Leitung des Besitzes verrichtet wird, so ist dies von der geschichtlich überlieferten und noch gegenwärtig bestehenden Verfassung unserer Gesellschaft zu verstehen, und kann seinen Grund nicht in der Natur der Arbeit, sondern in gesellschaftlichen Verhältnissen, nämlich nur darin haben, daß die Arbeit die Fähigkeit zur eigenen Leitung von Anfang an kraft gesellschaftlicher Nöthigung nicht besitzt und bis jetzt auch noch nicht erlangt hat. Da jeder Theil der gesellschaftlichen Verfassung nur in dem Wirken des gesellschaftlichen Gravitationsgesetzes seinen Grund finden kann, so muß der Umstand, daß die Arbeit bisher fast überall, ausnahmslos aber bei den einer höheren Civilisation zustrebenden Völkern, in dem Besitze einen Herrn gefunden hat, nach dessen Willen und für dessen Interesse sie geleistet werden muß, sich dadurch erklären, daß der Besitz das herrschende Organ für die Realisirung der gesellschaftlichen Entwickelungstendenz ist, und daraus folgt weiter, 1) der Besitz kann die Arbeit nur zum Zwecke und in den Grenzen gesellschaftlicher Nothwendigkeit beherrschen, und 2) diese Herrschaft muß durch Recht und Moral constituirt und aufrecht erhalten werden. Die allgemeine Aufgabe des Besitzes muß es sein, die Quantität und Qualität der Arbeitskraft in jedem Volke vom Standpunkte der gesellschaftlichen Lebenszwecke in den Grenzen von Recht und Moral möglichst zu steigern und der productive Gehalt des Besitzes muß nach dem Grade bemessen werden, in welchem er dieser Aufgabe zu genügen vermag. Da diese unaufhörliche Vervollkommnung der Arbeitskraft eine Folge der dem Einzelnen unwiderstehlichen Wirksamkeit des gesellschaftlichen Gravitationsgesetzes ist, so müssen auch alle Versuche der Arbeit, sich von der Herrschaft des Besitzes zu emancipiren, so lange erfolglos sein, bis jene productive Leistung des Besitzes durch die emancipirte Arbeit dauernd und allgemein überboten werden kann; ein Satz, dessen weitreichende Bedeutung erst durch die spätere Darstellung vollkommen verständlich werden wird, welcher jedoch jetzt schon dahin erweitert werden kann, daß der Besitz durch sein eigenes Interesse unaufhörlich angetrieben wird, die Arbeit durch beständige Erhöhung ihrer Leistungskraft der Emancipation näher zu bringen. Für jetzt aber erhellt aus dieser Erörterung, daß die menschliche Gesellschaft sich in wirthschaftlicher Hinsicht nothwendig in zwei große Classen theilt, in die besitzende und die arbeitende Classe, daß die gesammte Volkswirthschaft auf dem gesellschaftlich bestimmten Zusammenwirken beider Classen beruht und daß die Gesetze der Volkswirthschaft durchweg in der Coexistenz und Concurrenz derselben enthalten sein müssen.

§. 5. Der Werth.

Die wirthschaftliche Schätzung der Güter nach einem allgemeinen gesellschaftlichen Maßstabe ergiebt den Begriff des Werthes. Seit langer Zeit pflegt man zwei Arten des Werthes zu unterscheiden, nämlich den Gebrauchswerth und den Tauschwerth, je nachdem man ein Gut nach dem Nutzen seines Gebrauches oder als Tauschmittel bemißt. Diese Unterscheidung ist jedoch schon deßhalb unhaltbar, weil Jeder die Güter nur darnach schätzt, was sie ihm zu gegebener Zeit nützen, die Idee des Gebrauchswerthes mithin die Anwendung eines allgemeinen, für Alle gleichgeltenden Maßstabes nicht zuläßt; sie beruht überdies auf der thatsächlich nicht zutreffenden Hypothese eines diametralen Gegensatzes beider Werthe, die an sich schon dem natürlichen Denken widerstrebt und von den (socialistischen) Gegnern der positiven Volkswirthschaft zu principiellen Angriffen auf letztere ausgebeutet wurde. Indem man nämlich die verhältnißmäßige Werthlosigkeit anscheinend durch ihren Nutzen unschätzbarer Güter, wie des Wassers, des Eisens, der Luft ꝛc., mit dem hohen Werthe anscheinend ganz

nutzloser Dinge, wie z. B. des Goldes, der Diamanten, verglich, glaubte man damit die Verkehrtheit der wirklichen Werthbildung in der Gesellschaft und damit die Sinn- und Nutzlosigkeit der Herrschaft des Besitzes in derselben bewiesen zu haben. Hier begeht man aber den Irrthum des Cynikers und einseitigen Moralisten, die rohe Bedürfnißlosigkeit des Naturzustandes und die bloße Erhaltung der animalischen Existenz höher zu stellen, als den geschmackvollen Reiz und Glanz eines durch alle Hülfsmittel der Kunst und Wissenschaft geförderten und jede Art von feinerer und höherer Kraft im Menschen mächtig anreizenden Culturzustandes. Der Begriff des Werthes muß somit einheitlich dahin gefaßt werden, daß er das Maß des mit dem Besitze verbundenen productiven Erwerbsvermögens bezeichnet, und darin ist das Moment der Nützlichkeit, soweit es allgemein schätzbar ist, als Motiv von selbst mit enthalten. Der Besitz, obgleich an sich nur persönliche Herrschaft über Sachen (Naturobjecte), ist aber in wirthschaftlicher Hinsicht zugleich Herrschaft über Arbeit, und da productiver Erwerb nur vermittelst Arbeit möglich ist, so folgt, daß der allgemeine Maßstab des Werthes in dem Grade der Productivität des Besitzes vermittelst der Arbeitsleistungen liegen muß. Mithin ist Arbeit die wirthschaftliche Substanz des Werthes und folglich auch des productiven Besitzes und der Werth muß im Allgemeinen steigen oder fallen zugleich mit dem Steigen oder Fallen der Productivität des Besitzes in Bezug auf die ihm unterstellte Arbeit [1]). Daraus erklärt sich die Werthlosigkeit des Diamanten bei rohen Horden und sein hoher Werth bei reichen und hochgebildeten Culturvölkern, während bei den letzteren auch das Wasser nicht hoch im Werthe steigen kann, weil es, vermöge seines natürlichen Vorkommens, kein Arbeitsobject von Bedeutung werden kann. Daraus erklärt sich aber ferner auch, daß die Werthe nur zunehmen können durch fortwährende Steigerung der Arbeitsleistungen und daß das Bestreben des Besitzes, sich als Werthvermögen fortwährend zu vergrößern, zur ununterbrochenen Entwickelung der Arbeit dient. Da mithin aller Besitz in wirthschaftlicher Hinsicht nach der Richtung des Werthes gravitirt, so bildet der letztere den wirthschaftlichen Schwerpunkt der gesellschaftlichen Bewegung und die Arbeit das dem Besitze anhängende regulirende Gewicht der Werthbildung. Fortschreitende Theuerung, nicht wie bisher meist gelehrt wurde, Wohlfeilheit, ist daher das unverrückbare Endziel der Entwickelung und die moderne Gesellschaft muß sich darauf unweigerlich einrichten, insbesondere jeder Verschwendung von Arbeitskraft entsagen, welche, in früheren Perioden der Wohlfeilheit wenig fühlbar, jetzt dagegen der Harmonie des Lebens empfindliche Störungen bereitet. Insofern gehen die Interessen des Besitzes und der Arbeit durchaus Hand in Hand. Es giebt indessen auch eine Werthsteigerung, welche nicht durch Erhöhung der Productivität, sondern durch einseitige Ausübung der Macht großen Besitzes bewirkt wird, nämlich gegenüber der Arbeit durch selbstsüchtige Ausbeutung derselben (Ueberarbeiten) und gegenüber der ganzen Gesellschaft durch Erzeugung fictiver Werthe (Ueberspeculation, Börsenschwindel); sie bringt einen künstlichen Schein vermehrten Reichthums hervor, der in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, und schädigt den Fortschritt des Reichthums, indem sie unfehlbar Rückschläge in das Gegentheil, weitreichende Verluste und insbesondere eine ungesunde Niederhaltung der Arbeitsbefähigung durch deren frühzeitige Erschöpfung hervorbringt.

[1]) Vgl. noch unten §. 51. Diese Productivität liegt wesentlich in dem steigenden Niveau der Sammlung und Vereinigung der Arbeitskräfte im Dienste der menschlichen Entwickelung.

§. 6. Die Volkswirthschaft.

In jedem Volke mit eigener Rechtsbildung bilden Besitz und Arbeit zufolge ihrer rechtlichen und moralischen Verfassung eine selbstständige, nach außen abgeschlossene Einheit und insofern ist das Wirthschaftssystem jedes Volkes eine mit dem gesammten übrigen Volksleben eng verbundene nationale Schöpfung mit selbstständigen Gesetzen und Lebensinteressen. Die gesellschaftliche Gravitation macht sich daher mit besonderer Kraft innerhalb jedes nationalen Volksganzen geltend und bewirkt, daß alle Glieder desselben dem Drucke organischer Einheit und Entwickelung unterworfen werden. Es giebt also eine deutsche, französische, englische Volkswirthschaft, die sich von einander ebenso unterscheiden, wie die übrigen Hauptseiten des Volkslebens dieser Nationen. Die dem allgemeinen Gesetze des Wachsthums unterliegende Entwickelung der Wirthschaft der Völker stellt sich mithin als eine nationale Entwickelung der Verhältnisse des Besitzes und der Arbeit dar und wird theils durch die nationale Entwickelung im Allgemeinen, in Wissenschaft, Kunst, Staat, Religion, theils insbesondere durch die fortschreitende Ausbildung der Technik bewirkt. Daraus folgt, daß es sich in der Volkswirthschaft nicht sowohl um die Lebensansprüche und die Bedürfnißbefriedigung der Einzelnen als solcher handeln kann, sondern vielmehr um die organische Entwickelung der Gesammtheit, innerhalb deren mithin Reichthum und Armuth als nothwendige Gegensätze hervortreten. Diese Nothwendigkeit kann aber nicht auf der verschiedenen individuellen Begabung und Tüchtigkeit der Einzelnen beruhen, denn der Einzelne ist in dieser Hinsicht weitaus mehr ein Product der gesellschaftlichen Zustände, als seiner eigenen Individualität, sondern auf der jeweiligen Verfassung der wirthschaftlichen Gemeinschaft, welche den Einzelnen zwar einen gewissen individuellen Spielraum, aber auch unüberschreitbare Grenzen setzt. Insbesondere ist es die durch den Besitz organisirte Arbeitstheilung und Arbeitsverfassung, welche gesellschaftliche Unterschiede der Erwerbsbefähigung hervorbringt. Das in jedem Volke herrschende Arbeitssystem läßt sich aber nicht will-

kürlich verändern und es läßt sich z. B. das Fabriksystem nicht beliebig durch das Handwerkssystem oder umgekehrt ersetzen, und das moderne Proletariat ist ein Product der modernen Volkswirthschaft und keineswegs eine für die Einzelnen vermeidbare Folge individueller Unfähigkeit und Schwäche. Dies beweist, daß es durchaus verkehrt ist, die Gesetze der Volkswirthschaft aus dem Erwerbstrieb (Egoismus) der Einzelnen abzuleiten, als ob es eine gesellschaftliche Nöthigung der Massen, sich allen Consequenzen eines gegebenen Wirthschaftssystems zu unterwerfen, nicht gäbe. Diese falsche Theorie führt nur zur Idee der Gesetzlosigkeit und zum schrankenlosen Uebergewicht einer die Gunst der Umstände und die Uebermacht des Besitzes rücksichtslos ausbeutenden Erwerbstendenz. Es ist demnach eine begründete Forderung, ja eine Lebensbedingung der Völker, daß die chimärische Idee einer Souverainetät der Einzelinteressen grundsätzlich aufgegeben und in jeder Volkswirthschaft eine dem nationalen Entwickelungszustande entsprechende Gesetzmäßigkeit hergestellt und gehandhabt werde, durch Schaffung und Anerkennung eines nationalen, die Selbstsucht der Individuen und einzelner Classen überwindenden Erwerbsrechtes. Hierbei darf man aber nicht stehen bleiben, denn jedes nationale Rechtssystem bildet ein Ganzes und ein neuer wirthschaftlicher Zustand bedingt auch Fortschritte auf den übrigen Gebieten des Rechtslebens, daher müssen überlieferte Rechtsbegriffe und Institute des Privatrechts, des Strafrechts u. s. f. unbedenklich über Bord geworfen werden, wenn sie in ein von neuen Culturideen erfülltes Volksleben nicht mehr passen. Recht und Moral zusammen enthalten die Structur der menschlichen Freiheit; unfrei aber muß sich Jeder fühlen, der durch veraltete Rechts- und Moralgrundsätze verhindert wird, dem Drange zu folgen, den die gesellschaftliche Gravitation auf ihn ausübt.

§. 7. Der Staat und die Volkswirthschaft.

Im Staate liegt die bestimmende Macht und Einheit des Volkslebens und es hat die Staatsgewalt sowohl als oberstes Organ der Rechtsbildung und Rechtspflege, als auch durch zweckmäßig eingreifendes Wirken wie für die Volksinteressen überhaupt, so namentlich auch für die wirthschaftlichen Interessen eine planmäßige und ununterbrochene Thätigkeit zu üben. Hiedurch wird die Volkswirthschaft zu einem Gegenstande der öffentlichen Verwaltung, nicht blos weil manche wirthschaftliche Einrichtungen, z. B. das Geld- oder Verkehrswesen, vom Staate betrieben werden müssen, sondern auch und vor Allem deshalb, weil der gesellschaftliche Charakter der Erwerbsthätigkeit der Einzelnen nach allen Richtungen eine wohlbemessene administrative Mitwirkung erfordert. Das Erwerbsrecht gehört daher nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte, und zwar dem Verwaltungsrechte an, und es werden die Principien der wirthschaftlichen Verwaltung mit denen des jeweils herrschenden Verwaltungssystems überhaupt in Einklang stehen müssen. Das moderne Princip der Selbstverwaltung bedingt ein durch das Detail des Verwaltungsrechtes darzustellendes, sorgfältig abzuwägendes Zusammenwirken mannichfacher öffentlicher Organe (Gemeinden, Corporationen ꝛc.) mit dem Staate und so auch im Gebiete der Volkswirthschaft. Einen nothwendigen Bestandtheil der wirthschaftlichen Verwaltung bildet auch die in neuerer Zeit oft gröblich vernachlässigte Wirthschaftspolizei, durch welche die Rechtsverletzungen und gemeinschädlichen Mißbräuche und Uebervortheilungen im Erwerbsleben verhütet werden sollen. Falsch und verderblich ist mithin die bisherige Theorie einer principiellen Trennung der Volkswirthschaft vom Staate, nämlich die Annahme einer reinen, auf sich selbst beruhenden, von unumstößlichen Naturgesetzen getragenen Volkswirthschaft mit ausschließlichem und unbeschränktem Walten des Einzelegoismus, in welche der Staat sich in keiner Weise einmischen dürfe; es giebt vielmehr keine Gesetzmäßigkeit in der Volkswirthschaft, die nicht von den Organen der öffentlichen Verwaltung vollzogen und gewahrt werden müßte. Jene Theorie entsprang der naturrechtlichen Schule des vorigen Jahrhunderts, welche im Staate überhaupt ein Uebel erblickte und sein Wirken auf die engsten Grenzen einzuschränken suchte. Ebenso verkehrt wäre freilich die entgegengesetzte Meinung, als wäre der Staatswille das bestimmende Rechtsprincip der Volkswirthschaft und als könnte die Staatsgewalt durch Machtsprüche und Gewaltanwendung eine bestimmte Ordnung derselben nach ihrem Ermessen erzwingen. Der Staat begeht daher einen Fehler und ein Unrecht, wenn er seine Macht und seinen Arm einer einzelnen herrschenden Classe leiht, um damit dem gesellschaftlichen Entwickelungsdrange der übrigen so lange wie möglich entgegenzutreten. Daß die in solchem Geiste erlassenen Gesetze kein lebensfähiges Recht enthalten, beweist die Erfahrung aller Zeiten.

§. 8. Die sociale Wirthschaft.

Der einzelne Mensch ist nicht nur ein Glied seines Staates, sondern der ganzen Menschheit und die civilisirte Menschheit ist die Gesellschaft im eigentlichen, modernen Sinne des Wortes, so daß sich erst in ihr die der physischen Naturordnung angehörige Gemeinschaft der menschlichen Gattung zu rechtlich und sittlich geordneter Culturgemeinschaft erhebt. In dieser Gesellschaft nun wird die gesellschaftliche Gravitation offenbar den höchsten Grad erreichen und die größten Wirkungen hervorbringen und erst dadurch wird unter den Menschen das Gesetz der reinen Menschlichkeit sich voll und ganz entfalten, so daß die Familien-, Stammes- und Staatsverbindungen nur als Vorstufen und vorbereitende Stadien der alle Menschen umfassenden Gesellschaftsordnung erscheinen. Die nationale Volkswirthschaft hat daher das mehr und mehr hervortretende Bestreben, sich zur socialen Wirthschaft zu entwickeln; nicht blos im

Sinne eines beständig zunehmenden internationalen Weltverkehrs und insbesondere Welthandels, welcher immer noch jede nationale Wirthschaft als einheitlich nach außen sich abschließendes Ganzes bestehen läßt, sondern in dem weit tieferen Sinne, daß in der Gesellschaft die nationalen Grenzen immer mehr verschwinden und eine organische Einheit der Rechts- und Moralordnung und des Zusammenwirkens für die Zwecke des Culturlebens in ihrem ganzen Umfange sich bildet. Da jedes Rechtssystem auf bestimmter materieller Basis beruht, so hat auch die Ausbildung der socialen Lebensordnung einen so hohen Grad technischer Beherrschung der Natur zur Voraussetzung, daß die bisherige territoriale und nationale Absonderung der Menschen gegenstandslos geworden sein müßte. Es besteht jedoch unleugbar die rastlos wirkende Tendenz einer solchen vollendeten Naturbeherrschung und es wurde bereits oben (§. 4. 5) gezeigt, daß der Werth den gesellschaftlichen Schwerpunkt bildet, von welchem Besitz und Arbeit jenem Ziele entgegen fortwährend angezogen werden. Von diesem Standpunkte aus wird dann der Mensch, nicht als ein ewig gleichbleibendes Abstractum, sondern als Glied der die ganze Erde einheitlich beherrschenden menschlichen Gattung, Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und hierin liegt die Erklärung dafür, daß neuerdings die Volkswirthschaftslehre zur Socialwissenschaft (Sociologie) emporzuwachsen beginnt.

Anm. Carey, Principles of social science. Philad. 1859/60. — P. L., Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. Mitau 1873. — H. Roesler, Sociales Verwaltungsrecht. I. II. 1872/73. — Der Französische Philosoph A. Comte führte die Sociologie als letzten Zweig positiver Naturforschung auf.

II. Geschichtliche Uebersicht.

§. 9. Vorbemerkung.

Ein Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Völker vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte ergiebt, daß das Streben nach Reichthum und die Befähigung dazu nicht überall und zu allen Zeiten gleichmäßig entwickelt sind, sondern daß in dieser Hinsicht ein wenn auch stetiger, so doch langsamer Entwickelungsgang der Wirthschaftssysteme stattfindet. Bei wilden Völkerschaften kommt eine wirkliche Volkswirthschaft durch regelmäßige Gütererzeugung gar nicht vor, sondern sie sind gleich den wilden Thiergattungen auf die unmittelbare Ausbeutung der reinen, unbeherrschten Natur durch Jagd und Fischerei angewiesen. Dies ist das Stadium des natürlichen Kampfes um das Dasein nach dem reinen Naturgesetze; es ist noch kein System der Volkswirthschaft, sondern nur die roheste Vorstufe derselben, mithin darf auch jenes natürliche Princip des Kampfes um's Dasein nicht in die civilisirte Volkswirthschaft hineingetragen werden. Erst mit dem Uebergang zu dauernden festen Ansiedelungen und zum Landbau und andererseits zum Staate sind die Voraussetzungen ordentlicher Güterproduction gegeben, an besonders günstigen, namentlich zum Verkehr nach außen anreizenden Punkten entwickeln sich Gewerbfleiß und Handel, doch sind die lange noch fortherrschende Rechtsunsicherheit, die beständigen Kriegs- und Raubzüge, die gewaltsamen Classenkämpfe, ferner die Unwissenheit und geistige Beschränktheit innerhalb der Staatsgenossenschaften langdauernde und mächtig wirkende Hindernisse wirthschaftlicher Blüthe. Durchweg macht sich die Wahrnehmung geltend, daß die Volkswirthschaft des Staates bedarf, um an diesem festen Halte emporzuwachsen, daß beide regelmäßig im Guten und Schlimmen das gleiche Schicksal theilen und daß erst auf den Höhepunkten der Staatsentwickelung die Bedingungen eines hochgesteigerten Culturlebens im Allgemeinen und wahrhaft blühender Volkswirthschaft im Besonderen gegeben sind, während umgekehrt auch jedes Wirthschaftssystem eine damit übereinstimmende Verfassung des Staates bedingt. Der Grund hiefür liegt darin, daß die productive Beherrschung der Natur den einzelnen Menschen unmöglich ist und daher ein ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken sicherndes Herrschaftssystem unter den Menschen erfordert, dessen ursprüngliche Begründung und Aufrechthaltung nur in der Macht des Staates liegen konnte. Hiermit fällt der Regel nach die Staatengründung selbst zusammen; denn diese geht eben in der Regel so vor sich, daß eine Völkerschaft die andere unterjocht und auf Grund dieser Unterjochung ein Herrschaftssystem und eine Classentheilung in Freie und Unfreie oder Bürger und Schutzverwandte (Sclaven, Heloten, Periöken, Clienten, Hörige ꝛc.) errichtet, womit die roheste und gewaltsamste Classentheilung in Besitzende und Arbeitende bereits gegeben ist. Dieser ursprüngliche gemeinsame Knochenbau des Staates und der Volkswirthschaft wird zwar in der folgenden, durch die Jahrhunderte hindurchgehenden Entwickelung immer mehr ausgearbeitet, verfeinert und umkleidet, er bleibt aber als Grundtypus bestehen und daher sind alle Volkswirthschaftstheorien, die von der Voraussetzung lauter gleicher, unverbundener, in freiem Tauschverhältniß stehender Individuen (Robinson und Freitag) ausgehen, bodenlose Abstractionen ohne jegliche reale Wahrheit. Da im ursprünglichen Staate die herrschende Bürgerclasse auch nothwendig zugleich die besitzende ist, so fällt im Grunde das wirthschaftliche Herrschaftsverhältniß mit der Staatsverfassung zusammen und der Staat besteht lange Zeit hindurch nur aus den meist in verschiedenen Stufen und Graden sich verzweigenden Besitzern. Der Druck des Staates auf die Volkswirthschaft erzeugt aber naturgemäß von Seiten der letzteren einen Gegendruck, welcher zumal unter dem mitwirkenden Einflusse der übrigen allmälig auftretenden civilisatorischen Factoren (Religion, Wissenschaft, Kunst) wieder beständige Veränderungen des Staatslebens hervorbringt.

§. 10. Das Wirthschaftssystem des Alterthums.

Das Lebensprincip der Staaten des Alterthums war Gewalt. Rechtsgemeinschaft bestand nur zwischen den Bürgern des gleichen Staates; die Frauen und Kinder, die Unfreien und die Fremden waren der Gewalt Preis gegeben, und dies wurde ursprünglich bezüglich der ersteren nur durch die Sitte, bezüglich der letzteren nur durch etwaige Staatsverträge und durch das Institut der Gastfreundschaft gemildert. Das gleiche Princip herrschte auch in der Volkswirthschaft; der Bürger erwarb nicht durch Arbeit und Sparsamkeit, sondern durch Gewalt unter Anführung des Staates: pigrum et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare. Die Erwerbsverfassung war daher in der Hauptsache die, daß der Staat das durch Krieg und Eroberung erworbene Land unter seine Bürger zu Eigenthum oder Nutznießung vertheilte und diese es durch ihre Familienangehörigen und durch Sclaven bewirthschafteten, wenn sie gleich in den ersten Zeiten roher Einfachheit nach Umständen selbst mit Hand anlegen mochten. Ackervertheilungen und Regulirungen des Landbesitzes durch den Staat nach einem von diesem festzusetzenden Maßstabe waren daher eine Hauptangelegenheit der antiken Volkswirthschaft; hierzu gesellten sich später noch häufige Schuldregulirungen, damit nicht die verarmten Bürger durch unerschwingliche Schuldenlast erdrückt würden. Eine Wirthschaftsgemeinschaft unter den Bürgern auf dem Grunde öffentlicher Einrichtungen und Anstalten konnte es im antiken Staate nicht geben. Die Wirthschaftsgewalt wurde einfach aus dem Eigenthum abgeleitet und auch die Herrschaft über Arbeit war wegen der Sclaverei nichts weiter als Eigenthumsgewalt, so daß im Erwerbsleben des Alterthums der starre Egoismus des Privatrechtes zur schroffsten Ausbildung gebracht wurde. Die Erwerbsthätigkeit durch Production war so eine reine Privatsache; hierauf deuten auch die Ausdrücke *οἰκονομία* bei den Griechen und domus, res domestica, familia bei den Römern. Die Wirthschaft im Alterthume war demnach Haushalt im buchstäblichen Sinne des Wortes; seine Glieder waren der Herr und seine Familie, wohin namentlich auch die Sclaven gehörten, die nach dem Grundsatze der Arbeitstheilung verwendet wurden, so daß jeder größere Haushalt Landbau-, Gewerbs- und Handelssclaven umfaßte. Bei diesem System konnte Reichthum nur durch große Sclavenmassen erworben werden; hierzu gehörte aber wesentlich großer Landbesitz, dessen Erwerb freilich in der späteren Zeit einerseits durch die freie Veräußerlichkeit des Bodens, und andererseits durch Wucher und durch Aussaugung unterjochter Völkerschaften begünstigt wurde. Dies mußte den Reichthum und insbesondere den Landbesitz immer mehr in wenigen Händen anhäufen und dahin mußte unvermeidlich auch die Staatsgewalt gravitiren, so daß die Volkswirthschaft des Alterthums schließlich zur Oligarchie und zum Cäsarismus auf democratischer Grundlage führte. Diesen Eindrücken folgten auch die Theorien des Alterthums über das Wirthschaftswesen. Sie waren entweder einfache Haushaltskunde (Oekonomik), besonders in Bezug auf Landwirthschaft; oder es wurden politische Ideale aufgestellt und man suchte die Gesetze der Wirthschaft zu ergründen nicht zum Zweck der Beförderung größtmöglichen Reichthums, sondern der Erhaltung eines freien und kraftvollen Staatswesens, und das Mittel hierfür erblickte man vornehmlich in der Beschränkung und in festem Gleichmaß des Besitzes. Die Volkswirthschaftstheorie war hiernach wesentlich Staatsphilosophie, so namentlich bei Aristoteles und Plato, welcher letztere sogar in seinem Buche über den Staat das Ideal eines socialistischen Gemeinwesens auf der Grundlage der Güter- und Weibergemeinschaft aufzustellen versuchte. Bei aller radicalen Kühnheit ihrer Ideen ließen diese Philosophen doch das Institut der Sclaverei unangetastet, und dies beweist, daß sie sich den Besitz ohne Herrschaft über Arbeit und diese wieder anders als in der Form des Sclaventhums nicht zu denken vermochten.

§. 11. Das Wirthschaftssystem des Mittelalters.

Das Mittelalter beginnt mit der neuen Staatenwelt, welche von den germanischen Völkerstämmen auf den Trümmern des römischen Weltreiches errichtet wurde. Diese Staatengründung verlief zunächst in gleicher Weise wie im Alterthum; die Sieger nahmen das eroberte Land in ihren Besitz und machten sich die besiegte Bevölkerung unterthan. Doch standen der einfachen Wiederholung desselben Processes wie im Alterthum hauptsächlich drei Momente entgegen; einmal der wenn auch nur bruchstückweise Fortbestand der antiken Cultur; sodann die weniger auf exclusive Herrschaft gerichtete, weichere und empfänglichere Natur des germanischen Volksgeistes; und endlich die zu machtvoller Verfassung gelangte christliche Kirche. Hierdurch wurde bewirkt, daß Besitz und Unfreiheit mannichfaltigere und mildere Formen annahmen und der Gegensatz zwischen beiden durch wechselvolle Uebergangs- und Zwischenstufen abgeschwächt wurde; insbesondere die unfreie Bevölkerung war weder gänzlich rechtlos noch von jeglichem Besitze ausgeschlossen, so daß die Wirthschaftsgewalt der herrschenden Classen nicht einfach im Eigenthum liegen konnte, sondern sich zu Oberherrlichkeit und Richtergewalt entwickelte und hierdurch fähig wurde öffentlichen Charakter anzunehmen. Der Erwerb durch die Arbeit der Unterthanen war zwar auch hier zunächst noch Privatsache, er wurde aber frühzeitig vergeistigt durch die Vorschriften der christlichen Moral. Die Kirche lehrte den sittlichen Werth der Arbeit und suchte, besonders auf ihren eigenen großen Besitzungen, das Loos der Unfreien und Armen zu verbessern. Sie vertrat mit Macht und Eifer den Standpunkt, daß der Reichthum eine Gefahr für die Seelen und die Armuth weder ein Unglück noch eine Schande

sei. Sie verbot insbesondere jede Art unsittlichen Erwerbs als Wucher, worunter sie jede betrügliche Uebervortheilung Anderer im Handel und Wandel, vor Allem aber das Zinsnehmen beim Geldverleihen verstand. Daher verwarf sie den auf Gewinn gerichteten Handel als eine Sünde, während sie dagegen den Ackerbau als löblich und heilsam und auch das Handwerk als Gott nicht mißfällig bezeichnete. Diese Ansichten wurden in den Schriften der Kirchenväter verfochten und nach der gelehrten Weise des Mittelalters auf biblische Beweisstellen gestützt. Ueberdies bewirkten die Gebundenheit der Lehens- und Grundverfassung der germanischen Staaten und der ausgedehnte Grundbesitz der todten Hand eine verhältnißmäßige Stabilität der Wirthschaftsverhältnisse, welche dem productiven Erwerbe nur wenig freien Spielraum ließ. Dies galt freilich nicht für die Bevölkerung jüdischen Stammes, welche außerhalb des Staatsverbandes lebte und von den Vorschriften des Christenthums nicht getroffen wurde. Doch konnte es nicht ausbleiben, daß in dem allgemeinen Fortgange der Cultur allmälig Gewerbe und Handel in den Städten sich höher entwickelten, vornehmlich in den mächtigen Städterepubliken Italiens und Deutschlands, und durch zunftmäßige Verfassung, also unabhängig von der Lehens- und Grundherrschaft, sich an die Stadtverfassung anschlossen und so zu Macht und freier Entfaltung emporstiegen. Die Folge davon war, daß besonders seit dem Ausgange des Mittelalters die Wirthschaftsinteressen zu politischen Angelegenheiten wurden und die Auffassung der wirthschaftlichen Dinge den theologisirenden Charakter abstreifte, was auch in den Schriften der Reformatoren, so von Calvin, Luther u. A. hervortritt. Dieses freiere und vollere Streben nach Reichthum und materiellem Aufschwung wurde fortan durch die weltliche Gewalt des Staates in die Hand genommen und mit allen Mitteln der Staatsgewalt zu verwirklichen gesucht. Die Reformation hatte somit auch darin mächtige Wirkung, daß sie der kirchlichen Scholastik in wirthschaftlichen Dingen ein Ende machte und nicht minder der geistigen Knechtschaft und materiellen Ausbeutung, welche die mittelalterliche Bevölkerung um des Seelenheiles willen von der Kirche erduldete, siegreich entgegentrat.

Anm. Die wirthschaftliche Leitung des Mittelalters durch die Römische Kirche ist nichts Singuläres, sondern entspricht lediglich der allgemeinen Stellung derselben in jener Periode. Die Kirche war das allgemeine Verwaltungsorgan des Mittelalters, denn durch sie vererbte sich der Culturbesitz des Alterthums auf die Germanischen Volksstaaten und die Staatsgewalt war bei der rohen Unwissenheit der herrschenden Classe auf die Handhabung des weltlichen Schwertes (der Gerichtsbarkeit) beschränkt. Die Geistlichen waren die Lehrer, Aerzte, Rechtsbeistände des Volkes, sie trieben Wissenschaft und Kunst, in ihren Händen lag die Schriftstellerei, das Theater, das höhere Bauwesen, sie standen auch an der Spitze des rationellen Landbaues, wovon heute noch bei vielen Klöstern und Stiftern die Spuren zu erkennen sind. Die Kirche übte die Censur und verlieh für weltliche Verdienste an Laien ebenso kirchliche Aemter und Pfründen, wie der Staat heute Orden und Titel ausstreut. Auch sonst wurde Vieles von der Geistlichkeit besorgt, was rein weltlicher Natur ist, so z. B. die Aufgebote, die Eheschließungen, die Führung der Civilregister, die Verwaltung von Leihhäusern (monti di pietá) u. dgl. m. Daß die Verwaltung der Kutte einen spirituellen und biblischen Charakter annehmen mußte und als Bedingung des ewigen Lebens erklärt wurde, gehört zu den begreiflichen Zeichen jener Zeit, die man deshalb nicht geringschätzen darf, denn sie hat unter der Leitung der Kirche geleistet, was überhaupt zu leisten war. Heute muß endlich dieser Standpunkt als bodenlos gelten.

§. 12. Das Wirthschaftssystem der neueren Zeit.

Seit dem Ende des Mittelalters treten immer allgemeiner und erfolgreicher die Bemühungen hervor, die Volkswirthschaft zu einem Gegenstande der Staatsverwaltung zu machen und ein öffentliches Recht für sie zu begründen. Man begann zuerst mit Handhabung der als Bestandtheil der Gerichtsbarkeit gedachten Polizei, indem man Ordnung und Sicherheit im Handel und Wandel herzustellen strebte, und gab der früher rein finanziellen Ausübung der Regalien (besonders des Münzregals) einen mehr gemeinnützigen Charakter. Hierbei blieb man im Deutschen Reiche wegen dessen ohnmächtiger Zersplitterung in der Hauptsache stehen, während die übrigen Nationalstaaten des westlichen Europa die Volkswirthschaft zum vorherrschenden Gegenstande der Staatskunst erhoben und die volkswirthschaftliche Gravitation durch Hebung der großen Industrie und des auswärtigen Handels weit über die eigenen Staatengrenzen hinaus erweiterten. Dieser Mercantilpolitik ergaben sich der Reihe nach, durchweg mit großen Erfolgen, die Portugiesen, Spanier, Niederländer, Engländer (Cromwell) und Franzosen (Colbert), während die Deutschen, in kleine Territorial- und Localstaaten eingeschnürt, nur ein Binnenleben führten und dadurch den Grund zu ihrer Jahrhunderte hindurch dauernden und auch heute noch nicht völlig überwundenen Stagnation und Inferiorität legten. Die wichtigsten Maßregeln der Mercantilpolitik waren: strenger Schutz der eigenen Industrie gegen fremde Concurrenz durch Einfuhrverbote und Schutzzölle; Erhebung derselben über die engen Schranken der Zünfte durch Beförderung oder staatlichen Betrieb von Fabriken und Manufacturen; Verschaffung wohlfeiler Rohstoffe und Arbeitskräfte; Erwerb von Colonien, Hebung der Schiffahrt durch exclusive Begünstigung der eigenen Schiffe; Erweiterung des einheimischen Absatzes auf möglichst viele und große Märkte durch Handelsverträge, nöthigenfalls durch kriegerischen Zwang. Das äußere Kennzeichen des Erfolges erblickte man in dem günstigen Stande der Handelsbilanz, wenn nämlich mehr Geld ein- als ausfloß, weil man den Reichthum im Gelde finden zu müssen glaubte. Diese Ansicht war auch praktisch, und namentlich für die damalige Entwickelungsperiode mit ihrer feudalen Gebundenheit des Grundbesitzes und dem allmäligen Uebergang aus der

Natural- in die Geldwirthschaft, vollkommen richtig und nur theoretisch nicht erschöpfend ausgedrückt, so daß sie gleich der Midasidee des Alterthums leicht angegriffen werden konnte. Die gleiche Ansicht hatten schon die Reformatoren ausgesprochen, so namentlich Luther, welcher das Geld als das Blut des Volkes bezeichnete, das nicht nach Rom in den gierigen Seckel des Papstes und nicht nach Indien und Arabien um fremder Waaren willen hingegeben werden solle. Indessen trug die absolute Herrschaft des Staates über die Volkswirthschaft zum Vortheil der fürstlichen Cassen und das fortgesetzte System gegenseitiger Ausbeutung und Ausschließung Keime des Verfalles, weil die rivalisirende Industrie- und Handelspolitik nach außen des starken Unterbaues einer gleichmäßig in allen Theilen entwickelten einheimischen Productionskraft entbehrte, überdies die fürstliche Regierungsgewalt durch Ueppigkeit und Ueberspannung ausartete und das Volk erschöpfte. Zugleich hatte dieses System das Uebergewicht des industriellen Erwerbsstandes, des sog. dritten Standes, über Klerus und Grundadel vorbereitet und so die Nothwendigkeit einer neuen Staatsverfassung begründet, welche seit der Revolution von 1789 in allen Staaten stoßweise ins Werk gesetzt wurde. So kam es, daß die alte Mercantilpolitik durch aufgeklärtere und gemäßigtere, dem Freihandel zustrebende nationale Schutzsysteme und den gleichmäßigen Ausbau der volkswirthschaftlichen Verwaltung im Innern ersetzt werden mußte, deren Probleme auch in der Gegenwart noch nicht völlig gelöst sind. Dieses innere Verwaltungssystem wurde seit der Wiederbelebung der nationalen Idee auch in Deutschland durch die Gründung des Deutschen Zollvereins und besonders durch die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches unter Preußens Anführung mit größtem Erfolge adoptirt und der glänzendste Vertreter derselben in der Theorie ist Friedrich List; ebenso auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter der Autorität von Hamilton und Carey, insbesondere seit der durch die mehr industriellen Nordstaaten im Secessionskrieg durchgesetzten Ueberwindung der Sclavenwirthschaft der Südstaaten. Der Träger dieses Systemes ist überall der besitzende dritte Stand auf Grundlage der constitutionellen Repräsentativverfassung, welche ihm die Ausübung der Staatsgewalt im vollen Geiste desselben sichert.

Anm. Vgl. das Motto des Abbé Sieyes: Was ist der dritte Stand? Nichts. — Was soll er sein? Alles.

§. 13. Naturrechtliche Theorien.

Unter dem Einflusse der naturalistischen Staatsphilosophie wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fast gleichzeitig in Frankreich und England zwei theoretische Wirthschaftssysteme von langdauerndem, tiefem Einflusse auf das volkswirthschaftliche Denken aufgestellt, nämlich das physiokratische oder Agricultursystem von Cantillon und Quesnay (Maximes générales de gouvernement économique d'un royaume agricole; Tableau économique avec son explication 1758), ferner von Turgot (Reflexions sur la formation et la distribution des richesses 1760), und das Industrie- oder Freihandelssystem von Ad. Smith (Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations 1776). Der übereinstimmende Grundgedanke beider Systeme ist der, daß die Volkswirthschaft kein Gegenstand der Staatsverwaltung und staatlichen Rechtsordnung, sondern einer unveränderlichen Naturordnung sei, welche sich beim freien Gehenlassen des individuellen Egoismus (laissez-faire, laissez-passer) von selbst vollziehe und durch Einmischung des Staates nicht verbessert, sondern nur gestört werden könne. Die nothwendige Consequenz dieser Idee war die principielle Beschränkung der Staatsgewalt auf die Handhabung des Rechtsschutzes und die radicale Beseitigung aller öffentlichen Schranken der freien wirthschaftlichen Bewegung der Einzelnen, also namentlich der feudalen Grund-, der corporativen Gewerbs- und Handelsverfassung, sowie die volle Freiheit des Handels und Verkehrs innerhalb jedes Staates und im Auslande. Diese Forderung hatte eine gewisse historische Berechtigung, sofern die aus dem Mittelalter herstammende Wirthschaftsverfassung sich völlig ausgelebt und erschöpft und die Mercantilpolitik des ancien régime den Gipfel der Ausartung erreicht hatte, und darin lag auch der Grund ihres mächtigen Einflusses auf den von der Sehnsucht einer neuen Zeit erfüllten Geist der Völker; sie setzte jedoch nichts Neues, Positives an die Stelle dessen, was sie beseitigen wollte, und ward zur Quelle verderblicher Irrthümer, indem der gesellschaftliche Rechtscharakter der Volkswirthschaft völlig negirt und der Wahn einer in sich selbst ruhenden, von dem naturgesetzlichen Eigeninteresse der Einzelnen getragenen Volkswirthschaft verbreitet wurde, welcher schließlich nur zur souveränen Allgewalt des Besitzes führen konnte. Diese letztere wäre aber für sich allein ohne Halt; sie müßte daher durch die Ausübung der constitutionellen Staatsgewalt gesetzmäßig begründet werden, wodurch die Wirthschaftsverfassung mit der Staatsverfassung zusammenfiele und mithin in dem modernen constitutionellen Staat das Ideal eines der Allgewalt des Besitzes dienenden Wirthschaftsstaates hergestellt würde. Diese Consequenz der naturrechtlichen Wirthschaftsidee wurde freilich weder voll ausgedacht noch auch praktisch durchgeführt; es ist jedoch nicht zu leugnen, daß sie den Geist des modernen Staates erfüllt und langsam, wenn auch mit Maß und Vorsicht, sich zu verwirklichen sucht. Sie ist es, welche in diesem Jahrhundert besonders den Französischen Staat periodisch zum Umsturz bringt und auch den übrigen Staaten ernste Gefahren bereitet. Die fernere Bedeutung der naturrechtlichen Theorien liegt in einem tieferen Eingehen auf die innere Gesetzmäßigkeit der Production und des wirthschaftlichen Verkehres, wo-

durch erst die volkswirthschaftliche Forschung wissenschaftlichen Charakter erhielt. Die Physiokraten lehrten im Nachklang an die Verwaltungsgrundsätze Sully's, daß nur Grund und Boden einen reinen Ertrag abwerfe, mithin nur die grundbesitzende Classe productiv und steuerfähig sei, und errichteten auf dem Grunde dieses Princips ein einheitlich abgeschlossenes System einseitiger Wahrheiten und blendender Irrthümer. Die Smith'sche Theorie ist schwerer zu charakterisiren, weil sie kein einheitliches Princip consequent festhält und durchführt, sondern im breiteren Anschlusse an die reale Wirklichkeit zwischen verschiedenen sensualistischen Standpunkten hin und herschwankt. Doch ist ihr Hauptinhalt der, daß Natur, Capital und Arbeit productiv seien, wenn auch die erstere weitaus mehr als die beiden letzteren, daß mithin jede dieser drei Güterquellen ein reines Einkommen abwerfe und im Verhältniß desselben gleichmäßig steuerfähig sei. Smith legt aber der Arbeit und der Arbeitstheilung besonderes Gewicht bei und ist geneigt, den Antheil des Besitzes am Productionsertrage als unberechtigt (parasitisch) zu verwerfen. Damit wurde zuerst das Recht der Arbeit als eine der Grundfragen der Volkswirthschaft aufgestellt und der socialistischen Richtung die Bahn eröffnet. Außerdem finden sich in dem Smith'schen Werke noch lehrreiche Detailforschungen über wichtigere Verwaltungsfragen, wie Getreidehandel, Geld- und Bankwesen, Handelsbilanz, Freihandel und Schutzsystem, Besteuerung u. s. f. Im Ganzen haben beide Systeme eine Reihe von Problemen aufgeworfen, ohne ein einziges zu lösen, und den volkswirthschaftlichen Horizont mehr erweitert als aufgehellt.

§. 14. Socialismus und Communismus.

Durch die Aufhebung der mittelalterlichen Verfassung des Besitzes wurde die gesellschaftliche Gravitation bis an die Grenzen des nationalen Staates erweitert und befähigt, beständig noch darüber hinaus zu streben. Daß dies ein nothwendiger Fortschritt der menschheitlichen Entwicklung war, kann nicht geläugnet werden. In dieser Gravitation bildet aber, wie oben gezeigt, immer noch der (productive) Besitz den Schwerpunkt und besonders die Arbeit ist der Werthbewegung des Besitzes unterworfen und der selbstständigen freien Bewegung beraubt. Der Socialismus und Communismus will nun ein wirthschaftliches Gemeinwesen, in welchem nicht der Besitz, sondern die Arbeit den Schwerpunkt abgiebt, in welchem folglich die Institution des Besitzes mit allen ihren Consequenzen, insbesondere auch der geschlechtliche Besitz (die Ehe) aufgehoben ist. Daß diese Frage die wichtigsten Interessen und Leidenschaften wach ruft, ist begreiflich; indessen Declamationen für oder gegen beweisen Nichts und nur die objective Wissenschaft an der Hand eines festen historischen Princips kann eine Antwort darauf geben. Nur nebenbei ist daran zu erinnern, daß die socialistische Idee bereits frühzeitig an verschiedenen Punkten der Geschichte aufgetaucht und unleugbar auch im Christenthum anzutreffen ist, wie sie auch von verschiedenen religiösen Secten im Kleinen durchzuführen versucht wurde. Als Massenerscheinung, d. h. als praktische Frage der gesellschaftlichen Gravitation, bald mit der Absicht gewaltsamer Empörung, bald gesetzmäßiger Reform[1]), gehört sie jedoch erst der Gegenwart an. Hier ist nun unzweifelhaft, daß die Verlegung des gesellschaftlichen Schwerpunktes vom Besitze in die Arbeit ganz und gar unmöglich ist, ohne die entsprechende Umänderung und zwar natürlicher Weise Erweiterung der gesellschaftlichen Gravitation selbst. Der Socialismus läßt sich daher weder in kleinen communalen Gemeinwesen, noch in den bereits bestehenden Nationalstaaten durchführen, er würde vielmehr die Umwälzung der nationalen und den Uebergang zur socialen Gravitation im eigentlichen Sinne bedingen (vgl. §. 8). Diese aber läßt sich weder durch Gewalt erzwingen, noch durch Ueberredung zu Gemüth führen, sondern hat das erschöpfende Ausleben der nationalen Staatsidee und die sociale Vervollkommnung der technischen Naturbeherrschung zur unerläßlichen Voraussetzung. Außerdem könnte der Socialismus die in der gesellschaftlichen Gravitation selbst unveränderlich begründete Herrschaft über die Arbeit an sich nicht aufheben; letztere müßte vielmehr nur dem Besitze entzogen und mit der Arbeit selbst, d. h. dann mit der Gesellschaft im Ganzen verbunden werden. Dies hätte aber offenbar die Unterwerfung aller gesellschaftlichen Culturfunctionen unter den gemeinsamen Begriff der Arbeit zur Folge, so daß namentlich die Leitung der Arbeit selbst wieder nur Arbeit wäre, was mithin eine höhere Stufe der Arbeitstheilung bedeuten würde. Diese Betrachtung ergiebt klar, daß schon die Aufhebung des productiven Besitzes unvermeidlich eine gänzliche Umwälzung der jetzt bestehenden Gesellschaftsverfassung nach sich ziehen müßte. Was nun die Aufhebung der Ehe betrifft, worunter übrigens keine chaotische Geschlechtsgemeinschaft Aller mit Allen gedacht werden darf, welche unzweifelhaft der menschlichen Natur widerstrebt und nicht einmal in der Thierwelt vorkommt, so beweist die Geschichte, daß der Besitz des weiblichen Geschlechts durch das männliche die mannichfaltigsten Formen annahm und diese eine fortschreitende Tendenz zur Milderung und Vergeistigung in sich tragen. Die Sclavin und Leibeigene gehörte auch geschlechtlich dem Herrn, erstere ganz, letztere wenigstens in gewissen Grenzen (Bedemund ꝛc.), was nur durch die Sitte gemildert wurde; auch die Vielweiberei ist nur eine besondere Form dieser rohen Herrschaft über das weibliche Geschlecht, dessen niedrige dienende Stellung im Hause darin ihren Grund fand. Selbst das freie Weib mußte lange Zeit hindurch vom Manne erkauft oder sonstwie durch lästigen

[1]) Der sog. Kathedersocialismus ist kein wahrer Socialismus, sondern das Ende des naturrechtlichen Oekonomismus, nämlich: das Aufgeben des Gedankens der reinen Volkswirthschaft und die Insolvenzerklärung der Nationalökonomie als Wissenschaft.

Vertrag dem Familienhaupte abgedungen werden, und die Einwilligung der Eltern oder ihrer Vertreter zur Eheschließung als Bedingung ihrer Rechtsgültigkeit ist der letzte Ueberrest jener ursprünglichen Unfreiheit des Weibes. Die Ehe als Besitzverhältniß beruht daher auf der allgemeinen Idee einer Uebergabe des Weibes aus einem Herrschaftsverhältnisse in ein anderes und damit hängt es auch zusammen, daß der Ehebruch des Weibes von jeher anders angesehen wird als der des Mannes. Hiernach ist zu folgern, daß die Aufhebung der Ehe die vollständige sociale Emancipation des Weibes zur Voraussetzung hätte. Diese aber würde bedingen erstens die Auflösung des Familienverbandes und Haushaltes und die sociale Gemeinschaft der Kindererziehung, und zweitens die unbedingte Gemeinschaft der gesellschaftlichen Culturfunctionen zwischen beiden Geschlechtern, mithin die weitere Entwickelung der vorhin angedeuteten technischen zur geschlechtlichen Arbeitstheilung. Dies ist die objective Beurtheilung der Frage, gleichviel was die Gefühle schwacher und frommer Seelen sein mögen bei der Aussicht, welche sie für die Zukunft eröffnet[1]). Als bedeutendere Vertreter der bis jetzt in mannichfach verschiedenen Graden und Arten aufgetretenen socialistischen Richtung in der Literatur sind zu nennen: St. Simon, Fourier, Owen, L. Blanc; neuerdings besonders Lassalle und Marx; im weiteren Sinne gehören auch die Verfasser der sogen. Staatsromane hierher, z. B. Th. Morus (Utopia 1516), Campanella (Civitas solis, Sonnenstaat 1620), H. Cabet (Voyage en Icarie 1840).

§. 15. Die sociale Verwaltung der Volkswirthschaft.

Das zusammengefaßte Ergebniß der bisherigen Bewegung liegt in dem Princip der socialen Verwaltung der Volkswirthschaft, oder in der wirthschaftlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der socialen Rechtsidee[2]). Dieselbe behält den constitutionellen Staat und den productiven Besitz als bestimmende Glieder der Erwerbsverfassung bei, sucht sie jedoch in friedlichem und stetigem Fortschritte mit dem Geiste der unaufhaltsamen socialen Reform zu erfüllen. In ihr ist der moderne Staat das oberste und entscheidende Organ, jedoch gebunden durch die objective Gesetzmäßigkeit des gesellschaftlichen Lebens, umgeben und ergänzt durch die übrigen öffentl. Organe, insbesondere die Gemeinden und mannichfache andere Corporationen, Gesellschaften und Verbände, welche dazu bestimmt sind, den rastlosen Culturdrang der civilisirten Völker durch systematische Ordnung des Einzelnen ineinandergreifend zu befriedigen und auf dem Boden der Rechtsgemeinschaft die Culturgemeinschaft zu pflegen und deren Niveau nicht sturz-, sondern gleichsam tropfenweise zu erhöhen. Ihre Aufgabe ist, die Continuität der gesellschaftlichen Gravitation festzuhalten und den Geist der Humanität zu immer höheren und weiteren Schwingungen zu befähigen.

[1]) Vgl. auch v. Hartmann, Philosophie des Unbewußten, S. 171 ff.; Herder, Philos. der Gesch. VII. 5. S. 62.

[2]) H. Roesler, Das sociale Verwaltungsrecht. I. II. Erl. 1872. 1873.

Erster Theil.

Die Volkswirthschaft im Allgemeinen.

§. 16. Production und Productivität.

Das productive Zusammenwirken von Besitz und Arbeit hat zum Zweck die Beherrschung der Natur für die Bedürfnisse des menschlichen Lebens. Es zerfällt in zwei sich gegenseitig bedingende und einheitlich zusammenschließende Theile: 1) Herstellung und Betrieb von Anstalten und Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung (Maß und Gewicht, Geld, Credit, Verkehr, Versicherung), und 2) Herstellung und Aneignung von Gütern für den Gebrauch der Einzelnen. Die letztere theilt sich wieder in eine große Reihe specieller Erwerbszweige nach folgenden Gesichtspunkten: a) Gewinnung roher Stoffe aus der Natur (Urproduction: Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau); b) Verarbeitung derselben für alle Zwecke des individuellen Gebrauches (Gewerbe, Fabriken, Manufacturen); c) Umsatz der Producte auf dem Markte (Handel). Die Arbeit und Arbeitstheilung erstreckt sich gleichmäßig über beide Theile; ebenso auch der Besitz, nur daß dieser im ersten Theile einen öffentlichen Charakter annimmt und daher entweder in der Hand des Staates oder anderer öffentlicher Organe liegt oder doch nach gleichen Grundsätzen gehandhabt werden muß, während der Privatbesitz den eigentlichen Betrieb der Erwerbszweige (den Privaterwerb) umfaßt. Da der Mensch neue Stoffe nicht hervorzubringen vermag, so besteht die gesammte Production technisch in einem fortlaufenden Processe, durch welchen die Natur immer neuen Formveränderungen unterworfen wird. Mithin kann das Kriterium der Productivität nicht in der Fähigkeit der absoluten Stofferzeugung liegen, die übrigens auch bei der Urproduction nur scheinbar ist, sondern nur in relativer Erzeugung von materieller Brauchbarkeit; auch nicht blos in dem directen Privaterwerbe des Besitzes (der Rentabilität), soweit diesen der öffentliche Nutzen, insbesondere der indirecte Privaterwerb, überwiegt und die Ausdehnung des Begriffes der Arbeit und Production hängt davon ab, wie weit die erstere unter der Leitung des Besitzes verrichtet werden muß. Uebrigens kommt, strenge genommen, das Merkmal der Productivität nur dem Besitze zu, da die Arbeit keine wirthschaftliche Herrschaft besitzt und dem Besitze als Werkzeug seiner productiven Bewegung dienen muß; wenn also von Productivität der Arbeit gesprochen wird, so ist das nur ein kürzerer Ausdruck für die Productivität, welche der Besitz durch Vermittlung

der Arbeit entfaltet, und darf in Bezug auf die Arbeit selbst durchaus nur in passivem Sinne verstanden werden.

Capitel 1.

Der Besitz.

§. 17. Wirthschaftlicher Charakter und Rechtsgrund des Besitzes.

Der Begriff des Besitzes im gesellschaftlichen Sinne umfaßt alle Arten persönlicher Herrschaft über Sachen, also sowohl das Eigenthum wie die übrigen dinglichen und die obligatorischen Berechtigungen, welche nur als nähere und entferntere Verzweigung des ersteren aufzufassen sind. Die wirthschaftliche Function des Besitzes ist nun die productive Leitung der Arbeit. Hierin liegt, daß die Arbeit nach dem Willen und im Interesse des Besitzes verrichtet werden muß und daß der Ertrag der Production dem Besitze gehört. Beides ist selbstverständlich, wo Besitz und Arbeit in einer Person vereinigt sind; wo sie aber subjectiv getrennt sind, wird dazu eine Herrschaft des Besitzes über die Arbeit erfordert, und ohne diese Herrschaft wäre der Besitz wirthschaftlich gegenstandslos, weil er kein Mittel besäße, sich productiv zu entfalten, mithin auch keinen Ertrag bringen könnte. Man hat nun den Rechtsgrund des Besitzes bald in der einfachen Aneignung (Occupation), bald im Vertrag (Hugo Grotius), bald in der Anerkennung der Staatsgewalt oder dem Gesetze (Hobbes, Montesquieu), bald in der Arbeit (Locke, Thiers) gesucht. Es handelt sich jedoch in dieser Frage nicht um die individuellen Erwerbsarten des Eigenthums, sondern um dessen gesellschaftlichen Entstehungsgrund, weil ohne solchen auch kein Einzelner Eigenthum oder sonstigen Besitz erwerben könnte. Das Richtige ist, daß der Besitz die nothwendige Folge der gesellschaftlichen Gravitation ist und vermöge dieser Nothwendigkeit stets denjenigen Elementen der Gesellschaft zufällt, welche in ihr Herrschaft auszuüben befähigt sind. Die besitzende Classe in jedem Gemeinwesen ist daher immer die herrschende Classe, zu deren wesentlichen Attributen gerade der Besitz gehört und unter deren Mitglieder er ursprünglich zumeist nach gleichen Theilen sich theilt, soweit nicht ein überlegenes Haupt als Organ der Herrschaft (der Herrscher) auch einen überlegenen Antheil erhält. Der Grund der Herrschaft liegt aber anfänglich nur in der Gewalt und zwar in Kriegsgewalt, welche der Einzelne für sich niemals, sondern nur ein ganzer Stamm oder ein ganzes Volk ausüben kann; später wird eine Modification der Besitzvertheilung durch die Elemente geistiger Herrschaft (Kirche, Wissenschaft, productive Intelligenz) und damit stets auch eine Aenderung der Besitzverfassung bewirkt, immer aber kann die Herrschaft des Besitzes nur durch Verbindung mit öffentlicher Gewalt und vor Allem mit der Staatsgewalt aufrecht erhalten werden. So stellt sich der Besitz durchweg als Ausdruck der gesellschaftlichen Gravitation dar, indem durch ihn die individuellen Schwingungen der Culturentwickelung festgebildet und fortwährend erweitert werden und auf diese Weise eine beständig wachsende Fülle von Culturwirkungen sich über die ganze Gemeinschaft ergießt. Es ist daher verkehrt, den Besitz als Unrecht und Verbrechen an der Menschheit anzuklagen; denn ohne ihn wäre die Menschheit gleich einem zusammenhangslosen Sandhaufen und auf der Stufe des thierischen Naturlebens geblieben. Jene Culturwirksamkeit bedingt von Anfang an einen Druck des Besitzes auf die Nichtbesitzenden, womit der Anstoß zu allen Fortschritten der Humanität vermöge des nothwendigen Gegendruckes gegeben ist. Indessen leuchtet ein, daß der Besitz nie ein Träger des absoluten Privatwillens, sondern eine öffentliche Institution und von gesellschaftlichem Geiste erfüllt sein muß; wo er zum Selbstzweck wird, hört seine gesellschaftliche Schwungkraft (Berechtigung) und damit auch sein Halt auf, weil er zugleich unvermeidlich die Tendenz des Selbstzwecks in die Ausübung der öffentlichen Gewalt hinüberträgt und diese selbst untergräbt und zu Falle bringt. Da aber jene Tendenz allerdings dem Besitze naturgemäß anklebt, so erklärt sich, daß keine Verfassung des Besitzes die Garantien ewiger Dauer in sich trägt, sondern daß jede sich auslebt und stets wieder einer neuen Platz machen muß. Und dies wird durch die Arbeit bewirkt, weil deren Gegendruck nothwendig stärker sein muß, wenn sich die Kraft des Besitzes in eigennützigen Sonderzwecken zerbröckelt. Daß der Besitz theils Privat-, theils öffentlicher Besitz ist, ändert Nichts an seinem Wesen. Diese Verzweigung des Besitzes in der Gliederung des Gemeinwesens hängt lediglich davon ab, ob seine Bestimmung besser durch Private oder durch öffentliche Organe erreicht wird. Doch ist dies keine Sache der bloßen Zweckmäßigkeit, weil jene Bestimmung durch die jeweiligen gesellschaftlichen Zustände gegeben wird und diese stets mit einer gewissen Nothwendigkeit auf die Vertheilung des Besitzes wirken werden. Daß daher das Eigenthum ausschließend Privateigenthum sein müsse, kann als abstracte Nothwendigkeit nicht bewiesen werden. Das Privateigenthum erfüllt naturgemäß die Sphäre des Privaterwerbs; es kann jedoch durch die Ausbildung des Rechtssystems, namentlich des Verwaltungssystems, noch weiter erstreckt werden, indem neue Formen (insbesondere die Actiengesellschaften) auftreten, in welchen der Privatbesitz für öffentliche Zwecke und von öffentlichen Organen verwaltet wird[1]). In keinem Falle kann der Besitz als nothwendige Folge der Individualität allein erklärt werden; der Beweis dafür liegt theils in der Thatsache des

---

[1]) Auch das Umgekehrte, daß der öffentliche Besitz für die Zwecke des Privaterwerbs dient, kommt vor, so namentlich bei den Domainen und Regalien, was in demjenigen Theile, der vom Finanzwesen handelt, weiter zu erörtern ist.

öffentlichen (Gemein-) Besitzes, der überdies anfänglich der weitaus überwiegende ist, theils darin, daß die Eigenschaft der Individualität ja auch den Nichtbesitzenden zukommt.

§. 18. Geschichtliche Entwickelung der Verfassung des Besitzes.

Das Wesen jeder Verfassung ist, daß sie den einer einheitlichen Gravitation unterworfenen Individuen eine bestimmte Bahn anweist, welche sie nach dem Gesetze der Schwerkraft zu durchlaufen haben. Jede menschliche Verbindung, vom Staate bis zur Familie herab, hat eine solche Verfassung und kann ohne solche nicht bestehen. So erhält auch der Besitz durch seine Verfassung ein rechtlich zugemessenes Maß von gesellschaftlicher Kraft, welche ihn antreibt, einen bestimmten Culturgang durchzumachen, und dieses verfassungsmäßige Recht muß ein öffentliches sein, weil es auf die Gemeinschaft zu wirken bestimmt ist; das Privatrecht des Besitzes (dingliche Rechte, Obligationen, Erbrecht), durch welche nur subjective Gestaltungen und Modificationen innerhalb seiner eigenen Sphäre hervorgebracht werden, gehört nicht hierher und kann hier außer Betracht bleiben. Der allgemeine Entwickelungsgang ist nun der, daß der Besitz, um sich in freier Productivität entfalten zu können und in dem Maße, als ihm dieses gelingt, sich fortschreitend vom Staate und damit von der Gebundenheit an die nationale Volksgemeinschaft loszumachen strebt und, da er trotzdem nicht auf eigenen Füßen zu stehen vermag, neue Combinationen mit der Staatsgewalt eingeht und so neue Verfassungen für sich und den Staat hervorbringt, in welchen die reine Idee beider immer mehr zum Ausdruck gelangt. Hiefür lassen sich im Großen und Ganzen drei Perioden aufstellen, wenn man von der vorgeschichtlichen Zeit des Jäger- und Nomadenthums absieht, wo der Boden überhaupt nicht in festem Eigenthum steht und die wandernden Stämme nur vorübergehend auf weiten Gebieten eine vergängliche und oberflächliche Herrschaft ausüben. 1. Im Alterthum ist aller Boden ursprünglich Staatseigenthum (ager publicus) und daher Eigenthum und Staatsgewalt identisch, und das Volk übt nur sein Recht am Boden durch seine Angehörigen aus, unter welche er zu Besitz und Genuß vertheilt wird. Als später der einfache Besitz (possessio) durch Hinzutreten neuer Bildungselemente festes Eigenthum wird, bleibt dennoch die Verfassung des Besitzes zugleich die des Staates, was sich auch in der beiden gemeinschaftlichen Geschlechterverfassung (gentes, curiae) kundgiebt; wie das Volk im Ganzen die Souveränetät im Staate hat, so der einzelne Bürger als Glied des Volkes in seinem Eigenthum, das also nur ein gegliedertes Stück Volksgewalt ist (ex jure quiritium). Zum Eigenthum wird aber außer dem Bürgerrecht im Princip noch hausväterliche Gewalt erfordert, mithin die Fähigkeit, über eine Familie zu gebieten und so dem Boden Arbeitskraft zuzuführen[1]). Diesem Charakter des Eigenthums entspricht es, daß die Verfügung darüber nur unter Assistenz und Zustimmung des ganzen Volkes (zum Theil nur symbolisch, mancipatio, in jure cessio, testamenti factio) erfolgen kann und daß es im Falle der Erledigung durch den Tod in der Richtung der Staatsgliederung weitergeht (Agnaten, Gentilen). Bei dieser einfachen Verfassung bleibt freilich im Alterthum das Eigenthum nicht stehen; je mehr es sich vielmehr durch fortgesetzte Arbeit mit Culturelementen sättigt, desto mehr entfernt es sich von seinem Ursprung, dem Bürgerthum und der Familienherrschaft; es kann also später, wenn gleich lange Zeit nur in schwächerem Grade, auch Fremden, Nichtbürgern (Provinzialen)[2]) zufallen, es vererbt sich mehr und mehr nach dem Bluts-, statt nach dem Staatszusammenhang der Einzelnen, und für den Eigenthumsverkehr wird immer mehr der bloße Privatwille mit den ihm angemessenen Rechtsformen (traditio) maßgebend. Diese Losreißung des Eigenthums vom Staate ist aber im Grunde nur scheinbar und formell; denn im Zustande der vollen productiven Freiheit wird es (als Latifundium) zum Monopol der energischen Minorität, welche zugleich die Ausübung der Staatsgewalt an sich reißt, und geht schließlich, wie schon von je her in den despotischen Staaten des Orients, in der absoluten Herrschergewalt des Byzantinischen Staates unter (Caesar habet omnia). 2. In der Eigenthumsverfassung des Mittelalters prägte sich die Germanische Staatsidee aus. Den Germanischen Stämmen war die Idee des populus im unmittelbaren Besitze der vollen öffentlichen Gewalt (majestas) fremd, letztere (Kriegs- und Richtergewalt) lag vielmehr nach Germanischer Anschauung in der Person des Fürsten, von dem aus sie sich wiederum nicht auf die einzelnen Hausväter, sondern auf die genossenschaftlichen Verbindungen derselben und deren Vorstände (Mark- und Hofgenossenschaften, Hofherren) verpflanzte[3]). Das Germanische Eigenthum war daher theils fürstliches Eigenthum (domaine), theils Mark- oder Hofgut, schloß auch die Kriegs- (Fehde-) und namentlich die Richtergewalt mit ein und gestaltete sich dadurch wesentlich zu persönlicher oder genossenschaftlicher Herrschaft über Unterthanen und Genossen. So schiebt sich im Mittelalter in die Gesammtbildung des

---

[1]) Pater familias appellatur, qui in domo dominium habet. L. 195 §. 2 D. de verb. sign. 50. 16. Die patres, der spätere stolze Name des Römischen Adels, sind also ursprünglich im buchstäblichen Sinne die sämmtlichen Hausväter.

[2]) Der Provinzialboden blieb bekanntlich nach Römischem Rechte stets öffentliches Eigenthum und man unterschied nur praedia stipendaria und tributaria, je nachdem sie als Eigenthum des populus oder des Caesars galten. Gajus II. §. 21. Dies entsprach der finanziellen Unterscheidung von aerarium und fiscus.

[3]) Das Zeichen des Römischen Staates ist mithin die von geraden Linien begrenzte Fläche ▭, das des Germanischen der Spitzbogen ⌓.

Eigenthums zwischen die Einzelnen und die Gesammtheit das vermittelnde Glied der localen (communalen) und territorialen Herrschaft ein und es giebt so viele Arten des Eigenthums, als es Stufen und Arten der Herrschaft giebt; kaiserliches, landesherrliches, kirchliches, gutsherrliches und markgenossenschaftliches Eigenthum; das zuletzt genannte ist für die Einzelnen das einfache hausväterliche Eigenthum, ruht aber vermöge der Feldgemeinschaft und Markberechtigung auf der Wirthschaftsgewalt der Gemeinde. Diese ganze Gliederung nach corporativ geschlossenen Besitzständen erhält ihren höheren einheitlichen Zusammenhang einerseits durch die zuletzt allen Boden umfassende Lehensverfassung (nulle terre sans seigneur), andererseits durch die ständische Verfassung und durch die kaiserliche und landesherrliche Jurisdictionsgewalt, welche sich später zur Polizei- und Regierungsgewalt erweitert und diese Erweiterung auch auf die unteren Stufen der Herrschaft in schwächerem Grade überträgt. Da somit das Germanische Eigenthum wesentlich Herrschaft war und folglich Unterthanen oder Genossen voraussetzte, mußte die Einrichtung des getheilten Eigenthums entstehen, nämlich der Gegensatz des herrschaftlichen oder Obereigenthums zum dienenden oder Nutzeigenthum; ersteres war nothwendig mit der Richter- und Polizeigewalt verbunden, das letztere bildete sich in mannichfaltigen Rechtsformen als bäuerliches Eigenthum aus, seine Bewirthschaftung war jenen herrschenden Gewalten unterworfen, wurde zur Befriedigung ihrer herrschaftlichen Ansprüche belastet (Frohnen, Reallasten) und die Verfügung darüber stand in letzter Instanz der Herrschaft, später der Polizeigewalt zu. Dieser großartige, einem Gothischen Dome vergleichbare Herrschaftsbau des Germanischen Eigenthums hatte somit eine breitere und ungleich festere Unterlage als der Römische und konnte den zersetzenden Einflüssen der fortschreitenden Cultur und dieser selbst mächtigen Widerstand leisten; während das rein hausväterliche Eigenthum der Römer dem vollen Drucke des Culturganges der alten Welt unterlag, war das Germanische Eigenthum durch locale und territoriale Herrschaft fest eingedämmt und konnte nicht darüber hinaus sich ins Weite verlieren. Daher waren Eigenthum und Staat im Mittelalter stabil und von verhältnißmäßig geringer Culturkraft. Nur der gewerbliche Besitz in den Städten war von diesen Schranken an sich frei; allein auch dieser schloß sich durch das zünftige Meisterthum in Corporationen mit selbstständiger Gewalt nach innen (Autonomie) ab und verlor durch engen Anschluß an die Stadtverfassung den größten Theil seiner Expansionskraft, so daß er allmälig in Sondersucht (Kirchthurmsinteressen) und Unfähigkeit versumpfte, und zuletzt gleich dem Grundbesitz durch das Eingreifen der kaiserlichen und vornehmlich der landesherrlichen Polizeigewalt daraus erlöst werden mußte. Während demnach die Verfassung des Römischen Eigenthums bewirkte, daß es der Staat in den vollen Strom seiner ungehemmten Entwickelung aufnahm und verschlang, hatte das Germanische Eigenthum das entgegengesetzte Schicksal; es zog den Staat zu sich herab, zerbröckelte ihn in lauter kleine Herrschaften und Genossenschaften und wurde in diesen Ruinen erstickt. 3. In der constitutionellen Verfassung der Neuzeit ist alle öffentliche Gewalt in dem Staate vereinigt, mithin die Sonderung des Volkes nach Besitzständen und die Bekleidung derselben mit öffentlicher Gewalt aufgehoben; und die Functionen der öffentlichen Gewalt werden nunmehr durch das aus dem Ministerial- und Domainensystem des mittelalterlichen Staates herausgebildete berufsmäßige Staatsbeamtenthum ausgeübt. Dem Besitze ist demzufolge nur seine productive Function verblieben, die nun erst ihre volle ungehemmte Wirksamkeit entfalten kann[1]). Hiezu wäre er aber unfähig ohne die Mitwirkung der Staatsgewalt und dies mußte daher eine neue Aera der Verwaltung und Verfassung nach sich ziehen. Die erstere begann, wie oben ereits nachgewiesen, mit dem Mercantilsystem, welches, da der mittelalterliche Feudalismus und Corporationsgeist im Innern nicht mit einem Schlage überwunden werden konnte, naturgemäß zuerst als volkswirthschaftliche Staatskunst nach außen wirken mußte, und ist in der Gegenwart an der Schwelle der socialen Verwaltung angelangt (§. 12—15). Die letztere besteht darin, daß das Volk als ungetheilte Einheit durch die von ihm gewählten Repräsentativkörper die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bestimmt und die der Staatsgewalt allein zustehende Executive und Richtergewalt hauptsächlich durch das Budgetrecht und andere Garantien der Verfassung controlirt, außerdem aber nach dem Principe der Selbstverwaltung auch in den letzteren Zweigen der öffentlichen Thätigkeit mit der Staatsgewalt concurrirt[2]). Die Folge davon ist, daß der durch Grundentlastung und Gewerbefreiheit anscheinend verfassungslos gewordene, vermeintlich atomisirte oder pulverisirte Besitz sich als herrschende Macht in der Verfassung und Verwaltung des Staates festgesetzt und dadurch seine Gravitationskraft bis zum vollen Umkreis der nationalen Staatsmacht erweitert hat. Die Verfassung des Besitzes fällt, freilich unter der nicht fehlenden Voraussetzung, daß die besitzende Classe im Staate dominirt, wieder wie im antiken Staate mit der Staatsverfassung zusammen, jedoch auf der unendlich erweiterten Basis der Einheit, Freiheit und Gleichheit des ganzen Volkes. Es konnte nicht ausbleiben, daß

[1]) Das Römische dominium war etwas ganz Anderes als das heutige Eigenthum. Die Souveränetät des Besitzes konnte von dem Römischen Bürger für sich kraft seines Antheiles an der Souveränetät des populus, die des heutigen Besitzes kann nur durch Vermittelung der constitutionellen Verfassung und Verwaltung ausgeübt werden. Die Production unterliegt mithin der Staatsordnung, nicht einer chimärischen Naturordnung.

[2]) Insbesondere durch das in die ständische Periode zurückgreifende System der sog. Ehrenämter, welches die Arbeiter und kleinen Leute wieder zu Amtsunterthanen des Großbesitzes macht.

diese neue constitutionelle Aera des Besitzes diesen selbst von Grund aus umgestalten mußte, und hiemit tritt das Capital in den Vordergrund der Gesellschaft.

§. 19. Das Capital.

Gegenstand des Besitzes ist von Anfang an nur die Natur, d. h. die ganze Fülle der körperlichen Gegenstände, der beweglichen wie der unbeweglichen, mit Einschluß des natürlichen Menschen, so daß in letzterer Hinsicht der Besitz auch die Unfreiheit der Arbeit nach sich zog, was im folgenden Capitel näher zu erörtern sein wird. Je näher nun die Production der Natur steht und je mehr sie von dieser abhängt, desto mehr muß der Grundbesitz überwiegen, so daß lange Zeit hindurch, im Alterthum wie im Mittelalter, die beweglichen Sachen entweder gar keine selbstständigen Gegenstände des Besitzes sind und nur als Pertinenzen des Grundeigenthums gelten, oder doch einer besonderen Rechtsordnung unterliegen, welche beweist, daß sie mit der Gliederung und Verfassung des Staates nicht in Verbindung gebracht werden. Der bewegliche Besitz konnte begreiflicher Weise erst durch die Fortschritte der Industrie und des Handels eine höhere und selbstständige Bedeutung erlangen, schon deßhalb, weil eine ausgebildete Technik dazu gehört, damit die Naturdinge für den Gebrauch und Verkehr mannichfaltig und in größeren Mengen hergestellt werden können. Der unbewegliche und bewegliche Besitz ist aber immer naturaler Besitz und hat mithin stets etwas sinnlich Wahrnehmbares und Greifbares. Außerdem hat der Besitz aber noch eine unkörperliche, ideelle Seite, nämlich den Werth, worüber dem Eigenthümer in gleicher Weise die persönliche Verfügung zukommt, wie über das naturale Object, dem er anhaftet. Einen Werth (pretium) haben nun die im Eigenthum stehenden Güter, insbesondere der Grund und Boden, zu allen Zeiten, derselbe ist aber latent oder bedeutungslos und jedenfalls gering, wo die Productivität noch tief steht, die Güter meist in fester Hand bleiben und kein freier Erwerbsverkehr mit ihnen getrieben werden kann. Das entscheidende Moment liegt aber vor Allem darin, daß der Werth für den Besitz verhältnißmäßig gleichgültig ist, wenn ihm die Arbeit aus anderweiten Rechtsgründen für die Zwecke der Production zur Verfügung steht, also bei der Unfreiheit der Arbeit durch Sclaverei, Leibeigenschaft u. s. f. Dies ist selbst im zünftigen Handwerk noch der Fall, weil hier vermöge der Zunftsatzungen die Arbeit unter der unbedingten Herrschaft des Meisterthums steht. Dagegen die freie Arbeit steht nicht von selbst unter der Herrschaft des Besitzes und dieser bedarf daher im Systeme der freien Arbeit einer gesellschaftlichen Kraft, welche die Arbeit seinem Willen und seinem Interesse unterwirft. Diese Kraft ist nun der Werth, durch welchen der Besitz die Mittel erlangt, jede ihm nothwendige Arbeitsleistung frei zu bezahlen und folglich an sich heranzuziehen, und *das Capital ist das productive Werthvermögen oder das productive Eigenthum unter dem Gesichtspunkte des Werthes.* Offenbar kann das Capital als gesellschaftliche Machtform des Besitzes nur auftreten in der Periode der Geldwirthschaft und der freien Arbeit, dagegen nicht bei unfreier Arbeit und in der Naturalwirthschaft, wo die Arbeit mit Naturalien, insbesondere auch durch Ausstattung mit Grundstücken, gelohnt wird. Wenn daher auch in den älteren Perioden die Güter einen Preis haben und sich in gewissem Grade im Verkehre bewegen, so ist dies doch etwas Vereinzeltes und nicht die regelmäßige Wirkung eines allgemeinen gesellschaftlichen Gesetzes, und hierdurch erklärt es sich auch, daß die Theorie und die Sprache in jenen Perioden bei der äußeren Thatsache des Preises stehen bleiben und nicht zu dem tieferen Causalbegriff des Werthes und dem Gesetze der Werthbildung durchdringen. Dem scheint zwar zu widersprechen, daß auch in der Sclavenwirthschaft die Arbeitskraft im Sclaven förmlich gekauft werden muß, mithin einen Geldaufwand des Besitzers erfordert, und daß schon im Alterthum der Geldbesitz und das Föneratorenthum eine große Rolle spielte, wie die häufigen Schuldunruhen und Schuldregulirungen beweisen. Allein Ersteres bedingt nur eine Geldbewegung innerhalb des Besitzes und kann nicht die Regel sein, da jede Sclavenwirthschaft ordentlicher Weise auf eigener Sclavenzüchtung beruhen muß; Letzteres beweist gerade, daß die Geldmacht der alten Welt (wie auch die der Juden im Mittelalter) abnorm und keine Kraft, sondern eine Krankheit des Staates war, von der er sich gleichsam durch periodische Aderlässe befreien mußte. Dagegen in der Neuzeit ist der Werthbesitz die constitutionelle Macht im Staate und der Werth jetzt erst der eigentliche und universelle Schwerpunkt in der Gesellschaft (§. 5). Das Capital ist es mithin, welches im Staate, in der Verfassung und Verwaltung, dominirt (§. 18 sub 3) und durch die seinem Wesen dienende Ausübung der Staatsgewalt die Gesellschaft seiner Schwerkraft unterwirft. Das Capital zeigt sich demnach als die moderne Fortsetzung der antiken und mittelalterlichen Macht des Besitzes über die Arbeit; nämlich des staatsbürgerlichen Eigenthums, welches auch den Sclaven umfaßte, und des ständischen ächten Eigen, welches die Leibeigenen und Unterthanen beherrschte. Wie der Sclave und Hörige an seinen Herrn und an das Grundstück, so ist die moderne Arbeit an das Capital und dessen wirthschaftliche Bewegung gebunden, so daß in letzter Consequenz das Capital als diejenige Kategorie des Besitzes bezeichnet werden muß, deren Object die freie Arbeit ist. Man hat bisher, besonders nach A. Smith, unter dem Capital die zu fruchtbarer Anlage geeigneten überschießenden Einkommenstheile oder die aus der Production herrührenden technischen Hülfsmittel der Arbeit (Maschinen, Werkzeuge, Lagervorräthe, Gebäude ꝛc.) verstanden; es ist jedoch einleuchtend, daß

ersparte Güter und technische Productionsinstrumente nur dann Capital werden können, wenn diese Möglichkeit für die Güter überhaupt besteht, und dies wäre für die Naturalwirthschaft ebenso wie etwa für ein communistisches Gemeinwesen zu verneinen, obgleich Ersparung und technische Unterstützung der Arbeit auch dort vorkommen müßten. Das Capital ist daher kein abstracter Begriff, sondern eine historische Entwickelungsform des Besitzes; es entsteht nicht durch Ersparung, sondern durch die productiven Leistungen des constitutionellen Besitzes und jene technische Unterstützung der Arbeit ist nichts Anderes als die Arbeitstheilung selbst. Denn wenn z. B. von zwei Arbeitern der eine Nadeln verfertigt und der andere mit diesen Nadeln Röcke näht, so ist das Ganze lediglich getheilte Arbeit und insoweit ein neuer Productionsfactor eben so wenig vorhanden, als wenn sich zwei oder hundert Arbeiter in die Anfertigung eines und desselben Rockes und einer und derselben Nadel theilen. Steht nun fest, daß das Capital eine immaterielle Potenz, nämlich Werthvermögen ist, so lassen sich auch seine Eigenthümlichkeiten im Unterschiede vom naturalen Eigenthum leicht erkennen: 1) das Capital wirkt durchaus im Verhältniß seiner Größe und diese läßt sich durch das Geld nach Willkür theilen oder vervielfältigen; 2) es ist an die Schranken der Körperwelt nicht gebunden, sondern läßt sich im Verhältniß der Productivität der Wirthschaften in's Unendliche vermehren; 3) als reines Ergebniß der Production ist es an besondere gesellschaftliche Eigenschaften, wie Geburt oder Beruf, nicht gebunden und kann folglich eine Theilung des Volkes nach Besitzständen nicht mehr zulassen; 4) als reiner productiver Besitz kann es eine rechtliche und ständige Verbindung mit den Functionen der öffentlichen Gewalt (Richtergewalt, Polizeiobrigkeit) nicht mehr eingehen; 5) es ist gleich einem elastischen Körper (der Luft) in beständiger Fluctuation und Tendenz, jeden leeren oder verdünnten Raum der Volkswirthschaft bis in ihre feinsten Theile zu durchdringen; 6) das Steigen und Fallen seines Niveaus wird vermöge seines engen Zusammenhanges mit der Ausübung der Staatsgewalt in hohem Grade durch die Ereignisse des Staatslebens und den Gang der nationalen Politik beherrscht, wie namentlich die Schwankungen der Börsencourse ergeben. Das Capital unterscheidet sich aber von dem naturalen Besitze auch noch darin, daß es, obgleich es die Staatsgewalt beherrscht, doch an die Grenzen des Staates nicht gebunden ist, mithin einen internationalen Charakter besitzt und den Staat beständig auf der Bahn der socialen Entwickelung vorwärts drängt; und ferner, daß es wegen seiner unkörperlichen expansiven Natur leicht zu fictivem Vermögen wird und durch künstliche, ja selbst unehrliche Machinationen den Schein einer Größe erschwindelt, welche in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, womit in der That ein Betrug an der Gesellschaft im Ganzen verübt wird (§. 5). Ueberhaupt ist das Capital eine lediglich formelle, gehaltlose Erwerbsmacht der Einzelnen, wenn es nicht durch Staat und Gesellschaft mit einem bestimmten Culturgeiste erfüllt wird.

Capitel 2.

Die Arbeit.

§. 20. Die Stellung der Arbeit in der Volkswirthschaft.

Die Arbeit umfaßt die Gesammtheit der technischen Leistungen in der Volkswirthschaft und unterscheidet sich von der Function des Besitzes dadurch, daß sie dasjenige vollzieht, was letzterer anordnet. Wenngleich einer unbegrenzten Verzweigung in die mannichfaltigsten Einzelverrichtungeu fähig, muß sie doch in ihrem eigentlichen Wesen als menschliche Thätigkeit erhalten und darf daher der Bestimmung und den Gesetzen des menschlichen Daseins nicht entzogen werden. Alle Arbeitsleistungen unterliegen daher hauptsächlich folgenden Regeln: 1) Einhaltung des rechten Maßes in der Verwendung der Arbeitskraft, sowohl was die Arbeitszeit (Tag- und Nachtarbeit, Normalarbeitstag) als die Intensität der Arbeit (Zeitlohn, Stücklohn, Accordarbeit) betrifft; 2) Beobachtung der natürlichen Unterschiede der Arbeitskraft, wie sie sich ergeben in Folge dss Geschlechtes, des Alters, der Abstammung und der individuellen Arbeitsbefähigung; 3) Nothwendigkeit der Befriedigung auch der geistigen und sittlichen Lebensbedürfnisse im Arbeiterstande. Jede Arbeit hat übrigens nicht nur einen technischen Zweck, sondern auch einen erziehenden Charakter, indem durch sie die menschlichen Kräfte geweckt und entwickelt und die Lebenspflichten der großen Mehrzahl der Menschen bestimmt werden. Sie ist daher eine nach allen Seiten wirksame Schule des Lebens und soll in ihrer ganzen Einrichtung auch die Veredlung und fortschreitende Bildung des Arbeiterstandes befördern. An sich setzt die Arbeit nur diejenigen menschlichen Kräfte in Bewegung, durch welche die Naturkräfte den menschlichen Lebenszwecken dienstbar gemacht werden, sie bildet daher die universelle Vermittelung zwischen der Natur und der Menschheit und gräbt gleichsam den Canal, durch welchen der Lebensstrom der Natur sich in die Menschheit ergießt. Demzufolge steht sie der Natur näher als die übrigen Theile der Bevölkerung und pflegt daher vorzugsweise die natürlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten des Lebens, während sie der höheren Bildung des Geistes verhältnißmäßig weniger zugänglich ist. Dies bewirkt, daß durch die arbeitende Classe jedes Culturvolk nach der Seite des Naturlebens hingezogen und daß in jedem Volke ein niedrigerer, dem ursprünglichen Naturzustande näher stehender Culturzustand festgehalten wird. Andererseits wird aber auch durch die Arbeit die physische Lebenskraft im Volke erhalten und stets wieder erneuert, während die übrigen Classen der

Gefahr ausgesetzt sind, sich ausschließlich dem entnervenden Genuß oder einem verflüchtigenden geistigen Dasein hinzugeben. Unrichtig aber ist die Behauptung, daß der Arbeit die Culturerfolge allein zu verdanken seien; dies wäre nur dann der Fall, wenn die Volkswirthschaft ausschließlich in einem System rein technischer Verrichtungen bestände. Da aber die Volkswirthschaft durch den Besitz ihre Hauptkraft aus dem Staate schöpft, so sind offenbar auch die übrigen Volksclassen vermöge ihrer Leistungen im Staat und in der Gesellschaft, im Kriege und im Frieden, an jenen Erfolgen activ betheiligt. Nur ist Arbeit eine universelle Begabung der Menschen, da sie von Allen ohne Unterschied geleistet werden kann, so daß allerdings die Möglichkeit besteht, daß zuletzt alle verschiedenen Leistungen in der Menschheit in dem universellen Begriffe der Arbeit einheitlich aufgehen.

§. 21. Geschichtliche Entwickelungsformen der Arbeit.

Die Arbeitskraft ist von Anfang an nichts Anderes als Naturkraft, insbesondere Muskel- und Nervenkraft, und als solche gleich jeder anderen ein Gegenstand der Herrschaft für Ueberlegene. In der That ist der rohe Naturmensch zunächst nur ein Naturwesen, wenngleich der Keim höherer humaner Entwickelung bereits in ihm liegt. Der letztere kann nur durch gesellschaftliche Gravitation geweckt und ausgebildet werden und dazu ist in allen Fällen die Entstehung von gesellschaftlichen Verhältnissen der Freiheit erforderlich. Ursprünglich ist nun jede Art von gesellschaftlicher Leistung, mit Ausnahme der der herrschenden Classe vorbehaltenen Besorgung der Staatssachen (Krieg, Richteramt, Politik), mit Unfreiheit behaftet; so finden wir also namentlich auch Aerzte, Lehrer, Musiker, Spieler, Schreiber ꝛc. im Alterthum in der Reihe der Sclaven und im Mittelalter unter dem Hofgesinde der Herren; selbst die Ministerialität, aus der später ein vornehmer Dienstadel hervorging, war ursprünglich nur Hofdienerschaft. Es lag mithin noch so wenig allgemeiner Geistesfond in der Gesellschaft, daß jene ihrer Natur nach mehr geistigen Verrichtungen mit den wirthschaftlichen Arbeiten einfach verschmolzen und gleichmäßig dem Willen und Interesse der Besitzenden unterworfen wurden. Als dies durch den allgemeinen Fortschritt der Geistesbildung und die berufsmäßige Einrichtung der Wissenschaften unhaltbar wurde, blieben nur die unmittelbar wirthschaftlichen Arbeiten, welche nach den Gesetzen des Erwerbs an Naturgegenständen verrichtet werden, in der Herrschaft des Besitzes zurück; die übrigen gesellschaftlichen Dienstleistungen wurden zu selbstständigen Berufszweigen und dadurch unmittelbar der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Kirche und des Staates, unterstellt, folglich der directen Schwerkraft des Besitzes entzogen. Hierdurch ist in der neueren Theorie die Unterscheidung der sog. productiven und unproductiven Arbeiten entstanden, während vielmehr die Arbeit als Gegenstand der Leitung des Besitzes und der Beruf als Gegenstand der administrativen Ordnung zu unterscheiden sind. Will man jene Unterscheidung nicht anerkennen (J. B. Say), so kann dennoch nicht der Beruf der Arbeit subsumirt werden, was ein ungeheurer Rückschritt in längst überwundene Zustände wäre, sondern nur die Arbeit dem Berufe, womit aber die Bahn der socialistischen Umwälzung betreten würde (§. 14). Wenn also auch im natürlichen Sinne alle menschlichen Leistungen Arbeit sind, so doch nicht im gesellschaftlichen und rechtlichen; in letzterem ist die arbeitende Classe diejenige, welche unter der directen Leitung und Verantwortlichkeit des Besitzes steht und folglich der gesellschaftlichen Selbstständigkeit entbehrt. Da nun aber der productive Besitz erst in der Neuzeit zur reinen Existenz gelangte, und zwar hauptsächlich in der Form des Capitals, so gehört auch der Begriff der arbeitenden Classe ausschließlich erst der Neuzeit an und Arbeit und Capital sind die beiden Pole der modernen volkswirthschaftlichen Bewegung. Die Leitung der Arbeit durch den Besitz bringt nun die allgemeine Wirkung hervor, daß die erstere das Maß ihrer gesellschaftlichen Nahrung und Bildung durch Vermittelung des letzteren erhält und sich in allen ihren Lebensverhältnissen durch das productive Interesse desselben gebunden sieht; je mehr aber der allgemeine Culturbesitz in der Gesellschaft durch fortgesetzte Anhäufung kleiner Einzelwirkungen zunimmt, desto mehr wird die universelle Unfreiheit der Arbeit auf partielle Abhängigkeit für productive Zwecke eingeschränkt. In dieser Hinsicht folgt daher die Entwickelung der Arbeit ganz und gar der Verfassung des Besitzes, und es lassen sich auch hier drei Perioden der Entwickelung auseinander halten. 1. Das staatsbürgerliche Eigenthum des Alterthums macht den Arbeiter als reines Naturwesen (homo) zur Sache, zum Sclaven. Im Stande der Sclaverei ist der Mensch völlig rechtlos, nicht nur in Staat und Gemeinde, sondern auch in Bezug auf Vermögen, Ehe und Familie. Der Sclave gehört vielmehr rechtlich zum Vermögen und zur Familie des Herrn und seine Vermögens- und Familienverhältnisse (peculium, contubernium) finden höchstens factische Anerkennung. Aus diesem Zustande gänzlicher Rechtsunfähigkeit kann der Sclave zwar von seinem Herrn entlassen werden, aber der Freigelassene wird dennoch kein vollberechtigter Bürger und bleibt immer noch unter der Patronage des Herrn. Die Sclavenarbeit ist begreiflicher Weise verhältnißmäßig von geringer Productivität, konnte aber doch im Alterthum durch Arbeitstheilung zu einer im Ganzen nicht unbedeutenden Leistungsfähigkeit gebracht werden. Man muß die Sclaverei vom höheren Culturstandpunkte aus als ein unsittliches und entsittlichendes Institut verwerfen, doch war sie in den ursprünglichen Zuständen der Menschheit mit Naturnothwendigkeit begründet und ist daher auf den Anfangsstufen der menschlichen Entwickelung durch-

gehends anzutreffen; daher ist ihre vorzeitige Aufhebung auch heute noch bei uncultivirten Völkern kein wirklicher Fortschritt, weil sie dem Besitze den annoch nothwendigen Grad gesellschaftlicher Schwerkraft entzieht und der dienenden Classe eine unanwendbare und nur zur gesellschaftlichen Zerrüttung führende Ungebundenheit verleiht. Denn die dem Naturmenschen anhaftende wilde Rohheit der Naturtriebe muß mit aller Kraft gebändigt werden, widrigenfalls sie die Culturkraft der Menschheit zerstört [1]). 2. Im Mittelalter war lange Zeit hindurch die dienende Arbeit vorwiegend nur Landbau. Die landbauende Classe war in der Hauptsache leibeigen, wenngleich in mannichfachen, zum Theil noch aus dem Alterthum (so im Colonat) überkommenen Abstufungen. Die Leibeigenen waren rechtsfähig, jedoch nur innerhalb der Herrschaft, der sie angehörten, nicht darüber hinaus im Volks- und Staatsganzen. In Folge der mittelalterlichen Besitzverfassung waren sie persönliche Unterthanen ihrer Herren; sie konnten zwar Vermögen erwerben und Ehen eingehen, allein in allen diesen Beziehungen war der Rechtswille der Herren entscheidend und deren Zustimmung zu den Rechtshandlungen der Leibeigenen mußte durch Abgaben erkauft werden. Ihre Person und Arbeitskraft gehörte dem Herrn, weßhalb sie ohne dessen Erlaubniß auch nicht wegziehen oder in fremde Dienste gehen durften. Sie mußten daher nicht blos für die wirthschaftlichen und sonstigen Bedürfnisse des Herrn und seiner Familie arbeiten (frohnen), sondern auch von dem Grundbesitz, mit dem sie zu ihrer Erhaltung und Fortpflanzung ausgestattet wurden, Abgaben an den Herrn entrichten. Ueberdies waren sie auch mit Abgaben an die Kirche (Zehnten) und an den Staat belastet. Der willkürliche Druck, dem sie vermöge ihrer rechtlichen Wehrlosigkeit ausgesetzt waren, wurde erst gemildert und in feste Rechtsnorm umgewandelt, als die Landesherren es in ihrem Interesse für nothwendig fanden, jener Willkür Schranken zu setzen und die Leistungsfähigkeit des Bauernstandes mehr für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Diese Erweiterung der gesellschaftlichen Gravitation zuerst durch die Feudalherrschaften und sodann durch die Landesherrschaften führte also allmälig zu größerer Freiheit der Arbeit, wozu der Einfluß der zwar persönlich freien, aber zunftmäßig gebundenen Gewerbsarbeit mächtig mitwirkte. 3. In der constitutionellen Verfassung der Neuzeit ist der Besitz an sich nur noch reine Erwerbsmacht und folglich jeder persönlichen Herrschaft über die Arbeit entkleidet. Die Folge davon ist die volle Freiheit der Arbeit und deren vollkommene Rechtsfähigkeit gleich dem Besitze, die jedoch nur da, wo das allgemeine Stimmrecht besteht, sich auch auf den Staat erstreckt. Der Besitz ist jetzt kein Stand mehr, sondern eine Classe mit beständigem Zu- und Abfluß gegenüber der Gesellschaft und ebenso ist die Arbeit eine gleiche dem Besitz gegenüberstehende Classe geworden; daher steht dieselbe jetzt im freien Vertragsverhältniß zum Besitze. Seitdem aber nun die Volkswirthschaft ein Gegenstand der Staatsverwaltung geworden und der Besitz (das Capital) mit dem ganzen Gewichte der Culturmacht des nationalen Staates auf die Arbeit drückt, muß dies von Seiten der Arbeit einen vorher nie dagewesenen Gegendruck hervorrufen, welcher die Befreiung der Nationen von jeder Art geistiger und materieller Gebundenheit nach sich zieht. Hierin liegt der Grund für die allseitigen Emancipationsbestrebungen der civilisirten Gesellschaft und die unwiderstehliche Nothwendigkeit der sog. liberalen Staatsrichtung, welche erst in der jüngsten Gegenwart namentlich der Kirche gegenüber mit größerer Energie in Angriff genommen und in die sociale Richtung überzugehen bestimmt ist.

[1]) Z. B. in Peru wurde 1853 die Sclaverei aufgehoben, seitdem verminderte sich die Negerbevölkerung um die Hälfte und ist durch Epidemien dem Aussterben preisgegeben; es wird wenig gearbeitet und Straßenraub und Völlerei nehmen überhand. Aehnliche Erscheinungen zeigen sich neuerdings auch in den Vereinigten Staaten.

§. 22. Der Arbeitsvertrag.

Die freie Arbeit steht zum Besitze im Verhältniß des freien Vertrages, durch welchen die beiderseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die Arbeitsverpflichtungen und Lohnansprüche der Arbeiter in freier Einigung bestimmt werden. Es ist nun eine irrige Lehre, daß der Arbeitsvertrag einen naturgesetzlichen Inhalt habe, welcher in normaler Weise durch die freie Concurrenz zwischen beiden Theilen von Fall zu Fall festgesetzt werde; daß also jeder in freier Einigung zu Stande gekommene Arbeitsvertrag gleichviel mit welchem Inhalte gesetzmäßig sei, daß insbesondere die Arbeit jedes Maß und jede Art von Arbeitsverpflichtung übernehmen könne und das naturgemäße Maß des Lohnes im nothwendigen Unterhalt bestehe. Eine Freiheit des Arbeitsvertrages in diesem Sinne hat es aber niemals gegeben, weder im Alterthum und im Mittelalter, wo es überhaupt keinen Arbeitsvertrag gab, noch auch, abgesehen von der jüngsten Uebergangszeit der absoluten Gewerbefreiheit, in der Neuzeit, weil hier die Volkswirthschaft Gegenstand der Staatsverwaltung geworden ist und über deren wichtigste Interessen einleuchtendermaßen nicht durch die Willkür des Privatwillens pactirt werden kann. Jene kurze Uebergangsperiode mit immerhin nur annähernder Vertragsfreiheit der Einzelnen hat übrigens sofort Staat und Volkswirthschaft zum Wanken gebracht und sich als völlig unhaltbar erwiesen. Es handelt sich nun nicht etwa darum, die Arbeit vor der Zersplitterung zu bewahren, welche den einzelnen Arbeiter isolirt und wehrlos macht, so daß er jede Belastung mit Arbeit durch den Besitz über sich ergehen lassen muß. Dieser Zweck ist in neuester Zeit durch Strikes und die zu gemeinsamem Handeln organisirten Arbeiterverbindungen mit unverkennbarem Erfolge verfolgt worden, ohne daß die Ar-

beiterfrage dadurch gelöst erschiene; im Gegentheil, sie ist eben dadurch erst in volle Bewegung gekommen. Die wesentliche Schwierigkeit der Constituirung des Arbeitsvertrages besteht vielmehr darin, daß die freie Arbeit verfassungslos ist und daß dieser Verfassungslosigkeit durch corporative Organisation, wie im Mittelalter, nicht mehr abgeholfen werden kann, weil die heutige Arbeit über jenen engen Rahmen localer Gemeinschaft hinausgewachsen ist und keinen exclusiven Corporationszwang mehr duldet; während der Besitz zwar an sich auch keine Verfassung besitzt, aber seine gesellschaftliche Schwerkraft durch die Staatsverfassung und Verwaltung ausübt und folglich der Arbeit nicht auf dem Fuße der Gleichheit, sondern mit überwältigendem Uebergewicht gegenüber steht. Es besteht nun auch keine Möglichkeit, die Arbeit gleichmäßig neben dem Besitze in die Verfassung und Verwaltung aufzunehmen und dadurch jene Ungleichheit zu beseitigen; denn die constitutionelle Verfassung verträgt zwar die parlamentarische Concurrenz mehrerer Parteien innerhalb des Besitzes, weil hier immer noch die gemeinsame Gravitation gegenüber der Arbeit bestehen bleibt und wirkt, nicht aber die Ausgleichung des Druckes und Gegendruckes zwischen Besitz und Arbeit, denn durch ein solches Gleichgewicht würde die gesellschaftliche Schwerkraft paralysirt, mithin der Stillstand der Culturbewegung herbeigeführt. In einer solchen auf wirkliche Gleichheit des Besitzes und der Arbeit angelegten Verfassung müßte zwischen beiden ein Kampf auf Leben und Tod um das Uebergewicht des einen über den anderen Theil ausbrechen, unter welchem sie selbst auseinanderbrechen würde; und es ist auch natürlicher Weise nicht zu erwarten, daß der Besitz sich seiner jetzigen überlegenen Position zu Gunsten der Arbeit entäußern werde. Eine Gesetzgebung über Arbeit, wie sie von dem gemäßigteren und sog. conservativen Theile der besitzenden Classe in Aussicht genommen wird, ist zwar an sich keine schwierigere legislative Aufgabe, als die über jeden anderen Gegenstand; allein eine Gesetzgebung, die vom Besitze und in dessen Geist gemacht wird, kann die Arbeit nicht befriedigen. Käme aber die Arbeit selbst in den Besitz der Gewalt, so könnte sie sich nicht einfach auf dem Herrscherstuhl des Besitzes niederlassen und nun in umgekehrter Weise die bisherige Entwickelung wieder von Neuem durchmachen; eine solche mechanische Wiederholung widerspräche allen historischen Gesetzen und wäre völlig zwecklos, weil dann die Verfassung dieselbe bliebe und folglich die Schwungkraft des Culturfortschrittes um Nichts verstärkt würde. Hier besteht also ein Dilemma, welches auf dem Boden der bestehenden Verfassung und mit den durch diese gegebenen gesellschaftlichen Machtelementen nicht gelöst werden kann; denn auch die Kirche, von der Manche das Heil erhoffen, könnte höchstens die Leidenschaften mildern und zur Duldung ermahnen; sie wird das aber nicht thun, soweit sie es in ihrem Interesse findet den modernen Staat zu bekämpfen, und sie wird sich selbst mit aller Leidenschaft in den Kampf stürzen, soweit sie durch die drohende Gefahr der socialen Umwälzung ihre eigene Machtstellung angetastet sieht. Dies ist der wahre Inhalt der socialen oder Arbeiterfrage, die mithin durchaus keine bloße Magenfrage ist, sondern die Frage einer neuen Gesellschaftsverfassung, um dadurch den bis jetzt erlangten Culturelementen eine neue und wiederum erweiterte Bahn anzuweisen. Da nun dieser Erörterung zufolge ein Arbeitsvertrag zwischen Besitz und Arbeit mit völliger Gleichheit und Freiheit auf beiden Seiten undenkbar ist, so kann letzteres Moment auch nicht in seinen Begriff als wesentliches Merkmal aufgenommen werden; wie ja auch der Ehevertrag als wirklicher Vertrag angesehen wird, obgleich sich die Frau dadurch in die eheliche Gewalt des Mannes begiebt. Das Wesen des freien Arbeitsvertrages besteht vielmehr, nach dem allgemeinen Begriffe der Freiheit, darin, daß er als das constituirt wird, was er wirklich ist, nämlich als ein Vertrag des öffentlichen Rechtes und zwar des Verwaltungsrechtes, woraus von selbst folgt, daß der Administrativgewalt das Recht der Vollziehung dabei zusteht. Hiermit sind folgende Consequenzen gegeben: 1) der wesentliche Inhalt des Arbeitsvertrages ist nach den gegebenen Culturanforderungen (§. 20) durch die öffentliche Autorität festzusetzen und muß in jeder einzelnen Wirthschaft gleichmäßig befolgt werden; 2) der Vollzug dieser nach der Verschiedenheit der Productionszweige zweckmäßig zu specialisirenden öffentlichen Arbeitsordnung ist gleichfalls durch die öffentliche Gewalt zu controliren und Verletzungen derselben auf der einen oder anderen Seite (insbesondere Vertragsbruch) sind als rechtswidrige und gemeinschädliche Angriffe auf die öffentliche Ordnung administrativ (nicht criminell) zu ahnden[1]); 3) für den richterlichen Vollzug der Arbeitsordnungen im Falle des Streites und der Uebertretung sind die geeigneten öffentlichen (Verwaltungs-) Behörden aufzustellen und mit den erforderlichen Befugnissen, insbesondere auch der Anweisung des geeigneten Verfahrens zu versehen; 4) ungenügend sind die in den bisherigen Gewerbegesetzen fast ausschließend vorkommenden polizeilichen Bestimmungen zum Schutze gegen Verletzung der Gesundheit und Sittlichkeit oder gegen flagrante Uebervortheilung der Arbeiter; 5) das Coalitionsrecht beider Theile bleibt unangetastet, ist aber durch Verleihung ständigen Rechtscharakters an die wirthschaftlichen Verbindungen in das System der modernen Selbstverwaltung hinüberzuleiten.

[1]) Dies wäre auch in einem socialistischen Gemeinwesen nothwendig, ja das einzig denkbare Rechtsmittel, weil dort Verfolgung des Contractbruches im Privatinteresse Einzelner wegfallen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Frauenarbeiten in Fabriken.

Nach einem auf dem Congresse des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Danzig gehaltenem Vortrage.

Von

Dr. Ludwig Hirt,

Königl. Bezirks-Physikus und Privatdocent in Breslau.

Meine Herren!

Es sind kaum einige Decennien vergangen, seitdem man eingesehen oder wenigstens einzusehen angefangen, daß in der bunten Reihe von äußeren Ursachen, welche den Menschen zu Erkrankungen mannichfacher Art prädisponiren, auch der Beruf, die gewerbliche Arbeit, eine bemerkenswerthe, eine hervorragende Stellung einnimmt. Freilich hat schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts der bekannte italienische Arzt Ramazzini eine Abhandlung publicirt, welche über die Krankheiten der Gewerbtreibenden handelt, allein einmal leidet diese, trotz ihrer unleugbaren Vorzüge, an recht fühlbaren Mängeln, so namentlich an einem wiederkehrenden, meist schroff hervortretenden Pessimismus, und andererseits schien mit diesem Einen geistigen Erzeugniß die Arbeitskraft auf dem Gebiete erschöpft, wenigstens auf lange Zeit hinaus absorbirt, denn Alles was bald darauf erschien, waren nur Veränderungen des Ramazzini'schen Erzeugnisses, welche man durch Anwendung neuer Gewänder als solche möglichst unkenntlich zu machen wünschte. Erst in neuerer und neuester Zeit wurden wieder selbstständige Forschungen angestellt; die Ueberzeugung brach sich immer mehr, immer unwiderlegbarer Bahn, daß in der Berufsarbeit eine Schaar krankmachender Momente enthalten sein müsse, welche zu studiren und klarzulegen Pflicht jedes denkenden Arztes und Menschen sei. Nun beobachtete man die Wirkungen der verschiedenen Staubarten, sann nach und experimentirte wie dieses und jenes Gas auf den Menschen wirkte, unterrichtete sich über den Einfluß vieler, im Gewerbebetriebe verwendeten, giftigen Stoffe uud kam dadurch zu mancher heilsamen, wichtigen und interessanten Entdeckung. Man versuchte darauf die Arbeiter vor den Gefahren ihres Berufes durch mehr oder minder zweckmäßige Maßregeln zu schützen und in manchen Fällen gelang das vortrefflich. Aber bei all diesem Forschen und Arbeiten hatte man doch Einen Punkt von der weitgreifendsten Bedeutung vollständig, oder doch so gut wie vollständig, übersehen.

Neben den Männern nämlich arbeiteten auch Frauen, neben den Frauen oft genug Kinder in den Fabrikräumen; hatte man nun gefunden, daß dieses oder jenes Moment schädlich auf den Organismus des Arbeiters wirkte, ein anderes dagegen keine sichtbaren Wirkungen äußerte, so nahm man stillschweigend an — vielleicht glaubte man dazu berechtigt zu sein — daß auch der weibliche, der kindliche Organismus in gleicher Weise auf jene Momente reagiren werde; die Schutz- und Vorsichtsmaßregeln also, welche man erließ, bezogen sich, mit einigen verschwindenden Ausnahmen, auf den Arbeiter ganz im Allgemeinen, gleichviel welchen Alters, welchen Geschlechtes er sein mochte. Wie sehr man mit diesem Vorgehen im Irrthume war, welche Fehlerquellen die verschiedenen Anordnungen, die sich eben nur auf den männlichen, völlig ausgebildeten Organismus bezogen, in sich bargen, wie sehr es endlich angemessen, dringend, unumgänglich nothwendig erscheint, durch besondere Maßregeln die Gesundheit auch der weiblichen Arbeiter gegen die Gefahren ihrer Berufsarbeit zu schützen, das, m. H., will ich versuchen, Ihnen mit kurzen Worten, in gedrängtester Darlegung klarzulegen.

Daß es nicht richtig sein kann, den weiblichen Organismus, von diesem werden wir für jetzt allein sprechen, wenn es sich um Beurtheilung resp. Entfernung gesundheitsschädlicher äußerer Momente handelt, dem männlichen gleichzustellen, liegt eigentlich auf der Hand und wir werden kaum nöthig haben, auf den anatomischen Unterschied zwischen beiden Geschlechtern gestützt, darauf hinzuweisen, daß das graziler gebaute, mit dem geringeren Grade von Körperkräften begabte Weib nicht im Stande sein wird, gewissen Schädlichkeiten mit demselben Nachdruck und Erfolge entgegenzutreten, als der Mann — schon das gesunde Weib bedarf bei seiner gewerblichen und erst recht bei der fabrikmäßigen Beschäftigung einer genaueren, gewissenhafteren Controle als der Mann. Allein auf diesen Punkt möchten wir durchaus nicht das Hauptgewicht legen. Wir wissen, hauptsächlich aus den sehr umfangreichen Listen der friendly societies Großbritanniens, daß das weibliche Geschlecht im Großen und Ganzen mehr zu Krankheiten disponirt ist, als das männliche, d. h. also daß das Weib durchschnittlich häufiger, resp. länger krank ist, als der Mann; ganz besonders tritt diese Erscheinung zwischen dem 16. und 55. Jahre zu Tage. Warum gerade in diesem Zeitraume? Warum nicht auch in der Jugend und im Alter? Weil in diesem Zeitabschnitte sich das Weib

am häufigsten in demjenigen Zustande befindet, welcher, obwohl selbst durchaus physiologisch, doch zu Erkrankungen mannichfacher Art stark disponirt und meist die Kräfte des Individuums in mehr minder bemerkbarer Weise in Anspruch nimmt, ich meine die Schwangerschaft. Die schwangere Arbeiterin verdient die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers im höchsten Grade, sie verdient sie in doppelter Hinsicht, einmal um ihrer selbst und zweitens um des Kindes willen, welches sie in sich trägt. Gestatten Sie mir über diesen wichtigen Punkt, m. H., einige Worte.

Ich sage, die schwangere Arbeiterin verdient um ihrer selbst willen Berücksichtigung; es ist ja, m. H., eine allbekannte Thatsache, daß die Schwangerschaft oft genug nicht ihr durch die Natur bestimmtes Ende erreicht, sondern durch Ausstoßen der unreifen Frucht vorzeitig abgeschnitten wird — abortus, Frühgeburt. Nun sind wir allerdings weit, weit davon entfernt, bei jedem Abortus, den wir beobachten, die Ursache angeben zu können, allein für einen Bruchtheil sind wir es doch immerhin im Stande; wir wissen, daß unter gewissen Bedingungen relativ häufig Abortus einzutreten pflegt — sollte man nicht dahin wirken, diese Bedingungen von der schwangeren Arbeiterin fernzuhalten? Zu den veranlassenden äußeren Ursachen des Abortus gehört, wie Jedem bekannt, und ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, die ununterbrochene, hochgradige körperliche Anstrengung — wir brauchen über diesen Punkt kein Wort zu verlieren, weil eben Jeder weiß, daß das Heben und Tragen schwerer Lasten, das starke und schnelle Bewegen mit den Beinen (z. B. bei dem Maschinennähen) für eine Schwangere höchst nachtheilig werden kann. Ein anderes Moment ist dagegen von weit größerer Wichtigkeit; man hat nämlich die Beobachtung gemacht, daß in einzelnen Industriebetrieben, in welchen gewisse giftige Stoffe verarbeitet werden, die mit der Verarbeitung beschäftigten schwangeren Arbeiterinnen außerordentlich häufig abortiren; die Frage wurde bald physiologisch experimentell ventilirt und es bestätigte sich, daß wenn man trächtige Thiere unter gewissen Bedingungen mit giftigen Stoffen in Berührung brachte resp. dafür sorgte, daß diese Stoffe auf irgend eine Weise in den Organismus gelangten, dann bald Abortus eintrat. Zu diesen Stoffen nun gehören in erster Reihe Blei, Quecksilber, höchst wahrscheinlich Anilin, Arsenik, Phosphor und Kupfer in zweiter, um anderer in der Technik weniger benutzter Gifte hier nicht zu gedenken.

So hoch wir nun aber auch das physiologische Experiment, wenn es sich um Sicherstellung oder Erklärung zweifelhafter Thatsachen handelt, schätzen, so schien es doch im vorliegenden Falle von besonderer Wichtigkeit, Ihnen, m. H., durch Zahlen zu erläutern, wie häufig der Abortus, resp. die Frühgeburt unter den mit der Verarbeitung giftiger Stoffe beschäftigten Fabrikarbeiterinnen eintritt. Wie überall in den die Arbeiterhygieine betreffenden Fragen, so sind auch hier statistische Ermittelungen mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß das uns zu Gebote stehende, von Constantin Paul und Archambault herrührende Material so unbedeutend ist, daß ich es Ihnen nur mit einer gewissen Scheu vorzulegen vermag. Es bezieht sich auf den Einfluß des Bleies. Paul theilt uns zuvörderst mit, daß von 141 schwangeren, in der Bleiindustrie beschäftigten Frauen 82 abortirt hätten; wenn wir nun auch keine genauen statistischen Ermittelungen betreff der relativen Häufigkeit des Aborts im Allgemeinen, unter normalen Verhältnissen, besitzen, so steht doch das fest, daß der von Paul beobachtete Procentsatz, auf 100 Schwangerschaften 58 Aborten, weit über das normale Mittel hinaus geht. Derselbe Beobachter untersuchte 11 an Bleiaffectionen leidende Frauen bezüglich der Häufigkeit ihrer Schwangerschaften und Aborten; diese 11 Frauen wurden während ihrer Bleibeschäftigung (resp. Vergiftung) im Ganzen 70 mal schwanger, und von den 70 Schwangerschaften endeten 54 (= $78{,}_5$ pCt.) mit Abortus. Es liegt wohl Nichts näher, ja, es scheint wohl Nichts berechtigter, als diese erschreckende Häufigkeit der Aborten mit der Beschäftigung, resp. der durch die Beschäftigung acquirirten chronischen Erkrankung in Causalnexus zu bringen. — Aehnlich wie mit den Blei-, verhält es sich mit den Quecksilberarbeiterinnen, nur daß sich hier statistisches Material vorläufig gar nicht beibringen läßt; Kußmaul, welcher im Jahre 1861 seine vorzügliche, bisjetzt unübertroffene Monographie über den Mercurialismus veröffentlichte, bezieht sich hinsichtlich der relativen Häufigkeit der Aborten unter den Arbeiterinnen auf den französischen Arzt Colson, und constatirt, daß nicht blos Frühgeburten, sondern auch Menstruationsstörungen mannichfacher Art unter den qu. Arbeiterinnen sehr häufig seien; ein bestimmter Einfluß des Quecksilbers auf die Functionen des Uterus ist demnach nicht zu bezweifeln. — Reservirter möchte ich mich über den Einfluß des Arseniks aussprechen, weil mir dieser Punkt am allerungenügendsten untersucht zu sein scheint; die relativ kleine Zahl eigener Beobachtungen, welche ich selbst in Etablissements, wo Arsen verarbeitet wird, angestellt habe (Fabriken von Schweinfurter Grün, Nürnberg, von Fuchsin, Elberfeld, Manchester u. s. w.) genügt für weitergehende Schlüsse nicht — ich will nur hervorheben, daß mir der Beweis, das Arsenik wirke in so hohem Grade schädlich auf das schwangere Weib, wie Quecksilber oder gar Blei, vorläufig noch abgeht. Mit dem Arsenik gemeinsam zu betrachten, weil beide Stoffe oft neben einander zur Einwirkung gelangen, ist das Anilin — diesem habe ich während des vorigen Winters eine ganz specielle Aufmerksamkeit zugewendet. Abgesehen von der Erforschung der physiologischen Wirkungen dieses Stoffes, auf welche einzugehen hier nicht der Ort ist, hat mich die Frage

hauptsächlich beschäftigt, ob das Anilin zum Abortus prädisponire event. ob es der Frucht nachtheilig sei. Ich muß den ersten uns hier interessirenden Theil der Frage, soweit mein Material reicht, entschieden mit Ja beantworten, da 75 pCt. der trächtigen, mit Anilin behandelten Hündinnen und Kaninchen im Zeitraum von 4—14 Stunden abortirten. Die knapp zugemessene Zeit verbietet mir, näher auf diesen Gegenstand einzugehen.

Um der Frucht willen, welche sie in sich trägt, so sagte ich vorhin, m. H., verdient die schwangere Arbeiterin ebenfalls die Aufmerksamkeit und den Schutz des Gesetzgebers; und in der That ist auch dieser Punkt von der weitgreifendsten Bedeutung. Wir wissen nämlich, daß, wenn schwangere Arbeiterinnen mit gewissen giftigen Stoffen längere Zeit hindurch zu thun haben, diese Gifte von dem Mutterkuchen, placenta, aus durch Vermittelung des Fruchtwassers in den Fötus selbst übergehen; nachgewiesen ist dieser Uebergang, um nur Ein Beispiel anzuführen, für das Blei. Unter der Einwirkung des Giftes leidet, wie leicht begreiflich, die Frucht in hohem Grade; sie stirbt entweder ab, bisweilen in früheren, bisweilen (häufiger) in späteren Perioden, oder sie erkrankt und bietet bei der Geburt neben der höchst mangelhaften Ernährung und Ausbildung der Organe manchmal, wenn auch nicht gerade häufig, specifische Vergiftungserscheinungen. Die Fälle, wo eine Blei- oder Quecksilberarbeiterin wiederholt gesunde, völlig ausgetragene Kinder zur Welt brächte, gehören zu den außerordentlichen Seltenheiten.

Lassen Sie mich, m. H., soweit es mir möglich ist, auch diese meine Behauptungen durch Zahlen beweisen oder wenigstens veranschaulichen. Durch die Frühgeburten, deren häufige Wiederholung dem mütterlichen Organismus in höchstem Grade nachtheilig ist, werden nur todte, oft genug noch gar nicht lebensfähig gewesene Früchte zur Welt befördert; daß also die Zahl der Todtgeburten unter den in den Kreis unserer Betrachtungen gehörigen Fabrikarbeiterinnen bei Weitem größer ist, als unter anderen, in normalen Verhältnissen lebenden Frauen, ist nach dem, was wir bereits oben mitgetheilt haben, zweifellos: wir wissen aus einer Berechnung von Sick [1]), daß z. B. in Württemberg während der Jahre 1846—1856 auf 1000 Geborene incl. der unreif Geborenen etwa $34_{/3}$ Todtgeborene kamen — die Berechnung verdient, da sie sich auf weit mehr als eine halbe Million Geborener stützt, alle Beachtung — aus Paul's Statistik, deren hauptsächl. Angaben wir bereits oben mitgetheilt haben, folgt, daß auf 1000 von gewissen Fabrikarbeiterinnen Geborener 785 Todtgeborene kamen — es ist dies mehr als der zwanzigfache Betrag des Normalen! Und nun zu den Lebendgeborenen, auch an ihnen lassen sich höchst auffallende Beobachtungen machen! Paul berichtet, daß unter 50 von Bleiarbeiterinnen Geborenen 20 im ersten, 15 in den 2 folgenden Lebensjahren starben, also ein Sterblichkeitsprocentsatz von 40 im ersten, 70 in den 3 ersten Lebensjahren! Ich selbst fand in den Spiegelbelegereien in Fürth, daß die Sterblichkeit während des ersten Lebensjahres unter den von Quecksilberarbeiterinnen geborenen Kindern ca. 65 pCt. betrug! Ueberlegt man nun dagegen, daß unter normalen Verhältnissen die Mortalität der ersten Lebensjahre etwa 20 pCt. der Geborenen beträgt, daß sie in großen Städten, wo ungünstige Bedingungen für die Entwickelung des Kindes in erstaunlicher Menge vorhanden sind, bis auf 25, höchstens aber 30 pCt. steigt, daß endlich unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen, welche man z. B. unter den von schwindsüchtigen Glasschleifern erzeugten Kindern vorfindet, die Mortalität der ersten 4 Lebensjahre sich doch nie über 55 pCt. erhebt, dann wird man zugeben müssen, daß die mitgetheilten Zahlen einen recht ernsten Einblick in gewisse Verhältnisse gestatten, einen Einblick, der zur Aufmerksamkeit, zur Verbesserung mahnt!

Von kaum geringerem Interesse als die hier angedeuteten Punkte erscheint nun auch die Frage: wie sich das in Fabriken beschäftigte Weib gleich nach ihrer Entbindung zu verhalten habe? In nur halbwegs besser situirten und durchgebildeten Kreisen gilt es als selbstverständlich, daß sich die junge Mutter eine Zeit lang nach der Entbindung, während des Wochenbettes, jeder körperlichen, irgendwie anstrengenden Arbeit völlig enthält und erst ganz allmälig wieder den Kreis der gewohnten Thätigkeit aufsucht; mindestens während eines Zeitraumes von 9 Tagen untersagt man ihr jede Beschäftigung, noch 4—5 Wochen darnach räth man ihr körperliche und geistige Schonung: verständige und gut situirte Frauen folgen diesen Verordnungen gern. Anders steht die Sache um die in der Fabrik beschäftigte Arbeiterin, die soeben geboren hat — oft genug ist sie nicht in der Lage, ihrem Zustande die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken: bisweilen, aber nur in seltenen Ausnahmefällen, gestatten es in der That die Verhältnisse nicht — damit sie im Kampfe um's Dasein nicht unterliege, muß sie arbeiten und kann sich selbst nach der schwersten Stunde, welche das Weib durchzumachen hat, kaum nennenswerthe Ruhe gönnen. Weit öfter ist es der Unverstand, der Leichtsinn, welcher sie die Sorge um ihren Körper vernachlässigen läßt und sie 3, 4, höchstens 5—6 Tage, nachdem sie dem Kinde das Leben gegeben hat, in den gewohnten Arbeitsraum zurücktreibt; wer sich viel in Fabriken, welche weibliche Arbeiter beschäftigen, aufgehalten und umgesehen, wer sich mit den Arbeiterinnen unterhalten und sie ausgeforscht hat, dem wird die Thatsache, daß man Wöchnerinnen im strengsten Sinne des Wortes, unter gewissen Umständen fabrikmäßig beschäftigt vorfinden kann, nichts Neues sein. Daß daraus schwere Nachtheile für die Gesundheit resultiren, daß durch ein solches Verhalten der Organis-

[1]) Württemb. Jahrb. 1856.

mus des Weibes auf immer ruinirt und für die ihm zugedachten Functionen unbrauchbar gemacht werden kann, liegt auf der Hand, und es erscheint daher nicht unangemessen, auch der Möglichkeit, Wöchnerinnen in gemeinsamen Arbeitslocalen fabrikmäßig beschäftigt zu sehen, einen Riegel vorzuschieben. — Ich könnte in unmittelbarem Anschluß an die mitgetheilten Thatsachen, Sie, m. H., darauf aufmerksam machen, daß ein enger Zusammenhang stattfindet zwischen dem Wochenbette und der Zeit, wo die junge Mutter ihr Kind naturgemäß ernährt, d. h. selbst stillt, daß auch in dieser Zeit die in der Fabrik beschäftigte Arbeiterin des ärztlichen Schutzes bedarf, allein so weit will ich für jetzt nicht gehen und mich damit begnügen, die schwangere Arbeiterin und die Wöchnerin Ihrer freundlichen Aufmerksamkeit empfohlen und die Nothwendigkeit, dieselben in ihrer fabrikmäßigen Thätigkeit vor gewissen schädlichen Einflüssen zu schützen, dargethan zu haben. Bis jetzt ist nämlich — wir deuteten schon im Eingange unserer Betrachtung darauf hin — von einem solchen Schutze wenig oder Nichts zu bemerken. Sehen Sie sich um, m. H., in den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedensten Länder, ob Sie wesentlich nutzbringende Vorschriften oder Schutzmaßregeln finden, Sie werden lange vergeblich suchen! Da ist zuerst England mit seiner gerühmten und in einzelnen Stücken wirklich vortrefflichen Fabrikgesetzgebung — was finden Sie für Bestimmungen bezüglich der Frauenarbeit in Fabriken? Fast nur auf die Arbeitsdauer ist Rücksicht genommen und dadurch wurde allerdings erreicht, daß die Englische Arbeiterin nur 60 Stunden in der Woche arbeitet, während z. B. die Französische 72, die Holländische sogar 78 Stunden beschäftigt werden kann. Von Bestimmungen, welche die schwangere Arbeiterin in ihrer Berufsarbeit schützten, finden Sie in England ebensowenig als in Frankreich, Belgien, Holland oder Oesterreich! Wohl haben einzelne Großindustrielle der genannten Länder in nachahmungswerther Weise aus freiem Antriebe begonnen, Schwangeren und Wöchnerinnen während der Arbeit Erleichterungen zu gewähren, wohl hat man auch von officieller Seite zugestanden, daß es höchst wünschenswerth sei, derartige Bestimmungen ein- und durchzuführen, aber geschehen ist bis jetzt wenig oder Nichts. Nur ein einziges Land macht eine ruhmvolle Ausnahme, dort finden wir thatsächlich einige, die Frauenarbeit regelnde Gesetzesvorschriften — es ist die Schweiz. Freilich tritt hier der Mangel an Einheit in der Gesetzgebung als theilweise störendes Moment entgegen — jeder Canton hat nämlich seine eigenen Bestimmungen, so daß in dem einen manches von Seiten der Sanitätspolizei gestattet sein kann, was in dem anderen mit schwerer Strafe belegt wird — allein es ist doch wenigstens ein thatsächlicher Anfang gemacht, der erkennen läßt, daß es den Schweizern Ernst ist und der so zu den besten Hoffnungen berechtigt. In Glarus z. B. darf nach §. 8 des Gesetzes von 1872 keine Frauensperson kurz vor und kurz nach ihrer Entbindung (in Summa 6 Wochen) arbeiten; in Baselstadt ist (Gesetz vom 15. Novbr. 1869) verheiratheten Arbeiterinnen gestattet, Mittags $1^1/_2$ Stunden auszuruhen, während nicht Verheirathete nur 1 Stunde beanspruchen dürfen. Ein schönes Beispiel von Humanität hat das Haus J. Dolfus in Mühlhausen geliefert; dort zahlt man seit einiger Zeit den Arbeiterinnen vor und nach ihrer Entbindung, im Ganzen 6 Wochen lang, ihren Lohn, ohne daß sie während dieses Zeitraumes in der Fabrik zu arbeiten nöthig hätten, „um ihnen", wie es in der Mittheilung heißt, „Gelegenheit zu geben, zu Hause zu bleiben und ihren Kindern alle Sorgfalt angedeihen zu lassen". Der Erfolg dieser nachahmenswerthen Maßregel war in's Auge fallend: während vorher 38—39 pCt. von den Arbeiterinnen geborene Kinder innerhalb des 1. Lebensjahres gestorben waren, starben nachher nur noch 25 pCt. — Was nun endlich unser deutsches Vaterland betrifft, m. H., so gilt von ihm dasselbe, wie von den oben angeführten Ländern: es ist zur Regelung der Frauenarbeit in Fabriken, zum Schutze der weiblichen Arbeiter gegen die mit ihrer Berufsarbeit verbundenen Schädlichkeiten so gut wie Nichts gethan. Lobend zu erwähnen wäre nur der Eine Punkt, daß man seit einigen Jahren die weiblichen Arbeiter von den Bergwerksarbeiten unter Tage ausgeschlossen hat (allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865), während z. B. in Belgien die Frauen noch heute unter Tage arbeiten dürfen. Damit sind wir aber auch zu Ende, weitere Bestimmungen sind nirgends vorhanden.

Ich erachte es nun an der Zeit, Sie, m. H., im Anschlusse an das, was ich vor Ihnen vorzutragen die Ehre hatte und auf Grund längerer Studien, auf einige Punkte aufmerksam zu machen, welche ich angesichts der hoffentlich bald zu erwartenden Fabrikgesetzgebung für bedeutungsvoll halte. Sie werden es, wie ich, selbstverständlich finden, wenn ich nur auf das, was sich auf das arbeitende Weib als solches bezieht, recurrire; Sie werden mir beistimmen, wenn ich mich hier nicht darüber verbreite, wie man Mädchen unter 12 Jahren, welche fabrikmäßig beschäftigt werden, beaufsichtigen, oder wie man junge Mädchen zwischen 12 und 18 Jahren vor den Gefahren gewisser Fabrikbetriebe, vor Staubinhalation u. dgl. schützen soll — das sind Dinge, welche den Schutz der Arbeiter im Allgemeinen betreffen und welche gleichmäßig gehandhabt werden müssen, mag der Arbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts sein. Für uns handelt es sich vielmehr nur darum, die Momente zu betonen, welche zum Schutze schwangerer und neuentbundener Arbeiterinnen dienen können, und da, m. H., glaube ich, kann ich mich im Hinblick auf die oben entwickelten Anschauungen recht kurz fassen.

Wir haben gesehen, daß die Gesundheit der Schwangeren einerseits, die normale Entwickelung, ja selbst das

Leben der Frucht andererseits hauptsächlich da bedroht werden, wo bei der fabrikmäßigen Beschäftigung entweder große körperliche Anstrengung der Schwangeren, resp. schnelle Bewegung mit den Beinen, erforderlich ist, oder wo es sich um den Einfluß gewisser Gifte handelt. Da wir es nun, trotz mannichfacher Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln, noch nicht so weit gebracht haben, die Folgen dieser gesundheitsschädlichen Momente zu eliminiren, so bleibt zum Schutze der schwangeren Arbeiterin und ihrer Frucht Nichts weiter übrig, als die zeitweise Ausschließung derselben von gewissen Industriebetrieben; soll diese Maßregel von dem beabsichtigten Erfolge begleitet sein, so muß sie bei Beginn der zweiten Schwangerschaftshälfte eintreten.

Als solche Industriebetriebe nenne ich Ihnen, m. H., beispielsweise täglich stundenlang ununterbrochenes Maschinennähen, Spitzenklöppeln (letzteres wird allerdings wohl kaum irgendwo fabrikmäßig betrieben), die Beschäftigung in Appretur- und Färbeanstalten; die Herstellung von gifthaltigen bunten Papieren und künstlichen Blumen, von Schweinfurter Grün; das Arbeiten in Bleiweißfabriken, das Einstäuben sogen. Brüsseler Spitzen mit Bleiweiß, die Fabrikation der Metachromatypien; das Belegen von Spiegeln mit Quecksilber; das Lösen von Kautschuk mittelst Schwefelkohlenstoff u. s. w. u. s. w. Es wird überhaupt der dauernde Aufenthalt in allen Fabrikräumen zu untersagen sein, wo sich im Zusammenhange mit dem Betriebe giftige Gase, z. B. Kohlenoxyd, Kohlensäure, Schwefelwasserstoff u. a. entwickeln.

Was nun endlich die neuentbundenen Arbeiterinnen betrifft, so werden Sie, m. H., im Hinblick auf das oben Ihnen Mitgetheilte mit mir einverstanden sein, wenn ich verlange, daß eine Wöchnerin vor dem neunten Tage nach ihrer Entbindung in keiner Fabrik auf irgend eine Weise beschäftigt werden darf, und daß ihr, wenn sie dann die Arbeit wieder aufnehmen will, durch ein Attest von einer approbirten Medicinalperson dazu die Erlaubniß ertheilt werden muß. Um das Stillen wenigstens für eine kurze Zeit zu ermöglichen, verbiete man der Wöchnerin während 6 Wochen die Theilnahme an den für die Schwangeren untersagten Industriebetrieben und Manipulationen [1]).

Was ich Ihnen, m. H., vorzutragen mir hier erlaubt habe, konnte natürlich nur eine höchst unvollkommen ausgeführte Skizze sein; eine in den Einzelheiten durchgeführte Zeichnung würde weit mehr Zeit erfordert haben, als hier füglich dafür ausgesetzt werden konnte. Gestatten Sie mir nun schließlich die Bitte, m. H., daß Jeder sich in seinen Kreisen für die hier besprochenen Verhältnisse interessiren möge; es giebt noch Vieles auf dem Gebiet zu arbeiten! Wer sich der Theilnahme an diesen Arbeiten nicht entzieht, wer auch nur Etwas, je nach Kräften und Umständen, hinzufügt, der darf das erhebende Bewußtsein hegen, daß er zum Schutze beiträgt nicht nur eines Theiles der jetzt lebenden, sondern auch eines nicht geringen Theiles der noch ungeborenen, zukünftigen Generation! —

---

[1]) Näheres hierüber findet sich in meiner Broschüre „Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte aus." Breslau und Leipzig. Ferd. Hirt & Sohn. 1873. Pr. 1 Mark.

Das Kriegswesen des Deutschen Reichs.

Rechtswissenschaftlich dargestellt

von

Dr. Max Seydel.

(Fortsetzung aus Jahrg. 1874, S. 1035—1086.)

Vorbemerkung.

Die Verordnungen, welche zum Vollzuge des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 zu erlassen sind, werden auf die bisher geltenden Bestimmungen des Militärrechtes in formeller und theilweise wohl auch in materieller Beziehung abändernd einwirken. Es erscheint daher nicht gerathen, die von uns beabsichtigte systematische Bearbeitung des Reichskriegswesens in jenen Theilen, welche von den bezeichneten Verordnungen berührt werden, schon jetzt weiter zu führen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die in Aussicht stehenden Verordnungen ergangen sein werden, läßt sich vorläufig nicht bestimmen.

Dieser Umstand mag es rechtfertigen, wenn wir im Folgenden die Darstellung einer bereits endgültig von der Gesetzgebung geregelten wichtigen Materie des Militärfinanzrechtes, des Militärpensionswesens, zum Abdrucke bringen.

Wir glaubten, dies um so mehr thun zu können, als auch diese Erörterung, ebenso wie der bereits früher in den Annalen [1]) veröffentlichte Abschnitt über die Leistungen des Bundesgebietes für militärische Zwecke, ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet.

[1]) „Annalen" 1874 S. 1035.

Sechster Abschnitt.

Das Kriegs-Finanzwesen.

Zweiter Theil.

Das Militär-Pensionsrecht.

Die Pensions- und Versorgungsansprüche der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, dann die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Personen sind durch das Reichsgesetz gl. Betr. vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275) und durch ein sowohl abänderndes als ergänzendes Gesetz vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25) eingehend geregelt [1]). Die Anwendbarkeit des ersteren Gesetzes auf Bayern wurde bei den Verhandlungen des Reichstages (I. Session 1871, Sten. Ber. Bd. II. S. 1142) von Seite des Abg. Frhrn. von Aretin theilweise bestritten. Während die Entschädigung der im Kriege Verwundeten Sache des Reiches sei, besonders deßhalb, weil die Deckungsmittel aus gemeinsamer Einnahme geschöpft würden, sei dies bezüglich der Friedenspensionen Bayern gegenüber nicht der Fall. Dies ergebe sich aus Ziffer III. §. 5, I. II. Abs. 1 und 2, VII. und Ziff. IV. des Bündnißvertrags vom 23. Nov. 1870. Dem gegenüber betonte der Bayerische Bundesbevollmächtigte von Pfretzschner mit Recht, daß für Bayern kein Anlaß gegeben gewesen sei, sich der verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die in Rede stehende Materie (Bündnißvertrag Ziff. III. §. 5, I.) zu entziehen, und daß, wenn auch allerdings nach §. 5, VII. das Militärpensionsgesetz für Bayern ohne Zustimmung dieses Staates vor dem 1. Januar 1872 nicht hätte wirksam werden können, es doch nicht zweckmäßig gewesen wäre, einen solchen Vorbehalt zum Nachtheile

[1]) Vgl. hieher die übersichtliche Darstellung in den „Annalen" 1871 S. 1001—1035. Die Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 18. August und 18. October 1871 s. „Annalen" 1871 S. 1030 ff. und 1872 S. 181 ff. Preuß. Armee-Verordnungsblatt S. 227 u. 292. Die Preußischen Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. April 1874 und vom 9. Mai 1874 s. Preuß. Armee-Verordnungsblatt S. 87.

der Bayrischen Invaliden geltend zu machen. (Sten. Ber. 1871, Bd II, S. 1143 [1]).

Das Gesetz vom 27. Juni 1871 entsprach übrigens in der Ausführung so wenig, daß bereits nach wenigen Jahren das dringende Bedürfniß zu dessen Abänderung und Ergänzung sich ergab.

Die Motive zu dem Entwurfe, aus welchem das Gesetz vom 4. April 1874 [2]) hervorging, stellen dem älteren Gesetze das nachstehende Zeugniß aus:

„Abgesehen davon, daß einzelne Vorschriften der hinlänglichen Deutlichkeit und Vollständigkeit entbehren, verfehlen andere gerade die vornehmlichste, bei Erlaß des Gesetzes maßgebend gewesene Absicht, insofern sie für die zu Versorgenden ungünstiger sind, als die früheren gesetzlichen Bestimmungen [3])."

Die leitenden Grundsätze für die Gewährung der Pensionen und Versorgungen sind verschiedene einerseits für die Officiere und die im Officierrange stehenden Militärärzte, welchen in gewissen Beziehungen die oberen Militärbeamten gleich stehen, andererseits für die Militärpersonen der Unterklassen (Unterofficiere und Soldaten).

Der Grund dieser Unterscheidung liegt darin, daß die Personen der letzteren Kategorie sich mit wenig Ausnahmen dem Kriegsdienste nicht als einem selbstgewählten, dauernden Berufe widmen, sondern entweder zur Erfüllung der Wehrpflicht oder zur Erwerbung anderweitiger Versorgungsansprüche in denselben eintreten. „Es kann daher für die Bemessung ihrer Versorgungsansprüche bei eintretender Invalidität weder das Diensteinkommen noch die Dienstzeit von so entscheidender Bedeutung sein wie bei den Officieren" [4]).

Im Folgenden soll zunächst von den Pensions- und Versorgungsansprüchen der zur ersten Kategorie gehörigen Militärpersonen, sodann von den Ansprüchen der Unterofficiere und Soldaten gehandelt werden.

---

§. 1.

Die Pensions- und Versorgungsansprüche der Officiere, im Officierrange stehenden Militärärzte und der Militärbeamten.

Die Officiere und im Officierrange stehenden Militärärzte (einschließlich der Militärthierärzte) [5]) des stehenden Heeres und der Marine, welche ihren Gehalt aus dem Militär- oder Marineetat beziehen, sowie die Maschineningenieure und Deckofficiere [1]) der kaiserlichen Marine haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension

1) vor Ablauf der ersten zehn Jahre des Dienstes dann, wenn sie in Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung zum activen Dienste (Feld- und Garnisondienst) unfähig (ganz invalid) und deshalb verabschiedet wurden;

2) nach Ablauf der ersten zehn Dienstjahre schon dann, wenn sie aus irgend welchem Grunde zur Fortsetzung des activen Dienstes untauglich geworden sind und darum ihren Abschied erhalten haben (§. 2 und 48 des Ges.). Die den oben erwähnten Kategorien angehörigen Personen des Beurlaubtenstandes erwerben einen Pensionsanspruch nur dann, wenn diejenigen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die activen Officiere ꝛc. schon vor Ablauf von zehn Dienstjahren pensionsberechtigt sind (§. 8 des Ges.).

In diesen letzten Fällen ist aber, dem unter Ziff. 1 Gesagten zufolge, die Pensionsberechtigung an strengere Vorbedingungen geknüpft; sie tritt nur dann ein, wenn die Untauglichkeit für den Militär- oder Seedienst Folge einer „Dienstbeschädigung" ist, beim Militärdienste außerdem nur dann, wenn die Dienstesfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde als für jenen in der Garnison aufgehoben ist. Indeß kann auch außer dem Falle der Dienstbeschädigung bei vorhandener Dürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden (§. 5 des Ges.).

Als Dienstbeschädigung gilt gesetzlich:

a) die bei Ausübung des activen Dienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung;

b) jede bleibende Störung der Gesundheit, welche nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militär-, bezw. Marinedienstes, bei letzterem insbesondere lediglich durch die klimatischen Einflüsse bei Seereisen und namentlich durch längeren Aufenthalt in den Tropen hervorgerufen ist [2]);

c) jede dauernde Gesundheitsbeschädigung in Folge epidemischer oder endemischer Krankheiten, welche an dem dem Betroffenen zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen. Unter diesen Krankheiten ist die contagiöse Augenkrankheit besonders hervorgehoben.

Die Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden ist, wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents, bezw. durch die kaiserliche Admiralität entschieden (§. 3, 51 und 55 des Ges.).

Der Pensionsanspruch ist in den dargelegten Fällen zunächst auf ein oder auf einige Jahre zu beschränken, wenn die Unfähigkeit zur Fortsetzung des activen Dienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen

---

[1]) Vgl. übrigens zu Ziff. III. §. 5, I. des Bayer. Bündnißvertrages meinen Commentar S. 226—230.

[2]) Dieses Gesetz wird im Folgenden mit „Nov." bezeichnet werden.

[3]) Sten. Ber. des Reichstags 2. Legislaturperiode I. Session 1874, Druckf. S. 102.

[4]) Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 249 (Motive der Vorlage).

[5]) Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1024.

[1]) Sten. Ber. 1872. Commissionsbericht zu §. 7 der Nov. Drucksachen Nr. 88.

[2]) Vgl. hierüber „Annalen" 1871 S. 1020—1022.

werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Ist jedoch eine vor dem Feinde erlittene Verwundung oder äußerliche Beschädigung Ursache der Invalidität, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt (§. 4 des Ges.).

Tritt die Pensionirung nach zehnjähriger Dienstzeit ein (Ziff. 2), so ist der Pensionsanspruch unter allen Umständen ein lebenslänglicher und erlischt nicht durch Wiederherstellung der Dienstfähigkeit [1]).

Bei Entscheidung der Frage, ob Pensionirung einzutreten habe oder nicht, ist die Militärbehörde an keine gesetzliche Vorschrift gebunden [2]).

Die Bewilligung einer Pension kann nicht nur bei der Verabschiedung, sondern auch bei der Stellung zur Disposition nach den gleichen Grundsätzen erfolgen (§. 38 des Ges.).

Die Höhe der Pension bemißt sich:

1) nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der von dem Pensionisten innerhalb des Etats bekleideten Charge, und

2) nach der Dienstzeit (§. 6, Abs. 1 des Ges.).

In ersterer Hinsicht ist Folgendes zu bemerken:

Tritt die Pensionirung aus einem andern Grunde als in Folge von Dienstbeschädigung innerhalb des ersten Jahres der Anstellung in der Charge ein, so bemißt sich die Pension nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der vom Pensionisten früher innegehabten Charge.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, endlich die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch (§. 6 des Ges.).

Wird ein Officier, im Officierrange stehender Arzt oder Deckofficier in einem Dienstverhältnisse mit geringerem Einkommen, als er bisher etatmäßig bezogen hat [3]), verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen, unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen besteht, wird die Pension, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis zur Uebernahme der geringer dotirten Stelle zurückgelegten Dienstzeit, oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet (§. 7 des Ges.).

Als pensionsfähiges Diensteinkommen [1]) wird in Anrechnung gebracht:

1) bei den Officieren des Heeres und jenen der Marine in den Chargen vom Unterlieutenant zur See aufwärts (ausschließlich der Maschineningenieure), dann bei den im Officierrange stehenden Aerzten:

a) der chargenmäßige Gehalt [2]) nach den Sätzen für Infanterieofficiere oder, wo der wirklich bezogene etatmäßige Gehalt niedriger ist, dieser letztere, in so weit hier nicht die unten zu erwähnenden Ausnahmen bezüglich der Aerzte und zweier Officiersklassen Platz greifen; ferner

b) der mittlere Stellen-, bezw. Chargen- (Personal)-Servis [3]);

c) der Wohnungsgeldzuschuß nach den Durchschnittssätzen für die Servisclassen I—V, wie sie in dem Tarife zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166) festgestellt sind [4]);

d) für die Officiere vom Brigadecommandeur, bezw. Contreadmiral einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen [5]);

e) für die Officiere vom Hauptmann 1. Classe, bzw. Capitän-Lieutenant zur See 1. Classe einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung [6]);

f) für die Premier- und Secondelieutenants, bezw. Lieutenants und Unterlieutenants zur See der etatmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme am gemeinschaftlichen Officierstische;

g) für die letztaufgeführten Chargen und die Hauptleute 3. Classe der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung,

---

[1]) Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1146.

[2]) Bei der 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfes stellte der Abg. Herz zu §. 2 Abs. 1 den Antrag, es solle die Pensionsberechtigung nur eintreten, wenn die Dienstunfähigkeit Folge körperlichen Gebrechens oder der Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte sei. Beide Male wurde nach langen Debatten (Stenogr. Berichte 1871 Bd. II. S. 1019 ff. und S. 1145 ff.) der Antrag abgelehnt. Die Gründe der Ablehnung ergeben sich aus nachstehenden Aeußerungen des Bundesbevollmächtigten von Roon: „Wenn ich den Zusatz (Herz) ... ins Auge fasse, so enthält derselbe durchaus gar nichts, was nicht ohne Weiteres zu acceptiren wäre ... Allein in den Consequenzen die daraus gezogen worden sind und daraus gezogen werden, liegt das Bedenkliche dieses nach meiner Auffassung vollständig überflüssigen Zusatzes ... und ich will mich nur verwahren, daß man nicht solche Consequenzen zieht, welche in einer der Armee höchst schädlichen Weise die bisher meist sehr mäßig geübte discretionäre Gewalt des Armeecommando's zu schädigen im Stande sein würden" (a. a. O. S. 1147).

[3]) Die Motive führen als Beispiel an, daß ein Hauptmann und Compagniechef I. Classe mit 1200 Thlr. Gehalt in der Stelle eines Platzmajors mit 800 Thlr. Gehalt Verwendung findet. Vgl. auch „Annalen" 1871 S. 1012.

[1]) Vgl. die Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Chargen in Anlage A. und B. zu den Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1871, Pr. AVBl. 1871 S. 227 u. 1872 S. 178. Auch bei Briesen, Reichskriegswesen S. 489.

[2]) Ueber den Betrag desselben siehe „Annalen" 1871 S. 1013.

[3]) Vgl. die Erläuterungen in den „Annalen" 1871 S. 1014.

[4]) „Annalen" 1871 S. 1014.

[5]) §. 8 des Ges. vom 30. Juni 1873.

[6]) Vgl. hierüber Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1035 ff.

h) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatgesetze gebührende Zulage [1]).

2) Bei den Maschineningenieuren und Deckofficieren der Marine:

a) der etatmäßige Gehalt;

b) der mittlere Chargenservis und Wohnungsgeldzuschuß [2]);

c) der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;

d) bei den Maschineningenieuren außerdem noch eine Entschädigung für Bedienung [3]).

Von den allgemeinen Bestimmungen über die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens gelten folgende Bestimmungen:

1) Für die im Officierrange stehenden Militär- und Marineärzte wird bei deren Pensionirung der chargenmäßige Gehalt, nach den Sätzen für Infanterieofficiere der entsprechenden Charge, als pensionsfähiges Diensteinkommen auch dann in Anrechnung gebracht, wenn der wirklich bezogene etatmäßige Gehalt dieser Aerzte geringer ist.

2) Ebenso werden Stabsofficiere, welche einen Gehalt von 3900 Mark, sowie Hauptleute I. Classe, welche einen Gehalt von 3000 Mark beziehen, nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsofficiere mit 5400 Mark, bezw. der Hauptleute mit 3600 Mark Gehalt pensionirt [4]).

3) Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Traindepotofficiere ist nach §. 6 des Gesetzes vom 4. April 1874 der Betrag des wirklich bezogenen etatmäßigen Gehaltes zu Grunde zu legen [1]). Diese Bestimmung findet auch auf jene Personen Anwendung, über deren Pensionsansprüche auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, bzw. zu entscheiden war (§. 20, Abs. 1 der Nov.). Es können jedoch Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft des Gesetzes vom 4. April 1874 liegende Zeit nicht erhoben werden (§. 20, Abs. 2 der Nov.).

4) In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt sich auf mehr als 12,000 Mark beläuft, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht (§. 11 des Ges.).

Bezüglich der Berechnung der Dienstzeit ist Folgendes zu bemerken.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintrittes in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich gerechnet, an welchem die Ordre des Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist.

Den Officieren und Aerzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie activen Dienst geleistet haben, wobei jedoch die Theilnahme an Controlversammlungen außer Ansatz bleibt (§. 18 des Ges.).

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Officier oder Arzt

1) im Militärdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes [2]) sich befunden hat. Abgesehen von dem letzteren Falle kann die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates zugebrachte Zeit nur mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents, bzw. der kaiserlichen Admiralität in Anrechnung gebracht werden. Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen in dieser Richtung gemacht worden, so bleiben dieselben in Kraft.

In Anrechnung kommt ferner

2) die Zeit, während welcher ein Officier oder Arzt mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres übersteigend zur Disposition gestanden hat [3]);

3) die im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit, bei Personen des Beurlaubtenstandes jedoch nur dann, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des Militärpensionsgesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im activen Civildienste befinden. Die im

---

[1]) Vgl. über diese Zulage — 90 Mark für jedes volle, am Schlusse des vorangegangenen Jahres zurückgelegte Dienstjahr unter Zurechnung der bis ultimo 1867 erdienten Seedienstzeit — Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 255 (Motive), auch in den „Annalen" 1871 S. 1020. Das Anwachsen der Zulage hört mit dem vollendeten 20. Dienstjahre in der Marine und bei Ernennung zum Marine-Generalarzt auf. Die Zulage geht, ebenso wie die erworbene höhere Pensionsberechtigung beim Uebertritt zum Landheer oder in den Civilstaatsdienst verloren.

[2]) Die Maschineningenieure und Deckofficiere werden ebenso wie die im Texte unter Ziff. 1 aufgeführten Kategorien Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß nach dem Gesetze vom 30. Juni 1870 haben. Bei den Maschineningenieuren ist dies zweifellos; denn sie sind „Officierrang habende Personen des Soldatenstandes" (Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 254). „Die Deckofficiere sind zwar ebenfalls Personen des Soldatenstandes, sie rangiren aber nach den Officieren, jedoch vor den Unterofficieren mit Portepee" (a. a. O.). Da das Militärpensionsgesetz sie den Officieren gleich behandelt, ist wohl auch in diesem Falle dieselbe Gleichstellung anzunehmen.

[3]) §. 10 u. 49 des Ges. Vgl. die Motive Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 251 u. 254, auch in den „Annalen" 1871 S. 1013 u. 1019; ferner Beilage A. zur Zusammenstellung des in Preußen geltenden Militärstrafrechts im BGBl. vom J. 1867 S. 283 ff.

[4]) §. 47 Abs. 3 des Ges. Diese Bestimmungen stehen jedenfalls an ganz unpassendem Orte, so daß man Klarheit über ihre Bedeutung erst aus den Reichstagsverhandlungen (Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1055 u. 1149) gewinnen kann.

[1]) Diese Officiere beziehen durchweg höhere Gehalte als die Infanterieofficiere der gleichen Charge. Sie gehen aus dem Unterofficiersstande hervor. — Vgl. Sten Ber. 1874. Drucksachen S. 103 (Motive zu §. 6 der Vorlage).

[2]) Also z. B. ein Holsteiner in K. Dänischen Diensten oder ein Hannoveraner in K. Hannoverischen Diensten.

[3]) Die Dispositionsstellung mit Gehalt ist stets eine vorübergehende und tritt nur ein, wenn für einen gewissen Zeitabschnitt über einen Officier nicht verfügt werden kann. Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1039.

Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, dann im landesherrlichen Haus- oder Hofdienste zurückgelegte Zeit kann mit Genehmigung der obersten Contingentsverwaltungsbehörde, bzw. der kaiserlichen Admiralität, zur Anrechnung gelangen. Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraumes ist jedoch unstatthaft.

4) Den Officieren, im Officierrange stehenden Aerzten, Maschineningenieuren, Deckofficieren und oberen Beamten der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritte in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

5) Den in der kaiserlichen Marine angestellten Maschineningenieuren, Obermaschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Contractverhältnisse bei der kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit in Anrechnung gebracht [1]).

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem activen Dienste geschiedener Officier oder Arzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatmäßigen Stelle Verwendung gefunden hat, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisherigen Pension um $^1/_{80}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Officieren oder Aerzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen in solchen Fällen ein höherer Pensionsanspruch zusteht, so verbleibt ihnen derselbe (§. 21 des Ges.) [2]).

Von der Anrechnung ist ausgeschlossen:

1) die Dienstzeit, welche vor dem Beginne des 18. Lebensjahres fällt.

Von dieser Regel bestehen jedoch zwei Ausnahmen:

a) die in die Dauer eines Krieges, d. h. in die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung [3]) fallende Zeit des Dienstes bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung (§. 22 des Ges.).

b) Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im activen Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Tage der ersten Einschiffung an als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, bzw. in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden (§. 54, Abs. 1 des Ges.).

Außer Ansatz bleibt ferner:

2) die Zeit einer Freiheitsstrafe [1]) von einjähriger und längerer Dauer sowie

3) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in beiden Fällen die Anrechnung stattfinden und zwar im ersten Falle mit Genehmigung des Contingentsherrn, bzw. bei den Angehörigen der Marine des Kaisers, im zweiten Falle nur mit kaiserlicher Genehmigung (§. 24 des Ges.).

Eine erhöhte Anrechnung der Dienstzeit tritt in folgenden Fällen ein:

1) für jeden Feldzug, an welchem ein Officier oder in gleichem Range stehender Militärarzt im Reichsheere, in der kaiserlichen Marine oder im Heere eines Bundesstaates dergestalt Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen sei, wird durch den Kaiser bestimmt.

Bei Kriegen von längerer Dauer kann der Kaiser anordnen, daß mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften (§. 23 des Ges.).

2) Der Schiffsbesatzung eines zur kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird auch während des Friedens die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit vom Tage des Abgangs aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt für Seereisen, bzw. Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat,

---

[1]) Vgl. zum Vorstehenden die §§. 19, 20, 25, 53, 54 Abs. 2 des Ges.; dann §. 9 der Nov. Dabei ist bezüglich der rückwirkenden Kraft des §. 9 in Bezug auf die in Officierrang stehenden Aerzte, Maschineningenieure, Deckofficiere und oberen Beamten der Marine §. 20 Abs. 1 u. 2 der Nov. zu beachten.

[2]) Vgl. hieher Ziff. 4 der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1871; „Annalen" 1871 S. 1031.

[3]) Diese Begriffsbestimmung gilt nur „in dieser Beziehung". §. 22 Abs. 2 des Ges.

[1]) §. 24 sagt „Festungsarrest", der nach dem Preußischen MStGB. (§. 12) die Freiheitsstrafe gegen Officiere war. Das Reichs-MStGB. kennt den Festungsarrest nicht. Dem Sinne nach wird daher jetzt der bezeichnete Ausdruck als gleichbedeutend mit Freiheitsstrafe (Reichs-MStGB. §. 16) aufzufassen sei.

kann eine analoge Anrechnung durch kaiserliche Entschließung verfügt werden.

Ausgenommen von der für Seeexpeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen (§. 50 des Ges.) [1]).

Ist nach Maßgabe der im Vorstehendem erörterten Bestimmungen einerseits die Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens, andererseits die Dauer der Dienstzeit festgestellt, so ergiebt sich der Betrag der gesetzlichen Pension nach den folgenden Normen.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ dieses Einkommens, jedoch so, daß über den Betrag von $^{60}/_{80}$ hinaus eine weitere Erhöhung nicht stattfindet.

Im Falle der ausnahmsweisen Pensionsberechtigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Bei vergünstigungsweiser Pensionsgewährung (nach §. 5 des Ges.) darf der Betrag der Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens nicht überschreiten (§. 9 des Ges.).

Eine Erhöhung der Normalpension tritt ein:

1) für die Officiere und im Officiersrange stehenden Aerzte der Land- und Seemacht, welche nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des activen Dienstes unfähig geworden sind;

2) für die Officiere und Aerzte der Marine, bei welchen ohne ihr Verschulden die gleiche Invalidität in Folge einer sonstigen militärischen Action oder außerordentlicher klimatischer Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, eingetreten ist.

Die genannten Kategorien erhalten, wenn ihre Pension

a) 1650 Mark oder weniger beträgt eine Erhöhung von 750 Mark;
b) wenn über 1650 bis zu 1800 Mark, eine Erhöhung auf 2400 Mark;
c) wenn über 1800 bis zu 2400 Mark, eine Erhöhung um 600 Mark;
d) wenn über 2400 bis zu 2700 Mark ausschließlich, eine Erhöhung auf 3000 Mark;
e) endlich bei einer Pension von 2700 Mark und darüber eine Erhöhung um 300 Mark (§. 12 des Ges.) [2]).

Jeder Officier und im Officiersrange stehende Arzt, welcher nachweislich durch den activen Militär-, bzw. Marinedienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, hat neben der Pension und eintretenden Falles neben der Pensionserhöhung eine Verstümmelungszulage von je 600 Mark jährlich zu beanspruchen:

a) bei dem Verluste einer Hand oder eines Fußes, bei Erblindung oder Verlust eines Auges, wenn die Gebrauchsfähigkeit des andern Auges nicht völlig aufgehoben ist;

b) bei dem Verlust der Sprache;

c) bei Störung der activen Bewegungsfähigkeit einer Hand, eines Armes oder eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Eine gleiche Pensionserhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außerordentlicher Pflegebedürftigkeit, die in gleich dem Verluste eines Gliedes sich äußernden Störungen wichtiger Functionen ihren Grund hat.

Die in den vorbezeichneten Fällen zu gewährenden Pensionszulagen dürfen den Betrag von 1200 Mark nur dann überschreiten, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist. Die für Erblindung eines Auges oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von 600, bzw. 1200 Mark jährlich unterliegen jedoch dieser Einschränkung nicht.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit eines Gliedes (c) oder die außerordentliche Pflegebedürftigkeit (d) als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionszulage nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen (§. 13 des Ges.).

Officiere ꝛc., welche als Invaliden aus dem activen Dienst mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Dienste wieder herangezogen (reactivirt) werden, Ansprüche auf Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist (§. 14 des Ges.). Diese Pensionserhöhungen sind auf den vollen, nach §. 12 des Gesetzes treffenden Betrag festzusetzen, wenn durch die bezeichnete Verwundung oder Beschädigung die Fähigkeit zum Feld- und Garnisondienste aufgehoben, also Ganzinvalidität erzeugt wurde; dagegen gebührt den Halbinvaliden, d. i. solchen, welche lediglich zum Felddienste untauglich ge-

[1]) Vgl. Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1058 u. 1150.

[2]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn die Normalpension in Folge der Bestimmung des §. 21 des Ges. steigt, die gemäß §. 12 des Ges. zu gewährende Pensionserhöhung nach der vermehrten Normalpension neu zu berechnen ist. Denn die nach §. 21 eintretende Pensionssteigerung ist, wie schon die Uebersicht des betreffenden Abschnittes des Gesetzes: „Berechnung der Dienstzeit" zeigt, keine Pensionszulage, sondern eine Normalpension. Wenn demnach z. B. ein in Folge eines Krieges invalid gewordener und mit 1700 Mark pensionirter Officier durch Wiederverwendung in einer etatsmäßigen Stellung eine Pension von 1900 Mark verdient, so erhält er nicht mehr 700 Mark, sondern nur 600 Mark Zulage, also statt im Ganzen 2400 Mark, 2500 Mark Pension. Es ist dies auch vollkommen gerecht, da andernfalls derjenige, welcher seine Dienstzeit durch spätere Wiederverwendung erhöht, günstiger gestellt wäre, wie jener, der die gleiche Dienstzeit im activen Dienste in continuo zurückgelegt hat. Meines Wissens ist die hier erörterte Frage auch von Seite des Preußischen und Bayerischen Kriegsministeriums im vorstehenden Sinne entschieden worden.

worden sind, nur die Hälfte der gedachten Pensionserhöhungen.

Nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 hatten Personen der letzteren Kategorie überhaupt keinen Anspruch auf Pensionserhöhung. Derselbe wurde ihnen erst durch §. 2 des Gesetzes vom 4. April 1874 verliehen und zugleich (durch §. 19) bestimmt, daß diese Vorschrift rückwirkende Kraft für die Theilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich haben solle. Es hat also hier, wie insbesondere aus §. 20, Abs. 2 der Novelle arg. e contrario erhellt, gegebenen Falles entsprechende Nachzahlung stattzufinden [1]).

Die Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen werden auch dann bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt (§. 15 des Ges.).

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen, nicht dagegen die der Verstümmelungszulagen auf Grund einer im Kriege oder während einer Seereise erlittenen Verwundnng oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von 5 Jahren nach dem Friedensschlusse oder nach Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen, bzw. nach erlittener Verletzung erfolgt (§. 16 des Ges., §. 3 und 8 der Nov.) [2]).

Für jeden Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes den Krieg mitgemacht hat; die Entscheidung über die Frage, ob ein Officier oder Arzt durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents, bzw. durch die kaiserliche Admiralität [3]).

Ueber das Verfahren bei der Pensionirung gelten folgende Vorschriften:

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents, bzw. durch die kaiserliche Admiralität.

Officiere ꝛc., welche Ansprüche auf Pension erheben, sind, insofern sie noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen; haben sie dagegen das bezeichnete Alter erreicht, so sind sie von diesem Nachweise befreit. Nur für den Anspruch auf Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen ist der Nachweis der Dienstuntauglichkeit in jedem Lebensalter [4]) erforderlich.

Zum Nachweise der Invalidität ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten nothwendig, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des activen Dienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde, bzw. die Admiralität.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Pensionsforderung ist unzulässig.

Nur in dem Falle, wo die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung eintreten, insofern dieselbe innerhalb 5 Jahren nach Friedensschluß, bzw. nach erlittener Beschädigung im Frieden beantragt wird (§. 26—29 des Ges.) [1]).

Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Zahlung beginnt mit Ablauf des Monats, für welchen der Verabschiedete den etatmäßigen Gehalt zum letzten Male empfangen hat. Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden (§. 30 und 31 des Ges.).

Bei solchen Verabschiedeten, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, wie z. B. bei Officieren ꝛc., welche aus dem Militärdienste ohne Pension ausgeschieden sind, späterhin aber Pensionsansprüche geltend machen, oder bei Officieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes, welche sich beim Eintritt ihrer Pensionirung nicht mehr im Dienste und daher auch nicht im Genusse eines Gehalts befinden, beginnt die Zahlung der Pension mit dem Monate, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 4 der Nov.) [2]).

Das Recht auf den Pensionsbezug erlischt theilweise

1) mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- und Staatsfonds, und zwar in der Art, daß der Betrag der letztern an der Civilpension in Abzug kömmt. Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wiedergewährt.

2) Erdient ein Militärpensionär, welcher in einen an

---

[1]) Vgl. hieher Sten. Ber. 1874 Commissionsbericht zu §. 2, Drucksachen Nr. 88.

[2]) Vgl. Sten. Ber. 1874, Drucksachen S. 103 (Motive der Vorlage zu §. 2). Durch die Beseitigung der Präclusivfrist bei den Verstümmelungszulagen will die Möglichkeit eröffnet werden, verstümmelte Officiere im activen Dienste zu verwenden, ohne daß diese auf ihre Verstümmelungszulage zu verzichten brauchen.

[3]) §. 17 des Ges. u. §. 18 des Nov. Vgl. Commissionsbericht zu §. 19 des Entwurfs des Nov., Druck. Nr. 88.

[4]) §. 28 Abs. 2 des Ges. sagt irrthümlich „Dienstalter". Es rührt dies daher, daß der Entwurf in §§. 27 u. 28 das Dienstalter (von 40 Jahren) als entscheidend annahm, was zu Folge eines Verbesserungsantrags von Lasker (Sten. Ber. Bd. II. S. 1041) im oben angegebenen Sinne geändert wurde. Aus Versehen ließ man im §. 28 Abs. 2 den Wortlaut der Regierungsvorlage stehen.

[1]) Vgl. zum Vorstehenden Anlage C. zu den Preußischen Vollzugsbestimmungen vom 18. August 1871, „Annalen" 1871 S. 1034, und Preuß. Rescript v. 8. April 1872, Pr. ABBl. S. 138.

[2]) Vgl. Sten. Ber. 1874, Druck. S. 103 (Motive zu §. 3 der Regierungsvorlage).

sich zur Pension berechtigenden Gemeindedienst [1]) eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so kommt an der Militärpension derjenige Betrag in Wegfall, um welchen der Gesammtbetrag beider Pensionen das der Militärpension zu Grunde liegende frühere Diensteinkommen übersteigt.

Nach §. 32 des Ges. soll das Recht auf den Bezug der Pension durch den Tod des Pensionisten und durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverluste erlöschen. Ersteres ist so selbstverständlich, daß es schwerlich hätte gesagt zu werden brauchen, letzteres nicht zutreffend [2]).

Die Pensionserhöhungen können beim Bezug einer Civilpension weder eingezogen noch verkürzt werden.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht, wenn und solange ein Pensionist im ständigen Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt. Dagegen verbleiben dem Pensionisten die Pensionserhöhungen unverkürzt.

Im Falle vorübergehender Verwendung in den bezeichneten Dienstverhältnissen, sei es gegen Taggelder oder gegen sonstige Entschädigung, wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Verwendung unverkürzt gewährt und treten erst vom siebenten Monate an die eben erörterten Abzüge ein.

Das Recht auf den Bezug der Pension und der Pensionserhöhung ruht:

1) wenn ein Pensionist das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben,

2) mit der Wiederanstellung im activen Militär- oder Marinedienste während ihrer Dauer.

Jedoch verbleibt der Pensionist im Fortbezuge der Pensionserhöhungen bei folgenden Verwendungen:

a) in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehrbezirkscommando's, den Gardelandwehrbataillonsstämmen, als Platzmajore, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspectoren und in der Militär- und Marineverwaltung;

b) bei vorübergehender Heranziehung zum activen Dienste für die Dauer des mobilen Verhältnisses;

c) bei Versorgung in Invalidenstellen.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der dargelegten Bestimmungen tritt, die Fälle vorübergehender Beschäftigung im Staats-, Reichs- und Gemeindedienste ausgenommen, mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. (§§. 32—37 des Ges.)

Hinterläßt ein pensionirter Officier oder Arzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Nachmonat) bezahlt. Ist der Pensionist in dem Monate gestorben, in welchem er den etatmäßigen Gehalt zum letzten Mal zu empfangen hatte, so hat seine Familie für den Nachmonat nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrags. Die Zahlung der Pension für den Nachmonat kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents, bezw. der Admiralität oder denjenigen Behörden, welchen diese Befugniß delegirt wird, auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit zurückläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken [1]).

Der für den Nachmonat gewährte Pensionsbetrag kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein (§. 39 u. 40 des Ges.).

Besondere Beihülfen [2]) werden den Wittwen derjenigen Officiere und Aerzte der Feldarmee und Marine gewährt,

1) welche im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Kriegs oder später gestorben sind; oder

2) im Laufe des Kriegs erkrankten oder beschädigt wurden und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind;

3) endlich den Wittwen derjenigen Officiere, Aerzte und Deckofficiere der Marine, welche durch Schiffbruch verunglückten oder in Folge militärischer Actionen, sowie außerordentlicher klimatischer Einflüsse, namentlich der Tropenländer, auf der Seereise selbst oder innerhalb Jahres-

---

[1]) Ueber eine beabsichtigte Aenderung vgl. Sten. Ber. 1874 S. 620. Druckf. Nr. 10 u. Nr. 88 zu §. 4 der Vorlage.

[2]) Nach §§. 32 u. 35 des nunmehr geltenden Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 173) hat die Entfernung aus dem Heere oder der Marine und die Dienstentlassung den Verlust aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, zur Folge. Dagegen kann demjenigen gegenüber, welcher bereits im Genusse einer Pension sich befindet, eine Entziehung derselben durch Richterspruch nicht eintreten, wie dies nach dem früheren (Preußischen) Militärstrafgesetzbuch allerdings der Fall war.

[1]) §. 48 des Ges. ließ, da er nur von „Wittwen und Kindern" sprach, es zweifelhaft, ob die obige Vergünstigung auch für die Hinterbliebenen von Marineangehörigen gelte. §. 7 Abs. 3 der Nov. beseitigt diesen Zweifel durch die Vorschrift, daß die in §. 48 des Ges. getroffene Bestimmung „überhaupt auf die Hinterbliebenen" der Marineangehörigen Anwendung finden. Die beigesetzte Anführung „§§. 29 u. ff." ist falsch und findet sich schon in der Commissionszusammenstellung. Es muß heißen §§. 39 ff.

[2]) Vgl. zum Folgenden Ziff. 8 der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1871; „Annalen" 1871 S. 1031.

frist nach der Rückkehr des Schiffs im ersten heimathlichen Hafen verstorben sind.

Diese Unterstützungen werden an die Wittwen gewährt, so lange sie im Wittwenstande bleiben und im Falle der Wiederverheirathung noch auf ein Jahr.

Die jährliche Beihülfe beträgt für die Wittwen der Generale und Flaggofficiere 1500 Mark, für die Wittwen der Hauptleute, Capitän-Lieutenants zur See und Subalternofficiere 900 Mark.

Die gleichen Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militärrangs der letzteren.

Bei Bemessung der Wittwenunterstützungen wird die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge der mit einem Patente verliehenen gleich geachtet. Für jedes Kind der vorbezeichneten Officiere und Aerzte wird bis zu dessen vollendetem 17. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 150 Mark, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 225 Mark jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 150 Mark jährlich erhält für die Dauer der Hülfsbedürftigkeit der hinterlassene Vater oder Großvater, sowie die Mutter oder Großmutter, wenn der Verstorbene der einzige Ernährer[1]) derselben war (§§. 41, 42 u. 52 Abs. 2 des Ges.)[2]).

Durch diese Vorschriften des Reichsgesetzes sind selbstverständlich nur diejenigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen ersetzt, welche für die Hinterbliebenen der Officiere und Aerzte Unterstützungen lediglich aus dem Grunde des im Kriege oder in Folge des Krieges erfolgten Todes des Ehemanns festgestellt haben. Alle übrigen Ansprüche, welche die Wittwen oder Kinder etwa gegen Militärwittwen- und Waisencassen oder gegen die Staatscassen erworben haben, bleiben unberührt[3]).

Die Zahlung der Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus, und zwar vom Ersten desjenigen Monats an, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt[4]) (§. 43 des Ges.).

Die gleichen Beihülfen, wie an die Hinterbliebenen in einem Feldzuge Gestorbener, werden auch an die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten geleistet, wenn nach dem Ermessen der obersten Contingentsverwaltungsbehörde, bezw. der Admiralität das Ableben der Vermißten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (§. 44 des Ges.).

Dieses freie Ermessen wird jedenfalls dann ausgeschlossen sein, wenn eine gesetzliche Todeserklärung in Mitte liegt.

Die Frage, wann für die Hinterbliebenen der Vermißten der Anspruch auf die Beihülfe beginnt, ist im Gesetze nicht berührt. Es wird wohl anzunehmen sein, daß die Beihülfe vom Ersten desjenigen Monats zu gewähren ist, der auf jenen Tag folgt, seit welchem der betreffende Officier oder Arzt vermißt wird.

Es erübrigt noch die Frage zu erörtern, wann bei einem Officier oder Arzt die Zugehörigkeit zur Feldarmee, welche die Voraussetzung der dargelegten Ansprüche ist, gegeben sei.

§. 45 des Ges. sagt, diese Zugehörigkeit wohne allen zur unmittelbaren Action gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Commandobehörden, Stäben, Trains und Verwaltungen bei.

Bei der Kriegsmarine wird die analoge Voraussetzung die sein; daß das Schiff, zu welchem der Officier oder Arzt gehörte, zur unmittelbaren Thätigkeit gegen den Feind bestimmt war.

Bei allen anderen Truppen (Kriegsschiffen) und Militärbehörden sind den vor dem Feinde Stehenden diejenigen während des mobilen Verhältnisses, bezw. während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Officiere und Aerzte gleich zu achten, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen sei, erfolgt durch die oberste Contingentsverwaltungsstelle, bezw. durch die Admiralität.

Für die Begrenzung des Ausspruches gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten sein muß. —

Die den Officieren und im Officierrange stehenden Aerzten nach Maßgabe des Reichspensionsgesetzes zu gewährenden Pensionen, ferner die Bewilligungen an Wittwen und Waisen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher diesen Kategorien bei Eintritt des Pensions- oder Unterstützungsfalles vor Erlaß des Reichspensionsgesetzes bereits zugestanden haben würde (§. 46 des Ges.).

Dagegen hat das Gesetz rückwirkende Kraft in Bezug:

1) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, bezw. deren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

2) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, im Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Officiere und im Officierrange stehender Aerzte, welchen die nach dem Preußischen Gesetze vom 16. October 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

3) auf diejenigen als invalid mit Pension verabschiedeten Officiere und Aerzte, welche während des Feldzuges von 1870/71 zum Militärdienst herangezogen wurden, insofern als diesen Pensionserhöhung nach Maßgabe des Reichspensionsgesetzes (§. 12 mit 14) zu ge-

---

[1]) Vgl. unten S. 86 Note 2.

[2]) Vgl. Anlage D. der Preuß. Vollzugsbestimmungen vom 18. August 1871, „Annalen" 1871 S. 1035.

[3]) Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1047, Bd. III. S. 254.

[4]) So daß also eine Cumulation mit dem für den Sterbenachmonat auszuzahlenden Gehalte eintreten kann. Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1054.

währen ist. Dagegen kann eine anderweitige Feststellung ihrer eigentlichen Pension nur nach den Normen des Pensionsgesetzes erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften Pensionirten finden die oben (unter 3) angegebenen Vorschriften ebenfalls, aber nur in sofern Anwendung, als nicht die bisheriger Bestimmungen günstiger sind.

Insoweit das Diensteinkommen der Officiere ꝛc. einzelner Contingente dem Diensteinkommen der Officiere ꝛc. des Norddeutschen Heeres noch nicht gleich gestellt war, wird das letztere dennoch bei Berechnung der Pensionen für die Theilnahme an dem Krieg gegen Frankreich zu Grunde gelegt (§. 47 Abs. 1, 2 u. 4 des Ges.). —

Auf die oberen Militärbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, deren Pensionirung im Uebrigen nach dem Gesetze, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, erfolgt[1]), finden die Bestimmungen über die Pensionserhöhungen (§§. 12—19, §§. 47 Abs. 1 lit. a—c, §§. 50—52), auf die Hinterbliebenen der vor dem Feinde gestandenen Militärbeamten, dann der durch Schiffbruch verunglückten oder in Folge einer militärischen Action oder außerordentlicher klimatischer Einflüsse verstorbener Marinebeamten die Bestimmungen über die Gewährung von Beihülfen (§§. 41—45 u. §. 52) Anwendung.

Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen wurde, und zwar beziffert sich die Beihülfe auf 1500, 1200 oder 900 Mark, je nachdem das pensionsfähige Diensteinkommen des Verstorbenen dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, Stabsofficiers, Hauptmanns oder Subalternofficiers am nächsten gestanden hat (§. 56 des Ges.).

Den oberen Marinebeamten werden hiebei gleich behandelt:

1) die Marineverwalter[2]), und

2) die ihren Gehalt aus dem Marineetat empfangenden Lootsencommandeure, Oberlootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsencommandeure und Oberlootsen, welche während des Kriegs im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12) oder eine Verstümmelung, Erblindung (§. 13) oder der Tod in Folge des Kriegs (§§. 41 und 44) eingetreten ist.

[1]) Ausgenommen hievon sind selbstverständlich die Bayerischen Militairbeamten, für welche das Reichsbeamtengesetz nicht gilt.

[2]) welche den Rang von Deckofficieren haben. Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 256.

§. 2.

Pensions- und Versorgungsansprüche der Militärpersonen der Unterclassen.

Die zur Classe der Unterofficiere und Soldaten gehörigen Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung[1]):

1) vor Ablauf der ersten 8 Jahre des Dienstes, wenn sie in Folge einer durch dienstliche Erhebungen nachgewiesenen Dienstbeschädigung,
2) nach achtjähriger Dienstzeit, wenn sie aus irgend welchem anderen Grunde invalide geworden sind;
3) nach 18 oder mehr Dienstjahren unbedingt und ohne daß es der Invalidität bedürfte (§. 58 und 62 Abs. 2 des Ges.);
4) der unbedingte, an den Nachweis der Invalidität nicht gebundene Anspruch auf Invalidenversorgung durch Civilversorgungsschein tritt für Unterofficiere bei fortgesetzter guter Führung schon nach zwölfjährigem activen Dienst ein (§. 10 Abs. 1 der Nov.)[2]).

Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch erlittene Dienstbeschädigung (§. 10 Abs. 2 der Nov.).

Als Dienstbeschädigung (Ziff. 1) gilt:

a) die Verwundung vor dem Feinde,
b) jede sonstige bei Ausübung des activen Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung („äußere Dienstbeschädigung"),
c) jede erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, wenn veranlaßt durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des activen Militär- bezw. Seedienstes („innere Dienstbeschädigung") oder
d) durch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenem Orte herrschen, insbesondere durch die contagiöse Augenkrankheit (§. 59 des Ges.).

Nach dem Grade der Invalidität werden unterschieden:

1) Halbinvaliden, d. i. solche, welche zum Feld- bezw. Seedienst untauglich aber zum Garnisondienst noch fähig sind,
2) Ganzinvaliden, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange

[1]) Vgl. zum Folgenden „Annalen" 1871 S. 1023 ff.

[2]) Die Bestimmung des §. 10 Abs. 1 der Nov. findet auf diejenigen Unterofficiere Anwendung, welche vom 22. April 1874 ab (als dem Tage des Inkrafttretens der Nov.) bei guter Führung eine zwölfjährige active Dienstzeit zurückgelegt haben (Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 9. Mai 1874, ABBl. S. 86).

mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militärärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt[1]) (§. 61 u. 62 Abs. 1 des Ges.).

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei welchen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht (§. 63 des Ges.).

Für solche „Temporär-Invalide" sind die Pensionen und Pensions- (Kriegs-) und Verstümmelungszulagen nach den unten zu erörternden Bestimmungen (§§. 65 bis 73 des Ges.) zu bemessen und zu gewähren, bis die Betreffenden wieder felddiensttauglich werden[2]).

Als Invalidenversorgung gelten:

1) Pension und Pensionszulagen;
2) der Civilversorgungsschein, bezw. die Anstellungsentschädigung;
3) die Aufnahme in Invalidenanstalten;
4) die Verwendung im Garnisondienst.

Die Höhe der Pension bemißt sich:

a) nach der Rangstufe (Feldwebel, Sergeanten, Unterofficiere, Gemeine);
b) nach dem Grade der Invalidität (Ganz- und Halbinvalide);
c) nach der Dienstzeit, für deren Berechnung dieselben Bestimmungen bei den Officieren Anwendung finden (§. 60 des Ges.).

Hiernach giebt es für jede der 4 Rangstufen 5 Pensionsclassen nach folgender Tabelle:

Charge.	Monatliche Pension in Classe I. Mrk.	II. Mrk.	III. Mrk.	IV. Mrk.	V. Mrk.
1) Feldwebel . .	42	33	27	21	15
2) Sergeant . .	36	27	21	15	12
3) Unterofficier .	33	24	18	12	9
4) Gemeiner . .	30	21	15	9	6

Der zu Pensionirende muß die Charge, nach welcher sich seine Pension berechnen soll, mindestens während eines Dienstjahres etatmäßig bekleidet haben, es sei denn daß die Pensionirung wegen Dienstbeschädigung erfolgt.

Ohne Nachweis der Invalidität wird nach 36 Dienstjahren die I., nach 30 Dienstjahren die II., nach 24 Dienstjahren die III., nach 18 Dienstjahren die IV. Pensionsclasse gewährt.

---

[1]) Der Ausdruck „invalide" ist technisch für jene dienstunfähigen Personen, welchen Versorgungsansprüche zukommen. Dienstunfähige Mannschaften, welchen solche Ansprüche nicht zustehen, werden als „dienstuntauglich, unbrauchbar oder unfähig zum Dienste" bezeichnet. Vgl. §. 43 der Instruction für Militärärzte vom 9. December 1858; Briesen, „Das Reichskriegswesen" S. 245.

[2]) §. 86 des Gesetzes lautet: „Für Temporär-Invalide (§. 63) sind die in den §§. 65—73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulagebestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden werden kann." §. 13 Abs. 3 der Novelle dagegen besagt: „Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit."

Das Verhältniß dieser beiden Bestimmungen zu einander ergiebt sich aus folgender Stelle der Motive zur Regierungsvorlage von 1874 (Druckf. S. 103):

„Durch Alinea 2 (jetzt §. 13 Abs. 3) wird bezweckt, denjenigen Temporär-Invaliden, welche in Betreff ihrer Dienstunfähigkeit einmal als invalide anerkannt wurden, auch bei eintretender Besserung ihres Zustandes eine Versorgung bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit zu belassen. Nach §. 86 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist dies in Betreff derjenigen Invaliden nicht zulässig, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden. Da nämlich der §. 86 anordnet, daß für Temporär-Invaliden die in den §§. 65—73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulagebestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend sein sollen, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird, ist es nöthig, auch der Superrevision der Temporär-Invaliden in Betreff der Art der erlittenen Dienstbeschädigungen die Kriterien zu Grunde zu legen, welche die §§. 65 bis 73 für die erste Feststellung der Pensionsberechtigung vorschreiben. §. 70 erkennt nun diejenigen Mannschaften, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung gänzlich dienstunfähig geworden sind, ohne zugleich in der Erwerbsfähigkeit beschränkt zu sein, als invalide nicht an, und ist es in Folge dessen geboten, umgekehrt auch den durch innere Dienstbeschädigung ganzinvalide und zeitig erwerbsunfähig gewordenen Leuten nach Rückkehr völliger Erwerbsfähigkeit die bewilligte Versorgung wieder zu entziehen."

Dieser Gedankengang könnte klarer ausgesprochen sein. §. 70 erkennt den durch innere Dienstbeschädigung Invalidgewordenen überhaupt keine Pension zu, wohl aber thun dies die §§. 66 bis 69 B. 2 bei beschränkter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit. Diese Vorschriften sind denn auch gemeint.

„Die Bezugnahme des §. 86 auf den §. 70", fahren die Motive fort, „kann wohl aber nicht den Zweck haben, eine bereits verwilligte Versorgung denjenigen factisch invaliden Mannschaften wieder zu entziehen, von denen erwiesen, daß dieselben eine Dienstbeschädigung erlitten haben.

„Die Festsetzung in Alinea 2 des §. 13 geht daher von der Ansicht aus, daß wenn §. 70 resp. §. 59 (richtiger §§. 68 u. 69) . . . den Nachweis erlittener innerer Dienstbeschädigung, resp. der Versorgungsberechtigung nur in dem Falle als geführt ansehen, daß die Folgen jener Beschädigung eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt haben, diese einschränkende Bedingung nur in Betracht kommen soll bei der Prüfung der Dienstbeschädigung und somit nur bei einer ersten Anerkennung, daß dagegen nach Führung des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung dieses Factum nicht wieder in Frage gestellt [werden kann], folgerecht auch die einmal erwiesene Versorgungsberechtigung bis zur Rückkehr der völligen Felddienstfähigkeit zu bestehen hat."

Der Sinn der besprochenen Bestimmung ist also der: Es wird die Pension ꝛc. nach dem körperlichen Zustande des zeitlich Invaliden zur Zeit seiner Pensionirung festgestellt und sie verbleibt demselben in der hiernach sich ergebenden Höhe ohne Rücksicht auf die etwaige Besserung seines Zustandes zur Wiedererlangung der vollen Felddienstfähigkeit. Die Pension verbleibt sonach ungeschmälert auch dann, wenn ea caussa eintritt, bei welcher sie überhaupt nicht oder nicht in diesem Maße „initium sumere potuisset."

Es läßt sich kaum läugnen, daß der dargelegte gesetzgeberische Gedanke einen deutlicheren Ausdruck im Gesetze hätte finden können und sollen.

Ganzinvaliden werden

nach	25	Dienstjahren	in die	I. Classe
„	20	„	„ „	II. „
„	15	„	„ „	III. „
„	12	„	„ „	IV. „
„	8	„	„ „	V. „

eingereiht.

Insofern ein Ganzinvalider nicht seinem Dienstalter nach eine höhere Pensionsclasse zu beanspruchen hat, tritt er im Falle der Dienstbeschädigung

in die I. Pensionsclasse dann, wenn er durch die Beschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden ist und ohne fremde Hülfe und Pflege nicht bestehen kann, ein Fall, der bei mehrfacher Verstümmelung als gegeben angenommen werden muß;

in die II. Pensionsclasse dann, wenn nur die erste der eben genannten Voraussetzungen gegeben ist, was bei einfacher Verstümmelung stets anzunehmen ist;

in die III. Pensionsclasse dann, wenn seine Erwerbsfähigkeit größentheils,

in die IV. Pensionsclasse, wenn die Erwerbsfähigkeit nur theilweise aufgehoben ist;

in die V. Pensionsclasse endlich dann, wenn durch Verwundung vor dem Feinde, äußere Dienstbeschädigung oder contagiöse Augenkrankheit Untauglichkeit zu jedem Militärdienst eingetreten ist.

Die Halbinvaliden erhalten die Pension der V. Classe nach 12jähriger Dienstzeit, ferner dann, wenn sie durch eine der zuletzt genannten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienste untauglich geworden sind (§§. 65 bis 70, dann §. 73 des Ges.).

Unterofficiere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, haben eine Pensionszulage (Kriegszulage) von 6 Mark monatlich neben der treffenden Pension zu beanspruchen (§. 71 des Ges.).

Für jeden einzelnen Feldzug wird durch besondere Kaiserliche Verordnung bestimmt, wer als Theilnehmer am Kriege zu betrachten sei (§. 18 der Nov.).

Militärpersonen der Unterclassen, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung im Kriege oder Frieden, verstümmelt wurden, erblindet sind oder in der nachstehend angegebenen Weise schwere und unheilbare Beschädigungen erlitten haben, erhalten neben der Pension und bezw. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Diese beträgt je 18 Mark monatlich:

1) bei Verlust einer Hand oder eines Fußes und bei Erblindung oder Verlust eines Auges, wenn die Gebrauchsfähigkeit des andern Auges nicht völlig aufgehoben ist;
2) beim Verluste der Sprache;
3) bei Störung der activen Bewegungsfähigkeit einer Hand, eines Armes oder eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung der Verstümmelungszulage ist außerdem zulässig bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleichkommt[1]).

Die Verstümmelungszulagen dürfen in ihrem Gesammtbetrage die Summe von 36 Mark monatlich nur dann überschreiten, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung herbeigeführt ist. Die für Erblindung eines Auges oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 18, bezw. 36 Mark monatlich werden jedoch von dieser Einschränkung nicht betroffen (§. 72 des Ges.).

Den Unterofficieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachweislicher Ganzinvalidität eine Pensionszulage („Dienstzulage") von $1\frac{1}{2}$ Mark monatlich gewährt. Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der Kriegs- und Verstümmelungszulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen (§. 74 des Ges.).

Die den Unterofficieren und Soldaten, welche schon vor Erlaß des Militärpensionsgesetzes dienten, nach Maßgabe der vorstehend dargelegten Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter denjenigen Beträgen zurückbleiben, welche denselben bei etwaiger Pensionirung vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes bereits zugestanden hätten (§. 111, Abs. 1 des Ges.).

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt, abgesehen von dem Falle des Todes:

a) im Falle zeitlicher Zuerkennung derselben mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;
b) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn der Pensionist das deutsche Indigenat verliert, bis zur Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im activen Militärdienste während ihrer Dauer.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einer Invalidenanstalt;
b) während des Aufenthalts in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt, wobei jedoch solchen Invaliden, welche die Ernährer von Fami-

[1]) Z. B. bei gänzlichem Verlust des Gehörs. Vgl. Sten. Ber. 1871 Bd. II. S. 1163 ff., insbesondere die Aeußerungen des Abg. Lasker.

lien sind, ihre Pension nach Bedürfniß ganz oder theilweise zur Bestreitung des Unterhaltes ihrer Familie belassen werden kann (§§. 100—102, 104 und 105 des Ges.).

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im öffentlichen Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf den Monat des Beginnes der Anstellung oder Beschäftigung folgt. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionisten darf im Laufe eines Kalenderjahres die Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für 6 Monate nicht übersteigen.

Wer über das bezeichnete Zeitmaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zu völliger Deckung der stattgefundenen Mehrerhebung Abzüge von seinem Diensteinkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionisten nach Abzug des etwa mit einbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse und mit Anrechnung der Naturalien nach ihrem Geldwerth entweder nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension *ausschließlich* der Pensions- und Verstümmelungszulagen oder nicht folgende Minimalsätze:

1200 Mark für Personen des Unterofficierstandes mit zwölfjähriger activer Dienstzeit [1],
1050 Mark für Feldwebel,
750 Mark für Sergeanten oder Unterofficiere,
390 Mark für Gemeine,

so wird dem Pensionisten, je nachdem es für ihn günstiger ist, die Pension bis zur Erfüllung des bezeichneten Doppelbetrags oder bis zur Erfüllung der Minimalsätze belassen (§. 103 und 106 Zeile 3 des Ges. mit §. 15 der Nov.).

Unter Civildienst ist hier jede Dienstesstellung, bzw. jede Beschäftigung zu verstehen, in welcher

1) dem Pensionisten die Eigenschaft eines *Beamten* beigelegt ist und für welche

2) ein Entgelt aus einer öffentlichen (Reichs-, Staats- oder Gemeinde-) Kasse direct oder indirect gewährt wird;

3) ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden [2] (§. 106, Abs. 1 des Ges.).

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionisten die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, ferner Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialienverdienst sind nicht als Civildienst im obigen Sinne anzusehen (§. 106, Abs. 2 des Ges.) [1].

Was die Frage betrifft, ob und in wie weit den im Civildienste angestellten Militärpensionisten bei ihrem Ausscheiden aus dem Civildienste ein Militärpensionsanspruch zustehe, so gelten in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

1) Haben solche Personen gar keine Civilpension verdient, so lebt ihr Militärpensionsanspruch vollständig wieder auf.

2) Haben Militärpensionisten einen Civilpensionsanspruch erworben, so ist zu unterscheiden, ob ihnen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Militärdienstzeit angerechnet wird oder nicht.

Ist letzteres der Fall, so ist denselben bis zur Erreichung jenes Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit (also bei Einrechnung der Militärdienstzeit) zu beanspruchen haben würden, die früher verdiente Invalidenpension zu gewähren.

Wird dagegen die Militärdienstzeit angerechnet, so ist, wenn die verdiente Civilpension geringer oder gleich der Invalidenpension ist, an *Stelle* der ersteren die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds wieder anzuweisen; ist die verdiente Civilpension aber größer als die Invalidenpension, so wird der Betrag der letzteren auf die Civilpension in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bezahlt [2].

Die zweite Art der Invalidenversorgung ist die Ertheilung eines *Civilversorgungsscheines* [3].

---

[1] Diese Vorschrift (§. 15 Abs. 2 der Nov.) findet nur auf jene Personen des Unterofficierstandes Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten der Nov. aus dem activen Militärdienste ausschieden (§. 22 der Nov.).

[2] Vgl. zur Erläuterung Sten. Ber. 1874 S. 632 ff., Drucksachen S. 107; auch den Commissionsbericht zu §. 16. Angestellte bei Privatbahnen, welche unter *Verwaltung* des Staates stehen, fallen nicht unter die obige Begriffsbestimmung, da sie, wenn man sie auch als Staatsbeamte anerkennen kann, doch ihren Gehalt aus der Casse eines Privatunternehmens beziehen, sonach bei ihnen das zweite Merkmal des Begriffes fehlt. Der Entwurf der Nov., §. 16, wollte den §. 106 des Ges. in dieser Richtung abändern, was jedoch der Reichstag ablehnte.

[1] Die Motive zum Entwurf der Nov. (S. 107) bemerken, die Fassung des §. 106 Abs. 2 habe zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß die Worte „Dienstverrichtungen, in welchen . . . beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung" u. s. w. in disjunctivem Sinne zu verstehen seien und daß man sonach zum Ergebniß gekommen sei, Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung 2c. nicht als Civildienst anzusehen, wenngleich dem Functionär bei Ausübung dieser Verrichtungen die Beamteneigenschaft beiwohnt. Die Motive vermissen einen inneren Grund für diese Auffassung. Dieselbe entspricht aber dem Wortlaut des Gesetzes und ist daher, nachdem §. 106 in Geltung bleibt, auch festzuhalten.

[2] §. 107 u. 108 des Ges. mit §. 17 der Nov. Zur Klarstellung des Sinnes der drei Paragraphen vgl. die Motive zu §. 17 des Entwurfs der Nov., S. 107 der Drucksachen.

[3] §§. 75—77 des Ges. und §. 12 der Nov. Die sämmt-

Derselbe wird nur solchen als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden ausgestellt, welche sich gut geführt haben.

Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, die Halbinvaliden nach ihrer Wahl an Stelle der Pension, jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre gedient haben.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber vom Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise an Invaliden verliehen, welche im Besitze des Civilversorgungsscheines sind.

In dem bestehenden Concurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militäranwärtern tritt keine Aenderung ein. Ebenso bleiben die in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weiter gehenden Bestimmungen[1]) in Kraft.

Invaliden, welche an Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Sie erhalten für den Verlust des Civilversorgungsanspruches, wenn die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden ist, dadurch Ersatz, daß ihnen eine Pensionszulage von 9 Mark monatlich gewährt wird[2]).

Dieselbe Vergünstigung kann unter im Uebrigen gleichen Voraussetzungen, auch solchen Invaliden bei ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste zu Theil werden, welche in Folge anderer Gebrechen zu keinerlei Verwendung im Civildienste tauglich sind.

Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe der bezeichneten Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht[3]) (vgl. §. 58 Abs. 1 des Ges.).

Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine im Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 6 Mark monatlich — Anstellungsentschädigung — gewährt.

Das Recht zur Wahl erlischt

1) für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft des Gesetzes vom 4. April 1874, d. i. also, da Nr. 10 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 am 8. April zu Berlin ausgegeben wurde, innerhalb 6 Monaten vom 22. gl. Mts., bezw. in den Consular-Jurisdictionsbezirken vom 8. October 1874 an gerechnet (vgl. Reichsverf. Art. 2, Consulatgesetz vom 8. November 1867 §. 24);
2) für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Anerkennung der Invalidität, bezw. durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist[1]).

Die Anstellungsentschädigung wegen Verlustes des Civilversorgungsanspruchs in Folge von Epilepsie und sonstiger Gebrechen und die Anstellungsentschädigung wegen Verzichtes auf den Civilversorgungsschein können nicht nebeneinander bezogen werden.

Nachweislich ganzinvalide Unterofficiere vom Feldwebel abwärts, welche das 18. Dienstjahr zurückgelegt haben, erhalten jedoch jede dieser beiden Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension[2]).

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Aufnahme in eine Invalidenanstalt (Invalidenhaus, Invalidencompagnie, so lange letztere noch bestehen[3]), versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, welche besonderer Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einer Invalidenanstalt kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen (wie bei mangelnder Pflegebedürftigkeit, schlechter Führung) (§. 78 des Ges.).

Halbinvalide Unterofficiere können im activen Dienste fortverwendet werden, wenn sie sich für solche militärische Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- bezw. Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie eine solche „Verwendung im Garnisondienste" statt Gewährung der Pension wünschen (§. 79 des Ges.).

Soldaten, welche sich in der zweiten Classe des Soldatenstandes befinden[4]), haben nur dann Anspruch auf

---

lichen Vorschriften des §. 12 haben rückwirkende Kraft nach näherer Bestimmung des §. 20 der Nov.

[1]) Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 257. Die einschlägigen Preußischen Vorschriften siehe bei Briesen, „Das Reichskriegswesen und die Preußische Militärgesetzgebung", Düsseld. 1872 S. 495—525.

[2]) §. 12 Abs. 1 der Nov. sagt, daß diese Zulage den Invaliden aller Pensionsclassen gewährt werden kann, meint aber wohl, daß sie gewährt werden muß. Denn auch die Bestimmung in §. 76 Abs. 2, welche durch §. 12 Abs. 1 der Nov. geändert wird, war eine zwingende. Das „kann" bezieht sich nur auf den, oben sofort zu erwähnenden Fall des §. 76 Abs. 3.

[3]) Vgl. hieher lit. H. der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 9. Mai 1874, ABBl. S. 87. Denselben liegt eine Uebersicht derjenigen Kategorien von Mannschaften bei, welche nach §. 12 der Nov. nachträglich zu berücksichtigen sind.

[1]) §. 11 der Nov. Dazu lit. F. der Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 9. Mai 1874, ABBl. S. 87. Siehe auch Sten. Ber. 1874, Drucksachen S. 104, Verhandlungen S. 622 ff. §. 11 hat rückwirkende Kraft nach näherer Bestimmung des §. 20 der Nov.

[2]) Ueber den Grund dieser Bestimmung vgl. Sten. Ber. 1874, Drucksachen S. 105.

[3]) Vgl. hierüber Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 258 (Motive).

[4]) Vgl. Militärstrafgesetzbuch §. 30 Ziff. 3, §§. 37, 38, 39.

Invalidenversorgung, wenn sie durch Verwundung vor dem Feinde invalide geworden sind; abgesehen von diesem Falle kann solchen Soldaten, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen gegeben ist, welche die Berechtigung zur Pension der III. bis I. Classe begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension III. Classe bewilligt werden (§. 80 des Ges.).

Bezüglich der unteren Militärbeamten gilt Folgendes:

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughausbüchsenmachern wird bei eintretender Dienstunfähigkeit nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $10^1/_2$ Mark, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 21 Mark gewährt. Auf den Civilversorgungsschein haben sie keinen Anspruch; doch darf ihnen derselbe auf Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dies ohne Benachtheiligung versorgungsberechtigter Unterofficiere und Soldaten geschehen kann.

Alle übrigen unteren Militärbeamten werden bei eintretender Dienstuntauglichkeit nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes pensionirt.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalcommando's werden nach vollendeter 15jähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, je nachdem es für sie günstiger ist, entweder nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes oder nach jenen des Reichsbeamtengesetzes, letztern Falles jedoch unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein, pensionirt.

Neben der Pension haben die Militärunterbeamten bei Ganzinvalidität, welche nachweislich eine Folge des Krieges ist, und bei Verstümmelung, welche durch Dienstbeschädigung verursacht wurde, dieselben Pensionszulagen wie die Unterofficiere und Soldaten zu beanspruchen (§§. 89—91 des Ges.).

Die ihr Einkommen aus dem Marineetat empfangenden Zimmerleute, Lootsenaspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes nachweislich in Folge des Kriegs eingetreten ist, je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit[1]) Pensionen nach den Sätzen für Gemeine.

Auch erhalten sie, ebenso wie die ihren Gehalt aus dem Marineetat beziehenden Lootsen der kaiserlichen Marine und die sonstigen im kaiserlichen Marinedienst beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder Frieden die oben erwähnten Zulagen (§. 93 des Ges.).

Die Militärpersonen der Unterclassen, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glauben, müssen denselben vor der Entlassung aus dem activen Dienste anmelden.

[1]) Vgl. oben S. 75 und §§. 66—71 des Ges.

Dasselbe gilt auch für die Personen des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum activen Militärdienste einberufen sind (§. 81 und 92 des Ges.).

Von dieser Regel bestehen folgende Ausnahmen:

1) Militärpersonen der Unterclassen (Unterofficiere, Soldaten und untere Militärbeamte nach §. 92 des Ges.), welche aus dem activen Militärdienste entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, haben, wenn sie nachweislich durch den Krieg invalide geworden sind (gleichviel in welchem Grade und ob mit Beschränkung der Erwerbsfähigkeit oder nicht), innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre, die Invaliden vom Feldzuge 1871—72 innerhalb 4 Jahre, das Recht auf volle Anerkennung ihrer Versorgungsansprüche in dem Umfange, wie dieselben vor der Entlassung bestanden (§. 13 Abs. 1 u. 2 der Nov.).

Nach Ablauf dieser Frist erlöschen alle Ansprüche derjenigen, welche nicht in Folge einer im Kriege erlittenen Verwundung, äußern Dienstbeschädigung oder contagiösen Augenkrankheit ganz invalide und mindestens theilweise erwerbsunfähig geworden sind (arg. §. 81, 82 A. u. B. und 84 Abs. 3 des Ges. mit §. 13 der Nov.). Dagegen finden auf die bezeichnete, völlig oder theilweise erwerbsunfähigen Ganzinvaliden die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmlungszulagen uneingeschränkte Anwendung, während der Pensionsanspruch einer Minderung insofern unterliegt, als bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Pension V. Classe, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, die der III. Classe und letztern falls bei gleichzeitigem Bedürfnisse fremder Wartung und Pflege die Pension der II. Classe bewilligt werden darf (§. 84 Abs. 2 des Ges.).

Unter allen Umständen muß die Dienstbeschädigung, auf Grund deren der Anspruch geltend gemacht wird, durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem activen Dienste festgestellt sein, ausgenommen dann, wenn die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse nachweislich innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre Ganzinvalidität mit mindestens theilweiser Erwerbsunfähigkeit bewirkt haben.

2) Abgesehen von dem Falle der Invalidität in Folge eines Krieges können Unterofficiere und Soldaten, welche zur Entlassung aus dem activen Militärdienste gekommen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche ganzinvalide und ganz oder theilweise erwerbsunfähig sind, späterhin[1]) einen Versorgungsanspruch geltend machen:

a) ohne Rücksicht auf die seit ihrer Entlassung verflossenen Zeit, wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des activen Militärdienstes

[1]) §. 82 des Ges. sagt zwar „welche späterhin ganzinvalide ... werden"; doch ist wohl nicht gemeint, daß der schon vor der Entlassung Ganzinvalide bei späterer Anmeldung nichts erhalten solle.

im Frieden überstandene contagiöse Augenkrankheit veranlaßt ist;

b) innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen, wenn die Invalidität nachweisbar Folge einer auf Seereisen zugezogenen innern oder äußern Dienstbeschädigung ist;

c) innerhalb 6 Monaten nach der Entlassung aus dem activen Militärdienste, wenn die Invalidität als durch eine während des activen Militärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen finden hinsichtlich der Ansprüche der Militärunterbeamten auf Pensionszulage analoge Anwendung. (§. 82 und 92 des Ges.)

Jede Dienstbeschädigung, welche bei nachträglicher Anmeldung des Versorgungsanspruchs in den Fällen unter Ziff. 2 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem activen Dienste festgestellt sein[1]).

Eine Ausnahme hiervon ist nur begründet bezüglich der Theilnehmer an einer Seereise, welche nachweislich hierbei durch klimatische Einflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind, wenn dieselben innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffs in den ersten heimathlichen Hafen ihren Anspruch anmelden. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt der nicht angemeldete Anspruch gänzlich (§. 83 u. 85 Abs. 4 des Ges.).

Ist nachgewiesen, daß die Invalidität durch eine auf Seereisen erlittene äußere oder innere Dienstbeschädigung veranlaßt wurde, so findet während der drei Jahre, welche auf die Rückkehr des Schiffs in den ersten heimathlichen Hafen folgen, volle Berücksichtigung nach Maßgabe der oben dargelegten Bestimmungen über die Pensionen und Pensionszulagen statt.

Nach Ablauf dieser Zeit kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen unbeschränkt zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbunfähigkeit nur die Invalidenpension V. Classe, bei größtentheils vorhandener Erwerbunfähigkeit die der IV. Classe, bei gänzlicher Erwerbunfähigkeit die der III. Classe und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege II. Classe gewährt werden.

Die gleiche Beschränkung der Pensionsgewährung findet statt, wenn die nach der Entlassung eingetretene Ganzinvalidität und theilweise Erwerbunfähigkeit Folge einer im Frieden überstandenen contagiösen Augenkrankheit ist, wobei aber auch hier die Verstümmelungszulage unverkürzt bleibt (§. 84 des Ges.).

Ergiebt sich bei einem bereits als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden später eine Steigerung der Invalidität, so bewirkt zwar, mag nun diese Steigerung auf eine Verwundung, innere oder äußere Dienstbeschädigung, überstandene contagiöse Augenkrankheit zurückzuführen sein, die seit dem Friedensschlusse, der Rückkehr des Schiffs oder der Entlassung aus dem activen Dienste verflossene Zeit (4 Jahre, 3 Jahre, 6 Monate) nie den Verlust des Pensionsanspruchs, wohl aber tritt eine Einschränkung der Pensionsbewilligung nach Ablauf von bzw. 4 und 3 Jahren oder 6 Monaten in der Art ein, daß je nachdem theilweise, überwiegende oder gänzliche Erwerbunfähigkeit vorliegt, nur die V., IV. und III. Pensionsclasse, im Falle gänzlicher Erwerbunfähigkeit bei hinzukommender Pflegebedürftigkeit die II. Classe gewährt werden kann (§. 85 des Ges.)[1]).

[1]) Vgl. Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 258 (Motive).

[1]) Die Bestimmungen der §§. 81—85 des Ges. im Zusammenhalte mit der abändernden Vorschrift in §. 13 Abs. 1 und 2 der Nov. ergeben ein auf den ersten Anblick unlösbar scheinendes Gewirr.

§. 13 Abs. 1 u. 2 lauten:

„Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem activen Militärdienste ausgeschiedenen Unterofficiere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§. 65—80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen.

„Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem activen Militärdienst ausgeschiedenen Unterofficiere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert."

Das einzige Auslegungsmaterial bilden folgende Aeußerungen in den Motiven zu §. 13 der Regierungsvorlage (Drucksachen S. 105):

„Nach den §§. 82—85 können nach der Entlassung aus dem activen Dienste überhaupt nur solche Unterofficiere und Mannschaften Versorgungsansprüche begründen, welche ganzinvalide und mindestens theilweise erwerbsunfähig geworden sind. Diese Bestimmung schließt alle diejenigen Mannschaften von der Versorgung aus, welche erwiesenermaßen im Kriege verwundet oder äußerlich beschädigt, in Folge dessen halb- oder ganzinvalide (ohne Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) geworden, aber aus irgend einem Grunde vor Feststellung ihrer Ansprüche zur Entlassung gekommen sind.

„Das [Preußische] Gesetz vom 6. Juli 1865 enthält eine solche einschränkende Bestimmung nicht, dasselbe sicherte vielmehr den letztgedachten Invaliden innerhalb der dem Friedensschlusse folgenden 3 Jahre das Recht auf volle Anerkennung in dem Umfange, wie es vor der Entlassung bestanden . . .

„Alinea 1 des §. 13 stellt die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865 wieder her."

Aus alledem erhellt wenigstens soviel, daß man für Kriegsinvaliden die Anmeldefrist über den in §. 81 des Ges. festgesetzten Zeitpunkt hinaus ausdehnen wollte, nämlich auf die Zeit von 3, bezw. 4 Jahren nach Friedensschluß. Daneben bleibt wohl selbstverständlich die längere Frist in §. 82 A. des Ges. bestehen.

Zu bemerken ist außerdem, daß nach §. 21 der Nov. der §. 13 auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung findet, über deren Versorgungsansprüche nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, bezw. zu entscheiden war. Ansprüche auf Nachzahlungen für die vor Eintritt der verbindlichen Kraft der Nov. liegende Zeit können jedoch aus §. 13 nicht abgeleitet werden.

Bei der im Texte gegebenen Darstellung ist der Versuch gemacht, durch Auseinanderhaltung der Kriegsinvaliden von den übrigen Invaliden einiges Licht in die Sache zu bringen.

Der Civilversorgungsschein kann auch den nach der Entlassung aus dem activen Dienste als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden gewährt werden (§. 87 des Ges.).

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt (§. 88 des Ges.).

Denjenigen Militärpersonen der Unterclassen, welchen ein gesetzlicher Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehende, den Verhältnissen entsprechende Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension III. Classe gewährt werden (§. 110 des Ges.). Hierdurch ist die Möglichkeit der Berücksichtigung solcher Fälle gegeben, in welchen die Dienstuntauglichkeit zwar *während* der activen Dienstzeit, aber nicht durch den Militärdienst entstanden ist[1]).

Besondere *Beihilfen* werden den Wittwen der der Feldarmee angehörigen Militärpersonen der Unterclassen, dann des niederen Lootsen- und Betonnungspersonals der kaiserlichen Marine unter denselben Voraussetzungen gewährt, unter welchen solche Beihilfen an Officierswittwen geleistet werden[2]). (Vgl. oben Seite 68.)

Die Bewilligung beträgt monatlich:

1) für die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte 27 Mark;
2) für die Wittwen der Sergeanten und Unterofficiere 21 Mark;
3) für die Wittwen der Gemeinen 15 Mark.

Bei den Wittwen der Militärunterbeamten ohne bestimmten Militärrang und des niederen Lootsen- und Betonnungspersonals der Marine ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen in der Art maßgebend, daß die monatliche Beihilfe:

1) für die Wittwen der Beamten mit einem Jahreseinkommen von 645 Mark und darüber 27 Mark;
2) für die Wittwen der Beamten mit einem Jahreseinkommen von 420 bis zu 645 Mark 21 Mark; endlich
3) für die Wittwen der Beamten mit einem Jahreseinkommen bis zu 420 Mark 15 Mark beträgt.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militärrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Beihilfe gewährt (§. 95 des Ges.).

Für jedes Kind der in Rede stehenden Personen der Unterclassen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von $10^1/_2$ Mark, und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 15 Mark monatlich gewährt[1]).

Eine Beihilfe von je $10^1/_2$ Mark erhält auf die Dauer der Hilfsbedürftigkeit der hinterbliebene Vater oder Großvater, und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der *einzige* Ernährer derselben war (§. 96 des Ges.)[2]).

Die Zahlung der gesetzlichen Beihilfen an Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ꝛc. schließt die Gewährung der Beihilfen an die Eltern und Großeltern bei Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen nicht aus[3]).

Die erörterten Bestimmungen finden auch auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents, bzw. der kaiserlichen Admiralität das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (§. 97 des Ges.)[4]).

Die Vorschriften über Gewährung der Pension für den Sterbemonat und den Sterbenachmonat sind bei den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterclassen dieselben wie bei jenen der Officiere (§. 98 des Ges. und §. 14 der Nov.)[5]).

Die Bewilligungen an die Hinterbliebenen der genannten Personen dürfen, wenn letztere schon vor Erlaß des Militärpensionsgesetzes dienten, in keinem Falle hinter dem Betrage zurückbleiben, welcher ihnen bei Eintritt des Todesfalles *vor* dem bezeichneten Zeitpunkte gebührt hätte (§. 111 Abs. 2 des Ges.).

Bezüglich der Pensionen und Pensionszulagen, dann

Ob dieser Versuch gelungen ist, mag bei der Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen dahin gestellt bleiben.

[1]) Sten. Ber. 1871 Bd. III. S. 259.

[2]) Siehe §. 94 = §. 41 mit §. 52 Abs. 2 des Ges. Vgl. hieher Ziff. 2 der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 18. October 1871, „Annalen" 1872 S. 181.

[1]) Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfange dieses doppelweisen normirten Betrags selbstverständlich nicht aus. Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 18. October 1871, Ziff. 14 Abs. 2 („Annalen" 1872 S. 184).

[2]) Ziff. 18 der Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 18. October 1871 („Annalen" 1872 S. 184 ff.) giebt sehr eingehende Vorschriften darüber, wann der Verstorbene als einziger Ernährer seiner hinterbliebenen Eltern ꝛc. angesehen werden könne. Die dort gemachte Unterscheidung, ob der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt habe oder nicht, ist jedoch wohl belanglos. Dagegen sind die in Abs. 3 u. 4 a. a. O. gegebenen Anhaltspunkte zu beachten.

[3]) Ziff. 19 der angef. Ausführungsbestimmungen.

[4]) Vgl. Ziff. 4 der Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 18. October 1871, „Annalen" 1872 S. 182.

[5]) §. 98 des Ges. ist durch §. 14 der Nov. authentisch ausgelegt worden. Nach dem Wortlaute des §. 98 erschienen nämlich die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Ges. über Gewährung der Pension für den Sterbemonat und Nachmonat nur auf die Hinterbliebenen jener Militärpersonen der Unterclasse anwendbar, bei welchen die Kriterien des §. 94 des Ges. zutrafen. §. 14 der Nov. dehnt sie auf die Hinterbliebenen *aller* Militärpersonen der Unterclassen, und zwar, wie §. 21 der Nov. ergiebt, mit rückwirkender Kraft, aus. (Vgl. Drucksachen des Reichstags 1874 S. 105.)

der Bewilligungen für Hinterbliebene gelten noch folgende gemeinsame Bestimmungen.

Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Hinterbliebene beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt (§. 99 des Ges.).

Mit Ausschluß der auf Belastung, Einziehung und Wiedergewährung der Militärpension im Falle der Anstellung im Civildienste bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller Ansprüche der Militärpersonen der Unterclassen und ihrer Hinterbliebenen Sache der Militärbehörden (§. 109 des Ges.).

Die Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen der Unterclassen und deren Hinterbliebenen haben rückwirkende Kraft für die Theilnehmer an dem letzten Kriege gegen Frankreich.

Für die übrigen bereits aus dem activen Dienste ausgeschiedenen Militärpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend; jedoch finden die Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes über Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc. (§. 99—108 des Ges.) in so weit auf sie Anwendung, als ihnen nicht diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, günstiger sind [1]).

Ueber alle auf Grund des Militärpensionsgesetzes und der Novelle vom Jahre 1874 erhobenen Ansprüche auf Pensionen, Beihilfen, Bewilligungen ꝛc. findet mit folgenden näheren Maßgaben der Rechtsweg statt [2]):

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein.

Die Klage muß sodann innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgiltige Entscheidung der Militärbehörde bekannt gemacht worden ist, angebracht werden, widrigenfalls das Klagerecht erlischt.

In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiscus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents, der Marinefiscus durch die kaiserliche Admiralität vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat [3]).

Für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten Ansprüche sind bei folgenden Fragen die Entscheidungen der Militärbehörden für das Gericht bindend:

1) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist;

2) ob im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist;

3) ob eine Beschädigung als Dienstbeschädigung anzusehen ist;

4) ob eine Person die Zugehörigkeit zur Feldarmee (§. 45, Abs. 1 und 2 des Ges.) besessen hat;

5) ob sich ein Invalide gut geführt hat (§. 75 des Ges.).

§. 3.

Der Reichsinvalidenfonds.

Durch Art. VI. Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betr. die Französische Kriegskostenentschädigung (RGB. S. 289), war der Erlaß eines Reichsgesetzes in Aussicht genommen worden, wonach ein Theil der aus dieser Entschädigung zurückbehaltenen Summe von $1^1/_2$ Milliarden Franken in angemessener Form zur Deckung jener Ausgabe verwendet werden sollte, welche dem Reiche in Folge des Krieges von 1870/71 nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 erwachsen sind.

Durch diese Bestimmung war bereits so viel festgestellt, daß jener Bedarf nicht durch Matricularbeiträge aufzubringen sei und lediglich die Frage offen gelassen, in welcher Weise die Verwendung der aus der Kriegsentschädigung zu entnehmenden Mittel für die Pensionszwecke zu erfolgen habe.

Für die Jahre 1872 und 1873 wurden die Ausgaben auf Pensionen aus den gleichzeitigen Eingängen der Kriegskostenentschädigung etatmäßig bestritten. Die vorbehaltene endgiltige Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 (betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds; RGB. S. 117).

Nach §. 1 desselben wird, um die Bestreitung der dem Reiche in Folge des Krieges mit Frankreich auf Grund des Invalidengesetzes obliegende Ausgaben sicher zu stellen, aus den oben bezeichneten Mitteln im Reichsinvalidenfonds mit einer Capitalsumme von 561 Millionen Mark gegründet. Außerdem sind auf den Invalidenfonds auch jene Ausgaben angewiesen, welche dem Reiche nach der Novelle zum Militärpensionsgesetze vom 4. April 1874 in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen (§. 24 des angef. Ges.).

Die dem Fonds zugeführten Gelder sind verzinslich anzulegen.

Die Anlegung kann, von einer unten zu erwähnenden vorübergehenden Ausnahme abgesehen, nur in solchen verzinslichen Schuldverschreibungen erfolgen, welche

[1]) §. 112 des Ges. und §. 17 der Nov., dessen abändernde Bestimmung gemäß §. 23 der Nov. rückwirkende Kraft hat.

[2]) Vgl. §§. 113—116 des Ges.

[3]) Ueber den Reichsfiscus vgl. Laband in den „Annalen" 1873 S. 408 ff. und meinen Aufsatz in der Zeitschrift für Deutsche Gesetzgebung Bd. VII. S. 226 ff.

1) auf den Inhaber lauten oder jeder Zeit auf den Inhaber umgeschrieben werden können;
2) Seitens des Gläubigers unkündbar sind [1]) und
3) einer der nachstehenden Gattungen angehören:
a) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates;
b) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
c) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten bestehenden inländischen Rentenbanken;
d) Schuldverschreibungen deutscher Gemeindeverbände („communaler Corporationen", wie Provinzen, Kreise, Gemeinden), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Veräußerung der solchergestalt erworbenen Schuldverschreibungen ist nur in so weit zulässig, als zur Deckung der etatmäßigen Ausgaben des Invalidenfonds der jährliche Eingang an Zinsen und fälligen Forderungen nicht hinreicht [2]).

Der Umtausch kleinerer Stücke gegen größere derselben Gattung und in demselben Gesammtbetrag, sowie umgekehrt die Umwechselung größerer Stücke in kleinere ist, vorausgesetzt, daß keine Aenderung in der Person des Schuldners vor sich geht, statthaft (§. 2 des Ges.).

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 kann die Anlage auch in Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten, in Schatzanweisungen des Reiches oder eines Bundesstaates, in Gewährung von Lombarddarlehen auf solche Effecten, welche nach den Vorschriften des Gesetzes zur endgiltigen oder vorläufigen Anlegung geeignet sind, in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln ersten Ranges und in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen erfolgen.

Schuldverschreibungen dieser Art können auch zum Zwecke der Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen veräußert werden (§. 3 des Ges.). Die vollständige Anlegung des Reichsinvalidenfonds nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat bis zum 1. Juli 1875 zu erfolgen.

Die Verwaltung des Fonds ist einer Behörde anvertraut, welche den Namen „Verwaltung des Reichsinvalidenfonds" führt.

Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus einem vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden und drei Mitgliedern, welche vom Bundesrathe jedesmal auf drei Jahre gewählt werden.

Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert und selbstständig in der Art, daß der Vorsitzende und die Mitglieder für die gesetzmäßige Anlage, Vermehrung und Verwaltung unbedingt verantwortlich sind, während die Behörde im Uebrigen, also in Bezug auf die politischen und finanzwirthschaftlichen Fragen [1]), der oberen Leitung des Reichskanzlers unterstellt ist. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist befugt, sich erforderlichen Falles mit den Behörden des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten in unmittelbares Benehmen zu setzen [2]).

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Invalidenfonds haben vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Reichsoberhandelsgerichts einen besonderen Eid zu leisten, daß sie sich von Erfüllung der ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

Nebenämter oder mit Remunerationen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Vorsitzenden weder übertragen, noch von ihm übernommen werden.

Dem Vorsitzenden, welcher im Verhinderungsfalle durch das nach der Zeit der Wahl älteste Mitglied der Verwaltung vertreten wird [3]), obliegt die Ernennung des Bureaupersonals und die Handhabung der Disciplin über dasselbe.

Im Uebrigen haben die Verwaltungsmitglieder mit ihm gleiche Rechte und gleiche Verantwortlichkeit. Die Erledigung der Geschäfte erfolgt unter Zuziehung sämmtlicher ortsanwesenden Mitglieder in der Regel in Sitzungen, welche entweder an ein für allemal festgesetzten Tagen abgehalten oder vom Vorsitzenden besonders anberaumt werden. Zu den letzteren Sitzungen sind die Mitglieder jedesmal zu laden [4]).

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, also insbesondere diejenigen, welche sich nur auf die Vorbereitung einer Entscheidung des Collegiums und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Unterlagen beziehen, können vom Vorsitzenden oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede der Verwaltung getroffen werden, welchem die Bearbeitung der Sache vom Vorsitzenden übertragen ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Beiden muß der Beschluß des Collegiums eingeholt werden [5]).

Die Geschäftsinstruction für die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist vom Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassen und im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Im Vollzuge dieser Bestimmung ist die „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des

[1]) Diese Vorschrift hat den Zweck, zu verhüten, daß ein willkürlicher Wechsel in den Objecten der Anlage stattfinde. Die in §. 4 vorgeschriebene Unveräußerlichkeit der Papiere hätte deren Kündbarkeit dem Wortlaute nach nicht ausgeschlossen. Sten. Ber. des Reichstags 1873 S. 446.
[2]) §. 2 mit 8 u. 9 des Ges.

[1]) Sten. Ber. des Reichstags 1873 S. 485 u. S. 677.
[2]) Geschäftsanweisung §. 3.
[3]) Desgl. §. 5.
[4]) Desgl. §. 3. Ueber die Sitzungen ist Protokoll aufzunehmen.
[5]) Geschäftsanweisung §. 4.

Reichsinvalidenfonds" vom 11. Juni 1874 ergangen (RGBl. S. 104).

Der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist eine Rendantur, bestehend aus einem Rendanten und einem Buchhalter, untergeordnet. Deren Obliegenheiten werden durch eine von der Verwaltung nach vorgängiger Zustimmung des Reichskanzlers[1]) zu ertheilende Geschäftsanweisung geregelt. Insbesondere gehört die specielle Rechnungslegung über die Zinseinnahmen und den Capitalbestand des Invalidenfonds zu den Aufgaben der Rendantur. Quittungen über Empfangnahmen, zu welchen die Rendantur ermächtigt ist, müssen von den beiden Rendanturbeamten unterzeichnet sein[2]).

In Bezug auf die Führung derjenigen Geschäfte, welche der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit übertragen sind, unterliegt dieselbe einer fortlaufenden Controle durch die Reichsschuldencommission.

Zu diesem Behufe sind die für den Reichsinvalidenfonds erworbenen Schuldscheine sowie alle demselben zukommenden Werthpapiere im Gewahrsam und unter gemeinschaftlichem Verschlusse der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und der Reichsschuldencommission zu halten[3]).

Die Reichsschuldencommission ist befugt, sich jeder Zeit Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welcher Weise die Capitalmittel des Invalidenfonds zinsbar belegt sind. Insbesondere erhält die Commission von der Verwaltung Monats- und Jahresübersichten über den Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an solchen. Sie kann diese Bestände, so oft sie es für angemessen erachtet, einer Revision unterwerfen; mindestens einmal jährlich *muß* diese Revision stattfinden.

Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist ferner verpflichtet, der Reichsschuldencommission jede von derselben in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung dieses Fonds verlangte Aufklärung und Auskunft zu ertheilen, desgleichen die von der Reichsschuldencommission ihr zugehenden Bemerkungen und kundgegebenen Ansichten zum Gegenstande einer Beschlußfassung zu machen[4]).

Ohne Zustimmung der Reichsschuldencommission dürfen die Depots von Werthpapieren, welche zum Reichsinvalidenfonds gehören, vom Sitze der Verwaltung nicht entfernt werden[1]).

Ueber die Art und Weise der Verwaltung des Fonds giebt das Gesetz folgende nähere Vorschriften:

Die für den Invalidenfonds erworbenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, insoweit sie nicht zu den nur vorübergehend zulässigen Schuldgattungen gehören, sind spätestens bis zum 1. Juli 1876 unter Mitwirkung der Reichsschuldencommission außer Curs zu setzen[2]). Die außer Curs gesetzten Papiere gelten bis zu ihrer Wiederincourssetzung nicht als Inhaberpapiere[3]). Die Wiederincourssetzung ist nur zum Zwecke einer gesetzlich zulässigen Veräußerung gestattet und kann in rechtsgiltiger Form nur unter Mitwirkung der Reichsschuldencommission erfolgen. Das Gleiche gilt von dem Antrage auf Umschreibung hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf Namen.

Außer zu dem Zwecke gesetzlich zulässiger Veräußerung und Umtausches dürfen Schuldverschreibungen nicht früher als drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit aus dem Gewahrsam des Invalidenfonds entnommen werden (§. 4 des Ges.).

Der Invalidenfonds hat keine eigene Kassenverwaltung. Die Kassengeschäfte werden für die Verwaltung durch die Reichshauptkasse besorgt.

Allgemeine Anweisungen, welche der Reichshauptkasse wegen dieser Geschäftsführung etwa von der Verwaltung des Invalidenfonds zu ertheilen sind, bedürfen der Zustimmung des Reichskanzlers (Geschäftsanweisung §. 14, Abs. 3). Die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie die Veräußerung von Schuldverschreibungen geschieht durch Vermittelung deutscher Bankhäuser. In gleicher Weise geschieht die Erwerbung von Schuldverschreibungen, soweit es sich nicht um directe Uebernahme von den ersten Darlehnsnehmern handelt.

Der Reichskanzler bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesrathe diejenigen Bankhäuser, deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist und bringt dieselben zur Kenntniß des Reichsinvalidenfonds und der Reichsschuldencommission.

Die durch die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie durch die Veräußerung von Schuldverschreibungen bis zur Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen verfügbar werdenden Geldbestände sind bei einem oder mehreren jener Bankhäuser anzulegen.

---

[1]) Ueber die Cautionspflicht dieser Beamten siehe die Verordnung, betr. die Cautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten, v. 6. Juli 1874 (RGBl. S. 109).

[2]) Geschäftsanweisung §§. 8 u. 15 Abs. 1.

[3]) Die Aufbewahrungsschränke werden vierfach verschlossen. Je einen Schlüssel führt ein Mitglied der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und ein Mitglied der Reichsschuldencommission. Die beiden anderen Schlüssel werden von der Rendantur des Reichsinvalidenfonds nach der ihr zu ertheilenden Geschäftsinstruction geführt (Geschäftsanw. §. 7).

[4]) Sten. Ber. a. a. O. S. 490.

[1]) Vgl. zum Vorstehenden §. 4 a. A., §§. 11—13 des Ges.

[2]) Die Form, in welcher die Mitwirkung der Reichsschuldencommission auf den Schuldverschreibungen zu verlautbaren ist, ist durch die Geschäftsinstruction festgestellt (§. 4 Abs. 3 des Ges. §. 9 der Geschäftsanweisung).

[3]) Es war nöthig dies zu bestimmen, weil das Institut der Außercourssetzung (durch den Gläubiger ohne Mitwirkung des Schuldners) nicht in allen Deutschen Staaten, sondern hauptsächlich nur in Preußen Eingang gefunden hat.

Die mit diesen Beständen erworbenen Schuldverschreibungen sind von den hiermit beauftragten Bankhäusern an die Verwaltung des Invalidenfonds abzuführen. Wechsel und für Lombarddarlehn gegebene Sicherheiten können auch im Gewahrsam der Banken bleiben.

Die Geldbestände selbst dürfen außer zum Zwecke der Bestreitung der auf dem Invalidenfonds gesetzlich angewiesenen Ausgaben, weder zu den Reichskassen noch an die Verwaltung des Fonds abgeführt werden.

Zahlungen und Aushändigungen, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwider erfolgen, sind ungültig und begründen keine Entlastung des Verpflichteten (§. 5 und 4, Abs. 1 a. E. des Ges.).

Schriftstücke, durch welche die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds verpflichtet werden soll, müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens noch einem Mitgliede der Verwaltung unterzeichnet sein (Geschäftsanweisung §. 6).

Die Verwendung der Mittel des Invalidenfonds ist in nachstehender Weise geregelt.

Die Einnahmen des Invalidenfonds sind:

1) Zinserträgnisse;
2) fällige oder vom Schuldner gekündigte Forderungen;
3) Erlöse aus veräußerten Schuldverschreibungen.

Aus diesen Einnahmen sind zu bestreiten:

1) die Ausgaben für die auf den Invalidenfonds überwiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen;
2) diejenigen Kosten, welche theils durch die Errichtung und Geschäftsführung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds entstehen, theils noch besonders den Contingentsverwaltungen durch die Verwaltung der auf die Mittel des Invalidenfonds angewiesenen Pensionen ꝛc. erwachsen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Reichsinvalidenfonds müssen, entsprechend der Vorschrift des Art. 69 der Reichsverfassung, für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden.

Behufs Ausbringung der Einnahmen an Zinsen und Capitalzuschüssen aus dem Invalidenfonds im Haushaltsetat legt die Verwaltung alljährlich dem Reichskanzler zu dem von letzterem zu bestimmenden Termine einen Voranschlag über die Höhe der im Etatjahre zu erwartenden Zinseinnahmen vor.

Mit dieser Vorlage verbindet der Vorsitzende[1]) der Verwaltung die Vorlage eines Entwurfs zu dem Etat über die Verwaltungskosten des Reichsinvalidenfonds[2]).

Für die Aufstellung des Etats sind folgende gesetzliche Normen maßgebend:

Zur Deckung der Ausgaben des Invalidenfonds dienen in erster Linie die Zinseinnahmen.

Ergeben sich Zinsenüberschüsse, so wachsen diese unter keinen Umständen dem Reichsinvalidenfonds zu, sondern sie fließen in die Reichscasse und sind in die Einnahmen des Reichshaushaltsetats einzustellen.

Erweisen sich dagegen die Zinserträgnisse als unzureichend zur Bestreitung der dem Invalidenfonds obliegenden Ausgaben, so ist im Reichshaushaltsetat derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zur Ergänzung im Laufe des Jahres aus den Capitalbeständen des Fonds flüssig gemacht werden darf (§. 7 des Ges.).

Bis zur erfolgten vollständigen Anlegung des Reichsinvalidenfonds (1. Juli 1875) werden die Mittel zu den aus demselben zu bestreitenden und durch die Zinseinnahmen nicht gedeckten Ausgaben aus dem durch Art. VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 reservirten Theile der Französischen Kriegskostenentschädigung entnommen. Die in dieser Weise verwendeten Beträge werden an der dem Reichsinvalidenfonds zu überweisenden Gesammtsumme insoweit gekürzt, als sie, wenn die vollständige Anlegung des Fonds, und zwar zu einem Zinssatze von 4 vom Hundert erfolgt wäre, aus dem Capitalbestande zu entnehmen gewesen sein würden.

Die bereits eingekauften Effecten werden dem Invalidenfonds zu ihrem Einkaufspreise (zuzüglich der Erwerbungskosten) zugeführt (§. 10 des Ges.).

Jährlich unmittelbar vor dem Beginn des Etatjahrs legt die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds dem Reichskanzler einen Plan über die Bereitstellung der Geldmittel zu den aus dem Invalidenfonds nach Maßgabe des Haushaltsetats zu bestreitenden Ausgaben zur Genehmigung vor.

In diesem Plane sind:

1) die zu erwartenden Zinseinnahmen;
2) die aus der regelmäßigen Amortisation zu erwartenden Einnahmen;
3) der Betrag der durch Realisirung von Schuldverschreibungen flüssig zu machenden Geldmittel; eventuell endlich
4) der Betrag der Fonds nachzuweisen, welche in Folge über Bedarf stattfindender Capitalrückflüsse zur zinsbaren Anlegung zu kommen haben. (Geschäftsanweisung §. 12.)

Bei der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern ist Folgendes zu beachten.

Die Vereinnahmung der Zinsen des Invalidenfonds und der Capitalzuschüsse aus demselben auf Grund des Reichshaushaltsetats erfolgt nach Anweisung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds durch die Reichshauptcasse.

Die zu vereinnahmenden Beträge werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs vorläufig und vor dem Finalabschlusse der Reichshauptcasse endgiltig festgestellt. (Geschäftsanweisung §. 14 Abs. 1 und 2.)

Die im Laufe eines Jahres fällig werdenden Coupons und Zinsquittungen der Schuldverschreibungen können

[1]) Nicht die Verwaltung, da über die Verwaltungsausgabefonds nur der Vorsitzende verfügt.
[2]) Geschäftsanweisung §. 11.

vom 1. November des vorhergehenden Jahres ab aus dem Gewahrsam genommen werden.

Sie sind von der Verwaltung des Invalidenfonds vor Eintritt des Fälligkeitstermins an die Reichshauptcasse abzuführen.

Ebendahin haben auch die Bankhäuser, welche mit der Verwaltung in Geschäftsverbindung stehen, die bei ihnen erwachsenen Zinsen (§. 4 Abs. 1 und §. 5 des Ges.) abzuliefern (§. 6 des Ges.)

Sind in Folge ungenügender Zinseinnahmen nach Maßgabe des Etats, bezw. des Verwaltungsplans Capitalien flüssig zu machen, so ist der erforderliche Betrag in der Weise aufzubringen, daß zunächst die im Laufe des Jahres fällig werdenden Forderungen auf Anordnung des Reichskanzlers von der Verwaltung des Invalidenfonds an die Reichshauptcasse zur Einziehung überwiesen werden. Ueberschreitet der Betrag der fällig werdenden Forderungen die im Etat zur Flüssigmachung von Capitalbeständen vorgesehene Summe, so ist der Ueberschuß einem Bankhause zur Einziehung zu überweisen und sind die hieraus sich ergebenden Mittel zur Erwerbung neuer Schuldverschreibungen zu verwenden, welch' letztere alsdann von dem beauftragten Bankhause an die Verwaltung des Invalidenfonds abzuführen sind. Bleibt dagegen der Ertrag der fälligen Forderungen hinter der im Etat vorgesehenen Summe zurück, so ist auf Erfordern des Reichskanzlers bis zur Erfüllung der etatmäßigen Summe eine entsprechende Anzahl von Schuldverschreibungen wieder in Curs zu setzen und zu veräußern (§. 8 und 9 des Ges.)

Sowohl dann, wenn im Laufe des Jahres Capitalbeträge über das planmäßig vorgeschriebene Maß flüssig werden, als auch, wenn planmäßig in Aussicht genommene Eingänge ausbleiben, ist dem Reichskanzler thunlichst zeitige Anzeige zu machen. (Geschäftsanweisung §. 12 Abs. 2.)

Wegen der Auswahl der zu veräußernden oder zu erwerbenden Schuldverschreibungen und der Zeit, zu welcher die erstern zur Realisirung zu bringen sind, erläßt der Reichskanzler die erforderlichen Anordnungen, welche für die Verwaltung des Invalidenfonds, vorbehaltlich der ihr obliegenden selbstständigen Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben[1]), maßgebend sind. (§. 13 der Geschäftsanweisung.)

Die specielle Rechnungslegung über die Zinseinnahmen des Reichsinvalidenfonds, sowie über den Zustand, und die Veränderungen der Capitalmittel desselben erfolgt, wie bereits erwähnt, durch die Rendantur, und zwar unter der Verantwortlichkeit der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und nach Maßgabe der der Rendantur ertheilten Geschäftsanweisung. (§. 15 Abs. 1 der Geschäftsanweisung.)

Die Abnahme der Rechnungen erfolgt durch die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, welch' letztere dieselben alsdann dem Reichsrechnungshofe zur Prüfung und Feststellung vorlegt.

Nach geschehener Feststellung werden die Rechnungen der Reichsschuldencommission zur weiteren Prüfung übermittelt.

Die Reichsschuldencommission erstattet bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritte des Reichstages Bericht über ihre Thätigkeit und über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Reichsinvalidenfonds im verflossenen Jahre.

Diesem Berichte ist eine Uebersicht der jeweiligen Activbestände des Reichsinvalidenfonds und vom Jahre 1876 an mindestens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879 eine Bilanz beizufügen, in welcher der Capitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speciell angegeben sein muß.

Die Rechnungen der Verwaltung sind mit dem Berichte dem Bundesrathe und dem Reichstage Behufs der Entlastung zu überreichen (§. 14 des Ges.).

Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller auf den Reichsinvalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen etwa verbleibenden oder der vor dieser Zeit als zur Sicherstellung dieser Ausgaben nicht erforderlich sich erweisenden Activbestände ist durch Reichsgesetz Bestimmung zu treffen.

---

[1]) Vgl. §. 12 des Ges.

Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes

über die

Gerichtsverfassung für das Deutsche Reich.

Von

Dr. Fritz Gorius,

Advocat in Cöln.

Die Entwürfe des Bundesraths zu dem Gesetze über die Gerichtsverfassung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze der letzteren sind nunmehr gleichzeitig mit dem Entwurfe der Strafproceßordnung erschienen. Indem wir im Folgenden die wesentlichen Bestimmungen und Hauptgrundzüge des Verfassungsgesetzes resumiren, knüpfen wir daran gleichzeitig diejenigen Bemerkungen, die uns bei Lectüre desselben aufstießen. —

Aus dem Entwurfe des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung sind nur zwei allerdings wichtige Punkte hervorzuheben.

Zunächst bestimmt §. 4 desselben, daß „die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden die Landesgesetzgebung nicht hindern, den betr. Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen." Bei dem Umstande, daß das Verfassungsgesetz über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Organisation des Notariates keine Vorschriften enthält, vollständig über dieselbe schweigt, muß diese Bestimmung insofern lebhafte Bedenken wachrufen, als es den Anschein gewinnt, daß eine einheitliche Regelung des Notariates gar nicht beabsichtigt sei und als jedenfalls der erwähnte Paragraph den Landesgesetzgebungen die Möglichkeit läßt, in bisheriger Art dem Richter Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuweisen und außerdem das Richteramt mit allen möglichen seiner eigentlichen Aufgabe fremden Verwaltungsgeschäften zu belasten. Sollte dies wirklich die Absicht jener Bestimmung, eine einheitliche Regelung des Notariates wirklich nicht intendirt sein und der Entwurf die Möglichkeit ins Auge fassen, den Richter in bisher z. B. in Preußen üblicher Weise auch als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verwenden, so wäre diese Intention lebhaft zu bedauern. Die Trennung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Einrichtung des Notariats als einer durchaus selbstständigen, weder mit dem Richteramte noch der Advocatur zusammenhängenden juristischen Berufsthätigkeit erscheint zunächst als eine aus der Verschiedenartigkeit des Wesens dieser Thätigkeiten von selbst sich ergebende Forderung, dann aber auch ebenso als nothwendige Consequenz der durch die Proceßordnung geänderten Stellung des Richters, der mit dem Princip der Mündlichkeit und des Anwaltszwanges zusammenhängenden veränderten Stellung der Advocatur. Und ebenso ist eine einheitliche, nicht particularrechtlich, sondern reichsgesetzlich stattfindende Organisation hier mindestens in gleichem Maße Bedürfniß wie die einheitliche Regelung der streitigen Gerichtsbarkeit. Der tägliche Verkehr im Handel und Wandel führt — glücklicherweise — mindestens ebenso oft zur Nothwendigkeit von Acten der friedlichen als streitigen Gerichtsbarkeit. Territoriale Verschiedenheiten sind hier ebenso störend, wie dort. Sollte der §. 4 aber auch die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Richter nicht im Auge haben und eine besondere Regulirung dieser vorbehalten sein, so ist jedenfalls die Bestimmung sehr bedenklich, daß die Landesgesetzgebung den Gerichten Geschäfte der Justizverwaltung in ganz undeterminirter Art übertragen kann. Die richterliche Thätigkeit ist nach Möglichkeit von allen fremden Zuthaten frei zu erhalten, auf ihr eigentliches Gebiet, die Rechtsprechung zu beschränken. Auf gleichmäßige Durchführung dieses Grundsatzes in den einzelnen Territorien, soweit sich dieselbe als möglich herausstellt, ist hohes Gewicht zu legen. Es wäre daher unter allen Umständen, wenn sich die Uebertragung solcher Geschäfte in einzelnen Territorien nicht ganz vermeiden lassen sollte, dringend angezeigt, wenigstens im Allgemeinen diejenigen Arten solcher Geschäfte reichsgesetzlich zu bestimmen, deren Uebertragung statthaft oder unstatthaft sei.

Als zweite wichtige Bestimmung des Einführungsgesetzes ist der §. 7 desselben hervorzuheben, wonach „durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte (Appellhöfe) errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden kann." Nur auf solche Civilprocesse soll diese Vorschrift keine Anwendung finden, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören, oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden. Es scheint, daß diese Bestimmung der früher gegen die Ein-

setzung eines Reichsgerichts überhaupt gerichteten Bayerischen Opposition ihr Dasein verdankt. Sie enthält eigentlich nichts als eine Verallgemeinerung des aus den Zeiten des früheren Deutschen Reiches übel bekannten Privilegiums de non appellando oder de non evocando für alle größeren Bundesstaaten. Es wird abzuwarten sein, welche Erklärungen die Bundesrathsbevollmächtigten bei Einbringung des Gesetzes in den Reichstag über die Tragweite dieses Artikels geben, ob dasselbe die conditio sine qua non für die Annahme der Gesetze Seitens der Bayerischen Regierung im Bundesrathe bildet, oder welche Bedeutung ihm sonst zukommt. Jedenfalls würde die aus irgend welchen Gründen erfolgende Beibehaltung desselben die Thätigkeit und Bedeutung des Reichsgerichts, insbesondere insoweit letztere auf Erhaltung und Sicherung der Einheit der Rechtsprechung gerichtet ist, vollständig illusorisch machen, daher in hohem Grade zu beklagen sein. —

Die Grundzüge des Gerichtsverfassungsgesetzes selbst waren im Wesentlichen bereits früher bekannt. Die nachstehende Uebersicht wird daher, ohne sich in die Auseinandersetzung des Details einzulassen, nur die Hauptzüge und diejenigen weiteren Bestimmungen wiedergeben, auf welche in den folgenden Bemerkungen Bezug genommen ist. —

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit in Civilsachen wird ausgeübt durch Amtsgerichte, Landgerichte und Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Die Amtsgerichte, die über alle vermögensrechtlichen Klagen unter 300 Mark und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes über gewisse näher bestimmte Streitgegenstände urtheilen, sind mit Einzelrichtern besetzt. Die Land- und Handelsgerichte, vor welche alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, insoweit sie nicht den Amtsgerichten zugewiesen, sind Collegialgerichte und entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. Dabei ist die Composition der Handelsgerichte derart gedacht, daß der Vorsitzende ein rechtsverständiger Richter, die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande genommen sind. Die Oberlandesgerichte, welche in Civil- und Strafsenate eingetheilt werden, sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen die Endurtheile der Land- und Handelsgerichte, die Revision gegen Urtheile der Schöffengerichte und Strafkammern der Landgerichte und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Land- und Handelsgerichte und solche gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz. Die Senate derselben entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Das Reichsgericht endlich, dessen Sitz mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden soll und bei welchem ebenfalls Straf- und Civilsenate gebildet werden, ist zuständig für die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde gegen Endurtheile resp. Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Die Strafjustiz dagegen steht in unterster Linie den Schöffengerichten, bestehend aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen, zu. Die Competenz derselben befaßt alle Uebertretungen, außerdem aber diejenigen Vergehen, welche mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark bedroht sind, und überdies alle nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht. Die Berufung zu dem Amte der Schöffen geschieht in ziemlich complicirter Weise durch Aufstellung einer Urliste, Jahresliste, Wahl eines „Ausschusses", der gleichzeitig über etwaige Reclamationen entscheidet, und Auslosung der für das Jahr erwählten Schöffen zu den im Voraus zu bestimmenden Sitzungstagen. Ueber den Amtsgerichten stehen die Strafkammern der Landgerichte, welche einmal die Functionen der bisherigen Rathskammern übernehmen, dann aber auch als erkennende Gerichte fungiren. In letzterer Eigenschaft sind sie zunächst competent zur Aburtheilung für alle Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, dann aber auch für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Bei der Hauptverhandlung als erkennende Gerichte sollen die Strafkammern mit fünf Mitgliedern besetzt sein. Die Schwurgerichte endlich, für deren Berufung die Vorschriften über die Berufung zum Schöffenamte ebenfalls Anwendung finden, sind zuständig für alle Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören. Letzteres ist nämlich in Spraffachen allein competent für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind.

Ueber diese Organisation der Gerichte im engern Sinne handeln die ersten acht Titel des Entwurfs. Im neunten geht derselbe zu den Vorschriften über die Staatsanwaltschaft über und bestimmt, daß bei jedem Gerichte mit Ausnahme der Handelsgerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen soll. Die Beamten derselben haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen und steht insbesondere das Recht der Aufsicht und Leitung über die Staatsanwalte beim Reichsgericht dem Reichskanzler zu. Der zehnte und elfte Titel, welche über die Gerichtsschreiber, die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten handeln, sind sehr dürftig ausgefallen. Sie enthalten nur wenige Paragraphen und weisen die ganze Geschäftseinrichtung dieser Dienstzweige ausschließlich den Landesjustizverwaltungen zu. Die letzten Titel endlich (12 bis 16) enthalten Normen über die Rechtshülfe, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung, sowie über die Gerichtsferien, welche ihrer Natur nach geringeres Interesse in Anspruch nehmen.

Schließen wir an diese Relation des Entwurfes unsere Bemerkungen an, so muß es zunächst auffallen, daß derselbe wie über die Stellung des Notariates und die Ordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so auch über die Befugnisse, Obliegenheiten und Organisation der Advocatur und des Anwaltsstandes vollständig schweigt. Da die Proceßordnung, wie bei einem auf dem Princip der Mündlichkeit und des Proceßbetriebes durch die Parteien beruhenden Verfahren nicht anders möglich, den Anwaltszwang eingeführt hat, so daß also die Partei sowohl wie der Richter nothwendig an die Mitwirkung der Anwälte gebunden sind, so sollte man glauben, daß auch die Stellung dieser Personen in einem Gesetze über die Gerichtsverfassung der Regelung bedurft hätte. Sollte man aus irgend welchen formellen Gründen die Regelung dieser beiden Materien besonderen Gesetzen vorbehalten haben, so wäre sicher der Wunsch gerechtfertigt, die betreffenden Entwürfe in kürzester Frist ebenfalls ausgearbeitet zu sehen. Denn vorher ist es geradezu unmöglich, sich praktisch ein Bild davon zu entwerfen, wie sich denn nun eigentlich der neue Rechtszustand gestalten soll. Insbesondere würde gerade hier eine nicht von Reichswegen, sondern particularrechtlich, also verschiedenartig, stattfindende Organisation den Bedürfnissen des rechtsuchenden Publicums gar keine Rechnung tragen, überall Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervorrufen.

Der letzte Punkt führt uns sofort auf einen andern, nämlich diejenigen Vorschriften, welche der Entwurf über die Organisation der Gerichtsschreibereien sowie den Dienst der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten enthält. Hier ist thatsächlich die ganze Organisation den Landesjustizverwaltungen anheimgegeben, soll also nicht einheitlich und nicht von Reichswegen erfolgen. Bleiben diese Bestimmungen bestehen, so wird ein großer Theil der auf dem übrigen Gebiete des Proceßrechtes gewonnenen Errungenschaften hier verloren gehen. In der Hand dieser Personen liegt nach dem Entwurfe der Proceßordnung die Anstellung der Klage, die Vornahme der verschiedensten Zustellungen, endlich die Execution der Urtheile und Vornahme mannichfacher conservatorischer Maßregeln, kurz die Ausführung derjenigen processualischen Handlungen, welche im gewöhnlichen Leben am meisten vorzukommen pflegen. Ist nun hier eine Verschiedenheit der Organisation vorhanden, dergestalt, daß man nicht aus der täglichen praktischen Anschauung weiß, ob in einem anderen Theile des Reiches dieser, oder ein anderer oder überhaupt welcher Beamte der zur Vornahme einer bestimmten Handlung competente ist, in welcher Art die Vornahme geschieht und welchen Erfordernissen man zu genügen hat, um dieselbe zu veranlassen, so ist der gegenwärtige Zustand nur in anderer Form beibehalten und wird sich statt einer Erleichterung des Verkehrs nur eine Erschwerung desselben durch die Verschiedenartigkeit der neuen Einrichtungen herausstellen. Die Bestimmungen des Entwurfes, gerade hier Alles den Landesjustizverwaltungen zu überlassen, scheinen hervorgerufen zu sein durch die in manchen Theilen Deutschlands bestehende und vielfach getheilte Abneigung gegen das Amt der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvögte, denen, wie z. B. in den Französisch-rechtlichen Reichstheilen, allein die Zustellung und Execution gerichtlicher Acte obliegt. Man mag darüber streiten, ob diese Abneigung eine begründete oder unbegründete ist, man mag sogar, bestimmt durch die gegen die Institution geltend gemachten Gründe, dieselbe ganz in Wegfall kommen lassen, die Zustellungen den Gerichtsschreibereien und Postboten, die Execution der Urtheile den Gerichten unterstellen; das aber steht fest, wenn irgendwo, so ist gerade hier eine einheitliche Regelung dringendstes Bedürfniß und sollte um keinen Preis außer Acht gelassen werden. Jedermann, der aus eigener Erfahrung weiß, mit welchen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, trotz des Gesetzes über die Rechtshülfe und des Entgegenkommens der Behörden, die Vornahme von Zustellungen und Executionen in anderen Proceßgebieten eben wegen der Verschiedenheit der Zustellungs- und Vollstreckungsorgane verbunden ist, wird die hohe Bedeutung gerade dieses Punktes nicht verkennen.

Ein weiteres Bedenken erwächst aus der Einrichtung der Schöffengerichte zur Aburtheilung der Uebertretungen und kleineren Vergehen. Das ganze Institut der Schöffengerichte hat bekanntlich lebhaften Widerspruch erfahren und hat dieser Widerspruch dazu geführt, von der ursprünglich projectirten allgemeinen Einführung desselben Abstand zu nehmen. Die Schwurgerichte sind beibehalten und ebenso entsprechen die Strafkammern der Landgerichte der bisher allgemein bestehenden Einrichtung. Um so mehr muß es auffallen, daß jetzt dennoch in unterster Instanz ein Versuch mit Schöffengerichten gemacht werden soll. Erscheinen dieselben durch diese Beschränkung zunächst als unorganische, jedes weiteren Zusammenhanges mit dem übrigen Organismus entbehrende Glieder, so ist doch sicher auch gerade das Gebiet der hier zur Verhandlung kommenden Bagatellsachen dasjenige, wo am wenigsten Zweck und Nutzen der Betheiligung des Laienelementes abzusehen ist. Das Interesse der Theilnehmer wird und muß ein minimales sein, denn Niemand wird behaupten wollen, daß die hier zur Sprache kommenden Contraventionen gegen meistentheils örtliche und locale Polizeivorschriften, die sich, besonders in den Städten, täglich zu Dutzenden wiederholen, geeignet seien, eine regere Theilnahme an der Justizpflege wachzurufen. Zudem rechtfertigen die hier in der Regel zur Sprache kommenden Fälle sicher nicht die Herstellung des großen und complicirten Apparates, als welcher uns die Bildung und Zusammenberufung des Schöffengerichtes im Entwurfe entgegentritt. Endlich wird gerade bei der gegenwärtigen Organisation das theilnehmende Laienelement sich eines Gefühls der Unbehaglichkeit und Zu-

rücksetzung nicht erwehren können. Spricht doch aus der ganzen gegenwärtig projectirten Institution — wenn auch nur scheinbar — der Gedanke: bei den untersten Functionen, auf der untersten Stufe können wir euere Mitwirkung gebrauchen, erachten wir euch einer regelmäßigen Theilnahme an der Rechtsprechung fähig, bei den oberen aber nicht. Wir fürchten sehr, daß das Institut, wenn es beibehalten würde, trotz aller gesetzlichen Vorschriften, sehr bald den Entwickelungsgang nehmen wird, den die mittelalterlichen Schöffengerichte schließlich genommen haben, nämlich den, daß die Schöffen sehr bald zu stummen Schöffen, zu bloßen Beisitzern wurden. Ein solcher Entwickelungsgang ist sicher nicht wünschenswerth und so kann es denn nicht dringend genug befürwortet werden, von der Organisation der Schöffengerichte, für die weder ein dringendes Bedürfniß, noch eine irgendwie kundgegebene Neigung der Bevölkerung vorhanden ist, nicht nur in den oberen Instanzen, sondern überhaupt ganz abzusehen.

Die Schöffengerichte, oder die an deren Stelle tretenden anderen untersten Criminalgerichte sollen competent sein für alle Uebertretungen und gewisse, besonders vorgesehene Vergehen. In ähnlicher Weise beschränkt sich die Zuständigkeit der Strafkammern nicht auf die Vergehen, sondern umfaßt auch eine Reihe von Verbrechen. Die der Dreitheilung aller Strafthaten in Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen ursprünglich zu Grunde liegende Idee, dadurch gleichzeitig die Competenz der darüber befindenden Gerichte zu bestimmen, indem über erstere die Polizeigerichte, über Vergehen die Strafabtheilungen der Erstinstanzgerichte, über alle Verbrechen aber die Schwurgerichte erkannten, ist hiernach aufgegeben. Da keine Motive vorliegen, so lassen sich die Gründe, welche zu dieser Aenderung bestimmten, nicht vollkommen würdigen. Ohne Bedenken ist aber auch diese Bestimmung nicht. Denn es wird dadurch die Einfachheit der Competenzbestimmung und Regulirung, die processualisch ganz außerordentliche Vortheile bietet, aufgehoben und durch Bestimmungen ersetzt, die, weil sie aus keinem Principe sich herleiten, in jedem einzelnen Falle ein besonderes Nachschlagen des Gesetzbuches nothwendig machte, zu Complicationen und Zweifeln Veranlassung geben.

Kleinere Ausstellungen wollen wir kurz zusammenfassen. In dem neunten Titel über die Staatsanwaltschaft vermissen wir Bestimmungen über die Obliegenheiten und Functionen derselben. Ihre Organisation ist geregelt, nicht ihre Function. Insbesondere ist nicht zu ersehen, ob bei den Land- und Oberlandesgerichten die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft sich auf das Criminalverfahren beschränken soll, oder ob eine Theilnahme derselben auch an den Civilsitzungen, nach Analogie des Französischen Processes, in Aussicht genommen ist. Nur bei den Bestimmungen über das Reichsgericht findet sich in §. 103 die Vorschrift, daß vor der Beschlußfassung der Reichsanwalt zu hören ist, hier die Theilnahme der Staatsanwaltschaft also auch in Civilsachen eine ordentliche und regelmäßige sein soll. Jedenfalls sind hier nähere Bestimmungen, die ja eventuell aus einem Paragraphen bestehen könnten, dringend angezeigt, um ein festes Fundament für die ganze rechtliche Stellung der Institution zu geben. — Ebenso fehlt es im Entwurfe an Bestimmungen darüber, wie oft und von wem bei den Land- und Oberlandesgerichten die Zusammensetzung der Civil- und Strafsenate geschehen soll. Bei dem Reichsgerichte soll nach §. 104 die Zusammensetzung der Senate durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres erfolgen, es sollen bei Beginn des Geschäftsjahres, für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die Vertreter bezeichnet werden. Aehnliche Bestimmungen über den Wechsel der Mitglieder und die für diese Anordnungen zuständige Behörde wären auch in den Titeln über die Land- und Oberlandesgerichte aufzunehmen.

Die vorher zusammengestellten kritischen Bemerkungen hindern nicht, den Entwurf im Großen und Ganzen mit ungetheilter Anerkennung zu begrüßen. Klarheit, Knappheit und Präcision der Sprache zeichnen den Entwurf vortheilhaft aus. In 166 Paragraphen ist das ganze Material bewältigt. Sollte diese Zahl durch Aufnahme neuer Bestimmungen über freiwillige Gerichtsbarkeit, Anwaltschaft, Gerichtsschreibereien, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte u. s. w. auch noch erheblich vermehrt werden, so erhalten wir dennoch ein Gesetz, welches gerade durch die Gedrängtheit seiner Form sich vortrefflich als Grundlage unserer neuen Gesetzgebung eignet, einem späterhin nothwendig werdenden Ausbau im Einzelnen freien Spielraum läßt. Insbesondere ist noch mit höchster Befriedigung davon Act zu nehmen, daß unser Entwurf, und, wie der Reichsanzeiger vor einigen Tagen meldete, auch der vom Bundesrath genehmigte neue Entwurf der Civilproceßordnung, von Abschaffung der Berufungs-Instanz und Ersetzung derselben durch ein neues Rechtsmittel der Revision Abstand genommen haben. Die in allen Juristenkreisen gegen diese Neuerung hervorgetretene Opposition ist nicht unbeachtet geblieben. — Möchten nur die Gesetze alle nach Kräften gefördert und möglichst bald ins Leben eingeführt werden! Nicht nur der politische Gedanke und die Verkehrsbedürfnisse drängen darauf hin; es ist vor Allem, im Interesse der Rechtspflege und der Rechtsentwickelung, auch nöthig, daß möglichst bald jener Zustand der intermediären Gesetzgebung aufhöre, in dem wir uns seit Errichtung des Norddeutschen Bundes und mehr noch des Deutschen Reiches befinden. Das Alte kämpft mit dem Neuen. Allenthalben in unserem Rechtsleben zeigt sich die Gährung der Neugestaltung. Aber dieser Gährungsproceß muß möglichst rasch beendet werden. Nicht allen Wünschen und Hoffnungen ist Rechnung zu tragen; aber viel besser ist die Gewißheit: „so ist es", als die tagtäglich anders beantwortete Frage: „wie wird es?" Ex fumo lux!

Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens.

Von

L. L. Trommer,

Kaiserl. Eisenbahn-Güterinspector in Luxemburg.

I. Der commercielle Eisenbahnbetrieb.

Der commercielle Betrieb soll nicht allein die Einnahmen und Ausgaben cassenmäßig effectuiren und nachweisen, er soll auch die Leistungen der Bahn und den hiefür erforderlich gewesen Kraft-, Zeit- und Geldaufwand in Ziffern so genau darstellen, daß hieraus das Maß der Gegenleistung des Publicums für die von der Bahn ausgeführten Transporte und Nebenarbeiten berechnet werden, und die Bahnverwaltung ihrerseits ersehen kann, ob und wo die Betriebsleistungen mit dem Aufwande im günstigen Verhältniß stehen oder nicht; er soll für Heranziehung von Transporten und dafür Sorge tragen, daß die Transportbedingungen mit den Conjuncturen des Marktes und Bedarfs in Uebereinstimmung bleiben; endlich die aus Transportleistungen herkommenden Differenzen, Reclamationen und Processe zum Austrage bringen.

Es ist selbstverständlich, daß die Betriebseinnahmen nicht allein die Betriebsausgaben einschließlich der Centralverwaltung decken, sondern einen lohnenden Ueberschuß für das Capital ergeben müssen. Bahnen zu den, oder selbst unter den Selbstkosten betreiben, wird im Allgemeinen nur der Staat wollen oder können, sei es durch Gewährung einer Subvention oder Uebernahme einer Garantie. Solche Bahnen erfüllen entweder indirect denselben Zweck, d. h. erschließen einen District, machen ihn wohlhabender, leistungsfähiger und zahlen so die Einnahmeverluste der Bahn zurück; oder diese Bahnen dienen der Landesvertheidigung und zahlen in einem gegebenen Momente mit Zinseszins das heim, was sie in der Zwischenzeit gekostet.

In keinem von diesen drei Fällen würde die Bahn, lediglich weil der lohnende Ueberschuß oder die Einnahmen unter der Voraussetzung geblieben, beziehungsw. die Ausgaben über den Voranschlag hinausgegangen wären, die Einnahmen durch Erhöhung der Gegenleistung des Publicums vermehren wollen, bevor nachgewiesen, daß die Ausgaben nirgend eine Verminderung, welche den Ausfall zu decken im Stande wäre, zulassen; ein Sparen also nicht mehr zulässig erscheint, ohne die Leistung zu beeinträchtigen. Ob eine Erhöhung der Transportpreise in einem gegebenen Momente nicht ein Aufhören oder eine Beschränkung der Transporte zur Folge haben wird, möchte mindestens auf den Grad der Erhöhung Einfluß haben; ebenso, ob die Transporte nicht auf einen andern Concurrenzweg gedrängt werden und durch die Erhöhung nicht ein Schaden statt eines Vortheils erwächst. Gewöhnlich ist das alte Verhältniß nur durch einen Tarifkrieg mit der entführenden Bahn wieder herzustellen, der selbst im Falle eines Sieges gegen die ursprünglichen verminderte Preise zurückläßt.

Heute befinden wir uns in einer Erhöhung der Transportpreise und müssen zugeben, daß die Situation nicht die günstigste für eine solche Operation ist, während vor einem Jahre alle Welt dieselbe als Consequenz einer blühenden Conjunctur namentlich der Montanindustrie hingenommen hätte, welche allzu direct die Bahnen durch die hohen Kohlen- und Eisenpreise, wie den Einfluß auf die hochgehenden Arbeitslöhne schädigte, ohne einen Theil des Benefizes abzutreten; heute hören wir vielmehr über Bedenken und Geschäftsstille reden, und es bleibt abzuwarten, ob die eben geschilderte Reaction diesmal eintreten wird.

Einen Theil der Transittransporte sehen wir auf fremdländische Concurrenzbahnen hinübergedrängt; andere Sendungen, von einer Binnenstation nach einer anderen, suchen sich Wasserwege, sogar die Küstenschifffahrt mit ihren vielfach weiteren aber minder kostspieligen Wegen auf; die fast in Vergessenheit gekommene Canalisirungsfrage wird lebhafter ventilirt; die neben der Bahn herfahrenden Lastwagen erscheinen mit Rücksicht auf so manche locale Bequemlichkeit sogar als zeitgemäße Einrichtung für Stückguttransporte auf nicht allzuweite Distanzen: mit einem Worte die Concurrenz in allen Formen ist zum Streit aufgerufen und es bleibt abzuwarten, ob das Transportbedürfniß der Bahnen mit ihren erhöhten Preisen zu Recht verhilft, oder ob das Bedürfniß sich einschränkt und sich in gewissem Maße der Bahnleistung entschlagen kann.

Die Mahnung ist jedenfalls eine berechtigte, daß man zunächst die technischen Einrichtungen so vervollkommnet, die Betriebs- und Verwaltungsausgaben so beschränkt, daß man behaupten und beweisen kann, der Rest muß unabweisbar durch Erhöhung der Einnahmen aufgebracht werden.

Wie und wo im technischen Betriebe, dem Stations- und Fahrdienst gespart werden könnte, wird in diesbezüglichen Nummern besprochen werden, wie dies im commerciellen Betriebe geschehen könnte, soll hier geprüft werden.

Die Gegenleistung des Publicums für die in seinem Auftrage ausgeführten Transporte lassen sich nach vier Beziehungen getrennt auffassen:

1) als durch die Annahmebedingungen für die Auflieferung,
2) als durch die Abnahmeverpflichtung bei Ankunft,
3) als durch Baarzahlung für den wirklichen Transport,
4) als durch Nebenerhebungen für Incasso, Versicherungen ꝛc. entstanden, von denen Letztere das Transportgeschäft nur indirect betreffen.

Die Summen der ersten drei, vollständig in Zahlen darstellbaren Dinge geben für das Publicum den Preis, für welchen die Bahn den Transport in einer gewissen Zeit und, unter gewissen Beschränkungen, auch das Risico des Transportes ohne Prämien übernimmt.

Hieraus folgt, die Totalsumme als feststehend gedacht, daß dieselbe durch beliebige, sich gegenseitig ausgleichende Veränderungen der Summanden dargestellt werden kann.

Ich kann beispielsweise die gesammten Auflieferungs- und Abfuhr-Bedingungen und Leistungen bahnseitig übernehmen und ausführen und dem Publicum in Geld anrechnen (Spedition und Rollfuhrwesen durch die Bahn oder einen an ihrer Stelle fungirenden Dritten); oder ich kann dem Publicum die gesammten complimentaren Fuhrleistungen überlassen und mich auf Expedition und Transport beschränken; oder ich kann endlich, und dies ist für mich der Kern der Sache, die Auflieferungsbedingungen der Art stellen, das die bahnseitige Spedition und Verrechnung sich auf ein Minimum beschränkt. Die gesammten, hierdurch ersparten Arbeiten, Zeit und Nebenkosten kann ich an dem Transportpreise fehlen lassen, ohne mich zu schädigen oder die Summe ad 1, 2 und 3 zu vermindern.

Hierin liegt der Schwerpunkt der brennend gewordenen Frage für diesen Theil des Eisenbahnbetriebes; das Unentwickelte der Verhältnisse, die dem Ganzen den Anstrich des erst Entstehenden noch heute geben, an dem das Publicum einen guten Theil der Mitschuld trägt, weil es sich nicht allein nicht fordernd den Bahnen gegenüber hat, sondern störrisch nicht selten das wenige Gebotene zurückweist, seine eigenen Interessen verkennend.

Die Auflieferungs- und Abnahmebedingungen lassen sich in folgender Weise resumiren: versandtfertige Auflieferung der Güter, prompteste An- und Abfuhr. Die Begleitpapiere für das aufgelieferte Gut müssen so correct, so leserlich, so vollständig ausgefertigt sein, daß der Bahn nichts übrig bleibt, als eine einmalige Verbuchung der Aufgabe, bei Ankunft, Expedition des fertig mitkommenden Avisbriefes, wenn die Abfuhr nicht bahnseitig veranlaßt wird oder werden soll, und Austrag im Ausgabebuch. Zu diesen, von den Versendern auszufertigenden Fracht- und Avisbriefen treten die etwa erforderlichen Zoll- und Steuerpapiere. Das Publicum muß diese nicht nur machen, sondern gut machen, muß, wenn es sich der Bahn bedient, sich auch um die bestehenden Vorschriften und Gesetze selbst kümmern und nicht Beamte als Mittelspersonen beanspruchen. Das Gut selbst muß mit einer, der des Frachtbriefes vollkommen gleichen und vollständigen Adresse versehen sein; Colli, welche wegen ihrer Kleinheit (kleine Fließen, Gußtheile), oder wegen ihrer Form (Eisenstäbchen) Anbringung vollständiger Adressen nicht gestatten, oder, lose aufgegeben, viel Zeit und Arbeitskraft beim Ein- und Ausladen, oder ein Verlieren, Verwechseln, Verschleppen beim Transport voraussehen lassen, müssen handlich verpackt oder gebündelt werden; die Anfuhr wie die Abfuhr muß in der möglichst kurzen Zeit, event. zu bestimmten Stunden bei Stückgut, ausgeführt werden, etwa im Anschluß an die ankommenden und abgehenden Güterzüge, so daß die Güterböden, wenn nicht verschwinden, so doch auf ein Minimum zurückgeführt oder mindestens Vergrößerungen derselben vermieden werden. Ebenso verhält sich's mit den Massengütern, für deren prompteste An- und Abfuhr resp. Be- und Entladung Vorsorge zu treffen ist, so daß die Gleiserweiterungen zum Zweck der Aufstapelung von Wagen in Wegfall kämen, die Zahl der Wagen aber reducirt werden könnte, weil der Umschlag der im Laufe befindlichen ein vermehrter geworden. Ferner müßte das Publicum solche Verkehrsbeziehungen aufsuchen, welche der Bahn, mit welcher es expedirt, eine Rückladung der sonst leer wiederkehrenden Wagen verschaffen, damit die hohen Kosten für Leertransporte, welche zu Lasten des Publicums, d. h. des transportirten Gutes natürlich stehen, thunlichst in Wegfall kämen.

Hierzu treten noch eine Unzahl von Prätensionen, welche das Publicum an eleganten Wartesalons, eleganten Wagen und Bedienung auf den Stationen und im Zuge lediglich deshalb macht, weil es nicht bedenkt, daß all diese Wünsche sich als Preiserhöhung für die Transporte fühlbar machen.

Nicht allein, daß die Bahnen einer wesentlichen Schreib- und Papierlast ledig wären, auch die Reclamationen wegen untergelaufener Irrthümer, die Schadenersatzansprüche wegen Verschleppungen, Verluste und Beschädigungen, die Ausnutzung des Wagenparks, der Maschinenkraft, die Ansprüche an Vermehrung, Vergrößerung, Unterhaltung des Personales, der Güterräume und Gleise, der Centralcontrolen, Reclamations-, Proceß- und sonstigen Verwaltungsbureaux würden aufhören oder in anderen Proportionen auftreten.

Im Personenverkehre fielen die kostspieligen monumentalen und ornamentalen Prachtbauten fort; die „Heere von Portiers, Aufsichtsbeamten des Bahnhofs und der Züge wären überflüssig, wenn das Publicum begriffe, daß es nicht mit einem Miethwagen über Land fährt, für den Zeitverlust auch gewonnenes Geld ist; wenn

man sich beeilte, beim Ein- und Aussteigen nach den Indicationen der Bahnhofstheilung und Bezeichnung, wenn man sich gegenseitig behülflich wäre, selbst die Fahrt im Auge behielte und auf der Zielstation ausstiege ohne zu alle dem des steten Schreiens, Helfens, Drängens eines zahlreichen Dienstpersonals zu bedürfen, eben wie unmündige Kinder sich ziehen und schieben zu lassen.

Wenn das Publicum sich nicht aufraffen und entschließen will, von dieser Behandlung der Bahn zum Personen- wie zum Gütertransport in anderer Art wie von einem Landfuhrwerke Gebrauch zu machen, wenn es nicht begreifen will, daß eine zwecklos stationirende Maschine, ein umherstehender Wagen gleichbedeutend ist mit Maschinen-, Wagen-, Personalvermehrung und Bahnhoferweiterung, dann darf es sich nicht wundern, wenn die Rückseite der Medaille ein unangenehmes Gepräge zeigt. Dieser Zustand von Gleichgültigkeit gegen die Lösung der Frage ist zu bedauern und zu wünschen, daß die Aenderung nicht möge auf sich warten lassen.

Es genügt aber nicht, dies vereinzelt zu schreiben; mögen diejenigen, welche dies lesen und Einfluß haben, dafür sorgen, daß in allen Versammlungen, Vereinen, in allen Schulen dies gelehrt wird, damit die Kinder schon sich des heute kaum zur halben Geltung gekommenen, weltumgestaltenden Motors mit Nutzen und Verständniß bedienen, daß sie eisenbahnmäßig reisen und expediren lernen.

Dann werden die Bahnen ihrerseits zu rationellem Betrieb gedrängt werden, aufhören zu verwalten und anfangen zu betreiben; auch sie werden sich zu durchdringen haben von dem Gedanken, daß bei diesem sich selbst überlassenen Gang des Geschäftes, bei diesem unklaren Wühlen in entbehrlichen Traditionen nichts als Verluste an einem Artikel zu finden sind, der bei uns freilich noch keinen rechten Curs hat: an Zeit! Die Bahnen werden erkennen, daß solche Institutionen, welche eine Verwaltung zwingen, die Conjuncturen unberücksichtigt zu lassen, oder Transporte zurückzuweisen, die nur unter gewissen Bedingungen gemacht werden können, aber in den gegebenen starren Rahmen nicht hineinpassen, daß solche Institutionen veraltet sind. Wie kann man einem Verkehrsinstitut dieser Kategorie derartige lähmende Fesseln anhängen, während doch der Existenzbegriff desselben „Bewegung" ist!

Aus den wenigen Andeutungen wird klar geworden sein, welch' ein ungeheures Feld des Zusammenwirkens zwischen Bahn und Publicum noch brach liegt. Die Gesetzgebung wird sich hiermit zu befassen haben, da im Wege des Reglementirens noch Jahrzehnte vergehen könnten, ehe ein greifbares Resultat erreicht würde.

Während die Handelskammern sich vorwiegend mit dem Ausbau der Bedingungen befassen, welche das gegenseitige Mißtrauen der Parteien, das Suchen nach Sicherheiten zum Ausgangs- und Zielpunkt haben, sollte man endlich diesen exclusiven Standpunkt verlassen und sich offen rückhaltslos auch mit der Frage transportfähigerer Auflieferung der Güter befassen, wie sie oben angedeutet. Dann werden die kleinlichen Nörgeleien von selbst fortfallen, meist hervorgerufen durch die besprochenen Mängel, und der schwache Rest der Differenzen ist dann selbstredend zu Lasten der Aufgeber, wenn die Begleitpapiere, Emballagen und deren Bezettelungen mangelhaft waren (Alles ist nämlich Original des Versenders, Nichts Bahncopie!), oder zu Lasten der Bahn, wenn Fehler oder Unfälle während des Transportes vorgekommen.

Das Publicum wird sich den berechtigten Forderungen der Bahnen ebenso willig zu unterziehen haben, wie die Bahnen ihre Ausgaben zur Prüfung bieten bezüglich Feststellung des Verhältnisses zur Nutzleistung, d. h. des Nachweises rationeller Bewirthschaftung, um die Höhe der geforderten Gegenleistung zu begründen.

Dies ist der gegenseitige Standpunkt zwischen Bahn und Publicum, der nicht verfehlen wird, die Sache schnell zu fördern, d. h. die Eisenbahn als Transportinstitut, und mit ihm Verkehr, Handel, Industrie, Production und Consumtion zu heben.

Man hat in neuester Zeit ein geflügeltes Wort in die reformbegierige Eisenbahnwelt geworfen, um alle Quellen der Mängel zu bezeichnen: „Assessorismus". Dies Wort hat Vielen gefallen, und doch zeigte es deutlich auf seinen Ursprung, auf eine Einseitigkeit der Beurtheilung der Lage zurück. Das wahre Hemmniß ist vielmehr der „Dilettantismus", gleichgiltig in welcher Branche oder Sphäre er vorkommt, denn ihm fehlt das ernste Berufsstreben, ihm ist selbst das eigene Talent gefährlich, weil er sich des Ringens nach Virtuosität in der technischen Ausführung irriger Weise entschlagen zu können glaubt; er ist und leistet mit einem Worte nicht das, was er zu leisten meint. Je einflußreicher der Dilettantismus ist, desto schlimmer stehts natürlich um die Sache, welche von seinem Impuls leben und wachsen soll. Doch nicht allein in der Verwaltung, auch im Publicum ist der Dilettantismus das feindliche Element und darum ist es Pflicht all' Derer, welche berufen sind, in nächster Zukunft mit zu beschließen, sich zu durchdringen von der Großartigkeit der Zukunft des Bahntransportwesens und von der Nothwendigkeit, die Erfüllung uns näher zu rücken; sich zu informiren über die überaus einfachen Verhältnisse zwischen Leistung und Gegenleistung; es gilt die Einheit und Vereinfachung des Speditionswesens und der Berechnung der Transporttosten; eines Universaltarifs, dessen Construction für Mittel- und Westeuropa zutreffend in dem nächsten Artikel ausgeführt werden soll[1]).

[1]) Ich möchte bitten, mein bei Refelsböfer in Leipzig erschienenes Schriftchen: „Reformen im Eisenbahn-Güterverkehr" bezüglich des Verständnisses der Details nachzulesen.

II. Der Universaltarif.

Die heutigen Verkehrsbeziehungen haben die Institutionen der Eisenbahnen bereits weit überflügelt; ersichtlich sind dieselben zu enge und dennoch giebt es eifrige Kämpfer für das Wirrsal der Tarifsysteme gegen die auf sie eindringenden Forderungen des fortgeschrittenen Culturlebens, wie auf einem anderen Felde die schwarzen Kämpen des mittelalterlichen non possumus.

Die praktischen Resultate dieses Sperrens, dieses Hinhaltens der nothwendigen Reformen werden halbe Zugeständnisse und Schöpfungen, ein der Sache wenig förderliches, von der großen Menge unverstandenes Unverständliche, eine transitorische Maßregel sein, welche Wenigen im Gefühl des errungenen Sieges gefällt, allen Uebrigen die Ueberzeugung des Unzureichenden geben wird.

Wenn der continentale Handel, die continentale Industrie noch immer im Suchen nach Anschlußpunkten sich abarbeitet, wenn heute noch Ueberfluß und Mangel sich nicht prompt ausgleichen, noch heute die Englische Montanindustrie nicht selten Siege über continentale Bestrebungen und zwar nahe den diesseitigen Productionsstellen dann trägt, wenn der Wassertransport, besonders die Küstenschifffahrt, mit Erfolg Bahntransporten zwischen zwei, der Küste wesentlich entlegenen Binnenstationen Concurrenz macht, so liegt das an dem Wirrsal der Tarife, an der Starrheit der Anwendung, an dem Mangel kaufmännischer Auffassung des Eisenbahnbetriebes.

Weder die Tarifbureaux, noch die Güterexpedienten vermögen in vielen Fällen auf Anfragen sofort zutreffende Antworten zu ertheilen; für einzelne Routen sind die dieselben exploitirenden Spediteurs allenfalls gut unterrichtet; dem Publicum ist die Tarifanwendung was jenen Neophyten das verschleierte Bild von Sais war; und dennoch sollte nichts populärer in der Welt sein, als die Tarife und ihre Anwendung!

Der Tarif ist bekanntlich die Zusammenstellung von Zahlen, welche den Preis bezeichnen, für den auf einer gewissen Entfernung ein gewisses Quantum Waare unter gewissen Bedingungen transportirt wird.

Das Publicum fordert, und mit Recht, daß der Tarif ihm sofort Antwort gebe, wie viel der Transport einer bestimmten Sendung von einem nach einem beliebigen andern Orte im Maximum kostet, gleichgültig nach welcher Richtung, Distanz, für welche Menge und Art des Gutes; es fordert, daß für Specialfälle, auf Grund dieser Normalziffer, specielle Unterhandlungen möglich seien; und endlich, daß ein Geschäft mit Rücksicht auf einen gewissen Tarifsatz unternommen, bei mäßig langer Dauer unter denselben Bedingungen zu Ende gebracht werde, selbst wenn für den gleichen Artikel inzwischen eine Erhöhung eintreten würde.

Die Eisenbahnverwaltungen dagegen fordern, und mit Recht, daß nicht allein der Länge ihrer benutzten Bahnen, sondern den besonderen Schwierigkeiten und Mehrkosten Rechnung getragen wird, welche beispielsweise eine Gebirgsbahn gegenüber einer Flachlandbahn bietet; es ist der Kraftaufwand in Bezug auf die Nutzleistung, welcher den Preis bedingt. Ein Umstand, die Schwierigkeit der Herbeischaffung des Heizmaterials, würde auf besondere Anmeldung der Bahnen event. in Betracht zu ziehen sein, doch ist derselbe nicht von entscheidendem Einfluß.

Die Wegeeinheit. Die Wegeeinheit nenne ich Zone (man kann sie Stunde ꝛc. nennen), und gebe ihr eine Länge von 5 Kilometern. Man hat, abgesehen davon, daß hierin das richtige Mittelmaß gefunden sein möchte, Uebereinstimmung mit den Belgiern, und die Möglichkeit der Vereinbarung mit den uns umgebenden westlichen und südlichen Nachbarn.

Diese Tarifzone wird nicht immer mit der Bahnlänge resp. der Wegemessung von 5 Kilometern übereinstimmen, da hier beabsichtigt wird, durch die Tarifzone auch das Verhältniß zwischen Kraftaufwand und Leistung, d. h. die durch das Profil bedingten Mehrausgaben darzustellen. Andernorts war ausgeführt, daß sämmtliche Bahnen, sämmtliche ohne Anhalt zu durchfahrenden Strecken nach dem größten, der Maschine gebotenem Widerstande aus Steigung und Curve mit einer allgemein angenommenen Profilsnummer zu bezeichnen hätten. Wie dort die Zugbelastung nach derselben bemessen werden sollte, so hier die Länge der Tarifzone. Um an einem Beispiele dies klar zu machen, nehme ich an, daß die Leistung der gleichen Maschine im Profil II. nur $^9/_{10}$ derjenigen des Profils I. sei; ich werde deshalb 9 mal 5 Kilometer Bahnlänge gleich 10 Tarifzonen setzen u. s. w. Auf diese Weise wird jede Bahn nicht nur nach der Länge der Strecke, sondern nach der wirklichen Leistung entschädigt.

Es werden nun alphabetisch geordnete Verzeichnisse sämmtlicher Eisenbahnstationen, zunächst des Vereins Deutscher Eisenbahnen, in Form eines Buchs oder des Tableau zur Wüstenbergischen Karte gedruckt und für jede Expedition die zu berechnende Zonenzahl für sämmtliche übrigen Stationen dahinter gesetzt. Es ist dies eine einmalige Mühe mit einem für alle Zeiten fortlaufendem Erfolge, und beseitigt alle die bis jetzt bestehenden Meilenzeiger für Tarifzwecke.

Die Gewichtseinheit bilden 1000 Kilogramm oder die Tonne; für Transporte, welche an die Beladung der Wagen mit 10 Tonnen geknüpft sind, sind 10 Tonnen die Gewichtseinheit, nach welcher der Transportsatz berechnet ist.

Der Einheitspreis. Die Tariftabellen geben lediglich den Transportsatz, alle sonstigen Nebengebühren und festen Zuschläge sind separat durch die Transportbedingungen und Tarifdeclarationen zur Kenntniß zu bringen.

Durch die Umrechnung der verschiedenen Selbstkosten des Transportes in Tarifzonen ist der große Vortheil

gewonnen, durch das ganze so festgelegte Gebiet, denselben Einheitssatz für gleiche Gütermengen und Arten anwenden zu können.

Das Minimum des Einheitspreissatzes ist durch das Gesetz für gewisse Artikel festgestellt und dient zum Ausgangspunkt. Man rechnet diese Scala bis zu der höchsten Zonenziffer aus, und reiht an dieselbe mit gleichmäßiger Erhöhung des Einheitssatzes nach Befinden noch etwa vier Scalen für Güter, welche in offenen Wagen und mindestens 10 Tonnen Belastung zu befördern wären; eine weitere für Ladungen ab 5 Tonnen Minimalbelastung in offenen Wagen, unter Abrundung überschießender Belastung von Tonne zu Tonne; eine Scala für Transporte in gedeckten Wagen ab 5 Tonnen in gleicher Abrundung; endlich eine Scala für Stückgüter, die, verdoppelt, gleichzeitig Eilgutscala wäre, auf die Gewichtseinheit von $^1/_{10}$ Tonne oder 100 Kilogramm. Sperrige Güter, solche von denen der Kubikmeter weniger als 150 oder 200 Kilogramm wiegt, erleiden durchweg einen zu vereinbarenden Zuschlag zu dem zu berechnenden Gewichte.

Die Art des Gutes. Die oben angegebenen Scalen für in offenen Wagen zu transportirende Güter sind mit Ausnahme der einen, durch das Gesetz vorgeschriebenen, facultative, solche, die Jedermann bekannt sind, und nur des Augenblickes ihrer Anwendung warten.

Um den Conjuncturen möglichst folgen zu können, d. h. zu gewinnen, wenn der Markt hoch ist, den Weiterbestand von Handel und Industrie zu ermöglichen durch Nachgeben der Preise zur rechten Zeit, bevor nämlich die Bahnen oder der Betheiligte insolvent werden: sind alle Nomenclaturen aus den Tarifen fern zu halten.

Welche von den Wagenladungs- und Massengütern und zu welcher Scala dieselben während einer gewissen Zeit zuzulassen sind, wird durch die öffentlichen Blätter und Anschläge auf den Stationen bekannt gemacht.

Werden der Bahn auf Gruud zeitiger Einheitssätze abgeschlossene Lieferungscontracte vorgelegt, können die Bahnen auf eine mäßige Dauer hin diese Preise, auch im Falle der Steigerung der gleichartigen Transporte, garantiren, damit Durchführung des Contractes gesichert ist.

Wird Retourfracht in denselben Wagen garantirt, kann eine minder hohe Scala gewährt werden.

Diese facultativen Scalen werden viele Tarifcombinationen ermöglichen ohne zeitraubende Conferenzen, da die interessirten Verwaltungen sich leicht über Anwendung einer existirenden Scala für einen gegebenen Fall einigen können.

Die festen Nebengebühren. Unter diesen sind die für Gestellung der Wagen zur Be- und Entladung die bedeutendsten und bedeutsamsten, sowohl was ihre Höhe angeht, wie auch als Deckung für die der be- und entladenden Bahn zufallenden, außer dem eigentlichen Transport liegenden Mühen und Kosten. Durchgangs-(Transit-)bahnen werden diese Entschädigungen im Allgemeinen nicht beanspruchen können. Diese festen Zuschläge werden für alle Transporte, welche mehr als eine Bahn berühren, genau dieselben sein können und müssen; dagegen für interne Transporte von jeder Bahn erhöht oder vermindert werden können, je nach Ermessen der Verwaltung resp. den Ansprüchen des Publicums an Zeit und Manövern für Be- und Entladung, oder wegen sonstiger localer Mehrkosten.

Von den übrigen Nebenkosten sind dem Publicum so viele zu erlassen als dasselbe sich mehr und mehr aufschwingt, transportfähige und transportfertige Güter aufzugeben und in kürzerer Zeit an- und abzufahren.

Für Darleihung von Wagendecken ist neben einer festen Gebühr ein Tarif per Transportstrecke zu bezahlen, event. könnte eine besondere Tarifscala für offene gedeckte Wagen eingeführt werden.

Das System des Tarifs. Der Construction liegt das Gewichts- und Wagenraumsystem, befreit von jeder Starrheit, zu Grunde.

Es ist neuerdings allgemeiner angenommen, daß bei Wagenladungsgütern das Minimum des Transportpreises in die Belastung von 10 Tonnen verlegt wird, um volle Wagenausnutzung zu erzielen.

Dies hat insofern eine beschränkte Berechtigung, weil die ponderösen Güter meist Rohproducte oder Rohfabrikate sind, welche offene Wagen mit Kasten gewöhnlicher, älterer Dimensionen voll belasten. Es kann aber nicht fehlen, daß man für viele andere verwandte Güter, Coaks, Petroleum, Baumwolle, Wolle, Langeisen ꝛc., welche, weil specifisch leichter, oder in Faßtagen, oder wegen ihrer Abmessungen mehr Raum resp. längere Wagen beanspruchen, daß man für diese gleichfalls die Gunst der für 10 Tonnen Belastung gewährten Minima beansprucht. Daraus entsteht denn das Bedürfniß, hausartige und sehr lange Wagenkasten zu construiren, die ihrerseits lange Radstände des Unterbaues, daher lange Drehscheiben, Schiebebühnen und Brückenwaagen, überlange Züge, daher Verlängerung der Bahnhofsgleise erfordern.

Dies ist aber nicht die alleinige Folge dieser Tarifform: die Bahn, welche mit langen Wagen neben einer solchen mit kurzen Wagen arbeitet, hat selbstredend den Zulauf aller Versender der solche Wagen beanspruchenden Artikel; und die Bahnen, welche wegen ihrer Krümmungsverhältnisse Wagen mit langen Radständen nicht verwenden können, schließen sich von der Concurrenz, bei sonst möglichen Verhältnissen selbst durch Annahme einer solchen Tarifform aus.

Die correcteste Berechnungsform wird stets die nach der reellen Belastung sein, so zwar, daß die Belastung von 5 Tonnen als Bedingniß der Zulassung zur Wagenladungsclasse angenommen, jede folgende Tonne aber zu einem um soviel ermäßigten Satze zugelassen wird, um die Versender zu möglichst dem Bau der Wagen entsprechender Belastung zu animiren.

Auf diese Weise wird man nicht allein gerecht gegen das Publicum sein, sondern auch die älteren und kleineren Wagen für alle Transporte in Cours erhalten und eine erhebliche Zahl von Leertransporten vermeiden.

Die Classification der Güter nach dem Werthe wird vollständig beseitigt, und wird die Herabsetzung der Minima, welche für Verlust, Beschädigung und Versäumniß der Lieferfrist ohne specielle Versicherung gewährt werden, vorausgesetzt.

Diese speciellen Versicherungen sind indeß zuzulassen; jedoch zu einer solchen Prämie, daß thatsächlich eine erhöhte Garantie für dieselbe übernommen werden kann.

Durch diese dem Publicum freigestellte Art der Versicherung wird allerdings eine Art von Wertheclassification zugegeben, aber eine solche, welche dem Versender die Feststellung der Höhe überläßt, die also zu der bahnseitig aufgestellten Classification sich wie freier Wille zum Zwange verhält. Das Publicum wird bei wachsender Zuversicht in die Transportleistung der Bahnen sich der Versicherungen enthalten, die Bahn den Vortheil verminderter Garantieverpflichtungen haben.

Die Instradirung der Transporte würde nach dem Princip der kürzesten Entfernung, als dem natürlichsten bei gleichen Einheitssätzen, stattzufinden haben.

Als Anhalt für die Expedienten werden die Zonentabellen mit Routenbezeichnungen zu vervollständigen und, um diese in knappster Form zu geben, für die von der Versandstation weiter liegenden Bestimmungsorte eine summarische Buchstabenbezeichnung einzuführen sein, entweder generell, wie die für den Armeeaufmarsch eingeführten, oder speciell, wie die in den Verbandtarifen, wobei genügen möchte, für die nächsten 50 Zonen etwa, bezw. bis zu einem in dieser Entfernung liegenden Uebergangs- oder Formationsbahnhof, Bestimmung zu treffen, da dieser ja wieder seine weiterreichenden Routenvorschriften hat.

Es bliebe ein Bedenken: die Offenhaltung der Concurrenz der Bahnen unter sich.

Bei einem Nivelliren der gesammten Leistungen nach dem Maßstabe der Selbstkosten — selbstredend der Minimalselbstkosten —, wird sich herausstellen, welche Bahn besser, welche weniger gut geleitet wird. Entweder wird der Preis rationeller Betriebswirthschaft angenommen, so sind die weniger gut betriebenen Bahnen im Nachtheil und mögen leiden oder sich bessern; oder nimmt man den Maßstab dieser Art den Bahnen, so werden die besser betriebenen gute Geschäfte machen und ihnen die Neigungen zur Concurrenz kommen, da sie dem bestehenden Preise gegenüber, den die Nachbarbahn nicht ohne Schaden vermindern kann, ihrerseits noch zu cediren im Stande sind, ohne zu leiden.

Hier läge die einzige Schwierigkeit, welche dadurch zu heben wäre, daß allgemein für Concurrenzrouten als Grundsatz angenommen wird, daß keine längere Route der kürzeren Transporte wegnehmen darf, so lange die kürzere Route erklärt, die Transporte zu denselben niederen Preisen zu effectuiren, welche die längere Route dem Publicum proponirt.

Ich glaube, daß hierdurch die letzte Schwierigkeit ihre Erledigung finden würde.

Das System des Tarifs ist ebenso einfach zu denken, aus- und durchzuführen, wie nach allen Richtungen hin dem Interesse der Parteien entsprechend, so daß ein Nähertreten recht sehr erwünscht erscheint. In Verbindung mit der im ersten Theil dargelegten Behandlung des Expeditionswesens, würde gewiß ein ganz enormer Fortschritt gegen die heutige Situation erreicht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Matricularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer?

Bericht über die Eisenacher Versammlung am 11. October 1874.

Gegen Ende September 1874 wurde folgende „Einladung zur ersten allgemeinen Besprechung über den Ersatz der Matricularbeiträge durch eine Reichs-Einkommensteuer" veröffentlicht:

„Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die nach dem Kopf der Bevölkerung, ohne jede Rücksicht auf die wirthschaftlichen und finanziellen Kräfte der einzelnen Bundesstaaten erhobenen Matricularbeiträge auf die Dauer vollkommen unhaltbar sind und der Ersetzung durch eigene Einnahmequellen des Reiches dringend bedürfen, daß aber bei der Schwierigkeit der Frage es Pflicht jedes verständigen Politikers ist, durch rechtzeitige Begründung eines klaren Urtheils übereilten gesetzlichen Maßnahmen vorzubeugen, laden die unterzeichneten Anhänger einer Reichs-Einkommensteuer ihre Gesinnungsgenossen im weiten Reiche ein, sich mit ihnen zu einer Berathung über die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Einführung einer solchen Steuer zu vereinigen. Es herrscht unter den Unterzeichneten Einverständniß darüber, daß diese erste Besprechung hauptsächlich den Austausch der Ansichten über das Verhältniß einer Reichs-Einkommensteuer zu den Steuersystemen der Bundesstaaten im Allgemeinen bezwecken solle, während die Verhandlung über die Fragen der Progression, der Steuerbefreiungen, der Besteuerung juristischer Personen, der Selbsteinschätzung, der Zusammensetzung der Steuerausschüsse, der Reclamationen und Strafen u. dgl. auf die Tagesordnung einer späteren Versammlung zu verweisen sein möchte. Indem die Gesinnungsgenossen zu recht zahl-

reicher Theilnahme aufgefordert werden, wird bemerkt, daß die Versammlung am 11. October d. Js. Nachm. 3½ Uhr in den Räumen der Clemda-Gesellschaft zu Eisenach stattfinden soll und daß das Local-Anmelde- und Nachweise-Bureau unter Leitung der Herren Rechtsanwalt Hering und Rechtsanwalt Heß bereits in Function getreten ist."

Unterzeichnet war diese Einladung von folgenden 36 Männern, zum großen Theile Mitgliedern des Reichstags und fast durchweg Abgeordneten der betr. Landtage: Becker (Dortmund), Blum (Heidelberg), Eberlein (Pösneck), Fries (Weimar), Hering (Eisenach), Hirth (München), Kalle (Bieberich), Kiefer (Mannheim), Knorr (München), Kraußold (Augsburg), Lucius (Braunschweig), Baron v. Minnigerode (Ostpreußen), Morchutt (Gotha), Müller (Gotha), Müller (Pforzheim), Muther (Coburg), Nieß (Braunschweig), Resch (Meerane), Rohland (Zeitz), Rückert (Meiningen), v. Schauß (München), Ad. Schmidt (Jena), Schröder (Worms), J. Schulze (Mainz), Späth (Römhild), Stolp (Berlin), v. St. Paul (Ostpreußen), Frh. v. Thüngen (Unterfranken), Vecchioni (München), Völk (Augsburg), Ad. Wagner (Berlin), Weidert (München), Witte (Rostock), Wölfel (Merseburg) Wülfert (München), Zinn (Neust.-Eberswalde).

Die erste Anregung zu dieser Versammlung war von München ausgegangen; Ort und Zeit derselben waren mit Rücksicht auf diejenigen Anhänger der Idee gewählt worden, welche den gleichzeitigen Congreß des Vereins für Socialpolitik besuchen wollten.

Die Versammlung war von etwa 200 Herren besucht, darunter etwa 40—50 Mitglieder des Vereins für Socialpolitik. Gemäß der in einer Vorbesprechung der in Eisenach erschienenen Einladenden getroffenen Vereinbarung sollte Dr. v. Schauß (München) die Versammlung eröffnen und Dr. G. Hirth das einleitende Referat erstatten.

Dr. v. Schauß hob in seiner kurzen, mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ansprache die Wichtigkeit dieses ersten positiven Schrittes zur gründlichen Reform des Reichssteuerwesens hervor; er dankte den Anwesenden für ihr Erscheinen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß diese aus Bayern, dem Lande der Reservatrechte, kommende und von so vielen wackeren Männern in ganz Deutschland unterstützte Anregung von segensreichen Folgen für die sociale und staatliche Entwickelung des Deutschen Reiches begleitet sein möge.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl eines Bureau's wurden durch Acclamation die Herren Dr. v. Schauß und Dr. Fries zu Vorsitzenden, die Herren E. A. Müller (Gotha) und Heß (Eisenach) zu Schriftführern ernannt. Hierauf erhielt das Wort zur Erstattung des Referats

Dr. G. Hirth aus München:

Der Artikel 70 der Reichsverfassung giebt dem Reiche die Befugniß, „Reichssteuern einzuführen", indem er zugleich bestimmt, daß, so lange solche Steuern nicht eingeführt sind, und soweit die Zölle und Verbrauchssteuern, sowie die sonstigen gemeinschaftlichen Einnahmen im Verein mit den etwaigen Ueberschüssen der Vorjahre zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben nicht hinreichen, diese letzteren durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht werden sollen.

Dieser Artikel gewährt dem Reiche eine unbeschränkte facultative Gesetzgebungscompetenz auf dem Gebiete des Steuerrechts, gleichzeitig führt er aber als vorläufiges Auskunftsmittel eine Societätsabrechnung ein, mit welcher kein rationeller Besteuerungsgrundsatz vereinbar ist.

Der ursprüngliche Entwurf der Norddeutschen Bundesverfassung ging, was die Steuercompetenz anbelangt, nicht so weit; in demselben war nur von „indirecten Steuern" des Bundes die Rede. Seine jetzige Fassung verdankt der Artikel 70 einem Antrage des Abg. Miquél, dessen bezügliche Ausführungen darum von Wichtigkeit bleiben.

„Der Bund" — dies sind die Worte des Hrn. Miquél — „führt eine Lastenvertheilung ein, welche allen Grundsätzen der Volkswirthschaft geradezu in's Gesicht schlägt. Der Bund verweist im Wesentlichen zurück ins Mittelalter zu den ersten Anfängen der Steuergesetzgebung; er führt die Kopfsteuer ein, und damit ist das Steuersystem des Bundes nach meiner Meinung verworfen. Eine Umlage, welche 100,000 Bremer gleichmäßig trifft wie 100,000 Bewohner des Thüringer Waldes, eine solche Art der Umlegung der Lasten kann unmöglich die dauernde Basis des Steuersystems des Bundes sein. Wir brauchen mit einem Wort eine Reichssteuer. Eine Reichssteuer kann die Lasten gleichmäßig vertheilen; eine Reichssteuer begründet erst eine volle wirthschaftliche Einheit der Nation. Die verschiedene Tragung der Lasten macht wirthschaftliche Verschiedenheiten, welche die Einheit des Productions- und Consumtionsmarktes ausschließen. Eine Reichssteuer wird beitragen zur Reform der Steuergesetzgebung der Einzelstaaten; eine Reichssteuer wird in Wahrheit die Deutschen hinstellen und sich fühlen lassen als in einem Deutschen Staate lebend. Eine Umlage dagegen wird neben ihrer Ungleichheit die Budgets sämmtlicher Einzelstaaten in eine ganz heillose Anarchie und Verwirrung stürzen. Wenn es unmöglich ist, die Lasten, welche zu tragen sind, für die einzelnen Staaten vorher zu berechnen, so muß man jedes Jahr entweder mit colossalen Ueberschüssen oder mit ebenso großen Deficits wirthschaften. Die Umlage ist die Proclamation der finanziellen Zerrüttung und Anarch die in den sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten."

Hr. Miquél bezeichnete demgemäß die Matricularbeiträge als einen nur vorübergehenden Nothbehelf für die ersten Jahre des Bundes: „Eine Reichssteuer können

[1]) Vgl. Laband's Ausführungen, „Annalen" 1873 S. 456.

wir in der Kürze der Zeit nicht schaffen; wir müssen uns nur verfassungsmäßige Garantien der demnächstigen Einführung einer Reichssteuer sichern."

In ähnlicher Weise sprach sich damals der Abg. Braun (Wiesbaden) aus. Er hielt „den Weg, auf welchem die Bundesgelder zur Zeit des Verfalls des Deutschen Reichs und zu den Zeiten des alten, im Jahre 1866 glücklich beseitigten Bundes aufgebracht wurden, vielleicht als ein Uebergangsstadium für geboten, aber auf die Dauer für außerordentlich bedenklich." „Ich glaube", sagte Herr Braun, „daß eine Nation nicht besser zusammenwächst, als durch gemeinsame allgemeine Wehrpflicht und durch gemeinsame allgemeine Steuerpflicht; denn es sind nicht die Rechte, welche die Nation zusammenkitten — die Lasten und die Pflichten kitten sie zusammen". Der Redner erinnerte an den „gemeinen Pfennig" im alten Deutschen Reich, und hob hervor, wie nach dem Wegfall dieser alten directen Reichssteuer der Kaiser schließlich auf den guten Willen und das bon plaisir der Territorialherrschaften angewiesen war, und wie mit dem Verfall der Reichsfinanzen der Verfall der politischen Macht des Reiches Hand in Hand ging. Hr. Braun wollte deshalb die Matricularbeiträge ersetzt sehen durch „eine bewegliche jedes Jahr neu zu bewilligende, jedes Jahr neu auszuschreibende, von der Reichsgewalt bei den Bürgern des Bundesgebietes zu erhebende Steuer;" „denn die Erhebungsstellen sind ja schon da, der Zollverein hat dazu bereits die geeigneten Organe."

Besonders beachtenswerth sind auch die Aeußerungen des Grafen Bismarck im constituirenden Reichstage (11. März 1867): „Daß eine Contingentirung nach der Kopfzahl ein unvollkommener Modus, eine Aushülfe von vorübergehender Natur ist, gebe ich gern zu; das Beispiel von Bremen und von Hamburg mit seinen reichen Einwohnern im Vergleich zu den Thüringerwald-Bewohnern ist vollständig zutreffend. Die Verhandlungen der Vertreter der Regierungen unter einander haben auch gezeigt, daß dieses Bedürfniß der Einführung von Reichssteuern ziemlich allgemein empfunden wird, und man hat sich schon mit den Gegenständen, welche sie betreffen könnten, beschäftigt. Ich glaube daher, daß wenn es hier gelingt, die Schwierigkeiten zu überwinden, zu deren Ueberwindung wir bei den commissarischen Verhandlungen nicht Zeit hatten, namentlich eine solche Steuergesetzgebung sofort so weit auszuarbeiten, daß sie praktisch werden kann, daß bei den verbündeten Regierungen ein principieller Widerstand dagegen wenigstens nicht obwalten wird. Ich betrachte das als Sache der Zukunft und als Sache der Gesetzgebung, sobald wir constituirt sind."

Gegen das Miquél'sche Amendement sprachen sich vom Tische der Regierungsbevollmächtigten die Herren v. d. Heydt, v. Friesen (Sachsen) und Hofmann (Hessen) aus, während Graf Bismarck es bei den eben mitgetheilten Aeußerungen bewenden ließ, welche allerdings nicht besagen, welcher Art die von ihm gemeinten „Reichssteuern" — ob directe oder indirecte — sein sollten —

Seit jenen Verhandlungen sind $7\frac{1}{2}$ Jahre verflossen. Der Norddeutsche Bund und später das Reich haben von der durch Art. 70 verliehenen Gesetzgebungscompetenz nur einmal Gebrauch gemacht, nämlich durch die Einführung einer Wechselstempelsteuer, einer Steuer von mehr verkehrs-politischer als fiscalischer Bedeutung, da ihr Bruttoertrag kaum den zehnten Theil der Matricularbeiträge ausmacht. Auch andere Reichsgesetze, welche mittel- oder unmittelbar neue finanzielle Lasten mit sich bringen oder die Finanzgebahrung der Bundesstaaten beeinflussen — so die Gesetze über die Prämienanleihen, über Doppelbesteuerung, Spielbanken, Flößereiabgabe, Reichspapiergeld, über das Paßwesen, den Unterstützungswohnsitz u. s. w. — haben an dem ursprünglichen Zustand wenig oder nichts geändert. Dieser Zustand ist ein Zustand der Ungewißheit, der Erwartung, der Spannung. Auf Seiten der Bundesstaaten eine sehr wesentlich beschränkte Competenz, da die Besteuerung der wichtigsten Consumtionsartikel dem Reiche ausschließlich zusteht; auf Seiten des letzteren ein gänzlich unbeschränktes Besteuerungsrecht, das heute oder morgen in unberechenbarer Weise in die Steuersysteme der Einzelstaaten eingreifen kann. Es liegt auf der Hand, daß dieses Verhältniß eine gesunde Entwickelung des Steuerwesens in Deutschland nicht zuläßt.

Indessen hat es an Versuchen zur Beseitigung des Mißstandes doch nicht gefehlt. Hauptsächlich ist an die Steuermitrailleuse des Hrn. v. d. Heydt im Frühjahr 1869 zu erinnern [1]). Ein vorübergehendes, künstlich berechnetes Deficit der Preußischen Finanzverwaltung sollte nicht weniger als acht Steuerprojecte plausibel machen, durch deren Annahme der Reichstag dem Norddeutschen Volke eine neue dauernde Steuerlast von anfänglich etwa $11\frac{1}{4}$ Mill. Thaler aufgebürdet haben würde — und eine wachsende Last dazu, da alle diese Steuern und Steuerzuschläge auf Getränke, Zucker, Quittungen, Schlußscheine, Gas und Eisenbahnreisende, einmal gesetzlich eingeführt, mit dem von ihnen betroffenen Verkehr die Tendenz unbegrenzter Zunahme gemein hatten, ohne daß von einer jährlichen Quotisirung die Rede gewesen wäre. Um diesen Vorgang zu verstehen, muß man sich den alten budgetrechtlichen Streit zwischen der Regierung und der Volksvertretung in Preußen vergegenwärtigen [2]). In Preußen werden nicht bloß die indirecten Abgaben, sondern auch die directen Steuern nach feststehenden Sätzen erhoben, welche nur abzuändern sind durch eine Revision der betr. Gesetze selbst [3]). Gegenüber dem Streben der Regierung, das Recht der Steuer-

[1]) Vgl. die bez. Denkschrift „Annalen" 1869 S. 403.

[2]) Vgl. Lasker, Bericht der national-liberalen Partei, „Annalen" 1870 S. 602 ff.

[3]) Zur Zeit ist nur die Classensteuer auf 14 Mill. Thaler „contingentirt" (vgl. „Annalen" 1874 S. 905, 948, 970 u. 980).

erhebung in seinem vollen Umfange in der Hand zu behalten, stand und steht noch der Grundsatz der Volksvertretung, neue Steuern oder Steuererhöhungen nur gegen Concessionen an das Princip des Einnahmebewilligungsrechts, der Quotisirung, zu genehmigen. Diese Lage charakterisirt ein zu Anfang der Session 1868/69 von der nationalliberalen Partei im Preußischen Abgeordnetenhause gestellter, aber in der Minderheit gebliebener Antrag: „Im Interesse Preußens und des Norddeutschen Bundes ist es dringend gerathen, daß die eigenen Einnahmen des Bundes vermehrt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß hierdurch keine Ueberbürdung in Preußen veranlaßt, vielmehr für den Fall einer Erhöhung der Steuern und Abgaben im Bunde gleichzeitig eine den Verhältnissen entsprechende Entlastung in Preußen sicher gestellt werde."

Der Preußische Finanzminister, anfangs nicht abgeneigt, dem Antrage näher zu treten, zog sich, nachdem derselbe zu Falle gebracht war, sofort und zweifellos gern auf den alten exclusiven Standpunkt der Regierung zurück und trat nun mit jenen acht Projecten an den Bund und den Zollverein heran. Der Plan war bei aller Ungeheuerlichkeit gut ausgedacht: wäre er gelungen, so würden wir heute 20 bis 30 Mill. Thaler indirecte Reichssteuern *mehr* haben; die Matricularbeiträge wären allerdings nahezu beseitigt, aber in Preußen wäre Alles beim Alten geblieben, d. h. es wäre keine Steuererleichterung eingetreten und noch weniger wäre die von den Finanzmännern der alten Schule so sehr gefürchtete Reform der directen Steuern zu einer dringlichen Angelegenheit geworden. Unter diesen Umständen ist es den damaligen Reichstagsabgeordneten der anderen Bundesländer, in deren Mehrzahl die budgetrechtlichen Zustände eine entsprechende Lastenverminderung wohl zugelassen haben würden, nicht genug zu danken, daß sie sich mit ihren Collegen aus Preußen vereinigten, um den gefährlichen Plan scheitern zu lassen. Ohne diese That würde wahrscheinlich unsere heutige Besprechung gegenstandslos, würde wahrscheinlich die Steuerreform ad calendas graecas verschoben sein.

Bekanntlich schmolz noch im Jahre 1869 das Deficit des Herrn v. d. Heydt auf 5 Mill. Thaler zusammen, wurde aber auch in dieser Höhe als ein dauernder Ausfall nicht anerkannt: das Abgeordnetenhaus verwarf die angesonnene Erhöhung der Classen- und Einkommensteuer, und derselbe Minister, der im Verlaufe von zwei Jahren die Zukunft der Preußischen und der Bundesfinanzen in den glänzendsten wie in den düstersten Farben zu malen verstanden hatte, legte nun sein Amt nieder. Aber die Geschichte seiner Verirrungen bleibt ewig denkwürdig und lehrreich: sie zeigt uns, wohin es führen kann, wenn das Steuerwesen lediglich von plumpen fiscalischen Anschauungen beherrscht und auf seine rechtsphilosophische Begründung gänzlich verzichtet wird; wenn die berufenen Steuerreformer nur das geschäftliche Interesse ihres engeren Ressorts, nicht aber das allgemeine Staatswohl im Auge haben.

Um nun für unsere Reformarbeit einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen, müssen wir uns zuvörderst den Zweck und die Bedeutung des Reiches klar vor Augen zu stellen suchen. Denn das *Ideal* der Besteuerung besteht doch offenbar darin, daß ein jeder Steuerzahler womöglich nach Maßgabe der *Vortheile*, welche ihm aus den öffentlichen Einrichtungen erwachsen, zu den öffentlichen Lasten herangezogen wird[1]) — ein sicherlich niemals erreichbares Ideal, schon weil der Begriff des „Vortheils" immer auf subjectiven Erwägungen beruhen wird, ein Ideal aber, das wir hier so wenig entbehren können, wie auf dem Gebiete des Straf- und Privatrechts die Richtschnur der Gerechtigkeit.

Das Deutsche Reich wurde gegründet „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes." Und wir haben es hier nicht mit einer bloßen Phrase zu thun: der hohen Aufgabe entsprechen auch die Hülfsmittel und Einrichtungen des Bundes. Niemals waren Deutschlands Bürger so sicher auf dem ererbten Boden ihrer Väter, niemals war den wirthschaftlichen Kräften der Nation so weiter und freier Spielraum zu ungehinderter Entfaltung gegeben, als unter dem Schutze dieses neuen Reiches. Heer und Marine auf dem Grunde der allgemeinen Wehrpflicht, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, gemeinsames bürgerliches Recht, einheitliches Handels- und Verkehrsgebiet, wirksame Vertretung im Auslande u. s. w., alle diese Einrichtungtn zusammen sind uns so unentbehrlich, wie die Luft, in der wir athmen. Es nützt gar nichts, in kindischer Verstocktheit die Segnungen des Reiches zu leugnen: wer überhaupt in der Deutschen Gesellschaft und im Deutschen Wirthschaftsleben wurzelt, der kann sich den Wohlthaten des nationalen Staatswesens gar nicht entziehen. Wir mögen unternehmen und vollbringen, was wir wollen, bis in die kleinsten Beziehungen unseres Privatlebens rechnen und arbeiten wir, bewußt oder unbewußt, mit diesem mächtigen Förderer unserer Existenz.

In der That, wenn wir die politischen Verbände nach ihrer inneren Bedeutung für die Gesellschaft wie für jeden Einzelnen ordnen, so nimmt das Reich unzweifelhaft den ersten Rang ein; weder der Particularstaat, noch der Kreis, noch die Gemeinde beherrschen so unbedingt unser Leben und Treiben. Wenden wir aber diese Einsicht auf das Recht der Besteuerung an, so folgt nothwendig, daß das Reich auch mit mehr Recht, als die genannten Verbände, die *volle Persönlichkeit* seiner Angehörigen erfassen und zur Tragung der gemeinsamen Lasten heranziehen darf; und zwar gilt dies nicht blos von der wirthschaftlichen Lebenssphäre, son-

[1]) Vgl. auch meine Ausführungen „Annalen" 1873 S. 843 ff.

dern von dem Leben der Individuen selbst. Das Recht der Blutsteuer ist das höchste Besteuerungsrecht.

Das Recht der Besteuerung bringt aber die Pflicht der gleichmäßigen Lastenvertheilung mit sich in einem Staatswesen, dessen gesammte Thätigkeit auf dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, der Rechtsgleichheit beruht. In einem Staate, wo mit der Freiheit der Personenbewegung das allgemeine directe Wahlrecht Hand in Hand geht, wird man unter „Volkswohlfahrt" doch nicht die Wohlfahrt einzelner bevorzugter Classen und Stände oder Territorien verstehen können! Die möglichst gleichmäßige Besteuerung wird aber noch dadurch zur Pflicht, weil jede Steuer eine Beschränkung des individuellen Vermögens bedeutet und jede Begünstigung an der einen Stelle nothwendig Benachtheiligungen an anderen Stellen zur Folge haben muß.

Wir haben also diese beiden Hauptgrundsätze des Reichs-Steuerrechts: Erfassung der ganzen Person, des ganzen sittlichen und wirthschaftlichen Vermögens der Reichsangehörigen, — und gleichmäßige, gerechte Vertheilung der Lasten. Mit diesen Grundsätzen hat sich die fiscalische Empirie zu vertragen, und daß dabei die ersteren nicht allzuschlecht wegkommen, darüber eben wollen wir nach Kräften wachen.

Leider entspricht diesen Grundsätzen das gegenwärtige Steuersystem des Reichs, wenn wir von einem solchen reden dürfen, sehr wenig. Etwa 70 Mill. Thaler, den weitaus größten Theil der laufenden Ausgaben deckend, werden durch indirecte Abgaben, durch Zölle und Verbrauchssteuern aufgebracht. Gegenstände des allgemeinsten, zum Theil unumgänglichen Verbrauchs, wie Salz, Zucker, Kaffe, Taback, Bier, Spirituosen, ferner Gewürze, Cacao, Thee u. s. w. sind mit diesen colossalen Abgaben belegt. Ohne auf die Nachtheile und Vortheile der indirecten Steuern näher eingehen zu können, werde ich später doch noch einmal kurz auf dieselben zurückkommen müssen und will hier nur daran erinnern, daß die früher so beliebte Theorie der Ueberwälzung heute fast nirgends mehr ernsthaften Glauben findet, und daß die Gedankenlosigkeit des Volkes bei der Entrichtung dieser Abgaben immer mehr abnimmt, seitdem die socialdemokratische Propaganda sich dieses dankbaren Stoffes bemächtigt hat. Wir alle sind wohl darin einig, daß die indirecten Steuern ein Uebel sind, aber ein nothwendiges Uebel, dessen sich das Deutsche Reich, wenn jemals gänzlich, so jedenfalls nur ganz allmälig und mit Vorsicht wird entledigen dürfen. Das hierbei zu beobachtende Tempo aber wird wesentlich von dem Maße abhängen, in dem es gelingen wird, eine rationelle directe Besteuerung zur geachteten Institution zu erheben.

Der durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckte Rest der finanziellen Bedürfnisse des Reichs nun wird durch die Matricularbeiträge aufgebracht[1]). Dieselben machen, abgesehen von den höheren Beiträgen der Süddeutschen Staaten wegen ihres theilweisen Ausschlusses von der Verbrauchssteuergemeinschaft, in den Jahren 1868 bis 1874 durchschnittlich per Jahr etwa 20 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung aus[1]). Haben wir bei den indirecten Abgaben immer noch den wenn auch schwachen Trost, daß der Wohlhabendere in Folge größeren Verbrauchs auch einen verhältnißmäßig höheren Steuerbetrag entrichte, so fehlt bei den Matricularbeiträgen jede Garantie dafür, daß sie auf gerechter Grundlage zusammenkommen. Ganz bestimmt läßt sich dies in Abrede stellen, wenn wir zunächst die einzelnen Staaten und Territorien als abgeschlossene Steuergebiete unter einander vergleichen. Mehrfach ist wohl behauptet worden, der Unterschied in der Steuerkraft der einzelnen Staaten sei nicht so groß, um als erhebliches Argument gegen die Matricularbeiträge ins Gewicht zu fallen. Das ist aber durchaus falsch. Besitzen wir auch noch keine Deutsche Wohlhabenheits-Statistik, so läßt sich doch sehr leicht beweisen, daß in der Steuerkraft von Staat zu Staat, von Landschaft zu Landschaft ganz enorme Unterschiede bestehen. Eine officielle Denkschrift des Preußischen Finanzministers vom Jahre 1867 giebt den Durchschnittsbetrag der Erträgnisse an Gebäude-, Gewerbe-, Classen- und Einkommen-, bezw. Mahl- und Schlachtsteuer für die ganze Monarchie auf $39_{,7}$ Sgr. an, dagegen variiren die einzelnen Regierungsbezirke zwischen $55_{,8}$ und $24_{,8}$ pro Kopf, abgesehen von Berlin, das schon damals mit 141 Sgr. pro Kopf aufgeführt wurde. Noch viel größere Unterschiede aber bestehen unter den einzelnen Kreisen, und zwar finden sich häufig die größten Gegensätze in unmittelbarer Nachbarschaft. Als eclatantes und nächstliegendes Beispiel führe ich Ihnen die Kreise des Regierungsbezirks Erfurt an: Hier haben Sie für Erfurt selbst $60_{,5}$, für Langensalza $39_{,6}$, Nordhausen $38_{,5}$, Mühlhausen $33_{,5}$, Weißensee $30_{,4}$, Heiligenstadt $26_{,2}$, Worbis $24_{,6}$, Ziegenrück $23_{,5}$ und Schleusingen-Suhl $21_{,5}$ Sgr. pro Kopf — also auf einem verhältnißmäßig sehr kleinen Gebiet verschiedene Kreise, deren Steuerkraft sich verhält wie 1 : 3 und wie 1 : 2. Und ganz ähnlich ist es in anderen Provinzen[2]).

Wenn auch bei dem Mangel einer gemeinsamen Steuergrundlage der Vergleich von Staat zu Staat erschwert ist, so lassen sich doch auch hier die größten Unterschiede nachweisen. In Hamburg z. B., wo alle Einkommen unter 200 Thaler von der allgemeinen Einkommensteuer befreit sind und die Steuerscala sehr allmälig steigt, um erst bei 3,300 Thlr. 3 Procent zu erreichen, hat diese Steuer auf Grund der Selbsteinschätzung den hohen Betrag von 1 Mill. Thlr. ergeben. Im Herzogthum Gotha, wo so weit gehende Steuerbefreiungen nicht

[1]) Vgl. über die rechtliche Natur derselben Laband, „Annalen" 1873 S. 519.

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 1010.

[2]) Vgl. ferner die bezügl. Notizen „Annalen" 1873 S. 854 und 1874 S. 18 u. 940.

existiren und wo die Steuerscala bei 3,300 Thlr. Einkommen nahezu 4 Procent erreicht, ist der Ertrag der Classen- und Einkommensteuer, ebenfalls zum großen Theile auf Selbsteinschätzung beruhend, auf 167,000 Thlr. etatisirt. Das macht für Hamburg 90, für Gotha nur 40 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung, so daß wir, unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuerveranlagung, ohne Uebertreibung die Durchschnitts-Steuerkraft eines Hamburgers auf 3 bis 4 Mal so groß, als diejenige eines Gothaers veranschlagen können; ein einleuchtender Schluß, wenn wir u. A. erwägen, daß in Hamburg allein 6,500 Steuerzahler mit mehr als 1,200 Thlr. Jahreseinkommen zusammen 32 Mill. Thlr. Gesammteinkommen repräsentiren. Solche und ähnliche statistische Belege, zu denen noch als weiteres Material die Statistik des Bank- und Wechselverkehrs, des Versicherungs- und Sparcassenwesens, der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbenutzung u. dgl. kömmt, liefern wohl hinlänglich den Beweis, daß Freizügigkeit und Gewerbefreiheit nicht hinreichen, um die territorialen Wohlhabenheitsunterschiede zu verwischen.

Und das ist auch ganz natürlich und wird wohl niemals anders werden. So sehr unsere Gesetzgebung allem Privilegienwesen feind ist, so wenig ist an die Beseitigung der zahlreichen natürlichen und künstlichen Monopole zu denken, welchen wir auf Schritt und Tritt begegnen. Die Lage am Meere, an der Mündung eines Flusses, in einer fruchtbaren Ebene, an Eisenbahnen, Straßen und Canälen, ferner Residenzen und Regierungssitze, Militärgarnisonen und Flottenstationen, Zollämter und Freihäfen u. s. w. — alle diese Dinge bringen unvermeidliche örtliche Monopole mit sich, Monopole, die fast nirgends isolirt, sondern fast immer in einer vielfachen Verkettung auftreten und in ganz unberechenbarer Weise auf die wirthschaftliche Entwickelung des Volkes einwirken[1]). So entsteht für die Hamburger und Bremenser aus hervorragend günstiger Lage am Meere und an großen schiffbaren Flüssen, sowie am Knotenpunkt wichtiger Eisenbahnlinien, ferner in Folge der Freihafenstellung und des Schutzes der Deutschen Marine ein Handels- und Rhederei-Monopol, das ihnen kein anderer Deutscher Seeuferstaat, geschweige denn etwa Bayern oder Württemberg mit Lindau und Friedrichshafen, jemals abgewinnen wird. Es wäre lächerlich, gegen solche Monopole ernstlich zu Felde zu ziehen, auch wenn sie nicht weitaus zum größten Theile das Product der Natur und einer Jahrhunderte alten Geschichte wären. Aber das können wir mit Fug und Recht verlangen, daß der Staat ihnen nicht noch das Privilegium eines dauernden Steuernachlasses hinzufüge, auf Kosten und zum empfindlichen Schaden der weniger günstig situirten Gebiete. Nichts anderes thut das Reich, wenn es von seinen Gliedern eine summarische Kopfsteuer erhebt, ohne alle Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Fähigkeit, auf ihre Steuerkraft. Jene Monopole müssen ihren Ausgleich in einer gerechten Besteuerung finden, nur so sind sie in einem einheitlichen Wirthschafts- und Rechtsgebiet erträglich.

Aber nehmen wir selbst an, es beständen unter den Bundesstaaten keine oder keine erheblichen Unterschiede in der Steuerfähigkeit, wäre es selbst in diesem Falle zu rechtfertigen, daß das Reich die Art der Aufbringung der resp. Quoten den einzelnen Staaten überließe? — Gewiß nicht! Denn eine rationelle Besteuerung soll das wirthschaftliche Gleichgewicht nicht alteriren, sie soll die Garantie bieten, daß nicht durch ungleichmäßige Belastungen zu denselben öffentlichen Zwecken die Bedingungen gestört werden, auf denen unsere gesammte wirthschaftliche Entwickelung beruht. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob in dem einen Staate die Matricularbeiträge vorwiegend durch Stempel und Gefälle, in dem anderen durch schlecht veranlagte Ertragssteuern, in einem dritten durch eine stark progressive Einkommensteuer aufgebracht und in einem vierten vielleicht größtentheils durch den Gewinn aus Staatsgütern, Regalien oder Zinsen ersetzt werden. Bedenken Sie, daß schon jetzt die Matricularbeiträge eine Summe von nahezu 30 Mill. Thaler ausmachen und — täuschen wir uns darüber nicht — vielleicht schon in wenigen Jahren um weitere 10 bis 20 Millionen Thaler steigen werden. Um solche Summen zu beschaffen, genügt nicht ein oberflächlicher Griff in den Steuersäckel des Volkes, es handelt sich hier um Leistungen, die etwa dem bisherigen Ertrage der Classen- und Einkommensteuer in Preußen entsprechen. Wie großes Gewicht z. B. in diesem Staate auf die Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung nicht nur zu staatlichen, sondern auch zu communalen Zwecken gelegt wird, das erhellt aus einem kürzlich publicirten Erlaß des Finanzministers, worin sehr nachdrücklich davor gewarnt wird, die Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer nach anderen als den gesetzlichen, insbesondere progressiven Steuersätzen zu veranlagen. Und doch handelt es sich hier gar nicht mehr um staatliche Zwecke im engeren Sinne, sondern um die Bestreitung communaler Bedürfnisse! Ich meine aber, was dem Preußischen Steuerzahler recht ist, das ist dem Reichsbürger billig.

Daß aber jene möglichen Mißverhältnisse keine nur eingebildeten sind, beweist schon ein flüchtiger Blick in die Budgets der einzelnen Bundesstaaten. Hier fällt namentlich die Verschiedenheit des Verhältnisses auf, in welchem die Staatsbedürfnisse durch staatlichen Privaterwerb einerseits und durch Steuern andrerseits aufgebracht werden. Wir haben Staaten, in denen die letzteren kaum 30 Procent des Staatsbedarfs decken, in denen also in Folge günstiger Vermögensverhältnisse des Staates eine verhältnißmäßig sehr geringe Steuerlast zu tragen ist. In solcher Lage sind beispielsweise Anhalt, Braunschweig, die beiden Schwarzburg, Lauen-

[1]) Vgl. a. „Annalen" 1873 S. 847 u. 1874 S. 31.

burg, Sachsen ꝛc.; auch Oldenburg, Württemberg und Bayern sind mit verhältnißmäßig bedeutenden Einnahmen aus staatlichem Privaterwerb gesegnet. Allzuviel läßt sich aus einer Statistik dieser Verhältnisse nicht schließen, weil weder die Culturverhältnisse der verschiedenen Staaten, noch die Theilung der öffentlichen Angelegenheiten zwischen Staat und Gemeinden überall dieselben sind. Man wird auch niemals verlangen, daß die Bundesstaaten ihren Privaterwerb nach einem Reichsgesetze regeln sollen, aber ebenso wenig darf das Reich, so viel an ihm liegt, zu einer ungleichmäßigen Belastung seiner Angehörigen dadurch beitragen, daß es sich nicht um den Steuerdruck bekümmert, der denselben durch seine Umlagen erwächst; der Reichsbürger soll im Verhältniß zu seiner Steuerfähigkeit in Hamburg oder Anhalt nicht weniger zu den Lasten des Heeres und der Marine beitragen als in Weimar oder Coburg[1]).

Zu welchen Sonderbarkeiten jenes systemlose laisser aller auf fiscalischem Gebiete führen kann, beweist ein Vertrag zwischen dem Großherzog von Mecklenburg und seinen Ständen, wonach ersterer sich verpflichtet hat, gegen 177,640 Thlr. jährliches Fixum aus den Erträgnissen des (sehr verwickelten) Contributionsedicts von 1870 die Matricularbeiträge regelmäßig zu bestreiten, so lange dieselben nicht über 600,000 Thlr. hinausgehen! Ein „Finanzgeschäft", das wohl in das alte, aber nicht in das neue Deutsche Reich paßt.

Für die einheitliche, systematische Veranlagung der Reichssteuern spricht aber noch ein überaus wichtiger innerer Grund. Das Reich erhebt 70 Millionen Thaler indirecte Steuern. Von diesen Steuern hat zwar der Abg. Reichensperger einmal gesagt, daß sie eine unmerkliche Last seien, ähnlich derjenigen der Luftsäule, die von der Wiege bis zur Bahre jeden Menschen begleite, die er trage, aber nicht empfinde — indessen der Vergleich ist so sicher nicht zutreffend, als Hr. Reichensperger von seiner Luftsäule sicher zu Brei zerdrückt werden würde, wenn ihm Kopf und Brustkasten plötzlich zu hohlen luftleeren Räumen würden. Thatsächlich bewirken die indirecten Steuern eine bedeutende Progression nach unten. Bei uns in Bayern z. B. beträgt bei einem Bierconsum von 2 Liter täglich (ein bescheidenes Maß für unsere Verhältnisse) die Belastung für den Inhaber eines Einkommens von 10,000 Gulden $^1/_{10}$ Procent, für denjenigen eines Einkommens von 500 Gulden aber 2 Procent jährlich. Aehnlich beim Consum von Salz, Zucker, Kaffee u. s. w. In manchen Industriebezirken beträgt der spärliche Verdienst unreifer schulpflichtiger Kinder oder schwangerer Frauen kaum mehr, als die indirecten Steuern, die „von der Wiege bis zur Bahre" von den Häuptern ihrer Familien getragen werden: das ist in Wahrheit die „Luftsäule" des Herrn Reichensperger. Die umgekehrte Progression der indirecten Steuern wird denn auch jetzt ganz allgemein zugegeben, so daß sogar principielle Gegner der Progression nach oben bei den directen Steuern diese so lange gelten lassen wollen und empfehlen, als jene Progression nach unten fortbesteht[1]). Wenden wir nun diese Erkenntniß auf unsere Frage an, so ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Forderung eines förmlichen Systems der Reichssteuern, in der Weise, daß eine an Stelle der Matricularbeiträge einzuführende directe Steuer gewissermaßen die socialrechtlichen Mängel der Zölle und Verbrauchssteuern wieder gut zu machen, die mit ihnen verbundene Ueberlastung der ärmeren Schichten des Volkes möglichst auszugleichen hätte. Eine solche compensirende directe Reichssteuer würde dann vorwiegend die wohlhabenderen, günstig situirten Classen und Stände der Bevölkerung treffen und nach unten hin entweder — und das wäre wohl das einfachere — gänzliche Steuerbefreiungen gewähren oder nur sehr mäßige Sätze in Anwendung bringen können. Daß eine solche Einrichtung den Anforderungen der Wissenschaft wie der Gerechtigkeit besser entsprechen würde, als das jetzige laisser aller oder die Einführung weiterer indirecter Abgaben, liegt auf der Hand und wird wohl auch von Niemandem bestritten; wenn aber trotzdem Männer der Wissenschaft, gegen diese bessere Einsicht, von einer directen Reichssteuer abrathen, weil dieselbe die Liebe zum Reiche abschwächen und demselben neue Gegner erwecken würde, so bedauere ich aufrichtig, daß sich Deutscher Idealismus durch so traurige Gespenster schrecken lassen kann. Nein, ich sehe vielmehr in einer solchen Steuer ein herrliches Mittel zur Versöhnung der Classengegensätze, ich bin überzeugt, daß sie „Saaten des Wohlwollens" in unseren Arbeiterbevölkerungen ausstreuen und den Glauben an das gute Recht im Deutschen Reiche neu befestigen, und daß Alles, was Deutsch gesinnt ist in Deutschen Landen, ohne Murren den „gemeinen Reichs-Pfennig" ertragen wird. Durch ungerechte Consumsteuern gewinnen wir keinen einzigen Römling, eine gerechte Steuer aber wird unsere sittlichen Kräfte stählen, wird unsere wohlhabenden und gebildeten Stände mehr und mehr mit dem Bewußtsein erfüllen, daß sie an einem großen Staatswesen Theil haben; „denn" — denken Sie an den trefflichen Ausspruch des Abg. Braun vom Jahre 1867 — „es sind nicht die Rechte, welche die Nation zusammenkitten, — die Lasten und die Pflichten kitten sie zusammen."

Steht es also für uns fest, daß aus inneren Gründen der Ersatz der Matricularbeiträge durch eine directe, nach der wirthschaftlichen Fähigkeit veranlagte, die indirecten Abgaben systematisch ergänzende Reichssteuer anzustreben sei, so handelt es sich nur noch um Fragen der praktischen Durchführung.

Unter allen sogenannten directen Steuern kann hier

[1]) Vgl. hierzu die „Nachschrift" zu diesem Bericht weiter unten.

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 1016 u. 1739.

wohl nur eine einzige ernstlich in Betracht kommen: die Steuer vom reinen Einkommen. Das wissenschaftliche Ansehen der Grund-, Häuser- und Capitalrentensteuern ist so entschieden im Niedergang begriffen, daß ich es nicht unternehmen möchte, sie einem jugendlich aufstrebenden Staatswesen zu empfehlen. Was insbesondere die Capitalrentensteuer anbelangt, so wird die Hauptfrage, auf die es ankommen sollte: wie groß nämlich der relative Nutzungswerth gewerblicher Anlage- und Betriebscapitalien ist, niemals richtig beantwortet werden können. Bei derselben Anstrengung gewinnt der Eine mit 100 Thlr. Capital mehr, als der Andere mit 1000 Thlr., eine bloße Abschätzung nach landesüblichem Zinsfuß also hat hier keinen Werth und würde zu den größten Ungerechtigkeiten führen. Auch die Gewerbesteuer, die ja dem Reiche so oft zugemuthet worden ist, gehört zu den altersschwachen Auflagen[1]). Schon die oberflächlichste Betrachtung sollte doch ernste Bedenken hervorrufen, ob eine Besteuerung des Gewerbebetriebs nach äußeren Merkmalen sich verträgt mit der wirthschaftlichen Tendenz unseres Zeitalters. Alles strebt hier nach Befreiung von der Zünftelei und der Bevormundung, um lediglich nach den rasch wechselnden Bedürfnissen und Bedingungen des Augenblicks und des Ortes alle bereiten Kräfte ausgiebigst zu verwerthen. Die Veranlagung einer Gewerbesteuer setzt bleibende Verhältnisse voraus; der Gewerbebetrieb aber braucht schrankenlose Beweglichkeit. Nichts bleibt constant in diesem Drängen und Wogen: wo will man da die sicheren Merkmale finden, nach denen eine auch nur halbwegs gerechte Steuer aufzulegen wäre? Weder die Zahl der arbeitenden Menschen- und Maschinenkräfte, noch die Größe der Arbeitsräume, noch der Sitz des Gewerbes, noch die Masse des verarbeiteten Rohmaterials oder die Höhe der Spesen und des Anlage-Capitals geben den richtigen Anhalt. Wer aber so weit geht, nach den wirklichen Einnahmen und Ausgaben, also nach dem Nettoertrag zu fragen, der hat bereits über die Gewerbesteuer den Stab gebrochen: Er verlangt die Einkommen- oder Erwerbsteuer! Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte: Die Reichs-Gewerbesteuer wird eine Phrase bleiben, die nach dem ersten Versuch, sie lebensfähig zu machen, für immer begraben werden wird.

Die Uebernahme von Rohertragssteuern auf das Reich wird noch besonders erschwert dadurch, daß einzelne derselben in vielen Bundesstaaten theils gar nicht existiren, theils ihrer Abschaffung oder doch Beschränkung entgegensehen. Während die Steuer vom reinen Einkommen sich leicht in jedes Steuersystem einfügen läßt, weil sie allgemein und gleichmäßig belastet, bedingt die Einführung oder Verstärkung einer Ertragssteuer tiefgehende Aenderungen der Nebensteuern. Dazu kömmt nun noch, daß die in verschiedenen Bundesstaaten unter demselben Namen bestehenden Ertragssteuern häufig ihrer Veranlagung nach grundverschieden sind. Beispielsweise theile ich mit, daß die Grund- und Gebäudesteuer in Preußen $18^1/_2$, in Bayern aber $27^1/_2$ Sgr. für den Kopf der Bevölkerung einbringt; dagegen die Gewerbesteuer in Preußen $5^4/_5$ Sgr., in Bayern nur $3^4/_5$ Sgr. pro Kopf. Endlich würden unter allen Ertragssteuern in Deutschland eigentlich nur die verschiedenen Grundsteuern so ergiebig zu machen sein, um mit einigen Zuschlägen nothdürftig die Matricularbeiträge zu ersetzen; warum aber gerade diese Steuern noch viel weniger als die sonstigen Ertragssteuern erhebliche Zuschläge, warum sie überhaupt keine wechselnde Quotisirung ertragen, das werden Ihnen die anwesenden Herren Landwirthe und Grundbesitzer wohl besser auseinandersetzen können, als ich es zu thun vermag.

Von allen diesen Nachtheilen und Schwächen ist die allgemeine Einkommen- oder Erwerbsteuer frei. Den letzteren Namen würde ich vielleicht deshalb vorziehen, weil er bestimmter die rechtsphilosophische Grundlage bezeichnet, auf der das Reich hier vorgeht: das Reich besteuert allen und jeden „Erwerb" aus Capital und Arbeit, weil es mit seinem Schutze nach außen und innen, mit seiner Rechtsordnung jedem Erwerbenden als mächtiger stiller Theilnehmer zur Seite steht. — Eine allgemeine Erwerbsteuer alterirt weniger, als irgend eine andere Auflage, die Steuersysteme der Einzelstaaten; sie ist — sobald nur die Einschätzungsorgane gebildet und die Listen der Steuerpflichtigen angefertigt sind — verhältnißmäßig rasch und leicht zu veranlagen; ohne selbst eine zeitraubende und kostspielige Katastrirung zu erfordern, werden für sie die Grundlagen etwa bestehender Ertragssteuern zweckmäßigst benutzt werden können; sie ist nach jeder Richtung dehnbar und verträgt nicht nur alljährige Contingentirung oder Quotisirung, sondern kann auch durch beliebige Steuernachlässe und Befreiungen mit den indirecten Reichssteuern in inneren systematischen Zusammenhang gebracht werden.

Den triftigsten Grund aber, der für eine Reichssteuer vom reinen Erwerb spricht, finden wir in dem Umstand, daß Einkommensteuern schon jetzt in fast allen Bundesstaaten bestehen, daß sie fast überall auch den Gemeinden als Norm für ihre Umlagen dienen und daß, wo dies noch nicht der Fall ist, über kurz oder über lang das Einkommensteuerprincip zum Durchbruch kommen muß. Und damit wird zugleich das einzige beachtenswerthe Bedenken, welches gegen eine solche Reichssteuer geltend gemacht werden könnte, hinfällig. Denn allerdings wäre es fraglich, ob die Einschätzungen zu einer Reichseinkommensteuer allenthalben mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgenommen würden, wenn sie nicht zugleich als Grundlage für die Steuererhebungen der Staaten und der Gemeinden zu dienen hätten. Und ganz besonders der Gemeinden! Ist hier ein ernstes Interesse an richtiger Vertheilung der Lasten vorhanden,

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 999, 1691 u. 1746.

so braucht uns auch vor Benachtheiligungen des Reiches wahrlich nicht bange zu sein, denn die Garantien der Einkommensteuer sind viel weniger in den staatlichen Aufsichtsorganen, als in der communalen Selbstverwaltung zu suchen.

Fassen wir zunächst Norddeutschland in's Auge, so werden staatliche Einkommensteuern, zum Theil unter dem Namen „Classen-" oder „Personalsteuern" ꝛc. ꝛc. erhoben in Preußen, Hamburg, Bremen, Lübeck, in Sachsen-Coburg-Gotha, Weimar-Eisenach, Meiningen, Altenburg, den beiden Schwarzburg, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe, Waldeck, Braunschweig, Lauenburg, Oldenburg. In allen diesen Staaten ist der Ertrag der Einkommensteuer größer, zum Theil sehr erheblich größer als der Betrag der Matricularbeiträge, so daß also anzunehmen ist, daß auch nach Einführung einer Reichseinkommensteuer eine Erhebung solcher Steuer für particularstaatliche Zwecke fortdauern wird. Im Herzogthum Anhalt wird eine „Ergänzungssteuer" erhoben, in der ich gleichfalls eine Einkommensteuer vermuthe, im Königreich Sachsen ist eine sehr rationelle Einkommensteuer ihrer Einführung nahe und in den beiden Mecklenburg besteht eine ganze Reihe von partiellen Einkommensteuern, deren Verwandlung in eine einzige keine großen Schwierigkeiten verursachen dürfte. In ganz Norddeutschland sind sonach die Verhältnisse sehr günstig für unsern Zweck, und sie werden sich noch günstiger gestalten, da in den Gemeinden, namentlich in den größeren Städten, immer stärker die Tendenz hervortritt, auch die Communalauflagen so viel als möglich in der Richtung der Einkommensteuer zu entwickeln. Daß diese Bestrebungen durch das Vorgehen des Reichs, auch wenn das betr. Reichsgesetz hierüber keine bestimmten Vorschriften enthalten sollte, neuen und mächtigen Impuls erfahren würden, bedarf keiner Begründung.

In Süddeutschland hat augenblicklich allerdings nur Hessen eine Einkommensteuer, deren Ertrag seine Matricularbeiträge sehr erheblich übersteigt; indessen steht für Baden eine, unzweifelhaft dasselbe Resultat herbeiführende Steuerreform in sicherer Aussicht, und auch in Bayern trägt man sich mit dem Gedanken, das als gänzlich unpraktisch erkannte System von Einkommen- und Ertragssteuern gründlich zu reformiren[1]). Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß in Baden und Bayern, ebenso wie in Sachsen, nach längeren oder kürzeren Kämpfen das Princip der allgemeinen Einkommensteuer zum Siege gelangen werde, um so sicherer, wenn, wie zu hoffen steht, auch die Idee der Reichseinkommensteuer an Boden gewinnt. In Württemberg existirt ein leidlich gutes Einkommensteuergesetz, das indessen bei den außerordentlich hohen Erträgnissen der Grundsteuer und der sogenannten Wirthschaftsabgaben nur sehr mäßige Anwendung findet. Gehen aber Baden und Bayern mit der Reform ihrer Grund- und sonstigen Ertragssteuern voran, dann wird auch Württemberg nicht umhin können, von der Einkommensbesteuerung größeren Gebrauch zu machen; schon ist in den Württembergischen Städten eine dahinzielende Agitation im Gange. Was endlich Elsaß-Lothringen betrifft, so hat es ja das Reich selber in der Hand, dort ein der Reichssteuer conformes Steuersystem einzuführen.

Als weitere große Vortheile einer allgemeinen Reichs-Erwerbsteuer führe ich noch an, daß erst im Rahmen einer solchen Steuer es möglich sein wird, die Frage der Doppelbesteuerung in einer den Staatscassen wie den Steuerzahlern vollständig gerecht werdenden Weise zu erledigen, und ferner die Möglichkeit einer gleichmäßigen Besteuerung der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche bekanntlich, sobald sie in verschiedenen Bundesstaaten Niederlassungen haben wollen, aus den Collisionen mit den Steuerbehörden gar nicht herauskommen. Hier ganz besonders spricht für die Besteuerung durch das Reich der Umstand, daß die vom Reiche jenen Gesellschaften gewährte rechtliche Stellung in alle privaten Erwerbsverhältnisse tief eingreift und daß, wenn für dieses Ausnahmsrecht ein Ausgleich in angemessener Besteuerung gesucht wird, hierzu in allererster Linie wiederum die Gesammtheit befugt ist[1]).

Wenn von den Gegnern unserer Idee behauptet wird, daß eine Reichs-Einkommensteuer die Vorrechte und Interessen der Bundesstaaten schmälern würde, so kann ich dies in rein fiskalischer Beziehung nur bezüglich derjenigen Staaten zugeben, die bei der jetzigen Lastenvertheilung ein „gutes Geschäft" machen; das ist aber gerade eine Rücksicht, die zu beobachten wir für unanständig halten. In staatsrechtlicher Beziehung eine mögliche Rechtskränkung anzunehmen erscheint mir gänzlich unstatthaft, ich möchte sagen „sentimental", nachdem doch sämmtliche Bundesstaaten die Reichsverfassung angenommen haben, in der ja die „Einführung von Reichssteuern" ausdrücklich vorgesehen ist. Gegenüber dieser Verfassungsbestimmung erscheint vielmehr der jetzige Zustand als ein dem Geiste der Verfassung nicht entsprechender. Wenn eine Verfassung eine definitive Regelung durch besonderes Gesetz verheißt und bis zum Erlaß solchen Gesetzes einen Nothzustand gelten läßt, so kann doch in der Beseitigung des letzteren keine Rechtsverletzung erblickt werden! Im Uebrigen soll ja den Bundesstaaten von ihren Hoheitsrechten Nichts genommen werden. Denn wir Alle denken uns wohl die Erhebung einer directen Reichssteuer nicht so, daß das Reich Tausende von Steuereinnehmern aussenden, sondern so, daß die Verantwortung für die richtige Erhebung, überhaupt

[1]) Vgl. Burkart, Die Reform der directen Steuern" ꝛc., „Annalen" 1874 S. 1681.

[1]) Vgl. a. „Annalen" 1874 S. 1021, Anmerkung.

die ganze Verwaltung der Steuer den einzelnen Regierungen gegen entsprechende Vergütung zufallen würde, wogegen das Reich nur eine Controle in ähnlicher Weise, wie durch die Vereinsbevollmächtigten über die Zölle und Verbrauchssteuern, ausüben würde. Ob, wie der Abg. Braun 1867 meinte, zu Organen der Steuererhebung gerade die Zollämter geeignet sein würden, möchte ich sehr bezweifeln; aber daran zweifle ich keinen Augenblick, daß die einzelnen Regierungen unter allen Umständen ihre Pflicht thun und sich nicht entfernt dem Verdachte der Veruntreuung gegen das Reich aussetzen werden.

Gegenüber jenen unqualificirbaren Rechtsbedenken sollte doch die Wohlthat gebührende Würdigung finden, die den Bundesstaaten erwachsen muß, wenn sie endlich einmal unabhängig vom Reiche ihre Finanzen ordnen können, wenn das Reich nicht fortwährend mit unberechenbaren Anforderungen störend in ihren Privathaushalt eingreift. Und noch aus einem anderen Grunde sollte ein Reichs-Steuerreform in unserem Sinne nicht allein von den Regierungen, sondern namentlich auch von den Gemeinden freudig begrüßt werden: deshalb nämlich, weil fast alle deutschen Einkommensteuern dringend der Reform oder Revision bedürfen. Ein wirklich gutes Einkommensteuergesetz zu machen, ist gar nicht so leicht, es ist dies eine Aufgabe, zu deren glücklicher Lösung die allerbesten Kräfte der Wissenschaft, der Verwaltung und des practischen Lebens herangezogen werden müssen. Ohne ihrer Bedeutung zu nahe treten zu wollen, glaube ich doch nicht, daß unsere Bundesstaaten solche Kräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung haben, und noch weniger ist anzunehmen, daß die wenigen Gelehrten und Beamten, die die Steuerfrage zum Gegenstande specieller Studien gemacht haben, gleichmäßig auf alle Bundesländer vertheilt sind. Daher kömmt es zum großen Theile, daß manche der bestehenden Einkommensteuergesetze lediglich Copien, z. B. des Preußischen, sind, und daß man da, wo durchaus Originelles geschaffen werden sollte, nicht immer glücklich in der Gestaltung war. Da ich gerade das Preußische Gesetz erwähnt, so will ich gleich hinzufügen, daß auch diesem Gesetze, trotz der jüngsten Abänderungen vom Jahre 1873, eine gründliche Reform sehr Noth thut[1]); diejenigen der anwesenden Herren, welche das Vergnügen haben, Preußischen Steuercommissionen anzugehören, werden dies gern bestätigen. Eine Reform, zu der die besten und geeignetsten Kräfte aus ganz Deutschland in der Presse und in Vereinen, am Bundesrathstisch und im Reichstag mitwirken, eine solche Reform erscheint mir wohl des Schweißes der Edlen werth, ja es müßte nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn dabei nicht ein hervorragendes Denkmal Deutscher Wissenschaft und Deutschen Rechtssinnes zu Stande käme.

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 939.

Zum Schlusse noch eine ernste Mahnung: Halten wir von dem Schicksale dieser großen Sache die Einflüsse der Tagespolitik fern! Viel mehr, als es weise oder auch nur nützlich ist, wird in die Bildung unsers so sehr reformbedürftigen öffentlichen Rechts das Gift solcher Einflüsse hineingetragen. Nichts ist freilich leichter, als an die Stelle ernster sachlicher Gründe als ultima ratio das grobe Geschütz der Parteidisciplin zu setzen. Aber bedenken wir, daß hinter uns Millionen stehen, die von solchem Kriegszustand in der Behandlung öffentlicher Dinge nichts wissen und nichts wissen wollen, die einfach ihr gutes Deutsches Recht erwarten und verlangen, und wäre es auch um den Preis einer Reichs-Einkommensteuer. Diese Steuer ist gar nicht eine Frage der Politik, sondern des öffentlichen Rechts; wer ihr aber dennoch eine politische Seite abgewinnen zu müssen glaubt, dem rufe ich die frischen Worte eines Preußischen Abgeordneten vom Jahre 1847 zu: „Ich erblicke in dem Muthe, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren." Indem ich mit diesen Worten des damaligen Geheimen Finanzraths und jetzigen Finanzministers Camphausen mein Referat schließe, beehre ich mich im Auftrage von Münchener Gesinnungsgenossen Ihnen folgende Erklärung vorzuschlagen:

> „Als nächstes Ziel der Steuerreform im Deutschen Reiche erkennen wir die Ersetzung der Matricularbeiträge durch eine allgemeine Einkommen- oder Erwerbsteuer, welche derartig mit den Zöllen und Verbrauchssteuern zu einem System zu verbinden ist, daß jeder Deutsche möglichst nach Maßgabe seiner wirthschaftlichen Fähigkeit zu den Lasten des Reiches herangezogen wird."

Nach diesem mit lebhaften Zeichen der Zustimmung aufgenommenen Antrag nahm das Wort

Baron v. Minnigerode (Rossitten):

Er könne sich den Ausführungen des Referenten größten Theils anschließen; die Lage der Bundesfinanzen sei in der That derart, daß die Beseitigung der Matricularbeiträge ernstlich ins Auge zu fassen sei, und er glaube auch, daß das Aequivalent zum weitaus größten Theile in einer allgemeinen directen, resp. Einkommensteuer zu suchen sei. Wenn er nun auch zugeben müsse, daß sich die sogen. Ertragssteuern für Reichszwecke durchaus nicht eignen, und daß auch die indirecten Abgaben nur mit großer Vorsicht und mit Rücksicht auf die Entlastung nach unten zu reformiren seien, so wolle er solche Reform doch nicht gerade ausgeschlossen sehen. Redner deutete an, daß z. B. die Tabackbesteuerung, einzelne Getränkeabgaben, die Besteuerung des Geldverkehrs ꝛc. seiner und seiner Freunde Ansicht nach recht wohl zum allgemeinen Besten noch Erweiterungen resp. Reformen ertragen würden; ob aber hierin vor oder nach oder

gleichzeitig mit der Einführung der auch von ihm warm empfohlenen Reichs-Einkommensteuer vorzugehen sei, darüber möchte er augenblicklich noch keine Entscheidung treffen oder sich durch eine Resolution binden. Ohne daher an dem Grundgedanken der vorgeschlagenen Erklärung — Herstellung eines möglichst gerechten Systems von Reichssteuern — rütteln zu wollen, glaube er doch ein Amendement vorschlagen zu sollen, welches in jener Richtung mehr Freiheit der Bewegung zulasse. Redner schlug folgende Fassung vor:

„Die Versammlung erkennt bei der Nothwendigkeit einer Steuerreform im Deutschen Reiche den Ersatz für die zu beseitigenden Matricularbeiträge, unbeschadet etwaiger Aenderungen auf dem Gebiete der indirecten Steuern, in der Einführung einer allgemeinen Einkommen- oder Erwerbsteuer, welche" u. s. w. (wie im Schlußsatz der Hirth'schen Resolution).

Prof. Dr. Ad. Wagner (Berlin) erklärte, „in allem Wesentlichen mit dem trefflichen Vortrage des Herrn Dr. Hirth einverstanden zu sein" und nur zur Ergänzung der Ausführungen des letzteren noch Einiges hinzufügen zu wollen. Namentlich betonte er die Zeitgemäßheit der vorgeschlagenen Reform. Die günstige Finanzlage der letzten Jahre sei im Verschwinden begriffen. Das Reich stehe vor immer größeren Ausgaben, theils in Folge der erfreulichen Erweiterung seiner Competenz, der Gründung neuer Reichs-Dienstzweige und Reichsämter, theils wegen der sicher bevorstehenden starken Vermehrung des Militärbudgets, theils auch weil die größeren außerordentlichen Ausgaben: wie z. B. für die Marine, nunmehr wieder durch Anleihen zu decken seien, da man keine Fonds aus der Contribution dafür reservirt habe. Auf der anderen Seite sei dagegen schon jetzt eine erhebliche Verminderung der Einnahmen, besonders aus dem Posten der Zölle, Thatsache. Es stehe dahin, ob diese Verminderung eine bald vorübergehende sein werde. Jedenfalls sei auf die starken Ueberschüsse der Vorjahre, welche man in die letzten Budgets regelmäßig habe einsetzen können, für längere Zeit nicht mehr zu rechnen. Die dadurch bisher ermöglichte Ermäßigung der Matricularbeiträge höre also auf. Die letzteren würden vielmehr erheblich steigen, vielleicht auf 40 bis 50 Mill. Thaler, was keine zu pessimistische Schätzung sei. Grade in diesem Falle würden aber die unvermeidlichen Härten und Ungerechtigkeiten der Matricularbeiträge, welche Dr. Hirth so richtig hervorgehoben, in den nächsten Jahren wahrhaft unerträglich werden. Ein Ersatz für diese Beiträge sei also gerade jetzt dringend nothwendig.

Es sei nun allerdings möglich, diesen Ersatz nach dem Wunsche Vieler, in der weiteren Ausbildung des Systems unserer indirecten Verbrauchssteuern zu suchen. Indessen, wenn man, namentlich was den Tabak betreffe, nicht zu ganz anderen Besteuerungsformen übergehen wolle, was bei uns heute großen Bedenken unterliege, und wenn man sich nicht in Betreff der wichtigeren indirecten Steuern über die wichtigsten socialpolitischen Bedenken hinweg setzen wolle, so könne durch Aenderungen der indirecten Steuern nichts Erhebliches zum Ersatz der Matricularbeiträge geleistet werden. Eine wesentlich größere Einnahme sei aus der Tabackbesteuerung nur zu gewinnen durch Uebergang zum Monopol oder zum Englischen Verbot des inländischen Tabackbaues, wobei alsdann der fremde Tabak bedeutend höher mit Zöllen belegt werden könne. Von beiden Eventualitäten könne heute bei uns nicht ernstlich die Rede sein. Auch spreche gegen eine sehr hohe Tabacksteuer der Umstand, ein wohl oder übel einmal stark verbreitetes Genußmittel gerade auch der unteren Classen zu vertheuern und damit die letzteren abermals höher zu belasten. Man werde daher wohl durch eine mäßige Erhöhung der Tabacksteuer, nach Ansicht des Redners auch durch eine solche der Getränkesteuern, ferner durch die gewiß zu rechtfertigenden Börsensteuern eine Anzahl Millionen beschaffen können, aber eine irgend bedeutende Summe gewiß nicht. Ohnehin aber werde doch wohl die Beseitigung der Salzsteuer mit 14 Mill. Thaler Ertrag, über welche immer mehr Einklang der Parteien vorhanden sei, nicht mehr lange ausbleiben können. Gelinge es, diesen Ausfall durch die anderweiten indirecten Steuern zu decken, so sei das schon ein günstiges Resultat. Im Uebrigen spreche aber Alles gerade bei uns gegen eine Vermehrung der indirecten Besteuerung. Bezeichne man die Dinge beim rechten Namen, so hätten wir doch überhaupt nur sehr euphemistisch zu reden ein „System" von Steuern, jedenfalls aber ein System umgekehrter Progressivsteuern. Dieses biete der Socialdemokratie eine sehr beliebte Handhabe für ihre Angriffe. Es sei ein wichtiger politischer Gewinn, wenn ihr diese Handhabe durch Steuerreformen, welche die Lasten des Staats mehr nach oben verlegen, entzogen werde. Dieser Gewinn wiege schwerer als das Bedenken, durch eine directe Reichssteuer den reichsfeindlichen Parteien ein neues Agitationsmittel zu bieten.

Demgemäß erklärte sich der Redner dafür den Ersatz der Matricularbeiträge vornehmlich in der directen Besteuerung zu suchen. Wegen ihrer notorischen großen Mängel könnten die Ertragssteuern hierbei kaum in Betracht kommen. Sie wären theils überhaupt zu beseitigen, theils für Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebedürfnisse, im Gegensatze zu den Reichsbedürfnissen, zu verwenden. Die mehrfach, auch von amtlicher Seite, wenigstens früher, in Aussicht genommene Reichsgewerbesteuer sei ebenfalls durchgehends unpassend. Eine rationelle Gewerbesteuer sei bei der beständigen Veränderlichkeit der gewerblichen Technik ein unlösbares Problem. Sie werde als Reichssteuer nicht besser als die bisherigen, unter sich sehr ver-

schiedenen particularen Gewerbesteuern ausfallen. Auch bei diesen habe man allen möglichen Scharfsinn angewandt, aber das Ergebniß sei ein ganz ungenügendes. Die Willkür der Classeneintheilung, z. B. des Systems sogen. Ortsclassen nach der Bevölkerungsgröße, sei grenzenlos. Somit könne nur von einer Reichs-Einkommensteuer die Rede sein.

Die Schwierigkeiten der Herstellung einer solchen würden überschätzt. Natürlich müßte man vor den Consequenzen: möglichst Declarationszwang, Oeffentlichkeit, starke Defraudationsstrafen u. s. w., nicht zurückschrecken. Indem man dem Staat und der Gemeinde nur gestatte, mit Benutzung der Grundlagen der Reichssteuer eigene Einkommensteuern in dem und dem Procentsatze (als Zuschläge) zu erheben, interessire man diese Glieder des Reichs an richtigen Einschätzungen. Aehnlich wie bei Grundsteuereinrichtungen müsse zwischen den verschiedenen räumlichen Abtheilungen durch Vergleichung der Ergebnisse für möglichste Gleichmäßigkeit gesorgt werden. Das Reich habe durch Beauftragte die Einschätzungen und Declarationen zu überwachen u. s. w. Allerdings würden auch bei der Einkommensteuer Fehler gemacht werden, aber gewiß werde die Ungleichmäßigkeit nicht entfernt so groß sein, wie z. B. beim Grundsteuer-Parcellarkataster, wo die Ungleichmäßigkeit 1 : 10, ja 1 : 16, wie in Oesterreichischen Beispielen, erreiche.

Redner schließt, unter lebhaftem Beifall, mit warmer Empfehlung der unveränderten Annahme der Hirth'schen Resolution und erklärt sich auch gegen das Minnigerode'sche Amendement, da die Hirth'sche Fassung redactionell vorzuziehen sei und den Gedanken jenes Amendements schon in sich enthalte[1]).

Oberamtmann Zais (?) aus Cannstadt empfahl die vorgeschlagene Reform mehr vom nationalen Standpunkt und sprach sich dafür aus, daß die in finanzrechtlicher Beziehung in der Reichsverfassung gegebenen Befugnisse so weitgehend als möglich praktisch zu verwerthen seien. Er, sowie Herr Herthum (Schwarzburg) befürworteten die Hirth'sche Resolution.

Nachdem Dr. Hirth sich gern bereit erklärt hatte, seinen Antrag zu Gunsten der Minnigerode'schen Fassung zurückzuziehen, da er in dieser eine störende Verdunkelung seines Gedankens nicht erblicken könne, und da er den Wunsch hege, ein Auseinandergehen der Stimmen in dieser Versammlung möglichst vermieden zu sehen, und nachdem Prof. Wagner die ursprüngliche Hirth'sche Resolution als die seinige wieder aufgenommen hatte, machte der zweite Vorsitzende Dr. Fries, im Hinblick auf die nun bevorstehende Abstimmung, darauf aufmerksam, daß die Einladung zu dieser Versammlung ergangen sei an „Freunde der Idee einer Reichs-Einkommensteuer", und daß man die Erschienenen und Abstimmenden für principielle Anhänger dieser Idee halten müsse, so lange dem nicht widersprochen werde.

Prof. Dr. Ad. Held (Bonn) hielt diesen Appell für sehr zeitgemäß. Auch er sei principiell für eine Reichs-Einkommensteuer, könne sich aber auch die großen Schwierigkeiten ihrer Einführung nicht verhehlen. Als nächstes Ziel erscheine ihm vielmehr die Einführung resp. gründliche und möglichst übereinstimmende Reform der Einkommensteuer in den einzelnen Bundesstaaten, erst dann dürfte die Erhebung derselben zur Reichssteuer am Platze sein ꝛc. Die Hirth'sche Resolution sei zu bestimmt und exclusiv; sie trage den obwaltenden Zweifeln und Bedenken keine Rechnung; eine noch vorsichtigere Fassung würde mehr den Verhältnissen entsprechen und jedenfalls einen viel weiteren Kreis von Zustimmenden finden.

Dr. Blum (Heidelberg): Der Vorredner habe die Schwierigkeiten einer Reichseinkommensteuer hervorgehoben, die jedoch in gleichem Maße einer rationellen Landeseinkommensteuer entgegenstehen. Denn die Schwierigkeit des Nebeneinanderbestehens von Reichs- und Landeseinkommensteuern erkenne er nicht an. Mit Einführung einer Reichseinkommensteuer müsse die bunte Musterkarte der Landeseinkommensteuern fallen und den einzelnen Staaten nur noch das Recht der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer übrig bleiben. Er glaube, in diesem Ziel der einzuleitenden Agitation seien alle Anwesenden einig. Hierdurch allein würde ja auch die richtige Einschätzung der Steuerpflichtigen gesichert. Die zweite Schwierigkeit solle bestehen in der Uebertragung von Zuschlägen der Gemeinde- zu der Staatseinkommensteuer auf die Reichseinkommensteuer. Auch diese könne er nicht anerkennen, weil er die Einkommensteuer nicht für geeignet halte als Gemeindesteuer. Abgesehen von den Gründen der Gerechtigkeit dagegen führe schon die Scheidung des Einkommens nach seinen Quellen, ob dasselbe aus Grundbesitz und Gewerbe innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben kommt, zu solchen unerträglichen Complicationen, daß die Einkommensteuer zur Gemeidesteuer nicht paßt. Dafür sollen nach seiner Ansicht die Ertragssteuern dienen, wie in Baden. Hierin stimme er also auch nicht mit dem Herren Referenten überein. Er sei für die Reichseinkommensteuer, um damit die Matricularbeiträge abzuschaffen und so das Reich in seinen Finanzen selbstständig zu stellen und zu stärken. Auf der anderen Seite wolle er auch die Finanzen der Einzelstaaten selbstständig stellen. Denn es sei auch in den Einzellandtagen unerträglich, daß man in seinen Budgetplänen ewig durch die wechselnden Matricularbeiträge gestört wird. Jeder Landtagsabgeordneter würde das erfahren haben. Sei es nun nicht besser, statt im Süden die Musterkarte der Einkommensteuern zu vermehren, was ja sonst in Aussicht stehe, gleich zur Durchführung der einheitlichen deutschen

[1]) Prof. Wagner hatte in der „Literatur" Nr. 41 vom 9. Oct. 1874 einen Artikel geschrieben unter dem Titel: „Die Bewegung für eine Reichs-Einkommensteuer", welcher in der Verhandlung vertheilt worden war. Der Standpunkt Wagner's in der Frage ist darin näher entwickelt.

Einkommensteuer zu schreiten, die ja auch das Ideal des Herrn Professors Held sei?

In unseren Bestrebungen werden wir dreierlei Gegner ins Auge zu fassen haben. Erstlich die Gegner der Einkommensteuer überhaupt, deren Zahl nicht klein sei, aber täglich abnehme. Sodann die Gegner des Reiches und seiner Stärkung, denn die Reichseinkommensteuer stelle das Reich finanziell selbstständig, und für ihn sei dies der Hauptgrund für diese Steuer. Drittens aber Gegner, die gleich uns Freunde des Reiches, gleich uns Freunde der Einkommensteuer, wie der Vorredner, die aber die letztere den Einzelstaaten vorbehalten wollen. Da nun eine erhebliche Erhöhung der Reichsausgaben in sicherer Aussicht steht, so bleibe diesen Herren nur übrig, für Erhöhung der überall verurtheilten Matricularbeiträge zu wirken, oder für neue indirecte Reichssteuern. Sonach stelle sich die Frage für die nächste Zeit, ob indirecte oder directe Reichssteuer.

Die sehr beifällig aufgenommene Rede schließt mit der Empfehlung einer festen Organisation zur Ueberwindung der in der öffentlichen Meinung der Reichs-Einkommensteuer noch entgegenstehenden Hindernisse.

Prof. Held, welcher mittlerweile das Minnigerode'sche Amendement dem Vorsitzenden gegenüber für annehmbar erklärt hatte, nahm nochmals das Wort, um seine ernsten Bedenken gegen den aus der Hirth'schen Fassung beibehaltenen Schlußsatz auszusprechen. Dieser Satz erschwere ihm die Zustimmung sehr. Der Ausspruch, daß jeder Deutsche möglichst nach Maßgabe seiner wirthschaftlichen Fähigkeit zu den Lasten des Reichs heranzuziehen sei, sei nur eine Phrase und zu vieldeutig, um als Richtschnur der Reichssteuergesetzgebung zu dienen. Er beantrage daher die Streichung dieser Worte.

Anknüpfend an einen Ruf aus der Mitte der Versammlung: „Was bleibt denn dann noch übrig?" ersuchte Hirth die Anwesenden, dem Held'schen Antrage auf weitere Abschwächung des ursprünglichen Vorschlags nicht Folge zu geben. Es sei durchaus nöthig, in irgend einer Weise öffentlich zu erklären, daß die hier angebahnte Reform dem Wunsche nach gerechterer Vertheilung der Reichslasten entspringe, sonst habe ja die ganze Bewegung keinen Sinn und Werth. Daß man sich über die Erzielung einer absolut gerechten Besteuerung keinen Illusionen hingebe, gehe ja zur Genüge aus dem bescheidenen Wörtchen „möglichst" hervor.

In diesem Moment erklärte Baron v. Minnigerode, auf sein Amendement gänzlich verzichten zu wollen, und wurde hierauf die von Hirth ursprünglich vorgeschlagene Resolution mit sehr großer Majorität angenommen.

Zur Frage der Organisation übergehend, giebt der Vorsitzende das Wort dem

Landtagsabgeordneten Müller (Gotha): Wenn die heute angebahnte Bewegung nicht im Sande verlaufen solle, so müsse eine Organisation geschaffen werden, die schon wegen der nöthigen Geldmittel irgendwie die Form eines Vereins gewinnen müsse. Er denke sich die Thätigkeit eines solchen Vereins mit zahlreichen, die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bundesländer berücksichtigenden Zweigvereinen ähnlich wie die Englische Antikorngesetzliga. Da aber die heutige Versammlung schwerlich schon in der Lage sei, zur Constituirung zu schreiten, indem es an bestimmten Vorschlägen noch fehle, so schlage er die Wahl eines Ausschusses von 5 Personen vor, welcher mit Cooptationsrecht versehen, die Grundlagen für einen Verein ausarbeiten solle.

Dr. Rückert (Sonneberg) beantragte, daß die Versammlung ihren Willen, in eine öffentliche Agitation einzutreten, erklären, einen Ausschuß mit der weiteren Ausführung beauftragen und als Sitz desselben München bezeichnen möge. — Dr. Fries schlug vor, die Anträge von Müller und Rückert, soweit sie sich nicht widersprechen, beide anzunehmen, was denn auch geschah, und wurden hierauf durch Acclamation die Herren v. Schauß, Fries, Blum, v. Minnigerode und Hirth mit allen weiteren in der Angelegenheit zu thuenden Schritten beauftragt.

Der Vorsitzende schloß die Versammlung, welche sich in der Ueberzeugung trennte, mit ihren Beschlüssen einen nachhaltigen Anstoß zur Steuerreform in Deutschland gegeben zu haben.

Sofort am 12. October morgens traten die von der Versammlung gewählten Herren zu einer Ausschußsitzung zusammen. Es wurde beschlossen, den Ausschuß durch weitere fünf Mitglieder zu verstärken, und besteht derselbe nunmehr bis auf Weiteres aus folgenden 10 Mitgliedern:

Dr. **Herm. Becker**, Oberbürgermeister von Dortmund, Mitgl. des Preuß. Herrenhauses (früher M. d. R.).
Dr. **W. Blum**, Gemeinderath in Heidelberg, Mitgl. des Reichstags und der II. Badischen Kammer.
Dr. **H. Fries**, Kreisgerichtsdirector in Weida, Mitgl. des Weimar. Landtags (früher M. d. R.).
Dr. **G. Hirth**, Herausgeber der „Annalen des Deutschen Reichs" in München.
Wilh. Bar. **v. Minnigerode**, Majoratsherr und Rittergutsbesitzer in Rossitten bei Reichenbach in Ostpreußen, Mitgl. des Reichstags.
E. A. Müller, Rechtsanwalt und Notar in Gotha, Mitgl. des Landtags.
Dr. **Ed. Rückert**, Kreisgerichtsdirector in Sonneberg, Präsident des Meining. Landtags (früher M. d. R.).
Dr. **Fr. v. Schauß**, Director der Südd. Bodencreditbank in München, Mitgl. des Reichstags und der Bayerischen II. Kammer.
Dr. **Ad. Wagner**, ord. Professor an der Universität Berlin, Ausschußmitglied des Vereins für Socialpolitik.
M. Wölfel, Rechtsanwalt und Notar in Merseburg, Mitgl. des Reichstags.

Ferner wurde beschlossen, die nächste Ausschußsitzung im November in Berlin abzuhalten. Dieselbe soll sich

mit der Gründung eines Vereins, der Aufstellung von Statuten für denselben, der Gewinnung von Vertrauensmännern u. dgl. beschäftigen. Der Jahresbeitrag soll 1 Thlr. nicht überschreiten. Die Einladung zur nächsten Sitzung wird von München ausgehen.

Nachschrift. Der Unterzeichnete glaubt dem vorstehenden Berichte Einiges hinzufügen zu sollen.

Zunächst giebt er die Erklärung ab, daß das im Januar 1874 veröffentlichte Programm[1]) von den Anhängern desselben nur insoweit aufgegeben worden ist, als es sich mit Organisationsfragen beschäftigt. Es ist dies geschehen, weil eine große Anzahl von Männern, die sich nicht in allen einzelnen Puncten jenem Programme anschließen mochten, gleichwohl den dringenden Wunsch aussprachen, in eine Bewegung für den Ersatz der Matricularbeiträge durch eine Reichs-Einkommensteuer mit einzutreten. Nachdem diese Bewegung durch die Eisenacher Versammlung in besten Fluß gekommen ist, wird es sich fragen, ob und wann innerhalb des größeren Kreises von Anhängern der Reichseinkommensteuer das ältere Programm zur Geltung gebracht werden soll. Der Unterzeichnete erklärt sich für seine Person bereit, dasselbe zunächst nur auf dem Wege wissenschaftlicher Erörterungen zu vertreten, wenn der zu gründende Steuerreform-Verein überhaupt beschließt, in die Specialfragen der Einkommensbesteuerung nicht einzudringen, die Berathung derselben vielmehr den gesetzgebenden Factoren zu überlassen.

Daß es schon wenige Tage nach der Eisenacher Versammlung nicht an verkehrten Urtheilen über die Frage der Reichseinkommensteuer gefehlt hat, darf bei der Neuheit der Bewegung nicht Wunder nehmen, um so weniger, als bei einem sehr großen Theile unserer Publicistik eine gewisse Voreingenommenheit gegen das Project unverkennbar ist. Das muß und wird sich mit der Zeit immer mehr zu Gunsten des letzteren ändern; da, wo lediglich Mangel an Wissen und klarem Blick hindernd in den Weg tritt, werden unablässig wiederholte Aufklärungen Licht verbreiten; da aber, wo irgend welche politische oder wirthschaftliche Interessen den Grund der Gegnerschaft bilden, werden sich die Verhältnisse stärker erweisen, als alle guten oder üblen Meinungen.

Von sachlichen Einwänden ist mir seit der Eisenacher Versammlung nur ein einziger bekannt geworden, dessen kurze Widerlegung an dieser Stelle ich zur Ergänzung meines Referats für angezeigt halte. Die „Spener'sche Zeitung" — aus welcher Feder, weiß ich nicht — plaidirt in Nr. 477 vom 14. Oct. 1874 für die „Verbesserung der Matricularbeiträge." Sie schreibt:

„Abgesehen davon, daß überhaupt directe Reichs-Einnahmen besser sind, als solche, welche zuvor in die Beutel der Einzelstaaten und dann erst aus diesen in die Reichscasse fließen, haben die Matricularumlagen in ihrer Eigenschaft als Territorial-Kopfsteuer noch den großen Mißstand, daß sie höchst ungleich belasten, daß also 50,000 arme Thüringer Holzhauer und 30,000 noch ärmere Lippe'sche Ziegelarbeiter zusammen so viel aufbringen sollen, wie 80,000 wohl situirte Hanseaten, deren Steuerkraft hundert Mal (?) so groß ist, als die jener Anderen. — Dieser Mißstand ist jedoch mit der Natur der Matricular-Umlagen nicht gerade absolut und untrennbar verbunden. Auch der Schweizer Bundesstaat hebt Beiträge von den Einzelcantonen, aber jetzt nicht mehr nach der Kopfzahl, sondern nach der Steuerkraft. — Der Art. 42 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai d. J. bestimmt: „Die Ausgaben des Bundesraths werden bestritten: ... aus den Beiträgen der Cantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist." Nachdem nun der 20jährige Termin für die in Ausführung von Art. 38 der Bundesverfassung von 1848 am 9. Juli 1851 festgesetzte Scala für die Matricularbeiträge bereits am 12. Juli 1871 abgelaufen ist, hat das Finanzdepartement die letzteren mit Rücksicht auf die Bevölkerungszunahme, auf die Steuerkraft der Cantone u. s. w. einer Revision unterstellt. Es ergab sich bei derselben eine Erhöhung der bisherigen Gesammtsumme der Beiträge von 1 041,081 Frcs. auf 1,182,852 Frcs. und folgende Gruppirung der Contone:

1. Steuerstufe, 15 Centimes auf den Kopf der Gesammtbevölkerung: Uri und Unterwalden.
2. Steuerstufe, 20 Centimes: Schwyz, Appenzell J. Rh., Graubünden und Wallis.
3. Steuerstufe, 30 Centimes: Glarus, Zug und Tessin.
4. Steuerstufe, 40 Centimes: Luzern, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., St. Gallen und Thurgau.
5. Steuerstufe, 50 Centimes: Zürich, Bern, Aargau, Waadt und Neuenburg.
6. Steuerstufe, 70 Centimes: Genf.
7. Steuerstufe, 90 Centimes: Baselstadt.

So ist es in der Schweiz. Ein Bundesstaat kann von dem andern lernen. Die Schweiz hat bei ihrer letzten Verfassungsrevision gezeigt, daß sie Manches von Deutschland gelernt hat. Warum soll Deutschland nicht auch einmal von der Schweiz lernen können? Und wenn es sich bei näherer Begründung der großen Eisenacher Steuerreform (welcher Begründung wir, das bedarf wohl keiner Versicherung, mit Vergnügen und Spannung entgegensehen)[1]) etwa zeigen sollte, daß dieselbe im gegenwärtigen Augenblicke zur Durchführung noch nicht reif ist, dann hätten wir vielleicht einige Ursache, auf eine kleine bescheidene Reform zu sinnen, welche aber dennoch manches Gute wirken, manches Unrecht ausgleichen, und einigen Deutschen Staaten, welche dermalen in äußerster finanzieller Bedrängniß schweben, ihre Existenzfähigkeit wiedergeben würde. Wir meinen natürlich eine Reform der Matricularumlagen auf Grund des Princips der Schweizer Bundesverfassung vom 29. Mai 1874."

Eigentlich ist es nun ganz unerhört, daß hier gänzlich verschwiegen wird, wie die Schweizer Matricularbeiträge doch nur auf dem Papier stehen! Wie sich Jedermann aus dem Gothaischen Hofkalender belehren kann, ist seit Jahren von der Erhebung derselben keine

---

[1]) Siehe dasselbe „Annalen" 1874 S. 987.

[1]) Die „Spen. Ztg." hätte sich dieselbe durch Abordnung eines Correspondenten nach Eisenach sehr leicht verschaffen können.

Rede, und wer weiß, welches Geschrei in manchen Cantonen erhoben würde, wenn das, was wir durchaus von der Schweiz lernen sollen, dort einmal mehrere Jahre lang praktisch werden sollte!

Daß durch die hier vorgeschlagene Verbesserung der Matricularbeiträge der in meinem Referat (oben S. 126) berührte Uebelstand der verschiedenartigen Steuererhebung zu Reichszwecken in keiner Weise abgestellt werden würde, mag nur angedeutet werden. Aber ganz abgesehen davon meine ich: Schlimmeres, als die von der Sp. Ztg. vorgeschlagene Veranlagung der Matricularbeiträge, könnte der ärgste Feind Deutschlands nicht ersinnen, um unter den Gliedern des Reichs Zwietracht zu säen.

Zunächst springt es in die Augen, daß es ein großer Unterschied ist, ob an Matricularbeiträgen (wie in der Schweiz) durschnittlich 44 Centimes, also nicht ganz 4 Sgr. pro Kopf, oder (wie bei uns) etwa 20 Sgr., mehr als das Fünffache, zu erheben sind, und sodann, ob jene Beiträge einfürallemal feststehen oder alljährliche Veränderungen erleiden sollen. Ich habe manche Versuche gemacht, für die Steuerkraft der deutschen Bundesstaaten angemessene Verhältnißzahlen zu finden, und würde auch kein Bedenken tragen, eine unerhebliche Summe von ein paar Millionen Thlr. nach ungefährer Schätzung auf die einzelnen Staaten zu vertheilen, wenn von allen Seiten Einverständniß darüber herrschte, daß es dabei auf einige Liter Goldstücke zu viel oder zu wenig nicht ankäme. Wie man aber die Vertheilung von 30, bald vielleicht 40 oder 50 Millionen Thlr. in ähnlicher Weise unternehmen möchte, ist mir ganz unbegreiflich.

Zu diesen mehr finanztechnischen Zweifeln gesellt sich ein politisches Bedenken schwerster Art. Das deutsche Reich besteht nicht aus Cantonen von annähernd gleicher Bedeutung, sondern aus Bundesstaaten, von denen der erste fünfmal so stark bevölkert ist als der zweite und zehnmal so stark als der dritte u. s. w. Dem entsprechend ist auch der Einfluß auf die Regierung des Reiches bei unseren Bundesstaaten anders geartet, als bei den Cantonen der Schweiz. Nehmen wir z. B. an, die für eines der nächsten Jahre aufzubringenden Matricularbeiträge sollen pro Kopf im Durchschnitt 1 Thlr. betragen. Für die einzelnen Bundesstaaten würden sich bei der Vertheilung Stufen von 15 Sgr. bis 80 oder 90 Spr. pro Kopf ergeben. In welche Stufe nun würde sich Preußen einschätzen lassen? Sein Kopfbeitrag würde sich zweifellos innerhalb der Gränzen von 20 bis 40 Sgr. zu bewegen haben: aber jeder Groschen auf oder ab würde für seine gesammte Leistung 800,000 Thlr. bedeuten, und bei 5 Sgr. mehr oder weniger über den allgemeinen Durchschnitt würde die Differenz für die Preußische Staatscasse schon über 4 Mill. Thlr. betragen! Bedenkt man nun, daß diese Einschätzung bei dem Mangel unanfechtbarer Grundlagen schließlich immer auf einem Compromiß beruhen müßte, bei dem die Machtfrage eine nicht unwesentliche Rolle spielen würde; erwägt man die Abhängigkeit gewisser Stimmen im Bundesrath, ferner die alljährlich wiederkehrende Kritik der Einschätzung im Reichstag und in den Landtagen — welche unabsehbare Quelle von Unzufriedenheiten und Verdächtigungen! Was würde der Preußischen Regierung die weitestgehende Uneigennützigkeit helfen, ihre Gegner würden ja doch nie müde werden, über fiscalische Vergewaltigung zu klagen. Nein, der liebe Gott bewahre uns vor jeder „Verbesserung" der Matricularbeiträge und damit die Herrn Finanzminister vor aller Versuchung, uns Deutsche insgesammt aber vor einem bösartigen Zankapfel, mit dem verglichen die jetzigen Matricularbeiträge geradezu als Nektar und Ambrosia erscheinen.

Die Anhänger der Reichs-Einkommensteuer befinden sich in der glücklichen Lage, daß ihre Gegner sich mit den eigenen Waffen verwunden und an den selbstgeschlagenen Wunden verbluten müssen. Nach einer Reihe von Jahren, wenn diese Steuer eine unentbehrliche Institution sein wird, werden auch die heutigen Gegner sich erstaunt fragen, wie es möglich gewesen, einer so selbstverständlichen Sache so unnöthige Opposition zu machen.

Ende October 1874.

G. Hirth.

Miscellen.

Judicate des Preußischen Obertribunals über politische Vereine.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 hat sich die Judicatur des Ober-Tribunals wiederholt mit dem politischen Vereinswesen beschäftigt und eine Reihe von streitigen Punkten durch Judicate endgültig normirt. Wir nehmen Veranlassung, dieselben nach dem „Reichs-Anz." wie folgt zusammenzustellen.

Die Erörterung des rechtlichen Verhältnisses zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen ist eine politische Frage.

(Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 13./6. 66. Oppenhoff, Rechtsprechungen. Band VII. S. 353.)

2c.

Gerade eine derartige Untersuchung aber schließt das, von dem §. 17 (des Preßges. v. 12./5. 51) bezeichnete Gebiet des „Politischen" nicht aus. Eine gesetzliche Definition hierfür ist zwar nicht vorhanden, und auch die Entstehungsgeschichte des allegirten Gesetzes bietet keinen genügenden Anhalt dar. Indeß die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals hat in Fällen, in welchen die Bedeutung dieses Begriffes zur Sprache kam, namentlich in den Erkenntnissen vom 19. Februar 1864 contra Falkson, sowie vom 7. April 1853 contra Rosentreter (G. A. 1. S. 380) anerkannt, daß unter politischen Gegenständen auch solche zu verstehen sind, welche die rechtlichen Verhältnisse der Staatsgewalt gegen die Unterthanen, und umgekehrt, begreifen.

Es wäre demgemäß Sache des Appellationsrichters gewesen, fernerweit festzustellen, ob, dies vorausgesetzt, nach den sonstigen obwaltenden Umständen der incriminirte Artikel einen politischen Gegenstand umfaßt.

---

1) Das Verbot, nach welchem ein Verein, welcher politische Gegenstände 2c. zu erörtern bezweckt, nicht mit andern Vereinen „gleicher Art" 2c. in Verbindung treten darf, wird anwendbar, sobald der andere Verein ebenfalls die Erörterung politischer Gegenstände bezweckt.

2) Die Schließung eines politischen Vereins kann (beziehungsweise muß) ausgesprochen werden, sobald ein Vorsteher desselben aus den §§. 8 und 16 des Vereinsgesetzes v. 11./3. 1850 bestraft wird; es bedarf dazu nicht der Einleitung eines Verfahrens gegen den Verein selbst oder seinen Vorstand.

(Erk. d. K. Ob.-Tribun. v. 26./2. 73. Oppenhoff, Rechtsprechungen Bd. XIV. S. 172.)

2c.

Nicht eine Gleichartigkeit der Vereine nach allen Richtungen hin im §. 8 vorausgesetzt, sondern nur eben in derjenigen Richtung, welche die Vereine als politische charakterisirt und aus diesem Grunde für sie die besonderen Beschränkungen des §. 8 cit. nothwendig erscheinen ließ. Die etwa nebenher gehende Zwecke berühren die Bedeutung der Vereine, insoweit sie durch die Einschränkungen des §. 8 getroffen werden sollten, nicht und sind daher in Bezug auf diese gesetzliche Bestimmung gleichgültig. Unter den unter Littr. 1 des §. 8 bezeichneten „Vereinen gleicher Art" können nur solche gemeint sein, wie sie im Eingange des §. 8 bezeichnet waren.

Der (fernere) Angriff, welcher darauf beruht, daß ein Strafverfahren, dessen Resultat die Schließung eines Vereins sein solle, gegen sämmtliche Vorstandsmitglieder gerichtet werden müsse, findet weder in den Strafgesetzen, noch in den Strafproceßgesetzen einen Anhalt; vielmehr ist nach §. 16 des Vereinsgesetzes die Schließung des Vereins nur von der objectiven Feststellung der Voraussetzungen des §. 8 ibid. abhängig, welche Feststellung die nothwendige oder facultative Schließung zur Folge hat. Die Frage, inwieweit den einzelnen Vorstandsmitgliedern die Kenntniß von der Existenz der Verbindung beigewohnt habe, interessirt nur in Bezug auf die die Prüfung der Strafbarkeit der Personen, nicht in Bezug auf die Prüfung, ob der Verein zu schließen sei oder nicht. Die Verschuldung des gegenwärtig Angeklagten wird — unter der Voraussetzung, daß die vom Gesetze verbotene Verbindung der Vereine bestanden hat — durch jene Frage nicht berührt, da bezüglich seiner Person die Kenntniß der Verbindung nach den thatsächlichen Feststellungen der Instanzrichter außer Zweifel steht.

---

1) Die in einem Straferkenntnisse ausgesprochene „Schließung eines politischen Vereins" kann nur von denjenigen Angeklagten durch ein Rechtsmittel angefochten werden, welche jenem Vereine angehört haben.

2) Der Ausspruch einer solchen „Schließung" wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verein sich inzwischen bereits selbst aufgelöst hatte.

(Erk. d. Ob.-Trib. v. 19./11. 73. Oppenhoff, Rechtsprechungen Bd. XIV. S. 731.)

2c.

Ob die Schließung des Volksvereins zu Sch. durch die erstinstanzrichterliche Feststellung gerechtfertigt wird, diese Frage muß unerörtert bleiben, weil keiner der jetzigen Imploranten als Vorsteher oder Leiter des Sch—r Vereins verurtheilt ist und es ihnen daher an der Legitimation fehlt, bezüglich der Schließung dieses Vereins

ein Rechtsmittel einzulegen. Insbesondere kann es aus diesem Grunde auf eine Beantwortung der von den Imploranten aufgeworfenen Frage nicht ankommen: ob die Schließung eines Vereins eine accessorische Strafe sei, welche nur gleichzeitig mit der Verurtheilung der Vorsteher ꝛc. erfolgen könne oder, wie der Appellationsrichter meint, eine Sicherheitsmaßregel polizeilicher Natur, welche processualisch auch ohne Zuziehung der Vorsteher ꝛc. angeordnet werden könne.

Auf die Verurtheilung der Imploranten und auf die Schließung der von ihnen vertretenen Vereine hat die angefochtene Ansicht des Appellationsrichters keinen Einfluß geübt, die entsprechende Ausführung betrifft lediglich den Sch—r Verein, in Bezug auf dessen Schließung das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde von einem hierzu Legitimirten nicht eingelegt worden ist.

Endlich ist die Annahme des Appellationsrichters, daß die freiwillig erfolgte Auflösung des G—er Casinos die sonst gebotene Schließung desselben durch Erkenntniß nicht überflüssig mache, durchaus begründet, da die Wiedereröffnung eines freiwillig geschlossenen Vereins von der Einwirkung der Staatsgewalt (§. 16 a. a. O.) unabhängig sein würde, auch nach §. 8. Abs. 2 a. a. O. über die polizeilich erfolgte Schließung eines Vereins stets definitiv durch Erkenntniß zu entscheiden ist.

Eine Mehrheit von Personen, welche vermöge eines Uebereinkommens sich unter Leitung für längere oder kürzere Zeit zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten vereinigt hat, ist ein politischer Verein im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850. Ob dieses anzunehmen sei, ist nicht blos nach den „Statuten des Vereins, sondern nach dem thatsächlichen Sachverhalt zu beurtheilen.

(Erk. d. Ob. Trib. (Z. II.) v. 30./3. 74. Oppenhoff, Rechtsprechungen Bd. XV. S. 209.):

ꝛc.

Das Ober-Tribunal erwägt: daß die gesetzlichen Merkmale des Vergehens gegen den §. 8 b. beziehungsweise 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erschöpfend gegen die Beschuldigten festgestellt sind;

daß diese Feststellung auch nicht auf rechtsirrthümlicher Auffassung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes beruht, insbesondere der Begriff eines politischen Vereins im gesetzlichen Sinne von ihm nicht verkannt ist;

daß, da das Vereinsgesetz den gesetzlichen Begriff eines politischen Vereins nicht näher definirt hat, hierunter, wie der Appellationsrichter mit Recht angenommen hat, nur die Vereinigung einer Anzahl von Personen verstanden werden kann, welche zufolge eines Uebereinkommens unter einer Leitung für eine gewisse Zeit eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken;

daß, indem durch den §. 2 des Gesetzes die Vorsteher politischer Vereine verpflichtet werden, Statuten vorzulegen, hiermit nur die Verpflichtung solcher Vereine gesetzlichen Ausdruck erhalten hat, sich über ihren näheren Zweck der zu ihrer Ueberwachung berufenen Orts-Polizeibehörde gegenüber auszuweisen;

daß aber, so wenig die vorzulegenden Statuten maßgebend und bindend sein können, für die behördliche Beurtheilung, die wirklichen Zwecke vielmehr von der Behörde selbstständig unter Berücksichtigung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, namentlich der zu constatirenden Thätigkeit des Vereins, beurtheilt und festgestellt werden müssen, ebensowenig die statutenmäßige Organisation, welche der Verein sich selbst gegeben hat, oder gemäß welcher die im Bereiche der Orts-Polizeibehörde befindlichen Mitglieder einem gewissen, größeren, örtlich nicht begrenzten Vereine beigetreten sind, als entscheidende Grundlage für die Beurtheilung, ob diese Mitglieder nicht gleichwohl einen Verein im gesetzlichen Sinne unter sich bilden, anerkannt werden kann;

daß es vielmehr für die Prüfung, ob ein politischer Verein an einem gewissen Orte sich gebildet hat, der Behörde gegenüber nur darauf ankommt, ob thatsächlich an demselben sich in der angegebenen Weise eine Mehrzahl von Personen vereinigt hat, um an diesem Orte oder von demselben aus in einem mehr oder weniger bestimmten Umkreise auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken;

daß die zu entscheidende Frage sich als eine wesentlich thatsächliche darstellt, das Gesetz auch nirgends das Erforderniß einer genauer bestimmten Abgrenzung eines solchen Vereins gegen andere ähnliche Vereine und bezüglich der Personen, welche sich von außerhalb seinem Zwecke anschließen möchten, aufgestellt, auch in dieser Hinsicht vielmehr Alles der thatsächlichen Beurtheilung im concreten Falle überlassen bleiben muß;

daß der App.-Richter sonach mit Recht sich auf den Standpunct gestellt hat, daß die Frage, ob die Verbindung einer Anzahl von Personen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke als eine einheitliche, oder als eine in Abzweigungen gegliederte zu erachten, nicht nach dem Wortinhalte der Statuten, sondern nach den thatsächlichen Erscheinungen zu beurtheilen sei;

daß von diesem richtigen Standpuncte aus die am Schlusse seiner Erwägungen zum Ausdruck gebrachte, in ihrer thatsächlichen Begründung der Kritik des Cassationsrichters nicht unterliegende Ueberzeugung, daß aus den in seinem Erkenntnisse näher dargelegten Thatsachen die Kriterien eines besonderen, für A. gegründeten politischen Vereins hervorgehen, zu dessen Leitern der Beschuldigte gehörte und dessen Verbindung mit dem Hauptvereine zu M. von ihm unterhalten wurde, die Anwendung der Strafbestimmung des §. 16 des Vereinsgesetzes gegen den Beschuldigten zur Folge haben mußte.

Statistik der Deutschen Zettelbanken nach §. 14 des Bankgesetz-Entwurfs. („Annalen" 1874 S. 1630.)

Name der Bank.	1. Durchschnittliche Noten-Circulation der Jahre 1867, 1868, 1869.	Antheil an einer künftig zulässigen mit 1% zu versteuernden ungedeckten Notencirculation von Thlr. 100,000,000.		
		2. Wenn dieselbe auf sämmtliche Banken vertheilt wird.	3. Wenn die Bayr. Hypotheken u. Wechselbank außer Betracht bleibt. (Nach den Motiven des Entwurfs ist der für Bayern zu rechnende Betrag bei Feststellung der Summe der 100 Mill. Thaler außer Ansatz zu lassen.)	4. Wenn nicht nur die Bayr. Hypotheken- u. Wechselbank, sondern auch die Bautzener, Breslauer, Chemnitzer u. Görlitzer Banken außer Betracht bleiben. (Die ad 3 erwähnten Motive u. §. 26 des Entwurfs.)
Anhalt-Dessauische Landesbank	993,281	437,372	450,989	457,777
Badische Landesbank 1)	9,290,519	4,090,901	4,218,268	4,281,758
Bank für Süddeutschland	3,276,791	1,442,872	1,487,794	1,510,188
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	6,857,143	3,019,411	—	—
Berliner Cassen-Verein	705,882	310,821	320,499	325,323
Braunschweigische Bank	3,005,736	1,323,518	1,364,725	1,385,265
Bremer Bank	2,944,294	1,296,463	1,336,827	1,356,948
Danziger Privat-Actien-Bank	964,095	424,521	437,738	444,326
Frankfurter Bank	14,933,581	6,575,715	6,780,444	6,882,499
Geraer Bank	1,753,600	772,164	796,205	808,189
Gothaer Privatbank	1,428,136	628,852	648,431	658,191
Hannöversche Bank	2,392,446	1,053,467	1,086,266	1,102,616
Kölnische Privatbank	949,550	418,116	431,134	437,623
Landgräflich Hessische Landesbank	120,936	53,252	54,910	55,736
Leipziger Bank	3,404,100	1,498,930	1,545,598	1,568,861
Leipziger Cassen-Verein	1,000,000	440,331	454,040	460,874
Lübecker Commerzbank	727,951	320,539	330,519	335,494
Lübecker Privatbank	366,361	161,320	166,343	168,846
Magdeburger Privatbank	881,621	388,205	400,291	406,316
Mitteldeutsche Credit-Bank	3,385,483	1,490,732	1,537,145	1,560,281
Niedersächsische Bank	630,805	277,763	286,411	290,722
Oldenburgische Landesbank 3)	1,241,292	546,579	563,596	572,079
Ritterschaftliche Privatbank für Pommern	944,703	415,982	428,933	435,389
Preußische Bank	139,543,583	61,445,328	63,358,378	64,312,005
Provinzial-Actienbank für das Großherzogthum Posen	926,362	407,906	420,605	426,936
Rostocker Bank	1,226,754	540,177	556,995	565,379
Sächsische Bank	10,674,485	4,700,304	4,846,644	4,919,592
Thüringische Bank	1,760,767	775,320	799,459	811,492
Weimarische Bank	2,094,277	922,174	950,886	965,198
Württembergische Notenbank 2)	5,411,667	2,382,923	2,457,114	2,494,097
Breslauer Stadtbank	973,681	428,742	442,090	—
Chemnitzer Stadtbank	300,000	132,099	136,212	—
Communalständische Bank in Görlitz	992,140	436,870	450,471	—
Landständische Bank in Bautzen	1,000,000	440,331	454,040	—
Thaler	227,102,022	100,000,000	100,000,000	100,000,000

1) Badische Bank = Durchschnittliche Circulation von 1872
2) Württembergische Notenbank = Durchschnittliche Circulation von 1872
(§. 14 des Entwurfs.)

3) Oldenburgische Landesbank = Durchschnittliche Circulation von 1869 (in welchem Jahre dieselbe mit der Notenausgabe begonnen hat).

Uebersicht der Notencirculation der Deutschen Zettelbanken am 31. Juli 1874.

(Vgl. „Annalen" 1874 Seite 709.)

Name der Bank.	Notenumlauf.	Deckung.	Ungedeckt.
Anhalt-Dessauische Landesbank	991,880	251,747	740,133
Badische Bank	15,523,810	7,469,866	8,053,944
Bank für Süddeutschland	12,134,835	5,103,063	7,031,772
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	6,857,143	3,000,000	3,857,143
Berliner Cassen-Verein	752,260	541,166	211 094
Braunschweigische Bank	4,435,000	1,195,000	3,240,000
Bremer Bank	5,217,020	2,485,130	2,731,890
Breslauer Stadtbank	995,000	344,589	650,411
Danziger Privat-Actien-Bank	915,350	360,840	554,510
Frankfurter Bank	14,340,857	9,156,686	5,184,171
Geraer Bank	4,073,930	1,626,350	2,447,580
Hannoversche Bank	3,886,480	1,406,396	2,480,084
Kölnische Privatbank	986,000	333,000	653,000
Landgräflich Hessische Landesbank	285,714	101,689	184,025
Leipziger Bank	7,985,900	3,300,600	4,685,300
Leipziger Cassen-Verein	1,000,000	390,000	610,000
Lübecker Commerzbank	794,570	381,707	412,863
Lübecker Privatbank	749,050	318,504	430,546
Magdeburger Privatbank	864,260	310,946	553,314
Mitteldeutsche Creditbank	8,000,000	2,685,764	5,314,236
Niedersächsische Bank	6,000,000	2,000,212	3,999,788
Oldenburgische Landesbank	2,000,000	667,000	1,333,000
Preußische Bank	269,566,000	236,821,000	32,745,000
Privatbank zu Gotha	2,647,000	1,064,241	1,582,759
Provinzial-Actienbank für das Großherzogthum Posen	988,470	334,030	654,440
Ritterschaftliche Privatbank für Pommern	962,000	528,000	434,000
Rostocker Bank	1,232,000	579,849	652,151
Sächsische Bank	30,481,000	13,081,000	17,400,000
Thüringische Bank	3,000,000	761,172	2,238,828
Weimarische Bank	2,641,800	1,212,700	1,429,100
Württembergische Notenbank	8,465,700	3,459,926	5,005,774
Communalständische Bank in Görlitz	977,600	351,706	625,894
Landständische Bank in Bautzen	1,000,000	422,000	578,000
Chemnitzer Stadtbank	290,000	109,000	181,000
Thaler	421,040,629	302,154,879	118,885,750

Das schiedsrichterliche Verfahren

nach dem Entwurfe einer Deutschen Civilproceß-Ordnung*).

Der Ende September 1874 dem Reichstage vorgelegte „Entwurf einer Civilproceß-Ordnung" enthält als „Zehntes Buch" in §§. 792 bis 813 folgende Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren:

§. 792. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

§. 793. Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§. 794. Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§. 795. Ist in dem Schiedsvertrage eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§. 796. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.

§. 797. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§. 798. Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt, oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.

§. 799. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§. 800. Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1) wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramtes verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2) wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

§. 801. Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§. 802. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieneides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§. 803. Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§. 804. Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§. 805. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern erlassen, so ist die absolute Mehrheit der

*) Vgl. die allgemeine Begründung zu dem 1872er Entwurf in den „Annalen" 1873 S. 567.

Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.

§. 806. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§. 807. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

§. 808. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1) wenn das Verfahren unzulässig war;
2) wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;
3) wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Proceßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4) wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5) wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des §. 519 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.

§. 809. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

§. 810. Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den in §. 808 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§. 811. Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.

§. 812. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Untere mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 806) gewendet hat.

Wenn für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs die Zuständigkeit des Handelsgerichts begründet sein würde, so tritt an dessen Stelle das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für den Anspruch zuständig wäre, wenn derselbe keine Handelssache beträfe.

§. 813. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

Zu den vorstehenden Bestimmungen enthält die Regierungsvorlage folgende

Motive.

Die Ansichten über den Werth der Schiedsgerichte sind sehr getheilt. Es kann den Gegnern derselben zugegeben werden, daß die Mängel des bisherigen Civilproceßverfahres das Bedürfniß, Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, hervorrufen müssen, daß aber mit der Beseitigung dieser Mängel das Bedürfniß selbst beseitigt werde, läßt sich nicht erwarten. Denn, wie die Rechtsgeschichte lehrt, hat das Bedürfniß nach schiedsrichterlicher Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter der Herrschaft aller bisher zur Geltung gelangten Proceßsysteme bestanden. Es ist daher die Annahme begründet, daß es auch fortbestehen werde, nachdem die Reform des Civilproceßrechts für das Deutsche Reich durchgeführt ist, und demgemäß die Forderung gerechtfertigt, das schiedsrichterliche Verfahren auch nach dieser Reform beizubehalten. Es kann den Gegnern ferner eingeräumt werden, daß die Schiedsgerichte vielfach den Erwartungen nicht entsprochen haben, welche man in sie gesetzt hat, allein der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in dem schiedsrichterlichen Institute als solchem, sondern in der verfehlten Regelung, welche dem schiedsrichterlichen Verfahren in dem Rechte der einzelnen zum Deutschen Reiche gehörigen Rechtsgebiete zu Theil geworden ist. „Wie ungenügend die Bestimmungen der Preuß. AGO. I. 2. §§. 167—176, I. 30. §§. 48—56 sind, ist bekannt: die Verbesserung derselben wird allge-

mein als ein dringendes Bedürfniß betrachtet": so lautet das Urtheil der Motive zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten S. 587. Die Bestimmungen des Code de proc. art. 1003—1028, bemerkt der Bericht zu dem Belgischen Entwurf, sind die Quelle zahlreicher Controversen geworden, da sie viel zu complicirt sind und mit dem Ziele, welches erreicht werden soll, wenig in Einklang stehen. Noch ungünstiger ist die Kritik Bellot's in dem Exposé de motifs zum Code de Genève p. 322 seq.: „Toutes les dispositions de ce Code respirent en quelque sorte la haine des compromis et decèlent le desir sécret d'en anéantir l'usage." Das gemeine Recht ist lückenhaft und controvers; auch entspricht es in mannichfacher Beziehung nicht den Anforderungen der Gegenwart. Sehr eingreifende und umfassende Reformen haben daher der Code de Genève art. 335—367 und die Proc.-Ordnung von Baden §§. 1061—1087 und Bayern Art. 1319—1344 eingeführt, sowie der Württemb. Proceßgesetzentwurf von 1847 Art. 175—208, die Preuß. Entw. eines Handelsgesetzbuchs Art. 1046—1063 und einer Proc.-Ordnung §§. 1361—1389, der Belgische Entw. und der Nordd. Entw. §§. 1155—1187 in Vorschlag gebracht. Bei allen diesen Reformen und Reformvorschlägen ist das Bestreben leitend gewesen, die Schranken zu beseitigen, welche der gedeihlichen Entfaltung des schiedsrichterlichen Instituts durch das bisher geltende Recht gezogen waren. Der Entwurf hat sich diesem Bestreben angeschlossen: er hat der Idee und dem Zwecke des schiedsrichterlichen Instituts entsprechend das Verfahren so sehr vereinfacht und so praktisch gestaltet, daß dasselbe allen berechtigten Anforderungen zu entsprechen vermag und bei richtiger Wahl der Schiedsrichter günstige Ergebnisse liefern muß.

Soll nach der gegenwärtigen Entwickelung des Verkehrs das Institut der Schiedsrichter zur vollen Wirksamkeit gelangen, so müssen Schiedsverträge und Schiedssprüche in allen Deutschen Rechtsgebieten auf gleichmäßige Anerkennung rechnen können. Eine gemeinsame Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens war daher geboten. Sie mußte in der Proceßordnung erfolgen, weil nur im Zusammenhange mit deren Bestimmungen die Voraussetzungen normirt werden können, unter denen zur Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens Rechtshülfe und den Schiedssprüchen die Vollstreckbarkeit zu gewähren ist. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen kann die Frage nach der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens selbst und nach der Anfechtbarkeit der Schiedssprüche nicht umgangen werden. Der Entwurf durfte sich deshalb nicht auf den Erlaß rein processualer Vorschriften beschränken: er mußte auch die Vorschriften über die Gültigkeit eines Schiedsvertrags und die Erfordernisse der Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs in seinen Bereich ziehen.

Der Entwurf regelt in den §§. 792—802 dasjenige schiedsrichterliche Verfahren, welches durch die Vereinbarung herbeigeführt wird, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle. Der §. 813 schreibt im Anschluß an die Bayer. Proc.-Ordn. Art. 1344 die analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf Schiedsgerichte vor, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden.

Verschieden von den Schiedsrichtern — arbitri — sind die Schätzungsmänner — arbitratores — (vgl. für das gemeine Recht Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts IV. S. 428 ff. und für das Preuß. Recht ebendas. III. S. 75, 76). Die Vorschriften des materiellen Rechts rücksichtlich der letzteren werden durch den Entwurf nicht berührt.

Die Vorschrift des

§. 792.

stimmt mit dem Preuß. Entw. §. 1361, dem Belg. Entw. und dem Nordd. Entw. §. 1155 überein und rechtfertigt sich durch die Verwandtschaft, welche zwischen Vergleich und Schiedsvertrag obwaltet.

Streitigkeiten, über welche nach dem in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden materiellen Rechte ein Vergleich geschlossen werden darf, können Gegenstand eines Schiedsvertrages sein. Eine Aufzählung der Fälle, in denen der Schiedsvertrag ausgeschlossen ist — in ähnlicher Weise wie sie der Code de proc. art. 1004 und die Proc.-Ordn. von Baden §§. 1063, 1064 und Bayern Art. 1320 enthalten, — erschien daher weder nothwendig, noch ausführbar.

Die Fähigkeit der Parteien, einen Vergleich abzuschließen, begreift die Fähigkeit in sich, einen Schiedsvertrag einzugehen. Ist die erstere beschränkt oder von gewissen Voraussetzungen abhängig, so unterliegt der Schiedsvertrag denselben Beschränkungen oder Voraussetzungen. Bedarf daher z. B. der gesetzliche Vertreter zum Abschlusse eines Vergleichs einer Ermächtigung, so ist die gleiche Ermächtigung zur Eingehung eines Schiedsvertrags nothwendig (Sächs. Civilgesetzbuch §. 1917, Bayer. Proc.-Ordn. Art. 1321).

Daß die Vollmacht (§. 75) dem Proceßbevollmächtigten nicht die Befugniß zu compromittiren ertheilt, hat der Entwurf für selbstverständlich erachtet.

§. 793.

Ob ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten geschlossen werden könne, lassen bestehende Gesetze zweifelhaft; die Preuß. AGO. I. 2. §. 167 spricht nur von einem unter den Contrahenten obwaltenden Streit und der Code de proc. civ. art. 1006 fordert die Bezeichnung des Streitgegenstandes (objet en litige). Indessen hat die Deutsche Praxis in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Römischen Rechts auch den Vertrag, über künftige Rechtsstreitigkeiten durch Schieds-

richter entscheiden zu lassen, als rechtsgültig erachtet, sofern nur das Rechtsverhältniß angegeben ist, auf welches jener Vertrag sich bezieht. Einen Beweis hierfür liefert die große Zahl der landesherrlich bestätigten Statuten von Corporationen und Gesellschaften, worin compromissarische Anordnungen der bezeichneten Art sich finden (vgl. Motive zum Preuß. Entw. eines Handelsgesetzbuchs S. 588, Motive zum Preuß. Entw. S. 331, Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts II. S. 159, 160). Dieser Praxis ist der Entwurf in Uebereinstimmung mit den neueren Proceßgesetzen (Baden §. 1062, Bayern Art. 1319, Preuß. Entw. §. 1362, Nordd. Entw. §. 1156) gefolgt.

§. 794.

Der Code de proc. art. 1005, die Proc.-Ordn. von Baden §. 1068 und Bayern Art. 1319 verlangen als Form des Schiedsvertrags die schriftliche Beurkundung, deren Nothwendigkeit nach Altpreußischem Rechte ebenfalls angenommen werden muß. Der Entwurf konnte sich diesen Gesetzgebungen, auf deren Standpunkt sich auch der Preuß. Entw. §. 1363 stellt, nicht anschließen. Denn nachdem im Art. 317 des ADHB. für Handelsgeschäfte das Erforderniß der Schriftform aufgegeben ist, läßt sich dasselbe für Schiedsverträge, welche häufig nur als Bestandtheile umfassender Handelsgeschäfte vorkommen, nicht halten. Derselbe Grund widerräth die Einführung der Schriftform in denjenigen Rechtsgebieten, in denen dieselbe kein Essentiale der übrigen Rechtsgeschäfte bildet. Die Form des Schiedsvertrags mußte deshalb den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts überlassen bleiben. Hinzu kommt, daß nach den Vorschriften des §. 809 die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs nicht, wie nach der Bayer. Proc.-Ordn. Art. 1337 und nach dem Preuß. Entw. §§. 1381 ff. auf einseitigen Antrag einer Partei ausgesprochen werden kann, damit aber der Grund für das Erforderniß der Schriftform (Motive zum Preuß. Entw. S. 331), die Nothwendigkeit der Vorlegung des Schiedsvertrags mit dem Gesuche um Ertheilung der Vollstreckungsclausel, wegfällt. Andererseits kann jedoch wegen der Bestimmungen der §§. 804, 808 die schriftliche Beurkundung des Inhalts eines mündlich abgeschlossenen Schiedsvertrags im Interesse einer Partei liegen. Es empfahl sich daher im Einklang mit dem Nordd. Entw. §. 1157 jeder Partei das Recht einzuräumen, die schriftliche Fixirung des Schiedsvertrags zu fordern.

§§. 795, 796, 798.

Nach Römischem und canonischem Rechte müssen die Personen der Schiedsrichter individuell bezeichnet sein; auch nach dem Code de proc. art. 1006 sollen die Namen der Schiedsrichter in dem Schiedsvertrage bei Strafe der Nichtigkeit angegeben werden. Die Preuß. AGO. schweigt über diesen Punkt, es wird jedoch in der Preuß. Rechtsprechung angenommen, daß auch ein Schiedsvertrag, in welchem die Schiedsrichter nicht benannt sind, Gültigkeit hat, wenn darin die Art und Weise der Wahl oder Ernennung der Schiedsrichter genügend bestimmt ist (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts II. S. 271). Noch weiter sind vielfach Theorie und Praxis auf dem Gebiete des gemeinen Rechts gegangen, indem sie einen Schiedsvertrag, welcher die Schiedsrichter der künftigen Designation der Compromittenten vorbehält, unter dem Gesichtspunkte einer klagbaren, auf Bezeichnung eines Schiedsrichters gerichteten Vereinbarung für wirksam erklären (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts II. S. 160 ff.).

Wird, wie im §. 793 geschehen, der Schiedsvertrag auch für künftige Streitigkeiten zugelassen, so kann die Bezeichnung der Schiedsrichter in dem Schiedsvertrage nicht gefordert werden, da sich regelmäßig die Wahl geeigneter Schiedsrichter erst treffen läßt, wenn Streitigkeiten entstanden sind; auch fehlt es an einem ausreichenden Grunde, dieses Erforderniß, wenn dasselbe in Betreff künftiger Streitigkeiten aufgegeben werden muß, mit Bayern Art. 1319 für den Fall festzuhalten, daß sich der Schiedsvertrag auf bereits bestehende Streitigkeiten bezieht. Andererseits ist es aber nicht geboten, mit dem Preuß. Entw. §. 1364 auf dem Standpunkte der Preuß. Rechtsprechung stehen zu bleiben. Es liegt vielmehr im Interesse der Förderung des Instituts und entspricht auch der Absicht der Parteien, auf dem von der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis eingeschlagenen Wege fortgehend, einem Schiedsvertrage bindende Kraft beizulegen, selbst wenn in demselben eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten ist, und die unvollständige Willenserklärung der Compromittenten durch das Gesetz zu ergänzen (vgl. Baden §. 1062, Bayern Art. 1325—1329, 1331, Entwurf eines Preuß. Handelsgesetzbuchs Art. 1047, Nordd. Entw. §§. 1158, 1159).

Die Ergänzung des Schiedsvertrages, wie sie der §. 795 vorschreibt, steht mit dem muthmaßlichen Willen der Compromittenten in Einklang. Das Verfahren, wie es der §. 796 regelt, empfiehlt sich als ein geeignetes Auskunftsmittel, um zur Ausführung des Schiedsvertrages zu gelangen; dasselbe stimmt mit der Art und Weise der Constituirung des Schiedsgerichts überein, wie solche sehr häufig in Schiedsverträgen angetroffen wird (vgl. Motive zum Preuß. Entw. eines Handelsgesetzbuchs S. 588, 589). Der §. 799 beruht auf der Erwägung, daß es dem muthmaßlichen Willen der Compromittenten zuwiderläuft, einen Schiedsvertrag als aufgehoben zu betrachten, wenn der Versuch der Constituirung des Schiedsgerichts oder der Herbeiführung des Schiedsspruchs aus Gründen gescheitert ist, welche in der Person der Schiedsrichter liegen. Dasselbe gilt, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter „die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert." Dieser letztere Fall wird im §. 799 Abs. 2 als Ablehnungs-

grund behandelt; da aber, wenn die Ablehnung Erfolg hat, der abgelehnte Schiedsrichter wegfällt, so greift die Bestimmung des §. 798 Platz.

Trifft auch der Entwurf in weitem Umfange ergänzende Vorschriften, wenn in dem Schiedsvertrage nicht bestimmte Personen zu Schiedsrichtern ernannt sind, so hat er es doch umgekehrt nicht für gerechtfertigt gehalten, derartige Vorschriften auch für den Fall zu erlassen, daß in dem Schiedsvertrage die Ernennung bestimmter Personen erfolgt ist. Denn in diesem Falle muß angenommen werden, daß die Compromittenten wollen, der Schiedsspruch solle nur durch die ernannten Schiedsrichter abgegeben werden. Fällt daher einer der ernannten Schiedsrichter weg oder unterzieht er sich nicht der ihm angetragenen oder von ihm übernommenen Function, so muß der Schiedsvertrag außer Kraft treten, sofern nicht für den betreffenden Fall durch Vereinbarung der Compromittenten Vorsorge getroffen ist (§. 700 Nr. 1).

§. 799.

Das Römische Recht bezeichnet bestimmte Personen als unfähig zur Uebernahme des Schiedsrichteramts (vgl. Windscheidt, Lehrbuch des Pandektenrechts Ed. III. Bd. II. §. 716 Note 10). Das Preuß. und das Franz. Recht, das erstere mit einzelnen Ausnahmen, lassen die passive Wahlfähigkeit zum Schiedsrichteramte unberührt, während der Preuß. Entw. §. 1366 und die Bayer. Proc.-Ordn. Art. 1322 es für nöthig erachtet haben, „unter Berücksichtigung der gemeinrechtlichen Praxis und der Erfahrungen der neuesten Zeit" die Personen aufzuführen, welche sich nicht zu Schiedsrichtern eignen.

Der Natur des Instituts entspricht es am meisten, wenn das Gesetz besondere Beschränkungen für die passive Wahlfähigkeit nicht aufstellt. Im Allgemeinen kann man nur verlangen, daß die Schiedsrichter einer vernünftigen Ueberlegung und Willenserklärung fähig sein müssen. Im Uebrigen muß man den Parteien überlassen, denjenigen zu wählen, welchem sie ihr Vertrauen schenken wollen, und die Einsicht und die Befähigung der von ihnen gewählten Personen zu würdigen; tritt subsidiär die Ernennung durch das zuständige Gericht ein (§§. 796, 798), so darf erwartet werden, daß dasselbe seine Wahl auf eine geeignete Person lenken wird. Der Staat hat kein Interesse, Controle zu üben; er genügt seiner Aufgabe, wenn er gegen den Irrthum der ernannten Partei oder des ernennenden Gerichts, sowie gegen den Mißbrauch, welchen eine Partei zum Nachtheil ihres Gegners mit der ihr eingeräumten Freiheit treiben kann, durch ein in weitem Umfange gestattetes Ablehnungsrecht ein Correctiv gewährt (vgl. Motive zum Preuß. Entw. eines Handelsgesetzb. S. 589). Diese Erwägungen haben den Entwurf veranlaßt, einerseits mit Uebereinstimmung der Bad. Proc.-Ordn., dem Nordd. Entw., dem Code de Genève und dem Belg. Entw. von Beschränkungen der passiven Wahlfähigkeit zum Schiedsrichteramte abzusehen, andererseits aber die Ablehnung nicht nur aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen, welche zur Ablehnung des Richters berechtigen (§§. 43, 44, 45 Abs. 3), sondern auch in Fällen zuzulassen, welche das gemeine Recht, der Preuß. Entw. und die Bayer. Proc.-Ordn. als Ausschließungsgründe hinstellen.

Die Frage, ob öffentliche Behörden zu Schiedsrichtern ernannt werden können — welche Frage das gemeine Recht bejaht, der Preuß. Entw. §. 1366 und der Nordd. Entw. §. 1161 verneinen —, muß auf Grund des Entwurfs dahin beantwortet werden, daß ein Compromiß auf eine öffentliche Behörde als solche nicht ausgeschlossen ist, daß es sich aber nach den in den einzelnen Deutschen Rechtsgebieten geltenden Vorschriften entscheidet, ob eine Behörde das Schiedsrichteramt übernehmen kann oder darf.

§. 800.

Die Vorschrift des §. 800 Nr. 2 über die Wirkung der Stimmengleichheit schließt sich im Princip den Bestimmungen des Code de proc. art. 1012, dem Preuß. Entw. §. 1368 und dem Nordd. Entw. §. 1163 an. Das gemeine Recht und die Preuß. AGO. I. 2. §. 170 gehen darin zu weit, daß sie die Wahl des Obmanns selbst dann in die Hände der Schiedsrichter legen, wenn diese dazu von den Parteien nicht besonders ermächtigt sind. Ein solches Auskunftsmittel empfiehlt sich beim Zwangsschiedsgerichte, wo die Sache nothwendig durch ein schiedsrichterliches Urtheil erledigt werden muß, nicht aber bei dem freiwilligen Schiedsgerichte. Hier ist es Sache der Parteien, für die Ernennung des Obmanns als eines neuen Schiedsrichters Sorge zu tragen. In dem den bisherigen Schiedsrichtern ertheilten Auftrage, den Rechtsstreit zu entscheiden, ist die Befugniß zur Ernennung eines Obmanns nicht enthalten (vgl. Motive zum Preuß. Entw. eines Handelsgesetzb. S. 594). Auch führt die Einräumung einer derartigen Befugniß nicht zum Ziele, wenn in Betreff der Person des Obmanns keine Stimmenmehrheit unter den Schiedsrichtern zu erlangen ist. Für diesen Fall würde es weiterer Anordnungen durch das Gesetz bedürfen; man müßte vorschreiben, daß bei Stimmengleichheit bezüglich des Obmanns das zuständige Gericht auf Antrag der betreibenden Partei den Obmann zu ernennen habe. Ein solches Auskunftsmittel würde, wenn bestimmte Personen in dem Schiedsvertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind, gegen den Willen der Parteien verstoßen. Aus demselben Grunde verdienen die Bestimmungen der Proc.-Ordn. von Baden §. 1077 und Bayern Art. 1335 keine Billigung, welche, von dem Versuche einer Bestellung des Obmanns durch die bisherigen Schiedsrichter absehend, die Schiedsrichter (Baden) oder die Parteien (Bayern) anweisen, sofort die Ernennung eines Obmanns bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen. Am angemessensten erscheint es hiernach, den Schiedsvertrag bei

Stimmengleichheit als unausführbar und daher als erloschen zu betrachten.

Die Bestimmung des Code de proc. art. 1012, des Preuß. Entw. eines Handelsgesetzbuchs Art. 1052 und der Bad. Proc.-Ordn. §. 1085 über das Erlöschen des Schiedsvertrags, wenn der Schiedsspruch nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt, ist in Anbetracht der großen Mannigfaltigkeit der zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten unangemessen und daher durch die Vorschrift ersetzt, daß die ungebührliche Verzögerung in der Erfüllung der schiedsrichterlichen Pflichten bei den nicht in dem Schiedsvertrage ernannten Schiedsrichtern als Ablehnungsgrund (§. 799 Abs. 2), bei den in dem Schiedsvertrage ernannten Schiedsrichtern aber als Erlöschungsgrund (§. 800 Nr. 1) wirkt.

Der Tod einer Partei, welcher nach gemeinem Rechte, sofern der Vertrag nicht auf die Erben erstreckt ist, und nach dem Code de proc. art. 1315, sofern nicht alle Erben großjährig sind, den Vertrag aufhebt, kann umsoweniger als Grund der Aufhebung gelten, je mehr die Rechtsverhältnisse, aus welchen der zu entscheidende Streit entsteht, ohne Rücksicht auf die Person der Berechtigten, den Schiedsvertrag veranlassen. Auf dem Standpunkte des Entwurfs stehen die Bayer. Proc.-Ordn., der Preuß. Entw. eines Handelsgesetzbuchs (Motive S. 592), der Preuß. Entw. (Motive S. 332), der Nordd. Entw. (Prot. IV. S. 2231) und der Belg. Entw.

Gleiche Gründe sprechen gegen die Aufhebung des Schiedsvertrags durch den Concurs einer Partei (Nordd. Prot. V. S. 2231).

§. 801.

Der Code de proc. art. 1009, 1019, die Preuß. AGO. I. 2. §. 171, der Preuß. Entw. eines Handelsgesetzbuchs Art. 1054, 1059 und Bayern Art. 1332 fordern, daß die Schiedsrichter, sofern der Schiedsvertrag nicht Anderes bestimmt, nach den Proceßgesetzen zu verfahren und nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden haben. Baden §. 1075 und der Preuß. Entw. §. 1372 halten an der letzteren Forderung fest, während sie die erstere aufgeben (Baden §. 1073, Preuß. Entw. §. 1370). Der Code de Genève, der Belg. Entw. §. 1164 lassen beide Forderungen fallen.

Durch Unterwerfung unter ein Schiedsgericht bekunden die Parteien, daß sie eine freiere Behandlung ihres Rechtsstreits in formeller Beziehung wollen, zumal wenn sie Personen zu Schiedsrichtern bestellen, von welchen die Einhaltung eines processualen Verfahrens nicht zu erwarten ist. Mit dem Wesen des Schiedsvertrags steht es daher im Einklang, den Schiedsrichtern in Bezug auf das Verfahren die freieste Stellung einzuräumen, sie von der Befolgung der Procedurvorschriften zu entbinden und nur im Allgemeinen zu verpflichten, nicht ohne vorherige Anhörung der Parteien und ohne vorherige Ermittelung des Sachverhältnisses, welches dem Streite zum Grunde liegt, zur Erlassung des Schiedsspruchs zu schreiten (Motive zum Preuß. Entw. S. 333).

Die Parteien, indem sie auf die Entscheidung eines Schiedsgerichts compromittiren, wollen den Schwierigkeiten und Verwickelungen entgehen, welche sich aus der Anwendung des positiven Rechts ergeben: sie wollen, daß unter ihnen Rechtens sei, was die Schiedsrichter nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung — ex aequo et bono — bestimmen werden. Sie werden daher regelmäßig die Schiedsrichter als die gütlichen Vermittler ihres Streits — comme amiables compositeurs, wie der Belgische Entwurf sich ausdrückt — betrachten und sie müssen diese Anschauung haben, wenn sie mit dem Schiedsrichteramt Personen betrauen, welche der Rechte nicht kundig sind. Der Zweck des Schiedsverttags wird somit regelmäßig nur erreicht, wenn die Schiedsrichter nicht verpflichtet werden, sich bei ihrem Spruche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu richten (Nordd. Prot. V. S. 3234).

Der Entwurf konnte um so weniger Bedenken tragen, sich von den vorstehenden Erwägungen leiten zu lassen, als er den Parteien erlaubt, im Wege der Vereinbarung abweichende Bestimmungen zu treffen und als er dadurch allein den Standpunkt gewinnt, von welchem aus die Frage nach der Anfechtung des Schiedsspruchs zutreffend gelöst werden kann.

Die Anfechtbarkeit eines Schiedsspruchs mit den gegen richterliche Urtheile statthaften Rechtsmitteln widerstreitet der auf endgültige Erledigung des Streits gerichteten vergleichsähnlichen Natur des Schiedsvertrags (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts II. S. 165). Diese Annahme wird dadurch bestätigt, daß in den meisten Fällen, in denen die Compromittenten Kenntniß von der Zulässigkeit eines Rechtsmittels haben, auf dasselbe verzichtet wird. Schon deshalb empfiehlt es sich, die Berufung gegen Schiedssprüche auszuschließen. Abgesehen davon, fordern processualische Gründe gebieterisch den Ausschluß. Da nämlich der Entwurf die Schiedsrichter nicht verpflichtet, nach den processualischen Vorschriften zu verfahren und nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden, so entzieht er dem Rechtsmittel die Basis. Die Berufung würde daher nur ausführbar sein, wenn vorgeschrieben würde, daß die Sache vor dem Berufungsgerichte vollständig neu zu verhandeln sei. Die Zulassung derselben würde mithin darauf hinauslaufen, dem schiedsrichterlichen Verfahren ein Verfahren erster Instanz folgen zu lassen. Damit würde aber dem schiedsrichterlichen Verfahren jeder Werth entzogen sein.

Der Entwurf konnte hiernach in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, dem Belgischen und dem Nordd. Entw. Rechtsmittel weder als Regel — wie das Preußische und Französische Recht —, noch im Falle der Vereinbarung — wie Baden §. 1063, Bayern Art. 1338, 1339, Preuß. Entw. §. 1378, Nordd. Entw. §. 1172, — zulassen. Soweit die Anfechtung eines

Schiedsspruchs zu gestatten war, mußte in anderer Weise Vorkehr getroffen werden. Als passende Formen boten sich die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Einwendung des Aufhebungsgrundes gegenüber der Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils. Demgemäß hat der Entwurf zur Geltendmachung der Gründe, aus denen nach §. 808 die Aufhebung eines Schiedsspruchs beantragt werden kann, im §. 812 die Klage und im §. 809 Abs. 2 die Einrede gegeben.

Der §. 801 Abs. 1 stellt die Forderung, daß die Schiedsrichter vor Erlaß des Schiedsspruchs die Parteien zu hören haben. Von dieser Forderung können die Schiedsrichter nur durch die Parteien entbunden werden. Der Schiedsspruch unterliegt daher der Anfechtung, wenn einer Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war (§. 808 Nr. 4 und Abs. 2).

Sollen für die Schiedsrichter die Proceßgesetze im Allgemeinen nicht maßgebend sein, so dürfen namentlich die auf das Versäumnißverfahren sich beziehenden Vorschriften wegen ihrer positiven Natur und weil sie mit dem Princip des schiedsrichterlichen Verfahrens sich schwer vertragen, keine Anwendung finden. Die Nichteinlassung einer Partei darf auf die Verpflichtung der Schiedsrichter keinen Einfluß üben, das Sachverhältniß, soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, zu ermitteln, unbeschadet ihrer Befugniß, bei Feststellung des Sach- und Streitstandes auf die Nichteinlassung der einen Partei die nach den Umständen des Falls gerechtfertigte Rücksicht zu nehmen (Motive zum Preuß. Entw. S. 333, Nordd. Prot. V. S. 2233). Der Preuß. Entw. §. 1370 hat diesen Consequenzen des im §. 801 angenommenen Princips Ausdruck gegeben. Der Entwurf hat die Hervorhebung derselben als selbstverständlich unterlassen (Nordd. Prot. V. S. 2280) und aus demselben Grunde davon Abstand genommen, mit der Bayer. Proc.-Ordn. Art. 1341 und mit dem Preuß. Entw. §. 1374 auszusprechen, daß der Einspruch im schiedsrichterlichen Verfahren nicht stattfinde.

§§. 802. 803.

Im Interesse der Wirksamkeit des schiedsrichterlichen Instituts ist es erforderlich, den Schiedsrichtern nicht nur die Befugniß einzuräumen, freiwillig vor ihnen erscheinende Zeugen und Sachverständige nicht eidlich zu vernehmen, sondern auch das Recht zu ertheilen, die eidliche Vernehmung derselben sowie die Abnahme von Parteieneiden anzuordnen. Da es sich aber bei der Composition der Schiedsgerichte nicht empfiehlt, den Schiedsrichtern gegen Zeugen und Sachverständige Zwangsrechte zu gewähren und die Abnahme von Eiden zu gestatten, oder ihnen die Befugniß zur Requisition der Gerichte einzuräumen, so hat sich das Schiedsgericht auf die Bestimmung zu beschränken, daß und worüber Zeugen oder Sachverständige eidlich abgehört, oder daß und welche Eide von den Parteien geschworen werden sollen (vgl. Nordd. Entw. §§. 1165, 1166). Die Erledigung haben die Parteien bei dem zuständigen Gerichte zu beantragen — und nach §. 803 Abs. 1 ist jede Partei befugt, den bezüglichen Antrag zu stellen.

§. 804.

Einer besonderen Regelung bedarf der Fall, daß die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet wird. Die Schiedsrichter selbst können hierüber nicht entscheiden, da sich ihr Auftrag nicht auf die Abgabe einer solchen Entscheidung erstreckt. Könnte aber die eine oder die andere Partei durch die Behauptung der Unzulässigkeit des Verfahrens den Fortgang desselben hemmen, so daß es erst nach der Entscheidung der Vorfrage durch das zuständige Gericht fortgesetzt werden könnte, so würde damit ein bequemes Mittel zu Verzögerungen geschaffen sein. Es bleibt daher nur übrig, einerseits anzuerkennen, daß die definitive Entscheidung über die Vorfrage durch das zuständige Gericht im Wege der Klage beantragt werden muß (§. 812), andererseits aber im Anschluß an den Nordd. Entw. §. 1167 das Schiedsgericht zu ermächtigen, nach seinem freien Ermessen entweder das Verfahren bis zur Erledigung eines solchen Streits auszusetzen, oder trotz des Streits dasselbe fortzusetzen und den Schiedsspruch zu erlassen (Nordd. Prot. V. S. 2231, 2232, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts II. S. 199 ff.). Die Interessen der Partei, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens geltend macht, können durch die Fortsetzung nicht geschädigt werden. Eine dieser Partei günstige Entscheidung der Vorfrage durch das zuständige Gericht würde zur Aufhebung des Schiedsspruchs (§. 808 Nr. 1) führen und die Erlassung des Vollstreckungsurtheils (§. 809 Abs. 2) hindern müssen.

§. 806.

Die Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung, sowie die Niederlegung desselben auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts bieten eine Garantie für die Authenticität des Spruchs und constatiren in geeigneter Weise den formellen Abschluß des Verfahrens.

§§. 807. 808.

Der Schiedsspruch erledigt materiell den Rechtsstreit in ähnlicher Weise wie ein von einem Gerichte erlassenes, rechtskräftig gewordenes Urtheil. Der §. 807 legt daher in Uebereinstimmung mit der Bayer. Proc.-Ordn. Art. 1337, dem Preuß. Entw. §. 1377 und dem Nordd. Entw. §. 1171 dem Schiedsspruche unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils bei (Nordd. Prot. V. S. 2235).

Von diesem Standpunkte aus rechtfertigt es sich, daß der §. 808 Nr. 3 und 6 den Schiedsspruch aus denselben Gründen für anfechtbar erklärt, aus welchen die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage (§§. 518, 519)

stattfinden. Nur mußte einerseits der Anfechtungsgrund des §. 518 Nr. 1 in Wegfall kommen, da ein Ausschluß von Schiedsrichtern kraft Gesetzes nicht anerkannt ist, andererseits konnte der Anfechtungsgrund §. 519 Nr. 7 nicht berücksichtigt werden, da die Aufhebung des Schiedsspruchs wegen aufgefundener Urkunden eine Beurtheilung der streitig gewesenen Rechtssache, mithin eine Wiederholung des Rechtsstreits vor den Staatsgerichten erfordern würde, ein Ergebniß, welches mit dem Willen der Parteien, daß ihre Differenz durch Schiedsrichter entschieden werden solle, in unlösbaren Widerspruch treten müßte. Der Entwurf durfte indessen bei diesen Anfechtungsgründen nicht stehen bleiben. Die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache selbst muß in Frage gestellt werden können, wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist. Indem der Entwurf (§. 808 Nr. 2) aus diesem Grunde die Aufhebung des Schiedsspruchs zuläßt, bringt er einen Grundsatz zur Anwendung, welchen er bereits im §. 611 Nr. 2 dem Urtheil eines ausländischen Gerichts gegenüber als nothwendig anerkannt hat. Ferner ist es erforderlich, zu gestatten, daß die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens einer Prüfung durch das zuständige Gericht unterzogen werde. Denn da der Schiedsspruch seine Kraft nicht der Autorität eines durch den Staat eingesetzten Gerichts, sondern der Vereinbarung der Parteien entnimmt, so hängt seine Geltung davon ab, daß der Schiedsvertrag dem Gesetze und das schiedsrichterliche Verfahren dem Willen der Parteien und den ergänzenden Normen dieses Gesetzbuchs entspricht. Fehlt es an diesen Erfordernissen, so ist dem Schiedsspruche die Grundlage entzogen. Der §. 808 Nr. 1 begnügt sich damit, das Princip auszusprechen, und überläßt es der Theorie und Praxis, die Consequenzen zu ziehen. Fingerzeige für die Interpretation enthalten die Beispiele des §. 804.

Mit den Vorschriften des §. 808 stimmen im Wesentlichen die neueren Proceßgesetze und Entwürfe, welche Rechtsmittel gegen Schiedssprüche überhaupt oder als Regel ausschließen, überein (Bayern Art. 1338, 1339, 1341, Preuß. Entw. §. 1378, Nordd. Entw. 1172).

§. 809—811.

Die Analogie zwischen dem Urtheile eines ausländischen Gerichts und einem Schiedsspruche ist unverkennbar. In beiden Fällen handelt es sich um Urtheile, welche von einem Gerichte erlassen sind, das weder von dem Reiche noch von einem der Bundesstaaten eingesetzt ist. Es ist daher in beiden Fällen nothwendig, bevor das Urtheil für vollstreckbar erklärt wird, daß der Verurtheilte gehört, daß also die Vollstreckbarkeitserklärung im Wege einer actio judicati beantragt werde. Der Entwurf hat demgemäß im §. 809 die Vorschriften des §. 610 über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts zur Richtschnur genommen.

Abweichende Bestimmungen haben die neueren Proceßgesetze und Entwürfe (Hannov. §§. 533, 534, Baden §. 1079, Bayern Art. 1337—1339, Preuß. Entw. eines Handelsgesetzbuchs Art. 1063, Preuß. Entw. §§. 1381—1388, Nordd. Entw. §§. 1174—1178), zum Theil aus dem Grunde, weil deren Vorschriften über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte abweichend sind.

Für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist eine Frist nicht bestimmt. Wird dagegen die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils erhoben, so müssen die Aufhebungsgründe des §. 808 in dem Processe rechtzeitig vorgebracht werden, widrigenfalls sie verloren sind. Diese aus §. 809 Abs. 2 und §. 810 sich ergebende Vorschrift beruht auf denselben Erwägungen, welche die Bestimmung des §. 635 Abs. 2 veranlaßt haben. Eine Ausnahme war in Betreff der Aufhebungsgründe des §. 808 Nr. 6 wegen der Eigenthümlichkeit derselben geboten; die Regelung ist in den §§. 810, 811 im Anschlüsse an die §§. 521, 525, 780 erfolgt.

§. 812.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters (§§. 896, 898), das Erlöschen eines Schiedsvertrags (§. 800), die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens (§. 804), die Aufhebung eines Schiedsspruchs (§. 808) oder die Erlassung eines Vollstreckungsurtheils (§§. 809, 810) zum Gegenstande haben, entfernen sich von den Bestimmungen des Entwurfs über sachliche und örtliche Competenz nur insoweit, als sie einerseits im Anschluß an §. 812 Abs. 2 die Zuständigkeit der Handelsgerichte ausschließen — weil in allen diesen Fällen die Entscheidung nicht handelsrechtliche Fragen betrifft, wenn auch der Gegenstand des Compromisses eine Handelssache ist — und als sie andererseits aus Rücksicht auf die Connexität der verschiedenen möglichen Klagen, sowie auf die Erleichterung der Klagen wegen Aufhebung des Vollstreckungsurtheils anordnen, daß unter mehreren an sich zuständigen Gerichten dasjenige Gericht für die gedachten Klagen zuständig sein und bleiben soll, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 806) gewendet hat.

Die allgemeine Begründung

des

Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes*).

Die Verfassung des Deutschen Reichs hat im Art. 4 Nr. 13 die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren für Sache des Reichs erklärt. — Wenn gegenwärtig an die Erledigung der hierdurch der Reichsgesetzgebung gestellten Aufgabe herangegangen wird, wenn die Forderung einer gemeinsamen Gesetzgebung über das Verfahren durch Erlaß einer Deutschen Civil- und Strafproceß-Ordnung erfüllt werden soll, so kann dies nicht geschehen, ohne daß gleichzeitig die Einrichtung der Gerichte, welche im Deutschen Reich die neuen Proceßordnungen handhaben sollen, einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung unterworfen wird. Die Verfassung der Deutschen Gerichte muß sich anschließen an die Bestimmungen, welche das Verfahren ordnen, und die Ordnung des Verfahrens setzt eine bestimmte gleichmäßige und zum Theil gemeinsame Verfassung der Gerichte voraus.

Diese Wechselbeziehung, in welcher die Einrichtung der Gerichte zur Ordnung des Verfahrens steht, wurde schon vor der Begründung des Norddeutschen Bundes von denjenigen anerkannt, die eine gemeinsame Deutsche Proceßgesetzgebung anstrebten. Wenn bei Berathung des Deutschen Verfassungswerks und späterer auf Art. 4 Nr. 13 desselben sich beziehender Anträge eine ausdrückliche Erweiterung der Competenz des Deutschen Reichs auf die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren „einschließlich der Gerichtsorganisation" Widerspruch gefunden hat, so ist dieser Widerspruch stets in einer Weise begründet worden, die ersehen ließ, daß man die ausdrückliche Hervorhebung jener Worte für unnöthig hielt, soweit es sich um solche Anordnungen über die Gerichtsorganisation handle, welche sich aus der Einrichtung des Verfahrens selbst als die naturgemäße und nothwendige Voraussetzung oder Ergänzung desselben ergeben[1]).

Gesetzliche Bestimmungen über die Verfassung der Deutschen Gerichte sind also ein nothwendiger Bestandtheil der Reichsgesetze über das gerichtliche Verfahren. Nur Gründe der Zweckmäßigkeit haben dahin geführt, die Vorschriften über Einrichtung der Gerichte in einem besonderen Gesetze zusammenzustellen. Diese äußere Trennung hebt den inneren Zusammenhang nicht auf. Die drei großen Gesetzeswerke: Civilproceßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, sind ein organisches Ganze; sie hängen so eng mit einander zusammen und bedingen sich gegenseitig in so eingreifender Weise, daß keines ohne das andere bestehen kann. Das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte ist insbesondere die gemeinsame Grundlage und die wesentliche Voraussetzung der beiden Gesetze über das Verfahren.

Die Begründung des Entwurfs wird ihre wesentliche Aufgabe darin zu suchen haben, durch Gegenüberstellung der bestehenden zu den gewollten Zuständen die Nothwendigkeit des ganzen großen Gesetzgebungswerks in klares Licht zu stellen. Bevor aber auf die Begründung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden kann, muß

I. der Umfang der Aufgabe, welche sich das Gerichtsverfassungsgesetz zu stellen hat, im allgemeinen erörtert und gerechtfertigt werden. Ferner muß

II. versucht werden, die Grundgedanken der in Vorschlag gebrachten Gerichtsverfassung gegenüber dem bestehenden Rechte im Zusammenhange darzulegen. Sodann ist

III. die Art und Weise, in welcher die Strafgerichtsbarkeit in den Einzelstaaten durch Schöffengerichte ausgeübt werden soll, zu begründen, und endlich

IV. zu entwickeln, wie die gleichmäßige Ordnung des Gerichtswesens zugleich eine Gemeinsamkeit der Organe bedingt und ermöglicht und wie deshalb das Reichsgericht als oberster Gerichtshof dem Werke der Deutschen Gerichtsverfassung den Abschluß zu geben hat.

I. Die Aufgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes im Allgemeinen.

Die Aufgabe des Entwurfs begrenzt sich durch den Zweck, für die gleichmäßige Anwendung der Proceßordnungen die gemeinsamen Grundlagen zu schaffen. Es liegt aber auf der Hand, daß auch eine so begrenzte Ordnung des Gerichtswesens sich nicht ganz loslösen läßt von den allgemeinen Fragen der Justizorganisation.

Es wird deshalb verschiedene Ansichten darüber geben, welche Grenzen sich die Reichsgesetzgebung zu setzen hat. Der Entwurf hat diese Grenzen so eng gezogen, als

[1]) Vgl. insbesondere Sten. Berichte des Reichstags 1869 S. 440 ff., 651 ff., 1871 S. 206 ff., 1872 S. 596, 601.

*) Vgl. hierzu die Bemerkungen von F. Gorius oben S. 97.

sich irgend thun ließ. Entscheidend ist hierbei gewesen, daß man sich auf Befriedigung der in klarer Weise aus den gemeinsamen Proceßgesetzen hervorgehenden legislatorischen Bedürfnisse zu beschränken hat, und daß auch der Schein vermieden werden muß, als solle die Reichsgesetzgebung die Justizhoheit der einzelnen Bundesstaaten in irgend einer Beziehung, wo dies nicht durch die Nothwendigkeit der gleichmäßigen und durch die Natur der gemeinsamen Einrichtungen geboten ist, schwächen oder beeinträchtigen. Ohne Zweifel liegt die gemeinsame Ordnung der verfassungsmäßig dem Reich überlassenen Angelegenheiten im wohlverstandenen Interesse aller einzelnen Staaten; aber es ist gewiß richtig, dabei der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten den möglichst weiten Spielraum zu gestatten und für das Reich nur das in Anspruch zu nehmen, was eben nur von dem Reich geordnet werden kann, weil es gemeinsam geordnet werden muß.

Der Entwurf regelt daher

1. nur die Verfassung der Gerichte für bürgerliche Rechtssachen und Strafsachen. Die Fragen, ob und welche Mitwirkung den Gerichten noch in anderen Angelegenheiten beizulegen ist, insbesondere inwieweit das Hypotheken- und Grundbuchwesen als Gerichtsangelegenheit angesehen wird, — ob das Vormundschaftswesen und in welcher Art der Leitung der Gerichte unterstellt wird, — inwiefern überhaupt die Gerichte mit Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zu thun haben — ob endlich die Angelegenheiten der Justizadministration, die Cassenverwaltung, das Depositenwesen, die Civilstandssachen u. s. w. den Gerichten zugewiesen werden und welchen Gerichten die Verwaltung dieser Angelegenheiten, sowie in Ermangelung von Handlesgerichten die Führung der Handels-Genossenschafts- und Schiffsregister übertragen wird — alle diese Fragen läßt der Entwurf unberührt. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die verschiedenenartige Regelung der beregten Verhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten eine verschiedene Rückwirkung auf die Stellung äußern muß, welche die Gerichte als Organe der streitigen Rechtspflege einnehmen und daß es deshalb wünschenswerth gewesen wäre, die Bestimmungen des Entwurfs nicht ausschließlich auf die Ordnung der streitigen Gerichtsbarkeit zu beschränken, so kommt doch durchschlagend der Umstand in Betracht, daß bei der Verschiedenheit des materiellen Rechts in den einzelnen Bundesstaaten der Erweiterung des Entwurfs zu einem allgemeinen Gerichtsverfassungsgesetze unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen würden.

2. Der Gedanke, daß das Gerichtsverfassungsgesetz nur die durchaus nothwendigen Grundlagen zur gleichmäßigen Anwendung der Proceßordnungen zu schaffen hat, führt in seiner Consequenz noch zu einer weiteren Beschränkung. Die Bestimmungen des Entwurfs regeln nur die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit d. h. die Gerichtsbarkeit derjenigen Gerichte, für welche die Vorschriften der Proceßordnungen die genügende Richtschnur bilden.

Die Gerichtsbarkeit findet ihre Schranke einerseits in den durch Reichs- und Landesrecht gezogenen Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung, zwischen Rechtsweg und Administrativverfahren, andererseits in besonderen durch die Verschiedenheit der Bedürfnisse der Einzelstaaten bedingten Verhältnissen, welche es nothwendig machen, wenn auch nur in beschränktem Maße, besondere Gerichte zuzulassen, für welche die Procedurvorschriften der Civil- und Strafproceßordnung nicht maßgebend sind.

3. Bei dem fragmentarischen Charakter des Gerichtsverfassungsgesetzes mußte der Entwurf auch davon Abstand nehmen, allgemeine Vorschriften über die Besetzung der Gerichte mit juristisch gebildeten Richtern, über die Eigenschaften solcher Richter, über die rechtliche Stellung derselben und über ihre Stellvertretung zu treffen.

4. Daß endlich die praktische Durchführung der Gerichtsorganisation den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben muß, bedarf kaum der Hervorhebung. Der Landesjustizverwaltung wird es obliegen, die Bezirke der Gerichte abzugrenzen, das Personal der Gerichte auszuwählen, die Dotation derselben zu bestimmen, die Geschäftsordnung bei den Gerichten zu beaufsichtigen und die Dienstaufsicht über Richter und Subalternen zu ordnen. Die Landesgesetzgebung wird ferner einzutreten haben, wo die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht reichsgesetzlich geordnet sind, einer Aenderung bedürfen, weil sie mit der neuen Ordnung nach den Reichsgesetzen nicht vereinbar sind.

II. Grundzüge der gemeinsamen Gerichtsverfassung.

Der großen Mannichfaltigkeit der Deutschen Proceßgesetze entspricht eine noch größere Mannichfaltigkeit der bestehenden Gerichtseinrichtungen. Gerade diese Verschiedenheit der Handhaben, die zur Anwendung der Vorschriften des Verfahrens dienen sollen, wirkt mehr noch als die Verschiedenheit des Verfahrens selbst als Hemmniß des rechtlichen Verkehrs im Deutschen Reiche und wird als solches Hemmniß allgemein empfunden.

Eine zusammenfassende thatsächliche Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der gesammten Gerichtsverfassung Deutschlands wird nicht erforderlich sein. Die überaus umfangreiche Arbeit würde ein weiteres Interesse nicht bieten, als daß man im Einzelnen eine genauere Kenntniß von einer ungeahnten Mannichfaltigkeit erhielte, ohne daß das praktische Ziel des gemeinsamen Gesetzgebungswerks dadurch gefördert würde[1]).

[1]) Das unvollendete Buch von Fecht, „Die Gerichtsverfassungen der Deutschen Staaten“ Erlangen 1867, bietet eine

Ein gewisser gemeinsamer Zug, welcher durch das Gerichtsverfassungsrecht der Deutschen Staaten hindurch geht, ist die Gliederung der Gerichtsbehörden in Gemäßheit der Ordnung dreier Instanzen, denen in der Regel drei Ordnungen der Landesgerichte entsprechen[1]). Wo im Civilprocesse eine vierte Instanz zugelassen wird, hilft entweder Actenversendung an juristische Facultäten, oder das Rechtsmittel führt an einen anderen Senat des höchsten Gerichts oder an dasselbe Gericht in reicherer Besetzung.

Volle Uebereinstimmung besteht ferner in allen Deutschen Gesetzgebungen darin, daß die Gerichte höherer Instanz eine collegiale Verfassung haben, welche freilich mannichfach geregelt ist: — bald sind die Fälle, in denen das ganze Collegium zu entscheiden hat, gesetzlich festgestellt, und für die Zusammensetzung einzelner Theile (Senate) der Collegien bestehen bestimmte Grundsätze, nach denen die Theilnahme jedes Einzelnen von vorn herein feststeht, — bald ist nur die Zahl gesetzlich fixirt, die bei einer Entscheidung mitzuwirken hat, hin und wieder nur so, daß eine Mindestzahl bestimmt ist, bald fehlt es auch hierüber an jeder Vorschrift.

Man kann es endlich als Regel aller Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze annehmen, daß die Gerichtsbarkeit in den höheren Instanzen von Staatswegen geordnet und lediglich auf die staatliche Autorität gegründet ist. Jedoch machen hier die auch in höheren Instanzen zugelassene geistliche Gerichtsbarkeit und einige Fälle patrimonialer Gerichtsbarkeit zweiter Instanz eine Ausnahme.

Am verworrensten gestalten sich die Verhältnisse für die erste Instanz, die doch für das praktische Leben die größte Wichtigkeit hat. Sieht man auch von der nichtstaatlichen Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte und derjenigen Gerichte, welche auf patrimonialer Gerichtsherrlichkeit beruhen, ab, und läßt man auch die besonderen Gerichte, sowie die Exemtionen außer Betracht, welche ebenso, wie die nichtstaatliche Gerichtsbarkeit im besonderen Theil näher besprochen werden sollen, so ist es doch schwer, die Verfassungen der einzelnen Staaten auch nur gruppenweise zusammenzufassen. Nimmt man hierbei die für die Einrichtung dieser Gerichte erheblichste Frage, inwieweit eine collegiale Verfassung besteht, inwieweit die Rechtssprechung durch Einzelrichter geübt wird, zum Ausgangspunkte, so erhält man den Eindruck, als ob in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten alle erdenkbaren Combinationen erschöpft wären, von dem Standpunkt eines vollendeten Indifferentismus zu der Frage bis zu den detaillirtesten Feststellungen bestimmter Grundsätze, und von stricter Festhaltung des Einzelrichterthums bis zur ganz folgerichtigen Durchführung einer collegialen Verfassung aller Gerichte. Die folgende Zusammenstellung beschränkt sich auf die zur Rechtssprechung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufenen Gerichte. Die Verfassung der Criminalgerichte ist vielfach besonders geregelt; dem Collegialitätsprincip ist ein weiterer Wirkungskreis gestattet und es führt die Heranziehung der Nichtjuristen zur Rechtssprechung zu besonderen Gerichtsbildungen, bei denen die Verfassung der mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrauten Gerichte als Grundlage oder Anhalt dient. Die Zustände der Strafgerichtsbarkeit müssen besonders dargestellt werden und wird sich im weiteren Verlaufe der allgemeinen Begründung hierzu Gelegenheit finden.

Wesentlich gleichgültig zu der Frage, ob die Gerichte als Collegialgerichte einzurichten sind, als Collegien zu urtheilen haben, ist die Gesetzgebung der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz[1]). In Mecklenburg-Schwerin sind die Großherzoglichen Amtsgerichte zwar meistens als Collegialgerichte formirt, es gilt aber die Bestimmung, daß der Terminsdirigent ohne Zuziehung der übrigen Richter zum Protokoll concludiren kann. Bei den Großherzoglichen Stadtgerichten und den Patrimonialgerichten einschließlich der Kloster- und Klosteramtsgerichte steht die Rechtsprechung bei Einzelrichtern, denen aber zumeist außer dem Actuar ein oder zwei Beisitzer ohne votum decisivum zugeordnet sind. Die städtische Gerichsbarkeit wird bald durch Einzelrichter, bald durch Collegialgerichte ausgeübt. In Mecklenburg-Strelitz ist die Mehrzahl der Niedergerichte mit Einzelrichtern besetzt, ein Theil aber ist collegialisch formirt, ohne daß aber eine collegialische Verfassung durchgeführt und die Theilnahme mehrerer Richter an den Entscheidungen überhaupt oder an gewissen Entscheidungen vorgeschrieben wäre. — Auch das Fürstenthum Schaumburg-Lippe hat keine feste Stellung zu der vorliegenden Frage genommen. In der Regel wird die Civilgerichtsbarkeit erster Instanz hier von Einzelrichtern ausgeübt; sind aber bei den Fürstlichen Justizämtern mehrere Richter angestellt, so handeln sämmtliche; wie Viele, ist nicht vorgeschrieben.

Der Grundsatz, daß die ordentliche Civilgerichtsbarkeit erster Instanz ausschließlich durch Einzelrichter zu

---

größten Theils noch jetzt zutreffende Darstellung der Gerichtsverfassungen der größeren Deutschen Staaten, — die sich freilich vor einer Mehrheit kleinerer Staaten dadurch auszeichnen, daß in ihnen einfachere Ordnung des Gerichtswesens angestrebt ist.

[1]) Freilich entspricht dieser Gliederung der wirkliche Instanzengang nur als Regel, die aus mannichfachen Gründen durchbrochen wird. Namentlich haben die Gerichte der mittleren Ordnung in Folge der Exemtionen vielfach in erster Instanz zu entscheiden, und die ordentlichen Collegialgerichte erster Instanz dienen, wo neben ihnen selbstständige Einzelgerichte bestehen, als Rechtsmittel-Instanz für die vor dem Einzelrichter verhandelten Sachen.

[1]) Von Citaten aus den einzelnen Landesgesetzen ist hier und in den folgenden Zusammenstellungen mit Ausnahme derjenigen, welche die Organe der Strafrechtspflege betrifft, meist Abstand genommen, weil vielfach nicht einzelne Gesetze, sondern ganze Gesetzgebungen anzuziehen gewesen wären.

üben ist, wird festgehalten in der Gerichtsverfassung des Großherzogthums Hessen (diesseit des Rheins), des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck und des Fürstenthums Lippe. Zu dem entgegengesetzten Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit in allen Fällen collegialisch formirten Gerichten zusteht, bekennt sich die Gesetzgebung des Königreichs Württemberg, nach welcher nichtrechtsgelehrten Richtern eine erhebliche Betheiligung an der Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingeräumt ist. Ganz geringfügige Sachen werden hier vor den Gemeinderäthen der einzelnen Gemeinden als Ortsgericht ohne Zuziehung rechtsverständiger Richter verhandelt; die Oberamtsgerichte urtheilen in der Besetzung mit zwei rechtsgelehrten Richtern und drei nicht rechtsgelehrten Schöffen; die Kreisgerichte, denen die erstinstanzliche Rechtsprechung in erheblichen Rechtsstreitigkeiten zusteht, urtheilen durch fünf rechtsgelehrte Richter und in Handelssachen durch drei rechtsgelehrte Richter und zwei Schöffen aus dem Kaufmannsstande.

Weitaus in den meisten Staaten Deutschlands besteht eine Mischung des Einzelrichter- und Collegialprincips bei der Ordnung des Gerichtswesens erster Instanz. Dabei lassen sich wieder zwei hauptsächliche Gruppen scheiden, diejenigen Gesetzgebungen, welche nach festen Grundsätzen dieselben Gerichte bald mit Einzelrichtern, bald in Collegien zur Verhandlung und Entscheidung berufen, und die Gesetzgebungen, welche besondere Gerichte als Collegien, besondere nach dem Grundsatze des Einzelrichterthums eingerichtet haben. Wie in einzelnen Staaten das erstere System dadurch zu dem zweiten hinneigt, daß die zum Collegium zählenden Einzelrichter, namentlich wenn sie an anderen Orten außerhalb des Sitzes der Collegialgerichte committirt sind, noch dem ständigen Charakter der Committirung und dem Namen nach, wohl auch im Zusammenhange mit einer gesetzlichen Erstreckung der Competenz des auswärtigen Commissars über das Maß der sonst dem Einzelrichter eingeräumten Befugnisse, eine gewisse Selbstständigkeit erlangen, so giebt es Gesetzgebungen der zweiten Gruppe, welche in der einen oder anderen Weise einen Zusammenhang zwischen den selbstständigen Einzelrichtern und den Collegialgerichten, in deren Bezirk jene ihr Amt verwalten, herstellen.

Ein Nebeneinander der Systeme beider Gruppen läßt sich erkennen im Königreiche Sachsen und in den Bezirken der freien Städte Bremen und Hamburg. In Sachsen bestehen neben den ordentlichen Collegialgerichten erster Instanz, den Bezirksgerichten, davon vollständig getrennte und selbstständige mit Einzelrichtern besetzte Gerichtsämter; nur für diejenigen Gemeinden, in denen die Collegialgerichte ihren Sitz haben, sind solche selbstständige Einzelrichterämter nicht eingerichtet, die einzelrichterlichen Geschäfte werden hier von Mitgliedern des Collegiums wahrgenommen, welche als „Gerichtsamt im Bezirksgericht" zu urtheilen haben. In der Stadt Bremen werden in ähnlicher Weise die Debitsachen und Bagatellsachen von committirten Richtern des collegialisch formirten Unterrichts bearbeitet, während in den Bremischen Hafenstädten besondere selbstständige Gerichtsämter bestehen; und auch im Gebiet der Stadt Hamburg sind für die Aemter Bergedorf und Ritzebüttel besondere mit Einzelrichtern besetzte Amtsgerichte eingerichtet, während im Uebrigen die einzelrichterliche Thätigkeit von committirten rechtsgelehrten Richtern des collegialen Niedergerichts (den drei Prätoren) ausgeübt wird. Im Königreich Preußen sind verschiedene Bestandtheile der einen und der anderen Gruppe zuzutheilen.

Eine collegiale Gerichtsverfassung mit Zuweisung von Rechtssachen an die einzelrichterliche Entscheidung committirter Richter der Collegien besteht in den schon vor 1866 zu Preußen gehörigen diesseits des Rheins belegenen Preußischen Gebietstheilen (Geltungsgebiete der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Verordnung vom 21. Juli 1849, Ges.-Samml. S. 307), in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Anhalt, sowie in der freien Stadt Lübeck. In dieser letzteren fungirt ein Commissar des Stadt- und Landgerichts für die nicht zu den Handelssachen gehörenden Civil-Bagatellsachen als Einzelrichter. In den älteren Preußischen Provinzen und im Herzogthum Anhalt werden die Sprengel der collegialischen Kreisgerichte in engere oder weitere Bezirke getheilt, für jene werden die einzelrichterlichen Geschäfte am Sitze des Kreisgerichts durch Mitglieder des Collegiums abgemacht, der übrig bleibende weitere Bezirk wird in kleinere Sprengel getheilt, für welche Gerichtscommissionen eingerichtet sind, deren Vorsteher aber als Mitglieder des Hauptgerichts gelten und zu den Sitzungen desselben herangezogen werden können. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Sachsen-Meiningen, mit dem Unterschiede jedoch, daß solche feste Committirungen an „Gerichtsdeputationen" auch für den Sitz des Kreisgerichts stattfinden.

Das System getrennter selbstständiger Behörden mit Aufrechthaltung eines gewissen Zusammenhangs zwischen Collegial- und Einzelgericht befolgen die Gesetzgebungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie und Schwarzburg-Sondershausen. In dem ersten Lande können die als Einzelrichter urtheilenden Vorsteher der an sich selbstständigen Justizämter und Stadtgerichte zugleich als Mitglieder des collegialisch formirten Kreisgerichts verwendet werden, in dessen Bezirke das Gerichtsamt gelegen ist und ebenso sind die Vorsteher der in Reuß jüngerer Linie bestehenden und der Schwarzburg-Sondershausenschen Justizämter Einzelrichter, aber zugleich nicht ständige Mitglieder des Kreisgerichts.

Die meisten Deutschen Staaten folgen dem System der vollständigen Sonderung der Collegial- und Einzelgerichte. Dies gilt von dem Reichslande Elsaß-Lothringen,

von den linksrheinischen Gebietstheilen Preußens und den Preußischen Provinzen, die seit 1866 zum Preußischen Staat gekommen sind, sowie von Lauenburg und Waldeck; es gilt vom Königreiche Bayern, dem Großherzogthum Baden, von dem Rheinischen Theil des Großherzogthums Hessen, dem Großherzogthum Oldenburg, den Herzogthümern Braunschweig und Sachsen-Coburg-Gotha und den Fürstenthümern Reuß älterer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt. Die Competenz der Einzelgerichte ist in diesen Staaten freilich verschieden geordnet, ebenso bestehen Verschiedenheiten in der Einrichtung des Einzelrichterthums, insoweit einzelne Staaten Besetzung dieser Gerichte nur mit einem einzigen Richter zulassen, während andere mehrere Richter bei demselben Einzelgericht anstellen, bald mit örtlich gesonderten Bezirken, bald ohne solche Sonderung der Competenz. Ein Theil der Gesetzgebungen läßt nur einen Vorsteher des Einzelgerichts zu, aber neben demselben richterliche Gehülfen, die unselbstständig nach seiner Anweisung zu arbeiten haben, soweit ihnen nicht der ausdrückliche Auftrag, ihn zu vertreten, gegeben wird.

Eine nähere Schilderung aller dieser Verschiedenheiten muß hier übergangen werden. Das was vorgetragen ist, wird genügen, um die überaus große Mannigfaltigkeit der deutschen Gerichtseinrichtungen im Hinblick auf eine einzige allerdings hervorragende Organisationsfrage darzulegen.

Daß diese Mannigfaltigkeit einer gleichmäßigen dem Inhalt des neuen Proceßrechts sich anpassenden Gerichtsorganisation zu weichen hat, ist das allseitig erkannte und unbestrittene Bedürfniß, dem der vorliegende Gesetzentwurf entsprechen soll. Damit versiegt zugleich die Quelle, welche in Zukunft neue Zustände der Mannigfaltigkeit der Gerichtsbildung hervorbringen könnte. Indem das Reich die Gerichte feststellt, welche die ordentliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben, erklärt es jede particulargesetzliche Abweichung für unzulässig. Der erste Grundgedanke des neuen Organisationsgesetzes ergiebt sich hiernach dahin, daß fortan nur die nach Maßgabe desselben formirten ordentlichen Gerichte eine ordentliche Gerichtsgewalt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen haben werden.

Die Fundamentalsätze über die Einrichtung des Gerichtswesens, welche der Entwurf der Civilproceßordnung voraussetzt, werden in der allgemeinen Begründung der Civilproceßordnung in folgender Weise zusammengefaßt:

> „Für das Reichsgebiet bestehen zur Ausübung der ordentlichen streitigen Civilgerichtsbarkeit erster Instanz und mit örtlich abgegrenzten Gerichtssprengeln, Landgerichte, Handelsgerichte und Amtsgerichte. Die Verfassung der Landgerichte und der Handelsgerichte ist eine collegialische, während die Amtsrichter als Einzelrichter verhandeln und entscheiden.
>
> Vor die nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses zu errichtenden Handelsgerichte gehören handelsgerichtliche Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werthbetrag. Den Amtsgerichten werden alle Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von Dreihundert Mark nicht übersteigt, sowie gewisse einfache, oder schleunige Erledigung erheischende, oder regelmäßig auf Grund genauer örtlicher Kenntniß zu entscheidende Rechtsstreitigkeiten überwiesen. Für alle nicht den Handelsgerichten oder den Amtsgerichten zugetheilten Rechtsstreitigkeiten sind die Landgerichte zuständig. Sämmtliche genannte Erstinstanzgerichte sind ordentliche Gerichte.
>
> Als Gerichte zweiter Instanz sind den Amtsgerichten die Landgerichte, den Landgerichten und Handelsgerichten die Oberlandesgerichte vorgeordnet.
>
> Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz wird von einem obersten Gerichtshofe, dem Reichsgerichte, ausgeübt."

Diesen Sätzen ist nur Weniges hinzuzufügen.

Die sämmtlichen Einrichtungen des Civilprocesses der deutschen Civilproceßordnung legen den Schwerpunkt der Verhandlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in das Verfahren vor dem Collegialgerichte erster Instanz, dem Landgerichte oder dem Handelsgerichte. Eine Verhandlung der Sache vor einem solchen Collegialgerichte ist in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erreichen; sie bezieht sich in allen Rechtsstreitigkeiten auf die ganze Sache, mag das Land- oder Handelsgericht damit in erster Instanz befaßt werden oder mag die Sache an das Landgericht in der Berufungsinstanz gelangen.

Der Werth und die Vorzüge der Collegialverfassung sind allgemein anerkannt.

In dem Vortrage des Referenten des I. Ausschusses der Bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 12. November 1855 über den Entwurf des Bayerischen Gesetzes, die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, ist das Wesen einzelrichterlicher Thätigkeit und die Bedeutung collegialischen Zusammenwirkens in demselben Gericht mit folgenden Worten geschildert:

> Der Einzelrichter wird zwar leicht eine gewisse Routine und einen praktischen Geschäftstact erwerben und in Gegenständen des gewöhnlichen Lebensverkehrs, bei deren Beurtheilung Erfahrung, Lokal- und Personalkenntniß wichtig sind, eine rasche und energische Justiz ausüben. Er wird durch seinen häufigen unmittelbaren Verkehr mit dem Volke besonders geeignet sein, durch Rath, Belehrung und väterliche Autorität für vergleichsweise Erledigung von Streitigkeiten mit Glück zu wirken.
>
> Allein sich selbst überlassen ist er in der Regel von den Mitteln höherer wissenschaftlicher Fortbildung abgeschnitten und entbehrt des anregenden

Einflusses, den das Zusammenwirken mit Berufsgenossen erzeugt.

Die collegiale Behandlung der Rechtsangelegenheiten dagegen ist eine Schule für Verbreitung theoretischer und praktischer Rechtsanschauungen unter allen Collegialmitgliedern. Die geistig kräftigeren Mitglieder des Collegiums üben einen bildenden Einfluß auf die minder befähigten Mitglieder, die wissenschaftlichen Strebungen und Errungenschaften Einzelner werden im Wege der collegialen Berathung in gewissem Grade Gemeingut Aller. Das Uebergewicht der besseren Juristen paralisirt die Schwäche der geringeren Collegialmitglieder, die ersteren wissen in der Regel der richtigeren Ansicht den Sieg zu verschaffen, ungerechtfertigte Entschließungen zu verhüten und gewisse Präjudicien im Bewußtsein des Collegiums zu begründen.

Im weiteren Verlauf des Vortrags werden die Collegien als die Pflanzstätte der wissenschaftlichen Praxis und als Träger einer höheren Autorität bezeichnet, und es wird darauf hingewiesen, daß schon das Zusammenwohnen der Anwalte und die Gewißheit, einem ebenbürtigen Proceßgegner mit richtigen Gründen entgegentreten zu müssen, einen Wetteifer und gegenseitige Anregung der bei demselben Gericht beschäftigten Anwalte erzeuge.

Daß diesen schlagenden, von dem Gemeinbewußtsein nicht nur der gesammten Juristen, sondern der gebildeten Welt Deutschlands getragenen Gründen die deutsche Gesetzgebung Folge geben mußte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn aber in dem oben erwähnten Vortrage neben ihren Mängeln relativ auch entschiedene Vorzüge der Einzelgerichte mit Recht anerkannt sind, so ergab sich zugleich neben der Regel collegialer Rechtssprechung die Modification dieser Regel. Es giebt ein weites Feld der berechtigten und segensreichen Thätigkeit des Einzelrichterthums, innerhalb dessen die schnelle und sachgemäße Verhandlung und Entscheidung durch Ueberweisung an den Einzelrichter gewinnt. Es genügt für diese Sachen, wenn die mit der Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter unzufriedene Partei die Möglichkeit hat, die Sache in zweiter Instanz an das Collegialgericht zu bringen. Deshalb mußten, wie schon jetzt im größten Theil Deutschlands der Fall ist, den Collegialgerichten erster Instanz Einzelrichter zur Seite gestellt werden, für deren selbstständige Formation in gesonderten Amtsgerichten schon der Umstand sprach, daß es nur in solcher Weise möglich war, die auf Berufung eintretende Verhandlung der ganzen Sache vor dem Collegialgerichte den Landgerichten zuzuweisen.

Die Amts- und Landgerichte als die ständigen Gerichte erster Instanz sind die Gerichtsbehörden, an welche sich die Bildungen der im nächsten Abschnitt näher zu besprechenden Organe der Strafrechtspflege anschließen. Bei den Amtsgerichten werden die Schöffengerichte gebildet, bei den Landgerichten treten periodisch die Schwurgerichte zusammen. Die Strafgerichtsbarkeit mittlerer Ordnung wird von den Strafkammern der Landgerichte ausgeübt.

Die Einrichtung von besonderen Handelsgerichten hält der Entwurf nicht für jeden Bezirk erforderlich. Wo sie nicht eingerichtet sind, haben die Amts- und Landgerichte auch in Handelssachen zu entscheiden.

Die Landgerichte sind, wenngleich dies nirgends ausdrücklich hervorgehoben ist, da die nähere Einrichtung der Gerichte erster und zweiter Instanz den Einzelstaaten überlassen bleiben muß, regelmäßig als größere Collegialgerichte gedacht. Die erleichterten Verkehrswege der Gegenwart werden bei Aufrechthaltung des in Aussicht genommenen Umfangs einzelrichterlicher Competenz die Bildung größerer Sprengel der Collegialgerichte ohne Belästigung des Publikums möglich erscheinen lassen.

III. Die erkennenden Gerichte erster Instanz in Strafsachen.

Mit der seit dem Jahre 1848 begonnenen Umgestaltung des Deutschen Strafprocesses sind in Deutschland wesentliche Aenderungen in der Organisation der erkennenden Strafgerichte eingetreten.

Schon die Formen dieses Verfahrens hatten eine feste Organisation der erkennenden Gerichte zu ihrer Voraussetzung; hauptsächlich aber brachte der Umstand, daß die Gerichte nicht mehr nach positiven Beweisregeln, sondern nach ihrer freien Ueberzeugung zu erkennen hatten, es mit sich, daß man eine der Garantien für die Sicherheit der Rechtsprechung nunmehr in dem Grundsatze fand, daß die Urtheile der Gerichte von einer bestimmten, in dem Gesetze vorgeschriebenen Zahl von Richtern abzugeben seien. Dieser Satz bildet die Grundlage der gegenwärtigen Organisation der Strafgerichte in allen den Deutschen Staaten, in denen das reformirte, d. h. das auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhende Strafverfahren an die Stelle des schriftlichen Inquisitionsprocesses getreten ist, er gilt mit geringen Ausnahmen in allen Bundesstaaten.

Eine weitere Umgestaltung erhielt die Organisation der erkennenden Strafgerichte seit dem Jahre 1848 durch die Einführung des Laienelements. Zu den ersten Forderungen, welche sich an die Reform des Strafverfahrens knüpften, gehörte auch die, daß die Rechtsprechung in Strafsachen nicht mehr ausschließlich Sache der Juristen bleiben dürfe, daß vielmehr dem Volke wieder ein Antheil an derselben zugewiesen werden müsse.

Bei dieser Forderung dachte man zunächst nur an das Schwurgericht, welches aus Frankreich, wo es seit der Revolution bestand, unter der Herrschaft Napoleons I.

nach Deutschland verpflanzt worden war und sich in den Deutschen Landestheilen links des Rheines (Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen), auch nach der Befreiung Deutschlands von der Französischen Herrschaft fortcrhalten hatte. So wurde denn zugleich mit der Einführung des neuen auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklage gebauten Verfahrens, zunächst das Schwurgericht in der Form des Französischen Rechts in den meisten Deutschen Staaten eingeführt.

Die Gesetzgebung Hannovers war die erste, welche den Versuch unternahm, die Mitwirkung von Laien auch in anderer Form, als in der des Schwurgerichts, in das neue Strafverfahren einzuführen. Schon das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 §. 33 faßte die Theilnahme von „Gerichtsschöffen" an den Verhandlungen der Amtsgerichte in's Auge, und diese trat denn auch, zugleich mit der Einführung der bereits 1850 erlassenen neuen Strafproceßordnung im Jahre 1852 in's Leben. Der Anhang I. dieser Strafproceßordnung bestimmte, daß die Aburtheilung der Polizeistraffachen bei den Amtsgerichten von einem Amtsrichter und zwei Gerichtsschöffen erfolgen solle (§. 1), daß die Urtheile von dem Amtsrichter und den beiden Schöffen gemeinschaftlich zu beschließen seien, und allen dreien gleiches Stimmrecht zustehen solle (§. 17).

Es wurde somit eine Art von Gerichten geschaffen, in welchen im Gegensatz zu den aus zwei *gesonderten* Collegien, dem Gerichtshof und der Geschworenenbank, bestehenden Schwurgerichten — die Laien mit dem Richter zu *einem* Collegium vereinigt waren und in gleicher Weise wie dieser bei der Urtheilsfindung mitwirkten.

Der Vorgang Hannovers fand demnächst Nachahmung, indem allmälig auch andere Staaten eine Mitwirkung von Schöffen bei der Rechtsprechung in Straffachen einführten. Dies geschah: in *Oldenburg* durch die Strafproceßordnung vom 2. November 1857; in *Bremen* durch die provisorische Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863; in *Kurhessen* durch das Gesetz vom 28. October 1863; in *Baden* durch die Strafproceßordnung vom 18. März 1864; in denjenigen Preußischen Landestheilen, welche im Jahre 1866 mit *Preußen* vereinigt wurden und von denen einzelne (Hannover, Kurhessen) schon Schöffengerichte besaßen, durch die Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867; in *Sachsen* durch das Gesetz vom 1. October 1868. In *Württemberg*, woselbst das Schöffeninstitut bei den Oberamtsgerichten von Alters her bestanden hatte, erhielt dasselbe durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868 und die Strafproceßordnung vom 17. April 1868 eine weitere Ausdehnung und eine dem neuen Verfahren angepaßte Gestalt. Endlich ist auch in *Hamburg*, woselbst die Reform des Strafprocesses erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafproceßordnung vom 30. April 1869 vollzogen wurde, die Mitwirkung des Laienelements in einer den Schöffengerichten entsprechenden Form beibehalten und dem neuen Verfahren entsprechend organisirt worden.

Mit der Reform des Strafprocesses und der Einführung des Laienelements lehnte man sich zugleich in fast allen Deutschen Staaten an die Französische Einrichtung der drei Kategorien (Ordnungen) erkennender Strafgerichte erster Instanz an. Man unterscheidet seitdem auch in Deutschland Gerichte oberster, mittlerer und unterster Ordnung, je nachdem die Gerichte über die Straffälle schwerster, minder schwerer oder leichterer Art zu urtheilen haben. Die schweren Verbrechen wurden den Schwurgerichten als Gerichten oberster Ordnung zugewiesen. Die Gerichte unterster Ordnung wurden meist durch Einzelrichter gebildet und man übertrug denselben die Aburtheilung der Polizeiübertretungen und ähnlicher leichterer Delicte. Als Gerichte mittlerer Ordnung wurden Richtercollegien, meist aus drei Richtern bestehend, gebildet. Diesen Gerichten mittlerer Ordnung wurden in mehreren Staaten besondere technische Namen beigelegt, durch welche dieselben als Abtheilungen (Deputationen, Kammern) der ständigen für die Zwecke der gesammten Rechtspflege eingesetzten Gerichtskörper gekennzeichnet oder doch den letzteren gegenüber gestellt wurden. In ähnlicher Weise wurden in einzelnen Staaten diejenigen Gerichte, welche in Straffachen als erkennende Gerichte unterster Ordnung fungiren, in ihrer Eigenschaft als solche mit dem Namen „Polizeirichter" bezeichnet. In denjenigen Staaten, welche Schöffengerichte einführten, wurden die Schöffen meist nur zur Bildung der Gerichte unterster Ordnung, in einigen Staaten zur Bildung der Gerichte mittlerer Ordnung herangezogen (Sachsen, Württemberg).

Auf diesen historischen Vorgängen beruht die gegenwärtig in den Deutschen Staaten bestehende, manches Uebereinstimmende, aber auch vieles Verschiedene zeigende Organisation der erkennenden Strafgerichte erster Instanz.

Unberührt von den im Gebiete der Strafrechtspflege eingetretenen Reformen sind nur *Mecklenburg-Schwerin*, *Mecklenburg-Strelitz*, *Lippe* und *Schaumburg-Lippe* geblieben, wie denn auch in diesen Staaten noch der gemeine Deutsche Criminalproceß, nur zum Theil durch besondere Gesetze modificirt, in Geltung ist.

Unter den übrigen Bundesstaaten nimmt *Lübeck* insofern eine gesonderte Stellung ein, als dort überhaupt nur *ein* Strafgericht erster Instanz, das Stadt- und Landgericht, besteht, welches in der Zahl von drei Richtern urtheilt[1]).

In allen anderen Deutschen Staaten bestehen *drei*

[1]) Gesetz, betr. die Gerichtsverfassung, vom 17. Dec. 1860 §§. 19, 20; und Strafproceßordn. vom 26. Nov. 1862 §. 4. — Hierbei ist hervorzuheben, daß in Lübeck Polizeistraffachen nicht als Justizsachen behandelt werden. Die Untersuchung und Entscheidung in diesen Sachen steht *ausschließlich* den Polizeibehörden zu, ohne daß dem Beschuldigten die Berufung auf richterliches Gehör gestattet ist (Regulativ v. 20. März 1861).

Arten oder Ordnungen erkennender Gerichte erster Instanz[1]), deren Zuständigkeit sich im Allgemeinen, wie oben erwähnt, nach der Schwere der zu untersuchenden strafbaren Handlung richtet. Das Nähere ergiebt die nachstehende Uebersicht.

I. Preußen[2]).

Schwurgerichte. 5 Richter — 12 Geschworene.

Collegien, welche aus 3, in Rheinpreußen aus mindestens 3 Richtern bestehen, und welche im Gebiete der Strafproceßordnung von 1867 „Strafkammern", in Rheinpreußen „Zuchtpolizeikammern" heißen. Diese Collegien sind Abtheilungen oder Deputationen der Stadt- und Kreisgerichte, in Rheinpreußen Abtheilungen der Landgerichte, in Hannover Abtheilungen (kleine Senate) der Obergerichte.

Im Gebiet der Strafproceßordnung von 1867: Polizeigerichte, bestehend aus 1 Amtsrichter (in Frankfurt a. M. 1 Rügerichter) und 2 Schöffen. Die Mitwirkung der letzteren fällt bei gewissen Kategorien strafbarer Handlungen fort.

In den übrigen Landestheilen: Einzelrichter, Polizeirichter genannt, und zwar im Gebiet der Verordnung vom 3. Januar 1849 Mitglieder der Stadtgerichte, Kreisgerichte und Kreisgerichts-Deputationen und die Richter der Kreisgerichts-Commissionen; in Rheinpreußen aber die Friedensrichter.

II. Bayern[3]).

Schwurgerichte. 5 Richter — 12 Geschworene.

Senate der Bezirksgerichte, aus 3 Richtern bestehend.

Einzelrichter, als welche die Richter der Stadt- und der Landgerichte fungiren.

III. Sachsen[4]).

Schwurgerichte. 3 Richter — 12 Geschworene.

Abtheilungen der Bezirksgerichte, bestehend aus 3 Richtern und 4 Schöffen.

Einzelrichter, als welche die Richter der Gerichtsämter fungiren.

IV. Württemberg[1]).

Schwurgerichte. 3 Richter — 12 Geschworene. „Falls ein Todesurtheil in Frage kommt, besteht der Gerichtshof aus 5 Richtern."

Strafkammern der Kreisgerichtshöfe, bestehend aus 3 Richtern und 2 Schöffen, bei gewissen schwereren Straffällen aber aus 4 Richtern und 3 Schöffen. Die außerhalb des Sitzes der Kreisgerichtshöfe bestehenden Strafkammern, deren es zur Zeit drei giebt, führen den Namen „Kreisstrafgerichte".

Oberamtsgerichte, welche in der Zahl von 2 Richtern und 3 Schöffen entscheiden.

V. Baden[2]).

Schwurgerichte. 5 Richter — 12 Geschworene.

Die aus 5 Richtern bestehenden Strafkammern der Kreisgerichte (Kreis- und Hofgerichte)[3]).

Amtsgerichte, bestehend aus 1 Amtsrichter und 2 Schöffen. Die Mitwirkung der letzteren fällt bei gewissen Kategorien strafbarer Handlungen fort.

VI. Hessen[4]).

Schwurgerichte. 5 Richter — 12 Geschworene.

a) In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die, mit bestimmten Landgerichten verbundenen, aus drei Richtern bestehenden Bezirksstrafgerichte.

b) In der Provinz Rheinhessen die Bezirksgerichte, welche in der Zahl von mindestens 3 Richtern entscheiden.

Einzelrichter, als welche in Starkenburg oder Oberhessen die Richter der Landgerichte, in Rheinhessen die Friedensrichter fungiren.

VII. S.-Weimar, S.-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.[5]).

Die vorgenannten sechs Staaten, denen das Appellationsgericht zu Eisenach gemeinschaftlich ist, haben eine

---

[1]) Es ist hier nur von den ordentlichen Gerichten die Rede; von den Specialgerichtshöfen, welche in einzelnen Ländern für gewisse Kategorien strafbarer Handlungen bestehen, wird hier abgesehen.

[2]) Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 Art. XIII. XIV.; Verordnung v. 3. Jan. 1849 §§. 27, 38, 60; Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 120; Strafproceßordn. v. 25. Juni 1867 §§. 11—14, 485; Einführungs-Verordn. von demselben Tage Art. XV. XVII., hinsichtlich Rheinpreußens: Code d'instr. art. 139, 179, 180, 252.

[3]) Strafproceßgesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 17; Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch v. 10. Nov. 1861 Art. 31; Gesetz über die Gerichtsverfassung von demselben Tage Art. 36. — Hinsichtlich der Pfalz s. die oben (vor. Note) citirten Artikel Code d'instr. crim.

[4]) Gesetz, betr. die Geschworenengerichte, v. 1. Oct. 1868; Gesetz, betr. die Schöffengerichte, von demselben Tage §. 16; Rev. Strafproceßordnung von demselben Tage Art. 15, 44a., 45a.; Gesetz, betr. die Einrichtung der Behörden, v. 11. Aug. 1855 §§. 2, 4.

[1]) Strafproceßordnung vom 17. April 1868 Art. 14—16; Gesetz über die Gerichtsverfassung v. 13. März 1868 Art. 13.

[2]) Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 §§. 7, 15, 26, 31 und Beilage I.; Strafproceßordnung vom 18. Mai 1864 §. 304.

[3]) Kreis- und Hofgerichte heißen diejenigen Kreisgerichte, bei denen Appellationssenate bestehen.

[4]) Strafproceßordnung vom 13. Sept. 1865 Art. 8—11, 17, 22. Hinsichtlich Rheinhessens vgl. die (S. 183, Note 2) citirten Art. des Code d'inst. crim.

[5]) Thüring. Strafproceßordn. Art. 9, 10, 13, 20. Die Aenderung des Art. 20 ist erfolgt: in Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 15. Juli 1868, in Sachsen-Coburg-Gotha durch Gesetz v. 5. Juni 1868, in Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz v. 22. August 1868, in Schwarzburg-Rudolstadt durch Gesetz v. 1. Sept. 1868, in Reuß j. L. durch Ges. v. 18. Juni 1868. In Reuß ä. L., wo die Strafproceßordnung erst 1868 eingeführt worden ist, enthält letztere selbst den Art. 20 in der diesen Gesetzen entsprechenden veränderten Fassung.

gleichförmige, dem gemeinsamen Proceßrecht entsprechende Organisation der Strafgerichte.

Schwurgerichte. 3 Richter — 12 Geschworene. Der Präsident kann beschließen, daß bei einzelnen Verhandlungen der Gerichtshof mit 5 Richtern zu besetzen sei.

Kreisgerichte, welche in der Zahl von mindestens 3 Richtern entscheiden.

Einzelrichter, als welche die Richter der Justizämter und der Stadtgerichte fungiren.

VIII. Sachsen-Meiningen [1]).

Ein Schwurgericht. 5 Richter — 12 Geschworene.

Kreisgerichte, welche in der Zahl von mindestens 3 Richtern entscheiden.

Einzelrichter, als welche bestimmte Richter der Kreisgerichte, sowie die Richter der Kreisgerichts-Deputationen (Landgerichte) fungiren.

IX. Sachsen-Altenburg [2]).

Ein periodisch zusammentretender Gerichtshof von 5 Richtern (ohne Geschworene).

Criminalgerichte, welche in der Zahl von mindestens 3 Richtern entscheiden.

Einzelrichter, als welche die Richter der Justizämter und der Stadtgerichte fungiren.

X. Anhalt [3]).

Ein Schwurgericht. 5 Richter — 12 Geschworene.

Kreisgerichte, welche in der Zahl von mindestens 3 Richtern entscheiden.

Einzelrichter, als welche bestimmte Mitglieder der Kreisgerichte und die Richter der Kreisgerichts-Commissionen fungiren.

XI. Braunschweig [4]).

Schwurgerichte. 3 Richter — 12 Geschworene.

Kreisgerichte, welche in der Zahl von 3 Richtern entscheiden. In gewissen Strafsachen entscheidet auch das Stadtgericht zu Braunschweig als Collegium in gleicher Richterzahl.

Einzelrichter, als welche die Richter der Stadt- und der Amtsgerichte fungiren.

XII. Oldenburg [5]).

Ein Schwurgericht. 3 Richter — 12 Geschworene.

Die aus 3 Richtern bestehenden Straffenate der Obergerichte, Strafgerichte genannt.

Die Polizeigerichte, bestehend aus 1 Amtsrichter und 2 Schöffen. Die Mitwirkung der letzteren fällt bei gewissen Kategorien strafbarer Handlungen fort.

XIII. Waldeck [1]).

Ein Schwurgericht. 3 Richter — 12 Geschworene.

Ein Kreisgericht, welches in der Zahl von mindestens 3 Richtern entscheidet.

Einzelrichter als welche die Amtsrichter fungiren.

XIV. Hamburg [2]).

Ein Schwurgericht. 3 Richter — 12 Geschworene.

Eine Abtheilung des Niedergerichts, welche den Namen „Strafgericht" führt und aus 5 Mitgliedern besteht. Unter den letzteren sollen in der Regel 2 Rechtsgelehrte sein.

Einzelrichter, und zwar in Hamburg selbst ein rechtsgelehrtes Mitglied des Niedergerichts unter der Bezeichnung „Polizeirichter", in den Aemtern Bergedorf und Ritzebüttel die dortigen Amtsrichter.

XV. Bremen [3]).

Ein Schwurgericht. 3 Richter — 12 Geschworene.

Eine Abtheilung des Criminalgerichts, welche den Namen „Strafgericht" führt und aus 3 Richtern besteht.

Polizeigerichte, bestehend aus 1 Polizeirichter und 2 Schöffen. Als Polizeirichter fungiren: in Bremen selbst ein Mitglied des Criminalgerichts, in den Hafenstädten die dortigen Amtsrichter.

XVI. Elsaß-Lothringen [4]).

Schwurgerichte. 3 Richter — 12 Geschworene.

Die aus mindestens 3 Richtern bestehenden Zuchtpolizeikammern der Landgerichte.

Einzelrichter, als welche die Friedensrichter fungiren.

Wie die Uebersicht zeigt, ist die Mannichfaltigkeit in der Organisation der Deutschen Strafgerichte nicht minder groß, wie diejenige des Deutschen Strafproceßrechts. Am schärfsten aber tritt die große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Gesetzgebungen wohl hervor, wenn man die Heranziehung des Laienelements zu der Rechtsprechung in Strafsachen ins Auge faßt. In dieser Beziehung lassen sich die Staaten des Deutschen Reichs in drei Gruppen theilen.

Die erste Gruppe bilden diejenigen Staaten, in denen die Rechtsprechung in Strafsachen ausschließlich durch

---

[1]) Thüring. Strafproceßordn. Art. 9, 10, 13, 20.
[2]) Strafproceßordn. v. 27. Febr. 1854 Art. 9, 10, 13, 15.
[3]) Thüring. Strafproceßordn. Art. 9, 10, 13, 16, 20.
[4]) Rev. Strafproceßordn. v. 21. Oct. 1858 §§. 64, 70, 81a., 82, 121, Gesetz über die Gerichtsverfassung v. 21. Aug. 1849 §. 16.
[5]) Gesetz, betr. Abänderungen der Gerichtsverfassung, vom 10. Nov. 1868 Art. 7; Gesetz, betr. Abänderungen der Strafproceßordnung, von demf. Tage, Art. 13; Strafproceßordn. v. 2. Nov. 1857 Art. 8.

[1]) Strafproceßgef. v. 14. Juni 1850 §§. 33 ff., 45, 66, 68; Verordnung v. 6. Oct. 1868 §§. 5, 8.
[2]) Gesetz, betr. die Gerichtsverfassung, v. 30. April. 1869 §§. 7, 11, 16, 17.
[3]) Rev. Strafproceßordn. v. 26. Dec. 1870 §§. 20, 26, 30.
[4]) Die Französische Gerichtsorganisation, welche bei der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche bestand, ist modificirt durch das Gesetz vom 14. Juli 1871. Vgl. auch das Gesetz vom 30. August 1871 Art. XVII.

rechtsgelehrte Richter erfolgt. Diese Staaten sind: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe und Lübeck.

Die zweite Gruppe besteht aus denjenigen Staaten oder Theilen von Staaten, in denen Schwurgerichte bestehen. Hierher gehören: die alten Landestheile Preußens (nämlich die Provinzen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen mit Hohenzollern und die Rheinprovinz), Bayern, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., Waldeck und Elsaß-Lothringen.

Die dritte Gruppe endlich wird von denjenigen Staaten oder Theilen von Staaten gebildet, in denen sowohl Schwurgerichte als Schöffengerichte bestehen. Hierher gehören: diejenigen Preußischen Landestheile, welche im Jahre 1866 mit Preußen vereinigt worden sind (nämlich die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein), Sachsen, Württemberg, Baden, Oldenburg, Bremen und Hamburg. Letzteres muß dieser Gruppe insofern beigezählt werden, als das Hamburgische Strafgericht sich der Sache nach als ein Schöffengericht darstellt, wenngleich der Hamburgischen Gesetzgebung der Name Schöffe unbekannt ist. — Uebrigens besteht auch innerhalb dieser dritten Gruppe keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Organisation des Schöffengerichts, und die Verschiedenheit zwischen den einzelnen Gesetzgebungen zeigt sich namentlich darin, daß die Mitwirkung von Schöffen in Preußen, Baden, Oldenburg und Bremen nur bei den Gerichten mittlerer Ordnung, in Württemberg aber sowohl bei den ersteren wie bei den letzteren stattfindet.

Der Entwurf schließt sich im Allgemeinen der in dieser dritten Gruppe bestehenden Organisation an. Es sollen fungiren:

1) als Gerichte oberster Ordnung Schwurgerichte, welche am Sitze der Landgerichte periodisch zusammentreten und aus drei richterlichen Mitgliedern und aus 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen bestehen,
2) als Geriche mittlerer Ordnung Strafkammern, gebildet aus fünf richterlichen Mitgliedern ohne Zuziehung von Laien,
3) als Gerichte unterster Ordnung Schöffengerichte, welche bei den Amtsgerichten gebildet werden und aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen bestehen in der Weise, daß der Richter und die beiden Schöffen zu einem Collegium vereinigt mit vollkommen gleichartigen Aufgaben das Recht finden sollen.

Da diese dem Entwurf zu Grunde liegende Organisation nicht Neues schafft, sondern sich im Wesentlichen an bewährte bestehende Einrichtungen anschließt, so wird sich die Begründung auf einige Worte beschränken können.

Die Frage, ob zu der Rechtsprechung in Strafsachen Laienelemente heranzuziehen seien oder eine ausschließlich durch Juristen erfolgende Rechtsprechung den Vorzug verdiene, darf heute als erledigt angesehen werden. Sie hat im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte durch die Mehrzahl der Deutschen Gesetzgebungen ihre endgültige Beantwortung gefunden. Die vereinzelten Stimmen, die etwa noch hier und da für eine ausschließlich durch Juristen erfolgende Rechtsprechung laut werden, sind von keinem erheblichen Gewicht und es erscheint entbehrlich, noch einmal in eine Erörterung der Gründe für und wider das Laienelement einzutreten.

Anders verhält es sich mit der weitern Frage, in welcher Form und in welchem Umfange die Mitwirkung des Laienelements bei den Strafgerichten der verschiedenen Ordnungen stattzufinden habe.

Als Gerichte oberster Ordnung fungiren zur Zeit in allen Deutschen Staaten, in welchen Laien bei der Strafrechtspflege mitwirken, die Schwurgerichte. Man kann die Frage aufwerfen, ob es sich nicht empfehle, die Schwurgerichte zu beseitigen und die Schöffengerichte, welche sich erst in neuerer Zeit als eine besondere Form der Heranziehung des Laienelements zu entwickeln begonnen haben, als Strafgerichte auch der obersten Ordnung einzuführen[1]).

Das Deutsche Schwurgericht in seiner heutigen Gestalt hat seine unbestreitbaren Mängel. Die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage hat sich als nicht durchführbar erwiesen. Auch bei Uebertragung der Entscheidung der gesammten Schuldfrage auf die Geschworenen bringt die nicht zu umgehende Fragestellung Uebelstände mit sich, welche vielfach beleuchtet worden sind.

Das Schöffengericht hat mit dem Schwurgerichte die Vorzüge gemein, Vertrauen zu der Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu erwecken, Kenntniß des Rechts im Volke zu verbreiten und den Rechtssinn zu fördern, gleichzeitig vermeidet es eine Theilung der Urtheilsfällung zwischen den rechtsgelehrten Richtern und den Laien, so wie die Fragestellung, um dafür ein sich gegenseitig aufklärendes und controlirendes Zusammenwirken der juristischen und nichtjuristischen Elemente einzutauschen. In vielen Staaten des Deutschen Reichs bereits für die leichteren Straffälle, in einigen Staaten für die mitt-

---

[1]) Vgl. Denkschrift über die Schöffengerichte (Berlin 1873) und die derselben als Anhang beigefügte Uebersicht der Literatur; ferner: Wellmann, Geschworene oder Schöffen, 1873, Gotthelf, Schwurgerichte und Schöffengerichte, 1873; Großmann, Das Schwurgericht, 1873; Wollert, im fünften Beilageheft zu den Bl. für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Bd. XX. (1873) S. 28 ff.; v. Bar, Zur Frage der Geschworenen- und Schöffengerichte, Berlin 1873; Binding, Preuß. Jahrb. 1873, Augustheft S. 117—175; Schütze, Laien in der Strafrechtspflege, Leipzig 1873; Weigel und Eisen, Zwei Zeugnisse für die Schöffengerichte, Straßburg 1873; Gneist, Vier Fragen zur Deutschen Civilproceßordnung, Berlin 1874, S. 142—185.

leren Straffälle eingeführt, erfreut sich das Schöffengericht der vollen Anerkennung, während die gegen dasselbe hauptsächlich erhobenen Einwürfe der allzu großen Einwirkung des richterlichen Elements auf die Schöffen und der für die Sicherheit des Urtheils der Schöffen aus der möglichen Verschiedenheit des Urtheils der Richter zu besorgenden Gefahr durch die Praxis keine Bestätigung gefunden haben.

Trotzdem konnte für den Gesetzgeber zur Zeit keine ausreichende Veranlassung vorliegen, das Institut der Schöffengerichte auch auf die schwersten Straffälle auszudehnen. Die Schöffengerichte, bisher nur in beschränktem Umfange eingeführt, sind als Gerichte höchster Ordnung in keinem Staate erprobt. Andererseits sind die Schwurgerichte nahezu ein Weltinstitut geworden. Sie haben in neuerer Zeit auch in Rußland Eingang gefunden und sind in den beiden neuesten Strafproceßordnungen von Oesterreich und Italien, von neuem zur gesetzlichen Anerkennung gelangt. In Deutschland namentlich haben die Schwurgerichte seit Jahrzehnten feste Wurzel gefaßt und erfreuen sich überall im Volke des größten Vertrauens. Unter diesen Umständen erschien es bedenklich, ein durch das Rechtsbewußtsein des Volkes getragenes Institut durch eine Einrichtung zu ersetzen, welche sich in größerem Umfange noch nicht bewährt hat.

Ein weiteres Feld der Erwägungen bietet die Einrichtung der Strafgerichte mittlerer und unterster Ordnung, zumal hinsichtlich ihrer eine allgemeine Rechtsüberzeugung in Deutschland sich bisher nicht gebildet hat und neben principiellen Gesichtspunkten Zweckmäßigkeitsgründe mannichfacher Art in Betracht kommen.

Daß das Schwurgericht auf die wichtigsten Straffälle beschränkt werden muß, ist selbstverständlich. — Auch für die Entscheidung der geringfügigeren Straffälle den großen Apparat des Schwurgerichts zu verwenden, liegt schlechterdings außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, selbst wenn man bei geringeren Straffällen die Geschworenenbank mit weniger als 12 Geschworenen besetzen wollte. Ueberall in Deutschland bestehen die Schwurgerichte nur als Strafgerichte höchster Ordnung und selbst in England werden die geringfügigeren Straffachen durch die Friedensrichter (in London durch den Polizeirichter) ohne Mitwirkung von Geschworenen abgeurtheilt.

Hieraus ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, die Strafgerichte mittlerer und unterster Ordnung in besonderer Weise zu organisiren, entweder in der Art, daß man in diesen Ordnungen auf die Mitwirkung von Laien überhaupt verzichtet, oder in der Weise, daß man Schöffengerichte bildet, sei es in beiden Ordnungen, sei es nur in der mitteren oder nur in der untersten Ordnung.

In der neueren Zeit ist das Princip der Zuziehung von Laienelementen vielfach auch auf andere außerhalb des Gebietes der Rechtspflege liegende Zweige des öffentlichen Dienstes ausgedehnt worden und die Richtung der Entwickelung des öffentlichen Rechts spricht dafür, daß diesem Princip eine noch weitergehende Ausdehnung gegeben werden wird. Je zahlreicher und umfangreicher die Zweige des öffentlichen Dienstes sind, an welchem die Laien Theil zu nehmen haben, desto mehr hat der Gesetzgeber Veranlassung, mit den Laienkräften sparsam umzugehen und im einzelnen Falle zu erwägen, ob ihre Zuziehung, mag sie auch principiell wünschenswerth sein, doch nicht entbehrlich ist. Denn es muß verhütet werden, daß eine Ueberbürdung eintrete und daß das Ehrenamt lediglich als eine Last empfunden werde.

Diese Erwägungen könnten dahin führen, in der Strafrechtspflege Laien nur zu der Bildung der Gerichte höchster Ordnung heranzuziehen, wie denn auch zur Zeit in der größeren Anzahl der Deutschen Staaten bei den Gerichten mittlerer und unterster Ordnung das Laienelement überhaupt nicht vertreten ist. Bei Abfassung des Entwurfs ist man jedoch soweit nicht gegangen, man ist vielmehr der Ansicht gewesen, daß gerade auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die Durchführung des Princips der Zuziehung des Laienelements zur Rechtsprechung, soweit als irgend thunlich, dringend wünschenswerth sei.

Die in weiten Gebieten Deutschlands bestehenden Verhältnisse gestatten die völlige Durchführung des Princips nicht.

Wenn auch das Gesetz davon Abstand nimmt und nehmen muß, einen bestimmten Grad von Bildung und Wohlstand als gesetzliches Erforderniß der Befähigung zu dem Amte eines Geschworenen und Schöffen vorzuschreiben, so liegt doch auf der Hand, daß nur solche Personen die wichtigen Aufgaben des Geschworenen- und Schöffenamts zu erfüllen vermögen, welche ein gewisses Maß von Bildung und praktischer Einsicht besitzen und außerdem ihrer Vermögenslage nach im Stande sind, den mit dem Amte verbundenen Aufwand zu tragen. Es wird daher stets eine mehr oder weniger beschränkte Auswahl getroffen werden müssen und wie groß die Zahl derer ist, welche in dieser Weise in Wirklichkeit zu dem Geschorenen- oder Schöffendienste herangezogen werden können, wird sich namentlich danach richten, in welchem Umfange in dem betreffenden Bezirke Bildung und Wohlstand überhaupt verbreitet ist. Das Schwurgericht erfordert schon allein einen sehr großen Aufwand von Laienkräften, insbesondere in Folge des Umstandes, daß an jedem Sitzungstage beim Beginne der Verhandlung eine viel größere Anzahl von Geschworenen an der Gerichtsstätte anwesend sein muß, als die Zahl derer, welche demnächst durch das Loos auf die Geschworenenbank berufen werden und den Beruf eines Geschworenen wirklich ausüben.

Schon jetzt wird hier und da in Deutschland und zwar auch in Staaten, in denen neben den Schwurgerichten keine Schöffengerichte bestehen, über Mangel einer ausreichenden Anzahl geeigneter Geschworenen ge-

klagt und damit im Zusammenhange der Geschworenendienst von den Betheiligten als eine drückende Last empfunden. Selbst eine beschränkte Einführung der Schöffengerichte neben den Schwurgerichten wird in der praktischen Durchführung für manche Staaten mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Wollte man aber Schöffengerichte sowohl in der mittleren als in der untersten Ordnung einführen, so würde es in vielen Gegenden Deutschlands, in welchen die Bevölkerung eine minder wohlhabende und wenig zahlreiche ist, geradezu unmöglich sein, neben der erforderlichen Anzahl von Geschworenen noch das erforderliche Material geeigneter Schöffen zu finden.

Für den größten Theil des Reichs liegen die Verhältnisse allerdings günstiger. Die besonderen Verhältnisse jener Gegenden dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben. Mag auch im Allgemeinen der Grundsatz zutreffend sein, daß der Gesetzgeber sich nicht ängstlich an die besonderen Verhältnisse einzelner Landestheile zu binden hat, so ist doch in diesem besonderen Falle zu erwägen, daß gerade in Gegenden mit einer dünn gesäeten und in geringem Wohlstande befindlichen Bevölkerung die Thätigkeit der Strafgerichte von besonders hervorragender Bedeutung ist, weil in solchen Gegenden erfahrungsmäßig die meisten Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum begangen werden. Die unzureichende Wirksamkeit der mit ungeeigneten Geschworenen oder Schöffen besetzten Gerichte würden sich in solchen Gegenden in verstärktem Maße fühlbar machen.

Behält man die Schwurgerichte bei, so kann man neben denselben Schöffengerichte entweder nur als Gerichte mittlerer Ordnung *oder* nur als Gerichte unterster Ordnung einführen. Daß bei dieser Alternative der Entwurf sich für die Schöffengerichte als Gerichte *unterster* Ordnung entscheiden mußte, ergab sich aus weiteren Rücksichten von selbst. Mit der Beseitigung der Berufungsinstanz im Strafprocesse tritt die Nothwendigkeit hervor, die Garantien für die Richtigket und Sicherheit der erstinstanzlichen Urtheilsfällung zu erhöhen. Bei den Gerichten *mittlerer* Ordnung wird dieser Zweck, auch ohne Zuziehung von Laienelementen, dadurch erreicht, daß man die Zahl der bei der Verhandlung und Entscheidung mitwirkenden Richter auf fünf vermehrt. Bei den Strafgerichten *unterster* Ordnung ist die Erreichung dieses Zwecks nur durch die Bildung von Schöffengerichten möglich. Collegien von drei *Richtern* wären als ständige Behörden mit der Organisation der Amtsgerichte unvereinbar; die Einsetzung solcher Collegien würde überdies zu einer sehr erheblichen Vermehrung des Richterpersonals führen, während zur Zeit Gründe der zwingendsten Art dahin drängen, möglichst eine numerische Verminderung des ständigen Beamtenpersonals zu erzielen.

IV. Das Reichsgericht.

Die Nothwendigkeit einer Reichsgerichtsbarkeit hat sich sogleich bei Begründung des Norddeutschen Bundes herausgestellt. Die Integrität, Sicherheit und Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Amtsthätigkeit des Bundesraths und des Reichstags, sowie der Beamten des Bundes mußte unter den Schutz eines Bundesstrafgesetzes gestellt werden. In Ermangelung anderer selbstständiger Bundesorgane wurde für die wichtigsten dieser Angelegenheiten das Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck durch Art. 75 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, der unverändert in die Reichsverfassung übergegangen ist, mit Ausübung einer Reichsgerichtsbarkeit betraut. Außer der Regelung der Militärgerichtsbarkeit stellte sich ferner die Nothwendigkeit heraus, die Gerichtsbarkeit der Bundesconsuln zu ordnen und den Instanzenzug für Rechtsmittel gegen Urtheile der Consulargerichte festzusetzen. Das Königlich Preußische Appellationsgericht Stettin und das Preußische Ober-Tribunal wurden bundesgesetzlich interimistisch als die höheren Instanzen der Consulargerichtsbarkeit anerkannt (Bundesgesetz vom 8. November 1867 §. 24 und Preuß. Gesetz vom 29. Juni 1865 §. 23 Bundesgesetzblatt von 1867 S. 137, 144). Für Handels- und Wechselsachen wurde sodann, nachdem die Deutsche Wechselordnung und das Deutsche Handelsgesetzbuch als Bundesgesetze eingeführt waren, ein gemeinsamer oberster Gerichtshof des Bundes durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201) eingerichtet, das Bundes-Oberhandelsgericht — jetzt Reichs-Oberhandelsgericht (vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. I. S. 147 ff.). Seit dem Bestehen dieses Gerichtshofes waltet in der Reichsgesetzgebung in Folge des natürlichen Strebens, die einheitlichen Gesetze des Reiches einer mannigfachen Judicatur, und in Folge derselben einer divergirenden Entwickelung zu entziehen, die Tendenz, die Competenz des Reichs-Oberhandelsgerichts auf Einzelfälle, die mit dem Handelsrecht gar nichts zu thun haben, auszudehnen. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei (Bundesgesetzblatt S. 312) ordnete an, daß, wenn für Aufhebung der Flößereiabgaben ein Entschädigungsanspruch gegen den Bundesfiscus erhoben wird, darüber in letzter Instanz von dem Oberhandelsgerichte zu entscheiden ist. Demnächst wurde durch das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Bundesgesetzbl. S. 1339), die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts als Gericht letzter Instanz an Stelle der landesgesetzlichen obersten Gerichtshöfe auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um einen Anspruch auf Entschädigung oder Einziehung nach Maßgabe dieses Gesetzes handelt und auf die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen erstreckt. Durch das Gesetz vom 22. April 1871 §. 3

(Bundesgesetzbl. S. 87) wurde dem Ober-Tribunal zu Berlin die Stellung als dritte und letzte Instanz in den zur Gerichtsbarkeit der Deutschen Bundesconsuln gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen genommen und auf das Bundes-Oberhandelsgericht übertragen. Im §. 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Reichsgesetzbl. S. 207), ist die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die nach Inhalt jenes Gesetzes erhoben worden, ausgedehnt. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61) beruft in den §§. 152—154, 144, 149 an Stelle des nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofs das Reichs-Oberhandelsgericht zur Entscheidung in letzter Instanz über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten an den Reichsfiscus aus ihrem Dienstverhältniß und für Entschädigungsansprüche gegen Reichsbeamte, welche auf Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidrige Unterlassung von Amtshandlungen gegründet werden. Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §. 44 dehnt endlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch aus Rechtsverhältnissen geltend gemacht wird, welche auf die Bergung außer dem Falle der Seenoth sich beziehen.

Für das Reichsland Elsaß-Lothringen ist das Reichs-Oberhandelsgericht durch Gesetz vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 315) rücksichtlich aller Rechtssachen an Stelle des Cassationshofes zu Paris zum obersten Gerichtshof bestellt.

Es ist nur eine Consequenz und zwar eine unabweisbare Consequenz der durch die Einsetzung des Reichs-Oberhandelsgerichts eingeleiteten Entwickelung, daß das Reichs-Oberhandelsgericht einem Reichsgerichte zu weichen, daß an die Stelle des mit beschränkter Zuständigkeit ausgestatteten Reichs-Oberhandelsgerichts das Reichsgericht mit umfassender Competenz zu treten hat. Und daß es geboten ist, diese Consequenz in dem Momente zu ziehen, in welchem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Proceßordnungen eingeführt werden, folgt aus dem Umstande, daß die Schaffung der höchsten Instanz den nothwendigen Abschluß der Gerichtsorganisation bildet.

Wenn man indessen die realen Verhältnisse in Betracht zieht, so führt die Beantwortung der Frage, in welcher Weise das Reichsgericht im Anschluß an den in Deutschland bestehenden Rechtszustand am zweckmäßigsten zu gestalten sei, nothwendig zu einer Unterscheidung hinsichtlich der Straffachen und hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Die Straffachen.

Durch das Reichsstrafgesetzbuch und durch die sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze (vgl. die Uebersicht bei Binding, die gemeinen Deutschen Strafgesetzbücher vom 15. Mai 1871 und 20. Juni 1872, Leipzig 1874 S. 129 ff., ferner das Impfgesetz vom 8. April 1874 §§. 14 ff., das Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874, das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§. 18 ff., die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §. 43) ist das Strafrecht für das Deutsche Reich im Großen und Ganzen einheitlich geregelt und nur in unbedeutendem Umfange ist neben dem Reichsstrafrecht noch Landesstrafrecht in Kraft geblieben. Wird nun durch die Strafproceßordnung auch ein gemeinsames Strafproceßrecht für ganz Deutschland geschaffen, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Competenz des zu errichtenden Reichsgerichts auf das Gebiet der Strafrechtspflege ausgedehnt werden muß und zwar in der Art, daß für die Zuständigkeit oberster Landesgerichte in den einzelnen Bundesstaaten kein Raum bleibt. Es liegt auf der Hand, daß die Einheit des Reichsrechts nicht durch neben einander bestehende höchste Landesgerichte, sondern nur durch ein in höchster Instanz allein Recht sprechendes Reichsgericht aufrecht erhalten werden kann. Dieses Princip, welches der Einsetzung des Reichsgerichts zu Grunde liegt, ist im Entwurfe gewahrt. Das Reichsgericht soll zuständig sein zur Entscheidung der Revision gegen Urtheile der Strafkammern und der Schwurgerichte. Nur dann, wenn die Revision gegen ein Urtheil der Strafkammer ausschließlich auf die Verletznng einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, soll die Revision an das Oberlandesgericht führen. Daß der Entwurf die Revision gegen die Urtheile der Schöffengerichte ohne Unterscheidung an das Oberlandesgericht gehen läßt, beruht auf der Nothwendigkeit, eine Ueberbürdung des Reichsgerichts zu verhüten.

Wollte man das Reichsgericht auch zur Entscheidung über die Revisionen gegen Urtheile der Schöffengerichte für zuständig erklären, so würde dasselbe die Geschäftslast nicht bewältigen können, oder es würden bei demselben so viele Senate gebildet werden müssen, daß sich die Einheit der Rechtsprechung praktisch nicht mehr durchführen ließe. Dieser nothwendigen Rücksicht gegenüber ist das Bedürfniß, für die Reichsstraffachen, welche zur Cognition der Schöffengerichte gehören, eine durch das ganze Reich gehende Einheitlichkeit der Rechtsprechung herbeizuführen, nicht als ein besonders dringendes zu bezeichnen. Es genügt, wenn nur überhaupt eine ausreichende Anzahl von Sachen an das einheitliche Organ gelangt, um in ihnen einheitliche Grundsätze aufzustellen und festzuhalten, die dann zurückwirken auf die zahlreichen Sachen, welche an das Reichsgericht nicht gelangen.

2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Die allgemeine Begründung der Civilproceßordnung bemerkt in §. 14:

„den Anforderungen, welche die Proceßparteien an den Staat stellen können, dürfte völlig genügt sein, wenn der Staat den Proceßparteien die Möglichkeit gewährt, ihren Rechtsstreit in einem wohlgeordneten Verfahren zweimal zu verhandeln und die Entscheidungen zweier wohlbesetzter Gerichte zu erwirken, vorausgesetzt, daß in Fällen unheilbarer Nichtigkeit oder prätorischer Restitution den Parteien nachgelassen wird, durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklagen die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens herbeizuführen."

„Dennoch kann ein Staat, dessen Gebiet ein zu umfangreiches ist, als daß die Einsetzung eines einzigen Oberlandesgerichts zulässig wäre, für geboten oder doch für wünschenswerth erachten, im Interesse der freilich nie vollständig zu erreichenden aber doch thunlichst zu erstrebenden Einheit des Rechts und der Rechtsprechung eine dritte Instanz vor einem obersten Gerichtshofe zu gestatten. Wenn die Herbeiführung dieser Einheit auch vorzugsweise Aufgabe der Wissenschaft ist, so kann dieselbe durch den einen einzelnen Rechtsstreit bezielenden richterlichen Spruch, wenngleich nicht direct herbeigeführt, so doch folgeweise gefördert werden."

„Diese Erwägung war für die Vorschrift des Entwurfs maßgebend, nach welcher gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte das Rechtsmittel der Revision zugelassen ist."

Dem entspricht es, daß die Civilproceßordnung §. 487 vorschreibt, daß die Revision darauf gestützt werden kann,

„daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes beruhe,"

und von selbst versteht sich, daß die Revision, insoweit sie die Verletzung des Reichsrechts verfolgt, an das Reichsgericht führen muß (vgl. Gerichtsverfassungsgesetz §. 106 Nr. 1).

Durch diese Bestimmungen ist Vorkehr getroffen, daß die Einheit des Reichsrechts gewahrt bleibe, allein den gleichen Schutz kann und muß auch das Landesrecht in Anspruch nehmen, soweit es die Aufrechterhaltung der Einheit desselben erfordert.

Diejenigen Bundesstaaten, deren Umfang es gestattet, mit einem Oberlandesgerichte auszukommen, werden größtentheils schon durch dieses die Rechtseinheit zu erreichen in der Lage sein. Anders gestaltet sich die Sache in denjenigen Bundesstaaten, welche vermöge ihres territorialen Umfangs und der vielartigen Beschaffenheit der in ihrem Bereiche geltenden bürgerlichen Rechte genöthig sind, mehrere Oberlandesgerichte zu errichten und ohne eine dritte Instanz der Gefahr ausgesetzt wären, daß die gleichmäßige Anwendung der Gesetze ihres Staates durch eine verschiedene Rechtsprechung bei den verschiedenen Oberlandesgerichten gefährdet würde.

Ganz entbehrlich erscheint eine dritte Instanz nur in Bezug auf diejenigen Rechte, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts nicht hinauserstreckt, gleichviel ob in dem betreffenden Staate nur ein Oberlandesgericht oder eine Mehrzahl von solchen errichtet ist. Die Civilproceßordnung verwerthet diesen Gedanken (vgl. Allgemeine Begründung der Civilproceßordnung §. 14) durch die Bestimmung des § 487, daß die Revision nur durch die Verletzung solcher Landesgesetze begründet wird, „deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt." Schon bei Aufstellung dieses Princips hat man indessen anerkannt, daß in Anbetracht der eigenthümlichen Gestaltung der Deutschen Particularrechte die Zulassung von Ausnahmen geboten ist weil der Beschaffenheit vieler Particularrechte gegenüber jene Bestimmung der Civilproceßordnung einerseits hinter ihrem Ziele zurückbleibt, wenn sie gestattet, daß alle über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus geltende Rechte ohne Ausnahme Gegenstand eines zweiten Rechtsmittels sein könnten, andererseits aber das Ziel überschreitet, wenn sie die Revision ohne Ausnahme ausschließt, sofern die verletzte Rechtsnorm nicht über den Bezirk des Revisionsgerichts hinausreicht.

Es giebt Particularrechte, deren Geltungsbezirke nicht einem Oberlandesgerichte unterstellt werden können, die aber von so untergeordneter Bedeutung sind, daß ein Bedürfniß, die Einheit derselben durch eine dritte Instanz zu wahren, nicht anerkannt werden kann. Umgekehrt giebt es Particularrechte, deren Geltungsbezirk zwar einem Oberlandesgericht unterstellt werden kann, die aber rechtlich von so erheblicher Bedeutung sind, daß es wünschenswerth erscheinen kann, die richtige Anwendung derselben durch die Autorität eines höchsten Gerichtshofes zu sichern (vgl. Motive zu §. 487 der Civilproceßordnung). In Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist in §. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung die Vorschrift aufgenommen, daß mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden kann:

1) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts nicht hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
2) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Insoweit hiernach eine dritte Instanz zur Wahrung der Einheit des Landesrechts zugelassen werden muß, ist es unabweisbar geboten, diese Instanz in das Reichsgericht zu verlegen. Denn unausführbar würde es sein, das Reichsgericht auf die Cognition des Reichsrechts zu beschränken und die Cognition des Landesrechts obersten Landesgerichten zu überweisen. Die Concurrenz ver-

schiedener höchster Gerichtshöfe müßte zur Folge haben, daß, wenn ein Berufungsurtheil wegen Verletzung des Reichsrechts und des Landesrechts angefochten würde, in einem und demselben Processe verschiedene höchste Gerichtshöfe über verschiedene Fragen zu urtheilen hätten, ein Zustand, dessen völlige Unerträglichkeit keines Nachweises bedarf (vgl. Goldschmidt, die Nothwendigkeit eines Deutschen Civilgesetzbuchs S. 8).

Die Stellung des Reichsgerichts läßt sich, insoweit es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, in Anschluß an die Ausführungen der allgemeinen Begründung der Civilproceßordnung §. 14 dahin präcisiren:

> „Werden Oberlandesgerichte von einer Größe gebildet, welche das Proceßverfahren zuläßt, so wird schon von vornherein das Reichsgericht grundsätzlich als ein Gerichtshof für das Recht des Deutschen Reichs angesehen werden können. Freilich wird daneben einstweilen das gemeine Civilrecht, das Civilrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts und des Rheinischen Gesetzbuchs den Gegenstand der Cognition des obersten Gerichtshofs bilden, allein dieser Rechtsstoff wird sich allmälig mindern und schließlich durch ein allgemeines Deutsches Civilgesetzbuch ersetzt werden. Dann wird das Reichsgericht nicht allein grundsätzlich, sondern auch factisch ein Gerichtshof für das Deutsche Reichsrecht sein."

So sehr es auch in der Consequenz des durch die Einsetzung des Reichsoberhandelsgerichts angebahnten Entwickelung liegt, das Reichsgericht ausschließlich als dritte Instanz anzuerkennen und so gewichtige innere Gründe auch für die völlige Beseitigung oberster Landesgerichte sprechen, so können doch die realen Verhältnisse der rücksichtslosen Durchführung dieser Grundsätze hindernd in den Weg treten und dazu nöthigen, Ausnahmen in begrenztem Umfange zu gestatten.

Wenn in Staaten, welche bei größerem territorialem Umfange gezwungen sind, mehrere Oberlandesgerichte zu errichten, das gemeine Recht von einer Fülle verschiedener Provinzial-, Local- und Statutarrechte überwuchert ist, und wenn diese particularrechtlichen Normen, sei es an sich oder vermöge ihres Zusammenhanges mit dem gemeinen Rechte, von besonders hervorragender Bedeutung sind, so kann es geboten sein, daß eine Einheit der Rechtsprechung für diese Rechtsnormen erzielt und daß diese Einheit durch einen Gerichtshof gewahrt werde, dessen Mitglieder den eigenthümlichen Verhältnissen, auf welchen jene Rechtsnormen beruhen, nahe stehen. Die Revision in solchen Sachen ausnahmslos an das Reichsgericht gelangen zu lassen, könnte nur in der Weise erreicht werden, daß sämmtliche in Frage stehenden Rechtsnormen zusammengestellt, und daß sie zugleich als solche bezeichnet würden, wegen deren Verletzung die Revision an das Reichsgericht gehe, ein Verfahren, welches praktisch kaum durchführbar erscheint, wenn die Anzahl der in Betracht kommenden Rechtsnormen eine zahlreiche und die individuelle Bezeichnung derselben eine schwierige ist. Ferner ist der Erwägung Raum zu geben, daß, wenn das oberste Reichsgericht die Bedeutung für das Reich erlangen soll, die angestrebt werden muß, es vor Allem nicht über Gebühr und namentlich nicht mit Sachen, die außerhalb seiner nächsten Aufgabe liegen, belastet werden darf und daß, wenn die Masse der an das Reichsgericht gelangenden Sachen zu groß ist, das Gericht einen solchen Umfang und eine so große Anzahl von Richtern erhalten müßte, daß bei der dann nothwendigen Theilung des Gerichts in viele Senate die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung trotz der Einheit des Gerichts gefährdet wird. Hierzu kommt endlich, daß es mehr als zweifelhaft ist, ob gerade das Reichsgericht das zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes geeignete höchste Gericht sein möchte. Dieselben Gründe, welche in der allgemeinen Begründung der Civilproceßordnung §. 14 dafür geltend gemacht sind, die Revision auszuschließen, wenn es sich um Provinzialrechte und Localstatuten, insbesondere um provinzielles oder locales Gewohnheitsrecht handelt, können es statthaft, ja wünschenswerth erscheinen lassen, derartig componirte Landesrechte der Cognition des Reichsgerichts fern zu halten. Diese Erwägungen haben veranlaßt, im Einführungsgesetze (§. 7) zu bestimmen,

> daß durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden kann.

Durch eine dieser Bestimmung hinzugefügte weitere Vorschrift wird jedoch die principielle Zuständigkeit des Reichsgerichts in Fragen des Reichsrechts gewahrt, wenigstens insoweit, als nicht eine Modification des Princips im Interesse der Rechtspflege unabweisbar ist. Nach der Civilproceßordnung (§. 487) ist für die Zulässigkeit der Revision die Art der verletzten Rechtsnorm maßgebend. Dieses Kriterium mußte für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Reichsgerichts und der obersten Landesgerichtshöfe fallen gelassen werden, da die Entscheidung der meisten Rechtsfälle nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bestimmungen der Reichsgesetze und des im betreffenden Falle sonst zur Anwendung kommenden Rechts möglich ist und ein Auseinanderreißen zusammenhängender und zusammengehöriger Fragen für die Entwickelung und Anwendung sowohl der Reichsgesetze als der Landesrechtssysteme von den nachtheiligsten Folgen sein würde.

In dem Einführungsgesetze §. 7 Abs. 2 wird daher das Kriterium für die Scheidung der Competenz in die Rechtssache gelegt und die Bestimmung getroffen,

> daß alle Sachen, welche zur Zeit schon zur Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts gehören oder

durch besondere zukünftige Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, dem Reichsgerichte verbleiben.

Freilich kann auf diesem Wege die Einheit der Anwendung der Reichsproceßgesetze möglicher Weise Eintrag erleiden. Indessen ist zu erwägen, daß die Rechtseinheit ihre Bedeutung doch zunächst in dem materiellen Rechte hat, daß für die einheitliche Anwendung des Reichsproceßrechts die Rechtswissenschaft die wesentlichsten Dienste zu leisten vermag und daß der Vortheil, vorerst und bis durch das künftige Reichscivilgesetzbuch eine größere Klarheit für die vorliegende Frage gewonnen sein wird, das oberste Reichsgericht nicht über die Gebühr zu belasten und dadurch seiner großen Aufgabe und Bedeutung nicht zu entfremden, höher anzuschlagen ist, als der, auch in Bezug auf das Proceßrecht die Einheit der Rechtsprechung schon jetzt ausschließlich durch das Reichsgericht vermitteln zu lassen. Ueberdies würde der absolute Ausschluß letztinstanzlicher Entscheidungen über rechtliche Proceßfragen bei den obersten Landesgerichten doch nur dann Werth haben, wenn ein Gleiches auch bei den unteren Landesgerichten durchführbar wäre. Muß aber für die größte Mehrzahl aller Rechtsstreitigkeiten die souveräne Entscheidung über Reichsproceßfragen allen Deutschen Landgerichten als Berufungsgerichten und allen Deutschen Oberlandesgerichten in Fällen conformer Urtheile gestattet werden, so fehlt jeder durchschlagende Grund, ein oberstes Landesgericht anders zu stellen.

Die systematische Anordnung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs bedarf nur einer kurzen Andeutung.

Der Entwurf beginnt mit den allgemeinen Grundsätzen über die ordentliche Gerichtsbarkeit (Titel 1). Sodann werden die Gerichte erster Instanz, die Schöffengerichte im Anschluß an die Amtsgerichte, die Schwurgerichte im Anschluß an die Landgerichte behandelt (Titel 2—6). Es folgen die Oberlandesgerichte (Tit. 7) und das Reichsgericht (Tit. 8). Die Titel 9—11 behandeln die außer den Gerichten in Betracht kommenden Organe der Rechtspflege: Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. An diese Bestimmungen schließen sich in den letzten Titeln (12—16) allgemeine das Verhältniß der Gerichte zu einander und das Verfahren betreffende Vorschriften an, welche gleichmäßig für das Civil- und Strafverfahren Geltung haben und daher in dem Gerichtsverfassungsgesetze als der gemeinsamen Grundlage der Proceßordnungen ihren Platz finden mußten. (Rechtshülfe, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung, Ferien.)

Die Organisation der Handelsgerichte

nach dem Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich (vgl. vorstehend die allgemeine Begründung desselben) enthält als sechsten Titel in §§. 81—92 folgende Bestimmungen über „Handelsgerichte":

§. 81. Handelsgerichte können für örtlich abgegrenzte Bezirke errichtet werden, insoweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt.

§. 82. Die Handelsgerichte werden mit rechtsverständigen Richtern und mit Handelsrichtern besetzt.

Die rechtsverständigen Richter können zugleich einem Amtsgerichte oder einem Landgerichte angehören.

Bei einem Handelsgerichte können mehrere Kammern gebildet werden.

§. 83. Vor die Handelsgerichte gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des HGB.); aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271—276 des HGB.);
2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art 10 des Handelsgesetzbuchs) sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Contrahenten entsteht;
d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Procurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);
e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Correspondenzrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§. 84. Den Handelsgerichten kann durch die Landesgesetze die Zwangsversteigerung der Seeschiffe und anderer zur Frachtschifffahrt bestimmter Schiffsgefäße, sowie das Aufgebot der Schiffsgläubiger übertragen werden.

§. 85. Die Handelsrichter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 86. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§. 87. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Actiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Handelsgerichtsbezirke wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§. 88. An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffer oder der gewesenen Schiffer ernannt werden.

§. 89. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 90. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§. 91. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

§. 92. Die Handelsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtsverständigen Richter als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Handelsgerichte haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch einen rechtsverständigen Richter allein erfolgen.

Zu diesen Bestimmungen giebt die Regierungsvorlage folgende

Motive.

§§. 81—92.

Die in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften über die Handelsgerichte betreffen:

I) die Einrichtung und Zusammensetzung derselben (§§. 81, 82); sie ordnen
II) ihre sachliche Zuständigkeit (§§. 83—84), handeln sodann
III) von dem Amt der Handelsrichter, indem das Wesen dieses Amtes, die Uebertragung desselben, die Beeidigung der Richter und die amtliche Stellung derselben besprochen werden (§§. 85—91); sie stellen endlich
IV) fest, in welcher Art die Spruchcollegien zu bilden sind, vor denen die handelsgerichtlichen Sachen verhandelt und von denen sie entschieden werden (§. 93).

Indem die Entwürfe des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilproceßordnung Handelsgerichte neben den Amts- und Landgerichten zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz berufen, folgen dieselben dem Gang, auf welchen die bisherige Gesetzgebung mit großer Entschiedenheit hinweist.

Besondere Handelsgerichte bestanden in Deutschland bis zum Beginn dieses Jahrhunderts nur vereinzelt in den bedeutendsten Handels- und Seeplätzen; so das Handelsgericht in Leipzig, die Commerz- und Admiralitätscollegien in Königsberg und Danzig, das Schifffahrts- und Handlungsgericht in Memel und einige andere. Zur Einführung von Handelsgerichten in weiterem Umfange haben hauptsächlich zwei Umstände den Anstoß gegeben: die Verpflanzung der Französischen Handelsgerichte auf Deutschen Boden während der Französischen Herrschaft in Deutschland und der Erlaß eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Frankreich hatte schon sehr früh besondere Handelsrichter, ursprünglich unter dem Namen conservateurs des privilèges des foires, dann consuls des marchands, Bezeichnungen, welche ihnen durch die Edicte vom Jahre 1563, 1673 und einige spätere beigelegt waren. Durch Gesetz vom 24. August 1790 erhielten sie den Namen tribunaux de commerce, welcher auch in den mit dem 1. Januar 1808 in Kraft getretenen Code de commerce übergegangen ist [1]). Nach dem Code de commerce (Buch IV) werden für die Bearbeitung und Entscheidung der Handelssachen überall, wo es mit Rücksicht auf die Bedeutung des kaufmännischen Verkehrs angemessen erscheint, besondere nur mit Kaufleuten besetzte Handelsgerichte errichtet; in den übrigen Bezirken verbleiben die Handelssachen den ordentlichen Gerichten, welche jedoch insoweit als Handelsgerichte nach den Vorschriften des Code de commerce zu verfahren und entscheiden haben. Die kaufmännischen Richter werden von einer Versammlung der angesehensten Kaufleute des Handelsgerichtsbezirks für eine zweijährige Amtsdauer gewählt und vom Staatsoberhaupte ernannt. Sie entscheiden als Gerichte erster Instanz in der Anzahl von mindestens drei Richtern, einschließlich des Präsidenten; so weit Rechtsmittel gegen ihre Urtheile stattfinden, folgen dieselben dem gewöhnlichen Instanzenzuge.

In dieser Gestalt wurden die Französischen Handelsgerichte unter der Französischen Fremdherrschaft auf Deutschland übertragen und in den Deutschen Rheinlanden auch in der Folge beibehalten. In Hamburg wurde das während der Occupation errichtete Handelsgericht durch Gesetz vom 15. December 1815 neu organisirt, dabei jedoch, abweichend vom Französischen Recht, bestimmt, daß das Amt des Präses und des Vicepräses in Zukunft nur von einem graduirten Rechtsgelehrten bekleidet werden könne.

Die Anhänger der von Frankreich überkommenen Einrichtung mehrten sich in Deutschland, je mehr man mit derselben vertraut wurde; Fürsprecher fand dieselbe namentlich in den zunächst betheiligten Kreisen des Handelsstandes, welcher allenthalben zur Nachahmung aufforderte. Demzufolge schritt man im Jahre 1845 in Bremen zur Errichtung eines Handelsgerichts, desgleichen im Jahre 1850 in Braunschweig. Auch in Bayern und Oesterreich wurde noch vor dem Erlaß des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches mit der Errichtung von Handelsgerichten in umfassendem Maßstabe vorgegangen.

In anderen Staaten blieb es einstweilen bei gesetzgeberischen Versuchen in dieser Richtung, so namentlich in Preußen. Auch hier wurde schon sehr bald nach Beendigung der Französischen Kriege in den Kreisen des Handelsstandes der Wunsch laut, daß, wie in der Rheinprovinz, so auch in den übrigen Landestheilen Handelsgerichte eingeführt werden möchten; die dieserhalb an die Staatsregierung gerichteten Petitionen wurden der Begutachtung der Gerichte unterworfen, um demnächst bei der Revision des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung weitere Berücksichtigung zu finden. Im Jahre 1833 brachten die Arbeiten der Gesetzrevision (Pensum VI zu Th. 3, Tit. 1 der Allg. Ger.-Ordn.) den Entwurf eines Gesetzes über die Justizeinrichtung, wonach bei denjenigen Obergerichten, in deren Bezirk ein bedeutender Handels-, Fabrik- und Schifffahrtsverkehr stattfinde, besondere Deputationen als Handelsgerichte angeordnet werden sollten. Diese Deputationen sollten zum Theil aus technischen Mitgliedern mit entscheidender Stimme bestehen und die Wahl der Mitglieder im Wesentlichen nach den Grundsätzen des Französischen Rechts erfolgen (§§. 189, 193, 199, 203 a. a. O.). Ein Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten wurde jedoch erst unter dem 3. April 1847 erlassen. Darnach sollte an jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schifffahrtsverkehrs ein Bedürfniß zu einem Handelsgericht obwalte, auf den Antrag der dortigen Kaufmannschaft oder Handelskammer ein solches, nach Einholung besonderer Königlicher Genehmigung, errichtet werden. Aber auch dieses Gesetz, welches in einigen seiner Bestimmungen zu verschiedenen Bedenken Veranlassung gab, blieb unausgeführt. Zwar wiederholte demnächst der §. 18 der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Gerichtsorganisation, daß an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergebe, besondere Handelsgerichte errichtet und in denselben die Rechtspflege durch fachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet werden sollte, und auch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält im Art. 91 eine ähnliche Bestimmung. Gleichwohl bewendete es auch in der Folge für die altländischen Provinzen bei den bereits bestehenden Commerz- und Admiralitätscollegien in Königsberg und Danzig und den Gerichtsabtheilungen für Handelssachen in Stettin, Memel und Elbing [1]).

Daß aber in den Kreisen des Handelsstandes die Einführung von Handelsrichtern in ausgedehnterem Maßstabe nach wie vor angestrebt wurde, beweist ein dahin abzielender, von den Kaufmannschaften verschiedener bedeutender Handelsplätze (Berlin, Breslau, Magdeburg, Frankfurt a. O.) im Jahre 1856 der Staatsregierung

[1]) Vgl. Pardessus Cours de droit commercial 4ième edit. Vol. V. p. 1 ff.; Creizenach, Das Wesen und Wirken der Handelsgerichte und ihre Competenz. Erlangen 1861, S. 12 ff.

[1]) Die kaufmännischen Mitglieder bei den Handelsabtheilungen in Stettin, Memel und Elbing haben nur berathende Stimme. Auch in Königsberg und Danzig besteht die Wirksamkeit der kaufmännischen Mitglieder hauptsächlich darin, daß sie über die am Orte geltende Handelsusance über technische Verhältnisse und über das im Handel zu beobachtende Verfahren ein sachverständiges Gutachten abgeben, dessen Würdigung und Anwendung auf den gegebenen Fall dem Ermessen der rechtsverständigen Mitglieder vorbehalten bleibt.

unterbreiteter Gesetzentwurf, welchem aber mit Rücksicht auf die nahe Vollendung eines umfassenden Preußischen Handelsgesetzbuches keine weitere Folge gegeben wurde. Der im Jahre 1857 veröffentlichte Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten, welcher demnächst den Nürnberger Conferenzberathungen über ein zu erlassendes allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch zu Grunde gelegt wurde, handelte im sechsten Buch (Art. 791—1063) von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen und enthielt darin ausführliche Vorschriften über die Errichtung kaufmännisch besetzter Handelsgerichte. Das sechste Buch des Preußischen Entwurfes blieb aber sowohl in dieser, als auch in einer späteren, im Jahre 1860 vorgelegten, abgekürzten Fassung von den Nürnberger Berathungen ausgeschlossen und wurde auch für Preußen in der Folge nicht wieder in Erwägung genommen.

Mit der Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches schien auch für diejenigen Staaten, in welchen Handelsgerichte noch nicht bestanden, der Zeitpunkt zur Errichtung von Handelsgerichten gekommen. Dasselbe enthielt zwar in Art. 3 die Bestimmung:

> „Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichtes das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle —"

aber man glaubte gerade aus dieser Fassung des Gesetzes entnehmen zu müssen, daß dasselbe die Handhabung des Handelsrechts durch besondere Handelsgerichte als Regel voraussetze, und zwar um so mehr, als verschiedene Artikel des Gesetzbuches die Handelsgerichte ausdrücklich erwähnen.

Mehrere Deutsche Staaten, in welchen bis dahin Handelsgerichte überhaupt nicht oder nur vereinzelt bestanden hatten, schritten demgemäß zur Einführung von Handelsgerichten in weiterem Umfange; Sachsen, Württemberg, Baden, Lübeck, Koburg und Reuß ä. L. sind als solche zu nennen.

In anderen Staaten glaubte man für ein gleiches Vorgehen noch weiterer gesetzgeberischer Vorarbeiten zu bedürfen und hielt es deshalb für angezeigt, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ohne gleichzeitige Organisation von Handelsgerichten einzuführen. So geschah es namentlich auch in Preußen. Doch wurde bei der Berathung des Einführungsgesetzes von beiden Häusern des Landtages der Beschluß gefaßt: „die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde mit Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuches auf Organisation von Handelsgerichten mit kaufmännischen Mitgliedern bedacht sein, überall, wo die Verhältnisse sachgemäße Verhältnisse ermöglichen". Dem durch diesen Beschluß anerkannten Bedürfniß sollte ein im Februar 1862 vorgelegter Gesetzentwurf abhelfen, der aber wegen der Auflösung des Abgeordnetenhauses damals nicht zur Berathung kam und auch in der Folge, mit Rücksicht auf den inzwischen dem Abschluß nahe gebrachten Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung, nicht wieder vorgelegt wurde. Der letztgedachte Entwurf vom Jahre 1864, welcher im siebenten Buche von den Handelsgerichten handelt und sich den Entwürfen von 1857 und 1862 auf diesem Gebiete wesentlich anschließt, ist aus bekannten Gründen ebenfalls nicht zum Gesetz erhoben.

Handelsgerichte bestehen demnach gegenwärtig in Deutschland:

1) in den freien Städten (Lübeck, Bremen, Hamburg),
2) in den Rheinprovinzen und in Elsaß-Lothringen,
3) im Königreich Sachsen, in Braunschweig, in Koburg und in Reuß ä. L.,
4) in Bayern, Württemberg und Baden.

Außerhalb Deutschlands bestehen besondere Handelsgerichte nicht nur in Oesterreich und Frankreich, sondern auch in Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Rußland.

In Holland wurden die während der Französischen Herrschaft entstandenen Handelsgerichte bald nachher wieder beseitigt; auch die Bestimmung des Organisationsgesetzes vom Jahre 1827, wonach besondere, mit gelehrten und kaufmännischen Richtern besetzte Handelsgerichte zugelassen waren, blieb nur wenige Jahre in Geltung. Man glaubt diese Erscheinung theils dadurch erklären zu sollen, daß in einem wesentlich von commerciellen Interessen beherrschten Staatswesen der gelehrte Richter den Anschauungen und Bedürfnissen des Handelsstandes näher stehe, als anderwärts, theils durch den Umstand, daß der Holländische Nationalcharakter einer Betheiligung der Laien an der Rechtsgflege überhaupt abhold sei, wie sich namentlich aus der Thatsache ergebe, daß in Holland auch die Schwurgerichte für Strafsachen wieder abgeschafft wurden [1]).

England hat gleichfalls keine besonderen Handelsgerichte; namentlich bietet auch der Englische Court of Admiralty keine Analogie mit denselben. Zu beachten ist jedoch, daß die Parteien wie in anderen, so auch in Handelssachen verlangen können, daß der Proceß vor einer Specialjury verhandelt werde, das heißt, vor Geschworenen, welche nicht bloß den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen genügen, sondern außerdem den besseren Ständen angehören, oder Banquiers oder Kaufleute sind (esquires or persons of higher degree, or bankers or merchants) [2]).

---

[1]) Vgl. z. B. Creizenach a. a. O. S. 101. In einer „Denkschrift über Organisation der Handelsgerichte u. s. w., ausgearbeitet in Verfolg der von den Rheinischen Handelskammern und Handelsgerichten in ihrer Conferenz zu Cöln am 19. Februar 1865 gefaßten Beschlüsse (Düsseldorf 1865)", wird auf S. 8 in einer Anmerkung mitgetheilt, daß sich am 7. April 1865 der Niederländische Industrieverein mit einer Petition um Wiedereinsetzung der Handelsgerichte nach Französischem Systeme an die Regierung gewendet habe.

[2]) Serj. Stephens New Commentaries on the laws of England by James Stephen. London 1868, Vol. III. p. 928.

Wie die gegenwärtige Entwickelung aller öffentlich rechtlichen Verhältnisse überhaupt zu Einrichtungen neigt, kraft welcher die Staatsbürger neben den Staatsbeamten von Beruf zu einer eigenen ergänzenden Thätigkeit für das öffentliche Wohl und vielfach zu einer gemeinsamen Wirksamkeit mit jenen berufen werden, so besteht in der öffentlichen Meinung auf weiten Gebieten die Neigung, neben dem rechtsgelehrten Richter auch Laien zur Rechtsprechung zuzulassen. Dies hat, wie die vorstehende Darstellung ergiebt, rücksichtlich der Handelsgerichte schon längst den Gang der Gesetzgebung beeinflußt und es haben sich noch neuerlich in dem Jahre 1864/1865 drei große Wanderversammlungen in Deutschland übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß Kaufleuten eine Theilnahme an der Rechtsprechung in Handelssachen einzuräumen sei, der Deutsche Juristentag von 1864, der volkswirthschaftliche Congreß zu Hannover in demselben Jahre und der Deutsche Handelstag, der sich auch 1861 ähnlich ausgesprochen hatte, 1865.

Das Verlangen des Handelsstandes nach Handelsgerichten gründet sich vornehmlich darauf, daß bei der Beurtheilung von Handelssachen das Gewohnheitsrecht und die für den Abschluß und die Auslegung der Rechtsgeschäfte maßgebenden Gebräuche eine hervorragendere Stelle einnehmen, als auf anderen Rechtsgebieten, daß überdies das Gewohnheitsrecht in Handelssachen noch jetzt in beständiger Neubildung begriffen sei und daß die Kenntniß dieses fortwährend in der Entstehnng begriffenen Gewohnheitsrechtes, sowie der im Verkehrsleben sich wandelnden Gebräuche nur denjenigen zuverlässig und vollständig bekannt sei, welche berufsmäßig Handel treiben. Hierzu komme, daß das Deutsche Handelsgesetzbuch sich in einer Reihe von Bestimmungen an das eigene sachverständige Ermessen des Richters wende in Bezug auf Dinge, welche eine kaufmännische Geschäftserfahrung voraussetzen, oder bei denen das Urtheil durch solche wenigstens erheblich berichtigt werde. Nicht unwesentlich sei auch der Gesichtspunkt, daß Kaufleute Scheu trügen, vor Gerichten, welche mit Berufsgenossen besetzt sind, Ansprüche und Einreden geltend zu machen, die ihren kaufmännischen Ruf schädigen könnten. Das aus eigener täglicher Anschauung gewonnene Verständniß des Kaufmanns für die Handels- und Verkehrseinrichtungen überhaupt, die ihm anerzogene, durch eigene Erfahrung ausgebildete und stets in Uebung erhaltene Fähigkeit, zu erkennen, worauf es bei der Geschäftsoperation von den Betheiligten abgesehen war, und darin das richtige Merkmal für oder gegen den guten Glauben in den erhobenen Ansprüchen und Einreden zu finden, diese Eigenschaften seien es vornehmlich, welche den Kaufmann zum Richter in allen Handelssachen in hervorragender Weise geschickt machten. Die dem Handelsrichter abgehende Kenntniß des geschriebenen Rechts könne nöthigenfalls durch die entsprechende Rechtsbelehrung eines dem Handelsgerichte beizuordnenden gelehrten Richters ersetzt werden.

Von den Gegnern der Handelsgerichte wird theils betont, daß die ordentlichen Gerichte, wie sie in Streitigkeiten, welche die übrigen Gewerbe, die Landwirthschaft, den Bergbau, die Künste betreffen, durch die Vorträge der Parteien und die Zuziehung von Sachverständigen in den Stand gesetzt würden, ein zutreffendes Urtheil abzugeben, ebenso auch in Handelssachen hierzu am besten geeignet sein müßten, zumal die Zahl der handelsrechtlichen Streitigkeiten, in denen es auf eine kaufmännische Sachkunde ankomme, nur eine Minderzahl sei. Theils wird geltend gemacht, daß dem Laien die Befähigung abgehe, die Vorkommnisse des Lebens unter die zutreffenden juristischen Gesichtspunkte zu bringen, und daß der einzelne Kaufmann höchstens für den eigenen Geschäftszweig, nicht aber der Banquier für Fabrikgeschäfte, der Fabrikant für Getreidelieferungen, der Spediteur für Actienunternehmungen sachverständig sei. Es wird den Kaufleuten die Befähigung abgesprochen, das Recht zu handhaben, und zwar selbst dann, wenn sie in Gemeinschaft mit rechtsgelehrten Richtern zur Rechtsprechung berufen werden.

Der Standpunkt, welchen der Entwurf diesen verschiedenen Ansichten gegenüber einnimmt, ist folgender: die Frage der Errichtung von Handelsgerichten ist nicht von einem principiellen Standpunkte aus zu entscheiden. Man kann weder behaupten, daß Handelssachen nothwendig nur von Handelsgerichten abgeurtheilt werden dürften, noch daß Handelsgerichte für die Rechtsprechung in Handelssachen überhaupt nicht geeignet seien. Die Erfahrung lehrt, daß die Handelsgerichte, wo sie bestehen, meistens mit gutem Erfolge thätig sind, und daß namentlich der Handelsstand, also gerade die zunächst betheiligten Kreise, zu den Handelsgerichten großes Vertrauen haben. Der Vorzug der Handelsgerichte liegt darin, daß durch die Errichtung der Handelsgerichte die sachgemäße Urtheilsfällung in Handelssachen insofern gefördert wird, als die kaufmännischen Mitglieder dem rechtsgelehrten Richter die Handhabung der kaufmännischen Geschäfte erläutern, ihn mit der Ausdrucksweise und den Gebräuchen des Handelsstandes vertraut machen und ihm das Verständniß des Zweckes der einzelnen Geschäftsbetriebe erleichtern. Gerichte, bei welchen tüchtige und erfahrene Kaufleute mitwirken, werden in Handelssachen ohne Weiteres und mit Sicherheit zu einem sachgemäßen, die Gestaltung des kaufmännischen Verkehrs richtig würdigenden Urtheil gelangen können, während ein nur mit rechtsgelehrten Richtern besetztes Gericht in vielen Fällen nur durch das umständliche und weniger sichere Mittel der Vernehmung von Sachverständigen sich die nöthigen Grundlagen des Urtheils verschaffen kann.

Der Entwurf glaubt hiernach der neueren, der Errichtung von Handelsgerichten günstigen Zeitströmung insoweit Rechnung tragen zu müssen, daß er die Errichtung von Handelsgerichten gestattet, ohne aber als

als Consequenz dieses Vorgehens anzuerkennen, daß alle Handelssachen und daß Handelssachen an allen Orten von Handelsgerichten abgeurtheilt werden müßten. Die Errichtung von Handelsgerichten und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ist wesentlich eine Frage der Zweckmäßigkeit, und der Gesetzgeber muß auch solche Gründe in Berücksichtigung ziehen, welche in dieser oder in jener Beziehung eine Beschränkung der handelsgerichtlichen Thätigkeit angemessen erscheinen lassen.

I. Einrichtung und Zusammensetzung der Handelsgerichte.

§§. 81, 82.

Der Entwurf bestimmt, daß Handelsgerichte nach Bedürfniß für örtlich abgegrenzte Bezirke errichtet werden können. Die Handelsgerichte sollen aus einem rechtsverständigen Richter, welcher zugleich einem Amtsgericht oder einem Landgericht angehören kann, und aus Kaufleuten als Handelsrichtern bestehen. Die Einrichtung von Handelsgerichten ist auf die erste Instanz beschränkt. Aus welchen Gründen für die höheren Instanzen in Handelssachen kaufmännische Richter nicht zugezogen werden sollen, wird bei Besprechung der Besetzung der Oberlandesgerichte zu §. 96 erörtert werden. Hier ist nur die Einrichtung (§. 81) und die Zusammensetzung (§. 82) der Handelsgerichte als Gerichte erster Instanz zu begründen.

§. 81.

Die Frage, ob es zweckmäßig ist, über das ganze Staatsgebiet ein vollständiges Netz von Handelsgerichten zu erstrecken oder ob man sich damit zu begnügen hat, die Errichtung von Handelsgerichten an solchen Orten zuzulassen, wo ein Bedürfniß sich geltend macht, diese Frage ist sowohl von den Gesetzgebungen verschieden geordnet, als auch von den Kreisen, welche sich mit dem Deutschen Gesetzgebungswerke bezüglich der Handelsgerichte beschäftigt haben, verschieden beantwortet worden.

Auf dem Standpunkt, daß es nicht nothwendig sei, für jeden Theil des Staatsgebiets Handelsgerichte zu begründen, steht der Code de commerce, indem nach demselben (Art. 615) nur solche Städte Handelsgerichte erhalten sollen, „qui seront susceptibles d'en recevoir par l'étendue de leur commerce et de leur industrie", wohingegen (Art. 640) „dans les arrondissements, où il n'y aura pas des tribunaux de commerce, les juges du tribunal civil connaîtront des matières attribuées aux juges de commerce" und zwar (Art. 641) „dans la même forme que devant les tribunaux de commerce".

Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt der im Jahre 1865 zu Frankfurt a. M. abgehaltene Handelstag ein, welcher vorschlägt[1]):

1) In Handelssachen entscheiden nur Handelsgerichte.
2) a. Die Competenz der Handelsgerichte hat sich räumlich über das gesammte Gebiet eines jeden einzelnen Bundesstaates zu erstrecken dergestalt, daß in Handelsstreitigkeiten die ordentlichen bürgerlichen Gerichte nirgends concurriren;
   b. bei Abgrenzung der Handelsgerichtsbezirke ist in geeigneter Weise darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Rechtsuchenden durch die Entfernung ihres Wohnortes vom Gerichtssitze keine unverhältnißmäßige Belästigung entstehe.
3) Der Sitz der Handelsgerichte ist an solche Orte zu verlegen, wo die Verhältnisse eine sachgemäße Besetzung derselben ermöglichen.

Die Preußische Gesetzgebung hat sowohl in dem Gesetz vom 3. April 1847 als in den späteren, oben erwähnten Gesetzentwürfen (1857, 1860, 1862), desgleichen in dem Entwurfe einer Allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung von 1864 den Standpunkt des Französischen Rechts festgehalten, so daß nur in solchen Bezirken, in welchen ein bedeutender Handels- oder Schifffahrtsverkehr besteht, Handelsgerichte errichtet werden sollen.

Dagegen war nach den Vorbemerkungen zum Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung für den Norddeutschen Bund eine Gerichtsverfassung in Aussicht genommen, wonach „für das gesammte Bundesgebiet zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz und mit örtlich abgegrenzten Gerichtssprengeln Landgerichte, Handelsgerichte und Amtsgerichte" bestehen sollten.

Die geltenden Deutschen Gesetzgebungen weichen in der räumlichen Abgrenzung der Handelsgerichtsbarkeit erheblich von einander ab.

Lübeck hat nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1860 ein Handelsgericht erster Instanz für den ganzen Staat. Das Bremische Handelsgericht bildet nach §. 16 der Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1845, „in Ansehung aller Handelssachen für das Bremische Staatsgebiet die zuständige Behörde, sofern solche in Gemäßheit der bisherigen Gesetze an die Aemter Vegesack oder Bremerhaven gelangen." Hamburg hat nach der Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1815 ein „Handelsgericht für die Stadt und deren privatives Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel".

Im Uebrigen findet sich ein das gesammte Staatsgebiet umfassendes Netz von besonderen Handelsgerichten, wie es der Beschluß des Deutschen Handelstages befürwortet, nur in Bayern (Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 56). In anderen Staaten werden zwar ebenfalls die Handelssachen überall nur von Handelsgerichten entschieden; letztere

[1]) Verhandlungen des dritten Deutschen Handelstages. S. 126.

sind aber keine für sich bestehenden Gerichte, sondern nur besondere durch kaufmännische Richter verstärkte Abtheilungen der ordentlichen Gerichte. So fungiren in Württemberg nach Art. 7 und Art. 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Jahre 1868 alle Oberamtsgerichte und Kreisgerichtshöfe in Handelssachen unter Zuziehung kaufmännischer Beisitzer als Handesgerichte. Ebenso bilden in Coburg nach dem Gesetz vom 19. Februar 1862 die bürgerlichen Gerichte auch die Handelsgerichte; ähnlich in Reuß ä. L., wo nach dem Gesetz vom 28. September 1864 den Justizämtern zu Greiz und Burgk und dem Stadtvogteigericht zu Zeulenroda die Functionen der Handelsgerichte beigelegt sind. Dagegen bestehen in Baden Handelsgerichte nur in den Städten Carlsruhe und Mannheim, je für den Bezirk der dortigen Kreisgerichte. Braunschweig hat nur ein Handelsgericht, welches in der Stadt Braunschweig seinen Sitz hat, und dessen Gerichtsbarkeit sich nur auf den Kreis Braunschweig erstreckt; doch können unter Zustimmung beider Proceßparteien, und bei einem Streitgegenstand, welcher den Werth von 200 Thlr. übersteigt, selbst auf den Antrag nur einer der beiden Parteien, auch aus den übrigen Kreisen des Landes Handelsstreitigkeiten vor das Handelsgericht in Braunschweig gebracht werden (Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1850 §§. 20—22). Für das Königreich Sachsen bestimmt die Verordnung vom 30. December 1861:

„§. 1. An denjenigen Orten, an welchen sich Bezirksgerichte befinden, werden für den gerichtsamtlichen Bezirk der letzteren Handelsgerichte errichtet . . . . . .

§. 12. Außerhalb der gerichtsamtlichen Bezirke der Bezirksgerichte treten vom 1. März 1862 an die Gerichtsämter . . . . . an die Stelle der Handelsgerichte . . . . . .

Die Gerichtsämter haben geeignetenfalls bei der Urtheilsfällung kaufmännische Sachverständige zuzuziehen. Auch können Handelssachen, welche zur Competenz eines Gerichtsamtes gehörten, auf den Antrag einer Partei oder durch Compromiß beider Parteien bei dem Handelsgerichte anhängig gemacht werden."

Die Einrichtung von Handelsgerichten in der Weise, daß die Competenz derselben sich räumlich über das gesammte Gebiet eines jeden einzelnen Bundesstaates erstreckt, würde sich zweckentsprechend nur dann realisiren lassen, wenn es ausführbar wäre, einerseits nur mäßig große Handelsgerichtsbezirke zu bilden, so daß für die Rechtsuchenden durch die Entfernung ihres Wohnortes vom Gerichtssitze keine unverhältnißmäßige Belästigung entsteht, andererseits aber den Sitz der Handelsgerichte an solche Orte zu verlegen, wo die Verhältnisse eine sachgemäße Besetzung derselben ermöglichen. Eine gleichzeitige Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte ist aber für viele Theile des Reichs unmöglich. Es giebt Landstriche, in welchen der Handelsverkehr ein so geringer ist, daß der Bezirk eines Handelsgerichts, wenn es nur mäßig beschäftigt sein sollte, einen Umfang von 50 bis 60 Meilen und darüber erhalten müßte. Zieht man außerdem in Betracht, daß in eben diesen Gegenden eine genügende Auswahl von Personen, welche sich für das Amt eines Handelsrichters eignen, nirgends an einem und demselben Ort anzutreffen ist, daß ferner der Mangel an geeigneten Verkehrswegen das gerade in Handelsfachen wünschenswerthe persönliche Erscheinen der Parteien am Sitze des Gerichts wesentlich erschwert, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Errichtung von Handelsgerichten in solchen Landestheilen, wenn überhaupt möglich, mit Weitläufigkeiten und Verzögerungen verknüpft sein würde, welche den Interessen des Handelsstandes so sehr zuwider laufen, daß dieser oft geneigt sein würde, auf ein gutes Recht zu verzichten, anstatt den mit unverhältnißmäßigen Zeit- und Geldopfern verbundenen Rechtsweg zu beschreiten.

Der Entwurf überläßt es den Landesjustizverwaltungen, sich darüber schlüssig zu machen, ob für einen Bezirk von der Errichtung eines Handesgerichts abgesehen werden kann, oder ob dieselbe für erforderlich zu erachten ist; er übt demnach gegen keinen der Staaten, welche principiell für jeden Landestheil Handelsgerichte eingerichtet haben, einen Zwang, die bestehenden Handelsgerichte hier oder da aufzuheben; aber ebenso wenig erkennt er dies Princip als bindend an.

Für diejenigen Orte, für welche ein Handelsgericht nicht errichtet ist, kommen die Vorschriften des sechsten Titels in Wegfall. Es giebt für solche Orte kein zuständiges Handelsgericht für irgend eine Rechtssache (§§. 12, 50); keine Rechtssache der in §§. 83, 84 bezeichneten Art ist, soweit sie sonst nach den Grundsätzen der örtlichen Zuständigkeit vor das Gericht des fraglichen Orts gehört, einem Handelsgericht zugewiesen (§. 50 Alinea 1). Es sind also für solche Orte auch rücksichtlich der Handelssachen die Amtsgerichte und Landgerichte zuständig.

§. 82.

Absatz 1. In Bezug auf die Besetzung der Handelsgerichte hat der dritte Deutsche Handelstag seine Wünsche in folgenden Beschlüssen zusammengefaßt:

„Die Urtheile der Handelsgerichte werden von kaufmännischen Richtern unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden gefällt.

Indem sich der Handelstag solchergestalt von neuem zu dem bereits auf dem Handelstage zu Heidelberg angenommenen Grundsatz bekennt, spricht sich derselbe in Uebereinstimmung mit der damaligen Berichterstattung dahin aus, daß hieraus nicht zu folgern steht, als ob da, wo nur Kaufleute zu Gericht sitzen und diese Einrichtung sowohl in der Vergangenheit sich bewährt, als auch der allgemeinsten Zustimmung der Betheiligten noch jetzt sich

zu erfreuen hat, eine Aenderung der betreffenden Organisation vorgenommen werden müßte.

Bei Bestimmung des Personalbestandes der Handelsrichter ist für jedes einzelne Gericht nach Maßgabe der Local- und Personalverhältnisse entsprechende Rücksicht auf den bürgerlichen Hauptberuf der Handelsrichter zu nehmen, mithin eine ausreichende Anzahl von Handelsrichtern zu bestellen, welche abwechselnd fungiren."

Die Frage welche hier zunächst in den Vordergrund tritt:

ob nämlich die Handelsgerichte nur mit kaufmännischen Richtern zu besetzen, oder ob bei denselben stets ein rechtsgelehrter Vorsitzender oder mehrere rechtsgelehrte Richter mitzuwirken haben,

hat bekanntlich das Französische Recht zu Gunsten der ersten Alternative entschieden. Dagegen verlangen sämmtliche Deutsche Gesetzgebungen die Mitwirkung eines oder mehrerer rechtsgelehrten Richter in den Handelsgerichten. Auch die Preußischen Gesetzgebungsarbeiten auf diesem Gebiete vertreten sämmtlich diesen Standpunkt; nur der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs vom Jahre 1857 wollte daneben die Möglichkeit offen lassen, daß auch sämmtliche Richterstellen, mit Einschluß der Stelle des Vorsitzenden, mit Kaufleuten besetzt werden (Art. 975).

Für den Entwurf, der ohne Ausnahme an einer Mischung des rechtsgelehrten Elementes mit Handelsrichtern festhält, war die Erwägung maßgebend, daß die Verhandlung und Entscheidung handelsrechtlicher Streitigkeiten eine genaue Kenntniß des Proceßrechts, sowie des gesammten materiellen Rechts, keineswegs blos des Handelsrechts erfordert und daß diese Kenntniß bei kaufmännischen Richtern nicht vorausgesetzt werden kann. Wenn gleichwohl die nur mit Kaufleuten besetzten Französischen Handelsgerichte ihre Aufgabe zur Zufriedenheit des rechtssuchenden Handelsstandes lösen, so findet dies darin seine Erklärung, daß die den Richtern abgehende Kenntniß des geschriebenen Rechts insbesondere auch des Proceßrechts denselben, wie bekannt, in sehr erheblichem Umfang durch den bei den Verhandlungen mitwirkenden rechtsverständigen Gerichtsschreiber zugeführt wird, daß ferner in schwierigen Sachen die unter der Bezeichnung agréés zugelassenen Anwälte der Parteien den Rechtspunkt entwickeln, daß endlich in zweiter Instanz gelehrte Richter entscheiden. Auch ist beachtenswerth, daß vor dem Jahre 1789 bei verschiedenen Consulargerichten Procureurs-Syndics angestellt waren, welche gutachtlich gehört wurden, soweit es auf die Entscheidung von Rechtsfragen ankam, und daß auch neuere Französische Schriftsteller es für wünschenswerth halten, daß dem Mangel eines rechtsgelehrten Elementes in den Handelsgerichten durch Einführung eines ministère public abgeholfen werde.

Vom Standpunkt eines Gesetzes, welches Deutschland eine übereinstimmende Gerichtsverfassung geben soll, muß der Verschiedenheit der Einrichtungen, welche Art. 975 des Preußischen Handelsgesetzbuch-Entwurfs von 1857 offen ließ und auf welche der oben angezogene Beschluß des Handelstages hinweist, als durchaus verwerflich angesehen werden. Die theoretisch richtige und in der Praxis bedeutender Handelsplätze bewährte Mischung der Elemente der Rechtsprechung wird dem erfolgreichen Wirken der Rheinischen Handelsgerichte keinen Abbruch thun, vielmehr auch dort die Einrichtung heben und fördern.

Absatz 2. Es leuchtet ein, daß die Errichtung von Handelsgerichten dadurch nicht unwesentlich erleichtert und begünstigt wird, wenn die rechtsgelehrten Mitglieder derselben zugleich Mitglieder eines anderen ordentlichen Gerichts sein können. Nicht selten würde sich sonst der Zweifel erheben, ob für diejenige Zahl rechtsgelehrter Richter, welche bei einem Handelsgericht als erforderlich angesehen werden, eine ausreichende Beschäftigung zu erwarten ist, insbesondere, wenn man dabei an die etwa erforderliche Stellvertretung denkt. Daher war an dieser Möglichkeit festzuhalten, obgleich der Deutsche Handelstag der Entscheidung der hier vorliegenden Frage principielle Wichtigkeit beigelegt und einen Beschluß dahin gefaßt hat:

der Präsident des Handelsgerichts darf nicht zugleich Mitglied eines anderen ordentlichen Gerichts sein. Auch sind die rechtsgelehrten Mitglieder des Handelsgerichts dem gewöhnlichen Wechsel durch Versetzung an ordentliche Gerichte der Regel nach nicht zu unterwerfen.

Es entspricht übrigens der Satz des Entwurfs auch den meisten Deutschen Gesetzgebungen, die es ausdrücklich oder stillschweigend zulassen, daß die rechtsgelehrten Mitglieder des Handelsgerichts gleichzeitig Mitglieder eines am Ort befindlichen anderen Gerichts sind. (Vgl. Lübeck, Civilproceß-Ordnung §. 9, Bremen, Verordnung vom 6./11. April 1853 §. 1, Königreich Sachsen, Verordnung vom 30. December 1861 §. 3, Baden, Gerichtsverfassungsgesetz §. 34, Bayern, Einf.-Gesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 59.) In Braunschweig ist nach dem Gesetz vom 10. August 1867 §§. 3—7 der Handelsgerichts-Director nicht Mitglied eines anderen Gerichts; dagegen ist das Amt des zweiten rechtsgelehrten Handelsrichters ein Nebenamt, welches in der Regel von einem Mitglied des Kreisgerichts zu Braunschweig versehen wird.

Absatz 3. In größeren Handelsstädten kann die Thätigkeit des Handelsgerichts eine so umfangreiche sein, daß zur Bewältigung der Geschäftslast die Bildung mehrerer Kammern nothwendig wird. Daß jede einzelne Kammer in der Besetzung von einem Richter und zwei Handelsrichtern entscheidet, ergiebt sich aus §. 92 des Entwurfs.

II. Sachliche Zuständigkeit.

§§. 83, 84.

Die Vorschrift des §. 83 über die reichsgesetzliche Ordnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte schließt sich dem Wortlaute des die Competenz des Reichs-Oberhandelsgerichts regelnden §. 13 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 an. Nur für Zwangsversteigerung von Schiffsgefäßen und für das Aufgebot der Schiffsgläubiger läßt §. 85 eine landesgesetzliche Erweiterung der Zuständigkeit der Handelsgerichte zu, im Uebrigen muß es für unzulässig gehalten werden, daß einzelnen Bundesstaaten anheimgestellt würde, die handelsgerichtliche Competenz für ihr Territorium zu erweitern. Wenn auch die Errichtung von Handelsgerichten im Deutschen Reich facultativ ist, so erfordert doch die einheitliche Gerichtsverfassung für alle bestehenden gleiche Competenz.

§. 83.

Nach Art. 277 des Handelsgesetzbuchs sind bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Contrahenden ein Handelsgeschäft ist, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Wenn danach als Handelssachen (wie mit Recht im Art. 2 Nr. 1 des Preußischen Einführungsgesetzes zum HGB. ausgesprochen wird) schlechthin alle Rechtsangelegenheiten anzusehen sind, welche das aus Handelsgeschäften zwischen den Betheiligten entstehende Rechtsverhältniß zum Gegenstand haben, so müßten folgerichtig alle Ansprüche aus Handelsgeschäften den Handelsgerichten überwiesen werden, gleichviel ob das Geschäft nur auf einer oder auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft ist und ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien dem Kaufmannsstande angehören oder nicht.

Eine stricte Durchführung dieses Satzes ergiebt sich schon aus processualischen Gründen als unmöglich. Nach denselben kann nicht die besondere Beschaffenheit jedes im Processe geltend gemachten Anspruchs überhaupt, sondern nur die des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs über die Competenz entscheiden. Der Umstand, daß mit einer Compensationseinrede oder mit einer Replik ein Anspruch zur Entscheidung gebracht wird, der einem Rechtsgebiet angehört, für welches die Zuständigkeit eines anderen als des mit der Klage angegangenen Gerichts begründet gewesen wäre, wenn gerade dieser Anspruch der Klage zu Grunde gelegen hätte, bleibt auf die Zuständigkeit des Gerichts ohne jeden Einfluß.

Aber auch darüber ist man einverstanden, daß Zuweisung aller Klagen aus Handelsgeschäften einen unverhältnißmäßig großen Theil der gesammten Rechtspflege auf die Handelsgerichte übertragen würde. Indem der Entwurf die Vorschriften des §. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 auf die Zuständigkeit der Handelsgerichte erster Instanz überträgt, engt er nach dem Vorgang verschiedener Deutscher Gesetzgebungen den Kreis der Handelssachen, abgesehen von den besonderen Rechtsverhältnissen zu 2 und 3, auf diejenigen Sachen ein, in denen der Verklagte, aus dessen Handelsgeschäften die Verbindlichkeit hergeleitet wird, ein Kaufmann ist. Eine anderweite Unterscheidung, nach welcher die „Bagatellsachen" von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen werden, wird von dem Entwurf verschmäht, und in der unbedingten Zuweisung der Wechselsachen, die an sich nicht, wie die unter Nr. 3 hervorgehobenen Ansprüche, unbedingt Handelssachen sind, an die Handelsgerichte, wird der Kreis der Handelssachen nicht unerheblich erweitert. Die Gründe, aus welchen der Entwurf diesen Standpunkt des Gesetzes vom 12. Juni 1869 festgehalten hat, sind für jeden dieser Punkte im Folgenden zu erörtern.

1. Rücksichtlich der Frage, inwieweit vor den Handelsgerichten auch Nichtkaufleute aus Handelsgeschäften klagen und beklagt werden können, gehen die Meinungen ziemlich weit auseinander.

Die Beschlüsse des fünften Deutschen Handelstags wollen die sachliche Zuständigkeit nur von der Natur des Geschäfts, welches dem Rechtsstreite zum Grunde liegt, nicht davon abhängigig machen, ob einer oder beide streitende Theile Kaufleute sind oder nicht. Danach sollen die Handelsgerichte zuständig sein „in allen Rechtsstreitigkeiten über Geschäfte, welche auf Seiten beider Contrahenten als Handelsgeschäfte sich darstellen."

Denselben Standpunkt vertritt der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1870; doch läßt derselbe außerdem zu, daß auch „Klagen aus einem Geschäfte, welches nur auf Seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist", nach der Wahl des Klägers bei dem Handelsgerichte oder bei dem Landgerichte erhoben werden können (§. 16). Ebenso Baden, welches in §. 12 der bürgerlichen Proceßordnung vom Jahre 1864 den Handelsgerichten die „Streitigkeiten aus Geschäften, welche in Art. 271 bis 274 des Handelsgesetzbuchs als Handelsgeschäfte bezeichnet sind", überweist und in §. 13 hinzufügt:

> „Ist das streitige Rechtsverhältniß nur auf Seite des Beklagten, nicht aber auch auf Seiten des Klägers eine Handelssache, so hat der Kläger die Wahl zwischen dem Kreis- und Handelsgerichte.
>
> Ist dasselbe für den Beklagten keine Handelssache, so ist die Klage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben."

Auch die Gesetzgebung der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg überweist den Handelsgerichten diejenigen Civilstreitigkeiten, „welche in Handelsverhältnissen ihren Grund haben, oder auf solche unmittelbar sich beziehen, die Parteien mögen dem Handelsstande angehören oder nicht"[1]). Ebenso die Braunschweigische Handelsgerichtsordnung im §. 23. Das Coburgische Gesetz vom 19. Februar 1862 läßt für die Zuständigkeit der Handelsgerichte, d. h. der durch kaufmännische Beisitzer verstärkten ordentlichen Gerichte, gleichfalls nur die Natur des Geschäfts, aus welchem geklagt wird, entscheidend sein; die Zuziehung kaufmännischer Beisitzer ist jedoch nach Art. 6 nur dann zulässig, wenn das Geschäft auf Seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist.

Die übrigen Deutschen Gesetzgebungen machen die Zuständigkeit der Handelsgerichte nicht blos von der Natur des Geschäfts, aus welchem geklagt wird, sondern zugleich von dem Umstande abhängig, ob die Contrahenten oder streitenden Theile oder einer derselben dem Handelsstande angehört oder nicht. In Sachsen gehören zufolge §. 8 der Verordnung vom 30. December 1861 vor die Handelsgerichte „die Ansprüche gegen Kaufleute (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Handelsgeschäften (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs)." Dieselbe Bestimmung enthält für Reuß ä. L. der §. 6 des Gesetzes vom 28. September 1864. In der Preußischen Rheinprovinz, in Bayern und in Oesterreich können dagegen in beschränkter Weise auch Nichtkaufleute vor den Handelsgerichten belangt werden. In der Preußischen Rheinprovinz sind die Handelsgerichte nach Art. 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zuständig:

1) für alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften,
2) für alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Nichtkaufmanns aus einem Handelsgeschäfte, wenn das Geschäft auf Seiten dieses Nichtkaufmanns ein Handelsgeschäft ist.

Ein Gleiches verordnen die Art. 63, 64 des Bayerischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, sowie Art. 7 der Bayerischen Civilproceßordnung vom 29. April 1869, während in Oesterreich unterschieden wird zwischen denjenigen Handelsgeschäften, welche in den Art. 272, 273 des Handelsgesetzbuchs aufgeführt sind. Streitigkeiten, welche aus den ersteren entstehen, gehören vor die Handelsgerichte ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der streitenden Theile, wenn das Geschäft auf Seiten des Beklagten ein Handelsgeschäft ist; Streitigkeiten dagegen, welche aus den zuletzt erwähnten Geschäften hervorgehen, gehören vor die Handelsgerichte nur dann, wenn eine Handelsgesellschaft oder ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann der Verklagte ist, gleichviel ob das Geschäft beiderseits oder nur auf Seite des einen Contrahenten ein Handelsgeschäft ist. Am meisten eingeengt erscheint die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte in Württemberg. Dort sind die Handelsgerichte nach Art. 9 der Civilproceßordnung vom 3. April 1868 zuständig für die durch Handelsgeschäfte begründeten oder in Ausübung eines Handelsgewerbes sonst erwachsenen Rechtsverbindlichkeiten „...wenn der Kläger und der Beklagte zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeiten Kaufmann war."

Die neueren Preußischen Gesetzentwürfe wollten die Competenz der Handelsgerichte für die älteren Landestheile in der Weise regeln, wie es für die Rheinprovinz bereits geschehen; so der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung vom Jahre 1864 in §. 919 und schon im Jahre 1862 der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Handesabtheilungen ꝛc. in §. 15. Dagegen hatte das Gesetz vom 3. April 1847 Klagen aus Handelsgeschäften gegen Nichtkaufleute von der Zuständigkeit der Handelsgerichte schlechthin ausgeschlossen, und auch noch nach dem Preußischen Entwurf eines Handelsgesetzbuchs vom Jahre 1857 mußten Nichtkaufleute nur als Erben oder allgemeine Rechtsnachfolger von Kaufleuten aus Handelsgeschäften der letzteren, oder wenn sie selbst als Kläger aufgetreten waren, wegen aller vom Beklagten erhobenen Gegenansprüche, namentlich auch Widerklagen vor dem Handelsgericht Recht nehmen (Art. 986, 989 des Entwurfs).

Die vorstehende Sachdarstellung ergiebt, daß der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes die Competenz der Handelsgerichte gegenüber dem bestehenden Recht mehrerer Bundesstaaten nicht unerheblich einschränkt.

Ist es auch immerhin richtig, daß die Handelsgerichte nicht unter dem Gesichtspunkt privilegirter Standesgerichte betrachtet werden dürfen, so bleibt doch anzuerkennen, daß die eigenthümlichen Gestaltungen des Handelsverkehrs und des Handelsgewohnheitsrechts, von den Fällen der Nummer 3 dieses Paragraphen abgesehen, hauptsächlich in den wechselseitigen Beziehungen der Kaufleute unter einander ihren Wirkungsbereich haben. Danach rechtfertigt es sich, wenn Streitigkeiten mit Nichtkaufleuten nur in beschränktem Umfang den Handelsgerichten zugewiesen werden. Wollte man neben den im §. 83 zu Nr. 1 gedachten Ansprüchen auch Ansprüche gegen Nichtkaufleute, wenn das zu Grunde liegende Geschäft auf Seiten des Nichtkaufmanns ein Handelsgeschäft ist, der handelsgerichtlichen Zuständigkeit unterbreiten, so ließe sich zwar dafür geltend machen, daß in solchen Fällen der Nichtkaufmann ausnahmsweise dieselbe Thätigkeit entwickelt hat, welche der Kaufmann berufsmäßig treibt, auch würde die Entlastung der Handelsgerichte noch immer eine erhebliche sein, indem auch so die große Zahl der Klagen des Detaillisten gegen

[1]) Lübeck, Civilproceßordnung 1862 §. 10; Bremen, Handelsgerichtsordnung §§. 16 ff.; Hamburg, Handelsgerichtsordnung Art. 9 ff.

den Consumenten der Handelsgerichtsbarkeit entzogen bliebe; entscheidend ist aber, daß in solchen Fällen die Zuständigkeit des Handelsgerichts bei dem weiten Begriff der „Handelsgeschäfte" von häufig schwer festzustellenden Thatsachen abhängen und in vielen Fällen zum Streit über die Zuständigkeit Anlaß vorhanden sein würde. Competenzstreitigkeiten schädigen die Rechtspflege, der Gesetzgeber muß auf ihre Verhütung Bedacht nehmen. Durch die Bestimmung des Entwurfs unter Nr. 1 wird eine möglichst einfache Regelung der Zuständigkeit erreicht. Ist auch der Begriff des Kaufmanns nach Art. 4 des Handelsgesetzbuchs von dem Begriff der Handelsgeschäfte abhängig, so werden doch die Parteien selbst und die kaufmännisch besetzten Gerichte in den seltensten Fällen darüber im Zweifel sein, ob Jemand als Kaufmann anzusehen ist. Der gewerbmäßige Betrieb von Handelsgeschäften ist an sich etwas, was regelmäßig Oeffentlichkeit erfordert. Es kann deshalb auch davon Abstand genommen werden, die handelsgerichtliche Zuständigkeit an die Vorbedingung zu knüpfen, daß der Verklagte als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen und somit durch ein bestimmtes äußeres Moment als solcher kenntlich ist. Ein innerer Grund dafür, den Kaufmann, der sich nicht in das Handelsregister hat eintragen lassen, anders zu behandeln als den eingetragenen Kaufmann, fehlt. Fraglich konnte es sein, ob nicht §. 83 Nr. 1 selbst noch einzuschränken und entsprechend dem Fall der Klage des Kaufmanns gegen den Nichtkaufmann auch die Processe, in welchen der Nichtkaufmann gegen den Kaufmann klagt, den gemeinen Gerichten zugewiesen werden müssen, damit nicht der eine vertragschließende Theil bei demselben Geschäft an ein anderes Gericht gewiesen sei als der andere. In den Fällen der hier fraglichen Art wird aber regelmäßig über die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns gestritten werden und deshalb eine kaufmännisch sachkundige Beurtheilung der Umstände des Falles von Wichtigkeit sein, während bei der Klage des Kaufmanns zunächst die Pflichten des Abnehmers in Frage stehen, und die Sache auf das eigentlich handelsrechtliche Gebiet meistens nur durch Einreden gebracht wird.

Daß zu den Kaufleuten im Sinne des Entwurfes auch solche (physischen und juristischen) Personen zu rechnen sind, welche vom Gesetze den Kaufleuten gleichgestellt werden, bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung (Handelsgesetzbuch, Art. 5. 6; Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Actiengesellschaften, §. 1, Art. 5, 174, 208; Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften, §. 11, Nr. 3).

Die Ausschließung der Competenz der Handelsgerichte, wenn es sich um einen Anspruch gegen die Rechtsnachfolger eines Kaufmanns handelt, beruht darauf, daß nach dem Grundgedanken des Entwurfes für die Zuständigkeit der Handelsgerichte nicht allein die Natur des Geschäfts als Handelsgeschäfte, sondern zugleich der Stand des Beklagten als Kaufmann maßgebend sein soll.

2. Die Frage, ob es rathsam ist, nach dem Vorbild des Französischen Rechts auch Bagatellsachen an die Handelsgerichte zu weisen, ist bei den neueren legislatorischen Versuchen in Deutschland verschieden beantwortet. In Preußen hatte das Gesetz vom 3. April 1847 (§§. 18 ff., §. 31) Bagatellsachen von der Competenz der Handelsgerichte nicht ausgeschlossen. Dagegen enthielt der im Jahre 1856 von mehreren kaufmännischen Corporationen der Staatsregierung unterbreitete Gesetzentwurf in §. 20 den Vorschlag, daß Bagatellprocesse der handelsgerichtlichen Entscheidung regelmäßig nicht unterliegen sollten. Der Preußische Entwurf eines Handelsgesetzbuches vom Jahre 1857 schloß sich gleichwohl diesem Vorschlage nicht an. Dagegen sollten nach dem Gesetzentwurf vom Jahre 1862 (§. 15) Bagatellsachen von der Zuständigkeit der Gerichtsabtheilung für Handelssachen ausgeschlossen bleiben. Ebenso wollte der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung vom Jahre 1864 (§. 910) Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. nicht übersteigen würde, der handelsgerichtlichen Entscheidung entziehen; und auch der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1870 verordnete im §. 9:

> „Für Rechtsstreitigkeiten, welche in Gemäßheit des §. 3 vor die Amtsgerichte gehören, sind die Handelsgerichte nicht zuständig". Diese gesetzgeberischen Versuche veranlaßten namentlich den rheinischen Handelsstand, sich wiederholt dafür auszusprechen, daß die Competenz der Handelsgerichte auch auf kaufmännische Bagatellsachen erstreckt werden möge, und in gleichem Sinne sind zu zwei verschiedenen Malen die Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Handelstages ausgefallen."

Nicht ausgeschlossen sind die Bagatellsachen in denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen die Vorschriften des Code de commerce gelten. Aber auch andere Deutsche Gesetzgebungen sind diesem Beispiele gefolgt. So Lübeck (Civilproceßordnung 1862, §§. 9, 10), Bremen (HGO. 1845, §. 16), Hamburg (HGO. 1815, Art. 9), Koburg (Gesetz vom 19. Februar 1862, Art. 1, 6). Auch in Württemberg entscheiden über Handelssachen durchweg Handelsgerichte, und zwar bis zum Betrage von 200 Fl. die durch kaufmännische Beisitzer verstärkten Oberamtsgerichte, darüber hinaus die durch kaufmännische Beisitzer verstärkten Kreisgerichte; nur ganz geringfügige Sachen (bis zum Werthe von 15 resp. 20 resp. 30 Fl.) können von den Ortsgemeinderäthen entschieden werden (Civilproceßordnung 1868, Art. 9, 17 bis 20). Nach dem Bayerischen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuch, Art. 63 und 64, unterlagen gleichfalls alle Handelssachen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes der Competenz der Han-

delsgerichte; jedoch entschieden bis zum Betrage von 150 Fl. die Stadt- und Landgerichte, wenn sich nicht am Sitze dieses Gerichtes zugleich das Handelsgericht befand. Dagegen sind nach Art. 7 der Bayerischen Civilproceßordnung vom 29. April 1869 Klagen aus Handelsgeschäften, bei welchen der Anspruch in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth die Summe von 150 Fl., ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen nicht übersteigt, von der Competenz der Handelsgerichte ein- für allemal ausgeschlossen. In Sachsen und Reuß ä. L. ist zwar ebenfalls die Zuständigkeit der Handelsgerichte von der Höhe des Streitobjectes unabhängig. Jedoch ermächtigen diese beiden Gesetzgebungen den rechtsgelehrten Vorsitzenden, „geringfügige und ganz geringe Rechtssachen, ingleichen solche Angelegenheiten, welche eine schleunige Erledigung erfordern", allein zu verhandeln und zu entscheiden, oder dem zweiten rechtsgelehrten Mitgliede zu alleiniger Verhandlung und Entscheidung zu überlassen (Sachsen, Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 30. December 1861, §. 7; Reuß, Gesetz vom 28. September 1864, §. 4).

Ausgeschlossen sind die Bagatellsachen, wie bereits erwähnt, in Bayern, in Braunschweig bis zum Betrage von 50 Thlrn. (Handelsgerichtsordnung 1850, §. 20) und in Baden bis zum Betrage von 200 Gulden (Gerichtsverfassungsgesetz 1864, §. 37); doch können in Baden auch amtsgerichtliche Handelssachen, soweit sie appellabel sind, durch Uebereinkunft der Parteien vor die Handelsgerichte gebracht werden.

Der Entwurf würde die Rechtsstreitigkeit, deren Object 300 Mark nicht übersteigt, der Zuständigkeit der Handelsgerichte entzogen haben, wenn in Fällen dieser Art Fragen, deren richtige Beurtheilung mit größerer Sicherheit von fachkundigen Gerichten zu erwarten ist, verhältnißmäßig selten vorkommen. Dem ist aber durchaus nicht so. Vielmehr ist häufig in Processen aus großen Handelsgeschäften die Differenz, um deren willen es schließlich zum Proceß kommt, nur von geringem Betrage; namentlich gilt dies von den Abzügen wegen eines Manco, des Sconto, des Rabatt und der Zinsen u. dergl. m. In solchen Fällen kann der einzelne Streitpunkt in der Regel nicht entschieden werden, ohne daß das Hauptgeschäft einer allseitigen Beurtheilung unterzogen wird, und es wird demnach häufig, wenn über geringe Werthe zu entscheiden ist, für die Urtheilsfällung dieselbe Fachkunde vorausgesetzt, wie wenn über die gesammten Ansprüche und Gegenansprüche aus dem Geschäft eine sachgemäße Entscheidung gegeben werden soll. Es könnte hiernach nur die sonst anzunehmende Ueberlastung der Handelsgerichte zur Zuweisung der Bagatellsachen an die Amtsgerichte führen. Und allerdings würde die Geschäftslast der Handelsgerichte erheblich vermindert werden, sofern man diese Sachen ausschiede. Wenn man indessen beispielsweise ermittelt hat, daß den rheinischen Handelsgerichten etwa 78 Procent der bisher von ihnen verhandelten Streitigkeiten entzogen würden, falls ihre Zuständigkeit auf die Rechtssachen über 300 Mark eingeschränkt würde [1]), so ist in Betracht zu ziehen, daß dieser Procentsatz die rheinisch rechtliche Ausdehnung der Competenz der Handelsgerichte zur Grundlage hat, und sich nicht unwesentlich verändert, wenn man die Fälle von Klagen gegen Nichtkaufleute aus deren Handelsgeschäften bei Seite läßt, die wohl großentheils in die Categorien der Rechtsstreitigkeiten unter 300 Mark gehören. Und gerade der Umstand, daß bei den rheinischen Handelsgerichten, ungeachtet der großen Anzahl derjenigen Streitsachen, in welchen der Werthbetrag eine bedeutende Höhe nicht erreicht, ein Bedürfniß nach Ueberweisung der letzteren an die ordentlichen Gerichte nicht empfunden ist, spricht dagegen, daß den Handelsgerichten der größere Theil ihrer bisherigen Thätigkeit entzogen werde.

3. Die Wechselprocesse fallen, soweit dem Wechselzuge oder der Begebung nicht Handelsgeschäfte zu Grunde liegen, nicht nothwendig unter den Begriff der Handelssachen. In Preußen hatte sie das Gesetz vom 3. April 1847 unter den zur Competenz der Handelsgerichte gehörigen Sachen nicht erwähnt und der von mehreren kaufmännischen Corporationen im Jahre 1856 vorgeschlagene Gesetzentwurf wollte die Wechselsachen von der Zuständigkeit der Handelsgerichte ausdrücklich ausschließen (§. 20). In gleichem Sinne haben sich die Breslauer Handelskammer in einem an den Handelsminister gerichteten Gutachten vom 26. November 1861 (S. 11) und die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft in ihrem an den Justizminister erstatteten Bericht über den Entwurf der Norddeutschen Civilproceßordnung vom 23. December 1870 ausgesprochen. Die im Königlich Württembergischen Justizministerium im Juli 1871 herausgegebene Darstellung des Ergebnisses der über die Wirksamkeit der neuen Württembergischen Justizgesetze erstatteten Berichte und Gutachten (S. 18) erwähnt ebenfalls, daß von mehreren gehörten Juristen die Ueberweisung der Wechselsachen an die ausschließlich mit Rechtsgelehrten besetzten Gerichte gewünscht werde. Dagegen will der Deutsche Handelstag auch die Wechselsachen den Handelsgerichten überweisen und er befindet sich mit diesem Verlangen in Uebereinstimmung nicht bloß mit der Französischen, sondern auch fast allen bestehenden Deutschen Gesetzgebungen. Eine Ausnahme macht das Koburgische Gesetz vom 19. Februar 1862, welches in Art. 6 unter den Handels-

[1]) Vgl. Referat über den Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund in Betreff der Organisation der Competenz der Handelsgerichte und des Verfahrens vor denselben, erstattet in der Versammlung der Mitglieder der Rheinischen Handelskammer und Handelsgerichte in Cöln am 12. December 1869 von einem Mitgliede der Düsseldorfer Handelskammer.

gerichten zugewiesenen Handelssachen die Wechselsachen nicht erwähnt.

Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes hat keine Veranlassung, das bestehende Recht der Mehrzahl der mit Handelsgerichten versehenen Deutschen Staaten zu ändern und dadurch auch von dem Wortlaut des §. 13 des Oberhandelsgerichtsgesetzes abzugehen. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß in der soliden kaufmännischen Geschäftswelt Wechselprocesse selten sind und daß Einwendungen in Wechselprocessen meist von Patreien erhoben werden, welche nicht zum Handelsstande zu rechnen sind, auch daß dieselben meist aus Rechtsverhältnissen entnommen werden, welche dem gemeinen bürgerlichen Recht angehören. Es ist aber dem Wechsel äußerlich nicht anzusehen, ob bei dem Wechselzug oder bei einer Begebung des Wechsels ein Handelsgeschäft zu Grunde liegt, und es würde die Regelung der Competenz, wenn man nicht einfach die Handelsgerichte überhaupt zuständig erklärte, ihre ganz besonderen Schwierigkeiten haben. Außerdem würde der Wechselverkehr ungeachtet seiner eminenten handelsgeschäftlichen Bedeutung der handelsgerichtlichen Cognition fast gänzlich entzogen werden, da der Wechsel in der Regel ein Zurückgehen auf die ihm unterliegende causa nicht gestattet. Dazu kommt, daß den Wünschen einzelner Handelskammern die des Handelstages geradezu entgegegenstehen, und daß, wenn die Handelsgerichte mit Rechtsgelehrten neben Handelsrichtern besetzt werden, das Gerichtscollegium die formelle Natur des Wechsels durchaus sachgemäß zu würdigen in der Lage sein wird.

Fraglich könnte noch sein, ob die Ansprüche aus den in Art. 301, 302, 304 des Handelsgesetzbuches gedrohten indossabelen Urkunden nicht den Ansprüchen und Wechseln gleich zu stellen seien. Solche Urkunden kommen jedoch fast nur im größeren Handelsverkehr vor und gelangen kaum einzelne derselben außerhalb kaufmännischer Kreise zum Umlauf. Nur im Falle der Nr. 1 ist die fachmännische Cognition über darauf beruhende Ansprüche von Interesse.

4. Die Ansprüche aus den unter Nr. 3 a—f hervorgehobenen Rechtsverhältnissen werden unbedingt, ebenso wie die Ansprüche aus Wechseln, den Handelsgerichten zugewiesen. Diese Rechtsverhältnisse gehören so ausschließlich dem Gebiete des Handels an und hängen so eng mit dem Betriebe des Handelsgewerbes zusammen, daß ihre Ueberweisung Bedürfniß ist, wenn auch im Einzelnen die Voraussetzung, daß der Beklagte Kaufmann ist, nicht zutrifft. Zu Nr. 3 f, woselbst nur des „Seerechts" erwähnt wird, ist hervorzuheben, daß die Rechtsverhältnisse der Flußschifffahrt, namentlich in Ansehung der Führung, Erbauung, Ausbesserung, Verpfändung und Eigenthumsübertragung als eminente Handelsgeschäfte und deshalb schlechthin den Handelsgerichten zu unterbreitende nicht gelten können, um so weniger, als nur für wenige Zweige des Flußschifffahrtsverkehrs gewohnheitsrechtliche Bildungen nachweisbar sein möchten.

Ein Bedürfniß, Klagen aus anderen absoluten Handelsgeschäften (Art. 271 des Handelsgesetzbuches), soweit sie nicht im Entwurf berücksichtigt sind, unbedingt vor die Handelsgerichte zu weisen, kann nicht anerkannt werden. Dies gilt insbesondere auch von den Ansprüchen aus den unter Nr. 3, Art. 271 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Versicherungen gegen Prämien. Zwar bewegt sich das Versicherungsrecht in eigenthümlicher Entwickelung. Indessen wenden sich die Hauptzweige des Versicherungsgeschäftes nicht an den handelsgeschäftlichen, sondern an den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr. Soweit nun das allgemeine handelsgeschäftliche Interesse in Frage kommt, ist dasselbe im Wesentlichen durch die Nr. 1 und Nr. 3 f des §. 83 gewahrt; soweit aber das specielle Interesse des Versicherungsgeschäftes befragt wird, tritt die eigenthümliche Thatsache hervor, daß nicht wenige Versicherungsgesellschaften in ihren Policebedingungen die handelsgerichtliche Competenz ausschließen.

§. 84.

Daß es zweckmäßig gefunden werden kann, die Zwangsversteigerung der Seeschiffe und zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße den Handelsgerichten zuzuweisen, die von den Rhedern und Schiffern in seerechtlichen Streitigkeiten angegangen werden müssen und somit dem nächstbetheiligten Publicum leichter zugänglich sind, leuchtet ein. Geschieht dies, so muß das Aufgebot der Schiffsgläubiger, welches nach Art. 767 des Deutschen Handelsgesetzbuches mit dem im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Verkauf zu verbinden ist, nothwendig ebenfalls dem Handelsgericht überwiesen werden. Kennt das Landesrecht andere Fälle des Aufgebots der Schiffsgläubiger — z. B. behufs Eintragung der validirenden Pfandrechte in das Schiffsregister — so liegt kein Grund für das Reich vor, festzustellen, daß diese Aufgebote rücksichtlich der Competenz anders behandelt und unter der Regel des §. 12 belassen werden müssen. Mit nicht streitigen Rechtsangelegenheiten beschäftigt sich der Entwurf grundsätzlich nicht; es bleibt deshalb lediglich der Landesgesetzgebung überlassen, ob die Handelsgerichte neben Führung des Handelsregisters, die ihnen Art. 12 des Handelsgesetzbuches zuweist, auch mit Führung der Schiffsregister und dergleichen mehr zu betrauen sind.

III. Das Amt der Handelsrichter.

§. 85—91.

Das Amt der Handelsrichter ist gleich dem Amte der Schöffen ein Ehrenamt (§. 85), also unentgeltlich zu versehen. Es unterscheidet sich aber von dem letzteren durch den ständigen Charakter des Gerichts, welcher

einer ständigen Charakter des Amtes selbst zur Folge hat. Die Handelsrichter sind nicht bloß zu bestimmten Functionen nach Inhalt des Gesetzes an einzelnen Sitzungstagen heranzuziehen, ihre Thätigkeit wird nach Maßgabe des Umfanges der Geschäfte des Handelsgerichtes in Anspruch genommen.

Dem ständigen Amtscharakter entspricht ihre Ernennung, die längere Dauer von Jahren, für welche diese wirksam ist, die vollständige Ausrüstung mit den Rechten und Pflichten des Richteramtes in Bezug auf ihr Amt.

Die Einbuße, welche der angesehene Kaufmann durch Verwendung seiner Zeit auf die handelsrichterliche Thätigkeit erleidet, kann demselben in entsprechender Weise von dem Staate nicht ersetzt werden. Auch soll die handelsrichterliche Function den Kaufmann nicht in dem Sinne zum Beamten machen, daß seine ganze Zeit dem Staate gehört. Er soll in erster Linie Kaufmann bleiben, um gerade die practische Erfahrung eines solchen in die richterliche Thätigkeit hinüber zu tragen. Wo der Staat die Mitwirkung der Bürger an den staatlichen Angelegenhriten in Anspruch nimmt, geschieht dies regelmäßig in der Form des unbesoldeten Ehrenamtes und die kaufmännischen Mitglieder der staatlich organisirten Handelsgerichte verwalten deshalb überall ihr Amt, ohne ein Gehalt vom Staate zu erhalten. Auch ein Ersatz der dem Handelsrichter für die etwaigen Reisen zum Gerichtsort erwachsenden Reisekosten kann ihm nicht zugesichert werden. Der außerhalb des Gerichtsortes wohnhafte Kaufmann, der eine Ernennung als Handelsrichter annimmt, läßt sich dadurch gefallen, daß der Staat während seiner Amtsperiode auf seine Dienste am Gerichtsort rechnen kann. Fälle dieser Art werden selbstverständlich nur vereinzelt vorkommen.

1. Uebertragung des Amts und Voraussetzungen derselben.

§§. 86—88.

Die Wahl und Ernennung der Handelsrichter ist in den einzelnen Gesetzgebungen nach sehr verschiedenen Grundsätzen geregelt.

In Koburg benennt zufolge Art. 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1862 das Staatsministerium aus der Zahl derer, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreiben oder betrieben haben, diejenigen Personen, die von den Gerichten als kaufmännische Beisitzer zugezogen werden können; die Benannten werden von dem Kreisgericht mittelst des Richtereides verpflichtet. Aehnlich hat in Reuß ä. L. nach §. 2 des Gesetzes vom 28. September 1864 die Landesregierung für jedes Handelsgericht je zwei Kaufleute als stimmenführende Beisitzer, sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu ernennen und zu verpflichten.

Alle übrigen Gesetzgebungen räumen dem Handelsstande eine Betheiligung an der Auswahl der Handelsrichter ein, unterscheiden sich aber von einander sehr erheblich, insofern sie die Meinung der einzelnen Angehörigen des Handelsstandes bald mehr, bald weniger unvermittelt zum Ausdruck gelangen lassen.

Am wenigsten können die nach dem älteren Französischen Wahlsystem ernannten Handelsrichter als die Erwählten ihrer Berufsgenossen gelten. Nach diesem System, wie es noch jetzt in den Rheinlanden gilt, hat der Präfect eine Liste zu errichten, welche fünfundzwanzig der angesehensten Kaufleute des Gerichtsbezirkes enthält. Zählt die Stadt, an welcher das Handelsgericht seinen Sitz hat, mehr als 15,000 Einwohner, so ist für je Eintausend darüber ein Notabler mehr auf die Liste zu bringen. Diese demnächst von dem Minister des Innern zu genehmigende Liste ist die Wählerliste. Die von den darin bezeichneten Wählern nach Stimmenmehrheit getroffenen Wahlen unterliegen der Bestätigung durch das Staatsoberhaupt. Die neueste Französische Gesetzgebung (Gesetz vom 21. December 1871) hat dieses auf den Vorschriften des Code de commerce beruhende Wahlverfahren geändert, ohne jedoch das System aufzugeben. Die Wählerliste wird nicht von dem Präfecten, sondern von einer besonders gebildeten Commission aufgestellt. Diese Commission besteht aus dem Präsidenten und einem Mitgliede des Handelsgerichts — oder falls ein Handelsgericht noch nicht existirt, aus dem Präsidenten und einem Mitgliede des Civiltribunals — ferner aus dem Präsidenten und einem Mitgliede der Handelskammer, aus drei Generalräthen, aus dem Präsidenten des Gewerbegerichts und aus dem Maire der Stadt. Die Zahl der Wähler soll dem zehnten Theil der inscribirten Kaufleute gleich sein, sie soll nicht mehr als 1000 und nicht weniger als 50, im Seine-Departement 3000 betragen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, unter dem Vorsitze des Maire, welchem die beiden jüngsten und die beiden ältesten der anwesenden Wähler assistiren. Im ersten Wahlgange kann nur der gewählt werden, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und ein Viertel der Stimmen aller auf der Liste stehenden Wähler auf sich vereinigt. Bei dem zweiten Wahlgange, welcher acht Tage später erfolgt, genügt die relative Stimmenmehrheit.

Einige Deutsche Gesetzgebungen übertragen das Wahlamt den ihrerseits aus Wahlen hervorgegangenen Handelskammern.

In Lübeck hat nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, §. 29, die Handelskammer eine Vorschlagsliste aufzustellen, welche doppelt so viel Kaufleute benennt, als Richterstellen zu besetzen sind; aus dieser Liste wählt sodann der Senat die erforderliche Anzahl von Richtern. Ebenso hat in Sachsen nach §. 4 der Verordnung vom 30. December 1861 die Handelskammer, in deren Bezirk sich der Sitz des Bezirksgerichts befindet, mindestens doppelt so viel Wahlcandidaten vorzuschlagen, als kaufmännische Mitglieder und Stellver-

treter bei dem Handelsgericht erforderlich sind. Der König, der übrigens auch einen anderweiten Vorschlag erfordern kann, ernennt demnächst aus der Vorschlagsliste die Handelsrichter und deren Stellvertreter. — In Bayern werden nach Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche ebenfalls die kaufmännischen Beisitzer durch den König ernannt, und hat der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes für jede Stelle zwei Candidaten vorzuschlagen. In Oesterreich endlich ernennt der Justizminister die kaufmännischen Richter aus einer Vorschlagsliste, welche die Handels- und Gewerbekammer des Gerichtsbezirks durch gemeinsamen Beschluß der Handels- und Gewerbesection aufzustellen hat, und zwar in der Weise, daß die Zahl der vorgeschlagenen Namen die Zahl der zu besetzenden Posten um zwei übersteigt (Ministerial-Erlaß vom 2. December 1864, Reichsgesetzblatt, S. 299 ff.). Den vorstehend bezeichneten Gesetzgebungen reiht sich unmittelbar die Hamburgische an. In Hamburg ist es nach Art. 3 der Handelsgerichtsordnung das Handelsgericht, welches in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit eine Vorschlagsliste aufstellt, welche für jede neu zu besetzende Richterstelle zwei Candidaten bezeichnet, nur bei der ersten Besetzung des Handelsgerichts gehen die Vorschläge von der Commerzdeputation aus.

Die Badische Gesetzgebung läßt den Vorschlägen der Handelskammer einen von Angehörigen des Handelsstandes vorzunehmenden Wahlact vorangehen. Denn zufolge §. 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Handelsrichter und deren Stellvertreter aus einer Liste ernannt, in welcher die Handelskammer die dreifache Zahl der erforderlichen Kaufleute auf Grund einer Wahl des Handelsstandes in Vorschlag bringt. Bei dieser Wahl sind nach §. 5 der Verordnung vom 24. November 1865 stimmberechtigt: alle Kaufleute, welche in dem Bezirke des Handelsgerichts eine Handelsniederlassung haben und als Inhaber einer eigenen Handelsfirma oder als persönlich haftbare Mitglieder einer Handelsgesellschaft, als Vorsteher einer Actiengesellschaft oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Handelsgeschäfte betreibt, in das Handelsgericht eingetragen sind. Die Wahl erfolgt in gemeiner Abstimmung mittelst Stimmzettel unter Leitung des ersten Vorstehers der Handelskammer, welcher bei diesem Geschäft zwei Kaufleute als Urkundspersonen und einen Protokollführer zuzieht. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens der vierte Theil aller oder der dritte Theil derjenigen Wahlberechtigten abgestimmt hat, welche Niederlassungen am Sitze der Handelskammer haben. Aus dieser Wählerliste macht alsdann die Handelskammer ihre Vorschläge. Die Ernennung der Handelsrichter geschieht durch den Großherzog auf den Antrag des Justizministers. Die Ernannten werden demnächst in öffentlicher Sitzung des Handelsgerichts vereidigt.

Aus directen Wahlen gehen die Handelsrichter in Braunschweig hervor. Dort sind nach dem Gesetz vom 4. April 1867 zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt „alle als Inhaber oder Mitinhaber einer Firma in das Handelsregister Eingetragenen, welche im Inland wohnortsberechtigt sind, sowie die zur Vertretung der in das Handelsregister eingetragenen Actiengesellschaften nach dem Handelsregister befugten, im Inland wohnortsberechtigten Directoren." Der Wähler muß außerdem 25 Jahr alt sein und die zur Bekleidung staatsbürgerlicher Ehrenämter erforderlichen Eigenschaften besitzen. Das Wahlgeschäft leitet der Vorsitzende der Handelskammer oder dessen Stellvertreter; derselbe hat den Wahltermin in der Stadt Braunschweig anzusetzen und vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Wahl selbst geschieht mittelst geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in getrennten Wahlhandlungen für jede einzelne zu besetzende Stelle. Bei der Abstimmung entscheidet absolute Majorität. Wird eine solche nicht erzielt, so findet unter denjenigen drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, bei welcher relative Majorität entscheidet. Ergiebt sich Stimmengleichheit, so wird durch das Loos entschieden. Die so Gewählten bedürfen demnächst der Bestätigung der Landesregierung und werden vor dem Antritt ihres Amtes vor versammeltem Handesgericht vereidigt (Gesetz vom 10. August 1867 §§. 3, 12, 8, 15).

Eine besondere Darstellung erfordert schließlich das Württembergische Wahlsystem. In Württemberg fungiren, wie bereits erwähnt, als Handelsgerichte erster Instanz, je nach der Höhe des Streitobjects, die Oberamtsgerichte und die Civilkammern der Kreisgerichte; die Wahl und Ernennung der kaufmännischen Mitglieder erfolgt bei jenen nach anderen Grundsätzen, als bei diesen. Bei den Oberamtsgerichten werden die kaufmännischen Schöffen zu gleicher Zeit und in gleicher Weise wie die übrigen Schöffen gewählt. Die Wahlen gehen daher auch hier vom Bezirksausschuß aus. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern und wird alljährlich von der Amtsversammlung, die sich für diesen Zweck durch die Obmänner sämmtlicher Bürgerausschüsse des Bezirks verstärkt, gewählt. Der Bezirksausschuß seinerseits wählt alljährlich unter dem Vorsitz des Oberamtsrichters die erforderliche Zahl kaufmännischer Schöffen für das nächste Jahr. Die kaufmännischen Schöffen für die Civilkammern der Kreisgerichte werden von den Angehörigen des Kaufmannsstandes des betreffenden Gerichtssprengels gewählt. Als Angehöriger des Kaufmannsstandes gilt: „wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft oder als Vorsteher einer Actiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbes ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, desgleichen, wer Procurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in

keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht." Der Wähler muß außerdem Inländer, mindestens 30 Jahr alt, unbescholten und zur Entrichtung einer directen Staatssteuer verpflichtet sein. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitze des Vorstandes des Kreisgerichtshofes, unter Zuziehung zweier Angehörigen des Kaufmannstandes des Gerichtssprengels durch geheime Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit, und zwar werden jedesmal um die Hälfte mehr Candidaten gewählt, als Schöffenstellen zu besetzen sind. Der Vorstand des Kreisgerichtshofes, in Gemeinschaft mit den beiden ihm in Dienstrang zunächst stehenden Mitgliedern des Gerichts, reducirt demnächst die Liste der Gewählten auf zwei Drittel der Gesammtzahl und erhält so die Dienstliste. Weder die für die Oberamtsgerichte noch die für die Kreisgerichte bestimmten Schöffen bedürfen einer Bestätigung seitens des Landesherrn oder der Landesregierung. Sie werden jedoch vor dem Antritt ihres Dienstes für die Dauer desselben in öffentlicher Gerichtssitzung beeidigt; diejenigen, welche schon früher auf denselben Dienst verpflichtet worden waren, werden auf den früher geleisteten Eid hingewiesen. (Gerichtsverfassungsgesetz 1868 Art. 43, 47, 48, 57, 54, 55.)

Die Preußische Gesetzgebung ist auf diesem Gebiete wesentlich dem Französischen Vorbilde gefolgt. Nach §. 9 des Gesetzes vom 3. April 1847 werden die Handelsrichter durch die angesehensten Handeltreibenden des Bezirks, für den das Handelsgericht bestimmt ist, erwählt. Die Wähler, deren Zahl nicht weniger als 25 und nicht mehr als 60 betragen darf, ernennt die Regierung. Die Wahl erfolgt durch absolute Majorität. Wird eine solche nicht erzielt, so wird zunächst die Wahl wiederholt, alsdann aber eventuell zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, geschritten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Gewählten bedürfen ministerieller Bestätigung und werden demnächst vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Nach dem Entwurf von 1857 sollte die Anzahl der wählenden Notabeln zwischen 25 und 100 betragen; Wähler sollten in erster Linie die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft sowie die Mitglieder der Handelskammern sein, die übrigen Wähler aber von der Bezirksregierung auf den Vorschlag der Vorsteher der Kaufmannschaft oder der Handelskammer ernannt werden; die Gewählten sollten der landesherrlichen Bestätigung bedürfen (Art. 979, 980). Im Wesentlichen halten hieran auch die Entwürfe von 1862 und 1864 fest. Nur hinsichtlich der zu den Aeltesten und Handelskammer-Mitgliedern hinzutretenden übrigen Wähler wurde Folgendes bestimmt. Diese übrigen Wähler ernennt die Bezirksregierung auf den Vorschlag der Vorsteher und Aeltesten der zuvor bezeichneten kaufmännischen Corporation oder Handelskammer aus einer von derselben aufzustellenden Wählerliste, welche die doppelte Zahl der noch übrigen Wähler enthält. Wo endlich es an einer kaufmännischen Corporation oder Handelskammer gänzlich fehlt, werden sämmtliche Wähler von der Bezirksregierung auf den Vorschlag des Magistrats am Orte des Gerichts aus einer von demselben aufzustellenden, die doppelte Zahl der Wähler enthaltenden Wählerliste ernannt.

Der Handelstag hat in Bezug auf die hier in Frage stehenden Punkte folgende Beschlüsse gefaßt:

> „Die Handelsrichter gehen aus der Wahl der Berufsgenossen hervor. Activ wahlberechtigt sind in denjenigen Bezirken, wo öffentliche kaufmännische Organe (Handelskammern, kaufmännische Corporationen) bestehen, die zur Wahl dieser Organe berechtigten, in den anderen Bezirken die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute.
>
> Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und entscheidet die absolute Majorität."

Der Entwurf hat sich in §. 86 diesem Vorschlage des Handelstages nicht anschließen können. Die Ernennung durch den Träger der Justizhoheit mußte festgehalten werden, weil die Stellung des Handelsrichters unter den Gesichtspunkt eines dauernden Amts gebracht werden soll und sich deshalb ein principieller Unterschied zwischen der Anstellung des rechtsgelehrten und des Handelsrichters nicht rechtfertigt. Ein Unterschied ist nur insofern zu machen, als von den Organen der Staatsgewalt, welche berufen sind, rechtsgelehrte Richter für die einzelnen Stellen zur Ernennung vorzuschlagen (Gerichte, Ministerium), die richtige Beurtheilung der kaufmännischen Tüchtigkeit nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, und deshalb die Vorschläge anderen Organen zugeschrieben werden müssen[1]), welche gleichzeitig geeignet sind, das Vertrauen zu den Handelsgerichten zu vermehren.

Wenn ferner der Staat Handelsgerichte einrichtet und denselben eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, so kann er das Vorhandensein von Handelsrichtern bei diesen Gerichten nicht davon abhängig machen, ob eine Wahl im einzelnen Fall zu Stande kommt oder nicht. Die bloße Möglichkeit, daß sich die vom Gesetz bezeichneten Wähler zum Wahlact der kaufmännischen Richter nicht einfinden könnten, schließt die Zuweisung der Uebertragung des Amts an einen Wahlkörper, der zur Wahl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, aus. Bei einer Wahl der Handelsrichter läßt sich die Gefahr nicht vermeiden, daß Momente, welche der Ordnung der Rechtspflege durchaus fremd bleiben sollten, namentlich die Berücksichtigung der politischen Stellung entscheidend sind. Auch pflegt die Betheiligung der Wahlberechtigten eine sehr geringe zu sein. Der Staat aber darf nicht außer Betracht lassen, daß die Handelsrichter nicht blos für die zur Wahl zugezogenen Kaufleute, sondern auch zwi-

[1]) Vgl. Kompe. Zur Kritik des Preußischen Gesetzentwurfs in Goldschmidt, Zeitschrift Bd. IX. S. 98.

schen diesen und Nichtkaufleuten zur Entscheidung in vielen Fällen berufen sein werden.

Damit soll indessen nicht verkannt werden, daß das Institut der Handelsrichter nur dann zu rechtem Leben sich entfalten kann, wenn es von dem Vertrauen der kaufmännischen Berufsgenossen getragen wird, und daß auf solches Vertrauen am meisten dann zu rechnen ist, wenn die Berufsgenossen die geeigneten Persönlichkeiten selbst zu bezeichnen haben. Darum weist der Entwurf die der Ernennung zu Grunde liegenden gutachtlichen Vorschläge dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ zu.

Der Handelsstand hat nicht in allen Gegenden Deutschlands eine feste Organisation. Wo es ganz an einer solchen fehlt, wird sich auch das Bedürfniß nach Handelsgerichten nicht herausstellen, oder die Landesgesetzgebung wird in der Lage sein, ein Organ des Handelsstandes zuvörderst in's Leben zu rufen. Die verschiedene Einrichtung dieser Organe hängt mit localen Verhältnissen und mit der localgeschäftlichen Entwickelung zusammen. Der Entwurf meint, den Zweck geeigneter Vorschläge von Handelsrichtern am Besten so zu erreichen, daß die bestehenden Organe damit betraut werden, nicht dadurch, daß ein einheitlicher Weg vorgeschrieben wird, wie sich für die bald großen bald kleinen handelsgerichtlichen Bezirke überall gleichförmig ein solches Organ speciell für die Vorschläge der Handelsrichter bilden soll.

Der Entwurf überläßt die nähere Feststellung rücksichtlich der Vorschläge der landesgesetzlichen Regelung. Indem das Princip der Ernennung angenommen, die Uebertragung des Amts also auf die Justizhoheit der Landesherren zurückgeführt wird, muß das Reich sich beschränken, die nähere Feststellung darüber, welche Freiheit der Träger der Justizhoheit bei der Ernennung haben soll und inwieweit er in dieser Freiheit zu beschränken ist, der Landesgesetzgebung zu überlassen. Es genügt, wenn grundsätzlich festgestellt wird, daß der Ernennung Vorschläge des Organs des Handelsstandes zu Grunde liegen sollen.

Eine Pflicht zur Uebernahme des Amts wird im Reichsgesetze nicht aufgestellt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Landesgesetzgebung die Annahme der Ernennung zum Handelsrichter für obligatorisch erklären kann. In Hamburg besteht der Zwang zur Annahme schon jetzt, und die dortige Handelskammer hat sich für die Beibehaltung desselben ausgesprochen. Den einzelnen Landesgesetzgebungen darf in dieser Beziehung umsomehr freies Ermessen gelassen werden, als der Umfang der staatlichen, provinziellen oder communalen Functionen, welche der Staatsbürger unentgeltlich zu übernehmen hat, in den einzelnen Bundesländern ganz verschieden bemessen ist.

Die Amtsdauer der Handelsrichter wird auf drei Jahre festgestellt, entsprechend den in Braunschweig, Coburg, Reuß ä. L. und Oesterreich geltenden Bestimmungen, während sie in Frankreich und Württemberg nur 2, in Lübeck, Hamburg, Sachsen 6, in Bremen 7 Jahr beträgt, und das Preußische Gesetz vom 3. April 1847 sechsjährige, die Entwürfe 1857, 1862 und 1864 vierjährige Amtsdauer annehmen.

Die Weiterernennung nach Ablauf der Amtsdauer ist abweichend vom Französischen, Bremischen und Hamburgischen Recht zulässig, dieselbe setzt selbstverständiglich den erneuten Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs voraus. (Code de commerce Art. 623. Bremische Verordnung vom 6/11. April 1853 §. 12. Hamburgische Handelsgerichtsordnung Art. 5.)

Die Zulässigkeit der Wiederernennung wird es von selbst dahin bringen, daß nicht sämmtliche Mitglieder des Handelsgerichts gleichzeitig ausscheiden, wofür von den meisten Gesetzgebungen durch Feststellung eines Termins besondere Vorkehrungen getroffen sind.

§. 87.

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Ernennung zum Handelsrichter schließen sich an das bestehende Recht und an die Vorschläge des Handelstages an. Der Letztere wollte für wahlfähig erklärt haben „jeden unbescholtenen im Gerichtsbezirke wohnhaften Kaufmann, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und entweder seit mindestens 5 Jahren das Gewerbe eines Kaufmanns selbstständig betreibt, oder dasselbe mindestens 5 Jahre lang selbstständig betrieben hat, ohne zur Zeit sich mit dem Betriebe eines anderen Gewerbes zu befassen". In Baden, in Bremen und nach Französischem Recht wird gleichfalls ein fünfjähriger Geschäftsbetrieb, in Sachsen ein dreijähriger Geschäftsbetrieb vorausgesetzt. Auch schreiben die meisten Gesetzgebungen vor, daß nur selbstständige Kaufleute zu Handelsrichtern ernannt werden können. Nur in Baden ist auch die Ernennung von Procuristen, in Bayern auch die Ernennung von Procuristen, Handlungsbevollmächtigten und kaufmännisch gebildeten Beamten von Handelsgesellschaften statthaft.

Der Entwurf geht davon aus, daß das Erforderniß einer bestimmten Dauer des Geschäftsbetriebes nur beengend wirkt, ohne einen wirklichen Nutzen zu gewähren, hält aber daran fest, daß nur Kaufleute oder Vorsteher einer Handelsgesellschaft, welche in das Handelsregister eingetragen sind, zu Handelsrichtern ernannt werden können. Procuristen und Handelsbevollmächtigte sind also ausgeschlossen. Da nach §. 81 Handelsgerichte nur insoweit errichtet werden sollen, als ein Bedürfniß hierzu vorhanden ist, so fehlt es an einem ausreichenden Grunde, die Befähigung, zum Handelsrichter ernannt zu werden, auf Personen auszudehnen, welche nicht als Kaufleute im Sinne des Art. 4 des Handelsgesetzbuchs angesehen werden können. Die weitergehenden, in Bayern geltenden Bestimmungen (Einführungsgesetz zur Bayerischen Civilproceßordnung, Art. 127, Nr. 1), waren

dadurch veranlaßt, daß in Bayern, wie oben erwähnt, sich ein das gesammte Staatsgebiet umfassendes Netz von besonderen Handelsgerichten findet.

Wenn der Entwurf auch solche Kaufleute, welche sich von den Geschäften zurückgezogen haben, für geeignet hält, mit dem Handelsrichteramt bekleidet zu werden, so kann dagegen zwar eingewendet werden, daß dieselben möglicher Weise dem fortwährend in der Neu- und Umbildung begriffenen commerciellen Gewohnheitsrechte im Laufe der Zeit sich entfremden und dann zu Handelsrichtern nicht mehr tauglich sind. Allein auch dieses Bedenken wird man der Berücksichtigung des Vorschlagsorgans anheimstellen dürfen, um so mehr, als namentlich aus Frankreich bezeugt wird, daß den dortigen Handelsgerichten gerade aus den Kreisen der ehemaligen Kaufleute die besten Kräfte zugeführt werden, indem dieselben ihre Zeit den richterlichen Geschäften vollständig widmen können und bei ihnen die Möglichkeit, durch das eigene Geschäftsinteresse bei der Urtheilsfällung irregeleitet zu werden, völlig ausgeschlossen ist.

Die Bestimmung, daß die zu ernennenden Handelsrichter Deutsche sein müssen, beseitigt, entsprechend dem Art. 5 der Reichsverfassung, die beengenden Vorschriften der einzelnen Landesgesetzgebungen, wonach die Handelsrichter Staatsangehörige des betreffenden Bundesstaates sein sollen.

Der zweite Absatz des §. 87 entspricht der Vorschrift in §. 20, Nr. 2 des Entwurfs. Daß Personen, welche in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung zur Bekleidung von Aemtern nicht befähigt sind, auch nicht zu Handelsrichtern ernannt werden können, versteht sich von selbst (§§. 31, 33—35 des Strafgesetzbuches).

§. 88.

Auf die Vorschrift dieses Paragraphen ist schon bei Besprechung des Lübeck'schen und Hamburgischen Verfahrens vor dem Wasserschout zu §. 3 des Entwurfes hingewiesen. Es wird durch die vorliegende Bestimmung die Möglichkeit einer besonderen Gestaltung der Handelsgerichte durch Heranziehung von Schiffern oder gewesenen Schiffern (§§. 2, 3 der Seemannsordnung) begründet, die Entscheidung darüber aber, ob diese Möglichkeit in's Leben zu rufen, den Landesgesetzen überlassen. Die Meinungen über Ersprießlichkeit und Nothwendigkeit besonderer Seegerichte gehen selbst in den nächstbetheiligten Kreisen noch weit aus einander [1]). Wo solche verlangt werden, ist es weniger auf Zuweisung einer Civilgerichtsbarkeit, als auf Uebertragung der Untersuchung von Strandungs-, Haverei- und Seeunglücksfällen abgesehen. Dennoch kann auch für Civilsachen, in denen es sich um seerechtliche Fragen handelt, neben den zu den Kaufleuten gehörigen Rhedern die Heranziehung tüchtiger Seefahrer zu den Gerichten wünschenswerth erscheinen, namentlich soweit an einzelnen Orten für derartige Streitigkeiten Betheiligung der Schiffer an der Rechtsprechung hergebracht ist.

[1]) Vgl. H. Tecklenborg „zur Seegerichtsfrage", Bremen 1869 und über die Gründung von Bundes-Seegerichten, eine Denkschrift des nautischen Vereins, Bremen 1870.

2. Beeidigung der Handelsrichter und dienstliche Stellung derselben.

§§. 89—91.

§. 89.

Die Fassung des §. 89 entspricht dem §. 3 des Reichsbeamtengesetzes. Die Art der Beeidigung bleibt der Bestimmung der Landesgesetze überlassen.

§. 90.

In Betreff der dienstlichen Stellung der Handelsrichter wollten die Preußischen Gesetzentwürfe, abgesehen von einigen unwesentlichen Ausnahmen, zwischen den gelehrten und den Handelsrichtern keinen Unterschied machen, dergestalt, daß die Handelsrichter während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten haben. Der Deutsche Handelstag hat hierauf Veranlassung genommen, einen Beschluß dahin zu fassen:

> „Die Handelsrichter sind bezüglich ihres außeramtlichen Verhaltens denjenigen Disciplinarvorschriften, welche für die rechtsgelehrten Beamten über Amtsverlust, Dienstentlassung und Amtssuspension etwa gelten sollten, nicht zu unterwerfen".

Die bestehenden Gesetzgebungen enthalten nur zum Theil ausdrückliche Vorschriften in dieser Richtung.

Der Code de commerce verordnet im Art. 630:

> Les tribunaux de commerce sont dans les attributions et sous la surveillance du Grand Juge Ministre de la Justice.

Württemberg bestimmt in dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868:

> Art. 58, Gerichtszeugen und Schöffen gehören zu den in Art. 399 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches aufgeführten öffentlichen Dienern.

Die in Betreff der richterlichen Beamten geltenden Vorschriften über Entziehung der Dienstrechte, Entlassung und Suspension vom Dienste finden auch auf sie Anwendung.

Für Baden verordnet §. 24 der Verordnung vom 24. November 1865:

> Die Handelsrichter und ihre Stellvertreter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle, nicht durch die Staatsdienereigenschaft bedingten Rechte und Pflichten der Richter.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung über die Gründe der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und die Gründe

der Ablehnbarkeit in einzelnen Rechtssachen, sowie über die Pflicht zur Anzeige solcher Gründe Anwendung.

Andere Gesetze begnügen sich mit Bestimmungen über den Amtsverlust. So

Bremen, Verordnung vom 6./11. April 1853. §. 10: Der Verlust einer der für die Wählbarkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften hat den Austritt aus dem Gericht zur Folge. Ueber eine Entlassung, welche er aus sonstigen Gründen nachgesucht hat, entscheidet der Senat nach vorgängiger Vernehmung des Handelsgerichts.

Braunschweig, Gesetz vom 10. August 1867. §. 17: Der Verlust einer der für die Wählbarkeit der kaufmännischen Mitglieder erforderlichen Eigenschaften hat das Ausscheiden aus dem Gerichte zur Folge.

Der §. 90 hält den allgemeinen Satz der früheren Entwürfe ohne Einschränkung aufrecht. Stellt man das Princip auf, daß die Handelsrichter während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten haben sollen, so wäre es inconsequent, wenn man die Handelsrichter nur wegen ihres außeramtlichen Verhaltens den Disciplinarvorschriften, welche für die rechtsgelehrten Richter gelten, unterwerfen wollte. Darf auch regelmäßig vorausgesetzt werden, daß ein Kaufmann, der das Vertrauen des Vorschlagskörpers genießt, dasselbe nicht leicht in einer Anstoß erregenden Weise täuschen wird, so kann doch diese nicht absolut sichere Voraussetzung keinen Grund geben, von der Consequenz des gesetzgeberischen Gedankens abzuweichen. Die Würde des richterlichen Amtes macht bei den ständigen Handelsrichtern nicht weniger wie bei den gelehrten Richtern ein entsprechendes außeramtliches Verhalten nothwendig.

Die Bestimmung des

§. 91

ermöglicht die Enthebung eines Handelsrichters, welcher nachträglich eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften verliert, dem Bedürfnisse entsprechend, ohne weitläufiges Verfahren. Beantragt der Handelsrichter selbst seine Enthebung, so kann dieselbe selbstverständlich nur durch dasjenige Organ erfolgen, welchem landesgesetzlich die Ernennung zusteht.

IV. Die handelsgerichtlichen Spruchcollegien.

§. 92.

Im §. 82 ist nur der allgemeine Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die Handelsgerichte mit gelehrten Richtern und Handelsrichtern besetzt werden sollen. Wie viel rechtsgelehrte und Handelsrichter bei jedem Gericht anzustellen sind, muß den Landesjustizverwaltungen überlassen werden, die dabei billige Rücksicht darauf werden zu nehmen haben, daß der einzelne Handelsrichter nicht durch zu häufige Heranziehung zur Ausübung des Richteramtes seinen Geschäften in einer Weise entzogen werde, die die Freudigkeit in der Erfüllung der Pflicht als Richter beeinträchtigen könnte. Der reichsgesetzlichen Feststellung bedarf nur das Zahlenverhältniß, nach welchem die Collegien der Handelsgerichte, vor welchen die Verhandlung der Rechtssachen stattfinden soll, aus rechtsgelehrten und kaufmännischen Richtern zu bilden sind; und die gegenseitige Stellung der Mitglieder des Collegiums ist näher zu ordnen.

Die Mehrzahl der Deutschen Gesetzgebungen erfordert zur Beschlußfähigkeit des Handelsgerichts die Mitwirkung eines rechtsgelehrten Vorsitzenden und zweier kaufmännischer Beisitzer. Dabei bedienen sich die Gesetze zum Theil einer solchen Fassung, daß die Mitwirkung einer größeren als der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl von Richtern statthaft erscheint; so z. B. erfordert Bremen „die Theilnahme des Vorsitzers und wenigstens zweier kaufmännischer Mitglieder" und Sachsen „die Anwesenheit von mindestens einem rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Mitgliedern".

(Vergl. Bremen, Handelsgerichtsordnung, §. 29; Sachsen, Gesetz vom 30. December 1861, §. 7; Hamburg, Handelsgerichtsordnung, Art. 8; Lübeck, Civilproceßordnung, §. 9; Baden, Gerichtsverfassungsgesetz 1864, §. 34).

In Braunschweig müssen zufolge der §§. 4—7, Gesetz vom 10. August 1867, und §. 6, Gesetz vom 4. April 1867, an den Sitzungen des Handelsgerichts stets zwei rechtsgelehrte und drei kaufmännische Richter theilnehmen; wohingegen in Bayern nach Art. 57 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch die Beschlüsse der Handelsgerichte in Senaten erlassen werden, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

In Württemberg besteht in Handelssachen:

a) das Oberamtscollegium aus dem Oberamtsrichter, einem Justizassessor und zwei Schöffen, von denen mindestens einer dem Kaufmannsstande angehört; doch kann im Wege der Königlichen Verordnung für bestimmte dazu geeignete Gerichte die Anordnung getroffen werden, daß alle drei Schöffen dem Kaufmannsstande angehören müssen;

b) die Civilkammer des Kreisgerichts aus drei rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, und zwei dem Kaufmannsstande angehörigen Schöffen. (Gerichtsverfassungsgesetz, 1868, Art. 7, 15.)

Eine besondere Stelle nehmen endlich noch die in Koburg und Reuß ä. L. bestehenden Handelsgerichte ein. Nach dem Koburgischen Gesetz vom 19. Februar 1862, Art. 3, steht es in Streitigkeiten über Handelssachen den Gerichten frei, zwei kaufmännische Beisitzer zuzuziehen und hat die Zuziehung der letzteren jeden-

falls zu erfolgen, wenn eine Partei darauf anträgt. In Reuß ä. L. findet die Zuziehung kaufmännischer Beisitzer nicht, wie in Koburg, facultativ, sondern regelmäßig statt; nur bei dem Justizamte Burgk werden kaufmännische Beisitzer lediglich auf Antrag einer Partei zugezogen; im Uebrigen bestimmt der §. 4 des Gesetzes vom 28. September 1864: „Das Handelsgericht entscheidet als Collegium durch drei Personen, den Vorstand der Justizstelle oder den denselben vertretenden Beamten als Vorsitzenden, und die beiden kaufmännischen Beisitzer oder deren Stellvertreter".

Einige der genannten Gesetzgebungen übertragen gewisse Functionen des Handelsgerichts den rechtsgelehrten Mitgliedern oder dem Vorsitzenden allein. So

Hamburg, Gesetz vom 4. Mai 1866, §§. 8 ff.;
Sachsen, Verordnung vom 30. December 1861, §. 7;
Braunschweig, Gesetz vom 4. April 1867, §. 6;
Koburg, Gesetz vom 19. Februar 1862, Art. 5;
Reuß ä. L., Gesetz vom 28. September 1864, §. 4.

Erwähnt darf schließlich noch werden, daß auch nach den Vorbemerkungen zum Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1870 das erkennende Handelsgericht aus einem rechtsgelehrten Richter, welcher den Vorsitz führt, und aus zwei kaufmännischen Richtern bestehen sollte. Die früheren Preußischen Entwürfe verlangten:

1857: wenigstens drei Richter, so jedoch, daß die Handelsrichter die Mehrzahl der theilnehmenden Richter ausmachen;
1862: mindestens zwei rechtsverständige Richter, von welchen einer den Vorsitz führt, und so viel Handelsrichter, daß diese die Mehrzahl der theilnehmenden Richter bilden;
1864: den Vorsitz eines rechtsverständigen Richters und die Theilnahme von so viel Handelsrichtern, daß diese die Mehrzahl der theilnehmenden Richter bilden.

Der Entwurf will von der Einrichtung des Französischen Rechts, wonach die Handelsgerichte ausschließlich mit Kaufleuten besetzt sind, nur insoweit abweichen, als es erforderlich ist, um den gegen jene erhobenen Vorwurf zu vermeiden, daß in denselben das rechtsgelehrte Element gänzlich vermißt werde und deshalb die richtige Handhabung des geschriebenen Rechts überhaupt nicht verbürgt sei, vielmehr die rechtlichen Gesichtspunkte nur durch Hinterthüren in das Spruchcollegium gleichsam eingeschmuggelt würden. Dies Bedenken wird beseitigt, sobald nur ein rechtsverständiger Richter an allen Berathungen und Entscheidungen theilnimmt, eine Zusammensetzung, die zugleich das bestehende Recht der meisten Staaten für sich hat und den Wünschen des 3. Deutschen Handelstages entspricht.

Wenn der Entwurf die zur Urtheilsfällung erforderliche Gesammtzahl der Richter auf drei feststellt, so steht dies damit im Einklange, daß auch die Landgerichte in der Besetzung von drei Richtern entscheiden. Eine Vermehrung der Richterzahl ist nicht Bedürfniß und würde zu der in der Berufungsinstanz entscheidenden Fünfzahl der Richter des Oberlandesgerichts nicht in richtigem Verhältnisse stehen. Daß dem rechtsgelehrten Richter in jedem Falle der Vorsitz zugewiesen wird, rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß gerade die Kenntniß des Proceßrechts und die Befähigung zur Leitung der Verhandlung von kaufmännischen Richtern nicht mit Sicherheit erwartet werden kann. Dem Vorsitzenden eines Handelsgerichts stehen übrigens nicht minder als dem Vorsitzenden eines landesgerichtlichen Collegiums alle diejenigen Befugnisse zu, welche die Civilproceßordnung in die Hände des Vorsitzenden legt. Bei den Abstimmungen tritt das Princip des §. 90 in volle Wirkung, wie der zweite Absatz des §. 92, um jeden Zweifel zu beseitigen, ausdrücklich hervorhebt, und ebenso haben die Handelsrichter während der Verhandlungen auch sonst alle Rechte der Beisitzer eines Collegiums.

Die Bestimmung in dem Absatz 3 des §. 92 trägt einem praktischen Bedürfnisse Rechnung. Die erwähnten Streitigkeiten sind bei einfacher Sachlage oft sehr dringlicher Natur, z. B. bei Segelfertigkeit eines Schiffes, Abreise der Mannschaft u. s. w. Die Handelsrichter werden in solchen Fällen nicht schnell genug herbeigeschafft werden können. Die Entscheidung muß getroffen werden und ohne Schädigung der Parteien ist es nicht thunlich, die Verhandlung bis zum Zusammentritt des Collegiums aufzuschieben.

Die Zuständigkeit der Schöffen- und Schwurgerichte

nach dem Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich enthält in den §§. 14 bis 16 und 59 bis 61 folgende Bestimmungen über die Zuständigkeit der Schöffen- und der Schwurgerichte:

A. Schöffengerichte.

§. 14. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1) für alle Uebertretungen;
2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind.

§. 15. Die Schöffengerichte sind ferner zuständig für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die durch die Presse begangenen Beleidigungen.

§. 16. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des vierten Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

B. Schwurgerichte.

§. 59. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§. 60. Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Verbrechen

1) des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 118 und 119, sowie des §. 122 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs;
2) der Unzucht in dem Falle des §. 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
3) des Diebstahls in den Fällen der §§. 243 u. 244 des Strafgesetzbuchs;
4) der Hehlerei in den Fällen der §§. 260 u. 261 des Strafgesetzbuchs;
5) des Betrugs im Falle des §. 264 des Strafgesetzbuchs;
6) der Urkundenfälschung in den Fällen, auf welche §. 268 Abs. 2 oder §. 272 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet;

auf Antrag der Staatsanwalt die Verhandlung und Entscheidung der Strafkammer als dem erkennenden Gerichte überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß keine schwerere Freiheitsstrafe, als die im §. 53 bezeichnete, auszusprechen sein werde.

Erachtet die erkennende Strafkammer nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine schwerere Freiheitsstrafe für verwirkt, so hat sie die Sache durch Beschluß an das Schwurgericht zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 61. Die Bestimmung des §. 56 findet auch in den Fällen des §. 60 Anwendung[1]).

[1]) Die hier in Betracht kommenden §§. 55 bis 56 lauten:

§. 55. Die Strafkammer des Landgerichts kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen 1) des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113, 114, 117 Abs. 1 und des §. 120 des Strafgesetzbuchs; 2) wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123 Abs. 3 und des §. 137 des Strafgesetzbuchs; 3) wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183 des Strafgesetzbuchs; 4) der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigung; 5) des Diebstahls im Falle des §. 242 des Strafgesetzbuchs; 6) der Unterschlagung im Falle des §. 246 des Strafgesetzbuchs; 7) der Begünstigung; 8) der Hehlerei in den Fällen des §. 258 Nr. 1 und des §. 259 des Strafgesetzbuchs; 9) des Betrugs im Falle des §. 263 des Strafgesetzbuchs; 10) des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288, 291 u. 298 des Strafgesetzbuchs; 11) der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303 und 304 des Strafgesetzbuchs; und 12) wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§. 327 Abs. 1 und 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs; ferner 13) wegen aller Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind; sowie 14) wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht; — auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine anderen und höheren Strafen, als die im §. 14 bezeichneten und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Erachtet das Schöffengericht nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine andere oder höhere Strafe oder eine höhere Buße für verwirkt, so hat es die Sache durch Beschluß an die Strafkammer zu verweisen.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 14 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 56. In den Fällen des §. 55 kann das Gericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, die bestimmte Strafgrenze überschreiten, wenn die Ueberschreitung durch das Zusammentreffen mit einer anderen strafbaren Handlung bedingt ist.

Die Regierungsvorlage enthält zu den vorstehenden Bestimmungen (abgesehen von dem, was bereits in der allgemeinen Begründung — oben S. 188 — gesagt ist) folgende

Motive.

A. Bezüglich der Schöffengerichte.

Die Regelung der Zuständigkeit der Schöffengerichte steht im Zusammenhange mit der Regelung der Zuständigkeit der Strafkammern und der Schwurgerichte. Es sind daher zunächst die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern, welche für die Bestimmungen des Entwurfs über die Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Ordnung maßgebend gewesen sind.

Bei der Theilung der strafbaren Handlungen in die drei Classen der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs annimmt, scheint eine entsprechende Einrichtung dreier Arten der erkennenden Strafgerichte erster Instanz gleichsam von selbst gegeben. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte, der Strafkammern und der Schwurgerichte lehnt sich aber an jene Dreitheilung der strafbaren Handlungen nur an, ohne daß der Zusammenhang als ein fester aufrecht erhalten würde. Die Gesetzgebung muß dem dringenden Bedürfniß Folge geben, welches dazu nöthigt, die Zuständigkeit der Schöffengerichte erheblich über das Gebiet der Uebertretungen hinaus zu erweitern, und die Strafkammern zur Verhandlung und Entscheidung in den weniger schweren Verbrechensfällen zuständig zu erklären. Von Bedeutung sind hierbei die Erfahrungen, welche man in Preußen mit dem Versuch einfacherer Regelung der Zuständigkeit gemacht hat.

Auch das Preußische Strafgesetzbuch beruhte auf der Dreitheilung der strafbaren Handlungen; und für die Zuständigkeit der verschiedenartigen Strafgerichte erklärte die Gesetzgebung jene Dreitheilung derartig maßgebend, daß (abgesehen von den Straffällen politischer Natur und den Preßvergehen) die Verbrechen den Schwurgerichten, die Vergehen den Richtercollegien und die Uebertretungen dem Einzelrichter zugewiesen wurden. Die Erfahrung zeigte aber sehr bald, daß man hierbei nicht stehen bleiben könne. Die Schwurgerichte und Richtercollegien waren übermäßig überlastet. Schon 1852 war die Preußische Gesetzgebung genöthigt die Zuständigkeit der Richtercollegien auf einige Arten von Verbrechen zu erstrecken, und 1856 wurde die Competenz der Einzelrichter auf eine Reihe von Vergehen ausgedehnt. Für die 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile konnte dann die Gesetzgebung vom 25. Juni 1867 das Strafgericht niedrigster Zuständigkeit im Anschluß an die Heranziehung von Schöffen zu demselben mit einer noch erheblich höheren Competenz ausrüsten.

In ähnlicher Weise, wie in Preußen, ist auch in Bayern durch die neuere Gesetzgebung (Gesetz vom 12. December 1871) unter Entlastung der Schwurgerichte die Competenz der Strafgerichte mittlerer und unterster Ordnung erweitert worden.

Die Ordnung des Gerichtswesens für das Reich ergiebt neue genügende Gründe für die Erweiterung des Geschäftskreises der Schöffengerichte und der Strafkammern.

Die Unterscheidung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen beruht auf den Strafgrenzen, bis zu welchen das Gesetz eine Handlung mit Strafe bedroht. Innerhalb dieser Grenzen aber giebt es schwerere und leichtere Fälle, und die Strafen für die letzteren sind oft nicht höher zu greifen, als die Strafen einer Uebertretung. In zahlreichen Untersuchungen besteht deshalb ein Mißverhältniß zwischen dem auf die Hauptverhandlung zu verwendenden Maß von Kräften, Zeit und Kosten, sowie der Belästigung der vor dem Gericht erscheinenden Personen einerseits und der Geringfügigkeit des einzelnen Straffalls auf der anderen Seite. Dies Mißverhältniß steigert sich mit dem Umfang des Gerichtsbezirks.

Nach dem gegenwärtigen Zustande der Gerichtsverfassung in den älteren Provinzen von Preußen z. B. kommt durchschnittlich auf 50,000 Einwohner ein Collegialgericht, und die Entfernung des Sitzes dieses Collegialgerichts von der äußersten Grenze seines Sprengels beträgt kaum irgendwo mehr als 5 bis 6 Meilen. Wenn man sich nun die Sprengel der künftigen Landgerichte wenigstens der Regel nach erheblich größer zu denken hat, so würde es eine große Härte gegen die Angeschuldigten und eine schwere Belastung für die Zeugen involviren, wenn dieselben genöthigt würden, in Untersuchungssachen, in denen es sich nur um Strafen von wenigen Wochen oder Tagen oder nur um geringe Geldstrafen handelt, Reisen von längerer Dauer zurückzulegen. Auch die Kosten der Strafrechtspflege würden hierdurch in ganz übermäßiger Weise gesteigert werden.

Bei dem gegenwärtigen Umfange der Preußischen Gerichtssprengel werden durchschnittlich in der Woche ein bis zwei Sitzungstage mit der Verhandlung von Vergehen vor dem Richtercollegium ausgefüllt. Die künftigen Landgerichte würden in Folge des größern Umfangs ihrer Bezirke zur Aburtheilung aller dieser Straffachen täglich Sitzungen halten müssen, ja es würde voraussichtlich bei manchen Landgerichten die Nothwendigkeit hervortreten, daß Straffachen gleichzeitig von verschiedenen Strafkammern an demselben Tage verhandelt werden müßten. Die Zahl der Fälle, welche vor den Schöffengerichten zu verhandeln und zu entscheiden wären, würde dagegen eine verschwindend kleine werden, da der größte Theil der Uebertretungen nach den Vorschriften der Strafproceßordnung durch Strafbefehle erledigt werden wird, ohne daß es überhaupt zu einer Verhandlung der Sache kommt.

Die Zweckmäßigkeitsgründe, welche einer weiteren Zuständigkeit der Schöffengerichte das Wort reden, sind

hiernach von besonderer Schwere und Erheblichkeit. Für die Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern gegenüber den Schwurgerichten kommt in Betracht, daß die neue Organisation, nach welcher das Laienelement nicht nur zur Bildung der Schwurgerichte, sondern auch zur Bildung von Schöffengerichten herangezogen wird, für den größten Theil Deutschlands eine erhebliche Steigerung der staatsbürgerlichen Last in sich schließt, auf deren möglichste Erleichterung Bedacht genommen werden muß, daß ferner in vielen Gegenden Deutschlands es schwer sein würde, das hinreichende Material geeigneter Laien für die Schwurgerichte und für die Schöffengerichte zu finden, wenn man die Schwurgerichte nicht entlastet. Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Strafkammern empfiehlt sich um so mehr, als die Schwurgerichte einen besonders großen Apparat erfordern, welcher mit der geringen Bedeutung mancher Verbrechensfälle in keinem richtigen Verhältnisse steht. Theoretische Bedenken können hiergegen nicht erhoben werden, da bei den mit fünf Richtern besetzten Strafkammern nach dem Grundsatze des §. 222 der Strafproceßordnung zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung mindestens vier Stimmen erforderlich sind.

Es wird hiernach gerechtfertigt erscheinen, daß der Entwurf bei Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit nicht die Dreitheilung im §. 1 des Strafgesetzbuchs ausschließlich zu Grunde legt, vielmehr die Zuständigkeit der Gerichte mittlerer und unterster Ordnung erweitert, immerhin festhaltend an dem Grundgedanken, daß die schwersten Strafen nur von dem Schwurgerichte, die minder schweren von den Strafkammern und die geringfügigen von den Schöffengerichten ausgesprochen werden sollen. Der Entwurf konnte sich aber nicht darauf beschränken, die Zuständigkeitsgrenzen in der Weise zu verrücken, daß er bestimmte Kategorien der Vergehen und Verbrechen den Gerichten geringerer Zuständigkeit zuwies. Wenn man lediglich daran festhält, daß die Regelung der Zuständigkeitsgrenzen der Gerichte verschiedener Ordnung von der Höhe der im Strafgesetzbuch angedrohten Handlung abhängig gemacht werden muß, so wird der Uebelstand nicht vermindert, daß das entfernte Landgericht über ganz geringfügige Fälle zu verhandeln und zu entscheiden hat, weil dieselbe Kategorie strafbarer Handlungen auch unter Umständen vorkommen kann, unter deren Berücksichtigung das Gesetz die Strafgrenze hat ziemlich hoch greifen müssen. Um diesem Uebelstand entgegen zu treten, hat man versucht, die Fälle, welche in der einzelnen Kategorie des Strafgesetzes geringerer oder schwererer Strafe unterliegen, durch Feststellung bestimmter Merkmale der geringeren Strafwürdigkeiten abzugrenzen, bei deren Vorhandensein der Straffall nach seiner sachlichen Beschaffenheit dem mit geringerer Strafgewalt ausgerüsteten Gericht vom Gesetz nachgewiesen wird. Diesem Systeme folgt unter den neueren Deutschen Strafproceßgesetzen das bayerische Gesetz vom 26. December 1871 im Artikel 58 Ziffer 3 und Artikel 59. Es liegt aber klar zu Tage, daß ein solcher Versuch mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs kaum in Einklang zu bringen ist. Derselbe trägt Unterscheidungen in das Strafgesetz hinein, welche dieses verschmäht hat. Der Entwurf des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes darf sich also diesem Versuch nicht anschließen.

Die Zuständigkeitsgrenzen lassen sich aber auch nicht allgemein nach der im einzelnen Falle (in concreto) verwirkten Strafe regeln. Eine solche Regelung würde dahin führen, daß das Gericht niederer Zuständigkeit in jedem Straffall, welcher möglicherweise mit einer innerhalb seiner Strafgewalt liegenden Strafe abgeurtheilt werden kann, in der Lage ist, die Verhandlung vor sich zu ziehen und durch sein Urtheil dem Gericht höherer Instanz vorzugreifen. Damit wäre die Verhandlung vor den Gerichten der niedrigsten Zuständigkeit geradehin zur Regel erhoben, und dem Angeschuldigten, der nach der Idee, welche der Gliederung der Strafgerichte zu Grunde liegt, in Fällen einer schwereren Anschuldigung auch rücksichtlich der Schuldfrage die höheren Garantien guter Rechtspflege, die in einer reicheren Besetzung des Gerichts liegen, genießen soll, wären diese Garantien schlechtweg entzogen.

Es erscheint daher nothwendig, nach dem Vorgange der meisten neueren Strafproceßgesetze[1]) einen anderen Weg einzuschlagen und zwar dahin, daß man die Zuständigkeitsnormen zwar lediglich nach der im Strafgesetz angedrohten Strafe regelt, daneben aber die Möglichkeit eröffnet, solche strafbare Handlungen, welche nach den Regeln der Zuständigkeit vor das Gericht höherer Ordnung gehören, jedoch mit Rücksicht auf die Lage des Falles voraussichtlich nur eine unbedeutende Strafe nach sich ziehen werden, vor das Gericht niederer Ordnung zu verweisen, daß man ferner im Gesetze eine bestimmte Grenze bezeichnet, über welche hinaus die Gerichte mittlerer und unterster Ordnung nicht auf Strafe erkennen dürfen.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, regelt der Entwurf die Zuständigkeit und Strafgewalt der Gerichte verschiedener Ordnung in folgender Weise.

Der Regel nach sind die Schöffengerichte für die Uebertretungen, die Strafkammern für die Vergehen, die Schwurgerichte für die Verbrechen zuständig. — Die Zuständigkeit der Schöffengerichte und der Strafkammern ist jedoch insofern erweitert, als

a. die Schöffengerichte auch für solche Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark bedroht sind, sowie für gewisse Arten von Beleidigungen und Körperverletzungen (§§. 14, 15),

[1]) Vgl. Preuß. Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867 §. 448; Württemb. Strafproceßordnung Art. 20; Oldenb. Gesetz vom 10. September 1868 Art. 16.

b. die Strafkammern auch für solche Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedroht sind (§. 53),

für zuständig erklärt werden. Außerdem kann aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Strafkammer die Verhandlung und Entscheidung gewisser im Entwurfe näher bezeichneter strafbaren Handlungen von minderer Wichtigkeit, welche an sich:

a. zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, den Schöffengerichten überwiesen werden, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strafe als 3 Monate Gefängniß oder 600 Mark Geldstrafe zu erkennen sein werde (§. 55),

desgleichen können gewisse strafbare Handlungen, welche

b. zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, den Strafkammern überwiesen werden, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf keine schwereren Freiheitsstrafe als 5 Jahre Zuchthaus zu erkennen sein werde (§. 60).

Erachtet das Gericht, an welches die Ueberweisung erfolgt, nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine höhere Strafe für angemessen, so hat es die Sache durch Beschluß an das Gericht höherer Ordnung zu verweisen.

Die Strafgrenzen, welche von dem Schöffengericht und von der Strafkammer in den ihnen zugewiesenen Sachen eingehalten werden müssen, entsprechen hiernach denjenigen Strafgrenzen, welche für die Regelung der Zuständigkeit maßgebend sind. Der gemeinsame Grundgedanke ist überall der, daß die Schöffengerichte und die Strafkammern über eine bestimmte Grenze hinaus Strafen nicht erkennen dürfen. (In Betreff der Ausnahmen vgl. §§. 56, 61 des Entwurfs).

§. 14. Der Entwurf erklärt die Schöffengerichte für zuständig

1) für alle Uebertretungen, also auch für solche, bei denen auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann (Strafgesetzbuch §. 362 Abs. 2),

2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind [1]).

Wird im Gesetze neben einer Gefängnißstrafe von nicht mehr als 3 Monaten, Geldstrafe von mehr als 600 Mark [2]) oder umgekehrt neben einer Geldstrafe von nicht mehr als 600 Mark, Gefängnißstrafe von mehr als 3 Monaten [3]) angedroht, so ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts ausgeschlossen.

Der Entwurf erklärt ferner in §. 15 die Schöffengerichte für zuständig

3) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen [1]), wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht. (Vergl. Strafproceßordnung §. 335.) Ausgenommen sind jedoch die durch die Presse verübten Beleidigungen.

Diese Bestimmung erscheint nothwendig, um diese meist sehr unbedeutende Sachen von dem Gerichte höherer Ordnung fern zu halten und um nicht den Parteien die Rechtsverfolgung und Vertheidigung durch Verweisung solcher Sachen an das entfernte Landgericht über die Gebühr zu erschweren. Der Umstand, daß das Strafgesetzbuch [2]) für alle jene Fälle als Strafmaximum eine das Maß von drei Monaten Gefängniß oder 600 Mark Geldstrafe erheblich übersteigende Strafgrenze festsetzt und neben den Strafen auch die Zuerkennung von Geldbußen bis 2000 Thlr. gestattet, die Bestimmung des §. 15 sonach eine Ausnahme von der Regel des §. 14 bildet, kann kein begründetes Bedenken erregen. Nach dem in Preußen, Bayern und Sachsen bestehenden Rechte sind die Gerichte unterster Ordnung bereits jetzt für die in Rede stehenden Privatklagen zuständig, ohne an eine Strafgrenze gebunden zu sein. In allen wichtigeren Fällen der Beleidigung und Körperverletzung wird die Staatsanwaltschaft die Sache aus Gründen des öffentlichen Wohles an sich ziehen (Strafproceßordnung §. 356, Abs. 3) und das Schöffengericht wird in den Fällen der Privatklage nur sehr selten in die Lage kommen, auf eine höhere Strafe als 3 Monate Gefängniß oder 600 Mark Geldstrafe zu erkennen. Nur bei den durch die Presse begangenen Beleidigungen können Fälle dieser Art häufiger eintreten und der Entwurf stellt daher hinsichtlich dieser Beleidigungen durch die Ausnahme derselben von der Ausnahmebestimmung des §. 15 die Regel des §. 14 wieder her. Hierdurch erwächst zugleich der Vortheil, daß entsprechend der Wichtigkeit der Preßvergehen die Revision auch bei den durch die Presse verübten Beleidigungen an das Reichsgericht geht und die Einheit der Rechtsprechung gewahrt bleibt.

Der Begriff einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ergiebt sich aus den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

§. 16. Außer denjenigen Vergehen, für welche nach den §§. 14 und 15 die Schöffengerichte „zuständig" sind, „gehören" vor diese Gerichte auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen in §. 55 von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird. Der Entwurf konnte für die in §. 55 bezeichneten Vergehen das Schöffengericht nicht einfach „zuständig" erklären, sofern nur keine über die Strafgewalt desselben (3 Monate Gefängniß, 600 Mark Geldstrafe) hinausgehende Strafe

[1]) Es gehören dahin die Fälle in §§. 121, 123, 148, 292, 299, 320, 337, 276 des Strafgesetzbuchs; vgl. auch Gewerbeordnung §§. 147, 153.

[2]) Strafgesetzbuch §§. 116, 300.

[3]) Strafgesetzbuch §§. 132, 352, 293, 296, 347.

[1]) Es sind dies die Beleidigungen in Theil II. Abschn. 14 des Strafgesetzbuchs mit Ausnahme des §. 197, sowie die in §. 232 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Körperverletzungen.

[2]) Vgl. z. B. Strafgesetzbuch §§. 185, 223.

verwirkt ist. Eine Zuständigkeitserklärung des Schöffengerichts würde die fraglichen Vergehen nicht erst zur Hauptverhandlung an das Schöffengericht bringen, würde vielmehr die weitere Folge haben, daß von vornherein nicht die Staatsanwaltschaft im engeren Sinne, sondern die Amtsanwaltschaft jede Sache dieser Art in die Hand nehmen und daß das Amtsgericht um Strafbefehle angegangen werden könnte, die es in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen erlassen kann (§. 375 der Strafproceßordnung). Beides muß für die strafprocessualische Behandlnng der Vergehen als unzulässig angesehen werden. Das Mandatverfahren eignet sich für dieselben nicht; eine Diebstahls- oder Betrugsstrafe, die geeignet sein soll, bei Wiederholungen desselben Vergehens die Rückfallsstrafe zu begründen, kann nicht ohne sachliche Verhandlung ausgesprochen, nicht einfach durch Stillschweigen auf einen Strafbescheid rechtskräftig werden. Es geht auch nicht an, daß der Amtsanwalt ohne besondere Zuweisung der Sache durch den Staatsanwalt wegen eines Vergehens Anträge bei dem Amtsgericht stellt, während dieselbe Sache von dem Staatsanwalt so angesehen wird, daß er eine die Zuständigkeit der Schöffengerichte übersteigende Strafe gerechtfertigt hält und also gleichzeitig bei der Strafkammer seine Anträge einbringt. Die Vergehensfälle, in denen eine höhere Strafe vom Gesetze gedroht ist, müssen deshalb bis zur Hauptverhandlung von der Staatsanwaltschaft im engeren Sinne bearbeitet werden, und es hat das Verfahren zur Vorbeitung der öffentlichen Klage und allenfalls eine Voruntersuchung statt, wie solches für Sachen der Zuständigkeit der Strafkammern vorgeschrieben ist. Erst zur Hauptverhandlung können sie an die Schöffengerichte gebracht werden.

B. Bezüglich der Schwurgerichte.

Die Frage, ob eine strafbare Handlung ein Verbrechen darstellt, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beantworten. (Vergl. die Erläuterungen §. 53 am Schlusse.)

Einer besonderen Erörterung bedürfen noch die Gründe, aus denen der Entwurf die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit auch in Betreff der politischen Vergehen und der Preßvergehen für maßgebend erklärt und davon Abstand genommen hat, solche Vergehen ausnahmsweise den Schwurgerichten zuzuweisen [1]).

Der Umstand, daß in Deutschland bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts vielfach die Preßvergehen und die politischen Vergehen als Ausnahmevergehen behandelt und Ausnahmevorschriften über den Gerichtsstand und das Verfahren getroffen wurden, mußte seit dem Jahre 1848 naturgemäß zu entgegengesetzten Extremen führen. Man strebte dahin, in umgekehrter Richtung die allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand und das Verfahren für politische und Preßvergehen zu beseitigen, man forderte die ausschließliche Ueberweisung dieser Vergehen an die neu eingeführten Schwurgerichte, weil man diesen Gerichten allein das Zutrauen schenken zu müssen glaubte, daß sich dieselben unter allen Verhältnissen die Freiheit des Urtheils bewahren würden und die Gesetzgebung entsprach vielfach den ihr entgegengetragenen Wünschen.

Eine nähere Darstellung der Rechtsentwickelung in Betreff der politischen und der Preßvergehen in den einzelnen Deutschen Staaten würde zu weit führen. Es wird genügen, die wesentlichen zur Zeit noch geltenden Ausnahmebestimmungen in Betreff dieser Vergehen kurz anzudeuten.

In Preußen, wo im Jahre 1848 alle politischen und Preßvergehen den Schwurgerichten überwiesen waren, bald darauf aber Einschränkungen dieses Grundsatzes eintraten, gelten jetzt folgende Bestimmungen:

Zur Entscheidung über Hochverrath und Landesverrath und einzelne andere im Gesetze hervorgehobene politische Verbrechen ist das Kammergericht ausschließlich zuständig. Dasselbe kann jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Entscheidung den ordentlichen Gerichten überweisen. Im Uebrigen richtet sich die Competenz der Gerichte bei politischen und Preßvergehen lediglich nach den allgemeinen Vorschriften (Gesetz vom 25. April 1853, Gesetz vom 6. März 1854, Art. XIX, Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867, §§. 13, 14).

In Bayern werden die mittelst eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigung abgeurtheilt. Die in den §§. 80—92, 102, 130a des Strafgesetzbuchs vorgesehenen politischen Verbrechen und Vergehen gehören gleichfalls vor die Schwurgerichte (Gesetz vom 26. December 1871, Art. 56).

In Württemberg sind den Schwurgerichten außer den Verbrechen ausnahmsweise auch alle durch die Presse begangenen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen, sowie gewisse politische Vergehen (Strafgesetzbuch, §§. 95, 102, im Falle der §§. 85, 86, §§. 107, 115, Abs. 1, 116, Abs. 2, 128, 129) zugewiesen (Gesetz vom 26. December 1871, §. 2).

In Baden gehören vor die Schwurgerichte außer den Verbrechen ausnahmsweise auch eine Reihe von politischen Vergehen (Strafgesetzbuch, §§. 95, 97, 102, 107—109 in Verbindung mit 339, Abs. 3, 110, 111, 115, 116, 127—129, 130, 131), sowie alle mittelst der Presse verübten Vergehen (mit Ausnahme der Fälle in §. 184 des Strafgesetzbuchs), sofern der Staats-

[1]) Der Reichstag hat in der Sitzung vom 25. April 1874 beschlossen: „Den Bundesrath aufzufordern, in dem Entwurf des Gesetzes das Verfahren in Strafsachen betreffend, eine dahin gehende Bestimmung aufzunehmen, daß über die durch die Presse begangenen Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen die Schwurgerichte aburtheilen." (Vgl. Sten. Ber. des Reichstags, 41. Sitzung vom 25. April 1874, S. 1123.)

anwalt die Anklage erhoben oder sich derselben angeschlossen hat (Gesetz vom 23. December 1871, Art. 15).

In Oldenburg sind den Schwurgerichten außer den Verbrechen alle politischen Vergehen, sowie die von Amtswegen verfolgten Preßvergehen überwiesen (Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. August 1857, Art. 23). Als politische Vergehen werden die in den §§. 102, 107, 108, 109, 128, 129 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen angesehen (Gesetz vom 17. December 1870, Art. 3).

In Sachsen sind nur einzelne speciell hervorgehobene Verbrechen, darunter auch die schwereren politischen Verbrechen, den Schwurgerichten zugewiesen. Besondere Bestimmungen in Betreff der Preßvergehen sind nicht getroffen, dieselben gehören vor die Bezirksgerichte (Schöffengerichte). Gesetz vom 15. April 1873, §§. 1—5.

Der Entwurf vermeidet grundsätzlich alle derartigen Ausnahmebestimmungen. Wie auf der einen Seite die besonderen Gerichte für politische Verbrechen beseitigt sind [1]), wird auf der anderen Seite die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verschiedener Ordnung nach allgemeinen Grundsätzen ohne Zulassung von Ausnahmen abgegrenzt. Die Gründe des als richtig anerkannten Princips, nach welchem das weniger reich besetzte Gericht zuständig sein muß, wenn die Strafe, welche das Gesetz androht, eine weniger schwere ist, treffen bei politischen und Preßvergehen in gleicher Weise zu, wie bei anderen Vergehen. Wollte man die Zuständigkeitsregeln nicht nach der Höhe der Strafe, sondern nach anderen, den strafbaren Handlungen beiwohnenden Merkmalen bestimmen, so würde dies zu einem völlig anderen, mit dem Entwurfe nicht in Einklang zu bringenden System führen. Sachliche Gründe, die politischen und die Preßvergehen oder nur die letzteren den Schwurgerichten zu überweisen, liegen nicht vor. Ein Mißtrauen gegen die Unbefangenheit der Richter, welche die Strafkammer bilden, wäre um so weniger gerechtfertigt, als auch bei den mit fünf Mitgliedern besetzten erkennenden Strafkammern, durch das Erforderniß einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen für die Bejahung der Schuldfrage, der Sicherheit der Rechtsprechung besondere Garantieen gegeben sind. Die Annahme, daß die Geschworenen sich unter allen Umständen die Freiheit des Urtheils in solchen Strafsachen besser bewahren, als ein Collegium von Richtern, widerspricht der Erfahrung. Letztere lehrt, daß weit mehr als die Stellung der urtheilenden Personen als beamtete Richter oder als Laien die allgemeinen politischen und religiösen Ueberzeugungen derselben von, wenn auch nur unbewußtem Einflusse sein können. Die Laien sind diesem Einflusse nicht weniger, vielleicht noch mehr ausgesetzt als beamtete Richter, welche durch ihre Berufsthätigkeit daran gewöhnt sind, ihren nicht in directer Beziehung zur Sache stehenden Ansichten auf das Urtheil keine Einwirkung zu gönnen. —

§. 60. Die Frage, ob die Auswahl der einzelnen Verbrechen, welche den Strafkammern überwiesen werden können, im Entwurfe richtig getroffen ist, wird hier, wie in §. 55, verschieden beantwortet werden können, je nachdem man auf diesen oder jenen Zweckmäßigkeitsgrund entscheidendes Gewicht legt. Bei Nr. 2 ist die Rücksicht auf das jugendliche Alter der Hauptzeugen maßgebend gewesen.

Die anderen aufgeführten Verbrechen sind für die Zulassung der Ueberweisung deshalb geeignet, weil bei ihnen häufig nach Lage des Falles sich mit Sicherheit voraussetzen läßt, daß nur auf eine geringe Zuchthausstrafe zu erkennen sein wird, bei den Fällen Nr. 3—6 namentlich dann, wenn nur ein geringfügiges Object vorliegt, bei den Fällen in Nr. 1, wenn die Körperverletzung (§§. 118, 119), beziehungsweise die zugefügte Gewaltthätigkeit (§. 122, Abs. 3) eine nur unerhebliche gewesen ist. Fast alle diese Straffälle haben das gemeinsam, daß in denselben das Strafgesetzbuch keine höhere als zehnjährige Zuchthausstrafe androht. Nur im Falle des §. 119 geht die höchste zulässige Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, jedoch sind hier, wie in §. 118, mildernde Umstände zulässig.

Der Bestimmung des §. 60 liegt das Princip zu Grunde, daß die Strafgewalt der Strafkammern, wie im Falle des §. 53, die Grenze von fünf Jahren Zuchthaus nicht übersteigen soll. Im Uebrigen entspricht der §. 60 durchweg dem §. 55 des Entwurfs und es genügt daher, auf die Erläuterungen zu diesem Paragraphen Bezug zu nehmen.

[1]) Die Ueberweisung der Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths gegen den Kaiser oder das Reich an das Reichsgericht (§. 107) beruht auf der Reichsverfassung und auf dem besonderen Verhältnisse, in welchem das Reich zu den einzelnen Bundesstaaten steht. (Vgl. die Bemerkungen zu §§. 106—19 des Entwurfs).

Einleitung zum Entwurf einer Strafproceßordnung*).

Der Rechtszustand, wie er auf dem Gebiet des Strafprocesses in den Staaten des Deutschen Reichs zur Zeit besteht, ist ein sehr vielgestaltiger. Es gelten nämlich in Deutschland folgende Gesetzgebungen[1]):

I. Preußen mit Lauenburg.

a. In den alten Landestheilen, mit Ausschluß des linken Rheinufers, beruht das Strafverfahren auf der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852. Daneben sind noch einzelne Theile der Criminalordnung vom 11. December 1805, in Neuvorpommern aber, woselbst letztere nicht eingeführt ist, die entsprechenden gemeinrechtlichen Vorschriften in Geltung.

b. Auf dem linken Rheinufer (Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln) gilt die Französische Strafproceßordnung von 1808 (Code d'instruction criminelle) mit einzelnen Abänderungen.

c. In den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen gilt die Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867, welche durch Gesetz vom 4. December 1869 auch in Lauenburg eingeführt worden ist.

II. Bayern.

a. In den rechtsrheinischen Landestheilen beruht das Strafverfahren auf dem Gesetz vom 10. November 1848, neben welchem noch Bruchtheile des II. Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 in Geltung verblieben sind. Wichtige Neuerungen sind durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 und durch das an demselben Tage erlassene Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zum Polizeistrafgesetzbuch ins Leben getreten.

b. In der Pfalz gilt die Französische Strafproceßordnung von 1808 mit einzelnen Abänderungen.

III. Sachsen.

Die revidirte Strafproceßordnung vom 1. October 1868 in Verbindung mit den das Verfahren vor den Geschworenengerichten und Schöffengerichten regelnden Gesetzen von demselben Tage.

IV. Württemberg.

Die Strafproceßordnung vom 17. April 1868.

V. Baden.

Die Strafproceßordnung vom 18. März 1864.

VI. Hessen.

a. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Strafproceßordnung vom 13. September 1865.

b. In Rheinhessen die Französische Strafproceßordnung von 1808 mit wesentlichen, hauptsächlich auf den Gesetzen vom 31. December 1848 und 26. April 1852 beruhenden Abänderungen.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Der durch eine Reihe besonderer Gesetze modificirte gemeine Deutsche Criminalproceß. Die wichtigsten dieser Gesetze sind: die Criminalordnung für das Criminalcollegium zu Bützow vom 31. Januar 1817, sowie die Verordnungen vom 1. Februar 1856 und 16. April 1864 (durch welche für das Verfahren vor diesem Criminalcollegium ein Criminalfiscal bestellt und eine mündliche Schlußverhandlung eingeführt worden ist).

VIII. Mecklenburg-Strelitz.

Der gemeine Deutsche Criminalproceß mit einigen, auf besonderen Gesetzen beruhenden Modificationen.

IX. Thüringische Staaten und Anhalt.

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, sowie in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L. beruht das Strafproceßrecht im Wesentlichen auf der gleichen Grundlage, nämlich auf der sogen. Thüringischen Strafproceßordnung von 1850. Dieselbe liegt auch der Strafproceßordnung des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu Grunde; doch enthält letztere insofern zwei erhebliche Abweichungen, als sie das Institut des Geschworenengerichts und für collegialgerichtliche Strafsachen die Appellation gegen die Entscheidung der Thatfrage ausgeschlossen hat.

Eingeführt ist die Strafproceßordnung: in Sachsen-Weimar unterm 20. März 1850, in Sachsen-Meiningen unterm 21. Juni 1850, in Sachsen-Altenburg unterm 27. Februar 1854, in Sachsen-Coburg-Gotha unterm

[1]) Es sind hier nur die Strafproceßordnungen und die ihnen an Bedeutung etwa gleichkommenden größeren Gesetze, nicht die sonstigen Gesetze aufgeführt, durch welche jene ergänzt oder in einzelnen Punkten abgeändert sind.

*) Im Interesse der größeren Uebersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit der Motive sind diejenigen Gegenstände, bei denen es der Beibringung eines umfassenden Materials bedurfte, in Form abgesonderter, als Anlage beigegebener Excurse behandelt worden. Der Inhalt dieser Anlagen ist folgender: 1. Berufungsinstanz, 2. Wiederaufnahme der Untersuchung, 3. Untersuchungshaft, 4. Privatklage, 5. Rechtsfindung im Geschworenengericht, 6. Das Englische Gesetz vom 14. August 1848.

21. September 1857, in Anhalt unterm 28. Mai 1850 (in dem Bernburgischen Landestheile jedoch erst unterm 1. Juli 1864), in Schwarzburg-Rudolstadt unterm 26. April 1850, in Schwarzburg-Sondershausen unterm 25. März 1850, in Reuß ä. L. unterm 12. September 1868, in Reuß j. L. unterm 28. April 1863.

Für Sachsen-Weimar und die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt ist die Novelle vom 9. December 1854, für Anhalt die Novelle vom 10. September 1853 hervorzuheben. Ein Theil der in diesen Novellen enthaltenen Abänderungen ist seitens derjenigen Staaten, in denen die Strafproceßordnung selbst erst später eingeführt wurde, in den Text der letzteren aufgenommen worden.

X. Oldenburg.

Die Strafproceßordnung vom 2. November 1857 mit der Novelle vom 10. September 1868.

XI. Braunschweig.

Die Revidirte Strafproceßordnung vom 21. October 1858.

XII. Waldeck.

Das Gesetz vom 14. Juni 1850, welches (abgesehen von der Beseitigung der Appellation) mit der Preußischen Verordnung vom 3. Januar 1849 im Wesentlichen übereinstimmt.

XIII. Schaumburg-Lippe.

Der gemeine Deutsche Criminalproceß.

XIV. Lippe-Detmold.

Der gemeine Deutsche Criminalproceß.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Strafproceßordnung vom 26. November 1862.

XVI. Freie und Hansestadt Bremen.

Die Revidirte Strafproceßordnung vom 26. December 1870.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Strafproceßordnung vom 10. April 1869.

XVIII. Elsaß-Lothringen.

Die Französische Strafproceßordnung von 1808 mit den auf der späteren Französischen Gesetzgebung beruhenden Abänderungen.

Nach dieser Uebersicht lassen sich die Staaten des Deutschen Reichs in Beziehung auf das Strafverfahren in folgende Gruppen theilen:

A. Staaten, in denen noch der gemeinrechtliche Inquisitionsproceß mit größeren oder geringeren Modificationen gilt. Es sind dies: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold.

B. Staaten, in denen der auf Anklageform und Mündlichkeit beruhende reformirte Strafproceß besteht, die Strafrechtspflege jedoch lediglich durch rechtsgelehrte Richter gehandhabt wird. Es sind dies Sachsen-Altenburg und Lübeck.

C. Staaten, in denen der reformirte Strafproceß besteht und das Laienelement in größerem oder geringerem Umfange zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege berufen ist. Es sind dies die übrigen Staaten des Reichs.

Diese Vielgestaltigkeit des Strafverfahres ist seit lange als ein schwerer Mißstand in dem Deutschen Rechtsleben empfunden worden, und der Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte deshalb in seiner Sitzung vom 18. April 1868 den Beschluß gefaßt:

> „den Bundeskanzler aufzufordern, den Entwurf einer gemeinsamen Strafproceßordnung für den Norddeutschen Bund vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen." Sten. Ber. 1868 S. 124 ff.

Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 5. Juni 1868 diesem Beschlusse beigetreten war, ist der Königlich Preußische Justizminister von dem Bundeskanzler unter dem 12. Juli 1869 ersucht worden, gleichwie es mit dem materiellen Strafrecht geschehen war, auch die Aufstellung des Entwurfs einer Strafproceßordnung zu veranlassen.

Der in Folge dieses Ersuchens aufgestellte Entwurf wurde im Anfang des Jahres 1873 dem Bundesrathe vorgelegt und gleichzeitig mit den Motiven und einem Bande Anlagen durch den Buchhandel (Berlin, Januar 1873, Verlag von v. Decker) veröffentlicht.

Ueber die Methode, nach welcher das Gesetzgebungswerk in Angriff genommen und bei seiner Ausführung verfahren worden war, sprechen sich die veröffentlichten Motive wie folgt aus:

Gleichwie bei Aufstellung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, so kam es auch hier zunächst darauf an, von sämmtlichen in Deutschland zur Zeit geltenden Strafproceßgesetzgebungen, sowie von den bedeutenderen Gesetzgebungen außerdeutscher Länder eine genaue Kenntniß zu gewinnen, um den gesammten Stoff einer vergleichenden Prüfung unterwerfen zu können. Erst nachdem dies geschehen war, konnte man sich zur Prüfung der Frage wenden:

> ob der neue Entwurf, ähnlich dem des Strafgesetzbuchs, an eine der vorhandenen Gesetzgebungen angeschlossen und auf der Grundlage einer solchen aufgebaut werden könne, oder ob ein ganz neuer, von den bestehenden Gesetzgebungen sowohl in seinem System wie in seinen Vorschriften unabhängiger Entwurf aufzustellen sei?

Hatte man sich bei Aufstellung des Entwurfs des Strafrechts für die erstere Methode entscheiden können,

so sprachen bei dem Entwurf einer Strafproceßordnung unabweisbare Gründe für die entgegengesetzte.

Freilich konnte man auch für den Strafproceß nicht daran denken, etwas absolut Neues schaffen und dabei die Grundlagen verlassen zu wollen, auf denen die Deutschen Strafproceßgesetzgebungen der letzten Jahrzehnte beruhen. Aber andererseits fiel entscheidend in das Gewicht, daß die Reformen, welche von einer neuen Strafproceßordnung erwartet werden, noch viel durchgreifender und einschneidender sind, als diejenigen, welche sich auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts durch das Deutsche Strafgesetzbuch vollzogen haben, und ferner, daß es im Gebiete des Deutschen Reichs an einer Strafproceßordnung fehlt, welche, wie das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 dem Entwurfe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs, so dem einer Deutschen Strafproceßordnung hätte zu Grunde gelegt werden können.

Selbst in dem größten Staate des Reichs, in Preußen, besteht, wie oben dargelegt worden, keine einheitliche Strafproceßgesetzgebung, und die Strafproceßordnungen der übrigen Staaten, wie hoch auch ihr legislativer Werth sonst anzuschlagen sein mag, erscheinen schon deshalb nicht geeignet, zur Grundlage für eine dem ganzen Reich gemeinsame Strafproceßordnung zu dienen, weil eine solche eine gemeinsame Gerichtsverfassung voraussetzt, jene Strafprozeßordnungen aber sämmtlich auf der Sonder-Gerichtsverfassung der Einzelstaaten beruhen.

Diese Erwägungen, denen noch manche andere untergeordneter Art hinzutraten, waren es, die zu der Ueberzeugung führten, daß es rathsam, ja allein zweckmäßig sei, für die Deutsche Strafproceßordnung einen neuen, von den bestehenden Gesetzgebungen unabhängigen Entwurf aufzustellen.

Dabei bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß die Aufgabe, ein in seiner Oekonomie und seinen Grundlagen selbstständiges neues Werk zu schaffen, nicht dahin verstanden wurde, als ob der Entwurf es sich zum Ziel setzen müßte, von den bestehenden Gesetzgebungen überall möglichst abzuweichen, um sich demnächst als etwas durchaus Neues und Originales darstellen zu können. Man hat sich vielmehr auch bei Aufstellung dieses Entwurfs, wie bei dem des Strafrechts, wiederum wesentlich von dem Gedanken leiten lassen, daß der Gesetzgeber sich nicht durch ein Streben nach Originalität bestimmen lassen dürfe, möglichst Neues schaffen zu wollen, daß er vielmehr einem Gebote gesunder Gesetzgebungspolitik folge, wenn er das in anderen Gesetzen vorhandene Gute sich aneignet und so das neue Werk als eine Fortbildung und einen Ausbau des Bestehenden erscheinen läßt. In diesem Sinne hat denn der Entwurf, wie sehr er auch die Bezeichnung eines neuen Werkes für sich als Ganzes in Anspruch nehmen darf, dennoch überall da, wo er in den vorhandenen Gesetzgebungen etwas Gutes und in sein System Passendes fand, dieses in sich aufgenommen.

Bei der Anordnung des Stoffes ist der Entwurf bemüht gewesen, denselben möglichst einfach und in durchsichtiger Oekonomie des Ganzen zu gestalten. Das erste Buch faßt darum alle diejenigen Bestimmungen zusammen, welche insofern „allgemeine" sind, als sie für alle Stadien des Verfahrens ihre entsprechende Bedeutung haben und in ihnen Anwendung finden. Das zweite Buch regelt den Gang des Verfahrens in erster Instanz; es zeigt, wie der Proceß vorschreitet und wie sich seine einzelnen Stadien gestalten. Das dritte Buch enthält die Vorschriften über die Rechtsmittel, an welche sich im vierten Buch die Bestimmungen über die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils anschließen. Das fünfte Buch behandelt die Betheiligung des Verletzten bei dem Strafverfahren, insoweit dieser als Proceßsubject in Betracht kommt. In dem sechsten Buche sind die besonderen Arten des Verfahrens geregelt, und in dem siebenten endlich die Vorschriften über die Strafvollstreckung und über dee Kosten des Verfahrens gegeben.

Soweit die Motive des ersten Entwurfs.

Nachdem die verbündeten Regierungen von dem Entwurfe Kenntniß genommen hatten, auch nach geschehener Veröffentlichung desselben der Kritik genügende Zeit gelassen war, sich über den Entwurf zu äußern, beschloß der Bundesrath auf den Antrag des Justizausschusses in der Sitzung vom 13. März 1873:

> den Entwurf einer aus elf angesehenen Juristen des Deutschen Reichs zu bildenden Commission zur Vorberathung zu überweisen.

Gleichzeitig wählte er zu Mitgliedern dieser Commission:

1) den Königl. Preuß. Präsidenten Dr. Friedberg; 2) den Königl. Preuß. Geh. Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Förster; 3) den Königl. Preuß. Geh. Ober-Justizrath und Appellationsgerichts-Vicepräsidenten Mager; 4) den Königl. Preuß. ordentlichen Professor der Rechte, Staatsrath Dr. Zachariä; 5) den Königl. Preuß. Rechtsanwalt Justizrath Wiener; 6) den Königl. Bayer. Appellationsgerichtsrath und Referenten im Staatsministerium der Justiz Dr. Staudinger; 7) den Königl. Sächs. General-Staatsanwalt Dr. Schwarze; 8) den Königl. Württembergischen Ober-Tribunalsrath v. Binder; 9) den Großherzoglich Bad. Ministerialrath Dr. Bingner; 10) den Großherzoglich Hessischen Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Dr. Zentgraf; 11) den Hamburgischen Ober-Staatsanwalt Dr. Mittelstädt.

Die Commission trat am 17. April 1873 in Berlin zusammen. Sie hielt in der Zeit vom 17. April bis zum 3. Juli 1873, unter dem ständigen Vorsitze des Präsidenten Dr. Friedberg und unter Mitwirkung zweier Schriftführer, 39 Sitzungen ab, in welchen der Entwurf in drei Lesungen durchberathen wurde.

Bei diesen Berathungen sind nicht blos die in der

Tagespresse und in der Brochürenliteratur niedergelegten Urtheile, namentlich die den Entwurf eigens behandelnden Schriften von v. Bar, H. Meyer und Wahlberg, sondern auch die dem Reichskanzleramt oder der Commission sonst zugegangenen Gutachten in den Kreis der Erörterung gezogen worden: Solche Gutachten waren eingegangen von

dem Ober-Staatsanwalt Berninger zu Eisenach, dem Ober-Staatsanwalt Diehl zu Wiesbaden, dem Appellationsgericht zu Eisenach, dem Professor der Rechte Dr. Fuchs zu Marburg, dem Obertribunals-Vicepräsidenten, Wirklichen Geh. Ober-Justizrath Dr. Grimm zu Berlin, dem Zollvereinsbevollmächtigten, Geh. Regierungsrath v. Lessing zu Karlsruhe, dem Staatsanwalt Tessendorf zu Magdeburg, dem Obertribunalsrath Voitus zu Berlin.

Der aus den Berathungen der Commission hervorgegangene Entwurf ist dem Bundesrath vorgelegt worden. Obgleich er sich in seinen Einzelnheiten vielfach von dem der Commission vorgelegten Entwurfe unterscheidet, so sind doch die Grundlagen und das System des letzteren wesentlich unverändert geblieben. Auch die von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse haben die Oekonomie und die proceßrechtlichen Grundzüge des Entwurfs durchaus unberührt gelassen, und es kann daher dasjenige was in den Motiven des ersten Entwurfs über die Methode, nach welcher bei Aufstellung desselben verfahren wurde, gesagt worden ist, auch in Bezug auf den jetzt vorliegenden, aus den Berathungen des Bundesraths hervorgegangenen Entwurf wiederholt werden. In den Einzelbestimmungen hat aber die Vorlage bei diesen Berathungen mannigfache Aenderungen erfahren. Insbesondere mußte der Beschluß, als Landesstrafgerichte höchster Ordnung an Stelle der Schöffengerichte, Schwurgerichte zu setzen, die Aufnahme eines neuen, das schwurgerichtliche Verfahren betreffenden Abschnitts, sowie einzelne Umgestaltungen in anderen Theilen des Entwurfs zur nothwendigen Folge haben.

Zum richtigen Verständnisse des dem Entwurfe zu Grunde liegenden *Systems* ist Folgendes voranzuschicken:

Voraussetzung und nothwendige Vorbedingung einer dem gesammten Deutschen Reich gemeinsamen Strafproceßgesetzgebung ist eine gleichartige Gerichtsverfassung in demselben. Darum mußte sich die Reichsgesetzgebung, wenn sie es unternahm, eine gemeinsame Civilproceßordnung und eine gemeinsame Strafproceßordnung zu schaffen, auch die Aufgabe stellen, als Grundlage für beide Proceßordnungen gleichmäßig ein gemeinsames Gerichtsverfassungsgesetz für das Reich zu geben.

Demzufolge kann eine sachgemäße Würdigung des vorliegenden Entwurfs nur im Zusammenhange mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes gewonnen werden. Dieser letztere Entwurf ist das vorausgesetzte Correlat des Strafproceßentwurfs; in ihm sind namentlich alle diejenigen Bestimmungen enthalten, die sich auf die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, auf die Heranziehung des Laienelements zu der Rechtsprechung, auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, auf die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen, auf die Aufrechthaltung der Ordnung in den letzteren, auf die zu gewährende Rechtshülfe beziehen.

Bei der bereits oben angedeuteten Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Staaten des Reichs geltenden Strafproceßgesetzgebungen ist es unmöglich, ein übersichtliches und erschöpfendes Bild *aller* der Abweichungen zu geben, durch welche sich der gegenwärtige Entwurf in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes von den bisher bestehenden Rechten unterscheidet. Denn bei zahlreichen Punkten ist das, was für das Gebiet des einen Staates als Neuerung erscheint, für das Gebiet eines anderen Staates keine solche. Daher wird sich eine Zusammenstellung der wesentlichen Abweichungen des Entwurfs von dem in Deutschland bestehenden Strafproceßrecht damit begnügen müssen, diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche für die Mehrzahl der innerhalb des Deutschen Reichs geltenden Gesetzgebungen als Neuerungen anzusehen sein dürften.

Als solche *Neuerungen* mögen hier folgende angeführt werden:

I. Eine Betheiligung des Laien-Elementes findet nicht blos bei den Landesstrafgerichten höchster Ordnung in der Form des Schöffengerichts statt.

II. Die Geschworenen entscheiden über die Schuldfrage endgültig und in deren vollem Umfange. Das Vorhandensein mildernder Umstände, wenn solche das Gesetz ohne nähere Bezeichnung zuläßt, fällt als zur Strafzumessung gehörig, der Entscheidung der rechtsgelehrten Richter anheim. Entwurf §§. 251, 253, 222.

III. Die Schöffen üben in gleichberechtigter Stellung mit den rechtsgelehrten Richtern das Richteramt in seinem vollen Umfange aus.

IV. Zur Bejahung der Schuldfrage ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Entwurf §. 222.

V. Das Rechtsmittel der Appellation ist beseitigt. Entwurf §. 299.

VI. Dem durch eine strafbare Handlung Verletzten ist bei allen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, oder bei denen der Strafrichter auf eine Buße erkennen darf, das Recht der subsidiären Privatklage gewährt. Entwurf §. 335.

VII. In gewissen Fällen steht dem Verletzten das Recht zu, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage behufs Betriebes der Strafverfolgung als Nebenkläger anzuschließen. Entwurf §. 366.

VIII. Die Voruntersuchung ist nur in denjenigen Strafsachen obligatorisch, welche zur Zuständigkeit des Deutschen Reichsgerichts gehören. Entwurf §. 149.

IX. Der Beschuldigte kann sich schon im Vorverfahrn des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Entw. §. 124.

X. Der Beschuldigte und sein Vertheidiger sind im Vorverfahren befugt, Beweiserhebungen, welche in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt werden können, beizuwohnen. Entwurf §§. 159, 145.

XI. Die Abwendung der Untersuchungshaft durch Sicherheitsbestellung ist in ausgedehntem Umfange zugelassen. Entwurf §§. 106 ff.

XII. Ein Contumacialverfahren gegen einen in der Hauptverhandlung ausgebliebenen Angeklagten findet (abgesehen von strafbaren Handlungen geringfügiger Art) nicht statt. Entwurf §§. 193 ff.

XIII. Gegen flüchtige oder abwesende Beschuldigte findet regelmäßig eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung nicht statt. Entwurf §. 273.

XIV. Der Angeklagte ist befugt, zur Hauptverhandlung Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden zu lassen. Entwurf §. 183.

XV. In der Hauptverhandlung haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte überall das gleiche Recht zur Mitwirkung bei der Beweisaufnahme. Entwurf §§. 202. 203.

XVI. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt erst in der Hauptverhandlung. Der Eid wird promissorisch geleistet. Entwurf §§. 57, 51.

XVII. Bei der Urtheilsfällung ist zum Ausspruch des Schuldig überall eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmenden erforderlich. Entwurf §. 219.

XVIII. Die Strafvollstreckung geschieht durch die Staatsanwaltschaft. Entwurf §. 408.

XIX. Die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils zu Gunsten des Verurtheilten ist in erweitertem Umfange zugelassen. Entwurf §. 320.

Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen.

Beiträge zur Berichtigung veralteter Anschauungen.

von

Dr. Hermann Roesler,

ordentlichem Professor an der Universität Rostock.

(Fortsetzung von S. 42.)

Erster Theil.

Die Volkswirthschaft im Allgemeinen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Capitel 3.

Die Productivität.

§. 23. Ursachen der Productivität.

Die Fähigkeit, Güter und Werthe hervorzubringen, hat nur der Besitz (§. 16), der sich zu diesem Zwecke des Mittels der Arbeit bedient. Die Ursachen dieser Productivität liegen nicht sowohl im Besitze oder in der Arbeit, von welchen sie vielmehr nur einheitlich zusammengefaßt und in Wirksamkeit gesetzt werden, sondern sie sind theils höchst mannichfaltige und complicirte Ausströmungen der Gesellschaft, theils in der ursprünglichen Natur selbst gelegen. Sie lassen sich eintheilen in natürliche, technische und politische. 1. Die natürlichen Ursachen sind hauptsächlich die orographische Beschaffenheit des Landes, die Erhebung und Senkung des Bodens, die Richtung und Höhe der Gebirgszüge, die climatischen Verhältnisse, namentlich die Durchschnittsgrade der Wärme und Feuchtigkeit und deren Maxima und Minima in jedem Jahre, der Wasser-, Thier- und Pflanzenreichthum, die geognostische Beschaffenheit der Bodenfläche und der Ackerkrume, sowie der Reichthum des Bodens an nutzbaren Rohmaterialien, insbesondere Metallen, Brennstoffen, Erden, Steinen u. s. f., endlich die geographische Lage jedes Landes, namentlich in Bezug auf den Weltverkehr. 2. Die technischen Ursachen der Productivität lassen sich in dem Princip der Arbeitstheilung zusammenfassen. Dieselbe besteht zunächst in der Ausscheidung der Gesammtarbeit in unbestimmt viele Einzelverrichtungen, mit denen die einzelnen Arbeiter ausschließend[1]) beschäftigt

[1]) Dies ist jedoch nicht absolut nothwendig, vielmehr ist auch ein passender Wechsel der Einzelverrichtungen bei den Individuen möglich, ja wünschenswerth, weil durch die stete Einseitigkeit der Beschäftigung das ganze Individuum einseitig und abhängig wird, sein ganzes Dasein gleichsam auf

sind und die, wie im Kleinen in jeder Fabrik oder Werkstatt, so auch im großen Zusammenhang der ganzen Volkswirthschaft gleichmäßig in einander greifen müssen. Hiedurch wird aber ferner eine höchst folgenreiche, beständig weiter greifende Umwandlung der gesammten Technik der Arbeit bewirkt, indem die Anfertigung der zur eigentlichen Consumtion bestimmten Güter nicht direct, sondern unter Anwendung der mannichfaltigsten Hülfsmittel der Arbeit (Maschinen, Werkzeuge, Farbstoffe ꝛc.) erfolgt, was wieder ein neues System der Herstellung von Vor- und Zwischenproducten nach sich zieht. Diese ganze Einrichtung und Verzweigung der Arbeitstechnik ist im hohen Grade von der Ausbildung der Künste und Wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften abhängig. 3. Die politischen Ursachen der Productivität liegen im Staate. Einmal insoferne, als der Besitz durch den Staat eine Verfassung erhält und in seinem jeweiligen Stande mittelst Ausübung der Rechtspflege geschützt wird; dann aber vor Allem, weil der Staat durch seine Verwaltung die ganze Volkswirthschaft trägt und nach allen Richtungen fördert. Von allen diesen Ursachen, neben welchen noch der Einfluß der Religion auf die Volksmoral hervorzuheben ist[1]), sind die politischen weitaus die wichtigsten und einflußreichsten, und von ihnen hängt auch die Ausnützung der übrigen in nicht geringem Grade ab; insbesondere kann keine Volkswirthschaft ohne die Mitwirkung einer ausgebildeten, klugen und energischen Verwaltung zu höherer und allgemeiner Blüthe gebracht werden und daraus folgt, daß jedes Volk den hohen oder niedrigen Grad seines Reichthums weitaus mehr seinem Staate, als seinen natürlichen Hülfsquellen oder der wirthschaftlichen Tüchtigkeit seiner besitzenden und arbeitenden Classen zu verdanken und zuzuschreiben hat. Denn auch die letztere ist größtentheils ein Resultat des Staatslebens und viel weniger auf Rechnung natürlicher Anlage zu setzen; daher müssen selbst hochbegabte und von der Natur reich ausgestattete Nationen bei schlechter Staatsleitung verarmen.

§. 24. Der Entwickelungsgang der Productivität.

Die Volkswirthschaft schreitet nicht von einem Punkte aus in gerader Linie immer weiter vor, sondern sie wirft concentrische Kreise, welche das jeweilige Gebiet und die Norm der Productivität im Ganzen umziehen und durch die productive Thätigkeit der Einzelnen ausgefüllt werden. Sie bewegt sich daher nicht von innen nach außen, sondern von außen nach innen und sobald ein Umkreis vollständig ausgefüllt und mit den vorhandenen Culturkräften gesättigt ist, erweitert er sich von Neuem, so daß die Peripherie der volkswirthschaftlichen Bewegung immer größer wird und ihre Schranken in immer weitere Entfernung zurücktreten. So ist die oberflächliche Ausbeutung der wilden Natur in weiten Gebieten durch Jäger-, Fischer- und Nomadenstämme früher als der Anbau des Bodens, der extensive Landbau früher als der intensive, Gewerbe und Handel treten früher auf als die intensive Landwirthschaft, der Welthandel zieht schon weite Kreise ehe der Binnenhandel zu Bedeutung gelangt, und damit hängt es zusammen, daß das Geldwesen lange Zeit hindurch bestehen kann, wenn im Innern einer Nation noch wesentlich Naturalwirthschaft herrscht, daß die Haupt- und Staats- (Militär-) Straßen, sowie auch die großen Eisenbahnen dem Ausbau des Vicinal- und Localwege- und -bahnsystemes lange vorangehen, daß der Verkehr auf weiten Strecken früher niedrige Tarifsätze erlangt, wie auf kurzen Strecken (Staffeltarife, Differentialtarife der Eisenbahnen) u. s. w. Wir sehen durchweg, daß der Fortgang der Volkswirthschaft stets Schwingungen in's Weite beschreibt, die nach innen zu sich ausschwingen, und daraus folgt nothwendig, daß in jeder volkswirthschaftlichen Periode die vorhandene Kraft am stärksten in's Weite wirkt, nach innen zu aber immer schwächer wirken muß; daß es mithin auch einer steten Erneuerung und, was dasselbe ist, Erweiterung der Schwingungskraft in mehreren, sich folgenden Entwicklungsperioden bedarf, damit auch das Innere des Volkslebens zu höheren Culturzuständen gebracht werde. An diesen Entwicklungsgang ist denn auch die Productivität selbst gebunden, so daß es sich niemals um die Mittel zur Hervorbringung von Gütern und Werthen handelt, die das Volk von unten auf voll befriedigen, sondern von oben nach unten. Es wird daher in jedem Volke Fleisch producirt, noch ehe Alle hinreichend Brod haben; man wohnt in prunkvollen Palästen, während noch Viele kaum ein Obdach in einer elenden Hütte finden; der Getreidespeculant kann, was den humanen Fourier einstmals so erschütterte, ganze Schiffsladungen von Getreide in's Meer werfen, obgleich daneben das Volk Hungersnoth leidet; man sucht mit Gewalt und List die entlegensten Märkte mit einigen Tausenden von Consumenten auf, während das eigene Volk noch zu Hunderttausenden Mangel am Nöthigsten leidet; mit einem Worte, die productive Kraft ist durchweg gezwungen, eher den Luxus zu erzeugen, als die Armuth zu stillen und es muß schon viel Luxus und Reichthum in einem Volke erreicht sein, wenn die große Menge es einigermaßen zu Wohlstand und Behäbigkeit bringen soll. Die Unterschiede des Reichthums und der Armuth sind nicht auf die Ver-

eine Karte setzt, und die Bevölkerung zu Unwissenheit, Schwächlichkeit und Mißbildung verurtheilt wird. Im Interesse des Capitals liegt allerdings die heutige Art der Arbeitstheilung.

[1]) Versteht man unter Religion nur das Nachsprechen gewisser scholastischer Formeln und das Mitmachen abergläubischer Ceremonien, nebst der absoluten Beherrschung des Gewissens durch die Priesterschaft, dann wird eine solche sogen. Religion nur den Volksgeist verdummen und die Volksmoral verderben. Das Kennzeichen einer solchen in „frommem Betrug" bestehenden Scheinreligion liegt darin, daß sie sich mit der wissenschaftlichen Aufklärung und dem Fortgange der Weltgeschichte nicht verträgt. In der Regel stehen aber die Anmaßungen der Priesterschaft mit der inneren Hohlheit ihrer sogen. Religion auf gleicher Höhe.

schiedenheit der individuellen Begabung für den Erwerb, sondern auf dieses allgemeine Entwicklungsgesetz zurückzuführen und jene Verschiedenheit ist im Ganzen und Großen eben die nothwendige Folge dieses allgemeinen Gesetzes. Die Armuth der unteren Volksschichten ist mithin nicht eine für sie vermeidbare und von ihnen selbst verschuldete Folge ihrer Unwissenheit und Trägheit, sondern umgekehrt, letztere ist die Folge von jener; und ebenso ist andererseits die Volksarmuth nicht eine Schuld der Reichen und Mächtigen und der Reichthum hinwiederum kein ureigenes Verdienst der herrschenden Classe. Das allgemeine Gesetz der productiven Entwicklung lautet daher, daß jedes niedere Stadium nur von einem relativ höheren aus gehoben werden kann; also die Landwirthschaft nur durch die Industrie, letztere nur durch den Handel, der Binnenverkehr nur durch den Weltverkehr und so auch die Armuth nur durch den Reichthum. Mit anderen Worten, jedes Volk schreitet so vorwärts, daß zuerst ein Theil emporgehoben wird und dieser sodann den anderen Theil zu sich nachzieht. Der Grund dieses Gesetzes liegt in der die Volkswirthschaft beherrschenden Stellung des Besitzes; mithin in der Staatsverfassung, welche dem Besitze eine gewisse Schwungkraft verleiht und die niederen Volksschichten derselben unterwirft. Diese Organisation der Volkswirthschaft ist aber in der Natur des menschlichen Zusammenlebens begründet und sie könnte nur aufhören, wenn ein Volk sich in lauter einzelne, zusammenhangslose Individuen auflöste, von denen keines die Kraft oder Macht besäße, in's Allgemeine zu wirken; damit wäre zugleich jede nicht schon in der physischen Naturordnung begründete Möglichkeit des Fortschrittes vernichtet. Würde nun der Besitz aufgehoben und die socialistische Organisation der Arbeit eingeführt, so müßten Ungleichheiten innerhalb der Arbeit gleichwohl noch fortdauern und der vollständige Communismus wäre erst dann denkbar, wenn die Weltcultur soweit vorgeschritten wäre, daß die Menschheit ein Ganzes bildete und alles Besondere im Allgemeinen untergegangen wäre.

Capitel 4.

Der Güterumlauf.

§. 25. Die Naturalwirthschaft.

Der Umlauf bewirkt die wirthschaftliche Bewegung der Güter in der Gesellschaft (Umsatz, Transport) und damit deren Uebergang sowohl in neue Productionsabschnitte, als auch aus dem Stadium der Production in das der Consumtion. Es sind nun zwei allgemeine Arten des Umlaufes zu unterscheiden, nämlich die Naturalwirthschaft und die Geldwirthschaft. Dieser Unterschied beruht auf der leitenden Stellung des Besitzes in der Volkswirthschaft und fällt im Ganzen und Großen mit der Unterscheidung des Natural- und des Werthbesitzes oder des Capitals zusammen (§. 19). Wo nämlich der productive Besitz wesentlich nur Naturalbesitz ist, da herrscht die Naturalwirthschaft, und durch das Hervortreten des Capitals wird die Geldwirthschaft nothwendig herbeigeführt. Da in dem System des Naturalbesitzes der Werth der Güter keine allgemeine und maßgebende Erscheinung ist, so kann er hier auch nicht zum Maßstab der Vertheilung gemacht werden; vielmehr werden die Güter lediglich als naturale Quantitäten der Consumtion zugeführt auf Grund persönlicher Rechtsverhältnisse, welche zu diesem Zwecke gebildet oder modificirt werden. Hier kann der productive Werth kein Maßstab und legitimer Titel des Erwerbs für die Einzelnen sein. Das ganze System der antiken Familienwirthschaft und der mittelalterlichen Grund- und Gewerbsverfassung mit ihrer bunten Mannichfaltigkeit von Abgaben und Genossenschaftsrechten hatte nach dieser Seite den Zweck, die naturale Vertheilung der Producte im Volke zu reguliren, wovon heute fast nur noch das kleine Beispiel des Familienhaushaltes übrig geblieben ist. Das System der Naturalwirthschaft bringt mithin die Trennung des Besitzes von der Erwerbsthätigkeit mit sich, wodurch er sich als Obrigkeit geltend macht; er bedingt aber auch nothwendig die Gestaltung des Zusammenlebens nach naturalen Beziehungen, Familie, Gemeinde, Grundherrschaft, Genossenschaft, Heimath u. s. f., so daß sich der Einzelne um seiner naturalen Existenz willen in eine Reihe enger Verbindungen eingeschlossen sieht, die er ohne Zerstörung der Bedingungen dieser Existenz nicht verlassen kann. Die Folge davon ist ein familienartiger und genossenschaftlicher Charakter des Zusammenlebens, das Vorherrschen des Princips der Autorität und der persönlichen Herrschaft, sowohl in der Familie, Gemeinde und im Staate, als auch in der Volkswirthschaft. Der Einzelne ist an die Familie, die Geburtsstätte, die Scholle gebunden, es giebt wenig Verkehr, die Arbeitstheilung beschränkt sich auf die Grenze der Haushaltungen und localen Gemeinschaften, die Production ist einfach und kunstlos, das Gewerbe ist wesentlich Handwerk und Handel wird nur ausnahmsweise, namentlich in ausländischen Waaren, getrieben, da der Handel mit den Producten des eigenen Landes entweder factisch wegen mangelnder Verkehrsmittel gehindert oder auch förmlich verboten ist. Nothwendig ist der Horizont des Volksgeistes überhaupt beschränkt, er verhält sich ausschließend und abwehrend sowohl im Ganzen, wie innerhalb jeder einzelnen Gemeinschaft im Innern, die Moral, das Rechtsleben, die geistige Bildung formiren sich nach kleinen Ideen, entbehren hoher und weittragender Gesichtspunkte und sind der Autorität und engen Lebensanschauungen unterworfen, das Wissen ist gering, der Gedanke unfrei und der Censur preisgegeben, der blinde Glaube und mehr noch der Aberglaube herrscht vor, die Idee der menschlichen Gesellschaft und der reinen Menschlichkeit bleibt verborgen.

Ebenso bleibt auch die Volkswirthschaft stabil, die große Masse lebt in Rohheit und Dürftigkeit, soweit nicht durch andere Ursachen, vornehmlich durch die Kriegsgewalt des Staates, Reichthum von außen herbeigezogen wird. In jeder Hinsicht eine enge umzogene Gravitation im Vergleich mit der weiten Peripherie der Geldcirculation.

§. 26. Die Geldwirthschaft.

Im Systeme der Geldwirthschaft bildet der Werth den Maßstab der Vertheilung der Güter, so daß sie nur gegen Entrichtung ihres Preises von Jedermann erworben werden können. Die allgemeine Voraussetzung dafür ist, daß der Werth zum universellen Schwerpunkt der Production wird und ebenso auch das Gesetz der Werthbildung alle gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere aber die der Volkswirthschaft, durchdringt und beherrscht. Da nun der Werth den Grad der Productivität anzeigt, welchen die Arbeit unter der Leitung des Besitzes erlangt hat, so liegt im Systeme der Geldwirthschaft der Maßstab der Gütervertheilung in der Productivität des Besitzes und der Vermögenserwerb findet seine Quelle in dem productiven Erfolge. Das Eigenthümliche der Geldwirthschaft liegt nun zunächst darin, daß der Besitz immer mehr zum Capital wird und daß der Werth als eine ziffernmäßige Größe, welche beliebiger Theilung und Vervielfältigung fähig ist, ein mathematisch genaues Maß der Vertheilung abgiebt, während die naturalen Theilungsgrößen der Naturalwirthschaft bloß die Anwendung körperlicher Maße zulassen, welche zur Productivität in keinem constanten und nothwendigen Verhältnisse stehen. Ein Morgen Land oder ein Centner Getreide z. B. bleiben immer dieselbe naturale Größe, obgleich sie zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen erheblich verschiedene Werth- und Vermögensbeträge ergeben müssen. Jene größere Genauigkeit des Maßes ist aber ein unabweisbares Bedürfniß für das Capital, welches in der modernen Gesellschaft lediglich als productive Erwerbsmacht fungirt. Die weitergreifende Folge ist ferner die, daß Capital und Arbeit alle diejenigen gesellschaftlichen Attribute abstreifen müssen, welche nicht in ihrem productiven Charakter begründet sind und durch welche ihre freie productive Bewegung nur gehemmt würde. Die Periode der Geldwirthschaft ist daher die Periode des sog. freien (reinen, vollen) Eigenthums und der freien Arbeit, worunter mithin nicht irgend eine abstracte grenzenlose Willkür, sondern die volle und ausschließliche Constituirung nach den Anforderungen der Productivität zu verstehen ist; und es schließt diese wirthschaftliche Freiheit offenbar auch die volle Beherrschung des Staates für wirthschaftliche Zwecke mit ein. Auch hier macht sich nun aber das oben (§. 24) erörterte Gesetz geltend, daß die Umwälzung nicht von innen aus beginnt und mit einem Schlage gleichmäßig die Gesellschaft durchdringt, sondern sie nimmt ihren Ausgang in den weiteren und oberen Regionen und steigt nur langsam und in beständiger Abschwächung in die unteren und inneren Schichten des Volkes hinab. In dieser Stufenfolge werden nun durch die Geldwirthschaft die Grund- und Gewerbeverfassung, ebenso aber auch die Staatsverfassung, Kirche und Wissenschaft, die moralischen und Rechtsideen, das öffentliche und das häusliche Leben fortschreitend umgewandelt, so daß allmälig die der Naturalwirthschaft (§. 25) entgegengesetzten Zustände und Richtungen im gesammten Volksleben hervortreten. Insbesondere sieht sich der Staat genöthigt, die Volkswirthschaft zu einem Gegenstande seiner Verwaltung zu machen und es wird diese Verwaltung zunächst durch das Mercantilsystem (§. 12) eingeleitet, bald aber auch auf die übrigen Angelegenheiten des nationalen Culturlebens ausgedehnt. Ihren allgemeinen und entscheidenden Anlauf nahm die Geldwirthschaft mit der Ueberschreitung der engen Grenzen, welche schon dem Verkehre der alten Welt gezogen waren; die hauptsächlichsten Ereignisse in dieser Hinsicht sind die Entdeckung Amerikas mit seinen reichen, bald in wachsenden Strömen das alte Europa überfluthenden Silberschätzen (von Mexico und Peru) und die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien um das Cap der guten Hoffnung, wodurch nun erst die Möglichkeit des großen Weltverkehres gegeben war. In neuester Zeit correspondirt damit die ungefähr der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts angehörende Entdeckung der reichen Goldlager Californiens und Australiens, sowie die nur wenig frühere Benutzung der Dampfkraft für den großen Verkehr (Eisenbahnen und Dampfschiffe), wodurch wiederum der Anstoß zu einer die ganze civilisirte Welt durchziehenden Steigerung gegeben ward. Zuerst also zog der auswärtige Handel weite und großartige Kreise und der Staat wandte den Haupttheil seiner Kraft auf diese auswärtigen Interessen; hierdurch wurde der Schwerpunkt des Staatslebens verlegt und Staats- und Grundverfassung konnten nicht mehr wie bisher zusammenfallen, so daß jetzt die bereits oben (§. 18, 19, 21) dargelegte moderne Entwickelung des Besitzes und der Arbeit Platz greifen mußte. Demzufolge mußten auch die mannichfachen Genossenschaftsverbände des Mittelalters, insbesondere die Gemeinden, die Zünfte, ja selbst die Kirche einen anderen Charakter annehmen und vor Allem die Arbeit aus dem bisherigen Zustande heraustreten. In allen Lebensverhältnissen mußte das Princip der Autorität, die Idee persönlicher Herrschaft zurücktreten, dagegen die Idee der verstandesmäßigen, objectiven Gesetzmäßigkeit zur Geltung kommen. Die Geldwirthschaft wirkte daher nach allen Seiten auflösend und befreiend in der Weise, daß der einzelne Mensch aus der bisherigen Enge kleiner Local- und Territorialverbände herausgenommen und auf die viel weitere Bahn des nationalen und internationalen Staatslebens gebracht wurde. Die Einheit des menschlichen Zusammenlebens wurde aber nur erst in dem zuletzt

genannten Umkreise hergestellt; von da bis zur (socialen) Einheit der ganzen Menschheit ist noch ein weiter Abstand, welcher zum größten Theile noch zurückgelegt werden muß. Ebenso liegt es auf der Hand, daß dem erwähnten Gesetze zufolge der innerste Kernpunkt der menschlichen Gesellschaft, die Familie, von jener Umwälzung zuletzt und am schwächsten betroffen werden mußte, daß mithin der Familienverband und das Privatrecht verhältnißmäßig nur leisere Spuren des Fortschrittes erkennen lassen, welcher die großen Verhältnisse des Lebens längst umgestaltet hat, ja, daß namentlich in Deutschland selbst die locale Grundentlastung, die neue Gemeinde- und Armenordnung, die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Civilehe und Preßfreiheit, verhältnißmäßig sehr jungen Datums sind. Im Staatshaushalt endlich tritt an die Stelle der Domänen- und Regalienwirthschaft das Steuer- und öffentliche Creditwesen. In wirthschaftlicher Hinsicht ist nun die nächste, unmittelbare Consequenz des neuen Systemes die, daß die Güter im Verkehre einer allgemeinen Preisbildung unterliegen, welche, anfänglich von der Obrigkeit in polizeilichen Preistaxen geregelt, mehr und mehr in Harmonie mit der gesammten wirthschaftlichen Bewegung vom Staate abgelöst und zu einem Gegenstande freien Verkehrs gemacht wird. Die Freiheit der Preisbildung ist somit keine abstracte, naturnothwendige Freiheit, sondern vielmehr als Consequenz der modernen Staats- und Wirthschaftsidee ein reines Product geschichtlicher Entwickelung und naturgemäß mehr dem großen und Weltverkehr, als dem kleinen und Binnenverkehre angemessen. Hierdurch erklärt sich auch das Bestreben der neueren Theorie, die freie Preisbildung im Verkehre auf ein natürliches Gesetz zu gründen, und man erblickte ein solches Gesetz bald in der Menge oder dem Werthe des circulirenden Geldes, bald in der Höhe der Productionskosten, bald in dem Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage von Gütern auf dem Markte. Hiergegen ist jedoch zu erinnern: 1) daß die circulirende Geldmenge der Regel nach durch den Geldbedarf, mithin durch die Höhe der Preise, und nicht umgekehrt, bestimmt wird; 2) daß die Productionskosten für jeden Unternehmer selbst einen Werthbetrag ausmachen, mithin eben so wenig wie der Geldwerth eine Erklärung der Werth- und Preisbildung enthalten; 3) daß die Preisschwankungen in Folge der Veränderungen des Angebots und der Nachfrage lediglich den Pendelschwingungen gleichen, die aus sich selbst noch nichts über die Kraft erkennen lassen, welche die Länge des Pendels hervorruft [1]). In den Preisergebnissen der Geldwirthschaft und insbesondere in der Freiheit der Preisbildung und fortwährenden Steigerung der Preise ist nun der an die Oberfläche der täglichen Erscheinungen tretende Proceß zu suchen, welcher die moderne Umwälzung der Gesellschaft durch fortgesetzte Anhäufung kleiner Wirkungen zu Wege bringt, welcher begreiflicher Weise bald starken Ueberstürzungen, bald mehr oder minder erheblichen Rückschlägen unterliegt, der aber schließlich den bisherigen Familienverband und Familienhaushalt zersetzen und zu Falle bringen wird. Damit wird freilich die Geldwirthschaft ihre letzte Kraft eingesetzt und ihr Ende erreicht haben.

§. 27. Das Gesetz der Werthvertheilung.

Der Werth ist lediglich ein Attribut des Besitzes (Capitales) und die Werthvertheilung geht zunächst nur innerhalb des Besitzes vor sich; die freie Arbeit kann keinen Werth haben, da sie kein Gegenstand des Besitzes mehr ist. Der Werth ist nun an sich ein Ergebniß der Production, und da die Werthbildung mit der Productivität der Arbeit parallel läuft, welche der Besitz in Bewegung setzt, so muß die Werthanhäufung in dem Verhältniß stattfinden, als productive Arbeit an irgend einem Punkte der Volkswirthschaft in der ganzen Gesellschaft geleistet wird. Diese Werthanhäufung kann nach dem allgemeinen Gesetze der productiven Entwicklung (§ 24) nur von außen nach innen und von oben nach unten fortschreiten, also vor Allem durch den großen Handel und die große Industrie, und der Volksreichthum kann nur allmählich die unteren Volksschichten durchdringen, so daß trotz des Aufkommens großer Geldmacht das Loos der letzteren noch lange Zeit hindurch unverbessert bleibt. Durch den Verkehr werden aber die Güter und folglich auch die Werthe nach dem Verhältniß der Gleichheit unter den einzelnen Besitzern umgesetzt und dadurch das System der Arbeitstheilung in beständigem Flusse erhalten. Da nun Arbeit die eigentliche Substanz des Werthes ist (§ 5), so bewirkt die Werthvertheilung zugleich eine gesellschaftliche Vertheilung und damit auch eine beständige Wanderung der Arbeitskräfte, indem diese von dem Besitze im directen Verhältnisse seiner Schwerkraft, d. h. seiner Werthbildungskraft oder Productivität angezogen werden. Hiezu ist Freizügigkeit unerläßlich, welche mithin ebenso sehr den Interessen des Capitales als der Tendenz der freien Arbeit entspricht. Hierdurch erklärt sich der moderne Drang der Auswanderung unter der arbeitenden Classe, der Zug vom Lande nach den Städten, von der Landwirthschaft in die Industrie, vom häuslichen Dienste und dem Handwerk in den großen Fabrikbetrieb, kurz überall dahin, wo die relativ productivste Arbeit betrieben wird, und umgekehrt die Entleerung von Arbeitskraft und der Arbeitsmangel aller Gebiete, in welchen die freie Entwicklung durch natürliche oder gesellschaftliche Hindernisse aufgehalten ist; und nicht blos die Wanderung, sondern

[1]) Vgl. des Näheren H. Roesler, Ueber die Grundlehren der von Ad. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie, 2. Aufl. 1871, Abschn. VII. Aus dem Schwanken der Preise das Gesetz der Preisbildung abzuleiten, ist schon deshalb incorrect, weil jenes Schwanken nicht zu ihren wesentlichen Elementen gehört, vielmehr dadurch die Harmonie der Lebensbefriedigung unaufhörlich gestört wird, da das Einkommen nicht in gleicher Weise auf und nieder schwanken kann. Siehe noch unten §. 52.

auch die Entstehung der Arbeitskräfte durch die Fortpflanzung der Bevölkerung wird von diesem Gesetze beherrscht. Wenn nun der Werth da am höchsten steigt, wo die Productivität den höchsten Grad erreicht hat, so muß sich eine absteigende Stufenleiter ergeben bis zu dem entgegengesetzten Punkte, wo keine Werthbildung mehr stattfindet; auch hier kann noch Arbeit geleistet werden, sie ist aber nicht productiv im Sinne des Besitzes, und der Besitz kann hier gleichfalls noch vorkommen, aber nur naturaler, kein Werthbesitz, gleichviel was die naturalen Ergebnisse solcher Arbeit sein mögen. Diese Arbeit kann folglich nur eine solche sein, die von keinem Werth-Besitze mehr angezogen, die folglich nur um ihrer selbst willen geleistet wird. Daher ist die Arbeit als solche, für sich allein gestellt, die gerade Negation der Productivität hinsichtlich des Werthes, nicht aber hinsichtlich ihres naturalen Ertrages, der jedoch im System der Geldwirthschaft verschwindend klein und höchstens zur Ernährung des Arbeiters selbst ausreichend sein wird. Erst durch die Arbeitstheilung oder das Zusammenwirken der Arbeiter wird die Arbeit dermaßen organisirt und zu einer einheitlichen Gesammtkraft erhoben, daß sie über jenes Minimum hinaus zu unbegrenzter Erhöhung ihrer Leistungen fähig wird. Diese Leistung ist aber ihrem inneren Wesen nach eine Gesammtleistung und nur äußerlich ein Aggregat von Einzelleistungen. Die moderne Volkswirthschaft ist mithin nicht mehr ein bloßes Aggregat von Einzelwirthschaften, in denen das individuelle Selbstinteresse souverain schalten und walten könnte. Das Selbstinteresse des Einzelnen ist vielmehr eine relativ desto schwächere Kraft, auf je tieferer Stufe der productiven Leiter der Einzelne steht; daher findet die Arbeit verhältnißmäßig den geringsten Spielraum für die Verfolgung ihrer Interessen, weil sie ganz unter der Leitung des Besitzes steht, und auch innerhalb des Besitzes muß die schwächere productive Kraft der stärkeren folgen. Daher beherrscht in der Geldwirthschaft die große Geldmacht an der Börse, in Handel und Industrie die gesammte Volkswirthschaft, und insbesondere Landwirthschaft und Handwerk sind keiner freien, selbständigen Bewegung fähig. Hieraus entspringt für jeden Productionszweig die Nothwendigkeit bestimmter technischer Systeme, welche man unter der Bezeichnung intensiven oder rationellen Betriebs zusammenzufassen pflegt. Für die Arbeit hat dieser solidarische Charakter der Volkswirthschaft die Folge, daß sie sich nach dem Grundsatze der Arbeitstheilung in bestimmte Systeme der Arbeitstechnik einfügen lassen muß und also, abgesehen von der individuellen, übrigens durch vielfache Umstände meist sehr beschränkten Freiheit der Berufswahl, den Grad und die Art ihrer productiven Leistung nicht selbst bestimmen kann. Das Gesetz der Werthvertheilung bewirkt daher, daß der productivere Theil der Bevölkerung oder, da die Arbeitstheilung durch das Capital aufrecht erhalten wird, das große Capital dem minder productiven Theile und dem kleinen Capital, sowie auch der Arbeit die Bahn ihrer productiven Bewegung vorschreibt und insofern der stärkere Theil den schwächeren indirect beherrscht. Das große Princip des Reichthums besteht mithin darin, Andere für sich arbeiten zu lassen, und findet nunmehr seinen Ursprung in den Unterschieden der Productivität, während es anfänglich durch nackte Gewalt behauptet wurde. Daher kann das emphatisch hervorgehobene Princip, daß Jeder die Früchte seiner Arbeit genießen müsse, in der Natur der Dinge nicht begründet sein. Dies muß sich auch im internationalen Verkehre in dem Maße geltend machen, als der Freihandel zwischen verschiedenen Nationen herrscht; entweder durch unmittelbare Anziehung von Arbeitskräften oder durch Beherrschung der einheimischen Landesarbeit und Production, so daß eine dermaßen unterlegene Nation der Freiheit ihrer volkswirthschaftlichen Selbstbestimmung und Entwicklung beraubt ist. Dies gilt namentlich für Ackerbauländer, welche mit dem Absatz ihrer Bodenproducte auf fremde Industriestaaten angewiesen sind. Da die volkswirthschaftliche Abhängigkeit auch auf die übrigen politischen Beziehungen sich ausdehnen muß, so wird hiedurch offenbar das Princip der staatlichen Selbständigkeit von Grund aus verletzt, die Beseitigung oder Beschränkung der internationalen Concurrenz erscheint als ein zwingendes Staatsinteresse und dadurch erklärt es sich, daß von dem Erwachen dieses Interesses an die nationale Volkswirthschaft ein Gegenstand der Politik und der Verwaltung wurde und seit der Zeit des Mercantilsystems bis auf die Gegenwart der Schutz der einheimischen Production gegen übermächtige fremde Concurrenz und die administrative Förderung der productiven Entwicklung im Innern als Hauptgesichtspunkte der Staatenpolitik beobachtet werden (§ 12). Die freie Concurrenz ist nicht ein Princip productiver Freiheit, sondern productiver Beherrschung und sie setzt nicht die einzelnen Individuen im Zustande der Trennung, sondern im Zustande der Staatsverbindung und auf dem Boden der Staatsverwaltung voraus, weßhalb dieses Princip auch ganz und gar modern ist und erst in der Neuzeit hervortreten konnte. Sie bewirkt nicht, wie bisher irriger Weise gelehrt wurde, die gleiche Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung für Alle, was ohnehin ein Unding wäre, sondern nur die ungehemmte Unterwerfung der schwächeren Productionselemente unter die Schwerkraft der stärkeren; letztere ist allerdings in der gesellschaftlichen Natur der Dinge gelegen, allein sie muß Maß und Ziel haben, sie ist ein Gegenstand der nationalen Freiheit und somit eine Rechtsfrage, in specie eine Frage des Verwaltungsrechts. Diese Frage der freien Concurrenz ist im Innern der Staaten eine Frage zwischen dem Capital und dem wesentlich naturalen Besitz, nämlich dem feudalen (herrschaftlichen) Grundbesitz, soweit er noch besteht, zwischen dem großen und kleinen

Capital, zwischen dem Besitz und der Arbeit. Sie ist aber wesentlich nur noch letzteres, weil sie im Uebrigen bereits zu Gunsten des großen Capitals so gut wie gelöst ist. Da aber Capital und Arbeit bereits einen socialen oder internationalen Charakter angenommen haben, so kann sie von einem einzelnen Staate höchstens annähernd gelöst werden (vgl. auch oben § 22). Das Gesetz der Werthvertheilung hat übrigens noch einige ernste Seiten, welche Beachtung verdienen. Denn da dieselbe Menge von Arbeit nur bei gleicher Productivität einen gleichen Werthbetrag hervorbringt, so muß der minder productive Besitzer verhältnißmäßig mehr Arbeit aufwenden und wird folglich in stärkerem Verhältniß mit Arbeitslöhnen belastet, was ihn zur Anwendung schlechterer Arbeit und zur Verfälschung der Producte antreiben wird[1]). Und da die Arbeit, obgleich sie als Gesammtarbeit organisirt ist, doch nur als Einzelarbeit gelohnt wird, so kann gleiche Arbeitsanstrengung dennoch keinen gleichen Lohn erzielen, sondern der Lohn und die ganze wirthschaftliche Lage der auf tieferer Stufe der productiven Leiter stehenden Arbeiter wird geringer sein, obgleich ihre Arbeitsleistung vielfach drückender und, wie die der Frauen und Kinder, opfervoller ist. Beides wirkt nothwendig hinderlich und entmuthigend auf die höhere Ausbildung und Verbesserung solcher Arbeit und hat auch schädliche Rückwirkung auf die Gesammtarbeit. Daher feiert das große Capital seine Triumphe auf Kosten der größeren Menge des Volkes und legt diesem eine Arbeitslast auf, die zum großen Theile keine reelle Vergütung findet. Diese Ungleichheiten müssen immer stärker werden, je weiter das Capital mit Hülfe des Staates seine Schwingungskraft ausdehnt und je größer seine Fähigkeit wird, selbst eine fictive Größe zu erreichen (§ 5. 19); wenn sie einen gewissen Grad überschritten haben, muß die Organisation der Arbeit nach den Interessen des Besitzes als störend für die gesellschaftliche Cultur empfunden werden.

Capitel 5.

Das Einkommen.

§. 28. Begriff und Bestimmung des Einkommens.

Durch das Einkommen wird der Productionsertrag für die Zwecke der persönlichen Consumtion in jährlicher Wiederkehr unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilt. In der Naturalwirthschaft fällt damit wegen geringer Ausbildung der Arbeitstheilung der Güterumlauf großentheils zusammen, während in der Geldwirthschaft durch das Einkommen nur der letzte Abschnitt des Umlaufes verursacht wird, durch welchen die Güter in das Stadium der Consumtion übertreten. Wäre nun die Volkswirthschaft ein reiner Organismus der Arbeit, so könnte das Gesetz der Einkommensvertheilung auch nur aus der Arbeit abgeleitet werden und würde folglich einheitlich und gleichmäßig in der ganzen Gesellschaft sich geltend machen. Da aber die Organisation der Volkswirthschaft auf dem Besitze beruht und hiedurch die Gesellschaft in mehrere Theile mit gegenüberstehenden Interessen gespalten wird, so kann das Gesetz der Einkommensbildung auch kein einheitliches sein, es wird vielmehr zum Theil aus dem Besitze, zum Theil aus der Arbeit abgeleitet. Die letztere ist aber in weiterem Sinne theils Erwerbs-, theils Berufsarbeit, je nachdem sie unter der Leitung des Besitzes verrichtet werden muß oder nicht (§. 21); und dieser Unterschied wird auch in Bezug auf das Einkommen sich geltend machen. Die Erwerbsarbeit oder die Arbeit schlechthin im heutigen socialrechtlichen Sinne des Wortes wird ihr Einkommen unmittelbar von Seiten des Besitzes erhalten und auch in der Bestimmung desselben den Interessen des letzteren unterworfen sein; die Berufsarbeit oder der Beruf dagegen erhält sein Einkommen durch unmittelbaren, freien Verkehr aus der Gesellschaft oder auch vom Staate, soweit er im öffentlichen Dienste geleistet wird, jedenfalls unabhängig von der Verfügung des Besitzes. Der Maßstab des Einkommens liegt nun für den Besitz in dessen (Werth-) Größe, für die Arbeit in der Größe ihrer Leistung, welche bei der Erwerbsarbeit durchaus nur als productive Leistung in Betracht kommt, ohne daß auf einzelne zuweilen mitbestimmende Nebenumstände, wie Schwierigkeit, Gefährlichkeit, Unannehmlichkeit, Seltenheit der Begabung ꝛc. weiter Bedacht genommen werden müßte. Der gleiche Maßstab der Leistung findet zwar zunächst auch im Berufe Anwendung, allein weder ausschließlich noch im productiven Sinne, und es läßt die Berufsleistung wegen ihrer unkörperlichen, ideellen Natur ohnedies keine äußerliche Schätzung zu. Wissenschaftliche Entdeckungen z. B., die sich nicht unmittelbar praktisch verwerthen lassen, würden von Seiten des Besitzes als unproductive Leistung keine Vergütung erhalten, obgleich sie vom Standpunkte des Staates und der Gesellschaft zu den höchsten Leistungen überhaupt gehören. Da aber die Berufsarbeiten sich nicht wie die Erwerbsarbeiten nach Belieben mechanisch zerlegen und der Schätzung des Augenblicks unterwerfen lassen, so tritt hier überhaupt die Leistung als solche in den Hintergrund und die Berufsart, jede mit mannichfaltigen Stufen und Verzweigungen, an deren Stelle; z. B. im Unterricht (nach den verschiedenen Stufen des Volks-, höheren und wissenschaftlichen Unterrichts), im ärztlichen Berufe, in der Advocatur, in der Kunst u. s. f. Die Folge dieses durchgreifenden Unterschiedes ist, daß

[1]) Daher kann der Bodenwerth in ganzen Gegenden stabiliren oder sinken, wenn der allgemeine Verkehr eine solche Entwickelung nimmt, daß ihre Concurrenzkraft geschwächt wird; dies betrifft z. B. den Körnerbau auf cultivirtem Boden im Verhältniß zur Getreideeinfuhr aus jungen Ländern. Jeder Productionszweig muß fortschreitend sein Absatzgebiet in weite Entfernungen ausdehnen, um prosperiren zu können.

das Einkommen der Arbeit, der Lohn, die Tendenz hat, unmittelbar mit der Productivität des Besitzes oder der Zunahme des Capitals zu wachsen, während das Einkommen der Berufsarten hiervon unberührt bleibt, vielmehr den Anstoß seiner Erhöhung aus dem Wachsthum der allgemeinen Volkscultur, wohin allerdings auch das Steigen des Volksreichthums gehört, erhält, also auch mannichfaltigeren Motiven wie der reine Arbeitslohn unterliegt. Da nun jede Arbeit vom Besitze nur als Einzelarbeit, d. h. im Verhältniß der productiven Stufe, auf der sie steht, gelohnt werden kann (§. 27), so entspringt daraus der Widerspruch, daß, während die Productivität und der Volksreichthum im Ganzen zunehmen, der Lohn ganzer Arbeiterclassen auf niedrigerer Stufe zurückbleibt, ja verhältnißmäßig abnimmt; und dieses Mißverhältniß wird fortwährend sich steigern mit der Ausdehnung der Arbeitstheilung, weil dadurch die Einzelleistung jedes Arbeiters in ein immer entfernteres Verhältniß zum Resultat der Gesammtarbeit geräth, folglich von den Schwingungen des Volksreichthums in immer schwächerem Grade getroffen wird, was durch die geringere Widerstandskraft der verfassungslosen Arbeit gegenüber den Interessen des Besitzes, welche auf möglichst niedrigen Arbeitslohn drängen, noch verstärkt werden muß. In dem Zusammenwirken dieser Ursachen liegt die Erklärung dafür, daß besonders in der neueren Zeit die Lehre aufkam, die naturgemäße Höhe des Arbeitslohnes bestimme sich nach dem nothwendigen Lebensunterhalt, womit der Maßstab der Productivität principiell aufgegeben ist. Jene Lehre suchte man dadurch zu begründen, daß die Tendenz höheren Lohnes durch den schrankenlosen Fortpflanzungstrieb der Arbeiter, also durch erhöhtes Angebot von Arbeitskräften beständig zurückgehalten werde; diese Annahme ist aber irrig, weil die Erfahrung beweist, daß die Populationstendenz bei besserer wirthschaftlicher Lage eher ab- als zunimmt, woraus sich der Schluß ziehen läßt, daß das Wachsthum des Proletariats im Ganzen gerade durch niedrigen Arbeitslohn befördert wird, und damit stimmen auch die Populationsverhältnisse der niedriger cultivirten Völker überein. Eine abstracte Nothwendigkeit dafür, daß der Arbeitslohn das Maß des nothwendigen Unterhalts nicht überschreite, liegt daher nicht vor und sie läßt sich auch aus dem Wesen der Arbeit nicht begründen; andererseits kann aber auch eine beliebige Höhe des Lohnes ohne Rücksicht auf die Productivität auf die Dauer nicht durchgesetzt werden. Das Einkommen aus dem Besitze (Rente) ist theils Grund-, theils Capitalrente (Dividende). Das Capital muß durch sich selbst in jedem Falle eine Rente zu erzielen vermögen, doch ist sie bei öffentlichen Unternehmungen kein absolutes Erforderniß; daher brauchen z. B. Straßen, Canäle, Eisenbahnen, die Münze ꝛc. keine Rente abzuwerfen, da der Erwerbszweck bei ihnen nicht entscheidet. Der Grundbesitz bringt als solcher nicht nothwendig eine Rente, wenn er sich nämlich nicht zum Capitalbesitz entwickelt hat; es giebt viele Bodenflächen, deren Ertrag nur zur Subsistenz der darauf gewandten Arbeit ausreicht (§. 27) und daher nicht capitalbildend ist. Dies kann aber durch den Fortschritt der Gesammtproductivität geändert werden, so daß dann auch steriler Boden Rente trägt und die dazu gehörige Arbeit in das System der gesammten Arbeitstheilung eintritt. Denn die Bodenrente hängt nicht blos von natürlicher Fruchtbarkeit und günstiger Lage ab, sondern von dem allgemeinen Stande der Productivität in jedem Lande, so daß der Bodenwerth und die Grundrente da am höchsten sind, wo die productivste Arbeit geleistet wird, wie namentlich der hohe Werth der Bauplätze und Häuser in großen Städten beweist. Die Rente von ausgeliehenen Capitalien heißt Zins (Interesse) und ist lediglich eine relative Größe, da sie stets im Verhältniß zum Capitalstamme in Procenten ausgedrückt wird. Der Zins ist nur ein Theil der vollen Rente, da der fremdes Capital verwendende Unternehmer davon für sich einen Gewinn (Profit, Unternehmerverdienst) zurückbehalten muß; er bezeichnet daher denjenigen Antheil am Productionsertrage, welchen der reine Besitz als solcher ohne die eigene productive Thätigkeit des Besitzers abwirft. Es ist nun einleuchtend, daß das absolute Steigen der Rente ihr relatives Sinken, mithin das Fallen des Zinsfußes bedingt; denn da mit jenem nothwendig ein Steigen des Capitalwerthes (Courses) der Güter verbunden ist, mit der Rente aber auch der Arbeitslohn zugleich in die Höhe geht, so muß im Verhältniß zu jenem Steigen der Zinsfuß sich niedriger stellen, weil in Bezug auf den Capitalstamm das Theilungsverhältniß zwischen Besitz und Arbeit sich verändert hat. Daher sind niedriger Zinsfuß und hoher Capitalwerth, folglich auch hohe Productivität stets gleichzeitige Erscheinungen und das Sinken des Zinsfußes nicht die Folge der Abnahme, sondern der Zunahme der Productivität. Daher können auch das Steigen der Course (Güterwerthe) und das Fallen des Zinsfußes als äußere Kennzeichen volkswirthschaftlicher Blüthe beurtheilt werden. Das Verhältniß zwischen Rente und Lohn unter einander und zum Productionsertrage und Capitalwerthe läßt sich in folgender Tabelle veranschaulichen, deren Zahlen nur als Verhältnißzahlen aufzufassen sind:

Productionsertrag.		Bodenwerth.	Arbeitslohn.		Rente.		
Natural.	in Geld	(Capital.)	Natural.	in Geld	Natural.	in Geld	in Procenten
Scheffel Getr.	Thlr.	Thlr.	Scheffel Getr.	Thlr.	Scheffel Getr.	Thlr.	
10 à $\frac{1}{2}$ Thlr.	5	10	5	$2\frac{1}{2}$	5	$2\frac{1}{2}$	25 pCt.
20 à 1 „	20	40	$12\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	19 „
30 à $1\frac{1}{2}$ „	45	90	20	30	10	15	ca. $16\frac{1}{2}$ „
50 à 3 „	150	300	40	120	10	30	10 „

Hiezu ist hervorzuheben, daß das Steigen auf der naturalen Scala durchgängig in geringerer Proportion stattfindet, wie in der Werthscala, worin der Beweis liegt, daß Capitalreichthum und naturale Befriedigung der Bedürfnisse des Volkslebens nicht identische Begriffe sind; daß ferner das Steigen des Productionsertrages, da es nur durch Ausbreitung der Arbeitstheilung zu erreichen ist, auch eine Vermehrung der Arbeiterzahl voraussetzt, mithin das Steigen des Arbeitslohnquantums im Ganzen nicht ein gleiches Steigen des individuellen Lohnes annehmen läßt, eine Zersplitterung des Einkommens, welche im Wesen der productiven Arbeit, nicht aber ebenso auch des productiven Besitzes gelegen ist. Ist also z. B. die Zahl der Arbeiter von 1 auf 5 gestiegen, dann hat der Einzellohn nur eine durchschnittliche Zunahme von 5 zu 8 erlangt, während die naturale Rente von 5 auf 10, also ums Doppelte, sich hob. Im Uebrigen ist aus der Tabelle deutlich zu ersehen, daß das Sinken des Zinsfußes ein Steigen des Capitalstammes und der absoluten Rente bedingt, sowie daß hohe Löhne und hohe Güterpreise regelmäßig zusammengehen müssen; jedoch sind nicht erstere die Ursache der letzteren, sondern beide die Folge einer gemeinschaftlichen Ursache, nämlich der gestiegenen Productivität.

§. 29. Naturales und Geldeinkommen.

Das naturale Einkommen besteht in Gütern, deren Verbrauch in kürzeren oder längeren Perioden eine Lebensbefriedigung verursacht. Aber nur die Güter selbst geben ein Einkommen, nicht ihr Verbrauch und Genuß, wie häufig gelehrt wird. Wäre das Bewohnen eines Hauses ein Einkommen, so müßte auch das Verzehren von Speisen und Getränken, das Tragen von Kleidern, Schmucksachen u. s. f. ein Einkommen geben, ja selbst durch Spazierengehen auf fremden Fluren oder durch Beschauen fremder Gärten ꝛc. könnte sich Jeder ein Einkommen schaffen. Zwar kann durch Ueberlassen solchen Gebrauches, z. B. durch Vermiethen von Gebäuden, Verleihen von Büchern, Garderoben, Eröffnung von Thiergärten, Schaubuden gegen Entrée u. dgl. m. ein Einkommen erzielt werden; dies ist aber nur Geldeinkommen und entspringt der Möglichkeit einer persönlichen Gebrauchstheilung unter Mehrere, welche, wenn gewerbsmäßig betrieben, dem Betrieb der Berufszweige (Singen, Malen ꝛc.) nahe steht und den Uebergang zwischen diesen und der Production bildet. Das Geldeinkommen, welches in reinen Werthbeträgen besteht, hat daher eine viel weitere Bedeutung als das naturale Einkommen, weil es in der Gesellschaft ein ganz neues Gebiet der Lebensbefriedigung, welches nicht von Production herrührt, erschließt und die Wohlthaten und Genüsse des feinsten Culturlebens dem ganzen Volke zugänglich macht. Das naturale Einkommen entspricht daher der Naturalwirthschaft und ist auf niedrigeren Culturstufen vorherrschend, das Geldeinkommen der Geldwirthschaft und der höheren und allgemeineren Civilisation der Neuzeit. Daraus folgt, daß das Geldeinkommen seine Bestimmung verfehlt, wenn es nicht sowohl im Verhältniß zu den jeweiligen Güterpreisen als auch zu den allgemeinen Culturbedürfnissen jeder Periode regulirt wird. Die Nichtbeobachtung dieses Grundsatzes ist nicht nur ungerecht, weil dadurch dem Volke sein rechtmäßiges Einkommen verkürzt wird, sondern auch gefährlich, weil sie das Bewußtsein gesellschaftlicher Bedrückung und Ausbeutung hervorbringt, durch Hemmung der gesellschaftlichen Gravitation wachsende Unlust erzeugt und damit die Schwierigkeiten der socialen Frage verschärft. Daher läßt sich das Naturaleinkommen in der Geldwirthschaft nicht beliebig wieder herstellen, weil es mit der freieren geistigen Erhebung des Volkslebens im Widerspruch steht und es können folglich Löhne, Besoldungen, Honorare u. dgl. nicht mehr in natura ausgeworfen werden. Demnach sind zwar die Güter und Werthe Ergebnisse der Production, nicht aber auch das Einkommen, weil hier ein weiteres Princip, nämlich das der gesellschaftlichen Regulirung und Theilung der Bedürfnisse und Befriedigungsmittel wirksam ist, welches die Production als solche nicht in sich trägt. Deshalb ist die Lehre unrichtig, daß Jeder sein ursprüngliches Einkommen in dem habe, was er durch productive Thätigkeit herborbringe, was sowohl für den Besitz (Erzeugniß der Natur und des Capitales) als für die Arbeit (Arbeitserzeugniß) gelten und wonach alles übrige Einkommen von dem ursprünglichen abgeleitet sein soll. Vielmehr ist der ganze Productionsertrag ein einheitliches Ergebniß der durch den Besitz geleiteten Gesammtarbeit und findet sich der wirthschaftlichen Verfassung zufolge als einheitlicher Vertheilungsfond in der Hand des Besitzes, welchem dafür auch die verantwortliche Aufgabe zufällt, die Production nach dem gesellschaftlichen Theilungsprincip zu gestalten und dessen Anforderungen zu verwirklichen. Insofern erscheinen die nothwendigen und durchschnittlichen Einkommenssätze, welche im Ganzen und Großen als Rente, Lohn und Steuer sich darstellen, in ihrer Gesammtheit für den einzelnen Unternehmer als Productionskosten, und diese haben begreiflicherweise die Tendenz, mit dem Werthertrag und der Preisbildung in Uebereinstimmung zu bleiben, weil sie außerdem auf die Dauer nicht bestritten werden können und jede Unternehmung, in der letzteres eintritt, zum Falle bringen; nicht aber verhält es sich umgekehrt, daß der Werthertrag oder der Preis der einzelnen Producte durch die Productionskosten bestimmt werde. Demgemäß ist auch der einzelne Unternehmer geneigt, den über den Gesammtbetrag der Productionskosten hinausgehenden Theil seines Werthertrages als reinen oder Nettogewinn anzusehen.

§. 30. Rohes und reines Einkommen.

Vermöge der auf dem Besitze ruhenden Organisation der Volkswirthschaft befindet sich nach Beendigung jedes

periodischen Productionsprocesses der gesammte Productionsertrag in der Hand der besitzenden Unternehmer und zerfällt sodann durch die Einkommensbildung in zwei Theile, von denen der eine dem Unternehmer (Besitzer) als Rente (Reingewinn) verbleibt und der andere an die übrigen Classen der Bevölkerung als deren Einkommen, insbesondere als Lohn, abgeführt wird. Hieraus entspringt der nur auf den Besitz bezügliche Unterschied des reinen und rohen Einkommens, sowie die Regel, daß nur das reine, nicht auch das rohe Einkommen, welches für den Besitzer selbst die Bedeutung des Capitals hat, Gegenstand der Verzehrung sein kann. Denn würde sich das Capital durch Verzehrung mindern, so würde damit der wahren Wirkung nach zugleich Arbeit verzehrt, also die quantitative oder qualitative Ausnützung der Arbeitskraft geschmälert. Da nun im Systeme der Geldwirthschaft jeder Güterumsatz zugleich einen Werthersatz, d. h. Erhaltung von Arbeit bedingt, so folgt, daß jener Regel dann genügt ist, wenn am Schlusse jeder Productionsperiode nach Vollendung des Absatzes in jeder Unternehmung außer dem reinen Einkommen auch der ganze Capitalstamm wieder vorhanden sein wird, entweder in reinen Werthbeträgen (Geld, Credit), oder in naturalen Productionsmitteln (Maschinen, Vorräthen, Gebäuden ꝛc.), welche letzteren aber gleichfalls nur ihrem Werthe nach berechnet werden. Bliebe hiebei das Resultat der Production stehen, so wäre die Volkswirthschaft stabil, was ihrer Entwicklungstendenz widerspräche. Daher ist jener Regel noch die weitere hinzuzufügen, daß jedes Capital so angelegt werden muß, daß es sich nicht blos erhält, sondern stetig vergrößert, in welcher Hinsicht an das oben erörterte Gesetz der productiven Entwicklung zu erinnern ist. Man hat nun den Satz aufgestellt, daß vom Standpunkte eines ganzen Volkes das rohe und reine Einkommen identisch seien, weil das, was Capital für die Unternehmer sei, für die Arbeiter als Lohn sich ergebe. Hiegegen ist aber einzuwenden, daß nicht alles Capital auf Arbeit verwandt werden kann, sondern stets ein nicht unbeträchtlicher Theil zur Sicherung der Rente und zur Aufrechterhaltung der Arbeitstheilung dient (Reservefonds, Cassenvorräthe). Wenn z. B. ein Unternehmer mit seinem Capitale zum Theile Maschinen, Rohstoffe ꝛc. ankauft und zum anderen Theile die laufenden Arbeitslöhne bestreitet, so liegt allerdings auch in dem ersteren Theile der Sache nach eine Bestreitung von Lohn für die auf Herstellung der Maschinen, Rohstoffe ꝛc. vorher gerichtete Arbeit und dieses Sachverhältniß läßt sich durch das ganze System der Arbeitstheilung hindurch gleichmäßig verfolgen. Indessen fallen Auslage und Ersatz des Lohnes niemals auf den gleichen Zeitpunkt zusammen, was jeden Unternehmer zwingt, bis zum völligen Abschluß seines periodischen Absatzes Capitalien lediglich zur Ausfüllung der Lücken des Werthumlaufes flüssig zu halten. Da nun jedes Capital nur durch Arbeit entsteht, so folgt aus jenem Sachverhältniß, daß in der Volkswirthschaft ein Theil der Arbeit in dem Sinne unproductiv ist, als er kein Einkommen erzeugt, sondern nur zur Stütze desselben dient, und in diesem Sinne kann rohe und reine Arbeit unterschieden werden. Es giebt daher allerdings Einkommen, welches nur rohes, nicht reines Einkommen ist. Dieser Unterschied des rohen und reinen Einkommens und ebenso der rohen und reinen Arbeit könnte nur bei socialistischer Organisation der Arbeit völlig verschwinden, er wird aber auch in der heutigen Volkswirthschaft durch die Ausbildung des Creditsystems auf möglichst enge Grenzen einzuschränken gesucht. Insofern ist das Geld allerdings unfruchtbar.

Capitel 6.

Die Consumtion.

§. 31. Begriff und Zweck der Consumtion.

Die Consumtion ist theils naturale (Gebrauch, Verbrauch), theils Werthconsumtion (Ausgabe) des Einkommens. Beide fallen nicht nothwendig zusammen; nicht blos die sog. productive Consumtion läßt den Werth der Güter im neuen Product fortbestehen, sondern auch die sog. unproductive Consumtion ist nur dann beides zugleich, wenn sie an wirklichen Gütern stattfindet, während sie in Bezug auf andere Culturobjecte (Kunst, Unterricht, Presse ꝛc.) lediglich Ausgabe ist. Die Ausgabe wird nun in dem Maße größer sein als die naturale Consumtion, als der Werthbetrag des Volkseinkommens zunimmt und die starke Werthproduction mehr in die mittleren und unteren Schichten des Volkes eindringt; dies setzt aber hochgesteigerte Arbeitstheilung und starke Erweiterung der volkswirthschaftlichen Peripherie voraus, so daß die vorwiegend naturale Consumtion zu den Eigenthümlichkeiten der Naturalwirthschaft gerechnet werden muß. Offenbar liegt nun in der Geldausgabe des Einkommens keine Ursache einer Verringerung des naturalen Productionsertrages, der im Gegentheil durch die Geldwirthschaft fortwährend erhöht werden muß; sie kann daher nicht das absolute, sondern nur das relative Quantum des naturalen Gebrauches vermindern, den letzteren in weitere Kreise der Bevölkerung erstrecken und dadurch dem die Periode der Naturalwirthschaft charakterisirenden Massenconsum und der häufigen Verschwendung der den leiblichen Bedürfnissen dienenden Güter Zügel anlegen. Durch die natürliche Consumtion werden nun die Güter in ihr durch die Production erlangten gesellschaftlichen Form aufgelöst und, nachdem sie ihre Bestimmung erfüllt, der reinen Natur zurückgegeben, um sofort diesen Kreislauf in derselben oder in anderer Form wieder zu beginnen. Die Consumtion bewirkt daher, daß beständig ein riesiger Strom von Naturkraft die Menschheit durchzieht, um sich auf diesem Wege zu menschlicher Lebens- und Culturkraft umzuwandeln. Um die gewaltige Bedeutung dieses zwi-

schen Natur und Menschheit ununterbrochen stattfindenden Kreislaufes auch nur äußerlich zu würdigen, braucht man nur an die ungeheuren Mengen von Wasser, Brod, Fleisch ꝛc. zu denken, welche von der Menschheit täglich und jährlich aufgenommen und verwandt werden[1]); in eine Masse vereinigt, würden sie lavinenartig sich über die Erde wälzen und jeden Verkehr unmöglich machen, während sie jetzt durch die Weisheit der Schöpfung in unzählige, zum Theil unfühlbare Bruchtheile durch den ganzen Erdenraum hin zerstreut und zersplittert sind, also auch hier eine von der Natur angeordnete großartige Theilung und Gliederung stattfindet. Daß eine solche Bewegung der Naturkraft durch die Menschen nicht von Zufall und Willkür beherrscht sein kann, liegt auf der Hand. Unmöglich kann daher die Consumtion nur als passives und mechanisches Ergebniß der Production gedacht werden; vielmehr sind beide in bestimmende Verbindung zu einander zu bringen und einem gemeinsamen obersten Gesetze, dem der gesellschaftlichen Gravitation aller menschlichen Individuen, zu unterwerfen (§. 1). Hiernach erscheint die Consumtion für jedes Individuum als eine relativ bestimmte gesellschaftliche Nothwendigkeit, welche aus dem Grade und Umfang des gesellschaftlichen Culturzustandes einen bestimmten Inhalt schöpft, und es kann von Lebensbefriedigung für jedes Individuum nur gesprochen werden, wenn es dieser Nothwendigkeit zu genügen vermag. Auch hier macht sich nun das weitere allgemeine Gesetz geltend, daß die Entwicklung in concentrischen Kreisen von außen und oben nach innen und unten stattfindet, so daß der gesellschaftliche Lebensbedarf für die mittleren und unteren Volksschichten verhältnißmäßig geringer ist und eine absolute Gleichheit aller Menschen in Bezug darauf nicht gedacht werden kann. Wird freilich dieser Unterschied durch die unausbleiblichen Fortschritte der Entwicklung so erweitert, daß er das Bewußtsein gesellschaftlichen Zusammenhanges zerreißt, dann wird er eine sociale Gefahr, weil dann die Armuth nicht mehr mit Bewunderung, sondern mit Haß und Neid auf den Reichthum blickt. Ferner kann auch Sparsamkeit, soweit sie der gesellschaftlichen Nothwendigkeit Abbruch thut, nicht als eine Grundregel der menschlichen Consumtion anerkannt werden; als allgemeines Verhalten in diesem Sinne würde sie die gesellschaftliche Culturkraft der Individuen unterwühlen und die menschliche Constitution in leiblicher und geistiger Hinsicht niederdrücken und austrocknen[2]). Daher ist Reichlichkeit der Consumtion, welche nach dem vulgären Ausdruck das Geld unter die Leute bringt, ein gesellschaftliches Bedürfniß und die gegentheilige Ansicht, daß durch Sparen das Capital und folglich der Volksreichthum vermehrt werde, muß als irrig verworfen werden. Eben deshalb ist es fehlerhaft und gleichsam ein Schnitt in's eigene Fleisch, wenn jede factische Möglichkeit in Staat und Gesellschaft benützt wird, um das normale Einkommen herabzudrücken und das Volk zur Entbehrung und Einschränkung zu zwingen. Es ist nun allerdings in der Natur der Dinge begründet, daß, wie insbesondere die directe Gegenwart zeigt, für die große Masse die Bissen immer kleiner werden und die Qualität vieler Güter immer mehr verschlechtert wird, weil die Güterpreise immer höher steigen und der Abstand der gesellschaftlichen Schichten immer größer wird, so daß die absolute Zunahme der Consumtion dennoch deren relative Abnahme keineswegs ausschließt. Hieraus entspringt aber die Gefahr einer allmäligen Umwälzung der gesellschaftlichen Verfassung und diese wird durch die nothwendige Umänderung der den Consumtionszwecken dienenden Einrichtung des Privathaushaltes in der Richtung größerer Gemeinschaft noch näher gebracht. Das immer breitere Eindringen des Mittelstandes in die Gesellschaft verrückt daher das normale Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion; der Productionsertrag wächst fortwährend, aber die Harmonie seiner Vertheilung nimmt ab, so daß die Schwingungen der Productionskraft ihre gleichmäßige Wirkung auf das Gebiet der Consumtion verlieren und die Steigerung der Productivität und des Capitalreichthums von einem großen Theile des Volkes nur als ein Druck ohne Culturinhalt empfunden wird. In dieser Hinsicht gleicht der rein productive Mittelstand einem in die Gesellschaft eingetriebenen Keil, der die ursprüngliche Gemeinschaft von Besitz und Arbeit zu sprengen droht.

§. 32. Der Luxus.

Der Luxus gewährt eine nicht auf äußerer Nothwendigkeit beruhende Lebensbefriedigung, welche mit dem Bewußtsein bloßen Zweckdaseins noch nicht gegeben ist und den Menschen das erhebende Gefühl unabhängigen, in sich selbst begründeten Daseins verleiht. Mag er mehr auf das Massenhafte und Auffällige, oder auf das Behagliche (Comfort), Kunstvolle und Glänzende gerichtet sein, immer verursacht er einen feineren Sinnenreiz, welcher, abgesehen von abstumpfendem Uebermaß, beschwichtigend und anregend wirkt. Hieraus entspringt eine Verbindung von körperlichem Wohlbefinden und Freiheitsgefühl, wogegen sich nur die Ascetik abwehrend verhält und welche normaler Weise von allen Menschen erstrebt wird. Daher muß der Luxus als ein Bedürfniß

[1]) Vgl. Kolb, Handb. der vergleichenden Statistik, 6. Aufl. 1871, S. 437—439. Rechnet man z. B. nur 20 Liter Wasser täglichen Verbrauchs auf den Kopf der Bevölkerung, so giebt dies täglich 800 Mill. Liter Wasser für ein Volk von 40 Millionen, wozu noch das für die Thiere, Gewerbe ꝛc. nöthige Wasser gerechnet werden muß. Und doch gehört die Wasserversorgung zu den relativ einfachsten und wohlfeilsten Wirthschaftseinrichtungen.

[2]) Es läßt sich z. B. ziemlich genau in Zahlen nachweisen, wieviel ein Volk durch kräftige Fleischkost an Gesundheit und Muskelkraft, sowie auch Geisteskraft und Charakterstärke gewinnt und wie sehr dadurch die Disposition zu Erkrankungen, Epidemien, Schlaffheit und Stumpfheit vermindert wird.

der menschlichen Natur anerkannt werden und die Erfahrung beweist auch, daß er bei allen Völkern und zu allen Zeiten in den mannichfaltigsten Arten anzutreffen ist. Die nächste Wirkung des Luxus besteht nun darin, daß er die Lebenslust und Thatkraft steigert und das Geistesvermögen verfeinert und erhöht, und hierdurch werden dem Volksleben im Allgemeinen und insbesondere auch der Volkswirthschaft höchst wichtige Hülfsmittel höherer Leistungskraft zugeführt. Der Luxus stellt aber auch der Production höhere Aufgaben, welche nur durch Erweiterung des Handelsverkehres und Anwendung der Künste und Wissenschaften erfüllt werden können. Er ist insofern ein unentbehrliches Element der einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung der Völker; namentlich werden durch ihn die Wissenschaften und Künste der ausschließlich herrschaftlichen (höfischen) und kirchlichen Sphäre entzogen und zu allgemeinen Bestandtheilen des Volkslebens als gesellschaftliche Berufszweige gemacht. Durch den Luxus können zwar Einzelne verweichlichen und verarmen, aber niemals ein ganzes Volk. Indessen liegt eine üble Seite des Luxus darin, daß er durch seine Lockungen die Selbstsucht befördert und durch seine Genüsse das Gemüth verhärtet, so daß er in absterbenden Entwickelungsperioden der Völker deren Schattenseiten noch greller erscheinen läßt und das Ende beschleunigt.

§. 33. Die Bevölkerung.

Zu den äußeren Kennzeichen der durch Consumtion erreichten Lebensbefriedigung gehören vornehmlich das Wachsthum und die Verhältnisse der Bevölkerung jedes Landes. Seit der neueren Zeit wurde die Bevölkerung gleich dem Volksreichthum als ein fundamentales Staatsinteresse angesehen und durch mannichfache Maßnahmen der Verwaltung (Bevölkerungspolizei) zu vermehren gesucht, weil sie als die eigentliche Quelle der Arbeits-, Steuer- und Heereskraft im Staate erschien. Die Enge dieses Standpunktes mußte aber seit der Ausbreitung der Arbeitstheilung und des Welthandels, sowie der besonders durch Maschinen bewirkten Verbesserung der Arbeitstechnik klar werden, weil nun die Volkswirthschaft jedes Staates immer mehr zugleich auf der Bevölkerung und den Fortschritten anderer Staaten beruhte; er schlug sogar seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zeitweilig in das Gegentheil um, indem man starke Volksvermehrung zu verhindern suchte, weil man sich der Meinung ergab, daß die Ernährungsfähigkeit hinter der Fortpflanzungsfähigkeit zurückzubleiben die Tendenz habe (Malthus). Es ist indessen verkehrt, die letztere aus der auffallenden Vermehrungskraft einzelner, besonders niederer Thiergattungen beweisen zu wollen, weil das Leben der Menschen offenbar von anderen, als rein physiologischen Gesetzen beherrscht wird, nämlich von den Gesetzen der historischen Culturentwickelung; und im Systeme der Geldwirthschaft handelt es sich nicht bloß um die adäquate Vermehrung der Nahrungsmittel, sondern auch der Zahlungsfähigkeit, so daß der Zustand der Bevölkerung wesentlich zugleich dem Gesetze der Werthvertheilung unterliegt. Nun leuchtet ein, daß die allgemeine Culturkraft jedes Volkes die Populationskraft, die nur einen einzelnen Bestandtheil von jener bildet, sich unterwerfen muß und beide zu einander im umgekehrten Verhältniß stehen werden; die letztere wird daher um so schwächer sein, je höher die erstere steigt und je weiter die Lebensverhältnisse sich von ihrer ursprünglichen, rein natürlichen Basis emporheben. Dies muß ebensowohl für die Völker im Ganzen im Vergleiche der niederen oder höheren Culturstufe, auf der sie stehen, als auch für die verschiedenen Schichten eines und desselben Volkes nach den Gegensätzen der Armuth und des Reichthums, der arbeitenden und der besitzenden Classe und der verschiedenen Altersclassen der Fall sein. Daraus erklären sich folgende, ziemlich allgemein anerkannte und constant auftretende Gesetze: 1) daß die Zahl der Eheschließungen und die Fruchtbarkeit der Ehen oder die Kinderzahl pro Ehe mit steigender Cultur abnehmen; 2) daß die Geburts- und Sterbeziffern regelmäßig in gleichem Verhältniß hoch oder niedrig stehen; 3) daß die Sterblichkeit auf den niedrigen Culturstufen, in den ärmeren und arbeitenden Classen, wie auch in den ersten Lebensjahren, verhältnißmäßig größer ist, als in den entgegengesetzten Verhältnissen. Daß durchgehends das Geburts- und das Sterbeverhältniß beim männlichen Geschlechte etwas größer ist, als beim weiblichen, stimmt mit diesen Gesetzen überein und erklärt sich wohl aus der mehr aufreibenden Lebens- und Berufsweise des männlichen im Gegensatze zum weiblichen Geschlechte. Civilisirte Nationen erhöhen daher ihre Volkszahl weniger durch Häufigkeit der Geburten, als durch Abnahme der Sterbefälle, was nothwendig eine durchschnittlich längere Lebensdauer der Lebenden mit sich bringt; dies steht mit der allgemeinen Thatsache im Einklang, daß bei solchen Nationen die Productivität einen höheren Grad erreicht hat und daher zur Conservirung der Existenz der Einzelnen sowohl mehr Antrieb als auch mehr Mittel gegeben sind. Die Verbesserung und eifrigere Pflege der Gesundheitsverhältnisse durch die Verwaltung (Sanitätspolizei), die in den größeren Industrie- und Handelsstädten seit dem Ende des Mittelalters zuerst einen Aufschwung nahm, ist daher eine constante Erscheinung bei allen reichen und gebildeten Völkern und muß nebst dem Lebensversicherungswesen als Ausfluß und Consequenz der wirthschaftlichen Verwaltung bezeichnet werden. Im Allgemeinen steht zu erwarten, daß überall dann eine Ehe geschlossen wird, wenn die zur Bestreitung eines Familienhaushaltes erforderlichen Mittel zur Verfügung oder in Aussicht stehen, obgleich dies durch die der letzten Periode angehörenden hemmenden polizeilichen Ehegesetze und durch gesetzliches Cölibat (Kirche, Armee) gehindert werden kann; und damit stimmt auch

die statistische Erfahrung überein, daß durchschnittlich mehr als die Hälfte der Erwachsenen und etwas über ein Drittel der Gesammtbevölkerung im ehelichen Stande leben und daß das durchschnittliche Lebensalter der Eheschließenden in die Periode von 25 — 30 Jahren, also der ersten vollen Reife, fällt. Jenes Maß des nothwendigen Subsistenzfonds wird aber in den verschiedenen Bevölkerungsclassen verschieden beurtheilt und zwar natürlich niedriger in den ärmeren wie in den besser gestellten Classen, indem in jenen der physische Lebensunterhalt fast ausschließlich in Betracht gezogen wird; daher kann durch Theuerungsjahre allerdings die Zahl der Eheschließungen und Geburten merkbar alterirt werden. Wenn man weiter erwägt, daß die mittlere Dauer der Ehen zwischen 20 und 26 Jahren schwankt, so wäre die rein physiologische Möglichkeit einer Verdoppelung der Volkszahl in jeder Generation vollauf gegeben; wenn eine solche dennoch nicht eintritt, vielmehr die Volkszunahme im Verhältniß der Dichtigkeit der Bevölkerung schwächer wird, so beweist dies, daß ein Naturgesetz eines der physiologischen Zeugungskraft gleichkommenden Zeugungstriebes in der Menschheit nicht besteht, vielmehr das Gesetz der Bevölkerung dem Zusammenwirken mehrfacher fundamentaler Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Volkswirthschaft, entspringt. Hierdurch erklärt sich auch, daß nur bei Völkern mit junger, aber unentwickelter Culturkraft der geschlechtliche Umgang durch Recht und Sitte mit der Absicht der ehelichen Kinderzeugung in ausschließende Verbindung gebracht wird, daß er dagegen bei Völkern mit alter Cultur einen anderen gesellschaftlichen Charakter annimmt und nach freierer Bewegung strebt, wenngleich er den überlieferten Anschauungen gemäß noch als Ehebruch und Prostitution, sowie in anderen leichteren Formen verurtheilt wird.

§. 34. Das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion.

Die Frage des Gleichgewichtes zwischen Production und Consumtion enthält das Problem, ob zwischen beiden ein allgemeines Mißverhältniß eintreten kann, derart, daß der Productionsertrag nicht unter allen Umständen in die Consumtion übergeht, also nothwendigen Absatz findet. Geht man von der Theorie aus, daß die Volkswirthschaft eine auf dem Austausche von Gütern beruhende Verbindung ist und daß nicht der Werth den Austausch, sondern umgekehrt vermöge des Gesetzes von Angebot und Nachfrage der Austausch den Werth bestimmt, dann ist es offenbar gleichgültig, zu welchem Werthe die Güter ausgetauscht werden, und jeder Productionsertrag, gleichviel von welcher Größe, muß zu irgend einem Werthe stets seine nothwendigen Absatzwege finden (J. B. Say). Demgemäß könnte es weder ein Zuviel, noch ein Zuwenig von Producten geben, weder im Landbau, noch in der Industrie und im Handel; denn durch den Austausch schiede sich das Gesammtproduct stets in zwei ideelle Hälften, die einander unter allen Umständen gleich sein müßten. Hat man aber erkannt, daß der volkswirthschaftliche Verkehr auf dem Princip der Vertheilung beruht und daß der Werth der Producte eine von den Marktconjuncturen unabhängige Norm in sich trägt, so ist die Frage die, ob das Gesetz der Werthbildung und das Gesetz der Einkommensvertheilung dermaßen harmonisch zusammenwirken, daß der Productionsertrag jederzeit durch das Einkommen seinen vollen Absatz finden muß, oder, da die Güterwerthe in beständigem Steigen begriffen sind, ob die Producte auch zu den höchsten Preisen immer noch abgesetzt werden können und verkäuflich bleiben. Dies ist offenbar nur dann möglich, wenn das Einkommen in allen seinen einzelnen Zweigen durchweg in gleichem Verhältniß mit den Güterpreisen steigt, wenn also das Verhältniß der Einkommenzweige unter einander durch die Güterpreise nicht alterirt werden kann. Angenommen nun, der Arbeitslohn steige in Folge des Wachsthums der allgemeinen Productivität in stärkerem Verhältniß als die Rente, so muß unzweifelhaft die Rente immer kleiner werden und schließlich ein Punkt eintreten, wo der Arbeitslohn die ganze Rente verschlungen hat; dies wird mit anderen Worten eine Periode sein, in welcher die Güterpreise so hoch gestiegen sind, daß der productive Besitz oder das Capital nicht mehr rentirt und sich folglich als productive Macht nicht mehr behaupten kann. Die Frage ist nun aber, ob eine solche Periode eintreten kann und wird? Blickt man auf die bisherige Erfahrung, so sind zwar von Zeit zu Zeit Absatzstockungen (Absatz-, Handelskrisen) eingetreten, in Folge exceptioneller, durch übermäßige Speculation emporgetriebener Preise, welche aus dem gewöhnlichen Einkommen nicht bezahlt werden konnten. Dies waren aber nur vorübergehende Erscheinungen, welche zwar zeitweise ein Zusammensinken des Werthniveaus, besonders in der Handelssphäre, und ein Aufhören der Rentabilität des davon betroffenen Besitzes bewirkten, jedoch die nachherige Wiederherstellung und das weitergehende Steigen desselben nicht verhinderten. Immerhin liegt darin der Beweis, daß die productive Macht des Besitzes im Stande ist, eine solche Steigerung der Werthproduction zu erzielen, daß sie ihre feste Basis verliert, mithin nicht bei jeder Höhe der Preise der normale Absatz und die normale Rente aufrecht erhalten werden kann. Ebenso ist klar, daß, wenn plötzlich und allgemein der Arbeitslohn auf den Lebensbedarf der gebildeten Classen erhöht würde, die Rente verschwinden und das Gesammtproduct der Arbeit zufallen müßte. Das Dilemma liegt nun darin, daß der Besitz einer solchen Lohnsteigerung sich ebenso mit aller Macht widersetzt, wie er durch sein Interesse fortwährend zur möglichsten Preissteigerung angetrieben wird und dadurch zugleich im Interesse der Arbeit sich bemüht. Daher ist die Frage die, ob in

der Natur des Lohnes ein Moment liegt, welches die Arbeit befähigt, in dem Kampfe mit dem Renteninteresse des Besitzes den endlichen Sieg davonzutragen. In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß der Lohn einen persönlichen und universellen, dagegen die Rente einen durchaus unpersönlichen und partiellen Charakter besitzt. Die Rente bemißt sich für den Einzelnen nur nach dem Verhältniß seines Besitzes, nicht nach seinen persönlichen Bedürfnissen und kann ein beliebiges Maximum oder Minimum erreichen, ohne ihrem Wesen entfremdet zu werden. Der Arbeitslohn dagegen ist sinnlos, wenn er nicht mit den Bedürfnissen des Arbeiters im Einklang steht, er muß daher mit den Bedürfnissen wachsen und schöpft die Kraft seines Wachsthums aus den Culturfortschritten der ganzen Gesellschaft. Zudem kann Arbeitskraft Jeder besitzen, nicht aber productiven Besitz; daher hat die Arbeit die ganze Menschheit zur Basis, dagegen der Besitz nur den einzelnen Staat, der sich überdies gegen die Menschheit nicht absperren kann. Je mehr nun das Capital, unterstützt durch die Verfassung und Verwaltung des Staates, die ganze Menschheit in den Kreis seiner productiven Bewegung zieht, desto mehr verliert es an Terrain; es beschreibt eine wirkliche Kreislinie, die sich immer mehr ihrem Ausgangspunkte nähert, je weiter sie sich von ihm entfernt, mit anderen Worten, je größer seine zeitweilige Kraft wird, desto geringer wird sie, am Leben der ganzen Menschheit gemessen. Die Macht und die Lebenskraft des Besitzes besteht in der Organisation der Arbeit; besäße die Arbeit die Fähigkeit, sich selbst zu organisiren, so wäre der Besitz zwecklos, weil die Rente in der reinen Natur der Menschen nicht begründet ist. So lange die Arbeit dieser Fähigkeit entbehrt, kann der productive Besitz nicht beseitigt werden. Es ist daher eine socialistische Verkehrtheit, zu glauben, daß der Besitz durch Gewaltmittel oder durch Anwendung der Staatsgewalt entsetzt werden könnte; der Besitz ist vielmehr unentsetzbar, so lange er seine unschätzbare Rolle in der Entwickelung der Menschheit nicht ausgespielt hat, und vorzeitige Umsturzversuche würden nur Verwirrung und unmeßbares Unheil stiften. Daher ist auch die gewaltsame und künstliche Erhöhung der Arbeitslöhne auf die Dauer eben so wenig haltbar, wie die schwindelhafte Erhöhung der Güterpreise; auch die Löhne können nur schrittweise und continuirlich emporsteigen. Nach diesen Erörterungen erscheint die Annahme begründet, daß die Steigerung der Güterpreise nicht beliebig und in's Unendliche fortgesetzt werden kann; wie bisher schon zeit- und stückweise ein Zusammenbruch des Besitzes dadurch bewirkt wurde, so muß in der Folge eine Periode herbeigeführt werden, in welcher der Besitz nicht mehr rentirt, weil der Arbeitslohn das ganze Einkommen verschlingt; hier werden die Güterpreise so hoch gestiegen sein, daß sie aus dem durch Theilung verminderten Einkommen nicht mehr bestritten werden können; zugleich aber muß die Productivität so hoch und allgemein entwickelt sein, daß es der Führung des Besitzes nicht mehr bedarf, dieser vielmehr der vollen Entwickelung der Arbeit nur im Wege stehen würde. Demnach ist die Störung des Gleichgewichts zwischen Production und Consumtion durch Ueberproduction und Ueberspeculation wohl möglich und sie wird durch jede Steigerung der Güterpreise herbeigeführt, die mit dem bestehenden System der Einkommensvertheilung nicht harmonirt; ja, sie wird, da weder die Preisspeculation, noch der Interessenkampf zwischen Lohn und Rente jemals stille steht und daraus stets wechselnde Resultate hervorgehen, im Kleinen und Einzelnen beständig sich ereignen, so daß Liquidationen und Bankerotte in größerer oder geringerer Ausdehnung ohne Unterlaß eintreten. Da nun die Güterpreise, je höher sie gestiegen sind, um so tiefer fallen müssen, so ergiebt sich, daß die Preise und die Rente beständig auf und nieder sich bewegen und daß diejenigen die größten Gewinne machen und sich am schnellsten bereichern, welche in den Stand gesetzt sind, die höchsten Preise zu realisiren, während die auf den niedrigeren Stufen der fallenden Preisscala Stehenden sich mit kleineren Gewinnen begnügen müssen. Dieser Unterschied fällt im Ganzen und Großen mit dem des großen und kleinen Capitalbesitzes zusammen und wird durch die vorwiegend zu Gunsten des ersteren bestehende Organisation des Credits in hohem Grade erweitert, weil der Credit die Fähigkeit gewährt, die Preisconjuncturen im Augenblicke ihres günstigsten Standes zu benützen.

Zweiter Theil.

Die besonderen Einrichtungen der Volkswirthschaft.

Capitel 1.

Maß und Gewicht[1]).

§. 35. Zweck und Einrichtung des Maßwesens.

Die Maße und Gewichte dienen zur allgemein gültigen Feststellung der körperlichen (naturalen) Größenverhältnisse (Länge, Höhe, Breite, Schwere, Rauminhalt) der Sachen in der Production und im täglichen Leben. Ihre Erfordernisse sind Allgemeinheit, Unveränderlichkeit, sowie Einfachheit und Bequemlichkeit des Gebrauches für alle Fälle des Handels und Wandels. In der älteren Zeit bediente man sich vorwiegend vulgärer, jedem Individuum von selbst zugänglicher Maßeinheiten, so namentlich der Fuß- oder Armlänge, der Daumenbreite, des Gewichts eines Gerstenkorns (Gran); zu-

[1]) Vgl. H. Roesler, Sociales Verwaltungsrecht, II. S. 325 ff.

gleich bestand eine große Zersplitterung des Maßwesens nach Städten und Gegenden und nur die Maße größerer Handelsplätze fanden allmählich allgemeine Anwendung, so z. B. die Kölnische Mark, das Pfund von Troyes, die Nürnberger, Brabanter Elle und dergl. Auch hatte man für verschiedene Gebrauchszwecke verschiedene Maßsysteme, indem neben dem allgemeinen Gewichte insbesondere noch eigene Münz- und Apothekergewichte in Uebung standen. In der neueren Zeit wurden nun zunächst an Stelle der bunt wechselnden Localmaße durch die Polizeihoheit der Staaten allgemeine Landesmaße eingeführt und diese sind neuerdings wieder durch das Princip der nationalen und selbst der internationalen Einheit des Maßwesens auf der Grundlage einer in der Natur selbst begründeten, also mit mathematischer Genauigkeit überall gleich und unveränderlich herzustellenden Maßeinheit verdrängt worden. Eine solche Maßeinheit, welche die Grundlage des ganzen Maßsystems bildet, suchte man theils in der Länge des Secundenpendels, d. h. in der Länge desjenigen Pendels, der in der Minute genau 60 mal schwingt, doch ist diese Länge an verschiedenen Punkten der Erde wegen der ungleichen Wirkung der Schwerkraft nicht ganz dieselbe; theils in dem Meter, d. i. dem 10millionten Theil des Erdmeridianquadranten. Obgleich diese Berechnung neueren Ergebnissen zufolge mit der Wirklichkeit nicht völlig genau übereinstimmt, wurde das metrische System mit decimaler Theilung und Vervielfältigung nach dem Vorgange Frankreichs (1799) doch in einer größeren Reihe von Staaten und neuerdings seit dem 1. Januar 1872 auch im Deutschen Reiche eingeführt. Hiernach dient der Meter als Längenmaß; der Quadratmeter als Flächenmaß; der tausendste Theil des Cubikmeters (Liter, Kanne) als Körpermaß; das Kilogramm = 1000 Gramm als Gewichtsmaß[1]). Hiermit trat an Stelle der früher mehr üblichen Duodecimaltheilung die Decimaltheilung, obgleich die erstere wegen der leichteren Theilung und namentlich Halbirung wenigstens für den kleineren Verkehr mehr Bequemlichkeit und Genauigkeit bietet[2]). Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Maßeinheiten dienen ein Urmaß und Urgewicht, welche von besonders dauerhaftem Material (Platina) angefertigt und im Archiv des Staates (für das Deutsche Reich von der Krone Preußen) aufbewahrt werden; nach diesen endgültigen Mustern werden die Copien zum Zwecke der Richtigstellung der im Verkehre befindlichen Maße und Gewichte hergestellt.

§. 36. Die öffentliche Ordnung des Maßwesens.

Im gesammten öffentlichen Verkehre dürfen nur die den gesetzlichen Mustern entsprechenden Maße und Meßwerkzeuge, insbesondere auch Gewichte und Waagen gebraucht werden und muß der Gebrauch falscher Maße irgend einer Art durch Strafe und Confiscation geahndet werden. Demgemäß werden besondere technische Behörden (Aichbehörden) aufgestellt, welche die Richtigkeit aller Maße und Gewichte zu prüfen und zu beglaubigen haben und unter der Controle und Leitung einer selbstständigen Centralstelle (Normal-Aichungs-Commission) stehen. Der Gebrauch der richtig befundenen und gestempelten Maße und Gewichte im Verkehr ist Sache der Einzelnen; doch bestehen zuweilen, namentlich an Handelsplätzen, besondere (communale) Meß- und Wägeanstalten mit der Befugniß, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Messens und Wägens Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen. Außerdem steht auch die Aufsicht über die Maße und Gewichte, die Vornahme unvermutheter Visitationen und die Bestrafung der Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung den Polizeibehörden zu. Das Maß- und Gewichtswesen ist somit ein öffentlicher Verwaltungszweig und vermöge der Nothwendigkeit allgemein gültiger, fester Maße und Gewichte zu einem selbständigen Rechtsinstitut ausgebildet, so daß eine Befugniß der Einzelnen, sich nach ihrem Privatwillen beliebiger Maße und Gewichte zu bedienen, nicht anerkannt werden kann; auch kann die Handhabung dieses Grundsatzes weder durch Vertrag zwischen einzelnen Privatpersonen aufgehoben werden, noch ist sie von dem Nachweise einer beschädigenden Absicht im concreten Falle abhängig.

Capitel 2.

Das Geld[1]).

§. 37. Wesen und Erfordernisse des Geldes.

Das Geldwesen begreift die öffentliche Maßordnung in Hinsicht des Werthes der Güter und umfaßt daher ein System allgemein gültiger und unveränderlicher Werthgrößen auf der Grundlage einer gesetzlich festgestellten Wertheinheit. Insofern würde das Geld gleich jeder Maßeinheit nur eine ideelle, unkörperliche Existenz führen; denn ebenso wie der Meter ein an sich nur in Gedanken existirendes Naturmaß ist, muß auch die Wertheinheit eines Thalers, eines Franken, einer Mark als ein bloßes Gedankending ohne körperliche Realität angesehen werden. Hiezu kommt noch, daß der Werth überhaupt etwas Immaterielles und kein greifbarer, in die Sinne fallender Gegenstand ist. Jedoch haftet der Werth zufolge der Production an den Gütern und er kann insofern nur an und mit körperlichen

[1]) Das Gramm ist das Gewicht von einem Cubik-Centimeter destillirten Wassers.

[2]) Die Einführung der Decimaltheilung erklärt sich folgerichtig durch das naturgemäße Uebergewicht der großen Verkehrsinteressen des Capitals in der modernen Volkswirthschaft (oben §. 24).

[1]) Vgl. H. Roesler, Sociales Verwaltungsrecht, II., S. 325 ff.

Gegenständen existiren[1]). Da nun der Verkehr auch reelle Werthbeträge mit den Eigenschaften allgemeiner Gültigkeit und Unveränderlichkeit erfordert, weil nur mit solchen Werthtransactionen und Zahlungen zu Stande kommen können, so tritt zur Function des Geldes als Werthmaß noch die als Umlaufsmittel hinzu, so daß unter dem Gelde solche körperliche Objecte zu verstehen sind, deren Werth in Anwendung eines gesetzlichen Maßsystemes allgemein gültig und unveränderlich festgesetzt ist. Hienach ist das Geld die körperliche Darstellung der Werthmaßordnung in wirklichen Werthbeträgen. Jene körperlichen Objecte, welche mithin das äußere Material des Geldes bilden, könnten zwar an sich Güter jeglicher Art sein, und man hat daher schon die verschiedensten Güter, insbesondere Vieh, Leinwand, Salz, Datteln ꝛc. als Geld benutzt. Es eignen sich jedoch der allgemeinen Erfahrung nach die Metalle, schon wegen ihrer leichten Theilbarkeit und großen Dauerhaftigkeit, am besten dazu, als Geldmaterial verwandt zu werden, so daß jetzt überall Gold, Silber, Kupfer, Nickel, zuweilen auch schon Platina und Eisen, als Geldstoffe dienen. Während man nun ursprünglich das Geldmetall einfach zuwog und höchstens mit den Handelszeichen gewisser Geschäftspersonen, namentlich der Kaufleute und Goldschmiede, versah, konnte es zufolge der allgemeinen Entwicklung der Volkswirthschaft nicht ausbleiben, daß frühzeitig der Staat die Herstellung des Geldes übernahm, also gewisse Metallstücke durch technische Operationen in die für die Circulation passendste Form brachte und sie durch Aufprägung eines öffentlichen Stempels als bestimmte Werthquanta leicht für Jedermann erkennbar und allgemein verbindlich beglaubigte. Das Geld ist demzufolge jetzt allgemein vom Staate geprägtes Metall (Münze, moneta) und Maß und Repräsentant aller Werthe, so daß letztere im öffentlichen Verkehr ebenso nur in Geld ausgedrückt werden können, wie die Länge der Dinge nur in Metern, das Gewicht nur in Kilogrammen (Pfunden) u. s. f. Jede Geldordnung beruht nun hauptsächlich auf zwei Momenten, nämlich 1) der Münz- und Werteinheit, die dem ganzen Geldsystem derart zu Grunde liegt, daß jeder Werth als eine Theilung oder Vervielfältigung derselben erscheint, und 2) der Währung, d. i. der Bestimmung desjenigen Metalles, welches als Material für die wirkliche Herstellung jener Münzeinheit sowohl an sich, als in passender Theilung und Vervielfältigung benützt werden soll. Die Münzeinheit ist stets ein bestimmtes Metallquantum und ergiebt sich aus dem Verhältniß des Münzfußes zum Münzgewichte; z. B. im Thalersystem ist der Thaler die Münzeinheit und ergiebt sich daraus, daß aus einem Pfunde feinen Silbers von 500 Gramm 30 Thaler geprägt werden sollten, im Markſystem ist die Mark die Münzeinheit und ergiebt sich deren Metallquantität daraus, daß auf ein Pfund feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Zehnmarkstücke und $69\frac{3}{4}$ Zwanzigmarkstücke gehen sollen; der Frank ist eine Münzeinheit im Gewicht von $14\frac{1}{2}$ Grammen feinem Silber. Man nennt den Münzfuß schwer oder leicht, je nachdem das Metallgewicht der Münzeinheit größer oder kleiner ist. Die Wahl der Münzeinheit ist nicht ins freie abstracte Ermessen gegeben, sondern hängt von den Umständen ab: 1) von der Höhe des herrschenden Werthniveaus in der Gesellschaft; 2) von der Währung; 3) bei Veränderungen des Münzsystemes von der Berücksichtigung der früheren Münzeinheit. Da große Werthziffern weniger verständlich sind als kleine, und größere Münzeinheiten leichter zu handhaben und namentlich zu theilen sind, als kleinere, so darf man den Satz aufstellen, daß in jedem Geldsystem der größte regelmäßig umlaufende Münzbetrag die Wertheinheit bildet, also z. B. der Sovereign, das Zwanzigfrancs-, das Zwanzigmarkstück, der Thaler ꝛc.[1]). Die Währung ist entweder Gold- oder Silberwährung, je nachdem die Münzeinheit auf Gold oder Silber lautet; es kann auch Doppelwährung bestehen, wenn beide Metalle gemeinsam die Wertheinheit darstellen, was die gesetzliche Festsetzung eines festen Werthverhältnisses zwischen beiden voraussetzt, so daß beispielsweise ein Goldstück unter allen Umständen den $15\frac{1}{2}$fachen Werth eines Silberstückes von gleichem Gewichte besitzt. Zu Gunsten der Doppelwährung spricht, daß durch sie die gesetzliche Wertheinheit gleichmäßig das gesammte Geldwesen (mit Ausnahme der Scheidemünze) durchdringt, mithin für

[2]) Durch den Credit wird dies in hohem Grade modificirt. Vgl. nachher Cap. 3.

[1]) Insbesondere muß folglich bei der Goldwährung die Münzeinheit viel größer sein als bei der Silberwährung und jedenfalls muß die Münzeinheit auch wirklich ausgeprägt werden, sonst würde gerade bei dem wichtigsten Münzstücke die wesentliche Bestimmung des Geldes, als realer Ausdruck des Werthmaßes zu dienen, sonderbarer Weise verfehlt werden. Es dürfte daher eine unangemessene und störende gesetzliche Fiction sein, wenn im Französischen Geldsystem der Frank und in dem neuen Deutschen System die Mark trotz bestehender Goldwährung als Münzeinheiten bezeichnet sind, und ebenso irrationell ist es, daß der Frank und die Mark als solche gar nicht gemünzt werden können. Eine Münzeinheit, die nur in Gedanken existirt, ist mit den ersten Erfordernissen des Geldes im Widerspruch. Neuerdings hat der zum Geheimrath der Nationalökonomie in Heidelberg pensionirte Herr Knies eine Brochure verfaßt, in welcher er beglaubigte Gewichtsmengen Edelmetalls mit Zugrundelegung von 1 Gramm als Rechnungseinheit für den Gebrauch als Welthandelsgeld empfiehlt. Bei dieser Sachlage kann seine mit gleicher Kenntniß des Geldes geschriebene größere Schrift über das Geld unbesprochen bleiben. Nur das sei unseren Lesern nicht vorenthalten, daß Herr Knies in dieser Schrift folgende Entdeckungen zum Besten giebt: S. 47: das Capital ist ein Bestand von Gütern, die zur Befriedigung des Bedarfs in der Zukunft verwendbar sind (Herr Knies möge doch gefälligst diejenigen Güter definiren, die für vergangene Bedürfnisse verwendet werden); S. 127: der Tauschwerth der Güter ist ihr (generisch gültiger, fungibler) Gebrauchswerth (vgl. unten §. 51); S. 261: das Geld muß juristisch definirt werden als derjenige Gegenstand, der als Geld verwendet wird. Das soll nun Wissenschaft sein.

alle Verkehrsbeziehungen das gleiche Maß gilt und folglich auch alle Classen der Gesellschaft richtiges Geld erhalten, was auf die Bestimmung der Preise nicht ohne Einfluß sein kann. Der Einwand, daß jene Werthrelation nur fictiv sei und mit den wirklichen Werthschwankungen der Metalle auf dem Markte nicht übereinstimme, ist deshalb von geringem Gewichte, weil er gegen die öffentliche Geldordnung überhaupt ginge, indem auch bei einfacher Währung der Geldwerth unabhängig von jenen Schwankungen vom Staate festgesetzt werden muß. Die einfache (Gold-) Währung bewirkt dazu noch, daß ein größerer Theil der gesammten circulirenden Geldmenge als Scheidemünze geprägt wird, deren wirklicher Metallwerth erheblich geringer ist, als er vom Staate durch Prägung vorgeschrieben wird[1]). Außerdem sind bei der Ausführung und Handhabung der Geldordnung noch folgende Punkte zu berücksichtigen: 1) die äußere Form und Bezeichnung der einzelnen Geldstücke nach den Rücksichten möglichster Bequemlichkeit und Deutlichkeit im Verkehr, sowie die möglichste Genauigkeit, Gleichförmigkeit und Schönheit des Gepräges; 2) die Beschickung oder Legirung (titre), d. i. die verhältnißmäßige Beimischung anderen (unedlen) Metalles zum Währungsmetall (z. B. 100 : 900) aus (zweifelhaften) Rücksichten größerer Dauerhaftigkeit und Handlichkeit, was jedoch nicht zur Falschmünzerei Anlaß geben darf; 3) die Fehlergrenze (remedium, tolérance), d. i. die gesetzlich zulässige Abweichung der Münzen hinsichtlich ihres Gewichtes und Feingehaltes von der vollen mathematischen Richtigkeit; 4) das Maximum der zulässigen Abnutzung der Münzen im Verkehr und die hieraus entspringende Nothwendigkeit ihrer periodischen Einziehung und Umprägung durch den Staat. Nach der neuerdings für das Reich festgesetzten Geldordnung soll, obwohl wir bisher fast keine Goldcirculation hatten, ein abstracter Uebergang zur einfachen Goldwährung stattfinden und die Mark die Münzeinheit bilden; dieselbe ist eine rein ideale Werthgröße, d. h. bloße Rechnungseinheit, da sie nicht als solche, sondern nur in 5-, 10- und 20-Markstücken ausgeprägt und die in Silber zu prägende Mark, deren 100 (anstatt 90) auf das Pfund Silber gehen sollen, nur Scheidemünze sein wird. Scheidemünzen sollten jedoch höchstens bis zu ganz kleinen Beträgen dem Währungs-, d. h. dem richtigen Gelde im Werthe gleichgesetzt werden[1]).

[1]) Die Doppelwährung bewirkt mithin, daß die Einheit der Werthmaßordnung durch beide Metalle zugleich realisirt, das Verhältniß aber, in dem dies geschieht, den Interessen des Publicums im Anschluß an die jeweiligen Werthbildungen überlassen wird. Darin liegt nicht nur eine größere Freiheit im Gegensatze zur einfachen Währung, welches eine Reaction des Publicums gegen die öffentliche Taxation des Geldes nicht zuläßt, sondern man möchte auch fragen, mit welchem Rechte denn der Staat dazu kommt, einem in großen Massen coursirenden Metalle einen fictiven und zwar künstlich erhöhten Werth beizulegen? Naturgemäß ist also nur die Doppelwährung, weil es naturgemäß ist, daß jedes Metall möglichst zu seinem wirklichen Werthe umläuft. Man pflegt sich auch darauf zu berufen, daß thatsächlich doch immer nur eine Währung, nämlich die des jeweilig wohlfeileren Metalles, bestehen könne und daß die dadurch bewirkten Währungswechsel mit großen Inconvenienzen verbunden seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß nach allen ökonomischen Gesetzen die edlen Metalle, wie alle Waaren, nicht dahin strömen, wo sie den niedrigsten, sondern dahin, wo sie den höchsten Werth haben. Zur Bestätigung jener Behauptung wird regelmäßig auf Frankreich verwiesen, in welchem Lande bei gesetzlich bestehender Doppelwährung die Circulation in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vorwiegend mit Silber und in der zweiten Hälfte überwiegend mit Gold angefüllt war, während das Silber in großen Massen aus dem Lande ging. Allein abgesehen davon, daß der gleiche Vorgang auch in der Schweiz und in Belgien stattfand, wo die gesetzliche Doppelwährung nicht bestanden hatte, daß ferner in Deutschland, wo auf Grund des Münzvertrages von 1857 wenigstens facultative Doppelwährung bestand, das Gold in jener Zeit nicht einströmte, liegt darin noch kein Beweis dafür, daß der thatsächliche Wechsel der Währung sich mit den Schwankungen der Werthrelation regelmäßig wiederholen muß, sondern es wird die allgemeinere Ausbreitung der Goldcirculation in den letzten Decennien auf tiefer liegenden Gründen beruhen, welche mit dem allgemeinen Aufschwung der Volkswirthschaft und dem Steigen des Werthniveaus in Zusammenhang stehen. Auch macht es keinen beweisenden Eindruck, wenn die Französischen Goldausmünzungen seit 1850 und die Silberausfuhren aus diesem Lande, nämlich 6000 Mill. Fr. zu 1500 Mill. Fr, zu einander in causales Verhältniß gebracht werden (s. Soetbeer, „Annalen" 1869 S. 747).

§. 38. Die Werthbestimmung des Geldes.

Der Kernpunkt des ganzen Geldwesens liegt darin, daß der auf dem Markte veränderliche und der freien Vereinbarung unterliegende Werth der Geldmetalle, so weit diese zu Geld ausgeprägt werden, vom Staate mit gesetzlicher Gültigkeit für Jedermann nach einem bestimmten Maßsystem unveränderlich festgestellt wird. Ein

[1]) Nach Art. 9 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist Niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. Dies ist bezüglich der Silbermünzen, deren Realwerth erheblich (um 11⅑ pCt.) hinter ihrem Nominalwerth zurückbleibt, eine ziemlich weitgehende Bestimmung. Ueberhaupt dürfte sich die neue Münzgesetzgebung bald als eine unglückliche Nachahmung der schlechten Seiten des Französischen und Englischen Münzwesens herausstellen. Neuerdings wird die Ansicht verbreitet, daß der internationale Kampf um das für die Durchführung der Goldwährung erforderliche Gold nur vermittelst einer großen centralisirten Reichsbank ausgefochten werden könne. Allein Beschaffung des Metallbedarfs ist stets nur eine secundäre Aufgabe der Banken, ihre wesentliche Aufgabe ist vielmehr, das Metallgeld durch den Credit zu ersetzen, mithin das Edelmetall überflüssig zu machen. Mit solchen aus der Luft herbeigeholten „Treibhaus"-Theorien hält man das Gold nicht fest, wenn es nicht von selbst bleibt. Das Richtige wäre, einzugestehen, daß es ein Fehler war, die Goldwährung in abstracter Weise zu decretiren, und zur Doppelwährung als dem allein rationellen juste milieu sich noch rechtzeitig zu bequemen. Die amtlich zugestandene Absicht, die Goldwährung bis auf Weiteres mit Silbermünzen aufrecht zu halten, ist doch gar zu abnorm.

Thaler, ein Zwanzigmarkstück ꝛc. behalten daher unter der Herrschaft einer gesetzlichen Geldordnung stets und unter allen Umständen denselben Werth, gleichviel ob der Metallwerth des Silbers und Goldes im Publicum gleichzeitig steigt oder fällt[1]). Dieser feste Geldwerth ist offenbar eine Nothwendigkeit, weil ohne ihn überhaupt kein fester und gleichmäßiger Werthbetrag in Geld bestimmt, entrichtet oder aufbewahrt werden könnte. Zwar können auch für andere Waaren obrigkeitliche Preistaxen aufgestellt werden und sie sind in der die neuere Geldwirthschaft einleitenden Periode des Polizeistaates sehr häufig und allgemein vorgekommen; allein hiedurch wurde, da daneben die freie Preisbestimmung auf dem Markte bezüglich der tarifirten Waaren ausgeschlossen war, der dem Gelde eigenthümliche Gegensatz zwischen dem officiellen Werthe und dem freien Metallwerthe eines und desselben Productes, nämlich des Geldmetalles, keineswegs hervorgerufen. Indessen liegt in der sogen. Münzhoheit nicht das Recht der Staatsgewalt, den Werth der Münzen willkürlich zu bestimmen, und es ist die absichtliche Prägung schlechten Geldes zum Vortheil der Staatscasse (das sogen. Finanziren des Münzregals nach der Sprache der älteren Reichsgesetze) durchaus verwerflich; ja es wird neuerdings sogar vielfach die Anrechnung der Prägungskosten auf den Werth der Münzen als Schlagschatz für unzweckmäßig befunden und dies ist in England schon seit längerer Zeit die gesetzliche Praxis. Es muß daher der öffentliche Nominalwerth jedes Geldstückes mit seinem realen Metallwerthe (Feingehalte) möglichst genau zusammenstimmen. Wird dieser Grundsatz nicht beobachtet und weicht der Münzwerth von dem wirklichen Metallwerthe ab, dann ist das Geld keine Realität mehr, sondern eine pure Fiction, welche auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann und zur vollständigen Verwirrung der Preis- und Verkehrsverhältnisse führt. Von jenem Grundsatze finden jedoch aus Rücksichten der praktischen Zweckmäßigkeit gewisse Ausnahmen statt: 1) hinsichtlich der Fehlergrenze und der zulässigen Abnutzung der Münzen im Verkehr; 2) bei den als Scheidemünze geprägten Stücken; 3) in besonderen Fällen kann der Werth mancher Münzen den Umständen nach bestimmt werden, z. B. um sie außer Cours zu setzen oder einem neuen Münzsystem anzupassen. In Fällen der Noth hat der Staat auch oftmals den Münzen einen höheren Werth beigelegt, um seine finanziellen Mittel zu vermehren; hierin lag im Grunde die Contrahirung einer Staatsschuld, welche bei der heutigen Ausbildung des öffentlichen Credits nicht mehr erforderlich und statthaft ist. Der Gebrauch fremder Münzen im Verkehre ist zwar an sich nicht unzulässig, doch braucht kein Staat die von einem anderen ausgegangene Werthbestimmung derselben für sich anzuerkennen. Soweit nun der Cours circulirender Münzen vom Staate nicht festgesetzt ist, muß er durch freie Vereinbarung oder durch den Orts- und Handelsgebrauch geregelt werden. Wenn daher eine Münze zu einem bestimmten Course allgemein oder innerhalb eines gewissen Verkehrsgebietes umläuft und gangbar ist, muß sie auch von den Einzelnen angenommen und kann nur beim Nachweis concreten Schadens zurückgewiesen werden; der gegentheilige Grundsatz würde den öffentlichen Umlaufscharakter des Geldes aufheben und es kann bei dem heutigen Zustande des socialen Verkehres der Satz nicht als richtig anerkannt werden, daß nur die von der einheimischen Staatsgewalt herrührende Werthbestimmung öffentliche Gültigkeit hat[1]). Da jede Geldschuld keine numerische, sondern eine Quantitätsschuld ist, d. h. nicht auf eine bestimmte Anzahl nomineller Geldstücke, sondern auf einen in einer Metallquantität fest dargestellten Werthbetrag geht, so kann sie auch in jeder nicht reprobirten, öffentlich beglaubigten Geldart innerhalb der oben dargelegten Grundsätze entrichtet werden. Dies gilt auch für die durch den öffentlichen Credit bewirkte Erweiterung des Geldsystems.

[1]) Manche glauben, daß der Staat nur das Gewicht der Münzen beglaubigt und ihren Werth den Fluctuationen des Verkehrs überlassen muß. Umgekehrt, das Geld enthält ein System fester Werthbeträge, welche durch gemünztes Edelmetall möglichst getreu und wahr hergestellt werden.

§. 39. Die Entwickelung der Geldsysteme.

Obgleich der Staat den Werth des Metallgeldes fest und unveränderlich bestimmt und so der freien Preisbildung entzieht, wird doch dadurch die fortdauernde Wirksamkeit des Gesetzes der Werthbildung auch gegenüber den Geldmetallen nicht ausgeschlossen, nur daß sie im geprägten Gelde auf ein latentes Dasein beschränkt ist; und es muß im Allgemeinen angenommen werden, daß auch der Werth der Metalle, wie der aller übrigen Producte, intermittirender Rückschläge ungeachtet einer beständigen Erhöhung zustrebt. Die vulgäre Redensart, daß der gesunkene Geldwerth die Ursache der hohen Güterpreise sei, hat nicht mehr wissenschaftlichen Werth, wie die, daß die Sonne auf- und untergeht. Jenes beständige Aufsteigen des Metallwerthes ist schon deshalb unzweifelhaft anzunehmen, weil das Gegentheil allen Gesetzen der Volkswirthschaft widersprechen würde[2]). Es zeigt aber auch die Erfahrung, daß die edlen Metalle,

[1]) Die altrömische Ansicht, daß das Geld nothwendig Staatsgeld sein müsse, ließ sich weder in der späteren Zeit des Römischen Reiches, noch läßt sie sich in der modernen Gesellschaft strenge durchführen. Schwache Scheinstaaten freilich sind eines selbstständigen Geldwesens überhaupt unfähig und können nur aus Eitelkeit den Schein und die äußeren Zeichen der Münzhoheit festhalten.

[2]) Man hat bisher das Sinken oder Steigen des Edelmetallwerthes aus den wechselnden Marktvorräthen nach dem angeblichen Gesetze von Angebot und Nachfrage abgeleitet; indessen sind solche Berechnungen und Vorhersagungen in der neuesten Geldgeschichte sehr wenig bestätigt worden. Daß das sog. Gesetz von Angebot und Nachfrage kein constantes Gesetz der Werthbildung sein kann, vgl. unten §. 52.

wie alle seltenen Kostbarkeiten, bei rohen und wilden Völkerschaften ganz werthlos sind und mit Begierde gegen Branntwein, Waffen, bunten Tand ausgetauscht werden; daß sie es ferner in der langen Periode der Naturalwirthschaft wegen Mangels der Geldcirculation im Volke zu keinem allgemeinen und constanten Werthsatze bringen können und sich fast ausschließlich in den höheren Regionen der Edlen und Reichen bewegen, von denen sie in verschwenderischer Weise für Luxus und Eitelkeit an Kleidern, Waffen, Rüstungen, Sattelzeug, Gefäßen und dergleichen verwandt werden. Erst mit dem Herannahen und der Entwickelung der Geldwirthschaft ward für die Werthbildung auch der Edelmetalle eine feste und allgemeine Basis erlangt, indem nunmehr der Geldbedarf sich im ganzen Volke ausbreiten und immer höher heben mußte. Erst von da an konnten auch die Geldsysteme zu einer allgemeinen Volksangelegenheit werden. Uebrigens ist die Werthbildung der Edelmetalle durch ihre Geldfunction gebunden und kann daher nur in längeren Perioden durchbrechen; eine Werthverminderung aber kann höchstens vorübergehend durch plötzliche und ungewöhnlich starke Anfüllung des Marktes mit Edelmetall bewirkt werden, wie sie z. B. für die Mitte des laufenden Jahrhunderts durch die Entdeckung der reichen Goldlager Californiens und Australiens behauptet wurde[1]). Je mehr sich nun in der Gesellschaft der Geldverkehr ausbreitet und zugleich wegen der mitsteigenden Güterpreise sein Niveau erhöht, desto mehr wird das Geld, gleich dem Eigenthum, als dessen allgemeiner Repräsentant es umläuft, zu einer socialen Angelegenheit und muß sich folglich mehr und mehr vom Staate ablösen, dessen sogen. Münzregal beseitigen und zu einem nach den Grundsätzen des socialen Rechts zu ordnenden Verwaltungszweig werden, mit der Tendenz, die Einheit der Geldordnung vom einzelnen Staate auf die gesammte civilisirte Gesellschaft zu übertragen. Insbesondere sind in der Geschichte der Geldsysteme zwei Hauptpunkte bemerkbar zu machen, nämlich der beständige Fortgang 1) von schwereren zu leichteren Münzfüßen und 2) von leichterer zu schwererer (werthvollerer) Währung. In ersterer Hinsicht ist daran zu erinnern, daß die Münzeinheit, während sie ursprünglich meist mit der allgemeinen Gewichtseinheit (Pfund, Mark) wirklich zusammenfiel[2]), immer mehr zu einem bloßen und stets kleiner werdenden Bruchtheil derselben wurde, so daß jetzt die anfänglich reellen Bezeichnungen Pfund, Livre (Frank), Mark zu bloßen nominellen Bezeichnungen einer davon gänzlich verschiedenen Metallquantität herabgesunken sind. So ist insbesondere im Deutschen Reiche seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Guldenfuß, d. h. die Anzahl Gulden, welche aus einer Mark geprägt wurden, von 10 allmälig auf 15, 16, 18, 20, 21 und $24\frac{1}{2}$ herabgegangen und ein gleiches Sinken der Münzeinheit hat in dem neuesten Uebergang vom Thaler- und Guldenfuß zum Markfuß (1 Mark $= \frac{1}{3}$ Thaler $= \frac{1}{2}$ Gulden) stattgefunden[1]). Der Grund hievon kann nur darin liegen, daß, wenn der in den Geldstücken enthaltene reelle Metallwerth im Stillen fortwährend zunimmt, der officielle Nominalwerth eine immer größere Differenz zu jenem ergiebt, so daß, um diese Differenz aufzuheben, der Nominalwerth erhöht oder der Münzfuß erniedrigt werden muß. Daß regelmäßig nur das letztere geschieht, erklärt sich daraus, daß hiebei das Princip der Unveränderlichkeit des Geldwerthes auch äußerlich aufrecht erhalten wird und die Geldrechnung in ununterbrochener Continuität bestehen bleibt; als adminiculirende Umstände sind daneben noch das factische Sinken des Münzfußes durch die Ausprägung schlechten Geldes und durch die Abnutzung der circulirenden Münzen, sowie das Bedürfniß einer Reducirung der Scheidemünze auf einfachere Appoints zu bemerken. Was sodann das Gesetz des Wechsels der Währung betrifft, so erhellt dieses aus dem fortschreitenden Uebergange von der Kupferwährung zur Silberwährung und von dieser zur Goldwährung, wobei dann die verlassene Währung in das Gebiet der Scheidemünze zurückfällt. Die Nothwendigkeit dieses Wechsels liegt darin, daß der immer stärker anschwellende Geldbedarf durch die leichtere Währung immer weniger befriedigt werden kann, wozu die beständige Zunahme des Edelmetallbedarfs für anderweitige Gebrauchszwecke in Folge des steigenden Luxus noch hinzuzurechnen ist; denn da die Güterpreise immer mehr in die Höhe und in die Breite gehen, so wären schließlich ungeheure Quantitäten des geringeren Metalles erforderlich, deren Bewältigung im Verkehre mit den größten Uebelständen verknüpft wäre. Hiebei ist noch die Thatsache zu erwähnen, daß das Gold seit den letzten Jahrhunderten verhältnißmäßig mehr als das Silber an Werth gewonnen hat, nämlich ungefähr im Verhältniß von $11\frac{1}{2}$ zu 16[2]), theils deshalb, weil die Entwicklung des Goldwerthes wegen vorherrschender Silberwährung weitaus weniger durch die Geldfunction des Goldes gebunden war, theils weil das Gold bisher mehr nur in den höheren und weiteren Regionen der

[1]) Uebrigens wird die meist angenommene Werthminderung des Goldes in dieser Periode von gewichtigen Autoritäten (z. B. Newmarch) mit Recht bezweifelt.

[2]) Natürlich waren die einzelnen Münzen keine pfundschweren Stücke, sondern viel kleiner (z. B. Heller) und wurden nur pfundweise gewogen.

[1]) Nach der neuen Münzordnung werden 100 anstatt 90 Mark aus dem Pfund Silber geprägt; freilich ist dabei die Absicht die, das Silber zu demonetisiren.

[2]) Die in der neuen Deutschen Münzgesetzgebung angenommene Werthrelation, nämlich $1 : 15\frac{1}{2}$, dürfte zu niedrig sein und es ist dies ein Punkt, dessen allzuleichte Behandlung sich durch Erschwerung der Einführung der Goldwährung rächt. Merkwürdige Aeußerungen darüber von Bamberger „Annalen" 1872 S. 669 und Soetbeer „Erläuterungen zum Münzgesetz von 1871 (Gesetzgebung d. D. R., herausgeben von Bezold) S. 28 ff. (Vgl. a. die hier folgende Abhandlung. D. Herausg.)

Volkswirthschaft zu freier Verwendung gelangen konnte (§. 24). Jene Thatsache mußte den in der neuesten Zeit hervorgetretenen starken Drang nach Goldwährung noch mehr befördern, weil das verhältnißmäßig werthvollste Metall sich für eine in erneutem Aufschwung begriffene Volkswirthschaft und besonders für die Bedürfnisse des großen Handelsverkehrs am besten eignet, indem die Werthcapacität und das Nationalvermögen eines Volkes in dem Verhältnisse abnehmen müssen, als es sich eines zu niedrigen Metallmaßes bedient. Hiedurch erklärt es sich, daß im Deutschen Reiche gleichzeitig mit der Einführung eines mehr einheitlichen nationalen Geldsystemes gegenüber der bisherigen Zersplitterung desselben durch die Particularstaaten der Uebergang zur Goldwährung angestrebt wurde, weil hiedurch zuvörderst die Bedürfnisse des großen Verkehrs und der Anschluß an die Währung der übrigen nationalen Wirthschaftssysteme zur Geltung gelangen konnten. Dadurch muß übrigens die freie Entwickelung des Goldwerthes mehr und mehr in Stillstand gerathen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Werthrelation der Edelmetalle.

Eine wirthschaftsgeschichtliche Skizze

von

Dr. Ad. Soetbeer,

ord. Professor an der Universität Göttingen.

I.

In dem bekannten Werke von Böckh über „die Staatshaushaltung der Athener" (2. Ausg. 1851, Bd. I, S. 43) wird bemerkt: das gewöhnlichste Werthverhältniß des Silbers zum Golde in älteren Zeiten scheine 10 : 1 gewesen zu sein, welches Verhältniß sich in Asien festgesetzt haben dürfte. Spätere umfassende Untersuchungen des alten Münz- und Gewichtswesens haben diese Ansicht berichtigt und mit überzeugenden Nachweisen dargethan, daß als uralte Norm der Werthrelation der Edelmetalle im Orient $13^1/_3$ Gewicht Silber gleich 1 Gewicht Gold (40 : 3) anzusehen sei, beide Metalle ohne absichtliche Legirung genommen. Hierfür legen Zeugniß ab die uns noch erhaltenen ältesten persischen Gold- und Silbermünzen. Für die goldenen Dareiken, welche im gewöhnlichen Verkehr und als Regel den zwanzigfachen Werth eines Silber-Siglos zum Gewichte von ca. $5,_5$ Gramm hatten, darf man ein Normalgewicht von ca. $8,_3$ Gramm annehmen, so daß hiernach $15,_5$ Gramm Gold gleich gerechnet wurden mit 166 Gramm Silber, was auf die Werthrelation von $1 : 13^1/_3$ führt. Auch erwähnt Herodot ausdrücklich, daß die Inder dem Persischen König den ihnen auferlegten jährlichen Tribut nicht wie die übrigen Nationen in Silber, sondern in Gold entrichtet hätten, nämlich 360 Gold-Talente im Werthe von 4680 eubäischen Silber-Talenten, wobei er also in runder Zahl 1 Talent Gold zu 13 Talenten Silber rechnet.

Die angegebene Werthrelation der Edelmetalle im Orient läßt sich übrigens mit Sicherheit noch viel weiter zurück ins Alterthum verfolgen. In den Fundamenten des Palastes von Khorsabad, welchen Sargon, der Vater des Sanherib, um das Jahr 708 vor unserer Zeitrechnung erbaute, hat man neuerdings mit Keilschrift bedeckte, sorgfältig gearbeitete Etalons in Gold und Silber aufgefunden, welche unverkennbar dem Gewichte nach im Verhältniß von 3 : 8 und dem Werthe nach wie 1 : 5 normirt sind und somit die nämliche Werthrelation von 3 : 40 oder $1 : 13^1/_3$ ergeben. Bei der Stabilität solcher Verhältnisse im Orient läßt sich voraussetzen, daß vermuthlich schon Jahrhunderte vorher, nachdem die Phönizier angefangen hatten, aus ihren Tarsis-Schiffen enorme Summen spanischen Silbers in Vorder-Asien zu verbreiten, die erwähnte Schätzung des Goldes im Vergleich zum Silber die übliche gewesen sein wird. Der gelehrte Forscher J. Brandis hat sich mit großem Scharfsinn bemüht, es aus den Hieroglyphen-Inschriften zu Karnak, welche die Tributlisten des Königs Thutmosis melden, wahrscheinlich zu machen, daß sogar bereits noch viel früher, nämlich im 16. Jahrhundert v. Chr., eine nach dem $13^1/_3$-fachen Werthe des Goldes gegen Silber regulirte Doppelwährung in Syrien gegolten habe.

Man möge entschuldigen, daß wir an dieser Stelle etwas länger bei so weit zurück liegenden geschichtlichen Notizen verweilt haben, allein es schien uns doch auch für Andere als Alterthumsforscher einiges Interesse darzubieten, in bestimmte Erfahrung zu bringen, daß die Werthrelation der Edelmetalle, wegen derer wir jetzt, im Jahre 1874, mit gespannter Aufmerksamkeit täglich den Silberpreis im Londoner Courszettel verfolgen, schon

vor etwa 2600 Jahren ebenfalls mit der größten Sorgfalt beachtet und im Grundstein eines alten assyrischen Palastes constatirt worden ist.

In Betreff der seit jenen nachweisbaren ältesten Angaben über das Werthverhältniß des Goldes zum Silber bis auf die neueste Zeit sich vorfindenden beachtenswerthen Aufzeichnungen werden wir uns aber kürzer fassen, ohne deshalb uns auf bloße Behauptungen ohne Belege beschränken zu wollen.

Daß um das Jahr 400 v. Chr. in Asien die Werthrelation von $1:13^1/_3$ noch die übliche Norm war, das ersehen wir aus einer beiläufigen Erzählung des Xenophon, während eine etwa um die nämliche Zeit verfaßte philosophische Schrift „Hipparchos", welche früher dem Plato zugeschrieben wurde, die Angabe enthält, daß damals in Griechenland der Werth des Goldes als das 12-fache des Silbers als Regel betrachtet wurde. Gelegentliche Notizen über Geldberechnungen in speciellen Fällen, welche aus den Zeiten zwischen dem Peloponesischen Kriege bis zu Alexander dem Großen sonst in Griechischen Schriften oder Inschriften vorkommen, zeigen übrigens, daß, wenn die Werthrelationen von $1:13^1/_3$, oder 1 : 13, oder 1 : 12 als die gewöhnlichen Normen gegolten haben werden, sofern zwischen den Betheiligten Anderes nicht verabredet worden war, doch im geschäftlichen Verkehr ein Schwanken der Werthrelation je nach den Zeiten und Umständen stattfand. Die Silberdrachme bildete die Münzeinheit und die Gold-Stateren galten bald mehr, bald weniger von diesen Einheiten. So berichtet eine uns erhaltene attische Rechnungslegung aus den Jahren 338 bis 326 v. Chr., daß Gold angekauft sei zum Preise von 22 Drachmen $5^1/_2$ Obolen Silber für den Stater, was auf eine Werthrelation von $1:11_{,5}$ auskommt.

Im verkehrsreichen Aegypten unter der Herrschaft der Ptolomäer galt das goldene Oktodrachmon normalmäßig so viel wie eine Mine Silber; die Werthrelation war also wie 8 : 100 oder $1:12^1/_2$.

Als im Jahre 189 vor unserer Zeitrechnung die Römer den besiegten Aetolern eine Kriegscontribution auferlegten, ward der Vorbehalt in den Vertrag aufgenommen, daß die in Silbergeld bedungene Summe zum Drittheil in Gold solle bezahlt werden dürfen, im Verhältniß von 1 Pfund Gold zu 10 Pfund Silber.

In Rom wird schon in verhältnißmäßig früher Zeit, wie verschiedene gesetzliche Erlasse wahrscheinlich machen, ein normales Werthverhältniß zwischen dem Goldpfund und dem Silbersesterz festgestellt worden sein. Im sechsten und siebenten Jahrhundert der Stadt war dies Verhältniß, wie positive Angaben melden, 1 Pfund Gold gleich 4000 Sesterze, was nach dem damaligen Münzfuße der Denare eine Werthrelation von $1:11_{,91}$ ergiebt. Diese Norm hat vermuthlich schon früher gegolten, wie sie auch noch länger fortdauerte. Daneben werden indeß im Handelsverkehr in Italien häufig mehr oder minder abweichende Preisverhältnisse zwischen Gold und Silber gegolten haben, worüber aber meistens nur dann sich nähere Angaben vorfinden, wenn solche Abweichungen sehr bedeutend und auffällig waren und plötzlich eintraten. Dies geschah u. A., als etwa ein Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung reichhaltige Goldlager in der Gegend von Aquileja entdeckt und stark ausgebeutet wurden, in Folge dessen, wie Polybius berichtet, in Italien der Werth des Goldes zeitweilig um ein Drittel (also auf die Werthrelation von 1 : 8) fiel. Ein ähnliches Sinken des Goldes fand statt, als Julius Cäsar große Summen Goldes aus Gallien heimbrachte und das Pfund Gold zu 3000 Sesterze, also in der Werthrelation von $1:8_{,93}$, verkauft wurde. Diese abnormen Werthrelationen waren aber von nur kurzem Bestande.

Wenn in Rom um das Jahr 218 v. Chr. der Skrupel Gold zu 20 Sesterzen, also in der Werthrelation von $1:17_{,14}$ ausgebracht worden ist, so war dies offenbar eine gewaltsame Finanzmaßregel, welche mit der damals wirklich bestehenden Werthrelation im entschiedensten Widerspruch stand und keinen dauernden Erfolg hatte noch auch haben konnte.

Das normale Werthverhältniß des Goldes zum Silber war noch in den letzten Zeiten der Republik wie früher 1 : ca. 12, und hieran schloß sich dann die Ausmünzung unter den Kaisern, als man in Rom allmählich zur Goldwährung überging. Nach den von Letronne angestellten Untersuchungen des durchschnittlichen wirklichen Gewichts der kaiserlichen Goldmünzen ist für deren Ausprägung folgende Werthrelation zu Grunde gelegt worden: unter Augustus und Tiberius $1:11_{,97}$, — unter Caligula $1:12_{,17}$, — unter Nero $1:11_{,80}$, — unter Vespasian $1:11_{,54}$, — unter Domitian $1:11_{,30}$ und dann unter Antoninus wieder höher, $1:11_{,98}$. Hierbei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß wegen verhältnißmäßig stärkerer Legirung der Silbermünzen, während Gold damals stets in größter Feinheit ausgemünzt wurde, die effective Werthrelation sich wohl auf 1 : 11 oder noch etwa darunter stellen dürfte, was dem Werthverhältniß im Handelsverkehr entsprochen haben wird. Dasselbe wird wahrscheinlich auch in den bald auf die genannten Kaiser eintretenden Zeiten der Münzwirren, in denen die officielle Norm der Ausprägungen keinen Anhalt mehr giebt, im Allgemeinen fortgedauert haben.

Im vierten und fünften Jahrhundert unserer Zeitrechnung zeigt sich im Römischen Reiche ein Steigen des Goldes, was sich daraus erklärt, daß Goldmünze ganz vorwiegende Geltung erlangte und nachhaltig in großen Beträgen ausgeprägt wurde, das Silbergeld aber wesentlich den Charakter einer Scheidemünze erhielt. Constantin der Große und seine Nachfolger ließen Goldmünzen, s. g. Solidi, ausprägen nach dem Münzfuß von 72 Stück auf das römische Gewichtspfund Gold ohne absichtliche Legirung. Da nun in Verordnungen jener Zeit an-

geordnet wird, daß statt eines Pfundes Silber 5 Solidi in Zahlung zu nehmen seien, so erkennt man als damalige normale Werthrelation $1 : 14{,}_{40}$. Man muß indeß bezweifeln, ob diese für ältere Zeiten ungewöhnlich hoch erscheinende Werthung des Goldes längere Zeit gedauert haben wird, denn andere Belege hierfür sind uns nicht bekannt geworden. Wenn ein anderer Passus in den römischen Rechtsbüchern sogar auf ein damaliges gesetzliches oder übliches Werthverhältniß des Goldes zum Silber wie 1 : 18 gedeutet worden ist, so beruht dies auf einem Mißverständniß, das von uns an einem anderen Orte aufgeklärt ist.

Ueber das Werthverhältniß des Goldes zum Silber während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters liegen uns nur wenige Nachweise vor. Eine uns hierüber erhaltene Angabe in einer Verordnung aber lautet sehr bestimmt und halten wir es für wahrscheinlich, daß dieselbe nicht eine Neuerung bezweckt, sondern nur die für die gegenseitige Werthberechnung der Edelmetalle damals im Allgemeinen üblichen Preise zur gesetzlichen Anerkennung habe bringen wollen. Im Edictum Pistense vom Jahre 864 heißt es nämlich: im ganzen Reiche solle das Pfund Fein-Gold nicht höher als zu 12 Pfund Silber in neuen und guten Denaren verkauft werden; ein Pfund solchen Goldes aber, welches zwar auch affimirt sei, aber nicht bis zu solcher Feinheit, daß es zum Vergolden dienen könne, solle zu 10 Pfund Silber in neuen und guten Denaren verkauft werden. Zieht man in Betracht, daß die Silberdenare, wenn auch nicht absichtlich legirt, doch keineswegs Fein-Silber darstellen, so liegt es nahe, den damaligen Werth von Fein-Gold etwas höher anzunehmen; allein andererseits ist zu berücksichtigen, daß bei dem Aequivalent in Silber, dieses in gemünztem Zustande genommen wird und also die Prägungskosten mit in Anschlag kommen. Das Eine gegen das Andere gerechnet, wird man für das Karolingische Zeitalter die normale Werthrelation der Edelmetalle wie 1 : 12 annehmen dürfen.

Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir auch für die späteren Jahrhunderte des Mittelalters über das hier erörterte Verhältniß in den verschiedenen Perioden und Ländern specielle Belege vorlegen. Wir beschränken uns in dieser Beziehung auf eine Auswahl weniger, aber uns unzuverlässig erscheinender Nachweise.

Nichts ist leichter als aus den vielen Münzedicten, welche seit Wiederaufnahme der Goldausprägungen im westlichen Europa dort erlassen worden sind, nach dem Münzfuß die angeblich zu Grunde gelegte Werthrelation des Goldes zum Silber zu berechnen; allein es erscheint sehr zweifelhaft, wenn man nicht zugleich nähere Auskunft über die gleichzeitige Silberausprägung und die Kosten der Silberanschaffung vor sich hat, ob die berechnete Werthrelation mit den damaligen Preisen der Edelmetalle im Handel in wesentlicher Uebereinstimmung steht, — ob nicht in manchen Fällen der zur Zeit angenommene Gold-Münzfuß zu einer Finanzoperation benutzt werden sollte. Diese Ansicht muß sich aufdrängen, wenn man in den Münzedicten mancher Fürsten in kurzen Zwischenräumen große Abweichungen bei der gesetzlichen Werthrelation wahrnimmt. Immerhin können aber auch solche Angaben einigen Anhalt geben, weil nicht vorauszusetzen ist, daß (vielleicht abgesehen von seltenen Ausnahmen) die Abweichungen von den wirklichen Verhältnissen gar zu groß gewesen sein werden; öfterer dürften sie auch diesen entsprochen haben.

Mit diesem Vorbehalt geben wir zunächst eine Zusammenstellung über diejenige Werthrelation der Edelmetalle, welche sich aus englischen Münzverordnungen des in Rede stehenden Zeitraums, wie verschiedene britische Autoren den Inhalt mitgetheilt haben, ableiten läßt. Dieselbe ergiebt sich hiernach wie folgt:

im J.	1104	wie	1 : $9{,}_{0}$
„ „	1256	„	1 : $9{,}_{3}$
„ „	1262	„	1 : $9{,}_{6}$
„ „	1292	„	1 : $12{,}_{5}$(?)
„ „	1344	„	1 : $11{,}_{0}$
„ „	1346	„	1 : $11{,}_{6}$
„ „	1352	„	1 : $11{,}_{2}$
„ „	1412	„	1 : $10{,}_{2}$
„ „	1422	„	1 : $12{,}_{0}$(?)
„ „	1465	„	1 : $11{,}_{2}$
„ „	1494	„	1 : $12{,}_{0}$

Italienische Oekonomisten haben ermittelt, wie um das Jahr 1260 in den wichtigsten Städten Italiens das normale Werthverhältniß des Goldes zum Silber angenommen worden ist, und sind zu folgenden Resultaten gekommen: in Mailand 1 zu $10^{14}/_{24}$, in Florenz zu $10^{17}/_{24}$, in Lucca zu $10^{19}/_{24}$, in Rom zu $10^{8}/_{24}$ und in Neapel zu $10^{9}/_{24}$ — also im Wesentlichen Uebereinstimmung, indem die für die damalige Zeit als gering anzusehenden Abweichungen in den Ermittelungen die Zuverlässigkeit der Untersuchung grade bekräftigen. Man darf hiernach für die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Italien, dem damals wichtigsten Lande für den universellen Handels- und Geldverkehr, ein Werthverhältniß des Goldes zum Silber wie 1 : $10{,}_{5}$ zuversichtlich annehmen.

Aus den Rechnungen des Deutschen Ordens in Preußen hat man nach vierzigjährigen Durchschnitten die Werthrelation der Edelmetalle folgendermaßen feststellen zu können geglaubt:

1351—1390	wie	1 : $12{,}_{3}$
1366—1405	„	1 : $12{,}_{8}$
1393—1432	„	1 : $12{,}_{7}$
1409—1448	„	1 : $13{,}_{2}$
1455—1494	„	1 : $10{,}_{5}$
1469—1508	„	1 : $9{,}_{2}$

Auf Grund der Lübeckischen Münzrechnungen, welche genau angeben, wie in den betreffenden Jahren gleich-

zeitig die Mark feinen Goldes und die Mark feinen Silbers ausgeprägt worden sind, läßt sich, wie uns scheint, so zuverlässig, als nur zu wünschen und in solchen Dingen möglich ist, feststellen, wie damals in Norddeutschland (wo im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts der „Sachsenspiegel" das Pfenniggewicht Gold zum Zehnfachen das Pfenniggewicht Silber angesetzt hatte) die Werthrelation der Edelmetalle sich gestaltete. Es wurden in Lübeck ausgemünzt:

	die Mark fein Gold:		die Mark fein Silber:	Werthrelation:
i. J. 1351	zu 69 Gld. à 10 Schill.		zu 56 Schill.	1 : $12_{/3}$
„ „ 1375	„ 69 „ „ 12	„	„ 67 „	1 : $12_{/4}$
„ „ 1403	„ 69 „ „ $16^1/_4$	„	„ $87^1/_{12}$ „	1 : $12_{/8}$
„ „ 1411	„ 69 „ „ 16	„	„ 92 „	1 : $12_{/0}$
„ „ 1451	„ 69 „ „ 21	„	„ $123^1/_8$ „	1 : $11_{/7}$
„ „ 1463	„ 69 „ „ **27**	„	„ 160 „	1 : $11_{/6}$

Adam Riese's Rechenbuch, welches bald nach dem Jahre 1500 zuerst erschien, giebt etwa 12 verschiedene Exempel über den Ankauf von Gold und Silber, bei denen die Ansätze unzweifelhaft dem gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsleben der damaligen Zeit entnommen sind, also die in Mittel-Deutschland übliche Werthrelation gewiß richtig angeben. Für Gold führt Adam Riese Preise an von $3^3/_8$ bis etwas über $3^3/_4$ Gulden pro Karat fein und für Silber von $7^7/_8$ bis $8^1/_8$ Gulden pro Mark fein. Nimmt man den Durchschnitt der angegebenen Preise und vergleicht solche mit einander, so erhält man die Werthrelation von 1 : $10_{,5}$. Diese Ermittelung erscheint uns ebenfalls so sicher, wie man derartige Feststellungen nur wünschen kann.

In Spanien ward von der Königin Isabella im Jahre 1497 durch das Münzedict von Medina die Werthrelation der Edelmetalle auf 1 : $10_{,7}$ bestimmt, welche also mit derjenigen, welche wir um die nämliche Zeit in Deutschland gefunden haben, wesentlich übereinstimmt.

Werfen wir auf das Alterthum und das Mittelalter im Allgemeinen einen Rückblick, so treten in Rücksicht des Werthverhältnisses der Edelmetalle zu einander nach den vorstehenden Angaben vornämlich folgende Momente hervor.

Als uralte, weitverbreitete und langdauernde Norm der Werthrelation im Orient zeigt sich uns die Schätzung des Goldes als das $13^1/_3$-fache des Silbers, wovon auch in Griechenland, Aegypten und Italien in alten Zeiten die Werthrelation gewöhnlich nicht viel weiter als bis zum 12fachen abweicht und nur gegen Ende des Römischen Reiches zeitweilig auf 1:$14_{,4}$ steigt. — Für das Mittelalter darf man bis zum fünfzehnten Jahrhundert die Werthrelation von 1:12 als die Regel annehmen; von da sinkt der Werth des Goldes, bis er um die Zeit der Entdeckung Amerika's auf das $10^1/_2$- bis 11fache des Silbers hinuntergeht. Innerhalb jener Grenzen erkennt man aber auch schon im Alterthum und Mittelalter häufige Veränderungen in der Werthrelation, ohne daß sich meistens die Ursachen solcher Veränderungen deutlich erkennen lassen.

II.

Um die Zeit der Entdeckung von Amerika war, wie wir gesehen haben, in den europäischen Ländern das gewöhnliche Verhältniß zwischen Gold uud Silber wie 1 zu $10^1/_2$ bis 11. Es gilt diese Annahme nicht in dem Sinne, als ob damals eine allgemein anerkannte Norm dieser Art gleichmäßig in Anwendung gekommen sei, etwa wie heutigen Tages der in London pro Unze Standard-Silber notirte Preis als die auf dem großen Weltmarkt zur Zeit geltende Werthrelation der Edelmetalle constatirend betrachtet werden darf. Die Mangelhaftigkeit der Verkehrsverbindungen in früherer Zeit, die arge Willkür und Unkenntniß, welche fast überall im Münzwesen vorherrschten, die Unvollkommenheit hinsichtlich der Affinirung der Edelmetalle und Anderes brachten es mit sich, daß das gegenseitige Werthverhältniß von Gold und Silber in den verschiedenen Ländern und in kurzen Zeiträumen oft sehr ungleich sich gestaltete, daß es durch wechselnde Münzexperimente mit bestimmt wurde und daß Unterschiede im Feingehalt weniger beachtet wurden. Die meisten Angaben über die Werthrelation im Alterthum und Mittelalter sind deshalb nur als ungefähre Schätzungen für das Allgemeine anzusehen, die indeß insofern für unseren Zweck als maßgebend gelten dürfen, als die Abweichungen von der Wirklichkeit eben so gut nach oben wie nach unten vorauszusetzen sind. Diese Bemerkung trifft auch noch zu bei den jetzt folgenden Angaben über die Werthrelation bis Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, von wo an fortlaufende bestimmtere Aufzeichnungen über Gold- und Silberpreise im großen Geschäftsverkehr benutzt werden können.

In den ersten etwa dreißig Jahren nach Entdeckung Amerika's hat der unermeßliche Silberreichthum dieses Continents noch keinen Einfluß auf die Werthrelation der Edelmetalle ausüben können, weil erst nach der Eroberung von Mexiko amerikanisches Silber nach Europa gelangte. Im ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts war es hauptsächlich die Ergiebigkeit der böhmischen und sächsischen Silbergruben, welche eine merkliche Vermehrung der baaren Umlaufsmittel in Europa möglich machte. Was an Edelmetall damals aus Amerika nach Spanien gelangte, bestand in Gold und erreichte in den ersten 27 Jahren durchschnittlich einen Werth von jährlich nur etwa einer halben Million Thaler. Erst seit dem Jahre 1557, nachdem die bedeutend wohlfeilere Silbergewinnung mittelst Amalgamation in den Silberminen in Peru und Mexiko in Anwendung gebracht war, begann die große Silbereinströmung in Europa. — Gold wurde um jene Zeit

vornämlich von der Westküste Afrika's und den Ungarischen Bergwerken geliefert.

Um die Gestaltung der Werthrelation bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts darzulegen, sind wir, in einstweiliger Ermangelung sonstiger uns zu Gebote stehenden Materialien, auf die in den verschiedenen Münzverordnungen angenommenen Normen angewiesen, welche den gleichzeitigen Verhältnissen des allgemeinen Verkehrs, wenn auch nicht ganz genau, doch jedenfalls ziemlich annähernd entsprechen mußten.

In England war das den dortigen Ausmünzungen zum Grunde gelegte Werthverhältniß des Goldes zum Silber, abgesehen von einigen erfolglosen verkehrten Münzexperimenten, wie folgt:

im J.	1526	wie	1 :	$11_{,30}$
„ „	1543	„	1 :	$11_{,10}$
„ „	1604	„	1 :	$12_{,10}$
„ „	1612	„	1 :	$13_{,30}$
„ „	1619	„	1 :	$13_{,35}$
„ „	1670	„	1 :	$14_{,50}$

Die Französischen Münzreglements von 1561 bis 1679 haben, wie sich aus speciellen Vorschriften über Schrot und Korn der Louisd'or und des Silbercourants abnehmen läßt, folgende Werthrelation zur Grundlage genommen:

Jahr.	Ausbringung der Mark F.-Gold.	Ausbringung der Mark F.-Silber.	Werthverhältniß des Goldes z. Silber.
1561	185 Liv. — Sous.	15 Liv. 15 Sous.	1 : $11_{,70}$
1575	222 „ — „	19 „ — „	1 : $11_{,68}$
1640	400 „ $18^{2}/_{11}$ „	29 „ $13^{1}/_{3}$ „	1 : $13_{,51}$
1665	431 „ — „	28 „ 9 „	1 : $15_{,10}$
1679	437 „ 10 „	29 „ 7 „	1 : $15_{,00}$
1680	494 „ $6^{4}/_{11}$ „	32 „ 2 „	1 : $15_{,40}$

Die angegebenen Normen sind übrigens gewissermaßen als theoretische zu betrachten, weil durch wechselnde Bestimmungen wegen des Remediums die thatsächlichen Ausmünzungen abweichende Verhältnisse aufwiesen. Die Veränderungen der Werthrelation werden dessenungeachtet durch obige Zusammenstellung in wesentlich zutreffender Weise nachgewiesen.

In den Deutschen Reichs-Münzordnungen und den Münzvereinbarungen einzelner Kreise wurde folgendes Verhältniß des Goldes zum Silber angenommen:

im J.	1524	Reichs-M.-O. wie	1 :	$11_{,38}$
„ „	1551	„ „	1 :	$11_{,17}$
„ „	1559	„ „	1 :	$11_{,44}$
im J.	1623	Mi.-V. der oberd. Kr. wie	1 :	$11_{,71}$
„ „	1667	„ „ „ „ „	1 :	$14_{,15}$
„ „	1669	„ „ „ „ „	1 :	$15_{,11}$

Die zuletzt angegebenen Normen, welche man in Deutschland den Ausmünzungen und den Münzvalvationstabellen zum Grunde legen wollte, zeigen deutlich, welche Veränderungen der Werthrelation während der ersten zwei Drittel des siebenzehnten Jahrhunderts im Weltverkehr vor sich gegangen sein mußten und wie unsicher während dieser für Deutschland so trübseligen Zeit hier die Münzzustände gewesen sein müssen. Wie die in England vorgenommenen, die thatsächlichen Verhältnisse richtiger berücksichtigenden Münzregulirungen darthun, stieg der Preis des Goldes im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert stark und anhaltend, aber nicht so sprungweise, wie man im Hinblick auf die Deutschen Münzordnungen denken möchte. Seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatten die Silberzuflüsse aus Mexiko und dem spanischen Südamerika großartige Dimensionen angenommen, während die Goldgewinnung ungleich weniger sich vermehrte und doch gerade in manchen Ländern, namentlich in Kriegszeiten, eine Neigung nach größeren Goldausprägungen sich bemerkbar machte. Unter diesen Umständen konnte ein beträchtliches Steigen des Goldes nicht ausbleiben. In keinem Jahrhundert ist bisher die Veränderung im gegenseitigen Werthverhältniß des Goldes zum Silber so bedeutend gewesen als im siebenzehnten Jahrhundert, in dessen Verlauf man, rund gerechnet, ein Steigen des Goldes gegen Silber um etwa 30 Procent annehmen kann.

Um das Jahr 1550 dürfte nach gewagter annähernder Schätzung die gesammte jährliche Production von Gold auf einen Werth von 540,000 Thlr., von Silber auf $3^{1}/_{2}$ Millionen Thaler anzunehmen sein; — um die Jahre 1600 und 1650 resp. auf 1,700,000 und 3,225,000 Thlr. Gold und auf 14 und 21 Millionen Thlr. Silber, so daß in der betreffenden Periode durchschnittlich dem Werthe nach etwa sieben Mal mehr Silber als Gold gewonnen wurde. Wenn nun auch schon in dieser Zeit ein verhältnißmäßig bedeutender Theil der amerikanischen Silberzuflüsse nach Ostasien abgeleitet wurde, so blieb doch immer die anhaltende stärkere Vermehrung des Silbervorraths im Vergleich zum Golde so erheblich, daß ein wirkliches Sinken des Silberwerthes im siebenzehnten Jahrhundert nicht auffallen kann. Die Münzverwaltungen konnten sich gewiß nicht leicht in solche überraschende Umgestaltung der Werthrelation finden, weshalb die Ausmünzungen Anfangs den neuen Normen im Edelmetallgeschäft sich nicht sofort anschlossen; längere Zeit hindurch wird der Cours der Goldmünzen auf den Handelsplätzen erst ein anhaltend steigendes Agio bedungen haben, bevor die Münzreglements sich hiernach richteten. So erklären sich die plötzlichen Uebergänge, welche man in den ersten Jahrzehnten des siebenzehnten Jahrhunderts und dann wieder in der Zeit von 1650 bis 1680 bei der Werthrelation der Münzverordnungen wahrnimmt. Regelmäßige, zuverlässige Aufzeichnungen über die Edelmetall-Preise im freien Geschäftsverkehr sind uns für jene

Zeiten nicht bekannt; vermuthlich werden solche noch ausfindig gemacht werden und wäre deren Veröffentlichung von großem Interesse. Man muß allerdings darauf gefaßt sein, daß zwischen den verschiedenen Ländern hierin oft erhebliche Abweichungen sich zeigen werden, rücksichtlich deren man sich dann zu erinnern hat, daß in vielen Staaten damals strenge Verbote der Edelmetall-Ausfuhr bestanden, die, wenn sie auch nicht den Export verhindern konnten, denselben doch in Folge des damit verknüpften Risico sehr vertheuern mußten.

Vom Jahre 1687 an besitzen wir, um die Entwickelung und die Schwankungen der Werthrelation der Edelmetalle im Weltverkehr so zu sagen Schritt für Schritt verfolgen und constatiren zu können, so vollständige und zuverlässige Materialien, wie man sonst für wenige Untersuchungen dieser Art hat. Es sind dies die im Hamburger Courszettel wöchentlich zwei Mal notirten Preise der Holländischen Ducaten, bezw. von Gold al marco, welche wir bis einschließlich 1840 den Berechnungen zu Grunde legen können. Von 1841 an benutzen wir die an jedem Werktage notirten Londoner Silberpreise.

Zur Erläuterung der hiernach berechneten Werthrelation bemerken wir Folgendes.

Die frühere Hamburger Banco-Währung, in welcher die Preise angegeben wurden, bestand bis 1770 in vollwichtigen, reichsconstitutionsmäßig ausgeprägten Species-Thalern, welche so gut wie gar nicht mehr eine Münze sondern ein gewisses Silbergewicht als solches repräsentirten, und seit 1771 aus Fein-Silber in Barren. Indem also der Preis der fortwährend nach einem unveränderten Münzfuß und mit großer Genauigkeit ausgeprägten Holländischen Ducaten in Mark und Schilling Hamburger Banco angegeben wird, ergiebt sich hieraus das im freien Verkehr obwaltende Verhältniß der Edelmetalle, unabhängig vom Einfluß jeder Münzpolitik. Die Notirung geschah in x Procent mehr oder weniger als 6 Mark Banco, so daß unverkennbar eine Werthrelation von $1 : 14_{,80}$ die zum Ausgang genommene Norm gebildet hat; denn $6 \times 68^{20}/_{47}$ (Ducaten gleich 1 Mark Fein-Gold), getheilt durch $27^{3}/_{4}$ (Mark gleich 1 Mark Fein-Silber) ergiebt $14_{,80}$.

Von 1841 an haben wir, wie gesagt, der Berechnung der Werthrelation die Londoner Silberpreise zum Grunde gelegt. London ist bekanntlich in jeder Hinsicht der hauptsächlichste, ja, recht eigentlich der Weltmarkt für die Edelmetalle und die Unentgeltlichkeit der Britischen Goldausprägung läßt aus dem in Schilling und Pence Sterling notirten Preise für ein bestimmtes Gewicht Standard-Silber das wirkliche Werthverhältniß des Goldes zum Silber in seiner ganzen Schärfe hervortreten. Ein nicht selten vorgekommenes Mißverständniß ward dadurch veranlaßt, daß man direct die Londoner Preise für Standard-Gold und Standard-Silber gegen einander hielt und darnach die Richtigkeit der sonst angegebenen Werthrelation bezweifelte, weil man es außer Acht läßt, daß in England der Gold-Standard $^{11}/_{12}$ fein und der Silber-Standard $^{37}/_{40}$ fein ist, was selbstverständlich bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.

Indem wir zur Erläuterung als Beispiele den im November 1862 notirten hohen Silberpreis von 5 s. 2 d. und den gegenwärtigen (Anfang November 1874) notirten niedrigen Silberpreis von 4 s. $9^{3}/_{4}$ d. neben einander aufführen, geben wir nachstehend den bis auf Weiteres maßgebenden Ansatz zur Berechnung der auf dem Weltmarkt bestehenden Werthrelation der Edelmetalle:

November 1862.

? Unzen Fein-Silber	—	1 Unze Fein-Gold.
11	—	12 Unzen Stand.-Gold.
1	—	77 s. $10^{1}/_{2}$ d.
(62 d.)	—	1 Unze Stand.-Silber.
40	—	37 Unzen Fein-Silber.
(2728 : 414,918 = 1 :)		$15_{,210}$.

November 1874.

? Unzen Fein-Silber	—	1 Unze Fein-Gold.
11	—	12 Unzen Stand.-Gold.
1	—	77 s. $10^{1}/_{2}$ d.
($57^{3}/_{4}$ d.)	—	1 Unze Stand.-Silber.
40	—	37 Unzen Fein-Silber.
(2541 : 414,918 = 1 :)		$16_{,321}$ [1]).

Nehmen wir vom Jahre 1691 an bis zum Jahre 1850, von welchem Jahre an die außerordentlich gesteigerte Goldgewinnung in Californien und bald darauf in Australien eine neue Periode in der Wirthschaftsgeschichte der Edelmetalle und der Preise herbeigeführt hat, nach den eben besprochenen Notirungen die Werthrelation des Goldes zum Silber im Durchschnitt zehnjähriger Zeitabschnitte, wobei für die Hamburgischen Goldpreise eine Ermittlung nach sämmtlichen halbwöchentlichen Notirungen stattgefunden hat, so erhalten wir folgende Uebersicht:

Jahre.	Goldpreis in Hamburg. Mk. Bco. per Mk. f.	Hieraus sich ergebende Werthrelation des Goldes z. Silber.
1687—1690	$415_{,62}$	1 : $14_{,98}$
1691—1700	$415_{,25}$	$14_{,96}$
1701—1710	$423_{,87}$	$15_{,27}$
1711—1720	$420_{,50}$	$15_{,15}$
1721—1730	$418_{,93}$	$15_{,09}$
1731—1740	$418_{,67}$	$15_{,07}$
1741—1750	$414_{,37}$	$14_{,93}$

[1]) Hiernach wäre, um dies schon hier beiläufig zu erwähnen, der Werth des Silbers im Verhältniß zum Gold in den 12 Jahren seit November 1862 um $6^{1}/_{5}$ Procent gesunken, denn $16_{,321} : 15_{,210} = 100 : 93_{,2}$.

Jahre.	Goldpreis in Hamburg. Mk. Bco. per M. f.	Hieraus sich ergebende Werthrelation des Goldes z. Silber.
1751—1760	$405_{/00}$	$14_{/59}$
1761—1770	$410_{/00}$	$14_{/76}$
1771—1780	$406_{/31}$	$14_{/64}$
1781—1790	$409_{/62}$	$14_{/76}$
1791—1800	$427_{/87}$	$15_{/42}$
1801—1810	$433_{/12}$	$15_{/61}$
1811—1820	$430_{/43}$	$15_{/51}$
1821—1830	$438_{/37}$	$15_{/80}$
1831—1840	$434_{/61}$	$15_{/67}$
1841—1850	$59^{9}/_{16}$ Pence p. U. St.	$15_{/82}$

Innerhalb der jedesmaligen Jahrzehnten, für welche wir die durchschnittliche Werthrelation summarisch ausgezogen haben, zeigen sich, wie wohl kaum erwähnt zu werden braucht, bedeutende Schwankungen sowohl was die Durchschnitte der einzelnen Jahre als auch die Notirungen in dem nämlichen einzelnen Jahre betrifft. Hierauf speciell einzugehen, würde uns jedoch hier viel zu weit führen und auch zu viel Raum beanspruchen; wir beschränken uns auf einige allgemeine Betrachtungen unter Zugrundelegung der zehnjährigen Durchschnitte.

Ueberblickt man den ganzen 160jährigen Zeitabschnitt von 1691 bis 1850, so zeigt sich, verglichen mit der früher nachgewiesenen bedeutenden und anhaltenden Steigerung des Werthes des Goldes in dem zweiten und dritten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts (von $1:11\,^1/_2$ bis nahezu 1:15) eine gewisse Stabilität und ein Innehalten im Steigen des Goldes oder Sinken des Silbers. Wenn auch im Ganzen genommen noch eine steigende Tendenz des Goldes vorherrschend bleibt, so wird diese doch durch inzwischen eintretende kürzere Perioden, in denen der relative Werth des Silbers sich wieder etwas hebt, unterbrochen und zeitweilig zurückgehalten. Die hauptsächlichen Ursachen dieser Erscheinung sind deutlich wahrzunehmen. Allerdings hat von 1691 bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts hinein die Silbereinfuhr aus dem spanischen Amerika nicht nur fortgedauert, sondern sogar noch zugenommen; allein gleichzeitig wirkten diesem Einfluß andere mächtige Factoren entgegen. Dahin gehört zunächst die im achtzehnten Jahrhundert in rascher Progression steigende massenhafte Wiederausfuhr der aus dem amerikanischen Silber geprägten Piaster nach dem östlichen Asien, — ein Export, welcher für den Zeitraum von 1690 bis 1800 durchschnittlich auf 9 bis 10 Millionen Thlr. pro Jahr geschätzt wird; sodann die stärkere Zunahme des Goldvorrathes in Europa, theils durch Import aus Ostasien, wo die Werthrelation damals beträchtlich ungünstiger für Gold war als im Occident, theils in Folge der sehr gesteigerten Goldgewinnung in Amerika, vornämlich in Neugranada und in Brasilien. Aus letzterem Lande flossen namentlich in den Jahren 1749 bis 1761 sehr bedeutende Summen Gold nach Europa, und läßt sich auf diese Einwirkung der in dem erwähnten Zeitraum sich zeigende einstweilige Rückgang des Goldwerthes zurückführen. In den Jahren 1701 bis 1748 war das durchschnittliche Werthverhältniß des Goldes zum Silber wie $1:15_{/19}$ gewesen; dasselbe sank für die Jahre 1751 bis 1755 auf $1:14_{/53}$, was eine Steigerung des Silbers um $4^3/_5$ Procent ausmacht.

Welche Ansichten im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts über die allgemeine Währungsfrage und die Werthrelation der Edelmetalle in England Geltung hatten, darüber kann uns am besten ein Auszug aus einem Gutachten belehren, das der zum General-Münzmeister ernannte berühmte Sir Isaac Newton im Jahre 1717 dem Parlament auf Erfordern erstattete. Anlaß dazu hatte der Export der vollhaltigen britischen Silbermünzen gegeben. Newton setzt klar auseinander, daß es unmöglich sei, durch Münzverordnungen das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber zu reguliren, vielmehr müsse die Münzpolicik sich den auf dem Weltmarkt in dieser Hinsicht obwaltenden thatsächlichen Preisen anpassen. Man möge deshalb im britischen Münzwesen die bisherige gesetzliche Norm $1:14_{,5}$ auf $1:15_{,2096}$ ändern, welche letztere Norm etwas höher sei, als die im allgemeinen freien Verkehr damals bestehende Werthrelation, und es werde Niemand mehr mit Vortheil Gold ausführen können, sondern bei Zahlungen an das Ausland Gold remittiren. „In China und Japan", heißt es im Berichte, „ist das Pfund Fein-Gold nur 9 bis 10 Pfund Fein-Silber werth und in Ostindien etwa 12 Pfund. Dieser niedrige Preis des Goldes im Verhältniß zum Silber führt aus ganz Europa Silber dahin. Zwischen Nation und Nation in Europa aber steht nach dem Laufe des Handels und des Wechselgeschäfts das feine Gold wie $1:14^{14}/_{15}$ oder 15, und zufolge eben dieser Rechnung ist die Guinee zwischen 20 s. 5 d. und 20 s. $8^1/_2$ d. werth. Erfahrung und Vernunft ergeben, daß das Silber sich von den Plätzen wegzieht, wo dessen Werth nach Proportion niedriger ist als der Werth des Goldes, nämlich aus Spanien nach ganz Europa und aus Europa nach dem östlichen Asien; daß hingegen das Gold an solchen Plätzen in Ueberfluß ist, wo dessen Werth zum Werthe des Silbers verhältnißmäßig höher steht, was in Spanien und England der Fall ist."

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts gelangte die reine Goldwährung im Vereinigten Königreiche mehr und mehr zur thatsächlichen Geltung und hat dieser Umstand, welcher natürlich eine stärkere regelmäßige Nachfrage nach Gold zur Folge haben mußte, wesentlich dazu beigetragen, nach der vorhin erwähnten Vermehrung der Goldproduction in Neugranada und Brasilien, einem weiteren Sinken des Goldes zu wehren und nach einigen Jahrzehnten wieder ein Steigen desselben herbeizu-

führen. Die großen Subsidien, welche die Britische Regierung von 1792 bis 1814 verschiedenen Continentalstaaten bewilligte, wurden zum Theil in baarem Golde bezahlt, das hier in den kriegerischen Zeiten möglichst festgehalten wurde. In Folge dessen ward bei der Bank von England seit 1797 bis 1819 die Einlösung der Noten suspendirt und der Goldumlauf in England wesentlich eingeschränkt. Als man nun nach 1815 dort die Rückkehr zu Baarzahlungen vorbereitete, war die natürliche Folge eine bedeutende Nachfrage nach Gold, wodurch die damals im freien Verkehr bestehende Werthrelation zu Gunsten des Goldes nicht nur aufrecht erhalten, sondern, wie unsere obige Uebersicht zeigt, noch etwas gesteigert wurde; sie stieg bis zu $1 : 15_{/95}$ im Durchschnitt des Jahres 1821. — Bei der progressiven Zunahme des britischen Verkehrs und Wohlstandes wäre ohne Zweifel, da die bisherigen Goldzuflüsse nicht mehr so reichlich waren wie früher, ein noch weiteres Steigen des Goldwerthes eingetreten, wenn nicht unerwartet eine neue beträchtliche Vermehrung der Goldproduction sich um diese Zeit entwickelt hätte, nämlich am Ural und in Sibirien. Alexander von Humboldt, in einem 1838 in der Deutschen Vierteljahrschrift veröffentlichten Aufsatze, und Michel Chevalier 1846 in Artikeln der Revue des deux mondes erörterten eingehend den zu erwartenten Einfluß dieser großen Zunahme der Goldproduction auf die Werthrelation der Edelmetalle in dem eben angedeuteten Sinne.

Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatte man das Verhältniß der gesammten Edelmetallgewinnung geschätzt auf jährlich ungefähr 45,000 Pfund Gold (im Werthe ca. 22 Millionen Thaler) und 1,800,000 Pfund Silber (Werth ca. 54 Millionen Thaler) bei einer Werthrelation von $1 : 15_{/50}$; um das Jahr 1846 hingegen war die Goldproduction, in Folge der russischen Ausbeute, auf 126,000 Pfund (Werth $58^1/_2$ Mill. Thlr.) gestiegen, während die Silberproduction, im Vergleich mit derjenigen um das Jahr 1800, sich keineswegs vermehrt, sondern etwas abgenommen hatte, so daß nach dem ungefähren Werthe berechnet, das Verhältniß der Production war:

um 1800: Gold $27_{/8}$ pCt. — Silber $72_{/2}$ pCt.
„ 1846: „ $52_{/3}$ „ — „ $47_{/7}$ „

Dessenungeachtet hatte die Werthrelation sich nicht wesentlich verändert; im Durchschnitt des Jahres 1846 stand dieselbe $1 : 15_{/66}$.

III.

Im Jahre 1848 wurden in Californien, das kurz vorher den Vereinigten Staaten annectirt war, ausgedehnte Goldfelder entdeckt und deren Ausbeutung in den folgenden Jahren mit dem größten Eifer betrieben. Einige Zeit später (1851) geschah gleiches in Australien. Die Goldgewinnung erreichte einen wahrhaft colossalen Betrag. Während dieselbe, wie vorhin erwähnt, zu Anfang des Jahrhunderts nur etwa 45,000 Pfund und um 1846 etwa 126,000 Pfund betragen hatte, was schon als erstaunlich galt, stieg die Goldgewinnung im Jahre 1853 auf mehr als 500,000 Pfund Gewicht, oder einen Werth von über 232 Millionen Thaler, wogegen die gleichzeitige Silberproduction nicht viel höher als zu etwa 56 Millionen Thaler geschätzt werden konnte. Es läßt sich daher leicht erklären, daß in vielen Kreisen damals die Meinung vorherrschte, man habe bei einer solchen Umgestaltung der Productionsverhältnisse, deren Fortdauer wahrscheinlich sei, eine bedeutende Werthverringerung des Goldes gegenüber dem Silber sicher zu erwarten. Diese Erwartung mußte wesentlich bestärkt werden durch einen anderen Umstand, welcher fast ebenso mächtig wie die Zunahme der Goldgewinnung die bisherige Werthrelation der Edelmetalle bis auf den Grund erschüttern zu müssen schien, nämlich die in den fünfziger Jahren eintretende außerordentliche Steigerung der Silberverschiffungen nach Ostasien, welche in einzelnen Jahren einen solchen Umfang erlangten, daß sie ein viel größeres Quantum Silber aus Europa fortführten, als überhaupt die gesammte Jahresproduction desselben nach den höchsten Schätzungen neu an den Weltmarkt brachte.

In den sechziger Jahren zeigte sich aber hinsichtlich der Goldproduction wieder eine gewisse Abnahme, die indeß nicht so weit ging, um dieselbe auch nur annähernd auf das Niveau vor 1850 zurückzubringen; obschon Californien und Victoria weniger lieferten, war nämlich eine neue Goldgewinnung in Neuseeland und einigen anderen Gegenden hinzugekommen. Der Silberexport nach Ostasien war freilich in der ersten Hälfte des genannten Decenniums reichlich noch ebenso beträchtlich wie kurz vorher, aber ließ doch seit 1866 erheblich nach. Die Silbergewinnung dagegen stieg gleichzeitig bedeutend durch die energische Bearbeitung der Silberbergwerke in Nevada. Alle diese Momente mußten in ihrem Zusammenwirken natürlich eine den für die Steigerung des Silberwerths zeitweilig sehr günstig gewesenen Umständen entgegengesetzte Tendenz äußern.

Ehe wir aber in unseren Betrachtungen über die Ursachen der in den letzten 24 Jahren wahrgenommenen Veränderungen in der Werthrelation der Edelmetalle fortfahren, wollen wir zunächst in vollständiger und klarer Uebersicht die positiven Angaben über diese Gestaltung während dieses ganzen Zeitraumes vorlegen, und zwar auf Grund der Londoner Silberpreise im Durchschnitte jedes Monats, indem wir zur Vergleichung noch daran erinnern, daß im Durchschnitte der 1851 vorangegangenen zwei Jahrzehnte diese Preise und die hieraus hervorgehende Werthrelation gewesen waren: 1831—1840: $60^1/_4$ Pence pro Unze St. oder $1 : 15_{/67}$ und 1841—1850: $59^9/_{16}$ Pence pro Unze St. oder $1 : 15_{/83}$.

Londoner Silberpreise in den Jahren 1851 bis 1874.

Pence Sterling pro Unze Standart.

Jahre.	Januar.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Octbr.	Novbr.	Dcbr.
1851	61 5/8	61 9/16	61 1/2	61 1/2	61 1/8	60 7/8	60 3/4	60 7/8	60 9/16	60 1/4	60 7/16	60 3/4
1852	60 3/4	60 1/2	60 3/8	60 1/8	59 7/8	59 15/16	60 5/16	60 3/8	60 3/8	60 7/8	61 9/16	61 7/16
1853	61 3/8	61 5/16	61 3/8	61 3/8	61 5/16	61	61 7/16	61 5/8	62	61 11/16	62 1/4	61 3/4
1854	61 3/4	61 11/16	61 13/16	61 13/16	61 3/4	61 3/8	61 3/8	61 1/4	61 3/8	61 1/4	61 7/16	61 9/16
1855	61 1/2	61 9/16	61 3/8	60 3/4	61 1/8	61 1/2	61 1/2	61 1/2	61 11/16	61 3/8	61 3/16	61 3/8
1856	61 1/4	61 5/16	60 15/16	61	61 1/8	61 1/8	61 1/4	61 7/16	61 7/8	62	62 1/4	62 1/8
1857	62 1/16	61 7/8	61 3/4	61 3/4	61 1/2	61 13/16	61 11/16	61 7/8	61 9/16	61 13/16	61 11/16	61 13/16
1858	61 7/16	61 3/4	61 9/16	61 5/8	61 1/2	61 1/2	61 3/8	60 15/16	60 13/16	61 1/4	61 11/16	61 5/8
1859	61 7/8	61 3/4	61 13/16	62 1/8	62 3/8	61 1/16	62 5/16	62	61 3/4	62	62	62
1860	62 1/8	62 1/16	62 1/8	61 11/16	61 5/8	61 11/16	61 7/16	61 7/16	61 5/8	61 11/16	61 9/16	61 7/16
1861	61 5/16	61 3/16	60 7/8	61 1/16	61 1/8	60 9/16	60 3/16	60 5/16	60 9/16	60 3/4	69 15/16	61 1/8
1862	61 7/16	61 9/16	61 5/16	61 3/16	61 1/4	61 5/16	61	61 3/16	61 5/16	61 1/2	62	61 11/16
1863	61 11/16	61 1/2	61 1/2	61 1/8	61 5/16	61 7/16	61 1/16	61	61 1/8	61 5/16	61 7/16	61 7/16
1864	61 15/16	61 1/2	61 1/2	61 11/16	61	61 1/4	61 3/16	61 5/16	61 1/2	61	60 15/16	61 9/16
1865	61 1/2	61 7/16	61 3/16	60 11/16	60 11/16	60 9/16	60 5/8	60 11/16	60 13/16	61 1/16	61 7/16	61 9/16
1866	61 9/16	61 1/8	60 15/16	61 1/4	61 9/16	62 1/16	61 7/16	60 9/16	60 13/16	61	60 15/16	60 7/8
1867	60 7/8	60 3/4	60 5/8	60 7/8	60 5/8	60 1/2	60 1/2	60 7/16	60 3/8	60 3/8	60 7/16	60 3/8
1868	60 3/8	60 7/16	60 11/16	60 11/16	60 1/2	60 3/8	60 3/8	60 5/16	60 3/16	60 1/4	60 7/16	60 11/16
1869	60 11/16	60 13/16	60 9/16	60 9/16	60 1/4	60 1/8	60 1/4	60 1/4	60 7/16	60 3/8	60 7/16	60 1/2
1870	60 7/16	60 1/4	60 7/16	60 7/16	60 7/16	60 3/8	60 5/8	60 5/16	60 3/8	60 1/2	60 5/8	60 1/2
1871	60 1/2	60 1/2	60 7/16	60 3/16	60 3/16	60 3/8	60 9/16	60 11/16	60 3/4	60 1/2	60 7/8	60 7/8
1872	60 5/8	61 1/8	60 5/8	60 3/4	60 1/4	60 1/16	60 1/8	60 1/8	60 3/8	60 1/8	59 13/16	59 5/8
1873	59 7/8	59 7/8	59 3/4	59 3/4	59 3/4	59 7/16	59 5/16	59 5/16	59 1/8	58 7/8	58 1/8	58 1/16
1874	58 5/8	58 11/16	58 7/8	58 13/16	58 11/16	58 11/16	58 7/16	58 1/16	57 7/8	57 11/16	57 15/16	—

Auf Jahresdurchschnitte berechnet, unter Beifügung der nach Monatsdurchschnitten im Jahre vorgekommenen ungünstigsten Werthrelation für Silber, finden wir nachstehende Resultate:

	Durchschnittspreis d. J. Pence p. Unze St.	Werthrelat. hieraus.	Vorgek. niedr. Preis. Pence p. Unze St.	Werthrelat. hieraus.
1851	61	1 : 15 46/100	60 1/4	1 : 15 65/100
1852	60 9/16	15 57/100	59 7/8	15 75/100
1853	61 1/2	15 33/100	61 5/16	15 38/100
1854	61 1/2	15 33/100	61 1/4	15 40/100
1855	61 3/8	15 36/100	60 3/4	15 52/100
1856	61 1/2	15 33/100	60 15/16	15 47/100
1857	61 3/4	15 27/100	61 1/2	15 33/100
1858	61 3/8	15 36/100	60 13/16	15 51/100
1859	62	15 21/100	61 3/4	15 27/100
1860	61 5/8	15 30/100	61 1/16	15 44/100
1861	60 15/16	1 : 15 47/100	60 1/4	1 : 15 65/100
1862	61 3/8	15 36/100	61	15 46/100
1863	61 5/16	15 38/100	61	15 46/100
1864	61 1/4	15 40/100	60 11/16	15 54/100
1865	61 1/2	15 33/100	90 9/16	15 57/100
1866	61 1/16	15 44/100	60 9/16	15 57/100
1867	60 9/16	15 57/100	60 3/8	15 62/100
1868	60 7/16	15 60/100	60 1/16	15 69/100
1869	60 7/16	15 60/100	60 1/8	15 68/100
1870	60 7/16	15 60/100	60 1/4	15 65/100
1871	60 1/2	15 59/100	60 3/16	15 67/100
1872	60 5/16	15 63/100	59 5/8	15 81/100
1873	59 5/16	15 90/100	58 5/8	16 08/100
1874	(58 3/8)	(16 15/100)	57 11/16	16 80/100

Zwei Ursachen haben es vornämlich verhindert, daß die Werthverminderung des Goldes im Vergleich mit Silber, trotz der seit 1850 so enorm gestiegenen Goldgewinnung und des gleichzeitigen starken Silberabflusses nach Ostasien, lange nicht in dem Maße vor sich gegangen ist, wie die Meisten erwarteten. Die eine und mehr allgemeine Ursache ist, daß, wie groß auch die neu hinzukommenden Goldmengen sein mochten, die Jahresbeträge derselben doch im Verhältniß zu dem schon vorhandenen Goldvorrath bedeutend zurückstanden. Denn von der nach M. Chevalier's Schätzung auf nahezu 4 Milliarden Thaler anzunehmenden gesammten Goldproduction von 1500 bis 1847 war gewiß um 1850 noch ein bedeutender Theil in Europa vorhanden und das neu hinzukommende Gold überschritt doch auch in den Jahren der größten Ausbeute nicht den Betrag von etwa 230 Millionen Thalern. Schwerlich würde aber bei dem längeren Anhalten solcher starker Zuflüsse diese allgemeine Ursache ein progressives starkes Sinken des Goldwerthes dauernd verhindert haben. Es war hauptsächlich das in Frankreich und einigen anderen Ländern der Francs-Rechnung bestehende Münzsystem, welches, falls es aufrecht erhalten wurde, dem Sinken des Goldes unter einen bestimmten Punkt einen festen Damm entgegenstellen mußte. Im Französischen Münzgesetz vom Jahre 1803 war nämlich nach Feststellung der Münzeinheit des Francs, als einer Münze von 5 Gramm Silber von $^9/_{10}$-Feinheit, noch die Bestimmung enthalten, daß das Kilogramm Gold, ebenfalls von $^9/_{10}$-Feinheit, ausgemünzt werden solle zu 155 Goldstücken im Werthe von je 20 Francs, wonach also eine sog. Doppelwährung (oder richtiger eine Alternativ-Währung), auf Grund eines Werthverhältnisses des Goldes zum Silber wie 1 : $15{,}5$, bestand. Gegen Entrichtung einer festen Gebühr (jetzt $^3/_4$ pCt. für Silber und 6 Fr. 70 Cent. pro Kilogramm Münzgold) konnte Jeder Edelmetall für seine Rechnung in Paris prägen lassen. Vor dem Jahre 1849 war deshalb nur sehr wenig Gold in Frankreich ausgeprägt worden — in den Jahren 1825 bis 1848 nur 268 Millionen Francs in Gold gegen 2380 Millionen Francs in Silber, — weil im freien Verhältniß der Werth des Goldes höher war als das $15^1/_2$fache des Silbers, und ward im gewöhnlichen Verkehr die Goldmünze mit einem Aufgeld bezahlt. Sobald nun aber Gold wohlfeiler anzuschaffen war als zu $3444^4/_9$ Francs pro Kilogramm, war es ganz natürlich, daß dasselbe in Masse den Französischen Münzstätten zuströmte und daß die neuen Napoleons'or, bei gleichzeitig gestiegener Nachfrage nach Silber zum Export nach Ostasien und demgemäß höheren Silberpreisen, zum Aufkaufen des vollwichtigen Französischen Silbercourants Verwendung fand. In den Jahren 1851 bis 1867 betrug in Frankreich die Ausmünzung von Gold über 5806 Millionen Francs, bei gleichzeitiger Silberausprägung von nur 383 Millionen Francs; das Verhältniß war mithin gegen früher vollständig umgekehrt. Wie viel Französisches Silbercourant während dieses Zeitraums eingeschmolzen und meistens nach Ostasien verschifft worden ist, läßt sich nicht genau angeben, allein man darf mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß von dem Silber, welches 1851 bis 1867 zum Werthbetrage von etwa 1100 Millionen Thaler nach Indien und China abfloß, über die Hälfte der Circulation der Länder des Francssystems entnommen ist. Wir erblicken hier die unmittelbar wirksamste Ursache, weshalb ungeachtet der enormen neuen Goldzuflüsse und ebenso enormen Silberabzüge im Verlauf der Jahre 1851 bis 1867 auf dem allgemeinen Edelmetallmarkte der Preis des Silbers nicht über 62 bis $62^1/_2$ pCt. (Werthrelation 1 : $15{,}_{21}$ bis $15{,}_{09}$) stieg, da man, soweit die Münzstätten es bewältigen konnten, das Gold nach der Norm von 1 : $15{,}_5$, abzüglich der Münzkosten und des Zinsverlustes, verwerthen konnte. Gewiß haben auch andere Umstände mit dazu gewirkt einem noch weiteren Sinken des Goldwerthes vorzubeugen, so u. A. das Sistiren der Doppelwährung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1853 und die Zunahme des Münzumlaufs in Großbritannien und dessen Besitzungen, aber im Großen und Ganzen erscheinen die übrigen Ursachen von untergeordneter Wichtigkeit neben dem vorwiegenden Einfluß des Französischen Münzsystems.

In den Jahren 1864 und 1865 aber hatte es den Anschein, daß man rasch dem Wendepunkt sich nähere, wo die Länder der Französischen Doppelwährung in die Lage kommen würden, der Nachfrage nach Silber zur Vervollständigung der für Ostasien verlangten überaus großen Summen von diesem Metalle kein Material mehr liefern zu können, weil eine Erschöpfung der hierzu verfügbaren und durch Goldmünze zu ersetzenden bisherigen Circulation sichtlich bevorstand. Immer empfindlicher machte sich der Mangel an Silbergeld im Verkehr bemerkbar und die Regierungen von Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz sahen sich veranlaßt, wegen Ausprägung von 2-, 1- und $^1/_2$-Francsstücken nach einem Scheidemünzfuße, welcher das Einschmelzen dieser Münzen verlustbringend machen mußte, Verhandlungen zu eröffnen und die sog. lateinische Münzconvention vom 23. December 1865 abzuschließen. Die Aufhebung der Doppelwährung, um dafür die reine Goldwährung anzunehmen, scheiterte an dem alleinigen, aber entschiedenen Widerspruch der Französischen Regierung, welche sich hierin durch den Wunsch der Bank von Frankreich bestimmen ließ. Uebrigens schien thatsächlich die reine Goldwährung ohnehin fest begründet zu sein, denn die Eventualität, den Silberpreis so wieder sinken zu sehen, daß man mit Vortheil silberne Fünffrancsstücke werde ausmünzen lassen, konnte damals als praktisch außer Frage stehend angesehen werden. Man war vielmehr darauf hingewiesen, sich mit dem Gedanken einer ferneren, und vermuthlich ungleich stärker auftretenden Steigerung

des Silberwerths vertraut zu machen, wenn der Begehr nach Silber für Indien in ähnlicher Weise wie in den letzten 15 Jahren fortdauern oder nach einiger Unterbrechung wiederkehren sollte und nun der frühere große Silbercourant-Vorrath in Frankreich nicht mehr als Reservoir für diesen Zweck zur Verfügung stand.

Es ist aber seit 1867 ganz anders gekommen. Das Gegentheil der 1865 von Vielen erwarteten Vorgänge auf dem Edelmarkte ist eingetreten, — eine nachhaltige Reaction gegen die relative Werthverminderung des Goldes oder, was dasselbe, gegen ein weiteres Steigen des Silbers. Mehre mächtig eingreifende Momente haben dies im Vereine bewirkt: der wesentlich verringerte Silberbedarf für Ostasien, die große Zunahme der Silberproduction in Nordamerica, der Uebergang Deutschlands zur Goldwährung. Neben diesen Momenten erscheinen sonstige Einwirkungen gleicher Tendenz untergeordnet und sollen hier nicht weiter erörtert werden. Um aber die stattgehabte Umwandlung in der Werthrelation gleich in ihrer vollen Bedeutung vor Augen zu führen, bedarf es nur weniger Ziffern. Der Durchschnitt des Londoner Silberpreises von 1856 bis 1865 war $61^3/_8$ Pence (Werthrelation $1 : 15{,}_{36}$) und ist jetzt im November 1874 auf $57^3/_4$ Pence (Werthrelation $1 : 16{,}_{32}$), d. i. um etwa 6 Procent gesunken, — Gold hat gegenwärtig gegen Silber einen höheren Werth als es seit Menschengedenken im freien Verkehr je und irgendwo gehabt hat!

Wir wollen aber die eben erwähnten Momente etwas näher betrachten, denn die praktische Wichtigkeit der Sache verlangt solches und nur durch eine richtige Würdigung derselben erlangt man die Grundlage zur besseren Beurtheilung der bevorstehenden ferneren Entwicklung der Werthrelation der Edelmetalle. Es wird dies nicht entfernt in dem Sinne behauptet, als sei es möglich, mit Gewißheit oder auch nur mit ziemlicher Sicherheit solche Zukunft vorherzusagen. Grade die seit 1850 in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen warnen hier zur größten Vorsicht. Nur von einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit läßt sich reden, sowie unter dem Vorbehalt, daß nicht unerwartete neue Einflüsse hinzutreten.

Daß Ostasien jährlich schon im regelmäßigen Handelsverkehr bedeutende Summen Silber aus Europa und Amerika zum theilweisen Ausgleich der Mehrausfuhr seiner Erzeugnisse bezieht, ist bekannt. Der Absatz europäischer Fabrikate in jenen Gegenden erweitert sich nur sehr allmählich und lange nicht in dem Maße, wie die dortige Production von Exportartikeln. Die außerordentliche Höhe der Silberverschiffungen nach Indien in mehreren Jahren zwischen 1856 und 1866 hatte ihren Grund in den dahin zu remittirenden außerordentlichen Zahlungen für die indischen Eisenbahnanleihen und für die von dort bezogene Baumwolle während des amerikanischen Sezessionskrieges. Die in England für Indien abgeschlossenen Anleihen, wenn sie auch zunächst einen einmaligen starken Silberexport zur Folge haben, wirken doch darauf hin, später die Silberverschiffungen etwas zu moderiren, weil die nach England zu leistenden Zinszahlungen ein theilweises Aequivalent für die indische Mehrausfuhr abgeben. Es kann immerhin sein, daß auch künftig öfterer Veranlassungen zu vorübergehenden außerordentlichen Silbersendungen nach Indien vorkommen (wie wir z. B. solche in Folge der Hungersnoth in Bengalen und einer hierdurch herbeigeführten neuen indischen Anleihe zu Anfang dieses Jahres erlebt haben), allein man kann nicht mit Sicherheit hierauf rechnen. Eher läßt sich voraussetzen, daß die durch das indische Eisenbahnnetz beförderte Production und erleichterte Ausfuhr auf eine stetige Zunahme der Silber-Nachfrage hinwirkt, da bei der im Orient noch so weit verbreiteten Gewohnheit des Thesaurirens nicht zu erwarten ist, daß die dortige Absorption auch der reichlichsten Silberzuflüsse bald ein Ende erreichen dürfte. Der überwiegende Einfluß, welchen die wechselnde Höhe der indischen Silbereinfuhren auf den Silbermarkt und also auf die Werthrelation der Edelmedalle äußert, läßt sich unzweideutig aus dem engen Zusammenhange zwischen den indischen Wechselcursen und den Londoner Silberpreisen erkennen. Nach dem „Economist“ war der Londoner 6 Monat-Curs in Calcutta und der gleichzeitige Silberpreis in London wie folgt:

	Wechselcours auf London in Calcutta. 6 Mon.	Silberpreis in London.	Werthrelation des Goldes zum Silber.
Durchschn.	Pence per Rupie.	Pence.	
1856—60	$25^1/_4$	$61^1/_2$	$1 : 15{,}_{33}$
1861—65	25	$61^1/_4$	$15{,}_{40}$
1866—70	$23^1/_2$	$60^1/_2$	$15{,}_{59}$
1873	23	$59^1/_4$	$15{,}_{91}$

Der Parallelismus springt in die Augen!

Sodann hat die Zunahme der Silberproduction in dem westlich vom Felsengebirge belegenen Theil der Amerikanischen Union, namentlich in Nevada, eine bedeutende Einwirkung auf das Sinken des Silberwerths gehabt. Es genügt, in dieser Beziehung anzuführen, daß die Silberproduction von Nevada im Jahre 1873 in officiellen Berichten auf nahezu 36 Millionen Dollars geschätzt, also auf mehr als die Silbergewinnung in Mexico. — Die deklarirte Silber-Einfuhr in England aus den Vereinigten Staaten betrug in den letzten 4 Jahren:

1870	3,387,000	Pfd. St.
1871	5,689,000	„
1872	4,575,000	„
1873	5,992,000	„

Das dritte Moment, welches seit 1872 auf das Sinken des Silberwerthes erheblich eingewirkt hat, ist, wie gesagt, die Annahme der Goldwährung in Deutsch-

land statt der bisherigen reinen Silberwährung. Seit 1872 hat hier die Ausmünzung von Silbercourant aufgehört und hat man seit Kurzem mit dem Einziehen der älteren Silbermünzen der Einzelstaaten begonnen. Die annähernden Schätzungen über den noch vorhandenen Betrag von diesen Münzen weichen sehr von einander ab; man wird indeß sich von der Wirklichkeit schwerlich weit entfernen, wenn man den gegenwärtig (November 1874) davon noch vorhandenen Vorrath zwischen 300 und 360 Millionen Thaler anschlägt. Hiervon wird aber ein Betrag von etwa 120 bis 140 Millionen Thaler jedenfalls im Lande selbst verbleiben, ungeprägt zu den neuen Reichs-Silbermünzen. Der Rest wird successive zum Verkaufe nach dem Auslande zu bringen sein. Der hieraus erwachsende Verlust, welcher bei weiterem Sinken des Silberpreises natürlich noch schwerer ausfallen würde, wird zum Theil durch den bei der Ausmünzung der neuen Silbermünze als Scheidemünze zu der effectiven Werthrelation von $1 : 13{,}_{95}$ zu erzielenden Gewinn gedeckt werden.

Wenn von dem Einfluß, welchen der Uebergang zur Goldwährung in Deutschland auf die Werthrelation der Edelmetalle bereits ausgeübt und noch zu äußern die Tendenz hat, die Rede ist, so zeigt sich derselbe in doppelter Beziehung wirksam; einmal, indem die bisherige Verwendung von neuem Silber zur Ausmünzung aufhört und vielmehr 100 bis 200 Millionen Thaler Silber auf den Markt gebracht werden sollen, also so viel, wie etwa in achtzehn Monaten überhaupt an Silber producirt wird, sodann durch die deutsche Nachfrage nach Gold auf dem Edelmetallmarkte zur Durchführung der Goldwährung. Es war 1871 die Ausprägung von zunächst 400 Millionen Thlr. Reichsgoldmünzen in Aussicht genommen, wovon bis jetzt 362 Millionen Thaler bereits ausgemünzt worden sind. Dieser Betrag wird indeß voraussichtlich nicht ausreichen, sondern man wird wahrscheinlich auf die vorläufige Ausprägung von nicht unter 500 Millionen Thaler Goldmünzen Bedacht zu nehmen haben, um mit Rücksicht auf die allgemeine Steigerung der Preise, auf die bis Ende 1875 zu beschaffende Einziehung der kleineren Banknoten-Appoints und die Einziehung des Silbercourants einen befriedigenden normalen Geldumlauf in Deutschland herzustellen. Ist dies geschehen, dann wird man allerdings, wie in England, es ruhig dem Privatverkehr selbst durch Vermittlung einer Centralbank überlassen können, für die Regelung des gehörigen Goldmünzen-Umlaufs Sorge zu tragen. Nach vollständiger Durchführung seiner Münzreform wird Deutschland keinen besonderen Einfluß mehr äußern auf die fernere Gestaltung der Werthrelation; seine eigene Silberproduction wird hinreichen, ihm das Silber für die Erhaltung und Ergänzung des erforderlichen Scheidemünzvorraths sowie für gewisse Industriezweige zu verschaffen, und in Betreff der Goldmünzen wird, je nach den wechselnden Verhältnissen des internationalen Verkehrs und Geldmarktes bald ein Abfluß, bald ein Zuströmen eintreten, was thunlichst innerhalb gewisser Grenzen zu halten die Aufgabe einer mächtigen Deutschen Central-Bank sein muß.

Anders ist die Sachlage in Bezug auf diejenigen Länder, welche an reiner Silberwährung oder einer solchen Doppelwährung, die bei niedrigem Silberpreise zur thatsächlich herrschenden Silberwährung führt, ferner festhalten. Letzteres trifft da zu, wo die der Doppelwährung zu Grunde liegende Werthrelation $1 : 15{,}_5$ ist und die Ausprägung von Silbercourant unbehindert bleibt. Das Münzwesen dieser Länder bildet das bedeutendste Gegengewicht gegen ein rasches und starkes Sinken des Silbers. Fragen wir nach dem hauptsächlichen Grunde, weshalb ungeachtet des geringeren Silberexports nach Ostasien, der großen Silbergewinnung in Nevada, und der Verwendung ansehnlicher Goldquantitäten für die deutschen Ausmünzungen, der Silberpreis in den Jahren 1872 und 1873 sich durchschnittlich noch auf $60^5/_{16}$ u. $59^5/_{16}$ P. ($1 : 15{,}_{63}$ und $15{,}_{90}$) gehalten hat, so antworten hierauf die Ziffern der niederländischen Silberausmünzungen im Jahre 1872 zum Belauf von 33,540,945 Gulden, und der gleichen Ausprägungen in den Staaten des Francssystems in den beiden Jahren im Betrage von etwa 200 Millionen Francs. Wenn im laufenden Jahre (1874) der Silberpreis sich niedriger gestellt hat, so erklärt sich dies zum Theil daraus, daß die Niederlande die Silberausprägung sistirt haben und nach der Additional-Münzconvention vom Januar 1874 für dieses Jahr in Frankreich, Belgien und Italien die Ausmünzung von silbernen Fünffrancsstücken auf einen bestimmten Maximalbetrag eingeschränkt, die Geltung der Doppelwährung also interimistisch modificirt ist. Mit großer Spannung muß man den im Januar 1875 bevorstehenden neuen Verhandlungen des lateinischen Münzvereins entgegensehen, denn ihr Ergebniß dürfte auf die fernere Werthrelation der Edelmetalle eine entscheidende Einwirkung äußern. Entscheiden sich die Regierungen für die Doppelwährung mit allen Consequenzen derselben, also auch Freigebung der Silbercourant-Ausprägung, so bietet sich dem Silber dort, gegen Hergabe von Gold, für mehrere Jahre wieder ein reichlicher Absatz, und in Frankreich, Belgien ꝛc. wird bald ein thatsächlicher Silbermünzumlauf vorwalten, wie vor dem Jahre 1850. Wird aber das Princip der reinen Goldwährung in Frankreich angenommen und demgemäß die weitere Ausmünzung von Silbercourant gänzlich sistirt, so muß man, bei sonst gleichbleibenden Umständen, auf ein ferneres Sinken des Silbers gefaßt sein. —

Ueberblicken wir alle die verschiedenen Momente und Umstände, welcher in nächster Zeit auf die relative Werthsteigerung des Goldes und Hinabdrückung des Silbers hinzielen — der Nachlaß im Silberexport nach Ostasien, die Fortdauer ungewöhnlicher Silbergewinnung in den Vereinigten Staaten, die zu erwartenden ferneren

Goldbeziehungen für die deutsche Münzreform und dagegen Ausstoßen von 100 bis 200 Mill. Thaler bisherigen Silbercourants, die nicht unwahrscheinliche Annahme der reinen Goldwährung in den Staaten des Francssystems und die Eventualität des Ueberganges der Niederlande ebenfalls zur Goldwährung — so muß sich allerdings ernstlich die Frage aufdrängen: wo und wie soll und wird die Masse der gegenwärtig noch in Münzform vorhandenen, künftig im europäischen Münzwesen entbehrlich werdenden Silbers und das jährlich im Belauf von über 100 Millionen Thaler neu hinzukommende Silber Verwendung finden? Welche Werthrelation wird für das Sinken des Silbers den Abschluß bilden?

Wir bescheiden uns, eine positive Auskunft hierauf ertheilen zu wollen. Nur das dürfen wir mit Zuversicht erklären, ein Stoff, wie Silber, kann zwar, wie schon die bisherige Erfahrung zeigt, eine erhebliche relative Werthverringerung erleiden, aber gewiß keine förmliche und nachhaltige Entwerthung. Ein weiteres Sinken des Silberpreises muß nothwendig zu einer Einschränkung der Silberproduction führen, da dann die minder ergiebigen Minen die Kosten nicht mehr tragen und außer Betrieb kommen werden. Bei wesentlich niedrigerem Silberpreise wird die Verarbeitung des Silbers zu Geräthen und anderen industriellen Zwecken sich progressiv ausdehnen, und so dem verringerten Angebot eine vermehrte Nachfrage begegnen und weiterem Sinken des Preises entgegenwirken. Vor Allem aber ist zu erwarten — und dies wird nach unserm Dafürhalten die wirksamste Schutzwehr gegen eine eigentliche Silberentwerthung abgeben — daß schon bei mäßigem ferneren Sinken des Silberpreises die Silberverwendung in Indien, im Austausch gegen dortige Erzeugnisse oder als Anleihen zur erleichterten Beschaffung dortiger öffentlicher Werke, einen größeren Spielraum finden und so wiederum durch gesteigerte Nachfrage dem Silbermarkt einen festen Halt geben wird.

Die Deutschen Genossenschaften im Jahre 1873.

Wenn die genossenschaftliche Bewegung von Jahr zu Jahr mehr die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, so liegt der Grund hierfür nicht allein in der eigenthümlichen Gestaltung der socialen Lage und des im letzten Jahrzehent schroffer als lange vorher zu Tage getretenen Kampfes zwischen den Trägern der geistigen und der körperlichen Arbeit namentlich auf industriellem Gebiete, die jedes Problem zum Ausgleiche jedem Denkenden, wenn er auch nicht selbst im Kampfgewoge steht, näher rückt als in gewöhnlicher Zeit, sondern auch in den Erfolgen der Genossenschaften selbst, in der Achtung, die sie sich dadurch und durch ihre musterhafte Organisation weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bei Nationen errungen haben, die nicht immer geneigt waren und sind, Deutsche Einrichtungen nach Verdienst zu prüfen und zu würdigen, — er liegt aber auch in der wirklich staunenswerthen Hingebung, mit welchen das Material zur Beurtheilung der erwähnten Erfolge von der Anwaltschaft des Deutschen Genossenschaftsverbandes mühsamst gesammelt, gesichtet, geordnet und verwerthet wird, — eine Arbeit, die Engel schon einmal rückhaltlos mit dem Ausspruche anerkannte, daß etwas Aehnliches auf amtlichem Wege schwerlich erreicht werden kann, die hinwieder der Anwaltschaft nur durch die schon erwähnte Organisation des ganzen Verbandes ermöglicht wird.

Mit wenig Worten sei hier zum besseren Verständnisse des Folgenden diese Organisation bezeichnet. Die einzelnen Vereine sammeln sich — theils nach landschaftlicher, theils nach geschäftlicher Abgrenzung zu Provinzial- oder Unterverbänden, deren jeder von einem Vereine als Vorort oder von einem persönlichen Verbandsdirector geleitet wird; gleichzeitig gehören dieselben Vereine dem allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbande an, dessen Geschäfte ein hierfür bestellter und besoldeter Anwalt (bisher und zur Zeit der Reichstagsabgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch) leitet, unterstützt vom engeren Ausschusse, der hinwieder gebildet wird von den sämmtlichen Unterverbandsdirectoren oder Vorortsvertretern. Die Verfassung ist im allgemeinen Verbande wie in den Unterverbänden rein demokratisch, auf dem Grundsatze der Selbstbestimmung aufgebaut, — die Arbeitsgliederung zwischen Anwaltschaft und Verbandsleitungen streng geregelt. Letztere beschaffen aus den Vereinen heraus insbesondere alles statistische Material und stellen es der Anwaltschaft zur Verfügung. Diese bearbeitet daraus einen Jahresbericht, wie er seit 1859 regelmäßig erscheint und nun für 1873 vorliegt, umfassender, ausführlicher als je zuvor [1]).

Gerade dieses Jahr lenkt begreiflicherweise den beobachtenden, prüfenden Blick strenger und ernster als sonst auf die Genossenschaften; es hat so viele Einzeln- und Gesellschafts-Existenzen erschüttert, ja zertrümmert, daß

[1]) Jahresbericht für 1873 über die auf Selbsthülfe gegründeten Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Dr. H. Schulze-Delitzsch. Leipzig, Verl. von J. Klinkhardt.

es von großem Belange ist, seine Einwirkung auf Unternehmungen zu beachten, die in dem Vierteljahrhundert ihrer Entfaltung auf Deutschem Boden die widersprechendsten Urtheile wachgerufen haben.

Der „Jahresbericht" giebt treulich Antwort auf jede solche Frage und diese Antwort lautet glücklicherweise nur erfreulich. Lassen wir Zahlen sprechen. Sie sind stets die besten Beweismittel für ähnliche Behauptungen.

Die Zahl der der Anwaltschaft mit Namen bekannten Genossenschaften betrug:

Ende 1872.		Ende 1873.	
2221	Vorschuß- und Creditverein	2409	(+ 188)
450	Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen	505	(+ 65)
902	Consumvereine	973	(+ 71)
37	Baugenossenschaften	49	(+ 12)
360	gegen nunmehr	3936	(+ 336)

Zerlegt nach den einzelnen Staaten ergiebt sich der neueste Stand für die beiden Hauptgruppen in folgender Weise:

a) Vorschuß- und Creditvereine:
Preußen 872, Sachsen 137, Bayern 117, Württemberg 102, Baden 79, Sächsische Herzogthümer 78, Hessen 41, Mecklenburg 41, Schwarzburg 15, Anhalt 14, Oldenburg 8, Braunschweig 8, Hansestädte 5, Reuß 4, Lippe und Waldeck 4, Reichslande 2, Luxemburg 1, Deutsch-Oesterreich 881.

b) Consumvereine:
Preußen 253, Sachsen 126, Bayern 37, Sächsische Herzogthümer 33, Baden 20, Württemberg 18, Braunschweig 11, Anhalt 6, Schwarzburg 6, Reuß 5, Hessen 5, Hansestädte 4, Mecklenburg 4, Reichslande 2, Oldenburg 1, Deutsch-Oesterreich 442.

Nicht alle diese Vereine gehören dem allgemeinen Verbande an. Die Deutsch-Oesterreichischen insbesondere nicht, weil sie — in ganz natürlicher Gestaltung — unter sich einen eigenen großen Verband — geleitet von Hermann Ziller in Wien — gebildet haben, der mit dem Deutschen Verbande in engster Berührung steht. Aber auch nicht alle Verbandsvereine haben den ziemlich weitgehenden Anforderungen der anwaltschaftlichen Statistik entsprochen. Wie sich jedoch von Jahr zu Jahr das Verständniß für diese wichtige Beurtheilungsgrundlage hebt und wie gleichzeitig die Erfolge der einzelnen Vereine wachsen, dafür spricht laut die folgende Uebersicht:

a) Vorschußvereine.

	1859.	1864.	1869.	1872.	1873.
Zahl der eingesendeten Vereinsabrechnungen	80	455	735	807	834
Mitgliederzahl	18,676	135,013	304,772	372,742	399,741
Gewährte Vorschüsse und Prolongationen Thlr.	4,131,436	48,147,495	181,602,109	354,519,200	446,733,015
Geschäftsantheile der Mitglieder „	246,001	2,959,296	12,078,464	19,516,767	28,250,531
Reserven „	30,845	293,461	1,175,138	1,857,762	2,281,284
Mithin gesammter eigener Fonds „	276,846	3,252,757	13,253,602	21,373,529	25,531,815
Aufgenommene Anlehen „	501,795	7,401,317	21,648,520	46,031,359	60,528,925
Spareinlagen „	512,350	5,355,265	21,053,863	31,157,372	32,891,198
Mithin gesammtes fremdes Capital „	1,014,145	12,756,582	42,702,383	77,188,731	93,420,123
Procentsatz des eigenen zum fremden Fonds	27,50	25,40	31,03	27,69	27,33

(Der Abfall des Procentsatzes in den letzten beiden Jahren hängt mit dem außerordentlichen Geldandrange seit 1871 zusammen.)

b) Consumvereine.

	1864.	1869.	1872.	1873.
Zahl der bekannten Vereine	97	627	902	973
Zahl der eingesendeten Abrechnungen	38	109	170	189
Mitgliederzahl	7,709	42,286	72,622	87,504
Summe des Verkaufserlöses Thlr.	267,589	2,375,417	5,219,849	7,294,136
Guthaben der Mitglieder „	21,433	208,717	558,377	804,709
Reserven „	4,912	40,857	86,135	117,688
Aufgenommene Anlehen „	16,951	115,342	419,781	688,593
Waarenschulden der Vereine „	12,636	80,295	248,180	308,391
Guthaben für abgegebene Waaren „	5,750	14,106	23,186	23,425
Zahl der creditirenden Vereine	19	30	57	53

Also nach allen Richtungen ein stetiges, durchaus gesundes äußeres und inneres Wachsthum.

In den Specialtabellen, die bereits in der Markrechnung aufgestellt sind, werden an Vorschußvereinen (durch 50 Rubriken) nachgewiesen:

Vereine.	Mitglieder.	Credit-gewährung auf s. Ziel.	Conto-corrent-Ausg.	Verluste.	Gewinn-überschuß.	Gut-habende Mitgl.	Reserven.
513 Preußische	240,290	534,112,792	260,859,910	952,185	3,594,464	39,281,451	3,816,162
61 Sächsische	34,995	76,892,524	23,075,279	114,435	570,583	5,784,655	570,844
61 Thür. einschl. Sächs. Herzogth.	29,377	35,817,930	14,593,763	77,655	244,711	3,042,843	312,727
45 Badische	23,438	26,607,190	40,735,063	21,519	349,325	3,725,483	657,482
45 Bayerische	21,353	28,803,336	64,510,350	34,043	414,480	5,559,948	450,249
28 Hessische	10,020	18,749,648	21,615,740	46,060	169,854	1,902,736	239,398
27 Mecklenburgische	12,758	34,525,637	8,067,047	60,494	201,781	2,529,358	154,569
17 Württembergische	12,730	24,515,691	80,942,882	28,384	415,776	5,127,128	334,305
11 Anhaltische	2,445	5,703,674	202,815	13,373	23,220	384,414	44,099
26 Uebrige	13,335	31,299,151	18,568,625	47,781	209,065	2,413,577	264,028
Zusammen	399,741	817,027,573	523,171,474	1,395,929	6,193,259	69,751,593	6,843,853
oder in Thalern		272,342,524	174,390,491	465,309	2,014,419	23,250,531	2,281,284

Auch hier ist durch alle Verhältnisse die gesunde Grundlage des Aufbaues wahrnehmbar. Wo Verluste erfolgten, wurden sie aus eigener Kraft gedeckt und verwunden, oder es trat geordnete Liquidation ein. Eine Schädigung fremder Gläubiger hat nirgends stattgefunden. Wohl aber gaben die Verluste Anlaß zur zeitgemäßen Umbildung veralteter Satzungen und Einrichtungen, zur Verschärfung der Controle, zur Entfernung unzuverlässiger Persönlichkeiten. Das nur momentan erschütterte Vertrauen ist in Folge dessen überall in reichstem Maße wiedergekehrt.

Einen höchst interessanten Abschnitt des „Jahresberichtes" bildet die Ausscheidung der in der Mitgliedschaft vertretenen Berufsstände. Diese Ausscheidung erfolgt nach zwölf Classen, nämlich:

I. Selbstständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer.
II. Gehilfen und Arbeiter dieser Betriebsarten.
III. Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer.
IV. Selbstständige Handwerker.
V. Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen.
VI. Selbstständige Kaufleute und Händler.
VII. Handlungscommis und sonstige kaufmännische Gehilfen.
VIII. Fuhrherren, Schiffseigenthümer, Gast- und Schankwirthe.
IX. Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- und Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, unselbstständige Schiffer, Kellner.
X. Dienstmänner, Dienstboten.
XI. Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte.
XII. Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsübung.

Innerhalb dieser Gruppen vertheilen sich die Mitglieder von 691 Vorschußvereinen, die ihre Ausweise der Anwaltschaft vorlegten, in folgender Weise:

Vereine.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	Sa.
433 Preußische	44,139	4,865	6,420	64,959	9,166	20,103	1,278	10,049	4,018	1,583	14,242	12,320	193,152
46 Sächsische	3,415	218	1,363	8,560	1,491	2,014	238	1,115	409	87	1,861	1,363	22,134
50 Thür. Herzogth.	4,550	1,445	752	9,332	1,761	1,374	129	797	318	212	1,812	1,408	23,890
39 Badische	1,835	157	942	5,085	399	2,124	135	675	244	259	1,097	1,042	13,994
34 Bayerische	5,930	464	464	5,780	516	1,585	118	1,234	466	333	1,165	707	18,762
24 Hessische	2,010	379	376	2,655	340	762	31	321	147	79	569	340	8,009
25 Mecklenburgische	1,147	625	132	4,258	703	986	46	728	295	209	975	1,131	11,235
11 Württembergische	1,726	126	157	2,404	125	447	28	414	105	50	386	180	6,148
29 Sonstige	2,500	120	455	3,910	302	1,265	49	564	242	29	800	709	10,945
691 Zusammen	67,252	8,309	11,071	106,943	18,803	30,660	2,052	15,892	6,244	2,841	22,907	19,200	308,269
	21,8	2,7	3,6	34,7	4,8	9,9	0,8	5,2	2,0	0,9	7,4	6,2	
Dagegen ist die Vertheilung der Mitgliedschaft von													
146 Consumvereinen	2,611	2,022	1,014	14,039	26,079	2,458	977	1,274	3,507	1,122	8,023	5,018	68,144
	3,8	3,0	1,5	20,6	38,3	3,6	1,4	1,9	5,1	1,6	11,8	7,4	

Während also der Mitgliederzahl nach bei den Creditvereinen die Reihenfolge der einzelnen Classen IV. I. VI. XI. XII. VIII. V. III. II. IX. X. VII. ist, heißt sie bei den Consumvereinen V. IV. XI. XII. IX. I. VI. II. VIII. X. III. VII.

Das Procentverhältniß der einzelnen Classen ist durch

die den Summenziffern beigesetzten Zahlen bezeichnet. Es erhellt daraus, daß die selbstständigen Berufssphären I, III, IV, VI, VII, XI, XII bei den Vorschußvereinen $88_{/8}$, die unselbstständigen $11_{/2}$ Procent einnehmen, während bei den Consumvereinen den ersteren $50_{/5}$, den letzteren $49_{/4}$ Procent zufallen. Allein es darf dabei nicht übersehen werden, daß unter der IV. Classe manch sogenannter Kleinmeister, unter der VI. mancher Detailist und Krämer, unter der XI. manch gering besoldeter Bediensteter mitgezählt ist, der seinen ganzen Verhältnissen nach der unselbstständigen oder Arbeiter-Bevölkerung beigerechnet werden muß und daß endlich in Klasse XII nicht selten auch die augenblicklich erwerblosen Personen aller übrigen Classen und vor Allem das Gros der Frauen mitgezählt ist, die in den Listen nicht immer nach Stand und Beruf des Mannes verzeichnet sind, sondern einfach ohne Berufsausübung eingetragen werden, daß also, wenn eine ganz genaue Ausscheidung möglich wäre, das Procentverhältniß der Arbeiterclasse in dem oben angedeuteten Wortsinnne noch ein weit günstigeres, bei den Consumvereinen entschieden ein überwiegendes würde.

Die Theilnahme der Frauen an und für sich beträgt bei den Vorschußvereinen $6_{/7}$, bei den Consumvereinen $8_{/9}$, im Ganzen $7_{/1}$ Procent.

Eine sehr mäßige Schätzung berechnet auf Grund der im Obenmitgetheilten gewonnenen Anhaltspunkte die Gesammtzahl der Ende 1873 in Deutschland und Deutsch-Oesterreich bestehenden, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften auf 4100, die Zahl ihrer Mitglieder auf 1,300,000, ihren Geschäftsverkehr auf mindestens 750, ihre eigenen Fonds auf 48, die ihnen anvertrauten fremden Capitalien (ohne Waarencredite) auf 110 Millionen Thaler.

Wir schließen diese Mittheilungen mit einer Uebersicht der im Eingange erwähnten Unterverbände und ihres Wirkungskreises. Es sind folgende:

1) Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Saarbecken (Leitung in Saarbrücken).
2) Verband der wirthschaftlichen Genossenschaften am Mittelrhein (Reg.-Bez. Wiesbaden und Rheinhessen, Leitung in Wiesbaden).
3) Genossenschaftsverband für Preußisch Rheinland und Westphalen (nebst Lippe und Waldeck. Leitung in Düsseldorf).
4) Verband der rheinisch-westphälischen Consumvereine, Productiv- und Bau-Genossenschaften (Leitung in Elberfeld).
5) Verband der Vorschuß- und Credit-Vereine von von Nordwest-Deutschland (Leitung in Altona).
6) Verband Norddeutscher Genossenschaften (Mecklenburg und Westpommern, Leitung in Ribnitz).
7) Verband der Genossenschaften von Ost- und Westpreußen (Leitung in Insterburg).
8) Verband der Genossenschaften der Preuß. Provinz Posen (Leitung in Filehne).
9) Verband der Credit- und Vorschußvereine in Pommern und den Grenzkreisen der Mark Brandenburg (Leitung in Stettin).
10) Verband der Vorschußvereine zu Berlin (Leitung das.)
11) Verband der Consumvereine der Provinz Brandenburg (Leitung in Berlin).
12) Verband der Vorschuß- und Creditvereine von West-Brandenburg (Leitung in Brandenburg).
13) Verband der Consumvereine der Provinz Sachsen und der angrenzenden Provinzen und Staaten (Leitung in Magdeburg).
14) Verband der Genossenschaften des Regierungsbez. Magdeburg und des Herzogthums Braunschweig (Vorort Halberstadt).
15) Verband der Genossenschaften für die südl. Hälfte der Preuß. Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt (Leitung in Merseburg).
16) Verband der Genossenschaften der Preuß. Lausitz (Leitung in Dresden).
17) Verband der Consumvereine der Lausitz (Leitung in Görlitz).
18) Verband der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Schlesien und den angrenzenden Landestheilen (Leitung in Breslau).
19) Verband der Schlesischen Consumvereine (Leitung ebendort).
20) Verband der Genossenschaften des Königreichs Sachsen (Leitung in Chemnitz).
21) Verband Sächsischer Consumvereine (Leitung in Chemnitz).
22) Verband der Thüringischen Genossenschaften (Thüring. Staaten nebst dem Preuß. Regierungsbezirk Erfurt. Leitung in Ilmenau).
23) Verband der Fränkischen Genossenschaften (Leitung in Mellrichstadt).
24) Verband der Südd. Consumvereine (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen — Leitung in München).
25) Verband der wirthschaftlichen Genossenschaften in Württemberg (Leitung in Stuttgart).
26) Verband der Oberbadischen Vorschußvereine (Leitung in Constanz).
27) Unterbadischer Genossenschaftsverband (Leitung in Bruchsal).
28) Verband der Pfälzischen Genossenschaften (Leitung in Neustadt a. d. Hardt).
29) Verband der Starkenburger Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Leitung in Darmstadt).
30) Verband der Oberhessischen Vorschußvereine (Leitung in Cassel).

Die Zahl der in diesen 30 Unterverbänden dem allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbande angehörenden Vereine beträgt über 1100.

J. H. Pröbst.

Miscellen.

Die Reform der Preußischen Verwaltung.

Die „Prov.-Corresp." vom 29. Oct. 1874 berichtet unter vorstehender Ueberschrift:

Beim Hinblick auf die neubeginnenden parlamentarischen Arbeiten ist jüngst die Nothwendigkeit betont worden, dem Preußischen Landtage Raum zu gewähren, um das Werk der inneren Verwaltungsreform erfolgreich weiterführen zu können.

Ein Ueberblick über die in dieser Beziehung noch zu lösenden Aufgaben dürfte die dringende Berechtignng jenes Wunsches klar erkennen lassen.

Durch die neue Kreisordnung [1]) ist die Reform der allgemeinen Landesverwaltung zunächst in einem großen Theile der Monarchie angebahnt.

Während der Schwerpunkt der Verwaltung bisher in den aus berufsmäßigen Beamten zusammengesetzten Bezirksregierungen ruhte, welche die doppelte Function von Verwaltungs-Collegien und von Verwaltungs-Gerichtshöfen in sich vereinigten und sich zur Erledigung ihrer Geschäfte der Kreisbehörden, der Landräthe, als ihrer Organe bedienten, ist durch die Kreisordnung der Schwerpunkt der Verwaltung aus den Regierungsbezirken in die Kreise verlegt worden. Es ist für jeden Kreis ein Kreisausschuß gebildet, bestehend aus einem Staatsbeamten, dem Landrathe, als Vorsitzenden und sechs Laien-Mitgliedern, welche ihr Amt als ein unentgeltliches Ehrenamt verwalten. Der Kreisausschuß ist der Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises; als Organ der Kreiscorporation liegt ihm die Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten, als Organ des Staates liegt ihm zugleich die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ob. In letzterer Eigenschaft fungirt er sodann einerseits als Verwaltungsgericht erster Instanz für streitige Verwaltungssachen, andererseits als Verwaltungs-Collegium, welches insbesondere berufen ist, die Aufsicht über die Communalangelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu führen, bei dem Erlaß kreispolizeilicher Verordnungen, wie bei der Erledigung verschiedener anderen Verwaltungssachen mitzuwirken und sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden. Demgemäß ist auf die Kreisausschüsse eine große Zahl von Angelegenheiten theils administrativer, theils jurisdictioneller Natur übertragen worden, deren Erledigung bisher den Regierungen oblag.

Es ist ferner für jeden Regierungsbezirk ein Verwaltungsgericht eingesetzt, welches aus zwei berufsmäßigen Beamten, einem Verwaltungs- und einem richterlichen Beamten, sowie aus drei Laien-Mitgliedern besteht und über streitige Verwaltungssachen in der zweiten Instanz, sowie in gewissen Streitsachen, insbesondere in streitigen Armen- und in Expropriationssachen in erster Instanz zu entscheiden hat. Der Präsident der Bezirksregierung ist befugt, jeder Zeit den Vorsitz im Verwaltungsgericht mit vollem Stimmrecht zu übernehmen. Er ist dadurch in die Lage gesetzt, den inneren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsjurisdiction und der eigentlichen Verwaltung in erwünschter Weise aufrecht zu erhalten.

Zur Weiterführung des mit der Kreisordnung auf dem Gebiete der communalen und allgemeinen Landesverwaltung zunächst für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen begonnenen Reformwerkes bedarf es des Erlasses ähnlicher Gesetze auch für die übrigen Provinzen der Monarchie, sodann des Erlasses von Provinzialordnungen, eines Gesetzes wegen Dotation der Provinzialverbände mit Fonds zur Selbstverwaltung, unter Uebertragung staatlicher Verwaltungszweige wirthschaftlicher Natur, so wie endlich des Erlasses eines Gesetzes wegen Einsetzung von Verwaltungsgerichten außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung, wegen Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes und wegen Regelung des Verwaltungs-Streitverfahrens.

Es ergiebt sich hieraus das Bedürfniß folgender Gesetzgebungsarbeiten:

Für die Provinzen Westphalen, Rheinland und Hessen-Nassau wird zugleich mit einer neuen Kreisordnung eine neue Landgemeinde- und Städteordnung zu erlassen sein, da in jenen Provinzen zur Zeit nicht weniger als 11 verschiedene Gemeindeverfassungsgesetze gelten, auf welchen sich eine einheitliche Kreisverfassung nicht aufbauen lassen würde.

Für die Provinz Posen ist im Anschlusse an den aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangenen Gesetzesvorschlag der Entwurf einer neuen Kreisordnung aufgestellt worden.

Der dem Landtage bereits in der vorigen Session vorgelegte Entwurf einer Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist auf die Provinzen Posen, Westphalen und Rheinland ausgedehnt worden. Auch werden

[1]) Vgl. Ausführliches darüber „Annalen" 1873 S. 1771.

nach dem Vorbilde dieses Entwurfes neue Bezirks-Communalordnungen für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel entworfen werden.

Ein besonderer Gesetzentwurf betrifft die Verfassung und Verwaltung der neu zu bildenden Provinz Berlin.

Es ist ferner der Entwurf eines Gesetzes wegen der Dotation der Provinzialverbände vorbereitet, so wie der schon früher ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einsetzung von Verwaltungsgerichten und eines obersten Gerichtshofes für streitige Verwaltungssachen, mit Rücksicht auf die anderen organischen Gesetze einer vollständigen Umarbeitung unterworfen worden.

Die Staatsregierung hofft alle diese Gesetzesvorlagen bis zum Beginn der nächsten Session des Landtages fertig zu stellen. Gelingt es, über dieselben eine Verständigung mit den beiden Häusern des Landtages zu erzielen, so würden für die späteren Sessionen nur noch die Entwürfe zu Kreis- und Provinzialordnungen für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, sowie neuer Gemeinde-Verfassungsgesetze für die östlichen Provinzen auszuarbeiten sein.

Was die Hohenzollern'schen Lande anbetrifft, so ist für dieselben nach dem Vorbilde der neuen Kreisordnung bereits im vorigen Jahre eine Amts- und Landesordnung erlassen. An dieselbe wird sich der Erlaß einer neuen Gemeindeordnung, welche gleichfalls als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen ist, anzuschließen haben.

Von allen diesen Gesetzen, welche zur Ordnung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen theils bereits erlassen sind, theils erlassen werden sollen, wird der Organismus der für die allgemeine Landesverwaltung bestehenden Staatsbehörden nahe berührt. Insbesondere sind es die Bezirksregierungen, deren Stellung und Befugnisse durch dieselben eine wesentliche Abänderung theils bereits erfahren haben, theils in noch weiterem Umfange erfahren werden. Es bedarf daher die Frage einer eingehenden Erörterung, ob die Regierungen in ihrer bisherigen collegialen Verfassung noch fernerhin beizubehalten oder in welcher Weise dieselben zu reorganisiren sein werden. Die Entscheidung dieser Frage kann zweckmäßig nicht bis dahin ausgesetzt werden, wo die Reform der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen zum Abschlusse gelangt sein wird; vielmehr erscheint es nothwendig, sich zunächst über die Grundzüge eines Reorganisationsplanes schon jetzt, im Zusammenhange mit den Erwägungen für die weiteren Reformgesetze, zu verständigen.

Bei den bisherigen Berathungen des Landtages ist wiederholt der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß dem Landtage ein vollständiger Plan für die Reform der gesammten inneren Landesverwaltung so bald als möglich vorgelegt werden möchte, da es ohne Einsicht eines solchen Planes fast unmöglich sei, die auf die Reform der Verfassung der communalen Verbände des Staates bezüglichen Gesetzentwürfe eingehend und sachgemäß zu prüfen. Und in der That erscheint dieser Wunsch im Hinblick auf die mannichfachen und engen Beziehungen, welche zwischen der Verwaltung des Staates und seiner Einzelverbände bestehen und folgeweise auch bei einer Reform der letzteren sich geltend machen müssen, als berechtigt.

Wenn es sich beispielsweise darum handelt, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Gemeinden oder Kreise zu bestimmen, so wird der Gesetzgeber wissen müssen, welchen Behörden diese Aufsicht übertragen werden soll und in welcher Art diese Behörden organisirt sein werden.

Es kommt ferner in Betracht, daß eine größere Reihe wichtiger und weittragender organisatorischer Gesetze auf anderen Gebieten, insbesondere das Unterrichtsgesetz, die Wegeordnnng, das Jagdpolizei-, das Vorfluthgesetz u. a., für die Beschlußnahme des Landtages vorbereitet werden, welche aber zweckmäßig erst dann erlassen werden können, wenn wenigstens im Allgemeinen feststeht, welche staatliche Behörden und Organe der Selbstverwaltung in Zukunft vorhanden und in welcher Weise dieselben organisirt sein werden.

Es sind deshalb die Grundzüge eines Reorganisationsplanes für die allgemeine Landesverwaltung aufgestellt worden, welche zur Zeit der Beschlußnahme des Staatsministeriums unterliegen.

Deutsche Fluß- und Canalschifffahrt.

Der Ausschuß des Centralvereins für Hebung der Deutschen Fluß- und Canalschiffahrt hatte unterm 27. Februar 1874 an den Bundesrath die Bitte gerichtet, „im Sinne des Artikels 4, Ziffer 8 und 9 der Reichsverfassung baldthunlichst maßgebende Minimaldimensionen für den Ausbau derjenigen Wasserstraßen im Gebiete des Deutschen Reichs festsetzen zu wollen, deren Herstellung im Interesse des allgemeinen Verkehrs oder der Landesvertheidigung liegt, oder welche mehreren Staaten gemeinsam angehören." Der genannte Ausschuß hatte hierbei diejenigen Dimensionen, welche die im October 1872 von dem Centralverein berufene Technikerconferenz für angemessen erachtet hatte, zur Annahme empfohlen. Der Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr, dem jenes Gesuch zur Prüfung vorgelegen, hat dasselbe dem Bundesrath zur weiteren Erörterung empfohlen.

Die Antragsteller gehen von dem Satze aus, daß ein auf weite Strecken sich ausdehnender Schifffahrtsverkehr, der sich der Canäle bedient, gewisse Minimalmaße der

Canaldimensionen, analog der gleichen Spurweite der Schienen für den Eisenbahnverkehr, voraussetzt, um den Schiffsgefäßen, die der Verkehr am zweckmäßigsten verwendet, ungehinderte Fahrt zu gewähren. Die Ausführung ausgedehnter Canalprojecte werde nur stückweise in Angriff genommen und der Angriff möglicherweise an verschiedenen Stellen mit kleineren Strecken gemacht werden; sollen die Theile schließlich in einander passen, so müsse von vornherein für ihre Gleichmäßigkeit gesorgt werden. Von der Größe der Dimensionen sei die Wahl der Trace und die Möglichkeit zuverlässiger Vorarbeiten abhängig, die Dimensionen bedingen den Kostenpunkt, die Berechnung der Ueberschläge, die Leistungsfähigkeit des Canals und seiner Rentabilität. Neben solchen für den Durchgangsverkehr verwendbaren Canälen würde eine Reihe anderer für die localen Bedürfnisse, mit kleineren Dimensionen bestehen. Die Technikerconferenz hat für deren Größenverhältnisse ebenfalls Vorschläge gemacht, und bezieht sich der Antrag des Ausschusses des Canalvereins auch auf solche mittlere Canäle.

Der Ausschuß des Bundesraths hält zwar die Vorfrage, ob überhaupt der Gedanke, für den großen durchlaufenden Wasserverkehr ein zusammenhängendes Canalsystem herzustellen, bei der Concurrenz von Eisenbahnen praktisch ausführbar erscheine, in dieser Allgemeinheit zur Beurtheilung noch nicht für genügend vorbereitet, ist aber der Ueberzeugung, daß einzelne Canäle unter günstigen Bedingungen als lebensfähige Unternehmen, andere mit Staatshülfe entstehen werden, daß es sich unter allen Umständen aber um einen hochwichtigen, in das Verkehrsleben und die wirthschaftlichen Verhältnisse tief eingreifenden Gegenstand handle, der eine gründliche Prüfung beanspruchen könne. In dieser Beziehung fehle es aber noch an den erforderlichen Materialien, um die Grenze zu finden, nach welcher das Normalmaß der Canäle nicht zu klein bemessen, um den Verkehr nicht zu beengen, und nicht zu groß, um den Bau zu vertheuern. Um den Canälen ein Verkehrsquantum zuzuführen, durch welches bei niedrigen Einheitssätzen für die Gebühren doch die Jahreskosten des Canals gedeckt werden, sei ein System gedacht, welches gewisse große Centren der Producten und des Imports, die Districte der Montan-, insonderheit der Kohlenindustrie, der land- und forstwirthschaftlichen Cultur mit den Hauptplätzen der Consumtion und des Exports, mit den großen Städten und Seehäfen in Verbindung setzen: die Linien Wien-Berlin; der Donau-Oder-Canal mit Abzweigung nach Danzig, Stettin; der Elbe-Spree-Canal mit Weiterführung nach Rostock; die Linie Berlin-Hamburg; der Rhein-Weser-Elbe-Canal mit Abzweigung nach Bremen, Wilhelmshaven, Leer und die weitere Verbindung dieses Canals mit dem Königreich Sachsen, dem Harz und der Saale; endlich Verbindungen in Süddeutschland, namentlich zwischen Rhein und Donau. Hierbei komme aber noch in Betracht, daß sich Sachverständige aus dem Handelsstande bei der Technikerconferenz gegen zu große Schiffsgefäße ausgesprochen haben, deren Ein- und Ausladen an Einem Orte große Unzuträglichkeiten verursache und die für gewisse Waarengattungen gar nicht verwendbar seien. Endlich hange von der Annahme einer bestimmten Schiffs- und Canaldimension auch wieder die Grenze ab, über welche hinaus die Schifffahrt mit den großen Gefäße nicht mehr in die Flüsse aufsteigen könne, eine Folge, die die eingehendsten Ermittelungen nothwendig mache.

Aus diesen Erwägungen hat der Ausschuß bei dem Bundesrath beantragt, zunächst die Bundesregierungen noch um Aeußerung über eine Reihe von Fragen zu ersuchen, die sich auf die Statistik und die besonderen Verhältnisse der vorhandenen Canäle beziehen, dann auf diejenigen schiffbaren Strom- und Flußstrecken, die bei Annahme der für die Canäle empfohlenen verschiedenen Dimensionen für den durchgehenden Schiffsverkehr ausgeschlossen werden, für kleinere Fahrzeuge aber zugänglich bleiben würden; endlich über die Frage, ob sich für den durchgehenden Verkehr die Feststellung einheitlicher Canaldimensionen, event. welcher empfiehlt, wie hoch sich dann die Baukosten pro Meile belaufen würden, wie viel Frachtgut jährlich auf dem Canal erwartet werden kann, und wie hoch sich die Rentabilität des Canals herausstellt.

Unterm 15. April d. J. hat sodann derselbe Ausschuß des Centralvereins die weitere Bitte an den Bundesrath gerichtet, einleitende Schritte für die Durchführung eines einheitlichen Netzes leistungsfähiger Wasserstraßen im Deutschen Reiche veranlassen zu wollen. Der Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr empfiehlt indessen diesen Antrag nicht zur Berücksichtigung, weil bei der Allgemeinheit des ausgesprochenen Wunsches und der aus demselben abgeleiteten Anträge eine Prüfung derselben kaum zu einem praktischen Ergebniß führen würde. Ueberdies dürfte bei der gegenwärtigen Lage der vorhandenen Canäle und bei der Ungewißheit über die zukünftige Entwickelung des Canalwesens in Deutschland ein dringendes Bedürfniß wenigstens zur Zeit nicht anerkannt werden können, in einer so weit greifenden Richtung von Reichswegen Maßregeln vorzubereiten und zu treffen. Auch komme in Betracht, daß verschiedene deutsche Regierungen die Interessen der Binnen- und Canalschifffahrt in wirksamer Weise bereits in's Auge gefaßt haben. Namentlich sei dies in Preußen der Fall, dessen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1874 erhebliche Summen für diesen Zweck aufweist.

Definitives Ergebniß der Einkommensteuer der Jahre 1871 und 1872 in Hamburg.

(Vgl. über die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und über das Ergebniß der Vorjahre „Annalen" 1874 S. 101—116.)

I. Nach Classen der Einkommen. (5 Mark Ct. = 2 Thlr.)

Classen der Einkommen von Mark Courant (5 = 2 Thaler).	1871. Steuerzahler.		1871. Versteuertes Einkommen.		1871. Steuer-Ertrag.		1872. Steuerzahler.		1872. Versteuertes Einkommen.		1872. Steuer-Ertrag.	
	Anzahl.	pCt.	Ct. ℳ	pCt.	Ct. ℳ	pCt.	Anzahl.	pCt.	Ct. ℳ	pCt.	Ct. ℳ	pCt.
501— 700	22,882	43,63	13,729,200	10,82	83,490	3,36	26,382	45,56	15,829,200	10,78	95,911	3,22
800— 1,000	9,682	18,46	8,781,200	6,92	48,617	1,96	10,516	18,16	9,533,100	6,49	52,337	1,76
1,100— 3,000	13,427	25,60	24,011,400	18,92	192,393	7,74	14,129	24,40	25,244,900	17,19	202,773	6,81
3,100— 5,000	2,804	5,35	11,374,200	8,96	155,097	6,24	2,871	4,96	11,642,200	7,93	158,495	5,32
5,100— 10,000	1,941	3,70	14,006,400	11,03	355,074	14,29	2,046	3,53	14,735,500	10,04	373,340	12,54
10,100— 25,000	1,147	2,19	18,286,300	14,40	548,589	22,07	1,250	2,16	20,221,300	13,77	606,639	20,37
25,100— 50,000	363	0,69	12,869,800	10,14	386,094	15,53	431	0,74	15,457,400	10,53	463,722	15,57
50,100—100,000	134	0,26	9,216,800	7,26	276,504	11,12	188	0,32	12,916,300	8,80	387,489	13,01
100,100 und mehr	64	0,12	14,659,800	11,55	439,794	17,69	98	0,17	21,245,500	14,47	637,365	21,40
Ueberhaupt	52,444	100,00	126,935,100	100,00	2,485,653	100,00	57,911	100,00	146,825,400	100,00	2,978,072	100,00

II. Nach Steuer-Districten.

Steuer-Districte.	Steuerzahler.		Versteuertes Einkommen.		Steuer-Ertrag.		Steuerzahler.		Versteuertes Einkommen.		Steuer-Ertrag.	
	Anzahl	pCt.	Ct. ℳ	pCt.	Ct. ℳ	pCt.	Anzahl	pCt.	Ct. ℳ	pCt.	Ct. ℳ	pCt.
1. District	4,452	8,49	11,395,500	8,98	238,500	9,60	4,873	8,41	13,934,100	9,49	307,478	10,33
2. „	6,392	12,19	24,416,800	19,23	564,787	22,72	7,035	12,15	29,671,600	20,21	713,802	23,97
3. „	5,729	10,92	24,572,200	19,36	572,008	23,02	6,017	10,39	27,696,400	18,87	663,132	22,27
4. „	4,338	8,27	7,328,000	5,77	120,136	4,83	4,646	8,02	8,360,400	5,69	145,697	4,89
5. „	3,771	7,19	7,462,000	5,88	129,360	5,20	4,111	7,10	8,650,300	5,89	157,614	5,29
6. „	6,015	11,47	15,661,800	12,34	323,698	13,02	6,454	11,15	17,852,700	12,16	380,374	12,77
7. „	5,772	11,01	11,436,000	9,01	193,245	7,78	6,515	11,25	12,772,000	8,70	217,108	7,29
8. „	6,559	12,50	9,013,000	7,10	105,816	4,26	7,252	12,52	9,663,600	6,58	110,030	3,69
Stadt und Vorstadt	43,028	82,04	111,285,300	87,67	2,247,554	90,42	46,903	80,99	128,601,100	87,59	2,695,237	90,50
Geestlande	6,727	12,83	13,178,200	10,38	218,706	8,80	7,601	13,13	15,203,600	10,35	258,599	8,69
Marschlande	2,689	5,13	2,471,600	1,95	19,391	0,78	3,407	5,88	3,020,700	2,06	24,235	0,81
Ueberhaupt	52,444	100,00	126,935,100	100,00	2,485,653	100,00	57,911	100,00	146,825,400	100,00	2,978,072	100,00

Hamburg, den 29. October 1874.

Das statistische Bureau der Steuer-Deputation.

Die Sonderrechte der Deutschen Staaten und die Reichsverfassung.

Von

Dr. Edgar Loening,

Professor der Rechte an der Universität Straßburg.

Kein Artikel der Deutschen Reichsverfassung hat zu so zahlreichen und praktisch wie theoretisch wichtigen Streitfragen bis jetzt Veranlassung gegeben, wie Artikel 78. Derselbe lautet:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrath 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten, in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden."

Bekanntlich entstammt der erste Theil des Artikels dem Art. 78 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Während jedoch hier zu Veränderungen der Verfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen im Bundesrath erforderlich war, wurde in Folge der Verhandlungen mit den Süddeutschen Staaten im Jahre 1870 die gegenwärtige Fassung des Absatzes 1 des Artikels 78 festgestellt. An die Auslegung des Artikels 78 der Norddeutschen Bundesverfassung knüpfte sich die vielerörterte Streitfrage über die Befugniß des Reichs, auf dem Wege der Verfassungsänderung seine eigne Competenz selbst zu erweitern. Wir wollen hier auf diese Streitfrage, die mit der Umwandlung der Norddeutschen in die Reichsverfassung und durch die thatsächlich erfolgte, allseitig als giltig anerkannte Erweiterung der Competenz des Reichs beseitigt wurde, nicht weiter eingehen, sie kann heute als vollständig erledigt betrachtet werden.

Aber auch der Zusatz, welchen Art. 78 in der Reichsverfassung erhielt, hat verschiedene weit auseinander gehende Auslegungen hervorgerufen. Die Entstehungsgeschichte dieses zweiten Theils des Artikels ist uns von mehrern Staatsmännern, welche bei den Verhandlungen über die Gründung des Deutschen Reichs und über die erforderlichen Abänderungen und Zusätze der Verfassung des Norddeutschen Bundes in erster Reihe betheiligt waren, in eingehender, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmender Weise mitgetheilt worden. Der Justizminister von Mittnacht gab in der Sitzung der Württembergischen Kammer der Abgeordneten am 8. Februar 1872 folgende Erklärung hierüber ab:

„Bei den Erörterungen zum Art. 78, die sich hauptsächlich um die Frage drehten, wie die Mehrheit des Bundesraths beschaffen, wie groß sie sein müsse, um Verfassungsveränderungen beschließen zu können, da wurde auch von einer Seite gefragt, wie es sich denn verhalte mit den jura singulorum einzelner Bundesglieder. Der Staatsminister Delbrück erklärte sofort, daß er es doch als ganz selbstverständlich erachten müsse, daß, wenn heute einem Bundesgliede besondere Rechte, jura singulorum, eingeräumt werden, diese nicht morgen von einer Mehrheit ihm wieder genommen werden können. Es bedürfe also einer Festsetzung hierüber gar nicht. Es wurde gegen die Anregung ferner geltend gemacht, daß es außerordentlich schwierig sein werde, zu bestimmen, was denn Reservatrechte, was jura singulorum seien, daß es schwer sein werde, eine entsprechende Formulirung zu finden. Die Freunde des Gedankens meinten dagegen, es könne nichts schaden, etwas, was man von allen Seiten als selbstverständlich betrachte, in einem Protocoll zu constatiren und sie machten sich auch anheischig, eine Formulirung zu entwerfen. Sie haben eine solche entworfen und dieselbe ist übergegangen in das Schlußprotocoll zu dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 15. November 1870[1])."

Aus den Bemerkungen des Sächsischen Ministers von Friesen in der Sächsischen Kammer der Abgeordneten vom 23. Februar 1872 ist noch nachzutragen, daß die Anregung zu diesem Zusatz nicht von den Süddeutschen Staaten ausgegangen ist. Ferner, daß man davon absah, die einzelnen Paragraphen der Verfassung, in welchen solche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten festgestellt seien, zu benennen, weil es schwer gewesen wäre, daß die Regierungen sich darüber geeinigt hätten, es aber noch schwerer gewesen wäre, die Zustimmung des Reichstags dazu zu erlangen. „Man begnügte sich also damit, den Begriff der jura singulorum in einer verständlichen und klaren Fassung auszusprechen[2])."

Die Bestimmung des Schlußprotocolls zu dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen ist dann übergegangen in den Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870 und in den Vertrag mit Württemberg vom 25. November 1870. Erst bei der

[1]) „Annalen" 1872 S. 1605.
[2]) „Annalen" 1872 S. 1618.

letzten Redaction der Reichsverfassung, die im Jahre 1871 im Reichstage angenommen worden ist, wurde auf Antrag des Verfassungsausschusses des Bundesraths vom 4. März 1871 dieser Zusatz als Abschnitt II. des Art. 78 in die Verfassung aufgenommen. Bei der Berathung dieser Redaction der Reichsverfassung in dem Reichstag, wo nach allseitigem Einverständniß sachliche Aenderungen nicht vorgenommen werden sollten, wurde von dem Abgeordneten Hänel der Antrag gestellt, die Paragraphen der Verfassung, welche solche Sonderrechte enthalten, ausdrücklich aufzuführen. Dieser Antrag wurde aber verworfen, da, wie der Staatsminister von Lutz in der Sitzung vom 4. April 1871 mit Recht bemerkte, durch eine derartige Aufzählung entschieden eine sachliche Aenderung herbeigeführt werde. „Die vorgeschlagene (und vom Reichstag dann angenommene jetzige) Fassung lasse die Frage, welche Rechte durch die erwähnte Bestimmung betroffen werden sollen, ganz offen; die von Hänel beantragte Fassung aber entscheide, daß nur die von ihm hervorgehobenen Rechte unter Art. 78 Abs. II. fallen[1])."

So kam Art. 78 Absatz II. zu Stande. Bald aber entspann sich ein sehr lebhafter Kampf über die Frage, wie der Ausdruck „berechtigter Bundesstaat" zu verstehen sei. Sowohl im Reichstag und in den Landtagen von Bayern, Württemberg und Sachsen, als auch in der Literatur wurde die Ansicht aufgestellt und zum Theil in sehr leidenschaftlicher Weise vertheidigt, daß unter der Zustimmung des berechtigten Bundesstaates keineswegs allein die Zustimmung des landesherrlichen Bevollmächtigten im Bundesrath zu verstehen sei, sondern daß der Einzelstaat in einem unter Mitwirkung der Landesvertretung zu Stande gekommenen Gesetze seine Zustimmung aussprechen müsse. Denn der Landesherr, der allein im Bundesrath seine Vertretung habe, sei nicht „der Staat". — Auch diese Frage darf heute als entschieden bezeichnet werden; nach den vielfachen Verhandlungen in dem Reichstag und den Einzellandtagen, nach den Erklärungen der Regierungen u. s. w. wird heute wohl die Ansicht nirgends mehr festgehalten werden, daß die Regierungen nicht ohne Zustimmung der Landesvertretung auf ein ihnen durch die Reichsverfassung gewährtes Sonderrecht verzichten können. Streitig ist allerdings noch die weitere Frage, ob es reichsverfassungsmäßig erlaubt ist, die Abstimmung der Bundesrathsmitglieder in den Fällen des Art. 78 Abs. II. durch ein Landesgesetz an die Einwilligung der Kammern zu binden. Darüber zwar kann kein Zweifel mehr bestehen, daß ein Reichsgesetz trotz eines solchen Landesgesetzes Giltigkeit erlangt, auch wenn der Bevollmächtigte im Bundesrath unter Verletzung des Landesgesetzes nur nach der einseitigen Instruction seiner Regierung seine Zustimmung ertheilt hat. Es fragt sich nur, ob die Regierung in einem solchen Falle nicht von der Landesvertretung zur Verantwortung gezogen werden kann wegen Bruchs eines Landesgesetzes, oder aber ob nicht das ganze Landesgesetz von Anfang an ungiltig ist als reichsverfassungswidrig. Doch beabsichtigen wir nicht hier auf diese Controverse, über welche die Ansichten noch sehr getheilt sind, einzugehen, da sie gegenwärtig kein besonderes praktisches Interesse darbietet. Zunächst scheint keine der Landesregierungen gewillt zu sein, sich durch ein solches Landesgesetz die Hände binden zu lassen.

Von weit größerer Bedeutung ist dagegen die andere Controverse, welche sich in Bezug auf die Auslegung des Art. 78 Abs. II. entsponnen hat und die gerade in letzter Zeit mehrfach ausführlich behandelt worden ist, ohne daß sie, unseres Erachtens, schon eine definitive Lösung gefunden hätte. Es sei daher gestattet hier etwas näher darauf einzugehen, da es sich nicht um eine bloße Schulfrage, sondern um eine Frage von hohem politischem Interesse handelt. Diese Frage aber lautet einfach folgendermaßen: Was ist unter den „bestimmten Rechten" zu verstehen, welche einzelnen Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit zukommen und welche nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden können? Wir können drei Gruppen von Ansichten unterscheiden; die Vertreter jeder Gruppe stehen auf demselben principiellen Boden, wenn auch innerhalb der beiden ersten Gruppen die Einzelnen in manchen Punkten wieder von einander abweichen.

1) Am strengsten an den Wortlaut der Verfassung hält sich die erste Gruppe von Schriftstellern, welche die Bestimmung des Art. 78 Abs. II. ausschließlich beziehen auf diejenigen Vorschriften der Verfassung selbst, welche einzelnen Staaten bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten oder übertragen. Zu den Sonderrechten, von denen Art. 78 handelt, gehören demnach nicht diejenigen Rechte der Einzelstaaten, welche weder ausdrücklich überwiesen, noch ausdrücklich vorbehalten wurden, sondern die nach der allgemeinen Competenz des Reichs den Staaten zu selbständiger Innehabung und Ausübung überlassen sind. Es gehören ferner nicht dazu Rechte, welche nicht ausdrücklich in den Vorschriften der Reichsverfassung genannt sind. Endlich nicht solche Rechte, welche allen einzelnen Bundesstaaten oder jedem einzelnen als solchem nach einem gemeingiltigen Verfassungsgrundsatz zukommen. Der Art. 78 Abs. II. bezieht sich nur auf solche Rechte, welche einem einzelnen oder mehren einzelnen Bundesstaaten zustehen in Sonderung von den Rechten aller einzelnen Staaten — auch dann, wenn diese letztern als bestimmte festgestellt sind. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Hänel (Studien zum Deutschen Staatsrecht I. 190 ff. Leipzig 1873). Er rechnet nach den eben angegebenen Merkmalen zu Sonderrechten, welche nur mit Zustimmung der berechtigten Bundesstaaten aufgehoben werden können: Die Exemptionen Badens, Württembergs, Bayerns und Olden-

[1]) „Annalen" 1871 S. 331, 332.

burgs (Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 Art. 22), ferner die individualisirten Rechte Bayerns, Württembergs und Sachsens in den Bundesrathsausschüssen. Nicht zu ihnen gehören die Kaiserlichen Präsidialrechte, nicht die nach Artikel 6 der Reichsverfassung bestimmten Stimmrechte der Einzelstaaten, nicht das Recht Hamburgs und Bremens auf Freihafenstellung nach Art. 34 der Verfassung, nicht die allgemeinen, allen Staaten gemeinsamen Bedingungen der Existenz der Einzelstaaten (S. 208. 209). — Während Hänel in ausführlicher Weise diese Ansicht begründet und gegenüber andern Meinungen vertheidigt, begnügen sich die übrigen Schriftsteller, die im Princip mit ihm übereinstimmen, mit einer einfachen Angabe ihrer Meinung. So unter andern: von Mohl, das Deutsche Reichs-Staatsrecht (Tübingen 1873) S. 63. 149; von Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reichs (Leipzig 1872) S. 149; von Pözl, das Bayerische Verfassungsrecht auf der Grundlage des Reichsrechts (München 1872) S. 41. 94; G. Meyer, Staatrechtliche Erörterungen über die Deutsche Reichsverfassung (Leipzig 1872) S. 71 u. a. m.

2) Als der wichtigste Vertreter der zweiten Gruppe erscheint der Sächsische Staatsminister von Friesen, der in der oben erwähnten Erklärung vom 23. Februar 1872 sich folgendermaßen aussprach: „Ich glaube also, daß man annehmen kann, daß diese Bestimmung (des Art. 78 Abs. II.) sich keineswegs bloß auf die speciell in den einzelnen Verträgen mit den zugetretenen Süddeutschen Staaten enthaltenen Reservatrechte bezieht, sondern überhaupt auf alle diejenigen Rechte der einzelnen Staaten, die unter den Begriff jura singulorum fallen. Freilich bemerke ich ausdrücklich, daß die Frage, wie weit das geht, welche einzelne Vorschriften der Verfassung darunterfallen, damit nicht entschieden worden ist, und daß es, wenn dies einmal streitig werden sollte, Sache der Interpretation sein wird, zu entscheiden, ob ein solcher Fall vorliegt oder nicht. Aber vollkommen zweifellos scheint es mir, muß ich sagen, daß das Recht der Existenz eines einzelnen Staats ein ganz eminentes jus singulorum im vollstem Sinne des Wortes ist, und daß im Deutschen Reich man darüber nicht durch Majoritäts-Abstimmungen entscheiden kann. Ebenso muß ich sagen, daß Art. 6, worin es heißt, daß das Königreich Bayern 6, das Königreich Sachsen 4 Stimmen, Schwarzburg-Sondershausen 1 Stimme hat, auch jura singulorum feststellt, die man diesen Staaten nicht durch Majoritätsabstimmungen nehmen kann“ [1]). Schon vorher hatte Riedel (die Reichsverfassungsurkunde, Nördlingen 1871. S. 164) dem Art. 78. Abs. II. eine ähnliche Auslegung gegeben und Max Seydel in seinem Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (München 1873 S. 266) erklärt sich ausdrücklich mit den Auseinandersetzungen Friesens einverstanden. — Diese Ansicht hält sich also nicht an den Wortlaut der Verfassungsurkunde, sondern substituirt auf dem Wege der Interpretation den bestimmten Worten des Artikels den allgemeinen und wenig klaren Begriff der jura singulorum. Sie stützt sich dabei auf die Entstehungsgeschichte des zweiten Absatzes des Artikels und auf Billigkeitsgründe. Die einzelnen Sonderrechte festzustellen, bleibt auch nach dieser Auffassung der Auslegung vorbehalten. Zu ihnen seien aber auch solche Einzelrechte zu zählen, die stillschweigend den Einzelstaaten überlassen seien. (Siehe die Anführungen aus den Verhandlungen der Zweiten Sächsischen Kammer bei Hänel a. a. O. S. 197 Anm. 91).

3) Endlich ist in jüngster Zeit eine dritte Ansicht aufgestellt und in sehr gelehrter und scharfsinniger Weise vertheidigt worden von Laband in einem besondern Aufsatz, der in dieser Zeitschrift Jahrgang 1874, S. 1487 ff. erschienen ist. Laband behauptet: in Artikel 78 Abs. II. habe kein neuer Rechtsgrundsatz aufgestellt werden sollen. Vielmehr handele es sich um ein feststehendes, unzweifelhaftes Rechtsprincip, das an und für sich einer formellen Sanction gar nicht bedürfe. Durch Absatz II. des Art. 78 habe nur, um jede Mißdeutung auszuschließen, ausdrücklich anerkannt werden sollen, daß auch trotz der apodiktischen Fassung von Abs. I. das Princip der Unentziehbarkeit der Sonderrechte auch dem Abs. I. gegenüber fortgelte. Deßhalb beschränke sich der Abs. II. auch nur auf die vom Art. 78 Abs. I. betroffenen Fälle, nämlich auf jura singulorum, die durch Vorschriften der Verfassung festgestellt sind. Außer diesen jura singulorum gab es aber noch zahlreiche andere Sonderrechte; theils solche, welche als Ausnahmen von den allgemeinen, für alle Staaten geltenden Regeln zu Gunsten einzelner Staaten durch Gesetz eingeführt seien, theils solche, welche den Einzelstaaten ohne Rücksicht auf den Zweck des Reichsverbands zustehen, auf welche sich die Competenz des Reichs nicht erstreckt, theils endlich solche, welche dadurch bestimmt werden, daß kein Staat wider seinen Willen schlechter gestellt oder mehr belastet werden darf, als sich aus der gleichmäßigen Anwendung der für alte Staaten geltenden Regeln ergiebt. Dies alles seien Sonderrechte; es sei ein allgemeiner Grundsatz, daß Sonderrechte nicht ohne Zustimmung des berechtigten Staats aufgehoben werden können. Art. 78 Abs. II. sei eine Anwendung dieses Grundsatzes, ohne daß durch diese Anerkennung für einen Fall der Grundsatz im allgemeinen hätte ausgeschlossen werden sollen.

Diese neue Theorie würde, wenn ihre Richtigkeit anerkannt werden müßte, von sehr weittragender Bedeutung sein. Die Competenz des Deutschen Reiches würde dadurch in einem sehr weiten, bisher gar nicht beachteten Umfang eine Beschränkung erleiden. Ja, es wird nicht zu leugnen sein, daß durch Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes die ganze Stellung der Einzelstaaten zum Reich eine wesentlich andere würde, als bisher von den-

[1]) „Annalen“ 1872 S. 1619.

jenigen, die sich an den Wortlaut der Verfassungsurkunde gehalten haben, angenommen worden ist. Laband führt zur Stütze seiner Behauptung mehrere Gründe an, deren nähere Prüfung uns bei der Wichtigkeit der Sache gerade an dieser Stelle erlaubt sein wird. Seine ganze Beweisführung beruht auf der Voraussetzung, daß der Begriff der Sonderrechte sich aus dem Wesen der Corporation ergebe. Ueberall, wo das Princip der Majoritätsbeschlüsse Anwendung finde, erscheine als logisches Correlat das Sonderrecht, welches das Geltungsgebiet der Majoritätsentscheidung begrenze (S. 1500). Welche Rechte aber begrifflich zu den Sonderrechten, die den Einzelnen ohne ihre Zustimmung durch Majoritätsbeschluß nicht entzogen werden können, gehören, das ergebe sich 1) aus dem Staatsrecht des alten Deutschen Reiches, 2) aus den Bestimmungen der Deutschen Bundesacte von 1815 und der Wiener Schlußacte von 1820; 3) aus den Bestimmungen des Privatrechts über die Sonderrechte von Mitgliedern der privatrechtlichen Corporationen. Auf Grund dieser Auseinandersetzungen sucht dann Laband nachzuweisen, daß den einzelnen Deutschen Staaten gegenüber dem Reiche diese selben Sonderrechte zustehen und daß trotz der Fassung des Art. 78, Absatz II, auch diejenigen Sonderrechte, welche von dem Artikel nicht betroffen werden, ohne Zustimmung des betreffenden Staates nicht aufgehoben werden können.

Laband unterscheidet 3 Classen von Sonderrechten: I. Rechte, welche dem Einzelnen (Einzelstaat) ohne Rücksicht auf den Zweck des Corporations- (Reichs-) verbandes zustehen, auf welche sich die Competenz der Corporation (des Reiches) nicht erstreckt. Hierüber besteht kein Zweifel. Ist eine Corporation oder irgend ein Verband für einen bestimmten Zweck gegründet worden, so können die Mitglieder in ihrer Willenssphäre durch die Gemeinschaft nur insoweit beschränkt werden, als die Gemeinschaft den ihr gegebenen Zweck verfolgt. Alle rechtlichen Beziehungen ihrer Mitglieder, die außer Zusammenhang mit dem Gemeinschaftszweck stehen, sind, wie Laband ganz richtig sagt, den Beschlüssen der Gemeinschaft völlig entrückt; sie sind Sonderrechte, die von der Gemeinschaft nicht berührt werden. Auch darin stimmen wir mit Laband ganz überein, daß es obrigkeitliche Rechte der Einzelstaaten, welche denselben ohne Beziehung auf den Zweck des Reichsverbandes zustehen, und auf welche sich die ideelle Competenz des Reiches überhaupt nicht erstreckt, nicht giebt und nicht geben kann. Das Reich ist gegründet „zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Reiches", d. h. zur Erfüllung des Staatszweckes überhaupt. Die Competenzgrenze, welche dem Reiche in der Verfassung, insbesondere in Artikel 4 gezogen ist, ist keine definitive; das Reich kann vielmehr einseitig auf dem Wege der Verfassungsänderung diese Competenzgrenze verändern, ohne daß hierzu die Zustimmung aller Glieder des Reiches nothwendig wäre. Sonderrechte der oben angegebenen Kategorie, wie solche allerdings den einzelnen Territorien im alten Deutschen Reich und den Einzelstaaten im Deutschen Bunde zukamen, existiren nach der Deutschen Reichsverfassung nicht. Allerdings kann das Reich, so lange es die angedeutete Competenzgrenze nicht ausdrücklich oder stillschweigend abändert, durch kein Gesetz und keine Verordnung in ein Gebiet der Staatsthätigkeit eingreifen, das außerhalb jener Grenze liegt; aber nicht weil ihm ein Sonderrecht eines Einzelstaates gegenüber stände, sondern weil ein derartiges Gesetz oder eine derartige Verordnung als verfassungswidrig ungiltig wäre. Es geht dies daraus hervor, daß in einem solchen Falle, selbst wenn kein einzelner Staat einen Widerspruch erheben würde, doch die Reichsangehörigen nicht verpflichtet wären, einem solchen Gesetz oder einer solchen Verordnung Gehorsam zu leisten. Wenn z. B. der Bundesrath eine Verordnung erließe in Bezug auf die gleichmäßige Handhabung des Schulzwanges, etwa zur Ausführung von §. 106 der Gewerbeordnung, so würde nicht nur kein Bundesstaat verpflichtet sein, diese Verordnung zur Ausführung zu bringen, sondern auch, selbst wenn der Beschluß über eine solche Verordnung im Bundesrath einstimmig gefaßt worden wäre, es würde kein Reichsangehöriger zur Beobachtung dieser Verordnung genöthigt werden können. Laband (S. 1507) ist der Ansicht, daß in diesem letzteren Falle der Begriff der jura singulorum im obengenannten Sinne wirksam werde. Der einzelne Staat könne darauf beharren, daß an dem Punkte, wo die gesetzlich begrenzte Competenz des Bundesrathes aufhöre, diejenigen Angelegenheiten beginnen, quae ad omnes tamquam ad singulos pertinent, und über welche die pluralitas votorum nicht verfügen könne. Es ist dies unseres Erachtens aus dem oben angegebenen Grunde falsch. Auch eine mit Einstimmigkeit beschlossene Verordnung des Bundesrathes, die inhaltlich verfassungswidrig ist, wird nicht verbindlich. Nicht ein Sonderrecht steht der Verbindlichkeit der Bundesrathsverordnung entgegen, sondern die Verfassung selbst. Wir müssen also sagen: Sonderrechte dieser ersten Kategorie giebt es im Deutschen Reiche überhaupt nicht.

II. Die zweite Kategorie von Sonderrechten besteht in Ausnahmen von den allgemeinen, für alle Glieder geltenden Regeln, welche zu Gunsten einzelner Glieder eingeführt sind. Es sind Rechte, welche einem oder einigen Gliedern als besondere Rechte auf Grund specieller Rechtstitel zustehen. Derartige Rechte können in jeder Corporation, privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen, vorkommen. Es ist allgemein anerkannt, daß solche Sonderrechte, sog. wohlerworbene Rechte, im alten Reiche sehr zahlreich vorhanden waren und ohne Zustimmung des Berechtigten nicht durch einen Reichsschluß entzogen werden konnten; wie auch, daß die Unentzieh-

barkeit solcher Sonderrechte einzelner Staaten durch die Deutsche Bundesacte, Art. 7, sanctionirt war. Ein solch' allgemeiner Rechtssatz, daß Sonderrechte, die auf Grund eines besonderen Rechtstitels einzelnen Staaten zustehen, nicht ohne Einwilligung des Berechtigten aufgehoben werden können, hat dagegen in der Urkunde der neuen Reichsverfassung keine Aufnahme gefunden. Vielmehr ist nur durch Art. 78, Abs. II, bestimmt worden, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können. Der Wortlaut der Verfassung ist so klar, bestimmt und unzweideutig, daß eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere Rechte der einzelnen Staaten, als auf solche, die auf einer Vorschrift der Verfassung beruhen, die sich auf das Verhältniß einzelner Staaten zur Gesammtheit beziehen, nicht möglich erscheint.

Die Ausdehnung, welche Staatsminister von Friesen, Riedel u. s. w. dem Absatz II des Art. 78 geben wollen, erscheint in keiner Weise gerechtfertigt. Eine stricte Interpretation des Satzes ist jedenfalls geboten. Will man noch andere Sonderrechte annehmen, die ohne Zustimmung des berechtigten Staates nicht verändert werden können, so muß man deren Unentziehbarkeit auf andere Rechtssätze als Art. 78, Abs. II stützen, wie dies auch Laband thut. In Bezug auf Art. 78, Abs. II besteht die Aufgabe nur darin, diejenigen Vorschriften der Verfassung festzustellen, welche Art. 78, Abs. II trifft. Wir stimmen in Bezug hierauf vollständig mit den von Hänel gegebenen Auseinandersetzungen und Resultaten überein bis auf einige Punkte, die wir später noch erörtern werden. Eine Ausdehnung der Bestimmung des Art. 78, Abs. II, auf alle Rechte, welche den Einzelstaaten gegenüber dem Reiche zustehen, seien sie nun ausdrücklich in der Verfassung bestimmt oder nicht, seien sie individualisirt oder allen Staaten gemeinsam, erscheint durchaus unzulässig. Selbst wenn man bei Abfassung des Absatzes II die Absicht gehabt hätte, den Einzelstaaten hierdurch ein Schutzmittel für alle ihre Rechte zu gewähren, so würde diese Absicht u. E. gegenüber dem Wortlaute der Verfassungsurkunde nicht in Betracht kommen können. Damit ist denn aber freilich die Frage nicht erledigt, ob es nicht noch andere Sonderrechte der Einzelstaaten gebe, die ihnen zwar nicht auf Grund der Verfassung, aber auf Grund eines speciellen Rechtstitels zustehen. Und hieran knüpft sich die weitere Frage, ob derartige Sonderrechte ohne Zustimmung des berechtigten Staates von dem Reiche aufgehoben werden können, oder aber ob nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz oder aus einem anderen Grunde zu ihrer Abänderung die Einwilligung des betreffenden Staates erforderlich sei. In der That giebt es solche Sonderrechte im weiteren Sinne des Wortes, die begründet sind theils in den Vereinbarungen des Norddeutschen Bundes mit Baden, Hessen, Württemberg und Bayern und keine Aufnahme in die Verfassung gefunden haben, theils durch besondere Gesetze des Deutschen Reiches einzelnen Staaten zugestanden worden sind. Betrachten wir diese beiden Classen von Sonderrechten, die nicht in der Verfassung selbst begründet sind:

a) Das Einführungsgesetz zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 hat in dem §. 3 bestimmt, daß die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. Nov. 1871 aufgenommenen Protocoll (mit Baden-Hessen); in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (mit Württemberg); in dem Schlußprotocoll vom 23. November 1870 (mit Bayern); sowie unter Nr. IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 durch das Einführungsgesetz nicht berührt werden, daß also deren Bestimmungen unverändert neben der Verfassung in Geltung bleiben. Nach den sorgfältigen Untersuchungen Hänels (a. a. O. S. 225—239) sind in diesen Vereinbarungen den Staaten Bayern, Württemberg und Baden folgende Exemtionen von der verfassungsmäßigen Competenz des Reiches oder von einzelnen reichsgesetzlichen Bestimmungen gewährt worden:

1) Die Baden gewährte Garantie, daß, falls sein Antheil an den Postüberschüssen während der Uebergangszeit von acht Jahren (R.-Verf., Art. 51) in einem Jahre die Summe von 100,000 Thlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matricularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll.

2) Die Württemberg zugestandene Exemtion von der im Art. 45 der R.-Verf. begründeten Befugniß des Reiches für sämmtliche in diesem Artikel aufgeführte Transportgegenstände den Einpfennigtarif zur Geltung zu bringen.

3) Die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs soll insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

4) Exemtion Bayerns von der Gesetzgebungsgewalt des Reiches über das Immobilienversicherungswesen.

5) Das Recht Bayerns, daß sein Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrath führe.

6) Das Recht Bayerns, daß sein Gesandter Vollmacht erhalte, den Gesandten des Reiches in Verhinderungsfällen zu vertreten, und

7) Das Recht Bayerns auf eine Vergütung für Gesandtschaften an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften neben dem Reiche unterhalten wird.

8) Die besonderen Rechte und Pflichten Bayerns in Bezug auf das Bayerische Festungswesen.

Alle diese Zusicherungen begründen aber keine Sonderrechte, die von der Bestimmung des Abs. II des Art. 78 der Reichsverfassung betroffen würden. Sie stehen vielmehr außerhlb der Verfassung und enthalten vertragsmäßige Verpflichtungen, welche das Reich gegenüber den einzelnen Staaten übernommen hat und die dasselbe ohne Vertragsbruch nicht einseitig aufheben kann. Wir können auch hier den Ausführungen Hänels (a. a. O. S. 236 u. ff.) nur vollständig beitreten. „Ein Verzicht, wie jede Abänderung der Zusicherungen ist daher auch dann, wenn er im Bundesrath erfolgt, nicht Abstimmung des berechtigten Bundesgliedes, sondern vertragsmäßige Beliebung eines Einzelstaates." Practisch besteht der Unterschied zwischen diesen vertragsmäßigen Sonderrechten und den verfassungsmäßigen Sonderrechten namentlich darin, daß über die Frage, ob ein Verzicht oder eine Abänderung der vertragsmäßigen Zusicherungen von der Regierung des berechtigten Einzelstaates einseitig oder nur unter ständischer Zustimmung rechtsgiltig erfolgen könne, nach Reichsrecht nicht zu entscheiden ist. Hänel sagt a. a. O.: „Hier liegt in der That eine Frage des inneren Staatsrechts jedes betreffenden Einzelstaates vor. Und man wird im Allgemeinen sagen müssen, daß die ständische Mitwirkung überall da erforderlich ist, wo der Verzicht oder die Abänderung der zusichernden Vereinbarung mit einer finanziellen Mehrbelastung oder mit einem Eingriff in die Gesetzgebung des Landes verknüpft ist."

b) Verschieden von diesen Rechten, welche einzelnen Staaten auf Grund besonderer Verträge gegenüber dem Reiche zustehen, sind die Ansprüche und Vergünstigungen, welche das Reich allen oder einzelnen Staaten durch einfache Reichsgesetze gewährt hat. Auch diese Ansprüche und Vergünstigungen rechnet Laband zu den Sonderrechten, welche nicht ohne Zustimmung des berechtigten Staates abgeändert werden können. Auch in ihnen sieht er jura singulorum, denen nach allgemeiner Rechtsregel Unentziehbarkeit zukomme. Er tadelt es als einen Mangel sämmtlicher bisheriger Erörterungen über die Sonderrechte, daß sie lediglich die in den Verfassungsbündnissen und in dem Reichsverfassungsgesetz erwähnten in Betracht gezogen, diese durch einfache Gesetze eingeführten Sonderrechte aber ganz übersehen haben (S. 1507).

Unseres Erachtens hat man bisher mit vollem Rechte davon Abstand genommen, diese Ansprüche und Vergünstigungen zu den Sonderrechten im eigentlichen Sinne des Wortes zu rechnen. Sie beruhen auf einfachen gesetzlichen Bestimmungen, die in formell vollkommen giltiger Weise auch durch ein einfaches Gesetz wieder aufgehoben werden können. Daß der Begriff der Sonderrechte im engeren Sinne auf sie nicht anwendbar ist, ergiebt sich schon daraus, daß solche Ansprüche und Vergünstigungen allen Staaten, oder auch nur einzelnen Staaten gewährt werden können, ohne daß sie dadurch im Geringsten ihren Charakter verändern. Unter den von Laband angeführten „Sonderrechten" dieser Art befindet sich z. B. auch die Vergünstigung, welche das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, §. 3, denjenigen Staaten verleiht, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 desselben Gesetzes zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt. Diesen Staaten sollen zwei Dritttheile des überschießenden Betrages aus der Reichscasse als ein unverzinslicher Vorschuß überwiesen werden. Für den juristischen Charakter dieser Bestimmung ist es völlig gleichgiltig, ob alle, einige oder nur ein Bundesstaat darnach einen Anspruch auf diesen Vorschuß haben oder nicht. Die meisten der hierher gehörigen Gesetze enthalten die Zusicherung von Vergütungen für finanzielle Rechte, welche den einzelnen Staaten auf Grund der Reichsverfassung durch Reichsgesetz entzogen worden sind, oder für Leistungen, zu welchen die Staaten für das Reich verpflichtet worden sind. Dadurch sind aber ebensowenig Sonderrechte constituirt worden, wie durch Gesetze, welche einzelnen Personen derartige Vergütungen gewähren, Sonderrechte von Privatpersonen geschaffen wurden, die ohne deren Zustimmung nicht aufgehoben werden dürften. Nur ergiebt sich aus allgemeinen Grundsätzen, daß die Aufhebung eines solchen Gesetzes nicht ohne Weiteres rückwirkende Kraft haben und Ansprüche von Staaten oder Privatpersonen, die nach Maßgabe des bisher giltigen Gesetzes wirksam geworden sind, rückwärts vernichten kann. Es läge darin die Entziehung eines Vermögensobjects, die nach dem von dem modernen Staate anerkannten Grundsatze der Billigkeit nicht ohne Entschädigung erfolgen soll. Wenn aber z. B. in Folge einer großen Veränderung im Geld- und Bankwesen die gesetzgebenden Factoren die Ueberzeugung gewännen, daß die Ausführung des oben angeführten §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1874 mit großen volkswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheilen verbunden sein würde, so stände durchaus nichts im Wege, diesen Paragraphen auch gegen den Willen der dadurch berechtigten Staaten aufzuheben. Nur würde die Billigkeit verlangen, daß den betreffenden Staaten in einer anderen Weise eine Entschädigung gegeben würde [1]).

[1]) Im Gegensatz zu denjenigen gesetzlichen Ansprüchen und Vergünstigungen, welche von Laband für unentziehbare Rechte angesehen werden, stellt Laband die „widerrufliche Begünstigung des Einzelnen", welche auch ohne Zustimmung des betreffenden Staates entzogen werden könne. Als Beispiel hierfür führt er an die durch Bundesratsbeschluß vom 6. Juli 1872 dem Großherzogth. Baden bis auf Weiteres zugestandene Aversionalvergütung von 8000 Thalern für das Jahr als Zuschuß zur Pauschsumme für die Kosten der Zollerhebung. Aber aus dem Bericht der vereinigten Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen vom 27. Juni 1872, auf den hin jener Beschluß gefaßt wurde (Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs 1872 Nr. 112) ergiebt sich, daß jene Gewährung eines Zuschusses „bis auf Weiteres" nicht den Gegensatz bildet zu unentziehbaren Rechten, son-

Andere Gesetze, durch welche einzelnen Staaten eine Ausnahmestellung gegeben wird, bestimmen, daß die Wirksamkeit eines Reichsgesetzes sich während einer bestimmten Zeit oder überhaupt nicht auf einen oder mehrere Bundesstaaten erstrecken soll. Es kann dies geschehen, um dem betreffenden Staat aus einem oder dem andern Grunde eine Vergünstigung zu gewähren. Dies ist der Fall bei der Exemption Bayerns von der im Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 der Bundes-Normal-Aichungscommission beigelegten Competenz nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. November 1871, §. 3; ferner bei der Exemption der des Großherzogthums Sachsen-Weimar für das Vordergericht Ostheim und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha für das Amt Königsberg von dem Gesetze wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Es kann dies aber auch geschehen aus allgemeinen Gründen, nicht um dem betreffenden Staate einen Vortheil zu geben; so z. B. die Exemption einzelner Gebietstheile von den allgemeinen Zollgesetzen, weil sie wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeignet erscheinen. (Reichsverf. Art. 33). Oder endlich es kann dies geschehen geradezu gegen den Willen des eximirten Staates aus politischen Bedenken. Hierfür bietet die Praxis zwar noch kein Beispiel dar (die Exemtion Elsaß-Lothringens von dem Preßgesetze vom Jahre 1874 kann nicht hierhergezogen werden, da das Reichsland keinen eignen Staat bildet); aber die Möglichkeit eines solchen Falles kann sicher nicht bestritten werden[1]). In allen diesen Fällen bestimmt das Gesetz nur, daß die Wirksamkeit des Gesetzes sich nicht auf das gesammte Reichsgebiet erstreckt. Das Motiv dieser Beschränkung kann von sehr großer politischer Bedeutung sein, aber hat keine rechtliche Bedeutung, wenn dieselbe nicht im Gesetze selbst zum Ausdruck gelangt ist. Das Gesetz kann in jedem Falle auf dem von der Verfassung vorgeschriebenen einfachen Wege durch übereinstimmenden Beschluß des Bundesraths und des Reichstags abgeändert und aufgehoben werden. Eine Einwilligung des Staates, der speziell dadurch betroffen wird, kann weder auf Grund eines Satzes der Verfassung noch auf Grund einer allgemeinen Rechtsregel gefordert werden, so wenig wie zur gesetzlichen Aufhebung von Privilegien, welche einzelnen Privatpersonen oder ganzen Ständen zugehören, deren vorherige Einwilligung erforderlich ist. Laband ist der Ansicht, auch praktische Gründe sprächen für die Richtigkeit seiner Ansicht. Er sagt (S. 1523): „Ein Reichsgesetz erhält vielleicht die zu seinem Zustandekommen erforderliche Majorität im Bundesrath nur dadurch, daß es für einen oder einige Staaten, die in ihrem materiellen Interesse davon besonders getroffen werden, Begünstigungen festsetzt. Man denke an das Gesetz über die Einziehung des Staatspapiergeldes; vielleicht wird auch das künftige Bankgesetz Sonderrechte begründen. Solche Gesetze entstehen durch ein Compromiß, die Sonderrechte sind das Aequivalent für die Zustimmung der Vertreter der betreffenden Staaten im Bundesrath und vielleicht auch der in diesen Staaten gewählten Mitglieder des Reichstages. Soll dann, nachdem ein Gesetz unter solchen Voraussetzungen zu Stande gekommen ist, die von den anderen Staaten und den ihnen angehörenden Abgeordneten gebildete Majorität im Bundesrath und Reichstag die Befugniß haben, durch ein nachfolgendes Gesetz diese Zugeständnisse einseitig zu widerrufen?"

Dieser Einwand aber schießt doch wohl weit über das Ziel hinaus. Zunächst ist nicht zu befürchten, daß die Mitglieder des Bundesraths oder Reichstags ohne weiteres eine getroffene Verabredung, wenn dieselbe auch nur einen rein privaten Charakter hat, brechen werden. Bislang herrscht doch noch Treu und Glaube und Ehrenhaftigkeit unter unsern Staatsmännern. Aendern sich aber die Verhältnisse und erscheint die früher gerechtfertigte Begünstigung als schädlich und ungerecht, so sind allerdings Bundesrath und Reichstag so berechtigt wie verpflichtet, diese Begünstigung aufzuheben, auch ohne Einwilligung des betreffenden Staates, wenn nicht von dessen Zustimmung ausdrücklich eine Abänderung des Gesetzes abhängig gemacht worden war. Ist dies letztere geschehen, dann hat sich das Reich selbst in seiner Gesetzgebungsgewalt gebunden; es kann in Bezug auf den einzelnen Punkt dieselbe nicht ohne Zustimmung des einen Staates ausüben. Man könnte nun einwenden: auch eine derartige ausdrückliche Zusicherung im Gesetze biete keine Gewähr dar; da zwar, so lange diese gesetzliche Bestimmung in Kraft ist, eine Abänderung oder Aufhebung der Vergünstigung ohne Zustimmung nicht möglich sei, aber diese gesetzliche Bestimmung selbst könne ja einseitig durch die Faktoren der Gesetzgebung aufgehoben werden und dann auch eine einseitige Aufhebung der Vergünstigung erfolgen. Mit demselben Rechte könnte man aber auch jeden Staatsgläubiger für einen Thoren erklären, daß er dem Staate sein Geld leihe, während der Staat doch jeden Augenblick vermöge seiner Gesetzgebungsgewalt die Schuld für aufgehoben erklären könne. Eine derartige Argumentation wäre richtig, wenn man es mit einem Räuberstaat zu thun hätte, für den der Begriff der Ehrlichkeit nicht existirt.

Ganz anders aber liegt der Fall, wenn ein Gesetz zu

---

dern zu Ansprüchen, welche Baden zustehen auf Grund eines Gesetzes, die also nicht, wie jene Gewährung durch einen einfachen Bundesrathsbeschluß verändert oder aufgehoben werden können, sondern die solange Baden zustehen, als sie nicht durch ein Gesetz aufgehoben sind.

[1]) Allenfalls könnte hierher gerechnet werden: daß der Kaiser nach Art. 68 der Verf. einzelne Theile des Bundesgebiets in Kriegszustand erklären kann; sowie daß nach dem Paßgesetz vom 12. Oct. 1867 Art. 9 die Paßpflichtigkeit unter bestimmten Voraussetzungen für einen Theil des Bundesgebiets eingeführt werden kann. Doch sind diese Bestimmungen wohl unter einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten.

Stande gekommen ist in Folge eines Compromisses, das auf privatem Wege unter den einzelnen Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung getroffen worden ist. Ein solches Compromiß hat gar keinen öffentlichrechtlichen Charakter; sein Inhalt geht nur dahin, daß die einzelnen Mitglieder für einen Gesetzentwurf mit bestimmtem Inhalt ihre Stimme abgeben werden. Hierdurch kann der Staat oder das Reich in seiner Gesetzgebungsgewalt rechtlich in keiner Weise gebunden werden.

Für die Unentziehbarkeit solcher durch ein Gesetz einzelnen Staaten gewährten Vergünstigungen liefert auch die Analogie mit dem Privatrecht keinen Beweis. Wie Laband (S. 1502) richtig hervorhebt, besteht in der gemeinrechtlichen Theorie kein Zweifel darüber, daß Rechte von einzelnen Mitgliedern privatrechtlicher Corporationen durch Majoritätsbeschlüsse nicht aufgehoben werden können, sondern daß die Zustimmung der Berechtigten hierzu erforderlich ist. Dieser Satz wird vielfach in dieser oder ähnlicher Fassung allgemein aufgestellt und hat auch Aufnahme gefunden in einzelne Gesetzbücher, wie das Preußische Allg. Landrecht II. 6 §. 68, ohne daß ein Unterschied zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Corporationen gemacht wäre. (Vergl. auch Sächsisches Gesetzbuch §. 54). Aber mit Recht bemerkt Stobbe (Handbuch des Deutschen Privatrechts I. 351): „Wegen der Verschiedenheit der Corporationen und der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und der Rechte der Mitglieder ist es schwierig und bedenklich, allgemein giltige Grundsätze aufzustellen." Und trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Preuß. Allg. Landrechts behandelt die Preußische Praxis Rechte, die nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur Einem oder dem Andern unter ihnen zukommen, als ablösbar[1]). Wenn die Theorie in dem angegebenen Falle Majoritätsbeschlüsse ausschließt und Zustimmung des Berechtigten verlangt, so geschah dies zum Theil deshalb, weil man dem Richter die Befugniß zuschrieb, die Zustimmung des Berechtigten, wenn sie aus nichtigen Gründen verweigert ward, zu ergänzen. (Struben Rechtliche Bedenken V. 30).

Indessen, wie man diese Frage auch für privatrechtliche Corporationen entscheiden mag, die Analogie auf das Reich scheint uns unzulässig[2]). Gewährt eine privatrechtliche Corporation einem ihrer Mitglieder einen besondern Vortheil, so liegt hierin ein privatrechtliches Rechtsgeschäft zwischen Corporation und Mitglied, das, wie jedes privatrechtliche Rechtsgeschäft, nicht einseitig rückgängig gemacht werden kann. Das Mitglied hat einen privatrechtlichen Anspruch erhalten, der durch gerichtlichen Schutz gesichert ist. Die Vergünstigungen aber, die einzelnen Staaten durch ein Reichsgesetz verliehen worden, beruhen auf einem einseitigen Act der Gesetzgebung, auf einem „Privilegium" und können deshalb auch durch einen andern einseitigen Act der Gesetzgebung wieder aufgehoben werden[1]).

Was also die zweite der von Laband angeführten Kategorien von Sonderrechten betrifft, die seiner Ansicht nach nicht ohne Zustimmung des berechtigten Staates abgeändert oder aufgehoben werden können, so sind in derselben enthalten:

a) Die verfassungsmäßigen Sonderrechte einzelner Staaten, deren Abänderung und Aufhebung durch die Reichsverfassung Art. 78 Abs. II. an die Zustimmung der berechtigten Staaten geknüpft ist.

b) Ansprüche und Vergünstigungen, welche einzelnen Staaten durch besondere, außerhalb der Verfassung stehende Verträge, die sie mit dem Reiche abgeschlossen haben, gewährt worden sind. Diese Verträge können von dem Reiche nicht einseitig aufgehoben werden, ohne daß das Reich sich eines rechtswidrigen Vertragsbruches schuldig machen würde.

c) Vergünstigungen, welche das Reich einzelnen Staaten durch einseitige Acte der Gesetzgebung gewährt hat, und die ohne Zustimmung der Berechtigten durch einseitige Acte der Gesetzgebung wieder aufgehoben werden können. Soweit diese Vergünstigungen einen vermögensrechtlichen Werth haben, wird das Reich nach einem allgemein anerkannten Grundsatz der Billigkeit für ihre Aufhebung eine Entschädigung zu gewähren haben. Sonderrechte im engern Sinne des Wortes sind also nur die unter a erwähnten Rechte.

III. Endlich stellt Laband in einer dritten Kategorie noch ein eigenthümliches Sonderrecht auf, das nur mit Zustimmung des berechtigten Staates verletzt oder aufgehoben werden könne. Dieses Sonderrecht soll durch den Satz bestimmt werden, daß kein Staat wider seinen Willen schlechter gestellt oder mehr belastet werden darf, als sich aus der gleichmäßigen Anwendung der für alle

---

[1]) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals v. 11. Nov. 1851 (Entscheidungen XXI. 277). Allerdings hat das Ober-Tribunal in dem angeführten Erkenntniß das Urtheil des Appellgerichts, welches sich in der angegebenen Weise über §. 68 (II. 6) des Landrechts hinwegsetzte, vernichtet.

[2]) Auch das Reichs-Oberhandelsgericht deutet in seiner Entscheidung vom 10. Dez. 1872 (Entscheidungen VIII. 189) an, daß eine gleiche Behandlung öffentlicher und Privatcorporationen in Bezug auf diesen Punkt nicht gerechtfertigt ist. „Während die neuere gemeinrechtliche Theorie darüber einig ist, daß mindestens diejenigen Rechte, welche, gleichviel ob sämmtlichen oder einzelnen Mitgliedern einer Privatcorporation, wenngleich statutenmäßig, gegen die Corporation zustehen, der Abänderung ohne Zustimmung sämmtlicher Berechtigten entzogen sind, so folgt das Preußische Recht ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatcorporationen einer in älterer Zeit verbreiteten Ansicht, daß das Kriterium des gegen Mehrheitsbeschlüsse gesicherten Rechts in dem Mangel seiner Gleichmäßigkeit für alle Mitglieder bestehe."

[1]) Vgl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts I. §. 106. „Beendigt wird das Privilegium durch ... einen aufhebenden Rechtssatz. Ein solcher Rechtssatz ist in seiner Freiheit so wenig beschränkt, wie ein Rechtssatz überhaupt beschränkt ist, daher namentlich auch an die Zustimmung des Berechtigten nicht gebunden."

Staaten geltenden Regel ergiebt (S. 1514). Oder wie er denselben Gedanken an einer andern Stelle (S. 1495) ausdrückt: „Die Zustimmung der Einzelnen ist erforderlich, wenn es sich handelt um Leistungen, welche nicht allen Mitgliedern gleichmäßig, sondern nur einzelnen Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern in höherem Grade als andern zugemuthet werden." Zur Begründung dieses neuen, hier zum ersten Male aufgestellten Sonderrechtes beruft sich L. zunächst darauf, daß dasselbe im alten Deutschen Reich und im Deutschen Bunde anerkannt worden sei, sowie darauf, daß es im Privatrecht unbestrittene Geltung habe; endlich darauf, daß der angeführte Satz sich aus dem Rechtsgefühl und aus dem Wesen eines Bundes mit unbedingter Gewißheit ergebe. Prüfen wir diese einzelnen Gründe, zunächst die Berufung auf das Recht des früheren Deutschen Reichs und des Deutschen Bundes! Was das alte Reichsrecht betrifft, so wird ein solches Sonderrecht, wie es Laband an den angeführten Stellen charakterisirt hat, von keinem Schriftsteller aus alter oder neuerer Zeit angeführt. So streitig auch die ganze Frage war, in welchen Fällen eine Beschlußfassung per majora am Deutschen Reichstag ausgeschlossen wäre, so ist doch, soviel ich sehe, niemals die Zustimmung der Einzelnen erfordert worden, wenn es sich handelte um Leistungen, welche nicht allen Mitgliedern gleichmäßig zugemuthet wurden. Derartige Fälle konnten bei der Verfassung des Deutschen Reiches, bei dem unbeschränkten Recht der itio in partes der beiden Religionsparteien natürlich nicht häufig vorkommen. Aber es unterlag zum Beispiel keinem Zweifel, daß Kaiser und Reich die Anlegung einer Reichsfestung auf einem reichsständigen Territorium ohne Zustimmung des betreffenden Reichsstandes beschließen konnten. Erst seit der Wahlcapitulation Leopolds I., Art. IV. §. 6, war die Einwilligung des Reichsstands hierzu nothwendig [1]). Laband führt zur Begründung des von ihm aufgestellten reichsrechtlichen Sonderrechts die vielerörterte, aber niemals entschiedene Streitfrage an, ob in Reichssteuersachen Mehrheitsbeschlüsse giltig seien, oder ob ein Beschluß über Aufbringung von Reichssteuern nur für diejenigen Stände, die ihm zugestimmt hätten, verbindlich sei. Er glaubt, der Grund für diese letztere Ansicht sei darin gefunden worden, daß bei dem ungleichmäßigen und unzuverlässigen Maßstab, den die Matrikel abgab, die Majorität nicht befugt sei, Beschlüsse zu fassen, durch welche einzelne Mitglieder zu unverhältnißmäßig hohen Leistungen verpflichtet werden. Es sei dies ein Gesichtspunkt, über welchen sämmtliche Stände einverstanden gewesen seien. (S. 1494, 1495). Es ist dies unseres Erachtens nicht richtig; die Stände haben nicht deshalb ein Zustimmungsrecht jedes einzelnen Standes zu den ihm auferlegten Steuern behauptet, weil in Folge der schlechten Veranlagung der Reichssteuern ihr Sonderrecht auf gleichmäßige Heranziehung zu den Reichslasten verletzt worden wäre, sondern weil sie nach mittelalterlicher Rechtsanschauung dem Staate überhaupt ein Besteuerungsrecht nicht zuschrieben. Sie erkannten eine Verpflichtung, sich Steuern auflegen zu lassen, nicht an, sie sahen in den Reichscontributionen nur aus freiem Belieben gemachte Bewilligungen eines jeden einzelnen Standes. Daneben wurde dann allerdings auch auf die Unrichtigkeit des bestehenden Vertheilungsmaßstabes hingewiesen. Man berief sich auf die Ungerechtigkeit der bestehenden Matrikel, um ein die Steuern verweigerndes Votum zu begründen. Man berief sich aber auf die ursprüngliche Steuerfreiheit aller Stände, um Majoritätsbeschlüsse in Steuersachen auszuschließen. „Aber," sagt Häberlin (Handbuch des Teutschen Staatsrechts I, 588), „diesen Grund (Mangelhaftigkeit der Matrikel) führt man nicht an, sondern man stützt sich darauf, daß Steuern zu bewilligen von dem freien Willen der Reichsstände abhange. Aelterer Zeiten zu geschweigen, in welchen man schon, vorzüglich von Seiten der Reichsstädte, der Verbindlichkeit der Stimmenmehrheit in Reichssteuersachen widersprach, rechneten bereits die Evangelischen in dem von ihnen im Jahre 1613 übergebenen Verzeichniß derjenigen Sachen, in welchen sie die Mehrheit der Stimmen nicht zugeben könnten, auch die Contributionssachen, weil, wie sie hinzufügten, keiner dem andern mit Votiren, Geld auszugeben, vorschreiben könne, und dann, weil die Contribution eine freiwillige Hilfe sei und die Stimmenmehrheit in Uebung der Freiwilligkeit nicht stattfinden könne." In sehr merkwürdiger Weise hat Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstag im Jahre 1654 dieser mittelalterlichen Anschauung ein naturrechtliches Gewand gegeben. Es begründet sein Votum für den Ausschluß der Majoritätsbeschlüsse in Steuersachen in folgender Weise: „Es wäre ein unbewegliches Princip, daß Steuern und Auflagen im Grunde gegen die Natur der Staatsgesellschaft seien; denn man habe sich blos in der Hoffnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied seines Eigenthums sich dergestalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade deswegen ein Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Frieden behalte" [1]).

Auch die von Laband (S. 1495) angeführten Stellen aus der Denkschrift, welche im Jahre 1719 im Auftrage der evangelischen Stände abgefaßt wurde und den Titel Sacra libertatis Anchora führt, sagt nicht das aus [2]), was Laband darin finden will. In Ihnen han-

[1]) Vgl. Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts, III. 258.

[1]) v. Meiern, Regensb. Reichstagverhandlungen I. 429.

[2]) §. 48. Sat enim clarum atque indubium mihi videtur, in illis negotiis status tamquam unum corpus considerari debere, quae aequaliter omnes simul, ut membra

delt es sich nicht um Leistungen für das Reich, welche nicht allen Mitgliedern gleichmäßig, sondern nur einzelnen Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern in höherem Grade als andern zugemuthet worden. Vielmehr ist die Rede von Angelegenheiten, die nicht Reichssachen sind, sondern nur einzelne Glieder des Reiches betreffen (ubi negotium non omnes simul aequaliter tangit... ibi sane status ut unum corpus considerari nequeunt). Es soll darin nicht ein besonderes Jus singulorum aufgestellt werden, sondern nur ein Fall des Art. V. §. 19 des Westphälischen Friedens näher bezeichnet werden (Majoritätsbeschlüsse sind nicht zulässig in omnibus negotiis, ubi status tamquam unum corpus considerari nequeunt). Von einer ungleichmäßigen Vertheilung solcher Leistungen, die für das Reich in einer Reichssache zu machen sind, ist in der angeführten Denkschrift gar nichts gesagt und ebenso wenig von einem Ausschluß der pluralitas votorum aus dem von Laband angeführten Grunde[1]).

Es ergiebt sich demnach, daß die von Laband aufgestellte dritte Kategorie von Sonderrechten in dem alten Deutschen Reichsrecht nicht existirt hat.

Ganz anders als im Deutschen Reiche war das Verhältniß der einzelnen Staaten zu der Gesammtheit im Deutschen Bunde gestaltet. Das Deutsche Reich blieb bis an sein Ende, wenigstens der Verfassung nach, ein wirklicher Staat, dem eine souveräne Gewalt, eine wirkliche Staatsgewalt zustand selbst gegenüber den mächtigsten Reichsständen. Die Churfürsten, Fürsten und Städte waren Unterthanen des Reichs. Der Deutsche Bund dagegen war ein völkerrechtlicher Verein, geschlossen durch einen Vertrag und beruhend auf diesem Vertrag. In dem Vertrage hatte die Vereinigung ihre Norm; er gab ihr den Inhalt. Die einzelnen Staaten hatten gegen einander bestimmte vertragsmäßige Verpflichtungen übernommen. Nur nach Maßgabe dieser Verpflichtungen hatte die Gemeinschaft Anspruch auf Leistungen gegen sie. In dieser freien Vereinigung verstand es sich ganz von selbst, daß der Bund die einzelnen Staaten nur in solchen Angelegenheiten Beschränkungen unterwerfen oder zu Leistungen heranziehen konnte, die sie selbst in dem Bundesvertrage für Bundesangelegenheiten erklärt hatten. Wenn selbstständige Individuen, Einzelpersonen oder Staaten, nach freiem Belieben eine Vereinigung unter einander schließen, sei es nun daß dies in der Form einer Gesellschaft oder einer Corporation geschieht, so ist an sich als Wille der Contrahenten anzunehmen, daß sie eine verhältnißmäßige Gleichheit der Lasten und Befugnisse zur Grundlage dieser Vereinigung machen wollen. Ist dies auch nicht ausdrücklich gesagt, so muß es im Zweifelfalle angenommen werden. Wollen die Contrahenten eine andere Vertheilung der Lasten und Befugnisse eintreten lassen, so wird hierzu eine besondere Bestimmung nothwendig sein. So hätte es sich auch im Deutschen Bunde von selbst verstanden, auch wenn in den Bundesverträgen hiervon nichts gesagt worden wäre, daß einzelne Bundesglieder nicht überbürdet oder bevorzugt werden dürfen. Doch hat man in der Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 3 ausdrücklich erklärt: „Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten." Damit nicht genug wurde in der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Art. 2 wiederholt und weiter ausgeführt: „Der Deutsche Bund besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten." Hiermit war der Grundsatz so deutlich wie möglich ausgesprochen. Eine besondere außerordentliche Leistung konnte keinem Staate ohne dessen Zustimmung auferlegt werden, so wenig wie einem Staate ohne die Zustimmung aller übrigen ein Vorzug gewährt werden konnte. Deshalb begnügte sich auch die Bundesacte das Princip aufzustellen. Dagegen wurde bei der Aufzählung der Gegenstände, über welche ein Mehrheitsbeschluß nicht gefaßt werden konnte (Art. 7), dieser Fall gar nicht erwähnt. Doch scheinen insbesondere die Mittelstaaten eine besondere Hervorhebung dieses Falles gewünscht zu haben zum Schutz gegen jeden Ausbeutungsversuch von Seiten der Großmächte. Als im Jahre 1819 von der Bundesversammlung eine Commission beauftragt wurde, ein Gutachten über die Fälle auszuarbeiten, in welchen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden könne, unterschied die Commission zwischen „wohlerworbenen Rechten" (jura quaesita) und jura singulorum. Was erstere betreffe, so sei eine Bestimmung darüber ganz überflüssig, da es unzweifelhaft sei, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden könne. In Bezug auf die jura singulorum faßte die Commission einen Beschluß, der von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 29. Juli 1819 als provisorisch geltend angenommen wurde[1]). Auf den

unius corporis tangunt, eorum bonum commune concernunt et ab omnibus simul ut uno corpore expediri debent.

§. 50. Ubi vero negotium non omnes simul aequaliter tangit, ubi bonum inde resultans non in omnes aequa proportione redundat et ubi non ab omnibus communi nomine expediri debet, ibi sane status ut unum corpus considerari nequeunt.

[1]) Es ergiebt sich dies unseres Erachtens mit voller Deutlichkeit aus den von Laband nicht angeführten §§. 47 u. 49.

§. 47. Tandem quinto majori quam hactenus specie quaeritur, quaenam sint illa negotia, ubi status ut unum corpus considerari nequeunt.

§. 49. Haec namque est forma rei publicae Germanicae, quod communia Imperii negotia, ubi aequaliter omnium interest quae actus totius corporis sunt, praevia consultatione et consensu statuum expediri debeant. Atque tum rationi et aequitati consonum est, ut major numerus praevaleat est minori.

[1]) Das Gutachten ist in seinen wesentlichen Theilen abge-

Wiener Ministerialconferenzen von 1819 und 1820 wurde dann ein besonderer (der zweite) Ausschuß zur nähern Bestimmung der Fälle eingesetzt, in welchen verbindliche Beschlüsse der Bundesversammlung nur mit Einhelligkeit der Stimmen gefaßt werden können. In Betreff der sog. Jura singulorum nahm der Ausschuß die in dem Gutachten der Bundestagscommission enthaltene „sehr genügende" Definition auf und beantragte in der zehnten Conferenz vom 8. Januar 1820 folgenden Satz:

„Ueber Jura singulorum ist der Bund nicht befugt, anders als kraft freier und einhelliger Uebereinkunft zu verfügen. Darunter sind zu verstehen sowohl die von der Natur und den Zwecken des Bundes unabhängigen besonderen Rechte und Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, in welchen diese nicht mehr in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als Einzelne selbstständig und unabhängig erscheinen; als auch die Befugniß jedes einzelnen Bundesgliedes sich nicht etwas mehreres, auch anderes auflegen zu lassen, als was alle Bundesglieder zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen [1])."

In gemeinschaftlicher Berathung des zweiten mit dem ersten Ausschuß (der zur Feststellung der Competenzbestimmung des Bundes ernannt war) wurde die Redaction des Artikels etwas verändert, der dann in folgender Fassung der Conferenz vorgelegt wurde:

„In Fällen, wo es auf Leistungen oder Verwilligungen einzelner Bundesglieder ankommt, welche nicht durch bestehende Grundgesetze oder Bundesbeschlüsse vorgeschrieben sind, wie auch überhaupt, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselbe verbindender Beschluß gefaßt werden [2])."

Bei der Berathung dieser Fassung in der neunzehnten Conferenz am 8. März 1819 wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte, welche von „Leistungen einzelner Bundesglieder" handeln, keinen ganz richtigen Sinn gewähren, weil Leistungen, die nicht allgemein sind, auch nicht durch Bundesbeschlüsse aufgelegt werden können. Es ward daraufhin beschlossen, diese Worte wegzulassen und bloß den zweiten Theil des Artikels beizubehalten. Nach diesen Berichtigungen wurde die Redaction des Artikels als vorläufig genehmigt zum Behuf der Schlußredaction der Redactionscommission überwiesen [1]). Aber schon in der folgenden Sitzung der Conferenzen erhob Württemberg Einsprache gegen die Weglassung des ersten Theiles des Artikels [2]) und in der Sitzung der Redactionscommission verlangte Sachsen ebenfalls die Wiederaufnahme des Satzes, während der Württembergische Gesandte erklärte, daß er nur, wenn der Artikel die frühere Ausdehnung erhielte, beitreten könne. Darauf hin gab die Redactionscommission dem Artikel die Gestalt, wie er jetzt als Art. 15 der Wiener Schlußacte erscheint.

„In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung und Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden."

In dem Vortrage, den die Redactionscommission in der 22. Conferenz am 15. April 1820 über ihre Arbeiten verlesen ließ, erläuterte sie diese Veränderung des betreffenden Artikels folgendermaßen:

„Die Befugniß der Bundesglieder, sich keine ausschließende oder außer dem gerechten Verhältnisse stehenden Leistungen zumuthen zu lassen, ist an und für sich keinem Zweifel unterworfen. Aus Gründen aber, die in den Sitzungen der Ausschüsse und selbst in den Plenarconferenzen häufig entwickelt worden sind, hatten mehrere der Herren Bevollmächtigten sich überzeugt, daß diese Befugniß nicht unter die Definitionsbestimmungen für die jura singulorum aufzunehmen sei. Sie geht aus dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte zwischen den Bundesgliedern hervor, kann aber als eine rein negative Bestimmung mit dem durchaus positiven Begriffe, dem das Wort jus singulorum entspricht, nicht vermengt werden. Wenn indessen diese allerdings mehr logische als politische Unterscheidung nicht allgemeinen Beifall finden, oder ein Hinderniß der Vereinigung über die Hauptbestimmung des Artikels werden sollte, so würde man ohne wesentlichen Nachtheil darauf Verzicht leisten können. Die Commission hat unterdessen den Artikel so gefaßt, daß beiden Theilen, sowohl denen, welche die Definition der jura singulorum in ihrer Reinigkeit aufrecht zu erhalten, als denen, welche das Recht, einseitige oder unverhältnißmäßige Leistungen zu verweigern, unmittelbar daran zu knüpfen wünschen, Genüge geleistet wird."

Es geht daraus wohl unzweifelhaft hervor

1) daß die betreffende Bestimmung des Artikels 15

druckt „Annalen" 1874 S. 1498 nach v. Meyer, Staatsacten II. 112. In dem Protocoll der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Juli 1819 findet sich zu Ziffer 6 noch der Zusatz, daß den einzelnen Mitgliedern des Bundes ein Einspruchsrecht zustehen soll, „wenn jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, um eine richtige Vertheilung zu verlangen." Protocolle der Bundesversammlung VIII. S. 173.

[1]) Aegidi, Die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen. Abtheilung der Urkunden S. 58, 64.

[2]) Aegidi a. a. O. S. 130.

[1]) Aegidi a. a. O. S. 144.

[2]) Aegidi a. a. O. S. 150, 198, 210.

nur als eine Ausführung des im Art. 3 der Bundesacte und im Art. 2 der Wiener Schlußacte aufgestellten Princips betrachtet wurde, und

2) daß nach der richtigen Ansicht die darin enthaltene Befugniß nicht als jus singulorum zu betrachten ist. Damit aber scheint uns von selbst die Schlußfolgerung sich zu ergeben, daß die Bestimmungen der Bundesverträge von 1815 und 1820 nicht dazu dienen können, den Begriff der Sonderrechte im alten Deutschen Reichsrechte oder im heute geltenden Reichsrechte festzustellen oder auch nur zu erläutern. Der Bund war ein freier, völkerrechtlicher Verein; das alte wie das neue Deutsche Reich sind Staaten mit einer wirklichen Staatsgewalt.

Allerdings ist damit noch nicht gesagt, daß der Satz: „kein Staat darf wider seinen Willen schlechter gestellt oder mehr belastet werden, als sich aus der gleichmäßigen Anwendung der für alle Staaten geltenden Regel ergiebt" nicht doch in dem Verfassungsrecht des Deutschen Reiches enthalten ist. Ist dies Princip auch nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde sanctionirt worden, so könnte doch, wie Laband meint, es sich so sehr von selbst verstehen, daß seine ausdrückliche verfassungsmäßige Festsetzung nicht nur überflüssig gewesen wäre, sondern wie ein Hohn auf ein staatliches Gemeinwesen, unter dessen Zwecken der Schutz des Rechtes aufgeführt ist, hätte erscheinen müssen. „Eine Majorität von Abgeordneten im Reichstage und von Vertretern der Staaten im Bundesrathe, die einzelnen Staaten ohne deren Zustimmung Rechte nimmt, welche sie den übrigen läßt, und einzelnen Staaten Lasten auferlegt, von denen die übrigen frei bleiben, ist mit der Maxime der Coexistenz, mit dem Begriffe der sittlichen Freiheit, also mit dem Rechtsbegriffe selbst unvereinbar." — Um nicht in den Verdacht zu kommen, als redeten wir der baaren Willkür und der despotischen Laune unserer gesetzgebenden Körperschaften das Wort, sei gleich im Voraus bemerkt, daß wir jede ungerechte Bevorzugung oder Benachtheiligung irgend eines Staates, oder auch nur irgend eines einzelnen Reichsangehörigen ebenso energisch verdammen wie Laband, und es für die erste Aufgabe nicht nur des Deutschen Reiches, sondern überhaupt eines jeden Staates halten, Gerechtigkeit zu üben. Und wenn das Deutsche Reich auf solche Abwege gerathen sollte, durch Ueberbürdung einzelne Staaten erdrücken zu wollen oder andere Staaten von Lasten fast ganz frei zu lassen, dann wäre sicherlich das Reich seinem Verfalle nahe. Justitia est fundamentum regnorum. Etwas ganz Anderes aber ist es, den oben angeführten Satz zu einem wirklichen Rechtssatz zu machen und in Consequenz davon jedem einzelnen Staat das Recht zu gewähren, das Zustandekommen eines Gesetzes zu verhindern unter der Angabe, daß dasselbe Lasten und Vortheile nicht nach einem gleichen Maßstabe unter die Bundesstaaten vertheile. In einem völkerrechtlichen Verein, in dem jeder Staat unter Wahrung seiner vollen Souveränetät sich selbst nur so weit beschränkt hat, als er dies in dem Vertrage selbst bestimmt hat und als dies auch ihm gegenüber von allen übrigen Staaten geschehen ist, ist ein solches Einspruchsrecht gegen ungerechte Vertheilung von Lasten und Vortheilen in der Natur der Sache gegeben. Die Staatsgewalt Aller steht über dem Einzelnen, sei dies ein Staat oder ein Reichsbürger, und die von ihr erlassenen Gesetze sind, sofern sie nur nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen erlassen sind, rechtsgiltig, selbst wenn sie materiell unbillig sein sollten. Gleichmäßige Vertheilung der Lasten und Vortheile muß selbstverständlich ein Ziel sein, dem der Staat so viel wie möglich nachzustreben hat. Aber vielfach ist das Ziel nicht zu erreichen, ohne daß der Gesammtheit ein großer Nachtheil zugefügt wird. So z. B. war in Folge der Artikel 3 der Bundesacte, Art. 2 und 15 der Wiener Schlußacte der Deutsche Bund nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Staates, in dessen Gebiet der Ort lag, eine Festung anzulegen [1]). Denn es wird offenbar durch Anlegung einer Bundesfestung dem betreffenden Staate eine besondere Last aufgelegt, die nicht in der gemeinsamen Verpflichtung Aller enthalten ist. — Nach Art. 65 der Verfassungsurkunde steht heute dem Kaiser das Recht zu, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen. Er bedarf also nach positivem Rechtssatz hierzu weder eines Gesetzes noch einer Einwilligung des Bundesstaates, auf dessen Gebiet die Festung angelegt werden soll. Aber auch wenn Art. 65 nicht in der Verfassung Aufnahme gefunden hätte, würde nicht ein einfaches Gesetz auf Grund des Art. 4, Ziff. 14, hinreichen, um dem Kaiser die erforderliche Ermächtigung zu geben? Würde ein solches Gesetz von der Zustimmung des betreffenden Bundesstaates abhängig gemacht werden?

So können Maßregeln zum Schutze der Küsten oder der Grenzen nothwendig werden, die die Küsten- oder Grenzländer allein treffen und beschweren. Wenn auch die Kosten dieser Maßregeln von dem Reiche getragen werden, so ist damit doch noch keine Ausgleichung der Lasten gegeben, die dadurch veranlaßt werden. Soll die Ausführung dieser Maßregeln von dem guten Willen des Küsten- oder Grenzstaates abhängig gemacht werden? Daß in einem solchen Falle das Reichsinteresse mit dem Landesinteresse in Widerspruch kommen kann, ist nicht undenkbar. Nach Laband (S. 1516) könnte das Reich dann nur durch einen „Rechtsbruch" sein Interesse wahren, es würde sich einer „Rechtsverletzung" schuldig machen, um die nothwendigsten Schutzmaßregeln ausführen zu können.

Der Staat unterscheidet sich eben dadurch von einem völkerrechtlichen Verein, daß seine erste und wichtigste Aufgabe nicht Schutz und Förderung seiner einzelnen

[1]) Sieher Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes §. 208 am Ende; Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht II. 837 §. 293.

Glieder, sondern Schutz und Förderung der Gesammtheit ist. Billigkeit und Gerechtigkeit verlangen es und es ist Pflicht des Staates, so viel wie möglich Lasten und Vortheile in gleichmäßiger, gerechter Weise unter seine Glieder zu vertheilen. Aber in einzelnen Fällen kann dies nicht möglich sein, ohne die Gesammtheit zu schädigen. Dann geht die Gesammtheit dem Einzelnen vor, damit bricht der Staat nicht das Recht, sondern übt es aus. Und es ist wichtig, das Recht des Reiches hierzu festzuhalten. Man darf sich nicht begnügen, wie Laband (S. 1514) dies thut, zu sagen: „der einzelne Staat müßte in einem solchen Falle die Verletzung seines Rechtes dulden, weil er zu schwach sei, es zu ändern. Es beruhe dies aber nicht auf dem Rechte, sondern auf der Macht des Souveräns. Gegen den Mißbrauch der Souveränetät könne es keinen formellen Schutz geben; .... die dem Reiche zustehende Machtfülle entbinde es aber nicht von der, in der Natur des Rechtsstaates liegenden Pflicht, die souveräne Gewalt nach Rechtsgrundsätzen auszuüben."

Denn bestände das von Laband den einzelnen Staaten zugeschriebene Sonderrecht, so würde das Reich in allen Fällen, wo es sich nicht geradezu um die Existenz des Staates handelte, eine für nothwendig erkannte Maßregel nicht ausführen, um das Recht nicht zu brechen. Auch ist es nicht ganz richtig, wenn Laband sagt, gegen verfassungswidrige Gesetze könne es keinen formellen Schutz geben. Ganz abgesehen von einem Reichsgericht, dem derartige Streitfragen zur Entscheidung überwiesen werden könnten, besteht schon gegenwärtig wenigstens ein indirecter Rechtsschutz der Einzelstaaten gegen verfassungswidrige und damit ungiltige Gesetze des Reiches. Die Gerichte — sowohl die Reichsgerichte wie die Landesgerichte — sind verpflichtet nur die verfassungsmäßigen Reichsgesetze zur Anwendung zu bringen. Wir wollen gern zugeben, daß dieser Rechtsschutz nur ein unzulänglicher ist, aber er zeigt doch, daß im Falle einer Verletzung des Rechts der Einzelstaaten durch ein Reichsgesetz der Verletzte nicht unbedingt nur auf eine duldende Unterwerfung unter die Willkür der Majoritäten in Bundesrath und Reichstag angewiesen ist. Diesen Rechtsschutz zu verstärken und ihm ausreichende Kraft zu verleihen, darf als eine der wichtigsten Aufgaben unserer Verfassungspolitik bezeichnet werden.

Auch praktische Gründe sprechen keineswegs für die Richtigkeit der Auffassung Labands. Er meint (S. 1524) alle Reservatrechte der Versailler Verträge würden völlig werthlos sein, wenn nicht daneben der Grundsatz der Gleichheit aller Staaten in allen übrigen Beziehungen anerkannt wäre. Das Reich könne dann ja unter Wahrung der nicht sehr bedeutenden Reservatrechte den betreffenden einzelnen Staaten die größten Lasten auferlegen, ihnen die wichtigsten Bestandtheile ihrer staatlichen Befugnisse entziehen. Möglich ist das allerdings; aber was ist nicht alles möglich? Mit einer solchen Möglichkeitsannahme, die aller vernünftigen Wahrscheinlichkeit widerspricht, könnte man auch sagen: Wir leben in einem Staate, der sich von einer Asiatischen Despotie nur wenig unterscheidet. Denn nach Art. 64 der Verfassung sind alle Deutsche Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Also kann der Kaiser befehlen und ausführen lassen, was er will. Wo ist da noch eine Bürgschaft für bürgerliche Freiheit, Rechtsschutz und Gerechtigkeit?

Mit Ehrlichkeit und Gerechtigkeit ist das Reich gegründet und mit Ehrlichkeit und Gerechtigkeit wird das Reich erhalten. Mit der Annahme, daß plötzlich die Majorität des Bundesraths und die Majorität des Reichstags Ehrlichkeit und Gerechtigkeit für thörichte, veraltete Grundsätze erklären, die im Staatsleben zu keiner Anwendung gelangen dürfen, sind die Voraussetzungen geläugnet, auf denen nicht nur das Reich, sondern überhaupt der constitutionelle Staat ruht.

Mit einem Einspruchsrecht der einzelnen Staaten gegen alle Gesetze und Maßregeln, in denen nach ihrem Dafürhalten der Grundsatz der Gleichheit der Lasten nicht beachtet wäre, sind dagegen wirkliche Gefahren verbunden. Damit wäre denjenigen Staaten, welche die Thätigkeit des Reiches möglichst einschränken wollen, eine bequeme Handhabe gegeben, gegen zahlreiche Gesetze Einsprache zu erheben und ihr Zustandekommen zu vereiteln. Daß es solche Staaten nicht nur geben kann, sondern auch giebt, ist doch kaum zu läugnen. Auch ist gar nicht nothwendig anzunehmen, daß der betreffende Staat bei der Anwendung dieses Mittels unehrlich vorgehe; er kann in gutem Glauben handeln und doch die Wirksamkeit des Reiches stören wollen. Ein solches Einspruchsrecht würde Veranlassung geben zu endlosen Verhandlungen und Weiterungen, zu Zwistigkeiten und bundestäglichen Zuständen. Und wer soll darüber entscheiden, ob ein solcher Einspruch berechtigt ist oder nicht? Der Bundesrath — dann aber wäre nach der Laband'schen Auffassung das ganze Einspruchsrecht von keinem Werthe. Oder soll, so oft ein solcher Einspruch erhoben wird, das Gesetz überhaupt nicht rechtsgiltig zu Stande kommen können? Das wird Laband selbst nicht annehmen wollen. Oder soll sich die Wirksamkeit des Gesetzes nicht auf den Staat beziehen, der Einspruch erhoben hat? Die Folge wäre ein chaotischer Zustand im Deutschen Reiche. Oder soll ein Reichsgericht entscheiden? Aber einstweilen besteht ein solches nicht; und selbst wenn ein Reichsgericht eingesetzt wird, so ist es sehr zweifelhaft, ob es politisch richtig wäre, die Entscheidung so verwickelter und schwieriger Fragen von höchster politischer Wichtigkeit einem Gerichte anzuvertrauen. Ganz anders verhält es sich mit dem Einspruchsrecht, welches einzelnen Staaten auf Grund des Art 78 Abs. II. der Verfassung zusteht. Hier handelt es sich um einzelne, ganz bestimmt definirte und abgegrenzte Rechte, deren etwaige Verletzung meist ohne Schwierigkeit constatirt werden kann. In weitaus

den meisten Fällen werden gesetzliche Bestimmungen, gegen die von Seiten eines Staates Einspruch erhoben wird, weil darin eine Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährten Sonderrechte liege, von keiner großen politischen Wichtigkeit sein. Es ist aber trotzdem eine bedauerliche Lücke unseres Verfassungsrechts, daß kein Reichsgericht besteht, welches über Streitigkeiten, die aus Art. 78 Abs. II. der Verfassung entstehen können, zu entscheiden hat.

Das Resultat unserer Auseinandersetzung geht also dahin: das von Laband aufgestellte Sonderrecht der Einzelstaaten, wonach das Zustandekommen von Beschlüssen, durch welche ein Staat schlechter gestellt oder mehr belastet werden würde, als sich aus der gleichmäßigen Anwendung der für alle Staaten geltenden Regel ergiebt, von der Zustimmung des betreffenden Staates abhängig ist — *ein solches Sonderrecht existirt nach dem Rechte des Deutschen Reiches nicht.*

Wir sind am Ende unserer Polemik gegen die neueste Theorie über die Sonderrechte nach Deutschem Reichsrecht angelangt. Aus ihr wird sich auch schon die Ansicht, die wir in Beziehung auf den Begriff und die Ausdehnung der Sonderrechte der Bundesstaaten nach Deutschem Reichsrecht für die allein richtige halten, ergeben haben. Prinzipiell schließen wir uns völlig der von Hänel in ausführlicher Weise begründeten Auffassung an, wonach der Absatz II. des Artikels 78 sich nur auf diejenigen Rechte der Einzelstaaten bezieht, welche die in dem Wortlaute des Absatzes festgestellten begrifflichen Merkmale aufweisen. Eine den genauen Wortlaut erweiternde Interpretation ist schon dadurch zurückgewiesen, daß der Absatz II. in seinem Verhältnisse zu Absatz I. sich als eine Ausnahme von den regelmäßigen Formen der Abänderung der Verfassungsvorschriften darstellt[1]). Die von dem Sächsischen Minister von Friesen vertheidigte Annahme, daß sich der Art. 78 Abs. II. auf alle Rechte beziehe, welche den Einzelstaaten zustehen oder wenigstens auf alle diejenigen Rechte, welche in der Verfassung ausdrücklich oder stillschweigend enthalten seien, läßt sich weder mit dem Wortlaut des Artikels noch mit der Verfassung selbst in Einklang bringen. Daß aber Art. 78 Abs. II. nicht bloß die Anwendung eines allgemein giltigen Princips auf einen einzelnen Fall enthalte, ohne daß dies Princip für andere Fälle ausgeschlossen sei, wie Laband meint, glauben wir hinreichend widerlegt zu haben. Außer den in Art. 78 Abs. II. begrifflich festgestellten Sonderrechten der Einzelstaaten und außer den obenerwähnten vertragsmäßigen Sonderrechten giebt es im Deutschen Reichsrecht keine Sonderrechte, welche nur unter Zustimmung des berechtigten Staates abgeändert werden könnten. Hierfür spricht auch die Entstehungsgeschichte des Art. 78 Abs. II. Herr von Mittnacht theilt in der oben (S. 337) angeführten Rede selbst mit, daß die gegenwärtige Formulirung des Abs. II. von denjenigen Staatsmännern herrührt, welche beantragt hatten, einen Artikel zum Schutze der jura singulorum in die Verfassung aufzunehmen. Da diese Staatsmänner doch jedenfalls die Bundesacte und Wiener Schlußacte kannten, so hätte es nahe gelegen, dem Zusatz zu Art. 78 eine Fassung zu geben, welche dem Inhalt des Art. 15 der Wiener Schlußacte entsprochen hätte, wenn man diesen Inhalt in das Deutsche Reichsrecht hätte aufnehmen wollen. Indem gerade von den Antragstellern selbst der Artikel formulirt worden ist, darf mit größter Wahrscheinlichkeit daraus geschlossen werden, daß der Artikel nicht mehr sagen will, als er sagt. Es ist dies sicherlich ein gewichtiges Moment für die stricte Interpretation des Artikels. Daß der Zusatz zuerst in das Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen Aufnahme gefunden, obgleich für Hessen überhaupt kein Sonderrecht, das unter diese Bestimmung fiele, begründet ist, für Baden aber nur ein politisch wenig bedeutsames Sonderrecht wegen der Branntwein- und Biersteuer (Art. 35 Abs. 2), ist gar nicht so wunderbar, wie Laband meint (S, 1519). Der Grund ist unseres Erachtens leicht einzusehen. Er ergiebt sich aus den Mittheilungen des Präsidenten des Bundeskanzleramtes, des Staatsministers Delbrück im Reichstage des Norddeutschen Bundes in der Sitzung desselben vom 5. December 1870 über den Abschluß der Verträge mit den Süddeutschen Staaten: „Als mit Württemberg, Baden und Hessen verhandelt wurde, waren die Wünsche Bayerns bekannt. Es fand von Seiten des Bundespräsidiums keinen Anstand, einer Zahl dieser Wünsche sofort zu entsprechen. Es wurde davon, wie es nicht anders sein konnte, den übrigen verhandelnden Staaten Mittheilung gemacht; sie eigneten sich die Bayerischen Amendements an und so sind *in dem ersten Vertrage mit Baden und Hessen in die Anlagen des Protokolls vom 15. Nov. 1870 eine Anzahl Bestimmungen aufgenommen, welche eigentlich Bayerischen Ursprungs sind, welche der Initiative Bayerns ihren Ursprung verdankten.* Ob sie von anderer Seite gebracht sein würden, wenn sie nicht von Bayern gebracht worden wären, das habe ich anheim zu stellen. Indessen die Thatsache möchte ich hier constatiren, weil sie für die Beurtheilung des Ganzen nicht ohne Interesse ist." (Vgl. „Annalen" 1870 S. 740.)

Wenn nun auch, wie aus der oben angeführten Rede des Staatsministers von Friesen hervorgeht, die Aufnahme einer Bestimmung über die verfassungsmäßigen Sonderrechte in die Verträge nicht von Bayern, sondern von einem Norddeutschen Staate beantragt wurde, so wird es aus der Erklärung Delbrücks jedenfalls klar, wie in den Vertrag mit Baden und Hessen Bestimmungen gelangt sind, die für diese beiden Staaten von

[1]) Hänel, Studien I. 196.

keinem besonderen Interesse waren. Daß der Passus über die Sonderrechte nicht von Baden oder Hessen ausgegangen ist, ist durch Herrn von Friesen bezeugt.

Was nun die Frage betrifft, welche Vorschriften der Verfassung dem Abs. II. des Art. 78 anheimfallen, so stimmen wir in Bezug auf folgende mit Hänel überein (a. a. O. 190—208):

1) die Exemtionen Bayerns, Württembergs und Badens von dem Rechte des Reichs auf Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres, sowie auf die Gesetzgebung und Aufsicht über diese Steuern (Reichsverfassung Art. 35 Abs. 2; Art. 38 Abs. 4 u. 2 Nr. 4);

2) die theilweise Exemtion des Bayerischen nnd Württembergischen Post- und Telegraphenwesens (Reichsverf. Art. 4 Nr. 10, Art. 52);

3) die theilweisen Exemtionen Bayerns und Württembergs vom Reichskriegswesen (Reichsverf. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt);

4) die Exemtion Bayerns von der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und theilweise über das Eisenbahnwesen (Reichsverf. Art. 4 Nr. 1. 8. Art. 42—46);

5) die Exemtion Oldenburgs von der Vorschrift des Art. 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867;

6) das Recht Bayerns auf einen ständigen Sitz in dem Bundesrathsausschuß für das Landheer und die Festungen (Reichsverf. Art. 8 Abs. 2);

7) Bildung des Bundesrathsausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten unter dem ständigen Vorsitze Bayerns und mit der ständigen Mitgliedschaft Sachsens und Württembergs (Reichsverf. Art. 8 Abs. 3).

Doch glauben wir hierzu noch folgende Rechte rechnen zu müssen:

8) die Präsidialrechte des Kaisers. Es ist allerdings praktisch gleichgiltig, ob man dieselben unter die von Abs. II. geschützten Sonderrechte zählt oder nicht, da für sie Abs. I. des Art. 78 genügt. Doch tragen sie jedenfalls alle begrifflichen Merkmale der in Abs. II. des Artikels bezeichneten Rechte an sich;

9) Das Recht der Freihafenstellung von Hamburg und Bremen (Reichsverf. Art. 34). Hänel (a. a. O. S. 200) ist der Ansicht, dieses Sonderrecht Hamburgs und Bremens falle nicht unter Art. 78 Abs. II., weil die Aufnahme der beiden Freihäfen in die Zollgrenze nicht durch ein Verfassungsgesetz erfolge, sondern durch einen einfachen Bundesrathsbeschluß. Gegen einen solchen Beschluß des Bundesraths sei beiden Städten ein besonders Schutzmittel dadurch verfassungsmäßig gegeben, daß derselbe nur auf ihren Antrag rechtsverbindlich erfolgen kann. Die Aufnahme der beiden Städte in das Deutsche Zollgebiet sei nicht eine Abänderung der Verfassung und darum nicht an deren Formen gebunden, sondern Vollzug des Verfassungsgrundsatzes: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Grenze" (Art. 33 der Verf.). Hierzu sei ein Bundesrathsbeschluß an sich competent. Ein entscheidender Präcedenzfall sei die Aufnahme von Lübeck durch einen einfachen Beschluß des Bundesraths des Zollvereins in das Deutsche Zollgebiet (Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 18. November 1868). Wir halten dies für irrig. Indem die Verfassung von Art. 33, wonach Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, in Art. 34 eine Ausnahme statuirt und erklärt, „die Hansestädte Bremen und Hamburg bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze", ist die Bestimmung des Art. 34 ebenso gut eine Verfassungsbestimmung als die des Art. 33 und kann nur nach Maßgabe des Art. 78 abgeändert oder aufgehoben werden. Wenn dann Art. 34 diese Verfassungsveränderung an den Antrag der Hansestädte knüpft, so wird hierdurch nur Abs. II. des Art. 78 für diesen Fall für anwendbar erklärt und außerdem noch die Initiative der übrigen Staaten ausgeschlossen. Wohin würde man gerathen, wenn man den einen Artikel der Verfassung für einen Verfassungsgrundsatz, den andern für eine Ausnahmebestimmung von diesem Verfassungsgrundsatz erklären und dem Bundesrath das Recht zuschreiben wollte, diese Ausnahmebestimmung durch einseitigen Beschluß aufzuheben? Der Willkür wäre damit Thür und Thor geöffnet. Aber, wird man uns einwenden, ist der Präcedenzfall der Aufnahme Lübecks nicht entscheidend? Wäre durch dieselbe eine Verletzung der Verfassung begangen worden, so würde der Reichstag sicherlich nicht dazu geschwiegen haben. Gewiß! Aber unseres Erachtens bildet die Aufnahme Lübecks keinen Präcedenzfall.

In der Norddeutschen Bundesverfassung lauteten Art. 33 und Art. 34 (mit Hinzufügung von Lübeck) gleich den Artikeln 33 und 34 der Deutschen Reichsverfassung. Die Norddeutsche Bundesverfassung trat am 1. Juli 1867 in Kraft. Am 8. Juli 1867 wurde der neue Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen, der am 26. October 1867 vom Reichstag genehmigt wurde und am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit trat. Erst Artikel 6 dieses Vertrags hat bestimmt, daß der Bundesrath des Zollvereins auf Antrag die Aufnahme der Hansestädte in das Zollvereinsgebiet zu beschließen habe. Dadurch wurde Art. 34 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in sofern abgeändert, als die Aufnahme der Hansestädte nicht mehr durch ein Gesetz, sondern durch einen Beschluß des Bundesraths des Zollvereins stattzufinden habe. Auf Grund dieser Verfassungsänderung erfolgte dann der Beschluß des Bundesraths bezüglich Lübecks. Indem nun aber in die Verfassung des Deutschen Reichs Art. 33 und 34 in ihrem alten Wortlaut (mit Weglassung Lübecks) aufgenommen wurden, ist auch die Abänderung oder Aufhebung des Art. 34 an die Formen des Art. 78 gebunden worden. Ein Beschluß des Bundesraths genügt nicht mehr zur Aufnahme Hamburgs oder Bremens in das Zoll- und Handelsgebiet. Nach Art. 40 der

Verfassung bleiben zwar die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft; aber nur soweit sie nicht durch die Vorschriften der Reichsverfassung abgeändert sind. Unseres Erachtens ist dies unzweifelhaft geschehen durch Aufnahme des Art. 34 in die Verfassung. Demnach muß auch das Recht auf Freihafenstellung von Hamburg und Bremen als unter Art. 78 Abs. II. fallend bezeichnet werden.

10) Endlich sind wir der Ansicht, daß die durch Art. 6 der Reichsverfassung normirten Stimmrechte der einzelnen Staaten im Bundesrathe solche Rechte sind, welche nicht ohne Zustimmung des berechtigten Staates abgeändert oder aufgehoben werden können, also unter Art. 78 Abs. II. fallen. Der Art. 6 enthält unzweifelhaft Vorschriften, durch welche bestimmte Rechte von Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind. Fraglich ist nur, ob diese Stimmrechte den einzelnen Staaten nur zukommen in Folge eines allgemein giltigen Verfassungsprincips, wie jedem Bundesstaat z. B. das Recht zukommt, die untern Post- und Telegraphenbeamten anzustellen (RV. Art. 51) oder fremden Consuln das Exequatur in ihrem Gebiet zu ertheilen (RV. Art. 56). Oder aber ob die Vertheilung der Stimmrechte auf den einzelnen Staat der Art ist, daß er die ihm zukommende Stimmenzahl kraft einer selbstständigen Rechtssatzung besitzt, sein Stimmrecht also den Charakter eines ihm zustehenden Sonderrechts trägt. Trotz der entgegenstehenden Ansicht so gewichtiger Autoritäten wie Laband (a. a. O. S. 1510) und Hänel (a. a. O. S. 203) müssen wir uns für diese letztere Auffassung entscheiden. Die Verfassung hat kein Princip aufgestellt, nach dem eine Vertheilung der Stimmen unter die einzelnen Bundesstaaten erfolgen sollte, sondern sie hat jedem einzelnen Staat die ihm zukommende Stimmenzahl ausdrücklich angeführt. Laband meint allerdings ein solches Princip sei in der Verfassung des Norddeutschen Bundes ausgedrückt gewesen und wenn auch die Reichsverfassung das der Stimmenvertheilung zu Grunde liegende Princip nicht mehr formell ausspricht, so habe sie dasselbe doch materiell bestehen lassen. Dieses Princip aber sei enthalten in den Worten der ND.-Bundesverfassung: „Die Stimmführung vertheilt sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes." Indessen kann man wohl nicht diese Verweisung auf die Vertheilung der Stimmen im Plenum des Deutschen Bundes ein Verfassungsprincip nennen. Das Princip selbst, welches der angeführten Einrichtung des Deutschen Bundes zu Grunde lag, ist in den Norddeutschen Bund nicht mit herübergenommen worden. Dieses Princip, welches den großen Staaten eine unverhältnißmäßig geringe Stimmenzahl gegenüber den Klein- und Mittelstaaten gab und in künstlicher Weise den Machtunterschied der einzelnen Staaten zu verdecken suchte, war im Norddeutschen Bund gar nicht durchführbar und durch die Vereinigung Hannovers, Kurhessens, Nassaus und Frankfurts mit Preußen hatte es jeden vernünftigen Sinn verloren. Die Verweisung auf die Stimmführung im Plenum des Bundestags in Art. 6 der Bundesverfassung war nicht die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, der bei der Auswerfung der Stimmen auf die einzelnen Staaten im einzelnen ausgeführt worden wäre, sondern nur die Angabe des historischen Grundes, weshalb man gerade diese und keine andere Stimmenvertheilung beliebt hatte. Es ergiebt sich dies auch aus den Erläuterungen, welche der Bundeskanzler in dem constituirenden Reichstage gab, um die Bezugnahme auf das alte Bundesrecht zu vertheidigen: „Die hier vorliegende Vertheilung der Stimmen hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willkür geboten ist, um so schwerer in's Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben, was für einen andern nicht so leicht zu erreichen sein wird. Warum haben sie sich darüber geeinigt, meine Herren? weil hier eine zwar auch willkürliche Vertheilung vorliegt, die aber 50 Jahre alt ist und an die man sich 50 Jahre lang gewöhnt hat. Es hat in den Wünschen der Regierungen gelegen, daß diesen Motiven gerade Ausdruck gegeben werde, daß sie deshalb, weil dieses Stimmverhältniß ist, schon in rechtlicher Geltung bestanden hat, ihm beigetreten sind, nicht aber deshalb, weil sie hierin gerade eine richtige Vertheilung nach Macht, Einfluß und Bevölkerung gesehen hätten. Wir legen darauf Werth, daß dieser jedenfalls unschädliche Zusatz beibehalten werde"[1]. Man sieht also, gerade um zu verhüten, daß die Vertheilung der Stimmen auf ein bestimmtes Princip zurückgeführt werde, um auszudrücken, daß jeder Staat seine Stimme als ein Sonderrecht hat, ist diese Verweisung auf das Bundesrecht in die Norddeutsche Verfassung aufgenommen worden. Aber selbst wenn man in der Bezugnahme der Norddeutschen Bundesverfassung auf das alte Bundesrecht ein Princip ausgesprochen findet, wenn man annimmt, daß die Vertheilung der Stimmenzahl nur die Ausführung dieses Princips war, so hat diese historische Bezugnahme jede Bedeutung verloren, nachdem einmal die Stimmvertheilung, wie sie nach dem Vorgange der Bundesacte in die Norddeutsche Verfassung Aufnahme gefunden hatte, abgeändert worden ist. Dies geschah bekanntlich dadurch, daß Bayern bei der Gründung des Deutschen Reichs statt vier Stimmen sechse erhielt und damit der Werth der Stimmenzahl aller andern Bundesstaaten im Verhältniß zu Bayern herabgedrückt wurde. Man ließ deshalb auch jene Verweisung auf das Bundesrecht ganz weg in der neuen Verfassung, da sie hier in der That gar keinen Sinn mehr gehabt hätte[2]. Deshalb ist aber

[1]) Sten. Berichte I. 350.

[2]) Laband (S. 1511) nimmt an, auch die jetzige Fassung

auch die Schlußfolgerung, die Laband aus dem Zusatz in der Norddeutschen Bundesverfassung auf das heute geltende Recht zieht, nicht zulässig.

Hänel scheint zunächst ebenfalls in Art. 6 der Norddeutschen Bundesverfassung eine allgemeine verfassungsmäßige Bestimmung zu finden, welche dann folgerichtig auf die einzelnen Staaten angewandt worden sei, ohne sich jedoch hierüber ganz klar auszusprechen. Ferner meint er, auf jeden Fall könnten nur diejenigen Staaten, denen eine Mehrheit von Stimmen festgestellt sei, sich hierfür auf besonders geschützte Vorschriften der Verfassung berufen — denn lediglich sie wären „einzelne" im Sinne des Art. 78 Abs. II. Demgegenüber könne aber mit voller Sicherheit angenommen werden, daß die Verfassung die Staaten mit einfachen Stimmen nicht habe schlechter stellen wollen, als die mit einer Mehrheit von Stimmen, folglich könne man auch nicht das Recht einzelner Staaten auf eine Mehrheit von Stimmen als ein Sonderrecht betrachten. — Wir geben sehr gerne zu, daß die kleinen Staaten nicht schlechter gestellt werden sollten, als die großen; aber sehen nicht ein, warum die Stimmenmehrheit einzelner Staaten allenfalls ein Sonderrecht sein könnte, nicht aber das einfache Stimmrecht einzelner Staaten. Das wäre doch nur richtig, wenn die Verfassung sagte: „Jeder Staat führt eine Stimme, ausnahmsweise die und die Staaten mehrere." Das ist nicht der Fall; die Verfassung fixirt nur das Stimmenverhältniß der Staaten unter einander. Die Zahl der Stimmen ist nur der Ausdruck dieses Verhältnisses, das, wie Hänel selbst sehr treffend ausführt, durch eine jede Veränderung in der Stimmenzahl irgend eines Staats zu Gunsten oder Ungunsten aller andern Staaten alterirt wird. „Denn einen politischen Werth hat nur die Verhältnißmäßigkeit, in welcher die Stimmenzahl des einzelnen Staates zur Gesammtzahl der Stimmen und zur Stimmenzahl jedes andern Staates steht ... hierin allein liegt denn auch das rechtliche Interesse an den Zahlen des Artikel 6." (Hänel a. a. O. S. 202.) Verhält sich dies so, dann muß doch auch der rechtliche Charakter des Stimmrechts sich gleich bleiben, ohne Unterschied, ob der eine Staat eine, der andere 6, der dritte 17 Stimmen hat. — Endlich beruft sich Hänel noch darauf, daß sowohl durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, wie durch den württembergischen und bayerischen Verfassungsvertrag vom 23. und 25. November 1870 tiefgreifende Aenderungen im Stimmenverhältniß des Bundesraths hervorgerufen worden seien, daß diese Verträge aber in dem Bundesrath nur mit Stimmenmehrheit, nicht mit Stimmeneinheit angenommen worden seien." Wir können hierauf erwidern, erstens daß sich Artikel 78 Abs. II. eben nicht in der Norddeutschen Bundesverfassung vorfindet und seine stillschweigende Geltung in der Norddeutschen Bundesverfassung erst nachzuweisen wäre; dann aber daß der erstere Vertrag gar nicht das Stimmenverhältniß im Bundesrath des Norddeutschen Bundes berührt hat, sondern ein neues Organ, den Bundesrath des Zollvereins, geschaffen hat, auf welches für einen bestimmten Zeitraum gewisse Befugnisse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes übertragen wurden. Was endlich die Verfassungsverträge von 1870 betrifft, so war durch Artikel 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ausdrücklich bestimmt: „Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung." Es war also dadurch ausdrücklich auf Art. 78 der Verfassung verwiesen, wonach Veränderung der Verfassung im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen haben, zu denselben jedoch im Bundesrathe nur eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erfordert wurde. Daß aber Art. 79 nicht blos die formelle Erklärung: „die Süddeutschen Staaten treten in den Bund ein" treffen wollte, sondern sich selbstverständlich auch auf alle Verfassungsänderungen bezog, welche durch diesen Eintritt nothwendig wurden, ist nicht nur ausdrücklich von den Urhebern jener Bestimmungen erklärt worden, sondern versteht sich unseres Erachtens auch von selbst[1]).

Demnach sind die in Artikel 6 der Reichsverfassung normirten Stimmrechte der einzelnen Staaten im Bundesrathe als Sonderrechte anzuerkennen, welche nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können, und da die Aenderung der Stimmenzahl eines Staates auf das Stimmenverhältniß aller andern Staaten einwirkt, so ist zu einer solchen Aenderung Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Die in Art. 6 festgestellten Stimmrechte stellen sich nicht dar als der Ausfluß eines sanctionirten Verfassungsprincips, sondern als bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zu der Gesammtheit.

Hiermit ist aber auch unseres Erachtens die Zahl der verfassungsmäßigen Sonderrechte, auf welche sich Artikel 78 Absatz II. der Verfassung bezieht, erschöpft.

---

des Art. 6 lasse das der Stimmenvertheilung zu Grunde liegende Princip materiell bestehen, und weise direct auf dasselbe dadurch hin, daß die 17 Stimmen Preußens „mit den ehemaligen Stimmen von Hannover" u. s. w. gerechtfertigt werden. Nach unserer Ansicht ist der erwähnte Zusatz in der heutigen Verfassung bedeutungslos und nur in Folge eines Versehens stehen geblieben.

[1]) Art. 79 Abs. II. wurde beantragt von Lasker und Miquél. Vgl. die Rede Miquéls in den Sten. Berichten S. 683.

Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen.

Beiträge zur Berichtigung veralteter Anschauungen.

von

Dr. Hermann Roesler,
ordentlichem Professor an der Universität Rostock.

(Fortsetzung von S. 298.)

Zweiter Theil.

Die besonderen Einrichtungen der Volkswirthschaft.

(Fortsetzung und Schluß.)

Capitel 3.

Der Credit[1].

§. 40. Wesen und Bedeutung des Credits.

Credit heißt im Allgemeinen die Fähigkeit, Schuldverbindlichkeiten (Geldschulden) einzugehen; im engeren und eigentlichen Sinne aber versteht man darunter das reine unkörperliche Werthvermögen, soweit dasselbe, losgetrennt von den Producten, als selbständiges Ergebniß der Production behandelt und in den Verkehr gebracht werden kann. Durch den Credit wird der Werth der Producte unmittelbar, also ohne die Vermittlung eines weiteren körperlichen Productes umgesetzt, während dies durch das Geld nur mittelbar geschehen kann, da letzteres nur durch Herstellung eines besonderen Materials, der Geldmetalle, Existenz gewinnt. Die zunächst liegende Bedeutung des Credits besteht daher in der Ersparung körperlicher Arbeit und folglich in größerer Productivität des Besitzes. Er setzt zwar zunächst die Verfügung über Werthobjecte, also Besitz voraus, wird jedoch in weiterer Entwickelung, da der Werth aus der productiven Anwendung des Besitzes entspringt, zu einem Attribut productiver Thätigkeit überhaupt und kann daher auch unabhängig von unmittelbarer Deckung durch Werth-, insbesondere Geldbesitz emittirt werden. Als unkörperliches Vermögen bedarf er im Verkehre einer in die Sinne fallenden Vorstellung und erscheint daher regelmäßig in der äußeren Form von Urkunden; die Papierform des Credits darf aber mit seiner Substanz, wie sie das Metall beim Gelde bildet, nicht verwechselt und es kann niemals durch blos äußerliche und formelle Ausstellung von Urkunden Credit hervorgebracht werden, weil damit allein noch kein Werth gegeben wäre. Es ist ein ebenso nichtssagender, als häufig entgegentretender Einwand gegen die Realität des Creditwerthes, daß die Crediturkunden nur werthlose Papierstücke seien; in gleicher Weise könnte man der Luft ihre Eigenschaft als Körper bestreiten, weil sie nicht greif- und sichtbar ist. Credit hat nun in weiterem Sinne Jeder, der im Stande ist, ein Darlehen aufzunehmen oder sonst einen Werthbetrag, z. B. Kaufpreis, schuldig zu bleiben, gleichviel ob darüber Schuldurkunden ausgestellt werden oder nicht; und da hiezu stets ein gewisses Vertrauen, namentlich wirthschaftliches Vertrauen gehört, so pflegt man in der vulgären Sprache das Wort Credit auch als Ausdruck für Vertrauen überhaupt zu gebrauchen. Im engeren Sinne hat jedoch Credit nur derjenige, welcher die Fähigkeit besitzt, Creditурkunden mit der Eigenschaft eines selbständigen Werthbetrages auszugeben, so daß dieselben auch zur Uebertragung und Aufbewahrung von Werthen gleich dem Gelde gebraucht werden können[1]. Und diese Creditfähigkeit mit ihren Ursachen und Wirkungen bildet den eigentlichen Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung in der Volkswirthschaft. Sie ist offenbar ausschließlich ein Attribut des Besitzes und nicht der Arbeit; denn die letztere hat als solche, in ihrem reinen Bestande, weder Besitz noch Productivität. Wenn sich Arbeiter zu productiven Unternehmungen auf eigene Faust verbinden, dann werden sie zwar insoweit Credit genießen, allein als Unternehmer mußten sie vorher, wenn auch nur collectiv, in die Reihe der Besitzenden eintreten. Würde dagegen die Arbeit im Ganzen zu einem selbständigen Wirthschaftssystem organisirt, dann würde der Credit überhaupt hinwegfallen, weil dann Besitz und

[1]) H. Roesler, Sociales Verwaltungsrecht, II. §. 381 bis 404. In rechtsgeschichtlicher Hinsicht vgl. H. Roesler, Ueber das Wesen des Credits und die Creditnatur des Darlehens in Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsrecht, Jahrg. 1868. Bei dieser Gelegenheit weise ich nachträglich die falsche, schon durch den Augenschein widerlegte Beschuldigung des Hrn. Knies zurück, daß ich ihn in jener Abhandlung unrichtig citirt habe.

[1]) Hier wird gerade das persönliche Vertrauen durch strenge, im höchsten Grade mißtrauische Rechtsformen ersetzt und schon die Römer erkannten, daß Creditgeschäfte nicht bonae fidei, sondern stricti juris seien. In der That hört in Creditsachen gerade wie in Geldsachen die Gemüthlichkeit auf. Ursprünglich war aber das Darlehen eine wirkliche Vertrauenssache, worüber meine vorhin citirte Abhandlung Auskunft giebt.

Werth als productive Factoren nicht mehr existiren könnten. Daher ist der Credit wesentlich ein Stück der auf dem Besitze ruhenden Wirthschaftsverfassung und Ausfluß hochgesteigerter Geldwirthschaft, wodurch die Werthproduction zur freiesten und höchsten Entfaltung gelangt, so daß die hohen und fortwährend steigenden Güterpreise der neueren Zeit vornehmlich der Ausbildung des Creditwesens zugeschrieben werden müssen; ähnlich wie der Transport und der räumliche Verkehr seit der Anwendung der Dampfkraft in riesigen Dimensionen gegenüber dem früheren Landstraßenverkehr sich gehoben hat. Denn durch den Credit wird der Werthumsatz von den Schranken und Schwierigkeiten des Geldumlaufes nahezu unabhängig gemacht. Der Güterumlauf per Baarzahlung setzt nämlich offenbar voraus, daß anderweit ein entsprechender Werthbetrag flott geworden und gegen Geld umgesetzt ist, sonst könnte die Baarzahlung nicht geleistet werden. Im System der Baarzahlung muß daher nicht nur Einer auf den Andern warten, sondern Jeder ist auch von der Werthcapacität der Uebrigen abhängig, was in den millionenfachen Verschlingungen des Verkehrs eine unberechenbare Gebundenheit des Güterumsatzes hervorbringen muß. Diese Gebundenheit wird nun durch die Creditwirthschaft nahezu aufgehoben und durch einen unendlich weiteren Spielraum wirthschaftlicher Erwerbsfreiheit ersetzt[1]). Daraus folgt, daß der Credit erst in der Periode des reinen Productivbesitzes oder des Capitales zu voller Existenz gelangen konnte, während er in der Naturalwirthschaft und unter der Herrschaft der feudalen Eigenthumsidee nur als verderbliches Schuldenmachen erscheint. Baarzahlungen können zwar auch durch andere Mittel, namentlich durch Stundung und gegenseitige Abrechnung, wofür an großen Handelsplätzen eigene Systeme in den sog. clearing-houses bestehen, erspart und hinausgeschoben werden. Damit ist aber schon die Schwelle des Credits überschritten, dessen eigentliches und viel weiteres Gebiet sodann in dem Ersatze der Baarzahlung durch die Creditzahlung liegt. Letztere ist nun eine Zahlung mit Werthen, die weder in eine andere Waare, noch insbesondere in Geld, sondern in Credit umgesetzt sind; und sie findet hauptsächlich dann statt, wenn eine Waarenlieferung oder Leistung mit einem Wechsel, mit Papiergeld oder mit Banknoten bezahlt wird. Daß diese Art des Umsatzes die Productivität, und folglich auch die Preise und die Capitalien erhöht, ist von selbst ersichtlich, denn sie bewirkt eine ganz neue Placirung der Güter und Werthe, wodurch die Arbeitstheilung erst zu freier Ausbildung gelangen kann. Der Credit ist entweder Privat- oder öffentlicher Credit, je nachdem er von Einzelnen als solchen ausgegeben wird und auch nur zwischen Einzelnen Gültigkeit hat, oder je nachdem er vermöge öffentlicher Emission in allgemeiner Gültigkeit steht; in die erstere Kategorie gehören Wechsel, Anweisungen und Cassenscheine, in die zweite Papiergeld und Banknoten. Nur mit den ersteren ist die Nothwendigkeit einer Tilgung oder Abrechnung und daher auch die Constituirung einer Schuldverbindlichkeit wesentlich verbunden, dagegen haben öffentliche Crediturkunden nicht nothwendig den Inhalt von Zahlungsversprechen und die Baarzahlung oder Einlösung erscheint hier als eine lediglich öffentlichen Rücksichten unterliegende Form des Umsatzes selbst, sie gehört daher unter die Vorschriften des öffentlichen Rechts und ist nicht nach den Grundsätzen der privatrechtlichen Schuldtilgung (solutio) erzwingbar. Nur zur Sicherung dieses Umsatzes bedarf der öffentliche Credit einer Deckung (Fundirung) durch stete Bereithaltung eines durchschnittlich erforderlichen Baarfonds. Die Befestigung und Beförderung der Circulationsfähigkeit des Credits, insbesondere auch die Umwandlung des privaten in öffentlichen, erfordert ein planmäßiges System öffentlicher Thätigkeit und dadurch wird der Credit zu einem besonderen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 41. Das Papiergeld.

Im Allgemeinen versteht man unter Papiergeld alle Creditpapiere, welche die Zahlungsfunction des Geldes im Verkehre versehen können, also namentlich auch Banknoten und Wechsel, welche letzteren häufig als kaufmännisches Papiergeld bezeichnet werden; im engeren Sinne aber nur diejenigen, welche vom Staate oder mit dessen Genehmigung von anderen öffentlichen Personen, z. B. Gemeinden oder Instituten, ausgegeben werden. Zwar könnte an und für sich auch einzelnen Privatpersonen das Recht der Emission von Papiergeld verliehen werden; doch läge darin eine Verletzung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze und es wäre überdies deshalb schwer durchzuführen, weil die private Wirthschaftsführung der hiezu jedenfalls nothwendigen öffentlichen Controle im Interesse der ausreichenden Deckung widerstrebt. Aus der privatrechtlichen und allgemeinen Rechtsfähigkeit kann aber nur das Recht abgeleitet werden, private Rechtsverbindlichkeiten, nicht solche öffentlichen Rechtscharakters wie das Geld, einzugehen. Das auszeichnende Merkmal des Papiergeldes liegt nun darin, daß ihm, gleich dem Metallgelde, ein officieller Nominalwerth mit allgemeiner Annahmepflicht im Verkehre beigelegt werden kann. Doch ist ein solcher Zwangscours kein absolutes Erforderniß des Papiergeldes, da er,

[1]) Es ist unbegreiflich, wie man selbst in den Banknoten nur eine größere Erleichterung für das Zählen und Verpacken von Geldbeträgen erblicken kann. Wer mit einer solchen postalischen Auffassung sich an die Beurtheilung des Bank- und Creditwesens macht, der thäte vermuthlich besser, seine Kräfte anstatt im Bank- und Handelswesen lieber im Postfache zu verwerthen. — Man muß dem Herrn Bamberger dankbar sein, daß er in einer besonderen Brochure sich des bedrohten Credits angenommen hat. Die Stimme eines so reichen Mannes und Abgeordneten wird gewiß nicht todtgeschwiegen und unbeachtet gelassen, wie die der einsamen und „hungrigen" Wissenschaft, die freilich gar Vielen nur als berufsmäßige Unwissenheit bekannt ist.

wenn der Emittent seine Creditfähigkeit nicht überschreitet, überflüssig ist und im gegentheiligen Falle doch auf die Dauer ebenso wenig aufrecht erhalten werden kann, wie der von unterwerthigem Metallgelde. Wenn nun durch ein Uebermaß der Papiergeldemission der Cours gedrückt wird, so entsteht dadurch eine Differenz (Agio) zwischen dem Metallgelde und dem Papiergelde zum Nachtheil des letzteren und eine thatsächlich selbstständige Papierwährung mit eigener Wertheinheit, wenn gleich letztere nach dem Werthmaßsystem des Metallgeldes ausgedrückt wird. Z. B. ein Gulden Papier ist ein geringerer Werth als ein Gulden Silber und es müssen daher alle Preise und Schuldbeträge je in Papier oder Metall besonders berechnet werden[1]). Da überdies das Agio des Papiergeldes nicht auf einem festen Punkte stehen bleibt, sondern beständig hin- und herschwankt, und der leichtere Werthfuß stets den schwereren verdrängt, mithin das Metallgeld sich nicht im Verkehre behaupten kann, so muß ein im Course gesunkenes Papiergeld den geordneten Bestand des Geldwesens im Staate vollständig aufheben und zerrütten, mithin dem Volksreichthum und insbesondere dem Verkehre mit dem Auslande tiefe Wunden schlagen. Daher sind Coursdifferenzen des Papiergeldes auf alle Weise zu vermeiden; sowohl durch vorsichtige Maßhaltung bei der Emission, als auch durch strenge Fürsorge für genügende Deckung und prompte Einlösung gegen Baar, weil durch letztere dem Verkehre selbst die Möglichkeit gegeben wird, gegen übermäßige Emission zu reagiren. Es ist daher zweckmäßig, wenn im Falle des Zwangscourses die Einlösbarkeit gegen Münze zur gesetzlichen Vorschrift erhoben wird. Unpraktisch aber ist die Verzinslichkeit des Papiergeldes, weil der tägliche Zinsenanwachs einen festen und gleichmäßigen Cours nicht aufkommen läßt. Dagegen ist die Forderung, daß der Staat auf die Emission von Papiergeld ganz verzichten solle, insofern begründet, als der Staat nicht den in productiver Thätigkeit begründeten Credit des Volkes, sondern nur seinen eigenen finanziellen Credit ausbeuten darf, mithin nur in der Form von Schatz- oder Staatscassenscheinen und zur Eingehung schwebender Schulden; eine weitergehende Emission ist ein Eingriff in die Creditkraft des Volkes und steht gleich einem unverzinslichen Zwangsanlehen. Der Gebrauch ausländischen Papiergeldes kann vom Staate untersagt oder an beschränkende Bedingungen, insbesondere Baareinlösung im Inlande, geknüpft werden; doch ist ersteres nur aus Gründen besonderen Staatsinteresses rathsam, damit nicht dem speciellen Geldbedarf des eigenen Landes, namentlich in den Grenzdistricten, Gewalt angethan werde.

[1]) Es ist ganz dasselbe, wie wenn eine Geldsumme in verschiedenen Metallwährungen ausgedrückt wird; z. B. 50 Thaler Gold waren eine andere Werthsumme wie 50 Thaler Silber, wo wie in Norddeutschland beide Währungen parallel neben einander ohne einheitliche Werthrelation bestanden.

§. 42. Die Banken[1]).

Es giebt in der Volkswirthschaft sehr viele Werthe, welche weder zur freien Circulation noch insbesondere zur Geldfunction geeignet sind, weil sie entweder in das geltende Werthmaßsystem nicht hineinpassen oder nicht in allgemeiner und fester Geltung stehen, und daher todt liegen bleiben müßten, bis sie durch irgend einen Umsatz gegen Baar zu productivem Umlauf gelangen können; so namentlich der Werth alles liegenden Vermögens mit Einschluß der Gebäude, Lagervorräthe, Kostbarkeiten, Werthpapiere (Obligationen, Actien, Wechsel), ja selbst baare Cassenvorräthe, die zeitweilig vom productiven Umlaufe ausgeschlossen sind. Die Banken haben nun die Aufgabe, diese todt liegenden Capitalien an sich zu ziehen, zu concentriren und durch geeignete Verwaltung für die Circulation und insbesondere für die Geldcirculation fähig zu machen. Bankcredit ist daher der bankmäßig fundirte und emittirte Credit des Publicums und vorzüglich der Geschäftswelt, und von dem in Papiergeld emittirten Staatscredit vollständig verschieden; auch haben die Banken nicht etwa ihren eigenen Credit, d. h. den ihrer Theilnehmer (Actionäre) zu verwalten, sondern sie sind nur Anstalten zum Zwecke der Fundirung und Mobilisirung des Credits der Geschäftswelt. Daher wäre es verkehrt, sie durch Staatspapiergeld ersetzen zu wollen, denn der Staat könnte offenbar nicht den allgemeinen Geschäftscredit an sich nehmen und in Umlauf setzen, derselbe bliebe daher todt liegen; außerdem wäre ein solcher Versuch ein Bruch mit allen Eigenthumsbegriffen, da der Credit unzweifelhaft eine Verzweigung des Eigenthums ist. Das Hauptgeschäft der Banken besteht also darin, den an sich todt liegenden Privatcredit zu allgemeiner Umlaufsfähigkeit und öffentlicher Gültigkeit zu erheben, womit nothwendig zugleich die Fürsorge für die erforderliche Fundirung durch Baardeckung, also durch beständiges Bereithalten eines zur Einlösung hinreichenden Baarvorrathes zu verbinden ist. Ersteres geschieht durch Ausgabe von Banknoten, welche, dem herrschenden Geldsysteme angepaßt, die Bestimmung haben, im Publicum wie baares Geld umzulaufen. Ein officieller Nominalwerth (Zwangscours) kann zwar diesen Noten gleichfalls beigelegt werden, weil die Banken öffentliche Anstalten sind und entweder vom Staate selbst oder doch nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts unter seiner Aufsicht verwaltet werden, daher man nicht sagen kann, daß der Zwangscours dem Wesen der Banknoten widerspreche, und es ist ganz und gar irrthümlich, sie als bloße Privatschuldscheine zu charakterisiren, womit gerade die wesentliche Function der Banken aufgehoben wäre[2]). Doch ist

[1]) Angesichts der folgenden Ausführungen des Hrn. Verfassers, insbesondere in der Anmerkung auf S. 377, wird man mir wohl nicht den Vorwurf machen können, daß ich in diesen Blättern der Bankfrage eine zu einseitige Behandlung zu Theil werden lasse. Der Herausgeber.

[2]) Das Geld ist fertiger, fälliger Werth, der Credit nicht

ein Zwangscours der Banknoten auch nicht absolut nothwendig, vielmehr genügt die normale Verwaltung, um ihnen volle Coursfähigkeit zu verschaffen, insbesondere die Metalldeckung und die strenge Ausschließung aller nicht reellen Creditwerthe von der Bank, wozu dann noch die unweigerliche Annahme bei allen öffentlichen Cassen (Steuerfundation) treten kann. Die Metalldeckung, also die unweigerliche Einlösbarkeit gegen Baar, ist hier noch wichtiger wie beim Papiergelde, weil die größere Beweglichkeit des Privatcredits und namentlich die Handelsbeziehungen zum Auslande die volle Freiheit und stricte Möglichkeit des gegenseitigen Umsatzes zwischen Geld und Credit erfordern; man hat daher in der Regel den Banken ein bestimmtes Minimal-Verhältniß der Metalldeckung, namentlich mindestens ein Drittel der gesammten Emission[1]), förmlich vorgeschrieben und außerdem nicht selten auch die Höhe der Emission selbst von Staatswegen auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Das sind aber nur schwache und leicht schädliche Nothbehelfe, durch welche die Grundsätze wahrhaft sachgemäßer und rationeller Bankverwaltung nicht ersetzt werden. Es können nun auch Banknoten einer Coursdifferenz verfallen und es ist darüber im Allgemeinen das Gleiche wie beim Staatspapiergelde zu bemerken. Gangbare Banknoten, mit oder ohne Agio, kann der Einzelne ferner ebenso wenig wie das letztere willkürlich zurückzuweisen befugt sein, auch wenn ihnen nicht förmlicher Zwangscours verliehen ist. Diese Banknoten nun sind eine öffentliche Umbildung verschiedenartiger privater Creditwerthe, welche von den Banken unter mancherlei Geschäftsformen angezogen und einheitlich verwaltet werden; daher verläuft das Bankgeschäft in der Hauptsache in einer doppelten Bewegung: einerseits strömen fortwährend Privatcredite und Baarsummen in die Bank und andererseits strömt dagegen öffentlicher Creditwerth in der Form von Banknoten aus ihnen heraus in das Publicum. Jenes geschieht regelmäßig durch folgende Geschäfte, welche als eigentliche Bankgeschäfte anzusehen sind: Ankauf und Discontiren von Wechseln, Gewährung von Vorschüssen gegen Hypotheken oder Faustpfand (Lombard), Annahme von Depositen mit oder ohne Verzinsung, An- und Verkauf von Werthpapieren und edlen Metallen, Eincassirung und Ausbezahlung von Geldbeträgen für Dritte in laufender Rechnung (Contocorrentgeschäft), commissionsweise Besorgung von Geld- und Creditgeschäften für Dritte. Da alle diese Geschäfte zur Notenemission und deren Deckung in bestimmendem Verhältniß stehen und die eigentliche Deckung der Noten in den dadurch der Bank zufließenden Credit- und Baarwerthen liegt, so folgt, daß sie wegen des öffentlichen Charakters der ersteren gleichfalls nur nach öffentlichen Vorschriften betrieben werden dürfen. Daher ist das Notenbankgeschäft eine Verwaltungssache und unterliegt den Grundsätzen des Verwaltungsrechtes. Da nun alle in die Bank eingeströmten Privatcredite und Baarwerthe der Reihe nach fällig werden und durch Tilgung erlöschen resp. wieder in das Publicum zurückkehren und die an die Bank zu leistenden Zahlungen nicht nothwendig in deren eigenen Noten erfolgen, so wird ein größerer Theil der Noten fortwährend im Publicum circuliren, deren Deckung soweit nicht mehr in bankmäßigen Werthen, sondern in den freien Werthen der Geschäftswelt liegt. Hiedurch wird es einleuchtend, daß die wahre bankmäßige Deckung der Noten weniger in der Metallfundirung, als vielmehr in der Regulirung des Geschäftscredits durch die Bankverwaltung liegt und daß die stricte Einlösbarkeit

fälliger Werth. Der Unterschied zwischen beiden ist mithin im Grunde nur ein Unterschied der Zeit, und es ist Aufgabe der Bankverwaltung, diesen Unterschied zu beseitigen, mithin „Zeit" zu produciren (time is money). Dies geschieht vermittelst der Emission der Noten, welche im Vergleich zu Wechseln, Obligationen, Waaren, Grundstücken ꝛc. fällige oder nahezu fällige Werthe darstellen und folglich als Geld fungiren können. Wie durch die Banken der Unterschied der Zeit, so wird durch die Eisenbahnen der Unterschied des Raumes zu beseitigen gesucht. Ad. Wagner nennt die Banknote eine Anweisung oder einen Wechsel („trockener Sichtwechsel mit Blancoindossament"). Sapienti sat. Dem Einfluß der zahlreichen Schriften Wagner's über das Bankwesen ist es zum großen Theile zuzuschreiben, daß wir jetzt schon bei der ernstlichen Forderung der Abschaffung der Notenbanken angekommen sind. Dieser Feindseligkeit gegen das Notenwesen ist offenbar auch der neue, soviel Aufsehen erregende Reichsgesetzentwurf über das Bankwesen entsprungen. Daß in dieser Weise die Folgen lange gepflegter und genährter Irrthümer, die als Ableger einseitiger Englischer Theorien bisher das Monopol wissenschaftlicher Wahrheit beanspruchten, endlich hervorbrechen und die Deutsche Volkswirthschaft mit einer erschütternden Krise bedrohen, kann nicht Wunder nehmen; es ist aber verdient, daß den Urhebern und Verbreitern jener Irrthümer jetzt selbst vor jenen Folgen bange werden mag. Die heutige Agitation gegen das Notenwesen wegen der „fetten Dividenden" der Bankactionäre ist um kein Haar besser wie die Agitation der Socialisten gegen das Capital. [Danke für das Compliment! Der Herausg.] Wenn man nun auch noch das Eisenbahnwesen mit einer Strafsteuer belegte und ein „unschädliches" Maximum der Schienenlängen für jeden Deutschen Staat „contingentirte", dann wäre doch wenigstens Consequenz dabei.

[1]) Dies ist übrigens nicht so zu verstehen, als ob es in der Macht der Bankverwaltung läge, dieses Verhältniß absichtlich einzuhalten, also auch beliebig viele Noten zu emittiren. Vielmehr zeigt die Erfahrung, daß der Regel nach die Metalldeckung resp. der Cassabestand größer ist, ja daß sie sogar, wie z. B. Ende 1872 bei der Frankfurter Bank und dem Berliner Cassenverein, den Notenumlauf übersteigen können. Man beobachte z. B. die folgenden auf Millionen Thaler abgerundeten Ziffern über die Deutschen Zettelbanken („Annalen" 1874 S. 711 und 1875 S. 151):

	Noten im Umlauf.	Metalldeckung resp. Cassabestand.	Ungedeckte Notenmenge.
Ende December 1871	353	215	138
„ „ 1872	456	255	201
„ „ 1873	450	302	147
am 31. Juli 1874	421	302	118

Angesichts dieser Ziffern von einer „bedrohlichen" Ausdehnung der Notenemission zu sprechen, läßt sich nur aus anderen Motiven, namentlich aus der Annahme erklären, daß das Papier die Goldcirculation nicht aufkommen lasse.

der Noten gegen Baar daneben in den Hintergrund tritt. Die Banken sind daher Organe der öffentlichen Creditverwaltung und des öffentlichen Werthabsatzes, wodurch bewirkt wird, daß die Geschäftswelt im Großen und Ganzen nur solche Credite hervorbringen kann, die von den Banken acceptirt werden. Sofern nun Bankgeschäfte nicht zum Zwecke der Notenemission, sondern lediglich privaterwerbsweise nach den Grundsätzen der Arbeitstheilung betrieben werden, gehören sie nicht in das Gebiet des öffentlichen Bankwesens und der Verwaltung. Solche Bankgeschäfte sind vielmehr bloße Privatunternehmungen ohne die Rechte und Verpflichtungen der öffentlichen Banken und stehen unter den allgemeinen Regeln des Gewerbebetriebes, nämlich jetzt der Gewerbefreiheit. Die Privat- oder öffentlichen Banken können übrigens noch namhafte andere Geld- und Creditgeschäfte für Private und für Regierungen besorgen, insbesondere auch z. B. durch Vermittlung von Staatsanleihen, Uebernahme der dem Staate obliegenden Auszahlungen und der Münzprägung als Hülfsanstalten für die Finanzverwaltung dienen.

§. 43. Die Creditanstalten.

Die Aufgabe der Creditanstalten (Crédit mobilier) besteht darin, durch den Betrieb, die Beförderung und Begründung bedeutender Unternehmungen und Creditgeschäfte von allgemeinem Interesse den Credit zu stärken, zu erhöhen und umlaufsfähig zu machen. Der Geschäftskreis derselben umfaßt hauptsächlich: Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme der Notenemission; Commissionsgeschäfte, insbesondere mit Creditpapieren; Verkauf und Placirung von Staatsschuldpapieren, Industrie-Effecten (Actien) und Privatschuldpapieren; Betrieb oder Begründung und Hebung größerer öffentlicher Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen, Canäle, Omnibuslinien, Versicherung ꝛc.; Uebernahme und Vermittlung von öffentlichen Anleihen des Staates, der Gemeinden ꝛc. Mit der Beförderung des Immobiliarcredits befassen sich die Creditanstalten regelmäßig nicht. Bei allen ihren Unternehmungen haben sie es nicht sowohl auf den unmittelbaren Zweck derselben (Verkehr ꝛc.), als vielmehr auf die Befruchtung des Credits abgesehen, weshalb sie den Gegenstand ihrer Unternehmungen leicht wechseln, sobald der letztere Zweck wirksam erreicht ist. Der Credit, welchen diese Anstalten theils für sich, theils für Andere hervorbringen, hat jedoch nicht wie der der Banken die Natur öffentlichen Zahlungscredits, sondern ist lediglich privater Unternehmungscredit in der Form von Actien, Obligationen, Wechseln, welcher zwar Umlaufsfähigkeit, aber nicht öffentliche Gültigkeit besitzt. Daher ist ihnen die Ausgabe von Noten als Zahlungsmittel nicht gestattet, sondern höchstens die Ausgabe von verzinslichen Cassenscheinen mit begrenzter Umlaufsdauer,

§. 44. Die Creditvereine.

Ein Umsatz von Credit kann auch bewirkt werden durch die gemeinschaftliche Verbindung der Creditinhaber eines bestimmten Kreises dermaßen, daß sie ihre individuelle Creditkraft, zum Theil unter Zuschuß von Baarbeträgen, zu einem einheitlichen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Creditfond zusammenlegen, aus welchem sodann jeder Theilnehmer einen verhältnißmäßigen Antheil mit erhöhter Umlaufsfähigkeit bezieht. Die Creditvereine sind daher gleich den Banken Organe der öffentlichen Creditverwaltung und Geschäftsregulirung, jedoch nicht zu der in der Emission von Zahlungswerthen liegenden hohen Ausbildung der letzteren gediehen; sie sind vielmehr dabei stehen geblieben, den Credit ihrer Theilnehmer nur in coursirenden Crediteffecten oder selbst nur in Baargeld umzusetzen. Ihre Wirkung besteht in geordnetem Rechtsanspruch der Theilnehmer auf Creditumsatz (Capitalaufnahme) unter günstigen Bedingungen, insbesondere mit niedrigerem Zinsfuß und Schutz gegen willkürliche Kündigung. Durchgehends übernimmt der Verein die Haftung nach außen, wogegen auch die Creditverpflichtungen der Mitglieder (Verzinsung und Tilgung) an ihn selbst zu erfüllen sind. Je nachdem es sich um den Credit des Grundbesitzes oder der industriellen Arbeit (der kleinen Industrie) handelt, sind als Hauptformen der Creditvereinigung die schon dem vorigen Jahrhundert angehörenden Realcreditvereine (Landschaften) und die seit einigen Jahrzehnten besonders durch Schulze-Delitzsch begründeten Vorschußvereine (Volksbanken) zu unterscheiden. Die ersteren beleihen den Grundbesitz ihrer Mitglieder gegen Hypotheken bis zu einer gewissen Höhe ($^1/_2$—$^2/_3$) des Schätzungswerthes entweder in baarem Capital oder in erst durch den Schuldner selbst gegen baar umzusetzenden verzinslichen Pfandbriefen, welche gleich den Staatsobligationen oder Actien im Verkehr umlaufen können und auf dem Wege periodischer Verloosung heimbezahlt werden; von besonderer Wichtigkeit ist hiebei die Aufstellung und Handhabung richtiger Grundsätze für die Ermittlung des Taxwerthes der Güter. Der also constituirte Credit kann nicht gekündigt werden, so lange der Schuldner seine Verpflichtung zur Zinsentrichtung und allmäligen Capitaltilgung durch jährliche Amortisationsbeträge gegen den Verein ordentlich erfüllt. Die Vorschußvereine gewähren ihren Mitgliedern gegen Wechsel und Bürgschaft baare Vorschüsse, wofür Zins und Provision nach statutenmäßiger Festsetzung zu entrichten sind; das Recht hierauf wird von Jedem durch den bloßen Eintritt und durch die Entrichtung kleiner Eintrittsgelder und fester Wochen- oder Monatsbeiträge erlangt. Für die Schulden des Vereines nach außen haften in der Regel alle Mitglieder solidarisch; etwaige Ueberschüsse der Geschäftsführung werden nach Sicherung eines Reservefonds den Mitgliedern im Verhältniß ihrer durch Einzahlung gebildeten Stammantheile als Dividenden gutgeschrieben und von einer gewissen Höhe an ausbezahlt. Die Geschäftsmittel der Vereine werden, abgesehen von den Beiträgen der Mitglieder, durch Capitalaufnahme von Dritten erbracht.

§. 45. Die Sparcassen.

Eine besondere Art des Werthumsatzes besteht in der Umwandlung todter Geldsummen in Capital, d. h. in productiven (verzinslichen) Werthbesitz. Hiefür dienen die Sparcassen, deren Aufgabe es ist, kleine Geldbeträge, welche außerdem müßig liegen bleiben oder unproductiv verzehrt werden würden, aufzusammeln, verzinslich anzulegen und einheitlich zu verwalten. Sie tragen dadurch zur Capitalbildung und zur Creditfähigkeit auch in den ärmeren Classen bei und leisten durch beträchtliche Vermehrung des nationales Capitales überhaupt dem Werth- und Creditumlauf nützliche Dienste. Sie sind meist öffentliche, insbesondere Gemeindeanstalten, können jedoch mit Genehmigung und unter Aufsicht des Staates auch von Privatpersonen errichtet oder mit anderen Anstalten, so namentlich Vorschußcassen, verbunden werden. Sie nehmen Einlagen von Jedermann an, jedoch nur bis zu einem gewissen niedrigen Maximalsatze, und verzinsen dieselben unter Aushändigung eines Sparcassenbuches, welches auf den Namen lautet, jedoch auch ohne besonderes Legitimationserforderniß von jedem Inhaber bei der Sparcasse präsentirt werden kann. Insoferne wird auch durch die Sparcassen ein Umsatz von unproductiven Baarwerthen in Credit bewirkt. Die Auszahlung des Capitals kann nach vorheriger Kündigung jederzeit verlangt werden. Bei der Anlage der Sparcassencapitalien ist auf unzweifelhafte Sicherheit vor Allem Gewicht zu legen. Die Ausgabe von anderen coursirenden Creditpapieren, insbesondere von Zahlungsmitteln, ist den Sparcassen nicht gestattet. Eine besondere Art bilden nach der Englischen und Französischen Gesetzgebung die sog. Post-Sparcassen, wonach die Postbehörden des Staates zur Annahme und Verzinsung von Sparcassengeldern eingerichtet sind.

§. 46. Wechsel und Cassenscheine.

Die Wechsel sind die regelmäßige Form des Privatcredits. Sie lauten stets auf bestimmte Namen, können aber ohne andere Förmlichkeit als die der einfachen Umschreibung (Giro, Indossament) auf jeden Anderen übertragen werden; und sie gewähren in allen Fällen einen festen Rechtsanspruch auf Zahlung der Valuta binnen kurzer Verfallzeit. Wechsel kann zwar im Allgemeinen Jeder emittiren, der sich durch Verträge verpflichten kann, sie dienen daher auch dem unproductiven Creditverkehr; ihre eigentliche, weitaus überwiegende Bedeutung erlangen sie jedoch als Umsatzmittel des productiven Credits in der Geschäftswelt. Weniger üblich ist es nun, daß der Wechselschuldner selbst einen Wechsel auf sich ausstellt (Eigenwechsel); häufiger wird dieser vielmehr von einem Dritten zu einer bestimmten Zahlungsleistung angewiesen (gezogener Wechsel, Tratte), was entweder eine bereits existirende Schuld des also Angewiesenen (Trassaten) gegen den Anweisenden (Trassant) voraussetzt oder doch seine Geneigtheit, des Letzteren Gläubiger zu werden. Die Wechselvaluta bedeutet daher entweder einen realisirten (schuldig gewordenen), aber noch nicht fälligen Werthbetrag oder einen solchen, der erst realisirt werden soll. Wenn also A. an den B. ein Waarenquantum verkauft hat, so kann er auf diesen einen Wechsel zum Betrage des Kaufpreises ziehen oder er kann, was praktisch denselben Dienst leistet, von dem B. einen auf einen Dritten gezogenen Wechsel annehmen. Zieht aber A. auf den B. ohne den Eintritt einer solchen Waarenlieferung einen Wechsel, dann wird er seinerseits Schuldner des B., dafür daß sich dieser zur Uebernahme der ihm angesonnenen Wechselschuld bereit stellte, und diese Schuld muß von ihm in der Folge durch irgend eine Werthleistung getilgt werden. Durch den Wechsel wird daher stets ein Werthumsatz bewerkstelligt, gleichviel ob der betreffende Werth bereits existent geworden ist oder nicht, und es kann die Wechselemission ebenso wohl auf reeller Werthproduction als auf der bloßen Werthcapacität der Producenten beruhen. Werden aber Wechsel ohne die Grundlage reeller Werthcapacität ausgestellt, dann können sie auch nur einen fictiven Werthumsatz bewirken, der nach kurzer Dauer in Nichts zusammenbrechen wird. Wechsel dienen nun als Zahlungsmittel innerhalb des Kreises derjenigen, deren Werthcapacität unter einander anerkannt ist; da sie nur aus privater Geschäftsführung hervorgehen, können sie allgemeine Circulationsfähigkeit gleich den Banknoten niemals erlangen. Ihre Zahlungskraft ist an sich gleich dem Betrage, auf den sie lauten (Valuta); werden sie aber in den Verkehr gegeben, also gekauft und verkauft, so erhalten sie gleich den übrigen Waaren einen Cours, der von der Valuta abweichen kann, und können daher theils zu pari, theils über oder unter pari stehen. Werden nun Waaren mit Wechseln bezahlt, so bildet nicht ihre Valuta, sondern ihr jeweiliger Cours den eigentlichen Kaufpreis oder Gegenwerth dieser Waaren für den Käufer, obgleich der Verkäufer oder der schließlich an seine Stelle tretende Wechselinhaber nur den Betrag der Valuta ausbezahlt erhält oder sich anrechnen lassen muß. Daher bestimmt sich der Waarenpreis, soweit Wechselverkehr stattfindet, durch die Höhe des Wechselcourses; Waaren sind theuer bei hohem, und wohlfeil bei niedrigem Wechselcours. Englische Waaren sind beispielsweise in Hamburg um 3 pCt. theurer zu bezahlen, wenn der Wechselcours auf England 3 pCt. über pari steht; dagegen sind sie um 3 pCt. billiger zu bekommen, wenn der Wechselcours 3 pCt. unter pari steht. Der hohe Wechselcours ist daher ein Zeichen ungleicher Werthcapacität oder Productivität zwischen mehreren Ländern, die zu einander in Handelsbeziehungen stehen; er ist ein Verlust des davon betroffenen Landes, weil es seine Waaren um soviel wohlfeiler verkaufen oder fremde Waaren um soviel theurer einkaufen muß, und umgekehrt ist der niedrige Wechselcours ein Gewinn. Dem-

nach pflegt man ungünstige und günstige Handelsbilanz zu unterscheiden. Die nothwendige Folge ist nun Abfluß von Baargeld oder Edelmetall aus dem Lande mit hohem Wechselcours in das mit niedrigem Course, weil sich offenbar der Werth des Edelmetalles in jenem niedriger stellt als in diesem und es daher in dem letzteren mit größerem Nutzen placirt werden kann; und ein solches Verhältniß kann dauernder oder vorübergehender Natur sein. Da nun Arbeit die Substanz jedes Werthes, also auch von Baargeld ist, so bewirkt der hohe Wechselcours einen Abfluß von Arbeit oder eine Mehrbelastung mit Arbeit im Verhältniß zu dem anderen Lande, welches den Vortheil niedrigen Wechselcourses hat; ein gleicher Werthumsatz wird also in beiden Ländern mit ungleichem Arbeitsaufwand erlangt und zwar mit verhältnißmäßig größerem in dem ungünstiger situirten Lande, was offenbar einem geringeren Grade seiner Productivität gleich kommt. Daher muß der hohe Wechselcours auch einen hohen Zins oder Disconto nach sich ziehen (§. 23. 28), er gefährdet aber auch den Cours der Banknoten und des Papiergeldes, weil die verhältnißmäßige Schwäche der Productionskraft auch nach diesen Seiten ihre Wirkungen äußern wird. Eine andere Natur haben die Cassenscheine. Sie sind verzinsliche Schuldscheine, durch welche auf kurze Fristen disponibles Baarcapital angezogen wird; sie sind umlaufsfähig, können aber wegen kurzer Verfallzeit nicht in's Weite circuliren, und müssen stets in festen Terminen eingezogen werden. Während die Wechsel einen genügenden baaren Cassenvorrath zur laufenden Honorirung voraussetzen, treten die Cassenscheine an Stelle des letzteren, mit dessen Wiederanfüllung sie ihre Bestimmung verlieren. Cassenscheine können nur von größeren Unternehmungen gemeinnützigen Charakters, insbesondere Creditanstalten, ausgegeben werden, nicht aber von Privaten kraft freier Dispositionsbefugniß, weil Anweisungen auf Privatcassen nur in der Form von Wechseln (oder sog. Anweisungen) zulässig sind. Läßt aber Jemand seine Casse durch eine Bank in laufender Rechnung (Contocorrent) verwalten und steht dieses System in allgemeiner Uebung, so können durch Bankanweisungen (Checks), die der Einzelne auf Grund seines Bankconto's von der Bank erhält, Zahlungen ohne Leistung von Baarmitteln effectuirt werden.

§. 47. Die Börsen.

Der Umsatz der Waaren und Creditwerthe wird in hohem Grade erleichtert und befördert durch ihre Concentration an einzelnen Sammel- und Vereinigungspunkten, weil hiedurch das Wirken aller die Coursbildung bestimmenden Umstände einheitlich zusammengefaßt und ein Zusammenströmen der Geschäfte zu gleichmäßigem Abschlusse bewirkt wird. Die an den Börsen zu Stande gekommenen Umsatz- und sonstigen Verkehrsgeschäfte beruhen daher auf einheitlicher und förmlicher Feststellung der Course unter öffentlicher Garantie und hierdurch wird die Gesammtheit der Geld- und Creditgeschäfte auch in weiteren Kreisen mitbeeinflußt, da die Börsencourse der Regel nach auch außerhalb der Börse als maßgebend angesehen werden. Es ist mithin ein Vortheil, an der Börse Geschäfte abzuschließen und Umsatzobjecte auf die Börse zu bringen, und es haben die Börsen gleich den Banken einen gewissen regulirenden Einfluß auf das Geld- und Creditwesen, sowie auf das Verkehrsleben überhaupt. Wegen dieses öffentlichen und gemeinnützigen Charakters der Börsen können sie nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des Staates gegründet und verwaltet werden; und es sind hierbei hauptsächlich über die Börsenfähigkeit der Einzelnen, über die Zulässigkeit der Umsatzobjecte, insbesondere der Creditpapiere zur amtlichen Coursnotirung, über die an der Börse gestatteten Geschäfte, über die Amtsthätigkeit der hierbei fungirenden Mittelspersonen (Agenten, Sensale), der Börsenvorstände und der vom Staate zu bestellenden Aufsichtsorgane (Börsencommissäre) gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Hierbei ist vor Allem darauf zu sehen, daß alle Geschäfte, die keinen wirklichen Umsatz, sondern nur Spielgewinn aus Coursdifferenzen bezwecken (Differenzgeschäfte), von der Börse ausgeschlossen und überhaupt für rechtsunverbindlich erklärt werden. Auch sind alle Creditpapiere, die nicht auf reeller Werthbasis beruhen, sondern nur zum Zwecke betrügerischer Speculation geschaffen werden, von der Börse auszuschließen. Da an der Börse zwei Parteien einander gegenüber stehen, nämlich einerseits diejenigen, welche auf hohe Course (Hausse), und andererseits diejenigen, welche auf niedrige Course (Baisse) speculiren, so ist die Börse ein Schauplatz unaufhörlicher Courskämpfe auf Grund entgegenstehender Gewinninteressen und es müssen trügerische Mittel, welche erfahrungsgemäß nur zu häufig angewandt werden, um ein Steigen oder Fallen der Course zu bewirken, insbesondere falsche Nachrichten, Rechnungsabschlüsse und Prospecte, möglichst ferngehalten und nachdrücklich bestraft werden. Die Börsen tragen in doppelter Weise zur Erhöhung der Course und Güterpreise bei; einmal durch Concentration der Preisbildung und wirksame Anwendung aller Mittel der Speculation, und sodann als Stützpunkte für die Befestigung und Ausbreitung productiver Werthmassen. Sie verstärken daher die Capitalansammlung und Capitalmacht, beschleunigen den geschichtlichen Proceß der Geldwirthschaft und verschärfen den Conflict des Capitals mit den übrigen Classen der Gesellschaft, insbesondere mit der Arbeit, wenn sie gleich durch Ueberspannung der Creditwirthschaft zeitweise Rückschläge verursachen und die Capitalmacht vorübergehend lähmen. Auch dienen die Börsen zur Verschärfung der Wirkungen des Gesetzes der Werthvertheilung (§. 27) und geben Anlaß und Gelegenheit, die Werthproduction immer mehr von der naturalen Gütererzeugung loszutrennen und unabhängig zu machen.

Man muß daher den Börsen, zumal bei ihrer heutigen weitgreifenden Einwirkung auf die Werthbildung, die Tendenz beimessen, das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion immer mehr zu verrücken (§. 34).

Capitel 4.

Der Verkehr[1].

§. 48. Bedeutung und Nothwendigkeit des Verkehrs.

Die freie Bewegung der Personen und Güter im Raume ist ein universelles menschliches Bedürfniß. Schon die geologische Entwicklung beweist, daß der Mensch, welcher zuletzt unter allen Geschöpfen auf der Erde erschien und erst nachdem die Bildung der letzteren zu einem gewissen bis heute noch maßgebenden Abschlusse gelangt war, auch die ganze Erde zur Heimath hat und die Bedingungen voller menschlicher Entwicklung auf der ganzen, gleichfalls eine Einheit bildenden Erde zu suchen sind[2]). Daher liegt locale und territoriale Absperrung der Menschen nicht in ihrem Wesen, sondern muß als nothwendiges Uebel lediglich auf niederen Culturstufen ertragen, auf den höheren dagegen möglichst und immer allgemeiner beseitigt werden. Gebundenheit an die Scholle ist eines der stärksten Zeichen der Unfreiheit und muß eine vollständige Niederdrückung und Einschnürung des geistigen und physischen Lebens hervorbringen. Beschränktheit, Einseitigkeit, Stumpfheit der Ansichten, des Verständnisses der Dinge, der sittlichen Haltung und Beurtheilung, sowie der animalischen Lebenseinrichtung sind die constanten Eigenschaften einer auf engem Raume unbeweglich eingeschlossenen Bevölkerung. Durch den freien und weiten Verkehr werden alle räumlichen Schranken und Unterschiede der menschlichen Entwicklung aufgehoben und diese auf die breite Basis der ganzen Erde gestellt, so daß nun erst der Begriff der Menschheit aus einer physiologischen Thatsache zum socialen Grundprincip werden und das rein Menschliche in den Individuen ganz und frei sich entfalten kann, während vorher Bruchstücke an der Stelle des Ganzen herrschen und die Menschen bald einer Religion, bald einem Staate, bald einem Stande, bald einer Familie, bald einem sonstigen Theilinteresse und Theilverbande ihre ganze Existenz zu unterwerfen gezwungen sind. Der Verkehr hat also auch die äußerst wichtige Folge, daß er eine neue Ordnung der verschiedenen Hauptseiten des Culturlebens hervorbringt in der Richtung, daß eine nach der anderen in das System der Culturordnung als untergeordnetes Glied eingefügt und folglich aus einseitig vorherrschender Stellung herausgedrängt wird. So geht die Familie im Stamme unter, die Stämme werden zu abhängigen Gliedern des Staates oder können mitunter ganz und gar durch Mischung und Zerreibung verschwinden, die Kirche muß von ihrer Höhe als geistige Weltmacht herabsteigen und unter den öffentlichen Corporationen des Staates Platz nehmen, die Wissenschaften und Künste nehmen fortschreitend einen territorialen, religiösen, nationalen und socialen Charakter an und auch die Staaten sind dazu bestimmt, organische Glieder der ganzen Menschheit zu werden. Da nun auch hier die Entwicklung von außen nach innen in concentrischen Kreisen sich bewegt, so folgt, daß mit jeder neuen Verkehrsperiode, die einen Umschwung des Lebens im Großen bewirkt, auch die Lebensordnung der kleineren Verbindungen, wenngleich in beständiger Abschwächung, dadurch mit umgestaltet werden muß; es kann daher nicht ausbleiben, daß je weiter der Verkehr seine Schwingungen ausdehnt, auch die Familie, die Stammesverbindung, die religiöse Gemeinschaft, die Verbindung von Besitz und Arbeit und selbst der Staatsverband ihre Rechtsordnung verändern und die sittlichen Anschauungen und Regeln in allen diesen Beziehungen sich immer mehr von denen der alten Zeit entfernen. Gleiches ist auch von dem Verhältniß der Geschlechter zu bemerken. Und da, je weiter der Verkehr den Einzelnen trägt, auch die Idee der Gemeinschaft immer weiter vordringen muß, so ist ganz unzweifelhaft, daß auch das Privatleben und das Privatrecht, wenngleich nach dem allgemeinen Entwicklungsgesetze zuletzt, in den Strudel der Bewegung gerissen und immer mehr eingeengt werden müssen, namentlich was das Ehe- und Erbrecht betrifft. Denn man darf es als ein sicheres Axiom aufstellen, daß ein Volk um so weniger Verkehr hat und um so weniger civilisirt ist, je weiter es die Grenze des Privatrechts in seinem Rechtsleben ausdehnt; und wo eine klare und feste Scheidung von Privat- und öffentlichem Rechte gar nicht besteht, nur Uncultur, Sclaverei oder ein abstumpfender Communismus herrschen kann. Während nun ursprünglich die Menschen familien- oder hordenweise herumschweiften oder in Stämmen wanderten und sich von Zeit zu Zeit wie in großen Strömen über die Erde ergossen, wurde zunächst durch die Staatenbildung eine Seßhaftigkeit erzeugt, welche den Verkehr einstweilen ganz aufhob, um allmälig die Grundlagen und Bedingungen für den freien Verkehr der Einzelnen herauszubilden. Auch hier ist also der Staat die Pflanzstätte des socialen Verkehres und das militärische und finanzielle Verkehrsbedürfniß der Staaten die belebende Ursache der Verkehrseinrichtungen überhaupt gewesen (viae militares, regiae, consulares, Heer-, Königsstraßen, cursus publicus, Straßen-, Postregal ꝛc.). Hiernach leuchtet ein, daß das Verkehrswesen ursprünglich eine Sache des Staates ist, was nicht hindert, daß es später der reichen Gliederung der socialen Verwaltungsorgane

[1]) H. Roesler, Sociales Verwaltungsrecht II. §. 405—442.

[2]) Aus dem Staube aller vier Welttheile, sagt die alte biblische Tradition, ward Adam gebildet und es durchhauchten ihn Kräfte und Geister der weiten Erde. Herder, Ideen zur Philos. der Gesch. VII. 2.

sich einfügt; und daß es nur eine künstliche und abstracte Idee sein kann, die Verkehrsanstalten und Mittel dem freien Erwerbsbetrieb der Einzelnen anheimgeben zu wollen. In wirthschaftlicher Hinsicht werden nun durch den Verkehr die räumlichen Schranken und Unterschiede der Production und des Absatzes beseitigt, was die allgemeine Erhebung der productiven Arbeit und des Werthvermögens, der Güterpreise und des Güterumsatzes auf ein fortwährend steigendes und einheitlich zusammenfließendes Niveau zur Folge haben muß; der Verkehr bildet daher eine Hauptseite des Systems der Geldwirthschaft neben der Arbeitstheilung und dem Creditwesen. Ein ausgebildetes Verkehrswesen nach den Erfordernissen der Regelmäßigkeit, Sicherheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit gehört demnach zu den Lebensbedingungen der civilisirten Gesellschaft, wobei übrigens, um Irrungen und Verwicklungen zu vermeiden, das allgemeine Gesetz nicht zu übersehen ist, daß der große Verkehr dem kleinen und der Weltverkehr dem Binnenverkehr durchweg der Zeit nach vorangeht und an Entwicklungskraft überlegen ist.

§. 49. Die Verwaltung des Verkehrswesens.

Das gesammte öffentliche Verkehrswesen theilt sich in Verkehrsmittel und Verkehrsanstalten. Die ersteren sind die Land- und Wasserstraßen mit Einschluß der Seen und des Meeres, die letzteren die Schifffahrt, Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, ferner die mannichfachen Localtransporteinrichtungen. Im Mittelalter galten die Verkehrsmittel als Staats- resp. landesherrliches Eigenthum und der Betrieb der Verkehrsanstalten stand nach den Grundsätzen der Regalität dem Kaiser und den Landesherren als ausschließliches Vorrecht zu, bei dessen Ausübung oder Verleihung an Andere hauptsächlich nur militärische und finanzielle Rücksichten beobachtet wurden. In der modernen Gesellschaft ist das Princip der Regalität hinweggefallen und damit die finanzielle Ausbeutung des Verkehres gegenüber den Zwecken der Verkehrsbeförderung selbst in den Hintergrund getreten; nur die Post wird noch als eine wichtige Einnahmequelle für den Staat betrachtet. Vor Allem aber ist nunmehr das Princip zur Geltung gelangt, daß alle Verkehrsmittel und Anstalten den Verkehrsbedürfnissen der ganzen Gesellschaft und nicht mehr vorwiegend oder ausschließlich dem des Staates dienen müssen, so daß auch die Errichtung und der Betrieb von Verkehrsmitteln und Anstalten gesellschaftlichen Organen überlassen wird, ohne daß dadurch der öffentliche und administrative Charakter des Verkehrswesens beeinträchtigt werden dürfte. Der ausschließliche Betrieb des Verkehres durch die Staatsgewalt wäre den Principien der socialen Verwaltung nicht angemessen und würde auch für sich allein die Uebelstände, welche jetzt dem Privatbetrieb zugeschrieben werden, nämlich die Verletzung der Verkehrsinteressen und deren nachtheilige Rückwirkung auf Handel und Production wegen des Gewinninteresses der betheiligten Unternehmer, nicht beseitigen; vielmehr müßte, um den Verkehrsbetrieb wahrhaft von der Ausbeutung durch das Capital zu befreien, eine Verwaltung auf socialistischer Grundlage errichtet werden. Zur Zeit ist daher eine freie Concurrenz des Staates und der Privaten allein möglich, jedoch müssen sämmtliche Verkehrsmittel und Anstalten unter der einheitlichen Gesetzgebung und Aufsicht des Staates stehen. Hiebei sind namentlich folgende Grundsätze hervorzuheben: 1) Möglichst vollkommene und allseitige Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse sämmtlicher Theile und Classen der Gesellschaft; 2) Erhebung der Verkehrsabgaben nach möglichst einfachen, niedrigen und gleichmäßigen Sätzen, wobei jedoch Differentialsätze hauptsächlich nach den Unterschieden der Transportlänge und gewisser allgemein oder speciell nothwendiger Waaren nicht ganz vermieden werden können (§. 24); 3) allgemeine Gleichberechtigung in der Benützung der Verkehrsmittel und Anstalten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit; 4) allgemeine Freiheit des Verkehres für Personen und Güter, soweit nicht durch Zoll- und Steuerverhältnisse oder andere wichtige Staatsinteressen Beschränkungen nothwendig werden; 5) Herstellung und Handhabung eines öffentlichen Verkehrsrechtes nach den Grundsätzen der modernen socialen Verwaltung, wobei die Grundsätze des Privateigenthums und der Privatverträge als auf das Verkehrswesen unanwendbar erklärt werden müssen. Die Rentabilität der in Verkehrsunternehmungen angelegten Privatcapitalien kann allerdings nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden; doch ist der Staat zur Festsetzung einer Maximalhöhe des Gewinnes berechtigt und es soll außerdem der Regel nach nur der Ersatz der aufgewendeten Kosten angestrebt werden.

Capitel 5.

Die Versicherung[1].

§. 50. Wesen und Arten der Versicherung.

Die Versicherung bezweckt die Erhaltung von Werthbeträgen und damit indirect auch von naturalen Gütern durch Begründung eines Rechtsanspruches auf Entschädigung für Vermögensverluste, welche ohne Verschulden einer Person durch Unglücksfälle bewirkt werden können. Den Gegenständen nach sind zu unterscheiden: 1) Schadensversicherung gegen Feuer, Hagelschlag, Viehseuchen, Transportunfälle zu Wasser und zu Lande, auch selbst gegen die Insolvenz von Schuldnern (Creditversicherung); 2) Lebensversicherung, durch welche die Entrichtung eines Capitalbetrages oder auch einer jährlichen Rente von dem Eintritt eines das persönliche Leben betreffenden Ereignisses (Tod, Krankheit, Gebrechlichkeit, Hülflosig-

[1]) H. Roesler, Soziales Verwaltungsrecht. II. §§. 443—448.

keit, Erreichung eines bestimmten Alters, Heirath ꝛc.) abhängig gemacht wird; im weiteren Sinne gehören daher auch die Pensions-, Kranken-, Sterbe-, Waisen-, Aussteuercassen u. dgl. hieher. Jede Versicherung beruht nicht auf zufälligen Gewinnchancen, sondern setzt eine gewisse Regelmäßigkeit der Verlustfälle und die Kenntniß ihrer durchschnittlichen Häufigkeit und Größe voraus, welche nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit erforscht werden muß. Der Betrieb der Versicherung besteht in der Bildung und Verwaltung eines durch die Beiträge der Versicherten aufzubringenden Fonds, aus welchem die wirklich eintretenden Verluste gedeckt werden. Je nachdem dies auf Rechnung und Gefahr der Versicherten selbst oder eines auf Erwerbsgewinn bedachten Unternehmers geschieht, unterscheidet man Versicherungsvereine und Versicherungsgeschäfte (Gegenseitigkeits- und Prämienversicherung). Erstere wird häufig vom Staate, von Gemeinden oder auch von besonderen zu diesem Zwecke gebildeten Verbänden (z. B. Feuersocietäten) geübt und in dem Princip der localen und territorialen gegenseitigen (genossenschaftlichen) Hülfe ist der Ursprung der Versicherung überhaupt zu suchen; unzulässig ist jedenfalls der Betrieb der Versicherungsgeschäfte für den bloßen Zweck des Privaterwerbs und Gewinnes. Vielmehr ist auch die Versicherung wegen ihres öffentlichen gemeinnützigen Charakters eine Sache der Verwaltung und der Geschäftsbetrieb aller Versicherungsanstalten auf Grund öffentlich zu genehmigender Statuten steht unter der Gesetzgebung und Aufsicht des Staates; insbesondere bei der Feuerversicherung, wo zugleich die Rücksichten der Sicherung gegen absichtliche Brandstiftung und der Verbesserung des Feuerlöschwesens zu beobachten sind. Die zu leistende Entschädigung wird als Versicherungssumme im Voraus rechtsgültig vertragsmäßig festgestellt und ihre Erhebung darf nachträglich nicht mehr den chicanösen Einwendungen und Formen des Civilverfahrens unterworfen werden; überhaupt ist das ganze Versicherungsverfahren administrativ zu erledigen. Die besondere Eigenthümlichkeit der Versicherung liegt darin, daß sie sich auf Unglücksfälle und Verluste bezieht, die Jeder selbst ein Interesse hat möglichst zu vermeiden, worin, sowie in den auf verbrecherische Attentate gesetzten Strafen eine wirksame Regulirung der Kosten des Versicherungsbetriebs erblickt werden muß; man kann jedoch ihr Princip im weiteren Sinne auch so fassen, daß dadurch die Kosten eines gewissen Geschäftsbetriebes nicht nach einem speciellen und individuellen, sondern gesellschaftlichen Maßstabe von den Betheiligten bestritten werden und hiedurch nähert sich der Versicherungsbeitrag dem Begriffe der Steuer, wodurch die Kosten der allgemeinen Verwaltung überhaupt aufgebracht werden. Daß dieses System der gesellschaftlichen Kostendeckung für individuelle Bedürfnisse noch einer weiteren Anwendung fähig ist als gegenwärtig in Uebung steht, z. B. im Transportwesen u. dgl., und daß hiefür die Bildung von Actiengesellschaften sich besonders eignet, darf nicht bezweifelt werden; und selbst im Steuerwesen hat es durch das System der Aversionalsteuern noch eine speciellere Ausbildung erfahren.

Capitel 6.

Die Erwerbsthätigkeit.

§. 51. Naturale Production und Werthproduction.

Die Erwerbsthätigkeit besteht in der Gewinnung und Herstellung von Gütern für den individuellen Gebrauch mit Einschluß ihrer durch den Handel bewirkten Raumversetzung; ihr eigentlicher Zweck ist jedoch in der Geldwirthschaft die Hervorbringung von Werthobjecten und der letzte und entscheidende Act der gesammten Erwerbsthätigkeit ist die Realisirung des Werthes der Producte durch den Absatz. Die ausschließend naturale Production für die eigenen Bedürfnisse der Producenten ist in der Geldwirthschaft verhältnißmäßig von geringer Bedeutung und kann hier außer Betracht bleiben. Es fragt sich nun, worin das eigentliche Wesen der Werthproduction liegt und wodurch sie sich von der naturalen Production unterscheidet. Die letztere erfüllt offenbar ihren Zweck durch die Herstellung technischer Producte, welche praktisch mit dem Vorhandensein der erforderlichen technischen Kräfte von selbst gegeben sind. Die naturale Production hat mithin als solche einen ausschließend technischen Charakter, sie besteht in einem sachverständig zu leitenden Zusammenwirken physikalischer oder technischer Kräfte, sei es im Landbau, im Forst- und Bergbau, in den Gewerben, im Handel, und kann nach Laune und Willkür der Einzelnen auch als Spiel und zum Vergnügen getrieben werden. In allen Fällen ist sie jedoch abhängig von der Quantität und Qualität technischer Kräfte, welche ihr zu Gebote stehen; mithin ist sie nicht frei auf sich selbst gestellt, sondern die gesammte Technik der Volkswirthschaft muß als die nothwendige Folge anderweitiger Ursachen angesehen werden. Welche technische Kräfte stehen der Production positiv zur Verfügung? Die Antwort ist: nur diejenigen, welche durch das System der jeweiligen Werthproduction gegeben sind. Alle technischen Kräfte lassen sich in Natur und Arbeit auflösen; da auch die Aufschließung und Benutzung der Naturkräfte ganz und gar durch Arbeit bedingt ist, so kann man, die im Eigenthum liegende Verfügung über die Natur vorausgesetzt, die gesammte wirthschaftliche Technik auf Arbeit zurückführen. Der Besitz, wie früher (oben §. 16 ff.) erklärt wurde, kann nur durch Arbeit productiv wirken; seine Productivität und folglich sein Werth steht im gleichen Verhältniß mit der Größe der Arbeitsleistungen. Was ist nun der gesellschaftliche Maßstab für die Größe der Arbeitsleistungen? Er kann offenbar nicht in nützlichen Erfolgen oder Wirkungen liegen, die nur für das Individuum Bedeutung haben, wenngleich

eine gewisse Gemeinsamkeit der individuellen Beurtheilung dabei vorkommt, mithin nicht in der Menge und den nützlichen Eigenschaften der einzelnen mannichfaltigen Güter, welche durch die Production hervorgebracht werden, um den Bedürfnissen der Menschen zu dienen. Die Annahme eines gesellschaftlichen Maßstabes der Producte, d. h. einer fungiblen Gleichwerthigkeit der Güter hinsichtlich ihres Gebrauches durch die ganze Gesellschaft hin (eines Gebrauchswerthes) ist deshalb ganz und gar absurd, weil unter dieser Annahme alle Güter einander nach einer gewissen Proportion im Gebrauch müßten ersetzen, also Getreide für Wolle und Fleisch für Eisen im Verhältniß ihres angeblichen Gebrauchswerthes müßten verwendet werden können. Wer diese Consequenz ablehnen und doch den Begriff des Gebrauchswerthes festhalten will, der muß mit dem Ausdruck Werth in Bezug auf den Gebrauch einen ganz anderen Sinn verbinden als in Bezug auf den Verkehr, insbesondere das Moment der Einheit des Maßstabes dort fallen lassen. Vielmehr kann der gesellschaftliche Maßstab für die Größe der Arbeitsleistungen nur in der Gesellschaft gesucht werden; er muß mithin einfach und klar in der gesellschaftlichen Entwicklung der Menschheit liegen, nämlich in dem Grade der gleichen Verbindung aller Menschen zu einer organischen, bewußten oder unbewußten Einheit. Und diese Einheit soll nicht blos in der Idee als ein luftiges Gedankending erfaßt werden, sondern als reelle Wirklichkeit bestehen, so daß sie das Leben der Menschheit wahrhaft gestaltet; dies kann aber nur durch Arbeit geschehen. Das reelle Wachsthum der Gesellschaft liegt somit in der fortschreitenden Gemeinschaft der Arbeit oder in der Sammlung und Vereinigung der Arbeitskräfte zu einheitlicher Gesammtarbeit. Diese gesellschaftliche Sammlung und Vereinigung der Arbeitskräfte also ist es, welche den universellen Maßstab für die Größe der Arbeitsleistungen abgiebt; in Anwendung der einfachen und Jedem einleuchtenden Wahrheit, daß immer und in allen Beziehungen die Kräfte nur wirken können im Verhältnisse ihres einheitlichen Zusammenwirkens. Die Größe der Arbeitsleistungen ist aber gleichbedeutend mit der Productivität oder dem Werthniveau des Besitzes und der Werth der Producte wird folglich hoch oder niedrig sein müssen im Verhältniß der Sammlung und Vereinigung der Arbeitskräfte, welche in Bezug auf jeden productiven Betrieb stattfindet. Beispielsweise ist es ein verschiedener Grad vereinter Arbeit, je nachdem der Boden mit Stallmist oder mit Guano oder mit chemischen Düngerfabrikaten gedüngt wird; je nachdem Kleidungsstücke mit der Hand oder vermittelst Nähmaschinen genäht, je nachdem in einem Lande eigene oder fremde Producte überhaupt gebraucht werden; mit einem Worte, das Niveau der Arbeitsvereinigung der Menschen ist von dem Grade abhängig, in welchem der Erfolg der Arbeit, welche an irgend einem Punkte der Erde geleistet wird, durch die zusammenhängende Arbeit an anderen Punkten der Erde bedingt ist. Hiemit ist bewiesen, daß ein bestimmtes Werthniveau der Production dieser auch stets eine bestimmte Qualität und Quantität technischer Kräfte zuführt[1]), folglich die naturale Production durchweg an den Gang der Werthproduction gebunden ist. In dieser Hinsicht folgen sich z. B. die verschiedenen Landbausysteme von der wilden Wirthschaft bis zur Gartenwirthschaft, ferner in den Gewerben die Systeme des Handwerks und der Fabrik, die Systeme corporativer Gebundenheit und Freiheit mit aller Regelmäßigkeit und Folgerichtigkeit; und jedes Arbeits- und Werthsystem muß nothwendig gesprengt und durch ein anderes erweitertes ersetzt werden, sobald es der vorwärts drängenden Zusammenfassung der Arbeitskräfte nicht mehr zu widerstehen vermag. So sehen wir, daß jedes technische Productionssystem immer zufolge gesellschaftlicher Nothwendigkeit besteht, und daß die Erwerbsthätigkeit, von dem Schwerpunkt des Werthes angezogen, gezwungen ist, sich der Arbeit in bestimmten technischen Verhältnissen, die zugleich gesellschaftliche sind, zu bedienen; daß mithin jeder neue Erwerb einen gesellschaftlichen Fortschritt der Arbeit bedeutet und wäre er auch nur ein Tropfen im Weltmeer. Wenn es nun auch den Anschein hat, als würden die Veränderungen in den Erwerbssystemen, wie deren schon so viele eingetreten sind und noch bevorstehen, d. h. die Aenderungen in der Verfassung des Besitzes und der Arbeit (oben §. 18 ff.) vom Besitze hervorgebracht und ausschließlich in dessen Interesse vollzogen, so ist das doch nur ein Theil der Wahrheit. Noch tiefer zugesehen tritt uns die Wahrnehmung entgegen, daß stets die Arbeit Fortschritte macht in der Richtung einheitlicher Verbindung und Sammlung und daß der Besitz dieser fortschreitenden Massenvereinigung der Arbeit nur zur schützenden Hülle dient.

§. 52. Die Werth- und Preisbildung.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde dargethan, daß die naturale Production und die Werthproduction einer gleichmäßigen Entwicklung unterliegen. Daraus folgt, daß ebenso ein bestimmtes System zusammenhängender technischer Arbeit eine bestimmte Größe des verfügbaren Capitals erfordert und voraussetzt, wie ein bestimmter Capitalerwerb nur durch die Anwendung eines bestimmten technischen Arbeitssystemes gemacht werden kann[2]). Hiedurch zeigt sich wiederum, daß die Arbeit die eigentliche Werthsubstanz des Besitzes ist und als regulirendes Gewicht der Werthbewegung des letzteren anhängt, so

---

[1]) Darin liegt auch, daß jedes Productionssystem eine bestimmte Quantität und Qualität der Producte involvirt, soweit diese mit dem Vorhandensein der technischen Productivkräfte von selbst gegeben sind; auch hiedurch zeigt sich, daß die Idee eines selbstständigen Gebrauchswerthes unhaltbar ist.

[2]) Money make heißt normaler Weise nichts Anderes als Arbeit machen, die Arbeit in die Höhe bringen.

daß der productive Besitz im Verhältniß der von ihm organisirten Arbeit in der Richtung des Werthes mit bestimmter Kraft vorwärts getrieben wird. Die Ansammlung von Werthvermögen erweitert sich daher in gleichem Maße wie das Arbeitsnetz, welches vom Besitze über die Gesellschaft hin ausgeworfen und ausgespannt wird. Mithin liegt die fortwährende Erhöhung der Arbeitsleistungen oder die fortwährende Vermehrung der Quantität und Qualität der Güter im Interesse des productiven Besitzes und auf letztere ist jeder mit Energie begabte Unternehmer unablässig bedacht, sie ist der unmittelbare praktische Gesichtspunkt, unter dem er sein Geschäft betreibt. Der Preis der Güter muß daher nothwendig im constanten Gleichmaß zu ihrer Menge und Güte stehen; und es ist, als constantes Gesetz genommen, d. h. von den möglichen Schwankungen um den Normalpunkt herum abgesehen, durchaus nicht richtig, daß durch Vermehrung der Gütermenge ihr Preis herabgedrückt werden müsse. Wir sehen, daß der Werth der Bauplätze und Häuser in jeder Stadt in die Höhe geht, wenn letztere in größerer Zahl gebaut werden, er ist am größten in Weltstädten und am kleinsten in Dörfern und Einöden; der Bodenwerth steigt, wenn durch eine Eisenbahn eine größere Masse von Grundstücken gewissermaßen auf gleichem Raume zusammengedrängt werden; der Werth der Bodenproducte steigt, wenn durch die Anwendung intensiverer Wirthschaftssysteme die Ernten sich verdoppeln und verdreifachen; das Gleiche gilt von den Gewerbs- und Handelsproducten; auch der Arbeitslohn steigt mit der Zunahme der Bevölkerung, mit der Freizügigkeit u. s. f. Dies ist jedoch nur das constante Gesetz der Werth- und Preisbildung, wobei von den auf- und niederschwankenden Preisen innerhalb dieser constanten Bewegung abgesehen wird. Es giebt jedoch daneben auch eine variable Preisbildung, welche Abweichungen von ihrer constanten Regelmäßigkeit mit sich bringt, so daß z. B. in einem gegebenen Augenblicke, wenn der regelmäßige Preis eines Productes 90 Thaler betragen sollte, derselbe in Wirklichkeit etwa 100 oder auch nur 80 Thaler betragen kann. Wodurch erklären sich solche Abweichungen, die in dem praktischen Gang der Dinge dermaßen vorwiegen können, daß die constante Preisbewegung daneben ganz übersehen wird, so daß also, wenn der Preis eines Gutes binnen einer bestimmten Periode zufolge des constanten Gesetzes der Werthbewegung von 50 auf 90 Thaler vorrückt, der wirkliche Marktpreis vielleicht an keinem Zeitpunkte dieser Periode mit dem constanten Preise zusammengefallen ist? Die gewöhnliche Ansicht ist, daß der wirkliche Marktpreis durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage, im umgekehrten Verhältnisse des ersteren und im directen Verhältnisse der letzteren, bestimmt werde. Durch dieses angeblich natürliche Preisgesetz wird jedoch nichts erklärt; es bietet höchstens einen Anhaltspunkt für den praktischen Geschäftsmann bei dessen speculativen Combinationen. Vor Allem ist es kein erschöpfendes Preisgesetz, weil es nur die Verrückung eines angenommenen Gleichgewichts zum Inhalte, mithin das Wirken eines constanten Preisgesetzes zur Voraussetzung hat. Sodann aber sind Nachfrage und Angebot nur Namen für die Bezeichnung eines äußeren Verhältnisses, welches ebenso gut mit den Ausdrücken Bedarf und Vorrath, Geld und Waare, Baisse und Hausse bezeichnet werden könnte. Das sog. Gesetz von Nachfrage und Angebot ist mithin nur die Oberfläche der Dinge. Die Frage ist, welche Kraft Abweichungen von der constanten Werthbewegung hervorbringt und nach welchem Gesetze diese Kraft wirkt. Da es nun offenbar nur ein Gesetz der Werthbildung geben kann, ebenso wie nur ein Gesetz der Schwerkraft für die physikalische Bewegung der Körper, so müssen auch die Abweichungen von der constanten Preisbildung eine Wirkung des constanten Preisgesetzes sein unter dem Hinzutreten modificirender Ursachen. Das constante Preisgesetz lautet: der productive Besitz wird in der Richtung des Werthes mit einer Kraft vorwärts getrieben, welche durch das Gewicht der zusammenhängenden Arbeit regulirt wird. Denken wir uns nun einen Zustand des Gleichgewichts zwischen Besitz und Arbeit, bei welchem das Gesetz der constanten Preisbildung zum reinen und vollen Vollzug gebracht würde, so muß jede Störung dieses Gleichgewichtes auch eine Abweichung von der constanten Preisbildung verursachen. Der Preis kann entweder übermäßig emporschnellen oder unter sein constantes Niveau herabsinken, je nachdem eine solche Störung in der einen oder in der anderen Richtung wirkt. Welches ist nun die allgemeine Ursache solcher Störungen? Sie liegt in der gesellschaftlichen Doppelnatur des Besitzes, vermöge deren er gezwungen ist, auf dem Markte sowohl sein eigenes Interesse, als das Interesse der Arbeit zu vertreten. Das Spiel von Nachfrage und Angebot auf dem Markte ist nur dem Scheine nach ein Interessenkampf innerhalb des Besitzes; es ist in Wirklichkeit ein Interessenkampf zwischen Besitz und Arbeit. In seinem eigenen Interesse ist der Besitz stets Verkäufer, Anbieter von Producten; der universelle Abnehmer und Käufer der Producte ist die Arbeit, weil diese den gesammten Werth-(Geld-)betrag des Besitzes als Lohn für ihre Leistungen an sich zieht und damit den dem Besitze gehörigen Productionsertrag, abzüglich der dem Besitze verbleibenden Rente, auf dem Markte ankauft [1]). Die Arbeit, persönlich und für sich allein gedacht, hat aber kein Interesse an hohen, sondern vielmehr an möglichst niedrigen Preisen, weil die Steigerung des Capitalerwerbs des Besitzes ihr nicht unmittelbar zu Gute kommt; und dieses Interesse der Arbeit an möglichst niedrigen Preisen muß der Besitz vertreten, insoweit er als Abnehmer von Producten auf dem Markte

[1]) Vgl. H. Roesler, Ueber die Grundlehren der von Ad. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie. 2. Auflage. S. 233 ff.

auftritt, während er als Verkäufer nach möglichst hohen Preisen strebt. Die Arbeit als solche würde die Preise bis auf Null herabziehen; gäbe es nur Arbeit und keinen Besitz in der Gesellschaft, so könnte es auch keinen Werth und keine Preise geben. Da aber der Besitz und so lange er als productive Kraft in der Gesellschaft existirt, muß dadurch die Anti-Werthtendenz der Arbeit zu einem regulirenden Princip der Werthbildung ermäßigt werden, das aber nur bei dem Zustande des Gleichgewichts mit der Werthcapacität des Besitzes seine constante Wirkung entfaltet. Worin liegt nun die Störung dieses Gleichgewichts? Offenbar darin, daß der Besitz bald als Verkäufer, bald als Abnehmer in relativ stärkerer Position sich befindet, was durch die verschiedenartigsten Ursachen, unter anderen auch durch die Größe des Vorrathes, durch die Stärke und den Umfang des Bedarfes u. dgl. herbeigeführt werden kann. Man mag daher für das praktische Verständniß die Formel von Nachfrage und Angebot als einen ungefähren und conventionellen Ausdruck für die eben erläuterte Doppelnatur des Besitzes beibehalten, das Gesetz der Preisbildung wird dadurch nicht erklärt; die wissenschaftliche Erklärung dieses Gesetzes liegt nur in dem angegebenen Verhältniß zwischen Besitz und Arbeit. Es giebt noch einige besondere Ursachen der Preisbildung, die hier nur angedeutet werden sollen. Eine blos nominelle Preisschwankung liegt in den Verhältnissen des Münzwerthes oder in den Coursschwankungen des Papiergeldes. Denn da jede Geldzahlung eine reelle Vergütung des jeweiligen wirklichen Werthes der Güter sein soll, so muß die nominelle Höhe der Preise auch von dem reellen Werthe der Münzen und des Papiergeldes abhängen; weshalb Preise, die in verschlechterter Münze oder in Scheidemünze oder in entwerthetem Papiergelde gezahlt werden, relativ höher angesetzt werden müssen. Aehnliches gilt von dem Einflusse des Wechselcourses auf die Preise. Es giebt aber auch Preisschwankungen, welche von einer Störung des Arbeitssystemes selbst herrühren und in diesem Falle als Rückschritte der constanten Preisbewegung sich darstellen. Wenn das Arbeitsnetz, welches der Besitz in der Gesellschaft ausbreitet, durch Zollschranken, durch die Nachwirkung häufiger und zerstörender Kriege, schwerer Epidemien, andauernder Mißernten, durch Strikes und andere Reductionen der Arbeit erheblich beschädigt und zerrissen wird, müssen Preisrückgänge eintreten, welche in der Volkswirthschaft als werthvernichtende Krisen empfunden werden. In solchen Fällen ist es durchaus nicht immer gerecht, über Börsenschwindel, Speculationswucher u. dgl. pathetische Vorwürfe auszustoßen; vielmehr kann das vom Capital errichtete Gebäude der Werthproduction auch deswegen zusammenbrechen, weil seine Fundamente durch anderweitige Ursachen, insbesondere Mißregierung (Militarismus, Steuerdruck, mangelnde Aufklärung), unterwühlt und geschwächt worden waren. Der Grund beständig wiederkehrender Wertheinstürze (Krisen) kann auch in einem falschen Geldsystem, z. B. in der Uebertreibung der einfachen Goldwährung, oder darin liegen, daß die Capitalbildung der Gesammtentwicklung der socialen Arbeit einseitig vorausgeeilt ist, wenn nämlich die letztere durch die verkehrte Festhaltung eines veralteten Rechts- oder Moralsystems niedergehalten wird. Wenn beispielsweise das Capital 100 Arbeitskräfte bedarf und deren nur 50 zur Disposition hat, so muß es bei allem Vorwärtsstreben immer wieder zurücksinken, ebenso wie ein Vogel, dem man eine Schnur an das Bein gebunden hat, in seinem Fluge ruckweise zurückgezogen werden kann. Häufige Werthkrisen in einem Volke zeigen sicherlich an, daß seine Entwickelungskraft in widerspruchsvoller Weise eingeschnürt ist.

§. 53. Die Gesetzmäßigkeit des Capitalerwerbs.

Der einzelne Unternehmer, welcher Capital „arbeiten" läßt, steht sowohl hinsichtlich der technischen Verwendung der Arbeitskräfte, als auch hinsichtlich der Werthbildung unter der Herrschaft von gesellschaftlichen Gesetzen, über welche er keine Macht hat. Er muß diese Gesetze vollziehen, gleichviel ob sie seine Sympathie haben oder nicht, und die gesellschaftliche Gravitation läßt ihm nicht die Wahl, etwa nach den beliebig ausgesuchten Gesetzen einer früheren Gemeinschaftsverfassung seine Production einzurichten. In dieser Nothwendigkeit liegt zugleich seine Freiheit, weil sie ihn von der Gefahr irgend eines anderen willkürlich ausgedachten und gewaltsam aufgelegten Systems befreit. Als Vollstrecker gesellschaftlicher Nothwendigkeit muß das Capital rechtliche Unabhängigkeit, Souverainetät, beanspruchen und da auch der Staat diese Souverainetät in der Gesellschaft in Anspruch nimmt, ist das Verhältniß von entscheidender Wichtigkeit, in welchem das Capital oder der Besitz überhaupt zum Staate steht. Es wurde bereits oben (§. 18 ff.) in kurzen Umrissen dargelegt, daß dieses Verhältniß in den verschiedenen Zeitaltern in hohem Grade verschieden war. Im Alterthum war ursprünglich das Eigenthum ein Stück der souverainen Staatsgewalt selbst; es suchte sich zwar, unter dem Einfluß des jus gentium, davon loszureißen, allein da es nur auf dem schwachen Boden der Familie ruhte und bei der gewaltsamen und exclusiven Schroffheit der antiken Staatsverhältnisse nicht darüber hinaus Wurzel zu fassen vermochte, wurde es zuletzt doch wieder von der Staatsgewalt des Cäsarenthums verschlungen. Im Mittelalter gestaltete sich das Eigenthum, über den engen Rahmen der Familie hinausschreitend, als locale und territoriale Obrigkeit und war als solche der königlichen Gewalt unterthan; es gelang ihr aber von der letzteren Stück für Stück loszureißen, so daß die Staatsgewalt zu Schein und leerem Prunk herabsank, was die Folge hatte, daß der mittelalterliche Staat zusammenbrach und die mittelalterliche Eigenthumsgewalt in seinen Fall mitbegrub. In der Periode der

Neuzeit ist das Eigenthum weder Staatsgewalt noch Localobrigkeit; es hat jedoch durch die constitutionelle Verfassung die Ausübung der Staatsgewalt in Besitz genommen und bildet somit den materiellen Inhalt der formell freien Staatsgewalt. Diese Sachlage pflegt man, weniger deutlich aber umfassender, mit den Worten auszudrücken, daß im modernen Staate der Liberalismus zur Herrschaft gekommen sei, weil in dem liberalen System auch alle weiteren Consequenzen enthalten sind, welche die Herrschaft des Capitals in der modernen Gesellschaft mit sich bringt. Hier zeigt sich wiederum, daß das moderne Staatsrecht und die Verwaltung wesentlich als Producte der volkswirthschaftlichen Entwicklung und als Consequenzen des Capitalbegriffs aufgefaßt und gehandhabt werden müssen[1]). Es fragt sich nun, ob jenes Verhältniß des Capitals zum Staat ein normales und dauerndes sein kann, mit anderen Worten, ob die Idee des Capitals sich mit der des Staates innerhalb einer einheitlichen Gewalt verträgt; denn aus der socialen Gesetzmäßigkeit, welche das Capital gegenüber dem an die nationale Idee gebundenen Staate vertritt, ergiebt sich als unvermeidliche Consequenz ein Uebergewicht des Capitals, vermöge dessen, wenn es nicht ordnungsmäßig geregelt wird, das Capital den Staat unterjochen und zu seinem willenlosen Werkzeug machen oder vernichten müßte. Man sieht, das Problem liegt in der constitutionellen Verbindung des Capitals mit der souverainen Staatsgewalt, also in der constitutionellen Staatsverfassung der Gegenwart; wie man nun die Lösung dieses Problems in der „folgerechten Durchführung des constitutionellen Staates" nicht blos in der Gesetzgebung, sondern auch in der Vollziehung und Richtergewalt, d. h. in der Uebertragung des Problems auf alle untergeordneten Punkte des Staatslebens gefunden haben will, ist schwer begreiflich[2]). Es giebt nun eine Theorie, welche, obgleich sie liberal sein will, doch in der Gesellschaft, d. i. dem Capital, das Moment der Unordnung, dagegen im Staat das Moment der Ordnung und Vernunft, nämlich des Rechts und der Sittlichkeit findet. Diese Theorie kann nicht richtig sein, weil der Staat Recht und Moral nicht machen und von sich aus hervorbringen, sondern nur förmlich beglaubigen und factisch bestätigen kann; würden Recht und Moral einfach vom Staate auf das Capital und auf die ganze Gesellschaft übertragen, so wäre ja die constitutionelle Verfassung, welche das Capital zur Ausübung der Staatsgewalt herbeizieht, bloßer Schein. Jene Theorie ist somit nur auf dem Boden des absoluten Staats zutreffend, mithin zur Lösung unserer Frage unbrauchbar[1]). Die einfachste Lösung liegt nun offenbar darin, wenn der Staat in Verbindung mit dem naturalen (feudalen) Herrschaftsbesitze bei Zeiten sich zum aufrichtigen und energischen Organ der Capitalinteressen macht und für die Krone und „Ihresgleichen" (die Pairs) die Form und den äußeren Prunk der Staatsherrlichkeit, damit aber auch auf lange hinaus ein Stück der Sache selbst rettet. Dies ist die „Krämerpolitik", die „angestammte Erbweisheit", das „selfgovernment", der Parliamentarismus Englands[2]). Eine andere Lösung liegt darin, daß Capital und Staat auf dem Fuß des „Compromisses" zusammenleben; entweder wird dem vorwärtsdrängenden Capital jeder Fußbreit Terrain streitig gemacht und möglichst unabhängig nach den Grundsätzen der „Polizeiwissenschaft" und der Ethik zu regieren gesucht, oder es stellt sich die Nothwendigkeit einer äußeren Grenz-

[1]) Praktisch zeigt sich dies darin, daß die Ausübung der Staatsgewalt nur in dem Rahmen der parlamentarischen Geldbewilligung möglich ist, so daß das Budgetrecht des Capitals in der That über der Staatsgewalt steht. Der constitutionelle Staat ist mithin nur im System der Geldwirthschaft und als Ausfluß derselben denkbar.

[2]) Dies ist bekanntlich die Theorie von Gneist, siehe dessen Schrift „der Rechtsstaat" 1872, insbes. Cap. XI. Gneist hält diese Lösung für keine neue Erfindung, sondern für den „verjüngten nationalen Bau des Deutschen Reiches"; der Versuch, das Capital zur Localobrigkeit zu machen, dürfte doch nicht blos neu, sondern auch gewagt und aussichtslos sein. Der wahre Grund solcher Experimente liegt in der grassirenden Anglomanie; aber si duo faciunt idem, non est idem.

[1]) Jene Uebertragung von Sittlichkeit und Harmonie vom Staate auf die Volkswirthschaft, jene ethische Correctur der reinen Volkswirthschaft durch den Staat, ist der eigentliche Kern des Kathedersocialismus; und im Grunde war dies auch der Standpunkt Lassalle's, wenn er glaubte, daß der Staat mit einem Aufwand von 100 Millionen die Arbeit vom Capital befreien könne. — Ich bemerke, daß manche Kathedersocialisten ausdrücklich erklärt haben, meine Ansichten nicht zu theilen und, so wie sie plötzlich auf der ganzen Linie mit einem Male ihre neue wissenschaftliche Ueberzeugung kundgegeben haben, ebenso auch auf der ganzen Linie mich nach Kräften unisono todtschweigen; wofür ich den Grund nur darin finden kann, daß ich ein ihnen fremdes Princip, nämlich das Recht, in die Volkswirthschaft einführte. Gewiß werden sie ihre guten Gründe dafür haben, daß sie der veralteten Schule Roschers getreu bleiben und als reine Volkswirthe leben und sterben wollen. Es bleibt jedoch nicht verborgen, daß sie seither sich an den von mir aufgestellten Problemen versuchen und der Nothwendigkeit verfallen sind, sich in rechtlichen Erörterungen zu ergehen; freilich nicht, um die Gesetzmäßigkeit der Volkswirthschaft im Rechte zu suchen, sondern um „die Besitzenden an ihre Pflichten zu erinnern" oder um „das wohlerwogene Eingreifen des Staates zum Schutze der berechtigten Interessen aller Betheiligten zeitig wachzurufen." Worin das Princip dieser neuen Gesetzmäßigkeit, mit welcher der Staat die Volkswirthschaft beglücken soll, denn eigentlich liege, wird nicht gesagt.

[2]) Bekanntlich ist das öffentliche Leben Englands überreich an den Nichtkenner leicht täuschenden Formen des alten Staats. Hieher gehört die Fiction des „King in Parliament", hieher gehört es, wenn das Capital Kriegsschiffe baut, die dann als „Her Majesty's" bezeichnet werden, wenn das Capital Geld für Unterhaltung einer Armee bewilligt, die der Monarch „Meine Armee" nennt, wenn die Minister, die in Wirklichkeit Ausschußmitglieder des Parlaments sind, als Geheim-Secretäre der Krone bezeichnet werden u. dgl. m. Auch die Formen, in denen das Haus der Gemeinen mit dem der Lords verkehrt, sind äußerst merkwürdig. So stellt England einen auffallenden Contrast dar: lügenhafte Formen mit einem fast durchweg sehr soliden, aber freilich auf die Voraussetzung des Reichthums gebauten Inhalt.

regulirung ein; dies sind diejenigen Staaten, wo legitime Dynastien mit conservativen Ministerien und liberalen Majoritäten liberale Gesetzgebung und Verwaltung einräumen, dagegen für die Armee, die Finanzen und die hohe Politik freie Hand beanspruchen. Weitaus größer ist die Schwierigkeit da, wo, wie z. B. in Frankreich, der alte Staat ganz und gar zertrümmert wurde und das Capital so gut wie allein auf dem Plane steht. Während man denken sollte, daß es hier am leichtesten sein müßte, den modernen Staat in seiner reinen Idee ohne die Störung alter Ueberreste und Gegensätze aufzubauen, ergiebt sich das gerade Gegentheil. Es zeigt sich, daß das Capital für sich allein keine staatsbildende Kraft besitzt und nur die Staatsidee in vergeblichen hin- und herschwankenden Versuchen völlig zerrüttet; legitimes Königthum, gewähltes Berufskönigthum, cäsarische Gesellschaftsrettung wechseln mit einander ab, das bleibende Resultat ist nur, daß die Gesellschaft den festen Halt, den sie am Staate immer noch suchen muß, in Persönlichkeiten sucht, welche jeweilig die Herren der Lage sind. Hiernach möchte es nicht unrichtig sein, den Französischen Staat die reifste Frucht des Liberalismus zu nennen. Ich verwahre mich hier wie überhaupt dagegen, einen Tadel aussprechen oder eine bestimmte Partei ergreifen zu wollen, was meines Erachtens nicht Sache der Wissenschaft ist, selbst dann nicht, wenn gezeigt wird, daß ein gewisser Weg zu einem gewissen Ende führen wird oder geführt hat. Meine Absicht ist nur die, die Dinge zu zeigen so wie sie sind und ihren nothwendigen ursächlichen Zusammenhang aufzudecken. Wenn sich nun daraus die Lehre ziehen läßt, daß derjenige Staat rasch zu Grunde gehen muß, in welchem das Capital zur absoluten, Alles niederwerfenden Herrschaft gelangt, so dürfte das Problem, welches in Frage steht, dahin zu beantworten sein, daß dem Capital alles daran gelegen sein muß, das rechtliche Maß seiner Herrschaft aufzufinden und genau zu beobachten, damit diese Herrschaft zugleich als ein Postulat der Freiheit und der Nothwendigkeit im Volksleben erscheint; so daß sich auch hier der alte Spruch bewahrheitet: justitia est fundamentum regnorum. Dies gilt sowohl für das Recht überhaupt, als für die specielle Rechtsordnung hinsichtlich der Bedürfnisse der modernen Gesellschaft im Besonderen. Das Gesetz darf daher seine verpflichtende Kraft nicht aus dem Willen des Gesetzgebers, sondern nur aus der objectiven, verstandesmäßigen Rechtmäßigkeit (Nothwendigkeit) der Zeit schöpfen und die Justiz muß völlig unabhängig von der Staatsgewalt gestellt werden. Insbesondere aber ist in der Verwaltung durch das sociale Recht ein Damm gegen die durch maßlose Capitalherrschaft drohenden Gefahren aufzurichten; ist die Verwaltung nichts weiter als der Wille der vollziehenden Gewalt, dann kann leicht der Rechtscharakter der Gesetzgebung selbst illusorisch werden. Es ist erklärlich, daß der siegreiche Liberalismus der Idee des Verwaltungsrechtes nicht eben günstig sich zeigt[1]), während er für die Heiligkeit des Privatrechts und die Unantastbarkeit der Justiz mit aller Kraft in die Schranken tritt, daß er der privatrechtlichen Construirung administrativer Verhältnisse weit lieber Beifall spendet, ja daß er vom Recht in der Volkswirthschaft am liebsten gar nichts wissen möchte. Dies ist aber Selbstverblendung und Herrschaftsdünkel. Denn mit der Verleugnung des Verwaltungsrechts verleugnet das Capital seine eigene Natur, weil es sich zum weitaus größeren Theil in öffentlichen Rechtsverhältnissen bewegt, insbesondere auch gegenüber der Arbeit und den übrigen Schichten der Gesellschaft. Die Idee des reinen Verwaltungsrechts ist, nicht zufällig, zuerst in Frankreich zu einiger Ausbildung gelangt; es wurde jedoch mehr als Behördenrecht denn als Volksrecht verstanden und seiner vollen Entwicklung stand dort wie anderwärts namentlich die verhängnißvolle Hypothese einer natürlichen Ordnung der Volkswirthschaft im Wege. In England besteht, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach ein Verwaltungsrecht, das aber an den Formen der allgemeinen Jurisdiction krankt und darum auch in der Sache gebunden ist. Auch in Deutschland giebt es ein großentheils unbewußtes Verwaltungsrecht, welches bis jetzt nur stückweise und in sehr mangelhaften Formen zu förmlicher Anerkennung gelangte. Und doch zeigt Alles, daß man bei der Lösung der massenhaft einstürmenden Verwaltungsfragen keinen Schritt ohne die in der Rechtsidee liegende Aufklärung vorwärts kommt. Die Gesetzmäßigkeit des Capitalerwerbs zieht weite Kreise, nicht blos in der Volkswirthschaft, sondern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens; in diesem Labyrinth der mannichfaltigsten Interessen und Gegensätze kann nur das Recht als Leitfaden dienen. Ich erblicke daher die Lösung des constitutionellen Problems nicht schon, wie Gneist, der sich übrigens anderwärts selbst für die Nothwendigkeit eines vollständig durchgebildeten Verwaltungsrechts ausgesprochen hat, in der Vermehrung der constitutionellen Formen, sondern in ihrer Erfüllung mit dem nothwendigen materiellen Rechtsinhalt, der aus der socialen Rechtsidee geschöpft werden muß; und dazu ist soziales Wissen oder sagen wir es noch bestimmter, Socialwissenschaft unentbehrlich. Nicht als ob durch das Recht das Capital einer ewig dauernden Herrschaft versichert werden könnte, im Gegentheil scheint es gewiß, daß das Capital dazu bestimmt ist, den Staat zu verbrauchen und damit sich selbst zu untergraben. Allein im Recht liegt ein

[1]) Es giebt für alle Dinge einen inneren Widerspruch, an dem sie ihre Kraft erschöpfen und zu Grunde gehen Für das Capital liegt er darin, daß es sich an den Staat anlehnen muß und ihn doch als sociale Potenz fortwährend untergräbt. Daher ist „Staatsfeindlichkeit" dem Capital verhaßt und der Liberalismus ist äußerst conservativ in Allem, was dem Staat (und auch der Kirche) ernstlich ans Leben geht; und doch wird es durch seine Natur vermöge des Gesetzes der Werthbewegung in der socialen Richtung unwiderstehlich immer weiter getrieben.

Gleichmaß der menschlichen Dinge, durch welches sie bis an die Grenze ihrer Nothwendigkeit erhalten werden. Und je mehr das Capital den Staat zur Berufsanstalt macht und das ganze Staatswesen in sociale Berufsfunctionen auflöst, desto mehr muß die sociale Organisation durch das Recht einen festen und klaren Inhalt erhalten. Mag nun gleich das Capital die Forderung der freien Wissenschaft und der Arbeit: *Rechtliches Maß für die Capitalherrschaft*, vielleicht als „sonderbare Schwärmerei" belächeln, so kann es doch dem folgenden Dilemma, das ihm als „atra cura" schon auf dem Nacken sitzt, nicht entgehen: Entweder das Capital ist bloße Naturgewalt, dann muß es auch gewärtigen, mit den gleichen Mitteln wie die rohen Naturmächte bekämpft zu werden; oder es ist das zur reinen Productivmacht gewordene Eigenthum, rechtliche Macht, dann muß ihm die Erkenntniß und Herstellung *seines* Rechtes eine Lebensfrage sein. Dem durch die Unwissenheit seiner Führer irregeführten Socialismus aber rufen wir zu, daß das Capital seine Rolle in der Entwicklung der Menschheit evidentermaßen noch nicht ausgespielt hat, und daß nicht Abschaffung, sondern die rechtliche Verfassung des Capitals die wahre Forderung der Zeit ist.

Immer deutlicher tritt es hervor, daß dem Liberalismus eine bessere Kenntniß der Volkswirthschaft so nöthig ist, wie das tägliche Brod. Denn die angebliche Naturordnung, mittelst welcher das Capital Staat und Gesellschaft widerstandslos beherrschen zu können vermeinte, hält nicht Stich; ihre praktische Verwirklichung setzt vielmehr feindliche Massenkräfte in Bewegung, denen das Capital nicht gewachsen ist. Die Werthlosigkeit der naturrechtlichen Theorie, welche seit Ad. Smith und J. B. Say überall unter beständiger Verflachung Eingang fand und auch in den deutschen Lehrbüchern von Rau und Roscher um wenig mehr als scholastische Grübeleien und überflüssigen Notizenkram bereichert wurde, wird von denkenden Köpfen immer mehr erkannt; sie vermochte nur Probleme aufzustellen, aber nicht sie zu lösen und statt einer Erklärung des wirklichen Wesens der Dinge bietet sie nur oberflächliche Beschreibungen äußerer Hergänge. Dennoch sträubt sich der Liberalismus, hierin von den Regierungen aus Unkenntniß oder Gleichgültigkeit unterstützt und durch den Einfluß veralteter Autoritäten bestärkt, mit merkwürdiger Zähigkeit gegen die wahrhafte, den bisherigen Stillstand hebende Reform des socialen Wissens; und am wenigsten scheint ihm in den Sinn zu wollen, daß diese Reform auf der Basis des Rechts vor sich gehen müsse. Indessen das Capital ist nicht allmächtig und wenn irgendwo, so wird die öffentliche Meinung sich darin als öffentliche Macht bewähren müssen, daß sie dem Capital, dessen sociale Natur ganz unzweifelhaft ist, die Rüstung des socialen Rechts aufzwingt. Die Bewegung des Katheder-socialismus freilich wird fruchtlos im Sande verrinnen, wenngleich ein (vermuthlich vom Herrn Geheimen Rath Wagener verfaßter) Artikel der Nordd. Allgemeinen Zeitung vom 25. October 1874 ihm „die gespannte Aufmerksamkeit des Publikums und der Regierung" zusicherte; denn er hat wissenschaftlich keinen Fortschritt und praktisch keine Resultate aufzuweisen, und das bischen „Ethik", welches nach ihm der „reinen Volkswirthschaft" durch den Staat beigemischt werden soll, könnte ebenso gut von dem „volkswirthschaftlichen Congreß" besorgt werden. Es ist in der That nicht einzusehen, was ein socialer Reformverein zu leisten vermöchte, der die rechtliche Natur der Volkswirthschaft nicht anerkennt und nach den Worten des Herrn Held den Weg der socialen Gesetzgebung nicht betreten soll. Er kann es zu nichts weiter bringen, als zur steuerlosen Empirie der Staatshülfe. Der Liberalismus hat daher Recht, wenn er zu dieser widerspruchsvollen und von ungenügenden Kräften getragenen Bewegung kein Vertrauen hegt; was ihm aber fehlt, wird er erst dann einsehen, wenn ihm klar geworden ist, daß der Sitz des Uebels in den mit der Zeit nicht durchaus fortgeschrittenen Juristenfacultäten liegt, welche sein Bedürfniß nach einer passenden Rechtsordnung unbefriedigt gelassen haben; denn mit dem Privatrecht einerseits und der naturphilosophischen économie politique andererseits geht es nun einmal nicht mehr. Wir dürfen uns nicht wundern, daß die „Nachfrage" nach dem bisherigen Recht merklich abnimmt und daß die Jurisprudenz in dieser Hinsicht den gleichen bitteren Erfahrungen entgegen zu gehen scheint, wie ihre ebenso altgewordene Schwester, die Theologie.

Materialien zur Eisenbahnfrage.

Gutachtliche Aussagen des Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamtes **Maybach** vor der Preußischen Untersuchungscommission am 18. April 1873.

Nachdem das Amt eines Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamtes von Hrn. Scheele[1]) auf Hrn. Maybach übergegangen ist, und angesichts der großen Aufgaben, welche jener Reichsbehörde gestellt sind, erscheint es von außerordentlichem Interesse, des Näheren die Auffassung kennen zu lernen, welche der neue Präsident von den staatsrechtlichen Bedingungen des Eisenbahnwesens hegt. Diese Auffassung ist von Hrn. Präsidenten Maybach ausführlich bei seiner gutachtlichen Vernehmung durch die (sogen. Lasker'sche) Untersuchungscommission[2]) dargelegt worden, weshalb wir die betr. Stellen der stenogr. Protocolle derselben[3]) wörtlich hier abdrucken.

Präsident **Günther**: Ich ersuche den Herrn Sachverständigen, die Güte zu haben, über die schriftlich vorgelegten Fragen sich zu äußern und besondere Fragen, welche etwa an seine Aeußerungen geknüpft werden möchten, ebenfalls zu beantworten.

Hr. **Maybach**: Ich darf vielleicht eine Bemerkung vorausschicken. Sehr wichtig und präjudiciell, möchte ich sagen, ist es für die Beantwortung verschiedener Fragen, in welcher Weise man sich in Zukunft die Organisation der Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnaufsicht und die Eisenbahnpolitik denkt. Es ist nicht zu leugnen, daß bisher ja unsere Eisenbahnpolitik aus verschiedenen Ursachen eine nicht immer planvolle gewesen ist. Wir haben in manchen Dingen von der Hand in den Mund gelebt, und wir haben uns nicht vollständig klar gemacht, was wir nach meiner Auffassung, soweit ich dies von meinem Standpunkte aus übersehen kann, schon vielleicht Ende 1866 hätten thun können, welche Vervollständigungen des vorhandenen Eisenbahnnetzes im Interesse des Landes wünschenswerth und nothwendig, welche von diesen Vervollständigungen für Staatsrechnung auszuführen und welche der Privatindustrie zu überlassen seien. Statt dessen sind, zum Theil durch die Finanzlage dazu genöthigt, mehr dem augenblicklichen Bedürfniß, dem augenblicklichen Impuls folgend, neue Linien zugelassen, Concessionen gegeben; und wenn aus diesen neuen Linien eine Gefahr für ältere vorhandene Unternehmungen entstand, dann haben wir die älteren Unternehmungen sich betheiligen sehen an der Concurrenz, neue Linien zu bilden. Wenn man annehmen darf, daß dieser Gang der Behandlnng des Eisenbahnwesens in Zukunft verlassen werden kann und wird, daß wir uns also auch von vornherein klar machen, welcher Vervollständigungen das vorhandene Eisenbahnnetz bedarf, um den Ansprüchen zu genügen, welche in militärischer, in finanzieller und in wirthschaftlicher Beziehung im Interesse des Landes zu stellen sind, wenn man dann weiter die Frage sich vorlegt, welche dieser Linien müssen im allgemeinen Interesse von Seiten des Staates oder des Reiches ausgeführt werden: dann beantwortet sich eine ganze Menge der hier vorgelegten Fragen dadurch gewissermaßen von selbst. Von dieser Voraussetzung muß ich sagen, gehe ich eigentlich aus, daß wir in Zukunft, Dank der günstigen Umgestaltung der Verhältnisse, eine planvolle Eisenbahnpolitik haben. Ich erinnere mich, daß im Jahre 1859 im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt wurde, man möge ein Programm vorlegen für die sämmtlichen Eisenbahnlinien des Staates, wie die Regierung sie sich mit der Zeit ausgeführt dächte. Man ist damals nicht darauf eingegangen aus verschiedenen Gründen, die den Herren, die der Volksvertretung damals angehört haben, vielleicht noch erinnerlich sein werden, die sich namentlich darauf bezogen, daß die Gestalt des Staates nicht gestatte, schon jetzt festzustellen, in welcher Weise die Vervollständigungen auszuführen seien, daß auch die finanziellen Kräfte wohl nicht genügend wären, um die Unterstützungen Seitens des Staats zu gewähren, die nothwendig seien. So hat man denn diesem Verlangen damals nicht Folge geben können. Jetzt würde die Sache eine andere sein, und man würde vielleicht schon Ende 1866 oder 1867 in der Lage gewesen sein, in dieser Beziehung eine festere Position fassen zu können.

Ich nehme ferner an, daß die Aufsicht über das Eisenbahnwesen an das Reich übergeht, daß der Abschnitt der Reichsverfassung, der über das Eisenbahnwesen spricht, in das Praktische übersetzt wird. Ich habe mir nach längerer Ueberlegung auch sagen müssen, daß das Nothwendige, was die Aufsichtsbehörde bedarf, ich meine materiell, sich eigentlich in der Reichsverfassung schon findet. Wir haben für unsere Staatsaufsicht über die Eisenbahnen kaum Bestimmungen, die, abgesehen von einzelnen statutarischen und Concessionsbestimmungen, so genau die Anforderungen und Rechte des Staates und

---

[1]) Vgl. dessen Bericht an den Reichskanzler „Annalen" 1874 S. 1525.

[2]) Vgl. darüber „Annalen" 1874 S. 359.

[3]) Sten. Ber. der 35. Sitzung v. 18. April 1873, S. 113 bis 153.

Reiches präcisiren, als die Reichsverfassung. Es wird sich im Wesentlichen für einzelne Dinge nur darum handeln, einmal die Organe zu schaffen, die die betreffenden Artikel der Reichsverfassung praktisch durchführen, sodann bei einzelnen Punkten vielleicht noch eine Präcisirung vorzunehmen, die aber vielleicht nicht einmal zu einer Declaration der Verfassung führen müßten, sondern einfach in dem betreffenden Reich-Eisenbahngesetz Ausdruck finden könnten.

Ich gehe endlich auch davon aus, um das gleich zu anticipiren, daß, solange das Reich nicht in der Lage ist oder nicht die Neigung hat, die Aufsicht über das Eisenbahnwesen an sich zu nehmen, ich es für durchaus zweckmäßig und nothwendig halte, die eigentliche Staats-Eisenbahnverwaltung von der Aufsicht zu trennen. Es sind verschiedene Gründe, die dafür sprechen; namentlich das nun einmal nicht abzustreitende Mißtrauen, welches gegen die höchste Behörde sich kund giebt, daß ihre Verantwortlichkeit für den Theil der Verwaltung, den sie administrire, ihre Unparteilichkeit bezüglich ihrer Stellung als Aufsichtsbehörde afficire. Ob die eigentliche Staats-Eisenbahnverwaltung, die dann als Verwaltung eine Finanzverwaltung als solche sein würde, dem Handelsministerium oder einem anderen Ministerium zu überweisen wäre, vielleicht dem Finanzministerium, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, über die ich mich nicht auszusprechen habe.

Dies vorausgeschickt, kann ich mich zur Beantwortung der einzelnen Fragen wenden, die mir vorgelegt sind, und die gewissermaßen durch das, was ich vorausgeschickt habe, zum Theil schon ihre Beantwortung gefunden haben. Ich werde mit Erlaubniß des Hrn. Präsidenten Dasjenige, was ich aus meiner Praxis über die einzelnen Punkte weiß, mittheilen, und ich hoffe, daß ich damit in einzelnen Punkten vielleicht zur Aufklärung etwas beitragen werde.

Das vorausgeschickt, gestatte ich mir zu den einzelnen Fragen überzugehen.

I. Erlaubniß zu den Vorarbeiten.

Die erste Frage, die sich auf die Vorarbeiten bezieht, lautet:

> „Ist es erforderlich oder doch zweckmäßig, dem Unternehmer von Vorarbeiten für eine Eisenbahnanlage ein Vorrecht auf die Ertheilung der Concession beizulegen?

In früheren Jahren ist einmal die Rede davon gewesen, und für zweckmäßig befunden worden, aber nicht zur Ausführung gekommen, daß man die Vorarbeiten für die einzelnen Eisenbahnlinien sämmtlich Seitens des Staats machen soll, daß man ein großes vorarbeitendes Bureau am Centralpunkt etabliren, es mit den nöthigen Kräften besetzen möge, daß man die Vorarbeiten durch dieses Büreau für Rechnung derjenigen, welche auf eine Concession reflectiren und die Genehmigung zur Anfertigung der Vorarbeiten nachsuchen, ausführe, um auf diese Weise eine Garantie zu bekommen, einmal dafür, daß nicht Vorarbeiten gemacht werden für Eisenbahnen, die nachher nicht ausgeführt werden dürfen entweder aus militärischen oder aus anderen Gründen, und zweitens eine Garantie dafür, daß man gute Vorarbeiten erhält. Ich muß gestehen, der Gedanke scheint mir auch jetzt noch nicht verwerflich, daß die Vorarbeiten von einem großen vorarbeitenden Bureau, welches Seitens der Regierung eingerichtet wird, zur Ausführung gebracht werden. Ich gebe zu, der Apparat kann unter Umständen ein etwas großer werden; die finanzielle Seite dürfte aber die Regierung nicht schrecken, weil die Kosten der Vorarbeiten ihr ja nachher von der concessionirten Gesellschaft erstattet werden, und insofern der Staat oder das Reich die Ausführung übernehmen will, die Erstattung auf anderem Wege gesichert ist.

Wenn nun gefragt wird, ob es zweckmäßig sei, dem Unternehmer von Vorarbeiten für eine Eisenbahnanlage ein Vorrecht auf die Ertheilung der Concession beizulegen, so glaube ich diese Frage in solcher Allgemeinheit verneinen zu müssen. Wir haben ja in anderen Staaten, meines Wissens in Belgien, das Institut der concessions préamblables; das hat sich aber meines Wissens nicht bewährt, die Concessionen sind ein Handelsartikel geworden. Wir haben bei uns erlebt, daß diese sogen. Vorconcessionen — wenigstens ist es behauptet worden — ein Geschäftsartikel geworden sind, obgleich man bei uns die Einrichtung nicht hatte, obgleich wir ausdrücklich den Vorbehalt gemacht haben, daß aus der Ausführung der Vorarbeiten noch kein Recht auf Concessionsertheilung hergeleitet werden dürfe. Ich würde es aus diesem Grunde für mißlich halten, dem Unternehmer der Vorarbeiten ein Vorrecht bei der Concessionirung zu ertheilen, solches auch noch aus einem anderen Grunde nicht wünschen. Ich habe nachher sehr zweckmäßige Bestimmungen formulirt gesehen in Betreff der Concurrenz um Concessionen. Will man solche Concurrenz haben — und die wird man unter allen Umständen zulassen müssen — dann kann man auch kein Vorrecht geben. Auf der anderen Seite aber darf die Staaatsregierung, wenn sie die Genehmigung zu den Vorarbeiten giebt oder ich will sagen, wenn sie erklärt, daß der Anfertigung derselben nichts entgegenstehe, auch nicht die Ansicht erwecken, als wenn sie mit dem Bahnprojecte einverstanden wäre, wodurch sie die Leute, die die Vorarbeiten übernehmen, möglicherweise in große Kosten stürzen könnte.

Ich würde mich also von meinem Standpunkte aus dagegen aussprechen, mit der Genehmigung zur Anfertigung der Vorarbeiten das Vorrecht auf die Ertheilung der Concession zu verbinden. Es ändert sich, wenn die Genehmigung zu den Vorarbeiten ertheilt ist und die Vorarbeiten abgewickelt sind, im Laufe der Zeit so Manches, was auf die Frage, wem die Concession zu er-

theilen ist, Einfluß hat, daß man solche Zusicherung nicht wird machen dürfen, und wenn man wirklich so weit gehen wollte, so dürfte man solche Zusicherung doch prima vista nur auf den Bau, nicht aber auch auf den Betrieb ausdehnen. Ich kann mir wohl denken, daß man die Genehmigung zu den Vorarbeiten und auch zum Bau für Verbindungslinien an Privatunternehmer oder Dritte giebt, aber wir werden denselben unmöglich so unbedingt auch den Betrieb lassen können, denn wer im Eisenbahnwesen bekannt ist, wird sagen, daß der jetzige Zustand des Particularismus, den wir im Eisenbahnwesen haben, das Souveränetätsgefühl — ich will es so nennen — der einzelnen Verwaltungen, der in Beziehung auf die finanzielle und wirthschaftliche Seite zu weitgehenden Extravaganzen führt, nicht länger bestehen kann: das Land, das Publicum und das Eisenbahnwesen leiden darunter. Wie man sich auch das Eisenbahnwesen gruppirt denken mag, ich glaube, wir werden dahin kommen, neben den Staatsbahnen eine Gruppirung der Privatbahnen für den Betrieb vorzunehmen unter entsprechender Einwirkung des Staates, resp. des Reiches — ich will sogar sagen: unter entsprechender Betheiligung desselben, um einen einheitlichen und leistungsfähigen Betrieb zu bekommen. Jetzt werfen wir Millionen weg; durch die Zersplitterung des Eisenbahnwesens, im Rechnungswesen, in der eigentlichen Oekonomie, im Personale, in der Ausnutzung des Materials und der Betriebseinrichtungen. Das würde anders sein, wenn mehr Einheit in die Angelegenheit gebracht wird. Diese Erwägung bringt mich aber eben dazu: daß, wenn schlimmsten Falles für den Bau ein Vorrecht gegeben werden sollte, dann doch die Frage über den Betrieb offen bleiben müsse. Wir haben in vielen Fällen gesehen, daß gleich von vorn herein die Bedingung gestellt war: der Betrieb soll an den und den, eine anstoßende Gesellschaft oder an den Staat gegeben werden. Das war durch die Nothwendigkeit geboten. Also jedenfalls mit der gedachten Maßgabe würde ich mich für die Verneinung der Frage aussprechen, und sie als selbstverständlich verneint betrachten, wenn man der weiter aufgestellten Frage, ob vorzugsweise Staatsbahnen oder Reichsbahnen auszuführen seien, bejahend gegenüberträte.

Abg. **Lasker**: Ich halte den Gedanken für sehr fruchtbar, daß der Staat die Vorarbeiten in die Hand nehmen soll. Dagegen ist geäußert — ich habe es nur beiläufig vernommen —, daß daraus eine schwere Beeinträchtigung entstehen würde, daß die Beamten nicht würden beschafft werden können. Ich meine, wenn ein Bureau eingerichtet wird, so können auch Eisenbahnbaumeister und Bauverständige, die nicht gerade ausschließlich Staatsbeamte sind, im Namen des Staates beauftragt werden, wie sie jetzt von einzelnen Gesellschaften beauftragt werden, solche Arbeiten auszuführen. Irgend ein tüchtiger Beamter, der Zutrauen erweckt, wird vom Staate beauftragt.

Hr. **Maybach**: Das würde ich nicht für unzulässig halten, vorausgesetzt, daß die Verantwortlichkeiten von Staatsbeamten übernommen werden. Das haben wir jetzt auch. Ich könnte mir sogar denken, daß das Vorarbeitungsbureau eine bestehende Gesellschaft, welche gute Organe hat und gute Arbeiten erfahrungsmäßig liefert, auch ein Interesse daran hat, daß die Ausführung in bester Weise geschieht, — ersucht, für Rechnung, resp. im Auftrage dieses Vorbereitungsbureaus die Vorarbeiten auszuführen.

Abg. **Lasker**: Die Erörternng dieses Punktes ist wichtig, weil selbst von vielen Mitgliedern der Einwand in den Vordergrund gestellt ist, daß die stärkere Betheiligung des Staates um deswillen nicht wohl thunlich sei, weil das Beamtenpersonal nicht ausreiche. Ich möchte an eine Analogie erinnern. Einzelne Staaten kennen das Institut der Staatsanwaltschaft, das heißt gewisse Beamte sind dafür bestellt. In anderen Staaten ist es so, daß gewisse Rechtsanwälte für einzelne Fälle verpflichtet sind, die Staatsrolle zu übernehmen. Man würde den Baumeistern, die in Zukunft angestellt sein wollen, die Verpflichtung auferlegen können, daß, sobald der Staat ihnen die Aufgabe, Vorarbeiten zu machen, überträgt, sie dieselben ausführen müssen. Dem würde gewiß nichts entgegenstehen.

Hr. **Maybach**: Gewiß nicht.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Ich habe leider nicht Alles gehört, was der Herr Sachverständige angeführt hat. Wenn die Vorarbeiten nur durch den Staat ausgeführt werden sollten, so würde meiner Ansicht nach das Bedenken beseitigt werden müssen, wie es steht, wenn, wie es doch gewöhnlich ist, von verschiedenen Seiten in einem Bezirke verschiedene Linien gewünscht werden, also eine wesentliche Differenz bezüglich der Wünsche um neue Bahnanlagen besteht. Wie soll der Staat sich diesen verschiedenen concurrirenden Linien gegenüber verhalten? Gegenwärtig gilt als ein Hauptübelstand bei den Vorarbeiten, daß nach Ermessen eine Linie untersucht wird, die andere nicht, dem Einen etwas gewährt, dem Anderen abgeschlagen wird. Ganz in dieselbe Stellung wird der Staat kommen, wenn er das Anfertigen der Vorarbeiten seinerseits monopolisirt. Man sagt: der Staat will im Interesse größerer Garantien, zum Zwecke zuverlässiger Unterlagen für Bemessung des Grundcapitals die Vorarbeiten veranstalten. Das ist gut, dagegen läßt sich nichts erinnern; aber es wird sofort wieder die Schwierigkeit eintreten, daß der Staat die eine Linie auf seine Kosten untersucht, sein Personal hierzu hergiebt und seine Mitwirkung eintreten läßt, während er bei anderen, die nach Ansicht der leitenden Beamten nicht dieses Interesse besitzen, die Sache auf sich vorläufig wird beruhen lassen. Die Möglichkeit häufiger Anschuldigungen gegen die Staatsverwaltung wird also nicht beseitigt, sondern wir bewegen uns auf dem alten Boden. Es fragt sich also, wie sind diese

Uebelstände zu beseitigen, und wenn sie auf dem vorgeschlagenen Wege nicht zu beseitigen sind, so wird man immer wieder auf den anderen Grundsatz kommen, eine größere Concurrenz zuzulassen, wesentlich die Sache in die Entschließung der Interessenten selbst hineinzulegen und außerdem natürlich, wie es auch jetzt der Fall ist, dem Staat es überlassen, bei denjenigen Unternehmungen, die er für besonders wichtig hält, seinerseits einzutreten. Aber wenn das Princip ausgeführt würde, nur Vorarbeiten zu Lasten des Staats und durch den Staat ausführen zu lassen, dann möchte ich von dem Herrn Sachverständigen hören, ob es möglich sein wird, in irgend einer Weise das von mir bezeichnete Bedenken zu beseitigen und ob wir uns dann nicht in derselben Fatalität befinden würden, in der wir jetzt sind.

Hr. **Maybach**: Ich glaube die Frage dahin beantworten zu können, daß eine Freigebung der Vorarbeiten an sich nicht für unstatthaft zu halten. Ich würde mich nämlich von Seiten der Regierung nicht ausdrücken: ich genehmige die Anfertigung der Vorarbeiten, sondern würde vielmehr sagen: es steht derselben nichts entgegen, und die Aufnahme durch das Vorarbeitenbureau zulassen. Wenn dann Concurrenzlinien auftauchen, so wäre bei diesen ebenso zu verfahren, vorausgesetzt, daß nicht etwas absolut Thörichtes beantragt wird, was ja aber wegen der Kosten nicht zu erwarten ist. Es wären somit die Anträge auf die Bearbeitung von Concurrenzlinien, welche z. B. mehr östlich oder westlich zu führen, oder eine ganz andere Trace wählen, ebenfalls mit zu untersuchen. Auch dazu wäre das Vorarbeitenbureau da. Es soll dasselbe sonach die Vorarbeiten von vornherein nicht nach bestimmter Richtung, im Sinne der Regierung fördern, sondern im Sinne der Interessenten, und die Regierung soll nur entgegentreten aus denjenigen Gründen, die überhaupt der Concession des Eisenbahnprojects entgegenstehen, also aus Gründen des militärischen Interesses, wegen Staatsverträge u. s. w., oder in Rücksicht auf Grenzverhältnisse. — Liegen solche Rücksichten nicht vor, dann wird die Regierung nicht sagen können: ich will die Eisenbahn überhaupt nicht haben; und wären deshalb die Vorarbeiten von dem Bureau anzufertigen, die Interessenten sollen selbstredend aber für die Kosten aufkommen.

Abg. **Lasker**: Nach den einleitenden Bemerkungen stelle ich mir den Plan so vor. Es wird Aufgabe der Eisenbahnpolitik sein, zunächst von amtswegen Vorarbeiten anfertigen zu lassen für diejenigen Linien, die überhaupt gebaut werden sollen, um das Netz vollständig zu machen, etwa in Analogie eines Straßennetzes. Durch diese Vorarbeiten wird für die zukünftigen Concessionen das Material gegeben. Daneben können so viele Personen, als wollen, die Erlaubniß nachsuchen, gewisse Linien vorzubereiten. Auf diesen Antrag hin giebt die Regierung Auftrag zu den Vorarbeiten oder im Namen und auf Kosten der Interessenten. Dadurch wird vermieden werden, daß, wenn ein späterer Concurrent sich um dieselbe Linie bewirbt, er keine neuen Vorarbeiten zu machen braucht, sondern diese sind öffentlich zugänglich und es wird frei entschieden, wer die Concession erhalten soll. So wird vollste Freiheit verbunden zugleich mit der Aufsicht des Staates, die doch zugestandenermaßen später eintreten muß.

Habe ich den Plan richtig aufgefaßt? (Wird bejaht.)

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Ich hatte die vorausgegangenen Bemerkungen des Hrn. Sachverständigen nicht gehört, sonst würde ich vielleicht die Frage nicht so gestellt haben. Bei dem Vorarbeitenbureau glaube ich doch, daß, wenn man die Erfahrung über die Projecte an die Hand nimmt, die täglich in allen Gegenden ausgesonnen werden, — denn jeder Kirchthurm will seine Bahn haben, und wenn man das Bureau sich lediglich als eine Maschine denkt, die sich in Bewegung setzen muß, falls an einer bestimmten Schnur gezogen wird, hinsichtlich der Personalfrage große Verlegenheiten entstehen werden. Jedenfalls werden eine so große Anzahl von Anträgen an das Bureau eingehen, daß, wenn nicht ein ganz gewaltiges Personal zur Verfügung steht, der ganze Plan schon deshalb unausführbar erscheint.

Ich möchte darüber gern die Ansicht des Hrn. Sachverständigen hören.

Zur Verhinderung des Andranges ließen sich Cautionen vorschlagen, welche vorher zu stellen wären.

Hr. **Maybach**: Gewiß, letztere würden nothwendig sein.

Ich glaube aber auch, daß die Frage wegen der Menge des Personals nicht so hinderlich auftreten würde, weil, wenn ein so großes Vorarbeitenbureau mit einer Menge Filialbureaux etablirt wird, dann der ganze Apparat, der bei einer Menge von Privatgesellschafts-Unternehmungen zur Zeit sich befindet, für diese Zwecke zu Diensten gestellt wird und diesem Bureau zufließen würde, so daß ich glaube, es wird an Personal nicht mangeln. Dabei ist das Angenehme noch, hat man dieses Personal zur Hand, so kommt der Staat selbst in die Lage, eine Bauausführung vornehmen zu müssen. Fehlt Baupersonal, dann kann man solches aus diesem Bureau, wenn es nicht voll beschäftigt ist, ausnahmsweise an Staatsbehörden, Gesellschaftsbehörden überlassen. Ich fürchte also nicht, daß das Bureau nicht zahlreich ausgestattet wird und andererseits nicht genügende Beschäftigung haben wird. Es ist das ein Gedanke, der vielleicht von bautechnischer Seite noch mehr zu klären sein möchte.

Ich maße mir nicht an, in letzterer Hinsicht ein sicheres Urtheil fällen zu können, aber ich glaube, der Gedanke ist wenigstens insofern zu acceptiren, als man die Sicherheit erhält, gute Vorarbeiten zu bekommen.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Wenn nun der Gedanke mit einem solchen officiellen Bureau nicht zur Ausführung gelangen sollte, wenn wir uns ihn vielmehr

bei Seite geschoben denken, welches Princip würden Sie dann bei Vorarbeiten festhalten? Würden Sie gegenüber dem gegenwärtigen System den Grundsatz vorziehen, daß man bei den Vorarbeiten die Concurrenz offen läßt?

Hr. **Maybach**: Ich würde dann für gut halten, die Concurrenz frei zu lassen, natürlich mit denjenigen Maßgaben, welche die Rücksicht, ob das betreffende Eisenbahnproject überhaupt statthaft, und der Schutz des Eigenthums bedingt. Es ist immer mit den Vorarbeiten ein Eingriff ins Privateigenthum verbunden, der nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gestattet sein soll. Ich würde also, dies beachtet, im Allgemeinen die Vorarbeiten insofern freigeben, als nicht wichtige Staatsinteressen der Ertheilung der Concession selbst entgegenstehen.

Die zweite Frage lautet:

> Würden einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher jedem Bewerber um die Vornahme von Vorarbeiten, letztere gegen ausreichenden Schutz der Grundeigenthümer, zu gestatten ist, wirthschaftliche und insbesondere finanzielle Bedenken entgegenstehen?

Ich komme da auf einen Punkt, der mir bis jetzt nicht ganz unbedenklich gewesen ist, der auch mit den §§. 3, 4 und 5 zusammenhängt. Wir sahen bisher, daß die Genehmigung zur Anfertigung der Vorarbeiten ertheilt wird. Die Geometer kommen den Grundbesitzern auf das Grundstück, schlagen Bäume weg, gehen in die Gärten hinein, durch die Häuser und belästigen mitunter sehr; darüber sind schon vielfache Klagen entstanden. Ich habe mich schon oft gefragt: wo liegt eigentlich die Berechtigung für die Staatsregierung, Grundeigenthümer u. s. w. auf solche Weise in ihrem Eigenthum stören zu lassen? Ein solcher Eingriff soll nach der Verfassungurkunde nur aus Gründen des öffentlichen Wohls stattfinden, und ob ein solcher Grund vorliegt, ist eine quaestio facti und juris. Wenn man sich dabei in den alten Provinzen auf die Verordnung von 1842 gestützt hat, so sehe ich doch nicht, wie wir in den neuen Provinzen, wo wir eine solche Verordnung nicht haben, durchkommen. Wenn hier der Grundbesitzer sagt: Ich verbitte mir das, und wenn der Fabrikbesitzer es nicht leiden will, daß durch seine Fabrik gegangen wird, — um vielleicht Fabrikgeheimnisse zu erfahren, — dann, glaube ich, ist die Erlaubniß der Behörde werthlos. Ein Zwang findet nicht statt, und das ist ein Punkt, der meines Erachtens gesetzlich geordnet werden muß; das bisherige Verfahren schützt uns nicht, und ich komme deshalb bei Beantwortung der Frage, ob einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher jedem Bewerber um die Vornahme von Vorarbeiten letztere gegen ausreichenden Schutz der Grundeigenthümer zu gestatten ist, wirthschaftliche und insbesondere finanzielle Bedenken entgegenstehen, — vorab darauf, daß ich sage: „Dies Verfahren muß erst im Wege der Gesetzgebung geordnet werden."

Hiervon abgesehen, würde ich glauben, bei der bisherigen Gesetzgebung mich deshalb dahin aussprechen zu müssen, daß zur Zeit Bedenken entgegenstehen, jeden Bewerber zuzulassen und ihm für seine Privatspeculation den Staatsschutz zu gewähren; wird aber im Wege der Gesetzgebung dies Bedenken beseitigt, so würde ich sagen: man möge jedem Bewerber, der die nöthige Caution hinterlegt, die Aufnahme der Vorarbeiten gestatten, vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine unstatthaftes Project handelt.

Geheimer Justizrath **Hertz**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Entwurf des neuen Expropriationsgesetzes den Fall vorgesehen hat.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Wenn gegenwärtig die Lage der Gesetzgebung so angenommen werden könnte, daß der Grundeigenthümer nicht verpflichtet wäre, das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten, so wird natürlich diese Lage der Gesetzgebung dadurch nicht verändert werden, ob Einem oder Zehn die Erlaubniß ertheilt wird. Es würde also von diesem Standpunkte aus ein geringeres Bedenken gegen ein solches Verfahren vorhanden sein, als nach den Bestimmungen des Entwurfes eines neuen Expropriationsgesetzes, welcher die Vorschrift enthält, daß, wenn der Grundeigenthümer seine Verpflichtung zur Gestattung der Vorarbeiten bestreitet, der Unternehmer verpflichtet ist, eine Caution zu hinterlegen, welche vorher die Provinzialbehörde festgestellt hat. Die ganze Sicherung besteht in der Hinterlegung der Caution, im Uebrigen ist aber die Sache gestattet. Das ist der Standpunkt der in Aussicht genommenen Gesetzgebung. Es würde sich aber, wenn man annehmen kann, daß auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1872 ein ähnlicher Zwang gegen den Grundeigenthümer schon gegenwärtig ausgeübt werden darf, im Verwaltungswege leicht eine Einrichtung zum vermehrten Schutz der Grundeigenthümer finden lassen. Auch gegenwärtig wird Niemand zu Vorarbeiten zugelassen, der nicht vorher eine Caution gestellt hat. Mag man nun annehmen, daß die Bestimmungen von 1842 gegen den Grundeigenthümer angewandt werden können oder nicht, jedenfalls scheint es im letzteren Falle zulässig zu sein, die Concurrenz bei Vorarbeiten in der Form zu gestatten, daß man nichts gegen dieselben zu erinnern habe und es dann dem einzelnen Fall zu überlassen, wo eine Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Gestattung der Arbeiten angenommen werden kann und ob und in wie weit ein Einschreiten der Behörde möglich ist.

Hr. **Maybach**: Ich glaube es ist schon jetzt die Concurrenz bei Aufnahme von Vorarbeiten möglichst zuzulassen in der Weise, daß man einfach erklärt: wir haben nichts dagegen zu erinnern, aber du mußt nicht verlangen, daß ein besonderer Schutz gewährt wird, — vorausgesetzt immer, daß Caution hinterlegt wird.

Abg. **Lasker**: Sie denken sich den regelrecht geordneten Zustand derartig, daß das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Betreten von fremden Grund und Boden gestattet ist und welche Schutzmittel gegen Mißbrauch zu gewähren sind. Sobald dieses Gesetz besteht, ist nichts nothwendig, als die Formel: es steht den Vorarbeiten nichts entgegen. Jetzt, wo es an jeder gesetzlichen Vorschrift fehlt, ist die obrigkeitliche Erlaubniß bedenklich.

Hr. **Maybach**: Ja, das ist meine Meinung. Man weiß nicht immer, wie weit der Einzelne die Belästigung erstrecken will, Es giebt auch Dinge, gegen die man sich nicht sichern kann. Das Betreten von Grund und Boden ist am Ende zu ersetzen, aber nicht zu ersetzen ist es, wenn man mir in meine Privaträume eindringt, in meine Fabrikräume.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Wenn ich annehme, daß die Regierung im Allgemeinen Jeden zu Vorarbeiten zuläßt, der sich meldet, so ist die Frage, ob und in wie weit der Einzelne hierdurch die Befugniß erlangt, in eine Fabrik einzudringen u. s. w., hiermit noch gar nicht entschieden. Sollte das Gesetz von 1842 gegenwärtig Anwendung finden, so würde ungefähr dasselbe Verfahren eintreten, wie dies im Entwurfe des Expropriationsgesetzes vorgesehen ist. Die Behörde würde die Bestimmungen erlassen können, unter welchen das Betreten eines fremden Grundstückes gestattet ist. Vorher hat unter allen Umständen Niemand das Recht, ein fremdes Grundstück ohne Erlaubniß des Besitzers zu betreten. Ich kann daher rücksichtlich einer freieren Concurrenz bei den Vorarbeiten aus diesem Grunde kein Bedenken herleiten, im Gegentheil, ist das Gesetz von 1842 nicht anwendbar, so erscheint es erst recht durchführbar, schon jetzt eine freiere Bewegung eintreten zu lassen; ist das Gesetz von 1842 dagegen anwendbar, so kann ebenfalls der Einzelne nicht beeinträchtigt werden.

Hr. **Maybach**: Jetzt ist die Erlaubniß Regel, und ein Schutz die Folge, das ist eben, was mir anstößig ist.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Ich möchte dagegen fragen, was verhindert uns zu dem Princip einer freieren Concurrenz bei den Vorarbeiten überzugehen? Das gegenwärtige Verfahren gründet sich auf eine gewisse administrative Gewohnheit; sowie diese administrative Gewohnheit abgeworfen wird, kann man sich schon jetzt auf denselben Boden stellen, wie bei einer etwaigen zukünftigen Gesetzgebung.

Hr. **Maybach**: Bei der jetzigen Lage der Dinge werden wir dann keine Vorarbeiten fertig bekommen. Nur wenn der polizeiliche Schutz eintritt, gestatten die Grundstückseigenthümer das Betreten der Grundstücke. Jede Unterbrechung dieses Schutzes gefährdet das Zustandekommen der Vorarbeiten.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Sie haben angeführt, daß das Gesetz von 1842 nicht anwendbar sei, aber es dürfte anwendbar sein. Das Verfahren muß so stattfinden, daß im concreten Falle untersucht wird, ob das Betreten des Grundstückes zulässig ist, oder nicht, und wenn das entschieden ist, dann hindert nichts, wie bei dem Expropriationsgesetz eine Caution zu verlangen.

Abg. **Lasker**: Ich glaube doch den Herrn Sachverständigen richtig zu verstehen, wenn ich annehme, seine Annahme in dieser Frage sei: gegenwärtig ermächtige kein Gesetz zu solchen Vorarbeiten, welche demjenigen, der sie machen will, genügend sind, weil er von dem Eigenthümer an der Vornahme der Arbeiten verhindert werden kann. Dagegen besteht ein anderes Gesetz, wonach die Polizei gewisse Rechte ausüben darf. Wer Vorarbeiten ausführen will, muß unter Umständen die Polizeigewalt anrufen, und diese hat keine bestimmten Verwaltungsnormen. Die Caution schützt nicht, weil es hundert Dinge giebt, gegen welche die Caution nicht schützen kann und deshalb sei es ein gefährliches Ding die Polizeigewalt herzuleihen und nur in seltenen Fällen sei davon Gebrauch zu machen. Wenn aber durch ein Gesetz genau die Verhältnisse der Vorarbeiten bestimmt werden und es nur noch nothwendig sein wird, daß die Verwaltung entscheidet, ob die erste Vorbedingung des Gesetzes vorliege, dann wird es leicht sein, wo nicht ein großes Verwaltungs- oder Staatsinteresse entgegensteht, festzustellen, daß ein Fall vorliegt, für welchen das Gesetz in Wirksamkeit treten kann. Also der Mangel des heutigen Verfahrens liegt darin, daß, abgesehen von der Prüfung der Legalität, nach dem heutigen Stand der Gesetze die Vorarbeiten nur unter dem Schutze der allgemeinen Polizeigewalt stehen und so lang dies dauere, dürfe man die Vorarbeiten nicht freigeben.

Hr. **Maybach**: Das ist meine Meinung.

Die Frage 3 lautet:

> „Wie würde nach Ihrer Ansicht im Falle einer gesetzlichen Bestimmung (2) das behördliche Verfahren rücksichtlich der Erlaubniß zu Vorarbeiten zu gestatten sein?"

Ich muß sagen, daß ich mir darüber kein ganz klares Bild machen kann. Ich setze voraus, daß die Erklärung, welche Vorarbeiten zugelassen werden sollen, von derselben Behörde ausgehe, welche auch schließlich die Zulässigkeit der Concession begutachten oder darüber maßgebend entscheiden wird. Wenn nämlich das der Fall ist, dann würde nach meiner Ansicht diese Behörde auch über die Zulassung der Vorarbeiten und zwar nach Anhörung der betreffenden Provinzial-Instanz zu entscheiden haben. Es würde meines Erachtens die Provinzialregierung, resp. der Oberpräsident zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern sein. Von daher würde ein Aufruf zu erlassen sein, worin mitgetheilt wird, daß der und der beantragt habe, die Vorarbeiten für die und die Linie zu machen, wonach Diejenigen, welche glauben aus besonderen Gründen dazu berechtigt zu sein, Einspruch erheben können und zwar innerhalb einer be-

stimmten Präclusivfrist. Ueber die angemeldeten Protestanträge würde die Hauptinstanz zu entscheiden haben, welche erklärt: die Einreden, Anträge u. s. w., sind bei den Vorarbeiten zu berücksichtigen oder nicht, auch würde vorbehalten bleiben, später wieder darauf zurückzugehen.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Der Paragraph ist nicht ganz so weitgehend gefaßt, wie Sie wünschen; Sie verlangen in dem neuen Entwurf viel größere Garantieen?

Hr. **Maybach**: Ja! — Es heißt dann weiter:

> Würde die Nothwendigkeit der Beschaffung vollständigerer Vorarbeiten binnen einer bestimmten Frist einen genügenden Schutz gewähren?

Ueber die erste Frage habe ich mich vorhin schon ausgesprochen; was die zweite Frage angeht, so würde ich sie verneinen. Ich würde in der Bestimmung, daß genügende Vorarbeiten bis zu einem bestimmten Termin zu liefern seien, keinen genügenden Schutz erblicken.

Abg. **Lasker**: Darf ich hervorheben, daß in der Frage der Nachdruck auf das Wort: vollständigere Vorarbeiten gelegt ist und zwar mit Rücksicht auf den Kostenpunkt?

Hr. **Maybach**: Wie gesagt, es würde auch darin kein genügender Schutz zu finden sein.

Endlich heißt es fünftens:

> In welcher Weise würde es, wenn die Vorarbeiten nicht vollständig frei zu geben sind, möglich sein, die Entscheidung über die Zulassung der Vorarbeiten an gewisse objective Regeln zu knüpfen?

Wenn für die Zukunft die Vorarbeiten vollständig frei gegeben werden sollten, soweit nicht besondere Rücksichten dem entgegenstehen, wenn sie frei gegeben werden sollten in der Weise, die ich mir anzuführen erlaubte, so würde es doch nicht leicht sein, die verlangten objectiven Regeln zu finden. Es ist das ein kritischer Punkt. Das scheint selbstverständlich, daß, wenn die Vorarbeiten ausgeführt werden sollen für das Reich, so geht das Reich vor, dann kommt der Staat. Weiter würde ich fragen: sollen die Vorarbeiten dienen zur Vervollständigung eines bestehenden Unternehmens, oder handelt es sich um eine neue, gar eine Concurrenzbahn? In diesem Falle würde ich der letzteren, im ersteren der Hauptbahn den Vorzug geben. Entsteht etwa die Frage, wenn eine bestehende Gesellschaft concurrirt mit einer neu zu bildenden Gesellschaft, soll man der bestehenden Gesellschaft den Vorzug geben gegen die neue, so wird da die Frage wegen Erwerbung der Privateisenbahnen durch den Staat, im Wege der Amortisation oder des Ankaufs in Betracht kommen, so daß ich mich außer Stande erklären muß, über diesen Punkt bestimmtere allgemeine objective Regeln zu bezeichnen. Ich wiederhole, daß es mir aber am besten erscheinen würde, wenn man sich dafür ausspricht, um sich allen Vorwürfen zu entziehen, daß die Anfertigung von Vorarbeiten im Allgemeinen möglichst vollständig freigegeben werde.

Abg. **Lasker**: Der Punkt 5 ist, soweit ich die Frage auffasse, die Bestätigung von der Nothwendigkeit der vorhergehenden Punkte. Ich habe das betreffende Material durchgesehen, und bin dabei in ein Wirrniß hineingerathen, aus dem ich mich nicht herausfinden kann. Es scheint, daß Sie außer den angegebenen allgemeinen Grundzügen specielle objective Regeln zu geben auch nicht im Stande sind.

Hr. **Maybach**: Ja:

Ich wollte mir nur noch eine allgemeine Bemerkung erlauben, welche hier passen dürfte. Sie werden sich erinnern, daß bis zum Jahre 1859 die Amortisation der Eisenbahnen durch die Eisenbahnsteuer stattfand, die damals beseitigt worden ist. Ich war zu jener Zeit vortragender Rath im Handelsministerium und meine, daß damals die Absicht leitend war, daß die Eisenbahnen schließlich an den Staat zu bringen seien, und daß es sich deshalb empfehle, neue Linien und besonders durchgehende Linien durch bestehende Gesellschaften ausführen zu lassen. Denn abgesehen davon, daß man dann gewiß war, einen tüchtigen einheitlichen Betrieb und soliden Bau zu bekommen, war man der Ansicht, daß mit dem Erwerbe der alten Linien auch der Erwerb der damit zusammenhängenden neuen Linien verbunden sein würde und insbesondere bei der Ausführung mittelst Prioritätsanleihen. Das war ein Programm, welches der damalige Handelsminister, Herr von der Heydt, vertrat, um das ganze Eisenbahnwesen in die Häude des Staates zu bringen. Damit hatte man also, wenn eine solche Concurrenz auftrat, hinsichtlich der Genehmigung der Vorarbeiten, insofern eine objective Norm, als man erklärte, die bestehende Gesellschaft geht einer neuen vor, zumal man in der bestehenden Gesellschaft eine solide Garantie fand, auf Grund ihrer bisherigen Verwaltung für einen geordneten Bau und soliden Betrieb, und weil man dahin kam, sagen zu können, nach einer bestimmten Zeit wird diese Bahn an den Staat fallen. Ich würde bei dem anderen Punkte in Betreff der Ausführung auf Staatsrechnung darauf zurückkommen, ob es nicht wünschenswerth wäre, die Amortisation wieder einzuführen. In diesem Falle würde man, wie früher für diesen oder jenen Unternehmer oder Gesellschaft einen bestimmten objectiven Grund für die Bevorzugung gewinnen, insbesondere dann, wenn die neue Linie auf Prioritätsobligationen ausgeführt wird.

Präsident **Günther**: Wir gehen nun über zu

Nr. II. Technische Beschaffenheit der Vorarbeiten.

Die erste Frage lautet:

> Ist es möglich, durch die ersten Vorarbeiten eine sichere Grundlage für die zukünftige Linie der Eisenbahn und die wirklichen Kosten derselben zu gewinnen? Sind die bisher amtlich aufgestellten

Erfordernisse hierzu ausreichend, oder welche Mängel sind Ihnen bekannt geworden, und welche Ergänzung ist geeignet, diesen Mängeln abzuhelfen?

Hr. **Maybach**: Wenn man davon absehen will, daß die Vordersätze für die Vorarbeiten sich im Laufe der Zeit durch die Preisschwankungen sehr ändern, so ist es außer Zweifel, daß man im großen Ganzen Vorarbeiten, die eine sichere Grundlage für die Ausführung bieten, ausführen kann. Bleibt die Ausführung lange liegen und haben sich die wirthschaftlichen Verhältnisse inzwischen geändert, so wird man die Sätze neu reguliren müssen.

Die zweite Frage würde ich nicht unbedingt bejahen. Wir haben für die Anfertigung der Vorarbeiten eine Ministerialvorschrift aus dem Jahre 1871, worin im Anschlusse an die Statistik diejenigen Titel bezeichnet sind, unter welchen der Bau, die Anschläge und somit die Vorarbeiten vergeben werden sollen. Für einzelne dieser Titel sind die bestehenden Normen genügend. Die wichtigsten Titel sind die über den Grunderwerb, über die Erdarbeiten, über den Oberbau, über die Bahnhöfe und über die Betriebsmittel. Bei diesen Positionen möchte ich eigentlich eine etwas speciellere Begründung für nothwendig halten. Es kann nicht füglich genügen, daß man für die Erdarbeiten eine Summe in Pausch und Bogen pro Meile angiebt; es ist ein großer Unterschied, was für Erdarbeiten man hat, durch welches Terrain sie geführt werden, worin die Transportmasse besteht, wie groß die Transportweite ist. Das läßt sich Alles einigermaßen von vornherein feststellen, und gerade bei den Erdarbeiten kommen erfahrungsmäßig die größten Schwankungen vor infolge ungenügender Veranschlagung. Die Bayrische Regierung hat für die Vorarbeiten sehr verständige Verfügungen erlassen, worin sie gerade diesen Punkt besonders hervorhebt und eine möglichst genaue Erläuterung der Voraussetzungen verlangt, auf denen die Veranschlagung beruht. Das ist bei uns, glaube ich, nicht so ausführlich, wie es sein muß. Dann ferner die Bahnhöfe. Da genügt es nicht, daß die Zahl festgestellt wird, und der Umstand, ob es Bahnhöfe erster, zweiter oder dritter Klasse sind, sondern es ist auch nöthig, daß man über die Hochbauten, über die Länge der Geleise, die gelegt werden müssen, insbesondere auch über die Werkstätteanlagen wenigstens einige detaillirtere Angaben hat. Was den Oberbau angeht, so muß man genau wissen, nicht blos, wie viel Kilometer zu legen sind, sondern auch, von welchem Kaliber die Schienen sein sollen und aus welchem Material sie bestehen sollen. Endlich bei dem Betriebsmaterial muß man z. B. genau wissen, wie viel Maschinen? von welchem Kaliber? — denn es giebt Maschinen für 11,000 Thlr. und für 20,000 Thlr. — und von welchem Material die Axen sein sollen, denn die von Gußstahl sind viel theurer, als die andern. Daraus muß man also genau ersehen, ob die Ausführung sich wirklich an die Wahrheit hält. Es sind dies die Positionen, für welche ich möglichst specielle Erläuterungen wünsche, um die Vorarbeiten vollständig revisionsfähig zu machen. Im Uebrigen aber würde ich glauben, daß, was bisher über die technische Beschaffenheit der Vorarbeiten angeordnet ist, so viel ich zu beurtheilen im Stande bin, ausreicht.

Abg. **Lasker**: Ich möchte hier gleich eine Frage einschalten, die wahrscheinlich bei Nr. 2 zu Beantwortung kommen wird. Die Frage in Betreff der Vorarbeiten ist aus der Erfahrung entnommen, die wir gemacht haben, und bezieht sich nicht allein auf die Specialisirung, sondern auch auf die Gewohnheit, welche uns berichtet worden ist, daß gegenwärtig zu finanziellen Zwecken, zuerst eine gewissermaßen oberflächliche Linie genommen werde, sogar mit erschwerenden Momenten, um einen möglichst hohen Voranschlag herauszubekommen, später aber, nachdem man die Concession erlangt, werden andere Vorarbeiten gemacht, die wesentlich abweichen von den früheren. Wenn Sie über die Voranschläge Erfahrung besitzen, möchte ich bitten, schon bei Frage 1 zu beantworten, ob nach Ihrer Ansicht die heutigen Erfordernisse einen genügenden Anhalt für den Abschluß der Contracte geben, oder ob schon im ersten Stadium mehr Garantien nöthig sind? Natürlich würde sich diese Frage erledigen, wenn durchgeführt wird, was Sie in Bezug auf Frage 1 geantwortet haben.

Hr. **Maybach**: Die Erfahrung habe ich nicht gemacht, daß eine andere Linie gewählt ist, als die sich nach den Vorarbeiten ergab. Allein man würde vielleicht ganz nach dem Vorgange der Bayerischen Regierung mehr Sicherheit bekommen, wenn man die Vorsicht gebrauchte, daß auch die absolut kürzeste Linie untersucht wird und außerdem eine Linie, welche möglichst die einzelnen etwa in Betracht kommenden Zwischenpunkte berücksichtigt. Die Bayerische Regierung begnügt sich also nicht mit den Vorarbeiten für Eine Linie, sondern sie will zugleich auch noch solche für concurrirende Linien haben, namentlich wenn die vorgelegte nicht schon die kürzeste ist.

Abg. **Lasker**: Es will auf mich den Eindruck machen, daß gegen die Mißstände, die wir erfahren haben, nichts anderes helfen kann, als eine Localbesichtigung der Behörden während der Vorarbeiten. Keinerlei Zeichnung kann über die wirklichen Schwierigkeiten Auskunft geben, wenn nicht von Seiten des Regierungsgeometers mit Augen die Controle stattgefunden hat, die jetzt erst nach Ertheilung der Concession zu geschehen pflegt. Uns ist geschildert worden, es würden absichtlich allerlei Schwierigkeiten, Höhenpunkte, Ueberbrückungen, Uebergänge für die Voranschläge gewählt, die später bei der wirklichen Ausführung fortfallen und Ersparnisse ergeben. Diese Manipulationen sind uns von solchen geschildert worden, die sie selbst gemacht haben; sie sagten sogar, sie würden dazu gezwungen. Hiergegen scheint mir keine Zeichnung Garantie zu bieten, sondern nur eine Ocularinspection.

Hr. **Maybach**: Gewiß wird gegen solche Procedur nur eine ganz gründliche Ocularinspection helfen. Mir

ist ein solcher Fall allerdings in meiner Praxis nicht bekannt geworden. In denjenigen Fällen, in denen ich mit Privateisenbahnen zu thun gehabt habe, lagen Vorarbeiten vor, die die Staatsregierung selbst angefertigt hatte, und da mußte man sich an diese Vorarbeiten nothwendig halten.

Herrenhausmitglied **von Tettau**: In Rußland soll besonders dieses System ausgebildet sein.

Abg. **Lasker**: Auch wohl in Preußen.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Das die Vorarbeiten ausführende Büreau würde allerdings diesem Uebelstande abhelfen können, aber auch das Princip der freien Concurrenz, denn wenn auf dieselbe Linie sich mehrere Unternehmer werfen, so wird die Concurrenz die beste Controle üben und sich dadurch die zweckmäßigste Linie herausstellen.

Hr. **Maybach**: Es geschehen vertraulich allerdings manchmal ganz wunderbare Dinge. Die officiellen Karten werden oft plötzlich unrichtig, sie verändern sich fast unter den Fingern, man weiß nicht wie.

Die Frage 2 lautet:

> Ist Ihnen bekannt geworden, daß in den von der Verwaltung genehmigten Voranschlägen eine erheblich höhere Schätzung, als die Kosten der wirklichen Ausführung betragen, besonders in einzelnen Rubriken stattzufinden pflegt und in welchen? Ist besonders anzunehmen, daß die Höhe der Voranschläge mit Rücksicht auf die vorausgesetzten Cursverluste an den zu verausgabenden Actien normirt worden ist?

Was die Presse darüber sagt, das habe ich allerdings erfahren, was meine eigene Erfahrung betrifft, so kann ich nur über wenige Fälle mich auslassen und die sprechen doch kaum für eine Bejahung dieser Frage. Bei der Ostpreußischen Südbahn, welche für Staatsrechnung in Aussicht genommen war, und für welche auch die Vorarbeiten für Staatsrechnung gefertigt wurden, wurde ein Kostenanschlag festgestellt, wenn ich mich recht erinnere, von etwa 10 Millionen Thalern für die Linie von Pillau nach Königsberg und von Königsberg nach Lyck. Das concessionsmäßige Capital betrug 13 Millionen; indessen in dem Anschlage der Staatsregierung waren nicht enthalten die Bauzinsen und außerdem nicht verschiedene große Anlagen in Königsberg, die dadurch nothwendig wurden, daß ein ganz anderer Unternehmer die Bahn ausführte, als ursprünglich in Aussicht genommen war. Die Bauzinsen absorbirten bei der lange ausgedehnten Bauzeit ein ziemlich erhebliches Capital, so daß ich bei diesem Unternehmen nicht würde sagen können, es ist auf bestimmte Cursverluste von vornherein Rücksicht genommen worden mit Umgehung des Gesetzes. Ein anderes Unternehmen ist die Hannover-Altenbeckener Eisenbahn. Auch bei der sind die Vorarbeiten für Staatsrechnung gemacht, weil man sie auch für Staatsrechnung ausführen wollte; man hat sie aber nachher einer Gesellschaft übergeben. Wenn ich hinzurechne die Bauzinsen und die Ausgaben, die dadurch entstanden, daß nicht der Staat der Ausführende war, so muß ich sagen, daß in dem concessionsmäßigen Capital gegen das anschlagsmäßige der Regierung ein Cursverlust von vornherein nicht füglich in Anschlag gebracht sein kann. Das concessionsmäßige Capital belief sich auf $9\frac{1}{2}$ Millionen, während von der Regierung etwa $7\frac{3}{4}$ Millionen in Aussicht genommen waren; darin waren aber, wie gesagt, keine Bauzinsen begriffen und nicht die besonderen Anlagen an den Endpunkten, so daß ich sagen muß, daß nach meiner Auffassung nicht von vornherein Rücksicht auf Cursverluste genommen ist. In Bezug auf andere Bahnen bin ich nur von Hörensagen unterrichtet. Ich muß allerdings hinzufügen, daß bei verschiedenen Unternehmungen, wenn das Capital zu niedrig gegriffen gewesen ist, bedeutende Ueberschreitungen nachher stattgefunden haben, weil manche Schwierigkeiten eintraten, die man nicht erwartet hatte.

Endlich die Frage:

> Ist es zweckmäßig, eine auf Grund der Vorarbeiten zu bemessende Summe unter genauer Beschreibung der Bauten und Ausrüstung in den Vordersätzen für den gesammten Bau zu gewähren, oder ist die Vertheilung der Summe auf einzelne Rubriken vorzuziehen?

Wenn überhaupt die Vorarbeiten eine ordentliche Grundlage bieten, wenn sie revisionsfähig sein sollen, dann müssen sie nothwendig auf einzelne Rubriken sich zurückführen lassen und man muß nicht eine Pauschsumme gewähren. Ich würde das auch aus Gründen der Statistik nicht für wünschenswerth halten. Es ist allerdings vielfach so geschehen, daß man gesagt hat: mit einer Summe von 5 bis 600,000 Thalern läßt sich die Meile bei den Terrainverhältnissen herstellen; aber ich halte dies Verfahren für die Durchsichtigkeit und Klarheit der ganzen Finanz- und Bauoperationen nicht für wünschenswerth.

Abg. **Lasker**: Darf ich Frage 3 aus den Auseinandersetzungen, die uns gemacht worden sind, erläutern, damit Sie dann beurtheilen können, ob Sie aus Ihren Erfahrungen uns darüber Auskunft zu geben wissen. — Man hat uns mitgetheilt, daß die Erhöhung der Voranschläge wesentlich herbeigeführt werde bei den Erdarbeiten, durch Manöver, wie ich sie vorhin bezeichnet habe. So gelingt es, die Summe des Voranschlages in die Höhe zu treiben, und später werden dann große Ersparnisse angebracht, was man „Bauerleichterungen" nennt. Daneben haben die Vertreter der Regierung erklärt, daß die Verwaltung später nicht einmal controliren kann, wie gewirthschaftet, wie viel in der einen und in der andern Rubrik verwendet werde und die Geldwirthschaft wird nicht weiter untersucht oder nur, wenn eine Anleihe oder eine Nachbewilligung von der Regierung verlangt wird. Unter diesen Umständen trat die

Frage nahe, ob man nicht besser fortkommt, wenn man einfach sagt, die Meile kostet erfahrungsgemäß bei uns so und so viel, statt daß man eine in sich unwirksame Bewilligung macht? Wie ich nun sehe, halten Sie dafür, daß eine Revision nur durch die Vertheilung des Voranschlages auf die einzelnen Rubriken bewirkt werden kann.

Hr. **Maybach**: Wenn man eine Pauschsumme gewährt, so kann das unmöglich eine Unterlage, ein Anhalt für eine genauere Revision sein; man würde dann wenigstens eine specielle Localinspection vornehmen müssen. Ich habe beispielsweise erlebt, daß man eine kolossale Ueberschreitung von hundert Procent bei den Erdarbeiten bei einer Bahn, die keine ungünstigen Verhältnisse, keinen Tunnel, keinen Viaduct u. s. w. hat, motivirte mit Bezug auf die Verhältnisse der Rhein-Nahe-Bahn, die kolossale Erdarbeiten hat. Jedenfalls würde bestenfalls eine solche allgemeine Bezugnahme nicht zutreffen, wenn man nicht eine Localinspection voraufgehen läßt.

Geheimer Finanzrath **Schomer**: Der Herr Sachverständige hat sich geäußert, daß es zweckmäßig sei, die Vorarbeiten nach einzelnen Rubriken zu vertheilen; ich möchte fragen, ist damit die Auffassung verbunden, daß das für die Gesellschaft ein Zwang sein soll, oder wie denkt sich der Herr Sachverständige das, was nun für die Gesellschaft damit verbunden sein soll? Wenn z. B. für Vorarbeiten 100,000 Thaler bewilligt waren und es werden nur 80,000 verbaut, ist die Gesellschaft dann berechtigt, den Rest auf einen anderen Titel zu übertragen, und verlangen Sie es nur, um eine Revision der Vorarbeiten vornehmen zu können, so daß es also eine rechtliche Bedeutung nicht hat?

Hr. **Maybach**: Ganz richtig, eine rechtliche Bedeutung hat das nicht; auch bei den Staatseisenbahnbauten übertragen sich die einzelnen Titel. Wir können die Gesellschaft nicht zu sehr binden, das würde zu sehr die Freiheit der Disposition beschränken. Ich gehe über zu Nr. III.

Concessionen:

1. Ist es räthlich, in Zukunft Eisenbahnconcessionen durch Gesetz ertheilen zu lassen?

Ich glaube, mich für Verneinung aussprechen zu müssen aus einer Menge von Gründen, die eigentlich wohl klar liegen. Wir haben einmal einen langen Aufenthalt zu besorgen, wenn erst die legislativen Factoren angerufen werden sollen, und zweitens treten da so verschiedenartige Interessen hervor, daß, wie es in verschiedenen anderen Ländern auch ist, es sich auch bei uns empfiehlt, durch Gesetz nicht Eisenbahnconcessionen ertheilen zu lassen. Ich glaube, es würde dadurch nur der Kampf auf eine andere Stelle verlegt.

Die zweite Frage lautet:

Kann bei Ertheilung der Concession durch eine Behörde dem ersten Bewerber, wenn derselbe im Uebrigen die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, ein Vorzugsrecht auf Ertheilung der Concession zugestanden werden?

Das ist eine Frage, die ähnlich zu beantworten ist wie bei der Zulassung der Vorarbeiten.

Dem ersten Bewerber ceteris paribus, warum nicht? Allein es kommen bis zur Concessionsertheilung soviel Rücksichten in Betracht, daß man vielleicht im Staatsinteresse sich nicht wird daran binden können, dem ersten Bewerber ein solches Prioritätsrecht zuzugestehen, und ich glaube, daß, um allen Vorwürfen in Folge der Ertheilung der Concession vorzubeugen, der nöthige Schutz gefunden werden muß in dem formellen Verfahren bei der Ertheilung der Concession.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Sie verneinen also auch hier die Möglichkeit, ausreichende Kriterien zu finden, wenn es sich bei Ertheilung der Concession darum handelt, wer unter mehreren Concurrenten den Vorzug zu beanspruchen habe? — Es ist diese Frage aufgenommen, weil von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht ist, dem ersten Bewerber ein gewisses Vorzugsrecht zu ertheilen.

Hr. **Maybach**: Es könnte ein solches Anrecht nebenbei auch wieder Gegenstand der Speculation werden.

Abg. **Lasker**: Sie sind der Meinung, daß von einer Uebertragbarkeit der Concessionen an und für sich gar keine Rede sein kann.

(Zustimmung Seitens des Sachverständigen.)

Sie sagten vorhin, Sie würden dem ersten Bewerber ceteris paribus allenfalls den Vorzug geben. Ich meine aber, das „ceteris paribus" läßt sich gar nicht ermitteln bei mehreren Concurrenten um eine Eisenbahnconcession.

Hr. **Maybach**: Ich meine, wenn verschiedene Gesellschaften sich um eine Concession bewerben, dann würde ich, wenn alle diese Gesellschaften gleiche Garantien in Bezug auf Bau und Betrieb für Ordnung und Solidität und sonst keine besonderen Verzüge für das öffentliche Interesse bieten, sagen, es mag der erste Bewerber vorgehen.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Es wäre also immerhin möglich, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Hr. **Maybach**: Das würde ich nicht für bedenklich halten; aber ich glaube, der Fall wird praktisch nicht oft eintreten.

Abg. **Lasker**: So viel ich weiß, haben wir gesetzliche Bestimmungen bei Domainenpächten, daß, wenn Alles gleich ist, die Regierung sich unter den drei Höchstbietern die Entscheidung vorbehält, ohne jedes äußere Moment; sondern soviel wird der subjectiven Entscheidung frei gegeben. Wenn wir im Verfahren einmal die Garantien suchen, so würde ich Anstand nehmen, eine scheinbare Regel zu geben, von der ich nicht weiß, ob sie auf den Bau von Eisenbahnen mit Nutzen angewendet werden, ob man hier beurtheilen kann, daß mehrere Bewerbungen in allen Stücken von gleicher Güte seien.

Die Sicherheit und beste Art der Ausführung läßt sich so schwer nach rein äußerlichen Merkmalen und getrennt von der Würdigung der Person des Unternehmers bemessen. Hiergegen scheint mir das zufällige Moment der ersten Bewerbung so in den Hintergrund zu treten, daß ich glaube, wenn wir einmal Garantien im Verfahren suchen, wir von diesem Kriterium Abstand nehmen und die Würdigung desselben der Behörde überlassen dürfen. Oder scheint Ihnen eine förmliche Vorschrift hierüber geboten?

Hr. **Maybach**: Ich würde die Aufnahme nicht gerade für bedenklich halten, aber auch nicht für praktisch sehr wirksam.

Abg. **Lasker**: Ich habe gefunden, daß solche Bewerbungen zuweilen um 2, 3 Tage auseinander liegen. Die Priorität wäre an den Tag gebunden, an welchem die Bewerbungsschrift bei der Behörde eingegangen ist.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Wenn man den Grundsatz annimmt, daß die Priorität der Anmeldung entscheidet, so werden genaue Vorschriften über die Vorbedingungen derselben erlassen werden müssen; der Hauptschwerpunkt liegt alsdann in der Frage: welches sind die Erfordernisse eines Concessionsgesuchs? — Unter einzelnen Nummern muß das Gesetz aufzählen, was hierzu nothwendig ist. Denn die Priorität kann nur der haben, der ein vollständiges Concessionsgesuch eingereicht hat und zweckmäßig befundene Arbeiten vorlegt u. s. w. In solchem Falle hat die Priorität eine gewisse Bedeutung. Alle diese Gesichtspunkte können indeß nur ein Wegweiser, eine Instruction für die Behörde sein.

Hr. **Maybach**: Die 3. Frage lautet:

> Nach welchen Grundsätzen würde eventuell der Vorzug unter verschiedenen Concurrenten gesetzlich zu bestimmen sein?

Diese Frage ist sehr schwierig zu beantworten, indem man objective Regeln für dieselbe schlecht geben kann. Man wird sich immer fragen müssen: welcher Unternehmer bietet die meisten Garantieen und Vortheile für das öffentliche Interesse und darin liegt immer mehr oder weniger subjectives Ermessen.

Ich kann nur darauf zurückkommen, daß durch die Zusammensetzung und das Verfahren der Behörde, welche die Entscheidung hat, die Garantie selbst gegeben wird für den Ausschluß einer Willkür; — daß derjenige, der das vollständige Unternehmen ausführen will, vor demjenigen den Vorzug haben muß, der dasselbe weniger vollständig ausführen will, und daß derjenige, der sonst für die Staatsinteressen vermöge seiner übrigen Einrichtungen größere Vortheile bietet, wie der andere, den Vorzug haben muß. Man muß in allen Fällen in der Lage sein, Gründe anzugeben, warum man diesem und nicht jenem den Vorzug gegeben hat, und das müssen Gründe sein, die die Oeffentlichkeit und die Discussion vertragen können.

Die 4. Frage würde auf das Verfahren zurückgehen. Sie lautet:

> Stehen mit Rücksicht auf die Natur der Eisenbahnunternehmungen und die mit denselben zusammenhängenden Finanzoperationen einem Verfahren Bedenken entgegen, nach welchem
>
> a) die verschiedenen, dem Gesetze entsprechenden Concurrenzgesuche um Ertheilung einer Eisenbahnconcession zu dem Zwecke publicirt werden, um einmal etwaige Concurrenten zur Anmeldung ihrer Bewerbungen binnen einer gesetzlich bestimmten Frist zu veranlassen und sodann etwaige Oppositionen gegen das Unternehmen entgegen zu nehmen,
>
> b) die verschiedenen Concurrenzgesuche und Oppositionen noch besonders zur Kenntniß und Beantwortung Seitens der verschiedenen Bewerber gebracht werden,
>
> c) nach Abschluß dieses Verfahrens über die einzelnen Gesuche und Oppositionen einer collegialisch organisirten Behörde in öffentlichem und contradictorischem Verfahren mit der Wirkung zu entscheiden ist, daß gegen das Votum dieser Behörde und die von derselben vorgeschriebenen Bedingungen eine Concession nicht ertheilt werden darf?

Daß ein Concurrenzverfahren zugelassen werden darf, scheint mir zweifellos zu sein. Das ist auch schon im Staatsministerialbeschluß von 1838 ausdrücklich vorgesehen, daß man die Concurrenz provociren darf; auch das scheint mir in der Ordnung zu sein, daß man über die Concurrenzgesuche eine Discussion zuläßt vor einer collegialisch formirten Behörde, die mit denjenigen Garantien umgeben wird, die hier in Aussicht genommen sind. In welcher Weise man die etwaigen Concurrenzanträge und die Gegenanträge provocirt, ist eine formelle Frage, die indessen ziemlich einfach dadurch sich erledigen dürfte, daß man die Provinzialbehörden zur Begutachtung der Concessionsanträge auffordert; diese wird mit einer Präclusivfrist etwaige Erklärungen einfordern, welche vor dem anzusetzenden Termine wenigstens in ihrem wesentlichen Inhalt den sämmtlichen Interessenten mitgetheilt werden und über welche dann im mündlichen Termin Verhandlungen stattfinden. Das einzige Bedenkliche bei der Sache ist nur, ob man so weit gehen will, daß das Votum der Behörde für die Staatsregierung unbedingt maßgebend sein soll, d. h. soweit, daß nicht Anderen die Concession ertheilt werden darf. Ich weiß das nicht ganz in Einklang zu bringen mit der Verantwortlichkeit der Minister. Das Verfahren ist eine Art von gerichtlichen Verfahren, in einer Verwaltungsangelegenheit, und ich weiß nicht, ob nicht vielleicht in einer anderen Weise derselbe Zweck erfüllt werden kann dadurch, daß man der Behörde ein Consultativvotum, welches aber nicht umgangen werden darf, welches publicirt werden muß, zugesteht. Indessen es ist das eine Frage, die ich nicht beurtheilen kann; wenn die Minister keine Bedenken haben, so ist die Frage

damit erledigt. Ein öffentliches Verfahren scheint mir — den Zeitverlust schlage ich gering an — sehr nützlich, um alle Vorwürfe zu umgehen und namentlich auch eine möglichst objective Verhandlung zu sichern und dem Publikum und den Interessenten die Beruhigung zu gewähren, daß Alles was sie zu sagen haben der Oeffentlichkeit angehöre.

Abg. **Lasker**: Ihr Bedenken, ob eine Verwaltungssache einer collegialen Behörde überwiesen werden dürfte, erledigt sich wohl, wenn hinzugefügt wird, daß das Urtheil der Behörde blos negativ maßgebend sein, die Regierung aber nicht gezwungen werden soll, die Concession zu ertheilen. Haben Sie auch bei dieser negativen Begründung des Urtheils Bedenken, daß die Staatsregierung dadurch zu sehr eingeengt werde?

Hr. **Maybach**: Von meinem Standpunkt aus nicht.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: In anderen Staaten giebt es allerdings Einrichtungen, wonach gegen das Votum der Behörde eine Concession nicht ertheilt werden darf, andererseits aber die Executive nicht verpflichtet ist, überhaupt eine Concession zu ertheilen. Wenn also das Staatsoberhaupt oder das Ministerium die Concession ertheilen, so würde, wenn ein solches Verfahren beliebt wird, kein Zwang bestehen, die Concession zu gewähren, vielmehr, wenn keine Neigung hierzu besteht, die Sache einfach auf sich beruhen können.

Abg. **Lasker**: Gestern ist uns aus Banquierkreisen — ich gebrauche diesen Ausdruck absichtlich, weil ich eine weitere Frage daran knüpfe — gesagt worden, daß nichts mehr die Lust der Finanzmänner, in deren Namen der Sachverständige gesprochen hat, abschrecken würde, sich an Unternehmungen zu betheiligen, als ein rechtliches Verfahren, weil sie die Concurrenz nicht haben mögen und namentlich nicht die öffentliche Verhandlung. Als zweiter Einwand ist hervorgehoben worden: ein solches Verfahren werde viel zu lange dauern, als daß sich Finanzmänner darauf engagiren sollten. Daran habe ich zwei Fragen zu knüpfen: Sind Sie erstens der Meinung, daß dieses Verfahren an sich länger dauern müßte, als gegenwärtig — Sie haben ja Erfahrungen aus dem Ministerium — zwischen dem Nachsuchen der Vorarbeiten und der Ertheilung der Concession häufig schon hingeht?

Hr. **Maybach**: Wenn das Verfahren nach dem Staatsministerialbeschluß von 1838 eingehalten wird, dann glaube ich, würde das oben Beabsichtigte in derselben Zeit zu machen sein.

Abg. **Lasker**: Die zweite Frage ist, ob wirklich Banquiers sich von der Speculation für Eisenbahnbauten zurückziehen werden, wenn die Concession dem öffentlichen Verfahren unterliegt? Haben Sie vielleicht diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zugewendet, ob überhaupt der Eisenbahnbau erheblichen Gewinn dadurch erfahren hat, daß, wie in neuerer Zeit geschehen ist, er im Wesentlichen mit zu einem Zweige des Banquiergeschäfts gemacht worden ist? Ich habe gestern schon die Frage an einen andern Sachverständigen gerichtet, ob es nicht rathsam sei, den Eisenbahnbau so zu stellen, daß gewisse Capitalien herangezogen werden, welche nicht auf dem Banquiersverbindungswege in Verkehr zu gelangen pflegen. Stehen Ihnen hierüber Erfahrungen aus Ihrer eigenen Thätigkeit zu Gebote? Besorgen Sie gleichfalls, daß sich die Betheiligung der Banquiers an Eisenbahnunternehmungen vor dem öffentlichen Verfahren zurückziehen und die Fortbildung des Eisenbahnwesens dadurch großen Schaden erleiden würde?

Hr. **Maybach**: Soweit meine Erfahrungen reichen — und Sie alle werden das bestätigen — muß ich sagen, daß die Finanzwelt die Oeffentlichkeit, namentlich eine solche eingehende Gründlichkeit, wie sie in Aussicht genommen ist, nicht grade für förderlich hält für die Betheiligung an Eisenbahnunternehmungen, und meine subjective Ansicht ist auch, daß, wenn das Concessionswesen mit solchen formellen und materiellen Garantien umgeben wird, für die objective Behandlung, die in Aussicht genommen ist, die Finanzwelt sehr viel weniger Geschmack an Eisenbahnunternehmungen verrathen und sich sehr viel weniger daran betheiligen wird, und daß schließlich für eine große Menge von Unternehmungen der Staat oder das Reich als alleiniger Unternehmer übrig bleiben wird. Das ist allerdings meine Ansicht; indessen das Eine läßt sich ohne das Andere nicht machen. Die Finanzwelt hat sich bei dem bisherigen Verfahren ziemlich angenehm befunden. Das ist aber eben nicht für gut erkannt und das soll auch nicht für gut erkannt werden. Ich glaube, wir werden darauf hinauskommen, daß der Staat sehr viel mehr die Sache in die Hand nehmen muß, als bisher der Fall gewesen ist.

Abg. **Lasker**: Ich verstehe die Antwort dahin: Den größeren Zeitverlust erkennen Sie nicht an. Eine Rückwirkung auf die Betheiligung der Finanzwelt werde das Verfahren ausüben, aber dieser Punkt hänge zusammen mit der Gesammtfrage, wie weit der Staat für den Eisenbahnbau eintreten soll und wie weit wir jene Finanzkräfte durchaus glauben nicht entbehren zu können bei der Herstellung von Eisenbahnen. Das öffentliche regelmäßige Verfahren bringt einige Hemmung.

Herrenhausmitglied **v. Tettau**: Sie sind aber auch wohl der Meinung, daß, wenn die Banquiers sich zurückziehen, das Geld auf andere Weise zum Eisenbahnbau zu finden sein würde?

Hr. **Maybach**: Nein, das glaube ich nicht; wir werden auf den Staat zurückkommen wie in früherer Zeit.

Abg. **Lasker**: Da die Frage doch einmal angeregt ist, so können wir sie auch gleich von allen Seiten beleuchten.

Glauben Sie aus Ihrer Erfahrung sagen zu dürfen, daß dadurch der gesammte Eisenbahnbau ins Stocken gerathen wird, oder daß er sich fortan nur auf eine

gewisse Kategorie werfen würde, oder daß Ersatz werde beschafft werden können, wie etwa durch stärkere Anregung von Communalbauten? Endlich als letzte Frage, ob nicht gegen das Zurückziehen der Börsenwelt eine erhöhte Thätigkeit der bestehenden Eisenbahngesellschaften eintreten wird?

Haben Sie alles Das bei der Frage, die Sie mit Nein beantwortet haben, erwogen?

Hr. **Maybach**: Ich bin der Ansicht, neue Gesellschaften werden sich nicht mehr so leicht gründen und die bestehenden Linien haben viele Bauten in neuerer Zeit nur unternommen, weil ihnen die neuen so zu sagen, sehr eng auf den Leib rückten, und die werden wieder in Zukunft, wie ich glaube, mehr in die alte Stagnation verfallen und sich angenehm einrichten mit ihren vorzüglich rentirenden Linien, ohne die Neigung zu haben, sich auszudehnen; sie werden jetzt wesentlich nur durch die Concurrenz gedrängt. Ich würde also auch der Ansicht sein, daß durch dieses Verfahren der Privateisenbahnbau mehr zum Stillstand gebracht werde. (Abg. Lasker: Haben Sie Näheres von den Baubanken gehört?)

Ich kenne sie nicht genau; nur durch die Zeitungen.

Abg. **Lasker**: Glauben Sie nicht, daß in solchen Baubanken eine Concurrenz hergestellt und befördert werden könnte, oder haben Sie nicht genügende Kenntniß genommen von der Tendenz dieser Baubanken?

Hr. **Maybach**: Ich weiß wohl, daß sie die Mittel besitzen und darauf ausgehen, große Bauten auszuführen und nachher den Betrieb zu überlassen. Es ist allerdings damit wenigstens ein Anlaß geboten für die Privatthätigkeit wie früher, aber ich glaube nicht, daß auch in Zukunft die Baubanken, wenn sie nicht irgend welche Unterstützung Seitens des Staates oder sonst bekommen, sich auf solche Unternehmungen einlassen werden. Wir haben es im Anfang der 60er Jahre erlebt, daß ohne Unterstützung des Staats kein Unternehmen mehr zu Stande kam. Ich gebe es zu, es sind manche faule Früchte, die wir durch das Verlassen des alten Weges bekommen haben, indessen es sind doch Früchte und auf die Dauer werden sie auch einmal gut werden, aber eine Unterstützung, sei es im Wege einer Garantie, die jetzt wohl obsolet ist, oder à fonds perdu wird bei der Baubank auch nicht zu umgehen sein.

Abg. **Lasker**: Halten Sie die Staatsgarantien für so verwerflich, daß Sie meinen, man dürfe auf dieselben nicht zurückkommen?

Hr. **Maybach**: Die Landesvertretung hat es früher sehr entschieden verworfen.

Abg. **Lasker**: Die Landesvertretung hat in der Eisenbahnpolitik die Grundsätze gewechselt. Soweit ich das System der Eisenbahnen übersehe, tritt jetzt die Frage in den Vordergrund, ob die Eisenbahnbaubanken, welche zu bauen sehr geneigt sind, sich auch mit dem Betrieb der fertigen Bahnen beschäftigen. Würde dieser Entwickelung etwas entgegenstehen? Oder halten Sie es für rathsam, daß der Staat, nachdem Andere die Bahnen gebaut, den Betrieb in die Hand nimmt?

Hr. **Maybach**: Ich will nicht leugnen, daß ich — früher habe ich den entgegengesetzten Grundsatz gehabt — nicht sehr dafür bin, daß der Staat Privatbahnen verwaltet. Ich halte das System für ein gemischtes, was in die Staatsverwaltung eigentlich nicht hineinpaßt und was die Regierung selbst mitunter in eine eigenthümliche Lage bringt. Ich würde deshalb nur für den Fall der dringendsten Nothwendigkeit dazu rathen, sonst würde ich es lieber zur Bedingung machen, daß eine solche von einer Baubank ausgeführte Bahn, wenn man ihr den Betrieb nicht überlassen will, diesen der anstoßenden Gesellschaft überläßt, und nur in den äußersten Fällen dürfte der Staat selbst den Betrieb in die Hand nehmen. Ich würde es vielleicht sogar für kein Unglück halten, wenn der Staat sich des Betriebes von Privatbahnen entäußern wollte. Er wird dadurch veranlaßt, über Actienwesen und Actieninteresse zu entscheiden, die ihm eigentlich mehr fremd bleiben müssen.

Abg. **Lasker**: Diese Frage hängt deswegen mit dem Concessionswesen zusammen. Für die Herstellung neuer Bahnlinien sehe ich keine Gefahr. Es ist uns von Eisenbahnbaubanken gesagt worden, daß sie ihre Garantien suchen in Subventionen, die nicht vom Staat, sondern von den Adjacenten ausgehen, die gegen andere Actionäre mit ihren Rechten zurücktreten. Der Vorsteher einer sehr betriebsamen Baubank hat uns gesagt, wenn die Banken eine bestimmte Quote, etwa den 7. oder 8. Theil des Actiencapitals von den Adjacenten zugesichert erhalten, so sehen sie darin den Nutzen gesichert und zweitens den Beweis, daß die Gegend schon fähig ist, eine Eisenbahn zu unterhalten, daß also der Bau der Bahn nicht ins Stocken gerathen werde. Diese Banken sind also sehr geneigt zum Bau; aber, wie ich urtheile, wird bei dieser Weise des Unternehmens die Betriebsfrage wichtig. Eine solche Bank ist nicht darauf eingerichtet, den Betrieb selbst zu übernehmen. Würden Sie demnach nicht rathen, daß der Staat unter solchen Umständen sich darauf einlasse, den Betrieb zu übernehmen? Würden Sie lieber auf Verträge verweisen mit bestehenden Eisenbahngesellschaften?

Hr. **Maybach**: Nur wenn das Unternehmen in seinem Zustandekommen davon abhinge, würde der Staat eingreifen dürfen.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Der Herr Sachverständige sprach sich dahin aus, daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens allerdings auf die finanziellen Verhältnisse bei Eisenbahnunternehmungen derartig ungünstig einwirke, daß in Zukunft der Privateisenbahnbau zurücktreten werde. Ich gestatte mir zunächst zu bemerken, daß es bisher auch nie unbekannt geblieben ist, namentlich wenn solche Angelegenheiten sich Jahre lang hingezogen

haben, wer die Concession nachsuchte u. s. w.; es haben sich auch Concurrenten gemeldet. Ich möchte nun die Frage an den Herrn Sachverständigen richten, ob der Grund nicht etwas tiefer liegt, der ihn zu seiner Ansicht bringt, nämlich in der Reaction, die in der öffentlichen Meinung überhaupt hervorgetreten ist; — ob er nicht vielmehr hierin die Ursache der Wendung bezüglich des Eisenbahnbaues erkennt statt in der in Aussicht stehenden Gesetzgebung?

Hr. **Maybach**: Ich müßte da grade aus der Seele eines Finanzmannes sprechen, was ich nicht kann; ich muß mich auf das verlassen, was mir von Finanzleuten gesagt worden ist, daß, je mehr man im Interesse der öffentlichen Moral und der Solidität das Verfahren präcisirt und publik macht, die Finanzleute um so weniger Geschmack haben würden an derartigen Unternehmungen. Das hängt auch gewiß zusammen mit jenen Maßnahmen, die in Bezug auf die Actiengesetzgebung in Aussicht genommen sind; das Capital ist bekanntlich außerordentlich sensibel und zieht sich bei der leisesten Berührung zurück.

Geheimer Justizrath **Herz**: Glauben Sie, daß die Baubanken aus Ihren eigenen Mitteln Capital genug finden würden, um eine Eisenbahn auf die Hoffnung hin zu bauen, daß sie ihnen nach der Fertigstellung vom Staate oder von den Privatinteressenten zu dem Preise abgenommen werden würden, daß sie namentlich auch gleichzeitig mehrere dergleichen Bahnen würden bauen können?

Hr. **Maybach**: Das hängt von der Beschaffenheit der einzelnen Banken ab, die ich nicht so genau kenne, über die ich also auch nicht eingehend sprechen kann.

Präsident **Günther**: Wir können dann wohl gleich zu Nummer 5 übergehen. —

III. 5) Ist es zweckmäßig, bei Ertheilung von Concessionen dem Reiche eine Mitwirkung zuzusichern und in welchem Umfange?

Hr. **Maybach**: Nach meiner Meinung wäre es am zweckmäßigsten, wenn das Reich das Concessionswesen ganz in die Hand nehmen wollte, jedenfalls wird eine Concession, ohne daß das Reich sich ausgesprochen hat, füglich nicht ertheilt werden können. Wenn das Reich die Aufsicht über das Eisenbahnwesen übernimmt, wozu es ja berufen ist, dann wird es das zweckmäßigste sein, wenn es auch das Concessionswesen in die Hand nimmt

6) Ist es zweckmäßig, daß bei Concessionirung einer Eisenbahn die Genehmigung des Gesellschaftsstatuts durch die Staatsbehörde erfolge oder erscheint es ausführbar, durch das Gesetz selbst ausreichende Vorschriften, welche die solide Ausführung und die Dauer des Unternehmens sicher stellen, für alle Fälle vorzusehen?

ad 6. Würde ich mich dahin äußern, daß die Genehmigung des Gesellschaftsstatuts der Regierung vorzubehalten mir nicht zweckmäßig erscheint, und daß es angänglich erscheint, im Gesetz selbst viele und auch wohl die meisten allgemeinen Bestimmungen zu geben, welche einen soliden Bau und einen guten Betrieb sichern. Daß aber das Gesetz nicht alle Fälle vorsehen kann, sondern daß nach der Beschaffenheit des betreffenden Unternehmens noch einzelne Fälle übrig bleiben werden, welche dann in der Concession ihren Ausdruck haben würden, ist sicher, aber das Gesellschaftsstatut der Genehmigung des Staates vorzubehalten, würde mir nicht zweckmäßig erscheinen.

7) Auf welche Punkte würden sich diese Normalbestimmungen namentlich beziehen müssen?

ad 7. Diese Normalbestimmungen würden nach meiner Auffassung, abgesehen von denjenigen Punkten, die die Reichsverfassung selbst schon enthält, z. B. auch die Bestimmung enthalten müssen, daß beim Anschluß an andere Territorien die betreffende Gesellschaft den Staatsverträgen unterworfen ist.

Normalbestimmungen über die Organisation der Verwaltung.

Ich halte es für durchaus wünschenswerth, daß allgemeine Normen dafür gegeben werden, wie eine Eisenbahn in ihrer Organisation eingerichtet sein soll; wir haben solche Verordnungen für die Communen, wir können solche Bestimmungen auch in allgemeinen Grundzügen für die Eisenbahnverwaltung haben. Die jetzigen Einrichtungen sind so bunt und für das Publikum so wenig erkennbar gemacht, ja auch außerdem mitunter so wenig zweckmäßig, daß in der jetzigen Organisation keineswegs überall eine Garantie gefunden werden kann für solide Bau- und Betriebsausführung. Weiter wären Bestimmungen, die meines Erachtens im Gesetze Ausdruck finden könnten diejenigen, welche Erneuerungs- und Reservefonds, Betriebs-, Ueberlassungs- und Societätsverträge betreffen. Die Bestimmungen, welche sich auf das Verhältniß zur Post und zum Telegraphenwesen beziehen, lasse ich außer Betracht, es könnten aber in dieser Beziehung einzelne Vorschriften hinein gebracht werden. Was namentlich die Post angeht, so soll die Eisenbahn ihren Betrieb nach den Bedürfnissen der Post richten, es läßt sich aber nicht leugnen, ohne voreingenommen zu sein für eine Partei, daß die bisherige Stellung der Post zu den Eisenbahnverwaltungen unmöglich auf die Dauer wird beibehalten werden können; sie weicht ganz außerordentlich ab von derjenigen aller anderen Länder. Während wir in fast allen anderen Ländern die Bestimmung haben, daß die Post bestimmte Züge verlangen kann für ihre Bedürfnisse und andere Züge mitbenutzen kann, während sie mitbezahlen muß für die Leistungen, wie jeder Andere, haben wir die Anordnung, daß die Eisenbahn sich in ihrem ganzen Dienste nach der Post richten muß, daß sie in gewissen Grenzen alles unentgeltlich befördern muß, und daß sie da, ich möchte sagen von der Willkür der Postverwaltung ab-

hängt. Die Postverwaltung ist mit einer vorzüglichen Einrichtung versehen, aber es darf nicht übersehen werden, daß das wesentlich auf Kosten der Eisenbahnverwaltung geschehen ist. Also in dieser Beziehung die Sache etwas klarer zu stellen, namentlich klar die Postzüge zu bestimmen, würde auch, glaube ich, in diese Normalbestimmungen hinein gehören. Ich gebe zu, daß damit eine Beschränkung der Befugniß der Postverwaltung verbunden ist, allein sie würde damit noch immer sehr viel besser gestellt sein, wie in anderen Ländern, beispielsweise in England, Frankreich, Belgien, Oesterreich.

Das würden im Wesentlichen, soweit ich es augenblicklich übersehe, diejenigen Punkte sein, welche in dem Gesetze normaliter ihren Ausdruck finden könnten. Nebenbei würden in den Concessionen die Specialbestimmungen enthalten sein müssen, welche aus der Lage des concreten Unternehmens herzuleiten sein werden.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Die Frage selbst hat nur Anwendung auf Bahnen, die concessionirt werden, während bisher Staatsbahnen mit Rücksicht auf die Geldbewilligung nur im Wege des Gesetzes zu Stande gekommen sind, ich setze aber voraus, daß der Herr Sachverständige die angeregten Normen im Allgemeinen so getroffen zu sehen wünscht, daß sie auf diejenigen Bahnen, die der Staat verwaltet, ebenfalls Anwendung finden können.

Hr. **Maybach**: Gewiß; ich sehe den Staat im Allgemeinen nicht anders an dem Reiche gegenüber, wie den Privatunternehmer.

8) Ist es zu Ihrer Kenntniß gekommen, daß bei der Ertheilung der Erlaubniß zu Vorarbeiten und der Concessionen zum Bau Uebelstände zu Tage getreten sind, welche damit zusammenhängen, daß die Entscheidung hierüber derselben Behörde zusteht, welche mit der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der Verwaltung einzelner Privateisenbahnen betraut ist? und wenn dies der Fall ist, wie ist diesen Mißständen abzuhelfen?

Zu 8. Dies ist eine etwas intricate Frage, indessen ich glaube doch mich ganz offen aussprechen zu dürfen. An sich halte ich es für wünschenswerth, daß die Aufsicht und das Concessionswesen, das jetzt bei derselben Behörde liegt, bei welcher die Verwaltung der Staatsbahn, an das Reich übergeht; damit erledigt sich die Sache von selbst. So lange das nicht der Fall ist, werde ich doch dafür sein, eine Aenderung eintreten zu lassen, sei es eine engere, sei es eine weiter greifende, und zwar schon aus dem Grunde, weil die öffentliche Meinung, die Regierung mag noch so unparteiisch verfahren, immer bei Concessionen zwischen Privatunternehmer und vom Staate geleiteten Unternehmen sehr leicht annehmen wird, daß der Staat sich von einer Vorliebe für seine eigenen Unternehmungen leiten läßt. Ich muß aber sagen — es mag früher hier und da vorgekommen sein, daß eine Vorliebe für die Staatsverwaltung vorgelegen hat, — daß meines Wissens in neuerer Zeit der Fall eher umgekehrt der war, als ob die Regierung anscheinend in der Besorgniß, möglicher Weise dem Vorwurf ausgesetzt zu werden, als wäre sie parteiisch, den Privatbahnen vielleicht manches concedirt hätte, was ich nach meiner persönlichen Auffassung, wenn ich mich lediglich auf den Standpunkt des bonus pater familias stelle, der die Interessen der Regierungsbahnen ähnlich wie ein guter Privatunternehmer wahrnimmt, vielleicht nicht gethan hätte, als ob sie also die Interessen der Staatsbahnen zu Gunsten der Ausbauer der Privatbahnen je etwa hätte zurücktreten lassen. Das ist indeß ein persönlicher — oberflächlicher Eindruck, in dem ich mich täuschen würde. Ich möchte nur sagen, daß wenn der Staat ein großes Netz hat in einer oder mehreren Provinzen, er nach meiner Meinung ebenso wie ein Privatunternehmer würde Bedacht darauf nehmen müssen, das Netz auszubauen, und nicht etwa dasselbe abbauen zu lassen durch Privatunternehmer. Soll nun paritätisch sowohl das Interesse der Privatbahn als der Staatsbahn wahrgenommen und dem Publikum nicht Anlaß zu Mißdeutungen gegeben werden, so halte ich es für erwünscht, zunächst wenigstens, die Aufsicht und das Concessionswesens von der Staatseisenbahnverwaltung der Art zu trennen, daß die letztere, wenn nicht an ein anderes Ministerium, vielleicht an das Finanzministerium, wovon einmal früher die Rede war, so doch an eine besondere Abtheilung in demselben Ministerium gegeben würde, und jene Abtheilung für die Aufsicht ꝛc. über die Staatsbahnen die Aufsicht gewissermaßen gerade so führte, wie über die Privatbahnen. Das würde mir eine Besserung erscheinen der öffentlichen Meinung gegenüber; ob aber ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, kann ich nicht beurtheilen. Solche Einrichtung würde den Uebergang der Aufsicht an das Reich wesentlich vorbereiten.

Abg. **Lasker**: Würde es nicht ein mindestens eben so großer Schaden sein, wenn der Staat aus Besorgniß parteiisch zu erscheinen, Privatgesellschaften über Verhältniß begünstigte? Unsere Frage geht dahin, ob es wohl vorgekommen sei, daß gewisse Concessionen hingehalten wurden, weil der Staat noch nicht entschlossen war, selbst zu bauen, und zweitens, ob die Regierung nicht einzelne Privatgesellschaften besonders begünstigt hat, besonders die unter Staatsverwaltung stehen? Vielfach genannt wurden in dieser Hinsicht die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, welcher der Staat ganz besonders hold gewesen sein soll, ferner die Bergisch-Märkische Bahn. Beide waren als die Schooßkinder der Regierung bezeichnet. Ob Ihnen Erfahrungen darüber zu Gebote stehen, daß der Staat einer dieser Gesellschaften besondere Vortheile gewährt habe, das weiß ich nicht, und ebenso wenig, ob Sie geneigt sind, wenn dies der Fall ist, darüber Mittheilungen zu machen. Außerdem ist uns berichtet worden, daß der Staat bei Gelegenheit

der Verwaltung zu Mitteln gegriffen habe, die auch bei Privaten nicht gebilligt werden. Besonders liegt eine Beschwerde hinsichtlich der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vor, daß der Staat zu dem Mittel der Actienvertheilung seine Zuflucht genommen hat, um in der Generalversammlung die Mehrheit für gewisse Vorschläge zu gewinnen. Haben Sie derartige Erfahrungen gemacht und sind Ihnen einzelne Fälle zur Kenntniß gekommen? Sie haben vorhin eine Andeutung gemacht, daß bei Privatbahnen Fälle vorkommen, die Ihnen nicht zuträglich erscheinen. Haben Sie dabei Thatsachen wie die von mir angedeuteten, im Auge gehabt?

Hr. **Maybach**: Ich kann über diesen Punkt ziemlich genaue Auskunft geben, und freue mich, daß diese Frage hier aufgeworfen wird, weil sie mir Gelegenheit giebt, einen speciellen Fall zu berühren. Als der Staat die Verwaltung der Oberschlesischen Bahn übernahm, ist ihm nahegelegt worden, ob er nicht mittelst seiner Actien, die übrigens ja alle außer Cours gesetzt werden, bei der Generalversammlung einen Einfluß üben wolle, hinausgehend über sein statutenmäßiges Stimmrecht. Diese Anregung ist aber zurückgewiesen worden; es wäre auch, abgesehen von allen Rücksichten der Loyalität und öffentlichen Moral eine ganz außerordentliche Unklugheit gewesen, eine solche Maßregel auszuführen. Die Stimmung gegen die damaligen Vorstände der Gesellschaft war es wesentlich, welche die Verwaltung in die Hand des Staates geführt hat und dazu haben wesentlich beigetragen die Besitzer von Gruben und Grundstücken in Oberschlesien, die mit der Verwaltung nicht zufrieden waren. Die Vorstände selbst waren der Abtretung der Verwaltung im höchsten Grade abgeneigt, und sie würden Alles aufgeboten haben, um, wenn ein solches Manöver gemacht worden wäre, es zu entdecken. Etwas Anderes ist aber, wie damals als Curiosum verlautete, auf der andern Seite geschehen. Man vertheilte, wie mir erzählt worden ist, Actien unter verschiedene Persönlichkeiten, um mehr Stimmen gegen die Regierung zu haben, unter andern, wie es hieß, an einige Sänger vom Theater, weil an dem Abend ein Schauspiel stattfinden sollte; allein das Schauspiel wurde abgesagt und die Sänger mußten fort. Der Staat aber hat ganz legal die volle Majorität in der Generalversammlung gehabt.

Herrenhausmitglied **v. Tettau**: Hat nicht etwas Aehnliches beim Uebergange der Verwaltung der Niederschlesischen Bahn stattgefunden?

Hr. **Maybach**: Das weiß ich nicht, aber man sieht, der Staat ist bei der Verwaltung von Privatbahnen sehr leicht Verdächtigungen ausgesetzt; also ist es besser, ihn denen nicht auszusetzen.

Abg. **Lasker**: Sie antworten auf die bestimmte Frage, welche sich darauf bezieht, als in der Generalversammlung beschlossen wurde, die Verwaltung in Staatshände übergehen zu lassen. Nachdem aber die Verwaltung von dem Staate übernommen war, ist uns mitgetheilt worden, habe die Königliche Behörde, als es sich um die Sorauer Concession, glaube ich, gehandelt, Actien des Staates benutzt, um gewisse Interessen zu begünstigen. Ist Ihnen der und ähnliche Fälle bekannt geworden?

Hr. **Maybach**: Nein, das weiß ich nicht, solche Fälle sind mir nicht bekannt.

Landrath **v. Köller**: Bei der rechten Oderuferbahn soll es vorgekommen sein.

Hr. **Maybach**: In dieser Generalversammlung ist durch die Majorität beschlossen worden, die rechte Oderuferbahn zu bauen und die Bahn von Posen nach Bromberg. Die Majorität ist damals für den Bau gewesen; die Gesellschaft hat aber später auf die Concession verzichtet, weil die Geldverhältnisse ihr zu bedenklich wurden.

Abg. **Lasker**: Ehe wir diesen Abschnitt verlassen, darf ich mir wohl noch eine Frage erlauben?

Sie haben die Frage 6 so beantwortet, daß Sie die Statuten selbst von der Behörde nicht geprüft haben wollen. Aber auf der anderen Seite meinen Sie auch, daß geprüft werden müsse, ob dem Gesetze Genüge geschehe. Die Statuten müssen also theilweise geprüft werden, besonders so weit, als die Concessionsbedingungen reichen. Haben Sie es vielleicht specialisirt, welche Gegenstände Sie für angethan halten, daß sie besonders controlirt werden sollen?

Hr. **Maybach**: Das wird immer auf die besondere Beschaffenheit des Unternehmens ankommen. Es wird sich das Specielle von vornherein schwer sagen lassen, wenn es sich um Bestimmungen handelt, die nicht in dem Gesetz ihre Stelle finden. Es werden unter Anderm häufig einzelne Bedingungen zu machen sein über die Anschlußverhältnisse an die benachbarten Bahnen, sowie über die Controle einzelner wichtiger Bauwerke und ähnliche Dinge.

Abg. **Lasker**: Ich möchte auf einen speciellen Fall hinweisen, der zu einer Erörterung zwischen der Regierung und den Concessionssuchern geführt hat. Die Regierung schloß den Bau in Generalentreprise und die Ausgabe der Actien unter Pari ausdrücklich, dagegen wurde von den Concessionssuchern erwiedert: Das neue Actiengesetz habe die Feststellung der Gesellschaftsgrundsätze völlig freigegeben. In Betreff der Finanzfrage sei von Staatswegen nur zu prüfen, ob überhaupt die finanziellen Verhältnisse gesichert seien, und dies sei Sache des Handelsrichters und gehe der Verwaltung gar nichts an. Die Regierung hat diese Auffassung zurückgewiesen und behauptet, daß sie auch noch hinsichtlich der Bauausführung die Entscheidung behalte.

In anderen Fällen hat die Regierung, im Widerspruch mit der eben entwickelten Ansicht erklärt, daß sie die Verantwortlichkeit zurückweise, und daß sie sich nach den Bestimmungen des neuen Actiengesetzes mit der Controle über die Geldbeschaffung und die Bauaufträge

nicht befasse. Ist es Ihre Meinung, daß die Regierung berechtigt ist, die Concession an gewisse, die Solidität der Finanzverhältnisse sichernde Bedingungen zu knüpfen, und die Verpflichtung aufzuerlegen, daß besondere Garantien für eine gute Bauausführung gegeben werden?

Hr. **Maybach**: Die Ausgabe von Actien unter Pari wird das Gesetz überhaupt nicht wohl zulassen. Will man sie aber zulassen, so wird es immer sehr zweifelhaft sein, ob es zweckmäßig ist und man wird dann Bestimmungen darüber treffen müssen, zu welchem Cours die Actien zu belassen sind. Das würde aber immer von der Beschaffenheit des Unternehmens abhängen.

Die Frage, ob man die Generalentreprise gestatten oder ausschließen will bei der Concession, hängt davon ab, wie man sich überhaupt zu der Generalentreprise stellt. An und für sich kein Freund der Generalentreprise, bin ich doch der Meinung, daß man in die Autonomie der Gesellschaft, daß man in die Art der Herstellung dessen, was sie auszuführen hat, vorausgesetzt, daß sie sich auf legalem Boden befindet, nicht zu sehr eingreift. Es muß natürlich der Regierung eine gewisse Einsicht in die Verhältnisse vorbehalten sein, und da kann dann allerdings der Fall eintreten, daß man sagt, die Generalentreprise soll nicht stattfinden, aber, wie bemerkt, nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Abg. **Lasker**: Ich will meine Frage etwas näher präcisiren. Gesetzt, wir kämen zu der Bestimmung, daß gestattet würde, Actien unter Pari auszugeben, wenn nur der Preis auf die Actien gesetzt würde, ist es Ihre Meinung, daß die Regierung sich einen Einfluß vorbehalte auf die Art der Finanzirung, so daß, wenn in dem Actiengesetz der Ausgabecours völlig freigegeben ist, die Regierung dennoch bestimmen darf: Ihr dürft die Actien nur zu dem und dem Cours ausgeben?

Ferner, wenn beispielsweise die Regierung bemerkt, daß die Generalentreprise, wie thatsächlich in neuerer Zeit, zu Mißständen beim Eisenbahnbau führt, soll sie berechtigt sein, von vornherein als Bedingung der Concession zu erklären: diese Art der Ausführung will ich nicht zugeben? Mit einem Worte, bedingt die Natur des Eisenbahnbaues, daß die Regierung sich freibehalte, was auf den Bau und was auf die Finanzirung sich bezieht, an bestimmte Bedingungen zu knüpfen? Oder glauben Sie, daß hier verfahren werden müsse wie bei allen anderen Gesellschaften?

Hr. **Maybach**: Wenn man darauf zurückkommt, die Actien zu erwerben für den Staat auf dem Wege der Amortisation, dann hat die Regierung doch ein starkes Interesse daran, die Gesellschaften nicht ganz frei wirthschaften zu lassen. Namentlich kann auch die Beschaffenheit des Unternehmens selbst es unter Umständen nicht gestatten, die Generalentreprise in ausgedehntem Maße zur Anwendung zu bringen, und da glaube ich, daß allerdings unter solchen Umständen die Concessionen mit entsprechenden Bedingungen, bezüglich der Finanzirung wie der Bauleitung zu ertheilen sind; diese Bedingungen müssen sich aber aus den concreten Fällen ergeben.

Abg. **Lasker**: Die Natur des Eisenbahnamtes ist eine solche, und der hierdurch bedingte Concessionirungsvorbehalt schließt das Recht der Regierung in sich, die Concessionirung gewissen Bedingungen, welche das Gesetz regelt, zu unterwerfen. Aber Sie würden wünschen, daß ein großer Theil dem Gesetz überlassen werde?

Hr. **Maybach**: Ja; die Eisenbahngesellschaft ist nicht blos eine Actiengesellschaft, sondern zugleich auch Unternehmer einer öffentlichen Transportanstalt, bei deren Solidität der Staat sehr wesentlich interessirt ist.

Indem ich nun, wenn es gestattet ist, zu der

Nr. IV. Aufsicht

übergehe, so kann ich die erste Frage:

> Ist es zweckmäßig, während der Bauzeit eine strenge Aufsicht des Staates eintreten zu lassen, welche die Ausführung des Baues und die Ausrüstung der Eisenbahn nach den der Genehmigung zu Grunde liegenden Bedingungen und Voraussetzungen sichert?

je freier man sonst der Gesellschaft die Hand läßt, nur bejahen, und das wäre vielleicht auch einer der Punkte, den man in die Concessionsbedingungen aufnehmen könnte: die Specialaufsicht neben der allgemeinen Aufsicht. Wir haben bekanntlich bei den Strousberg'schen Unternehmungen die Specialaufsicht zum ersten Male aufgenommen nach dem Vorgange, den man in anderen Staaten hat, wonach der Aufsichtscommissarius die Befugniß hat, von der ganzen Bauleitung specielle Kenntniß sich zu erwerben, das einzelne Bauwerk zu untersuchen, den Fortbau zu inhibiren, die Materialien, die genommen sind, zu verwerfen, überhaupt einen maßgebenden Einfluß auszuüben auf die Bauleitung selbst, aber einen Einfluß, der sich niemals von dem der Aufsicht entfernt. Eine solche Aufsicht würde ich immerhin für sehr wünschenswerth halten, damit man wirklich das ausgeführt bekommt, was man ausgeführt haben will. Beim Staat ist es — auch bei der Reichsaufsicht — natürlich etwas Anderes; aber bei den Gesellschafts-Unternehmungen, bei denen nicht in der Organisation und Zusammensetzung eine volle Garantie für eine ausgezeichnete Bauausführung liegt, da ist eine solche Specialaufsicht wünschenswerth. In welchem Umfange sie aber stattfinden muß, das wird wieder von der concreten Beschaffenheit des betreffenden Unternehmens abhängen. Handelt es sich um sehr einfache, um secundäre Bahnen, um Vicinalbahnen, um Verbindungsbahnen, da wird die Aufsicht sich auf sehr wenige Dinge beschränken können.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Das hängt zusammen mit der Frage 3. Würden Sie vielleicht gleich auch darüber sich äußern?

Hr. **Maybach**: Diese Frage 3, welche lautet:

> Empfiehlt es sich, die Ausführung des Baues der Privateisenbahnen durch Staatsbeamte und unter

staatlicher Leitung, wie bei Staatseisenbahnen, vornehmen zu lassen?

würde ich verneinen. Der Staat würde damit eine Verantwortung unternehmen, die ihm von Rechtswegen nicht zukommt, und die abzulehnen er allen Anlaß hat.

Was die zweite Frage angeht:

Ist es zweckmäßig, daß die Vergebung der sämmtlichen Bauarbeiten unter Leitung von Staatsbeamten im öffentlichen Submissionsverfahren und völlig abgesondert von der Geldbeschaffung erfolge?

so würde ich den ersten Theil „unter Leitung von Staatsbeamten im öffentlichen Submissionsverfahren" verneinen, denn das ist eine Angelegenheit der Autonomie der Gesellschaft und man würde darin wohl zu weit gehen.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Wenn Sie nun aber die Worte „unter Leitung von Staatsbeamten" wegstreichen, aber das „Submissionsverfahren" beibehalten?

Hr. **Maybach**: Auch das würde ich nicht vorschreiben. Es ist eine bekannte Thatsache, daß das öffentliche Verfahren, welches wir ja haben, in sehr vielen Fällen zu Zeitverlust und erheblicher Vertheuerung führt und eine Menge materieller Nachtheile im Gefolge hat, die allerdings bei der Staatsverwaltung nicht in Betracht kommen dürfen gegenüber den andern großen Zwecken. Dies sind aber Dinge, die einer Privatgesellschaft nicht zugemuthet werden dürfen, denn die muß nach bestem Ermessen handeln und Conjuncturen wahrnehmen.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Die Spitze dieser Frage ist gegen das gerichtet, was heute schon behandelt wurde, nämlich gegen die Generalentrepriſe und die dabei üblichen Manipulationen, und hat den Zweck, gerade durch ein öffentliches Verfahren das, was bisher an diesen Unternehmungen getadelt worden ist, zu vermeiden. Sie halten aber diesen Weg nicht für zweckmäßig?

Hr. **Maybach**: Nein, ich halte es auch nicht für praktisch durchführbar. Im Jahre 1869 entstand eine Polemik in den hiesigen Zeitungen, der Neuen Preußischen und der Volkszeitung über das Generalentrepriſenverfahren und die Mittel, um den Uebelständen, die es hat, abzuhelfen. Da ist auch dieser Weg vorgeschlagen. Der Herr Handelsminister gab diese Aufsätze hinaus an die Commissariate zur gutachtlichen Aeußerung, indem er sagte, daß Mißstände sich bei der Generalentrepriſe herausgestellt hätten. Da haben wir uns bei näherer Ueberlegung sagen müssen, daß auch bei dem öffentlichen Submissionsverfahren Täuschungen immerhin möglich sind, daß vorgeschobene Personen figuriren können, daß der Unternehmer, wenn er dazu geschaffen ist, eine Persönlichkeit in die Sache hineintreten läßt mit einem Gebote, das jeden reellen Concurrenten zurückschreckt, dann doch die Ausführung in anderer Weise bewirkt und dabei ein gutes Geschäft macht. Ich glaube daher nicht, daß bei der Privatindustrie das Submissionsverfahren eine unbedingte Garantie bietet.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Es sind uns Concessionsurkunden mitgetheilt worden, die von der Oesterreichischen Regierung ausgestellt waren, worin ein solcher Passus aufgenommen ist, nämlich öffentliches Submissionsverfahren unter völliger Trennung von der Geldbeschaffung.

Hr. **Maybach**: Die Frage welche einen Gegenstand der Erörterung bilden könnte, ob man nicht seitens der Gesellschaft eine von der Geldbeschaffung ganz getrennte, besonders verwaltete Baucontrole ins Leben führen könnte, ist seiner Zeit ebenfalls erörtert. Wenn ich nicht irre, so war ein Revisionscomité von einer Seite vorgeschlagen, welches in Thätigkeit sein solle bis zur zweiten ordentlichen Generalversammlung, welches die Revision der Bauten verlangen und bewirken könnte und welches aus qualificirten Persönlichkeiten zusammengesetzt wäre, die von dem Vorstande der Gesellschaft und von dem Finanzcomité völlig unabhängig sein sollten. Indessen, das sind Maßregeln, die weit führen und ich finde darin keine volle Garantie. Allerdings würde ich es für wünschenswerth halten, daß von der Geldbeschaffung die Disposition über die Bauleitung abgesondert wird, daß also nicht, wie bisher, Finanzcomité und ausführendes Comité — das Consortium, — Alles in einer Person vereinigt wird, ich habe indessen in dieser Beziehung wenig Erfahrung.

Die vierte Frage lautet:

Ist die Aufsicht des Staates auf die Geldbeschaffung und auf die Ausgabe der Actien auszudehnen?

Ueber die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, vorausgesetzt daß sie ausreichend sind, und sofern nicht die Geldbeschaffung im Wege von Prioritätsobligationen erfolgen soll, würde mir es nicht zweckmäßig erscheinen, wenn der Staat in diese Interna der Gesellschaft sich einmischt, denn das ist recht eigentlich etwas, was die Gesellschaft als Actiengesellschaft charakterisirt. Damit soll aber nicht ausgeschlossen sein, daß der Staat sich das Recht vorbehält, Auskunft zu verlangen und die Bücher einzusehen.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Es bezieht sich das namentlich auf die volle Einzahlung der Actien und es ist die Frage aufgeworfen worden, in wie weit das gegenwärtige Eisenbahngesetz vom Jahre 1838 gerade bezüglich dieses Punktes noch anwendbar sei.

Abg. **Lasker**: Diese Frage ist nämlich entsprungen aus der Thatsache, daß das Gesetz in dieser Hinsicht fast regelmäßig umgangen wird, in den meisten Fällen mit einer solchen völlig ungenirten Oeffentlichkeit. Auf Grund öffentlicher Anzeigen hat der Minister in einigen Fällen die Anfrage erlassen, woher es kommt, daß so viele Actien unter Pari ausgegeben werden? Darauf wurde von den Vertretern der Gesellschaft irgend eine formale Antwort gegeben und die Sache wurde nicht weiter verfolgt. Auf unsere Bemerkung, daß die Regierung nicht die genügende Wahrung des Gesetzes ein-

treten lasse, gaben uns die Vertreter derselben die Antwort: dies ist nicht mehr Aufgabe der Verwaltung. Die Geldbeschaffung unterliegt aber zum Theil gewissen Vorschriften des Actiengesetzes, zum Theil gewissen Anweisungen, welche bei den Concessionsertheilungen geschehen; der Minister wird noch heute keine Concession ertheilen, so lange die Finanzirung nicht nachgewiesen ist. Die Frage ist also: soll der Staat noch controliren, ob die Finanzirung so geschieht, wie sie der Verwaltung angezeigt worden ist, oder soll der Staat sich mit dieser formalen Anzeige begnügen?

Hr. **Maybach**: De lege lata möchte ich wohl sagen, daß der Staat sich damit begnügen muß; de lege ferenda dagegen ist die Sache anders, und da könnte man schließlich auf den Gedanken kommen, der auch gar nicht so unfruchtbar ist, daß man verlangt: die volle Einzahlung wie die letzte Ratenzahlung muß geleistet werden an ein öffentliches Geldinstitut. Dann ist eine Umgehung gar nicht möglich. Ich halte für wünschenswerth, sich darüber zu vergewissern und zweckmäßig, daß die Finanzirung sich auf gesetzlichem Boden bewege, namentlich auch durch Einsichtnahme der Bücher. Ob solches aber nach der jetzigen Gesetzgebung zulässig ist, das ist eine andere Frage.

Landrath **v. Köller**: Sollte man das blos von den Eisenbahngesellschaften verlangen, oder nicht von allen Actiengesellschaften überhaupt?

Hr. **Maybach**: Vom Standpunkte der öffentlichen Moral aus möchte ich letztere Frage bejahen, aber von dem Standpunkte der Freiheit des Verkehrs, und von dem Standpunkte aus, daß schließlich Jeder selbst aufpassen muß, ob er Schaden hat oder nicht, möchte ich es verneinen. Ich möchte deshalb eine solche Einsichtnahme der Bücher und dergleichen blos auf die Eisenbahngesellschaft ausgedehnt wissen, und zwar wegen des finanziellen Interesses des Staates, den er bei der Solidität des Transportinstituts hat.

Abg. **Lasker**: Ich bin der Meinung, daß nach dem gegenwärtigen Gesetze dies schon in dem Vorbehalt der Concession liegt. Denn die Erfüllung der gestellten Bedingungen muß doch controlirt werden. Bei allen concessionspflichtigen Gesellschaften würde ich es unbedenklich für stillschweigende Voraussetzung halten, daß die Bedingungen der Concession controlirt werden, und die entgegengesetzte Ansicht halte ich für unhaltbar.

Der Herr Sachverständige aber würde eine Staatsaufsicht, obgleich er die Autonomie der Gesellschaft überall wahren will, doch für zutreffend halten?

Hr. **Maybach**: Ja wohl!

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Wie würden Sie der Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung eine thatkräftige Wirksamkeit ermöglichen? Wenn man das gegenwärtige Eisenbahngesetz anwenden will, so würde man zur Concessionsentziehung beziehungsweise zum Verkauf dessen, was da ist, gelangen. Würden Sie eine solche Befugniß als practisch ansehen?

Hr. **Maybach**: In mancher Beziehung würde man vielleicht vermöge des dem Staate gesetzlich zustehenden Rechtes, über die Rechnungsführung der Eisenbahnen Bestimmungen zu treffen, durch Anordnung, wie die Buchung stattfinden soll, daß besondere Colonnen für Baarzahlung u. s. w. eingeführt werden, Manches erreichen können; dann, wie gesagt, würde man sich die Einsichtnahme in die Bücher vorbehalten müssen, und auch würde die Frage sein, ob man Straf- respective Executivmaßregeln gegen die Vorstände ergreifen darf, um den Anordnungen Nachdruck zu geben. Ich gestehe aber, daß ich über diesen Punkt nicht vollständig klar bin, wie weit man gehen kann.

Unterstaatssecretär Dr. **Achenbach**: Es scheint mir, daß Sie mehr auf Maßregeln hinauskommen, die das praevenire sichern sollen, daß aber das was post geschehen kann, wie Verkauf der Eisenbahnen u. s. w., ziemlich unpractisch erscheint.

Hr. **Maybach**: Die Regierung würde sich auch das Recht vorbehalten müssen, durch ihren Commissarius die Generalversammlungen zu besuchen und auf diesen Generalversammlungen Auskunft zu geben, respective sich geben zu lassen. Das Recht vorzubehalten, pflichtwidrige Vorstände von Aufsichtswegen zu beseitigen, würde wohl etwas zu weit gehen.

Abg. **Lasker**: Die Frage ist nur, wie weit der Handelsrichter mit der einstweiligen Entfernung der Vorstände betraut werden kann?

Hr. **Maybach**: Es heißt dann weiter:

> Ist es zu empfehlen, die Aufsicht über das Eisenbahnwesen auf das Reich übergehen zu lassen? In welchem Umfange würde dies eventuell einzutreten haben?

Ich habe mir schon vorhin erlaubt, die Frage bejahend zu beantworten und alle diejenigen Punkte als Objecte der Aufsicht des Reiches zu bezeichnen, welche in der Reichsverfassung als solche bezeichnet sind, und welche darauf hinausgehen, daß ein solider Bau und ein geordneter, den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechender einheitlicher Betrieb hergestellt werde. Dazu gehört Einwirkung auf den Fahrplan und Tarif, die allgemeine Norm für die Organisation, die Einwirkung auf die Besetzung der betreffenden Stellen, die Heranziehung des nothwendigen qualificirten Personals, genügende Ausrüstung der Eisenbahnen für militärische wie für Verkehrszwecke, die einheitliche Construction für Bau und Betrieb, einheitliches Signalwesen, einheitliche Normen für Unterstützungs- und Pensionscassen des Personals, genug alle Dinge, die dazu beitragen, um diese Anstalten ihrem öffentlichen Zwecke vollständig genügen zu lassen.

Es folgt Nr. V., Betheiligung des Staates und der Communen beim Eisenbahnbau.

Erste Frage:

Erscheint es rathsam und zur Vermeidung der gegenwärtigen bestehenden Mißstände erforderlich, in Zukunft nur Staatseisenbahnen herstellen zu lassen? oder den Staatsbau in möglichst weitem Umfange zu begünstigen?

Eine sehr weitgreifende und sehr wichtige Frage. Daß eine Menge von Staatseisenbahnen noch hergestellt werden muß, wenn wir unser vorhandenes Netz vervollständigen und in Anschluß bringen wollen, ist sicher; daß auch, wenn die Generalbaubanken nicht die Aufgabe erfüllen, die man ihnen zugedacht hat, für den Staat in manchen Fällen nichts Anderes übrig bleiben wird, als den Staatseisenbahnbau weiter in die Hand zu nehmen, ist auch unzweifelhaft. Im großen Ganzen glaube ich allerdings sagen zu müssen, daß es wünschenswerth ist, den Staatseisenbahnbau thunlichst auszudehnen, weil mir kein Grund vorzuliegen scheint, diese öffentlichen Transportanstalten anders zu behandeln, als die anderen öffentlichen Transportanstalten, und weil es wesentlich dazu beiträgt, die Zwecke des Landes zu erfüllen, wenn eine rationelle und geordnete Verwaltung von Seiten des Staats geführt wird. Wie man die Verwaltung selbst ordnet, ist eine andere Frage. Nur Staatsbahnen zu bauen, das, glaube ich, würde wohl nicht zuzugeben sein; wir würden dann zu lange Zeit noch viele wichtige Linien entbehren müssen. Wir werden daher der Privatindustrie noch nicht entrathen können; das ist aber nicht abhängig davon, ob man nicht darauf ausgehen muß, schließlich alle Hauptlinien in die Hände des Staats zu bringen.

2) Ist es zweckmäßig, die Betheiligung der Communalverbände (Provinzen, Kreise ꝛc.) bei dem Bau von Eisenbahnen, besonders von solchen überwiegend localer Natur zu begünstigen, und ist mit Rücksicht hierauf bei einer etwa eintretenden Concurrenz den Communalverbänden ein Vorzugsrecht oder eine sonstige Begünstigung einzuräumen? oder stehen einer solchen Begünstigung mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Betriebes Hindernisse entgegen?

Die Betheiligung von Communen und von Provinzen am Eisenbahnbau ist bei uns nichts Ungewöhnliches. Wir haben mehrere Eisenbahnen, die wesentlich durch Betheiligung der Communen zu Stande gekommen sind. Ich erinnere z. B. an die Magdeburg-Halberstädter Bahn, auch an die Berlin-Stettiner Bahn, die sehr stark durch die Betheilung der Provinz und respective der Städte zu Stande gebracht sind. An und für sich ist das nur zu begrüßen, und wenn es sich um Unternehmungen localer Natur handelt, ist es sehr zu wünschen daß die Communen sich betheiligen. Indessen, wenn es über den Kreis einer etwaigen Zinsgarantie hinausgehen sollte, dann wird die Betheiligung immerhin durch Aktienzeichnung, Prämien, Hingabe à fonds perdu sich nur in mäßigen Grenzen bewegen im Verhältniß zur Kostspieligkeit einer Eisenbahn. Was die Leitung angeht, so würde ich nach meinen Erfahrungen nicht für vortheilhaft halten, wenn sich die Communen oder die Provinz an der Verwaltung einer Eisenbahn betheiligten. Eine Eisenbahn soll keine Kirchthumsinteressen verfolgen, und das ist ganz naturgemäß, daß die localen Interessen dann eine sehr wesentliche Rolle spielen würden. Eine Betheiligung an den Generalversammlungen, gewisse Bestätigungsrechte würde man wohl nach Maßgabe der Zuschüsse der Communen statuiren können; aber eine weiter gehende Betheiligung würde ich, wenn die Frage darauf gerichtet werden sollte, nicht für wünschenswerth halten, weil die Natur des Eisenbahnbetriebes über locale Zwecke hinaus sich erhebt.

Abg. **Lasker**: Nach Ihrer Meinung ist es nicht gut, die Communen mit dem Betriebe zu befassen. Hieran knüpft sich die zweite Frage: würden sich nach Ihrer Ansicht Schwierigkeiten herausstellen, nachdem eine Commune eine Eisenbahn hergestellt hat, daß sie Anschluß finde an irgend eine andere Bahn? Würden die Gesellschaften der Hauptbahnen sich dagegen sträuben, den Betrieb solcher Nebenbahnen zu übernehmen?

Hr. **Maybach**: Nein, die meisten Verwaltungen sehen im Anschluß von Localbahnen neue Verkehrsadern, die ihnen Verkehr zuführen, und ich habe nicht erlebt, daß dagegen Schwierigkeiten erhoben sind. Uebrigens sind sie ja auch nach der Reichsverfassung verpflichtet, den Anschluß zu gestatten.

Abg. **Lasker**: Ich meine, auch den Betrieb zu übernehmen?

Hr. **Maybach**: Es ist mir nicht vorgekommen, daß erhebliche Schwierigkeiten gegen die Uebernahme des Betriebes erhoben sind.

Abg. **Lasker**: Würde es nach Ihrer Meinung thunlich sein, den Eisenbahnen gesetzlich die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie den Betrieb für Rechnung der Nebenbahnen übernehmen und den Anschluß gestatten?

Hr. **Maybach**: Das würde ich für möglich und unbedenklich halten.

Abg. **Lasker**: Nun würde ich noch bitten, die erste Frage zu beantworten, nämlich ob es rathsam ist, die Communalverbände so anzuregen, daß sie den Eisenbahnbau in die Hand nehmen, derartig, daß eine Commune einen Bahnbau decretirt und selbst eine bestimmte Summe beiträgt und beim Staate wie für Chausseen Zuschüsse beantragt? Sie haben von Betheiligung der Communen gesprochen, die jetzt schon stattfindet; unsere Frage aber ist darauf gerichtet: ist es rathsam, Verwaltung und Gesetzgebung so zu leiten, daß die Communen, Kreise und Provinzen in der bezeichneten Weise angeregt werden, Localbahnbauten in die Hand zu nehmen?

Hr. **Maybach**: Das würde ich für sehr wünschenswerth halten. Sobald unsere Provinzen alle mit Pro-

vinzialfonds ausgestattet sein werden, wird sich, glaube ich, das Bedürfniß herausstellen, daß namentlich die Provinzen solche Bahnen ins Leben rufen.

Abg. **Lasker**: Die Verwaltung hat es ja in Händen, eine gewisse Richtung zu begünstigen. Also Sie sind der Meinung, eine solche Anregung würde nützlich sein?

Hr. **Maybach**: Ja sehr nützlich. Bei secundären Küstenbahnen ist die Frage auch in der Provinz Hannover schon einmal angeregt worden; aber da waren so viele andere Anforderungen an den Provinzialfonds, daß die Bahnangelegenheit zurückstehen mußte.

Abg. **Lasker**: Die Gesetzgebung und Verwaltung und die öffentliche Discussion müssen sich erst darüber einigen und daher ist die Frage an den Herrn Sachverständigen gerichtet worden, ob es nützlich und gut ist, die Communen direct mit dem Betriebe der Bahnen zu betrauen.

Hr. **Maybach**: Einen Zwang könnte man vielleicht im Wege der Gesetzgebung aussprechen, daß nach den Bestimmungen der Regierung eine jede Eisenbahnverwaltung verpflichtet sein soll, selbstredend gegen Erstattung der Selbstkosten den Betrieb auf einer anstoßenden Bahn zu übernehmen. Eine solche Bestimmung würde mir ganz unbedenklich sein.

Abg. **Lasker**: Der communale Verband würde natürlich die Garantie übernehmen müssen, wenn mit Unterbilanz gearbeitet wird, die Kosten zu ersetzen. Sie sind aber der Meinung, daß auch im Wege der freien Vereinbarung keine Schwierigkeiten sich erheben würden?

(Zustimmung des Sachverständigen.)

Hr. **Maybach**: ad VI. Die folgenden Fragen, soweit sie das Actienwesen im Allgemeinen betreffen, liegen außerhalb meines Gesichtskreises, und ich werde mich deshalb nur mit Beschränkung äußern können. Die erste Frage ist die:

> Treffen in Beziehung auf die Actiengesellschaften, welche den Bau und die Verwaltung von Eisenbahnen zum Gegenstande haben, die allgemeinen Vorschriften über Actiengesellschaften zu, oder welche Abweichungen bedingt die Natur des Eisenbahnwesens?

Es ist dies ein Punkt, der vorhin schon erwähnt ist, weil die Eisenbahngesellschaften öffentliche Transportanstalten zu verwalten haben und nicht in allen Beziehungen die volle Freiheit der Bewegung haben können, die man bisher den übrigen Actiengesellschaften concedirt hat.

Abg. **Lasker**: Schon das Erforderniß der Concession entscheidet.

Hr. **Maybach**: Gewiß. Dann ferner:

2. Ist an folgenden Vorschriften des Actiengesetzes
   a) wegen der vollen Zeichnung des Grundcapitals vor der Bildung der Actiengesellschaft,
   b) wegen Einzahlung von mindestens 10 Procent auf jede gezeichnete Actie,
   c) wegen der Gewährung von Zinsen in gesetzlich unbegrenzter Höhe während der Vorbereitungszeit,
   d) wegen Verbots der Ausgabe von Actien vor erfolgter Einzahlung des vollen Minimalbetrages,
   e) wegen des Stimmrechts der Actienbesitzer in der Generalversammlung,
   f) wegen des Verbots des Rückerwerbes eigner Actien durch die Gesellschaften festzuhalten, oder welche abweichenden Vorschläge werden gemacht?

Die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1870 sind noch sehr neu, und ich habe darüber zu wenig Erfahrungen, aber im Allgemeinen möchte ich sagen, daß es mir nicht sehr wünschenswerth erscheint, in den bestehenden Vorschriften jetzt schon auf Grund der kurzen, allerdings zum Theil unliebsamen Erfahrungen durchgreifende Aenderungen eintreten zu lassen. Ich glaube, daß Manches in der That überwunden werden wird, was bisher sich noch als sehr unerquicklich herausgestellt hat, daß die Unerfahrenheit des Publicums abnehmen wird, so daß ich im Allgemeinen sagen möchte, daß in Bezug auf die Actiengesetzgebung als solche, namentlich in Bezug auf diese Fragen mir eine Aenderung nicht zweckmäßig, nicht opportun erscheinen will. Wenn dann gefragt wird wegen Gewährung der Zinsen in unbegrenzter Höhe während der Vorbereitungszeit, so ist das eine praktische Frage. Wir haben in fast allen Statuten die Bestimmung, daß 5 Procent während der Bauzeit gezahlt werden müssen, und ich glaube, daß die Bestimmung auch recht zweckmäßig ist und beizubehalten sein möchte. Ebenso ist es mit dem Verbot der Ausgabe der Actien unter pari. Wenn die Eisenbahnen solide und gut ausgeführt werden, dann wird es keine Schwierigkeiten haben, die Actien zum Paricourse zu placiren, wenn nur Eins geschieht, was ich von meinem Standpunkte aus nicht für unberechtigt und unbillig halte, daß nämlich für die Gründer in der Anschlagssumme selbst eine gewisse Entschädigung gewährt wird, die aber nicht über einen gewissen Satz hinausgehen darf. Es ist billig, daß sie für ihre Arbeit entschädigt werden, aber klar und offen.

Abg. **Lasker**: Ich möchte zur Erläuterung der Frage noch Einiges bemerken, weil ich in der That fürchte, daß das schon einmal gehörte Mißverständniß über die Frage selbst wieder mit einläuft. Unsere Frage soll nicht ausdrücken, daß wir das bestehende Gesetz abgeändert wünschen, sondern sie dient als Einleitung zu der Frage, ob wirklich ein Bedürfniß sich herausgestellt habe, von denjenigen Bedingungen abzusehen, welche das Gesetz erfordert, statt derselben Freiheit herzustellen. Soweit beschränkende Bedingungen beibehalten werden, kommen wir zu den weiteren Fragen, welche Schutzmaßregeln sollen ergriffen werden, um die Erfüllung

dieser Gesetzesbedingungen sicher zu stellen. Auf mich macht es den Eindruck, daß Sie die Existenz der Actiengesellschaften nicht für gefährdet, aber zu Unrecht behindert halten, durch die Verpflichtung, welche das Gesetz jetzt den Actiengesellschaften auferlegt. Sind Sie auch der Meinung, daß die Beschränkungen wirksam gehandhabt werden können?

(Hr. Maybach: Ja!)

Dann will ich noch Eins hervorheben zum Punkte C. „Wegen der Gewährung von Zinsen in gesetzlich unbegrenzter Höhe während der Vorbereitungszeit." Das Wort „gesetzlich-unbegrenzt" ist deswegen eingeschaltet, weil, wenn das Verbot der Ausgabe unter Pari streng gehandhabt wird, sich dasselbe doch leicht umgehen läßt, wenn man in Form sehr hoher Zinsen Rückerstattung vom Capital machen darf. Es wird nun die Frage an Sie gerichtet, ob es unschädlich erscheint, daß die Gewährung der Zinsen in unbeschränkter Höhe gestattet, oder ob eine Grenze gezogen werde? Die Grenze ist nach zwei Richtungen hin in Betracht zu ziehen, nämlich ob eine bestimmte Zeit als Vorbereitungszeit festzusetzen, so daß die Verzinsung aufhört, sobald diese Zeit überschritten ist, und zweitens, ob eine Maximalhöhe des gestatteten Zinsfußes anzuordnen sei. Das ist die Bedeutung der Frage, nicht, ob überhaupt Zinsen gewährt werden sollen.

Hr. **Maybach**: Beide Fragen hängen gewissermaßen zusammen, und ich würde sie dahin beantworten, daß es sich empfiehlt, was zunächst die Gewährung des Termins angeht, „bis zur Eröffnung des Betriebs" bei den Eisenbahngesellschaften zu sagen, längstens aber bis zum Ablauf der concessionsmäßigen Baufrist. Für diese Zeit würde man gestatten müssen, daß Zinsen gezahlt werden. Was die Höhe der Zinsen angeht, so würde es nach meinen Erfahrungen vollständig genügen und zweckmäßig sein, nicht über die landesüblichen 5 Procent hinauszugehen.

Abg. **Lasker**: Halten Sie nicht schon diesen Satz zu hoch als Anlockungsmittel für unsolide Anlagen?

Hr. **Maybach**: Es ist der übliche in heutiger Zeit auch bei Stammactien und Stammprioritäten, und habe ich ihn nach meinen Erfahrungen ganz zweckmäßig gefunden.

Abg. **Lasker**: An sich ist doch unnatürlich, daß Jemand für den Bau, den er ausführen läßt, sich Zinsen bezahlen läßt. Indessen es ist gesagt, der Rentier, welcher das Geld zu Actien hergebe, wolle jeder Zeit in irgend einer Weise Früchte von seinem Gelde genießen. Werden 5 Procent gestattet, so liegt darin die Anlockung, daß man das Geld, ohne Prüfung des Werthes der Anlage ohne eine dauernde Anlage in dem Unternehmen machen zu wollen, nur um deswillen hergiebt, weil man für die nächsten paar Jahre sicher 5 Procent für sein Geld hat, während dem wirklichen Bedürfnisse schon bei einem niedrigeren Procentsatz genügt sein würde. Ich habe nicht den Unterschied des einen Procent im Auge, vielmehr die principielle Unterscheidung, ob nur dem Bedürfniß abgeholfen werden, oder ob in dem Zins eine Anlockung liegen soll für unsolide Unternehmungen.

Hr. **Maybach**: Ich glaube, man würde überhaupt keine Zeichnungen bekommen, wenn man keine Zinsen giebt und 5 Procent halte ich für angemessen.

Präsident **Günther**: Die Frage ist, was kann man für Zinsen erhalten im gewöhnlichen Leben und sollen Zinsen überhaupt in Ansatz gebracht werden? Ist die Ansicht gerechtfertigt, daß der Zinsverlust mit zu der Aufwendung gehört, die man für das Unternehmen macht, dann muß man die landesüblichen Zinsen in Anrechnung bringen.

Abg. **Lasker**: Die Gefahr ist nur, daß, wenn das Verbot der Ausgabe unter Pari wirksam gemacht wird, diese Bestimmung benutzt werden kann, das Verbot zu umgehen.

Hr. **Maybach**: Eine Frage, die hier vielleicht mit hineingehört, nämlich das Stimmrecht der Actienbesitzer, möchte ich erwähnen. Es ist das eine Frage, die ich auch bisher in der Gesetzgebung, wenigstens nicht negativ entschieden finde, nämlich ob die Gesellschaft nicht ihre eigenen Actien beleihen kann. Wir haben solche Fälle, soweit man hört, wohl einmal erlebt und mit diesen Actien werden in den Generalversammlungen sehr wunderliche Dinge getrieben. Früher ist einmal, irre ich nicht, von der Potsdam-Magdeburger erzählt, daß solche Manöver stattgefunden hätten. Ich weiß es nicht, aber ich halte solche Beleihung der eigenen Actien für sehr bedenklich und dies vielleicht mit zu untersagen, würde ich im Interesse der ordnungsmäßigen Abhaltung der Generalversammlung für sehr nützlich halten. — Was die Frage des Stimmrechts angeht, so bewegt man sich da zwischen dem Dilemma: soll man das Stimmrecht erweitern oder erschweren. Jedenfalls würde mir das nicht unzweckmäßig erscheinen, daß der größte Actienbesitz nicht über eine gewisse Quote der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen hinausgehen dürfte; denn es ist eine offenkundige Thatsache, daß Generalversammlungen häufig eine Comödie sind und gemacht werden, wie man sie gerade haben will. Die Actionäre sind nicht selten geradezu gedungene Personen, Dienstmänner und weiß Gott was Alles. Dann ist noch eine sehr lästige Bestimmung wegen der Anmeldung der Actien in verschiedenen Statuten vorhanden, z. B. meines Wissens bei der Rheinischen Bahn muß man sich drei Wochen vorher anmelden, wenn man das Stimmrecht ausüben will. Das ist eigentlich ein indirectes Verbot. Da liegt die Abstimmung dann fast vollständig in der Hand der paar Herren, die im Gesellschaftsvorstande und im Verwaltungsrath sitzen.

Die dritte Frage, zu der ich wohl übergehen darf, hängt mit der vorhergehenden zusammen.

Empfiehlt es sich, Bestimmungen zu treffen.

a) wegen der Maximalzahl der bei Generalversammlungen in einer Hand zu vereinigenden Stimmen;

b) wegen der Gewährung besonderer Vortheile an die Gründer.

Die letzte Frage habe ich mir vorhin schon zu bejahen erlaubt, weil ich glaube, daß, wenn die bisherigen Proceduren verlassen werden sollen, wenn die Finanzwelt, die Baubanken u. s. w. sich bei den Unternehmungen betheiligen sollen, daß dann für die Finanzleute ein Anreiz gegeben werden muß, der jedoch limitirt ist und offen vorliegt und ich würde es nicht für unzweckmäßig halten, eine nach Maßgabe des Objects bemessene niemals über 5 Procent hinausgehende Entschädigung in Anschlag zu bringen.

Abg. **Lasker**: Bei den großen Beträgen, welche für Eisenbahnen erforderlich sind, erzielen 5% des Actiencapitals ungeheure Summen.

Hr. **Maybach**: Wenn es sich um große Summen handelt, wird man vielleicht 4% [?] geben. Es ist aber meine Meinung, daß man für die Gründer etwas wird auswerfen müssen, sonst kann man Ihnen keinen Anreiz mehr bieten.

Die folgende Frage 4 ist:

Ist mit Rücksicht auf die Natur des Eisenbahnbaues zu gestatten, oder zu verbieten, oder in gewissem Maße zu beschränken,

a) daß für die Dauer der Bauzeit Zinsen gewährt werden,

b) daß das Grundkapital in Actien von verschiedenem Werthe (Prioritätsactien) zerlegt,

c) daß die Preise mit den Bauunternehmern und Lieferanten in Actien statt in baarem Gelde gedungen,

d) daß die gesammte Herstellung oder einzelne Rubriken in Generalentreprise gegeben werden?

Der erste Theil der Frage hängt mit der Vorbereitungszeit zusammen. Wir haben bei uns nicht die Einrichtung, die man in anderen Ländern hat, daß man auf die fertigen Eisenbahnen von vorn herein einen bestimmten Theil des Capitals in Prioritätsobligationen ausgiebt. Dieser Umstand hat bekanntlich zu der Erfindung der Prioritätsstammactien geführt und an und für sich würde sich gegen die Einrichtung nichts sagen lassen, daß eine bestimmte Gattung von Actien bevorrechtet ist im Genuß des Ertrages. Man könnte Zweifel erheben, ob das Verhältniß richtig liegt, das man bisher angenommen hat, halb Stamm- und halb Stammprioritätsactien. Da muß ich gestehen, daß es mir nicht unzweifelhaft erscheint, ob es nicht zweckmäßig ist, das Verhältniß insofern zu ändern, daß man höchstens $^1/_3$ Stammprioritäten und $^2/_3$ Stammactien zuläßt. Indessen es wird sich auch nach der Beschaffenheit der einzelnen Unternehmungen richten müssen, ob man gewisse Aussicht hat, sie zu Stande zu bringen, um die Quote für die eine oder andere Gattung von Actien zu bemessen.

Abg. **Lasker**: Dies halte ich für einen der Fälle, welche die Verwaltung zu controliren hat.

Hr. **Maybach**: Auch das wird zu ordnen sein, welche Einzahlungen zu machen sein werden, daß z. B. nicht etwa die Stammprioritätsactien vorweggenommen werden. Das sind alles Dinge, die die Verwaltung in der Concessionsurkunde zu ordnen haben wird.

Punkt c. scheint mir ganz unbedingt verneint werden zu müssen; die Gesellschaft hat ja keine Actien im Besitz.

Punkt d. ist etwas, was nach meiner Auffassung mit in der Concessionsurkunde ausgedrückt werden soll, in wie fern das statthaben soll. Im großen Ganzen muß man sagen, daß die Generalentreprise an sich nichts Verbrecherisches, Sündhaftes ist. Man kann ein ganzes Bauwerk vergeben, aber die Mißstände, die damit verbunden sind, will man vermeiden und zu diesem Zwecke würde es nothwendig sein, in der Concessionsurkunde zu sagen, bei welchen Rubriken man eine Generalentreprise nicht zulassen will, bei welchen man Einheitspreise verlangen will und endlich in welchen Fällen die Aufsicht verlangen kann, daß ein Revisionskostenanschlag aufgestellt werde. Die Aussicht, solche Revisionskostenanschläge aufstellen zu lassen, wird in vielen Fällen schon vollständig genügen, von ungehöriger Ausführung abzuhalten. Wir haben bei größeren Staatsbauten auch solche Controlanschläge, um zu ermessen, ob die Ausführung sich in den Grenzen des genehmigten Anschlages und des Projects gehalten hat.

Abg. **Lasker**: Die Frage wegen der Bauunternehmer haben Sie nur formal beantwortet. Die Zahlung in baarem Gelde wird formal umgangen, namentlich dadurch, — und dies ist schon der legalste Weg, — daß beim Abschluß des Vertrages der Bauunternehmer sich verpflichtet, einen gewissen Betrag Actien zu zeichnen und dem Wesen nach dienen die Arbeiten statt der Vollzahlung. Nun will ich nicht fragen, wie man dies gesetzlich verhindern soll, denn die Methode ist Aufgabe der Gesetzgebung; die Frage ist nur, ob Sie es für angemessen halten, daß die Gesetzgebung Verträge verhindere, durch welche materiell die Preise der Arbeiten in Actien gezahlt werden, oder ob die Art, in welcher die Preise der Arbeiten festgestellt werden, für die Gesetzgebung gleichgültig sei? Sie haben die Frage vorhin nur juristisch beleuchtet.

Hr. **Maybach**: Sollte es z. B. nicht gestattet sein, daß der Unternehmer, — wir haben solche Fälle, — der operirt hat mit einer Menge von Unternehmern, und Verträge und Rückverträge, mit denen gemacht hat, daß er für die Leistungen dieser Unternehmer Actien in Zahlung giebt, wenn sie nur nicht von der Gesellschaft ausgehen? Ich weiß nicht recht, wie man es wird verhindern können, man müßte geradezu ein Verbot ergehen lassen.

Abg. **Lasker**: Deshalb habe ich gebeten, die beiden Momente zu trennen. Aus einem sachverständigen Munde wünsche ich zu hören, ob es für den Fall, daß es sich verhindern läßt, rathsam ist, die Verhinderung eintreten zu lassen, oder ob es im Interesse der Sache gleichgültig ist, wenn der Preis der Arbeiten geknüpft wird an die Gegenverpflichtung, daß Actien statt baarer Zahlung genommen werden.

Hr. **Maybach**: Zweckmäßig wäre es, wenn man es verhindern kann, daß man es verhindert, weil es manchen Umgehungen einen Riegel vorschiebt.

Abg. **Lasker**: In Bezug auf den Punkt d würde ich Sie bitten, sich so auszudrücken, daß einem Laien, wie ich bin, anschaulich wird, wie die Controle in technischer Hinsicht einzurichten sei.

Hr. **Maybach**: In der Weise, daß es zur Pflicht gemacht wird, daß bei der Ausführung in Generalentreprise, sei es für den ganzen Bau oder für einzelne Rubriken nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde über die einzelnen Bauobjecte Revisionskostenanschläge angefertigt werden, welche die Gegencontrole gewährleisten und sichern, daß einmal die Ausführung wirklich planmäßig vor sich gegangen ist, und zweitens, daß sie mit demjenigen Kostenaufwande ausgeführt ist, der dafür bestimmt war, also genau so, wie es bei größeren Staatsbauten ist. Es muß in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt sein, dies zu verlangen.

Die weitere Frage:

ad VI. 5) Haben sich die bisherigen Vorschriften des Actiengesetzes über die zu 2 erwähnten Gegenstände, sowie über die Aufstellung der Bilanz und die Vertheilung von Dividenden wirksam erwiesen, um dem Gesetze die Nachachtung zu sichern? Oder sind die Vorschriften umgangen worden und auf welche Ihnen bekannt gewordene Weise?

Meine Erfahrungen reichen in dieser Beziehung nicht weit und ich muß sagen, daß bei den Eisenbahngesellschaften, so viel mir bekannt geworden ist, in dieser Beziehung Ungehörigkeiten nicht vorgekommen sind. Ich erinnere mich nur eines Falles, der vor vielen, vielen Jahren stattgefunden hat, wo eine Eisenbahngesellschaft, um eine bessere Dividende vertheilen zu können, in den Reservefonds hineingriff, es war meines Wissens bei der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn; aber es wurde von der Regierung inhibirt; sie hatte eine Rechnung anzufertigen verstanden, die mit den Bestimmungen des Statuts und des Gesetzes nicht im Einklang war. Sonst finde ich, daß diese Bestimmungen für die Eisenbahnen im Großen und Ganzen ausreichen.

Die letzte Frage angehend:

VI., 6) Auf welche Weise läßt sich die Wirksamkeit dieser gesetzlichen Vorschriften besser, als bisher, sichern
a) durch verstärkte Aufsicht der Verwaltung?
b) durch verschärfte Bedingungen der vom Gesetze erforderten Nachweisungen und der Legitimationen zur Ausübung des Stimmrechts?
c) durch verschärfte civilrechtliche Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes und der mit der Verwaltung betrauten Personen?
d) durch eine ausgedehntere Androhung von Criminalstrafen wegen Uebertretung einzelner gesetzlicher Vorschriften?
e) durch leichtere Verfolgbarkeit der Civilansprüche von Seiten der einzelnen Actionäre?

so glaube ich sagen zu sollen, daß, wenn die Organisation der Verwaltung durch Gesetzesnormen im Allgemeinen festgestellt wird, und in diesen Normen eine Garantie gegeben wird, daß die Verwaltung eine solide und ordnungsmäßige ist, es nicht Bedürfniß sein möchte, in dieser Beziehung verschärfte Bestimmungen einzuführen, auf der andern Seite mir auch bei einer erheblichen Schärfung der Verantwortlichkeit es zweifelhaft sein würde, ob man wirklich ganz gewissenhafte Leute in solchen Vorstand hineinbekäme, denn je schärfer diese Bestimmungen sind, je größer die Verantwortlichkeit ist, desto länger wird sich ein durchaus gewissenhafter Mann besinnen, ob er sich in einen solchen bedenklichen Gesellschaftsvorstand hineinbegeben soll.

Abg. **Lasker**: Die Fragen zu 5 und 6 beziehen sich viel weniger auf Eisenbahnen. Wir haben von Ihnen dieselbe Antwort erhalten, wie von einem andern Sachverständigen, daß wenn die Verantwortlichkeit verschärft wird, anständige Leute sich zurückziehen werden. Ich bezweifle dies. Die Belohnungen sind gar nicht gering, sie steigen mit dem Reingewinn und übertreffen häufig die Staatsgehälter bei Weitem. Neulich hat sich ein Zeuge geäußert, bei einer untergeordneten Angelegenheit, es sei nur eine ganz geringfügige, kaum beachtenswerthe Dividende vertheilt worden, es habe von den Verwaltungsräthen ein Jeder nur 600 Thlr. erhalten. Die Gesellschaft, um welche es sich handelte, hätte erst ein halbes Jahr bestanden und noch so gut wie nichts gethan. Ich bin also darüber nicht im Unklaren, daß viele anständige Personen sich bereit finden werden, für Verwaltungsrathsstellen bei anständigen Gesellschaften, des Lohnes wegen, welcher mit solchen Stellen verbunden ist. Vielleicht würden sich bei größerer Verantwortlichkeit weniger Personen von der Gattung bewerben, die auf leichtfertige Weise Gold verdienen will. Bei der hiesigen Discontogesellschaft sind bis zu 15,000 Thlr. Dividende an einzelne Mitglieder des Verwaltungsraths vertheilt worden, und ich bin sehr im Zweifel, ob die heutigen Mitglieder unter solchen Umständen sich zurückziehen würden vor der größeren Verantwortlichkeit. Ich habe überhaupt keine Sympathien für die „anständigen Leute", die ihre Pflicht nicht thun; ich weiß nicht, wo da die Anständigkeit steckt.

Die Fragen 5 und 6 haben nur die Bedeutung: ist es rathsam, daß bei denjenigen Dingen, deren Wahr-

nehmung dem Verwaltungsrath gesetzlich auferlegt ist, eine größere Verantwortlichkeit derselben stattfinden soll; oder ob der heutige Grad der Verantwortlichkeit ausreiche. Sind die Anforderungen, welche das Gesetz im öffentlichen Interesse stellt, genügend gewahrt, dann ist ein Bedürfniß zu einer strengeren Verantwortlichkeit nicht vorhanden. Bleibt dagegen das Gesetz unerfüllt, weil die Controle nicht genügt, dann müssen schärfere gesetzliche Bestimmungen dem Mangel abhelfen. Ich möchte hiergegen den Einwand nicht gelten lassen, daß, sobald das Gesetz zu einer ernstlichen Verwirklichung seines Inhalts schritte, keine anständigen Männer für den Posten sich finden würden. Ich möchte vielmehr die Frage beantwortet wissen, ob Sie die Bemerkung gemacht haben, daß der jetzige Grad der Verantwortlichkeit ausreicht für die Zwecke, welche das Gesetz zu schützen beabsichtigt, oder daß dies nicht der Fall ist?

Hr. **Maybach**: Nach meinen Erfahrungen reicht sie im Allgemeinen aus, man hört aber verschiedentlich, daß es anders sei; aber soweit meine Erfahrungen gehen, genügen die Bestimmungen, wenn sie eben beachtet werden, — nur etwas wäre vielleicht zu bemerken, was gerade die Beschaffenheit des Aufsichtsraths bei den Actiengesellschaften angeht. Man hat verschiedene Statuten, in denen sich unter anderen die nach meiner Ansicht vollständig ungehörige Bestimmung befindet, daß beim zeitweisen Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ein Mitglied des Aufsichtsraths in den Vorstand eintritt.

Abg. **Lasker**: Haben Sie auch auf anderen Gebieten als dem der Eisenbahnen Erfahrungen?

Hr. **Maybach**: Nein.

Abg. **Lasker**: Es scheinen nämlich die Mißstände, nachdem der Bau vollendet ist, bei den Eisenbahnactiengesellschaften nicht in dem Maße hervorzutreten, wie bei anderen Gesellschaften, daher meine Frage.

Präsident (zum Abg. Lasker gewendet): Haben Sie noch etwas zu fragen?

Abg. **Lasker**: Nein.

Präsident: Dann wäre Ihre (zu Hrn. Maybach) Vernehmung beendet.

Der internationale Postvertrag vom 9. October 1874.

Vertrag

zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Verein. Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei,

betreffend die

Gründung eines allgemeinen Postvereins[1]).

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, im gemeinsamen Einverständiß und unter Vorbehalt der Ratification, den nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Art. 1. Die an gegenwärtigem Vertrage theilnehmenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Correspondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Allgemeiner Postverein" erhält.

Art. 2. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Postkarten, Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen bestimmt sind. Sie finden hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände in gleicher Weise Anwendung auf den Postverkehr der Vereinsländer mit dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Verkehr das Gebiet von mindestens zweien der vertragenden Theile berührt wird.

[1]) Der Französische Originaltext lautet:

Traité

concernant

la création d'une Union générale des postes,

conclu entre

l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Egypte, l'Espagne, les Etats-Unis d'Amérique, la France, la Grand-Bretagne, la Grèce, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Romanie, la Russie, la Serbie, la Suède, la Suisse et la Turquie.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, ont d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

Art. 1. Les pays entre lesquels est conclu le présent traité formeront, sous la désignation de „Union générale des postes", un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Art. 2. Les dispositions de ce traité s'étendront aux lettres, aux cartes-correspondance, aux livres, aux journaux et autres imprimés, aux échantillons de marchandises et aux papiers d'affaires originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliqueront également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union toutes les fois que cet échange emprunte le territoire de deux des parties contractantes au moins.

Art. 3. Das allgemeine Vereinsporto für den einfachen frankirten Brief beträgt 25 Centimen.

Als Uebergangsmaßregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höheren oder niedrigeren, als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 32 Centimen und nicht weniger als 20 Centimen beträgt.

Als einfacher Brief gilt jeder Brief, dessen Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt. Für Briefe von höherem Gewichte wird für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Das Porto für unfrankirte Briefe soll das Doppelte desjenigen Portosatzes betragen, welcher im Bestimmungslande für frankirte Briefe erhoben wird.

Postkarten müssen frankirt werden. Das Porto beträgt die Hälfte des Portosatzes für frankirte Briefe unter entsprechender Abrundung der Bruchtheile.

Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsbereichs übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des allgemeinen für frankirte Briefe festgesetzten Vereinsporto's nicht überschreiten darf.

Art. 4. Das allgemeine Vereinsporto für Geschäftspapiere, Waarenproben, Zeitungen, brochirte oder eingebundene Bücher, Brochüren, Noten, Visitenkarten, Cataloge, Prospecte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, sowie für Photographien wird auf 7 Centimen für jede einfache Sendung festgesetzt.

Als Uebergangsmaßregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höheren oder niedrigeren, als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 12 Centimen und nicht weniger als 5 Centimen beträgt.

Als einfache Sendung gilt jede Sendung, deren Gewicht 50 Gramm nicht übersteigt. Für Sendungen von höherem Gewicht wird für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsbereichs übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des für Sendungen dieser Art festgesetzten allgemeinen Vereinsporto's nicht überschreiten darf.

Das Höchstgewicht der vorerwähnten Gegenstände wird für Waarenproben auf 250 Gramm, für alle übrigen Gegenstände auf 1000 Gramm festgesetzt.

Der Regierung jedes Vereinslandes ist das Recht vorbehalten, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihrem Gebiete nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Art. 5. Die im Artikel 2 bezeichneten Gegenstände können unter Recommandation versendet werden.

Recommandirte Sendungen müssen frankirt sein.

An Porto werden für recommandirte Gegenstände die nämlichen Sätze erhoben, wie für nicht recommandirte Gegenstände.

Art. 3. La taxe générale de l'Union est fixée à 25 centimes pour la lettre simple affranchie.

Toutefois, comme mesure de transition, il est réservé à chaque pays, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir une taxe snpérieure ou inférieure à ce chiffre, moyennant qu'elle ne dépasse pas 32 centimes et ne descende pas au-dessous de 20 centimes.

Sera considérée comme lettre simple toute lettre dont le poids ne dépasse pas 15 grammes. La taxe des lettres dépassant ce poids sera d'un port simple par 15 grammes ou fraction de 15 grammes.

Le port des lettres non affranchies sera le douple de la taxe du pays de destination pour les lettres affranchies.

L'affranchissement des cartes-correspondance est obligatoire. Leur taxe est fixée à la moitié de celle des lettres affranchies, avec faculté d'arrondir les fractions.

Pour tout transport maritime de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union il pourra être ajouté au port ordinaire une surtaxe qui ne pourra pas dépasser la moitié de la taxe générale de l'Union fixée pour la lettre affranchie.

Art. 4. La taxe générale de l'Union pour les papiers d'affaires, les échantillons de marchandises, les journaux, les livres brochés ou reliés, les brochures, les papiers de musique, les cartes de visite, les catalogues, les prospectus, annonces et avis divers, imprimés, gravés, litographiés ou autographiés, ainsi que les photographies, est fixée à 7 centimes pour chaque envoi simple.

Toutefois, comme mesure de transition, il est réservé à chaque pays, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir une taxe supérieure ou inférieure à ce chiffre, moyennant qu'elle ne dépasse pas 11 centimes et ne descende pas au-dessous de 5 centimes.

Sera considéré comme envoi simple tout envoi dont le poids ne dépasse pas 50 grammes. La taxe des envois dépassant ce poids sera d'un port simple par 50 grammes ou fraction de 50 grammes.

Pour tout transport maritime de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union il pourra être ajouté au port ordinaire une sursaxe qui ne pourra pas dépasser la moitié de la taxe générale de l'Union fixée pour les objets de cette catégorie.

Le poids maximum des objets mentionnés ci-dessus est fixée à 250 grammes pour les échantillons et à 1000 grammes pour tous les autres.

Est réservé le droit du Gouvernement de chaque pays de l'Union de ne pas effectuer sur son territoire le transport et la distribution des objets désignés dans le présent artille, à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois, ordonnances et décrets qui réglent les conditions de leur publication et de leur circulation.

Art. 5. Les objets désignés dans l'article 2 pourront être expédiés sous recommandation.

Tout envoi recommandé doit être affranchi.

Le port d'affranchisssement des envois recommandés est le même que celui des envois non recommandés.

An Recommandationsgebühr, sowie an Rückscheingebühr dürfen höhere Sätze nicht erhoben werden, als im inneren Verkehr des Ursprungslandes hierfür festgesetzt sind.

Geht ein recommandirter Gegenstand verloren, so erhält der Absender, oder auf dessen Verlangen der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostroute der Verlust erfolgt, d. i., wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, es sei denn, daß diese Verwaltung nach den Gesetzen ihres Landes für den Verlust recommandirter Sendungen im Innern ihres Gebiets nicht verantwortlich ist.

Die Entschädigung soll sobald als irgend möglich und spätestens innerhalb des Zeitraumes eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, gezahlt werden, an welchem sie in Anspruch genommen wird.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der recommandirten Sendung an gerechnet, erhoben wird.

Art. 6. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande gültigen Freimarken oder Freicouverts bewirkt werden.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Zeitungen und andere Drucksachen werden nicht befördert. Die übrigen unfrankirten oder ungenügend frankirten Gegenstände werden wie unfrankirte Briefe taxirt, nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Freimarken oder Freicouverts.

Art. 7. Für die Nachsendung von Correspondenzen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein besonderes Porto nicht erhoben.

Nur in dem Falle, wo eine Sendung aus dem innern Verkehre eines Vereinslandes, in Folge der Nachsendung, in ein anderes Vereinsland übergeht, wird von der Verwaltung des Bestimmungslandes ein Nachschußporto nach ihrem inneren Tarif erhoben.

Art. 8. Der auf den Postdienst bezügliche amtliche Schriftwechsel ist portofrei. Im Uebrigen finden weder Porto-Befreiungen noch Ermäßigungen statt.

Art. 9. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 erhobenen Summen. Es wird daher hierüber eine Abrechnung zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht stattfinden.

Briefe und andere Sendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungsgebiete, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr, als den in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzten, unterworfen werden.

Art. 10. Im gesammten Gebiete des Vereins ist die Transitfreiheit gewährleistet.

In Folge dessen besteht vollständige und unbeschränkte Freiheit des Postaustausches, dergestalt, daß die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen im Transit über zwischenliegenden Gebiete, je nach dem Bedürfniß des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Correspondenzen sowohl in geschlossenen Briefpacketen, wie auch im Einzeltrasit sich gegenseitig überweisen können.

Die geschlossenen Briefpackete, wie die im Einzel-

La taxe à percevoir pour la recommandation et pour les avis de réception ne devra pas dépasser celle admise dans le service interne du pays d'origine.

En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure il sera payé une indemnité de 50 francs à l'expéditeur ou, sur la demande de celui-ci, au destinataire, par l'Administration dans le territoire ou dans le service maritime de lapaelle la perte a eu lieu, c'est-à-dire où la trace de l'objet a disparu, à moins que, d'après la législation de son pays, cette Administration ne soit pas responsable pour la perte d'envois recommandés à l'intérieur.

Le paiement de cette indemnité aura lieu dans le plus bref délai possible et, au plus tard, dans le délai d'un an, à partir du jour de la réclamation.

Toute réclamation d'indemnité est prescrite, si elle n'a pas été formulée dans le délai d'un an, à partir de la remise á la poste de l'envoi recommandé.

Art. 6. L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste au d'enveloppes timbrées valables dans le pays d'origine.

Il ne sera pas donné cours aux journaux et autres imprimés non affranchis ou insuffisammant affranchis. Les autres envois non affranchis ou insuffisamment affranchis seront taxés comme lettres non affranchies, sauf déduction, s'il y a lieu, de la valeur des enveloppes timbrées ou des timbre-poste employés.

Art. 7. Aucun port supplémentaire ne sera perçu pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

Seulement dans le cas où un envoi du service interne de l'un des pays de l'Union entrerait, par suite d'une réexpédition, dans le service d'un autre pays de l'Union, l'Administration du lieu de destination ajoutera sa taxe interne.

Art. 8. Les correspondances officielles relatives au service des postes sont exemtes du port. Sauf cette exception, il n'est admis ni franchise, ni modération de port.

Art. 9. Chaque Administration gardera en entier les sommes qu'elle aura perçues en vertu des articles 3, 4, 5, 6 et 7 ci-dessus. En conséquence il n'y aura pas lieu de ce chef à un décompte ertre les diverses Administrations de l'Union.

Les lettres et les autres envois postaux ne pourront, dans le pays d'origine comme dans celui de destination, être frappés à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles sus-mentionnés.

Art. 10. La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

En conséquence il y aura pleine et entière liberté d'échange, les diverses Administrations postales de l'Union pouvant s'expédier réciproquement, en transit par les pays intermédiaires, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du services postal.

Les dépêches closes et les correspondances à découvert

transit beförderten Correspondenzen sollen stets auf den schnellsten, den Postverwaltungen zu Gebote stehenden Wegen befördert werden.

Gewähren mehrere Wege die gleiche Schnelligkeit, so bleibt der absendenden Verwaltung die Wahl des Weges überlassen.

Die Versendung darf nur in geschlossenen Briefpacketen erfolgen, sobald nach der Erklärung der betheiligten Verwaltung die Zahl der Briefe und anderen Correspondenz-Gegenstände geeignet ist, den Expeditionsdienst des die Umspedirung bewirkenden Büreaus aufzuhalten.

Die absendende Verwaltung hat der transitleistenden Verwaltung für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe 2 Franken und für jedes Kilogramm Reingewicht der im Art. 4 bezeichneten Correspondenz-Gegenstände 25 Centimen zu vergüten, gleichviel ob die Beförderung in geschlossenen Briefpacketen, oder im Einzeltransit erfolgt.

Diese Vergütung kann für Briefe auf 4 Franken und für die im Art. 4 bezeichneten Correspondenz-Gegenstände auf 50 Centimen erhöht werden, wenn es sich um einen Transit von mehr als 750 Kilometer auf dem Gebiete ein und derselben Verwaltung handelt.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß überall, wo der Transit zur Zeit bereits unentgeltlich oder gegen niedrigere Abgaben stattfindet, die desfallsigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Findet eine Transitbeförderung zur See auf einer Strecke von mehr als 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsbereichs statt, so soll diejenige Verwaltung, von welcher die Seepostverbindung eingerichtet ist, berechtigt sein, die Erstattung der Beförderungskosten in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diese Kosten soweit als möglich zu ermäßigen. Die Vergütung, welche die den Seetransport vermittelnde Verwaltung von der absendenden Verwaltung beanspruchen kann, soll den Betrag von 6 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe und von 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der im Art. 4 bezeichneten Sendungen nicht übersteigen.

In keinem Falle dürfen diese Kosten höher sein, als die zur Zeit vergüteten. Es ist daher auf denjenigen Seepostrouten, auf welchen die Beförderung gegenwärtig unentgeltlich erfolgt, auch in der Folge keine Vergütung zu zahlen.

Zur Feststellung des Gewichts sowohl der in geschlossenen Briefpacketen, als auch der stückweise beförderten Transit-Correspondenzen soll eine zwei Wochen umfassende Statistik dieser Sendungen zu gemeinsam bestimmten Zeiten aufgestellt werden. Bis zu anderweiter Feststellung bilden die Ergebnisse dieser Aufstellung die Grundlage für die Berechnung zwischen den Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist befugt, eine anderweite Feststellung zu beantragen:

1. wenn in der Bewegung der Correspondenz eine wesentliche Aenderung eingetreten ist,
2. wenn seit der letzten Feststellung ein Jahr verflossen ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden weder auf die Indische Ueberlandpost, noch auf diejenigen Briefpackete Anwendung, welche auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Eisenbahn zwischen New-York und San Francisco befördert werden. Die Beförderung dieser Posten wird auch künftig Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen sein.

---

doivent toujours être dirigées par les voies les plus rapides dont les Administrations postales disposent.

Lorsque plusieurs routes présentet les mêmes conditions de célérité, l'Administration expéditrice a le choix de la route à suivre.

Il est oligatoire d'expédier en dépêches closes toutes les fois que le nombre des lettres et autres envois postaux est de nature à entraver les opérations du bureau réexpéditeur, d'après les déclarations de l'Administration intéressée.

L'Office expéditeur paiera à l'Administration du territoire de transit une bonification de 2 francs par kilogramme pour les lettres et de 25 centimes par kilogramme pour les envois spécifiés à l'article 4, poids net, soit que le transit ait lieu en depêches closes, soit qu'il se fasse à decouvert.

Cette bonification peut être portée à 4 francs pour les lettres et à 50 centimes pour les envois spécifiés à l'article 4, lorsqu'il s'agit d'un transit de plus de 750 kilomètres sur le territoire d'une même Administration.

Il est entendu toutefois que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des taxes moins élevées, ces conditions seront maintenues.

Dans les cas où le transit aurait lieu par mer sur un parcours de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, l'Administration par les soins de laquelle ce service maritime est organisé aura droit à la bonification des frais de ce transport.

Les membres de l'Union s'engagent à réduire ces frais dans la mesure du possible. La bonification que l'Office qui pourvoit au transport maritime pourra réclamer de ce chef de l'Office expéditeur ne devra pas dépasser 6 francs 50 centimes par kilogramme pour les lettres, et 50 centimes par kilogr. pour les envois spécifiés à l'article 4, (poids net).

Dans aucun cas ces frais ne pourront être supérieurs à ceux bonifié maintenant. En conséquence il ne sera payé aucune bonification sur les routes postales maritimes où il n'en est pas payé actuellement.

Pour établir le poids des correspondances transitant, soit en dépêches closes, soit à découvert, il sera fait à des époques qui seront déterminées d'un commun accord une statistique de ces envois pendant deux semaines. Jusqu'à révision le résultat de ce travail servira de base aux comptes des Administrations entre elles.

Chaque Office pourra demander la révision:

1° En cas de modification importante dans le cours des correspondances;

2° A l'expiration d'une année après la date de la dernière constatation.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à la Malle des Indes, ni aux transports à effectur à travers le territoire des Etats-Unis d'Amérique par les chemins-de-fer entre New-York et San-Francisco. Ces services continueront à faire l'objet d'arrangements particuliers entre les Administrations intéressées.

Art. 11. Die Beziehungen der zum Verein gehörigen Länder zu Ländern, welche dem Vereine nicht angehören, werden durch besondere, bereits bestehende oder demnächst abzuschließende Verträge geregelt.

Durch diese Verträge werden die Taxen festgesetzt, welche für die Beförderung jenseits der Grenzen des Vereins zu erheben sind; dieselben treten betreffenden Falls dem Vereinsporto hinzu.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 9 gestaltet sich der Bezug des Vereinsporto wie folgt:

1. Die absendende Vereinsverwaltung behält unverkürzt das Vereinsporto für die nach fremden Ländern gerichtete frankirte Correspondenz.
2. Die Vereinsverwaltung des Bestimmungsgebiets behält unverkürzt das Vereinsporto für die aus fremden Ländern herrührende unfrankirte Correspondenz.
3. Diejenige Vereinsverwaltung, welche die Correspondenz in geschlossenen Briefpacketen mit fremden Ländern auswechselt, behält unverkürzt das Vereinsporto für die aus fremden Ländern herrührende Correspondenz und für die nach fremden Ländern bestimmte unfrankirte Correspondenz.

In den unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen hat diejenige Verwaltung, welche den Verkehr mit geschlossenen Briefpacketen unterhält, keinen Anspruch auf Transitporto. In allen anderen Fällen erfolgt die Vergütung des Transitporto nach den Bestimmung des Artikels 10.

Art. 12. Der Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen wird zwischen den verschiedenen Ländern oder Länder-Gruppen des Vereins Gegenstand weiterer Vereinbarungen sein.

Art. 13. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst Reglements alle zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Dienstvorschriften festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Reglements können jederzeit im gemeinsamen Einverständniß der Vereinsverwaltungen abgeändert werden.

Ueber solche Fragen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehören, wie die Regelung der Grenzverbindungen, die Festsetzung von Grenzbezirken mit ermäßigter Taxe, die Bedingungen für den Austausch von Postanweisungen und von Briefen mit Werthangabe und dergleichen, können die verschiedenen Verwaltungen die erforderlichen Verabredungen unter sich treffen.

Art. 14. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages berühren weder die innere Postgesetzgebung jedes Landes, noch beschränken sie die Befugniß der vertragenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine (zur weiteren Erleichterung des Verkehrs) aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Art. 15. Unter dem Namen „Internationales Büreau des Allgemeinen Postvereins" wird eine Centralstelle errichtet, welche unter der oberen Leitung einer durch den Congreß zu bestimmenden Postverwaltung steht, und deren Kosten von den Postverwaltungen sämmtlicher vertragenden Staaten bestritten werden.

Dieses Büreau wird die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, bei Anträgen auf Abänderung des Reglements die ge-

---

Art. 11. Les relations des pays de l'Union avec des pays étrangers à celle-ci seront régies par les conventions particulières qui existent actuellement ou qui seront conclues entre eux.

Les taxes à percevoir pour le transport au-delà des limites de l'Union seront déterminées par ces conventions; elles seront ajoutées, le cas échéant, à la taxe de l'Union

En conformité des dispositions de l'article 9 la taxe de l'Union sera attribuée de la manière suivante:

1° L'Office expéditeur de l'Union gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances affranchies à destination des pays ètrangers;

2° L'Office destinataire de l'Union gardera en entier la taxe de l'Uunion pour les correspondances non affranchies originaires des pays étrangers;

3° L'Office de l'Union qui échange des dépêches closes avec des pays étrangers gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances affranchies originaires des pays étrangers et pour les correspondances non affranchies à destination des pays étrangers.

Dans les cas désignés sous les Nos. 1, 2 et 3, l'Office qui échange les dépêches n'a droit à aucune bonification pour le transit. Dans tous les autres cas, les frais de transit seront payés d'après les dispositions de l'article 10.

Art. 12. Le service des lettres avec valeur déclarée et celui des mandats de poste feront l'object d'arrangements ultérieurs entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Art. 13. Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un règlement, toutes les mesures d'ordre et de détail nécessaires en vue de l'exécution du présent traité. Il est entendu que les disposition de ce règlement pourront toujours être modifiées d'un commun accord entre les Administrations de l'Union.

Les différentes Administrations peuvent prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, comme le réglement des rapports à la frontière, la fixation des rayons limitrophes avec taxe réduite, les conditions de l'échange des mandats de poste et des lettres avec valeur déclarée, etc. etc.

Art. 14. Les stipulations du présent traité ne portent ni altération à la législation postale interne de chaque pays, ni restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue d'une amélioration progressive des relations postales.

Art. 15. Il sera organisé, sous le nom de Bureau international de l'Union générale des postes, un office central qui fonctionnera sous la haute surveillance d'une Administration postale désignée par le Congrès, et dont les frais seront supportés par toutes les Administrations des Etats contractants.

Ce bureau sera chargé de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes, d'émettre, à

schäftliche Behandlung einleiten, angenommene Aenderungen bekannt geben, die internationale Abrechnung namentlich in den im Art. 10 vorgesehenen Beziehungen erleichtern und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben beschäftigen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Art. 16. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrags sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes bei der Angelegenheit nicht betheiligtes Vereinsglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Art. 17. Denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Verein noch nicht angehören, ist der Eintritt in denselben unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Sie haben ihren Antrag an diejenige Verwaltung zu richten, welche mit der Geschäftsführung des internationalen Postbüreaus beauftragt ist.
2) Sie haben sich, vorbehaltlich späterer Verständigung über die Kosten der Beförderung zur See, den Bestimmungen des Vereinsvertrages anzuschließen.
3) Ihrem Beitritt zum Verein muß eine Verständigung zwischen denjenigen Verwaltungen vorangehen, welche mit ihnen in Postvertrags-Verhältnissen oder in directen postalischen Beziehungen stehen.
4) Zur Erzielung dieser Verständigung wird die geschäftsführende Verwaltung eintretenden Falls eine Conferenz der betheiligten Verwaltung einberufen, welche dem Verein beizutreten wünscht.
5) Sobald die Verständigung erreicht ist, giebt die geschäftsführende Verwaltung hiervon allen Mitgliedern des Allgemeinen Postvereins Nachricht.
6) Ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen, vom Datum dieser Mittheilung an gerechnet, keine Einsprache erhoben, so gilt der Beitritt als vollzogen, und es wird davon der beitretenden Verwaltung Mittheilung gemacht. — Der Beitritt wird endlich bestätigt mittelst diplomatischen Acts zwischen der Regierung der geschäftsführenden Verwaltung und der Regierung der in den Verein aufgenommenen Verwaltung.

Art. 18. Zur weiteren Ausbildung des Vereins, zur Einführung nothwendig befundener Verbesserungen und zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten soll mindestens alle drei Jahre ein Congreß von Bevollmächtigten der am Vertrage betheiligten Länder zusammentreten.

Jedes Land hat eine Stimme.

Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

Der nächste Congreß soll zu Paris im Jahre 1877 stattfinden.

---

la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses, d'instruire les demandes de modification au réglement d'exécution, de notifier les changements adoptés, de faciliter les opérations de la comptabilité internationale, notamment dans les relations prévues à l'article 10 ci-dessus et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Art. 16. En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union relativement à l'interprétation du présent traité, la question en litige devra être réglée par jugement arbitral; à cet effet, chacune des Administrations en cause choisira un autre membre de l'Union qui ne soit pas intéressé dans l'affaire.

La décision des arbitres sera donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix les arbitres choisiront, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

Art. 17. L'entrée dans l'Union des pays d'outre-mer n'en faisant pas encore partie sera admise aux conditions suivantes:

1° Ils déposeront leur déclaration entre les mains de l'Administration chargée de la gestion du Bureau international de l'Union.
2° Ils se soumettront aux stipulations du traité de l'Union, sauf entente ultérieure au sujet des frais de transport maritime.
3° Leur adhésion à l'Union doit être précédée d'une entente entre les Administrations ayant des conventions postales ou des relations directes avec eux.
4° Pour amener cette entente l'Administration gérante convoquera, le cas échéant, une réunion des Administrations intéressées et de l'Administration qui demande l'accès.
5° L'entente établie, l'Administration gérante en avisera tous les membres de l'Union générale des postes.
6° Si dans un délai de six semaines, à partir de la date de cette communication, des objections ne sont pas présentées, l'adhésion sera considérée comme accomplie et il ne sera fait communication par l'Administration gérante à l'Administration adhérente. — L'adhésion definitive sera constatée par un acte diplomatique entre le Gouvernement de l'Administration gérante et le Gouvernement de l'Administration admise dans l'Union.

Art. 18. Tous les trois ans au moins un Congrès de plénipotentiaires des pays participant au traité sera réuni en vue de perfectionner le système de l'Union, d'y introduire les améliorations jugées nécessaires et de discuter les affaires communes.

Chaque pays a une voix.

Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou par plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Toutefois il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne pourront être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils réprésentent.

La prochaine réunion aura lieu à Paris en 1877.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der Vereinsmitglieder wird jedoch der Congreß zu einem früheren Zeitpunkte abgehalten werden.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Juli 1875 in Kraft treten.

Er ist für drei Jahre von diesem Tage an abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert; jeder der vertragenden Theile hat aber das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn er diese Absicht ein Jahr im Voraus angezeigt hat.

Art. 20. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der zwischen den einzelnen Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen besonderen Verträge insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen dieses Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im Art. 14 enthaltenen Bestimmungen.

Der gegenwärtige Vetrag soll sobald als möglich und spätestens drei Monate vor dem Ausführungstermine ratificirt werden. Die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll zu Bern stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder denselben unterzeichnet zu Bern, den 9. October 1874.

Toutefois l'époque de cette réunion sera avancée, si la demande en est faite par le tiers au moins des membres de l'Union.

Art. 19. Le présent traité entrera en vigueur le 1 er juillet 1875.

Il est conclu pour trois ans à partir de cette date. Passé ce terme, il sera considérée comme indéfiniment prolongué, mais chaque partie contractante aura le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance.

Art. 20. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent traité, toutes les dispositions des traités spéciaux conclus entre les divers pays et Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent traité et sans préjudice des dispositions de l'article 14.

Le présent traité sera ratifié aussitôt que faire se pourra et, au plus tard, trois mois avant la date de sa mise à exécution. Les actes de ratification seront échangés à Berne.

En foi de quoi les plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés l'ont signé à Berne, le 9 Octobre 1874.

Pour l'Allemagne: Stephan. Günther. *Pour l'Autriche*: Le Baron de Kolbensteiner. Pilhal. *Pour la Hongrie*: M. Gervay. P. Heim. *Pour la Belgique*: M. Fassiaux. Vinchent. J. Gife. *Pour le Danemark*: Fenger. *Pour l'Egypte:* Muzzi Bey. *Pour l'Espagne*: Angel Mansi. Emilio C. de Navasqües. *Pour les Etats-Unis d'Amérique*: Joseph H. Blackfan. *Pour la Grande Bretagne*: W. J. Page. *Pour la Grèce*: A. Mansolas. A. H. Bétant. *Pour l'Italie*: Tantesio. *Pour le Luxembourg*: V. de Roebe. *Pour la Norvège*: C. Oppen. *Pour les Pays-Bas*: Hofstede. B. Sweerts de Landas Wyborgh. *Pour le Portugal*: Eduardo Lessa. *Pour la Roumanie*: Georges F. Lahovari, *Pour la Russie*: Baron Velho. Georges Poggenpohl. *Pour la Serbie*: Mladen Z. Radojkovitch. *Pour la Suède:* W. Ross. *Pour la Suisse*: Eugène Borel. Naeff. D. J. Heer. *Pour la Turquie:* Yanco Macridi.

Schlußprotocoll[1]).

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der Länder, welche heute den Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Wenn die Französische Regierung, welche sich das Protocoll offen gehalten hat und deshalb im Vertrage unter der Zahl der vertragenden Theile erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschließen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird derselbe nichtsdestoweniger für alle anderen vertragenden Theile, deren Bevollmächtige ihn heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein.

Zu Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotocoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotocoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Bern, den 9. October 1874.

(Folgen die Unterschriften.)

Bericht des Ausschusses für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, betr. den zu Bern abgeschlossenen Postvereinsvertrag.

Berlin, den 17. November 1874.

Der Vertrag zur Gründung eines allgemeinen Postvereins, welcher von den Bevollmächtigten fast aller Europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von

---

[1]) **Protocole final.**

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays qui ont signé aujourd'hui le traité concernant la création d'une Union générale des Postes, sont convenus de ce qui suit:

Dans le cas où le Gouvernement français, qui s'est réservé le protocole ouvert et qui figure en conséquence au nombre des parties contractantes au traité sans y avoir encore donné son adhésion, ne se déciderait pas à le signer, ce traité n'en sera pas moins définitif et obligatoire pour toutes les autres parties contractantes dont les représentants l'ont signé aujourd'hui.

En foi de quoi les plénipotentiaires cidessous ont dressé le présent protocole final qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans le traité lui-même, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de la Confédération suisse et dont une copie sera remise à chaque partie.

Berne, le 9 Octobre 1874.

(Suivent les signatures.)

Amerika am 9. October in Bern abgeschlossen ist und nunmehr dem Bundesrathe zur Genehmigung vorliegt, bezeichnet einen bedeutsamen Abschnitt in der Gestaltung der internationalen Beziehungen des Postwesens und den Beginn einer neuen Entwickelungsperiode von weittragender Bedeutung für einen der wichtigsten Zweige des Völkerverkehrs.

Die Grundsätze, welche für den Austausch von Postsendungen unter den civilisirten Nationen maßgebend waren, wurden bisher durch Postverträge geregelt, welche zwischen den einzelnen Regierungen je nach dem Bedürfniß abgeschlossen, von Zeit zu Zeit durch Zusatzacte ergänzt oder wiederum durch neue Verträge ersetzt wurden, wenn die Grundlagen der früheren sich verschoben hatten oder den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr entsprachen.

Mit wie mannichfachen Schwierigkeiten der Abschluß solcher Verträge oftmals zu kämpfen hatte, wie viel Zeit und Anstrengung es erforderte, zwischen den verschiedenartigen Systemen der Tarifirung und Portoberechnung, den widerstreitenden Ansprüchen in Bezug auf Portotheilung und Transitgebühren eine Einigung herbeizuführen, wie dabei eine in das Kleinliche gehende Abwägung der Verhältnisse concurrirender Linien, ein stetes Markten um den Werth der gegenseitigen Leistungen, ein Ringen nach finanziellen Vortheilen zur Gewohnheit oder selbst zur Nothwendigkeit wurde, ist aus der Geschichte solcher Verträge hinreichend bekannt. Ist es doch vorgekommen, daß es zwischen großen Postgebieten Jahre lang an jeder vertragsmäßigen Basis für den Correspondenzaustausch fehlte, weil man sich über die Bedingungen desselben nicht zu einigen vermochte.

Mit den Fortschritten des Handels und der Erweiterung der politischen und socialen Beziehungen unter den Völkern hat die Zahl der Postverträge stetig zugenommen, aber erst der neueren Zeit war es vorbehalten, diese Verträge von der einseitigen Herrschaft fiscalischer Rücksichten zu befreien und den divergirenden Interessen der gesonderten Verwaltungen eine einheitliche Richtung auf das gemeinsame und große Ziel zu geben, welches das Postwesen vor Allem im Auge haben soll, ein mächtiges Bindemittel für die geistigen und materiellen Interessen der Individuen wie der Völker zu sein.

Die durchgreifende Umgestaltung, welche die Postverträge durch allmälige Vereinfachung ihres Inhaltes und gegenseitige Annäherung ihrer Principien erfuhren, mußte einem aufmerksamen Beobachter den Gedanken nahe legen, zwischen verschiedenen Staaten und selbst Welttheilen eine Gemeinschaft herzustellen, welche die internationalen Schranken und die hieraus für den Postverkehr erwachsenden Erschwerungen im Wesentlichen beseitigte. An dieser Möglichkeit konnte Deutscherseits um so weniger gezweifelt werden, als die postalischen Beziehungen der Deutschen Staaten unter einander und mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monachie einen ähnlichen Entwickelungsgang bereits durchlaufen hatten. Der Deutsch-Oesterreichische Postvereinsvertrag vom 6. April 1850, durch welchen die Gebiete von 16 staatlich geschiedenen Postverwaltungen zu einem einheitlichen Postgebiet mit gemeinsamen Normen und Tarifen vereinigt wurden, hatte in seinem Bestande und seiner Wirksamkeit bewiesen, bis zu welchem Grade eine Verbindung selbstständiger Staaten zu gemeinsamer Pflege der postalischen Interessen erreichbar und wie sehr dieselbe befähigt war, das Verkehrsleben zu fördern und die Verwaltung und den technischen Betrieb zu vereinfachen, ohne dem Postwesen die zu seiner Erhaltung und Fortbildung nothwendigen Einnahmen zu schmälern.

Solche Erfahrungen und die in einer Reihe von Verträgen mit auswärtigen Regierungen fortgesetzten Bestrebungen, einer convergirenden Richtung auf das Ziel einheitlicher Grundsätze für den internationalen Postverkehr die Wege zu bahnen, mußten der Deutschen Reichsregierung den Beruf zuweisen, zur Verwirklichung jenes großen und umfassenden Gedankens den ersten Impuls zu geben. Es war das zugleich eine würdige und lohnende Aufgabe für eine Politik, welche sich die Befestigung des Europäischen Friedens zur obersten Richtschnur ihres Verhaltens gesetzt hatte.

Schon in einer Denkschrift aus dem Ende des Jahres 1868, welche das Postamtsblatt mit dem Bemerken veröffentlichte, daß sie die Genehmigung des Bundeskanzlers erhalten, waren die Grundzüge für die Bildung eines, alle civilisirten Nationen umfassenden Postvereins niedergelegt, verbunden mit dem Vorschlage, dieselben der Berathung eines zu dem Ende zu berufenden allgemeinen Postcongresses zu unterbreiten. [Vgl. „Annalen" 1871 S. 751.]

Die allgemeine Lage schien das Gelingen eines solchen Unternehmens zu begünstigen, die Regierung des Norddeutschen Bundes zögerte daher nicht, zu Anfang des Jahres 1869 auf Grund einer Allerhöchsten Präsidial-Ermächtigung mit den ersten diplomatischen Einleitungen zur Berufung eines Congresses vorzugehen. Hierbei mußte es nahe liegen, an den Vorgang jener früheren Conferenz anzuknüpfen, welche auf die Anregung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1863 die Vertreter von 14 Regierungen aus beiden Hemisphären in Paris zu gemeinsamen Berathungen über die gegenseitigen Postbeziehungen vereinigt hatte. Zwar hatte diese Conferenz auf theoretische Erörterungen sich beschränkt, und selbst das Ergebniß dieser mochte wegen des Widerspruchs, den mehrere der wichtigsten Bestimmungen erfuhren, den gehegten Erwartungen nicht in vollem Umfange entsprechen; gleichwohl waren das gewonnene Material und der persönliche Austausch unter den leitenden Vertretern des Postwesens verschiedener Staaten auf die Entwickelung des Gedankens eines postalischen Völkerrechts nicht ohne nachhaltigen Einfluß geblieben. Noch am 6. Juni 1870 erging an die Deutsche Botschaft in Paris die erneute Weisung, auf den schon

vor Jahresfrist angeregten Vorschlag wegen Einberufung eines Postcongresses zurückzukommen. Es konnte darauf hingewiesen werden, daß inzwischen das Deutsche Porto mit England auf $2^1/_2$, mit Nordamerika im directen Verkehr auf 3 Sgr. ermäßigt worden, während das Porto mit Frankreich noch $4^1/_2$ Sgr. betrage. Die Reformbedürftigkeit des bestehenden Zustandes sei demnach nicht mehr zu verkennen und die Ueberzeugung von der Zweck- und Zeitgemäßheit des Congreßvorschlages habe sich nach allen Richtungen hin befestigt.

Der Krieg mit Frankreich, der wenige Wochen später unerwartet zum Ausbruch kam, mußte die Verfolgung eines Planes, der auf die Fortdauer friedlicher und freundlicher Beziehungen berechnet war, nothwendig unterbrechen. Nachdem aber der Friede wiederhergestellt und auch mit Frankreich ein Postvertrag zum Abschlusse gelangt war, der die neueren Grundsätze zur Geltung brachte und in seinen Wirkungen geeignet schien, Bedenken und Vorurtheile zu beseitigen, die einer allgemeinen internationalen Verständigung noch entgegentreten konnten, erachtete die Reichsregierung den Zeitpunkt gekommen, den Congreßgedanken wieder aufzunehmen. Hierbei konnte es sowohl aus politischen Rücksichten, als um der Sache willen sich nur empfehlen, die definitiven Verhandlungen auf dem Boden eines kleineren Staates in centraler Lage in das Leben zu rufen. Mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit übernahm es die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Bevollmächtigten der Europäischen Regierungen und der Vereinigten Staaten von Amerika in den Mauern ihrer Bundes-Hauptstadt Bern zu gemeinsamer Berathung zu versammeln. Die ersten Einladungen ergingen zum 1. September vorigen Jahres. Sie waren von einem Vertragsentwurfe begleitet, dessen Grundzüge sich im Wesentlichen an die Vorschläge der erwähnten Denkschrift anlehnten und nur in einigen Punkten Aenderungen enthielten, die sich aus dem inzwischen stattgehabten Meinungsaustausch als wünschenswerth ergeben hatten. Die Einladungen fanden fast bei allen Regierungen bereitwilliges Entgegenkommen. Da aber die Kaiserlich Russische Regierung, wie sehr sie auch im Uebrigen dem Unternehmen geneigt war, sich doch mit Rücksicht auf beabsichtigte Reformen in ihrer inneren Postgesetzgebung noch nicht in der Lage befand, an einem allgemeinen Postvertrage Theil zu nehmen, so ward die Berufung des Congresses auf ein Jahr vertagt. Dieser Aufschub ist auf das Zustandekommen des Postvereins nur von günstigstem Einflusse gewesen. Denn nicht allein erhielten nach Ablauf jener Frist die Vorschläge, welche dem Congresse unterbreitet wurden, die gewichtige Unterstützung der Russischen Bevollmächtigten, sondern es bekundete auch die Französische Regierung nunmehr die Geneigtheit, sich auf dem Congresse vertreten zu lassen, dessen Beschickung sie vor Jahresfrist noch ablehnen zu müssen geglaubt hatte.

Daß der Congreß, welcher am 15. September d. J. in Bern eröffnet wurde, und auf welchem zweiundzwanzig Regierungen durch achtunddreißig Bevollmächtigte vertreten waren, seine schwierigen Verhandlungen schon am 9. October durch Unterzeichnung des Vereinsvertrages zum formellen Abschluß bringen konnte, ist eine in der Geschichte, zumal der Postverträge, einzig dastehende Thatsache. Beweist sie einerseits die Umsicht, mit der die Einleitungen getroffen und die Verhandlungen geleitet wurden, so giebt sie nicht minder der Einmüthigkeit der Ueberzeugungen, von denen die Regierungen und ihre Vertreter beseelt waren, ein beredtes Zeugniß.

Seinem sachlichen Inhalte nach zerfällt der Berner Vertrag in zwei Abschnitte, deren einer die Grundsätze feststellt, nach denen in der Folge der Austausch von Correspondenzgegenständen unter den Postverwaltungen der Vereinsländer erfolgen soll, während der zweite Abschnitt, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, die Verfassung des Vereins, seine innere Organisation geregelt hat.

Als leitendes Princip ist beiden Abschnitten — ähnlich wie es in dem Deutsch-Oesterreichischen Postvertrage geschehen — die Bestimmung vorangestellt, daß die Länder der vertragenden Theile fortan ein einziges Postgebiet bilden, die politischen Grenzen mithin für die Behandlung der Correspondenzgegenstände vollständig verschwinden. Die Continuität dieses Gebietes, welches etwa 716,000 Quadratmeilen und 345 Millionen Einwohner umfaßt, wird durch die zwischenliegenden Meere nicht unterbrochen; selbst über den Ocean hinüber reichen die Glieder des Vereins sich die Hände, so daß jede Correspondenz zwischen Europäischen Ländern und Nordamerika als eine innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Postsendung behandelt wird, auf welchem Wege sie auch befördert werde.

Aus dem leitenden Gesichtspunkte des ganzen Systems, der Einheit des Postgebietes ergaben sich für den internationalen Postbetrieb wie für die Organisation des Vereins die wichtigsten Consequenzen. Es folgte daraus:

I.

für die Behandlung der Postsendungen unter den Vereinsstaaten:

die Freiheit des Transits,
die Einheit des Portos,
die Gleichheit der Portotheilung.

1. Die Freiheit des Transits ist die erste der Anforderungen, die an ein auf die Förderung des Verkehrs berechnetes Gemeinwesen zu stellen sind. Jedes Vereinsland muß berechtigt sein, mit jedem anderen Vereinslande unter Benutzung sämmtlicher im Vereinsgebiet belegenen Transitstraßen in unmittelbaren Austausch der Postsendungen zu treten, ohne daß es der vorgängigen Verständigung mit den Verwaltungen der zwischenliegenden Länder bedarf. Diese Freiheit des

Transits ist im Art. 10 des Vertrages ohne Einschränkung gewährleistet. Verschieden von ihr, aber für den internationalen Verkehr darum nicht minder wichtig, ist die Unentgeltlichkeit des Transits. Ohne diese würde die Einführung eines Einheitsportos überhaupt nicht möglich sein. Die Deutsche Postverwaltung hat nicht gezögert, so viel an ihr lag, die Unentgeltlichkeit des Transits schon in ihren bisherigen Beziehungen mit anderen Staaten zur Anerkennung zu bringen, unerachtet Deutschland vermöge seiner Lage im Herzen Europas diesem Ziele nicht unerhebliche Opfer zu bringen hatte. Zweifelsohne wäre die Unentgeltlichkeit des Transits, die auf dem Berner Congresse die weitaus überwiegende Mehrheit der Stimmen für sich hatte, auch im Vereinsvertrage zur vollen Durchführung gelangt, hätte nicht auf die Verhältnisse zweier Länder besondere Rücksicht genommen werden müssen.

Zunächst kam die Lage Belgiens in Betracht, die insofern eine eigenthümliche ist, als dieses Land im Kreuzungspunkte der wichtigsten Transitlinien des Continents sich befindet. Nach ungefährem Durchschnitt hat die Belgische Postverwaltung im Transit durch ihr Gebiet täglich ein Quantum von 2,500 Kilogrammen Briefe und Drucksachen zu befördern, während sie den Transit durch andere Länder für die Belgien angehörende Correspondenz nur zum durchschnittlichen Gewicht von 125 Kilogrammen für den Tag in Anspruch nimmt. Hier ließ sich das Vorhandensein eines Mißverhältnisses nicht verkennen. Wenn nun auch der Belgischen Verwaltung aus dem Vereine — in Folge der halbschiedlichen Portotheilung — namhafte Vortheile erwachsen, so würden diese doch nicht ausreichen, Belgien für den Verlust einer Transitgebühr zu entschädigen, welche sich auf etwa 1 Million Franken jährlich belaufen hat.

Eine weitere Berücksichtigung erheischte die Lage Frankreichs, und zwar nicht sowohl seine geographische, als die postalisch finanzielle. Die Französische Postverwaltung wurde bisher von der Anschauung geleitet, daß sie den Verkehrsinteressen anderer Länder erheblich größere Dienste leiste, als sie solche von ihnen empfange. Während Frankreich hieraus einerseits den Anspruch herleitete, daß von der aus seinem Verkehr mit anderen Ländern erwachsenden gemeinschaftlichen Portoeinnahme der größere Theil ($^2/_3$, $^3/_5$ oder $^5/_8$) der Französischen Verwaltung zufallen müsse, so entwickelte sich andererseits aus derselben Anschauung heraus ein System fiskalischer Ausnutzung der Transitrouten, welches den internationalen Verkehr zu Gunsten der Französischen Postcasse erheblich belastete. Für einen Frankreich transitirenden Brief, obwohl dessen Annahme, Expedition und Bestellung vom Auslande besorgt wurde, mußte mindestens das interne Französische Porto, in manchen Fällen erheblich mehr entrichtet werden. Es war die Aufgabe unseres neuen mit Frankreich geschlossenen Postvertrages, wenigstens in Rücksicht auf den Verkehr mit Deutschland einer gerechteren Würdigung der Verhältnisse Eingang zu verschaffen. Der Vertrag vom 14. Februar 1872 bestimmte, daß für das Mehrgewicht der Postsendungen, welches die eine Verwaltung im Transit durch das Gebiet der anderen führen werde, eine Entschädigung von 6 Frank für das Kilogramm Briefe und 1 Frank für das Kilogramm Drucksachen zu leisten sei, und daß auch diese Entschädigung wegfallen solle, wenn die Differenz des Mehrgewichts im Vierteljahre weniger als 100 Kilogramm betragen würde. In solchem Maße ist im Verkehr Deutschlands mit Frankreich die Unentgeltlichkeit des Transits thatsächlich angebahnt worden. Da aber die Beziehungen Frankreichs zu anderen Ländern mehrentheils noch auf Grundlage der früheren Verhältnisse beruhen, so hat man geglaubt, der Französischen Verwaltung den Anschluß an den allgemeinen Postverein wesentlich zu erleichtern und andererseits Belgien für die ihm auferlegten Opfer zu entschädigen, indem man die Erhebung einer mäßigen Transitgebühr von 2 Franken für das Kilogramm Briefe und 25 Centimen für das Kilogramm Drucksachen zugestand mit der weiteren Befugniß, diese Vergütung zu verdoppeln, wenn der Transit auf einer Strecke von mehr als 750 Kilometer zu leisten.

Es ist zu beklagen, daß das große Princip der Unentgeltlichkeit des Transits eine Einschränkung erlitten hat. Immerhin darf jene Regelung der Verhältnisse den Umständen nach als eine befriedigende betrachtet werden. Die Transitvergütung hat für den Verkehr nur dann Bedeutung, wenn sie so erheblich ist, daß sie auf die Festsetzung der Taxen zurückwirkt und die freie Bewegung hindert. Einen solchen Einfluß vermag die obige Vergütung nicht mehr auszuüben. Nach einem im Postverkehr beobachteten Gesetze verfallen auf den einzelnen Brief annähernd so viel Centimen, als Franken für das Kilogramm an Transitporto gezahlt werden. Die Transitgebühr kann demnach noch immer aus dem Vereinsporto bestritten werden, selbst wenn mehrere Staaten an derselben betheiligt sind. Im Uebrigen ist durch den Artikel 10 ausdrücklich bestimmt, daß überall, wo der Transit bisher unentgeltlich oder zu geringeren Sätzen geleistet worden, die desfallsigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Für die Transitbeförderung zur See ist nach dem Maßstabe der Beförderungskosten eine Transitgebühr bis zum Betrage von $6^1/_2$ Franken für Briefe und $^1/_2$ Frank für Drucksachen für zulässig erachtet, wiewohl ebenfalls mit der Beschränkung, daß eine Erhöhung der bestehenden Taxen in keinem Falle eintreten dürfe.

Die Ausnahmen, welche der Schluß des Artikels 10 in Betreff der indischen Ueberlandpost und der Route Newyork-St. Francisco gemacht hat, finden in der ungewöhnlichen Ausdehnung und Schwierigkeit jener Postverbindungen ihre genügende Rechtfertigung.

2. Die Möglichkeit des Einheitsporto's für ein Postgebiet, daß sich von der östlichen Grenze Sibiriens

bis zur westlichen Grenze der Vereinigten Staaten von Amerika erstreckt, beruht, wie oben bemerkt, auf der Voraussetzung unentgeltlichen Transits oder mindestens sehr mäßig bemessener Vergütung. Nachdem diese Voraussetzung annähernd erfüllt worden, hat auf der Berner Conferenz ein Zweifel darüber nicht bestanden, daß dem Grundgedanken des Vertrages und den Bedürfnissen des Verkehrs nur durch ein ohne Rücksicht auf die Entfernung bemessenes Einheitsporto entsprochen werden könne. Erfordert dasselbe vorübergehende Opfer, so hat es sich im Erfolge doch überall für die Posteinnahmen als vortheilhaft erwiesen. Au reste — bemerkt treffend das Congreßprotokoll vom 16. September — toutes les taxes tendent à s'égaliser, et en proclamant une taxe unique, il est à prévoir, que le Congrès ne fera que devancer de quelques années le mouvement, qui se produit dans ce sens. Die Einheit der Taxe hat daher schon bei Beginn der Berathungen im Principe fast allseitige Zustimmung erhalten.

Der Vertrag hat das Vereinsporto für Briefe auf 25 Centimen für je 15 Grammen festgesetzt, zur Zeit noch mit der weiteren Maßgabe, daß dasselbe nicht mehr als 32, nicht weniger als 20 Centimen betragen dürfe. Im Hinblick darauf, daß das Porto für die Deutsche Correspondenz — abgesehen von dem Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit Luxemburg, für welchen noch die internen Portosätze maßgebend sind — im Verkehr

mit Griechenland	5	Sgr.
mit Frankreich, Rußland und Nord-Amerika über England	3	"
mit England, Italien, Portugal, Schweden und Norwegen, Spanien und der Türkei	$2^1/_2$	"
mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Rumänien, der Schweiz und mit Nord-Amerika im directen Verkehr	2	"

beträgt, darf ein Portosatz von 25 Centimen = 2 Sgr. als ein sehr mäßiger, den größeren Theil der internationalen Correspondenz erleichternder bezeichnet werden. Daß den Postverwaltungen bei Umrechnung dieses Portosatzes in die abweichenden Münzsysteme der Vereinsländer schon um der nöthigen Abrundung willen ein Spielraum gelassen werden mußte, sagt sich von selbst. Es erscheint aber auch gerechtfertigt, wenn bei Bestimmung der Maximalgrenze von 32 Centimen auf die Englische Währung, nach welcher 3 Pens = $31^1/_4$ Centimen ist, billige Rücksicht genommen worden ist. Dagegen könnte die Frage erhoben werden, ob eine Minimalgrenze überhaupt nothwendig war, da doch die Herabsetzung des Porto's im Wege gegenseitiger Verständigung nach Artikel 14 nicht ausgeschlossen werden soll. Der Grund dieser Beschränkung dürfte vornehmlich in der, vielleicht unbegründeten, aber doch möglichen Besorgniß vor den Folgen zu weit gehender einseitiger Portoermäßigung zu finden sein. Würde nämlich im Verkehr zweier Vereinsländer das Porto des unfrankirten Briefes in dem einen derselben niedriger tarifirt werden, als das Porto des frankirten Briefes in dem anderen, so könnte in diesem letzteren die Frankirung der Briefe zur Ausnahme werden und als Folge davon die Portoeinnahme aus der gemeinsamen Correspondenz großentheils der Casse des ersteren Landes zufallen. Um einen jeden die gleichmäßige Portotheilung störenden Einfluß auszuschließen und die Frankirung der Correspondenz zur Regel zu machen, ist einerseits eine Minimalgrenze gesetzt und andererseits die Bestimmung getroffen, daß der unfrankirte Brief den doppelten Satz des frankirten zu entrichten habe.

Die Gewichtsstufe von 15 Grammen für Briefe ist im internationalen Verkehr ziemlich allgemein üblich geworden. Da abweichend von unseren Vertragsbestimmungen mit Oesterreich-Ungarn, welche keinen höheren als einen doppelten Portosatz zulassen, für jede ferneren 15 Grammen ein Portosatz erhoben werden soll, so hat es der Bestimmung eines Maximalgewichts für Briefe nicht bedurft.

In den meisten unserer neueren Verträge — nur diejenigen mit Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, der Schweiz und Nordamerika machen eine Ausnahme — sind die Postkarten noch in gleicher Höhe mit den Briefen tarifirt. Es wird dem Verkehr mithin eine werthvolle Erleichterung geboten, wenn im ganzen Bereich des Vereins die Postkarten fortan nur mit der Hälfte des Briefportos belegt werden.

Während nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 9 zu Lande jedes Zuschlagsporto ausgeschlossen ist, hat man den Kosten der Seebeförderung eine Rücksichtsnahme nicht versagen können. Beträgt die Beförderungsstrecke mehr als 300 Seemeilen (75 geogr. Meilen), so kann das Vereinsporto um die Hälfte des Portosatzes, jedoch nur des einfachen, also nur um etwa $12^1/_2$ Centimen, erhöht werden. Die bezeichnete Entfernung, welche ungefähr der 24stündigen Fahrt eines Postdampfers entspricht, ist so gewählt, daß in der Regel nur der Verkehr mit Amerika und der Levante von einem Zuschlagsporto betroffen werden kann. Die sonstigen zahlreichen Seepostverbindungen in den Europäischen Gewässern werden von demselben nicht berührt. Es ist übrigens die Absicht der Deutschen Postverwaltung, im Verkehre mit Nordamerika das Seeporto den Correspondenten nicht in Rechnung zu bringen, dasselbe vielmehr aus dem Ertrage des gewöhnlichen Vereinsportos zu bestreiten.

Auch in den Portosätzen für Waarenproben, Drucksachen und Geschäftspapiere zum Belaufe von 7 Cent. = $6^3/_4$ Pfennig für je 50 Gramm mit einem Höchstbetrage von 11 und einem Mindestbetrage von 5 Centimen ist die Tendenz einer Erleichterung des internationalen Verkehrs nicht zu verkennen.

Die Vorschriften für recommandirte Sendungen ent-

sprechen den in fast allen neueren Verträgen eingebürgerten Bestimmungen. Eine einheitliche Gebühr für die Recommandation und den Rückschein hat sich in Anbetracht der großen Verschiedenheit der internen Taxen — sie bewegen sich zwischen 10 und 50 Centimen — nicht erreichen lassen. Es mag der Zukunft vorbehalten bleiben, auch hierin eine Uebereinstimmung herbeizuführen.

3. Die Frage der Portotheilung — ehedem eine unversiegliche Quelle von Controversen unter den Postverwaltungen — ist in dem Berner Vertrag in der einfachsten Weise durch das System der Compensation gelöst. Dasselbe beruht auf dem Erfahrungssatze, daß im Verkehr zweier Länder die Zahl der Briefe, welche hin- und welche herwärts gewechselt werden, ungefähr dieselbe und das Verhältniß von Frankirung und Nichtfrankirung ziemlich constant ist. Indem jede Verwaltung das Porto behält, welches sie erhebt, tritt im Effecte eine halbschiedliche Portotheilung ein. Seit mehr als zwanzig Jahren im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn bewährt, hat dieses System in neuerer Zeit auch im Verkehr mit anderen Staaten sich Bahn gebrochen und, da es jede Abrechnung unter den Postverwaltungen und alle für dieselbe sonst nothwendigen Controlmaßregeln überflüssig macht, außerordentlich zur Vereinfachung des technischen Betriebes beigetragen. Es kann keinem Bedenken unterliegen, dasselbe zum Grundgesetze des Vereins zu erheben. Zwar ist wohl eingewendet worden, die halbschiedliche Portotheilung bevorzuge die an der Peripherie des Vereinsgebietes belegenen Staaten auf Kosten der mehr in centraler Lage befindlichen, weil letztere für die Transitbeförderung Aufwendungen zu machen haben, von denen die ersteren befreit sind. Dieser Einwand hat indeß Angesichts der Vervielfältigung der Communicationen nur eine scheinbare und jedenfalls nur eine vorübergehende Berechtigung. Sind die außerhalb des Vereinsgebietes belegenen Staaten, welche einen regulären Postbetrieb unterhalten, dem Vereine erst beigetreten, hat sich somit der Ring, der auf der westlichen Halbkugel noch unterbrochen ist, erst vollständig geschlossen — und dieser Zeitpunkt kann nicht fern sein — so wird der Begriff der Peripherie des Postgebiets in der runden Gestalt der Erde eine siegreiche Widerlegung finden.

II.

Man würde die Bedeutung des Berner Vertrages unterschätzen, wollte man sie allein darin erblicken, daß an die Stelle der zahlreichen Einzelverträge, welche die Postverhältnisse geregelt haben, nunmehr ein Collectivvertrag mit übereinstimmenden Normen getreten ist. Wie hoch man den Gewinn auch veranschlagen mag, welcher dem internationalen Verkehr aus einheitlichem Porto und gleichartiger Behandlung der Postsendungen erwachsen wird, so hat der Berner Congreß in dieser Beziehung doch nur die Ernte geschnitten und heimgebracht, die auf dem Boden der Einzelverträge gepflanzt und allmälig zur Reife gediehen war. Eine größere Aufgabe hat der Congreß dadurch gelöst, daß er Staaten aus vier Welttheilen zu einem postalischen Gemeinwesen verbunden und daß er diesem Gemeinwesen eine Organisation verliehen hat, welche demselben Leben und Dauer verheißt.

Dadurch ist zu einer großen und allgemeinen, ihrer Bestimmung nach alle civilisirten Nationen der Erde umfassenden völkerrechtlichen Institution der erste Grund gelegt.

Nach Inhalt des Art. 18 soll zur weiteren Ausbildung des Vereins, zur Einführung nothwendig befundener Verbesserungen und zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten mindestens alle drei Jahre ein Congreß von Bevollmächtigten der am Vertrage betheiligten Länder zusammentreten. Jedes Land erhält eine Stimme und kann sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte eines anderen Landes vertreten lassen. Jedoch darf kein Bevollmächtigter mehr als zwei Stimmen in seiner Hand vereinigen.

Der nächste Congreß soll 1877 in Paris zusammentreten, aber auch früher berufen werden, wenn ein Drittheil der Vereinsglieder es beantragt.

Ob jeder die Ausbildung des Vereins bezweckende Beschluß ohne Weiteres oder erst durch einen förmlichen Ratificationsact seitens der Regierungen bindende Kraft erhalten wird, ist nicht ausgesprochen. Mag die eine oder die andere Form beliebt werden, jedenfalls hat der Verein in dem Congreß ein lebendiges Organ erhalten, das dem Bedürfnisse legislativer Fortbildung zu genügen im Stande ist.

Demselben zur Seite steht ein Schiedsgericht, welches Meinungsverschiedenheiten zwischen zweien oder mehreren Vereinsgliedern über die Auslegung der Vertragsbestimmungen durch seine Entscheidung zu schlichten berufen wird.

Endlich ist in der Errichtung eines internationalen Bureaus ein administrativer Mittelpunkt geschaffen, welcher den geschäftlichen Verkehr in Bezug auf die Vereins-Angelegenheiten vermitteln, über streitige Fragen sich gutachtlich äußern, Anträge auf Abänderung des Reglements in die Wege leiten und überhaupt sich mit den Vorarbeiten und Aufgaben beschäftigen soll, die ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden. Nach der Bestimmung des Congresses wird dieses Bureau in Bern seinen Sitz haben.

Ergänzend zu den auf die innere Organisation bezüglichen Bestimmungen treten in den Art. 11 und 17 noch Vorschriften, welche die Beziehungen des Vereins nach außen, sein Verhalten zu den dem Verein nicht angehörigen Ländern, sowie die Bedingungen geregelt haben, unter denen der Eintritt in den Verein auch anderen Staaten gestattet werden soll. Die in letzterer Beziehung getroffenen Anordnungen haben sichtlich die Tendenz, die

weitere Ausdehnung des Vereinsgebietes thunlichst zu erleichtern.

Freilich sind alle diese Bestimmungen noch fragmentarisch und geeignet, mancherlei Fragen anzuregen. Aber gewiß mit richtigem Tacte hat der Congreß es vermieden, über das Bedürfniß der augenblicklichen Lage hinauszugehen. Die weitere Entwickelung mag künftiger Vereinbarung vorbehalten bleiben. Nur darüber wird von vorne herein kein Zweifel bestehen können, daß, wie der Verein nur durch allseitiges Einverständniß ins Leben gerufen ist, so auch jede Aenderung des Vertrages selbst die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes voraussetzt. Der Charakter eines völkerrechtlichen Vereins bedingt, daß in ihm jeder Staat, der kleinste wie der größte, für seine autonome Stellung und Entschließung die volle Bürgschaft finden muß. Zwar könnte das Princip der Einstimmigkeit die ernste Besorgniß hervorrufen, daß es in die Hand einer Minorität, und selbst einer einzigen Stimme gelegt sei, durch ihr ablehnendes Votum jede weitere Entwickelung des Vereins, jede Verbesserung des internationalen Postverkehrs zu vereiteln und damit den Zweck und Lebensnerv des Vereines selbst zu zerstören. Diese Besorgniß wäre vollkommen begründet, hätte nicht der Vertrag im Art. 14 den Vereinsstaaten außer der Unabhängigkeit ihrer inneren Postgesetzgebung auch noch die Befugniß gewahrt, zur weiteren Erleichterung des Verkehrs Verträge unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen. In Anwendung dieses Vorbehaltes hat der Art. 12 schon darauf hingewiesen, daß der Austausch von Werthbriefen und Postanweisungen Gegenstand weiterer Vereinbarung unter verschiedenen Ländern oder Ländergruppen werden könne. Auf Grund desselben Vorbehaltes werden auch die vertragsmäßig zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg bestehenden Postverhältnisse aufrecht erhalten und weiter fortgebildet werden können. Es ist demnach anzuerkennen, daß in der Organisation des Vereins das Princip der Stabilität und das der Beweglichkeit in glücklicher Weise vereinigt sind.

Der Berner Vertrag hat in seinem Eingang Frankreich unter den vertragenden Theilen aufgeführt, er trägt aber nicht die Unterschrift des Französischen Bevollmächtigten. Die Regierung Frankreichs ließ erklären, daß sie sich in der Nothwendigkeit befinde, die durch die Beschlüsse des Congresses angeregten Fragen vorgängig der Entscheidung der souveränen Nationalversammlung zu unterbreiten. Sie fügte aber hinzu, daß sie den freisinnigen Ideen des Congresses in der Mehrzahl seiner Reformen volle Gerechtigkeit widerfahren lasse und den Gedanken, sich den Vertragsmächten enger anzuschließen, nicht zurückweise.

In Folge dieser Erklärung ist Frankreich das Protocoll offen gehalten, daneben jedoch in einem Schlußprotocoll, welches mit dem Vertrage gleiche Wirkung hat, die Verabredung getroffen, daß, im Falle jener Beitritt nicht erfolgen würde, der Vertrag für die übrigen Unterzeichner gültig und verbindlich bleiben solle.

Wie den Vereinsregierungen mitgetheilt worden, hat der Schweizer Bundesrath neuerdings eine Note des Herzogs von Décazes vom 15. October mit folgender Erklärung erhalten:

— „Bien que ce document (das Schlußprotocoll) constate que nous nous sommes libre de tout engagement, je ne crois pas inutile de rappeler que, comme l'indique le Procès-verbal de la 12e séance, le Protocole a été laissé ouvert, non pas sur notre demande, mais sur la proposition du Congrès. Nous ne saurions, dès-lors, être considérés comme étant, à aucun tritre, au nombre des Etats contractants de la Convention du 9 Octobre. Cette rectification a son importance, notre intention étant de soumettre à l'assemblée nationale, dans toute leur intégrité, les questions que soulèvent les résolutions du Congrès de Berne." —

Der Werth, den die Französische Regierung darauf legt, die unbestrittene Freiheit ihres Entschlusses von neuem zu constatiren, wird die Ueberzeugung nicht erschüttern, daß Frankreich es in seinem Interesse liegend erachten werde, einem civilisatorischen Werke, welches die einmüthige Zustimmung aller übrigen hervorragenden Culturvölker der Erde erhalten, auch seinerseits sich anzuschließen.

Der Ausschuß betrantragt, der Bundesrath wolle dem in Bern unterzeichneten Postvereinsvertrage die Genehmigung ertheilen.

Stephan. Eisenlohr. Neidhardt. Heerwart.
Selkmann. Krüger.

Aus den Verhandlungen des Reichstags.

Die erste Berathung des Vertrags im Deutschen Reichstage am 28. November 1874 wurde durch den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Generalpostdirector Dr. Stephan durch folgende Rede eingeleitet:

M. H.! Indem die verbündeten Regierungen sich in der erfreulichen Lage befinden, Ihnen heute die Urkunde über die Gründung eines allgemeinen Postvereins vorzulegen, glauben sie von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß es einer besonderen Empfehlung der Vorlage vor diesem hohen Hause nicht erst bedarf. In der That enthält dieselbe im wesentlichen nur die europäische Sanktion, man darf sagen die universelle Anerkennung der Prinzipien, welchen der Reichstag bei einer Reihe vorangegangener Berathungen von Einzelverträgen bereits seine Zustimmung ertheilt hat. Seitdem die hohe Körperschaft besteht, als Reichstag des Norddeutschen Bundes und als Deutscher Reichstag, sind hier im

ganzen 24 Postverträge zur Verhandlung gelangt; der jetzige macht das Viertelhundert voll: er ist eine Art von Jubilar. Die Uebereinstimmung, mit der das hohe Haus den Grundsätzen, die in diesen Verträgen niedergelegt waren, seine Genehmigung und bei verschiedenen Gelegenheiten seine ausdrückliche Anerkennung ertheilt hat, konnte nicht anders als ein dankbar erkanntes Element der Ermuthigung bilden, nicht allein auf dem bisherigen Wege fortzufahren, sondern auch den Versuch zu wagen, die Uebereinstimmung der europäischen Regierungen und bedeutender außereuropäischer Staaten für einen gemeinsamen Akt zu erlangen, durch welchen auf dem hier in Frage stehenden Gebiet völlige Einheit und möglichste Freiheit hergestellt werden konnte. Das Ergebniß der desfallsigen Verhandlungen liegt Ihnen gegenwärtig vor.

Es würde mir nicht anstehen, die Schwierigkeiten und Anstrengungen zu erwähnen, deren es bedurft hat, um zu diesem Ziele in der Reihe der Jahre zu gelangen: ein Jeder der Betheiligten hat dabei lediglich seine Pflicht gethan.

Uebrigens ist es auch keine neue Erscheinung im Leben der Nationen, daß eine größere Anzahl europäischer Regierungen sich zu internationalen Akten vereinigt hat, die auf die Verwirklichung eines Kulturfortschritts gerichtet waren. Ich darf beispielsweise erinnern an die Traktate, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zwischen verschiedenen Mächten abgeschlossen worden sind zur Unterdrückung des Sclavenhandels; an die Verträge von 1857 und 1863 behufs Abschaffung des Sundzolls, der Beltzölle und des Scheldezolls; an die Genfer Konvention von 1864 zur Erleichterung des Looses der verwundeten Krieger, und an andere.

Der vorliegende Vertrag bezweckt nicht eine Vereinigung zu einem bestimmten Unternehmen, welche sich auflöst, wenn der Zweck dieses Unternehmens erfüllt ist; er ist auch nicht darauf berechnet, nur für gewisse Zeiten und für gewisse, hoffentlich immer seltener werdende Lagen in Anwendung zu kommen, in denen die Völker blutige Krisen durchschreiten. Er will auf seinem Gebiet eine dauernde Institution, einen fortlebenden Organismus schaffen; seine Anwendung wird täglich und stündlich, von Land zu Land, von Welttheil zu Welttheil stattfinden, sei es in dem weiten Gezweige der Geschäftsverbindungen oder in den stetigen Vorkommnissen des Familienlebens, sei es in dem großartig zunehmenden Austausch der Erzeugnisse der Presse oder in den Beziehungen der Männer der Kunst und Wissenschaft. Niemand in dieser hohen Versammlung wird an den Wirkungen des Vertrages unbetheiligt und von ihnen unberührt bleiben. Deutschland wechselt schon gegenwärtig mit den hier in Betracht kommenden Ländern, ungeachtet der jetzigen hohen Taxen, 150,000 Briefe und Drucksachen täglich, das ist in jeder Stunde 6000 Stück. Für die Beamten der Postverwaltungen wird der Vertrag seine Wirkung dahin äußern, daß auch eine, den Gegenstand eines besondern Ausführungsreglements bildende, weitgehende Vereinfachung des Dienstmechanismus ihnen die Ueberwältigung der Arbeit erleichtert und mithin eine korrektere Handhabung derselben, mit welcher erhebliche Interessen des Publikums verknüpft sind, ermöglicht wird. Wir werden eine einheitliche Brieftaxe von 2 Silbergroschen, bei dem gleichförmigen Gewichte von 15 Gramm haben, und für Zeitungen, Drucksachen, Bücher, für die Erzeugnisse der graphischen Kunst und die Kompositionen der Musik, so wie für Handels- und Geschäftspapiere eine Taxe von $^1/_2$ Silbergroschen bei dem gleichförmigen Gewichte von 50 Gramm. Diese Taxen werden, auch wenn die französische Republik, deren freier Entschließung der Beitritt oder Nichtbeitritt zum Vereine jetzt noch offen steht, es in ihrem Interesse liegend erkennen sollte, sich von dem allgemeinen Concert der übrigen kultivirten Länder und deren Regierungen auszuschließen, gleichwohl Anwendung finden auf ein Gebiet von über 700,000 Quadratmeilen, welche bewohnt werden von mehr als 300 Millionen Menschen, die den civilisirtesten Nationen der Erde angehören. In diesem weiten Gebiete sind für den hier in Betracht kommenden Zweck die politischen Grenzen niedergelegt, und die Waffe war der Gedanke.

Und das, m. H., ist vielleicht der höhere Gehalt des vorliegenden Vertrages, wenn Sie geneigt sind, ihm einen solchen einzuräumen, daß er die Möglichkeit gemeinsamer Institutionen, auf dem internationalen Gebiete nachweist. Im Vergleich mit großen politischen Fragen nur von bescheidener Bedeutung, kann er vielleicht doch als die kleine organische Zelle bezeichnet werden, aus der sich im Leben der Völker unter der Wärmeentwickelung stärkerer Berührung und durch den Lichteinfluß der Gesittung vielleicht weitere homogene Gebilde lebensfähig gestalten werden. In jedem Falle verwerthet er die Solidarität der Interessen als ein kräftiges Einigungselement; er verbrieft auf seinem Gebiete insbesondere die Eintracht der Regierungen, und eröffnet dadurch vielleicht eine Perspektive auf den Satz: si vis pacem, para concordiam! (Bravo!)

Und somit, m. H., übergeben die verbündeten Regierungen Ihrer prüfenden Berathung diesen Vertrag, welcher, erlauben Sie mir zum Schlusse dieser Hoffnung Ausdruck zu geben, neben den Vortheilen, die er den Nationen in materieller und geistiger Beziehung gewähren wird, ein, wenn immerhin kleines, so doch hoffentlich recht gesundes Reis am Oelbaum des Völkerfriedens sein wird. (Allseitiges lebhaftes Bravo.)

Auf mehrere Seitens der Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld), Schmidt (Stettin) und Dr. Braun, welche indessen sämmtlich, ebenso wie der Abg. Miquél, dem Vertragswerke ihre vollste Anerkennung zollten, erwiederte der Generalpostdirector Dr. Stephan:

M. H., ich würde zu den Einzelheiten des Vertrages, so weit diese bei der Generaldiscussion überhaupt zur

Sprache kommen dürfen, mich nicht zum Worte gemeldet haben, wenn mich nicht das gelbe Memento dort auf dem Tische des Hauses, das, aus seiner harmlosen Kreuzbandexistenz gerissen, die Reise von den Gletschern Chamounys über das Siebengebirge bis in den Saal der hohen Versammlung gemacht hat, daran erinnerte, daß mir noch die Verpflichtung obliegt, diejenige Auskunft zu ertheilen, welche der geehrte Herr Abgeordnete für Crefeld gewünscht hat. Das von ihm beigebrachte Belagstück, glaube ich, beweist am schlagendsten die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Bestimmung, welche in dem Artikel 6 getroffen ist. Es bestehen gegenwärtig in den verschiedenen Postgebieten zwei Systeme. Nach dem einen System werden die unfrankirten Drucksachen so taxirt, wie es dem vorliegenden Kreuzbande widerfahren ist; nach dem anderen System werden sie so behandelt, wie es künftig in Folge dieses Vertrages allgemein stattfinden wird. Es ergab sich nun bei der Discussion dieses Gegenstandes auf dem Berner Congreß, daß bei weitem in der Mehrzahl der dort vertretenen Gebiete das letztere Verfahren bestand, zu welchem immer mehr übergegangen wird, und daß wir uns in dieser Frage in einer Minorität befanden, die eine sehr entschiedene war. Ich glaubte, daß in der That bei den Drucksachensendungen stets der Ausgang wiederkehren wird, der hier eingetreten ist, daß nämlich der Adressat sie nicht annehmen will, wenn er sie mit Briefporto bezahlen soll, dessen Absatz doch nöthig ist, wenn man es nicht vollständig in das Belieben des Absenders stellen will, mit welchem Betrage er das Kreuzband frankiren will; ein Belieben, das von schädlichstem Einfluß für die Ordnung des Dienstes sein würde. Es blieb also nichts übrig, als das Verfahren anzunehmen, welches sich als das günstigere bewährt hat.

Wenn man nun einen Unterschied gemacht hat bezüglich der anderen Sendungen, die auch einem mäßigen Porto unterliegen, wie Waarenproben und Geschäftspapiere, so liegt der Grund darin, daß allerdings ein bedeutendes Interesse für den Adressaten bestehen kann, die Sendungen dieser Art einzulösen. Unter „Geschäftspapieren" werden z. B. auch Akten, notarielle Instrumente und andere Dokumente verstanden, deren Annahme für den Adressaten oft von großer Wichtigkeit sein kann. — Das wollte ich mir erlauben, auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten für Crefeld anzuführen.

Was dann die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Stettin betrifft, so hat derselbe in Beziehung auf das Briefgeheimniß, wenn ich recht verstanden habe, bereits selber seine Anführungen dahin ergänzt, daß es nicht wohl angänglich gewesen wäre, in diesen Vertrag eine desfallsige Bestimmung aufzunehmen, weil das ein Gegenstand ist, der der autonomen Gesetzgebung der einzelnen Staaten unterliegt und der ja auch in allen Staaten geregelt ist.

Was den Punkt der Reservatrechte betrifft, so, glaube ich, ist er vollkommen richtig beleuchtet worden durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Braun. Es ist das in der That eine interne Angelegenheit, und es dürfte hier wohl nicht der Ort sein, näher darauf einzugehen; ich lege aber gleichwohl Werth darauf, zu constatiren, daß diese Reservatrechte in dem vorliegenden Falle in keiner Weise der Einheit hinderlich gewesen sind; nach der Verfassung steht Seiner Majestät dem Kaiser das Recht zu, die Staatsverträge abzuschließen; Deutschland ist durch Bevollmächtigte Seiner Majestät auf dem Berner Congreß einheitlich repräsentirt worden. Das Ausführungsreglement ist allein von der Reichspostverwaltung unterzeichnet und wird für die königlich bayerischen und königlich württembergischen Posten dieselbe Giltigkeit haben. Ich muß noch erwähnen, daß die Regierungen von Bayern und Württemberg, die berufen waren, über den Berner Vertrag im Bundesrathe mit zu votiren, demselben nicht allein keine Schwierigkeiten bereitet, sondern ihm ihre wärmste und vollste Unterstützung geliehen haben.

M. H.! Es drängt mich noch zum Schlusse einige Worte hinzuzufügen. Die Anerkennung, welcher in so beredten Worten Ausdruck gegeben worden ist, und der das hohe Haus sich in so ehrender Weise angeschlossen hat, verpflichtet mich im Namen der verbündeten Regierungen, für welche ich dieselbe nur entgegennehmen kann, zum lebhaftesten Danke. Als in der letzten Sitzung des Berner Congresses, wie von einem der Herren Vorredner erwähnt wurde, eine ehrende Kundgebung ähnlicher Art erfolgte, säumte ich nicht, die Gelegenheit zu ergreifen, um daran zu erinnern, daß solche Ergebnisse nicht das Verdienst Einzelner sind, sondern daß ihre wahre Urheberschaft in den bewegenden Ideen des Zeitalters liegt, das seine Inspirationen von oben empfängt, und an deren Ausführung alle denkenden Geister der Zeit mitarbeiten. Soweit irdisches Thun dabei in Betracht kommt, wird es vielleicht für das hohe Haus nicht ganz ohne Interesse sein, wenn ich einen kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des Vertrages werfe. Und da habe ich in erster Linie zu erwähnen, daß durch die persönliche Entschließung Seiner Majestät des Kaisers bereits im Jahre 1868 Schritte zur Einleitung zu Verhandlungen mit den Europäischen Regierungen anbefohlen wurden, um ein Einverständniß auf den Grundlagen herbeizuführen, wie sie jetzt allgemein angenommen worden sind. Eine erneute Anregung zu diesem Werk des Friedens erfolgte durch einen Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter in Paris, der das Datum des 6. Juni 1870 trägt, und es ist gewiß eine denkwürdige Thatsache, daß wir so wenige Tage vor dem Ausbruch des blutigen Krieges noch nicht die geringste Ahnung davon hatten, daß uns ein solcher Kampf bevorstand. Als der Klang der Waffen verhallt war, wurde unter anderem auch diese Friedensarbeit vorgenommen und so weit gefördert, daß wir hoffen durften, den Congreß im Jahre 1873 zu Stande kommen zu

sehen. Es traten im letzten Augenblicke Schwierigkeiten ein und es mußte der Aufschub bis 1874 erfolgen, eine Verzögerung, die dem Werke indessen nur förderlich gewesen ist, da die demselben zu Grunde liegenden Ideen in der Zwischenzeit mehr Eingang fanden, und die Geister mit manchen Vorschlägen, die anfangs hier und da für unausführbar, ja für utopistisch gehalten wurden, sich doch so weit befreundeten, daß diese Ideen Farbe und Gestalt gewannen. Von großem Einfluß, m. H., war dabei die Thatsache, daß zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn seit einer Reihe von Jahren bereits ein Postverein bestand, der die Möglichkeit und die große Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen in ausgezeichneter Weise dargethan hatte. Diese Thatsache ist bei den Verhandlungen von besonderem Gewicht gewesen, wir haben uns oft in der Lage befunden, darauf hinweisen zu können, wenn in Bern sich Schwierigkeiten ergaben. Wir nähern uns gerade jetzt der Vollendung eines Vierteljahrhunderts, seit der deutsche Postverein abgeschlossen wurde. Der Grundvertrag ist in Berlin am 6. November 1850 unterzeichnet worden. Und ich glaube, m. H., es wird Ihrem Gefühl entsprechen, wenn wir bei dieser Gelegenheit den Männern, die damals, wo unter anderem noch das Thurn- und Taxissche Postlehnswesen in Deutschland bestand, unter den größten Schwierigkeiten diesen so wichtigen Vertrag zu Stande brachten, insbesondere dem uns unlängst durch den Tod entrissenen Staatsminister von der Heydt und dem verewigten Generalpostdirector Schmückert eine dankbare Erinnerung weihen.

Gleichwohl würden wir immerhin nicht so schnell zum Ziele gekommen sein, wenn uns nicht in der ganzen Sache die Unterstützung der übrigen Staaten zu Theil geworden wäre. Bei allen Regierungen hatten die Vorschläge zum Postcongreß das lebhafteste Interesse erregt und bei fast allen die thätigste Unterstützung gefunden. Gerade der erleuchteten Auffassung dieser Regierungen von der Wichtigkeit des Zweckes, ihrer Opferwilligkeit für das allgemeine Interesse, und den ausgezeichneten Eigenschaften der Vertreter, welche sie nach Bern entsandten, ist es zuzuschreiben, daß der Vertrag in so kurzer Zeit hat abgeschlossen werden können. Nicht minder wie die Europäischen und außereuropäischen Regierungen haben aber auch die Deutschen Staaten und Freien Städte im Bundesrath diesem Werke ihre volle und warme Unterstützung geliehen; und ohne die kraftvolle Förderung, die demselben von seinem ersten Entwickelungskeim an bis in alle folgenden Phasen durch den obersten Chef der Reichspostverwaltung, den Herrn Reichskanzler, und durch den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts zu Theil geworden ist, würde die Gestaltung der Idee wohl kaum über den embryonischen Zustand hinausgekommen sein.

Aus Vorstehendem wird der geehrte Herr Redner, der so freundlich war, der Person des Generalpostdirectors Erwähnung zu thun, wohl entnehmen, in welchem Maße der Antheil, den er die Güte hatte, ihm einzuräumen, reducirt werden muß. So bescheiden der verbleibende Rest aber auch ist, die Anerkennung der Vertreter der Nation ist unter allen Umständen ein Titel, um allezeit mit freudiger Genugthuung darauf zurückzublicken; und ich bekenne gern, daß in dem mühe- und opfervollen Leben eines höheren Staatsbeamten der heutigen Zeit, es zu den wahren Lichtblicken gehört, wenn man durch die Gunst der Umstände das Glück gehabt hat, seinem Vaterlande vielleicht einen Dienst zu erweisen, und wenn demselben noch die seltene Ehre einer solchen Anerkennung zu Theil wird. (Lebhaftes Bravo.)

Miscellen.

Landesausschuß für Elsaß-Lothringen.

Kaiserl. Verordnung v. 29. October 1874.

Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushalts-Etats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landes-Ausschuß zur gutachtlichen Berathung vorzulegen, ehe sie den nach §. 3. des Gesetzes vom 9. Juni 1871 und nach §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873 zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung

zugehen. Auch will Ich Sie ermächtigen, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen.

Der Landes-Ausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden. Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört, Mitglied des Bezirkstages zu sein.

Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landes-Ausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben, sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt über seine Geschäftsordnung und kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Commissionen und Berichterstatter ernennen.

Die zur Berathung bestimmten Vorlagen gehen ihm durch den Oberpräsidenten zu, welcher berechtigt ist, den Plenarsitzungen und den Commissionsberathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Commissarien vertreten zu lassen. Der Oberpräsident und seine Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse der Plenarversammlung und die Begründung derselben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Ansichten sind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten durch den Vorsitzenden zugestellt.

Die Mitglieder des Landes-Ausschusses erhalten Diäten und Reisekosten. Die dadurch, sowie die durch Abhaltung der Sitzung entstehenden sachlichen Kosten sind auf den Landeshaushalts-Etat zu bringen.

Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt zu machen ist, erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 29. October 1874.

gez. Wilhelm.
gegengez. Fürst v. Bismarck.

Deutscher Steuerreform-Verein.

Ueber die am 11. October 1874 in Eisenach abgehaltene Versammlung zur Berathung über die Matricularbeiträge ist oben Seite 115—141 ausführlich berichtet worden.

Der dort constituirte Ausschuß hat nun, gemäß dem ihm gewordenen Auftrag, am 6. December 1874 in Berlin die Gründung eines Deutschen Steuerreform-Vereins in's Werk gesetzt. Die Satzungen dieses Vereins sind folgende:

§. 1. Der Deutsche Steuerreform-Verein erstrebt die Reform der directen Steuern im Deutschen Reiche, wie in den einzelnen Staaten. Sein nächstes praktisches Ziel ist die Ersetzung der Matricularbeiträge der Einzelstaaten durch eine rationelle Einkommensteuer.

§. 2. Mitglied des Vereins kann jeder zu den Reichstagswahlen berechtigte Deutsche werden. Die Erklärung über Eintritt und Austritt erfolgt bei einem Mitgliede des Ausschusses.

§. 3. Der Verein wählt einen aus 11 Personen bestehenden Ausschuß, welcher von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur anderen fungirt, durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuß hat das Recht, für die Dauer seiner Amtszeit noch 4 Vereinsmitglieder zu cooptiren.

§. 4. Der Ausschuß beruft die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Vereins (Generalversammlungen), bereitet dieselben, namentlich durch Aufstellung der Tagesordnung, vor, erstattet über die Verhandlungen derselben Bericht und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus.

§. 5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Die Mehrzahl der Mitglieder des letzteren muß ihren Wohnsitz in München haben, wo auch der Verein bis auf Weiteres seinen Sitz hat.

§. 6. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Eine solche muß auf Antrag von 50 Mitgliedern einberufen werden.

§. 7. Jeder Antrag, welcher der nächsten General-Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll, muß mindestens 2 Monate vor derselben dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich überreicht werden. Der Vorstand kann die Verhandlung über einen später eingebrachten Antrag in der General-Versammlung mit Zustimmung derselben zulassen.

§. 8. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch freiwillige einmalige und durch regelmäßige Jahresbeiträge der Mitglieder aufgebracht. Der Jahresbeitrag derselben wird vorerst auf mindestens eine Reichsmark festgesetzt.

Zu den früheren Mitgliedern des Ausschusses (vgl. oben S. 140) wurden sofort die Herren v. Stauffenberg und Dr. Zinn (beide Mitglieder des Reichstags, welche auf besondere Einladung auch an der Berathung der Satzungen Theil genommen hatten) cooptirt. Der gesammte Ausschuß besteht hiernach aus folgenden Mitgliedern:

Geschäftsführender Vorstand: Dr. v. Schauß und Dr. Hirth in München; weitere Ausschußmitglieder: Dr. Blum (Heidelberg), Dr. Fries (Weimar), Baron v. Minnigerode (Rossitten bei Reichenbach in Ostpr.), E. A. Müller (Gotha), Dr. Rückert (Sonneberg), Dr. Schroeder (Worms), Frhr. v. Stauffenberg (Rißstissen bei Ulm), Dr. Ad. Wagner (Berlin), Wölfel (Merseburg), Dr. Zinn (Neust.-Eberswalde).

Es herrschte allgemeines Einverständniß darüber, daß der Verein vor allen Dingen wissenschaftliche und populäre Aufklärungen zu veranlassen habe. Ob und in welcher Richtung im Reiche oder in einzelnen Bundesstaaten demnächst auch agitatorisch vorzugehen sein möchte, soll weiterem Ermessen vorbehalten bleiben.

In specie wurde beschlossen, für Aufstellung einer kritischen Uebersicht der bestehenden Einkommensteuergesetze Sorge zu tragen; mit dieser Arbeit soll in erster Linie der Königlich Bayerische Rentbeamte, Herr K. Burkart in Obernzell, betraut werden. (Hr. B. hat sich mittlerweile zur Ausführung des Auftrages bereit erklärt.)

Die Einschätzung zur Staatsclassensteuer in Berlin pro 1875.

Der Bericht der Steuerdeputation an den Magistrat, betreffend das Ergebniß der zum ersten Male erfolgten Einschätzungen zur Staatsclassensteuer in Berlin [1]) ist Ende November 1874 im Communalblatt erschienen. Wir entnehmen demselben, daß die Personenstandsaufnahme eine Bevölkerung von 858,039 Personen ergab, 35,470 Personen mehr als im Jahre 1871.

Das Gesammtergebniß war die Einschätzung von 342,345 Steuerpflichtigen mit einer Gesammtsteuersumme von 1,470,641 Thlr. Der Durchschnittsbetrag pro Kopf der Steuerpflichtigen ist $4_{/29}$ Thlr. oder 4 Thlr. 8 Sgr. $11^1/_2$ Pf.

Um die Zahl der classensteuerpflichtigen Bevölkerung festzustellen, sind von der Gesammtbevölkerung von 858,039 Personen in Abzug zu bringen:

a. Die der classificirten Einkommensteuer unterliegenden Personen nebst ihren Angehörigen; es sind dies nach der Personenstandsaufnahme 76,059 Personen. b. Die auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sub a., b., e., g., h. und auf Grund des §. 7 des Gesetzes von der Classensteuer befreite Personen, zusammen 86,502 Personen. a. und b. zusammen also 162,561 Personen. Ab von der Gesammtbevölkerung bleibt eine classensteuerpflichtige Bevölkerung von 695,478 Personen, auf diese die veranlagte Gesammtsteuer vertheilt, ergiebt pro Kopf einen Steuerbetrag von $2_{/11}$ Thlr. oder 2 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

Nach der dem Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift zu dem Classensteuergesetz betrug im Jahre 1871 das Veranlagungssoll an Classensteuer für den ganzen Staat 13,457,242 Thlr. und die hierzu veranlagte Personenzahl 7,759,251; es entfällt also pro Kopf des Steuerzahlers ein Betrag von $1_{/75}$ Thlr. oder 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; während die Veranlagung hier pro Kopf $4_{/29}$ Thlr. oder 4 Thlr. 8 Sgr. $11^1/_2$ Pf. ergiebt. Die Zahl der classensteuerpflichtigen Bevölkerung überhaupt ist in der Denkschrift nicht angegeben, so daß ein Vergleich des auf den Kopf dieser entfallenen Steuerbetrages mit dem für Berlin ermittelten nicht ausführbar ist.

Auf die einzelnen Steuerstufen vertheilt sich die veranlagte Gesammtsteuersumme wie folgt:

							Personen.
Stufe 1.	Einkommen von	140	bis incl.	220	Thlr.		93,449
„ 2.	„	„ 221	„	„ 300	„		90,971
„ 3.	„	„ 301	„	„ 350	„		58,785
„ 4.	„	„ 351	„	„ 400	„		34,752
„ 5.	„	„ 401	„	„ 450	„		11,656
„ 6.	„	„ 451	„	„ 500	„		14,202
„ 7.	„	„ 501	„	„ 550	„		5,898
„ 8.	„	„ 551	„	„ 600	„		8,577
„ 9.	„	„ 601	„	„ 700	„		5,921
„ 10.	„	„ 701	„	„ 800	„		7,686
„ 11.	„	„ 801	„	„ 900	„		3,932
„ 12.	„	„ 901	„	„ 1000	„		6,516
						in Summa	342,345

Von der Gesammtzahl der Steuerzahler, 342,345, gehören in Procenten ausgedrückt: zur 1. Stufe $27_{/32}$ pCt., zur 2. Stufe $26_{/57}$ pCt., zur 3. Stufe $17_{/17}$ pCt., zur 4. Stufe $10_{/15}$ pCt., zur 5. Stufe $3_{/70}$ pCt., zur 6. Stufe $4_{/17}$ pCt., zur 7. Stufe $1_{/43}$ pCt., zur 8. Stufe $2_{/50}$ pCt., zur 9. Stufe $1_{/73}$ pCt., zur 10. Stufe $2_{/24}$ pCt., zur 11. Stufe $1_{/12}$ pCt., zur 12. Stufe $1_{/90}$ pCt.

Hieraus ergiebt sich, daß die Stufen 1 bis 4, die Einkommen von 140 bis 400 Thlr. incl., $81_{/21}$ pCt. der Classensteuerzahler umfassen, während in die Stufen 5 bis 12, also auf die Einkommen von 401 bis 1000 Thlr. incl. nur $18_{/79}$ pCt. entfallen.

Der auffallend hohe Procentsatz der Steuerzahler in Stufe 1 bis 4 läßt sich durch die in Berlin befindliche übergroße Zahl von Dienstboten und weiblichen Handarbeiterinnen erklären, welche die weitaus große Mehrzahl der in Stufe 1 eingeschätzten Personen bilden. In Stufe 2 bis 4 fallen hauptsächlich Tagearbeiter, Gesellen, Gehülfen ꝛc., auch kleinere Gewerbe- und Handeltreibende; Stufe 5 und 6 setzen sich zusammen aus Gewerbe- und Handeltreibenden, deren Geschäfte schon einen größeren Umfang erreichen, Kaufleuten, Beamten der niederen Kategorie ꝛc.; Stufe 7 bis 12 endlich umfassen die sogenannten kleinen Rentiers, Grundbesitzer, Kaufleute ꝛc.

[1]) Vgl. die Einschätzungen zur Einkommensteuer (umfassend die Einkommen über 1000 Thlr.) pro 1873 in den „Annalen" 1874 S. 935 ff.

Der Procentsatz, welchen die einzelnen Steuerstufen aufzubringen haben, stellt sich wie folgt:

Stufe.	Personen.		Steuern.		pCt.
1.	93,449	veranlagt zu	93,449 Thlr.	=	$6_{/35}$
2.	90,971	„ „	181,942 „	=	$12_{/37}$
3.	58,785	„ „	235,140 „	=	$15_{/99}$
4.	34,752	„ „	173,760 „	=	$11_{/82}$
5.	11,656	„ „	69,936 „	=	$4_{/76}$
6.	14,202	„ „	113,616 „	=	$7_{/73}$
7.	5,898	„ „	58,980 „	=	$4_{/01}$
8.	8,577	„ „	102,924 „	=	$6_{/99}$
9.	5,921	„ „	82,894 „	=	$5_{/64}$
10.	7,686	„ „	122,976 „	=	$8_{/36}$
11.	3,932	„ „	78,640 „	=	$5_{/35}$
12.	6,516	„ „	156,384 „	=	$10_{/63}$
	342,345	veranlagt zu	1,470,641 Thlr.	=	$100_{/00}$

Hiernach tragen also zur Gesammtsteuer bei:

a. die Steuerpflichtigen Stufe 1 bis 4, Einkommen von 140 bis 400 Thlr., in Summa: 277,957 Personen 684,291 Thlr. oder $46_{/53}$ pCt.;

b. die Steuerpflichtigen Stufe 5 bis 12, Einkommen von 401 bis 1000 Thlr., in Summa: 64,388 Personen 786,350 Thlr. oder $53_{/47}$ pCt.

Es beträgt die Steuer pro Kopf der sub a. angeführten Personen $2_{/45}$ Thlr. (2 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.), der sub b. angeführten Personen $12_{/21}$ Thlr. (12 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.)

Nimmt man die beiden Stufen 5 und 6 bei der vorstehenden Rechnung zu den Stufen 1—4 noch hinzu, so ergiebt sich folgendes Resultat:

St. 1— 6 = 303,815 Pers. = 89 pCt. ($89_{/08}$) der Steuerzahler,
„ 7—12 = 38,530 „ = 11 „ ($10_{/92}$) „ „

Stufe 1— 6 zahlen zusammen 867,843 Thlr.
„ 7—12 „ „ 602,798 „ Steuer,

es zahlen also 89 pCt. der Steuerzahler oder 303,815 Personen von der Gesammtsteuer: $59_{/02}$ pCt., und 11 pCt. der Steuerzahler 38,530 Personen $40_{/98}$ pCt. oder pro Kopf der Steuerzahler:

in Stufe 1— 6 $2_{/85}$ Thlr. (2 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.),
„ „ 7 12 $15_{/84}$ „ (15 „ 16 „ 11 „),

Bei der Berechnung des eingeschätzten Einkommens sind die Mittel der einzelnen Steuerstufen als Einkommen angenommen worden:

					Einkommen.
1. Stufe	Mittel	180 Thlr.	93,449 Pers.	=	16,820,820 Thlr.
2. „	„	260 „	90,971 „	=	23,652,460 „
3. „	„	325 „	58,785 „	=	19,105,125 „
4. „	„	375 „	34,752 „	=	13,032,000 „
5. „	„	425 „	11,656 „	=	4,953,800 „
6. „	„	475 „	14,202 „	=	6,745,950 „
7. „	„	525 „	5 898 „	=	3,096,450 „
8. „	„	575 „	8,577 „	=	4,931,775 „
9. „	„	650 „	5,921 „	=	3,848,650 „
10. „	„	750 „	7,686 „	=	5,764,500 „
11. „	„	850 „	3,932 „	=	3,342,200 „
12. „	„	950 „	6,516 „	=	6,190,200 „
			342,345 Pers. mit		111,483,930 Thlr.

Es würde also das Durchschnittseinkommen der Classensteuerzahler nach dieser Berechnung pro Kopf 325 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. betragen.

Ein Vergleich mit der Einschätzung zur Gemeinde-Einkommensteuer pro 1874 ergiebt bei gleicher Berechnung des Einkommens nach dem Mittel der Steuerstufe:

					Einkommen.
6. Stufe	Mittel	325 Thlr.	80,364 Pers.	=	26,118,300 Thlr.
7. „	„	375 „	18,619 „	=	6,982,125 „
8. „	„	450 „	15,326 „	=	6,896,700 „
9. „	„	575 „	8,937 „	=	5,138,775 „
10. „	„	725 „	7,391 „	=	5,358,475 „
11. „	„	850 „	2,830 „	=	2,405,500 „
12. „	„	950 „	6,195 „	=	5,885,250 „
			139,662 Pers. mit		58,785,125 Thlr.

der Durchschnitt pro Person beträgt also

420 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.

Das pro 1875 eingeschätzte Einkommen von 301 bis inclusive 1000 Thlr. beträgt 71,010,650 Thlr. für 157,925 Personen, der Durchschnitt pro Person beträgt also

449 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.

Der Durchschnittssatz hat sich daher gegen 1874 um 28 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. erhöht.

Faßt man hingegen zusammen:

a. Stufe 1 — 6 mit 84,310,155 Thlr. Einkommen,
b. „ 7—12 „ 27,173,775 „ „
ad a. Steuerbetrag 867,843 „ „
ad b. „ 602,798 „ „

so stellt sich der vom Einkommen erhobene Procentsatz

bei a. auf $1_{/02}$ pCt.
„ b. „ $2_{/22}$ „

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 29. Mai 1874.

Mitgetheilt von einem Deutschen Rechtslehrer in der Schweiz.

Das Deutsche Reich, die Union der Nordamericanischen Staaten und die Schweiz besitzen in ihren Verfassungen Erzeugnisse des modernen Staatsbedürfnisses, welche unter sich wohl als Föderativconstitutionen verglichen, aber nicht unter schablonenmäßig feststehende Schulbegriffe von „Bundesstaat" und „Staatenbund" gebracht werden können; mindestens entbehrt bei der Mannichfaltigkeit der Abweichungen im Detail jede Anwendung des einen oder andern Begriffs hier jeder praktischen Bedeutung, ja es würde jede Schlußfolgerung aus dem einen oder andern Schulbegriffe unwahr oder gefährlich sein, wenn sie nicht wenigstens zugleich mit der Geschichte und dem Rechtsbedürfnisse harmonirt. Keine Verfassung einer Staats- oder Staatengesammtheit ist verständlich, wenn man sie von der historischen Entwicklung losgelöst betrachtet. Dies vorausgesetzt darf man wohl behaupten, daß wir durch das Fremde das Eigne besser erkennen lernen, wie ja überhaupt der Contrast eine der wichtigsten Vorbedingungen jeder Erkenntniß ist. Darum darf in Deutschland die jüngste Revision der Schweizerischen Bundesverfassung nicht ignorirt werden. Aus der Nothwendigkeit der Erwägung des historischen Zusammenhangs aber rechtfertigt sich, daß wir bis zu den Anfängen der Eidgenossenschaft zurückgehen.

I.

Es war um das Jahr 1240 als die drei Waldstätte: Uri, Schwyz und Unterwalden zu verschiedenen Gelegenheiten sich an einander anschlossen und damit den Grund zur heutigen Eidgenossenschaft legten; am 1. August 1291 erneuerten sie ihren Bund für ewige Zeiten, und noch enger schlossen sie ihn am 9. December 1315 zu Brunnen. In diesen Bund trat im Jahre 1332 Luzern, 1351 Zürich, 1352 Glarus und Zug, 1353 Bern, 1481 Freiburg und Solothurn, 1501 Basel und Schaffhausen, 1513 Appenzell (welches sich im Jahre 1597 in zwei Halbcantone theilte, in den protestantischen „Appenzell außer Rhoden" und den katholischen „Appenzell inner Rhoden"). Das Band, das die „XIII Orte" zusammenhielt, war im Wesentlichen nichts Anderes als eine Reihe von Schutz- und Trutzbündnissen, ein Band ohne alle innere Einigung, nur nach Außen hin eine Geschlossenheit der Eidgenossen beabsichtigend, aber gerade auch in dieser Richtung häufig genug durch Parteitendenzen blutig zerrissen, unter einzelnen sich Befehdenden sogar für längere Zeit mitunter ganz aufgehoben. Die Schutz- und Trutzbündnisse, in ihrer einigenden Wirkung nicht unwesentlich gehalten und gestärkt durch den Gemeinnamen „Schweiz" (der noch heute der Eidgenossenschaft den Anschein größerer rechtlicher Einheit verleiht, als sie in der That besitzt), dauerten als die einzigen Bindemittel fort, bis sie in den Revolutionskriegen gänzlich gesprengt und nur theil- und zeitweise durch verschiedene Allianzen und die Helvetik feindselig ersetzt wurden.

II.

Der allgemeinen Zersetzung und Befehdung folgte die Napoleonische „Vermittlung" durch die Mediationsacte vom 19. Februar 1803. Die XIII alten Cantone wurden als souverän wieder hergestellt, zwar nicht ohne bedeutende territoriale Schmälerungen der größeren Cantone, und sechs neue Cantone der Eidgenossenschaft zertheilt: St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt; dagegen blieb Basel, Genf und Wallis verloren; die Einigung war auf ein Minimum beschränkt, die Decentralisation und Cantonssouveränität Princip, die „Tagessatzung", auf welcher die Gesandten der Cantone nur nach Instructionen stimmen durften, und der „Landamman der Schweiz", nämlich der regierende Bürgermeister oder Schultheiß des jeweiligen, jährlich wechselnden Vororts, bildeten die einzigen eidgenossenschaftlichen Organe; nur einzelne äußere Angelegenheiten waren eidgenössisch, alles Uebrige, selbst Münz-, Post- und Zollwesen cantonal, höchstens unter „Aufsicht" und schiedsrichterlicher Gewalt der Tagessatzung.

III.

Nicht lange bestand diese Mediationsverfassung zu Recht. Genf, Neuenburg und Wallis vereinigte der Wiener Congreß mit der Eidgenossenschaft (20. März 1815), mancherlei bedeutende Gebietsveränderungen und die „immerwährende Neutralität" der Schweiz statuirte der gleiche Congreß, die „lange Tagsatzung" vom April 1814 bis Ende August 1815 beschloß eine neue eidgenössische Verfassung, den Bundesvertrag von 1815 (am 7. August 1815 beschworen). Nur sehr gering ist der Fortschritt, der von der Mediationsacte zur Verfassung von 1815 zu bemerken ist: zwar vereinigten sich die Cantone nun auch „zur Handhabung der Ruhe und

Ordnung im Innern" und garantirten sich ihre Gebiete und ihre Verfassungen, aber die XXII Cantone waren nicht blos in dem Vertrage ausdrücklich als souverän (wie noch jetzt) bezeichnet, sondern großentheils vom „engherzigen und kurzsichtigen Cantönligeist" (wie ein Schweizerischer Historiker sich ausdrückt) geleitet, während die Tagessatzung verfassungsmäßig kein Mittel hatte, den Particularismus einigermaßen zu bezwingen; die Souveränität der Cantone („Stände") ging so weit, daß die kleinsten das Uebergewicht hatten. Eine Reihe der schlimmsten Verfassungswirren in einzelnen Landschaften trat ein, ohne daß die Tagessatzung die Macht und Mittel hatte, der Ordnung aufrecht zu erhalten und eine gedeihliche Entwicklung anzubahnen.

IV.

Der Ruf nach einer Verfassungsänderung war demnach sehr begreiflich; es kam zum sog. Siebener-Concordat und zum Entwurf einer neuen Bundesverfassung (März 1833): es wurde vorgeschlagen, einen Bundesrath und ein Bundesgericht einzusetzen, die Gesandten an der Tagessatzung nach freier Ueberzeugung stimmen zu lassen, Post- und Münzwesen zu centralisiren, die aristokratischen Verfassungen dauernd zu unterdrücken, die demokratischen zu garantiren u. s. w. Aber dieser Reformvorschlag blieb Entwurf; die Tagsatzung wäre durch ihn übrigens nicht den realen Verhältnissen und Rechtsbedürfnissen näher gebracht worden. Die Wirren und Stürme in und unter den Cantonen dauerten dazwischen fort, der Particularismus und Ultramontanismus erhob das Haupt höher denn je zuvor in der Eidgenossenschaft, es folgten die Freischaarenzüge, der Sonderbund und der Sonderbundskrieg (1844—1847).

V.

Als dieser geendigt und die Sonderbundsstände zur Tagsatzung zurückgekehrt waren, wurde die Bundesreform energisch in die Hand genommen (17. Februar 1848), diesmal mit Erfolg: am 12. September 1848 erklärte die (letzte) Tagsatzung — nach vorgängiger Abstimmung in den Cantonen — die neue Bundesverfassung als angenommen. Im Allgemeinen läßt sich dieselbe als ein Fortschritt insofern bezeichnen, als die Organisation der Eidgenossenschaft wesentlich verbessert und auch die Zahl der centralisirt zu behandelnden Gegenstände vermehrt wurde: an Stelle der die Machtverhältnisse sowenig wie der „Deutsche Bund" berücksichtigenden Tagsatzung trat die aus zwei Kammern (Volksrepräsentanz, „Nationalrath", und Staatenrepräsentanz, „Ständerath") bestehende Bundesversammlung, deren Beschlüsse als oberste exsequirende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft der Bundesrath, der aus 7 Mitgliedern zusammengesetzt ist, zu vollziehen hat. Centralisirt wurde namentlich die Zoll- und Postverwaltung. (Die einzelnen wesentlichen Bestimmungen werden sich aus der unten folgenden Erörterung, unter VIII und IX, ergeben.) Allein damit, daß die Verfassung von 1848 sich vor der Mediation, dem Vertrag von 1815 und dem Entwurf von 1832 vortheilhaft auszeichnet, ist noch nicht viel Rühmliches gesagt. Ein äußerst objectiver Geschichtsschreiber, der Staatsarchivar Joh. Strickler von Zürich, sagt über die Verfassung von 1848 schlicht und richtig (Lehrbuch der Schweizer Geschichte. 2. Aufl. Zürich. Orell, Füßli & Co. 1874): „Die Anhänger der Einheit sahen sich nicht befriedigt; mancher berechtigte Vorschlag hatte keine Beachtung gefunden; die Einbuße, welche die Cantone durch Abtretung der Zoll- und Postverwaltung erlitten, wurde nicht gleichmäßig vergütet; die Consumsteuern (Ohmgelder) einzelner Cantone waren allzu willfährig geschützt und dadurch der Grundsatz des freien Verkehrs durchbrochen; mit der Militärpflicht jedes Schweizer Bürgers war die Fortdauer der cantonalen Contingentsheere im Widerspruch, indem sie zu verletzenden Ungleichheiten und Mißbräuchen führte; die Israeliten waren in engherziger Weise zurückgesetzt, die Niederlassung noch allzu sehr durch die Polizeiwillkür beschränkt, die volle Entwicklung des Verkehrs durch die bunte Verschiedenheit der Gesetze und des Gerichtsverfahrens in den Cantonen gehemmt, die hergebrachten Schranken der persönlichen Glaubensfreiheit noch nicht gebrochen; die Stellung des Ständeraths, der theilweise als ein Ableger der Tagsatzung erschien, mußte die Befürchtung erregen, daß ihre Gebrechen fortbestehen und die Bundesgesetzgebung lähmen würden; die Aufgabe des Bundesgerichts war noch zu enge bestimmt, wodurch die übrigen Bundesbehörden mit vielen kleinlichen Geschäften beladen wurden. Hinwider glaubten die Verehrer des begrabenen Staatenbundes einen sicheren Schutz für den Rest der Cantonalhoheit zu vermissen; sie prophezeiten fernere Uebergriffe der Bundesgewalt und sahen in dem Bundesstaat die Vorhalle zu einer neuen Helvetik, an deren Verwirklichung sie Besorgnisse oder auch Hoffnungen für ihre Sache knüpften; vollends bangte ungebildeten Katholiken und Reformirten vor den Folgen der erleichterten Niederlassung. Manches Vorurtheil mußte der Erfahrung weichen . . . ." —

VI.

Bei dieser Sachlage kann es nicht befremden, daß ziemlich bald neue Reformideen und Revisionspläne auftauchten. Namentlich in der Richtung auf eine größere Ausdehnung der Rechtseinheit im Innern wurden bedeutende Tendenzen bemerkbar, zum kleinen Theil durch „Concordate" unter den Cantonen verwirklicht, auch durch gemeinsame Berathungen von cantonal einzuführenden Gesetzen gefördert, während allerdings die völkerrechtliche Stellung der Schweiz durch die Verfassung von 1848 in einer kaum zu verbessernden Weise gerade wegen der in dieser Richtung consequent durchgeführten

Einheitsidee des Bundesstaates gewonnen hatte und gesichert erschien. So ist es denn begreiflich, daß man diese Idee auch auf andern Gebieten durchführen wollte und zunächst in diesem Sinne an die Revision der Bundesverfassung von 1848 ging. Lange Verhandlungen, deren Detail ich füglich übergehen kann, führten endlich zu einem am 5. März 1872 von der Bundesversammlung angenommenen Verfassungsentwurf, welcher dem Volke und den Cantonen zur Abstimmung vorgelegt wurde; diesen Entwurf verwarf das Schweizervolk am 12. Mai 1872 mit 260,859 Stimmen gegen 255,606 annehmende Stimmen, und die Cantone mit 13 gegen 9.

VII.

Bei der geringen Differenz in den Stimmenzahlen des Volkes war es naheliegend, daß der Revisionsgedanke alsbald wieder aufwachte. Am 20./21. December 1872 lud die Bundesversammlung beinahe einstimmig den Bundesrath ein, Bericht und Antrag über Wiederaufnahme der Revision der Bundesverfassung vorzulegen. Dieser Einladung kam der Bundesrath mit Botschaft vom 4. Juli 1873 nach, indem er den Entwurf vom 5. März 1872 der Revisionsarbeit zu Grunde legte und 20 Artikel dieses Entwurfes einer Amendirung unterzog. (Bundesgesetzentwurf vom 16. Juni 1873, der Bundesversammlung vorgelegt am 4. Juli 1873; siehe Schweizerisches Bundesblatt XXV. Jahrg. II. Nr. 31, 9. Juli 1873.) Die darauf folgenden Sessionen des Ständerathes und des Nationalrathes brachten nach langen nnd eingehenden Verhandlungen, Debatten und Compromissen, schließlich einen Verfassungsentwurf zu Stande, über welchen am 31. Januar 1874 ein annehmender Gesammtbeschluß des Nationalrathes und des Ständerathes erzielt wurde.

Die Volksabstimmung über den so zu Stande gekommenen Verfassungsentwurf fand Sonntags den 19. April 1874 statt und lieferte folgende Resultate:

	für Annahme der Vorlage.	für Verwerfung der Vorlage.
Im Canton Zürich	61,779	3,516
Bern	63,367	18,225
Luzern	11,276	18,188
Uri	332	3,866
Schwyz	1,988	9,298
Unterwalden (ob d. Wald)	562	2,807
Unterwalden (nid d. Wald)	522	2,235
Glarus	5,169	1,643
Zug	1,797	2,740
Freiburg	5,568	21,368
Solothurn	10,739	5,746
Basel-Stadt	6,821	1,071
Basel-Landschaft	9,236	1,428
Schaffhausen	6,596	219
Appenzell A. Rh.	9,858	2,040
Appenzell J. Rh.	427	2,558
St. Gallen	26,134	19,939
Latus	222,571	116,887
Transport	222,571	116,887
Graubünden	10,624	9,492
Aargau	27,196	14,558
Thurgau	18,232	3,761
Tessin	6,245	12,507
Waadt	26,204	17,362
Wallis	3,558	19,368
Neuenburg	16,295	1,251
Genf	9,674	2,827
	340,199	198,013

Hiernach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

Die Abstimmung unter den Cantonen (die Abgabe der „Standesstimmen") ergab Folgendes: nur 6 Cantone gaben eine besondere Standesstimme ab: Genf, Glarus, Graubünden, Tessin (diese für Annahme), Uri, und Unterwalden nid dem Wald (diese für Verwerfung des Entwurfs), die übrigen Cantone anerkannten die Volksabstimmung zugleich auch als Standesstimme. Folglich nahmen $14^1/_2$ Stände die neue Verfassung an: nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell (A. Rh.), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, während $7^1/_2$ Stände sie verwarfen: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg, Appenzell J. Rh. und Wallis.

Diese Abstimmungen wurden am 28. resp. 29. Mai 1874 vom Nationalrathe und Ständerathe erwahrt (ratificirt) und gleichzeitig die neue Verfassung mit dem Datum vom 29. Mai 1874 feierlich in Kraft erklärt.

VIII.

Gegenüber der bisherigen Verfassung vom 12. September 1848 enthält die nunmehr geltende vom 29. Mai 1874 ganz unzweifelhaft große Fortschritte; denn es sind in ihr fast alle jene Bestimmungen, deren Fehlen die Anhänger der Einheit an der Verfassung von 1848 beklagten (s. oben V.), enthalten; von dem Verfassungsproject vom 5. März 1872 hat das neue Gesetzgebungswerk den in der praktischen Politik ungemein werthvollen Vorzug voraus, daß es — annehmbar war! Dem Entwurf von 1872 aber wird hingegen die consequentere Durchbildung und das kräftigere Streben nach einem — jedenfalls von künftigen Revisionen doch noch zu erreichendem — Ziele nicht abgesprochen werden können.

In Bezug auf die Organisation des Bundes ist das Augenmerk auf zwei Neuerungen der Verfassung von 1874 gegenüber der bisherigen von 1848 zu lenken: die Einführung des facultativen Referendum im Art. 89 (neu) Abs. 2 und die Einrichtung und Competenz des Bundesgerichts (Art. 106—114) (neu), welches seinen Sitz in Lausanne zu nehmen hat und

eine von der Aufgabe des früheren Bundesgerichts wesentlich verschiedene Stellung und Competenz genießt.

Hinsichtlich der dem Bunde untergeordneten Gegenstände aber ist in der Hauptsache auf 8 verschiedene Materien aufmerksam zu machen:

1) das Heerwesen (Art. 18—20 alt, Art. 18—22 neue Verfassung);
2) Unterrichtswesen (Art. 27 neu);
3) Zollwesen (Art. 23—32 alt, 28—33 neu);
4) Fabrikwesen (Art. 34);
5) Bankwesen (Art. 39 neu);
6) Bürgerrecht, Aufenthalt, Niederlassung (Art. 41—43 alt, 43—48 neu);
7) Bekenntnißfreiheit, Ehe u. s. w. (Art. 44 alt, 49—54, 58 neu) und
8) Justizwesen (Art. 50—59 alt, 58—70 neu).

(Näheres siehe aus dem Wortlaute der Schweizerischen Bundesverfassung vom 28. Mai 1874 und den Anmerkungen, unten VIII.)

Es ist gar nicht zu verkennen, daß die eidgenössische Verfassung sich fortwährend und bis in die neueste Zeit auf der Basis der Souveränetät der einzelnen Cantone, die noch nach der Verfassung von 1848 wie völkerrechtliche Subjecte mittels „Gesandter" unter einander verhandelten, entwickelt hat und daß der Centrifugalismus die in erster Linie maßgebende, allgemein subsidiäre Kraft ist, welche den Verfassungswerken ihre Spuren aufdrückt: nur von dem jeweilig sich geltend machenden praktischen Bedürfnisse geleitet, schritt man in den jüngsten drei Verfassungen zu Unificirungen, aber immer nur so weit, als eben die concrete Strömung der direct von Bedürfnissen beeinflußten Zeit gerade verlangte. So kommt es, daß auch jetzt nur die auf das völkerrechtliche und auf das intercantonale Leben bezüglichen Verhältnisse einheitlich behandelt sind und auch diese nur so weit, als das Bedürfniß des Augenblicks die einheitliche Regelung eben erheischte. Daraus folgt, daß die Verfassungsrevisionen immer in kurzen Fristen wieder auftauchen und die Bevölkerung fast fortwährend in Athem und in Aufregung erhalten wird und das gegenwärtig mühsam zu Stande gebrachte Opus wohl kaum so lange einer Umarbeitung entzogen bleibt, als die Verfassung von 1848.

Ein oberflächlicher Vergleich der Bundesbehörden der Schweiz mit der Organisation des Deutschen Reiches dürfte durch nachstehendes Schema geboten sein:

	Deutsches Reich.	Schweizerische Eidgenossenschaft.
I. **Bundes-Gesetzgebung.**	**Bundesrath***). **Reichstag.** *) mit den conservirenden Prärogativen und Rechten des Präsidiums im Bundesrath. Art. 5 u. 11 der Reichsverf.	**Bundesversammlung** { Nationalrath, Ständerath, s. Art. 71. 89. (— aber unten 2 u. 3.) (— aber unten 1.)
II. **Bundes-Executive.**	**Kaiser,** Reichskanzler. Art. 11—19. 63—68 der Reichsverf. (dann: die Deutschen Bundesstaaten.)	**Bundesrath,** s. Art. 95. 102. (— aber unten 4 u. 5.) (dann: die Cantone.)
III. **Völkerrechtliche Willenserklärung.** (Repräsentanz.)	**Kaiser** (Art. 11). Nur in einzelnen Fällen Mitwirkung des Bundesraths und auch des Reichstags, s. Art. 11 Abs. 2 u. 3 der Reichsverf. und vorbehaltlich der Bayr. Reservatrechte.	**Bundesrath,** s. Art. 102 Ziff. 7. 8. 9. (— aber unten 6.)
IV. **Bundes-Rechtspflege.**	——— (Reichs-Oberhandelsgericht).	**Bundesgericht,** s. Art. 106—114. (— aber unten 7 u. 8.)

Allein es sind folgende der eidgenössischen Verfassung charakteristische Punkte nicht zu übersehen:

1) Die gesetzgebende Gewalt kann vom Volke selbst ausgeübt werden, — facultatives Referendum nach der Bestimmung des Art. 89 Alinea 2.

2) Der Ständerath als Staatenrepräsentanz kann mit dem Deutschen Bundesrathe nicht verglichen werden: im Gegensatze zu der den realen Verhältnissen entsprechenden Stimmenvertheilung des Art. 6 der Deutschen Reichsverfassung ist im Schweizerischen Ständerath — ganz so wie in den alten Tagsatzungen — das Princip der Gleichheit aller Staaten (Cantone) durchgeführt, so daß der kleinste wie der größte Stand, z. B. der Canton Zug mit seinen 20,925 Einwohnern

wie der Canton Bern mit 506,465 Einwohnern, je 2 Abgeordnete mit gleichem Stimmrechte in den Ständerath zu senden hat.

3) Der Ständerath bildet aus sich keine verfassungsmäßig vorgeschriebenen stehenden Ausschüsse. (Anders der Deutsche Bundesrath Art. 8 der Reichsverf.)

4) Wesentliche Rechte der Executive sind der Bundesversammlung selbst vorbehalten (Art. 85 Ziff. 3, 4, 8, 9 der eidgen. Verf.).

5) Für den Fall der Executive von verfassungsmäßigen Pflichten gegen renitente Bundesglieder ist in der Schweizerischen Verfassung keine (dem Art. 19 der Deutschen Reichsverf. entsprechende) besondere Vorschrift enthalten; eine derartige Maßregel würde in der Schweiz nur durch Zusammenwirken des Bundesrathes (Art. 102 Ziff. 5, 10 u. 11) und der Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 7. 8, 9, 11, 12 u. 13) möglich. (Allenfallsige Thätigkeit des Bundesgerichts vorgängig? Art. 113.)

6) Wesentliche Rechte der völkerrechtlichen Repräsentanz sind der Bundesversammlung selbst vorbehalten (Art. 85 Ziff. 5 u. 6).

7) Das eidgenössische Bundesgericht hat eine merkwürdige Competenz: es ist ein Staatsgerichtshof, ein intercantonaler Civilgerichtshof, ein Strafgerichtshof für Staatsverbrechen, ein Competenzgerichtshof, ein Schiedsgericht und — möglicherweise, nach Art. 114 und 64 — ein gewöhnliches Civil-Obergericht.

8) Während den Deutschen die Herstellung der Rechtseinheit auf den Gebieten des bürgerlichen, des Straf- und des Proceßrechts als eine der wichtigsten Aufgaben des Reiches, als eine der herrlichsten Früchte der Deutschen Einigkeit erscheint, ist der Artikel 64 der neuen Schweizerischen Bundesverfassung das Resultat particularistischer Tendenzen oder wenigstens ein sprechender Beweis für die oben aufgestellte Behauptung, daß man sich nur auf die Unificirung des durch das nächstliegende Bedürfniß einheitlich Geforderten beschränkt habe. Nur das Recht der persönlichen Handlungsfähigkeit, das „Mobiliarrecht", das Urheberrecht, das Proceßexecutionsrecht und das Concursrecht soll durch Bundesgesetz einheitlich geregelt werden. Das übrige bürgerliche und Proceßrecht, dazu Strafrecht und Strafproceßrecht wird der cantonalen Fortentwicklung überlassen.

Indem wir die Vergleichung der Deutschen und der Schweizerischen Verfassung im Uebrigen und Einzelnen der Betrachtung unserer Leser anheimstellen, theilen wir nun den Wortlaut der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 mit, die Bestimmungen der damit abgeschafften Verfassung vom 12. September 1848 in Noten unter den Text stellend.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 29. Mai 1874.

Im Namen Gottes des Allmächtigen![1])

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der Schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1[1]). Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Cantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnnng im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Cantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Cantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Cantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

[1]) Einleitung und Art. 1—17 unverändert wie in der Verfassung vom 12. Sept. 1848.

b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;

c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Cantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Vorkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Cantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Cantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Cantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Cantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Cantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Cantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärcapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die Eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die Eidgenössischen Repräsentanten oder Commissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im Schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden[1]).

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt[1]).

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Canton oder in getheilten Cantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägercorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Cantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Cantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Cantons verpflichtet, andere Cantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Cantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Cantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Cantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Competenz (Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11[2]) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Cantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Cantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die competente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen Eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die Eidgenössische Intervention veranlaßende Canton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Canton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter Eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des Eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes[3]).

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Be-

[1]) Abs. 4 neu.

[1]) Abs. 5 neu.

[2]) Die Verf. von 1848 citirt: Art. 90 Nr. 3, 10 u. 11.

[3]) Art. 18 Abs. 2 ist neu.

kleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes[1]).

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen[1]).

Art. 19[2]). Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Cantone;
b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Cantone.

Die Cantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20[3]). Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Cantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die cantonalen Behörden.

Der gesammte Militairunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Cantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Cantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21[1]). So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Cantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Officiere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Cantone.

Art. 22[2]). Der Bund hat das Recht, die in den Cantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23[3]). Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24[4]). Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Correction und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25[5]). Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd,

---

[1]) Art. 18 Abs. 3 u. 4 sind neu.

[2]) Art. 19 der Verf. v. 1848 lautete: Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Cantone gebildet wird, besteht;

a. aus dem Aundesauszug, wozu jeder Canton auf 100 Seelen Schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen hat;
b. aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Cantons verfügen.

Die Mannschaftsscala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Contingent für jeden Canton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

[3]) Art. 20 der Verf. v. 1848 lautete: Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt:

a. den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Cavallerie, wobei jedoch den Cantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
b. die Bildung der Instructoren für die übrigen Waffengattungen;
c. für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
d. die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials.

Die Centralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.

3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Cantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Cantone dürfen nichts enthalten, was der Eidgenössischen Militärorganisation und den den Cantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im Eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die Eidgenössische Fahne.

[1]) Neu.
[2]) Neu.
[3]) Gleich alt Art. 21.
[4]) Neu.
[5]) Neu.

namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 26[1]). Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27[2]). Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Cantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Cantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Art. 28[3]). Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29[4]). Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30[1]). Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundescasse.

Die den Cantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Cantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri	Fr.	80,000
„ Graubünden	„	200,000
„ Tessin	„	200,000
„ Wallis . . .	„	50,000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Cantone Uri und Tessin eine jähr-

---

[1]) Neu.

[2]) Früher Art. 22 der Verf. v. 1848. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

[3]) Früher Art. 23 der Verf. v. 1848. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24 (nun weggefallen). Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Cantonen, Gemeinden, Corporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der Schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der Schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

[4]) Früher Art. 25 der Verf. v. 1848. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.

2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

[1]) Früher Art. 26 der Verf. v. 1848. Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Canton erhält 4 Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Canton hierdurch für die nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre 1842 bis und mit 1846 zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundescasse.

Früher Art. 27 (nun weggefallen). Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baucapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Capital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist.

Früher Art. 28 (nun weggefallen). Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Cantonen in Beziehungen auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte.

liche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31 [1]). Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die Eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32 [2]). Die Cantone sind befugt, die im Art. 31, Litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Canton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
c. Die Erzeugnisse Schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken Schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Cantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.
e. Die Gesetze und Verordnungen der Cantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen die Eingangsgebühren, welche dermalen von den Cantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 33 [1]). Den Cantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

---

[1]) Früher: Art. 29 der Verf. v. 1848. Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Einkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Canton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.
b. Polizeiliche Verfügungen der Cantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.
c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.
d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Cantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Cantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e. Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).
f. Die Consumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.

[2]) Früher: Art. 32 der Verf. v. 1848. Die Cantone sind befugt, außer den nach Art. 29 litt. e vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Consumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Canton ausgeführt, so sind die bezahlten Consumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
c. Die Erzeugnisse Schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
d. Consumogebühren auf Wein und anderen geistigen Getränken Schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen nicht erhöht, und in Cantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.
e. Die Gesetze und Verordnungen der Cantone über den Bezug der Consumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Früher: Art. 30 der Verf. v. 1848 (nun weggefallen). Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Cantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Früher: Art. 31 der Verf. v. 1848 (nun weggefallen). Der Bezug der im Art. 29 litt e bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Cantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

[1]) Neu.

Art. 34[1]). Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 35[2]). Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Concessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36[3]). Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die Eidgenössische Casse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37[1]). Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Cantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Cantonen nicht in gehörigem Zustand erhalten werden.

Art. 38[2]). Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifirung fremder Münzsorten.

Art. 39[3]). Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 40[4]). Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Cantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41[5]). Fabrikation und Verkauf des Schieß-

---

[1]) Neu.

[2]) Neu.

[3]) Früher: Art. 33 der Verf. v. 1848. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheilgten Cantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a. Die Cantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Cantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Cantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Canton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Canton abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Canton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittelung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c. Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund diesfällige Entschädigung.

d. Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e. Die Eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Art. 34 der Verf. v. 1848. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Cantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

[1]) Früher: Art. 35 der Verf. v. 1848. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Art. 26 und 33 den Cantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Cantonen, Corporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

[2]) Früher: Art. 36 der Verf. v. 1848. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Cantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen zu treffen, nach welchen die Cantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einzuschmelzen oder umprägen zu lassen.

[3]) Art. 39 ist neu.

[4]) Früher: Art. 37 der Verf. v. 1848. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehen Eidgenössischen Concordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

[5]) Früher: Art. 38 der Verf. v. 1848. Fabrikation und

pulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42 [1]). Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrage des Bundesvermögens;
b. aus dem Ertrage der Schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Cantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;
f. aus den Beiträgen der Cantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist [2]).

Art. 43 [3]). Jeder Cantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen Eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Canton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Cantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitantheil an Bürger- und Corporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Cantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In cantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die cantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44 [1]). Kein Canton darf einen Cantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45 [2]). Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des Schweizerischen Gebietes an jedem Orte

---

kauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

[1]) Früher: Art. 39 der Verf. v. 1848. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:
a. aus den Zinsen der Eidgenössischen Kriegsfonds;
b. aus dem Ertrag der Schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Postverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus Beiträgen der Cantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Cantonen nach Verhältniß der Geldscala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Cantone zur Grundlage dienen.

[2]) Früher: Art. 40 der Verf. v. 1848 (nun weggefallen). Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldcontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei Eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundescasse liegen.

[3]) Früher: Art. 42 der Verf. v. 1848. Jeder Cantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in Eidgenössischen und cantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Canton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Cantons und in Beziehung auf die cantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Cantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Canton politische Rechte ausüben.

---

[1]) Früher: Art. 43 der Verf. v. 1848. Kein Canton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Canton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen werden.

[2]) Früher: Art. 41 der Verf. v. 1848. Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Cantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:
a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Cantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Canton zu entrichtenden Canzleigebühren bestimmen.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Cantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Corporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Cantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Cantone können von Seite der Gemeinde keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Cantons.

6) Der Niedergelassene kann aus dem Canton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:
a. durch gerichtliches Strafurtheil;
b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittliche Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

niederzulassen, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimathgemeinde, beziehungsweise Heimathcanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Cantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Cantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimathcanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungscantons genehmigt und der heimathlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Cantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen anderen besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46 [1]) In Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47 [1]). Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der Schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 48 [1]). Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Cantons, welche in einem andern Canton krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Art. 49 [1]). Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50 [1]). Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Cantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf Schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51 [2]). Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Confessionen stört.

Art. 52 [3]). Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53 [3]). Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die

[1]) Art. 46, 47, 48, 49 sind neu.

[1]) Früher: Art. 44 der Verf. v. 1848. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Cantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

[2]) Neu; früher: Art. 58 der Verf. v. 1848. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

[3]) Art. 52, 53 sind neu.

Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54[1]). Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Cantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimathrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55[2]). Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Cantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesraths bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, die gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56[3]). Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Cantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57[4]). Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58[5]). Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschaft.

Art. 59[6]). Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Canton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Die Schuldhaft ist abgeschafft.

Art. 60[1]). Sämmtliche Cantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Cantons gleich zu halten.

Art. 61[2]). Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Canton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62[3]). Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des neuen Cantons gegen Bürger anderer Cantone sind abgeschafft.

Art. 63[4]). Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64[5]). Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Concursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Cantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Competenzen.

Art. 65[6]). Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66[7]). Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67[8]). Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Canton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68[9]). Die Ausmittelung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

---

[1]) Art. 54 neu.

[2]) Art. 55 ist gleich Art. 45 der Verf. v. 1848.

[3]) Art. 56 ist gleich Art. 46 der Verf. v. 1848.

[4]) Art. 57 ist gleich Art. 47 der Verf. v. 1848.

[5]) Früher: Art. 53 der Verf. v. 1848. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

[6]) Früher: Art. 50 d. Verf. v. 1848. Der aufrechtstehende Schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Canton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

[1]) Art. 60 ist gleich Art. 48 d. Verf. 1848.

[2]) Art. 61 ist gleich Art. 49 der Verf. v. 1848.

[3]) Art. 62 ist gleich Art. 51 der Verf. v. 1848.

[4]) Art. 63 ist gleich Art. 52 der Verf. v. 1848.

[5]) Art. 64 ist neu.

[6]) Art. 65 lautete früher (Art. 54 der Verf. von 1848): „Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden." Sonst neu.

[7]) Art. 66 ist neu.

[8]) Früher: Art. 55 der Verf. v. 1848. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Canton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

[9]) Art. 68 ist gleich Art. 56 der Verf. v. 1848.

Art. 69[1]). Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70[2]). Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem Schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71[3]). Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Cantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,
B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 72[4]). Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des Schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Canton und bei getheilten Cantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73[5]). Die Wahlen für den Nationalrath sind directe. Sie finden in Eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Cantone gebildet werden können.

Art. 74[6]). Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Cantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Activbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75[1]). Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76[2]). Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 77[2]). Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 78[2]). Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79[2]). Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundescasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 80[2]). Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Cantone. Jeder Canton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Cantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 81[2]). Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 82[2]). Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Abgeordneten[3]) desjenigen Cantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vicepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Cantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu

---

[1]) Früher: Art. 59 der Verf. v. 1848. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

[2]) Art. 70 ist gleich Art. 57 der Verf. v. 1848.

[3]) Früher: Art. 60 der Verf. v. 1848. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:
A. aus dem Nationalrath,
B. aus dem Ständerath,

[4]) Art. 72 ist gleich Art. 61 der Verf. v. 1848.

[5]) Art. 73 ist gleich Art. 62 der Verf. v. 1848.

[6]) Früher: Art. 63 der Verf. v. 1848. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Cantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Activbürgerrecht ausgeschlossen ist.

[1]) Früher: Art. 64 der Verf. v. 1848. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.
Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

[2]) Art. 76 bis incl. 82 unverändert wie Art. 65 bis 71 der Verf. v. 1848.

[3]) Früher (im Art. 71): „Gesandten".

entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83[1]). Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Cantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84[1]). Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Competenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85[2]). Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichts, des Kanzlers, sowie des Generals der Eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Cantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Cantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Canton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Cantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Cantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11) Die Oberaufsicht über die Eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13) Competenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86[1]). Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Cantone es verlangen.

---

[1]) Art. 83 u. 84 unverändert wie Art. 72 u. 73 der Verf. von 1848.

[2]) Früher: Art. 74 der Verf. v. 1848. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und Eidgenössischer Repräsentanten.

4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Cantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Cantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Cantone Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebiets der Cantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Cantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des Eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Cantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10) Festsetzung der Eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der Eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung directer Beiträge der Cantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse, über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die Eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15) Beschwerden von Cantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16) Streitigkeiten unter den Cantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17) Competenzstreitigkeiten insbesondere darüber:
a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Cantonalsouveränetät gehöre:
b) ob eine Frage in die Competenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichts falle.

18) Revision der Bundesverfassung.

[1]) Art. 86 ist gleich Art. 75 der Verf. v. 1848.

Art. 87 [1]). Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 88 [2]). Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89 [3]). Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Cantonen verlangt wird.

Art. 90 [4]). Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91 [5]). Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instructionen.

Art. 92 [6]). Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85 Ziff. 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Competenzstreitigkeiten (Art. 85 Ziff. 13) vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, sodaß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 93 [7]). Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Cantone durch Correspondenz ausüben.

Art. 94 [7]). Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 95 [7]). Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96 [7]). Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Canton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97 [1]). Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Cantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98 [1]). Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 99 [1]). Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundescasse.

Art. 100 [1]). Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 101 [1]). Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102 [2]). Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die Eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften Eidgenössischer Concordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Recurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

---

[1]) Art. 87 ist gleich Art. 76 der Verf. v. 1848.

[2]) Früher: Art. 77 der Verf. v. 1848. Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

[3]) Früher Art. 78 der Verf. v. 1848. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

[4]) Art. 90 ist neu.

[5]) Art. 91 ist gleich Art. 79 der Verf. v. 1848.

[6]) Früher: Art. 80 der Verf. v. 1848. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74 Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Competenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

[7]) Art. 93 bis incl. 101 sind gleich Art. 81 bis 89 der Verf. von 1848.

---

[1]) Siehe vorige Note.

[2]) Früher: Art. 90 der Verf. v. 1848. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die Eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften Eidgenössischer Concordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Cantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Cantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Cantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Cantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85 Ziff. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das Eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Cantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Cantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der Eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlnng oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 103[1]). Die Geschäfte des Bundesraths werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 104[1]). Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

---

3) Er wacht für die Garantie der Cantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Cantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Cantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Commissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Cantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74 Nr. 5.)

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das Eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Cantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Cantonalverwaltung, welche durch den Bune seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der Eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch Besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

[1]) Art. 103 bis 105 sind gleich Art. 91 bis 93 der Verf. von 1848.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105 [1]). Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106 [2]). Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107 [3]). Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108 [4]). In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Cantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109 [1]). Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110 [2]). Das Bundesgericht beurtheilt civilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Cantonen;
2) zwischen dem Bunde einerseits und Corporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Corporationen oder Privaten Kläger sind;
3) zwischen den Cantonen unter sich;
4) zwischen den Cantonen einerseits und Corporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimathlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Cantone.

Art. 111 [3]). Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn

---

[1]) Siehe vorige Anmerkung.

[2]) Früher: Art. 94 der Verf. v. 1848. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Früher Art. 95 der Verf. v. 1848 (nun weggefallen). Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

[3]) Früher Art. 96 der Verf. v. 1848. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

[4]) Früher: Art. 97 der Verf. v. 1848. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Früher: Art. 98 der Verf. v. 1848 (nun weggefallen). Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Früher: Art. 99 der Verf. v. 1848 (nun weggefallen). Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundescasse durch Taggelder entschädigt.

[1]) Art. 109 wie Art. 100 der Verf. v. 1848.

[2]) Früher: Art. 101 der Verf. v. 1848. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:
   a. zwischen Cantonen unter sich;
   b. zwischen dem Bund und einem Canton;
2) über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Corporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Corporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;
3) über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

In den unter Nr. 1 litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

[3]) Früher: Art. 102 der Verf. v. 1848. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschlich auf Rechnung der Parteien.

Früher: Art. 103 der Verf. v. 1848 (nun weggefallen). Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Cassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112[1]). Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.

Art. 113[2]). Das Bundesgericht urtheilt ferner:

1) über Competenzconflicte zwischen Bundesbehörden einerseits und Cantonalbehörden andererseits;
2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Cantonen;
3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Concordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114[3]). Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Competenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 115[1]). Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116[1]). Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die Deutsche, Französische und Italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117[1]). Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118[1]). Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 119[1]). Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120[1]). Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem Schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121[2]). Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Cantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Cantone wird die Stimme eines Halbcantons als halbe Stimme gezählt.

---

[1]) Früher: Art. 104 der Verf. v. 1848. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschworenen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:
a. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;
b. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
c. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
d. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete Eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

[2]) Früher: Art. 105 der Verf. v. 1848. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

[3]) Früher: Art. 106 der Verf. von 1848. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Competenz des Bundesgerichtes zu legen.

Früher: Art. 107 der Verf. v. 1848 (nun weggefallen). Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:
a. über Aufstellung eines Staatsanwaltes;
b. über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Competenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;
c. über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;
d. über die Gerichtskosten.

[1]) Art. 115 bis 120 incl. sind gleich Art. 108 bis 113 der Verf. v. 1848.

[2]) Früher: Art. 114 der Verf. von 1848. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Cantone angenommen ist.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Cantone gilt als Standesstimme desselben.

Uebergangsbestimmungen [1]).

Art. 1. In Betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Cantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Cantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e, herbeigeführten Veränderungen im Gesammtergebnisse eine fiscalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Cantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der Eidgenössischen Gesetzgebung, der Concordate, der cantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Cantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Cantone oder von einer, mehrere Cantone repräsentirenden Concordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: Ziegler.
Der Protocollführer: Schieß.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: A. Kopp.
Der Protocollführer: J. L. Lütscher.

IX.

Höchst interessant ist, daß in der Reihenfolge der nach Annahme der Bundesverfassung am 29. Mai 1874 zu erlassenden Bundesgesetze so viel als möglich programmmäßig und systematisch verfahren wird. Der Nationalrath hatte nämlich mit Beschluß vom 25. Juni 1874 den Bundesrath eingeladen, unter Berücksichtigung einer rationellen Gruppirung der gleichartigen Materien über die Reihenfolge der nun noch zu erlassenden Gesetze ein Programm vorzulegen. Der Bundesrath entsprach dieser Einladung mit Bericht vom 9. October 1874 und gruppirte die Gesetze, welche die neue Bundesverfassung ausdrücklich vorsieht oder nothwendig bedingt, folgender Gestalt und in bestimmte Serien, (die wir durch beigefügte römische Ziffern bemerklich machen):

A. Organisation der Bundesgewalten.

Gesetz betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse. (Art. 89—93.) I. — Bereits erlassen und in Kraft. (Ges. v. 17. Brachmonat 1874.)

Gesetz über Organisation und Competenzen des Bundesgerichts. (Art. 107.) I. Bereits erlassen und in Kraft. (Gesetze vom 26. u. 27. Brachmonat 1874 und vom 16. Wintermonat 1874.)

---

[1]) Frühere Uebergangsbestimmungen der Verf. von 1848:

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Cantone auf die durch die Cantonalverfassungen vorgeschriebene, oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Cantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angemessen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen.

Die Verrichtungen des Eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die Eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art. 4. Die im Eingange und in litt. c des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Cantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Cantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der Schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Concordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, so weit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen.

Dagegen verlieren diejenigen Concordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde, und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere ins Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath constituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

B. Landesvertheidigung.

Gesetz über Organisation des Schweizerischen Militärwesens. (Art. 19, 20.) I. Bereits erlassen und in Kraft. (Gesetz vom 13. Wintermonat 1874.)

Gesetz über die Organisation der Militäradministration. II.

Gesetz über die Militärpensionen. (Art. 18.) I. Bereits erlassen. (Ges. v. 13. Wintermonat 1874.)

Gesetz über die Enthebung von der Wehrpflicht. (Art. 18.) II.

Gesetz über die Militärsteuer. (Art. 18.) II.

Gesetz über die Benutzung der Waffenplätze und Militäranstalten. (Art. 22.) II.

C. Volkswirthschaft.

Gesetz betreffend die Oberaufsicht über die Wasser- und Forstpolizei im Hochgebirge. (Art. 24.) I.

Gesetz über Maß und Gewicht. (Art. 40). I.

Gesetz über die Ausübung der Fischerei und Jagd. (Art. 25.) III.

Gesetz zum Schutze der für die Forstwirthschaft nützlichen Vögel. (Art. 25.) III.

Gesetz über die Expropriation bei Errichtung und Unterstützung öffentlicher Werke durch die Eidgenossenschaft. (Art. 23.) II.

Gesetz über Verwendung von Kindern und Dauer der Arbeit in den Fabriken, sowie zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb. (Art. 34.) II.

Gesetz betreffend den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen. (Art. 34.) II.

Gesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versichesungswesens. (Art. 34.) III.

Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. (Art. 39.) I.

Gesetz über Lotterie. (Art. 35.) III.

Gesetz über die cantonalen Ausweise für die Ausübung der wirthschaftlichen Berufsarten. (Art. 33.) II.

D. Cultus.

Gesetz über Steuern zu Cultuszwecken. (Art. 49.) I.

E. Civilstand und Ehe.

Gesetz über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes. (Art. 53.) I.

Gesetz über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe und deren Trennung. (Art. 54.) I.

F. Bürgerrecht und Niederlassung.

Gesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger. (Art. 47 u. 66.) I.

Gesetz über die bürgerliche und civilrechtliche Stellung der Niedergelassenen und Aufenthalter. (Art. 45, 46 u. 47.) I.

Gesetz über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts. (Art. 44.) I.

Gesetz über Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung. (Art. 45.) II.

Gesetz über die Verpflegung und Beerdigung armer Schweizerischer Niedergelassener. (Art. 48.) II.

G. Civilrecht.

Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit. (Art. 64.) II.

Gesetz über das Obligationsrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechtes. (Art. 64.) II.

Gesetz über das Beitreibungsverfahren und das Concursrecht. (Art. 64.) II.

Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. (Art. 64.) III.

H. Finanzen.

Gesetz über die Entschädigung an die Cantone, welche unter die Bestimmung des Art. 1 Lem. 2 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesverfassung fallen. (Uebergangsbest. Art. 1.) I.

Gesetz über die Geldscala. I.

Ueber eine Reihe dieser Gesetze sind bereits Entwürfe angefertigt oder in Vorberathung begriffen; so seit langer Zeit schon über das Handels- und überhaupt Mobiliar-Verkehrs-Recht, mit Botschaft vom 7. October 1874 veröffentlichte der Bundesrath den Entwurf eines Gesetzes über die „Eidgenössische Geldscala" (d. i. der Maßstab der Steuerkraft der einzelnen Cantone, wonach sich die in lit. f des Art. 42 d. Bundesverf. bestimmte Beitragspflicht der Cantone regulirt)[1]), und mit Botschaft vom gleichen Tage den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und über die Ehe. Dieser letztere Entwurf führt auf Art. 53, 54 u. 58 d. Bundesverf. und statuirt demzufolge insbesondere die obligatorische Civilehe. Eigenthümlich ist, daß rücksichtlich der im Auslande geschlossenen Ehen von Schweizern lediglich die ausländischen Gesetze die Frage der Giltigkeit entscheiden, so zwar, daß zwischen den formalen Abschlußerfordernissen und dem materiellen Eherecht gar nicht unterschieden wird (Art. 54 d. Bundesverf., Art. 23 des Entwurfes). (!) —

Wie man sieht, ist der Bau des Schweizerischen Verfassungswerkes mit der Annahme der Verfassung noch keineswegs vollendet. Aber die Grundlagen sind nun geschaffen und der Weiterbau sogar im Einzelnen schon projectirt, und das bereits Vorhandene dürfte nicht ohne Interesse mit dem Verfassungsrecht des Deutschen Reiches zu vergleichen sein.

---

[1]) Von dieser Befugniß des Bundes, die Cantone zu besteuern, wurde bisher kein Gebrauch gemacht, da die Bundesbedürfnisse durch andere Einkommensquellen der Eidgenossenschaft gedeckt werden konnten. (Vgl. „Annalen" 1875 S. 142.) Auch in dem Budget für 1854 ist von einer Besteuerung der Cantone nicht die Rede.

Das Vertragsrecht des Deutschen Reichs.

Von

Dr. Fr. Gorius,
Advocat in Cöln.

II.

Etwa zwei Monate nachdem der erste Theil des gegenwärtigen Aufsatzes in den „Annalen" erschienen war[1]), verließ ein Buch die Presse, in welchem Professor Ernst Meyer zu Halle „über den Abschluß von Staatsverträgen" ausführlicher handelt. Die Frage, welche in jenem ersten Theile unseres Aufsatzes als Vorfrage für die richtige Präcisirung des Vertragsrechtes des Deutschen Reiches und jedes constitutionellen Staates gestellt wurde, ob staatsrechtlichen Beschränkungen der Vertragsfähigkeit des Herrschers völkerrechtliche Bedeutung zukomme oder nicht, bildet auch den Gegenstand der von ihm angestellten Untersuchungen.

Neben der Gleichheit des Gegenstandes müssen diese Untersuchungen um deswillen noch erhöhtes Interesse für uns beanspruchen, weil sie im Resultate genau zu demselben Schlusse gelangen, welcher in unserem Aufsatze als nothwendiges Ergebniß des heutigen völkerrechtlichen Zustandes aufgestellt wurde. Natürlich hat der Verfasser des genannten Buches die Frage in weit eingehenderer Weise betrachtet und behandelt, als der Zweck und die Absicht des Aufsatzes erforderten oder gestatteten. Besonders hat er ein Beweismaterial zusammengetragen, welches, so trefflich und schätzbar es ist, in den „Annalen" keine Stelle hätte finden können. Aber eben darum können wir uns nicht versagen, in etwas näher auf den Inhalt des Buches einzugehen und unseren Aufsatz dadurch zu ergänzen, um dann schließlich diejenigen Fragen zu beantworten, die bezüglich des Vertragsrechtes des Deutschen Reiches noch einer Beantwortung und näheren Beleuchtung bedürfen. —

Im mittelalterlichen Feudalstaat konnten Staatsverträge nur unter Mitwirkung der Stände geschlossen werden. Im absoluten Staat, der sich auf den Trümmern jenes aufbaute, ward jede ständische Mitwirkung absorbirt. Aber die Gegenstände der Verträge waren noch beschränkt. Friedens- und Allianzverträge kommen fast ausschließlich vor. Mit der Zunahme des internationalen Verkehrs, den die Neuzeit brachte, mußte die Bedeutung der internationalen Vertragsschließung wachsen. Es war unausbleiblich, daß durch diese Verträge auch Landesgesetze betroffen und abgeändert wurden, und da, in gleichem Entwickelungsgange, das constitutionelle System herrschend geworden, mußte unsere Frage eine ganz neue Bedeutung gewinnen.

Zur Lösung derselben greift auch Meyer zunächst auf die Analogie des Privatrechtes zurück und beleuchtet ausführlich diejenigen Rechtsnormen, welche bei Actiengesellschaften, Gemeinden und dem Fiscus über die Vertretung derselben nach Außen und nach Innen in Geltung sind. Seine Prüfung ergiebt, daß auch hier, mit alleiniger Ausnahme der Actiengesellschaften, bei deren gesetzgeberischer Normirung die Sicherheit des leicht beweglichen Handelsverkehrs maßgebender Gesichtspunkt war, eine Trennung zwischen den Rechtsverhältnissen nach Innen und der Vertretung nach Außen nicht durchgeführt ist. Gewiß ist aber mit dem Verfasser vor allem zu betonen, daß diese privatrechtlichen Verhältnisse kaum eine analoge Anwendung auf staats- und öffentlichrechtliche Verhältnisse gestatten. Sie sind unseres Erachtens höchstens als erläuternde Beispiele zu benutzen. Wenn auch der ganze Zug unserer Zeit hier zu jener Scheidung drängt, weil dieselbe so wohl geeignet ist, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu erhöhen, so fällt dieser Grund im völkerrechtlichen Verkehre fort. Hier ist jeder der Contrahenten immer in der Lage die Vertragsfähigkeit des Anderen leicht zu prüfen. Diejenigen Fälle, in denen geheime und möglichst schleunige Abschließung von Staatsverträgen nothwendig ist, sind durch die Verfassungen selbst von der Mitwirkung der Stände ausgeschlossen. Mag das Privatrecht sich immerhin in der angegebenen Richtung weiter entwickeln, wie dies ohne Zweifel geschehen wird; im staatlichen Leben wird das Umgekehrte der Fall sein; die weitere Entwickelung der politischen Theilnahme aller an demselben, wird hier zur festeren Aufrichtung der Schranke führen.

Daß die Autoritäten des Völkerrechts denjenigen Satz, welchen die Vertreter der gegentheiligen Meinung als geltende Rechtsnorm für sich anrufen, nicht aufstellen, vielmehr überall die völkerrechtliche Bedeutung staatsrechtlicher Beschränkungen anerkennen, haben auch wir bereits früher hervorgehoben. Die Zahl derselben findet sich bei Meyer noch erheblich vermehrt, der Beweis dadurch ergänzt.

Die Ausführung der bisher skizzirten Sätze bildet den ersten Theil der Schrift, die völkerrechtliche Lösung der gestellten Frage. Die zweite Abtheilung, welche die staatsrechtliche Lösung derselben sucht, unterzieht die staatsrechtlichen Normen, welche in England und den

[1]) Jahrg. 1874 S. 759 ff.

Vereinigten Staaten Nordamerikas, in Preußen und dem Deutschen Reiche thatsächlich geltendes Recht sind, einer eingehenden Prüfung. Grade diese Staaten sind gewählt, weil in England und Nordamerika das eine, in Preußen und Deutschland das andere System gilt, eben darum aber diese Staaten, von denen je einer ein Einheits-, je einer ein Bundesstaat ist, als vorbildliche Gestaltungen erscheinen. Die Untersuchung, wenngleich auf diese Hauptländer beschränkt, kann daher für ihre Resultate gleichwohl allgemeine Geltung in Anspruch nehmen.

Und diese Resultate lassen sich denn in Folgendem zusammenfassen.

Am unbeschränktesten ist die Executivgewalt zum Abschluß von Staatsverträgen in den Vereinigten Staaten. Der gesetzgebenden Gewalt, dem Repräsentantenhause, ist hier für den Abschluß derselben gar keine Machtbefugniß eingeräumt. Die treaty making power beruht allein bei dem Präsidenten und dem Senat. Ersterer hat die eigentliche Initiative; der Abschluß des Vertrages ist aber erst dann perfect, wenn Zweidrittel-Majorität des Senates zugestimmt hat. Liegt aber schon in der Vertheilung der vertragschließenden Gewalt auf Präsident und Senat eine Garantie gegen möglichen Mißbrauch, liegt eine weitere Schranke derselben darin, daß jede Verletzung der Amtspflicht, einerlei ob sie verbrecherisch ist oder nicht, geeignet erscheint, eine Anklage gegen den Präsidenten zu begründen, so ergiebt sich aber auch aus der Verfassung ein anderer Satz, der zwar nicht ausdrücklich in derselben ausgesprochen, wohl aber implicite in derselben enthalten ist und der jener vertragschließenden Gewalt beschränkend zur Seite tritt. Und diese Regel besteht darin, „daß die Mitwirkung des Congresses, speciell des Repräsentantenhauses, die im Allgemeinen zur Gesetzgebung und Geldbewilligung erfordert wird, auch dann erforderlich bleibt, wenn es sich um eine Gesetzgebung und Geldbewilligung handelt, welche aus Veranlassung von Staatsverträgen nothwendig wird." Immerhin aber ist Nordamerika derjenige Staat, welchem die Executive bei der internationalen Vertragsschließung am wenigsten beschränkt ist, in welchem speciell die bei der Gesetzgebung mitwirkende Volksvertretung beim Abschlusse derselben keine Rechte in Anspruch nehmen kann.

Principiell ähnlich, thatsächlich aber dennoch ganz anders gestaltet erscheint das Verhältniß in England. Principiell und nach der überlieferten Theorie ist der Abschluß von Staatsverträgen jeder Art eine Prärogative der Krone und die völkerrechtliche Gültigkeit derselben unabhängig von parlamentarischer Mitwirkung. Nur eine indirecte Mitwirkung des Parlamentes kommt dabei in Frage, sofern die Verträge auf irgend eine Weise in die Machtbefugnisse desselben eingreifen. So die Theorie, welche sich anschließt an die theoretische Unterscheidung zwischen Prärogativen der Krone und Machtbefugnissen des Parlamentes. Wie aber thatsächlich und zwar im directen Gegensatz zu der überlieferten Theorie das Grundprincip der heutigen englischen Verfassung nicht sowohl in der Trennung als vielmehr in der Verschmelzung der legislativen und executiven Gewalt besteht, wie es für alle Arten von Angelegenheiten nur eine Autorität giebt, die des Parlaments, so liegt, wenn auch nicht formell, so doch materiell „die hauptsächlichste Schranke für die Krone bei Abschließung von Staatsverträgen aller Art in eben dieser ganzen heutigen Gestaltung der Staatsverfassung". Das Ministerium, dessen die Krone beim Abschluß von Verträgen nicht entbehren kann, ist nie „eine dem Parlamente entgegenstehende, ihm vielleicht sogar feindliche Gewalt, entsprossen aus dem Einzelwillen und den persönlichen Ansichten des Fürsten, es ist nichts anderes als ein Ausschuß aus den beiden Häusern, zusammengesetzt aus den hervorragendsten Mitgliedern der Majorität." Die ganze Machtstellung der Minister ist bedingt durch die Fortdauer des Einvernehmens mit der Mehrheit des Unterhauses. Schon hierdurch ist der Einfluß des Parlaments bezüglich der internationalen Vertragsschließung nach allen Richtungen gewahrt und thatsächlich hat es denselben, bald in der Form genereller Parlamentsacte, bald in der des Ausführungs-Gesetzes, bald in der des vorhergehenden Ermächtigungs-Gesetzes ausgeübt. Die principiell festgehaltene Ausschließung der directen Mitwirkung des Parlaments wird nur erklärt durch die notorische Schwäche der Krone bei Ausübung der treaty making power und es liegen schon Anzeichen vor, daß auch diese theoretische Auffassung, den practischen Verhältnissen entsprechend, eine Wendung zu anderer Formulirung nehmen werde.

Für das preußische Staatsrecht hängt die Entscheidung unserer Frage von der Auslegung ab, die man dem Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde, der seinerseits unverkennbar auf den Artikel 68 der Belgischen Verfassung als seine Quelle hinweist, giebt. Der Artikel selbst bestimmt, daß der König das Recht habe, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Staaten zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Rönne und Gneist fassen den Sinn dieses Artikels dahin auf, daß dadurch die Zustimmung des Landtags blos zur Ausführung der Staatsverträge gefordert werde, die also auch nur deshalb zur Vorlage gebracht würden, um eine Beschlußfassung über die entsprechende Gesetz- oder Budgetvorlage herbeizuführen. Sie gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß das constitutionelle Staatsrecht die Repräsentation des Staates nach Außen hin allein und ausschließlich in die Hand des Souveräns lege. Sie berufen sich weiter auf den Wortlaut des Artikels 48, der dem König das ausschließliche Recht gebe, Verträge zu „errichten", sie stützen sich endlich auf

die Belgische Verfassungs-Urkunde, die Quelle der Preußischen, die in Uebereinstimmung mit der Belgischen Praxis nur in obigem Sinne verstanden werde und zu verstehen sei.

Aber die allgemeinen constitutionellen Grundsätze bestehen in Wirklichkeit in diesem Sinne überhaupt nicht. „Grade Gneist hat neuerdings treffend darauf hingewiesen, daß die sogenannten allgemeinen constitutionellen Grundsätze und Wahrheiten in der That nur Französische und Belgische Wahrheiten gewesen seien, daß der unbefangene Idealismus jener Zeit in dem Ideenkreise eines allgemein gültigen constitutionellen Staatsrechts in ähnlicher Weise gelebt habe, wie die gebildete Gesellschaft des achtzehnten Jahrhunderts in den Grundideen eines Naturrechts, und daß aus dieser ganzen Anschauungsweise eine Fälschung des Staatsrechts hervorgegangen sei, welche seit dem Pseudo-Isidor des Mittelalters keinen Vorgang von ähnlicher Tragweite gehabt habe." — Die Auslegung der Belgischen Verfassung kann um deswillen nicht maßgebend sein, weil grade der Ausdruck, auf den es ankommt, nicht wörtlich übersetzt worden ist. Der dort vorkommende Ausdruck „effet" bedeutet nur Wirksamkeit und Ausführung, der in der Preußischen Verfassungs-Urkunde an dessen Stelle getretene „Gültigkeit", bedeutet etwas anderes, geht offenbar weiter.

Demnach kommt Alles auf den Sinn und die Auslegung des Artikels 48 selbst an. Diese Auslegung des Artikels aus sich selbst heraus, führt aber nothwendig zu der Annahme, daß die Mitwirkung der Kammern, da, wo sie überhaupt erfordert wird, nicht blos zur Ausführung desselben nothwendig ist, sondern auch für das Zustandekommen desselben. Die Genehmigung der Kammern bildet ein Requisit der Gültigkeit des Vertrages. Ohne dieselbe ist der Vertrag ungültig, das Vertragsproject kann gar nicht bindender Vertrag werden, der dennoch ratificirte Vertrag nicht gültig bleiben. Mit dieser Auslegung stimmt auch die staatsrechtliche Praxis in Preußen während eines zwanzigjährigen Zeitraumes vollkommen überein. Die Vorlage solcher Verträge geschah nicht etwa zur Kenntnißnahme, sondern mit dem ausdrücklichen Antrage „die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen." Demgemäß geschah in fast allen Fällen die Vorlage vor der Ratification. „Und grade die wenigen Fälle, welche eine Ausnahme von dieser Regel bilden, beweisen am besten, daß die Regierung die Vorlage vor der Ratification für ihre verfassungsmäßige Pflicht hielt." Die in diesen Fällen regierungsseitig beigegebenen Denkschriften rechtfertigen die verspätete Vorlage durch Hinweisung auf besondere Umstände, welche die rechtzeitige Vorlage verzögerten. Selbst bei denjenigen Staatsverträgen, die nicht Handelsverträge sind, dem Staate oder einzelnen Staatsbürgern keine Lasten auferlegen, also der directen Mitwirkung des Landtages nicht bedürfen, der ausschließlichen Prärogative des Königs angehören, ist eine Mitwirkung der Kammern immerhin indirect in soweit erforderlich, als die Ausführung derselben in den rechtlichen Bereich der Functionen des Landtages für die innere Gesetzgebung fällt. Auch in dieser Beziehung ist die Praxis vollständig conform. An einer Reihe von Beispielen wird gezeigt, wie bei den verschiedensten Gelegenheiten dieser Grundsatz thatsächlich immer gehandhabt worden ist. —

Es ist hiernach im Preußischen Staatsrecht derjenige Satz mit Bewußtsein als Rechtsnorm ausgesprochen, den die englische Theorie noch fortwährend leugnet, während die englische Praxis denselben schon längst, wenn auch in etwas abweichender Art, gehandhabt hat. —

Was schließlich die Gesetzgebung und den Stand der Frage für das Deutsche Reich angeht, so kommt hier Meyer im wesentlichen zu denselben Resultaten, die im ersten Theile dieses Aufsatzes niedergelegt sind. Er schließt damit auch den „die staatsrechtliche Lösung" der Frage behandelnden Theil ab und handelt endlich in einem kurzen Nachtrage noch über die Publication von Staatsverträgen. —

Was wir in Meyer's mit großer Klarheit, Schärfe und Gründlichkeit angestellten Untersuchungen vermissen, ist nur Eines: den Mangel des Rückschlusses, der sich aus den einzelnen staatsrechtlichen Untersuchungen für die Lösung der völkerrechtlichen Frage überhaupt ergiebt. Wenn in der Einleitung die zu lösende Frage dahin zugespitzt wird: was Rechtens sei, wenn ein Staatsvertrag, der die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt erfordert hätte, ohne solche abgeschlossen worden sei, so kann diese Frage direct nicht durch den Nachweis gelöst werden, daß nach dem Staatsrechte der einzelnen Staaten der Vertrag dann ungültig sei. Wir finden wie schon früher hervorgehoben, diesen nothwendigen Rückschluß darin, daß diejenigen Rechtssätze, welche von sämmtlichen, oder fast allen Gliedern des Europäischen Staatensystems gleichmäßig, wenn auch nur in der Form des äußeren Staatsrechtes eines jeden einzelnen, ausgesprochen sind, eben damit den Charakter blos staatsrechtlicher Normen verlieren, sich als geltende practische Rechtssätze des Völkerrechts documentiren. Die Aussprechung des Satzes in jeder einzelnen Staatsverfassung ist hier nur der Ausdruck des gemeinsamen höheren völkerrechtlichen Rechtsbewußtseins. Da das Völkerrecht zur Zeit einer einheitlichen obersten Gesetzgebung entbehrt, so manifestiren sich die einzelnen Sätze und Normen desselben auf die verschiedenartigste Weise: in Staatsverträgen, gemeinschaftlichen Declarationen auf Congressen und bei Friedensschlüssen, in stillschweigender Uebung oder durch Erklärung in jeder einzelnen positiven Gesetzgebung. Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Gedanke selbst aber muß hinzutreten, um das Resultat der einzelnen staatsrechtlichen Untersuchungen unter einem Gesichtspuncte zusammenzufassen und die Bedeutung derselben für das völkerrechtliche Princip zu beweisen. —

Wir kehren zurück zur Beantwortung derjenigen Fragen, welche zur näheren Präcisirung des Vertragsrechtes des Deutschen Reiches noch einer Beantwortung bedürfen. —

Die erste und Hauptfrage, welche hier noch zu erörtern bleibt, ist die, welche Stellung dem Bundesrath bei der internationalen Vertragsabschließung zukommt. Artikel 11 der Reichsverfassung bestimmt dieselbe dahin, daß Zustimmung des Bundesrathes zum Abschlutz derjenigen Verträge verlangt wird, welche sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören. Bei letzteren Verträgen ist ja überhaupt allein eine Concurrenz von Bundesrath und Reichstag geboten. —

Es unterliegt nun keinem Zweifel und man ist darüber einverstanden, daß diese Zustimmung des Bundesrathes in einer Beschlußfassung über den Vertrag selbst besteht. Wie Meyer richtig bemerkt, ergiebt sich dies nicht nur aus dem Art. 11 selbst, sondern noch mehr aus dem ganzen Charakter der Reichsverfassung, wonach der Bundesrath nicht eine Gewaltenbeschränkung des obersten Souveräns und Repräsentanten der Reichsgewalt, sondern der eigentliche Träger der Reichsgewalt selbst ist. Der Bundesrath ist bei internationaler Vertragsschließung Seitens des Reiches eigentlich Contrahent und wird nur formell durch den Kaiser in einheitlicher Weise völkerrechtlich vertreten. Damit diese Vertretung eine gültige sei, muß der Bundesrath durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder (Art. 7) seine Zustimmung zum Abschluß gegeben haben. Was die Form der letzteren anlangt, so enthält die Verfassung hierüber keine Vorschriften, dieselbe kann demgemäß eben sowohl im Wege einer vorher stattfindenden Ermächtigung der Reichsregierung geschehen, in welchem Falle später allein zu prüfen bleibt, ob die verabredeten Stipulationen den vorher festgesetzten entsprechen, wie auch im Wege der Genehmigung des durch die vom Kaiser allein geführten Vorverhandlungen fixirten Vertragsentwurfs. Immer aber muß sich die Theilnahme des Bundesrathes als eigentliche Mitwirkung bei Abschluß des Vertrages darstellen.

Hierdurch findet auch die bereits früher angedeutete Frage ihre Beantwortung, ob in den Ausdrücken: „Zustimmung des Bundesraths zum Abschluß" und „Genehmigung des Reichstages zur Gültigkeit des Vertrages" etwas qualitativ Verschiedenes ausgedrückt werde. Solche Verschiedenheit ist offenbar vorhanden. Meyer geht fehl, wenn er die beiden Ausdrücke für gleich und identisch erklärt und daraus den Schluß herleitet, daß auch die Stellung des Bundesraths und Reichstags gegenüber dem abzuschließenden oder abgeschlossenen Vertrage eine gleiche sei. Der Abschluß eines Vertrages, bei welchem wesentlich formelle Momente zur Geltung kommen, und dessen Gültigkeit, die wesentlich die materielle Seite der Sache betrifft, sind nicht identische Begriffe. Ein rite abgeschlossener, formell bestehender Vertrag kann nachträglich, wegen Mangels eines materiell nöthigen Requisits ungültig werden. Man hat bei Thätigung des Vertrages das Fehlen dieses Requisits übersehen, dasselbe nicht für nöthig gehalten, oder gehofft, dasselbe nachträglich beschaffen zu können. Stellt sich die erstere Thatsache heraus oder tritt der letztere Fall ein, so wird der gültig geschlossene Vertrag invalidirt. Nicht die Gleichheit, sondern die Unterschiedlichkeit beider Begriffe ist also klar. Der formell gültig abgeschlossene Vertrag besteht, bis der Mangel des materiellen Requisits erkannt und geltend gemacht wird. Der nicht einmal rite abgeschlossene Vertrag hat gar keine rechtliche Existenz, kann erst durch spätere Genehmigung, die der directen gültigen Consenserklärung gleichsteht, überhaupt Vertrag werden.

Diese Unterscheidung wird nach unserer Auffassung hier wirksam. Dieselbe ist allerdings *insofern* von keiner praktischen Bedeutung, als die Verweigerung, d. h. die positiv erklärte Verweigerung der Zustimmung des Bundesrathes, wie der Genehmigung des Reichstages *schließlich* zu demselben Resultate führen, dem nämlich, daß der Vertrag rechtlich nicht ausgeführt werden kann. Gleichwohl aber werden aus dieser Verschiedenheit der Ausdrücke mit Rücksicht auf die angegebenen, in der Sache selbst liegenden und in jener Wortverschiedenheit zum Ausdruck gelangenden Momente andere wichtige Consequenzen hergeleitet werden müssen.

Zunächst die, daß der Bundesrath ein *Recht* hat, die Vorlage des Vertrages vor der Ratification zu verlangen, daß ihm der Vertrag jedenfalls dann vor derselben unterbreitet werden muß, wenn er es begehrt. Denn der Bundesrath ist Mitcontrahent des Vertrages. Weiterhin folgt daraus der Schluß, daß, wenn der Kaiser einen unter die Bestimmung des Art. 11 Abs. 4 der Reichsverfassung fallenden Staatsvertrag allein, ohne jede Concurrenz des Bundesrathes abgeschlossen haben sollte, z. B. weil er sich der unbedingten Uebereinstimmung desselben versichert hielt, dieser Vertrag nicht einmal formell rechtsbeständig wäre. Das Reich wäre nicht verpflichtet, weil der Träger der Reichsgewalt nicht contrahirt hätte. Nur eine ausdrückliche nachfolgende Genehmigung des Vertrages Seitens des Bundesrathes könnte diesen Mangel ersetzen. Denn es wäre nur scheinbar ein Vertrag, thatsächlich aber ein Act, welcher von einem einzelnen zur Vertretung nicht qualificirten Factor der Reichsgewalt vorgenommen wäre, welcher daher den wirklichen Träger der Reichsgewalt und damit das Reich nicht binden und nur durch ausdrückliche Erklärung des ersteren zum wirklichen Vertrage erhoben werden könnte.

Anders verhält es sich mit der Genehmigung des Reichstages und dies bildet die letzte Consequenz. — Ist nämlich der Vertrag unter Mitwirkung des Bundesraths abgeschlossen, so ist den formellen Erfordernissen, welche Art. 11 für den Abschluß des Vertrages aufstellt, genügt. Aber die Gültigkeit, oder, genauer gesprochen, das

Gültigbleiben desselben hängt dann von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des Reichstages ab, welch' letztere eine aufschiebende, je nach den Umständen auch auflösende Bedingung für das Zurechtbestehen des Vertrages bildet. Während der Bundesrath, durch den Kaiser vertreten, als Contrahent im Vertrage steht, charakterisiren sich die Befugnisse des Reichstages wesentlich als eine Gewaltenbeschränkung, als ein Einspruchsrecht aus dem Gesichtspunkte der Vertretung der Interessen des Volkes. Auch diese Verschiedenartigkeit der Stellung beider Factoren ergiebt sich nicht nur aus den Worten des Art. 11, sondern mehr noch aus dem ganzen Zusammenhange der Verfassung, wonach der Bundesrath nicht sowohl ein Oberhaus, als vielmehr ein Staatenhaus ist, dem der Reichstag als Volksvertretung gegenübersteht. Jene Verschiedenartigkeit der Stellung im ganzen System der Verfassung bedingt aber auch ein Gleiches für das Verhältniß nach Außen. Ebenso wenig wie der Reichstag im Innern Functionen der exekutiven Staatsgewalt besitzt, sein Beruf vielmehr nur in der Mitwirkung zur Gesetzgebung und in der allgemeinen Wahrung der Volksinteressen beruht, ebenso wenig kann demselben auf dem Gebiet der internationalen Vertragsschließung ein Recht, derart mitzuhandeln und zu contrahiren gegeben sein. Aber es ist ihm auch hier seine Stellung zur Wahrung der Volksinteressen derart angewiesen, daß er praktisch, wenn auch nur negativ, diese Aufgabe vollkommen erfüllen kann. Aus alle dem folgt der wichtige Schluß, daß ein von Kaiser und Bundesrath abgeschlossener Vertrag, welcher der Genehmigung des Reichstags, obgleich er derselben bedurfte, nicht unterbreitet worden ist, so lange zu Recht besteht, als nicht der Reichstag aus eigener Initiative, zu der er berechtigt ist, Veranlassung nimmt, seine Genehmigung zu versagen, von seinem Einspruchsrechte Gebrauch zu machen. Nimmt der Reichstag hierzu Veranlassung und erklärt er, seine Genehmigung zu versagen, so wird der an sich gültige Vertrag invalidirt und kann rechtlich nicht weiter vollzogen werden. Wie lange dem Reichstage dieses Recht der Genehmigungsversagung zustehe, ob und wann auf seiner Seite eine stillschweigende Genehmigung des Vertrages anzunehmen sei, das ist eine Frage, deren Erörterung bei dem Mangel jedes positiven Anhaltspunktes hier zu weit führen würde. Die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes dürfte dabei überhaupt kaum möglich sein, da die concreten Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die größere oder geringere politische Wichtigkeit des Vertrages, die Grundlage eines derartigen Rückschlusses abgeben müssen. Das Eine aber dürfte nach Allem als feststehend zu betrachten sein: die Verschiedenheit der Ausdrücke in Art. 11 hat ihre große formelle und materielle Bedeutung. Sie entspricht genau der Verschiedenartigkeit der Stellung von Bundesrath und Reichstag im System der Verfassung und damit auch zur internationalen Vertragsschließung.

Die Zustimmung des Bundesraths, seine Mitwirkung bei Abschließung von Staatsverträgen Seitens des Reichs besteht in einer Beschlußfassung über den Vertrag selbst. Dabei ist der Bundesrath als Ganzes gedacht, der einheitlich, in der einen oder anderen Weise, sein Votum abgiebt. Aber der Bundesrath setzt sich zusammen aus den Vertretern der einzelnen Glieder des Bundes. Es entsteht daher die weitere Frage, in welcher Art im Bundesrathe selbst die Theilnahme der einzelnen Glieder sich gestalten, wie und in welcher Art das Gesammtresultat, das Votum des Bundesraths, zu Stande kommen muß, um eben als Willensäußerung des Bundes zu gelten. An und für sich ist diese Frage gewiß eine solche, welche das innerstaatsrechtliche Verhältniß des Bundesraths zu Kaiser und Reichstag angeht. Sie nimmt aber hier nach dem in unserer Vorfrage präcisirten Grundsatz den Charakter einer völkerrechtlichen Frage an. Sie spitzt sich dahin zu: was ist Rechtens, wenn die Vertreter der Einzelstaaten im Bundesrathe gegen die ihnen gewordene Instruction stimmen und nur durch die instructionswidrige Abstimmung ein Mehrheitsbeschluß im Bundesrathe zu Stande gekommen ist? Kann der Einzelstaat seinen Vertreter dann mit der Wirkung desavouiren, daß der durch denselben zu Stande gekommene Bundesrathsbeschluß ungültig wird, nicht in Vollzug gesetzt werden darf und nicht als Grundlage eines Staatsvertrages dienen kann?

Die Reichsverfassung giebt auf die Frage keine directe Antwort. Artikel 7 derselben bestimmt nur, daß die Beschlußfassung im Bundesrath, vorbehaltlich dreier Ausnahmen, die aber bezüglich der internationalen Vertragsschließung von keiner Bedeutung sind, mit einfacher Mehrheit erfolgt; daß nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen nicht gezählt werden; daß bei Stimmengleichheit die Präsidialstimme den Ausschlag giebt. Die Beantwortung derselben kann daher nur gefunden werden durch Präcisirung derjenigen höchst eigenthümlichen Stellung, welche die Bundesrathsmitglieder nach der Verfassung überhaupt einnehmen.

Nach Art. 6 der Verfassung besteht der Bundesrath aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes. Mitglieder des Bundes sind die 25 Deutschen Staaten, welche der Artikel in seinem weiteren Verfolg namentlich aufzählt. Es sind also die Mitglieder des Bundesraths nicht, wie die diplomatischen Agenten, Gesandten und Botschafter, Vertreter oder Bevollmächtigte des Fürsten des betr. Einzelstaates, sondern Vertreter der einzelnen Bundesstaaten und „folglich die Vertreter aller die gesetzgebende Gewalt der letzteren repräsentirenden Factoren" [1]). Gleichwohl aber sind sie Bevollmächtigte. Der Schlußabsatz des Art. 6 nennt sie auch ausdrücklich mit diesem Namen. Sie haben sich daher als solche, als Mandatare ihrer Staaten, zunächst im Bundesrathe

[1]) Rönne, Verf. d. Deutsch. Reichs, „Annalen" 1872 S. 424.

auszuweisen. Letzterer hat unzweifelhaft das Recht und die Pflicht, zu prüfen, ob die Vertreter mit gehöriger Vollmacht versehen sind. Diese Vollmacht muß ausgestellt werden von dem Träger der Executivgewalt des Einzelstaates, also von dessen Regierung. Dem Landtage, der nur an der Gesetzgebung Theil nimmt, steht bei dieser rein executiven Regierungshandlung keine Mitwirkung zu. Wohl aber mnß, wie Rönne mit Recht hervorhebt, der Bundesrath bei seiner Prüfung der Vollmacht die Verfassungsgesetze der Einzelstaaten als Grundlage nehmen und wenn diese Verfassungsgesetze, wie z. B. die Preußische Verfassungsurkunde in Artikel 44, den Grundsatz aufstellen, daß alle Regierungsacte des Souveräns zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt, so wird der Bundesrath bei seiner Prüfung der formellen Erfordernisse der Vollmacht diesen Gesichtspunkt nicht außer Acht lassen dürfen. Weiter geht aber das Recht des Bundesrathes nicht, kann auch nach der Natur der Dinge nicht weiter gehen. Den materiellen Inhalt der Vollmacht, den Inhalt der dem Bundesrathsmitgliede ertheilten Instruction kann derselbe ebenso wenig prüfen wie die Frage, ob diese Instruction ordnungsmäßig ertheilt, ob speciell ein etwaiges Mitwirkungsrecht des Landtages des Einzelstaates, soweit hier ein solches bestehen möchte, gewahrt worden sei. Er hat kein Recht, kann auch keines haben, eine Offenlegung der Instruction zu verlangen oder sich zum Censor der politischen Vorgänge jedes Bundesstaates aufzuwerfen. Er kann demnach auch nicht die Uebereinstimmung der im Bundesrathe stattgehabten Abstimmung mit dem Inhalte der Instruction prüfen. Hat die Abstimmung im Bundesrathe in einer bestimmten Richtung Seitens des formell gültig Bevollmächtigten stattgefunden, so ist die Abstimmung dem Reiche gegenüber gültig und wirksam. Nur nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen, d. h. solche, welche erklären, dies nicht zu sein, werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt. Simmen, welche vertreten sind und sich als instruirte geriren, werden mitgezählt. Daß auch letztere mitgezählt werden müssen, ist unzweifelhaft. Denn da der Bundesrath die Offenlegung der Instruction nicht verlangen kann, ist er auch nicht in der Lage, zu constatiren, ob überhaupt eine Instruction ertheilt ist, oder nicht. Durch das also abgegebene Votum des Vertreters des Einzelstaates hat letzterer also selbst abgestimmt; die Regierung desselben hat kein Recht, nachträglich zu erklären, daß sie jetzt anders abstimmen wolle, sie hat kein Recht, ihr eigenes Votum zu desavouiren. Daß die also ihre Instruction überschreitenden Bevollmächtigten nach den Verfassungen der von ihnen vertretenen Staaten und ihren heimathlichen Disciplinargesetzen verantwortlich sind, braucht nicht hervorgehoben zu werden; dem Reiche gegenüber aber fällt dieser Gesichtspunkt fort. Auch bei Emanation der Verfassung ist man sich dieser Consequenz bewußt geworden, wenn dieselbe auch nur mehr gelegentlich und an einem anderen Orte zum Ausdruck gelangte. Artikel 78, welcher von den Veränderungen und Erweiterungen der Reichsverfassung handelt, bestimmt über die Reservatrechte der einzelnen Bundesstaaten „daß dieselben nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können." Bei Berathung dieses Artikels wurde die Frage aufgeworfen, ob in einem solchen Falle die Zustimmung des betr. Staates im Bundesrathe genüge, oder ob ein Zurückgehen auf die Landtage der betreffenden Staaten erfordert werde. Angeregt wurde die Frage durch Lasker, der aber auch sofort seine Meinung dahin aussprach, daß die Zustimmung des Staates im Bundesrath genüge, ein weiteres Zurückgehen auf Landesvertretungen nicht erforderlich sei. Die entgegengesetzte Auffassung vertrat der Abg. v. Brauchitsch, welcher in einem solchen Falle, wie in dem der Constituirung des Reiches selbst, eine Zustimmung der Landesvertretung erforderte. Auf Grund dieses Widerspruches richtete Lasker in der folgenden Sitzung an den Präsidenten des Bundeskanzleramtes die Anfrage, ob er eine authentische Interpretation über den Willen der Contrahenten betreffs dieses Artikels geben könne. Dieser antwortete, daß er zwar eine authentische Interpretation nicht geben könne, jedoch unter dieser Zustimmung selbst nichts anderes verstanden habe, als die Zustimmung im Bundesrath und daß ihm eine entgegenstehende Auffassung nicht bekannt geworden sei. — Wenn man sogar in dem Falle, wo es sich um die Aufgabe eines Reservatrechtes handelt, darüber einig war, daß lediglich die Zustimmung des betreffenden Einzelstaates im Bundesrathe erforderlich sei, ein Zurückgehen auf die legislatorischen Factoren selbst hier nicht stattfinden müsse, also eine Prüfung des materiellen Inhalts der Vollmacht nicht geboten sei, so kann in den Fällen gewöhnlicher Vertragsabschließung noch weniger von einem solchen Requisite die Rede sein.

Dieser Satz entspricht auch vollkommen dem ganzen Charakter des Reichs, welches im Verhältniß zu seinen Gliedern eine staats-, nicht eine völkerrechtliche Institution ist und sein soll. Die Entstehung des Reichs gründet sich zwar auf einen völkerrechtlichen Vertrag, abgeschlossen zwischen den zu demselben verbundenen Einzelstaaten. Aber die aus diesem Vertrage hervorgegangene Schöpfung, das Reich mit der ihm über jeden Einzelstaat verliehenen, die Staatsgewalt desselben überragenden Reichsgewalt ist, im Verhältniß zu eben diesen Einzelstaaten, nun nicht mehr eine völkerrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Institution. Jede Aenderung und Entwickelung, welche das Reich in seinem Inneren durchmacht, ist für die zu demselben verbundenen Staaten nicht mehr eine völkerrechtliche, sondern staatsrechtliche Entwickelung. In keinem Falle kann und soll das Deutsche Reich wieder in seine völkerrechtlichen, atomistischen Theile, aus denen es sich unsprünglich zusammensetzte, auseinanderfallen. Demgemäß können auch im Inneren des Reichs diejenigen Grundsätze, welche

früher für die völkerrechtliche Vertretung der Staaten und die Bedeutung staaatsrechtlicher Beschränkungen für die Gültigkeit internationaler Vertragsabschlüsse aufgestellt wurden, nicht maßgebend sein. Hier handelt es sich um ein staatsrechtliches, oder, wenn man bezüglich dieser Qualification Zweifel hegen möchte, jedenfalls um ein durchaus eigenartiges, von völkerrechtlichen Beziehungen selbständiger Staaten wesentlich verschiedenes Verhältniß, welches seine besonderen Normen in sich selbst trägt, aus seiner eigenen, besonderen Natur herleiten muß. Nicht auf dem Wege des Vertrages zwischen den Bundesstaaten werden Aenderungen und Erweiterungen der Verfassung herbeigeführt, sondern im Wege der Reichsgesetzgebung. Das spricht Art. 78 der Verfassung ausdrücklich aus. Und wenn er die Beschränkung hinzufügt, daß dieselben schon dann als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben, so liegt hierin wohl ein Schutz der Einzelstaaten gegen etwaige Majorisirung, aber keineswegs eine Aufhebung des Princips. — Dies sind die Rechtssätze, welche sich aus den Bestimmungen und dem Zusammenhange der Verfassung über die Bedeutung instructionswidriger Abstimmung ergeben. Daß abgesehen von diesen der Bundesrath in solchem Falle freiwillig eine Retractirung der alten Abstimmung, neue Beschlußfassung vornehmen und damit dem betr. Bundesstaate Gelegenheit zu einer seiner Intention entsprechenden Abstimmung geben kann, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Nach vorstehenden Ausführungen läßt sich die Stellung des Bundesraths zur internationalen Vertragsschließung in folgenden Sätzen präcisiren: die Zustimmung des Bundesraths, welche Artikel 11 der Reichs-Verfassung bei Staatsverträgen verlangt, besteht in einer positiven Mitwirkung zum Abschlusse und einer Beschlußfassung über den Vertrag selbst; diese Beschlußfassung ist sowohl dem Reiche, wie dem contrahirenden fremden Staate gegenüber gut und gültig erfolgt, wenn die Mehrheit der im Bundesrathe anwesenden Vertreter der Bundesstaaten den Vertrag acceptirt; der Bundesrath hat das Recht, die Vorlage des Vertrages vor dessen Ratification zu verlangen; sollte gleichwohl die Ratification vor dieser Zustimmung erfolgt sein, so wäre der Vertrag formell ungültig, könnte nur durch ausdrückliche Genehmigung des Bundesrathes rechtsbeständig werden. Eine Vergleichung der dem Bundesrathsmitgliede ertheilten Instruction mit seiner Abstimmung ist weder von Seiten des Reichs noch des contrahirenden auswärtigen Staates erforderlich. Ebenso ist sowohl dem Reiche wie dem fremden Staate gegenüber die Frage gleichgültig, von wem nach der Landesgesetzgebung diese Instruction auszugehen hat, ob und welche Mitwirkung dabei speciell dem Landtage des Einzelstaates zusteht. —

Zur näheren Umgrenzung des Vertragsrechts des Deutschen Reiches bleibt schließlich noch ein Punct besonderer Erörterung bedürftig. Es ist der gegenständliche Umfang, welcher dem internationalen Vertragsschließungsrechte des Deutschen Reiches bestimmt ist. Das Reich ist kein einfacher Staat, kann daher auch nicht, wie dieser, über alle in den Bereich der Staatsgewalt fallenden Rechtsverhältnisse pactiren; der Reichsgewalt, welche sich als die Summe der aus der Staatsgewalt der Einzelstaaten entnommenen Rechte charakterisirt, stehen, wie im Allgemeinen, so auch bezüglich der internationalen Vertragsschließung nur diejenigen Rechte zu, welche ihr in der Reichsverfassung ausdrücklich übertragen sind, oder sich als nothwendige Consequenzen des allgemeinen Reichszweckes, — Schutz des im Bundesgebiete gültigen Rechtes und Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes — ergeben. Die dem Reiche ausdrücklich zugewiesenen, seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterstellten Gebiete sind in Artikel 4 der Verfassung aufgezählt. Eine genauere theoretische Bestimmung der aus dem allgemeinen Reichszwecke sich ergebenden Machtsphäre ist nicht möglich. Denn hier kommt nothwendig den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles ein entscheidendes Gewicht zu, und dafür läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen. Hiernach scheint sich die Frage, welche Gegenstände dem Vertragsschließungsrecht des Reiches unterstehen, durch einfache Bezugnahme auf den Eingang der Verfassung und den Artikel 4 derselben zu lösen. Gleichwohl ergeben sich bei genauerer Prüfung aus der eigenthümlichen Stellung des Reiches zu den Einzelstaaten und der Schlußbestimmung des Artikels 11, daß nur bei denjenigen Verträgen, welche nach Art. 4 „in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören" eine Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages erforderlich ist, zwei wichtige Fragen, welche durch positive Bestimmungen der Verfassung nicht beantwortet werden. Die Eine: wie verhält sich das internationale Vertragsrecht des Einzelstaates zu dem des Reiches; die zweite: in welcher Art wird durch die angeführte Bestimmung des Artikel 11 die Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag bezüglich der Vertrags-Gegenstände, bei denen sie stattzufinden hat, näher bestimmt, oder etwa eingeschränkt?

Was die erste Frage betrifft, so besteht darüber kein Zweifel, daß, im Gegensatz zum Verfassungsrechte der Schweiz und der Vereinigten Staaten Nordamerikas, in welchen durch die Verfassung den Einzelstaaten jedes Recht, Staatsverträge zu schließen, entzogen ist, durch die Bildung des Reichs und die Reichsverfassung den Deutschen Einzelstaaten dieses Recht nicht genommen wurde. Wie die Regierungen der Einzelstaaten noch das Recht haben, bei anderen Deutschen und fremden Regierungen Gesandte zu halten und Gesandte fremder Staaten bei sich zu empfangen, so steht ihnen auch an sich noch das Recht der Vertragsschließung zu. Nur ist dasselbe durch die Gründung des Reiches und die Reichsverfassung nach verschiedenen Richtungen hin modificirt.

Völlig aufgehoben ist das Recht internationaler Vertragsschließung für die Einzelstaaten bis jetzt nur in den

Materien, in welchen sowohl die Gesetzgebung, wie die Vollziehung gänzlich auf das Reich übergegangen sind, was zur Zeit übrigens nur beim Marine-, Consulat- und Militärwesen, bei letzterem sogar nur zum Theil, der Fall ist. Denn hier ist jede Staatsgewalt durch die Reichsgewalt absorbirt.

Nicht völlig aufgehoben, aber am meisten beschränkt ist dasselbe auf denjenigen Gebieten, die zwar der Gesetzgebung, nicht aber auch der Vollziehung der Einzelstaaten entzogen sind. Hierher gehört das Zoll-, Post-, Telegraphen- und ein anderer Theil des Militärwesens. Da hier die Verwaltung Sache der Einzelstaaten ist, so haben sie auch die Möglichkeit, über diese, deren Art und Ausübung, mit anderen Bundesstaaten, allerdings auch nur mit diesen, vertragliche Festsetzungen zu vereinbaren.

Für die übrigen Materien besteht principiell das Recht der freien Vertragsschließung. Beschränkt ist dasselbe nur im Allgemeinen, nach zwei Richtungen hin. Einmal dadurch, daß die abzuschließenden Verträge nicht gegen das Reich und dessen Gesetze gerichtet sein dürfen. Dann dadurch, daß das Vertragsschließungsrecht den Einzelstaaten auf denjenigen Gebieten, für welche auch dem Reiche eine vertragsschließende Gewalt zusteht, nur solange zukommt, als nicht das Reich von seiner concurrirenden Competenz Gebrauch gemacht hat. Hat das Reich hier von seiner concurrirenden Competenz Gebrauch gemacht, so kann es jetzt dem Einzelstaate nicht mehr freistehen, dieselben seinerseits in abweichender Art für sich festzustellen. In diesem Falle findet hier derselbe Grundsatz Anwendung, der bezüglich des Verhältnisses zwischen Gesetzgebung der Einzelstaaten und Gesetzgebung des Reiches geltendes Recht ist. Die Reichsverträge gehen den Landesverträgen vor, in dem Sinne, daß sie durch letztere weder ganz noch theilweise eine Abänderung erleiden können. Die treaty making power der Bundesglieder wird durch die Ausübung der gleichen Gewalt seitens des Reiches absorbirt. Die Annahme des gegentheiligen Grundsatzes hieße nichts anderes, als die Idee des Bundesstaates vollständig aufgeben, das Reich in seine Theile als völkerrechtlich selbständige Ganze auflösen, der vertragschließenden Gewalt des Reichs jeden Sinn und Zweck nehmen.

Das Vertragsschließungsrecht des Reiches und jenes der Einzelstaaten steht hiernach nicht in einem Ausschließungs-, sondern in einem Ergänzungsverhältniß, welches einzig in seiner Art ist, und seinen Erklärungsgrund nur in den concreten Verhältnissen und der Entstehungsgeschichte des Reichs und seiner Verfassung findet. —

Was die zweite Frage betrifft, so ist es Meyer's Verdienst, hier zuerst einen Punct angeregt und der Discussion übergeben zu haben, der bisher allgemein übersehen war.

Der Schlußabsatz des Art. 11 verlangt die Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag nur bei den Verträgen, deren Gegenstand nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehört. Es war bisher stillschweigende Annahme, daß demgemäß jeder Vertrag, dessen Gegenstand unter eine Nummer des Art. 4 falle, damit auch jener Vorschrift des Art. 11 unterstellt sei. Dieser Auffassung tritt Meyer entgegen, indem er folgendermaßen argumentirt. Der Art. 11 verlangt, daß der Gegenstand des Vertrages in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehöre. Der gesetzgebenden Gewalt steht aber gegenüber die vollziehende Gewalt. „Es bedarf mithin keiner der Gegenstände des Art. 4 bei seiner vertragsmäßigen Regulirung unbedingt und unter allen Umständen der vorherigen Mitwirkung von Bundesrath und Reichstag. Vielmehr können alle Maßnahmen, welche, würden sie nicht durch einen Vertrag geregelt, zur ausschließlichen Competenz des Kaisers oder des Bundesrathes gehörten, auch in vertragsmäßiger Form ohne Concurrenz des Reichstages, beziehungsweise des Bundesrathes, erledigt werden. Das naturgemäße Verhältniß der Executive in ihrer verschiedenartigen Stellung nach Innen und nach Außen würde sonst in sein Gegentheil verkehrt." Die hiernach nothwendig zu ziehende Grenze zwischen Gesetzgebung und Verwaltung sei allerdings schwer zu bestimmen. Auf dem Wege einer blos theoretischen Betrachtungsweise läßt dieselbe sich nicht finden; sie kann nur aus der positiven Rechtsordnung eines concreten Staates entnommen werden. Für das Reich sei eine klare Vorstellung nur auf den Gebieten zu gewinnen, auf denen die Reichsgesetzgebung bereits thätig geworden sei. Am klarsten sei der Unterschied auf den Gebieten des Post- und Telegraphenwesens festgestellt worden, indem Art. 48 Abs. 2 der Verfassung bestimme, daß die Gesetzgebung des Reiches sich hier nicht auf diejenigen Gegenstände beziehe, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen, beziehungsweise früher in der Preußischen, Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen sei. Uebrigens sei derselbe Grundsatz auch schon in anderen Fällen zur Anwendung gelangt. So seien eine Convention zwischen dem Reich und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medicinalpersonen und zwei Conventionen mit Schweden und Norwegen, sowie mit Rußland betreffend den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen abgeschlossen und publicirt worden, ohne daß dieselben dem Reichstage vorgelegen hätten, obgleich deren Gegenstand zu den in Artikel 4 aufgezählten gehöre.

Trotz dieser Gründe scheint uns Meyers Unterscheidung unhaltbar.

Dieselbe steht unseres Erachtens mit dem Wortlaut und Sinne des Art. 11 Abs. 3 in Widerspruch. Diese Bestimmung lautet so: Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche

nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Bei Annahme der Meyer'schen Unterscheidung wäre diese Fassung eine höchst incorrecte, kaum verständliche. Der Artikel will die Gegenstände bezeichnen, bei deren internationaler vertraglicher Regulirung die Theilnahme von Bundesrath und Reichstag in oben angegebener Weise wirksam werden soll. Um diese Bezeichnung in Kürze vorzunehmen, findet keine namentliche Aufzählung statt, sondern es wird Bezug genommen auf Art. 4 und gesagt, daß die Theilnahme der beiden Factoren an der internationalen Vertragsschließung bei denselben Gegenständen stattfinden soll, bei welchen auch ihre gesetzgeberische Thätigkeit wirksam wird und die hier namentlich aufgezählt sind. Der Zwischensatz, „welche nach Art. 11 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören", der das einzige Fundament der Meyer'schen Argumentation bildet, hätte ebenso gut durch eine Wiederholung der Nummern des Art. 4 ersetzt werden können. Diesem unwesentlichen Zwischensatze kann demgemäß keine so weittragende Tendenz beigemessen werden: dieselben Gegenstände, welche im Inneren des Reiches der Gesetzgebung desselben unterliegen, sollen bei Regulirung durch Staatsverträge der Mitwirkung derselben Factoren unterbreitet werden. Ebenso wenig wie die in Art. 4 der Verfassung als Gegenstände der Reichsgesetzgebung aufgeführten Materien einseitig durch kaiserliche Verordnung oder einen Erlaß des Bundesrathes geregelt werden können, ebenso wenig kann dies nach Außen hin ohne Concurrenz der übrigen Factoren geschehen. Dies ist der ausschließliche Sinn der ganzen Bestimmung. Eine Gegenüberstellung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ist in derselben nicht einmal angedeutet. Wollte man selbst annehmen, unsere Auffassung führe dazu, dem Bundesrath und Reichstag bei der Abschließung von Staatsverträgen mehr Rechte zu vindiciren, als bei der inneren Gesetzgebung, so würde auch diese Consequenz nichts verschlagen. Ein solches Mehr von Rechten würde hier begründet sein. Denn es ist viel leichter schlechte Gesetze zu ändern, als einen ungünstigen Vertrag, an welchem der Mitcontrahent grade wegen dieses Umstandes nur noch mehr festhalten wird. Nach Meyer's Auffassung müßte der Artikel etwa so lauten: Insoweit die Gegenstände völkerechtlicher Verträge im Innern des Reichs nur durch Gesetz geregelt werden können, ist zum Abschluß solcher Verträge die Zustimmung des Bundesrathes, zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Der vorhandene Artikel lautet aber anders. Er verlangt nur, daß der Vertrag sich auf einen in Art. 4 benannten Gegenstand beziehe, giebt also ein rein objectives Merkzeichen an die Hand, um zu beurtheilen, wann beide Factoren consentiren müssen. Und grade ein solches objectives, der Einzelinterpretation möglichst geringen Spielraum gewährendes Merkzeichen scheint hier, wo es sich um die wichtigsten, staatlichen und politischen Fragen handelt, dringend geboten, um Differenzen und Conflicte möglichst zu beseitigen. Um so mehr, als grade nach der Reichsverfassung, wie Meyer selbst hervorhebt, die vollziehende Gewalt in sehr verwickelter Weise zwischen Kaiser und Bundesrath vertheilt, nach keiner Richtung hin auch nur mit annähernder Genauigkeit abgegrenzt ist. Eine auf diesem Boden sich bewegende, jedes positiven Anhaltspuncts entbehrende Interpretation würde nothwendig subjectiver Willkür verfallen. Meyer trägt unseres Erachtens in den Artikel eine Unterscheidung hinein, die weder dem Wortlaute noch der Intention desselben entspricht.

Dazu kommt Folgendes. Die Voraussetzung von der Meyer ausgeht, ist die, daß die in Art. 4 erwähnten, der Gesetzgebung des Reichs unterstellten Gegenstände in gewissen Fällen der ausschließlichen Competenz des Kaisers oder Bundesrathes angehörten. Diese Unterstellung ist aber durchaus unhaltbar. Die dort aufgezählten Gegenstände können von Reichswegen nur durch Gesetz, also durch eine von beiden legislativen Factoren, dem Bundesrath und Reichstag (Art. 5), ausgegangene Rechtsnorm geregelt werden. Eine Regelung dieser Materien auf dem Wege der Verordnung, gleichviel ob letztere allein vom Kaiser, oder vom Bundesrathe ausgehen möchte, findet nicht statt. Dem Kaiser steht nach Art. 17 die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Der Bundesrath beschließt nach Art. 7 Nr. 2 über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, aber von einem selbständigen Verordnungsrecht bezüglich der der Reichsgesetzgebung unterliegenden Gegenstände ist nirgendwo die Rede, kann auch nicht die Rede sein, weil die eine Bestimmung der anderen direct widersprechen würde. Verordnungen sind auf diesen Gebieten der Reichs-Gesetzgebung nur insoweit möglich, als sie zur Ausführung bestehender Reichsgesetze dienen. Auf dem Gebiete der internationalen Vertragsschließung fällt aber natürlich auch diese Möglichkeit, über die Ausführung des Vertrages einseitig, d. h. ohne Zustimmung von Bundesrath oder Reichstag zu pactiren fort. Denn die Art der Ausführung des Vertrages, soweit sie das Verhältniß zwischen den Contrahenten selbst betrifft, bildet nothwendig einen Theil des Vertrages. Die Art der Ausführung im Inneren des Reiches, die allerdings, soweit sie nicht vertraglich bestimmt ist, wie die jedes Gesetzes auf dem Verordnungswege geschehen kann, hat aber mit der Vertragsschließung gar nichts zu thun.

Demnach sind auch die von Meyer als Beweis für die Richtigkeit seiner Unterscheidung angeführten Beispiele nicht eine Bethätigung der Regel, sondern sie bilden eine Ausnahme von derselben.

Was die aus dem Post- und Telegraphenwesen angezogenen Fälle betrifft, so hat hier die Reichsverfassung eine ausdrückliche Ausnahme von der allgemeinen Regel constituirt. Nach Art. 48 Abs. 2 soll hier die Reichsgesetzgebung sich nicht auf die Gegenstände erstrecken, welche nach früheren preußischen Grundsätzen allein auf dem Verwaltungswege ihre Erledigung fanden. Daß diese alleinige Berechtigung der Executivgewalt für die angegebenen Gegenstände auch für die Regulirung derselben nach Außen hin geltend sei, sagt deutlich Art. 50 Abs. 2: dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu. Schon mit dem Ausschlusse der Gesetzgebung des Reiches ist auch nach Art. 11 die Theilnahme der Reichsfactoren an der internationalen Vertragsschließung ausdrücklich für diese Materien beseitigt.

Und was die übrigen von Meyer angeführten Conventionen mit Belgien, Schweden und Norwegen, sowie Rußland betrifft, so hätten unseres Erachtens diese Verträge allerdings einer Vorlage und Genehmigung des Reichstages bedurft. Die Nichtvorlegung ist aber nicht geeignet, einen Rückschluß auf das Princip zu gestatten. Selbst nach Meyers Theorie würden die Conventionen über den Schutz der Waarenbezeichnungen dieser Vorlage bedurft haben, weil auch bei einer Regulirung dieses Gegenstandes im Reiche selbst von einer Regelung durch bloße Verordnung keine Rede sein konnte. Der beste Beweis ist das neue Reichsgesetz über den Markenschutz. Der Grund, warum die Vorlage nicht erfolgt ist, ist nicht ersichtlich, also auch hieraus kein Schluß gestattet. Was das rechtliche Bestehen dieser Verträge anlangt, so finden grade hier die früher entwickelten Grundsätze ihre Anwendung. Diese Verträge sind formell giltig; sie bleiben auch solange giltig, als nicht der Reichstag Veranlassung nimmt, denselben seine Genehmigung zu versagen, von seinem Einspruchsrechte Gebrauch zu machen. Die, vom politischen Standpunct betrachtet, nicht große Bedeutung dieser Verträge und deren durchaus sachgemäßer practischer Inhalt erklären es, daß der Reichstag sich zu einem Zurückgreifen auf dieselben nicht bewogen gefunden hat.

Wir kommen demgemäß zu dem Schlusse, daß die bisherige stillschweigende Annahme, alle Verträge, welche einen in Art. 4 der Reichsverfassung aufgeführten Gegenstand betreffen, müßten bei Regulirung durch Staatsverträge dem Bundesrathe und Reichstag unterbreitet werden, sich auch bei besonderer Prüfung als richtig erweist.

Kein vollständiges System, — nur Grundzüge des Vertragsrechts des Deutschen Reiches sind hier entwickelt worden, die Hauptpunkte und Fragen, von deren Beantwortung die Auffassung der ganzen Materie abhängt. Zur genaueren Prüfung der Detailfragen dürfte überhaupt die Zeit noch nicht gekommen sein. Die Theorie ist gar nicht in der Lage, die mannichfachen Complicationen des praktischen Lebens, bei denen plötzlich ein bis dahin unbeachteter Gesichtspunkt mit Bedeutung hervortritt, a priori zu construiren. Die Zeit muß erst die Fragen selbst gebären, und sie wird es unzweifelhaft thun. Wieviel ist schon jetzt in der kurzen bisher verflossenen Zeit durch theoretische Betrachtung und prak. Anwendung die Einsicht und Auffassung der neuen durch das Reich geschaffenen staatsrechtlichen Zustände und der Reichsverfassung, die sich Anfangs als ein merkwürdiges Conglomerat einzelner Rechtssätze darstellte, gefördert worden. Theorie und Praxis arbeiten sich hier in die Hand; aber es bedarf dessen auch; denn wohl auf keinem anderen Rechtsgebiete ist die Eigenartigkeit der Verhältnisse und damit die Schwierigkeit der Ergründung und Aufstellung allgemeiner Normen eine größere, als gerade hier. Kein Volk hat in den verschiedenen Stadien seiner staatlichen Entwicklung so mannichfache, heterogene und sonderbare Staatsformen producirt, wie gerade das Deutsche. Daß auch die neue Reichsverfassung in diese Kategorie gehört, ist ebenso unzweifelhaft wie die Thatsache, daß in dieser Abweichung von der gewöhnlichen Schablone der Hauptanreiz zum Studium derselben und die Schwierigkeit der Fixirung positiver Resultate liegt. Aber eben in dieser Verschiedenheit offenbart sich auch die Selbstständigkeit und Entwickelungsfähigkeit des Deutschen Geistes und Staatslebens, und wenn, wie im jetzigen Deutschen Reiche, die nothwendige einheitliche Staatsgewalt als solche gewahrt ist, so können wir ruhig der weiteren Entwickelung unseres Staatslebens entgegensehen. Am Ziele unserer Entwickelung sind wir glücklicherweise noch nicht angelangt, unser ganzes Staatsleben ist noch im Werden, im Fortschreiten begriffen. Die beste Richtschnur aber für den anzustrebenden Ausbau ist die Erkennung des Zustandes, wie er jetzt ist, seiner Vorzüge und Mängel, damit die einen beibehalten, die anderen verbessert und vermieden werden können. So wird sich aus der Complicirtheit der Einzelbestimmungen immer mehr die klare einheitliche Rechtsordnung herausbilden.

Zur Eisenbahn-Tarifreform.

Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamtes vom 3. December 1874.

Diese Denkschrift ist dem Bundesrathe mit folgendem Schreiben des Reichskanzlers zugegangen:

„Berlin, den 5. December 1874.

„Unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 11. Juni cr. (§. 303 der Protocolle)[1] — betreffend die Erhöhung und Reform der Eisenbahn-Frachttarife —, beehrt sich der Unterzeichnete dem Bundesrathe die beifolgende, vom Reichs-Eisenbahnamte aufgestellte Denkschrift nebst Anlagen zu überreichen.

„Mit den Ausführungen und Vorschlägen der Denkschrift im Allgemeinen einverstanden, glaubt der Unterzeichnete der Gutheißung des Ergebnisses der vom Reichs-Eisenbahnamte mit Delegirten des Handelsstandes und der Eisenbahnverwaltungen in den Tagen des 22./23. Juli und $\frac{31.\ \text{Juli}}{2.\ \text{August}}$ d. J. gepflogenen Verhandlungen[2] nicht das Wort reden zu sollen. Erachtet derselbe hiernach auch die durch den vorgedachten Beschluß des Bundesraths unter 1 gestellte Bedingung nicht für erfüllt, so wird doch in Anbetracht, daß die für den interimistisch nachgelassenen Frachtzuschlag seiner Zeit maßgebend gewesenen Gründe im Wesentlichen noch fortbestehen, auch, wie in der Denkschrift näher ausgeführt wird, die Reformfrage noch nicht als spruchreif instruirt zu betrachten ist, Anstand genommen, den vollständigen Wegfall dieses Zuschlages zu empfehlen.

„Der Unterzeichnete giebt vielmehr der einstweiligen Verlängerung des Provisoriums unter Modificationen, welche nach den weiteren Erfahrungen, insbesondere auch durch die Interessen der durch die Folgen der außerordentlichen Trockenheit des letzten Sommers bedrängten Landwirthschaft bedingt erscheinen, den Vorzug, indem er voraussetzt, daß inzwischen für die Einführung eines den Bestimmungen des Art. 45 der Reichsverfassung, wie den berechtigten Interessen der betheiligten Kreise entsprechenden einheitlichen und einfachen Tarifsystems das Erforderliche in zweckentsprechender Weise in die Wege geleitet, und damit die so lange schwebende Tarifreformfrage zum möglichst befriedigenden Abschluß gefördert werde.

„Er giebt demnach ergebenst anheim, gefälligst im Sinne der Vorschläge des Reichs-Eisenbahnamts am Schluß der Denkschrift vom 3. dieses Monats Beschluß fassen zu wollen.

v. Bismarck."

[1] Abgedruckt „Annalen" 1874 S. 1527.

[2] Das Resultat derselben ist in den „Annalen" 1874 S. 1662 ff. abgedruckt.

Die Denkschrift vom 3. December 1874 hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 3. December 1874.

Durch den Beschluß des Bundesraths vom 11. Juni cr. — §. 303 der Protocolle — wurde das Reichs-Eisenbahnamt beauftragt, zum Zwecke der Durchführung der in Aussicht genommenen Tarifreform die auf Seite 224 seq. der Denkschrift vom 5. Mai cr.[1] — Nr. 60 der Drucksachen des Bundesraths — vorgeschlagenen speciellen Tarifvorschriften nach Anhörung von Delegirten der Eisenbahnverwaltungen und, soweit erforderlich, „auch des Handelsstandes" festzustellen, das gleiche Verfahren sowohl in Bezug auf die gleichmäßige Einreihung der Artikel in die in der gedachten Denkschrift Seite 42 bezeichneten Specialtarife, als auch hinsichtlich der für das sogenannte natürliche Tarifsystem erforderlichen Tarifvorschriften zu beobachten und demnächst das Ergebniß der Beschlußnahme des Bundesraths zu unterbreiten.

Das Reichs-Eisenbahnamt ist diesem Auftrage nachgekommen, indem es die im Besitze von Staatsbahnen befindlichen hohen Bundesregierungen sowie den Verein Deutscher Privatbahnen um Abordnung von Commissarien und den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages um Bezeichnung von Delegirten des Handelsstandes ersuchte, und mit Letzteren in den Tagen vom 22. und 23. Juli, mit den Ersteren, denen sich auch Vertreter der Eisenbahnen im Königreich Bayern angeschlossen hatten, in den Tagen vom 31. Juli bis 2. August cr. verhandelte.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen ist in den unter Anlage 1, 2 und 3 angeschlossenen 3 Protocollen, sowie in den auf Grund derselben — für alle Fälle — entworfenen, unter Anlage 4 und 5 beigefügten Tarif-Classifications-Vorschriften für die beiden in Rede stehenden Tarifsysteme niedergelegt[2].

Ließ der lebhafte Wunsch, die nun so lange schwebende und die betheiligten Kreise beunruhigende Tarifreform-Frage zu einem wenigstens vorläufigen Abschlusse zu fördern, das gewonnene Resultat anfänglich, wenn auch keineswegs als den Erwartungen entsprechend, so doch nicht als unannehmbar erscheinen, so mußten doch weitere Erwägungen und Erfahrungen dazu führen, diese Auf-

[1] Ein Auszug aus dieser Denkschrift ist den „Annalen" 1874 S. 1639—1670 mitgetheilt.

[2] Die Protocolle lassen wir hier hinweg; die vom Reichs-Eisenbahnamte redigirten Vorschriften des sog. gemischten Tarifsystems sind „Annalen" 1874 S. 1662 ff. abgedruckt.

fassung fallen zu lassen, so daß das Reichs-Eisenbahnamt sich nicht entschließen kann, dasselbe zur Genehmigung zu empfehlen.

Maßgebend für diese seine Stellung zur Sache ist dem Reichs-Eisenbahnamt der Umstand, daß das vorgelegte Product der gepflogenen Verhandlungen in sehr wesentlichen Punkten den durch den Beschluß des Bundesraths vom 11. Juni cr. unter 1 vorgezeichneten Boden verläßt, ohne daß dadurch etwas Besseres erreicht wäre, — sodann die Thatsache, daß bei der Feststellung der Tarifvorschriften die in Nr. 6 des gedachten Beschlusses „soweit als erforderlich" vorgeschriebene Zuziehung von Vertretern des Handelsstandes in einer den Zweck verfehlenden Beschränkung erfolgt ist, — endlich die nach allen weiteren Wahrnehmungen wohlbegründete Ueberzeugung, daß die Verhältnisse noch nicht so liegen, um schon jetzt über die zweckmäßigste und den berechtigten Interessen des Publicums wie der Eisenbahnen Genüge thuende Art einer der Tendenz der Reichsverfassung entsprechenden Tarifreform das endgültige Urtheil zu fällen, für diesen Zweck vielmehr weitere eingehende Erörterungen und Ermittelungen erforderlich erscheinen.

Des Näheren auf das Ergebniß der stattgehabten Verhandlungen eingehend, so erstrecken sich die von den Delegirten gewünschten Abweichungen von den Beschlüssen des Bundesraths sowohl auf die Tarif- als auf die Classifications-Vorschriften.

Die ersteren anlangend, so war für die Beförderung von Stückgut die in den Tarif aufzunehmende Vorschrift wie folgt normirt:

„Zu den Frachtsätzen der Stückgutclasse werden alle Güter befördert, welche der Versender nicht als Eilgut oder Wagenladung aufgiebt, beziehungsweise welche nicht nach den bestehenden Vorschriften als Wagenladung zu berechnen sind.

„Die Fracht wird nach dem Gewichte der Sendung berechnet mit der Maßgabe, daß für jeden Kubikmeter Wagenraum, welchen die Sendung nach der Feststellung der Versandt-Güterexpedition in Anspruch nimmt, die Fracht für mindestens 3 Ctr. = 150 Kilogramm erhoben wird.

„Ueberschießende Bruchtheile eines Kubikmeters werden mit $^3/_{10}$ Centner = 15 Kilogramm für jede angefangenen 100 Kubik-Decimeter berechnet."

Die Delegirten des Handelsstandes, sowie diejenigen der Eisenbahnverwaltungen haben den ersten, die Frachtberechnung für Stückgut im Allgemeinen betreffenden Satz acceptirt, bezüglich der Tarifirung von sperrigen Gütern, welche von der Vorschrift unter Abs. 2 und 3 allein betroffen werden, jedoch der bisher üblich gewesenen Berechnung der $1^1/_2$fachen Fracht für Eil- resp. Stückgut den Vorzug gegeben. Der Grundsatz, daß als sperrig diejenigen Güter anzusehen seien, deren Gewicht nach Feststellung der Versandt-Güterexpedition weniger als 3 Centner pro Kubikmeter beträgt, ist von den Delegirten des Handelsstandes unter der auch vom Bundesrath gebilligten Voraussetzung acceptirt worden, daß die Eisenbahnverwaltungen ihre Stationen unter Beigabe eines generellen Verzeichnisses der als sperrig zu betrachtenden Artikel entsprechend instruiren sollen, sie haben indeß für nothwendig erachtet, daß der Reichsbehörde eine Einwirkung auf die Feststellung beziehungsweise eine Controle über die Handhabung jener Instructionen beigelegt werde.

Seitens der Delegirten der Eisenbahnen ist jedoch, obwohl die Tarifirung nach dem Raume ihnen eine höhere Fracht zuführen würde, unter Hinweis darauf, daß bei der Mehrzahl der kleineren Güterexpeditionen die Handhabung jenes Grundsatzes auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und zu zahlreichen Reclamationen führen werde, der dringende Wunsch ausgesprochen, für die sperrigen Güter eine allen Bahnen gemeinsame Nomenclatur eintreten zu lassen, und dadurch im allseitigen Interesse Streitigkeiten zwischen den ausführenden Eisenbahnbeamten und dem Publicum auszuschließen, indem durch die Vorzüge dieses Verfahrens der für die Eisenbahnen daraus erwachsende Nachtheil, daß einzelne Artikel in dem Verzeichniß übersehen, andere auch mit 50 pCt. Aufschlag noch zu gering tarifirt seien, entschieden überwogen werde.

Das Reichs-Eisenbahnamt würde sich dieser Auffassung, unter Anerkennung der dafür geltend gemachten Gründe, im Uebrigen nur anschließen können.

Die unter Nr. 3 der Tarifvorschriften [1]) enthaltene Nomenclatur ist sodann nach den mit den Delegirten der Eisenbahnen stattgehabten Erörterungen vorbehaltlich der Vervollständigung nach Maßgabe der weiteren Erfahrungen aufgestellt. Nicht aufgenommen wurden in dieselbe auf den Antrag der Delegirten des Handelsstandes

gebrauchte Fastagen und Emballagen aller Art
und
Condensationsröhren, Dampfkessel und Reservoirs;

die ersteren unter Zustimmung der Delegirten der Eisenbahnen, die letzteren gegen den Wunsch derselben, ohne daß jedoch hierauf entscheidendes Gewicht zu legen wäre, weil für größere Stücke die Wagenladungsfracht zur Erhebung kommt, kleinere Stücke aber durchschnittlich ein nicht unbedeutendes Gewicht haben und die Fracht für Stückgut immerhin eine erhebliche ist.

Zu III. c. 2, 4 und 5 der Tarifvorschriften [2]) wurde von den Delegirten der Eisenbahnen beantragt, die bisher übliche, frachtfreie Beförderung zurückgehender Decken der Versender aufzuheben und statt dessen anzuordnen, daß die Zurückbeförderung gegen Berechnung der gewöhnlichen Fracht unter voller durch das Betriebsreglement begründeter Haftpflicht zu erfolgen habe.

---

[1]) „Annalen" 1874 S. 1663.
[2]) „Annalen" 1874 S. 1665.

Auch dieser Antrag würde nicht zu befürworten sein.

Mag immerhin der gegenwärtige Zustand eine Verschleppung der Decken bei deren Zurücksendung, sowie nachlässige Behandlung der Decken und selbst deren unerlaubte Benutzung begünstigen, so darf doch nicht übersehen werden, daß eine große Anzahl von Bahnen eigene Decken noch nicht in genügender Zahl besitzt und die Anschaffung von Decken seitens der Versender um so weniger zu erschweren sein wird, als viele der Deckung bedürftige Güter von den Eisenbahnen nur in offenen Wagen zu ermäßigten Frachtsätzen gefahren werden.

Für die Beförderung von Eisenbahn-Fahrzeugen und Vieh wurde bisher auf den meisten Bahnen ohne Rücksicht darauf, ob solche mit den Güterzügen oder mit Personenzügen erfolgte, ein gleich hoher Frachtsatz erhoben. Um dem Drängen nach dem Transport mit den Personenzügen im Interesse der fahrplanmäßigen Durchführung derselben thunlichst entgegenzuwirken, erachteten die Vertreter, insbesondere der Süddeutschen Bahnen, die Gestattung einer höheren Frachtberechnung für sehr wünschenswerth. Das Reichs-Eisenbahnamt würde mit Rücksicht auf die aus der Controle des Fahrdienstes gewonnenen Erfahrungen keinen Anlaß haben, eine Maßregel zu bekämpfen, welche geeignet erscheint, eine wesentliche Entlastung der Personenzüge herbeizuführen, vorausgesetzt, daß durch Extra-Viehzüge und die Benutzung von Eilgüterzügen der nothwendige rasche und billigere Transport ermöglicht, und nur auf kurze Entfernungen das Vieh auf die Güterzüge verwiesen würde.

Die für das sogenannte natürliche Tarifsystem entworfenen Tarifvorschriften sind übrigens mit denen für das sogenannte gemischte in Uebereinstimmung gehalten, insoweit nicht die Natur des ersteren eine Abweichung unerläßlich machte.

Wenn, was beiläufig bemerkt werden mag, bei den Verhandlungen von den Delegirten der Eisenbahnen die Voraussetzung ausgesprochen wurde, daß den Eisenbahnverwaltungen die Befugniß bleibe, für Bahnstrecken, welche größere Kosten erfordern, für Flußübergänge, Verbindungsbahnen ꝛc. besondere Frachtzuschläge zu erheben, und wenn ferner der Wunsch laut wurde, daß den Eisenbahnverwaltungen weiterhin gestattet werden möge, bei der Bildung directer Transittarife besondere Gebühren für den Uebergang von der einen Bahn auf die andere unter gewissen Verhältnissen und besonders da, wo dies zur Deckung der Selbstkosten erforderlich sei, in die directen Tarife einzurechnen, so erachtet das Reichs-Eisenbahnamt dafür, daß bezüglich des ersteren Punktes eine Entscheidung nur für jeden concreten Fall nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse thunlich, bezüglich des zweiten Punktes aber ein Eingehen auf die Wünsche der Eisenbahnen nicht zu befürworten, auch mit dem Art. 42 der Reichsverfassung kaum in Einklang zu bringen sein würde.

Weit erheblicher als die vorstehend bezeichneten Abweichungen in Bezug auf die Tarifvorschriften sind die von den Delegirten der Eisenbahnverwaltungen in Antrag gebrachten Aenderungen der Classifications-Vorschriften.

In der Denkschrift vom 5. Mai cr. waren für das gemischte Tarifsystem außer der Stückgutclasse und zwei allgemeinen Wagenladungsclassen 4 Specialclassen für einzelne Massenartikel vorgeschlagen und von dem Bundesrathe in dem Beschlusse vom 11. Juni cr. gebilligt worden. Der Vorschlag des Reichs-Eisenbahnamts nahm die in einer zu Braunschweig am 12. März d. J. abgehaltenen Conferenz von etwa 40 Eisenbahnverwaltungen getroffene Vereinbarung zum Ausgangspunkt und war in der Voraussetzung gemacht worden, daß die Durchführung der allseitig für dringlich erachteten Tarifreform wesentlich erleichtert werden würde, wenn an Stelle einer radicalen Umgestaltung, wie sich solche aus der Annnahme und unvermittelten Durchführung des sogenannten natürlichen Systems ergeben hätte, zunächst an die bestehenden Verhältnisse angeknüpft und der von der großen Mehrzahl der Eisenbahnverwaltungen empfohlene Mittelweg eingeschlagen würde.

Allerdings war seitens der Bahnverwaltungen in der bezüglichen Braunschweiger Conferenz der Voraussetzung Ausdruck gegeben, daß es ihnen unbenommen sei, neben den vier Specialtarifen für einzelne Artikel und zu gewissen Zeiten auch Ausnahmetarife zur Einführung zu bringen, eine Voraussetzung, deren in der Denkschrift vom 5. Mai cr. um deswillen keine Erwähnung geschehen ist, weil eine derartige Befugniß mit der erstrebten Gleichmäßigkeit in den Tarifen schwer vereinbar erachtet wurde.

Obwohl nun der Beschluß des Bundesraths vom 11. Juni cr. die Bildung von Ausnahmetarifen nicht zuläßt, war die Zulassung solcher doch von den Eisenbahnverwaltungen ins Auge gefaßt, was den Delegirten des Handelsstandes Anlaß zu dem mit 6 gegen 4 Stimmen beschlossenen Antrage gab: daß es einzelnen Eisenbahnverwaltungen nicht gestattet sein möge, einzelne Artikel entweder definitiv oder nur auf Zeit aus der einen Classe in eine andere zu versetzen, eine solche Versetzung vielmehr nur mit Genehmigung der Reichsbehörde und nur gleichmäßig für sämmtliche Bahnen erfolgen dürfe.

Bei der demnächstigen Berathung mit den Commissarien der Staats- und Privatbahnen wurde die Frage bezüglich der Ausnahmetarife von Neuem sehr eingehend erörtert. Einstimmig wurde von ihnen betont, daß bei Einführung des sogenannten gemischten Tarifsystems mit der Beschränkung auf vier Specialtarife sowohl im Interesse der Bahnen als auch im Interesse der Industrie es nothwendig sei, jeder Verwaltung — sei es ohne, sei es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — die Befugniß vorzubehalten, zu jeder Zeit Ausnahmetarife für einzelne Artikel zu publiciren.

Nicht minder aber wurde für den Fall, daß der

Bundesrath den Wünschen der Eisenbahnen zwar entsprechen, die Befugniß zur Bildung von Ausnahmetarifen jedoch von der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig machen sollte, von fast sämmtlichen Vertretern der Preußischen Privatbahnen im Interesse der Beschleunigung und gleichmäßigen Durchführung (bei directen Verkehren) ausdrücklich gewünscht, daß die Genehmigung der Ausnahmetarife der Reichs-Aufsichtsbehörde vorbehalten sein möge.

Im Falle der Nichtzulassung von Ausnahmetarifen wurde es von den Commissarien für durchaus unerläßlich erachtet, den durch das Tarifsystem gezogenen engen Rahmen zu erweitern, und durch eine Vermehrung der Specialtarife sich die Möglichkeit zu sichern, für die wichtigeren Artikel die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden oder durch besondere Umstände gebotenen Tarifsätze annehmen zu können, und zu dem Ende aus den vom Reichs-Eisenbahnamte vorgeschlagenen vier Specialclassen sieben Artikel beziehungsweise Kategorien von Artikeln auszuscheiden und in besondere Classen zu verweisen. Daraus würden sich alsdann die aus der Anlage zum Protocoll ersichtlichen 11 Specialtarife ergeben, denen in Gemäßheit des bei der Bildung dieser Specialtarife befolgten Princips im Interesse der Schlesischen Industrie ein weiterer Specialtarif für Blei und Zink in Blöcken ꝛc. (cfr. Specialtarif 5 in dem den Tarifvorschriften beigefügten Verzeichnisse) hinzuzutreten hätte. Man verhehlte sich dabei nicht, daß die große Mehrzahl der Eisenbahnverwaltungen mit einer geringeren Anzahl von Specialtarifen auskommt, für einen Theil derselben sogar vier Specialtarife völlig genügen würden, und daß für diese daher das Bestehen von 11 oder 12 Classen als ein Mißstand angesehen werden könne; man glaubte jedoch angesichts der großen Vortheile, welche eine feste, allen Eisenbahnen gemeinsame Gliederung der Classen darbiete, sowie im Hinblick darauf, daß durch diese Einrichtung die Berücksichtigung besonderer Interessen des Handels und der Industrie ermöglicht würde, solchen mit in den Kauf nehmen und den betreffenden Verwaltungen überlassen zu müssen, in die einzelnen Classen gleiche Frachtsätze einzustellen.

Die Anträge der Eisenbahnen gipfeln somit in der Bitte: principaliter 4 bezw. 5 Specialclassen mit der Befugniß, Ausnahmetarife einzuführen, event. wenigstens 12 Specialclassen ohne diese Befugniß zu bestimmen.

Eine Uebersicht der Specialtarife nach den ursprünglichen Vorschlägen des Reichs-Eisenbahnamts und der Bahnverwaltungen, sowie nach den Berathungen mit den Delegirten des Handelsstandes und den Commissarien der Eisenbahnen ist unter Anlage 6 angeschlossen und — behufs vollständiger Uebersicht — nur noch dazu Folgendes zu bemerken:

Der Specialtarif I.[1]) entspricht im Allgemeinen dem von den Delegirten des Handelsstandes vorgeschlagenen Specialtarif I. Die Specialtarife II., III., IV., V., VI., VII., IX., X. und XII. sind als Außnahmetarife aus den übrigen Specialclassen ausgeschieden, um für die darin verzeichneten Artikel thunlichst mäßige Sätze da, wo dies im Bedürfniß der Industrie liegt, festsetzen zu können. Für den Specialtarif VII. (Zucker zum Export) wurde die gleichmäßige Behandlung des zum Raffiniren bestimmten Rohzuckers vorzugsweise im Interesse der Bayerischen Raffinerien, und um diese nicht ausschließlich auf den Bezug von Oesterreichischem Rohzucker anzuweisen, von dem Reichs-Eisenbahnamte empfohlen, dieselbe fand jedoch bei den betheiligten Bahnverwaltungen um deswillen lebhaften Widerspruch, weil der Begriff des Rohzuckers nach dem derzeitigen Stande der Zuckerproduction ein unsicherer sei, auch der Nachweis, daß solcher zum Raffiniren bestimmt, nicht wie beim Zucker zum Export (durch die Zollpapiere) geführt werden könne. Der Specialtarif VIII. enthält die nach Ausscheidung der vorgedachten Ausnahme-Tarifartikel in den von den Delegirten des Handelsstandes vorgeschlagenen Specialtarifen II. und III. verbliebenen Artikel, und der Specialtarif XI. die Artikel der von denselben vorgeschlagenen Specialclasse IV.

Bezüglich der Artikel Salz und Kartoffeln wurde von den Vertretern der Bayerischen Bahnen die Erklärung abgegeben, daß sie nicht in der Lage seien, für diese Artikel die niedrigste Tarifclasse zuzugestehen, daß vielmehr der Königlich Bayerischen Staatsregierung mit Rücksicht auf die durch die Reichsverfassung gewährleistete Ausnahmestellung Bayerns das Recht vorbehalten bleiben müsse, den in Anwendung zu bringenden Tarif nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse selbstständig festzusetzen.

In Bezug auf den Artikel Salz dürfte die am 8. Mai 1867 geschlossene Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz beziehungsweise die in dem zugehörigen Schlußprotocoll von demselben Tage unter A. I. getroffene Vereinbarung: dahin zu wirken, daß der Verkehr mit Salz soviel als thunlich erleichtert, insbesondere die Eisenbahntarifsätze thunlichst herabgesetzt würden, auch für die Königlich Bayerische Regierung einen Anlaß darbieten, für Salz den niedrigsten Tarifsatz zu bewilligen.

Eine dritte — sehr erhebliche — Abweichung der Vorschläge der Delegirten von den Beschlüssen des Bundesraths besteht endlich in dem Antrage: daß das „neue (gemischte) Tarifsystem" unter vollständigem Ausschluß des „natürlichen Systems" eingeführt werde.

Das letztere ist bisher im Localverkehr auf den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, auf den Großherzoglich Badischen und auf den Pfälzischen Eisenbahnen, sowie in mehreren directen Verkehren mit diesen Bahnen, die sich bis zur Nord- und Ostsee, sowie bis zur Preußischen Provinz Schlesien erstrecken, in Geltung. Zur Bei-

[1]) „Annalen" 1874 S. 1668.

behaltung, beziehungsweise zur Einführung dieses Systems haben sich außer der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen nur die Verwaltungen der Pfälzischen Eisenbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn bereit erklärt. Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung hat dagegen in der Conferenz den Entschluß kundgegeben, daß sie das „natürliche" mit dem „gemischten" System zu vertauschen beabsichtige. Ein Vertreter der Preußischen Staatsbahnen erklärte, daß, wenn das System auf den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg bestehen bleibe, die Verwaltung der angrenzenden Saarbrücker Bahn sich zwar gezwungen sehen werde, dasselbe gleichfalls anzunehmen, in diesem Falle aber für nothwendig erachte, statt des auf den Reichsbahnen bestehenden einen Specialtarifs deren drei einzuführen, beziehungsweise aus dem bestehenden einen Specialtarif den Artikel Kohlen, wie die Artikel Holz, Chamottsteine, feuerfeste Steine, Drainröhren und rohen Schwefel zu besonderen Tarifen auszuscheiden.

Die Bildung eines besonderen Specialtarifs für Kohlen wurde auch von dem Vertreter der Pfälzischen Eisenbahnen für nothwendig erachtet, und von demselben ferner befürwortet, aus dem Specialtarif der Reichsbahnen alle Artikel zu entfernen, die nicht auch in dem Specialtarif 11 des gemischten Systems enthalten seien.

Alle übrigen Verwaltungen zeigten sich nicht nur der Einführung des natürlichen Systems überhaupt abgeneigt, sondern bemühten sich auch des Weiteren darzuthun, daß das Nebeneinanderbestehen beider Systeme zu den größten Unzuträglichkeiten führen, insbesondere die Bildung directer Tarife verhindern würde. Sie machten deshalb in ihrer Mehrheit die Einführung des „gemischten" Systems davon abhängig, daß das „natürliche" System ganz aufgegeben und das erstere System von allen Verwaltungen angenommen werde. Auch die Delegirten des Handelsstandes haben sich behufs Erzielung eines einheitlichen Systems dem Antrage der Eisenbahnverwaltungen angeschlossen. Dieser Antrag steht jedoch im Widerspruch mit den Absichten des Bundesraths.

Wenn der Letztere in der Sitzung vom 11. Juni cr. beschloß, daß vom Standpunkte des Reichs aus gegen die intendirte Erhöhung der Frachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß das in der Denkschrift S. 41—47 empfohlene Tarifsystem in seinen Grundzügen mit dem 1. Januar 1875 zur Einführung gelange, daß indessen diejenigen Verwaltungen, welche das in der Denkschrift als das „natürliche" bezeichnete Tarifsystem bereits eingeführt hätten, solches beibehalten dürften und daß dessen weiterer Einführung nichts entgegenstehe, so ist — mit den bezüglichen Ausführungen in der Denkschrift vom 5. Mai cr. — davon ausgegangen, daß das natürliche Tarifsystem dasjenige sei, welches dem Charakter der Eisenbahnen, als öffentlicher Transportanstalten, welche den Verkehr bedienen, nicht aber mit machen sollen, am meisten entspreche und dessen allgemeine Einführung zwar anzustreben sei, bei den gegenwärtigen, an der Hand des Werth-Classificationssystems groß gezogenen Zuständen und bei den bestehenden Betriebseinrichtungen aber nur in angemessenen Uebergangsstufen vermittelt werden könne.

Daß das Nebeneinanderbestehen beider Tarifsysteme an sich keineswegs erwünscht sei, daraus vielmehr für den Verkehr, den Betrieb und die Expedition recht erhebliche Unzuträglichkeiten entspringen würden, war nicht übersehen worden; es durfte jedoch die Ueberzeugung ausgedrückt werden, daß sich dieselben in vielleicht noch weiterem Umfange überwinden lassen würden, als dies bei dem gegenwärtigen Nebeneinanderbestehen der oft sehr verschiedenartigen Tarif- und Classificationsbestimmungen thatsächlich geschehen, und wurde dafür gehalten, daß diese mehr oder weniger mechanischen Schwierigkeiten jedenfalls keinen genügenden Grund abgeben könnten, dasjenige System, welches man als das schließliche Ziel auffasse, auch nur interimistisch da, wo es schon bestehe, hinwegzuräumen und demselben das so wünschenswerthe Versuchsfeld zu entziehen.

Von dieser Auffassung zurückzutreten, scheint ein genügender Anlaß nicht vorzuliegen.

Auch die weitere — eben erwähnte — Alternative, den Eisenbahnen bei Annahme bezw. Einführung des gemischten Systems entweder die Befugniß beizulegen, neben den intendirten 4 Specialtarifen für einzelne Artikel Ausnahmetarife einzuführen, oder eine Vermehrung der Specialtarife auf 12 zu gestatten, ist weder eine erwünschte, noch steht sie mit dem Beschlusse des Bundesraths im Einklang.

Der Gefahr, daß aus der Befugniß, für jeden Artikel auf Zeit Ausnahmetarife zu ermäßigten Sätzen (nicht auch zu höheren Sätzen) zu publiciren, die jetzt bestehenden chaotischen Zustände über kurz oder lang zurückkehren können, läßt sich durch eine enge und feste Begrenzung der Ausnahmetarife bezw. dadurch vorbeugen, daß diejenigen den Specialtarifen überwiesenen Artikel, für welche Ausnahmetarife auf Zeit zu gestatten, von vorneherein bestimmt bezeichnet würden. Mit der Einführung der 12 Specialtarife ist nur eine scheinbare äußere Ordnung und ein noch immer sehr buntes Bild geschaffen, welches weder dem Publikum noch den Absichten der Reichsverfassung irgendwie genügen dürfte.

Nach den inzwischen gemachten Wahrnehmungen kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß — wenn auch aus sehr verschiedenen Gründen — das gemischte System, sei dies mit 4 Specialtarifen und der Befugniß zur Bildung von Ausnahmetarifen, sei es mit 12 Specialtarifen, sich weder der Zustimmung des Handelsstandes, noch der der Eisenbahnen erfreut. Die letzteren haben bei den stattgehabten Erörterungen daraus kein Hehl gemacht, daß sie nach wie vor dem reinen Werth-Classificationssysteme den Vorzug geben, in der Annahme des gemischten Systems eine erhebliche Beschrän-

kung ihrer Tarifffreiheit erblicken und dasselbe nicht aus eigener freier Initiative, sondern lediglich unter dem Drucke der Befürchtung, daß von Seiten des Reichs aus Anlaß der Tariferhöhung auf Annahme des natürlichen Tarifsystems bestanden werden könnte, als einen Mittelweg in Vorschlag gebracht haben. Wenn sie gleichwohl die Frage, ob unter Vertagung der Einführung jedes anderen Tarifsystems das Classificationssystem unter Fortsetzung des Provisoriums der Tarifzuschläge beizubehalten sei, verneint und sich in ihrer Majorität dafür entschieden haben, daß statt des in dem Beschlusse des Bundesraths bestimmten, der 1. Juli 1875 als Einführungstermin mit der Maßgabe festzusetzen sei, daß es den Verwaltungen freigestellt bleibe, schon zu einem früheren Zeitpunkt mit der Einführung vorzugehen, so ist darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen. Abgesehen von nicht ausgesprochenen Gründen, zu welchen insbesondere die Hoffnung gehört, weitere Tariferhöhungen zu erzielen, und von dem Wunsche, bald wieder feste Tarifverhältnisse zu gewinnen, haben bei jenem Beschlusse offenbar das Bestreben, das anstößige natürliche System ganz zu verdrängen, und die Besorgniß mitgewirkt, daß die Genehmigung zur Tariferhöhung zurückgezogen werden könnte, falls die Einführung eines der vom Bundesrathe als annehmbar bezeichneten Tarifsysteme durch Verschulden der Bahnverwaltungen in Frage gestellt würde.

Die auf den Vorschlag des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages einberufenen Delegirten des Handelsstandes haben überdies sowohl vor dem Eintritte in die Berathung, als auch während derselben die Erklärung abgegeben, nicht nur, daß eine genügende Vertretung der verschiedenen Zweige des Handels und der Industrie in der zugemessenen Zeit nicht zu erreichen gewesen sei, und sie sich als wirkliche Vertreter des gesammten Handelstandes nicht ansehen könnten, sondern auch, daß es den Organen des Handelsstandes nicht möglich gewesen, das in Vorschlag gebrachte Tarifsystem einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und sich über die voraussichtliche Wirkung Klarheit zu verschaffen, so daß es ihnen unumgänglich nothwendig erscheine, die Beschlußnahme über die Tarifreform eventuell unter entsprechender Verlängerung des Provisoriums der procentualen Zuschläge zu vertagen.

Diese Bedenken müssen, wie bereits Eingangs erwähnt, als wohlbegründet erachtet werden.

In der That repräsentiren die zugezogenen Delegirten des Handelstages in starker Zahl die Spedition, und nur zum kleinsten Theile einzelne Zweige der Industrie. Wichtige Zweige der letzteren, der Großhandel und die Landwirthschaft, haben sich nicht vertreten gefunden. Hatte auch der Beschluß des Bundesraths vom 11. Juni cr. unter 6 die Zuziehung von Delegirten des Handelsstandes nur „soweit erforderlich" vorgeschrieben, so wird doch dieses Erforderniß unter solchen Umständen und nachdem jene Delegirten des Handelstages mit Recht dagegen protestirt haben, als vollgültige Vertreter des Deutschen Handelsstandes betrachtet zu werden, nicht wohl als erfüllt betrachtet werden können. Eine umfassendere und genügend informirte Vertretung dieser Interessenkreise gegenüber den wohl unterrichteten Eisenbahnverwaltungen heranzuziehen, war mit Rücksicht auf den kurzen Termin, bis zu welchem die Vorbereitungen für das eine oder andere Tarifsystem eventuell in's Werk zu setzen waren, allerdings kaum angänglich.

In der Denkschrift vom 5. Mai cr. hat das Reichs-Eisenbahnamt zwar die von den Eisenbahnen für die einzelnen Tarifclassen beanspruchten Frachteinheitssätze und deren Wirkung gegenüber den im sogenannten Tarifverbande zur Zeit bestehenden Sätzen zur Darstellung gebracht, sich aber im Uebrigen auf den Hinweis beschränkt, daß die Forderung gleicher Frachteinheiten als eine in sich berechtigte nicht anzusehen sei. Bei der — für den Localverkehr speciell nachgewiesenen — großen Verschiedenartigkeit der gegenwärtig bestehenden Frachteinheiten erachtete es auch eine Normirung allen Bahnen gemeinsamer Maximalfrachtsätze für bedenklich, meinte aber, daß es zur Beurtheilung des finanziellen Effekts nicht zu umgehen sein würde, eine Festsetzung der Einheitssätze für die einzelnen Specialclassen eintreten zu lassen. Eine solche Festsetzung der von den einzelnen Eisenbahnverwaltungen in Anwendung zu bringenden Frachteinheitssätze ist jedoch nicht erfolgt, und wesentlich diesem Umstande wird es beizumessen sein, daß in der Zwischenzeit nicht nur keine Klarheit über die Wirkung des Tarifsystems eingetreten ist, sondern daß auch die Abneigung gegen die Annahme eines der vom Bundesrathe ins Auge gefaßten Tarifsysteme und überhaupt gegen eine Reform zur Zeit in den betheiligten Kreisen weiter um sich gegriffen und in bestimmten Anträgen und Beschlüssen, z. B. des jüngst versammelt gewesenen Deutschen Handelstages, der Versammlung Rheinisch-Westfälischer Industriellen, landwirthschaftlicher Vereine ꝛc., wie in zahlreichen, an die Reichsbehörden gelangten Eingaben, Ausdruck gefunden hat. Gegenüber diesen Thatsachen, sowie im Hinblick darauf, daß die noch immer kritische Lage der von der Tarifreform berührten wirthschaftlichen Kreise Versuche von nicht klar absehbarer Tragweite widerräth, dürfte es bedenklich sein, „im Interesse des allgemeinen Verkehrs" eine Reformmaßregel ins Leben zu führen, welche von den Betheiligten — fast ohne Ausnahme — perhorrescirt wird. Alle Verhältnisse dürften vielmehr zu dem Anerkenntniß drängen, daß die Frage der Tarrifreform noch nicht zur Spruchreife gediehen, somit die Einführung derselben, gleichviel nach welchem System — ob nach dem „gemischten" (Braunschweiger) in seinen verschiedenen Schattirungen, ob nach dem „natürlichen" (Elsaß-Lothringischen) — noch zu vertagen und unter Bestimmung eines entsprechenden Termins für die endliche Beschlußfassung inzwischen eine weitere gründliche Prüfung der Angelegenheit zu veran-

lassen sei. Ist auch bei den bisher stattgehabten Erörterungen, sowie in den vorliegenden Beschlüssen und Anträgen eine gewisse Unklarheit der betheiligten Kreise über die zweckmäßigste Art und das Maaß der anzustrebenden Tarifreform unverkennbar, so darf doch, wenn den Betheiligten zum Austausch der Ansichten angemessene Gelegenheit gegeben wird, eine weitere Klärung der Verhältnisse auf beiden Seiten, bei Transportgebern wie Transportführern, sowie ferner erwartet werden, daß mit dieser eine unbefangenere Prüfung der Lage und eine genauere Abwägung der Opfer eintreten wird, welche behufs Erzielung einer größeren Einfachheit und Gleichmäßigkeit der Gütertarife gefordert und gebracht werden müssen und dürfen.

Zu dieser neuen und umfassenden Enquête würden Vertreter der wichtigsten Zweige der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft, wie auch selbstverständlich der Eisenbahnen zuzuziehen sein.

In dem Beschlusse des Bundesraths vom 11. Juni wird in Bezug auf die Erhöhung der bestehenden Frachttarife zwischen einer definitiven und zwischen einer interimistischen Regulirung unterschieden. Für das Definitivum wurde unter Nr. 1 und 5 eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 pCt. nicht überschreitende Erhöhung unter dem Beding der alsbald und spätestens zum 1. Januar 1875 zu bewirkenden Durchführung entweder des „gemischten" oder des „natürlichen" Tarifsystems und mit der Maßgabe zugestanden, daß die Artikel Salz und Kartoffeln der niedrigsten, die Artikel Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl- und Mühlenfabrikate denjenigen ermäßigten Wagenklassen zugetheilt würden, deren Sätze den zur Zeit geltenden am nächsten ständen, für die Dauer des Interimisticums aber nur unter Nr. 2 genehmigt, daß die Erhöhung der Tarife durch einen Zuschlag von höchstens 20 pCt. herbeigeführt würde, davon jedoch die zur Zeit geltenden Sätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate ausgenommen bleiben.

In den durch die Denkschrift vom 5. Mai cr. zur Darstellung gebrachten Verhältnissen der Eisenbahnen ist ungeachtet des notorischen Rückganges der Preise für manche Materialien, insbesondere für Kohlen und Eisen, eine wesentliche Verbesserung bisher nicht eingetreten, was, abgesehen von der dauernden Verminderung des Geldwerths und der inzwischen eingetretenen mehr oder minder großen Verkehrsabnahme, vorzugsweise dem Umstande beizumessen sein dürfte, daß die große Mehrzahl der Eisenbahnen noch unter der Wirkung älterer Lieferungsverträge betrieben wird und eine Herabminderung der sich vorzugsweise in den Besoldungen und Löhnen der Beamten und Arbeiter darstellenden allgemeinen Verwaltungsausgaben überhaupt nicht eingetreten ist, auch für die nächste Zeit wohl kaum zu erwarten steht.

Wenn sonach bei Berücksichtigung der Interessen der Eisenbahnen es nicht wohl umgangen werden kann, mit der Vertagung des definitiven Beschlusses über die Tarifreform zugleich in eine Verlängerung des durch den Beschluß des Bundesraths vom 11. Juni d. J. sub 2 geschaffenen Interimisticums durch weitere Zulassung eines Frachtzuschlages von höchstens (nicht durchschnittlich) 20 pCt. zu willigen, so wird dieses Zugeständniß doch im Interes des allgemeinen Verkehrs an verschiedene Bedingungen zu knüpfen sein.

In dem bezeichneten Beschlusse sind von der procentualen Erhöhung ausgeschlossen: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate.

Es entspricht dies dem Vorschlage in der Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts vom 5. Mai d. J., welcher die Tariferhöhung auf ein möglichst geringes Maaß beschränkt und nicht auf die eigentlichen Lebensmittel ausgedehnt zu sehen wünschte, wie der Tendenz der Artikel 45 Nr. 2 und 46 der Reichsverfassung. Auch die übrigen in diesem Artikel genannten Frachtgegenstände: Kohlen, Koaks, Holz, Erze, Steine, Roheisen, Düngungsmittel und ähnliche für die Landwirthschaft und Industrie wichtige Artikel von dem Frachtzuschlage auszuschließen, wurde — in der Denkschrift — widerrathen, mit Rücksicht darauf, daß bei dem hohen Procentsatz, welchen dieselben unter dem ganzen Frachtgut, zumal bei verschiedenen westlichen Bahnen, einnehmen, der Zweck der ganzen Maßregel nahezu vereitelt werden würde, auch auf diese Massenartikel ein großer Theil der Ausgaben für Bahnhofs-Erweiterungen zu verrechnen sei. Ueberdies glaubte man in dem Interesse der einzelnen Bahnen, sich die entfernteren Absatzgebiete zu erhalten, ein Correctiv gegen eine zu weit gehende Ausbeutung der ertheilten Licenz zu finden.

Ob die letztere Voraussetzung sich bewährt hat, dürfte näher zu prüfen sein; von mehreren Seiten ist solches, in der Presse, wie in Eingaben an die obersten Reichsbehörden bestritten. Dagegen ist es gewiß, daß das Verlangen, den Frachtzuschlag von allen im Artikel 45 der Verfassung aufgeführten Gegenständen völlig zu entfernen, viele große Eisenbahn-Unternehmungen in eine sehr bedenkliche Lage bringen und der — nothwendigen — Ausdehnung des Deutschen Eisenbahnnetzes die ernstesten Hindernisse bereiten würde. Es leuchtet dies ein, wenn man bedenkt, daß der Transport in jenen Artikeln im Jahre 1873 z. B.

auf der Bergisch-Märkischen Bahn . . . . . 71 pCt.,
„ „ Köln-Mindener „ . . . . . 74 „
„ „ Saarbrücker „ . . . . . 86 „

des Gesammt-Transportquantums ausmachte. — Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dürfte vielmehr Pflicht sein, den von der Verfassung gewährten Schutz insoweit wirken zu lassen, als geprüft wird, ob es nicht nothwendig und auch bei aller billigen Rücksichtnahme auf die Interessen der Eisenbahnen angänglich, die bisher statuirte Exemtion von dem Frachtzuschlage auf einige andere Artikel auszudehnen, und bezüglich der übrig

bleibenden Frachtgegenständen des Art. 45 der Verfassung sorgfältig zu ermitteln, ob und inwieweit der Fortbestand des Frachtzuschlages unerläßlich und deshalb von der Reichsbehörde zu billigen sein würde. Ersteres trifft zu bei den Artikeln Holz und Düngungsmittel, letzteres bei den seither noch nicht ausgeschlossenen Artikeln: Kohlen, Coaks, Erze, Steine, Roheisen.

Der Artikel „Holz" zählt im Allgemeinen nicht wie Kohlen ꝛc. zu den Massenartikeln im engen Sinne; für Düngungsmittel tritt aber noch der besondere Grund hinzu, daß in Folge der außerordentlichen Trockenheit des verwichenen Sommers die für die Gewinnung des Stalldüngers wichtigen Producte der Landwirthschaft sehr bedeutend im Ertrage zurückgeblieben sind und deshalb zur erheblich verstärkten Benutzung der künstlichen Düngungsmittel gegriffen werden muß, soll der Betrieb der Landwirthschaft nicht auf Jahre hinaus leiden.

Es dürfte deshalb nicht wohl zu umgehen sein, den ebengedachten, bereits bisher von der Frachterhöhung befreiten, Artikeln auch noch: Holz und Düngungsmittel (Poudrette, Düngekalk, Gaskalk, Gaswasser, Chilisalpeter, Chlorkalium, Fleischmehl, Guano, Knochen, Knochenmehl, phosphorsauren Kalk, Superphosphat, Superphosphorit und dergl.) beim Transport in Wagenladungen fortan hinzuzugesellen.

Eine gleiche Erleichterung ist von dem Königlich Preußischen Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch noch als dringend wünschenswerth bezeichnet für Futtermittel, als: Kleiearten, Rübenpreßlinge, Feldfrüchte aller Art, Oelkuchen und dergl., aus derselben Rücksicht auf den durch die stattgehabte Dürre hervorgerufenen Ausfall und die dadurch für die Landwirthschaft entstandene ernste Bedrängniß.

Nach dem Wortlaut und der zweifellosen Absicht des Artikel 45 Nr. 2 der Verfassung wird es daher angezeigt sein, auch diesen Artikel mit dem Frachtzuschlage zu verschonen.

In zweiter Linie erachtet der genannte Herr Minister für nothwendig, von der interimistischen Frachterhöhung auszuschließen: „Vieh aller Arten" und die Producte landwirthschaftlicher Fabrikationen: „Zucker und Spiritus."

Für die Exemtion von „Vieh" wird geltend gemacht, daß Fleisch ebenso wie Brot zu den unentbehrlichen Lebensmitteln gehöre, was anzuerkennen sein wird.

Was den Spiritus und Zucker angeht, so wird darauf hingewiesen, daß, je mangelhafter die Ernte derjenigen Feldfrüchte gewesen, welche die Rohmaterialien für die Zucker- und Spiritusgewinnung liefern, um so mehr die Prosperität dieser technischen Gewerbe leiden müsse, wenn die Vertheuerung für diese auf den Export angewiesenen Producte den Preis um ihren Betrag reducire.

Berücksichtige man ferner, daß der Betrieb der Brennerei fast durchweg und der der Zuckerfabrikation, sowie der Zuckerrübenbau in vielen Fällen erfolge, um der eigenen Wirthschaft Futter und folgeweise Düngemittel in reicherem Maße zuzuführen, und daß bei ungünstigeren Conjuncturen wegen der Verbindung mit der Landwirthschaft dieser Betrieb nicht eingestellt werden könne, weil der Gesammt-Organismus der Landwirthschaft darauf basirt sei, so rechtfertige sich der Anspruch, so ungünstige Conjuncturen nicht noch durch interimistische Tariferhöhungen von zweifelhaftem Werthe zu verschärfen und Spiritus und Zucker — ebenso wie Vieh — ebenfalls von dem interistimischen Zuschlage auszuschließen.

Kann diese Forderung sich auch nicht auf ein verfassungsmäßiges Anrecht stützen, sie dürfte doch die augenblickliche Lage der für das Wohl der Nation so hochwichtigen Landwirthschaft in ihrem, wie im Interesse der Consumenten, eine Garantie gegen eine schädliche Belastung insoweit erheischen, als der Fortbestand des interimistischen Zuschlages an die Bedingung näherer Prüfung der zwingenden Nothwendigkeit und specieller Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde, wie der Zustimmung der Reichsbehörde, zu knüpfen sein möchte.

Eine weitere Voraussetzung für die — nach Vorstehendem beschränkte und bedingte — Fortdauer des interimistischen Frachtzuschlages würde bleiben müssen, daß spätestens bis zu einem näher zu bezeichnenden angemessenen Zeitpunkt — vielleicht nach Jahresfrist — ein den Absichten der Reichsverfassung entsprechendes Tarifsystem, sei dies nun das in dem Beschlusse vom 11. Juni sub 1 gedachte „gemischte" (Braunschweiger) oder das „natürliche" (Elsaß-Lothringische) oder ein anderes geeignetes System zur Einführung gelangt, und daß bei der demnächstigen Normirung der Frachteinheitssätze nach dem neuen System eine Erhöhung der Frachten für die Artikel: Salz, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mühlenfabrikate, Düngungsmittel, Futtermittel und Holz überhaupt nicht, für die übrigen im Artikel 45 Nr. 2 der Reichsverfassung gedachten Frachtgegenstände, sowie für Vieh, Spiritus und Zucker nur unter den für das Interimisticum bestimmten Beschränkungen, und von höchstens 20 pCt. eintritt.

Von der Ermächtigung, die Frachtsätze interimistisch um 20 pCt. zu erhöhen, ist von der großen Mehrzahl der Eisenbahnverwaltungen ein umfassender Gebrauch gemacht worden. Dabei haben leider mannichfache Ausschreitungen stattgefunden, theils durch eine gänzliche oder theilweise Umgestaltung der Classification, ohne daß für dieselbe andere selbstständige Gründe als die allgemeine Steigerung der Betriebskosten geltend gemacht werden können, theils dadurch, daß für einzelne Transportgegenstände oder Frachtclassen höhere als zwanzigprocentige Zuschläge, für andere geringere erhoben sind, theils dadurch, daß ohne Rücksicht auf die Art und die Bedürfnisse des Verkehrs der zwanzigprocentige Zuschlag in vollem Umfange zur Anwendung gebracht ist.

Eine Umgestaltung der Classification für den einen oder anderen Verkehr während des Interimisticums ist in dem Beschlusse vom 11. Juni cr. nicht berührt, in-

dem dieser die auf die allgemeine Steigerung der Betriebskosten gegründete Erhöhung der Tarife von der Annahme bezw. Einführung eines der beiden in Rede stehenden Tarifsysteme abhängig macht und nur gestattet, interimistisch procentuale Frachtzuschläge eintreten zu lassen.

Die Erhebung höherer als der zwanzigprocentigen Zuschläge für einzelne Transportgegenstände oder Frachtclassen beruht anscheinend auf einer irrigen Auffassung des in dem mehrgedachten Beschlusse des Bundesraths enthaltenen und nur für das Definitivum gebrauchten Ausdrucks „im Durchschnitt".

Ausschreitungen dieser Art werden daher rückgängig zu machen sein.

Ausschreitungen der dritten Art werden den zur Zeit für das Tarifwesen bestehenden, theils in den Landesgesetzen, theils in den Concessionen enthaltenen Bestimmungen beigemessen werden müssen, insofern als nach diesen den Privat-Eisenbahnverwaltungen zwar gestattet ist, Tarifermäßigungen nach eigenem Ermessen eintreten zu lassen, Tariferhöhungen aber der zuvorigen Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen.

Erfahrungsmäßig halten die Vorstände von Privat-Eisenbahnverwaltungen nicht selten mit Ermäßigungen der Frachttarife, welche ebenso wohl dem Interesse des öffentlichen Verkehrs als demjenigen der Eisenbahnen selbst entsprechen würden, zurück in der Besorgniß, daß eine Wiedererhöhung, im Falle die Voraussetzungen der getroffenen Maßregel nicht mehr bestehen oder diese sich überhaupt nicht bewährt, bei der Aufsichtsbehörde Schwierigkeiten findet, oder doch nur mit nachtheiligem Zeitverlust zu erreichen sein werde.

Es ist deshalb wahrscheinlich, daß die Eisenbahnen von der Ermächtigung zur Tariferhöhung in engeren Grenzen Gebrauch gemacht haben würden, wenn ihnen innerhalb der Maximalgrenze des Zuschlags von 20 pCt. eine freie Bewegung derart gestattet worden wäre, daß sie nach Einführung einer geringeren Erhöhung zur Nachholung einer weiteren der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bedurft hätten.

Es möchte sich daher und zwar nicht nur für die Dauer des Interimisticums, sondern auch für die demnächstige Normirung der Frachten nach Maßgabe des neuen Tarifsystems empfehlen, den Privat-Eisenbahnen — bei den Staatsbahnen kommen andere Verhältnisse in Betracht — die auf ihren Linien bis zum 1. August cr. in Kraft gewesenen Frachtsätze mit einem Zuschlage von höchstens 20 pCt., soweit letzterer nach Obigem überhaupt aufgelegt werden darf, und vorbehaltlich anderweiter Normirung in abgemessenen Zeitabschnitten thunlichst als Maximalsätze mit freier Bewegung innerhalb derselben zu gewähren, und nur eine etwaige, sich als nothwendig ergebende Ueberschreitung von einer besonderen Genehmigung der Reichs- und resp. Landesaufsichtsbehörde abhängig zu machen.

Eine solche Maßregel dürfte nicht nur auf die demnächstige, bei Einführung des neuen Tarifsystems zu bewirkende Normirung der Höhe der Frachtsätze vortheilhaft einwirken, sondern auch den dringend zu empfehlenden Bestrebungen, schon während des Interimisticums eine Herabminderung der Frachtzuschläge, insbesondere für die im Artikel 45 der Reichsverfassung bezeichneten — nicht ohnehin schon von dem Frachtzuschlage ganz frei zu lassenden — Artikel herbeizuführen, wesentlich Vorschub leisten.

Selbstverständlich würden concessionsmäßig höhere Maximalsätze durch die vorbezeichnete Normirung nicht berührt werden.

Das Reichs-Eisenbahnamt resumirt seine Auffassung demnach dahin, daß es sich empfehlen möchte:

unter Vertagung der Entscheidung über das demnächst auf den Deutschen Eisenbahnen zur Einführung zu bringende Tarifsystem, eine Verlängerung des durch den Beschluß des Bundesraths vom 11. Juni cr. sub 2 geschaffenen Interimisticums durch weitere Zulassung des Frachtzuschlages von höchstens 20 pCt. event. durch Anwendung des Markpfennigs an Stelle des seitherigen Pfennigs zuzulassen unter der Bedingung, daß:

1) von diesem Zuschlage nicht betroffen werden: Salz, Getreide, Mehl, Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Holz, Düngungsmittel und Futtermittel, wie dieselben vorher näher bezeichnet sind —;

2) dieser Zuschlag in Wegfall zu kommen hat für die unter Nr. 1 nicht genannten, im Artikel 45 Nr. 2 der Reichsverfassung aufgeführten Gegenstände (Kohlen, Koaks, Erze, Steine, Roheisen), sowie für „Vieh" und die landwirthschaftlichen Producte „Spiritus und Zucker", soweit nicht zwingende Gründe mit Zustimmung der Reichsbehörde (bei Privatbahnen auch der Staats-Aufsichtsbehörde) Ausnahmen zulässig erscheinen lassen;

daß

3) spätestens zu einem — angemessen zu bestimmenden — Termin (etwa dem 1. Januar 1876) ein der Absicht der Reichsverfassung entsprechendes einheitliches und einfaches Tarifsystem, sei dieses das in dem bezeichneten Beschlusse sub 1 alinea 1 gedachte „gemischte" (Braunschweigische) oder das ebendaselbst Absatz 2 erwähnte „natürliche" (Elsaß-Lothringische) oder ein anderes geeignetes System zur Einführung gelangt, in welchem

die vorstehend unter 1 gedachten Artikel eine Erhöhung überhaupt nicht,

die unter 2 bezeichneten Frachtgegenstände eine Erhöhung — entgegen der Absicht und der Grundlage der Verfassung — ebenfalls

nicht erfahren, vielmehr thunlichst bald in den dort vorgesehenen ermäßigten Tarif eingestellt werden, soweit nicht zwingende Gründe mit Genehmigung der Staats- und Reichs-Aufsichtsbehörde eine Ausnahme bedingen.

Das Reichs-Eisenbahnamt befürwortet des Weiteren:

a) die nach Vorstehendem für das definitive Tarifsystem in Aussicht zu nehmenden Frachtsätze als Maximalsätze gelten zu lassen, welche — unbeschadet abweichender Concessionsbestimmungen — ohne Zustimmung der Reichsbehörde (bei Privatbahnen event. auch der Staats-Aufsichtsbehörde) nicht überschritten werden dürfen;

b) unter Zuziehung von geeigneten Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirthschaft wie der Eisenbahnen eine eingehende Enquête über die zweckmäßigste Art der Tarifform auf der vorstehend unter 3 bezeichneten Grundlage zu veranlassen. Inzwischen aber

c) für Beseitigung unstatthafter Ueberschreitungen des nach Nr. 2 des Beschlusses vom 11. Juni cr. nachgelassenen interimistischen Frachtzuschlages Sorge zu tragen und der etwaigen Neigung der Eisenbahnverwaltungen zu Tarifermäßigungen in den zulässigen Grenzen möglichst Vorschub zu leisten.

Daß das gemäß Nr. 3 einzuführende Tarifsystem und die Ausführungsvorschriften zu demselben einer periodischen Revision zu unterziehen sein würden, bedarf kaum der Erwähnung, ebensowenig, daß Eisenbahnverwaltungen, welche sich den Bedingungen für die Gewährung des Frachtzuschlages resp. der Frachterhöhung nicht unterwerfen, ersteren sofort vollständig in Wegfall zu bringen haben.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens.

Von

L. E. Trommer,

Kaiserl. Eisenbahn-Güterinspector in Luxemburg.

(Fortsetzung von S. 105.)

III. Tarifsysteme.

Die alte Wahrheit, daß man zur Lösung einer Aufgabe es zunächst mit allen möglichen und unmöglichen kopfbrecherischen Auswegen, in seltenen Fällen nur mit einfachen Mitteln versucht, daß man in der fatalistischen Annahme des Bestehens von Schwierigkeiten durch die zur Ueberwindung derselben ersonnenen Mittel sich den freien, guten Weg unpassirbar macht und nun mit Aufwand allen Scharfsinnes eine Brücke über diese Barricade baut: diese alte Wahrheit findet auch in der Geschichte des Eisenbahnbetriebes ihre bedeutsamen Belege. Es kann nicht ausbleiben, daß in einem lichten Augenblick der Eine oder Andere der unbefangenen die Sisyphusarbeit der Vorgänger betrachtenden Nachfolger in natürlichster Weise die Brücke durch Wegräumen der Barricade überflüssig machen wird. Begreiflicher Weise findet der Neuerer ein Heer von Widersachern; nämlich die, welche von der Erfindung der Schwierigkeiten, und solche, welche von der Herstellung der Ueberwindungsapparate lebten, diejenigen endlich, welche der Menge durch das Unbegriffene dessen was sie inmitten jener Scenerie thaten oder nicht thaten, imponirten, und nun in ihrer lieben Eitelkeit sich gekränkt finden, wenn die ganze Mitwelt ebenso gut versteht, was sich dort zuträgt, als sie selbst.

Im kaufmännischen Eisenbahndienste, welcher uns augenblicklich beschäftigt, sind die Expeditionsvorschriften und Tarifformen zu einer bunten Musterkarte entwickelt, gegen welche die schwierigste Schachpartie eine elementare Spielerei ist, und wogegen also mit Recht heute vorgegangen wird, um auf diesem Gebiete auch den treibenden Gedanken der Jetztzeit, die Einheitlichkeit, zur Durchführung zu bringen.

Nach den Principien stehen sich heute in Deutschland zwei Systeme gegenüber: das Tarifsystem mit Waarenclassification und das sogenannte Wagenraum- oder Gewichtssystem.

Das Erstere, wie dies im Worte liegt, classificirt die vielen, die unendlich vielen Güterarten für die bestehenden Tarifscalen mit verschieden hohen Einheitssätzen nach ihrem absoluten, nach ihrem Verbrauchs-(Handels-)Werthe, nach Analogien und — nach dem Gefühl.

In der Voraussetzung, daß die Classification der Wirklichkeit entsprechend durchgeführt würde, daß eine Be-

weglichkeit in der Versetzung aus einer Classe in die andere bestände, je nachdem der Markt sich gestaltet: hat dieses System, wenn auch keine vorzugsweise, so doch eine bedingungsweise Berechtigung, da es recht wohl einem gewissen Verkehrsgebiete wenn nicht in allen, so doch vielen Einzelnheiten angepaßt werden kann.

Hierin liegt aber gerade der große Vorwurf vom Standpunkte der heutigen Bestrebungen: Jeder Tarif, nach diesem System, ist unverrückbar an einen gewissen Verkehrskreis geknüpft und würde bei einer Verallgemeinerung eine verständnißlose, die Verkehrsverhältnisse auf den Kopf stellende Plage werden. Daher müssen die Anhänger des Classificationssystems sich offen als Localpolitiker erklären und soviel Tarife mit veränderten Classificationsbasen zulassen als es verschiedene Wirthschaftskreise giebt. Als weitere Folge ist ferner männiglich bekannt, daß die Bahnen, welche Weltverkehrsstraßen bilden, zum Zweck ihrer Beziehungen mit Nachbarn und Nachbarbahnen sich in eine Unendlichkeit von Specialtarifen verlieren, so daß es schließlich auch anderen als den gewöhnlichen Sterblichen wie ein Mühlrad im Kopf herumgeht, wenn sie an diese dickleibigen Compendien denken. Es giebt Bahnen, welche neben den allgemeinen Tarifen weit über hundert Specialtarife nachschleppen.

Zum Theil hierin, zum Theil auch in der Güterclassification selbst liegt die Möglichkeit zahlloser Umgehungen der Tarifvorschriften. Namentlich gilt dies von den, jeden Tag in neuen Formen und unter neuen Namen auftretenden chemischen Rohproducten und Erzeugnissen verschiedenster Bestimmung. Dasselbe Ding wird z. B. verschieden hoch taxirt, je nachdem es als Düngmittel oder zur Erzeugung von Fabrikaten verwendet wird, hat zwar auch leise Unterschiede, die sich aber meist auf das papierne Zeugniß beschränken, weil man eben keine Chemiker auf den Güterböden halten wird, diese überdies auch nicht die Zeit fänden, zu analisiren und zu classificiren.

Es ist also die Localkenntniß des Expedienten, welche ein leichtes Gegengewicht gegen Mißbrauch bietet. Abermals sehen wir dies System auf die Localbedeutung zurückgeführt, sowohl was das benutzende Publicum als den Expeditionsbeamten angeht. Welche Abhängigkeit? welches weitläufige Gebäude — welcher Erfolg für das Allgemeine? Man wird sich diese Fragen jetzt selbst beantworten.

Das Gewichts- und Wagenraumsystem beseitigt im Princip jede Classification der Güter nach ihrem absoluten resp. Handelswerthe, nimmt mit Rücksicht auf die Gütermengen und den von diesen beanspruchten Raum in einem gedeckt oder aber in einem offen gebauten Güterwagen, indem es als gleichgültig für die Transportleistung, mithin für die Transportkosten erklärt wird, welcher Art das Gut ist; so daß beispielsweise Runkelrüben, Rohzucker, Rübenabfall oder raffinirter Zucker gleichviel kosten, vorausgesetzt, daß der Aufgeber die Gefahren eines Transportes in offenem Wagen übernehmen, oder alle angeführten Sachen in einem bedeckt gebauten Wagen fahren lassen will.

Es ist nicht zu leugnen, daß der in den Grundsätzen des Classensystems Erzogene und an die Unterscheidung der Güter nach ihrem Werthe Gewöhnte mit Achselzucken über eine solche Gleichmacherei den Stab brechen wird, und er hat einen Schimmer von Recht für sich, wenn er die heutige Uebergangsform des Gewichts- und Wagenraumsystems als Vergleichstypus nehmen wollte. Dies ist eigentlich ein unvollständiges Classensystem, da Letzteres für Rohproducte beibehalten worden ist, und erst kürzlich die namentliche Aufführung für sperrige Güter beseitigt wurde.

Hierneben hat allerdings die Gegenpartei leichte Berufung auf ihr vollständig ausgebautes System. In meinem Universaltarif ist jede feste Classification beseitigt, wohl aber die zugelassen, welche der Versender sich selbst durch eine höhere Versicherung auferlegt, wenn er die auf ein Minimum zu reducirende Entschädigung im Verlustfalle zu gering bemessen findet.

Die beiden in Parallele gestellten Werth- und Raumsysteme leiden aber an einer wirklichen wirthschaftlichen Unbegreiflichkeit: an der Einheitswegemessung nach geographischem Längenmaße bei gleichem Einheitssatze. Daß man bisher an einer solchen Gleichmacherei festhalten und einer Bergstrecke zumuthen konnte, zu demselben Preise zu fahren, wie eine Flachlandstrecke, daß man diese Art der Transportberechnung von dem Localbetrieb einer Bahn, welche vielleicht einen irgendwie künstlichen Ausgleich gestattet, daß man dies Princip verallgemeinert und auf Bahnen der verschiedenartigsten Profile anzuwenden nützlich geglaubt hat, beweisen die sogenannten Verbandtarife. Diese erläutern handgreiflich das Schreien einer Bahn nach Tariferhöhung, während die andere nach gleichem Tarife arbeitende ganz behaglich Dividenden macht und sich die Erhöhung, verschämt abwehrend, aufzwingen läßt.

Dieses Unding geographischer Tarif-Längenmessung bei gleichem Einheitssatz findet im Classificationssystem in gewissem Sinne ein Correctiv, kann es mindestens finden, da es möglich wird, das Profil durch die Tarifclasse annähernd mit darzustellen. Freilich hat bis jetzt noch Niemand, so viel ich weiß, daran gedacht, und es wäre immerhin nichts Anderes als eine weitere gutgemeinte tarifarische Willkürlichkeit.

In meinem Universaltarif sollen alle bekannten, auf die Selbstkosten (incl. Anlagecapital) Bezug habenden Verhältnisse ihren mathematischen Ausdruck finden und dies ist durchaus möglich, da Anlage und Betriebskosten genau bekannt sind und proportionell ausgedrückt werden können. Diese Arbeit hat auch nur einmal zu geschehen, da nichts sich weder am Capital, an dem Maßstabe der Unterhaltung, noch an den Profilverhältnissen ändert.

Jede Strecke, welche in dieser Weise classificirt, d. h. gemessen ist, wird in gerechtester Weise durch den für Mitteleuropa zunächst in Aussicht zu nehmenden Einheitstransportpreis entschädigt werden, ein General-Abrechnungshaus wird in der Lage sein, das Gesammtaufkommen leicht zu vertheilen und — soviel Central-Controlen als es Bahnen in der Vereinigung giebt, können verschwinden.

Die ganz natürliche Folge der Tarifberechnung nach der geographischen Wegeeinheit war der Zwang verschiedener Einheitspreise für verschieden theure und verschieden profilirte Bahnen: und als man zum Zweck einer Einheitlichkeit in ebenso wohlwollender als mißverstandener Weise sich für eine Verkuppelung von Eisenbahnen mit den verschiedensten Selbst- und Betriebstkosten nach diesem unmöglichen System zu Eisenbahnverbänden vereinigte, war, bei den selbstverständlichen niederen Einheitssätzen zum Zweck der Concurrenzen, die Frage der Tariferhöhung nach annähernd gleichem Maßstabe angebahnt, als ohnehin die ungewöhnlich hohen Eisen- und Kohlenpreise, sowie die Nothwendigkeit der Erhöhung der Gehälter und Löhne vor einiger Zeit, vorübergehend, mitsprachen. Das Mißverhältniß ist durch die gleichmäßige Erhöhung genau dasselbe geblieben, aber die schlecht situirten Bahnen existiren mindestens, während die besser situirten ihre Dividenden erhöhen, oder nach altem Schema weiter wirthschaften können.

Die im Gewichts- und Wagenraumsystem festgehaltene verschiedene Taxirung, je nachdem die Wagen bedeckt oder offen gebaut sind und die ich vorläufig, um nicht zu tief ins gewohnte Wesen hineinzuschneiden, bestehen ließ, ist im Grunde genommen vollständig hinfällig, sobald man die Garantiefrage in dem Sinn entscheidet, daß dieselbe von der Specialversicherung des Aufgebers lediglich abhängig gemacht wird.

Als allgemeiner Maßstab gilt der offene Wagen; bei entsprechend hoher Versicherung ist es Sache der Eisenbahn, zur eigenen Sicherheit eine Wagendecke aufzulegen oder einen gedeckt gebauten Wagen zu stellen, sei es gegen Witterungseinflüsse oder gegen Diebstahl. Eine einzige General-Tarifscala genügte somit für alle Wagenladungsgüter, denen nicht vorübergehend eine der billiger oder höher berechneten facultativen Scalen zugewiesen ist, und in dieser scheinbar unmöglichen Vereinfachung sind alle Bedingungen zu correcter Rechnung unter Zuhilfenahme des Zonenzeigers gegeben, der seinerseits vollständig und mathematisch genau, ein für alle Mal dargestellt werden kann.

Zum Ueberfluß möchte ich nochmals hervorheben, daß bezüglich der Belastungseinheit das System den Vorzug verdient, welches die reelle Belastung des Wagens in Rechnung bringt und unter Annahme von 5 Tonnen (100 Ctr. = 5000 Kilogramm) als Bedingung zur Zulassung als Wagenladungsgut, die weitere Belastung nach Tonnen à 20 Ctr. zu einem billigeren Satze berechnet als die ersten 5 Tonnen (100 Ctr.) der Belastung. Hierdurch wird die Anregung zu möglichster Ausnutzung des Wagens hinlänglich gegeben und die in der vorigen Nummer erörterte, leichthin durch das vorhandene Fahrmaterial heraufbeschworene Concurrenz ausgeschlossen.

Unsere westlichen Nachbarn und die jenseits des Canals haben sogenannte Distanztarife für Personen und Güter eingeführt, deren Einheitssätze sich vermindern in einem auf localen Zufälligkeiten beruhenden oder durch willkürliche Zahlen begründeten Verhältnisse mit der zunehmenden, vom Gute durchfahrenen Distanz. In Frankreich sind diese Tarife mit dem anstößig gewordenen Namen der Differenzialtarife belegt und uns so überkommen.

Die Besprechung der Differenzialtarife hat kürzlich viel Staub aufgewirbelt und wunderbarer Weise kamen in der Commission für die Entscheidung der Frage, ob dieselben einen schädlichen Einfluß ausüben oder nicht, die entgegenstehendsten Ansichten über das Wesen, selbst den Begriff dieser Tarife zur Sprache, so daß man gleichzeitig behauptete: alle Tarife seien Differenzialtarife, und: es gäbe überhaupt keine Differenzialtarife!

Differenzialtarife sind nach einer von der normalen Construction abweichenden Form gebildet, woraus zunächst hervorgehen möchte, daß an und für sich eine Gefahr nicht dem Tarif vermöge der Construction anhaften kann, daß diese aber 1) durch die bekannten oder nicht bekannten Anwendungsbedingungen als hineingetragen denkbar ist; 2) daraus entstehen kann, daß überhaupt eine Verdunkelung durch die Verschiedenartigkeit der Construction für die allgemeine Beurtheilung sich ergiebt.

Zunächst will ich einige Definitionen über die angewendeten Bezeichnungen geben, was die Commission bei Beginn der Verhandlungen hätte gleichfalls thun sollen.

Die normale Construction erfordert Aufhebung der Werthclassification; für alle Entfernungen gleiche Wege- und Tarifpreiseinheiten bei gleichen Gütermengen, sowie endlich gleiche, feste Zuschläge für Expedition, Wagengestellung und sonstige locale Dienstleistungen bei Aufgabe und Empfangnahme an die und von der Bahn.

Sowie der eine oder andere Factor veränderlich gedacht wird, mehrere oder alle Factoren gleichzeitig veränderlich angenommen werden, heißt die Construction eine differenzielle, d. h. auf gewissen Unterschieden gegen die im Normaltarif angenommenen Bedingungen beruhende. Hieraus folgt, daß eine Zahl von Combinationen ermöglicht wird, welche jedes Erkennen der Construction illusorisch macht.

Die gebräuchlichste officielle Form der Differenzialtarife ist die Eingangs erwähnte, daß mit der wachsenden Entfernung, staffelförmig die Einheitspreisansätze

für die gleiche Wegeeinheit fallen, mithin, je weiter das Gut oder die Person gefahren wird, der Gesammtsatz sich in gleichem Verhältniß ermäßigt.

Dies System hat seine eifrigen Vertheidiger und nicht ohne — abermals locale Berechtigung. Wenn beispielsweise in einem Lande ein oder mehrere Mittelpunkte vorhanden sind, in denen Steine, Kohlen, Coaks u. s. w. gewonnen oder fabricirt werden, während auf anderen mehr oder weniger entfernten Stellen Baulustige wohnen, Eisensteine oder sonstige Erze gefunden oder andere Industrien getrieben werden, für welche der Bezug dieser Art Rohproducte dort günstig ist: so wird zweifellos die Verwendung der ergänzenden Artikel auf weitere Entfernungen durch einen Distanztarif wesentlich begünstigt. Der Grund ist, daß, die Verwendung der Rohproducte im Allgemeinen vorausgesetzt, dieselben einen je nach der Lage des Marktes ganz bestimmten Werth nicht überschreiten, und da die Gewinnungskosten unter allen Umständen, d. h. für die nahen wie entfernten Consumtionsorte dieselben sind, wird die Möglichkeit des Consums auf einen bestimmten Umkreis von dem Orte der Gewinnung beschränkt, d. h. der Consum wird von dem Transportpreis wesentlich abhängig. Die Concurrenz wird aber in demselben Maße möglicher, als die entfernter Wohnenden zu einem von dem der näher Wohnenden wenig verschiedenen Frachtsatz sich in Besitz desselben Gutes setzen können.

In wirthschaftlicher Beziehung ist daher der Tarif mit fallender Scala erwünscht beziehungsweise gerechtfertigt für den Steinbruch oder die Kohlen-, Erz- ꝛc., Gruben-, Hütten- oder Fabrikbesitzer, je nach ihrer Eigenschaft als Producent oder Consument, weil sich deren Betrieb in demselben Maße heben wird, als die Nachfrage wächst, die Production sich steigert, die Generalkosten sich vermindern. Das ist nur möglich, wenn ergänzende Anlagen, welche große Arbeitermengen beschäftigen, auseinander gelegt werden können, ohne einander entrückt zu sein. Die Mehrfracht ist nicht selten ausgeglichen durch die hiedurch erzielten billigeren Arbeitslöhne. Die transportirende Eisenbahn erscheint entschädigt, weil durch diese Maßnahme die Zahl der Transporte auf weiteren Distanzen vermehrt wird, und ein erhöhter Gewinn immerhin bei der vollen Ausnutzung der Züge und im Durchfahren weiterer Distanzen, abermals bei gleichen Generalkosten, sich ergeben wird.

So nett diese Darstellung dem Leser scheinen wird, birgt sie doch einen inneren, ziemlich herben Widerspruch: für das betheiligte Publicum hat diese Tarifform nur dann eine wirklich greifbare Bedeutung, wenn die Scala in sehr ausgesprochener Weise auf die näheren Entfernungen, d. h. bis etwa 100 Kilometer fällt, und für die weiteren sich auf einer für die Bahn verderblich niedern Basis hält, für die Bahn würde genau das Gegentheil erfordert sein: d. h. für die nahen Entfernungen müßten die Sätze der Scala in möglichst geringer Proportion fallen, für die weiteren aber stets eine ertragsfähige bleiben.

Eine andere Art zu differenziren ist, unter Beibehaltung gleicher Transporteinheitssätze und Wegeeinheiten, die Anwendung hoher sogenannter fester Zuschläge für Wagengestellung, Auf- und Abladen, locale Dienstleistungen ꝛc. Da auf kurze Distanzen diese Beträge das Gut wesentlich stärker belasten, mit der Zunahme der Distanz aber sich proportionell vermindern, so ist etwas Aehnliches wie bei den Distanztarifen erreicht.

Ich zögere nicht, mich für diese zweite Form des Differenzirens auszusprechen. Es widerstrebt, zuzugeben, daß für den 100sten Transport-Kilometer nach anderen Erhebungssätzen transportirt werden soll als für den ersten; entweder nimmt man zuviel für den ersten, oder zu wenig für den hundertsten und erlangt, daß die Empfänger des Gutes der kürzeren Transportstrecke für die Weiterwohnenden zahlen, welche, besonders bei der Großindustrie, häufig den Vortheil verminderter Arbeitslöhne oder billigeren Bezugs des anderweit erforderlichen ergänzenden Rohproductes für sich haben. Die Theorie, daß die Bahn die Unterschiede der geographischen Lage kostenlos verschwinden lassen soll, ist eben wegen der Selbstkosten nicht zulässig, ist eine Phrase, und eine Begünstigung der Einen auf Kosten Anderer erscheint nie und nirgends gerechtfertigt.

Die Aufgabe des Frachtführers, eine Entschädigungsform dafür zu finden, daß der Wagen auf kurzen Expeditions-Distanzen längere Zeit stationirt, wird sich besser und correcter dadurch erledigen, daß man einen ausreichenden Betrag für das Stationiren und die Bewegung im Bahnhof den Transportkosten zuschlägt. Die Hälfte derselben ist für das Be-, die andere Hälfte für das Entladen bestimmt; mithin vertheilen sich diese Zuschläge, wenn mehrere Bahnen bei dem Transporte betheiligt sind, der Art, daß die versendende und die empfangende Bahn entschädigt werden; diejenigen Bahnen aber, welche der Wagen oder das Gut in demselben nur durchfährt, erhalten lediglich den reinen Transportantheil, bemessen nach der Zahl ihrer Tarifzonen, welche ihrerseits alle Kosten der Bahnherstellung, Unterhaltung, Verwaltung und des Transportes repräsentiren.

Der Vollständigkeit wegen möchte ich noch anführen, daß, welches auch die Art der Tarifconstruction (normal oder differenzial) sein mag, man wieder General- und Specialtarife in allen heutigen Systemen unterscheidet. Der Generaltarif giebt die allgemeinen Bedingungen und Basen für den größten Theil aller Gütersorten an, entweder für eine einzelne Bahn (Local- oder Binnentarif), oder für eine Vereinigung von Bahnen (Verbandtarif). Die Verbandtarife constatiren recht das Bedürfniß nach einer Einigung, und gleichzeitig das Sonderbestreben andern gegenüber; sie tragen ein weiteres Wirrsal in die Beziehungen, statt dieselben zu klären. Es giebt Stationen, die mehreren Verbänden angehören, Verbände,

die nebeneinander herlaufen und andere, die sich kreuzen, deren jeder vielleicht Agenten und Vertreter hat; Expeditionen, die in zehn, zwanzig und mehr Verbänden arbeiten, deren jeder Abweichungen in den Tarifvorschriften beliebt. Durch den Universaltarif hört dieses Gewirr auf, welches durch das Bestreben, zu vereinfachen, die Tarifanarchie erst recht fühlbar machte.

Specialtarife werden unter, von den im Generaltarif festgestellten, abweichenden Transportbedingungen oder Transportsätzen angewendet. Es giebt eine sehr große Menge, für locale, gemischte, internationale, dauernde oder vorübergehende Verhältnisse gegen Concurrenzen mit andern Eisenbahnen, wie mit der See- und Flußschifffahrt, welch letztere abhängig ist von der Wassermenge, die also hauptsächlich in wasserreichen Zeiten durch billige Bahntarife bekämpft werden wird.

Man gewährt billigere Preise bei Zugeständniß verlängerter Lieferfristen, welche gelegentlichere Wagenbenutzung, Ansammlung von Gütern zu Zügen ꝛc. gestatten, man fährt billiger in Zeiten, in welchen die Bewegung geringer, aber die Möglichkeit vorhanden ist, frühzeitiger Winterbedarf beispielsweise zu beziehen um die vielen gleichzeitigen Anforderungen zu ungelegener Zeit zu vermeiden.

Das Gesetz selbst hat Vorsorge getroffen, um für gewisse zur Lebensnothdurft nöthige Artikel, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate die vergleichsweise billigsten Transportpreise auch in gewöhnlichen Zeiten zu sichern; wie bei außerordentlichen Anlässen, Mißwachs, Ueberschwemmung und sonstigen Unglücksfällen die Bahnen gelegentlich billiger, selbst ohne jede Entschädigung als Beisteuer zur Linderung der Noth transportiren.

Man gewährt Transportbegünstigungen unter der Form von Rabatt-Tarifen, bei Verpflichtung der Aufgabe gewisser, größerer Güterquantitäten; wie man andererseits Ermäßigungen bewilligt bei Aufgabe ganzer Züge auf ein Mal, welche schnelles Durchführen ohne Manöver und Durchgangsbahnhofskosten gestatten u. s. f.

Von hervorragender eisenbahnwirthschaftlicher Bedeutung ist vor all diesen Specialtarifen der Retourtarif für Reisende und Güter; d. h. ein solcher, welcher Transportermäßigungen unter der Bedingung gewährt, daß die nach einer Richtung reisenden Personen oder beladen expedirten Güterwagen, in entgegengesetzter Richtung, also nach der Ursprungs-Zugangsstation oder Versandtbahn wieder zurückfahren beziehungsweise ihr wieder beladen zugeführt werden.

Die Zulassung dieser für Reisende allgemein angenommenen Tarifart für Güter negiren, heißt gegen diejenige Einrichtung angehen, welche wesentlich dazu beitragen kann, die Transportpreise zu ermäßigen und die Einnahmen der Bahnen zu erhöhen, zwei Dinge, welche keine andere Tarifoperation gleichzeitig zu erzielen im Stande ist.

Die Erklärung liegt auf der Hand und ist vorn bereits angedeutet. Die ungeheuren Leerrücktransporte von Wagen nach der Versandtbahn bringen keinen Pfennig ein, während dieselben den nachtheiligsten Einfluß auf den ganzen Fahrdienst durch Vermehrung der Züge, in manchen Fällen selbst Einführung eines Nachtdienstes, somit vermehrtem Zug-, Strecken- und Stationspersonals üben; ganz zu vermeiden werden Leertransporte nie sein, da sich die Bedürfnisse in beiden Richtungen nie oder selten decken werden; aber der Ungunst der Verhältnisse muß entgegen gearbeitet, und Industrielle wie Commercielle, Producirende wie Consumirende darauf hingeführt werden, daß es in ihrem Vortheile liegt, nach Möglichkeit hierin eine Aenderung herbeizuführen.

Bei einer Art der Industrie ist dies in günstigsten Verhältnissen möglich: bei der Eisenindustrie. Während es nämlich rationell ist, Hochöfen da zu bauen, wo Eisenerze gewonnen werden, weil zur Darstellung von einer Tonne Roheisen etwas über drei Tonnen Erze und nur etwas über eine Tonne Coaks gebraucht werden, ist es vortheilhaft Walzwerke und sonst Roheisen verarbeitende Anlagen in die Nähe der Kohlengruben zu legen, von denen dieselben vergleichsweise bedeutende Quantitäten verbrauchen.

Nun macht man aber die Coaks in unmittelbarer Nähe der Kohlengruben am vortheilhaftesten, und da wie erwähnt zur Herstellung von einer Tonne Roheisen eine Tonne Coaks gebraucht wird, der Coaks aber in den meisten Fällen da fabricirt wird, wo das Roheisen seine weitere Verarbeitung findet, ist es wie angezeigt, daß der Hochofenbesitzer seinen Coaks daher bezieht, wo er sein Roheisen absetzt; die Bahn hat annähernd gleiche Hin- und Rücklast und kann die Rückfracht gewinnend, denjenigen die Bezüge erleichtern, welche sie in die angenehme Lage bringen, doppelt zu gewinnen. Daß einzelne Kohlensorten sich zur Vercoaksung nicht eignen, kann nicht gegen die Sache, höchstens gegen die Allgemeingiltigkeit des Beispieles angeführt werden.

Der Vorwand, es liege hierin eine Bevorzugung für gewisse mächtige Industrien ist überaus hinfällig, da, das Princip zur Allgemeinheit erhoben, Jeder der einige Wagen mit Garantie der Rückfracht versendet gleichmäßig von der Einrichtung profitiren kann und schließlich Alle profitiren, selbst der Schuster, der seine Stifte und der Arbeiter der seine Schuhe billiger kauft, wenn der Hochofenbesitzer Retourfracht genießt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich mehrere Leute dahin verständigen, daß, wenn A. in X. an B. in Y. einen Wagen absendet, der Retourtarif auch Platz greift, wenn C. in Y. oder einer Nachbarstation an D. in X. oder einer dieser nächst gelegenen Station derselben Bahn den Wagen beladen zurückgiebt.

Die Bahnverwaltungen müssen sich natürlich zur Erreichung dieses Zweckes aufknöpfen, und das Publicum muß sich der Bahn bedienen lernen; und damit es dies

kann, belehrt werden. Das ist der ewige Refrain meines Arbeitens und er wird es bleiben bis in beiden Richtungen Aenderung beziehungsweise Besserung eingetreten ist.

Von den Personentarifen möchten noch einige Worte zu sagen sein.

Bei denselben sind allgemein die Retourtarife als eine Verkehrserleichterung und ein Mittel zur Hebung der Frequenz in Form der Retourbillets eingeführt und zugelassen. Unterschieden sind dieselben bei den verschiedenen Bahnen in Bezug auf Giltigkeitsdauer und Preisreduction; erstere ist durchschnittlich von 1 bis 5 Tage, letztere bis zu 50 selbst 60 Procent der Einzelreise, also 25 oder 30 Procent für Hin- und Rückfahrt.

Interessant war die Conclusion, mit der sich eine kürzlich zum Zweck der Berathung über Verwendung dieser Retourbillets zusammen gewesene Commission wieder getrennt hat.

Diese hat nämlich den Thatsachen vollkommen entsprechend hervorgehoben, daß diese Billets nicht allein zu einem, dem Bahninteresse stark entgegenarbeitenden Wiederverkaufsgeschäft in der Nähe der Bahnhöfe geführt, sondern was schlimmer sei, die Integrität des Beamtenpersonales auf eine unrühmlich bestandene Probe gestellt und notorisch die Moralität desselben gelockert haben; so daß selbst eine an sich unangenehme und kostspielige verschärfte Controle der Reisenden und der diensthuenden Beamten den Uebelständen nicht steuern könnten, welche aus der Verlockung erwächst, Retourbillets zu wiederholten Reisen durch Unterlassung der Anbringung der Coupirzeichen verwendbar zu machen.

Der Schaden für die Bahnverwaltungen ist gewiß groß, da ein starker Theil der kleinen, besser niederen Localhandelswelt nach einiger Bekanntschaft mit einzelnen zugänglichen Schaffnern und umgekehrt ihr fraudulöses Wesen treiben mögen.

Dies Alles anerkannt, hat die Commission sich dennoch dafür erklärt, daß Alles beim Alten belassen werden müsse, mit Rücksicht auf die Gewohnheiten des Publicums. Daß man mit den angenommenen und angeführten schlechten Gewohnheiten entschieden brechen sollte, versteht sich von selbst; und die besseren hat man nicht nöthig zu stören um den Zweck zu erreichen, was möglich ist durch Aenderungen, welche das Princip nicht verletzen.

Das Retourbillet soll das Publicum zur vermehrten Frequenz in der Localzone veranlassen, durch Gewährung eines Benefizes gegen die Einzelweise, wenn diese hoch taxirt ist; hauptsächlich aber soll der Reisende des Lösens eines neuen Billets für die Rückfahrt, mit den damit verbundenen Unannehmlichkeiten des Umherstehens, des Drängens, des Geldzählens ꝛc. am Billetschalter und des Früherkommens überhoben werden. Für die Bahn soll die Zahl der auszugebenden Billets, deren Verrechnung und Controle vermindert, die Regelmäßigkeit des Abganges der Züge durch Vermeidung der Ueberfüllung und Nachzieherei am Billetschalter befördert werden.

Dies festgestellt, fragt man sich nach den Veranlassungen der fraudulösen Verwendung der Retourbillets, und findet leicht, daß dieselben erstens in der langen Giltigkeitsdauer für Localstrecken ihren Grund haben, welche eben ermöglicht, daß ein solches Billet mehrere Male vor Ablauf der Giltigkeitsfrist benutzt werden kann, zweitens ist es die enorme Preisreduction, welche zur Defraude anreizt, indem sie dieselbe lohnend macht.

Die Abhilfe scheint somit leicht, ohne den Zweck in Frage zu stellen und gegen die Gewohnheiten — die zu tolerirenden nämlich — zu verstoßen: kürzere Gültigkeitsdauer, und eine geringere Preisreduction, ausreichend genug, um das Publicum zur Lösung des Retourbillets zu animiren, aber nicht hoch genug um den Zwischenhandel zu begünstigen und die Moralität der Beamten auf die Probe zu stellen.

Im Uebrigen möchte sich noch hinzufügen lassen, daß, wenn es möglich ist eine so hohe Reduction auf Retourbillets zu geben, ohne die Bahneinnahmen in Frage zu stellen, der Preis des Einzelbillets etwas hoch gegriffen und einer Ermäßigung fähig erscheint, welche durch äquivalente Erhöhung des Retourbillets einen verständigen Ausgleich finden konnte, denn, daß man das Retourbillet lediglich als ein Correctiv für eine zu hoch besteuerte Einzelreise ansieht, um die geschädigte Frequenz wieder herzustellen hätte den Sinn einer absichtlichen Verletzung um sich das Vergnügen der Heilung zu verschaffen.

Zu den weiteren Specialtarifen für Personenbeförderung, welche den Zweck haben zur Benutzung der Bahn aufzufordern, und aus derselben den Nutzen zu ziehen, zu welchem sie als Hebel zur Bildung, als Beförderer humanitärer Zwecke, als Vermittler vermehrter Geschäftsbeziehungen eines erhöhten und verfeinerten Lebensgenusses berufen ist, gehören Abonnementsbillets für Schulkinder, für Erwachsene, Billets für Ein- und Auswanderer, für Arbeiter, welche nicht ohne große Opfer in der Nähe ihrer Fabriken würden Unterkommen finden, für Arme und Unbemittelte, Rundreisebillets, solche zum Besuche von Versammlungen, Vereinen, von nationalen Festlichkeiten, Ausstellungen u. dgl. m.

Auch hierin ist den Eisenbahnen eine hervorragende Rolle zugewiesen, und eine angenehme Pflicht wird es sein, sowie durch den erleichterten Gütertransport das materielle Wohlsein zu heben, so hier zu Gunsten der intellectuellen Bedürfnisse des Menschendaseins fördernd einzugreifen: den Besuch der Schulen, Akademien und der Versammlungen zu erleichtern, welche Fragen der Erziehung, der Klarstellung und Hebung des kirchlichen, socialen und politischen Lebens im nationalen Sinne, sowie des universellen wissenschaftlichen und künstlerischen

Lebens zur Aufgabe haben, welche die Menschen der verschiedenen Gaue und Länder zusammenführen und zur gegenseitigen Werthschätzung, zum friedlichen Wettkampfe auf dem Felde des Ackerbaues, der Industrie, des Handels, der Wissenschaften und Künste anregende Gelegenheit bieten.

IV. Ueber Güter-Versicherung.

Die obligatorische Güterversicherung nach ihrem Werthe bildet für den Universaltarif ein Hauptmoment. Durch dieselbe soll die willkürliche Werthclassification der älteren Tarife, sowie die im Betriebs-Reglement fixirte, mit den factischen Verhältnissen kaum ein Mal in zehn Fällen übereinstimmende Ziffer ausgeschlossen, und ein wirklicher Rechtszustand geschaffen werden, der heute factisch nicht besteht. Wir sehen dies aus der einfachen Thatsache, daß in weitaus nicht allen Reclamationsfällen wegen Beschädigung und Verlust die Entschädigung nach dem Reglement thunlich ist, sondern die facturamäßige Vergütung entweder gerichtlich erzwungen oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

Heute *kann* man versichern, aber man *muß* es nicht thun, und der Geschädigte wird immer, trotz der Ueberlassung der Versicherung volles Recht suchen und in den meisten Fällen finden.

Diese Halbheit der Maßregel und der Umstand, daß man neben der Werthclassification, beziehungsweise der höheren Fracht noch Versicherungen anheimstellt, ist Veranlassung, daß bis heute sich die Maßnahme noch nicht einleben konnte.

Ich habe schon auseinandergesetzt, daß durch Einführung der obligatorischen Werthdeclaration und Zahlung einer hierfür bestimmten Prämie, mein Universaltarif sich des Tarifunterschiedes für Benutzung offener und gedeckter Wagen entschlagen kann, da es Sache der Bahn ist ihre Maßnahmen so zu treffen, daß sie nicht zu Schaden kommt; während der Versender seinen vollen facturamäßigen Werth bei reeller und formeller Versicherung erhält.

Voraussetzung hierbei ist, daß der nicht Versichernde nur eine Entschädigung erhält, wie für Rohproducte etwa gewährt werden kann, deren Widerstandsfähigkeit einen Stoß ohne wesentliche Werthverminderung erträgt, also wie für Steine oder Eisenerze etwa: 20 Markpfennige für 50 Kilogramm oder 4 Mark per Tonne; dies ist um so gerechtfertigter, da der proponirte Tarif lediglich die Selbstkosten der Bahn repräsentirt.

Die Verallgemeinerung der Versicherung für Lieferfrist wird eine weitere Vereinfachung des Tarifs gestatten, da die Classe der Eilgüter hierdurch füglich ersetzt werden kann. Indem nämlich bei Versicherungen über einen gewissen Satz die Bahn interessirt ist, rechtzeitig, selbst vorzeitig zu liefern, wird sich die Nothwendigkeit einer beschleunigten Bewegung von selbst regeln.

Es bestätigt sich hierdurch abermals, daß eine rationelle Maßnahme in natürlichster Weise weitere gute Folgen nach sich zieht; hier würde eine nützliche Einrichtung für die Verwaltung geschaffen, welche allerdings aufforderte, mit der Stückgut-Beförderung in eine andere, munterere Beförderungsart einzutreten, und zu begreifen, daß es außerordentlich nützlich ist, sowohl wegen der Bewegung auf den Güterböden, der Ausnutzung der Wagen, einen beschleunigten Umschlag herbeizuführen, auch mit Rücksicht darauf, daß die Güter weniger in die Lage kommen an den Witterungseinflüssen zu leiden und der Beraubung ausgesetzt zu sein, da dieselben eine kürzere Zeit unter den Händen und unter Verantwortlichkeit der Bahn sind.

Die obligatorischen Versicherungsformen haben somit eine sichere Zukunft, da sie dem Wunsch und Willen des Publicums alles das anheimgeben, was man mit so vielen Künsteleien in willkürlichen Tarifsatzungen hat schaffen wollen.

Zur Durchführung sind zwei Mittel allerdings unentbehrlich: ein Eisenbahngesetz, und eine andere Auffassung des commerciellen Betriebes, anfangend mit einem rationellen Expeditions-Verfahren, wie dasselbe in meiner Broschüre erläutert worden ist.

V. Einnahmen und Ausgaben.

Um sich eine Anschauung zu bilden, auf welche Weise die Einnahmen den Bahnen zufließen, und in wieviel verschiedenen Canälen dieselben als laufende Ausgaben abfließende — Brutto-Einnahmen und -Ausgaben — bis sich ein Residuum, ein angenehmer Niederschlag in dem Verdampfungsapparat zeigt, der in Form von Dividenden den Actionären, oder in Form von Ueberschuß den Staatscassen zufließt (Netto-Einnahmen); wird es nützlich sein, eine flüchtige Aufzählung der gegenseitigen Factoren hier folgen zu lassen.

Der Einnahmenquellen giebt es der Zahl nach nicht viele, während die Ausflußcanäle sehr zahlreich sind; glücklicherweise steht aber die Mächtigkeit im umgekehrten Verhältniß zur Zahl.

Die Haupt-Einnahmen ergeben sich aus der Beförderung von Personen, Gepäck, Pferden, Vieh, Equipagen und sonstigen Gegenständen, der Poststücke, der Eil- und Frachtgüter. Hierzu treten die sogenannten Extraordinarien: Miethen und Pächte für Dienstlocale und Wohnräume für Zoll-, Post-, Telegraphen-Bureaux und Beamte, einschließlich der Eisenbahn-Angestellten (Dienstwohnungen); für Restaurationen, Landparcellen und Böschungsanlagen außerhalb, Lagerplätze innerhalb der Bahnhöfe; Einnahmen aus dem Verkauf alter, abgängiger Materialien,

aus der Beförderung von Privatdepeschen, sowie endlich Zahlungen der Privaten oder fremder Verwaltungen für nicht tarifirte Maschinen und Wagenbenutzung, für Mitbenutzung der Uebergangs-Bahnhöfe und der Fahrgleise.

Der Schwerpunkt der Einnahmen liegt in den Eingangs kurzweg benannten, aus den Personen, Gepäck, Vieh- und Güterverkehr; die übrigen sind vergleichsweise gering bis auf die letztaufgeführten, von denen namentlich die Rechnungen für Wagenbenutzung durch fremde Bahnen wohl ziemlich bedeutend sind, doch gern und meist durch Naturalausgleich abgerechnet werden, wenn Umstände und Mittel dies irgend erlauben, so daß diesbezüglich dahin gestrebt wird, die beiderseitigen Forderungen, d. h. die Producte aus den benutzten Wagen- oder Achsenanzahl und Sorten in die durchlaufenen Wegeinheiten einander gleich zu machen.

Die Ausgaben ergeben eine imposante Liste und beginnen mit den Besoldungen, vom vorsitzenden Director anfangend bis zum Bremser, Bahnwärter, Weichensteller und Portier hinunter.

Innerhalb dieser Grenzen liegen die Gehälter der Mitdirectoren, der Oberbeamten für Bau-, Maschinen- Werkstätten-Technik und Betrieb, mit dem ganzen Apparat der allgemeinen Verwaltung, dem Secretariat der Central-Bau- und Betriebs-Bureaux, den Central-Controlen für Betrieb, Wagen, Inventarien und Materialien, den Bureaux für Reclamationen und Processe, der Hauptcasse, der Telegraphen-Verwaltung; hieran schließt sich die in Inspections-Bezirke getrennte ausübende Betriebs-Partie: der Bauinspector mit den für Erweiternngs-, Instandhaltungs-Arbeiten der Bahnhöfe und der Bahn und der Streckenbewachung beauftragten Baumeistern, Bahnmeistern und Bahnwärtern; der Maschinen- (Meister) und Werkstätten-Inspectoren mit den Ingenieuren, Werkmeistern, Locomotivführern, Heizern, Maschinenwärtern (für stehende Dampfmaschinen), der Betriebsinspector mit seinem Bureauxpersonal, den Stations- und Expeditions-Vorständen, deren Assistenten, Rangir- und Bodenmeistern, Telegraphisten, Weichenstellern, Portiers ꝛc. Der Fahrdienst mit Zugführern, Packmeistern, Schaffnern, Bremsern.

Zu allen diesen, im Etat vorgesehenen Beamten treten nach Bedürfniß Hilfsbeamte jeder Kategorie.

Zu den Ausgaben treten ferner die für sämmtliche Beamte vorgesehenen Reisekosten und Tagegelder für dienstliche Reisen und Abwesenheiten aus dem Stationsorte; ferner die Löhne für alle eigentlichen Arbeiter der Bau-, Werkstätten-, Bahnhofs-, Güterboden- ꝛc. Ausführungen.

Sind die persönlichen Ausgaben hiermit abgethan, beginnen die sächlichen: Für Ausbau, Instandhaltung und Erneuerung der Bahn-, der Bahnhofs-, Telegraphen- und Signal-Anlagen, der Werkstätten, der Vorrichtungen für Heizung und Beleuchtung der Bahnhöfe, zum Wassernehmen der Maschinen; die Kosten für den Zugdienst, Heizung, Beleuchtung, Schmieren und Reinigung der Locomotiven und Wagen; die Instandhaltung der Telegraphen-, Sprech- und Signal-Apparate.

Dazu kommen die verschiedenen extraordinären Ausgaben: Zuwendungen an Unterstützungs- und andere Cassen, Steuern, Gerichtskosten, Rückzahlung von Fahr- und Frachtgeldern, Entschädigungen und etwaige Mitbenutzung von Bahnhöfen und Gleisen fremder Verwaltungen, sowie für Benutzung fremder Maschinen und Wagen.

So langathmig diese Aufzählung auch war, ist in derselben doch noch so manche Nummer übergangen. Bezüglich der letzten Positionen, wurde bei den Einnahmen schon erwähnt, daß dieselben mit den entsprechenden Gegenposten thunlichst durch Naturalausgleich erledigt werden.

Während für Staatsbahnen das aufgestellte Gerippe annähernd vollständig ist, der Netto-Ueberschuß also zu Gunsten der Staatscasse als erübrigt anzusehen sein möchte, treten noch für Privatbahnen sehr schwer wiegende Posten hinzu: die Zinsen für das Obligations-Capital, die Dividenden für das Actien-Capital! Es muß also wohl nicht nur im Princip, sondern in Realität eine hübsche runde Summe nach Abzug der Betriebskosten übrig bleiben, wenn außer den Obligationszinsen eine ansehnliche Dividende gezahlt werden soll, und könnte man eigentlich erst von einem Ueberschuß sprechen, wenn diese Dividende das für bestangelegte Capitalien erzielte Zinsmaß überschreitet, ein Fall, der in neuerer Zeit nicht als vorkommend zugegeben wird.

VI. Von der Erzielung einer guten Bilanz.

Wir sind in Deutschland noch nicht im Besitz eines vollständig ausgebauten Eisenbahnnetzes, es ist deswegen nothwendig das Capital in guter Stimmung für Eisenbahnunternehmungen zu erhalten, was durch zwei Mittel erreicht wird: Solidität und Rentabilität. Diese beiden Anforderungen entsprechen, abgesehen davon, daß hier der Nebengedanke eines schwindelhaften Unternehmens ausgeschlossen ist, den jeweiligen Wünschen des auf Anlage wartenden Capitales wie dem Charakter der beiden gebotenen Geldanlageformen: in Actien oder Obligationen. Sucht der Eine auch vorwiegend Sicherheit — ist ihm immerhin die Rentabilität nicht gleichgültig und umgekehrt. Wird die Solidität, für welche das Auge des Staates nach Möglichkeit wacht, bei mehreren Unternehmungen als gleich angenommen, sucht das Capital die höhere Rente.

Eine natürliche Folge ist das Drängen nach Concessionen für Linien in verkehrsreichen, productiven Gegenden, nach Verbindung bedeutender Handels- und Industrieorte unter sich und mit den Bezugsorten ihrer Rohproducte oder sonstigen Artikel; während die armen,

sterilen, die schwer zugänglichen Gegenden, diejenigen, welche eine lohnende Dividende dem Anlagecapital nicht versprechen, weniger, selbst gar nicht gesucht sind, es sei denn, daß der Staat die Bahnen zu staatsökonomischen oder Vertheidigungszwecken baut, oder deren Bau durch Zinsgarantie oder Subventionirung zu unterstützen sich verpflichtet. Es giebt Gegenden, wo des Guten gelegentlich zuviel gethan wird, z. B. in einzelnen Kohlenrevieren, und wo durch Uebermaß der sich gegenseitig concurrenzirenden Linien eigentlich voraussichtlich bessere Betriebserfolge kaum in Aussicht bleiben, als für eine mittlere Verkehrsbahn zu erwarten stände. In Deutschland ist für Bahnen mittleren Erträgnisses schon außerordentlich viel gethan, da die Weltverkehrsstraßen gebaut sind und bei dem vorhandenen Capital, das eine sichere Rente sucht, wird hierin das Angebot sich mehren, wie die Ansprüche gemäßigter werden, die Betriebsergebnisse sich leichter übersehen lassen.

Durch Einführung eines Maßstabes für die Einnahmen, welcher das Verhältniß des aufgewendeten Anlagecapitals, sowie die Betriebskosten in rationeller Weise darstellt, wird zweifellos die Zuversicht in das Gelingen eines guten, wie die Sicherheit der Bildung des abwehrenden Urtheils bezüglich eines unklaren Unternehmens gefördert: die Durchsichtigkeit der Verhältnisse des commerciellen Betriebes wird hierzu in entschiedener Weise beitragen, und als Hülfsmittel der Universaltarif willkommen sein.

Als eine weitere Folge wurde schon bezeichnet, daß die Bahnen in einen heilsamen Wettkampf zur Herstellung eines rationellen Betriebes hineingedrängt und so die Bilanzen je länger desto mehr ohne Tariferhöhungen sich aufbessern werden.

Als unlängst festgestellt wurde, daß diese Bilanzen zu ungünstig ausfielen, das Capital daher vom Eisenbahnmarkte hinweggescheucht werde, entschied man sich einfach für Erhöhung der Tarife, um die Einnahmen und somit die Bilanzen zu bessern.

Es war dies sicherlich das kürzeste Verfahren, welches keinerlei Aenderungen in den bisher beobachteten Grundsätzen der Verwaltung erforderte. Eine andere Frage aber ist es, ob thatsächlich dauernd eine solche Erhöhung aufrecht zu erhalten ist, da dieselbe ohne Rücksicht auf manche von der Industrie und dem Handel auf Grund bestehender Transportpreise eingegangener Verpflichtungen geschehen. Der erste Jahresabschluß all dieser Institute, welche plötzlich nicht abbrechen konnten, wird zeigen, ob und in welchem Maße weiter zu arbeiten sei oder nicht, und ohne Schwarzseherei, glaube ich, daß viele nicht günstig gelegene Etablissements in Calamitäten gerathen und rückwirkend die Transporte sich vermindern werden.

Ein mühevolles, aber beiden Theilen nutzbringendes Mittel wäre vielleicht, ohne eine ganz mäßige Erhöhung von einigen Procenten des Tarifs gegen früher auszuschließen, die Einführung von Verkehrserleichterungen in dem vorbesprochenen Sinne, wie entschiedene Reform in einzelnen kostspieligen Betriebsausführungen gewesen, so daß auf einer Seite belebtere Benutzung der Bahn im Stande gewesen wäre, das geringe Mehr der Transportkosten für das Publicum auszugleichen; für die Bahnen aber durch verminderte Ausgaben die Differenz zu decken, welche gegen die, durch die eingeführte Tariferhöhung erhofften dauernd höheren Einnahmen in dem Voranschlag entstand.

Die Zeit war überaus günstig, mit der entschiedenen Forderung an das Publicum zu treten, alle kostspieligen, der Sache keineswegs förderlichen Prätensionen fallen zu lassen: dies wäre kostenlos für jene, sehr einträglich und dauernd werthvoll für die Bahnen gewesen und geworden.

Noch heute ist es Zeit, gegen Einführungen, wie ich dieselben vorbeschrieben, und die im Allgemeinen auf der Forderung, die Auflieferung transportfertigerer und fähigerer Güter, auf Verminderung der Zeit für Auflieferung und Abnahme hinauskommen, noch heute ist es Zeit, gegen günstigste Bedingungen dieser Art einige Procente der Tariferhöhung lohnend auszutauschen, wenn man sich sagt, daß Schreib- und Handarbeit dadurch wesentlich vermindert, die Materialausnutzung wesentlich gefördert wird; wenn man Retourtarife und alle Formen begünstigt, welche dieser Ausnutzung förderlich sind und wenn man diesen, so sicher gebesserten Einnahmen ein Sparsystem anfügt, wenn man sich ebenso fern hält von der landläufigen Form der Knickerei, der Art des Sparens, welche den Verkehr hemmt und das Publicum belästigt, als energisch vorgeht gegen die in den Einrichtungen selbst liegenden Verluste aller Art: an Zeit, an Material, an Personal.

VII. Vergleichsmaßstäbe.

Wenn man die Ziffern der Gesammt-Einnahmen und Ausgaben einer Bahn vor sich sieht, bieten dieselben an und für sich keinerlei Anhalt zur Beurtheilung der Bedeutung des Geschäftes, es sei denn, daß der Lesende mindestens die Länge der Bahn und die Periode kennt, auf welche sich die Zahlen beziehen. Und auch dann noch muß man nach weiteren Vergleichspunkten suchen, etwa nach dem correspondirenden gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres, oder einem gleich langen einer andern Jahreszeit. Man wird dann, die unveränderte Länge der Bahn vorausgesetzt, die allgemeinen Schwankungen im Plus und Minus und deren Grund in der Erhöhung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben kennen. Bei gleichartigen Ziffern der Bilanzen von anderen Bahnen wird nur dann ein Bild sich ergeben, wenn man diese Ziffern auf gleiche Bahnlängen bezieht. Und dies thut man am Besten, wenn man Einnahmen und Ausgaben auf gleiche Einheitsmaße

reducirt und beispielsweise dieselben auf den Kilometer, oder die Zone bezieht.

Hierdurch wird das Urtheil wesentlich geklärt und der finanzielle Werth der Bahnen, unabhängig von ihrer Gesammtlänge bestimmt; aber es wäre übereilt, hieraus Schlüsse auf die bessere oder weniger gute Bewirthschaftung der Bahn zu ziehen.

Es bedarf hierzu der Kenntniß der Profilsverhältnisse der zu vergleichenden Bahnen oder Bahntheile, da mit der Schwierigkeit derselben der Aufwand an Betriebsausgaben für die Transporte, die Unterhaltung der Bahn und des rollenden Materials, der Zahl des Zugpersonals ꝛc. wächst: und erst nach der Umrechnung der Profilsverhältnisse in Bahnlängen wird man sich dieser Einzelnheiten entschlagen und in wenigen Ziffern ein genaues Bild der Sachlage darstellen können.

Doch auch diese Angabe allein ist ungenügend: man muß die Zahl der Züge, die mittelst derselben bewegten Wagen und deren Inhalt, seien es Personen, Thiere oder Sachen kennen.

Nur auf guten Verkehrsbahnen werden diese Zahlen in einem richtigen Verhältniß zu einander stehen, d. h. die Transportquantitäten werden den bewegten Transportmitteln entsprechen, während auf Neben- und Seitenlinien die wesentlich schwächere Frequenz einen unverhältnißmäßigen Aufwand fordert.

Wenn ein Zug vielleicht per Tag genügte um die Reisenden und Güter zu befördern, wird keine Bahn sich entschlagen können, trotz der mangelhaften Ausnutzung der Maschinenkraft, dem Publicum mindestens zwei, drei Verbindungen zu bieten. Solche Bahnen absorbiren den Ueberschuß der Hauptbahn nicht selten, und die Kenntniß dieser Verhältnisse ist erforderlich um das Urtheil über die Betriebserfolge klar zu stellen.

Die Bewegung der Maschinen und Wagen muß in Nutz- und Leerfahrten getrennt und, um Vergleichsanhalte zu bieten nach Kilometern oder Zonen per Locomotive, Wagen beziehungsweise Achsen derselben dargestellt werden: es wird eine gleiche Beziehung zu den beförderten Personen, den Thieren, den Gütern, reducirt auf die Einheit zu berechnen sein.

Während man für die Personen das Individuum als Einheitssatz nimmt, wird für Güter die Tonne, 1000 Kilogramm gewählt, und für Pferde und Vieh, Equipagen und sonstige außergewöhnliche Gegenstände ein Gewichtsmaßstab geschaffen werden müssen, der dieselben den Sachen beiordnet.

Auf den bewegten Personen und Gütern ruhen aber keineswegs allein die Transportkosten im eigentlichen Sinne. Vor dem Beginn und nach der Beendigung der Beförderung ist es erforderlich die Expedition vorzubereiten, die Verladung, die Entladung, den Abgang der Personen, die Auslieferung der Güter zu übernehmen.

Auch diese Kosten sind wichtig zu kennen, wie der Reisende sich wohl sagen kann, wenn er an die monumentalen Bahnhofsgebäude, die eleganten Wartesalons, die Hunderte von Gasflammen, das Heer von Beamten und Arbeitern denkt, welche zu seiner Bedienung gehalten werden; und wenn er das kleine simple Billet zu theuer findet, mag er darin eine Genugthuung sehen, daß er stets einen bereiten Portier findet, dem er in eleganten Räumen seine bitteren Bemerkungen hierüber machen kann; der ihn an den comfortablen Wagen führt, in den er von einem Schaffner placirt, auf der Abgangsstation herausgebeten und wieder einem Portier zur Verschiffung in einen andern Zug, oder an den Omnibus übergeben wird.

Bei den Gütern sind es die Vorbereitungen, welche die Bahn zu machen hat, weil die Versender sich der Mühe nicht unterziehen wollen.

Würde ein Zug z. B. auf die Meile 14 Mark kosten, so entfallen etwa:

1 Mark auf die allgemeine Verwaltung,
2 „ auf Unterhaltung und Bewachung der Bahn,
5 „ auf den Gesammtbetrieb,
6 „ auf Zugkraft und Unterhaltung der Maschine.

Der Zugang eines Reisenden kann im Mittel auf 10 Markpfennige, der Abgang auf 5 geschätzt werden, woraus ersichtlich, daß bei Reisen auf kurze Entfernungen der Billetpreis oft nicht ein Mal diese Kosten deckt: eine Tonne Güter (1000 Kilogr.), durch Arbeiter der Bahnverwaltung verladen, wird 60 Markpfennige Kosten veranlassen; die Verwaltung zahlt ca. 2 Pf. per Centner, wozu die Abnutzung der Böden und Geräthe tritt; wenn die Versender und Empfänger sich der Arbeit unterziehen, ermäßigen sich die Kosten etwa auf die Hälfte.

Für diese sehr bedeutenden Auslagen sind in den Tarifen die festen Zuschläge vorgesehen, und es begreift sich, daß auf Nebenbahnen, welche fast ausschließlich localen Zwecken mit einer überaus geringen, vielleicht kaum ein Drittel so großen kilometrischen Einnahme dienen, der Aufwand ein ungleich hoher sein wird, weshalb bei Erörterung des Universaltarifes das Recht der einzelnen Bahnen, für Localtransporte die festen Einnahmen zu erhöhen, vorbehalten blieb.

VIII. Vom Sparen.

Sparen, im wahren Sinne des Wortes, ist nicht leicht, und weitaus nicht allen denen gegeben, welche mit einer gewissen natürlichen oder durch den Druck der Verhältnisse erzeugten Abneigung gegen Ausgaben diese Absicht verfolgen. Es giebt viel mehr geizige und knickerige als sparsame Menschen, was, in die Verwaltung der Eisenbahnen übertragen, ebenso wie in der Haushaltung, auf der einen Seite eine scheinbare Verminderung, auf der andern reelle Verluste und Mehrausgaben im Gefolge hat.

Sparen heißt, das Erforderliche und Nothwendige zur rechten Zeit und zweckmäßig ausführen, ohne in dem Preis ein Moment anzuerkennen, welches der Zweckmäßigkeit Eintrag thun darf.

Im Betrieb der Eisenbahnen wie in dem anderer Industrien ist das Beste im Allgemeinen das Billigste, und jede, die Zweckmäßigkeit beeinträchtigende Minderausgabe ist keine Ersparniß, sondern eine Verschwendung.

Diese allgemein anerkannten Wahrheiten werden eigentlich im Princip von Niemandem bestritten, in der Praxis aber durchaus nicht genug befolgt: bei der Anlage, der Bauausführung, dem Signalwesen, der Beschaffung des rollenden Materials, vor Allem in der Unterhaltung desselben sind ganz bedeutende Summen zu gewinnen oder zu verlieren.

Nicht allein bei Speculationsbahnen, die man mit der Absicht des Wiederverkaufs baut, nicht um sie selbst zu betreiben, sondern auch wohl bei solchen, welche in den Baufonds beschränkt sind, wird der Wunsch herrschend sein, schleunigst in Betrieb zu treten, um verkaufen resp. mit dem Gewinn weiter bauen zu können.

Es liegt in der Natur dieser Anlagen, daß man eine Tracirung vorzieht, welche die billigsten Terrains und die wenigsten Erdarbeiten und Kunstbauten erfordert, daß man so im coupirten Terrain zu Curven und Steigungen gelangt, welche dem nachherigen Bewirthschafter, dem Betriebe, wie wirs nennen wollen, der sich für immer zur Bewirthschaftung auf solchen Linien einrichtet, einen außerordentlichen Aufwand von Zugkraft bei vergleichsweiser geringer Leistung, also starke Ausgaben bei geringen Einnahmen als sicheres Vermächtniß zubringt. In der Annahme, daß das verwendete Oberbaumaterial (Schienen, Schwellen ꝛc.) gleichfalls billigst beschafft wurde, ist die Abnutzung eine außerordentliche, schnelle, und die Erneuerung des Oberbaues eine allzubald auftretende Forderung. Vielleicht ist es das Billigste in solchem Falle — umzubauen, eine neue, bessere Linie zu suchen, um dem Ruin in Folge der billigen ersten Anlage zu entgehen, da auch das rollende Material stark in Mitleidenschaft gezogen wird, und ein glücklicher Entschluß ists dann, frisch an den Umbau Hand anzulegen. Der billige Bau war lediglich Verlust, Vergeudung des Anlagecapitals.

Nicht selten geschieht die Anlage von Bahnhöfen in größerem Styl, oder geschehen die Vergrößerungen derselben nicht im Sinne dessen, welcher nachher berufen ist, diese Anlage zu verwerthen. Das Urtheil der Betriebsbeamten wird gelegentlich nicht nur nicht gesucht, es wird oft nicht einmal gehört; der Bau liebt nicht immer, sich unterzuordnen, sich als Mittel zum Zweck des Betriebes zu setzen; er ist sich gern Selbstzweck. Wo dies eintritt, bleibt gewöhnlich zu wünschen, doch ist Wünschen nur ein platonisches Gegenmittel.

Die Anlagen eines Bahnhofes, insonderheit die für Bildung und Auflösen der Züge, Placiren, Laden und Entladen der Wagen, die Zugänge zu den Güterhallen beeinflussen in hohem Grade bei der ununterbrochenen Dauer ihrer Verwendung die Bahnhofskosten, den Umschlag der Wagen, und nimmt man, wie kürzlich nachgewiesen, an, daß die Maschinen-Manöverkosten, d. h. die für die Bewegung der Wagen im Bahnhof zu obengenannten Zwecken, mehr als ein Drittel der gesammten Locomotivleistung erfordern; erwägt man, daß an dem erhöhten Umschlag der Wagen, sowohl deren Mehrverwerthung, also die zu beschaffende Zahl, als auch die Ausdehnung der Bahnhöfe und der Güterschuppen abhängt, so ist die Frage der Ersparniß leicht für beste, dem Betriebserforderniße angepaßte Einrichtungen entschieden.

Die Billigkeit der Bewegung der Güter ist weiter abhängig von der zweckmäßigen Aufstellung von Hebevorrichtungen. Für große Bahnhöfe in Hafenstationen, wo Schiffe zu löschen sind, sieht man diese Einrichtungen weit mehr ausgebildet als in Binnenbahnhöfen, die dieser Apparate sich ebenso wenig entschlagen können, ohne daß ein Nachtheil für die Oekonomie an Handarbeit und Zeit und Umschlag die Folge wäre.

Der letzte Feldzug hat recht deutlich den Nachtheil der sogenannten Kopfstationen gezeigt, d. h. solcher, welche keine Fortsetzung in Richtung der Einfahrt haben, in denen also die Züge für andere anschließende Richtungen rückläufig werden müssen, um wieder aus- und weiterzufahren.

Dergleichen Bahnhöfe sind leicht vollgefahren und schwer geräumt, besonders durch Versperrung des Einganges, unzugänglich für den Ein-, Aus- und Durchgang. Soweit thunlich, baut man Verbindungscurven zwischen den Fahrgleisen der verschiedenen Linien, vermeidet so die Einfahrt wie Ausfahrt und kann passiren, wenn auch der Bahnhof gesperrt sein sollte. Die Ersparniß solcher Curven an Zeit für die bewegten Massen, an Aufstellungsgleisen für die unnütz stationirenden Züge, an Sicherheit durch Beseitigung vieler Ein- und Ausfahrten, an Arbeitsleistung des innern Bahnhofs, durch Vermeidung der hierdurch bedingten Störungen sind so evident, daß es kaum glaublich erscheint, wenn man sich trotz ökonomischen und Sicherheitsrücksichten nicht für Anlage solcher Umgehungscurven entschließt, sobald eine in einer bestimmten Richtung ausgesprochene, bedeutendere Bewegung hierdurch beschleunigt, der Bahnhof aber entlastet wird; wenn man große Summen zur Vergrößerung solcher Bahnhöfe verwenden, man möchte sagen verschwenden würde, von denen die kleinere Ausgabe einer Curvenanlage entbindet.

Gute Arbeitsräume für das Personal sind viel seltener als elegante Wartesalons und dennoch ist die Arbeitsleistung überaus abhängig von luftigen, gut erleuchteten und erwärmten Schreibstuben, in denen die Beamten ununterbrochen sitzen müssen, während der Wartesalon nur ein vorübergehender Aufenthalt des

Reisenden ist, und wenn derselbe auch geräumig und anständig eingerichtet sein soll, mag man an der Eleganz kürzen und die Bureaux nach den Regeln der Gesundheit und zwar zum Nutzen der Verwaltung herstellen, damit man die Beamten lange gesund und arbeitstüchtig sich erhalte. Dies ist eine große Ersparniß- und Humanitätsfrage zugleich.

Werkstätten, Locomotiv- und Güterschuppen geben allerdings keinen Vorwurf zu einer hervorstechend schönen architectonischen Anlagen, aber wie einträglich ist nicht ein gut angelegter, und namentlich zur rechten Zeit angelegter Schuppen? Durch Hinausschieben des Baues eines Güterschuppens bis zur Unzeit geht wohl ein Verkehr verloren, der des Schuppens sich nicht entschlagen kann, und eine Menge von unzureichend oder unzweckmäßig beladenen fremden Wagen könnte auf Uebergangsstationen in eigene Wagen umgeladen und so viel Geld und Zeit gewonnen werden, daß der Schuppen längst bezahlt wäre, wenn man über Sein oder Nichtsein discutirt. Wenn endlich beschlossen wird zu bauen, haben sich die Verkehrsverhältnisse vielleicht geändert, die Bedingungen sind andere geworden und man baut, weil damals es nützlich gewesen wäre. Wenn die Bauverwaltung sich ihrer Rolle als betriebsbedingendes und förderndes Mittel stets bewußt ist, werden eingehende Rücksprachen und prompte Ausführungen gewiß einen guten ökonomischen Erfolg sichern.

Sprechen wir von dem rollenden Material. Dasselbe soll nach zwei Richtungen genügen: es soll lauffähig und ladefähig sein und bleiben, denn außer Dienst gestellt wegen eines Mangels in der einen oder anderen Richtung erfordert es eines Ortes zum Stationiren, der Behandlung durch die Werkstatt: der Wagen fehlt, ein anderer tritt an seine Stelle, entweder geliehen von einer fremden Verwaltung oder angekauft von der eigenen. Wenn nun Hunderte oder bei einer großen Verwaltung Tausende solcher Wagen ungenutzt und unbenutzbar umherstehen, die beschäftigt sein könnten, so macht dies mehr Thaler des Tages an Verlusten aus, als ihre Zahl ist.

Die Hauptveranlassungen der Unlauffähigkeit sind heißlaufende Achsschenkel, zerrissene und gebrochene Zugapparate. Entweder ist bei einem heißlaufenden Achsschenkel die schlechte Construction des Schmierapparates oder des Lagers, oder ein undichter Oelkasten Schuld, der Oel ausfließen und Schmutz und Sand eintreten läßt, oder endlich es ist die schlechte Qualität des Schmiermateriales, die Unzuverlässigkeit oder Unwissenheit der Schmierer.

Der schlimmste Feind für das laufende Material ist sicher die mißverstandene Sparsamkeit. Für guten Stoff der Lager, für genauestes Aufpassen auf die Achse, für sorgfältige Construction des Schmierapparates, dicht schließende Schmierkasten, vorzügliches Schmieröl ist kein vernünftiger Preis zu hoch und die ungeheuren Verluste durch Umherstehen der Wagen und stete Reparaturkosten sind in keinem Verhältniß zur Mehrausgabe. Professionsmäßig ausgebildete und zuverlässige Schmierer werden alsdann den Park lauffähig erhalten können.

Nicht allein an der Qualität soll nicht gespart werden, auch nicht an der erforderlichen Quantität des Schmiermaterials. Es möchte wohl verfehlt sein durch Prämien anders hieran zu gewinnen, als für vorzügliche Achslagerkasten; da, wo man nicht dicht schließende Kasten hat und den Massenverlust vermeidet, ist an eine Oekonomie nicht zu denken, weil nur ein Gegenmittel in stetem Nachschütten gefunden werden kann, wenn man nicht alle im beladenen Lauf befindliche Wagen zweifelhafter Kategorie außer Betrieb stellen kann.

Zur allgemeinen Ersparniß gehört ferner eine rationelle Zugbelastung, welche sowohl zur Stärke der Locomotive als zu der Fahrgeschwindigkeit des Zuges im richtigen Verhältniß steht, damit die Maschine nicht übernommen, der Zug in Steigungen verlangsamt und dies eine Veranlassung zu Unregelmäßigkeiten, möglicher Weise zu Unfällen würde. Es gehört hierher die richtige Zahl der Bremswagen, vor Allem eine zweckmäßige Construction derselben, welche dahin zielt, durch die Güte die Zuverlässigkeit zu sichern und durch zweckmäßige Einrichtung das Heer der Bremser zu verringern.

Die genügende Zahl der mit Bremsen eingerichteten Wagen ist von großer Bedeutung für die zum Zweck der Zugbildung erforderlichen Manöver des Bahnhofes, welche zum nicht geringen Theil wegen Aus-, Ein- und Umsetzen dieser Wagen gemacht werden, Zeit erfordern und weil sie die richtige Folge der Wagen in den Zügen unterbrechen, zum Zurücklassen und Zerreißen der Züge bei Gefällewechsel zwingen, auf den Zwischen- und Endstationen wieder Manöver, Verspätungen und Verschleppungen provociren.

Rechnet man zu all diesen zu beseitigenden Kosten die weiteren enormen für Zugkraft der leer nach der Heimathbahn zurückkehrenden Wagen, deren Bewegung noch immer einer Menge von fesselnden Vorschriften in Bezug auf Wiederbenutzung unterliegt; rechnet man nur den Theil der Züge, der beladen gefahren werden könnte, wenn entsprechende Tarife, entsprechende Wagenreglements und Uebereinkommen dies begünstigten, so kommt man auf eine respectable Totalsumme, die erspart, nicht erst eingenommen zu werden brauchte, also event. aus dem Tarifsatz zu streichen wäre.

Von den Schreib- und Rechnungsarbeiten habe ich noch nicht gesprochen: aus den verbrauchten Papier- und Formularmassen und der Zahl der Schreibenden ist ein Schluß auf diesen Zweig der Thätigkeit erlaubt. Hier, wie in vielen Dingen ist das Hergebrachte viel mächtiger als jedes Raisonnement, und es scheint, daß es thatsächlich für die in diesem Ocean längere Zeit Schwimmenden eine süße Gewohnheit ist, von nicht gelesen werdenden Rapporten, Statistiken, Berichten, Duplicat- und Triplicat-Rechnungen umfluthet zu werden. Es nützt nicht darauf

hinzuweisen, wie viel hiervon lediglich schätzbares Material für Speicherfüllung ist, man meint, die Schreibenden seien doch mindestens nützlich mit Schreiben beschäftigt, und durch Wegfall ginge die kleine papierne Welt in die Brüche, in der man sichs so unbequem heimisch gemacht: statt energisch die Quellen all dieser Schreibereien zu verstopfen, bleibt man vielbeschäftigt, macht sich Arbeit ohne Nutzen und schleppt diese stete Plage berufsmäßig nach.

Was im Expeditionsdienst für eine Papiermasse verwendet wird, ohne daß ein Zweck nachweisbar durch Wegfall oder Verweigerung nicht erreicht würde, habe ich in der am Schluß der Nummer I angezogenen Broschüre nachgewiesen; aber Wenige von denen, die es ändern könnten, wollen daran glauben oder glauben daran und Wenige von denen, die es glauben, können es ändern!

So ist denn die Rede überall vom Sparen, und man streicht wohl die Beamten, welche nothwendig sind, weil so viel geschrieben werden muß, statt zuerst diese Last zu verringern; und man streicht wohl die Arbeiter, die nothwendig sind um alle die Vorschriften zu erfüllen, welche die Zollverwaltung und die sonstigen Instructionen erheischen, ohne diese vorher zu ändern; und man schreibt Protocolle, weil nun die Sachen nicht gemacht werden, welche jene Leute machen würden, wenn sie da wären; man hat weniger Arbeiter, die dem Verkehr nützen, aber desto mehr Schreiber, die ihn hemmen und durch ihr Dasein allein den Beweis liefern, daß es irgendwo anders sein müßte.

Der Eisenbahndienst bedingt eine Zahl von arbeitsfähigen Armen, welche nicht der geringsten, sondern der größten Anforderung des Augenblickes entspricht. Wenn vier Personenzüge gleichzeitig in einen Bahnhof einfahren um denselben nach einigen Minuten wieder zu verlassen, braucht man freilich mehr Kräfte, als wenn diese vier Züge, einer nach dem Anderen, kämen und gingen; die Leute sind nachher vielleicht weniger oder während einer Zeit nicht beschäftigt: hier aber hört die Arbeitsleistung nach Tagewerken auf und die Nothwendigkeit entscheidet.

Wo nun die Sparsamkeit liegt, ich glaube es an einigen der zu vervielfältigenden Beispiele gezeigt zu haben, darin: daß man das Nothwendige zur rechten Zeit und zweckentsprechend ausführen läßt, ohne zuzugeben, daß der Preis die Zweckmäßigkeit beschränken darf.

IX. Auffassung des Transportwesens.

Die ideale Auffassung des Transportwesens muß zum Durchbruch kommen, damit der Bann gebrochen wird, der die Binde um die Augen der großen Menge geschlungen hat, der den Dilettantismus im breit getretenen Kreise der alten Schule umherführt. Es ist so unendlich viel Kleinliches, was die Ansichten leitet, so viel Mißverstand und Uebelwollen zu beseitigen, welches den Sonnenschein auf dem Acker des Nachbars heute, den Regen morgen beneidet; soviel alte Gewohnheit, soviel Schläfrigkeit, soviel Furcht zu überwinden, daß das Neue des Tages nicht die Unzulänglichkeit manches Hergebrachten klar stellt, daß man sich scheut das zudringliche Licht voll in die mit Urväter Hausrath angefüllten Köpfe und Schreibstuben einzulassen.

Zu alle dem kommt noch die gut gemeinte Sorge der nach alter Schablone Arbeitenden, daß die ihnen dargebrachten Neuerungen möglicher Weise das Bestehende, in welches sie sich so behaglich eingelebt, und welches einen vergleichsweise geringen Aufwand an fachlichem Wissen erfordert, für dessen Schöpfung überdies nicht ihre Verantwortlichkeit herangezogen werden kann, weil sie es vom Vater und Großvater ererbt; daß diese Neuerungen möglicher Weise doch nicht den Erfolg haben könnten, welchen man sich von denselben versprochen. Die Einzelnheiten des Dienstes sind den Meisten nicht geläufig genug, als daß sie es wagten, kühn hineinzugreifen und sich durchzuringen, die Widerstände zu überwinden und sich an dem Gedanken zu erheben und vorläufig zu genügen, wenn nicht das Höchste, so doch etwas Gutes hervorgebracht oder unterstützt zu haben.

Keine Industrie der Welt repräsentirt einen so enormen Kapital-Werth, als die Eisenbahnen, Milliarden sind angelegt, und mit Recht will man von einem solchen, für den Verstand des einfachen Mannes unfaßlichen Aufwande auch einen Nutzeffect sehen, der mindestens außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Schätzung liegt.

Daß Großes erreicht ist, geleistet wird, ist bereitwilligst anerkannt, daß Größeres erstrebt werden muß, ist aber nicht minder heute zu einer, durch die competentesten Vertreter des Eisenbahnwesens ausgesprochenen Forderung erhoben.

Wenn ich in der Einleitung darauf hingewiesen, daß um etwas Bedeutendes zu erreichen, die Erziehung der Jugend bereits zu vervollständigen sei durch ein allgemeines Verständniß für Eisenbahn-Benutzung, so gilt in erhöhtem Grade dies für die Eisenbahnfachwelt bezüglich der Nutzbarmachung der Bahnen.

Im kleinsten Geschäft fängt der zukünftige Meister als Lehrling an, arbeitet sich durch die mühsame Lehrzeit, welche ihm das Verständniß des Details erschließen soll hindurch, wird Gehülfe und zwar erst, wenn er seine Befähigung nachgewiesen, endlich, unter Erfüllung erhöhter Bedingungen wird er Meister.

Niemandem giebt man das Prädicat eines Künstlers, der nicht ein Kunstwerk geschaffen, und so sich als Meister in der Erfindung und Ausführung bewährt hat.

Die Post verdankt ihre außerordentlichen Erfolge einer kühnen Conception, in welcher die großen Ideen Hand in Hand mit der technischen Vereinfachung ihren Weg

gehen; und wenn nicht Alles auf idealer Höhe steht, so ist es immerhin die ideale Auffassung, welche auf der Grundlage des Details der Ausführung sich hochgearbeitet. Aehnlich ists in der Telegraphie.

Nur für den Eisenbahnbetrieb giebt es bis heute weder fachliche Vorbereitungsanstalten, noch sieht man beherzt die künftigen Leiter sich mit dem Schurz des Lehrlinges umgürten, und dennoch ist es nur die angestrengte fachliche Berufsarbeit, die allein hier fördernd und Ideen bildend wirken kann, weil eben heute weder Fachakademien noch zureichende Lehrbücher existiren.

Unsere hervorragendsten Fachmänner verdanken ihre allgemeine Anerkennung nicht allein einem eminenten Talente der Auffassung, sondern einer eisernen Energie des Wollens, mit der sie sich in jahrelanger eingehender Beschäftigung mit den Details des Dienstes bekannt machten, sowie einer, auf die eigene Person rücksichtlosen Arbeitsconsequenz.

Der Eisenbahnbetrieb ist ein so eigenartiges Berufsfeld, daß eine specielle Vorbildung, sei es eine akademische, technische, kaufmännische oder sonst irgend welche an und für sich durchaus keine eisenbahnfachliche Bedeutung begründet; sie wird nur mehr oder minder die Einführung in den Betrieb erleichtern. Ohne Erschöpfung des Detailstudiums, welches weder durch Lehrbücher, noch Lehrstühle erleichtert wird, in dem also Jeder auf sich selbst, auf seinen Eifer, auf seine Liebe zur Sache angewiesen ist: ohne diese Detailstudien würden alle Dilettanten bleiben. Um sich zur idealen Auffassung des Berufes aufzuschwingen gehört aber mehr als dies; nämlich ein vollständiges Aufgehen in die Sache und fachliche Affinität.

Ich bin überzeugt davon, daß gerade an maßgebender Stelle der Wunsch, recht bald Lehrstühle für künftige Eisenbahnfachmänner an unsern Universitäten, Realgymnasien, technischen Fach- und Hochschulen entstehen zu sehen, eben so empfunden und rege ist, wie bei allen Denen, welche einer idealen Auffassung des Eisenbahnwesens, und als Vorbedingung einer fachwissenschaftlichen Behandlung desselben das Wort reden. Nur auf diesem Wege werden wir den nationalen Bestrebungen nach Einheit und den Anforderungen des fortgeschrittenen Culturlebens auch auf diesem Felde folgen können.

Wenn die Erfolge der Deutschen Postverwaltung gerechtes Staunen und gern gezollte Bewunderung erregten, so wäre das Erreichen eines ähnlichen Zieles: die einheitliche und rationelle Transportbehandlung auf dem Eisenbahngebiete eine unendlich höhere Leistung, denn es handelt sich darum, den Apparat zu formen und zu leiten, welcher der Post zur leichten Bewältigung ihrer Aufgabe nahezu kostenlos zur Verfügung steht, und welcher außer diesem in quantitativer Hinsicht verschwindend kleinen Theil der ihr zufallenden Transporte, eine ungeheure Gewichtsmasse von Gütern und Anzahl von Personen, nach dem Maßstabe der Selbstkosten über die verschiedenst geformten Strecken zu befördern hat. Dieser Apparat soll nach dem Gesetze des Angebotes und der Nachfrage, nach volks- und staatswirthschaftlichen Grundsätzen arbeiten, soll und muß und wird dies auch erreichen, wenn — gebrochen wird mit den veralteten Anschauungen der Nutzbarmachung wie der Benutzung.

Und dazu helfe wer kann!

Die Münzreform und die Wechselcourse.

Von

Dr. Erwin Nasse,

ordentlichem Professor an der Universität Bonn.

Die öffentliche Meinung ist in Deutschland während der letzten Monate lebhaft beunruhigt worden durch die steigenden Wechselcourse auf London, Paris und die Belgischen Plätze, welche mehrmals den Punkt erreicht haben, auf dem die Ausfuhr unserer neuen Goldmünzen und ihre Einschmelzung vortheilhaft wird. Der Pari der Reichsgoldwährung und das Pfd. St. ist bekanntlich 1 Pfd. St. = 6 Thlr. $24^3/_{10}$ Sgr. oder 20 Mk. 43 Pf., das der Reichswährung und der Franken 81 Thlr. oder 243 Mk. = 300 Frcs. Der Cours auf London 8 Tage Sicht erreichte in Berlin mehre Tage die Höhe von 6 Thlr. $25^3/_{16}$ und stand meistens während des December und eines Theils des November 6 Thlr. 25 oder $25^1/_{16}$, der auf Paris und Belgische Plätze bewegte sich mehre Wochen zwischen $81^5/_{12}$—$81^2/_3$. Bei welchem Course nun die Ausfuhr unserer Goldstücke lohnend werde, darüber haben die Zeitungen eine Fülle sehr verschiedener, zum Theil stark divergirender Berechnungen angestellt. Am beachtenswerthesten erscheinen uns, namentlich was die Beziehungen zu England angeht, die Aufstellungen eines in derartigen Geschäften sehr erfahrenen Mannes, E. Seyd. Derselbe rechnet, daß bei einem Wechselcourse von 20,53 Mk. l. Sicht der Export neuer 20-Markstücke von Berlin nach London sich

lohne, von Hamburg aber sei es möglich schon bei dem Course von 20,506 Mk. diese Goldmünzen nach England zu exportiren. Ja, wenn man für das Deutsche Gold nicht den Englischen Bankpreis berechne, sondern dasselbe an die großen Affinagen in London abgebe, so so würde man schon bei einem Course von 20,496 die Ausfuhr die Kosten decken[1]). Lohnender als nach London war in der letzten Zeit die Ausfuhr nach Brüssel und Paris, denn darüber stimmen wohl alle sachkundigen Berechnungen überein, daß $^1/_2$ pCt. Abweichung vom Pari zu Gunsten dieser Plätze genüge, um die Kosten der Ausfuhr neuer Zwanzig-Markstücke in großen Quantitäten aus Frankfurt, Cöln nach Brüssel und Paris zu decken. Ein solcher Coursstand hat aber einige Wochen hindurch bestanden. Und ebenso wie eine Ausfuhr mußten die Coursverhältnisse es vortheilhaft erscheinen lassen, daß man im Inlande überall da, wo man rohen Goldes zur Verarbeitung bedurfte, sich des in den neuen 20-Markstücken befindlichen Metalls bediente. In 465 Thlrn. oder 1395 Mk. soll nach unseren Münzgesetzen ein Pfund feinen Goldes enthalten sein und da die Deutschen Goldstücke noch keine Abnutzung erlitten haben, so wird man auch mit einem sehr geringen Einschmelzungsverluste sich ein Pfund Gold durch Einschmelzung von 1395 Mk. in neuen Goldstücken verschaffen können. Dagegen zahlte man in Berlin für ein Pfund Gold in Napoleond'or oder Russischen Imperialen in den letzten Wochen 468—470 Thlr.[2]). Auch in Frankfurt war rohes Gold in keiner andern Form billiger zu haben, als in 20-Markstücken. Nimmt man hinzu, daß die letztern als coursirendes Gold jedem Goldarbeiter zur Hand sind, während er anderes Gold sich erst mit einiger Mühe verschaffen muß, so erscheint die von Max Wirth wiederholte Angabe der Augsburger Allgemeinen Zeitung, daß in Hanau und Pforzheim man in der goldarbeitenden Industrie sich der 20-Markstücke als Rohmaterial bediene, sehr wahrscheinlich.

Befänden wir uns schon in normalen und gesunden Bank- und Münzzuständen, so wären über solche Erscheinungen nicht viel Worte zu verlieren. Es wird in jedem Lande mitunter vorkommen, daß vorübergehend eine Goldausfuhr nothwendig und vortheilhaft wird. Sowohl der internationale Waarenhandel, z. B. nach einer schlechten Ernte bei vermehrten Getreidebeziehungen aus Gegenden, in denen die Ackerbauer als Gegenwerth für verkaufte Producte zunächst baares Geld begehren, wie vor Allem die immer großartigeren Capitalübertragungen zwischen verschiedenen Ländern lassen Zahlungsverpflichtungen entstehen, die nicht sofort anders als durch Baarsendungen ausgeglichen werden können. Ebenso ist aber auch das Bedürfniß an Metallgeld in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten kein constantes. In Zeiten großer Creditstörungen kann dasselbe sehr gesteigert, in ruhigen Zeiten bei gedrückter gewerblicher Thätigkeit sehr vermindert werden. Bald lösen große Reiche in finanzieller Bedrängniß ihr Metallgeld durch Papiergeld ab, bald machen sie die größten Anstrengungen edles Metall wieder zusammen zu bringen, um die Baarzahlungen wieder herzustellen. Die aus diesen und vielen andern ähnlichen Ursachen hervorgehenden internationalen Bewegungen des edlen Metalls äußern bei dem Stande der Creditverhältnisse, wie er sich in den großen Culturnationen Europa's entwickelt hat, vor Allem ihren Einfluß auf die Baarvorräthe der Banken. Denn wenn Jemand edles Metall nach dem Auslande schicken will, so findet er in der Regel keine andern Vorräthe desselben am Markte, die er kaufen oder leihen könnte, als in den größern Zettelbanken. Wollte er auch aus dem kleinern Verkehr die Goldstücke zu diesem Zwecke sammeln, so würde, da das Bedürfniß des Verkehrs an kleinen Zahlungsmitteln dasselbe bliebe, doch den Banken die zu seiner Erfüllung erforderlichen Goldstücke auf die eine oder andere Weise bald wieder entzogen werden. Einem starken Abfluß des baaren Geldes aus ihren Cassen aber müssen die Banken durch Creditrestrictionen insbesondere Discontoerhöhungen früher oder später zu steuern suchen. Daher übt eine Ausfuhr der edlen Metalle alsbald eine Einwirkung aus auf den Zinsfuß für Darlehn auf kurze Zeit, den Discontosatz. Der so entstehende Druck auf den Capitalmarkt aber und das Sinken des Preises der zinstragenden Werthpapiere, langsichtigen Wechsel u. s. w. wird dann entweder Capitalübertragungen nach dem schuldenden Lande hervorrufen und dadurch die Zahlungsverpflichtungen nach dem Auslande ausgleichen oder er wird sich dem Waarenmarkt mittheilen und dort ein Sinken der Waarenpreise bewirken, das wieder eine verminderte Einfuhr ausländischer, eine vermehrte Ausfuhr inländischer Waaren zur Folge hat. Von einer derartigen Wirkung empfindlicher Discontoerhöhungen auf die Wechselcourse gewährt die neuere Geschichte des Geldwesens zahlreiche Beispiele. Auch in Deutschland haben wir es schon erfahren, wie unter sehr schwierigen Verhältnissen ein starker, von Seiten der Banken ausgeübter Druck auf den Capitalmarkt ausreicht, um einer Geldausfuhr, die bedenkliche Dimensionen annimmt, zu steuern. Im Frühling 1866, um nur eins zu erwähnen, erreichten aus verschiedenen Ursachen die auswärtigen Wechselcourse eine nur sehr selten dagewesene Höhe. Amsterdam kurze Sicht war am 11. Mai in Berlin auf $144^5/_8$—$^7/_8$, Hamburg auf 153—$153^1/_4$ gestiegen. Da erhöhte die Preußische Bank ihren Disconto auf 9 pCt. und schon am folgenden Tage war der Amsterdamer Cours $141^7/_8$ und $142^1/_4$ und der Hamburger $151^3/_8$—$^5/_8$ notirt, Course, die vom Paristande nur ganz unerheblich abweichen. Es ist daher auch, wenn

[1]) Ernst Seyd, „Die wahren Grundsätze des Banknotenwesen u. s. w.", Leipzig 1875, S. 33 ff.

[2]) Rohes Gold wird auf dem Berliner Courszettel nicht notirt. Diese Notirung wird durch die angegebenen Notirungen ersetzt.

die Goldwährung wirklich durchgeführt ist, sofern nur alle Banknoten in vollhaltigem Goldgelde an den großen Verkehrsmittelpunkten wirklich einlösbar sind, gar nicht zu fürchten, daß es unserm Lande an Goldmünzen jemals mangeln werde. Nur die Besorgniß könnte man in Folge der veränderten Währung und der regern Beziehungen zu den ausländischen Geldmärkten haben, daß die nothwendigen Discontoerhöhungen künftig zu häufig und zu heftig erfolgen möchten. Das einzige Mittel dagegen ist eine große, mächtige Centralbank, die große disponible Baarvorräthe hält und nicht genöthigt ist, wegen jeder kleinen Goldausfuhr zur Anwendung der äußersten restrictiven Mittel zu schreiten. Es steht nach den Beschlüssen des Reichstags zu hoffen, daß die Anwendung dieses Mittels bei der Ordnung unseres Bankwesens nicht versäumt wird.

Zur Zeit nun aber ist die Wirksamkeit dieser selbstthätigen Schraube völlig lahm gelegt. Die Banken haben die freie Wahl, ob sie in Reichsgoldstücken oder in Thalern zahlen wollen. Da nun Thaler in Folge des stark gesunkenen Silberpreises im Auslande auch zu den obigen Wechselcoursen nicht zu verwerthen sind, so haben die Banken es in der Hand, die Nachfrage nach edlem Metall zur Ausfuhr von ihren eigenen Cassen gänzlich abzulenken. Die Wechselcourse müßten noch viele Procente steigen, ehe man Thaler aus den Banken zöge, um sie im Auslande als rohes Silber zu verkaufen. Es kann auch den Banken an Thalern, um darin alle etwa zur Einlösung präsentirten Noten auszuzahlen, gar nicht fehlen, denn von denselben sind bekanntlich noch mehrere hundert Millionen im Umlauf. Die Preußische, die Hannoversche und die Frankfurter Bank allein hatten Mitte November nach Angabe des Preußischen Finanzministers noch 36,717000 Silberthaler in Casse. Außerdem besitzen diese Anstalten noch Vorräthe an Cassenanweisungen, also jedenfalls genügend, um dem Bedürfniß des inländischen Verkehrs an kleinen Zahlungsmitteln abzuhelfen. Die Banken haben denn auch von dem Mittel, sich gegen eine Verminderung ihrer Baarvorräthe durch Zahlung in Silbergeld zu schützen, seit dem Steigen der Wechselcourse wohl ganz allgemein Gebrauch gemacht. Niemand macht ihnen einen Vorwurf daraus. Im Gegentheil, die Vertreter der Reichsregierung erwähnen es als eine Maßregel politischer Weisheit, daß das neue Goldgeld in großer Menge in den Banken fest verschlossen und gegen eine Ausfuhr gesichert liege. Auf diese Weise ist das natürliche Correctiv, welches eine starke Geldausfuhr in ihrer unmittelbaren Wirkung auf die Baarvorräthe der Banken und den Discontosatz bei einem normalen Zustande des Geldwesens in sich tragen würde, zur Zeit ausgeschlossen, die Goldausfuhr aber beschränkt auf das im freien Verkehr circulirende Gold.

Wie groß die Menge der neuen Goldstücke ist, die wirklich in Verkehr gekommen, darüber sind sehr verschiedene Schätzungen angestellt. Diese Frage läßt sich aber auf Grund der Mittheilungen, welche der Präsident des Bundeskanzleramts und der Preußische Finanzminister in der Sitzung des Reichstags vom 16. Nov. v. J. gemacht haben, ziemlich klar stellen. Es waren nämlich bis Ende October geprägt worden für 362 Mill. Thaler neue Goldstücke. Davon befinden sich 40 Millionen im Reichsschatz in Spandau. Es bleiben also 322 Millionen, von denen ca. 150 Millionen nach der Schätzung des Präsidenten des Bundeskanzleramts in den Beständen der Banken liegen. Ungefähr 170 Millionen müssen daher im Verkehr oder noch im Besitz der Reichsregierung sein. Nun erklärte ferner der Preußische Finanzminister, daß seiner Ansicht nach für die Einziehung der kleinen Banknoten unter 100 Mk., soweit dieselben nicht durch größere Noten oder durch die jetzigen Baarbestände der Banken ersetzt werden könnten, noch etwa 40 Millionen Thaler in Goldstücken erforderlich sein würden. Diese Summe aber könnten die Reichscassen liefern durch Verwendung der Goldmünzen, die in ihrem Besitz seien und durch Ausprägung der Goldbestände, die das Reich im Auslande besitze. Daraus, daß die Goldbestände mit herangezogen werden, darf man wohl schließen, daß an gemünztem Golde das Reich keine 40 Millionen mehr disponibel hat. Von den obigen 170 Millionen Thaler sind daher auch keine 40 Mill. Thaler mehr abzuziehen, um die im freien Verkehr circulirende Menge neuer Goldstücke zu finden. Die Summe der letzteren wird also nicht unter 130 Mill. Thaler betragen. Das ist ein Gesammtbetrag, der schon einige Verminderung durch Zahlungen ans Ausland und Einschmelzung ertragen kann. Aber derselbe ist so zerstreut in dem großen Münzgebiet und ein nicht unerheblicher Theil bildet gewissermaßen den eisernen Bestand vieler kleiner Privatcassen, daß die rasche und wiederholte Aufbringung von mehreren hunderttausend Thalern in neuen Goldstücken auf einem Platze doch oft ihre Schwierigkeiten hat. Nun sind aber die Eingangs mitgetheilten Aufstellungen über die Rentabilität von Goldsendungen nach dem Auslande nur auf ganz große Quantitäten berechnet, bei kleinen Sendungen würden die Kosten sich viel höher stellen. Ferner stecken in den in Rechnung gebrachten Kosten keine Spesen für das Sammeln der Goldstücke. Alle derartigen Ausgaben, z. B. ein kleines Agio für das Gold, oder ein Zinsverlust beim allmäligen Sammeln würden die Berechnungen über die Rentabilität der Goldsendungen sofort zu nichte machen. So erklärt es sich, daß die Ausfuhr der Reichsgoldmünzen trotz andauernder ungünstiger Wechselcourse sich doch aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb sehr mäßiger Grenzen gehalten hat. Das Maß derselben genau zu bestimmen, wird immer ein vergebliches Bemühen sein. Denn darüber geben uns die Ein- und Ausfuhrlisten nur ganz trügerische Auskunft. Die Declarationen, auf Grund deren sie angefertigt werden, sind ganz ungenau und nur ein Theil der Bewegung der edlen Metalle kommt zur Kenntniß der Steuerbehörden. Wichtiger ist

eine Mittheilung über die Ausmünzungen in der Brüsseler Münzstätte, welche die Fr. N. Pr. angeblich aus guter Quelle vor Kurzem brachte. Nach derselben sind bis Ende November v. J. in Brüssel für 4,160,160 Frcs. Deutsche Reichsmünzen in 20-Francsstücke umgeprägt worden. Nun ist höchst wahrscheinlich der größte Theil des ausgeführten Geldes nach Brüssel gegangen. Denn die Wechselcourse auf Belgische und Französische Plätze waren dem Export günstiger, als die Londoner. Von London selbst fand ja wiederholt eine Goldausfuhr nach Paris statt. Unter den Belgischen und Französischen Plätzen aber war Brüssel wieder der geringeren Kosten halber vorzugsweise der Bestimmungsort der Goldsendungen. Andererseits freilich dürfte zu erwägen sein, daß die Wechselcourse erst in der ersten Hälfte des December ihren Höhepunkt erreichten und die Goldausfuhr daher auch mehr begünstigten als vor dem 30. November und ferner, daß ein Theil der nach Brüssel gesandten 20-Markstücke von der Belgischen Bank ohne Umprägung nach ihrem Goldwerthe in ihre Kassenbestände aufgenommen sein wird. Aber immerhin deutet die obige Thatsache in Verbindung mit den angeführten innern Gründen doch auf sehr mäßige Dimensionen der Goldausfuhr hin. Was dann die Einschmelzung für die Zwecke der inländischen goldverarbeitenden Industrie betrifft, so sind die Quantitäten ihres laufenden Consums an Gold zu unbedeutende, als daß sie in der Frist, während deren die Einschmelzung vortheilhaft war, erheblich ins Gewicht fallen könnten.

Es ist daher nicht sowohl der große einmalige Verlust an neuen Goldstücken und die dadurch entstehende Verzögerung der Münzreform, als der möglicher Weise *chronische* Charakter der ganzen Erscheinung bedenklich. Die Einschmelzung des neuen Goldes geht langsam vor sich und die bisher ins Ausland gegangenen Quantitäten können noch leicht durch den Telegraphen zurückcommandirt werden, wie der Preußische Finanzminister versicherte, denn sie übersteigen nicht das Guthaben, das die Reichsregierung nach dem Auslande hat. Aber weil ein Abfluß des Goldes nicht stattfinden kann, ist keine Sicherheit, daß der Zustand nicht lange andauern oder doch nach kurzen Unterbrechungen immer wiederkehren werde. Und das müßte als ein erhebliches Uebel und eine Erschwerung der Münzreform bezeichnet werden. So lange die Wechselcourse ungünstig sind, kann die Reichsregiernng nicht nur keine Goldstücke in Circulation setzen, ohne ihre Einschmelzung befürchten zu müssen, sondern auch kein Gold vom Auslande beziehen und ausprägen, ohne dadurch den Werth des Goldes zu vermindern, das sie bezieht und ausprägt. In Gestalt von Livre Sterling, von Zwanzigfrancsstücken, von Imperialen, als rohes Gold in London und Paris hätte dasselbe einen höheren Werth gehabt, als in der Form von Zwanzigmarkstücken. Zur Zeit kann man sich vielleicht noch damit trösten, daß das Gold, welches ausgeprägt wird, früher zu billigen Preisen erworben ist. Aber immerhin ist es ein unwirthschaftlicher Vorgang, eine kostspielige Beziehung und Ausmünzung von Gold vorzunehmen und sich sagen zu müssen, daß durch die daran gewendeten Kosten der Tauschwerth des Goldes nicht gestiegen, sondern gefallen ist und daß es für die Reichscasse vortheilhafter gewesen wäre, wenn sie das Gold im Auslande gelassen und dort verwerthet hätte. Auf die Dauer aber können diese früher zu günstigen Bedingungen erworbenen Münzbestände nicht ausreichen; das Reich würde sich, wenn die gegenwärtigen Coursverhältnisse dauernd, in der üblen Lage befinden, nur mit sehr großen Kosten Gold prägen zu können, und darüber würde man gar keine Sicherheit haben, daß man nicht diese Kosten überflüssiger Weise aufwendete. Man würde, so lange die natürlichen Regulatoren des Goldzuflusses und Abflusses nicht hergestellt sind, nicht wissen, ob man nicht über den Bedarf prägte und ob nicht ein Theil des geprägten Goldes, nachdem es in freien Cours gesetzt, wieder eingeschmolzen und ausgeführt werden würde.

Es knüpft sich daher ein nicht geringes praktisches Interesse an die Frage nach den Ursachen der ungünstigen Wechselcourse und den Mitteln zu ihrer Correctur. Aber auch ganz abgesehen von der praktischen Bedeutung, regt das Räthselhafte der Erscheinung zu ihrer Erforschung an. Als die Größe der im Friedensvertrage stipulirten Kriegscontribution bekannt wurde, da zerbrachen sich sachkundige Männer den Kopf darüber, wie es wohl möglich sein werde, in Zeit von wenigen Jahren einen solchen Werth aus einem Lande in das andere zu übertragen und nun scheint es, daß nicht nur die Liquidation vollständig stattgefunden hat, sondern daß auch Deutschland schon wieder umgekehrt überwiegend liquide Schulden im Auslande hat. Wir ersehen aus dem interessanten Berichte von Leon Say über die Zahlung der Kriegscontribution, daß die Französische Regierung in zwei Jahren für 2485 Mill. Frcs. Wechsel auf Deutschland in Thalerwährung, $235_{,1}$ Mill. in Guldenwährung, $265_{,2}$ Mill. in Mark Banco, 79 Mill. in Reichsmark und außerdem $250\frac{1}{2}$ Mill. Frcs. in Holländischen, $295_{,7}$ in Belgischen und $637\frac{1}{3}$ in Pfd. St. Wechseln der Deutschen Reichsgewalt übermacht hat, wir vernehmen, daß die großen Anleihen, welche die Mittel zu diesen Wechselankäufen gewährt haben, Ende 1874 bis auf verschwindend kleine Beträge in Frankreich selbst placirt sein werden und wir sehen nach dem Lande, das in Verlauf von 3 Jahren diese Zahlungen im Auslande gemacht hat, das Gold hinströmen, in dem Lande, welches alle diese Wechsel erhalten hat, die Preise der auswärtigen Wechsel so hoch notirt, wie kaum jemals in früherer Zeit.

Eine Reihe von ganz unhaltbaren Erklärungen sind versucht worden.

Man hat das Werthverhältniß, welches die Reichsgesetzgebung für den Uebergang von der Silber- zur Goldwährung festgesetzt hat, getadelt. Es sei zu ungünstig

für das Gold und deshalb gehe das Gold wieder aus dem Lande. Aber wenn man auch ein anderes Werthverhältniß genommen hätte, etwa 1 : $15^2/_3$ oder $15^3/_4$, sowie man sich nicht ganz von dem während der letzten Jahrzehnte im Welthandel herrschenden entfernt hätte, wäre es doch unvermeidlich gewesen, daß der gegen Gold sinkende Werth des Silbers bald dies Verhältniß für Silber ungünstiger gestaltet hätte, als das Münzgesetz es festgesetzt. Die vortrefflichen Uebersichten, welche Soetbeer in dieser Zeitschrift über die schwankende Werthrelation der Edelmetalle veröffentlicht hat, zeigen wie stark das Sinken des Silberwerthes im Vergleich zum Golde gewesen ist und wie niemals zuvor in der Geschichte, so lange wir Kenntniß von der Werthrelation der beiden Metalle haben, man für ein Pfund Gold so viel Silber kaufen konnte wie gegenwärtig. Hätte man den Uebergang von der Silber- zur Goldwährung so vornehmen wollen, daß bei einer ungünstigen Geldbilanz gegen das Ausland das Deutsche Silbergeld und nicht die neuen Goldstücke abgeflossen wären, so hätte man das Uebergangsverhältniß noch ungünstiger für das Silber setzen müssen, als es sich jetzt im Welthandel stellt. Statt 1 : $15^1/_2$ hätte man mindestens 1 : $16^1/_3$ oder $16^1/_2$ wählen müssen und selbst dann wäre es sehr zweifelhaft gewesen, ob das erwähnte Ziel erreicht worden wäre. Denn wenn jetzt ein Verhältniß von 1 : $16^1/_3$ auf dem Londoner Markte schon erreicht worden ist, ohne daß irgend erhebliche Massen von Deutschem Silbergeld eingeschmolzen und auf den Markt gebracht sind, so ist es sehr zweifehaft, ob nicht der Silberpreis noch tiefer gesunken wäre, wenn Deutschland diese Werthrelation als Norm des Uebergangs angenommen, d. h. mit anderen Worten all sein Silbergeld zu diesem Preise auf dem Weltmarkt angeboten hätte. Uebrigens konnte auch Niemand die Schwankungen des Werthverhältnisses der beiden Metalle genau voraussehen. Man hätte also ganz willkürlich greifen müssen und deshalb wäre es auch unter allen Umständen unsicher gewesen, ob man das Silber wirklich zu dem gewählten Verhältniß los geworden wäre. Aber während das Resultat höchst zweifelhaft gewesen wäre, hätte man ohne Zweifel durch eine Ablösung der ältern Zahlungsverpflichtungen zu einem solchen willkürlich in die Höhe getriebenen Goldpreise die Gläubiger in ganz unbilliger Weise geschädigt.

Es ist aber auch eine ganz irrige Ansicht, daß unsere neuen Goldstücke deshalb ausgeführt werden müssen, weil das Silber gegen Gold im Welthandel im Preise gefallen und das Werthverhältniß der beiden Metalle jetzt 1 : 16 — $16^1/_3$ sei, während die Deutsche Münzgesetzgebung anordnet, daß künftig aus einem Pfund Gold ebenso viel Mark oder Thaler geprägt werden sollen, wie früher aus $15^1/_2$ Pfund Silber. Aus dieser Thatsache folgt nur, daß wenn einmal Geld aus Deutschland ausgeführt wird, daß man dann unter den gegenwärtigen Verhältnissen dazu, wenn irgend möglich, Gold- und nicht Silberstücke wählen wird, nicht aber, daß überhaupt gemünztes edles Metall ausgeführt wird. Ein Blick auf Belgien, Frankreich, die Schweiz kann uns davon leicht überzeugen. In diesen Ländern besteht bekanntlich dasselbe Werthverhältniß des gemünzten Goldes zu den Fünffrankenstücken, wie in Deutschland zwischen den neuen Goldstücken und den alten Thalern, und doch wanderte das Gold, welches aus Deutschland ausgeführt wird, zur Zeit hauptsächlich nach Belgien und Frankreich. Von einer Goldausfuhr ist in diesen Ländern zur Zeit nicht mehr die Rede. Man glaubt mitunter in Deutschland zur Erklärung der Goldausfuhr und zur Begründung weitgehender Besorgnisse auf die Erfahrung der Länder mit doppelter Währung verweisen zu dürfen, in denen, wenn das im Münzgesetz festgesetzte Werthverhältniß zwischen den beiden Metallen von dem im Welthandel bestehenden abwich, rasch dasjenige Metall aus dem Verkehr verschwand, das im Münzsystem des betreffenden Landes zu niedrig geschätzt war und deshalb im Handel besser verwerthet werden konnte. In allen den Fällen, in denen dieser Vorgang sich vollzog, konnte das wohlfeilere Metall in unbegrenzter Quantität ausgeprägt und dem verschwindenden Metall substituirt werden. Man konnte z. B. in Frankreich in den fünfziger Jahren mit einem Pfund rohen Goldes dadurch $15^1/_2$ Pfund Silber kaufen, daß man Gold in die Münze schickte, in Zwanzigfrankenstücke ausprägen ließ und dafür silberne Fünffrankenstücke einschmolz. Gegenwärtig ist eine derartige Operation bei uns unmöglich, weil Silbergeld nur als Scheidemünze in beschränkter Quantität auf Rechnung des Reichs ausgeprägt wird. Niemand kann sich also in Deutschland ein Pfund Gold dadurch verschaffen, daß er $15^1/_2$ Pfund Silber in die Münze schickt und für die ausgeprägten Silberthaler Goldstücke einschmilzt. Er muß sich mit den $15^1/_2$ Pfd. Silber erst Silberthaler kaufen, und er bekommt für 1 Pfund rohen Silbers noch lange kein Pfund Silber in Silberthalern, weil die eingeschränkte Ausprägung der Thaler denselben eine Art von Monopolpreis verschafft, der mit dem Preise des rohen Silbers gar nichts mehr zu thun hat. Wie hoch der Preis des Silbergelds, wenn dasselbe nicht mehr durch neue Ausmünzungen vermehrt wird, über den Preis des im Gelde enthaltenen edlen Metalls steigen kann, das zeigt außer dem schon erwähnten Beispiel des Französischen Münzwesens jetzt namentlich auch der Cours der Holländischen Währung. In dem Königreich der Niederlande ist bis jetzt Silbergeld die alleinige Landeswährung und Goldgeld noch gar nicht geprägt worden. Nichtsdestoweniger stehen die Wechselcourse so günstig für Amsterdam, wie nur selten zuvor. Während bei einem Silbercourse von $57^3/_4$ d. für die Unze Standard-Silber, d. h. nach Soetbeer's Berechnung einer Werthrelation der beiden Metalle von 1 : $16,_3$, das Pfund Sterling ebenso viel Silber werth ist, wie in 12 Gld. 63 C. Holl. enthalten ist, kaufte man in

Amsterdam Mitte November das Pfund Sterling in Wechseln auf London k. S. mit 11 Gld. 80 Cts. Das Silber in Holländischen Gulden hatte daher zu dem Golde in Englischen Pfund eine Werthrelation von 1 : $15_{,23}$, während rohes Silber zu denselben wie 1 : $16_{,8}$ stand.

Warum aber ist der Werth des Silbers in Deutschen Thalern durch die eingestellte Ausprägung derselben nicht ebenso erhöht worden?

Man weist vor Allem hin auf die ungünstige Handelsbilanz und klagt dabei oft entweder die Verschwendungslust, welche die Deutschen seit einigen Jahren ergriffen habe, oder die hohen Arbeitslöhne, welche die Production vertheuerten und unsere Concurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande verminderten, oder die Unzuverlässigkeit Deutscher Gewerbtreibenden an, welche den ausländischen Markt für Deutsche Producte verdorben hätten.

An der Thatsache kann wohl kein Zweifel sein, daß der Werth der vom Auslande bezogenen Waaren den der ausgeführten in den Jahren 1872 und 1873 noch erheblich mehr als in andern Jahren überstiegen hat. Die Berechnungen und Aufstellungen des statistischen Amts sind durch alle Zeitungen gegegangen und bedürfen hier nicht der Wiederholung. So wenig zuverlässig auch im Einzelnen solche Berechnungen sind, das allgemeine Resultat ist in diesem Falle durch dieselben hinlänglich festgestellt. Schwieriger, ja fast unmöglich ist es, zu bestimmen, ob die Erscheinung noch in ähnlichem Maße wie in den beiden Jahren auch 1874 fortgedauert hat, da die Aus- und Einfuhrlisten nur für einen Theil dieses Jahres veröffentlicht sind. Wir glauben aber auch von dieser Untersuchung hier absehen zu dürfen, weil wir mit der Thatsache selbst die ungünstigen Wechselcourse und die Geldausfuhr für durchaus nicht erklärt halten.

Eine ungünstige Handelsbilanz hat keineswegs mit Nothwendigkeit ungünstige Wechselcourse zur Folge. Wir sehen vielmehr in zahlreichen Fällen ungünstige Handelsbilanz mit günstigen Wechselcoursen und günstige mit ungünstigen Wechselcoursen verbunden.

Das Bremer Handelsblatt hat schon vor einigen Wochen auf die Erscheinung aufmerksam gemacht, daß gerade die reichsten und wohlhabendsten Länder fortwährend eine ungünstige Handelsbilanz zu haben pflegen. So zeigen insbesondere die Englischen Ein- und Ausfuhrtabellen fortwährend einen viel höheren Werth der Waareneinfuhr als der Ausfuhr. Die Differenz wird für das Jahrzehnt von 1854—63 auf ca. 40, für das letzte auf ca. 50 Mill. Pfd. St., oder, wenn man berücksichtigt, daß bei der gewöhnlichen Werthermittlung Fracht, Assecuranzprämien und Handelsgewinn außer Acht bleiben, auf 25—30 Mill. Pfd. St. zu Ungunsten Englands veranschlagt. Nichtsdestoweniger ist England während dieser Zeit immer mehr der Gläubiger fremder Länder geworden. Die Ursache liegt hauptsächlich in den großen Zahlungen, die vom Auslande für Zinsen von im Besitz von Engländern befindlichen ausländischen Werthpapieren und Darlehen aller Art oder als Reinertrag der mit Englischem Capital im Auslande betriebenen Unternehmungen gemacht werden müssen. Auch Deutschland hat derartige zinstragende Forderungen an das Ausland von großem Betrage und gerade in den letzten Jahren haben sich dieselben bedeutend vermehrt. Denn ein nicht ganz geringer Theil der Kriegscontribution ist so bezahlt worden, daß Russische, Amerikanische, Oesterreichische u. a. Werthpapiere vom Auslande an Deutsche Capitalisten verkauft wurden, welche die zurückgezahlten Bundes- und Staatsanleihen in denselben anlegten. Das Bremer Handelsbl. greift gewiß niedrig, wenn es den Betrag der aus diesen Quellen jährlich an Deutschland vom Auslande zu entrichtenden Zahlungen auf 60—80 Mill. Thaler schätzt. Soweit nun die ungünstige Handelsbilanz nur daraus hervorgeht, daß diese Forderungen durch Waarensendungen gedeckt werden, kann sie natürlicher Weise keine ungünstigen Wechselcourse zur Folge haben.

Eine andere Ursache ungünstiger Handelsbilanz, die auch an sich durchaus nicht zu ungünstigen Wechselcoursen und zur Geldausfuhr führen muß, sind Capitalübertragungen von einem Lande in das andere, die in Form von Waarensendungen gemacht werden und diese Ursache ist ebenfalls in dem vorliegenden Falle im allerhöchsten, nur selten in der neueren Geschichte erreichtem Maaße wirksam gewesen[1]). Ein Theil der französischen Kriegscontribution ist, wie wir eben erwähnten, dadurch entrichtet worden, daß entweder Private die Capitalien, welche das Reich und die Einzelstaaten zur Tilgung früherer Schulden zurückzahlten, in ausländischen Werthpapieren anlegten, oder daß die Reichsgewalt selbst die vorläufig in ihren Händen bleibenden Summen (Invalidenfonds, Festungsfonds, Retablissementsgelder u. s. w.) zum Theil in ausländischen Werthpapieren oder bei ausländischen Banken belegte. Ein anderer größerer Theil hat entweder schon in Deutschland Verwendung gefunden, oder soll in den nächsten Jahren in Deutschland noch verwendet werden. Zum Theil geschieht diese Verwendung direct durch das Reich in Festungsbauten, Ausgaben für Wiederherstellung des Kriegsmaterials u. s. w., zum Theil durch die Einzelstaaten, welche, wie z. B. Preußen, die vom Reich überwiesenen Kriegscontributionsgelder zum Bau von Eisenbahnen, Kanälen, Häfen u. s. w. verwenden, zum Theil durch die communalen Verbände, welche die vom Reichsinvalidenfonds ihnen geliehenen Summen zu Straßenbauten, städtischen Meliorationen brauchen, zum Theil endlich durch Private, welche die Capitalien, mit denen Reich, Einzelstaaten

[1]) Der Verf. hat diese Ursache der ungünstigen Handelsbilanz vor Kurzem in der „Concordia", V. Jahrg. Nr. 1, besprochen und erlaubt sich daher im Folgenden einige Sätze aus dieser Besprechung unverändert aufzunehmen.

und Communen ihre Schulden bezahlen, in inländischer Gewerbthätigkeit auf die eine oder die andere Weise nutzbar anzulegen versuchen. Diese massenhafte Verwendung fremden Capitals in unserm Lande müßte und muß, so lange sie fortdauert, zu einer ungünstigen Handelsbilanz führen. Denn diese Capitalverwendungen verursachen einmal eine vermehrte Nachfrage nach vielen Rohstoffen, Bau- und Nutzholz, Steinen, Kohlen und Ziegeln, Rohmetallen, Häuten und Leder und in Folge dessen die Tendenz zu einer vermehrten Einfuhr, oder einer verminderten Ausfuhr derselben. Ferner ist die Capitalverwendung identisch mit einer vermehrten Nachfrage nach Arbeitsleistungen zur Ausführung von Bauten, Herstellung des Kriegsmaterials, Erweiterung oder Neuanlage gewerblicher Unternehmungen. Dadurch entsteht eine Erhöhung des Lohns und die besser bezahlten und dauernder beschäftigten Arbeiter consumiren mehr inländische Waaren, die ohne diesen Consum zum Theil in das Ausland gegangen wären und vor Allen Producte, die ganz, z. B. Kaffee, oder zu denen die Rohstoffe, z. B. Baumwollenwaaren, vom Auslande bezogen werden müssen. Endlich zieht die Nachfrage nach Arbeitern für diese Capitalverwendungen auch die Arbeitskräfte des Landes von denjenigen Arbeitszweigen ab, welche Producte für ausländische Märkte liefern und verwendet sie für Herstellung der Capitalanlagen, die mit dem ausländischen Capital beschafft werden sollen[1]). Der Arbeitermangel oder doch der gestiegene Arbeitslohn hat bekanntlich in den letzten Jahren die Concurrenzfähigkeit gar mancher für das Ausland arbeitender Industrien in Deutschland geschädigt.

Wie sollte auch wohl eine solche Capitalübertragung anders erfolgen, als durch eine ungünstige Handelsbilanz des Landes, nach welchem das Capital übertragen wird und eine ungünstige desjenigen, aus welchem die Uebertragung stattfindet. Wenn wir mit französischem Capital Festungen und Eisenbahnen bauen wollen, so nehmen wir, wie sich von selbst versteht, keine fremden Werthpapiere, so brauchen wir auch kein französisches Gold oder Silber, denn daraus bestehn weder unsere Festungen noch unsere Eisenbahnen und davon leben unsere Arbeiter nicht, welche sie bauen, sondern wir müssen in den Stand gesetzt werden einen Theil der Vermögensnutzungen und Arbeitsleistungen, welche sonst für Gewinnung des laufenden Bedarfs unseres Volkes thätig sind, eine Zeit lang für diesen Zweck entbehren und zur Herstellung neuen Capitals in Eisenbahnen und Festungen verwenden zu können. Das kann aber nur dadurch geschehn, daß uns der Ausfall in der Production für den täglichen Bedarf, sowie die Mehrconsumtion der besser gelohnten Arbeiter durch eine Zufuhr fremder Producte ersetzt wird.

Die Verwendung eines Theils der französischen Kriegscontribution in Deutschland muß daher mit Naturnothwendigkeit eine ungünstige Handelsbilanz hervorrufen. Aber auch diese weitaus wichtigste Ursache des in den letzten Jahren veränderten Werthverhältnisses von Ein- und Ausfuhr führt an sich keineswegs zur Geldausfuhr und ungünstigen Wechselcoursen. Das Ausland ist zu in diesem Falle der Schuldner und sucht nach allen möglichen Mitteln seine Schuld zu decken. Es würde keine Waaren senden, wenn ohnehin Wechsel auf das Land, nach dem Capital übertragen werden soll, im Ueberfluß zu haben wären. Die Waarensendungen sind die Folge der Schuld, in welcher das Land sich befindet das Capital übertragen muß, sie können daher nicht umgekehrt die Ursache überwiegender Zahlungsverpflichtungen des Landes sein, nach welchem die Capitalübertragung stattfindet.

Nur dann könnte dieser Fall eintreten, wenn das Capital zunächst nicht in Waaren, sondern in baarem Gelde übertragen und das übersandte Metallgeld dann ausgegeben würde um die Anlagen, die mit dem fremden Capital gemacht werden sollen, herzustellen. In diesem Falle würde das fremde Gold also zunächst verwandt werden um diejenigen Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen einzutauschen, die zum Bau der Eisenbahnen, Festungen und zu den andern Anlagen, welche man machen will, erforderlich sind. Durch die Ableitung aber eines Theils der Arbeitskraft und des Vermögens von anderer wirthschaftlicher Thätigkeit, sowie durch den erhöhten Preis, welcher für dieselben in Folge vermehrter Nachfrage gezahlt wird, entsteht ein Bedarf an Waaren, die vom Auslande zugeführt werden müssen, während der Bedarf an baaren Zahlungsmitteln durch die Bauten nur unbedeutend und vorübergehend erhöht wird. Nichts ist daher natürlicher, als daß das eingeführte Metallgeld wieder abfließt und gegen die Waaren eingetauscht wird, welche man zum Zweck der vermehrten Bauten und ähnlicher Anlagen in vermehrtem Maaße bedarf. Das endliche Resultat ist daher dasselbe, als wenn der Transport des Metallgeldes nicht stattgefunden hätte. Die Capitalübertragung wird zuletzt doch durch Waarensendungen vermittelt, aber es findet anfangs eine Hinsendung, später eine Rücksendung von edlem Metall, die letztere natürlich verbunden mit ungünstigen Wechselcoursen, statt.

Zum Theil nun hat die Uebertragung der Kriegscontribution nach Deutschland und ihre Verwendung

[1]) In Folge dieser Verschiebung der Arbeitskräfte können Capitalien, die zum Bau von Eisenbahnen, Urbarmachung von Ländereien bestimmt sind, nach dem Lande, in welchem sie verwendet werden sollen, durch eine vermehrte Einfuhr von Luxusartikeln übertragen werden. So pflegt es namentlich bei Capitalübertragungen nach jungen Colonien zu geschehen. Die Capitalien werden denselben von reicheren Ländern in denjenigen Waaren zugeführt, deren Herstellung in den Colonien den meisten Schwierigkeiten begegnet und das sind Producte des Kunstfleißes. Die Bewohner der Colonien aber vermögen in Folge dieses Imports ihre Kraft mehr als sonst möglich wäre, auf die Herstellung neuer Capitalien in Urbarmachungen u. s. w. zu verwenden.

zu Capitalanlagen in unserm Land auf diese letztere Art stattgefunden. Die Reichsregierung hat Gold von Frankreich erhalten, oder für auswärtige Wechsel, die sie in Zahlung bekommen, bezogen, dasselbe ausgeprägt und bei weitem zum größten Theil in Cours gesetzt. Die baaren Zahlungsmittel des Reichs sind damit über das gegenwärtige Bedürfniß hinaus vermehrt worden, und der Verkehr sucht sie gegen andere Güter, nach denen mehr Bedarf ist, einzutauschen.

Wir haben oben nach den Erklärungen des Preußischen Finanzministers die Summe ermittelt, die von dem neu geprägten Golde Anfang November v. J. wirklich in Verkehr gekommen waren. Wir sahen, daß von den neuen Goldstücken schwerlich noch für 40 Millionen Thaler im Besitz der Reichsregierung sich befinden dürften. Alle übrigen aber sind ausgegeben und bilden eine wirksame Vermehrung des in Deutschland umlaufenden Metallgelds. Es ist namentlich unzulässig, wie es von den Vertretern der Reichsregierung im Reichstag geschehn, die 150 Millionen, welche in den Kassen der Banken liegen, als nicht verausgabt zu betrachten. Für diese 150 Millionen hat die Reichsregierung Gegenwerthe erhalten, denn sie hatte Ende 1874 kein irgend erhebliches Guthaben bei den Banken mehr. Die Banken aber haben für die 150 Millionen entweder Silbergeld hergegeben und in Cours gesetzt oder Noten emittirt. Ebensowenig dürfen die 40 Millionen, die als Kriegsschatz deponirt sind, ganz abgezogen werden, wenn wir die Vermehrung des Metallgelds seit 1870 berechnen wollen; denn sie sind nur an die Stelle der 30 Millionen Silbermünze getreten, die vor dem Kriege im Schatze lagen. Nur die 10 Millionen, um welche der Deutsche Kriegsschatz den früheren Preußischen überschreitet, können bei einer Vergleichung der normalen Verhältnisse vor dem Kriege und der gegenwärtigen als aus dem Verkehr gezogen in Rechnung gebracht werden. Für die 30 andern Millionen circuliren jetzt die Silbermünzen, die damals im Reichsschatz eingeschlossen lagen. Wir würden also für den Anfang November eine Ausgabe von mindestens 310—320 Mill. Thlr. in Goldstücken erhalten. Dazu kommen die Ausprägungen von Scheidemünze, die am 7. November v. J. sich auf 34,437,961 Silbermünzen, 5,419906 Mk. Nickel- und 2049694 Mk. Kupfermünzen, also beinahe 14 Millionen Thaler beliefen. Andrerseits waren Ende October für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangt:

an Goldmünzen	30,800,000	Thlr.
Silbermünzen		
a. Thalerwährung	19,023,500	„
b. Südd. Guldenwährung .	19,910,357	„
c. Kronenthaler	2,332,774	„
d. des Conventionsfußes . .	562,071	„
e. Schillinge	56,536	„
Kupfermünzen	8,193	„
	72,693,431	Thlr.[1]).

[1]) Die Angaben über die ausgeprägten und eingezogenen Silber- und Kupfermünzen sind dem Deutschen Reichsanzeiger, die über die Goldmünzen der Rede des Präsidenten des Reichskanzleramts am 16. November entnommen.

Auf diese Weise ergiebt sich, daß im November v. J. durch die Münzoperationen der Reichsregierung das umlaufende Metallgeld Deutscher Währung um mindestens 250 bis 260 Millionen Thaler vermehrt worden war.

Um die Bedeutung dieses Betrags zu ermessen, müssen wir uns vergegenwärtigen, wie groß denn ungefähr der Münzvorrath des Landes war, zu dem diese Vermehrung hinzukam. Bekanntlich gehören solche Schätzungen zu den schwierigsten, die es giebt. Aber die in der letzten Zeit über das in Deutschland noch circulirende Silbergeld gemachten Beobachtungen lassen doch etwas sicherere Schlüsse auf die vor einigen Jahren in unserm Reich circulirende Geldmenge zu, als das bisher der Fall war und die Ansichten der competentesten Beurtheiler gehen darüber auch nicht mehr so weit auseinander als früher. Der Preußische Finanzminister meinte in der Sitzung vom 16. November v. J. den gegenwärtigen Vorrath an groben Silbermünzen in Deutschland auf 300 Millionen Thlr. eher zu hoch, als zu niedrig zu veranschlagen, Dr. Soetbeer, den wir für einen der kundigsten Männer auf diesem Gebiete halten, schätzt Seite 319 dieses Jahrgangs dieser Zeitschrift die Menge des in Deutschland vorhandenen Silbergelds auf 300—360 Millionen Thlr. Auch wir glauben bei der Annahme eines Vorraths an alten Silbermünzen von ca. 300 Millionen Thlr. uns nicht allzuweit von der Wirklichkeit zu entfernen. Vom Jahr 1870 bis zur Gegenwart sind aber die Deutschen Silbermünzen nicht durch Ausfuhr oder Einschmelzungen, mit Ausnahme der von der Reichsgewalt vorgenommenen, vermindert worden, denn zu keiner Zeit wäre eine solche Operation lohnend gewesen. Es befanden sich daher vor Beginn der Münzreform auch jedenfalls nicht mehr im Umlauf als diese 300 Mill. Thlr. und die vom Reich eingezogenen Stücke. Dagegen würden, wenn wir die Menge des circulirenden Metallgelds vor dem Kriege ermitteln wollen, davon noch die Ausmünzungen der Jahre 1871 und 1870 abzuziehn sein, die allein in Preußen sich auf ca. $11^3/_4$ Millionen Thlr. in groben Silbercourantmünzen beliefen. Wir können daher das umlaufende Metallgeld Deutscher Währung für Ende 1871 auf ca. 380, Anfang 1870 auf ca. 360 Millionen Thaler veranschlagen. Die Vermehrung derselben durch die Münzoperationen der Reichsregierung betrug also etwa 65 bis 70 pCt.

Aber nicht nur durch die directe Thätigkeit der Reichsregierung sind die baaren Zahlungsmittel des Landes vermehrt worden, auch noch auf eine andere Weise hat die Kriegscontributionszahlung eine gleiche Wirkung gehabt. Der Baarvorrath vieler Deutscher Zettelbanken darf ebensowohl aus Gold- und Silberbarren, wie aus geprägten Landesmünzen bestehn. Völlig frei sind darin

nach der dem Bankgesetzentwurf beigefügten Uebersicht der statutarischen Bestimmungen die Banken zu Braunschweig, Lübeck, Gera, Chemnitz, Darmstadt, Meiningen, Dessau, Bückeburg, Gotha, Bremen, Rostock, nur Silber- nicht Goldbarren dürfen zur Baardeckung verwenden, die Preußische, Frankfurter, Sächsische, Badische Bank, ungemünztes Metall der Landeswährung ist gestattet der Leipziger Bank. Die Barren, welche auf Grund dieser Bestimmungen die Banken besitzen, sind für die Deckung der Noten von gleicher Bedeutung und haben daher auch auf die Geldcirculation des Landes dieselbe Wirkung, wie gemünztes Geld der Landeswährung. Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß während der Kriegscontributionszahlungen, als in Folge der Nachfrage nach Wechseln auf Deutschland von Seiten der Französischen Regierung die Wechselcourse in ganz ungewöhnlicher Weise günstig für Deutschland standen, manche Banken von Außen zuströmendes Gold oder Silber unter ihre Bestände aufgenommen haben. Es war das ein recht vortheilhaftes und durchaus legitimes Geschäft, ebenso vortheilhaft oder, weil die Münzkosten gespart wurden, noch etwas vortheilhafter als damals das Ausmünzen der neuen Goldstücke seitens der Reichsregierung. In welchem Umfang das geschehn, darüber stehn uns nur von der Preußischen Bank Ausweise zur Disposition. Dieselbe hatte am

Jahresschluß.	Silber in Barren und Sorten.	Gold in Barren und Sorten[1]).
1869	164,741 Thlr. 21 Sgr.	— Thlr. — Sgr.
1870	8,353,628 „ 10 „	17,507,818 „ 25 „
1871	8,878,854 „ 19 „	37,184,100 „ 27½ „
1872	8,128,653 „ — „	38,204,875 „ 9 „
1873	7,786,880 „ 2 „	38,066,427 „ 5 „

Schwerlich wird die Bank darin allein stehn und so hat also gewissermaßen außer der Ausmünzung und Verausgabung des fremden Goldes durch die Reichsregierung noch eine andere durch die Banken stattgefunden.

Eine so enorme Vermehrung des als Zahlungsmittel dienenden edlen Metalls würde jedenfalls von dem Augenblicke an, in dem der krankhaft gesteigerte Verkehr wieder mäßige Dimensionen annahm, noch viel rascher und stärker ein Rückströmen nach dem Auslande und ungünstige Wechselcourse hervorgerufen haben, wenn nicht einige Gegenwirkungen bestanden hätten.

Erstens die Ausdehnung des Gebiets, welches sich der Deutschen Landesmünzen als Währung bedient. Die Französischen Münzen sind in Elsaß-Lothringen durch die Deutschen zum größten Theil verdrängt worden und an die Stelle der Hamburger Bankvaluta ist die Reichswährung getreten. Die letztere Erweiterung fällt nicht viel ins Gewicht, denn in der Hamburger Bank befinden sich zur Zeit (Ende 1874) nur $10^1/_2$ Mill. Mk. Münzen in Reichswährung, der übrige Metallvorrath ist beliehenes Barrensilber. Beträchtlicher ist der Zutritt von Elsaß-Lothringen zum Deutschen Münzgebiete, der die Bevölkerung desselben um ca. 4 pCt. vermehrt hat, im Vergleich zu der Münzvermehrung freilich immerhin nur eine sehr bescheidene Zunahme.

Zweitens konnten, sowie das Rückströmen des edlen Metalls aus Deutschland begann, zunächst eine gewisse Menge fremder, bis dahin im Lande umlaufender Münzen abfließen und der Reichswährung Platz machen. Vor Allem sind da die Oesterreichischen Gulden und $^1/_4$-Guldenstücke zu nennen, die Anfang 1874 aus dem Verkehr verschwanden, dann eine Anzahl Französischer und Holländischer Münzen, die in den Grenzdistricten circulirt hatten.

Endlich hat aller Wahrscheinlichkeit nach die Reichsregierung von Zeit zu Zeit dem Steigen der Wechselcourse und dem Geldabfluß durch Verkauf ausländischer Wechsel entgegengewirkt. Sie besitzt noch beträchtliche Forderungen an ausländische Banquiers und eine bedeutende Menge fremder Werthpapiere. Sie kann die letzteren im Auslande verkaufen und für den Betrag derselben, ebenso wie für die Guthaben bei fremden Banken Wechsel ziehn und dieselben in Deutschland verkaufen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche für den Reichsinvalidenfonds zunächst Anlage in ausländischen, vom 1. Juli 1876 an aber nur in inländischen Werthpapieren vorschreiben, legen ihr ein solches Verfahren nahe und irren wir nicht, so ist das Sinken der Wechselcourse, welches Ende December v. J. eingetreten ist, nicht ausschließlich der Discontoerhöhung der Preußischen Bank, und den bedeutenden am Jahresanfang fälligen Beträgen ausländischer Coupons, sondern auch solchen Verkäufen fremder Wechsel seitens der Reichsregierung zuzuschreiben. Dieselbe hat es jedenfalls in der Hand den natürlichen Rückfluß des edlen Metalls eine Zeit lang aufzuschieben, aber in der That nur aufzuschieben. Denn wenn wirklich die Menge der baaren Zahlungsmittel erheblich stärker gewachsen ist, als das Bedürfniß nach denselben, so wird immer wieder die Tendenz des Verkehrs nach Ausstoßung des überflüssigen baaren Geldes sich geltend machen.

Die einfache Erklärung dieser Tendenz, die wir im Vorstehenden versucht haben, hat aber nicht den Beifall der Vertreter der Reichsregierung im Reichstag und manche ihrer Organe in der Presse. Auch der Preußische Finanzminister sagte im Reichstag am 4. November v. J.: „Ich bin persönlich ebenfalls der Meinung, daß wir

[1]) Es dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber, als er für die Preußische Bank Deckung durch Silber- nicht aber durch Goldbarren für zulässig erklärte, damit Deckung durch ungemünztes Metall der damals in Silber bestehenden Landeswährung vorschreiben wollte. Nach Einführung der Goldwährung würde es widersinnig sein, am Wortlaut der Bestimmung festzuhalten, statt auf die Absicht des Gesetzgebers zurückzugehen.

in Deutschland mit der Erhöhung der Löhne, wie der Preise für gewisse Materialien, für Kohlen, Eisen u. s. w. in einer Weise gestiegen waren, und daß die Preise noch nicht hinlänglich gesunken sind, so daß die Exportfähigkeit der Nation darunter gelitten hat, aber m. H., wenn wir nachher beim Mangel der Exportfähigkeit sehn, daß das schöne Gold auswandert, dann wird eben sofort der Beweis in nachdrücklichster Weise geliefert, daß es Elemente unseres Verkehrs giebt, die einer Aenderung bedürfen." Aber er zielte damit offenbar nicht auf die Vermehrung des Metallgelds, sondern auf die Banknotencirculation in Deutschland und darauf deuten auch die Motive des Reichsbankgesetzentwurfs. Sie weisen S. 21 darauf hin, daß sich gleichzeitig mit dem Wachsen der Circulation ungedeckter Noten im August und September eine beträchtliche Erhöhung der Wechselcourse und eine Neigung zum Abfluß des Goldes nach dem Auslande gezeigt und eine Discontoerhöhung zum Zwecke der Abwehr gegen den Goldabfluß durch Einschränkung des Notenumlaufs nothwendig gemacht habe. Prüfen wir diese Behauptung ein wenig an der Hand der Thatsachen. Bis in den Herbst 1873 wurden die Wechselcourse ganz überwiegend durch die Kriegscontributionszahlungen bestimmt. Es ist daher nicht nothwendig in ihrer Vergleichung mit dem Umlauf ungedeckter Noten weiter als bis in den September 1871 zurückzugehn.

	Der sog. ungedeckte Notenumlauf Deutscher Banken belief sich auf	Die Wechselcourse waren notirt in Berlin: London.		Paris.	Belgische Plätze.
	Tausend Thlr.	8 Tage.	3 Monate.	8—10 Tage.	8 - 10 Tage.
Ende September 1873	124,895	—	6. 19⅞	79 5/12	79 5/22
„ October „	116,617	—	6. 20⅜	80¼	79 11/12
„ November „	103,041	—	6. 21	80 1/12	79 21/12
„ December „	128,940	—	6. 21⅛	80 1/12	79¾
„ Januar 1874	112,050	6. 22⅝—⅜	6. 21	80¼	80¼
„ Februar „	98,274	6. 23¼—⅜	6. 21⅞	80½	80⅓
„ März „	123,347	6. 23¼	6. 21⅜	80 7/12	80 7/12
„ April „	119,380	6. 23⅛	6. 21¾	80⅓	80¾
„ Mai „	106,933	6. 23 11/16	6. 22⅛	80⅚	80¾
„ Juni „	117,900	6. 23 11/16	6. 22 9/16	80 11/12	80⅚
„ Juli „	100,626	6. 24	6. 22 13/16	81 1/12	80 11/12
„ August „	105,819	6. 24⅞	6. 23 7/16	81 5/12	81 5/12
„ September „	141,502	6. 24⅝	6. 23	81 5/12	81 5/12

Wir entnehmen die Ziffern des ungedeckten Notenumlaufs den Motiven des Bankgesetzentwurfs und den der Bankcommission des Reichstags von der Reichsregierung mitgetheilten Zusammenstellungen. Dieselben gehn über September 1874 nicht hinaus. Die monatlichen Tabellen des Reichsanzeigers aber, welche die Ausweise von 27 Zettelbanken enthalten, ergeben über die Bewegung in den beiden folgenden Monaten folgende Daten:

	Höhe des ungedeckten Notenuml.	kurz. London.	Paris.	Belg. Plätze.
Ende September	129,794	6. 24⅜	81 5/12	81 5/12
„ October	129,532	6. 24	81⅓	81⅓
„ November	124,956	6. 24¾	81½	81 5/12

Diese Zahlen dürften die Ansicht, daß die ungünstigen Wechselcourse mit der ungedeckten Notenemission zusammenhängen, nicht bestätigen. Sie zeigen ein ganz allmähliches Steigen der Wechselcourse seit Beendigung der Contributionszahlungen, welches durch die Schwankungen der ungedeckten Notenemission weder befördert, noch aufgehalten wird. Die Vermehrung des Notenumlaufs im September 1874 insbesondere findet zugleich mit einem kleinen Fallen der Wechselcourse statt, die Verminderung in den Monaten Februar, Mai, Juli, November ist dagegen von einem Steigen der Wechselcourse begleitet. Könnten wir die ungedeckte Notencirculation Ende December 1874 hinzufügen, so würde noch mehr klar werden, daß die Bewegung derselben nicht mit dem Schwanken der Wechselcourse correspondirt, denn es würde sich zeigen, daß das Sinken der letztern wieder von einer Vermehrung des Umlaufs ungedeckter Noten begleitet war.

Dagegen zeigt eine andere Ziffer in den Bankausweisen des letzten Jahrs eine mit den Wechselcourse ziemlich übereinstimmende Bewegung, nämlich der Posten Guthaben der Staatskassen, Institute und Privatpersonen bei der Preußischen Bank. Derselbe war vor dem Kriege und während des Kriegs außerordentlich geringfügig. Ende Juni 1871 betrug er nur 499,000 Thlr. Mit den Kriegscontributionszahlungen beginnt er zu wachsen, anfangs langsam, dann rasch in der ersten Hälfte 1873 und erreicht sein Maximum Ende August 1873 mit 130,792,000 Thlr. ungefähr gleichzeitig mit dem Ende der Contributionszahlungen. Von da an zeigte er ein fast continuirliches Fallen. Er belief sich:

Ende	September	1873	auf 113,883,000
„	October	„	„ 106,177,000
„	November	„	„ 113,026,000
„	December	„	„ 81,681,000
„	Januar	1874	„ 71,458,000
„	Februar	„	„ 69,043,000
„	März	„	„ 56,395,000
„	April	„	„ 58,531,000
„	Mai	„	„ 59,335,000
„	Juni	„	„ 61,099,000
„	Juli	„	„ 57,249,000
„	August	„	„ 45,780,000
„	September	„	„ 35,162,000
„	October	„	„ 32,500,000
„	November	„	„ 19,164,000

Irren wir nicht, so sehn wir in diesen Ziffern die allmähliche Verausgabung eines Theils der Kriegscontributionsgelder, welche das Reich oder der Preußische Staat anfangs zum Theil bei der Bank deponirt hatte, aber nach und nach zur Verwendung in Deutschland zurückzog und in den Verkehr brachte. Diese Erscheinung stimmt also völlig überein mit der Erklärung der ungünstigen Wechselcourse, die wir vorher versucht haben. Könnten wir die Bestände der Deutschen Reichs- und Staatskassen vom September 1873 bis zum heutigen Tage verfolgen, wir würden noch deutlicher sehn, wie den steigenden Wechselcoursen eine Abnahme der Baarbestände im Besitz des Reichs und der Einzelstaaten entspricht.

Vielleicht aber dürfte jemand der Ansicht sein, daß zwar nicht die Ausdehnung der Notencirculation im letzten Jahre Ursache der steigenden Wechselcourse sei, daß wir aber schon seit längerer Zeit zu viel ungedeckter Banknoten im Umlauf hätten. Nun betrug die durchschnittliche Circulation ungedeckter Noten der Deutschen Zettelbanken (Bayern ausgenommen) nach den Motiven des Reichsbankgesetzentwurfs aus den Monatsbilanzen berechnet:

1869	96,187,000	Thlr.
1870	114,181,000	„
1871	124,122,000	„
1872	142,234,000	„
1873	133,428,000	„
in den ersten neun Monaten 1874	113,981,000	„

Trotz der Ausdehnung des Deutschen Reichs und trotz der Entwicklung des Verkehrs ist also der ungedeckte Notenumlauf schon wieder unter das Maaß von 1870 heruntergegangen und wenn in der Höhe der Speculationsperiode von dem Banknotencredit ein vermehrter Gebrauch gemacht worden ist, wie geringfügig ist diese Vermehrung im Vergleich zu der Menge Metallgelds, das, wie wir sahn, in den letzten Jahren neu in den Verkehr gebracht ist! Man wird doch einigermaßen an die Fabel vom Wolf und Lamm erinnert, wenn man von Vertretern der Reichsregierung den Deutschen Zettelbanken die Schuld der Geldausfuhr zuwälzen hört[1]).

Aber wenn auch nicht die Menge der ohne Baardeckung umlaufenden Noten, so sollen doch die kleinen Beträge, auf welche sie lauten, verhindern, daß sich das neue Gold im Verkehr erhält. So hört man ja zur Zeit nicht selten sagen und richtig ist es natürlicher Weise, daß da wo man im kleinen Verkehr sich der kleinen Noten bedient, man in demselben wenig Gold sieht. Das Gold liegt unter solchen Verhältnissen, soweit es zur Deckung der Noten nothwendig ist, in den Banken. So z. B. in Schottland, wo die ganze Bevölkerung sich einmüthig dagegen erklärte, als die englische Regierung 1825 und 1844 daran dachte, ebenso wie in England die 1 Pfd.-St.-Noten zu verbieten. Aber darum hat Schottland doch nicht mehr von ungünstigen Wechselcoursen zu leiden oder größere Schwierigkeiten das Gold, dessen es für seinen inländischen Verkehr bedarf, zu erhalten und zu behalten, als andere Länder, in denen kleine Noten eine Seltenheit sind, etwa die Schweiz. Da wo Noten in kleinen Beträgen circuliren, ist natürlich das gesammte Bedürfniß des Landes an edlem Metall ein kleineres, als da wo man die Noten auf größere Appoints beschränkt, aber die Mittel das Gold, dessen man bedarf, zu beziehn und im Lande festzuhalten, sind in beiden Fällen genau dieselben.

Wir vermögen daher den Vorwürfen, welche den Zettelbanken gemacht werden, daß sie die Münzreform unmöglich machten, daß eine Beschränkung ihrer Notenemission die Bedingung glücklicher Münzreform sei u. s. w. nicht zuzustimmen, glauben vielmehr, daß grade ein Blick auf die Bankausweise recht ins Licht setzt, wie die Zahlungsmittel des Landes in der letzten Zeit sehr viel mehr durch Metallgeld, als durch den Banknotencredit vermehrt worden sind. In dieser Vermehrung und nicht in der unter den obwaltenden Verhältnissen in Deutschland bis zu einem gewissen Grade ganz selbstverständlichen ungünstigen Handelsbilanz sehn wir denn auch

[1]) Um Mißverständnisse zu verhüten, wollen wir hier doch noch bemerken, daß wir keineswegs die eigenthümlichen Schwierigkeiten und Gefahren verkennen, welche die Regelung der Wechselcourse durch den Discontosatz bei einer Menge mit einander concurrirender Zettelbanken hat. Keine Bankverwaltung hat in einem solchen Fall die Verantwortlichkeit für die Ergreifung restrictiver Maßregeln, keine hat ein hinlängliches Interesse daran und daher können in einem solchen Zustande Geldkrisen dadurch hervorgerufen werden, daß die Baarvorräthe der Banken zu lange abfließen, ohne daß Gegenmaßregeln ergriffen werden. Wir leugnen nur, daß im vorliegenden Fall diese Möglichkeit wirklich eingetreten ist.

Ebenso sind wir weit entfernt, die Verwaltung jedes einzelnen Bankinstitutes in den letzten Jahren in Bezug auf Ausdehnung der Notenausgabe rechtfertigen zu wollen. Es handelt sich für uns nur um die Gesammtheit, in der das rücksichtslose Streben einzelner Banken nach Ausdehnung der Circulation durch den überwiegenden Einfluß der großen vorsichtigen Institute überwogen wurde.

die vornehmste Ursache des fast continuirlichen Steigens der Wechselcourse während des verflossenen Jahres.

Wer freilich die Complicirtheit solcher Erscheinungen sich vergegenwärtigt, wird gewiß nicht der Ansicht sein, daß jemals die Hauptursache einer solchen Erscheinung auch die einzige sein könnte. Es sind noch andere Momente mitwirkend gewesen, die besonders im Spätherbst v. J. das Steigen der Wechselcourse befördert haben. Dasselbe würde schwerlich so rasch erfolgt sein, wenn nicht der gewöhnliche Herbstbegehr nach Gold in England und vor Allem das Bestreben der Französischen Bank starke Baarvorräthe anzusammeln hinzugekommen wäre. Es werden ferner die hohen Course unserer sichern Werthpapiere, sowie die Abneigung gegen alle Arten industrieller Papiere, Eisenbahn- sowohl wie Bergwerksactien, Hüttenwerke wie Zettelbanken viele Deutsche Capitalisten veranlaßt haben in der letzten Zeit für ihre Ersparungen und sonst disponibeln Capitalien ausländische Anlagen zu suchen. Aber das sind doch nur nebensächliche Momente, die zu der erwähnten Hauptursache hinzugetreten sind, die für sich allein aber die besprochene Erscheinung nicht erklären konnten.

Dem Ueberfluß an Metallgeld wird nun im Laufe des angefangenen Jahres durch die Einschränkung der Notencirculation einigermaßen gesteuert werden. Das Verbot der Noten unter 100 Mk. eröffnet eine Lücke im Zahlungswesen, die durch Metallgeld ausgefüllt werden muß. Es ist natürlich von Wichtigkeit, wenn man die Zukunft beurtheilen will, zu wissen, wie groß der Betrag an Metallgeld ist, den diese Lücke absorbiren wird und da ist von competentester Seite eine Schätzung versucht worden, die uns auf wohlüberlegten Grundlagen zu beruhen scheint. Der Preußische Finanzminister berechnete in der mehrfach erwähnten Rede im Reichstag am 16. November v. J. die Summe der Noten unter 100 Mk., die nicht durch 100 Mk.-Noten ersetzt werden könnten auf 90 Mill. Thlr. Es ist dabei darauf gerechnet, daß die 20 und 25 Thlr.-Noten im Betrage von $78^1/_2$ Million Thaler ganz und von den kleinen Noten noch 10 Millionen Thlr. durch 100 Mk.-Noten ersetzt werden. Von den 90 Mill. Thlr. glaubte er, daß wohl 50 Mill. aus den Baarbeständen der Banken, gedeckt werden könnten, während für 40 Mill. Thlr. Metallgeld zu beschaffen wären. Zu diesen 40 Millionen tritt dann noch die Verminderung des Staatspapiergelds um ca. 9 Millionen Thaler, die ebenfalls in diesem Jahre eintreten soll. Somit würde an die Stelle von etwa 50 Mill. Thaler papierner Circulationsmittel Metallgeld treten müssen, gegenüber der Vermehrung des letztern, die seit Beginn der Münzreform stattgefunden hat, nur eine kleine Summe. Man wird um so mehr daran zweifeln können, daß diese Maßregeln den Bedarf an Metallgeld entsprechend der stattgefundenen Vermehrung desselben dauernd erhöhen werden, als die Reichsregierung auf die Dauer schwerlich anstehn wird diejenigen Bestände an Gold und Goldmünzen, die sie gegenwärtig noch liegen hat, zu verausgaben und in Umlauf zu bringen. Der Finanzminister aber erklärte, wie wir schon erwähnten, bei derselben Gelegenheit, daß dieselben 40 Millionen Thaler überstiegen.

Eine noch größere Beschränkung der Zahlungsmittel, die der Credit an die Hand giebt, wird aus den Berathungen des Reichsbankgesetzes schwerlich hervorgehen, denn, wenn wir die obigen 40 Millionen, um die sich die ungedeckte Notencirculation schon durch den Wegfall der Appoints unter 100 Mk. voraussichtlich vermindern wird, von der gesammten ungedeckten Notencirculation des letzten Jahres abziehen, so bleibt ein Betrag an ungedeckten Noten, den kein uns bekannter Vorschlag noch weiter gesetzlich einengen will.

Auf die Dauer wird daher wahrscheinlich die Bankgesetzgebung allein ebenso wenig eine Wandelung in den gegenwärtigen Zuständen schaffen, wie die Verkäufe von ausländischen Wechseln, welche die Reichsregierung in Folge der Uebertragung des Reichsinvalidenfonds aus ausländischen in inländische Anlagen vornehmen wird. Die Zurückführung der circulirenden Geldmenge auf das wirkliche Bedürfniß des Landes wird sich vielleicht dadurch hinausschieben lassen, aber die Nothwendigkeit derselben wird bleiben.

Das einzig sichere Mittel, welches uns aus diesen unnatürlichen Zuständen herausführen kann, ist, daß man so schleunig als möglich es wieder dem freien Verkehr überläßt, dem Lande Zahlungsmittel nach Bedürfniß ab- und zuzuführen und zugleich die natürlichen Schutzmittel gegen eine übermäßige Geldausfuhr wieder in Wirksamkeit treten läßt. Wie viel Metallgeld der Verkehr wirklich bedarf, das kann Niemand, auch die weiseste Regierung nicht, genau vorhermessen und wenn die Staatsgewalt es unternimmt, eine bestimmte Menge einem Lande gewissermaßen zuzubilligen, die Ausfuhr künstlich zu verhindern, die Neuprägung nach eigenem Ermessen willkürlich vorzunehmen, so müssen sich Uebelstände ergeben. Um aber die Regulirung der Geldmenge dem freien Verkehr überlassen zu können, ist vor Allem nothwendig, daß das Silber auf seine Function als Scheidemünze beschränkt und die Banken genöthigt werden, in Gold zu zahlen. Dann wird eine Goldausfuhr, die bedenkliche Dimensionen annimmt, in der Wirkung auf die Baarvorräthe der Banken und den daraus folgenden Discontoerhöhungen ihr Correctiv finden. Jetzt versucht wohl die Preußische Bank eine Discontoerhöhung zur Verbesserung der Wechselcourse, ohne daß in ihren eigenen Verhältnissen zu einer solchen Maßregel Veranlassung wäre. Aber einmal ist es jetzt fortwährend zweifelhaft, ob es wirklich nothwendig ist, durch Creditrestrictionen der Goldausfuhr zu steuern, oder ob dieselbe nicht vielmehr nur für den inländischen Bedarf wirklich überflüssiges Metall entfernt, dann aber folgen der Preußischen Bank in diesem Schritt nur wenige andere Banken

und deshalb verfehlt die Maßregel großentheils ihre Wirkung. Die Zettelbanken können sich ja auf bequemere Weise durch Zahlung in Silber die Geldnachfrage vom Halse halten. Erst die Beseitigung dieses Auskunftsmittels und die ausschließliche Goldzahlung macht wieder eine vernünftige Discontopolitik in Deutschland möglich. Ferner bedürfen wir sobald als möglich der Aufnahme der Goldausmünzungen auf Privatrechnung, damit wenn der Verkehr vermehrter Zahlungsmittel bedarf, er sie sich verschaffen kann. Eine Herabsetzung des Prägschatzes oder eine Annahme von Goldbarren seitens der Reichsbank zu einem Preise, der von dem nach dem Metallwerth berechneten Werthverhältniß der Barren und der Reichsmünzen nur wenig abweicht, würde endlich eine wünschenswerthe Ergänzung der freien Ausprägung der Goldmünzen sein und die Versorgung des Verkehrs mit dem nothwendigen edlen Metall dadurch wesentlich erleichtert werden.

Die Erreichung des erstern und wichtigsten Ziels, den allmählichen Beschränkung der Silbermünzen auf die Functionen der Scheidemünze ist aber auch so schwer nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Die Reichsregierung hat nach den Mittheilungen des Preußischen Finanzministers nahezu ebenso viel Gold in Münzen und Barren zur Disposition, wie die Banken Silbermünzen besitzen. Sie könnte mit einem Zuge diesen alles Silber abnehmen, durch Gold ersetzen und die Banken verpflichten, ihre Noten in Gold einzulösen. Der allmähliche Verkauf des von den Banken erhaltenen Silbers im Auslande und die Begebung der für den Kaufpreis zu ziehenden Wechsel in Deutschland würde in Verbindung mit den andern Wechselverkäufen, welche die Reichsregierung vornehmen kann, sowie mit der Beschränkung der Banknoten- und Papiergeldausgabe wahrscheinlich hinreichen, um einer Steigerung der Wechselcourse, die zu einer Goldausfuhr führen könnte, vorzubeugen. Er würde ferner der Reichsregierung die Mittel gewähren, um von Zeit zu Zeit aufs Neue den Banken die Quantitäten Silbergeld abzunehmen, die ihnen durch Einzahlungen aus dem Verkehr wieder neu zufließen würden. Bei der Gewohnheit der Deutschen an einen ausgedehnten Gebrauch von Silbergeld würde der Verkehr wahrscheinlich nur langsam dasselbe durch Einzahlung an die Banken ausstoßen[1]). Das läßt namentlich auch die Mittheilung des Preußischen Finanzministers, daß in den Staatscassen sich keineswegs ein Ueberfluß an Silber zeige, erwarten. Es würde daher auch kaum nothwendig sein, auf einmal sehr große Quantitäten von Silber auf den Weltmarkt zu werfen und doch konnte man durch Einlösbarkeit der Banknoten in Gold für den großen Verkehr die Goldwährung sofort zur effectiven Landeswährung machen und die Regelung des Metallabflusses und Zuflusses entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs wieder herstellen. Manche Bankverwaltungen würden vielleicht vorziehen, das Silbergeld zu behalten, weil es am bequemsten ist, die Noten in einem Gelde einzulösen, dessen der Verkehr nicht bedarf. Man kann dann so unangenehme Dinge, wie ungünstige Wechselcourse und Geldabfluß nach dem Auslande, ignoriren und ohne Rücksicht auf die internationalen Geldbeziehungen, wie in einem Lande mit Papierwährung, die Bankverwaltung sehr viel leichter führen. Indeß würde doch wohl der Einfluß der Reichsregierung und der öffentlichen Meinung ausreichen, um die Mitwirkung der Banken zu sichern. Freilich müßte man den Zettelbanken andererseits Gelegenheit geben, sich im Fall des Bedürfnisses Goldstücke zur Noteneinlösung dadurch zu verschaffen, daß sie Goldbarren in die Deutschen Münzen schicken und ausprägen lassen könnten. Gegen eine solche Prägung auf Privatrechnung wird nun zur Zeit die große Beschäftigung der Münzen für das Reich eingewendet, die nicht gestatte dieselben Privaten zur Disposition zu stellen. Aber man überschätzt dabei die Störungen, die der Thätigkeit für das Reich erwachsen können. Es handelt sich nur um Goldmünzen und nachdem einmal ca. 400 Millionen Thaler davon geprägt sind, wird der Begehr nach weitern Ausprägungen in der nächsten Zeit nicht so lebhaft sein, um beträchtliche Unterbrechungen in der Herstellung der Scheidemünzen zu veranlassen. In diesem Augenblick z. B. würde schwerlich eine Bank so unklug sein, Goldbarren ausprägen zu lassen, weil sie dieselben vortheilhafter anderweitig verwerthen könnte. Das Reich wird dafür seinerseits die Ausprägung von Gold und auch die von Fünfmarkstücken ganz einstellen und sich auf die Versorgung des Verkehrs mit der Scheidemünze beschränken können, deren Herstellung die ausschließliche und dringliche Aufgabe der Staatsgewalt ist.

Bonn, Anfang Januar 1875.

[1]) Freilich wird man nicht, so lange noch über 200 Mill. Silberthaler circuliren, ein anderes Silberstück, das Fünfmarkstück, ausprägen dürfen, welches dem Thaler ganz nahe steht. Daß man jetzt schon zu der Herstellung dieser Münze übergegangen ist, läßt Zweifel daran entstehen, ob die Reichsmünzverwaltung die Bedürfnisse des Verkehrs kennt. Wir sollen rechnen in Reichspfennigen und nur wenige Personen haben Reichspfennige bis jetzt gesehen. Der Mangel an der neuen Scheidemünze ist der allergrößte und benachtheiligt den kleinen Mann aufs Empfindlichste. Das Fünfmarkstück dagegen hat gewiß Niemand entbehrt, denn die alten Thaler kann man mit Leichtigkeit in Mark umrechnen und statt der Fünfmarkstücke verwenden, die alten Pfennige aber kann man bei der neuen Rechnung nicht gebrauchen, ohne in Bruchtheile eines Pfennigs zu gerathen.

Miscellen.

Erlaß einer neuen Postordnung.

Zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 ist auf Grund des §. 50 dieses Gesetzes unterm 18. December 1874 eine neue Postordnung erlassen worden, welche am 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Dieselbe tritt an die Stelle des Postreglements vom 30. November 1871, welches mit den amtlichen Ausführungsbestimmungen im Jahrg. 1873 der „Annalen", S. 1017—1126, abgedruckt ist. Die bisherigen Bestimmungen haben im Wesentlichen folgende Abänderungen erfahren:

1) das Meistgewicht einer Drucksache ist auf ein Kilogramm ausgedehnt;

2) zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als fünf Packete gehören;

3) die Angabe des Werthes einer Sendung muß in der Reichsmarkwährung erfolgen;

4) unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht abgesendet;

5) Drucksachen dürfen auch in offene Briefumschläge (Couverts) gelegt zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe eingeliefert werden;

6) unter einer Umhüllung dürfen fortan auch Drucksachen von verschiedenen Absendern versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder mit besonderen Adreßumschlägen versehen sein;

7) die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen fortan einzeln bis zu zwei Bogen stark sein;

8) die Versendung offener Karten als Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist nur in der Form von Postkarten und Bücherzetteln zulässig;

9) der für die Uebermittelung von Geldern durch Postanweisung zulässige Meistbetrag ist auf 300 Mark erhöht worden. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb sieben Tagen erfolgen;

10) Postvorschüsse dürfen auf Einschreibsendungen (recommandirte Sendungen) jeder Art entnommen werden;

11) der für die Einziehung von Geldern durch Postauftrag (Postmandat) zulässige Meistbetrag ist auf 600 Mark festgesetzt. Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt;

12) bei Eilsendungen (Expreßsendungen) hat der Absender den die Eilbestellung betreffenden Vermerk durch Unterstreichen hervorzuheben. Den Eilboten werden Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm zur Bestellung mitgegeben:

13) die Bezeichnung „poste restante" lautet künftig: „postlagernd"; „recommandirt": „einschreiben!"; „per express": „durch Eilboten!"; „Postmandat": „Postauftrag".

Abänderungen der bisherigen Posttarif-Bestimmungen.

(„Annalen" 1873 S. 1127 ff.)

Es beträgt

1) das Porto

a. für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, auf alle Entfernungen

bis 50 Gramm einschließlich 3 Pf.,
über 50 „ 250 „ „ 10 „
„ 250 „ 500 „ „ 20 „
„ 500 Gr. bis 1 Kilogr. „ 30 „

b. für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post bezogen werden, zur Einlieferung gelangen,

für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf.

Eine Ermäßigung bei Einlieferung größerer Mengen findet nicht statt;

2) das Porto für Waarenproben ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.;

3) die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung

bis 100 Mark . . . . . 20 Pf.
über 100 „ 200 „ . . . . . 30 „
„ 200 „ 300 „ . . . . . 40 „

4) die Postvorschußgebühr für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pfennige, mindestens aber 10 Pf.

Es werden erhoben:

5) für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke einer Postanstalt mindestens 50 Pf.;

6) für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke:

I. bei den Postämtern:
a. für Packete bis 5 Kilogr. einschließl. 10 Pf.
b. für schwerere Packete . . . . . 15 „

II. bei den übrigen Postanstalten:
a. für Packete bis 5 Kilogr. einschließl. 5 Pf.
b. für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Packet der Satz von 5 Pfennigen, jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewicht über 5 Kilogramm erhoben;

7) an Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe als 1500 Mark und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten im Ortsbestellbezirke ausgetragen werden,
   a. für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark ..... 10 Pf.
   über 3000 Mark ..... 20 „
   b. für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

8) Alle Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden (ausschließlich der gewöhnlichen Briefe), unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen, mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, stets der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz angewendet wird.

Es beträgt:

9) das Zeitungsbestellgeld für jedes Zeitungsexemplar jährlich:
   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden .. 60 Pf.
   b. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden ..... 1 Mark 60 Pf.
   c. das Bestellgeld für die amtlichen Verordnungsblätter..... 60 „

10) die Porto-Stundungsgebühr monatlich 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber ... 50 „

Es werden an das Publicum verabfolgt:

11) ungestempelte Formulare zu Postkarten, nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen und Post-Packetadressen, Formulare zu Postaufträgen (Postmandaten), sowie zu Postbehändigungsscheinen zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück, zu Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pfennigen für je 5 Stück.

12) Der bei Berechnung des Porto's für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, der Postvorschußgebühr und des Zeitungsbestellgeldes im Gesammtbetrage sich etwa ergebende Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

13) Für diejenigen Staatsgebiete, in welchen bisher die Gebühren nach dem in der Südd. Guldenwährung festgesetzten Tarife erhoben worden sind, kommen noch folgende Festsetzungen in Betracht:
   Die Gebühren sind festgesetzt worden:
   a. für Postkarten auf ..... 5 Pf.
   und für Postkarten mit Rückantwort auf ..... 10 „
   b. für Postauftragsbriefe auf ..... 30 „
   c. für die Eilbestellung von Postsendungen im Ortsbestellbezirke auf ..... 25 „
   bez. 50 „
   d. für Ueberweisung von Zeitungen auf ..... 50 „
   e. für die Bestellung von Briefen mit Werthangabe bis 1500 Mark im Ortsbestellbezirke auf ..... 5 „
   f. für die Bestellung von Briefen mit Werthangabe, Packeten mit und ohne Werthangabe, Einschreibpacketen und Postanweisungen, nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke auf ..... 10 „
   g. für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe auf ..... 5 „

Die sämmtlichen vorstehend unter 1 bis 13 aufgeführten Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Einführung neuer Postwerthzeichen.

Am 1. Januar 1875 werden im Deutschen Reichs-Postgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R.-M., gestempelte Briefumschläge (Frei-Couverts) zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten zu 5 Pf., gestempelte Postkarten mit Rückantwort zu 10 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die gestempelten Briefumschläge mit einem Aufschlage von 1 Pf. R.-M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen findet bei den Postanstalten statt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen gestempelten Briefumschläge und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu $^1/_2$, 1, 2,

$2^1/_2$ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu $^1/_4$ und $^1/_3$ Sgr., und die Hamburger Stadtpostmarken zu $^1/_2$ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außercoursesetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$ und 5 Sgr. erfolgt später; einstweilen können dieselben noch zur Frankirung gültig verwendet werden.

Patent-Taxe im Deutschen Reich.

Die „Allg. illustr. Industrie- u. Kunst-Zeitung" veröffentlicht eine von Wirth & Co. angefertigte Zusammenstellung der Patent-Taxen aller Länder der Erde, welcher wir die folgende Uebersicht in Betreff der Deutschen Bundesstaaten entnehmen:

Preußen: 10 Thlr. (30 Reichs-Mark), wird das Patent bewilligt 15 Thlr. Dauer: 3—15 Jahre.

Bayern:

Dauer	1	2	3	4	5	6 Jahre.
Ges.-Kosten	35	40	45	50	55	60 Thlr.
	105	120	135	150	165	180 Mark.
Dauer	7	8	9	10	15	Jahre.
Ges.-Kosten	72	84	96	108	180	Thlr.
	216	252	288	324	540	Mark.

Königreich Sachsen: Reg.-Taxt: 30 Thlr. (90 Mark) für 5 Jahre, für 5 weitere Jahre 50 Thlr. (150 Mark). — Gesammtkosten 40 und 60 Thlr.

Württemberg: Gesammtkosten einschl. 2jähriger Taxe circa 40 Thlr. (120 Mark). Dauer: 10 Jahre.

Baden: Gesammtkosten: 40—50 Thlr. (120—150 Mark). Dauer: 3—15 Jahre. Taxe und Dauer werden von der Regierung bestimmt.

Hessen: Gesammtkosten: 25 Thlr. (75 Mark). Abschrift des Heimath-Patentes. Vollmacht.

Mecklenburg ertheilt keine Patente.

Sachsen-Weimar-Eisenach: 20 Thlr. (60 Mark). Dauer: 5—15 Jahre. Vollmacht.

Oldenburg: 30 Thlr. (90 Mark). Dauer: 5 Jahre. Verlängerung zulässig.

Braunschweig: 20 Thlr. (60 Mark). Dauer: 5 Jahre. Verlängerung zulässig.

Sachsen-Meiningen: Gesammtkosten: 20 Thlr. (60 Mark). Dauer: 5—15 Jahre.

Sachsen-Altenburg: 20 Thlr. (60 Mark). Dauer: 5—15 Jahre.

Sachsen-Coburg-Gotha: Gesammtkosten: 20 Thlr. (60 Mark). Dauer: 5—15 Jahre.

Anhalt: 20 Thlr. (60 Mark). Dauer: 5—15 Jahre. Erfordernisse: Beglaubigte Abschrift des Preuß. Patentes.

Schwarzburg-Sondershausen: 20 Thlr. (60 Mk.). Dauer: 5—15 Jahre.

Schwarzburg-Rudolstadt: 20 Thlr. (60 Mark). Dauer: 5—15 Jahre.

Waldeck: 20 Thlr. (60 Mark). Beglaubigte Abschrift eines bereits ertheilten Patentes.

Reuß, Fürstenthümer: 20 Thlr. (60 Mark). Dauer wie in Sachsen.

Schaumburg-Lippe: Gesammtkosten: 20 Thlr. (60 Mark).

Lippe: Gesammtkosten: 20 Thlr. (60 Mark).

Lübeck ertheilt keine Patente.

Bremen ertheilt keine Patente.

Hamburg ertheilt keine Patente.

Elsaß: Gesammtkosten für das erste Jahre: 50 Thlr. (150 Mark), für jedes weitere Jahr: 110 Mark. Dauer: 15 Jahre. Erfordernisse: unbeglaubigte Vollmacht, 2 Zeichnungen im Metermaß oder ohne Maß. Zusatzpatent (Brevet d'addidation): 30 Thlr. (90 Mark).

Der Einfluß des Krieges auf die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich.

Als die Ergebnisse der Volkszählung in Frankreich im Jahre 1872 veröffentlicht wurden, stellte sich die überraschende Thatsache heraus, daß die Bevölkerung Frankreichs in der Begrenzung, wie es aus dem Frankfurter Frieden hervorgegangen war, gegenüber der des Jahres 1866 für dasselbe Territorium, eine absolute Verminderung von nicht weniger als 491,905 Seelen erfahren hatte; sie war von 36,594,826 Seelen im Jahre 1866 auf 36,102,921 Seelen im Jahre 1872 herabgegangen, beide Male die Bevölkerungsziffer für die abgetretenen Gebietstheile außer Ansatz gelassen. Diese Erscheinung mußte in Frankreich umsomehr Besorgniß hervorrufen, als Deutschland, England und die meisten übrigen Culturstaaten sich einer ständigen Zunahme der Bevölkerung erfreuen, sowie andererseits die Thatsache unerschütterlich fest steht, daß die Bevölkerungsvermehrung eines Staates naturgemäß seine Erwerbskraft steigert, den Nationalreichthum vermehrt und das Ansehen seiner Weltstellung fördert, wogegen ein Rückgang der Bevölkerung immer als gleichbedeutend mit dem Verfall einer Nation anzusehen ist. Ohne letzteres Urtheil in seiner ganzen Tragweite auf Frankreich anwenden zu wollen — dasselbe darf nur auf eine längere, regelmäßig wiederkehrende Bevölkerungsabnahme gestützt werden — können wir doch

nicht leugnen, daß jener Rückgang der Seelenzahl in unserem Nachbarlande für die von den hervorragendsten Bevölkerungsstatistikern häufig behauptete Sterilität der Französischen Rasse einen gewissen Beleg liefert. Letztere hat freilich begreiflicher Weise nicht solche Bedeutung, daß sie zur Erklärung einer so erheblichen Bevölkerungsverminderung von $1_{/29}$ Procent innerhalb 8 Jahren allein ausreichte. Die Gründe derselben sind vielmehr noch anderswo zu suchen, und zwar gehört hierher in erster Linie der Einfluß des letzten großen Krieges.

Die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegungs-Statistik, verbunden mit den Zahlen der Volkszählung vom Jahre 1866, ergaben im Gebiete des gegenwärtigen Frankreichs für den 1. Juli 1869 eine Bevölkerung von 36,855,178 Seelen, d. h. eine Zunahme gegen 1866 von 261,348 Seelen; am 1. Juli 1870 wurde ein ferneres Anwachsen auf 36,985,212 Seelen constatirt; am 1. Juli 1872 war dagegen die Bevölkerungsziffer auf 36,544,067 und am 1. Juli 1872 bis auf 36,102,921 herabgesunken, d. h. innerhalb der letztgenannten 2 Jahre um rund 882,000 Seelen. Diese außerordentliche Erscheinung in einem so kurzen Zeitraum kann nicht anders, als aus den außerordentlichen Ereignissen der Jahre 1870 und 1871 und deren Folgen erklärt werden. Große Kriege haben immer großen Einfluß auf die Bewegung der Bevölkerung. Abgesehen davon, daß der Waffen tragende Theil der Bevölkerung selbst, theils durch die Waffe des Feindes, theils durch Krankheiten und allerlei Zufälligkeiten hingerafft, ein größeres Contingent zu den Sterbefällen stellt, erleiden auch nothwendigerweise Eheschließungen und Geburten in kriegerischen Zeiten erhebliche Ausfälle, jene, indem der unsicheren Verhältnisse halber die Neigung zur Eheschließung geringer ist, die materiellen Bedingungen hierzu schwerer erfüllbar sind, und ein Theil der heirathsfähigen Männer durch den soldatischen Beruf daran verhindert wird, — diese, indem sie der nothwendigen Voraussetzungen zum Theil gleichfalls entbehren.

Diese Beobachtung läßt sich auch an den Zahlen, welche die Bevölkerungsbewegung Frankreichs darstellen, deutlich erkennen. Während im Jahre 1869 948,524 Geburten 864,320 Sterbefällen gegenüberstanden, d. h. ein Geburtenüberschuß von 84,206 Seelen vorhanden war, und auch im Jahre 1870 noch 943,415 Geburten stattfanden, weil der Anfang des Krieges hierauf begreiflicher Weise noch keinen Einfluß ausüben konnte, erhebt sich die Zahl der Sterbefälle im selben Jahre schon auf 1,046,909, d. h. sie übersteigt die des Vorjahres um 180,000 und die der Geburten um 103,394; im Jahre 1871 steigt die Zahl der Sterbefälle noch mehr, nämlich bis auf 1,271,000, während die Geburten weiter bis auf 826,121 herabgehen, d. h. um 444,829 hinter den Sterbefällen zurückbleiben. In diesen Zahlen ist der Einfluß des Krieges unverkennbar. Derselbe tritt noch mehr in den vom Kriege am meisten mitgenommenen Departements hervor. So hatte das Departement Seine vor dem Kriege eine Bevölkerungszunahme $0_{/45}$ Procent; die Abnahme betrug 1870 dagegen schon $0_{/89}$ Procent und 1871 sogar $2_{/47}$ Procent; in letzteren Jahren erreichte der Ueberschuß der Sterbefälle über die Geburten in diesem Departement allein die Zahl von 54,700. So litt also die Französische Bevölkerung in Folge des Krieges unter dem doppelten Einfluß einer Abnahme der Geburten und einer Zunahme der Sterbefälle.

Die Abnahme der Geburten ist eine unmittelbare Folge der Verminderung der Eheschließungen. Im Jahre 1869 fanden noch 303,482 Eheschließungen statt, 1870 dagegen nur 223,705, und 1871 erhebt sich deren Zahl langsam wieder bis auf 262,476. Der Einfluß des Krieges auf diese Seite der Bevölkerungsbewegung läßt sich recht deutlich aus den für die einzelnen Tage und Monate festgestellten Zahlen der Eheschließungen erkennen. So kamen durchschnittlich im Januar 1869 1,094, im Januar 1871 dagegen nur 259 auf jeden Tag. Gleiches gilt von den übrigen Kriegsmonaten; erst im Mai 1871 erreicht die durchschnittliche Tageszahl der Eheschließungen die Höhe der entsprechenden des Jahres 1869. — Diesem gegenüber stehen im Januar des Jahres 1869 täglich durchschnittlich 2,413 Sterbefälle und 1871 entsprechend 5,221 Sterbefälle, so wie auch während der übrigen Monate desselben Jahres das Tags- oder Monatsmittel der Sterbefälle überhaupt weit über das normale hinausgeht. Die einzelnen Altersclassen participiren in sehr ungleichem Verhältniß an der Zunahme der Sterblichkeit. Die letztere nahm im Jahre 1871 bei der Bevölkerung von 0 bis 10 Jahren um 34 Procent gegen das Jahr 1869 zu; bei der von 10 bis 20 Jahren um 85 Procent, bei der von 20 bis 30 Jahren sogar nahezu um 200 Procent, bei der von 30 bis 40 Jahren ungefähr um 100 Procent, bei der in höheren Lebensaltern nur in etwas geringerem Verhältniß, wobei zu bemerken ist, daß die eigentlichen Kriegsverluste noch nicht einmal zahlenmäßig genau festgestellt, also hier nur in ihren Hauptdaten mit eingerechnet werden konnten.

Die vorstehend aufgeführten Zahlen dürfen zwar, wir wiederholen es, nicht als ein Zeichen unheilbaren Verfalls der Französischen Nation angesehen werden, immerhin aber sind sie nicht unbedenklich. Die Statistik ist auch hier der Spiegel, mit Hülfe dessen die Licht- und Schattenseiten der Zustände und Zustandsveränderungen in den großen Gemeinschaften der Menschen von dem menschlichen Forschungsgeiste am Vollkommensten erkannt und begriffen werden können. Eine Vergleichung der Bevölkerungsbewegung Frankreichs und Preußens dürfte in mehr als einer Beziehung von Interesse sein. Das auf Preußen bezügliche Material findet sich zusammengetragen in dem vom königl. Preuß. statist. Bureau veröffentlichten amtlichen Quellenwerk, Heft XXIX., sowie

in dem in Kurzem zur Ausgabe gelangenden 4. Hefte der Zeitschrift desselben Bureaus. St. C.

Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland.

Professor Dr. Frhr. v. d. Goltz in Königsberg, der die vom Congreß Deutscher Landwirthe unternommene Untersuchung über die Lage der ländlichen Arbeiter in Deutschland zu bearbeiten übernommen hat, veröffentlicht vorläufig in der „Concordia" eine Zusammenstellung über die in den einzelnen Theilen Deutschlands üblichen Taglohnsätze für freie ländliche Arbeiter. Dieselbe bezieht sich auf Arbeiter, welche zwar nicht contractlich gebunden sind, aber doch regelmäßig das ganze Jahr beschäftigt werden, und welche außer dem Taglohn keine sonstigen Emolumente beziehen. Die Taglohnsätze für Sommer und Winter bezeichnen den Durchschnitt aus allen für die Enquête eingelaufenen Angaben; es sind deren im Ganzen etwa 1400, so daß jede Zahl in den hier angeführten 73 laufenden Nummern das Mittel von durchschnittlich fast 20 Angaben repräsentirt.

		Taglohn im Sommer. Sgr.	Taglohn im Winter. Sgr.	Durchschnitt. Sgr.
1.	Reg.-Bez. Gumbinnen	10,9	7	8,95
2.	„ Königsberg	13,2	8,2	10,70
3.	„ Danzig	13,5	9	11,25
4.	„ Marienwerder	14,3	8,9	11,85
	Durchschnitt Prov. Preußen	13,1	8,3	10,7
5.	Reg.-Bez. Köslin	14,1	11	12,55
6.	„ Stettin	16,4	9,6	13,00
7.	„ Stralsund	24,1	12,3	18,20
	Durchschnitt Prov. Pommern	18,2	11	14,6
8.	Reg.-Bez. Bromberg	16,2	8,8	12,55
9.	„ Posen	11,6	7,6	9,60
	Durchschnitt Prov. Posen	13,9	8,2	11
10.	Reg.-Bez. Potsdam	17,5	11,3	14,35
11.	„ Frankfurt	13,8	10,1	11,95
	Durchschnitt Prov. Brandenburg	15,6	10,6	13,1
12.	Reg.-Bez. Liegnitz	10,4	7,9	9,16
13.	„ Breslau	9,8	7,4	8,60
14.	„ Oppeln	7,9	6,1	7,00
	Durchschnit Prov. Schlesien	9,4	7,1	8,2
15.	Reg.-Bez. Merseburg	15,3	11,8	13,35
16.	„ Magdeburg	17,4	12,2	14,80
17.	„ Erfurt	11,2	9,5	10,35
	Durchschnitt Prov. Sachsen	14,6	11,2	12,9
18.	Landdrostei Hannover	15,3	12,5	13,90
19.	„ Hildesheim	14,5	12,2	13,35
20.	„ Lüneburg	17,2	13,1	15,15
21.	„ Osnabrück	16,3	14,3	15,30
22.	„ Aurich	18,3	13,3	15,80
23.	„ Stade	21,7	15	18,35
	Durchschnitt Prov. Hannover	17,2	13,4	15,3
24.	Prov. Schleswig-Holstein	20,1	13,2	16,6
25.	Reg.-Bez. Münster	16,5	13,2	14,85
26.	„ Minden	13,4	11,7	12,55
27.	„ Arnsberg	21,6	16,4	19,00
	Durchschnitt Prov. Westfalen	17,2	13,8	15,5
28.	Reg.-Bez. Düsseldorf	19,9	15,5	17,70
29.	„ Cöln	17,8	13,7	15,75
30.	„ Aachen	18,8	14	16,40
31.	„ Trier	18,2	13,5	15,85
32.	„ Koblenz	14,5	12,2	13,35
	Durchschnitt Rheinprovinz	17,8	13,8	15,8
33.	Prov. Hessen-Nassau	16,1	12,8	14,4
34.	Fürstenthum Waldeck	13	10	11,5
35.	„ Lippe-Detmold	15	10	12,5
36.	Hansestadt Bremen	27,6	20	23,8
37.	Großherzogth. Oldenburg	21	15	19
38.	Hansestadt Lübeck	16,5	12	14,2
39.	Herzogthum Lauenburg	16,2	10,7	13,4
40.	Großherzogth. Mecklenburg	—	—	16,0
41.	Herzogth. Braunschweig	15,5	13,2	14,2
42.	„ Anhalt	12,5	10,9	11,7
43.	Großherzogth. S.-Weimar	13,8	9,8	11,8
44.	Herzogth. S.-Coburg-Gotha	14,5	11,2	12,8
45.	„ S.-Altenburg	14,8	11,2	13
46.	„ S.-Meiningen	11,4	9,2	10,3
	Königreich Sachsen.			
47.	Kreisdirection Leipzig	16,7	11,8	14,2
48.	„ Dresden	18,2	13	15,6
49.	„ Zwickau	16,6	11,9	14,2
50.	„ Bautzen	13	11,7	12,3
	Durchschnitt Königreich Sachsen	16,1	12,1	14,1
	Königreich Bayern.			
51.	Reg.-Bez. Pfalz	16,6	13,6	15,1
52.	„ Unterfranken	14,1	10,1	12,1
53.	„ Mittelfranken	12,8	9,8	11,3
54.	„ Oberfranken	14,5	8,9	11,7
55.	„ Oberpfalz u. Regensburg	11,8	9,6	10,7
56.	„ Niederbayern	15,7	12,6	14,1
57.	„ Oberbayern	18,7	13,9	16,3
58.	„ Schwaben und Neuburg	19,9	14,2	17,0
	Durchschnitt Königreich Bayern	15,5	11,6	13,5
	Königreich Württemberg.			
59.	Neckarkreis	20,8	16,1	18,45
60.	Jaxtkreis	16,8	12,4	14,60
61.	Donaukreis	18,6	14,2	16,40
62.	Schwarzwaldkreis mit Hohenzollern	18,1	12,4	15,25
	Durchschnitt Königr. Württemb.	18,6	13,8	16,2
	Großherzogth. Baden.			
63.	Untere Rheinthalebene	18	14,7	16,3
64.	Obere	19,5	15,5	17,5
65.	Unteres Hügelland	15,5	12,3	13,9
66.	Oberes Gebirgsland	20,5	15,9	18,2
67.	Umgegend des Bodensee's	18,5	15,1	16,8
	Durchschn. Großherzogth. Baden	18,4	14,7	16,5
	Großherzogth. H.-Darmstadt.			
68.	Provinz Starkenburg	16,1	12,6	14,3
69.	„ Rheinhessen	12,9	12,9	12,9
70.	„ Oberhessen	15,6	11,2	13,4
	Durchschn. Hessen-Darmstadt.	14,9	12,2	13,5

		Taglohn im Sommer.	im Winter.	Durchschnitt.
	Reichsland Elsaß-Lothringen	Sgr.	Sgr.	Sgr.
71.	Bezirk Unter-Elsaß	19,5	16,5	18,0
72.	„ Ober-Elsaß	20,8	17,4	19,1
73.	„ Lothringen	21,7	15,4	18,5
	Durchschnitt Elsaß-Lothringen	20,7	16,4	13,5

Zur Statistik der Preise und Löhne in Württemberg.

Die Erhebung und vergleichende Zusammenstellung der Preise und Löhne gehört unleugbar zu den wichtigsten Aufgaben der Statistik. Auf der einen Seite ist die Kenntniß von den jeweiligen Marktpreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse von unzweifelhaftem Werthe für die Culturgeschichte und das geschichtliche Verständniß verschiedener Perioden, — und in diesem Sinne leistet die Statistik der Wissenschaft wichtige Dienste; auf auf der andern Seite aber hat auch Verwaltung und Gesetzgebung fortwährend auf den Stand der Preise Rücksicht zu nehmen, — und in dieser Hinsicht zeigt die Statistik recht deutlich ihren Beruf, dem practischen Leben unmittelbar nützlich zu sein: Die Statistik der Preise und Löhne bildet ja bekanntlich die Grundlage bei Berechnung der Kost-, Pflege- und Heizungsgelder in den Gefängnissen, Krankenhäusern und sonstigen öffentlichen Anstalten, bei Entschädigungen für militärische Quartier-, Vorspann- und Naturalleistungen aller Art, bei Regulirung und Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse u. s. f.; — weiter wird die Gesetzgebung auf dem umfangreichen Gebiete der volkswirthschaftlichen Interessen, z. B. die Zollgesetzgebung, wesentlich durch die Preise der Handelswaaren beeinflußt; — ja, ohne sich eines Irrthums schuldig zu machen, wird man behaupten dürfen, daß ohne Einsicht in die Bewegung der Preise und Löhne kein Finanzmann im Stande sein würde, ein Staatsbudget aufzustellen; — kurz, es bestehen zwischen der Statistik der Preise und Löhne und dem practischen Leben die mannichfaltigsten Beziehungen.

Dieser Zweig der Statistik wird denn auch mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit von allen staatlichen statistischen Centralstellen gebührend gepflegt; für Preußen vergleiche man beispielsweise die Veröffentlichungen über die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den verschiedenen Jahrgängen der Zeitschrift des Königl. Preußischen statistischen Bureaus, sowie im 2. Jahrgange (1867) des Jahrbuchs für die amtliche Statistik des Preußischen Staates, — für Bayern finden sich die betreffenden Nachweise gleichfalls in der Zeitschrift des Königl. Bayer. statistischen Bureaus, für Württemberg giebt eine interessante Arbeit aus der Feder des Oberfinanzraths v. Riecke in den Württembergischen Jahrbüchern ein übersichtliches Bild über die Bewegung der Preise und Löhne während dieses Jahrhunderts. Aus letzterer theilen wir nachstehend einige der hauptsächlichsten Daten mit.

Aus der Uebersicht über die mittleren Fruchtpreise in Württemberg während der Jahre von 1833 bis 1873 ergiebt sich, daß das Jahr 1836 für Kernen, Dinkel und Roggen mit bezw. 9 Gld. 27 Kr., 4 Gld. 4 Kr. und 6 Gld. 22 Kr. pro Scheffel (= 1,772 Hektoliter), und das Jahr 1841 für Gerste und Hafer mit bezw. 5 Gld. 43 Kr. und 3 Gld. 31 Kr. pro Scheffel das billigste gewesen ist; am höchsten standen die Preise für den Scheffel

	in den Jahren: 1847.	1854.	1873.
Kernen	mit 24 Gld. 35 Kr.	25 Gld. 20 Kr.	22 Gld. 13 Kr.
Dinkel	„ 10 „ 16 „	9 „ 43 „	8 „ 51 „
Roggen	„ 17 „ 34 „	20 „ 3 „	15 „ 37 „
Gerste	„ 15 „ — „	15 „ 30 „	15 „ 26 „
Hafer	„ 6 „ 59 „	7 „ 46 „	7 „ 25 „

Die Theuerung des Jahres 1873 erklärt sich daraus, daß das Jahr 1872 nur eine mittelmäßige Ernte, das Jahr 1873 dagegen eine entschiedene Mißernte brachte, wobei auch der sinkende Goldwerth in den letzten Jahren mit in Anschlag zu bringen ist. Daß die Getreidepreise in der letzten Zeit der Noth nicht noch erheblich höher gestiegen sind, ist wohl nur der jetzigen Entwickelung des Verkehrswesens zu danken.

Was die Durchschnitts-Marktpreise der übrigen Lebensmittel anlangt, so kostete:

		1872. Gld. Kr.	1873. Gld. Kr.
Erbsen	Ctr.	8 42	9 15
Linsen	„	8 53	9 27
Bohnen	„	8 11	8 22
Kartoffeln	„	1 56	2 10
Heu	„	1 27	1 25
Stroh	„	1 7	1 2

			1872. Kr.	1873. Kr.
Mastochsen-fleisch	Pfd.		21	23
Rind-fleisch	„		19	20
Kuh-fleisch	„		18	19
Schweine-fleisch	„		21	23

Nächst den Getreide- und Lebensmittel-Preisen interessiren zumeist die Holzpreise. Die Zusammenstellung derselben reicht bis an den Anfang des Jahrhunderts. Die höchsten Holzpreise in der ganzen mit 1800 beginnenden Periode weist das Jahr 1873 auf, und zwar sowohl beim Stammholz, als auch beim Brennholz, mit Ausnahme jedoch des eichenen und buchenen Reisigs, welches 1871 bezw. 1872 noch etwas höher stand, und mit Ausnahme der Nadelholz-Sortimente, welche schon 1865 höher standen. Bei letzteren ist indessen die steigende Tendenz gleichfalls vorhanden; daß die Preise aber nicht gerade im letzten Jahre ihren höchsten Standpunkt

erreichten, liegt daran, daß in Folge von Naturereignissen, z. B. allein durch den Windbruch am 26. October 1870, mehr als der dreifache Betrag eines Jahreserzeugnisses von Nadelholz auf den Markt geworfen werden mußte. Die Holzpreise der Gegenwart sind durchweg $3\frac{1}{2}$ bis 4 Mal höher, als im Anfang des Jahrhunderts, und $2\frac{1}{2}$ bis 3 Mal höher, als im Jahre 1850. So kostete

der Kubikfuß Stammholz:

	1850. Kr.	1873. Kr.
Eichen	8,6	26
Buchen	7,0	17
Ahorn, Ulmen, Hainbuchen	8,6	20
Birken, Erlen, Linden, Pappeln	6,5	14
Nadelholz	7,5	12

(Nadelholz 1865: 13,2 Kreuzer.)

die Klafter Brennholz:

	1850. Gld.	1873. Gld.
Eichen	6,5	16,0
Buchen, Eschen, Ahorn, Ulmen	8,1	17,7
Birken, Erlen	6,7	14,8
Aspen, Linden, Weiden	4,6	11,2
Nadelholz	3,9	9,8

(Nadelholz 1865: 10,9 Gulden.)

Die Rindenpreise haben sich seit 1850 gleichfalls verdrei- und vierfacht. So kostete

	1850. Gld. Kr.	1871. Gld. Kr.	Höchster Preis: Gld. Kr.
Eichen: Grobrinde (Klafter)	8 12	23 36	1864 25 42
Eichen: Feinrinde (Büschel)	— 12	— 57	„ — 58
Fichtenrinde (Klafter)	4 30	16 18	1860 16 45

Ueber die Wohnungs-Miethzinse in den größeren Städten Württembergs sind 1873 aus Anlaß der Gehaltsaufbesserung der Civil-Staatsdiener Erhebungen angestellt worden, welche zu folgendem Ergebniß führten: Es wurde durchschnittlich für ein Zimmer Miethe gezahlt: In Stuttgart 104 Gld., in Cannstatt 88 Gld., in Heilbronn 74 Gld., in Ulm und Ludwigsburg 70 Gld., in Tübingen und Eßlingen 56 Gld. u. s. w. bis 39 Gld. in Kalw (5,582 Einw.) und Hall (7,793 Einw.).

Die Lohnsätze in den Württembergischen Fabriken und Handwerken haben, wie überall, eine stätige Steigerung erfahren. Nachweise liegen uns darüber seit dem Jahre 1830 vor. Der durchschnittliche Lohnsatz betrug in nachstehenden Jahren:

	1830/39. Landesdurchschn. Gld. Kr.	1860/65. Landesdurchschn. Gld. Kr.	1872. Landesdurchschn. Gld. Kr.	1872. Stuttgart. Gld. Kr.
bei den Fabriken	— 47	1 17	1 41	— —
„ „ Handwerken	— 39	1 4	1 24	1 48
„ „ Tagearbeiten	— 30	— 51	1 10	1 45

Der durchschnittliche Aufschlag der Löhne bis 1872 beträgt also:

	gegen 1830/39.	gegen 1860/65.
bei den Fabriken	114 pCt.	31 pCt.
„ „ Handwerken	124 „	37 „
„ „ Tagearbeiten	133 „	37 „

Die in vorstehenden Zahlen ausgedrückte Lohnsteigung ist an sich zwar sehr bedeutend, muß jedoch, um nicht überschätzt zu werden, gegen die Steigung der Preise sämmtlicher Lebensbedürfnisse gehörig abgewogen werden. Das hierüber vorhandene Material beschränkt sich auf Nachstehendes:

Es betrug der Aufschlag der Preise im Jahre 1872

	gegen 1833/42.	gegen 1856/65.
bei den Brotfrüchten	65 pCt.	26 pCt.
„ dem Fleisch	167 „	66 „
„ „ Bier (1830/39)	94 „	(1860/65) 36 „
„ „ Holz (1830/39)	50 „	(1860/65) 15 „

Bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen befinden sich, das darf man nach vorstehenden Zahlen behaupten, die Arbeiter nicht in einer ungünstigeren Lage, als früher. Eher würde man das Gegentheil annehmen dürfen, da die Löhne in stärkerem Verhältnisse gestiegen sind, als die Preise der wichtigsten Lebensmittel und des Brennholzes. Doch ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß die Preislisten sich nicht auf alle nothwendigen Lebensbedürfnisse erstrecken, daß also eine Abwägung der Lohn- und Preissteigungen gegeneinander nicht vollständig durchzuführen ist. Ohnehin würde bei Beurtheilung der Preis- und Lohnverhältnisse auch noch die Thatsache in's Gewicht fallen, daß der Kreis der als nothwendig erachteten Lebensbedürfnisse sich in allen Schichten der Gesellschaft von Jahr zu Jahr erweitert.

Religionsbekenntniß und Schulbildung der Bevölkerung des Preußischen Staats nach der Volkszählung vom Jahre 1871.

Ueber diese beiden wichtigen Momente der Volksbeschreibung theilt das 2. und 3. Heft der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus (Jahrgang 1874) in einer gedrängten Abhandlung die bei der letzten Volkszählung gewonnenen Daten mit. Wir heben aus derselben folgende Angaben hervor:

1. Dem Religionsbekenntniß nach unterschied sich die ortsanwesende Bevölkerung am 1. December 1871 im Deutschen Reiche, wie folgt:

		pCt.
Christen: evangelische	25,579,709	oder 62,30
römisch-katholisch	14,867,463	„ 36,21
sonstige	82,155	„ 0,20
Israeliten	512,158	„ 1,25
Bekenner anderer Religionen	176	„ 0,00
Ohne Angabe der Religion	16,980	„ 0,04
Zusammen Ortsanwesende	41,058,641	oder 100,00

Davon fallen auf den Preußischen Staat einschl. der damals noch in Frankreich stehenden Truppen:

		pCt.
Christen: evangelische	15,987,927 =	64,89
römisch-katholische . . .	8,267,862 =	33,55
sonstige	53,882 =	0,22
Israeliten	325,540 =	1,32
Bekenner anderer Religionen . .	85 =	0,00
Ohne Angabe der Religion . . .	4,410 =	0,02
Zusammen Ortsanwesende	24,639,706 =	100,00

excl. 2,181 Bewohner des Jadegebietes, 2,054 Mann der Kaiserlichen Marine und einiger anderen hier nicht näher zu erörternden Auslassungen.

Das numerische Verhältniß der christlichen Confessionen zu einander stellt sich, wie folgt:

	Ortsanwesende:
Angehörige der evangelischen Landeskirche .	15,986,652
Separirte Lutheraner	4,642
Herrnhuter und Mährische Brüder	1,601
Irvingianer	1,710
Baptisten	8,818
Mennoniten	13,950
Deutsch- und Christkatholische	1,800
Römisch-Katholische	8,268,169
Griechisch-Katholische	1,387
Angehörige anderer Religionsgemeinschaften	24,830
	24,313,559

Diese Zahlen sind aus den eigenen Angaben der gezählten Personen gewonnen, eine Vergleichung derselben mit den entsprechenden Zahlen der Religionsstatistik von 1867 legt indessen die Vermuthung nahe, daß sie beide noch immer an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig lassen. Durch die Fortsetzung der Erhebungen mit Individual-Zählkarten wird indessen die erforderliche Genauigkeit der Angaben bald erreicht sein.

2. Ueber die Schulbildung sind bei der Volkszählung am 1. December 1871 zum ersten Male allgemeine Nachrichten eingezogen worden. Unsere Leser erinnern sich der Frage auf den damals ausgegebenen Zählkarten: Schulbildung, d. h. kann lesen und schreiben? Die Beantwortung derselben hat die Grundlage für die Darstellung der Elementarbildung der ganzen Bevölkerung abgegeben. Trotzdem der Zweck jener Frage vielfach und oft grade in den gebildeten Kreisen nicht verstanden worden ist, ist die Lese- und Schreibfähigkeit doch nur bei 277,572 Personen über 10 Jahr, d. h. bei 1,31 pCt. der hier in Betracht kommenden Bevölkerung unaufgeklärt geblieben. Von der gesammten Bevölkerung über 10 Jahr, gesondert nach dem Geschlecht (m. 9,094,757, w. 9,482,044, zus. 18,576,801),

	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
konnten lesen und schreiben	8,112,051	7,926,901	16,038,952
ist die Lese- u. Schreibfähigkeit zweifelhaft bei	118,863	158,709	277,572
konnten nicht lesen und schreiben	863,843	1,396,434	2,260,277

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß, während die Zahl der weiblichen Personen über 10 Jahr größer ist, als die der männlichen in derselben Altersstufe, das weibliche Geschlecht eine bei weitem größere Anzahl Analphabeten aufweist als das männliche. Zahlenmäßig stellt sich der Antheil der Geschlechter an den Analphabeten folgendermaßen: Von je 10,000 Ortsanwesenden über 10 Jahr im ganzen Staate

sind ohne Schulbildung { 950 Männer oder 9,50 pCt.
1473 Weiber „ 14,73 „

Vorstehende Zahlen stellen das Minimum der Analphabeten dar, d. h. sie enthalten diejenigen Personen nicht, bei denen die Lese- und Schreibfähigkeit unaufgeklärt geblieben ist.

Nach dem Glaubensbekenntniß gesondert, vertheilen sich die Analphabeten auf die

	Männlich.		Weiblich.	
	absolut.	pCt.	absolut.	pCt.
Evangelischen	390,117	6,60	693,400	11,37
Katholischen .	464,755	15,16	685,535	21,81
Israeliten . .	7,976	6,65	15,648	12,55
Dissidenten. .	995	4,96	1,851	9,02

Hiernach sind die wenigsten Analphabeten unter den Dissidenten, die meisten unter den Katholiken zu finden, während Evangelische und Juden einen ungefähr gleichen verhältnißmäßigen Antheil an denselben haben, der zwischen dem jener liegt. Bei den Katholiken ist noch auf die seltsame Erscheinnng hinzuweisen, daß das weibliche Geschlecht hinsichtlich der Schulbildung im Verhältniß zum männlichen günstiger steht, als bei den übrigen Religionsgemeinschaften.

Zwischen den einzelnen Regierungsbezirken besteht hinsichtlich der Schulbildung ein sehr bedeutender Unterschied. Wiesbaden, Berlin, Sigmaringen, Merseburg haben 1,10 bis 2,03 pCt. männliche und 2,11 bis 4,52 pCt. weibliche Analphabeten, während Posen, Danzig, Bromberg, Marienwerder mit 30,31 bis 34,62 bezw. mit 37,66 bis 41,04 an denselben betheiligt sind. — Wegen näherer Angaben verweisen wir auf die betreffende Abhandlung im 2. und 3. Heft der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1874.

Die Production der Bergwerke im Deutschen Reiche.

Das Kaiserliche statistische Amt hat vor Kurzem die Uebersicht über die Production der Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reiche während des Jahres 1872 veröffentlicht. Die umfangreiche, aber sehr übersichtlich angelegte Darstellung, welcher Erhebungen durch technische, mit genauer Sachkenntniß bezüglich der localen wie der allgemeinen Betriebsverhältnisse ausgerüstete Be-

hörden zu Grunde liegen, findet sich im 3. Hefte des 8. Bandes der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches [Verlag des Königlichen statistischen Bureaus zu Berlin]. Wir theilen an dieser Stelle die wichtigsten auf die Production der Bergwerke bezüglichen Angaben mit und behalten die betreffenden Angaben über die Production der Salinen und Hütten einem späteren Artikel vor.

Die Production der Bergwerke im Deutschen Reich erstreckt sich vorzugsweise auf die Förderung von **Mineralkohlen** und Bitumen; in zweiter Linie steht die Gewinnung von **Erzen** und in dritter Linie die Production von **mineralischen Salzen.**

Unter den Mineralkohlen stehen die Steinkohlen oben an. Im Jahre 1872 wurden zur Gewinnung der Steinkohle als Hauptproduct 548 Werke, als Nebenproduct 9 Werke, und zur Aufschließung des Materials ohne Production 74 Werke betrieben. Die Förderung im Laufe des Jahres betrug 666,128,366 Ctr. im Gesammtwerthe von 98,889,500 Thlrn. (durchschnittlicher Werth des Centners $4_{/45}$ Sgr.) Von vorgenannter Gesammtmenge entfallen auf die Preußischen Bergwerke 590,475,512 Ctr. Kohlen im Werthe von 85,111,828 Thalern, auf die Bayerischen 8,248,237 Ctr. im Werthe von 1,524,374 Thlrn., auf die Sächsischen 58,925,228 Ctr. im Werthe von 10,630,860 Thlrn., auf die elsaß-lothringischen 5,804,110 Ctr. im Werthe von 1,092,801 Thlrn.; der Rest vertheilt sich auf Schaumburg-Lippe, Baden, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Braunschweig und Oldenburg (Fürstenthum Birkenfeld).

Von dem Verkaufswerthe der Gesammtproduction von 666,128,366 Ctrn. sind 36,050,658 Ctr. im Werthe von 4,924,988 Thlrn. in Abzug zu bringen, welche für den Bergwerks-Betrieb (einschl. Haldenverlust), also zur Heizung der Kessel, Wetteröfen, Zechstuben, zur Gasbereitung für die Grubenbeleuchtung und ähnliche Zwecke verbraucht wurden. Die bei der Förderung der Steinkohlen beschäftigen Arbeiter machten in mittlerer Belegschaft das ansehnliche Heer von 162,172 Köpfen aus, wovon unter Tage arbeiteten 131,161 Männer, über Tage 28,529 Männer, 2,482 Weiber und 26 Kinder. Diese letzteren Zahlen geben nicht die am Jahresanfang oder Schluß beschäftigten Arbeiter an, sondern bedeuten die aus den Lohnlisten ermittelten durchschnittlichen Jahresbelegschaften.

Nächst den Steinkohlen werden Braunkohlen in ansehnlichen Mengen gefördert. Die zu diesem Zwecke in Deutschland betriebenen Werke belaufen sich auf 826 mit Braunkohle als Hauptproduct, 4 mit derselben als Nebenproduct und 40 zur Aufschließung des Minerals ohne Production. In diesen Werken wurden 180,360,964 Centner Braunkohle im Werthe von 9,831,874 Thlrn. (durchschnittlicher Werth des Centners $1_{/64}$ Sgr.) gewonnen, von welcher Menge für den Bergwerks-Betrieb (einschließlich Haldenverlust) 11,930,005 Ctr. im Werthe von 641,445 Thlrn. verbraucht wurden. Auch bei der Production der Braunkohle entfällt der größte Theil, nämlich 148,992,730 Ctr. im Werthe von 7,957,125 Thlrn. auf Preußen; sodann folgt Sachsen mit 12,028,966 Ctrn., Anhalt mit 9,349,074 Ctrn., Sachsen-Altenburg mit 4,474,174 Ctrn., Braunschweig mit 3,705,900 Ctrn., Hessen mit 931,519 Ctrn., Schwarzburg-Rudolstadt mit 316,689 Ctrn., Bayern mit 241,252 Ctrn. u. s. w. Die mittlere Belegschaft in den Braunkohlen-Bergwerken betrug 24,352 Köpfe, davon arbeiteten über Tage 7,867 Männer und 616 Weiber.

An Graphit wurden in 38 Bayerischen Werken 17,874 Ctr., im Werthe von 14,621 Thlrn. (durchschnittlicher Werth des Ctrs., $24_{/54}$ Sgr.) gewonnen, an Asphalt in Braunschweig (2 Werke) und Elsaß-Lothringen (1 Werk) 120,333 Ctr. im Werthe von 23,201 Thlrn. (durchschnittlicher Werth des Centners $5_{/78}$ Sgr.), an Erdöl in Elsaß-Lothringen 6,989 Ctr. im Werthe von 34,481 Thlrn. und an erdölhaltigem Sande ebenda 74,884 Ctr. im Werthe von 9,985 Thlrn. — Der Gesammtwerth der Production an Mineralkohlen und Bitumen des Deutschen Reichs beläuft sich somit für das Jahr 1872 auf 108,803,662 Thlr.

Bei der Förderung von Erzen stehen in erster Linie die Eisenerze. Zur Gewinnung derselben als Hauptproduct waren 1872 im Deutschen Reiche 1285 Werke im Betriebe, in 34 Werken wurden Eisenerze als Nebenproducte gewonnen, 448 Werke wurden zur Aufschließung des Minerals ohne Production betrieben. Die Förderung in denselben betrug 94,494,692 Ctr. im Werthe von 12,974,525 Thlrn. (durchschnittl. Werth des Centners $4_{/12}$ Sgr.), wovon ohne Verhüttung im mineralischem Zustande 9,538 Ctr. verbraucht wurden. An jener Gesammtförderung waren betheiligt:

	Ctr.		Thlr.
Preußen	mit 73,427,353	im Werthe von	11,389,240
Elsaß-Lothringen	„ 13,691,999	„ „ „	623,841
Hessen	„ 2,478,078	„ „ „	384,321
Bayern	„ 2,228,148	„ „ „	266,298
Braunschweig . .	„ 1,208,543	„ „ „	60,014

u. s. w.

Die mittlere Belegschaft in den Eisenerz-Werken betrug 36,949 Köpfe, wovon über Tage arbeiteten 9,303 Männer und 1,745 Weiber.

Zinkerze wurden als Hauptproduct in 76, als Nebenproduct in 48 Werken gewonnen; zur Aufschließung wurden noch 8 Werke betrieben. Die Förderung betrug 8,390,854 Ctr. im Werthe von 2,872,223 Thlrn. (durchschnittlicher Werth des Centners $10_{/27}$ Sgr.). Die Gewinnung von Zinkerzen findet ausschließlich in Preußen (insbesondere im Regierungsbezirk Oppeln, Arnsberg und Cöln) und in Baden statt; letzteres ist an der Hauptsumme indessen nur mit 154,541 Ctrn. im Werthe von 40,754 Thlrn. betheiligt. Die mittlere Belegschaft der Zinserz-Gruben betrug 10,793 Köpfe.

Bleierze fördern Preußen, Braunschweig, Anhalt und in geringen Mengen auch Sachsen und Bayern, und zwar im Jahre 1872 in zusammen 78 Werken als Hauptproduct und in 77 Werken als Nebenproduct, während 58 Werke zur Aufschließung des Minerals ohne Production betrieben werden. Die Gesammtförderung belief sich 1872 auf 1,880,730 Ctr. im Werthe von 5,010,792 Thlrn. (durchschnittlicher Werth des Centners 79_{93} Sgr.), wovon allein auf Preußen 1,803,374 Ctr. im Werthe von 4,959,763 Thlrn. entfallen. Bleierze werden vorzugsweise in den Preußischen Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirken Aachen (493,382 Ctr.), Oppeln (278,101 Ctr.), Hildesheim (267,503 Ctr.), Cöln (205,864 Ctr.), Wiesbaden (180,420 Ctr.) und Arnsberg (132,090 Ctr.) gewonnen. — Die im ganzen Reiche bei der Bleierzförderung beschäftigten Arbeiter machten 1872 in mittlerer Belegschaft 16,660 Köpfe aus.

Die Förderung an Kupfererzen im Jahre 1872 betrug 5,643,854 Ctr. im Werthe von 2,355,542 Thlrn. (durchschnittl. Werth des Centners 12_{52} Sgr.). Preußen, Braunschweig, Bayern und in unbedeutendem Maße auch Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. L. betheiligten sich an der Gewinnung mit zusammen 16 Werken in Haupt-, 91 Werken in Nebenproduction, so jedoch, daß von der Gesammtproduction auf die Preußischen Werke allein ein Betrag von 5,566,948 Ctrn. entfällt. Von letzterer Menge werden allein im Regierungsbezirk Merseburg 4,624,763 Ctr. und im Regierungsbezirk Arnsberg 633,741 Ctr. gewonnen. Die mittlere Belegschaft in sämmtlichen Kupfer-Bergwerken des Reichs betrug 7,158 Köpfe.

Silber- und Golderze wurden vorzugsweise in Sachsen (490,796 Ctr. im Werthe von 1,662,005 Thlrn.), sodann in Braunschweig (4,105 Ctr., Werth 22,688 Thlr.) und in Preußen (212 Ctr., Werth 23,113 Thlr.) gewonnen. Es waren hierzu 42 Werke im Betriebe; in 2 Werken wurden diese Erze als Nebenproducte gewonnen; 126 Werke wurden zur Aufschließung der Mineralien betrieben; es arbeiteten in denselben 8,300 Köpfe in mittlerer Belegschaft.

Die Förderung der übrigen Erze ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

	Ctr.		Thlr.
Zinnerze	4,434	Werth:	99,369
Quecksilbererze	30	„	59
Kobalterze	8,261	„	82,004
Nickelerze	278	„	6,494
Antimonerze	368	„	721
Arsenikerze	14,886	„	2,106
Manganerze	487,674	„	373,583
Wismutherze	509	„	131,635
Wolframerze	91	„	171
Schwefelkies	3,058,328	„	627,573
Sonstige Vitriol- u. Alaunerze	784,822	„	61,494
Zusammen	4,359,664	Werth:	1,685,213

Der Gesammtwerth der Erzproduction des Deutschen Reichs beläuft sich somit für das Jahr 1872 auf 26,606,101 Thaler.

Die Förderung an Mineralsalzen beschränkt sich auf Steinsalz, Kalisalze und Bittersalze. Diese drei Salze werden vorzugsweise in Preußen (Provinz Sachsen und Hohenzollern), in Württemberg und Anhalt, Steinsalz zu einem kleinen Theile auch in Bayern gewonnen. — Steinsalz wurde 1872 in 6 Werken als Hauptproduct, in 2 Werken als Nebenproduct in einer Menge von 2,906,551 Ctrn. (Werth 405,223 Thlr.) gefördert; davon entfielen auf Preußen 1,596,784 Ctr. im Werthe von 220,805 Thlrn., auf Württemberg 1,213,209 Ctr. im Werthe von 168,914 Thlrn. — Die Gewinnung von Kalisalz (Anhalt und Regierungsbezirk Magdeburg) in 2 Werken belief sich auf 9,789,836 Ctr. im Werthe von 1,881,634 Thlrn., wovon auf Anhalt 5,839,336 Ctr., auf Preußen 3,950,500 Ctr. entfallen. Dieses Salz wird ausschließlich in mineralischem Zustande ohne Umsiedung zu Düngezwecken verbraucht. — Bittersalz wurde in 1 Werke als Nebenproduct in einer Menge von 500 Centnern (Werth 10,000 Thaler) gewonnen.

Der Gesammtwerth der Production an Mineralsalzen im Deutschen Reiche belief sich demnach im Jahre 1872 auf 2,296,857 Thlr.

Die Gesammtproduction der deutschen Bergwerke hatte somit im Jahre 1872 einen Werth von 137,706,620 Thaler.

Das Reichsgesetz

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

vom 6. Februar 1875*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so

*) Eine rechtswissenschaftliche Darstellung der in diesem Gesetze behandelten Materie von Prof. Dr. P. Hinschius werden die „Annalen" später bringen. Einstweilen verweisen wir auf den Commissionsbericht des 1873er Entwurfs, „Annalen" 1874 S. 437, und auf das Preußische Gesetz von 1874 nebst Verordnungen, ibid. S. 1551 ff.

fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von Einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe uud Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebote steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden:
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand

oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;

4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von Fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark bestraft.

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf

den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72. Für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

§. 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675, Absatz 1 und 2 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Proceßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Proceßordnung.

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . . $^1/_2$ Mk.,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . . $1^1/_2$ Mk.,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . $^1/_2$ Mk.,
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . $^1/_2$ Mk.,
   jedoch zusammen höchstens . . . . . 2 Mk.

Gesetz über den Landsturm.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

(§. 3, Alinea 2 und §. 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

§. 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3. Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§. 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresclassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§. 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrole oder Uebung unterworfen werden.

§. 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Denkschrift

über die

Reorganisation der allgem. Landesverwaltung des Preuß. Staats.

(Anlage des dem Hause der Abgeordneten Ende Januar 1875 vorgelegten Entwurfs der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.)

Durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 ist eine weitgreifende Reform der allgemeinen Landesverwaltung (Staatsverwaltung) in einem großen Theile der Monarchie angebahnt[1]).

Während der Schwerpunkt der Verwaltung bisher in den aus berufsmäßigen Beamten zusammengesetzten Bezirksregierungen ruhte, welche die doppelte Function von Verwaltungscollegien und von Verwaltungsgerichtshöfen in sich vereinigten und sich zur Erledigung ihrer Geschäfte der Kreisbehörden, der Landräthe, als ihrer Organe bedienten, ist durch die Kreisordnung der Schwerpunkt der Verwaltung aus den Regierungsbezirken in die Kreise verlegt worden. Es ist für jeden Kreis ein Kreisausschuß gebildet, bestehend aus einem Staatsbeamten, dem Landrathe, als Vorsitzenden und sechs Laienmitgliedern, welche ihr Amt als ein unentgeltliches Ehrenamt verwalten. Der Kreisausschuß ist der Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises; als Organ der Kreiscorporation liegt ihm die Verwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten, als Organ des Staats die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ob. In letzterer Eigenschaft fungirt er sodann einerseits als Verwaltungsgericht erster Instanz für streitige Verwaltungssachen, andererseits als Verwaltungscollegium, welches insbesondere berufen ist, die Aufsicht über die Communalangelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu führen, bei dem Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen, wie bei der Erledigung verschiedener anderer Verwaltungssachen mitzuwirken und sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden. Demgemäß ist auf die Kreisausschüsse eine große Zahl von Angelegenheiten theils administrativer theils jurisdictioneller Natur übertragen worden, deren Erledigung bisher den Regierungen oblag.

Es ist ferner für jeden Regierungsbezirk ein aus zwei berufsmäßigen Beamten, einem Verwaltungs- und einem richterlichen Beamten, sowie aus drei Laienmitgliedern bestehendes Verwaltungsgericht eingesetzt, welches über streitige Verwaltungssachen in der Berufungsinstanz zu entscheiden, zugleich aber auch als erstinstanzliches Gericht in mehreren von der Competenz der Kreisausschüsse ausgeschlossenen Streitsachen, insbesondere in streitigen Armen- und in Expropriationssachen zu fungiren hat.

Zur Weiterführung des mit der Kreisordnung vom 13. December 1872 auf dem Gebiete der communalen und allgemeinen Landesverwaltung zunächst für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen begonnenen Reformwerks, bedarf es des Erlasses ähnlicher Gesetze auch für die übrigen Provinzen der Monarchie, sodann des Erlasses von Provinzialordnungen, eines Gesetzes wegen Dotation der Provinzialverbände mit Fonds zur Selbstverwaltung, unter Uebertragung staatlicher Verwaltungszweige wirthschaftlicher Natur an deren Organe, sowie endlich des Erlasses eines Gesetzes wegen Einsetzung von Verwaltungsgerichten außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung vom 13. December 1872, wegen Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes und wegen Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens.

Von diesen zur Ordnung der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen erlassenen und noch zu erlassenden Gesetzen wird der Organismus der für die allgemeine Landesverwaltung bestehenden

[1]) Vgl. oben S. 329, und Ausführliches über die Kreisordnung in den „Annalen" 1873 S. 1771 ff.

Staatsbehörden nahe berührt. Insbesondere sind es die Bezirksregierungen, deren Stellung und Competenzen durch dieselben eine wesentliche Abänderung theils bereits erfahren haben, theils in noch weiterem Umfange erfahren werden. Es bedarf daher die Frage einer eingehenden Erörterung, ob die Regierungen in ihrer bisherigen collegialen Verfassung noch fernerhin beizubehalten oder in welcher Weise dieselben zu reorganisiren sein werden. Zwar könnte es scheinen, als ob die Entscheidung dieser Frage zweckmäßig bis dahin auszusetzen sein möchte, wo die Reform der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassungen zum Abschlusse gelangt und der Einfluß derselben auf die Gestaltung der allgemeinen Landesverwaltung vollständig zu übersehen sein wird. Indeß dürfte sich bei näherer Betrachtung die Nothwendigkeit ergeben, schon jetzt in eine sorgfältige Erwägung der gedachten Frage einzutreten und sich zunächst über die Grundzüge eines Reorganisationsplans zu verständigen. Bei der vorjährigen Berathung des Entwurfs einer Provinzialordnung für die östlichen Provinzen, sowie bei verschiedenen anderen Gelegenheiten, ist von einflußreichen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses wiederholt der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß dem Landtage ein vollständiger Plan für die Reform der gesammten inneren Landesverwaltung sobald als möglich vorgelegt werden möchte, da es ohne Einsicht eines solchen Planes fast unmöglich sei, die auf die Reform der Verfassung der communalen Verbände des Staats bezüglichen Gesetzentwürfe eingehend und sachgemäß zu prüfen. Und in der That kann dieser Wunsch im Hinblick auf die mannigfachen und engen Beziehungen, welche zwischen der Verwaltung des Staates und seiner Einzelverbände bestehen und folgeweise auch bei einer Reform der letzteren sich geltend machen müssen, nur als ein berechtigter anerkannt werden. Wenn es sich beispielsweise darum handelt, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Gemeinden oder Kreise zu bestimmen, so wird der Gesetzgeber wissen müssen, welchen Behörden diese Aufsicht übertragen werden soll und in welcher Art jene Behörden organisirt sein werden.

Ein anderer durchschlagender Grund, schon jetzt der Frage wegen der Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung näher zu treten, liegt darin, daß nicht nur aus dem Ressort des Ministeriums des Innern, sondern auch aus den Ressorts anderer Ministerien eine größere Zahl wichtiger und weittragender organisatorischer Gesetze für die Beschlußnahme des Landtages verbreitet wird — es ist hierbei insbesondere auf das Unterrichtsgesetz, die Wegeordnung, das Jagdpolizei-, das Vorfluthgesetz, das Waldschutzgesetz u. A. zu verweisen. Alle diese Gesetze werden zweckmäßig erst dann erlassen werden können, wenn wenigstens im Principe feststeht, welche staatliche Behörden und Organe der Selbstverwaltung in Zukunft vorhanden und in welcher Weise dieselben organisirt sein werden; denn wesentlich hiervon wird die ganze Construction jener Gesetze, die Bemessung und Vertheilung der Competenzen, die Regelung des Instanzenzuges u. s. w. abhängen.

Es sind deshalb die nachstehenden Grundzüge eines Reorganisationsplans für die allgemeine Landesverwaltung des Preußischen Staats aufgestellt worden:

I. Die Kreise, die Regierungsbezirke und die Provinzen bleiben als Verwaltungsbezirke bestehen.

In der Provinz Hannover werden die Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim, Lüneburg und Stade, Osnabrück und Aurich zu je einem Regierungsbezirke vereinigt.

II. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit nicht für einzelne Zweige derselben besondere Behörden oder Beamten bestellt sind, geführt:

1) in den Kreisen von den Landräthen unter Mitwirkung der Kreisausschüsse.

2) in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse,

3) in den Provinzen von den Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Provinzialausschüsse,

4) für den Umfang des ganzen Staats von den Ministern.

III. Die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen erfolgt durch Verwaltungsgerichte.

Als solche fungiren in erster Instanz die Kreisausschüsse, in zweiter Instanz — für gewisse Streitsachen auch in erster Instanz — die Bezirksverwaltungsgerichte, in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht.

A. Kreisverwaltung.

IV. Die Kreisverwaltung ist in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 geregelt.

Nach den in letzterer enthaltenen Grundsätzen erfolgt die Regelung der Kreisverwaltung auch in den übrigen Provinzen des Staates.

B. Bezirksverwaltung.

V. Die Bezirksregierungen und Landdrosteien werden aufgehoben.

VI. An der Spitze der Verwaltung eines jeden Regierungsbezirks steht ein Regierungspräsident.

Demselben wird die Verwaltung sämmtlicher bisher zum Ressort der Regierung beziehungsweise der Landdrostei gehörigen Angelegenheiten — mit Ausnahme der Schulsachen sowie der Domänen, Forsten und Regalien — übertragen, soweit jene Angelegenheiten nicht auf die Kreisausschüsse beziehungsweise das Bezirksverwaltungsgericht und den Oberpräsidenten übergehen.

VII. Zum Geschäftskreise des Regierungspräsidenten gehören insbesondere:

1) die auf die Organisation, den Geschäftskreis und die Geschäftsverwaltung des Regierungspräsidiums und der ihm nachgeordneten Behörden bezüglichen generellen

Angelegenheiten, sowie die Personalangelegenheiten der Räthe und Hülfsarbeiter, Subaltern- und Unterbeamten des Regierungspräsidiums und der Beamten der ihm unterstellten Behörden;

2) folgende Angelegenheiten der Landespolizei- und Regiminalverwaltung:

a. die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als Verfassungssachen mit Einschluß der Wahlen zum Landtage und zum Reichstage, die Landesgrenz-, Huldigungs-, Indigenatssachen, Auslieferung fremder Unterthanen; Publication der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

b. die Sicherheits-, Ordnungs- und Sittenpolizei, namentlich auch die Fremden- und Paßpolizei, die Forst- und Jagdpolizei in Communal- und Privatwaldungen, die Bau- und Feuerpolizei, die Beaufsichtigung der Presse, das Versammlungs- und Vereinswesen;

c. die Medicinal- und Gesundheitspolizei;

d. Gewerbepolizei;

e. die Münz-, Maß- und Gewichtspolizei;

f. die landwirthschaftliche Polizei, Landesculturſachen, Landesmeliorationen, Vertheilung öffentlicher Abgaben in Folge von Dismembrationen;

g. die auf die öffentlichen Communicationen, Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, Chausseebauten, Strom-, Deich-, Canal- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten bezüglichen landespolizeilicheu Angelegenheiten;

h. die Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten;

i. das Transportwesen der Verbrecher, Bettler und Vagabonden;

k. die Beaufsichtigung der Geneiden, Amtsverbände und Kreise, sowie anderer Corporationen, Gesellschaften, Institute und Anstalten, insbesondere auch der Brand- und anderer Versicherungsanstalten und Gesellschaften nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

l. die Mennoniten-, Juden- und Dissidentenangelegenheiten;

m. die Militärangelegenheiten;

n. die Angelegenheiten der Landgendarmerie;

o. die statistischen Sachen;

3) die kirchlichen Angelegenheiten, soweit dieselben bisher zum Ressort der Regierung gehörten;

4) die Oberleitung der Verwaltung der directen Steuern und des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens für diese Verwaltung;

5) das Staatsbauwesen, soweit die Besorgung desselben nicht besonderen Behörden oder Beamten obliegt;

6) das Etats-, Cassen- und Rechnungswesen für die Verwaltung des Innern;

7) die Beaufsichtigung und Verwaltung der Regierungshauptcasse.

VIII. Die katholischen Consistorien in der Provinz Hannover werden aufgehoben und die von ihnen wahrgenommenen kirchlichen Angelegenheiten auf die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten übertragen.

Die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten wird auch ferner von den Consistorialbehörden wahrgenommen, deren Organisation besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibt.

IX. Der Regierungspräsident führt die Verwaltung mit den der Regierung zustehenden Befugnissen unter der gesetzlich zu ordnenden Mitwirkung des Bezirksausschusses in landespolizeilichen Angelegenheiten, in Wegesachen, sowie in Communalaufsichtssachen der Gemeinden, Amtsverbände nnd Kreise.

X. Dem Regierungspräsidenten wird die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern (Regierungsräthe und Assessoren), sowie von Technikern (Bau- und Medicinalräthe, Departementsthierarzt, Fabrikinspector ꝛc.) und mindestens ein Justitiarius beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Ein Oberregierungsrath hat den Regierungspräsidenten in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

XI. Der collegialischen Berathung und Beschlußfassung des Regierungspräsidenten und der ihm beigegebenen Räthe und Hülfsarbeiter unterliegen nach näherer Vorschrift des Organisationsgesetzes:

1) die Entscheidungen über Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen gemäß §§. 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, soweit diese Angelegenheiten, sei es in erster, sei es in zweiter Instanz zur Zuständigkeit der Bezirksregierungen gehören;

2) die Entscheidungen in Disciplinaruntersuchungssachen unmittelbarer Staatsbeamten, gemäß §§. 24 Nr. 2 und 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), soweit nicht die Zuständigkeit anderer Staatsbehörden begründet ist.

XII. Die Verwaltung der directen Steuern wird nach näherer Vorschrift des Organisationsgesetzes unter Oberleitung des Regierungspräsidenten durch ein Collegium geführt, auf dessen Beschlüsse in materieller Beziehung dem Regierungspräsidenten eine Einwirkung nicht zusteht.

Das Collegium wird aus einem Oberregierungsrathe als Dirigenten, einem oder mehreren Steuerdepartementsräthen, dem Cassenrathe und nach Bedürfniß aus einem oder mehreren ferneren Mitgliedern gebildet, welche letztere aus den dem Regierungspräsidenten beigegebenen Räthen ꝛc. (nebenamtlich) berufen werden.

XIII. Die Verwaltung der zum Ressort der Regierungen gehörigen Schulangelegenheiten wird dem Provinzialschulcollegium übertragen.

Die Verfassung des Provinzialschulcollegiums ist eine collegialische. Den Vorsitz in demselben führt der Oberpräsident mit vollem Stimmrechte.

Welche Angelegenheiten der Schulverwaltung von den Landräthen unter Mitwirkung der Kreisausschüsse, be-

ziehungsweise von den Regierungspräsidenten unter Mitwirkung der Bezirksausschüsse und von dem Oberpräsidenten unter Mitwirkung des Provinzialausschusses wahrzunehmen sind, bestimmt das Unterrichtsgesetz.

XIV. Für die Verwaltung der Domänen und Forsten, sowie der mit dieser Verwaltung bisher verbunden gewesenen Regalien und sonstigen Angelegenheiten werden in jeder Provinz Eine oder mehrere besondere Behörden (Domänen- und Forstdirectionen) eingesetzt.

Diese Behörden fungiren in Ansehung der zu ihrem Ressort gehörigen Beamten als entscheidende Disciplinarbehörden erster Instanz gemäß §. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465).

Den Domänen- und Forstdirectionen liegt die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Communal- und Institutswaldungen ob.

XV. Die Abtheilungen für indirecte Steuern der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. werden zu einer neu einzusetzenden Provinzialsteuerdirection fur die Provinz Brandenburg vereinigt.

XVI. Zur Wahrnehmung der den Regierungen in der Provinz Preußen und den Spruchcollegien zu Königsberg und Marienwerder durch die Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 93) übertragenen Geschäfte wird eine Generalcommission errichtet.

C. Provinzialverwaltung.

XVII. Die oberste Verwaltungsbehörde der Provinz ist der Oberpräsident.

Der Oberpräsident führt die Aufsicht über die Behörden der Landesverwaltung — die Regierungspräsidenten, die Domänen- und Forstdirectionen, die Provinzialsteuerdirectionen, die Generalcommissionen — sowie über die zu denselben gehörigen und denselben unterstellten Beamten.

Er hat für die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und Verordnungen, sowie der Anordnungen der Ministerien zu sorgen und darüber zu wachen, daß die Verwaltung regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werde.

Er entscheidet — und zwar der Regel nach endgültig — über Beschwerden gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten in denjenigen landespolizeilichen Angelegenheiten, sowie Angelegenheiten der Regiminalverwaltung, welche ihm durch Gesetz oder Königliche Verordnung überwiesen werden. Jedoch steht den Ressortministern die Befugniß zu, auch in Fällen, in denen der Oberpräsident endgültig entschieden hat, demselben über die Auslegung und Anwendung der Gesetze und der Verwaltungsvorschriften zur Beachtung für künftige Fälle Anweisung zu ertheilen.

Inwieweit der Oberpräsident bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen an die Mitwirkung des Provinzialausschusses gebunden ist, wird durch besondere Gesetze (Gemeinde-, Kreis-, Provinzialordnung ꝛc.) bestimmt.

Ingleichen regelt die Wegeordnung die Zuständigkeit des Oberpräsidenten und die Mitwirkung des Provinzialausschusses in Wegeangelegenheiten.

Im Uebrigen behält es bei der bisherigen Zuständigkeit des Oberpräsidenten sein Bewenden.

XVIII. Dem Oberpräsidenten wird die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen führen.

In Behinderungsfällen wird er von einem Regierungspräsidenten vertreten.

D. Centralverwaltung.

XIX. Die Minister erlassen innerhalb ihrer Ressorts die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Anordnungen und Instructionen, ertheilen allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung und überwachen die Befolgung derselben.

Sie führen die oberste dienstliche Aufsicht über alle zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und erlassen die für den Dienstbetrieb erforderlichen generellen Anweisungen und Verfügungen, soweit dieselben nicht dem Staatsministerium vorbehalten sind.

Im Uebrigen verbleibt den Ministern innerhalb ihres Ressorts die bisherige Zuständigkeit, soweit die Befugnisse derselben nicht auf die Provinzialbehörden oder Verwaltungsgerichte übertragen werden.

Zur Erläuterung dieser Grundzüge wird Folgendes bemerkt:

Nach Ziffer I. sollen die Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen als Verwaltungsbezirke bestehen bleiben, in der Provinz Hannover aber je zwei Landdrosteibezirke zu je einem Regierungsbezirke vereinigt werden.

Es wird hierbei vorbehalten, die in einer Anzahl von Kreisen vorkommenden Enklavenverhältnisse, welche der Verwaltung nicht selten Schwierigkeiten bereiten, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, wozu bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen worden sind. Ebenso bleibt vorbehalten, die Theilung einiger zu großer Kreise, sowie eine anderweite Abgrenzung einzelner Regierungsbezirke und Provinzen durch besondere Gesetze zur Ausführung zu bringen, sofern sich hierzu ein Bedürfniß ergeben sollte.

In neuerer Zeit ist mehrfach sowohl in der Presse als auch in Kreisen der Abgeordneten die Frage ventilirt worden, ob nicht die Regierungsbezirke und folgeweise die Regierungen gänzlich zu beseitigen und die gesammte innere Landesverwaltung in der Provinzialinstanz zu concentriren sein möchte. Nach diesem Projecte würde die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten, sowie der Schulangelegenheiten von der Regiminalverwaltung zu trennen, für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten eine besondere collegialisch organisirte Provinzialbehörde nach dem Vorbilde der in der Provinz Hannover bestehenden

Provinzial-Finanz-Direction einzusetzen und das Volksschulwesen an das Provinzialschulcollegium zu übertragen sein. Die Regiminalverwaltung und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten würde in der ganzen Provinz mit voller persönlicher Verantwortlichkeit der Oberpräsident zu führen haben, welchem zur Erledigung der Geschäfte nach seinen Anweisungen die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beizugeben sein würde.

Für die Herstellung einer einheitlichen Regiminalverwaltung in der Provinzialinstanz wird angeführt, daß die Provinz schon jetzt der Grundbegriff sei, an den nahezu alle speciellen Verwaltungszweige mehr oder weniger unmittelbar sich anschließen; zu erwähnen seien hier die Consistorien, die Provinzialschulcollegien, Medicinalcollegien, Generalcommissionen, Provinzialsteuerdirectionen, im gewissen Sinne auch die Oberbergämter und Eisenbahndirectionen. Die Provinz bilde aber auch zugleich den Boden für die Provinzialvertretnng, mit der die allgemeine Landesverwaltung nunmehr in die engsten Beziehungen treten solle. Die Einrichtung einheitlicher Provinzialverwaltungsbehörden werde ferner auch durch die Verminderung der Instanzen zur Vereinfachung der Verwaltung erheblich beitragen und die Ausbildung einheitlicher Verwaltungsgrundsätze für die ganze Provinz ermöglichen. Die Durchführung der Organisation aber werde wesentlich erleichtert werden, wenn die Kreisbehörden, — wie dies bereits in dem Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872 der Fall sei — mit den für eine prompte und exacte Verwaltung erforderlichen Competenzen selbstständig entscheidender Behörden im weitesten Umfange ausgerüstet würden, und solchergestalt der Provinzialbehörde die Aufgabe zufalle, nicht sowohl selbst zu verwalten, als vielmehr zu controliren und zu beaufsichtigen, die Entscheidungen in der höheren Instanz zu treffen und die Beziehungen zu den Ministerien herzustellen.

Bei der großen Ausdehnung und Bevölkerungszahl fast sämmtlicher Provinzen vermag die Staatsregierung es nicht für zulässig zu erachten, aus denselben nur je einen Verwaltungsbezirk zu bilden. Selbst wenn in noch größerem Umfange als dies durch die Kreisordnung vom 13. Detember 1872 geschehen ist, die bisher von den Regierungen wahrgenommenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung auf die Kreisbehörden und Verwaltungsgerichte übertragen würden, bliebe der Geschäftskreis der Provinzialbehörden noch immer ein so großer, daß eine einzige Behörde, welche die Regiminalverwaltung in der ganzen Provinz leiten soll, nicht im Stande sein würde, ihre Aufgabe in einer für das Gemeinwohl ersprießlichen Weise zu lösen. Eine solche Behörde würde den Verhältnissen zu fern stehen und dieselben in ihrer Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit nicht lebendig zu durchdringen vermögen. Sie würde, zumal wenn man ihr eine collegialische Verfassung geben wollte, bald in Schwerfälligkeit, Formalismus und Mechanismus verfallen. Diese Gefahr würde auch dann nicht beseitigt werden, wenn die Behörde büreaukratisch eingerichtet würde; denn der Chef derselben würde bei der großen Zahl der ihm obliegenden Geschäfte sich den zu einem gedeihlichen Einflusse unentbehrlichen Ueberblick nicht bewahren können, noch weniger aber im Stande sein, eine eigene, auf unmittelbarer Anschauung der Verhältnisse beruhende Initiative zu entwickeln.

Diese Bedenken gegen das Project der Centralisation der Regiminalverwaltung in der Provinzialinstanz gewinnen dadurch eine noch höhere Bedeutung, daß eine gänzliche Trennung der Regiminalverwaltung von der Verwaltung der directen Steuern, auf welcher jenes Project beruht, sich nicht empfehlen dürfte, wie weiter unten näher nachgewiesen werden wird.

Als eine Consequenz der Aufhebung der Regierungsbezirke würde sich ferner auch die Wiederaufhebung der erst vor Kurzem in fünf Provinzen eingesetzten Bezirksverwaltungsgerichte ergeben, da sich im Falle des Bestehenbleibens der letzteren und der Errichtung einer einzigen Provinzialverwaltungsbehörde der nothwendige Zusammenhang zwischen der Verwaltungsjurisdiction und der eigentlichen Verwaltung schwer aufrecht erhalten lassen würde. Ein solches Vorgehen aber würde dem Gesetzgeber nicht mit Unrecht den Vorwurf des unbesonnenen Experimentirens zuziehen. Dagegen würde sich andererseits auch im Falle der Beibehaltung besonderer Bezirksverwaltungsbehörden die allerdings wünschenswerthe Verbindung zwischen diesen und den zur Mitwirkung bei den Geschäften der Staatsverwaltung zu berufenden Organen der provinziellen Vertretungskörper in einer durchaus angemessenen Weise herstellen lassen, wie dies gleichfalls noch näher dargethan werden wird.

Endlich erscheint auch die Annahme, daß durch die Aufhebung der Bezirksregierungen und die Uebertragung der Funktionen derselben auf den Oberpräsidenten, soweit dieselben nicht auf die Kreisbehörden und Verwaltungsgerichte übergehen, eine wesentliche Vereinfachung der Staatsverwaltung werde herbeigeführt werden, nicht begründet. Wird nur für jede Provinz eine Provinzialverwaltungsbehörde eingesetzt, so wird derselben nicht wohl die endgültige Entscheidung in allen denjenigen administrativen Angelegenheiten übertragen werden können, in welchen sie in erster Instanz zu befinden hat, — und die Zahl derartiger Verwaltungssachen wird noch immer eine sehr große bleiben, da den Kreisbehörden nur solche Angelegenheiten zur instanzmäßigen Entscheidung überwiesen werden können, welche eine nur locale, nicht über die Grenzen eines einzelnen Kreises hinausreichende Bedeutung haben. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit vieler administrativer Angelegenheiten werden auch ferner wenigstens zwei Instanzen als die Regel beibehalten werden müssen, während es gegenwärtig deren in fast allen Sachen mindestens drei, in vielen auch wohl vier und

selbst fünf giebt. Aus der Errichtung nur einer Provinzialverwaltungsbehörde für jede Provinz würde sich hiernach die Nothwendigkeit ergeben, den Ministerien die Entscheidung einer großen Zahl administrativer Angelegenheiten in der höheren Instanz zu belassen, während im Interesse der Decentralisation großer Werth darauf zu legen sein wird, die Ministerien von der Theilnahme an den Details der Verwaltung möglichst zu entlasten und ihnen nur die Entscheidung von Principienfragen, sowie die Aufstellung allgemeiner Verwaltungsnormen vorzubehalten. Bleiben dagegen die Bezirksverwaltungsbehörden bestehen, dann wird dem Oberpräsidenten in vielen administrativen Angelegenheiten die Stellung einer höheren, endgültig entscheidenden Instanz eingeräumt werden können.

Glaubt die Staatsregierung sich nach alledem nur für die Beibehaltung der Regierungsbezirke aussprechen zu können, so erachtet sie es im Interesse der Durchführung einer einheitlichen Verwaltungsorganisation für erforderlich, auch in der Provinz Hannover an Stelle der dort bestehenden sechs Landdrosteibezirke, welche ihrer Größe und Einwohnerzahl nach hinter einem mittleren Regierungsbezirke erheblich zurückbleiben, drei Regierungsbezirke herzustellen.

Die Staatsregierung hatte dieses Project bereits im Jahr 1868 dem Landtage vorgelegt (cfr. die Denkschrift vom 24. November 1868 — Nr. 69 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 10. Legislaturperiode II. Session 1868). Der Landtag versagte demselben jedoch hauptsächlich aus dem Grunde seine Zustimmung, weil schon damals die Ansichten über eine künftige zweckmäßige Reorganisation der Provinzialbehörden auseinander gingen und man es vermeiden wollte, durch die Annahme des Projects jener Reorganisation zu präjudiciren. Man verständigte sich deshalb dahin, den status quo d. h. die Landdrosteien bis auf Weiteres beizubehalten.

Schon zu jener Zeit wurde namentlich von Abgeordneten aus der Provinz Hannover in Uebereinstimmung mit dem von dem dortigen Provinziallandtage abgegebenen Gutachten die Ansicht vertreten, daß, sobald die wirthschaftliche und obrigkeitliche Selbstverwaltung der Kreis- und Provinzialverbände eingeführt sein werde, die Einsetzung einer einzigen Provinzialverwaltungsbehörde für die ganze Provinz als die allein zweckmäßige Maßregel erscheine. Die Gründe, welche in der vorgedachten Denkschrift gegen eine solche Organisation angeführt worden sind, muß die Staatsregierung auch heute noch für zutreffend erachten. Die Provinz Hannover mit beinahe 2 Millionen Einwohnern und einem Flächeninhalte von nahezu 700 Quadratmeilen ist ein zu umfangreiches Verwaltungsgebiet, als daß Ein Staatsbeamter die gesammte Reginalverwaltung innerhalb derselben, auch wenn ihm hierbei geeignete Organe der Selbstverwaltung helfend und unterstützend zur Seite stehen, mit Erfolg zu führen vermöchte. Dagegen entspricht die von der Staatsregierung im Jahre 1868 vorgeschlagene Eintheilung der Provinz in drei Regierungsbezirke den Verhältnissen der übrigen Provinzen und kann auch jetzt von der Staatsregierung nur befürwortet werden.

Es würde danach der künftige Regierungsbezirk Hannover-Hildesheim $196_{/526}$ Quadratmeilen mit 812,635 Einwohnern, der Regierungsbezirk Lüneburg-Stade $330_{/991}$ Quadratmeilen mit 687,032 Einwohnern und der Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich $168_{/205}$ Quadratmeilen mit 458,022 Einwohnern umfassen.

Unter Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsbezirke — Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen — mit der sich aus Vorstehendem, für die Provinz Hannover ergebenden Modificationen, wird innerhalb derselben die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung nach den Principien der Kreisordnung vom 13. December 1872, wie folgt, zu gestalten sein:

1) Die Verwaltungsjurisdiction ist von der eigentlichen Verwaltung zu trennen.

2) Die Entscheidung aller streitigen Verwaltungssachen erfolgt durch collegialisch organisirte Verwaltungsgerichte im geordneten contradictorischen Streitverfahren.

Während die Verwaltungsgerichte erster und zweiter Instanz (Kreisausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte) nach Art von Schöffengerichten aus berufsmäßigen Beamten und Laienmitgliedern zusammengesetzt werden, soll der oberste Verwaltungsgerichtshof (das Oberverwaltungsgericht), welcher an Stelle der Ressortministerien vornehmlich dazu berufen sein wird, durch Entscheidung principieller Fragen die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu wahren, ausschließlich aus berufsmäßigen Beamten bestehen.

Um Zweifel über die Competenz der Verwaltungsgerichte einerseits und der Verwaltungsbehörden andererseits thunlichst auszuschließen, wird es Aufgabe der Gesetzgebung sein, die streitigen von den nicht streitigen Verwaltungssachen scharf zu sondern.

Indem die Verwaltungsgerichte mit den ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sichernden Formen und Garantien umgeben werden, wird denselben zugleich die Befähigung inne wohnen, die im Interesse der Staatsangehörigen nothwendigen Rechtscontrolen zu üben.

3) Die eigentliche Verwaltung wird fortan in allen Instanzen, — in der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Centralinstanz — durch Einzelbeamte — Landräthe, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und Minister — mit voller persönlicher Verantwortlichkeit geführt. Sowohl dem Landrathe, wie dem Regierungspräsidenten und dem Oberpräsidenten steht ein von der Kreis- beziehungsweise Provinzialvertretung gewählter Ausschuß (Kreis-, Bezirks-, Provinzialausschuß) zur Seite. Diese Organe sind dazu berufen, die Verwaltung der ersteren

in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen.

Abgesehen von der Mitwirkung von Organen der Selbstverwaltung bei gewissen Verwaltungssachen, unterscheidet sich diese Behördenorganisation von der zur Zeit bestehenden wesentlich dadurch, daß auch in der Bezirksinstanz an die Stelle der Regierungscollegien Einzelbeamte treten sollen.

Die collegiale Verfassung der Bezirksregierungen hatte in dem im Uebrigen auf dem büreaukratischen Systeme beruhenden Organismus der Verwaltungsbehörden des Preußischen Staates ihre volle Berechtigung, so lange dieselben die zwiefache Aufgabe zu erfüllen hatten: zu verwalten und in streitigen Verwaltungssachen Recht zu sprechen. Mit Rücksicht auf die verwaltende Thätigkeit der Bezirksregierungen war schon in der bisherigen Verfassung derselben eine Modification des Princips der Collegialität dahin vorgesehen, daß der Regierungspräsident kraft der ihm durch den §. 39 Nr. 4 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß, Geschäftsangelegenheiten, welche eine besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten, allein und ohne Zuziehung des Collegiums erledigen durfte. Wird die gesammte Verwaltungsjurisdiction den Regierungen entzogen, und auf besondere Verwaltungsgerichte übertragen, so liegt ein triftiger Grund, das Collegialsystem für die Bearbeitung der den Bezirksverwaltungsbehörden verbleibenden administrativen Angelegenheiten beizubehalten, nicht vor. Vielmehr wird alsdann das büreaukratische Princip, welches nach der bisherigen Verfassung die Ausnahme bildete, zur Regel gemacht werden dürfen, indem die Bezirksverwaltung an Stelle der Regierung dem Regierungspräsidenten übertragen wird, welcher dieselbe, vorbehaltlich einiger später zu erwähnenden Ausnahmen selbstständig und selbstthätig mit voller persönlicher Verantwortlichkeit zu führen hat.

Es dürfte im Allgemeinen nicht in Zweifel zu ziehen sein, daß die büreaukratische Behördenverfassung vor der collegialen für die eigentliche Verwaltung, deren hauptsächliche Aufgabe nicht sowohl in dem Entscheiden schwieriger Rechtsfragen, als in der Förderung der öffentlichen Wohlfahrt besteht und welche zu diesem Zwecke ein rasches, entschiedenes und kräftiges Handeln erfordert, den Vorzug verdient.

Den in der Kreisordnung zum Ausdrucke gelangten Principien der Selbstverwaltung entsprechend, wird jedoch, wie in der Kreisinstanz, so auch in der Bezirks- und Provinzialinstanz dem Laienelemente eine Mitwirkung bei Erledigung gewisser, zu einer collegialischen Beschlußfassung geeigneter administrativer Angelegenheiten nicht versagt werden können. Bei solchen Angelegenheiten wird es sich nach dem leitenden Principe der Verwaltung vorzugsweise um die Beantwortung der Frage handeln, was im gegebenen Falle dem Gemeinwohl oder dem Wohle des Einzelnen dienlich oder schädlich, was zweckmäßig oder unzweckmäßig und demgemäß anzuordnen und zu befördern oder zu verbieten und zu verhindern sei. Soweit die Beantwortung dieser Fragen nicht eine besondere technische Vorbildung erfordert — sei es ein bau-, ein medicinal-, ein schul- oder ein forsttechnisches Studium — sondern nur ein richtiges, unbefangenes Urtheil, sowie eine genauere Bekanntschaft mit Land und Leuten, wird hierzu ein Collegium von Laien nicht minder, wenn nicht sogar besser, befähigt sein, als ein Beamtencollegium. So hat der Kreisausschuß über den Erlaß von Kreispolizeiverordnungen, von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen, von Statuten über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und die Vertheilung der Stimmrechte in der Gemeindeversammlung zu beschließen, bei der Bestätigung der Gemeinde- und Gutsvorsteher mitzuwirken, zur Veränderung der Grenzen von Gemeinde- und Gutsbezirken, zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zu Pachtungen außerhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden Seitens der Landgemeinden die Genehmigung zu ertheilen, über die Bildung neuer Gemeinden und Gutsbezirke sein Gutachten abzugeben, bei Executionsvollstreckungen, gegen Landgemeinden die Zahlungsmodalitäten zu reguliren u. s. w.

Für ähnliche und verwandte Angelegenheiten wird sich die Mitwirkung eines aus der Wahl der Provinzialvertretung hervorgegangenen, von dem Vertrauen der Bevölkerung getragenen Laiencollegiums auch in der Bezirks- und Provinzialinstanz empfehlen.

Es tritt das Bedürfniß hierzu zunächst auf dem Gebiete des Communalwesens hervor.

Für die Landgemeinden und Amtsverbände, über welche der Landrath mit dem Kreisausschusse einstweilen allein die Aufsicht führt, wird im gleichmäßigen Interesse der Gemeinden wie des Staates noch eine höhere Aufsichtsinstanz eingeführt werden müssen, welche der Regierungspräsident mit dem Bezirksausschusse zu bilden haben wird. Der Regierungspräsident mit dem Bezirksausschusse wird ferner in erster Instanz über die Städte und die Kreise die Aufsicht zu führen haben, während die Beaufsichtigung derselben in höherer Instanz dem Oberpräsidenten unter Mitwirkung des Provinzialausschusses obliegen wird.

Nicht minder wird es für das Schul- und Wegewesen der Einführung von Organen der Selbstverwaltung in der Bezirks- und Provinzialinstanz bedürfen, wie auch für verschiedene landespolizeiliche Angelegenheiten, wie für den Erlaß von Bezirks- und Provinzialpolizeiverordnungen, für die Regelung des Wochenmarktverkehrs (§§. 64 und 66 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), für die Ertheilung der Genehmigung zur Abänderung von Innungsstatuten (§. 92 a. a. O.), zur Errichtung gewerblicher Unterstützungskassen (§. 140 a.

a. O.), zur Errichtung von Ortsstatuten für gewisse gewerbliche Gegenstände (§. 142 a. a. O.), für sänitätspolizeiliche Einrichtungen in den Städten, für Landesculturſache u. s. w.

Den Verwaltungsgerichten wird die Mitwirkung in derartigen administrativen Angelegenheiten nicht wohl übertragen werden können; sie erscheinen hierzu nach ihrer Stellung als richterliche Behörden für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen nicht geeignet.

Ueberdies ergiebt sich aber auch eine Arbeitstheilung für die in dem Bezirke und in der Provinz fungirenden Organe der Selbstverwaltung als nothwendig, um den Mitgliedern derselben, ohne Vernachlässigung ihrer eigenen Angelegenheiten, die lebendige Theilnahme an der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten auf die Dauer zu ermöglichen. Denn der Regel nach werden auswärtige Geschäfte nur dann mit Erfolg im Wege des Ehrenamts wahrgenommen werden können, wenn sie als einzelne bestimmte Functionen nicht als eine fortdauernde, die Thätigkeit unausgesetzt in Anspruch nehmende Verwaltung sich darstellen.

Was die Bildung der Bezirks- und Provinzialausschüsse anbetrifft, so finden sich die Bestimmungen hierüber in dem Entwurfe der Provinzialordnung (§§. 47 ff.)

Um die Einheit in der provinziellen Selbstverwaltung aufrecht zu erhalten, ist die Organisation so gedacht, daß für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt wird, welcher in so viele Abtheilungen (Bezirksausschüsse) zerfällt, als die Provinz Regierungsbezirke enthält. Die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Provinziallandtage aus den Angehörigen der Provinz und zwar aus jedem Regierungsbezirke die durch das Provinzialstatut zu bestimmende Zahl von 4 oder 6 Mitgliedern gewählt.

Gleich den Kreisausschüssen vereinigen der Provinzialausschuß und dessen einzelne Abtheilungen, die Bezirksausschüsse, in sich Functionen zwiefacher Art. Sie sind einerseits die Organe der Provinzialcorporation für die Verwaltung der Communalangelegenheiten des Provinzialverbandes und andererseits die Organe des Staates für die Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. In letzterer Beziehung aber unterscheiden sie sich von den Kreisausschüssen dadurch, daß die Verwaltungsjurisdiction, zu deren Ausübung in höherer Instanz besondere Bezirksverwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht eingesetzt werden, von ihrer Competenz ausgeschlossen bleibt. Während der Provinzialausschuß als das Centralorgan des Provinzialverbandes seine Thätigkeit mehr auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Selbstverwaltung finden wird, werden die Bezirksausschüsse ihre hauptsächliche Thätigkeit auf dem Gebiete der obrigkeitlichen Selbstverwaltung zu entwickeln haben, hierbei jedoch wiederum der Controle des Provinzialausschusses, als des Plenums der Bezirksausschüsse, unterliegen, welchem in den durch das Gesetz bestimmten Fällen die nochmalige Prüfung der von den einzelnen Bezirksausschüssen gefaßten Beschlüsse in der Beschwerdeinstanz zustehen soll.

Den Vorsitz in dem Provinzialausschusse und in den Bezirksausschüssen werden der Vorsitzende des Provinziallandtages beziehungsweise dessen Substitut und der Oberpräsident beziehungsweise die Regierungspräsidenten unter sich zu theilen haben. Bei der Berathung und Beschlußfassung über Gegenstände der communalen Provinzialverwaltung wird dem Vorsitzenden des Provinziallandtages beziehungsweise dessen Substituten der Vorsitz in dem Provinzialausschusse beziehungsweise in dessen Abtheilungen einzuräumen sein, während in den Fällen, wo der Gegenstand der Berathung des Provinzialausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses eine Angelegenheit der allgemeinen Landesverwaltung betrifft, der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident den Vorsitz zu übernehmen haben wird. Dem Oberpräsidenten den Vorsitz im Provinzialausschusse auch bei der Berathung provinzieller Angelegenheiten zu geben, würde sich nach Ansicht der Staatsregierung nicht empfehlen.

Zwar führt der Landrath nach §. 76 der Kreisordnung vom 13. December 1872 nicht nur als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise, sondern leitet zugleich auch als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Communalverwaltung des Kreises. Indeß sind die Verhältnisse eines Kreises so viel kleiner, als diejenigen einer Provinz, daß Einrichtungen, welche für den Kreis passen, nicht in gleicher Weise auch auf die Provinz anwendbar erscheinen. Dazu kommt, daß schon nach der früheren Gesetzgebung der Landrath die Doppelstellung eines Organes der Staatsregierung und eines Organes der Kreiscorporation in sich vereinigte und durch den §. 76 der Kreisordnung nur eine Einrichtung aufrecht erhalten worden ist, welche sich practisch bewährt hatte und von dem Vertrauen der Bevölkerung getragen wurde. Dagegen ist, was die Provinzen anbetrifft, in neuerer Zeit überall das Bestreben hervorgetreten, die provinziellen Angelegenheiten und Institute, deren Verwaltung sich bisher in den Händen des Oberpräsidenten beziehungsweise der Bezirksregierungen befand, durch eigene Beamte, welche der Provinzialverband anstellt, verwalten zu lassen. Die Staatsregierung hat kein Bedenken getragen, diesen Bestrebungen nachzugeben und so sind denn bereits in fast allen Provinzen auf Grund der bestehenden Provinzialgesetze Organisationen ins Leben gerufen, durch welche die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten der Provinzial- beziehungsweise Bezirkscommunalverbände, welche bisher von Staatsbehörden geführt wurde, auf Organe der Provinzialverbände übertragen worden ist, welche theils aus unbesoldeten Ehrenbeamten, theils aus besoldeten Berufsbeamten bestehen.

Dem Oberpräsidenten ist demzufolge gegenüber der Communalverwaltung des Provinzialverbandes lediglich die Stellung einer staatlichen Aufsichtsbehörde verblieben, behufs deren Ausübung er befugt ist, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Provinzialausschusses selbst oder durch seinen Stellvertreter Theil zu nehmen. Indem der Oberpräsident diese letztere Befugniß ausübt, welche ihm nach dem Entwurfe der Provinzialordnung auch in Zukunft verbleiben soll, wird sich die Uebernahme des Vorsitzes im Provinzialausschusse Seitens desselben bei der Berathung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung in einer ganz natürlichen Weise vollziehen und werden für die Erledigung der Geschäfte irgend welche Schwierigkeiten durchaus nicht entstehen.

Auf diesen Erwägungen beruhen die unter Ziffer II. III. IV. und V. der Grundzüge aufgestellten Organisationsgrundsätze.

Nach Ziffer VI., VII. und IX. der Grundzüge soll unter Aufhebung der Bezirksregierungen an die Spitze der Verwaltung eines jeden Regierungsbezirks ein Regierungspräsident gestellt und demselben die Verwaltung sämmtlicher zum Ressort der Regierung gehörigen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Schulsachen, der Domänen und Forsten übertragen werden, soweit jene Angelegenheiten nicht auf die Kreisausschüsse beziehungsweise das Bezirksverwaltungsgericht und den Oberpräsidenten übergehen.

Der Wirkungskreis des Regierungspräsidenten wird also die Reginimalverwaltung, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und die Steuerverwaltung umfassen.

Was die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Hannover anbetrifft (Ziffer VIII. der Grundzüge), so ruht dieselbe zur Zeit in den Händen zweier katholischer und sechs evangelischer Consistorien. Es liegt in der Absicht der Staatsregierung, dem Landtage demnächst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Aufhebung dieser Consistorien, sowie die Uebertragung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten an die Reginimalbehörden, der evangelisch-kirchlichen theils an ein lutherisches Consistorium in Hannover, theils an ein paritätisches Consistorium in Aurich zum Ziele nimmt. Es wird hierdurch eine Organisation herbeigeführt werden, welche dem geschichtlichen Entwickelungsgange der Hannoverschen Kirchenverfassung entspricht und sich zugleich den concreten Verhältnissen und Bedürfnissen der Provinzialkirchen mit thunlichster Genauigkeit anschließt, insonderheit auch den organischen Zusammenhang unberührt läßt, welcher in Betreff der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz durch die Synodalverfassung kirchen- und landesgesetzlich sanctionirt ist.

Die Ziffer X. der Grundzüge enthält nähere Bestimmungen über die dem Regierungspräsidenten beizugebenden Räthe und Hülfsarbeiter.

Zur Unterstützung des Regierungspräsidenten in den ihm obliegenden Amtsgeschäften und zur Vertretung desselben in Behinderungsfällen soll ein Oberregierungsrath angestellt werden. Derselbe soll nicht die selbstständige Stellung des bisherigen Regierungsabtheilungsdirigenten haben (§. 41 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817), sondern nur ein Gehülfe des Regierungspräsidenten sein. Seine Hauptaufgabe wird in der Superrevision der Concepte der dem Regierungspräsidenten beigegebenen Räthe und Hülfsarbeiter, sowie in der Mitbeaufsichtigung der Diensthätigkeit derselben, sowie der Subaltern- und Unterbeamten bestehen.

Dem Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, unter seiner Verantwortlichkeit den Oberregierungsrath mit der selbstständigen Erledigung gewisser Branchen von Geschäftssachen zu beauftragen.

Ein von dem Staatsministerium zu erlassendes Reglement wird allgemeine Normen über die Regelung des Dienstbetriebes bei den Regierungspräsidien aufzustellen haben.

Unter Ziffer X. ist unter den dem Regierungspräsidenten beizugebenden Technikern auch ein Fabrikinspector genannt. Ueber eine definitive Regelung der Fabrikinspection wird zwar erst Beschluß gefaßt werden können, wenn die in Aussicht genommene Ergänzung der betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen eingetreten sein wird. Wenn aber, was anzunehmen sein dürfte, durch Reichsgesetz der Wirkungskreis der Fabrikinspectoren auf das ganze Gebiet der sogenannten Fabrikgesetzgebung einschließlich der Handhabung des §. 107 der Gewerbeordnung und der Controle des concessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der im §. 16 daselbst bezeichneten gewerblichen Anlagen ausgedehnt wird, und wenn, was gleichfalls anzunehmen, die Organisation der Fabrikinspection im Wesentlichen den Einzelstaaten überlassen bleibt, so wird dieser Dienstzweig für Preußen auch in den ordentlichen Organismus der Verwaltungsbehörden eingegliedert und in allen Regierungsbezirken mit einigermaßen entwickelter Industrie ein besonderer Beamter angestellt werden müssen, welchem neben selbstständiger Inspectionsbefugniß die Aufgabe zufällt, einerseits die Localinspection zu leiten und zu beaufsichtigen und andererseits als einer der Decernenten des Regierungspräsidenten bei der allgemeinen Verwaltung die auf diesem Gebiete liegenden Interessen zu vertreten.

Wie bereits oben angedeutet, wird das Princip der bureaukratischen Organisation der Bezirksverwaltung einzelne Ausnahmen zu erleiden haben. Diese Ausnahmen betreffen nach Ziffer XI. und XII. der Grundzüge gewisse gewerbe-polizeiliche Angelegenheiten, die Disciplinarsachen der unmittelbaren Staatsbeamten und die Steuersachen.

Die Reichsgewerbeordnung überläßt im §. 21 die näheren Bestimmungen über die Behörden, welche in erster und zweiter Instanz zur Entscheidung über die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen berufen sind, den Landesgesetzen, fügt aber die Beschränkung hinzu, daß die eine der beiden Instanzbehörden eine collegialische sein müsse.

Nach den in der Kreisordnung vom 13. December 1872 enthaltenen Bestimmungen wird über den größesten Theil der concessionspflichtigen Anlagen in erster Instanz von dem Kreisausschusse, in zweiter Instanz von der Bezirksregierung, über einige besonders gefährliche Anlagen aber in erster Instanz von der Bezirksregierung, in zweiter Instanz von dem Handelsministerium entschieden. In Fällen der letzteren Art ist die Beseitigung der collegialischen Berathung und Beschlußfassung der Regierung schon durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes ausgeschlossen.

Es könnte nun zwar in Frage kommen, ob nicht das ganze Concessionsgeschäft auf die Organe der Verwaltungsjustiz, die Kreisausschüsse, und in höherer Instanz auf das Bezirksverwaltungsgericht zu übertragen sein möchte. Eine solche Regelung der Competenzverhältnisse erscheint jedoch bei näherer Erwägung nicht zweckmäßig. Es handelt sich bei gewerblichen Concessionssachen nicht um einen Act der Rechtsprechung, sondern um die Abwägung und Wahrung öffentlicher und privater Interessen, um Entscheidungen, welche mit der laufenden Gewerbe-, Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei im engsten Zusammenhange stehen, ja in gewisser Weise selbst ein Stück dieser laufenden Polizeiverwaltung bilden und deshalb keineswegs auf einfacher Anwendung gesetzlicher Bestimmungen oder ein für allemal festzustellender Grundsätze beruhen können, sondern sehr wesentlich von dem jeweiligen Stande jener verschiedenen Zweige der Polizeiverwaltung abhängen. Die Anforderungen z. B., welche an die Unternehmer bei Ertheilung der Genehmigung hinsichtlich der Fernhaltung belästigender und schädigender Einwirkungen auf die Umgebung, sowie hinsichtlich der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffenden Einrichtungen gestellt werden müssen, sind nicht nur nach den verschiedenen Oertlichkeiten sehr verschieden, sondern müssen bei rationeller Verwaltung auch mit der Zeit allmählich gesteigert werden.

Ein zutreffendes Urtheil über das Maß, in welchem dies geschehen darf und muß, ist aber durch genaue Vertrautheit mit der wirthschaftlichen und technischen Entwickelung der verschiedenen Industriezweige sowohl im Allgemeinen wie in dem besonderen Bezirke bedingt, und kann nicht ohne Berücksichtigung des allgemeinen Standes der verschiedenen in Betracht kommenden Zweige der Polizeiverwaltung gewonnen werden.

Diesen Anforderungen kann ein Verwaltungsgericht nicht genügen, als dessen Aufgabe nicht die organische Thätigkeit der laufenden Verwaltung, sondern die Rechtsprechung über einzelne Fragen des öffentlichen Rechts anzusehen ist und dessen Besetzung mit einem Richter, einem berufsmäßigen Verwaltungsbeamten und drei gewählten Laien kaum für eine constante Praxis, jedenfalls aber nicht für eine genügende Berücksichtigung der vorerwähnten Momente die erforderlichen Garantien bietet. Die Möglichkeit, Sachverständige zu hören und als solche etwa auch die, die betreffenden Zweige der Polizeiverwaltung bearbeitenden administrativen und technischen Decernenten des Regierungs-Präsidenten heranzuziehen, vermag diesen Mangel nicht zu ersetzen.

Es wird sich deshalb empfehlen, in den gedachten gewerblichen Angelegenheiten die bisherige Competenz der Regierungsbehörden aufrecht zu erhalten und ihnen ad hoc Collegialqualität zu verleihen, wie dies auch nach Erlaß der Reichs-Gewerbeordnung durch Königliche Cabinetsordre hinsichtlich des im Uebrigen bureaukratisch organisirten Polizei-Präsidiums zu Berlin geschehen ist.

Ob außer den vorgedachten noch einige andere gewerbepolizeiliche Angelegenheiten, insbesondere die in den §§. 30, 51 und 54 der Reichs-Gewerbeordnung „der höheren Verwaltungsbehörde" übertragenen Entscheidungen der collegialischen Beschlußnahme des Regierungs-Präsidenten und seiner Räthe zu unterwerfen sein werden oder ob es zulässig erscheinen möchte, dieselben den Organen der Verwaltungsjustiz zu überweisen, wird der näheren Erwägung bei Erlaß des Organisationsgesetzes vorbehalten bleiben können.

Ingleichen werden auch zur Wahrnehmung der den Regierungen nach dem Disciplinargesetze vom 21. Juli 1852 obliegenden Functionen einer Disciplinarbehörde erster Instanz in Betreff der unmittelbaren Staatsbeamten der Regierungs-Präsident und die ihm beigegebenen Räthe ein Collegium zu bilden haben. Denn mit Rücksicht auf die Art ihrer Zusammensetzung aus Laien und berufsmäßigen Beamten werden den Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten die Functionen einer entscheidenden Disciplinarbehörde nur in Betreff der mittelbaren Staatsbeamten übertragen werden können.

Was sodann die Verwaltung der directen Steuern anbetrifft, so sprechen zunächst folgende Gründe für die Beibehaltung der Verbindung derselben mit der Regiminalverwaltung.

Bei den directen Steuern handelt es sich neben dem Geldinteresse des Staates, welches überdies bei den einträglichsten Steuern, der Classen- und Grundsteuer, durch die Contingentirung von vornherein sicher gestellt erscheint, zugleich um eine gerechte, der Leistungsfähigkeit entsprechende Veranlagung der Steuerpflichtigen. Zur Wahrung der Interessen der Steuerpflichtigen aber dürfte eine Behörde, welche lediglich die Steuerverwaltung zu führen und nebenbei als Administrationsbehörde der Domänen und Forsten nur privatrechtliche Interessen des Fiscus zu vertreten hat, weniger geeignet erscheinen,

als eine Behörde, zu deren Ressort gleichzeitig das gesammte Gebiet der Verwaltung des Innern gehört, die daher in lebendiger Berührung mit der Bevölkerung steht und deren Leistungsfähigkeit mit den dieselbe bedingenden Factoren vorzugsweise kennt. Andererseits finden zwischen dem Steuerwesen des Staats und demjenigen der Gemeinden und der Kreise so enge Beziehungen statt, daß die Regiminalbehörde, welche dazu berufen ist, über die Gemeinden und Kreise, insbesondere auch in Bezug auf die Veranlagung der Communalabgaben die Aufsicht zu führen, nur dann in der Lage sein wird, diese wichtigen Aufgaben mit Erfolg zu erfüllen, wenn ihr die genaueste Kenntniß der Staatssteuerverhältnisse der Gemeinde- und Kreisangehörigen beiwohnt, welche sie sich unzweifelhaft am Besten durch eigene Mitwirkung bei der Veranlagung der Staatssteuern zu verschaffen vermag.

Es kommt ferner in Betracht, daß es weder zweckmäßig, noch auch wohl ausführbar sein würde, die Veranlagung der Staatssteuern innerhalb der Kreise besonderen Beamten zu übertragen; dieselbe wird vielmehr, wie bisher, den Gemeindebehörden und Landräthen verbleiben müssen. Wollte man aber die Staatssteuerverwaltung von der Regiminalverwaltung abtrennen und mit der Verwaltung der Domänen und Forsten verbinden, und zu diesem Behufe ähnliche Behörden einrichten, wie sie die Provinz Hannover in der Provinzial-Finanzdirection besitzt, so würden sich diese Behörden für die Veranlagung der Steuern in den Kreisen derselben Organe, der Gemeindebehörden und der Landräthe, bedienen müssen, welche den Regiminalbehörden für die Geschäfte ihres Ressorts zur Verfügung stehen. Nach den in der Provinz Hannover gemachten Erfahrungen möchte sich jedoch eine solche Einrichtung nicht empfehlen. Die Unterstellung der Gemeindebehörden und der Landräthe unter zwei verschiedene Behörden, deren jede ohne vorherige Communication mit der anderen befugt ist, denselben selbstständig Aufträge zu ertheilen, von denen aber nur die eine — die Regiminalbehörde — die dienstliche Aufsicht und Disciplin übt und auch füglich nur üben kann, bringt für die prompte Erledigung der Geschäfte der einen und der anderen Behörde mannigfache Schwierigkeiten mit sich, welche vermieden werden, wenn die nachgeordneten Behörden nur von einer vorgesetzten Behörde, welche zugleich die Disciplinarbehörde ist, Aufträge zu empfangen haben.

Erscheint hiernach die Vereinigung der Verwaltung der directen Steuern mit der Regiminalverwaltung an sich zweckmäßig, so bedarf doch die Frage noch einer näheren Erörterung, ob die Verwaltung der directen Steuern dem Regierungs-Präsidenten mit voller persönlicher Verantwortlichkeit oder unter der Oberleitung desselben einem Collegium zu übertragen sein wird.

Die oben schon berührte Eigenthümlichkeit der Preußischen Steuerverwaltung in ihrer localen Organisation macht es nothwendig, daß die Leitung und Beaufsichtigung, welche Aufgabe der Bezirksbehörde ist, eine vorzugsweise sachkundige, den mannigfaltigsten Sonderinteressen gegenüber unparteiische sei und auf die gleichmäßige, dem allgemeinen Staatsinteresse entsprechende Durchführung der Steuergesetze sich richte. Hierzu bedarf es einer solchen Stetigkeit in der Geschäftsführung, wie sie dem von anderen Pflichten in Anspruch genommenen Regierungs-Präsidenten nicht wohl angesonnen werden kann. Es würde deshalb auch in materieller Beziehung bedenklich erscheinen, dem Regierungs-Präsidenten als Einzelbeamten die ausschließliche Verantwortlichkeit für die Verwaltung der directen Steuern zu übertragen. Ohne Zweifel ist derselbe für die in großer Ausdehnung zu übende Administrativjustiz in solchen Sachen minder geeignet, als eine collegialisch formirte Behörde. Ebenso wenig würde die der Steuerveranlagung unter allen Umständen zu wahrende Freiheit von persönlichen oder Parteiinteressen jeder Art und die Geltendmachung des allgemeinen Interesses gegen die etwa entgegengesetzten Bezirks- und Localinteressen durch Uebertragung der ausschließlichen Verantwortlichkeit auf den Regierungs-Präsidenten im Allgemeinen gefördert werden.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag, die Verwaltung der directen Steuern unter der Oberleitung des Regierungs-Präsidenten durch ein Collegium führen zu lassen, welcher unter Ziffer XII. der Grundzüge näher präcisirt ist.

Dem Regierungs-Präsidenten sollen hiernach im Großen und Ganzen diejenigen Befugnisse und Verpflichtungen verbleiben, welche ihm jetzt gegenüber der Finanzabtheilung zustehen und auferlegt sind, namentlich die Sorge für den prompten und regelmäßigen Geschäftsgang; die Personalien der Mitglieder; die Anstellung der der Abtheilung zuzutheilenden Subalternen: die Zustimmung zu der Ernennung der Districts- und Localbeamten beziehungsweise zu den Vorschlägen wegen Besetzung der Kreissteuereinnehmerstellen; das Recht, Vorlegung aller Concepte und Berichte zur Mitzeichnung zu verlangen u. s. w.

Dagegen soll die Befugniß wegfallen, Dienstsachen in Steuerangelegenheiten der Bearbeitung durch das Collegium zu entziehen und auf die Beschlüsse des letzteren in materieller Beziehung einzuwirken.

Mit diesen Befugnissen ausgestattet, wird der Regierungs-Präsident im Stande sein, einen berechtigten Einfluß auf die Verwaltung der directen Steuern auszuüben, in der engsten Verbindung mit derselben zu bleiben und ihr nützliche Dienste zu leisten, auch zugleich für seine anders geartete Stellung in der Regiminalverwaltung nicht unerheblichen Gewinn zu ziehen.

Die Verwaltung der Volksschulsachen soll nach Ziffer XIII. der Grundzüge von den Regierungen auf die Provinzial-Schulcollegien, die Verwaltung der Domänen,

Forsten und Regalien nach Ziffer XIV. besonderen neu zu errichtenden Behörden (Domänen und Forstdirectionen) übertragen werden.

Was zunächst die Volksschulsachen anbetrifft, welche nicht auf den Regierungs-Präsidenten übergehen sollen, so ist die Einrichtung, wonach das höhere Schulwesen und die Schullehrer-Seminarien vom Provinzial-Schulcollegium, das Volksschulwesen aber von den Regierungen ressortirt, schon bisher als ein großer Uebelstand empfunden worden. Ist es schon gegenwärtig ein unnatürliches Verhältniß, daß die Lehrerbildung von dem Provinzial-Schulcollegium, dagegen die Verwendung der so gebildeten Lehrer für den praktischen Dienst von der Regierung ressortirt, so läßt sich gegenüber der neueren Entwickelung unseres Schulwesens, welche vorzugsweise der Mittelschule zugewendet ist, eine Grenze zwischen höheren und niederen Schulen in der Praxis überhaupt nicht scharf ziehen. Die Aufgaben der einzelnen Schulen, deren viele sich wesentlich als ein Fortbau anderer darstellen, fließen oft dergestalt in einander, daß ihre Leitung und Beaufsichtigung durch verschiedene Behörden nicht nur häufig eines inneren Grundes entbehren, sondern auch die Wirksamkeit der einzelnen Schulen und ihre Bedeutung für die Gesammtaufgabe der Unterrichtsverwaltung schwer schädigen würde.

Von nicht minderer Wichtigkeit ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß die inneren und äußeren Angelegenheiten der Schulen von derselben Behörde geleitet werden, da eine Trennung derselben, wenn überhaupt ausführbar, in der Praxis unausbleiblich zu den größesten Inconvenienzen Veranlassung geben würde.

Endlich erscheint eine collegialische Behandlung der Schulsachen unbedingt geboten, weil auf keinem anderen Gebiete der Staatsverwaltung der Subjectivismus der an ihr betheiligten technischen Organe in gleichem Maße hervortritt, wie im Schulwesen und weil der Gefahr einseitiger Richtung, welche mit der Berathung durch einen einzelnen Schulmann verbunden ist, nur durch die collegiale Verfassung der Behörde vorgebeugt werden kann.

Die vorstehend bezeichneten Desiderate werden ihre angemessenste Verwirklichung in einer Einrichtung finden, welche im Wesentlichen dem Verhältnisse entsprechen würde, in welchem sich das hiesige Provinzial-Schulcollegium zu dem hiesigen Schulwesen bereits findet. Mit anderen Worten, es wird das gesammte Schulwesen jeder Provinz einer einzigen, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten und der Leitung eines eigenen Directors zu bildenden, mit den erforderlichen technischen, juristischen und Verwaltungskräften auszustattenden collegialischen Behörde zu unterstellen und werden die Provinzial-Schulcollegien dem entsprechend zu reorganisiren sein. Ob es mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Verwaltungsbezirks nothwendig sein wird, besondere Zwischeninstanzen, etwa Oberschulinspectoren, anzustellen oder ob staatliche Kreisschulinspectoren als Organe für die Provinzial-Schulbehörde genügen, wird sich erst nach den zu machenden Erfahrungen beurtheilen lassen.

Die Provinzial-Schulbehörde wird jedoch nur dann in der Lage sein, ihre Aufgabe mit Erfolg zu erfüllen, wenn gleichzeitig mit der neuen Gestaltung der Ressortverhältnisse eine Decentralisation in der Verwaltung des Schulwesens eintritt. Es liegt deshalb in der Absicht der Staatsregierung durch das zu erlassende Unterrichtsgesetz den Organen der Selbstverwaltung im Kreise, im Bezirke und in der Provinz bedeutsame Befugnisse in Betreff der Verwaltung des Schulwesens einzuräumen und dadurch zugleich den für eine ersprießliche Entwickelung des Schulwesens wünschenswerthen inneren Zusammenhang zwischen den Communalangelegenheiten der corporativen Verbände des Staats und den einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Schulangelegenheiten herzustellen.

Anlangend ferner die Verwaltung der Domänen und Forsten, so hat dieselbe zu der Verwaltung des Innern keine so engen Beziehungen, daß eine Verbindung beider Verwaltungen bei einer und derselben Behörde durch sachliche Interessen bedingt wäre. Im Gegentheil dürfte durch die Aufhebung dieser Verbindung der einen wie der anderen Verwaltung die Lösung der ihr gestellten Aufgaben wesentlich erleichtert werden.

Demgemäß sollen für die Verwaltung der Domänen und Forsten in jeder Provinz Eine oder mehrere besondere Behörden (Domänen- und Forstdirectionen) eingesetzt und diesen Behörden auch die disciplinare Jurisdiction über die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten übertragen werden.

Die Zahl der in jeder Provinz zu errichtenden Domänen- und Forstdirectionen wird lediglich von dem Bedürfnisse abhängig zu machen sein, wie sich dasselbe demnächst bei Ausführung der Organisation herausstellen wird.

Die unter Ziffer XV. und XVI. der Grundzüge vorgesehene Einrichtung einer neuen Provinzial-Steuerdirection für die Provinz Brandenburg und einer General-Commission für die Provinz Preußen ergiebt sich als Consequenz der Aufhebung der Bezirksregierungen und dürfte auch an sich aus sachlichen Gründen nicht unzweckmäßig erscheinen.

Die Ziffer XVII. der Grundzüge regelt im Allgemeinen die Stellung des Oberpräsidenten als der obersten Verwaltungsbehörde der Provinz.

Der Wirkungskreis des Oberpräsidenten umfaßt nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. Dec. 1825:

1) Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, die nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die auch nur über den Bereich einer Regierung hinausgehen; hier bildet er die unmittelbare Instanz und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind seine Organe. Dahin gehören alle ständischen Angelegenheiten, alle öffentliche

für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, Sicherheitsanstalten, Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk beziehen, Verhandlungen mit dem commandirenden Generale, welche das ganze Armeecorps betreffen, die Wahrnehmung des jus circa sacra catholicorum.

2) Die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuerdirectionen und der Generalcommissionen; dieselbe geht aber nicht dahin, daß der Oberpräsident an der Detailverwaltung Theil nimmt, sondern nur dahin, die Verwaltung im Ganzen zu beobachten, deren Gang kennen zu lernen und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Consequenz der Ausführungsmaßregeln zu wirken.

3) Die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung; insofern ist der Oberpräsident die nächste Instanz bei Conflicten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besonderen Behörden, ist er ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz bis zu etwaigen anderweiten Anordnungen die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.

4) Außerdem sind dem Oberpräsidenten aus besonderen Rücksichten einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen, und zwar:

a. die Entscheidung in allen Communalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Stellen der Ober-Bürgermeister in den großen Städten oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staates Nachtheil geschieht;

b. die Ertheilung von Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken;

c. die Genehmigung von Kram- und Viehmärkten;

d. die Genehmigung zur Gründung neuer, sowie zur Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, insbesondere auch zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuercassen;

e. die specielle Aufsicht über die Sparcassen;

f. die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Collecten in den einzelnen Regierungsbezirken und in der Provinz, sowie zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen für den Umfang der Provinz;

g. die Bestätigung der Statuten der jüdischen Synagogengemeinden.

Der Oberpräsident ist dem Staatsministerium und jedem einzelnen Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge zu vollziehen. Derselbe hat zugleich in den Provinzial-, Schul- und Medicinal-Collegien den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte; auch ist er in der Regel Präsident der Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei der Neuschöpfung des Instituts der Oberpräsidenten ging man von dem Gedanken aus, daß in demselben ein Vereinigungspunkt der gesammten Provinzialverwaltung, ein einflußreiches persönliches Element dem Collegialsystem der Regierungen gegenüber geschaffen werden solle. Nur in gewissen, ihnen besonders übertragenen Angelegenheiten sollten die Oberpräsidenten eine ausführende, sonst den Regierungscollegien gegenüber nur eine controlirende, den Ministerien gegenüber nur eine consultative Behörde sein; sie sollten keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen bilden, sondern die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit, commissarii perpetui des Ministeriums führen. Bei der speciellen Organisation ist jedoch dieser Grundgedanke des Instituts nicht streng festgehalten und in Folge davon das Ressortverhältniß der obersten Provinzialbehörde nicht mit hinreichender Klarheit festgestellt worden. Will der Oberpräsident wirklich auf die Verwaltung thatkräftig einwirken, so macht er sich unwillkürlich zu einer Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, wodurch die Schreiberei gehäuft, die Controle und das büreaukratische Vielregieren in bedenklicher Weise gesteigert wird. Für viele Verwaltungsgegenstände ist dadurch ein fünffacher Instanzenzug entstanden: Gemeindebehörde, Landrath, Regierung, Oberpräsident, Ministerium.

Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen ergiebt sich das Bedürfniß nicht sowohl zu einer Beseitigung, als vielmehr zu einer organischen Umbildung dieses wichtigen Instituts.

Das Preußische Staatswesen ist seit dem Jahre 1866 ein zu umfangreiches und die Aufgaben desselben als leitender Staat des Deutschen Reiches sind zu mannigfache geworden, als daß in bisheriger Weise die gesammte innere Landesverwaltung von dem Centralpunkte der Ministerien aus, nicht nur geleitet und beaufsichtigt, sondern sogar selbst geführt werden könnte.

Die Entlastung der Ministerien von dem Detail der Verwaltung wird seit Jahren als ein dringendes Bedürfniß empfunden. Dieselbe wird zu erfolgen haben, einerseits durch die in dem Dotationsgesetze beabsichtigte Uebertragung verschiedener Zweige der wirthschaftlichen Staatsverwaltung an die Provinzialverbände, andererseits durch die Ueberweisung aller derjenigen Angelegenheiten der obrigkeitlichen Staatsverwaltung an die Provinzialbehörden, deren Erledigung nicht den Ministerien selbst aus höheren politischen Rücksichten vorbehalten werden muß.

Demgemäß wird dem Oberpräsidenten die Stellung einer selbstständig entscheidenden Behörde, aber nicht so-

wohl die einer Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungspräsidien, als vielmehr die einer der Regel nach endgültig entscheidenden Instanz beizulegen sein.

Die neueste Gesetzgebung hat bereits diesen Weg auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts betreten, indem den Oberpräsidenten durch die Kreisordnung die Ernennung der Amtsvorsteher, durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten und durch die Kirchengesetze vom Mai 1873 und 1874 verschiedene wichtige Befugnisse in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten selbstständig übertragen worden sind.

In weiterer Verfolgung dieses Weges wird den Oberpräsidenten die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten auch in einer großen Zahl von Angelegenheiten der Landespolizei und der Regiminalverwaltung überlassen werden können, und zwar werden die Oberpräsidenten ihre Entscheidungen der Regel nach endgültig zu treffen haben, vorbehaltlich der Befugniß der Ressortminister, denselben über die Auslegung und Anwendung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften zur Beachtung für künftige Fälle Anweisung zu ertheilen. Diese Einrichtung besteht zur Zeit bezüglich der Handhabung der Staatsaufsicht über die Communalangelegenheiten der Städte und Landgemeinden in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und hat sich hier vollkommen bewährt. Während das Ministerium des Innern auf der einen Seite von der Prüfung und Entscheidung aller einzelnen vielfach unerheblichen Beschwerden in Communalangelegenheiten befreit worden ist, hat dasselbe andererseits dadurch, daß es in der Lage ist, jede Frage von principieller Bedeutung mit präjudicieller Wirkung zu entscheiden, diejenige Einwirkung behalten, welche eine gleichmäßige, dem Gesetze und dem allgemeinen Staatsinteresse entsprechende Handhabung des Aufsichtsrechts über die Communalangelegenheiten der Städte und Landgemeinden gewährleistet.

Das Bedürfniß, auch in der Provinzialinstanz Organe der Selbstverwaltung an der Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung Theil nehmen zu lassen, ist bereits oben näher nachgewiesen worden. Es wird daher durch das Gesetz zu bestimmen sein, in welchen Fällen der Oberpräsident bei den von ihm zu treffenden Entscheidungen an die Mitwirkung des Provinzialausschusses gebunden ist. Ebenso wird es die Aufgabe des Unterrichtsgesetzes und der Wegeordnung sein, die Zuständigkeit des Oberpräsidenten und des Provinzialausschusses in Schul- und Wegeangelegenheiten zu regeln; denn wenn auch die Verwaltung des gesammten Wegewesens, namentlich auch der Chausseen, auf die Provinzialverbände und deren Organe übergeht, so wird dem Staate doch immer die Aufsicht über diese Verwaltung in landespolizeilicher Beziehung verbleiben müssen.

Im Uebrigen wird die bisherige Zuständigkeit der Oberpräsidenten, insbesondere in Bezug auf die ihnen zur unmittelbaren Verwaltung überwiesenen Angelegenheiten beizubehalten, demnächst aber darauf Bedacht zu nehmen sein, durch Specialgesetze diese Zuständigkeit unter Entbürdung der Ministerien, noch entsprechend zu erweitern.

Wird hiernach der Umfang der Amtsgeschäfte der Oberpräsidenten auch einen erheblichen Zuwachs erhalten, so tritt doch auf der anderen Seite wiederum eine Entlastung derselben dadurch ein, daß sie von der ihnen in der Regel obliegenden Führung des Präsidiums der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, entbunden werden. Es dürfte deshalb nicht erforderlich erscheinen, dem Oberpräsidenten einen besonderen Gehülfen zu seiner Unterstützung in der Erledigung der ihm obliegenden Amtsgeschäfte zu geben, wie ihn der Regierungspräsident in dem Ober-Regierungsrathe erhalten soll. Die Vertretung des Oberpräsidenten in Behinderungsfällen aber wird einem der Regierungspräsidenten übertragen werden können; nur wird die Stellvertretung, soweit thunlich, so zu regeln sein, daß der den Oberpräsidenten vertretende Regierungspräsident nicht in die Lage kommt, in einer und derselben Angelegenheit in verschiedenen Instanzen persönlich zu entscheiden; es wird daher die Entscheidung solcher Sachen in der Provinzialinstanz, in denen er bereits in der Bezirksinstanz entschieden hat, einem anderen Regierungspräsidenten zu übertragen sein.

Was den, einem Provinzialverbande nicht angehörigen Regierungsbezirk Sigmaringen anbetrifft, so wird es für denselben einer von der der übrigen Landestheile der Monarchie etwas abweichenden Behördenorganisation bedürfen, deren Feststellung dem Organisationsgesetze vorbehalten sein wird.

Die unter Ziffer XIX. der Grundzüge skizzirte künftige Stellung der Ministerien als Centralbehörden der allgemeinen Landesverwaltung ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst und möchte einer näheren Erläuterung nicht weiter bedürfen.

Deutsche Handelsbilanzen.

I. Waaren-Ein- und Ausfuhr des Deutschen Zollgebiets 1872 und 1873.

Nach den Aufstellungen des Kaiserl. statistischen Amts.

Vom Jahre 1872 ab hat in Deutschland nicht nur die Statistik der Zollverwaltung und des auswärtigen Handels eine durchgreifende Aenderung erfahren[1]), sondern es sind auch mit diesem Jahre dem Zollgebiete des Reiches die Reichslande Elsaß-Lothringen hinzugetreten. Erwägt man ferner, daß die Jahre 1870/71 Kriegsjahre waren, so erscheint es gerechtfertigt, wenn wir die früher in den „Annalen" gegebenen handelsstatistischen Uebersichten[2]) erst vom Jahre 1872 ab wieder aufnehmen.

Die zunächst hier folgenden Zusammenstellungen sind, mit einfachen redactionellen Aenderungen, verschiedenen Publicationen des Kaiserl. statistischen Amts entnommen[3]). Später wollen wir eine Reihe von Mittheilungen aus den Berichten über den Hamburgischen, Bremischen, Britischen, Französischen ꝛc. Handelsverkehr mit dem Deutschen Reichszollgebiet für 1872/73, sowie Deutsche Handelsbilanzen für die Jahre 1851—1869 folgen lassen. Sobald die definitiven Feststellungen des Kaiserl. statistischen Amtes für 1874 vorliegen, werden wir auch diese in angemessener Form mittheilen.

In der großen Tabelle auf Seite 695 ff. sind die für die Jahre 1872 und 1873 nachgewiesenen Mengen des Waaren-Einganges und Ausganges vergleichend zusammengestellt. Die in derselben vorgenommene Gruppirung der Waarengattungen weicht von der in anderen Uebersichten festgehaltenen Anordnung des Stoffes insofern wesentlich ab, als die einzelnen Waarengattungen nicht nach dem der Ordnung des Vereins-Zolltarifs folgenden statistischen Waarenverzeichniß aufgeführt, sondern in mehr systematischer Weise in zusammengehörige Gruppen gebracht sind, welche nach dem Gesichtspunkte der Gleichartigkeit des Materials, der Verwendungsweise oder der Verarbeitungsstufe gebildet wurden. Ferner sind sämmtliche Gewichtsmengen, soweit nicht schon von den das statistische Material sammelnden Localbehörden Nettogewichte angegeben wurden, der Vergleichbarkeit halber durch Abzug besonders festgestellter durchschnittlicher Tarasätze von den bekannten Bruttogewichten auf Nettogewichts-Größen reducirt worden, und endlich ist für jede in der Uebersicht aufgeführte Waarenmenge der annähernde Werth berechnet worden, um die Bedeutung, die den einzelnen Handelsartikeln im internationalen Verkehr zukommt, unmittelbar zum Bewußtsein zu bringen.

Als Waareneinfuhr und als Waarenausfuhr ist in der Tabelle nur der Eingang in den freien Verkehr, beziehungsweise der Ausgang aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets angegeben. Der Gesammt-Waareneingang umfaßt einerseits diejenigen Waarenquantitäten, welche vom Ausland, sei es zum Verbleib im Inland für den Consum oder zur einstweiligen Lagerung mit der Bestimmung späterer Wiederausfuhr eingegangen, andererseits diejenigen Waarenmengen, welche ohne Lagerung im Zollgebiet unmittelbar durch dasselbe durchgeführt worden sind, während der Eingang in den freien Verkehr diejenigen Waaren begreift, welche entweder nach vorheriger Lagerung auf Niederlagen im Inland, oder sogleich bei der Einfuhr aus dem Ausland, sei es unmittelbar an der Grenze oder bei Zollstellen im Innern, welchen die Waaren unter Zollcontrole zugesendet wurden, definitiv abgefertigt worden sind. Ebenso sind bei dem Gesammt-Waarenausgang diejenigen Waarenmengen, welche durch das Zollgebiet durchgeführt wurden, mit denjenigen vereinigt, welche aus dem freien Verkehr desselben in das Ausland gegangen sind.

Die Nachweisung des Gesammt-Waareneinganges und des Gesammt-Waarenausganges ist also weggelassen; dagegen sind der Waareneingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und der Waarenausgang aus demselben einander unmittelbar gegenübergestellt, und bei jeder dieser Verkehrsrichtungen ist der geschätzte Werth der in denselben bewegten Waarenmengen neben dem ebenfalls schätzungsweise angenommenen Durchschnittspreis angegeben; nicht aufgenommen ist die Waarendurchfuhr, deren Statistik nur ein untergeordnetes verkehrspolitisches Interesse hat. Hierdurch sind für diejenigen, welchen die umfassenderen statistischen Arbeiten über den Güterverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausland nicht zugänglich oder wegen des massenhaften Zahlenmaterials zu weitläufig sind, die Haupt-

[1]) Vgl. darüber v. Auffeß, „Annalen" 1873 S. 249.
[2]) Vgl. namentlich Jahrg. 1869 S. 67 und 438.
[3]) Theils in den großen Tabellenbänden „Statistik des Deutschen Reichs", theils in den von der genannten Behörde herausgegebenen „Vierteljahrsheften" enthalten.

ergebnisse derselben in übersichtlicher Weise zur Darstellung gebracht worden.

Bei einer vergleichenden Betrachtung des Waarenverkehrs mit dem Auslande in seinen verschiedenen Richtungen darf, worauf hier ausdrücklich hingewiesen werden muß, niemals außer Acht gelassen werden, daß nach den bestehenden Einrichtungen der Waareneingang weit vollständiger nachgewiesen werden kann, als der Waarenausgang und die Waarendurchfuhr[1]). Der Waareneingang wird regelmäßig auf Grund specieller Inhaltsermittlung der Colli oder Laderäume von den das statistische Material sammelnden Zollbehörden zur Anschreibung gebracht; für die Anschreibung des Waarenausganges sind dieselben aber wesentlich auf den Inhalt der Frachtbriefe angewiesen, und alle Ungenauigkeiten, welche diese enthalten, gehen in den statistischen Nachweis dieser Verkehrsrichtung über, soweit nicht etwa durch Benutzung der beim gegenüberliegenden fremden Eingangs-Zollamt vorliegenden genaueren Materialien eine Correctur, beziehungsweise Ergänzung der Ausfuhrstatistik ermöglicht wird. Bei der Ausfuhrstatistik bleibt ferner der ganze Postverkehr (vgl. unten S. 692) unberücksichtigt. Beim Nachweis der Waarendurchfuhr endlich muß stets der Unterschied zwischen zollpflichtigen und zollfreien Waaren im Auge behalten werden. Für zollpflichtige Waaren kann die Menge, welche durch das Zollgebiet durchgeführt worden ist, genau festgestellt werden, die Gattung wenigstens insoweit, als die im Begleitschein- und Begleitzettel-Verkehr zugelassenen allgemeinen Waarenbezeichnungen die Kenntniß derselben ermöglichen; für die zollfreien Waaren läßt sich dagegen die Durchfuhr nur insoweit nachweisen, als sie mit zollpflichtigen Waaren zusammen verpackt sind, da sie nur in diesem Falle bis zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr einer amtlichen Controle unterliegen. Die Hauptmasse der zollfreien Artikel dagegen, bei deren Eingang in das Deutsche Zollgebiet ein fiscalisches Interesse, ihre Identität festzuhalten, nicht vorliegt, tritt in der Regel unmittelbar an der Grenze in den freien Verkehr, gleichviel, ob sie zum Verbleib im Inlande bestimmt sind oder zur Wiederausfuhr gelangen, also der Waarendurchfuhr angehören. Als solche können diese Artikel aber nur in dem Falle nachgewiesen werden, wenn ihre ausländische Herkunft aus den Begleitpapieren unmittelbar hervorgeht. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß unter der bei der Waareneinfuhr in den freien Verkehr angeschriebenen Menge, und ebenso unter den beim Waarenausgange nachgewiesenen Ziffern eine nicht näher zu bestimmende Quote der Durchfuhr zollfreier Artikel mit enthalten ist.

Die Gruppirung der Artikel nach dem systematischen Waarenverzeichniß ergiebt sich unmittelbar aus der Uebersicht selbst und bedarf keiner weiteren Erläuterung; dagegen erscheinen einige Bemerkungen über die Ermittlung der Tarasätze und der Werthe nothwendig.

Die das statistische Material sammelnden Zollstellen schreiben bekanntlich den Waareneingang theils nach dem Nettogewicht, theils nach dem Bruttogewicht an; sie folgen in dieser Beziehung einfach den Vorschriften des Zolltarifs, welcher für die zollamtliche Abfertigung der Waaren je nach dem zollfiscalischen Werthe derselben sich bald mit dem Bruttogewichte begnügt, bald die Ermittlung des Nettogewichts verlangt. Beim Waarenausgang und Waarendurchgang wird ganz allgemein das Bruttogewicht der Waaren, soweit dieselben in verpacktem Zustande transportirt werden, angeschrieben. Wollte man nun zum Zweck der Aufstellung der Verkehrsnachweisungen für sämmtliche Waarenartikel das zu einer Vergleichung des Güterverkehrs in seinen verschiedenen Richtungen allein geeignete Nettogewicht anwenden, so mußten über das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Verpackungsarten der Waaren bei der Einfuhr und Ausfuhr vorkommen, Erhebungen gemacht und außerdem für die Waareneinfuhr wenigstens insoweit, als der Vereins-Zolltarif keine Tarasätze vorschreibt, für die Ausfuhr und Durchfuhr der Waaren dagegen ganz allgemein durchschnittliche Tarasätze festgestellt werden. Dieser Aufgabe entledigte sich das statistische Amt in der Weise, daß von mehreren Hauptämtern mit größerem Verkehr Angaben über den Tarasatz der verschiedenen Waarengattungen für jede einzelne Verpackungsart bei der Einfuhr und Ausfuhr, und außerdem über das Gewichtsverhältniß eingezogen wurden, in welchem die Waaren unverpackt oder verpackt, in letzterem Fall unter getrennter Bezeichnung der verschiedenen Verpackungsarten, transportirt werden. Gleiche Angaben wurden von den statistischen Bureaux in Hamburg und Bremen erbeten. Um die Ermittlung nicht zu schwierig und zeitraubend zu machen, begnügte man sich, wo Probeverwiegungen nicht in der genügenden Anzahl stattfinden konnten, um brauchbare Anhaltspunkte für die Durchschnittstara einer Waare zu gewinnen, mit der sachkundigen Schätzung erfahrener Zollbeamter. Aus den auf diese Weise gesammelten Materialien sind durchschnittliche Tarasätze ermittelt worden, durch deren Abzug die in der nachfolgenden Uebersicht enthaltenen Nettogewichte der von den Zollbehörden mit ihrem Bruttogewicht angeschriebenen Waarenmengen festgestellt worden sind.

[1]) Vgl. auch Hirth's Reisebericht über die Methoden der Handelsstatistik im Zollverein, Hamburg, Bremen, England, Frankreich und den Niederlanden, „Annalen" 1870 S. 407. Daß in der behufs Berathung der Zollvereinsstatistik niedergesetzten Commission Hirth beantragt hatte, die nothwendig fehlerhafte eigene Ausfuhrstatistik ganz fallen zu lassen und durch den Vergleich mit fremden Einfuhrlisten zu ersetzen („Annalen" 1870 S. 435), sei hier nur beiläufig erwähnt. Sollte, wie Hirth damals meinte, unsere Ausfuhrstatistik bei dem Mangel aller wirksamen Controle wirklich den Keim eines langsamen Todes in sich tragen, so zu sagen an Atrophie kranken, dann freilich wäre es müssig, sich den Kopf über ungünstige Handelsbilanzen zu zerbrechen!

Ueber die Art der Ermittlung des Werths [1]) der verschiedenen Waarengattungen ist zu bemerken, daß zutreffende Angaben über die im auswärtigen Handel des Deutschen Zollgebietes auftretenden Werthe ohne Zweifel am sichersten durch Werthdeclarationen zu erlangen wären. Von Vorschlägen zur Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung hierzu wurde aber bei den Berathungen über die Ausbildung der Commerzialstatistik von Anfang an abgesehen, weil in den handeltreibenden Kreisen ein nachhaltiger Widerstand hiergegen zu erwarten stand, eine solche Verpflichtung auch dem Grundsatz möglichster Befreiung des Verkehrs von allen nicht absolut nothwendigen beengenden Maßregeln widersprochen und sich durch das statistische Bedürfniß nicht genügend hätte rechtfertigen lassen. Es wurde dem statistischen Amt daher die Aufgabe zu Theil, auf anderem Wege brauchbare Anhaltspunkte für die Ermittelung des Werths der im Handelsverkehr mit dem Auslande umgesetzten Waarenmengen zu erlangen.

Diese Aufgabe war dadurch erheblich erleichtert, daß in Bremen und Hamburg, an ersterem Platz sowohl für die Einfuhr als für die Ausfuhr, in Hamburg seit 1873 auch für die Ausfuhr, solche Werthdeclarationen bei allen Waarensendungen vorgeschrieben sind. Auch werden in Hamburg im Auftrage der Handelskammer durch das dortige handelstatistische Bureau Durchschnittsnotirungen aus dem Börsencourant für alle daselbst gehandelten Artikel zusammengestellt und hieraus Jahres-Durchschnittspreise berechnet. Die mit Hilfe dieser Materialien ermittelten Durchschnittswerthe reichen aber nicht vollständig aus, um hiernach den Werth der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Deutschen Zollgebiets feststellen zu können, weil manche Artikel in dem Handelsverkehr der genannten Plätze entweder nicht, oder in sehr beschränktem Umfange, oder in einer von dem Verkehr über andere Grenzen wesentlich abweichenden Beschaffenheit auftreten. Es waren deshalb weitergehende Untersuchungen zur Ermittelungen der Wirklichkeit möglichst nahe kommender Preisangaben geboten. Hierbei ward vor allem von der in dankenswerther Weise angebotenen Unterstützung des Deutschen Handelstags in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht, und nach den Vorschlägen einer besonders für diesen Zweck zusammengetretenen Commission wurden Gutachten einer größeren Anzahl von Handelskammern in den verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs über die Preise der in den betreffenden Bezirken hauptsächlich gehandelten Ein- und Ausfuhr-Artikel und zwar, soweit erforderlich, für die Ein- und Ausfuhr getrennt eingeholt.

Die auf diese Weise für die beiden Jahre 1872 und 1873 festgesetzten Werthseinheiten sind in der nachfolgenden Tabelle bei jeder einzelnen Waarengattung, für Ein- und Ausfuhr getrennt, nachgewiesen.

Unleugbar hat dieses System der Werthsermittelungen mannichfache Mängel. Jede, selbst die einfachste Waare kommt im Handel in verschiedenen Qualitäten vor, von denen jede ihren besonderen Preis hat. Ueberdies konnte die Specification der Waaren in dem statistischen und systematischen Waarenverzeichniß nicht so weit ausgedehnt werden, daß nicht Artikel der verschiedensten Gattung und Verarbeitungsstufe und deshalb des mannichfaltigsten Werthes unter einer Position vereinigt wären. Diese Umstände erschweren der Natur der Sache nach die Bestimmung durchschnittlicher Waarenpreise in hohem Grade und führen mit Nothwendigkeit auf das Gebiet der Conjecturen, für welche thatsächliche Anhaltspunkte nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden sind. Am empfindlichsten machten sich diese Schwierigkeiten bei Ermittelung des Werthes der Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr geltend, deren zum Theil unvollständige Kenntniß häufig die Bildung sehr umfassender Sammelpositionen nothwendig gemacht hat. Wenn gleichwohl diese Werthsermittelungen nicht auf den specieller bekannten Waarenverkehr beschränkt wurden, vielmehr versucht worden ist, auch den Werth der unvollständig bekannten und der in den Sammelpositionen vereinigten verschiedenartigen Waarengattungen festzustellen, so ist hierfür die Erwägung maßgebend gewesen, daß der hauptsächlichste Zweck einer Werthsstatistik der auswärtigen Güterbewegung nur durch Herstellung eines möglichst vollständigen Bildes von dem Gesammtwerthe der Ein-, Aus- und Durchfuhr erreicht werden kann.

Nach dem Gesagten darf nun allerdings nicht angenommen werden, daß die in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Werthe mit dem wirklichen Werthe der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1872 und 1873 vollständig übereinstimmen; doch ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß die hanseatischen Werthsdeclarationen eine thatsächliche Grundlage für die weitaus meisten speciell bekannten Handelsartikel geboten haben und daß keine Mühe gescheut worden ist, die noch vorhandenen Lücken durch das sachverständige Urtheil der handeltreibenden Kreise zu ergänzen, mit Grund anzunehmen, daß die einer jeden Abschätzung anhaftenden Fehler auf das unter den vorliegenden Umständen möglich kleinste Maß reducirt worden sind; es dürfte die vorliegende Werthsberechnung somit immerhin als hinreichend brauchbare Grundlage zu weitergehenden Schlüssen bei Beurtheilung des auswärtigen Güterverkehrs des Deutschen Zollgebietes sich verwerthen lassen [1]).

[1]) Vgl. „Annalen" 1870 S. 429 ff., sowie G. Hirth's für diesen Zweig der Handelsstatistik bahnbrechende Arbeit über Waarendurchschnittspreise, „Annalen" 1869 S. 67—133.

[1]) Zu den Werthermittelungen für 1873 bemerkt das statistische Amt: „Es konnte nicht ausbleiben, daß bei einer auf Grund der neuerdings gewonnenen Anhaltspunkte wiederholten Prüfung der im Vorjahre festgestellten Werthe manche Waaren entweder zu hoch oder zu niedrig taxirt erschienen." Im Großen und Ganzen harmonirten indessen die Ermittelungen für 1872 und 1873.

Der Zweck einer vergleichenden Uebersicht des Waaren-Eingangs und Ausgangs wäre ohne Zweifel weit vollständiger erreicht worden, wenn es möglich gewesen wäre, den Waareneingang, welcher im Laufe eines Jahres zum inländischen Consum gelangt ist, dem Ausgang solcher Waaren, welche im Inland erzeugt und im Austausche gegen fremde Waaren an das Ausland abgegeben worden sind, gegenüberzustellen. Daß dieses Ziel bei den zur Zeit bestehenden Bestimmungen über die Anschreibung des Waarenverkehrs mit dem Ausland nur sehr unvollkommen erreicht werden konnte, indem eine nicht näher zu bestimmende Quote der Durchfuhr zollfreier Artikel unter den Ziffern des Eingangs und Ausgangs enthalten ist, wurde schon oben bemerkt; nur bei solchen Artikeln, welche einer im Verhältniß zu ihrem eigenen Werth erheblichen Eingangsabgabe unterworfen sind, ist die ziffermäßige Trennung der drei Verkehrsrichtungen des auswärtigen Handels durchführbar gewesen. Auch mag hier mit Beziehung auf die späteren Bemerkungen über den Eingang und Ausgang der einzelnen Waarengattungen besonders noch darauf hingewiesen werden, daß in den ergangenen Anordnungen von einem Nachweise der Herkunft und Bestimmung der Waaren, für welchen die Kenntniß der Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs derselben nur einen unvollkommenen Ersatz bietet, wegen der allzugroßen Schwierigkeiten Abstand genommen worden ist. Bei den größeren Nachbarländern, Rußland, Oesterreich und Frankreich, wird zwar der Schluß aus den Grenzstrecken auf Herkunft und Bestimmung der Waaren eine gewisse Berechtigung haben; ein Gleiches gilt für den Verkehr mit der Schweiz, deren territoriale Verhältnisse einen sehr bedeutenden Transitverkehr ausschließen und deren Productionsverhältnisse leichter zu übersehen sind. Doch kann auch bei diesen Ländern ohne Kenntniß ihres Durchfuhrhandels ein sicherer Schluß auf die Herkunft und Bestimmung der Waaren aus den Grenzstrecken nicht gezogen werden; so ist z. B. im Verkehr über die Oesterreichische Grenze auch der größte Theil des Verkehrs des Deutschen Zollgebietes mit Italien und der Levante enthalten. Nur beim Verkehr über See, für welchen die Schiffe nach der Herkunft und Bestimmung angeschrieben werden, ist ein näherer Schluß auf die Länder der Herkunft und Bestimmung der Waaren gestattet. Der bezügliche Nachweis wird in den besonderen Uebersichten über den überseeischen Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse geführt. Der Werth dieser Darstellung wird indeß dadurch beeinträchtigt, daß der sehr bedeutende Verkehr, welcher zwischen Deutschen und Großbritannischen Häfen stattfindet, einen großen Theil der Deutschen Handelsbeziehungen mit entfernteren überseeischen Ländern mitumfaßt, und daß außerdem der Deutsche Handel mit überseeischen, europäischen und außereuropäischen Ländern, welcher über die Häfen von Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, auch Havre vermittelt wird, lediglich beim Eingang und Ausgang über die Grenzen der Niederlande und Belgiens, beziehungsweise Frankreichs zur Anschreibung gelangt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß bei denjenigen Artikeln, welche im Verhältniß zu ihrem Volumen und Gewicht einen sehr hohen Werth repräsentiren, vor allem also bei seidenen Zeugwaaren, feiner Quincaillerie, bei Bijouterie-Artikeln und beim internationalen Verkehr mit edlen Metallen und gemünztem Gold und Silber der Umstand sich in störender Weise geltend macht, daß der Postverkehr, welcher wenigstens bei der Einfuhr im Ganzen, ohne die Trennung nach den Grenzstrecken notirt wird, bei der Ausfuhr und Durchfuhr überhaupt nicht zur Anschreibung gelangt[1]). Mit den fortschreitenden Erleichterungen, welche diesem Verkehr gewährt werden, wird sich dieser Mangel in immer höherem Maße geltend machen. Nur beiläufig sei hier erwähnt, daß im Jahre 1873 allein aus dem Reichspostgebiete (also excl. Bayern und Württemberg) nach außereuropäischen Ländern Werthpackete im declarirten Betrage von 64 Millionen Thaler versandt wurden, wovon 17 Mill. auf Oesterreich, 10¼ Mill. auf Großbritannien, 10 Mill. auf Belgien, 6 Mill. auf die Schweiz, 5 Mill. auf Frankreich kamen ꝛc. Diese Posten fehlen in der Ausfuhrstatistik. Ebenso werden die etwa von Eisenbahnreisenden persönlich in's Ausland geführten Waaren in keiner Weise controlirt. Ganz unzuverlässig sind die Angaben über Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen — nach dem Zugeständnisse des statistischen Amts sind sogar die colossalen Geldsummen, welche in Folge der Französischen Kriegscontribution bei uns eingeführt worden sind, hier nicht mit enthalten!

Aus allen diesen Gründen gewähren die in der vorliegenden Uebersicht berechneten Werthe des Einfuhr- und Ausfuhr-Handels keine genügende Unterlage, um auf Grund derselben eine Bilanz zu ziehen, und der Versuch, auf eine nähere Untersuchung der Ursachen einzugehen, aus welchen der berechnete Gesammtwerth der Einfuhr in den freien Verkehr denjenigen der Ausfuhr 1872 um mehr als 300 und 1873 um nahezu 600 Millionen Thaler überschritten hat, kann deshalb füglich unterbleiben. Ein Mehrwerth der Einfuhr wird überhaupt auch bei einer vollkommeneren Werthsabschätzung des Güterverkehrs mit dem Ausland, als derjenigen,

[1]) Wie bedeutend der im Postverkehr repräsentirte Werth auch bei der Ausfuhr sein mag, erhellt aus den Nachweisungen für die Einfuhr. So wurden z. B. 1873 durch die Post 959 Ctr. netto feine Holzwaaren, 491 Ctr. br. chirurgische ꝛc. Instrumente, 6912 Ctr. kleinere Maschinen, 194 Ctr. feine Kautschuckwaaren, 159 Ctr. seidene, 1312 Ctr. andere Kleider, 322 Ctr. Herrenhüte, 1317 Ctr. Kaffee, 3167 Ctr. Tabackblätter, 2470 Ctr. netto Cigarren (1/8 der ganzen Cigarreneinfuhr!), 809 Ctr. Thee, endlich 901 Ctr. undichte Baumwollenwaaren, über 710 Ctr. Seide, 1708 Ctr. netto Waaren aus reiner Seide und 592 Ctr. gemischte Seidenwaaren eingeführt!

welche mit den hier gegebenen Mitteln erreicht werden konnte, im allgemeinen schon deshalb sich ergeben, weil in dem Werthe der importirten Waaren die Kosten des Transports, der Spedition und des Gewerbsgewinnes der Zwischenhänder in weit höherem Maße enthalten sind, als in dem Werthe der Ausfuhr. „Außerdem mag für den Verkehr des Jahres 1872 besonders noch in Betracht kommen, daß in Folge der längere Zeit hindurch während und nach Beendigung des Deutsch-Französischen Krieges gestörten Verbindungen mit dem Auslande die Vorräthe an fremden Waaren des inländischen Verbrauchs erschöpft worden waren, daß in Folge der Vermehrung der Circulationsmittel der Werth des Geldes in Deutschland in höherem Maße, als in anderen Ländern(?) gesunken und hierdurch der Import fremder Waaren besonders begünstigt sein wird, und daß endlich das rasche Emporblühen der Deutschen Industrie, durch welches sich das Jahr 1872 vor anderen ausgezeichnet hat, sowohl im allgemeinen die Consumtionsfähigkeit des Volkes erhöht, als auch insbesondere einen vermehrten Import von Roh- und Hilfsstoffen, sowie Halbfabrikaten zur Folge gehabt hat, deren Werth sich nicht sofort durch den Werth der an das Ausland abgesetzten Waaren compensiren ließ[1])."

Ungeachtet ihrer mannichfaltigen, unter den obwaltenden Umständen nicht zu beseitigenden Mängel bietet die vorliegende Uebersicht gleichwohl genügende Anhaltspunkte zu interessanten Vergleichen und Schlüssen.

---

[1]) Für 1873 hat das statistische Amt eine solche Erklärung der Differenz noch nicht zu geben versucht; jedenfalls würden die obigen Gründe auch nicht ausreichen; wir verweisen dagegen auf die ebenso plausiblen als interessanten Ausführungen E. Nasse's oben S. 606 ff., sowie auf die nachfolgende Abhandlung Ad. Soetbeer's.

Vergleichende Uebersicht der Menge und des geschätzten Werthes der Waaren-Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1872 und 1873.

Waarengattung.	1872.						1873.					
	Einfuhr.			Ausfuhr.			Einfuhr.			Ausfuhr.		
	Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
I. Getreide ꝛc. und Mahlfabrikate.	Centner.			Centner.			Centner.			Centner.		
1. Weizen	6,120,000	4	24,500,000	8,120,000	4	32,500,000	7,320,000	4/3	31,500,000	6,830,000	4/3	29,400,000
2. Roggen	11,000,000	2/7	29,700,000	1,580,000	2/7	4,270,000	15,600,000	3	46,800,000	3,180,000	3	9,540,000
3. Gerste	3,610,000	2/6	9,390,000	2,780,000	2/6	7,230,000	5,630,000	3	16,900,000	2,230,000	3	6,690,000
4. Hafer	2,290,000	2/4	5,500,000	1,730,000	2/4	4,150,000	3,640,000	2/5	9,100,000	2,360,000	2/5	5,900,000
5. Mais	360,000	2/4	864,000	20,700	2/4	49,700	580,000	2/5	1,450,000	59,500	2/5	149,000
6. Reis, ungeschälter	3,890	3/5	13,600	1,890	3/5	6,620	10,000	3/5	35,000	290	3/5	1,020
7. Reis, geschälter	995,000	4/5	4,480,000	2,070	4/5	9,320	1,300,000	4/5	5,850,000	2,280	4/5	10,300
8. Reis z. Stärkefabrikat. u. Controle	56,800	4/5	256,000	9,320	4/5	41,900	97,800	4/5	440,000	—	—	—
9. Alles übrige Getreide	171,000	3	513,000	397,000	3	1,190,000	477,000	3	1,430,000	337,000	3	1,010,000
10. Hülsenfrüchte	592,000	3/5	2,070,000	1,190,000	3/5	4,170,000	892,000	3/5	3,120,000	1,620,000	3/5	5,670,000
11. Kartoffeln	823,000	1	823,000	3,260,000	1	3,260,000	972,000	1/3	1,260,000	4,070,000	1/3	5,290,000
12. Malz	979,000	5	4,900,000	146,000	5	730,000	754,000	5/5	4,150,000	262,000	5/5	1,440,000
13. Mehl a. Getreide u. Hülsenfrüchten	1,520,000	5	7,600,000	2,250,000	5	11,300,000	1,900,000	5/5	10,500,000	2,380,000	5/5	13,100,000
14. Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot	129,000	8	1,030,000	105,000	9	945,000	77,000	9	693,000	128,000	9	1,150,000
15. And. Mühlenfabr. aus Getreide ꝛc. Bäckerw., Stärkegummi, Nudeln	214,000	6	1,280,000	265,000	7	1,860,000	665,000	7	4,660,000	511,000	7	3,580,000
16. Sago u. Sagosurrogate; Tapioca	19,500	7/2	140,000	4,230	7/2	30,500	21,400	7/5	161,000	8,040	7/5	60,300
Summe I.	**28,880 000**	—	**93,100 000**	**21,860 000**	—	**71,700 000**	**39,900 000**	—	**138,000000**	**23,980 000**	—	**83,000 000**
II. Gegohrene Getränke.												
17. Meth	60	6	360	1,220	6	7,320	170	6	1,020	1,380	6	8,280
18. Cider	140	6	840	250	6	1,500	10	8	80	30	8	240
19. Wein u. Most in Fässern	668,000	12	8,020,000	254,000	15	3,810,000	1,230,000	12	14,800,000	185,000	18	3,330,000
20. Wein in Flaschen	148,851	45	6,700,000	116,000	35	4,060,000	163,146	45	7,340,000	113,000	35	3,960,000
— Wein, unvollst. declarirt	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Bier aller Art	107,000	4	428,000	590,000	4	2,360,000	142,000	6	852,000	580,000	6	3,480,000
22. Hefe aller Art (excl. Weinhefe)	2,510	20	50,200	15,900	20	318,000	2,930	20	58,600	17,200	20	344,000
23. Arrak, Rum, Franzbranntwein	61,900	20	1,240,000	14,700	20	294,000	72,400	20	1,450,000	2,200	20	44,000
24. Versetzter Branntwein	4,160	12	49,900	5,920	12	71,000	6,100	12	73,200	8,560	12	103,000
25. Anderer Branntwein aller Art	12,900	8	103,000	308,000	8	2,460,000	15,900	8	127,000	593,000	8	4,740,000
— Branntwein, unvollst. declarirt	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Essig aller Art in Fässern	7,690	4	30,800	30,100	4	120,000	6,590	4	26,400	31,600	4	126,000
27. Essig in Flaschen od. Kruken; künstlich bereitete Getränke	293	4/5	1,320	1,190	4/5	5,360	239	20	4,780	500	20	10,000
Summe II.	**1,014 000**	—	**16,620 000**	**1,357 000**	—	**13,510 000**	**1,640 000**	—	**24,700 000**	**1,532 000**	—	**16,150 000**

fituren ꝛc.													
28. Einf.: Rohzucker Nr. 19 u. darüber (Ausf. 88 pCt. Pol.)	2,384	11	26,200	148,000	10/5	1,550,000	1,870	10	18,700	113,000	9	1,020,000	
29. Einf.: Rohzucker unter Nr. 19 (Ausfuhr 88 pCt. Pol.)	573,893	9/5	5,450,000				235,717	8	1,890,000				
30. Einf.: Raff. Zucker aller Art (Ausf.: Kandis u. Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis 25 Pfd. Netto ꝛc.. Ausf.: Anderer harter Zucker). . .	302,333	14	4,230,000	69,400 46,300	14 14	972,000 648,000	253,726	13	3,300,000	93,300 55,800	13 13	1,210,000 725,000	
31. Melasse zur Branntweinbereitung.	147,000	1/7	250,000	370	1/7	630	54,500	1/7	92,700	20	1/7	30	
32. Melasse, andere, u. Syrup.	147,757	6	887,000	145,000	6	870,000	135,577	5	678,000	132,000	5	660,000	
33. Stärkezucker und Stärkesyrup . . .	148	7	1,040	22,100	6	133,000	138	6	830	45,600	6	274,000	
34. Kaffee, roher	1,855,367	24/5	45,500,000	6,770	24/5	166,000	1,965,261	30	59,000,000	3,250	30	97,500	
35. Cichorien, getr., gebr. od. gemahlen	164,000	5	820,000	188,000	5	940,000	246,000	5	1,230,000	174,000	5	870,000	
36. Andere Kaffeesurrogate	1,424	5	7,120	9,830	5	49,200	2,028	5	10,100	16,600	5	83,000	
37. Kakao in Bohnen	37,173	25	929,000	110	25	2,750	38,810	20	776,000	160	20	3,200	
38. Kakaoschaalen	106	8	850	10	8	80	78	7	550	10	7	70	
39. Thee	20,645	65	1,340,000	1,890	65	123,000	20,743	65	1,350,000	180	65	11,700	
40. Pfeffer	41,623	20	832,000	280	20	5,600	45,490	25	1,140,000	290	25	7,250	
41. Piment u. Gewürznelken	16,479	8	132,000	260	8	2,080	19,738	12	237,000	250	12	3,000	
42. Zimmt u. Muskatblüthe	5,136	33	169,000	100	33	3,300	5,420	50	271,000	50	50	2,500	
43. Zimmt-Kassia u. Zimmtblüthe. . .	7,228	40	289,000	100	40	4,000	8,662	30	260,000	80	30	2,400	
44. Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander	37,300	12	448,000	11,000	12	132,000	39,100	12	469,000	12,100	12	145,000	
45. Senf, roher (Senfsaat).	31,600	9	284,000	4,940	9	44,500	25,300	9	228,000	4,970	9	44,700	
46. Hopfen	26,400	40	1,060,000	142,000	50	7,100,000	27,700	40	1,110,000	180,000	40	7,200,000	
47. Andere Gewürze	7,180	50	359,000	1,350	50	67,500	7,008	55	385,000	1,160	55	63,800	
48. Confituren, Saucen ꝛc.; Kakaomasse, Chokolade, gebr. Kaffee	19,099	35	668,000	8,900	35	312,000	21,989	35	770,000	5,890	35	206,000	
49. Mit Zucker, Essig, Oel od. sonst eingem. ꝛc. Consumtibilien	18,031	30	541,000	12,700	30	381,000	24,297	30	729,000	11,100	30	333,000	
— Materialwaaren, unvollst. decl. . .	—	25	—	5,600	25	140,000	—	25	—	6,620	25	166,000	
Summe III.	**3,462 000**	—	**64,200 000**	**825,000**	—	**13,650 000**	**3,179 000**	—	**73,900 000**	**856,000**	—	**13,130 000**	
IV. Tabak und Tabaksfabrikate.													
50. Tabaksblätter, unbearb.	1,004,521	25	25,100,000	121,000	25	3,030,000	1,112,660	25	27,800,000	85,100	25	2,130,000	
51. Tabaksstengel	99,202	4/5	446,000	1,130	4/5	5,090	143,855	4/5	647,000	100	4/5	450	
52. Rauchtabak	2,403	30	72,100	19,600	30	588,000	2,493	30	74,800	39,600	30	1,190,000	
53. Carotten o. Stangenz. Schnupftabak	5,988	50	299,000	1,570	50	78,500	6,141	50	307,000	2,330	50	117,000	
54. Kautabak	1,119	25	28,000	230	25	5,750	596	25	14,900	190	25	4,750	
55. Cigarren	14,252	250	3,560,000	34,800	100	3,480,000	14,556	300	4,370,000	30,800	150	4,620,000	
56. Schnupftabak.	209	50	10,500	5,540	50	277,000	253	60	15,200	5,300	60	318,000	
57. And. Tabaksfabr. u. Abfälle . . .	379	25	9,480	2,620	25	65,500	1,036	25	25,900	1,310	25	32,800	
Summe IV.	**1,128 073**	—	**29,500 000**	**186,490**	—	**7,530 000**	**1,281,590**	—	**33,300 000**	**164,700**	—	**8,410 000**	
V. Sämereien, Früchte, Gewächse.													
58. Raps u. Rübsaat	546,000	4/5	2,460,000	428,000	4/5	1,930,000	3,140,000	4/5	14,100,000	1,530,000	4/5	6,890,000	
59. Leinsaat.	1,110,000	5/5	6,110,000	661,000	5/5	3,640,000	1,120,000	5	5,600,000	753,000	5	3,770,000	

Waarengattung.	1872. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1872. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
60. Sesam	26,700	5/8	155,000	1,340	5/8	7,770	24,500	6	147,000	40	6	240
61. Erdnüsse	31,300	5/5	172,000	90	5/5	500	3,830	5	19,200	90	5	450
62. Palmkerne	478,000	4	1,910,000	2,940	4	11,800	246,000	4	984,000	80	4	320
63. Kleesaat	325,000	18	5,850,000	116,000	18	2,090,000	246,000	16	3,940,000	134,000	16	2,140,000
64. Grassaat	58,000	8/5	493,000	16,200	8/5	138,000	62,400	7	437,000	33,200	7	232,000
65. Heu	251,389	0/7	176,000	172,729	0/7	121,000	317,964	0/7	223,000	235,482	0/7	165,000
66. Stroh	155,289	0/6	93,200	300,206	0/6	180,000	249,150	0/6	149,000	327,063	0/6	196,000
67. Weberkarden (Weberdisteln)	21,800	40	872,000	10,600	40	424,000	15,700	33	518,000	3,390	33	112,000
68. And. Sämereien, Gartengewächse	457,000	7	3,200,000	940,000	7	6,580,000	574,000	7	4,020,000	628,000	7	4,400,000
69. Obst, frisches	728,000	2/5	1,820,000	279,000	2/5	698,000	314,000	4	1,260,000	152,000	4	608,000
70. Obst, getrocknet 2c.	297,000	8	2,380,000	72,700	8	582,000	406,000	10	4,060,000	112,000	10	1,120,000
71. Südfrüchte, frische	112,022	6	672,000	270	6	1,620	121,868	6	731,000	620	6	3,720
72. Mandeln	54,073	20	1,080,000	200	20	4,000	59,227	20	1,180,000	40	20	800
73. Korinthen u. Rosinen	246,186	8	1,970,000	180	8	1,440	296,203	8	2,370,000	210	8	1,680
74. Getr. Datteln, Feigen 2c.	20,214	10	202,000	290	10	2,900	24,066	8	193,000	90	8	720
75. Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	28,100	5	141,000	150	5	750	36,400	5	182,000	310	5	1,550
76. Beeren, Gemüse 2c., getr., geb. 2c.; Säfte, ohne Zucker eingekocht	79,400	10	794,000	147,000	10	1,470,000	158,000	10	1,580,000	95,600	10	956,000
Summe V.	**5,025 000**	—	**30,550 000**	**3,149 000**	—	**17,880 000**	**7,420 000**	—	**41,700 000**	**4,010 000**	—	**20,600 000**
VI. **Thiere u. anim. Nahrungsmittel.**												
77. Pferde Stck.	59,267	200	11,900,000	28,741	200	5,750,000	60,891	250	15,200,000	26,193	250	6,550,000
78. Maulesel, Maulthiere, Esel „	63	100	6,300	42	100	4,200	310	100	31,000	8	100	800
79. Stiere, Ochsen „	67,688	60	4,060,000	113,852	60	6,830,000	91,012	100	9,100,000	123,103	100	12,300,000
80. Kühe „	77,726	50	3,890,000	56,672	50	2,830,000	72,002	80	5,760,000	48,829	80	3,910,000
81. Jungvieh u. Kälber „	78,536	15	1.180,000	85,594	15	1,280,000	88,633	20	1,770,000	85,726	20	1,710,000
82. Schweine „	858,098	20	17,200,000	196,051	20	3,920,000	890,988	20	17,800,000	161,626	20	3,230,000
83. Spanferkel „	147,232	5	736,000	38,950	5	195,000	261,987	6	1,570,000	31,788	6	191,000
84. Schafvieh „	258,121	8	2,060,000	1,226,652	8	9,810,000	513,000	10	5,130,000	1,024,205	10	10,200,000
85. Ziegen „	2,551	5	12,800	1,192	5	5,960	2,958	6	17,700	1,327	6	7,960
86. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; großes Wild Ctr.	24,100	22	530,000	25,300	22	557,000	28,900	22	636,000	25,300	22	557,000
87. Geflügel u. kl. Wildpret a. Art	37,300	30	1,120,000	30,600	30	918,000	91,500	30	2,750,000	9,800	30	294,000
88. Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste	400,000	15	6,000,000	62,100	25	1,550,000	616,000	15	9,240,000	55,000	25	1,380,000
89. Fleischextrakt, Tafelbouillon	3,200	210	672,000	330	210	69,300	6,800	210	1,430,000	290	210	60,900
90. Schmalz	578,000	14	8,090,000	39,200	14	549,000	871,000	14	12,200,000	57,800	14	809,000
91. And. Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	78,900	8	631,000	26,500	8	212,000	92,400	8	739,000	13,100	8	105,000

92. Butter	128,939	30	3,870,000	258,000	30	7,740,000	128,488	35	4,500,000	238,000	35	8,330,000
93. Käse aller Art	114,077	20	2,280,000	84,400	20	1,690,000	125,562	22	2,760,000	47,100	22	1,040,000
94. Eier von Geflügel	220,000	13	2,860,000	172,000	13	2,240,000	210,000	15	3,150,000	149,000	15	2,240,000
95. Fische, frische u. Flußkrebse	71,900	5	360,000	75,600	7,5	567,000	96,100	7	673,000	79,800	7	559,000
96. Muschel- od. Schalthiere a. d. See	9,330	12,5	117,000	1,360	12,5	17,000	8,980	16,5	148,000	1,150	16,5	19,000
97. Heringe Ton.	691,286	10	6,910,000	4,278	10	42,800	778,123	12	9,340,000	6,453	12	77,400
98. Nicht besonders gen. Fische	107,000	10	1,070,000	10,800	10	108,000	117,000	10	1,170,000	12,000	10	120,000
99. Kaviar u. Kaviarsurrogate	4,487	80	359,000	190	80	15,200	4,371	80	350,000	320	80	25,600
100. Honig	35,500	13	462,000	4,900	13	63,700	39,700	12	476,000	2,420	12	29,000
101. Nicht anderw. gen. Thiere u. thierische Producte Ctr.	12,400	30	514,000	359,000	30	10,800000	15,100	30	453,000	498,000	30	14,900000
St.	14,219	10		—	—		38	10		—	—	
Summe VI. Ctr.	**1,825 000**	—	**76,900000**	**1,150 000**	—	**57,800000**	**2,452 000**	—	**106 400000**	**1,189 000**	—	**68,600000**
St.	**1,563 501**	—		**1,747 746**	—		**1,981 819**	—		**1,502 805**	—	
Ton.	**691 286**	—		**4278**	—		**773 123**	—		**6453**	—	
VII. Dünger und Abfälle.												
102. Guano	1,400,000	4,5	6,300,000	195,000	4,5	878,000	1,860,000	4	7,440,000	136,000	4	544,000
103. Künstl. Düngungsm. u. Düngesalz	212,000	4	848,000	776,000	4	3,100,000	147,000	4	588,000	1,260,000	4	5,040,000
104. Knochen, ganz oder in Stücken	106,000	2	212,000	105,000	2	210,000	194,000	2	388,000	48,500	2	97,000
105. Knochenmehl	128,000	2,6	333,000	25,900	3	77,700	179,000	2,6	465,000	22,100	3	66,300
106. Abfälle zur Leimfabrikation	196,000	10	1,960,000	78,300	10	783,000	165,000	10	1,650,000	44,000	10	440,000
107. Oelkuchen, fest od. gemahlen	299,000	2,5	748,000	443,000	2,5	1,110,000	295,000	2,5	738,000	436,000	2,5	1,090,000
108. Sonstige Abfälle	1,580,000	2,5	3,950,000	197,000	2,5	493,000	1,670,000	2	3,340,000	257,000	2	514,000
Summe VII.	**3,920000**	—	**14,350000**	**1,820000**	—	**6,650000**	**4,510000**	—	**14,610000**	**2,200000**	—	**7,790000**
VIII. Brennstoffe.												
109. Steinkohlen	45,356,975	0,4	18,100,000	76,395,781	0,4	30,600,000	29,129,944	0,4	11,700,000	80,416,240	0,4	32,200,000
110. Koaks	5,598,406	0,6	3,360,000	537,327	0,6	322,000	10,971,071	0,7	7,680,000	857,069	0,7	600,000
111. Braunkohlen	20,334,672	0,15	3,050,000	394,582	0,15	59,200	29,763,435	0,15	4,460,000	352,225	0,15	52,800
112. Torf, Torfkohlen	309,444	0,1	30,900	2,170,734	0,1	217,000	388,837	0,15	58,300	2,483,146	0,15	372,000
113. Brennholz, auch Reisig	4,591,477	0,3	1,380,000	3,604,849	0,3	1,080,000	4,357,176	0,3	1,310,000	3,014,854	0,3	904,000
114. Holzkohlen	192,000	1	192,000	91,600	1	91,600	203,000	1	203,000	155,000	1	155,000
115. Lohkuchen zum Brennen	16,382	0,3	4,910	33,937	0,3	10,200	11,654	0,3	3,500	32,932	0,3	9,880
Summe VIII.	**76,399 000**	—	**26,100 000**	**83,228 800**	—	**32,400 000**	**74,825 000**	—	**25,400 000**	**87,311 000**	—	**34,300 000**
IX. Erden, Erze, rohe und roh bearbeitete Steine.												
116. Kalk	1,270,000	0,6	762,000	1,180,000	0,6	708,000	1,630,000	0,6	978,000	1,200,000	0,6	720,000
117. Kreide, rohe	447,000	0,5	224,000	56,800	0,5	28,400	694,000	0,5	347,000	68,100	0,5	34,100
118. Kreide, geschlemmte, gemahlene	66,760	0,6	40,000	77,100	0,6	46,300	54,500	0,6	32,700	80,600	0,6	48,400
119. Gyps	286,000	0,8	229,000	373,000	0,8	298,000	160,000	0,5	80,000	299,000	0,5	150,000
120. Cement	2,260,000	1	2,260,000	2,310,000	1	2,310,000	3,070,000	1	3,070,000	2,380,000	1	2,380,000
121. Schwerspath	22,400	1	22,400	232,000	1	232,000	36,100	1	36,100	310,000	1	310,000
122. Kaolin (Porzellanerde)	584,000	0,5	292,000	49,500	0,5	24,800	631,000	0,5	316,000	42,700	0,5	21,000
123. Kryolith	54,200	2,5	136,000	9,470	2,5	23,700	47,000	2,5	118,000	1,080	2,5	2,700
124. Graphit (Reißblei)	212,000	3	636,000	101,000	3	303,000	193,000	3	579,000	22,500	3	67,500
125. Braunstein	36,100	1,5	54,200	156,041	1,5	234,000	63,000	1,5	94,500	96,852	1,5	145,000
126. Schwefelkies	168,000	0,4	67,200	493,079	0,4	198,000	317,000	0,4	127,000	439,165	0,4	176,000

Waarengattung.	1872. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1872. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
127. Eisenerze, Eisen- u. Stahlstein . .	7,650,713	0,25	1,910,000	5,185,461	0,2	1,040,000	9,210,180	0,25	2,300,000	2,093,367	0,25	523,000
128. Blei- u. Kupfererze, auch silberhalt.	329,000	7,5	2,470,000	70,200	2 5	176,000	433,000	7,5	3,250,000	28,300	2,5	70,800
129. Zinkerze (Galmei, Zinkblende 2c.)	181,599	0,3	54,500	34,621	0,3	10,400	307,971	0,3	92,400	42,596	0,3	12,800
130. Nickelerze	3,200	40	128,000	4,490	40	180,000	11,500	40	460,000	8,580	40	343,000
131. Andere Erden u. Erze	3,420,000	2	6,840,000	3,770,000	1,5	5,660,000	3,770,000	2,5	9,430,000	3,170,000	2 5	7,930,000
132. Glasscherben, Bruchglas	128,000	0,5	64,000	27,200	0,7	19,000	126,000	0,6	75,600	16,000	0,6	9,600
133. Mühlsteine, auch in Eisenreifen .	170,001	2	340,000	176,260	2	253,000	167,876	2	336,000	154,625	2	309,000
134. Dachschiefer u. Schieferplatten . .	1,168,360	1	1,170,000	262,589	1	263,000	1,621,644	1	1,620,000	311,142	1	311,000
135. And. rohe Steine; grobe Steinmetzarbeiten 2c.	3,560,000	1,5	5,340,000	11,400,000	1,5	17,100,000	2,890,000	1,5	5,840,000	8,430,000	1,5	12,600,000
Summe IX.	**22,020000**	—	**23,040000**	**26,000000**	—	**29,200000**	**26,430000**	—	**29,180000**	**19,190000**	—	**26,200000**
X. Stein-, Thon- und Glaswaaren.												
136. Waaren aus Serpentinstein, Gyps u. Schwefel	3,810	10	38,100	3,190	10	31,900	3,980	10	39,800	2,880	10	28,800
137. Schiefertafeln in Holzrahmen. . .	1,210	6	7,260	30,600	6	184,000	1,340	7	9,380	37,600	7	263,000
138 Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verb. m. and. Materialien [1]) .	30	700	21,000	73,700	12	884,000	45	500	22,500	42,100	12	505,000
138 Waaren aus allen and. Steinen mit Ausn. der Statuen, allein, od. nur in Verbindung mit Holz od. Eisen, ohne Politur u. Lack . . .	21,700	10	217,000				27,300	10	273,000			
138 Waaren aus allen and. Steinen in Verb. mit and. Materialien, auch Meerschaumwaaren [1])	499	20	9,980				567	20	11,300			
— Steinwaaren, unvollst. decl. . . .	—	12	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
139. Fliesen, Mauer- und Dachziegel, Baustücke u. Röhren aus Thon .	3,830,000	0,5	1,920,000	9,003,396	0,5	4,500,000	5,260,000	0,5	2,630,000	9,684,812	0,5	4,840,000
140. Schmelztiegel; gemeines Töpfergeschirr, Thonpfeifen, Kacheln . .	75,000	3	225,000	252,000	3	756,000	74,100	3	222,000	369,000	3	1,110,000
141 And. Thonwaaren, mit Ausn. von Porzellan, einfarbige od. weiße .	3,241	5	16,200	126,000	8	1,010,000	3,525	5	17,600	146,000	8	1,170,000
141 And. Thonwaaren, mit Ausn. von Porzellan, bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte.	6,006	10	60,100				6,936	10	69,400			
141 Thonwaaren aller Art i. Verbind. mit and. Materialien [1])	1,314	10	13,100				906	10	9,060			
142 Porzellan, weißes, auch mit farb. Streifen	5,723	18	103,000	85,900	20	1,720,000	6,250	18	113,000	75,000	20	1,500,000
142 Porzellan, farb., bemaltes 2c. . . .	5,807	36	209,000				6.163	36	222,000			
— Porzellan u. Thonw., unv. decl. .	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
143. Glasmasse, Glasröhren 2c. zur Kunstglasbläserei 2c.	870	15	13,100	1,030	15	15,500	1,070	15	16,100	1,330	15	20,000

145	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	32,500	6	195,000	446,000	8	3,570,000	36,500	6	219,000	517,000	8	4,140,000
	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes	14,600	12	175,000				15,300	12	184,000			
146.	Fenster- u. Tafelglas, grün, halb u. ganz weiß	73,900	9	665,000	22,500	9	203,000	122,000	7	854,000	52,400	7	367,000
147	Spiegelglas, rohes, ungeschliffnes	63,700	7	446,000	69,200	24	1,660,000	61,000	8	488,000	47,100	25	1,180,000
	Spiegelglas, geschliffnes, belegt od. unbelegt	726	40	29,000				4,988	40	200,000			
148	Behänge, Knöpfe, Perlen, Schmelz aus Glas	7,000	60	420,000	87,500	30	2,630,000	9,360	55	515.000	79,700	28	2,230,000
	Gepreßtes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas	23,402	25	585,000				25,212	22	555,000			
	Farbiges, bemaltes oder vergold. Glas; Glaswaaren in Verbindung mit and. Materialien[1]	19,314	30	579,000				21,278	30	638,000			
—	Glas u. Glasw., unvollst. decl.	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—
	Summe X.	4,190 000	—	5,950 000	10,202 000	—	17,180 000	5,690 000	—	7,320 000	11,056 000	—	17,370 000
	XI. Roh-Metalle.												
149.	Roheisen aller Art	12,395,118	2,2	27,300,000	2,486,361	2,2	5,470,000	13,809,780	2,2	30,400,000	2,708,345	2,2	5,960,000
150.	Altes Brucheisen	856,380	1,5	1,280,000	502,618	1,5	754,000	1,051,561	1,5	1,580,000	360,971	1,5	541,000
151.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; roher Stahl i. Blöcken	16,243	4	65,000	56,319	3,5	197,000	42,140	4	169,000	36,099	4	144,000
152.	Roh- u. Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	108,382	10	1,080,000	173,780	8	1,390,000	124,382	10	1,240,000	110,389	10	1,100,000
153.	Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., Bruchblei	124,627	8,3	1,030,000	433,319	8,3	3,600,000	132,549	8,3	1,100,000	565,111	8 3	4,690,000
144.	Zinn i. Bl., Stangen ꝛc.; Bruchzinn	84,687	50	4,230,000	17,001	50	850,000	76,683	45	3,450,000	16,274	45	732,000
155.	Rohes Zink, Bruchzink	104,000	6,5	676,000	580,755	6,5	3,770,000	70,200	8	562,000	668,198	8	5,350,000
156.	Kupfer, roh oder Bruch	335,018	28	9,380,000	77,652	28	2,170,000	312,920	30	9,390,000	63,222	30	1,900,000
157.	And. unedle Metalle u. Legirungen a. unedlen Metallen, roh od. Bruch	14,900	30	447,000	28,743	30	862,000	20,400	35	714,000	12,494	35	437,000
158.	Platinametall	30	16650	500,000	10	16650	167,000	10	16650	167,000	10	16650	167,000
159.	Quecksilber	6,940	100	694,000	270	100	27,000	7,330	150	1,100,000	140	150	21,000
	Summe XI.	14,046 000	—	46,700 000	4,357 000	—	19,260 000	15,648 000	—	49,900 000	4,541 250	—	21,040 000
	XII. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate).												
160	Eisen, geschmiedetes u. gewalzt. in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen	547,477	5	2,740,000	559,000	4,2	2,350,000	837,917	5	4,190,000	229,000	4,2	962,000
161.	Eisenbahnschienen	234,121	6	1,400,000	1,413,987	6	8,480,000	891,564	6	5,350,000	1,413,651	6	8,480,000
162.	Winkeleisen, [-Eisen, einf. u. dopp. T-Eisen	161,713	4,3	695,000	15,336	4,9	75,100	427,848	4,3	1,840,000	9,268	4,5	41,700
163	Eisen- u. Stahldraht über 3/4 Pr. Linie Durchm.	35,600	7,5	267,000	140,000	8	1,120,000	56,400	10	564,000	146,000	10	1,460,000
	Eisen- u. Stahldraht bis incl. 3/4 Pr. Linie Durchm.	15,700	11	173,000									
164.	Fac. Eisen i. Stäb.; Radkranzeisen	26,022	5	130,000	103,027	5	515,000	26,360	5	132,000	37,646	5	188,000

1) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung.	1872. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1872. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
165. Pflugschaareneisen; Anker, Schiffsketten	29,701	8	238,000	8,088	8	64,700	33,293	8	266,000	7,223	8	57,800
166. Rohes Eisen- und Stahlblech und -Platten	263,000	4,5	1,180,000	71,600	6	430,000	511,113	7	3,580,000	117,000	7	819,000
Gefirnißtes u. polirtes Eisen- und Stahlblech u. -Platten	2,005	6	12,000									
167. Weißblech	47,239	11	520,000	4,680	13	60,800	20,547	12	247,000	3,260	12	39,100
168. Blei, gewalztes	15,400	8,5	131,000	14,000	8,5	119,000	23,100	8,8	203,000	6,400	8,8	56,300
169. Zinn, gewalztes	1,608	58	93,300	4,172	58	242,000	229	55	12,600	2,593	55	143,000
170. Zinkbleche	21,000	9	189,000	159,000	9	1,430,000	20,900	10	209,000	125,000	10	1,250,000
171. Kupfer u. and. nicht gen. unedle Metalle u. Legirungen i. Stangen, Blechen, Draht 2c.	19,911	33	657,000	20,715	33	684,000	26,135	36	941,000	21,089	37	780,000
Vorst. bezeichn. Metalle 2c. plattirt	56	35	1,960				39	38	1,480			
Summe XII.	**1,421,000**	—	**8,430000**	**2,514000**	—	**15,570000**	**2,875400**	—	**17,540000**	**2,118000**	—	**14,280000**
XIII. Metallwaaren.												
172. Eisen, zu grob. Bestandtheilen von Maschinen u. Wagen, roh, vorgeschmiedet 2c.	62,241	7,5	467,000	1,130,000	8	9,040,000	115,028	7,5	863,000	946,000	9	8,510,000
Ganz grober Eisenguß in Oefen, Platten, Gittern 2c.	706,000	4	2,820,000				904,000	7	6,330,000			
Eisen- u. Stahlw., grobe, geschmiedete od. gegossene 2c.	295,158	15	4,430,000				397,062	15	5,960,000			
173. Schmiedeeiserne Röhren	89,120	9	802,000	80,557	10	806,000	127,430	9	1,150,000	37,920	9	341,000
174. Nähnadeln	478	500	239,000	8,560	300	2,570,000	221	500	111,000	5,870	300	1,760,000
175. Schreibfedern a. Stahl u. and. unedlen Metallen	1,513	200	303,000	520	200	104,000	1,733	200	347,000	300	200	60,000
176. Eisen- u. Stahlw., feine, geschmied. oder gegossen, mit Ausn. der unter lfd. Nr. 174/75, 387/88 genannten [1])	11,590	50	580,000	37,200	50	1,860,000	12,917	50	646,000	22,300	50	1,120,000
— Eisen- u. Stahlw., unvollst. decl.	—	6	—	15,400	6	92,400	—	15	—	6,070	15	91,100
177. Grobe Bleiw. ohne Politur u. Lack; Draht	12,500	8,8	110,000	19,800	16	317,000	10,000	9	90,000	17,700	16	283,000
Feine, auch lackirte Bleiwaaren [1])	60	20	1,200				109	20	2,180			
178. Buchdruckerschriften	2,180	30	65,400	3,340	30	100,000	1,300	32	41,600	4,520	32	145,000
179. Grobe Zinnw. ohne Politur u. Lack; Draht	390	40	15,600	4,100	50	205,000	520	40	20,800	2,810	50	141,000
Feine, a. lackirte Zinnwaaren [1])	984	60	59,000				867	60	52,000			
180. Grobe Zinkw. ohne Politur u. Lack; Draht	2,410	12	28,900	3,680	20	73,600	2,040	15	30,600	5,450	20	109,000
Feine, a. lackirte Zinkwaaren [1])	1,595	30	47,900				1,778	30	53,300			

181	Kupferschmiede- u. Gelbgießerw., grobe; Drahtgewebe	9,946	35	348,000	55,900	45	2,520,000	9,762	45	439,000	42,100	50	2,110,000
	Kupferschmiede- u. Gelbgießerw., feine [1]	15,670	55	862,000				25,160	55	1,380,000			
—	Kupferschmiedew., unvollst. decl.	—	45	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—
—	Metallwaaren, unvollst. decl.	—	10	—	8,720	10	87,200	—	10	—	17,000	10	170,000
	Summe XIII.	**1,212000**	—	**11,180000**	**1,370000**	—	**17,780000**	**1,610000**	—	**17,520000**	**1,108000**	—	**14,840000**
	XIV. Droguen, Chemikalien, Zünd- und Farbewaaren.												
182.	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz) 2c.	908,071	0,7	636,000	839,000	0,7	587,000	1,091.930	0,7	764,000	1,010,000	0,7	707,000
183.	Mineralwasser, einschl. der Krüge	59,600	4	238,000	162,000	4	648,000	60,300	4	241,000	151,000	4	604,000
184.	Weinstein u. Weinsteinsäure	38,800	25	970,000	8,020	25	201,000	31,900	25	798,000	7,450	25	186,000
185.	Doppelkohlensaures Natron	8,070	5	40,400	3,700	5	18,500	9,810	6,5	63,800	1,100	6,5	7,150
186.	Soda, rohe, krystallisirte	270,000	2,5	675,000	56,800	2,5	142,000	292,000	2,5	730,000	51,900	2,5	130,000
187.	Soda, kalzinirte	154,000	5	770,000	16,300	5	81,000	202,000	4,5	909,000	12,200	4,5	54,900
188.	Aetznatron	21,500	6	129,000	2,170	6	13,000	34,000	6	204,000	2,220	6	13,300
189.	Pott- (Waid-) Asche	209,000	10	2,090,000	87,700	10	877,000	168,000	9	1,510,000	64,700	9	582,000
190.	Chlorkalk	43,000	4,5	194,000	22,700	4,5	102,000	74,800	4,5	337,000	13,700	4,5	61,700
191.	Salzsäure	21,000	1,5	31,500	79,900	1,5	120,000	29,100	1,3	37,800	105,000	1,3	137,000
192.	Schwefel	300,000	2,8	840,000	27,800	3,5	97,300	359,000	2,8	1,010,000	20,000	2,8	56,000
193.	Schwefelsäure	87,900	2,5	220,000	97,100	2,5	243,000	108,000	2,3	248,000	124,000	2,3	285,000
194.	Natron, schwefelsaures	32,000	3	96,000	52,000	2	104,000	47,200	3	142,000	33,900	3	102,000
195.	Kali, schwefls. u. salzs.	41,700	10	417,000	60,400	10	604,000	53,300	10	533,000	41,600	10	416,000
196.	Baryt, schwefels., gepulvert	7,470	1,5	11,200	3,830	1,5	5,750	4,400	1,5	6,600	7,330	1,5	11,000
197.	Alaun	23,000	3	69,000	62,300	3	187,000	22,800	3,3	75,200	14,600	3,3	48,200
198.	Eisenvitriol (grüner)	34,800	1,3	45,200	38,100	1,3	49,500	70,000	1,5	105,000	53,100	1,5	79,700
199.	Kupfervitriol (blauer)	5,990	10,5	62,900	20,800	10,5	218,000	8,290	10,5	87,000	22,200	10,5	233,000
200.	Eisen- u. Kupfervitriol, gemischt	2,320	4,5	10,400	6,940	4,5	31,200	3,240	4	13,000	9,390	4	37,600
201.	Zinkvitriol	780	2,3	1,790	4,180	2,3	9,610	340	2,3	780	4,790	2,3	11,000
202.	Arsenige Säure; Arsenikſäure	14,000	4	56,000	7,590	4	30,400	6,570	4	26,300	6,940	4	27,800
203.	Borax u. Borsäure	16,200	35	567,000	3,130	35	110,000	14,200	30	426,000	2,300	30	69,000
204.	Ammoniak (kohlens., schwefels.), Salmiak 2c.	151,000	20	3,020,000	10,800	20	216,000	197,000	20	3,940,000	6,040	20	121,000
205.	Salpetersäure	6,500	7,5	48,800	15,700	7,5	118,000	10,200	7,5	76,500	9,270	7,5	69,500
206.	Chilisalpeter	626,000	6	3,760,000	33,300	9	300,000	585,000	5	2,930,000	39,300	5	197,000
207.	And. Salpeter, roh u. gereinigt.	186,000	10	1,860,000	38,400	10	384,000	167,000	10	1,670,000	34,600	10	346,000
208.	Zündwaaren	43,900	13	571,000	67,000	13	871,000	48,300	13	628,000	65,400	13	850,000
209.	Schießpulver	2,040	28	57,100	14,000	28	392,000	1,660	28	46,500	21,600	28	605,000
210.	Albumin	7,180	100	718,000	1,710	100	171,000	3,850	95	366,000	920	95	87,400
211.	Hausenblase	870	1200	1,040,000	410	1200	492,000	1,110	600	666,000	270	600	162,000
212.	Knochenkohle	200,000	3,5	700,000	84,400	3,5	295,000	218,000	3,5	763,000	44,100	3,5	154,000
213.	Galläpfel, auch gemahlene	8,620	19	164,000	890	19	16,900	9,140	19	174,000	840	19	16,000
214.	Holzborke od. Gerberlohe	1,940,000	1,5	2,910,000	98,500	1,5	148,000	1,760,000	1,5	2,640,000	108,000	1,5	162,000

1) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung.	1872. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1872. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
215. Gerbmaterialien, nicht bes. gen. ꝛc.	67,900	5	340,000	11,500	5	57,500	42,700	5	214,000	9,930	5	49,700
216. Bleizucker	3,910	13,5	52,800	12,900	13,5	174,000	1,080	15	16,200	16,200	15	243,000
217. Oxalsäure u. oxalsaures Kali	3,430	34	117,000	8,480	34	288,000	3,330	34	113,000	4,100	34	139,000
218. Gelbes, weißes u. rothes blaus. Kali	7,490	70	524,000	4,330	70	303,000	4,920	50	246,000	2,380	50	119,000
219. Blauholz	583,000	2,5	1,460,000	129,993	2,5	325,000	343,000	2,5	858,000	68,282	2,5	171,000
220. Gelbholz	188,000	2,8	526,000	17,534	2,8	49,100	111,000	2,8	311,000	14,899	2,8	41,700
221. Rothholz	150,000	3,5	525,000	28,780	3,5	101,000	122,000	3,5	427,000	24,103	3,5	84,400
222. Farbholz-Extracte	115,000	13	1,500,000	18,700	13	243,000	72,100	13	937,000	16,900	13	220,000
223. Catechu	73,500	9	662,000	16,300	9	147,000	94,400	7,5	708,000	18,200	7,5	137,000
224. Indigo	28,200	250	7,050,000	10,200	250	2,550,000	32,800	250	8,200,000	10,100	250	2,530,000
225. Krapp, auch gemahlen	44,900	15	674,000	7,470	15	112,000	35,200	15	528,000	7,300	15	110,000
226. Garancine (Krapp-Präparate)	29,500	50	1,480,000	10,100	50	505,000	16,900	50	845,000	8,410	50	421,000
227. Kurkume, auch gemahlene	16,400	7	115,000	2,030	7	14,200	10,700	7	74,900	1,430	7	10,000
228. Orseille, Orseille-Extract u. Persio	10,700	20	214,000	4,720	20	94,400	5,570	15	83,600	4,420	15	66,300
229. Sumach	108,000	2,5	270,000	7,830	2,5	19,600	99,000	3	297,000	11,300	3	33,900
230. Cochenille	14,300	100	1,430,000	2,670	100	267,000	11,900	100	1,190,000	2,700	100	270,000
231. Anilin u. Anilinfarben	12,800	400	5,120,000	8,140	400	3,260,000	7,010	300	2,100,000	4,040	300	1,210,000
232. Bleiweiß; Zinkweiß	44,100	10	441,000	123,000	10	1,230,000	46,800	10	468,000	132,000	10	1,320,000
233. Blei-, Silber- u. Goldglätte; Mennige	20,700	8	166,000	69,500	8	556,000	24,500	8,5	208,000	44,600	8,5	379,000
234. Kupferfarben	1,320	35	46,200	2,820	35	98,700	910	32	29,100	1,220	32	39,000
235. Ultramarin	2,320	21	48,700	38,200	21	802,000	2,540	21	53,300	417,000	21	8,760,000
236. Maler-, Wasch- u. Pastellfarben; Blei- u. Farbenstifte ꝛc.	1,257	12	15,100	37,700	10	377,000	1,325	16	21,200	34,800	16	557,000
237. Chinarinde	17,300	40	692,000	23,200	40	928,000	19,900	40	796,000	17,600	40	704,000
238. Wurmsamen, -rinde, Wurmmoos	15,100	12,5	189,000	3,690	12,5	46,100	6,040	12,5	75,500	740	12,5	9,250
239. Waschschwämme	3,370	120	404,000	840	120	101,000	6,800	120	816,000	610	120	73,200
240. And. rohe Erzeugnisse z. Gewerbe- u. Medicinalgebrauche	479,000	10	4,790,000	332,000	10	3,320,000	458,000	15	6,870,000	59,400	15	891,000
							387,000	20	7,740,000	230,000	20	4,600,000
241 Andere Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	474,000	12	5,690,000	246,000	12	2,950,000	—	20	—	7,500	20	150,000
Summe XIV.	**7,990 000**	—	**57,560 000**	**3,206 000**	—	**26,800 000**	**7,660 000**	—	**56,390 000**	**3,260 000**	—	**29,970 000**
XV. Harze, Fette, Oele und Seifen.												
242. Theer, Pech	353,000	3	1,060,000	212,000	3	636,000	413,000	3	1,240,000	285,000	3	855,000
243. Asphalt (Bergtheer)	191,000	1,5	287,000	208,000	1,5	312,000	158,000	1,5	237,000	175,000	1,5	263,000
244. Terpentinharz (Kolofonium)	362,000	3	1,090,000	46,500	3	140,000	531,000	3	1,590,000	20,000	3	60,000
245. Andere Harze	331,000	20	6,620,000	66,100	20	1,320,000	262,000	20	5,240,000	152,000	20	3,040,000
246. Gummilack, roher, Schellack ꝛc.	18,200	48	874,000	2,660	48	128,000	17,100	60	1,030,000	2,240	60	134,000
247. Gummi arabicum	33,000	13	429,000	2,400	13	31,200	27,500	13	358,000	1,690	13	22,000

248. Kautschuk u. Guttapercha, roh od. gereinigt, auch in Platten, Fäden und aufgelöst	42,700	70	2,990,000	8,290	70	580,000	37,100	70	2,600,000	3,730	70	261,000
249. Fischthran	187,000	12	2,240,000	10,000	12	120,000	175,000	12	2,100,000	7,200	12	86,400
250. Fischspeck	1,750	10	17,500	150	10	1,500	720	10	7,200	220	10	2,200
251. Talg (Rinds- od. Schaaffett)	260,000	12	3,120,000	81,000	12	972,000	246,000	13,5	3,320,000	50,400	13,5	680,000
252. Wachs	8,470	50	424,000	7,540	50	377,000	10,100	50	505,000	5,140	50	257,000
253. Oel aller Art i. Flaschen od. Kruken	5,050	100	505,000	2,140	100	214,000	5,450	25	136,000	2,710	25	67,800
254 Baumöl in Fässern	30,400	15	456,000	14,600	15	219,000	47,200	15	708,000	8,310	15	125,000
254 Baumöl in Fässern, denaturirt	162,000	14,5	2,350,000				226,000	13	2,940,000			
255. Leinöl in Fässern	365,000	12	4,380,000	9,490	12	114,000	397,000	12	4,760,000	10,500	12	126,000
256. Anderes Oel in Fässern	370,000	12,5	4,630,000	189,000	12,5	2,360,000	292,000	12	3,500,000	251,000	12	3,010,000
257. Palmöl (Palmbutter)	187,000	12,5	2,340,000	51,700	12,5	646,000	179,000	12,5	2,240,000	41,400	12,5	518,000
258. Kokosnußöl	116,000	13	1,510,000	26,600	13	346,000	95,300	12,5	1,190,000	48,500	12,5	606,000
259. Thieröl (Hirschhorn-, Dippels-Oel)	1,240	1,5	1,860	1,050	1,5	1,580	700	30	21,000	140	30	4,200
260. Oelfirniß	3,150	21	66,200	3,890	21	81,700	4,010	18	72,200	4,000	18	72,000
261. Leim und Gelatine	29,900	21	628,000	29,100	21	611,000	34,600	24	830,000	25,400	24	610,000
262. Wagenschmiere	8,880	4	35,500	15,500	4	62,000	7,870	4	31,500	17,500	4	70,000
363. Schmierseife	2,380	8	19,000	6,520	8	52,200	2,490	8	19,900	3,570	8	28,600
264. Gemeine feste Seife	26,700	12	320,000	20,500	12	246,000	25,000	12	300,000	18,300	12	220,000
265. Feine Seife (Toilettenseife)	1,202	30	36,100	5,880	15	88,200	1,348	30	40,400	5,590	15	83,900
— Seife ꝛc., unvollst. decl.	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
266. Glycerin u. Glycerinlauge	57,000	13	741,000	9,560	13	124,000	54,300	13	706,000	15,100	13	196,000
267. Paraffin, Wallrath; Stearin, -säure	6,810	22	150,000	43,100	22	948,000	12,600	22	277,000	40,300	22	887,000
268. Talg-, Stearin- u. andere Lichte	9,870	24	237,000	26,800	24	643,000	12,504	24	300,000	16,900	24	406,000
269. Petroleum, Petroleumnaphta	3,320,000	5,5	18,300,000	907,000	6,5	5,900,000	4,830,000	5	24,200,000	1,390,000	5,5	7,650,000
270. And. Theer- u. Mineralöle, Benzin, Karbolsäure (Kreosot)	141,000	5	705,000	49,400	5	247,000	128,000	5	640,000	58,000	5	290,000
271. Harzöl; Terpentin, Terpentinöl	120,000	12	1,440,000	19,100	12	229,000	116,000	12	1,390,000	18,600	12	223,000
272. Wachholderöl, Rosmarinöl	349	90	31,400	660	90	59,400	429	90	38,600	60	100	6,000
273. Andere ätherische Oele	3,044	350	1,070,000	2,380	350	833,000	2,887	350	1,010,000	1,810	350	634,000
274. Firnisse, außer Oelfirniß	5,441	30	163,000	5,040	30	151,000	6,231	30	187,000	6,190	30	186,000
275. Aether aller Art, Chloroform, Collodium	533	75	40,000	6,520	75	489,000	245	75	18,400	5,080	75	381,000
276. Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- od. ätherhaltige, z. Gewerbe- u. Medicinalgebrauche	966	100	96,600	4,530	100	453,000	929	100	92,900	3,660	100	366,000
277. Parfümerien aller Art	4,261	50	213,000	20,900	50	1,050,000	4,671	50	234,000	21,500	50	1,080,000
Summe XV.	**6,770,000**	—	**59,600000**	**2,116000**	—	**20,790000**	**8,360000**	—	**64,100000**	**2,720000**	—	**23,510000**
XVI. Filzstoffe, Haare, Federn, Häute, Leder.												
278. Kuh-, Kälberhaare, roh, gehechelt ꝛc.	16,800	20	336,000	35,400	20	708,000	15,300	25	383,000	24,300	25	608,000
279. Hasen-, Kaninchen-, Affen-, Biberhaare	2,170	200	434,000	2,720	200	544,000	8,570	200	1,710,000	1,860	200	372,000
280. Pferdehaare, roh, gehechelt ꝛc.	29,900	50	1,500,000	14,600	50	730,000	33,400	50	1,670,000	19,100	50	955,000
281. Menschenhaare, desgl.	2,100	1000	2,100,000	2,480	1000	2,480,000	1,130	1000	1,130,000	950	1000	950,000

Waarengattung.	1872. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1872. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
282. Borsten	31,300	130	4,070,000	19,700	130	2,560,000	27,600	130	3,590,000	20,800	130	2,700,000
283. Bettfedern	86,700	60	5,200,000	18,900	60	1,130,000	84,000	60	5,040,000	23,300	60	1,400,000
284. Andere Haare und Federn	5,390	100	539,000	15,900	100	1,590,000	4,780	100	478,000	19,700	100	1,970,000
— Haare, unvollst. decl.	—	—	—	290	60	17,400	—	—	—	—	—	—
285. Seegras	35,600	1/5	53,400	57,500	2/5	144,000	20,300	1/5	30,500	32,854	2/5	82,100
286. Lumpen von reiner Seide	3,500	15	52,500	5,420	15	81,300	6,400	15	96,000	1,720	15	25,800
287. And. Lumpen, Halbzeug a. Lumpen und altem Tauwerk 2c.	209,000	4/5	941,000	16,000	4/5	72,000	425,000	4/5	1,910,000	73,500	4/5	331,000
288. Halbzeug aus and. Materialien	50,800	6	305,000	23,000	6	138,000	92,000	6	552,000	40,100	6	241,000
289. Altes Tauwerk, alte Fischernetze u. Stricke	19,400	2/5	48,500	2,270	2/5	5,680	17,400	2/5	43,500	1,200	2/5	3,000
290. Blasen u. Därme, thierische	22,600	15	339,000	3,140	15	47,100	35,400	15	531,000	3,750	15	56,300
291. Rohe Rindshäute (grüne, gesalzene, trockene)	827,105	25	20,700,000	187,084	25	4,680,000	727,989	30	21,800,000	120,289	30	3,610,000
292. Rohe Kalbfelle	112,587	30	3,380,000	43,047	30	1,290,000	106,795	35	3,740,000	86,465	35	3,030,000
293. Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	107,529	30	3,230,000	16,502	30	495,000	87,119	30	2,610,000	16,338	30	490,000
284. Rohe Hasen- u. Kaninchenfelle	14,900	65	969,000	1,630	65	106,000	14,900	60	894,000	2,660	60	160,000
295. Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	320	20	6,400	3,020	20	60,400	717	30	21,500	417	30	12,500
296. And. Häute u. Felle zur Lederbereitung	119,000	25	2,980,000	27,655	25	691,000	122,000	25	3,050,000	56,251	25	1,410,000
— Häute u. Felle, unvollst. decl.	—	30	—	340	30	10,200	—	30	—	20	30	600
297. Felle zur Pelzbereitung	33,400	350	11,700,000	13,700	450	6,170,000	25,700	370	9,510,000	9,980	450	4,490,000
298. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte 2c, Ziegen- und Schaffelle	29,500	35	1,030,000	1,430	35	50,100	25,500	35	893,000	1,690	35	59,200
299. Leder aller Art, ohne das unter der folgenden Nr. genannte; Juchtenleder, auch gefärbtes 2c.	82,304	50	4,120,000	114,000	70	7,980,000	101,326	50	5,070,000	87,400	70	6,120,000
300. Brüsseler u. Dänisches Handschuhleder; auch Korduan 2c., gefärbtes und lackirtes Leder 2c.	4,637	100	444,000	7,850	100	785,000	4,633	100	463,000	9,560	100	956,000
— Leder, unvollst. decl.	—	50	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—
Summe XVI.	**1,846000**	—	**64,500000**	**634000**	—	**32,570000**	**1,988000**	—	**65,200000**	**654200**	—	**30,030000**
XVII. Leder-, Rauch- u. Filzwaaren.												
301 Lederwaaren, grobe[1])	9,287	120	1,110,000	34,700	350	12,100,000	10,704	120	1,280,000	32,400	300	9,720,000
301 Desgl., feine[1])	7,106	400	2,840,000				7,319	400	2,930,000			
302. Lederne Handschuhe	561	1000	561,000	1,330	1000	1,330,000	538	1000	538,000	1,370	1000	1,370,000
— Lederwaaren, unvollst. decl.	—	120	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—

303	Ueberzogene Pelze 2c., gefütterte Decken 2c.	152	300	45,600	3,590	200	718,000	189	350	66,200	5,180	250	1,300,000
	Fertige, nicht überzog. Schafpelze, ungefütterte Angora-, Schaffelle und Decken 2c.	680	60	40,800				600	60	36,000			
—	Pelzwerk, unvollst. decl.	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
304.	Oeltücher; ganz grobe Filze	5,090	30	153,000	510	30	15,300	3,070	30	92,100	460	30	13,800
305	Grobe Fußdecken a. Thierhaaren [2]	650	20	13,000	1,110	30	33,300	2,710	20	54,200	1,650	30	49,500
	Andere Gewebe u. Filze a. Thierhaaren [2]	356	50	17,800				430	50	21,500			
306	Herrenhüte von Seide (Felbel)	133	250	33,300	2,100	200	420,000	117	1000	117,000	2,290	200	458,000
	Desgl. von Filz	1,056	150	158,000				1,509	300	453,000			
	Summe XVII.	**25,070**	—	**4,970 000**	**43 300**	—	**14,600 000**	**27 190**	—	**5,590 000**	**43 400**	—	**12,910 000**
	XVIII. Spinnstoffe.												
307.	Flachs	786,000	16	12,600,000	667,000	16	10,700,000	975,000	16	15,600,000	495,000	16	7,920,000
308.	Hanf	502,000	11,5	5,770,000	248,000	11,5	2,850,000	670,000	11,5	7,710,000	356,000	11,5	4,090,000
309.	Heede und Werg	98,300	8	786,000	70,600	8	565,000	128,000	8	1,020,000	88,800	8	710,000
310.	Jute	115,000	8	920,000	16,200	8	130,000	121,000	8	968,000	790	8	6,320
311.	Baumwolle, rohe	2,830,000	23	65,100,000	614,000	23	14,100,000	3,460,000	23	79,600,000	1,110,000	23	25,500,000
312.	Desgl., kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte	21,100	32	675,000	8,860	32	284,000	25,400	32	813,000	7,190	32	230,000
313.	Andere vegetab. Spinnstoffe 2c.	41,100	6	247,000	2,630	6	15,800	47,200	6	283,000	2,330	6	14,000
314.	Schafwolle, rohe	1,070,000	60	64,200,000	357,000	60	21,400,000	1,060,000	60	63,600,000	237,000	60	14,200,000
315.	Desgl., gekämmte	40,600	90	3,650,000	5,470	90	492,000	16,000	90	1,440,000	5,100	90	459,000
316.	Kameel-, Lama-, Ziegenhaare	18,800	35	658,000	1,920	35	67,200	14,000	35	490,000	4,130	35	145,000
317.	Wolle, gefärbte, gemahlene	1,340	40	53,600	1,760	40	70,400	2,330	40	93,200	3,930	40	157,000
318.	Kunstwolle (Shuddywolle)	65,600	10	656,000	145,000	10	1,450,000	44,200	10	442,000	165,000	10	1,650,000
319.	Seiden-Kokons; Seide u. Floretseide, nicht gefärbt 2c.	61,300	600	36,800,000	15,000	600	9,000,000	58,400	550	32,100,000	12,300	550	6,770,000
320.	Seide u. Floretseide, gefärbt	4,688	900	4,220,000	5,750	900	5,180,000	4,388	800	3,510,000	3,370	800	2,700,000
	Summe XVIII.	**5,660 000**	—	**196,300000**	**2,159 000**	—	**66,300 000**	**6,630 000**	—	**207,700000**	**2,490 000**	—	**64,600 000**
	XIX. Garne.												
321.	Rohes Garn aus Flachs od. Hanf, ungebleicht, Maschinengespinnst	204,000	36	7,340,000	22,300	40	892,000	252,000	36	9,070,000	18,500	40	740,000
322.	Desgl., Handgespinnst	12,400	35	434,000	2,253	35	78,900	19,156	35	670,000	1,243	35	43,500
—	Leinengarn, unvollst. decl.	—	35	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—
323.	Garn von Jute 2c.	26,800	12	322,000	3,190	12	38,300	32,400	12	389,000	3,020	12	36,200
324.	Garn von Flachs, Hanf, Jute, gefärbt, bedruckt, gebleicht	49,615	50	2,480,000	2,860	50	143,000	56,136	50	2,810,000	2,160	50	108,000
325.	Zwirn	17,346	110	1,910,000	2,450	110	270,000	15,321	100	1,530,000	4,010	100	401,000
326	Baumwollengarn, auch gemischt, ein- und zweidrähtig, roh	427,844	39,5	16,900,000	110,000	55	6,050,000	405,919	39	15,800,000	86,200	54	4,650,000
	Desgl., gebleicht od. gefärbt	10,004	46	460,000				13,221	45	595,000			
	Baumwollengarn, auch gemischt, drei- und mehrdrähtig	19,320	75	1,450,000				19,834	70	1,390,000			

1) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20d. Tarifs — fallen. — 2) Mit Ausnahme der u. lfd. Nr. 279, 315—318 — 41 d. Tarifs — aufgeführten.

	Waarengattung.	1872. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1872. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
—	Baumwollengarn, unvollst. decl. .	—	55	—	—	—	—	—	54	—	—	—	—
327	Wollengarn, a. gemischt, außer mit Baumwolle, einfaches und ungefärbtes dublirtes; Watten. . . .	283,000	100	28,300,000	100,000	130	13,000,000	267,000	100	26,700,000	92,200	130	12,000,000
	Desgl., gefärbtes, dublirtes und drei- od. mehrdräthiges	37,741	140	5,280,000				39,667	140	5,550,000			
—	Wollengarn, unvollst. decl.	—	110	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—
	Summe XIX.	**1,088000**	—	**64,900000**	**243000**	—	**20,500000**	**1,121000**	—	**64,500000**	**207300**	—	**18,000000**
	XX. Seiler-, Webe- und Wirkwaaren und Kleider.												
328	Seilerwaaren, ungebl.; gebleichte Seile, Schläuche ꝛc.	15,300	18	275,000	23,800	20	476,000	22,400	18	403,000	25,200	20	504,000
	Desgl., gefärbte u. and. gebleichte	425	24	10,200				474	24	11,400			
329.	Graue Packleinwand	139,000	12	1,670,000	54,600	12	655,000	189,000	12	2,380,000	54,100	12	649,000
330.	Segeltuch	5,840	40	234,000	8,780	40	351,000	5,470	40	219,000	8,660	40	346,000
331	Leinwand, Zwillich, Drillich, roh, ungebleicht	60,742	50	3,040,000	70,800	55	3,890,000	69,783	50	3,490,000	57,600	60	3,460,000
	Desgl., gefärbt, bedruckt, gebleicht; Damast; Kittel; Battist ꝛc. . . .	9,660	60	580,000				9,769	60	586,000			
332.	Lein. Bänder, Borten, Schnüre ꝛc.	234	120	28,100	5,450	120	654,000	378	120	45,400	3,970	120	476,000
—	Leinen u. Leinenw., unvollst. decl. .	—	60	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—
333.	Leinene Strumpfwaaren	35	90	3,150	900	90	81,000	114	90	10,300	210	90	18,900
334.	Zwirnspitzen	71	8000	568,000	60	8000	480,000	64	8000	512,000	40	8000	320,000
335	Baumw. Zeugwaaren, dichte, ungebleicht od. gebleicht	16,264	60	976,000	166,000	150	24,900,000	18,605	60	1,120,000	131,000	150	19,700,000
	Desgl., dichte, gefärbt, bedruckt ꝛc.; rohe undichte ꝛc.	22,840	90	2,060,000				24,899	90	2,240,000			
	Desgl., undichte, excl. der rohen; Spitzen u. Stickereien	8,597	250	2,150,000				9,775	250	2,440,000			
—	Baumw. Waaren, unvollst. decl. .	—	100	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—
336.	Baumw. Strumpfwaaren	1,198	110	132,000	25,500	110	2,810,000	1,544	110	170,000	28,400	110	3,120,000
337.	Baumw. Posamentir- u. Knopfw.	391	180	70,400	7,160	180	1,290,000	312	160	49,900	8,090	160	1,290,000
338.	Wollene Zeug- u. Filzwaaren, unbedruckte, gewalkte	116,761	190	22,200,000	119,000	190	22,600,000	96,652	190	18,400,000	146,000	190	27,700,000
339	Woll. Stickereien, Spitzen, Tülle ꝛc.	242	3000	726,000	166,000	200	33,200,000	393	3000	1,180,000	145,000	200	27,000,000
	Woll. Zeug- u. Filzw., bedruckte .	2,464	150	370,000				2,765	150	415,000			
	Desgl., unbedruckte, ungewalkte ꝛc.	44,301	175	7,750,000				48,003	175	8,400,000			
—	Wollenwaaren, unvollst. decl. . .	—	190	—	—	150	—	—	200	—	460	200	92,000
340.	Wollene Fußteppiche	7,652	80	612,000	10,500	80	840,000	8,083	80	647,000	4,650	80	372,000
341.	Wollene unbedruckte Strumpfw. .	2,193	200	439,000	16,200	200	3,240,000	1,862	200	372,000	13,300	200	2,660,000
342.	Woll. Posam.- u. Knopfmacherw.	1,052	250	263,000	11,000	300	3,300,000	652	250	163,000	10,800	250	2,700,000

343. Tuchleisten	260	15	3,900	1,040	15	15,600	390	15	5,850	350	15	5,250
344. Ganz grobe Gewebe a. rohem Gespinnst von Seidenabfällen 2c.	10	120	1,200	20	120	2,400	10	120	1,200	130	120	15,600
345 Waaren a. Seide od. Floretseide 2c.	8,441	1600	13,500,000	31,000	800	24,800,000	8,304	1450	12,000,000	28,500	600	17,100,000
345 Waaren a. Seide od. Floretsei., gem.	5,498	600	3,300,000				6,415	550	3,530,000			
— Seidenwaaren, unvollst. decl.	—	800	—	—	—	—	—	700	—	—	—	—
346 Kleider 2c., von Seide u. Floretsei. 2c.	470	800	376,000	33,500	250	8,450,000	495	800	396,000	29,900	250	7,480,000
346 And. Kleider, nicht nachst. genannte; künstl. Blumen, Schmuckfedern	5,399	200	1,080,000				5,551	200	1,110,000			
346 Kleider 2c., von Geweben mit Kautschuk	419	240	101,000				364	240	87,400			
346 Leinene Leibwäsche	523	120	62,800				351	120	42,100			
— Kleider 2c., unvollst. decl.	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—
— Posamentierwaaren, unvollst. decl.	—	200	—	1,700	200	340,000	—	200	—	33,100	200	6,620,000
— Manufacturwaaren, desgl.	—	120	—	147,000	120	17,600,000	—	120	—	97,600	120	11,700,000
— Strumpfwaaren, desgl.	—	130	—	—	130	—	—	130	—	6,230	130	810,000
— Weißwaaren, desgl.	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	150	—
— Zeugwaaren, desgl.	—	100	—	—	100	—	—	100	—	9,740	100	974,000
— Militäreffecten, desgl.	—	—	—	1,380	60	82,800	—	—	—	—	—	—
Summe XX.	**476 000**	—	**62,600 000**	**902 000**	—	**150,100000**	**542 000**	—	**60,400 000**	**833 000**	—	**135,100000**
XXI. Kautschuk- und Wachswaaren.												
347 Grobe Kautschukw., übersponnene Kautschukfäden [1]	2,853	130	371,000	35,000	135	4,730,000	3,105	130	404,000	18,100	135	2,440,000
347 Feine Kautschukwaaren [1]	1,745	140	244,000				1,709	140	239,000			
— Kautschuk- 2c. Waaren, unv. decl.	—	135	—	—	—	—	—	135	—	—	—	—
348 Gewebe aller Art, mit Kautschuk überzogen od. getränkt	1,821	150	273,000	4,780	220	1,050,000	2,077	150	312,000	990	220	218,000
348 Kautschuk-Drucktücher u. Kratzenleder für Fabriken	880	220	194,000				920	220	202,000			
348 Gewebe aus Kautschukfäden, gemischt	1,757	320	562,000				1,660	320	531,000			
349 Grobes unbedrucktes Wachstuch	2,680	30	80,400	13,600	35	476,000	2,430	30	72,900	7,500	35	263,000
349 Alles andere Wachstuch	11,475	45	516,000				13,032	45	586,000			
Summe XXI.	**23 210**	—	**2,240 000**	**53|400**	—	**6,260 000**	**24 930**	—	**2,347 000**	**26 600**	—	**2,920 000**
XXII. Papier und Pappwaaren, Tapeten.												
350 Graues Lösch- u. Packpapier, Pappe, Preßspäne	37,200	7	260,000	409,000	11	4,500,000	55,600	7	389,000	425,000	11	4,680,000
350 Künstl. Pergament; Polir-, Fliegen- 2c. Papier	4,870	20	97,400				4,460	20	89,200			
350 Ungeleimtes ordin. Papier 2c.	9,390	12	113,000				12,600	12	151,000			
350 Gold- u. Silberpapier; durchschlagenes Papier	1,256	25	31,400				757	25	18,900			
350 Alles and. Papier, auch zu Rechnungen 2c. vorgerichtetes	36,400	15	546,000				48,600	15	729,000			
351. Papiertapeten	9,715	30	291,000	18,300	30	549,000	14,327	30	430,000	17,700	30	531,000

1) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung.	1872. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1872. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
352. Dachfilz, getheert u. Dachpappen .	14,298	2	28,600	80,099	2	160,000	14,568	2	29,100	85,455	2	171,000
353 Formerarbeit a. Steinpappe, Asphalt ꝛc., weder angestrichen noch lackirt.	430	20	8,600				650	20	13,000			
353 Waaren a. Papier; Formerarbeit a. Steinpappe, Asphalt ꝛc. angestrichen oder lackirt.	4,889	30	147,000	27,400	24	658,000	5,743	45	258,000	36,000	25	900,000
353 Waaren aus den vorgen. Stoffen, mit andern Materialien, als Holz oder Eisen [1]	2,523	30	75,700				3,258	45	147,000			
— Papier u. Papierw., unvollst. decl.	—	24	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
Summe XXII.	**121 000**	—	**1,599 000**	**535 000**	—	**5,870 000**	**160 600**	—	**2,254 000**	**564 000**	—	**6,280 000**
XXIII. Bau- und Nutzholz und andere Schnitzstoffe.												
354. Balken u. Blöcke v. hart. Holz Ctr.	3,520,855	2	13,600000	5,088,010	2	10,200000	3,202,016	2	12,400000	6,508,061	2	13,000000
354. Balken u. Blöcke v. hart. Holz St.	327,286	20		562	20		301,583	20		7	20	
355. Desgl. von weichem Holz. . Ctr.	11,969,039	1	34,000000	11,504,088	1	11,500000	11,893,114	1	45,100000	9,090,091	1	9,110000
355. Desgl. von weichem Holz. . St.	2,201,141	10		429	10		3,317,326	10		1,517	10	
356. Bohlen, Bretter, Latten, Faßh. Ctr	23,491,638	1,5	40,600000	9,839,723	1,5	14,800000	28,031,740	1,3	37,800000	6,450,678	1,3	8,450000
356. Bohlen, Bretter, Latten, Faßh. St.	5,314,815	1		78,007	1		1,383,987	1		66,450	1	
357. Außereurop. Tischlerhölzer ꝛc. Ctr.	868,900	5	4,350000	45,358	5	227000	459,189	5	2,300000	106,923	5	535000
357. in Blöcken und Bohlen . . . . St.	32	50		—	—		—	—		—	—	
358. Holz in geschnittenen Fournieren .	31,900	30	957,000	9,700	35	340,000	32,300	35	1,130,000	7,758	35	272,000
359. Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes ꝛc.	10,100	9	90,900	17,645	9	159,000	11,000	10	110,000	33,626	10	336,000
360. Korkplatten, -sohlen, -stöpsel . . .	63,600	12	763,000	14,300	12	172,000	67,100	12	805,000	25,100	12	301,000
361. Palm- u. Kokosnüsse	82,100	5	411,000	240	5	1,200	73,300	5	367,000	120	5	600
362. Walfischbarden	3,750	180	675,000	1,920	180	346,000	1,180	160	189,000	280	160	44,800
363. Elfenbein, ganz od. zerschnitten . .	4,290	250	1,070,000	600	250	150,000	4,300	250	1,080,000	1,470	250	368,000
364. Hörner, Hornspitzen, rohe Hornplatten	81,500	13,5	1,100,000	15,200	13,5	205,000	66,200	13,5	894,000	18,800	13,5	254,000
365. Perlmutterschalen, rohe, Platten ꝛc.	8,200	12	98,400	1,670	12	20,000	4,530	25	113,000	480	25	12,000
366. Knochenplatten, rohe	5,010	15	75,200	750	15	11,300	4,860	15	72,900	670	15	10,100
367. Nicht bes. gen. vegetab. u. animal. Schnitzstoffe	207,000	6	1,240,000	79,400	6	476,000	233,000	6	1,400,000	71,600	6	430,000
Summe XXIII. Ctr.	**40,348 000**	—	**99,000 000**	**26,618 600**	—	**38,600 000**	**44,084 000**	—	**103,800000**	**22,315 700**	—	**33,100 000**
Summe XXIII. St.	**7,483 274**			**78 998**			**5,002 896**			**67 974**		
XXIV. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren.												
368. Grobe Holz- und Korbwaaren, roh, ungefärbt	532,000	3	1,600,000	334,000	3	1,000,000	754,000	3,5	2,640,000	422,000	3,5	1,480,000
369 Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) . .	16,500	20	330,000	153,000	30	4,590,000	22,100	25	553,000	68,800	35	2,410,000
369 Gepolsterte, a. überzogene Möbel aller Art	2,097	40	83,900				2,501	50	125,000			

370	Grobe Holz- u. Korbw., gefärbt od. polirt; geriffenes Fischbein . . .	19,700	10	197,000	169,000	20	3,380,000	24,900	20	498,000	159,000	25	3,980,000
	Feine Holz-, Korb- und Schnitzw.; Holzbronze [1]).	16,867	30	506,000				20,501	35	718,000			
—	Holzwaaren, unvollst. decl.	—	20	—	120	20	2,400	—	25	—	—	—	—
371	Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1,120	36	40,300	6,670	48	320,000	1,280	36	46,100	6,810	48	327,000
	Feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren [1])	965	60	57,900				931	60	55,900			
372	Stroh-, Bast- und Schilfgeflechte, grobe; Strohbänder aller Art: ungarnirte Spanhüte	28,300	12	340,000	67,300	16	1,080,000	45,400	12	545,000	28,900	16	462,000
	Andere Stroh- u. Bastgeflechte . .	87	20	1,740				102	20	2,040			
373.	Grobe Fußdecken a. Manillahanf, Kokos, Jute 2c.	6,870	15	103,000	1,020	15	15,300	6,270	15	94,100	830	15	12,500
374	Hüte aus Stroh, Bast 2c., ungarn.	339	400	136,000	590	450	266,000	407	400	163,000	1,050	450	473,000
	Desgl. auch aus Holzspan, garnirt	37	600	22,200				88	600	52,800			
—	Stroh- u. Bastw., unvollst. decl. .	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—
	Summe XXIV.	**625 000**	—	**3,420 000**	**732 000**	—	**10,650 000**	**878 000**	—	**5,490 000**	**687 000**	—	**9,140 000**
	XXV. Maschinen, Fahrzeuge und Apparate.												
375.	Dampfkessel	17,978	10	180,000	26,022	10	260,000	39,954	12	479,000	25,703	12	308,000
376.	Locomotiven u. Tender . . . Ctr.	56,950	45	2,560,000	122,475	45	5,610,000	110,677	45	4,980,000	105,500	45	4,750,000
	St.	—	25000		4	25000							
377	And. Maschinen, überw. aus Holz	64,600	12	775,000	596,000	12	7,150,000	96,100	12	1,150,000	559,000	14	7,830,000
	Desgl., überwiegend a. Gußeisen .	396,000	10	3,960,000				635,000	12	7,620,000			
	Desgl., überwiegend a. Schmiedeeisen oder Stahl	99,600	20	1,990,000				175,000	20	3,500,000			
	Desgl., aus and. unedl. Metallen .	2,969	15	44,500				3,297	20	65,900			
—	Maschinen, unvollst. decl.	—	12	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
378.	Druckwalzen aus unedl. Metallen	7,760	30	233,000	420	30	12,600	5,260	50	263,000	360	50	18,000
379.	Kratzen u. Kratzenbeschläge	4,234	7,5	31,800	2,533	7,5	19,000	4,099	15	61,500	2,880	15	43,200
380.	Eisenbahnfahrzeuge . . . . . St.	1,084	745	808,000	563	745	419,000	890	745	663,000	1,713	745	1,280,000
381.	And. Wagen u. Schlitten m. Leder- oder Polsterarbeit. . . . . St.	265	400	106,000	361	400	144,000	351	400	140,000	1,972	400	789,000
382.	See- u. Flußschiffe, hölzerne . „	623	1800	1,120,000	430	1800	774,000	326	1800	587,000	26	1800	46,800
383.	Desgl., eiserne. . . . . „	27	6000	162,000	—	—	—	25	6000	150,000	2	6000	12,000
384.	Fortepianos.	3,569	70	250,000	30,200	70	2,110,000	4,165	70	292,000	35,600	70	2,490,000
385.	Andere musik. Instrumente	4,418	150	663,000	23,300	150	3,500,000	4,708	125	589,000	23,000	125	2,880,000
—	Instrumente, unvollst. decl. . . .	—	80	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—
386.	Taschenuhren	784	2500	1,960,000	1,680	2500	4,200,000	882	5000	4,410,000	970	5000	4,850,000
387.	Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen	1,107	150	166,000	1,490	150	224,000	1,299	150	195,000	810	150	122,000
388.	Gewehre aller Art.	1,054	200	211,000	8,650	100	865,000	1,691	150	254,000	7,530	100	753,000
389.	Astron., chirurg. 2c. Instrumente .	3,780	300	1,130,000	8,150	250	2,040,000	3,870	300	1,160,000	8,780	300	2,630,000
	Summe XXV. Ctr.	**665 000**	—	**16,350 000**	**821 000**	—	**27,330 000**	**1,086 000**	—	**26,720 000**	**770 000**	—	**28,800 000**
	St.	**1999**			**1358**			**1618**			**3713**		

1) Soweit sie nicht unter lfd. Nr. 390/91 — 20 des Tarifs — fallen.

Waarengattung.	1872. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1872. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Einfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.	1873. Ausfuhr. Menge.	à Thlr.	Werth. Thlr.
XXVI. Schmuck- u. Kunstgegenstände.												
390. Waaren, ganz od. theilw. a. Schildpatt, a. unedl. echt vergold. ꝛc. Metallen; Stutzuhren ꝛc.; feine Galanterie- und Quincailleriew. ꝛc.; Brillen; Fächer; feine Wachsw.; Perrückenmacherarb.; Schirme ꝛc.	5,318	100	532,000	69,100	60	4,150,000	5,635	100	564,000	40,300	70	2,820,000
— Kurze Waaren a. Conten-Abrechnungen u. sprachgebräuchlich kurze Waaren, unvollst. decl.	105	30	3,150	229,000	30	6,870,000	100	30	3,000	166,000	30	4,980,000
— Spielwaaren, unvollst. decl. . . .	—	25	—	210	25	5,250	—	25	—	19,200	25	480,000
391. Waaren, ganz od. theilw. aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; echtes Blattgold und Blattsilber	369	5000	1,850,000	2,000	4000	8,000,000	395	5000	1,980,000	1,910	4000	7,640,000
392. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen; Perlen u. Korallen ohne Fassung	500	1000	500,000	2,540	1000	2,540,000	220	500	110,000	260	500	130,000
393. Gestochene Metallplatten, Holzstöcke, lithogr. Steine	290	150	43,500	2,590	150	389,000	370	150	55,500	2,300	150	345,000
394. Gemälde und Zeichnungen; Statuen ꝛc.; Medaillen	5,900	300	1,770,000	9,490	300	2,850,000	6,780	300	2,030,000	7,950	300	2,390,000
— Literar. u. Kunstgegenst., unv. decl.	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—
Summe XXVI.	**12 480**	—	**4,700 000**	**315 000**	—	**24,800 000**	**13 500**	—	**4,740 000**	**238 000**	—	**18,790 000**
XXVII. Manuscripte, Drucksachen, Stiche.												
395. Manuscripte, Bücher, Stiche ꝛc. .	41,600	70	2,910,000	108,000	70	7,560,000	47,200	70	3,300,000	105,000	70	7,350,000
396. Spielkarten	60	30	1,800	1,490	40	59,600	50	30	1,500	1,750	30	52,500
397. Kalender	1,280	70	89,600	140	70	9,800	110	70	7,700	90	70	6,300
Summe XXVII.	**42 900**	—	**3,000 000**	**110 000**	—	**7,630 000**	**47 400**	—	**3,310 000**	**107 000**	—	**7,410 000**
XXVIII. Münzen und edle Metalle.												
398. Kupfer- u. and. Scheidemünzen .	1,150	30	34,500	740	30	22,200	140	35	4,900	320	35	11,200
399. Gold, roh, in Barren u. Bruch . .	140	45000	6,300,000	540	45000	24,300,000	950	45000	42,800,000	390	45000	17,600,000
400. Desgl., gemünzt.	130	42000	5,460,000	230	42000	9,660,000	1,670	45000	75,200,000	1	45000	45,000
401. Silber, roh, in Barren u. Bruch .	7,970	3200	25,500,000	5,730	3200	18,300,000	7,810	2000	15,600,000	16,400	2000	32,800,000
402. Desgl., gemünzt	10,500	3000	31,500,000	1,910	3000	5,730,000	12,900	2600	33,500,000	4,560	2600	11,900,000
Summe XXVIII.	**19 900**	—	**69,800 000**	**9 150**	—	**58,000 000**	**23 500**	—	**16,7100000**	**21 700**	—	**62,400 000**
Dazu:												
— XXIX. **Diverse Waaren** (undecl. auch Colli gemischten Inhalts ꝛc. .	—	20	—	31,500	20	630,000	—	20	—	49,800	20	996,000
— Strandgut, beschädigtes	—	—	778	—	—	—	—	—	427	—	—	—
Summe XXIX.	—	—	**780**	**31 500**	—	**630 000**	—	—	**430**	**49 800**	—	**996 000**

Wiederholung.

		1872.				1873.			
		Eingang in den freien Verkehr.		Ausgang aus dem freien Verkehr.		Eingang in den freien Verkehr.		Ausgang aus dem freien Verkehr.	
		Menge in 1000 Einh.	Werth in 1000 Thlr.	Menge in 1000 Einh.	Werth in 1000 Thlr.	Menge in 1000 Einh.	Werth in 1000 Thlr.	Menge in 1000 Einh.	Werth in 1000 Thlr.
I. Getreide und Mahlfabrikate	Ctr.	28,880	93,100	21,860	71,700	39,900	138,000	23,980	83,000
II. Gegohrene Getränke	„	1,014	16,620	1,337	13,510	1,640	24,700	1,532	16,150
III. Zucker, Kaffee, Gewürze ꝛc.	„	3,462	64,200	825	13,650	3,179	73,900	856	13,130
IV. Taback und Tabackfabrikate	„	1,128	29,500	186	7,530	1,282	33,300	165	8,410
V. Sämereien, Früchte, Gewächse	„	5,025	30,550	3,149	17,880	7,420	41,700	4,010	20,600
VI. Thiere und animalische Nahrungsmittel	„	1,825	76,900	1,150	57,800	2,452	106,400	1,189	68,600
	Stck.	1,564		1,748		1,982		1,503	
	Ton.	691		4		778		6	
VII. Dünger und Abfälle	Ctr.	3,920	14,350	1,820	6,650	4,510	14,610	2,200	7,790
VIII. Brennstoffe	„	76,399	26,100	83,229	32,400	74,825	25,400	87,311	34,300
IX. Erden, Erze, Steine	„	22,020	23,040	26,000	29,200	26,430	29,180	19,190	26,200
X. Stein-, Thon- und Glaswaaren	„	4,190	5,950	10,202	17,180	5,690	7,320	11,056	17,370
XI. Rohmetalle	„	14,046	46,700	4,357	19,260	15,648	49,900	4 541	21,040
XII. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate)	„	1,421	8,430	2,514	15,570	2,875	17,540	2,118	14,280
XIII. Metallwaaren	„	1,212	11,180	1,320	17,780	1,610	17,520	1,108	14,840
XIV. Droguen, Chemikalien, Farbwaaren	„	7,990	57,560	3,206	26,800	7,660	56,390	3,260	29,970
XV. Harze, Fette, Oele, Seifen	„	6,770	59,600	2,116	20,790	8,360	64,100	2,720	23,510
XVI. Filz, Haare, Federn, Häute, Leder	„	1,846	64,500	634	32,570	1,988	65,200	654	30,030
XVII. Leder-, Rauch- und Filzwaaren	„	25	4,970	43	14,600	27	5,590	43	12,910
XVIII. Spinnstoffe	„	5,660	196,300	2,159	66,300	6,630	207,700	2,490	64,600
XIX. Garne	„	1,088	64,900	243	20,500	1,121	64,500	207	18,000
XX. Seiler-, Webe-, Wirkwaaren, Kleider	„	476	62,600	902	150,100	542	60,400	833	135,100
XXI. Kautschuk- und Wachswaaren	„	23	2,240	53	6,260	25	2,347	27	2,920
XXII. Papier, Pappwaaren, Tapeten	„	121	1,599	535	5,870	161	2,254	564	6,280
XXIII. Bau- und Nutzholz, Schnitzstoffe	„	40,348	99,000	26,619	38,600	44,084	103,800	22,316	33,100
	Stck.	7,843		79		5,003		68	
XXIV. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren	Ctr.	625	3.420	732	10,650	878	5,490	687	9,140
XXV. Maschinen, Fahrzeuge, Apparate	„	665	16,350	821	27,330	1,086	26,720	770	28,800
	Stck.	2		1		2		4	
XXVI. Schmuck- und Kunstgegenstände	Ctr.	12	4,700	315	24,800	14	4,740	238	18,790
XXVII. Manuscripte, Drucksachen, Stiche	„	43	3,000	110	7,630	47	3,310	107	7,410
XXVIII. Münzen und edle Metalle	„	20	68,800	9	58,000	24	167,100	22	62,400
XXIX. Diverse Waaren	„	—	1	32	630	—	1	50	996
Summe	Ctr.	230,255	1,156,160	196,528	831,540	260,107	1,419,111	194,244	829,666
	Stck.	9,409		1,828		6,986		1,574	
	Ton.	691		4		778		6	

Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Die vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlichten Werthermittelungen der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr des Deutschen Zollgebiets haben bekanntlich für das Jahr 1872 einen Mehrbetrag der Einfuhr um etwa 900 Millionen Mark und für das Jahr 1873 einen solchen Mehrbetrag um sogar nahezu 1800 Mill. M. ergeben. Sodann sind seit der Mitte des Jahrs 1874 bis jetzt (Februar 1875) die Wechselcourse wesentlich ungünstig für Deutschland geworden und haben in Folge hiervon auch schon mitunter Abflüsse der neuen Reichsgoldmünzen ins Ausland stattgefunden. Diese beiden mit einander in Verbindung gebrachten Erscheinungen haben bei denen, welche den allgemeinen wirthschaftlichen Interessen unseres Vaterlandes ihre Aufmerksamkeit zuwenden, großen Anstoß gegeben und enthalten eine Aufforderung, den wirklichen Sachverhalt mit seinen Ursachen und wahrscheinlichen Folgen näher zu untersuchen — oder mit anderen Worten die Frage der Handelsbilanz Deutschlands zu erörtern. Man kann sich unmöglich leichten Herzens dabei beruhigen, daß die berechneten Werthe des Einfuhr- und Ausfuhr-Handels keine genügende Unterlage gewähren, um auf Grund derselben eine Bilanz zu ziehen, und daß deshalb eine nähere Untersuchung der Ursachen, aus welchen der berechnete Gesammtwerth der Einfuhr denjenigen der Ausfuhr so bedeutend überschritten habe, füglich unterbleiben könne. Und ebenso wenig läßt sich die Frage der, wie gesagt, mit der Handelsbilanz eng zusammenhängenden Wechselcourse einfach mit dem Hinweis erledigen, daß diese durch verschiedene und wechselnde Ursachen bestimmt und vermuthlich bald wieder günstiger werden würden.

Eine Erörterung der Handelsbilanz Deutschlands in den letztverflossenen Jahren erscheint um so mehr geboten und zeitgemäß, als die Handelsstatistik Frankreichs für die Jahre 1872 und 1873, im vollen Gegensatz gegen die officiellen Werthermittelungen des gleichzeitigen auswärtigen Handelsverkehrs Deutschlands, einen erheblichen Mehrbetrag der Waaren-Ausfuhr aufweist und hierin ein deutlicher Beleg für die Arbeitsamkeit und Sparsamkeit der großen Masse der Französischen Bevölkerung erkannt wird.

Daß es bei der Werthermittelung der Einfuhr und Ausfuhr großer Länder sich lediglich um ungefähre oder annähernde Schätzungen mit sehr weitem Spielraum handeln kann, ist so selbstverständlich und allgemein anerkannt, daß wir bei diesem, für die Verkehrsstatistik aller Staaten geltenden Vorbehalt nicht länger zu verweilen nöthig haben, denselben aber hier allgemein für sämmtliche spätere Zahlenangaben als stillschweigende Voraussetzung voranstellen. Dieser Vorbehalt darf indeß nicht im mindesten davon abhalten, die Schätzungen auf Grund des gegebenen Materials mit möglichster Sorgfalt und Umsicht so aufzustellen, daß sie von den Einen vielleicht als zu niedrig, von Anderem eher als zu hoch erachtet werden könnten[1]). —

I.

Unter Handelsbilanz eines Landes wird gewöhnlich nur die Gegenüberstellung des Gesammtwerths der Waaren-Einfuhr in den freien Verkehr und des Gesammtwerths der Waaren-Ausfuhr aus dem freien Verkehr verstanden. Man nennt die Handelsbilanz ungünstig für ein Land, wenn dessen Waaren-Einfuhr überwiegt, günstig hingegen, wenn die Waaren-Ausfuhr mehr beträgt als die Waaren-Einfuhr. Unter dem Einfluß des sogenannten Mercantilsystems wurde früher allgemein angenommen, daß eine günstige Handelsbilanz nothwendig die Ausgleichung durch Einfuhr von Edelmetall zur Folge habe und das Land bereichere, eine ungünstige Handelsbilanz aber das Gegentheil bewirke. Das Streben der Zollgesetzgebung und internationalen Handelspolitik ging also fast überall dahin, eine günstige Handelsbilanz herbeizuführen. Die Handelsstatistik sollte in Zahlen darthun, wie weit dieser Zweck erreicht worden sei.

[1]) Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen, daß eine Vergleichung einzelner Positionen der Handelsstatistik des einen Landes mit den Angaben der Handelsstatistik anderer Länder — also der Ausfuhr des einen mit der entsprechenden Einfuhr des anderen Landes und umgekehrt — vielfach die auffallendsten Abweichungen und unbegreifliche Widersprüche herausstellt, und zwar nicht nur in den Werthangaben, sondern auch in den Quantitäten. Wenn aber hierdurch das Vertrauen zur Handelsstatistik überhaupt etwas erschüttert werden muß, so findet sich andererseits bei solcher Vergleichung oft auch gegenseitige Bestätigung der annähernden Richtigkeit der Nachweise. Die handelsstatistischen Uebersichten aller Staaten sind mehr oder minder ungenau, allein dessenungeachtet für eine Reihe volkswirthschaftlicher Untersuchungen fast unentbehrlich. Am wenigsten unsicher ist die Auskunft, die aus denselben über die zollpflichtige Einfuhr, sowie die allgemeinen Verkehrsverhältnisse eines Landes in verschiedenen Jahren vergleichsweise entnommen wird.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß in früheren Zeiten diese Auffassung eine gewisse Berechtigung hatte. Auch damals schon fanden allerdings Zahlungen nach dem Auslande statt, welche nicht durch Waaren-Austausch, sondern durch andere, später zu erörternde Ursachen veranlaßt waren, allein nicht entfernt in dem Umfange und mit der Beständigkeit wie in neuester Zeit. Man braucht in dieser Hinsicht nur die großen Staatsanleihen und die Eisenbahnanlagen der Gegenwart in Betracht zu ziehen, deren progressiv wachsende Zinsen und Dividenden zum großen Theil an Ausländer zu zahlen sind, während früher Zahlungen dieser Art im Vergleiche mit dem Betrage der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr eine sehr untergeordnete Stelle einnahmen. Ward damals der Gesammtwerth der Waaren-Ausfuhr wie der Waaren-Einfuhr eines Landes ziemlich richtig geschätzt und bei der Ausfuhr ein angemessener Zuschlag für Fracht, kaufmännischen Gewinn ꝛc. gerechnet, so mußte der Ueberschuß oder der Ausfall bei der Waaren-Ausfuhr über den Abfluß oder Zufluß von Edelmetall entscheiden. In diesem Sinne ward der Ausdruck „Handelsbilanz" allgemein angewendet.

Nachdem im Laufe der letzten Jahrzehnte aber die Creditwirthschaft eine wahrhaft enorme und von Jahr zu Jahr steigende Ausdehnung erlangt hat, nicht nur innerhalb der einzelnen Länder, sondern ebenso sehr zwischen den verschiedenen Ländern oder Handelsgebiete, bilden neben den Ausgleichungen bei der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr die aus sonstigen Gewährungen oder Forderungen erwachsenden internationalen Zahlungen gewichtige Factoren für die schließliche pecuniäre oder finanzielle Ausgleichung zwischen den verschiedenen Ländern.

Auf dieses umfassendere Verhältniß wird nun ebenfalls die Bezeichnung „Handelsbilanz" häufig mit angewendet. Will man diesen Gebrauch gelten lassen, so müßte, um irreleitende Verwechslung der Begriffe und Namen zu vermeiden, eine „allgemeine" und eine „besondere" Handelsbilanz unterschieden werden. Einfacher und deutlicher dürfte es jedoch sein, die Bezeichnung „Handelsbilanz" in ihrer bisherigen gewöhnlichen Bedeutung festzuhalten und darunter nur den internationalen Waaren-Austausch und dessen Ergebnisse zu verstehen; dagegen für die Aufmachung sämmtlicher internationaler Werthtransactionen eines Landes, mögen sie Waaren oder Werthpapiere oder neue Schulden u. s. w. betreffen und mag ihre Ursache oder Veranlassung sein, welche sie wolle, die Bezeichnung „Zahlungsbilanz" zu wählen. Diese allgemeine Zahlungsbilanz würde sich theilen in die eigentliche „Handelsbilanz", die Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr betreffend, und in die sonstigen Zahlungsleistungen und Verbindlichkeiten jeder Art.

Für diese sonstige Zahlungsbilanz eines Landes kommen hauptsächlich folgende Positionen in Betracht, welche zusammengenommen mit dem Werthverhältniß der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr, schließlich die Wechselcourse und den Ausgleich der allgemeinen Zahlungsbilanz durch internationale Edelmetallsendungen bestimmen[1]).

1. Der Frachterwerb. Bei Berechnung der Handelsbilanz wird der Werth der eingeführten Waaren im Ankunftshafen oder bei Ueberschreitung der Zollgrenze zu Grunde gelegt. Es sind also in dem Werthe die für den Transport bis dahin verwendeten Ausgaben mit enthalten. Dagegen wird der Werth der ausgeführten Waaren nach den Preisen am Verschiffungshafen, beziehungsweise am sonstigen inländischen Absendungsplatze berechnet; die Versendungskosten nach dem ausländischen Bestimmungsplatze stecken noch nicht darin. Man hat nun geglaubt, zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses des Werths der Einfuhr und Ausfuhr einen Zuschlag zu dem ermitteltem Werthbetrage der ausgeführten Waaren für Fracht ꝛc. machen zu sollen. Dies scheint indeß nicht zutreffend; denn im Falle des Ankaufs der Waaren im Lande selbst für auswärtige Rechnung und einer Verschiffung in einem ausländischen Schiffe, wird der Werth der ausgeführten Waare für die Handelsbilanz nach dem angenommenen Preise richtig geschätzt. Dagegen muß als ein Gewinnposten für das Land bei der allgemeinen Zahlungsbilanz der Frachtverdienst in Rechnung kommen, welchen nationale Schiffe durch den Transport der ausgeführten Waaren und durch Frachtfahrt zwischen ausländischen Häfen erwerben. Die Fracht für die auf ihnen eingeführten Waaren steckt, wie gesagt, freilich schon im berechneten Preise der Einfuhr; allein, soweit dieser Frachtbetrag der nationalen Rhederei zugefallen ist, muß derselbe bei der allgemeinen Zahlungsbilanz zu Gunsten des Landes in Anrechnung kommen. Es ist also fast der gesammte Frachterwerb der Rhederei eines Landes in Rechnung zu bringen, und zwar die Brutto-Fracht, unter Abzug der auswärts zu Lasten der Rhederei verausgabten Kosten. Welche bedeutende Summen dieser Frachtverdienst ausmacht, werden wir später sehen.

Es ist vielleicht nicht Jedem sofort einleuchtend, daß bei den eingeführten Waaren die hierbei von nationalen Schiffen verdiente Fracht entweder bei der eigentlichen Handelsbilanz vom Gesammt-Werthbetrage der Einfuhr in Abzug zu bringen, oder auch, was auf dasselbe hinauskommt, bei der allgemeinen Zahlungsbilanz mit zu berechnen sei. Wir fügen daher einiges zur Erläuterung hinzu. Wenn beispielsweise gewisse Quantitäten Waaren, die im Auslande zu 300,000 Mark angekauft und für deren Transport 100,000 Mark bezahlt sind, nach den Preisen im Ankunftshafen zu 400,000 M. geschätzt und zu diesem Werthe in die Handelsstatistik eingetragen werden, so muß das Land dagegen Waaren zum Werthe von 400,000 M., nach der Ermittlung am Abgangshafen geschätzt, ausführen, um in der

[1]) Nähere Nachweise über die hier vorläufig aufgeführten allgemeinen Gesichtspunkte finden sich im letzten Abschnitte dieser Abhandlung.

Statistik ein directes Aequivalent zu geben. In Wirklichkeit trifft dies jedoch nur in den Fällen zu, wo die Fracht an fremde Schiffe zu zahlen ist. Wenn die 100,000 M. Fracht von nationalen Schiffen verdient ist, so wird die allgemeine Zahlungsbilanz des Landes nur mit 300,000 M. belastet, denn die Zahlung für die 100,000 Fracht geht nicht ins Ausland. — Der Brutto-Rhedereierwerb eines Landes (nur mit Abzug der Cabotage und der im Auslande für die Schiffe gehabten Unkosten) ist für die Zahlungsbilanz gleichbedeutend mit einer entsprechenden Summe an Waaren-Ausfuhr.

2. Gewinn bei den für Rechnung von Landesangehörigen gemachten Waarensendungen ins Ausland, nach Abzug der Unkosten.

Wenn ein Kaufmann z. B. 300,000 M. Waaren, berechnet nach dem Werthe am Abgangsplatze, nach dem Auslande exportirt und auf dieselben beim dortigen Verkaufe einen Gewinn von 100,000 M., nach Abzug aller Kosten, macht, so kommt dieser Geschäftsgewinn, ebenso gut wie der Frachtverdienst nationaler Schiffe, der Zahlungsbilanz des Landes zu Gute. Es können hier zu diesem Betrage Waaren eingeführt und verbraucht werden, ohne daß deshalb eine Schuld zu contrahiren oder Edelmetall zu exportiren wäre. Geschieht hingegen die Ausfuhr jener Waaren zum Werthe von 300,000 M. für Rechnung eines Auswärtigen und auf fremden Schiffen, so kommt eben nur diese anfängliche Summe der Zahlungsbilanz des Landes zu Gute.

3. Zinsen und Gewinn von den im Auslande für Rechnung der Angehörigen eines Landes betriebenen Geschäftsunternehmungen, außer dem bereits unter Nr. 2 erwähnten Gewinn.

4. Zinsen und Kapitalrückzahlungen, welche an ein Land aus dem Auslande zu leisten sind für an letzteres in irgend welcher Form und Art gemachte Darlehne oder Vorschüsse, namentlich Zinsen und Rückzahlungen von Staatsanleihen, Prioritätsobligationen u. dergl., sowie von Privatschulden.

5. Werthpapiere jeder Art, welche von Angehörigen fremder Länder in das Eigenthum von Angehörigen des betreffenden Landes übergehen und diesen übermittelt werden.

Diese wie die vorgehende Position umfaßt gegenwärtig Summen, von denen man sich schwerlich eine richtige Vorstellung machen wird. Es mag nur daran erinnert werden, daß allein die Staatsschulden von Rußland, der Türkei, Oesterreich, Italien, der Vereinigten Staaten einen Betrag von 32 Milliarden Mark übersteigen und ein ansehnlicher Theil dieser Anleihen im wechselnden Besitze anderer Länder ist. Hierzu kommen noch die enormen Beträge der Actien und Obligationen mancher großer Eisenbahnanlagen. Die internationalen Uebertragungen dieser Werthpapiere beeinflussen die Wechselcourse und Zahlungsbilanz eines Landes in gleicher Weise wie der Waarenverkehr.

6. Zahlungen aus dem Auslande für den Unterhalt oder sonstige Ausgaben der im Lande reisenden oder dort länger verweilenden Fremden. — Von Einwanderern ins Land gebrachte Geldbeträge.

7. Realisirte Erbschaften und Vermächtnisse ꝛc., welche aus einem Lande in das andere übertragen werden.

8. Außerordentliche Zahlungen, welche ein Land an ein anderes Land in Folge politischer Beziehungen oder Ereignisse zu leisten hat (Kriegscontributionen, Subsidien, Pensionen, Verwaltungskosten ꝛc.). —

Was von den vorstehenden Positionen dem einen Lande zu Gute kommt, muß selbstverständlich in entsprechender Weise anderen Ländern in der Bilanz belastet werden, und sind die vorstehenden kurzen Andeutungen in diesem Sinne zu vervollständigen.

Edelmetall-Einfuhr und -Ausfuhr muß als besondere Position beibehalten werden, weil auch bei der allgemeinen Zahlungsbilanz eines Landes die Mehr-Einfuhr und beziehungsweise die Mehr-Ausfuhr von Edelmetall es eben ist, welche die schließliche reale Ausgleichung herbeiführt.

Zur Erläuterung, was wir unter allgemeiner Zahlungsbilanz und unter Handelsbilanz verstehen, wollen wir kurz das Beispiel des Britischen Indiens anführen, wo die in Betracht kommenden Verhältnisse in großartigen Dimensionen offen vor Augen liegen. Im Durchschnitte der Jahre 1867 bis 1873 betrug nach den Ermittelungen der dortigen officiellen Handelsstatistik der Werth der aus Indien exportirten Waaren die Summe von $1051_{,2}$ Millionen Mark, die gleichzeitige Waaren-Einfuhr dagegen nur $654_{,1}$ Mill. M., so daß hiernach die Handelsbilanz einen Ueberschuß der Ausfuhr um $397_{,1}$ Mill. M. aufweist, welcher Betrag, sofern die Werthermittelungen des Waarenverkehrs mit dem Auslande als zutreffend vorausgesetzt werden und falls für die gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten sonstige Factoren nicht wirksam gewesen wären oder sich ausgeglichen hätten, durch Edelmetallsendungen aus den anderen Ländern nach Indien hätte berichtigt werden müssen. Allein die allgemeine Zahlungsbilanz Indiens stellt sich wesentlich anders durch die beträchtlichen jährlichen Zahlungen, welche dies Land nach England zu leisten hat für Verwaltungskosten, Pensionen, Zinsen der Indischen Staatsschuld und garantirten Eisenbahnanleihen u. A. Diese Zahlungen werden hauptsächlich bewerkstelligt durch Wechsel, welche der Staatssecretär für Indien in London auf die Indischen Regierungscassen ausstellt und welche in England von denen gekauft werden, die ihrerseits Zahlungen nach Indien zur Deckung des Werths dortiger Exporte zu machen haben. Der Betrag dieser Wechsel belief sich im Durchschnitt der vorerwähnten Jahre 1867—1873 auf 178 Millionen M. Hierzu kamen noch einige anderweitige Zahlungsverbind-

lichkeiten Indiens, welche ebenfalls mit auf Rechnung der Indischen Waaren-Ausfuhr auszugleichen waren, und das schließliche Ergebniß der durchschnittlichen Zahlungsbilanz Indiens war, außer der Contrahirung einiger neuer Schulden, eine Forderung von 183,7 Mill. M., welche durch Edelmetall-Einfuhr liquidirt werden mußte, — eine bedeutend geringere Summe als die Ausgleichung der eigentlichen Handelsbilanz an sich verlangt hätte.

Die internationalen Wirthschaftszustände der verschiedenen Länder bieten, wie schon vorhin angedeutet, in Folge des progressiven Staatsschuldenwesens und der großen Eisenbahnanlagen gegenwärtig gewaltige Contraste, welche auf die eigentliche Handelsbilanz derselben schon jetzt eine starke Einwirkung äußern oder doch dies zu thun die beständige Tendenz haben. Wenn ein Land auch eine enorme Staatsschuld contrahirt und zu Eisenbahnanlagen große Summen aufgewendet hat, die Schuldtitel hierfür aber fast ausschließlich im Besitze inländischer Gläubiger sind, so hat dies freilich einen wesentlichen Einfluß auf die Vertheilung des Nationalvermögens, allein in Bezug auf die allgemeine Zahlungsbilanz des Landes bleibt solche Verschuldung ohne weitere Wirkung. Ganz anders aber stellt sich die Sache, sobald die Schuldtitel das Eigenthum von Ausländern sind. In dieser Lage befinden sich Rußland, Oesterreich, Italien, die Türkei, die Vereinigten Staaten. Diese Länder haben jetzt jährlich sehr große Summen für Zinsen und Amortisation ins Ausland zu zahlen, während England, Frankreich, Holland, Belgien, die Schweiz und Deutschland solche Zahlungen aus dem Auslande zu empfangen haben. Jene verschuldeten Länder, welche überdies unter der Herrschaft der Papiervaluta stehen, müßten, um ihre jährliche Zahlungsbilanz auszugleichen, das Aequivalent ihrer internationalen Zahlungsverbindlichkeiten, soweit ihre Edelmetallproduction hierzu nicht ausreicht, durch entsprechenden Mehrbetrag ihrer Waaren-Ausfuhr decken. Wenn aber diese Verbindlichkeiten eine solche Höhe erreicht haben, wie jetzt schon der Fall ist, muß diese Deckung zum Vollen fast als practische Unmöglichkeit erscheinen, und so erfolgt die Saldirung durch neue Schulden. Da nun andererseits diejenigen Länder, welche Zinsen und Rückzahlungen für Darlehen ꝛc. vom Auslande zu empfangen haben, geradezu in Verlegenheit kommen würden wegen vortheilhafter Verwendung des Ueberflusses von Edelmetall und Waaren, welcher bei eventueller wirklicher Deckung ihrer Forderungen entstehen müßte, so muß es ihnen passend und wünschenswerth sein, nur einen Theil der Zinsen in Geld oder Waaren zu empfangen, im Uebrigen aber die fraglichen Erträge aufs Neue in Schuldtiteln des Auslandes rentabel anzulegen. So begegnen sich die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Schuldner wie der Gläubiger und in voller Harmonie wachsen bei den verschuldeten Länder die Schulden gegen das Ausland von Jahr zu Jahr, wie auf der andern Seite in den ausleihenden Ländern die auswärtigen Forderungen.

II.

Bevor wir die Handelsbilanz Deutschlands näher betrachten, scheint es uns zweckmäßig, auf die entsprechenden Verhältnisse einiger anderer Länder, welche schon länger eine officielle Handelsstatistik mit Werthermittelungen besitzen, einen vergleichenden Blick zu werfen[1]).

Zunächst Großbritannien.

Die älteren handelsstatistischen Zusammenstellungen, in denen der jährliche Waarenverkehr mit dem Auslande nach dem Geldwerthe berechnet ist, haben dieser Ermittelung feste oder permanente Preise, wie solche im Jahre 1694 angenommen worden waren, zum Grunde gelegt. Die Preise mochten Anfangs und in den nächsten Jahren nach ihrer Feststellung sich von der Wirklichkeit nicht weit entfernt haben; allein im Verlauf der Zeit geschah dies mehr und mehr, und waren schließlich die Abweichungen, theils nach oben, theils nach unten, so bedeutend, daß eine hierauf beruhende Schätzung des Verkehrs nur als Spiel des Zufalls gelten konnte. Zur Erzielung richtigerer Berechnungen wurden schon früher beim Export britischer Erzeugnisse die Werthdeclarationen der Absender von den Zollämtern verlangt und hiernach deren Werth berechnet. Seit 1854 ist auch für die sonstige Waaren-Ausfuhr wie für die Einfuhr eine Schätzung des Werthes nach den wirklichen Durchschnittspreisen jedes einzelnen Jahres angeordet, die jetzt allein in Betracht kommt. In London, Liverpool und Hull sind Angestellte des Zollamtes speciell mit Ermittelung der zutreffenden Durchschnittspreise beschäftigt, wobei sie durch willige Auskunft erfahrener und angesehener Makler und Kaufleute vielfach unterstützt werden. Bei den wichtigeren und in wesentlich verschiedenen Qualitäten vorkommenden Artikeln werden die Preise nach den einzelnen Herkunftsländern besonders berechnet. Daß bei den Declarationen über Qualität und Werth der Ausfuhr oft grobe Nachlässigkeiten und Irrthümer sich finden, ist unwiderleglich nachgewiesen; allein andererseits haben hierüber vernommene kaufmännische Sachverständige der Behauptung einer ins Ungemessene gehenden Unzuverlässigkeit jener Ermittlungen entschieden widersprochen und ihnen im Großen und Ganzen eine dem Zwecke der Handelsstatistik genügende Genauigkeit beigemessen. Bei dem colossalen Handelsverkehr Großbritanniens könnten auch eine Menge Ausnahmefälle wenig in Betracht kommen und in der Regel sei kein Motiv

[1]) Wir verweisen wegen weiterer Auskunft über manche hier in Betracht kommenden Umstände der handelsstatistischen Uebersichten fremder Länder auf die gründliche Abhandlung von Dr. G. Hirth: „Die Methoden der Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein", „Annalen" 1870 S. 407—423.

gegeben, weshalb diese Declarationen nicht in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Sachverhalt ausgestellt werden sollten.

In den zwanzig Jahren 1854 bis 1873 zeigt die Bilanz des auswärtigen Handels des Vereinigten Königreichs nach den officiellen Zusammenstellungen und Werthermittelungen nachstehende jährliche Ergebnisse, die wir sowie auch die meisten übrigen noch folgenden Angaben, der leichteren Uebersicht und Vergleichung wegen, auf Millionen Reichsmark berechnet und abgerundet mittheilen [1]).

Jahre.	Waaren-Einf.	Waaren-Ausf.	Mehrbetrag der Einfuhr.
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1854	3047,8	2316,4	731,4
1855	2870,8	2333,8	537,0
1856	3050,8	2784,4	266,4
1857	3756,9	2923,5	833,4
1858	3291,7	2795,7	496,2
1859	3583,6	3113,9	469,7
1860	4210,6	3290,4	920,2
1861	4349,7	3192,6	1157,1
1862	4514,3	3323,4	1190,9
1863	4978,4	3938,0	1040,4
1854—63 Dschn.	**3765,5**	**3001,2**	**764,3**
1864	5499,5	4252,4	1247,1
1865	4521,5	4376,6	1044,9
1866	5905,8	4778,1	1127,7
1867	5503,7	4516,1	987,6
1868	5893,9	4555,6	1338,3
1869	5909,2	4740,3	1158,9
1870	6065,1	4881,6	1183,5
1871	6620,3	5671,5	948,8
1872	7093,9	6291,8	802,1
1873	7425,6	6219,9	1205,7
1864—73 Dschn.	**6133,2**	**5028,4**	**1104,8**

Der Ueberschuß des Werthes der Waaren-Einfuhr schwankt in den einzelnen Jahren, aber im Ganzen zeigt sich eine allmähliche nicht unbeträchtliche Zunahme. Daß solche Mehr-Einfuhr von Waaren in Großbritannien auch nicht zum kleinsten Theil durch Mehr-Ausfuhr von Edelmetall von dort ausgeglichen worden, sondern, daß auch an Edelmetall die Einfuhr überwiegend gewesen sein wird, ließe sich auch ohne Zahlennachweis voraussetzen; es fehlt aber auch nicht an einem Zahlenbeleg. Die registrirten Beträge des internationalen Verkehrs Englands mit Edelmetall seit dem Jahre 1858, in welchem zuerst eine zollamtliche Aufzeichnung dieser Einfuhr begann, bis zum Jahre 1873 betrugen in Millionen Mark:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Einf.
Im Ganzen	9068,6	7584,7	1483,9
Durchschnittl. pro Jahr	566,8	474,0	94,8

Betrachten wir noch besonders die Jahre 1872 und 1873, so zeigt sich im Vereinigten Königreich nach der officiellen Statistik ein Mehrbetrag der Einfuhr an Waaren und Edelmetall zusammen:

im Jahre 1872 von 787,5 und
" " 1873 " 1299,7 Mill. M.

also ein Ueberschuß, der dem Werthe der Mehr-Einfuhr in Deutschland in den nämlichen Jahren nicht sehr ferne steht.

Der Blick auf die britische Handelsstatistik des zwanzigjährigen Zeitraums von 1854 bis 1873 überzeugt uns sofort, daß wir hier in dem ansehnlichen Mehrbetrage der Einfuhr eine regelmäßige Erscheinung vor uns haben, nicht etwa auffällige Vorkommenheiten einzelner Jahre. Entweder muß eine consequent durchgeführte irrthümliche Berechnung vorliegen, oder es müssen sich einleuchtende Motive für den außerordentlichen Mehrwerth der Einfuhr angeben lassen. Und letzteres findet in der That statt. England hat in Folge seiner Herrschaft in Indien und der dort wie sonst überall im Auslande ausgeliehenen oder productiv angelegten britischen Capitalien, sowie auch durch seinen riesigen Rhedereibetrieb so beträchtliche Zahlungen vom Auslande zu verlangen, daß der oben erwähnte Mehrbetrag des Werthes der Einfuhr offenbar noch lange nicht ausreichen dürfte, um den zu seinen Gunsten sich jährlich ergebenden Saldo seiner sonstigen internationalen Wirthschaftsbilanz auszugleichen. Ein wesentlicher Theil der Ausgleichung geschieht durch Prolongation bestehender Darlehne und Anlagen im Auslande oder durch neugewährte Anleihen und neue auswärtige Capitalanlagen. Eine progressive Steigerung der britischen Schuldforderungen im Auslande wird nicht in Zweifel gezogen werden können, wohl aber die Meinung, wonach die Summe derselben auf etwa eine Milliarde Pfund Sterl. zu veranschlagen sei; diese Schätzung halten wir für zu niedrig. —

Was Frankreich anlangt, so ist dessen Handelsbilanz wie auch sonstige Zahlungsbilanz in dem Berichte, welchen Herr Leon Say im Namen der Französischen Budgetcommission im September v. J. in Bezug auf die Kriegsentschädigung an Deutschland der Nationalversammlung vorgelegt hat, eingehend besprochen worden. Wir entnehmen demselben die nachstehenden Angaben, ebenfalls unter Reduction auf Millionen Reichsmark. Vorher ist noch zu erwähnen, daß die Werthermittelungen für die dortige Handelsstatistik, welche vorher nur nach den im Jahre 1826 festgestellten bleibenden Preisen geschah, seit 1848 nach den für jedes einzelne Jahr besonders berechneten Durchschnittspreisen beschafft wird. Alljährlich tritt nämlich in Paris eine „Commission permanente des valeurs" zusammen, um für das vorangegangene Jahr auf Grund möglichst genauer Prüfung die „valeurs actuelles" zu bestimmen, welche der Werthberechnung zum Grunde gelegt werden sollen. Die für die Preise des Jahres 1873 niedergesetzte Commission, welche sich wie die früheren in fünf Sectionen ge-

[1]) Die Britische Valuta ist der Bequemlichkeit wegen zu 20 Mark (statt 20,43) pro Pfund Sterling und die Französische zu 80 Mark (statt 81) pro 100 Francs umgerechnet.

theilt hatte und am 8. September 1874 ihren Bericht erstattete, bestand aus etwa 100 Mitgliedern; sie bestimmte die Durchschnittspreise für ca. 1200 Positionen der Einfuhr und etwa 1100 der Ausfuhr. Bei allen wichtigeren Artikeln wird die gegen das Vorjahr vorgenommene Abänderung des Preises speciell motivirt.

Jahre.	Waaren-Einfuhr. Mill. M.	Waaren-Ausfuhr. Mill. M.	Mehr-Einfuhr. Mill. M.	Mehr-Ausfuhr. Mill. M.
1847—56 Dschn.	861,2	979,0	—	117,3
1857—66 „	1760,4	1944,1	—	173,3
1867	2421,2	2260,7	160,5	—
1868	2643,0	2231,9	411,1	—
1869	2522,5	2459,9	62,6	—
1872	2856,2	3009,3	—	153,1
1873 [1])	2880,2	3141,5	—	261,3

In den Jahren 1847 bis 1866 hat Frankreich, ungeachtet schon damals seine sonstige internationale Wirthschaftsbilanz recht günstig gewesen sein muß (wie gleich näher erwähnt wird), einen ansehnlich höheren Werth an Waaren ausgeführt als eingeführt. In den darauf folgenden Jahren 1867—1869 hat bei sehr gestiegenem Nationalwohlstande die Waaren-Einfuhr überwogen. Nach dem Kriege aber hat wiederum die Waaren-Ausfuhr einen bedeutenden Mehrbetrag aufzuweisen.

Die registrirte Mehr-Einfuhr, beziehentlich Mehr-Ausfuhr von Edelmetall wird, wie folgt, angegeben:

Jahre.	Mehr-Einfuhr. Mill. M.	Mehr-Ausfuhr. Mill. M.
1847—56 Dschn.	1111,2	—
1857—66 „	1481,6	—
1867—69 „	347,0	—
1870	124,2	—
1871	—	160,5
1872	39,7	—
1873	62,4	—

In die Jahre 1871 bis 1873 fallen die Zahlungen der Kriegsentschädigung. Nach der Schätzung des Herrn Say, der für diese Jahre die officiellen Angaben nach den Zollregistern für sehr unvollständig erklärt, hat Frankreich vorläufig aus seiner Münzcirculation höchst wahrscheinlich etwa 800 Millionen Mark in Gold hergegeben, welche meistens zu Reichsgoldmünzen umgeprägt worden sind, während im nämlichen Zeitraum etwa ein Werth von 240 Millionen Mark in Silber wieder eingeführt sei. Im letztverflossenen Jahre 1874 belief sich nach den zollamtlichen Anschreibungen in Frankreich die Edelmetall-Einfuhr auf 760,9 und die Ausfuhr nur auf 127,5 Millionen Mark, wonach sich ein Mehrbetrag der Edelmetall-Einfuhr um 633,4 Mill. M. ergeben würde.

Der Bericht des Hrn. Say erwähnt sodann, wie Frankreich in den 25 Jahren vor dem Kriege außerordentlich große Summen aus seinen Ersparnissen im Auslande angelegt und aus diesen Schuldtiteln in den letzten Jahren vor 1870 jährlich einen Werth von etwa 480 bis 560 Millionen M. als Zinsen bezogen habe. Den in Frankreich sich aufhaltenden Ausländern würden jährlich etwa 160 bis 240 Millionen Mark aus ihrer Heimath remittirt worden sein. — Nachdem ein ansehnlicher Theil der vor 1871 in französischem Besitz gewesenen italienischen, österreichischen und anderen Staatsschuldscheinen und Eisenbahnwerthen, um dagegen neue französische Rententitel zu erwerben, in das Ausland gegangen, wird natürlich die internationale Wirthschaftsbilanz Frankreichs einstweilen bei diesen Zahlungen aus fremden Ländern ungünstiger gestellt sein, denn die gestiegene Verzinsung der eigenen Staatsschuld berührt, wie schon früher erwähnt worden, jene Bilanz nicht. Aber eben diese Minder-Einnahme wird zum Theil ausgeglichen durch das wieder eingetretene Uebergewicht der Waaren-Ausfuhr über die Einfuhr, und die allgemeine Zahlungsbilanz Frankreichs, falls nicht außerordentliche Ereignisse dazwischen treten, in Rücksicht der Ausleihungen an das Ausland bald die frühere Lage wieder erlangen.

Für unseren Zweck möchten die zur Vergleichung vorstehend mitgetheilten Uebersichten der Hauptresultate der Französischen und der Britischen Handelsstatistik genügend erscheinen. Es wird indeß nicht ohne Interesse sein, hier auch über die Handelsbilanz einiger anderer Länder, welche nicht, wie Frankreich, England und Deutschland, zu den ausleihenden, sondern zu den anleihenden Nationen gehören, nach den dortigen officiellen Werthermittelungen ihrer Waaren-Einfuhr und Ausfuhr eine kurze Zusammenstellung zu finden. Wir verzeichnen die Angaben in den Landeswährungen, weil wegen der in jenen Ländern jetzt bestehenden schwankenden Papiervaluta es für die Reduction keine sichere Norm giebt [1]).

Oesterreich-Ungarn.

Jahre.	Waaren-Einf. Mill. Gld.	Waaren-Ausf. Mill. Gld.	Mehrbetr. d. Einf. Mill. Gld.
1871	540,7	467,6	73,1
1872	613,7	388,0	225,7
1873	579,5	430,4	149,1

[1]) Die Angaben sind meistens dem in diesen Dingen sehr zuverlässigen Gothaischen genealogischen Taschenbuch für 1875 entnommen, einige Angaben aber hinzugefügt. — Bei Rußland sind der Europäische und der Asiatische Handelsverkehr von uns zusammengerechnet, die declarirte Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen aber in Abzug gebracht.

[1]) Die Jahre 1870 und 1871 sind des Krieges wegen außer Betracht zu lassen. — Die obigen Ziffern für 1873 sind dem Bericht des Hrn. Say entnommen. Der Economiste français vom 23. Januar 1875 giebt etwas abweichende Zahlen, welche wir zusammen mit den dort mitgetheilten Resultaten des Handelsverkehrs Frankreichs im Jahre 1874 hier vorlegen wollen. Hiernach betrug in Frankreich

	1873. Mill. M.	1874. Mill. M.
Waaren-Einfuhr	2852,1	1998,4
Waaren-Ausfuhr	3029,8	3102,2
Mehrbetrag der Waaren-Ausfuhr	177,7	103,8

Italien.

Jahre.	Waaren-Einf.	Waaren-Ausf.	Mehrbetrag
	Mill. Lire.	Mill. Lire.	Mill. Lire.
1871	963,7	1085,5	d. Ausf. 121,8
1872	1306,4	1288,9	d. Einf. 17,5
1873	1470,0	1307,7	„ 162,3

Rußland.

Jahre.	Waaren-Einf.	Waaren-Ausf.	Mehrbetr. d. Einf.
	Mill. Rubel.	Mill. Rubel.	Mill. Rubel.
1871	371,9	360,3	11,6
1872	432,8	318,7	114,1
1873	443,0	364,4	78,6

Vereinigte Staaten von Amerika.

Rechn.-Jahre.	Waaren-Einf.	Waaren-Ausf.	Mehrbetrag
1. Juli bis 30 Juni.	Mill. Dollars.	Mill. Dollars.	Mill. Dollars.
1869—70	436,0	450,9	d. Ausf. 14,9
1870—71	510,2	541,5	„ 31,3
1871—72	625,6	524,1	d. Einf. 101,5
1872—73	642,1	607,0	„ 35,1

Der Mehrwerth der declarirten Edelmetall-Ausfuhr über die Einfuhr betrug in Millionen Dollars:

1869—70	17,5
1870—71	63,1
1871—72	59,1
1872—73	52,4.

Wenn wir am Schlusse dieses Abschnittes über die internationale Wirthschaftsbilanz eines kleineren Landes, Dänemarks, noch einige Notizen beifügen, so erklärt sich dies daraus, daß uns eine specielle Berechnung über dessen Handelsbilanz von dem Chef des Statistischen Bureau in Kopenhagen (des Hrn. Falbe-Hansen) vorliegt und außerdem ein Nachweis desselben über den Betrag der im Besitze Dänischer Angehörigen befindlichen ausländischen Staatsschuldscheine und anderen Fonds, welche annähernd ermittelt werden konnten, weil durch Gesetz vom 25. März 1872 für die Werthpapiere künftig eine Stempelabgabe eingeführt wurde, während die zur Zeit besessenen Stücke bis zu einem bestimmten Termin unentgeldlich gestempelt und also declarirt wurden. — Für das Rechnungsjahr vom 1. April 1873 bis 31. März 1874 wird für Dänemark der Werth der Einfuhr auf 115, und der Ausfuhr auf 85 Millionen Reichsbankthaler[1]) geschätzt; der Mehrbetrag der Einfuhr wäre mithin 30 Mill. Rbthlr. Es wird hierzu bemerkt, daß für die Bilanz im Allgemeinen noch andere Factoren in Rechnung zu ziehen seien, namentlich der Gewinn des Handelsstandes, die Frachteneinnahme, die Beträge, welche im Lande angekauft und vornämlich von Schwedischen Reisenden mitgenommen würden, u. s. w. — Der Besitz an fremden Staatspapieren ward zu $53\frac{1}{3}$ Millionen Rbkthlr.[1]), und an fremden Fonds überhaupt zu 93,6 Mill. Rbkthlr. angegeben, wogegen ein Werth von ca. 15 Mill. Rbthr. an Dänischen Staatsschuldscheinen und Bankactien sich in Händen von Ausländern befand.

[1]) Ein Dänischer Reichsbankthaler = 3/4 Preuß. Thr. oder 2 M. 25 Pf. — Bemerkenswerth ist, daß ältere officielle Aufstellungen über die Handelsbilanz Dänemarks ebenfalls einen bedeutenden Mehrbetrag der Einfuhr ergeben; z. B. i. Jahre 1859: Einfuhr 59,751,000 Rbthr., Ausfuhr 39,964,000 Rbthlr; i. J. 1863: Einf. 39,400,000 Rbthlr, Ausf. 22,600,000 Rbthlr.

III.

Der Wunsch, trotz wiederholter Behauptung der Trüglichkeit fast aller Werthberechnungen der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr in fremden Ländern, eine ähnliche Zusammenstellung auch für das Deutsche Zoll- und Handelsgebiet zu erhalten, hat seit 1847 verschiedene Privat-Gelehrte veranlaßt, auf Grund der amtlichen Publikationen über die ein- und ausgeführten Waarenquantitäten nach der Classification des Zolltarifs, den Versuch von Schätzungen des jährlichen Werths dieser Handelsbewegung zu unternehmen. Den Anfang machte C. Junghanns, welcher nach gleichbleibenden Durchschnittspreisen den Werth der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins in den Jahren 1834 bis 1846 schätzte. Dr. O. Hübner setzte für die Jahre 1850 bis 1861 diese Berechnung fort, jedoch unter Ermittelung von Durchschnittspreisen für jedes Jahr besonders. Für das Jahr 1864 hat A. Bienengräber (Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein für die Jahre 1842 bis 1864. Berlin, 1868. S. 452 ff.) eine Handelsbilanz des Zollvereins vorgelegt, wobei „der Ansatz der für die einzelnen Waarengattungen normirten Durchschnittspreise unter Zugrundelegung verschiedener Handelsberichte und kaufmännischen Preiscourante aus der neueren Zeit erfolgt ist." Eine solche Darlegung, fügt der Verfasser selbst hinzu, könne nie ganz zutreffend sein, und enthalte er sich deshalb, die gegebenen Zahlen zu irgend welchen Schlußfolgerungen zu benutzen.

Wir lassen aus den oben erwähnten Schriften für verschiedene Jahre, unter Angabe der damaligen Zollvereins-Bevölkerung und unter Reduction auf Millionen Reichsmark die Schätzungen des Werthes der Einfuhr in den freien Verkehr und der Ausfuhr aus demselben hier folgen:

Jahre.	Zollvereins-bevölkerung.	Waaren-Einfuhr.	Waaren-Ausfuhr.	Mehrbetrag.
	Millionen.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1834	23,5	317,8	430,9	der Ausf. 113,1
1840	27,1	503,3	548,9	„ „ 45,6
1845	29,0	659,1	535,1	der Einf. 125,0
1850	30,0	545,0	518,8	„ „ 26,2
1855	32,7	947,3	926,7	„ „ 21,6
1860	34,6	1113,5	1059,8	„ „ 53,7
1864	35,9	1081,1	1131,2	der Ausf. 50,1

Wir können davon absehen, die Unsicherheit und Mängel dieser Schätzungen näher zu erörtern. Der

[2]) Von diesen Staatspapieren waren 20,8 Millionen Rbthlr. Schwedische, 11,8 Russische, 6,4 Norwegische, 2,9 Oesterreichische, 2,4 Italienische, 2,2 Rumänische, 1,9 Deutsche, 1,6 Französische, 1,4 Amerikanische, 1,0 Spanische, 0,5 Englische.

von den genannten Schriftstellern auf ihre Ausarbeitungen verwendete große Fleiß und ihre umsichtige Ermittelung vieler Positionen verdient gewiß volle Anerkennung und zur Vergleichung unter sich, um daraus die steigende Entwickelung des Verkehrs und das wechselnde Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr zu entnehmen, geben diese Zusammenstellungen einigen Anhalt, den man sonst gänzlich entbehren würde. Allein im Allgemeinen muß der Kritik, welche Dr. G. Hirth in seinen sachkundigen „Beiträgen zu einer Deutschen Handelsstatistik" („Annalen", Jahrgang 1869, S. 67 bis 144) hierüber mitgetheilt hat, beigepflichtet werden und beziehen wir uns auf diesen Aufsatz. Namentlich waren die für 1864 den Berechnungen zu Grunde gelegten Durchschnittspreise bei manchen der wichtigsten Gegenstände nichts weniger als zutreffend, und muß daher auch die Schätzung des Gesammtwerthes sich von der Wirklichkeit bedeutend entfernen. Die Einfuhr von Baumwolle z. B. wird für 1864 auf einen Werth von 20,372,780 Thlr., nämlich 1,018,639 Ctr. à 20 Thlr., veranschlagt, während der wirkliche Werth, zu mindestens 69 Thlr. pro Centner — in Hamburg war der Jahres-Durchschnittspreis 72_{67} Thlr. — auf mehr als 70 Millionen Thlr. anzunehmen ist.

Für das Jahr 1868 hat Dr. Hirth mit allem Vorbehalt als „Conjectur" den Werth der Waaren-Einfuhr im Zollverein auf mehr als 580 Millionen Thlr. geschätzt; für die Ausfuhr kommt seine Schätzung auf eine Gesammtsumme von 402 Millionen Thlr., und er fügt hinzu: „Selbst wenn wir für alle übrigen Artikel eine Pauschalsumme von 50 Millionen einstellen, erreicht der solchergestalt geschätzte Werth der Ausfuhr nicht den der Einfuhr." Dieser vor einigen Jahren selbstständig gemachte vorsichtige Versuch einer Handelsbilanz des Zollvereins ist für uns deshalb von Interesse, weil sein Ergebniß eines wesentlichen Mehrbetrags der Einfuhr in Uebereinstimmung steht mit den Resultaten der jetzt vorliegenden officiellen Deutschen Handelsstatistik und unseren eigenen hierauf begründeten Folgerungen.

IV.

Wir wenden uns nunmehr zu den neuesten Vorlagen über die Deutsche Handelsstatistik, zu den am Eingange dieses Aufsatzes schon erwähnten „Uebersichten der Menge und des Werths der Ein-, Aus- und Durchfuhr im Deutschen Zollgebiete für die Jahre 1872 und 1873", veröffentlicht in den Bänden IV und X der vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Statistik des Deutschen Reichs.

An einer anderen Stelle dieses Bandes (oben S. 685 ff.) sind bereits die erforderlichen Nachweise gegeben, nach welchen leitenden Grundsätzen und mit welchem Material die vorliegende Deutsche Handelsstatistik ausgearbeitet ist, und sind ausreichende Auszüge aus den Tabellen mitgetheilt. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir im Allgemeinen hierauf und beschränken uns auf einige kurze Notizen, die des Zusammenhangs wegen in Bezug auf die Werthermittelung erforderlich erscheinen.

Als Motiv der versuchten Schätzung der Werthe wird in der Einleitung hervorgehoben: „es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Statistik des Verkehrs mit dem Auslande für die Beurtheilung des Ganges der volkswirthschaftlichen Entwickelung eines Landes im Ganzen und der Lage seiner einzelnen Handels- und Industriezweige wesentlich brauchbarer wird, wenn dieselbe sich auf die Angabe des Werthes der ein- und ausgeführten Gegenstände erstreckt." Dieser Ansicht wird Niemand, der überhaupt Interesse für concrete volkswirthschaftliche Untersuchungen hat, widersprechen und hierdurch rechtfertigen sich durchaus die uns vorliegenden officiellen Werthberechnungen, wie zweifelhaft die Richtigkeit ihrer Gesammtergebnisse sich für jetzt auch herausstellen mag. Die Herausgeber haben geleistet, was mit den vorhandenen Materialien und Auskünften zu leisten war, und die Resultate, wie auffällig solche immerhin waren, offen vorgelegt, ohne alle künstliche Verdeckung oder wohlgemeinte Nachhülfe durch Conjecturen.

Die Original-Uebersichten (B. IV, SS. 197—224 und B. X, SS. 213—240) enthalten nebeneinander folgende Rubriken:

Waaren-Einfuhr { 1) Eingang in den freien Verkehr, 2) Gesammt-Waaren-Eingang,
Waaren-Ausfuhr { 1) Ausgang aus dem fr. Verkehr, 2) Gesammt-Waaren-Ausgang,
Waaren-Durchfuhr.

Man möchte voraussetzen, daß, wenn der Betrag der Durchfuhr sowohl dem Eingange in den freien Verkehr als auch dem Ausgange aus dem freien Verkehr hinzugelegt würde, sich dann die gleichen Summen wie beim Gesammt-Waaren-Eingange und Gesammt-Waaren-Ausgange ergeben werden. Dies ist indeß nicht der Fall, sondern es zeigt sich hierbei ein Unterschied, obschon verhältnißmäßig von nicht großer Bedeutung. Nehmen wir den Verkehr des Jahres 1873, so finden wir in den Tabellen:

	Thlr.
Eingang in den freien Verkehr	1419,111,000
Durchfuhr	411,002,000
Zusammen	1830,113,000
Gesammt-Waaren-Eingang . . .	1834,060,000
Ausgang aus dem freien Verkehr	829,666,000
Durchfuhr	411,002,000
Zusammen	1240,668,000
Gesammt-Waaren-Ausgang . .	1241,580,000

Die Abweichung der beiderlei Angaben entsteht dadurch, daß die Durchfuhr nicht allein die unmittelbar

durch das Deutsche Zollgebiet transitirenden Waaren, sondern auch diejenigen Waaren begreift, welche beziehentlich bei der Einfuhr in die zollamtlichen Niederlagen eingehen und aus denselben später ins Ausland versendet werden. Diese so zu nennende indirecte Durchfuhr fällt natürlich nicht gleichmäßig in die nämlichen Jahre, wann der Eingang über die Zollgrenze stattgefunden hat, welcher ohne Unterschied der Bestimmung der Waaren unter der Rubrik „Gesammt-Waaren-Eingang" zusammengefaßt ist.

Wir werden bei unseren weiteren Erörterungen, die ja vornämlich die Frage der Handelsbilanz betreffen, die Durchfuhr bei Seite lassen und uns nur mit den Angaben über den freien Verkehr beschäftigen.

Hierbei zeigt sich freilich eine unangenehme Störung der Berechnungen, welche indeß nicht zu vermeiden ist. Der Eingang in den freien Verkehr fällt nämlich nicht durchweg zusammen mit der Einfuhr für den inländischen Verbrauch, sondern umfaßt bei den zollfreien Artikeln auch einen Theil der zur Durchfuhr bestimmten Waarenmengen. Andererseits sind selbstverständlich in dem Ausgange aus dem freien Verkehr außer den eigenen Landeserzeugnissen auch solche ausländische Artikel mit einbegriffen, welche, ohne Unterscheidung, ob für inländischen Verbrauch oder zur Durchfuhr, zollfrei eingeführt waren. Bei solchen Gegenständen, welche im Inlande nicht hergestellt werden, ließe sich eine Scheidung herbeiführen, indem der Ausgang derselben der Durchfuhr zugerechnet würde, z. B. bei Baumwolle, Indigo, Farbehölzern, Petroleum u. s. w. Bei vielen, und zum Theil sehr wichtigen Verkehrsgegenständen ist jedoch ein solches Auskunftsmittel ersichtlich nicht anwendbar, da dieselben sowohl aus dem Auslande bezogen als auch im Lande selbst hervorgebracht werden, wie unter Anderm bei Wolle, Fellen, Getreide u. s. w. Auf die Berechnung der Handelsbilanz an sich hat dieser Umstand übrigens keinen Einfluß, weil die betreffenden Waarenquantitäten und deren Werth gleichmäßig bei dem Eingange wie beim Ausgange einbegriffen sind. Zu berücksichtigen ist dies Verhältniß aber, wenn nach den Werthermittelungen des Waaren-Ein- und Ausganges im freien Verkehr die Bedeutung des internationalen Handels verschiedener Länder unter einander verglichen wird. In der Handelsstatistik Frankreichs z. B. wird nach der dortigen Zollverfassung die Scheidung zwischen „Commerce spécial" und „Commerce général" wesentlich vollständiger stattfinden, und muß dies nicht außer Betracht bleiben, wenn der Specialhandel Frankreichs und der auswärtige Handelsverkehr des Deutschen Zollgebiets, unter Ausschluß der registrirten Waarendurchfuhr, einander gegenüber gestellt werden.

Ganz anders verhält es sich mit der Berechnung des Britischen Handelsverkehrs, indem bei diesem, mit Ausnahme der direct aus dem Ankunftshafen nach dem Verschiffungshafen durchspedirten Güter, die gesammte Wiederausfuhr ausländischer Waaren in der Werthermittelung des Verkehrs inbegriffen ist. So entsprechen die Britischen Handelsübersichten dem, was die Französische Handelsstatistik unter Commerce général und die Statistik des Deutschen Reichs unter „Gesammt-Waaren-Eingang und Ausgang" versteht.

Obschon die Deutschen Uebersichten zufolge ihres Titels sich ausdrücklich nur auf den Waaren-Eingang und Ausgang beziehen sollen, finden sich in demselben doch als Classe XXVIII. „Münzen und edle Metalle" aufgeführt, während in den handelsstatistischen Publicationen anderer Länder die Edelmetalle vom Waarenverkehr getrennt gehalten werden. Die hierfür berechneten Summen (und dieselben sind namentlich im Jahre 1873 recht beträchtlich) sind bei einer vergleichenden Berechnung des Waarenaustausches auszuscheiden.

Daß der Waaren-Eingang in das Deutsche Zollgebiet, soweit es sich überhaupt erreichen läßt, nach seinen Quantitäten vollständig und richtig aufgezeichnet wird, ist unbestritten. Wenn auch bei dem früheren Zolltarif, welcher bekanntlich manche jetzt zollfreie Artikel einer Eingangsabgabe unterwarf, die zollamtlichen Anschreibungen in mehrfacher Hinsicht noch genauer gewesen sein mögen, so ist doch auch gegenwärtig die Controle bei der Einfuhr der Art, daß wesentliche Unrichtigkeiten nicht anzunehmen sind. Denn die zollfreien Artikel müssen selbstverständlich mit beaufsichtigt und bei der Einfuhr untersucht werden, damit nicht unter dem Vorwande der Zollfreiheit abgabenpflichtige Dinge eingeschmuggelt werden.

Wenn wir sonach hinsichtlich der Einfuhr nichts zu bemerken haben und es für deren Werthfeststellung nur darauf ankommt, die zutreffenden Durchschnittspreise anzuwenden, so liegt es in Rücksicht der Ausfuhr anders. Die Ausfuhr ist die schwache Seite der Deutschen Handelsstatistik, wie dies von den Herausgebern selbst unumwunden eingeräumt wird.

„Die früher für die Anschreibung des Waaren-Ausgangs benutzten Register über die Transportcontrole im Grenzbezirk" (heißt es in der Einleitung zum Bande III der Statistik des Deutschen Reichs S. XI) „kommen, nachdem solche wesentlich vereinfacht und zum Theil auf nur wenige Artikel beschränkt oder an einzelnen Grenzstrecken ganz aufgehoben worden war, für die Zwecke der Commerzialstatistik nicht mehr in Betracht. Verhältnißmäßig die größten Schwierigkeiten bietet die statistische Erfassung des Waaren-Ausgangs, da nach dem gegenwärtigen Stande der Zollgesetzgebung und, was speciell den Seeverkehr betrifft, auch durch die Hafenregulative den Localbeamten die Hilfsmittel nicht geboten sind, sich über die Güterbewegung in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. Man war bei den Berathungen darüber einverstanden, daß eine völlig befriedigende Auskunft nur mit Hülfe einer gesetzlichen Bestimmung erreicht werden könnte, wonach die Frachtbriefe, welche die Waaren be-

gleiten, die nöthigen Angaben für die statistischen Anschreibungen zu enthalten hätten und den hiermit beauftragten Behörden vorgelegt werden müßten, und durch welche dieselben ermächtigt würden, die amtliche Ermittlung ihrerseits vorzunehmen. Gleichwohl konnte kein Zweifel darüber sein, daß eine Maßregel dieser Art, lediglich zum Zweck der Vollständigkeit der statistischen Erhebungen ins Leben zu rufen, bei der Zustimmung, welche die neuerdings eingeführten Zollerleichterungen überall gefunden haben, mit Aussicht auf Erfolg nicht beantragt werden könnte. Für die Verkehrsstatistik der nicht unter Zollcontrole stehenden Artikel, vor Allem also der aus dem freien Verkehr des Zollvereinsgebietes austretenden Waaren, muß man sich daher, soweit nicht für einzelne Ausfuhrstraßen die Aufzeichnungen der gegenüberliegenden ausländischen Zollstellen über ihren Waaren-Eingang sich benutzen lassen, zu einem nicht unerheblichen Theile mit den Angaben der Verkehrsbeamten sich begnügen, oder man ist auf die noch weniger zuverlässige freiwillige Auskunft der Handeltreibenden verwiesen und in Folge dessen genöthigt, zum Theil mit ungenauen und unvollständigen Waaren-Angaben sich zufrieden zu geben."

Ein weiteres Moment für die größere Unvollständigkeit der Angaben über die Ausfuhr wird in den Vierteljahresheften (I. Jahrg. Heft IV S. 107) dahin angegeben: „Bei denjenigen Artikeln, welche im Verhältniß zu ihrem Volumen und Gewicht einen sehr hohen Werth repräsentiren, vor Allem also bei seidenen Zeugwaaren, bei Bijouterieartikeln ꝛc., macht der Umstand sich in störender Weise geltend, daß der Postverkehr, welcher wenigstens bei der Einfuhr im Ganzen notirt wird, bei der Ausfuhr und Durchfuhr überhaupt nicht zur Anschreibung gelangt. Mit den fortschreitenden Erleichterungen, welche diesem Verkehr gewährt werden, wird sich dieser Mangel in immer höherem Maße geltend machen."

Ueber das zur Ermittelung von Durchschnittspreisen vom Statistischen Amte beobachtete Verfahren ist oben (S. 689) bereits das Erforderliche mitgetheilt. Als Grundlage haben die alljährlich in Bremen und Hamburg auf Grund der fortlaufenden kaufmännischen Declarationen für die dortige specielle Handelsstatistik berechneten Preise gedient, außerdem aber wurden von einer großen Anzahl Deutscher Handelskammern Gutachten über die Preise der in den betreffenden Bezirken hauptsächlich gehandelten Artikel, und zwar für die Einfuhr und Ausfuhr getrennt, eingeholt. Die Specification konnte übrigens nicht so weit ausgedehnt werden, daß nicht Artikel der verschiedensten Gattung unter einer Position vereinigt wurden. Dieser Umstand erschwert die Bestimmung durchschnittlicher Waarenpreise in hohem Grade und führt mit Nothwendigkeit auf das Gebiet der Conjecturen. Am empfindlichsten machen sich diese Schwierigkeiten bei Ermittelung des Werthes der Waaren-Ausfuhr geltend, deren zum Theil unvollständige Kenntniß häufig die Bildung sehr umfassender Sammelpositionen nothwendig gemacht hat. Nur der Wunsch, für die Gesammt-Ausfuhr eine Werthangabe zu erhalten, hat zu der Aufstellung von ungefähren Durchschnittspreisen für manche Sammelpositionen geführt. — In den Vorbemerkungen zu den Uebersichten für 1873 heißt es (Bd. X S. 8) in Bezug auf die Werthermittelungen für das vergangene Jahr, daß allerdings bei wiederholter Prüfung die Werthe mancher Waaren entweder zu hoch oder zu niedrig erschienen; „jedoch ließ sich die beruhigende Beobachtung machen, daß die erstmals für 1872 berechneten Werthe mit den für 1873 festgestellten im Großen und Ganzen harmonirten. Die Mehrzahl der Abweichungen ist deshalb auf eine allgemeine Preissteigerung, beziehungsweise einen Preisrückgang zurückzuführen."

V.

Als uns der wahrhaft enorme Unterschied in dem Gesammtergebniß der Schätzungen des Werths der Einfuhr und Ausfuhr vor Augen kam, — ein Minderbetrag der Ausfuhr um respective $974_{/1}$ und $1768_{/3}$ Millionen Mark — war unsere erste Vermuthung, daß dies in der Anwendung irrthümlicher Durchschnittspreise bei einigen Hauptartikeln seinen Grund haben müsse. Eine nähere Prüfung hat uns indeß überzeugt, daß hierin die Ursache jenes Mißverhältnisses nicht liegen könne, daß vielmehr die Werthermittelungen an sich als im Großen und Ganzen zutreffend zu erachten sind und den Werthschätzungen in der Britischen und der Französischen Handelsstatistik gleichberechtigt zur Seite stehen. Das Statistische Amt hat hierin eine vorzügliche Leistung aufgewiesen[1]).

Für einige wichtige Gegenstände geben wir auf S. 751 eine Vergleichung der in der Deutschen Handelsstatistik für 1873 berechneten Durchschnittspreise mit der entsprechenden Ermittelung der Hamburgischen und der Französischen Verkehrsübersichten. —

Unserer Ansicht nach muß ein vergleichender Ueberblick der nachstehenden beispielsweisen Angaben einiges Vertrauen zu einer für den beabsichtigten Zweck ausreichenden Zuverlässigkeit der ermittelten Durchschnittspreise sowohl der Deutschen wie der Französischen Handelsstatistik gewähren. Daß bei Garnen und Manufacturwaaren die Schätzungen sehr verschiedenartig sind und in der Französischen Statistik sich auf viele Unterabthei-

(Forts. S. 753.)

[1]) Bei einzelnen Gegenständen wird natürlich eine motivirte Meinungsverschiedenheit über die anzunehmenden Durchschnittspreise leicht vorkommen, allein es ist einleuchtend, daß dies auf das schließliche Gesammtresultat verhältnißmäßig keinen irgend wesentlichen Einfluß äußern kann. — Beispielsweise erwähnen wir, daß der angenommene Durchschnittspreis der (meistens nach England) ausgeführten Ochsen mit 100 Thlr. pro Stück bedeutend zu niedrig gegriffen erscheint.

Vergleichende Zusammenstellung einiger der für die Handelsstatistik des Jahres 1873 berechneten Durchschnittspreise[1]).

Gegenstände.	Deutsches Zollgebiet.	Hamburg.	Frankreich.
	Mark pro Centner.	Mark pro Centner.	Mark pro Centner.
Weizen	12,9	12,97	13,6
Roggen	9	9,08	8
Gerste	9	11,41	8,8
Reis, geschälter	13,5	13,36	11,2
Rohzucker	24 und 30. Ausf. 27	25,62	24 u. 26,8
Kaffee	90	88,69	88,8
Thee	105	140,10	168
Pfeffer	75	71,83	48
Korinthen und Rosinen	24	20,31 u. 28,96	Rosinen 36
Wein, in Fässern	36. Ausf. 54	36,33	(Liter 0,32)
Branntwein im Allgemeinen	24	25,84	(Liter 0,80)
Hopfen	120	141,62	80
Tabacksblätter	75	74,16	52
Cigarren	900. Ausf. 450.	734,61	(100 Stück 14,4)
Schmalz	42	43,26	40,4
Heringe	12	12,45	13,6
Guano	12	7,21	13,2
Steinkohlen	1,2	1,39	1,24
Roheisen	6,6	7,18	5,6
Eisen, geschmiedetes	15. Ausf. 12,6	17,12	11,6 und 18,4
Kupfer	90	95,01	86,4 und 94,4
Zink	24	27,82	26,4
Chili-Salpeter	15	14,48	14,4
Indigo	750	709,00	652
Rindshäute, rohe	90	78,24	72
Leinöl	36	34,98	34,8
Talg	40,5	42,11	44,0
Petroleum	15	15,14	16,4
Raps und Rübsaat	13,5	14,02	(Leinsaat 14,6)
Baumwolle	69	76,82	62, 88 u. a.
Schafwolle	180	170,34	108 und 190
Seide	1650 und 2400	2506,41	2320 und 3320
Leinengarn	105, 108 und 150	146,36	44— 740. Ausf. 112— 320
Baumwollengarn	117, 135 und 210. Ausf. 162	198,80	158— 480. „ 176— 456
Wollengarn	300 und 420	374,02	330— 550. „ 420— 500
Baumwollenwaaren	180, 270 und 750. Ausf. 450	302,10	212— 264. „ 164— 334
Wollen- und Halbwollenwaaren	450, 525 und 570. „ 600	457,60	400— 648. „ 580— 790
Seidenwaaren	4350 } „ 1800	} 1789,75	1680—6480. „ 2200—6560
Halbseidenwaaren	1650 }		
Papier	Ausf. 33.	(53,8)	52— 80. Ausf. 51 und 62
Bücher, gedruckte	210	—	200—360. „ 264 und 374

[1]) Die Preise sind auf Mark pro Centner reducirt; in der Französischen Statistik werden die Preise in Francs und Centimes pro Kilogramm, resp. pro Quintal und Liter verzeichnet. — Wo verschiedene Durchschnittspreise für Einfuhr und Ausfuhr ermittelt, sind die der letzteren besonders beibemerkt, und die Abstufungen beziehen sich auf die verschiedenen Qualitäten des Artikels.

lungen erstrecken, hat seinen Grund in der Einrichtung der bestehenden Zolltarife, nach denen sich die zollamtlichen Anschreibungen zu richten haben. Es scheint aber die Voraussetzung begründet, daß die Behörden, welche bei den übrigen Gegenständen durchweg eine zuverlässige Ermittelung der Durchschnittspreise erreicht haben, auch bei der Schätzung der Manufacturwaaren ꝛc. annähernd das Richtige getroffen haben werden.

Wir wiederholen unsere Bemerkung, daß, wenn bei der Berechnung der Handelsbilanz des Deutschen Zollgebiets sich ein höchst auffallender Minderbetrag des Werths der Ausfuhr ergeben hat, dies nicht durch wesentliche Irrthümer bei den angewendeten Durchschnittspreisen herbeigeführt worden ist.

VI.

Wir wenden uns jetzt zur speciellen Erörterung der Handelsbilanz des Deutschen Zollgebiets im Jahre 1873, indem es für unsern Zweck nicht erforderlich erscheint, die Ergebnisse des Jahres 1872, außer wo durch die Beschränkung des Materials hierzu besonderer Anlaß gegeben wird, mit herbeizuziehen. Die ausführlichen Zusammenstellungen über die Einfuhr und Ausfuhr nach den einzelnen Waaren sind bereits an anderer Stelle (siehe S. 695) mitgetheilt und wir beschränken uns darauf, bei den wichtigeren Artikeln und im Uebrigen nach den Waarenclassen den Mehrbetrag der Einfuhr oder auch der Ausfuhr, unter abgerundeter Reduction auf Millionen Mark, für das Jahr 1873 nachstehend aufzuführen.

A.

Gegenstände.		Mehrbetrag der Einfuhr. Mill. M.
I. Getreide und Mahlfabrikate	—	165,0
Darunter Weizen	6,3	
Roggen	101,8	
Gerste	30,6	
Hafer	9,3	
Mais	3,9	
Reis	18,9	
Dagegen an Mehl, Getreide u. Hülsenfrüchten Mehr-Ausfuhr 7,8 Mill. M.		
II. Gegohrene Getränke	—	25,6
Darunter Wein	44,5	
Dag. an Branntwein (Korn- u. Kartoffel-) Mehr-Ausf. 13,6 Mill. M.		
III. Zucker, Kaffee, Gewürze ꝛc.	—	182,3
Darunter Kaffee	176,7	
Thee	4,0	
Zucker aller Art	6,8	
Dag. Mehr-Ausf. v. Hopfen 18,3 Mill. M.		
IV. Taback und Tabacksfabrikate	—	74,7
V. Sämereien, Früchte, Gewächse	—	63,3
Darunter Raps, Rübsaat u. Leinsaat	57,1	
VI. Thiere u. animal. Nahrungsmittel	—	113,4
Darunter Pferde	26,0	
Schweine und Ferkel	47,8	
Schmalz	34,2	
Heringe	25,7	
Dag. Mehr-Ausf. an Butter 11,5, an Schafvieh 15,2, während an Rindvieh die Ausfuhr der Einfuhr ziemlich gleich steht.		
VII. Dünger und Abfälle	—	20,5
Darunter Guano	20,7	
Hingegen Mehr-Ausf. an künstlichem Dünger 13,4 Mill. M.		
IX. Erden, Erze, Steine	—	8,9
XI. Rohmetalle	—	86,6
Darunter Roheisen	73,3	
Kupfer	22,5	
Hingegen Mehr-Ausfuhr an Zink 14,4		
XII. Roh bearbeitete Metalle	—	9,8
XIII. Metallwaaren	—	8,0
XIV. Droguen, Chemikalien, Farbwaaren	—	79,3
XV. Harze, Fette, Oele ꝛc.	—	121,8
Darunter Petroleum	49,7	
XVI. Filzstoffe, Haare, Federn, Häute, Leder	—	105,5
Darunter rohe Rindshäute	51,6	
Felle zur Pelzbereitung	15,1	
Bettfedern	10,9	
XVIII. Spinnstoffe	—	429,3
Darunter Baumwolle, rohe	162,3	
Schafwolle	151,1	
Seide	78,4	
XIX. Garne	—	139,5
Darunter aus Flachs und Hanf	35,0	
aus Baumwolle	39,4	
aus Wolle, und gemischt	60,7	
XXIII. Bau- u. Nutzholz u. and. Schnitzstoffe	—	212,1

B.

Gegenstände.		Mehrbetrag der Ausfuhr. Mill. M.
VIII. Brennstoffe	—	26,7
Darunter Steinkohlen	61,5	
Hingegen Mehr-Einfuhr: Coaks 21,2, Braunkohlen 13,2 Mill. M.		
X. Stein-, Thon- und Glaswaaren	—	30,2
Darunter Hohlglas	11,2	
Porzellan und Thonwaaren	7,0	
XVII. Leder-, Rauch- und Filzwaaren	—	22,0
XX. Webe- u. Wirkwaaren, u. Seilerwaaren[1])		224,1
XXI. Kautschuk- und Wachswaaren		1,7
XXII. Papier- und Pappwaaren, Tapeten		12,1
XXIV. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren		10,9
XXV. Maschinen, Fahrzeuge und Apparate		6,2
XXVI. Schmuck- und Kunstgegenstände		42,2
XXVII. Drucksachen, Stiche (Manuscripte?)		12,3
XXIX. Diverse Waaren		3,0

[1]) Eine Specification nach den Stoffen läßt sich hier nicht beibringen, weil bei der Ausfuhr ein Betrag von über 60 Mill. M.

Aus vorstehenden summarischen Uebersichten der Mehr-Einfuhr und der Mehr-Ausfuhr nach den Hauptclassen oder Gattungen der Waaren ersehen wir, daß bei 17 Classen eine Mehr-Einfuhr aus dem Auslande in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets stattgehabt hat, um den Werthbetrag von

1844 Mill. M.

hingegen bei 11 Classen eine Mehr-Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets in das Ausland um den Werthbetrag von . . 390 „ „

woraus sich, im Ganzen genommen, eine Unter-Handelsbilanz für Deutschland von 1454 Mill. M. ergiebt. — Dies steht, wie selbstverständlich, in Uebereinstimmung mit dem Resultate, welches die officiellen Tabellen am Schlusse ihrer Uebersichten vorlegen. Denn da erscheint, wenn den Summen der Einfuhr von 4257,333,000 M. und der Ausfuhr von 2488,998,000 M. in Abzug gebracht werden die unter Classe XXIX. aufgeführten Beträge an Münzen und Edelmetall, in Einfuhr mit 501,300,000 M. und in Ausfuhr mit 187,200,000 M., als entsprechendes Ergebniß, auf Millionen Mark abgerundet,

Waaren-Einfuhr im Ganzen . . $3756_{,0}$ Mill. M.
Waaren-Ausfuhr im Ganzen . . $2301_{,8}$ „ „
Mehrbetrag der Waaren-Einfuhr $1454_{,2}$ Mill. M.

Wir stehen, wie Jedermann zugeben muß, der sich nur irgend mit volkswirthschaftlichen Dingen beschäftigt hat, hier vor einem wichtigen und schwierigen Problem. Wie ist es möglich, fragen wir verwundert, daß Deutschland innerhalb 12 Monate einen Werth von etwa 1454 Millionen Mark an Waaren mehr importirt als exportirt hat? Rechnen wir dem ermittelten Werthe der Waaren-Ausfuhr für die oben gelegentlich schon angedeuteten und später näher zu besprechenden anderweiten Elemente der internationalen Wirthschaftsbilanz sowie für bekannte Ausfälle der Ausfuhrstatistik im Vergleich mit der Einfuhr (Fracht, Geschäftsverdienst, Postsendungen ꝛc.) zusammen auch 300, ja bis 500 Millionen Mark und darüber hinzu, so bleibt immer noch ein so gewaltiger Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr, daß man nach einer annehmbaren Erklärung sich umsehen muß. Die richtige praktische Beurtheilung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Zustände Deutschlands wird durch eine Kenntniß der wirklichen Handelsbilanz, wenn diese auch immer sich nur auf eine annähernde Schätzung wird beschränken müssen, wesentlich mit bedingt. Welche bedeutende Rolle spielt bei Britischen und Französischen Staatsmännern und Oekonomisten die so oft wiederkehrende Bezugnahme auf die wechselnde jährliche Handelsbilanz ihrer Staaten! Es wird, wie wir oben schon erwähnten, eingeräumt, daß die dortigen handelsstatistischen Uebersichten und namentlich deren Werthberechnungen ihre großen Mängel und eine nicht geringe Unsicherheit haben; allein dessenungeachtet hat man doch das Gefühl, daß sie im Großen und Ganzen einen gewissen Anhalt gewähren und daß insbesondere für den Vergleich der wirthschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Jahren unter sich hierdurch ein brauchbarer Maßstab gegeben ist. Kann man Gleiches in Betreff der bisherigen Vorlagen über den Werth der Einfuhr und Ausfuhr im Deutschen Zollgebiet behaupten, so lange als in diesen Vorlagen für 1873 die enorme Unterbilanz von mehr als 1450 Millionen Mark nicht gehörig aufgeklärt ist?

Wir haben gesehen, daß diese auffallende Erscheinung nicht auf die Anwendung wesentlich unrichtiger Durchschnittspreise zurückzuführen sei, und daß in der Angabe der importirten Waarenquantitäten, wegen ihrer sorgfältigen Controllirung beim Eingange für die Zollabgaben, erhebliche Irrthümer, namentlich zu hohe Beträge, nicht vorauszusetzen sind. Es dürften somit zur Erklärung der Unterbilanz, nachdem die sonstigen Elemente derselben nach bestmöglicher Schätzung gebührend in Rechnung gestellt sind, nur einer von diesen beiden Factoren (eventuell auch beide in Verbindung mit einander) in Betracht kommen, nämlich der Einfluß der außerordentlichen politischen und commerciellen Verhältnisse der Jahre 1872 und 1873 mit ihren kolossalen Kriegsentschädigungszahlungen, und sodann eine maßlose Unvollständigkeit der Nachweise über die wirklich stattgehabte Ausfuhr aus Deutschland.

Wir wollen zuerst die Frage erörtern, ob vorausgesetzt werden kann, daß in Wirklichkeit die erwähnten außerordentlichen Verhältnisse der Jahre 1872 und 1873 einen solchen Einfluß auf die Steigerung der Consumtion und auf die Beschränkung der Production für den Export ausgeübt haben, um einen Ueberschuß des Waaren-Imports von sagen wir mindestens 1000 bis 1100 Millionen Mark in 1873 herbeizuführen. Wir meinen ein Auskunftsmittel anwenden zu können, welches vielleicht nicht ungeeignet ist, die Zulässigkeit dieser Erklärung im Allgemeinen zu bestätigen oder zurückzuweisen. Wenn nämlich die enorme Unter-Handelsbilanz des Deutschen Zollgebiets i. J. 1873 in Wirklichkeit fast nur durch ungewöhnlich gesteigerte Einfuhr ausländischer Waaren und gleichzeitige ungewöhnliche Beschränkung des Exports herbeigeführt ist, so müßte sich dies unzweifelhaft vor Allem in dem bezüglichen Verkehre mit Bremen und Hamburg herausstellen. Leider haben wir nur für Bremen die vollständigen Uebersichten dieses Verkehrs; was Hamburg anlangt, müssen wir uns darauf beschränken, den Verkehr auf den aus dem Zollgebiet dahin führenden Hauptrouten zu Rathe zu ziehen, was indeß für den vorliegenden Zweck ziemlich ausreichen möchte.

unvollständig decl. Manufacturwaaren, Posamentirwaaren ꝛc. vorkommt, bei denen es ungewiß, wie viel davon auf Seiden-, Wollen- und Baumwollwaaren zu rechnen ist.

Bremens Verkehr mit dem Deutschen Zollgebiete 1863 bis 1873.

	Ausf. nach dem Zollgebiet.	Einf. aus dem Zollgebiet.	Mehrbetr. d. Ausf. nach dem Zollgeb.
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1863—65	113,7	76,9	36,8
1866	131,9	102,4	29,5
1867	166,1	101,6	64,5
1868	151,0	89,8	61,2
1869	146,7	106,2	40,5
1870	139,4	94,2	45,2
1871	187,4	148,7	38,7
1872	228,3	156,2	72,1
1873	258,7	147,2	111,5

Hamburgs Einfuhr seewärts sowie land- und flußwärts 1863 bis 1873[1]).

	Einfuhr seewärts.	Einfuhr land- u. flußw.	Mehrbetr. der Einfuhr seew.
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1863—65	584,7	373,3	211,4
1866	552,3	457,5	94,8
1867	636,8	452,3	184,5
1868	656,3	462,0	194,3
1869	733,9	494,7	238,3
1870	584,6	461,1	123,5
1871	889,9	656,9	233,4
1872	1055,9	656,5	399,4
1873	1002,3	712,1	290,2

Wenn wir ohne vorgefaßte Meinung aus den vorstehenden Ergebnissen der Hamburgischen und der Bremischen Handelsstatistik einen Schluß auf die wahrscheinliche Gestaltung der Handelsbilanz des Deutschen Inlandes machen sollen, so werden wir uns dem Eindrucke wohl nicht entziehen können, daß dieselben für die beiden letzten Jahre 1872 und 1873, verglichen mit den vorangegangenen Jahren, allerdings auf eine größere Zunahme im Verbrauche ausländischer Artikel als im Export nach dem Auslande hinweisen und daß die Unterbilanz im Verkehr über diese Routen für Deutschland, die schon immer bedeutend war, in den letzten Jahren noch stärker geworden ist. Man hat indeß zu erwägen, daß neben Holland es Hamburg und Bremen sind, welche die Einfuhr des Deutschen Zollgebiets an Colonialwaaren und Garnen, deren Werth in den Handelsübersichten von so vorwiegender Bedeutung ist, hauptsächlich vermitteln, und daß der Werth der Ausfuhr über die Ostseehäfen und an der Ostgrenze Deutschlands den Werth der dortigen Einfuhr entschieden übertrifft[2]).

Die vorstehenden vergleichenden Uebersichten berechtigen zu der Ansicht, daß der für die Jahre 1872 und 1873 aus der officiellen Deutschen Handelsstatistik zu entnehmende auffallende Mehrbetrag des Waaren-Eingangs gegen die Waaren-Ausfuhr bis zu einem gewissen Grade thatsächlich begründet erscheint, daß er nicht bloß eine aus der Mangelhaftigkeit des Materials herrührende statistische Täuschung ist. Diejenigen, welche beim Bekanntwerden des enormen Unterschiedes zwischen den ermittelten Werthen der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr Deutschlands in den Jahren 1872 und 1873 Klagen erhoben über dies arge Mißverhältniß als die nothwendige Folge des Schwindels in Actienunternehmungen, des übertriebenen Steigens der Preise und Löhne, des vermehrten unnöthigen Consums bei verminderter Leistung der Arbeiter, diese Stimmen haben hierzu guten Grund gehabt. Bemerkenswerth ist, daß wohl Niemand durch die riesige Unterbilanz des Jahrs 1873 mehr überrascht gewesen sein dürfte als das Statistische Amt selbst. Denn von diesem war in einer Einleitung zu den Uebersichten des Jahrs 1872 bemerkt worden (Vierteljahrshefte, 1873, Hft. IV. S. 107): „Für den Verkehr des Jahrs 1872 mag besonders noch in Betracht kommen, daß in Folge der längere Zeit hindurch während und nach Beendigung des Deutsch-Französischen Krieges gestörten Verbindungen mit dem Auslande die Vorräthe an fremden Waaren des inländischen Verbrauchs erschöpft worden waren, daß in Folge der Vermehrung der Circulationsmittel der Werth des Geldes in Deutschland in höherem Maaße als in anderen Ländern gesunken und hierdurch der Import fremder Waaren besonders begünstigt sein wird, und daß endlich das rasche Emporblühen der Deutschen Industrie, durch welches sich das Jahr 1872 vor anderen ausgezeichnet hat, sowohl im Allgemeinen die Consumtionsfähigkeit des Volks erhöht als auch insbesondere einen vermehrten Import von Roh- und Hilfsstoffen, sowie Halbfabrikaten zur Folge gehabt hat, deren Werth sich nicht sofort durch den Werth der an das Ausland abgesetzten Waaren compensiren ließ."

Hiernach muß man erwartet haben, daß im Jahre 1873 der Betrag der Unterbilanz gegen das Vorjahr erheblich geringer sein werde, — aber statt dessen ist das Uebergewicht der Waaren-Einfuhr 1873 noch um mehr als 500 Millionen Mark gestiegen!

Vergleichen wir nach den einzelnen Waarenclassen die Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1873 mit derjenigen

---

[1]) In der Einfuhr seewärts ist die Einfuhr über Altona mit einbegriffen. — Die Einfuhr landwärts enthält auch die Einfuhr auf der Hamburg-Lübecker und auf der Altona-Kieler Bahn, und begreift somit auch einige Einfuhr aus den nordischen Ländern. Diese Antheile sind indeß für das Gesammtresultat nicht von erheblicher Bedeutung.

[2]) Im Jahre 1872 betrug nach der officiellen Russischen Handelsstatistik

Rubel.

die Einfuhr in Rußland aus Deutschland 171,328,419
die Ausfuhr von Rußland nach Deutschland 77,318,461

Wenn nach den Russischen Zollregistern die Ausfuhr Deutschlands nach Rußland gegen die Einfuhr von da einen Ueberschuß von 94 Mill. Rubel aufweiset, so wird thatsächlich der Mehrbetrag der Ausfuhr Deutschlands an der Ostgrenze gewiß über 300 Mill. Mark gewesen sein.

im Jahre 1872 in den vorliegenden Uebersichten des Statistischen Amts, so entdecken wir bald einen bemerkenswerthen Unterschied, welcher nicht in einer allgemeinen Steigerung der Preise seinen Grund hat. Wäre dies der Fall, so müßte natürlich die Zunahme der Einfuhr, der Ausfuhr und des Unterschieds zwischen beiden in ziemlich gleichem Verhältnisse vor sich gegangen sein. Dies ist aber keineswegs der Fall, wie aus nachstehender Berechnung zu ersehen. Der ermittelte Gesammtwerth beträgt nach Abzug der Position XXIX. „Münzen und Edelmetall":

	1872.	1873.	Verhältniß 1872 gegen 1873.
	Mill. M.	Mill. M.	Procent.
Waaren-Eingang	$3262_{/2}$	$3756_{/0}$	100 : $115_{/1}$
Waaren-Ausgang	$2320_{/5}$	$2301_{/8}$	100 : $99_{/2}$
Mehr-Einfuhr . .	$941_{/7}$	$1454_{/2}$	100 : $154_{/4}$

Was man auch von der Unvollständigkeit der Anschreibungen des Waaren-Ausgangs, mit welcher wir uns gleich weiter beschäftigen werden, halten mag, so ist doch kaum vorauszusetzen, daß diese Unvollständigkeit im Jahre 1873 verhältnißmäßig so viel stärker geworden sei, als im vorangegangenen Jahre.

Die Veränderungen in den zum Grunde gelegten Durchschnittspreisen können ebenso wenig hierauf von wesentlicher Entscheidung gewesen sein, da solche Veränderungen (wenn auch freilich bei einzelnen Waaren, z. B. Kaffee, eine besonders starke Preiserhöhung eingetreten ist) gewiß nicht vorwiegend die Einfuhrgegenstände im Allgemeinen im Vergleich mit den Exportartikeln getroffen, sondern sich auf beide erstreckt haben.

Eine deutlich vor Augen liegende wesentliche Ursache der Steigerung der Mehr-Einfuhr im Jahre 1873 gegen frühere Jahre kann gewiß darin anerkannt werden, daß der Verbrauch ausländischer Artikel in Deutschland erheblich gestiegen ist, die Herstellung und der Absatz der Deutschen Exportartikel aber gleichzeitig abgenommen haben. Und im Vergleich mit früherer Zeit hatte schon das Jahr 1872 dies Mißverhältniß zum Vorschein gebracht.

Wie hoch man aber auch immer den Einfluß der ungewöhnlichen volkswirthschaftlichen Vorgänge der Jahre 1872 und 1873 auf die Störung der regelmäßigen Entwickelung des auswärtigen Handelsverkehrs Deutschlands veranschlagen mag, so weit kann man bei ruhiger Ueberlegung doch nicht gehen, aus dieser Ursache allein die enorme Unterbilanz erklären zu wollen. Möge man diese Wirkung immerhin mit vielleicht 400 bis 500 Millionen Mark in Rechnung bringen, so bleibt doch erforderlich, in Betreff des dann noch übrigen Mehrbetrags der Einfuhr eine Erklärung zu finden. Ist diese nun in der Unvollständigkeit der Nachweise über die Ausfuhr, oder in den sonstigen Positionen der allgemeinen Zahlungsbilanz zu suchen?

VII.

Daß die zollamtlichen Anschreibungen und auch sonstige Nachweise in Bezug auf den Waaren-Ausgang aus dem freien Verkehr wesentlich ungenauer und unvollständiger sind als beim Waaren-Eingang, ist eine alte Klage und wird, wie oben erwähnt ist, auch vom Statistischen Amt nachdrücklich hervorgehoben. Die Werthermittelung der Ausfuhr leidet darin unbestreitbar einen Ausfall, daß die mit der Post ins Ausland versendeten Güter, daß manche von Reisenden ausgeführte Gegenstände, daß die aus den umliegenden Zollgebieten nach Hamburg und Bremen in kleinen Partien gebrachten täglichen Lebensbedürfnisse, daß endlich im kleinen Grenzverkehr mancherlei Ausfuhren nicht zur Anschreibung gelangen, also auch nicht bei den Zusammenstellungen im Statistischen Amte berücksichtigt werden können. Zusammengenommen wird gewiß eine an sich große Summe hierfür gerechnet werden dürfen, aber dieselbe erscheint doch untergeordnet im Verhältniß zu dem in Rede stehenden enormen Unterschiede von mehreren Hundert Millionen Mark zwischen Einfuhr und Ausfuhr. Veranschlagt man jene genannten Ausfälle auf 30 bis 50 Millionen Mark, so ist man damit schon sehr weit gegangen. Muß die Erklärung der großen Unterbilanz (soweit wie solche nicht aus den außerordentlichen Umständen der Jahre 1872 und 1873 entsprungen ist) in der Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der Nachweise über den Waaren-Ausgang gesucht werden, wie jetzt die vorwiegende Meinung zu sein scheint, so kann dies vornämlich nur in Bezug auf die unter Classe XX. der statistischen Uebersichten begriffenen verschiedenen Webe- und Wirkwaaren gelten, — oder mit anderen Worten die wirkliche Ausfuhr Deutschlands an Baumwollen-, Leinen-, Wollen- und Seidenwaaren müßte im Jahre 1873 einen beträchtlich höheren Werth gehabt haben als $405_{/3}$ Millionen Mark, den die Uebersichten des Statistischen Amts hierfür angeben. Man wird in dieser Meinung bestärkt, wenn man in Betracht zieht, daß der Werth der Ausfuhr aus dem Zollverein an den genannten Artikeln von Bienengräber für 1864 auf 373 Mill. Mark geschätzt wurde, und daß seitdem die Industrie überall einen mächtigen Aufschwung genommen hat. Hierzu kommt nun noch der gewichtige Umstand, daß seit 1871 das Elsaß dem Deutschen Zollgebiete beigetreten ist.

Wir glauben, in Ermangelung anderer und besserer Controlle, den Grad der Zuverlässigkeit in den vorliegenden officiellen Angaben über die Ausfuhr aus dem Deutschen Zollgebiet einigermaßen in der Weise prüfen zu können, wenn wir zunächst die in der Reichs-Handelsstatistik aufgeführten Exporte auf den Grenzstrecken nach Bremen und Hamburg mit der entsprechenden selbstständigen Einfuhrstatistik dieser beiden Städte vergleichend zusammenstellen. Wir werden dabei außer den Manufacturwaaren, welche natürlich für die Handelsbilanz hier

die Hauptstelle einnehmen, noch einige andere Artikel des Deutschen Ausfuhrhandels heranziehen, die bei der Einfuhr in den beiden Städten nach dem Werthbetrage von Bedeutung sind und bei denen der Vergleich mit der Deutschen Statistik zur Hand ist.

Ausfuhr aus dem Deutschen Zollgebiet nach Bremen im Jahre 1873.

	Einfuhr in Bremen aus dem Zollverein [1]). Menge.	Werth. Mill. M.	Ausgang a. d. fr. Verkehr d. Z.-V. Menge.
Baumwollenwaaren	43,920 Ctr. br.	17,48	30,920 Ctr. br.
Leinenwaaren	16,380 „ „	2,00	11,723 „ „
Seiden- u. Halbs.-W.	7,838 „ „	12,71	3,204 „ „
Wollenw. und Tuch .	40,503 „ „	21,13	40,263 „ „
Manufacturw., ohne spec. Declaration	7,230 „ „	4,14	805 „ „
Wollengarn	14,174 Ctr. n.	5,49	11,932 „ „
Porzellan und feines Steingut.	48,586 Ctr. br.	2,41	45,675 „ „
Papier	45,043 „ „	1,38	37,819 „ „
Bücher	11,940 „ „	2,04	5,557 „ „
Hopfen	19,000 Ctr. n.	2,80	10,534 „ „
Butter.	23,449 „ „	2,61	17,823 „ „
Zink u. Zinkblech . .	35,062 „ „	0,89	23,826 „ „

Wir lassen eine ähnliche Zusammenstellung über die Ausfuhr aus dem Inlande nach Hamburg folgen, welche indeß viel mangelhafter ausfallen muß als die über den Verkehr mit Bremen, da die Hamburgische Handelsstatistik, wie bereits früher erwähnt wurde, die Einfuhr aus dem Zollverein nicht in dieselbe Uebersicht zusammenfaßt, sondern diese indirect nach den Routen des Waaren-Eingangs geschätzt werden muß. Diese Routen sind hauptsächlich die Berlin-Hamburger und die Venlo-Hamburger Eisenbahn und der Flußverkehr. Unter diesem Waaren-Eingange sind aber auch die durch den Zollverein durchgeführten Waaren aus Oesterreich, der Schweiz ꝛc. mit enthalten. Zur richtigen Vergleichung müssen deshalb bei der entsprechenden Ausfuhr aus dem Deutschen Zollgebiet die im Transitverkehr durchgeführten Quantitäten der verschiedenen Artikel mit berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite sind in der Einfuhr in Hamburg auf der Lübeck-Hamburger und Altona-Kieler Eisenbahn ansehnliche Waarenquantitäten aus dem Deutschen Zollgebiet mit enthalten; diese Routen sind indeß nur bei einzelnen Artikeln, die dazu geeignet schienen, mit berücksichtigt, im Uebrigen aber wegen des vorwiegenden Transports von Gegenständen nordischer Herkunft außer Betracht geblieben.

[1]) Bei den Baumwollwaaren ꝛc. sind Band und Bandwaaren eingerechnet. — Die aus dem Transitverkehr durch das Deutsche Zollgebiet aus der Schweiz, Oesterreich ꝛc. in Bremen eingeführten Waaren sind nicht mit gerechnet, weil dieselben in der Bremischen Handelsstatistik unter dem Herkunftslande aufgeführt werden, z. B. aus der Schweiz 2194 Ctr. Baumwollwaaren, 216 Ctr. Seidenwaaren ꝛc.

Ausfuhr aus dem Inlande nach Hamburg.

	Einfuhr in Hamburg auf der Berlin-Hamb. und Venloer Eisenb. und flußwärts. Menge.	Werth. Mill. M.	Ausgang a. d. freien Verkehr d. Zollgebiets n. Hamb. Menge.	Durchgang durch das Zollgebiet nach Hamburg. Menge.
Baumwollwaaren .	102,306	39,88	61,811	ca. 29,300
Leinenwaaren . . .	61,991	11,95	56,445	„ 7,600
Seiden- u. Halbsw. [1])	15,963	31,39	5,983	„ 10,600
Wollenw. u. Tuch [1])	152,289	79,29	129,162	„ 10,700
Manufakturwaaren ohne bes. Decl. [1])	18,027	17,60	22,458	„ 4,300
Wollengarn	42,468	18,90	42,651	„ 1,700
Schafwolle	63,308	9,10	55,056	„ 25,500
Zink u. Zinkblech .	260,626	6,20	270,748	„ 200
Papier	131,528	4,53	124,015	„ 12,700
Bücher, Lithogr. ꝛc. .	26,401	7,01	26,158	„ 900
Weizen [2])	631,585	8,30	688,667	„ 9
Gerste	710,595	7,04	694,763	„ 0
Hopfen [3])	70,102	9,98	106,856	„ 11,500

Wir möchten nun gern, um die Controlle der Uebersichten des Waaren-Ausgangs aus dem Zollgebiete i. J. 1873 noch nach einer anderen Richtung weiter zu führen, die Einfuhr in Frankreich aus diesem Gebiete nach der officiellen Französischen Handelsstatistik für 1873, welche vor einigen Wochen veröffentlicht ist, mit der registrirten entsprechenden diesseitigen Ausfuhr in den Hauptpositionen vergleichend zusammenstellen. Dies ist indeß nur in mehrfach modificirter Weise möglich. Die Französischen Tabellen haben jetzt für das Deutsche Zollgebiet und für die Hansestädte gemeinschaftliche Uebersichten und so stimmt die dortige Einfuhr aus Deutschland nicht mit der directen Waaren-Ausfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich. Vergleicht man mit letzterer die Land-Einfuhr in Frankreich aus Deutschland, so fehlt wieder der Verkehr aus den Seeplätzen des Deutschen Zollgebiets, der freilich im Vergleich mit dem Verkehr über die Landgrenze ziemlich untergeordnet erscheint. Dürfen wir uns deshalb bei einer Gegenüberstellung der hier in Rede stehenden Handelsbeziehungen auf den letzteren beschränken, so muß andererseits zu den Angaben über die aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets landwärts nach Frankreich ausgeführten Waarenmengen der ausgehende Durchgangsverkehr des Zollvereins auf demselben Wege mit in Rechnung kommen. Zu einer irgend genauen Controlle bietet also die Französische Handelsstatistik, die hier jedenfalls mit ihrem Commerce

[1]) Eingeschlossen Einfuhr per Post und über Harburg.

[2]) Eingeschlossen ist die Einfuhr auf der Lübecker Eisenbahn. — Daß der Durchgang durch den Zollverein für Getreide so gut wie gänzlich ausfällt, erklärt sich durch die Zollfreiheit des Artikels. Der Durchgang ist in der Ausfuhr einbegriffen.

[3]) Auffallend ist, wie bei Hopfen die Hamburgischen Einfuhrlisten eine so bedeutend geringere Menge aufführen gegen die Ausfuhrnachweise des Zollgebiets, während sonst fast durchgängig letztere einen Minderbetrag ergeben.

général in Betracht kommt, direct keine bequeme Gelegenheit; allein für den Zweck, den wir hier insbesondere im Auge haben, nämlich die Ermittelung über die annähernde Vollständigkeit und Genauigkeit der angeschriebenen Ausfuhr aus dem Deutschen Zollgebiet, hierzu wird uns bei vorsichtiger Benutzung das Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1873 dienen können, namentlich bei den Gegenständen, die in Frankreich aus Deutschland ganz vorwiegend auf der Landgrenze eingingen und bei denen der Durchgang aus anderen Ländern durch Deutschland nach Frankreich von geringem Belang ist.

Wir wollen gleich denjenigen Artikel in Betracht ziehen, welcher in der Französischen Handelsstatistik bei der Einfuhr in Frankreich aus Deutschland nach seinem Werthbetrage (über 32 Millionen Mark) in oberster Linie steht, nämlich Schlachtvieh. Hiervon sind im Jahre 1873 einerseits nach Angabe der Französischen Statistik über die Landgrenze aus Deutschland in Frankreich eingeführt, andererseits nach der Deutschen Handelsstatistik aus und durch Deutschland nach Frankreich ausgegangen:

	Einfuhr in Frankreich aus Deutschland landwärts.	Ausgang aus Deutschland nach Frankreich aus dem fr. Verkehr.	Durchfuhr.
	Stückzahl.	Stückzahl.	Stückzahl.
Ochsen u. Stiere	2,310	3,091	0
Kühe	8,761	4,585	0
Jungvieh und Kälber .	8,630	1,283	0
Schweine und Ferkel . .	12,186	1 582	1,166
Schafvieh	607,425	440,067	0
ferner Pferde	3,023	727	0

Für die Statistik der Einfuhr in Frankreich kommen der Vieh- und Pferde-Import aus Deutschland auf der Landgrenze mit 44,191,000 Francs ($35_{/3}$ Millionen Mark), für die Statistik der entsprechenden Position der Ausfuhr (einschl. Durchfuhr) aus Deutschland nach Frankreich mit nur 5,334,000 Thlr. (16 Millionen Mark) in Rechnung. Daß bei diesen erstaunlichen divergirenden Angaben über einen und denselben Artikel, der sich aufs Bestimmteste von allen sonstigen Handelsgegenständen absondert und jede Vermischung mit anderen Positionen ausschließt, der Irrthum nicht auf der Seite der Französischen Statistik liegen kann, ist einleuchtend. Denn für sämmtliche Stücke Vieh und Pferde ist Eingangszoll bezahlt worden, und die Einfuhr in Wirklichkeit möglicherweise noch größer gewesen als die Zollregister nachweisen, keinenfalls aber geringer.

Wir haben hier also einen unbestreitbaren Nachweis vor Augen, daß bei einer Classe von Waaren und an einer Grenzstrecke der amtlichen Handelsstatistik des Deutschen Zollgebiets mehr als die Hälfte, ein Werthbetrag von 19 Millionen Mark durch Unvollständigkeit der Anschreibung gänzlich entzogen ist, oder, um es in anderer concreter Weise auszudrücken, daß 10,475 Stück Rindvieh, 9,538 Stück Schweine und Ferkel, 167,358 Stück Hammel und 2,296 Stück Pferde für die Credit-Seite der Deutschen Handelsbilanz ohne irgend ein Aequivalent rein verloren gegangen. Da bei den Manufacturwaaren, sonstigen Fabrikaten und auch den meisten übrigen Artikeln eine specielle Vergleichung der beiderseitigen Handelsstatistik wegen theilweisen Mangels von Gewichtsangaben in den Französischen Tabellen und wegen der den verschiedenen Zolltarifen sich anschließenden Zusammenlegungen von Artikeln schwierig ist, so wollen wir in Rücksicht der Vereinfachung und weil es für unsern Zweck hier genügt, als Beispiele nur noch einige Gegenstände herausgreifen, bei denen die Gegenüberstellung keine Zweifel aufkommen läßt; sagen wir Baumwolle, Kupfer und Blei.

Die Angaben hierüber lauten:

	Einfuhr in Frankreich a. Deutschland (Landgrenze) i. J. 1873.	Ausfuhr (nebst Durchfuhr) aus dem Deutschen Zollgebiet nach Frankreich i. J. 1873.	
		Ausfuhr.	Durchfuhr.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Baumwolle, rohe	69,100	7,470	233
Kupfer	26,500	1,312	462
Blei	55,000	21,814	0

Es wird weiterer Beispiele nicht bedürfen, um die in der That maßlose Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der Anschreibungen des Waaren-Ausgangs aus dem Deutschen Zollgebiet an der Französischen Grenzstrecke erkennen zu lassen. Aber auch die vorher mitgetheilten Vergleichungen aus der Bremischen und Hamburgischen Handelsstatistik weisen, wenn auch nicht in gleichem Grade, doch immerhin deutlich genug, darauf hin, daß die Materialien, auf welche das Statistische Amt angewiesen war, um die Statistik der Waaren-Ausfuhr aus dem Zollgebiet zusammenzustellen und deren Werth zu berechnen, höchst mangelhaft gewesen ist und daß die Waarenquantitäten, demnach auch der Werth der ausgeführten Waaren, in Wirklichkeit ohne Zweifel beträchtlich größer gewesen sind als die vorliegenden Uebersichten angeben. Sollen wir eine gewagte Vermuthung äußern, welchen ungefähren durchschnittlichen Aufschlag man vielleicht vornehmen könnte, um im Großen und Ganzen zu einer mehr zutreffenden Schätzung der Ausfuhr aus Deutschland zu gelangen, so meinen wir hierfür mindestens etwa 25 Procent annehmen zu dürfen und um solchen Betrag die Schätzung der wirklichen Gesammtsumme der Ausfuhr gegen die Angaben in den Uebersichten des Statistischen Amts steigern zu sollen.

Wie früher erwähnt war im Jahre 1873 nach den officiellen Uebersichten der geschätzte Werth:

	Mark.
der Waaren-Einf. des Deutschen Zollgeb.	3756,033,000
der Waaren-Ausf. des Deutschen Zollgeb.	2301,798,000
also der Mehrbetrag der Einfuhr	1454,235,000

Legen wir dem angegebenen Werthe der Ausfuhr in Betracht der erweislich großen Unvollständigkeit der positiven Nachweise über dieselbe 25 Procent hinzu, so würde sich hiernach der Mehrbetrag der Einfuhr oder, was dasselbe, der Minderbetrag der Ausfuhr sich um 575,4 Millionen Mark vermindern, sich mithin auf 878,8 Millionen Mark stellen. Es bliebe uns also nun die Aufgabe, zu erörtern, auf welche Weise nach Wahrscheinlichkeit diese Unterbilanz des Waarenhandels gedeckt oder selbst noch eine Ueberbilanz in den allgemeinen internationalen Zahlungen herbeigeführt sein möchte. Daß übrigens nach allem Anschein den außerordentlichen wirthschaftlichen Zuständen Deutschlands in den Jahren 1872 und 1873 jedenfalls ein Theil der Unterbilanz im auswärtigen Handel durch Mehr-Verbrauch und Minder-Leistung zuzuschreiben sein wird, dieser Nachweis ist schon im vorigen Abschnitte versucht worden. —

Einen speciellen Beleg für die Unvollständigkeit der Anschreibungen des Waaren-Ausgangs aus dem Zollgebiet scheint uns vor Allem der wichtige Artikel Baumwollenwaaren zu liefern. Die Baumwoll-Industrie im Elsaß hat bekanntlich einen sehr großen Umfang. Als der Eintritt des Elsaß in den Deutschen Zollverein in Aussicht kam, berechnete man, daß i. J. 1870 dort etwa 1,670,000 Spindeln und 32,500 mechanische Webstühle in der Baumwoll-Industrie beschäftigt würden (gegen ca. 3,000,000 Spindeln und 37,000 Webstühle im Zollverein). Hiernach war zu erwarten, daß in den Jahren 1872 und 1873 eine bedeutende Steigerung der Baumwollwaaren-Ausfuhr aus dem erweiterten Zollverein sich herausstellen werde, vermuthlich verbunden mit einer gleichzeitigen Minder-Einfuhr dieses Artikels, da ja die aus dem Elsaß eingeführten Beträge bei der zollvereinsländischen Einfuhr nunmehr wegfielen. In der Französischen Handelsstatistik läßt die Trennung des Elsaß ihre Folgen für die Baumwoll-Industrie erkennen, denn es betrug dort im Special-Handel:

	1868.	1869.	1872.	1873.
	Mill.Fr.	Mill.Fr.	Mill.Fr.	Mill.Fr.
Einf. von Baumwollenwaaren	19,8	23,8	97,6	47,7
Ausf. von Baumwollenwaaren	54,8	70,1	68,7	77,1

Hieraus geht hervor, daß Frankreich, an den Verbrauch Elsässischer Fabrikate gewöhnt, in den Jahren 1872 und 1873 trotz der hohen Zölle noch fortgefahren hat, bedeutende Quantitäten derselben zu beziehen, daß aber andererseits die Baumwoll-Industrie im übrigen Frankreich nach Abtrennung von Elsaß eine solche Ausdehnung erlangt hat, um davon jetzt mehr zu exportiren als mit dem Elsaß vor 1870.

Und was zeigt uns die Handelsstatistik des Deutschen Zollvereins über diesen Industriezweig? Die Nachweise derselben ergeben für das gesammte Deutsche Zollgebiet

Jahr.	Mehr-Einfuhr von roher Baumwolle.	Mehr-Einfuhr von Baumwollengarn.
	Ctr.	Ctr.
1868	1,510,000	243,000
1869	1,135,000	246,000
1872	2,344,000	358,000
1873	2,291,090	338,000

Man erkennt in diesen richtigen statistischen Angaben der Waaren-Einfuhr sofort die Wirkung der Vereinigung des Elsaß mit dem Zollverein.

Wenden wir uns jetzt zu der entsprechenden Ausfuhr von Baumwollwaaren, der wir die gleichzeitige Baumwollwaaren-Einfuhr voranstellen, weil man annehmen könnte, die Elsässische Baumwollindustrie habe ihren Hauptabsatz im Zollverein gefunden und die sonstige fremde Einfuhr dieser Fabrikate hier verdrängt, und daß so zu erklären, weshalb die Baumwollwaaren-Ausfuhr aus dem Zollverein sich nicht bedeutender gehoben habe. Im Zollverein betrug nach den Anschreibungen:

Jahr.	Einfuhr von Baumwollwaaren.	Ausfuhr von Baumwollwaaren.
	Ctr.	Ctr.
1868	27,300	245,600
1869	28,500	198,600
1872	49,000	221,600
1873	55,000	188,000

Rechnen wir die Jahre 1868 und 1869 und sodann die Jahre 1872 und 1873 zusammen, so sehen wir, daß Deutschland in diesen letzteren Jahren, nachdem seiner Baumwollindustrie durch das Elsaß über $1^1/_2$ Millionen Spindeln und 32,000 Webstühle hinzugetreten sind und bei gleichzeitiger starker Zunahme der Einfuhr von Baumwollwaaren, von diesem Artikel sogar weniger exportirt haben soll, als vor 1870! Die enorme Unvollständigkeit der officiellen zollvereinsländischen Handelsstatistik liegt hier klar vor Augen, denn daß eine solche Gestaltung der Baumwollwaaren-Ausfuhr, wie diese Uebersichten nachweisen, in Wirklichkeit stattgefunden habe, das darf geradezu als unmöglich betrachtet werden.

VIII.

Ehe wir zum Schlußabschnitt dieser Abhandlung gelangen, wollen wir noch, gleichsam als statistischen Excurs, auf Grund der officiellen handelsstatistischen Publicationen in England und Frankreich, über die specielle Handelsbilanz zwischen diesen Ländern und Deutschland während

des zehnjährigen Zeitraums von 1864 bis 1873 eine Uebersicht vorlegen.

Die Unzuverlässigkeit dieser ausländischen commerciellen Publicationen ist bekanntlich oft zur Sprache gebracht und, wie man nach unsern früheren allgemeinen Bemerkungen über Handelsstatistik voraussetzen muß, sind wir entfernt von einer Ueberschätzung derselben. Allein gerade die jetzt vorliegenden neuesten Bände der Englischen und Französischen Handelsstatistik (für das Jahr 1873) dürften doch dazu berechtigen, im Großen und Ganzen einiges Vertrauen zu ihren Gesammtergebnissen zu erwecken. Man wird einräumen müssen, daß es ein sonderbares Spiel des Zufalls sein würde, wenn in den beiderseitigen commerziellen Zusammenstellungen bei Benutzung ganz unvollständigen Materials und vorwiegend willkürlicher Declarationen der Waaren-Absender eine wesentliche Uebereinstimmung in den correspondirenden Angaben sich herausgestellt haben sollte. Eine solche Uebereinstimmung, die selbstverständlich auch innerhalb ziemlich weitgesteckter Grenzen anzuerkennen ist, scheint nur dann möglich, wenn von beiden Seiten annähernd das Richtige ermittelt wird.

Betrachten wir nun, zu welchen Schätzungen jedes der beiden genannten Werke über den Werth des Waarenaustausches zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich im Jahre 1873 gelangt ist.

Britische Handelsstatistik.	Franz. Handelsstatistik.
Einfuhr in Großbritannien aus Frankreich.	Ausfuhr aus Frankreich nach Großbritannien (Comm. gén.).
43,339,234 Pfd. Sterl.	1172,616,156 Frcs.
Ausfuhr aus Großbritannien nach Frankreich.	Einfuhr in Frankreich aus Großbritannien (Comm. gén.).
30,196,168 Pfd. Sterl.	757,140,377 Frcs.

Reduciren wir die Angaben auf Millionen Mark[1]), so ergiebt sich

	nach der Brit. Handelsstat. Mill. M.	nach der Franz. Handelsstat. Mill. M.
Einf. i. Frankreich a. Großbritannien	616,8	613,3
Ausf. von Frankr. n. Großbritannien	885,4	945,7

Der Unterschied in den beiderseitigen Angaben beträgt für die Ausfuhr von Frankreich nach Großbritannien etwa 7 Procent und für die Einfuhr in Frankreich aus Großbritannien nur $^3/_5$ Procent.

Hiernach dürfen wir wohl als wahrscheinlich annehmen, daß die Angaben der genannten statistischen Publicationen auch über den Verkehr ihrer Länder mit Deutschland annähernd richtige Werthbeträge werden ermittelt haben.

[1]) Das Pfund Sterling zu 20 M. 43 Pf. und der Frank zu 81 Pfennige. — Im Uebrigen rechnen wir, wie schon erwähnt, rund 20 M. pr. Pfd. Sterl. und 80 Pf. pr. Frank.

Handelsverkehr zwischen Großbritannien und Deutschland.

Jahr.	Einfuhr aus Großbritannien in Deutschland. Mill. M.	Ausfuhr nach Großbritannien aus Deutschland. Mill. M.	Mehrbetrag der Einfuhr in Deutschland. Mill. M.
1864	496,5	303,0	193,5
1865	563,1	332,2	230,9
1866	502,1	381,8	120,3
1867	597,4	378,1	219,3
1868	646,2	363,5	282,7
1869	641,4	367,1	274,3
1870	561,3	308,1	253,2
1871	769,9	385,3	384,6
1872	863,0	384,6	478,4
1873	734,2	398,5	335,7

Mit einigem Erstaunen wird man das in den letzteren drei Jahren ansehnlich gesteigerte Uebergewicht der Deutschen Einfuhr aus Großbritannien im Verhältniß zur Deutschen Ausfuhr nach diesem Lande wahrnehmen und darin die Bestätigung der außerordentlichen Unterbilanz des Deutschen Handels finden, auf welche die diesseitigen Uebersichten für 1872 und 1873 so nachdrücklich hingewiesen haben.

Handelsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland.

Jahr.	Einfuhr aus Frankreich in Deutschland. Mill. M.	Ausfuhr nach Frankr. aus Deutschland. Mill. M.	Mehrbetrag. Mill. M.
1865	226,1	321,6	d. Ausf. 95,5
1866	201,8	310,5	„ „ 108,7
1867	237,6	355,4	„ „ 117,8
1868	227,7	351,1	„ „ 123,4
1869	273,4	305,3	„ „ 31,9
	(244,0)	(204,6)	„ „ (39,4)
1870	96,1	150,9	„ „ 54,8
1871	175,3	138,7	d. Einf. 36,6
1872	363,1	356,2	„ „ 6,9
	(327,7)	(286,4)	„ „ (41,3)
1873	418,0	334,2	„ „ 87,8
	(370,6)	(248,9)	„ „ (131,7)

Die Angaben beziehen sich auf den allgemeinen Handelsverkehr Frankreichs, begreifen also auch die Waaren, welche im Transitoverkehr durch Frankreich nach Deutschland gingen, oder umgekehrt, aus Deutschland über Französische Häfen weiter versendet wurden. Beim Jahre 1869 und dann 1872 und 1873 sind zur Vergleichung die bezüglichen Angaben über den s. g. Specialhandel Frankreichs, d. h. der Einfuhr und der Ausfuhr im freien Verkehr mit Ausschluß des directen oder indirecten Transitverkehrs, beigefügt worden.

Die bedeutende Steigerung des Deutsch-Französischen Verkehrs seit 1872 erklärt sich einfach durch die 1871 erfolgte Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Zollgebiet.

IX.

Den Abschluß unserer Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands glauben wir in der Weise am zweckmäßigsten einrichten zu können, daß wir in Kürze das Resultat und die Folgerungen der vorstehenden Erörterungen zum Versuche einer annähernden Schätzung der allgemeinen internationalen Zahlungsbilanz Deutschlands, von welcher die eigentliche Handelsbilanz nur einen Theil, wenn auch den bei weitem wichtigsten Bestandtheil bildet, zusammenfassen. Die Bedeutung der nicht zur Handelsbilanz gehörigen Positionen jener allgemeinen Bilanz dürfte am einfachsten dadurch erläutert werden, daß wir einen formellen Entwurf zu solcher internationalen Zahlungsbilanz Deutschlands für das Jahr 1873 vorlegen und nach seinen wesentlichen Gesichtspunkten und und Positionen motiviren.

Die vom Statistischen Amte veröffentlichten „vergleichenden Uebersichten der Menge und des Werths der Ein-, Aus- und Durchfuhr" ergaben für das Jahr 1873 einen Mehrbetrag des Waaren-Eingangs in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets gegen den Waaren-Ausgang aus dem freien Verkehr von $1768_{/3}$ Millionen Mark. Von dieser Summe war zunächst in Abzug zu bringen ein Betrag von $314_{/1}$ Mill. M. aus Classe XX der Uebersichten, weil Münzen und Edelmetalle hier außer Berechnung zu lassen sind. Es verblieben hiernach als Minderbetrag der Waaren-Ausfuhr gegen die Waaren-Einfuhr $1454_{/2}$ Millionen Mark.

Es ist nachgewiesen, daß für die Aufstellung einer so auffallend ungünstigen Handelsbilanz nicht etwa die der Werthberechnung zum Grunde gelegten Durchschnittspreise als eine der Ursachen anzusehen seien, daß dagegen die unzweifelhafte große Unvollständigkeit der Anschreibungen des Waaren-Ausgangs aus dem Deutschen Zollgebiet wesentlich in Betracht kommt. Wir haben unmaßgeblich die Vermuthung geäußert, daß hierfür ein Werth von etwa 575 Millionen Mark dem in den Uebersichten des Statistischen Amts berechneten Werthe des Waaren-Ausgangs hinzuzurechnen sein möchte. Hiernach würde der wirkliche Minderbetrag der Waaren-Ausfuhr im Verhältniß zur Einfuhr im Deutschen Zollgebiet für das Jahr 1873 auf etwa 877 Millionen Mark zu veranschlagen sein. Wie hoch diese Unterbilanz im internationalen Handelsverkehr auch erscheinen und wie nahe es liegen mag, diese Summe durch Annahme eines noch erheblich größeren Ausfalls in den Anschreibungen des Waaren-Ausgangs zu ermäßigen, so halten wir es dennoch für wahrscheinlich, daß die in Rede stehende Unterbilanz im Jahre 1873 thatsächlich eine solche ungefähre Ausdehnung erreicht haben wird. Zum Theile hat diese Erscheinung, wie früher erörtert worden, in den außerordentlichen wirthschaftlichen Vorgängen der Jahre 1872 und 1873 ihre Ursache gehabt, und möchten hierfür nach gewagter ungefährer Schätzung vielleicht 400 bis 500 Millionen Mark zu veranschlagen sein. Den dann noch übrig bleibenden Minderbetrag der Deutschen Waaren-Ausfuhr glauben wir aber als ein normales Verhältniß betrachten zu dürfen, hervorgehend aus dem Ueberschuß aus den sonstigen internationalen Zahlungsbeziehungen Deutschlands, welcher nicht allein den Mehrbetrag der Waaren-Einfuhr ausgleicht, sondern zugleich im regelmäßigen wirthschaftlichen Verlauf noch Mittel gewährt, um Jahr für Jahr Deutsches Capital im Auslande anzulegen und Deutschland in die Kategorie derjenigen Länder zu stellen, welche vorwiegend ausleihen, im Gegensatz gegen die progressiv verschuldeten Staaten.

Zur Veranschaulichung der im Abschnitte II angedeuteten verschiedenen Bestandtheile der allgemeinen internationalen Zahlungsbilanz eines Landes, und insbesondere von Deutschland in seiner gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage, geben wir nachstehende Zusammenstellung mit hinzugefügten Erläuterungen.

Erläuterungen zum Entwurfe.

Man hat bei unserer Aufstellung durchweg im Auge zu behalten, daß es sich hier um internationale Beziehungen handelt, daß wirthschaftliche Gewinne oder Verluste, welche innerhalb des Landes selbst und zwischen dessen Angehörigen vorkommen, wie wesentlich solche auch immer für das Nationalvermögen sind, von uns nicht in Betracht zu ziehen sind. Es handelt sich um pecuniäre Forderungen und Verpflichtungen der Angehörigen des Deutschen Zollgebietes dem gesammten Auslande gegenüber, deren zeitweiliges Verhältniß in den Wechselcourfen seinen Ausdruck findet und deren schließliche Ausgleichung entweder durch Edelmetall oder durch Schuldenübertragung erfolgt. Auf die Credit-Seite gehört Alles, was Geldforderungen an das Ausland begründet, auf die Debet-Seite Alles, was Verpflichtungen zu Zahlungen an das Ausland zur Folge hat. Dieser Gesichtspunkt ist für alle Positionen entscheidend. —

Eine wesentliche und eigenthümliche Erschwerung für die Aufstellung einer internationalen Zahlungsbilanz Deutschlands besteht darin, daß das Deutsche Reich und das Deutsche Zoll- und Handelsgebiet nicht zusammenfallen. Einerseits gehört bekanntlich das Großherzogthum Luxemburg zum Deutschen Zollgebiet, aber nicht zum Deutschen Reich; andererseits (und dies ist für unsere Aufstellung ungleich wichtiger) sind Hamburg-Altona und Bremen zwar Bestandtheile des Deutschen Reichs, aber nicht des Deutschen Zollgebiets. Wie eng auch die commercielle Verbindung dieser Handelsplätze

mit dem übrigen Deutschland sonst sein mag, die Trennung durch die Zollgrenze stellt dem Deutschen Zollgebiet gegenüber die genannten Deutschen Handelsplätze für die internationale Zahlungsbilanz dem Auslande gleich. Der Begriff des Zollvereins ist deshalb noch immer maßgebend. Wenn in unserer Aufstellung und in dieser Erläuterung mitunter der Kürze wegen der Ausdruck „Deutsch" gebraucht wird, bezieht er sich, soweit nicht speciell ein Anderes bemerkt wird, auf Angehörige des Deutschen Zollgebiets; wo eine bestimmtere Unterscheidung wünschenswerth erschien, da ist indeß die Bezeichnung „zollvereinsländische" gewählt. Unter Ausland ist für unsere Bilanz-Aufstellung Zollvereins-Ausland zu verstehen, worunter die Deutschen Zollausschlüsse begriffen sind. — Im Uebrigen wird, was die allgemeinen Erläuterungen betrifft, auf die im zweiten Abschnitt bereits mitgetheilten Bemerkungen Bezug genommen. —

Zu den Positionen 1 und 13 ist hier Weiteres nicht zu erwähnen, da dieselben den Hauptgegenstand fast aller vorangegangenen Erörterungen bilden.

Positionen 2 und 14. Die Schätzung für Position 2 würde eine recht bedeutende Summe ergeben, wenn es sich um die Handelsbilanz des ganzen Deutschen Reichs handelte, also die betreffenden Geschäftsgewinne des Bremischen und Hamburgischen Handelsstandes mit heranzuziehen wären. Rechnet man den Gewinn, welcher bei der Realisirung der Deutschen Ausfuhr für Deutsche Rechnung im Auslande (Bremen und Hamburg hier nicht als Ausland betrachtet) erzielt wird, durchschnittlich auf etwa 10 Procent — also für 1873 vielleicht auf etwa 250 bis 300 Millionen Mark — so wird hiervon wohl nur ein verhältnißmäßig geringer Theil auf zollvereinsländische Angehörige fallen.

Als Beispiel für die Position 2 diene: Falls ein Crefelder Fabrikant für seine Rechnung Seidenwaaren zum Factura-Werthbetrage von 20,000 Mark nach Newyork sendet und solche dort mit einem reinen Nutzen (nach Abzug aller Spesen) von 10,000 Mark verkauft werden, so gehört dieser Posten ins Credit des Deutschen Zollvereins. Wird die Waare für ausländische Rechnung bezogen, so kommt der darauf etwa erzielte Gewinn für unsere Aufstellung nicht weiter in Betracht, weder im Credit noch im Debet.

Dagegen fällt (unter 14) dem Zollverein zur Last derjenige Gewinn, welcher beim Verkaufe von Importen für ausländische Rechnung im Zollgebiet über den für die Einfuhrstatistik angenommenen Werth erzielt wird. Z. B.: Ein Bremer Tabackshändler verkauft an eine Fabrik in Leipzig Tabacksblätter, welche ihm beim Ankauf aus erster Hand in Bremen 25,000 Mark gekostet haben, für 30,000 Mark ausschließlich Unkosten, so gehört die Differenz von 5000 Mark ins Debet des Zollvereins.

Position 3. Der Rhederei-Erwerb eines Landes ist von Jahr zu Jahr und in den verschiedenen Zweigen der Rhederei außerordentlich schwankend und wird bei jeder Schätzung desselben ein ungefährer durchschnittlicher Betrag anzusetzen sein. Der Bestand der gesammten Deutschen Handelsmarine wird für 1873 angegeben auf 4495 Schiffe von 1,033,725 engl. Register-Tons, deren Werth wir auf ca. 205 Millionen Mark schätzen möchten. Den jährlichen durchschnittlichen Brutto-Frachterwerb dieser Schiffe veranschlagen wir im Ganzen auf ca. 153 Millionen Mark[1]). — Für unsere Aufstellung, die nur das Deutsche Zollgebiet angeht, müssen wir indeß die Bremische und Hamburgische Rhederei außer Betracht lassen und vermindert sich dadurch der in Rede stehende Ertrag auf etwa 74 Millionen Mark. Von diesem letzteren Brutto-Frachtertrag sind in Abzug zu bringen die Frachten zwischen zollvereinsländische Häfen und die Ausgaben für die Schiffe in ausländischen Häfen. Der dann übrig bleibende Frachtertrag ist aber vollständig zu Gunsten des Landes zu rechnen. Die Fracht, welche zollvereinsländische Schiffe für die nach Zollvereinshäfen gebrachten Waaren eingenommen haben, steckt schon mit in den angenommenen Preisen für die Einfuhr, und muß also auch mit in Gegenrechnung gestellt werden, da sie nicht Ausländern, sondern Landesangehörigen vergütet wird. Die in Fahrten zwischen fremden Häfen verdienten Frachten, nach Abzug der Unkosten, kommen in ihrer pecuniären Wirkung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen gleich, wie bekanntlich Norwegen einen bedeutenden Theil seiner Waaren-Einfuhr durch Frachtgewinne zwischen fremden Häfen deckt.

Position 15. Für den Frachtgewinn ausländischer Schiffe bei der Waaren-Einfuhr ist Nichts zu rechnen, da derselbe schon in den Waarenpreisen mit enthalten ist; ebenso wenig kommt für den auf ausländischen Schiffen beschafften Export aus zollvereinsländischen Häfen die Fracht in Betracht, weil bei den Gegenständen der Ausfuhr die Preise am Abgangsplatze berechnet werden und die Fracht hierfür im Auslande zu zahlen ist. Zu Lasten des Zollvereins sind mithin nur diejenigen Frachterträge ausländischer Schiffe, welche im Zwischenverkehr der zollvereinsländischen Häfen, nach Abzug der dort gehabten Ausgaben, erlangt werden. Diese Frachten werden eine höchst mäßige Summe aufweisen, aber der Vollständigkeit wegen durfte die Position nicht übergangen werden.

(Forts. S. 775.)

---

[1]) Die Deutsche Rhederei setzte sich 1873 zusammen für die Nordseehäfen aus 2257 Segelschiffen von 430,333 Reg.-Tons und 137 Dampfschiffen von 139,510 Reg.-Tons; — für die Ostsee aus 1985 Segelschiffen von 435,760 Reg.-Tons und 116 Dampfschiffen von 28,123 Reg.-Tons. — Als durchschnittlichen Frachterwerb haben wir berechnet für die Handelsmarine der Nordseehäfen resp. 125—175 Mark und 300—350 Mark pro Reg.-Ton; für die Ostsee-Handelsmarine ist ein niedrigerer Ansatz gerechnet.

Entwurf zur Aufstellung der internationalen Zahlungsbilanz des Deutschen Zollvereins im Jahre 1873.

Credit. — I. Betreffend directen Waarenhandel und Schiffahrt. — *Debet.*

	Credit.	Mill. M.		*Debet.*	Mill. M.	Mehrbetrag im Credit. Mill. M.	Mehrbetrag im Debet. Mill. M.
1.	Waaren-Ausfuhr (nach der offic. Statistik) 2301,8 Mill. M. für nicht angeschriebene Ausfuhr . . . 575,4 „ „	2877,2	13.	Waaren-Einfuhr (nach der officiellen Statistik)	3755	—	877,8
2.	Gewinn zollvereinsländischer Angehöriger bei Realisirung der Ausfuhr im Auslande	?	14.	Gewinn der Ausländer bei Realisirung der Einfuhr im Zollverein	?	(36,0)	—
3.	Frachterwerb der zollvereinsländischen Rhederei bei Einfuhr und Ausfuhr und im auswärtigen Zwischenverkehr	?	15.	Frachterwerb der ausländ. Rhederei im Verkehr zwischen zollvereinsländischen Häfen	?	(40,0)	—
4.	Verkauf zollvereinsländischer Schiffe an das Ausland . .	?	16.	Ankauf ausländischer Schiffe für den Zollverein	?	—	(2,0)
5.	Prämien und Schadenersatz wegen Seeversicherung aus dem Auslande	?	17.	Prämien und Schadenersatz wegen Seeversicherung nach dem Auslande	?	—	(0,2)
	II. Betreffend internationale Zahlungen aus sonstigen Anlässen.						
6.	Gewinn aus zollvereinsländischer Betheiligung an commerciellen und industriellen Unternehmungen im Auslande und hieraus stammende Capitalienübertragungen nach dem Zollverein	?	18.	Gewinn aus ausländischer Betheiligung an commerziellen und industriellen Unternehmungen im Zollverein und hieraus stammende Capitalienübertragungen ins Ausland	?	(50,0)	—
7.	Zinsen und Rückzahlungen von Zollvereinsangehörigen ausgeliehener Gelder		19.	Zinsen und Rückzahlungen im Auslande angeliehener Gelder			
	a) Seitens auswärtigen Regierungen, Eisenbahngesellschaften 2c.	?		a) Seitens Deutscher Regierungen, Eisenbahngesellschaften 2c.	?	(350,0)	—
	b) Seitens schuldender Privatpersonen im Auslande	?		b) Seitens schuldender Privatpersonen im Zollverein			
8.	a) Verkauf von Fonds und Effecten nach dem Auslande .	?	20.	a) Ankauf von Fonds und Effecten im Auslande	?	—	(820,0)
	b) Neue Anleihen für den Zollverein im Auslande, öffentliche und private	?		b) Neue Ausleihungen nach dem Auslande, öffentliche und private	?	—	
9.	Rimessen aus dem Auslande an im Zollverein sich aufhaltende Ausländer; von Reisenden u. Einwanderern mitgebrachte Gelder	?	21.	Rimessen aus dem Zollverein an im Auslande sich aufhaltende Deutsche. — Von Reisenden und Auswanderern mitgenommene Gelder	?	(4,0)	—
10.	Diverses. (Aus dem Auslande eingehende Erbschaften und Vermächtnisse, Pensionen 2c.)	?	22.	Diverses. (Ins Ausland gehende Erbschaften und Vermächtnisse, Pensionen 2c.)	?	(3,0)	—
11.	Außerordentliche Einnahmen aus dem Auslande: die im Jahre 1873 bezahlten Termine der Französischen Kriegsentschädigung	1717,0	23.	[Außerordentliche Auszahlungen nach dem Auslande] . . .	0	1717,0	—
12.	Edelmetall-Ausfuhr	?	24.	Edelmetall-Einfuhr	?	—	(500,0)
	Zusammen 4594 Mill. M. + x			Zusammen 3755 Mill. M. + y		(2200)	(2200)

Die Positionen 4 und 16, sowie 5 und 17 bedürfen keiner Erläuterung. Die für diese Positionen nach Schätzung auszuwerfenden Summen für das Deutsche Zollgebiet dürften übrigens im Verhältniß zu den meisten übrigen Positionen sich sehr gering ausnehmen. — Handelte es sich um die Zahlungsbilanz der Gesammtheit der Reichsangehörigen, dann würden allerdings die von Bremen und Hamburg nach England geleisteten Zahlungen für dort bestellte oder gekaufte große eiserne Dampfer mit nicht ganz unbedeutenden Summen in Betracht kommen.

Unter Verkauf und Ankauf von Schiffen ist selbstverständlich die Erbauung von Schiffen auf Bestellung mit begriffen, da in Rücksicht der internationalen Zahlung dies den gleichen Effect hat wie jenes.

Die verloren gegangenen Schiffe bilden keinen Posten für die internationale Bilanz, außer wenn sie bei auswärtigen Versicherern versichert waren und diese den Betrag des Verlustes an den Eigner im anderen Lande auszahlen, was unter die Positionen 5 und 17 fällt.

Position 6. Hierunter sind einmal solche Gewinne zu verstehen, welche für Rechnung von Zollvereins-Angehörigen im Auslande durch Betheiligung an dortigen geschäftlichen Unternehmungen erzielt und an sie remittirt werden; sodann diejenigen Capitalien, welche von auswärts etablirten Geschäftsleuten im Auslande erworben und bei Rückkehr oder Uebersiedelung der Eigner in das Deutsche Zollgebiet von diesen hierher übertragen werden.

Z. B.: Ein Frankfurter Kaufmann etablirt ein Geschäft in Mexico, dasselbe wirft guten Gewinn ab und er läßt sich denselben remittiren; dieser Gewinn kommt dem Zollverein zu Gunsten. Und nun der andere Fall. Wenn z. B. ein Braunschweiger nach Valparaiso geht, dort in ein Geschäft eintritt und nach vielleicht 12 oder 15 Jahren mit realisirtem bedeutenden Vermögen, welches er in Deutschland anlegt, sich nach seiner Vaterstadt zurückzieht, so wirkt diese Capitalien-Uebertragung auf die Zahlungsbilanz des Zollvereins (und nur um diese handelt es sich hier) zu der Zeit, während sie vor sich geht, genau ebenso, als wenn zum Belaufe jener Capitalien ein Export Deutscher Erzeugnisse in's Ausland stattgefunden hätte.

In die gleiche Kategorie gehören die bescheidenen Beträge, welche Deutsche Arbeiter, die im Sommer nach Holland oder sonst in ein Nachbarland gehen, im Herbste als Ersparniß heimbringen.

Position 18 betrifft principiell genau die Kehrseite der eben erwähnten Verhältnisse, daß nämlich von Ausländern in Deutschland erworbene Gewinne und Vermögen nach auswärts übertragen werden. In der Praxis aber dürfte dieses Herausziehen von Capitalien aus Deutschland im Verhältniß zu den eben besprocheuen Uebertragungen dahin nur geringfügig sein.

Den zeitweilig ins Ausland gehenden Deutschen Arbeitern gegenüber möchten in neuester Zeit die im Deutschen Zollgebiet kürzere oder längerer Zeit hindurch beschäftigten und ihre Ersparnisse dann mitnehmenden ausländischen Handarbeiter (aus Italien, Schweden ꝛc.) in Rücksicht der Bilanz mehr als das Gleichgewicht halten.

Position 7. Wir haben an einer früheren Stelle dieser Abhandlung erwähnt, wie Großbritannien hauptsächlich durch die Zinsen für seine großartigen Ausleihungen an das Ausland jetzt in den Stand gesetzt ist, jährlich eine Mehr-Einfuhr von ungefähr 1000 Millionen Mark zu bezahlen und dabei doch noch seine Darlehne und Vorschüsse auswärts auszudehnen, und wie man die analogen Einnahmen Frankreichs aus dem Auslande vor 1870 auf jährlich 600 bis 700 Millionen Francs schätzte. Auch Deutschland hat schon vor 1870 sehr große Beträge nach dem Auslande hin verliehen. Wir wollen nur einige der hauptsächlichsten Werthpapiere namhaft machen, von welchen große Summen in Deutschen Besitz übergegangen waren und deren Zinsen nach Deutschland flossen. Es gehören dahin vornämlich: Schwedische Staatsanleihen, Schwedische Güter- und Bergwerks-Pfandbriefe, Russische Staatsanleihen, garantirte Eisenbahn-Obligationen und Bodencredit-Pfandbriefe, Finnländische Staatsanleihen und Pfandbriefe, Rumänische Anleihen, Oesterreichische Papier- und Silber-Rente, Obligationen der Oesterreich.-Französischen Staatsbahn, der Südösterreichischen Bahn, sonstiger Oesterreichischen und Ungarischen Eisenbahnen, Italienische Rente und Tabacksobligationen, Vereinigte-Staaten-Bonds, mannigfache Amerikanische Eisenbahn-Obligationen u. A. Man begreift nicht leicht, wie Deutschland schon vor 1871 (denn nach 1871 bis 1874 gaben die in Folge der Französischen Kriegsentschädigung massenhaft zurückbezahlten Anleihen der Deutschen Einzelstaaten und der Erlös für die an den Invalidenfonds verkauften Deutschen Effecten hierzu reichliche Mittel) in die Lage gekommen ist, so außerordentlich große Summen in ausländischen Fonds und Effecten anzulegen, aber die Thatsache an sich ist nicht zu bezweifeln, wenn es auch sehr schwierig ist, über die Größe dieser Belegungen eine Schätzung zu versuchen. Sollte man nicht eher hinter der Wirklichkeit zurückbleiben als in eine Uebertreibung verfallen, wenn man annimmt, daß die Zinsen und fälligen Rückzahlungen von Geldern, die das Deutsche Publicum in den vorhin genannten und anderen ausländischen Fonds jetzt jährlich zu empfangen hat, zwischen 300 und 400 Millionen Mark betragen? Durch diese zu empfangenden Zahlungen ist Deutschland in der Lage, ohne in internationale Verschuldung zu fallen, zu seinem Verbrauch an Waaren ziemlich mehr zu importiren, als an eigenem Erzeugniß zu exportiren. Nächst der Waaren-Ausfuhr ist unstreitig die Einnahme aus seinen Schuldforderungen an das Ausland diejenige Position, welche für gewöhnliche Zeiten die internationale Zahlungsbilanz des Deutschen Zollvereins günstig

stellen muß und zu weiteren Belegungen im Auslande Anreiz wie Mittel liefert.

Was hingegen an Zinsen und Rückzahlungen von Deutschen Staatsschuldscheinen und anderen Deutschen Effecten an ausländische Besitzer solcher Papiere jährlich auszuzahlen ist, wird verhältnißmäßig keine große Summe ergeben, vielleicht nicht den zwanzigsten Theil dessen, was für ausländische Fonds und Effecten Deutschland zu Gute kommt.

Ein ähnliches für Deutschland günstiges Verhältniß wird in Rücksicht der geschäftlichen Darlehen und Vorschüsse an Privatpersonen anzunehmen sein. Es giebt sehr viele Deutsche commmercielle Etablissements in fast allen überseeischen Ländern, für welche eine ausgedehnte und dauernde Creditgebung an ihre Kunden das Lebenselement ist und bei denen die früheren Geschäftsinhaber nach ihrer Rückkehr einen Theil ihres Vermögens noch längere Zeit gegen gute Verzinsung zu belassen pflegen, daß hieraus ansehnliche Rimessen nach Deutschland hervorgehen müssen, wogegen entsprechende Zahlungen von Deutschland ans Ausland höchst untergeordnet erscheinen. Hinsichtlich dieser zu empfangenden Zahlungen von auswärts hat Deutschland ohne Zweifel einen sehr bedeutenden Vorsprung vor Frankreich, denn die Zahl reicher französischer Handelsetablissements im Auslande ist im Vergleich mit den Deutschen nur gering, welche letztere im Ganzen genommen kaum hinter den Engländern zurückstehen dürften.

Positionen 8 und 20. Deutschland wird im Jahre 1873 von den in seinem Besitze befindlich gewesenen ausländischen Fonds und Effecten verhältnißmäßig wenig nach dem Auslande verkauft haben. Von den internationalen Börsenspielpapieren, wie Lombarden, Oesterr. Credit u. a., mögen wohl zu Zeiten kleinere oder größere Beträge aus Deutschland fortgegangen sein, allein von denselben Effecten sind dann bald ähnliche Beträge wieder zurückgekommen, so daß im Ganzen diese Transactionen auf die Bilanz wenig Einwirkung geäußert haben werden. Von Staatswegen sind im Auslande 1873 keine Anleihen für Deutschland gemacht und ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Ausstände des Auslandes bei Privaten in Deutschland Ende 1873 höher gewesen sein sollten als Ende 1872.

Dagegen sind auf der anderen Seite zum Ankauf von Fonds und Effecten und zur Belegung in neuen Anleihen im Jahre 1873 außerordentlich große Summen nach dem Auslande abgeflossen. Was in Folge der eingegangenen Französischen Kriegsentschädigung von der Reichsregierung und den einzelnen Staaten an Anleihen zurückbezahlt, oder durch Ankauf solider Deutscher Fonds und Effecten für den Invalidenfonds oder sonst zur zeitweiligen Belegung, an Privatcapitalien flüssig gemacht ist, davon hat man leider einen beträchtlichen Theil durch Verwendung zu unrentablen Unternehmungen im Inlande vergeudet, aber der übrige Theil ist meistens zum Ankauf ausländischer Fonds und Effecten wieder ins Ausland gegangen oder dort neu ausgeliehen worden.

Wenngleich specielle Schlußfolgerungen über den Umfang und die Art des internationalen Fonds- und Effecten-Verkehrs Deutschlands daraus kaum abzuleiten sein dürften, wird es doch ohne Zweifel von Interesse sein, aus der Statistik der Deutschen Reichs-Postverwaltung einige positive Zahlennachweise über die Werthversendungen nach und aus dem Auslande hier aufgeführt zu finden. Man kann aus denselben wenigstens auf das Verhältniß schließen, wie sich dieser Verkehr mit den verschiedenen Ländern und in den verschiedenen Jahren gestaltet hat. Die Angaben beziehen sich nicht auf das ganze Deutsche Reich, sondern auf das Reichspostgebiet, dem bekanntlich Bayern und Würtemberg nicht angehören (Baden seit 1872). Unter den Packet-Werthsendungen befinden sich auch die per Post verschickten werthvollen Waaren von kleinem Volumen, nicht nur Werthpapiere, und müssen wir es dahingestellt sein lassen, in welchem Verhältniß dies stattgefunden habe.

Geldsendungen **nach** dem Reichs-Postgebiete aus dem Auslande[1]).

Jahr.	in Briefen. Mill. M.	in Packeten. Mill. M.	Gesammt-Werthbetrag. Mill. M.
1871	—	—	767,0
1872	242,6	385,2	627,8
1873	265,3	296,3	561,7

Geldsendungen **aus** dem Reichs-Postgebiete nach dem Auslande[1]).

Jahr.	in Briefen. Mill. M.	in Packeten. Mill. M.	Gesammt-Werthbetrag. Mill. M.
1871	—	—	498,8
1872	194,1	237,6	431,7
1873	224,7	191,5	416,2

Die Post-Werthsendungen aus dem Auslande nach Deutschland (außer Bayern und Würtemberg) überstiegen also die in entgegengesetzter Richtung aus Deutschland i. J. 1871 um 268,2, i. J. 1872 um 196,1; i. J. 1873 um 145,4 Millionen Mark.

Es ist übrigens bekannt, daß eine Menge Werthsendungen nicht zum vollen Werthbetrage declarirt werden und die Einrichtung einer besonderen Versicherung gegen Verlust für Postsendungen besteht, welche von den Banquiers sehr benutzt werden soll. —

Mit nachbenannten Ländern war im Jahre 1873 der Postverkehr mit Werthsendungen wie folgt:

---

[1]) „Ausland" hier nicht in dem Sinne von Postgebiet-Ausland, sondern als nichtdeutsche Länder verstanden.

	aus dem Reichs-Postgebiete. Mill. M.		nach dem Reichs-Postgebiet. Mill. M.
nach Oesterreich	190,4	aus Oesterreich	300,6
nach Frankreich	24,0	aus Frankreich	43,5
nach Rußland	24,4	aus Rußland	58,9
nach Schweden	2,18	aus Schweden	2,23

Was in laufenden Geschäften von Auswärtigen an Privatpersonen in Deutschland ausgeliehen ist, wird vermuthlich, wie bei der Gegen-Position 8, Ende 1873 gegen Ende 1872, keinen wesentlichen Unterschied ausgemacht haben. Die Schwankungen in diesen sich jeder directen Schätzung entziehenden, so zu sagen schwebenden Forderungen und Verbindlichkeiten, die hauptsächlich bei den großen Bankgeschäften des Inlandes und Auslandes vorkommen, dienen vornämlich dazu, die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanzen der einzelnen Länder zu modificiren und aufzuschieben, und ist somit in einen Theil der Positionen 8 und 20 die praktische Saldirung zu legen, wenn man einen Jahresabschluß der fraglichen Bilanzen in Betracht ziehen will.

Positionen 9 und 21. Hier wird nur hinsichtlich des Einflusses der Auswanderung auf die internationale Zahlungsbilanz eine Notiz nicht überflüssig sein. Bei erster oberflächlicher Betrachtung scheint es vielleicht Einigen auffällig, daß das, was Auswanderer mitnehmen, für die Bilanz nicht der Waaren-Ausfuhr, sondern der Waaren-Einfuhr gleichgestellt wird. Dies hat aber seine Richtigkeit. Wenn z. B. Auswanderer nach Amerika, wie es die Regel ist, ihr Vermögen in zu Newyork zahlbaren Wechseln selbst mitnehmen oder sich nachschicken lassen, so werden diese Wechsel direct oder indirect hauptsächlich mit zur Bezahlung von Deutschen Exporten dahin verwendet werden. Was Einwanderer an Geldeswerth mitbringen, dient offenbar zur Bereicherung ihrer neuen Heimath und verbessert deren Bilanz; also muß das Gegentheil stattfinden in Betreff des Landes, aus dem sie ausgewandert sind. Was die Auswanderer aus dem Lande, wohin sie gehen wollen, zur Bestreitung der Passage und Ausrüstung etwa zugeschickt erhalten haben sollten, ist selbstverständlich in Gegenrechnung zu stellen.

Positionen 10 und 22. Daß Erbschaften, Vermächtnisse und Geschenke sowie Pensionen, welche den Angehörigen eines Landes aus dem Auslande zugehen, oder umgekehrt ins Ausland ausbezahlt werden, bei Aufstellung der Bilanz untergebracht werden müssen, ist selbstverständlich, wenn sie auch im Verhältniß zum Ganzen nicht viel bedeuten mögen. In Betracht der zahlreichen Deutschen Etablissements im Auslande wird bei Erbschaften das Uebergewicht zu Gunsten Deutschlands sein. — Der Vollständigkeit wegen erinnern wir noch daran, daß hierher auch die Prämien und Auszahlungen zu stellen wären, welche in anderen Versicherungen als gegen Seegefahr ihren Grund haben. Z. B. die Prämien, welche aus Deutschland an englische Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften bezahlt worden, gehören in unser Debet, die von letzteren nach Deutschland gemachten Zahlungen bei Schäden und Todesfällen in unser Credit.

Positionen 11 und 23. Die Auszahlung der Französischen Kriegsentschädigung erfolgte nach dem der Nationalversammlung in Versailles vorgelegten Schlußbericht, abgesehen von der Ueberlassung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, wie folgt:

1871 in 6 Terminen	1185,398,534 Fr.	21 Cts.
1872 in 15 Terminen	1659,199,474 „	46 „
1873 in 11 Terminen	2146,062,444 „	62 „ oder
	ca. 1717 Mill. Mark.	

Diese 1717 Millionen Mark müssen freilich auf die Credit-Seite unserer Bilanz für 1873 gestellt werden, aber auf der anderen Seite muß wiederum (unter Position 20) in Gegenrechnung gebracht werden derjenige Betrag dieser Zahlung, welcher 1873 einstweilen in England belassen und daselbst durch Vermittelung dortiger Banken temporär ausgeliehen wurde; also nur diejenigen Summen, welche in Form von Edelmetall oder als im Zollverein zahlbare Wechsel von der Reichsregierung bezogen sind, haben auf die Wechselcourse zwischen Deutschland und dem Auslande 1873 eingewirkt, waren aber auch mehr als genügend das ganze Jahr über die Wechselcourse beständig zu äußersten Gunsten Deutschlands — London 3 Monat zu durchschnittlich 20 Mark pr. Pfd. St. und Paris 10 Tage zu durchschnittlich 79,50 Mark pr. 100 Frcs. — zu halten[1]). In Folge dieser außerordentlichen Zahlungen nach Deutschland war im Jahre 1873 trotz der so sehr ungünstigen eigentlichen Handelsbilanz, die so ungünstig gewiß noch in keinem anderen Jahre gewesen ist, die allgemeine internationale Zahlungsbilanz vorübergehend überaus günstig für Deutschland. Fragt man, wie es denn aber möglich gewesen, daß hierauf um die Mitte des folgenden Jahres schon ein so gewaltiger Umschwung in der allgemeinen internationalen Zahlungsbilanz Deutschlands eintreten konnte, um den Export von Reichsgoldmünzen zu veranlassen, so hängt diese Frage bekanntlich eng mit dem bisherigen Deutschen Banknotenwesen und der Ausführungsweise der Münzreform zusammen, was hier nicht beiläufig besprochen werden kann; allein ein Hauptmoment bildet dabei auch der Umstand, daß, wie schon erwähnt, für Deutsche Rechnung seit der Vertheilung der Kriegsentschädigungsgelder unverhältnißmäßig große Summen zum Ankauf von Fonds und Effecten im Auslande und zur Betheiligung an dortigen neuen Anleihen bestimmt worden sind, und daß der Einfluß der hieraus erwachsenen internationalen Zahlungsverbindlichkeiten, verbunden mit der Nachwirkung der ungünstigen Handelsbilanz von 1872 und

[1]) Beiläufig bemerkt, heute, am 16. Febr. 1874, ist London 3 M. 20,39 bez. und Paris 8 T. 81,55 bez. notirt.

1873 die einstweilige Herabdrückung der Wechselcourse und der neuen Deutschen Valuta erklärt.

Positionen 12 und 24. Die Handelsübersichten des Statistischen Amts führen auf:

	1872. Mill. M.	1873. Mill. M.
an Einfuhr von Münzen und Edelmetall	206,4	501,3
„ Ausfuhr „ „ „ „	174,0	187,2
Mehrbetrag der Einfuhr	32,4	314,1

Diese Angaben sind ersichtlich sehr unvollständig. In den Jahren 1872 und 1873 sind auf den Deutschen Münzstätten an Reichsgoldmünzen ausgeprägt worden 1015,837,020 Mark, wozu das Material in den nämlichen Jahren, bis auf etwas über 100 Millionen Mark, die schon im Lande waren, aus Frankreich und England importirt worden ist. In denselben Jahren sind auch bekanntlich große Summen an silbernen Fünffrancstücken bei Bezahlung der Kriegsentschädigung nach Deutschland gekommen, um alsbald wieder reexportirt zu werden. Die statistischen Uebersichten hätten, wenn sie überhaupt die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetall berücksichtigen wollten, auf Grund der hierüber der Reichsregierung vorliegenden speciellen Nachweise aus der Münzverwaltung eine vollständigere Auskunft geben sollen.

Wir haben vorhin bemerkt, daß in den stets wechselnden schwebenden internationalen Geldforderungen und Zahlungsverbindlichkeiten des laufenden Geschäftsverkehrs, namentlich zwischen den Bankhäusern und Banken der verschiedenen Länder, die praktische Ausgleichung der allgemeinen Bilanzen sich vollziehe. Allein eine solche Ausgleichung ist doch nur eine provisorische und geschieht so zu sagen versuchsweise. Wie man die Sache so ansehen kann, als ob die Ausgleichung durch den gegenseitigen Schuldenbestand erfolge, soweit sie nicht durch Edelmetall-Zahlung stattgefunden habe, so darf man mit gleichem Rechte behaupten, die internationalen Edelmetall-Zuflüsse und -Abflüsse würden dadurch bedingt, wie weit zur Zeit die Creditgeschäfte der Banquiers mit der Ausgleichung gehen wollen, indem jene nur da eintreten, wo diese versagen, und daß die Baarzahlungen mithin doch die eigentliche Saldirung beschaffen. Und diese letztere Auffassung sollte man, wie uns scheint, festhalten und haben wir deshalb auch den Zufluß und Abfluß der Edelmetalle als Schlußpositionen unserer Aufstellung zu einer internationalen Zahlungsbilanz gesetzt. —

Wenn unsere Bilanz-Aufstellung bei der präsumtiven Differenz der einzelnen Positionen Zahlenangaben aufgenommen hat, so sind diese, wie hier ausdrücklich bemerkt wird, lediglich als rein hypothetische Ansätze zu betrachten, ohne alle und jede statistische Bedeutung, die nur den Zweck haben sollen, es anschaulicher zu machen, in welchem ungefähren Verhältniß nach unserm Dafürhalten die übrigen Positionen, außer derjenigen der Waaren-Einfuhr und Waaren-Ausfuhr, zu der internationalen Zahlungsbilanz des Deutschen Zollgebiets stehen dürften, und von welchem entscheidenden Einfluß hierauf für das Jahr 1873 der Empfang der Französischen Entschädigungsgelder gewesen ist. Die Ergebnisse des genannten Jahres sind als durchaus abnorme Erscheinung aufzufassen. Wo eine solche nicht vorkommt, wird die eigentliche Handelsbilanz stets die weitaus vorwiegende Rolle für die internationale Zahlungsbilanz eines Landes und die Wechselcourse übernehmen, obschon die unter unseren Positionen 6—8 und 18—20 enthaltenen Schuldforderungen und Zahlungsverbindlichkeiten bereits eine starke Mitwirkung beanspruchen und dies von Jahr zu Jahr mehr thun werden. Um Mißverständnissen möglichst vorzubeugen, heben wir hier nochmals hervor, daß aus der internationalen Zahlungsbilanz eines Landes an sich keineswegs auf die gesammte wirthschaftliche Lage und Entwickelung desselben geschlossen werden kann, wie ja z. B. die Uebertragung von Capitalien ins Ausland zur dortigen Belegung in dem einen Falle ein dauerndes und steigendes Einkommen zur Folge haben, in einem anderen Falle gänzlich verloren gehen kann, in beiden Fällen aber gleichmäßig in der Bilanz erscheint. Und andererseits hat die außerordentliche Einnahme der Kriegsentschädigung im Credit der Bilanz für 1873 an sich noch nicht eine dauernde Bereicherung des Landes um ihren vollen Betrag bewirkt, da die davon unrentabel verwendeten Summen natürlich den Wohlstand nicht heben können. — Der Mehrbetrag der Position 20 ist für 1873 deshalb so hoch geworden, weil darin hauptsächlich die einstweilige Belegung der noch nicht zur Ausführung der Münzreform oder zu anderen Zwecken verausgabten Entschädigungsgelder steckt. Unter gewöhnlichen commerciellen Verhältnissen würde die fragliche Position wohl nicht mehr als 300 bis 400 Millionen Mark Mehrbetrag ergeben. In der Position 24, welche die Vermehrung des Münzvorraths in Deutschland im Jahre 1873 in sich begreift, liegt aber, wie schon gesagt, der schließliche Saldo der Bilanz.

Bei Veröffentlichung der vorliegenden Abhandlung ist der Verfasser sich sehr wohl bewußt gewesen, wie unvollkommen seine Leistung gegenüber der Wichtigkeit und Schwierigkeit des erörterten Themas erscheinen wird. Allein bei dem jetzt in Deutschland obwaltenden allgemeinen Interesse für die Frage der Handelsbilanz und der Wechselcourse und den hierüber sich kundgebenden abweichenden Ansichten schien es zeitgemäß und zur Aufklärung des Sachverhalts diensam, auch mit unserer Darlegung nicht zurückzuhalten. Eine möglichst vielseitige öffentliche Besprechung der auf die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands sich beziehenden Verhältnisse wird eher eine richtige Auffassung dieser Dinge herbeiführen und manches Mißverständniß aus dem Wege räumen, als eine nach Monaten erscheinende möglichst

gründliche, aber einseitige wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes. Die fruchtbarste Belehrung über solche volkswirthschaftliche Fragen, die mit den praktischen Interessen der Gegenwart eng zusammenhängen, wird stets durch rechtzeitigen lebhaften Austausch der Meinungen erzielt werden. Unser lebhafter Wunsch ist daher, daß sich auch erfahrene Geschäftsmänner über die von uns vorgetragenen Gesichtspunkte und Schätzungen aussprechen möchten, wie dies so oft in England bei solchen Anlässen geschieht.

Wir wiederholen hier, daß wir die vom Kaiserlich Statistischen Amte herausgegebenen Bände über die Deutsche Handelsstatistik als eine höchst dankenswerthe und vortreffliche Publication anerkennen, als die Grundlage fernerer Werke auf diesem Gebiete. Die unzweifelhafte bedauerliche Unvollständigkeit der Nachweise über die Waaren-Ausfuhr darf den Herausgebern nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn sie konnten nichts Anderes und nicht mehr zusammenstellen und nachweisen, als das ihnen zur Verfügung gestellte Material gestattete; vielmehr verdient es Dank, daß das Statistische Amt, ungeachtet dieser ihm selbst am besten bekannten Mangelhaftigkeit, die ausführlichste Veröffentlichung der Ergebnisse aus solchem Material nicht beanstandet hat. Hierdurch ist jetzt evident erwiesen, daß man auf diesem Wege mit der Statistik unseres Ausfuhrhandels nicht weiter gehen darf, will man nicht den entsprechenden handelsstatistischen Uebersichten Englands und Frankreichs gegenüber Deutscher Seits wenig brauchbare mangelhafte Zusammenstellungen zu veröffentlichen fortfahren. Wenn die Kaufleute und Industriellen in England und Frankreich dazu angehalten werden, über ihre Waarenversendungen nach dem Auslande gehörige Declarationen einzuliefern, die, wie wir gezeigt haben, im Großen und Ganzen ein annähernd richtiges Ergebniß über die Handelsbewegung gewähren, so ist in der That nicht einzusehen, weshalb denn gerade der Deutsche Handel unter einer solchen Einrichtung besonders leiden sollte. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Will man in Deutschland eine annähernd richtige Statistik der Waaren-Ausfuhr nicht entbehren, so müssen auch die erforderlichen gesetzlichen oder Verwaltungs-Vorschriften erlassen und ausgeführt werden, damit das Statistische Amt das hierzu nothwendige Material erhalte. Werden auch ferner Jahr für Jahr bei allem Detail so höchst unvollständige Zusammenstellungen über die Waaren-Ausfuhr aus Deutschland veröffentlicht wie für 1872 und 1873, dann müßte man sagen: Schade um die darauf verwendeten Mühe, Zeit und Kosten! Nur für die Vergleichung der einzelnen Jahresergebnisse unter sich könnte ein Nutzen solcher Publicationen gefunden werden, weil wohl anzunehmen wäre, daß in der Unvollständigkeit doch eine gewisse Methode vorwalten werde und der Grad der Ungenauigkeit in dem einen Jahre nicht ganz anders sein werde als in den übrigen Jahren. —

Miscellen.

Ein Schweizerisches Urtheil über Bundessteuern.

Schon wiederholt ist bei der Besprechung unserer Deutschen Bundessteuer-Reform auf Schweizerische Verhältnisse Bezug genommen worden. Man hat uns nicht nur die Schweizerische Militär-Ersatzsteuer, sondern auch die Verbesserung unserer Matricularbeiträge nach Schweizerischem Muster vorgeschlagen. Wie umständlich und mit dem Geiste unserer Wehrverfassung schwer verträglich die Erhebung eines Reichs-Wehrgeldes sein würde, haben wir bereits im vor. Jahrg. der „Annalen", S. 1013 nachgewiesen; und bezüglich der letzteren haben wir bereits oben S. 141 berichtigend ausgeführt, daß in der Schweiz Matricularbeiträge nur auf dem Papiere stehen. Unter diesen Umständen ist es vom größten Interesse, das Urtheil eines angesehenen Schweizers selbst über Bundessteuern zu vernehmen. Wir finden ein solches Urtheil in einer Schrift des ehemaligen Bundespräsidenten Dr. J. Dubs über die Schweizerische Bundesrevision[1]).

Herr Dubs sagt, nachdem er zur Durchführung seiner Reformpläne einen jährlichen Mehrbedarf von ca. 6 Mill. Franken berechnet hat, Folgendes:

„Von den durch die Bundesverfassung bezeichneten Einnahmsquellen können für Beschaffung größerer Summen nur in Frage kommen die Zölle und die Geldcontingente.

„Von einer Erhöhung der Zölle kann aber schon deswegen keine Rede sein, weil wir uns in den Handelsverträgen verpflichtet haben, unsere Tarife nicht zu erhöhen. Da die Verträge erst in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre ablaufen, so ist also von daher nichts erhältlich; denn wir haben keinen Grund, an jenen Verträgen selbst zu rütteln. Uebrigens bedauern wir nicht im mindesten, daß ein solches äußeres Hinderniß besteht, das uns von diesem verkehrten Wege abhält. Unsere Zölle sind hinreichend groß; wir beziehen per Kopf mehr als der deutsche Zollverein. Man trägt diese Abgaben ohne Beschwerde und zu ihrer Erniedrigung ist kein Grund vorhanden; allein die Klugheit gebietet, den Bogen nicht zu überspannen.

„Von einer regelmäßigen Einforderung von Geldcontingenten[2]) der Cantone kann noch weniger die Rede sein. Die Geldcontingente sind eine Schöpfung so rohen Styls, daß man sie als einen außerordentlichen Nothbehelf namentlich in Zeiten, wo das Creditwesen noch wenig entwickelt war, wohl gebrauchen konnte; als regelmäßige Steuerquelle sind sie dagegen unbrauchbar und ihre Zeit ist überhaupt vorbei. Nach der Geldscala sind nämlich die Cantone nach ihrem Gesammtvermögen, natürlich sehr willkürlich abgeschätzt, in 10 Klassen eingetheilt. Am Fuß der Scala steht Uri mit 10 Rpp., an der Spitze Basel mit 100 Rpp. per Kopf, in der Mitte die andern mit verschiedenen Kopfsätzen. Das Resultat dieser primitiven Einrichtung ist das, daß der reiche Urner nur $^1/_{10}$ dessen zu bezahlen hat, was der reiche Basler und daß der arme Basler (und es giebt auch in Basel arme Arbeiter) ebenfalls zehnfach so hoch veranlagt ist, als der arme Urner, wenn ihm nicht der Reichere zu seiner schon zehnfach höhern Belastung auch noch seinen Theil abnehmen will. Es wird das genügen, um den Beweis zu leisten, daß ein solches System in einem geordneten Bundesstaate nur als Nothnagel verwendbar war, um sich in einer großen Verlegenheit schnell etwas Geld zu verschaffen, daß es aber als regelmäßige Steuerpumpe unbrauchbar ist. Zum Ueberfluß ist noch zu bemerken, daß der Betrag eines Geldcontingentes nur 1,041,081 Fr. beträgt, so daß man also zur Deckung des obigen Ausfalles jährlich 5—6 Contingente beziehen müßte, was wohl außer dem Bereich der möglichen Dinge liegt.

„Man sieht, die jetzigen Steuerquellen sind unbrauchbar für die Beschaffung der 6 Millionen und es bleibt kein anderes Mittel übrig, als die Eröffnung neuer Quellen. Es wurden deren bisher zwei genannt, das Tabaksmonopol und eine einheitliche Vermögens- resp. Einkommensteuer.

„Das Tabacksmonopol hat bisher mehr Gegner als Freunde gefunden und es scheint namentlich in den Massen sich keines Beifalls zu erfreuen. Das ist aber am Ende das Maßgebende. Es lassen sich über das Rationelle und Irrationelle einer solchen Steuer viel schöne Dinge sagen, wie überhaupt auf dem Gebiete des Steuerwesens der Doctrinarismus seine schönsten Blüthen treibt. Nach unserer Ansicht genügt es, daß das Volk für diese Steuerart noch nicht ganz reif ist. Käme eine große Calamität über unser Land, was Gott verhüten wolle, so würde man sich freilich auch zur Tabacksteuer entschließen; einstweilen behält man sie aber in Reserve für den Nothfall.

„Die einheitliche directe Steuer (es könnte wohl nur von einer Einkommenssteuer ernstlich die Rede sein) wurde bisher nur schüchtern angeregt und kurz dahin abgefertigt, daß dies der Unitarismus wäre und das Volk die mit einem solchen Geschenk erscheinende Revision

[1]) „Zur Verständigung über die Bundesrevision." (Anonym erschienen.) Zweite Ausgabe, Zürich, Orell, Füßli & C. 1871. — Vgl. auch die betr. Abschnitte der Schweizerischen Bundesverfassung, oben S. 489 ff.

[2]) D. h. „Matricularbeiträgen" nach einer festen Scala.

den Bach ab schicken würde. Was letzteres anbetrifft, so könnte man sich leicht täuschen. Die Masse der Bevölkerung weiß recht gut auszurechnen, daß die directe Last einer Einkommenssteuer sie wenig drücken wird; sie wird darum der Tabacksteuer, die jedes Pfeifchen und jede Cigarre für den Armen wie für den Reichen vertheuert, die Einkommenssteuer aller Wahrscheinlichkeit nach vorziehen. Wir würden es wenigstens in diesem Punkte ganz getrost auf eine Volksabstimmung ankommen lassen.

„Schwerer würde in unseren Augen der Vorwurf wiegen, daß die directe einheitliche Steuer zur Centralisation und zum Unitarismus führe, wenn er wahr wäre. Glücklicher Weise ist er aber nichts weniger als wahr. Schon der Umstand, daß auch in Nordamerika eine Einkommensteuer zu Gunsten des Bundes bezogen wird, leistet den deutlichen Beweis, daß directe einheitliche Steuern und Bundesstaat sehr gut neben einander bestehen können. Ja wir möchten fast sagen, daß die volle Ausbildung des Bundesstaates die directe Besteuerung der Bevölkerung durch den Bund erheische. Der Bundesstaat ruht auf dem doppelten Fundamente der Nation und der Cantone. Die Nation hängt mit dem Bunde keineswegs nur durch das Organ der Cantone zusammen, sondern der Bund steht mit ihr in directer Beziehung; sie wählt ihre Vertretung in die Bundesbehörden direct und stimmt ebenfalls direct über Verfassungsänderungen ab. Es ist daher im mindesten nicht irrationell, wenn der Bund die Nation auch direct besteuert.

„Die einheitliche Bundessteuer ist deshalb nicht eine Denaturirung unseres Bundesstaates, sondern sie steht in völliger Harmonie mit den übrigen Bundeseinrichtungen. Einwenden läßt sich mit einigem Grund nur, daß ihre Erhebung Schwierigkeiten haben werde. Indeß fallen diese Schwierigkeiten nicht mehr groß ins Gewicht, seit man entschlossen ist, dem Bunde auch die Militärpflichtersatzsteuer[1]) ganz (oder zur Hälfte) zuzuwenden. Die Veranlagung dieser Steuer erfordert fast ganz die gleichen Vorarbeiten wie die Verlegung der Einkommensteuer. In der größten Zahl der Cantone sind diese Arbeiten schon gemacht und es wird nur in einzelnen Cantonen noch größerer Vorarbeiten bedürfen, die übrigens für diese Cantone selbst ebenfalls nützlich sein werden.

„Der Bund hat schon jetzt in fast allen Cantonen für die Erhebung der Zölle und die Comptabilität im Post- und Telegraphenwesen Steuer- und Cassabeamte und es ist nicht bekannt geworden, daß solches zu irgend welchen Reibungen mit den cantonalen Autoritäten geführt habe. Wir glauben im Gegentheil, uns vielfachen indirecten Nutzen von der Einführung einer Einkommenssteuer zu Gunsten des Bundes versprechen zu dürfen: erstlich weil wir glauben, es werde der Bund seine Einkommenssteuer auf einer rationellen Basis entwickeln und dadurch auf die cantonalen Systeme eine günstige moralische Rückwirkung ausüben; zweitens weil ein Zusammengehen von Bund und Cantonen für die Ordnung der Comptabilität beidseitig von Werth sein wird; drittens weil für die Besorgung der ordentlichen Münzcirculation und ähnliche Finanzbedürfnisse ein solches Eidg. Steuerbureau in jedem Cantone manche materielle Vortheile bieten wird. Selbst für die Etablirung der Steuerregister kann es den Cantonen lieb sein, an einer Eidgenössischen Beamtung da und dort eine gute Stütze zu finden[1]).

„Schließlich mag es angemessen sein, noch zu untersuchen, welches etwa der Ertrag einer mäßig angelegten Einkommenssteuer sein möchte. Schweizerische Nationalökonomen schätzen unser Nationalvermögen auf ungefähr 6 Milliarden. Diese Schätzung wird kaum zu hoch sein. Diese 6000 Millionen geben, zu 4 pCt. berechnet, ein Jahreseinkommen aus dem Capital von 240 Millionen. Das Einkommen aus der Arbeit wird zum mindesten eine Summe von 360 Millionen betragen; es würde dies auf den Kopf nicht mehr als 140 Frcs. ausmachen, so daß dieser Ansatz gewiß bedeutend unter der Wirklichkeit steht. Das Gesammteinkommen des Landes aus Capital und Erwerb ergäbe also einen Ertrag von 600 Millionen Francs. Bei einer durchschnittlichen Erhebung von 1 pCt. des Einkommens (was also nicht einmal $^1/_2$ per mille Vermögenssteuer gleich käme) wären somit die nöthigen 6 Millionen erhältlich. Wenn man auch die vorgenannten Ziffern als übersetzt betrachten wollte, was sie schwerlich sind, so ist unter allen Umständen klar, daß eine Eidgen. Einkommenssteuer keinerlei drückenden Charakter hätte.

„Ohne außerordentliche Verumständungen würde dieselbe in der Folge fortwährend vermindert werden können. Binnen 10 Jahren werden die großen öffentlichen Werke der Rhein-, Rhone- und Juragewässercorrection sämmtlich vollendet sein; die Amortisation wird die Staatsschuld langsam vermindern; die Auslösungssumme für die Consumgebühr würde sich unserm Vorschlage gemäß ebenfalls jährlich vermindern, während wir umgekehrt nach gemachten Erfahrungen einer Zunahme der Zoll- und Posteinnahmen mit ziemlicher Sicherheit entgegensehen dürfen.

„Inzwischen wäre der Bund im Besitze dieser Einkommenssteuer doch nicht mehr ganz auf eine einzige Steuerquelle, die Zölle, angewiesen, welche in schlimmen Zeiten versiegen kann. Die Vorsicht gebietet, bezüglich der Einnahmsquellen nicht Alles auf Eine Karte zu setzen. Auch in dieser Beziehung wird daher die Ein-

[1]) Vgl. darüber auch „Annalen" 1874 S. 1013.

[1]) Für Deutschland dürfte sich indessen die Erhebung einer Bundeseinkommensteuer lediglich durch Beamte der Bundesstaaten empfehlen, denen nur Reichsbevollmächtigte zur Seite stehen würden. Vgl. mein Eisenacher Referat oben S. 132, und Jahrg. 1874 S. 997. Der Herausg.

kommenssteuer die politisch günstige Wirkung ausüben, den Bund unabhängiger zu stellen und ihm in Fällen der Noth ein kräftigeres Auftreten zu gestatten.

„Wir schlagen daher vor, in Art. 39 an die Stelle der Geldcontingente der Cantone eine Eidgenössische Einkommenssteuer zu setzen, deren nähere Regulirung der Bundesgesetzgebung vorbehalten sein soll. Für jede Erhöhung des ursprünglichen Ansatzes dieser Steuer mag der Volksentscheid vorbehalten werden."

Gesetzentwurf betr. gewerbliche Entlassungszeugnisse.

Eine Anzahl von Mitgliedern des Deutschen Reichstages (Jacobi, Dr. Oppenheim, Ackermann, Dr. Blum, Bluhme, Günther, Schmidt-Hamburg, Schöttler, Dr. Schröder-Friedberg, Dr. Webský) war zu einer freien Commission zusammengetreten, um die verschiedenen lebhaften Beschwerden, namentlich des Handwerkerstandes, über gewisse Bestimmungen der Gewerbeordnung einer Erörterung zu unterziehen und die Nothwendigkeit der Reform der betreffenden Vorschriften in Erwägung zu nehmen.

Die in anderen Fragen auseinander gehenden Ansichten einigten sich zunächst darin, daß dem dringenden Antrage auf gesetzliche Einführung obligatorischer Entlassungszeugnisse, in der Beschränkung auf Lehrlinge und andere jugendliche Arbeiter, wohl entsprochen werden könne. Ein förmlicher Gesetzvorschlag in dieser Richtung erschien jedoch (zur Zeit) nicht gerathen, da die gegenwärtige Sitzungsperiode des Reichstages ihrem Schlusse bereits entgegenging und da es sich außerdem empfiehlt, die Resultate der von dem Reichskanzleramte in Aussicht gestellten Erhebungen über gewisse Punkte des Gewerberechts abzuwarten.

Deshalb haben sich die genannten Abgeordneten darauf beschränkt, den fraglichen Gesetzvorschlag, als Material für eine Weiterbildung der Gewerbeordnung, zur Kenntniß des Bundesrathes und der Mitglieder des Reichstags zu bringen. Derselbe lautet:

Vorläufiger Entwurf.

In der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (BGBl. S. 245 ff.) ist hinter §. 108 der nachfolgende Paragraph einzuschalten:

§. 108a.

Jeder Arbeitgeber, welcher einen jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen will, hat in dem Falle, daß dieser bereits in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnisse gestanden hat, das obrigkeitlich beglaubigte Lehr-, beziehungsweise Arbeitszeugniß desselben (§§. 113 und 124) sich vorlegen zu lassen und bis zur Beendigung des Lehr- und Arbeitsverhältnisses in Verwahrung zu behalten.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 150 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bestraft.

Derselbe haftet außerdem für den Schaden, welchen der Lehrling oder jugendliche Arbeiter seinem früheren Lehr- oder Arbeitsherrn durch widerrechtliches Ausscheiden verursacht hat.

An Stelle eines widerrechtlich verweigerten Lehr- oder Arbeitszeugnisses (§§. 113 und 124) tritt die im §. 108 vorgesehene Entscheidung auf Ertheilung desselben.

Im Falle einer widerrechtlichen Verweigerung des Zeugnisses haftet der Lehr- oder Arbeitsherr dem Lehrlinge oder Arbeiter für den ihm daraus erwachsenden Schaden. Auf Antrag des Geschädigten ist hierüber in dem durch §. 108 geordneten Verfahren zu entscheiden.

Motive.

Die gewerblichen Arbeitgeber, insbesondere des Handwerkerstandes, haben seit Jahren lebhaft darüber geklagt, daß unter den Lehrlingen und Arbeitern die Unsitte eingerissen sei, die Rechtsverbindlichkeit des Arbeitsvertrages zu mißachten und denselben willkürlich zu brechen. Der Versuch, diesem Mißstande dadurch zu begegnen, daß die Entscheidung über diesfällige Streitigkeiten durch Einsetzung geeigneter Behörden (Gewerbegerichte ꝛc.) und Regelung des Verfahrens erleichtert, — ferner das widerrechtliche Verlassen oder Verweigern der Arbeit unter Strafe gestellt werde — hat in der vorigen Reichstagssession nicht zum Ziele geführt und unterliegt auch zur Zeit noch sehr verschiedener Beurtheilung.

Jene Klagen sind in der gegenwärtigen Session, wie aus dem dreizehnten Bericht der Petitionscommission, Nr. 190 der Drucksachen, hervorgeht, von außerordentlich vielen Petitionen wiederholt und namentlich auf Bestrafung des Contractbruches und Einführung obligatorischer Lehr- und Arbeitszeugnisse gerichtet worden.

In Bezug auf letzteren Antrag geht nun der obige Entwurf von dem Gedanken aus, daß erwachsene und nicht erwachsene Arbeiter verschieden zu behandeln seien, und beschränkt sich auf die letzteren. Der Grund dafür liegt in der Annahme, daß die Beschränkungen in der Selbstbestimmung und Zugfreiheit bei Unmündigen nicht den gleichen Bedenken unterliegen, wie bei Erwachsenen, daß dagegen bei ersteren das Bedürfniß der Erziehung und der Gewöhnung an Gesetz und Ordnung die vorgeschlagenen Bestimmungen dringend erscheinen lassen. Insofern wird von denselben auch mit der Zeit eine wohlthätige Rückwirkung auf die Haltung der Erwachsenen erwartet. Es ist auch gerade der Bruch des Lehrlingsvertrages, über welchen die Handwerksmeister vorzugsweise als ebenso sehr materiell nachtheilig, wie sittlich

verwerflich klagen. Daß diese Klagen nur zu begründet sind, darf als notorisch angenommen werden.

Eine Abhülfe versucht der obige Vorschlag, indem er eine Heilung des fraglichen Uebels bei den jugendlichen Arbeitern — (diese im Sinne des §. 106 der Gewerbeordnung abgegrenzt) — einzuleiten beabsichtigt. In solcher Beschränkung darf wohl auf Erzielung des Einverständnisses der gesetzgebenden Factoren gerechnet werden.

Der obige Gesetzesvorschlag ist übrigens absichtlich so gefaßt, daß der Arbeitgeber, welcher jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen will, in jedem Falle sich selbst Ueberzeugung davon verschaffen muß, ob der jugendliche Arbeiter bereits in einem anderen Lehr- oder Arbeitsverhältnisse gestanden hat.

Da der Großbetrieb, wie der Kleinbetrieb seine Lehrlinge hat, da ferner der Unterschied zwischen Handwerk und Fabrik ebenso, wie zwischen Lehrlingen und anderen Anfängern gewerblicher Thätigkeit, flüssig und schwer festzustellen ist, so sind alle jugendlichen Arbeiter zusammengefaßt, um alle von der Willkür des Contractbruches fernzuhalten.

Daß der Gesetzesvorschlag lediglich das der Gewerbeordnung unterliegende Arbeitsverhältniß ins Auge faßt, erhellt aus der beantragten Einverleibung in dieses Gesetz.

Die Höchstbesteuerten in Berlin.

Nach einer Zusammenstellung der zur classificirten Einkommensteuer in Berlin für dies Jahr eingeschätzten Personen, deren Zahl 22,871 ist, besitzen von diesen Personen je eine mehr als 600,000 Thaler, 480,000 Thlr., 300,000 bis 320,000 Thlr, 240,000 Thaler Einkommen, 2 über 200,000 Thaler, 2 über 180,000 Thlr., 1 über 160,000 Thlr., 3 über 140,000 Thlr., 7 über 120,000 Thlr., 3 über 100,000 Thlr., 10 zwischen 80,000 und 100,000 Thlr., 9 von 68,000 bis 80,000 Thlr., 17 von 56,000 bis 68,000 Thlr., und 13 von 48,000 bis 56,000 Thlr.; es sind also 71 Personen vorhanden, welche ein Einkommen von mehr als 48,000 Thaler jährlich besitzen. Dieselben zahlen an Staatseinkommensteuer 212,640 Thaler, das heißt, mehr als 10 Procent der ganzen Steuersumme (2,088,354 Thlr.), eine Gemeinde-Einkommensteuer von 170,112 Thlr. Ein Einkommen von 20,000 bis 48,000 Thaler besitzen 244 Personen, ein Einkommen von 9600 bis 20,000 Thlr. 471 Personen.

Berichtigung.

Die verehrliche Redaction muß ich bitten, nachstehende Berichtigung der von Herrn Prof. Rösler in Nr. 2 der Annalen d. J. gegen mich beliebten Polemik aufzunehmen.

In meinem Buche über „das Geld" hatte ich „das Geld im Rechtssinne" zu besprechen. Ich habe erörtert, daß „Geld" im Allgemeinen kein juristischer, sondern ein nationalökonomischer Begriff sei; sodann, daß die juristische Definition des „Geldes im Rechtssinne" nicht etwa diese oder jene einzelne rechtliche Function des Geldes ins Auge fassen, sondern grundsätzlich den Gesammtbereich der durch Rechtsnormen geregelten Verwendungen des Geldes zu umgreifen habe. Demgemäß erklärte ich auf der von Herrn Rösler bezeichneten S. 261 „der juristische Begriff des Geldes sollte dahin definirt werden: derjenige Gegenstand, welcher als Geld verwendet wird, soweit Geldgebrauch rechtlich normirt ist" und diese Definition ist gleichmäßig in gesperrtem Druck gegeben. Herr Professor Rösler (vgl. S. 290 Nr. 1) unterdrückt nun die zweite Hälfte dieses Satzes und läßt mich den vollendeten Unsinn sagen („die Entdeckung zum besten geben"): „das Geld muß juristisch definirt werden als derjenige Gegenstand, der als Geld verwendet wird." Das Weitere kann ich dem Urtheil des Lesers überlassen. Wenn Herr R. in Nr. 3 der Annalen (S. 371 Nr. 1) nach Hinweis auf seinen Aufsatz in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht XII. Bd. 3 und 4 Heft 1868 erklärt: „Bei dieser Gelegenheit weise ich nachträglich die falsche schon durch den Augenschein widerlegte Beschuldigung des Herrn Knies zurück, daß ich ihn in jener Abhandlung unrichtig citirt habe", so will ich nur ergänzen, was Herr R. mitzutheilen unterlassen hat: wo sich jene „Beschuldigung" findet. Meine bezügliche Erklärung steht in dem unmittelbar nachfolgenden Heft derselben Zeitschrift und wird einzusehen sein, um festzustellen, was „der Augenschein" lehrt.

Heidelberg, 3. Febr. 1875.

Carl Knies.

Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr.

Mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung erörtert

von

F. v. Martitz,
Ord. Professor an der Universität Freiburg.

Niemand kann zweien Herren dienen. Die Wahrheit, die dieses Wort des Heilands enthält, und die Forderung, die es an uns richtet, hat auch im staatlichen Leben sich zu erfüllen. Niemand kann zweien Staaten angehören. Wer ein guter Deutscher ist, kann nicht zugleich Franzose sein; und wer sich als Amerikanischen Bürger fühlt, kann nicht zugleich als Unterthan der Königin von Großbritannien sich bekennen. Dies erscheint so selbstverständlich, so einleuchtend, daß es nicht auffallen kann, wenn unsere Staaten vielfach jenes sittliche Postulat ohne Weiteres zu einem Satze ihres Landesrechtes gestempelt haben. Sie machen es ihren Angehörigen rechtlich unmöglich, neben dem angeborenen Staatsbürgerrechte noch ein zweites zu erwerben; oder neben dem erworbenen noch ein älteres sich vorzubehalten. Weitaus in der Minderzahl stehen heutzutage jene Länder, welche, wie Deutschland, gegen eine Duplicität der Staatsangehörigkeit an sich nichts einzuwenden haben und lediglich das Individuum verantwortlich machen für die aus solcher Lage sich ergebende Collision der Pflichten.

Nun läßt es sich aber gar nicht leugnen, daß es im internationalen Verkehr öfters schwer fällt, bisweilen geradezu unmöglich wird, jenem Schriftwort nachzuleben. Wir können ganz ohne unser Zuthun, ja gegen unsern Willen zu mehrfacher Staatsunterthanschaft gelangen. Es hängt keineswegs immer von uns ab, solche Collisionen zu vermeiden. Und wenn die Gesetzgebung des Einzelstaats glaubt dergleichen durch Rechtssatz von sich aus beseitigen zu können, so bewegt sie sich in voller Selbsttäuschung. Denn die Hauptsache ist doch, daß ein die Ausschließlichkeit des Staatsbürgerrechts aussprechendes Gesetz auch von anderen Staaten anerkannt wird. Dies ist aber keineswegs immer der Fall.

Wer z. B. durch Naturalisation Nordamerikaner oder Franzose wird, ist es in den Augen der Nordamerikaner, der Franzosen so vollständig, so unbedingt, daß er fortan aufhört, seinem Heimathstaate anzugehören. Die gegenwärtig leitende Maxime des Cabinets von Washington, wie sie in der Depesche des Staatssecretärs Lewis Cass an den Gesandten J. A. Wright in Berlin vom 8. Juli 1859 formulirt ist, lautet: „The moment a foreigner becomes naturalized, his allegiance to his native country is severed for ever. He experiences a new political birth. A broad and impassable line separates him from his native country. He is no more responsible for anything he may say or do or omit to say or to do after assuming his new character, than if he had been born in the U. St. Should he return to his native country, he returns as an American citizen and in no other character." Der Französische Minister Cremieux schrieb am 8. April 1848 an Lord Brougham: „Je dois vous avertir des conséquences qu'entraînera, si vous l'obtenez, la naturalisation que vous demandez. Si la France vous adopte pour l'un de ses fils, vous cesserez d'être Anglais, vous n'êtes plus Lord Brougham, vous devenez le citoyen Brougham" u. s. w.

Wie nun aber, wenn der Heimathsstaat diese Sätze nicht anerkennt, wenn er vielmehr seine Angehörigen auch trotz einer in Amerika oder in Frankreich erhaltenen Naturalisation als Bürger zu behandeln fortfährt? Es läßt sich in solchen Fällen keineswegs immer von einer Verschuldung des Auswanderers sprechen. Wie wenn er lediglich als Minderjähriger in den Status seines naturalisirten Vaters succedirt ist? Und wie, wenn es ihm unmöglich wird, durch Option eines der incompatibeln Verhältnisse zu lösen; wenn sie beide, sei es absolut, sei es in gewissem Lebensalter unlöslich sind?

Das sind Fragen von erheblichem juristischen und politischen Belange, Fragen, die die fortdauernde gesetzgeberische Fürsorge und politische Action der Regierungen bestimmen. Eine große Reihe Europäischer und Außereuropäischer Staaten hat gerade in den letzten Jahren Erwerb und Verlust ihres Landesbürgerrechts neu geordnet; in Europa: Großbritannien[1]) und Deutschland 1870,

[1]) Die neue britische Naturalisationsacte vom 12. Mai 1870 ist ausgearbeitet worden auf Grund eines ausgezeichneten Report of the royal commissioners for inquiring into the laws of naturalization and allegiance, together with an appendix containing an account of British and foreign laws, and of the diplomatic correspondence which has passed on the subject, reports from foreign states, and other papers, presented to both houses of parliament by command of H. M. London 1869, der im Verlauf meiner Erörterungen als Report citirt werden wird.

Italien 1865[1]), Spanien 1869 und 1870[2]), Griechenland 1856[3]), die Türkei 1869[4]); in Amerika: die vereinigten Staaten von Venezuela 1864[5]), Argentina 1869[6]), Ecuador 1856[7]), Peru 1860[8]). In anderen Staaten ist eine theilweise Revision der einschlagenden Gesetzgebung ergangen, wie so eben in Frankreich, oder bevorstehend, wie in Rußland und in der Schweiz, oder unerläßlich, wie in Nordamerika. Auch Staatsverträge sind zu gegenseitiger Anerkennung erworbener Landesangehörigkeit geschlossen worden. Und überall bildet die mit mannichfachen Angelegenheiten und Aufgaben der Administration eng verwachsene Materie ein Object höchst aufmerksamer Behandlung und gesetzgeberischer Nachbesserung.

Bei dem relativen Abschluß, den das Recht der Nationalität im Wege der Landesgesetzgebung für den weitaus größten Theil der civilisirten Erde nunmehr erlangt hat, erscheint eine Entwickelung der wesentlichen Grundsätze, von welchen die im völkerrechtlichen Verkehr stehenden Staaten bei Regulirung und Abgrenzung persönlicher Staatsangehörigkeit sich bestimmen lassen, von nicht geringem Interesse. Wenn ich nun im Folgenden, gestützt auf ein reiches und werthvolles Material, das ich der Güte hochverehrter Gönner im Inlande und Auslande verdanke, an dieser Aufgabe mich versuche, so ist es nicht allein der Gesichtspunkt des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung, der mich fesselt. Ihren besondern Reiz empfängt die Aufgabe dadurch, daß sie dem Juristen eines Landesrechts die Möglichkeit einer Kritik dieses seines Landesrechts gewährt; sie lehrt, wie dasselbe auf dem eigentlichen Schauplatz seiner Thätigkeit, nämlich nach außen, im Contact mit anderen Landesrechten zu wirken berufen ist.

[1]) Codice civile del regno d'Italia vom 25. Juni 1865, lib. I, tit. I. Die vorbereitenden Gesetzgebungsstadien sind eingehend und vollständig zusammengestellt in dem Werke von P. Marchi, Legislazione civile italiana, commentarii al codice civile I, Firenze 1871 p. 165—388. Specialbestimmungen enthält das Civilstandsgesetz vom 15. November 1865, Auszug im Report, 120, 1.

[2]) Zwar wiederholt die Constitution von 1869 die Bestimmungen ihrer Vorgängerin von 1845. Sehr eingreifende Neuerungen aber enthält das Civilstandsgesetz vom 17. Juni 1870, bei Sanchez de Molina Blanco, El derecho civil Español, Madrid 1873, p. 82 ff.

[3]) Auszug aus dem Civilgesetzbuch (vgl. darüber Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, II. A. I, 250) im Report, 143, 2. 118, 2.

[4]) Das höchst civilisirt klingende Gesetz theilt mit Beach Lawrence, Comment. III, 222.

[5]) Constitucion de los estados unidos de Venezuela por I. Arosemena, Havre 1870.

[6]) Ley de ciudadania, 1. Oct. 1869. Auszug bei Calvo droit intern. II ed. I, 444.

[7]) Verfassung von 1856. Mittheilungen daraus bei Calvo l. l. 447.

[8]) Verfassung von 1860. Calvo l. l.

I.

Es ist ein buntes, vielgestaltiges Bild, das ich aufzurollen habe. Schon in der Terminologie, in der Benennung des Verhältnisses prägt sich charakteristische Mannichfaltigkeit aus.

In Deutschland ist durch Gesetz vom 1. Juni 1870 der Ausdruck Staatsangehörigkeit, Staatsangehöriger zu einem technischen für das Reich und für die Einzelstaaten geworden. Es ist ein Wort von schwerfälligem, passivem Klange und im Auslande beklagt man die Unübersetzbarkeit desselben. Engländer und Romanen verwenden für den Begriff den wohltlingen Ausdruck Nationalität, indem sie, im Gegensatz zu uns, unter Nation auch das staatlich geeinte Volk, den Staat verstehen. Bei uns macht sich nun zwar unwillkürlich die Neigung geltend, jenen Weltsprachen sich zu accomodiren; es wird amtlich von der „Nationalität" unserer Schiffe gesprochen und in den Deutsch-Französischen Conventionen von 1871 wurden Bestimmungen über Option Deutscher oder Französischer „Nationalität" verabredet. Indeß denkt doch die Deutsche Sprache bei dem Worte Nation immer noch vorwiegend an die Cultur- und nicht an die politische Gemeinschaft; und das Wort konnte schon darum nicht füglich in das Gesetz von 1870 übergehen, weil dieses noch in die Zeit der Maingrenze fiel. Auch hebt am Ende der Ausdruck Staatsangehörigkeit das Gewaltrecht des Staats über das Individuum, also die dem Familienrechte analoge Seite des Verhältnisses passend heraus. Jedenfalls galt es andere, particularrechtlich bis dahin für synonym gehaltene Ausdrücke zu vermeiden: nicht allein solche, die wie Indigenat, Incolat, Heimathsrecht, doch immer fremden Gedankenkreisen angehören, sondern vornehmlich das berufene Wort Unterthan, welches noch parenthetisch im Art. 3 der Deutschen Reichsverfassung begegnend, und nachdem es noch im Jahre 1869 einen dem Preuß. Landtage vorgelegten Gesetzentwurf zu Falle gebracht, der Sprache unserer Reichsgesetzgebung gänzlich fremd geblieben ist. Es liegt mir ferne den Ausdruck verdammen zu wollen; im kirchlichen Leben, auf ethischem Gebiete wird er schon als nothwendiges Correlat zu dem Worte Obrigkeit für immer seine gute Stelle finden. Für das politische Leben unseres Volkes ist er, wie scharfsinnig auch unsere Publicisten zwischen Staats- und Erbunterthänigkeit distinguiren wollen, ebenso unmöglich geworden, wie das kleinfürstliche Landesvaterthum, das ihn auszunutzen verstand. — Aber wie diesem Prädicat so hat man auch der Benennung Staatsbürger, Reichsbürger die officielle Verwendung im auswärtigen Verkehr entziehen wollen; mit gutem Grunde. Der Begriff ist rein staatsrechtlich, er bezeichnet nur denjenigen, dem vom Reiche oder im Einzelstaate ein bestimmtes Maß politischer, sog. staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten zugesichert ist, erscheint demnach lediglich als staatsrechtliche Qualification der Staatsangehörigkeit.

Indessen findet diese Terminologie unserer Gesetzessprache Rechtfertigung und Erklärung doch nur in den Erlebnissen und Anschauungen des Deutschen Volkes. Anderswo werden diese keineswegs getheilt. Die Schweiz hat gerade das Wort Staatsangehörigkeit verworfen, weil an Unterthanschaft erinnernd [1]). Sie kennt nur ein Schweizer „Bürgerrecht". Großbritannien, dasjenige Land, in welchem der moderne Staatsgedanke zuerst zu voller und klarer Ausbildung gelangt ist, conservirt bis auf den heutigen Tag, und gerade heutzutage nicht ohne wohlanstehende Ritterlichkeit das Wort subject, Unterthan, und zwar des Königs. Der Ausdruck citizen hat in der Englischen Rechtssprache ebenso wenig wie city eine juristische Bedeutung. Dagegen wird nun gerade dieses Wort von den Nordamerikanern als ein durch die ganze Welt sie begleitendes Palladium hochgehalten und gepriesen; wobei es eine in Europa zwar wenig bekannte, aber um so schärfer das Vorgehen Amerikanischer Politik charakterisirende Thatsache ist, daß der Begriff citizen of the United States, sowohl seiner Voraussetzungen als seinem Inhalt nach einer der unsichersten Begriffe des doch an sich schon höchst unsicheren Nordamerikanischen Rechts ist. Noch im Jahre 1862 bezeichnete ihn der damalige Justizminister der Vereinigten Staaten [2]), also eine in juristischen Dingen unverächtliche Autorität, geradezu als eine offene Frage, und daß sich nach Erlaß des XIV. Amendment zur Constitution hierin nicht viel geändert hat, wird auch aus meiner Darstellung hervorgehen. In Frankreich ist erst mit der Revolution das Wort citoyen auch von der Gesetzessprache recipirt worden. Aber wie schon das Recht der Revolutionsepoche, so sondert auch der Code Napoléon den titre de citoyen von der qualité de Français in demselben Sinne, in dem wir Staatsangehörigkeit von dem Staatsbürgerrecht unterscheiden. Dem von den Ländern des Französischen Rechts gegebenen Beispiel haben auch die Spanier sich angeschlossen und an die Stelle der Bezeichnung natural (del reyno de Castilla und überhaupt en estos reynos) den Begriff des Español gesetzt. Dagegen haben ihm die Italiener bei der Unification ihres Rechtes keine Folge gegeben. Schon das erste Revisionsproject des Sardinischen codice Albertino — dieser selbst kannte nur sudditi — nannte jeden Staatsangehörigen cittadino, cittadina; und der codice civile hat diesen Sprachgebrauch beibehalten [1]), so daß in der Italienischen Rechtssprache die cittadinanza sowol die Eigenschaft des Italieners als die Mitgliedschaft einer citta bezeichnet.

Indeß diese Verschiedenheit des Ausdrucks ist selbstverständlich im Verkehr der Staaten ohne alle rechtliche Bedeutung. Handelt es sich doch nur um die Benennung des nämlichen rechtlichen Verhältnisses. Und es fragt sich vor Allem, was ist der Inhalt desselben? Welches ist der Kreis von Rechten und Pflichten, die nach der übereinstimmenden Auffassung unserer Staaten das Bürgerrecht in einem derselben begründet?

Die Frage wird nach jedem Landesrecht verschieden beantwortet werden. Allein das interessirt hier nicht. Nicht auf den landesrechtlichen Inhalt des Staatsbürgerrechts kommt es an; nicht darauf kommt es an, mit welchen Rechten und Pflichten ein Staatsbürgerrecht zufällig im Einzelstaat ausgestattet wird, sondern welchen Inhalt es nothwendigerweise tragen muß. Die Frage lautet also: Welche Pflichten legt die Staatengesellschaft jedem ihrer Glieder rücksichtlich seiner Bürger auf? Welche Rechte spricht sie ihm zu?

Man möchte wohl nun zunächst bei Bestimmung des Begriffs Staatsangehörigkeit an die Unterordnung unter den Staatswillen, unter die Herrschaft der Staatsgewalt denken, welche die Staatsgenossen in gleichem, verfassungsmäßigem Gehorsam bindet und verpflichtet. Der Staatsbürger ist nach der Lehre unserer Publicisten wie auch das Landesgebiet Object der Staatsgewalt. Indeß brauche ich kaum darauf hinzuweisen, daß die bloße Unterwerfung unter die verfassungsmäßigen Kundgebungen des Staatswillens heutzutage keineswegs den Staatsgenossen von dem Fremden auszeichnet. Ganz übereinstimmend wird von unseren Staaten der Fremde, mag er Domiciliat, mag er Forense, mag er bloßer Aufenthalter sein, innerhalb der Grenzen des Inlandes der hier geltenden Rechtsordnung unterworfen, wie er sich auch des Schutzes der hier geltenden Gesetze zu erfreuen hat. Das Strafrecht wird gegen ihn wie gegen den Inländer gehandhabt, auch bei den gegen den Staat selbst, dem er doch nicht angehört, gerichteten Verbrechen. Das ganze hier geltende Verwaltungsrecht muß er anerkennen, den Anordnungen der Behörden Folge leisten. Dem processualischen Zwange ist er unterworfen; ja er erfreut sich des verfassungsmäßigen Schutzes der hier anerkannten individuellen Freiheitsrechte, und in weitem Umfange werden gemäß den Regeln des internationalen Privat-

[1]) Blumer, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts I, 249.

[2]) Mr. Attorney-General Bates, 29. November 1862, Report 87, 2. Der sehr charakteristische Ausspruch lautet: Who is a citizen? What constitutes a citizen of the U. St.? I have often been pained by the fruitless search in our law books and the records of our Courts for a clear and satisfactory definition of the phrase *citizen of the United States*. I find no such definition, no authorative establishment of the meaning of the phrase, neither by a course of judicial decision in our Courts nor by the continued and consentaneons action of the different branches of our political Government. For ought I see to the contrary, the subject is now as little understood in its details and elements, and the question as open to argument and to speculative criticism, as it was at the beginnig of the Government. Eighty years of practical enjoyment of citizenship, under the Constitution, have not sufficed te teach us either the exact meaning of the word or the constituent elements of the thing we prize so highly.

[1]) Trotz eingegangener Monita, Marchi, p. 325. 326.

rechts — zumal in Deutschland — seine privatrechtlichen Verhältnisse dem hier geltenden Landesrechte unterworfen, — er ist, so lange er bei uns weilt, subditus temporarius, ein Ausdruck, den die Englische Jurisprudenz immer festgehalten hat, und den die Deutsche mit Unrecht verwirft. In Bezug auf die sog. bürgerlichen Rechte und Pflichten steht gemäß der modernen Entwicklung des Fremdenrechts der Ausländer dem Inländer, soweit ihm nicht das Privilegium der Exterritorialität zu Gute kommt, im Allgemeinen gleich.

Aber vielleicht verhält es sich anders mit seiner staatsbürgerlichen Persönlichkeit? Der Fremde ist doch nur als Privatmann unserer Staatsgewalt unterworfen. Nur der Inländer wird von ihr auch politisch beherrscht. Indeß auch dieser mit so großer Sicherheit von unsern Civilisten vorgetragene Satz besteht doch keineswegs vor den Thatsachen. Was zunächst öffentliche Lasten und Abgaben betrifft, so fühlt sich kein Staat der Gegenwart irgendwie genirt, dem Ausländer solche gerade so wie dem Inländer aufzubürden. Im Gegentheil gilt das als ganz selbstverständlich. Der Fremde wird nicht nur zu Gebühren, sondern auch zu Steuern aller Art, indirecten und directen, Staats- und Gemeindeabgaben nach demselben Maßstabe wie der Inländer veranlagt. Von ihm können persönliche Dienste verlangt werden; ihn trifft die Einquartirungs- und ähnliche Lasten öffentlichen und communalen Charakters, und es ist keineswegs unerhört, daß er, was ich gleich mit Beispielen belegen werde, auch milizpflichtig wird, — Alles Pflichten, die man doch vorzugsweise als Unterthanpflichten zusammenzufassen pflegt. Sodann aber ist es ein zwar seltener aber doch vorkommender Fall, daß auch bloße Einwohner eines Staates, ohne dessen Angehörige zu sein, nicht allein mit Amtsfähigkeit, sondern auch mit politischen Wahlrechten bekleidet werden. So verleiht die Schweiz durch die revidirte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und das eben ergangene Gesetz vom 24. December 1874 auch den cantonsfremden Schweizerbürgern — Niedergelassenen wie gar bloßen Aufenthaltern — nach nur mehrmonatlicher Frist Stimmberechtigung in cantonalen und Gemeindeangelegenheiten, — eine Festsetzung, die offenbar dem Cantonsbürgerrecht allen reellen, d. h. politischen Werth nehmen muß. Deutschland bietet Aehnliches nur in geringfügigem Umfange dar. Dagegen gehen noch weiter die Verfassungen einiger Nordamerikanischer Einzelstaaten, die die electoral franchise, damit auch das Recht in den Congreß zu wählen, nicht einmal von dem Besitz der national citizenship abhängig machen[1]).

Ich glaube, man wird Abstand davon nehmen müssen, das Kriterium der Staatsangehörigkeit in der Unterwerfung unter den Staatswillen oder in der Qualification dieser Unterwerfung zu suchen. Das sind Gesichtspunkte staatsrechtlicher Natur. Für die internationale Seite des Verhältnisses sind sie nicht zureichend, nicht zutreffend. Vielmehr möchten es nur zwei ganz concrete Kreise von Rechten und Pflichten sein, in denen jener Begriff zu Tage tritt, sich aber auch erschöpft. Das rechtliche Band, das den Bürger an sein Vaterland bindet, ist nicht nur ein lockeres, leicht zu knüpfendes, leicht zu lösendes. Es reducirt sich überhaupt im Auslande für ihn auf zwei Verhältnisse. Im Uebrigen liegt seine Bedeutung jenseits der Rechtssphäre.

Jedermann hat zunächst das Recht, in dem Staate, dem er angehört, zu wohnen. Dieser ist verpflichtet, ihn aufzunehmen. Das ist das Erste. Ob dieses Wohnrecht sich zugleich als freies Niederlassungsrecht innerhalb seiner Grenzen qualificire, das ist im internationalen Verkehre gleichgültig. Nur völlig entzogen darf es nicht werden. Die Verbannung ist aus dem Europäischen Strafensystem, oder wenigstens aus der Handhabung der Strafrechtspflege in Europa gegenwärtig so gut wie beseitigt, da sie „gegen Inländer ohne Anstoß wider den Socialverband der Staaten nicht ausgeführt werden kann", wie ein altes Badisches Gesetz vom 7. Januar 1810 ganz wohl motivirt. Eine polizeiliche Ausweisung ist gegen Inländer nicht zu realisiren, da sie im Wege des Rückschubes einfach wirkungslos gemacht werden kann. Ja die Aufnahmepflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber gilt im internationalen Verkehr als eine so unbedingte, daß ihr sogar die Expatriationsgründe des Landesrechts weichen müssen. Die Expatriation erscheint heutzutage nur als eine relative, ihre rechtliche Wirkung wird bedingt durch die Aufnahme, die der Expatriirte in einem anderen Staatsverbande als Bürger findet; ein Satz, der durch zahlreiche Landesgesetze und ein wahres Netz von die Uebernahmepflicht jetziger und früherer Landesangehöriger normirenden Staatsverträgen anerkannt und sichergestellt ist, auf dem die noch gegenwärtig im Verhältniß der Deutschen Staaten zu Bayern Platz greifende Gothaer Convention von 1851 beruht, welchen endlich unser Militärgesetz vom 2. Mai 1874 in seinem vielbesprochenen §. 11 praktisch gemacht hat. Wenn einzelne Landesgesetze eine Verwirkung, ein forfeiting der Staatsangehörigkeit kennen, — unser Deutsches Recht läßt sie bei frustrirten Avocatorien und neuerdings nun auch gegen renitente Geistliche verhängen; das Französische Recht bei jeder directen oder indirecten Begünstigung der Sclaverei — so kann doch selbstverständlich mit solcher Maßregel keinem Nachbarstaat die Uebernahmepflicht der solchergestalt Expatriirten aufoctroyirt werden. Eine eigentliche Heimathlosigkeit giebt es im internationalen Verkehre der civilisirten Welt nicht. Heimathlose sind nur diejenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft und bestritten ist.

[1]) Das hat, im Widerspruch mit in Amerika vielfach verbreiteten Vorstellungen, der Attorney-General Bates in seiner S. 797 Nr. 2 citirten Opinion nachgewiesen. Vgl. a. Seward's Depesche v. 24. Oct. 1862, Report, 44, 2 und unten.

Gegenüber dieser Aufnahmepflicht steht die Befugniß jedes Staates, Fremde auszuweisen; eine Befugniß, die in den civilisirten Staaten in gesetzliche Schranken eingeschlossen zu sein pflegt — oder eingeschlossen sein sollte, die auch wohl in Föderativverfassungen oder durch Staatsverträge, namentlich Zwecks Begründung internationaler Armenpflege bei Seite gesetzt wird; die indeß das Damoklesschwert ist, das über dem gesammten internationalen Verkehre schwebt, und deren grausame Schärfe wir mit Schrecken erst in den jüngsten Jahren haben kennen lernen müssen.

Zu diesem Correlat von Wohnrecht und Aufnahmepflicht kommt nun aber ein zweites. Der Bürger schuldet Treue dem Staat, dem er angehört; dieser ist ihm zu Schutz verpflichtet.

Bei dem Worte Treue denken wir freilich nur an eine bestimmte Richtung des individuellen Willens. Treue ist nur Gesinnung; und eine solche läßt sich nicht erzwingen. Allein keineswegs wird doch nun damit der Begriff lediglich dem ethischen Gebiete zugeschoben. Vielmehr ist es eine Eigenthümlichkeit Germanischen Rechtssinnes von jeher gewesen, diese rein seelische Disposition zum Thatbestande von Rechtsverhältnissen zu machen, die Treue zu einem Rechtsbegriffe des Personenrechtes zu erheben, eine Rechtsverpflichtung zur Treue anzuerkennen, die sich freilich in concreten Handlungen und Unterlassungen zu äußern hat, aber keineswegs darin aufgeht, die darum weit hinausreicht über die Sphäre obligatorischen Leistens. Dieser, die gesammte Persönlichkeit des Menschen umspannende Begriff ist dann, wie so manche andere Germanische Rechtsanschauung, zu einem Gemeingut der civilisirten Welt geworden, freilich im Gegensatz zu dem mittelalterlichen Rechtssystem auf das Verhältniß zum Staate und den die Staatsgewalt verkörpernden Souverain beschränkt worden.

Vermöge der Treue, die der Staat von seinen Bürgern fordert, liegt diesen ein Doppeltes ob; einmal eine negative Pflicht. Der Bürger hat, wo er sich auch aufhalten möge, jede Handlung zu unterlassen, die die Existenz seines Heimathsstaates als eines Staates, als eines selbstständigen Gliedes der völkerrechtlichen Gemeinschaft unmittelbar zu gefährden vermöchte. Der Bruch dieser Verpflichtung ist Treubruch und wird in den Strafgesetzbüchern als Verbrechen qualificirt, theils, wie im Englischen Recht, unter den Begriff des Hochverraths gestellt; theils, wie in Deutschland, als ein eigenes Verbrechen, als Landesverrath neben jenen gesetzt. Welche Fälle freilich dem landesverrätherischen Treubruch subsumirt werden, das ist verschieden in der Auffassung der verschiedenen Landesrechte. Auch neigen sie sich gegenwärtig alle dahin, den das Verbrechen des Landesverraths ausmachenden Thatbestand auch bei Ausländern, die innerhalb der Landesgrenzen sich desselben schuldig gemacht haben, zu bestrafen. Aber einen Fall des Landesverraths giebt es, dessen nur der Inländer fähig ist. Das ist das Waffentragen gegen das Vaterland im Dienste einer fremden Macht. Kein Staat duldet dergleichen und kann dergleichen dulden. In Frankreich besteht sogar noch gegenwärtig aus Napoleonischer Zeit das Drakonische Gesetz zu Recht, Decret vom 26. August 1811, daß selbst der durch genehmigte Naturalisation im Auslande expatriirte Franzose, der also aufgehört hat, Franzose zu sein, der vielleicht anderswo militärpflichtig ist, als Landesverräther mit dem Tode bestraft wird, sofern er die Waffen gegen Frankreich trägt, — eine Ausnahmegesetz, das die Italiener auch ihrem neuen codice civile[1]) einzuverleiben kein Bedenken getragen haben.

Aber die Treupflicht des Bürgers tritt auch positiv darin zu Tage, daß er durch concrete Dienstleistungen für den Bestand und die Wohlfahrt des Staates aufzukommen hat, daß er verpflichtet ist to aid in its support. Wie weit diese Verpflichtung reicht, darüber entscheidet das freie Ermessen des Staats. Nun ist aber bereits oben bemerkt worden, daß keine Regierung gehindert ist auch Ausländer im Entgelt des ihnen gewährten Rechtsschutzes zu persönlichen Leistungen in seinem Interesse anzuspannen. Sie sind auch von Wehrpflicht nicht überall frei[2]) und namentlich die Engländer haben sich auf das Nachdrücklichste für die völkerrechtliche Zulässigkeit einer den Ausländern auferlegten Milizpflicht ausgesprochen, sofern eine solche überhaupt zu Zwecken der Landespolizei besteht[3]). Selbst hier würde also jede materielle Verschiedenheit in der Behandlung der Na-

[1]) A. 12. Die mit Reminiscenzen aus dem klassischen Alterthum geschmückte Motivirung bei Marchi p. 361.

[2]) Das Niederländische Militärgesetz von 1851 zieht den etablirten Fremden zum Militärdienst heran, es sei denn Reciprocität der Nichtheranziehung zugesichert. Das Norwegische Militärgesetz von 1857 sogar ohne Vorbehalt? Report 71.

[3]) In Englischen Colonien werden demnach auch Fremde zur local militia herangezogen, Report 66. — Für das Zugeständniß der Englischen Regierung sind namentlich folgende Aeußerungen von Bedeutung: 28. Mai 1862 an den Gesandten in Buenos-Ayres: In the absence of any treaty stipulation even aliens may under certain circumstances be rendered liable to military service in the country of their domicil without any violation of international law. 7. März 1851 an den Gesandten in Hamburg: With respect to the general liability of British subjects resident in Hamburgh to perform — service I have to authorise you to give way to the liability — to serve in the *Civic guarde* for the protection of the city in which they reside —; but you should strenuously resist any pretension to require Britishborn subjects whether admitted or not to the rights of citizenship to serve in the Hamburgh *contingent*, because that contingent is not a force raised and embodied for the maintenance of order within City and State of Hamburgh u. s. w. Aehnlich 9. Juli 1862 an den Spanischen Gesandten, 26. Juni 1863 an den in Mexiko, Report 62. 68. 74. 70; 4. April 1861 an den in Washington, p. 42; 10. October 1862 an den Consul in New-Orleans, p. 43, 2: for instance against thieves or pirates; 15. November 1862 an Mr. Stuart, p. 44, 1: conduct of authorities in cities under martial law and in daily peril of the attack from the enemy. Circular vom 11. October 1862, Report 43, 2. 44, 1. 2.

tionalen und Fremden hinwegfallen, wenn nicht eine positive Bürgerpflicht bestände, welche entsprechend jener negativen lediglich den Inländer treffen kann: das ist die Blutsteuer, die Anforderung dem Staat im Falle des von ihm zu führenden Krieges den eignen Leib zu opfern. Ein Zwang in dieser Richtung auf den Ausländer gelegt, qualificirt sich als Eingriff in fremde Souveränetätsrechte. Kein Staat kann dergleichen dulden, kann die Hand bieten zu einem gegen ihn selbst zu begehenden Landesverrath oder zur Gefährdung selbstgewählter Neutralität. Die Frage ist in größerem Maßstabe erörtert worden gelegentlich des nordamerikanischen Bürgerkriegs. Als die unirten Staaten im Drange höchster Noth, 3. März 1863, ein Conscriptionsgesetz erlassen hatten, wonach nicht allein alle nordamerikanischen Bürger zwischen 20 und 45 Jahren, sondern auch persons of foreign birth who shall have declared on oath their intention to become citizens, alle Männer also, die durch die — gesetzlich zwei Jahre vor zu ertheilender Naturalisation bewirkte — Declaration die wesentlichste Formalität für die Zulassung zum Bürgerrecht erfüllt hatten, ohne indeß schon zugelassen zu sein, conscriptionspflichtig sein sollten: mußte die Regierung unter der Pression der fremden Mächte, insbesondere Großbritanniens [1]), von der buchstäblichen Durchführung der Maßregel Abstand nehmen. Auch trotz abgegebener declaration of intention to become citizens waren solche Personen juristisch doch immer Ausländer, gehörten bis zu effectiv erlangter Naturalisation dem Heimathsstaate an. In der Proclamation vom 8. Mai 1863 [2]) that der Präsident einen Schritt zurück:

— To avoid all misapprehensions concerning the liability of persons concerned to perform the service required by such enactment (das Conscriptionsgesetz) and to give it full effect, I do hereby order and proclaim that no plea of alienage will be received or allowed to exempt from the obligations imposed by the aforesaid Act of Congress any person of foreign birth who shall have declared on oath his intention to become a citizen of the U. St. under the laws thereof, and who shall be found within the U. St. at any time during the continuance of the present insurrection and rebellion, at or after the expiration of the period of 65 days from the date of this Proclamation, nor shall any such plea of alienage be allowed in favour of any such person who has so, as aforesaid, declared his intention to become a citizen of the U. St., and have shall exercised at any time the right of suffrage, or any other political franchise, within the U. St., under the laws thereof, or under the laws of any of the several States.

Es sollten also nur jene Declaranten als Bürger betrachtet und ohne Weiters ausgehoben werden, die, obwohl noch nicht förmlich naturalisirt, doch im Besitze eines politischen Wahl- und Stimmrechts, also bereits mit dem Lande verwachsen waren. Das ist in Amerika eben möglich. Die übrigen Declaranten sollten das Recht haben, innerhalb 65 Tagen das Land zu verlassen. Gegen dieses Princip, welches dann in der neuen Conscriptionsacte vom 24. Februar 1864 [1]) zu strenger Durchführung kam, hatte die Englische Regierung, die auf der Durchführung desselben auch in den conföderirten Staaten bestand, nichts zu erinnern [2]) und auch die anderen Europäischen Cabinete haben sich dabei beruhigt [3]).

Während demnach Ausländer in der Auffassung der civilisirten Welt frei sind von Kriegsdienstpflicht, ja nach den Bestimmungen unserer modernen Wehrgesetze in die nationalen Heereskörper nicht einmal ohne Weiteres eingestellt werden dürfen, hat die Treupflicht der Staatsbürger ihren rechtlichen Ausdruck gefunden in der allgemeinen Dienstpflicht, die nach dem Vorbilde des Preußisch-Deutschen Staates nunmehr in allen Großstaaten des Europäischen Continents besteht und unsere Armeen aus bloßen Kriegsmaschinen hat werden lassen zu den großen nationalen Bildungsschulen des Waffendienstes.

Also Treue schuldet der Bürger seinem Vaterlande; dieses aber gewährt ihm Schutz. Die Englische Doctrin drückt noch heute unter Beibehaltung der feudalistischen Terminologie sich dahin aus: der Unterthanverband ist eine wechselseitige Verpflichtung von allegiance und protection. So lange freilich der Bürger die Landesgrenzen nicht verläßt, fällt jenes Schutzrecht zusammen mit der Handhabung der Rechtsordnung innerhalb des Staatsgebiets, deren Vortheile überhaupt allen darin verweilenden Personen zu Gute kommen. Es erlangt aber seinen bedeutungsvollen Inhalt, sobald er das Land verläßt. Kein Staat kann sich der Verpflichtung entziehen seine Anhörigen auf hoher See zu schützen; jeder Staat vertritt sie auch dem Auslande gegenüber, sobald das Ausland den dort Verweilenden etwa den Schutz dortiger Rechtsordnung entziehen, oder unstatthafter

[1]) Instruction vom 3. April 1863, Report 45, 1. Schon bald nach Ausbruch des Krieges hatte England das Cabinet von Washington über seine Auffassung nicht im Zweifel gelassen, 7. October 1861, Report 42, 1: It is not reasonable to expect that H. M.'s Government should passively allow British subjects to be compelled to serve in the armies in a Civil war, where, besides the ordinary incidents of battle, they might be exposed to be treated as *rebels* and *traitors* in a quarrel in which, as aliens, they would have no concern; and that, if such enforced enlistment were persisted in, H. M.'s Government would be obliged to concert with other neutral Powers for the protection of their respective subjects.

[2]) Ibid. 45, 2.

[1]) Report 47, 1.

[2]) Correspondenz in Report 43, 1 — 46, 1.

[3]) Freundliche Mittheilung von R. Schleiden, damaligem Hanseatischen Ministerresidenten in Washington.

Hoheitsrechte über sie sich anmaßen wollte. Und die Realisirung dieses Protectionsrechtes über die Nationalen bildet bekanntlich eine Hauptaufgabe der diplomatischen und consularischen Vertretung, die bei jeder Regierung und in jedem bedeutenden Handelsplatz unsere Staatengesellschaft in nuce verkörpert.

Wohnrecht und Aufnahmepflicht, Treupflicht und Schutzrecht das sind heutzutage in der Auffassung der völkerrechtlichen Gemeinschaft die constitutiven Momente der Staatsangehörigkeit. Sie sind die Essentialien des Rechtsverhältnisses. Wie weit noch sonst ein Einzelstaat die Bürgerpflichten anspanne, das Bürgerrecht privilegire, ist lediglich Frage des jus civile und im Weltverkehr irrelevant.

Aber jene Elemente genügen doch bereits, um die Cumulation mehrerer Staatsbürgerverhältnisse als einfach unausführbar erscheinen zu lassen. Gerade weil das Staatsbürgerrecht sich nicht in einzelnen Leistungen erschöpft, weil es nothgedrungen die volle Hingabe des Mannes erfordert, damit aber zugleich unvermeidlich seine Familie mit sich zieht, ist es ein einiges und untheilbares; ist das eine Staatsbürgerrecht mit jedem andern incompatibel. Ebenso wenig wie die Rechtsordnung, zu der unsere Staaten sich verbunden fühlen, die Möglichkeit anerkennt, daß ein Individuum gänzlich aus ihrem Verbande treten könne, daß es sich gänzlich frei erklären könne von jedem Staatsverbande: ebenso wenig kann diese Rechtsordnung einem Individuum die Fähigkeit zusprechen, mehr als einem Staate anzugehören. Kein Landesgesetz kann die nackte Thatsache aufheben, daß Niemand zweien souveränen Gemeinwesen zu gleicher Zeit treupflichtig zu sein vermag. Wird durch ein Landesgesetz die Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit ausgesprochen, wie das wenigstens implicite in größerem oder geringerem Umfange noch überall geschieht, so liegt darin die Forderung einer Pflicht ausgesprochen, die zugleich einem anderen Gemeinwesen geleistet werden soll. Damit wird eine unmögliche Leistung auferlegt. Möglich wird eine solche Leistung nur dann, wenn die concurrirenden Gemeinwesen nicht, oder nicht gleich souverän sind, sondern im Verhältnisse der Ueberordnung zur Unterordnung, oder der Föderation, oder der Union stehen. In Föderationen wie in Unionen bildet die Möglichkeit, ein Bürgerrecht in mehreren der verbundenen Staaten zu besitzen, heutzutage durchaus die ganz unbedenkliche Regel. Redendes Beispiel sind die Deutschen Professoren, die, falls ihre Laufbahn sie durch mehrere Landesuniversitäten führt, eine Reihe von Staatsbürgerrechten — daher auch von politischen Wahlfähigkeiten — auf ihr Haupt und gegenwärtig gar auch auf das ihrer Kinder und Kindeskinder zu häufen vermögen: sie müßten denn gerade die besondere Schrulle besitzen, sich förmlich expatriiren zu lassen.

Es ergiebt sich also, daß folgende zwei Sätze, wie sie einzeln oder zusammengenommen noch heutzutage jedem[1]) Landesrechte unserer Staatengesellschaft immanent sind:

1) die Naturalisation im Inlande hat die Aufhebung früherer Staatsangehörigkeit nicht zur Folge,
2) durch Naturalisation im Auslande geht inländische Staatsangehörigkeit nicht verloren,

eine einfache Unmöglichkeit fordern. Jeder Versuch, eine solchergestalt eintretende doppelte Staatsangehörigkeit effectiv zu machen, bedeutet die gewaltsame Durchsetzung des eigenen Landesgesetzes auf Kosten anderer Landesgesetze, muß demnach zur Quelle heilloser Conflicte werden und ist als Anmaßung einer Oberhoheit über fremde Staaten völkerrechtswidrig[2]).

II.

Der Einsicht von der Unausführbarkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sich die Regierungen keineswegs entziehen können. Als mit dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege und mit der französischen Revolution die Periode einer Neuconstituirung der Staaten auf Grundlage der Nationalität und politischer Freiheit anbrach, als sodann die Erfindungen der Neuzeit auch dem internationalen Privatverkehr einen ganz ungeahnten Aufschwung gaben, wurde es ein überall empfundenes legislatorisches Bedürfniß, die persönliche Zugehörigkeit zur Staatsgenossenschaft präciser zu normiren, als es bis dahin der Fall gewesen war, wo man sich im Ganzen bei der Durchschnittsannahme beruhigte, daß die Unterthanschaft einer Person mit ihrem Domicile zusammenfiele. Damit trat aber auch sofort diejenige Frage in den Mittelpunkt des politischen Interesses, die

---

[1]) Ich weiß keine Ausnahme anzugeben. Nordamerika hat zwar den ersten Satz gesetzlich beseitigen wollen. Um so schlimmer steht es aber dort mit dem zweiten. Die zu Anfang meiner Erörterungen citirte Französische Anschauung entbehrt jeden Rechtsgrundes. Das Französische Recht schweigt vollkommen über die Rechtsstellung der Naturalisirten gegenüber dem Heimathslande. Mit auffallender Zuversicht behauptet die Oesterreichische Jurisprudenz, daß ein Oesterreicher nicht in einem anderen Staate das Staatsbürgerrecht besitzen könne. v. Kirchstetter, Comment. II. A. 1872, 46 n. 2; Unger, System I. §. 39 n. 7. Glauben denn aber die Oesterreichischen Juristen wirklich, daß ihre Regierung einen in das Oesterreichische Heer eingetretenen, also Oesterreicher gewordenen (Wehrgesetz v. 5. December 1868) Deutschen irgendwie mit Erfolg in Schutz werde nehmen können, wenn derselbe in Deutschland ergriffen, als Landesverräther abgestraft würde?

[2]) Von den Deutschen Juristen des internationalen Rechts spricht, soweit ich sehe, v. Bar, Intern. Privatrecht 85, am schärfsten sich gegen die mehrfache Unterthanschaft aus, die er aber als überhaupt gar nicht oder doch nur scheinbar vorhanden annimmt. Ich bin erstaunt, daß er für diese seine Ansicht sich auch auf das Preußische Gesetz vom 31. Dec. 1842, den Vorläufer unseres Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 beruft. Die Kühnheit dieses Allegates wird noch übertroffen durch den folgenden Satz: daß in Preußen nur ein Preuße einen Wohnsitz erwerben könne.

noch heute den Angelpunkt des Streites bildet; die Frage nämlich, ob es rechtmäßig sei, Bürgerpflichten von demjenigen Auswanderer zu verlangen, der durch Naturalisation im Auslande das Band mit der Heimath hatte lösen wollen, ohne es nach dem Rechte der Heimath gelöst zu haben, — eine Frage, die offenbar unabhängig von der anderen zu stellen war, ob die Auswanderung selbst als strafbares Vergehen gelten sollte oder nicht. Nachdem jene Frage, die von den Amerikanern zuerst gestellt ist, in dem englisch-amerikanischen Kriege von 1812, in lebhaften diplomatischen Erörterungen, in bewegten parlamentarischen Debatten durchgekämpft worden ist, zeigen sich nunmehr die Regierungen auf allen Seiten von dem Streben beseelt, Maßregeln zu treffen, durch welche ihrerseits die rechtliche Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit beseitigt oder thunlichst eingeschränkt werden kann. Mit Strafjustiz oder mit polizeilichen Maßregelungen [1]) ist hier nicht auszukommen. Denn die Verantwortung für irrationelle Gesetze läßt sich eben nicht den Betroffenen in die Schuhe schieben. Die Aufgabe kann vielmehr nur die sein, bei landesgesetzlicher Feststellung der Erwerbs- und Verlustgründe für das Staatsbürgerrecht dem Gesichtspunkte anderer Gesetzgebungen Rechnung zu tragen. Eine einseitige Urgirung der Landesinteressen, oder dessen, was man dafür hält, kann nur schädlich wirken. Denn eben die Incongruenz der Nationalitätstitel ist es, die sujets mixtes schafft. Ein Umstand aber kommt in neuer Zeit jenen Ausgleichungsbestrebungen sehr förderlich entgegen. Das ist das allgemein als wachsender Uebelstand empfundene Vorhandensein von Leuten, die eine doppelte Staatsangehörigkeit benutzen, um die Vortheile beider Bürgerrechte einzuheimsen und sich den Verpflichtungen eines jeden zu entziehen.

Sehen wir uns nun aber jene vorher als unrealisirbar bezeichneten beiden Rechtssätze an, so erkennen wir sofort, daß es um den ersten von ihnen recht schlimm steht. Er läßt sich nämlich durch Landesgesetze gar nicht beseitigen. Vertragsmäßig mag man ihn wohl außer Kraft setzen. Aber wie kann ein Staat von sich aus normiren wollen, daß die von ihm ertheilte Naturalisation jedes frühere Staatsbürgerrecht ipso jure vernichte? [2])

Es giebt allerdings ein Reich, das in neuerer Zeit diesen naiven Anspruch wirklich erhoben hat: nämlich die Vereinigten Staaten von Amerika, die sich in Bestätigung der von ihrer Regierung seit 1859 befolgten Maxime zu folgendem Gesetz, 27. Juli 1868, aufschwingen zu können glaubten:

„All naturalized citizens of the U. St. while in foreign states shall be entitled to and shall receive from this government the same protection of persons and property that is accorded to native born citizens in like situations and circumstances."

Mit diesen so bieder klingenden Worten ist nämlich nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß die in Nordamerika nach dortigem Recht naturalisirten Personen von ihrem Heimathsstaate bei etwaiger Rückkehr in denselben nicht mehr als Unterthanen angesehen werden dürfen, auch wenn sie nach dortigem Recht noch unterthanpflichtig sind. Sie mögen wegen dort begangener Verbrechen wie jeder sonstige Fremde zur Bestrafung gezogen werden; allein militärpflichtig sind sie nicht mehr, können demnach auch nicht wegen einer durch die Auswanderung fruſtrirten Militärpflicht zur Strafe gezogen werden.

Daß diese Rechtsvorschrift einen ganz unzulässigen, höchst anmaßenden Eingriff in die Selbstständigkeit jedes anderen Staates enthält, liegt doch klar zu Tage. Dem Amerikanischen Recht ist doch wohl das Recht des Heimathsstaates vollkommen gleichwerthig. Und nur der Umstand, daß sich die Amerikaner in der That vor und nach Erlaß jenes Gesetzes das vertragsmäßige Zugeständniß der sacred rights of an American citizen seitens einer Reihe von Staaten wirklich zu verschaffen gewußt haben, erklärt, daß jenes Gesetz bis jetzt noch zu keinem Conflikt geführt hat.

Wie gesagt, einen Rechtsanspruch darauf, daß die Naturalisation im Inlande vom Heimathsstaate des Naturalisirten als Expatriationstitel behandelt werde, giebt es nicht. Soweit jener erste Satz Spielraum hat, ist die doppelte Staatsangehörigkeit nicht hinweg zu dekretiren. Man hat nun mehrfach Versuche gemacht, dem Satze wenigstens die schädliche Spitze abzubrechen. Und zwar ist dies in folgender, verschiedener Weise geschehen.

Einige Staaten verlangen von jedem neu aufzunehmenden Bürger den Nachweis vorheriger Entlassung aus

[1]) Sehr charakteristisch für die Zustände einer vergangenen Zeit ist die Erklärung des Preußischen Ministers v. Manteuffel vom 9. Novbr. 1857, Beach Lawrence, Comment. III, 252: En général, le gouvernement prussien est opposé à ce que ses anciens sujets fassent *un long séjour* dans leur pays de naissance après s'être soustraits aux obligations qui les y attachaient u. s. w.

[2]) v. Bar, Intern. Privatr. 83 ff., spricht sich nicht bloß für die Zulässigkeit einer solchen Norm aus, sondern will überhaupt aus dem Begriff der Naturalisation auf Aufhebung früherer Staatsangehörigkeit concludiren; denn, sagt er, 1) der Naturalisirte ist Unterthan seines Adoptivstaates geworden und 2) eine doppelte Staatsangehörigkeit ist unmöglich. Die Schlußkraft dieser Sätze vermag ich nicht zu fassen, ebenso wenig wie Bluntschli's frühere, Allgem. Staatsr. I, 167, gerade entgegengesetzte Entscheidung, daß im Collisionsfall der ältere Staatsverband vorgehen soll. In den langjährigen Amerik.-Deutschen, durch die Bancroftverträge vertagten Händeln war demnach v. Bar, wie es scheint, ohne es zu wissen, auf die Seite der Amerikaner, Bluntschli auf die der Preußischen Regierung getreten. Letzterer hat übrigens seitdem schon mehrmals seine Ansicht gewechselt. In seinem „Völkerrecht", I. A. Nr. 371. 373 läßt er den neuen Staatsverband vorgehen. Und in einer späteren Abhandlung, Krit. Vierteljahrsschr. XII. 487, erklärt er sich weder für den alten noch für den neuen, sondern will er Staatsverträge geschlossen wissen.

dem früheren Unterthanenverbande; so bisher die Schweiz auf Grund der alten Bundesverfassung von 1848 [1]), so Dänemark [2]) und Schweden [3]), so endlich früher auch die Deutschen Bundesstaaten, unter sich [4]) und auch wohl fremden Mächten gegenüber [5]). Das noch jetzt geltende Naturalisationsgesetz der Vereinigten Staaten von 1802 hat wenigstens eine ähnliche Tendenz. Es glaubt sich nämlich damit begnügen zu können, daß es von dem zu naturalisirenden Bürger außer fünfjährigem Aufenthalt und vorgängiger declaration of intention nur verlangt, daß er absolutely and entirely renounce and abjure all allegiance and fidelity to every foreign prince, potentate, state or sovereignty whatever, and particularly by name the prince u. s. w. Selbstverständlich kann doch dieser Schwur, auf den die Amerikaner so viel Gewicht legen, die Entlassung aus dem heimathlichen Staatsverbande nicht ersetzen. — Jedenfalls ist aber die Forderung, die Expatriation aus dem früheren Staate zur gesetzlichen Voraussetzung der Naturalisation allgemein zu machen, ganz unerfüllbar. Ganz abgesehen davon, daß sich bevölkerungssüchtige Länder niemals zu einer solchen Erschwerung ihrer Naturalisationsfreiheit verstehen werden, ist vielen Gesetzgebungen, ich nenne nur das Französische und Englische Recht, — letzteres gestattet auch heutzutage eine declaration of alienage nur in höchst beschränktem Umfange — eine Entlassung aus dem Staatsverbande völlig unbekannt.

Andere Mächte sind so vorsichtig, zu erklären, daß die von ihnen ertheilte Naturalisation unwirksam sein solle gegenüber dem Heimathsstaate. Großbritannien formulirte seinen Standpunkt in diplomatischem Wege schon früher dahin [6]), daß natural allegiance in the country of a man's birth overrides privileges obtained by naturalization. Jetzt hat es ihn in der neuen Naturalisationsakte von 1870 gesetzlich in der Weise festgestellt, daß der naturalisirte Engländer alle politischen und anderen Rechte des natural-born erhält, with this qualification that he shall not, when within the limits of the foreign State of which he was subject previously to obtaining his certificate of naturalization, be deemed to be a British subject unless he has ceased to be a subject of that State, was also im Effekt auf jenes erste Expeditiv hinauskommt. Dasselbe ist der Fall mit dem spanischen Fremdendecret vom 17. November 1852, worin es heißt, daß el estranjero que obtuviere naturalizacion en España — sin el conocimiento y autorizacion de su gobierno no se libertará de las obligaciones que eran consiguientes á su nacionalidad primitiva [1]). Auch in den Deutschen Staaten kam es früher wohl vor, daß der naturalisirende Landesherr den Vorbehalt bisherigen Staatsbürgerrechts gestattete [2]). Alle diese Maßregeln sind allerdings sehr rücksichtsvoll. Zu allgemeiner Einführung eignen sie sich nicht. Für Staaten, die die Bürgerpflichten militärisch anspannen, involviren sie ein Privilegium für naturalisirte Familien und widersprechen der nothwendigen Rechtsgleichheit der Bürger.

Wie man sich auch drehen und wenden mag, jenem ersten Satze ist einmal von Seite eines Landesrechts nicht beizukommen. Allein vielleicht verhält es sich anders mit dem zweiten? Und in der That liegt hierin der Kern der Sache. Gelingt es, unsere Staaten zu dem Axiom zu vereinigen, daß die Naturalisation im Auslande Aufhebungsgrund eigener Staatsangehörigkeit ist, so fällt damit jener erste Satz von selbst fort und die Möglichkeit doppelter Staatsangehörigkeit wird, wenn auch nicht überhaupt, so doch für den eigentlichen Streitfall beseitigt.

Es ist das Verdienst der Franzosen, denen überhaupt große Vorsicht und Discretion in der juristischen Behandlung der Nationalitätsfrage nachgerühmt werden muß, hier den ersten Schritt gethan zu haben. Während die Doctrin des droit ancien, wie sie in klassischer Weise von Pothier, Traité des pers. Oeuvr. XXIII., 274, entwickelt ist, dahin ging, daß der Verlust Französischer Nationalität mit Entfernung sans espoir de retour eintrete; daß ein espoir de retour immer zu vermuthen sei; daß nur bei Naturalisation im Auslande diese Vermuthung ausgeschlossen sei — denn man könne nicht eine lettre de naturalité erwerben ohne se reconnaître sujet du prince à qui on la demande — formirte dann die erste Französische Constitution

---

[1]) A. 43: „Ausländern darf kein Canton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen worden." — Die erfolgte Entlassung kann durch alle Beweismittel erhärtet werden. Blumer I. 473.

[2]) Nach C. G. Holck, Danske Statsforfatningsret, Kopenh. 1860, II, 296 ff.

[3]) Gesetz vom 27. Febr. 1858. Eventuell wird schriftlicher Verzicht auf alle „politische" Rechte des Heimathsstaats verlangt.

[4]) Man forderte entweder auf Grund der Cartellconvention von 1831 blos den Nachweis erfüllter Militärpflicht gegenüber dem Heimathsstaat; oder auch die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanverbande. Letzteres findet noch gegenwärtig zwischen Preußen (ob auch anderen Deutschen Staaten?) und Oesterreich statt. v. Rönne, I. 2, 19 Nr. 5b.; v. Kirchstetter, Comment. I. 47 Nr. 10.

[5]) So namentlich Bayern, Pözl §. 25, 3b.

[6]) Instruction an Consul Mr. Murray in Aegypten von 1849, Report 76, 1. Anwendung dieser Maxime enthält die Correspondenz mit Frankreich, Rußland, Italien, der Pforte, Frankfurt, Mexico, Neu-Granada, Report 67, 1. 74, 1. 70, 2. 76, 1. 60, 1. 70, 2. 65, 2. Die Britischen Naturalisationsurkunden sind daher sehr verclausulirt, Report 95, 1 — 97, 1. Nur im Orient verfährt man strammer, Report 76, 1. 72, 1.

---

[1]) Die Spanische ley de registro civil von 1870 A. 101 fordert, daß der zu Naturalisirende renuncia á su nacionalidad anterior.

[2]) Bayern, Pözl §. 25 Nr. 6 III. b.; Württemberg, v. Mohl §. 66 Nr. 4.

vom 3. September 1791 rund und nett den Satz (A. 6 Nr. 1.):

La qualité de Français se perd par la naturalisation en pays étranger.

Er ging in alle folgenden Constitutionen der Französischen Revolutionsepoche über und ist geltendes Recht geblieben. In seinem berühmten A. 17 erklärt der Code Napoléon: La qualité de Français se perdra par la naturalisation acquise en pays étranger.

Zum ersten Mal ist damit in der Neuzeit — denn es ist altrömische Staatsmaxime, die hier eine merkwürdige Auferstehung gefunden hat — ein Princip ausgesprochen, dem wir in der Gegenwart mehr und mehr Staaten zufallen sehen, ein Princip, dem offenbar die Zukunft gehört. Ich werde es der Kürze halber in Folgendem als das Französische Princip bezeichnen. Gemäß diesem Princip geht also in jedem Falle mit vollendeter Naturalisation in einem fremden Staate für den Naturalisirten, und zwar nur für ihn persönlich, die Französische Staatsbürgereigenschaft ipso jure verloren. In jedem Falle: mag die Naturalisation mit oder ohne Autorisation der Französischen Regierung erfolgen. Denn dieser Umstand mag anderweitig sehr wichtig sein: er trifft, die Frage ist ungemein controvers, den Fortgenuß der droits civils; auch entscheidet er über den Thatbestand der militärischen insoumission; aber die Aufhebung der Französischen Nationalität läßt er ganz unberührt. Unter keinen Umständen kann demnach ein anderswo naturalisirter Franzose bei der Rückkehr nach Frankreich noch in die Französische Armee eingestellt werden. Denn wie das alte vom 21. März 1832, so bestimmt auch das neue Militärgesetz vom 27. Juli 1872, A. 7: Nul n'est admis dans les troupes françaises s'il n'est Français. Wer nun also vor militärpflichtigem Alter, d. h. dem Kalenderjahre, das dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre folgt, im Auslande eine Naturalisation erlangt, kann überhaupt nicht als insoumis, als ein ausgetretener Militärpflichtiger, angesehen werden. Wer dagegen im militärpflichtigen Alter auswandert oder nicht autorisirt im Auslande verbleibt, der ist wegen Vergehens gegen das Landesgesetz strafbar. Die Verübung dieses Vergehens der insoumission ist beendet mit dem Augenblicke erworbener Naturalisation. Von da an läuft die dreijährige Verjährungszeit, nach deren Ablauf der Auswanderer vollkommen unbehelligt nach Frankreich zurückkehren darf [1]). Dieser Stand der Sache entspricht begreiflicherweise nicht — und zumal gegenwärtig nicht — den Wünschen der Französischen Militärverwaltung, die sich lebhaft darüber beklagt, daß jeder junge Mann sich durch auswärtige Naturalisation nicht blos vor, sondern auch nach bereits erreichtem militärpflichtigem Alter — letzteren Falls mit hinzukommender dreijähriger Frist — aller und jeder militärischen Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit gegen Frankreich entziehen kann. Doch ist der Französischen Regierung vermöge jener klaren und rationellen Principien ein Conflict mit fremden Mächten vollkommen erspart geblieben.

Die weltherrschende Stellung des Französischen Rechtes hat zu einer Reception jenes Satzes in einer Reihe europäischer Staaten geführt. Er wurde angenommen von Italienischen, Schweizerischen und Deutschen [1]) Gesetzbüchern und Verfassungsurkunden. Er hat seine Geltung bewahrt in den Niederlanden, Burgerliyk Wetboek A. 9, in Belgien: in dem Königreich Italien, dessen Codice civile von 1865, A. 11, ihm nunmehr gesetzliche Kraft für ganz Italien verliehen hat. Er findet sich in Spanien durch alle Verfassungsurkunden von 1812 bis 1869 hindurch conservirt; er ist Portugiesisches Recht seit den Verfassungen von 1822 und 1826. Der Satz findet sich ferner in den von Griechenland 1856 publicirten Anfangstiteln eines Civilgesetzbuchs [2]); auch die Türkei hat nicht umhin gekonnt, ihn ihrem Gesetze von 1869 einzuverleiben; daß er auch für das Fürstenthum Rumänien in Geltung steht, nehme ich darum an, weil dessen codicele civile vom 26. November 1864 nur eine Uebertragung des Französischen Code ist. Außerhalb Europas hat er verfassungsmäßige Sanction erhalten in einer Reihe Central- und Südamerikanischer Staaten, insbesondere auch in dem Kaiserthum Brasilien. Meines Wissens ist er nur in einem derselben, den Vereinigten Staaten von Venezuela, und zwar ausdrücklich verworfen worden, — ich weiß nicht, in welcher Absicht [3]).

Allerdings ist nicht von allen diesen Staaten, nicht einmal von Frankreich selbst [4]), das neue Princip bis

[1]) Eine gute Auseinandersetzung der ganzen Frage unter Berufung auf Präcedenzfälle lieferte der Consulent der Englischen Botschaft in Paris, Treitt, 26. Januar 1868, Report 21—26. Daß die oben angeführten Sätze auch noch der gegenwärtigen Praxis entsprechen, bestätigt die neuere diplomatische Correspondenz der Amerikanischen Regierung, Foreign Relations 1873 I. 275.

[1]) Baden, Landrecht S. 17; Bayern, Beil. I. zur V.-Urk. §. 6 Nr. 1, „wenn Kgl. Bewilligung nicht erfolgt ist". In Frankreich dagegen ist auch bei genehmigter Naturalisation Vorbehalt der Französischen Nationalität nicht gestattet, sondern nur der Rückerwerb erleichtert.

[2]) Arg. Report 144, 1.

[3]) Constitucion von 1864, A. 7: No pierden el carácter de Venezolanos los que figen su domicilio i adquieran nacionalidad en pais estranjero.

[4]) Decret v. 26. August 1811, oben S. 802. Italien verbietet den im Auslande Naturalisirten nicht allein das Waffentragen gegen das Vaterland, sondern schreibt sogar vor: La perdita della cittadinanza — non esime degli oblighi del servizio militari, cod. civ. A. 12, vgl. Report 27, 2. Und ähnlich Spanien, welches das Princip des Frembendecrets von 1852, oben S. 810, auch auf die ohne Ermächtigung im Auslande naturalisirter Spanier anwendet. Die Türkei will sogar die im Auslande ohne Irade des Sultans erlangte Naturalisation für nichtig erklären, behält sich aber doch vor,

in seine letzten Consequenzen durchgeführt worden. Aber was will das nun sagen gegen die Erweiterung seines räumlichen Geltungsgebiets, welche eingetreten ist, seitdem die Vereinigten Staaten von Nordamerika begonnen haben, auch in dieser Frage ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der Weltpolitik zu legen. Jenes Princip, von den Franzosen zuerst ausgesprochen, ist auf die Fahne amerikanischer Politik gesetzt worden, — auf eine Fahne freilich, die nicht allein bestimmt ist, ein weit sichtbares Panier der Humanität und des Fortschrittes zu sein, sondern daneben auch mit raffinirter Geschicklichkeit verwandt wird, um engherzigen und anmaßenden Egoismus zu verhüllen, das Odium aber auf Andere zu wälzen.

III.

Was höchst charakteristisch für den Kampf ist, in den die Vereinigten Staaten alsbald nach Aufrichtung ihrer Constitution wegen der expatriation und allegiance mit fast allen Europäischen Mächten nach einander getreten sind, um darin bis auf die jüngste Zeit zu verharren, das ist die höchst originelle Einseitigkeit, mit der das von ihnen als allgemeines Menschenrecht proclamirte Französische Princip gehandhabt wird. In allen den wechselvollen Phasen dieses Kampfes haben die Amerikaner zwar die Anwendung dieses Princips für die von ihnen ertheilten Naturalisationen fremder Einwanderer gefordert; dagegen die Anwendung auf die vom Auslande ertheilte Naturalisation amerikanischer Auswanderer keineswegs für indicirt gehalten. Sie verlangen, daß jeder in Amerika naturalisirte Engländer oder Deutsche unbedingt von seiner Heimath, in die er zurückgekehrt ist, als Fremder anerkannt werde. Daß dagegen der im Auslande naturalisirte Amerikaner ein alien wird, ist mit Nichten Amerikanischen Rechtens. Und man kann nur bedauern, daß die offenbare Unbekanntschaft mit diesem Zuschnitte transatlantischen Rechtes die Europäischen Cabinete, insbesondere die Preußische Regierung dieser schneidigsten Waffe gegen die Amerikanischen Ansprüche beraubt hat.

Diese Ansprüche sind zum ersten Mal von den Nordamerikanern gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts im Verlaufe des großen Französisch-Englischen Krieges formulirt worden. Ihre Spitze richtete sich gegen England. Ausgangspunkt des Conflicts war die von dieser Macht als legales Kriegsrecht beanspruchte Befugniß des Matrosenpressens auf hoher See.

Das Englische Common-law geht bekanntlich dahin, daß das Band, welches den Englischen Unterthan mit seinem Souverän verbindet, niemals und auf keine Weise durch einseitigen Akt des Unterthans gelöst werden kann. Die allegiance ist perpetual. Nur ein Gesetz kann ihn der Verpflichtungen entheben, die er durch seine Geburt geknüpft. Unter diesen Verpflichtungen steht die Vertheidigung des Landes obenan. Im Falle eines Krieges ist es Prärogative des Königs to require the service of all his seafaring subjects against the enemy. Innerhalb der Territorialgrenzen eines fremden Staats könne nun freilich, so lehrte die Englische „maritime Jurisprudenz“ [1]), jene Dienstpflicht nicht zwangsweise durchgeführt werden, wohl aber auf hoher See. Denn die hohe See sei extraterritorial, und ein Schiff auf offenem Meere könne nicht als Theil eines Landgebietes erachtet werden. Das hergebrachte Recht der Krone, in Kriegszeiten neutrale Schiffe — auch Kriegsschiffe — anhalten, nach Britischen Seeleuten durchsuchen, letztere ergreifen und wegführen zu lassen, sei demnach ein belligerent right of this country, demnach keine Verletzung der neutralen Flagge. Als seine seafaring subjects betrachtete England aber nicht etwa blos die deserters, auch nicht allein die british-born mariners, die sich durch ausländische Naturalisation ihrer Unterthanpflicht nimmermehr entziehen könnten, sondern überhaupt alle in England domicilirten Männer, die habitually in British navigation and commerce employed seien.

Man erkennt sofort, daß die Frage des impressment auf das engste verwachsen war mit der Handhabung der Britischen Neutralitätspraxis überhaupt; man versteht aber auch, welche Bedeutung ihr vor allen den das Recht der Neutralen betreffenden Controversen von den Amerikanern beigelegt wurde, wie sie als Angelegenheit höchsten nationalen Interesses auch von den erregten Massen erkannt und herausgegriffen wurde, wie sie zum Kriegsgrunde und zwar schließlich zum einzigen Grunde des Krieges von 1812 werden konnte [2]). Vergebens hatten die Amerikaner geltend gemacht: our flag must protect the crew, or the U. St. cannot consider themselves an independent nation! [3]) Es stand eben Behauptung gegen Behauptung. Und der Gegensatz konnte nur an Schärfe gewinnen, als England wiederholt erklärte, in Milderung seines legitimen Rechtes eingeborene Amerikaner nicht pressen zu wollen. Amerika betonte, es könnte nach seinen Gesetzen keinen Unterschied machen zwischen eingeborenen und naturalisirten Bürgern. Aber es war ein ohnmächtiges Beginnen, England, das seit der Schlacht von Trafalgar meerbeherrschende, durch diplomatische Vorstellungen, Unterhandlungen, endlich auch durch Restrictionen des commerciellen Verkehrs zum Verzicht auf eine Position seiner

in einem solchen Fall Verwirkung Türkischer Nationalität zu verhängen.

[1]) Sie ist formulirt worden in den Berichten der Englischen Kronjuristen Sir W. Scott vom 20. September 1804 und Sir J. Nicholl vom 3. November 1806. Schade, daß dieselben nur auszugsweise im Report 32, 1. 1. 33, 1 aus den Englischen Staatspapieren mitgetheilt werden.

[2]) Hildreth History of the U. St. III (1871), 349.

[3]) Ibid. III, 458.

Neutralitätspraxis zu bringen, die die Englischen Minister wiederholt als vor allen andern in dem Englischen Nationalbewußtsein befestigt bezeichneten [1]). Auch der bei dem sich zuspitzenden Conflict beider Mächte am 19. Juni 1812 erklärte Krieg, in welchem England Miene machte, seine Auffassung der allegiance durch criminelle Bestrafung seiner unter den feindlichen Fahnen ergriffenen Unterthanen durchzusetzen, führte zu keinem Austrag. Da die einander starr gegenüberstehenden Principien bei der allgemeinen Pacification Europas zunächst das praktische Interesse verloren hatten, eine principielle Diskussion aber in den seit dem 8. August 1814 zu Gent abgehaltenen Conferenzen ein Resultat nicht in Aussicht stellte, so wurde bei Festsetzung des Genter Friedensvertrages vom 24. December 1814 der streitige Punkt bei Seite gesetzt. Spätere Versuche der Amerikaner mit Großbritannien zu einer Verständigung über die seerechtlichen Controversen, als deren oberste das impressment erschien, zu gelangen, — insbesondere die Bemühungen des Amerikanischen Gesandten Rush im Jahre 1823, sowie des Staatssecretärs Webster bei Gelegenheit des Ashburton-Vertrages von 1842 sind gescheitert.

Die Frage kam nun zwar inzwischen von selbst zur Erledigung; nicht etwa deshalb [2]), weil Großbritannien zum System des freiwilligen Kriegsmarinedienstes zurückkehrte, wohl aber darum, weil es auf ein Durchsuchungsrecht auf hoher See in dem früher beanspruchten Umfange überhaupt verzichten mußte [3]). Indeß damit war der Streit beider Mächte keineswegs beigelegt. Der Gegensatz war zu scharf, der Riß zu tief, um nicht bei jeder Gelegenheit neu aufzubrechen. Eine solche Gelegenheit fand sich namentlich, als England in den letzten Decennien mehrmals, nämlich 1848 und 1866 sich genöthigt sah, mit repressiven Maßregeln gegen Irische Aufstandsversuche vorzugehen. Die dabei betheiligten Amerikaner konnte freilich das Cabinet von Washington nicht gegen Englische Strafjustiz in Schutz nehmen, aber höchst empfindlich wurde es stets berührt durch jeden, auch den leisesten Versuch, beim Verfahren gegen dieselben, eingeborene und naturalisirte Amerikanischen Bürger zu trennen. Die im Jahre 1866 bereits sehr nachgiebig gewordene Stimmung der Englischen Regierung ließ es freilich dieserhalb zu einem Conflict nicht mehr kommen [4]); aber seinen Standpunkt hat England bis zuletzt, bis zum Vertrage von 1870, nicht aufgegeben. Noch 1867, in dem Falle Warren, wurde die Anrufung einer mixed jury seitens des Verklagten, der, obwohl in Irland geboren, als ein in Amerika naturalisirter Bürger für alienship plaidirte, durch den Chief Baron Pigott aus dem Grunde zurückgewiesen, weil according to the law of England, a law which has been administered without any variation or doubt from the earliest times, he who once is under the allegiance of the English Sovereign remains so for ever [1]).

Bei Gelegenheit dieser letzten Phase der vieljährigen englisch-amerikanischen Händel wurde nun aber ein neuer Gesichtspunkt in die Debatte geworfen; die Frage nämlich, welche G. Bancroft, der Gesandte in London, 1848 amtlich dahin formulirte:

Does the return of a naturalized citizen for transient purposes to his native country bring back upon him the obligation of allegiance to that country? [2])

Damit gelange ich nun zu dem die Militärpflicht betreffenden diplomatischen Kriege, in den sich die Vereinigten Staaten im Laufe unseres Jahrhunderts so ziemlich mit allen Mächten des Europäischen Continents gestürzt haben. Der Hauptkampf ist gegen Deutschland, vornehmlich gegen die Preußische Regierung, geführt worden. Es ist jener Streit, den im Reichstage der Abgeordnete Löwe als die „häßliche Militärgeschichte" zu bezeichnen pflegt; eine Aeußerung, die, insofern sie einen Vorwurf enthalten soll, ihre Spitze lediglich gegen die eine der streitenden Parteien, nämlich gegen Amerika richtet. Der Preußischen Regierung kann eine Verschuldung nicht beigemessen werden. Sie hat nur gethan, was ihres Amtes war, nämlich die Preußischen Gesetze executirt. Und sie hat bei der Ausführung derselben überdem sich der langjährigen, nicht bloß stillschweigenden, sondern auch ausdrücklichen Zustimmung des Amerikanischen Gouvernements zu erfreuen gehabt. Erst ein plötzlicher Stimmungswechsel des letzteren und das demgemäß an die Preußische Regierung gestellte Ansinnen sich den veränderten Amerikanischen Anschauungen zu fügen hat dann den Conflict hervorgerufen.

Um dieses Urtheil zu begründen, muß ich ausgehen von der Amerikanischen Naturalisationsgesetzgebung, die im Wesentlichen in der noch jetzt geltenden Akte vom 14. April 1802 abgeschlossen vorliegt. Das Gesetz, wie seine Novellen, überging, nicht anders wie die Naturalisationsordnungen aller übrigen Länder, die Frage, inwiefern die Ertheilung des Staatsbürgerrechts das Verhältniß des Adoptivbürgers zu seiner Heimath alterire, als außer seiner Competenz fallend, gänzlich mit

[1]) Gegenüber den Amerikanischen Unterhändlern des Amerikanischerseits nicht ratificirten Vertrages vom 31. Dec. 1806, Hildreth II, 656.

[2]) Wie die Englische Regierung wiederholt versichert, Report 40, 1. 73, 2. Allein für den Kriegsfall ist ja die Matrosenpresse reservirt, Gneist, Englisches Verwaltungsrecht II (1867), 1084.

[3]) Phillimore, Intern. Law (II ed.) III, 543.

[4]) Lord Clarendon an Mr. Adams, 29. Mai 1866: Instructions had been given to remove all unnecessary distinctions between U. St.'s native and naturalized prisoners, *though of course the point of allegiance could not be conceded*—. Report 48, 2.

[1]) Report 49.

[2]) Report 40, 2.

Stillschweigen. Es begnügte sich, von ihm einen eidlichen Verzicht auf alle frühere Unterthanschaft zu fordern, jene Abschwörung, von der ich oben gesprochen. Das Verhältniß stand somit unter den Regeln des Englischen common law. Und dieses common law, wie es klassisch von Blackstone formulirt worden ist, geht dahin: The natural-born subject of one Prince cannot by any act of his own, not by swearing allegiance to another put off or discharge his natural allegiance to the former u. s. w. The natural-born subject of one Prince to whom he owes allegiance may be entangled by subjecting himself absolutely to another; but it is his own act that brings him into these straits and difficulties of owing service to two masters; and it is unreasonable that by such voluntary act of his own he should be able at pleasure to unloose those bands by which he is connected to his natural Prince.

Dieses Princip erklärt Blackstone ausdrücklich als juris gentium, als ein principle of universal law. Das kann doch in Wahrheit nur heißen, daß England dasselbe auch auf seine Adoptivbürger zur Anwendung zu bringen hat. Und in der That geht, wie ich schon vorhin gezeigt habe, die Britische Staatspraxis von jeher dahin. Ebenso wie den im Auslande geborenen Kindern und Großkindern Englischer natural-borns, so versagt England auch den naturalisirten Engländern den Schutz gegenüber den Anforderungen, die das Geburtsland während ihres dortigen Aufenthaltes an sie etwa stellen zu können sich berechtigt hält. Ueberall anderswo erfreuen sie sich derjenigen Protection, die England allen seinen Bürgern gleichmäßig zu ertheilen stets bereit ist; sie sind eben Engländer. Aber in der Heimath können sie sich den Pflichten, die dort noch von ihnen beansprucht werden, nicht entziehen. Und zahlreiche Reclamationen hat das auswärtige Amt in London stehend dahin beschieden, daß eine Britische Naturalisation nicht schützen könne gegen das Recht der native country. Ausdrücklich wurde der Englische Gesandte in Frankfurt unter dem 2. Juni 1863 dahin beschieden, that a foreigner who has become a naturalized British subject cannot claim British protection against the operation of the law of his native country, so as to exempt himself from any penalties which the law of his native country may inflict upon him, when he returns to it [1]).

Daß mit diesen Anschauungen dem Britischen Reiche jeder Conflict wegen militärischer Verpflichtung seiner Adoptivbürger gegen ihren Heimathsstaat völlig erspart bleiben mußte, liegt klar zu Tage. Wollen wir diese Anschauungen auf eine Rechtsformel bringen, so werden wir sagen müssen, England erkennt eventuell die doppelte Staatsangehörigkeit seiner naturalisirten Unterthanen an, macht sie aber dem Heimathsstaat gegenüber nicht effectiv. Correlat ist der andere Satz: England erkennt eine doppelte Staatsangehörigkeit seiner anderswo naturalisirten Unterthanen an, läßt sie aber innerhalb seiner Territorialgrenzen nicht wirksam werden [1]).

Daß dies nun bis in die letzten Decennien hinein auch die Rechtsanschauung der Amerikanischen Regierung gewesen ist, läßt sich mit Evidenz beweisen.

In dem Impressmentstreit, den ich vorhin berührte, kam allerdings die Frage nach dem Rechtscharakter der Naturalisation immer nur an zweiter Stelle zur Sprache. Denn das vornehmste Streitobject bildete ja das Matrosenpressen auf hoher See. Angriffsposition der Amerikaner war das Recht der neutralen Flagge, welche wie die Waare so auch die Mannschaft decken müsse. Doch aber erklärte das Cabinet von Washington zu wiederholten Malen, daß es nichts einwenden wolle, wenn England innerhalb seiner Jurisdictionsgrenzen die perpetual allegiance gegen alle nach seinem Rechte als Engländer zu betrachtenden Personen, also auch gegen naturalisirte Amerikaner, zur Anwendung bringe.

Schon gelegentlich eines frühern Versuchs, die Großbritannische Regierung zu einem Verzicht auf die gehässige Praxis zu bestimmen, instruirte Madison [2]), 5. Januar 1804, daß die discontinuance of impressment on high seas will preclude an actual collision between the interfering claims. Within the jurisdiction of each nation and in their respective vessels on the high seas each will enforce the allegiance which it claims. Und als er im Mai 1807 der Englischen Regierung gegen Suspension des Matrosenpressens eine vertragsmäßige Verpflichtung anbieten ließ, wonach die Vereinigten Staaten künftig nur eigene Bürger in ihre Marine einstellen wollten, fügte er hinzu [3]): This proposition is so framed as not to comprehend among British seamen those who have been made citizens of the U. St. and who must necessarily be so regarded within their jurisdiction and under their flag.

Aber auch die energische, durch Lord Ashburton's Mission hervorgerufene Note D. Webster's vom 8. August 1842 — das letzte Wort Amerika's über die langjährige Streitfrage — sagt [4]): if this notion of perpetual allegiance was the law of the world and was usually practised like the right of search for enemies goods in time of war, it might be admissible;

[1]) Report 58, 1.

[1]) Palmerston an G. Bancroft, 16. August 1849: —nor does an emigrant's departure from Great Britain debar him from returning thereto, at any subsequent time, as a natural-born subject, Report 41, 2.

[2]) Report 32, 1.

[3]) Report 33, 1.

[4]) Report 40, 1.

but that it is an English law and can only be exercised of right within English jurisdiction.

Und nur in dieser Beschränkung urgirten die Amerikaner den Satz, daß sie keinen Unterschied machen könnten zwischen natives und adopted citizens, daß sie allen ihren Bürgern die gleichen Rechte zugeständen und daß diese Rechte extend beyond the limits of the U. St.

Ganz der nämliche Gesichtspunkt war es nun aber, unter den die Amerikaner ihr Verhältniß mit den Deutschen Staaten stellten, als das von Jahr zu Jahr steigende Contingent Deutscher Einwanderer etwa seit den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts zu immer zahlreicheren Reclamationen Amerikanischer Neubürger führte.

Gerade damals hatte Preußen zum ersten Male den Begriff eines „Preußischen Unterthans" in dem Gesetze vom 31. December 1842 festgestellt; einem Gesetze, welches für Deutschland eine so hohe Bedeutung erlangen sollte, da es in seinen wesentlichen Punkten in das jetzt geltende Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 übergegangen ist. Das Preußische Gesetz hat nun bekanntlich das Französische Princip nicht adoptirt; läßt auch nicht, wie das Oesterreichische Recht und andere Deutsche Gesetze, durch Auswanderung, sondern erst durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das Staatsbürgerrecht verloren gehen: es sei denn, daß vorher eine Entlassung auf Antrag (vulgo Auswanderungsconsens) erfolgt sei. Ist eine solche Entlassung nicht erfolgt, so tritt für den zehn Jahre lang Abwesenden die Präsumtion ein, daß er sein Unterthanrecht habe aufgeben wollen [1]). Eine Entlassung aus dem Unterthanverbande ist aber nur aus bestimmten, namentlich durch die militärische Dienstpflicht bestimmten Gründen zu verweigern; insofern also die Auswanderung frei. Wer ohne Entlassung ausgewandert ist, wird bestraft; seit der Verfassungsurkunde von 1850 und dem Strafgesetzbuche von 1851 indeß nur, sofern er sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht.

Das ist nun der Schauplatz, auf dem sich die animirte Amerikanisch-Preußische Fehde abspielen sollte, jene Fehde, in deren Verlauf den Deutschen Regierungen nicht allein die Anerkennung des Französischen Princips für Nordamerikanische Naturalisation auferlegt, sondern auch noch obendrein eine ganz unglaubliche strafrechtliche Concession abgedrungen worden ist.

Gemäß den bestehenden Gesetzen waren die Preußischen Behörden verpflichtet, ausgetretene Militärpflichtige nach §. 110 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, gleichviel ob sie inzwischen anderswo naturalisirt waren oder nicht; nur der Ablauf der Verjährung ermöglichte solchen die straffreie Rückkehr. Sie waren sodann verpflichtet, ausgetretene Militärpflichtige, sofern sie sich in Deutschland betreffen ließen, sofort als sog. unsichere Cantonisten in die Armee einzustellen, gleichfalls ohne Rücksicht auf inzwischen irgendwo erlangte Naturalisation; — letzteres aber nur dann, wenn solche Personen nicht inzwischen das Preußische Staatsbürgerrecht verloren hatten. Denn nur ein Preuße war in Preußen militärpflichtig. Allerdings muß bemerkt werden, daß die Regierung diese letztere Beschränkung nicht anerkannt zu haben scheint [1]). Und diese, von den Amerikanern freilich gar nicht bemerkte Thatsache wäre der einzige Vorwurf, der sie träfe.

Fragen wir nun, wie stellten sich die Vereinigten Staaten zu dieser von Preußen bewirkten Regelung der militärischen Unterthanpflicht?

Der erste bekannt gewordene Streitfall [2]), J. P. Knoche betreffend, ist durch Wheaton, den ausgezeichneten Rechtsgelehrten, damaligen Gesandten der Vereinigten Staaten zu Berlin, in einem sehr bekannt gewordenen Bescheide dahin erledigt worden, 24. Juli 1840:

Had you remained in the U. St. or visited any other foreign country (except Prussia) on your lawful business, you would have been protected by the American authorities, at home and abroad in

[1]) Er muß also rechtlich willensfähig sein; und die Präsumtion wird durch den Nachweis der Beibehaltung des Preußischen Staatsbürgerrechts (Paß, Wanderbuch, Heimathsschein) entkräftet.

[1]) Rescript der Minister des Innern und des Kriegs vom 30. Juni 1858 (v. Rönne I. 2, 28 Nr. 4): Danach trifft der Verlust des Preußischen Staatsbürgerrechts durch zehnjährige Abwesenheit auch minderjährige Kinder, die die Abwesenheit ihres Vaters theilen. Sind dieselben vor dem Erlöschen der Unterthanqualität in das militärpflichtige Alter getreten, so können sie zur Erfüllung ihrer Militärpflicht bei späterer Rückkehr noch nachträglich herangezogen werden. (Aber doch nur, so lange sie Preußen sind?! Das Kind, das im elften Lebensjahr mit seinen Eltern auswanderte und im dreiundzwanzigsten zurückkehrt, kann als Nichtpreuße nicht mehr eingezogen werden, auch wenn es vor dem Erlöschen der Unterthanqualität, dem einundzwanzigsten Jahre, in das militärpflichtige Alter getreten war). Sogar die jetzt geltende Ersatzinstruction von 1868 enthält die nämliche Bestimmung, § 52 Nr. 5. Militärpflichtige, die vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ohne Consens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter (man sollte erwarten: bei ihrer Rückkehr) die Unterthaneigenschaft nicht bereits verloren haben. — Daß dies nicht blos Redactionsfehler sind, wird bestätigt durch die Norddeutschen Propositionen vor Abschluß des Naturalisationsvertrages. Der Staatssecretär v. Thiele erklärte, Diplom. Corresp. 1866 III, p. 2: It would be granted that, after an absence of ten years from Prussia, not only the rights but also the duties and obligations of a Prussian subject towards his native country cease to prevail. This is a principle *which till now has been followed by Prussian authorities only in some isolated cases, but which has not been generalized nor is law of the country* (?).

[2]) Die ganze Amerikanisch-Europäische Correspondenz ist auf Befehl des Präsidenten Buchanan dem Senate in zwei messages communicating information relative to the compulsory enlistment of American citizens in the army of Prussia etc. vom 11. und 16. April 1860 vorgelegt und als Ex. doc. Nr. 38, 36th congress 1st sess. gedruckt worden. Ich citire den Band als Foreign enlistment.

the enjoyment of all your rights and privileges as a naturalized citizen of the U. St. But having returned to the country of your birth, your native domicil and national character revert, (so long as you remain in the Prussian dominions), and you are bound in all respects to obey the laws exactly as if you had never emigrated.

Also ganz die Englische Maxime. Und als ähnliche Fälle sich namentlich in den ersten fünfziger Jahren wiederholten, erhielt Wheaton's Auffassung die officielle Anerkennung des Cabinets von Washington in der an die Berliner Gesandtschaft gerichteten Instruction vom 14. Januar 1853 [1]), die um ihrer Wichtigkeit willen im Auszuge hier mitgetheilt werden mag:

Within the jurisdiction of the U. St. naturalized and native citizens possess the same rights, in the full enjoyment of which the government will protect them. It will also extend to them in foreign countries — the same protection which it would extend to native citizens under similar circumstances. There are however some points in which the positions of the naturalized and native citizens are necessarily different, and in these points the President thinks the true solution of the difficulty in such cases. — — The Prussian government requires of all its subjects a certain amount of military service. However onerous this requirement may be, it is purely a matter of domestic policy, in which no foreign government has a right to interfere. It appears that there is no exemption from the obligation to render this service in favor of persons wishing to leave the country, unless they apply for and receive from the proper authorities what is termed a „certificate of emigration". This „emigration certificate" seems like an ordinary passport to be granted as a matter of course on application. When the vast extent of the Prussian military establishment is considered, and its importance to the monarchy, such a regulation in reference to persons wishing to emigrate — cannot be regarded as otherwise than liberal. — If then, a Prussian subject, born and living under this state of law, chooses to emigrate to a foreign country without obtaining the „certificate", which alone can discharge him from the obligation of military service, he takes that step at his own risk. He elects to go abroad under the burden of a duty wich he owes to his government. His departure is of the nature of an escape from her laws, and if at any subsequent period he is indiscret enough to return to his native country, he cannot complain if those laws are executed to his disadvantage. His case resembles that of a soldier or sailor enlisted by conscription or other compulsory process in the army or navy. If he should desert the service of his country and thereby render himself amenable to military law, no one would expect that he could return to his native land and bid defiance to its laws, because in the meantime he might have become a naturalized citizen of a foreign State. — For these reasons, and without entering into any discussion of the question of perpetual allegiance, the President is of opinion, that if a subject of Prussia lying under a legal obligation in that country to perform a certain amount of military duty, leaves his native land, and without performing that duty or obtaining the prescribed „certificate of emigration" comes to the U. St. and is naturalized, and afterwards for any purposes whatever goes back to Prussia, it is not competent for the U. States to protect him from the operation of the Prussian law. The case may be one of great hardship, especially if the omission to procure the certificate arose from inadvertence or ignorance; but this fact, though a just ground of sympathy, does not alter the case as one of international law.

Die hier niedergelegte, durchaus verständige und vorsichtige Auffassung [1]) machte, wenn sie auch in der Begründung den Gesichtspunkten des Preußischen Rechtes nicht völlig entsprechend war, doch jede Collision von vorne herein unmöglich. Und wie sie nicht allein Preußen gegenüber, sondern auch im Verhältniß zu anderen Deutschen und Außerdeutschen Regierungen [2]), die vermöge ihres Militärsystemes die Angelegenheit von ähnlichem Gesichtspunkte wie Preußen auffassen mußten, zur Bethätigung kam: so blieb sie auch in der diplomatischen Welt keineswegs unbemerkt. In mehreren, über eine einschlagende, allerdings sehr problematische Rechtsfrage geschickt abgefaßten Noten von 1858 und 1859 berief sich Schleiden [3]), der hanseatische Ministerresident in Washington, ausdrücklich auf die „anerkannte Praxis" der Regierung, bezeichnete sie einmal gar als „anerkannte Regel des internationalen Rechtes", und verlangte demgemäß — allerdings ohne Erfolg — von Amerikanischer Seite für Bremen die Anerkennung der Befugniß naturalisirte Amerikaner eventuell auch an ihren Deutschen Heimathsstaat auf Grund der Cartelconvention von 1831 ausliefern zu dürfen.

Es kann nun freilich nicht geleugnet werden, daß

[1]) For. enlistm. p. 53.

[1]) Noch neulich erkannten sie selbst Amerikaner als solche an; z. B. Beach Lawrence, Comment. III (1873), 261.

[2]) Frankreich, Depesche Webster's von 1852, For. enlistm. 55. Sardinien, Depesche Marcy's von 1855, Lawrence, Comment. III, 250: Le principe généralement admis est que la naturalisation de l'étranger ne le dispense pas des obligations qu'il a envers son pays de naissance et ne le met pas à l'abri des pénalités qu'il peut y avoir encourues avant sa naturalisation.

[3]) For. enlistm. 190. 192. 211.

diese discrete Haltung des Staatssecretariats nicht wenig Anstoß in Amerika erregte. Von jeher haben sich im Amerikanischen Publikum betreffs der Naturalisation zwei Ansichten schroff gegenübergestanden: die eine dahin gehend, daß letters of naturalization should supersede and extinguish all other obligations [1]); die andere immer aufs Neue von den Rechtskundigen eingeschärft, daß native allegiance was unalienable and yet not at all in conflict with the practise of naturalization which was a mere municipal regulation, whose effects could not extend beyond the limits of territorial jurisdiction [2]); die letztere auf das auch in Amerika geltende Englische common law fundirt; die erstere die Auktorität dieser „feudalen" Doctrin verwerfend und auf das unveräußerliche Menschenrecht sich eine neue Heimath zu suchen, auf die nothwendige Rechtsgleichheit der eingeborenen und aufgenommenen Bürger und auf die Abschwörungsformel beim Naturalisationsakte pochend. Daß diese letztere Ansicht immer sich hoher Popularität erfreute, ist leicht begreiflich. Wie mochte sie den Deutsch-Amerikanern einleuchten, die gar zu gern — die Amerikanischen Gesandtschaften wußten davon zu berichten — ihre Naturalisationsbriefe und Pässe bei der Rückkehr in die Deutsche Heimath als Freibriefe für Gesetzesübertretungen aller Art anerkannt wissen wollten. Und nothwendig mußte sie an Boden gewinnen, da die Regierung keineswegs Miene machte, ihre abweichende Auffassung von der Rechtsstellung der naturalisirten Bürger dem Heimathsstaate gegenüber bekannt zu geben, im Gegentheil das Publikum darüber in einer doch wohl nicht unabsichtlichen Unklarheit ließ. Sie mußte Propaganda machen mit jedem Zeitungsberichte, der von einem wiederum durch die harten Preußischen Gesetze nichts ahnend betroffenen Amerikaner in überschwänglicher Sentimentalität zu erzählen hatte. Weniger die Strafe des §. 110 erregte Erbitterung — sie ist ja nur unbedeutend — als vielmehr mehrere Fälle nachträglicher Einstellung von zuweilen in vorgerückteren Jahren befindlichen Personen, die in der Kindheit ausgewandert waren. Auch trugen die keineswegs immer mit der Angelegenheit in Zusammenhang stehenden polizeilichen Ausweisungen, wie sie ja leider in den funfziger Jahren von den Polizeibehörden nur zu leicht verfügt wurden, dazu bei die Spannung zu erhalten. Gänzlich trat der Eifer und die Geschicklichkeit, die die Amerikanischen Gesandten in Berlin, D. D. Barnard bis 1853 und P. D. Broom bis 1857, entwickelten, um in geeigneten Fällen durch ihre Verwendung die hardship Preußischer Gesetze zu mildern, vor dem Gedanken zurück, daß es einem Amerikanischen Bürger nicht möglich sei, mit persönlicher Sicherheit in die liebe Deutsche Heimath zurückzukehren, um die Stätten der kindlichen Spiele wiederaufzusuchen, oder die ergrauten Eltern noch einmal zu sehen oder um zu weinen an der Mutter Grab [1]).

Mit J. A. Wright wurde 1857 ein Mann Gesandter in Berlin, der durchdrungen war von der Nothwendigkeit of vindicating the inviolability of the U. St. citizen in Germany und in energischer Weise bei seiner Regierung — Buchanan war Präsident und Lewis Cass Staatssecretär geworden — wiederholt die propriety of making some radical change in relation to the claims of the Prussian government upon citizens of the U. St. for military services [2]) in Anregung brachte, namentlich auch im Hinblick auf den damals erfolgten Regierungsantritt des Prinzen von Preußen. Seinen Berichten vornehmlich möchte die totale Frontveränderung zuzuschreiben sein, die das Cabinet von Washington im Jahre 1859 vornahm.

Nachdem Lewis Cass schon in seiner Depesche vom 12. Mai 1859 [3]) darauf hingewiesen, daß das von Preußen beanspruchte Recht, Amerikanische Bürger militärpflichtig zu machen, keineswegs dem Vertrage von 1828 zu entsprechen scheine, da ja dieser den Angehörigen der contrahirenden Mächte gegenseitig das Recht freien und unbelästigten Aufenthalts in den respectiven Gebieten gewähre; nachdem er zugleich bemerkt hatte, daß Preußen doch principiell seinen Bürgern das Recht freier Auswanderung zuerkenne, demnach unmöglich die Unterlassung der Consenseinholung, einer bloßen Formalität, mit so schweren Folgen belegen könne: präcisirte dann seine Instruction vom 8. Juli 1859 an Wright [4]), hervorgerufen durch den Fall Chr. Ernst, einen Hannoveraner, der im neunzehnten Lebensjahre ausgewandert, nach zehnjähriger Abwesenheit und inzwischen erlangter Naturalisation in die Heimath zurückgekehrt, hier sofort ergriffen und in ein Hannöversches Regiment eingestellt worden war, die neue Auffassung der Amerikanischen Regierung dahin:

Das Recht freier Expatriation ist nicht allein in dem Rechtsbewußtsein der civilisirten Menschheit festgestellt, sondern auch insbesondere in der Nordamerikanischen Constitution begründet; denn da dieselbe über die Naturalisation Bestimmungen enthält, erkennt sie damit das Princip der Expatriation an. Durch die Naturalisation in den Vereinigten Staaten wird die frühere Staatsangehörigkeit unbedingt, in jedem Fall, für immer zerrissen. Der Naturalisirte kehrt lediglich als Amerikaner, also als Fremder in die Heimath zurück. Mithin kann nach bewirkter Expatriation für ihn keine Militärpflicht in der Heimath entstehen. Mithin kann eine nachträg-

[1]) Hildreth II, 535.
[2]) Report 36.

[1]) Vgl. For. enlistm. 112. 124.
[2]) Ibid. 112.
[3]) Ibid. 245.
[4]) For. enlistm. 132. Für sie wurde der Attorney-General J. S. Black consultirt. Gutachten v. 4. Juli 1859, Opinions of the Attorneys-general IX (1860) 357.

liche Bestrafung wegen Nichterfüllung einer gar nicht geschuldeten Pflicht nicht erfolgen. Nur wo die Auswanderung den Bruch eines effectiv eingetretenen Dienstverhältnisses involvirt; also entweder den Thatbestand der Desertion aufweist, oder einer bereits ergangenen Gestellungsordre zuwiderläuft[1]), ist sie strafbar und läßt die zwangsweise Festhaltung beim Dienst sich rechtfertigen.

Diese Auseinandersetzung ist nun zwar recht unklar. Für Europäische Jurisprudenz ist es nicht leicht zu fassen, wie man die drei Begriffe: Auswanderung, Verlust der Staatsangehörigkeit, Naturalisation im Auslande in einen Topf werfen kann, vollends in Anwendung auf Nordamerika, wo ja gesetzlich die Naturalisation regelmäßig erst fünf Jahre nach erfolgter Einwanderung ertheilt wird. Aber was man wollte, ist klar. Amerika forderte plötzlich, daß Preußen seinen dort naturalisirten Bürgern gegenüber das Französische Princip anwende; ja es forderte mehr, als selbst die Franzosen zugestehen: die Naturalisation in Amerika sollte Aufhebungsgrund jeder vorher durch Hinterziehung militärischer Dienstpflicht verwirkten Strafe sein. Es stellte diese Forderung in schroffem, einseitigem, illoyalem Bruch zu seiner bis dahin den Europäischen Mächten gegenüber festgehaltenen Praxis. Es stellte diese Forderung in offenbarem Widerspruch mit seinem eigenen hergebrachten Rechte, welches keineswegs dem Amerikanischen Bürger die Befugniß einseitiger Expatriation gewährt. Daß es sich in der That um einen radical change der Amerikanischen Politik handelte, liegt doch klar zu Tage; und es war eine arge Zumuthung an die Leichtfertigkeit des Amerikanischen Publicums, wenn die Regierung hinterher hat feierlich versichern können: the executive department of this Government has hitherto uniformly held, as it now holds, that naturalization in — the U. St. absolves the recipient from his native allegiance[2]). Noch unbegreiflicher freilich ist es, wie sich selbst einsichtsvolle Amerikanische Juristen, z. B. Beach Lawrence[3]) von dem Sophisma haben fangen lassen, daß die Anschauungen der Amerikanischen Cabinete lediglich betreffs des Maßes der einem Naturalisirten in der Heimath zu gewährenden Protection gewechselt haben. Das ist ja ganz richtig, daß in der Regierungscorrespondenz der Anspruch Preußens noch zehn Jahre von dem Auswanderer Unterthanpflichten zu verlangen niemals ausdrücklich zugegeben ist. Die Depesche von 1853 mit der nachfolgenden Correspondenz argumentirte nur immer dahin, daß der Auswanderer, der unter einer auf ihm lastenden militärischen Verpflichtung nach Amerika käme, es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn dieselbe bei Rückkehr in die Heimath von ihm noch nachträglich abverlangt würde; wenn er sie als eine rückständige Leistung nachholen müßte. Und in diese höchst naturalistische Argumentation trug nun Cass den Gegensatz zwischen einer bloßen inchoate und einer complete liability[1]); es wäre lächerlich, ein Kind als militärpflichtig erkären zu wollen. Aber damit wird doch die Angelegenheit ihrer Basis völlig entrückt. Denn diese liability ist eben eine Unterthanpflicht. Preußen verlangte die Erfüllung der Militärpflicht, nicht, weil sie bei der Auswanderung geschuldet war, sondern weil und so lange der Auswanderer seine Staatsangehörigkeit noch nicht verloren hatte. Die Frage lautete also: ob nach bewirkter Auswanderung Staatsangehörigkeit noch bestehe oder nicht. Und hierüber als purely a matter of domestic policy hatte lediglich das Preußische Recht zu entscheiden.

Die neue Wendung der Amerikanischen Politik, die die von der Regierung selbst als Epoche machend bezeichnete Depesche vom 8. Juli 1859 inaugurirte, ist von weittragender Bedeutung gewesen. Allerdings irgend einen unmittelbaren Erfolg hatte das Actenstück nicht, und die Hoffnung des Cabinets, die Frage nunmehr abgethan zu haben, erwies sich als gänzlich eitel. Keine der Europäischen Mächte, auch Frankreich nicht[2]), fügte sich den Amerikanischen Prätensionen. Aber die neue, von der Regierung fortan festgehaltene Position verpflichtete ihre diplomatischen Agenten überall zu energischem Auftreten gegen das violating the sacred rights of hospitality towards an American citizen; und bei der zunehmenden Zahl der gelegentlich eines Besuches in der Heimath um Schutz gegen die dortigen Behörden petitionirenden Amerikanischen Neubürger nistete sich die vexed question so ziemlich bei allen Europäischen Höfen ein; und wurde ein stehendes Correspondenzthema der Amerikanischen Gesandtschaften.

Freilich zunächst nur kurze Zeit; es kam der Bürgerkrieg von 1861—65; die Vereinigten Staaten sahen plötzlich sich vor die Kehrseite der Frage gestellt; sie mußten es erleben, daß ihre zu den Waffen gerufenen Adoptivbürger nicht allein in die Heimath ausrissen, sondern sogar unverschämt genug waren, dann noch um Protection gegen die Anforderungen heimischer Dienstpflicht zu bitten. Die Frage ruhte bis 1865, um dann, als Wright zum zweiten Male Gesandter in Berlin wurde, in ihrem alten Umfange wieder aufzuleben. Der Boden

---

[1]) „Case of actual desertion or a refusal to enter the army after having regularly drafted and called into it."

[2]) Congreßbotschaft von 1867, Report 105.

[3]) In seiner Schrift: Disabilities of American women married abroad, (1871) 29.

[1]) Hier übrigens schwankte er. Der Fall einer Auswanderung nach eingetretenem dienstpflichtigen Alter vor effectiv erfolgter Aushebung wollte noch die Depesche vom 13. Mai 1859 als einen nur selten vorkommenden (?) durch gegenseitiges Einverständniß geordnet wissen. Gemäß dem Gutachten des Attorney-general übergeht aber dann die Ausführung vom 8. Juli diesen Punkt ganz mit Stillschweigen. Die Naturalisation soll in jedem Falle straflos machen; in welchem Lebensalter auch die Auswanderung erfolgt sei.

[2]) In der damals (1859) allerdings nur theoretisch discutirten Frage nach Bestrafung einer durch Auswanderung begangenen insoumission. For. enlistm. 216.

war hier gerade damals günstig. Die Preußische Regierung wollte die Frage los werden. Als einzigen oder wenigstens nächsten Weg dahin bezeichnete Graf Bismarck in einer Conferenz mit Wright vom November 1865 den des Vertrages[1]). Ein solcher könnte mit der nothwendigen Revision des Handelsvertrages von 1828 und des Auslieferungsvertrages von 1852 combinirt werden. Als Basis der Unterhandlung präcisirte er die militärische Exemtion 1) aller Derjenigen, die vor dem siebzehnten Jahre ausgewandert; und 2) aller Derjenigen, die zehn Jahre abwesend gewesen wären[2]). In einer Conferenz vom März 1866 ermäßigte er die letztere Frist auf sieben Jahre[3]).

Das Cabinet von Washington — Seward war damals Staatssecretär — verhielt sich diesen Propositionen gegenüber zunächst kühl; noch einmal, als bereits Sadowa geschlagen war, stellte Seward die Frage[4]): whether it would not be deemed consistent now with the dignity and greatness of Prussia to recognize the principle of naturalization as a natural and inherent right of manhood?

Durch den zwischen den Vereinigten Staaten und dem Norddeutschen Bunde am 22. Februar 1868 zu Berlin abgeschlossenen Staatsvertrag — Unterhändler waren G. Bancroft und der Geheime Legationsrath König — hat dann diese Frage ihre Beantwortung, der Deutsch-Amerikanische Conflict seine vorläufige Erledigung gefunden.

Die Bestimmungen des Vertrags sind, wenn wir von den Reciprocitätsclauseln absehen, folgende:

Art. I. „Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden."

Die bloße declaration of intention soll nicht die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. II. Ein in Amerika naturalisirter Norddeutscher soll bei etwaiger Rückkehr nach Norddeutschland wegen einer nach Norddeutschen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können.

Art. III. dehnt den Preußisch-Amerikanischen Auslieferungsvertrag vom 16. Juni 1852 auf alle Norddeutschen Staaten aus.

Art. IV. „Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden."

[1]) Diplom. Corresp. 1865 III, 66. 1866 II, 2.
[2]) Ausgehend von der Rechtsanschauung oben S. 820 N. 1.
[3]) Diplom. Corresp. 1866 II, 10.
[4]) Ibid. 46.

„Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält."

Somit erkannte die Preußische Regierung Namens des Norddeutschen Bundes in plötzlichem Verzicht auf ihre bis dahin mit so zäher Consequenz festgehaltene Position die Amerikanischen Anforderungen, wie sie von Lewis Cass am 8. Juli 1859 präcisirt worden waren, in ihrem ganzen Umfange an; verzichtete gänzlich auf ihre Gegenbedingungen: Beschränkung der militärischen Exemtion auf die vor dem siebzehnten Jahre Ausgewanderten und Revision des Auslieferungs- und des Handelsvertrages; und bewilligte den Vereinigten Staaten ein zehnjähriges höchst werthvolles Privilegium, — und das Alles ohne auch nur eine Gegenleistung zu erhalten.

Denn von Concessionen der Amerikaner kann in Wahrheit keine Rede sein. Man glaubte bei Abschluß des Vertrags mehrere solche in Händen zu haben; vor Allem im Art. IV. Näheres Zusehen hat dies nun als völlig illusorisch erwiesen. Jene schlau redigirte Clausel gewährt zwar Amerika die Befugniß, seine nach Deutschland zurückgekehrten Bürger unter Umständen als aliens erachten zu können; gewährt aber uns nicht das Recht, solche Personen gegen ihren Willen wieder als Deutsche behandeln zu dürfen. Und ähnlich verhält es sich mit den andern scheinbaren Gegenconcessionen. Daß sich die Amerikaner betreffs der Deutscherseits ertheilten Naturalisationen zur Reciprocität verpflichtet haben, ist nicht bloß ein unpraktischer Fall, sondern eine unter Umständen ungünstige Restriction des Amerikanischen common law; es ist immer unvortheilhaft, in Amerika alien zu sein. Daß declaration of intention nicht zum citizen macht, ist selbstverständlich und für diejenigen Collisionsfälle, um deren Beseitigung es hier sich handelte, von den Amerikanern stets anerkannt worden. Daß endlich neben der Naturalisation in Amerika noch fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt gefordert wird, ist nichts anderes als das geltende Amerikanische Recht, das von dem zu Naturalisirenden fünfjährige Niederlassung fordert. Freilich hat dieser Punkt eine bedeutende Rolle in den Unterhandlungen gespielt. Amerikanischerseits wurde als Pressionsmittel die Möglichkeit hingestellt, daß die Vereinigten Staaten die Naturalisationsfrist reduciren könnten. Und im Reichstage[1]) wußte der Commissar des Bundesraths, Geh. Rath König, derselbe, der den Vertrag abgeschlossen hatte, von in Amerika hervorgetretenen Bestrebungen zu erzählen, die darauf gerichtet sein sollten, jene fünfjährige Frist allgemein herabzusetzen. Hier mußte er sich nun von den Abgeordneten Löwe und Schleiden von der Grundlosigkeit solcher Voraussetzungen

[1]) Sitzung vom 2. April 1868.

überführen lassen. Und in der That bedarf es nur einer oberflächlichen Bekanntschaft mit Amerikanischen Dingen, um eine generelle Reduction der Amerikanischen Naturalisationsfrist für äußerst unwahrscheinlich zu halten. Schwerlich wird der Congreß die Hand bieten zu einer Maßregel, deren Einwirkung auf die Parteiverhältnisse gar nicht zu übersehen ist, und welche nach außen hin die so ernst genommene Verbindlichkeit des Gouvernements zur protection der im Auslande lebenden Amerikaner beträchtlich erweitern müßte. Allerdings haben die Vereinigten Staaten für die in der Amerikanischen Armee dienenden und ehrenvoll entlassenen Fremden die Naturalisationsfrist auf ein Jahr verkürzt, Gesetz vom 17. Juli 1862, wie sie dieselbe neuerdings, Gesetz vom 7. Juni 1872, für fremde Seeleute auf drei Jahre normirt haben. Allein von diesen Specialbestimmungen ist die erste für die Beurtheilung des Vertrags schon darum ohne Belang, weil man sich Deutscher Militärpflicht nicht leicht zu dem Zwecke entziehen wird, um in Amerika Soldat zu werden.

Erwägt man dies Alles: die Anerkennung eines neuen, als unvermeidlich erachteten Princips nicht im Wege gesetzgeberischer Reform, sondern durch einfache, widerspruchslose Unterwerfung unter den Willen eines fremden Staats und lediglich zu seinen Gunsten; die Eingehung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit ohne irgend eine Gegenforderung in der Hand zu haben: so wird man kaum sich des Eindrucks erwehren können, daß das Cabinet von Berlin die Beendigung des langjährigen Haders mit Nordamerika ohne sichtbare Veranlassung zu einer diplomatischen Niederlage gestaltet hat. Daß die Amerikaner die Sache so auffassen, ist zweifellos[1]). Für uns aber wird das Bewußtsein durch jenen Vertrag sogar die Freiheit unserer gesetzgeberischen Action einigermaßen gehemmt zu haben noch verschärft, wenn wir uns die Einzelbestimmungen des Vertragsinstrumentes näher ansehen.

Bereits bei Berathung des Vertrags in der Reichstagssitzung vom 2. April 1868 machte der Correferent, Abg. Schleiden, einer unserer ersten Kenner Nordamerikanischer Verhältnisse, darauf aufmerksam, daß die Redaction der Urkunde eine so unglückliche sei, daß sie jedenfalls zu starken Mißdeutungen Anlaß geben müsse. Daß er Recht hatte, Amerikanischer Juristerei gegenüber zur Vorsicht zu mahnen, hat denn nun die Erfahrung sattsam bewiesen. Kein einziger der drei Hauptartikel ist so gefaßt, daß man klar ersieht, was er überhaupt will und eigentlich bedeutet. Und man glaubt fast, es mit einer Dupirung zu thun zu haben, wenn man bemerkt, daß jede dieser Unklarheiten nothwendigerweise zu Ungunsten Deutschlands ausschlagen muß.

Ist es nicht lächerlich, daß die Hauptbestimmung des Vertrags von Deutscher, amtlicher Seite bereits drei verschiedene Interpretationen gefunden hat? Der Art. I. bestimmt also, daß der regulär in Amerika naturalisirte Norddeutsche als Amerikaner von uns behandelt werden soll, und der Art. IV. setzt hinzu, daß er bei seiner Rückwanderung nach Deutschland sans esprit de retour als auf die Amerikanische Naturalisation Verzicht leistend „erachtet" werden soll. Es fragt sich: hat er durch die Amerikanische Naturalisation aufgehört, Norddeutscher zu sein, oder nicht?

Der dem Reichstage vorgelegte Bericht der vereinigten Bundesrathsausschüsse[1]) hielt diese Frage für eine des Deutschen Einzelstaatsrechts. „Die Frage, ob mit und nach der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in dem Gebiete des einen Theils die Staatsangehörigkeit des Ausgewanderten in dem Gebiete des andern Theils noch fortdauert, wird durch den Vertrag nicht entschieden und ist nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes zu beantworten." Und weiter: „die Frage über die Staatsangehörigkeit" der unter Art. IV. zurückgekehrten Personen „ist wieder nach der inneren Gesetzgebung zu entscheiden, durch welche bekanntlich mehrfach die Zulässigkeit eines doppelten Unterthanverhältnisses anerkannt wird. Ist dies der Fall, so erscheint der Ausgewanderte, so lange er im Auslande lebt und sein früheres Vaterland noch nicht wieder gewählt hat, als Ausländer und ohne Verpflichtungen gegen das Heimathsland; kehrt er zurück, so leben seine alten Unterthanenrechte wieder auf und mit den Rechten auch die Pflichten, deren Erfüllung der Staat von seinen Angehörigen verlangt." Der Abg. Lasker sprach hienach in Bezug auf das Preußische Recht von einem „wahrhaften jus postliminii"; nur machte er darauf aufmerksam, daß der Text des Vertrages zu einer solchen Auslegung keine Veranlassung gebe. Auf sein und des Abg. Löwe Andringen erklärte denn auch der Bundeskanzler, daß die Sache doch ganz so nicht gemeint sei. Durch die Naturalisation habe der Deutsche seine „Norddeutsche Nationalität aufgegeben". „Kehre er freiwillig zurück, so befinde er sich in der Lage eines freiwillig Einwandernden". — Also keine Bestrafung, kein Nachholen rückständiger Militärpflicht, aber doch stillschweigendes Wiederaufleben des Nord-

[1]) Bancroft berichtete nachträglich, 8. Mai 1873, Diplom. Corresp. 1873, I, 286: So I made it my rule simply to establish the right of emigration as an unalienable and natural right, not limited by any duty to the original government except where the performance of that duty had been formally initiated. (Also ganz die Maxime von Lewis Cass.) Of this principle I was so happy as to obtain the recognition in Berlin, contrary to the expectation and prediction of every one of my colleagues at Berlin u. s. w. Daß auch Seward die Sache nicht anders aufgenommen hat, wissen wir jetzt aus dem interessanten Buche: W. H. Seward's travels around the world 1873, p. 711: Prussia was the first of the European states to acknowledge the American principle of freedom of naturalization and denationalization (!). Desgleichen der jetzige Staatssecretär, H. Fish, Diplom. Corresp. 1873, I, 293: „a triumph".

[1]) Sten. Ber., I. Legisl.-Per., Session 1868, II. 16.

deutschen Bürgerrechts. Keine fictio eum semper in civitate fuisse, sondern Readmission des Rückwanderers ex nunc.

Gegen beide Interpretationen ist nun aber für den Hauptschauplatz ihrer Wirksamkeit, nämlich das Gebiet des Preußischen Rechts, der Einwand zu machen, daß diesem ein ruhendes Staatsbürgerrecht, ein Staatsbürgerrecht ohne Rechte und Pflichten vollkommen fremd ist. Erkennt die Preußische Regierung Jemanden als Amerikaner an, so kann sie ihn nicht mehr als Preußen betrachten, ihm keine Preußische Bürgerpflicht mehr auferlegen, weder jetzt noch für alle Zukunft; er müßte denn wieder Preuße werden. Und das geschieht eben nur mit seinem Zuthun. Diese einzig mögliche Interpretation wird denn auch gegenwärtig von der Reichsregierung gehandhabt [1]), die ja gerade diesem Umstande das Motiv zu §. 11 des Reichs-Militärgesetzes entnommen hat.

Also mit dem Art. I. und IV. des Naturalisationsvertrags haben die Amerikaner uns, ohne daß wir es damals gewußt oder deutlich gewollt haben, die Anerkennung des Französischen Princips für die Amerikanischen Naturalisationen aufoctroyirt. Und ebenso haben sie nun mit dem Art. II. uns ihre dieses Französische Princip in abnormer Weise extendirende Auffassung auferlegt, daß eine Naturalisation in Amerika rückwirkende Kraft haben und auch die bis dahin bestandenen Unterthanpflichten, mithin auch die strafbare Nichterfüllung derselben nach rückwärts hin aboliren müsse. Das kleine Quiproquo, daß eine Naturalisation in Amerika die Expatriation aus dem Heimathstaate bedeute, und diese ja nichts anderes als die Auswanderung aus demselben sei, hat besten Effect gehabt.

Nach Art. II. soll nämlich der in Amerika naturalisirte Deutsche bei Rückkehr nach Deutschland wegen einer nach Deutschen Gesetzen strafbaren Handlung, die er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Strafe gezogen werden können. Der Correferent Schleiden bemerkte in der berathenden Reichstagssitzung vom 2. April 1868: „das ganze Schwergewicht liegt — in dem kleinen Wörtchen vor"; der in Amerika naturalisirte Auswanderer „darf nicht bestraft werden wegen Verbrechen, die er durch die Auswanderung begangen hat, und gerade die Verletzung der Militärpflicht erfolgt durch die Auswanderung selbst". — Für ganz unabweislich möchte ich diese Interpretation nicht halten [2]); das in §. 110 des Preußischen, §. 140 des Reichsstrafgesetzbuchs bedrohte Vergehen kann auch, und wird meistens erst nach der Auswanderung vollendet sein. Der Thatbestand des Vergehens liegt in der Nichtgestellung, sofern diese mit dem Verlassen des Bundesgebiets oder dem Aufenthalt außerhalb desselben zusammentrifft. Die Auswanderung an sich, selbst wenn in rechtswidriger Absicht erfolgt, ist überhaupt nicht, nicht einmal als Versuch, strafbar. Und über nach der Auswanderung begangene Vergehen konnte der Vertrag begreiflicherweise nicht disponiren. Aber daß Schleiden's Interpretation den Intentionen der contrahirenden Theile nur zu wohl entsprach, wurde nicht nur vom Bundesrathstisch und durch den Bundeskanzler bestätigt; zu ihrer weiteren Bekräftigung ergingen in Preußen die Rescripte des Justizministers vom 5. Juli und des Ministers des Innern vom 6. Juli 1868, durch welche den Gerichten wie den Regierungen eingeschärft wurde, nicht allein von der strafrechtlichen Verfolgung der betroffenen Personen abzusehen, sondern auch etwa inzwischen rechtskräftig erkannte Strafen unvollstreckt zu lassen. Ueber den Erlaß der Strafen und Kosten im Gnadenwege sollte fortan immer an den Justizminister berichtet werden, wobei zur Vereinfachung der Sache tabellenartige Zusammenfassung der Anträge stattzufinden hätte.

Man fragt erstaunt, wie ein Vertrag mit solchen Concessionen und von solchen Consequenzen nicht blos die Gesetzgebungsstadien passiren [1]), sondern auch warme Zustimmung im Reichstage, allgemeinen Beifall in der Presse und im Deutschen Publicum finden konnte? Wie war es möglich, daß kein Jurist darauf aufmerksam machte, daß Aufhebung der Militärpflicht durch fremde Naturalisation und Strafbarkeit der noch bei bestehender Deutscher Nationalität begangenen Verletzungen der Militärpflicht zwei höchst verschiedene Dinge sind? Daß Niemand auf die Ungeheuerlichkeit einer Amnestiegewährung vor Begehung des Delicts oder auf die Unbilligkeit hinwies, die Auswanderer nach Süd- und Mittelamerika unter sonst gleichen Umständen mindestens fünf Jahre länger der Strafe wegen Hinterziehung der Militärpflicht auszusetzen als die nach Nordamerika gegangenen Deutschen?

Ich glaube, die Lösung dieser Räthsel findet ihren tieferen Grund in der nach den gemachten Erfahrungen allgemein bei uns, wenn auch nicht klar ausgesprochenen, so doch tief empfundenen Abneigung gegen alle mehrfache Staatsangehörigkeit; in dem allmälich zum Durchbruch gekommenen Bewußtsein, daß eine solche überhaupt unhaltbar, demnach auch nicht in zeitlicher Begrenzung

[1]) Präsident Delbrück im Reichstage, 16. April 1874: Der in Amerika Naturalisirte hört auf Deutscher zu sein; er wird es nach der Rückkehr in jedem Falle nur dann, wenn er Deutsche Staatsangehörigkeit wieder gewinnt. Bancroft, Bericht vom 8. Mai 1873, Diplom. Corresp. 1873 I, 289: *It is agreed*, that a German who has once passed out of his connection with a state, cannot become again a German citizen without some express choice of his own; and without the consent of the Government.

[2]) Auch John, in v. Holtzendorff, Handbuch III. 204, hält sie für „bedenklich".

[1]) Erst neuerdings ist Fr. Kapp in der Reichstagssitzung vom 16. April 1874 als Gegner des Vertrags aufgetreten; und wir verdanken dem trefflichen Manne, der zuerst dem Deutschen Publicum ein Verständniß für Amerikanische Politik in internationalen Rechtsfragen erschlossen hat, auch in dieser Frage einige damals gegebene höchst bemerkenswerthe Winke.

zu statuiren ist; in dem Bestreben jeder Verdunkelung persönlicher Staatsangehörigkeit durch individuelle Willkür auf irgend eine Weise vorzubeugen. Wenn auch damals bereits die meisten Deutschen Particularrechte diesem Standpunkte Rechnung trugen, so widerstrebte ihm doch der Preußische Staat. Durch jenen Vertrag that nun Preußen den ersten Schritt zur Reform seines Expatriationsrechts. Nicht in völliger Klarheit über die Tendenz dieser Politik, deren eigentliches Ziel nur die Annahme des Französischen Princips im Wege der Gesetzgebung sein kann, wählte die Regierung die Form des Staatsvertrags. Das Mittel war bedenklich, da es weitere als die nöthigen Concessionen nach sich zog. Aber thatsächlich hat sie nunmehr die Unmöglichkeit, das Preußische Staatsbürgerrecht noch zehn Jahre nach bewirkter Auswanderung auch für die inzwischen anderswo naturalisirten Individuen fortdauern zu lassen, anerkannt. Und das ist meines Erachtens die große und bleibende Bedeutung des Naturalisationsvertrags. In dieser Auffassung darf auch der Umstand nicht irre machen, daß das hinterher ergangene Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Deutschen Staatsangehörigkeit noch in den Preußischen Traditionen verharrt und unter Verwerfung des Französischen Princips gleichfalls erst nach zehnjährigem Aufenthalt im Auslande das Reichsbürgerrecht erlöschen läßt. In dieses System ist ja durch die Amerikanischen Verträge für den wichtigsten Anwendungsfall bereits Bresche gelegt worden. Und wenn das Gesetz geglaubt hat, von demselben nur vermöge anderweitiger auf Basis der Amerikanischen zu schließender Staatsverträge abgehen zu können, so dürfte eine Täuschung unausbleiblich sein. Da die zumeist in Betracht kommenden Mächte das Französische Princip pure acceptirt haben, so ist nicht abzusehen, was sie veranlassen könnte, dasselbe durch zusätzliche Fristbestimmung wieder abzuschwächen.

Auf Basis des Norddeutschen Naturalisationsvertrags schloß Bancroft noch im Laufe des Jahres 1868 Staatsverträge mit Bayern (Vertrag und Protocoll vom 26. Mai), mit Baden unterm 19. Juli, mit Württemberg (Vertrag und Protocoll vom 27. Juli), mit Hessen (Vertrag und Protocoll vom 1. August 1868) ab. Alle diese Verträge zeichnen sich durch eine etwas sorgfältiger erwogene Fassung vor dem Norddeutschen vortheilhaft aus. Aber da die vier Süddeutschen Staaten damals noch, im Gegensatz zum Preußischen Recht, schon an sich die ausländische Naturalisation, oder wenigstens die Auswanderung als Verlustgrund des Indigenats, also als Aufhebung einheimischer Militärpflicht, betrachteten, so war die Bedeutung jener vier Verträge bei Weitem geringer als die ihres Norddeutschen Vorbildes. Sie beschränkte im Wesentlichen sich auf den Ausschluß der Verfolgung oder Bestrafung der von Auswanderen vor ihrer Naturalisation in Amerika begangenen Vergehen gegen die Militärpflicht. Und demgemäß hat denn auch Art. IV. des Norddeutschen Vertrags in jenen Conventionen — ich werde noch ausführlicher davon zu handeln haben — selbst den Schein einer Gegenconcession verloren. Das Recht die Rückwanderer unter Umständen als auf die Amerikanische Naturalisation Verzicht leistend erachten zu können, ist in die Befugniß gefaßt worden, dieselben nicht mehr als Deutsche behandeln zu dürfen.

Indeß die Beilegung der Deutsch-Amerikanischen Händel durch jene fünf Staatsverträge machte einen solchen Eindruck in der diplomatischen Welt, daß es den Vereinigten Staaten nicht schwer wurde, noch eine Reihe anderer Regierungen zu ähnlichen Conventionen zu bestimmen. Auf Grundlage der Bancroft-Verträge schlossen sie ab mit Mexico durch Vertrag vom 19. Juli 1868; mit Belgien durch Vertrag vom 16. November 1868, mit Schweden und Norwegen durch Vertrag und Protocoll vom 26. Mai 1869; mit Oesterreich-Ungarn am 20. September 1870; endlich mit Dänemark am 20. Juli 1872. Auch für diese Mächte bestand eine dringende Veranlassung zur Eingehung solcher Abreden nicht. Conflicte waren kaum vorgekommen; und da die Gesetzgebung jener Staaten schon an sich die Naturalisation (Belgien, Mexico) oder doch die Auswanderung (Oesterreich, Schweden, Dänemark) als Expatriation betrachtet, so bedurfte es gar nicht vertragsmäßiger Fixirung des Französischen Princips. Aber der Vorgang Deutschlands war so bestechend, daß sie sich widerspruchslos von Amerika auch das Zugeständniß, einer Amerikanischen Naturalisation in Bezug auf die Militärpflicht rückwirkende Kraft zu verleihen, aufdringen ließen.

In der That, die Vereinigten Staaten hatten allen Grund, mit dem Resultate ihrer seit dem Jahre 1859 eingeschlagenen Politik zufrieden zu sein. Auf keinen ihrer Erfolge aber können sie so stolz sein als auf den ihrem alten Gegner, Großbritannien, gegenüber auch in dieser Frage errungenen. Der Naturalisationsvertrag, den Großbritannien mit Nordamerika auf Basis der Bancroft-Verträge unterm 9. October 1868 provisorisch, am 13. Mai 1870 definitiv schloß, hatte zur Consequenz den Erlaß der Naturalisationsacte vom 12. Mai 1870. Dieselbe ist gegründet auf die gut motivirten Vorschläge, die eine unter dem 21. Mai 1868 bestellte Königliche Commission ausgezeichneter Englischer Staatsmänner und Juristen zugleich mit einem sehr ausführlichen Appendix[1]) ihres Secretärs, des Mr. Abbot (des jetzigen Lord Tenterden), — er enthält eine Darstellung der Britischen und Außerbritischen Gesetzgebung über Staatsangehörigkeit, sowie der einschlagenden diplomatischen Correspondenz sowohl Englands als auch der Vereinigten Staaten, und ist eine wahre Fundgrube des interessantesten

[1]) Siehe die erste Note.

Materials — durch Bericht vom 20. Februar 1869 der Königin überreichte. Das demnächst ergangene Gesetz hat eine radicale Reform des Britischen Staatsbürger- und Fremdenrechts durchgeführt. Durch sect. 6 desselben:

> Any British subject who has at any time before, or may at any time after the passing of this Act, when in any foreign State and not under any disability, voluntarily become naturalized in such State, shall from and after the time of his so having become naturalized in such foreign State, be deemed to have ceased to be a British subject and be regarded as an alien.

hat Großbritannien für seinen gesammten Territorialbestand und Unterthanenkreis, in schroffem Bruch mit einem der ältesten Sätze seines Rechts, das Französische Princip adoptirt.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Heft.)

Materialien zum Bankgesetz.

Bericht der Reichstags-Commission über den Entwurf eines Bankgesetzes.

Berichterstatter Dr. L. Bamberger.

Die vom Reichstage am 18. November v. J. zur Berathung des Bankgesetzes [1]) ernannte Commission von 21 Mitgliedern befand sich in der eigenthümlichen Lage, vor allen Dingen einen einzigen Punkt der ihr zugewiesenen Aufgabe, welcher die hervorragende Stelle in der ersten Lesung des Hauses eingenommen hatte, zum Austrag bringen zu müssen. Es galt die Frage, zu entscheiden, ob das Bankgesetz auf Grundlage des von den verbündeten Regierungen dem Reichstage unterbreiteten Gesetzentwurfes angenommen oder in seinem Fundamente wesentlich dadurch umgestaltet werden solle, daß das Institut einer Deutschen Reichsbank in dasselbe eingefügt werde. Die bekannten Vorgänge der ersten Verhandlung [2]) hatten zwar allem Anscheine nach materiell die bezeichnete Frage entschieden, nicht aber ihr eine förmliche Lösung gegeben. Das Bedürfniß, letztere zu erzielen, trat dann auch sofort in den Verhandlungen der eingesetzten Commission hervor.

Nachdem sich dieselbe am 21. November constituirt hatte, ward nämlich auf Verlangen verschiedener Mitglieder der Punkt zur Discussion gestellt, ob dieses Gesetz schon jetzt in gewöhnlicher Weise einer General-Discussion unterworfen oder ob zunächst jedes weitere Vorgehen von der Entscheidung abhängig gemacht werden solle, wie sich die Commission selbst und sodann die verbündeten Regierungen zu der Frage der Reichsbank stellten. Nach stattgehabter Berathung entschied sich die Commission, die Generaldiscussion vorerst ruhen zu lassen, und erhob einen Antrag zum Beschluß, demgemäß erklärt wurde:

> daß die Commission die Discussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswerth erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei.

Diese Entscheidung erging mit 13 gegen 4 Stimmen, und es ergab sich als selbstverständliches Resultat derselben, daß die Commission ihre Sitzungen hierauf vertagte, um die Rückäußerung der verbündeten Regierungen, auf ihre soeben documentirte Meinungsäußerung entgegenzunehmen.

Die durch diese Sachlage herbeigeführte Nothwendigkeit einer von den verbündeten Regierungen weiter zu fassenden Entschließung veranlaßte eine Unterbrechung der Berathungen bis zum 17. December v. J., auf welchen Tag die Commission durch ihren Vorsitzenden wieder einberufen wurde und von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, die Rückäußerung der verbündeten Regierungen auf ihren vorgedachten Beschluß empfing.

Der wesentliche Inhalt dieser unter Anlage A.[1]) beigefügten Rückäußerung war ein bereitwilliges Entgegenkommen der verbündeten Regierungen Angesichts des

[1]) Entwurf Nr. 27 der Drucksachen. Der ursprüngliche, dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf, ist in den „Annalen" 1874 S. 1611 ff. abgedruckt. Die wesentlichsten Abweichungen des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs von jenem ersten ergeben sich aus nachfolgendem Commissionsberichte.

[2]) Ein Antrag, dahin zielend, daß am Schluß der ersten Lesung die Commission von dem Plenum in Form eines motivirten Beschlusses das Directiv erhalte, auf Einfügung einer Reichsbank zu bestehen, wurde aus dem formalen Grunde vom Hause abgelehnt, daß ein solches Mandat gegen die Geschäftsordnung verstoße.

[1]) Dieselbe ist am Schlusse dieses Berichts, einige Bogen weiter unten, abgedruckt.

von der Commission ausgesprochenen Grundgedankens der Errichtung einer Deutschen Reichsbank. In der begleitenden Erklärung äußerte sich der Präsident des Reichskanzleramtes zunächst über die Motive, welche sowohl die Preußische Regierung als den Bundesrath in früheren Stadien der Verhandlung abgehalten hätten, den Plan einer Reichsbank dem Reichstage vorzulegen. Man habe die ursprüngliche Vorlage für vollkommen geeignet erachtet, die Grundlage für eine, dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechende Ordnung des Bankwesens zu bilden. Man sei von dem Gedanken ausgegangen, daß die bestehenden Banken jedenfalls schon aus Rechtsgründen aufrecht zu erhalten seien und habe das Problem für ein sehr schwieriges gehalten, in deren vorhandenes Gefüge ein so neues und eigenthümliches Institut wie eine Reichsbank einzuschieben. Auch sei im Schooße des Bundesraths ein dringendes [1]) Verlangen auf Herstellung eines solchen Instituts nicht an den Tag getreten. Nachdem jedoch die erste Lesung des Entwurfs ergeben habe, daß der Reichstag in überwiegender Mehrheit das größte Gewicht auf Herstellung eines centralen Bankinstitutes für Deutschland lege, hätten die verbündeten Regierungen kein Bedenken tragen können, schon jetzt auf die Errichtung eines solchen Instituts einzugehen.

Nach Abgabe dieser Erklärung verbreitete sich der Präsident des Reichskanzleramtes über die Grundsätze, welche bei einem nunmehr ausgearbeiteten Programm für eine Reichsbank für die verbündeten Regierungen leitend gewesen seien.

Es wird jedoch rascher zum Ziele führen, wenn diese Darstellung nicht alleinstehend, wie sie historisch erfolgte, sondern im Wechselgang mit den über die Hauptgesichtspunkte im Schooße der Commission ausgetauschten Meinungen zum Verständniß der gesammten Verhandlungen vorgeführt wird. Da die leitenden Grundsätze, welche bei der hier verhandelten Frage in größerer Fülle und Mannigfaltigkeit als in irgend einem anderen Gesetzgebungswerk hervortreten und durcheinanderschießen, überall maßgebend eingreifen, so wird sich schon im Interesse der Kürze und Uebersichtlichkeit empfehlen, das Wichtigste nicht aus den einzelnen Stadien der Verhandlungen, bei denen es zur Besprechung gebracht wurde, aufzuführen, sondern die Hauptgesichtspunkte von dem ersten Momente der oben besagten Erklärung der verbündeten Regierungen bis zum Schlusse der Verhandlungen über die einzelnen Paragraphen herauszugreifen und zusammenzustellen: derart, daß bei späterer Motivirung der Berathung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ein großer Theil der Auseinandersetzungen erspart werden kann durch den allgemein hier vorauszuschickenden Hinweis auf die leitenden Principien, deren Erörterung sich durch die lange und angestrengte Discussion des gesammten Gesetzentwurfes vom ersten bis zum letzten Tage in der Commissionsberathung durchgesponnen hat.

Bevor in die materielle Auseinandersetzung über die Sache selbst eingetreten wird, sei noch erwähnt, daß seitens der verbündeten Regierungen den Berathungen beigewohnt haben:

1. Staatsminister, Präsident des Reichskanzleramts Dr. Delbrück,
2. Königlich Bayerischer Staatsminister und Bevollmächtigter zum Bundesrath Berr,
3. Königlich Bayerischer Ministerialrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath von Riedel,
4. Königlich Bayerischer Ministerialrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath Landgraf,
5. Königlich Sächsischer außerordentlicher Gesandter, bevollmächtigter Minister und Bevollmächtigter zum Bundesrath von Nostiz-Wallwitz,
6. Königlich Württembergischer Ober-Steuerrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath von Wintterlin,
7. Königlich Württembergischer Ministerialrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath Heß,
8. Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis.

Die Commission hielt einundzwanzig Sitzungen.

Es wurde schon in einer der ersten Sitzungen als selbstverständliches Bedürfniß einer so schwierigen Aufgabe, wie die der Commission vorliegende war, festgesetzt, daß eine zweimalige Lesung des ganzen Gesetzentwurfs in ihrem Schooße stattzufinden habe.

Auch das sei noch, obwohl bereits theilweise zur materiellen Erledigung der Sache gehörig, vorangeschickt, daß mehrfach im Laufe der Commissionsverhandlungen der Gedanke auftauchte, ob es nicht zu deren ausreichender Information wünschenswerth sei, Sachverständige zu vernehmen. Sowohl in dieser allgemeinen Form als auch in der besonderen, daß ausschließlich der Präsident der Preußischen Bank zu vernehmen sei, trat wiederholt die Frage an die Commission heran. Sie wurde zunächst im ersten Stadium der Berathungen in der Weise angeregt, daß über sämmtliche Principfragen, welche durch die Fassung der Vorlage zum Austrag zu kommen hatten, die Vernehmung des Präsidenten der Preußischen Bank als etwas höchst Nützliches bezeichnet wurde. Diesem Ansinnen wurde jedoch von einer Anzahl Mitglieder der Commission [1]) entgegengesetzt einmal, daß es ungerechtfertigt erscheine, wenn man überhaupt auf diese Informationsweise eingehen wolle und sich zu solcher ohne Auftrag des Plenums für befugt erachten könne, nur den einzigen Präsidenten der Preußischen Bank zu hören, den ja geeigneten Falls die verbündeten Regierungen

[1]) Der Nachdruck muß zur Steuer der historischen Wahrheit nur auf das Wörtchen „dringend" gelegt werden.

[1]) Namentlich Harnier und Braun.

als Commissar zuzuziehen in der Lage seien; daß auch dann vielmehr eine Reihe von anderen Sachverständigen, welche aus anderen Erfahrungen und anderen Gesichtspunkten sprechen könnten, gleichfalls zu vernehmen wäre. Damit wurde jedoch selbstredend das Bedenken verbunden, daß ein solches Verfahren in der eigenthümlich dringlichen Lage, in welcher sich die Berathung des Gesetzes befände, einen ganz unzulässigen Aufschub und damit eine Infragestellung des Zustandekommens des Gesetzes mit sich führen würde. Dem wurde von der anderen Seite [1]) opponirt, daß es eine zu starke Consequenz ziehen heiße, wenn aus der Vernehmung des Präsidenten der Preußischen Bank auch die Vernehmung anderer Sachverständiger als eine unvermeidliche Schlußfolgerung abgeleitet werden wolle. Allerdings würde bei größerem Spielraum der Berathungen eine Vernehmung mehrerer Sachverständigen entschieden angezeigt und wünschenswerth sein. Allein eben bei den zeitlich beschränkten Verhältnissen der Commission finde sich dieselbe in der Lage, zu entscheiden, ob es nicht räthlich sei, wenigstens den einen Sachverständigen zu hören, der seiner ganzen Situation nach entschieden mehr als jeder andere berufen sei, bei der Gestaltung des Gesetzes zu Rathe gezogen zu werden. Der Präsident der Preußischen Bank sei hier nicht blos ein Sachverständiger über die Materie in ihrer allgemeinen Natur, sondern als langjähriger und bewährter Führer derjenigen Anstalt, welche zugestandener Weise zu der künftigen Reichsbank erhoben werden solle, könne kein anderer mit gleicher Autorität wie jener beanspruchen, maßgebende Zeugnisse für die nützliche Einrichtung dieses Institutes abzugeben. Diese Anschauung wurde der Form nach von anderen Mitgliedern [2]) als richtig erkannt, dagegen aber eingewendet, daß es unzulässig sei, den genannten Beamten trotz aller Anerkennung, die seine Verwaltung und seine persönliche Einsicht verdiene, über solche Fragen zu vernehmen, über welche die große Mehrheit des Reichstages und der Commission mit der Regierung bereits sich principiell im Einklange befänden, während bekanntermaßen der Präsident der Preußischen Bank einzelnen Anschauungen persönlich widerstrebe. Es wurde hier namentlich der Frage der Contingentirung der ungedeckten Noten gedacht, und da als unerschütterliche Voraussetzung des Zustandekommens des Gesetzes das Festhalten an diesem Princip angesehen werde, so könne es durchaus zu keinem nützlichen Ergebniß führen, wenn eine Auskunft vernommen werde, welche im entgegengesetzten Sinne ausfallen müsse. Auf Grund dieser Anschauungen wurde denn auch im ersten Stadium der Verhandlungen die Vernehmung des Bankpräsidenten mit vierzehn Stimmen gegen sieben abgelehnt.

Noch zweimal trat dieselbe Frage an die Commission heran. Zunächst bei Gelegenheit der Einzelberathung über die Grenzen (§. 13), welche der Reichsbank für ihre geschäftliche Thätigkeit zu ziehen seien. Als es bei diesem Anlaß zu eingehenden Untersuchungen kam über das, was aus dem Berufe eines großen Bankinstitutes als Geschäftsaufgabe sich ableiten lasse [1]), machte sich vielen Mitgliedern das Bedürfniß fühlbar, aus der Vergangenheit der Preußischen Bank selbst den historischen Beleg für und gegen die vorgetragenen Meinungen kennen zu lernen, und der Antrag, den Präsidenten der Preußischen Bank zu vernehmen, tauchte diesmal in der veränderten Gestalt auf, daß er nicht über große Principfragen, welche dem Gesetzentwurfe zu Grunde lägen, sondern ausschließlich und einfach über Thatsachen und Gewohnheiten aus dem Geschäftsgange des ihm anvertrauten Institutes vernommen werde. Während bei der ersten Verhandlung über den Antrag die Vertreter der verbündeten Regierungen sich an der Controverse nicht betheiligt hatten, wurde diesmal von Seiten des Präsidenten des Reichskanzleramtes der Meinung beigepflichtet, daß die jetzt begehrte und wie geschildert motivirte Vernehmung des Bankpräsidenten durchaus wünschenswerth sei. Jedoch erhoben verschiedene Mitglieder der Commission Bedenken gegen die Form der Zuziehung und die Art der Vernehmung des genannten Sachverständigen, und auch der Vorsitzende der Commission fühlte sich bewogen, Vorbehalte zu machen wegen der Form, in welcher eine solche Vernehmung stattzufinden habe, damit nicht die Commission dem seiner Ansicht nach feststehenden Gebrauch widerspreche, daß eine Enquête ohne förmlichen Auftrag des Hauses nicht vorgenommen werden dürfe. Da es für den Austrag der materiellen Frage überflüssig wäre, auf jede einzelne der Meinungsverschiedenheiten einzugehen, welche bezüglich der formalen Behandlung dieser Zuziehung des Bankpräsidenten mit ziemlicher Ausführlichkeit in der Commission vertreten waren, so möge die gegenwärtige Mittheilung sich darauf beschränken, zu erwähnen, daß auch der soeben geschilderte Antrag auf Vernehmung des Bankpräsidenten schließlich mit Stimmengleichheit von der Commission abgelehnt wurde. Endlich im letzten Stadium der ersten Lesung verlangte ein Mitglied [2]) der Commission nochmals, daß der Bankpräsident ganz ausschließlich und ausdrücklich vernommen werde, um seine Ansicht über die Zuträglichkeit der Anwendung des Contingentirungsprincips auf die künftige Reichsbank kundzugeben. Allein unter Hinweis auf die früher gefallenen wiederholten Entscheidungen ward ein neues eingehendes Berathen über dieses Ansinnen von der großen Mehrheit der Commission abgelehnt und diesmal der Antrag nur von wenig Stimmen unterstützt.

---

[1]) Dr. Bamberger, v. Kardorff, Mosle.
[2]) Namentlich Dr. Lasker.

[1]) Insbesondere die richtige Grenzziehung zwischen Rediscontirung und der Dossirung zu Incasso-Zwecken.
[2]) Mosle.

Zurückkehrend zu den vom Präsidenten des Reichskanzleramtes Namens der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärungen möge auch für diesen Gegenstand zunächst der Punkt der formalen Behandlung erledigt werden. Nachdem sachgemäß die Commission auf Grund ihrer ersten Beschlußfassung erwartet hatte, daß die verbündeten Regierungen selbst unter Voraussetzung, daß sie dem Princip beipflichteten, die Ausarbeitung eines Programms übernehmen würden, demgemäß die einzelnen Bestimmungen über eine Reichsbank in die ursprüngliche Vorlage einzuschieben seien, und nachdem die verbündeten Regierungen sich bereit erklärt hatten, auf diesen Gedanken einzugehen, stellte sich die Frage ein, welcher Modus zu wählen sei, um innerhalb der gegebenen Grenzen der Geschäftsbehandlung einen nach den vorliegenden Bedürfnissen umzugestaltenden Gesetzestext als Grundlage für die Berathungen zu gewinnen. Wollten die Regierungen eine Novelle zu der ursprünglichen Vorlage einbringen, so wäre dadurch eine Wiederaufnahme der ersten Plenar-Berathung und ein nach der Sachlage gradezu unerträglicher Aufschub in der Erledigung der Vorlage nöthig geworden. Es war daher zweifellos ein anderer Weg vorzuziehen, der in zweckmäßiger Weise ohne jeglichen Zeitverluß zum Ziele führen konnte. Auf Wunsch der verbündeten Regierungen und der Commission erklärte sich ein Mitglied [1]) der letzteren bereit, das von der Regierung ausgearbeitete Programm, welches die einzelnen Gesetzesbestimmungen für die Reichsbank einzuschieben übernehme, zum Gegenstand seiner eigenen Anträge zu machen und es wurde dabei sowohl von dem betreffenden Abgeordneten als auch von der Commission und den verbündeten Regierungen als selbstverständlich anerkannt, daß derselbe, indem er sich in der geschilderten Weise zum Antragsteller machte, zwar im Princip, wie auch in allen wesentlichen Einzelheiten mit den vorgeschlagenen Neuerungen einverstanden, sonst aber nur der Form nach als verantwortlicher Urheber der eingebrachten Modificationen angesehen werden wolle.

Gemäß dieser, unter allseitiger Zustimmung beliebten Entscheidung figuriren denn auch fortan die von den verbündeten Regierungen behufs Errichtung der Reichsbank eingeführten Vorschläge in der Sachbehandlung als die nach dem modificirten Regierungsvorschlag eingebrachten Anträge.

Um nunmehr auf die Beleuchtung der Grundanschauungen einzugehen, wie dieselben im Gesammtverlaufe der Unterhandlungen zu Tage traten, sei vorangeschickt, daß zwar die Zweckmäßigkeit der Einsetzung einer Reichsbank, wie oben geschildert, sowohl von den verbündeten Regierungen bereitwillig anerkannt, als auch von einer überwiegenden Mehrheit der Commissionsmitglieder für ausgemacht angesehen wurde, daß jedoch andererseits nicht alle Mitglieder der Commission sich dieser Anschauungsweise unbedingt anschlossen, sondern daß, wenn einzelne auch im weiteren Verlauf der Berathungen nicht mehr für angezeigt hielten, gegen die erwähnte Fundamentaleinrichtung Widerspruch zu erheben, sie doch bei der Generaldiscussion, welche an die Mittheilung des Präsidenten des Reichskanzleramtes knüpfte, sich für verpflichtet hielten zu erklären, sie seien weder von der Nützlichkeit noch von der Nothwendigkeit der Errichtung einer Reichsbank durchdrungen [1]), sie hielten vielmehr ein gedeihliches System auch bei dem einfachen Fortbestande des gegenwärtigen Zustandes und der Einführung der durch die Erfahrung motivirten gesetzlichen Verbesserungen und Beschränkungen für ausreichend.

Ein Mitglied [2]) machte den Vorbehalt, daß es überhaupt unter den obschwebenden Umständen die Erlassung eines Bankgesetzes nicht für dringend erachte.

Nachdem aber einmal die Einsetzung des Reichsinstitutes ausgemachte Thatsache geworden, galt es zunächst, sich klar zu machen, wie das Verhältniß desselben zu den übrigen bestehenden Banken zu denken sei.

Die Auffassung, daß ein solches Centralinstitut sofort oder auch in nächster Zeit auf die Höhe einer das ganze Zettelbankwesen im Reiche monopolisirenden Anstalt erhoben werde, fand von keiner Seite Unterstützung. Wiederholt erklärte zunächst der Präsident des Reichskanzleramtes, daß den verbündeten Regierungen kein Gedanke ferner liege, als derjenige, auf irgend einem Umwege das Lebensprincip der in Deutschland bestehenden Landesbanken im Großen und Ganzen gefährden zu wollen. Indem der Gesetzentwurf ein Zusammenbestehen der künftigen Reichsbank mit den Einzelbanken in sein System aufgenommen habe, stehe er auch gänzlich und aufrichtig auf der Voraussetzung, daß diesen Banken die Möglichkeit eines gesunden Weiterwirkens wenigstens für die Dauer, für welche gegenwärtiges Gesetz gemacht werde, vergönnt sein müsse, und demgemäß seien in den einzelnen Bestimmungen überall die Veranstaltungen so getroffen, daß den Landesbanken die Möglichkeit bleibe, ihre eigenen Interessen mit hinreichender Sicherheit zu wahren und denen des Publikums, welches darauf angewiesen, zu dienen. Im Laufe der Verhandlungen kamen die Consequenzen dieser Auffassung noch oft in einzelnen Bestimmungen zur Erörterung, und namentlich galt es, sich über die Frage Klarheit zu verschaffen, ob es wünschenswerth sei, daß mit der Zeit, wenn nicht sämmtliche, so doch viele der bestehenden Landesbanken im Interesse eines gesunden Geldumlaufs auf ihr Notenausgaberecht verzichten möchten, so daß schließlich in gegebener Zeit die Befugniß, Bankzettel in Umlauf zu bringen, doch mehr oder weniger in den

[1]) Dr. Harnier. Die unter diesem Namen in der Commissionsberathung figurirenden Anträge sind die von der Regierung der Commission vorgeschlagenen.

[1]) Mitglieder der Centrumspartei.
[2]) Mosle.

Händen des unter der Autorität des Reiches stehenden Institutes sich befinden würden. Andererseits vertraten nicht wenige Mitglieder der Commission die Anschauung, daß von dem Ziele einer Monopolisirung des Zettelbankgeschäftes in jeder Weise fern geblieben werden müsse. Dieselben legten die Anschauung zu Grunde, daß es nicht bloß gelte, in dem gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebung so, wie es die Regierungen zu erkennen gegeben hätten, ein loyales Zusammenleben mit den Landesbanken zu organisiren, sondern daß für keine Zeit die Interessen des Verkehrs dem Bedenken Raum geben dürften, den durch das Bankwesen dem Publikum zu leistenden Dienst in die Hände eines einzigen Instituts gebracht zu sehen [1]). Sobald die Concurrenz aufhöre, sei auch auf diesem Gebiete Erschlaffung, Einseitigkeit und büreaukratische Willkür nur zu leicht in Versuchung geführt, und alles, was mit vollem Rechte zu Gunsten der Preußischen Bank aufgeführt worden, gelte doch vorzugsweise nur an solchen Stellen, wo dieses Institut, wie beispielsweise bei seiner erst kürzlich erfolgten Niederlassung in Frankfurt, mit anderen ähnlichen Anstalten zu concurriren habe. Es wurde von einer anderen Seite hinzugefügt, daß ältere Erfahrungen bezeugten, das vielfach und in so hohem Maße den Dienstleistungen der Preußischen Bank in Bezug auf die Bereitwilligkeit und Gefügigkeit im Dienste des Publikums gespendete Lob, sei an manchen Stellen, wo die Bank durchaus allein herrsche, nicht ohne Vorbehalt anzuerkennen.

Ausdrückliche Erwähnung im Laufe dieses Kapitels fand noch das bestehende Notenbankwesen in Bayern, dem die auf diesem besonderen Gebiete zu Meinungsäußerungen berufenen Commissionsmitglieder ihre ausdrückliche Anerkennung zollen zu müssen glaubten, wobei von einzelnen noch ganz besonders hervorgehoben wurde, daß die eigenthümliche gesetzliche Stellung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie die Natur der von derselben übernommenen Verpflichtungen [2]) eine schonungsvolle Behandlung erheische. Diese Aeußerungen veranlaßten den Vertreter der Bayerischen Regierung, welcher den Verhandlungen beiwohnte, zu der Erklärung, daß seine Regierung sich zur Aufgabe gemacht habe, auf dem Wege gütlichen Einvernehmens eine Verständigung mit jenem Institute herbeizuführen, und daß sie hoffe, die aus der eigenthümlichen Stellung desselben hervortretenden Schwierigkeiten mit dem im Gesetzentwurfe in Aussicht gestellten Mitteln überwinden zu können, eine Erklärung, mit der die früher erwähnten Mitglieder der Commission sich gern zu beruhigen versicherten.

Die oben in der Hauptsache erwähnte Auffassung, daß es bei der diesmaligen Gestaltung eines Gesetzes, welches die Erhaltung der Landesbanken in seinem Rahmen umspannt, geboten erscheint, denselben auch eine ersprießliche Thätigkeit nicht auf Umwegen abzuschneiden, wurde im Anschluß an die bereits aufgeführten Aeußerungen von allen Seiten wiederholt. Auch diejenigen Mitglieder der Commission, welche ihrer Grundansicht nach das Zettelbankwesen in letzter Instanz nur in der Centralisation zum richtigen Ausdruck gebracht sehen, fühlten sich nach der Sachlage verpflichtet, den weiter bestehenden Banken einen ihren Verhältnissen entsprechenden gesunden Spielraum zu lassen, wenn sie schon nicht verkannt haben wollten, daß überall da, wo die Bankpolitik der Zukunft in entfernten Anzeichen schon jetzt zu skizziren sei, das letzte Ziel nach ihrer Auffassung im Auge gehalten werden müsse.

Denen gegenüber, welche das Monopol einer Zettelbank für etwas der Gerechtigkeit und Vernunft Widersprechendes ansehen, wurde zur Geltung gebracht, daß die Ausgabe von fiktiven Werthzeichen in keiner Weise auf dieselbe Linie mit sonstigen Geschäftsthätigkeiten zu setzen sei; vielmehr, wenn schon das Ausmünzen von Metallgeld unbestrittenermaßen ausschließlich in die Hände der Regierung gelegt werde, so müsse ein solches Hoheitsrecht bei Werthzeichen von blos fiktivem Gehalt noch viel schärfer zum Ausdruck kommen.

An die Frage über das Zusammenbestehen der künftigen Reichsbank mit den vorhandenen Landesbanken, über deren Austragung an dieser Stelle keinerlei Meinungsverschiedenheit praktisch zu schlichten war, mußte sich nun zunächst die Frage nach der elementaren Beschaffenheit des neuen Centralinstituts reihen. Wie der Präsident des Reichskanzleramts in seiner Auseinandersetzung mit Recht erläuterte, standen hier drei Wege offen, derjenige einer ausschließlich mit Reichsmitteln auszustattenden Bank, der eines nach dem Vorgange der Preußischen Bank zum Theil aus Reichs-, zum Theil aus Privatmitteln zu bildenden Grundcapitals, und endlich der dritte Weg eines blos von Privaten einzuschießenden Stammvermögens. Auch bei letzterer Voraussetzung stand von allen Seiten unbestritten, daß der Nachdruck zu legen sei auf eine möglichst weitgehende Oberleitung und Oberaufsicht des Reichs im Interesse der gesammten Bevölkerung. Es muß an dieser Stelle ein für alle Mal betont werden, daß der soeben angedeutete Gesichtspunkt der Nothwendigkeit einer im öffentlichen Interesse und deshalb unter der Aufsicht des Reichs zu handhabenden Geschäftsführung von allen Seiten als die unerläßliche Bedingung für die Errichtung der Reichsbank angesehen wurde; so daß, wenn auch anderweitige Gründe bestimmten, die Betriebsmittel aus der Betheiligung von Privaten zu beschaffen und den Antheilseignern aus diesem Grunde gewissen Einfluß und gewisse Rücksichten vorzubehalten, doch alles vermieden werden muß, was im Großen oder Kleinen die Zurücksetzung des öffentlichen Interesses hinter die

[1]) Vertreter dieser Ansicht war namentlich das Centrumsmitglied Haanen.

[2]) Insbesondere hypothekarische Vorschüsse mit langjähriger Tilgungsfrist.

Vortheile der Einzelnen herbeizuführen geeignet sein möchte. Dies als ausgemacht betrachtet, überwog jedoch, wie auch von den verbündeten Regierungen befürwortet war, dasjenige System, welches ausschließlich mit Privatmitteln das Grundvermögen der künftigen Reichsbank aufbauen will. Zwar vertraten einzelne Mitglieder der Commission auch die entgegengesetzte Anschauung [1]). Namentlich glaubten sie in erster Linie, es sei nicht zu rechtfertigen, daß ein voraussichtlich so großer Gewinn, wie der, welchen im Laufe der Jahre die Reichsbank abwerfen müsse, zur Bereicherung einzelner Individuen diene; die Natur eines vom Reiche errichteten und unter seinen Auspicien verwalteten Instituts verlange von selbst, daß dessen Vortheile auch der Gesammtheit zum Gewinn gereichen. Das Budget der Nation, sagten sie, so beruhigend dessen Verhältnisse immer sein mögen, hat keinen Anlaß, auf einen Gewinn, der sich ihm unbeschadet des öffentlichen Interesses bietet, verzichten zu sollen, und jeder Vortheil, der aus der privaten Natur des Stammcapitals abgeleitet wird, ist zu erreichen, wenn der Staat selbst die Betriebsmittel verschafft; namentlich wollten die Vertreter dieser Ansicht nicht gelten lassen, daß der Einfluß der Privatbetheiligung für eine bessere Verwaltung Bürgschaft bringe.

Es ist bekannt, sagten sie, daß der Einfluß der Actionäre auf die Leitung ihrer Gesellschaft ein äußerst geringfügiger ist, und die kaufmännische Mitwirkung, welche auch sie nicht entbehren wollen zur guten Handhabung der Geschäfte, ist ebensowohl zu erwirken durch unbetheiligte achtbare Personen, deren Rath zugezogen wird, als durch gewählte Vertreter der Antheilseigener. Nichts ist leichter, wurde hinzugefügt, als das nöthige Capital auf dem Wege einer Anleihe zu beschaffen, deren Zinsen nur einen geringen Theil des zu erzielenden Nutzens darstellen würden, und in der That wird den Privatleuten, indem man ihnen das Stammcapital zu bilden erlaubt, eine Aussicht auf bedeutenden Nutzen ohne jede Gefahr von Verlust geboten. Denn daß ein so großes Institut zum Mindesten den Ertrag des landläufigen Zinsfußes verbürgt, kann als etwas außer aller Frage Stehendes gelten. Die Vertreter der verbündeten Regierungen sowohl als die Mehrheit der Commission vermochten sich dennoch dieser Meinung nicht anzuschließen. Des Gewinnes wegen, wurde von dieser Seite angeführt, den Staat mit Geschäften zu befassen, würde zu endlosen Consequenzen führen. Die Regel ist, daß der Staat keine industriellen Unternehmungen betreibt, und nicht derjenige, welcher ihn von solchen fern halten will, hat den Beweis zu liefern, daß für sein Verfahren besonders hervorragende Ursachen obwalten, sondern umgekehrt derjenige, welcher das Reich zum Geschäftsunternehmer machen will, hat zu begründen, daß eine so starke Abweichung von allen überlieferten Anschauungen und Gewohnheiten durch die Umstände aufgedrängt werde. Solche Umstände aber, wird weitergefolgert, liegen hier durchaus nicht vor. Im Gegentheil gewahren wir zunächst, wenn wir auf den Vorgang aller Europäischen Staaten schauen, mit der einzigen Ausnahme des Russischen Reichs, bei allen Banken, die sich in der Praxis bewährt haben, den Grundsatz des Privatcapitals zur Anwendung gebracht. Ganz besonders aber empfiehlt es sich, das Reich aus dem Spiele zu lassen, wenn in ungewöhnlicher Weise, wie es bei uns zu geschehen hat, das künftige Centralinstitut in die Lage des Wettbewerbes mit anderen bestehenden Banken zu kommen berufen ist; hier würde gerechter und ungerechter Empfindlichkeit ein freies Feld geöffnet werden, und die besten Maßregeln geriethen leicht in den Verdacht, daß sie von einseitigen Berechnungen auf den Gewinn des Reichs und auf die Beschädigung der einzelnen Banken eingegeben seien. Von einem Mitgliede der Commission wurde dieser finanzpolitischen Betrachtung auch noch die ausschließlich politische hinzugefügt, daß die ohnehin bedenkliche Machtstellung der höchsten Reichsbehörde, indem sie zur Einwirkung auf die Bedingungen des täglichen Verkehrs geführt werde, in dieser gefährlichen Richtung noch Bestärkung finden könne, wenn ihr der Vorwand der Vertheidigung ihrer Capitalsinteressen zur Seite stehe. Das betreffende Mitglied [1]) meinte, es sei ohnehin schon Grund zur Befürchtung vorhanden, daß unter Umständen die dem Reichskanzler in letzter Instanz zustehende Oberleitung der Reichsbank zu politischen Zwecken mißbraucht werden könnte, vollends aber würde eine solche Möglichkeit durch Hineinziehung des Reichscapitals verstärkt. Es wurde endlich noch vorgebracht, daß der Grundsatz der Contingentirung, von dem doch nicht abgegangen werden solle, sich nicht wohl vertrage mit einer von Reichswegen zu beschaffenden Ausstattung, denn es müsse wie ein Widerspruch empfunden werden, wenn das Reich als ausschließlich am Gewinn der Bank interessirt, auch noch an bestimmte Vorschriften gegen Mißbrauch seiner Befugnisse gebunden würde.

Obwohl einzelne Gegner des Privatcapitals den Einwand nicht gelten lassen wollten, daß der Schein des Wettbewerbes zwischen Reichs- und Landesbank vermieden werden müsse, weil ihrer Ansicht nach doch schließlich die Reichsbank bestimmt sei, die einzelnen Landesbanken aufzusaugen, vermochten sie mit ihrer Ansicht nicht durchzudringen, und die Beschaffung des Capitals aus Privatmitteln blieb der großen Mehrheit der Commission eine unanfechtbare Voraussetzung. Zu einer Theilung zwischen Privat- und Reichscapital fühlten dieselben sich aus den gegen das Reichscapital überhaupt aufgeführten Gründen gleichfalls nicht veranlaßt, wobei von Seiten

[1]) Der Vertreter der Conservativen, v. Minnigerode, und mutatis mutandis Sonnemann.

[1]) Des Bayrischen Centrums.

der verbündeten Regierungen noch bemerkt wurde, daß dieses eigenthümlich gemischte System, wie es bei der Preußischen Bank besteht, mehr einen historischen als einen rationellen Grund zur Erklärung habe [1]).

Dieses festgestellt, kam die Reihe an die Frage nach der Art, auf welche die Preußische Bank zur Reichsbank umgebildet werden solle; denn darüber, daß dies zu geschehen habe, herrschte in der Commission keinerle Meinungsverschiedenheit. — Unter den Mittheilungen, welche der Präsident des Reichskanzleramtes machte, nahm die im Schooße des Bundesraths beziehungsweise mit der Königlich Preußischen Regierung präliminarisch gepflogene Verabredung eine hervorragende Stellung ein. Als die Grundlage des Uebereinkommens wurden die zur Genüge in die Oeffentlichkeit gekommenen Elemente der Abfindung aufgezählt, die sich im Wesentlichen zusammensetzen: erstens aus der Abzahlung einer einmaligen Entschädigung von 15 Millionen Mark an die Königlich Preußische Regierung, zweitens aus der Fortleistung der aus dem Vertrage von 1856 herrührenden Jahresrente von 621,910 Thlrn., drittens der Theilung des Reservefonds [2]) und viertens einer noch künftiger Verständigung vorbehaltenen Uebernahme der Grundstücke, welche im Besitz und Gebrauch der Preußischen Bank sich befinden.

Die Rückzahlung des kleinen Capitals von beiläufig 2,000,000 Thlrn., mit welchen der Preußische Staat bis jetzt an dem Betriebsfonds betheiligt gewesen, war selbstverständlich. Bestimmender Anhaltspunkt für die dem Preußischen Staate zu gewährende Entschädigung ist nach den officiellen Auslassungen die Beträchtlichkeit des Gewinnes, welchen derselbe bisher von der Bank bezog, und auf den er bei Ueberlassung derselben an das Reich verzichtet. Dieser Gewinnantheil betrug nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre die Summe von 1,346,293 Thalern und selbst wenn man, um zu keiner falschen Anschauung zu kommen, die höchsten und niedrigsten Jahresziffern dieser Durchschnittsberechnung herausläßt, gelangt man noch zu einem mittleren Betrag von 1,194,646 Thlrn. Für das Aufgeben eines solchen Gewinnes, sagt die Auseinandersetzung, ist die einmalige Capitalszahlung von 5,000,000 Thlrn. nicht einmal ein Aequivalent, doch muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß der Preußische Staat zu einem sehr nahmhaften Theil wieder in die Vortheile, die er hier preisgiebt, eintritt, indem der auf das Reich übergehende Gewinn in entsprechendem Maaße die Leistung von Matricularbeiträgen erspart. Selbstverständlich ist die noch 50 Jahre laufende Rente von 621,910 Thlrn., welche der Preußische Staat mit jeder Bankconcession als unerläßliche Bedingung verbunden hatte, ein Element, das er in der Umgestaltung der Verhältnisse wiederzufinden hat. Ueber die Richtigkeit der also gemessenen Entschädigung war die Meinung allerdings im Schooße der Commission getheilt; mehrere Stimmen äußerten sich mißbilligend über dieselbe und wollten sie zu hoch finden [1]). Namentlich wurde bemerkt, daß außer den hier bezifferten Summen noch eine zusätzliche Vergütung darin liege, daß nach den von den verbündeten Regierungen gutgeheißenen Forderungen Preußens die alten Antheilseigener der bestehenden Preußischen Bank mit ihrem Antheilsbetrage in die neue Reichsbank einzutreten berechtigt sein sollten. Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten namentlich zu diesem Punkte, es bestehe sowohl die Königl. Preußische Regierung auf diesem Vorbehalte, als auch die verbündeten Regierungen die Billigkeit desselben durchaus anerkennen müßten. Man könne Preußen nicht zumuthen, daß es alte Geschäftsgenossen nun plötzlich vor die Thüre setze, und ein solches Verfahren gegen die Interessenten eines vom Staate concessionirten Unternehmens würde auch allen ähnlichen Vorgängen in anderen Staaten auf unschöne Weise widersprechen.

Einzelne Mitglieder der Commission meinten zwar, daß ihnen solche Billigkeitserwägungen in diesem Falle nicht besonders imponirten; die Actionäre der Preußischen Bank hätten Jahre hindurch sehr fetten Gewinn gezogen und derselbe enthalte eine so reichliche Verwerthung des bestandenen Verhältnisses, daß daraus ein Anspruch auf künftige Vortheilziehung mit Nichten abzuleiten sei. Doch war diese Stimmung entschieden in der Minderheit. Die Mehrzahl der Commissionsmitglieder pflichtete der Anschauung bei, daß es dem Gerechtigkeitsgefühle entspreche, den bisherigen Actionären die Fortsetzung des Verhältnisses in den Grenzen ihrer älteren Capitalsbetheiligung zu gewähren, doch wurde dabei von vielen Seiten nicht verkannt, daß, insofern hierdurch dem Reich aus einem Verzicht auf Vortheil bei Ausgabe der Antheilsscheine Opfer entspringen, eine bezügliche Mehrbelastung zu Gunsten Preußens vorliege. Das Anstaltsverhältniß zwischen Staat und Actionären falle in den Kreis der Preußischen Beziehungen, und wenn Preußen sich vom Reich entschädigen lasse für die Geldopfer, die es bringe, so folge daraus selbstverständlich, daß es seinerseits, da es den ihm entgehenden Gewinn in dem Staatsvertrag mit dem Reich wiederfinde, nun an seinem Gewinn in entsprechender Weise seine alten Actionäre Theil nehmen lasse. Es sei mithin eine ganz ungerechtfertigte nachträgliche Belastung des Reichs, wenn der Preußische Staat, nachdem er seine Rechte für guten Gewinn überträgt, schließlich auch noch eine Entschädigung für seine alten Geschäftsgenossen verlangt, mit denen er bisher den Gewinn getheilt habe. Es sei sehr schön, wurde von einem Mitglied [2]) bemerkt,

[1]) Dieselbe wurde bekanntlich von Hause aus mit Staatscapital dotirt, das Privatcapital ist successiv herangezogen.
[2]) Von 6 Millionen Thalern.

[1]) Namentlich v. Kardorff (Reichspartei).
[2]) Lasker.

dem Gefühl der Billigkeit und des Anstandes zu gehorchen, nur müsse man das auf eigene und nicht auf fremde Kosten thun.

Jedoch selbst von solchen, welche sich dieser Auffassung anschlossen, wurde als entscheidend hervorgehoben, daß es nicht zuträglich sein könne, an den hier Namens der verbündeten Regierungen eingebrachten Eröffnungen beziehungsweise den, mit dem Preußischen Staate vorläufig entworfenen Verständigungen Namens des Reichstages rütteln zu wollen. Die Abwägung und Wahrung der hier in Widerstreit kommenden Interessen sei bei der Natur der nothwendigen Verhandlungen vielmehr in den Bundesrath zu verlegen, und es müsse als zureichende Beruhigung angerechnet werden, wenn die Vertreter der einzelnen Regierungen, deren Landesfinanzen doch hierbei in erster Linie interessirt seien, sich zu einem Abkommen bereit gefunden hätten. In Markten und Feilschen über einzelne Zahlen hier einzutreten, sei eine mißliche Sache, und schließlich habe man es ja auch noch mit der Preußischen Landesvertretung zu thun und würden sich die daraus möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten nur in unberechenbarer Weise erhöhen, wenn man von den nun einmal von den Regierungen beliebten Grundlagen abzugehen unternehmen wollte.

Diese Erwägungen bewogen die große Mehrheit der Commission, auf die vorgeschlagenen Bedingungen für den Uebergang der Preußischen Bank an das Reich ohne Vorbehalt zu stimmen.

Weil hier die finanzielle Vereinigung des Uebergangs zur Erläuterung gekommen ist, so sei an gleicher Stelle die sich daran anknüpfende Modalität der Beschaffung sowohl für die an Preußen zu zahlenden fünf Millionen als für das neu zu bildende Capital selbst besprochen. Was zunächst die Ziffer des Gesammtcapitals der Reichsbank angeht, so war dieselbe von vornherein im Regierungsvorschlag wohl in Uebereinstimmung mit dem, was die öffentliche Meinung seit längerer Zeit ausgesprochen hatte, auf die Ziffer von 120,000,000 Mark normirt. Da der Grundsatz einer starken Vermehrung des Capitals beinahe allgemein als eine natürliche Forderung angesehen wird, und über ein mehr oder weniger bei der Uebertragung von Grundsätzen in Zahlen entscheidendes nicht leicht zu sagen ist, so glaubt die Commission über die Frage, ob gerade mit den genannten 120 Millionen der richtige Zahlenausdruck für das Capitalbedürfniß gegriffen sei, nicht lange verweilen zu sollen. Im Vorübergehen sei nur bemerkt, daß einzelne Mitglieder einen Betrag von 150 Millionen vorgezogen hätten. Die besagten 120 Millionen sollen nun erwähntermaßen zur Hälfte zunächst durch Erhaltung des Verhältnisses der alten Antheilseigner der Preußischen Bank fundirt sein. Es ist diesen Antheilseignern bekanntlich das alte Verhältniß gekündigt und hat die Fortsetzung desselben der Form nach durch einen nicht zu bezweifelnden neuen Eintritt in die Reichsbank zu erfolgen. Die weiteren 60 Millionen Mark an neuem Capital sollen im Allgemeinen durch Hinausgabe von Antheilsscheinen an das Publicum eingezogen werden. Es ist dabei einerseits in's Auge gefaßt, daß solche Antheilsscheine bei den hier zu Grunde gelegten Bedingungen einen höheren als ihren Nennwerth enthalten, und dieser Mehrwerth ist in Gestalt eines Aufgeldes von den Erwerbern der Actien einzuziehen. Mit der Realisirung dieses Mehrwerthes ist zugleich eine Veranstaltung in's Auge gefaßt, die gestatten soll, für die Entschädigung von 15 Millionen die nöthigen Mittel zu beschaffen, denn auch nach den bescheidensten Schätzungen, controlirt von denen des Marktes, repräsentiren die Antheile der künftigen Reichsbank einen Minimalmehrwerth von 25 pCt. über deren Nennbetrag.

Doch soll hier sofort eingeflochten sein, daß nach der übereinstimmend zum Ausdruck gekommenen Empfindung der Commission die Erzielung eines solchen Aufgeldes, so bequem sie immer sein möge, um die der Reichsbank gegen Preußen auferlegten Bedingungen ohne Weiteres erfüllbar zu machen, an keiner Stelle des Gesetzes als Richtschnur dienen darf, um dasselbe in Etwas zu beeinflussen, wenn zwischen der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen, denen das Institut der Reichsbank in erster Linie gewidmet ist, und den Elementen eines vom Markte auszusprechenden Schätzungswerthes irgendwie ein Widerstreit entstehen könnte. Mit einem Wort, es fügt sich zwar günstig nach der Auffassung der Commission, daß das zu erwartende Aufgeld ein paates Mittel bietet, um die der Reichsbank zu Gunsten Preußens auferlegten Verbindlichkeiten rasch zu tilgen, aber das Wünschenswerthe dieser Tilgung darf nicht den geringsten Einfluß ausüben, wenn es gilt, die Organisation und den Wirkungskreis der künftigen Reichsbank nach dem Maßstabe der höchsten Vorsicht aufzubauen. Die Commission hält es nicht für nöthig, hier in das Einzelne der Andeutungen einzutreten, welche gelegentlich bei den betreffenden Paragraphen behufs zweckmäßiger Geschäftsbehandlung der künftigen Ausgabe der verfügbaren Antheile von einzelnen Mitgliedern gemacht wurden.

Dagegen kann sie nicht unterlassen, auf einen neuen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, welcher in einem weiteren Verlaufe der Einzelberathung von einem Mitgliede [1]) unter beifälliger Aeußerung vieler anderer zur Erwägung gebracht worden ist. Es knüpft sich diese Betrachtung an diejenige in den Regierungsvorschlägen erscheinende Bestimmung, welche verfügt, daß der aus der Verwerthung der Antheilsscheine erlöste Mehrgewinn, insoweit er nicht von den an Preußen zu zahlenden 15 Millionen Mark aufgesogen wird, in den Reservefond der Reichsbank fließen soll. Anknüpfend an das ganze

[1]) Lasker.

Verhältniß wurde bemerkt, daß die aus Gewinn und Reserve sich ergebenden Ueberschüsse, sofern sie nicht zur Verbürgung einer soliden Geschäftsführung nöthig seien, noch eine sehr ersprießliche Verwendung finden könnten, indem sie dazu bestimmt würden, einzelnen Landesbanken, welche es im Laufe der Zeit vorziehen sollten, ihr Notenprivilegium auf die Reichsbank zu übertragen, je nach Umständen aus solchen verfügbaren Mitteln eine Entschädigung zuzubilligen. Es wurde die Betrachtung hereingezogen, daß seit langer Zeit der Widerspruch, der immerhin in gewissem Maße aus der Schaffung der Reichsbank und dem Fortbestehen der Landesbanken sich entwickeln könnte, eine rationelle Lösung gefunden hätte, wenn man überhaupt bei Errichtung der Reichsbank auf den oft vorgebrachten Plan eingegangen wäre, die Einzelbanken durch pecuniäre Entschädigung zum Rücktritt zu veranlassen. Bei heutiger Sachlage — wurde sofort hinzugefügt — ist es nicht mehr gestattet, einen solchen Plan von Grund aus einzubringen, allein da ohnehin auch nach den Regierungsvorschlägen der Möglichkeit Raum gegeben sein soll, daß einzelne Banken Vereinbarungen wegen Abgebung ihres Notenprivilegiums mit der Reichsbank treffen, wären es nur die weitere Entwickelung und Forderung dieses als rationell erkannten Gedankens, wenn die Möglichkeit praktisch gemacht würde, ihn mit klingenden Beweggründen zu unterstützen. Die so auseinandergesetzten Betrachtungen, schloß deren Urheber, sollten für den Augenblick nur in allgemeinen Zügen eine Directive für die Zukunft abgeben, aber diese selbst könne bei Fassung des gegenwärtigen Textes schon jetzt zum Ausdruck kommen, indem alle die Bestimmungen, welche für die Verwendung des zu erzielenden Emissionsgewinnes oder des Reservefonds Schranken auflegen, von solchen Schranken im Interesse jenes Zukunftsgedankens frei gehalten würden. Demgemäß wurde auch die hiermit angedeutete Streichung vollzogen (§. 61. Nr. 2). Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß einzelne Mitglieder, welche, wie früher ausgeführt, das Fortbestehen vieler Landesbanken ausdrücklich als dem öffentlichen Interesse entsprechend ansehen, in der oben angedeuteten Bankpolitik der Zukunft [1]) etwas ihren Ansichten Widerstrebendes erblickten, und daher auch keine finanziellen Mittel zur Förderung solcher Politik angehäuft wissen wollten.

Endlich sei noch zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich angeführt, daß die Preußen zugesagten Entschädigungeu aller Art ausdrücklich und ausschließlich auf die Schulter der Reichsbank fallen, und dem Reiche als solchem keine Verbindlichkeiten auferlegen, es sei denn die eventuelle und im Grunde nur formale, auf die unten bei der Verhandlung der Dauer der Reichsbank (§. 62) zurückzukommen ist [2]).

[1]) Nämlich käufliche Erwerbung des Notenrechts der Privatbanken durch die Reichsbank.

[2]) Fortgesetzte Leistung der jährlichen Rate von 621910 Thlrn.

Es empfiehlt sich, um den Gedankengang hier in gerader Linie fortzuführen, auf die Meinungsverschiedenheiten einen Blick zu werfen, welche über die Frage zum Ausdruck kamen, in wieweit überhaupt die grundsätzlich einmal zugelassene Privatbetheiligung zum Mitgenuß an dem künftig zu erzielenden Gewinn der Bank herbeizuziehen sei. Selbstverständlich wollten Diejenigen, welche an und für sich der Privatbetheiligung abhold sind, auch den Gewinn der einmal Zugelassenen in möglichst enge Schranken zurückzuführen. Doch auch Solche, welche vorbehaltlos die Richtigkeit der Privatbetheiligung im Princip anerkannt hatten, waren der Ueberzeugung, daß daraus nicht die Nothwendigkeit folge, quantitativ der Möglichkeit dieses Gewinnes jede Begrenzung zu verweigern. Die also Urtheilenden [1]) gaben Folgendes zur Erwägung: einmal kann zu Gunsten einer unbegrenzten Gewinnziehung nicht das Argument vorgebracht werden, welches sonst in dergleichen Verhältnissen zu Grunde liegt. Der Theilhaber an einem Geschäft hat in der Regel Anspruch auf jeden denkbaren Gewinn, weil er auch jedem denkbaren Verluste ausgesetzt ist. Doch bei einem Theilhaber an einer Reichsbank, meinte man, ist von einem solchen Verlust keine Rede. Alle Erfahrung und alle Zukunftsberechnung weist darauf hin, daß die Möglichkeit des Capitalverlustes bei einem solchen Institut so zu sagen auf Null zu veranschlagen ist. Thatsächlich kann man wohl behaupten, der Antheilseigner mag und wird ruhig der Zuversicht leben, daß ihm ein Einkommen von 4 oder 5 Procent seines Capitals besonders durch die eventuelle Inanspruchnahme des Reservefonds so gut wie verbürgt ist, und es ist deshalb kein Billigkeitsgrund vorhanden, ihm zu überaus großem Gewinn, der im Bereich der Möglichkeit liegt, den Anspruch auszuhändigen. Außerdem wurde hinzugefügt, daß es eine Erscheinung sei, welche leicht zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gäbe, wenn eine gewisse Zahl von zufällig bei einem solchen Unternehmen zur Betheiligung berufenen Personen ohne jede persönliche Anstrengung und Verantwortung jahrelang sich aufhäufende Gewinnste einheimsen. Die eben geschilderte Anschauung ward von vielen Mitgliedern der Commission als eine nicht unberechtigte angenommen, vorausgesetzt, daß die sie Vertretenden sich nicht zu weit von ihrer Empfindungsweise fortreißen ließen.

Einmal die Betheiligung des Privatcapitals bei der Unternehmung zu Grunde gelegt, sei die unvermeidliche Schlußfolgerung, daß demselben auch die Aussicht auf Gewinn eröffnet werde. Das Maß desselben zu eng ziehen sei gleichbedeutend mit der Verweigerung, und wo die richtige Grenze zu ziehen, wie immer bei quantitativen Fragen, ein äußerst schwieriger Punkt. Nicht zutreffend sei die Ansicht, daß jede Gefahr von Capital-

auch über die erste Concessionsfrist hinaus bis nach Ablauf der 50 Jahre.

[1]) Hauptsächlich Lasker und Sonnemann.

verlust ausgeschlossen sei. Man dürfe sich nicht zu sehr bei den hier zur Geltung kommenden Vermuthungen von den glänzenden Erfahrungen der letzten Jahre bestechen lassen, es können auch schlechte Zeiten kommen und bei einem neuen Unternehmen, das in so vielen Punkten von allen bisher beobachteten Methoden abweiche, müsse die Veranschlagung der Fehlrechnungen in Beziehung auf den Gewinn nicht unterschätzt werden. Auch wurde namentlich noch von Seiten des Präsidenten des Reichskanzleramts bemerkt, daß es nicht angemessen erscheine, Veranstaltungen gegen sehr hohe Gewinnziffern zu treffen, weil die Aufstellung von dergleichen Eventualitäten leicht einen unberechtigten Eindruck auf das Publicum machen und entweder wirklich die Erwartung von solchen Vortheilen hervorrufen oder doch den Schein erwecken könnten, daß solche Erwartungen im Interesse der Verwerthung der Antheile im Publicum hervorgerufen werden sollen.

Schließlich kam in erster Lesung eine Reihe von Anträgen zur Verhandlung und Abstimmung, welche den gegen die unbegrenzte Gewinnbetheiligung vorgebrachteen Argumenten insoweit Rechnung zu tragen wünschten, als sie für die Eventualität außerordentlich hoher Gewinnziffern eine andere Gewinnstvertheilung als die zu gleichen Theilen zwischen dem Reich und den Actionären herbeizuführen beabsichtigten.

Wie verschiedentlich diese Vertheilungen aber auch abgestuft waren, so fand keine derselben bei der Mehrheit der Commission Beifall, und schließlich wurde derjenige Modus beliebt, welcher auch bei der Preußischen Bank in Uebung ist und die erzielten Vortheile nach Verzinsung des Capitals und Bildung des Reservefonds, zu gleichen Theilen zwischen dem Reich und dem Privatcapital repartirt.

In zweiter Lesung dagegen wurde von den eben erwähnten zahlreichen Anträgen derjenige [1]) aufgenommen, welcher jenseits der Grenze von 8 pCt. Gewinn für die Privatbetheiligten dem Reiche eine größere Quote als den Antheilseignern zuweist. Es fand hierüber eine neue Discussion statt, und das im betreffenden Antrage niedergelegte System ward durch Mehrheitsbeschluß an Stelle des in erster Lesung adoptirten gesetzt.

Ein Element des künftig zu erwartenden Gewinns, wie überhaupt des Looses, welches den Antheilseignern bereitet wird, bildet ferner die Dauer des Vertrags, welche durch das Gesetz zwischen ihnen und dem Reiche zu Grunde gelegt werden soll. Nach der ersten Vorlage, in welcher für eine Reichsbank keine Veranstaltungen getroffen waren, war überhaupt nur von einer einzigen Frist die Rede und das war die zehnjährige. Im Jahre 1886 sollten die sich gewissen Vorschriften unterwerfenden Banken ihre Concessionen aufgeben und von Neuem Anlaß einer gesetzlichen Organisation des Bankwesens vorhanden sein. Indem die Regierungsvorschläge auf den Wunsch der Commission beziehungsweise des Reichstags das Institut der Reichsbank in das Gesetz einführten, fanden sie sich veranlaßt, einen anderen Termin vorzuschlagen, zunächst für die Dauer der Reichsbank. Eine zehnjährige Frist wurde für das erste Wirken und Erproben eines von Grund aus neuzuschaffenden Instituts als zu kurz befunden und eine fünfzehnjährige an deren Stelle gesetzt. Diese Frist wurde dadurch zugleich auch die für das Erlöschen derjenigen Privilegien, welche ihre Beschränkung unter die entsprechenden Paragraphen des neuen Gesetzes stellen werden. Die Frage, ob nun die Dauer der Concession für die Reichsbank als eine fünfzehnjährige richtig gegriffen sei, fand zwar in einem früheren Stadium der Unterhandlungen einigen Widerspruch; derselbe wurde jedoch im Laufe der Erörterungen zurückgezogen.

Der Bericht kann hier das Gebiet der besonderen und allgemeinen Interessenbeziehungen sowohl für den Uebergang aus dem alten Preußischen Verhältnisse in das des Reichs als auch beziehentlich der Auseinandersetzung zwischen den künftigen Antheilseignern und dem Reiche, soweit dieselben in die allgemeinen Betrachtungen gehören, verlassen und auf andere Gesichtspunkte genereller Natur übergehen, welche für die grundlegenden Bestimmungen bei der Erlassung des ganzen Gesetzes maßgebend sein müssen.

Hier steht vor Allem im Vordergrund diejenige Methode, welche zu den lebhaftesten Streitfragen von jeher und neuerdings wieder bei Anlaß dieses Entwurfs besonderen Stoff geliefert hat. Es handelt sich nämlich um die Frage der sogenannten Contingentirung. Der Commission sowohl als den verbündeten Regierungen war aus der ersten Lesung des Gesetzes in der Plenarsitzung des Reichstags der Eindruck geblieben, daß bei der weitaus größten Mehrheit der Volksvertretung die von der Regierung in Aussicht genommene Contingentirung volle Gutheißung gefunden habe. Im Schooße der Commission war zwar die entgegengesetzte Anschauung bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Mitgliedern vertreten, welche, wenn, abgesehen von allen aus den Umständen und der besonderen Sachlage sich ergebenden Rücksichten, das reine Princip zur Abstimmung hätte gestellt werden können, sich gegen dasselbe erklärt haben würden.

Zum richtigen Verständniß der obwaltenden Auffassungen in einer für Gegenwart und Zukunft so überaus folgenschweren Untersuchung soll hier nur bekundet werden, daß die Frage, ob der Belauf der nicht mit Metall gedeckten Noten einer Bank von gesetzeswegen in

[1]) Sonnemann. In erster Lesung war ein Antrag Bamberger, welcher nicht nach 8 pCt. Dividende, sondern erst nach 8 pCt. Superdividende $^2/_3$ der Reichsbank zutheilen wollte und erst nach 10 pCt. Superdividende $^3/_4$, verworfen worden, während der in 2. Lesung beliebte Modus bei 4 pCt. früher schon $^3/_4$ der Reichsbank reservirt. Dieser Modus wurde bekanntlich vom Plenum adoptirt.

mittelbarer oder unmittelbarer Weise zu beschränken oder ob an Stelle einer solchen gesetzlichen Schranke andere Garantien, namentlich die eines gewissen Deckungsverhältnisses und einer auf Behutsamkeit und Sachkenntniß eingerichteten Verwaltung und Oberleitung zu setzen sei, nicht einstimmige Bejahung im Schooße der Commission gefunden hat. Auf der anderen Seite ist es von äußerster Wichtigkeit, festzustellen, daß, soweit eine formale Abstimmung nicht stattgefunden hat, das Princip der Contingentirung als solches jedenfalls der Ueberzeugung der Mehrheit der Commission entsprach. Aber auch diejenigen Mitglieder, welche sich diesem Grundsatze nicht anschlossen, räumten ein, daß sie in einer Lage sich befänden, welche ihnen nicht erlaubte, mit unbedingter Freiheit von ihrer theoretischen Ansicht Gebrauch zu machen. Allseitig beinahe war man durchdrungen von dem Wunsche, die jetzt der Commission überantwortete Aufgabe zu Ende zu führen, und bei der knapp zugemessenen Zeit schien es geboten, solche Anschauungen, welche nicht entfernte Aussicht hatten bei schließlichen Abstimmungen im engeren oder weiteren Kreise der Gesetzgebung zu obsiegen, nicht zur Ursache der Verlängerung der ohnehin in all zu enge Grenzen eingezwängten Discussion zu machen. Besonders aber mußte die Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu der ganzen Sache genommen hatten, den principiellen Gegnern der Contingentirung einen hohen Grad von Enthaltsamkeit auferlegen, und es durften dieselben vor allem nicht verkennen, daß die verbündeten Regierungen in einem Gesichtspunkte, der für sie noch wesentlicher war, als die Frage der Begrenzung oder Nichtbegrenzung der ungedeckten, in höchst anerkennenswerther Weise ihren Forderungen entgegengekommen waren. Alle diejenigen, welche im Schooße der Commission Vorbehalte gegen das Princip der Contingentirung zu machen hatten, waren auf das lebhafteste für die Idee der Reichsbank eingetreten und sie fühlten sich verpflichtet, nachdem die verbündeten Regierungen in schleuniger und zuvorkommender Weise ihre ursprünglichen Vorschläge aufgegeben und sich dem Gedanken des Reichstages angeschlossen hatten, nun auch ihrerseits an dem Maße ihrer Gesammtforderungen nicht allzu strenge festzuhalten. Es erschien ihnen auch wichtig, das nun von der Regierung erlangte Zugeständniß der Reichsbank, welche sie für die Alles beherrschende Bedingung ansehen, nicht der Ungewißheit künftiger Gesetzgebungsverhandlungen auszusetzen, und sie glaubten sich um so eher mit diesem Verzicht auf einen Theil ihrer Grundanschauungen begnügen zu dürfen, als — nach ihrer Anschauung — bis zu einem gewissen Grade den in Anwendung der Methode des Gesetzes abzusteckenden Grenzen der Charakter eines Versuchs beiwohnt und, einmal die mit der Reichsbank gefundene richtige Grundlage gegeben, es möglich wird, aus jeder die nunmehr vorherrschende Auffassung zurückweisenden Erfahrung ohne allzu große Anstrengung im Wege der Gesetzgebung Nutzanwendung zu ziehen. Von solchen Motiven getragen, haben diejenigen, welche, sei es dem Princip der Contingentirung überhaupt, sei es dem der indirecten Contingentirung, wie es hier vorgeschlagen ist, nicht zugethan sind, sich enthalten, bei den Commissionsverhandlungen Vorschläge in entgegengesetzter Richtung einzubringen. Nur hielten Einzelne noch für nöthig, zu erwähnen, daß auch für den, welcher die Methode der Contingentirung nicht ganz verwerfe, die Frage noch offen bleibe, ob dieselbe mit gleichem Recht auf das Institut der Reichsbank, wie auf einzelne Privatbanken, die nur in sehr bescheidenem Maße unter staatlicher Aufsicht stünden, anwendbar sei.

Nicht minder fand die Meinung Ausdruck, daß, wenn man bei den einzelnen Privatbanken überhaupt den Grundsatz der Contingentirung zur Anwendung hätte bringen wollen, man besser gethan hätte, die ursprüngliche Form der Peelsacte, d. h. die directe und selbstbegrenzte Contingentirung an Stelle der indirecten und elastischen zu setzen, dagegen bei einem auf so vielfache Weise verbürgten und mit dem öffentlichen Interesse so eng verbundenen Institut, wie die Reichsbank, könne auch der Anhänger der Contingentirung von derselben Abstand zu nehmen sich veranlaßt fühlen. Diejenigen Mitglieder der Commission, welche solchen Ideen huldigen, glaubten auch ihren Collegen und den verbündeten Regierungen nicht verhehlen zu dürfen, daß sie durchaus nicht ohne Besorgniß seien über die künftige Wirksamkeit der jetzt in die Gesetzgebung eingeführten Maßregeln. Manche Stimmen[1]) wurden dahin laut, daß, selbst das Princip zugegeben, doch die mathematische Anwendung desselben auf bestimmte Ziffern namentlich bei dem Centralinstitut eine nicht genügend motivirte und ihrem Gefühle nach unzureichende sei. Es wurde die Besorgniß ausgesprochen, daß ein Fehlgriff dieser Art sich auf das Allerempfindlichste in den praktischen Folgen dieses Gesetzes an dem gesammten Verkehrsleben rächen möchte. Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß es überhaupt noch sehr zweifelhaft sei, ob die sogenannte indirecte Contingentirung in gleicher Weise bei einem Centralinstitut wie bei den Landesbanken wirken werde. Im Allgemeinen versprachen sich die Vertheidiger dieser Methode von der fünfprocentigen Steuer eines ungedeckten Notenüberschusses überhaupt keinen bedeutenden Einfluß auf die Ausgabe von Noten bei den Privatbanken. Anders werde sich die Sache gestalten, insoweit sie auf die Reichsbank Anwendung finde. Ein solches der öffentlichen Autorität so nahe stehendes und bewußter Weise im Dienste der Gesammtheit wirkendes Institut werde den Beweggrund nicht aus dem Auge verlieren, welcher überhaupt den Gedanken der fünfprocentigen Notensteuer eingegeben habe. Es sei demgemäß zu erwarten,

[1]) Mosle, Bamberger, Sonnemann, v. Kardorff, Schauß, Müller (Württemberg), Georgi.

daß die Reichsbank mit äußerster Sorgfalt bestrebt sein werde, sich innerhalb der Grenzen der fünfprocentigen Steuer zu halten. Aber ganz anders sei die Lage für die einzelnen Privatbanken. Bei diesen kommen weder solche öffentliche Rücksichten noch das Interesse des Credits von Hause aus in Betracht. Sie hätten den Beruf, für den Gewinn ihres Unternehmens zu sorgen, und da sei es nichts weniger als ausgemacht, daß der Vortheil der Bankactionäre in der fünfprocentigen Steuerpflicht ein Hinderniß finden werde. Im Drang der Umstände sei es ganz gut denkbar, noch bei Zahlung dieser Steuer ein gewinnbringendes Geschäft zu machen; habe man doch schon von Seiten der Vertheidiger dieser Maßregel, gerade um zu zeigen, daß dieselbe nicht sehr störend in das Verkehrsleben eingreifen werde, ganz richtige Berechnungen aufgestellt, aus denen hervorgehe, daß, so lange die fünfprocentige Steuer nicht auf einen überwältigend großen Betrag der gesammten Notenausgabe einer Bank falle, die letztere bei gleichzeitiger Erhöhung ihres Zinssatzes ein besseres Geschäft machen werde als in normalen Verhältnissen. Ein solches Spiel aber werde noch erleichtert, wenn, wie voraussichtlich und eben angedeutet, die Reichsbank sich von ganz anderen Gesichtspunkten leiten lasse. In kritischen Zeiten werden letztere dann ihr Möglichstes thun, um innerhalb der mäßigeren Schranke zu bleiben und nicht der außerordentlichen Steuer zu verfallen, schon um das damit unvermeidlich verbundene Gefühl des Schreckens bei dem Publicum nicht hervorzurufen; und von dieser Enthaltsamkeit werden andere, von ganz anderen Gesichtspunkten geleitete Banken dann Gebrauch machen, um ihrerseits einen ungerechtfertigten Vortheil zu ziehen. Den Einwurf, daß, falls die von der gegenwärtigen Gesetzvorlage gezogenen Schranken nach einiger Erfahrung sich als zu eng erweisen sollten, es gegeben sein werde, dieselben zu erweitern, wollten sich die Widersprechenden nicht gefallen lassen, weil — wie sie hinzusetzten — solche Erfahrungen nicht ohne schweren Schaden für das allgemeine Beste zu machen sein würden.

Der ganzen Reihe dieser Einreden wurde jedoch — um an das letzte zuerst anzuknüpfen — entgegengehalten, daß mit gleichem Recht auch die Befürworter der beabsichtigten Neuerung das Bedenken erheben könnten, der Verzicht auf die Anwendung einer von so vielen mit Wohlgefallen begrüßten Reform würde unter Umständen nicht minder zu irreparabler Schädigung des öffentlichen Wohls führen. Es genügt nicht — wurde gesagt — die Eventualität zu entwickeln, daß eine zu kärglich bemessene Ausgabe von ungedeckten Noten durch eine Störung des Verkehrs den Ruin in gewisse Geschäftskreise tragen könne; auch das Gegentheil, die zu weit bemessene Creditgestattung in Form von ungedeckten Noten, könne nicht minder ein Unheil heraufbeschwören, das durch keine nachträgliche Umkehr wieder gut zu machen. So besehen, hielten sich die beiden Möglichkeiten vollkommen die Wage, wogegen aber — setzten die Vertheidiger der Contingentirung hinzu — unsere ganze Erfahrung dazu angethan ist, den Glauben zu erwecken, daß die Bank-Verwaltungen wie das Publicum in Deutschland nach derjenigen Seite neigen, auf welcher die Gefahr der Zuvielausgabe von ungedeckten Noten in den Abgrund zieht. Wie auch schon in der ersten Plenarlesung wurden bei dieser Gelegenheit im Schooße der Commission eine Reihe von Ziffern entwickelt, mit denen belegt werden wollte, daß auch solide Anstalten häufig in Deutschland der Versuchung unterlegen hätten, bei gelegenen Umständen eine unsolide Circulation von Noten zu begünstigen und wurde namentlich auf die einzelnen Perioden hingewiesen, in welchen die Ausgabe ungedeckter Zettel eine abnorme Höhe erreichte, ohne daß dem entsprechend der Zinsfuß hinaufgesetzt worden wäre.

Dieser Betrachtungsweise wurde insbesondere noch als ein äußerst schwer wiegendes Moment namentlich auch von Seiten der verbündeten Regierungen hinzugefügt, daß alle den früheren Erfahrungen entnommenen ziffermäßigen Illustrationen nicht zu gebrauchen seien gegenüber der bevorstehenden Einführung der reinen Goldwährung. Nicht blos würde diese an sich die Verwendbarkeit der Zettel in bedeutendem Maße herabsetzen, sondern, was noch viel mehr zu berücksichtigen, sie würde dieselbe unendlich gefährlicher machen, als sie bislang gewesen. Es darf nicht verkannt werden, — so wurde von dieser Seite entwickelt, — daß, wenn aus dem Uebermaß der Deutschen Notencirculation bis jetzt größeres Unglück als die übrigen bereits zu beklagenden Mißstände nicht erwachsen ist, eine solche Erscheinung ihre vornehmliche Erklärung findet in den eigenthümlichen Verhältnissen der Metallcirculation, in welchen wir seither uns bewegt haben. Es ist nicht zu verkennen — wird hier gesagt, — daß seit Jahren der beinahe ausschließliche Gebrauch des Silbers als gesetzlichen Zahlungsmittels uns der Versuchung entzog, die Probe auf die Stichhaltigkeit unserer Papiercirculation zu machen. Der Gebrauch eines metallischen Deckungsmittels, das allmälig seine Verwendbarkeit als internationales Zahlungsmittel verlor, trug allerdings auf die Länge die größten Gefahren in sich und mußte schließlich uns zu einer verderblichen Isolirung im Weltverkehr bringen, allein vorübergehend hatte es die scheinbar gefahrbeseitigende Wirkung, daß die fictiven papiernen Zahlmittel im Lande umlaufen konnten, ohne die ihnen zugedachte Baardeckung thatsächlich in Anspruch nehmen. Dieses ungesunde Verhältniß muß mit der bevorstehenden Einführung der vollen Goldwährung ein Ende nehmen. Wir müssen dann gewärtig sein, daß jeden Augenblick die Probe auf das Rechenexempel des gesunden Verhältnisses zwischen metallischer Deckung und fictiven Werthzeichen gemacht werde, und wehe uns, wenn dann dieses Verhältniß nicht mit der äußersten Vorsicht bemessen ist. Alles beispielsweise was bisher über die zureichende

Kraft der Drittels- oder anderen bruchtheiliger Deckung im Schwung war, wird von Neuem eine ernste Prüfung zu bestehen haben, und nur dann ist es uns erlaubt mit einigem Sicherheitsgefühl der Zukunft und der von uns befürworteten Neuerung im Münzwesen entgegenzugehen, wenn wir die Ausgabe der papiernen Zahlmittel in viel engeren Schranken eingeschlossen haben werden als bisher der Fall war. Und indem man die letzten Jahre und die an dieselben sich knüpfenden Ziffern nicht als Anhaltspunkte gelten lassen zu können behauptete, griff man zu früheren Erfahrungen, um an der Hand derselben nachzuweisen, daß die heute im Gesetz in Aussicht genommenen Zahlen den Vorgängen einer noch in gesunden Verhältnissen verkehrenden Zeit weitaus entsprächen. Nur Ziffern der Jahre 1870 bis 1874 — wurde gesagt — gehen über diejenigen Zahlen hinaus, welche dermalen in Aussicht genommen sind.

Diese Ziffern aber sind kein gesunder Maßstab, denn sie erscheinen nur vorübergehend in Zeitläuften, in denen der Geist schwindelhafter Unternehmungen und verderblichen Gewinndurstes alle Schranken durchbrochen hatte, oder auch, wie im Jahre 1870, solchen Umständen, welche, wie die eines Europäischen Krieges, nicht maßgebend sein können für die Erkenntniß normaler Kriegsbedürfnisse. Einzelne Mitglieder der Commission gingen in dieser Anschauungsweise, wie das auch in den Plenarverhandlungen zu Tage getreten, so weit, daß sie überhaupt jede nicht metallisch gedeckte Note für einen Uebelstand erklärten, und die Anhänger dieses Grundsatzes wichen unter sich nur darin von einander ab, daß die Einen schon gern in der dermaligen Gesetzgebung diese ihre Ansicht vollgültig zur Nutzanwendung gebracht hätten, indem sie überhaupt die nicht gedeckten Noten im Verkehr unterdrückten, während abweichend von ihnen die größere Zahl ihrer Meinungsgenossen wenigstens für die obwaltenden Umstände, wenn nicht für immer die metallisch ungedeckten Noten als ein praktisches Erforderniß der allgemeinen Weltlage des Verkehrs ansehen und demgemäß ohne Vorbehalt aber allerdings mit möglichster Beschränkung das Princip der ungedeckten Noten in die Gesetzgebung eingeführt zu sehen wünschten.

In der gegebenen Lage wurde die Gesammtheit der Entscheidungen, wie schon erwähnt, vor Allem beherrscht durch die Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu diesem Problem genommen hatten. Dieselben erklärten sich so durchdrungen von der Richtigkeit des hier von ihnen zur Anwendung gebrachten Princips, daß sie es zur unerläßlichen Bedingung der Annahme des obschwebenden Gesetzes zu machen, für geboten hielten, und einmal dies anerkannt, wurde auch von den Gegnern jeder gesetzlichen Notenbegrenzung eingeräumt, daß, wenigstens sofern es sich um die Reichsbank handle, das von den Regierungen beliebte Princip der indirecten Contingentirung vor der unbedingten Begrenzung (dem System der Peelsacte) entschieden den Vorzug verdiene. Es sei vorbehalten, später an der Stelle, wo die Anwendung des angenommenen Princips auf bestimmte Zahlen nochmals zur Erwägung kommen wird, auch auf die Frage des Näheren einzugehen, inwiefern der ziffermäßige Ausdruck der einmal im Gesetz zugelassenen Principien bei einzelnen Mitgliedern zu Bedenken oder anderweitigen Vorschlägen Anlaß gegeben hat.

Was das Princip selbst angeht, so glaubt die Commission bei der ausführlichen und gründlichen Erörterung, welche dasselbe sowohl in den Plenarsitzungen der ersten Berathung als in der Presse gefunden hat, sich mit den hier vorausgeschickten Auseinandersetzungen begnügen zu dürfen. Aber innerhalb des Princips selbst beziehungsweise des zweifach gestalteten Ausdrucks, welchen dasselbe im Gesetzesvorschlage gefunden hatte, blieb auch nach Gutheißung der Notenbesteuerung überhaupt noch Raum für einen Gegensatz, der umsomehr des Näheren besprochen zu werden verlangt, weil nach sehr eingehenden Debatten, ja sogar nach zwiespältig ergangener Entscheidung eine praktische Folge in Form der jetzt vorliegenden Modification des Gesetzes als Ergebniß zurückgeblieben ist. Es handelt sich hier nämlich um die Frage, ob, wie in dem Gesetzentwurfe der Fall, die einprocentige Steuer auf ein gewisses Quantum für zulässig erachteter ungedeckter Noten das Correlat der fünfprocentigen Steuer bilde.

Von Seiten vieler Mitglieder wurde der innere Zusammenhang der beiden Arten von Notenbesteuerung von Grund aus bestritten, während die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, daß die einprocentige wie die fünfprocentige Steuer Ausflüsse desselben Grundsatzes seien. Von ihnen, wie von den ihnen zustimmenden Mitgliedern der Commission wurde gesagt, es haben von vornherein fiscalische Rücksichten bei Anordnung der einprocentigen Steuer durchaus nicht vorgeschwebt; niemals würde man sich haben bestimmen lassen können, einen so wichtigen Zweig des öffentlichen Verkehrs blos aus fiscalischen Zwecken zu belasten; daß ein Gewinn auch für das Reichssäcar sich ergebe, sei als rein zufällig und nebensächlich zu betrachten: der eigentliche Zweck sei der, principiell auszudrücken, daß die ungedeckte Note als Umlaufsmittel überhaupt nicht der metallisch gedeckten ebenbürtig sei. Es sei nothwendig und heilsam durch eine solche, ja nicht allzu nachdrückliche Mahnung, sowohl den ausgebenden Banken als dem vom Credite Gebrauch machenden Publikum stets vor Augen zu halten, welch' ein wesentlicher Unterschied zwischen metallisch gedeckten und nicht gedeckten Umlaufsmitteln besteht. Uebrigens sei auch in England, wo die Beschränkung der ungedeckten Noten ja noch schärfer begrenzt sei als nach unserm Gesetze, eine Steuer auf dieselben ausgeworfen in einem fixen Gesammtbetrage, welcher das muthmaßliche Ergebniß unserer einprocentigen Steuer ohne Zweifel bedeutend übersteige. Endlich sei

es ganz gerechtfertigt, daß die Banken für den Genuß eines so exorbitanten Privilegiums, wie das der Ausgabe von fictiven Zahlungsmitteln dem Reiche eine Recognitionsgebühr leisten, welche zugleich den Zweck verfolge, die Concurrenzfähigkeit der unentgeltlich beschafften Banknote gegenüber dem Privatcapitale zu mindern [1]).

Von der Gegenseite [2]) wurde eingewendet, die Absicht, die ungedeckten Noten auf ein gewisses Quantum zu beschränken, beziehungsweise die Ueberschreitung der festzustellenden Grenze durch die fünfprocentige Steuer zu erschweren, enthalte allein den adäquaten Ausdruck des Gedankens, welcher in dem Gesetze zu Grunde gelegt wäre, indem von den Regierungen selbst behauptet werde, daß die einprocentige Steuer kein Hinderniß für die Befriedigung der gewöhnlichen Creditbedürfnisse sein solle, wie sie auch das zugeständen, daß sie einen hemmenden Einfluß nicht üben werde; es bleibe also trotz aller gegentheiligen Behauptungen keine andere Erklärung für diese einprocentige Steuer übrig, als der Wunsch, dem Fiscus Einnahmen zu verschaffen. Dies aber so zufällig bei einem Gesetze, wie das vorliegende, zu thun, könne nicht gestattet sein. Wer neue Steuern einführen wolle, habe dazu nur das Recht, wenn er sie aus dem Bedarfe des Fiscus begründe; der bloße Wunsch, die Matricularumlagen des Reichs herabzumindern', könne nicht als eine zureichende Motivirung zur Einführung beliebig neuer Steuern angesehen werden. Es muß aber, setzten die Vertheidiger dieser Anschauung hinzu, an der einprocentigen Steuer umsomehr Anstoß genommen werden, als sie nothwendig eine Vertheuerung des Credits, d. h. eine Erhöhung des Zinsfußes auf das Capital überhaupt, nach sich ziehen wird. Mit größter Wahrscheinlichkeit, wurde hinzugefügt, werden die Banken es sich zum Grundsatze machen, ihre Auslagen von einem Procent Steuer durch Mehrbelastung des Publicums wieder zu finden, und so werden nicht sie eine Abgabe an das Reich leisten, sondern diejenigen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einen, wenn auch noch so legitimen Credit nöthig haben; die Concurrenz mit dem Auslande sei ohnehin bekanntlich schon jetzt sehr erschwert; eine künstliche Vertheuerung der Betriebsmittel werde die Deutsche Industrie noch mehr hinter ihre fremdländischen Mitbewerber zurückdrängen. Wenn behauptet werde, daß ein Versuch dieser Ueberwälzung der Steuer von der Bank auf ihren Kunden durch die Concurrenz des Privatcapitals und auswärtiger Capitalisten vereitelt werden müsse, so spräche die Erfahrung nimmermehr für die Leichtigkeit einer solchen Nivellirung. Das Privatcapital sei in Deutschland an diese Art von Verwendung weniger gewöhnt als anderwärts, und was den internationalen Zinsfuß angehe, so stehe erfahrungsmäßig fest, daß periodenweise zwischen Nachbarländern mit den engsten Beziehungen doch sehr stark abweichende Höhen des Zinsfußes bestanden hätten.

Der letztgeschilderten Reihe von Betrachtungen opponirten die Vertheidiger der einprocentigen Steuer, daß die Frage, ob dieselbe überwälzt werden könne und werde, zunächst bei regelmäßiger Gestaltung der Dinge und vollends bei dem voraussichtlichen Eingreifen der Reichsbank von ihnen verneint werden müsse; mindestens aber sei dieses Problem der Abwälzung hier eines der dunkelsten und unlösbarsten und deshalb weder im einen noch im anderen Sinne zu verwerthen. Wenn in Deutschland bis jetzt das Privatcapital noch nicht in hohem Maße die Gewohnheit angenommen habe, den Creditbedürfnissen von Handel und Industrie in Form von Discontirung sich dienstbar zu machen, so hänge das eben mit den Erbfehlern unserer Deutschen Geldgewohnheiten zusammen, die gerade durch unsere gesammte Münz- und Bankreform allmälig beseitigt werden sollten. Es sei eine schlechte Gewohnheit des Deutschen Publikums, jeden Sparpfennig sofort in Papieren von hohem Zinserträgniß anzulegen, wobei es in seiner Wahl oft auf unsolide und viel zu viel auf ausländische Gattungen verfalle.

Mehrere Gegner der einprocentigen Steuer wollten wissen, es sei noch vorzuziehen, wenn man einmal den Banken für ihr Privilegium eine Abgabe aufzuerlegen für recht finde, diese Abgabe auf ihren Reingewinn zu setzen, so daß alsdann mit Sicherheit nicht das creditnehmende Publicum, sondern der gewinnmachende Actionär die Gebühr zahle. Jedoch ward sowohl von Seiten der Regierungen als der ihnen zustimmenden Commissionsmitglieder ein solches Ansinnen mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Eine Gewinnsteuer von beispielsweise 20 Procent, wie angedeutet worden, würde viel nachtheiliger für die Banken und von denselben, wenn überhaupt Abwälzung stattfinden könne, darum auch in stärkerem Maße auf das Publikum abzuwälzen sein. Dabei würde sie die Hauptabsicht, die hier zu Grunde liege, verfehlen, moderirend auf die Ausgabe der ungedeckten Noten Einfluß zu üben. Schließlich sei noch erwähnt, daß ein Gegner der einprocentigen Steuer, um ihre Wirkung abzuschwächen, deren Herabsetzung auf $^1/_2$ Procent, ein Anhänger der vollgedeckten Noten ihre Erhöhung auf 2 Procent befürwortete, beide jedoch mit ihren Vorschlägen in der Minderheit blieben.

Wie sehr sich die hier beleuchteten Gegensätze im Schooße der Commission die Waage hielten, ist an dem wechselnden Schicksale zu erkennen, welches die Frage im Stadium der verschiedenen Abstimmungen erlebte. Während nämlich in der ersten Lesung die einprocentige Steuer mit geringer Mehrheit angenommen wurde, fiel dieselbe in der zweiten Lesung mit schwacher Mehrheit, welche sich diesmal gegen diese Steuer gestellt hatte, nachdem allerdings in der dieser zweiten Abstimmung vor-

[1]) Namentlich Lasker.

[2]) Der sich die Vertreter der Fortschrittspartei und des Centrums anschlossen.

ausgegangenen Debatte ein Mitglied [1]) der Commission, welches in erster Lesung nachdrücklich die einprocentige Steuer vertheidigt, diesmal erklärt hatte, daß er ihr eine nicht entscheidende Stellung in der Oeconomie des Gesetzes anweisen zu können glaube, und in Uebereinstimmung damit auch von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen erklärt worden war, er hege nicht die Meinung, daß die Lösung dieser Frage für das Schicksal der Vorlage ausschlaggebend sei.

Als nächste Frage reiht sich an die bisher behandelten diejenige, ob den Noten der Reichsbank der Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels beizumessen sei. Dieser Punkt erschien auch den verbündeten Regierungen von vornherein als ein so wichtiger, daß in der ersten Kundgebung, durch welche sie der Commission ihre Stellung zu der künftigen Reichsbank bezeichneten, dieselben sich über dieses Problem auszulassen für nöthig erachteten. Es wurde damals von Seiten der Regierungsvertreter geäußert, daß, wie in dem früheren, so auch in dem modificirten Gesetzvorschlag die Ansicht, daß irgend ein Papier gesetzliches, d. h. also mit irgend einem Zwang versehenes Zahlungsmittel sein solle, nicht Beifall gefunden habe. Es konnte auch, nachdem bei dem Gesetz über die Reichscassenscheine den direct vom Reiche ausgegebenen Noten dieser Charakter versagt worden war und nachdem bei jener Gelegenheit die Volksvertretung in diesem Punkte die Anschauung der verbündeten Regierungen gebilligt hatte, füglich nicht anders erwartet werden, als daß die Noten einer immerhin nicht mit dem Reich solidarischen Bank einen solchen Charakter nicht würden erwerben können. Wenn gleichwohl eine Anzahl der Commissionsmitglieder [2]) sich zu der Meinung bekannte, daß es richtiger sei, den Noten der Reichsbank den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu geben, daß namentlich die Ertheilung eines solchen Charakters nur mit Vortheilen und nicht mit Nachtheilen für das Gemeinwesen verbunden sei; so verzichteten dieselben doch, aus den schon bei anderen ähnlichen Veranlassungen zur Sprache gebrachten Beweggründen, sowohl darauf, des Weiteren ihre Ansicht zu vertheidigen, als derselben in Form von gestellten Anträgen Ausdruck zu geben.

Jedenfalls erwies sich die große Mehrheit der Commission, in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen, der Einführung von Reichsbanknoten mit gesetzlicher Zahlungskraft entschieden abhold. Dagegen wurde von vornherein die Ansicht der verbündeten Regierungen dahin ausgesprochen, daß die Noten der Reichsbank, wenn auch nicht mit der zwingenden Kraft eines gesetzlichen Zahlungsmittels bekleidet, doch von allen Cassen des Reiches an Zahlung angenommen werden sollten. Die Frage aber, auf welchem Wege ihnen diese Eigenschaft zu sichern sei, wurde in verschiedener Weise aufgefaßt. Nach der Absicht der verbündeten Regierungen sollte im Verwaltungswege, jedoch ohne der Reichsbank hiermit einen Rechtsanspruch zu gewähren, verfügt werden, daß die Noten derselben in Zukunft an allen öffentlichen Kassen anzunehmen seien, wogegen im Schooße der Commission die Meinung sich vertreten fand, daß, falls überhaupt dieser Grundsatz zur Anwendung zu kommen hätte, er besser im Gesetze selbst seinen Ausdruck fände. Eine andere Ansicht, ebenfalls aus der Mitte der Commission, faßte sich dahin zusammen, daß sie im Ganzen selbst diesem beschränkten Geltungsrecht der Reichsbanknoten nicht gewogen sei; daß aber, sollte es ihnen einmal zugestanden werden, sie die Anordnung im Wege der Verwaltung deshalb für zutreffender halte, weil diese alsdann auch wieder auf demselben Wege zurückgezogen und damit leichter ihrer Grundanschauung angepaßt werden könne.

Diese Frage über die Umlaufsfähigkeit und Umlaufsberechtigung der Reichsbanknoten führt in dasjenige Gebiet hinüber, auf welchem die im Schooße der Commission vertretenen Anschauungen in die folgenschwersten Consequenzen auseinandergingen. Es bezieht sich die jetzt in's Auge zu fassende Untersuchung auf denjenigen Theil unseres gesetzgeberischen Problems, welcher, unabhängig von der Frage der Reichsbank, in der ursprünglichen wie in der umgearbeiteten Vorlage der Regierungen die gleiche Lösung gefunden und zum lebhaftesten Widerspruch in den verschiedenen Stadien der Vorverhandlungen Ursache gegeben hat.

Zwei Grundgedanken sind es, welche, obwohl von Hause aus nicht mit einander verwandt und auf verschiedene Ziele gerichtet, dennoch durch die ganze Construction des Gesetzentwurfs so innig mit einander verbunden und gegenseitig auf einander gestützt worden sind, daß auch ihre kritische Beleuchtung in eine gemeinsame Betrachtung hineingezogen werden muß, wie denn gleichermaßen auch die Commission in ihren Verhandlungen gezwungen war, die beiden jetzt des näheren zu bezeichnenden Punkte gleichzeitig in Angriff zu nehmen und zum Austrag zu bringen.

Die beiden Grundpfeiler, welche sich gegenseitig bedingend und voraussetzend den gesetzgeberischen Gedanken in dieser Materie tragen, sind die folgenden.

Zum Ersten. Bei seiner Aufgabe, eine gesunde und rationelle Ordnung in dem Verkehr der Zettelbanken einzuführen, befand sich das Reich durch die historisch gegebenen Verhältnisse in einer höchst eigenthümlichen und schwierigen Lage. Beinahe in allen Deutschen Staaten waren vor längerer oder kürzerer Zeit auf Grund bestehender gesetzlicher Zustände im Bereiche des Bankwesens Schöpfungen erwachsen, welche gerade unter dem Gesichtspunkte einer gesunden und rationellen Verkehrspolitik mehr oder weniger Unvollkommenheiten darboten. Aber alle Befugnisse, welche zu Ausschweifungen und

[1]) Lasker.
[2]) Bamberger, Mosle.

Bedenklichkeiten Raum ließen, waren, Dank den obwaltenden Verhältnissen, mit wohlverbrieften Einzelrechten verkettet und konnten nicht kurzer Hand beseitigt werden, ohne bestehender Legalität mehr oder weniger Gewalt anzuthun. Um aus der Verlegenheit einer solchen Zwangslage sich zu befreien, sahen die Verfasser des Gesetzes keinen anderen Weg vorgezeichnet, als daß sie, indem sie sich streng an den Buchstaben der vorhandenen Legalität hielten, ihrerseits auch in derselben vorhandenen Legalität Anhaltspunkte suchten, um den in den einzelnen Deutschen Ländern bestehenden Bankinstituten das Maß ihres Spielraums im Interesse der Solidität des Verkehrs einzuschränken; und zwar mit dem Erfolg, daß dieselben entweder die strenge formale Gesetzlichkeit, welche sie zu ihrem Schutze aufrufen könnten, auch zu ihrem Nachtheil anerkennen müssen, oder, indem sie die ihnen formal zugesicherten Vortheile freiwillig preisgeben und sich neueren, aus dem allgemeinen Wohl abgeleiteten Ordnungen unterwerfen, ihr eigenes privates Interesse besser sichern, als wenn sie starr an dem Buchstaben ihrer Verfassung festhalten. Aus diesem Grundgedanken ist bekanntlich das äußerst fein ausgearbeitete und consequent durchgeführte System aufgebaut, welches in den §§. 17, 18, 19 und 20 der ursprünglichen Gesetzesvorlage und in den §§. 42, 43, 44, 45 und 46 der umgearbeiteten Vorschläge seinen Ausdruck gefunden hat. Sein Gepräge charakterisirt sich am Entschiedensten in der Nutzanwendung auf die Verwerthung der formal zugestandenen Rechte innerhalb derjenigen Staatsgebiete, welche vor der Bildung des Deutschen Reichs überhaupt den Boden der ökonomischen Gesetzgebung bildeten. Indem der Gesetzgeber sich auf den Standpunkt stellte, daß er die den Landesbanken eingeräumten Befügnisse nicht mit Gewalt durchbrechen wolle, behielt er sich auch vor, alles was sie an Recht beanspruchen können, nur so weit zu respectiren, als es innerhalb der Schranken ihres gesetzlichen Umlaufsgebietes zur Ausübung kommen könne, und insbesondere ward diese Nutzanwendung gezogen da, wo es sich um die beiden wesentlichen Functionen des Zettelbankbetriebs handelt: nämlich in der Verwerthung des Notenumlaufs und der Niederlassung zum Geschäftsbetriebe. Beiderlei Lebensäußerungen sollten denjenigen Instituten, die sich auf den Buchstaben ihrer Privilegien zu streifen beikommen lassen möchten, durchaus verwehrt sein, insofern sie über die Grenze ihres gesetzlichen Umlaufsgebietes hinauszugehen versuchen wollten; denen aber, welche sich solchen Bedingungen zu unterwerfen bereit wären, wie sie von der Eingebung für die Sorge um die Solidität des Verkehrs den Gesetzgebern des Reiches auferlegt sind, sollten obgemeldete Schranken weggenommen und das Bürgerrecht für ihre ganze Bethätigung in dem gesammten Reiche gegeben sein. An diesen gesetzgeberischen Apparat reiht sich folgerichtig und ganz organisch der Gedanke an, daß die durch jene freiwillige Unterwerfung zur Anerkennung im Reiche kommenden Bankinstitute nicht mit der Vollmacht zu einer dem Gebiete nach unbegrenzten Lebensäußerung bekleidet werden könnten, wenn nicht gleichzeitig darauf Bedacht genommen werde, daß aus dieser Ausbreitung des Einzelverkehrs nicht eine Erhaltung oder sogar Verstärkung derjenigen Unzuträglichkeiten erwachse, welche seither den Grund zur lebhaftesten Beschwerde gegen die bestehenden Verhältnisse des Notenbankwesens im Deutschen Reiche abgegeben hatten. Es ging ja jene Klage Jahr aus, Jahr ein in berechtigtem und stets wachsendem Maße gegen die Mannigfaltigkeit von Bankzetteln, welche, wie natürlich, auch eines verschiedenen Zutrauens genießend und aus äußeren und inneren Beschaffenheitsgründen mit verschiedener Umlaufsfähigkeit ausgestattet, Bedrückung und Schädigung des Publikums und namentlich derjenigen Classen desselben, welche sich weniger gegen finanzielle Vergewaltigung zu vertheidigen im Stande sind, im Gefolge hatten. Der Gesetzgeber konnte sich nicht verhehlen, daß in dem Maße als er gegen Gewinnung von anderweitigen Zugeständnissen die Noten und den Geschäftsbetrieb der Privatbanken im ganzen Reiche zuließ, er auch die Verpflichtung habe, das Publikum gegen die Unzuträglichkeiten der aus ihrer Varietät entspringenden Nebenumstände zu schützen. Von solchen Betrachtungen geführt, mußte der Gesetzgeber dahin gelangen, in denjenigen Verpflichtungen, welche er bedingungsweise den Banken aufzuerlegen gedachte, vornehmlich das Ziel in's Auge zu fassen, die Berührung mit ihren Zetteln dem Publikum so wenig als möglich lästig zu machen; und die Beseitigung dieser Unannehmlichkeiten spitzte sich zu dem Problem zu, die äußere Ungleichheit, welche diesen Noten als Zahlungsmittel beiwohnte, soweit thunlich aufzuheben. Mit anderen Worten: das Ergebniß einer Bankpolitik, welche den Zettel- und Geschäftsbetrieb der einzelnen Banken solider zu gestalten, aber als Entschädigung dafür auch im ganzen Reich zu legalisiren oder wenigstens mit Bürgerrecht zu versehen beabsichtigte, mußte zu dem Endresultate gelangen, daß allen diesen verschiedenen Arten von Noten unter der Voraussetzung, daß sie die gedachten Bedingungen erfüllten, auch die gleiche Zahlungskraft beiwohnen solle. Da von einer gesetzlichen Zwangszahlungskraft bei diesen Banken natürlich noch weniger als bei der Reichsbank die Rede sein konnte, so mußte sich die erwähnte Gleichmachung darauf beschränken, dafür zu sorgen, daß der Gebrauchswerth der verschiedenen Zettel dadurch bedeutend erhöht wird, wenn an möglichst vielen Stellen des Reichs dafür gesorgt ist, daß sie, sei es kraft Verpflichtung zur Einlösung gegen baar, sei es kraft freiwilliger Vereinbarung zur Verwendung bei Zahlungen kommen können. Aus dieser Grundidee ist denn in Verbindung mit dem in erster Reihe erwähnten Apparat der freiwilligen Unterwerfung unter gewisse Vorschriften jene andere Grundverfügung entsprungen, der gemäß die verschiedenen in das System des neuen

Bankbürgerrechts aufgenommenen Institute verpflichtet sein sollen, gegenseitig ihre Noten an bestimmten Localitäten in Zahlung zu nehmen.

Und wiederum reiht sich an die letztere Schlußfolgerung eine weitere. Wenn nämlich der Gesetzgeber einseitig dem Gedanken Gehör gegeben hätte, nur darauf bedacht zu sein, den Noten der einzelnen Banken, die sich seinen Vorschriften unterwerfen, eine möglichst bevortheilte und erleichterte Umlaufsfähigkeit zu geben, so wäre er damit auch in die ihm nicht minder widerstrebende Lage gekommen, sie ihrer Grundbürgschaft, nämlich der Eigenschaft zu entkleiden, gemäß welcher sie eine fortwährende Mahnung zur Aufrechthaltung eines genügenden Baarbestandes an ihre Stamminstitute in sich tragen. Der heutige Gesetzgeber ging mit Nichten darauf hinaus, den Noten der einzelnen Landesbanken in erhöhtem Maße die Gabe zu verleihen, durch welche sie bislang zum Uebel geworden waren, daß sie nämlich durch Abschweifung von ihrem heimischen Mittelpunkte und durch ununterbrochenen Umlauf von Hand zu Hand thatsächlich den Charakter eines jederzeit einlösbaren Zahlmittels verlören und die ausgebenden Anstalten der Vorstellung entwöhnten, daß die Circulation eines papiernen Zahlmittels nur verträglich sei mit dem stets vorschwebenden Gedanken seiner jederzeitigen Wiederkehr an die ausgebende Stelle. Diese so verhängnißvolle Neigung wäre durch die neue Gesetzgebung nur noch verstärkt worden, wenn nicht mit der leichteren Umlaufsfähigkeit auch ein verstärkter Zwang zur Rückkehr an den Ausgangspunkt, eine verschärfte Mahnung zur Aufrechthaltung entsprechender Baarbestände ins Leben gesetzt worden wäre. In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung zu verstehen, welche, sich anreihend an die beiden bisher geschilderten, zwar den verschiedenen Banken untereinander die Verpflichtung auferlegt, ihre Noten gegenseitig an Zahlung zu nehmen, aber unzertrennlich damit auch die Verpflichtung verbindet, daß jede angenommene Note sofort an diejenige Stelle zurückkehre, die ihr zum Ausgangspunkt gedient hat. Auf diese Weise wird, falls es dem Gesetzgeber gelingt, seine Absicht zu erreichen, allerdings der doppelte Zweck erfüllt sein: auf der einen Seite dem Deutschen Publicum in den Noten der verschiedenen Banken ein Umlaufsmittel zu geben, das allerwärts ohne Verlust und Behelligung im gleichen Werthe zu brauchen ist; aber auch andererseits ein solches, welches in möglichst häufiger Rückkehr an die Kasse seines Ausgangspunktes dafür bürgt, daß dieselbe den soliden Maßstab einer metallischen Verbürgung dieses Papieres unter allen Umständen in reichem Vorrath zur Stelle habe.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß ein so subtiles und schon darum so verwickeltes System, hervorgegangen aus der Absicht, alte Mißstände mit den Wünschen einer nach besseren Zuständen strebenden Zeit zu versöhnen, auf vielfache Einwendungen stieß. Je nach der Grundanschauung der Opponirenden richteten sich diese Einwürfe gegen die verschiedenen Tragpfeiler des Systems. Die Absicht zunächst diejenigen Banken, welche sich den Ideen des Gesetzgebers nicht freiwillig unterwerfen möchten, in die Grenzpfähle ihres Umlaufsgebietes einzuschränken, erfuhr lebhaften Widerspruch: einmal weil es der Natur des Deutschen Reichs widerspreche, Landesgrenzen für die einzelnen Gebiete wieder aufzurichten, zum andern, weil es praktisch undurchführbar sei, die Ueberschreitung dieser Grenzen zu ahnden. Auf diese beiden Einwürfe — um sie sofort zu erledigen — wurde von entgegengesetzter Seite erwidert, daß es nicht anstößig sei, Demjenigen, der sich auf den todten Buchstaben des Gesetzes im Gegensatz zu den Bedürfnissen der Nation stütze, auch den todten Buchstaben des Gesetzes entgegenzuhalten, und was die Möglichkeit der Verspottung der im Gesetze angedrohten Nachtheile betreffe, eine aufgeklärte und nicht an blos pedantische Beweismittel gebundene Rechtsprechung schon sicher Mittel und Wege finden werde, sich Achtung zu verschaffen, vollends, wenn die Vorschriften des Entwurfs über die Concessionsentziehung eine entsprechende Ergänzung erhalten.

Der zweite Grund, welcher die gegenseitige Annahmepflicht der verschiedenen Noten zum Vorwurfe hat, fand Anfechtung nicht sowohl um seiner selbst willen, als wegen der praktischen Schwierigkeiten, die unvermeidlich aus ihm hervorgehen müßten. Es wurde hier zunächst unterschieden zwischen der gegenseitigen Annahmepflicht, insoweit sie die einzelnen Privatbanken allein unter einander verbinden soll, und, im Gegensatz dazu, insoweit sie diese Nothwendigkeit der Annahme fremder Banknoten auch der Reichsbank auferlegen soll. Letzterer Gesichtspunkt wurde namentlich zur Erwägung gegeben als belastet mit der Eventualität einer ganz unberechenbaren Auflage für die künftige Reichsbank. Ihr natürlich werde in erster Linie die Gesammtheit der im Umlauf befindlichen einzelnen Landesbanknoten als der bei allen Geschäften am Meisten betheiligten zufließen, und es ergebe sich von selbst daraus für die Reichsbank ein großes Hinderniß, um in irgend welchem genügenden Maße die Höhe ihrer mit Baar zu bestreitenden Verpflichtungen auf den nächsten Tag zu bestimmen. In erster Lesung des Gesetzes überwogen diese Bedenken so stark, daß der §. 19 der verbesserten Vorlage, welcher der Reichsbank die Verpflichtung zur Annahme von Noten anderer Banken auferlegte[1]), gestrichen wurde.

Nachdem jedoch im Verlauf der Berathung das Regierungssystem der §. 44 ff. und damit auch die gegenseitige Annahmepflicht der Noten für die Banken zum Princip erhoben worden, mußte es als nothwendige Consequenz erscheinen, auch der Reichsbank die Notenannahme zur Pflicht zu machen und wurde demgemäß in zweiter Lesung die im §. 19 enthaltene Verpflichtung

[1]) Auf Antrag Bamberger.

wiederhergestellt, beziehungsweise die Entscheidung der ersten Lesung wieder aufgehoben.

Der Widerspruch gegen das Princip der Verpflichtung zur gegenseitigen Notenannahme hat sich zunächst auf die Behauptung gestützt, daß es überhaupt nicht angezeigt sei, die Tendenz zu verstärken, welche Veranlassung geben könnte, die Noten der einzelnen Landesbanken über ihr natürliches heimisches Gebiet hinauszulocken. Indem eine Reichsbank eingesetzt werde, herrsche von selbst die Absicht vor, dieser zunächst das durch ganz Deutschland geltende fictive Zahlungsmittel zu überlassen. Eine Verstärkung der allgemeinen Verbreitung bei den Landesbanken widerspreche in grader Linie der Absicht, welche bei der Schaffung einer Reichsbank als zu Grunde liegend gedacht werden müsse. Sowohl im Interesse der Solidität als im Interesse der Bequemlichkeit des Verkehrs — wurde behauptet — sei es viel räthlicher, dafür zu sorgen, daß die Noten der Privatbanken ihrem heimischen Herde möglichst nahe blieben; im Uebrigen werde für manche derselben ihr eigenes Interesse sie dahin treiben, für ihre möglichst beste Qualification zu weiterem Umlauf dadurch zu sorgen, daß sie untereinander diejenigen Veranstaltungen verabredeten, welche der Gesetzgeber zwangsweise herbeizuführen im Auge habe. Vor Allem aber werde die allerdings von der Grundveranstaltung unzertrennliche Nothwendigkeit des Rückschubs der eingegangenen Privatnoten an die Ausgangsstelle in der praktischen Geschäftsgebahrung zu den allerschwersten Unzukömmlichkeiten Anlaß geben; und zur Illustrirung dieser Mißstände ward auf die Erörterungen hingewiesen, welche über diesen Gegenstand schon seit Einführung der Gesetzesvorlage so vielfach in der Presse stattgefunden hätten. Um diesem Einwand zu begegnen, brachten die Vertheidiger der von der Regierung beantragten Maßregel vor, daß an der Pflicht zum Rückschub der empfangenen Noten mancherlei zu erleichtern sei, ohne die Solidität der umlaufenden Noten in erheblicher Weise zu gefährden. In dem Kreuzfeuer von Anträgen und Erwägungsgründen, welche aus der Varietät der hier zum Ausdruck kommenden Auffassungen entsprangen, kennzeichnen sich natürlich diejenigen Auffassungen, denen die Erhaltung und Beschützung der einzelnen Privatbanken dem allgemeinen Interesse zu entsprechen schien, im Gegensatz zu den anderseitigen Auffassungen, welche jene Banken und ihre Wirksamkeit nur insoweit zu ertragen gemeint sind, als deren Fortexistenz durch die gesetzlichen Verhältnisse auferlegt wird. Während die Anhänger der ersteren Auffassung allerdings in dem ausgedehnten Bürgerrecht und der es zur Wahrheit machenden gegenseitigen Annahmepflicht der Noten etwas an sich sehr Zuträgliches erkannten, mußten sie auf der anderen Seite bedacht sein, die aus dieser Annahmepflicht resultirenden häufigen Rücknahmeverpflichtungen möglichst zu mindern. Umgekehrt folgten diejenigen, welche das Gewicht mehr nach der Seite der Reichsbank legten, dem Gebot, die Rücknahme der in weite Kreise hinausgesendeten Noten, d. h. die praktische Einlösbarkeit derselben, möglichst streng zu formuliren und von ihrem Bürgerrecht, wenn es ihnen einmal eingeräumt werden soll, als durchaus unzertrennlich zu erklären. Zwischen Beiden standen diejenigen, welche jene Einrichtung des Rückschubs als eine auf sich selbst ruhende und nach allen Seiten heilsam wirkende Maßregel vertheidigten. Vorbehaltend bei den desfallsigen Paragraphen das Einzelne der aus diesen gegenseitigen Bemühungen hervorgegangenen Anträge auszuführen, beziehungsweise zu erläutern, soweit es nicht durch die allgemeine Vorbereitung hier überflüssig geworden, ist schon hier festzustellen, daß in den endgültigen Abstimmungen gleichzeitig mit dem ganzen von der Regierung vertretenen System auch die Ausdehnung der Umlaufsfähigkeit, aber in strenger Verbindung mit dem Zwang zur Rückkehr an den Ausgangspunkt der Privatbanknoten von der Commission aufrecht erhalten worden ist. Indem die neueren Vorschläge der Regierung eine Reichsbank in das ganze System einschoben, mochten sie nicht verkennen, daß demgemäß auch die Reichsbank zur Annahme der Privatbanknoten zu verpflichten sei, aber die Rückschubsnothwendigkeit zu Lasten der Noten dieses Instituts keinen genügenden Grund habe; sie wurde also bei dem diesen Noten von selbst ertheilten Bürgerrecht durch das ganze Reich, nicht als Gegenverpflichtung angehängt und dieser Maßnahme auch in der Berathung vollständig beigepflichtet. Alle Bedenken aber, welche überhaupt gegen den ganzen zweiten Grundgedanken der hier besprochenen Oekonomie des Gesetzes mit großer Lebendigkeit vorgebracht wurden, blieben weit entfernt davon, die Mehrheit von ihrer Richtigkeit zu überzeugen. Zur Stärkung der bei der Mehrheit obwaltenden Auffassung trug hauptsächlich diejenige Erörterung bei, welche eintrat, als es sich darum handelte, von Seiten der Gegner des Regierungsentwurfs ein anderes System zum vollgültigen Ersatz desselben vorzuschlagen. Es wollten diese Gegner entfernt nicht verkennen, daß die einzelnen Landesbanken mit den Ermächtigungen zu theilweise sehr mißbräuchlichem Geschäftsbetrieb, welche die ältere Gesetzgebung ihnen eingeräumt hatte, nicht weiter ausgestattet bleiben könnten. Statt ihnen diese Machtvollkommenheit, insofern sie mit einer rationellen Bankordnung in Widerspruch stände, auf dem in oben gedachter Weise beliebten mittelbaren Wege zu entziehen, hatten die Vertreter der entgegengesetzten Meinung[1]) den Gedanken angeregt, aus den an das Reichsbürgerrecht der Banken geknüpften Bedingungen wesentliche Theile herauszunehmen und dieselben zwangsweise denselben aufzuerlegen auf den gesetzgeberischen Grund hin, daß mit Herstellung eines einheitlichen Verkehrsgebiets im ganzen

[1]) Bamberger, Mosle, v. Schauß, Müller (Württemberg), Georgi, Sonnemann, v. Kardorff, v. Varnbüler, Harnier.

Reiche auch der höchsten Reichsautorität die Befugniß zuwachse, gewisse im Interesse des Verkehrs gebotene Vorschriften der Bankpolizei von Rechts wegen sämmtlichen Banken, ohne Rücksicht auf ihre früheren Verbriefungen, aufzuerlegen. Es wären nach diesem Vorschlag die meisten der in den §§. 44 und 45 der gegenwärtigen Vorlage sich findenden Beschränkungen in befehlender Form auf directem Wege mit in das Gesetz hinübergenommen worden. Ausgenommen sollten nach der ursprünglichen Absicht der Gegenanträge wesentlich nur zwei Punkte sein, von denen der eine der eben berührte des gegenseitigen Notenaustausches, der andere aber die noch nicht zur Sprache gekommene Beendigung der früher ertheilten Privilegien sein sollte. Unter den Modalitäten, welche die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt zur Bedingung des Reichsbürgerrechts für die Banken macht, spielt die letzte der im Text aufgeführten eine hervorragende Rolle. Sie macht den einzelnen Banken die Auflage, daß sie gegen die ihnen gewährten Rechtserweiterungen auch einwilligen, die Dauer des ihnen von Haus aus gewährten Privilegiums nur mit derjenigen zusammenfallen zu lassen, welche für die gegenwärtige Errichtung der Reichsbank in Aussicht genommen ist, mit anderen Worten, daß sie ihren Anspruch auf Fortbestand zum Jahre 1891 der Reichsregierung beziehungsweise der Landesregierung zur Kündigung preisgeben. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen sowohl als der Mehrheit der Commission, war gerade diese Klausel eine der allerwesentlichsten und ohne sie das Ziel der durchzusetzenden Reform überhaupt nicht in wünschenswerther Weise erreichbar. Dagegen mußte es allerdings sehr schwer fallen, das Aufhören eines längeren Privilegiums mit der bloßen Rücksicht der allgemeinen Bankpolizei genügend zu motiviren, und die Vertreter der hierher einschlagenden Gegenanträge hatten es daher eher für angezeigt gehalten, auf die Uebertragung dieser Klausel in ihre imperativen Vorschriften zu verzichten, hinzusetzend, daß sie ihrerseits das Erlöschen jener Privilegien auf das Jahr 1891 nicht für so durchaus gewichtig ansehen könnten, vielmehr der Ueberzeugug lebten, es werde auch ohne eine solche gebieterische Vorschrift blos durch das naturgemäße Wirken der neuen Gesetzgebung das Leben der einzelnen Banken nur ausnahmsweise über jene Epoche hinaus sich verlängern.

Mehrere Mitglieder jedoch [1]), welche sich im Ganzen dem System der Antragsteller angeschlossen hatten, vermochten in diesem Punkte deren Ansichten nicht zu theilen; sie pflichteten vielmehr derjenigen auf der entgegengesetzten Seite vertretenen Meinung bei, welche das Erlöschen der einzelnen Privilegien im Jahre 1891 für die unerläßliche Voraussetzung jeder gesunden gesetzgeberischen Neuerung erkärten; und sie waren so durchdrungen von dieser ihrer Ueberzeugung, daß sie nicht anstanden, auch diese in der Regierungsvorlage nur bedingungsweise auferlegte Verzichtleistung geradezu in die imperativisch aufzulegenden Vorschriften nach dem umgemodelten System zu übertragen. Und diese Consequenz gerade war es, welche wiederum den Vertretern einer entgegengesetzten Rechtsanschauung die Annahme der Minoritätsanträge durchaus unzulässig erscheinen ließ. Vor allen Dingen — wurde hier gesagt, — müsse das formale Recht heilig gehalten werden. Sei es an sich schon zweifelhaft, ob gewisse Beschränkungen in dem Geschäftsbetrieb zwangsweise auf die bloße Bankpolizei gegründet werden könnten, so sei es eine offenbare Rechtsverletzung, eine solche Methode bis zur zwangsweisen Beendigung länger laufender Privilegien ausdehnen zu wollen; und da an dieser Auseinandersetzung bewiesen ward, daß die Gegner der Regierungsvorschläge theils unter sich nicht einverstanden seien, theils entweder ungenügende Vorschläge oder zuweitgehende machen mußten, fand sich, nach einem sehr eingehenden Meinungsaustausch bei dem betreffenden Paragraphen, ihre Stellung so weit erschüttert, daß die gegen sie stimmende Mehrheit sich bis zu zwei Drittheil der Commissionsmitglieder erhob.

Die wichtige Frage des Geschäftsgebietes, welches den Zettelbanken zugewiesen werden soll, und zwar mit der außerordentlich schwierigen und delicaten Aufgabe, innerhalb der Materie selbst wiederum zu entscheiden, ob und welche Grenzlinien hier zwischen der Reichsbank und den übrigen Banken zu ziehen seien [1]), führte in der Commission wiederholt zu gründlichen Erörterungen, deren Darstellung sich in diesem Bericht bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, insbesondere bezüglich des Depositenwesens einreihen wird.

Es bleibt schließlich übrig noch zwei Punkte zu erwähnen, welche in der allgemeinen Discussion der Erörterung werth gehalten wurden.

Der erste dieser Punkte knüpft sich an die Thatsache, daß es mit der Herüberführung der Preußischen Bank in das Reich auch sich empfahl, aus der Geschäftspraxis und der Beobachtung derselben alles das mit herüberzunehmen, was nicht mit den Resultaten neuerer Erkenntniß oder den Umständen der neugeschaffenen Lage in Widerspruch sich befand. Indem anerkannt wurde, daß die Geschäftsführung und die Ueberlieferung der Preußischen Bank sich im Allgemeinen großer Anerkennung erfreuen, erging von selbst die Mahnung, auch von diesen Elementen des Gedeihens thunlichst viel für die Zukunft fest zu halten. Dabei bot sich jedoch die Nothwendigkeit dar, in der Form des Aufzunehmenden eine gewisse Sichtung vorzunehmen. In der Grundverfassung der Preußischen Bank, wie sie als eine Königliche Anstalt geschaffen und weiter entwickelt wurde, hat sich von selbst ein organisches Gewirr von solchen Elementen festgesetzt, welche ihrer Natur nach theils in

[1]) Insbesondere v. Varnbüler.

[1]) Namentlich im Punkt der Contocorrentgeschäfte und der verzinslichen Depositen.

ein Gesetz, theils aber auch nur in ein Statut oder gar in eine Vorschrift von einfachen Geschäftsregeln gehören. Es war nothwendig hier bei der neuen Fassung der Vorschriften dem Gesetz und dem Statut insbesondere jeden seine eigenthümlichen Rechte zu wahren, und zu diesem Behufe sind im zweiten Theile der Vorschläge Punkte festgesetzt, welche zu einer statutarischen Behandlung bestimmt sind.

Endlich sei erwähnt, daß sowohl im Laufe der Generalals der Specialdiscussion Vorschläge ergingen, einige Bestimmungen in das Bankgesetz aufzunehmen, welche nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar mit der Materie zusammenhängen. Das wichtigste dieser Ansinnen ist unter allseitiger Zustimmung und namentlich unter Entgegenkommen der verbündeten Regierungen in das Gesetz aufgenommen worden. Es ist in demjenigen Paragraphen formulirt, welcher der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt, künftig Goldbarren zu einem festen Preise unter solchen Modalitäten gegen ihre Noten jederzeit auszutauschen, daß dadurch das Prägerecht der Privaten, welches die Lebensbedingung einer gesunden metallischen Basis ist, zur Verwirklichung gelangt.

Zwei andere Zumuthungen, welche ihren Gegenstand ebenfalls in das Gesetz eingereiht zu sehen begehrten, fanden dagegen kein Gehör. Die eine bezog sich auf den Wunsch, daß die eigenthümliche Art von Anweisungen, welche die technische Sprache mit dem Namen „Checks" bezeichnet, in Zukunft von dem Wechselstempel befreit sein sollten. Von Seiten der Regierungen ward diesem Ansinnen entgegengestellt, daß es nicht räthlich sei, die ohnehin schon so umfassende und mühevolle Aufgabe der gegenwärtigen Vorlage auch noch mit dieser besonderen Lösung zu erschweren.

Das letzte Ansinnen endlich, welches, im Anschluß an den §. 3 des Gesetzes über die Reichscassenscheine, auch Veranstaltung dahin getroffen zu sehen wünschte, daß diesen Umlaufsmitteln vermöge einer engeren Verkettung mit der Reichsbank eine höhere Solidität verschafft werde [1]), ward als zur Zeit noch nicht für die Lösung reif ohne weitere Erklärung beseitigt.

Nachdem in den Sitzungen vom 17., 18. und 19. December auf Grund sowohl der ursprünglichen Vorlage als der eingebrachten modificirten Regierungsvorschläge sehr eingehende Verhandlungen in Form einer Generaldiscussion, deren wesentlicher Inhalt sich in der vorausgehenden Darstellung wiedergegeben findet, gepflogen worden waren, versammelte sich die Commission von neuem noch vor Ablauf der vom Reichstag festgesetzten Weihnachtsferien am 4. Januar und trat in die Berathung der einzelnen Paragraphen ein.

[1]) D. h. indem die Reichsbank geradezu verpflichtet werde, die Reichscassenscheine einzulösen.

(Schluß folgt.)

Gesetzentwurf über gewerbliche Hülfscassen.

Berlin, 5. März. Es ist bereits bekannt, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths der im Reichskanzleramte aufgestellte Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfscassen zunächst der öffentlichen Kritik übergeben werden soll, bevor der Bundesrath sich mit dem Inhalte desselben befaßt. Auch ist bekannt, daß der fragliche Entwurf im Wesentlichen dazu dienen soll, den §. 141 Absatz 2 der Gewerbeordnung, durch welchen für gewerbliche Arbeiter der Hülfscassenzwang aufrecht erhalten ist, zu declariren und zu ergänzen. Jene Vorschrift der Gewerbeordnung bestimmt nämlich, daß die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter, einer bestimmten Zwangscasse beizutreten, für diejenigen aufgehoben sei, welche die Mitgliedschaft einer anderen Casse nachweisen. Nun erschöpft diese Vorschrift die Sache deshalb nicht, weil sie über die Art und Einrichtung der „anderen" Cassen nichts enthält. Der fragliche Gesetzentwurf geht deshalb von der Voraussetzung aus, daß alle Cassen, welche seinen Anforderungen genügen, — aber auch nur sie — unter den Begriff der „anderen" Casse des Gesetzes fallen werden. Nachstehend theilen wir den Entwurf selbst nach dem „Reichs-Anz." mit:

Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfscassen.

§. 1. Hülfscassen, welche die gegenseitige Unterstützung für den Fall der Krankheit oder für den Fall des Todes ihrer Mitglieder oder für beide Fälle zugleich bezwecken, erhalten die Rechte einer anerkannten Hülfscasse nach Maßgabe dieses Gesetzes unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Die Casse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an dem nämlichen Orte befindlichen Hülfscassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „anerkannte Hülfscasse" enthält.

§. 3. Das Statut der Casse muß Bestimmung treffen: 1) über Namen, Sitz und Zweck der Casse; 2) über den Beitritt und Austritt der Mitglieder; 3) über die Höhe der Beiträge, welche für die Unterstützung auf den Krankheitsfall, sowie für die Unterstützung auf den Sterbefall von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber der letzteren Zuschüsse zu leisten haben, über deren Höhe; 4) über die Berechnung der Abfindung, welche ausscheidenden Mitgliedern zu leisten ist; 5) über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen; 6) über die Grundsätze, nach welchen die Kosten der Verwaltung auf die Ausgaben für den Krankheitsfall und auf die für den Sterbefall zu verrechnen sind; 7) über die Bildung eines Vorstandes, die Vertretung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse; 8) über die Berufung der Mitglieder zu einer Generalversammlung, über die Art der Beschlußfassung der letzteren, sowie über die Stimmberechtigung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber; 9) über die Abänderung des Statuts; 10) über die Verwendung des Cassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Casse.

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§. 4. Das Statut ist in doppelter Ausfertigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat, wenn den gesetzlichen Anforderungen genügt ist, eine Ausfertigung, versehen mit dem Vermerke der Anerkennung, zurückzugeben, und daß die Anerkennung erfolgt ist, in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Casse bestimmten Blatte auf Kosten der Casse unverzüglich zu veröffentlichen.

Erachtet sie die gesetzlichen Anforderungen nicht für erfüllt, so hat sie dieses, unter Mittheilung der Gründe, zu eröffnen.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 5. Die anerkannte Casse hat die Rechte einer juristischen Person.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6. Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Anstalten oder Vereinen nicht abhängig gemacht und Niemandem versagt werden, der den Bestimmungen des Statuts genügt.

Eintrittsgelder dürfen das Doppelte des auf eine Woche entfallenden niedrigsten Mitgliederbeitrags nicht überschreiten.

§. 7. Das Recht auf Unterstützung aus der Casse beginnt für Mitglieder, die bereits einer anerkannten Casse ein Jahr hindurch angehört und deren Mitgliedschaft noch nicht länger als drei Monate aufgegeben haben, mit dem Zeitpunkt des Beitritts zur Casse, für alle übrigen Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der vierten auf den Beitritt folgenden Woche.

§. 8. Die Mitglieder sind der Casse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes und Lebensalters der Beitretenden darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederclassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützuugen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9. Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden.

Die Unterstützung kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11. Die Unterstützungen müssen mindestens erreichen: auf den Krankheitsfall den halben Betrag des täglichen Arbeitslohnes für jeden Tag der Dauer der Krankheit, soweit die Dauer derselben 26 Wochen nicht übersteigt, auf den Sterbefall den vollen Betrag des täglichen Arbeitslohnes für jeden der auf den Sterbetag folgenden 21 Tage.

Als täglicher Arbeitslohn gilt, wenn die Beiträge der Mitglieder nach der Höhe des verdienten Arbeitslohnes bestimmt sind, der von diesen nach Ausweis der Cassenbücher im Durchschnitt des letzten Monats bezogene Lohn, andernfalls der an dem Orte, wo die Casse ihren Sitz hat, nach dem Urtheile der Aufsichtsbehörde von Arbeitern derjenigen Classen, für welche die Casse bestimmt ist, durchschnittlich verdiente Lohn.

Auf den gesetzlichen Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien, sowie der Verpflegung in einem Krankenhause angerechnet werden.

§. 12. Die Unterstützungen dürfen das Doppelte der im §. 11 bestimmten Höhe und Dauer nicht überschreiten.

Abgesehen von den Kosten der Verwaltung dürfen zu anderen Zwecken als den im §. 11 bezeichneten Unterstützungen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

§. 13. Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Cassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter begründet ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlich bestimmten Betrag kann die Aufsichtsbehörde in diesen Cassen nach Anhörung der Generalversammlung verfügen, wenn die Cassen mit der Zahlung fälliger Unterstützungen sechs Wochen im Rückstande sind.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Cassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 14. Unter Beobachtung der durch das Statut vorgeschriebenen Formen, aus der Casse auszutreten, ist keinem Mitgliede verwehrt.

Die für gewerbliche Arbeiter bestehende Pflicht, in eine Hülfscasse einzutreten, wird hierdurch nicht berührt.

§. 15. Ausscheidenden Mitgliedern, welche einer Casse fünf Jahre ununterbrochen angehört haben, muß, sofern durch das Statut die regelmäßige Ansammlung einer Reserve aus den Beiträgen der Mitglieder bestimmt ist, eine Abfindung gewährt werden, welche mindestens zwei Drittheile des aus ihren Beiträgen der Reserve zugeflossenen und bis zu ihrem Austritte noch nicht als aufgezehrt zu verrechnenden Betrages ausmacht.

§. 16. Jede Casse muß einen Vorstand haben. Die Wahl desselben steht der Generalversammlung zu.

Die Casse wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Seine Befugniß zur Vertretung der Casse erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu den Kassen leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande. Mehr als die Hälfte der Stimmen darf ihnen im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 17. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in dem in §. 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen. Bevor dies geschehen ist, kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 18. Zur Ueberwachung der Verwaltung kann dem Vorstande ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden. Er ist durch die Generalversammlung zu wählen.

§. 19. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, welches im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und mit den Beiträgen nicht im Rückstande ist, eine Stimme. Arbeitgebern, welche Zuschüsse zu den Cassen leisten, steht eine, dem Verhältnisse ihrer Zuschüsse entsprechende, jedoch die Hälfte der übrigen Stimmen nicht überschreitende Anzahl von Stimmen zu.

§. 20. Generalversammlungen können nur an dem Sitze der Casse abgehalten werden. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmberechtigten Mitglieder oder von 30 derselben die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand dieselbe berufen, sofern der Gegenstand der Berathung in den Geschäftskreis der Casse fällt.

§. 21. Dem Ausschusse können Befugnisse, welche über die im §. 18 angegebene Bestimmung hinausgehen, nicht übertragen werden.

Die Generalversammlung kann, unbeschadet des Rechts, zu ihrer Aufklärung Ermittelungen anstellen zu lassen, an Dritte ihre Befugnisse nicht übertragen.

§. 22. Die Einnahmen und Ausgaben zur Unterstützung auf den Krankheitsfall sind von den Einnahmen und Ausgaben zur Unterstützung auf den Sterbefall, und die einen wie die anderen von den Einnahmen und Ausgaben sonstiger Anstalten oder Vereine getrennt festzustellen, zu verrechnen und zu verwalten.

Verfügbare Gelder dürfen nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 23. In jedem fünften Jahre hat die Casse über die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Casse nicht betheiligt ist, eine Bilanz aufnehmen und das Ergebniß nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Formulare in dem im §. 4 bezeichneten Blatte veröffentlichen zu lassen.

§. 24. Cassen, deren Errichtung auf Vereinbarung der Mitglieder beruht, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens drei Viertheilen sämmtlicher Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Die Auflösung anderer Cassen setzt außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde voraus.

§. 25. Die Schließung einer Casse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen; 1) wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist; 2) wenn die Casse mit der Zahlung fälliger Unterstützung vier Wochen im Rückstande ist; 3) wenn die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Casse ihre Zustimmung ertheilt hat; 4) wenn die veröffentlichte Bilanz die Besorgniß begründet, daß die Casse zur nachhaltigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen unvermögend ist.

§. 26. Die Eröffnung des Concursverfahrens über eine Casse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 27. Die Auflösung einer Casse ist der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die genannte Behörde hat die Auflösung und die Schließung einer Casse in dem im §. 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen.

§. 28. Bei der Auflösung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweit beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Casse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen, und deren Namen in dem im §. 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen.

§. 29. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Casse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Casse verpflichtete.

Das Vermögen der Cassen ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 30. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Casse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichten Casse die Anerkennung versagt werden.

§. 31. Die Aufsicht über die Casse wird durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden geführt.

Die Aufsichtsbehörde kann jeder Zeit die Bücher der Casse einsehen, ihre Verwaltung untersuchen und über die einzelnen Geschäfte Auskunft erfordern. Von ihren gegen die Verwaltung gezogenen Erinnerungen ist der Generalversammlung Mittheilung zu machen.

Das Statut und jede Abänderung desselben ist ihr einzureichen. Von der Zusammensetzung des Vorstandes und jeder Veränderung darin ist ihr Mittheilung zu machen.

Falls der Vorstand der durch §. 20 begründeten Verpflichtung nicht genügt, hat sie die Generalversammlung zu berufen.

§. 32. Alljährlich ist in den ersten drei Monaten für das verflossene Jahr unter Anwendung der von der höheren Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Formulare eine Uebersicht über die Mitglieder, eine Uebersicht über die Erkrankungen und Sterbefälle, eine Uebersicht über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage, ein Rechnungsabschluß, welcher das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres ergiebt und die in dem verflossenen Jahre etwa veröffentlichte Bilanz der höheren Verwaltungsbehörde, sowie der Aufsichtsbehörde einzusenden. Der Aufsichtsbehörde ist zugleich eine Nachweisung des Bestandes und der Anlegung des Vermögens zu übergeben.

§. 33. Die Aufsichtsbehörde hat die ihr nach §. 32 mitgetheilten Schriftstücke zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Casse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §§. 31, 32 für sie begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 34. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den durch das Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit einer Strafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Haben sie über Vermögensstücke der Cassen absichtlich zum Nachtheile derselben verfügt, so unterliegen sie der Bestrafung nach §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 35. Eine Vereinigung mehrerer Cassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann nur unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Cassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Für die nicht durch Vereinbarung der Mitglieder errichteten Cassen bedarf es dazu der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände der betheiligten Cassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Cassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 31 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen der §§. 33, 34 Anwendung.

§. 36. Die Verfassung und die Rechte der bestehenden, auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfscassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

In Ansehung der Cassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Die Entwickelung
der
Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern
des Deutschen Reiches im Jahre 1873—74.

Dargestellt
von

O. Frhr. v. Aufseß,
Königl. Bayer. Oberzollrath und Reichsbevollmächtigtem für Zölle und Steuern zu Straßburg i. E.

Meiner umfassenden historisch-dogmatischen Darstellung der Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs, welche sich im Jahrgang 1873, S. 117 bis 330, abgedruckt findet, ließ ich auf Wunsch des Herausgebers im Jahrg. 1874 der „Annalen", S. 75 ff., einen ergänzenden Nachtragsbericht für das Jahr 1873 nachfolgen. Wenn ich jetzt für die Zeit vom October 1873 bis zum Ende der letzten Reichstags- und Bundesraths-Session ein Gleiches thue, so geschieht dies ebenfalls auf besondern Wunsch des Herausgebers und in der Voraussetzung, daß es für jeden Leser und Besitzer der „Annalen" angenehm sein werde, auf diese Weise auf dem Laufenden erhalten zu werden.

Straßburg, im März 1875.

Der Verfasser.

Bei Abschnitt I. **Historische Einleitung** ist nichts zu bemerken.

Zu Abschnitt II. **Quellen und Literatur** ist zu erwähnen, daß von der vom Kaiserl. Statistischen Amte herausgegebenen Statistik des Deutschen Reiches bis jetzt 8 Bände erschienen sind, welche ein reiches statistisches Material für die Jahre 1871, 1872, 1873 und 1874 bieten, wie solches nach den Anordnungen des Bundesrathes vom statistischen Amte zu liefern ist.

Zu Abschnitt III. **Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Deutschen Zollgebiets** sind einige Aenderungen zu erwähnen, so daß sich

I. der Umfang des Deutschen Zollgebietes zur Zeit folgendermaßen berechnet:

	Meilen Grenzlänge gegen das Ausland.
1. Preußen mit den ihm vertragsmäßig angeschlossenen Gebietstheilen anderer Staaten	727/375
2. Bayern	136/000
3. Sachsen	68/000
Latus	931/375
Transport	931/375
4. Württemberg	3/500
5. Baden	48/390
6. Oldenburg	34/375
7. Mecklenburg	17/800
8. Elsaß-Lothringen	68/900
9. Luxemburg	19/000
also in Summa	1,123/340

II. Bezüglich der Größe des Deutschen Zoll- und Handelsgebiets hat sich keine Aenderung ergeben, dagegen sind

III. bezüglich der Bevölkerung Preußens und Oldenburgs sind in der Bundesrathssitzung v. 2. Juli 1874 (§. 348 der Protocolle) folgende Veränderungen in Folge eines Gebietsaustausches seit 8. April 1873 constatirt worden und zwar hat sich erhöht:

1. die Ziffer der ortsanwesenden Bevölkerung Preußens von 24,604,351 auf 24,606,400,
2. die Ziffer der ortsanwesenden, staatsangehörigen Bevölkerung Preußens von 24,366,267 auf 24,367,166 und
3. die Ziffer der ortsanwesenden Bevölkerung des Preußischen Zollgebiets von 24,507,536 auf 24,509,585.

Dagegen hat sich vermindert:

1. die Ziffer der ortsanwesenden Bevölkerung Oldenburgs von 317,777 auf 312,728,
2. die Ziffer der ortsanwesenden, staatsangehörigen Bevölkerung Oldenburgs von 292,233 auf 291,334 und
3. die Ziffer der ortsanwesenden Bevölkerung des Oldenburgischen Zollgebiets von 312,535 auf 310,486.

Zu Abschnitt IV. **Die vertrags- und verfassungsmäßigen Hauptgrundsätze der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern** ist zu bemerken, daß eine Abänderung der Bestimmung im Art. 38, Ziffer 3, lit. a, der Reichsverfassung, wo-

nach nur die Kosten für den Zollschutz und die Zollerhebung im Grenzbezirke der Bundesstaaten aus der Reichscasse vergütet werden, von verschiedenen Seiten im Bundesrathe beantragt worden ist, da es nach den gegenwärtigen Verhältnissen unbillig erscheint, den einzelnen Bundesstaat die Erhebung des Eingangszolles im s. g. Binnenlande auf eigene Kosten machen zu lassen.

Da auch im Reichstage dahin gehende Anträge laut wurden, so könnte eine Veränderung in dieser Beziehung wohl in Aussicht stehen.

Zu Abschnitt V. Besondere Vorschriften zur Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern

ist Folgendes hervorzuheben:

I. Bezüglich der Eingangszölle und zwar:

1. Hinsichtlich des Tarifs und Waarenverzeichnisses wurde beschlossen:

a. daß von dem Ausschusse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen ein Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichnisse aufgestellt werde, in den mit Ermächtigung des Bundesraths [1]) auch solche Aenderungen aufgenommen werden sollen, welche nicht durch das Gesetz vom 7. Juli 1873, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, bedingt sind und nicht auf den seit 1. October 1873 gefaßten Beschlüssen des Bundesrathes beruhen;

b. wurde in der Bundesrathssitzung vom 12. Novbr. 1874 (§. 469 der Prot.) zu Seite 115 des amtl. Waarenverzeichnisses beschlossen, daß hinter dem Worte „Kautschukplatten, rohe, Kautschuk in ursprüngl. Form" einzuschalten sei: — „mit gewalzter, grober Leinwand zu Verdichtungen bei Dampf- oder Wasserdruck 17c. — andere u. s. w.";

c. sodann durch denselben Bundesrathsbeschluß zu Seite 116 des amtl. Waarenverzeichnisses, daß bei „Kautschukwaaren" in der Hinweisung zu sagen sei unter Absatz 3: (S. auch Kautschukplatten, Leinwand und Zeugwaaren, Anmerkung zu 7);

d. ebenso zu Seite 250 des event. Waarenverzeichnisses, daß beim Worte „Treibriemen" der letzte Satz der Anmerkung zu streichen und dafür in Parenthese zu setzen sei: (S. auch Kautschukplatten);

e. außerdem zu Seite 276 des amtl. Waarenverzeichnisses, daß in der Parenthese zu Nr. 7 hinter „Kautschukdrucktücher" einzuschalten sei: „Kautschukplatten";

f. durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Nov. 1874 (§. 471 der Prot.) wurde bestimmt, daß flüssiger Eisenzucker (ferrum oxydatum saccharatum solubile) als ein unter 5h des Tarifs fallendes Präparat für den Medicinalgebrauch einem Eingangszolle nicht unterliegen solle.

g. Endlich ging ein Bundesrathsbeschluß vom 20. Nov. 1874 (§. 491 der Prot.) dahin, daß die Bestimmung auf Seite 98 des amtl. Waarenverzeichnisses „Rosinen, verdorbene bis — 1b (zollfrei)" durch folgende zu ersetzen sei:

> „Rosinen, verdorbene, sofern sie unter Aufsicht eingestampft und durch einen Zusatz von zwei Pfund Kohlenstaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm auf den Centner für andere, als Brennereizwecke untauglich gemacht worden sind, unter Controle der Verwendung 1b. (zollfrei)" [1]).

2. Bezüglich der Taravergütung für verpackte, zollpflichtige Waaren wurden folgende Bundesrathsbeschlüsse gefaßt:

a. [2]) Daß die Bestimmung unter Ziffer IV. Abs. 2 der Instructionspunkte zum amtlichen Waarenverzeichnisse, wonach beim Eingange von Waaren in inneren Umschließungen die Verzollung des Gesammtgewichtes nach Maßgabe des Inhaltes zu erfolgen hat, sofern die inneren Umschließungen an sich einem Zollsatze von weniger als 4 Thaler für den Centner unterliegen und die Waaren (einschließlich der zollfreien) niedriger belegt sind, als die Umschließungen; künftig allgemein, also auch bei Seifen und Parfümerien, chemischen Fabrikaten, Farben, Zündwaaren zur Anwendung zu kommen habe. Daß daneben jedoch die Bestimmung, wonach Flaschen von gefärbtem, ungeschliffenem Glase, in welchen ätherische Oele oder Medicamente eingehen und Umhüllungen von Stanniol um Parfümerien und feine Seife auf die Tarifirung von keinem Einflusse sind, aufrecht erhalten bleibe.

b. [3]) Daß für Waaren, welche nach Ziffer III. a. und c. der dritten Tarifabtheilung der Nettoverwiegung unterliegen und für welche in der ersten Tarifabtheilung eine Tara für die Verpackung in Säcken von Sack- und Packleinen nicht ausgeworfen ist, beim Eingange in solcher Verpackung auf Grund der Ziffer III. d. 2. der dritten Tarifabtheilung eine Taravergütung von 2 Procent bewilligt werden darf.

c. [4]) Daß die Bestimmung über die Tara (§. 5 der Anlage zu §. 584 der Protocolle des Bundesrathes von 1871), nach welcher Waaren, für die eine zusätzliche Tara bewilligt ist, beim Eingange in doppelter Umschließung das Nettogewicht auch

---

[1]) §. 564 der Prot. v. 1873.

[1]) Siehe Preuß. Centralblatt für Handel und Gewerbe 1875 S. 28.

[2]) Sitzungsprot. v. 25. Nov. 1873 §. 563; siehe a. Jahrbücher für Zollgesetzgebung v. 1873 S. 555.

[3]) Bundesrathsprot. v. 7. März 1874 §. 144.

[4]) Bundesrathsprot. v. 7. Nov. 1874 §. 460.

durch Abzug der Gesammttaravergütung für die äußere und innere Umschließung von dem Bruttogewichte festgestellt werden kann, auch allgemein auf Südfrüchte Anwendung finden könne, welche in Kisten mit Leinwandumhüllung eingehen.

3. Zu dem am 17. April 1871 vom Bundesrathe erlassenen Regulative für die Privattransitlager wurde in der Bundesrathssitzung vom 1. Decbr. 1873 (§. 578 der Prot.) beschlossen, daß bei Versendungen von Waaren auf Begleitschein I. und II. aus derartigen Lagern ohne amtlichen Mitverschluß nach dem Ermessen der treffenden Directivbehörde von der speciellen Revision Abstand genommen werden kann, bei Versendungen auf Begleitschein I. jedoch nur dann, wenn auf Grund des §. 43 des Vereinszollgesetzes die Ablassung ohne amtlichen Verschluß erfolgt und eine Ermittelung des Nettogewichtes nicht erforderlich ist.

4. Die auf der 10., 12. und 15. Generalzollconferenz getroffenen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von Producten der Deutschen Seefischerei wurden durch den Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen einer Revision unterworfen und nach dem neuen Entwurfe von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 6. Mai 1874 (§. 264 der Prot.) genehmigt.

5. Wegen der Herabsetzung der Eingangszölle für Eisen mußten die Beilagen A. und B. zu der Anlage zu Nr. 12. 2. des Schlußprotocolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 [1]) einer Revision unterworfen werden, was am 6. Mai 1874 durch den Ausschuß des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen geschah. Die Beschlußfassung hierüber erfolgte in der Bundesrathssitzung vom 11. Juni 1874 (§. 304 der Prot.), so daß nunmehr die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Erleichterungen nach den neu aufgestellten Uebersichten A. und B. [2]) zu berechnen sind.

6. Zu den Vorschriften, welche in der Bundesrathssitzung vom 27. April 1873 [3]) in Beziehung auf die Gestattung der zollfreien Einfuhr von Reis zur Stärkefabrikation erlassen worden sind, setzte der Bundesrath in der Sitzung vom 29. April 1874 noch Folgendes fest (§. 257 der Prot.):

a. daß in denjenigen Reisstärkefabriken, in welchen geschält bezogener Reis nach vorgängiger Enthülsung verwendet wird, von der Vorschrift, wonach unmittelbar nach der Verwiegung des zur Verarbeitung auf Stärke declarirten Reises dessen Einweichung erfolgen muß, abgesehen und gestattet werden kann, daß vor der Einweichung die Enthülsung ohne Rückverwiegung des enthülsten Reises unter amtlicher Aufsicht vorgenommen wird,
b. daß in diesem Falle in den Abmeldungen auch die Stunde anzugeben sei, in welcher die Enthülsung stattfinden soll,
c. daß das zur Enthülsung bestimmte Mahlwerk unter amtlicher Aufsicht zu halten sei und
d. im Lagerconto die zollfreie Abschreibung der nach den Abmeldungen zur Stärkefabrikation verwendeten Reismengen zu erfolgen hat, nachdem das Ergebniß der amtl. Verwiegung, die erfolgte Enthülsung und die stattgehabte Verwendung zur Stärkefabrikation unter Angabe der Zeit des Beginnes der Enthülsung des Reises, der Einweichung desselben und des Schlusses der amtlichen Beaufsichtigung auch amtlich bescheinigt worden ist.

7. In der Bundesrathssitzung vom 12. Nov. 1874 (§. 472 der Prot.) wurde beschlossen:

a. daß Thee zur Theïnfabrikation nach vorausgegangener Denaturirung zollfrei abgelassen werden dürfe und daß die Wahl des zu verwendenden Denaturirungsmittels der obersten Landesfinanzbehörde überlassen werde,
b. daß im Monate März jeden Jahres von den im Vorjahre denaturirten Theemengen und verwendeten Denaturirungsmitteln dem Reichskanzleramte zum Zwecke weiterer Mittheilung an die einzelnen Regierungen Kenntniß gegeben werden solle.

8. Bezüglich einer aus den ersten Zeiten des Zollvereins herstammenden Begünstigung des kleineren Grenzverkehres [1]), wonach Gegenstände, deren Zollwerth 1 Silbergroschen oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer nicht erreicht und deren Gewicht 4 Loth nicht überschreitet, zollfrei eingelassen werden, waren mit der Zeit Ungleichheiten entstanden. Dieselben bestanden darin, daß in Bayern, Württemberg und Baden die erwähnte Begünstigung bis in die neueste Zeit aufrecht erhalten wurde, während man in den anderen Staaten nur nach der Vorschrift des Tarifs [2]) verfuhr und die Zollbeträge für Waarenmengen unter $\frac{1}{10}$ Pfund und von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer unerhoben ließ.

In der Bundesrathssitzung vom 25. Novbr. 1873 (§. 566 der Prot.) wurde, veranlaßt durch den Beitritt Elsaß-Lothringens zum Zollgebiete des Deutschen Reichs, beschlossen, den erwähnten Minimalbetrag von $3\frac{1}{2}$ Kreuzern bis zur Einführung der neuen Reichswährung bestehen zu lassen und sodann bei der nöthigen Umrechnung einen durchgängig gleichen Betrag anzunehmen, für den Verkehr der Elsasser Einwohner mit Basel aber bis dahin Beträge unter 10 Centimen unerhoben zu lassen.

Nunmehr ist durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Febr. 1875 (§. 733 der Prot.) bestimmt, daß für den letzt-

[1]) „Annalen" 1872 S. 1534 ff.
[2]) Abgedruckt in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung von 1874 S. 72 ff.
[3]) „Annalen" 1874 S. 91.

[1]) Siehe Bd. I. der Verträge über die Bildung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins S. 74.
[2]) III. Abth. des Tarifs Ziffer V.

erwähnten Verkehr auch bis auf Weiteres Zollbeträge unter 10 Pfennigen zollfrei belassen werden dürfen.

9. Bezüglich der Frage, ob bei den Geldstrafen für Zolldefraudationen und auch für Ordnungswidrigkeiten gegen die Zollgesetze die in §. 27 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Strafminima zur Anwendung zu bringen seien, oder nur für letztere, ist zur Zeit dahin allgemein entschieden, daß es für Defraudationsstrafen ein Minimum nicht giebt, dagegen für Ordnungsstrafen das im §. 27 des Strafgesetzbuches festgesetzte von 10 Sgr. resp. 20 Sgr.[1]).

Nachstehende Uebersichten (Tabelle A. S. 897) über die Einfuhrmengen der wichtigeren Waaren für die Jahre 1870—73, über die hiefür erhobenen Eingangszölle und die auf jeden Artikel in dem Gesammtbeträgnisse treffenden Procente dürften besonderes Interesse bieten.

II. In Betreff der Rübenzuckersteuer ist keine Aenderung in der Gesetzgebung zu erwähnen. Ueber die Production und den Verbrauch von Zucker seit der Einführung der Rübenzuckersteuer, also von 1841 bis zu Ende der Campagne 1873 giebt nachstehende Uebersicht (Tabelle B. S. 899) interessante Aufschlüsse.

III. Hinsichtlich der Tabacksteuer ist

1. Bundesrathsbeschluß vom 12. Novbr. 1874 (§. 474 der Prot.) anzuführen, wonach bezüglich der Steuervergütung für ausgeführten Taback Nachstehendes bestimmt wurde:

a. Bei der Abfertigung von, mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabackfabrikaten darf das Nettogewicht statt durch Nettoverwiegung festgestellt werden durch Abrechnung eines Tarasatzes von:

	des Brutto-Gewichts.
a) bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand	2 %
b) bei entrippten Blättern in Ballen von doppelter Leinwand	4 %
c) bei entrippten Blättern in Kisten	22 %
d) bei Rauchtaback in Papierpacketen und Kisten	25 %
e) bei Cigarren, lose in großen Holzkisten	28 %
f) bei Cigarren in Papierpacketen und großen Holzkisten	34 %
g) bei Cigarren in kleinen Kistchen und großen Holzkisten	47 %
h) bei Schnupftaback, lose in Fässern	10 %
i) bei Schnupftaback in Blei- und Papierumhüllung und Kisten	20 %

b. Die unter Ziffer 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 19. Juni 1871 (§. 345 der Prot.) getroffenen Bestimmungen finden auch bei der Ausgangsabfertigung der vorstehend verzeichneten Tabackfabrikate Anwendung. Die Befugniß, Nettoverwiegung zu verlangen, steht auch dem Exportanten zu.

c. Die unter Ziffer 5 des erwähnten Beschlusses getroffenen Bestimmungen wegen der Zulässigkeit von Probeverwiegungen können, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, von den Directivbehörden dahin ausgedehnt werden, daß
   a) bei der Verpackung von Cigarren in kleinen Kisten, von Rauchtaback in Papierpacketen und von Schnupftaback in Packeten mit Blei- und Papierumhüllungen, sofern diese innere Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesammtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen beziehungsweise Packete ermittelt werden darf;
   b) daß bei einer Verpackung der Fabrikate ohne innere Umschließung die Nettoverwiegung auf den zehnten Theil der zu einer Post gehörigen, gleichartigen Colli beschränkt werden darf.

d. Zum Zweck der Feststellung des Inhalts der zur Abfertigung gestellten Colli (Ziffer 6 des unter 2 erwähnten Beschlusses) kann ausnahmsweise die specielle Revision auf den vierten Theil einer Post beschränkt werden[1]).

2. Sind nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 10. Febr. 1875 (§. 115 der Prot.) die Bestimmungen in §. 20 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung für den in's Ausland versandten Taback, dahin zu erläutern:

a. daß unter Tabackabfällen, welche von Gewährung einer Ausfuhrvergütung ausgeschlossen sind, nicht nur die Abfälle von Rohtaback, sondern auch diejenigen von Tabackfabrikaten zu verstehen seien;

b. daß hiernach Tabackmehl, insofern dasselbe aus Abfällen von Rohtaback oder von Tabackfabrikaten bestehe, keine Ausfuhrvergütung, dagegen wenn dasselbe als Halbfabrikat für die Darstellung von Schnupftaback, bestehend aus fein gemahlenen Blättern und Stengeln, erkannt wird, die Ausfuhrvergütung für Rohtaback anzusprechen habe;

c. daß gebeizten Tabackblättern die Ausfuhrvergütung für Rohtaback zu gewähren sei.

Ueber die Production und den Verkehr mit Taback von 1862—1872 giebt die Uebersicht (Tab. C. S. 901) nähere Aufschlüsse.

IV. Bezüglich der Salzsteuer sind nachstehende Bundesrathsbeschlüsse zu verzeichnen:

1. Ein Bundesrathsbeschluß vom 1. Decbr. 1873 (§. 580 der Prot.), der es im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Octbr.

[1]) Siehe z. B. Entschließung des Preuß. Finanzministers v. 24. Sept. 1874 (Preuß. Centralbl. 1874 S. 220 und Amtsblatt der Bayerischen Generalzolladministr. v. 1875 S. 4).

[1]) Siehe Preuß. Centralbl. 1875 S. 26.

1867 für unstatthaft erklärt, auch im Falle der Denaturirung an Darmhändler zur Reinigung und Conservirung der zur Wurstfabrikation dienenden Därme Salz abgabefrei abzulassen [1]). Sodann

2. ein Bundesrathsbeschluß vom 19. April 1874 (§. 226 der Prot.), welcher die obersten Landesbehörden ermächtigt, die Ausstellung von Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge denaturirten Handelssalzes von Seiten der Salzhändler [2]) durch die Ortspolizeibehörden an Stelle der Steuerbehörden in den Fällen zu gestatten, in welchen die Gültigkeit der Bescheinigung nur für einzelne Bestellungen, nicht für das ganze Jahr nachgesucht wird; wobei vorausgesetzt wird, daß die treffende Ortspolizeibehörde über diese Bescheinigungen das vorgeschriebene Jahresverzeichniß führt.

3. Wurde in der Bundesrathssitzung vom 12. Nov. 1874 (§. 476 der Prot.) beschlossen, künftighin die Anwendung von Petroleum nur bei der Denaturirung desjenigen sog. Gewerbebestellsalzes zuzulassen, welches in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht hergestellt wird.

Die Tabellen D. und E. (S. 902 und 903) geben nähere Aufschlüsse über die Production von Stein- und Kochsalz in Deutschland von 1862—1871.

V. Bezüglich der Brausteuer sind folgende Bundesrathsbeschlüsse hervorzuheben:

1. Durch Beschluß vom 12. Decbr. 1873 (§. 605 der Prot.) wurde bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, ein weiterer Zusatz der im §. 1 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 aufgeführten Braustoffe die Steuerpflicht nicht begründe.

2. Ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Decbr. 1873 (§. 618 der Prot.) ermächtigt die obersten Landesfinanzbehörden in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 geschilderten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung der Steuerbeträge auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Voraussetzung zu gestatten, daß der treffende Reichsbevollmächtigte sich hiermit einverstanden erklärt hat. Dem Bundesrathe soll jährlich ein sämmtliche Nachlässe enthaltendes Verzeichniß vorgelegt werden.

3. Ein Bundesrathsbeschluß vom 17. März 1874 (§. 170 der Prot.) bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Bier nach den rechts des Rheins gelegenen Gebietstheilen Bayerns, nach Württemberg, Baden oder Elsaß-Lothringen die in §§ 8 und 9 der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer, vorgeschriebene Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr, somit also auch die Vorführung des Bieres beim Ausgangsamte in den Fällen des §. 9, in Zukunft nicht mehr erforderlich sei und daß zur Erlangung der Rückvergütung die durch §. 8 Abs. 3 vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, welche sich jedoch auch auf die Unverletztheit des angelegten Verschlusses zu erstrecken hat, genüge.

4. Durch Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1874 (§. 256 der Prot.) wurde versuchsweise bis auf Weiteres nachgelassen, daß fixirten Brauern die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer von den Hauptämtern auf Nachsuchen gestattet werde.

5. Durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Febr. 1875 (§. 157 der Prot.) wurde zugelassen, daß diejenigen Brauer, welche die Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer entrichten wollen, von den Directivbehörden verpflichtet werden dürfen:

a. statt kaufmännischer Bücher im Sinne des §. 1, Nr. 2, der Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer ein Contobuch nach Muster 2 zu Nr. 100 der Drucksachen von 1874 zu führen und

b. anstatt der nach §. 5 der erwähnten Grundsätze facultativ zugelassenen mündlichen oder schriftlichen Declaration ausschließlich eine schriftliche Declaration abzugeben und zwar nach einem von der Directivbehörde vorzuschreibenden Muster, wobei es als zulässig erachtet wird, daß dieses Formular nicht allein mit dem Mühlenregister in Verbindung gesetzt wird, sondern auch den Mahl-Erlaubnißschein mit umfaßt.

Die Tabelle F. (S. 903) giebt ein Bild über den Umfang der Brauerei und die Erträgnisse der Brausteuer im Brausteuerverbande des Deutschen Reichs von 1860—1872.

VI. Die Bestimmungen über die Controle und Erhebung der Branntweinsteuer wurden abgeändert:

1. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 25. Nov. 1873 (§. 562 der Prot.), welcher neue Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichtes beim Export von Branntwein in Fässern aufstellt [1]);

2. durch einen Bundesrathsbeschluß vom 21. Decbr. 1873 (§. 618 der Prot.), wonach die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, in Fällen, in welchen vorwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute des Branntweinsteuergesetzes geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung der Steuerbeträge auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Voraussetzung zu gestatten, daß sich der treffende Reichsbevollmächtigte damit einverstanden erklärt hat. Dem Bundesrathe soll jährlich ein

[1]) Jahrb. für Zollgesetzgebung v. 1873 S. 516.

[2]) Nr. 15 Abs. 1 der Bestimmungen betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe; s. Jahrb. v. 1872 S. 616.

[1]) Abgedruckt in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung ꝛc. für 1873 S. 495.

sämmtliche Nachlässe enthaltendes Verzeichniß vorgelegt werden.

3. Durch Bundesrathsbeschluß vom 15. Febr. 1874 (§. 95 der Prot.) wurde bestimmt, daß die Steuer-Rückvergütung für ausgeführten Branntwein durch baare Auszahlung erst dann erfolgen soll, wenn nach der Ausfuhr des Branntweins, für welchen die Vergütung anerkannt worden, ein Zeitraum von mindestens 7 Monaten verflossen ist, und daß — soweit in den einzelnen Staaten nicht schon jetzt nach diesem Grundsatze verfahren wird — derselbe mit dem 1. October 1874 in Geltung tritt.

4. Durch Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1874 (§. 253 der Prot.) wurde bestimmt, daß die Bestimmungen, welche im §. 291 der Protocolle des Bundesraths des Norddeutschen Bundes für 1870, bezüglich der Annahme der in einem Norddeutschen Bundesstaate ausgestellten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütungen in Zahlung auf schuldige Branntweinsteuer getroffen sind, allgemein für die in Staaten der Branntweinsteuer-Gemeinschaft ausgestellten Anerkenntnisse der gedachten Art Gültigkeit haben sollen.

4. Durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Nov. 1874 (§. 516 der Prot.) wurde ferner bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausgangsabfertigung des Branntweins eine nach ganzen und Zehntel Kilogrammen festgestellte Faßtara von dem nach Centnern und Pfunden ermittelten Bruttogewicht der Gebinde in Abzug gebracht wird, das Nettogewicht des Branntweins für die Berechnung der Litermenge desselben in der Weise abzurunden sei, daß Bruchtheile unter $^1/_2$ Pfund außer Ansatz bleiben, dagegen Bruchtheile von mehr als $^1/_2$ Pfund für ein volles Pfund angenommen werden.

6. Bezüglich der Einführung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 in Gebietstheilen, welche zur Zeit außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegen, in dieselbe aber eingeschlossen worden sind, wurde ein Reichsgesetz vom 16. Nov. 1874 [1]) erlassen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes dürften die Uebersichten der Tabellen G. und H. (S. 905) von Interesse sein.

Bezüglich der Aenderungen, welche in dem

Abschnitt VI. Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung,

eingetreten sind, verweise ich auf das Centralblatt des Deutschen Reiches und die Amtsblätter der Directivbehörden.

[1]) Reichsgesetzbl. v. 1874 S. 134.

Hinsichtlich des

Abschnitts VII. Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs

ist zu erwähnen:

1. Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. Novbr. 1873 (§. 565 der Prot.), wonach bestimmt wurde, daß in den nach Muster XXIV. bei Antrag 3 des Berichtes der statistischen Commission vom 23. Mai 1871 aufzustellenden Quartalsübersichten über die in den freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets getretenen Waaren die Unterscheidung nach Gebietstheilen vom II. Quartale 1873 an unterbleiben solle.

2. Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Febr. 1874 (§. 59 der Prot.), welcher bestimmt, daß die von fixirten Brauereien bei der Beendigung der Fixationsverträge nach Maßgabe des Ergebnisses der Brauregister zu entrichtende Nachsteuer, wenn sie bei den Steuerstellen nicht mehr in dem Heberegister für das Fixationsjahr vereinnahmt werden kann, in der Spalte 33 der jährlichen Uebersichten über die Brauereien und die Brausteuer in der Weise nachrichtlich zu vermerken sei, daß darin sowohl der Betrag der in der Bruttoeinnahme (Spalte 24) enthaltenen Nachsteuer für das Vorjahr, als auch der Betrag der für das Statistikjahr festgestellten, in der Uebersicht für das folgende Jahr als Einnahme nachzuweisenden Nachsteuer in Zahlen angegeben wird.

3. Ist zu erwähnen ein Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai 1874 (§. 279 der Prot.), wonach der Termin der nächsten Volkszählung auf den 1. Decbr. 1875 festgesetzt und bestimmt wurde, daß über die regelmäßigen Termine der Volkszustimmung eine künftige Beschlußfassung vorbehalten werde.

Abschnitt VIII. Die Vorschriften über das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung

haben nur in sofern eine Aenderung erfahren, als

1. durch Bundesrathsbeschluß vom 9. Jan. 1875 (§. 21 der Prot.) angeordnet wurde, daß die die monatlichen Uebersichten der nach Art. 38 der Reichsverfassung in die Reichscasse fließenden Steuereinnahmen und der für Rechnung des Reiches geleisteten Ausgaben von den treffenden Stellen unmittelbar an die mit 1. Jan. 1865 errichtete Hauptbuchhalterei des Reichskanzleramtes einzusenden seien [1]).

2. Durch Bundesrathsbeschluß vom 19. April 1874 (§. 227 der Prot.) wurde bestimmt, daß die Zollbeträge,

[1]) Die von einzelnen Bundesstaaten beantragte Uebernahme der Kosten der Zollverwaltung im Binnenlande und hiermit im Zusammenhange stehende Abänderung der Bestimmung in Art. 38 Nr. 3 lit. a. hat bis jetzt nicht stattgefunden, obgleich schon sehr eingehende Erörterungen deshalb stattgefunden haben.

welche auf Grund der nach dem Regulative für die Privatlager am 2. Jan. jeden Jahres vorzunehmenden Bestandsaufnahmen von den im Laufe des letzten halben Jahres in den freien Verkehr getretenen Waaren zur Erhebung kommen, als Einnahmen desjenigen Jahres zu verrechnen sind, in welchem die Bestandsaufnahme stattgefunden hat [1]).

Bezüglich des

Abschnitts IX. Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein

ist zu erwähnen:

1. Ein Bundesrathsbeschluß vom 25. März 1874 (§. 191 der Prot.), wonach
   a. vom 1. Juli 1874 an die bei der Einfuhr von Bier in das Gebiet der Staaten der Brausteuergemeinschaft zu erlegende Uebergangsabgabe nicht mehr nach dem Gewichte, sondern nach dem Hohlmaße (Litermaße) zu erheben ist;
   b. wonach der Uebergangssteuersatz für einen Hectoliter Bier jeder Art auf 2 Mark festgesetzt wird, und endlich
   c. Vorschriften über die Erhebung dieser Uebergangsabgabe von Bier nach dem Hohlmaße für die Abfertigungsbeamten gegeben werden [2]).
2. Ist hervorzuheben ein Bundesrathsbeschluß vom 7. Novbr. 1874 (§. 459 der Prot.), wonach
   a. die für den Erlaß der Zollgefälle durch §. 48 des Vereinszollgesetzes und Ziff. 12 der Anweisung zur Ausführung desselben gegebenen Vorschriften auch auf den Erlaß der Uebergangsabgaben entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe finden, daß
      α) in denjenigen Fällen, in welchen die übergangsabgabepflichtige Waare in einem anderen Steuergebiete als demjenigen, welchem das im Uebergangsscheine genannte Erledigungsamt angehört, zu Grunde gegangen ist, vor der Erledigung des Uebergangsscheins behufs vorgängiger Entscheidung über den Erlaß der Uebergangsabgabe (§. 44 des Begleitschein-Regulativs) die stattgehabten Verhandlungen im Hinblick auf §. 9 Ziff. II. der provisorischen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (B. III. der Verträge S. 81) demjenigen Hauptamte mitzutheilen sind, in dessen Bezirk die Waare zu Grunde gegangen ist;
      β) die Bestimmung in Ziff. 6 Abs. 2 der für die Staaten der Brausteuergemeinschaft erlassenen Vorschriften über die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier nach dem Hohlmaße (vergl. §. 191 der Bundesrathsprotocolle von 1874), nach welcher bei Berechnung der Uebergangsabgabe ein etwaiges Manko in Fässern oder Flaschen unberücksichtigt zu lassen ist, aufrecht erhalten bleibt, und
   b. durch die unter 1b. erwähnte Bestimmung der Erlaß der Uebergangsabgabe in solchen Fällen nicht ausgeschlossen wird, in denen der ganze Inhalt von Fässern oder Flaschen auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Bezüglich des

Abschnitts X. Reichscontrole für Zölle und Reichssteuern

ist zu erwähnen:

1. daß den Zollvereinsbevollmächtigten durch den Reichskanzler im Einverständnisse mit dem Bundesrathe vom 1. Febr. 1874 an der Titel: „Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern" beigelegt worden ist.
2. Ein Bundesrathsbeschluß vom 1. Decbr. 1873 [1]) (§. 581 der Prot.) hebt die vierteljährliche Bescheinigung der Einnahmeübersichten durch die Reichsbevollmächtigten auf, welche sodann nur die definitiven jährlichen Einnahmeübersichten auf Grund der vorhandenen Unterlagen und Rechnungen zu prüfen und zu bescheinigen, außerdem aber nur auf die Beseitigung allenfalls durch sie entdeckter Unrichtigkeiten hinzuwirken haben.
3. Bei Ausführung des in Abschnitt V. und VI. unter Ziffer 2 erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 21. Decbr. 1873 wegen Erlaß der Bier- und Branntweinsteuer hat der Reichsbevollmächtigte insofern mitzuwirken, als er sein Einverständniß mit dem Erlasse zu erklären und dasselbe auch auf dem jährlich dem Reichskanzleramte in Vortrag zu bringenden Verzeichnisse zu beurkunden hat.
4. Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Febr. 1874 (§. 60 der Prot.) wurde auch die bisher bestandene Freiheit der Reichsbevollmächtigten und Stationscontroleure von den directen Communalabgaben aufgehoben, nachdem schon vorher durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1872 die Befreiung derselben von den directen Staatsabgaben als erloschen erklärt worden war.
5. Auf Veranlassung eines Specialfalles wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Decbr. 1874 (§. 581 der Prot.) entschieden, daß Umzugskosten für einen pensionirten Stationscontroleur von dem Reiche nicht zu bezahlen sind.
6. Durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Febr. 1875 (§. 131 der Prot.) wurde vom 1. Jan. 1875 an:

---

[1]) Siehe a. Jahrb. für Zollgesetzgebung für 1874 S. 156.
[2]) Abgedruckt im Preuß. Centralbl. für 1874 S. 135 ff.

[1]) Abgedruckt im Preuß. Centralbl. für Abgaben ꝛc. von 1874 S. 53.

a. für die Reichsbevollmächtigten die Reisediäten auf 12 Mark, die Reisekosten, soweit die Reise mit Eisenbahn oder Dampfschiff erfolgt, für 1 Kilometer auf $13_{/3}$ Pfennige und 3 Mark für jeden Ab- und Zugang und außerdem für 1 Kilometer auf 60 Pfennige festgesetzt;

b. für die Stationscontroleure wurden die Reisediäten bei Uebernachtungen auf 9 Mark, für Reisen ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts die Zeit von mindestens 6 Stunden beträgt, auf 4 Mark erhöht.

Außerdem aber ist denselben der volle Ersatz der Fuhrkosten für Dienstreisen zugestanden worden.

7. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom nämlichen Tage (§. 132 der Prot.) wurde den Reichsbevollmächtigten ebenso wie den Stationscontroleuren gestattet, die Kosten für das Einbinden der zum Inventare ihrer Stelle gehörigen Drucksachen zu liquidiren.

8. In der Organisation der Reichscontrole sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

a. Wurde mit 1. Jan. 1874 der Zoll- und Steuerdirection für Elsaß-Lothringen ein Reichsbevollmächtigter beigeordnet;

b. mit 15. Mai 1874 erhielt derselbe 4 Stationscontroleure, und zwar einen mit dem Sitze in Metz für die Hauptämter Diedenhofen, Metz und Saargemünd, einen mit dem Wohnsitze in Saarburg für die Hauptämter Saarburg, Vic (seit 1. Jan. 1875 aufgehoben) und Hagenau; einen mit dem Sitze in Straßburg für die Hauptämter Straßburg, Schirmeck, Schlettstadt (seit 1. Jan. 1875 Colmar) und einen mit dem Wohnsitze in Mühlhausen für die Hauptämter Mühlhausen, Altkirch und Münster;

c. Außerdem wurde mit 1. Jan. 1874 die Stationscontrole Schandau in Sachsen aufgehoben, dagegen

d. eine andere in Zwickau errichtet, welcher die Hauptämter Zwickau, Glauchau, Eibenstock und Plauen zugewiesen wurden,

e. der Stationscontrole Dresden wurden dagegen die Hauptamtsbezirke Schandau und Pirna und

f. der Stationscontrole Chemnitz die Hauptamtsbezirke Freiberg, Annaberg und Marienberg zugewiesen [1]).

Hinsichtlich des

Abschnitts XI. Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge

ist zu erwähnen:

1. daß der zwischen dem Zollvereine und der Republik Uruguay bestehende Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1856 in Ausübung der im Art. 14 vorgesehenen Kündigungsbefugniß von der Regierung des Freistaates Uruguay gekündigt worden und vom 15. Octbr. 1874 außer Kraft getreten ist [2]);

2. daß nach Bundesrathsbeschluß vom 16. Octbr. 1874 mit der Republik Guatemala über den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages in Verhandlung getreten werden sollte und

3. daß nach einem Bundesrathsbeschlusse vom nämlichen Tage (§. 389 der Prot.) auch mit der Republik Peru wegen des Abschlusses eines solchen Vertrages Verhandlungen einzuleiten beabsichtigt wird.

---

[1]) Centralblatt des Deutschen Reichs v. 1874 S. 35.
[2]) Siehe §. 7 des Bundesrathsprot. v. 6. Jan. 1874.

A.

Uebersicht der in den Jahren 1870 bis 1873 eingegangenen wichtigeren zollpflichtigen Waaren, der dafür berechneten Zollbeträge und der Procentantheile der einzelnen Positionen an dem Gesammtertrage.

Benennung der verzollten Gegenstände.	a. Centner. b. Stück. c. Tonnen.	Verzollte Menge im Jahre 1870.	1871.	1872.	1873.	Berechneter Zollbetrag für das Jahr 1870. Thlr.	1871. Thlr.	1872. Thlr.	1873. Thlr.	Im Jahre 1872 gegen 1871. (+) mehr. (−) weniger.	Im Jahre 1873 gegen 1872. (+) mehr. (−) weniger.	Procentantheile im Jahre 1870	1871	1872	1873
1. Kaffee	a	1,965,903	1,726,649	1,856,791	1,996,063	10,012,550	10,070,524	10,831,281	11,643,373	+ 760,757	+ 812,092	35,06	31,62	26,36	25,95
2. Rohtaback	a	620,420	870,055	1,103,723	1,252,659	2,481,536	3,434,706	4,414,892	5,010,636	+ 980,186	+ 595,744	8,69	10,38	10,75	11,17
Tabacksfabrikate	a	19,176	20,357	24,350	24,932	294,574	329,545	397,999	407,524	+ 68,454	+ 9,525	1,04	1,01	0,95	0,91
3. Wein	a	829,656	654,875	816,991	1,603,433	2,138,508	1,729,171	2,519,509	4,275,856	+ 790,338	+1,756,347	7,48	5,43	6,14	9,53
4. Zucker	a	79,157	211,241	878,610	622,621	340,281	905,118	3,818,157	2,538,134	+2,914,039	−1,281,023	1,19	3,86	10,20	5,66
5. Salz	a	1,016,632	1,016,936	908,071	879,798	1,633,298	1,680,078	1,511,886	1,759,596	− 168,192	+ 247,710	5,72	5,28	3,68	3,92
6. Südfrüchte	a	320,608	405,339	460,595	538,530	1,065,875	1,366,087	1,521,069	1,774,392	+ 154,982	+ 253,323	3,73	4,26	3,67	3,96
	b	137,007	140,519	321,818 [1]	—										
7. Gewürze	a	72 207	78,146	77,646	86,456	465.804	507,948	504,700	561,966	− 3,248	+ 57,266	1,63	1,59	1,23	1,25
8. Reis	a	1,150,891	1,209,898	998,890	1,329,930	928,219	606,698	509,708	664,965	− 96,990	+ 155,257	3,25	1,90	1,24	1,48
9. Heringe	c	559,300	554,585	691,286	775,193	559,239	554,581	691,286	775,193	+ 136,705	+ 83,907	1,95	1,74	1,68	1,73
10. Vieh	b	923,258	728,466	1,005,330	1,142,722	515,747	425,060	586,785	614,702	+ 161,725	+ 27,917	1,81	1,33	1,43	1,37
11. Branntwein	a	69,043	86,053	78,960	109,181	397,710	498,360	560,122	655,080	+ 51,762	+ 104,958	1,39	1,56	1,34	1,46
12. Baumwollengarn	a	285,712	429,008	457,168	436,378	624,598	936,574	1,011.624	978,824	+ 75,150	− 32,800	2,19	2,94	2,46	2,18
13. Baumwollwaaren	a	25,914	40,155	49,290	55,227	410,903	586,182	777,026	869,850	+ 190,844	+ 92,824	1,47	1,84	1,89	1,94
14. Wollengarn	a	282,813	392,815	320,741	329,182	247,953	348,757	304,639	302,330	− 44,118	− 2,309	0,87	1,10	0,74	0,67
15. Wollenwaaren	a	118,475	161,526	174,665	157,965	1,514,165	2,032,805	2,241,980	2,114,930	+ 209,175	− 127,050	5,30	6,38	5,47	4,71
16. Leinengarn,=waaren	a	391,427	520,776	535,938	612,570	353,018	446,303	507,726	587,495	+ 61,423	+ 79,769	1,24	1,39	1,25	1,31
17. Seide u.=Waaren	a	11,906	15 529	18,637	19,199	301,716	370,925	521,342	543,645	+ 150,417	+ 22,303	1,06	1,19	1,33	1,21
18. Roheisen	a	4,586,671	8,809,106	13,251,498	9,893,168	633,680	733,138	1,104,292	824,456	+ 371,154	− 279,836	2,21	2,30	2,68	1,84
					[2]4,837,759										
19. Materialeisen	a	381,013	924,266	1,549,394	3,002,232	305,652	462,483	1,020,529	1,753,435	+ 558,046	+ 722,906	1,07	1,68	2,60	3,89
20. Eisenwaaren	a	337,187	496,629	1,106,020	1,468,747	274,697	425,442	891,237	1,084,702	+ 465,795	+ 193,465	0,96	1,11	1,86	2,42
21. Maschinen	a	227,353	317,333	645,857	1,109,570	176,513	203,162	449,659	691,906	+ 246,497	+ 242,247	0,62	0,68	1,14	1,54
22. Oel u. Fette	a	1,026,266	1,048,327	966,010	1,107,503	431,097	541,712	589,817	574,785	+ 48,105	− 15,032	1,50	1,71	1,43	1,28
23. Und. Gegenstände	a	2,045,329	1,768,529	2,513,202	3,022,906	2,451,116	2,654,222	3,902,562	3,863,397	+1,248,340	− 39,165	8,58	7,69	8,48	8,62
	b	279,835	275,766	377,453	346,233										
Summa	a	15,913,759	21,203,547	28,793,047	29,658,250	28,558,439	31,849,581	41,180,827	44,861,172	+9,331,246	+3,680,345	100	100	100	100
	b	1,340,100	1,144,751	1,704,601	1,488,955	Wirkliche Einnahme			44,867,270						
	c	559,300	544,585	691,286	775,193	(nach Abzug der außerord. Einn.)									
								Differenz	6,098						

[1] Im Band II. Heft IV. der Statistik fehlt die Angabe der Stückzahl. — [2] Vom 1. October 1873 ab zollfrei eingegangen.

B.

Uebersicht über die Production und den Verbrauch von Zucker in Deutschland

von 1841 (Einführung der Rübenzuckersteuer) bis 1873.

Kalenderjahr.	Production von Rohzucker.	Einfuhr von Rohzucker.	Summe der Production und Einfuhr.	Ausfuhr von Rohzucker.	Nach Abzug der Ausfuhr verbleiben zur Consumtion	Zuckerverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung jährlich	Zuckerverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung im 5jährigen Durchschn.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Pfd.	Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1841	303,016	1,016,490	1,319,506	59,281	1,260,225	4,64	
1842	225,137	1,147,577	1,372,714	49,064	1,323,650	4,75	
1843	197,289	1,263,691	1,460,980	42,419	1,418,561	5,03	5,12
1844	296,728	1,347,469	1,644,197	55,905	1,588,292	5,57	
1845	296,724	1,413,836	1,710,560	97,785	1,612,775	5,60	
1846	331,011	1,361,927	1,692,938	200,370	1,492,568	5,13	
1847	446,878	1,414,210	1,861,088	140,169	1,720,919	5,84	
1848	665,853	1,287,797	1,953,650	178,963	1,774,687	6,00	5,80
1849	814,592	1,214,416	2,029,008	245,820	1,783,188	6,01	
1850	931,267	1,054,730	1,985,997	195,697	1,790,300	6,01	
1851	1,202,871	784,297	1,987,168	185,821	1,801,347	6,00	
1852	1,586,139	811,832	2,397,971	156,304	2,241,667	7,42	
1853	1,565,429	779,831	2,345,260	220,323	2,124,937	6,97	6,76
1854	1,507,647	773,971	2,281,618	220,203	2,061,415	6,31	
1855	1,588,210	934,052	2,522,262	190,895	2,331,367	7,10	
1856	1,807,974	713,699	2,521,673	204,423	2,317,250	7,02	
1857	2,342,123	358,010	2,700,133	161,474	2,538,659	7,65	
1858	2,596,693	549,820	3,146,513	80,590	3,065,923	9,16	8,35
1859	3,050,953	250,530	3,301,483	87,282	3,214,201	9,58	
1860	2,790,302	107,739	2,898,041	77,257	2,820,784	8,32	
1861	2,574,887	168,479	2,743,366	50,966	2,692,400	7,85	
1862	2,553,826	506,452	3,060,278	74,830	2,985,448	8,61	
1863	2,863,163	468,592	3,331,755	172,859	3,158,896	9,01	9,11
1864	3,193,123	288,269	3,481,392	158,776	3,322,616	9,37	
1865	3,683,744	284,554	3,968,298	130,292	3,838,006	10,69	
1866	3,940,518	120,425	4,069,943	859,504	3,210,439	9,00	
1867	3,925,944	92,957	4,018,901	733,000	3,285,901	9,02	
1868	3,479,833	217,132	3,696,965	234,126	3,462,839	9,39	9,38
1869	4,123,567	59,307	4,182,874	509,699	3,673,175	9,59	
1870	4,135,154	85,524	4,220,678	463,865	3,756,813	6,88	
Campagnejahr							
1871—1872	3,728,363	995,106	4,723,469	288,086	4,435,383	10,0	
1872—1873	5,251,021	548,827	5,799,848	369,443	5,430,405	13,3	

C.

Taback-Production und -Verkehr im Deutschen Zollgebiete von 1862—1872.

Jahre.	Production überhaupt. Ctr.	Einfuhr von Rohstoff. Ctr. netto.	Einfuhr von Fabrikaten. Ctr. netto.	Ausfuhr von Rohstoff. Ctr. brutto.	Ausfuhr von Fabrikaten. Ctr. brutto.	Bemerkungen.
1862	435,293	583,914	19,336	149,248	32,369	
1863	682,051	572,518	19,732	142,561	39,956	
1864	676,140	605,238	21,336	163,593	43,486	
1865	767,149	626,492	20,386	124,186	44,702	
1866	663,418	628,727	20,353	155,147	43,103	
1867	530,946	982,702	23,616	126,158	47,640	
1868	530,303	792,797	24,130	144,350	66,507	
1869[1])	449,937	622,344	21,508	116,864	72,367	[1]) Im J. 1869 wurde die Tabacksteuer i. Zollv. eingef.
1870	481,636	620,420	19,286	176,925	98,802	
1871[2])	602,389	972,458	21,098	56,869	61,320	[2]) Ohne Elsaß-Lothringen von 1861—1871.
1872[3])	768,912	1,522,154	24,629	58,460	85,125	[3]) Mit Elsaß-Lothringen.

Auf den Kopf der Bevölkerung trafen von 1861—1871 durchschnittlich an Production $1_{,6}$ Pfd., an Verbrauch $2_{,0}$ Pfd.
im Jahre 1872 aber „ „ „ $2_{,2}$ „ „ „ $5_{,4}$ „
was wohl seinen Grund in den damals schwebenden Verhandlungen über die Erhöhung der Tabacksteuer hatte.

D.

Steinsalz-Production im Deutschen Reiche (ohne Elsaß-Lothringen) in den Jahren 1862—1871.

(In Centnern.)

Staaten.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868[1]).	1869.	1870.	1871.
Preußen	1,003,567	998,705	1,023,939	1,088,430	1,249,628	1,438,688	1,785,678	1,553,896	1,303,916	1,473,164
Bayern	94,569	95,930	80 921	97,169	65,180	92,826	155,382	129,935	73,095	89,174
Württemberg	493,579	543,886	480,979	471,542	703,541	799,659	835,520	797,201	744,660	1,156,088
Anhalt	13,337	23,053	34,255	29,612	34,036	26,830	120,488	177,398	136,910	73,005
Summa	1,605,052	1,661,574	1,620,094	1,686,753	2,052,385	2,358,003	2,897,068	2,658,430	2,258,581	2,791,431
Werth in Thalern	397,098	284,555	250,992	242,462	297,843	340,981	362,172	337,368	320,582	373,109
Hiervon wurden zur Umsiedung auf Salinen verwendet										
in Preußen	332,301	189,791	63,935	92,825	107,255	159,679	142,140	182,901	165,860	309,962
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225,252
Anhalt	12,624	15,800	23,634	17,910	22,660	16,590	21,200	39,070	39,230	34,628
Summa	344,925	205,591	87,569	110,735	129,915	176,269	163,340	221,971	205,090	569,842

[1]) Mit 1. Januar 1868 war im Zollverein die Salzabgabe eingeführt worden.

E.

Kochsalz-Production im Deutschen Reiche (ohne Elsaß-Lothringen) in den Jahren 1862—1871.

(In Centnern.)

Staaten.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868[1]).	1869.	1870.	1871.
Preußen	3,470,582	3,359,040	3,399,416	3,438,263	3,407,914	3,489,682	3,354,372	3,400,376	3,380,013	3,723,360
Bayern	846,977	859,615	904,682	955,892	853,769	726,274	815,845	838,218	920,594	930,908
Württemberg	385,909	395,147	405,089	414,397	374,393	380,351	332,486	438,879	433,460	488,386
Baden	390,121	423,894	425,097	406,307	418,532	417,740	402,383	461,704	482,537	496,198
Hessen	233,535	233,100	236,500	235,350	312,527	264,431	264,713	269,431	293,411	296,698
Thüringen	252,898	239,446	245,784	254,826	250,139	252,528	361,884	408,144	428,536	529,631
Mecklenburg	—	—	—	—	—	—	—	27,922	35,735	28,731
Braunschweig	116,465	116,986	118,051	92,097	87,801	88,813	82,406	90,330	92,212	101,925
Anhalt	23,116	17,988	29,008	13,043	15,367	24,372	23,012	28,986	25,389	23,245
Lippe	25,903	30,725	25,342	27,078	23,537	26,145	24,306	21,284	19,879	20,054
Summa	5,715,506	5,675,941	5,788,969	5,837,253	5,743,979	5,670,336	5,661,507	5,[illegible]85,274	6,111,786	6,639,136
Werth in Thalern	3,616,873	3,428,969	3,548,027	3,457,700	3,373,765	3,232,049	2,428,756	2,645,609	2,720,202	3,106,083

[1]) Mit 1. Januar 1868 war im Zollverein die Salzsteuer eingeführt worden.

F.

Uebersicht über die im Brausteuerverbande[1]) vorhandenen Brauereien, über den Nettoertrag der Brausteuer ꝛc. in den Jahren 1860 bis 1872.

Jahre.	Gesammtzahl der Brauereien		Zahl der gewerblichen Brauereien		Zahl der nicht gewerblichen Brauereien		Ertrag der Brausteuer.	Es treffen auf den Kopf der Bevölkerung		
	in Städten	auf dem Lande	in Städten	auf dem Lande	in Städten	auf dem Lande		Menge des Bieres	Steuerbetrag.	
							Thlr.	Quart.	Sgr.	Pf.
1860	4,298	9,228	4,255	5,884	43	3,344	1,968,814	13,68	2	8,9
1861	4,282	9,026	4,237	5,781	45	3,245	2,049,052	14,18	2	10,0
1862	4,254	8,911	4,208	5,724	46	3,187	2,171,148	14,49	2	10,8
1863	4,243	8,790	4,200	5,631	43	3,159	2,373,931	15,84	3	2,0
1864	4,293	8,659	4,244	5,573	49	3,066	2,513,958	16,77	3	4,5
1865	4,348	8,577	4,300	5,533	48	3,044	2,809,299	17,99	3	7,2
1866	4,353	8,541	4,305	5,449	48	3,092	2,780,525	17,82	3	6,8
1867	5,058	10,085	4,999	6,608	59	3,477	2,758,711	16,99	3	4,8
1868	5,298	10,296	5,232	6,735	66	3,561	3,065,419	15,95	3	2,0
1869	5,267	10,383	5,194	6,581	73	3,802	3,363,278	17,23	3	5,0
1870	5,177	10,177	5,130	6,444	47	3,733	3,466,093	17,88	3	7,0
1871	5,083	9,883	5,035	6,287	48	3,596	3,851,447	19,58	3	11,0
1872	5,202	10,254	Unbekannt.				4,495,821	23,40	4	8,0

[1]) Beigetreten sind der Gemeinschaft am 1. Juli 1867 Oldenburg, am 15. Juli 1867 Hannover und die Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, ausgenommen Schmalkalden (Kreis), am 15. November 1867 Schleswig-Holstein. Von 1868 an fällt Luxemburg, mit dem besonders abgerechnet wird, aus der Statistik weg. — Am 1. Januar 1868 trat die Provinz Oberhessen bei; am 11. August 1868 Lauenburg, Lübeck, Mecklenburg und die dem Zollverein angeschlossenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile. — Von 1871 an ist Südhessen mit aufgeführt, von 1872 an die Hohenzollern'schen Lande.

G.

Uebersicht über die im Branntweinsteuerverbande[1]) befindlichen, im Betriebe gewesenen Brennereien, über den Ertrag der Branntweinsteuer ꝛc.

von 1860 bis 1872.

Jahre.	Gesammtzahl der vorhandenen Brennereien.		Davon waren im Betriebe		Netto-Einnahme an Branntweinsteuer.	Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt		
	in Städten	auf dem Lande	in Städten	auf dem Lande		die Steuer		die Consumtion
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Quart.
1860	1,574	7,755	1,245	5,928	8,052,177	11	4,4	5,68
1861	1,440	7,644	1,234	5,812	8,103,362	11	5,3	5,72
1862	1,518	7,509	1,195	5,249	8,603,395	11	7,0	5,83
1863	1,500	7,404	1,198	5,653	8,717,239	11	9,8	5,91
1864	1,467	7,302	1,183	5,921	8,932,952	12	1,3	6,05
1865	1,435	7,237	1,169	5,848	9,136,782	11	10,6	5,94
1866	1,437	7,244	1,164	5,762	9,722,973	12	6,0	6,26
1867	1,835	8,498	1,397	6,520	9,616,016	11	9,0	5,86
1868	1,945	8,678	1,499	6,820	11,120,030	11	9,2	5,89
1869	2,122	9,466	1,560	7,278	12,036,533	12	4,0	6,16
1870	2,056	9,335	1,542	7,348	11,904,669	11	11,6	5,96
1871	2,936	9,178	1,435	6,945	11,663,255	11	8,0	5,83
1872	1,847	9,277	8,456		13,574,021	13	2,6	6,61

[1]) Der Branntweinsteuergemeinschaft traten bei: am 1. Januar 1866 Braunschweig; am 1. Juli 1867 Oldenburg; am 15. Juli 1867 Wiesbaden, Cassel und das Gebiet von Hannover; am 15. November 1867 Schleswig-Holstein; am 1. Juli 1868 die Kurhessischen Lande; am 11. August 1868 Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und die zum Zollverein gezogenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile; am 1. Juli 1869 das Großherzogthum Hessen und Hamburgische und Preußische Gebietstheile; am 1. Januar 1872 die Hohenzollern'schen Lande.

H.

Uebersicht der Netto-Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftl. Verbrauchssteuern im Deutschen Zollgebiete

in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis Ende 1874.

Benennung der einzelnen Abgaben.	1870.		1871.		1872.		1873.		1874.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1. Ein- und Ausgangsabgaben	28,560,546	—	32,006,210	—	40,784,875	—	44,840,619	—	38,327,051	—
2. Rübenzuckersteuer[1])	12,484,015	—	13,247,904	—	13,629,944	—	15,912,191	—	17,962,551	—
3. Tabacksteuer . . . . . a.	301,341	—	204,081	—	319,821	—	282,606	—	[2]) 673,688	—
b.	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 510,656	—
4. Salzsteuer	10,350,896	—	10,757,220	—	11,049,643	—	11,159,750	—	11,441,326	—
5. Branntweinsteuer u. Uebergangsabgabe	11,858,365	—	11,638,112	—	13,592,717	—	14,004,369	—	15,414,701	—
6. Biersteuer und Uebergangsabgabe . . .	3,638,390	—	4,041,426	—	4,731,437	—	5,620,153	—	6,019,802	—

[1]) Nach Betriebsperioden. — [2]) Erndte 1873. — [3]) Erndte 1874.

Das Familienbudget in der Volkswirthschaft.

Von

Dr. Georg Hirth*).

Geehrte Damen und Herren!

Wenn ich in dieser Anrede meine verehrten Zuhörerinnen voranstelle, so geschieht dies heute, abgesehen von den landesüblichen Rücksichten der Höflichkeit, durch welche wir Männer uns bekanntlich auszeichnen, noch aus einem ganz besonderen Grunde. Denn das, was ich Ihnen heute sagen möchte, richtet sich in Wirklichkeit mehr an die Damen als an die Herren. Ich nehme hier das Wort „Dame" in seiner ursprünglichsten Bedeutung. Die Italienischen und Französischen Wörter dama, dame, damicella und demoiselle, madame und mademoiselle und darnach unser wohllautendes „Mamsell" stammen ebenso wie das Spanische donna von dem Lateinischen domus, beziehungsweise von dem Griechischen δόμος, d. i. „das Haus". Hiernach wäre also eine Dame eigentlich ein Wesen, das im Hause schaltet und waltet, Haushälterin und Hausgebieterin zugleich. Das stimmt nun zwar nicht ganz mit der Bedeutung, welche das Wort im Laufe der Zeiten gewonnen hat — lucus a non lucendo; indessen bleiben wir einmal dabei: unsere Damen, Frauen wie Jungfrauen, seien die berufenen „Hauserinnen".

Damit sind wir in unserer heutigen Betrachtung gleich ein gutes Stück vorwärts gekommen, und zwar in der Frage des Familienbudget-Rechts. Versuchen wir nämlich, die Theilung der Finanzgewalt im modernen Staat auf das Haus zu übertragen, so kann kein Zweifel sein: die Verwaltung, die Executive, alle Befugnisse und Obliegenheiten der Regierung und insbesondere des Finanzministers kommen den Frauen, den Damen zu. Sie sollen sorgen, daß das Hauswesen gedeihe und blühe, ohne ihren „Etat" wesentlich zu überschreiten; sie sollen womöglich Ueberschüsse erzielen, Schulden abtragen und einen Nothpfennig für schlimme Zeiten sparen — also eine Art Haus-Kriegsschatz; und sie sollen ordentlich Rechenschaft ablegen — wem wohl anders, als ihrem „gesetzgebenden Körper", dem Manne, dem Hausherrn, welchem das unbedingte Bewilligungsrecht zusteht, der aber — darin sind wir Männer alle regierungsfreundlich — Alles vermeiden soll, was „Conflicte" mit der Hausregierung hervorrufen könnte, wäre es auch nur, um dieselbe für möglichst ausgiebige Zumessung der Diäten, d. i. des Taschengeldes, geneigt zu erhalten.

Sie werden sagen: „der Vergleich hinkt"; und Sie haben Recht. Die Hausfrau, die richtige, tüchtige Hausfrau, ist in ihrem Wirkungskreise viel mehr denn ein Finanzminister in dem seinen; sie ist nicht blos die Erhalterin und Verwalterin, sondern die Grundsäule des Familienhaushalts, ja die Quelle des häuslichen Segens selbst, was man von Finanzministern eben nicht immer sagen kann. Sie steht in diesem Wirkungskreise so viel höher als der Mann, daß der Volksbildungsverein eigentlich Sie, meine Damen, um Entschuldigung bitten sollte, Ihnen den Vortrag eines Mannes über dieses Thema zuzumuthen. Jedenfalls muß ich Sie um Nachsicht bitten, wenn meine Auffassungen nicht ganz ihren Idealen entsprechen, wenn der Spiegel, den ich Ihnen vorhalten möchte, kein ganz getreues Bild Ihrer Werke und Bestrebungen zurückwirft. — —

Vom Familienbudget will ich sprechen. Unter Budget versteht man die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben, versteht man einen Haushaltsplan. Das Familienbudget umfaßt aber nicht die ganze Wirthschaft eines Privathaushalts, sondern nur denjenigen Theil derselben, welcher das eigentliche Familienleben, die persönlichen, die leiblichen, geistigen, sittlichen Bedürfnisse der Familienmitglieder als solcher betrifft — also etwa den Haushalt im engeren Sinne. Zu dem Privathaushalt im weiteren Sinne gehört ja auch der Betrieb eines Geschäftes oder Gewerbes, die Verwaltung eines Amtes, überhaupt die nicht direct der Familie gewidmete Thätigkeit, welche indessen darauf abzielt, durch den Austausch der eigenen Arbeit, der eigenen Güter mit fremden Leistungen der Familie indirect Vortheile, Subsistenzmittel, Ansehen oder Einfluß zu erwerben. Mit dem Familienbudget hat dieser Theil des Privathaushalts nur insofern zu thun, als aus einem solchen Betrieb ein Nettogewinn oder ein Schaden erwachsen kann, wodurch dann das Familienbudget wesentlich beeinflußt wird. Es ist nicht nur möglich, sondern auch durchaus nöthig, daß wir eine strenge Scheidung zwischen dem, wenn ich so sagen darf, „äußeren" und „inneren" Privathaushalt eintreten lassen; bei den Kaufleuten ist

*) Ich veröffentliche diesen, im vorigen Jahre auf Veranlassung des Volksbildungsvereins in München im Liebig'schen Hörsaal daselbst gehaltenen Vortrag in den „Annalen" in Folge mehrfacher directer Aufforderung. Demnächst werde ich meinen Vortrag über „das souveräne Gesetz der Preisbildung" folgen lassen.

dies sogar gesetzlich vorgeschrieben, aber auch da, wo eine gesetzliche Vorschrift nicht existirt, ist es dringend geboten, eine solche Scheidung vorzunehmen. Und ich möchte fast sagen: je schwieriger die Scheidung zu machen ist, desto nothwendiger ist sie. Denken Sie nur an die Landwirthe; hier ist allerdings die Frage: „was gehört zum Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes und was gehört dem engeren Familienhaushalte an?" nicht leicht zu beantworten; es bedarf hier klarer Ueberlegung im einzelnen Fall, häufig werden Schätzungen eintreten müssen, z. B. um die Thätigkeit der Frau, der Kinder, der Dienstboten zu zerlegen, je nachdem diese Thätigkeit dem Gewerbebetrieb oder dem Familienhaushalt zu Gute kömmt. Eine solche Scheidung ist sicherlich nicht nach dem Sinne unserer Bauern, Wirthe u. s. w.; die Mehrzahl von ihnen ist wohl gar nicht im Stande, dieselbe vorzunehmen, weil es an der nöthigen Schulbildung fehlt. Aber gerade in dieser Unklarheit und Unbehülflichkeit liegt meiner Ansicht nach ein Hauptgrund, warum es mit der Landwirthschaft nicht so flott vorwärts geht, wie es gehen könnte und müßte.

In der großen Masse der städtischen Privatwirthschaften ist die Scheidung sehr einfach; zwar existirt auch hier noch bei vielen kleinen Geschäftsleuten ein unentwirrbares Durcheinander von Geschäfts- und Familiencasse — Mann und Frau und manchmal auch Kinder greifen so lange unbesorgt in den Geldkasten, als noch blanke Thaler und Groschen den Boden bedecken, — aber in den meisten Fällen dürfte die Scheidung doch sehr leicht zu machen und thatsächlich auch ins Werk gesetzt sein; in sehr vielen Fällen ist sie gar nicht zu umgehen. So z. B. bei allen Beamten und Angestellten, welchen ihre außerhäusliche Thätigkeit ein festes Gehalt einträgt, aber auch bei anderen Berufsarten, wie z. B. bei Schriftstellern, Stellenvermittlern und Leichenträgern, denen aus ihrem Geschäftsbetriebe keine oder doch keine erheblichen Auslagen erwachsen, mit einem Worte bei allen denjenigen Berufsarten, wo das äußere oder Geschäftsbudget sich im Wesentlichen als ein Nettobudget darstellt, wo vom Bruttoertrag nicht noch allerlei Spesen, Zinsen, Kosten, Auslagen ꝛc. abzuziehen sind.

In solchen Fällen würde es sich also, wenn wir unter Budget die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben verstehen, gar nicht mehr um ein eigentliches Geschäftsbudget handeln, sondern nur noch um einen Einnahme-Etat. Es ist mir ganz lieb, wenn Sie diesen Einwand erheben und an mich die Frage richten, wie ich denn dann dazu komme, von einem Familienbudget zu reden, während es sich doch hier im Gegensatze zu jenem Einnahme-Etat nur um einen Ausgabe-Etat handle? Denn, so sagen Sie vielleicht, wo kömmt es denn vor, daß eine Hausfrau ihren täglich sich häufenden Ausgaben gegenüber auch Einnahmen aufzuweisen hat? Kann denn, da solche Einnahmen selten oder niemals vorkommen, hier überhaupt von einem geschlossenen Budget die Rede sein, liegt hier nicht einfach ein Ausgabe-Etat vor?

Nun, wenn Sie das wirklich so meinen, dann bedaure ich, Ihnen ganz entschieden widersprechen zu müssen. Sie denken vielleicht, daß ich Ihnen nun als Einnahmequelle der Hausfrau den Kleidertändler, oder die Hadernfrau, oder den Glas- und Scherbenauftäufer vorstellen werde; — oder den Metzger oder Bäcker, für den Fall nämlich, daß die Zeitungen beim Fensterputzen nicht vollständig verbraucht werden und daß alljährlich wenigstens die Hälfte des Abonnementspreises durch den Verkauf von Makulaturpapier wieder hereingebracht wird. Bewahre! Alle diese Einnahmen reichen nicht hin, um auch nur den zehnten Theil desjenigen Betrags auszumachen, den ich von der Hausfrau als Ueberschuß über die häuslichen Ausgaben erwarte.

Jawohl, als Ueberschuß! Denn Ersparnisse, die in und von einer Familie etwa gemacht werden, resultiren nicht direct aus dem Nettoertrag des vom Manne oder von einzelnen Familiengliedern betriebenen Geschäftes, sondern treten erst zu Tage, wenn jener Nettoertrag durch das Haushaltungs- oder Familienbudget hindurchgegangen ist. Es handelt sich aber hier nicht allein um Ersparnisse in Geld oder Geldeswerth, sondern um den Zuwachs, den das keine sofortigen Zinsen bringende Stammcapital der Familie erfährt — ich meine jenes Capital, welches wir alle, arm oder reich, hoch oder niedrig, aus dem elterlichen Hause mitgenommen haben, von dessen Besitz sich zwar die Meisten keine klare Rechenschaft geben, ohne welches aber keiner von uns das wäre, was er ist. Dieses nicht oder nur unzureichend in Geld zu veranschlagende Capital, welches zum dauernden Wohlstand einer Familie viel nothwendiger ist, als Geld und liegende Gründe — nothwendiger namentlich dann, wenn wir das Wort „Wohlstand" nicht rein materialistisch auffassen, sondern es auf die ganze, auch auf die geistige und sittliche Lebenshaltung anwenden, — dieses Capital, sage ich, ist vor allen Dingen die Frucht eines geordneten Familienhaushalts, ist das Product der im Hause wirkenden Kräfte.

Um Ihnen meine Auffassungsweise, die Ihnen jetzt vielleicht noch im Zwielicht grauer Theorie erscheint, vollständig klar zu machen, muß ich etwas weiter ausholen und versuchen, die Stellung des einzelnen Familienhaushalts innerhalb des Volkshaushalts auseinanderzusetzen. Bei Allem, was wir Menschen thun und unternehmen, ist es nothwendig, daß wir uns der Beziehungen zu unserer gesellschaftlichen Umgebung erinnern, uns über den Eindruck unserer Unternehmungen auf diese Umgebung und über die zu erwartende Reaction — die Gegenleistung oder den Widerstand, welche unser Beginnen finden möchte, — Klarheit verschaffen. Robinsonaden können wir nicht aufführen, wo wir auf Schritt und Tritt fremden Interessen begegnen, fremde Interessen zu achten haben.

Ja, angesichts des großartig entwickelten Weltverkehrs, angesichts der Thatsache, daß weder Oceane, noch Gebirgsketten, geschweige denn die künstlichen Grenzen der Staaten, den großen Bewegkräften des Verkehrs, dem Dampf und dem elektrischen Funken Schranken entgegensetzen, angesichts dieser Thatsache ist es sogar bedenklich, von dem abgeschlossenen Haushalte eines einzelnen Volkes zu reden. In der That giebt es für die geistigen wie materiellen Bedürfnisse des Gesellschaftswesens „Mensch" nur noch einen einen einzigen Markt, ein einziges Verkehrsgebiet, und dieses ist unendlich, so gewiß die Zahl der Punkte und Linien, die Sie auf der Oberfläche einer Kugel sich denken mögen, unendlich ist.

Wer von uns erinnert sich nicht mit Behagen jener beliebten Schulaufgabe: „Geschichte eines Groschens", oder „eines Thalers", und der kindlich naiven Einfalt, mit der wir an diesem Thema zum ersten Male unsere social-philosophischen Phantasien erprobten? Welchen Spielraum hat nun gar ein speculativer Kopf, der in der Schule des Lebens grau geworden, mit allen Beziehungen des Weltverkehrs, mit allen Bedingungen des Handels und der Industrie genau vertraut, oder, um vulgär zu reden, mit allen Wassern gewaschen und mit allen Hunden gehetzt ist?! Der wird Ihnen mit Leichtigkeit beweisen, daß so, wie Sie hier sitzen, nur an dem, was Sie persönlich sind, was Sie gelernt und womit Sie Sich heute bekleidet haben, daß allein durch Sie die Geistes- und Händearbeit von vielen Millionen Menschen verkörpert ist; er wird Ihnen beweisen, daß vor kaum dreihundert Jahren ein Jeder und eine Jede von Ihnen etwa zweitausend lebende Ahnen hatte, daß ich heute, wenn man Ihre Ahnen nur auf zehn Generationen zurück zusammenzählt, vor der Nachkommenschaft von vielen hunderttausenden verschiedener Erdenbürger spreche; er wird Ihnen, wenn nicht beweisen, so es doch als durchaus möglich darstellen, daß ich soeben die Ehre habe, den präsumtiven Urahnen von einigen Millionen Bürgern des 22. oder 23. Jahrhunderts nach Christi Geburt einen Vortrag zu halten; er wird es Ihnen plausibel machen, daß wir Morgens beim Kaffee wie durch einen Zauberschlag zugleich mit den braunen Söhnen Arabiens und mit den Cichorienfabrikanten Schlesiens, Abends beim Thee mit den Bewohnern Chinas, mit den Rübenbauern Magdeburgs oder Anhalts und mit den Cognacbrennern von Bordeaux in stillschweigend-gastronomischem Güteraustausch leben; und er wird Ihnen vorrechnen, daß Jeder von uns alltäglich zu mindestens hundert seiner Mitmenschen auf dem weiten Erdenrund in solche oder ähnliche Beziehungen tritt, und daß die Fäden, welche der Verkehr auf diese Weise nur im Laufe eines Jahres zwischen den Bewohnern der Erde zieht, eine Zahl erreichen, zu welcher sich die Französischen Milliarden verhalten wie die Maus zum Berge.

Auf diesem unermeßlichen ewig beweglichen Weltmeer von gesellschaftlichen Beziehungen, von Angebot und Nachfrage, von Leistung und Gegenleistung schwimmt denn nun der einzelne Familienhaushalt wie eine Nußschale, immer in Gefahr, und doch wieder sicher, wenn diejenigen, die darin sitzen, auf ihrer Hut sind. Wenn es erlaubt ist, das gewagte Bild weiter auszuführen, so möchte ich sagen: dieses Meer ist wie kein anderes erforscht, man kennt genau den Gang seiner Strömungen und die Richtung seiner Stürme, man kennt genau seine Untiefen, seine Strudel, seine sicheren Häfen und gefahrdrohenden Klippen. Von diesem Meere gilt recht eigentlich das Wort: „wer sich in Gefahr begiebt, der kommt darin um".

Fragen wir nun, was diesem reichen millionengestaltigen Verkehr bei aller Beweglichkeit doch jene Sicherheit des Eigenthums und der Existenz verleiht, deren sich der Einzelne erfreut, so ist ganz und gar nichts von einer übernatürlich wirkenden Grundkraft zu spüren, sondern es ist der Egoismus aller Einzelnen, der allerdings, indem er sich zum Egoismus der Gesammtheit umbildet, zugleich der Träger einer höheren, einer idealen Entwickelung wird und mitten in dem Getöse des modernen Verkehrslebens die Wahrheiten des Christenthums schneller und besser praktisch werden läßt, als es in verkehrsarmen Zeiten und Ländern jemals möglich war. Und während der Egoismus des Einzelnen darauf ausgeht, für möglichst geringe oder ohne alle eigene Leistungen möglichst hohe Gegenleistungen zu erhalten, so ruft uns der Egoismus der Gesammtheit zu: Arbeite, erwarte für deine Arbeit nicht mehr als sie werth ist, und achte die redliche Arbeit deiner Mitmenschen so hoch wie deine eigene — oder in der erhabenen Sprache des Gottmenschen: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!"

Das ist das sittliche Grundprincip des gesellschaftlichen Lebens, das ist auch der sichere Anker, den das kleine Schifflein „Familienhaushalt" auf allen seinen Fahrten mit sich führen muß. — —

Aber was ist Arbeit, was ist Production? Leider haben wir uns viel zu viel daran gewöhnt, die menschlichen Leistungen danach zu taxiren, wie sie sich unmittelbar in Geld oder Geldeswerth ausdrücken lassen. Geht doch ein bekanntes Sprüchwort unserer Stammesgenossen über'm Canal noch weiter, indem es nicht blos die Arbeit, sondern sogar schon die Zeit, die zum Arbeiten gehört, schlechtweg für „Geld" erklärt. Vielleicht rechnet uns ein moderner Weltweiser noch einmal aus, was das ganze neunzehnte Jahrhundert kostet! Hat man doch schon so ziemlich Alles, was auf der Erde kreucht und fleucht, in Geld zu veranschlagen gesucht. Aber ich meine, eher kann man sagen: „dieser Regenfall", oder „dieser Sonnenstrahl ist mir zwei Thaler werth", als man es unternehmen soll, den Geldwerth eines lebenden Menschen zu taxiren, an dem ja doch das Beste ist, daß man zu keiner Zeit weiß, was noch aus und mit ihm wird. Es giebt Menschen, deren Geistesarbeit nicht mit Milliarden aufgewogen werden kann — denn auch die

großen Erfinder, Entdecker, Dichter und Staatengründer waren nur Menschen; was unsere Stirn verhüllt, das spottet der Statistik — das Göttliche in uns ist keine Waare!

Ich möchte jener materialistischen Auffassungsweise grade hier, bei der Betrachtung des Familienbudgets, die Berechtigung absprechen, grade weil ich die Arbeit im Haushalt höher schätze, denn irgend eine andere. Hier trete ich, beachten Sie das wohl, meine Damen, entschieden als Ihr Anwalt auf. Ich denke zunächst nicht an die „himmlischen Rosen", die Sie uns „flechten und weben in's irdische Leben", für die ja der denkbar höchste Preis noch zu niedrig ist, sondern ich denke an jene zahllosen Arbeiten, Mühen und Sorgen der Hausfrau, der Mutter, der hülfeleistenden Tochter, die uns noch viel unentbehrlicher sind, als jene „Rosen", und die sich doch nicht in Geldeswerth veranschlagen lassen. Freilich, wenn wir diese Arbeiten im Familienbudget in keiner Weise berücksichtigen, dann wird dieses Budget in der Regel anstatt mit einem Ueberschuß, mit einem Deficit abschließen. Das kann und darf aber nicht sein. Eine Hausfrau, deren Thätigkeit mit einem wirklichen Deficit abschließt, verdient nicht jenen Namen. Denn jede reelle Arbeit muß immer mehr einbringen, als die Auslagen, einerlei ob das Product in Geld auszudrücken ist, oder nicht.

Nirgends wird uns dies klarer, als bei dem Arbeitsaufwand für häusliche Erziehung der Kinder und bei den Kosten der Schule und Lehrmittel — hier haben wir eine lebendige Sparcasse mit unbegrenzter Zukunftsrente.

Fassen wir also, wie ich es thue, den Familienhaushalt nicht als eine lediglich verzehrende Verwaltung, als eine sog. Zuschuß-Verwaltung, sondern als eine productive Anlage auf, so ergeben sich von selbst mehrere Schlußfolgerungen, die für die weitere Behandlung unseres Themas leitend sein müssen.

Zunächst gewinnt unter diesem Gesichtspunkte die Stellung Derjenigen, welche den Haushalt führen, an Ansehen und Einfluß. Wir hören wohl dann und wann die Klage eines Mannes, sein Haushalt verschlinge seine ganze Einnahme. Nun, soll das ein Argument gegen die Frau sein, so wird man bei der eben entwickelten Auffassung doch vorerst fragen müssen, was im Hause denn producirt wird. Und erfahren wir dann vielleicht, daß eine treffliche, fleißige und umsichtige Frau nicht weniger als sechs oder zehn Kinder zu tüchtigen Menschen erzieht, und daß sie, um dieses ganz unschätzbare Capital zu erarbeiten, — wirklich zu erarbeiten in harter, anstrengender Thätigkeit vom frühen Morgen bis in die späte Nacht, unter Verlust ihrer Gesundheit, unter tausend Entsagungen und Kümmernissen — wenn wir erfahren, sage ich, daß sie bei dieser eminenten Leistung als unumgängliche Auslagen nur die 600 oder 1000 Thaler verbraucht, die der Mann bei einer verhältnißmäßig viel leichteren Arbeit außer dem Hause verdient; dann werden wir die Klage des Herrn Gemahls doch mit einem anderen Maßstabe messen, als er vielleicht erwartet. Wir Männer können uns in dieser Beziehung nicht genug davor hüten, in Ungerechtigkeit zu verfallen. Die größte und leider am Weitesten verbreitete Ungerechtigkeit besteht aber darin, daß man nur das als Arbeit betrachtet, was man selbst arbeitet, nur das als Opfer erkennt, was man selbst opfert. Solche Ungerechtigkeit braucht nicht immer Folge verstockten Herzens zu sein, bei Vielen liegt sie an Mangel an Erfahrung, an Erziehung, an Nachdenken. Der Mann aber soll sich ernstlich bestreben, die Thätigkeit der Frau nach Gebühr zu schätzen; er soll sich ein wohlwollendes und verständnißvolles Urtheil über den Erfolg ihrer häuslichen Arbeit aneignen — er braucht darum nicht Töpfengucker zu werden.

Uebrigens beruhen auch die Satzungen des ehelichen Güterrechts, welche die Ehefrau zur Theilhaberin an dem in der Ehe erworbenen Vermögen des Mannes machen, auf der eben dargelegten Auffassung; wir haben hier meistens uralte Deutsche Rechte vor uns, aus Zeiten stammend, wo bei schwachem Verkehr die Privatwirthschaft sich nicht so scharf, wie jetzt, in eine innere und äußere zerlegen ließ, wo beider, des Mannes und der Frau Thätigkeit fast ausschließlich eine specifisch „häusliche" war. Jene ehrwürdigen alten Rechtssatzungen fußen also auf dem Begriffe der treuen Mitarbeiterschaft der Frau am Familienwohlstand; dem Communismus der Arbeit soll derjenige des Ertrags entsprechen. Daß dieser schöne Grundsatz in manchen modernen Eheverhältnissen geradezu zum Zerrbilde wird, soll uns die ideale Auffassung unserer Altvordern auch heute nicht verkümmern.

Andererseits liegt nun aber auch in jener höheren Auffassung des häuslichen Berufs die ernstliche Aufforderung an die Frauen, an die Töchter, überhaupt an Diejenigen, welche im Hause schalten und walten, in Wirklichkeit das zu sein oder zu werden, was wir von ihnen erwarten, nämlich: Mehrerinnen des Familienwohlstandes, wirkliche Producentinnen.

Indem ich es wage, meinen verehrten Zuhörerinnen mit einer näheren Auseinandersetzung dieser Forderung unter die Augen zu gehen, verhehle ich mir nicht, wie gefährlich dieses Unternehmen ist. „Du wagst viel", wird mir im Geiste Der und Jener zurufen. Aber wer A sagt, muß auch B sagen.

An die Spitze dieser Betrachtungen möchte ich den Grundsatz stellen: die Hausfrau darf, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfaßt, nicht mit der Prätension auftreten: „das und das habe ich als Gattin oder als Tochter des Herrn So und So und meiner Erziehung gemäß an Annehmlichkeiten zu beanspruchen", — solche sehr oft erhobene Prätension entspricht der Rolle einer Fatima, nicht der gleichberechtigten Lebensgefährtin eines Deutschen Mannes; — sondern sie muß sich die Frage vor-

legen: „Was muß ich unter allen Umständen thun und treiben, damit unser Haushalt mit einem Ueberschuß arbeitet?" Um aber überhaupt diese Frage richtig beantworten zu können, bedarf es einer Summe von Charakter, Kenntnissen und Fertigkeiten, welche leider nicht immer das Resultat unserer gegenwärtigen weiblichen Erziehung sind.

Man wendet vielleicht ein, daß sich Alles nicht für Eine, Eines nicht für Alle schicke; daß die individuellen Verhältnisse von Haus zu Haus, von Familie zu Familie so ungeheuer verschieden seien, daß man doch eine solche, die ganze Persönlichkeit in Anspruch nehmende Lebensregel nicht allgemein ertheilen könne. Was soll, so wird vielleicht gefragt, was soll die Tochter des reichen Banquiers X. mit den Tugenden einer praktischen Hausfrau, sie, die den Beruf hat, dereinst möglichst viel „Geld unter die Leute zu bringen", die sich eine große Dienerschaft halten und ihre Kinder von anderen Leuten erziehen lassen kann; oder was soll die Tochter dieses Generals oder jenes Ministers mit der Kochkunst, sie, die aus Rücksicht auf ihre Familie gar keine „Partie" machen darf, wo sie eine so vulgäre Kunst praktisch ausüben könnte!

Ich habe nie begriffen, wie man „Standesrücksichten" so weit treiben kann, um einem weiblichen Wesen das Beste und Schönste zu versagen, was der Mensch besitzt, nämlich die Freude am Schaffen, am Gestalten, wie man schon durch die Erziehung alles thun mag, um irgend ein weibliches Wesen seinem natürlichen Berufe absichtlich zu entfremden. Eine hohe Dame mag noch so viel „Anmuth" produciren, noch so viele gesellschaftliche Anregungen geben, noch so sehr im Theater, auf Bällen und in Wohlthätigkeits-Comités brilliren — ohne häuslichen Beruf bleibt sie doch ein armes Ding und wird früher oder später ebenso blasirt, wie ihre Schminke. Wie andererseits grade eine durch den Rang ihres Mannes gesellschaftlich hochgestellte Frau sich durch die Entfaltung häuslicher Tugenden außerordentlich verdient machen kann, bedarf kaum der Erwähnung — Sie wissen ja: „gute Beispiele verderben böse Sitten!"

Indessen sehen wir einmal ganz ab von jenen Kreisen, in denen die Sonne des äußeren Glückes zwar am meisten strahlt, aber auch am meisten versengt, und wenden wir uns zu dem sogenannten „gebildeten Mittelstand", der mit verschiedenen Abstufungen die Beamtenwelt, die Gelehrten, die Aerzte, das Heer der einigermaßen gut situirten Landwirthe und Geschäftsleute u. s. w. umfaßt. Täusche ich mich nicht, so ist hier im großen und ganzen die Ueberzeugung, daß das weibliche Geschlecht zum Wirken und Schaffen so gut als das männliche berufen sei, gewaltig in Zunahme begriffen; ja grade in diesen Kreisen ist der Heerd für jene Frauen-Emancipationsideen zu suchen, welche bei allen schiefen Auffassungen und Uebertreibungen doch einen gesunden Kern haben, indem sie das Weib dem Manne durch Arbeit und Kenntnisse, nicht blos durch Aemter und Würden ebenbürtig machen wollen. Auf die Gefahr hin, Einigen meiner geehrten Zuhörerinnen damit nicht angenehm zu sein, muß ich nun bekennen, daß ich mich für eine Emancipation der Frauen, welche die vollkommene Entfremdung vom häuslichen Beruf bezweckt, nicht befreunden kann. Warum emancipirt man sich denn? Weil nicht genug geheirathet wird, weil in den Familien kein Platz ist für die große Anzahl gebildeter Töchter. Gut, hier liegt eine wirthschaftliche Nöthigung vor, die nicht anerkennen zu wollen, thöricht wäre. Aber mir scheint, daß bei diesen Emancipationsversuchen nicht immer die richtigen Wege eingeschlagen werden, nicht immer die richtige Mitte eingehalten wird. Insoweit nämlich von den betheiligten Damen, sei es auch im versteckteften Winkel ihres Herzens, die Hoffnung gehegt wird, durch solche Versuche unter den Männern eine größere Heirathsfähigkeit zu verbreiten, ist es absolut nothwendig, daß auch diejenigen von ihnen, welche sich einem bisher in der Regel von Männern betriebenen Geschäft oder Studium widmen, doch jederzeit in der Lage sind und bleiben, einem Hauswesen kräftig und verständnißvoll vorzustehen. Das geschieht aber sehr häufig nicht, und wir Männer sind argwöhnisch genug, den Grund für diese Unterlassung darin zu suchen, daß es doch noch vielfach an der richtigen Auffassung vom Wesen und von der Bedeutung der Hausfrau fehlt.

Glauben Sie nur, meine Damen, daß nicht böser Wille so viele junge Männer vom Heirathen abhält, im Gegentheil, die Meisten tragen das Cölibat nur mit großem Unbehagen, bis es zuletzt zur traurigen Gewohnheit wird; und selbst ältere Hagestolze erklären in schwachen Stunden, daß sie das irdische Paradies verfehlt zu haben glauben. Unter zehn heirathslustigen Männern können Sie sicherlich neun also klagen hören: „Ja, wenn ich eine gebildete und liebenswerthe Frau bekommen könnte, die sich in meine Verhältnisse finden könnte;" das heißt doch weiter nichts, als: „Ich brauche eine Frau, welche in der Ehe nicht eine einseitige Versorgungsanstalt, sondern eine productive Anlage, eine — auf Liebe und Achtung gegründete — gegenseitige Lebens- und Arbeitsversicherung erblickt." — Es mag sein, daß viele junge Männer eine übertriebene Meinung von den Prätensionen der Heirathscandidatinnen haben; ich muß aber zu ihrer Entschuldigung anführen, daß sie die Damen ihres Herzens meistens auf Bällen oder Ausflügen kennen lernen, und daß sie dieselben nur selten in ihrem häuslichen Wirken beobachten können; wie unsere gesellschaftlichen Verhältnisse, namentlich in den Städten, nun einmal sind, setzt ja die Möglichkeit solcher Beobachtung schon einen Grad von Annäherung voraus, der von beiden Theilen aus naheliegenden Gründen vermieden wird, so lange nicht das entscheidende Wort gesprochen worden ist. Daß es unter solchen Umständen auch nicht an bösen Zungen fehlt, welche

nach Shakespeare sagen: „mit der Vertraulichkeit fängt die Geringschätzung an", darf uns nicht Wunder nehmen.

Nun, im Hause unter allen Umständen mit einem Ueberschuß arbeiten, das heißt — ich muß es endlich aussprechen, — mit dürren Worten: sich vor keiner häuslichen Arbeit scheuen, auch nicht vor derjenigen einer Magd. Das ist die wirthschaftliche Zwangslage in einer Unzahl von Haushaltungen gebildeter Familien gegenüber den steigenden Preisen der meisten Lebensmittel und fremden Dienste. Und wer mit mir anerkennt, daß jede rechte und nützliche Arbeit geadelt ist, der wird in dieser Zwangslage an sich nichts furchtbares erblicken — sie ist die natürliche Folge der Ausbreitung der Bildung und des Wohlstandes auf die großen Massen, und wir dürfen uns keinen Täuschungen darüber hingeben, daß die Verhältnisse sich in der herrschenden Richtung immer weiter entwickeln werden.

Es existirt kein Naturrecht, welches gebildeten Frauen einen gegründeten Anspruch darauf verleiht, eine gewisse Art von häuslichen Arbeiten auf andere Schultern abzuwälzen. Es ist nur eine Folge unserer sehr mangelhaften socialen Zustände und der Gestaltung der Erwerbs- und Besitzverhältnisse, daß es noch immer eine nach Millionen zählende Classe von Menschen giebt, welche bei ziemlich niedrigem Bildungsgrad und für verhältnißmäßig geringen Lohn und geringe Behandlung sich dazu verstehen, ihren besser situirten Mitmenschen gegenüber in eine Art Hörigkeitsverhältniß zu treten. Denn von der Aufhebung des Rechts, Sclaven zu halten, bis zur wirklichen socialen und wirthschaftlichen Befreiung der unteren Volksschichten ist ein sehr langer Weg, den wir noch nicht zur Hälfte zurückgelegt haben. Je mehr wir auf der Bahn freiheitlicher Gesetzgebung und Einrichtungen fortschreiten, desto mehr wird in allen Volkskreisen der Adel der freien Arbeit zum Ansehen gelangen, desto schwieriger wird es sein, die aus früheren Zeiten übernommenen Formen der persönlichen Dienstleistung festzuhalten. Man wird überhaupt nicht mehr „Dienstboten", sondern nur noch „Gehülfen" haben, deren Zuverlässigkeit und Nützlichkeit sehr wesentlich von dem Grade gesellschaftlicher Annäherung an ihre Dienst- resp. Arbeitgeber abhängen wird. Wir gehen, ohne uns recht darüber klar zu werden, fortwährend in dieser Richtung weiter: so ist in den Städten fast ganz das erniedrigende „Du" verschwunden, mit dem man früher jeden Dienstboten anredete; so gewöhnt man sich immer mehr daran, statt dumpfer, versteckter Winkel den Dienstleuten geräumige und luftige Schlafstellen anzuweisen u. s. w. Wenn der Uebergang in die neuen Bahnen vielfach mit gegenseitigen Reibungen, Aergernissen, Unzufriedenheiten verknüpft ist, so liegt das ebenso sehr an der Widerhaarigkeit, welcher die neue Ordnung bei den Herrschaften und namentlich bei den Frauen begegnet, wie an dem Unverstand und Uebermuth, womit auf der anderen Seite das Ringen nach Menschenrechten in Scene gesetzt wird; Volksbildung und allmälige Eingewöhnung werden auch hier versöhnend wirken. Soviel steht fest: unsere Frauen müssen wohl oder übel erkennen lernen, daß „Gebildetsein" und „Bedientwerden" nicht unzertrennliche Begriffe sind. In unserem Wirthschaftsleben aber, wo nichts „umsonst" ist, wo Alles auf Leistung und Gegenleistung, auf Kauf und Tausch beruht, vermehren wir, indem wir Andere das leisten lassen, was wir selbst nicht leisten können oder nicht leisten wollen, einfach unsere baaren Auslagen; und die Hausfrau thut dies, wenn sie keine anderen Bezugsquellen hat, auf Kosten des Arbeitsertrages des Mannes, es sei denn, daß sie selbst — was ja oft vorkömmt — als thätige Geschäftsfrau dem Manne zur Seite steht.

Nun werden Sie es aber als eine folgerichtige Definition anerkennen, wenn ich sage: Das Familienbudget bezweckt die Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen eigener und fremder Leistung, und die Kunst, ein solches Budget aufzustellen, besteht darin, daß man sich vollkommen klar wird, wie viel fremde Leistung man in Anspruch nehmen darf, um die eigene häusliche Thätigkeit zu ergänzen. Ich betone es: „zu ergänzen"; denn ich betrachte die eigene Thätigkeit als die Hauptsache. Das wollen meine geehrten Zuhörerinnen gefälligst im Auge behalten.

Hier nun wäre eigentlich die Stelle, wo ich passend eine kurze Theorie des Tauschverkehrs und in kurzen Zügen eine Geschichte der Preise einflechten könnte. Das ist heute nicht möglich. Ich beschränke mich darauf, ein paar Gesichtspunkte hervorzuheben, die mir für unser Thema besonders wichtig erscheinen.

Allgemein pflegen wir zu sagen, daß Alles oder Vieles, was zum Leben gehört, theurer geworden sei. Diese Ausdrucksweise ist eigentlich falsch und verhindert nicht wenig die Verbreitung gesunder volkswirthschaftlicher Ansichten. Richtiger ist es, zu sagen: „Das Geld ist billiger geworden" — und noch richtiger wäre es, in jedem einzelnen Falle die Preisveränderung der Gebrauchsgegenstände untereinander festzustellen. Thuen wir dies, so kommen wir zu ganz interessanten, manchen vielleicht ganz unerwarteten Ergebnissen. Ich führe beispielsweise an, daß vor etwa 30 Jahren ein Pfund Honig so viel oder noch weniger werth war als ein Pfund Sago — jetzt bekommen Sie für ein Pfund Honig mehr als zwei Pfund Sago. Und zu derselben Zeit bekam man für ein Pfund Butter noch nicht ganz vier Pfund Reis — jetzt gehören beinahe zehn Pfund Reis dazu, um ein Pfund Butter zu erstehen [1]). Reis

[1]) Diese Angaben haben bei vielen meiner geehrten Zuhörerinnen Staunen und Zweifel erregt. Und doch sind sie richtig. Sie beziehen sich freilich nicht auf den Kleinverkehr in München, sondern auf den Hamburger Engros-Handel. In Hamburg kostete durchschnittlich ein Centner

und Sago sind also im Verhältniß zu Butter und Honig ungeheuer viel billiger geworden. Dagegen ist der Caffee, der früher noch billiger war, als die Butter, heute einschließlich des Zolles theurer als Butter u. s. w. Sehen wir indessen von der Vergleichung der einzelnen Waaren untereinander ab, so ist es richtig, daß wir für die Lebensbedürfnisse im Großen und Ganzen viel mehr Geld hingeben müssen, als früher. Das Geld hat also an Werth verloren. Das wäre nun an sich kein Fehler, da ja das Geld als solches nur Werthmesser und Tauschmittel ist. In der That wird auch die Werthverminderung des Geldes hauptsächlich von Denjenigen so hart empfunden, deren Einnahmen fixirt sind, und von Denjenigen, welche auf den regelmäßigen Tauschverkehr mit den also Fixirten hauptsächlich angewiesen sind. Das sind denn nun vor Allen die Beamten und Angestellten und alle jene für festen Lohn Arbeitenden, die nicht in der Lage sind, jederzeit den Preis für ihre Arbeit der fortschreitenden Entwerthung des Geldes conform zu halten, d. h. zu erhöhen. Nehmen wir an, daß in einem gewissen Zeitraum — wir sind beiläufig in den letzten 20—30 Jahren dazu gekommen — der Werth des Geldes im Verhältniß zu den Bedürfnissen des Lebens an Nahrung, Kleidung, Wohnung ꝛc. im Großen und Ganzen um 30 Procent, in den großen Städten vielleicht um 40 und 50 Procent gefallen sei, so ist es doch ganz natürlich, daß ein Jeder seine Einnahme an Geld um ebensoviele Procente zu steigern suchen wird. Der Beamte, der mit fixem Gehalt Angestellte kann dies nicht oder nur sehr schwer thun, er kann nicht „streiken", er petitionirt, bekömmt vielleicht eine Gehaltsaufbesserung, die kaum die Hälfte der eingetretenen Geldentwerthung ausgleicht und jedenfalls nicht für den in den Vorjahren erwachsenen Ausfall aufkömmt. Ob im Allgemeinen bei den freien Berufsarten, bei Handwerkern, Lohnarbeitern ꝛc., die höheren Einnahmen die Preissteigerung vollkommen ausgeglichen haben, ist übrigens sehr fraglich; die Einen bejahen, die Anderen verneinen dies, der Beweis für die eine oder andere Behauptung ist ohne eine genaue Lohnstatistik nicht zu erbringen.

Für gebildete Familien, die bisher daran gewöhnt waren, nicht blos materiell „gut zu leben", sondern auch zu ihrer Bequemlichkeit zahlreiche persönliche Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, ist aber aus der Geldentwerthung noch ein ganz besonders schwerwiegender Umstand erwachsen, welcher den in dieser Beziehung anspruchsloseren Gesellschaftsclassen, sowie den einzelnstehenden Gebildeten, Garçons ꝛc. nur wenig fühlbar geworden ist. Nämlich der Umstand, daß jede, auch die untergeordnetste Arbeitskraft jetzt doppelt und dreifach so theuer wie früher zu unterhalten, und obendrein nicht mehr so leicht zu haben und zu behalten ist, wie früher. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich hier näher auf das so beliebte Capitel der Dienstboten, Köchinnen, Kindsmägde, Kutscher u. s. w. eingehen. Nur andeuten will ich, in welcher schwierigen Lage sich der sog. gebildete Mittelstand gerade hier gegenüber dem werbenden Großcapital befindet. Nehmen wir an, einen Dienstboten zu halten habe, wie versichert wird, früher hundert bis 150 Thaler gekostet, koste aber jetzt incl. Lohn, Wohnung ꝛc. etwa 300 Thaler. Von einem Gehalt von 1000 Thlrn. machten also diese Kosten früher den achten bis zehnten, jetzt machen sie den dritten oder vierten Theil aus. Wer dagegen aus Vermögensnutzungen, Fabrik- und Börsengeschäften ꝛc. jährlich 10,000 Thaler oder mehr einnimmt, der kann sehr leicht immerhin noch mehrere Dienstboten halten und wird jedenfalls, wenn von Seiten der Letzteren noch höhere Ansprüche gestellt werden sollten, als überlegener Concurrent den Platz behaupten. Wer das höchste Gebot thun kann, bekommt den Zuschlag.

Ueber die Frage, woher denn nun diese rapide Geldentwerthung komme, sind die Gelehrten nicht einig. Ueber Dinge, die außerhalb der Sphäre des Mutterwitzes liegen, dürfen sie überhaupt von den Gelehrten auf diesem Gebiete nicht zu viel erwarten. Doch herrscht wohl allgemeines Einverständniß darüber, daß man von der Geldentwerthung im Allgemeinen die Vertheuerung einzelner Lebensbedürfnisse im Verhältniß zu anderen getrennt zu betrachten habe. Diese letztere beruht offenbar hauptsächlich darauf, daß solche Bedürfnisse allgemeiner geworden sind, daß die Nachfrage nach den betreffenden Gegenständen und Diensten eine verhältnißmäßig größere geworden ist als früher. Ueberall da, wo solcher Vermehrung der Nachfrage nicht auch eine angemessene Vermehrung des Angebots entspricht, muß sich der Preis erhöhen. Es ist ja ganz natürlich, daß mit der Zunahme höherer Bildung, mit dem allmäligen Aufrücken unterer Volksschichten in höhere Sphären geistigen und materiellen Genusses der Consum ein größerer werden muß. Da nun, wo die Production ihre Factoren, z. B. durch die Anwendung von Maschinen, durch fabrikmäßige Arbeitstheilung ꝛc., leicht verstärken kann, wird die Preiserhöhung nicht unbedingt nöthig sein — so kömmt es, daß trotz vergrößerter Nachfrage manche Manufacturwaaren eher billiger als theurer geworden sind. Dagegen müssen Dinge und Dienste, die nicht viel mehr als früher zu Markte kommen und doch von einer größeren Anzahl von Menschen

	1847—50.	1861—65.	1872.
Butter	$20_{,32}$ Thlr.	$30_{,01}$ Thlr.	$33_{,70}$ Thlr.
Reis	$5_{,61}$ „	$3_{,96}$ „	$3_{,80}$ „

Es sind die Durchschnittspreise für sämmtliche in Hamburg zur Einfuhr gelangten Quantitäten und Sörten; die besten Reissorten sind allerdings im Preise gestiegen, so Javareis von $4_{,50}$ auf $7_{,28}$ Thlr. pro Centner; mit diesen Sorten wird aber der Massenconsum nicht versehen. Es ist wohl zu beachten, daß beim Detailverkauf z. B. in München außer dem Geschäftsgewinn des Kleinhändlers noch Zoll, Transportkosten, Zinsen ꝛc. dem Hamburger Engrospreis hinzutreten.

begehrt werden, theurer werden. Das auffallendste Beispiel liefern die Preisverhältnisse von sogen. „Antiquitäten" (alten stylvollen Möbeln u. dgl.), ferner von modernen Kunstwerken — jene können überhaupt nicht, letztere nur sehr allmälig „producirt" werden, so daß in Zeiten sehr starker Nachfrage die resp. Preise ungeheuer in die Höhe gehen. So haben wir es uns auch zu erklären, daß manche persönliche Dienstleistungen, und oft gerade die allerniedrigsten, die nichts weiter als die bloße Muskelkraft beanspruchen, in manchen Orten und Gegenden sehr theuer geworden sind, weil im Verhältniß zur steigenden Nachfrage (denn wer möchte nicht bedient werden?) immer weniger Individuen sich jenen untergeordneten Beschäftigungen zuwenden. Das Angebot mancher Verbrauchsgegenstände wiederum, z. B. landwirthschaftlicher und Gartenproducte, ist an natürliche Grenzen gebunden; so mußten Angesichts der erhöhten Nachfrage Obst und Gemüse viel theurer werden, und wenn verschiedene, gleichfalls mehr consumirte Getreidearten selbst heute noch bei uns einen verhältnißmäßig niedrigen Preis haben, so liegt dies nur daran, daß wir mit Leichtigkeit große Vorräthe davon aus Ländern beziehen können, wo bei niedrigerer Volkscultur die Arbeitskraft und der Boden weit billiger und die Ansprüche der Menschen im Allgemeinen bescheidener sind, als bei uns.

In ähnlicher Weise sind alle besonderen, theilweisen Preissteigerungen zu erklären. Was nun die allgemeine Entwerthung des Geldes anbelangt, so ist dieselbe meiner Ansicht nach in erster Linie in der zunehmend ungleichmäßigen Vertheilung des Volkseinkommens zu suchen, welche es den höheren Einkommensclassen möglich macht, mit immer größeren Kaufkräften auf dem Markte zu erscheinen, beim Wettbewerb immer höhere Preise zu zahlen, d. h. also, da diese Preise in der Regel durch Geld vermittelt werden, den Tauschwerth des letzteren herabzudrücken [1]). Neben diesem souveränen Bestimmungsgrund bei der Preisbildung sehe ich eine zweite Ursache der Geldentwerthung in der fortwährenden Vermehrung unserer Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Posten, Dampfschifffahrt, Telegraphie), welche nicht blos ein schnelleres Rolliren des Geldes, der Tauschmittel, sondern auch raschere Beförderung der Tauschgüter bewirken, und dadurch zwar einerseits die Concurrenz der Verkäufer vermehren, andererseits aber es den Producenten möglich machen, ihre Producte immer rascher und vortheilhafter auf den richtigen Markt zu bringen. Man sollte meinen, daß diese entgegengesetzten Wirkungen des Verkehrs sich gegenseitig vollständig ausgleichen müßten. Zutreffend könnte diese Meinung indessen nur sein, wenn Nachfrage und Angebot zur Wahrung ihrer Preisinteressen gleich starke Mittel anwenden, wenn sie namentlich in der Association und Interessenvertretung gleich geschickt auftreten würden. Das ist aber schon deshalb nicht der Fall, weil das Angebot mit größeren Massen operiren kann, während die Nachfrage in kleineren Portionen erscheint, deren Coalitionsfähigkeit eine sehr beschränkte ist. Sehr häufig bewirken Verkehrserleichterungen nichts anderes, als Erweiterungen der Genüsse der Wohlhabenden. Als schlagendes Beispiel führe ich Ihnen Folgendes an: In der unmittelbaren Nähe eines an sogen. Seeforellen sehr reichen Gewässers in unseren Voralpen gehörte dieser Fisch früher zu den billigsten Alltagsspeisen, nicht weil die Nachfrage danach in entfernteren Städten gering gewesen wäre, sondern weil der Transport der frischen Fische zu schwierig war; seitdem nun eine Eisenbahn in die Nähe des See's führt, ist der Transport sehr leicht und die Forelle auch in ihrer engeren Heimath ein theurer Leckerbissen geworden.

Neben der ungleichmäßigen Einkommens-Vertheilung und dem gesteigerten Verkehr dürfte aber eine dritte Hauptursache der allgemeinen Geldentwerthung in der colossalen Vermehrung der Geldzeichen und Zahlmittel und in der Unmasse von Obligationen bestehen, welche theils auf dem persönlichen Credit, theils auf materiellen Unterpfändern, theils endlich auf der Voraussetzung zahlungsfähiger Nachkommen beruhen, aber sämmtlich in „Geld" ausgedrückt sind. Denken Sie sich nur einmal, nicht Gold und Silber, sondern Getreide und Fleisch seien die gesetzlichen Tausch- und Zahlungsmittel. Was würde die Folge davon sein, wenn zehnmal mehr Verpflichtungen auf Zahlung in diesem „Geld" in Umlauf kämen, als alljährlich davon wirklich producirt wird? Die Landwirthe würden gar nicht im Stande sein, für die massenhaft gedruckten Scheine, Coupons und Anweisungen auf Fleisch und Getreide nun in natura so viel von diesen Dingen herzugeben, wie auf jenen Zetteln gedruckt steht; sie würden je nach den Ernteergebnissen ihre „Valuta" bestimmen, wobei es dann wohl kommen könnte, daß man für 10 Ochsen in Papier nur einen einzigen in natura erhielte. Gold und Silber sind keine Verzehrungsgegenstände, sind geduldiger, gewissermaßen dehnbarer; kein Mensch fragt darnach, ob für den Papierschein, den er in der Hand hält, auch wirklich die damit versprochene Waare vorhanden ist. Ein Schein treibt den andern, man denkt nicht mehr an den Unterschied zwischen Schein und Waare — aber die Valutadifferenz vollzieht sich mit eiserner Consequenz, das papierne Gold und das papierne Silber verlieren sammt dem Metall, dessen Namen sie tragen, ihre Kaufkraft so gut, wie jene papierenen Ochsen die ihrige verlieren würden. Hier kommen nun einestheils die nicht durch Metall bedeckten Staatscassenscheine und Banknoten, die „Papierpest" im engeren Sinne, sodann die Coupons von Staats-, Communal-, Eisenbahn-, Industriepapieren u. s. w. in Betracht. Namentlich die

[1]) Den Einfluß der Vertheilung des Einkommens auf die Bildung der Preise habe ich in einem besonderem Vortrage behandelt, der binnen Kurzem hier veröffentlicht werden wird.

Staatsanlehen haben meiner Ansicht nach das Geld sehr billig gemacht. Dieser Ansicht gemäß, die ich unmöglich heute begründen kann, erscheint der Staat gegenüber seinen Beamten geradezu als bethlehemitischer Kindermörder, — Grund genug für Sie, die eben ausgesprochene Ansicht sehr behutsam aufzunehmen. Aber das möchte ich doch noch andeuten, daß es ebenso gerecht als weise sein würde, wenn der Staat seine Beamten nicht mehr ausschließlich nach einem Maßstabe honoriren wollte, der sich von Jahr zu Jahr verändert, in einer im Voraus unberechenbaren Weise verändert; zum mindesten sollte man diesen Maßstab regelmäßigen Correcturen unterwerfen, d. h. man sollte die Gehälter nach der jeweiligen Kaufkraft des Geldes regeln. In dieser Richtung beweist die vermehrte Zubilligung von sogen. „Wohnungsgeldzuschüssen" den Anfang einer sehr ersprießlichen Reform.

Viel Unheil haben nun auch der leichte Geldgewinn an der Börse und in der Großindustrie, die Agiotage, der Actienschwindel, die „gegenseitige Ausbeutung der Gesellschaft" erzeugt. Ich habe Ihnen im vorigen Jahre[1]) auseinandergesetzt, warum ich diese Erscheinungen in erster Linie auf die ungeheuren Bildungs- und Classenunterschiede der heutigen Erwerbsgesellschaft zurückführe, und ich sehe kein Ende derselben, so lange der Staat nicht die Schule ganz, fest und stramm in die Hand nimmt. Das leichtfertige verschwenderische Umgehen mit Geld bleibt aber nicht auf die Kreise beschränkt, die von der Ausbeutung leben, sondern steckt mehr oder weniger die ganze Gesellschaft an. „Nur durch die unausgesetzte Verbindung mit der Arbeit", sagt ein geistreicher Jurist[2]), der namentlich Wiener Zustände genau kennt, „kann sich das Eigenthum frisch und gesund erhalten, nur an dieser seiner Quelle, aus der es unausgesetzt von Neuem hervorgehen muß, zeigt es sich als das, was es dem Menschen ist, erscheint es klar und durchsichtig bis auf den Grund. Aber je weiter es sich von ihr entfernt und abwärts in die Regionen des leichten oder völlig müheloſen Erwerbs gelangt, desto trüber wird der Strom, bis er endlich im Schlamm des Börsenspiels oder betrügerischen Actienschwindels jede Spur von dem, was er ursprünglich war, verloren hat. An dieser Stelle, wo jeder Rest der sittlichen Idee des Eigenthums abhanden gekommen ist, kann freilich von einem Gefühl der sittlichen Pflicht der Vertheidigung desselben nicht mehr die Rede sein; für den Eigenthumssinn, wie er in Jedem lebt, der sein Brod im Schweiße seines Angesichts verdienen muß, fehlt es hier an jeglichem Verständniß. Das schlimmste daran ist leider, daß die durch derartige Gründe erzeugte Stimmung und Gewohnheit des Lebens sich nach und nach auch auf solche Kreise ausdehnt, in denen sie sich ohne den Contact mit andern spontan nicht erzeugt haben würde. Den Einfluß der durch Börsenspiel erworbenen Millionen verspürt man bis in die Hütten hinab, und derselbe Mann, der in eine andere Umgebung verpflanzt an seiner eigenen Erfahrung des Segens inne geworden wäre, der auf der Arbeit ruht, empfindet dieselbe unter dem entnervenden Druck einer solchen Atmosphäre nur noch als Fluch."

Wenn aber von der Geldentwerthung der letzten Jahre gesprochen wird, dürfen die großen Finanzoperationen nicht unerwähnt bleiben, welche mit der Zahlung der Französischen Kriegsentschädigung verknüpft waren. Es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß der größte Theil der fünf Milliarden direct oder indirect neue productive Geldanlagen ermöglicht und Geldangebote veranlaßt hat, wie wir sie so massenhaft in unserem „soliden" Deutschland noch nie vorher erlebt hatten. In Folge der schnellen Rückzahlung der großen Kriegsanleihen und sonstiger Staatsschulden, in Folge der Placirung der Gelder für den Reichs-Invalidenfonds (großentheils zu Communalzwecken) u. s. w. sind sehr große Capitalien Deutscher Privatleute in- und ausländischen — namentlich auch Oesterreichischen — Unternehmungen zugewandt worden, welche ohne diesen massenhaften Zufluß entweder gar nicht entstanden, oder doch mit größerer Ruhe und Besonnenheit ins Leben gerufen worden wären. Sehr vielen unserer kleinen Rentner, die ein instinctives Vorgefühl von dem herrannahenden „Krach" hatten, war es gar nicht angenehm, durch die Französischen Milliarden so mit einem Male ihre Gelder von einer ganzen Reihe sicherer Anlagen ausgeschlossen zu sehen; die sicheren Papiere aber waren nun doppelt gesucht und gingen in einer, ihrem wirklichen Werthe nicht mehr entsprechenden Weise in die Höhe. Gewiß ist es lächerlich, jene Milliarden ein „Danaërgeschenk" zu nennen; gewiß überragt die politische Bedeutung der Kriegsentschädigung alle volkswirthschaftlichen Bedenken; gewiß werden unsere Kinder und Enkel nur noch die unabsehbaren Vortheile der Maßregel empfinden — ebenso gewiß ist es aber auch, daß die rasche und eigenartige Verwendung jener ungeheuren Summen unsere volks- und privatwirthschaftliche Gebahrung vorübergehend sehr empfindlich berührt hat[1]).

Erscheint hier der Staat gewissermaßen nur als Sünder hinter den Coulissen, als Gelegenheitsmacher, indem er durch seine gesetzlichen und administrativen Bestimmungen die Geld-Mißwirthschaft begünstigte, ohne sich bei Zeiten über die Folgen und über die nöthigen Gegenmittel recht klar zu werden, so ist er in anderer Beziehung um so unmittelbarer betheiligt an den Schwierigkeiten, mit welchen der Familienhaushalt heute zu kämpfen hat. Ich meine die Steuern. Für jedes Pfund Caffee oder

[1]) Vgl. meine Vorträge über die Lösung der socialen Frage, über Volksbildung und Rechtsgleichheit, „Annalen" 1873 S. 795.

[2]) R. v. Ihering, Der Kampf um's Recht, 3. Aufl. S. 57.

[1]) Vgl. darüber auch Nasse, oben S. 595.

Cacao, für jedes Pfund Pfeffer oder sonstiges ausländisches Gewürz müssen Sie etwa 2 Groschen Steuer an den Staat zahlen und davor schützt Sie, meine Damen, auch der Consumverein nicht. Beim Salz, das wir ja auch dem Bäcker, Metzger u. s. w. vergüten müssen, thut es der Staat nicht unter 6 Pfennigen, beim Zucker nicht unter $1^1/_2$ Groschen pro Pfund; der Qualm von 1 Pfund ausländischem Tabak — und wer möchte heute noch Pfälzer rauchen — der kömmt uns Männern auf 4 bis 8 Groschen Steuer zu stehen. Thee, Liqueur, fremder Wein und — Gedankenstrich! — Bier kommt nicht über unsere Lippen, bevor wir dem Staate das Recht zu den erwarteten, leider immer mäßiger werdenden Genüssen mit klingender Münze abgekauft haben. Wie viel aber die Herren Producenten und Verkäufer aller dieser schönen Dinge der Staatssteuer zuschlagen, resp. vom inneren Werth der Waaren abschlagen, das entzieht sich unserm Urtheil. Das ist aber nur so das Wichtigste an Zöllen und sogenannten Verbrauchsabgaben. Nun kommen alle jene herrlich veranlagten Steuern, als da sind: Grundsteuer, Haus- oder Miethssteuer, Gewerbesteuer u. s. w., die alle so beschaffen sind, daß sie mit mehr oder weniger Erfolg und Aufschlag auf das geduldige Publikum abgewälzt werden können[1]). Wenn Sie am frühen Wintermorgen eine Schaar frierender Kinder zur Schule gehen sehen — das sind lauter Steuerzahler; wenn aber ein hoffnungsvolles Kind begraben wird, zahlt keine Staatscasse dem Vater das zurück, was er für dasselbe an Steuern verauslagt hat. So sehr ich auch die Bundesgenossenschaft der Frauen bei der Reform unseres Steuerwesens herbeisehne — zu ihnen gesagt, meine Damen, sind die Männer in diesen Dingen sehr schwach — so muß ich doch darauf verzichten, dies Bild weiter auszumalen. Alles in Allem schätze ich die Steuer, die wir für den Kopf unserer Familien, nicht nach unserem individuellen Vermögen, an den Staat zahlen, auf jährlich 5 bis 10 Thlr. So kann es kommen, das ein sehr wenig bemittelter Mann mit einer sehr starken Familie über 50 Thlr. Steuern zahlt, vielleicht den fünften oder sechsten Theil seines ganzen Einkommens! Daß es überall so ist, daß z. B., wie neulich zum großen Aerger der dirigirenden Herren in der Französischen Nationalversammlung nachgewiesen wurde, ein Pariser Arbeiter für den obendrein schlechten und gefälschten Wein, den er mit seiner Familie verbraucht, jährlich 112 Francs Steuer zahlen muß, — das ist doch gewiß ein schlechter Trost für uns! Der oft gehörte Einwand, daß ja der Arbeiter und überhaupt der auf diese Weise über Verhältniß hoch Besteuerte nun seinerseits die Steuer wiederum auf die Besitzenden abwälzen könne, ist ganz unqualificirbar. Der Beamte, an dem auch hier wieder ein bethlehemitischer Kindermord begangen wird, kann dies auf keinen Fall; beim freien Arbeiter aber müßte, um es zu ermöglichen, die Productionskraft mit der Größe der Familie zunehmen, oder — das wäre freilich ein radicales Mittel — der Staat müßte Alle zum Heirathen zwingen und eine bestimmte Anzahl von Kindern pro Familie vorschreiben. So lange, vermöge des Kopfsteuerfußes, in ein- und demselben Berufszweig, bei ein- und derselben Geschicklichkeit und Arbeitskraft der unverheirathete Mann nur den 4., 6. oder 10. Theil der Steuer zahlt, die der Familienvater entrichten muß, so lange kann von „Abwälzung" nicht die Rede sein!

Zu allen diesen und anderen Gegnern des Familienhaushalts kömmt noch ein sehr gewaltiger, den wir in uns selbst oder, wenn Sie wollen, in der fortschreitenden Entwickelung der Menschheit zu suchen haben. Es ist das quantitative Anwachsen und die qualitative Verfeinerung unserer Bedürfnisse. Die Aerzte sagen uns, wir sollen nicht in dumpfen, engen, luft- und lichtarmen Wohnungen hausen; Buchhändler und Zeitgeist verlangen von uns, daß wir Bücher kaufen und Zeitungen halten; Geschmack und Klugheit predigen uns, daß Kleider Leute machen, und daß wir wenigstens nicht äußerlich bedauernswerth erscheinen sollen; ein Heer von Agenten bestürmt uns, unser Leben gegen den Tod und unsere Habe gegen den Brand zu versichern; Theater, Concerte, Industrieausstellungen, Turn-, Schützen- und Gesangvereine, siamesische Zwillinge und andere Merkwürdigkeiten in bunter Mannichfaltigkeit sehen es auf unsere geistige und gemüthliche Erbauung ab, und die Dampfschifffahrtsgesellschaft auf dem Starnberger See ladet uns ein, uns durch die Eisenbahnvorrichtungen der Linie München-Weilheim vom Abonnement auf regnerische Genüsse nicht abhalten zu lassen u. s. w. Von vielen anderen Dingen, wie vom Photographiren, vom Droschkenfahren und vom Peterspfennig will ich ganz schweigen. Es bedarf kaum der Andeutung, daß gegenüber allen diesen, mehr oder weniger begründeten Verlockungen des neunzehnten Jahrhunderts es dem Familienvater mit Frau und Kinderschaar viel schwerer wird, das Unvermeidliche mit Würde zu tragen, als dem Cölibatär, der mit der Ruhe und Beschaulichkeit des Eremiten die Ungebundenheit des Schmetterlings verbindet.

Also wachsende Concurrenz, Geldentwerthung, Dienstbotencalamität, Wohnungsnoth, Kopfsteuern, Börsenkrach, Milliardenstrom, ja das ganze Jahrhundert, und obendrein die ewig lastenden Sorgen um das leibliche und geistige Wohl der Hausgenossen — das Alles stürmt gegen unser Familienbudget an. Und nun erscheine ich hier und sage: Sie, meine verehrten Zuhörerinnen, und Ihre Schwestern weit und breit im Reiche, Sie sollen sich in die Bresche stellen und sollen das Heiligthum des Hauses, den Grundfelsen alles irdischen Glückes, gegen

[1]) Alles, was über die Abwälzung und Nichtabwälzung der Ertrags- und sonstigen Steuern theoretisirt worden ist, läuft doch nur auf den praktischen Satz hinaus: „Abgewälzt wird, wo abgewälzt werden kann!" Durch schöne Theorien läßt sich kein Mensch vom Steuerabwälzen abhalten.

alle diese zerstörenden Mächte vertheidigen; und ich erkläre Ihnen, daß wir Männer, die wir sonst so stark uns wähnen, uns schwach fühlen ohne Ihren Beistand, daß wir uns gerne in der zweiten Kampfreihe aufstellen, daß wir Ihnen Führung und Feldzeichen überlassen. So ist es: der Erde Paradies, der Menschheit Würde ist in Ihre Hand gegeben!

In der Hoffnung, Sie durch diese häuslich-patriotische Ansprache versöhnlich gestimmt zu haben, gehe ich nun zu dem letzten und schwierigsten Theil meines Vortrages über, zu den praktischen Rathschlägen. Ich werde mich kurz fassen, schon aus Rücksicht auf die Zeit; aber noch aus einem anderen Grunde. Es handelt sich hier um Dinge, deren Erörterung im Einzelnen theils sehr trocken und langweilig ist, theils einen sehr umfangreichen Apparat an Geheimnissen der Küche, der Kinderstube, des Kellers u. s. w. voraussetzt. Solche detaillirte Erörterung muß Gegenstand eines Lehrbuchs oder einer größeren Reihe von Unterrichtsstunden sein; ich darf aber hier auf dieselbe um so mehr verzichten, als ich die Erwartung hege, daß der Volksbildungsverein — wenn sich eine genügende Anzahl von Theilnehmerinnen findet — — sicherlich gern darauf eingehen wird, regelmäßige Lehrcurse über Hauswirthschaft und häusliche Buchführung zu veranstalten. Heute und an dieser Stelle kann ich Ihnen nur meine Ansichten über die allgemeine Richtung, nicht über den speciellen Inhalt und die Methode der häuslichen Wirthschaftslehre mittheilen.

Der Familienhaushalt, das habe ich schon vorhin betont, soll eine productive Anlage, eine Stätte der Arbeit, des nützlichen Schaffens sein. Der Haushalt mag nun noch so klein, die Aufgabe der Hausfrau mag noch so beschränkt sein — immer wird es sich hier um eine Summe der verschiedensten Leistungen handeln. Wer im Hause Zeit, Kraft und Geld sparen will, der muß also nothwendig die Arbeit theilen lernen, und zwar ebensowohl zeitlich und räumlich, als nach den Kräften, welche inner- oder außerhalb des Hauses zur Verfügung stehen. Zunächst aus rein ästhetischen Rücksichten, die ja im Hause so viel Berechtigung haben wie irgendwo, aus Rücksichten des Anstandes, der guten Sitte, des verfeinerten Geschmacks, der Gemüthlichkeit und Salubrität; — Rücksichten von der größten Wichtigkeit für die Behaglichkeit des Hauses wie für die Erziehung der Kinder, Rücksichten, deren Nichtbeachtung manchem Manne das Leben verbittert, ihn selbst gegen eine sonst treffliche und fleißige Frau ungerecht werden und ihm den Aufenthalt im Wirthshause angenehmer erscheinen läßt, als das Verweilen im Hause. In meiner Heimath nennt man eine fleißige Frau, die sich an jene Rücksichten der Aesthetik nicht bindet, eine „Scheuerjule"; sie muthet dem Manne zu, in einem vom Ausfegen noch nassen Zimmer zu sitzen, sie hängt Wäsche auf in seinem Arbeitszimmer u. dgl. m. Während eine solche Frau wohl die Arbeit als Selbstzweck betrachtet und zur Unzeit wieder von vorn anfängt, nur um keine Ruhepause eintreten zu lassen, wird eine andere Frau trotz eifrigsten Bemühens auch mit einem bescheidenen Pensum häuslicher Arbeit absolut nicht fertig, und eine dritte beginnt ihr Tagewerk damit, daß sie noch im Bette einen angefangenen Roman zu Ende liest, wonach dann der übrige Tag einen entsprechenden Verlauf nimmt — sie haben eben alle drei nicht die Kunst der Arbeitstheilung, der Ordnung gelernt.

Es wäre nicht schwer, ein ganzes Register solcher „häuslicher Unarten" hier aufzuführen, Verkehrtheiten, die bei besserer Erziehung und Einsicht so leicht zu vermeiden wären. Wir Männer haben für diese Dinge ein scharfes Auge; die eleganteste Toilette, der brillanteste Salon (und was versteht man heute nicht alles unter diesem Namen!) retten eine Frau nicht vor der schonungslosen Kritik ihres häuslichen Werthes. Nur Galanterie, nicht immer Falschheit ist es, wenn ein Mann neben der Anerkennung für die Erscheinung, für den Geist, für die Anmuth einer Dame nicht sofort auch Worte für gerechte Zweifel an ihren häuslichen Capacitäten findet. Wären nun jene Verkehrtheiten immer nur von den zwei Leuten zu ertragen, die nach leidlicher Prüfung ihre Herzen auf ewig binden zu müssen geglaubt haben, so wäre das Unglück nicht so groß. Aber da sind bald Kinder zu erziehen und Dienstboten in den Künsten des Hauses zu üben — Kinder und Dienstboten, die dann die garstigen Gewohnheiten des Hauses mit hinaus nehmen in die weite Welt und mit ihren Untugenden sich und anderen Leuten das Leben sauer machen. „Das eben ist der Fluch der bösen That, daß sie, fortzeugend, Böses muß gebären." Hiernach werden Sie es verstehen, wenn wir Männer bei so manchen Klagen über ungerathene Töchter und Mägde (wobei die letzteren obendrein als Vertreterinnen des bösen Princips erscheinen) nicht scheltend einstimmen, sondern — schweigen. Unsere Bauern haben ein gutes Sprüchwort: „Wie der Herr, so 's Geschirr", — und ein anderes Sprüchwort, in dem man des Reimes halber sechs mit sich selber multipliciren läßt, dürfte hier gleichfalls am Platze sein.

Jede Arbeitstheilung setzt nun nicht blos allgemeine Uebersicht über das Ganze, sondern auch genaue Kenntniß der einzelnen Theile voraus. Im Hause aber ist es damit wie in jedem Geschäft, wie in jedem Gewerbe und Fabrikationsbetrieb, wie im Militär: wer nicht gehorchen gelernt hat, kann auch nicht commandiren, wer nicht selbst Alles im Einzelnen erprobt und durchgemacht hat, der kann keine rechten Dispositionen treffen, und wer nicht mit einem guten Beispiel vorangeht, kann keinen Respect beanspruchen. So gewiß kein Mann dadurch an Ansehen verliert, daß er sich als Lehrling oder als gemeiner Soldat der gewöhnlichsten Arbeit in seinem Berufszweige unterziehen mußte, so gewiß ist es, daß keiner Dame eine Perle aus der Krone fällt, wenn sie — und wäre sie in den glänzendsten Verhältnissen —

längere Zeit hindurch alle und jede Arbeit, die im Hause gemacht werden muß, durchkostet. Und beachten Sie wohl: man kann in der unscheinbarsten Arbeit eine gewisse Virtuosität entwickeln, durch Nachdenken Vortheile und Erleichterungen ersinnen und sich so eine Quelle wahrer Erfinderfreude eröffnen. Es ist ganz falsch, anzunehmen, daß zu den alltäglichen Arbeiten im Hause kein Nachdenken gehöre; wäre das richtig, dann brauchte sich manche Frau nicht so viel über gedankenlose Köchinnen zu ärgern. Nur Eines: um in drei Zimmern mit Oefen verschiedener Construction schnell und sicher Feuer anmachen zu können, mit richtiger Erwägung der äußeren Temperatur, so daß es in jedem dieser Zimmer gleichmäßig behaglich warm wird, daß man nicht nach einer halben Stunde die Fenster aufreißen muß, dazu braucht man mehr als das nöthige Feuerungsmaterial, das ist eine Art physikalischen Experiments. Wäre ich Examinator an einer Akademie für Hausfrauen — ich würde u. v. a. dies Experiment jeder Abiturientin aufgeben.

In der ersten Vorbildung junger Mädchen für den häuslichen Beruf also sollte keinerlei Unterschied gemacht, keinerlei Rücksicht auf die künftige Lebensstellung als Frau genommen werden. Ich wünsche, daß sie bei dieser Vorbildung verhältnißmäßig noch viel strenger behandelt werden, als die Einjährig-Freiwilligen beim Militär. Naht dann der Ernst des Lebens, dann stehen sie fest gewappnet; kein Schlag des Schicksals wird sie rathlos und zaghaft, kein unerwartetes Glück ungerecht und übermüthig finden. Es giebt nichts Ehrenwertheres und Herrlicheres auf der Welt, als eine gebildete, gescheidte, sittsame Frau, die alle lächerlichen Vorurtheile und Eitelkeiten ihres Geschlechts abgelegt hat, der man es ansieht, daß sie dem richtigen Urtheil auch jederzeit die rechte That folgen zu lassen bereit ist. Eine solche fix- undfertige Frau nennen wir Männer „eine ganze Frau". Solche Frauen sind ein wahrer Segen weit über den engen Kreis der Familie hinaus; und oft werden sie Mütter ausgezeichneter Männer.

Während nun in der Volkswirthschaft die Arbeitstheilung vermöge des Ineinandergreifens des Verkehrs, der Entwicklung des Maschinenwesens und der Massenhaftigkeit der Umsätze eine fast unbeschränkte ist, ist die Arbeitstheilung in der Hauswirthschaft wesentlich eingeengt und wird, ohne die erziehliche und gemüthliche Seite des Familienlebens zu gefährden, niemals über ein gewisses Maß hinausgehen können. Das Princip der Arbeitstheilung, der Raum-, Zeit-, Kraft- und Stofferſparung — in der äußeren Privatwirthschaft unbegrenzt — findet im Familienhaushalt seine Veredelung und Begrenzung in den Aufgaben des Familienlebens selbst, in dem Wesen der Ehe, der Liebe der Gatten, der Kinder, der Geschwister. Es hat zwar nicht an Doctrinären gefehlt, welche alle und jede abgeschlossene Privatwirthschaft mit der Zeit durch öffentliche Wirthschaft ersetzt zu sehen hofften, — also statt der privaten Küche Familienspeisehäuser, statt der häuslichen Kindererziehung kasernenartige Pensionate u. s. w. Bezeichnend für die Unhaltbarkeit solcher Ideen ist die Beobachtung, daß auch jene Familien, in denen die Frau im außerhäuslichen Geschäfte arbeitet, wo vorübergehend zu solchen öffentlich-wirthschaftlichen Hülfsmitteln gegriffen werden muß, — daß auch jene Familien, sobald es die Verhältnisse nur gestatten, zur ausschließlichen Privatwirthschaft zurückkehren.

Das aber ist ja vollkommen richtig, und das habe ich im Eingang wohl zur Genüge hervorgehoben: daß der Haushalt in steter Wechselbeziehung zur gesammten Volkswirthschaft steht, daß er von der Entwickelung des Verkehrs und der Industrie, und also auch von der volkswirthschaftlichen Arbeitstheilung ganz ungeheuer beeinflußt wird. Zum Beweis genügt ein einziges Beispiel. Keiner verständigen Frau fällt es heutzutage noch ein, so viel Poesie auch um diese Thätigkeit gewoben ist, Leinen oder Baumwolle zu spinnen; das besorgt die Maschine so billig, daß die Frau unter allen Umständen ihre Arbeitskraft besser verwerthen kann. Und so ist es mit einer ganzen Reihe von häuslichen und sogenannten weiblichen Arbeiten. Je vielseitiger und tiefer gebildet die Frau ist, desto häufiger wird an sie die Frage herantreten, ob sie diese oder jene häusliche Thätigkeit nicht besser anderen Kräften überlassen und sich nützlichere Ausfüllung ihres Tagewerks suchen soll. Wo es gar gilt, Kinder zu erziehen und zu unterrichten, da ist der Ersatz leicht gefunden. Es kann aber auch der umgekehrte Fall vorkommen. So war z. B. früher nichts billiger, als Flickarbeiten an Kleidern, Reparaturen und Umänderungen ꝛc. entweder ganz außer dem Hause oder durch fremde Kräfte im Hause machen zu lassen. Heute ist das ganz anders, und eine Frau, die sich selbst auf derlei versteht, kann ihr Budget bedeutend entlassen. Für alle diese Dinge lassen sich aber keine feststehenden Regeln und Formeln geben. Das hängt Alles von zahlreichen Erwägungen im einzelnen Falle ab, und deshalb wird man es gerechtfertigt finden, wenn ich von den Frauen nicht blos Uebung und Schulung in aller möglicher Weise erforderlichen Hausarbeit verlange, sondern auch klare volkswirthschaftliche Begriffe und Kenntnisse; und zwar sollte darauf schon in den Schulen hingewirkt werden. Jeder Haushalt ist nicht nur ein Stück der Volkswirthschaft, sondern die gesammte Volkswirthschaft spiegelt sich in verjüngtem Maßstabe in ihm wieder; er ist eine Art von „volkswirthschaftlichem Mikrokosmos".

Wenn ich nun früher gesagt habe — und ich hoffe, Sie werden mir jetzt zustimmen — daß das Budget der Hausfrau unter allen Umständen mit einem Ueberschusse abschließen müsse, so kann dies selbstverständlich nur ein „ideales Budget" sein. Dieser Ueberschuß wird wie ein befruchtender Thau wirken, den wir so wenig messen können, wie die glänzenden Perlen in einem frisch

bethauten Blumengarten zu zählen sind. Neben diesem idealen besteht aber ein sehr reales Budget. Es umfaßt die Beziehungen zur Außenwelt, welche durch Kauf, Tausch, Leistung und Gegenleistung unterhalten werden. Es ist das „Geld-Budget" und soll gleichfalls mit einem Ueberschuß, oder, um mich kaufmännisch auszudrücken, mit einer Gutschrift zum Reserveconto abschließen.

Dieses reale, ziffermäßige Budget ist eigentlich ganz unerläßlich, wenn wir jenes ideale Budget zur Erkenntniß bringen und zur unumstößlichen Wahrheit machen wollen. Wenn man aber etwas Ideales wahr macht, so thut man etwas außerordentlich Praktisches. Da sind wir also mitten in der häuslichen Buchführung, die unseren lieben Frauen so viele Sorgen bereitet. In Geldsachen hört bekanntlich die Gemüthlichkeit auf, und doch herrscht gerade in Geldsachen in vielen Haushaltungen die allergrößte Gemüthlichkeit, die dann leider oft zu den allerungemüthlichsten Scenen führt. „Wohin ist das Geld schon wieder gekommen?" fragt der Mann, und die Frau antwortet mit dem Hinweis auf die Unzulänglichkeit des herrschenden Münzfußes und der Anspielung auf das reichlich bemessene Taschengeld des Gemahls, insbesondere auf den „Frühschoppen", der noch dazu den Mittagsappetit verdirbt. „Etwas mehr Licht" wird zwar beiderseits versprochen, die Situation wird aber noch viel dunkler nach Neujahr, wo beiläufig zehn Rechnungen anklopfen, die man theils vergessen, theils für längst quittirt gehalten hat. Ein Buch, ein Königreich für ein Buch! Das Buch kömmt, es werden täglich viele Zahlen eingetragen, es geht Alles prächtig — aber nach Neujahr flieht der Zauber — an die Rechnungen hatte man wieder nicht gedacht, nun stimmt's nicht hin, nicht her — das Buch taugt nichts, es hat sich nicht bewährt. Und von Neuem beginnt die alte „Gemüthlichkeit". Das war eine schlechte Buchführung.

Eine gute Buchführung soll ganz anders sein. Sie soll sein wie eine klangvolle Orgel, auf jede Tonart ein Register und das Ganze in schönster Harmonie. Ein Hausbuch, das nur in bunter Folge die täglichen Ausgaben nacheinander aufweist und zu nichts anderem dient, als zum Beweise, daß wirklich verausgabt worden, was in der Casse fehlt, — das ist nicht viel mehr werth, als das Tagebuch eines Lateinschülers in den Ferien. Ich meine vielmehr allen Ernstes, daß die häusliche Buchführung im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhen solle, wie die kaufmännische sogenannte doppelte Buchführung. Man muß daraus nicht nur die wirklich geleisteten Ausgaben, sondern auch die schwebenden Verpflichtungen genau ersehen können, wem man schuldet, welche Beträge und für welche Leistungen. So haben es schon die alten Römer gehalten, deren „Hausbücher" zu den Zeiten Ciceros das Ansehen gerichtlicher Urkunden genossen[1]).

Noch wichtiger erscheint mir aber die Zerlegung des Haushaltungsbudgets in eine Reihe von Gruppen sachlich zusammengehöriger Posten, d. h. die Bildung verschiedener Conti, so ähnlich, wie sie jedes Industriegeschäft, jede größere Materialverwaltung ꝛc. aufstellen muß. Erst dann wird volle Klarheit über den Gang der Hauswirthschaft zu gewinnen, erst dann wird es möglich sein, begangene Fehler genau zu erkennen, feste Grenzen zu ziehen zwischen dem, was absolut nothwendig, was nützlich aber entbehrlich, und was geradezu überflüssig ist.

Zwar ist es hier nicht thunlich, ein für alle Haushaltungen, für alle Verhältnisse passendes Schema zu geben, so wenig, wie man allen Geschäften ein- und dieselben Buchführungsanweisungen geben kann. Aber einige jener Gruppen oder Conti werden wohl übereinstimmend in jeder Haushaltung zu buchen sein.

Da ist zunächst das Wohnungsconto. Schon hier nun läßt sich die Nützlichkeit einer weiteren Unterscheidung in der Buchführung recht klar erkennen, nämlich die Theilung der Ausgaben in fortlaufende und einmalige oder außerordentliche. Zu den ersteren gehören der Miethzins, die Ausgaben für regelmäßige Zimmerreinigung ꝛc. Zu den letzteren dagegen z. B. die Ausgaben für die Neuherrichtung, das Tapeziren, das Streichen von Böden, — Ausgaben, die sich ja nicht alljährlich zu wiederholen brauchen. Daß die Hausfrau sogar hier sparen und fremde Arbeit entbehrlich machen kann, dafür habe ich das glänzende Beispiel an einer ebenso gebildeten und liebenswürdigen als klugen Frau, die sich alle 2—3 Jahre nach einem bewährten Recept den nöthigen Farbestoff zurechtbraut und dann eigenhändig Thüren und Böden anstreicht. Sie versteht das vortrefflich, lackirt auch ihre Oefen mit wundervoll glänzendem Schwarz, und weiß ganz prächtig Meubel mit neuen Stoffen zu überziehen.

Da sind wir also schon beim zweiten Conto, nämlich dem Mobiliarconto. Hier kann auch der Mann in seinen Mußestunden mithelfen. Ein wenig Tischlerei ist leicht und macht Bewegung; man muß nicht jeden zerbrochenen Stuhl oder Tisch außer dem Hause kuriren lassen.

Dann kömmt das Bekleidungsconto, eines der wichtigsten. Sind Kinder im Hause, so empfiehlt sich wohl eine neue Unterabtheilung, und jedenfalls ist es gut, wie in den Kleiderkästen, so auch im Buche eine Trennung der Toilette des Herrn und der Frau vom Hause eintreten zu lassen — es ist nur wegen der Uebersicht.

---

[1]) Wie der Altrömische gemeine Codex accepti et expensi, auf welchem der Literalcontract beruhte, eigentlich beschaffen war, ist meines Wissens bis heute noch nicht festgestellt und dürfte, bei dem Mangel klarer Beschreibungen, schwerlich festzustellen sein. Soviel ist sicher, daß aus den Aufschreibungen, welche von jedem „guten Hausvater" gemacht wurden, contractliche Verpflichtungen hervorgingen.

Nun kommen Heizung und Beleuchtung — auch hier wieder fortlaufende und außerordentliche Ausgaben, z. B. Anschaffung von Lampen, Umsetzung von Oefen ꝛc. Daß es für manchen Mann sehr gesund wäre, wenn er im Hofe oder in einer Remise — beileibe nicht im Frack und auf offener Straße — seine Arm- und Rückenmuskeln im Holzsägen und Spalten üben würde, das nur nebenbei!

Das Nahrungs- oder, wenn Sie wollen, das Küchenconto. Darüber ließe sich ein ganzes Buch schreiben — deshalb schweige ich heute davon, mache aber darauf aufmerksam, daß in dieses Conto auch Bier und Wein gehören und daß hier als Rückeinnahme auch der Geschäftsgewinn aus dem Consumverein zu buchen sein dürfte.

Es folgt das Gesundheitsconto — Doctor, Apotheker, Seife, Bäder und Bader — denn auch das Rasirenlassen gehört zur Salubrität, ist aber, weil kostspielig und unheimlich, besser „selbst" zu besorgen. Unzweifelhaft geschieht dies beim Sterben, dessen Kosten ich, ohne weitere Bemerkungen daran zu knüpfen, als letzte Post des Gesundheitsconto's aufführe.

Nun ein Conto, das nicht groß genug sein kann: das Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungsconto, mit zahlreichen Unterabtheilungen je nach dem Umfang und der Richtung der geistigen Bedürfnisse und nach der Zahl der Kinder. Ein Conto mit hundert streitigen Punkten. Nur die eine Frage: gehört die Leihbibliothek dazu, wenn sie nur Schauder- und Ritterromane liefert? Gewiß nicht. Und das Theater? — Schiller's Tell? — ja; Wagner's Rheingold? — auch ja, jedenfalls nicht kurzweilig; aber Staberl's Reiseabenteuer? —

Sie sehen, wir brauchen schon zur Ergänzung des Bildungscontos ein eigenes Conto für Vergnügen, Erholung, auch für Reisen. Ich wünsche, daß Sie dieses große Conto nirgends zu beschneiden brauchen, rathe Ihnen aber, namentlich vor längeren Eisenbahnfahrten, Ihr Leben zu versichern — sehen Sie, da haben wir schon das neunte, nämlich:

das Versicherungsconto. Ist es Ihnen aber darum zu thun, nicht fortwährend durch ein besonderes Conto an die Vergänglichkeit alles Irdischen erinnert zu werden, so können Sie sich leicht helfen. Dann lassen Sie die Haus- und Mobiliarversicherung als fortdauernde Ausgabeposten bei dem Wohnungs- resp. Mobiliarconto figuriren, und die Lebens-, Unfall- und Rentenversicherung thuen Sie in das nun folgende Conto, welches das ganze Gebäude Ihrer Hausstrazze erst krönt, heraushebt aus dem Strom der Thränen und der Reue, ein wirklicher „Pharus am Meere des Lebens"; ich meine:

das Reserveconto. Was Sie für dieses Conto ausgeben, ist eigentlich gar keine Ausgabe mehr, sondern das reine Product, der Nettogewinn, dessen alljährliche Vergrößerung den Triumph der sorgsamen Hausfrau ausmacht. Die Posten, die hier verzeichnet werden, bilden den sichtbaren Theil, das metallene, oder in Reichswährung ausgedrückt, goldene Exsudat von jenem großen Ueberschuß, den das ideale Budget der Hausfrau hervorbringt.

Fragen Sie nun, wie eine solche häusliche Buchführung rein äußerlich, nach Umfang, räumlicher Anordnung, Liniirung u. s. w. am Zweckmäßigsten einzurichten sei, so möchte ich Ihnen die Antwort hierauf heute schon deshalb schuldig bleiben, weil ich Ihre eigene Erfinderfreude nicht stören möchte. In der That läßt sich aber auch kein Schema aufstellen, das für alle Fälle und Verhältnisse passend wäre. Für kleine Haushaltungen, oder solche, wo die Frau oder Tochter nur wenig Zeit für derlei Aufschreibungen erübrigen kann, mag es praktisch sein, die Aufzeichnung der täglichen Geldausgaben, sowie der eingegangenen Verpflichtungen in der Weise zu vereinigen, daß nur die Geldbeträge für die Istausgaben und Sollausgaben in zwei verschiedenen Spalten getrennt erscheinen. In größeren Haushaltungen wird dagegen neben dem Cassabuch noch ein Contocorrentbuch zu führen sein, in welchem den einzelnen Gläubigern resp. Schuldnern jedem besonders sein Soll und Haben eingetragen wird.

Und während es in einem kleinen Haushalt genügen wird, die soeben flüchtig skizzirte Uebersicht der Ausgaben nach sachlich gebildeten Gruppen wöchentlich, von Monat zu Monat, viertel- oder halbjährlich und auf losen Blättern vorzunehmen, so wird es in einem größeren Hauswesen unerläßlich sein, auch hierfür ein besonderes Buch anzulegen und, um Irrungen und Arbeitsanhäufungen vorzubeugen, die erforderlichen Eintragungen von Conto zu Conto täglich zu besorgen. So werden sich bei näherer Erwägung in Bezug auf die Buchung die verschiedensten Bedürfnisse geltend machen, auf die eine kurze allgemeine Anweisung keine Rücksicht nehmen kann. Eine solche Anweisung würde, weil sie in den meisten Fällen als nicht passend befunden werden würde, mehr irre leiten, als nützen.

Bei der häuslichen Buchführung, das kann nicht genug betont werden, muß erst über die Sache, über Wesen, Aufgabe und Ziel der Hauswirthschaft selbst volle Klarheit gewonnen werden, die Formen der Eintragung finden sich dann leicht. Denken, selbst ernsthaft und energisch nachdenken, führt auch hier am Besten und Schnellsten zur Praxis. Wenn Sie selbst nachgedacht und sich eine Meinung gebildet haben, erst dann fragen Sie den Gatten, den Bruder oder einen befreundeten Geschäftsmann um seinen Rath, und ahmen Sie in diesen Dingen etwa überlegenen Freundinnen nichts blos äußerlich nach, ohne vorher zu prüfen, wie das, was Ihnen im ersten Moment nachahmungswerth erscheint, sich für Ihre Verhältnisse schickt und Ihren Grundanschauungen entspricht. — —

Meine sechszig Minuten sind längst überschritten. Ich habe ein trauriges Gefühl, als ob der Ueberschuß dieser Stunde kein Nettogewinn für Sie wäre. Aber ich kann nicht schließen, ohne an meine verehrten Zuhörerinnen die Bitte zu richten: Verzeihen Sie mir, wenn ich zu vorlaut war, und erkennen Sie in der Offenherzigkeit meiner Ausführungen das Streben, Ihnen nichts Unwahres zu sagen. Es war nicht meine Absicht, Ihren Gefühlen für das Ideale wehe zu thun, vielmehr wollte ich Ihr Sinnen auf eine an Idealen und hohen Aufgaben überreiche Bahn lenken, in deren Verfolgung Sie mehr für die Unsterblichkeit thun können, als uns Männern zu thun jemals beschieden ist. Die brauchbaren Gedankenansätze werden Sie weise verwenden; denn weise zu handeln ist klüger, als blos klug zu sprechen weise ist. Ihrem nächsten Haushaltungsbuch aber geben Sie als Motto meinen Taufspruch:

„Klarer Kopf, warmes Herz, sich'rer Fuß und flinke Hand sind zu allen guten Dingen nütze."

Miscellen.

Ein Deutscher Eisenbahn-Reformverein.

Von Rostock aus ergeht der Aufruf zur Bildung eines Deutschen Eisenbahn-Reformvereins, welchem wir folgende Stellen entnehmen:

„Unsere Eisenbahnzustände entsprechen, wie Niemand bestreitet, in keiner Weise den Anforderungen, welche die Gegenwart an ein wohlgeregeltes Transportwesen stellen muß; sie sind in mehrfacher Beziehung geradezu unerträglich geworden. Die Zahl der auf den Stationen „überzähligen und fehlenden Güter" ist enorm; die Transportfristen (Lieferfristen) sind so groß und werden so vielfach überschritten, daß auf vielen Strecken per Achse und zu Wasser schneller transportirt wird als per Bahn; die Zahl der auf den Stationen und Strecken abhanden kommenden Güter ist bedeutend; Beschädigungen, Mancos, Leccagen ꝛc. sind außerordentlich häufig; die Frachtbriefe enthalten, trotz Reichs-Eisenbahnamt, Reichs-Kanzleramt, Bundesrath und Abschnitt VII. der Verfassung, noch nicht einmal eine Colonne für die vom Frachtgut durchlaufene Meilenzahl, welche für die Ermöglichung wirksamer Controle für das Publicum unerläßlich wäre, die „Tarifmeilen" stimmen sehr häufig nicht mit der virtuellen Länge der Bahnstrecken; was unter den „größeren Entfernungen" des Art. 45 der Reichsverfassung zu verstehen sei, ist noch immer nicht definirt worden; die Tarife bilden ein unentwirrbares Chaos, welches selbst den Güter-Expeditionen nicht gestattet, Francaturen, an welchen mehr als eine Bahn betheiligt, mit Sicherheit voraus zu berechnen; die Willkür in der Tarifirung seitens der Bahnen ist grenzenlos und führt nicht nur zu den größten Wunderlichkeiten, sondern auch zu beklagenswerthen Schädigungen des Verkehrs; das stehende und rollende Material der Bahnen ist so buntscheckig, daß diese Buntscheckigkeit bereits im Reichstage als eine Narrenjacke bezeichnet worden ist; nicht minder buntscheckig sind die Verwaltungsnormen, die Dienst-Instructionen ꝛc.; die Bahnhöfe sind nach den verschiedensten Mustern meist ungenügend gebaut und aus Concurrenzrücksichten oft für den Verkehr unrichtig disponirt; an manchen Orten sind ein halbes Dutzend Bahnhöfe, wo ein einziger am Platze wäre; das Personal ist meist unzureichend geschult und aus Ertragsrücksichten häufig nur in zu geringer Anzahl vorhanden und deshalb übermäßig angestrengt; die Directoren und Oberbeamten haben das Detail des Dienstes fast nie von unten auf praktisch kennen gelernt, wie dies bei einer gut geregelten Verwaltung unerläßlich und z. B. bei der Post der Fall ist; für die an die Form der Actien-Gesellschaft sich knüpfenden Geschäfts-Gebahrungen fehlt jede wirksame Controle; die Prüfung der Rechenschaftsberichte ist durchaus ungenügend; die Verwaltungsräthe sind nur von den Directionen zu vergebende Sinekuren, welche die ihnen obliegenden Geschäfte nicht in dem Maße erledigen und in Wirklichkeit auch nicht erledigen können, wie dies geschehen müßte, wenn der dem ganzen Verwaltungsschema zu Grunde liegende Gedanke verwirklicht werden sollte; die General-Versammlungen sind ohnmächtige Werkzeuge in den Händen der Directionen; die Actionäre sind ohne Einfluß auf die Verwaltung und nicht im Stande, irgend eine wesentliche Controle zu üben; die Directionen sind die eigentlichen fast unumschränkten Gebieter der Bahnen, während die Actionäre nur Schein-Eigenthümer sind; und die Regierungs-Commissare und Aufsichtsbehörden sind den Directionen gegenüber fast machtlos und beschränken sich mehr und mehr darauf, ihre Existenz nur in sehr nebensächlichen Dingen bemerkbar zu machen.

„Dies das ungeschmeichelte Bild unserer Eisenbahn-Zustände, dessen beklagenswerthe Richtigkeit Niemand bestreiten wird, der sich mit Ernst und unbeeinflußt mit

der Prüfung dieser Verhältnisse beschäftigt hat. Das Sündenregister dürfte lang genug sein, ohne daß man sagen könnte es sei erschöpfend.

„Wo aber ist Hülfe zu finden in dieser Noth? Wie soll dies Chaos entwirrt und dagegen geordnete, sichere und zufriedenstellende Zustände hergestellt werden?

„Was zunächst die Eisenbahnen selbst betrifft, welche, wie man meinen sollte, das dringendste Interesse haben müßten, den von allen Seiten verurtheilten Zuständen ein Ende zu machen, so wird die Behauptung, daß sie sich zu jeder eingehenden und gründlichen Reform unfähig erwiesen haben, wohl ohne Widerspruch aufgestellt werden können. Noch die neuesten Verhandlungen über die Tarif-Reform haben für diesen Ausspruch weitere und sehr überzeugende Beweise geliefert. Und selbst die finanzielle Stellung, welche die meisten Eisenbahnen heute einnehmen, resultirt zum großen Theile aus der unrichtigen Wirthschaftsführung, welche dieselben seit längerer Zeit sich haben zu Schulden kommen lassen.

„Müssen aber nicht die Verkehrsverhältnisse selbst den nothwendigen Druck in dieser Beziehung auf die widerstrebenden Verwaltungen ausüben?

„Unermüdlich und immer von Neuem hat man gesagt, die „Concurrenz" werde allen Uebelständen des Eisenbahnwesens abhelfen: — es ist aber notorisch, daß dieselbe fast nichts von dem thut, was man von ihr versprach und daß die Eisenbahnen auf dem Wege der Coalition die sog. Concurrenz völlig illusorisch machen.

„Man hat alsdann die Staatseinmischung angerufen, man hat den Abschnitt VII. der Reichsverfassung und ein Reichs-Eisenbahnamt geschaffen: — beide haben sich in den wichtigsten Fragen als ohnmächtig erwiesen. Noch concentriren sich die Hoffnungen derer, welche von der „Staatseinmischung" Gutes erwarten, auf das beabsichtigte Reichs-Eisenbahngesetz: — aber es ist von vorne herein klar, daß auch dieses die Quadratur des Cirkels nicht lösen, daß es nicht das Mittel finden kann, die Eisenbahnen im öffentlichen Interesse zu beeinflussen und doch jede Beeinflussung zu vermeiden, welche das Capital von der Veranlagung in Eisenbahnen zurückschrecken muß.

„Wo auf der einen Seite das unbestreitbare Monopol ist, auf der andern Seite mehr als funfzig verschiedene und in ihrer Art selbstständige Verwaltungs-Körper dasselbe ausüben, da ist eine einheitliche Leitung des hier vertretenen Verkehrswesens unmöglich, ohne welche wieder weder Sicherheit und Regelmäßigkeit, noch angemessene Preisstellungen und geordnete Tarifsysteme erreichbar sind.

„Alle bisherigen Besserungsversuche bewegen sich in einem fehlerhaften Cirkel und es muß auf Grund aller Erfahrungen in Europa wie in Amerika jetzt ausgesprochen werden, daß es nur **ein** Mittel giebt, heilsame Zustände herzustellen. Dies Mittel besteht

in der Ueberführung aller Bahnen in das Eigenthum und die Verwaltung des Staates

und zwar zunächst der Einzelstaaten Deutschlands.

„Jede durchgreifende Reform wird nach wie vor an der specifischen Natur der Eisenbahn-Actiengesellschaften scheitern. Die Herstellung des reinen Staatsbahnsystems ist also die conditio sine qua non jeder wirklichen Reform unseres Eisenbahnwesens. Das erste Streben jedes Eisenbahn-Reformvereins muß also dahin gerichtet sein, die unerläßliche Vorbedingung erfüllt zu sehen, ohne welche wirkliche Reform auf diesem Gebiete unmöglich ist.

„Das Ziel ist an und für sich schon ein so schwer zu verwirklichendes, daß es zunächst die ganze Kraft eines Eisenbahn-Reformvereins in Anspruch nehmen wird. Zugleich dürfen wir sicher sein, daß ein Reformverein, welcher sich dieser Aufgabe gewachsen findet, auch die übrigen weiter nöthigen Reformen genügend zu fördern im Stande sein wird, soweit dieselben mit dem Uebergang der Bahnen an den Staat nicht von selbst in Fluß kommen sollten."

Der Geschäftsführung des neuen Vereins haben sich die Herren Senator Dr. Fr. Witte und Dr. F. Perrot in Rostock unterzogen. Es wird namentlich die Gründung von Zweigvereinen empfohlen.

Einzelne Männer, welche nicht Zweigvereinen angehören, erwerben die Mitgliedschaft durch Einsendung von mindestens 3 Reichsmark jährlich an die Centralcasse. Noch im Laufe dieses Jahres soll eine Versammlung zur wirklichen Constituirung des Vereins nach einem geeignet scheinenden Orte (etwa Eisenach oder Berlin) einberufen werden. Als Organ des Vereins wird speciell eine Wochenschrift dienen, die **„Allgemeine Deutsche Verkehrs-Zeitung"**. Dieselbe soll vorzugsweise die Aufgabe haben, die Verbindung der Zweigvereine und übrigen Mitglieder mit der Central-Leitung regelmäßig zu unterhalten. Zugleich soll sie das reiche Material für die Erörterung der Eisenbahn-Reformfragen nach Kräften allseitig zu verarbeiten suchen. Außerdem werden Versammlungen zu veranstalten sein, um das Publicum in immer größeren Kreisen über die Sachlage aufzuklären.

(Auch der Herausgeber der „Annalen" ist bereit, Beitrittserklärungen entgegenzunehmen.)

Die Bibliothek des Königlichen statistischen Bureaus in Berlin

ist unstreitig eine der reichhaltigsten Fachbibliotheken, nicht blos für Statistik, sondern für die Staatswissenschaften überhaupt und die Staatsverwaltung insbesondere. Trotz der über alle Gebiete des Wirthschaftslebens sich erstreckenden Reichhaltigkeit derselben war sie jedoch so lange für weitere Kreise nicht in dem er-

wünschten Maße benutzbar, als ein Leitfaden durch ihre literarische Schätze, in Form eines durch den Druck vervielfältigten Cataloges, fehlte[1]). Dieser Mangel hat gegenwärtig eine zwar noch nicht vollkommene Abhülfe gefunden, jedoch ist durch Herausgabe der 1. Abtheilung des Catalogs, welcher in einem stattlichen Bande von über 700 doppelspaltigen Seiten in Royal-8° vor Kurzem der Oeffentlichkeit übergeben wurde, dem dringendsten Bedürfnisse Genüge geleistet.

Diese 1. Abtheilung enthält bereits den vollständigen Nachweis über sämmtliche in der Bibliothek durch die einschlägige Literatur vertretenen Wissenszweige, nach den einzelnen Disciplinen selbst und in diesen, soweit es der Stoff zuließ, geographisch geordnet. In der 2. Abtheilung, welche den numerisch bedeutendsten Theil der Bibliothek, nämlich die bibliographische Classificirung der Werke über Geschichte, Geographie und Statistik der einzelnen Länder, Staaten, Provinzen u. s. w. behandeln soll, wird ausschließlich die geographische Unterordnung zur Anwendung gebracht werden.

Kenner der in Rede stehenden Bibliothek behaupten, daß, außer dem British-Museum in London, keine unserer umfangreichsten Bibliotheken die staatswissenschaftliche und social-ökonomische Literatur aller Culturvölker des letzten Jahrzehnts so, wie es seitens des Königl. Preußischen statistischen Bureaus geschehen ist, gepflegt hat. Diese Behauptung wird einigermaßen erhärtet durch das ausführliche Inhalts- und Materienregister des Catalogs, in welchem die Abtheilungen Staatswissenschaften, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft zusammen 334 doppelspaltige Seiten einnehmen.

Die staatswissenschaftliche Disciplin ist wieder in sich nach Stich- oder Schlagwörtern geordnet. Welcher Art dieselben sind, lehrt folgendes, auf den Preußischen Staat bezügliche Beispiel:

„Adel. — Armenwesen. — Aus- und Einwanderung. — Colonisation. — Bauernrecht. — Bureaukratie. — Constitution. Verfassungs-Garantien, -Krisen, -Streit. — Ständische Gesetzgebung und Verfassung. — Domänen. — Findelhäuser. — Gefängnißwesen. — Gemeindehaushalt und -Verwaltung ꝛc. — Gesetzgebungsorgane: Allgemeines. Herrenhaus. Abgeordnetenhaus. Vereinigter Landtag von 1847. Provinzial-Landtage ꝛc. — Gesundheitspolizei. — Grundeigenthum. — Gutsherrschaft. — Hypothekenwesen. — Innungswesen und Zünfte. — Juden als politische Classe. Judenemancipation ꝛc. — Justizpflege, -Verfassung und Verwaltung. — Landwehr. — Leibeigenschaft. Hörigkeit. Servituten. — Majestätsrechte. — Militärrecht und -Verwaltung. — Militär und Budget. — Militär und Verfassung. Militärorganisation und Verfassungsconflict. — Nationalversammlung, Preußische. — Parteien. — Polizeiwesen. — Postwesen. — Presse. — Preußens Politik im Allgemeinen. — Preußens auswärtige Politik. — Preußens Deutsche Politik und ihre Aufgabe. — Preußen und Frankreich. — Preußen und die Revolution. — Regalien. — Sequestration. — Staatsbeamte. Staatsdiener. Pensionswesen. — Staat und Kirche. Klöster. — Studentenverbindungen. Politische Vereine. Demagogische Umtriebe und Verfolgungen. Tugendbund ꝛc."

Die Literatur über die „Arbeit" zerfällt a. A. in folgende Unterabtheilungen:

a) Geschichte der Arbeit und der Gewerbe. Biographien von Arbeitern ꝛc. — b) Arbeit im Allgemeinen. Arbeit und Capital. Arbeiterfrage und -Parteiwesen. — c) Verhältnisse, Lage, Zustände, politische und sociale Stellung der arbeitenden Classen. — d) Gewerbliches Genossenschaftswesen. Arbeitercoalitionen und Cooperationen, Building Societies, Friendly Societies, Trades' Unions, Societés de secours mutuels etc. — e) Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden Classen. Arbeiterwohnungen und -Hygieine. — f) Arbeiterlöhne, deren Erhöhung, Verkürzung und Beschlagnahme. — g) Frauen- und Kinderarbeit. Frauenfrage und -Erwerbsthätigkeit. Sociale und politische Stellung der Frauen."

Der bereits in Angriff genommene 2. Theil des Cataloges wird von dem Bibliothekar des Königlichen statistischen Bureaus tüchtig gefördert und soll, wenn irgend thunlich, Ende 1876 vollendet sein. Die Anlage dazu ist von der Direction des Bureaus so getroffen, daß dieser 2. Theil das vollständigste Repertorium wenn nicht sämmtlicher, so doch der bedeutendsten, über die verschiedenen Staaten der Erde erschienenen statistischen Werke werden dürfte.

[1]) Die Bibliothek des Bureaus verleiht keine Bücher ꝛc., ist aber betreffs der Benutzung ihrer literarischen Schätze, innerhalb des sehr gut eingerichteten Lesezimmers, äußerst liberal.

Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen.

Das Programm, welches der Reichskanzler dem Bundesrath für die Enquête rücksichtlich der Gewerbe-Ordnung Anfang Februar 1875 vorgelegt hat, lautet:

Vorbemerkungen.

1) Es handelt sich in der Untersuchung nur um Anschauungen und Wünsche, die in praktischer Erfahrung gewonnen sind; deshalb ist darauf hinzuwirken, daß alle Antworten an die concreten Lebensverhältnisse, in welchen die Gefragten stehen, sich möglichst anschließen. 2) Auf Abänderung des bestehenden Rechtes gerichtete Wünsche sind, um unklare und undurchführbare Vorschläge fern zu halten, eingehend zu erörtern und nach allen Seiten

in ihre praktische Consequenzen zu verfolgen. 3) Soweit die Antworten sich nur auf einzelne Gewerbzweige beziehen, sind diese ausdrücklich hervorzuheben.

A. Lehrlingsverhältnisse.

I. 1) Ist es üblich, den Lehrvertrag schriftlich zu schließen oder erfolgt der Regel nach nur eine mündliche Vereinbarung im Anhalt an gewohnheitsmäßige Grundsätze und sind mit letzterer Uebung besondere Nachtheile verknüpft?

II. 2) Welche Dauer ist für die Kündigungsfrist im Lehrverhältnisse üblich? 3) Empfehlen sich Bestimmungen, um dem unüberlegten Eingehen und Auflösen von Lehrverträgen entgegenzuwirken? insbesondere durch Einführung einer kurzen Probezeit, von deren Ablauf die bindende Kraft des Lehrvertrags bedingt ist? durch Einführung bestimmter Kündigungsfristen, von kürzerer Dauer in den ersten, von längerer Dauer in den späteren Jahren der Lehrzeit?

III. 4) Empfiehlt es sich, die Lösung der Lehrverhältnisse zum Zwecke des Uebergangs in einen anderen Beruf (Gew. Ordn. §. 122) zu erschweren? insbesondere durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Reugeldes? durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Kündigungsfristen?

IV. 5) Pflegt Beginn, Unterbrechung und Ende der täglichen Arbeitszeit durch das Ermessen des Arbeitsgebers bestimmt oder aber durch den Lehrvertrag oder gewohnheitsmäßig geordnet zu sein, und knüpfen sich hieran für die Lehrlinge besondere Gefahren einer Ueberlastung mit Arbeit oder einer gesundheitswidrigen Beschäftigungsweise? 6) In welcher Weise pflegt die Verwendung der Abende und der Sonntage geregelt zu sein? insbesondere: Findet der Besuch der Fortbildungsschulen an den Abenden und Sonntagen auf Seiten der Arbeitgeber Erschwerungen? Eventuell genügen zur Beseitigung dieser Erschwerungen die bestehenden Vorschriften? 7) Ist die Heranziehung der Lehrlinge zu häuslichen Dienstverrichtungen üblich? insbesondere der Art, daß die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge gefährdet wird? und zur Fernhaltung dieser Gefahr die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen?

V. 8) Ist die Entrichtung eines Lehrgeldes — für die ganze Dauer oder für einen Theil der Lehrzeit — üblich oder pflegt Lehrlingen — sei es vom Antritt der Lehre, sei es von einem späteren Zeitpunkte ab — ein Lohn gezahlt zu werden?

VI. 9) Pflegt die Dauer der Lehrzeit in jedem einzelnen Falle verabredet zu werden, oder ist sie gewohnheitsmäßig bestimmt? 10) In welcher Weise pflegt das Ende der Lehrzeit und der Uebergang in den Gesellenstand bekundet zu werden? insbesondere a. wird dem Lehrling nach Schluß der Lehrzeit üblicher Weise ein Zeugniß ertheilt? b. würde eine Bestimmung, welche den Abschluß der Lehrzeit an ein solches Zeugniß bindet, durchführbar und nützlich sein?

VII. 11) Wird der eigenmächtige Austritt der Lehrlinge aus ihrem Lehrverhältniß vorzugsweise im Anfang oder in dem späteren Theile der Lehrzeit wahrgenommen? 12) Welche Mittel empfehlen sich, um dem entgegenzutreten? insbesondere: a. Ist es möglich und räthlich, den Wiedereintritt in das aufgegebene Lehrverhältniß zu erzwingen? b. Empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung zu gewähren? und zwar demjenigen gegenüber, welcher Namens des Lehrlings den Lehrvertrag abgeschlossen hat? demjenigen gegenüber, welcher, von dem Verhalten des Lehrlings unterrichtet, ihn in Arbeit nimmt oder darin behält? c. Läßt sich eine solche Entschädigung, unter Berücksichtigung der Zeit, für welche der Lehrling noch gebunden war, auf bestimmte Sätze feststellen?

VIII. 13) Wird überhaupt zwischen Lehrlingen und Gesellen eine feste Grenze noch gezogen, oder bestimmen sich Stellung, Beschäftigung und Löhnung dieser Arbeitnehmer wesentlich nach der thatsächlichen Leistungsfähigkeit der Einzelnen? 14) Bedürfen im letzteren Falle die jüngeren Altersklassen einer Vorsorge nach den vorher angedeuteten Richtungen und sind auch im ersteren Falle einzelne oder alle der etwa für nöthig erachteten Anordnungen auf gewisse Altersklassen der Lehrlinge zu beschränken?

B. Gesellenverhältnisse.

I. 15) Pflegt bei der Annahme eines Gesellen eine Kündigungsfrist ausdrücklich verabredet zu werden oder erfolgt die Annahme im Anhalt an gewohnheitsmäßige Kündigungsfristen? 16) Ist die Wahrnehmung häufig, daß die Gesellen an eine längere Kündigungsfrist gebunden sind als ihre Arbeitgeber? 17) Ist die gesetzliche Kündigungsfrist (Gew. Ordn. §. 110) überwiegend mit Vortheilen oder Nachtheilen verknüpft?

II. 18) Findet sich die Einrichtung häufig, daß der Arbeitgeber einen Theil des fälligen Lohnes bis zum Ende des Arbeitsvertrages zurückhält und welche Nachtheile oder Vortheile sind mit einer derartigen Einrichtung verknüpft?

III. 19) Ist es üblich, den abgehenden Gesellen über die Dauer oder über den Werth ihrer Arbeit Zeugnisse zu ertheilen, und wird durch dieselben das Fortkommen der Gesellen erleichtert?

IV. 20) Giebt es Innungen, welchen beizutreten auch Gesellen das Recht haben, und erscheinen derartige Einrichtungen erfahrungmäßig geeignet, die Beziehungen zwischen den Gesellen und ihren Arbeitgebern zu fördern? 21) Ist es angänglich, den Arbeitgebern und ihren Gesellen in derartigen Verbänden völlig gleiche Rechte zu gewähren?

V. 22) Welche Mittel empfehlen sich, um dem eigenmächtigen Austritt aus der Arbeit bei Gesellen entgegen-

zuwirken? insbesondere: a. Empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung demjenigen gegenüber zu gewähren, welcher einen Gesellen, von dessen eigenmächtigem Austritt aus dem früheren Arbeitsverhältnisse er unterrichtet ist, in Arbeit nimmt oder darin behält? b. Läßt sich eine solche Entschädigung, unter Berücksichtigung der Zeit, für welche der Geselle noch gebunden war, auf bestimmte Sätze feststellen?

C. Fabrikarbeiterverhältnisse.

I. 23) Pflegt bei Annahme von Fabrikarbeitern eine Kündigungsfrist, oder aber beiderseitig das Recht zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausbedungen zu werden? 24) Ist die gesetzliche Kündigungsfrist (Gew. Ordn. §§. 110, 127) überwiegend mit Vortheilen oder Nachtheilen verknüpft?

II. 25) In welchen Zeitabschnitten pflegt die Auslohnung der Arbeiter zu erfolgen? Findet sich die Einrichtung häufig, daß der Arbeitgeber einen Theil des fälligen Lohnes bis zum Ende des Arbeitsvertrages zurückhält und welche Nachtheile oder Vortheile sind mit einer derartigen Einrichtung verknüpft?

III. 26) Ist die Aufstellung von Fabrikordnungen üblich und pflegt die Abfassung und Abänderung derselben von dem Arbeitgeber allein oder unter Mitwirkung von Arbeitern zu erfolgen? 27) Enthalten die Fabrikordnungen häufig Bestimmungen, welche für den Arbeitgeber günstigere Arbeitsbedingungen als für den Arbeitnehmer begründen? 28) Empfiehlt es sich, den Erlaß von Fabrikordnungen in diesen oder anderen Punkten unter gesetzliche Beschränkungen zu stellen?

IV. 29) Empfiehlt es sich, im Falle des eigenmächtigen Austritts eines Fabrikarbeiters aus der Arbeit, dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber demjenigen zu gewähren, welcher, von dem Verhalten des Arbeiters unterrichtet, ihn in Arbeit nimmt oder darin behält?

Specialhandel Frankreichs mit Deutschland 1873.

Nach dem jetzt veröffentlichten „Tableau général du commerce de la France" repräsentirte der Specialhandel Frankreichs mit Deutschland im Jahre 1873 einen Gesammtwerth von $774_{,4}$ Mill. Frcs., wovon $311_{,1}$ Mill. Frcs. auf die Importe Deutschlands nach Frankreich und $463_{,3}$ Mill. Frcs. auf die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland entfallen. Im Jahre 1872 betrug der Gesammtwerth der im Handel beider Länder umgesetzten Waaren $767_{,5}$ Mill. Frcs., nämlich $357_{,9}$ Mill. Frcs. in der Einfuhr und $409_{,6}$ Mill. Frcs. in der Ausfuhr, so daß also in 1873 ein Rückgang des Gesammthandels um $6_{,9}$ Mill. Frcs. und der Einfuhr um $46_{,8}$ Mill. Frcs. stattgefunden hat, wogegen der Export Frankreichs um $53_{,7}$ Mill. Frcs. zugenommen hat. Von den wichtigsten Handelsartikeln, die Werthe derselben in Millionen Francs angegeben, sind folgende namentlich hervorzuheben:

1) Einfuhr Deutschlands nach Frankreich: Vieh $40_{,3}$ (1872: $35_{,9}$), Baumwollenwaaren $24_{,2}$ (1872: $59_{,0}$), Wollenwaaren $10_{,9}$ (1872: $26_{,2}$), Steinkohlen $23_{,4}$ (1872: $10_{,0}$), rohe Häute und Felle $15_{,6}$ (1872: $9_{,3}$), dergl. zubereitete $5_{,4}$ (1872: $6_{,1}$), Seidenwaaren aller Art $7_{,6}$ (1872: $8_{,7}$), Garne aller Art $13_{,8}$ (1872: $25_{,1}$), Holz $11_{,9}$ (1872: $13_{,3}$), Bier $11_{,6}$ (1872: $10_{,4}$), Oelsämereien $11_{,5}$ (1872: $2_{,8}$), Baumwolle $8_{,0}$ (1872: $2_{,2}$), Seide und Floretseide $7_{,4}$ (1872: $8_{,9}$), Schafwolle $7_{,9}$ (1872: $10_{,1}$), Thon- und Glaswaaren $5_{,7}$ (1872: $8_{,6}$), Maschinen und Instrumente $6_{,0}$ (1872: $4_{,9}$), Eisen und Stahl $4_{,2}$ (1872: $5_{,9}$), Metallwaaren aller Art $4_{,8}$ (1872: $7_{,3}$), Getreide $4_{,7}$ (1872: $3_{,6}$), Papier, Bücher, Niche $5_{,0}$ (1872: $7_{,1}$), Rohzink $5_{,4}$ (1872: $1_{,7}$), Strohhüte $5_{,3}$ (1872: $6_{,3}$), chemische Product $4_{,9}$ (1872: $3_{,9}$), Pferde $3_{,9}$ (1872: $3_{,3}$), Rohtaback $2_{,4}$ (1872: $5_{,7}$), frisches und gesalzenes Fleisch $2_{,5}$ (1872: $2_{,3}$), Kupfer $2_{,4}$ (1872: $2_{,5}$), Flachs, Hanf und Werg $2_{,4}$ (1872: $2_{,9}$), Hopfen $2_{,0}$ (1872: $4_{,1}$).

2) Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland: Wein $49_{,6}$ (1872: $34_{,5}$), Getreide $38_{,3}$ (1872: $37_{,4}$), rohe Baumwolle $36_{,0}$ (1872: $28_{,9}$), Mehl $15_{,7}$ (1872: $9_{,9}$), Wollenwaaren $26_{,6}$ (1871: $26_{,0}$), rohe Wolle $21_{,7}$ (1872: $23_{,2}$), Metallwaaren $14_{,0}$ (1872: $10_{,0}$), Seide, rohe und Floretseide $10_{,16}$ (1872: $9_{,6}$), Kurzwaaren (mercerie) $20_{,1}$ (1872: $19_{,9}$), Seidenwaaren aller Art $16_{,5}$ (1872: $8_{,0}$), Garne aller Art $14_{,2}$ (1872: $11_{,1}$), Vieh $13_{,3}$ (1872: $5_{,5}$), rohe Häute und Felle $11_{,6}$ (1872: $11_{,5}$), Eisenerze, Gußeisen und Stahl $9_{,1}$ (1872: $7_{,9}$), raffinirter Zucker $9_{,5}$ (1872: $12_{,8}$), zubereitete Felle $8_{,9}$ (1872: $12_{,2}$), Holz $8_{,5}$ (1872: $6_{,7}$), chemische Fabrikate $6_{,3}$ (1872: $6_{,2}$), Sämereien $6_{,4}$ (1872: $6_{,5}$), Lederwaaren $5_{,8}$ (1872: $5_{,5}$), Schmucksachen $4_{,9}$ (1872: $3_{,0}$), Maschinen und Instrumente $4_{,5}$ (1872: $4_{,3}$), Papier, Bücher ꝛc. $4_{,8}$ (1872: $4_{,2}$), Steine und Erden zum gewerblichen Gebrauch $4_{,3}$ (1872: $3_{,1}$), Pariser Industrieartikel $4_{,0}$ (1872: $2_{,8}$), Baumwollenwaaren $3_{,4}$ (1872: $4_{,6}$), Pferde $3_{,3}$ (1872: $2_{,1}$), Thon-, Glas- und Krystallwaaren $3_{,2}$ (1872: $2_{,9}$), Leinenwaaren $2_{,8}$ (1872: $1_{,7}$), Liqueure $2_{,8}$ (1872: $5_{,5}$).

Materialien zum Bankgesetz.

Bericht der Reichstags-Commission über den Entwurf eines Bankgesetzes.

Berichterstatter Dr. L. Bamberger.

(Fortsetzung von S. 874.)

Der allgemeinen Einleitung (oben S. 835 — 874) schließt sich der specielle Bericht an:

Die Einschiebung der Bestimmungen über die Reichsbank hatte zuvörderst in der äußeren Form des Gesetzes die Veränderung herbeigeführt, daß, während dasselbe ursprünglich nur aus einer fortlaufenden Reihe von Paragraphen bestand, nun eine Zerlegung in Titel erfolgen mußte. Demgemäß wurden die §§. 1 bis 12 zu dem Titel „allgemeine Bestimmungen" vereinigt; mit §. 13 beginnt ein zweiter Titel, welcher ausschließlich den Bestimmungen über die Reichsbank gewidmet ist; bei §. 42 beginnt der dritte Titel mit besonderen Bestimmungen über die Privatnotenbanken. Die zwei letzten Titel befassen sich mit den Straf- und Schlußbestimmungen.

Selbstverständlich wird sich die hier folgende Beleuchtung der einzelnen Paragraphen, ebenso wie dies bei der Berathung geschah, an diejenige Ordnung anzuschließen haben, welche durch Einreihung, Versetzung und Umgestaltung neuer und alter Paragraphen in der so entstandenen definitiven Gesetzesvorlage (Zusammenstellung Spalte II.) angenommen wurde.

Zu §. 1 war beantragt, die Worte:

1) „ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassendes"

zu streichen. Zur Motivirung ward von den Vertheidigern des Antrages bemerkt, daß die zu streichende Stelle offenbar ohne besonderen Grund aus der Oekonomie der ursprünglichen Vorlage in die neueren Bestimmungen mit herüber gekommen sei.

Nachdem durch die Reichsbank das grundsätzliche Mittel zur Befriedigung des Bankbedürfnisses des Deutschen Handelsverkehrs im Großen und Ganzen gegeben sei, liege keine Veranlassung mehr vor, besondere Veranstaltungen für die Ertheilung neuer Privilegien vorzusehen, jedenfalls nicht dieselben einer anderen Initiative als der Reichsgesetzgebung anheim zu stellen. Von Seiten der verbündeten Regierungen ward die Streichung auf den Grund hin bekämpft, daß der hier Anstoß findende Satz dem bestehenden Rechtszustand entspreche. Ein fernerer Antrag 2) wollte nur an die Stelle der Worte: „der betheiligten" Regierung, das Wort „einer" gesetzt wissen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag 1. mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen, der Antrag 2. gegen 4 Stimmen abgelehnt.

§. 2. Die gelegentlich dieser Bestimmung vorgebrachten Bedenken sind im allgemeinen Theil der Darstellung als Betrachtung über die Reichsbanknoten beziehungsweise deren Qualification als gesetzliches Zahlungsmittel vorgetragen worden, und es genügt hier die Mittheilung, daß der §. 2 ohne Amendirungsversuch angenommen wurde; ebenso §§. 3, 4 und 5.

In zweiter Lesung wurde nur zur Vermeidung von Zweifeln in §. 4 die Einlösungspflicht grundsätzlich dahin definirt, daß sie bei Präsentation stattzufinden habe, und der Text des ersten Alinea demgemäß vervollständigt.

Zu §. 6 wurde der Antrag, im zweiten Alinea das dritte und vierte Wort: „kann erfolgen" zu ersetzen durch das Wort „erfolgt" unter Zustimmung der Regierungsvertreter angenommen. —

Zum §. 7 entspann sich eine eingehende Erörterung und zwar zunächst bei Nr. 1 über den von einem Mitgliede der Commission[1]) gestellten Antrag:

> hinter die Worte dieser Nummer beizufügen: „oder im Inlande zahlbaren Wechsel weiter zu indossiren."

Die Steller und Vertheidiger dieses Antrages begründeten ihre Ansicht damit, daß, wenn Ursache vorhanden sei, einer Notenbank das Acceptiren von Wechseln zu untersagen, ganz die gleichen Ursachen auch gegen das Indossiren sprächen; ja es würden die Verbindlichkeiten, die, um den Sicherheitsanforderungen einer Notenbank zu entsprechen, in bestimmter Weise begrenzt und zu Tage liegend sein müssen, durch das Weitergeben von Wechseln, aus dem ein Bürgschaftsverhältniß vermöge des Indossements entspränge, noch in viel ausgedehnterem und unübersehbarem Maße erweitert, als durch die bloßen Accepte, welche zum mindesten in einzelnen Buchungsposten unter der Rubrik des Soll figurirten. Wenn als Grund zum Verbot der Wechselacceptirung angegeben wäre, daß die Bank überhaupt keinen Blancocredit ertheilen soll, so diene bekanntlich die Form des Indossements nicht minder als die der Accepte zum Vehikel der Creditertheilung; auch die Praxis sämmtlicher großer Notenbanken stehe darin

[1]) Bamberger.

fest, daß dieselben nicht rediscontirten. Dasselbe gelte von der Preußischen Bank.

Die Gegner des Antrags machten folgende Einwendung: zunächst der Form nach, daß durch die vorgeschlagene Fassung auch das Weitergeben von Wechseln zum Zweck der bloßen Einziehung bei Verfall untersagt werde. Das könne aber unmöglich bezweckt sein, da bekanntlich eine der wohlthätigsten Wirksamkeiten der Banken überhaupt und namentlich der Preußischen Bank in ihrem Incassogeschäft bestehe. Wollte man aber auch eine Fassung wählen, welche diesen Anstand beseitige, so würde doch keine zu finden sein, welche noch Raum für das sogenannte Remessengeschäft, das in bedeutender Ausdehnung und mit großer Nützlichkeit bei der Preußischen Bank betrieben werde, übrig lasse.

Dieser Gesichtspunkt wurde namentlich von den Vertretern der verbündeten Regierungen in den Vordergrund gestellt, mit dem Bemerken, daß die Preußische Bank, indem sie dem Publicum, welches Zahlungen an bestimmten Plätzen zu machen habe, stets laufende Wechsel auf diese zur Verfügung stelle, große Dienste leiste. Ferner, wenn nach der Absicht des Gesetzes die einzelnen Notenbanken die Pflicht haben sollten, jederzeit ihre Noten an bestimmten Hauptplätzen einzulösen, so müßten sie auch in die Lage gesetzt werden, diese Verpflichtung durch Einsendung von Wechseln zu decken, was nicht ohne Indossirung geschehen könne. Andere Gegner des Verbesserungsvorschlags trugen vor, sie seien zwar mit dem Antragsteller darin einverstanden, das keinenfalls das angesonnene Verbot des Wiederindossirens auf Wechsel, die im Auslande zahlbar seien, übertragen werden könne, allein diese Unterscheidung zwischen ausländischen und inländischen Wechseln habe eine Benachtheiligung der letzteren zur Folge, die vom nationalen Standpunkte aus unzulässig erscheine.

Das Mitglied der Commission, welches über die eingegangenen Petitionen zu berichten hatte, brachte zu diesem Punkte vor, daß die Berliner Kaufmannschaft das Verlongen ausgedrückt habe:

„es möge das gewerbsmäßige Rediscontiren verboten werden."

Die Unzulänglichkeit eines solchen Ausdrucks wie das Wort „gewerbsmäßig" bei einer so viel umfassenden Handtirung, wie die in Rede stehende, wurde von allen Seiten als ein durchschlagender Grund angesehen, den Vorschlag der Petenten für unannehmbar zu erklären. Um den gemachten Einwendungen zu begegnen, erklärten die Vertheidiger des Antrags, daß es nicht schwer sein würde, eine Fassung zu finden, welche sowohl das Geschäft der Eincassirung als die Remittirung für Deckungsbedürfnisse nicht unter das Verbot stellen würde. Von einer Seite wurde schon jetzt der Gedanke angeregt, daß das Verbot des Indossirens verclausulirt werden könne mit dem Zusatze: „mit Ausschluß von Incasso und bloßen Vollmachten." Ein anderer Ausweg sollte dahin bezeichnet werden, daß zwar im Allgemeinen das Weiterindossiren verboten, jedoch den sämmtlichen Notenbanken gestattet sein sollte, bei der Hauptbank zu rediscontiren.

Nachdem ein Antrag, welcher begehrte, die Abstimmung über diese Nr. 1 auszusetzen, sowie auch Bestimmungen über das Lombardirungsgeschäft zu treffen, abgelehnt worden, wurde der Antrag 1 zu §. 7 gegen 6 Stimmen verworfen, und die Nr. 1 des §. 7 nach der Fassung des Vorschlags angenommen. Doch ist schon hier zu bemerken, daß, um dem Gedanken des Antragstellers in dem Sinne gerecht zu werden, der wegen der unübersehbar aus dem Indossement entspringenden Verbindlichkeiten überhaupt die Summe der der Bank obliegenden Verpflichtung verdunkelt sieht, ohne Widerspruch vereinbart wurde, im weiteren Verlaufe des Gesetzes an entsprechender Stelle eine Bestimmung einzufügen, der gemäß jede Notenbank bei ihren periodischen Veröffentlichungen auch den Stand der mit ihrem Indossement laufenden Wechsel zur Kenntniß des Publicums zu bringen habe.

Zu Nr. 2 des §. 7 war beantragt:

1. am Schluß zu setzen: „doch ist ihnen gestattet, endgültige Anschaffung oder Veräußerung mit Beobachtung der ortsüblichen Lieferungsfristen einzugehen";
2. in der ersten Zeile statt: „für eigene Rechnung" zu setzen „für eigene oder für fremde Rechnung";
3. zwischen die Worte „Verkaufsgeschäfte" und „Bürgschaft" einzufügen die Worte „eine förmliche".

Der Antrag 1 wurde schlechthin erklärt als blos auf Beseitigung von Mißverständnissen hinzielend, da es doch schwerlich der Intention des Gesetzgebers entspräche, solche Geschäfte zu verhindern, bei denen zwar ein endgültiges Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäft für die Bank contrahirt werden solle, jedoch nach dem Gebrauche des Marktes eine Baarlieferung in kürzester Frist nach dem Abschluß nicht stattfinden könne, dieselbe vielmehr an gewisse regelmäßig wiederkehrende Abschnitte des Monats gebunden sei. Nachdem der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt hatte, daß in den Absichten die Verfasser des Gesetzes mit dem Steller des Antrags hier übereinstimmten, daß ihre wahre Intention dahin gegangen sei, das sogenannte Reportgeschäft, welches die Börsenspeculation unterstütze, den Banken zu untersagen; nachdem ferner ein Mitglied erläutert hatte, daß die Unterscheidung zwischen dem, was hier sichtlich vom Gesetze verboten und nicht verboten werden solle, füglich den Gerichten überlassen bleiben könne, deren Praxis den Unterschied zwischen den hier auszuschließenden Zeitgeschäften und den zulässigen befristeten Geschäften bereits hinlänglich festgestellt habe, wurde der Antrag 1 als erledigt zurückgezogen.

Der Antrag 2, welcher im Allgemeinen damit begründet wurde, daß die Notenbanken nicht berufen sein

sollen, Speculationsgeschäfte für fremde Rechnung zu machen, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen, und der Antrag 3, namentlich wegen der unzureichenden Klarheit des begehrten Zusatzes abgelehnt.

Berichtet wurde über eine Petition der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, welche Blancocredite ausgeschlossen zu sehen wünschte. Von keiner Seite wurde bezweifelt, daß ein solcher Ausschluß selbstverständlich sei. — In zweiter Lesung wurde ein Antrag, welcher in einer 3. Nummer zum §. 7 den Notenbanken überhaupt untersagen wollte, verzinsliche Depositen auf kürzere als zweimonatliche Kündigungsfrist zu übernehmen, von der Mehrheit der Commissionsmitglieder abgelehnt.

Zu §. 8 wurden Anträge verschiedener Kategorien gestellt. Zunächst:

1. im ersten Absatze zu 1. statt:
   „spätestens am 5. jeden Monats den Stand ihrer Activa und Passiva am letzten Tage des vorausgegangenen Monats und —"
   zu setzen:
   1. „den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen —";
2. im ersten Absatz zu 2.,
   a) statt:
   „spätestens drei Monate"
   zu setzen:
   „spätestens einen Monat";
3. b) statt:
   „Bilanz"
   zu setzen:
   „Aufstellung",
   und dem entsprechend im letzten Alinea des Abs. 3 statt:
   „Jahresbilanz"
   zu setzen:
   „Jahresaufstellung".

Der Antrag 1 wurde damit motivirt, daß die nur monatlichen Veröffentlichungen weder dem Geschäftsgebrauch noch dem Oeffentlichkeitsbedürfniß entsprächen, und mit großer Mehrheit angenommen.

Gegen den Antrag 2 und 3 wurde zwar zuerst, namentlich von Seite der Regierungen das Bedenken vorgebracht, daß die verkürzte Frist zu knapp bemessen sein möchte; nachdem aber der Antragsteller die ursprünglich in seinem Antrage vorgesehene Form der Bilanz in die der einfachen Aufstellung abgeändert und auf die Praxis aller größeren Geschäfte zur Unterstützung seiner Ansicht hingewiesen, wurden auch die Anträge 2 und 3 mit großer Mehrheit angenommen.

In zweiter Lesung wurde jedoch der ursprüngliche Text der Nummer 5 wieder hergestellt, nachdem infolge eingezogener Information bei der Preußischen Bank die Abkürzung der Veröffentlichungsfrist für undurchführbar und von einem Mitgliede der Commission erklärt worden war, daß auch die Veröffentlichung einer förmlichen und nicht einer vorläufigen Aufstellung wünschenswerth sei.

4. Ein fernerer Antrag ging dahin:
   am Schlusse des ersten Absatzes an Stelle der Worte:
   „durch ein vom Reichskanzler zu bezeichnendes Blatt"
   zu setzen:
   „durch den Reichs-Anzeiger".
   Derselbe wurde fast einstimmig angenommen.
5. Ein folgender Antrag verlangte:
   im zweiten Absatz in der vorletzten Zeile den Worten:
   „an Effecten"
   hinzuzusetzen:
   „zum Tagescours".
   Der Antrag wurde als überflüssig gegen 7 Stimmen abgelehnt.
   Endlich
6. erging ein Antrag[1]):
   am Schluß des §. 8 hinzuzufügen:
   „Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen."

Der Antrag wollte die bereits unter §. 7 auseinandergesetzten Vorbehalte verwirklichen und wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, in der Rubrik der an Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten selbst wieder die letzteren je nach der Dauer dieser Kündigungsfrist gesondert aufzustellen, ward als undurchführbar abgelehnt.

§. 9 gab zunächst Anlaß, unter Zustimmung der Regierungsvertreter festzustellen, daß überall, wo hier von einem Baarvorrath der Banken als Maßstab die Rede sei, derselbe dem Sinne und der Zusammensetzung nach nichts gemein habe mit der Bedeutung desjenigen Baarvorrathes, welcher in einer späteren Bestimmung zur Sicherung des Notenumlaufes vorgeschrieben sei. Hier handle es sich einfach um die Ziehung einer Grenze zur Ermittelung der einprocentigen, beziehungsweise fünfprocentigen Steuer auf ungedeckte Noten, weshalb hier nicht dieselben Ansprüche wie im erstbezeichneten Falle erhoben werden sollen. Verschiedene Anträge, welche die Beschränkung der hier zur Baardeckung ausersehenen Elemente dahin zu fassen wünschten, daß einmal Reichscassenscheine oder nach anderer Version die Noten der Landesbanken ausgeschlossen werden sollten, wurden aus diesem Grunde nicht beliebt, resp. zurückgezogen.

Ein ausdrücklich gestellter Antrag,
welcher im zweiten Satze die Worte:
„Deutschem";

[1]) Lasker.

ferner in der letzten Linie:

„oder ausländischen Münzen"

gestrichen haben wollte, und damit begründet wurde, daß die Aufrechterhaltung der bezeichneten Worte mit der beabsichtigten Einführung der Goldwährung im Zusammenhang stehe, welche der Antragsteller[1]) in Deutschland für wirthschaftlich undurchführbar halte, wurde mit entschiedener Mehrheit abgelehnt.

Es bewegte sich die sehr ausführliche Discussion über diesen Paragraphen auf dem Gebiete der großen Principfrage über die Schädlichkeit oder Zuträglichkeit der Notensteuer überhaupt und der einprocentigen Notensteuer insbesondere. Die für und gegen ins Feld geführten Argumente sind der Hauptsache nach bereits in der allgemeinen Einleitung zur Kenntniß gebracht.

Ein Mitglied, welches die einprocentige Steuer zwar bei den Landesbanken für minder bedenklich, aber bei der Reichsbank für durchaus ihrer Grundlage und Bestimmung widersprechend ansah, behielt sich vor, dieser seiner Meinung an einer späteren Stelle, wo von der Gewinnvertheilung, die bei der Reichsbank stattzufinden habe, die Rede sein werde, Ausdruck zu geben, meinte jedoch, daß er besser die Motive für diesen seinen Antrag schon hier vorbringen und der Antrag selbst künftig dann ohne neue Begründung zur Abstimmung gestellt werden könnte. Auch die von diesem Mitgliede vorgetragenen Argumente haben in der allgemeinen Darstellung ihren Platz gefunden und brauchen hier nicht weiter erwähnt zu werden.

Dasjenige Mitglied[2]), welches am entschiedensten die Meinung vertrat, daß die Steuer auf ungedeckte Noten überhaupt, sowohl bei der Reichsbank, als bei den übrigen Banken, vom Uebel sei, erklärte seine und seiner Meinungsgenossen Ansicht dadurch zum Austrag bringen zu wollen, daß er für Streichung des ganzen Paragraphen stimmen werde. Die Entscheidung über die so formulirten Grundsätze fiel denn auch schließlich gegen die soeben geschilderte Ansicht mit 12 Stimmen, welche für Aufrechthaltung, gegen 9 Stimmen, welche für Streichung des Paragraphen votirten.

Diese Entscheidung wurde jedoch, nachdem das Princip der einprocentigen Steuer in zweiter Lesung aufs Neue heftig bekämpft und, wie in der allgemeinen Betrachtung geschildert, von anderer Seite nicht als eine unerläßliche Bedingung des Gesetzes charakterisirt worden war, wieder aufgehoben, so daß in dem Gesetze, wie es sich nunmehr definitiv in der Commission gestaltet hat, die einprocentige Steuer gefallen ist. Diese eingreifende Abänderung verursachte eine Zusammenziehung des gegenwärtigen Paragraphen mit dem folgenden, und der Deutlichkeit halber sei der nunmehrige Text sofort an dieser Stelle eingerückt:

> Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben von dem Ueberschusse eine Steuer von 5 vom Hundert jährlich an die Reichscasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Cassen der Bank befindliche Betrag an coursfähigem Deutschen Geld, an Reichscassenscheinen, an Noten anderer Deutschen Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet. Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

Demgemäß ändern sich auch die folgenden Paragraphen an den betreffenden Stellen.

§. 10[1]). Hier wurde zunächst beschlossen, die Abstimmung über das Alinea 2, welches die Festsetzung der Zahlengrenze für die zu besteuernden Noten in sich trägt, bis nach der Beschlußfassung über den Abschnitt von der Reichsbank auszusetzen.

Es wurden in erster Lesung folgende Anträge eingebracht:

1. In der Zeile 2 statt: „einem Procent" zu setzen: „einem halben Procent";
2. im Alinea 1 statt: „einem Procent" zu sagen: „zwei Procent";
3. das letzte Alinea ganz zu streichen.

2 und 3 in Verbindung.

Der wesentliche Inhalt der über diese Anträge geführten Erörterungen bezieht sich ebenfalls auf die bereits dargestellte Controverse über die Notensteuer im Ganzen und in ihren einzelnen Elementen. Die in den vorauserwähnten Anträgen formulirten Verbesserungsvorschläge wurden damit bekämpft, daß sie theils zu sehr auf Abschwächung, theils zu sehr auf Verschärfung des Princips hinaussteuerten. Demzufolge wurde Antrag 1 gegen 7 Stimmen abgelehnt, Antrag 2 und 3 zurückgezogen, das Alinea 1 des Paragraphen mit 15 Stimmen angenommen; Alinea 3 wurde ohne Widerspruch angenommen.

Zu Alinea 4 lag ein Antrag[2]) vor:

4. in der vorletzten Zeile zwischen den Worten: „Notenumlauf" und „dem Antheile" einzuschieben: „zur Hälfte".

Er wurde damit begründet, daß keine genügende Veranlassung vorliege, beim Eingehen einer Bank das Contingent der ungedeckten Noten im gesammten Reichsgebiet auf gleicher Höhe, wie früher, zu halten, vielmehr sei die Einschränkung auf mäßigem Fuße bei solchen Gelegenheiten zu acceptiren; auch sei es nicht angezeigt, den Appetit der Reichsbank nach Aufsaugung der Landes-

---

[1]) Schröder (Lippstadt).
[2]) Mosle.

[1]) Im Gesetz weggefallen.
[2]) Braun.

banken dadurch zu reizen, daß man ihr bei solchem Uebereinkommen die Ausdehnung ihrer ungedeckten Noten um den ganzen Betrag der früher der bezüglichen Landesbank zugebilligten Summe in Aussicht stelle. Dagegen wurde namentlich auch von Seite der verbündeten Regierungen eingewendet: die Feststellung des ungedeckten Notencontingents beruhe nicht sowohl auf Gründen der Billigkeit für die Einzelnen, als des Bedürfnisses für die Gesammtheit, und es liege deshalb auch keine Ursache vor, bei Veränderung in den Trägern dieser Notenausgabe die Ziffer selbst zu modificiren. Dem wurde von anderer Seite hinzugefügt, daß umgekehrt zu den vorgebrachten Anschauungen das Uebergehen des Notenprivilegiums von den einzelnen Banken auf die Landesbanken etwas durchaus Wünschenswerthes sei. Bei der Beschlußfassung wurde dieser Antrag 4 mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt und darauf das ganze Alinea 4 mit 15 Stimmen gegen 6 Stimmen unverändert angenommen.

Ein in zweiter Lesung erneuerter Versuch, den Zuwachs an Noten, der durch das Eingehen von Landesbanken für die Reichsbank entstehe, zu vermindern, fand namentlich den entschiedensten Widerspruch von Seiten der verbündeten Regierungen, und ward auch diesmal wieder abgelehnt.

§. 11 [Ges. §. 10] wurde mit einer lediglich redactionellen Veränderung angenommen, die sich aus der zweiten Lesung als nothwendig ergab.

§. 12 [Ges. §. 11]. Hier wurde der Antrag eingebracht[1]):

das Alinea 2 zu streichen.

In ausführlicher Erörterung bewegte sich ein Meinungsaustausch über die Frage, ob es in der Gesetzgebung gestattet sei, Bestimmungen von der sittlichen Tragweite der hier formulirten Androhung aufzunehmen. Diejenigen, welche eine solche Aufnahme aus Moralitätsgründen bekämpfen zu müssen glaubten, fanden Widerspruch auf Seiten der Regierung und bei einigen Mitgliedern der Commission, die namentlich auf die Gefahren und die schwere Vermeidung des in diesem Alinea bekämpften Uebels hinwiesen und die Vergeblichkeiten aller Anstrengungen betonten, anders als mit solcher Drohung jene Gefahren zu bekämpfen. Schließlich wurde das Alinea 2 gegen 4 Stimmen gestrichen, und ebenso die mit demselben zusammenhängende Schlußbestimmung, dagegen der übrige Inhalt des Paragraphen genehmigt.

§. 13 [Ges. §. 12]. 1. Ein Antrag zu Al. 1 begehrte[2]):

die zweite Hälfte desselben von den Worten: „und die Aufgabe hat" zu streichen,

und wurde damit begründet, daß überhaupt dergleichen Definitionen weniger in ein Gesetzbuch, als in ein Lehrbuch gehörten, und leicht durch eine nicht die Absichten deckende Fassung zu falschen Auslegungen Anlaß geben könnten; der Gesetzgeber müsse annehmen, daß so wichtige Dinge wie der Beruf einer Reichsbank entweder allgemein bekannt, oder aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes abzuleiten seien.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde erwidert, daß der definirende Zusatz zunächst historischen Ursprungs sei, und zwar in einschränkender Absicht. Einer älteren Anschauung huldigend, habe das Grundgesetz der Preußischen Bank in seinem §. 1 den Beruf derselben dahin erläutert, daß sie bestimmt sei, „den Geldumlauf zu befördern, Capitale nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen."

Dasjenige, was in diesen Begriffsbestimmungen als veraltet und verkehrt anzusehen sei, in Zukunft zu beseitigen, habe zunächst vorgeschwebt, und dieser Zweck wäre durch einfache Unterdrückung jeder Definition nicht so gewiß zu erreichen gewesen, als durch Aufnahme einer ausschließenden.

Ein anderer Vertreter der Regierung[1]) glaubte noch hinzusetzen zu müssen, daß im Einklang mit früher von Mitgliedern[2]) des Reichstags mit Recht hervorgehobenen Absichten hier ausdrücklich betont zu werden verdiene, daß zu den hervorragenden Aufgaben der Reichsbank die Regelung des Geldumlaufes im gesammten Reichsgebiete gehöre. Verschiedene Mitglieder der Commission wollten auch darum den zweiten Theil des Alinea aufrecht erhalten wissen, damit stets der Leitung der Reichsbank der Gesichtspunkt vor Augen schwebe, daß sie nicht sowohl im Interesse ihrer Actionäre, als im Interesse der Gesammtheit zu handeln habe und damit ungerechtfertigte Zumuthungen jeder Zeit auf Grund dieser fundamentalen Bestimmung abgewiesen werden können.

Der Antrag 1 auf Streichung wurde abgelehnt.

Antrag 2. Zum zweiten Alinea hatte ein[3]) Mitglied den Antrag gestellt:

nach „berechtigt" einzuschalten: „mit Einwilligung der Landesregierung",

und denselben hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bayerischen Verhältnisse begründet. Die betreffenden Auseinandersetzungen gaben dem Bayerischen Mitgliede des Bundesrathes, welches der Berathung beiwohnte, Anlaß, zu erklären, daß seine Regierung dem Entwurfe ihre Zustimmung gegeben habe, weil sie zuversichtlich darauf hoffen könne, durch die Unterstützung des Reichstags die Bayerischen Verhältnisse demnächst in befriedigender Weise mit dem Gesetze in Uebereinstimmung gebracht zu sehen; die Ausbreitung der Reichsbank über ganz Deutschland sei leitendes Princip. In Folge dieser Erklärung zog der Antragsteller seinen Antrag zurück. Der §. 13 [Ges. §. 12] wurde in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

---

[1]) Lasker.
[2]) Bamberger.

[1]) Präsident des Reichskanzleramts.
[2]) Bamberger.
[3]) Bayerisches.

Zu §. 14 [Ges. §. 13] Nr. 1 wurde ein Antrag:

die Worte: „in Barren und Münzen" zu streichen,

abgelehnt.

Zu Nr. 2 wurde der Antrag:

das Wort: „vollen" in der vorletzten Zeile zu streichen,

angenommen.

Ein fernerer Antrag, welcher mit dem früher schon discutirten Princip der Rediscontirung zusammenhängt und das Weiterverkaufen von anderen als ausländischen Wechseln untersagen wollte, ward nach längerer Discussion zurückgezogen.

Zu 3a. wurde der Antrag:

die Worte: „nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von mindestens 5 Procent" zu streichen,

angenommen.

Ein fernerer Antrag[1]), gestellt zu b., c., d. und e., diejenigen Schlußbestimmungen zu entfernen, welche überhaupt eine Maximalgrenze ziehen wollen für die auf die daselbst bezeichneten Objecte zu machenden Vorschüsse,

wurde motivirt unter Hinweis darauf, daß die Festsetzung solcher Beleihungsgrenzen nicht Sache des Gesetzgebers, sondern des Statutes und des Reglements seien. Bei der schließlichen Abstimmung wurde der Antrag jedoch abgelehnt.

Ein Antrag zu 3b. verlangt:

in der achten Zeile zwischen die Worte: „gegen" und „Stamm" das Wort: „volleingezahlte" einzuschieben und hinter die Worte: „Deutscher Eisenbahngesellschaften" zuzufügen: „deren Bahnen im Betrieb befindlich sind".

Dieser Antrag, der erst im Laufe der Debatte sich aus einer Anregung entwickelt hatte, war der Ausdruck der Besorgnisse wegen ungerechtfertigter Vorschüsse, die auf Papiere von zweifelhaftem Werthe gemacht werden könnten, und wurde in schließlicher Abstimmung angenommen.

Unter Zustimmung der Regierungsvertreter wurde hier noch constatirt, daß sich die Voraussetzung der staatlichen Aufsicht nicht auf die am Schlusse unter b. erwähnten „Deutschen Hypothekenbanken auf Actien" bezieht.

Zu 3c. wurde beantragt[2]):

statt: „50 Procent" zu sagen: „zu höchstens 66⅔ Procent"

auf den Grund hin, daß zahlreiche ausländische Papiere der hier zur Erwähnung kommenden Gattung nicht minder solide seien, als Deutsche, und daß unter Umständen die Realisirung der als Bürgschaft dienenden ausländischen Papiere für die Sicherheit des Verkehrs und die Leichtigkeit der Metallbeschaffung besser zu gebrauchen seien, als die Realisirung von inländischen Unterpfändern.

Der betreffende Antrag, dem der Regierungsvertreter widersprach, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt, die ganze Nummer c. angenommen, nachdem ein Antrag auf Streichung derselben abgelehnt worden war.

Ein gleiches Schicksal hatte der in zweiter Lesung wiederholte Antrag auf Streichung dieser Bestimmung.

Zu Nr. 4 wurde die Frage aufgeworfen, warum nicht hier wie später bei den Privatbanken eine Maximalsumme aufgestellt sei für den Betrag, der überhaupt für die hier bezeichnete Anlage verwendbar sein soll. Dieselbe wurde von Seite des Regierungsvertreters dahin beantwortet, daß man die Gefahr vermeiden wolle, eine solche Maximalgrenze stillschweigend als die Normalgrenze betrachtet zu sehen.

Zu 6 wurde, um klar auszudrücken, daß die hier fraglichen Commissionsgeschäfte keinerlei Creditbewilligung in sich schließen dürfen, folgende Fassung genehmigt:

„6. für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen."

Zu Nr. 7 wurde beantragt:

die Worte „verzinslich und" zu streichen, dagegen an den Schluß der Nummer zu setzen: „die Annahme verzinslicher Depositen ist nur gestattet, insoweit es sich um gerichtliche, vormundschaftliche und Stiftungsgelder handelt."

Der hier formulirte Antrag hat eine tiefgreifende Bedeutung für den Grundgedanken, welcher überhaupt bei der Festsetzung des geschäftlichen Berufes der Banken im allgemeinen und der Reichsbank insbesondere zum Princip erhoben werden soll. Der Antragsteller[1]) und seine Meinungsgenossen gingen von der Ueberzeugung aus, daß jedenfalls die Reichsbank nicht berufen sei, mit verzinslichen Darlehen Geschäfte zu machen, welche eine solche geschäftliche Beziehung bei der großen Ausdehnung, die sie in den Händen der Reichsbank zu nehmen verheiße, in gefahrvollen Augenblicken das wirkungsreichste Mittel zur Herbeiführung von großen Schrecken und Verlegenheiten sein müsse. Es ward erwähnt, daß bekanntlich die Banken von England und Amerika in den meisten Fällen nicht an der Einlösungspflicht ihrer Noten, sondern an der erfolglosen Aufforderung zur Rückzahlung ihrer Einlagen zu Grunde gegangen seien. Es wurde ferner bemerkt, daß die Nachbarländer Deutschlands, Holland, Belgien, Frankreich und England in ihren Banken die Annahme verzinslicher Depositen nicht zuließen. Unter den Vertheidigern dieses Antrages selbst bestand eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Verbot der Annahme verzinslicher Darlehne auf die Reichsbank zu beschränken oder auch auf die sämmtlichen Banken auszudehnen sei.

Der Antragsteller selbst dachte zunächst nur an die Reichsbank, und wurde ihm deshalb von anderen Mit-

[1]) Mosle.
[2]) Sonnemann.

[1]) Sonnemann.

gliedern der Gedanke attribuirt, daß er wohl die Concurrenz der Reichsbank in diesem nutzbringenden Geschäfte für einzelne Banken fürchte, worauf er erwiderte, daß bei der kurz bemessenen 15jährigen Lebensfrist, welche überhaupt den Landesbanken vergönnt sei, es sich nicht verlohne, an ihren statutarischen Grundbestimmungen in diesem Punkte noch etwas zu ändern.

Ein anderes Mitglied[1]) der Commission vermochte zwar die im Antrage formulirten Bedenken nicht gänzlich abzuweisen, glaubte aber ihnen abhelfen zu können, wenn für die anzunehmenden verzinslichen Einschüsse eine Kündigungsfrist als Bedingung auferlegt werde, über deren richtige Bemessung nach später noch einzuziehenden Informationen verfügt werden solle, das betreffende Mitglied glaubte anderseits die verzinslichen Darlehen nicht gänzlich abschneiden zu sollen, weil sonst aus der Entziehung dieser Hülfsquelle die Consequenz gezogen werden möchte, daß deshalb der Reichsbank ein größeres Quantum ungedeckter Noten zu gestatten sei. Die Vertheidiger des Antrages erwiderten hierauf, daß ihnen damit ein falsches Motiv unterschoben werde, daß, weit entfernt, unsolide Gebahrungen für die Reichsbank hier im Auge zu haben, im Gegentheile ihre ausschließliche Absicht auf Vermeidung unsolider und Gefahr bringender Geschäfte gerichtet sei.

Ein Mitglied[2]) der Commission glaubte einen Ausweg zwischen den verschiedenen im Ganzen auf Vermeidung der mit den verzinslichen Einschüssen verbundenen Gefahren gerichteten Anschauungen zu finden, indem es vorschlug:

„Die Summe der verzinslichen Depositen (bei der Reichsbank) darf diejenige des Grundcapitals und des Reservefonds nicht übersteigen."

Dieser Antrag wurde schließlich zum Beschluß erhoben, nachdem ein auf Bestimmung der Kündigungsfrist gestellter abgelehnt und der zuerst gestellte Antrag zurückgezogen worden war.

Zu §. 15 [Ges. §. 14 u. 14] wurde der Antrag[3]) gestellt, denselben mit folgenden Worten zu beginnen:

„Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satz von 1392½ Mark für ein Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen."

Der Antragsteller motivirte sein Begehren mit dem bereits vielfach in der öffentlichen Discussion zur Sprache gekommenen Anschauungen; er fand auch von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen im Princip Anerkennung und im Schooße der Commission keinen Widerspruch.

Dieselbe nahm in Folge dessen den gestellten Antrag mit großer Mehrheit an. In der zweiten Lesung wurde von Seiten der verbündeten Regierungen erklärt, daß sie, ohne schon heute in ganz erschöpfender Weise über die zu Frage kommende Ziffer unterrichtet zu sein, erklären müßten, auf keinen Fall über die Zahl 1392[1]) hinausgehen zu können. Es wurde demgemäß unter Zustimmung des Antragstellers die Ziffer 1392½ in 1392 verändert und dem entsprechend der neue Paragraph definitiv angenommen.

§. 16 und 17 wurden nach den modificirten Regierungs-Vorschlägen angenommen.

Zu §. 18 war der Antrag gestellt[2]):

1. die Lit. b ganz zu streichen und an Stelle der Lit. c eine neue Lit. b zu setzen des Inhalts:
   bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Außerdem ward von anderer Seite beantragt:

2. für den Fall, daß im Gegensatze zu dem vorausgehenden Antrage die ursprüngliche Fassung der Lit. b aufrecht erhalten bleibe, statt der Bezeichnung:
   „in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern" ꝛc.
   die Städte aufzuzählen und die Aufzählung vorzubehalten.

Es entspann sich über beide Anträge und namentlich den unter Nr 1 erwähnten eine sehr eingehende Debatte. Zur Begründung des ersteren bemerkte der Antragsteller, daß überhaupt eine Einlösungsverpflichtung, welche einen Verzug von mehreren Tagen gestatte, für den Verkehr werthlos sei, und daher für die verpflichtete Bank zu Opfern und Verlegenheiten führen könne, ohne daß dem Publikum auf der andern Seite ein Dienst geleistet werde. Einlösung bedeute überhaupt nur Einlösung auf Vorzeigung, eine andere kenne der Handel nicht, und im Auslande seien derartige Verfügungen, wie die in dem gegenwärtigen Entwurfe enthaltene unbekannt und würden nicht verstanden werden. Bei den großen Banken sei überall die Einlösungspflicht, d. h. also die unmittelbar auf die Präsentation folgende Einlösung auf einen einzigen Punkt concentrirt und für alle anderen Stellen der Banken nur die Anordnung getroffen, daß sie nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel thunlichst für Befriedigung des Publikums sorgen müßten. In Wirklichkeit werde in ruhigen Zeiten jede Bankstelle der Aufgabe der Einlösung unmittelbar entgegen kommen; in Zeiten der Verwirrung und Verlegenheit werde einerseits ein Aufschub von drei Tagen den Wünschen und dem Bedürfnisse des aufgeregten Publikums nicht entfernt entsprechen, aber andererseits

[1]) Lasker.
[2]) Berger.
[3]) Bamberger.

[1]) Auf Grund von Erklärungen Seitens der neu errichteten Hamburger Prägeanstalt.
[2]) Bamberger.

die Lage der Bank gefährden, welche, um den an so vielen Orten gleichzeitig sich drängenden Einlösungsforderungen zu genügen, ihre Metallbestände unterwegs oder mindestens an vielen Punkten zerstreut haben müsse. Dadurch werde die Solidität der Bank selbst in den Augenblicken, da es am meisten auf ihren Credit ankomme, erschüttert. Es sei daher vollständig gerechtfertigt, die Einlösungspflicht auf die Hauptstelle in Berlin zu beschränken, und die facultative, welche wohl in der Praxis der obligatorischen gleichkomme, auf alle Plätze auszudehnen.

Schließlich wurde in demselben Sinne noch hinzugesetzt, daß man sich nicht gut vorstellen könne, wie das Verfahren einzurichten sei, vermöge dessen eine Einlösung mit Fristen zur Verwirklichung kommen sollte; es ergehe die Bitte an die verbündeten Regierungen, zu erklären, wie sie selber sich den thatsächlichen Verlauf vorgestellt hätten. Solle etwa der die Einlösung Begehrende seine Banknoten bei der Casse der betreffenden Stelle deponiren und sie drei Tage lang fest liegen lassen? Kein Mensch werde sich dazu in regelmäßigen und gar in aufgeregten und verwirrten Zeiten entschließen. Umgekehrt könne sich die Bank nicht der Möglichkeit aussetzen, daß Noten zur Einlösung angemeldet und die Mittel zu deren Einlösung verschrieben würden, der Anmeldende aber nach der dreitägigen Frist nicht wieder erscheine.

Auf diese Anfrage wurde nun zunächst erwidert, daß der angeregte Punkt vom Bundesrathe für einen untergeordneten betrachtet worden und deshalb der späteren Regelung vorbehalten geblieben sei, ohne daß jetzt schon etwas Bestimmtes darüber erklärt werden könne. Es wurde namentlich auf das Beispiel von Sachsen hingewiesen, wo dergleichen mehrfache Einlösungsstellen mit Fristen schon beständen, sowie daß auch die Preußischen Privatbanken mit Ausnahme der Magdeburger mit der Preußischen Bank ein auf solchen Zweck hinzielendes Abkommen getroffen hätten. Der Antragsteller glaubte schon hier bemerken zu müssen, daß er auch den Privatbanken gegenüber eine dreifache Einlösungsstelle für ein unzulässiges Verlangen halte.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde erklärt, daß der betreffende Antrag 1. als eine Verbesserung der Vorlage anzusehen sei. Die Lit. b. des §. 18 sei nur aus der ersten Vorlage stehen geblieben, nach welcher die Preußische Bank den anderen Banken gleichgestellt und für diese mehrere Einlösungsstellen in Aussicht genommen worden wären.

Von anderer Seite wurde entgegnet, daß die Verpflichtung der Bank, an vielen Stellen einzulösen, für das Publicum von hervorragender Wichtigkeit sei. In Zeiten des Schreckens und der Verwirrung werde Derjenige, welcher seine Note an einem Nebenplatze verwerthen wolle, nicht schneller bedient, wenn er sich an einen Banquier zur Vermittelung wenden müsse, als wenn ihm die Bank mit Fristen einzulösen verpflichtet wäre; wozu noch ein anderes Mitglied der Commission bemerkte, daß auch in ruhigen Zeiten das Bedürfniß des täglichen Lebens oft in die Lage setze, die Noten gegen Baar umtauschen zu müssen, und daß in Ermangelung einer entsprechenden Verpflichtung auf Seiten der Bank noch die Unkosten einer an die Vermitteler zu zahlenden Provision entstünden. Auch wurde von mehreren Mitgliedern der Commission geltend gemacht, daß die Annahme oder Ablehnung dieser Bestimmung enge damit zusammenhänge, ob man der Reichsbank die Pflicht der Notenannahme zu Gunsten der übrigen Banken auferlege, und ob man das Princip des Austausches der Noten unter den Banken selbst angreifen wolle. Der Antragsteller erklärte, daß er zwar beabsichtige, sowohl die Reichsbank von der Pflicht zur Annahme der Privatbanknoten zu befreien, als auch das System des Notenaustausches der Banken unter einander zu bekämpfen, daß aber der hier von ihm gestellte Antrag auf Unterdrückung der secundären Einlösungsstellen bei der Reichsbank nicht unmittelbar mit seiner Ansicht über diese Fragen zusammenhänge, sondern auf eigenen Füßen stehe und auch selbstständig angenommen werden könne, ohne zu Consequenzen in Beziehung auf jene anderen Punkte zu führen. Von Seiten der verbündeten Regierungen ward dieser Meinung mit der Erklärung beigepflichtet, daß sie zwar mit den weiter angedeuteten Consequenzen durchaus nicht, wohl aber mit Streichung der Lit. b. einverstanden seien.

Den Bedenken, welche die Gegner des Antrages aus dem Interesse des Publikums an der Notencinlösung abgeleitet hatten, ward noch von anderen Mitgliedern der Commission entgegengehalten, daß mit Auferleguug der Einlösungspflicht an 8 oder 10 Stellen durchaus nicht vollständig den Bedürfnissen entsprochen sei, welche jene Mitglieder im Auge hätten; denn der Wunsch oder die Nothwendigkeit, zu besonderen Zwecken größere oder kleinere Partieen von Noten gegen Baar einzutauschen, beschränke sich nicht auf jene wenigen Hauptstellen, sondern dehne sich über das ganze Land aus; dieses Verhältniß werde also von dem Stehenbleiben oder Fallen der Lit. b. nicht tangirt, die thatsächliche Wahrung der Interessen des Publikums liege darin, daß die Bank aller Orten regelmäßig in der Lage und bemüht sein werde, ihre Noten einzulösen, wie dies auch bis jetzt immer der Fall gewesen.

Der Antrag 1 wurde schließlich mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen. Der zweite Antrag wurde im Laufe der Discussion zurückgezogen, indem der Antragsteller selbst aus den hierzu gefallenen Aeußerungen entnommen zu haben erklärte, daß die Untersuchung, welche Städte als Bankstellen mit Einlösungspflicht namentlich bezeichnet werden sollen, zu bedenklichem Streit über das Recht der sich zudrängenden Bewerber führen müsse, welchem durch Festsetzung einer allgemeinen Kategorie besser vorgebeugt werde.

Zu §. 19 war der Antrag gestellt [1]):

den ersten Absatz zu streichen.

Derselbe wurde von einem Standpunkte aus begründet, von welchem zugegeben wurde, daß er mit einem Theile des ganzen den Regierungsvorschlägen zu Grunde liegenden Systems in Widerspruch stehe. Es wurde erklärt, daß der Wunsch nach Beseitigung der Bestimmung, welche der Reichsbank die Pflicht der Annahme der Noten von Privatbanken auferlegt, nur ein Theil des Verlangens sei, welches überhaupt den zwangsmäßigen Notenaustausch aller Banken unter einander aus der Oeconomie des Gesetzes gestrichen sehen wolle. Es kann hier wegen der näheren Motivirung der dabei in Frage kommenden Gesammtanschauung auf die einschlägige Stelle der allgemeinen Einleitung verwiesen werden, ferner auf dasjenige, was bei §. 44 u. ff. zur Erörterung kommen wird. Im einzelnen wäre hier nur etwa Folgendes hervorzuheben. Die im ersten Absatze der Reichsbank auferlegte Pflicht, die Noten aller Banken an Zahlung anzunehmen, wurde als verhängnißvoll dargestellt. Auf der einen Seite hindere sie die Reichsbank, die Höhe ihrer Verpflichtungen von Tag zu Tag zu überschauen, die große Masse der Privatbanken würde vorzugsweise ihr überall an Zahlung gegeben werden; und da sie dieselben bei der Rechtfertigung des vorgeschriebenen Deckungsverhältnisses nicht mit einbegreifen dürfe, so könne der Zufall allein schon sie eines Tages unversehens in die Lage setzen, daß sie nicht mehr die nöthige Baardeckung disponibel habe. Auf der andern Seite aber sei es sinnwidrig, den Noten der einzelnen Banken eine äußere Wertherhöhung zu geben, auf welche sie keinen innerlichen Anspruh hätten. Thatsächlich würden sie dadurch, daß die Reichsbank verpflichtet sei, sie an Zahlung zu nehmen, zu Noten der Reichsbank, während doch die Gesammtheit der vom Gesetze den Privatbanken auferlegten Vorsichtsschranken noch durchaus nicht das Ziel erreichten, sie auf dieselbe Höhe der Solidität zu bringen, wie das große, im öffentlichen Dienste verwaltete Institut der Reichsbank. Viel richtiger sei es, die Noten der Landesbanken nicht von ihrem Mittelpunkte auf widernatürliche Weise in's ganze Reich hinauszulocken, dadurch, daß man ihnen eine künstliche Geltung beilege, sondern sie ihrem heimischen Herde möglichst zu erhalten. Finden es einzelne Banken, wie wahrscheinlich, in ihrem Interesse, ihren Noten eine größere Umlaufsfähigkeit zu verschaffen, so würden sie, wie z. B. bei den Schottischen Banken der Fall sei, die Austausch- und Annahmepflicht auf dem Fuße der Gegenseitigkeit freiwillig organisiren.

Auf Seiten der verbündeten Regierungen stieß dieser Streichungsantrag auf lebhaften Widerspruch. Es wurde erklärt, daß die hier bezweckte Annahmepflicht in enger Verbindung der später vorgeschriebenen analogen Pflicht der Privatbanken unter einander eines der Hauptaugenmerke der gegenwärtigen Neuerung sei. Es handle sich darum, das Publicum von den Schäden zu befreien, welche Noten von ungleicher Coursfähigkeit und ungleichem Schätzungswerth ihm bereiteten; eine freiwillige Organisation dieser Art zu erwarten, sei man nicht befugt; die Verhältnisse Schottlands könnten auf die unsrigen nicht angewendet werden; auch sei nicht zu befürchten, daß in Folge dieser gegenseitigen Annahmepflicht die Noten der Privatbanken sich allzuoft von ihrem Mittelpunkte entfernen würden, die Erhöhung des Notenbetrags auf 100 Mark werde in diesem Sinne ihren hemmenden Einfluß üben.

Von einer andern Seite wurde die Streichung des Alinea hauptsächlich deshalb befürwortet, weil die damit verbundene Pflicht zur unmittelbaren Rücksendung der eingegangenen Noten, namentlich wo diese Bestimmung später auf die Privatbanken anzuwenden wäre, als eine unerträgliche Last zu betrachten sei. Denn allerdings erklärten bei dieser Gelegenheit sowohl die Vertreter der Regierung als auch diejenigen, welche den Antrag auf Streichung hier unterstützten, daß, sofern überhaupt eine Annahmepflicht aufrecht erhalten bleibe, ein untrennbarer Theil einer solchen Bestimmung die Pflicht zur Rücksendung sei.

Von Seiten der Regierungen wurde namentlich noch hervorgehoben, man dürfe sich nicht darauf verlassen, daß die Reichsbank in Ermangelung einer obligatorischen Bestimmung sich mit den einzelnen Banken über die Annahme ihrer Noten verständigen werde; ein Reichsinstitut stehe nicht frei genug den einzelnen Staaten gegenüber, um hier Ausschließungen zur Anwendung bringen zu können, und man werde so factisch die allgemeine Annahme haben, ohne mit den damit zusammenhängenden Sicherheitsmaßregeln des Gesetzes als Gegengewicht versehen zu sein.

In der schließlichen Abstimmung wurde in erster Lesung der erwähnte Antrag auf Streichung des ersten Alinea des §. 19 mit 11 gegen 10 Stimmen genehmigt.

Sobald jedoch nach der später zu schildernden Abstimmung über die §§. 44 u. f. im Schooße der Commission festgestellt war, daß die große Mehrheit der Mitglieder das in der allgemeinen Einleitung geschilderte System der freiwilligen Unterwerfung der Banken unter die Vorschriften des §. 44 und der gegenseitigen Annahmepflicht der Noten für die Privatbanken untereinander billige, und damit das gesammte System der Regierungsvorschläge in seinen Grundelementen energisch festgehalten war, konnte auch schon für ausgemacht gelten, daß der hier gefaßte Beschluß über das Alinea 1 des §. 19 in zweiter Lesung wieder fallen müsse. Und so geschah es auch. Nachdem in zweiter Lesung bei §. 18 die Frage lebhaft ventilirt worden war, ob auch die hier verfügte Streichung der Lit. b. in Folge der

[1]) Bamberger.

Sanctionirung des ganzen Systems wieder zu beseitigen sei, aber dieselben Ansichten wie in der ersten Lesung dafür geltend gemacht worden waren, daß das betreffende Alinea des §. 18 mit dem System der Regierungsvorschläge nichts gemein habe, sondern aus Gründen, die in der Sache selbst lägen, entfernt worden sei, wurde auch in zweiter Lesung die in der ersten zu §. 18 beliebte Entscheidung aufrecht erhalten, dagegen das erste Alinea des §. 19 und zwar im Anschlusse an die zu §. 44 Nr. 5 beschlossene Fassung mit überwiegender Mehrheit wieder hergestellt, aus Gründen, die in der vorausgehenden Wiedergabe der Discussion sowie in der allgemeinen Darstellung bereits erwähnt worden sind.

§. 20 wurde nach den Vorschlägen angenommen.

Zu §. 21 wurde zunächst von dem mit den Petitionen beauftragten Commissionsmitgliede über eine außerordentlich große Anzahl von Petitionen Preußischer Städte referirt, welche gegen diesen Paragraphen eingegangen seien. Es wurde der Antrag gestellt[1]):

die Worte: „oder communalen" zu streichen.

Die Aufrechthaltung wurde von Seiten der verbündeten Regierungen zunächst damit begründet, daß die Ansiedelungspflicht der Reichsbank an bestimmten Orten im öffentlichen Interesse zu geschehen habe und unter Umständen vom Bundesrathe aufzuerlegen sei; es könne die Erfüllung einer solchen Pflicht nicht an Lasten gebunden werden. Auf die Frage eines Mitgliedes der Commission, warum auch die Befreiung von der Gewerbesteuer hier aufgenommen sei, erwiderte der Vertreter der verbündeten Regierungen, daß diese Bestimmungen vielleicht sich nicht in dem Vorschlage befände, wenn überhaupt in Deutschland eine gleichmäßige Gesetzgebung hinsichtlich der Gewerbesteuer bestände; da aber durchaus das Gegentheil der Fall sei, und in zahlreichen Gebieten die Gewerbesteuer sogar mit einer Einkommensteuer zusammenfalle, so sei es im höchsten Grade bedenklich, ein Institut mit so zahlreichen Niederlassungen wie die künftige Reichsbank der Gefahr auszusetzen, daß eine Reihe von Gemeinden es mit Einkommensteuer belasten. Von anderer Seite wurde bei dieser Gelegenheit angeregt, daß die Einführung einer Reichsgewerbesteuer auch dieser bis jetzt nicht zu schlichtenden Controverse das richtige Ende machen würde. Der Antrag auf Streichung der Communalsteuern wurde schließlich mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Eine Anfrage, ob die Reichsbank und ihre Zweigniederlassungen der Eintragung in die Firmenregister unterworfen seien, erledigte der Regierungsvertreter im verneinenden Sinne.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Streichung der Communalsteuer wieder aufgenommen und auf's Lebhafteste befürwortet. Als neues Material zur Begründung wurde namentlich beigebracht, daß mit der Streichung der einprocentigen Steuer der Bank eine große Last genommen, und deswegen die Auferlegung der Abgabepflicht zu Gunsten der Gemeinden keinen ungebührlichen Druck mehr üben könne. Es sei kein Grund vorhanden, die Bank in den einzelnen Communen, in denen sie Niederlassungen habe, anders zu stellen wie jeden andern Gewerbtreibenden; auch habe die Preußische Bank bisher solche Steuern entrichtet. Trotzdem auch diesmal das Verlangen nach Streichung auf Seiten der verbündeten Regierungen den heftigsten Widerstand fand, wurde der Antrag in zweiter Lesung mit einer Stimme Mehrheit angenommen.

Zu §. 22 wurde beantragt, hinter die Worte:

„die Reichsbank ist verpflichtet" einzuschieben: „nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes",

und dieser Zusatz aus constitutionellen Bedenken gerechtfertigt. Von Seite der verbündeten Regierungen und einiger Mitglieder der Commission wurde eingewendet, daß der Dienst der Bank hier nur in solcher Weise verstanden sei, daß ein Conflict mit constitutionellen Vorsichtsmaßregeln nicht daraus entstehen könne; es sei nur an einen einfachen Cassendienst gedacht. Zur Erledigung aller hier möglichen Besorgnisse wurde, nachdem der erwähnte Antrag zurückgezogen, die Stelle: „Cassengeschäfte für das Reich zu besorgen insbesondere" mit allen gegen 3 Stimmen gestrichen.

Zu §. 23 waren Anträge gestellt, welche sich theils auf die Höhe des Grundcapitals, theils auf die Bezifferungen der einzelnen Antheilsscheine bezogen. Im ersteren Sinne ist gestellt

Antrag 1.[1]):

Das Grundcapital der Reichsbank auf 150 Millionen Mark zu setzen.

Ueber die Höhe des Grundcapitals herrschte nur geringe Meinungsverschiedenheit in der Commission, dagegen erhob sich eine lebhafte Streitfrage über die Stückelung der einzelnen Antheile. Ehe näher in diese Controverse eingetreten wird, sei noch erwähnt, daß von einem Mitgliede der Gedanke zur Erwägung gestellt ward, der bereits in einem früheren Stadium berührt worden war, ob nicht seitens des Reiches den Antheilseignern gegenüber das Recht vorbehalten werden solle, im Laufe der 15jährigen Frist das Capital zu vergrößern. Der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärte, daß die Möglichkeit einseitiger Vermehrung des Capitals ohne Mitwirkung der Antheilseigener keine annehmbare Grundlage für dieselben bilden könne; die ihnen gebotenen Vortheile ständen mit einer solchen von ihnen sehr hoch anzuschlagenden Bedrohung nicht im Verhältniß. Nach dieser Auseinandersetzung wurde ein Antrag, welcher auf Einfügung eines solchen Vorbehaltes gerichtet gewesen, vom Urheber zurückgezogen, nachdem verabredet worden, daß der Ge-

[1]) Parisius.

[1]) Dickert.

danke an einer späteren Stelle seinen Ausdruck finden solle (cf. §. 40 Nr. 10).

Ein fernerer Antrag, welcher sich an die bereits früher besprochene Anschauung anlehnte, daß das Reich als solches sich bei dem Capital der Bank betheiligen müsse, und welcher demnach die Hälfte des Actiencapitals vom Reiche geliefert haben wollte, wurde gegen eine Stimme abgelehnt, während ein anderes Mitglied sich der Abstimmung enthielt.

Es bleibt nun noch zu berichten, welches die Meinungsverschiedenheit bezüglich der Stückelung und des Schicksals der damit verbundenen Anträge gewesen.

Derselbe Antragsteller, welcher das Amendement 1 auf Erhöhung des Grundcapitals auf 150 Millionen gestellt, hatte dasselbe vervollständigt durch einen zweiten Satz, hinzufügend:

„getheilt in 50,000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark",

also die Stückelung der Regierungsvorschläge beibehalten.

Dagegen hat ein weiterer Antrag 3 folgenden Text vorgeschlagen[1]):

„Das Grundcapital der Reichsbank besteht aus 120 Millionen Mark, getheilt in 400,000 auf Namen lautende Antheile von je 300 Mark".

Ein fernerer Antrag 4 [2]) endlich, zu sagen statt „in 40,000", in 120,000" und statt „von 3000", zu sagen „von 1000", bezweckte einfach nur, das Capital bei der vorgeschlagenen Ziffer belassend, die Antheile auf 1000 Mark zu reduciren.

Der Urheber des Antrags 3 motivirte sein Verlangen mit dem Wunsche, auch den weniger Begüterten die Möglichkeit der Betheiligung an den neu auszugebenden Antheilsscheinen offen zu halten.

Der Antragsteller zu 4, welcher bis zu einem gewissen Grade den Wunsch des vorhergehenden Antragstellers theilte, verband mit seinem Antrage außerdem noch die Rücksicht auf den Anschluß an das neue Münzsystem mit dem Bedeuten, daß die Feststellung der Ziffer 3000 nur von dem alten Thalersystem sich ableite.

Den auf Verringerung des Antheilbetrages zielenden Anträgen wurde jedoch entgegengesetzt, namentlich auch von Seite der verbündeten Regierungen, daß es nicht gerathen sei, den Nennbetrag derselben derart herabzumindern, daß die Speculation und der Handwechsel allzusehr sich erleichtert fänden. Es entspreche der Natur eines solchen Instituts, wie die Reichsbank eines sein solle, daß ihre Antheile möglichst lang und fest in denselben Händen seien. Diese Anschauungen hatten in der Commission die Oberhand und wurden demgemäß die entsprechenden Gegenanträge abgelehnt; auch wurde in zweiter Lesung der Antrag auf Theilung des Capitals in Antheilsscheine von 1000 Mark wiederholt verneint.

§. 24. Hier war beantragt:

1. [1]) Zu Nr. 3 zu setzen:
   der alsdann verbleibende Ueberschuß bis zur Höhe von $2^1/_2$ Procent ihres eingeschossenen Capitals an die Antheilseigener als Superdividende, der Rest an die Reichscasse gezahlt;
   dagen das Alinea 2 zu streichen.
2. Als Nr. 3 zu setzen[2]):
   von dem Mehrbetrag die eine Hälfte bis 8 Procent des Grundcapitals an die Antheilseigener und die andere Hälfte an die Reichscasse, der alsdann verbleibende Ueberschuß an die Reichscasse gezahlt.
3. Nr. 3 wie folgt zu fassen[3]):
   Uebersteigt die zwischen dem Reiche und den Antheilseignern zu theilende Superdividende den Betrag von 8 Procent auf das Actiencapital, so fällt der Ueberschuß zu zwei Dritttheilen an das Reich, zu einem Dritttheil an die Antheilseigner; übersteigt dieselbe 10 Procent, so erhält das Reich drei Viertheile, und es erhalten die Bankeigner ein Viertheil der Superdividende.
4. Die Nr. 3 also zu fassen[4]):
   der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichscasse, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht 8 Procent übersteigt; von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Antheilseigner ein Viertheil, die Reichscasse drei Viertheile.

Der Antrag 1, welcher aus dem bereits früher geschilderten Gesichtspunkte der unberechtigten Gewinnbetheiligung von Privaten sich herschreibt, ward ohne weitere Erörterung mit großer Mehrheit abgelehnt. Die übrigen Anträge, welche in verschiedenen Abstufungen eine andere Gewinnstvertheilung, als die in dem Vorschlage bestimmte, empfahlen, sind ihrem Princip nach bereits in der allgemeinen Betrachtung erläutert worden. Bei vielen Mitgliedern der Commission zeigte sich allerdings eine Neigung, dem Gewinnantheil der Antheilseigner, wenn er eine gewisse schon als sehr beträchtlich anzusehende Höhe erreiche, wenigstens eine progressiv enger werdende Grenze zu ziehen; doch wurde auch der in dieser Beziehung sich am wenigsten von dem ursprünglichen Vorschlage entfernende Antrag 3 mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt, die übrigen noch weiter gehenden mit stärkerer Mehrheit.

Der bereits bei §. 10 angekündigte Antrag, dessen Zweck war, die Reichsbank zwar nicht gänzlich von der

[1]) Parisius.
[2]) Bamberger.

[1]) v. Minnigerode.
[2]) Lasker.
[3]) Bamberger.
[4]) Sonnemann.

einprocentigen Notensteuer zu befreien, aber dieselbe wenigstens erst dann in Wirkung treten zu lassen, wenn den Antheilseignern ihr Capitalzins mit $4^1/_2$ Procent und dem Reservefonds das ihm zuzulegende Quantum gewonnen sei, wurde bei der nun vorgenommenen Abstimmung abgelehnt.

Endlich wurde noch ein Antrag, dahin gehend, in Nr. 2 statt „20 Procent" (für den Reservefonds) zu sagen „15 Procent", abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde gemäß der bereits in der allgemeinen Einleitung geschilderten Verhandlung für Nr. 3 die Fassung des im Antrage 4 vorgeschlagenen Textes mit Stimmenmehrheit angenommen, dergestalt, daß also nunmehr die Dividende jenseits der an den Antheilseigner entfallenden 8 Procent zu drei Viertheilen an das Reich und zu einem Viertheil an die Antheilseigner zu fallen hat.

Zu §. 25 war beantragt:

1. Den letzten Satz des Absatzes 1, wie folgt, zu fassen:
   Zwei dieser Mitglieder werden durch den Bundesrath und zwei durch den Reichstag alljährlich ernannt.
2. Das erste Alinea folgendermaßen zu ändern:
   Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Bankcuratorium ausgeübt, welches aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Dem Kaiser steht die Wahl des Vorsitzenden zu, die anderen vier Mitglieder werden alljährlich in der Weise gewählt, daß zwei der Bundesrath, zwei der Reichstag ernennt.
3. Statt die Worte im Alinea 1: „welches ..... besteht" zu sagen:
   Welches aus 4 Mitgliedern besteht, denen der Reichskanzler als Vorsitzender hinzutritt. Von den Mitgliedern ernennt der Bundesrath drei und die Generalversammlung der Actionäre einen, und zwar jedesmal auf drei Jahre.

Sämmtliche Anträge wurden abgelehnt.

Zu §. 26 war beantragt:

1. Dem Absatz 1 Folgendes hinzuzusetzen:
   In Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.
2. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird unter Aufsicht des Curatoriums vom Reichsbankdirectorium ausgeübt; dasselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb des Gesetzes und Statutes (§. 40), erläßt die Geschäftsanweisungen, sowie die Dienstinstructionen u. s. w. bis zum Schlusse.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Zu §. 27 wurde der Antrag gestellt:

1. im letzten Absatz vor „ernannt" einzuschalten: „auf Lebenszeit";
2. im Absatz 2 zu sagen:
   es besteht für jetzt aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde von einem Mitglied unter Zustimmung der Regierungsvertreter und ohne Widerspruch in der Commission constatirt, daß die Bestimmung im Absatz 2 zur Voraussetzung habe, daß die Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers sich innerhalb des Gesetzes halten und ausdrückliche Bestätigung dieser Ansicht zu Protocoll genommen.

Zu §. 28 war beantragt:

1. im Absatz 2 statt der Worte „vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt" zu setzen:
   „durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt."

Zur Begründung dieses Antrages wurde zunächst auf die Eigenschaft der Bankbeamten als Reichsbeamten, sowie auf das Interesse des Reichstags hingewiesen, durch die Berathung dieses Etats die Gelegenheit zur Erörterung über die Angelegenheiten der Bank zu finden. Außerdem sei das Reich bei den Einnahmen der Bank betheiligt und es sei constitutionell nicht angezeigt, die Besoldung und Pensionirung der bei der Bank angestellten Beamten der Controle des Reichstages zu entziehen. Auf den von der Regierungsseite geltend gemachten Einwurf, daß die Beamten nicht vom Reiche, sondern von der Bank bezahlt würden, und daß bei der Preußischen Bank, welche doch so intim mit dem Preußischen Staate verwachsen sei, auch die Landesvertretung keine Controle habe, wurde von dem Antragsteller erwidert, daß die Preußische Bankordnung zur Zeit des absoluten Staates erlassen worden sei, im Uebrigen er bereits, wie oben, nachgewiesen habe, daß das Reichsbudget ein pecuniäres Interesse an den Resultaten und folglich auch an den Auslagen des Bankbudgets habe. Er verwies ferner auf die Analogie des Etats von Eisenbahnen, an welchen der Staat ein Interesse und bei denen der Preußische Landtag mitzureden habe. Jedoch wurde von anderer Seite, und namentlich von Seite des Regierungsvertreters, diese Analogie nicht als zutreffend anerkannt. Von Seite anderer Mitglieder wurden Bedenken wegen der materiellen Folgen eines solchen Beschlusses auf die Verwaltung der Bank geltend gemacht, jedoch schließlich der Antrag 1 mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurde erklärt, daß jedoch die hier eingefügte Bestimmung nur auf die Beamten des Reichsbankdirectoriums und nicht auf das übrige Personal Anwendung haben soll und wurden demgemäß hinter die Worte „der Besoldungs- und Pensionsetat" nachträglich noch die Worte „des Reichsbankdirectoriums"

und hinter die Worte „durch den Reichshaushaltsetat" die Worte „der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen des Bundesraths auf den Antrag des Reichskanzlers" eingeschoben.

Ein anderer Antrag, welcher vorbehaltnermaßen jetzt zu §. 27 gestellt wurde, will den Anfang des zweiten Alinea des §. 27 so fassen:

Es besteht für jetzt aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern.

Derselbe wurde nunmehr abgelehnt.

Zu §. 29 wurde beantragt:

1. die Worte: „behufs Prüfung" bis „Reingewinn" zu streichen;
2. in dem 2. Absatz als zweiten Satz aufzunehmen:
   Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshofe mitzutheilen.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärte gegen diese Veränderungen keinen Einwand zu haben und wurden dieselben mit großer Majorität angenommen.

Zu §. 30 wurde eine Anfrage, ob es nicht angezeigt sei, den Beirath von kaufmännischen Sachverständigen von der Bedingung loszulösen, daß dieselben auch Besitzer von Antheilsscheinen seien, vom Vertreter der Regierung dahin beantwortet, daß dieser Gegenstand in den Berathungen des Bundesrathes ausführlich erwogen und verneinend entschieden worden sei.

Zu §. 31 war beantragt:

1. Den zweiten Satz des ersten Alinea zu fassen wie folgt:
   „Er besteht aus 15 Mitgliedern, neben welchen 9 Stellvertreter zu wähleu sind. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus" u. s. w.
2. Im dritten Satze des ersten Absatzes hinter „sämmtliche Mitglieder" einzuschalten „und Stellvertreter" und statt „9 derselben" zu setzen „9 Mitglieder und 6 Stellvertreter".
3. Im zweiten Absatz an Stelle des Schlußsatzes „in dringenden Fällen" u. s. w. zu setzen:
   „die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist".

Der Antrag wurde damit motivirt, daß bei der Wichtigkeit des Berufes für den Centralausschuß dafür zu sorgen sei, daß in Verhinderungsfällen eher Ersatzmänner als bloße cooptirte Mitglieder eintreten sollen. Die Wesenheit des Antrages fand vielfachen Beifall im Schooße der Commission und keinen Widerspruch von Seiten der Regierung. Er wurde demnach schließlich mit großer Mehrheit angenommen.

In zweiter Lesung wurde namentlich auf Grund zwischenzeitlich eingezogener Erkundigungen beschlossen, die Anzahl der Stellvertreter auf gleiche Höhe mit der der Hauptmitglieder des Centralausschusses zu setzen und demgemäß die Redaction der ersten Lesung so abgeändert, wie sie jetzt steht.

4. Ein fernerer Antrag
   im ersten Absatze die Worte „im Besitz von mindestens je 5 auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen sich befinden" zu streichen,

ward von der Mehrheit angenommen.

In zweiter Lesung wurde mit Rücksicht auf die in §. 40 Ziffer 6 beschlossene Aenderung der Antrag angenommen, daß der Besitz von drei Antheilscheinen zur Wählbarkeit erforderlich sei; demnach wurde in dieser Beziehung der Text des §. 31 mit entsprechender Aenderung der Zahl (drei statt fünf) wiederhergestellt.

5. Ein andrer Antrag, dahin gehend,
   im ersten Absatze statt „wenigstens 9 derselben" zu sagen „wenigstens 7 derselben",

wurde abgelehnt, nachdem aus der Discussion hervorgegangen, daß die Anwesenheit einer möglichst großen Zahl von Vertretern in Berlin im Interesse der Antheilseigner selbst zu wünschen sei.

Zu §. 32 war beantragt,

1. hinter dem Buchstaben e. hinzuzufügen:
   „f. Ueber Vereinbarung mit anderen Deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze".

Der erste Theil des Antrags fand auf keiner Seite Beanstandung, der letzte jedoch erregte die Bedenken des Vertreters der Regierung, welcher glaubte, daß derselbe zu allgemein gefaßt sei, und unter Umständen die Anzweiflung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen zur Folge haben könne, welche ohne Zuziehung des Centralausschusses gefaßt worden.

Es wurde von Seiten verschiedener Commissionsmitglieder betont, daß es von größter Wichtigkeit sei, die verschiedenen Arten der Geschäftsbeziehungen, z. B. wegen Annahme von Checks oder von Noten, welche zwischen den Landesbanken oder der Reichsbank eintreten können, der Prüfung des Centralausschusses zu unterwerfen und es wurde demgemäß nicht blos der erste Theil, sondern auch der zweite Theil des Antrags mit großer Mehrheit angenommen.

2. Ein fernerer Antrag zum Buchstaben d. ging dahin:
   die Worte „zum Ankauf von Effecten und" zu streichen und statt dessen folgenden besonderen zweiten Absatz aufzunehmen:
   „Der Ankauf von Effecten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zweck verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist."

Dieser Antrag gab zu lebhafter Discussion Anlaß. Der Antragsteller ging von der Ueberzeugung aus, daß namentlich nach der beim §. 14 [13] Nr. 6, sowie später bei §. 41 Nr. 11 gegebenen Ermächtigung die Grundsätze der Sicherheit, die hier überall im Auge behalten werden sollten, eine Einschränkung derjenigen Anlagen verlange, welche für Rechnung der Bank selbst in Effecten gemacht werden können. Das Minimum einer solchen Schranke liege in der Zustimmung des Centralausschusses über den für solche Erwerbungen festzusetzenden Betrag.

Es bewegte sich übrigens die Discussion über den hier erwähnten Antrag nicht blos in den Grenzen des von demselben formulirten Zweckes, sondern sie fiel mit ihrem Schwerpunkt auf die Frage, inwieweit der Bank gestattet sein soll, Effecten für fremde Rechnung zu kaufen, ohne damit bedenkliche Creditoperationen zu verbinden. Der Antragsteller wünschte auch in dieser Beziehung Vorsichtsmaßregeln einzuführen. Es wurde bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß überhaupt die Ertheilung von Blancocredit keiner Bank und am wenigsten der Reichsbank gestattet sei, womit auch der Vertreter der verbündeten Regierungen sich durchaus einverstanden erklärte.

Dagegen herrschte Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob bei Käufen und Verkäufen von Effecten für fremde Rechnung die Bank sich begnügen dürfe mit solchen Bürgschaften, welche gegen denkbare Verluste sicher stellten oder ob sie streng daran zu binden sei, daß sie Anschaffungen jedesmal nur mache, wenn ihr die dazu nöthigen Geldmittel im Gesammtbetrage überhändigt, resp. ob sie Effecten verkaufen dürfe, wenn ihr dieselben nicht in natura ausgeliefert seien. Die nach dieser Richtung zu wünschende Vorsichtsmaßregel hat durch das im §. 14 (im Gesetz §. 13 Nr. 6) und in §. 40 Nr. 11 eingefügte Amendement ihren Ausdruck gefunden.

Die Frage, ob vielleicht die Reichsbank in ihrem Effectengeschäft für fremde Rechnung mehr einzuschränken sei, als die Privatbanken, wurde hier gleichfalls besprochen, jedoch nicht durch einen Antrag zum Abschluß gebracht.

Schließlich wurde der Antrag 2 mit großer Mehrheit angenommen.

Zu §. 33 wurde beschlossen, die Worte „als solche" zu streichen und im dritten Absatz statt „die Voraussetzung" zu sagen „eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit" u. s. w.

Zu §. 34 wurde beschlossen, im ersten Absatz Zeile 2 statt der Worte „aus seiner Mitte" zu setzen „aus der Zahl seiner Mitglieder"; am Schlusse beizufügen: „die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist".

Zu §. 35 wurde

1. beantragt, hinter „Bundesstaaten" statt der Worte „müssen, wenn dabei innerhalb der Bestimmungen des Bankstatuts" zu setzen „dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn" u. s. w.

Dieser Antrag, welcher zur Beseitigung von möglichen Mißverständnissen dienen sollte, wurde angenommen, dagegen ein anderer dahingehend:

2. in der zweiten Zeile hinter „wenn dabei" fortzufahren „selbstverständlich nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts andere"

abgelehnt.

Zu §. 36 wurde beantragt[1]):

1. im Interesse sowohl der Deutlichkeit, als auch der möglichsten Vermeidung von fremdländischen Ausdrücken an Stelle des Ausdrucks „Reichsbankcomtoir" beziehungsweise „Comtoir" zu setzen „Reichsbankhauptstelle" und desgleichen in §. 37 für „Commanditen" zu setzen „Reichsbankstellen".

Diese Anträge wurden genehmigt und beschlossen, daß sie überall auch in den andern betreffenden Paragraphen des Gesetzes an Stelle der unterdrückten treten sollten. Ferner wurde zu §. 36 der Antrag gestellt:

2. im zweiten Absatz die Worte „und wenigstens drei Antheilscheine Besitzenden" zu streichen.

Dieser Antrag, welcher bezweckte, die active Theilnahme der Antheilseigner an der Geschäftsführung der Bankhauptstelle, soweit überhaupt Antheilseigner dazu berufen, an keine höhere Betheiligung als an solche von einem einzigen Antheilscheine zu binden, wurde mit Stimmenmehrheit genehmigt.

Ein ferner Antrag:

3. im zweiten Absatz des §. 36 Zeile 3 nach „Bezirksausschuß" zu setzen „von wenigstens 6 oder höchstens 10 Mitgliedern"

ward abgelehnt. Endlich war beantragt:

4. den 3. Absatz des §. 36 zu streichen.

Zu diesem Antrag erhob sich eine eingehende Erörterung über die Frage, ob es räthlich sei, an Plätzen von geringerer Bedeutung die Bank mit Beiräthen der Localität zu umgeben, weil die Einweihung derselben in die Geschäfte und Creditverhältnisse der Kunden nicht unbedenklich sei und vielfach in den Erfahrungen der Preußischen Bank schon zu Beschwerden Anlaß gegeben habe. Es überwog jedoch im Schooße der Commission die entgegengesetzte Anschauung, daß gerade bei einer Reichsbank, welche berufen sei, neue Ansiedelungen in verschiedenen von ihr bis jetzt nicht bedienten Gebieten des Reichs zu gründen, es sich empfehle, sie auch mit einem Beirathe mit Localkenntnissen zu umgeben und deshalb wurde der soeben erwähnte Antrag mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

---

[1]) Harnier.

§. 37, 38 und 39 wurde ohne Veränderung angenommen.

Zu §. 40 wurde beantragt:

1. In Nr. 6 am Schlusse das Wort „Actionäre" in „Antheilseigner" zu berichtigen und Folgendes hinzusetzen: die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilscheine bedingt, noch dürfen mehr als 100 Stimmen in einer Hand vereinigt werden.
2. Zu den bereits vorhandenen Nummern eine neue hinzuzufügen des Inhalts:
   „10) Ueber die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundcapitals herbeigeführt werden soll";
3. eine fernere Nummer beizufügen des Inhalts:
   „11) über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effecten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen".

Die für die letzte Nummer und gegen dieselbe in Erwägung gebrachten Gründe sind bereits an früherer Stelle zur Besprechung gekommen; es genüge hier anzuführen, daß sämmtliche Anträge mit großer Mehrheit angenommen wurden.

Zu §. 41 entspann sich ein lebhafter Meinungsaustausch über die Frage, ob, für den Fall, daß, wie hier vorgesehen, eventuell eine Kündigung nach Ablauf der 15 Jahre seitens der Regierungen an die Bank nicht ergehe, zur unveränderten Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des Privilegiums auf weitere 10 Jahre eine Mitwirkung des Reichstags nicht erforderlich sei. Von einigen Mitgliedern, welche eine solche Mitwirkung für unerläßlich hielten, waren folgende Anträge gestellt:

1. Im ersten Absatz Zeile 4 nach den Worten „im Einvernehmen mit dem Bundesrathe" hinzuzufügen „und mit dem Reichstage" [1]).
2. Folgenden dritten Satz hinzuzufügen:
   „Zur Verlängerung der Frist — nach Inhalt des ersten Absatzes — ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich" [2]).
3. An Stelle der ganzen gegenwärtigen Fassung des Paragraphen einen neuen zu setzen des Inhalts:
   „Die durch gegenwärtiges Gesetz ertheilte Concession der Reichsbank erlischt mit 1. Januar 1891, wenn nicht vorher eine Verlängerung stattgefunden hat" [3]).

Wie schon aus dem Texte dieser Anträge hervorgeht, waren die verschiedenen Antragsteller, obwohl im Grunde der Sache unter sich einig, doch in der Anwendung ihrer Grundsätze auf verschiedene Ergebnisse gelangt. Während der Antrag 1 begehrte, daß auch die bloße Kündigung nicht allein vom Kaiser und Bundesrath, sondern auch vom Reichstag mitbewirkt werden solle, bezweckte der 2. Antrag, daß nur zur Fortsetzung des Verhältnisses über die 15jährige Frist die Zustimmung des Reichstags nöthig sei. Die Anschauung zu 3 endlich geht von dem Gesichtspunkte aus, daß es überhaupt nicht erforderlich sei, für die Fortsetzung oder Kündigung des Verhältnisses, welches hiermit auf 15 Jahre begründet sei, schon jetzt weitere Verfügungen zu treffen, daß vielmehr der einfache Ablauf der gesetzten Frist genüge und wegen Fortsetzung der Zukunft das Weitere vorbehalten werden könne.

Um sämmtliche Gesichtspunkte der drei Anträge unter einander zu vermitteln, wurde endlich noch eingebracht ein Antrag

4. in dem Alinea 1 des §. 41 die Worte „einjähriger Kündigung" bis zu „veröffentlichen ist" durch folgende Worte zu ersetzen: „einjähriger Kündigung, welche auf kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, sowie auch auf Antrag des Reichstags zu erfolgen hat, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirectorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist" [1]).

Von Seiten der verbündeten Regierungen fanden sämmtliche in dieser Richtung gestellten Anträge lebhaften Widerspruch. Zunächst wurde erklärt, die Absicht der betreffenden Bestimmung sei keine andere, als nach Ablauf der Frist, wenn gewisse Aenderungen in dem Vertrage mit den Antheilseignern als angezeigt erscheinen sollten, dieselben durch Kündigung zur Annahme solcher Modificationen zu bestimmen. Damit hänge von selbst zusammen, daß auch der Reichstag mitwirken müsse, falls Aenderungen an dem Gesetze vorzunehmen wären. Im Uebrigen könne man sich dabei beruhigen, daß die Gewalt der öffentlichen Meinung allein nach Ablauf der Frist einen genügenden Druck auf die Bundesregierungen ausüben werde, um etwaige Kündigungen, wenn sie vom öffentlichen Interesse gefordert erscheinen, zu veranlassen. Zu einer Kündigung sei übrigens der Bundesrath allein nicht berechtigt, sondern nur in Verbindung mit dem Kaiser. Dem Reichstage ein Kündigungsrecht zu geben, scheine praktisch bedenklich und die Beendigung des ganzen Verhältnisses nach Ablauf der 15 Jahre in Aussicht zu stellen, würde die Lust zur Betheiligung an demselben in bedeutendem Grade abmindern.

Von einem anderen Vertreter der Bundesregierungen wurde noch hervorgehoben, es wäre nicht räthlich, die Continuität der Reichsbank nach Ablauf der Frist überhaupt ins Ungewisse zu stellen. Jedenfalls würde die Ungewißheit vermehrt, wenn die Fortsetzung des Verhältnisses an die Bedingung der Einwilligung des Reichstags geknüpft werde. Daß vom constitutionellen Ge-

[1]) Schröder.
[2]) Lasker.
[3]) Bamberger.

[1]) Braun.

sichtspunkte aus in der Nichtmitwirkung des Reichstags bei der Kündigung oder Fortsetzung des Verhältnisses ein Eingriff in die Rechte des Letztern gemacht werde, könne nicht zugegeben werden. Der erste Vertreter der Bundesregierungen äußerte sich schließlich noch dahin, daß, wenn das in den Anträgen formulirte System in irgend einer Weise beliebt werden sollte, er dem unter Nr. 3 eingereichten Antrage entschieden den Vorzug geben würde, welcher einfach den Ablauf des ganzen Verhältnisses mit der 15jährigen Frist herbeiführe. Eine Kündigung auf Verlangen des Reichstags erscheine ihm gänzlich unpraktisch. Ein Antragsteller erklärte, ganz damit einverstanden zu sein, daß die Kündigung nicht unter Mitwirkung des Reichstags gesetzt werde, wohl aber die Verlängerung jeder Art; und die Frage sei allerdings von hoher constitutioneller Bedeutung, ja ihre Entscheidung ruhe ausschließlich darin, ob man die Dinge vom absolutistischen oder constitutionellen Standpunkte aus ansehe, indem das Gesetz, wie der Paragraph formulirt sei, eigentlich auf ewige Zeiten nur mit Vorbehalt für Kaiser und Bundesrath gegeben sei, damit auch die Mitwirkung des Reichstags möglicherweise auf immer ausgeschlossen. Es könne auf keine Weise zugegeben werden, daß die wirthschaftlichen Interessen, wenn sie an die Mitwirkung des Reichstags gebunden seien, dadurch größere Gefahr liefen, als wenn sie blos von der Erkenntniß und dem Willen der Bundesregierungen abhingen. Die Vertheidiger des Antrags 4 sahen namentlich keine Gefahr in der Zuziehung des Reichstags für die Nothwendigkeit der Kündigung, dagegen schien es ihnen bedenklich, daß das ganze Institut der Bank mit völligem Aufhören bedroht sei, wenn unter den gesetzgebenden Factoren eine Einigung nicht zu Stande komme. Man dürfe nicht die Möglichkeit setzen, besonders bei der Natur des Reichs als Bundesstaat, daß eine so verhängnißvolle Lücke bei dem Nichtzustandekommen einer Uebereinstimmung zwischen den gesetzgebenden Factoren entstehe. Der Antragsteller zu 3 exemplificirte namentlich auf den Vorgang der Gesetzgebung in allen anderen Europäischen Staaten, die große Zettelbanken haben, bei denen die Frist einfach ablaufe und kann nicht im Geringsten die Bedenken theilen, daß vor Ablauf einer solchen Frist nicht Antheilseigner für die Fortsetzung des Verhältnisses unter den nothwendigen Bedingungen zu finden sein sollten. In erster Lesung wurde der 3. Antrag angenommen, womit die anderen beseitigt waren. In Verbindung hiermit gelangte folgender Zusatzparagraph zur Annahme:

> Tritt keine Verlängerung des gegenwärtigen Gesetzes ein, so gelten folgende Grundsätze:
>
> Das Reich behält sich das Recht vor:
>
> a) die Grundstücke der Reichsbank gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben,
>
> b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.
>
> Soweit der bilanzmäßige Reservefonds nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, geht er zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

In zweiter Lesung wurde die Discussion über §. 41, dessen große Tragweite allseitig anerkannt wurde, von Neuem auf das Lebhafteste und Ausführlichste aufgenommen.

Es wurden namentlich die Consequenzen besprochen, welche die hier zu treffende Bestimmung auf das Vertragsverhältniß zum Preußischen Staate haben müsse, wie dasselbe in der Nr. 5 des §. 61 festgestellt sei; denn, sofern auch nur die formale Möglichkeit gesetzt werde, daß überhaupt die Reichsbank nach 15 Jahren gänzlich aufhöre, seien dem Staate Preußen alle Bürgschaften für die Fortleistung der ihm bis zum Jahre 1925 zukommenden Annuität entzogen. Der Inhalt der hierüber gepflogenen Debatte erneuerte sich später noch einmal und eingehender bei der Discussion des §. 61, weshalb hier vorbehalten sei, an der betreffenden Stelle auch auf die Gründe für und gegen, die hier ins Feld geführt wurden, zurückzukommen.

Hier sei nur bemerkt, daß sowohl ein Antrag auf Wiederherstellung des §. 41 nach der auf Grund der Regierungsvorschläge eingebrachten Fassung wieder aufgenommen wurde, als auch sämmtliche Anträge, welche in erster Lesung gestellt waren und hier oben wiedergegeben sind.

Ein neuer Antrag ging noch dahin:

> in dem §. 41 der modificirten Regierungsvorschläge Alinea 1 die Worte „einjährige Ankündigung" bis „zu veröffentlichen ist" durch folgende Worte zu ersetzen:
>
> einjährige Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung entweder im Einvernehmen mit dem Bundesrath oder mit dem Reichstage erfolgt.

Von den sämmtlichen hier wieder aufgenommenen oder neu eingebrachten Anträgen wurde in zweiter Lesung der oben unter 2 aufgeführte aufgenommen, so daß nunmehr unter Wegfall des in erster Lesung angenommenen Zusatzparagraphen die Fassung der modificirten Regierungsvorschläge stehen bleibt, und als Zusatz zu derselben in einem dritten Absatz ausgesprochen wird:

> Zur Verlängerung der Frist — nach Inhalt des ersten Absatzes — ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Ein Antrag auf Befreiung der Zweiganstalten der Bank von einer Eintragung in das Handelsregister wurde auf Grund früher gegebener Erklärungen abgelehnt.

Die Beschlußfassung über die §§. 42 und 43 wurde bis zur Entscheidung über die nächstfolgenden Bestimmungen ausgesetzt, doch kann hier schon zur Vereinfachung der Uebersicht vorausgeschickt werden, daß, nachdem in §. 44 das Princip der Regierungsvorlage gut geheißen war, auch die beiden §§. 42 und 43 ihrer Wesenheit

nach sowohl in erster als zweiter Lesung Annahme fanden.

Zu §. 44 entspann sich zunächst die Discussion über die Grundsätze, deren ausführlich schon in der zur Einleitung gegebenen allgemeinen Betrachtung und oben zu §. 19 gedacht worden ist. Derjenige Abgeordnete[1]), welcher in seinem und seiner Meinungsgenossen[2]) Namen hier eine principielle Aenderung einzuführen begehrt hatte, gedachte dieselbe in der Weise vorzunehmen, daß überhaupt die §§. 42, 43, 44, 45 und 46 wegzufallen hätten und dem entsprechend der frühere §. 7 durch eine Reihe von Bestimmungen zu vervollständigen sei, welche alle diejenigen Vorschriften enthalten sollten, die im Interesse einer gesunden Bankpolitik in imperativer Form allen Privatbanken aufzuerlegen seien. Diese Gedanken waren in folgendem Antrage 1 zum Ausdruck gebracht:

§. 42 zu streichen.

§. 43 zu streichen.

Zu §. 7 (in Abänderung des §. 44) den ersten Satz zu fassen wie folgt:

„Die Banken, welche Noten ausgeben, erlangen durch gegenwärtiges Gesetz mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiet zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiet durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung Bankgeschäfte zu betreiben.

Dagegen ist ihnen untersagt:

1. wie im §. 7,
2. wie im §. 7.

Dann hinzuzufügen:

„ferner:

3. darf die Bank ihre Betriebsmittel... (wie in Nr. 1 §. 44);
4. hat die Bank von den... (Nr. 2 §. 44 ꝛc.) zurückzulegen;
5. wie in Nr. 3 §. 44;
6. wie in Nr. 4 §. 44 — statt „und" indessen zu setzen „oder" und Alinea 2 zu streichen.

§. 7a. (in Abänderung des §. 44, 6). Widerspruchsrechte, welche einer Bank entweder gegen die Ertheilung einer Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Cassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchten, erlöschen mit der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes.

Gleichzeitig war diejenige Ansicht, welche den Gedanken des Antragstellers sich aneignete, nur denselben consequenter fortbilden wollte, in folgenden Zusatz gebracht[1]):

Antrag 2: „Ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten erlischt, wenn der Termin ihres Privilegiums nicht früher abläuft, mit dem 1. Januar 1891, ohne daß ihnen ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände."

Nach eingehender Berathung, deren wesentlicher Inhalt in die allgemeine Darstellung aufgenommen ist, wurde der Hauptantrag 1 mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt, nachdem vorher der grundsätzliche Antrag 2 auf directe Begrenzung der Frist für die Privilegien zurückgezogen worden war. Diese Zurücknahme war zunächst veranlaßt dadurch, daß Seitens der verbündeten Regierungen zum letzteren Vorschlag erklärt worden war, die Genehmigung desselben würde das Gesetz für den Bundesrath unannehmbar machen.

Demgemäß ward das Princip des §. 44 als der Commission genehm erklärt und nunmehr in die Berathung über die einzelnen Vorschriften dieses Paragraphen eingetreten. Darauf wurde §. 44 Alinea 1 und Nr. 1, nach Entfernung des bereits in §. 8 vorgesehenen letzten Satzes, angenommen, ebenso Nr. 2.

Zu Nr. 3 entspann sich eine sehr lebhafte Discussion über die Frage, ob vom Baarbestande, der als Deckung der Noten gelte, die Depositen der Banken abzuziehen seien oder nicht. Die Erörterung schloß sich naturgemäß an den früher bereits wegen der verzinslichen Depositen gepflogenen Meinungsaustausch. Der Antragsteller[2]), welcher die in kurzer Frist rückzahlbaren Depositen nicht als Baardeckung verwerthet haben wollte, motivirte seine Ansichten aus der prekären Natur einer solchen Einlage; die Gegner sahen gerade in der Vermehrung solcher Einlagen die wünschenswerthe Art, Betriebsmittel für die Banken zu beschaffen. Auch hier tauchte wieder die von einigen Mitgliedern beliebte Unterscheidung zu Gunsten der Privat- und zum Ausschluß der Reichsbank auf. Ein Mitglied glaubte am Besten das Wünschenswerthe in dieser Sache dahin formuliren zu können, daß er beantragte:

in Nr. 3 des Paragraphen hin den Worten Zeile 2 „ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten" zu setzen: „der verzinslichen und unverzinslichen Depositen",

indem er also auch die letzteren mit $^1/_3$ in Baarem gedeckt wissen wollte.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde das System der Ausschließung verzinslicher Depositen für unzulässig erklärt; unter einem früheren Preußischen Ministerium habe man dieses Verbot allerdings auf Zettelbanken anwenden wollen, es habe sich aber gezeigt, daß jene dabei nicht bestehen konnten; man habe darauf

[1]) Bamberger.
[2]) Siehe S. 870 Anm. 1.

[1]) v. Varnbüler.
[2]) Lasker.

eine Kündigungsfrist von 2 Monaten und ein Maximum vorgeschrieben. Gerade in der Zunahme der verzinslichen Depositen werde der Weg angedeutet sein, auf welchem die kleineren Zettelbanken allerdings dazu gelangen könnten, das solidere Geschäft der Ausgabe von Noten vorzuziehen. Auch ein Mitglied der Commission glaubte nachdrücklich den Satz vertheidigen zu müssen, daß das Depositengeschäft für Privatbanken in hohem Grade wünschenswerth sei, aber aus gleichen Gründen wünsche er es nicht der Reichsbank zugetheilt, weil dieselbe diesen Geschäftszweig dann in ungebührlichem Maße bei sich concentriren und den Betrieb desselben den Privatbanken unmöglich machen werde. Ein Abgeordneter erwähnte noch, daß mehrere Süddeutsche Banken bereits Bestimmungen über Begrenzung der Depositen in ihren Statuten hätten.

Sämmtliche Anträge auf Modificirung der in Nr. 3 ausgesprochenen Grundsätze der Baardecknng wurden schließlich abgelehnt. Ein fernerer Antrag:

das Minimalverhältniß der Baardeckung zur Notencirculation von $^1/_3$ auf $^4/_{10}$ zu erhöhen,

hatte das gleiche Schicksal.

Der Wortlaut der im Laufe der Discussion formulirten Anträge war folgender:

1. eine neue Nummer zu den bestehenden hinzuzufügen:
   „die Bank verpflichtet sich, verzinsliche Depositen nicht mit kürzerer als mit monatlicher Kündigungsfrist anzunehmen";
2. in Nr. 3 hinter die Worte „ihrer in Umlauf befindlichen Noten" hinzuzufügen: „verzinslichen und unverzinslichen Depositen", wozu noch ein weiterer Unterantrag:
   hinter „Depositen" beifügen wollte: „sofern ihre Verfallzeit 8 Tage nicht übersteigt";
3. zu Nr. 3 folgenden Zusatz zu machen:
   „von der metallischen Deckung ist jedoch der Betrag abzuziehen, welcher den verzinslichen, mit kürzerer als zweimonatlicher Kündigungsfrist der zahlbaren Depositen gleichkommt."

Mehrere Mitglieder hatten sich im Laufe des Discussion mit Entschiedenheit dahin geäußert, daß die hier ausgesprochenen Wünsche nach Festsetzung eines Verhältnisses der Depositen zur Baardeckung, sowie die etwa nothwendigen Beschränkungen der Depositen überhaupt oder die Einführung einer Kündigungsfrist nicht in dem Gesetz, sondern in den Statuten ihren Platz zu finden habe.

Zu Nr. 4 des §. 44 waren folgende Anträge gestellt:

1. in dem ersten Absatze zweite Zeile das Wort „und" zu streichen und durch das Wort „oder" zu ersetzen,
2. den zweiten Absatz dahin zu fassen:
   die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen;
3. für den Fall der Annahme des Antrag 1 statt: „bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München" zu setzen: „Frankfurt".

Die Motivirung sämmtlicher Anträge bewegte sich um die Gründe, welche bereits bei §. 18 zur Sprache gekommen waren. Eine Vielheit von Einlösungsstellen wurde nach dem Principe, das schon bei §. 18 den Beifall der Regierungen und der Mitglieder der Commission gefunden hatte, nicht mehr für angezeigt gehalten, vielmehr genügte nach der Ansicht der meisten Redner die Auferlegung der Einlösungspflicht an einem großen Verkehrsmittelpunkte, natürlich unbeschadet der am Sitze der Bank fortbestehenden. Es erschien von diesem Gesichtspunkte aus nicht nothwendig, einmal Berlin für alle Banken gleichmäßig zur Zwangseinlösungsstelle zu erheben, und zum zweiten, ihnen neben Berlin noch einen anderen Ort für die Erfüllung dieser Pflicht anzuweisen.

Aus denselben Gründen, welche eine Zersplitterung des Baarschatzes an verschiedenen Orten schon für die Reichsbank als unzuträglich erklärt und Einlösungspflichten mit längerer Frist als zwecklos befunden hatten, gaben die Vertheidiger der gemeldeten Anträge zu erkennen, daß allen praktischen Bedürfnissen genügt werde, wenn man den Banken je nach ihrem natürlichen Reviere die Wahl lasse, entweder in Berlin oder in einem der genannten Hauptplätze Deutschlands ihre Einlösungsstelle zu suchen. Der Antrag 2 war nur eine nothwendige Consequenz für den Fall der Annahme des Antrags 1. Der Antrag 3 war insbesondere dahin gerichtet, die Wahl der Einlösungsstellen einzuschränken, weil der Entwickelung der Annahme- und Austauschpflicht der Banken untereinander es vielmehr entspräche, nur wenige Mittelpunkte zu schaffen, an denen die mit diesem Geschäfte nothwendig verbundenen Operationen stattzufinden hätten. Einen solchen Mittelpunkt in Norddeutschland und einen andern in Süddeutschland zu haben, würde sowohl den Interessen der Banken als den Interessen des Publicums am besten entsprechen, weshalb das Verlangen, die Städte München, Hamburg und Leipzig hier zu beseitigen nicht befürchten dürfe, Anstoß zu erregen.

Nachdem bei dieser Gelegenheit, wie schon bei §§. 18 und 19, von Seiten einiger Mitglieder die Nützlichkeit einer 24stündigen Frist bei Einlösungsverpflichtungen von Neuem in Zweifel gezogen und das Verlangen nach Feststellung eines Verfahrens für die Ausübung der betreffenden Rechte geltend gemacht worden war, wurden die Anträge 1, 2 und 3 angenommen; ein Antrag 4, dessen Urheber sich mit den übrigen Anträgen im Princip nicht einverstanden, sondern die Mehrheit der Einlösungsstellen für zuträglich erklärt hatte, und zur näheren Bestimmung derselben noch folgenden Zusatz eingerückt wissen wollte:

Die Einlösung hat zu erfolgen am Domizil der Bank sofort, an der zweiten Stelle vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,

in schließlicher Abstimmung abgelehnt.

Zu Nr. 5 war zunächst der Antrag gestellt;

1. in dem zweiten Satze statt der Worte „die auf diesem Wege angenommenen Banknoten —" zu setzen: „alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank" — u. s. w.

Dieser Vorschlag wurde damit motivirt, daß nach dem ursprünglichen Text die Vorschrift des Rückschubes einen Unterschied setze zwischen denjenigen Noten, die bei einer Bank an Zahlung gegeben worden und solchen, die auf andere Weise eingegangen wären. Ohne zulänglich definiren zu können, welche Kategorien man unter letzteren Eingangsarten zu denken habe, werde jedenfalls einleuchten, daß eine Scheidung in der Bank auf solche Grundlage hin nicht möglich sei. Wolle man daher das Princip des Rückschubes überhaupt durchführen, so müsse man es allgemein statuiren.

Nachdem eine gegnerische Meinung dahin ausgesprochen worden war, daß die beregte Scheidung wohl in der Buchführung der Bank möglich sei, wurde unter Zustimmung der verbündeten Regierungen der Antrag 1 mit großer Mehrheit angenommen.

Ferner wurde 2. beantragt:

den Schluß des zweiten Satzes durch folgende Worte zu ersetzen:

dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt; oder zu Zahlungen an die Reichsbank oder an diejenige Bank, welche die Noten ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Dieser zweite Antrag war nach der Erklärung des Urhebers aus der Absicht hervorgegangen, das von Vielen gefürchtete Verfahren des erzwungenen Rückschubes der eingegangenen Noten an ihren Stammsitz in etwas zu erleichtern. Insofern dieser Vorschlag die Verwendung der eingegangenen Noten zur Zahlung an dem Orte, wo die betreffende Bank ihren Hauptsitz hat, zulassen wollte, fand er zwar einigen Widerspruch, aber bei der großen Mehrheit der Commission Beifall. Befürchtungen, daß er im Falle der Annahme zu Umgehung der Gesetzesvorschriften mißbraucht werden könne, wollten seine Vertheidiger nicht aufkommen lassen; dagegen wurde von einem Mitgliede die Ansicht ausgesprochen, daß die ganze Bestimmung, welche die zwangsweise Rückkehr der Noten vorschreibe, praktisch schwerlich sich in Kraft erhalten werde. Die Bestimmung, daß die Noten einer fremden Bank von der Rückkehr zu ihren Stammsitzen auch dann dispensirt werden sollen, wenn sie zur Zahlung an die Reichsbank verwendet würden, fand lebhaften Widerspruch sowohl bei den Regierungsvertretern als im Schooße der Commission. Es wurde für eine unzuträgliche Vermehrung der Lasten der Reichsbank erklärt, daß man sie zum Briefträger aller anderen Banken wolle, und ausgesprochen, daß, falls man eine solche Freiheit gestatte, die ganze Vorschrift wegen der Rückkehr der Noten illusorisch werden würde.

Noch lebhafteren Widerspruch fand demgemäß auch ein

Antrag 3, welcher hinter die Worte „Hauptsitz hat" noch beifügen wollte: „oder an diejenigen Empfänger, welche dieselben ausdrücklich verlangen." —

Bei der schließlichen Entscheidung wurde dann der Antrag 2 mit Weglassung der die Reichsbank betreffenden Verfügung angenommen.

Die folgenden Nummern wurden ohne Discussion angenommen.

Zum dritten und vierten Absatze des §. 44 war zunächst ein Antrag 1 gestellt des Inhalts:

Im dritten Absatze Zeile 3 und im vierten Absatze Zeile 8 statt: „Agenturen oder stille Betheiligung" zu setzen: „oder Agenturen"

fand ohne Widerspruch zu erregen die Zustimmung der Commission, weil es nicht für angezeigt erschien, eine Geschäftsform wie die der stillen Betheiligung bei Notenbanken überhaupt zuzulassen.

Ein fernerer Antrag 2[1]):

die Worte: „sind von der Erfüllung der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen entbunden" zu streichen,

wurde Gegenstand einer sehr lebhaften Verhandlung. Der Antragsteller erläuterte, daß es zwar wünschenswerth sei, diejenigen Banken, welche mißbräuchlicher Weise von Haus aus ein unbeschränktes Recht zur Notenausgabe besäßen, zur festen Begrenzung desselben zu nöthigen, daß aber das Mittel, welches hier vorgeschlagen werde, zu weit gehe und in dieser Ausdehnung ein größeres Uebel zu bereiten Gefahr laufe als dasjenige wäre, dem es vorbeugen wolle. Die Nr. 1 und 2 des §. 44 enthielten die Gesammtheit der Vorsichtsmaßregeln, welche dem Gesetzgeber überhaupt für unerläßlich erschienen, um einer Bank die Ausgabe von Noten zu gestatten, und nachdem nunmehr eine Reichsbank eingesetzt sei, welche einem ungebührlichen Gebrauche der unbegrenzten Notenausgabe, falls ein solcher trotz der Contingentirung eintreten sollte, schon zu wehren im Stande sein würde, könnte man nicht mehr versucht sein, Noten einer Bank umlaufen zu lassen, welche in ihrem Geschäftskreise sich nicht die in den betreffenden Nummern gezogenen Schranken gefallen lassen wolle.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde erklärt, daß der Annahme des betreffenden Antrags kein Bedenken entgegenstehe.

Eine fernere Meinung wollte überhaupt den ganzen vierten Absatz als unnöthig gestrichen wissen.

---

[1]) Mosle.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde der Ursprung der betreffenden Bestimmungen damit erklärt, daß man überhaupt der Nothwendigkeit hätte nachgeben müssen, diejenigen kleinen Banken, welche ein unbegrenztes Notenemissionsrecht besäßen, in gewisse Schranken zurückzubringen. Man habe ihnen für den Fall, daß sie ihre Notenausgabe auf ihr Capital zurückführen wollten, auch das Recht ertheilen wollen, Localbanken außerhalb ihres Landeskreises zu werden. Für den Fall, daß sie den Anspruch, jede Summe von Noten zu emittiren, nicht fallen lassen wollten, sollten sie mit ihren Geschäften in das kleine Landesgebiet zurückgewiesen werden, dem sie ihre Concession verdankten. Es wurde schließlich in erster Lesung der Antrag 2 gegen eine Stimme angenommen.

In zweiter Lesung wurde zunächst von einem Mitgliede beantragt, die Nr. 4, welche die Mehrheit der Einlösungsstellen für Banken nach den modificirten Regierungsvorschlägen angeordnet hatte, wiederherzustellen. Dieser Antrag wurde ohne eingehende Debatte beseitigt, dagegen gab ein fernerer Antrag[1]):

> im letzten Alinea des Paragraphen die in erster Lesung gestrichenen Worte: „sind von der Erfüllung der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden" wiederherzustellen,

zu einer längeren Erörterung Anlaß, und der Urheber des Antrags erklärte, das größte Gewicht auf die Wiederaufnahme dieser Bestimmung legen zu müssen, deren Beseitigung für ihn das Gesetz beinahe unannehmbar mache. Es würden dadurch die solidesten Banken gezwungen, einen Theil ihrer bisherigen Geschäfte preiszugeben oder sich außerhalb des Gesetzes (§. 44) zu stellen. Zu den vom neuen Gesetze im §. 44 verbotenen Geschäftsgebahrungen gehöre das Beleihen von industriellen Actien. Dieses gerade bilde einen wesentlichen Theil der Operationen bei denjenigen Banken, an die er hier denke. Es könne nicht gewünscht werden, daß, um diese Operationen fortzuführen, diese Banken sich den Einschränkungen des §. 43 unterwürfen. Jede Bank werde vorziehen, in den gemeinsamen Kreis des großen Deutschen Bankverkehrs zu treten. Aber die dadurch ihr auferlegte Nothwendigkeit, eine Menge von Beleihungen auf Actien zu kündigen, müsse zu den größten Unzuträglichkeiten führen und verbreite schon jetzt in den betreffenden Kreisen Beunruhigung. Nach der ursprünglichen Absicht der Regierungen hätten drei Kategorien von Banken weiter bestehen sollen, erstens solche, die sich auf ihre Landesgrenzen beschränken, indem sie sich den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht unterwürfen; zweitens solche, die ihr Notenemissionsrecht auf ihr Grundcapital begrenzten und deshalb nur den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten so zu decken hätten, wie dieses bei der Reichsbank vorgeschrieben ist, während sie den Rest ihres Betriebsfonds wie früher anlegen dürften; endlich drittens die Reichsbank und solche Banken, die sich ihr in Allem gleichstellten. Wenn nur die zwei letzten Kategorien weiter bestünden, so wäre den Bedürfnissen des Verkehrs genügend Rechnung getragen, und es sei nicht angezeigt, noch weiter zu nivelliren.

Gegen diese Betrachtung wurde jedoch eingewendet, daß es ganz undenkbar sei, innerhalb des Betriebes einer und derselben Bank eine Grenzlinie zu ziehen zwischen den Mitteln, mit denen dieselbe ihre Noten zu decken habe und denjenigen Mitteln, mit denen sie andere Geschäfte zu machen berechtigt sei; auf diese Weise seien die Fonds einer Bank nicht auseinander zu halten.

Eine Consequenz solcher künstlicher und nicht durchzuführender Scheidung würde unter anderem die sein, daß den Inhabern der Noten ein privilegirter Anspruch auf die besondere Notendeckung gewahrt werde. Ein solcher Vorbehalt findet sich nicht im Gesetze und sei ebenfalls praktisch nicht durchführbar, es sei, wie schon in der ersten Berathung erwähnt, nicht haltbar, den Banken, welchen das Belehnungsrecht in so ausgedehntem Maße und mit so starker Wirkung für das ganze Reich zugesagt werde, nun nicht das keineswegs eng gezogene Minimum der Vorsichtsschranken aufzuerlegen, welche im §. 44 formulirt werden.

Nach diesem Meinungsaustausch wurde der oben erwähnte Antrag mit starker Mehrheit abgelehnt.

Dagegen wurde in zweiter Lesung der Antrag angenommen, daß die in dem letzten Absatz verzeichneten Banken von der in Nr. 2 aufgestellten Verpflichtung befreit sein sollen, weil in der Beschränkung der Notenausgabe auf das Grundcapital eine genügende Garantie liege und die Ansammlung eines so hohen Reservefonds entbehrlich mache. Zum Beweise wurde hinzugefügt, daß das vorgeschriebene Maximum des Reservefonds die Grenze der steuerfreien ungedeckten Gesammt-Notenausgabe in einzelnen Fällen übersteigen würde. Demgemäß wurde beschlossen, dem Eingang Absatz 4 folgende Fassung zu geben:

> „Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 neben Erfüllung der vorstehend unter 1 und 3 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen ꝛc."

Nachdem der ganze §. 44 erledigt war, mußte, wie früher bemerkt, zu den §§. 42 und 43 zurückgegriffen werden. Zu §. 42, dessen Annahme, wie bereits dargestellt, nun feststand, ward nur beantragt, demselben eine andere Fassung zu geben des Inhalts:

> Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

Der Wegfall des letzten Passus der ursprünglichen Fassung wurde auch von Seiten der verbündeten Regie-

[1]) Mosle.

rungen für angezeigt erklärt, indem er nur wegen der Preußischen Bankfilialen in Elsaß-Lothringen und in Bremen gefaßt worden; nach Einführung der Reichsbank bestehe deshalb kein Grund mehr für Aufrechthaltung des Schlußsatzes.

Der Antrag wurde hierauf ohne Widerspruch angenommen.

§. 43 wurde in Consequenz mit dem eben gefaßten Beschlusse ebenfalls unredigirt, §. 45 ohne wesentliche Veränderungen angenommen und §. 46 als nunmehr entbehrlich gestrichen.

Zu §. 47 wurde beantragt:

1. Nach dem ersten Absatze folgenden neuen Satz einzuschalten:

   Läuft die Befugniß zur Notenausgabe einer Bank, welche sich den Bestimmungen des §. 44 unterworfen hat, vor dem Jahre 1891 ab, so muß sie vom Bundesrathe auf Verlangen der Bank unter den Bedingungen dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1890 verlängert werden [1]).

2. Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe an einem früheren Termine als dem 1. Januar 1891, so wird die Befugniß der Bank, dafern sie sich den Bestimmungen des §. 44 dieses Gesetzes unterworfen hat, mit dem Vorbehalt verlängert, daß dieselbe nach Eintritt dieses Termins mit einjähriger Kündigungsfrist durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths aufgehoben werden kann [2]).

Die beiden Antragsteller verfolgten denselben Zweck, denjenigen Banken, deren Privilegium vor dem Jahre 1891 erlösche, die Dauer desselben bis dahin zu sichern oder doch zu ermöglichen, und gemäß der zwischen ihnen principiell stattfindenden Uebereinstimmung, zog auch der Antragsteller zu 1 seinen Antrag zu Gunsten des zweiten zurück. Zur Motivirung des Vorschlags wurde angeführt, daß es wünschenswerth sei, das nun einmal beliebte neue System wenigstens in seiner Totalität die nächsten 15 Jahre hindurch walten zu lassen, um es auch im vollen Maß zu erproben. Es träfe sich sonst noch besonders mißlich so, daß gerade die besten Privatbanken vor dem Endtermine erlöschen, während zweifelhaftere fortbeständen.

Von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen wurde geäußert, daß, falls für solche solide Banken wie die Frankfurter, auf welche exemplificirt worden, das Privilegium bis zum Jahre 1891 weiter begehrt werden sollte, ein solches Ansinnen, nach seiner Meinung, im Schooße des Bundesrathes wohlwollende Aufnahme finden würde. Von anderer Seite wurde betont, daß es gerade ein Uebel wäre, sämmtliche Privatbanken mit einem Schlage vom Schauplatze abtreten zu sehen, daß es sich vielmehr empfehle, nach 15 Jahren einer geringeren Zahl derselben gegenüber zu stehen.

Der Antrag 2 wurde schließlich mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt. [Der ganze Paragraph wurde im Plenum gestrichen.]

Zu §. 47 [§. 46] wurde in zweiter Lesung von neuem der Versuch gemacht, das Privilegium der zwischenzeitlich ablaufenden Banknoten auf irgend eine Weise verlängerbar zu machen durch folgenden Antrag:

> Das Recht einer Bank zur Ausgabe von Banknoten, welches vor dem 1. Januar 1891 abläuft, wird durch dieses Gesetz mit der Maßgabe verlängert, daß es von und zu dem Termine seines Ablaufes durch Beschluß der Landesregierung und des Bundesrathes mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden kann, ohne daß der Bank ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustünde.

Der Antrag fand auch diesmal bei der Mehrheit der Commission keinen Anklang und wurde gegen 7 Stimmen abgelehnt.

§§. 48, 49 und 50 wurden ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 51 [50] wurde zunächst ein Antrag gestellt, eine Nummer 2 hinter 1 einzurücken folgenden Inhalts: „Wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt."

Der Zweck des Paragraphen wurde dahin erläutert, daß er den Befürchtungen begegnen solle, welche das ganze System der §§. 42, 43 und folgende auf Grund der Besorgniß, daß es leicht sein werde, die gesetzlichen Einschränkungen zu umgehen, für gefährdet ansehen. Der Zusatz wurde genehmigt. Die übrigen Aenderungen ziehen einfach die Consequenz aus den früher über die Einlösungsstellen und die Einlösungsverpflichtungen getroffenen Bestimmungen, wobei in der Discussion des Breitern über die Frage verhandelt wurde, ob die Verpflichtung am Tage der Präsentation einzulösen, nicht besser auf die Verpflichtung einfach bei Präsentation zu zahlen zurückgeführt werde. Eine betreffende Abänderung wurde jedoch weder verlangt noch beschlossen. Zu Nr. 4 wurde noch durch Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern und den Regierungsvertretern festgestellt, daß das Privilegium durch Verlust eines Drittheils des Capitals mit der Wirkung erlösche, daß der einmalige Vorgang diese Folge nach sich ziehe und dieser Folge nicht durch Wiederausfüllung des betreffenden Drittheils nachträglich wieder abgeholfen werden könne. Die Nr. 3 der ursprünglichen Fassung wurde als jetzt überflüssig gestrichen, weil diejenige Kategorie von Einlösungsstellen, auf welche sie sich bezogen hatte, nunmehr aus der Oeconomie des Gesetzes verschwunden.

---

[1]) Georgi.

[2]) Sonnemann.

Die §§. 52, 53, 54 und 55 [Ges. §. 51—54] wurden ohne alle Veränderung angenommen.

Zu den Strafbestimmungen übergehend, wurde in §. 56 [55] die Ziffer 3000 in 5000 umgeändert, um auch bei diesem neuen Gesetze sich von der Ueberlieferung der Thalerwährung loszumachen, um so mehr, als diese Strafe für das betreffende Vergehen nicht zu hoch erscheine.

Zu §. 57 [56] wurden auf Antrag eines Mitgliedes die in den Nummern 1 und 2 des Regierungsentwurfs behandelten Thatbestände von einander getrennt und selbstständig geregelt. Die Vertreter des Bundesraths und die Commission erkannten übereinstimmend die Ausführung des Antragstellers an, daß die Verbreitung inländischer Noten außerhalb des ihnen gestatteten Umlaufsgebietes wesentlich verschieden ist von der Verbreitung ausländischer Noten, welche in Reichswährung oder einer Deutschen Landeswährung ausgestellt sind. Die erste Verbotshandlung fällt ausschließlich in den Gesichtskreis der Verkehrspolizei und wird deshalb ganz angemessen mit dem Strafmaß für Uebertretungen bedroht. Völlig anders verhält es sich mit dem Vertrieb ausländischer, in Reichswährung ausgestellter Noten. Diese Operation läßt stets die Absicht der ersten Aussteller vermuthen, einen Angriff auf die Deutsche Gesetzgebung auszuüben, mit ungestatteten Hülfsmitteln in das Verkehrsgebiet des Deutschen Reichs einzudringen und das Publikum durch die äußere Beschaffenheit der Noten zu täuschen. Die Verbreitung solcher Noten gestaltet sich zur Theilnahme an einer Handlung, welche über den Cassa-Verstoß gegen eine Anordnung der Verkehrspolizei weit hinausgeht, und wenn sie mit Bewußtsein und sogar in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, nähert sich die Handlungsweise unter Umständen dem Betrug. In Uebereinstimmung mit der Strafwürdigkeit der Handlung steht die Gefahr, welche aus dem Eindringen fremdländischer Noten als ein mit den inländischen Noten concurrirendes Zahlungsmittel entspringt, und die Strenge strafrechtlicher Repression erscheint um so dringender, als die Commission sich veranlaßt gesehen hat, den zweiten und dritten Absatz des §. 12 aus den dort entwickelten Gründen zu streichen und dadurch eine andere Vorkehrung zur Unterdrückung des Gebrauchs jener Noten aufgegeben worden ist.

Bestritten wurde ein zweiter Antrag desselben Mitgliedes, welcher dahin ging: die Schlußworte „oder zu verwenden unternimmt" zu streichen, und an Stelle dessen den Versuch gewerbsmäßiger Verbreitung von ausländischen Noten strafbar zu machen.

Für die Beibehaltung der angefochtenen Worte wurde geltend gemacht, daß ohne diese Ausdehnung das Verbot sich wenig wirksam erweisen werde. Dagegen wurde angeführt, daß jene Worte leicht das unbedachte Angebot einer im Umlaufsgebiet beschränkten Banknote zu einem strafrechtlichen Untersuchungsfall machen könnten, und diese Gefahr stiege bis in das Unleidliche an den Grenzen solcher Landestheile, in denen Banknoten mit beschränktem Umlaufsgebiet circuliren, wo der Reisende oft den Wechsel des Gebietes gar nicht erfahre. Das bloße Zurückweisen einer angebotenen Note genüge in jedem Fall den Zwecken der gesetzlichen Beschränkung, und es sei deshalb kein Grund, überdies das wirkungslos gebliebene Angebot mit Strafe zu bedrohen. Dagegen sei es zulässig, den Versuch der Verbreitung ausländischer, in Deutscher Reichswährung ausgestellter Noten strafbar zu machen, sofern die Handlungsweise sich als eine gewerbsmäßige darstelle, weil der zu einem solchen Versuch erforderliche Thatbestand an erkennbaren Merkmalen der Absicht und Handlung sich prüfen lasse.

Die Commission trat mit großer Mehrheit dieser Auffassung bei.

Demgemäß wurde der §. 57 in zwei Paragraphen zerlegt und in folgende Fassung gebracht:

§. 57 (im Gesetz §. 56).

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Corporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57a. (im Gesetz §. 57).

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in § 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer Deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

Bei §. 58 wurde aus den früher erwähnten Gründen die Zahl 3000 in 5000 verändert, ähnlich in §. 59 Nr. 2 300 in 500 und in Nr. 3 3000 in 5000 umgewandelt.

Außerdem wurde im selben Paragraphen Nr. 1 und 3 die Redaction im Anschluß an den Wortlaut der für dieselben bestehenden Gesetze geändert.

Bei Berathung des §. 61 wurde zunächst von einem Mitgliede[1]) der Gedanke entwickelt, auf den bereits weiter oben in der allgemeinen Darstellung hingewiesen ist, daß aus dem Gewinn, welchen die Antheilsscheine ergeben werden, sowie aus dem Reservefonds Mittel ge-

[1]) Lasker.

sichert werden könnten, um das Noten-Emissionsrecht einzelner Landesbanken auf dem Wege der Entschädigung an die Reichsbank zu bringen. Demgemäß wurde beantragt:

in Nr. 2 des §. 61 die Worte: „und zwar zunächst aus dem Emissionsgewinn ihrer neu zu begebenden Antheile" zu streichen,

und dieser Antrag schließlich genehmigt.

Ein fernerer Antrag 1 lautet:

eine neue Nr. 6 einzuschalten, des Inhalts:

Die Reichsbank übernimmt die Pflicht, auf Verlangen der Preußischen Regierung ohne Entgelt für Rechnung Preußens Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Staatsguthabens Zahlungen zu leisten.

Ein Antrag 2 ähnlichen Sinnes lautet:

Die Reichsbank übernimmt die Verpflichtung, Cassengeschäfte für Preußen zu besorgen, insbesondere für Rechnung des Preußischen Staates Zahlung anzunehmen oder bis auf Höhe seines Guthabens zu leisten.

Der Antragsteller zu 1 hatte namentlich gewünscht, daß damit der Weg angebahnt werde für die Auflösung der Preußischen Staatscasse. Der Reichsbank selbst würde hiermit keine onerose Verpflichtung auferlegt, sondern nur ein Vortheil geboten.

Der Antragsteller zu 2 wollte zwar auch die Cassengeschäfte für Preußen durch die Reichsbank besorgt sehen, aber nicht unentgeltlich; denn er veranschlage die daraus der Bank entstehenden Verpflichtungen als eine bedeutende Last.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen glaubte man, daß durch die allgemeinen Bestimmungen, welche die Reichsbank ermächtigten, die Cassengeschäfte der einzelnen Bundesstaaten zu besorgen, in genügendem Maße dem in den betreffenden Anträgen formulirten Wunsche entsprochen sei. In der Abstimmung wurde der Antrag 1 abgelehnt, der Antrag 2 war zurückgezogen worden.

Ein fernerer Antrag 3 begehrte,

zur Nr. 5 folgenden Zusatz zu machen:

wenn das Reich von der Befugniß des §. 41 lit. a. Gebrauch macht, so erlischt die Zahlungsverbindlichkeit.

Dieser Antrag hängt zusammen mit demjenigen Gesichtspunkte, welcher sowohl in der ersten, wie in der zweiten Berathung des §. 61 die Aufmerksamkeit der Commission fesselte, und zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab. Von Seite der verbündeten Regierungen war schon bei §. 41, wie daselbst erwähnt, als die Möglichkeit des Aufhörens der Reichsbank kraft Einwirkens des Reichstages in das Gesetz aufgenommen worden war, die Consequenz hervorgehoben worden, daß für einen solchen Fall die Annuität von 621,910 Thalern für Preußen ohne Schuldner dastehen werde. Eine solche Absicht könne aber in dem Staatsvertrage, der präliminarisch zwischen dem Reiche und Preußen vorbereitet worden, nicht gefunden werden: es sei selbstverständlich, daß Preußen für die ganze Dauer der Annuität, wie sie zu Lasten der Preußischen Bank bestanden habe, bei Aufhören der letzteren ein Aequivalent finden müsse, folgerichtig könne man schließen, indem die Antheilseigner der neuen Reichsbank die Verpflichtung zur Leistung erwähnter Annuität übernähmen, und eine weitere Fürsorge nicht getroffen sei, obliege ihnen, falls das Verhältniß nach 15 Jahren aufgelöst werde, die Verbindlichkeit, das entsprechende Capital für die noch 35 Jahre lang laufende Annuität aus ihren Antheilen zu zahlen; natürlich werde kein Antheilseigner im Sinne haben, auf einen solchen Vertrag einzugehen, und auch nur die Möglichkeit dieser Auslegung werde abschreckend wirken auf die Betheiligungslust des Publikums.

Wenn die im §. 41 von der Commission beliebte Entscheidung aufrecht erhalten werden solle, so könne die hier entstehende Lücke nicht anders ausgefüllt werden, als dadurch, daß das Reich Bürgschaft für die Zahlung der Annuität leiste auf den Fall, daß nach 15 Jahren die Reichsbank zu existiren aufhöre. Denn Preußen sei nach der bestehenden Reichsgesetzgebung nicht befugt, selbst bei Eingehen der Reichsbank im Königreich eine Landesbank zu concessioniren. Daraus würde also nicht blos eine finanzielle Verlegenheit entstehen, sondern auch eine wirthschaftliche; denn während beispielsweise in der eben geschilderten Voraussetzung im Staate Preußen im Jahre 1891 die Hannöversche und Homburgische Bank weiter existiren könnten, wäre das Königreich selbst gezwungen, ohne Landesbank zu leben, sofern man ihm nicht das Recht und die Erlaubniß zur Errichtung einer solchen gäbe. Dieser Ausführung wurde vor allen Dingen entgegengehalten, daß hier auf Grund einer ganz undenkbaren und im höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit widersprechenden Hypothese argumentirt werde. Es sei nicht der geringste Zweifel, daß die Reichsbank nach 1890 wie vorher existiren werde, und wenn man nicht ausdrücklich die Bürgschaft des Reichs für die Fortzahlung der Annuität aussprechen wolle, so geschähe dies nicht aus Furcht vor der dadurch zu contrahirenden Verbindlichkeit, sondern weil es sich eigenthümlich ausnehmen würde, wenn überhaupt vor der Oeffentlichkeit die Eventualität eines Wiedererlöschens der Reichsbank gesetzt und somit auf das zu schaffende Institut ein sonderbares Licht geworfen würde. Was Preußen vernünftigerweise verlangen könne, sei, daß man ihm auch über das Jahr 1890 hinaus zusage, keine Concession zu verlängern und keine neue Reichsbank zu schaffen, ohne daß man bis zum Jahre 1925 die Verpflichtung zur Zahlung der Annuität auferlege.

In erster Lesung kam man nun zu dem negativen Resultate, daß der obenerwähnte Antrag abgelehnt wurde.

Dagegen gelangte man in der zweiten Lesung zu einem Ergebniß, welches sowohl von Seiten der verbündeten Regierungen als der Commission für durchaus befriedigend erklärt wurde. Es ist dasselbe in dem Antrag [1]) niedergelegt, lautend:

Zu §. 61 den Zusatz zu Nr. 5 zu machen:
wird die Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatscasse unverkürzt zufließe.

Dieser Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu Nr. 1 des §. 62 wurde beantragt, noch eine Nr. 2 hinzuzufügen des Inhalts [1]):

2. „auf die Höhe der nicht begebenen Antheilscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundcapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben."

Es wurde hier namentlich den Vertretern der Regierungen nahe gelegt, daß bei Begebung der Antheilscheine die Bank beziehungsweise das Reich, sobald es sich bei derselben interessirte, möglichst wenig des ihnen zukommenden Gewinns durch die Geschäftsbehandlung beraubt werde, und aus diesem Grunde wurde verfügt, daß statt jedes andern Bürgen für die sofortige und gänzliche Beschaffung des Capitals das Reich eintreten solle und könne, ohne irgend welche Gefahr zu laufen.

Diese Anschauung, welche von der großen Mehrheit der Commission getheilt wurde, fand denn auch in der oben angeführten Nr. 2 ihren Ausdruck.

Die zweite Lesung änderte nichts an diesen Beschlüssen.

Nach der Abstimmung über §. 62 wurde in erster Lesung dem früher gemachten Vorbehalte gemäß die Debatte über die Anlage eröffnet, auf welche der §. 10 (jetzt 9) verweist, d. h. über die Höhe des Betrages an ungedeckten Noten, jenseits dessen die Banken eine Steuer von 5 pCt. zu entrichten haben. Gegenüber der Aufstellung, welche die Regierungen zu ihren modificirten Anträgen gemacht hatten, wurden verschiedene Systeme vorgeschlagen. Zunächst verlangt ein Antrag [2]):

die für die Reichsbank bestimmte Contingentirungsziffer von 250 Millionen auf 300 Millionen Mark zu erhöhen.

Es wurde dieser Antrag mit dem Hinweis auf den großen Geschäftskreis, welchen die Reichsbank zu bedienen habe, auf die Last, welche ihr durch die Pflicht der Notenannahme auferlegt sei, auf die Ziffern, welche die letzten Jahre ergaben, begründet und dabei namentlich auch der Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, daß die Leitung der künftigen Reichsbank gewiß sich immer verpflichtet halten werde, eine starke Reserve von nicht versteuerbaren Noten von etwa 100 Millionen Mark zu halten, weil schon die Annäherung an die Grenze der contingentirten Ziffer das Gefühl des Schreckens beim Publikum hervorbringen werde.

Gegen die letztere Betrachtung wurde von Seiten der Regierungen wie einzelner Mitglieder der Commission eingewendet, daß die Einhaltung einer Reserve in der bezeichneten Stärke nicht in der Natur der Sache liege und auch nicht zu gewärtigen sei. Das Verhältniß lasse sich nicht vergleichen mit dem der Englischen Bank, welche fest und unbeweglich contingentirt sei. Der betreffende Antrag wurde in schließlicher Abstimmung mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ein zweites System wollte die Gesammtsumme der auf 380 Millionen Mark angesetzten ungedeckten Notenziffer um 20 Millionen Mark erhöhen und die Vertheilung dieser 20 Millionen zur Aufbesserung der einzelnen bestimmten Banken zugedachten Contingente verwenden. Zu diesen Kategorieen gehörten folgende Anträge [1]):

1. die Contingentirungssumme für die Privatzettelbanken um 20 Millionen Mark zu erhöhen, die Vertheilung auf die einzelnen Banken aber dem Bundesrathe zu überlassen;
2. die Contingentirungssumme für die Privatzettelbanken von 130 auf 150 Millionen Mark zu erhöhen und in der Anlage abzuändern:
   Bremer Bank auf 6 Millionen Mark,
   Frankfurter Bank auf 16 Millionen Mark,
   Leipziger Bank auf 10 Millionen Mark,
   Sächsische Bank auf 20 Millionen Mark,
   Hannoversche Bank auf 5 Millionen Mark;
3. im Falle der Annahme der Erhöhung der Contingentirung für die ungedeckten Noten von 380 auf 400 Millionen Mark das Contingent der 8 Preußischen Privatbanken (unter 2 bis 9 der Tabelle) bis auf halbe Höhe ihres Actiencapitals festzustellen; endlich
4. die in der Anlage zu §. 10 unter Nr. 2 bis 12 und 14 bis 35 ausgeworfenen Summen um gerade 20 Procent mit der Maßgabe zu erhöhen, daß die Summe bis Ende des Jahres 1876 um 10 Procent und Ende des Jahres 1877 um weitere 10 Procent sich mindere.

Ein anderes System verlangte nicht die Erhöhung der Totalziffer der contingentirten Noten, sondern nur eine andere Vertheilung [2]). Dieses System zu verwirklichen, war ursprünglich eine in ihren Einzelheiten sehr speciell ausgeführte Tabelle vorgelegt, der auf derselben

[1]) Lasker.
[2]) Bamberger.

[1]) Sonnemann, Mosle, Haanen, Georgi.
[2]) Schröder.

fußende Antrag aber im Laufe der Discussion zurückgezogen und durch einen anderen ersetzt worden, welcher sich begnügte, zu begehren:

5. Die Tabelle (Anlage zu §. 10) wie folgt zu ändern:
   10. Hannöversche Bank 6 Millionen Mark;
   20. Bank für Süddeutschland 8,500,000 Mark;
   25. Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen 2,3337,000 Mark;
   28. Thüring. Bank in Sondershausen 1,160,000 Mark.

Hiernach ist, wie ersichtlich, einzelnen Banken von der ihnen bestimmten Ziffer etwas genommen, um das Contingent der Hannoverschen Bank zu erhöhen. Die verbündeten Regierungen erklärten zunächst, nachdem sie sich einmal dazu verstanden hätten, das gesammte, mit 1 Procent zu versteuernde Notencontingent auf 380 Millionen zu erhöhen und den Antheil der Reichsbank an demselben auf 250 Millionen festzusetzen, hätte es sich um die Frage gehandelt, wie die verbleibenden 130 Millionen auf die 32 Privatbanken zu vertheilen seien. Es bestände kein Zweifel darüber, daß nach ihrer Auffassung diese Vertheilung nicht durch eine gleichmäßige Herabsetzung der in der Anlage 2 der ursprünglichen Vorlage ausgeworfenen Contingentszahlen vorzunehmen sei; denn die Grundlage für die Berechnung dieser Zahlen — der Notenumlauf im Durchschnitt der Jahre 1867 bis 1869 — sei nur deshalb gewählt gewesen, weil es nur auf solcher Grundlage möglich gewesen sei, der Preußischen Bank eine ihrer Bedeutung entsprechende Contingentirungsziffer zuzuweisen. Nachdem dieser Grund sich erledigt, sei es möglich geworden, für die Vertheilung des Contingents eine fernere Grundlage zu gewinnen und wirklich gesetzgeberische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Zunächst leuchtete ein, daß die in der Anlage 2 für die Preußischen nach Thalerwährung rechnenden Banken ausgeworfene Zahl eine Ermäßigung nicht erfahren konnte, ohne Preußen auf eine mit seiner Bedeutung und seinem Verhältniß zu den Interessen der anderen Bundesstaaten unvereinbaren Weise zu schädigen. Es wurden daher die für diese neun Banken in Nr. 2 der Uebersicht ausgeworfenen Beträge mit zusammen 12,829,000 Mark unverändert in die neue Vertheilung übernommen, und es wurde das Contingent für die Homburger Bank von 159,000 Mark seiner Geringfügigkeit wegen ebenfalls unverändert übertragen. Nach Abzug dieser 12,988,000 Mark blieben zu vertheilen 117,012,000 Mark und zwar auf 22 Banken, für welche die Anlage 2 in Verbindung mit §. 15 Absatz 2 der ursprünglichen Vorlage ein Contingent von rund 143,160,000 Mark in Aussicht genommen hatte. Hier wurde vorab der für die Bayerischen Banken ausgeworfene Betrag von 40,000,000 Mark und zwar etwas über das arithmetische Verhältniß hinaus auf 32 Millionen Mark erniedrigt. Es blieben also zu vertheilen 85,012,000 Mark. Es entsprach sowohl der Bedeutung der Industrie des Königreichs Sachsen, als auch der Entwicklung, welche die Banken dieses Landes seit dem Jahre 1869 gewonnen hatten, daß dieses für die letzteren in der Anlage 2 mit rund 20,126,000 Mark ausgeworfene Contingent auf 24 Millionen Mark erhöht wurde. Für alle übrigen Banken blieben hiernach 61,012,000 Mark. Diese Banken zerfallen in zwei Gruppen, die nach Gulden rechnenden 4 Süddeutschen und die nach Thaler rechnenden dreizehn Mittel- und Norddeutschen Banken.

Für die Vertheilung unter die zwei Gruppen wurde der Ertrag der Wechselstempelsteuer zu Hülfe genommen, da der Betrag dieser Steuer einen, wenn auch keineswegs absoluten, so doch immerhin aushülfsweise zu verwendenden Maßstab für das Bedürfniß des Bankcredits darbietet. Dieser Maßstab besage, daß der Procentsatz des Steuerertrags in Württemberg, Baden, Hessen und dem Oberpostdirectionsbezirk Frankfurt auf das Gesammt-Contingent von 380,000,000 Mark angewendet, für die vier Guldenbanken rund 40 Millionen Mark ergebe. Dieser Betrag konnte unter die vier Banken gleichmäßig vertheilt werden, da die Frankfurter Bank, welche der Ziffer in der Anlage 2 gegenüber durch die gleiche Vertheilung geschädigt erscheinen könnte, in der That mit ihrem durchschnittlichen ungedeckten Notenumlauf kaum über 10 Millionen Mark hinauskomme. Der Rest von 21,012,000 Mark mußte unter die übrigen Banken nach Maßgabe der Zahlen unter Anlage B. vertheilt werden, weil es an jedem andern geeigneten Vertheilungs-Maßstabe fehlte.

Nach dieser Erläuterung setzte der Vertreter der Regierungen hinzu, daß gewiß weder dieses System noch irgend ein anderes der bis jetzt vorgebrachten Anspruch machen könne, als ein durchaus rationelles und consequent durchgeführtes angesehen zu werden; aber unter den obschwebenden Verhältnissen glaube man hier im Ganzen der Billigkeit genügt zu haben. Von den Vertretern der entgegengesetzten Anträge wurde hervorgehoben, daß die einzelnen, in ihren Vorschlägen erwähnten Banken gegenüber ihrer bisherigen Thätigkeit und ihrer ganzen Stellung viel zu kurz gekommen seien und daß es sich empfehle, durch geringe Erhöhung des Contingents diesen Fehler wieder gut zu machen. Der Urheber des letzten Antrages wollte nur die nach seiner Anschauung gegen die Hannöversche Bank zu stark verstoßende Aufstellung einigermaßen wieder ausgleichen und glaubte dies durch Herabminderung der Contingente der einzelnen von ihm aufgeführten Banken erreichen zu können.

Bei der ersten Lesung wurden die Anträge 1 bis 3 gegen eine geringe Minorität abgelehnt, der Antrag 5 desgleichen mit 11 gegen 9 Stimmen.

In der zweiten Lesung wurde die Verhandlung über die Contingentirungsziffer nicht am Schlusse sämmtlicher Paragraphen, sondern schon zu §. 10 vorgenommen und bei dieser Gelegenheit:

1) der Antrag auf Erhöhung des Contingents der Reichsbank um 50 Millionen Mark

erneuert, aber auch diesmal gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag 2, dahin gehend:

zu §. 10 Abs. 2:

a) statt „dreihundert und achtzig" zu sagen: „vierhundert fünf und dreißig"; —

b) zu Absatz 2 hinzuzufügen:
Von dem der Reichsbank zustehenden Antheile werden die unter 2—12 und 14—33 der Anlage aufgeführten Banken auf das Jahr 1876 20 pCt. und auf das Jahr 1877 10 pCt. des jeder dieser Banken zustehenden Antheils überwiesen;

c) in der Anlage 1 Reichsbank 300,000,000 Mark zu setzen und

d) im Uebrigen nach dem unmittelbar folgenden Antrag 3 zu beschließen,

wurde gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Endlich wurde ein Antrag 3:

An Anlage A. zu §. 10 unter Ablehnung aller etwaiger anderer auf die Privatbanken Bezug habenden Abänderungsanträge zu setzen:

Nr. 10. Hannöversche Bank	6,000,000
Nr. 31. Lübecker Privatbank	500,000
Nr 32. Lübecker Commerzbank ..	959,000
Nr. 33. Bremer Bank	4,500,000
zusammen	385,000,000

eingebracht, und mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.

Bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe mit 16 gegen 4[1]) Stimmen in der aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung genehmigt.

Noch ist zu erwähnen, daß die eingegangenen Bestimmungen des Gesetzes in Berathung gezogen worden sind.

Die Commission beantragt demnach:

I. der Reichstag wolle dem Gesetze in der von ihr beschlossenen, aus der angefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung seine Zustimmung ertheilen;

II. die Petitionen II. 29. 84. 179. 291. 327. 391. 417. 418. 429. 449. 487. 547. 572. 603. 627. 673. 803. 828. 839. 865. 897. 901. 907. 908. 911. 915—919. 920. 924—930. 933—939. 941—945. 950—958. 967—970. 674—978. 985. 987—989. 990. 991. 994—998. 1048. 1049. 1056. 1057. 1061. 1066. 1069. 1070. 1072—1075. 1080—1083. 1086—1089. 1090. 1091. 1098. 1099. 1100. 1111. 1112. 1121—1123 durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

[1]) Mosle und drei Mitglieder des Centrums.

Hierunter sind auf die Befreiung der Reichsbank von Communalsteuern gerichtete Petitionen der Magistrate nachstehender Städte:

Belgard, Bielefeld, Bochum, Cöslin, Cottbus, Crefeld, Culm, Danzig, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Eupen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Gnesen, Görlitz, Graudenz, Grünberg i. Schl., Guben, Halberstadt, Hannover, Harburg, Hirschberg i. Schl., Inowrazlaw, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konitz, Labiau, Landeshut, Landsberg a. W., Lauenburg, Lennep, Liegnitz, Lissa, Lyck, Magdeburg, Marienburg, Memel, Mühlhausen i. Th., Münster, Naumburg a. S., Neisse, Neustettin, Nordhausen, Osnabrück, Osterode O.-Pr., Ostrowo, Pleschen, Posen, Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Rawitsch, Reichenbach i. Schl., Remscheid, Rügenwalde, Schneidemühl, Schwedt, Solingen, Sommerfeldt, Sorau, Spremberg, Stettin, Stolpe, Stralsund, Swineminde, Thorn, Tilsit, Wiesbaden, Witten, Zeitz.

Berlin, den 19. Januar 1875.

Die VIII. Commission.

v. Unruh (Magdeburg), Vorsitzender. Dr. Bamberger, Berichterstatter. Haanen. Dr. Braun. Dr. Lasker. Schroeder (Lippstadt). Hamm. Müller (Württemberg). v. Miller (Weilheim). Mosle. Parisius. Frhr. v. Aretin (Ingolstadt). Dr Harnier. Dr. Georgi. Frhr. v. Varnbüler. Sonnemann. Dr. v. Schauß. Baron v. Minnigerode. v. Kardorff. Berger. Dickert.

Anlage A.

I.

1. Die Preußische Bank soll in eine Reichsbank umgewandelt werden.
2. Dieselbe soll ein unter staatlicher Leitung und Aufsicht stehendes Privatinstitut mit einem Grundcapitale von 40 Millionen Thalern werden, wovon die Hälfte durch Herübernahme des Einschußcapitals der bisherigen Privatbetheiligten der Preußischen Bank zu 20 Millionen Thalern und die andere Hälfte neu zu beschaffen ist.
3. Die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank erhalten, sofern sie das Verhältniß fortsetzen und auf ihren Antheil an dem Reservefonds der Preußischen Bank zu Gunsten der Reichsbank verzichten wollen, statt der bisherigen Actien der Preußischen Bank einen gleichen Nominalbetrag in Actien der Reichsbank.

   Die 20 Millionen Thaler, um welche das Grundcapital erhöht werden soll, sowie die zum Ersatze der Antheile derjenigen Actionäre, welche das Verhältniß nicht fortsetzen wollen, erforderlichen Beträge sind durch Ausgabe von Actien zu beschaffen.

Der aus dieser Ausgabe zu erzielende Gewinn wird zunächst zur Zahlung der nach Nr. II. 1 zu gewährenden Entschädigung verwendet, ein Ueberschuß aber dem Reservefonds der Reichsbank zugewiesen.

4. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst nach Ablauf von 15 Jahren, alsdann aber alle 10 Jahre, auf jedesmalige einjährige Ankündigung, die der Actiengesellschaft ertheilte Concession zurückzunehmen.
5. Das Notenemissionsrecht der Reichsbank soll ziffernmäßig nicht begrenzt, jedoch dem Contingentirungssysteme des Entwurfs unterworfen werden, und zwar derart, daß der Reichsbank eine Summe von 250 Millionen Mark mit Ein Procent zu versteuernder ungedeckter Noten zugewiesen wird, und der überschießende Betrag ungedeckter Noten mit 5 pCt. zu versteuern ist.
6. Die nach dem Vorbild des Statuts der Preußischen Bank zu gestaltende staatliche Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank steht dem Reichskanzler zu. Bei der Ernennung der Bankleiter wie bei der Controle der Reichsbank tritt eine Mitwirkung des Bundesraths ein.
7. Die Reichsbank ist berechtigt allenthalben im Reiche Filialen zu errichten; der Bundesrath kann die Errichtung von Filialen an bestimmten Plätzen anordnen.
8. Die Reichsbank wird zur unentgeltlichen Besorgung der Cassengeschäfte des Reiches verpflichtet. Ob und inwieweit einzelne Bundesstaaten in ein solches Verhältniß zur Reichsbank treten wollen, bleibt der freien Vereinbarung vorbehalten.
9. Die Reichsbank und ihre Filialen sollen in allen Bundesstaaten frei von Einkommen- und Gewerbe-Steuern und zwar sowohl gegenüber dem Staate als gegenüber den Communen sein.
10. Der §. 2 des Bankgesetz-Entwurfs findet auch auf die Noten der Reichsbank Anwendung. Die Annahme dieser Noten bei den Reichscassen wird im Verwaltungswege angeordnet.
11. Die Reichsbanknoten unterliegen der im letzten Satze des §. 19 Ziffer 4 des Entwurfs enthaltenen Beschränkung nicht und können daher von den Banken, in deren Besitz sie gelangen, beliebig wieder ausgegeben werden.
12. Das Verhältniß des Reiches zu den Actionären der Reichsbank wird in gleicher Weise gestaltet, wie das Verhältniß des Preußischen Staats zu den Actionären der Preußischen Bank. Die Privatbetheiligten erhalten aus dem reinen Gewinne der Bank $4^1/_2$ pCt. ihrer Antheile vorweg und haben den Ueberschuß des Gewinnes mit dem Reiche zu theilen.

II.

Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußcapitales von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des jetzt vorhandenen Reservefonds, die Preußische Bank mit ihrem gesammten Vermögensbestande an die zu gründende Actiengesellschaft für Errichtung der Reichsbank ab, unter der Bedingung, daß

1. ihm eine Entschädigung von 5 Millionen Thalern gewährt wird, welche zunächst aus dem Emissionsgewinne des neu zu beschaffenden Actiencapitals zu entnehmen, und im Falle dieser nicht zureichen sollte, in anderer Weise von der Gesellschaft zu beschaffen ist,
2. der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt wird, zur Erfüllung der von der Preußischen Bank hinsichtlich der Anleihe von 1856 übernommenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe des Jahres 1925 jährlich 621,910 Thaler an Preußen zu zahlen,
3. eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und den Actionären wegen der zum Vermögensbestande der Preußischen Bank dermalen gehörenden Grundstücke vorbehalten bleibt.

III.

Das Reich behält sich für den Fall der Kündigung (Nr. I. 4) das Eigenthum an den für die Reichsbank zu erwerbenden Grundstücken gegen Erstattung des Buchwerthes vor.

IV.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf sämmtlicher Banken, mit Einschluß der Reichsbank, mit Ein Procent zu versteuern ist, wird auf 380 Mill. Mark festgesetzt.

An diesem Betrage nehmen Theil:

1. die Reichsbank mit	250,000,000
2. Bayern mit	32,000,000
3. die Königl. Sächsischen Banken mit	24,000,000
4. die Preuß. Banken mit Ausschluß der Frankfurter Bank mit	12,988,000
5. die Frankfurter, Württembergische und Badische Bank und die Bank für Süddeutschland mit je 10 Millionen, zusammen	40,000,000
6. die übrigen Banken mit.	21,012,000
	380,000,000

Die unter 3, 4 und 6 ausgeworfenen Beträge werden auf die einzelnen Banken nach Maßgabe des aus der Anlage 2 zu dem Gesetzentwurfe ersichtlichen Verhältnisses vertheilt.

V.

1. Die Fristbestimmung in §. 19 Zeile 6 des Entwurfs ist dahin abzuändern, daß die Banken sich der Kündigung an jenen Terminen unterwerfen,

an welchen die Zurückziehung der Concession der Reichsbank angekündigt werden kann.

2. Das zweite Alinea des §. 23 des Entwurfs ist zu streichen, desgleichen im Alinea 1 die Worte: „oder des §. 20".
3. Es ist eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Contingent an mit 1 pCt. zu versteuernden Noten derjenigen Banken, deren Befugniß zur Notenausgabe erlischt (§. 9 des Entwurfs) ipso jure der Reichsbank zuwächst.

Die Reichsbank soll befugt sein, mit anderen Banken über deren Verzicht auf die Befugniß zur Notenausgabe sich zu verständigen.

Das Bankgesetz vom 14. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatscassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§. 3. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§. 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5. Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungscasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§. 6. Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen, und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 7. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu acceptiren,
2. Waaren oder courshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustcontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   - das Grundcapital,
   - den Reservefonds,
   - den Betrag der umlaufenden Noten,
   - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   - die sonstigen Passiva;
2. auf Seiten der Activa:
   - den Metallbestand (den Bestand an coursfähigem Deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
   - den Bestand: an Reichscassenscheinen,
     an Noten anderer Banken,
     an Wechseln,
     an Lombardforderungen,
     an Effecten,
     an sonstigen Activen.

Welche Kategorien der Activa und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§. 9. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage [1]) zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichscasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Cassen der Bank befindliche Betrag an coursfähigem Deutschem Gelde, an Reichscassenscheinen, an Noten anderer Deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

§. 10. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $^{5}/_{18}$ Procent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichscasse abzuführende Steuer.

§. 11. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer Deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12. Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Capitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 13. Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staates oder inländischer communaler Corporationen, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu discontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer communaler Corporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsactien und Prioritätsobli-

[1]) Seite 1019.

gationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, communaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencreditinstitute Deutschlands und Deutscher Hypothekenbanken auf Actien, zu höchstens drei Viertel des Courswerthes,

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht Deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 pCt. des Courswerthes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 pCt. ihres Courswerthes,

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Directorium (§. 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundcapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14. Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. 15. Die Reichsbank hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13, 3). Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbankdirectoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§. 16. Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Controle der Reichsschulden-Commission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17. Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in coursfähigem Deutschem Gelde, Reichscassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Cassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptcasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen coursfähiges Deutsches Geld einzulösen.

§. 19. Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen Deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13 Ziffer 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Concursmasse des Schuldners.

§. 21. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22. Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt

für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 23. Das Grundcapital der Reichsbank besteht aus Einhundertundzwanzig Millionen Mark, getheilt in Vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je Dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24. Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von $4^1/_2$ Procent des Grundcapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von 20 Procent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundcapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichscasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Procent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichscasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $4^1/_2$ Procent des Grundcapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Curatorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Curatorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 24. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbankdirectorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirectorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstructionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstructionen.

§. 27. Das Reichsbankdirectorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach Außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbankdirectoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirectoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§. 30. Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Centralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31. Der Centralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Centralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirectoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Ge-

schäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§. 32. Dem Centralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Disconto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effecten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Cassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirectoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbesondere ist der Centralausschuß gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbankdirectorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;
b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§. 28);
c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbankdirectorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27);
d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effecten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist;
e) über die Höhe des Discontosatzes und des Lombardzinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Creditertheilung;
f) über Vereinbarungen mit anderen Deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstructionen sind dem Centralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33. Die Mitglieder des Centralausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Concurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34. Die fortlaufende specielle Controle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Centralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Centralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbankdirectoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbankdirectoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Cassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centralausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Centralausschuß suspendirt werden.

§. 35. Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder Deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36. Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankcommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankcommissar und vom Centralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. An-

träge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende specielle Controle über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§. 37. Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbankdirectorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbankdirectorium.

§. 38. Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbankdirectoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbankdirectoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39. Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Credits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Centralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Functionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40. Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortification verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübnng des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;
7. über die Modalitäten der Wahl des Centralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) eintretende Liquidation;
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundcapitals herbeigeführt werden soll;
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effecten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§. 41. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirectorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§. 42. Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden

dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§. 43. Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44. Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundcapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

   Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu conformiren hat.

   Sie hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.
2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von 4 1/2 Procent des Grundcapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Procent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundcapitals beträgt.
3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in coursfähigem Deutschem Gelde, Reichscassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Cassen als Deckung bereit zu halten.
4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen coursfähiges Deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.
5. Die Bank verpflichtet sich, alle Deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zur Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.
6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Cassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.
7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundcapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Ertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu

gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.

§. 45. Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§. 46. Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundcapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47. Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundcapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Concessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebes des Disconto-, des Lombard-, des Effecten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die Bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.

§. 48. Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch commissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslocalen und Cassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Concurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§. 50. Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaats, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;

4. sobald das Grundcapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§. 51. Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Proceßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Concurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Curator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Casse abzuliefern.

§. 52. Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Casse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53. Die an die Casse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Curators der Casse und des für die Einziehung der Noten bestellten Curators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Casse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54. Für diejenigen Corporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Cassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 55. Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§. 56. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Corporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57. Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer Deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58. Mit Geldstrafe bis fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen, oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59. Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft,

welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Corporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Corporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60. Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61. Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußcapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Preuß. Ges.-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Capitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Jan. 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Concession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatscasse unverkürzt zufließe.
6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,
2. auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundcapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§. 63. Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 64. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichscasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Capitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zum §. 9.

Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1. Reichsbank	250,000,000
2. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3. Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4. Bank des Berliner Cassenvereins	963,000
5. Kölnische Bank	1,251,000
6. Magdeburger Privatbank	1,173,000
7. Danziger Privat-Actienbank	1,272,000
8. Provinzial-Actienbank des Großherzogth. Posen	1,206,000
9. Communalständische Bank für die Preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10. Hannoversche Bank	6,000,000
11. Landgräflich Hessische concessionirte Landesbank	159,000
12. Frankfurter Bank	10,000,000
13. Bayerische Banken	32,000,000
14. Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15. Leipziger Bank	5,348,000
Latus	329,955,000

Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
Transport	329,955,000
16. Leipziger Cassenverein	1,440,000
17. Chemnitzer Stadtbank	441,000
18. Württembergische Notenbank	10,000,000
19. Badische Bank	10,000,000
20. Bank für Süddeutschland	10,000,000
21. Rostocker Bank	1,155,000
22. Weimarsche Bank	1,971,000
23. Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24. Braunschweigische Bank	2,829,000
25. Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen	3,187,000
26. Privatbank zu Gotha	1,344,000
27. Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28. Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29. Geraer Bank	1,651,000
30. Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31. Lübecker Privatbank	500,000
32. Commerzbank in Lübeck	959,000
33. Bremer Bank	4,500,000
Zusammen	385,000,000

Das Preußische Gesetz vom 27. März 1875,

betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in Außerpreußischen Gebieten des Reichs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung ist ermächtigt, wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich mit dem Reichskanzler auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1) Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußcapitals von 1,906,800 Thlrn., sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingnngen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die zu errichtende Reichsbank übertragen.

2) Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3) Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

4) Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Preußische Gesetz-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Capitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangrn, diese Zahlung zu leisten.

5) Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28. bez. 31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundert achtundneunzig tausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,900 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Concession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem oben gedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatscasse unverkürzt zufließe.

6) Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 2. Die Preußische Bank ist ermächtigt, in dem gesammten außerpreußischen Gebiete des Deutschen Reichs an dazu geeigneten Orten mit Zustimmung der betreffen-

den Landesregierungen Comtoire, Commanditen und Agenturen zu errichten und daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Bankordnung vom 5. October 1846 Bankgeschäfte zu betreiben.

§. 3. Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Dr. Achenbach. Friedenthal.

Der Vertrag über die Stellung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zum Reichs-Bankgesetz.

Durch ein besonderes Bayerisches Gesetz sind die in Bezug auf die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank erlassenen Gesetze vom 1. Juli 1834, vom 15. April 1840 und vom 24. Juni 1866 aufgehoben worden; der Tag, an welchem jenes neue Gesetz in Wirksamkeit tritt, soll durch Verordnung bestimmt werden.

Den Motiven dieses Gesetzes entnehmen wir Folgendes:

„Durch die reichsgesetzliche Regelung des Bankwesens ist eine Aenderung der Verhältnisse der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nothwendig geworden. Diese Bank darf, wenn sie von den Bestimmungen des §. 44 des Reichsbankgesetzes Gebrauch machen und ihren Noten den Umlauf außerhalb Bayern sichern will, ihre Betriebsmittel nur zu gewissen, dort bezeichneten Geschäften verwenden, zu welchen das Versicherungs- und Bodencreditgeschäft nicht gehört. — Außerdem liegt es im System des erwähnten Gesetzes und ist es durch die Interessen des Verkehrs dringend geboten, daß die Noten der Deutschen Zettelbanken allenthalben als Zahlungsmittel verwendet werden können. Damit, sowie mit der Befugniß der Reichsbank, allenthalben im Reiche Filialen zu errichten, ist das ausschließende Recht der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Banknoten in Bayern in Umlauf zu setzen, unvereinbar. — Die Zettelbanken, welche ihren Noten den Umlauf im ganzen Deutschen Reiche sichern wollen, müssen endlich einwilligen, daß ihr Emissionsrecht zuerst am 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung aufgehoben werde. Damit verliert die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank möglicher Weise das Recht, Noten bis 1935 im Umlauf zu halten. — Diese Verhältnisse führten die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu dem Entschlusse, auf ihr Zettelemissionsrecht zu Gunsten einer neu zu gründenden Bayerischen Landeszettelbank unter der Bedingung zu verzichten, daß die Bayerische Staatsregierung die ihr nach §§. 9 und 47 Absatz 3 des Reichsbankgesetzes, dann in der Anlage zu demselben für die Bayerischen Banken zur Verfügung gestellte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten einer noch im Laufe dieses Jahres von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu gründenden Actiengesellschaft übertrage und sie von der nach §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 auferlegten Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen auf Grund und Boden entbinde. — Da die der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hiedurch zugehenden Vortheile einen größeren Betrag ausweisen als die dieser Bank durch die Schmälerung ihrer Befugnisse zugehenden Verluste [1]), so erschien es angemessen, dem Staate

---

[1]) Eine sehr gründliche Beleuchtung dieser Verhältnisse (wohl aus der Feder Prof. v. Helferich's) findet sich in Nr. 222 der „Bayerischen Handelszeitung" vom 3. April 1875. Der Capitalwerth der die Einbußen übersteigenden Vortheile der Bank ist dort zu 1,262,390 Mark berechnet. Dabei ist aber angenommen, daß nach Art. VI. des Vertrags mit der Hypothekenbank nicht blos die jährlich zur Vertheilung an die Bankactionäre gelangende, einen 4½procentigen Actienzins übersteigende, Dividende, soweit sie auf das von der Hypothekenbank übernommene Sechstel des Grundcapitals der Notenbank fällt, dem Staate zufallen soll, sondern auch der Theil der Dividende, welcher in den Reservefond gelegt wird. Verbleibt, wie neuerdings verlautet, der letztere Betrag der Hypothekenbank, so erhöht sich der Capitalwerth der Mehrvortheile der Bank mindestens um etwas über 300,000 Mark. Die Bank kann aber auch mehr als 20 Procent der Dividende in den Reservefond legen und diesen über ein Viertheil des Grundcapitals anwachsen lassen; denn das Reichsbankgesetz §. 44, 2 verbietet nur, daß weniger eingelegt werde und daß der Reservefond nicht auf einen geringeren Betrag als ein Viertheil des Grundcapitals gebracht werde. Beschließt nun die Generalversammlung der Actionäre der neuen Notenbank, daß ein größerer Theil der Dividende in den Reservefond gelegt werde, dann mindert sich entsprechend die vertheilbare Dividende und damit der Vortheil des Staats aus dem ihm nach Art. VI. zustehenden Rechte. Einem derartigen Beschluß der Generalversammlung steht freilich der Wunsch der Actionäre entgegen, eine größere Dividende jährlich zugetheilt zu erhalten. Erwägt man aber, daß die Actionäre der Notenbank und die der Hypothekenbank wesentlich die gleichen Personen sind und daß jeder Gewinn dieser letzteren Bank bei der einstigen Vertheilung des Reservefonds der Notenbank den Actionären zufällt, so ist leicht zu erkennen, welch großes Interesse dieselben haben, den Reservefond auf Kosten der zur Vertheilung kommenden Dividende und damit der jährlichen Bezüge des Staats möglichst groß werden zu lassen. Es ist gerade so, als wenn sie einen Theil

eine mittelbare Betheiligung am Gewinne der neu zu gründenden Privatzettelbank vorzubehalten und zwar in der Weise, daß die Staatscassa ein Sechstel des Actiencapitals al pari beziehe und die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank für ein weiteres Sechstel auf die Dauer von 15 Jahren den einen $4^1/_2$ procentigen Actienzins überschreitenden Ueberschuß des jährlichen Erträgnisses dieser Actien an die Staatscassa abführe. — Für den Fall, daß die Bayerische Privatnotenbank nach dem 1. Januar 1891 noch fortbesteht, ist der K. Staatsregierung das Recht vorbehalten, eine Betheiligung des Staates an dem Erträgnisse zu bedingen; ebenso ist dem Staate für den Fall der Vermehrung des Grundcapitals ein Sechstel des neu zu emittirenden Actiencapitals zum Nennwerthe zur Verfügung zu stellen. — Der zwischen den Vertretern der K. Staatsregierung und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank am 20. März 1875 abgeschlossene Vertrag liegt in Abschrift an. — Mit dem Inslebentreten der neuen Zettelbank werden die Rechtsverhältnisse der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank insoweit geändert, als sie sich auf die Zettelemission und auf die Beschränkungen beziehen, welche dieser Bank wegen des Notenprivilegiums auferlegt worden sind. Nach Verzicht auf diese besonderen Rechte werden auch die damit verbundenen Lasten wegzufallen haben. Die wichtigste der hier in Betracht kommenden Auflagen besteht in der Pflicht der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, 12 Millionen Gulden des Actiencapitals zu 4 Procent auf Grund und Boden ausgeliehen zu halten. Gegen die Beseitigung dieser Pflicht dürfte kein Bedenken bestehen, da durch Antheilnahme des Staates am Nutzen der neuen Bayerischen Privatnotenbank allen Steuerpflichtigen der Nutzen zugeht, welchen bisher einige wenige Hypothekschuldner aus dem Bezuge geringer verzinslicher Darlehen empfingen und für die Bedürfnisse des Hypothekencredits durch die Erweiterung des Pfandbriefgeschäftes der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ausreichender Weise gesorgt ist. — Es tritt deshalb die Nothwendigkeit hervor, die Bankgesetze vom 1. Juli 1834, 15. April 1840, 24. Juni 1866 aufzuheben. — Da aber der Zeitpunkt, an welchem die Errichtung der neuen Privatnotenbank stattfindet, noch nicht bestimmt werden kann, empfiehlt sich, die Bestimmung des Tages, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, der Verordnung vorzubehalten."

---

ihrer jährlichen Einkünfte in eine Sparcasse legen und fünfzehn Jahre lang mit Zinseszins anwachsen lassen, wobei der Staat genöthigt wird, den Actionären zur Belohnung für ihren Spareifer einen Theil der ihm beziehungsweise den Steuerpflichtigen zustehenden Bankeinkünfte abzutreten.

(Kurz vor dem Druck dieser Blätter vernehmen wir, daß die Absicht besteht, das Interesse des Staats in der angedeuteten Richtung durch das Statut zu wahren.)

Vertrag.

I. Die K. Bayer. Staatsregierung wird die nach §§. 9 und 47 Abs. 3 des Reichsbankgesetzes, dann nach der Anlage zu demselben für Bayerische Banken zur Verfügung gestellte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten einer noch im Laufe dieses Jahres von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Privatnotenbank zu begründenden Actiengesellschaft übertragen.

Die hienach bedingte Ueberlassung des bisherigen Emissionsrechtes der Hypotheken- und Wechselbank an diese Bayerische Privatnotenbank hat unentgeltlich zu erfolgen, und es darf deren Wirkungskreis statutenmäßig nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welche durch das Reichsbankgesetz und durch die Landesgesetze bedingt sind.

II. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank wird von den ihr nach §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 81) auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf Gewährung von Darlehen auf Grund und Boden vorbehaltlich der von einzelnen Darlehnensuchern bereits erworbenen Rechte entbunden.

Die Maximalsumme, bis zu welcher im Hypothekengeschäfte der Hypotheken- und Wechselbank Pfandbriefe auf Namen oder den Inhaber lautend ausgegeben werden dürfen, — wird unter Aufrechthaltung der desfallsigen übrigen Regulativbestimmungen und vorbehaltlich der von der Staatsregierung zu bestimmenden Zusätze auf den Betrag von Zweihundertsechszig Millionen Mark bestimmt werden.

III. Die neu zu begründende Bayerische Privatnotenbank darf ohne Zustimmung der K. Bayerischen Staatsregierung auf ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten weder ganz noch theilweise verzichten, noch auch wegen einer derartigen Verzichtleistung mit einer anderen Bank eine Vereinbarung abschließen.

IV. Die neu zu begründende Bayerische Privatnotenbank ist verpflichtet, sich allen Bestimmungen in §. 44, Ziffer 1—7 des Reichsbankgesetzes zu unterwerfen.

Zugleich verzichtet die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank ausdrücklich auf jeden Entschädigungsanspruch, welcher ihr sowohl wegen Aufhebung des nach Gesetz vom 1. Juli 1834 erlangten ausschließenden Privilegiums, Banknoten auf den Inhaber in Bayern in Umlauf zu setzen, als in Bezug auf die Annahme ihrer Banknoten bei den öffentlichen Cassen für Vergangenheit und Zukunft an den K. Bayerischen Staat zustehen möchte.

V. Das Grundcapital der neuen Bayerischen Privatnotenbank wird auf fünfzehn Millionen Mark bestimmt.

Davon werden zum Nennwerth zehn Millionen den Actionären der Hypotheken- und Wechselbank im Verhältniß ihres Actienbesitzes und zwei einhalb Millionen der Hypotheken- und Wechselbank vorbehalten, die restigen zwei einhalb Millionen werden ebenfalls zum Nenn-

werthe zur Verfügung der K. Bayerischen Staatsregierung gestellt.

VI. Von den Actien, welche die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank im Betrag von zwei einhalb Millionen Mark erwirbt, hat dieselbe vom 1. Januar 1876 an auf die Dauer von fünfzehn Jahren den, einen viereinhalbprocentigen Actienzins übersteigenden Ueberschuß des jährlichen Erträgnisses dieser Actien an die K. Bayerische Staatscassa abzuführen.

Die Abführung eines diesem Ueberschusse gleichkommenden Betrages hat auch dann zu erfolgen, wenn die Hypotheken- und Wechselbank ihr Bezugsrecht nicht verwirklichen oder die von ihr bezogenen Actien ganz oder theilweise veräußern sollte.

Die Abführung der besagten Beträge hat zu den Terminen, an welchen die Bayerische Privatnotenbank ihre Erträgnisse an die Actionäre vertheilt, und an die vom Staatsministerium der Finanzen zu bezeichnende Cassa in München zu erfolgen.

VII. Die Kgl. Staatsregierung behält sich das Recht bevor, für den Fall, daß die Bayerische Privatnotenbank nach dem 1. Januar 1891 fortbesteht, eine Betheiligung des Staates an den Erträgnissen zu bedingen.

VIII. Bei jeder Vermehrung des Grundcapitals der Bayerischen Privatnotenbank wird ein Sechstel der neu zu emittirenden Actien zum Nennwerthe der Staatsregierung zur Verfügung gestellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Kgl. Staatsregierung im Besitze ihres Antheils an der ersten Emission sich befinden wird oder nicht.

IX. Die Kgl. Staatsregierung wird in jederzeit widerruflicher Weise die Kgl. Staatscassen ermächtigen, die Banknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, beziehungsweise der neu zu begründenden Bayerischen Privatnotenbank nach Maßgabe einer im Verwaltungswege zu gebenden Vorschrift zum Nennwerth in Zahlung zu nehmen und vorbehaltlich der Rechte Dritter wieder zu Zahlungen zu verwenden.

In Bezug auf die Annahme und Verausgabung bei den Cassen der Kgl. Bank bleibt besondere Vereinbarung der letztern mit der Privatnotenbank vorbehalten.

X. Die Statuten der neuen Bayerischen Privatnotenbank bedürfen der Genehmigung der Kgl. Bayerischen Staatsregierung. Die Kosten der durch einen Kgl. Commissär auszuübenden Staatsaufsicht übernimmt die Bank.

Die Kgl. Hypotheken- und Wechselbank ist verpflichtet, ihre Statuten entsprechend zu revidiren, und sie vor ihrer endgültigen Fassung der Kgl. Staatsregierung vorzulegen.

Die Kgl. Staatsregierung behält sich bis nach Prüfung des Inhalts dieser sowie etwaiger späterer Statutenänderungen die Entschließung über die Belassung oder Zurückziehung eines Kgl. Commissärs bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bevor.

Die Kosten für den Kgl. Commissär werden fortan von der genannten Bank getragen.

XI. Die für den Kgl. Bayerischen Staat bei Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der Bayerischen Privatnotenbank anfallenden Tax- und Stempelgebühren werden, insoweit sie sich nach dem Werthgegenstande bemessen, zum dritten Theile von der Kgl. Bayerischen Staatscasse übernommen und bleiben bis zum entsprechenden Betrage außer Ansatz.

XII. Zu gegenwärtigem Vertrage bleibt, insoweit hiezu eine Aufhebung der Bayerischen Bankgesetze vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 81), vom 15. April 1840 (Ges.-Bl. S. 61) und vom 24. Juni 1866 (Ges.-Bl. S. 17) erforderlich ist, die landesgesetzliche Sanction vorbehalten.

Zur Bestätigung ist vorstehender Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren, das eine für die Kgl. Staatsregierung, das andere für die Hypotheken- und Wechselbank bestimmt, unterzeichnet und besiegelt worden.

München, den 20. März 1875.

(Folgen die Unterschriften.)

Bemerkungen zum Reichs-Bankgesetz.

Von

Leopold Sonnemann,

Mitglied des Reichstags für Frankfurt a. M.

I.

Einleitung.

Der Leser darf von mir keine Enthüllungen über die geheimen Verhandlungen zwischen den Deutschen Bundesregierungen erwarten, welche der gegen Ende Juli 1874 erfolgten Veröffentlichung des ersten Bankgesetzentwurfs vorausgegangen sind. Es fehlen mir absolut die Verbindungen und Neigungen, um derartigen Dingen nachzuspüren. Von der Existenz eines früheren gegen Ende 1872 im Reichskanzleramte ausgearbeiteten Entwurfs, welcher auf der Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank basirte, hatte ich ebenso wenig Kenntniß, als von vertraulichen Verhandlungen mit der Bayerischen Regierung, welche zur Preisgebung dieses ersten Entwurfs und zur Einbringung desjenigen geführt haben, welcher im verflossenen Sommer das Licht des Tages erblickte[1]). Man brauchte jedoch von allen diesen Dingen nichts zu wissen, um mit einem ungetrübten Auge zu der von mir wenige Tage nach dieser Publication (am 12. August 1874) in der kleinen Schrift: „Reichsbank oder Notensteuer" ausgesprochenen Ansicht zu gelangen: Der Entwurf eines Bankgesetzes beruhe auf einem Compromiß zwischen dem Preußischen Fiscalismus des Finanzministers Camphausen und dem Doctrinarismus des Geheimrath Michaelis und sei in dieser Gestalt für den Reichstag absolut unannehmbar. Ein solches Bankgesetz ohne Centralbank würde die Durchführung der Goldwährung in hohem Maße gefährden, dem Handel und Verkehr die größten Nachtheile bringen und das außerpreußische Deutschland dem Preußischen Fiscus auf ein Jahrzehnt tributär machen. Trotz des ungeheuren Lärms, mittelst dessen geworbene und freiwillige Verbündete des Reichskanzleramts zu Gunsten des Entwurfs in der Presse, auf Congressen und Versammlungen über ihre kleine Zahl zu täuschen suchten, indem sie jeden Gegner als einen „Preußenfresser" oder Ignoranten darstellten, brachen sich gesunde Ansichten über die Beurtheilung des Entwurfs doch nach und nach Bahn. Die Anfangs verdutzten kaufmännischen Kreise begannen sich abfällig zu äußern und nachdem anerkannte Autoritäten des Faches, wie Prof. Adolf Wagner und Ludwig Bamberger über den Entwurf aus gleichen Motiven wie der Verfasser (nur in viel schärferer Weise) den Stab brachen, wurde man plötzlich gewahr, daß es eitel Wind war, zu behaupten, die Anhänger der Centralbank würden es im Reichstage höchstens auf ein paar Dutzend Stimmen bringen.

Die Session kam heran. Die zeitige Veröffentlichung des Gesetzentwurfs — eine für derartige organisatorische Gesetze nicht hoch genug anzuempfehlende Maßregel — hatte ihre Früchte getragen. Die kaufmännischen Corporationen hatten sich über den Entwurf ausgesprochen, die Zettelbanken selbst hatten in einer sehr gründlich ausgearbeiteten Denkschrift namentlich den ihnen in den Motiven gemachten Vorwurf zurückgewiesen, daß die Banknotenemission die Ueberspeculation der Jahre 1872 und 1873 und damit die industrielle Krisis verschuldet habe. Eine Reihe von Tagesblättern, welche in der Regel mit den Principien der Reichsregierung übereinstimmend, sich dem Entwurfe gegenüber in einer gewissen Verlegenheit befanden und daher eine schwankende Haltung beobachtet hatten, nahmen nach dem Vorgang der sachkundigen Parteiführer bestimmtere Stellung zu demselben. In dem Maße, als die Angreifer an Muth und Kraft gewannen, wichen die Vertheidiger und Lobhudler zurück. Kurz und bündig, als die Reichstagssession am 29. October eröffnet wurde, konnte man bereits übersehen, welche Stellung der Reichstag zu dem Entwurfe im Ganzen und Großen nehmen würde. Man wußte, daß derselbe ohne Einfügung der Reichsbank nicht die Mehrheit erlangen würde. Dagegen wurde eine Reihe anderer wichtiger Bestimmungen des Gesetzes im Allgemeinen gutgeheißen. Einigermaßen unsicher war die öffentliche Meinung noch über das Schicksal der durch eine zweigradige Notensteuer projectirten Contingentirung, weil die bezüglichen Vorschläge ihre Anhänger und Gegner in beiden Lagern, in demjenigen der Reichsbank und in demjenigen ihrer Widersacher hatten.

Ueber der Berathung schwebte ein guter Stern. Ein Mitarbeiter der „Annalen" hat mit Recht das wenig erfreuliche Ergebniß der Verhandlungen über das Reichs-Cassenscheingesetz damit erklärt, daß dieselben eingezwängt gewesen seien zwischen aufregende militärische und confessionelle Debatten und daher so nebenbei zwischen Thür und Angel ihre Erledigung gefunden haben[1]). Dem

[1]) Abgedruckt nebst Motiven „Annalen" 1874 S. 1611 ff.

[1]) Vgl. L. Bamberger, „Annalen" 1874 S. 1601 ff.

Entwurf der ersten Deutschen Bankacte war ein besseres Loos beschieden. Er bildete gewissermaßen den Mittelpunkt und das Hauptobject einer dreimonatlichen Session, welche zwar auch ihre stürmischen Scenen, ihre kleinen Conflicte hatte, welche aber hinsichtlich der Gesetzgebungsmaterien dem Bankgesetze nichts Ebenbürtiges an die Seite zu stellen hatte. Selbstverständlich sind hier die großen Justizgesetze nicht mitgerechnet, da alle Parteien übereingekommen waren, daß die erste Berathung derselben einen lediglich vorbereitenden Charakter haben sollte.

Diese günstige Constellation kam dem Bankgesetze ungemein zu Statten. Die Berathung war in der Commission und im Plenum eine erschöpfende und gründliche. Sogar die mehrwöchentliche Pause, welche eintreten mußte, als die Commission sofort nach ihrer Constituirung von dem Bundesrath die Einfügung der Reichsbank verlangte, war keine verlorene. Einmal wurden die ziemlich verwickelten Verhandlungen des Bundesraths, über die Abtretung der Preußischen Bank und über die Constituirung der Reichsbank durch den Druck, welchen der gleichzeitig tagende und auf das Resultat begierig wartende Reichstag naturgemäß auf die Vertreter ausübte, nicht wenig gefördert. Sodann war auch den Abgeordneten Zeit und Gelegenheit gegeben, die großen Reden der ersten Lesung und die zahlreichen eingelaufenen Schriftstücke zu studiren, und sich hierdurch mehr als bis dahin möglich mit der Sachlage vertraut zu machen.

Beiläufig muß anerkannt werden, daß schon das dem Reichstag Anfangs November vorgelegte Project des Bundesraths wesentliche Verbesserungen gegen die Vorlage des Reichskanzleramts enthielt. Hatte der Bundesrath weder die Macht noch den Willen, an den Fundamenten des von dem Reichskanzler, von Preußen und Bayern gutgeheißenen Gesetzes ernstlich zu rütteln, so war doch die öffentliche Discussion nicht ganz spurlos an ihm vorübergegangen. Vergleicht man die zwei Entwürfe, so ist die Tendenz derselben allerdings unverändert geblieben. Beide beabsichtigten ohne Reichsbank folgende Zwecke zu erreichen: 1) Die sämmtlichen im Reiche coursirenden Banknoten zu allgemein verwendbaren Zahlungsmitteln zu machen; 2) die circulirende Notenmenge im Interesse der Durchführung der Goldwährung herabzumindern; 3) einen nicht zu weit entfernten Termin (1886) zu bestimmen, an welchem das Reich freie Hand über alle Notenprivilegien erhalten sollte. In den einzelnen Paragraphen, mittelst deren diese Zwecke erreicht werden sollten, ist aber ein unverkennbarer Fortschritt zu erkennen in der Richtung der Reichsbank. Manche Bestimmung, welche lediglich ersonnen war, um der formell den übrigen Banken gleichgestellten Preußischen Bank materiell ein Uebergewicht zu verschaffen, war ausgemerzt und dadurch der Thätigkeit des Reichstags vielleicht unwillkürlich ein bedeutender Vorschub geleistet worden. So war die von allen Seiten mißbilligte Bestimmung entfernt, daß nur der vierte Theil der Noten aus Abschnitten von 100 Mark bestehen dürfe, während drei Viertel in Abschnitten von 200 Mark aufwärts auszugeben wären. Die 1 % und die 5 % Notensteuer wurden zwar beibehalten, allein es war die wichtige zuerst von dem Verfasser geforderte Bestimmung aufgenommen worden, daß bei der Steuerberechnung die „Noten anderer Banken" mit zur Notendeckung berechnet werden dürfen. Die Contingentsvertheilung wurde besonders im Interesse der Süddeutschen Landesbanken etwas verbessert, auch die Clausel gestrichen, welche der ohnehin genugsam bevorzugten Preußischen Bank unter einem ganz nichtigen Vorwande ein Präcipuum von 45 Millionen Mark Banknoten einräumen wollte. Die Kategorieen der zu belehnenden Deutschen Effectengattungen waren namhaft erweitert, die ausländischen Staatspapiere unter die lombard-fähigen Papiere aufgenommen. Der vieldeutige §. 23, welcher die Entscheidung über die Verlängerung der kündbaren Bankprivilegien ausschließlich in die Hand des Bundesraths legen wollte, war durch eine präcisere, die Rechte des Reichstags berücksichtigende Fassung ersetzt worden.

Aber auch dieser etwas verbesserte Entwurf überdauerte die erste Lesung im Reichstage nicht, welche in den Tagen des 16. bis 19. November stattfand. Vergebens forschte die Mehrzahl der Redner, welche das Wort ergriff, nach den Gründen, aus welchen man im Entwurf und in den Motiven über die Reichsbank ganz stillschweigend hinweggegangen war. Die Vertreter der Reichsregierung, die Herren Staatsminister Delbrück, Camphausen und Geheimrath Michaelis, machten lange an und für sich recht interessante Auseinandersetzungen über die Lage der Münzausprägung, über die Goldausfuhr und die Einziehung der kleinen Banknoten; über die Beweggründe, warum man die Reichsbank, das unerläßliche von allen Seiten verlangte Symbol der Einheit unseres Verkehrswesens verschmäht hatte, wußten die Herren außerordentlich wenig vorzubringen. Lediglich der Herr Finanzminister ließ sich einigermaßen in die Karten blicken, und bestätigte durch seine Aeußerungen Alles, was man über seine Stellung zur Bankfrage von gegnerischer Seite behauptet hatte. Die Reichsbank brauche nicht erst geschaffen zu werden, sagte er, sie sei bereits vorhanden in der Preußischen Bank, welche alle Zwecke eines Centralinstituts bisher schon erfüllt habe und auch weiter erfüllen werde. Daß die Errichtung von Filialen der Preußischen Bank außerhalb Preußens von dem Belieben der betreffenden Regierung abhängig geblieben wäre, daß Bundesrath und Reichstag über die Angelegenheiten der Preußischen Bank nichts mitzusprechen haben würden, daß der Gewinn aus der Notencirculation nicht dem Reiche, sondern ausschließlich dem Preußischen Staate zukommen würde, alle diese Lebensfragen wurden mit Stillschweigen übergangen. Nebenbei hoffte Herr Camphausen durch Anwendung des divide et impera die Mehrheit des

Hauses zu trennen, indem er die Frage hineinwarf, welche Art von Reichsbank man eigentlich wolle? Endlich versuchte er das Mittel der Einschüchterung, indem er die Schwierigkeiten einer Abfindung Preußens als unüberwindlich, und dessen Entschädigungsforderungen als unerschwinglich bezeichnete. Auch Entschädigungs-Ansprüche der Privatbanken wurden als Abschreckungsmittel in Aussicht gestellt. Aus der Mitte des Reichstags erhielt Herr Camphausen nur durch den Abgeordneten Richter Succurs, von dem der Verfasser in seiner oben erwähnten kleinen Schrift nichts anderes erwartet hatte, als daß er Arm in Arm mit dem Preußischen Finanzminister für die fiscalischen Interessen Preußens gegen die Reichsbank eintreten würde. Die sehr geschickt gruppirte Argumentation des Abgeordneten für Hagen lief darauf hinaus, daß die Preußische Bank ein verrottetes, mit dem constitutionellen Staate unvereinbares Institut sei, welches man nicht dadurch stärken dürfe, daß man seine Privilegien erweitere und auf das ganze Reich übertrage. Einem der anderen Abgeordneten, welcher in Wort und Schrift seit dem Erscheinen des Regierungsentwurfs gegen die Centralbank in die Schranken getreten war, der Abgeordnete Siemens, war es ergangen wie dem Seher Bileam, als er dem Volke Israel fluchen sollte. Er plaidirte zum allgemeinen Erstaunen des Hauses mit sehr guten Gründen für die Reichsbank. So stark hatte sich seit einigen Tagen die Strömung erwiesen, daß sie selbst die Gegner mit sich fortriß. Auch das Centrum, welches aus politischen Gründen jeder Institution abhold ist, welche das Reich in eine mehr centralistische Richtung drängen kann, leistete nur schwachen Widerstand. Die ersten oratorischen Kräfte dieser Partei hielten sich vom Kampfplatze fern; man überließ die Tribüne den dii minorum gentium und deputirte in die Commission sogar einige der Reichsbank aufrichtig zugethane Abgeordnete neben einigen Gegnern derselben.

Ich berühre nur im Vorbeigehen den rein formellen Streit über den Antrag Hohenlohe-Lasker-Minnigerode, welcher der Commission gleich die Directive geben wollte, den Gesetzentwurf durch Aufnahme von Bestimmungen über die Reichsbank zu vervollständigen. Der Antrag war unzweifelhaft ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung. Es schlossen sich den Gegnern daher in dieser rein formellen Frage viele Anhänger der Reichsbank an, wodurch die Resolution zu Falle gebracht wurde. Es erfolgte nunmehr die Verweisung des Gesetzentwurfs an die Commission sans phrase. Am 21. November faßte die Commission in der ersten Sitzung den Beschluß:

> daß sie die Discussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswerth erachte, ehe ein Beschluß über die Einfügung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei.

Nur 4 Stimmen dissentirten. Die Commission brachte durch diese Erklärung den Gedanken der großen Mehrheit des Hauses zum klaren Ausdruck und erreichte so das Nämliche ohne Verletzung der Geschäftsordnung, was der Antrag der drei Fractionen beabsichtigt hatte.

Der Bundesrath trat sofort an die ihm gestellte Aufgabe heran, und auch dem Preußischen Staatsministerium gelang es in sehr kurzer Zeit, sich hinsichtlich der wenige Tage vorher als nahezu unerreichbar bezeichneten Uebertragung der Preußischen Bank auf das Reich schlüssig zu machen. Am 17 Decbr. legte Herr Delbrück der Commission die Grundzüge des vom Bundesrathe abgeänderten Entwurfs vor[1]): Es entspann sich eine kurze Generaldebatte, aus welcher hervorging, daß man zwar die von Preußen gebotenen Trauben etwas sauer fand, daß man aber, um das Gesetz nicht den ungewissen Chancen einer Verzögerung auszusetzen, auch zu diesen harten Bedingungen zuzugreifen geneigt sei. Ferner ergab sich bei dieser allgemeinen Erörterung, daß zwar in Bezug auf einzelne Fragen die Ansichten sich noch schroff gegenüberstanden, daß aber Jedermann geneigt sei, einzelne seiner Ueberzeugungen aufzuopfern, damit nur das Gesetz in der Session zu Stande komme. Am 18. December ging der Reichstag in die Ferien und am 4. Januar trat die Commission wieder zusammen. Sie arbeitete von diesem Tage an, nahezu übermäßig angestrengt, ununterbrochen bis zum 19. Januar, an welchem Tage der von dem Abgeordneten Bamberger im Verlaufe von drei Tagen verfaßte Commissionsbericht zum Abschlusse gelangte. Die Commission, welcher die abgeänderte Regierungsvorlage nunmehr paragraphenweise formulirt in der Form einer Reihe vom Abgeordneten Harnier eingebrachter Amendements vorlag, nahm an dem Entwurfe noch vielfache und tiefgreifende Aenderungen vor. Ueber dieselben giebt der sehr vollständige und übersichtliche Commissionsbericht, welcher in den „Annalen" wörtlich abgedruckt ist[2]), erschöpfende Auskunft. Ich kann hier einfach darauf verweisen und mich mit der Bemerkung begnügen, daß in der Commission eine zweimalige Lesung des Entwurfs stattfand. Viele und sehr wichtige Abstimmungen wurden in der ersten Lesung nur durch 1—2 Stimmen Mehrheit oder gar durch Stimmengleichheit entschieden. Kein Wunder hiernach, wenn einzelne Beschlüsse der Commission bei der zweiten Lesung wieder umgestoßen wurden. Es war dies besonders der Fall bezüglich der einprocentigen Notensteuer, welche in erster Lesung angenommen, in zweiter verworfen wurde; bezüglich der Verpflichtung der Banken zur gegenseitigen Annahme ihrer Noten, bezüglich der Gewinnvertheilung der Reichsbank u. s. w.

Am 28. Januar begann die Berathung des Entwurfs im Plenum des Reichstags. Die Commission hatte die

---

[1]) Vgl. dieselben oben S. 996.

[2]) Oben Seite 835—874 und 945—995.

große Genugthuung, daß ihre letzten Entschließungen vom Hause mehr respectirt wurden, als dies häufig mit den Resultaten von Commissionsarbeiten der Fall ist. Der Entwurf erhielt zwar einige Abänderungen, wurde aber im Großen und Ganzen den Anträgen der Commission gemäß angenommen. Nur bei einem bis dahin wenig beachteten und öffentlich kaum erörterten Satze des §. 44 gab es noch einen heftigen Sturm, der zu einer Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit einer Stimme Mehrheit führte. Die überdies nur durch einen Zufall herbeigeführte Mehrheit erkannte jedoch sofort, daß der Beschluß die Probe der dritten Lesung schwerlich überstehen würde und ließ sich daher bereitwillig zu einer Transaction herbei, welche den Commissionsbeschluß zwar wieder herstellte, es jedoch dem Bundesrathe überließ, einzelnen Banken gewisse Concessionen hinsichtlich der ihnen gestatteten Creditgewährungen zu machen.

Am 30. Januar fand die dritte Lesung und Schlußabstimmung über das Gesetz statt, welches inzwischen die Genehmigung des Bundesraths erhalten hat und im Reichsgesetzblatte als Gesetz vom 14. März 1875 veröffentlicht und gleichfalls in den „Annalen" abgedruckt ist[1]).

Die wichtigsten Bestimmungen des Reichsbankgesetzes, die Notensteuer, die Reichsbank, die Privat-Notenbanken, sollen in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden. Den Abschluß dieser Erörterung sollen einige Bemerkungen über den Einfluß bilden, welche die neue Bankgesetzgebung auf die Stellung der einzelnen davon betroffenen Bankinstitute und auf die Durchführung der neuen Münzwährung auszuüben im Begriffe steht.

II.

Die Notensteuer.

Ich stelle absichtlich und der Oekonomie des Gesetzes folgend die Erörterung über die Notensteuer oder indirecte Contingentirung allen übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes voran, weil es sich in der That hier um ein neues bis jetzt noch nirgends angewendetes System handelt. Ob das einzige wirklich Neue, was das Gesetz bringt, auch wirklich etwas Gutes ist, muß freilich erst die Erfahrung lehren[2]). Bisher waren drei verschiedene Arten von Banknotensystemen im Deutschen Reiche üblich. Das eine System gestattete den Banken nur eine äußerst geringe, in der Regel den Betrag des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigende Ausgabe von Banknoten. Nach diesem Systeme sind u. A. sämmtliche Preußische Privatbanken organisirt. Das entgegengesetzte Extrem wird durch eine Anzahl Banken mit ganz unbeschränkter Notenausgabe repräsentirt, welchen als einzige Schranke die Drittelbedeckung vorgeschrieben ist. An der Spitze dieser Banken mit unbeschränkter Notenausgabe steht die Preußische Bank, deren Geschäftskreis und Notenumlauf sich seit 20 Jahren auf dieser Grundlage mehr als verzehnfacht hat. Zwischen beiden steht eine dritte Kategorie von Banken, deren Notenumlauf zwar kein unbeschränkter, wohl aber ein ziemlich weit ausgedehnter ist. In der Regel ist diesen Banken gestattet, bis zum dreifachen Betrag ihres eingezahlten Actiencapitals Bankzettel in Umlauf zu setzen. Zu dieser mittleren Gattung gehört die Badische, die Württembergische, die Frankfurter, die Süddeutsche Bank. Im Ganzen hat unter der Wirksamkeit dieser drei verschiedenen Systeme und unter dem Schutze der schwerfälligen Silberwährung die Notencirculation in Deutschland in den letzten Decennien eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangt. Der sogenannten „Freihandelsschule", welche alles in Deutschland nach Englischem Vorbilde zurecht schneiden wollte, war die weit ausgedehnte Notenemission der Zettelbanken von jeher ein Dorn im Auge. Sie behauptete auf ihren Congressen und in ihren Agitationsschriften unabläßig, daß der große Papiergeldumlauf zu unnatürlichen Preissteigerungen und Krisen führen müsse und empfahl als Mittel der Abhülfe neben der Goldwährung die Contingentirung der ungedeckten Banknoten nach dem Muster der Peel's-Acte. Daß die durch Notenbanken erleichterte Creditgewährung dem Verkehre namentlich in dem Gebiete der Preußischen Bank seit Jahren großen Vorschub geleistet hat, ja, daß ihr zum guten Theil der Aufschwung der Industrie in Nord- und Mitteldeutschland mit zu verdanken ist, wurde von der „Schule" nie anerkannt.

Im Jahre 1865, als die Preußische Bank ihre Wirksamkeit auf Schleswig-Holstein ausdehnen wollte, wurde von den Vertretern der Freihandelspartei im Preußischen Abgeordnetenhause ein erster Sturmangriff auf die Preußische Bank versucht. Die Genehmigung zur Errichtung von Bankfilialen außerhalb Preußens sollte an die Bedingung geknüpft werden, daß der ungedeckte Notenumlauf nach dem Vorbilde der Bank von England auf 60 Millionen Thaler contingentirt würde. Bei dieser Gelegenheit wurde von den Vertretern der Manchesterschule lebhaft gegen die Verbindung des Staates mit der Bank zu Felde gezogen. Selbst Schulze-Delitzsch, dessen ruhmvolle Thätigkeit auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens im Grunde genommen einen Gegensatz zu der Doctrin des laissez faire bildet, ließ sich durch seine persönlichen Beziehungen zu den Aposteln dieser Lehre verleiten, eine Philippika gegen die Preußische Bank zu halten. „Nehmen Sie dem Staate diese Last ab," sagte er, und sprach die Hoffnung aus, daß freie

---

[1]) Oben S. 999—1018.

[2]) Die nachfolgende Ausführung bezieht sich ausschließlich auf die 5%-Notensteuer. Auf die von der Wissenschaft und Praxis gleichmäßig verurtheilte 1%-Steuer komme ich nicht weiter zurück. Daß sie schließlich gefallen ist, betrachte ich als einen der größten Erfolge, welchen der Reichstag in der Banknotenfrage errungen hat.

Banken, wenn auch ohne Notenemission, in allen Theilen des Reiches entstehen und die privilegirten Notenbanken bald ablösen würden. Es darf als ein Glück für Preußen und Deutschland betrachtet werden, daß der ganze Gesetzentwurf und mit ihm die bereits angenommene Notencontingentirung fielen, denn schon im Jahre 1866 hätte die projectirte Bankacte suspendirt werden müssen. Zur Zeit des Kriegsausbruches stieg nämlich die ungedeckte Notencirculation der Preußischen Bank rasch auf 73 Millionen Thaler. Wäre diese Ueberemission von 13 Millionen nicht gestattet gewesen, und hätte die Bank noch eine verhältnißmäßige Reserve halten müssen, so würde unzweifelhaft eine der größten commerciellen Calamitäten entstanden sein.

Aehnlich ging es zur Zeit der ganz unvorhergesehenen Kriegserklärung im Juli 1870. Damals stieg die ungedeckte Notenemission der Preußischen Bank rasch auf 106 Millionen Thaler[1]). In keiner der beiden Epochen wird man von einer Ueberspeculation oder den beliebten Preissteigerungen reden können. Eine feste Contingentirung der Notenemission würde neben den politischen Krisen noch die Handelskrisen und den Zwangscours herbeigeführt haben. Was die von Schulze-Delitzsch so sehnlichst gewünschten Actienbanken ohne Notenemission betrifft, so sind sie seit dem Jahre 1870 in großer Zahl überall entstanden. Weit entfernt, die Notenbanken überflüssig zu machen, haben diese Anstalten bis jetzt sehr wenig gethan, um ein gesundes Creditwesen zu begründen. Sie haben in Zeiten des Capital-Ueberflusses ihre eigenen und fremden Capitalien in industriellen Unternehmungen festgerannt, in Zeiten der Capitaltheuerung waren sie außer Stande, dem Publikum unter die Arme zu greifen, sondern meist selbst creditbedürftig, und haben namentlich während der Krisis des Jahres 1873 die allgemeine Stockung und Verwirrung nur noch vermehrt.

Alle diese Lehren gingen aber an unseren contingentirungssüchtigen Volkswirthen ebenso spurlos vorüber, als die dritte Suspension der Peel-Acte, welche 1866 in London erfolgen mußte. Gelegentlich der Unificirung des Deutschen Bankwesens durch ein Reichsgesetz wurden daher die alten Projecte wieder aufgewärmt und nur etwas neu zugestutzt. Die feste Begrenzung des Notenumlaufs wurde nicht mehr verlangt; man wollte sich mit der sogenannten indirecten Contingentirung begnügen. Auch dieser Gedanke war nicht neu. Er war ebenfalls von England importirt, wenn auch dort noch nicht praktisch zur Geltung gekommen. Nach der Krise von 1866 machte der Schatzkanzler Lowe im Unterhause den Vorschlag, die Acte von 1844 dahin abzuändern, daß es der Bank von England gestattet sein sollte, die Contingentsziffer zu überschreiten, insofern der Zinsfuß höher als 8 % fixirt würde und der Zinsertrag der Ueberemission nicht der Bank, sondern dem Staate zufiele. Diese nur gelegentlich angeregte und bis jetzt in England nicht weiter verfolgte Idee ist nun im Reichskanzleramte aufgegriffen worden und hat die Grundlage der nunmehr zum Gesetz gewordenen 5procentigen Notensteuer gegeben. Herr Lowe beabsichtigte durch seinen Vorschlag, den Druck und die Beängstigung zu vermindern, welche sich jedesmal einstellen, wenn die Notenemission ihrem Maximum nahe kommt; er wollte es möglich machen, daß die Bank ohne eine Aufhebung der Bankacte in extremen Fällen ihre Creditgewährungen fortsetzen könne; gleichzeitig wollte er aber auch den Anreiz beseitigen, welchen eine ungemessene Notenemission für die Bankdirectoren haben könnte, indem er den ganzen Gewinn, welcher aus der Ueberemission erzielt wird, für den Staat in Anspruch nehmen wollte. Unsere 5proc. Notensteuer verfolgt genau denselben Zweck. Ihre Urheber beabsichtigen, durch diesen Mechanismus die Banken vom leichtsinnigen Creditgewähren abzuhalten und sie für den Fall angespannter Creditverhältnisse zu einer starken Erhöhung des Zinsfußes zu zwingen. Die 5proc. Steuer ist nur eine etwas andere Form für das Lowe'sche Project. In England sollte der ganze Zinsertrag, in Deutschland eine dem landesüblichen Zinsfuß entsprechende Quote der Ueberemission dem Staate zugute kommen.

Es steht unzweifelhaft fest, daß die 5 pCt. Notensteuer nicht die Gefahren in sich birgt, welche mit einer festen Begrenzung der ungedeckten Banknoten verbunden sind. Die Bank kann nicht, wie bei der letzteren, in die Lage kommen, plötzlich den Creditbedürftigen ihre Dienste ganz versagen zu müssen. Sie wird vielmehr im Stande sein, bei plötzlich eintretendem starkem Capitalbedarf die legitimen Bedürfnisse zu befriedigen, dies aber nur zu einem namhaft erhöhten Zinse, welcher andere Capitalien vom In- und Auslande heranzieht und den übergetretenen Strom der Banknotencirculation wieder in sein Bett zurückbringt. Hierdurch soll übermäßigen Preissteigerungen vorgebeugt und die Neigung der Emissionsbanken, auch nach der Rückkehr normaler Verhältnisse einen Theil der einmal im Verkehr befindlichen Noten darin zu belassen, entschieden bekämpft werden. Dies ist die Absicht des Gesetzgebers. Ob sie in allen Fällen erreicht werden kann, wird sich bald zeigen. Ich habe keinen rechten Glauben daran. Die Verhältnisse, welche auf die Vermehrung und Verminderung des Notenumlaufs, auf die Fixirung des Zinsfußes, auf die Ein- und Ausfuhr der Edelmetalle einwirken, sind so verschiedenartig und vielgestaltig, daß es der größten Fachkenntniß und Umsicht bedarf, um sie nur einigermaßen zu übersehen und zu beherrschen. Unsere Notensteuer will an die Stelle dieser schwierigen geistigen Thätigkeit einen mechanischen Apparat setzen, welcher gegenüber den verschiedenartigsten Eventua-

[1]) Vgl. die Statistik der Preußischen Bank für 1862/71 im Jahrg. 1873 der „Annalen", S. 728 ff., und die demselben Jahrgang beigefügte graphische Darstellung zur Uebersicht der Notenemission. Eine Fortsetzung jener Statistik für 1872/73 findet sich im Jahrg. 1874, S. 1113 ff.

litäten nur eine und dieselbe Thätigkeit ausübt, indem er die Erhöhung des Zinsfußes bewirkt, wenn die Notenemission eine gewisse Ziffer erreicht hat.

Wie vorsichtig man auch diese Ziffer nach langen Debatten festgesetzt hat, so wechseln doch in unserer Zeit die Verhältnisse derart rasch und oft, daß sie sich nach ein paar Jahren als vollständig unzureichend erweisen kann. Das Reich würde dann in die Lage kommen, continuirlich die Deutsche Industrie mit einer Notensteuer heimsuchen zu müssen, welche auf unsere Concurrenzfähigkeit den nachtheiligsten Einfluß ausüben müßte. Die Notenbanken haben kein Interesse, die Reduction der Emission bis auf die Contingentsziffer zu bewirken, da sie, so lange dieselbe überschritten ist, von ihrer steuerfreien Emission einen entsprechend höheren Gewinn ziehen. In Hamburg ging der Zinsfuß vom Sommer 1856 bis zum Herbste 1857 kaum unter 8 pCt. herab. In Wien stand er während des Jahres 1872 bis zum Frühjahr 1873 ununterbrochen auf dieser Höhe. Welche Schranke würde unter ähnlichen Verhältnissen eine 5 pCt.-Notensteuer gewähren, da, ganz abgesehen von dem höheren Zinse auf die Contingentsziffer auch die voll besteuerten Noten der Bank noch einen erheblichen Gewinn bringen würden?

Auch viele andere Fälle sind denkbar, in welchen sich die indirecte Contingentirung, anstatt ein Schutzwall für den Geldmarkt und die Metallwährung zu sein, als ein Irrlicht erweisen kann, welches denjenigen in Gefahr bringt, der ihm nachfolgt. Voraussichtlich wird nach der wirklichen Einführung der Goldwährung die ungedeckte Notenmenge in der ersten Zeit auf einen sehr niedrigen Betrag zurückgehen. Die Banken werden dann sich auf lange Zeit im Besitz einer sehr großen Reserve sehen. Wollten dieselben nun, auf den einzigen ihnen übergebenen Compaß vertrauend, sich verleiten lassen, ihre steuerfreie Reserve möglichst verzinslich anzulegen, so könnten leicht die größten Gefahren heraufbeschworen werden, obwohl die Banken stets innerhalb des Contingents geblieben wären. Noch auf eine andere Eventualität will ich hinweisen. Einer der Beweggründe, welche von Seiten der Reichsregierung für die Contingentirung geltend gemacht wurden, ist die Erwartung, daß dieselbe zu einem kräftig entwickelten Depositenwesen führen werde. Liegt nicht aber die Befürchtung nahe, daß die Banken, um der fünfprocentigen Notensteuer zu entgehen, Bedingungen hinsichtlich der Annahme von Depositen eingehen werden, welche sich durch die allgemeine Geschäftslage nicht rechtfertigen lassen? So z. B. würde eine Bank immer noch billigeres Capital als das zu 5 pCt. versteuerbare bekommen, wenn sie zu 4 pCt. Depositen annimmt. Ist es nicht möglich, daß wir auf diese Weise zu einem *ungesunden* Depositenwesen kommen, welches gerade die Nachtheile im Gefolge hat, die man durch Beschränkung des Notenumlaufs vermeiden will?

Alle diese Gefahren sind untrennbar von einer Einrichtung, welche eine todte Ziffer an die Stelle des lebendigen Verstandes setzen will. Was mich und ohne Zweifel auch viele andere Abgeordnete bewogen hat, diese Bestimmung des Gesetzes nicht weiter zu bekämpfen, ist die Ueberzeugung, daß die Gefahr derselben eine ungleich *geringere* ist, nachdem wir eine centrale Notenbank geschaffen haben, welche unter der Leitung und Controle des Reiches steht. Ohne Reichsbank würde ich wenigstens niemals meine Stimme für ein Bankgesetz abgegeben haben, dessen Grundlage die indirecte Contingentirung bildet. Hätte man die Ausführung des Bankgesetzes, wie es der Entwurf beabsichtigte, 33 verschiedenen vom Reiche nicht direct controlirten Banken überlassen, so würde sich bald herausgestellt haben, daß die 5 pCt.-Notensteuer gerade die Gefahren heraufbeschwören kann, welche sie verhüten soll. Jede Bank würde wahrscheinlich eine andere Discontopolitik befolgen; würde ein organisches Zusammenwirken der Banken kaum möglich sein. Die Reichsbank dagegen wird sich in ihrer Discontopolitik nicht durch die Notensteuer beirren lassen dürfen. Sie wird keine Note weniger ausgeben als das wirkliche Bedürfniß erheischt und keine mehr als sie gegenüber der Gesammtlage des Geldmarkts verantworten kann. Sie wird in der Contingentsziffer weder eine Schranke nach oben, noch eine solche nach unten erblicken, sondern ihre rationelle Discontopolitik ganz unabhängig von derselben consequent verfolgen. Die Privatbanken werden hierdurch gezwungen sein, bis zu einem gewissen Grade gleichen Schritt mit dem Centralinstitut zu halten. Die vom Entwurf nicht verlangte, vom Gesetze aber stipulirte gleichzeitige wöchentliche Veröffentlichung aller Bankausweise wird das Material liefern, um die Gebahrung jedes einzelnen Instituts genau zu controliren. An Mitteln, diejenigen Anstalten, welche etwa von dem Pfade der Vorsicht abweichen sollten, in die richtigen Schranken zu verweisen, fehlt es der Reichsbank nicht. Wenn die Reichsbank daher ihre Stellung richtig auffaßt und sich weder durch Rücksichten auf ihre Actionäre, noch auf irgend andere Verhältnisse von dem ihr vorgezeichneten Wege abbringen läßt, so kann sich die indirecte Contingentirung möglicherweise als *unschädlich* erweisen. Unter Umständen kann sie in regelmäßigen Zeiten auch gewisse Dienste leisten, umsomehr als sich im Verlaufe der Bankdebatte herausgestellt hat, daß weder die kaufmännischen Kreise, noch der größte Theil der praktischen Bankleiter bis jetzt die erforderliche Uebung besitzen, um die Gesammtheit der Verhältnisse jederzeit vollständig zu überblicken. Hoffentlich wird diese nur in längerer Praxis zu erwerbende Schulung nach dem Ablauf unserer ersten Bankacte ein Gemeingut aller mitwirkenden Factoren sein. Bis dahin aber dürfte sich hoffentlich herausgestellt haben, daß das von uns adoptirte System der indirecten Contingentirung nichts weniger ist als „das

allgemeine Banksystem der Zukunft", sondern daß dasselbe nur eines jener Universalmittel ist, welche von Zeit zu Zeit auftauchen und bestimmt sind, alle möglichen Krankheiten zu heilen. Irgend einen organischen Zusammenhang mit den feststehenden Grundsätzen des Bankwesens besitzt die indirecte Contingentirung nicht. Sie beruht vielmehr auf ganz willkürlichen Voraussetzungen. Sie ist ein Experiment, welches eine Zeit lang glücken, aber auf die Dauer sich nicht bewähren kann, weil ihm die wissenschaftliche Grundlage fehlt.

III.

Die Reichsbank.

Die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Reichsbank und ihr Verhältniß zu den Privatbanken würden unzweifelhaft anders ausgefallen sein, wenn die Reichsregierung und der Bundesrath die Errichtung eines solchen Instituts von vornherein ins Auge gefaßt und den Gesetzentwurf danach in allen seinen Theilen eingerichtet hätten. In den bereits fertigen und ein consequentes System verfolgenden Entwurf die Reichsbank einzuzwängen, war ungleich schwieriger. Zudem mußte alles auf die Reichsbank bezügliche mit Dampfeskraft im Bundesrath, in der Commission und im Plenum des Reichstags erledigt werden. Es fehlte daher zum guten Theil die gründliche Discussion der vorliegenden Paragraphen in der Presse und in den Fachvereinen, welche so namhaft zur Verbesserung der übrigen Theile des Entwurfs beigetragen hat. Außerdem waren dem Reichstag hinsichtlich der wichtigsten Puntte vollständig die Hände gebunden. Die Vertreter des Bundesraths erklärten, daß das Uebereinkommen mit der Preußischen Regierung unabänderlich sei, und daß mit ihm der ganze Entwurf stehe oder falle. Dem Reichstag blieb daher nichts übrig, als die Gutheißung dieses Uebereinkommens in Bausch und Bogen, obwohl er gegen dasselbe mancherlei und gewichtige Bedenken hatte.

Zunächst war der Reichstag durch das Uebereinkommen an die Zulassung des Privatcapitals gebunden. Preußen hatte es als eine conditio sine qua non hingestellt, daß seine „alten und bewährten Geschäftsgenossen" die Antheilsinhaber der Preußischen Bank von dem Reiche mit übernommen würden. Diese Stipulation kostet dem Reiche baare 5 Millionen Thaler, da die Besitzer der Preußischen Bankantheile nur 115 pCt. einzahlen, wofür sie eine Actie der Reichsbank erhalten, die mindestens 140 pCt. werth ist. Abgesehen von diesem Geschenke, welches das Reich ohne jede Gegenleistung Leuten macht, welchen es auf Grund der bestehenden Gesetzgebung jederzeit ihr Capital heimzuzahlen berechtigt war, hatte man durch diese Bestimmung die Frage, ob Reichs- oder Privatcapital, für die nächsten 15 Jahre entschieden. Um die gegen die Bankantheilseigner übernommene Verpflichtung erfüllen zu können, muß die eine Hälfte des Bankcapitals an Private überlassen werden. Um die weiter an Preußen versprochene Entschädigungssumme von 5 Mill. Thalern vermittelst eines Agiozuschlags aufbringen zu können, muß die andere Hälfte des Capitals denselben Weg wandern. Die Frage, ob Reichs- oder Privatcapital, wurde in dieser Zwangslage vom Plenum des Reichstags kaum oberflächlich berührt. In der Commission wurde allerdings, wenigstens in der Generaldebatte, der Nachweis versucht, daß die Dotirung der Bank mit Reichscapital eine logische Consequenz des ganzen angenommenen Systems sei. Diese Ansicht wurde nicht blos von den sogenannten „Agrariern", wie eine neuliche Publication behauptet, sondern insbesondere von dem Verfasser mit Entschiedenheit vertreten, wiewohl von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg. Ist es nicht in der That ein Widersinn, die Bank ausschließlich unter der Leitung von Reichsbeamten zu stellen, den Kanzler für die gesammte Gestion verantwortlich zu machen, die Errichtung von Filialen in die Hand des Bundesraths zu legen, und doch behaupten zu wollen, man habe etwas Anderes als eine Staatsbank geschaffen? Die Bank von England ist ein reines Privatinstitut, das seine Verwaltung selbst ernennt und vom Staate ganz unabhängig ist. Ebenso die Bank von Frankreich, wenn auch an der Spitze derselben ein vom Staate ernannter Gouverneur steht. Dieser Gouverneur ist der einzige Staatsbeamte in der Verwaltung. Seine Stellung ist eine vorzugsweise controlirende. Die eigentliche Leitung der Bank ist in den Händen der von den Actionären gewählten Administratoren und der von letzteren angestellten Beamten. Es ist dies somit eine reine Privatverwaltung. Auf die Reichsbank wird sich aber der eingerostete Lehrsatz der Manchesterschule, daß der Staat sich nicht in die industrielle Bewegung mischen solle, nicht anwenden lassen. Das Reich ernennt alle Beamten; das Reich vertheilt die Capitalien auf die verschiedenen Comptoire der Anstalt. Es setzt die Bedingungen fest, zu welchen Credite gewährt werden sollen und ertheilt oder verweigert dieselben ganz nach seinem Belieben. Die Organe des Reiches bilden demnach den Mittelpunkt des ganzen Bankverkehrs; die Vertreter der Actionäre haben in allen entscheidenden Fällen nur berathende Stimme. Auch die Behauptung, daß das Reich nicht mit seinem Credite bei der Bank engagirt sei, ist irrig, da das Reich durch das Gesetz gezwungen ist, die Noten bei allen seinen Cassen zum Nennwerthe anzunehmen. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat zwar in der Commission erklärt, daß derjenige, welchen das Reich zum Geschäftsunternehmer machen will, zu begründen habe, daß diese starke Abweichung von den überlieferten Anschauungen und Gewohnheiten durch die Umstände aufgedrängt werde. Diese Erklärung leidet nur an dem kleinen Irrthum, daß sie auf den vorliegenden Fall nicht paßt. Bei

der Reichsbank ist der Staat thatsächlich der Geschäftsunternehmer, umsomehr als er auch bei dem Erträgnisse der Bank sehr stark interessirt ist. Wenn weiter behauptet worden ist, daß nicht der Glaube erweckt werden dürfe, es wolle der Staat mit den Privatbanken in Wettbewerbung treten, so geschieht dies bei der Reichsbank allerdings und es wird Niemandem einfallen, die Actionäre oder den ziemlich machtlosen Ausschuß für etwaige Fehler verantwortlich zu machen, welche die Bank begeht. Als vor zwei Jahren der Quistorp'sche Banquerott ausbrach und die auf gleichen Grundlagen functionirende Preußische Bank in die Geschäfte dieses Speculanten verwickelt war, richtete sich der Tadel nicht gegen die Actionäre oder deren Vertreter, sondern einzig und allein gegen das vom Staate ernannte Bankdirectorium. Ebenso wurde das Bankdirectorium dafür verantwortlich gemacht, daß es im Februar 1873, als sich schon die Anzeichen einer Krise bemerklich machten, den Disconto von 5 auf 4 pCt. herabsetzte und damit Oel in das schon im Verlöschen begriffene Feuer des Gründungsschwindels goß. Die Reichsbank wird daher, wie die Preußische Bank, trotz des Privatcapitals alle Nachtheile einer Staatsbank haben, ohne alle Vortheile einer solchen zu genießen.

Glücklicherweise hat sich, ungeachtet des von „überlieferten Anschauungen" der meisten Commissionsmitglieder eingegebenen Widerwillens gegen Staatsbanken, die Capitalfrage doch schließlich günstiger erledigt, als nach den abfälligen Aeußerungen der Bundescommissäre zu erwarten war. Der Reichstag ist durch die ganze Organisation des von ihm geschaffenen Instituts mit logischer Nothwendigkeit dazu gebracht worden, den Gewinnantheil der Actionäre so viel als möglich zu beschränken, denjenigen des Reichs so viel als möglich zu erweitern. Das Endresultat war, daß sich die angenommenen Stipulationen in ihrer Wirkung sehr wenig von dem unterscheiden, was die reine Staatsbank für das Reich bedeuten würde. Bei einer solchen hätte das Reich das Capital durch eine Anleihe aufbringen müssen, welche mindestens mit $4^1/_2$ pCt. zu verzinsen wäre. Jetzt wird das Capital ebenfalls durch eine Anleihe aufgebracht, nur daß die Schuldscheine den Namen Bankantheile führen. Die Antheile werden im Minimum $4^1/_2$ pCt. Zins tragen und zunächst weitere $3^1/_2$ pCt. Superdividende erhalten können. Werden dieselben z. B. zu 140 pCt. emittirt, so stellt sich bei einer Dividende von 8 pCt. die Verzinsung des Capitals auf $5,_7$ pCt. Von dem etwaigen weiteren Gewinn erhält das Reich drei Viertel, die Actionäre Ein Viertel. Dieser weitere Gewinn wird durch die Goldwährung und durch die Contingentirung erheblich kleiner ausfallen als in den Glanzjahren der Preußischen Bank. Was hiernach die Actionäre mehr erhalten, als $5,_7$ pCt. ihres Capitals ist eine kleine Prämie für das Risico, welches sie dadurch laufen, daß die Dividende in ungünstigen Jahren auf $4^1/_2$ pCt., also auf $3,_2$ pCt. des eingezahlten Capitals herunter gehen kann, sowie dafür, daß das Reich berechtigt ist, schon nach 15 Jahren das Capital nebst Reservefonds und zwar ohne weiteres Aufgeld zurückzuzahlen. Wird dessen ungeachtet den Reichsbank-Actionären immer noch mehr geleistet, als der Versicherungsprämie für das kleine Risico, welches sie laufen, entspricht, so ist doch durch diese Bedingungen dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Man kann daher mit dem vorläufig erzielten Resultate, welches nur erreicht werden konnte, nachdem die Anhänger des reinen Reichsinstituts ihre weitergehende Forderung in der Commission energisch zur Geltung gebracht hatten, relativ zufrieden sein. Nach 15 Jahren werden hoffentlich die volkswirthschaftlichen Anschauungen so weit geläutert sein, daß es Niemandem mehr einfallen wird, von einem Staatsinstitut wie die Reichsbank, zu dessen Gewinn Jeder beiträgt, der nur einen Tag lang Besitzer einer Banknote ist, Dividenden an eine beschränkte Anzahl von Actionären zu zahlen.

Mit den übrigen die Reichsbank betreffenden Paragraphen des Gesetzes hat man nach meiner Ansicht alle Ursache zufrieden zu sein. Die Verpflichtung der Reichsbank, die Noten aller Privatbanken in Zahlung zu nehmen (§. 19) und zurückzuschieben, war eine Nothwendigkeit, nachdem man den Privatbanken die gleiche Verpflichtung auferlegt hat. Für das Publicum wird dieser Theil des Bankgesetzes die greifbarsten Vortheile haben, da alle Verluste an Banknoten für die Folge wegfallen werden. Die Belästigung, welche diese Verpflichtungen für die Banken haben, werden sich durch Einrichtung von gemeinschaftlichen Klärungshäusern in Berlin und Frankfurt erheblich vermindern lassen. Dagegen ist die Verpflichtung der Reichsbank zur Einlösung ihrer Banknoten bei den größeren Filialen, welche der Entwurf enthielt, mit Recht gestrichen und diese Verpflichtung auf die Centrale beschränkt worden (§. 18). In regelmäßigen Zeiten wird die Bank dem Bedürfniß nach Metallzahlungen ohnehin überall Genüge leisten; in Zeiten der Krise könnte jede Verpflichtung zur Einlösung der Noten an verschiedenen Orten leicht Verlegenheiten herbeiführen.

Eine der wichtigsten Principienfragen des Gesetzes ist bei der Berathung des §. 13 zum Austrag gekommen. Dieser Paragraph umfaßt den Wirkungskreis der Reichsbank. Derselbe ist in einer Weise festgestellt worden, wie es sich für ein solides Zettelbankinstitut geziemt. Zunächst sei bemerkt, daß die über das nothwendige Maß hinausgehende Bestimmung des ersten Entwurfs, wonach jeder Discontowechsel drei Unterschriften haben müsse, gestrichen wurde. Ueber die zum Lombard zugelassenen Papiere habe ich mich schon im ersten Abschnitte ausgesprochen. Nur mit einer Stimme blieb in der Commission der Antrag in der Minderheit, welcher die Belehnung der ausländischen Staatspapiere von 50 % auf $66^2/_3$ % des Courswerthes erhöhen wollte. Die Berathung zeigte, daß die Anschauungen über diesen Punkt sich seit einigen Jahren gewaltig geändert haben.

Während man früher glaubte, daß jede Geldanlage in ausländischen Staatspapieren vom Uebel sei, weil dadurch dem Lande Capital entzogen werde, hat sich jetzt die richtigere Ansicht Bahn gebrochen, daß ein verhältnißmäßiger Besitz fremder Staatspapiere für jedes Land vortheilhaft sei, indem derselbe im Falle einer ungünstigen Handelsbilanz ein leicht realisirbares Ausgleichungsobject gewährt.

Die Eingangs erwähnte principielle Entscheidung wurde jedoch im Absatz 7 dieses Paragraphen getroffen. Die hochwichtige Frage, ob sich die Annahme verzinslicher Depositen für eine Bank eigne, welche mit dem Rechte der unbeschränkten Notenemission ausgestattet ist, beantwortete der Entwurf bejahend. In den Motiven wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Banken sich durch verzinsliche Depositen für die in Folge der Besteuerung erschwerte Notenemission entschädigen sollen. Die Commission und mit ihr das Plenum des Reichstags waren jedoch anderer Meinung. Sie gingen davon aus, daß es höchst gefährlich sei, die unbeschränkte Annahme von Depositen einer bereits mit dem Recht der unbeschränkten Notenausgabe versehenen Bank zu gestatten. Der Nimbus, welcher die Reichsbank umgiebt, würde derselben bei ihren 250 Comptoiren verzinsliche Depositen in überaus großer Menge zuführen. Alle Vorschriften über die Erschwerung der Notencirculation wären vollständig illusorisch, wenn man der Bank bezüglich der verzinslichen Depositen freie Verfügung lasse. Das hieße nur den Teufel, welchen man zur Thüre hinausgebracht, wieder zum Fenster hereinspazieren lassen. Ein Bankwesen mit unbeschränktem, wenn auch durch eine Steuer erschwertem Notenumlaufe und vollständiger Freiheit, verzinsliche Gelder anzunehmen, könnte uns nur zu den so oft als abschreckendes Beispiel angeführten Amerikanischen Zuständen führen. Ganz ausschließen konnte das Gesetz jedoch die verzinslichen Depositen nicht, wie das bei den Banken von England und Frankreich geschieht, schon weil die Reichsbank gezwungen sein wird, von der Preußischen Bank vorläufig die gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen zu übernehmen. Dies führte zu dem glücklichen Ausweg, die Annahme verzinslicher Gelder auf die Summe des eingezahlten Grundcapitals nebst Reservefonds zu beschränken. Diese principielle Entscheidung wird wohl auch für etwaige Statutenänderungen maßgebend bleiben, welche einzelne Privatbanken hinsichtlich des Depositenwesens vom Bundesrathe begehren werden.

Eine lange Debatte in der Commission und im Plenum veranlaßte der §. 21, welcher die Steuerfreiheit der Reichsbank betrifft. Der Regierungsentwurf wollte der Reichsbank und ihren Filialen nicht nur die Befreiung von den Staatssteuern, sondern auch diejenige von allen Communalsteuern zusichern. Diese letztere Bestimmung wurde jedoch als dem gegenwärtigen Usus widersprechend gestrichen, wie ich glaube, mit Recht. In Preußen erhebt von den Actiengesellschaften und juristischen Personen der Staat keine Einkommensteuer, wohl aber die Communen. Mit welchem Recht wollte man das mächtige Reichsinstitut von einer Leistung befreien, welche die concurrirenden Privatbanken allenthalben entrichten müssen?

Sehr stark bekämpft wurde das im §. 9 stipulirte Accrescenzrecht der Reichsbank, das heißt die Bestimmung, welche festsetzt, daß das einer Privatbank zustehende Notencontingent der Reichsbank zufällt, wenn die Befugniß der betreffender Bank zur Notenausgabe erlischt. Von verschiedenen Seiten wollte man in dieser Clausel den Heber erblicken, mittelst dessen die Privatbanken nach und nach aufgesaugt und der Reichsbank die Alleinherrschaft verliehen werden sollte. Der Satz wurde jedoch beibehalten, weil man während der nächsten 15 Jahre das festgesetzte Gesammtcontingent von 385 Millionen nicht durch die freiwillige oder erzwungene Einstellung der Notenemission von Seiten einzelner Banken vermindert sehen will. Eine sehr gute Bestimmung enthält noch der §. 35, welcher besagt, daß Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten nur innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes gemacht werden dürfen. Durch diese Anordnung ist einem Mißbrauche der Bank von Seiten des Reichs oder der Einzelstaaten so gut als möglich vorgebeugt. Daneben ist dem Centralausschuß bezüglich solcher Geschäfte ausnahmsweise statt des berathenden ein beschließendes Votum eingeräumt. Der §. 14, welcher die Reichsbank verpflichtet, jederzeit Barrengold zum Preise von 1392 Mark anzukaufen, macht eine Unterlassungssünde wieder gut, welche im Münzgesetz begangen worden war. Durch diese Bestimmung wird der Schlagsatz ungefähr auf gleiche Höhe fixirt, wie in Frankreich, England und Nordamerika und es erst möglich gemacht, mit diesen Ländern hinsichtlich des Bezugs von Gold gleichen Schritt zu halten.

Im letzten Augenblicke vor dem Abschluß der Commissionsberathung entstand noch eine bedenkliche Meinungsverschiedenheit zwischen der Commission und den Regierungscommissarien. Es handelte sich um den §. 41, welcher im Entwurfe festsetzte, daß eine Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank vom Bundesrathe ohne Zustimmung des Reichstags gewährt werden könne. Die Commission konnte und durfte ein so wichtiges Recht des Reichstags, das etwaige Veto bei der Erneuerung des Reichsbankprivilegiums, nicht preisgeben. Die sehr erregte Verhandlung schloß damit, daß die Regierungscommissäre in der Hauptsache sich den Vorschlägen der Commission fügten.

So hat denn der wichtigste Theil des Bankgesetzes binnen wenigen Wochen alle Stadien der Gesetzgebung passirt. Ein in solcher Eile zu Stande gekommenes Gesetzgebungswerk kann und wird nicht fehlerfrei sein. Die Erfahrung wird zeigen, wie sich die Institution

der Reichsbank auf diesen Grundlagen im Deutschen Reiche bewähren und einbürgern wird. Hält das neue Institut an den guten Traditionen der Preußischen Bank fest, indem es gleichzeitig deren Fehler vermeidet, so wird es sich trotz seiner nicht sehr vollkommenen Anlage doch bald in allen Theilen des Reiches Freunde erwerben.

IV.

Privat-Notenbanken.

Die Berathung über die Paragraphen 42—54 des Gesetzes, welche die Specialbestimmungen für die Privatbanken enthalten, war eine weit gründlichere, als diejenige über die Reichsbank. Die meisten dieser Bestimmungen waren schon in dem ersten Entwurfe enthalten, welcher drei Monate lang öffentlich discutirt wurde. Gleichzeitig waren die dabei interessirten Banken in ihrer Gesammtheit und jede für sich nicht unthätig geblieben, um die Reichsbehörden und die öffentliche Meinung zu bearbeiten. Endlich waren die Mitglieder des Bundesraths gewissermaßen die natürlichen Vertreter der in ihren Ländern concessionirten Bankinstitute. Während der Reichstagsverhandlungen fand ein wahres Sturmlaufen von Deputationen der Handelscorporationen und Bankverwaltungen auf das Reichskanzleramt, die Mitglieder des Bundesraths und der Reichstagscommission statt. Wenn dessenungeachtet die Privatbanken wenig Ursache haben, von ihrem Standpunkte aus mit den Resultaten des Gesetzes zufrieden zu sein, so rührt dies einfach daher, daß die allgemeine Strömung solchen Privilegien, welche von einzelnen Staaten ertheilt, bisher im ganzen Reiche ausgebeutet worden waren, entschieden ungünstig ist. Zudem ist nicht zu leugnen, daß manche namentlich kleinstaatliche Banken einen starken Mißbrauch mit ihren Notenmonopolen getrieben hatten. So erregte es zum Beispiel den allgemeinsten Unwillen des Reichstags, als constatirt wurde, daß mehrere Privatbanken, welche in kleinstaatlichen Residenzen, weitab vom großen Verkehre, domicilirt sind, an keinem größeren Handelsplatze eine Einlösungsstelle haben, ja daß ihre Filialen die Noten der eigenen Bank nicht einmal als Zahlung annehmen. Auch die ungünstige Lage des Handels und der Industrie, die Nachwirkungen des Gründungstaumels wirkten zu Ungunsten der Privatbanken. Fehlte es doch nicht an Stimmen im Reichstage, welche jeder ungedeckten Banknote den Krieg erklärten, welche die übermäßige Notenemission für die ganze Krisis des Jahres 1873 verantwortlich machten. Von Seiten der Regierungscommissäre wurden diese falschen Auffassungen nicht nur nicht bekämpft, sondern sie erhielten von dieser Seite noch kräftigen Succurs. Sowohl in den Motiven des Gesetzentwurfs als vom Tische des Bundesraths herunter wurden die Notenbanken unaufhörlich für die großen Preissteigerungen, die hohen Arbeitslöhne, ja sogar für die Schwierigkeiten verantwortlich gemacht, welche sich jetzt der Durchführung der Goldwährung entgegenstellen. Anstatt die eigenen neulich durch Prof. Nasse in den „Annalen“ [1]) so treffend nachgewiesenen Fehler einzugestehen, welche in der plötzlichen enormen Vermehrung der metallenen Umlaufsmittel von Seiten der Reichsregierung liegen, suchte man einen bequemen Sündenbock und fand einen solchen an den Notenbanken. Eine Reihe anderer Gegner war den Privatbanken unter einflußreichen Abgeordneten erwachsen, welche gerne der Reichsbank ein ausschließliches Monopol gleich demjenigen der Bank von Frankreich verschafft hätten. Von dieser Seite sollten alle Wohlthaten auf die Reichsbank gehäuft, den Privatbanken dagegen das Lebenslicht möglichst entzogen werden. Daneben fehlte es auch nicht an solchen Mitgliedern, denen die Reichsbank bis zum letzten Augenblicke aus politischen oder wirthschaftlichen Gründen antipathisch war, während sie desto energischer für einzelne oder alle Privatbanken in die Schranken traten.

Zwischen diesen Extremen suchte eine andere Gruppe von Abgeordneten zu vermitteln, zu welcher sich der Verfasser zählen darf. Sie konnte bei unbefangener Würdigung unserer Entwicklung selbstverständlich die Notenbanken nicht für die wirthschaftlichen Sünden der letzten Jahre verantwortlich machen. Dagegen mußte sie allen denjenigen Beschränkungen des Geschäftsbetriebs der Privatbanken zustimmen, welche im Interesse der Einheit des Verkehrsgebiets, der Sicherheit des Notenumlaufs nothwendig waren, ohne sich als Rechtsverletzungen darzustellen. Diese Gruppe verlangte, daß Sonne und Wind zwischen der Reichsbank und den Privatbanken ehrlich vertheilt werde, damit es sich während der Dauer der ersten Bankacte herausstelle, ob ein gemischtes Banksystem unter den heutigen Verhältnissen berechtigt ist oder nicht.

Das Gesammtergebniß war, daß diese verschiedenen Strömungen sich gegenseitig durchkreuzten und in der Hauptsache dem Entwurfe des Bundesraths den Sieg verschafften. Die Stellung der Privatbanken ist in dem neuen Gesetze keine beneidenswerthe. Das Einzige, was sie im Vergleich zum ersten Entwurfe gewonnen haben, ist die Verlängerung ihrer vorläufigen Existenzfrist von 10 auf 15 Jahre. Dagegen ist ihnen während dieser Zeit das Leben recht sauer gemacht. Zunächst wurden alle Anträge abgelehnt, welche die vor 1890 ablaufenden Bankprivilegien schon jetzt bis zu diesem Termine verlängert wissen wollten. Die Antragsteller gingen davon aus, daß man denjenigen Banken, deren Concession nur noch wenige Jahre dauert und überhaupt vor 1890 abläuft, wenigstens diese fünfzehnjährige Frist ungestört sichern müsse, wenn man von

[1]) Oben S. 616 ff.

ihnen verlangt, daß sie neue Einlösungsstellen errichten, ihren ganzen Geschäftsverkehr ändern und sich die Einschränkung ihres Notenprivilegs gefallen lassen sollen. Daneben waren sie auch von dem Wunsche geleitet, daß es, um die Lebensfähigkeit des durch die Acte inaugurirten gemischten Banksystems zu erproben, unerläßlich sei, wenigstens die bedeutenderen unter den Privatbanken auf eine längere Reihe von Jahren zu erhalten. Von den 33 Privatbanken laufen vor dem Jahre 1890 die Privilegien von nicht weniger als 12 ab [1]). Würden diese Privilegien nicht verlängert, so wären vor 1890 die werthvollsten Steine aus dem Ring der Privatbanken herausgebrochen. Von einer wirksamen Concurrenz könne dann keine Rede mehr sein und es wäre damit über die Privatbanken der Stab gebrochen, ehe man genügende Erfahrungen über ihre Leistungen unter dem neuen Gesetze sammeln könnte. In der Commission blieb diese Ansicht jedoch in einer Minderheit von einem Drittel gegen zwei Drittel der Stimmen. Die Mehrheit setzte sich zusammen aus den exclusiven Reichsbank-Enthusiasten, den Gegnern aller Notenbanken und Denjenigen, welche glaubten, für jeden Satz des Regierungsentwurfs eintreten zu müssen, aus Furcht, das Gesetz werde sonst nicht zu Stande kommen. Die bezüglichen Anträge gelangten gar nicht bis in's Plenum und es hat nunmehr sein Bewenden dabei, daß jede einzelne vor 1890 ablaufende Concession nur durch ein Reichsgesetz verlängert werden kann. Die Gesetzgebung wird dadurch gezwungen, sich von Session zu Session mit den von ihr bis jetzt beharrlich perhorrescirten Private-Bills zu befassen. Nach meiner Ansicht wird der Reichstag schwerlich jetzt dieses Gebiet zu betreten geneigt sein; es scheint mir daher durch die negative Entscheidung dieser von Vielen nicht in ihrer ganzen Tragweite gewürdigten Frage das Schicksal der Privatbanken mit dem Jahre 1890 besiegelt zu sein.

Sehr bedauerlich ist auch, daß alle Anstrengungen vergeblich waren, welche darauf hinausliefen, die drei verschiedenen Kategorien von Notenbanken, welche der Entwurf zuläßt, ganz zu beseitigen. Diese Entscheidung rechtfertigt sich indeß zum Theil aus juristischen Gründen. Die §§. 42 und 43 beschränken die Wirksamkeit derjenigen Banken, welche sich den einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes nicht fügen wollen, auf das Landesgebiet, in welchem die betreffende Anstalt concessionirt ist. Einen directen Zwang, sich dem Gesetze zu unterwerfen, vermochte die Legislative ohne offenbare Beeinträchtigung erworbener Rechte nicht auszuüben. So wenig nun auch die Erhaltung von Bankinstituten, deren Wirkungskreis die Grenzpfähle eines der vielen Deutschen Staatswesen nicht überschreiten darf, sich mit den Grundsätzen der Rechts- und Verkehrseinheit des Deutschen Reiches verträgt, so mußte man sich doch den künstlichen Weg, welchen der Gesetzgeber einschlägt, gefallen lassen, um das größere Uebel, die Unmöglichkeit jeder einheitlichen Gesetzgebung, zu vermeiden. Der einzige richtige Ausweg war in dieser Lage, die übrigen Bedingungen so zu stellen, daß möglichst keine einzige Bank zu dem verzweifelten Mittel gedrängt würde, sich auf den Isolirschemel in dem Augenblicke setzen zu müssen, in welchem Deutschland sich das erste Bankgesetz giebt. Gerade in dieser Beziehung ist aber schwer gefehlt worden und zwar nicht nur von Seiten des Bundesraths, sondern auch von der Mehrheit des Reichstags. Es handelt sich hier in erster Linie um die Contingentsziffern. Nachdem man hierfür einen allgemein gültigen Maßstab festgesetzt hatte, die durchschnittliche Circulation der Jahre 1867—69, machte man nachträglich einer Reihe von Banken über dieses Maaß hinaus theils aus Billigkeitsgründen, theils um die Mehrheit im Bundesrathe zu erlangen, sehr beträchtliche Concessionen. Dagegen war man unerbittlich gegen einige andere, obwohl die Lage der betreffenden Institute durch das Gesetz am allermeisten beeinträchtigt wird. Schließlich nahm man, um einige besonders lästige Bittsteller zu befriedigen, anderen Banken einen Theil des ihnen auf Grund der Emission von 1867—69 zukommenden Contingents wieder hinweg und verbitterte hierdurch noch die ohnehin schon gereizte Stimmung der betreffenden Kreise. Schließlich wurden durch den Reichstag allerdings noch einige Brosamen hingeworfen, aber dies nur solchen Banken, welche, wie z. B. Hannover, „im Reichstage besonders gut vertreten sind", wie sich ein Bayerischer Abgeordneter sehr bezeichnend ausdrückte. Es sind damit wohl die Abgeordneten v. Bennigsen und Windthorst gemeint, welche trotz ihrer sonstigen Meinungsverschiedenheiten gemeinschaftlich für die Hannoversche Bank agitirten. Ueberhaupt wurde diesen Contingentsziffern vom Reichstage nach meiner Meinung eine zu große Wichtigkeit beigelegt und dadurch viel unnöthiger Staub aufgewirbelt. Durch die Beseitigung der Noten unter 100 Mark, durch die Goldwährung, durch die gegenseitige Einlösungs- und Schiebungsverpflichtung, durch die obligatorischen Einlösungsstellen, endlich durch die scharfe Controle der überall die Noten der Privatbanken auffaugenden Reichsbank, ist der Notenemission ein so starker Dämpfer aufgesetzt, daß man ohne jede Gefahr die Contingentsgrenze etwas weiter hätte stecken dürfen, wenn es möglich war, durch diese Concession beruhigend und ausgleichend zu wirken. Vorläufig wird es weder der Reichsbank noch den Privatbanken möglich sein, mehr als einen sehr mäßigen Theil ihres Contingents unbedeckt in Umlauf zu erhalten. Handelt es sich jedoch um einen vorübergehenden Ausnahmebedarf, so wäre es besser gewesen, dafür den Banken einen etwas größeren Spielraum zu lassen, als ihnen gar zu fest den Leib zuzuschnüren. Zu dieser zweckmäßigeren und alle Theile mehr oder weniger zufriedenstellenden Lösung würde man wahrscheinlich gelangt sein, wenn eine größere

[1]) Vgl. a. „Annalen" 1874 S. 671 und 1817.

Anzahl von Abgeordneten etwas tiefer in die Materie eingedrungen wäre. Leider ist dieselbe aber noch eine terra incognita für die größte Mehrzahl unserer Politiker. Nur so läßt es sich erklären, daß man oft über die wichtigsten Paragraphen fast ohne Discussion hinausging, während die ganz unbedeutenden Differenzen bezüglich der Contingentsziffern zu einer Haupt- und Staatsaction aufgebauscht wurden. Es rächt sich jetzt bitter, daß man sich bis dahin in Deutschland fast immer nur mit der theoretischen Seite der Bank- und Papiergeldfrage und fast nirgends mit praktischer Bankpolitik befaßt hat. Erst jetzt ist alle Welt gewahr geworden, daß die Ordnung dieser Angelegenheiten, wenn sie in concreter Gestalt an eine Nation herantreten, doch etwas schwieriger ist, als die Feststellung allgemeiner Principien auf populären Congressen oder in dicken Lehrbüchern. In Zukunft wird es hoffentlich besser gehen. Wie Jedermann nur am eigenen Bart scheeren lernt, so werden wir uns hoffentlich besser auf die Erörterung der Bankfragen verstehen, nachdem wir ein Deutsches Bankgesetz besitzen, und auf Grund desselben praktische Erfahrungen machen werden.

War somit die Zweitheilung der Privatbanken in solche, welche das Reichsbürgerrecht erlangen und solche, welche auf ihr Landesgebiet angewiesen blieben, nicht zu umgehen, so war es nach meiner und vieler Anderen Meinung im höchsten Grade überflüssig und schädlich, noch eine dritte Gattung von Privatbanken zu schaffen; nämlich solche, welche dadurch einen günstigeren Freibrief erlangen, daß sie nicht mehr Noten ausgeben, als ihr Stammcapital beträgt. Dies war jedoch einer der Lieblingsgedanken des Herrn Geheimrath Michaelis, welcher mit äußerster Zähigkeit und mit dem Aufgebot aller Kräfte bis zum letzten Augenblicke festgehalten wurde. Es mag ziemlich gleichgültig sein, daß den Banken, deren Notenemission den Betrag des Stammcapitals nicht übersteigt, gestattet sein soll (§. 44), nach ihrem Ermessen Filialen zu errichten, während diejenigen Institute, deren Notenausgabe eine höhere ist, erst die Genehmigung des Bundesraths zur Errichtung einer Filiale einholen müssen. Aus welchem Grunde der Gesetzentwurf aber den Banken, welche ihre Notenausgabe auf den Betrag des Capitals beschränken, alle möglichen Börsen- und Creditoperationen gestatten wollte, während er für die übrigen Anstalten den Geschäftskreis möglichst eng zieht, dies ist geradezu unerfindlich. Was die Motive zur Rechtfertigung dieser Scheidung sagen, steht auf äußerst schwachen Füßen. Es sollen, so heißt es dort, die Banken erster Kategorie „die Natur gewerblicher Unternehmungen mit fest begrenztem Betriebsfonds an sich tragen", während den Anstalten der letzteren Kategorie angeblich „von der zuständigen Landesgewalt im öffentlichen Interesse die Sorge für die Regelung des Zahlmittelbedarfs" nach den „Gesichtspunkten der Verkehrspolizei" übertragen sein soll. In der Commission fanden diese sonderbaren Ansichten nicht den geringsten Anklang. Man sagte sich, daß die Sicherheit der Banknotencirculation in erster Linie davon abhänge, welcher Geschäftskreis der Bank zugewiesen sei. Das Verhältniß des Stammcapitals zur Notenemission komme für diese Sicherheit kaum in Betracht, am allerwenigsten, wenn dieses Stammcapital sammt den übrigen Betriebfonds in Speculationsgeschäften, Blancocrediten, industriellen Unternehmungen und allen möglichen Dingen festgelegt werden darf. Da nun ein Reichsgesetz über Banknoten in erster Linie für die Sicherheit der Notencirculation zu sorgen hat, so dürfe es nicht zugeben, daß Anstalten, welche aus dem allgemein für Notenbanken als zulässig erkannten Geschäftsgebiete heraustreten, die Notenemission von Reichs wegen gestattet werde. Dies waren im Wesentlichen die Gründe, welche in der Commission gegen den Satz des §. 44 geltend gemacht wurden, welcher besagt, daß

> Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundcapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, von der Erfüllung der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen entbunden

sind. Der Abgeordnete Lasker und der Verfasser beantragten die Streichung der gesperrten Worte. Die Regierungscommissäre hatten gegen die vorgebrachten Gründe nichts einzuwenden und so wurde denn die Streichung mit allen gegen eine Stimme genehmigt. Bei der zweiten Lesung wurde die Frage in der Commission nochmals aufgegriffen, und besonders auf die Belehnungsgeschäfte von Industrieactien hingewiesen, in welchen einzelne Banken, wie z. B. die Bremer, engagirt seien. Die Commission verharrte indeß mit starker Mehrheit bei ihrem ersten Beschlusse, machte jedoch eine Concession, indem sie durch eine kleine Aenderung die Banken mit gleichem Capital und Notenumlauf von der Verpflichtung befreite, ihren Reservefonds nach Ziffer 2 des §. 44 bis auf ein Viertel des Grundcapitals zu dotiren. Diese Concession wurde damit motivirt, daß Anstalten mit einem Notenumlauf, welcher in einem so günstigen Verhältnisse zum Stammcapital stehe, nicht nöthig hätten, einen gleich großen Reservefonds anzusammeln als andere Banken. Um auch den bezüglich der schwierigen Abwickelung schwebender Darlehnsgeschäfte geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, bereitete der Verfasser für das Plenum einen (mit großer Mehrheit angenommenen) Antrag vor, nach welchem den Banken bezüglich der Darlehnsgeschäfte eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt wurde, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes für das Lombardgeschäft zu conformiren haben.

Nach dieser sachgemäßen Erledigung in der Commission war man wohl zu der Erwartung berechtigt,

daß die Sache im Plenum ebenso glatt verlaufen würde. Diese Erwartung ging nicht in Erfüllung. Der erwähnte Satz des §. 44 gab vielmehr den Anlaß zu einem kleinen parlamentarischen Sturm, welcher zwei Tage hindurch den Reichstag und die öffentliche Meinung beschäftigte. Der Abgeordnete Siemens, welcher bis dahin zu den entschiedensten Gegnern der Zettelbanken gerechnet worden war, nahm die Fassung des Entwurfs wieder auf, und fand eine unverhofft starke Unterstützung im Hause. Der Vertreter des Bundesraths, welcher sich in der Commission so schweigsam verhalten hatte, secundirte plötzlich mit größter Energie dem Antragsteller. Als neues Motiv wurde angegeben, daß es nur möglich sei, die Banken mit unbeschränkter Notencirculation zum Verzicht auf dieses Privileg zu veranlassen, wenn man ihnen eine größere Freiheit des Geschäftsverkehrs belasse oder gewähre. Von den Commissionsmitgliedern traten die Abgeordneten Lasker, Bamberger und der Verfasser gegen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in die Schranken. Es wurde von dieser Seite namentlich ausgeführt, man habe übersehen, daß gerade die unsolidesten Zettelbanken durch Annahme dieses Antrags gewinnen würden. Es sei ihnen leicht gemacht, gleichzeitig Credit-Mobilier und Notenbank zu sein. So lange man nicht den Noten ein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern der Bank einräume, sei es absolut unzulässig, eine Classe von Banken vollständig von allen Schranken des Gesetzes zu befreien. Eine Gefahr, daß die paar kleinen mit unbeschränkter Notenemission ausgestatteten Banken dieselbe mißbrauchen würden, bestehe nicht, da gerade diese Banken durch die ganze Anlage des Gesetzes am härtesten betroffen würden. Trotz dieser kaum widerlegbaren Gründe gelang es dem Antragsteller bei der zweiten Lesung, mit 125 gegen 124 Stimmen obzusiegen. Die Mehrheit setzte sich zusammen aus dem Centrum und Mitgliedern aus allen anderen Parteien, theilweise aus solchen Mitgliedern, welche einzelnen Privatbanken besonders freundlich gesinnt waren. Es war aber nur ein Pyrrhussieg errungen worden. Die Sieger wagten nicht, den mit einer Stimme Mehrheit durchgedrückten Antrag den höchst ungewissen Chancen der dritten Lesung auszusetzen. Es kam daher über Nacht ein Compromiß zu Stande, welcher es dem Bundesrathe überläßt, den erwähnten Banken „auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich" einzelne der im Allgemeinen ausgeschlossenen Formen der Creditgewährung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auch ferner zu gestatten.

Dieser Beschluß legt dem Bundesrathe eine sehr wenig angenehme Verpflichtung auf. Der Berichterstatter konnte mit Recht bemerken, daß diese Last eine gerechte Strafe für das schwankende Verhalten der Regierungscommissäre sei. Viel anfangen wird sich für die betheiligten Banken mit dieser verclausulirten Bestimmung nicht lassen. Der Bundesrath kann unmöglich mit jeder einzelnen Bank sich in lange Verhandlungen einlassen. Er wird meiner Vermuthung nach die Sache durch ein allgemeines Reglement erledigen, welche den betreffenden Banken unter gewissen Voraussetzungen das bedeckte Contocorrentgeschäft gestattet. Weiter dürfte er die Befreiungen kaum ausdehnen.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Abschnitts über die Privatbanken. Auf die schon wiederholt erwähnte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme und Zurückschiebung der Noten brauche ich nicht nochmals zurückzukommen. So hart diese Bestimmungen einzelne Anstalten treffen mögen, sie waren unerläßlich nothwendig, und der fortwährenden Belästigung des Verkehrs durch die Verluste an sogenannten „wilden Noten" ein Ende zu machen. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Bestimmung des Entwurfs, wonach alle Noten in Berlin und an einem zweiten Handelsplatze einlösbar sein müssen, dahin abgeändert wurde, daß die Einlösung in Berlin oder Frankfurt zu erfolgen habe.

V.

Durchführung des Gesetzes und Aussichten.

Zwei Monate sind nunmehr seit der definitiven Annahme des Bankgesetzes verflossen. Dasselbe tritt in demjenigen Theile seiner Bestimmungen, welche die gleichzeitige Publication der Bankausweise und den Ausschluß fremder Noten in Reichswährung betreffen mit dem heutigen Tage in Kraft. Ohne Zweifel wird der Reichsanzeiger, in welchem laut Artikel 7 alle Ausweise veröffentlicht werden müssen, für eine rasche und übersichtliche Zusammenstellung derselben sorgen. Das provisorische Notengesetz vom 27. December 1874, welches erlassen werden mußte, weil die Berathung des Bankgesetzes vor Ende des Jahres nicht mehr zu Ende geführt werden konnte, ist schon 3 Monate in Wirksamkeit. Die darin vorgeschriebene staffelweise Einlösung der Noten unter 50 Mark geht ziemlich langsam von Statten. Von den Ende December 1874 in Umlauf befindlichen Noten dieser Kategorien sind im Januar $30_{,7}$ Millionen, im Februar $39_{,2}$ Millionen Mark aus dem Verkehr gezogen worden. Bis Ende December dieses Jahres soll die Einziehung der ganzen Summe vollendet sein. Der Verkehr nimmt bis jetzt die an Stelle der kleinen Appoints tretenden 100-Marknoten williger auf, als man erwartet hatte. Dies erklärt sich jedoch aus dem Umstande, daß wir thatsächlich noch nicht in die Goldwährung eingetreten sind und uns gegenwärtig in einer Art von Zwitterstellung zwischen Gold- und Papiervaluta befinden. Wir prägen kein Silber mehr aus, halten jedoch das ausgeprägte Silber in Circulation. Da die Goldmünzen von den Staatscassen und Banken eingesperrt sind, so ist sogar Silber unser einziges metallisches Circulationsmittel. Die Silbermünzen circuliren jedoch

nur an Stelle der später auszugebenden Goldmünzen. Ihr innerer Werth ist 6—7 pCt. niedriger als der Preis, zu dem sie an Zahlung genommen werden müssen. An das Ausland kann daher Niemand in unseren Silbermünzen Zahlung leisten, weil er sonst die Werthdifferenz verlieren würde. Alle Zahlungen ans Ausland müssen daher durch Wechsel geleistet werden. Eine Valuta, welche sich nicht ausführen läßt, und dem Waarenimporteur nicht die Wahl zwischen der Zahlung in Metall oder in Wechseln läßt, kann man nicht anders bezeichnen, als mit dem Worte Zwangscours. Dieser Zustand, welcher hoffentlich nur ein vorübergehender sein wird, erklärt einerseits die anhaltende Höhe der fremden Wechselcourse und des Aufgeldes, welches man auf die wenigen im Verkehr gebliebenen Goldmünzen bezahlt, andererseits auch die Leichtigkeit, mit welcher bis jetzt die 100-Marknoten sich einbürgern. Man zieht diese Noten einfach den Silbermünzen vor, das einzige Metall, welches man für die kleinen Noten bekommen könnte. Ich zweifle jedoch nicht daran, daß mit der Aufnahme der Goldzahlungen ein erheblicher Theil der 100-Marknoten bald wieder an die Banken zurückströmen wird, da man schon jetzt, wo die Einziehung der kleinen Noten erst anfängt, im Verkehre den Mangel kleinerer leichter Zahlungsmittel verspürt. Häufig ist es sogar in großen Städten schwer, eine 100-Marknote anders als gegen Silberthaler gewechselt zu bekommen. Der Moment, in welchem die effective Goldwährung aufgenommen wird, dürfte daher für die Zettelbanken ein sehr schwieriger werden. Die Reichsregierung hätte Alles aufbieten müssen, damit dieser Uebergang sich so rasch als möglich vollziehen könne. Jetzt wird er wahrscheinlich zusammenfallen mit der bis Ende 1875 ebenfalls zu vollziehenden Reduction des ungedeckten Notenumlaufs auf Grund §. 9 des Bankgesetzes. Nach einer neulich von der Frankfurter Zeitung veröffentlichten Zusammenstellung hatten Ende Februar 21 Banken insgesammt ihren Notenumlauf bis Ende December um $94\frac{1}{2}$ Millionen Mark zu reduciren, wenn sie auf das gesetzlich vorgeschriebene steuerfreie Maximum herabgehen wollen. Gleichzeitig wird am 1. Januar 1876 die Verpflichtung zum wöchentlichen Rückschub der Noten beginnen, welcher nach den in Frankfurt gemachten Erfahrungen ebenfalls stark abmindernd auf den Notenumlauf einwirken wird. Die Banken haben hiernach Anfangs 1876 — da die Einführung der Goldwährung sich kaum wird länger aufschieben lassen — zu gewärtigen: 1) die Rückströmung eines Theils der jetzt die Stelle des Goldes vertretenden 100-Marknoten; 2) die durch die Contingentsbestimmungen nothwendigen Reductionen des Notenumlaufs; 3) die durch den gegenseitigen Notenaustausch regelmäßig erfolgende Abminderung des circulirenden Notenquantums. Manche Banken werden dadurch hart ins Gedränge kommen, und gezwungen sein, ihre Creditgewährungen erheblich einzuschränken. Namentlich für die kleineren, ohne locales Bedürfniß unter den schützenden Privilegien der Kleinstaaten im Laufe der fünfziger Jahre enstandenen Banken und Bänkchen wird sich die Notenausgabe unter so erschwerenden Verhältnissen nach meiner Ueberzeugung kaum mehr als lohnend erweisen. Je früher sie sich entschließen, der Zeit ihren Tribut zu zahlen und ganz auf die nur durch eine künstliche Ablenkung des Verkehrs möglich gewesene Notenausgabe zu verzichten, desto weniger Opfer werden ihre Actionäre zu bringen haben. Jetzt wird die Reichsbank noch bereit sein, diesen Instituten auf Grund des Gesetzes (§. 19) mäßige Abfindungssummen für die Abtretung des zugemessenen Notencontingents zu zahlen. Wenn das Gesetz einmal länger in Kraft sein wird, dürfte sie sich dazu kaum mehr herbeilassen; einfach deshalb nicht, weil ihr dieser Zuwachs in nicht ferner Zeit umsonst in den Schooß fallen wird. Mehr als eine der Thüringischen und anderen kleinstaatlichen Banken hat sich nach den Wahrnehmungen des Verfassers bereits mit diesem Gedanken vertraut gemacht. Wenn dieselben dennoch mit der Ausgabe der 100-Marknoten begonnen haben, so geschieht dies in der Erwartung, daß die Reichsbank sich demnächst zu einer mehr oder weniger vortheilhaften Transaction entschließen werde.

Die Mittelbanken, deren Erhaltung im Interesse des Verkehrs dringend zu wünschen wäre, werden eher über die Schwierigkeiten des Bankgesetzes hinwegkommen, insofern sie ein größeres naturgemäßes Verkehrsgebiet und eine größere locale Bedeutung am Sitze der Bank und der Filialen erlangt haben. Von denselben werden sich unzweifelhaft den Bestimmungen des §. 44 unterwerfen: die Frankfurter Bank, die Württembergische und Badische Bank, die Bank für Süddeutschland, die Hannöverische Bank, die Braunschweiger Bank und die Preußischen Provinzialbanken. Die Bayerische Regierung hat von dem Rechte, welches ihr der §. 47 einräumt, Gebrauch gemacht, indem sie mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank einen bereits von den Actionären der letzteren gutgeheißenen Vertrag abgeschlossen hat, durch welchen die Bank ermächtigt wird, eine besondere Actiengesellschaft unter der Firma „Bayerische Privat-Notenbank" zu errichten, welcher die Bayern zugewiesene Notenemission im Betrage von 70 Millionen Mark, von welchen 32 Millionen unbedeckt sein dürfen, übertragen wird. Das Actiencapital der neuen Bank beträgt 15 Mill. Mark, von welchen die Actionäre der Hypotheken- und Wechselbank 10 Millionen erhalten, während $2\frac{1}{2}$ Millionen im Besitze der Hypotheken- und Wechselbank verbleiben und der Rest von $2\frac{1}{2}$ Millionen vom Staate übernommen wird. Die Regierung überträgt ihren Antheil der Königlichen Bank in Nürnberg. Der $4\frac{1}{2}$ pCt. übersteigende Betrag des Reingewinns der $2\frac{1}{2}$ Millionen Actien, welche im Besitze der Hypotheken- und Wechselbank verbleiben, fällt dem Staate zu, auch für den Fall, daß die Hypotheken- und Wechselbank die betreffenden Actien weiter begeben sollte.

Dieser Vertrag entspricht ganz den Anforderungen, welche das Bankgesetz an den Bayerischen Staat stellt. Die Hypotheken- und Wechselbank mußte als solche auf die Notenemission verzichten, da sie ihre Betriebsfonds nicht ausschließlich nach Vorschrift des §. 44 anlegt. Dagegen hatte sie als Inhaberin eines ausschließlichen bis zum Jahre 1934 dauernden Notenprivilegs das naturgemäße Anrecht auf die Bayern zufallende größere Notenemission, gegen deren Ueberlassung sie im Jahre 1890 auf das Notenprivileg zu verzichten hat, wenn dasselbe nicht durch Reichsgesetz verlängert werden sollte. Der Gewinnantheil des Staates bei der neuen Bank ist allerdings nicht hoch bemessen, wenn man den Maßstab dessen anlegt, was die Reichsbank zu leisten hat. Erwägt man jedoch, daß die Hypotheken- und Wechselbank auf ein werthvolles Privileg verzichten mußte und daß sie noch auf eine lange Reihe von Jahren laufende Gegenverpflichtungen übernommen hat, welche in der Gewährung vierprocentiger Hypothekendarlehen bestehen, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß das abgeschlossene Uebereinkommen ein nach allen Seiten befriedigendes und den Grundsätzen der Billigkeit entsprechendes ist. Bayern, dessen Vertreter im Bundesrathe, Herr Ministerialrath Riedel, sich ganz besonders verdient gemacht hat um das Zustandekommen des Bankgesetzes, hat somit seine daraus gegen das Reich erwachsenden Pflichten vollständig erfüllt.

Nicht so einfach scheint der Uebergang zu den neuen Verhältnissen in Sachsen zu verlaufen. Sachsen hatte bisher unter den Deutschen Staaten im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer den größten eigenen Notenumlauf durch seine beiden mit unbegrenztem Emissionsrechte ausgestatteten Zettelbanken. Daneben hatten in Sachsen die vielen Thüringischen Zettelbanken ihren hauptsächlichsten Tummelplatz. Besonders entwickelt war früher die Circulation kleiner Banknoten. Die eigenthümlichen Verhältnisse der über das ganze Land verbreiteten umfangreichen Industrie kamen der starken Papiergeldcirculation besonders zu Statten. In dem Nachbarstaate Preußen wurde von jeher die Ueberfluthung Sachsens und seiner Umgebung durch Papiergeld mit Recht als ein ungesunder Zustand angesehen, der unter Umständen große Gefahren nach sich ziehen könnte. Sachsen hatte daher bei Festsetzung der Contingentsziffern mit der besonderen Ungunst der Mehrheit der Regierungen und des Reichstags zu kämpfen. Während der Bundesrath im Vergleich zu dem ersten Entwurf den Banken der Mittelstaaten durchgehends nachträgliche Concessionen machte, blieben für Sachsen in der an den Reichstag gelangten Vorlage die anfänglichen Ziffern stehen, welche das Contingent seiner Banken außerordentlich knapp zuschnitten. Erst in Folge der lebhaften Befürwortung von Seiten einiger nichtsächsischen Abgeordneten sah man sich gelegentlich der Einfügung der Reichsbank in das Gesetz veranlaßt, einige schwache Concessionen zu machen. Allein immer noch bleibt das Sachsen zugemessene Contingent von $23^1/_2$ Millionen Mark, wenn es auch im Vergleiche zu anderen Staaten nicht niedrig erscheint, doch relativ sehr niedrig mit Rücksicht auf die bisherige Circulation und auf die hoch entwickelte Industrie des Landes. Wie schon an einer anderen Stelle erwähnt, hätte man, ohne dem Gesammterfolg zu schaden, hier sehr gut eine mäßige weitere Concession machen können. Allein der Bundesrath und Reichstag zeigten sich gerade in diesem Punkte unzugänglich. Man übersah, daß es in einem Gesetze, das auf einer langen Reihe von Compromissen beruht, auf ein kleines Compromiß mehr nicht angekommen wäre. Nachdem man Preußen für die Ueberlassung der Preußischen Bank so enorme, nur durch die Zwangslage des Reichstags erklärliche Entschädigungssummen bewilligt, hätte man auch die nach Papiergeld ganz besonders lüsternen Sachsen nicht ganz leer ausgehen lassen sollen.

Die Folgen dieses Fehlers zeigen sich bereits: die Leipziger Bank hat beschlossen, sich den Bestimmungen des §. 44 nicht zu unterwerfen, und muß daher ihren Wirkungskreis auf das Königreich Sachsen beschränken. Die Leipziger Bank kann sich den Chancen dieser Isolirung allenfalls aussetzen. Ihre Notenconcession läuft ohnehin von 1876 ab nur noch drei Jahre; ihre Notenemission wird sich bis dahin im Inlande in Circulation erhalten können. Für den Verkehr ist dieser Vorgang ein höchst bedauerlicher, da er uns mitten in die Zeit der „wilden Noten" zurückversetzen wird, welche man endlich überstanden zu haben glaubte. Zu befürchten ist überdies, daß die Dresdener Bank den gleichen Weg einschlagen wird, da dem Vorgehen Leipzigs wohl eine gemeinsame Verabredung zu Grunde liegt. Wir hoffen, es ist in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen. Die beiden Sächsischen Banken riskiren jedenfalls in Folge ihrer Renitenz, daß ihre Concessionen überhaupt nicht mehr verlängert werden. Bundesrath und Reichstag haben übrigens noch Zeit, sich die Frage wiederholt vorzulegen, ob man gegenüber von Sachsen nicht etwas zu weit gegangen ist. Der Reichstag tritt jedenfalls zeitig vor dem für die Privatbanken verhängnißvollen 31. December 1875 zusammen. Ein kleiner Nachtrag zum Gesetze könnte das Reich vielleicht vor der widerwärtigen Erscheinung bewahren, daß derjenige, welcher eine Leipziger Banknote in Breslau oder Magdeburg ausgiebt, mit schweren Strafen bedroht wird.

Inzwischen haben die beiden Häuser des Preußischen Landtags ihre Zustimmung zum Uebergange der Preußischen Bank an das Reich gegeben. Eine längere Debatte wurde im Abgeordnetenhause lediglich durch die nicht ganz übereinstimmende Auslegung hervorgerufen, welche das Reichskanzleramt und der Preußische Handelsminister der das Grundeigenthum der Bank betreffenden Stipulation (§. 61 Ziffer 6) gegeben haben. Die Vertreter des Reichskanzleramts gingen von der Voraus-

setzung aus, daß die der Bank gehörigen Grundstücke alleiniges Eigenthum des Preußischen Staates seien. Würde es sich herausstellen, daß bei der vorbehaltenen Auseinandersetzung die Grundstücke einen größeren Werth haben als denjenigen, welcher in der Bilanz figurirt, so würde nach ihrer Meinung der Mehrwerth dem Preußischen Fiscus zu gute kommen. Der Reichstag acceptirte diese Auffassung stillschweigend, da er keinen Anlaß hatte, sich in diese das Reich direct nicht berührende Frage zu mischen. Der Preußische Handelsminister nahm jedoch an, daß ein etwaiger Mehrwerth zum Theile den Antheilseignern der Preußischen Bank gehöre und diesen extra herausbezahlt werden müsse. Zum völligen Austrag kam die Angelegenheit im Abgeordnetenhause vorerst nicht. Praktisch wird sie ziemlich bedeutungslos sein, da die bisherige Annahme, daß die Grundstücke erheblich mehr werth seien als sie zu Buche stehen, eine irrige war. Die bedeutenden Neubauten, welche im Berliner Hauptbankgebäude und in einigen Provinzialcomptoiren in neuester Zeit ausgeführt worden sind, haben das Gebäudeconto dermaßen gesteigert, daß ein namhafter Ueberschuß des Schätzungswerthes bei der Uebergabe nicht vorhanden sein wird.

Am 1. Mai tritt der Bundesrath zusammen, um das nach §. 40 des Bankgesetzes zu erlassende Reichsbankstatut festzustellen. Die Hinweise, welche der §. 40 in dieser Beziehung enthält, unterscheiden sich nur in einigen Punkten von den Vorschriften der Preußischen Bankordnung. Eine wichtige Abweichung ist, daß jeder Besitzer auch nur eines Antheilsscheins zum Besuche und zur Abstimmung in den Generalversammlungen berechtigt ist, während bei der Preußischen Bank nur die 100 größten Besitzer hierzu berechtigt waren. Dieser dem Zuge unserer Zeit entsprechenden Aenderung ist auch die erleichterte passive Wählbarkeit in den Centralausschuß und die Provinzialausschüsse angepaßt.

Nach Feststsetzung des Statuts kann die Constituirung der Reichsbank und die Emission der neuen Bankantheile erfolgen. Denselben ist jedenfalls ein guter Markt im Süden wie im Norden gesichert, nachdem die von einigen Seiten aufgestellten ungünstigen Rentabilitätsberechnungen schon im Laufe der Debatte im Reichstag von verschiedenen Seiten berichtigt worden sind. An und für sich wird sich die Bilanz auch durch den Wegfall der einprocentigen Steuer besser stellen, als man Anfangs annehmen konnte. Der nunmehr veröffentlichte Jahresbericht der Preußischen Bank vom Jahre 1874 giebt weitere Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser Rentabilität, welche hiernach zum mindesten auf 8 pCt. angeschlagen werden kann. Aus dem Agio der neuen Bankantheile werden zunächst die an Preußen zu zahlenden 5 Mill. Thaler entnommen. Der etwaige Ueberschuß wird dem Reservefonds einverleibt, dem auch die von der Preußischen Bank herüberzunehmende Hälfte des Reservefonds mit 9 Millionen Mark verbleibt. Immerhin wird noch eine Reihe von Jahren vergehen, bis der Reservefonds der Reichsbank seine statutenmäßige Höhe von 30 Millionen Mark erreicht haben wird. Insolange wird alljährlich aus dem $4^1/_2$ pCt. übersteigenden Reingewinn 20 pCt. zur Dotirung dieses Fonds entnommen werden müssen.

Die Organisation der Reichsbank über alle Theile des Reichs wird eine ziemlich lange Zeit in Anspruch nehmen, da vor Allem die für die Führung der Zweiganstalten qualificirten Persönlichkeiten nur nach und nach herangezogen werden können. Einige Filialen außerhalb Preußens wird indeß die Bank schon vor ihrem Uebergang an das Reich errichten, namentlich in Sachsen. Die Preußischen Kammern haben hierzu die Ermächtigung ertheilt.

So wären wir denn nach langen Kämpfen und Sorgen im Besitze des ersten Deutschen Bankgesetzes! Dasselbe darf trotz seiner vielen Mängel und Lücken als ein bedeutendes und in den Grundzügen gelungenes Gesetzgebungswerk betrachtet werden, schon um deswillen, weil es als das erste Anzeichen zu betrachten ist, daß das Reich mit den weit über das Ziel hinausschießenden Lehren der neueren Manchesterschule definitiv gebrochen hat und daß es seine Thätigkeit auf volkswirthschaftlichem Gebiete nicht lediglich in der Wegräumung der Verkehrshindernisse, sondern auch in der Lösung positiver Aufgaben zu suchen hat.

Möge das Bankgesetz namentlich in dieser Richtung von guter Vorbedeutung für die Eisenbahngesetzgebung sein, an welche wir demnächst heranzutreten haben.

Frankfurt a. M., am 1. April 1875.

Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens.

Von

L. E. Trommer.

(Fortsetzung von S. 596.)

X. Staats- oder Privat-Eisenbahnbetrieb?

In den Annalen des Jahres 1874, S. 1087 u. w. sind auf thatsächliche Vorgänge gründende, zu weiteren Betrachtungen anregende Untersuchungen über den bisherigen Einfluß der Gesetzgebungen auf das Eisenbahn-Transportwesen von Dr. Perrot gegeben, welche die großen Schwierigkeiten zur Erreichung eines einheitlichen Tarifs für das Reich hervorheben, die Lösung der Frage in die Hand des Staatsbetriebes legen, mithin nur unter der Bedingung sich erfüllen sehen, daß der Staat Besitzer sämmtlicher Bahnen von Bedeutung geworden, wie andererseits die Annahme der Besserung der bestehenden Verhältnisse vor diesem Zeitpunkte als illusorisch bezeichnet wird.

Hiernach hätten wir noch ein gutes Stück Weges in der trost- und pfadlosen Steppe zu durchwandern, ehe wir die Oasis, das Land der Träume, und diesmal — wie prosaisch — der Träume eines idealen Transportwesens betreten dürften. Angenommen, das Reich wollte sich in Besitz des gesammten vorhandenen Bahnnetzes setzen: welche ungeheuern und zeitraubenden Finanzoperationen würden nöthig werden, bevor der Besitz angetreten werden könnte.

Man mag vielleicht wenig gegen die Perrot'sche Darstellung einzuwenden haben, soweit lediglich von der Zeichnung, von den Conturen die Rede ist: es scheint mir dennoch ein Bild grau in grau; eine zwar aufmerksame Beobachtung eines Theiles der Erdoberfläche, um mich eines Bildes zu bedienen, aber in dem Moment ausgeführt, als ein Planet sich zwischen Sonne und Erde vorüberbewegte und seinen langen Schatten auf dieselbe warf. Für mich ist aus dem Allen eigentlich nichts bewiesen, als was niemals bestritten, daß nämlich Planeten keine Fixsterne sind, d. h. kein eignes Licht haben. Es ist aber anzunehmen, daß man auf den bekannten Beobachtungsstationen nicht versäumt haben wird, die geeigneten Schlüsse zu ziehen. Mit einem Worte, Perrot hatte einen gegebenen Moment gut skizzirt; ich unterscheide mich aber in den Folgerungen wesentlich von ihm: er ist Pessimist, ich Optimist, und ich will versuchen, auf unsere Leser, die ja alle zur mühevollen Erreichung des großen Zieles Hand an legen sollen, die nothwendige Angriffsfreudigkeit zu übertragen.

Der Widerspruch in der Tendenz und folgeweise in dem Effect der Bewirthschaftung der Eisenbahnen durch den Staat beziehungsweise durch Private für das allgemeine Wohl kommt klar zu Gunsten des Staates zur Erscheinung, sobald man von dem besonderen Verkehrsgebiet einer Bahn absieht und an die größere Auffassung der Transportfrage im universellen Sinne herantritt, welche mit Nothwendigkeit fordert, daß jede Bahn dem allgemeinen Zwecke sich unterordne.

Vergleicht man dagegen die Gebiete von Staats- und Privatbahnen an und für sich, die Einen mit den Andern, kann möglicher Weise das Urtheil schwanken.

Es muß indeß die Aufgabe jeglicher Betriebsleitung sein, das Anlagecapital möglichst gut zu verwerthen; sei es bei Privatunternehmungen direct durch Gewinn einer reichlichen, nicht aber Wucher-Dividende; sei es bei Staatsverwaltungen eventuell durch Erschließung und Bereicherung einer armen Gegend, indem man den Mangel an directen Einnahmen durch erhöhte Steuerfähigkeit der Bewohner begleicht oder aus dem Gesammt-Staatsvermögen nach dem zutreffenden Grunde deckt, daß in dem großen Ganzen Licht und Schatten sich ausgleichen müssen. Daß man diese höheren staatswirthschaftlichen Axiome nicht von Privatbahnen auf sich selber anwenden sieht, liegt in der Natur der Dinge und ich tadle sie gewiß nicht deshalb, finde aber darin ein Argument, daß die Eisenbahn als Privatindustrie nicht auf der Höhe der Anforderung an ein volkswirthschaftliches Institut stehen kann, sie kann sich nicht auf Verluste an directen Einnahmen einlassen, ohne vom Staate Deckung hiefür zu erhalten oder das Vermögen Derer zu compromittiren, welche dem Unternehmen es anvertraut.

Die Ausbeutung des Capitales, wie man die Tendenz der Privat-Eisenbahnindustrie im Unterschiede zu der des Staates bezeichnet, hat nach einer Richtung ihre Grenze nicht allein in der Concurrenz, sondern in der kaufmännischen Berechnung der Ausbeutung.

Man kann nur da ernten, wo etwas wächst und gedeiht, und wenn man nur solche Früchte von einem

Felde ziehen wollte, welche dem Boden andauernd große Mengen zum Wachsthum nothwendiger Bestandtheile entziehen, würden die Mißernten und somit die Strafen nicht ausbleiben, da oder wenn man nicht in der Lage ist — in meinem Beispiele — künstliche Befruchtungsstoffe in den Boden zu übertragen.

Es liegt also hier keinerlei Grund zur Besorgniß vor, daß die Privatbahnen das eigene Verkehrsgebiet nicht sorgsam behandeln sollten.

Die Bedenken liegen, hieraus folgernd, vielmehr auf der andern Seite: die Privatbahnen werden mit Gleichgültigkeit oder selbst mit Prohibitivmaßregeln denjenigen Verkehrsbewegungen sich gegenüberstellen, welche nicht als lucrativ sich kennzeichnen, beziehungsweise den industriellen und commerciellen Bestrebungen des eigenen Verkehrsgebietes Concurrenz machen: die Rücksichten auf das Gesammtverkehrsleben bestehen nur soweit, als sich's in Procenten der Dividende ausdrücken läßt und locale Rücksichten dies gestatten.

Daher das Gegnerthum im Publicum, weil die Tendenz der Zeit antiparticularistisch ist; es ist das Product der Einsicht aller Einsichtigen, daß Einheit und Einheitlichkeit das Ganze stark machen.

Aus dem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Wunsche, das eigene Verkehrsgebiet zu pflegen, d. h. die innerhalb desselben liegenden Industrien ꝛc. über diejenigen des Nachbargebietes oder der concurrirenden Gebiete zu stellen, erklärt sich das Bestreben, den Classentarif mit seinen Schmarotzerpflanzen, mit seinen wilden Schößlingen und gelegentlich frivolen Auswüchsen, den Specialtarifen, zu conserviren: man opfert durch Gewährung der Letzteren namentlich nicht das Princip. Mancher Unbefangene erstaunt vielleicht über die Nachgiebigkeit bei Feststellung der Höhe des Tarifes in einem gegebenen Falle, wenn er nicht weiß, daß diese in den intimen Beziehungen der Industrie des Verkehrsgebietes zur Bahn selbst ihren Grund hat und ihren Ausgleich finden kann.

So kann man sich zum Beispiel denken, daß ein Bahnunternehmer in seiner Eigenschaft als solcher verliert, als Besitzer von Erzgruben auf der anderen Seite ein Vielfaches gewinnt und daß das Capital in der Hand dieses glücklichen Speculanten sich continuirlich in springender Progression vermehrt, sei es durch die jeweilig wechselnden Mehreinnahmen oder durch die Agiotage der verschiedenen Actien in seiner geschickt manipulirenden Hand.

Es kann daher solcher Institution nichts über die vollkommene Dispositionsfreiheit in Tarifsachen gehen.

Auch hierin, und in dem natürlich hieraus entstehenden Wunsche, im Rechtsstaate sich nicht eine das Gesammtinteresse beeinflussende Geldmacht entwickeln zu sehen, gründet das Gegnerthum der Privatverwaltungen; es ist das fernere Product der Einsicht aller Einsichtigen, daß reine Wäsche auch in der inneren Eisenbahnfrage eine schöne Sache, und ein durchsichtiger, einfacher, Jedermanns Urtheil zugänglicher Tarif das einzige Mittel ist, solchen Particularoperationen hinter die Coulissen zu kommen. Es nützt nichts, daß viele Privatverwaltungen ihr Alibi beweisen; es genügt, daß ein Fall besteht, um auf Mittel zu denken, auch diesen einzigen unmöglich zu machen.

Hier steht der Materialismus dem Idealismus, welch' letzteren für uns der nirgend lürte Staat vertritt, gegenüber, und die Gegner des Letzteren haben nur eine Waffe gegen denselben und für sich, dies ist die Behauptung, daß im Allgemeinen die Virtuosität der praktischen Durchführung des commerciellen Eisenbahnbetriebes bei ihnen beruhe: und dies ist wahr.

Aber was ist diese Virtuosität im Grunde anders, als die Constituirung des Verwaltungsapparates als Bahnbetrieb; die kaufmännische Auffassung des Transportwesens, die Klarheit über Ursache und Wirkung, die prompte Durchführung jeder für nützlich erkannten Maßnahme namentlich unter Beseitigung der landläufigen Bedenklichkeiten und Sparsamkeitstheorien.

In den Eingangs angezogenen Untersuchungen lesen wir, daß das Reich und die Legislative die Beschränkung ihres Einflusses auf die Umgestaltung des Transportwesens in den Umständen finden, daß einerseits verschiedene selbstständige Deutsche Staaten die Verwaltung der Landeseisenbahnen als ein Reservatrecht ausüben; andererseits die Concessionen für Privateisenbahnen, deren Verwaltungen die unstörbare Ausübung aller Finanzmaßnahmen, zu denen in erster Reihe die Festsetzung und Anwendung der Tarife gehören, so lange und insoweit garantiren, als die Reinerträge bestimmte Maximalziffern der Procente nicht überschreiten, daß man aber durch irgend welche nicht öffentlich bekannt werdende Mittel den Ueberfluß wie durch ein Sicherheitsventil abblasen, und so die Freiheit in Tarifsachen sich erhalten kann.

Es erscheint auf den ersten Blick allerdings das von der particularistischen Tendenz der Privatbahnen bezüglich des eigenen Verkehrsgebietes im Princip Gesagte im erhöhten Maße auch für das besondere Staatsgebiet anwendbar, da ein patriotischer Verkehrsminister eben aus Patriotismus im engeren Sinne dieselben Zwecke verfolgen könnte, wie der Plutokratismus bei den Privatbahnen.

Aber ich darf wohl dreist behaupten, daß, so nahe verwandt die Effecte auch scheinen, die Tendenzen einander fern stehen; daß hier, wie in der Geschichte der Völker und Völkerstämme die Verschiedenheit der Sitten und Sprachidiome die vielleicht beabsichtigte gegenseitige Entfremdung beförderten, so im Transportwesen das Babylonische Gewirr der Tarife. Jedes Verkehrs- beziehungsweise Staatsgebiet redet hierin wenn nicht seine eigene Sprache, so seinen eigenen Dialect, und wer die

vertrauende Menge zu überreden versteht, daß der von ihr geredete Dialect der bessere ist, hat den Oppositionsboden gewonnen.

Man gebe daher allen Verkehrsgebieten dieselbe Sprache — und die Verständigung wird nicht ausbleiben; aber allgemein verständlich muß diese Tarifsprache sein; sie muß heraustreten aus dem sorgfältig gepflegten Mysticismus: der Tarif sei einfach, klar und trage Jedem, auch dem Zweifelvollsten eine Basis entgegen, die überzeugend darthut, daß hier von keinem kastenmäßigen Tarifcultus, sondern von einer rationellen Berechnung der effectiven Transportleistungen der Eisenbahnen die Rede ist.

Es ist nicht einzusehen, wie einem solchen Angebot des Reiches der Verkehrsminister irgend welchen Einzelstaates sein Veto entgegensetzen sollte; und wenn dies bisher der Fall gewesen sein mag, so darf wohl angenommen werden, daß trotz der treibenden Idee der Zeit nicht unbegründete Zweifel vorlagen, ob man nicht etwas Besseres gegen ein Mindergutes hingäbe. Es war der Widerspruch, welcher in dem Einheitstransportpreis bei gleichzeitiger geographischer Wegemessung lag, der bei Vielen, wenn auch unbewußt, das Abwenden von einem natürlichen Tarifsystem veranlaßte; man war sich nicht klar weßhalb; aber ein Fehler lag in dem System, und dieser machte es discutabel. Nachdem dieser Fehler erkannt und beseitigt sein wird, ist es für mich zu einem Glaubenssatz geworden, daß die verschiedenen Staats-Verwaltungen sich über das System leicht einigen werden.

Was die Privatbahnen angeht ist wohl nirgend eine Tarifform garantirt und es erscheint außer Zweifel, daß der Staat diejenige wählen und einführen kann, welche ihm die beste scheint, d. h. welche allen Anforderungen entspricht, die man vernünftiger Weise an einen Maßstab für Transportleistungen stellen kann, die rein objectiv und für alle Fälle passend den Laien überzeugt, daß er zahlt was er factisch schuldet. Niemand wird dem Staate, man könnte sagen die Verpflichtung bestreiten, dem Gesammtpublicum eine Tarifform zu bieten, welche es unabhängig macht von den Tarifrechnungskünstlern und Künsteleien, mithin muß jeder Denkende dem Staate die Rechtsmittel zuerkennen, damit er solchen Verpflichtungen nachzukommen vermöge.

Der andere Punkt, die Höhe der Tarife mag sich immerhin durch die Höhe der gewährleisteten Maximaldividende für die verkehrsreiche Strecke und die mittlere Frequenz berechnen. Daß ein Schwanken in Mehr und Weniger unvermeidlich ist, nach der wechselnden Frequenz sogar mit Nothwendigkeit eintreten muß, versteht sich so sehr von selbst, und ist so unabhängig von dem Tarifsystem, von der Art der Verwaltung, daß nur ein Mittel zulässig erscheint als Ventilator: die Bemühung des Ausgleiches durch rationelle Einschränkung der Betriebsausgaben. Hier liegt aber sicher kein Tarifhinderniß störend im Wege; diese Frage steht allenfalls zur Discussion im Capitel über technischen Einbahnbetrieb.

Der Widerspruch der Privatbahnen in der Tarifrage könnte also lediglich in der verschwiegenen Befürchtung seine Ursache finden, daß durch die Einfachheit und Klarheit der Form, die finanziellen Operationen dem Staate, den Nachbarbahnen, dem Publicum offenbar werden, daß das Tarifgeheimniß beseitigt und jeder nur halbwegs correct Denkende befähigt wird, sich Rechenschaft über die Entstehung und Begründung der Transportkosten zu geben und zu fordern. Die Begründung sonstiger Bedenken aber, gegen die Privatbahnen, hinsichtlich der Maßnahmen, welche ich als Sicherheitsventil gegen zu hohen Reingewinn bezeichnet habe, kenne ich nicht, habe aber Grund zur Annahme, daß z. B. eine vom Staate garantirte Bahn sehr lau betrieben werden kann, um nicht durch höhere Einnahmen die Garantie-Zinszuschüsse zu verlieren. Weßhalb in solchen Fällen der Staat sich geniren sollt, Tarife zu octroyiren, ist gleichfalls nicht einzusehen, mithin fehlt jeder zureichende Grund dafür, daß die öffentliche Besprechung der Tariffrage nicht zu Gunsten des Reiches ausfallen sollte, sobald die zweckentsprechende Form des Tarifs gefunden sein wird.

Sollte sich die weitere Ansicht Perrot's bestätigen, daß trotz der gebotenen einfachen und anständig lucrativen Bedingungen Widerspruch sich bei den Privatbahnen zeigte, der in den Abstimmungen des Reichstages ein Echo fände, bliebe allerdings kein anderes Mittel als eine überzeugende Propaganda für die höhere Auffassung der Transportfrage zu machen, und es wird leicht werden, eine Majorität zu gewinnen, welche in derselben einen andern Endzweck erblickt als lediglich Tantième und Agiotage. Wer über eine solche Auffassung nicht hinwegkommen könnte, möchte auch im Uebrigen als gemeinschädlich zu bezeichnen sein, und wir können unbesorgt sein, daß, dies als wahr einmal zugegeben, die gute Sache ihre entschiedenen Vertreter im Reichstage finden wird, wie die Erfahrung es bereits für manche andere große Frage der äußeren und inneren Politik gelehrt hat, welche vor Kurzem noch als utopische Grille belächelt oder bekämpft wurde.

— —

Es möchte scheinen, daß die Frage: ob der Staat lediglich durch Ankauf sämmtlicher Privatbahnen zu dem großen Ziele des Einheitstarifes gelangen kann, nicht unbedingt bejahend zu beantworten ist, da nach dem Vorhergesagten eine Tarifform und die Höhe des Einheitssatzes gefunden wäre, die festen Zuschläge aber auch beim Staate unter Berücksichtigung der localen Verkehrsbedingungen in gewissen Gruppen verschieden ausfallen event. der gegen die Norm überschießende Theil aus Staatsfonds in irgend einer Form zugeschossen werden müßten.

Es kommen indeß hierbei noch verschiedene andere eisenbahnwirthschaftliche Fragen, namentlich die der freien Wagenbenutzung, in's Spiel, welche abermals einer allgemeinen Einigung bedürften, um glücklich, d. h. zu Gunsten der Höhe der Tarife gelöst zu werden.

Hier sind besonders, wie bereits früher erwähnt, die kostspieligen und den Nutzverkehr belästigenden Leerwagentransporte, welche alle auf der Nutzleistung wie ein Bleiberg lasten, zu erwähnen; es ist dies eine weitere, zum Theil durch Verkehrsbedingungen, zum andern Theil aus der Einzelwirthschaft der Einzelbahnen hervorgegangene Erscheinung; in diesem andern Theil entsprungen aus der beklagenswerthen Idee, welche das Expeditionswesen auch lähmt und beherrscht, daß in allen Dingen die Centralcontrolen die Bewegung maßregeln, weil sie noch keine Form gefunden haben, der Bewegung zu folgen. Wer die These aufstellt, daß die Controle sich den Verkehrsanforderungen anzupassen habe, ist ein Häretiker, den das Anathema derer treffen wird, die den Centralorganen ein williges Ohr leihen, sei es, daß die große frische Bewegung draußen ihnen mit ihrem Athmungsgeräusch und ihren Verschlingungen Sorge macht, weil sie dieselben nicht klar durchschauen oder beherrschen, oder weil sie den neuen Ideen nicht auf eigene Faust zu folgen wagen. Hierzu kommen die kleinlichen Concurrenzrücksichten nachbarlicher Bahnen, welche einander die Rückbenutzung der Wagen nicht frei überlassen mögen, ohne doch selbst einen wirklichen Nutzen von den Beeinflussungen zu haben.

Das Wagenregulativ bildet eine nothwendige Ergänzung des Tarifs und fordert nicht weniger gebieterisch eine Wandlung zu Gunsten freier Bewegung. Schon die einfache Erwägung, daß in dem Falle das Reich eine einheitliche Verwaltung aller Bahnen übte, dasselbe als ein einziges großes Netz anzusehen wäre, und jeder nächste leer passirende Wagen der beste für einen wartenden Transport in bestimmter Richtung sein würde, wird Jeden den Augenblick herbeiwünschen lassen, von dem an solche Verwendung möglich erscheint.

Indessen ist's aber nicht nöthig, zu übertreiben, und durch die Thatsache, daß die Wagenmassen im Allgemeinen an gewisse Verkehrs-, wenn auch nicht Bahngebiete durch die Transportverhältnisse derselben ohnehin gebunden sind, wird die Lösung der Frage wesentlich erleichtert und wohl schon heute möglich. Daß Leertransporte nicht ganz zu vermeiden sind, wissen Alle, da Hafenorte, Eisen-, Erz-, Kohlen-, Holz-, Getreide- ꝛc. Versandtgebiete durchgängig mehr versenden als empfangen und stets wieder mit Wagen ausgestattet werden müssen, aber alle Leerfahrten, veranlaßt durch bestreitbare Verwaltungsansichten, müssen und können wegfallen, und auch hier muß eventuell das Gesetz helfen, wenn die bessere Einsicht durch kleinliche Nebenrücksichten getrübt, schweigen oder dem allgemeinen Andrängen Widerstand leisten sollte.

Es giebt Eisenbahnpolitiker, welche nicht nur durch die Ueberzeugung, daß der Staat schließlich doch allein die ideale Auffassung der Verkehrsfrage in letzter Instanz vertritt, mit uns stimmen, sondern weil sie finden, daß die Staatsbahnen nicht selten da zurückgehen, wo die Privatindustrie sie, wie man zu sagen pflegt, abbaut, d. h. durch günstig tracirte Concurrenzbahnen und Tariferleichterungen den Verkehr an sich zieht. Das ist ein schwacher Grund nach meinem Dafürhalten, ein besserer wäre vielleicht der, daß man jene ruhig bauen läßt, weil die Privatindustrie, von Auswüchsen abgesehen, durchweg schnell und billig baut, der Staat aber über die Güte entscheidet; daß man sich in's fertige Haus alsdann einführt, ohne die Sorgen der Capitalbeschaffung und des Baues gehabt zu haben.

Wer die Concurrenzfähigkeit der Staatsbahnen den andern gegenüber anzweifelt, würde lediglich zugeben, daß hierin eine Aufforderung zur Aenderung des Betriebes läge, und bewiese gerade hierdurch die relative Nützlichkeit eines unbequemen Nachbars, denn Alles in eine Hand bringen, um der steten Mahnung des energischen Fortschrittes zu entgehen, ist wahrlich kein ziehendes oder anziehendes Argument.

Spricht man andererseits von der Vereinfachung der Verwaltung im Sinne der Verminderung des Apparates, zum Zweck der Verminderung der Generalkosten, und namentlich um die Entschließungen beweglicher, die Leitung einheitlicher zu machen, so läßt sich dies gewiß hören und dringend empfehlen. Die obligatorische Vorbedingung zur Erreichung dieser Absicht ist selbstredend, daß man geeignete Hülfskräfte hat, welche mit vollem Verständniß der Sache dem obersten Leiter eines so riesenhaften Unternehmens seine Absichten verwirklichen helfen.

Von diesen Gesichtspunkten aus, bewußt oder unbewußt, haben bisher alle wahren und echten Anhänger der Frage: ob Staats- oder Privatleitung, die Sache, so glaube ich, aufgefaßt und deren Verwirklichung angestrebt.

Es folgen hieraus zwei Sätze. — Zunächst, daß es sich keineswegs empfiehlt, die Gesammtlast plötzlich und gleichzeitig einer, und sei es der eminentesten Kraft, aufzuerlegen, selbst wenn es materiell möglich wäre, alle Privatbahnen auf ein Mal zu übernehmen; und dann, daß man nach einem wohlerwogenen Plane vorgehen müsse, um in sich geschlossene Verkehrsgruppen zu bilden, die sich später ohne schroffe Uebergänge und durchgreifende Aenderungen an einander zur Einheit fügen lassen.

Es folgt weiter hieraus, daß transitorische Maßnahmen zu treffen sein werden, welche überhaupt jede Störung im Verkehrsleben von vornherein ausschließen und dahin gehört in erster Linie die Schaffung des gemeinsamen Tarifes und eines Wagenregulativs im vorangegebenen Sinne. Die Gemeinschaftlichkeit der operativen Beziehungen reift unbewußt die Ueberzeugung von der Solidarität der finanziellen Unternehmungen, begleicht die Differenzen in den Anschauungen, welche heute nicht zugeben wollen, daß Capitals- und Verkehrsinteressen, staatsmännische und kaufmännische Leitung sich mit-

und nebeneinander zum Besten der Sache wohl vertragen können.

Beginnen wir daher mit dem Anfang und schaffen ein Gesetz, welches vor Allem den Kern, um den das Ganze sich krystallisiren soll: dem Reichseisenbahn-Amt eine solide Basis, eine andere, kräftigere Operationspotenz, als die verschwommene des Controlrechtes giebt; dieser platonischen Wünschelruthe, welche an die eigenthümliche Gewalt des verewigten Bundestags recht lebhaft erinnert.

Wir können keine solchen Schemen brauchen, welche die rauhe Morgenluft der Principien- und Competenzconflicte nicht vertragen; in die feste Hand gehört auch eine schneidige Scheere, um all die Zöpfe abzuschneiden, die sich, die einen keck, die andern zierlich, als berechtigte Eigenthümlichkeiten gebärden und verewigen möchten. Tempi passati!

XI. Wie verhält sich der Universaltarif zu den Ansprüchen des Publicums und der Eisenbahn-Verwaltungen?

Es sei mir gestattet, zur Erleichterung der Beantwortung dieser Frage in Kürze zu recapituliren, wie der Universaltarif nach dem früher Vorgetragenen gedacht ist.

1. Derselbe soll klar und durchsichtig sein und von Jedermann reconstruirt werden können.

2. Derselbe soll getrennt zur Darstellung bringen:
a) die Kosten für den eigentlichen Transport;
b) die Kosten für Versicherungen des Werthes der Waare und für das Interesse der rechtzeitigen Lieferung, sowie endlich
c) die Bahnhofskosten für Annahme und Vorbereitung für den Transport, sowie der Ausgabe.

3. Der Tarif soll in seinen Scalen für die Transportkosten, deren jede den Einheitssatz pro Tarifzone und 100 Kilogr. für Einzelgut, 1000 Kilogr. für Wagenladungsgut vorgezeichnet enthält, unveränderlich sein wie das Einmaleins; in seiner Anwendung aber, in der Wahl der Scala speciell für Massenartikel, veränderbar bleiben wie die Conjunctur des großen Marktes.

4. Er soll auf mäßige Dauer hin die Durchführung jeder auf Grund der zeitig in Anwendung befindlichen Tarifscala vertragsmäßig abgeschlossenen Lieferung gestatten.

5. Der Tarif soll für gesicherte Rückbefrachtung Jedem, welcher auch nur einen Wagen versendet, für die Retourfracht eine mäßige Gutschrift gewähren.

Die Durchführung dieser Aufgabe angenommen, würde der Tarif nahezu Alles bieten, sowohl was den Rationalismus und die Einfachheit der Form als der Anwendung betrifft.

Es ist dem Publikum überlassen, die Höhe der Versicherungssummen zu bestimmen; es ist ihm anheimgegeben, durch transportfertige Auflieferung der Güter diejenigen Posten der zu specialisirenden Bahnhofskosten in Wegfall zu bringen, die der Aufgeber selbst übernehmen will; es ist dem Publikum möglich, durch geschäftliche Combinationen gesicherter Rückbelastung an dem Vortheil, welcher der Bahn hieraus erwächst, Theil zu nehmen, etwa dadurch, daß eine nächst niedere Scala für den Rücktransport gewährt wird; es sollen Abmachungen für mäßige Dauer getroffen werden, für welche, sofern die Verkaufspreise der Waare unveränderlich bleiben, auch die Transportpreise fest bleiben, so daß vertrauensvoll die Geschäfte abgeschlossen werden können; endlich soll der Tarif, soweit die Scalen, d. h. die Selbstkosten der Transporte dies zulassen, bei niedergehenden Conjuncturen den Weiterbestand des Geschäftes ermöglichen.

Mir scheinen hiermit thatsächlich alle Anforderungen befriedigt, welche das Publikum an eine Transportanstalt füglich zu stellen berechtigt ist. Es erscheint dies, den heute bestehenden Einrichtungen gegenüber, ein nahezu das Ideal erreichendes Programm, und ich habe die Ueberzeugung, daß es nicht minder geeignet ist, realisirt zu werden.

Wie einerseits dem Publikum anheimgegeben wird, durch Versicherungen seine wirklich engagirten Interessen zu decken — denn der Nachweis wird in allen Zweifelfällen selbstredend zu erbringen sein, so kann es durch Uebernahme der Transportvorbereitungsarbeiten, beschleunigte Anfuhr und Abfuhr sich wesentliche Transportermäßigungen verschaffen; es hat endlich die Aussicht mit dem Steigen und Fallen des eigenen Gewinnes im Großen und Ganzen in gewissen Grenzen die Bezugskosten steigen und fallen zu sehen.

Der letztere Punkt bedarf einer Beleuchtung, die gewissen Grenzen angehend. Im Geschäftsleben bestehen Schwankungen, welche im Allgemeinen auf den normalen Wechsel zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen sind; Krisen, die vorbereitet werden durch forcirte Speculationen auf Angebot oder Nachfrage, welche eine Ueberproduction auf der einen oder Zahlungseinstellung auf der anderen Seite hervorrufen und mit dem Rückschlag, dem Mangel an Nachfrage enden; endlich Katastrophen, die auf Schwindel oder außergewöhnliche Ereignisse, z. B. Kriegsverhältnisse, zurückzuführen sind.

Während die Eisenbahn in der Lage sein wird, den normalen Schwankungen des Marktes durch entsprechende Tarifbeweglichkeit in normaler Weise gerecht zu werden, ist sie nur in sehr beschränktem Maße in der Lage, durch Ueberproduction erzeugte Krisen auszugleichen, noch weniger die Folgen von Katastrophen zu beschwören.

Hierüber darf sich Niemand täuschen und auf die Gefahr hin speculiren, daß die Eisenbahn alle möglichen etwaigen schlimmen Folgen auf sich zu nehmen im Stande wäre; daß durch ein Fallenlassen der Transportpreise

das Wiederbeleben eines Geschäftes möglich wäre, welches jeder Nachfrage entbehrt.

Innerhalb der normalen Schwankungen des Geschäftslebens darf auf die Eisenbahn gezählt werden, denn innerhalb dieser bleibt der Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung innerhalb der Grenzen der Selbstkosten einerseits und der Zahlungsfähigkeit andererseits.

Alle sonstigen Vortheile, welche durch den Universaltarif dem Publikum geboten werden, setzen allerdings die Kenntniß der einfachen Satzungen desselben voraus, und es scheint mir von der höchsten Wichtigkeit, daß man sich allgemein an das Studium derselben gäbe; daß die Gesetzgebung durch rigoroses Abweisen jeder sich auf Unwissenheit stützenden Abwehr Jeden zwingt, sich zu informiren, falls er zu einer Eisenbahn als Reisender, als Versender oder Empfänger in Beziehung tritt. Es würde wohl ein totales Verkennen der Verhältnisse, oder eine totale Unkenntniß derselben zu beweisen scheinen, wenn irgend eine Gesetzgebung der Welt den Unverstand des Publikums, die Denkträgheit desselben durch die Hypothese verewigen wollte, die Eisenbahnverwaltung habe auf jeden Grad der Unwissenheit des sich der Bahn bedienenden Publikums gebührende Rücksicht zu nehmen, und Niemand möchte glauben, daß es solche Anschauungen noch jetzt giebt.

Jeder erklärt, daß heute eine breitere, über das Diogenesfaß hinausgehende Existenz, ohne auf die Leistung der Eisenbahn zu rechnen, kaum noch gedacht werden kann, und außer den Spediteuren und Advocaten, welche ein gutes Theil ihrer Geschäfte dem geschäftlichen Unverstand Derjenigen verdanken, welche sich nicht die Mühe geben, die Transportbedingungen der Eisenbahnen zu studiren, liest kaum Jemand das Reglement und die Tarife, was nicht hindert, allseitig über dieselben zu raisonniren.

Ich habe in früheren Aufsätzen unumwunden ausgesprochen, daß es zur Zeit allerdings eine Herculesarbeit ist, sich in dem Tarifgewirr zurechtzufinden, und daß man füglich dem gewöhnlichen Menschen kaum mehr als die Kenntniß des Localtarifs der Bahn, an welcher er lebt, zumuthen kann. Daß es besser werde, daß nur ein Tarif zu kennen sei, dafür wird in diesen Zeilen gestritten; wie andererseits das Publikum sich aus dem Marasmus lösen und helfen soll, daß eine solche Institution nach Wunsch functionire.

Eine Bemerkung steht zu erwarten, nämlich die, daß die Bewohner von den an Bergstrecken gelegenen Orten befürchten, die Transporte werden ihnen nach dem Universaltarif vertheuert, da dieselben nicht, gleich den in der Ebene sich bewegenden, einfach nach der geographischen Länge berechnet werden, sondern thatsächlich nach den Selbstkosten. Sofern diese Transporte localer Natur, d. h. zwischen solchen innerhalb der Bergstrecken liegenden Orten auszuführen sind, ist diese Bemerkung allerdings begründet; indessen sind die Beziehungen solcher Orte untereinander durchweg wenig bedeutend, die Bezüge kommen oder gehen wohl ausnahmelos über gemischte Strecken, und da ist der Ausgleich durch die Verminderung auf den ebeneren Linien gegeben. Fühlbar würde der Unterschied doch nur für größere Transporte sein und diese pflegen Bergstrecken nur zu passiren. Von dem Princip der Selbstkosten abzusehen, wird sich daher Grund dieses Einwandes nicht empfehlen, und bleibt den Verwaltungen, wie dies in der Darlegung stets hervorgehoben, in der Localzone das Mittel in den festen Bahnhofskosten nach Ermessen zu variiren.

Wie verhält sich der Universaltarif den berechtigten Ansprüchen der Bahnen gegenüber? war der zweite Theil der Frage.

Was kann gefordert werden, als mindestens — also bei niedrigem Markte — die Selbstkosten einschließlich der mäßigen Verzinsung des Anlagecapitals, und eine Steigerung der Einnahmen bei gutem Markte?

Weshalb sollte eine Verwaltung nicht den Theil der Einnahmen dem Publikum cediren, welchen dasselbe durch eigene und schnellere Arbeit als Minderausgabe oder erhöhten Schuppenwerth und Wagenumschlag der Bahn leistet; warum nicht mit Freuden diejenige Reduction gewähren, welche einen kleinen Theil der Mehreinnahme bei sofortiger Retourbenutzung der Wagen gewährt?

Auf diese Fragen ist keine abwehrende Antwort möglich, welche die Kritik bestehen könnte.

Durch die Einführung der von den Transporteinnahmen gesonderten Versicherungs-Prämie wird eine Mehreinnahme gesichert, gegen welche die Bahn die Sorge übernehmen kann, schnell und sicher zu befördern. Es muß hierbei allerdings von einem Bequemlichkeitsdogma abgegangen werden: sich lange Lieferfristen zum Zweck der Ausnutzuug vorzubehalten, da Niemand mehr darunter leidet als die Bahn.

Je kürzere Zeit das Gut in Händen der Bahn, desto geringer die Verantwortlichkeit um dessen Conservirung.

Es ist nachgewiesen, daß die Reglements über Wagenbenutzung sowohl für das Publikum als der Bahnen unter sich ganz unzureichend sind, um eine erwünschte Wagenausnutzung zu erreichen. Das Publikum wird sich nicht entschließen, unbequem construirte Wagen wieder zu beladen, es wird namentlich verlängerte Fristen hiefür beanspruchen, es wird sich nicht bemühen, Verbindungen zu suchen, welche einer gesteigerten Ausnutzung des Materials durch Rückbeladung günstig sind.

Es erübrigt nur, verwaltungsseitig einen Entschluß zu fassen, welcher, selbst unter Gewährung einer mäßigen Entschädigung für etwa von den Empfängern zu vermehrende Arbeiterzahl, einer Vorbereitung der Güter zur sofortigen Wiederverladung ꝛc., den wesentlich größeren Vortheil rascheren Wagenumschlags und beladenen Rücktransportes verspricht, und dies ist der Retourtarif. Wer den erhaltenen Wagen sofort in kürzester Frist wiederbeladet, soll diese Vergütung erhalten. Es erhellt

wohl ohne Weiteres, daß die zugestandene Verlängerung der Fristen für Ent- und Beladung diesen Erfolg nur insoweit erreichen helfen kann, als sich's um Versetzung der Wagen handelt, also um bahnseitige Operationen; im Uebrigen ist's ein Fehler, die Wagen länger außer Cours zu setzen, als nöthig, und eine Bedingung zuzugestehen, welche den Gesetzen der Ausnutzung der Wagen widerspricht.

Daß die Bahnen für abgeschlossene Lieferungen dauernde Gleichmäßigkeit der Transportpreise mäßig lange garantiren, ist ebenfalls kein Schaden; durch Störung des Verhältnisses zwischen Kauf und Verkauf ist recht wohl die Störung der Bezüge und Beschränkung oder Ausfall der Transporte möglich und schon dagewesen; die Regelmäßigkeit der Beziehungen kann nur durch solche Maßnahmen gewinnen.

Es käme noch die bahnseitige Erwägung des Einwurfes, ob nicht durch Umrechnung der Selbstkosten in Tarifzonen die Bergstrecken und solche von hohen Bau- oder Betriebskosten unmöglich werden.

Zunächst ist die Annahme der Concurrenz nur denkbar, wenn auf verschiedenen Wegen dasselbe Ziel erreicht werden kann. Es läßt sich aber eine horizontale Parallelbahn mit einer Bergbahn, beide von gleicher Länge nicht wohl denken: die Bahn in der Ebene wird im Allgemeinen länger sein, als die, welche den Berg überschreitend, direct auf das Ziel losführt und so möchte bei Reduction in Tarifzonen der Ausgleich sich ergeben. Lediglich eine Bergbahn bauen um eine solche zu bauen, und den Thalweg verlassen, wird doch kaum ein Anderer, als der, welcher auf Anderer Kosten baut, und auf Andere für den Betrieb dieser Bahn rechnet. Indessen mag es noch hiefür, mindestens erzählt man sich's, ein Beispiel geben, welches auf dem Wunsche beruhte, eine Bergbahn zu besitzen. Dies kann aber hier in Rechnung zu ziehen nicht angezeigt erscheinen.

Wie aber ferner der Ausgleich nicht allein in der verschiedenen Länge verschieden profilirter Bahnen, sondern in deren verschiedenen Anlagekosten begründet liegt, möchte ich an zwei Beispielen erläutern.

Zwei Punkte an den entgegengesetzten Seiten eines Höhenzuges sind zu erreichen durch Aufsuchen der natürlichen Trace unter Ueberschreitung des Berges und durch schnurgerades Durchstechen des Gebirges im Niveau. In diesem Falle ist zweifellos der Tunnel die kürzeste Linie, welche vergleichsweise die geringste Tarifzonenzahl aufweisen würde; die den Berg überschreitende Linie dagegen eine wesentlich größere durch Reduction des Profils. Hier tritt aber der zweite Factor hinzu, der der Anlagekosten. Während unter verständnißvoller Benutzung des natürlichen Terrains die Herstellungskosten vergleichsweise geringe sein werden, kostet der Tunneldurchstich je nachdem sehr viel Geld, und die Ungleichheit wird abermals bei Weitem nicht an das gefürchtete Maß kommen.

Ein Morast ist zu überbrücken oder zu umfahren: ohne eine weitere Ausführung wird man erkennen, daß hier wieder der Ausgleich sich denken läßt: der theuere Brückenbau über die kurze, der billige Unterbau über die lange Strecke.

Es wird übrigens das Verhältniß der Steigerung für Mehrkosten der Anlage wie für die des Betriebes noch festzustellen und zu untersuchen sein, ob dies nach der ganzen Ziffer der Maschinenleistung oder eines Bruchtheiles derselben zu geschehen hat, wie ich an einem Beispiel früher (oben S. 105) aufführte. Man kann sich für die Bahn in der Ebene und für die des Gebirges verschieden construirte, d. h. verschieden schwere und theure Maschinen denken. Indessen diese Steigerung hat ihre bestimmten Grenzen in der Rücksicht auf den Unter- und Oberbau.

Man müßte andere Dämme schütten, Brücken bauen, Schwellen, Schienen und Befestigungsmittel beschaffen und an eine sehr häufige Refection denken. Ich meine, daß man in dieser Richtung hinreichende Versuche gemacht hat, um die Grenzen zu kennen und ein Urtheil über die Verhältnißzahlen der Nutzleistung in den verschiedenen Profilen zu haben und diesen Factor genügend genau bestimmen zu können.

Kann man nun eine kurze, bequeme und billige Linie zwischen zwei Punkten bauen, wäre es unverständig, eine zweite längere, schlechter profilirte und theuere Linie zu bauen, um der Ersteren Concurrenz zu machen, es sei denn, daß die erste Linie nicht in der Lage ist, alle Transporte zu bewältigen oder daß das Unternehmen in einer Hand liegt und ein Ausgleich sich finden läßt. Im Allgemeinen werden dies todtgeborene Kinder und zu befürchten sein, daß auch die Mutter diese Fehlgeburt nicht lange überlebt.

Aus diesen Anführungen möchte zu schließen sein, daß die Ungleichheiten im gewöhnlichen Laufe der Dinge bei Weitem nicht so kraß auftreten werden, als es im ersten Augenblick den Anschein hat, und daß Länge, Steigungen, Anlage- und Betriebskosten nach mathematischen Ermittelungen aus den bekannten Ziffern den Concurrenzlinien in annähernder gleicher Weise die Tarifzonen zutheilen werden.

Ich habe Eingangs gesagt, daß diese Zonenziffern multiplicirt mit dem Einheitssatz den Maximaltransportpreis ergeben und keineswegs die Concurrenz zwischen den Linien, so lange dieselben in verschiedenen Händen sind, beseitigt werden soll.

Es liegt ferner, neben der freien Disposition der Bahnen über die Höhe der festen Zuschläge in dem Binnenverkehr, die Möglichkeit vor, bei vergleichsweise allzutheurem Bau zu Gunsten einer anderen, derselben Verwaltung gehörenden Linie das Verhältniß zu mindern. Alle auf die Construction der Tarifzone bezughabende Factoren müssen indeß ein für alle Mal festge-

stellt werden, da Aenderungen in den Zonenzeigern möglichst vermieden werden sollen.

Da ist endlich noch ein Einwand, welcher die Nothwendigkeit der Beibehaltung einer besonderen Classe für bedeckt gebaute Wagen aus der größeren Schwere, beziehungsweise dem Mehraufwand an Zugkraft für den Transport dieser todten Last folgert. Nun findet sich, daß für die zu den niedrigsten Sätzen gefahrenen Artikel nicht selten Häuser statt Wagen erfordert sind, welche nicht wesentlich weniger schwer sind, als bedeckt gebaute Wagen. Nehmen wir das mittlere Wagengewicht auf 6 und 7 Tonnen an, so würde dies bei 10 Tonnen Belastung, d. h. 16 resp. 17 Tonnen Brutto per Wagen allerdings gestatten, statt 16 etwa 17 Wagen zu fahren, und da bei bedeckt gebauten Wagen nicht 10 Tonnen Belastung, sondern weniger die Regel ist, wird der Unterschied der Ausgabe für Zugkraft noch um etwas vermehrt, der Art, daß eine Mehreinnahme sowohl wegen der Mehrbeschaffungs-, Unterhaltungs- wie Zugkosten gerechtfertigt sein wird. Wie diese durch Werthversicherungen in günstigerem und gerechterem Verhältnisse aufzubringen, ist vorn gezeigt.

Es bleibt mir noch übrig, zu resumiren: Ist der Einheitssatz für Mittel-Europa eine absolute Forderung der Zeit, so ist die weitere Forderung gegeben, an Stelle des Ausgleichsmittels der verschiedenen Einheitssätze für die verschieden theuer hergestellten oder betriebenen Bahnen eine mathematisch zu construirende Tarifzone zu finden, welche, in Längen reducirt, diese Verschiedenheiten in Anlage- und Betriebskosten ausdrückt.

Das Einmaleins der Scalen beginnt mit 1, d. h. mit einem Einheitssatze der lediglich die Betriebskosten berücksichtigt und von den Anlagekosten (dem Capital) absieht. Dies ist die Nothscala, und an diese reihen sich, nach allmälig aufsteigenden Einheitssätzen berechnet, die weiteren Scalen.

Die Bahnhofs- und Vorbereitungskosten für die Transporte sind feste Zuschläge für alle, mehrere Bahnen berührende Sendungen; im Localverkehr können dieselben modificirt werden.

Ohne die Möglichkeit von Verbesserungen dieses Systems im Mindesten bestreiten zu wollen, erlaube ich mir bis zum Beweis des Gegentheiles, dieses System, welches das Wagenraum- und Gewichtssystem gleichzeitig idealisirt und praktisch durchführbar macht, als eine Lösung der Transportfrage zu bezeichnen, welche mit den weiteren Vorschlägen, der Beweglichkeit der Scala nach Lage der Conjuncturen, sowie mit Einführung meiner Expeditionsvorschläge eine gewisse Vollkommenheit inaugurirt, welcher kaum etwas Anderes fehlt, als die Erziehung des Publicums zur rationellen Benutzung und eine Technik, welche lauffähiges Material und Bahnhöfe nach den Erfordernissen eines flotten und ökonomischen Betriebes baut und unterhält.

XII. Die Zolleinrichtungen und die Eisenbahn.

Eingangs- und Ausgangs-Grenzzölle haben einerseits den Zweck, gewissen Handels- oder Industriezweigen Schutz gegen ausländische Concurrenz zu verschaffen, beziehungsweise bestimmte Artikel dem eigenen Lande zu erhalten; andererseits sollen die Zölle eine Einnahmequelle für den Staat sein, welcher sie erhebt.

Es liegt durchaus nicht in der Absicht, die Zweckmäßigkeit des Bestehens der Grenzzölle als solcher hier zu besprechen, sondern das Wie der Behandlung bezüglich des Eisenbahngrenz-Ueberganges.

Zunächst ist zu constatiren, daß die Einrichtung sich als ein Hinderniß der freien Bewegung der Personen und Güter dem Eisenbahndienste gegenüberstellt. Nicht allein, daß es kostspielige Bahnhofs-Erweiterungen oder Anlagen auf Punkten nöthig macht, welche andernfalls als für den Bahnverkehr bedeutungslos durchfahren würden, daß es eine kostspielige Personalvermehrung erfordert: die Bedenken gründen in dem Zeitverlust, in dem Stilliegen ganzer Züge; darin, daß für Güter Einflüssen der Witterung, den Aneignungsversuchen böswilliger Dritter Gelegenheit gegeben wird, zum Nachtheil der Bahnen sich geltend zu machen, sie liegen darin, daß die Identitätsverschlüsse der Bahnen, auf welche die Rückgriffe in Verlust- und Beschädigungsfällen sich stützen, alterirt werden; sie liegen ferner in der großen Verantwortlichkeit der Bahn als Frachtführer den Zollgesetzen gegenüber, welche ohne Weiteres die Culpa oder unter Umständen den Dolus annehmen, und der Bahn den Rückgriff auf die ursprünglichen Veranlasser anheimgeben, sei es, daß es den Versender wegen beabsichtigter oder unbeabsichtigter unrichtiger oder unterlassener Declaration, sei es, daß es die Bahnverwaltung in einem ihrer Beamten oder Arbeiter trifft, und selbst sich auf Lese- oder Uebersetzungsfehler in den bahnseitig zu fertigenden Zollpapieren zurückführen ließe.

Es liegt mir ganz fern, behaupten zu wollen, daß, einmal die Zollbehandlung der Güter zum Gesetz erhoben, die strenge Durchführung der Vorschriften zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes an sich zu bemängeln sei, — diese gehört vielmehr zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufgabe des Zollbeamten —, es soll hier vielmehr nach Mitteln gesucht werden, den Eisenbahndienst so wenig als möglich in Mitleidenschaft zu ziehen, und den Austrag der etwaigen Differenzen auf Empfänger und Absender zu beschränken.

Die bestehenden Zoll-Regulative tragen im Ganzen den Charakter der liberalen Ausführungsmaßnahmen zur Geltendmachung der Zollgesetze, besonders in einigen Bestimmungen, welche in der Anerkenntniß gründen, daß heute Dinge zum Versandt kommen, an die früher kaum gedacht werden konnte und die sich dem Verladen in vollkommen sicher verschließbaren Wagen durch Form und Qualität widersetzen. Es sind dies die Bestim-

mungen, welche den Vorständen der Grenzämter anheimstellen, zu entscheiden, inwieweit auf Verschluß zu bestehen ist oder nicht. Die Erfahrung lehrt aber, daß bei jedem etwa vorkommenden Fall von Unregelmäßigkeiten im Sinne des Zollgesetzes wieder verschärfende Bestimmungen erlassen werden, welche das Urtheil des zur freien Entscheidung berufenen Grenzzollbeamten ändern, und so zu einer häufig wechselnden Praxis führen, welche wechselnd neue Zeit- und Arbeiterlohn-Verluste herbeiführt, welch' letztere namentlich vom Publikum durchaus nicht anders angesehen werden, als eine Transportvertheuerung, die im Verein mit dem Mehrverbrauch an Zeit zu einer erhöhten Zinsverrechnung des im Transport begriffenen Capitals führt und Veranlassung wird, solche Eingangsämter, beziehungsweise Uebergangsstationen aufzusuchen, bei denen eine mildere Praxis herrscht, weil — ich nehme an — in der jüngsten Zeit keine Differenzfälle zur Sprache gekommen sind.

Dies Alles ist ganz natürlich, und wenn die Absicht der höheren Dienststellen auch nur wäre, die Aufmerksamkeit der ausführenden Beamten auf gewisse Möglichkeiten zu lenken: die engagirte persönliche Verantwortlichkeit der Grenzbeamten, welche etwa durch disciplinare Formen materiell betroffen wird, findet nicht leicht die ruhige, der Bahn erwünschte Auslegung einer solchen Instruction. Wer mit dem Grenzübergange längere Zeit direct zu thun hatte, weiß, wie außerordentlich störend und hemmend, kostspielig und zeitraubend Anordnungen werden können, bis man allseitig die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine andere Auffassung wieder Platz greifen muß, wenn man nicht den Verkehr unmöglich machen will.

Hieraus möchte zunächst folgen, daß die vereinzelte Unregelmäßigkeit unter gewöhnlichen Umständen nicht Veranlassung werden sollte, generelle Maßnahmen zu treffen, daß es bei Erledigung des Falles sein Bewenden behalten möge, und vor Allem die Annahme der Absichtlichkeit so lange ausgeschlossen bleibt, bis der Beweis des Gegentheils erbracht ist.

Zur Feststellung der Identität des Gutes bei Ankunft an der Verzollungs- oder Wiederausgangsstelle sind gelegentlich der nicht in verschließbare Wagen unterzubringenden Güter Nachwägungen, Nachzählungen, Anbringung von Erkenntnißmerkmalen vorgeschrieben, welche auf der Voraussetzung der Möglichkeit einer Veränderung der Ladung während der Fahrt beruhen. Es frägt sich, inwieweit ist die Maßnahme begründet, daß trotz der gegen den Transport mit dem Frachtwagen auf Landwegen wesentlich verminderten Gelegenheit zur Aenderung der Ladung während des Eisenbahntransportes dennoch an der strengen Durchführung der Maßregeln zur Feststellung der Identität festgehalten wird?

Der Landstraße gegenüber ist die Eisenbahn ein seiner ganzen Länge nach mehr oder weniger abgeschlossener und bewachter Weg, auf dem sich die Züge mit einer Geschwindigkeit bewegen, welche die Annahme der Veränderung der Ladung während der Fahrt durch Dritte entschieden ausschließt. Es bliebe somit nur die Annahme bestehen, daß dies durch die den Zug begleitenden Eisenbahnbeamten geschehen könnte, durch zum Theil mit der Bahnpolizei beauftragte Personen, welche die übrigen, nicht im Beamtenverhältniß stehen Hülfs-Zugbegleiter stets zu controliren haben.

Die Bahnhöfe stellen sich abermals als mehr oder minder abgeschlossene, unter Beaufsichtigung von Bahnpolizeibeamten stehende Plätze dar den offenen Marktplätzen gegenüber, auf welchem die Frachtwagen zu halten pflegen. Die Aufenthalte in den Bahnhöfen sind kurz, wenig geeignet, um Angriffe auf die Ladung durch Dritte zu ermöglichen, die von dem Inhalte der Wagen überdies keine Kenntniß haben. Abermals könnte hier also nur ein Eingriff durch Bahnbedienstete angenommen werden und wenn bedauerlicher Weise auch zugegeben werden muß, daß Veruntreuungen vorkommen, möchte dies die Generalisirung der Ausnahmemaßregeln vielleicht in einer dem Verkehr möglichst wenig berührenden Weise zu gestatten geeignet scheinen.

Vielleicht wäre es angezeigt, gelegentlich der Vereidigung der gesammten Bahnbeamten dieselben durch Anfügung einer Clausel besonders auf die Verpflichtung hinzuweisen, nicht allein für sich, sondern auch für die ihnen unterstellten Hülfsbeamten und Arbeiter die größte Wachsamkeit auf die Intacthaltung des Eigenthums der Bahn und der derselben anvertrauten Güter zu richten, um hierdurch weitere zollamtliche Erleichterungen für Eisenbahntransporte zu begründen.

Für größere und namentlich auch für Sammel- und Rangirbahnhöfe wird sich eine, dem Bahnhofsvorstande unterstellte Bahnhofspolizei empfehlen, wodurch sowohl der Bahn wie der Zollverwaltung eine erhöhte Sicherheit für gute Conservirung der Transporte gegeben wird.

Eine weitere, Aufenthalt und Irrthümer befördernde Maßnahme ist die, daß alle Güter dem Zollvereinslande mittelst Ladungsverzeichnissen zugeführt werden, welche eine Zusammenstellung der einzelnen, das Gut begleitenden Frachtbriefe sind. Diese Zusammenstellungen sind bahnseitig zu fertigen, und abgesehen davon, daß sie Beamte zur Anfertigung beanspruchen, haben sie den Nachtheil, daß sie Copien sind, denen, wie allen Abschriften, die Lese-, Uebersetzungs- und Schreibfehler mehr oder minder anhängen.

Die Zollbehörden der Nachbarländer sind uns zum Theil vorangegangen und fordern für ihre Zwecke vom Absender gefertigte, den für die Bahnverwaltung angefertigten gleichlautende Frachtbriefe.

Es ist dies auch für das Zollvereinsland dringend zu empfehlen, da das Zollamt vom Absender gefertigte Originale erhält, der Bahn die Fertigung der Abschriften erspart bleibt, und dadurch möglich wird, die als Frachtverträge das Gut begleitenden Bahnfrachtbriefe frei mitgehen zu lassen, statt dieselben in Zolltaschen mit

den Zollpapieren zu verschließen. Wenn das Zollamt die Zollfrachtbriefe mit den erforderlichen Vordrucken für die dienstlichen Bemerkungen versehen läßt, möchte hier auch für diese Behörde möglicher Weise ebenso wie für die Bahn durch Einführung der Frachtbriefe mit Aviscoupon ein Document ohne Schreibarbeit und Papierverbrauch gewonnen sein.

Es muß bei allen Reformen nach dieser Richtung stets an dem Gedanken festgehalten werden, daß dem Versender obliegt, alle Begleitpapiere herzustellen, damit Abschriften und aus denselben resultirende Irrthümer vermieden werden. Nichts hindert, die vom Publikum geleistete Mehrarbeit ihm gut zu bringen, und beziehungsweise an den zur Erhebung kommenden Beträgen zu kürzen. Für die Verwaltungen liegt der Schwerpunkt in dem Zeitgewinn und dem Umstande, Documente statt Copien in Händen zu haben, das Publikum für sich selber sorgen zu lehren, dadurch seine Kenntniß der Verkehrsformen zu entwickeln, das Heer von Unterbeamten zu verringern und ein Verständniß zwischen den Verwaltungen und dem Publikum anzubahnen, welches die gegenseitigen Rechte und Pflichten jeder Partei zum Bewußtsein bringt.

Die Zollverwaltung wird sich zu sagen haben, daß sie nicht allein in negativer Weise, durch Hüterin der Schutzzölle für einzelne, so bedachte Erwerbsbranchen sich auszeichnen kann, sondern ein reiches Feld positiven Nutzens bei Erhebung der Gefälle durch Vereinfachung der diesbezüglichen Maßnahmen erschließen kann. Wenn man auch freilich alsdann nicht lediglich des Genusses der angenehmeren Formen wegen auf successives Verschwinden der Grenzzölle verzichten dürfte, so wird doch die Zeit bis zum Eintritt dieses Momentes viel weniger lang empfunden werden.

XIII. Schlußfolgerungen.

Aus den vorangegangenen, getrennt geführten Untersuchungen über das Wesen der Staats- und Privatbahnen, sowie das Wesen der beiden sich heute gegenüberstehenden Tarifsysteme möchte ich nun hier die Resultate aneinanderfügen.

Handelte sichs um einen bestimmt abgegrenzten, volkswirthschaftlichen Bezirk, dann fanden sich die Privatverwaltungen und das Classificationssystem zu einander; während die Idee des universellen Betriebes die Staatsverwaltung und das natürliche Tarifsystem zusammenführte.

Hieraus möchte sich zunächst ergeben, daß die Vertreter beider Gruppen je nach ihrem Standpunkte sich wohl zur etwaigen Vertheidigung ihrer Principien auf berechtigtem Terrain befinden können, und daß die Vorfrage sein müßte: wohin wollen wir? Dies erklärt wieder die Neigung bei gemischter Wirthschaft, d. h. dem durch die Umstände gegebenen Zusammengehen und Nebeneinanderbestehen von Privat- und Staatsverwaltungen, auch ein gemischtes Tarifsystem zu schaffen, welches beiden Theilen Rechnung tragen soll, und würde man sich darauf beschränken, die Vertreter gewisser Bezirke zu fragen, könnte es recht wohl sein, daß dieselben sich für Privatverwaltung und Classensystem entscheiden, obgleich ich glaube nachgewiesen zu haben, daß es sich bei denselben eigentlich nur um die Perfection des kaufmännischen Betriebes, das Entgegenkommen bei dem Aufsuchen neuer Absatzgebiete für die Industrie des Wirthschaftsbezirkes und die Schaffung entsprechender Ausnahmetarife, sowie dem gelegentlichen Umsetzen gewisser Güter aus einer Tarifclasse in die andere handelt. Es ist das Bestreben, sich selbst gleichzeitig mit den Clienten zu helfen und das beharrliche Suchen nach Ausgleichungen für Concessionen, welche dadurch nur scheinbare oder minder große Verluste für die Privatbahnen ergeben, während den Staatsverwaltungen, sofern sie sich zur gleichartigen Praxis verstehen, wirkliche Einnahmeverluste erwachsen, wenn, und sofern sie nicht in ähnlicher Weise für Ausgleich Sorge tragen.

Es ist also mit dem Nebeneinanderbestehen der Systeme ein höchst bedenkliches Ding, da ein Verschmelzen stets zu neuen Ausnahme-Combinationen führen und die Tarifanarchie wesentlich befördern wird. Die Verwaltungen selbst angehend, werden die Privatbahnen stets im Vortheil sein; denn geben sie auch ihr System dran, wie es schließlich bei allen Rohproducten und Massenverkehren der Fall ist, so ist das Princip gerettet, welches eben Special- oder Ausnahmetarife in unbegrenzter Zahl zuläßt: während die nach dem Raum- und Gewichtstarif arbeitenden Bahnen — die ich der Tendenz wegen als Staatsbahnen charakterisiren will — sich in stetem Widerspruch mit ihrem System und ihren Principien befinden und sich in dieselbe abschüssige Bahn hineingezogen sehen, wenn sie nicht eben, um das Princip zu retten, den Verkehr opfern wollen. Bei den meisten Concurrenzbestrebungen ist ihre Sache von vorn herein verloren.

Das sind die Consequenzen der Doppelwirthschaft.

Das Publicum lebt hierbei aus der Hand in den Mund und zählen nur diejenigen zu den Zufriedenen, welche von dem steten Schaffen und Umwerfen der Tarife eben profitiren und sich um nichts sorgen und nichts Anderes fürchten, als daß bei diesem Treiben nicht morgen ihnen das Schicksal des Verlierenden zufällt.

Begreiflicher Weise werden die Staatsverwaltungen mehr Unzufriedene schaffen, da hier das Princip in einem gegebenen Momente gerettet, und ein Halt ausgesprochen werden muß. Die Rathlosigkeit kann solchem Mischwerk gegenüber nicht ausbleiben, und nichts ist erreicht als ein unsicherer Boden, ein Suchen nach Aushülfen, ein Experimentiren mit unbekannten Größen.

Abweisen lassen sich aber die lebendigen Verkehrsverhältnisse nicht, auch nicht einen Augenblick, ohne unbequem zu reagiren und das Publicum läßt keine Berufung auf andere Principien zu als auf solche, die seinen Interessen frommen, dem allgemeinen Nutzen sich unterordnen und nachweislich ihren Halt, ihren Boden und eine Beschränkung der Nachgiebigkeit höchstens in der rationellen Betriebswirthschaft nach der Selbstkostenveranlagung finden.

Dies vorausgeschickt, kann man dreist von beiden Systemen sagen, sie genügen nicht und es sind eben nur die steten Abweichungen, welche sie erträglich machen. Weshalb nun eine Combination zweier, an sich unzureichender Systeme anstreben, da factisch das Eine das Andere nicht ergänzt, und beide, wie nachgewiesen, den, jede correcte Durchführung einheitlicher Taxen ausschließenden Mangel der geographischen Wegemessung an sich tragen, oder denselben nur willkürlich durch Abkürzung von Concurrenzwegen auszugleichen suchen?

Mit Construction der Tarifzone nach den gegebenen Factoren der Selbstkosten und der obligatorischen Werthversicherung fällt aber das Classenwesen in sich selbst zusammen und für alle Bahnen, gleichgültig welche Art der Verwaltung und für alle Transporte, gleichgültig welche Art der Güter, wird das Wagenraum- und Gewichtsprincip die natürliche, die einzig verständige und verständliche Form sein, welche man nothwendiger Weise bei diesem Suchen nach rationellen Grundlagen hätte miterfinden müssen, wenn sie nicht bereits erfunden wäre.

Man unterscheide deshalb wohl das Tarifsystem von der Art seiner Anwendung, und hüte sich vor dem irrigen Schlusse, daß das Classensystem in kühn manipulirender Hand den Einzel- und Gesammtinteressen nützlicher sei als das andere, natürliche System, sofern es in der Hand des Staates nach Stabilität strebt und selbst sich in manchen Fällen starr und unzureichend erweist; man verbessere in beiden Systemen den gemeinsamen Fehler, schaffe die Tarifselbstkostenzone, und die Frage ist für das natürliche System entschieden. Mit der Klarlegung der Taxbedingungen, d. h. der Scheidung der Bahnhofs- von den Transport- und den Versicherungskosten wird das Bild vollkommen scharfe Contouren annehmen und Jedermann zugeben, daß die Bahnen zu so exorbitanten Willkürlichkeiten, wie Güterclassification, nur deshalb gelangen konnten, weil im Anfang der Dinge, beim ersten Entstehen einzelner Bahngruppen, das Wesen eines Tarifes nur im Genügen local wirthschaftlicher Bedürfnisse gefunden werden konnte, und man nach Mitteln gesucht hat, um das Fehlen einer Messung nach den Selbstkosten auszugleichen: einen Mangel, den man selbst geschaffen oder nicht zu vermeiden gewußt hatte. Niemand aber wird begreifen, daß heute, wo die Eisenschienen Bordeaux mit Moskau und Weltmeere miteinander verbinden, es Vertheidiger des traditionellen Local-Evangeliums giebt, die einen Kreuzzug predigen möchten gegen das Neue, nur weil es neu ist oder nicht von ihnen ausgeht. Die Tradition hat schlechthin nur historischen Werth, und wenn ich, als entschiedener Verehrer der berechtigten Tradition, dieser gern ein hervorragendes Plätzchen in meinem Bücherschrank einräume, so nehme ich doch nur die Moral der Geschichte mit ins lebendige Verkehrsgetriebe, und diese lehrt mich zweierlei: daß die Bedingungen des heutigen Eisenbahnlebens sich auch nicht annähernd in den Rahmen einfügen lassen, der vor einem Jahrzehnt ein, allerdings zwangsweises, Anpassen erlaubte, und daß bei so vollständig veränderten Bedingungen eine Reform der Mühe nicht werth wäre, welche die Tradition einer vergangenen Zeit zum Dogma des neuen Glaubens erheben wollte. Das wäre keine Reform, es wäre ein Concordat in der Eisenbahnverkehrsfrage, eine Vertagung des Reformgedankens auf unbestimmte Zeit, bis ein ähnlich glücklicher Moment, wie der heutige, den neuen Bann zu brechen erlaubte.

Wie nie besser, belehrt uns die heutige Zeit über den Werth von Compromissen und Transactionen mit starren Parteigängern; wohlgemeint, werden sie doch nicht anders als eine Entsagung ausgelegt, sei es weil eine andere Ueberzeugung Platz gegriffen, sei es weil eine Machtäußerung nicht opportun erscheint. In beiden Fällen werden bei sich bietender Gelegenheit, das ist sicher, rücksichtslos die Consequenzen gezogen werden.

Es giebt nur eine zeitgemäße Politik auch in der Eisenbahnfrage: die entschiedene Reform auf dem Verwaltungs- und wirthschaftlichen Gebiet und die Declaration der Hoheitsrechte des Staates.

Das Kriegswesen des Deutschen Reichs.

Rechtswissenschaftlich dargestellt

von

Dr. Max Seydel.

Siebenter Abschnitt.

Leistungen des Bundesgebiets für militärische Zwecke.

(Vgl. „Annalen" 1874 S. 1037 ff.)

§. 1.

Die Friedensleistungen.

(Fortsetzung.)

Die Verpflichtungen des Bundesgebietes zu Leistungen für militärische Zwecke in Friedenszeiten haben durch die Gesetzgebung des Jahres 1875 ihre abschließende Regelung gefunden. Die erfolgte Vervollständigung bezieht sich einerseits auf das Geltungsgebiet der einschlägigen Gesetzgebung, andererseits auf den sachlichen Umfang derselben.

Durch zwei Gesetze vom 9. Februar 1875 (RGBl. S. 41 und S. 48) ist das Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 auch für die Königreiche Bayern und Württemberg vom 1. Juni 1875 an in Wirksamkeit getreten.

Die in Bayern und Württemberg für Quartierleistungen zu gewährenden Entschädigungen bemessen sich nach den den angeführten Gesetzen beigefügten Classeneintheilungen der Bayerischen bezw. Württembergischen Orte.

Die in §. 2 Ziff. 1 des Quartierleistungsgesetzes für die Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung[1]) findet in Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen (§. 2 des betr. Ges.)[2]).

Die in §. 20 des Quartierleistungsgesetzes erwähnten Ausführungsbestimmungen erfolgen für Bayern durch Königliche Verordnung (§. 3 des betr. Ges.), eine Ausnahme, die in dem für Bayern durch III. §. 5 III. des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) begründeten Sonderrechte ihre Rechtfertigung findet.

„Daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1868, welche den Bund als berechtigtes oder verpflichtetes Subject bezeichnen, auf Bayern nur nach Maßgabe des Bündnißvertrages Anwendung finden können, erscheint als selbstverständlich, da durch die Einführung jenes Gesetzes in Bayern die vertragsmäßige Selbstständigkeit der Bayerischen Militärverwaltung nicht berührt wird, Bayern insbesondere die gesammte Vergütung für die Einquartierung seiner Truppen auch fortan selbst zu bestreiten haben wird"[1]).

Andererseits kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß bei Einquartierungen nicht Bayerischer Bundestruppen in Bayern die Entschädigungspflicht das Reich trifft.

Was Württemberg anlangt, so ist die Einführung des Quartierleistungsgesetzes in diesem Staate auf Antrag der Württembergischen Regierung und entgegen dem in Art. 10 der Militärconvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 gemachten Vorbehalt erfolgt, wonach „von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königl. Württembergischen Armeecorps mit denjenigen der Preußischen Armee" „die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen" ausgenommen sind, „worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben" sollten[2]).

Ihre sachliche Vervollständigung hat die Reichsgesetzgebung über die Leistungen des Bundesgebiets für militärische Zwecke in Friedenszeiten durch das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 1039 Note 2.

[2]) „Durch die hier vorgeschlagene Bestimmung ist beabsichtigt, die Anwendung des §. 2 Ziff. 1 des Ges. vom 25. Juni 1868 auf Garnisonen in Bayern außer Zweifel zu stellen, da die Bezugnahme auf das Preußische Gesetz vom 30. Mai 1820 für Bayern nicht zutreffend ist." Motive des Entwurfs, Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874; Drucks. Nr. 117.

[1]) Motive des Gesetzentwurfs, Reichstags-Drucks. Nr. 117.

[2]) Vgl. Sten. Ber. des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874, S. 1106 u. 1107 (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Weigel).

Frieden, vom 13. Februar 1875 (RGBl. S. 52) erhalten[1]). Dieses Gesetz, welches für den ganzen Umfang des Reiches gültig ist, umfaßt alle Naturalleistungen mit Ausnahme jener, welche schon durch das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 ihre Regelung gefunden haben. Durch dasselbe sind die für das gesammte Bundesgebiet ausschließlich Bayerns und Württembergs bisher gemäß Art. 61 der Reichsverfassung in Geltung gewesenen einschlägigen Preußischen Gesetze, Reglements, Instructionen und Rescripte[2]) außer Wirksamkeit getreten.

Was das Verhältniß zwischen dem Friedensleistungs- und dem Quartierleistungsgesetze anlangt, so ist dasselbe durch §. 1 des erstern dahin klar gestellt, daß das Gesetz über die Friedensleistungen in soweit zur Anwendung kömmt, als das Gesetz über die Quartierleistungen keine Anordnungen trifft.

Die Anwendbarkeit beider Gesetze aber erlischt mit dem Augenblicke, in welchem die Wirksamkeit des Kriegsleistungsgesetzes beginnt, d. i. mit dem Erlasse der Mobilmachungsordre[3]).

Die zur Ausführung des Friedensleistungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, jedoch gemäß III. §. 5 III. des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 mit Ausnahme Bayerns, durch Kaiserliche Verordnung erlassen. Für Bayern erfolgen die bezüglichen Anordnungen durch Verordnung des Königs[4]) (§. 18 des Ges.).

Ueber die leitenden Gedanken bei Feststellung der Grundsätze für die Friedensleistungen an die bewaffnete Macht, insbesondere darüber, warum für die Friedensleistungen eine andere gesetzgeberische Regelung wie bei den Kriegsleistungen erforderlich ist, sprechen sich die Motive zum Gesetzentwurfe der verbündeten Regierungen in so klarer und umfassender Weise aus, daß es gestattet sein möge, die einschlägige Stelle wörtlich wiederzugeben.

„Während", so sagen die Motive, „die bewaffnete Macht sich unter kriegerischen Verhältnissen meist in lebhafter Bewegung und in beständigem, oft überraschendem Wechsel ihrer äußeren Lage befindet, führt sie in gewöhnlichen Friedenszeiten mit verhältnißmäßig wenigen Unterbrechungen ein fest geregeltes Leben in ihren Garnisonen. Hierdurch wird in zwei Richtungen eine Verschiedenheit derjenigen militärischen Einrichtungen für den Krieg, bezw. für den Frieden bedingt, welche für das Bedürfniß zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen bestimmend sind. Einerseits kann die Militärverwaltung für Bedürfnisse der bewaffneten Macht, deren Befriedigung im Kriege nur mit Hülfe von Naturalleistungen des Landes sicher zu stellen ist, im Frieden durch bleibende Einrichtungen und eigene Veranstaltungen sorgen, so daß die Befugniß der Militärverwaltung zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen für Friedenszeiten in vielfacher Beziehung mehr eingeschränkt werden kann, als dies für den Krieg möglich ist. Andererseits tritt in gewissen Beziehungen gerade das umgekehrte Verhältniß ein, insofern die den Anforderungen der Beweglichkeit entsprechende Organisation, welche die Truppen mit dem Eintritte der Mobilmachung für den Krieg erhalten, aus finanziellen Rücksichten und weil sie für das Garnisonsleben entbehrlich ist, im Frieden nicht beibehalten wird, hieraus aber beim Verlassen der Garnisonen im Frieden die Nothwendigkeit sich ergiebt, Naturalleistungen selbst für solche Zwecke in Anspruch zu nehmen, für welche im Kriege darauf verzichtet werden kann. In dieser Hinsicht kömmt namentlich in Betracht, daß die kostspielige Bespannung der Truppenfahrzeuge und der Trains, mit deren Hülfe die Armee im Kriege einen Theil ihrer Bedürfnisse mit sich führt, im Frieden nicht beibehalten werden kann....

„Ein wesentlicher, bei Feststellung der Verpflichtung zu Naturalleistungen im Frieden nicht zu übersehender Gesichtspunkt ist daneben der, daß das Gesetz über die Kriegsleistungen nur bei Mobilmachungen in Wirksamkeit tritt, daß aber auch ohne Mobilmachung an die bewaffnete Macht oder einzelne Theile derselben Aufgaben herantreten können, welche in vielen Beziehungen denen des Krieges sehr nahe kommen. Es ist dies namentlich der Fall bei Grenzbesetzungen, bei der Verwendung der Truppen zur Unterdrückung innerer Unruhen und dergl. mehr."

Bezüglich des Maßes der Inanspruchnahme von Naturalleistungen ist als leitender Grundsatz der zu bezeichnen, daß das Gesetz nur „das im Interesse der Erhaltung und kriegerischen Ausbildung der bewaffneten Macht Unerläßliche" gefordert wissen will, während die Vergütung der Leistungen nach Durchschnittssätzen, bezw. Preisen erfolgen solle, welche dem Werthe der Leistungen möglichst gleichkommen.

Eine Bestimmung darüber, ob die Friedensleistungen nur von den Bundesangehörigen oder ob sie von allen

---

[1]) Es war im Reichstage (Sten. Ber. S. 117 Sp. 2) angeregt worden, das Quartierleistungsgesetz mit dem Friedensleistungsgesetze zu einem Ganzen zu vereinigen. Ueber die Gründe, warum dieses nicht geschah, siehe die Aeußerung des Commissionsberichterstatters Dr. Weigel. Sten. Ber. S. 881, dann den Commissionsbericht zu §. 1 des Entwurfs des Friedensleistungsgesetzes, Drucks. Nr. 141.

[2]) Vgl. hierüber „Annalen" 1874 S. 1050, woselbst Zeile 5 v. o. die Worte „und Württembergs" ausgefallen sind.

[3]) Vgl. hierüber „Annalen" 1874 S. 1050.

[4]) Die letztangeführte Bestimmung fand sich in der Regierungsvorlage nicht, sie wurde durch die Reichstagscommission in das Gesetz eingefügt. Der Commissionsbericht bemerkt: „Zu §. 18 erschien es zweckmäßig, bezüglich Bayerns der Ausführung durch Königliche Verordnung ausdrückliche Erwähnung zu thun." Die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes mag vielleicht zugestanden werden, formell correct ist er wohl kaum. Denn wenn die Clausel zu Gunsten Bayerns Folge des Bayerischen Sonderrechts ist, dann ist es sicher nicht Sache des Reichs, zu bestimmen, wer für Bayern die bezüglichen Vollzugsanordnungen zu erlassen habe.

im Bundesgebiete sich Aufhaltenden in Anspruch genommen werden können, enthält das Gesetz vom 13. Februar 1875 nicht. Allein aus der Analogie des Quartierleistungsgesetzes und nicht minder aus der in §. 3 Ziff. 2 des Friedensleistungsgesetzes festgestellten Ausnahme darf gefolgert werden, daß die Verpflichtung zu den Friedensleistungen nicht von der Reichsangehörigkeit, sondern lediglich davon abhängt, ob der in Anspruch zu Nehmende innerhalb des Bundesgebiets requisitionsfähige Gegenstände besitzt.

Das zur Forderung der Friedensleistung berechtigte Subject ist das Reich, bezw. Bayern (arg. §. 9 des Ges. a. A.).

Die Leistungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1875 verlangt werden können, sind theils solche, welche durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch zu nehmen sind, theils solche, bei welchen eine derartige Vermittelung nicht stattfindet. Eine eigentliche Leistungspflicht der Gemeinden als solcher, wonach diese als verpflichtete Subjecte erscheinen würden, wie dies bei den Kriegsleistungen die Regel bildet, existirt für die Friedensleistungen nicht. Die Einschiebung der Gemeinden — welchen nach §. 8 des Ges. die selbstständigen Gutsbezirke gleich zu achten sind[1]) — als vermittelnde Glieder zwischen die einzelnen Leistungspflichtigen und die Militärbehörde hat nur den Zweck der Sicherung rechtzeitiger Leistung. „Der eigene Verwaltungsapparat der Militärverwaltung, bezw. der neben demselben zu einer Mitwirkung bei Herbeiführung der Leistungen berufene staatliche Verwaltungsapparat ist nicht ausreichend, um unter unmittelbarer Inanspruchnahme der leistenden Individuen eine rechtzeitige und geordnete Effectuirung der einzelnen Leistungen zu sichern" (Motive).

I. Durch die Vermittelung der Gemeinden können (nach §. 2 des Ges.) in Anspruch genommen werden:

1) die Stellung von Vorspann[2]) (§. 3 des Ges.);
2) die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4 des Ges.);
3) die Verabreichung von Fourage (§. 5 des Ges.).

Für diese sämmtlichen Leistungen gilt der Grundsatz der Entgeltlichkeit.

Zur Stellung von Vorspann sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet[3]). Unter Vorspannstellung ist die Stellung von Fuhrwerk, Gespann und Gespannführer begriffen[4]).

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen[1]).

Von der Vorspannleistung sind befreit[2]):

a) kraft persönlichen Privilegs

1) die Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde[3]);

2) die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte[4]);

b) aus Gründen des öffentlichen Wohles

1) Staats- und Privatgestüte, dann die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zugthiere und Remonten[5]);

2) Officiere, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, Seelsorger, Aerzte und Thierärzte bezüglich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde;

3) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht gefordert werden, dagegen unter keinen Umständen für Garnisonen[6]).

Es kann ferner auch für die erstgenannten Truppentheile die Vorspannleistung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Bedarf nicht im Wege des Vertrags gegen ortsübliche Preise[7]) rechtzeitig durch die Militärintendantur hat sichergestellt werden können.

Wer zu bemessen habe, ob diese Einschränkung im einzelnen Falle zutreffe, oder nicht, ist im Gesetze nicht gesagt. Es wird dies wohl die (nach §. 6) zuständige anordnende Behörde sein müssen, deren Urtheil in diesem Punkte sich der Verpflichtete wird zu fügen haben.

Eine besondere Verpflichtung zur Vorspannleistung tritt

---

[1]) Vgl. §. 8 des Kriegsleistungsgesetzes. „Annalen" 1874 S. 1052.

[2]) Der Entwurf wollte auch die Stellung von Reitpferden unter die Friedensleistungen aufgenommen wissen. Der Reichstag ging jedoch hierauf nicht ein. Vgl. Sten. Ber. S. 116 und 882 und Commissionsbericht zu §. 2.

[3]) Die früheren Preußischen Bestimmungen sind in den Motiven zu §. 3 eingeführt.

[4]) Vgl. Motive und Commissionsbericht zu §. 3.

[1]) Diese von der Reichstagscommission eingefügte Bestimmung ist dem Württembergischen Gesetze vom 18. Juni 1864 Art. 32 wörtlich entnommen. Ueber die Gründe siehe den Commissionsbericht zu §. 3 Abs. 1 und Sten. Ber. S. 882.

[2]) Vgl. §. 25 des Kriegsleistungsgesetzes. „Annalen" 1874 S. 1060.

[3]) Der Entwurf hatte die einschränkenden Worte: „bezüglich ... Pferde" nicht. Die Commission rechtfertigte den Beisatz mit der Erwägung, daß nicht selten Mitglieder regierender Familien große Güter besitzen und bewirthschaften, für den hiezu erforderlichen Wagen- und Pferdebestand aber eine Befreiung weder beabsichtigt noch gerechtfertigt sei.

[4]) Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf den Privatgrundbesitz, mit dem solche Personen etwa in Deutschland angesessen sind und die zu dessen Bewirthschaftung dienenden Wagen und Pferde. Der Commissionsbericht stellt dies ausdrücklich fest.

[5]) Der Regierungsentwurf wollte alle „Reichs- und Staatsverwaltungen" befreit wissen.

[6]) Sten. Ber. S. 882.

[7]) Hiedurch „ist der Militärverwaltung die Verpflichtung auferlegt, je nach den Ortsverhältnissen auch über die im Lieferungsverbande üblichen Fuhrpreise (§. 9 Ziff. 1) hinauszugehen, bevor sie zur Requisition schreitet". Motive zu §. 3 des Entwurfs.

dann ein, wenn marschirende Truppentheile ihren Fouragebedarf in einem Gemeindebezirk nicht decken können. Hier haben die Vorspannpflichtigen den Restbedarf gegen tarifmäßige Vergütung bei der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 5 Abs. 2).

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig. Ob freilich solche „dringendste Fälle" vorliegen, wird einseitig die anordnende Behörde zu bemessen haben. Die beschränkende Clausel schließt also keinen Rechtsschutz für den Verpflichteten in sich, sondern hat nur den Charakter einer Anweisung für die Behörde.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen beansprucht werden können, durch Ausführungsverordnungen festgesetzt, welche selbstverständlich „nur innerhalb der vom Gesetze selbst gezogenen Schranken den Umfang des Vorspanns" näher zu bestimmen haben werden [1]).

Die Verpflichtung zur Naturalverpflegung (§. 4 des Ges.) steht mit der Quartierleistungspflicht rechtlich im Zusammenhange. Zwar besteht nicht allemal, wo Verpflichtung zur Quartierleistung eintritt, auch Verpflichtung zur Naturalverpflegung, wohl aber kann letztere nur in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Naturalquartier gefordert werden.

Die Verpflichtung zur Naturalverpflegung ist im Falle der Einquartierung nur begründet gegenüber „solchen Theilen der bewaffneten Macht, welche sich auf dem Marsche befinden, und zwar hier sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthalts- oder sog. Liegetage. Dagegen ist die zwangsweise Requisition von Naturalverpflegung überall da ausgeschlossen, wo es sich um nicht auf dem Marsche befindliche Truppen handelt [2]). In den letzteren Fällen erhalten die Truppen Magazinverpflegung und es hat der Quartiergeber lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen über Quartierleistung [3]) die nöthigen Kochgeräthe und Vorrichtungen dem Einquartierten zur Verfügung zu stellen.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen [1]), analog wie dies auch für die Kriegsleistungen durch §. 10 Abs. 2 des Ges. vom 13. Juni 1873 festgestellt ist [2]).

Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei Magazinverpflegung zu fordern hätte. Auch diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes [3]).

Durch die zu erlassenden Ausführungsverordnungen wird dasjenige, was hiernach zu fordern ist, näher festzustellen sein [4]).

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet (§. 5 Abs. 1 des Ges.).

Diejenigen Personen und Anstalten, welche der Verpflichtung zur Vorspannleistung nicht unterliegen (§. 3 des Ges.), sind auch von der Verpflichtung zur Verabreichung von Fourage insoweit frei, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche die Befreiung sich bezieht (§. 5 Abs. 3 des Ges.).

Daß die Requisitionen nicht auf den für die eigene Wirthschaft des Besitzers unentbehrlichen Bedarf sich erstrecken sollen, erscheint zweifellos [5]).

Die Fouragelieferung kann nur für die Pferde und sonstigen Zugthiere (Maulthiere), der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht gefordert werdern, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage; für Heeresabtheilungen mit mehr als 25 Pferden jedoch nur dann [6]), wenn der Bedarf nicht durch die Militärintendantur im Wege des Vertrags gegen ortsübliche Preise rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

Unbedingt ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme von Fourage, wenn am Orte des Marschquartiers Magazin-

---

[1]) Vgl. Commissionsbericht zu §. 3 Abs. 5. „Im Hinblick auf die zahlreichen Bestimmungen, welche über den Umfang des Vorspanns für Preußen und die militärisch mit ihm verbundenen Staaten im Wege des Reglements ergangen sind, und für jeden einzelnen Fall die Grenzen der geforderten Leistung bestimmt erkennen lassen, empfahl es sich, auch in diesem Gesetze und an dieser Stelle den Erlaß solcher besonderen Ausführungsbestimmungen ausdrücklich vorzusehen und den in §. 18 des Ges. gedachten Verordnungen zu überweisen."

[2]) Sten. Ber. S. 884.

[3]) Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht, Beilage A. zum Quartierleistungsgesetze, §. 4c. Vgl. „Annalen" 1874 S. 1041.

[1]) „Die reglementarische Vorschrift, nach welcher Officiere, Aerzte und Zahlmeister nur wenn sich keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Zahlung vorfindet, und auch eine Einigung mit den Quartiergebern über Art und Vergütung der Verköstigung nicht zu Stande kömmt, die Mannschaftsverpflegung in Anspruch zu nehmen haben (§. 62 des Reglements vom 13. Mai 1858), wird hiedurch nicht berührt." Motive zu §. 5 des Entwurfs.

[2]) Im Interesse der Vollständigkeit sind im Gesetze über die Friedensleistungen die Aerzte noch ausdrücklich erwähnt worden. Motive a. a. O.

[3]) Vgl. auch die Motive a. a. O.

[4]) Motive a. a. O.

[5]) Commissionsbericht zu §. 6 des Entwurfs. Man versuchte in der Commission eine nähere Bestimmung dieser unentbehrlichen Bestände zu treffen, mußte sich aber von der Unmöglichkeit, hier eine bestimmte Grenze zu ziehen, überzeugen. Die Motive zu §. 6 des Entwurfs bezeichnen als unentbehrlichen eigenen Bedarf denjenigen, der „ohne Gefährdung der augenblicklichen Ernährung des eigenen Viehstandes der Einwohner nicht zur Verfügung steht."

[6]) Der Grund der Ausnahme für Abtheilungen mit weniger als 25 Pferden ist der, daß bei kleineren Abtheilungen es nicht möglich ist, den auf Märschen nöthigen Bedarf rechtzeitig vorzusehen. Commissionsbericht zu §. 6 des Entwurfs.

verwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung sich befinden (§. 5 Abs. 1 des Ges.).

Die Verpflichtung zur Leistung von Vorspann, dann zur Gewährung von Naturalverpflegung und Fourage tritt in der Regel nur auf Grund der von den Civilbehörden ausgestellten Marschrouten[1]) oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein (§. 6 Abs. 1 des Ges.).

In dringenden Fällen kann jedoch die zuständige Militärbehörde (vom Platz oder der Commandoführer) die Leistungen unmittelbar von der Gemeindebehörde und, wenn diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, auch unmittelbar von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde requiriren (§. 6 Abs. 2 des Ges.)[2]). Als solche dringende Fälle erscheinen z. B. Vorspannleistungen für Truppen in Lagern und Cantonnirungen, Requisitionen von Krankenwagen[3]).

Alle Anordnungen und Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Eine besondere Form ist nicht erforderlich, es genügt z. B. eine bloße Bleistiftnotiz, sofern nur daraus der Gegenstand der Leistung genau ersichtlich ist[4]). Die Unterschrift des Requirirenden möchte als selbstverständliches Formerforderniß zu erachten sein[5]).

Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Commandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen (§. 6 Abs. 3 des Ges.).

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt durch die zuständige Civilbehörde auf die Gemeinden bezw. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen[6]), wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden geeignete Rücksicht zu nehmen ist[7]). (§. 7 Abs. 1 des Ges.).

Diese Vertheilung hat jedoch lediglich die Natur einer Verwaltungsmaßregel, sie macht die politischen Gemeinden nicht zu verpflichteten Subjecten in Ansehung der in Rede stehenden Leistungen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß[1]) durch die Gemeindevorstände und bezw. durch die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke.

Dieselben haben für die rechtzeitige und gehörige Erfüllung der Leistungen zu sorgen (§. 7 Abs. 2 des Ges.)[2]). Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm nach dem Landesrechte zustehenden administrativen Zwangsmittel hiezu anzuhalten. Ist die Leistung rechtzeitig nicht zu erlangen, sei es weil wirksame administrative Zwangsmittel landesrechtlich nicht zu Gebote stehen, sei es aus andern Gründen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden. Die Beitreibung der Kosten erfolgt auf dem für Einziehung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege (§. 7 Abs. 3 und 5 des Ges.)[3]).

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung auf eigene Rechnung zu übernehmen, also an Stelle der eigentlich verpflichteten Einzelnen sich selbst als verpflichtete Subjecte zu substituiren. Sie können, müssen jedoch nicht, alsdann die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen (§. 7 Abs. 4 des Ges.)[4]).

---

[1]) Vgl. Quartierleistungsgesetz §. 8b. „Annalen" 1874 S. 1045.

[2]) Die Bestimmung ist identisch mit jener in §. 4 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes. Vgl. „Annalen" 1874 S. 1053.

[3]) Der Entwurf zählte nur einzelne Fälle auf, die Commission wählte die allgemeine Fassung. Auf Wunsch der Vertreter des Bundesraths wurde aber festgestellt, daß nach Ansicht der Commission, die in der Vorlage (und oben im Texte) aufgeführten Fälle als solche anzusehen seien, wo es einer vorgängigen Anordnung durch die Civilbehörde nicht bedürfe. — Commissionsbericht zu §. 7 des Entwurfs.

[4]) Commissionsbericht zu §. 7 des Entwurfs. Sten. Ber. S. 885.

[5]) Abg. Hauck: „Ich möchte ... darauf aufmerksam machen, daß diese Unförmlichkeit jedenfalls nicht so weit gehen soll, daß ... die Unterschrift mangelt. Ich möchte dies gegenüber den vorgekommenen Fällen ausdrücklich constatiren, daß eine solche Requisition wenigstens auch die Unterschrift dessen haben muß, der die Requisition gestellt hat." Sten. Ber. S. 885.

[6]) Vgl. Quartierleistungsgesetz §. 5 Abs. 1. „Annalen" 1874 S. 1042.

[7]) Diese Bestimmung ist analog jener im §. 4 des Kriegsleistungsgesetzes („Annalen" 1874 S. 1052), im §. 5 des Quartierleistungsgesetzes fehlt sie. Vgl. Commissionsbericht zu §. 8 des Entwurfs.

[1]) Vgl. Quartierleistungsges. §. 7. „Annalen" 1874 S. 1043.

[2]) Vgl. Quartierleistungsges. §. 5 Abs. 2. „Annalen" 1874 S. 1042.

[3]) Vgl. Quartierleistungsgesetz §. 11. Der Commissionsbericht zu §. 8 des Entwurfs bemerkt, „daß es nach der Erklärung der Vertreter des Bundesraths nicht beabsichtigt ist, an der Zuständigkeit der Gemeindebehörden, wie solche in den Landesgesetzen geregelt ist, durch diese Bestimmung irgend welche Aenderung vorzunehmen. Es hat daher auch die Befugniß zu administrativen Zwangsmitteln, wenn und soweit dieselbe etwa den oder gewissen Gemeindebehörden eines Bundesstaates nicht schon jetzt zustehen sollte, durch die Bestimmung im 3. Abs. nicht neuerdings eingeführt werden sollen. In Rücksicht hierauf beschloß die Commission, die daselbst vorgesehene Anwendung administrativer Zwangsmittel durch entsprechenden Zusatz auf die dermalige Zuständigkeit zu beschränken. Durch diese Einschränkung ergab sich aber von selbst die Nothwendigkeit, für den Fall, daß die Leistung nicht rechtzeitig erfüllt wird, die Gemeindevorstände ohne Unterschied ihrer bisherigen Zuständigkeit durch den Text des Gesetzes zu ermächtigen, auf Kosten des Verpflichteten die Leistung anderweitig zu beschaffen."

[4]) Diese Bestimmung ist analog jener im §. 6 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes. Vgl. „Annalen" 1874 S. 1053. „Die Vorschrift in Abs. 4 soll den Gemeinden die Freiheit sichern, im Falle der Uebernahme der Leistung auf eigene Rechnung, die Kosten auch in anderer Weise aufzubringen, als die gewöhnlichen Gemeindelasten." Motive zu §. 8 des Entwurfs. Auch bei §. 6 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes scheint es sich blos um die Gewährung einer Möglichkeit, nicht um Auferlegung einer Nothwendigkeit zu handeln, was ich in meiner

Auf alle Fälle erfolgt die Einziehung dieser Kosten nach den landesrechtlichen Grundsätzen über Beitreibung von Gemeindeumlagen. (§. 7 Abs. 5 des Ges.)

Unterläßt ein Gemeindevorstand (bezw. Gutsbesitzer) die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist, insofern Gefahr auf Verzug steht, die Militärbehörde befugt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen.

Fällt dem Gemeindevorstand eine Versäumniß zur Last, so ist er verpflichtet, die der Militärverwaltung in Folge seines Verschuldens durch anderweitige Beschaffung der Leistung erwachsenen Mehrkosten zu erstatten (§. 7 Abs. 6 des Ges.) Die Frage, wer über das Vorhandensein einer Verschuldung und die Höhe der Ersatzsumme zu befinden habe, sowie die Art der Beitreibung entscheidet sich nach dem Landesrechte [1]).

Für sämmtliche im Vorhergehenden besprochenen Friedensleistungen wird Vergütung aus Militärfonds (sonach aus Mitteln des Reiches, bezw. Bayerns) gewährt [2]).

Die Vergütung für Vorspann erfolgt nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für die Vorspannleistungen im Kriege durch §. 12 Ziffer 1 des Kriegsleistungsgesetzes festgesetzt sind [3]).

Dem vorspannleistenden Eigenthümer ist außerdem voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnützung von Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge der Dienstleistung oder anläßlich derselben ohne seine oder des von ihm gestellten Gespannführers Schuld entstanden sind [1]).

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt Mangels gütlicher Vereinbarung auf Grund sachverständiger Schätzung; die Auswahl der Sachverständigen unter Mitwirkung der Vertretungen der Kreise und gleichartigen Verbände. Zum Schätzungstermine sind die Betheiligten vorzuladen [2]).

Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt regelmäßig für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot.
1. für die volle Tageskost	80 Pfge.	65 Pfge.
2. für die Mittagskost	40 „	35 „
3. für die Abendkost	25 „	20 „
4. für die Morgenkost	15 „	10 „

Wird Mittags- in Verbindung mit Abend- und Morgenkost gereicht, so sind die bezüglichen Einzelbeträge zu summiren. Die volle Tageskost begreift die übrigen Verabreichungen in sich und es stellt der dafür ausgeworfene Vergütungssatz keineswegs etwa eine Pauschsumme dar, neben welcher die Beträge unter 2, 3 und 4 noch besonders gefordert werden könnten [3]).

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfennige, bis zum höchsten Satze von 1 Mark erhöht [4]). Zugleich sind alsdann die übrigen Sätze entsprechend zu erhöhen (§. 9 Ziff. 2 Abs. 2 des Ges.). In welcher Weise letztere Erhöhung zu erfolgen habe, läßt das Gesetz unentschieden, es wird hierüber das Reglement zu bestimmen haben [5]).

Vor Schluß des Jahres werden die hienach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9 Ziff. 2 Abs. 3 des Ges.).

---

früheren Darstellung, durch die ungenaue Fassung des Gesetzes verleitet, zu bemerken übersehen habe, nach den Motiven zum Friedensleistungsgesetze aber als Ansicht und Absicht der Bundesregierungen sich darstellt.

[1]) Der Entwurf schrieb hiefür den Verwaltungsweg vor. Die Reichstagscommission jedoch „glaubte es vermeiden zu sollen, in einer Zeit, wo nicht blos in Preußen, sondern auch in andern Bundesstaaten, so insbesondere in Bayern, eine Reform der Verwaltungsorganisation und anderweite Ordnung der Justizverwaltungssachen bevorstehe, noch eine Bestimmung, wie sie die Vorlage von der Unzulässigkeit des Rechtsweges enthielt, aufzunehmen. Selbstverständlich war es aber auch keineswegs die Absicht, die bestehenden Verwaltungscompetenzen hinsichtlich der hier in Frage stehenden Entscheidungen durch dieses Gesetz einzuschränken. Die Commission beabsichtigte vielmehr nur, zur Zeit auf diesem Gebiete keine Neuerungen einzuführen und es bei dem gegenwärtigen Stande der Sache überall zu belassen." Commissionsbericht zu §. 8 des Entwurfs.

[2]) „Die Vorschrift, daß die Vergütung der Leistungen aus Militärfonds zu erfolgen hat, läßt die etwaigen Regreßansprüche, welche sich aus besonderen Verhältnissen zu Gunsten der Militärfonds ergeben, unberührt." Motive zu §. 10 des Entwurfs. Der Commissionsbericht zu §. 9 des Entwurfs a. E. bemerkt außerdem: „Schließlich wird auf besonderen Wunsch der Vertreter der verbündeten Regierungen an dieser Stelle constatirt, daß weder aus der Bestimmung des Eingangs des §. 10, wonach die Vergütung aus Militärfonds gewährt wird, noch auch aus der bezüglich der Officiere beantragten Zusatzbestimmung nach der übereinstimmenden Ansicht der Commission irgendwie zu folgern steht, als habe in der finanziellen Regelung zwischen der Militärverwaltung einerseits und den Mannschaften bezw. Officieren andererseits das Mindeste geändert werden sollen."

[3]) Siehe „Annalen" 1874 S. 1057 Ziff. IV. Abs. 1 u. 2. — §. 9 Ziff. 1 des Friedens- und §. 12 Ziff. 1 des Kriegsleistungsgesetzes sind wörtlich gleichlautend, nur die Satzfolge ist in ersterem Gesetze etwas abgeändert.

[1]) Diese Bestimmung des §. 9 Ziff. 1 des Ges. ist dem §. 12 Ziff. 3 des Kriegsleistungsgesetzes — vgl. „Annalen" 1874 S. 1057 u. 1058 — entnommen, nur daß die dort vorgeschriebene vorläufige Abschätzung hier wegfällt.

[2]) §. 9 Ziff. 1 und §. 14 des Ges. Vgl. §. 33 des Kriegsleistungsgesetzes und „Annalen" 1874 S. 1051.

[3]) Commissionsbericht zu §. 10 des Entwurfs. Ueber die Frage der Bemessung der Vergütungssätze siehe ebenda, ferner Sten. Ber. S. 121, 886 f., 1109 ff., 1429 ff.

[4]) Sten. Ber. S. 1429.

[5]) Vgl. Sten. Ber. S. 1429, 1430.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Lebensmittelpreise kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise entweder für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben erhöhen, und zwar sowohl innerhalb der Grenze von 80 Pfennigen bis 1 Mark für die volle Tageskost mit Brot ꝛc. [1]), als auch über 1 Mark hinaus (§. 9 Ziff. 2 Abs. 4 des Ges.)

Für Officiere und im Officiersrange stehende Militärärzte und -Beamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten [2]); es sei denn, daß dieselben erklärt haben, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was sie nach dem Reglement bei Magazinsverpflegung zu fordern hätten. Letzten Falls ist nur der einfache Vergütungssatz zu bezahlen [3]). (§. 9 Ziff. 2 Abs. 5, vergl. §. 4 des Ges.)

Die Vergütung für Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat. Bei der Berechnung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, welchem die Gemeinde angehört [4]) (§. 9 Ziff. 3 d. Ges.).

In allen vorausgeführten Fällen wird die Vergütung im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche dann die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat (§. 9 a. E. des Ges.).

II. Neben jenen Friedensleistungen, welche durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen werden, kennt das Gesetz noch eine Reihe besonderer Leistungen, bei welchen die Militärbehörde sich entweder unmittelbar an die Verpflichteten oder doch nicht an die Gemeindebehörde wendet.

Hierher gehören die besonderen Verpflichtungen:

1. der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen,
2. der Besitzer von Grundstücken,
3. der Besitzer von Schmieden,
4. der Eisenbahnverwaltungen,

von welchen im Folgenden einzeln gehandelt werden soll.

Was zuvörderst die Stellung von Schiffen und Fahrzeugen betrifft (§. 10 des Ges.) [5]), so besteht dieselbe für die Besitzer von solchen nur gegenüber der Kaiserlichen Marine, nicht auch gegenüber dem Landheere.

Dieselbe kann nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Zwecke und an bestimmten Orten gefordert werden, nämlich:

1. für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen [1]), und
2. für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art in den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt.

Außerdem sind diese Requisitionen an die beiden Voraussetzungen geknüpft, daß die Kaiserliche Marine weder selbst für die gedachten Zwecke ausreichende Fahrzeuge besitzt, noch in der Lage ist, sich dieselben gegen angemessene [2]) Vergütung im Wege des Vertrages zu verschaffen.

Von der Stellungspflicht befreit sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund bestehender Verträge von ihnen für die öffentliche Benützung gehalten werden müssen [3]).

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenbehörde in Anspruch zu nehmen, eine unmittelbare Requisition bei dem Verpflichteten durch die Marinebehörde also unbedingt ausgeschlossen.

Dem Eigenthümer des Fahrzeugs muß voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außerordentliche Abnützung an demselben und dem Zubehör gewährt werden, wenn solche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung und ohne Verschulden des Besitzers [4]) oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Feststellung der Vergütung erfolgt, wenn keine Einigung stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung (gemäß §. 14 des Ges.).

Die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, zu

---

[1]) Dies kann also auch eintreten, wenn die Voraussetzungen des §. 9 Ziff. 2 Abs. 2 nicht vorliegen.

[2]) Vgl. hiezu den Commissionsbericht zu §. 9 des Entwurfs. Die im Texte nachfolgende Ausnahme von der Regel erklärt sich aus dem Wegfall der ratio der letztern.

[3]) Vgl. hieher auch die oben S. 1091 Note 2 gemachte Bemerkung.

[4]) Der Lieferungsverband ist zunächst lediglich für die Kriegsleistungen gebildet — vgl. §. 17 und §. 19 Abs. 2 u. 3 des Kriegsleistungsgesetzes — und wird hier nur zur Berechnung der Vergütung als Anhaltspunkt benützt. Ueber die Bildung der Lieferungsverbände und die Bestimmung der Hauptmarktorte siehe „Annalen" 1874 S. 1054 und 1058.

[5]) Ueber die Entstehungsgeschichte siehe Commissionsbericht zu §. 10 der Commissionsanträge.

[1]) „Gleichwie für die Armee in den Garnisonen, soll für die Kriegshäfen bereits durch das Gesetz ein für allemal festgestellt sein, daß die Marine sich selbst zu helfen hat." Commissionsbericht a. a. O.

[2]) Während im §. 5 des Ges. von „ortsüblichen" Preisen die Rede ist, wird hier von „angemessenen" gesprochen. Der Unterschied ist, wie der Commissionsbericht zeigt, ein absichtlicher. Das letztere Wort besagt wohl mehr. Die Commission war der Ansicht, daß bei so ausnahmsweisen Leistungen, wie die hier in Rede stehenden, von einem ortsüblichen Preise nicht die Rede sein könne.

[3]) Diese Ausnahme ist ähnlich derjenigen, welche für die Postpferde gemacht ist.

[4]) Man möchte glauben, der Wechsel des Ausdrucks „Eigenthümer" und „Besitzer" im §. 10 Abs. 4 des Ges. berge eine juristische Feinheit, wird aber enttäuscht, wenn man aus dem Commissionsbericht sieht, daß hier nur §. 9 Ziff. 1 Abs. 2 wiedergegeben werden wollte, wo zweimal „Eigenthümer" steht. Immerhin wird aber sicher sein, daß die Militär- bezw. hier die Marineverwaltung dem Eigenthümer nicht für die culpa des Besitzers haftet.

dulden, daß bei Truppenübungen ihre Grundstücke zu Uebungszwecken benutzt werden [1]).

Unter Truppenübungen sind die zur elementaren Ausbildung der Truppen in der Garnison dienenden — Exercieren, Schießen — nicht inbegriffen [1]).

Ausgeschlossen von jeder Benützung der Truppenübungen sind:

1. Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume;
2. Gärten und Parkanlagen;
3. Holzschonungen;
4. Dünenanpflanzungen;
5. Hopfengärten und Weinberge;
6. die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

(§. 11 Abs. 1 des Ges.)

Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind hievon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden (§. 11 Abs. 1 des Ges.) [2]).

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, cantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenützung der Brunnen und Tränken zuzulassen, und zwar auch dann, wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen

---

[1]) §. 11 Abs. 1 des Entwurfs. Die Motive bemerken: „Die Befugniß, zum Zwecke der Truppenübungen fremdes Grundeigenthum zu benutzen, ist im Interesse der Ausbildung der Truppen unbedingt erforderlich. Jene Uebungen erstrecken sich ihrer Natur nach oft über ein weites Terrain und ihr Gang ist nicht genau im Voraus zu bestimmen. Es ist daher finanziell unausführbar, daß die Militärverwaltung das zu diesen Uebungen nöthige Terrain kauf- oder pachtweise beschafft." §. 11 Abs. 1 des Entwurfs wurde vom Reichstage gestrichen. Ich habe seinen Inhalt als geltendes Recht in den Text aufgenommen; denn in der That hat der Reichstag zwar den Wortlaut, nicht aber die Bestimmung beseitigt. Dies erhellt aus dem Commissionsberichte und aus der etwas wunderlichen Verhandlung im Plenum, Sten. Ber. S. 889—891. Der Commissionsbericht sagt zu §. 11: „Der Abs. 1 der Vorlage stieß auf große Bedenken. Wenn es auch in der Commission von keiner Seite verkannt wurde, daß die Benutzung von Privatgrundstücken zu militärischen Uebungen sich nicht gänzlich vermeiden lasse, so empfehle es sich doch nicht, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung den gesammten Grundbesitz im Deutschen Reiche einer derartigen allgemeinen Militärservitut zu unterwerfen. Eine den wirklichen Bedarf sichernde, aber auch darüber nicht hinausgehende Fassung lasse sich nicht finden. Da sei es besser, es bei der Regel des Privatrechts zu belassen, welche auf eigenem Grund und Boden jede fremde Einwirkung ausschließt, und es sei, auch wegen der finanziellen Folgen, bei Weitem vorzuziehen, daß in den die Uebungen betreffenden militärischen Reglements auf diesen Satz des Privatrechts und nicht auf die Bestimmung im 1. Abs. des §. 11 der Vorlage verwiesen werde. Es wurde daher die Streichung ohne Widerspruch beschlossen." Diesen Gedankengang erläuterte der Abg. v. Winter (Sten. Ber. S. 889) noch näher: Ein gesetzliches Recht, Privatgrundstücke zum Zwecke militärischer Uebungen zu betreten, sei den Militärbehörden bisher nirgends eingeräumt worden. „Aber thatsächlich ist das Verhältniß immer ein solches gewesen, daß das Militär sich nicht ganz dem hat entschlagen können, bei seinen Uebungen Grundstücke zu betreten, und daß dann auch eine Entschädigung erfolgte für den angerichteten Schaden. Die Commission wünschte nun, es bei diesem thatsächlichen (!) Verhältnisse zu belassen. Sie trug allerdings großes Bedenken, dem ersten Satz dieses Paragraphen ... ihre Zustimmung zu geben; denn dies würde dann nichts weiter sein, als die Constituirung einer allgemeinen Servitut auf sämmtlichen Privatgrundstücken des ganzen Reiches zu Gunsten der Militärbehörde. Der Gedanke, der uns bei Streichung des Paragraphen leitete, war, daß es gewissermaßen als eine vis maior (!!) angesehen werden soll, wenn der Truppenbefehlshaber Privatgrundstücke betreten läßt, und daß nur der Grundsatz ausgesprochen wird, daß für die bei dieser Gelegenheit entstehenden Beschädigungen aus Militärfonds Ersatz geleistet werden müsse." Der Abg. Bähr betonte mit Recht die Unklarheit dieser Auffassung: „Was will man denn eigentlich? Soll ein Recht der Militärbehörde, fremde Grundstücke zu benutzen, bestehen, oder soll es nicht bestehen? Soll es bestehen, dann sehe ich nicht ein, warum man es nicht geradezu ausspricht. Soll es nicht bestehen, dann weiß ich nicht, wie man sich die Thatsache denken soll. Soll die Militärbehörde im Wege des factischen Vorschreitens die Grundstücke benutzen? Das halte ich für das Schlimmste. Auch möchte ich die Frage erheben, wie es werden soll, wenn etwa ein Grundbesitzer, dessen Grundstücke benutzt werden, negatorische Klage erhöbe, daß die Militärbehörde seine Grundstücke nicht zu benutzen berechtigt sei." Bähr hätte hinzufügen können, daß man den betreffenden Militärbefehlshaber geradezu vor §. 303 des Reichsstrafgesetzbuchs stelle, welcher besagt: „Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft." Der Berichterstatter der Commission, Dr. Weigel erklärte, man habe aus praktischen Gründen einen offenen Ausspruch vermeiden wollen. „Wenn ein Gesetz sagt, sobald cultivirte Grundstücke ꝛc. zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so hat das und das zu geschehen, — und wenn der zweite Absatz des §. 11 fortfährt: ausgeschlossen von jeder Benutzung sind die und die Grundstücke — so kann auch der schärfste Civilist nicht zweifelhaft sein, daß eine negatoria auf Anerkennung der Freiheit der nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Grundstücke nicht mehr zulässig ist. Denn in diesen Bestimmungen ist ausgesprochen, daß das Gesetz in den nicht ausgeschlossenen Fällen eine Benutzung von Grundstücken statuirt. Es wird endlich jeder weitere Zweifel auch durch den Inhalt des §. 14 m. E. beseitigt" (Sten. Ber. S. 890). Nur in diesem harmlosen Sinne hat auch der Bundesrathscommissär v. Voigts-Rhetz (Sten. Ber. S. 889) die Streichung des §. 11 Abs. 1 des Entwurfs angenommen.

[1]) „An der bestehenden Einrichtung, nach welcher die für die elementare Ausbildung der Truppen in den Garnisonen erforderlichen Exercier- und Schießplätze von der Militärverwaltung zu beschaffen sind, soll durch §. 11 nichts geändert werden. Derselbe läßt daher auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Expropriation solcher Plätze unberührt." Motive zu §. 11—14 des Entwurfs.

[2]) Vgl. Commissionsbericht zu §. 11 des Entwurfs. Nach Absicht der Commission soll das Wort „vorzugsweise" verhüten, daß die Warnungszeichen fast ausnahmslos ausgesteckt werden. Die Macht eines Wortes ist hiemit wohl etwas überschätzt.

Exercier- und Schießplätzen findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung (§. 12 des Ges.).

Alle bei Benützung der Grundstücke, Brunnen und Tränken entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenützung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen (§. 13 des Ges.).

Die Feststellung dieser Vergütung und der vorher erwähnten Entschädigungen erfolgt, sofern eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung, deren Kosten das Reich zu tragen haben wird.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

Welche Behörden zur Feststellung berufen sein sollen und welches Verfahren dabei zu beobachten ist, wird durch die Vollzugsvorschriften zu bestimmen sein [1]).

Anlangend die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen für militärische Zwecke in Friedenszeiten, so habe ich hier zunächst auf die in den „Annalen" 1874 S. 1061 ff. über die Kriegsleistungen der Bahnverwaltungen gegebenen Erörterungen Bezug zu nehmen.

Durch §. 15 des Friedensleistungsgesetzes ist es nunmehr formell zum Ausdrucke gekommen, daß auch in Friedenszeiten die Eisenbahnen zur Beförderung der bewaffneten Macht und des Materiales des Landheeres und der Marine verpflichtet sind. (Vgl. Kriegsleistungsgesetz §. 28 Ziff. 2.)

Hiefür ist nach Maßgabe eines vom Bundesrathe festzustellenden, von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs Vergütung zu leisten. (Vgl. Kriegsleistungsges. §. 29 Abs. 2.)

Eine Verbindlichkeit der Eisenbahnverwaltungen zur Abgabe ihres Personals und Materials an die Kriegsverwaltung (Kriegsleistungsges. §. 28 Ziff. 3) besteht im Frieden nicht [2]).

III. Alle Entschädigungsansprüche, welche auf Grund des Friedensleistungsgesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande, bezw. der zuständigen Civilbehörde anzumelden.

Entschädigungsansprüche

1) wegen erlittenen Verlusts, Beschädigung und außergewöhnlicher Abnutzung bei Vorspannleistung (§. 9 Ziff. 1 Abs. 2 des Ges.), dann bei Stellung von Schiffen und Fahrzeugen (§. 10 Abs. 4 des Ges.);

2) wegen Schäden, die aus Anlaß der Benützung von Grundstücken, Tränken und Schmieden entstanden sind (§. 11—14 des Ges.) erlöschen, insofern sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Eintritt der behaupteten Entschädigung angemeldet wurden.

Alle andern Ansprüche verjähren, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres zur Anmeldung gekommen sind, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungspflicht begründet worden ist. (§. 16 Abs. 1 des Ges.)

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter (§. 16 Abs. 2 des Ges. = §. 17 Abs. 2 des Quartierleistungsgesetzes) [1]).

Bestimmungen darüber, daß in Entschädigungssachen die Entscheidung, welche im Verwaltungswege erfolgt ist, im Rechtswege anfechtbar sein solle, wie solche in §. 34 des Kriegsleistungsgesetzes enthalten sind, trifft das Friedensleistungsgesetz ebenso wenig wie das Quartierleistungsgesetz. Eine bezügliche Anregung des Abg. Bähr fand im Reichstage (Sten. Ber. S. 893) kein Gehör.

Hienach wird die Betretung des Rechtsweges in diesen Fällen wohl kaum als zulässig zu erachten sein.

---

[1]) §. 14 des Ges. Vgl. §. 33 des Kriegsleistungsgesetzes und „Annalen" 1874 S. 1051. §. 14 des Entwurfs nahm einfach auf §. 33 des Kriegsleistungsgesetzes Bezug. Die Reichstagscommission fand es zweckmäßig, „an Stelle der in der Vorlage enthaltenen Verweisung auf den §. 33 des Kriegsleistungsgesetzes die Bestimmungen des letzteren aufzunehmen." Das wäre nun ganz recht, wenn es wirklich geschehen sein würde. Allein Abs. 1, 5 und 6 des Art. wurden vergessen. Dem Abg. Bähr (Sten. Ber. S. 893) gelang es nicht, dem Reichstage dieses auf platter Hand liegende Versehen begreiflich zu machen.

[2]) Der Commissionsbericht zu §. 15 behauptet, die Bestimmungen dieses Paragraphen seien mit §. 28 Ziff. 2 u. 3 und §. 29 Abs. 2 des Kriegsleistungsgesetzes dem Inhalte nach gleich. Dies ist, was §. 28 Ziff. 3 a. a. O. anlangt, geradezu falsch. Mit mehr Grund läßt sich — wie bereits „Annalen" 1874 S. 1062 dargethan wurde — behaupten, daß §. 28 Ziff. 1 des Kriegsleistungsgesetzes auch auf Friedenszeiten Anwendung finden müsse.

[1]) Im Reichstage (Sten. Ber. S 893) äußerte der Abg. Römer: „Der Abs. 2 des §. 16 ..... ist doch wohl ... so zu verstehen, daß das, was hier vom Laufe der Verjährung gegenüber Minderjährigen ꝛc. und von Ausschließung der Wiedereinsetzung gesagt ist, nur von solchen Minderjährigen, bezw. nur von solchen moralischen Personen, welche die Rechte Minderjähriger haben, zu verstehen ist, welche wirklich einen rechtsgültig bestellten Vertreter haben. Es kann ja der Fall vorkommen, daß zufälliger Weise augenblicklich ein Minderjähriger ꝛc. einen rechtsgültig bestellten Vertreter nicht hat, und es ist gewiß nicht der Sinn der Commission, auch für diesen Fall das Präjudiz, was sie beantragt, gegen Minderjährige ꝛc. in Wirksamkeit treten lassen zu wollen. Ich glaube dies entnehmen zu dürfen aus den Schlußworten, welche dahin lauten: jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter." Berichterstatter Abg. Weigel erwiederte darauf: „Ich glaube, ohne formelle Autorisation zu haben, den Herrn Redner beruhigen zu können. Dieselbe Auffassung wird auch die Commission haben."

Die Deutsche Auswanderung 1873 und 1874.

Von

J. C. F. Neßmann.

Auf S. 1459 des Jahrgangs 1873 dieser „Annalen" (ausgegeben im September 1873) ist die Zahl der bis zum Jahre 1872 aus Deutschland Ausgewanderten zu berechnen versucht worden, und es hat sich das als wahrscheinlich anzunehmende Resultat herausgestellt, daß im Allgemeinen seit dem Beginn der regelmäßigen Auswanderung bis zum Jahre 1872 ungefähr $2^1/_2$ Million Menschen das Deutsche Vaterland auf diesem Wege verlassen haben mögen.

Das Kaiserliche statistische Amt berechnet im III. Heft des 1. Jahrgangs der Vierteljahreshefte der Statistik des Deutschen Reichs aus den zusammengestellten Angaben der Auswanderung über Hamburg und Bremen und der Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, unter Hinzufügung derjenigen Personen, welche nach anderen Staaten ausgewandert sind, den Gesammtverlust Deutschlands auf 3,040,000 Personen. Hiernach scheint unsere seiner Zeit angestellte Berechnung keinenfalls zu hoch gegriffen zu sein. Mit Sicherheit sind allerdings die Angaben über die Nationalität sowohl in den Einschiffungshäfen als namentlich in den Ausschiffungshäfen nicht zu benutzen, da die Angaben der Wandernden, beziehungsweise auch nur der Expedienten uncontrolirbar sind und es nicht unwahrscheinlich ist, daß deutschredende Nichtdeutsche als Deutsche gerechnet werden, doch wird dieses vorzugsweise Oesterreicher und Schweizer betreffen, und es ist die Zahl der aus diesen Ländern über See Auswandernden keine so übermäßig hohe, daß dadurch ein allzu wesentlicher Einfluß auf die Gesammtzahl ausgeübt werden kann.

Die Zahlenzusammenstellungen in unserm oben erwähnten Aufsatz zeigten für die Jahre nach dem letzten Kriege außerordentlich hohe Summen, welche für das Jahr 1872 die Summen der in früheren Jahren Ausgewanderten weit überstiegen. Diese Zunahme erstreckte sich auch in das Jahr 1873 hinein, so daß in der Mitte des Jahres, zur Zeit, als der Aufsatz geschrieben wurde, nach den Resultaten der verflossenen Monate eine Ueberschreitung der Zahl von 1872 angenommen werden konnte. In der zweiten Hälfte des Jahres trat aber ein bedeutender Rückgang ein, so daß diese Summe bei Weitem nicht erreicht wurde und das Jahr 1874 zeigte eine noch stärkere Abnahme, so daß das Resultat sich dem des Jahres 1870 ähnlich gestaltete.

Da die Aufzeichnungen in Bremen und Hamburg den größten Theil der Auswandererbeförderung aus Deutschland umfassen, ist die im Jahrgang 1873 der „Annalen" für die Jahre 1850—1872 gegebene Zusammenstellung vervollständigt durch die Beförderung in den vorhergehenden Jahren, soweit nämlich Aufzeichnungen darüber vorliegen, und durch die Resultate der Jahre 1873 und 1874. Man gewinnt hierdurch ein Gesammtbild des gewaltigen Auswandererstroms, welcher sich seit Beginn des regelmäßigen Abzugs über diese beiden Haupteinschiffungshäfen bewegt hat, sowie über den jeweiligen Antheil der beiden Häfen an der Beförderung.

Es sind als befördert verzeichnet:

In den Jahren	über Bremen Personen.	pCt.	über Hamburg Personen.	pCt.	Ueberhaupt Personen.
1832	10,344	100	—	—	10,344
1833	8,891	100	—	—	8,891
1834	13,086	100	—	—	13,086
1835	6,185	100	—	—	6,185
Durchschnitt	9,626	100	—	—	9,626
1836	14,137	83,0	2,870	16,9	17,007
1837	15,087	86,1	2,427	13,9	17,514
1838	9,317	90,3	955	9,3	10,272
1839	12,412	88,8	1,569	11,2	13,981
Durchschnitt	12,737	86,7	1,955	13,3	14,692
1840	12,806	88,2	1,720	11,8	14,526
1841	9,594	87,2	1,407	12,1	11,001
1842	13,619	95,7	615	4,3	14,234
1843	9,927	84,9	1,756	15,1	11,683
1844	19,857	91,8	1,774	8,2	21,631
Durchschnitt	13,161	90,1	1,454	9,9	14,615
1845	31,822	94,0	2,388	6,0	34,210
1846	32,372	86,9	4,857	13,1	37,229
1847	33,682	81,5	7,628	18,5	41,310
1848	29,947	81,9	6,585	18,1	36,532
1849	28,629	83,6	5,620	16,4	34,249
Durchschnitt	31,290	85,2	5,416	14,8	36,706
1850	25,776	76,7	7,430	22,3	33,206
1851	37,493	75,3	12,279	24,7	49,772
1852	58,551	66,8	29,035	33,2	87,586
1853	58,111	66,5	29,457	33,5	87,568
1854	76,875	60,2	50,819	39,8	127,694
Durchschnitt	51,361	66,6	25,804	33,4	77,165
1855	31,550	62,8	18,652	37,2	50,202
1856	36,517	59,8	26,203	40,2	62,720
1857	49,448	61,0	31,566	39,0	81,014
1858	23,177	53,9	19,799	46,1	42,976
1859	22,011	62,4	13,242	37,6	35,253
Durchschnitt	32,541	59,8	21,892	40,2	54,433

In den Jahren	über Bremen Personen.	pCt.	über Hamburg Personen.	pCt.	Ueberhaupt Personen.
1860	30,296	65,1	16,215	34,9	46,511
1861	16,540	53,5	14,399	46,5	30,939
1862	15,187	43,1	20,077	56,9	35,264
1863	18,175	42,4	24,681	57,6	42,850
1864	27,701	52,7	25,055	47,3	52,756
Durchschnitt	21,580	51,7	20,085	48,3	41,665
1865	44,665	51,1	42,884	48,9	87,549
1866	61,877	58,0	44,780	42,0	106,657
1867	73,971	63,3	42,889	36,7	116,860
1868	66,433	57,0	50,050	43,6	116,483
1869	63,519	57,3	47,294	42,7	110,813
Durchschnitt	62,093	57,6	45,579	42,4	107,672
1870	46,781	58,8	32,556	41,2	79,337
1871	60,516	58,9	42,224	41,1	102,740
1872	80,418	51,9	74,406	48,1	154,824
1873	63,241	47,8	69,176	52,2	132,417
1874	30,633	41,4	43,443	58,6	74,076
Durchschnitt	56,318	51,18	52,361	48,2	108,679
Gesammtzahl seit 1832	1,119,462	57,5	828,611	42,5	1,948,073

Die allerdings gegen frühere Perioden sehr bedeutende Auswanderung im letzten Jahrzehnt hat aber innerhalb dieses Zeitabschnitts keine Steigerung erfahren, da die gesammte Auswanderung im letzten Jahrfünft sich fast gar nicht von der Bewegung im vorhergehenden Jahre unterscheidet. Im ersten Jahrfünft ist der Antheil der einzelnen Jahre ein mehr gleichmäßiger, im letzten folgt dem verhältnißmäßig schwachen Jahr 1870 ein rascher Aufschwung, welcher aber bis 1874 sich wieder auf eine kleinere Zahl verringert nnd deshalb keine größere Gesammtsumme ergiebt. Immerhin ist es aber doch eine sehr wichtige wirthschaftliche Erscheinung, wenn allein auf diesen beiden Wegen in zehn Jahren 1,081,756, also jährlich über hunderttausend Menschen Europa verlassen haben. Nach dem früher ermittelten Verhältniß entfallen von den Beförderten fast vier Fünftel auf Deutsche, so daß über Hamburg und Bremen durchschnittlich 80,000 Deutsche jährlich das Vaterland verlassen haben.

Seit dem 1873 geschriebenen Aufsatz sind auch einige, wenn auch dürftige Nachrichten über den Abzug aus Deutschland auf anderen Wegen bekannt geworden. Im ersten Jahrgang der Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs (III. Heft 1. Abtheilung) und im zweiten Jahrgang desselben Werks (im II. Heft) giebt das Kaiserliche statistische Amt folgende Mittheilungen. Es sind Deutsche ausgewandert über:

	1872:	1873:
Antwerpen	1196	3850
Rotterdam (nicht Niederländer, größtentheils Deutsche)	1486	?
Havre	2593	6776
Genua	7	?
	5282	10626

Weitere Nachrichten sind über die Auswanderung Deutscher aus nichtdeutschen Häfen bisher nicht zu erlangen gewesen, die Hoffnung der statistischen Commission des Zollvereins, welche in ihrem Berichte an den Bundesrath vom 12. Februar 1870, durch Vermittelung der Consulate Berichte aus außerdeutschen Häfen zur Vervollständigung der Deutschen Auswandererstatistik zu erhalten glaubte, hat sich also nur in sehr geringem Maße erfüllt. Ueberdies enthalten auch die eingegangenen Nachrichten sehr summarische Angaben über die Zahl der Beförderten, nur in Antwerpen sind dieselben nach Alter und Geschlecht und nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern unterschieden. In Preußen sollen nach den Mittheilungen des Kaiserlichen statistischen Amts nur über Stettin Beförderungen stattfinden, über welche aber Aufzeichnungen erst seit dem 1. Januar 1874 angeordnet sind, deren Resultat noch nicht bekannt ist, aus Oldenburgischen und Mecklenburgischen Häfen sollen nach derselben Quelle gar keine Beförderungen stattgefunden haben.

Eine bedeutende Auswanderung, an welcher in nicht unwesentlichem Grade auch Deutschland betheiligt ist, findet aus Englischen Häfen statt. In den Blaubüchern werden alljährlich hierüber recht ausführliche und als amtlich auch als zuverlässig anzunehmende Angaben gemacht. (General reports of the Emigration Commissioners, presented to both houses of parliament by command of Her Majesty.) In diesen Berichten werden die Beförderten aber nur in Engländer, Schottländer, Irländer und Ausländer geschieden, ohne die Letzteren nach der Nationalität genauer zu bezeichnen. Es ist anzunehmen, daß sich unter den Ausländern eine erhebliche Anzahl von Deutschen befinden wird, die aber nicht in ihrer ganzen Höhe der Deutschen Auswanderung zugezählt werden kann, da diese Zahl, obgleich keine bestimmte Angabe darüber sich in den Englischen Berichten findet, schon in den aus Deutschland auf indirectem Wege Ausgewanderten enthalten sein wird. Diese indirecte Auswanderung hat nun in den letzten Jahren besonders starke Dimensionen angenommen, obgleich notorisch die directe Beförderung den Auswanderern größere Sicherheit und andere Vortheile gewährt. Diese Zunahme war im letzten Jahre in Hamburg, über welchen Platz überhaupt die stärkste indirecte Beförderung stattfindet [1]), relativ etwas schwächer als früher, da während eines großen Theils von 1874 in Folge der Concurrenz mehrere Dampfschiffslinien die directe Beförderung zeitweilig zu einem ungewöhnlich billigen Preise beschafft wurde (30 Thlr. für Zwischendeckspassagiere gegen den gewöhnlichen Preis von 55 Thlr.).

Die lebhafteste Beförderung aus Großbritannien findet über Liverpool statt (1872 unter 295,213 überhaupt

[1]) Ueber Bremen sind nur für die letzten Jahre die indirect Beförderten unterschieden, aber mit sehr geringen Zahlen aufgeführt.

Beförderten 195,776), und es gehen die Nicht-Engländer zum allergrößten Theil über Liverpool, (es waren unter den genannten 195,776 68,681 als foreigners und 5689 als not distinguished bezeichnet, es ist aber zu vermuthen, daß die ohne Angabe der Nationalität Auswandernden zum größten Theil ebenfalls Ausländer sein werden.) Unter den Nicht-Engländern werden verhältnißmäßig viele Deutsche sein, bei den dürftigen Nachrichten über die indirecte Beförderung und über diejenigen Deutschen, welche meist in England ihre Contracte abschließen, ist dieser Antheil aber schwer zu schätzen. Wir geben daher nachstehend für die letzten Jahre die uns zugänglichen Zahlen über die indirecte Beförderung über Hamburg, deren Verhältniß zur Gesammtbeförderung auf diesem Wege und daneben die Beförderung von Nicht-Engländern und von Personen ohne Angabe der Nationalität aus Englischen Häfen, ohne den Versuch zu machen, hieraus exactere Folgerungen ziehen zu wollen.

	Indirect sind ausgewandert aus Hamburg	Procent der überhaupt über Hamburg Beförderten	Aus England wanderten aus bezeichnet als: foreigners	not distinguished
1865	5,672	13,2	28,619	6,291
1866	5,740	12,7	26,691	8,138
1867	4,675	10,8	31,193	7,778
1868	6,422	12,8	51,956	6,180
1869	5,870	12,5	65,752	5,975
1870	5,114	15,2	48,396	6,033
1871	7,081	12,0	53,246	6,438
1872	21,183	29,0	79,023	5,696
1873	24,598	36,7	?	?
1874	12,818	27,1	?	?

Im letzten Jahre ist unter den über Hamburg und Bremen Ausgewanderten der Procentsatz der Deutschen ein auffallend geringer gewesen und ist in beiden Städten ziemlich gleichmäßig gefallen. Wir haben früher mitgetheilt, daß unter 710,629 seit 1851 über Hamburg Ausgewanderten 554,690 = 78,1 Procent Deutsche gewesen und daß in Bremen aus den seit 1867 angestellten Untersuchungen sich ein ähnliches Resultat ergeben habe. Ein ähnliches Verhältniß hat auch in den letzten Jahren bis zu dem plötzlichen Abfall angehalten und ist dann in beiden Städten gleichmäßig gesunken. Es wurden befördert:

	Ueber Bremen überhaupt	Darunter Deutsche	pCt.	Ueber Hamburg überhaupt	Darunter Deutsche	pCt.
1867	73,971	54,835	74,1	42,845	33,846	78,9
1868	66,433	54,752	82,4	50,050	41,273	82,5
1868	63,519	51,199	80,6	47,294	37,330	78,9
1870	46,781	35,034	74,9	32,556	24,066	72,7
1871	60,516	45,658	75,4	42,224	30,260	71,7
Durchschn.	62,244	48,296	77,6	42,994	33,355	77,2
1872	80,418	66,919	83,2	74,406	57,621	76,6
1873	63,241	48,608	76,9	69,176	51,432	74,4
1874	30,633	17,913	58,5	43,443	24,093	55,6

Eine Controlirung dieser Zahlen durch die Einwanderung in Amerika ist noch nicht möglich, da die bekannten Angaben über die Einwanderung erst bis zum Jahre 1873 reichen, der letzte Abfall demnach noch nicht in denselben zum Ausdruck kommen kann. Die auffallend hohen Zahlen der vorletzten Jahre kommen aber auch in dem Antheil der in die Vereinigten Staaten eingewanderten Deutschen zur Geltung, wie auch in manchen früheren Jahren diese Zahlen eine gewisse Aehnlichkeit mit den Summen der in den betreffenden Jahren über Hamburg und Bremen überhaupt beförderten Auswanderer, wenigstens kommen auffallende Schwankungen gewöhnlich in beiden Erdtheilen in ähnlicher Weise zur Erscheinung.

	Es wanderten Deutsche in die Vereinigten Staaten ein	Ueber Hamburg u. Bremen wurden überhaupt Auswanderer befördert
1864	57,276	52,756
1865	83,424	87,549
1866	115,892	106,657
1867	133,426	116,860
1868	123,070	116,483
1869	124,788	110,813
1870	91,779	79,337
1871	107,201	102,740
1872	155,595	154,824
1873	133,141	132,417
1874	?	74,076

Diese Zahlen, sowie auch die der vorhergehenden Tabelle, welche für längere Perioden auch in den erwähnten Arbeiten des Kaiserlichen statistischen Amts und im XXVI. Heft der Preußischen Statistik verfolgt werden können, sind recht belehrend, sie zeigen nämlich, daß die beiden starken periodischen Zunahmen der Auswanderung, welche 1866 und 1871 aufgetreten sind, nicht gerade durch die Deutsche Auswanderung in besonders starkem Maße hervorgerufen sind.

Da Deutschland immer ein sehr bedeutendes Contingent zur überseeischen Auswanderung liefert, so ist die Höhe des Deutschen Abzugs auch immer von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Auswanderung überhaupt; aber da keine besondere Steigerung des Antheils der Deutschen während der nach den beiden letzten Kriegen aufgetretenen starken Wanderjahre stattgefunden hat, so wird es auch nicht zulässig sein, die Ursachen ausschließlich in Deutschen Verhältnissen suchen zu wollen. Die Gründe der Schwankungen werden vielmehr auch in weiteren Kreisen zu finden sein, und können sowohl in allgemeinen Europäischen Verhältnissen als auch in den Verhältnissen des Landes liegen, welches vorzugsweise das Ziel der Auswanderung ist. Für die letztere Annahme spricht die Zunahme der Rückwanderung; nach Friedrich Kapp's Mittheilungen in der 3. diesjährigen Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses sollen 1874

allein aus Newyork 96,000 Personen nach Europa eingeschifft sein, während die Auswanderung (vermuthlich ist hier der Zuzug aus Deutschland gemeint), nur 72,000 Personen betragen haben soll. Die letztere Zahl stimmt wieder recht gut zu der Auswanderung über Bremen und Hamburg (74,076). Wenn wir in dem 1873 geschriebenen Aufsatz die auch wohl schwer anzufechtende Behauptung aufgestellt haben, daß im Allgemeinen die Hoffnung, drückende heimische Verhältnisse mit besseren in der neuen Heimath vertauschen zu können, den wesentlichsten Impuls zur Auswanderung giebt, und daß daher die Berichte der ausgewanderten Landsleute über ihre Erfolge von dem größten Einfluß auf den Entschluß zum Verlassen der Heimath seien, so sprechen die von Kapp aufgeführten Thatsachen für das Vorhandensein von getäuschten Hoffnungen, von welchen dann auch noch fernerer Einfluß auf den Umfang der Auswanderung zu erwarten ist. Im laufenden Jahre zeigen die für die Höhe der Auswanderung überhaupt allerdings wenig bedeutenden ersten Monate auch nur kleine Zahlen.

Während der Abnahme der Auswanderung aus Deutschland hat sich in Hamburg in der letzten Zeit eine sehr erhebliche Zunahme der Auswanderung aus Rußland gezeigt.

1868	560 Pers.	1872	5772 Pers.
1869	1671 „	1873	5856 „
1870	1699 „	1874	8881 „
1871	2393 „		

In den letzten Jahren finden sich unter diesen Personen sehr viele mit Deutschen Namen, vermuthlich früher aus Deutschland nach dem südlichen Rußland ausgewandert, die jetzt, sei es der Militärpflicht oder anderer Ursachen wegen, Rußland wieder verlassen, und mit Uebergehung des Deutschen Vaterlandes ihr Glück jenseits des Oceans versuchen wollen, wo sie, wenn auch mit Unrecht, dann wohl den Deutschen Auswanderern hinzugerechnet werden.

Daß nicht immer unmittelbare Ursachen den vermehrten oder verringerten Abzug beeinflussen, läßt sich auch aus dem Zusammentreffen mit wirthschaftlichen Erscheinungen entnehmen, denen ein gewisser Einfluß auf die Wanderungen im Uebrigen wohl nicht abzusprechen ist. Die höchsten Zahlen der Auswanderung in den letzten Jahren fallen mit der Periode eines ungewöhnlichen industriellen Aufschwungs zusammen. Man sollte annehmen, daß die gebotene Gelegenheit, lohnende Beschäftigung in ausgedehntem Umfange im Vaterlande zu finden, die damals auftretende Massenauswanderung beschränkt haben würde, umsomehr, da die Steigerung der Preise, welche eine Erschwerung der Beschaffung der Lebensbedürfnisse mit sich führt, damals noch nicht im ganzen Umfange eingetreten war. Im Gegentheil hielt aber der starke Abzug bis zum Zusammenbrechen des künstlich gethürmten Schwindelbaues an, und erst in der Mitte des Jahres 1873, mehrere Monate nach dem Wiener Krach, stockte die Auswanderung. Diese Stockung machte bald einer rapiden Abnahme des bisherigen Abzugs Platz, und diese Verminderung des Abzugs blieb anhaltend, als mit der notorisch geringen Nachfrage nach Arbeit, die jetzt erst recht Platz greifende Preissteigerung der Lebensbedürfnisse, namentlich der Wohnungen, trotz der noch immer anhaltenden höheren Lohnsätze die Beschaffung des gesicherten Lebensunterhalts zu einer recht schwierigen Frage machen mußte. Es drängt sich daher die Ueberzeugung in den Vordergrund, daß sowohl die letzte starke Zunahme als die jetzige Abnahme der Auswanderung wohl in weit höherem Grade in den Nachrichten über die Zustände jenseits des Oceans und über den Erfolg der Ausgewanderten in der neuen Heimath ihre Begründung finden mögen, als in den hiesigen Zuständen. Ueberhaupt wird man wohlthun, die Resultate der Auswanderung, welche doch in den allermeisten Fällen einen von langer Hand vorbereiteten Entschluß voraussetzt, nicht in unmittelbare Verbindung mit andern zur Zeit scharf hervortretenden wirthschaftlichen und socialen Erscheinungen zu setzen, weiter zurückliegende Verhältnisse werden sehr oft den Keim zu gegenwärtig hervortretenden Wirkungen gelegt haben, sowie es nicht ausgeschlossen ist, daß Nachwirkungen der jetzigen ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse in den nächsten Jahren manche tüchtige Arbeitskraft veranlassen werden, sich außerhalb Deutschlands eine neue Heimath zu suchen.

Wenn nach den bisherigen Erfahrungen nun auch wohl nicht mehr die Behauptung aufgestellt werden kann, daß die in Folge der Neugestaltung Deutschlands eingetretenen Verhältnisse dauernd eine Vermehrung der Auswanderung bewirken würden, da es vielmehr thatsächlich festgestellt ist, daß dem wohl erklärlichen stärkeren Abzug in den unmittelbar auf die Kriege folgenden Jahren sehr bald wieder gewöhnliche Ziffern folgen, so sind doch keineswegs diejenigen Erscheinungen zu unterschätzen, welche innerhalb der Gesammtzahl der Ausgewanderten regelmäßig mit relativ ungewöhnlich hohen Ziffern hervortreten. Wenn einzelne Bundesstaaten ausnahmslos ein im Verhältniß zur Bevölkerung ungewöhnlich hohes Contingent zur Auswanderung stellen, wenn dieselbe Erscheinung in einzelnen Provinzen eines andern Staats mit derselben Hartnäckigkeit hervortritt, so wird man nicht fehlgreifen, wenn man den Ausnahmszuständen dieser Landestheile einen einschneidenden Einfluß auf den freiwilligen Abzug zuschreibt. Die Aufmerksamkeit auf die Ursachen wird noch zu verstärken sein, wenn in solchen Gebietstheilen vorzugsweise gewisse Berufsclassen auswandern, oder wenn in bedeutendem Umfange und in stärkerem Maße als in anderen Gebieten Familien das Land verlassen, denen der Entschluß jedenfalls schwerer fällt als jungen, unabhängigen Personen, und wenn die Folgen sich in einer unverhältnißmäßig geringen Bevölkerungsvermehrung und über-

haupt in einer dünn über das Land verbreiteten Bevölkerung zeigen. In dem vorigen Aufsatz sind für längere Perioden die Nachweise für solche Erscheinungen geliefert, die Erfahrung der beiden letzten Jahre hat die früheren Mittheilungen durch Wiederholung ähnlicher Verhältnißzahlen bestätigt, und dadurch für den Bestand chronischer Uebelstände neue Beweise geliefert. Die Beseitigung dieser bekannten chronischen Uebelstände wird daher voraussichtlich am meisten dazu beitragen, die Auswanderungsziffer zu einer normalen zu machen, während acute, für gewisse Perioden eintretende Mißstände gewöhnlich sehr bald auf dem Wege der natürlichen Reaction ihre Ausgleichung finden werden.

Bericht über die Thätigkeit des Reichs-Commissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens von 1869 bis 1874.

Auf Ersuchen des Reichstags vom 1. December 1874 wurde vom Reichskanzler unterm 14. dess. M. folgender Bericht mitgetheilt:

Der zur Ueberwachung des Auswandererwesens, zunächst nur in Hamburg und Bremen, berufene Commissar hat mit Beginn des Jahres 1869 dieses Amt angetreten. Später wurden demselben die gleichen Functionen auch für Geestemünde und im Sommer 1871 für Stettin und Swinemünde übertragen.

Der Reichscommissar ist beauftragt, im Interesse der von Deutschen Häfen aus über See gehenden Deutschen Auswanderer, die zum Schutze derselben in den betreffenden Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen persönlich zu überwachen und die genaue Befolgung der durch die vorhandenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer berührenden Bestimmungen von Seiten der dortigen Behörden, sowie der Auswanderungs-Unternehmer und aller übrigen bei der Auswanderer-Beförderung betheiligten Personen zu controliren.

In Ausführung dieser seiner Pflichten hat der Reichscommissar die mit Auswanderern ausgehenden Schiffe, die Auswanderer-Segelschiffe fast ausnahmslos, die Dampfschiffe, soweit es sich ermöglichen ließ, stets persönlich revidirt, und zwar hat derselbe in fast allen Fällen den seitens der angestellten Behörden vorgenommenen Schiffs- und Proviantrevisionen beigewohnt. Nur in den Fällen, wo es aus Anlaß der Entfernungen der verschiedenen Einschiffungshäfen von einander nicht anders möglich war, mußte er sich auf eine Superrevision der betreffenden Schiffe beschränken. Seit dem Jahre 1869 sind auf diese Weise von ihm untersucht worden: in Hamburg 185 Segelschiffe und 160 Dampfer, in Bremen 329 Segelschiffe und 157 Dampfer, in Stettin und Swinemünde 31 Dampfer. Ebenso sind die zur Aufnahme von Auswanderern am Lande eingerichteten Logirhäuser in angemessenen Zeiträumen, wie auch die Inempfangnahme der Auswanderer auf den resp. Bahnhöfen und die Einschiffung derselben an Bord der Schiffe controlirt worden.

Selbstverständlich sind durch den Reichscommissar ebenfalls die Interessen der von Deutschen Häfen aus über See gehenden Auswanderer, welche Unterthanen außerdeutscher Staaten waren, in gleicher Weise wahrgenommen.

Unzuträglichkeiten, Mängel und Verstöße gegen die bestehenden Verordnungen, soweit sie nicht sofort auf das Verlangen des Reichscommissars abgestellt worden, oder sofern sie den Verdacht erregten, eine absichtliche Umgehung der Bestimmungen zu sein, wurden bei den betreffenden Behörden zur Anzeige gebracht und dort auf Abhülfe resp. Bestrafung der Schuldigen angetragen. Ebenso wurden Vorschläge zu nothwendigen und nützlichen Verbesserungen und Erweiterungen der bestehenden Verordnungen, zunächst bei den Behörden der betreffenden Bundesstaaten in Anregung gebracht und beantragt. Sofern ein solches Verfahren einen Erfolg nicht hatte, hat der Reichscommissar an das Reichskanzler-Amt berichtet, event. um dessen Vermittelung nachgesucht.

Von Auswanderern eingegangene Beschwerden und Klagen sind von dem Reichscommissar untersucht, resp. der zuständigen Behörde zur Untersuchung übergeben worden. Auf jede begründete Beschwerde ist Abhülfe geschaffen, Ersatz geleistet, event. Bestrafung der Schuldigen eingetreten.

Um diese Thätigkeit in den verschiedenen Einschiffungshäfen ausüben zu können, hat sich der Reichscommissar, so oft es erforderlich war, von Hamburg, das ihm als Wohnort angewiesen ist, nach Bremen und Bremerhafen, und nach Stettin und Swinemünde begeben, um dort die betreffenden Revisionen ꝛc. vorzunehmen.

Da die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen über die Auswandererbeförderungen mancherlei Verbesserungen, Erweiterungen und Erläuterungen wünschenswerth und nothwendig erscheinen ließen, wurden solche durch den Reichscommissar bei den betreffenden Behörden beantragt, und sind auf seinen Antrag resp. unter seiner Mitwirkung die folgenden Einrichtungen von Seiten der betreffenden Staaten resp. der einzelnen Schiffsgesellschaften zum Schutze der Auswanderer getroffen worden.

Es sind verbesserte Vorkehrungen für die Ventilation der Schiffe und ganz besonders der Zwischendecksräume getroffen worden, desgleichen wird jetzt für eine genügendere Erhellung der unter Deck belegenen Passagierräume Sorge getragen.

Es ist zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte, und zum Schutze der weiblichen Passagiere die Einrichtung getroffen worden, und eine gesetzliche Bestimmung

darüber herbeigeführt, daß in den Passagierräumen verschiedene gesonderte Abtheilungen zur Unterbringung einzeln reisender Frauenspersonen, resp. einzelner Männer, angebracht werden müssen und zwar derart, daß sich vorne im Schiffe eine gesonderte Abtheilung für die einzelnen Männer, hinten im Schiffe eine solche für einzelne Frauenspersonen und kleinere Kinder, und zwischen beiden eine Abtheilung für Familien befindet. Diese Abtheilungen sind mit großen, in die Augen fallenden Aufschriften „Nur für einzelne Frauen" ꝛc. bezeichnet und dem analog die Passagebillets ebenfalls kenntlich gemacht, um schon bei der Einschiffung nach Möglichkeit jeder Unordnung und jedem Durcheinanderlaufen zu steuern. Einer zuverlässigen älteren weiblichen Person wird die Aufsicht über die Frauenabtheilung während der Reise übertragen.

Eine ärztliche Untersuchung der Auswanderer vor ihrer Einschiffung ist gesetzlich vorgeschrieben und in Hamburg zu diesem Zwecke ein Arzt staatsseitlich angestellt. Da in Bremen die Wahl des Untersuchungsarztes Privatsache des betreffenden Rheders ist, kam es nicht selten vor, daß die an demselben Tage zu expedirenden Auswandererschiffe denselben Arzt wählten und dieser vielleicht Tausend und mehr Personen an einem Tage zu untersuchen hatte, wodurch die Untersuchung vollständig illusorisch werden mußte, umsomehr, als in der Regel zwischen Eintreffen der Auswanderer in Bremerhaven und Abgang des Schiffes nur wenige Stunden Zeit liegen. Diese Verhältnisse sind nunmehr auch von Seiten Bremens dadurch etwas besser geregelt worden, daß ein und derselbe Arzt nur eine gewisse Anzahl Schiffe an einem Tage untersuchen darf.

Es ist in Bremerhaven von Seiten der Behörde ein Hospital zur Aufnahme von kranken Auswanderern, besonders solchen, die als mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, von der Mitreise vorläufig ausgeschlossen werden müssen, eingerichtet worden. Es war daselbst allerdings auch früher bereits eine Art Hospital vorhanden, stand indeß in Privatbesitz und da die Aufnahme der Kranken von dem Belieben des Besitzers abhängig war, wurde Auswanderern, welche mit ansteckender Krankheit behaftet waren, oder wenn dem Besitzer nicht zuvor volle Bezahlung garantirt war, die Aufnahme verweigert.

An Bord der Auswandererschiffe ist die Einrichtung getroffen worden, daß daselbst zwei vollständig abgeschlossene Räume zur Aufnahme während der Reise erkrankter Passagiere vorhanden sein müssen. Diese beiden Hospitalräume sind mit vollständig ausgestatteten Betten ausgerüstet und zwar im Verhältniß von 4 Betten auf je 100 Passagiere.

In Bremerhaven wurde seitens der Commis der Expedienten früher ein, die Auswanderer im höchsten Grade belästigender und auch schädigender Handel mit den verschiedenen Schiffsplätzen betrieben, indem den Zwischendeckspassagieren auf Segelschiffen in aufdringlichster Weise ein Platz in der sogenannten 2. Cajüte angeboten und oft gegen ihren Willen octroyirt wurde, und ihnen sodann hierfür ein oder einige Thaler mehr abgepreßt wurden. Dieser Handel ist jetzt durch polizeiliche Maßregeln beschränkt und wird überwacht.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß Schiffsführer und Steuermann bei der Proviantrevision ein Attest auf ihren Bürgereid unterzeichnen müssen, daß sich außer dem bei der Revision vorgezeigten Proviante keinerlei weiterer Proviant an Bord befinde. Es kam früher vor, daß alter theilweise verdorbener, oder dem Verderben naher Proviant an Bord versteckt gehalten wurde, um ihn an Stelle des guten, frischen Proviantes während der Reise den Passagieren zu verabreichen. Es ist ferner gestattet worden, an Stelle des gesalzenen Fleisches den Auswanderern auch präservirtes Fleisch zu verabfolgen. Das hiervon mitzugebende Quantum darf indeß ein Fünftel des vorgeschriebenen Gesammtquantums des Salzfleisches nicht übersteigen.

In Stelle der vorgeschriebenen Kartoffeln müssen auf Verlangen der Revisoren im Sommer, wo die alten Kartoffeln bereits dem Verderben nahe sind, andere der vorgeschriebenen Gemüsearten geliefert werden.

Die beantragte Lieferung der Matratzen und Kopfkeile, auch für die Zwischendeckspassagiere seitens der Schiffe, wurde nur von dem Baltischen Lloyd in Stettin eingeführt; da die Hamburger und Bremer Dampferlinien es indeß ablehnten, diese Maßregel einzuführen, auch von dem Baltischen Lloyd wieder aufgegeben.

Da bei Herbst- und Winterzeiten die früher häufig vorkommende Einschiffung der Auswanderer in den Abendstunden Unzuträglichkeiten herbeiführte, sind Bestimmungen herbeigeführt worden, wonach in Hamburg die Einschiffung vor 4 Uhr des Nachmittags beendet sein muß, und von Bremen aus kein Eisenbahnzug mit Auswanderern nach 9 Uhr Morgens nach Bremerhaven abgelassen werden darf.

Auf die nach Queensland gehenden Auswandererschiffe wird seitens der dortigen Regierung ein Arzt commandirt. Diesem Arzte wurde von der Queenslander Regierung der Oberbefehl über Schiff und Besatzung in jeder Hinsicht mit alleiniger Ausnahme der Navigation übertragen. Diese dem Arzte übertragene Autorität ist demselben abgenommen und, wie es in der Natur der Sache liegt, dem Capitän des Schiffes zurück übertragen worden.

Gegen die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien auf Grund von Contracten, die dem Auswanderer irgend welche Verbindlichkeit nach seiner Ankunft daselbst auferlegen, ist ein Verbot erlassen worden.

Es ist eine Bestimmung erlassen worden, wonach der Verkauf von Spirituosen ꝛc. an Bord der Schiffe an die Passagiere verboten ist. Ausgenommen hiervon sind die Passagiere erster und zweiter Cajüte der Passagier-

dampfer, welchen nach einer bestimmten Taxe Wein und Spirituosen verabreicht werden können.

Die indirect, über England, beförderten Auswanderer waren früher gehalten auf der Ueberfahrt nach England für ihre Beköstigung selbst Sorge zu tragen und wurden zum Theil in Räumen untergebracht, die jeder wohnlichen Einrichtung baar, ungeeignet zur Passagieraufnahme waren. Es sind jetzt Bestimmungen herbeigeführt worden, wonach diese Auswanderer nur in vollständig zur Passagierbeförderung eingerichteten Räumen untergebracht werden dürfen, und wonach ihnen während der Ueberfahrt nach England vollständig zubereitete Kost und Verpflegung nach vorgeschriebenem Reglement verabreicht werden muß.

Eine Unterdrückung der durchaus zu widerrathenden Beförderung über Englische Zwischenhäfen ist bisher noch nicht gelungen.

In Bremen, wo bei dem Transport der Auswanderer mit der Eisenbahn nach Bremerhaven öfter Passagiergepäck verloren ging, oder an Bord eines unrichtigen Schiffes gelangte, sind Maßregeln getroffen worden, die Auswanderer gegen derartige Verluste zu schützen.

Die über Bremen nach außereuropäischen Häfen beförderten Auswanderer treten zufolge der dortigen Einrichtungen ihre Reise bereits in Bremen an, da sie durch die Auswanderungsunternehmer frei nach Bremerhaven an Bord der Schiffe befördert werden. Hier in Bremerhaven findet aber erst die ärztliche Untersuchung der Auswanderer statt, und der wegen Krankheit von der Mitreise etwa ausgeschlossene Passagier hat, da er nach Beginn der Reise von derselben zurücktritt, nach dem Handelsgesetzbuche seinen Anspruch auf das eingezahlte Ueberfahrtsgeld verloren. Die Bemühungen, diese Angelegenheit dahin zu regeln, daß solche wegen Krankheit unfreiwillig zurückbleibende Auswanderer gegen Verluste gesetzlich geschützt werden, sind vorläufig leider ohne Erfolg geblieben. Es haben sich indeß die Auswanderungsunternehmer in Bremen freiwillig verpflichtet, solche Auswanderer künftig keine Einbuße erleiden zu lassen.

Die bisherigen Auswanderer-Verordnungen bestimmten, daß in Hamburg nur Schiffe, die mindestens 25 und mehr Auswanderer, in Bremen nur Schiffe, die mehr als 12 Auswanderer an Bord haben, der Controle der Behörde unterliegen. Infolge hierauf bezüglicher Anträge hat der Hamburger Senat die Verordnungen dahin erweitert, das jedes Schiff, welches Auswanderer befördert, ganz unabhängig von der Anzahl derselben, der Controle durch die Behörde unterzogen werden kann. Von Seiten Bremens ist eine gleiche Erweiterung der Verordnung abgelehnt worden, weil man dort der Ansicht ist, durch eine solche Maßregel das Interesse der Auswanderer zu schädigen.

In Hamburg ist eine Controle eingeführt worden, um den Verkauf von Schriften und Büchern an die Auswanderer zu überwachen, da denselben früher nicht selten die unsittlichsten und schmutzigsten Schriften als Reiselectüre von hausirenden Colporteuren aufgeschwatzt wurden.

Im Allgemeinen ist durch die Amtsthätigkeit des Reichscommissars in allen Auswanderer befördernden Bundesstaaten eine genauere und praktischere Handhabung der zum Schutze der Auswanderer daselbst bestehenden Verordnungen und Bestimmungen erzielt worden, und hierdurch den Auswanderern eine erhöhte Garantie für ihre gute Beförderung geboten.

Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr.

Mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung erörtert

von

F. v. Martitz,
Ord. Professor an der Universität Freiburg.

(Schluß von S. 836.)

IV.

Das im Jahre 1873 durch den Zusammentritt einer Reihe von hervorragenden Rechtsgelehrten und Publicisten verschiedener Nationen in's Leben gerufene Institut de droit international hat in seiner vorjährigen Genfer Zusammenkunft auf bemerkenswerthe Weise sich über den Nutzen von Verträgen ausgesprochen, durch welche die Staaten auf Grund gemeinsamer Verständigung gewisse Hauptregeln des internationalen Privatrechts einheitlich feststellen und verbindlich erklären könnten. Diese Anregung, durch welche jenes Institut zugleich ein weites Arbeitsfeld sich eröffnet hat, ist nicht allein dankbar zu begrüßen: man wird ihr auch, sollte sie durch die Arbeiten desselben ausreichend unterstützt werden, die Aussicht des Erfolges nicht absprechen dürfen. Eine gewisse Geneigtheit unserer Regierungen, ihr Ausländerrecht gleichmäßig und gemeinsam zu gestalten, ist nicht zu verkennen. Hat doch der Deutsche Bundesrath nunmehr sogar das gewaltige, hochbedeutungsvolle Werk eines internationalen Seegesetzbuchs, einer vertragsmäßigen Feststellung derjenigen Grundsätze des Privatrechts, deren gleichförmige Anerkennung für den Seeverkehr der verschiedenen Nationen von hervorragender Bedeutung ist, in die Hand genommen. Dieser Vorgang aber kann nicht ohne Einfluß sein auf den schon mehrfach in Deutschland wie im Auslande ventilirten, durch gewisse Vorkommnisse des jüngsten Krieges wiederum sehr nahe gelegten Gedanken, auch die Abweichungen der verschiedenen Wechselordnungen durch ein dem universellen Charakter des Handels entsprechendes internationales Wechselrecht zu beseitigen. Und wenn wir nun gleichfalls hören, daß auch die Schweiz sich lebhaft und mit bestem Erfolge für die einheitliche Regelung gewisser Theile des Eisenbahntransportrechts interessirt; wenn wir erwägen, daß der demnächst in's Leben tretende Weltpostverein mit seinen Schiedsgerichten und seinem internationalen Büreau nothwendigerweise den Keim einer allgemeinen Postgesetzgebung in sich trägt: so liegt doch der Gedanke nahe, daß auch sonst im Gebiete des intraterritorialen Rechtsverkehrs, für diejenigen Partieen also, die man vorzugsweise als internationales Privatrecht zusammenzufassen liebt, eine Abschleifung der bisherigen, höchst empfindlichen Rechtsverschiedenheiten durch allgemeine Verständigung der leitenden Mächte zu erreichen sein könnte. Sollte eine Codification des internationalen Rechts von Seiten des Privat-, Straf- und Proceßrechts nicht mehr Chancen für sich haben als das Unternehmen, die Rechte der Kriegführenden durch Staatsvertrag zu allgemeiner Anerkennung zu bringen? Dort ist neutraler Boden. Die gewaltigen Fragen des politischen Interesses kommen nicht zur Geltung. Der klaffende Gegensatz, ob man dieselbe Frage vom Standpunkt des Großstaats oder des Kleinstaats, des Neutralen oder des Kriegführenden, der See- oder der Landmacht, der Mächte mit Staats- oder Privatmarine betrachtet, hat keinen Spielraum. Im Gegentheil liegt die Ausgleichung der feindlichen Gegensätze im eigenen Interesse der im Verkehr stehenden Völker. Jeder Versuch aber, dem internationalen Privatrecht, das ja bis jetzt den Charakter einer bloßen Doctrin, wiewohl einer allgemein verwendbaren und unentbehrlichen, nicht abgelegt hat, auch nur zwischen einzelnen Staaten, auch nur für einzelne Punkte den Charakter des vertragsmäßigen jus scriptum zu verleihen, wird Propaganda machen, d. h. auch Nichtcontrahenten in seine Netze ziehen; und er wird expansiv wirken, d. h. auch weitere Rechtssätze im Gefolge haben und zu vertragsmäßiger Garantie bringen.

Wenn freilich jenes Institut nun auch die Ausarbeitung entsprechender Vertragsentwürfe selbst, namentlich für Eherecht, Erbrecht und die Execution ausländischer Urtheile in die eigene Hand nehmen will, um solche dann den Regierungen zu definitiver Feststellung vorzulegen, so wird man diesem löblichen Vornehmen leider nur ein problematisches Resultat in Aussicht stellen können. Unsere Regierungen sind, namentlich was die Justizgesetzgebung anbelangt, für die gesetzgeberischen Elaborate von Privatpersonen wenig gefühlvoll, und für die Opferwilligkeit, mit der man die legislatorische Mühwaltung ihnen abnehmen will, merkwürdig undankbar. Sie glauben schon alles Mögliche zu thun, wenn sie

privaten Gesetzesvorschlägen den Charakter des schätzbaren Materials beilegen.

Irre ich mich nicht, so würde das völkerrechtliche Institut eine hohe, nicht allein wissenschaftliche, sondern auch unmittelbar praktische Bedeutung gewinnen können, wenn es, statt seine Zeit mit Discussion von Resolutionen und Ausarbeitung von in der Luft schwebenden Projecten zu füllen, sich entschließen könnte, für planmäßige Sammlung, Fortführung und wissenschaftliche Verarbeitung des in den Einzelgesetzgebungen vorfindlichen Stoffs von internationaler Bedeutung Sorge zu tragen. Schüchternheit im Codificiren kann man den Regierungen auch auf diesem Gebiete wahrlich nicht nachsagen, wo sie sogar im Begriffe stehen, des Krieges rauhe Nothwendigkeit in wohlgefügte Paragraphen zu bringen. Aber was ihnen fehlt und was sie brauchen, ist zuverlässige Kenntniß des ausländischen Rechts, eindringendes Verständniß desselben, um daraufhin legislatorisch oder diplomatisch zu operiren. Der Zweifel ist berechtigt, ob die Deutschen Regierungen sich zu den Bancroftverträgen, wenigstens zu dem vollen Inhalte derselben bekannt haben würden, wenn sie Recht und Politik der expatriation und allegiance in Nordamerika hätten im Gesammtüberblick sich vergegenwärtigen können. Eine sichere, wissenschaftliche Beherrschung fremden Rechtsmaterials ist schon für den einzelnen Privaten schwer und überhaupt nur in einzelnen Materien zu erreichen. Wie sollen unsere auswärtigen oder Justizministerien sie sich verschaffen? Zu einem Studium fremder Rechtsliteratur fehlt es hier begreiflicherweise an Zeit. Die Handbücher des internationalen Rechts sind sämmtlich in Bezug auf das jus quod est ein unzuverlässiges, jedenfalls ganz unzureichendes Hülfsmittel[1]). Was die Zeitschriften geben, ist gelegentlich und zufällig. Selbst wenn die Regierungen den diplomatischen Weg betreten, um sich Aufschluß über den Zuschnitt fremden Rechts geben zu lassen, erreichen sie ihre Absicht nur unvollkommen. Wie sorgsam hat England seiner Naturalisationsacte durch Requisition der fremden Regierungen vorarbeiten wollen. Und wie lückenhaft, mißverständlich, zum Theil unrichtig sind die Antworten ausgefallen, die es auf seine Requisitionsschreiben erhielt. Noch im Jahre 1867 wollte die Preußische Regierung in Erfahrung bringen, wie sich denn andere Mächte zu den Amerikanern in der leidigen Militärangelegenheit stellten[1]). Die im diplomatischen Wege erhaltene Auskunft wird unzureichend genug gewesen sein. Schwerlich hätte der Preußischen Regierung sonst das rationelle Französische Princip, die Straffrage von der Expatriationsfrage zu trennen, entgehen können. Als die Vereinigte-Staaten-regierung im vorigen Jahre eine Bill, das Expatriationsrecht der Amerikaner betreffend — ein Gesetzentwurf, auf den ich noch mehrfach zurückkommen werde, — dem Congresse vorlegen ließ, glaubte sie zur Information des Letzteren nichts Besseres thun zu können, als daß sie den Englischen Report über Naturalization und Allegiance von 1869 mit seinen Beilagen, unter Ergänzung des Stoffs bis auf die Gegenwart, einfach abdrucken ließ[1]). Und doch ist dem Cabinet von Washington, das von seinen diplomatischen Agenten sorgfältig bedient wird, eines der wichtigsten, gerade für Amerika wichtigsten Gesetze entgangen. In Amerika ist unser Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bis jetzt, wie es scheint, ganz unbekannt geblieben[2]).

Hier könnte nun m. E. die vereinte Mühwaltung einer aus den Juristen verschiedener Staaten zusammentretenden Commission sehr ersprießliche Dienste leisten, dem Bestreben der Regierungen, die internationale Anwendung der Rechtsnormen codificatorisch in Gleichmäßigkeit zu ordnen, anregend und stützend zur Seite stehen. Um zu codificiren, muß man — das hat in unübertrefflicher Weise schon Savigny gezeigt — vor Allem wissen: was ist überhaupt gegenwärtig Rechtens? Hat man sich erst die positiven Normen zu wissenschaftlichem — historischem und dogmatischem — Bewußtsein gebracht, dann ist es verhältnißmäßig die leichtere Mühe, das den Nationen effectiv Gemeinsame, quod naturalis ratio apud omnes homines constituit, zu formuliren und Maß und Möglichkeit der Reform zu berechnen. Nur freilich mit der bloßen Beantwortung von Fragebogen, wie es das völkerrechtliche Institut sich zu denken scheint, wird die Sache nicht abgethan sein. Derjenige Stoff eines Landesrechts, der von internationaler Bedeutung ist, pflegt weit zerstreut zu sein, und es bedarf nicht blos eingehender Detailkenntniß des Landesrechts, seiner Gesetzgebung und vornehmlich seiner Praxis, wie sie im Allgemeinen doch nur demjenigen Juristen, der darin groß geworden ist, anhaften wird, um ihn zu wissenschaftlicher Klarheit und systematischer Vollständigkeit zu bringen; es bedarf auch fremder Augen und gemeinsamer Arbeit, um die eigentlichen Pointen desselben, seine Discordanz mit andern Gesetzgebungen in ihrer vollen Tragweite festzustellen.

Würde sich das völkerrechtliche Institut entschließen können, für die Hauptfragen des internationalen Privat- und Strafrechts solche Blaubücher zusammenzustellen und

[1]) Ich darf nur darauf verweisen, daß auch die drei neuesten großen Systeme des Völkerrechts von Carlos Calvo (II. éd. Paris 1870), von Sir Robert Phillimore (II. ed. London 1871) und W. Beach Lawrence (Commentaire u. s. w. Leipzig 1873) in der Lehre vom Nationalitätsrecht zum Theil veraltetes, immer aber unvollständiges Material geben.

[2]) Report 73, 1.

[1]) Er findet sich, allerdings mit Auslassungen, in der dem Congreß mit der Jahresbotschaft vom 1. December 1873 vorgelegten Diplom. Correspond. p. 1232—1738.

[2]) Auch Lawrence kennt es nicht. Er allegirt (Comment. III, 1873) als gegenwärtig noch bestehend das Bayerische, Württembergische u. s. w. Gesetz.

zu veröffentlichen, wie sie das Englische Parlament über die verschiedensten Angelegenheiten der Socialgesetzgebung vorgelegt erhält — eines dieser Blaubücher ist der mehrerwähnte Report der Kgl. Commission für Untersuchung der Naturalisationsgesetzgebungen von 1869 —, so würde solche Thätigkeit nicht allein der Wissenschaft des internationalen Rechts zu Gute kommen, nicht allein für Codification desselben die unentbehrliche Grundlage bieten: sie würde auch die Einzelgesetzgebung erheblich beeinflussen können. Schon die bloße Constatirung der feindlichen Gegensätze, jener nationalen Engherzigkeiten, von der auch gerade mit Liberalismus und Humanität prunkende Regierungen nicht frei sind, müßte drastisch wirken. Vor Allem aber und zunächst würde eine auch nur für einen Punkt vorgenommene aber vollständige Zusammenstellung derjenigen Gesichtspunkte, nach denen die Staaten der civilisirten Welt Rechtsverhältnisse, bei denen Ausländer in's Spiel kommen, behandeln, ein sehr werthvolles Ergebniß haben. Sie würde zeigen, daß gerade dieser Theil nationaler Rechtsordnung sich in dem Stadium zunehmender Ausgleichung befindet: daß die wesentlichen Differenzen weniger principieller Art, nationalen Charakters sind als vielmehr den Gegensatz älterer und moderner Rechtsanschauung und Jurisprudenz darstellen.

Wer nun hieran zweifeln wollte, der betrachte mit mir die gegenwärtige Gestaltung des Nationalitätsrechts in der civilisirten Welt; jenes Complexes von Rechtssätzen, die auch für das internationale Privatrecht von grundlegender Bedeutung sind. Ist es nicht überraschend, daß eine Entwickelung, die doch erst nach Decennien zählt, schon jetzt überall zu einer in den wesentlichen Zügen übereinstimmenden Normirung des Staatsbürgerrechts gediehen ist? Schon die Natur der Sache hat hier zu einer Abschleifung schroffer, nationaler Spitzen führen müssen; sie ist im Begriffe, gewisse Grundprincipien zu einem modernen jus gentium zu erheben. Man sagt nicht zu viel mit der Behauptung: In ihren Grundzügen ist die Materie reif für Codification.

Die ausgleichende Tendenz nationaler Gesetzgebung ist zunächst bestimmend gewesen in der Frage nach dem Erwerbe des Staatsbürgerrechts.

Hier ist es allgemein als Bedürfniß empfunden worden, die Rechtsordnung des Einzelstaats von solchen Bestimmungen zu reinigen, die zu handgreiflicher Beeinträchtigung fremder Souveränetät führen müssen. Man will keinem Ausländer hiesiges Staatsbürgerrecht wider seinen Willen aufnöthigen.

Demnach sind gegenwärtig weggefallen oder im sichtlichen Verschwinden begriffen die Normen, wonach die Nationalität an die bloße Thatsache erfolgter Niederlassung im Inlande, oder eines hier erworbenen Gemeindebürgerrechts, oder den Ablauf eines mehrjährigen Aufenthalts, oder Erwerb von Grundbesitz, Betreibung eines Gewerbes, Einheirathen, Kindererzeugung u. dgl. geknüpft wird. Nur in den Colonieen Europäischer Seemächte werden solche Nationalitätstitel noch in populationistischem Interesse aufrecht erhalten, und in den Südamerikanischen Republiken finden sie sich wohl von dort her und aus gleichem Grunde conservirt. Die Europäischen Mächte, und zwar nunmehr alle ohne Ausnahme[1]), stimmen in der Auffassung überein, daß der bloße Wohnsitz, wie lange er auch währe, an sich nicht zum Erwerbe des Staatsbürgerrechts führt.

Aber diese Maxime hat nun eine sehr böse Seite. Sie gewährt nämlich fremden Familien vielfach eine sehr erwünschte Möglichkeit, die Annehmlichkeiten und Vortheile hiesigen Lebens auf unbeschränkte Dauer, von Geschlecht zu Geschlecht genießen zu können, ohne doch mit Bürgerpflichten sonderlich behelligt zu werden; namentlich ohne die männlichen Mitglieder der sehr lästigen militärischen Verpflichtung zu unterwerfen. Diese müssen nur vorkommenden Falles sich immer darauf berufen, daß ihre Väter Ausländer sind oder waren. Ja, wo das Französische Princip gilt, wird die Naturalisation in der Fremde zu einem einfachen Mittel, um der Aushebung zum Militärdienst ganz zu entgehen. Man begiebt sich ins Ausland, läßt sich dort naturalisiren, und kehrt als Ausländer wohlgemuth in die Heimath zurück. Es kostet höchstens ein paar Jahre: in Frankreich, Schweden, Griechenland 3, in England und Nordamerika, Rußland und Belgien 5[2]), in Brasilien und Argentina 2 Jahre, in Portugal nur eines u. s. w. Und in der Schweiz, in Deutschland, Italien, allfällig auch in Oesterreich wird überhaupt gar keine Niederlassungsfrist, kein Noviziat, dem zu Naturalisirenden auferlegt. Als eine wahre Calamität macht sich dieser Zustand gegenwärtig in Frankreich wie in Deutschland bemerkbar.

In Frankreich steht diese Angelegenheit schon seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung der parlamentarischen Körperschaften. Es ist ein Verdienst der wahrhaft unermüdlichen Herren des Rotours, Vater und Sohn, wie schon früher im legislativen Körper, so auch jetzt — und gerade jetzt mit besonderer Betonung —

---

[1]) Auch Spanien macht in Wahrheit keine Ausnahme mehr. Zwar verleiht noch die Constitution von 1869 A. 1 Spanische Nationalität Allen que — hayan ganado *vecindad* en cualquiera pueblo del territorio español. Allein A. 102 der neuen Ley de registro civil vom 17. Juni 1870 läßt diesen Nationalitätstitel nur wirken desde el instante en que se haya la correspondiente inscripcion en el registro civil, wozu Antrag erforderlich ist. Wenn die Norwegische Constitution vom 4. Nov. 1814 A. 92 die Amtsfähigkeit außer Norwegischen Bürgern auch solchen Individuen zuspricht, die sich künftig 10 Jahre im Reiche aufhalten werden, so dürfte darin noch keine generelle Naturalisirung solcher Personen liegen. In Oesterreich genügt zehnjähriger ununterbrochener Wohnsitz nicht mehr für Erlangung der Staatsbürgerschaft, Hofkzld. vom 1. März 1833.

[2]) In England sind diese 5 Jahre das gesetzliche Minimum. Nach Westlake, Revue de droit intern. III, 603 ist die Frist gegenwärtig auf 8 Jahre reglementirt.

immer von Neuem die Frage in Anregung gebracht zu haben, ob es nicht auf irgend eine Weise möglich wäre, solche, wenn auch nicht juristisch, so doch factisch heimathlose Individuen militärisch zu fassen? Denn es ist alte Geschichte, so klagen die Franzosen[1]), daß familles — viennent non seulement résider mais s'établir sur notre sol; elles y fixent le siége principal et définitif de leurs intérêts, elles s'y perpétuent laissant les liens qui les rattachent à leur patrie se relâcher ou se rompre, ceux qui les unissent à la France se resserrer à chaque génération. Also ganz wie bei uns. Solche in Frankreich geborene, dort erzogene und lebende, im Uebrigen durchaus französirte Personen machen ja selbstverständlich von dem durch A. 9 des Code ihnen verliehenen Rechte, den „Makel" fremder Staatsangehörigkeit abzuwerfen und Französische Nationalität zu reclamiren, keinen Gebrauch. Sie werden demnach als Fremde angesehen: ob sie dem Heimathsstaat noch effectiv angehören, danach hat sie natürlich Niemand zu fragen. Als Kinder von Nichtfranzosen sind sie eben étrangers; sie sind es so lange, bis sie die Naturalisation erlangen; und als solche sind sie von der Rekrutirung frei à la grande surprise et au grand mécontentement de ceux qui avaient pris l'habitude de les considérer comme des Français et qui se demandent comment on peut se soustraire aux charges après avoir récherché et mis à profit tous les avantages[2]), z. B. Aufnahme in Schulen, Krankenhäusern u. dgl., wohl gar zu Zeiten glissement in die Wahllisten. Und ganz wie bei uns macht sich die Zahl dieser mit Militärfreiheit privilegiirten Franzosen — dem Auftreten nach haben sie doch als solche zu gelten — durch ihre wachsende Proportion bemerkbar[3])

Man hat indeß gegen den Uebelstand nur in beschränktem Maße Abhilfe finden können. So sehr es auch verlockend wäre, in Abänderung des bestehenden Rechts nicht allein Naturalfranzosen, sondern auch die in Frankreich geborenen oder gar domicilirten Fremden der Rekrutirung zu unterwerfen, sie als Franzosen zu präsumiren oder auch geradezu als Nationale zu erklären, etwa wie es in Südamerikanischen Staaten geschieht: immer sind solche Wünsche und Pläne an dem wohlbegründeten und energischen Widerstande des Kriegs- sowohl wie des auswärtigen Ministeriums gescheitert.

Nur für den Fall ist wirklich Vorsorge getroffen worden, daß eine Familie bereits Generationen hindurch in Frankreich ansässig wäre. Das Gesetz vom 12. Februar 1851[1]) erklärt, daß in Frankreich geborene Kinder von in Frankreich geborenen Vätern oder Müttern Franzosen sind, wenn sie nicht in peremtorischer Frist, nämlich binnen einem Jahre nach erlangter Volljährigkeit, für das Ausland optiren. Es tritt also im Falle, daß Vater und Sohn auf Französischem Boden geboren sind, die Präsumtion ein, daß die Familie aufgehört habe, fremde Staatsangehörigkeit zu besitzen; und diese Präsumtion wird juris et de jure für die Französische Nationalität, sobald die gewährte Optionsfrist verstrichen ist[2]).

Daß damit noch nicht viel geholfen war, ist einleuchtend. Die so bereitwillig gewährte Option war ein zu billiges Mittel, um sich Militärfreiheit zu verschaffen, als daß es nicht mit Vorliebe hätte gewählt werden sollen. Dies erkennend brachte Herr des Rotours gelegentlich der Berathung des neuen Rekrutirungsgesetzes am 25. Juli 1872 einen Gesetzesvorschlag in die Nationalversammlung ein, wonach überhaupt alle in Frankreich geborenen Individuen Franzosen sein sollten — also ganz wie im altfranzösischen Recht —, sofern sie nicht innerhalb Jahresfrist nach erlangter Majorennität optirten und sofern sie nicht nachwiesen etwaiger anderweitiger Militärpflicht bereits genügt zu haben. Also bloße Erklärung soll nicht ausreichen; auch Nachweis fremder Militärverpflichtung erforderlich sein. Die zur Begutachtung dieses Vorschlags eingesetzte Commission der Nationalversammlung machte indeß in ihrem Berichte, Sitzung der Nationalversammlung vom 18. December 1873, Berichterstatter Desjardins, darauf aufmerksam, daß die Französische Regierung doch unmöglich dazu berufen sei, fremde Rekrutirungsgesetze zur Execution zu bringen; und daß die Französische Nationalität nimmermehr von dem Inhalt fremder Militärgesetze, die ja zudem keineswegs sämmtlich eine allgemeine Dienstpflicht kennen, abhängig gemacht werden könnte. Indessen dem gesunden Gedanken, den die Proposition enthielt, glaubte auch die Commission sich anschließen, hiebei aber die bewährte Grundlage des Gesetzes vom 12. Februar 1851 nicht aufgeben zu müssen. Nämlich die in Frankreich geborenen Kinder von in Frankreich geborenen Vätern oder Müttern sollen die Präsumtion Französischer Natio-

[1]) Commissionsbericht über den Antrag des Herrn des Rotours, Sitzung der Nationalversammlung, 18. Dec. 1873.

[2]) Ibid.

[3]) Nach Herrn des Rotours ist die Ziffer der in Frankreich geborenen Fremden allein im Departement du Nord gestiegen von 77,674 (1851) zu 126,442 (1861), zu 183,000 (1866), 12—14 pCt. aller Bewohner. Es handelt sich hier namentlich um Belgische Söhne, Indép. Belge 1874 Nr. 345. Aber die Proportion macht sich nicht allein in den Grenzdepartements, sondern auch im inneren Frankreich bemerkbar; die Zahl der in Frankreich geborenen Fremden hat sich von 379,000 (1851) auf 635,000 (1866) gehoben.

[1]) Dasselbe ist in dem Spanischen Fremdendecrete v. 17. Nov. 1852 A. 24 nachgebildet worden: die in Spanien sei es als domiciliados, sei es als transeuntes residirenden Söhne fremder Väter, die selbst in Spanien geboren sind, werden der Militärpflicht unterworfen, auch wenn die Väter ihre fremde Nationalität conserviren.

[2]) Also erst nach Ablauf derselben werden die Betreffenden losungspflichtig, Aubry et Rau I. §. 70 n. 23 (4. éd.). Nach dem neuen Rekrutirungsgesetz vom 27. Juli 1872 A. 9 werden sie losungspflichtig in dem Kalenderjahr, das dem ihrer Majorennität folgt, es sei denn, daß sie vorher optirt haben; so daß sich jene Frist für sie möglicherweise abkürzt.

nalität nicht mehr durch einfache Erklärung entkräften dürfen; sie haben vielmehr ein Heimathszeugniß beizubringen, das ihre fortdauernde Angehörigkeit zu einem fremden Staatsverbande amtlich bescheinigt.

Dieser sehr verständige Commissionsvorschlag hat nach eingeholtem motivirten Avis des Staatsraths die Genehmigung der Nationalversammlung gefunden. Das in den Sitzungen vom 13. Juli, 10. und 16. December 1874 berathene Gesetz wurde vom Präsidenten der Republik unterm 28. December 1874 promulgirt und lautet folgendermaßen:

Loi qui modifie la loi des 7—12 février 1851, concernant les individus nés en France d'étrangers qui eux-mêmes y sont nés.

L'Assemblée nationale a adopté la loi dont la teneur suit:

Art. Ier. L'article 1er de la loi du 12 février 1851 est ainsi modifié:

Est Français tout individu né en France d'un étranger qui lui-même y est né, à moins que, dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité telle qu'elle est fixée par la loi française, il ne réclame la qualité d'étranger par une déclaration faite, soit devant l'autorité municipale du lieu de sa résidence, soit devant les agents diplomatiques et consulaires [1]) de France à l'étranger, et qu'il ne justifie avoir conservé sa nationalité d'origine par une attestation en due forme de son gouvernement, laquelle demeurera annexée à la déclaration.

Cette déclaration pourra être faite par procuration spéciale et authentique.

Art. 2. Les jeunes gens auxquels s'applique l'article précédent peuvent, soit s'engager volontairement dans les armées de terre et de mer, soit contracter l'engagement conditionnel d'un an, conformément à la loi du 27 juillet 1872, titre IV, 3e section, soit entrer dans les écoles du Gouvernement [2]) à l'âge fixé par les lois et les règlements, en déclarant qu'ils renoncent à réclamer la qualité d'étranger dans l'année qui suivra leur majorité [3]).

Cette déclaration ne peut être faite qu'avec le consentement exprès et spécial du père, ou, à défaut du père, de la mère, ou, à défaut de père et de mère, qu'avec l'autorisation du conseil de famille. Elle ne doit être reçue qu'après les examens d'admission et s'ils sont favorables.

Délibéré u. s. w.

Während dieses der gegenwärtige Rechtszustand Frankreichs ist; während Frankreich durch die Gesetze von 1851 und 1874 doch wenigstens einen bestimmten Endpunkt geschaffen hat, bis wohin fremden Familien ihre Nationalität bei dauernder Niederlassung in Frankreich conservirt werden kann, steht Deutschland dem internationalen Vagabondenthum so ziemlich waffenlos gegenüber.

Waffenlos. Denn wie sagt doch unser Reichsgesetz? §. 12 lautet: „Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaats begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht." Also nur auf ihren Antrag tritt eine fremde Familie aus dem Zustande der Ausländerschaft heraus. Ohne einen solchen bleibt sie fremd, von Generation zu Generation; sie bleibt fremd, auch wenn sie eine Deutsche war und nur nach kurzem, schlimmsten Falls zehnjährigen Aufenthalt im Auslande und dabei erlangter Naturalisation, oder gar auch ohne solche, für immer zu uns zurückgekehrt ist; sie bleibt fremd, d. h. ihre männlichen Mitglieder wählen zwar nicht, sind aber in dem beneidenswerthen Besitze eines Privilegiums der Militärfreiheit. Denn sonst scheidet sie ja nichts Wesentliches von uns Anderen; nicht einmal für ihre Statusverhältnisse kommen gemäß unserer Handhabung des internationalen Privatrechts ausländische Rechtsnormen zur Anwendung. Juristisch Ausländer sind sie in Wahrheit Deutsche und nur von der Wehrpflicht exemt, die sie auf die Altersclassen ihrer Mitbürger abzuwälzen vermögen.

Doch erhebt sich nun die Frage: inwieweit wird denn diese Auffassung des gegenwärtigen Deutschen Rechts durch den die Rechtstellung Deutsch-Amerikanischer Rückwanderer betreffenden Artikel IV. der Bancroftverträge alterirt? Und hier muß ich noch einmal auf die schon vorhin von mir besprochenen fünf Conventionen, die Nordamerikanischen Naturalisationsverträge mit Norddeutschland, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen zurückkommen.

Jener Art. IV. lautet in allen, mit einziger Ausnahme des Badischen, folgendermaßen:

„Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher (Bayer, Württemberger u. s. w.) sich wieder in Norddeutschland (Bayern, Württemberg u. s. w.) niederläßt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden" und v. v.

„Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält."

Zunächst ist nun zu bemerken, daß die Süddeutschen Protokolle dieser Abrede folgende Interpretation geben.

[1]) Bis hieher war das frühere Gesetz vom 12. Febr. 1851 ganz übereinstimmend. Nun aber wich es ab und enthielt blos noch die Worte: accrédités en France par le gouvernement étranger. Auch hierin also eine nicht bedeutungslose Abänderung. Nur vor der Municipalität des Domicils, oder im Auslande vor einer Französischen diplomatischen Agentur, jedenfalls also vor einer Französischen Behörde, soll die Optionserklärung abgegeben werden.

[2]) Also école polytechnique, école de St. Cyr u. a. m.

[3]) Ohne diese Bestimmung würden sie jener für Gebildete natürlich höchst wichtigen Rechte verlustig gehen und müßten einfach ausgehoben werden, da die Altersbedingungen für dieselben im Optionsjahre nicht mehr zu treffen würden.

Das Bayerische, ähnlich auch das Württembergische und Hessische geht dahin:

„Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisirter Bayer —, wenn er ohne die Absicht in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande sich wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern betrifft, von Sr. M. dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die Bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht. Der Art. 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann (!!), die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse. Es hat vielmehr der im andern Staate Naturalisirte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen stehen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will."

Das Württembergische Protokoll will indeß, um doch mit der zweijährigen Frist, die nun einmal durch den Norddeutschen Vertrag vorgezeichnet war, irgend etwas anzufangen, nach Ablauf derselben eines von den beiden Staatsbürgerrechten dem Rückwanderer zur Wahl gestellt wissen. Die Badische Convention endlich hat jene protokollarischen Clauseln dem Vertragsinstrument selbst incorporirt und gibt in Art. IV. dem Rückwanderer die höchst erwünschte Zusicherung, daß man ihn nicht anhalten wird, „in die alte Staatsangehörigkeit zurückzukehren"; was sich die in Baden-Baden, Heidelberg, Freiburg und anderswo lebenden Deutsch-Amerikanischen Familien gewiß nicht zweimal werden sagen lassen. Ihre Söhne sind für alle Ewigkeit vor der Stammrolle und der Gestellungsordre sicher.

Offenbar war bei Abschluß der Verträge in Süddeutschland leitender Gedanke die Furcht vor der Armenlast. In Berlin dachte man bei Vereinbarung des Naturalisationsvertrags an die Militärpflicht der Rückwanderer.

Man dachte daran. Nur ist leider dieser Gedanke nicht zur That geworden. Zwar interpretirte der Bundeskanzler im Reichstage, Sitzung vom 2. April 1868, den Vertrag unter dem Beifall des Hauses dahin, daß der in Norddeutschland ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren wieder sich Niederlassende sich in der Lage eines freiwilligen Einwanderers befände, und fügte hinzu, daß, sofern er dann noch im militärpflichtigen Alter stände, ihm als Norddeutschem Bürger diejenige Pflicht für das Land zufalle, die mit diesem Alter verbunden sei. Aber schon früher habe ich ausgeführt, daß die Reichsregierung diese Interpretation als unhaltbar hat aufgeben müssen, daß der Deutsch-Amerikanische Rückwanderer, auch wenn er länger als zwei Jahre bei uns verweilt, immer anders steht, als der mit Erlaubniß seiner Regierung in auswärtigen Staatsdienst gegangene Deutsche; daß er Deutscher wird nur nach ertheilter Wiederaufnahme, die ihm nicht füglich aufgenöthigt werden kann. Demnach kommt auch der Norddeutsche Vertrag zu keinem andern Resultat, wie seine Süddeutschen Ebenbilder; auch sein Art. IV. ist — wenigstens auf unserer Seite — vollkommen werthlos. Selbst wenn sich dies aber anders verhielte, wenn man wirklich, wie der Bundeskanzler es sich dachte, jenen stillschweigenden Verzicht auf die Amerikanische Naturalisation als auch zu Gunsten Deutschlands Platz greifend erachten wollte: Die zwei Jahre nach erfolgter Rückkehr begründen ja, wie bereits Fr. Kapp im Reichstage treffend bemerkte, nur eine Präsumtion des Verzichts auf die Rückkehr nach Amerika. Diese Präsumtion wird aber vorkommenden Falls leicht zu entkräften sein. Zudem müßte ihre Kraft ganz versagen, wenn der zurückgekehrte Deutsch-Amerikaner sich in einem andern Deutschen Lande als dem Auswanderungsstaate niederließe. Und jedenfalls würden die von ihm in Amerika und nach der Rückkehr erzeugten Söhne und deren spätere Familien — sie fallen ja gar nicht unter Art. I. des Vertrags — für die Ersatzbehörden sacrosanct sein müssen.

Es ergiebt sich also, daß trotz jenes Artikels IV. unsere Militärverwaltung den Deutsch-Amerikanischen Familien ebenso ungünstig gegenübersteht, wie allen andern eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzenden, wenn auch von Hause aus Deutschen Familien, die bei uns ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, ohne in unsern Staatsverband einzutreten. Keineswegs ist sie etwa befugt, von solchen den Nachweis zu verlangen, daß sie effectiv noch von einem fremden Staate als ihm zugehörig anerkannt werden. Sie sind eben nicht Deutsch im Sinne des Gesetzes und daher fremd. Den Ersatzbehörden ist ausdrücklich eingeschärft[1]), die bei uns wohnenden oder ansässigen Personen, die nicht Angehörige eines Bundesstaates sind, zum Militärdienst weder im Kriege noch im Frieden heranzuziehen. Alle jene Familien sind daher in der glücklichen Lage, ihre Kinder in Deutschland zu erziehen, zu placiren, ihnen sogar unter Umständen hier einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, ohne sie doch gestellungspflichtig zu machen. Das öfters beregte Mittel polizeilicher Ausweisung muß ja versagen, da eine solche zuläßiger Weise doch nur immer bei Expatriationen in fraudem legis verfügt werden könnte, der Nachweis doloser Absicht aber bloß ausnahmsweise, in eclatanten Fällen zu führen sein wird[2]). Daß der Zustand nicht

[1]) Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 12 Nr. 4.

[2]) Das Bayerische Wehrgesetz vom 30. Januar 1868 bestimmte A. 10, daß Ausgewanderten „der ständige Aufenthalt in Bayern als Fremde bis zum vollendeten 32. Lebens-

ohne Bedenken ist, ergiebt die bloße Zahl der in Deutschland lebenden fremden Personen[1]).

Daß auch die Reichsregierung Erwägungen ähnlicher Art nicht fremd geblieben ist, dafür sprechen mehrere Zeichen. Zunächst hat sie dem von Amerikanischer Seite während des Jahres 1873 in Berlin zu verstehen gegebenen Wunsche[2]) nach Unification der Verträge durch Ausdehnung des Norddeutschen auf das ganze Reich keine Folge gegeben. Vor Allem aber ist sie bei Einbringung des vorjährigen Militärgesetzes bestrebt gewesen, nicht allein die durch Art. IV. der Conventionen gelassene Lücke im Wege der Reichsgesetzgebung auszufüllen, sondern auch dabei das Privilegium internationaler Heimathlosigkeit in seinem Kernpunkt zu treffen. Sehen wir zu, inwieweit dies gelungen.

Der §. 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt in seinen allein hier interessirenden ersten beiden Abschnitten:

„Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, *sind*, *wenn* sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben werden, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienste zurückgehalten werden. — Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben[3])."

Die hier unseren Ersatzbehörden gegebene *Ermächtigung* richtet sich also gegen solche Personen und deren Söhne, die aus Deutschland ausgewandert und zugleich, sei es durch Entlassung, sei es durch Zeitablauf, expatriirt worden sind. Für solche Personen soll ausnahmsweise, wenn sie bei uns auf die Dauer sich niederlassen, ein stillschweigendes Wiederaufleben Deutschen Indigenats angenommen werden *können*, — ganz entsprechend den Intentionen, die man bei Art. IV. der Bancroftverträge hatte. Allein diese Ermächtigung ist an die wichtige Voraussetzung geknüpft, daß solche Individuen *bei ihrer Niederlassung* in Deutschland keine andere Staatsangehörigkeit aufzuweisen vermögen. Ist das der Fall, sind sie, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, im Besitz einer fremden Nationalität: so stehen sie selbstverständlich jedem sonstigen Fremden, der bei uns sich niederläßt, vollkommen gleich. Sie und ihre Familien sind ausländisch und bleiben es natürlich auch dann, wenn ihr Adoptivstaat ihnen seinem Rechte gemäß etwa später das Heimathsrecht absprechen oder bestreiten sollte. Wie sie zu diesem stehen, das geht unseren Behörden absolut gar nichts an[1]). Ausländisch, oder von Ausländern stammend, sind sie eben nicht Deutsch, also auch nicht militärpflichtig.

Hieraus folgt, daß diese Gesetzesvorschrift ganz im Gegensatz zu den Französischen von 1851 und 1874 nur einen sehr beschränkten Spielraum hat. Familien, die von Hause aus fremd sind, trifft sie gar nicht; diejenigen, die von Hause aus Deutsch sind, nur dann, wenn sie unvorsichtig genug sind, ohne ausländische Nationalitätspapiere nach Deutschland zurückzukehren. Auch unter der Herrschaft des Reichsmilitärgesetzes wird es Deutsch-Amerikanischen Familien ungemein leicht sein, in Deutschland sich anzusiedeln und ihren Mitgliedern das kostbare Privilegium der Militärfreiheit zu sichern. Sie haben nur nöthig, bei ihrer Etablirung hierselbst sich mit einem Amerikanischen Passe zu versehen.

Daß dies nicht in der Ordnung ist, bedarf keines Erweises. Ob es nicht möglich wäre nach dem Muster der Französischen Legislation und unter Hereintragung eines neuen Gesichtspunktes Remedur zu schaffen, wird der Gegenstand einer späteren Erörterung sein.

V.

Durch Niederlassung also wird keine Staatsangehörigkeit erworben. Aber ebenso wie dieser Erwerbsgrund ist

---

jahre vorbehaltlich besonderer Verträge untersagt" werden soll. Durch das Reichsgesetz vom 24. Nov. 1871 ist diese Bestimmung beseitigt worden. Bei ihren jetzigen Unterhandlungen behufs Abschließung eines Niederlassungsvertrags mit der Schweiz will die Deutsche Regierung an der Clausel festhalten, daß wenn ein Nationalitätswechsel vor abgeleistetem Militärdienst stattgefunden, Deutschland das Recht zustehen soll, dem betr. Individuum den Aufenhalt in Deutschland zu versagen und v. v.

[1]) Nach der letzten, am 1. Decbr. 1871 — also in stiller Zeit — vorgenommenen Zählung 206,750. Die Zahl der in Deutschland lebenden Nordamerikaner wird schon seit mehreren Jahren übereinstimmend auf zwischen 10—11,000 angegeben.

[2]) Wenigstens erhielt Bancroft den Auftrag, Revision und Unification der Verträge in Berlin anzuregen. Er bat aber dann den Staatssecretär, davon Abstand zu nehmen, da die Stimmung in Deutschland dafür nicht günstig wäre. Dipl. Corresp. 1873 I, 289.

[3]) Die Interpretation des Abg. *Lasker*, Sten. Berichte I. Sess. 1874 S. 848, daß die seemännische Bevölkerung nicht unter diesem §. 11 stehe, also auch unter den Voraussetzungen desselben nicht gestellungspflichtig sei, „weil dieses Gesetz gar nicht Anwendung findet auf die Marine und nicht auf diejenigen Personen, die zur Marine ausgehoben werden können", halte ich, da der §. 11 eine solche — in Wahrheit widersinnige — Beschränkung nicht enthält, für ganz unmöglich. Uebrigens kommt der Art. 11 auch in Bayern wie in Württemberg zur Anwendung.

[1]) Anders stände es, wenn der Reichstag den §. 11 in der Redaction der Vorlage angenommen hätte. Diese lautet nämlich:

„Personen, welche in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, nachdem sie die Reichsangehörigkeit verloren hatten, *sind*, *sofern* sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben, oder *dieselbe wieder verloren haben*, gestellungspflichtig."

Danach hätten allerdings die Behörden sich um die Fortdauer ausländischer Staatsangehörigkeit zu bekümmern. — Ein rechter Beleg, wie gut der Reichstag thäte bei *redactioneller* Amendirung der ihm vorgelegten Gesetzentwürfe sich Reserven aufzulegen. Die scheinbar bedeutungslose Umstellung der Sätze hat ein ganz verschiedenes Ergebniß.

in unseren Gesetzgebungen auch die Territorialität des Staatsbürgerrechts beseitigt oder im Schwinden begriffen.

Ich bezeichne hiermit jenen merkwürdigen Rechtssatz, wonach der Eingeborene, jeder Eingeborene, aber auch nur der Eingeborene, der wahrhafte und natürliche Unterthan, der naturalis seines Königs ist; der außerhalb des Landes, oder nicht unter des Königs obéissance der allegiance Geborene, ohne daß er auf nationale Abstammung sich berufen kann, als Fremder gilt und disqualificirt ist: — jenen Rechtssatz, an den noch das Wort Naturalisation anklingt; denn eine Verleihung der Unterthanschaft durch Gesetz oder Privileg ist[1]) nur eine Fiction dieser natürlichen Unterthanschaft, eine Natürlichmachung derselben.

Daß das Unterthanrecht lediglich durch Geburt innerhalb der Territorialgrenzen des Staates begründet wird und daß jeder extra regnum natus als extraneus gilt, ist ein Rechtssatz uralten Datums und sehr weiter Verbreitung. Es mag an dieser Stelle ununtersucht bleiben, ob er nicht allen germanischen Stämmen mit erlangter Seßhaftigkeit, mit Ausbildung der Königsgewalt und des Unterthanverbandes gemeinsam wurde. Jedenfalls ist er bereits in der Rechtsanschauung des Fränkischen Alterthums begründet. Mit Unrecht schilt man ihn feudal, oder bringt ihn mit dem Wildfangsrecht, der Regel: die Luft macht eigen u. a. in Zusammenhang. Der Satz gehört gar nicht dem Rechte des Lehn- oder grundherrlichen Verbands, sondern dem Unterthanrechte an; er ist vorfeudal. Seine Wurzel ist die höchst einfache und ursprüngliche Anschauung, daß wer nicht zu uns eingewandert, sondern bei uns geboren ist, eben darum auch kein „elender" Mann sein kann. Um seiner Geburt, um der terra nativitatis willen gehört er nach dem Sprachgebrauch des Fränkischen Rechts zu den manentes oder commanentes (in comitatu), ist pagensalis, est de patria, ist daher hier ding-, kriegs- und eidespflichtig, ist mit einem Wort Franke, während der außerhalb des Fränkischen Reichs Geborene überhaupt nur auf Grund eines ihm ertheilten Königsschutzes im Lande geduldet wird[2]). Im Französischen Rechte nun hat sich der Satz bis zur Revolution erhalten[3]). Durch Vermittlung des Normannischen ist er in das Englische common law übergegangen, einer der bekanntesten Sätze desselben geworden und mit ihm in die Britischen Colonien hinübergewandert, demnach auch in den Vereinigten Staaten Rechtens geworden. Auch dem Spanischen Rechte des Mittelalters ist er bereits angehörig gewesen; und wenn auch hier schon früh im Wege der Gesetzgebung beschränkt, doch in Süd- und Centralamerika zu voller Geltung gekommen. Daß er endlich auch dem älteren Italienischen Rechte nicht fremd war, werden wir unten aus gewissen noch jetzt zur Anwendung kommenden Rechtsregeln schließen müssen. — In diesem gewaltigen Gebiet findet nun jenes Princip rein und ungetrübt nirgends mehr sich vor. Ueberall erscheint es durch die moderne Rechtsanschauung zur Seite geschoben, die an erster Stelle über die Nationalität des Kindes immer seine Abstammung entscheiden läßt. Allein neben dieser mehr oder weniger durchschlagenden Regel haben sich gewisse Normen, in denen wir Spuren der alten Territorialitätsmaxime erkennen, nicht allein innerhalb jenes Rechtskreises bis auf den heutigen Tag erhalten, sondern auch außerhalb desselben ihren Weg über die ganze civilisirte Erde genommen.

Wie schon angedeutet, schließt nun das Territorialitätsprincip zwei verschiedene Rechtssätze in sich, von denen der erste dahin geht, daß außerhalb Landes Nationalität nicht fortgepflanzt werden kann; und der zweite auch Kindern fremder Abstammung, sofern sie nur binnen Landes geboren sind, die Nationalität verleiht. Von diesen Sätzen fesselt der erste zunächst unsere Aufmerksamkeit. Denn seine Unbilligkeit ist zuerst empfunden worden. Vermöge des zufälligen Umstandes also, daß sie nicht in der Heimath das Licht der Welt erblickt, sollten die im Auslande geborenen Nationalen von den Vortheilen heimischen Bürgerrechts ausgeschlossen und Fremde sein. Und das wollte bei dem durchgängigen Zuschnitte des Fremdenrechts früherer Tage sehr viel besagen. In Italien ist denn auch diese Consequenz des Territorialitätsprincips durch die Doctrin; in Spanien, Großbritannien und Frankreich durch die Gesetzgebung schon vor Alters; in den Vereinigten Staaten alsbald nach ihrer Constituirung beseitigt worden. Es kann jetzt in der civilisirten Welt als allgemein anerkannt gelten, daß das Staatsbürgerrecht durch Geburt von nationalen Eltern, gleichviel wo diese erfolgt, erworben wird. Insoweit ist überall der Territorialitätstitel des Staatsbürgerrechts durch den der Nationalität ersetzt.

Allerdings hat aber auch diese neue Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit ihre nicht unbedenkliche Spitze. Es betrifft die Befugniß der Inländer unbeschadet ihrer Nationalität sich dauernd im Auslande niederzulassen, — also das Gegenstück der vorhin von mir behandelten Frage. Schon um Verdunkelung des Verhältnisses zu verhüten wird eine Regierung nicht leicht die Hand dazu bieten ihren in der Fremde geborenen und lebenden Nationalen das heimische Staatsbürgerrecht bis in die Ewigkeit zu reserviren. Sie wird Bedenken tragen Verbindlichkeiten gegen solche Personen und Familien zu übernehmen und

---

[1]) Sie kommt seit dem 14. Jahrhundert in Frankreich und in Spanien vor. Als ersten Naturalisationsbrief führt Schäffner, Gesch. der Reichsverfassung Frankreichs II, 367 N. 59, einen von 1398 an. In Spanien werden schon 1377 cartas de naturaleza zum Zwecke des Beneficienerwerbes, ausgenommen in gewissen Fällen, für nichtig erklärt.

[2]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 308 N. 33, 322 N. 91, 336.

[3]) Eine der bekanntesten Consequenzen war, daß auf die eingeborenen Kinder der Fremden als Francigenae und ortu suo Galli das droit d'aubaine keine Anwendung fand. Bacquet, Traité des droits du domaine etc. Oeuvres (Paris 1688) p. 662. 722.

aufrecht zu erhalten, die doch ihrerseits durch die Auswanderung das sie an die Heimath knüpfende Band thatsächlich zerrissen haben.

Zwar giebt es einen Staat in Europa, der in voller Absichtlichkeit sein Bürgerrecht, falls es nicht durch Verzicht ausdrücklich aufgegeben wird, als schlechthin unverjährbar erklärt, das ist die Schweiz. Auch noch die revidirte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 hat aus der von 1848 die Bestimmung beibehalten, Art. 44, daß kein Canton einen Cantonsbürger seines Bürgerrechts für verlustig erklären darf. Denn wie bei der Discussion des Artikels in der Tagsatzung von 1848 gesagt wurde[1]), „das Schweizerische Bürgerrecht müsse so heilig und geachtet werden, daß eine Verjährung in Bezug auf dasselbe durchaus nicht zugelassen werden sollte. Dieser Begriff von dem Werthe und der Bedeutung des Schweizerischen Bürgerrechts hängt aufs Engste mit den Ansichten des Volks zusammen. Der Eidgenosse sollte seines Heimathsrechtes nur dann verlustig gehen, wenn er auf dasselbe freiwillig verzichte, und nachweise, daß er ein anderes Indigenat erworben habe"[2]). Und die neue Verfassung behält ein besonderes Bundesgesetz vor, durch das die Bedingungen, „unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts auf sein Bürgerrecht verzichten kann", geordnet werden sollen.

Indeß die Großstaaten sind hier doch bei weitem spröder; sie fürchten den Mißbrauch eines Princips, dem für die Schweiz vielleicht dadurch die gefährliche Spitze abgebrochen ist, daß der Schweizer Bürger trotz aller Wanderlust doch wieder nach den heimathlichen Bergen zurückzustreben pflegt. Es ist interessant zu vergleichen, wie die anderen Mächte sich zu ihren im Auslande lebenden Angehörigen stellen.

Großbritannien erklärt, 13. Georg III c. 21 (1773) überhaupt nur die Söhne und Großsöhne Britischer natural-born subjects als Britische Unterthanen anzuerkennen; läßt also im Auslande Britische Nationalität nur bis auf die zweite Generation der dort Geborenen und überhaupt nur auf ehelich Geborene vererben. Uneheliche Kinder Britischer Mütter haben, wenn im Auslande geboren, auch heute noch nicht Britische Staatsangehörigkeit[1]). Die neue Naturalisationsacte von 1870 hat an diesen Sätzen nur so viel geändert, daß sie dem out of H. M.'s dominions Geborenen ausnahmsweise das Recht giebt eine declaration of alienage zu machen, wodurch er aufhören soll Brite zu sein. Daß die innerhalb jener Rechtsvorschrift im Auslande Geborenen zwar vermöge ihrer Abstammung als naturalisirt gelten, aber gegen die Anforderungen, die etwa eine fremde Regierung vermöge ihrer dortigen Geburt an sie stellen würde, nicht geschützt werden, habe ich bereits früher erwähnt[2]).

Die Vereinigten Staaten erklären — jetzt Statut vom 10. Febr. 1855 —, daß ihr Bürgerrecht nicht vererbt werden könne von solchen Vätern, die niemals in Nordamerika „residirt" haben; lassen es also auf die im Auslande Geborenen zwar übergehen, versagen diesen dann aber das Recht, ihr durch Abstammung erworbenes Bürgerrecht weiter zu übertragen, falls sie nicht vorher zu irgend einer Zeit ein Domicil in Nordamerika gehabt haben. Ja hier scheint es fast, als wenn neuerdings die Executivgewalt der Vereinigten Staaten noch weitergehend ein wenig aus der Rolle gefallen wäre. Gegenwärtig will nämlich das Cabinet von Washington auch anerkannten Amerikanern, welche aber in der Fremde geboren sind und dort leben, seine Protection gegenüber den durch das Geburtsland etwa auferlegten Verpflichtungen entzogen wissen, für sie also Englischer Praxis entsprechend, doppelte Staatsangehörigkeit anerkennen[3]). Man fragt erstaunt: Wo bleibt dann das „Aegisschild", wo die naturrechtliche Einheitlichkeit Amerikanischer citizenship? Und soll der naturalisirte Amerikaner günstiger dastehen als der geborene? vielleicht dem nämlichen Geburtslande gegenüber? Aber man sieht, die in dem Naturalisationsstreit so oft angerufenen Principien

---

[1]) Gegen einen die Zulässigkeit des Französischen Princips empfehlenden Antrag der Züricher Gesandtschaft, Blumer I, 250.

[2]) Der Verzicht muß von dem Canton angenommen werden. Amtliche Auskunft des Bundespräsidenten vom 31. Aug. 1868, Report 148: Le droit de bourgeoisie Suisse ne cesse que par la mort, ou par la rénonciation volontaire de celui qui le possède, à son droit de cité cantonal et communal et *par la démission* ou le congé que lui donne l'autorité cantonale compétente. Mais cet affranchissement des liens qui l'unissent vers l'état n'est accordé que lorsque la preuve existe en bonne et due forme de l'acquisition d'un droit de bourgeoisie ou de cité étranger. — La nationalité Suisse ne se perd pas par une longue absence u. s. w.

[1]) Report 77, 1.

[2]) Siehe oben S. 817.

[3]) Nicht ohne Befremden lieſt man im gegenwärtig geltenden Consularreglement, Dipl. Corresp. 1873, II, 1276: Die Amerikanische Regierung ought not by undertaking to confer (?) the rights of citizenship upon the subject of a foreign nation who had not come within our territory, to interfere with the just rights of such nation to the government and control of its own subjects. If, by the laws of the country of their birth, children of American citizens born in such a country are subjects of its government, the legislation of the U. St. will not be construed (man höre) so as to interfere with the allegiance which they owe to the country of their birth while they continue within its territory. Amerikanische Päſſe an solche in ihrem Geburtslande verbleibende Amerikaner sind demnach nur unter unpräjudicirlicher Clausel zu geben. — Der jetzige Staatssecretär, ibid. p. 1192, definirt das Verhältniß demnach dahin: Such children are born to a double character: the citizenship of the father is that of the child, so far as the laws of the country of which the father is a citizen are concerned and within the jurisdiction of that country (ist zu eng); but the child from the circumstance of his birth may acquire rights and owes another fealty besides that which attaches to the father.

der Freiheit und ewiger Gerechtigkeit gegen das feudale Europa versagen, so bald eine Interessenfrage ins Spiel kommt. Und es ist allerdings ein wesentliches Interesse der Amerikanischen Regierung ihre Legationen und Consulate von der Plage um Schutz reclamirender Amerikaner einigermaßen zu entlasten. In diesem sehr erklärlichen Interesse wollte die vorjährige zur Ausführung des XIV. amendment vorgelegte Bill vom 26. März 1874, von der noch unten die Rede sein wird, überhaupt das Zwitterverhältniß solcher citizens, die doch nicht die Protection der citizens genießen, gänzlich beseitigen und dem Französischen Rechte entsprechend neben der Naturalisation auch die Etablirung in der Fremde als Verlustgrund Amerikanischen Bürgerrechts anerkannt, übrigens als Domicil in der Fremde schon zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt ebendort betrachtet wissen. Aber nicht minder erklärlich ist wiederum das Interesse Amerikanischer Bürger gegen so höchst unbequeme Bestimmungen; ein Interesse, das dann auch die Bill zum Fallen brachte.

Während also Englische Familien im Auslande das sie mit der Heimath verknüpfende Band nur durch Geburt ihrer Mitglieder auf heimischem Boden; während Amerikanische es daneben nur durch Wiederaufrichtung eines heimischen Domicils vor gänzlichem Zerreißen bewahren können: erscheint lediglich dieser letzte Gesichtspunkt anderen Landesrechten als so wesentlich, daß nur unter Voraussetzung inländischen Domicils den im Auslande geborenen Kindern von Nationalen das Staatsbürgerrecht erhalten bleibt. So normiren übereinstimmend die Verfassungen Portugals vom 4. April 1838[1]), Brasiliens vom 25. März 1824; desgleichen eine Reihe südamerikanischer Staaten, z. B. Venezuela[2]), Columbien[3]), Uruguay, Argentina[4]), Bolivia[5]).

Freilich für die meisten Landesrechte erledigt sich die Frage, wie lange es möglich sei die Staatsangehörigkeit bei Niederlassung im Auslande zu conserviren, durch das Expatriationsrecht. Demnach für die Länder des Franz. Rechts durch das établissement en pays étranger sans esprit de retour; für Rußland, Oesterreich, Dänemark[6]), Schweden[1]) durch den Begriff der Auswanderung; für Deutschland durch den zehnjährigen, ununterbrochenen, nicht matriculirten Aufenthalt im Auslande. In einigen Landesrechten herrscht ein nicht unbedenkliches Stillschweigen, wie namentlich in Italien: die Verlegung des Domicils soll nur nach vorher bewirkter Renunciation den Verlust Italienischer Nationalität zur Folge haben, Cod. civ. A. 11; in Griechenland, in der Türkei. Spanien läßt zwar durch die Naturalisation im Auslande, und was dem gleichsteht, die Spanische Nationalität erlöschen. Während nun aber die Constitutionen von 1812 und 1837 den Fall einer Niederlassung im Auslande ohne jene nicht vorsahen, verweist die Verfassung von 1869 in dieser Frage à lo que determinen las leyes. Ich kann dies nur auf die älteren Spanischen Gesetze beziehen[2]). Nach diesen begründet allerdings Niederlassung im Auslande den Verlust Spanischer naturalitas[3]). Doch verordnet nun die neue ley de registro civil vom 17. Juni 1870, A. 4 nr. 4. 112, daß die ihr Domicil ins Ausland verlegenden Spanier, wenn sie ihre Spanische Nationalität conserviren wollen, von dem betreffenden Spanischen Gesandten oder Consul des Domicilstaates in ein zu diesen Zweck zu führendes Specialregister eingetragen werden sollen. Das ist also dasselbe Princip, dem unser Deutsches Consulatsgesetz von 8. November 1867 einen so zweckmäßigen Ausdruck gegeben hat. Denn nach unserm Recht können die im Auslande wohnenden Deutschen ihr heimisches Staatsbürgerrecht vor dem Erlöschen schützen, wenn sie sich in die zu diesem Zwecke von jedem Reichsconsul zu führende Matrikel eintragen lassen. Solche — übrigens nicht mit den sonst zu führenden Personenstandsregistern zusammenfallende — Matrikeln sind zwar auch bei den diplomatischen und consularischen Agenturen anderer Mächte in Gebrauch, ohne daß indeß die Eintragung von präjudicirlicher Bedeutung für die Nationalität wäre[4]). Der sehr verständige Versuch der

---

[1]) A. 7. Portugiesische Bürger sind — die Söhne eines Portugiesischen Vaters und die unehelichen Kinder einer Portugiesischen Mutter, welche, obgleich im Auslande geboren, nach Portugal kommen, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen.

[2]) Verfassung von 1864 A. 6 Nr. 2: Son Venezolanos — los hijos de madre ó padre Venezolanos que hayan nacido en otro territorio, si vinieren á domiciliarse en el pais, i espresaren la voluntad de serlo.

[3]) Report 65, 2.

[4]) Calvo I, 446. 433. Letzteres gewährt seinen im Auslande geborenen Nationalen nur ein Reclamationsrecht heimischen Bürgerrechts, ley de ciudadania, 1. Oct. 1869.

[5]) Bürgerl. Gesetzb. von 1843 A. 16 bei St. Joseph Concord. (II ed.) II, 68.

[6]) Der Auswanderer büßt sein Unterthanrecht, wenn auch nicht den Indigenat ein; über diesen Unterschied s. u. Auch der letztere fehlt den im Auslande geborenen Kindern des Auswanderers, Scheel Person- og Familieret (1859) I, §. 53. Maclean de jure emigr. Diss. inaug. Berol. 1869 p. 38. Aehnlich wird die Sache in Norwegen stehen; §. 53 des Grundgesetzes vom 4. Nov. 1814 läßt, wenn man Bürger eines fremden Staates wird, nur das Stimmrecht verloren gehen.

[1]) Verordnung vom 27. Nov. 1811: Schweden, die sich „ganz und gar" im Auslande niedergelassen haben, werden als Ausländer behandelt.

[2]) Willkommenen Aufschluß über das ältere Spanische Recht bezüglich der vorliegenden Fragen verdanke ich der Gelehrsamkeit meines Freundes, Dr. Gustav Kretschmar zu Leipzig.

[3]) So schon Gl. zu l. 2. 5. tit. 24. Part. IV: Wandert man de uno regno in ein anderes, so gilt dies als Renunciation auf die jura deserti regni. Vgl. auch Philipp's II. unten zu besprechendes Gesetz von 1565 und des Juan de Hevia Bolaños curia Filipica (vgl. über dieses Werk Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts II. A. I, 36) II, 1, 1: Si el natural del Reyno ó habido par tal se fuere de el á vivir á otro estraño, donde constituye domicilio, si despues pretendiere ser natural del Reyno, no se dice serlo.

[4]) So namentlich Großbritannien, Report 155; Italien, ibid. 27, 2.

Amerikanischen Regierung durch solchen Matrikulirungszwang die Härten der am 26. März 1874 vorgelegten Expatriationsbill zu corrigiren, ist mit dieser selbst gescheitert.

VI.

Länger als der erste hat sich der zweite durch das Territorialitätsprincip gegebene Rechtssatz erhalten, wonach jeder auf dem Territorium eines Staates Geborene, auch der Abkömmling fremder Eltern, Inländer und Angehöriger dieses Staates sein soll. Eine wunderbare Bestimmung. Mag sie auch ihren großen praktischen Werth haben in Ländern mit ungünstigem Fremdenrecht: uns Deutschen muß es doch auf den ersten Anblick nicht allein irrationell sondern auch unausführbar erscheinen, wie man die Staatsangehörigkeit eines Kindes ohne Weiteres und für immer von dem Zufall des Ortes abhängig machen will, wo die Mutter mit ihm niedergekommen. Und doch hat jener Rechtssatz bis in die Gegenwart hinein den größten Theil der civilisirten Erde beherrscht. Selbst da, wo er aufgegeben, sind seine Nachwirkungen in der Landesgesetzgebung noch deutlich erkennbar.

Das ursprüngliche Princip nämlich, daß die Nationalität ohne Weiteres und schlechthin durch Geburt auf Landesboden, und was als solcher gilt, begründet wird, hat in sehr auseinandergehender particularrechtlicher Entwicklung nach mehrfacher Richtung Modificationen erfahren. Einmal in der Weise, daß es an Voraussetzungen geknüpft worden, die bei den Eltern des Geborenen zutreffen müssen: als solche figurirt die Forderung, daß die letzteren im Inlande domicilirt sein, oder die Forderung, daß sie gleichfalls hier geboren sein sollen. Sodann aber nach der Richtung, daß dem Kinde ausländischer Eltern, welches also durch seine Geburt und ohne sein Zuthun zu fremder Staatsangehörigkeit gekommen, ein Optionsrecht in verschiedener Form gegeben; oder auch daß ihm seine Fremdenqualität belassen und nur ein Rechtsanspruch auf Verleihung inländischen Bürgerrechts ertheilt wird. Hierdurch ist denn der Gesichtspunkt, unter dem, und der Umfang, in welchem dem Geburtsort ein constitutives Moment bei Begründung der Nationalität beigelegt wird, in den einzelnen Landesrechten sehr verschieden, der Rechtszustand ein sehr bunter geworden. Damit der Ueberblick nicht verloren gehe, trenne ich zunächst die großen Kreise des Französischen, Englischen und Spanischen Rechtes, um sodann einzelne isolirte Gesetzgebungen zu betrachten und endlich auf die Staatengruppe des Deutschen Rechts zu kommen.

In Frankreich ist der Satz des droit ancien: La seule naissance dans ce royaume donne les droits de naturalité indépendamment de l'origine des père et mère et de leur demande, Pothier Oeuvr. XXIII (Paris 1821), 249, erst durch den code civil beseitigt worden. Nach lebhaftem Kampfe des Tribunats gegen den Staatsrath und den ersten Consul, der das Interesse der Recrutirung betonte, ist die ursprüngliche Redaction des Art. 9: Tout individu né en France est Français ersetzt worden durch die gegenwärtige Fassung, gemäß welcher das in Frankreich geborene (nicht: concipirte) Kind eines fremden Vaters oder einer fremden Mutter ein Reclamationsrecht Französischer Nationalität haben soll. Dasselbe kann aber nur innerhalb Jahresfrist nach erlangter Volljährigkeit mittelst Erklärung, in Frankreich das Domicil aufschlagen zu wollen, und eventueller Etablirung desselben binnen Jahresfrist nach gemachter Erklärung ausgeübt werden[1]). Wird von jener Befugniß nicht Gebrauch gemacht, so bleibt der von nicht Französischen Eltern in Frankreich Geborene ein Fremder. Doch sieht das Gesetz vom 22. März 1849 zu Gunsten solcher Individuen, die Französischen Militärdienst leisten oder sich freiwillig der Recrutirung unterwerfen, von dem einjährigen Fatale ab. Und daß die Gesetze von 1851 und 1874 für den Fall, daß die Geburt auf Französischen Boden innerhalb einer Familie sich in zwei Generationen wiederholte, das Reclamationsrecht Französischer in ein Optionsrecht fremder Nationalität verwandelt haben, ist bereits oben in anderem Zusammenhange zur Sprache gekommen.

Jenes Reclamationsrecht des A. 9 Code Napoléon hat nun eine überaus große Verbreitung gewonnen. Nicht allein besteht es noch heutzutage, sei es ohne Abänderung, sei es mit Modificationen, in allen denjenigen Ländern, deren Civilgesetzgebung die Französische ist oder doch auf Französischer Grundlage beruht, wie in Belgien[2]), in den Niederlanden[3]), in einem Canton (oder mehreren?) der Französischen Schweiz[4]), vor Allem in Italien[5]), dem-

---

[1]) Also erst nach bewirkter Declaration tritt die militärische Losungspflicht ein, Rekrutirungsgesetz vom 27. Juli 1872 A. 9. Auf diese Weise geht der auf Französischem Boden geborene Fremde der Möglichkeit des freiwilligen Dienstes wie des Eintritts in die Militärschulen verlustig. Diese, namentlich wenn die Eltern sich haben naturalisiren lassen — er selber kann während der Minderjährigkeit nicht naturalisirt werden — empfindliche Härte ist von der Nationalversammlung nicht unbemerkt geblieben, Sitzung vom 16. Dec. 1874.

[2]) Bei Versäumniß der einjährigen Reclamationsfrist wird grande naturalisation unter Nachlaß der Requisite ertheilt, Gesetz vom 27. September 1835 A. 2. Report 142, 2.

[3]) Burg. Wetb. A. 5 Nr. 3 und Gesetz vom 28. Juli 1850 A. 1 Nr. 2: Der auf Niederländischem Boden von dort nicht domicilirten fremden Eltern Geborene hat innerhalb eines Jahres nach erreichtem 23. Lebensjahre das Reclamationsrecht, wofern er der Ortsbehörde die Absicht dauernder Niederlassung erklärt, Report 145, 1. 2. Anders wenn die Eltern dort domicilirt sind, s. u.

[4]) Canton Genf, Verfassung vom 24. Mai 1847 §. 19.

[5]) Cod. civ. A. 8. Reclamationsrecht nach Französischem Muster für den Sohn fremder Eltern, sofern diese noch nicht zehn Jahre lang in Italien domicilirt sind. Anders wenn das der Fall ist, vgl. unten. Der Reclamation bedarf es nicht für denjenigen, der ein öffentliches Amt bekleidet, oder in der Armee oder Flotte dient, oder der militärischen Conscription sonst irgendwie genügt, A. 6.

nächst in Griechenland[1]). Aber auch in andere von der Französischen Rechtsentwicklung weniger beeinflußte Gebiete ist er übertragen worden; zuvörderst nach Spanien.

Zwar erklären sämmtliche Spanischen Constitutionen von 1812 an bis 1869 todas las personas nacidas en territorio español für Spanier. Indeß schon bei Gelegenheit der Verfassung von 1837 hat nach einem Berichte der Britischen Gesandtschaft in Madrid[2]) das Spanische Gouvernement sich dahin geäußert, daß der Satz gar nicht so gemeint sei als er klinge, daß vielmehr die in Spanien geborenen Fremden nur das Recht hätten, wenn sie wollten, Spanische Nationalität zu wählen. Also ganz das Princip des neueren Französischen Rechts. Und diese Restrictivinterpretation hat dann in sonderbarem Gegensatz zu dem festgehaltenen Wortlaut der Verfassungen von 1845 (1857) und 1869 gesetzlichen Ausdruck gefunden in dem Fremdendecret vom 17. November 1852 A. 1 Nr. 3[3]). Auch ist sie, mit detaillirteren Bestimmungen versehen, dem Project des Nuevo Codigo von 1851 A. 22, 23 einverleibt worden[4]) und nunmehr auch in das Civilstandsgesetz von 11. Juni 1870 übergegangen[5]).

In Rußland hat das Naturalisationsgesetz vom 6. März 1864 den in Rußland geborenen und erzogenen, oder auch nur dort erzogenen Kindern fremder Väter die Admission zu Russischem Unterthanrecht auf ihr innerhalb Jahresfrist nach erreichter Großjährigkeit anzubringendes Gesuch zugesagt[6]). — Endlich verdient noch Erwähnung, daß auch die Türkei in ihrem Gesetz von 1869 gleichfalls ein Reclamationsrecht Ottomanischer Nationalität mit dreijähriger Frist geschaffen hat[7]).

In allen diesen Reichen steht sonst die Naturalisation zu diskretionärem Ermessen der Staatsgewalt. Wider ihren Willen kommt kein Fremder zum Bürgerrecht. Ausnahme von dieser Regel macht nur der Rechtsanspruch auf Naturalisation — wir würden es nach unserm Sprachgebrauch die Aufnahme nennen, — der, wie in gewissen anderen Fällen, so auch im Falle der Geburt auf inländischem Boden ertheilt wird. —

Aber der Satz von der unbedingten Territorialität des Staatsbürgerrechts hat neben Frankreich seine zweite Heimath in England gefunden, hat auch von hier aus einen großen Theil des Erdkreises sich unterworfen. Fragen wir, welches sind seine Schicksale im Gebiete des Englischen Rechts gewesen?

In Großbritannien hat ohne Abschwächung bis 1870 die Regel des common law gegolten, gemäß der die allegiance is distinguished by the law into two sorts or species, the one natural, the other local; the former being also perpetual, the latter temporary. Natural allegiance is such as is due from all men born within the king's dominions immediately upon their birth. Local allegiance is such as is due from an alien, or stranger born, for so long time as he continues within the king's dominion and protection (Blackstone). Natural-borns sind demnach alle Personen, geboren in a place actually possessed at the time of their birth, either by the king himself or by some prince doing homage to him for it (Chitty)[1]), auch die Kinder von Fremden, falls diese nicht als Feinde im Lande sind, auch die auf Britischen Kriegs- und Privatschiffen[2]) Geborenen. Sie stehen demnach nicht unter den disabilities des Fremdenrechts. Sie können Grundbesitz und Schiffseigenthum erwerben, erben und vererben, haben Amtsfähigkeit, die Fähigkeit Mitglieder des Parlaments wie des Geheimen Raths zu sein, und vererben ihr Englisches Bürgerrecht auf ihre Descendenz Vor Allem haben sie als Engländer Anspruch auf die protection der Regierung im Auslande. Und auch hier versagt diese nur in einem Falle; dann nämlich, wenn sie durch ihre Geburt gleichzeitig eine fremde Staatsbürgerpflicht überkommen haben. Gegenüber dem Staate, dem sie durch Abstammung angehören, werden sie nicht geschützt[3]). Die Naturalisationsacte vom 12. Mai 1870 hat nun, nachdem bereits frühere Gesetze die Strenge des Britischen Fremdenrechts in einigen Punkten gemildert hatten, die volle Gleichstellung der Fremden mit den natural-borns in rein privatrechtlicher Hinsicht durchgeführt. Innerhalb des united kingdom — anders allerdings in den Colonien — macht es in Bezug auf real und personal property, abgesehen von Schiffseigenthum, keinen Unterschied mehr, ob man alien oder natural-born ist. Aber

---

[1]) Civilgesetzb. A. 19. 17; Report 143, 2.
[2]) Report 74, 1.
[3]) Report 29, 1.
[4]) Salvad. de Viso, Lecciones elementales de derecho civil I (Valencia 1868), 46.
[5]) A. 103: Los nacidos en territorio español de padres extranjeros, ó de padre extranjero y madre española, que quieran gozar de la nacionalidad de España, deberán declararlo asi en el término de un año, á contar desde el dia en que cumplan la mayor edad, si á la sazon están ya emancipados; y en otro caso desde que alcancen la emancipacion, renunciando al mismo tiempo á la nacionalidad de los padres. Uebrigens bedarf es auch hier der Renunciation bei Annahme eines öffentlichen Amtes nicht, Sanch. de Molina Blanca I, 10 Nr. 43.
[6]) Report 26, 2 Nr. 12.
[7]) Lawrence, Comment. III, 222.

[1]) Siehe Report 5, 2.
[2]) Ob auch die auf Privatschiffen in fremdem Territorialwasser Gebornen bezeichnet Lord Russel, Report 69, 1, als zweifelhaft.
[3]) Das ist also das nothwendige Complement zu den Sätzen oben S. 817. Belege: Clarendon an Cowley 24. Dec. 1857: I have to observe that the general law of England in the matter is that all children of *whatsoever parentage* born in the Queen's dominions are British subjects by birth, and are *in England* entitled to the privileges and liable to the obligations of that status, Report 67, 1. Anwendung in der Correspondenz mit Hamburg, ibid. 69, 1: Turin, ibid. 70, 1. Nur im Oriente genirt man sich auch hier weniger, ibid. 71, 2. 72, 1. 75, 2.

dieser letztere Begriff selbst wird doch noch in seinem alten Umfange aufrecht erhalten. Zu einer Beschränkung desselben, zu einer Forderung nationaler Abstammung hat sich England nicht entschließen können; weniger aus Conservativismus als wegen der solid advantages, die er hinsichtlich des Nationalitätsbeweises, hinsichtlich der politischen Rechte, ja auch in Hinsicht auf das Recht der Colonien noch heute darbietet [1]). Nur in einer Beziehung trifft die Acte eine Abänderung. Sect. 4 derselben giebt den children of foreign parentage ein an keine Frist gebundenes Optionsrecht zu Gunsten ihrer durch Abstammung erworbenen Nationalität. Sie haben zu diesem Zwecke nur eine declaration of alienage zu machen; and from and after the making of such declaration of alienage such person shall cease to be a British subject. Während also Frankreich und die ihm folgenden Mächte den im Inlande von fremden Eltern Geborenen für einen Fremden halten, ihm aber doch einen Rechtsanspruch auf Verleihung Französischer Nationalität gewähren, hält ihn England auch gegenwärtig noch für einen Engländer, giebt ihm aber ausnahmsweise die Befugniß auf diese Eigenschaft durch einseitige Erklärung zu verzichten.

Wie die Vereinigten Staaten sich gegenwärtig zu jenem Satze des common law stellen, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. Zwar ist jene Controverse, ob die Nationalität des Geburtsorts auch den freien Kindern von farbiger Race zu Gute komme [2]), oder ob die Amerikanische citizenship überhaupt sich nur auf Kaukasische Race beschränke, durch das Gesetz zum Schutze der individuellen Rechte vom 9. April 1866 entschieden worden, welches dahin geht,

that all persons born in the U. St. and not subject to any foreign power, excluding Indians not taxed, are hereby declared to be citizens of the U. St. And such citizens of every race and color without regard to any previous condition of slavery or involuntarily servitude, except as a punishment for crime, whereof the party shall have been duly convicted, shall have the same right — to make contracts u. s. w.

Und diese Bestimmung hat dann sogar verfassungsmäßige Garantie gefunden in dem schon mehrfach erwähnten Amendment XIV. zur Constitution vom 28. Juli 1868, dessen Sect. 1 in feierlicher endgiltiger Reprobation Calhounscher Doctrinen bestimmt:

All persons born or naturalized in the U. St. and subject to the jurisdiction thereof are citizens of the U. St. and of the State wherein they reside.

Beide Artikel sind nun aber in Bezug auf unsere Frage absichtlich oder unabsichtlich unklar gefaßt. Was heißt das und wer ist not subject to any foreign power? Oder wie das Verfassungsamendment positiv formulirt: subject to the jurisdiction of the U. St.? Man sollte glauben subject einfach mit Unterthan übersetzen zu müssen, wonach also die Geburt auf Amerikanischem Boden von Eltern, die nicht Amerikaner sind, das Amerikanische Bürgerrecht nicht mehr verleihen würde; wonach Amerika nach dem Vorbilde der Staaten des Europäischen Continents das strenge Territorialitätsprincip auch in dieser Anwendung beseitigt und durch das der Blutsverwandtschaft ersetzt hätte. So interpretirt auch in der That ein Erkenntniß der Supreme Court vom December 1872 [1]). Allein die Executivgewalt der Union ist der entgegengesetzten Ansicht. Die Frage nach dem Erwerbe Amerikanischer citizenship läßt sie durch jene Gesetze gar nicht berührt sein; die darin vorausgesetzte subjection to the jurisdiction of the U. St. soll nur dann nicht zutreffen, wenn sich ein Amerikaner einem fremden Staatsverband ausdrücklich angeschlossen habe [2]). Die Bill vom 26. März 1874 gedachte auch hier reinen Tisch zu machen, und den in Amerika geborenen Kindern fremder Eltern, die dort nicht domicilirt sind, ein bloßes Reclamationsrecht mit sechsmonatlicher Frist nach erreichter Volljährigkeit zu geben. Da sie nicht Gesetz geworden, so ist gegenwärtig das Rechtsverhältniß solcher Personen in den Vereinigten Staaten zweifelhaft. In privatrechtlicher Beziehung haben sie nach dem Ausspruche des obersten Gerichtshofs unter der Disqualification der alienship zu leiden. Das Gouvernement betrachtet sie noch immer für sein Ressort, also in Hinsicht auf protection [3]) und allegiance, als Vereinigte-Staatenbürger [3]).

---

[1]) Report p. VII.

[2]) Dagegen der berüchtigte Dred Scott case von 1856, Howard Reports XIX, 393, wonach a *free* negro of the African race, whose ancestors were brought to this country and sold as slaves, is not „a citizen" within the meaning of the Constitution of the U. St.

[1]) Abgedruckt in Dipl. Corresp. 1873 II, 1268: The phrase *subject to its jurisdiction* was intended to exclude from its (des Gesetzes) operation children of ministers, consuls and *citizens or subjects* of foreign states born within the U. St.

[2]) Der gegenwärtige Staatssecretär erklärte sich, als er zu amtlicher Aeßerung über den bestehenden Rechtszustand hinsichtlich des Expatriationsrechts aufgefordert wurde, dahin, 25. August 1873: The child born of alien parents in the U. St. is held to be a citizen thereof and to be subject to duties with regard to this country which do not attach to the father, Dipl. Corresp. 1873 II, 1192. Und auch in Einzelfällen hat er sich demgemäß verhalten, ibid. I, 78. 257. 259. Auch der gegenwärtige Attorney-general ist derselben Ansicht: The word *jurisdiction* must be understood to mean absolute or complete jurisdiction, such as the U. St. had over its citizens before the adoption of this amendment. Aliens among whom are persons born here and naturalized abroad dwelling or being in this country, are subject to the jurisdiction of the U. St. only to a limited extent. Political and military rights and duties do not pertain to them, ibid. II, 1219. Vgl. sein Gutachten ibid. 1219.

[3]) Ein leading case ist Lynch v. Clarke (s. Kent comment. 11 ed. II, 1 n. a): It was — held —, that the complainant, who was born in New York, of alien parents, during their

Daß auch das Altspanische Recht ebenso wie das Französische und Englische den Erwerb des Unterthanrechts ursprünglich territorial gestaltet habe, schließe ich aus der Pragmatica König Heinrich's III. in den Cortes von Madrid, 24. Februar 1396[1]), wonach kein Geistlicher eine Pfründe erhalten sollte salvos aquellos, que fueren verdaderos naturales de padre ó madre ó nacidos en estos reynos, also vor Allem nicht die mit einer carta de naturaleza Versehenen, dagegen die Naturalität auch im Auslande und selbst — eine Eigenthümlichkeit des Spanischen Rechts — bloß durch die Mutter fortgepflanzt werden könnte.

Hier hat nun aber ein Gesetz König Philipp's II. von 1565 Epoche gemacht. Diese höchst wichtige, der Nueva recopil. von 1567 unter l. 19. tit. 3. lib. I. incorporirte und von da auch in die Novisima, l. 7 tit. 14. lib. I., übergegangene Constitution, um welche sich das spätere Spanische Recht bis zu den Verfassungsurkunden unseres Jahrhunderts hinab gruppirt, stellt den Begriff der naturales de estos reynos dahin fest:

Ordenamos y mandamos, (1) que aquel se diga natural, que fuere nacido en estos reynos y hijo de padres que ambos á dos ó á la menos el padre sea asi mismo nacido en estos reynos ó haya contraido domicilio en ellos y demas de esto haya vivido en ellos por tiempo de diez años. (2) Conque, si los padres siendo ambos ó á la menos el padre nacido y natural en estos reynos, estando fuera de ellos in servicio nuestro ó por nuestro mandado ó de paso y sin contraer domicilio, fuera de estos reynos hubieren algun hijo fuera de ellos: esto tal sea habido por natural de estos reynos. (3) Y este se entienda en los hijos legítimos y naturales ó en los naturales solamente[1]); pero en los espurios disponemos y mandamos, que las calidades que conforme á lo de suso dispuesto se requieren en los padres, hayan de concurrir y concurran en las madres.

Von dieser Constitution interessirt hier nur der erste und der letzte Satz. Der mittlere giebt einen Beleg zu den oben besprochenen Regeln, daß der Spanier mit Verlegung seines Domicils ins Ausland aufhört natural zu sein, erneuert aber zugleich die Bestimmung, wonach auch durch Außerspanische Geburt Naturalität erworben werden kann. Dagegen soll nun auf bloßer Geburt im Königreich die naturalitas regni nicht mehr beruhen. Vielmehr wird bestimmt, daß dies nur dann noch der Fall sei, wenn auch der eheliche oder „natürliche" Vater, oder die uneheliche Mutter gleichfalls bereits in Spanien geboren oder wenigstens dort bereits domicilirt seien. Doch genüge nicht die Niederlassung in dauernder Absicht, sondern es solle noch zehnjähriger Aufenthalt dazu kommen[2]).

Also ein tiefgreifender Gegensatz zu dem gleichzeitigen Französischen Recht und seinen Abzweigungen, ein Gegensatz, dessen sich die Commentatoren jener Constitution wohl bewußt gewesen sind. Während ersteres auch durch die bloß zufällige Geburt in Frankreich die Naturalität begründet werden läßt, sieht jener Erlaß lediglich auf die Abstammung und verlangt naturalitas des Vaters, offenbar anklingend an das Römische Recht der origo. Während die Französische Jurisprudenz bis zur Revolution ganz einig darin war, daß der Rechtsstand des Albinatus durch einen noch so lange dauernden Aufenthalt im Inlande ohne Naturalisation niemals aufgehoben werden könne, das Domicil vielmehr hiefür ganz gleichgiltig sei: giebt das Spanische Recht dem Domicil, dessen Begriff Römisch gefaßt wird, c. 2. C. 10, 39, wenn auch nicht die Bedeutung der naturalitas selbst, so doch die Fähigkeit dieselbe den Descendenten zu erwerben.

Das Spanische Nationalitätsrecht hat eine weite Verbreitung diesseits und jenseits des Oceans gefunden[3]).

---

temporary sojourn there, and returned while an infant, being the first year of her birth, with her parents to their native country, and always resided there afterwards, was a citizen of the U. St. by birth. Uebrigens wird es hier mit der Protectionspflicht nicht sehr streng genommen und das „Aegisschild" deckt auch hier nur mangelhaft. Folgender Fall wird berichtet: Fr. Heinrich, geboren 1850 zu Newyork von Oesterreichischen Eltern, die eine Amerikanische Naturalisation nicht erhalten hatten, kehrte im dritten Lebensjahre mit diesen nach Oesterreich zurück, um hier zu bleiben. Im militärpflichtigen Alter beantragte er Befreiung von der Assentirung unter Berufung auf sein Amerikanisches Bürgerrecht, das er ipso jure durch seine dortige Geburt erlangt habe, und bat die Amerikanische Regierung um Verwendung. Die Correspondenz findet sich in Dipl. Corresp. 1873 II, 1305. I, 77—79. Der schließliche Refüs des Cabinets stützt sich seltsamer Weise auf den Naturalisationsvertrag von 1870. Heinrich habe länger als 5 Jahre in Oesterreich zugebracht, sei schon durch seine Geburt als Oesterreicher naturalisirt (!), habe zudem mehrmals von Oesterreichischen Reisepässen Gebrauch gemacht. Vergleicht man mit dieser Abweisung den Wortlaut jenes Vertrags: Citizens of the U. St. of A. who have resided in the territories of the Austro-Hungarian monarchy uninterruptedly at least 5 years and *during such residence* have become naturalized citizens of the A.-H. monarchy, shall be held by the U. St. to be citizens of the A.-H. monarchy u. s. w., so wird man sagen müssen, daß diese Interpretation des Amerikanischen Ministers das Menschenmögliche leistet.

[1]) Codigos españoles concordados y anotados Madrid 1850, VII, 81 n. 1.

[1]) Hijo natural ist ein anerkanntes uneheliches Kind; oder Mangels der Anerkennung ein Concubinenkind im Sinne des Römischen Rechts und unter der Voraussetzung, daß der Concubinat kein nefarius et damnatus coitus sei. Alle anderen Unehelichen sind espurios, unter denen die aus einer Geschlechtsgemeinschaft der letzteren Art Entsprossenen besonders schlecht gestellt sind.

[2]) Die Controverse, ob die vor Ablauf der zehnjährigen Frist von einem in Spanien domicilirten Fremden erzeugten Kinder naturales seien, ist demnach mit Acevedo comment. jur. civil. in Hisp. reg. const. (Duari 1612) ad h. l. verneinend zu entscheiden. Die durch die Constitution nicht deutlich beantwortete Frage, ob auch der zehnjährige Domiciliat außerhalb Spaniens einen Natural erzeugen könne, dürfte zu bejahen sein.

[3]) St. Joseph Concord. (II. éd.) II, 2 Nr. 6 trägt es unter der Rubrik Amérique du Sud vor.

Nur ist merkwürdig, daß überall in diesem großen Rechtsgebiet das von Philipp II. proclamirte reine Princip der Abstammung im Laufe unseres Jahrhunderts wieder aufgegeben und durch das der Territorialität in breiter Englischer oder der engen Französischen Fassung ersetzt worden ist. So zunächst im Königreich Spanien selbst, dessen heutiges durch die Verfassungsurkunden seit 1812 begründetes Recht ich oben besprochen habe; desgleichen in Portugal, dessen früheres Recht in diesem Punkte das Spanische war[1]), dessen Verfassungsurkunde vom 19. April 1826 A. 7 § 1 dann aber als Portugiesische Bürger erklärt die in Portugal oder den davon abhängigen Gebieten geborenen Personen, auch wenn deren Vater ein Fremder ist. Nur giebt das neue Portugiesische Civilgesetzbuch — giltig seit dem 1. Juli 1867? — den in Portugal geborenen Kindern fremder Väter ein Optionsrecht fremder Nationalität, welches während der Minderjährigkeit derselben durch ihre gesetzlichen Vertreter, nach erlangter Majorität oder Emancipation durch sie selber auszuüben ist[2]). Diese Festsetzungen des neueren Spanischen und Portugiesischen Rechts wurden auch von den neu constituirten Staaten Mittel- und Südamerikas recipirt. Und noch gegenwärtig figurirt dort ziemlich allgemein[3]) die Geburt auf nationalem Boden als Einbürgerungsmodus. Die in Folge dieser Rechtsvorschrift den Kindern von Fremden auferlegte Militärpflicht hat zwar mannichfache Reclamationen hervorrufen müssen. Indeß der meistbetheiligte Staat, Großbritannien, kann hier schon um deswillen nicht kategorisch auftreten, weil er ja ganz übereinstimmenden Grundsätzen huldigt. Doch scheint überall ein leidlicher modus vivendi hergestellt zu sein; sei es durch Gestattung militärischer Stellvertretung sei es durch gänzliche Exemtion etwa zu Gunsten der Angehörigen gewisser Staaten; sei es auch durch Gewährung eines Optionsrechtes.

Wir haben es bis jetzt mit drei großen, je eine Mehrheit von Staaten umfassenden Rechtsgruppen zu thun gehabt. Um aber die Reihe derjenigen Landesrechte zu erschöpfen, die dem Geburtsort nationalisirende Kraft zuschreiben, bleibt noch übrig, drei einzelne Gesetzgebungen zu betrachten: das Niederländische, das Italienische und das Dänische Recht.

Von diesen sind freilich die beiden ersteren schon gelegentlich des Französischen Rechts zur Sprache gekommen, da sie dessen Reclamation inländischen Bürgerrechts nachgebildet haben. Allein neben diesem Anspruch lassen sie in gewissen Fällen auch ohne Weiteres durch den Geburtsort die Nationalität bestimmt sein.

So zunächst das Holländische Recht. In den Niederlanden hatte das Grundgesetz vom 24. August 1815 im Art. 8 implicite jeden in Holland oder seinen Colonien geborenen Einwohner, sofern er nur von ebendort wohnenden Eltern abstammte, für einen Niederländer erklärt[1]). Für Belgien ist nach seiner Abtrennung an Stelle dieser Bestimmung das reine Französische Recht getreten. In Holland aber ist jener Satz auch durch das Burgerlijk Wetboek bestätigt worden, welches Art. 5 Nr. 1 und 4 die Eigenschaft der Niederländer zuschreibt allen Kindern, die im Königreich oder dessen Colonien oder auch außerhalb von dort domicilirten, wenn auch ausländischen Eltern geboren sind[2]). Sind die Eltern nicht domicilirt, so haben die Kinder nur das bereits oben erwähnte Reclamationsrecht des Gesetzes vom 28. Juli 1850.

Ganz ähnlich steht die Sache in Italien seit dem Cod. civ. von 1865. Auch hier haben die auf Italienischem Boden von fremden Eltern geborenen Kinder ein Reclamationsrecht der cittadinanza nach Französischem Muster. Daneben aber ist im Gegensatz zu dem Französischen Recht vorgeschrieben, daß abgesehen von den Kindern unbekannter Abstammung in zwei Fällen eine Geburt auf Italienischem Boden die cittadinanza unmittelbar verleihen soll:

1) wenn der eheliche Vater, die uneheliche Mutter, vorher ihr Italienisches Bürgerrecht verloren haben; doch muß in diesem Falle das Kind in Italien auch la sua residenza haben, Art. 5. 7; und
2) wenn der Vater, die uneheliche Mutter, vor der Geburt des Kindes zehn Jahre in Italien domicilirt waren; aber la residenza per causa di commercio non basta a determinare il domicilio, Art. 8.

In beiden Fällen indeß hat das Kind ein Optionsrecht fremder Nationalität, das durch eine vor der Italienischen Behörde innerhalb Jahresfrist nach erreichter Volljährigkeit zu bewirkende Declaration ausgeübt wird, Art. 5[3]).

---

[1]) Wie hervorgeht aus den Angaben bei St. Joseph Concord. III, 138. 139.

[2]) A. 18 Nr. 2 Tit. 11. Report 145, 2.

[3]) Mit Ausnahme etwa von Mexiko, Verfassung vom 5. Febr. 1857, Calvo droit intern. I, 448, und von Bolivia, dessen Civilrecht auf Französischer Grundlage beruht; das bürgerliche Gesetzbuch von 1843 A. 15 knüpft den Nationalitätstitel des Geburtsorts an die Voraussetzungen der Residenz und einer Declaration, St. Joseph Concord. II, 68. Der A. 6 Nr. 2 der Brasilianischen Constitution liegt dem oben angeführten der Portugiesischen zu Grunde. Im Jahre 1853 war ein Gesetz beabsichtigt, das den Betroffenen im Falle der Reciprocität Option gewähren sollte, Report 63, 1. Nach der Angabe von St. Joseph Concord. III, 139 streiten die Brasilianischen Juristen, si la nationalité est forcée ou seulement facultative pour l'enfant né au Brésil d'un père étranger.

[1]) Ueber die Judicatur vgl. Laurent, Principes de droit civil I, 462.

[2]) Die Voraussetzungen des Domicils sind gesetzlich festgestellt: soviel ich habe ermitteln können, gehört dazu dreijähriger, unter Umständen, nämlich bei bewirkter Declaration dauernder Niederlassung, achtzehnmonatlicher Aufenthalt.

[3]) Vor dieser Declaration bleibt aber der Sohn nach dem

Von diesen Bestimmungen erregt die zweite ein besonderes Interesse, weil eine gewisse Aehnlichkeit — aber auch nur eine solche — mit der Spanischen Constitution von 1565 ganz unverkennbar ist. Sie findet sich schon im Codice Albertino A. 24 vor, in welchem freilich die zehnjährige Frist nur als Präsumtion der überhaupt und schlechterdings entscheidenden intenzione di perpetua dimora figurirte. Aber auch in diesen ist sie bereits aus dem älteren Savoyischen Rechte übergegangen. Denn bei den Vorarbeiten des Albertinischen Gesetzbuchs wurde ausdrücklich Bezug genommen[1]) auf ein Edict Karl Emanuel's I. vom 28. Mai 1618, welches, zur Feststellung des jus albinatus ergangen, der bloß zufälligen Geburt im Inlande die naturalisirende Kraft absprach. Wir werden also annehmen können, daß bis dahin auch in Italien das Gegentheil gegolten hat[2]), und daß durch jenes Gesetz die Nationalität des Geburtsortes beschränkt worden ist auf den Fall, wenn eine perpetuità della dimora nello Stato del padre dell' individuo, di cui si tratta bestand.

Eine ganz isolirte Stellung nimmt das Dänische Recht ein, und es scheint, daß mit diesem das Norwegische auch noch gegenwärtig übereinstimmt. Dort geht das Gesetz von der Anschauung aus, daß, abgesehen von der Verleihung, schon die Thatsache einer Geburt in Dänemark, gleichviel von welchen Eltern, zum Inländer mache, den Indigenat gewähre. Der Indigenat ist aber in Inhalt und Voraussetzungen von dem Unterthanverhältniß (Staatsbürgerthum) zu scheiden. Wie er überhaupt nur von einem Unterthan ausgeübt werden kann, so ist er zugleich Vorbedingung des Unterthanrechts. Der Unterschied zwischen beiden Verhältnissen tritt darin hervor, daß die Indigenatseigenschaft durch den Verlust des Unterthanrechts nicht aufgehoben wird; und daß der Indigena, also auch das Kind ausländischer Eltern, nicht der Naturalisation bedarf, um das Unterthanrecht zu erwerben[3]).

Ich glaube nunmehr die Zahl der der Territorialität der Staatsangehörigkeit Rechnung tragenden Landesgesetzgebungen erschöpft zu haben. Ueberblicken wir die stattliche Reihe, so ersehen wir nicht ohne Ueberraschung, daß es überhaupt nur wenige Länder gibt, die dem Geburtsort gar keine Bedeutung für Bestimmung der Nationalität beilegen. Diese sind zunächst Schweden[1]); sodann aber und vornehmlich die Länder des Deutschen Rechts: Oesterreich[2]), der weitaus größte Theil der Schweiz, vor Allem das Deutsche Reich. In allen diesen Ländern wird der Geburtstitel der Nationalität lediglich als Abstammung gefaßt; nationale Eltern erzeugen auch im Auslande, so lange sie nur ihre Nationalität dort zu conserviren vermögen — diese Frist ist freilich in den einzelnen Ländern sehr verschieden normirt —, nationale Kinder. Dagegen bleiben Kinder fremder Eltern, auch wenn sie im Inlande geboren, auch wenn ihre Familien hier ansässig sind und Generationen hindurch hier gelebt haben, vermöge ihrer Abstammung Ausländer. Wollen sie hiesige Staatsangehörigkeit erlangen, so müssen sie sich wie jeder Ausländer naturalisiren lassen.

Ob dieser Rechtszustand, in dem wir Deutschen uns doch einigermaßen isolirt dem Auslande gegenüber befinden, eine Prüfung aushält? Ob wir dabei zu beharren haben? Im Allgemeinen gewiß. Wir Modernen, und wir Deutschen zumal, denken uns den Staat als das rechtlich organisirte Volk, als eine Anstalt, die die Einheit des Volksthums im Wechsel der Generationen zu rechtlicher Erscheinung bringt. Diesem obersten aller menschlichen Rechtsverbände ist zwar ein bestimmtes Landgebiet wesentlich und einem Volke, das nicht feste Sitze gewonnen hat, wird bekanntlich Staatsqualität versagt. Allein an dem persönlichen Charakter des Staatsverbandes wird damit doch Nichts geändert. Das Staatsbürgerrecht ist demnach, auch wenn es durch die territoriale Fundirung des Staats nothwendigerweise selbst dinglich qualificirt wird, nichts Anderes, als der rechtliche Ausdruck der Volksgenossenschaft. Und der Begriff geriethe mit sich selber in Widerspruch, wollte er sich an Momente knüpfen, die ganz außerhalb dieses rein natürlichen Verbandes liegen.

Zudem besteht für uns nicht die mindeste Veranlassung, die Geburt auf Deutschem Boden auch nur durch erleichterte Verleihung Deutscher Staatsangehörigkeit, durch das Recht auf Aufnahme, zu privilegiiren. Unsere Naturalisation ist so leicht und so bequem zu erwirken, — wir verlangen keinen Noviziat und wir erstrecken sie

(noch jetzt geltenden?) Rekrutirungsreglement vom 31. März 1855 dienstpflichtig, Report 27, 2. Mit Recht beklagen sich die Engländer im vergleichenden Hinblick auf das Französische Recht über diese Härte, ibid. 70, 1. 2. Uebrigens muß nach dem Civilstandsgesetz vom 15. November 1865, Report 120, 2. das Domicil (um rechtswirksam zu sein?) angemeldet werden.

[1]) Marchi I, 198. 201 nr. 31.

[2]) Eine Bestätigung ist zu entnehmen den Angaben von Faber im Codex defin. for. etc. (Genf 1659) def. 17. 18. VI, 19.

[3]) Aus diesem auch für das Norwegische Recht in St. Joseph Concord. III, 4 nr. 7 bezeugten Satze schließe ich auf die noch fortdauernde Gemeinsamkeit des Norwegischen und Dänischen Rechts in dieser Frage. Für das letztere vgl. Scheel, Person- og Familie-ret I, §. 36; Holck, Danske Statsforfatningsret II, 296 ff.; Report 66, 1.

[1]) Officelle Erklärung der Regierung vom 12. Sept. 1868: On a toujours été d'avis que la nationalité ne dépend aucunement du lieu de naissance, mais bien de la nationalité des parents, notamment de celle du père. Ainsi les enfants de sujets étrangers ne jouissent pas par le fait qu'ils sont nés en Suède, de droits meilleurs ou autres que ceux accordés à tout sujet étranger. Report 148.

[2]) Nebst den Ländern der Ungarischen Krone. Die nativi Hungariae sind nur indigenae, nicht Staatsbürger, v. Viroszil, Staatsrecht des Königr. Ungarn I. (1865), 203 ff.; Report 142, 1.

unbesehen auf Frau und Kinder —, daß ein Reclamationsrecht nach Französischem Muster ganz gegenstandlos wäre.

Nur in einer Beziehung, meine ich, müssen wir Vorsorge treffen. Unser durch die Consequenz seiner Logik bestechendes System, ein System, das mit seiner Hervorkehrung des Familienverbandes gegenüber Französischem Individualismus und Englischem Territorialismus unsere eigensten Gedanken über die Familie als die natürliche Grundlage alles Volksthums zu treffendem Ausdrucke bringt, sollte sich nicht zu egoistischer Ausnutzung durch internationales Vagabondenthum hergeben. Dies geschieht aber, wenn wir fremden Familien die Möglichkeit gewähren, sich auf die Dauer unter uns niederzulassen, dabei aber doch von Staatsbürgerpflichten, soweit solche nicht ausdrücklich auch auf Ausländer gelegt werden — und das ist in Deutschland in geringerem Maße der Fall, als bei anderen Nationen —, vermöge ihrer ursprünglich ausländischen Abstammung frei bleiben zu dürfen. Indem wir uns jeder Controle über etwaige Fortdauer ihrer fremden Staatsangehörigkeit entschlagen, gestatten wir ihnen, eine factisch mit uns intendirte Volksgenossenschaft auf die damit verbundenen Vortheile zu beschränken, begünstigen wir jenen gemeinschädlichen Zustand internationaler Heimathlosigkeit, zu dessen Beseitigung gerade bei der erstaunlichen Erleichterung, die der internationale Verkehr täglich erfährt, jeder Staat an seinem Theile mitzuwirken die allerdringendste Veranlassung hat. Daß die polizeiliche Ausweisung ein nicht immer verfügbares Auskunftsmittel ist, und daß auch der schüchterne Versuch in der bezeichneten Richtung legislatorisch vorzugehen, den wir mittelst §. 11 des Militärgesetzes in's Werk gesetzt haben, nicht ausreicht, ist schon oben auszuführen versucht worden. Es wird demnach legislatorische Aufgabe sein, einen Endpunkt zu fixiren, bis zu welchem hin fremden im Inlande sine animo revertendi lebenden Personen die Fähigkeit verbleibt, ihren künftigen Familienmitgliedern Exemtion von unserem Staatsverbande zu conserviren. Einen solchen Endpunkt kennen, wie gezeigt, die meisten Gesetzgebungen, insbesondere diejenigen der leitenden Mächte: Frankreich, Großbritannien, Italien, die Vereinigten Staaten. Indem diese Länder für Feststellung der Nationalität auch auf das im Beweise so leicht zu handhabende Moment des Geburtsortes recurriren, bauen sie der naturgemäß mit jeder Generation ihrer Einwohner zunehmenden Gefahr allmählicher Verdunkelung persönlicher Staatsangehörigkeit zweckmäßig vor. Sollten wir uns sträuben, ihrem Beispiel uns anzuschließen? Ein Widerspruch mit der oben charakterisirten Auffassung, die unser Volk der Staatsgenossenschaft entgegenbringt, läge doch in Wahrheit kaum vor. Denn mit demselben Grunde, mit dem unser Recht Deutsche nach zehnjährigem Aufenthalt im Auslande auf ihre Deutsche Nationalität verzichtend präsumirt, könnten wir die Präsumtion aufstellen, daß Ausländer, die ohne die Absicht der Rückkehr in die Heimath sich bei uns niedergelassen haben, unserm Volksverbande sich damit haben anschließen wollen. Jedenfalls dürften wir vor Reclamationen fremder Mächte so ziemlich sicher sein[1]), wenn wir die Präsumtion dahin begrenzen, daß Einwanderer sine animo revertendi wenigstens ihren in Deutschland geborenen Kindern die hiesige Nationalität haben erwerben wollen[1]). Diese Präsumtion müßte dann aber — und hier ist das Französische Gesetz vom 28. December 1874 ein nachahmenswerthes Vorbild — lediglich durch den Nachweis eines effectiv noch anerkannten fremden Heimathsrechts entkräftet werden können.

Die Insertion eines Passus etwa wie des folgenden in §. 12 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870:

> Jedoch wird als Staatsangehöriger derjenige behandelt, der in Deutschland von Eltern geboren ist, die sich hier, ohne die Absicht nach ihrer Heimath zurückzukehren, niedergelassen haben; es sei denn, daß ein solcher sich durch Erklärung einer ausländischen Behörde über die Fortdauer dortiger Staatsangehörigkeit auszuweisen vermag,

würde meines Erachtens nicht allein dem §. 11 des Militärgesetzes eine breitere Anwendung sichern, nicht allein eine empfindliche Lücke unserer Gesetzgebung ausfüllen, nicht allein vom Standpunkte unseres Armenrechts unbedenklich sein, sondern auch ohne Beschwerde von fremden Nationen hingenommen werden.

VII.

Wenn ich, nachdem ich die verschiedenen Nationalitätstitel durchgegangen bin, nunmehr resumirend frage: wie vollzieht sich denn heutzutage in der civilisirten Welt der Erwerb des Staatsbürgerrechts, so zeigt sich — abgesehen von dem singulären Fall, wo es sich um die Nationalität eines Findlings handelt, oder wo durch Ländercession oder gar Occupation implicite über die Nationalität wenn auch vorbehaltlich persönlicher Optionsfreiheit entschieden wird —, daß drei Gründe allgemein als die constitutiven Momente der Staatsangehörigkeit erscheinen. Man wird Staatsbürger durch die Geburt; man wird es ferner durch Verleihung; die Frau wird es endlich durch Verheirathung[2]). In allen Gesetz-

[1]) Denn Frankreich, Holland, Belgien würde nichts dagegen haben wegen des établissement sans esprit de retour; Großbritannien und Nordamerika nicht wegen der unter V. besprochenen Maximen; Oesterreich, Rußland, Dänemark, Schweden-Norwegen, auch Spanien nichts wegen des Thatbestandes der Auswanderung; Italien könnte zwar nach dem Wortlaut seines Gesetzes Einsprache erheben, die aber durch die Vorhaltung, daß ja eben dieses Gesetz den nämlichen Grundsatz noch weiter extendirt, zu entkräften wäre. Ernstliche Schwierigkeiten könnte in Europa wohl nur die Schweiz machen. Da sollte man es aber getrost darauf ankommen lassen. Ihr „ewiges Bürgerrecht" ist eben ein Unding.

[2]) Diesem Satze hat sich nun endlich auch Großbritannien

gebungen kehren diese Titel wieder. In den meisten sind sie die ausschließlichen. Dabei wird

1) die Geburt weitaus in der Regel national, als Blutsverwandtschaft gefaßt. Wo sie daneben auch local, als Geburtsort figurirt, wird doch die Möglichkeit zu optiren gewährt, oder erkennt man im Collisionsfall die Principalität der Abstammung an;

2) die Verleihung entweder nach arbiträrem Ermessen der Staatsgewalt gewährt oder versagt, oder ein Rechtsanspruch darauf ertheilt, oder speciellen Menschenclassen wegen bestimmter Gründe, Glaubensbekenntniß oder Race[1]), ganz verschlossen. Der Verleihung steht Berufung in den Staatsdienst gleich, wofern sie nicht als Voraussetzung des letzteren gefaßt ist, oder gewisse Aemterkreise dem Ausländer zugänglich gemacht werden. Die Verleihung hat stets und überall die Niederlassung zur nothwendigen Voraussetzung. Ob die Verleihung zugleich die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt befindlichen minderjährigen Kinder trifft[2]) oder nicht, darüber herrscht bis jetzt Zwiespalt. Doch ist die Zahl der der ersten Alternative folgenden Mächte im Wachsen.

Ist demnach für die Hauptmächte unseres Staatenverbandes der Besitztitel des Staatsbürgerrechts nach im Wesentlichen übereinstimmenden Gesichtspunkten geordnet, so läßt sich das Gleiche für die Verlustgründe desselben nicht in entsprechendem Maße behaupten. Steht auch bei denjenigen Völkern, die sich in Form des Rechtsstaats constituirt haben, das Auswanderungsrecht mit Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkungen unter dem Schutze der verfassungsmäßigen Garantieen; besteht also von dieser Seite internationale Freizügigkeit, so ist doch damit noch keineswegs entschieden, ob überhaupt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkte der Auswanderer sein Staatsbürgerrecht aufgiebt. Daß der Deutsche Sprachgebrauch noch immer sich nicht daran gewöhnen kann, die beiden Begriffe Auswanderung und Expatriation auseinanderzuhalten[3]), dieser Umstand vornehmlich hat die leidige Position verschuldet, in der wir uns nunmehr den Amerikanern gegenüber befinden, hat es diesen so sehr erleichtert, unsere Regierungen zu Zugeständnissen zu bewegen, die mit unserer wohldurchdachten Straf- und Militärgesetzgebung unverträglich sind. Was ist denn Auswanderung? Auswanderung ist nichts Anderes, als die Entfernung aus dem Staatsgebiete, ohne die bestimmte Absicht, wieder dahin zurückzukehren[1]). Das ist doch evident etwas Anderes, als Expatriation, Aufhebung der Staatsangehörigkeit. Wenn ich mich unter Auflösung meines hiesigen Hausstandes mit Weib und Kind nach Amerika einschiffe, um dort mein Glück zu machen, so wandere ich aus. Ist denn aber dieser Absicht nothwendig die fernere Absicht immanent, auf das heimische Staatsbürgerrecht zu verzichten? Kann ich nicht im Gegentheil den sehr gerechtfertigten Wunsch haben, dasselbe mir und meinen Kindern für alle Fälle, so lange es irgend thunlich ist, zu conserviren? Das Deutsche Recht kommt diesem Wunsche sehr entgegen: ich darf mich sogar gegenwärtig gleichzeitig in dem fremden Lande naturalisiren und in eine Deutsche Consulatsmatrikel eintragen lassen. Aber kann ich nicht auch ganz bestimmte Gründe haben, die Naturalisation meines Einwanderungsstaates zu verschmähen? Die Sache liegt also

---

mittelst Naturalisationsacte von 1870 angeschlossen; desgleichen Nordamerika, Statut vom 12. Februar 1855, aber vorausgesetzt, daß die Frau naturalisationsfähig ist.

[1]) In Nordamerika noch jetzt den sog. inferior races, d. h. den Personen gelber (Asiatischer) oder kupferfarbiger (Indianischer) Race. Die Naturalisationsunfähigkeit der schwarzen (Afrikanischen) Race hat aufgehört. Aehnlich in Englischen Colonien. In Hayti sind die Weißen naturalisationsunfähig, Köln. Zeitung, Berliner Corresp. vom 7. Febr. 1875.

[2]) Dafür von den Hauptmächten: Deutschland, Großbritannien, Report 11, 1, Oesterreich; Italien mit Optionsrecht für minderjährige Kinder. Dagegen: Frankreich mit Reclamationsrecht für minderjährige Kinder, Rußland mit erleichterter Naturalisation für die Frau. In Nordamerika liegt wenigstens für die Ehefrau die Sache nicht ganz sicher, trotz des scheinbar abschließenden Gesetzes vom 10. Febr. 1855. Daly räth (New American Cyclopaedia s. v. Naturalization): It would be better to avoid any question in such (erbrechtlichen) cases for the woman to be naturalized.

[3]) Wer sich von der herrschenden Confusion der Lehre überzeugen will, der lese den Artikel Auswanderung in Bluntschli und Brater St. W., von einem unserer ersten Publicisten, Pözl, herrührend. Unser Sprachgebrauch steht noch unter dem Eindrucke theils des Naturrechts, H. Groot II, 5, 24, namentlich Puffendorf VIII, 11; theils der früheren zwischen Domicil und Recht auf Domicil nicht genau scheidenden Anschauung.

[1]) So und nur so glaube ich den Begriff definiren zu müssen. Er trägt also folgende Merkmale an sich: 1) Entfernung aus dem Staatsgebiete; dagegen weder erforderlich noch hinreichend ist die Etablirung eines Domicils im Auslande. Der Begriff deckt daher sich nicht genau mit dem Französischen établissement en pays étranger sans esprit de retour. Denn es ist gleichgültig, ob der Auswanderer sich anderswo fest niederläßt oder vagabondirt. Ebenso unrichtig wäre Rawle's Behauptung (ich citire nach Report 83, 2): emigration involving question of domicil only. Die bloße Verlegung des Domicils ins Ausland ist wohl verträglich mit der Absicht der Rückkehr. 2) Ohne die bestimmte Absicht, wieder zurückzukehren; das ist wesentlich. Also der animus revertendi schließt die Auswanderung aus. Das ist aber auch genügend. Auswanderung liegt daher vor, wenn zunächst gar keine bestimmte Absicht gefaßt ist; desgleichen, wenn eine eventuelle Rückkehr ins Auge gefaßt ist („sollte ich drüben Vermögen machen; sollte ich hier einen reichen Onkel beerben"); denn eine bestimmte Absicht der Rückkehr liegt hier eben nicht vor. Falsch daher die Definition des Oesterr. Patentes vom 24. März 1832: Auswanderer ist, wer den Oesterr. Staat mit dem Vorsatze verläßt, nicht wieder in denselben zurückzukehren. Das ist viel zu viel verlangt. Unter hundert Auswanderern kann man nicht Einem einen solchen Vorsatz beweisen. Sine animo revertendi ist etwas ganz Anderes als animo non revertendi. Gänzlich verfehlt ist die Definition des Norddeutschen Bundespräsidiums, Sten. Ber. I, 1870, III, 157: Auswanderung, d. h. dauernde Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Staatsgebietes, sofern aus den begleitenden Umständen auf den animus non revertendi zu schließen ist.

folgendermaßen: Die Auswanderung als solche kann Expatriationstitel sein; sie kann es aber auch nicht sein. Dies ist lediglich juris positivi. Daß aber alle unsere Nationalitätsgesetzgebungen, sofern sie nicht gerade, wie Nordamerika, auf die Verschleierung des Verhältnisses einen gewissen Werth legen, zwischen Auswanderung und Expatriation unterscheiden, liegt klar zu Tage. Um nur die Extreme anzuführen, bemerke ich, daß z. B. Großbritannien, obwohl sein Unterthanrecht bis 1870 als schlechthin indelebel galt, dennoch das Recht der Auswanderung schon seit der Magna Charta jedem Unterthan in gewöhnlichen Zeiten frei giebt[1]), wenn auch mit gewissen Rechtsnachtheilen belegt[2]); ja es hat sogar zeitweise bekanntlich die Auswanderung geradezu begünstigt. Und wiederum in Rußland ist wenigstens bis jetzt — eine Milderung steht gegenwärtig bevor — die Auswanderung ein schweres Verbrechen, welches am Auswanderer mit Sequestration des Vermögens, Verlust aller Standesrechte, ewiger Verbannung, eventuell mit Deportation nach Sibirien geahndet wird. Der Auswanderer dagegen gilt als expatriirt[3]).

Auswanderung ist insoweit allerdings ein wesentliches Moment jeder Art der Expatriation, als nach der übereinstimmenden Auffassung unserer Staaten die Expatriation überhaupt erst mit der thatsächlichen Entfernung aus dem Staatsgebiete perfect werden kann, daß sie unkräftig wird, falls der Expatriirte seinen Wohnsitz im Heimathlande nicht aufgiebt[4]). Unser Reichsgesetz von 1. Juni 1870 hat diesen Satz in seinem §. 18, einer der wenigen Neuerungen gegenüber dem Preußischen Gesetz, ausdrücklich eingeschärft. Aber welches nun die einzelnen Expatriationsgründe sind, ob namentlich auch die Auswanderung an sich schon als solcher zu gelten hat: hierin gehen die Gesetzgebungen in unserer Staatenwelt noch weit auseinander.

Aber diese Rechtsverschiedenheit ist doch ohne Relevanz im internationalen Verkehr vermöge des zu Anfang meiner Erörterungen entwickelten Satzes, daß alle Expatriationsgründe nur relativ wirken, daß kein Staat sich schließlich weigern kann, auch seine ehemaligen Angehörigen wieder aufzunehmen, wofern sie eine andere Nationalität nicht erworben haben. Schwierigkeiten bietet hier nur das Ermittlungsverfahren, die Feststellung des Heimathsrechts für heimathlose Personen; also nicht das Princip selbst, sondern nur seine Anwendung, eine Angelegenheit, die außerhalb meiner Aufgabe liegt. Das Expatriationsrecht der einzelnen Länder interessirt den internationalen Verkehr nur auf einem ganz bestimmten Punkte, nämlich nur für die Frage: wird der Erwerb eines neuen Staatsbürgerrechts vom Heimathsstaat des Erwerbenden als Aufhebungsgrund des alten anerkannt?

Diese Frage hat nur einen ganz kleinen Spielraum für den Nationalitätstitel der Geburt; nämlich denjenigen Ländern gegenüber, welche und soweit sie ihn als Geburtsort fassen. Wenn auch von diesen nur wenige wirkliche Schwierigkeiten machen können, so erscheint doch schon wegen des Umsichgreifens des modernen Militärsystems die gänzliche Beseitigung des Territorialitätstitels unter allfälliger Ersetzung desselben durch ein Reclamationsrecht nach Französischem Muster sehr wünschenswerth.

Die Frage hat ferner nur einen geringen Spielraum für den Nationalitätstitel der Heirath. Weitaus die meisten Staaten haben sich dem Vorgange der Franzosen angeschlossen und lassen für die Frau durch Verheirathung mit einem Ausländer das heimische Staatsbürgerrecht verloren gehn. Großbritannien hat diesen Satz durch die Naturalisationsacte von 1870 gesetzlich festgestellt. Nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika beharren noch bei dem Englischen common law, betrachten auch die ins Ausland heirathende Amerikanerin noch fortdauernd als solche[1]). In dieser Position möchten sie gegenwärtig so ziemlich isolirt stehen. Selbst in der Schweiz würde doch hier im Gegensatze zu der sonst festgehaltenen Ewigkeit des Bürgerrechts die Analogie des Concordats von 9. Juli 1818 zutreffen[2]).

Die Frage findet aber ihren hauptsächlichen Kampfplatz im Bereiche des Nationalitätserwerbes durch Naturalisation. Indem sie auf diesen Punkt, den Ausgang meiner Erörterungen, sich zuspitzt, theilt sie die Staatenwelt in zwei feindliche Lager. Die vorhergehenden Untersuchungen führen zu folgendem Resultate.

Läßt man für Europa die Staaten Lichtenstein, Montenegro, Monako, San Marino und Andorra; für Amerika die central- und südamerikanischen Republiken; läßt man demnächst die Afrikanischen Staaten, also die Republiken Südafrika's wie die muhamedanischen Despotieen Nordafrika's außer Betrachtung: beschränkt man

[1]) Es macht einen fast ergötzlichen Eindruck aus der Britisch-Amerikanischen Correspondenz, die der Report auszugsweise mittheilt, zu entnehmen, wie beide unter demselben common law lebende Nationen sich absolut nicht verständigen können. Die Englische Regierung versichert, Report 41, 2: by the laws of Great Britain no restraint can except in very special cases be placed upon the perfect liberty of every British subject to lease the realm, when and for whatever period of time he chooses. Aber daraus folge doch nicht die Zulässigkeit der expatriation in the sense of a voluntary abjuration of natural allegiance without the assent of the Sovereign power. Das Amerikanische Gouvernement geht von dem Axiom aus, ibid. 50, 1, daß by permitting emigration foreign countries tacitly consent to expatriation!

[2]) Jetzt durch die Merchant Shipping act von 1854.

[3]) Revue étrangère et française de législ. etc. III (1837), 257 ff.

[4]) So schon Puffendorf VIII, 11 §. 3.

[1]) Kent Comm. (11 ed. 1867) II, 1 n. a.; Lawrence Comment. III, 198. Desselben Disabilities of American women married abroad (1871) 20. 32. Die Executive allerdings scheint zu zweifeln, Opin. of the Attorneys-General XII, 7.

[2]) Blumer II, 153.

das Untersuchungsfeld demnach auf die den activen Weltverkehr vornehmlich unterhaltenden, in ihm Ausschlag gebenden Mächte, also auf Europa mit seinem gesammten Colonialbesitz und auf die drei großen Amerikanischen Reiche, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mexiko und Brasilien: so zeigt sich, daß von diesen 20 Gliedern der Staatengesellschaft — Föderationen und Unionen als Einheiten gerechnet — folgende 12 auf dem Boden des Französischen Princips stehen:

Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, die Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, die Türkei, Mexiko, Brasilien.

Alle diese Länder lassen also das Staatsbürgerrecht durch auswärtige Naturalisation ohne Weiteres erlöschen. Für den Thatbestand einer solchen ist das Recht des Naturalisationsstaats maßgebend. Ob ihr aber auch für die danach mitnaturalisirten Familienangehörigen expatriirende Kraft zugestanden wird[1]; desgleichen ob auswärtiger Staatsdienst von Expatriationsstaat als dortiger Naturalisation gleichwerthig erachtet wird[2]; darüber herrscht leider kein Einklang. Da man über das Princip einig ist, so ließen sich diese kleinen Unebenheiten, wie es scheint, nicht allzu schwer durch allgemeine Verständigung darüber, daß — wie jetzt von Großbritannien seit 1870 geschieht — die Verleihung der Nationalität in eben demselben Umfange, wie sie landesgesetzlich gewährt wird, als Expatriationstitel anerkannt werde, wohl beseitigen.

Jenen 12 Mächten nun schließen sich folgende 4 an: Oesterreich[3]), Rußland, Dänemark, Schweden-Norwegen. Diese sehen in der bloßen Auswanderung eine Aufhebung des Unterthanrechts. Den Begriff derselben definiren sie zwar verschieden; da aber jedenfalls Naturalisation im Auslande ohne Auswanderung dahin nicht zu erzielen ist, so sind diese Staaten unmittelbar den Ländern des Französischen Princips anzureihen.

Der stattlichen Majorität von 16 stehen nun 4 Mächte gegenüber, welche die Prätension erheben die Nationalität ihrer Bürger auch nach effectuirtem Uebertritt in einen fremden Staatsverband fortdauern zu lassen; diese sind: Serbien[1]) und die Schweiz; das Deutsche Reich und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von dieser Minorität kann Serbien füglich außer Ansatz bleiben. Desgleichen die Schweiz, die ja gegenwärtig „die Bedingungen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts auf sein Bürgerrecht verzichten kann," durch Bundesgesetz ordnen will und ohne Zweifel ein Haar darin finden wird für diejenigen Elsässer ins Zeug zu gehen, die sich den Deutschen Militärbehörden gegenüber plötzlich auf das ewige Schweizer Landrecht eines ihrer Urahnen besonnen haben.

So bleiben denn also nur zwei Staaten übrig; zwei große und mächtige Reiche, die nun gerade diese Frage unter sich lange Jahre hindurch bis zur Gefährdung ihrer freundlichen Beziehungen durchgekämpft haben, — — und sie hätten so gute Freunde sein können. Denn im Princip waren sie ja, freilich ohne es von einander zu wissen und ohne es sich selbst einzugestehn, überraschend einig. Von beiden Mächten, Deutschland und Nordamerika habe ich nun noch zum Schlusse zu handeln.

Deutschland ist durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in die Fußtapfen des Preußischen Gesetzes vom 31. December 1842 getreten; hat sich demgemäß bei Regulirung des Nationalitätsverlustes durch militärische Gesichtspunkte bestimmen lassen. Die Deutschen Mittel- und Kleinstaaten, die in ihrer Majorität der bloßen Auswanderung, sei es mit auswärtiger Naturalisation, sei es ohne solche, expatriirende Kraft zuschrieben, haben sich der Preußischen Maxime fügen müssen. Danach soll die Auswanderung unter keinen Umständen ein Mittel sein sich der Militärpflicht zu entziehen. Erst nach zehnjährigem, ununterbrochenen, nicht matrikulirten, nicht genehmigten, nicht controlirten Aufenthalt im Auslande erlischt im Mangel eines sonstigen Expatriationsgrundes das Deutsche Reichsbürgerrecht für den Auswanderer selbst, seine Ehefrau, seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern sie sich bei ihm befinden. Ob der Ausgewanderte sich hat anderswo naturalisiren lassen, ob er anderswo unterthanpflichtig wird, ist für uns gleichgültig. Er bleibt auch nach der Auswanderung noch zehn Jahr lang Deutscher, also wehrpflichtiger Deutscher, demnach militärpflichtiger Deutscher. Wird er innerhalb dieser Frist in Deutschland betreten, so ist er bei vorhandener Diensttauglichkeit, gleichviel wie alt er inzwischen geworden[2]),

---

[1]) Dafür von den Hauptmächten: Großbritannien, Italien, auch Spanien. Dagegen wieder vornehmlich Frankreich mit seinen Rechtsdependenzen.

[2]) So vor Allem Frankreich für auswärtigen Staats-, Hof-, Militär- u. s. w. Dienst, aber nur wenn der Eintritt ohne Autorisation erfolgt. Uebereinstimmend Holland, Italien, Spanien, Portugal, Brasilien. Dagegen hat Belgien neuerdings, Gesetz vom 21. Juni 1865, um nicht durch jene Autorisation seine Neutralität zu compromittiren, den fremden Dienst seinen Bürgern frei gegeben. Alle diese Staaten kümmern sich also nicht darum, ob diejenige Macht, in deren Dienst getreten ist, Staatsbürgerrecht daran knüpft, wie z. B. Deutschland, oder nicht. Folge ist das Eintreten doppelter Bürgerrechte oder von Heimathlosigkeiten, und die Confusion ist groß.

[3]) Ob auch Ungarn? v. Viroszil, Ungar. Staatsrecht I (1865), schweigt über die ganze Frage.

[1]) Ich finde in dem Serbischen Civilgesetzbuche v. 11. März nur einen einzigen einschlagenden Artikel 49, St. Joseph, Concord. III, 440: Un Serbe éloigné de son domicile est présumé absent, si u. s. w., est considéré comme errant, si u. s. w. Dans tous les cas il ne perd pas ses droits, mais il reste sous la protection de la loi.

[2]) Vgl. aber unten S. 1155.

der Einstellung in die bewaffnete Macht unterworfen. Immer aber, mögen jene zehn Jahre verstrichen sein oder nicht, bleibt der nicht förmlich entlassene Auswanderer bei militärischer Nichtgestellung aus § 140 des RStGB. strafbar, und erst der Ablauf der nach vollendetem zehnten Auswanderungsjahr beginnenden fünfjährigen Verjährungsfrist sichert ihm straffreie Rückkehr in die Heimath.

In dieses System ist nun ein großes Loch geschlagen worden durch die fünf Bancroftverträge, deren Beobachtung auch für Elsaß-Lothringen das Cabinet von Berlin zugesagt hat[1]). Ein in Amerika nach dortigem Recht regulär naturalisirter Auswanderer soll von uns, auch wenn er mit Reisepapier oder Heimathsschein ausgewandert ist, als Amerikaner, also als Fremder anerkannt werden. Bis zur Naturalisation bleibt er demnach Deutscher, wehrpflichtiger, militärpflichtiger Deutscher. Erlangt er drüben indeß die Naturalisation, so soll diese zugleich als Strafaufhebungsgrund jedes bis dahin in der Eigenschaft eines militärpflichtigen Deutschen gegen §. 140 des StGB. begangenen Reates wirken.

Daß von diesen Specialbestimmungen die letzte vollkommen unhaltbar ist; und daß die erste, an sich beifallswürdige, doch jedenfalls unser Expatriationsgesetz für den allerwichtigsten Fall, nämlich die Auswanderung nach Nordamerika geradezu bei Seite schafft, glaube ich oben dargethan zu haben. Sollte dieser Nachweis mir gelungen sein, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß es gar nicht der Mühe werth ist für sonstige Auswanderungen auf unserer isolirten Position zu beharren. Ja ich glaube, daß wir gut thun diese doch nicht haltbare Position, ehe sie uns in abermalige Conflicte bringt, ganz aufzugeben. Wie wenn Frankreich, bei jener Ansicht des Ministers Cremieux beharrend, den in Frankreich künftig naturalisirten Elsässern die Deutsche Nationalität absprächе? Das ist nicht einmal eine unwahrscheinliche Eventualität. An einen Naturalisationsvertrag mit Frankreich ist ja nicht zu denken. Was sollte wohl Frankreich mit den 5 Jahren? Da die Französische Regierung jede fremde Naturalisation eines Franzosen unbedingt respectirt, könnte sie doch nur das Gleiche für die Französische Naturalisation eines Fremden fordern.

So rechtfertigt sich vielleicht der Vorschlag, zwar an der zehnjährigen Verjährung unserer Reichsangehörigkeit festzuhalten. Denn für solche Auswanderer, die anderswo eine Naturalisation nicht erlangen, erscheint eine solche Festsetzung unentbehrlich. Auch entspricht sie durchaus der Haltung der anderen leitenden Mächte[2]). Aber wir werden uns diesen Mächten auch darin anschließen müssen, daß wir durch die Naturalisation in einem fremden Staate schlechthin und überall unsere Staatsangehörigkeit verloren gehn lassen, mit a. W. daß wir das in Art I der Bancroftverträge befindliche Zugeständniß in die Form des Gesetzes umgießen — unter dem selbstverständlichen Vorbehalt Personen, die sich gegen unsere Gesetze, also auch gegen § 140 des StGB. vergangen, immer und unter allen Umständen zu bestrafen; auch wenn sie inzwischen Ausländer geworden sind: mit a. W. den Art. IV der Bancroftverträge zurückzunehmen.

Ob dieser Vorschlag[1]), der genau auf die Französische Praxis hinauskommt, irgend einen Erfolg haben wird, kann ich freilich nicht wissen. Nur muß ich hervorheben, daß wir mit Aufrechterhaltung unseres gegenwärtigen halb vertragsmäßigen halb gesetzlichen Rechtsstandes uns nicht allein vor dem Auslande eine arge Blöße geben, sondern auch im Inneren und für uns selbst die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz auf das Bedenklichste compromittiren. Es liegt folgende, soviel ich weiß, noch nicht bemerkte Incongruenz in der rechtlichen Beurtheilung der Auswanderung durch den Strafrichter einerseits, durch die Militärverwaltung andererseits vor.

Der § 140 des RStGB. sagt: „Wer dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält, wird" u. s. w.

Hiernach ist also die Verübung des Vergehens dann beendet, wann die Verpflichtung im stehenden Heere zu dienen aufhört. Mit diesem Termine beginnt die Verjährung. Wann hört nun jene Verpflichtung auf? Unsere Judicatur sagt: Da dieselbe mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs beginnt[2]), in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und sieben Jahre dauert, RG. vom 9. November 1867 §. 6, so erlischt sie mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 27. Lebensjahr vollendet, — vorausgesetzt selbstverständlich, daß er nicht schon vorher die Eigenschaft des Deutschen verloren hat. Nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres also, in dem das 31. Lebensjahr zurückgelegt wird, ist der heimkehrende Auswanderer vollkommen vor § 140 des RStGB. sicher. Denn die Doppelfrist, innerhalb deren das Delict fortgesetzt werden kann und die Verjährung abläuft, hat ihr Ende genommen[3]).

[1]) Amer. Dipl. Corresp. 1873 I, 287.

[2]) Sogar der Amerikaner wegen der Maximen o. unter V. und u. S. 1164.

[1]) Der auch die Eintragung in eine Deutsche Consulatsmatrikel bei erworbenem fremden Staatsbürgerrechte wirkungslos machen würde, was sehr zu wünschen wäre.

[2]) Das Wort „in der Regel" ist obsolet geworden, v. Rönne, Verfassungsr. des D. R. 73 Nr. 2, und in §. 10 des Reichsmilitärgesetzes weggelassen. John's Interpretation dieses Wortes, v. Holtzendorff, Handb. III, 202 Nr. 4, ist unrichtig.

[3]) So die, wie es scheint, übereinstimmende Ansicht unserer bedeutendsten Criminalisten: Oppenhoff (IV. A. 1874) Nr. 9; John bei v. Holtzendorff III, 202; Rudorff Nr. 4. Unbestimmter, aber doch wohl in gleicher Meinung drücken sich aus: Schwarze (III. A. 1874) 405: der Beginn der Verjährung ist von Ablauf des militärpflichtigen Alters (?) zu berechnen; desgl. Fr. Meyer, Comm. Nr. 6. Schütze, Lehrb. (II A. 1874) 288 N. 36: Aufhören der Wehrdienstpflicht (?).

So unsere Justizpflege. Ganz anders wird die Sache von der Militärverwaltung gehandhabt. Die Ersatzbehörden haben nämlich nach dem jetzt festgestellten Sprachgebrauch unserer Gesetzgebung folgende drei Begriffe zu unterscheiden:

1) die Wehrpflicht, gegenwärtig für das Lebensalter vom siebzehnten an bis zum zwei und vierzigsten Lebensjahre effectiv gemacht, Reichsgesetze vom 9. November 1867 §. 1, vom 12. Februar 1875 §. 1, Ersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 1 Nr. 3. Eine unter den mehreren Consequenzen der Wehrpflicht ist

2) die Militärpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. die Flotte, Ersatzinstr. §. 2 Nr. 2; oder wie das Reichsmilitärgesetz §. 10 definirt: Das Unterworfensein unter die Aushebung; die Gestellungspflicht. Diese Pflicht beginnt mit dem 1. Januar des den Ablauf des 20. Lebensjahres in sich begreifenden Kalenderjahres. Betreffs ihrer Dauer nun aber bestimmt die Ersatzinstruction §. 2 Nr. 2: „Die Militärpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht durch Verfügung der competenten Ersatzbehörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird." Nr. 3 fügt noch hinzu, daß eine solche Entbindung eventuell nach dem dritten Concurrenzjahre, d. h. dem dritten Jahre der Militärpflicht zu erfolgen hat; bemerkt aber ausdrücklich, daß auch über das dritte Concurrenzjahr hinaus für den Frieden militärpflichtig bleiben diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer, (die Flotte) entzogen haben. Hieraus ergibt sich also, daß die Militärpflicht für nicht expatriirte Auswanderer keineswegs etwa mit dem siebenten Concurrenzjahr, sondern erst dann ihr Ende nehmen kann, wenn sie aufhören wehrpflichtig zu sein. Eine gesetzliche Bestätigung der Ersatzinstruction dürfte in §. 10 unseres Reichsmilitärgesetzes vorliegen, welcher als Endpunkt der Militärpflicht nur den Termin bezeichnet, wenn „über die Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß entschieden ist".

Von der Wehr- und Militärpflicht ist endlich durchaus zu trennen die Dienstpflicht (Dienstverpflichtung, Militärdienstpflicht). Dieselbe ist reichsverfassungsmäßig im Ganzen eine zwölfjährige. Sie wird berechnet — abgesehen von einigen hier nicht weiter interessirenden Ausnahmen — nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt, Reichsgesetz vom 9. Nov. 1867 §. 6. 7; Ersatzinstruction §. 4 Nr. 1. 2, Verordnung betr. die Organisation der Landwehrbehörden u. s. w. vom 5. September 1867 §. 12. 37.

Es ergiebt sich also folgender bemerkenwerther Widerspruch. Während der Strafrichter einen ausgetretenen Militärpflichtigen nur bis zum 31. Lebensjahr (genauer: bis zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres) aus §. 140 des RStGB. bestraft, wird ein solcher bei vorhandener Brauchbarkeit, wenn er nicht inzwischen durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande aufgehört hat Deutscher zu sein[1]), bei noch vorhandener Brauchbarkeit bis zum 42. Lebensjahre auf Verfügung der Kreisersatzcommission als unsicherer Heerespflichtiger eingestellt. Während der Strafrichter die Militärpflicht nach dem 26. Lebensjahre als erloschen erachtet, wird sie von der Ersatzbehörde bis zum 42. als vorhanden angenommen. Mit a. W.: dieselbe siebenjährige Frist, die nach militärischer Auffassung nur für die Dienstpflicht, und zwar nur für die Dienstverpflichtung im stehenden Heere, gegensätzlich zur Landwehr, von Bedeutung ist, wird in der Rechtsprechung auf die Militärpflicht überhaupt übertragen.

Das ist nun ein schlechterdings nicht zu duldender Zustand. Man ist entweder militärpflichtig oder ist es nicht. Militärpflicht in den Augen der Ersatzbehörde und gleichzeitige Militärfreiheit in den Augen des Richters schließen einander aus. Es fragt sich: wie ist dieser Conflict zu entscheiden oder auszugleichen?

Hier möchte ich nun die Partei unserer Militärverwaltung nehmen. Nicht etwa bloß aus dem Grunde, weil es rechtliche und sittliche Nothwendigkeit ist, es mit unseren Bürgerpflichten ernst zu nehmen, und weil absolut kein Motiv vorliegt, einem Auswanderer, der trotz bewirkter Auswanderung sein Reichsbürgerverhältniß nicht gelöst hat, das Privilegium der Militärfreiheit zu geben; auch nicht etwa im Interesse unserer Heeresergänzung; denn unsere Compagnieführer sind froh, wenn sie mit alten Rekruten verschont werden. Auch würden alle diese Gründe doch nur de lege ferenda sprechen. Ich glaube vielmehr, daß die Position der Militärbehörden durch eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen[2]) vollkommen unangreifbar gemacht ist.

Nichtsdestoweniger möchte ich Bedenken tragen, die mit den Militärgesetzen nicht harmonische Anschauung unserer strafrechtlichen Judicatur, deren Uebereinstimmung mit den oben angeführten criminalistischen Autoritäten ich ja wohl annehmen darf — ich vermisse jede Spur eines Dissenses — ohne Weiteres zu verwerfen,

[1]) Daß sich — ungesetzlicher Weise — die Militärbehörden an diese Schranke nicht kehren (nicht kehrten?), ist schon oben S. 820 N. 1 zur Sprache gekommen.

[2]) Ich kann hier noch ein reichsgesetzliches Argument für sie sprechen lassen. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 11 gewährt, wie früher erwähnt, unter anderen Personenclassen, §. 68. 69 Nr. 6. 7, auch den zurückgekehrten Auswanderern, die bei uns, obwohl expatriirt, doch wieder ihren dauernden Aufenthalt nehmen, das Vorrecht, bei bewirkter Einziehung im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten zu werden. Daraus folgt doch zweierlei, 1) daß es nicht unstatthaft sein kann, die Dienstpflicht der Deutsch gebliebenen Auswanderer ohne Rücksicht auf jenes Lebensjahr zu berechnen; 2) daß es möglich sein muß, wie Jemand auch erst nach dem 26. Lebensjahr eingestellt wird, also militärpflichtig ist.

ihr um jenes Widerstreites mit der Militärverwaltung willen einen Irrthum zu imputiren. Wollte ich dieses thun, so müßte ich jedenfalls diese irrthümliche Ansicht als eine nicht schlecht fundirte bezeichnen. Der Strafrichter hat das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen. Und wenn in demselben eine gewisse Hinterziehung des „Eintritts in den Dienst des stehenden Heeres" verpönt wird; und wenn Reichsverfassung und Reichsgesetze sagen, „jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere an," so liegt der Gedanke nahe genug, daß der Gesetzgeber den Thatbestand des Vergehens eben nur innerhalb jener Frist fallen lassen will, und daß man außerhalb derselben sich nicht mehr in criminell strafbarer Weise dem Eintritt in das stehende Heer entzieht.

Allerdings wird nun aber diese Judicatur aus der Welt zu schaffen sein und eine Accommodation an unsere Militärgesetzgebung stattzufinden haben. Denn zu einer Aenderung der letzteren, zu einer Abschwächung der allgemeinen Wehrpflicht liegt hier irgend ein zwingendes Motiv nicht vor. Im Gegentheil, wenn wir hinsichtlich der in der Fremde naturalisirten Auswanderer liberal sind, ist es nur billig, den Deutsch gebliebenen ihre Pflichten um so schärfer in Erinnerung zu bringen. Für außerordentliche Fälle aber erscheint die Dispensation, bez. Begnadigung als ein vollkommen ausreichendes Suggestiv.

Eine kleine Aenderung des §. 140 RStGB. dürfte m. E. den gewünschten Erfolg haben. Eine solche würde sich aber nicht bloß auf die Beseitigung des unglücklichen Wortes „stehenden Heeres" zu beschränken haben, obwohl auch diese Aenderung schon der Sache eine andere Wendung geben würde; vielmehr etwa dahin lauten müssen:

Wer sich der Militärpflicht dadurch zu entziehen sucht, daß er u. s. w.

Ueber den Ausdruck Militärpflicht ist, da er von unserer Reichsgesetzgebung als technischer gehandhabt wird, §. 10 des Reichsmilitärgesetzes, ein Zweifel nicht möglich.

— — —

Und nun komme ich zu der Nordamerikanischen Union, demjenigen Reiche, dessen Verdienst um die Ausbreitung des Französischen Princips ich schon früher ans Licht gestellt habe. Dieses Princip, das die Amerikaner nicht müde werden, allen Europäischen Cabineten in hochtrabender Weise zur Pflicht zu machen: — sie selber erkennen es für sich nicht als verpflichtend an, wo sie sich nicht durch Naturalisationsvertrag gebunden; und jenes Land, das nicht müde wird mit Pathos gegen den verrotteten Feudalismus der alten Welt zu Felde zu ziehen, ist nunmehr das einzige der Welt, dessen Bürger mit einem gewissen Behagen an einem von ihnen selbst als feudal stigmatisirten Princip festhalten. Daß ein Amerikaner durch Etablirung im Auslande mit der Absicht dort zu bleiben, sei es unter Erlangung dortiger Naturalisation, sei es ohne eine solche, aufhöre, ein citizen of the U. St. zu sein und zum alien werde, ist bis jetzt in der Union trotz wiederholter Anregung nicht Statutenrecht geworden. Demnach ist die Consequenz ganz unabweislich, daß die Regel des common law zu entscheiden hat. Und dieses common law ist das Englische.

Das Englische Recht geht nun aber bekanntlich dahin, daß, um die Worte Blackstone's anzuführen, natural allegiance cannot be forfeited, cancelled or altered by any change of time, place or circumstance, nor anything but the united concurrence of legislature, that is of course not the legislature of the adopted state but the legislature of the state where the individual in question was born. — This natural allegiance was intrinsic and primitive and antecedent to the other, and cannot be divested without the concurrent act of that Prince to whom it was due[1]).

Der dem Englischen Rechtskreise charakteristische Satz: Nemo potest exuere patriam suam dürfte ursprünglich aus dem Französischen Rechte stammen und von den Normannen über den Canal gebracht worden sein. Nur wird auch hier ebensowenig wie für den Rechtssatz von der Nationalität des Geburtsortes das Lehnrecht als Wurzel zu gelten haben. Der Satz ist nicht feudal. Allerdings ist es eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit des Altfranzösischen Lehnrechts von jeher gewesen, daß die Lehnstreue vom Vasallen nicht gekündigt werden kann, daß das Lehnsverhältniß nur durch mutuus dissensus des Vasallen und das Seigneur aufgehoben wird, während nach dem in Deutschland gemeinrechtlich geltenden Italienischen Lehnrecht der Vasall etiam sine domini voluntate recte feudum refutare potest, II. F. 38. Aber jene Unauflöslichkeit des lehnrechtlichen Bandes ist doch nichts Anderes, als die Uebertragung einer uralten für den allgemeinen Unterthanverband geltenden Rechtsanschauung auf den feudalen Nexus, ist eine dem Rechte der fidelitas entnommene Qualification des homagium. Und nach dem Fränkischen Reichsrecht der Merovingerzeit gilt, wie wir aus den glänzenden Untersuchungen von P. Roth entnehmen, nicht allein Abfall zu einem andern König,

[1]) Berühmter Präcedenzfall ist der Case of Aeneas Macdonald, der als Kriegsgefangener von 1745 zum Tode verurtheilt (wiewohl unter der Bedingung, das Land zu verlassen, begnadigt) wurde, da er, obgleich in Frankreich erzogen, wohnhaft und angestellt doch native of Gr. Britain war. The court (Chief Justice Lee) declared that it never was doubted that a subject born, taking a commission from a foreign Prince and committing high treason may be punished as a subject for that treason, nothwithstanding his foreign commission. It is not in the power of any private subject to shake off his allegiance and to transfer it to a foreign Prince. Nor is it in the power of any foreign Prince by naturalizing or employing a subject of Gr. Britain to dissolve the bond of allegiance between that subject and the Crown, Report 16.

sondern schon die Entfernung aus dem Lande ohne Erlaubniß als Infidelität, also als todeswürdiges Verbrechen, wobei die Ansprüche des Königs auf den Flüchtling keineswegs mit seiner Auswanderung erloschen[1]). In Frankreich[2]) wie in Deutschland verblaßte freilich mit der Auflösung des Unterthanverbandes auch der Begriff der Unterthanfidelität; in dem Normannisch gewordenen England hat er sich in alter und voller Schärfe erhalten, und die Magna Charta von 1215 ihm grundgesetzliche Anerkennung gegeben: Licet unicuique exire de regno nostro — salva fide nostra.

In Großbritannien ist nun die perpetual allegiance mit der ganzen, wie Blackstone meinte, Gothic, wie Vernon Harcourt sagt, Anglo-saxon doctrine of allegiance and citizenship durch die Naturalisationsacte von 1870 endgiltig beseitigt und durch das Französische Princip ersetzt worden. Mit der lakonischen Motivirung als neither reasonable nor convenient[3]) ist die alte Regel des Englischen common law: Once a subject always a subject aufgehoben worden.

Ob diese Regel nun ihrem vollen Inhalte nach auch auf einen Bürger der Nordamerikanischen Union zur Anwendung zu bringen sei, oder ob im Gegentheil dieser eben vermöge seines Bürgerrechtes die freie und unbeschränkte Befugniß habe at his own will and pleasure sich zu expatriiren, ist eine der populärsten Controversen des Amerikanischen Rechts. Ebensowenig wie sich in den Gesetzen der Union eine Definition der U. St. citizenship findet, ebensowenig ist der Fall eines Verlustes derselben gesetzlich vorgesehen. Ein forfeiting the rights of citizenship wird zwar als Strafe für gewisse Verbrechen angedroht, neuerdings z. B. gegen die Desertion. Aber wie weit dieses forfeiting reiche, ist nicht näher normirt. Von den Einzelstaaten haben zwar einige wenige — Virginia und Kentucky[4]) — durch Gesetz einen präcisen Expatriationsmodus einführen wollen; während andere wiederum — ich nenne Pennsylvanien[5]) — das Recht der emigration ihren Bürgern als Grundrecht gewähren. Ob indeß eine Festsetzung jener Art der Eigenschaft eines V.-St.-Bürgers präjudiciren, und ein Grundrecht, wie das eben genannte, ohne alle Limitation anerkannt werden könne, ist in den Gerichtshöfen Nordamerikas wiederholt Gegenstand gerechten Bedenkens gewesen. Die Verwirrung ist auch hier eine so große geworden, weil trotz aller Vorbehalte der Doctrin[1]) der populäre Sprachgebrauch die Begriffe Auswanderung, Naturalisation im fremden Staate, Expatriation promiscue gebraucht, — eine Synonymik, die, wie wir gesehen haben, den Unterhändlern der Naturalisationsverträge überaus zu Statten kam.

Denn darüber ist alle Welt einig, daß kein Amerikaner verhindert[2]) werden kann sich aus Amerika für immer zu entfernen und Angehöriger eines fremden Staatsverbandes zu werden; wiewohl die Frage, inwieweit dieses Recht sich Einschränkungen durch die Pflichten gegen das Vaterland gefallen lassen müsse, Gerichtshöfe wie Regierung mehrfach beschäftigt hat[3]).

Aber die weitere Frage, ob ein Amerikaner auch könne throw off his allegiance to his country without some law authorizing him to do so? ist bis auf den heutigen Tag Object eines höchst lebhaften Meinungsstreites geblieben.

Wollen wir uns den dermaligen Rechtszustand vergegenwärtigen, so müssen wir zuvörderst uns an die Aussprüche des Gerichtshöfe halten. Denn nach bekannter Englisch-Amerikanischer Auffassung sind diese ja im Besitze einer qualificirten gesetzgebenden Gewalt; die Rechtsprechung ist Rechtsquelle. Die Amerikanischen Gerichte nun haben sich der oben erwähnten Conclusion schlechterdings nicht verschließen können, daß Mangels einer Abänderung the common law of this country remained as it was before the Revolution[4]). Ein ausdrückliches Bekenntniß zur perpetual allegiance im Sinne des Englischen Rechts haben freilich die Gerichtshöfe der Union vermieden; d. h. dieselbe anscheinend niemals zum Gegenstande einer judicial decision gemacht, sondern trotz nicht gerade seltener Befassung mit der Materie den heikeln Punkt immer umgehen können. Aber wenn auch die Frage durch decision der Supreme Court nicht definitively settled ist; durch opinion — wir würden sagen nicht im Tenor des Erkenntnisses sondern in den Gründen — ist durch die Richter des höchsten Gerichtshofes wiederholt und im Wesentlichen übereinstimmend der Satz anerkannt worden, daß by the common law no subject can expatriate himself[5]). Der Rechtsansicht der Unions-

---

[1]) Roth, Gesch. des BR. 137. Milderung in der divisio imperii von 806 c. 7. 8; ibid. 138 n. 117. 139 n. 122: Post mortem domini hat jeder Unterthan das Recht, das Land zu verlassen.

[2]) Abgesehen von der Normandie. Vgl. z. B. den Gr. Coutumier de Normandie (ed. Bourdot de Richebourg) c. 14: De feaulté. Tous ceulx qui sont resseantz en Duché de Normandie doibvent faire feaulté au Duc et *la garder* et pour ce doibvent estre loyaulx vers luy en toutes choses et ne luy doibvent pourchasser dommage ne donner conseil ne aider à aulcun de ceulx qui sont ses ennemis appertement.

[3]) Report p. V.

[4]) Report 79, 1. 2.

[5]) Report 79, 2.

[1]) Kent. Comment. (11 ed.) II, 5; Rawle On the Const. IX; Duer Const. Jurisprud. (1856) 232.

[2]) Rechtsnachtheile betreffend Schiffseignerschaft vorbehalten, Revue de dr. intern. II, 580.

[3]) Präsidentenbotschaften von Lincoln Decbr. 1863, von Grant Decbr. 1869. Die Judicatur geht im Allgemeinen dahin, daß an act of illegality can never be construed into an act of emigration or expatriation. So Talbot v. Janson, und ähnlich The Santissima Trinidad, s. u. N. 5.

[4]) U. St. v. Williams, s. u. N. 5.

[5]) Ich will die von der Supreme Court of the U. St. entschiedenen leading cases nach Kent II, 6 ff., Caleb Cushing, Opin. of the Att.-Gen. VIII, 139, und dem für den Präsidenten abgegebenen Gutachten des Schatzsecretärs Richardson, 20. Oct. 1873, Dipl. Corresp. 1873 II, 1193 ff. zusammen-

gerichte haben auch die Staatengerichte sich angeschlossen, soviel mir bekannt ist mit nur zwei Ausnahmefällen. Der eine dieser beiden ist der Fall Alsberry v. Hawkins (1839), in welchem das Obergericht von Kentucky (Richter Robertson) dem Axiom: Expatriation may be considered a practical and fundamental doctrine of America die doch etwas verclausulirte Ausführung giebt: The government, for the purpose of preventing abuse and securing the public welfare, may regulate the mode of expatriation. But when it has not prescribed any limitation on the right, and the citizen has in good faith abjured his country and become a subject or citizen of a foreign nation, he should as to his native government be considered as denationalized, especially so far as his civil rights may be involved, and at least so long as that government shall seem to acquiesce in his renunciation of his political rights and obligations[1]). Also der allerdings erforderliche Consens der Regierung in die Expatriation ist zu präsumiren, wenn der citizen sich anderswo naturalisiren läßt. Einen ähnlichen Ausgangspunkt nimmt die Entscheidung des Gerichtshofs von Virginia im Falle Murray v. Mc Carty (1811, Richter Cabell): This right of emigration or expatriation is one of those inherent rights, of which when they (the men) enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; argumentirt also ganz naturrechtlich, fügt aber hinzu: but although municipal laws cannot take away or destroy this great right, they may regulate the manner and prescribe the evidence of its exercise; and in the absence of these regulations juris positivi the right must be exercised according to the principles of general law. Jedenfalls aber there must he a removal with an intention to lay aside that character, and he must actually join himself to some other community[2]).

Bei diesem Stande der Judicatur nehmen die beiden größten Amerikanischen Juristen, Kent und Story kein Bedenken die Ansicht, daß a citizen cannot renounce his allegiance to the U. St. without the permission of Government to be declared by law als die besser begründete zu erklären[1]). Und nicht ohne Humor pflegten die Engländer den Amerikanischen Reclamationen gerade diese beiden großen Gesetzesleuchten unter dem ausdrücklichen Attestat, daß deren Darlegung des common law vollkommen correct sei, entgegenzuhalten[2]).

Soviel was die richterliche Gewalt der Union anbelangt. Das von ihr wenn auch nicht festgestellte, so doch auch nicht bestrittene Recht geht also dahin, daß in Ermangelung eines Gesetzes der Amerikanische Bürger sein Bürgerrecht durch bloße Entfernung aus dem Unionsgebiet, in welcher Absicht diese auch bewerkstelligt sei, nicht zu lösen vermag; mit etwas geringerer Sicherheit wird hinzugefügt, daß es hinfür keinen Unterschied mache, ob er anderswo ein Unterthanrecht erwerbe oder nicht. Das mag ihn in allerhand persönliche Collisionen bringen, ist aber für den Fortbestand seines Amerikanischen Bürgerrechts ohne Relevanz. Also ganz die frühere Englische Praxis. Und dieser entsprechend[3]) wird nur für einen Fall die Anwendung des Common law bei Seite gesetzt; nämlich für commercial purposes. Nach dem Ausspruche Kent's II, 11: An American citizen may obtain a foreign domicil, which impress upon him a national character for commercial purposes (also auch in den Augen der Amerikaner) in like manner as if he were a subject of the government under which he resided, and yet without losing on that account his original character, or ceasing to be bound by the allegiance due to the country of his birth. In bemerkenswerthem Gegensatz zu der Französischen Regel genügt ein auswärtiges établissement de commerce, um einem Amerikaner den Stempel auswärtiger Nationalität ad hoc aufzudrücken.

Allerdings muß nun aber zugestanden werden, daß der hiernach in der Anerkennung der Amerikanischen Gerichtshöfe begründete Rechtszustand mit der populären Rechtsanschauung sich keineswegs deckt. Ein leises Argument hiefür ist schon dem Umstande zu entnehmen, daß die Gerichte selbst, indem sie die Schwierigkeit der Frage betonen, vor einer unverschleierten und förmlichen Bekräftigung der perpetual allegiance sich immer zu drücken gewußt haben. Auch Kent spricht von ihr nur als von einer better opinion. Daß dem Princip aber in den Augen des Amerikanischen Publicums ein unauslöschlicher Makel anhaftet, ist leicht verständlich. Vor Allem ist es Englischen Ursprungs, und an ihren eignen Leibern haben die Amerikaner erfahren, was es bedeutet. Dazu kommt, daß es als Bestandtheil der feudalen Europäischen Rechtsordnung gilt und schon darum im Lande der Freiheit nicht verwendbar sein kann. Weiter wird

---

stellen: Talbot v. Janson (1795). U. St. v. Williams (1797) beide betreffend Vergehen gegen die Neutralitätsgesetze Seitens solcher Personen, die behaupteten, ihre allegiance zu den V. St. aufgegeben zu haben. Murray v. Charming Betsy (1804) betr. Vergehen gegen das Handelsverbot mit Frankreich Seitens eines Amerikaners, der Dänischer Unterthan geworden war. The Venus. The Francis. U. St. v. Gillies (1805) alle betr. nationale Schiffseignerschaft während des Französisch-Englischen Krieges. The Santissima Trinidad (1822) betr. das Verbot gegen Spanien Caperbriefe zu nehmen. Neuerdings dann Inglis v. Sailor's Snug Harbor (1830) und besonders scharf Shanks v. Dupont, betr. Fähigkeit Grundeigenthum zu besitzen.

[1]) Report 83, 1.

[2]) Report 82, 2. Vom Gerichtshofe zu Newyork liegen widersprechende Entscheidungen vor: Lynch v. Clark 1844, und Ludlam v. Ludlam 1863.

[1]) Kent Comment. II, 10; Story Comment. III (1833) 3 n. 2.

[2]) So Palmerston an G. Bancroft, 16. August 1849. Report 41, 1. Case Warren, Report 90. 91. Besonders übel vermerkt dies die Präsidentenbotschaft vom December 1867, Report 105, 1.

[3]) Vgl. Case Ann, Report 86, 2 und ibid. 15, 1. 2.

das Argument ins Treffen geführt, daß es mit der Amerikanischen Naturalisationsgesetzgebung selbst nicht vereinbar sei, die doch jedem Majorennen das Recht of transferring the allegiance to other governments zubillige[1]). Vor Allem aber wird hervorgehoben, daß jene Regel in unversöhnlichem Gegensatze stehe zu dem von den Amerikanern seit 100 Jahren aller Welt verkündigten unveräußerlichen Menschenrechte der freien Auswanderung, das ja der wahre Grundstein des Amerikanischen Staatsgebäudes sei. Upon that principle this country was populated. We owe to it our existence as a nation[2]).

Zu dem eigentlichen Depositar dieser von der prevalent judicial opinion sich emancipirenden Ansichten machte sich allmählich die Executivgewalt der Union, also der Präsident und sein Cabinet. Sie konnten dies selbstverständlich nur in soweit thuen, als eben ihr Ressort durch die Materie berührt wird, also namentlich im Hinblick auf die den Amerikanern im Auslande zu gewährende Protection; dahin gehört etwa Paßertheilung, Verwendung, Reclamation, Intercession. In solchen Fällen ist ja Zurückhaltung schon durch die Natur der Sache indicirt. Es gilt Weiterungen mit fremden Regierungen zu ersparen. Für Amerika kommt noch ein zweiter Grund hinzu, die leidige und dringende Nothwendigkeit, nicht durch voreilige Protectionsgewährung die fraudulose Ausnutzung Amerikanischer Bürgerbriefe im Auslande, damit das gemeinschädliche oscillate between different allegiances at the dictate of caprice or selfinterest[3]) geradezu zu begünstigen. Denn auch die Vereinigte-Staatenregierung beklagt — zumal seit dem Secessionskriege — auf das Lebhafteste den Mißbrauch, den ihre Bürger, namentlich die Naturalisirten mit dem Bürgerrecht treiben[4]). Auch Amerika ist nicht minder als Deutschland empfindlich geworden gegen das Gebahren solcher Personen, die ihren Amerikanischen Naturalisationsbrief, ohne auch nur die geringste Verpflichtung gegen ihre neue Heimath zu fühlen, lediglich als Freibrief gegen Anforderungen verwerthen, die im Vaterlande an sie gestellt werden. Auch in Amerika weiß man sehr wohl, daß Tausende von Amerikanischen Neubürgern in der Welt herumlaufen, die nur immer dann Amerikaner sind, wenn sie gerade die Amerikanische Gesandtschaft brauchen.

Wenn es auch schwer fällt den Ausspruch des jetzigen Schatzsecretärs Richardson zu controliren, Dipl. Correspond. 1873 II, 1195: As far as the opinion of the executive branch of the Government can be ascertained from the discussions which arose, it would seem that the doctrine of perpetual allegiance was not in force in this country: so liegen jedenfalls aus den letzten Jahrzehnten zahlreiche Bescheide der Staatssecretäre und Gutachten der Attorneys-General vor, die das Recht Amerikanischer Bürger, durch Auswanderung zu Friedenszeiten und bona fide ihr politisches Verhältniß zur Union lösen zu dürfen, anerkennen und bestätigen. Dabei wird indeß, da gesetzliche Bestimmungen eben gänzlich fehlen, die Auswanderung bald als bloße Verlegung des Domicils ins Ausland gefaßt, so namentlich von Webster[1]) und Marcy[2]); bald soll sie durch „authentischen" Verzicht auf das bis dahin besessene Bürgerrecht zur Evidenz gebracht werden, so Caleb Cushing[3]); bald soll sie zu ihrer Perfection noch der Naturalisation in dem Einwanderungsstaat bedürfen, so Black[4]), der von ihm inspirirte Lewis Cass und wohl auch die gegenwärtig beim Cabinet vorwaltende Meinung.

So ist also für die Expatriationsfrage der Rechtszustand der Union nicht einheitlich geordnet, sondern es besteht in der Auffassung derselben ein wunderlicher Gegensatz zwischen der Executive und der richterlichen Gewalt. Während die erstere die theoretische Freiheit und praktische Möglichkeit der Expatriation wiewohl in schwankender Ausdehnung anerkennt, spricht sich die letztere in einer etwas weniger schwankenden Begründung gegen die Freiheit und ziemlich fest gegen die rechtliche Ausführbarkeit einseitiger Expatriation aus. Bei der

[1]) Dieses doch ganz hinfällige, in Amerika selbst widerlegte Argument hat sogar vor Kent Gnade gefunden. Er bemerkt, nachdem er seine Stimme für die unveränderte Regel des Englischen common law abgegeben, Comment. II, 10 n. a.: The naturalization laws of the U. St. are, however, inconsistent with this general doctrine, for they require the alien who is to be naturalized to abjure his former allegiance, without requiring any evidence that his native sovereign has released it.

[2]) So der Attorney-General Black. Opin. of the Att.-Gen. IX. 359.

[3]) So Caleb Cushing in dem S. 1160 N. 5 angeführten Gutachten.

[4]) So Lincoln in der Eröffnungsbotschaft vom December 1863, Grant in der von 1869 und der von 1873. Sehr scharf lautet das jetzige Consularreglement: Cautious scrutiny is enjoined in such cases, because evidence has been accumulating in this Department for some years that many aliens seek naturalization in the U. St. without any design of subjecting themselves by permanent residence to the duties and burdens of citizenship, and solely for the purpose of returning to their native country and fixing their domicil and pursuing business therein, relying on such naturalization to evade the obligations of citizenship to the country of their native allegiance and actual habitation. To allow such pretensions would be to tolerate a fraude upon both the governments, enabling a man to enjoy the advantages of two nationalities and to escape the duties and burdens of each. Dipl. Corresp. 1873 II, 1275.

[1]) Namentlich im Falle Thrasher Decbr. 1851, vgl. Dipl. Corresp. 1873 II, 1195.

[2]) Namentlich im Falle Martin Koszta von 1852. In dieser masterly dispatch, so Dipl. Corresp. 1873 II, 1319, liest man nicht ohne Erstaunen: It is a maxim of international law that domicil confers a national character (!). Ibid. 1299.

[3]) Opin. of the Att.-Gen. VIII, 139.

[4]) Ibid. IX, 63 und namentlich 359: Expatriation includes not only emigration out of one's native country but naturalization in the country adopted as a future residence.

in Amerika durchgeführten Gewaltentheilung ist es eben möglich, daß von jenen beiden Functionen der Staatsgewalt jede selbständig ihren eigenen Weg geht. Die eine befolgt für das Gebiet der bürgerlichen und auch politischen Rechte Grundsätze, die verschieden sind von denen, die die andere für protection und allegiance zur Anwendung bringt. Der Versuch eine Ausgleichung dieser für continentales Rechtsgefühl ganz unerträglichen Antinomie dadurch herbeizuführen, daß man den dritten Factor der Staatsgewalt, die Legislative in die wahrhaft brennend gewordene Frage mit engagirte, ist zwar mehrfach gemacht worden, bis jetzt aber regelmäßig gescheitert. Im Jahre 1860 wurde ins Repräsentantenhaus eine Bill eingebracht, die das Expatriationsrecht Amerikanischer Bürger, die in einem andern Staate Bürger werden wollten, zu reguliren gedachte[1]). Sie wurde nicht Gesetz. Lincoln schlug in der Eröffnungsbotschaft vom December 1863 dem Congresse vor eine Zeitgrenze festzusetzen, mit deren Eintritt kein im Auslande residirender Bürger Anspruch auf Protection erheben könnte. Auch hier kein Resultat. Am 27. Juli 1868 erging, zunächst hervorgerufen durch die letzte Phase der Englisch-Amerikanischen Händel, das bereits oben, S. 808, in seiner Sect. 2 angeführte Gesetz, welches dem naturalisirten Amerikaner in der Fremde den gleichen Schutz wie dem geborenen verheißt. Die volltönende Arenga[2]) desselben besagt: Whereas the right of expatriation is a natural and inherent right of all people, indispensable to the enjoyment of the rights of life, liberty and the pursuit of happiness; and whereas in the recognition of this principle this government has freely received emigrants from all nations and invested them with the rights of citizenship etc. Und die Sect. 1 verordnet dann, that any declaration, instruction, opinion, order or decision of any office of this government, which denies, restricts, impairs or questions the right of expatriation, is hereby declared inconsistent with the fundamental principles of this government[3]).

Diese wenigstens das Recht freier Expatriation feststellende Clausel ist, wenngleich sie sich vornehmlich gegen die Europäischen Mächte richtet, doch ganz allgemein gehalten. Man sollte demnach glauben, daß sie sich auch auf Amerikanische Bürger bezöge, damit also der judiciary einen feierlichen legislativen Desaveu ertheilte[4]). Indessen ist es doch auffallend, daß dem bei Berathung dieses Gesetzes im Congreß mehrfach kundgegebenen Wunsche, Expatriationsrecht und namentlich Expatriationsmodus für die Unionsbürger auch ausdrücklich festzustellen keine Folge gegeben wurde. Einem dahin abzielenden Amendement, welches sich damit einführte, daß when we are asking foreign governments to make provision on our behalf for the expatriation of their citizens, it is quite indispensable, that we should begin by providing for the expatriation of our own citizens, wurde der mehr schlaue als weise Grund entgegengehalten, daß ja eine ausdrückliche Anerkennung Amerikanischer Expatriation implicite als Anerkennung eines bis dahin geltenden Expatriationsverbotes gedeutet werden (!), demnach die langjährige auf dem allgemeinen und unveräußerlichen Menschenrecht freier Expatriation fußende Politik der Washingtonregierung gegen das in Feudalismus und Barbarei befangene Europa compromittiren würde. So blieb also die Sache in statuquo, und der Präsident war nicht einmal sicher, ob denn überhaupt in dem neuen Gesetze mit seiner herrlichen Arenga sein Verhalten gegenüber fraudulosen Protectionssuchern irgend eine Stütze fände. Um diesen Zweifel zu beheben, legte er im Sommer 1873[1]) den Mitgliedern seines Cabinets einen Fragebogen vor. In Beantwortung desselben waren die sieben principal officers in each of the executive department[2]) allerdings darin einig, daß sich das Statut vom 27. Juli 1868 auch auf Amerikanische Bürger beziehe; desgleichen ging ihre Meinung übereinstimmend dahin, daß Amerikanische citizenship jedenfalls durch auswärtige Naturalisation verloren ginge. Ob aber auch noch sonst, und durch welche anderen Gründe, darüber konnte eine Einigkeit nicht erzielt werden, da es, wie allgemein zugegeben wurde, an gesetzlichen Bestimmungen über die Expatriation gänzlich gebreche. Nun brachte Grant beim Zusammentritt des Congresses in seiner Eröffnungsbotschaft vom 1. December 1873 die Angelegenheit abermals zur Sprache. Unter Bezugnahme auf jenes Gesetz vom 27. Juli 1868 monirte er, daß Congress did not indicate in that statute, nor has it since done so, what acts are deemed to work expatriation? Und den diese Angelegenheit berührenden Passus der Botschaft schloß er mit den Worten: I invite Congress now to mark out and define when and how expatriation can be accomplished; to regulate by law the condition of American women marrying foreigners[3]); to fix the status of children born in a foreign country of American parents residing more or less

[1]) 2. März 1860. Modus sollte werden Erklärung vor einer Amerikanischen Behörde. Deren Wirkung sollte durch Erwerb der fremden Nationalität bedingt sein.

[2]) Der Wortlaut dieses Gesetzes, den Phillimore Intern. law (II ed.) I, 386 giebt, ist unrichtig. Der von ihm bemängelte Passus fand sich zwar im Entwurf vor, ist aber nicht rechtskräftig geworden.

[3]) Der Commissionsbericht zu diesem Gesetze von Banks findet sich auch im Report 98. Die Congreßdebatten im Globe 1867/8 I, 783 ff.

[4]) So glaubt auch in der That W. B. Lawrence Disabilities of american women married abroad (1871), 34.

[1]) Dipl. Corresp. 1873 II, 1185.

[2]) Nämlich der Staatssecretär (H. Fish), der Schatzsecretär (W. A. Richardson), der Kriegssecretär (Belknap), der Marinesecretär (Robeson), der Generalpostmeister (Creswell), der Attorney-General (G. H. Williams) und der Secretär des Innern (C. Delano).

[3]) Siehe oben S. 1150.

permanently abroad[1]); and to make rules for determining such other kindred points as may seem best to Congress. Die demgemäß am 26. März 1874 behufs Ausführung des XIV. Amendments zur Constitution eingebrachte Bill, auf deren Einzelbestimmungen ich schon mehrmals zu sprechen gekommen bin, machte im Wesentlichen folgende Vorschläge.

Die Anerkennung des Amerikanischen Bürgerrechts sei zu versagen solchen Personen, welche

1) in fremden Staaten naturalisirt (readmittirt), oder in deren Dienst getreten seien;

2) desgleichen den eingeborenen oder naturalisirten Bürgern, die im Auslande domicilirten. Ein Handelsetablissement gelte nicht als Domicil. Dagegen sei als solches zu betrachten zweijähriger, ununterbrochener, nicht matrikulirter Aufenthalt in einem fremden Staat. Dabei wird Domicil definirt als fixed residence at a particular place with direct or presumptive proof of an intent to remain indefinitely.

3) Endlich den an einen Ausländer verheiratheten Amerikanerinnen.

Die Bill, deren bezügliche Clauseln, wie man sieht, auf das Französische Recht, sowie auf eine gesetzliche Generalisirung der Naturalisationsverträge hinauskommen, wurde im Repräsentantenhause am 22. April 1874 und den folgenden Tagen verhandelt. Obwohl von der Presse mit Beifall begrüßt[2]), obwohl von der Amerikanischen Jurisprudenz seit langer Zeit schon als ganz unabweislich bezeichnet — ist sie dennoch gefallen. Die hauptsächlichsten Einwendungen, die man gegen sie in den Kampf führte, waren, daß sie das Amerikanische Bürgerrecht im Curse sinken lassen, demnach die Einwanderung entmuthigen würde; und daß es hart sei von dem im Auslande lebenden Amerikaner zu verlangen, daß er sich bei seinem Gesandten oder Consul registriren lasse und gar noch dabei die Erklärung des animus revertendi abgebe.

In der Amerikanischen Presse habe ich hämische Bemerkungen gefunden, in denen das Schicksal des Gesetzvorschlags vornehmlich jenen „politicians" zugeschrieben wird, die vor dem Mißtrauensvotum ihrer „Deutschen" Wähler Angst gehabt hätten. Denn der Deutsche brauche eben das Amerikanische Bürgerrecht behufs Rückkehr in die Heimath; aber eine Currenthaltung dieses Bürgerrechts sei ihm äußerst unerwünscht, da eine solche ihm ja möglicherweise Verpflichtungen gegen sein Adoptivvaterland auferlegen könne. Ich bin nicht im Stande diesen Insinuationen genauer nachzugehn. Unzweifelhaft aber scheint mir, daß allerdings ähnliche Interessen dieses Gesetz, wie seine Vorgänger, zum Falle gebracht haben. Man denke, wie nützlich es auf dem Europäischen Continent ist einen Amerikanischen Bürgerbrief zu besitzen, — zumal in Deutschland. Da hier kein Mensch den Amerikaner nach der Fortdauer seines dortigen Bürgerrechts zu fragen hat, so bedeutet jener Bürgerbrief für ihn, falls er sich in Deutschland niederläßt, soviel als ein seiner Familie auf ewige Zeiten gewährtes Privilegium der Militärfreiheit. Man denke weiter, wie schädlich es in Amerika bei dem Zuschnitte dortigen Immobiliar- und Erbrechts noch immer ist ein alien zu sein. Warum denn also ein Verhältniß zerstören, das sich so prächtig ausnutzen läßt?

VIII.

Die Nutzanwendung, die ich den obigen Darlegungen für unsere Deutschen Verhältnisse entnehme, fasse ich in folgende vier Vorschläge zusammen, bei deren Motivirung ich früher Bemerktes kurz zusammenziehe.

I. Den Deutschen Regierungen, nämlich der Kais. Deutschen Regierung, in ihrer Eigenschaft als Nachfolgerin des Norddeutschen Bundespräsidiums, den Kgl. Regierungen von Bayern und Württemberg, den Großherzoglichen von Baden und Hessen, möge es gefallen die mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossenen Verträge, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern einwandern,

nämlich die Verträge des Norddeutschen Bundes vom 22. Februar 1868; des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1868; des Königreichs Württemberg vom 27. Juli 1868; des Großherzogthums Baden vom 19. Juli 1868; des Großherzogthums Hessen vom 1. August 1868,

rechtzeitig, d. h. sechs Monate vor dem Ablauf einer nach dem Austausch der resp. Vertragsratificationen zu berechnenden zehnjährigen Frist, zu kündigen.

Denn praktisch bedeuten jene Verträge eine auf die Auswanderung nach Nordamerika gesetzte Prämie, zu deren Gewährung Deutschland eine Veranlassung nicht hat. Sie beeinträchtigen die Handhabung unseres Strafrechtes, da sie ein Mittel geben, sich der in §. 140 RStGB. angedrohten Strafe in legaler Weise zu entziehen. Sie beeinträchtigen die in Deutschland verfassungsmäßig feststehende allgemeine Wehrpflicht, da sie Deutschen Familien ein durch Staatsvertrag garantirtes Recht geben, ihren Mitgliedern für ewige Zeiten das Vorrecht der Militärfreiheit zu erwerben. Sie tragen an sich den Charakter eines den Vereinigten Staaten gewährten Privilegiums, dessen Exclusivität anderen Mächten anstößig sein muß, ohne daß Deutschland in der Lage ist, diese zum Abschluß ähnlicher Verträge zu veranlassen. — Nichtsdestoweniger ist die jenen Verträgen zu Grunde liegende Tendenz eine gute und gerechte. Diese Tendenz geht auf Beseitigung der doppelten

[1]) Siehe oben unter V.

[2]) Gute Bemerkungen in New-York Tribune 24. April 1874.

Staatsangehörigkeit, deren rechtliche Möglichkeit zwar durch die Disharmonie der Nationalitätsgesetzgebungen gegeben, die aber praktisch unausführbar ist, da Staatsbürgerpflichten eine Theilung nicht zulassen; und die politisch bedenklich ist, weil sie es leicht macht, eine Staatsangehörigkeit auf die damit verbundenen Vortheile zu beschränken, die damit verbundenen Pflichten aber abzuwälzen. Bei der von den Mächten allseitig als wünschenswerth empfundenen Beseitigung gemischter Nationalität trifft uns Deutsche die Aufgabe, durch Anerkennung auswärtiger Naturalisationen die Möglichkeit einer Nationalitätscollision fortfallen zu lassen. Nicht können wir von fremden Regierungen verlangen, daß diese ihre Neubürger nicht als Vollbürger ansehen und behandeln. Demnach würde Deutschland zwar die zehnjährige Erlöschungsfrist Deutschen Reichsbürgerrechts durch nicht genehmigten, nicht matrikulirten, nicht legitimirten Aufenthalt im Auslande beizubehalten haben, weil sie die unentbehrliche Zeitgrenze darstellt, bis zu welcher ein nicht expatriirter Auswanderer seine Deutsche Staatsangehörigkeit zu conserviren berechtigt ist. Dagegen müßte diese Staatsangehörigkeit mit dem Augenblicke ein Ende nehmen, wann der Deutsche Auswanderer ein anderes Staatsbürgerrecht erwirbt.

II. Hiernach würde es sich empfehlen, dem §. 13 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870: „Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren", unter Nr. 4 den Satz einzureihen:

Durch Verleihung einer fremden Staatsangehörigkeit.

Das Bedenken, daß mit Annahme dieses Princips die Naturalisation im Auslande zu einem Mittel werden könnte, sich Deutschen Bürgerpflichten, insbesondere der Militärpflicht zu entziehen, ist zwar ein erhebliches. Allein 1) sind trotz dieses Bedenkens doch die Naturalisationsverträge abgeschlossen worden; 2) bleibt die durch nicht genehmigte Entfernung aus dem Reichsgebiete, oder durch nicht genehmigten Aufenthalt im Auslande bewerkstelligte Hinterziehung Deutscher Militärpflicht aus §. 140 des RStGB. strafbar. Mit dem Zeitpunkt des erworbenen fremden Indigenats würde zwar die Fortsetzung des begonnenen Vergehens, nicht aber, wie es die Naturalisationsverträge gewollt haben, die Strafbarkeit des consummirten aufhören, da diese erst mit Ablauf der dafür bestehenden Verjährungszeit zu erlöschen hätte. — Damit indeß der §. 140 des RStGB. seinen Beruf, ein Wächter der allgemeinen Wehrpflicht zu sein, erfüllen könne, bedarf sein Wortlaut einer Aenderung. Denn die Fassung: „Wer dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er", bannt den Thatbestand des Vergehens in die Zeit vom 20. bis zum 27. Lebensjahr, in welcher jeder wehrfähige Deutsche zum Dienste im „stehenden Heere", oder in der Flotte herangezogen wird; während durch die Militärverwaltung die Militärpflicht keineswegs auf dieses Lebensalter beschränkt, sondern als so lange vorhanden betrachtet wird, bis der Eintritt in den Dienst wirklich erfolgt, oder Dispensation davon durch die competente Behörde verfügt worden ist.

III. Demnach würde es gut sein, dem §. 140 des Reichsstrafgesetzbuchs die folgende Fassung zu geben:

Wer sich der Militärpflicht dadurch zu entziehen sucht, daß er entweder das Reichsgebiet verläßt, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Reichsgebietes aufhält, wird u. s. w.

Die mit Annahme des unter Nr. II. formulirten, nur für einen Theil von Deutschland neuen, im Uebrigen mit wenig Ausnahmen fast ganz Europa umspannenden Principes, allerdings vorhandene Gefahr doloser Ausnutzung fremder Staatsbürgerrechte und dadurch beförderter internationaler Heimathlosigkeit wird in allen Staaten desselben, vornehmlich in Frankreich, bemerkt und beachtet. Der Uebelstand hat aber an sich mit dem Principe nichts zu thun, sondern steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Ausdehnung, die heutzutage innerhalb der civilisirten Welt die internationale Freizügigkeit gewonnen hat. Um jenem Uebelstande zu begegnen, giebt es nur ein wirksames Mittel, nämlich, daß man eine eingewanderte Person oder Familie nicht darum für die Ewigkeit als ausländisch respectire, weil sie zur Zeit der Einwanderung eine auswärtige Nationalität besaß; vielmehr Frist und Möglichkeit genauer abgrenze, innerhalb deren trotz bewirkter Niederlassung im Inlande eine Ausländerschaft anerkannt bleibt. Solche Festsetzungen sind von der Mehrzahl der Staaten getroffen. Doch gehen sie im Einzelnen sehr auseinander. Auch ist Vorsicht sehr geboten.

IV. Für Deutschland möchte der Vorschlag annehmbar sein, dem §. 12 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870: „Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht" folgendes Alinea hinzuzufügen:

Jedoch wird als Staatsangehöriger derjenige behandelt, der in Deutschland von Eltern geboren ist, die sich hier, ohne die Absicht nach ihrer Heimath zurückzukehren, niedergelassen haben; es sei denn, daß ein solcher sich durch Erklärung einer ausländischen Behörde über die Fortdauer dortiger Staatsangehörigkeit auszuweisen vermag.

Die Entwickelung der Justizgesetzgebung

von Anfang 1874 bis zum Frühjahr 1875.

Von

Dr. W. Endemann,

Professor und Ober-Appellationsgerichtsrath zu Jena.

(Im Anschluß an den Bericht im Jahrg. 1874, S. 379—426.)

Uebersicht.

Einleitung. — I. Strafrecht (Auslieferungsverträge mit der Schweiz und Belgien; Impfgesetz; unbefugte Ausübung von Kirchenämtern; Eisenbahn-Polizeireglement). — II. Convention mit Rußland, Regulirung von Hinterlassenschaften betr.; Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Consuln in Egypten. — III. Strandungsordnung. — IV. Vereinsgesetz; Preßgesetz. — V. Civilehegesetz; das Alter der Großjährigkeit. — VI. Handels- und Verkehrsrecht. A. Reform des Geldes und der Geldwerthzeichen (Reichscassenscheine; Reichsbankgesetz). B. Markenschutz. C. Eisenbahn-Betriebsreglement; Postordnung. D. Anregungen (Seerecht; Versicherungswesen; Actiengesellschaften; Umrechnung von Actien in Reichswährung; Declaration des Art. 215 des Handelsgesetzbuchs). E. Erlaß einer Geschäftsordnung für das Reichs-Oberhandelsgericht. — VII. Gewerbewesen (Hülfscassen; Gewerbegerichte; Arbeitscontractbruch). — VIII. Vergütung von Kriegsleistungen; Natural- und Quartierleistungen im Frieden. — IX. Zum Reichs-Beamtengesetz. — X. Vorlagen der Civil- und Strafproceßordnung und der Gerichtsorganisation. Anwaltswesen, Kostenwesen. Die Bedeutung der Motive. Aufgabe und Competenz der Reichstagscommission. Einheitliche Ordnung des Richteramts. Unabhängigkeit der Rechtspflege. Einzelrichterthum. Zulässigkeit des Rechtswegs. Oberster Gerichtshof. Reichsjustizamt. Geschworene und Schöffen. Concursordnung. Ein bürgerliches Gesetzbuch. Beziehungen zwischen öffentlichem und Privatrecht.

Unsere Darstellung hat den Zeitraum vom Anfang des Jahres 1874 bis in das Frühjahr 1875, das heißt die Resultate zweier Sessionen der zweiten Legislaturperiode des Deutschen Reichstags zu umfassen. Wenn auch die Zahl der fertigen Gesetze, welche diesem Abschnitt legislativer Thätigkeit ihre Entstehung verdanken und im eigentlichsten Sinne als Justizgesetze zu betrachten sind, nicht allzu groß ist, so erscheint immerhin die Ausbeute nicht gering. Bei der Darstellung dessen, was von Gesetzen, Entwürfen oder Anträgen in Betracht kommt, läßt sich nur zum Theil den Rubriken folgen, welche in der vorjährigen Uebersicht[1]) aufgestellt wurden. Es sind namentlich mehrere Gesetze zu berühren, die in das Strafrecht mit einschlagen, sowie mehrere, die noch andere Partien des Civilrechts berühren, als diejenigen, welche von der Gesetzgebung des Jahres 1874 berührt wurden.

[1]) „Annalen" 1874 S. 379 ff.

I. Betrachten wir vorweg die lediglich das Strafrecht angehenden gesetzgeberischen Erlasse, so ist zuerst zu erwähnen der unter dem 24. Juni 1874 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz abgeschlossene Vertrag über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher[1]). Derselbe erlangte ohne Schwierigkeit die Zustimmung des Reichstags, der in dieser Vereinbarung einen wesentlichen Fortschritt begrüßte. Nach dem Vorbilde der mit Italien unter dem 31. October 1871 getroffenen Rechtshülfeübereinkunft wird in Artikel 1 die Auslieferung für 23 Classen von Verbrechen und Vergehen zugesagt, welche den bei Weitem größten Theil der in dem Strafgesetzbuch aufgezählten Verbrechens- und Vergehensfälle umfassen. Die Auslieferung findet statt sowohl, wenn die auszuliefernde Person als Urheber, Thäter oder Theilnehmer verurtheilt, als auch wenn sie nur erst in den Anklagestand versetzt oder zur Untersuchung gezogen worden ist. Ausgenommen werden nach den herrschenden Grundsätzen des internationalen Rechts die eigenen Angehörigen eines der contrahirenden Staaten. Auch kann, wenn die Auslieferung eines Fremden verlangt wird, dessen Heimathsregierung davon in Kenntniß gesetzt und auf deren Verlangen auch die Auslieferung an diese bewirkt werden. Die Auslieferung fällt, abgesehen von einigen Ausnahmen, hinweg, wenn die strafbare Handlung, um derentwillen die Auslieferung begehrt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder nachgewiesen werden kann, daß der Auslieferungsantrag Verfolgung oder Bestrafung wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens bezweckt (Art. 4). Außerdem verbreitet sich der Vertrag über die dringenden Fälle, in denen Gefahr der Flucht vorhanden ist, ferner über die Auskolgung der durch das Verbrechen erlangten Gegenstände und der dazu benutzten Werkzeuge, über die Kostenerstattung, Gestellung der Zeugen auf Requisition und gegenseitige Mittheilung der Verurtheilungen Angehöriger des andern Staates. Nach dieser Inhaltsübersicht ergibt sich zur Genüge, daß zweifellos die criminalistische Rechtshülfe im Verhältniß zu einem unserer nächsten Nachbarländer eine

[1]) Reichsgesetzblatt 1874 S. 113.

höchst wesentliche Erleichterung erfahren hat. Aus diesem Grunde wird man gern über die nicht unberechtigten Bedenken hinwegsehen, welche daraus erwachsen, daß einmal die Vergehen von politischem Charakter einen sehr unbestimmten Begriff bilden und daß den in Artikel 1 aufgezählten Verbrechenskategorien, welche für uns, die wir das Reichsstrafgesetzbuch haben, sehr bestimmt sind, in der Schweiz, da dort noch kein codificirtes einheitliches Strafgesetzbuch existirt, wenigstens in der Mehrzahl der Cantone, eine gleiche Bestimmtheit der Definition nicht zu Statten kommt; ein Umstand, der allerdings in der praktischen Handhabung der Conventionen mitunter Schwierigkeiten verursachen mag.

An diesen Vertrag mit der Schweiz schließt sich allernächst an ein von dem Reiche mit Belgien geschlossener Auslieferungsvertrag vom 24. December 1874[1]). Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien bestand ein Vertrag über Auslieferung der Verbrecher vom 9. Februar 1870. Ebenso hatten Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen mit Belgien in Bezug auf die strafrechtliche Rechtshülfe Vereinbarungen getroffen[2]). Diese Verträge stimmten indessen keineswegs genau überein. War es deshalb geboten, die Verschiedenheiten zu beseitigen und an die Stelle von fünf einzelnen Verträgen einen einzigen zwischen dem Reich als nunmehr einheitlichem Reichsgebiet und Belgien zu setzen, so ist zugleich die Gelegenheit wahrgenommen worden, die Rechtshülfe gegen früher erheblich zu erweitern und zu erleichtern.

In Artikel 1 sind 34 Kategorien von Verbrechen und Vergehen aufgeführt, bei deren Verfolgung die Auslieferung stattfindet. Sie umfassen so ziemlich die ganze Reihe der gemeinen Delicte. Die politischen Vergehen sind auch hier ausgenommen. Ebenso bleibt auch hier die Auslieferung eigener Angehörigen versagt. Dagegen fehlt die in dem Vertrage mit der Schweiz enthaltene Bestimmung, daß bei Requisition zur Auslieferung eines fremden Staatsangehörigen von dem requirirten Staate erst bei dessen Regierung angefragt werden muß. Durch privatrechtliche Ansprüche soll künftig die Auslieferung niemals gehindert werden. Die Form der Requisition hat man möglichst vereinfacht. Es kann selbst durch den Telegraphen requirirt werden. Wegen Auslieferung von Verbrechensgegenständen, Beweisstücken und Gestellung von Zeugen lauten die Bestimmungen ähnlich, wie in dem Vertrage mit der Schweiz.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874[3]) gehört nur insofern hierher, als es in §. 14 den Eltern, Pflegeeltern und Vormünden, welche die vorgeschriebene Impfbescheinigung nicht liefern können oder der Anordnung der Impfung gegenüber ungehorsam sind, ferner in §. 15 den Aerzten und Schulvorstehern, welche die ihnen im Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen, sowie in §. 16, 17 für unbefugte oder fahrlässige Vornahme der Impfung Strafen androht. Das Gesetz führt eben zwangsweise Impfung und Wiederholung derselben ein. Die nähere Betrachtung des Princips desselben, welches von Seiten der Centrumspartei als Eingriff in die persönliche Freiheit und von Seiten der Socialdemokraten als besondere Gefährdung des Arbeiterstandes heftig bekämpft wurde, sowie seine Ausführung gehört nicht hierher[1]).

Nicht zu übergehen ist ferner das Gesetz vom 4. Mai 1874 zur Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern[2]). Gestützt auf die Wahrnehmung, daß die wegen Renitenz gegen die staatliche Autorität vom Amte entfernten Geistlichen vielfach trotz der angedrohten Geld- und Gefängnißstrafen nicht aufhören, geistliche Amtshandlungen zu unternehmen, erachtete die Regierung eine kräftige Präventivmaßregel neben jener Strafendrohung für geboten. Diese besteht darin, daß solchen Personen der Aufenthalt an bestimmten Orten versagt oder angewiesen, aber auch die Staatsangehörigkeit versagt und folgeweise die Ausweisung aus dem Bundesgebiete zudictirt werden kann. Ungeachtet des erbitterten Widerstandes der Centrumspartei, der sich die Polen, Elsaß-Lothringer, die Socialdemokraten und einige andere Elemente anschlossen, erklärte sich der Reichstag mit großer Majorität einverstanden[3]). Der erste Paragraph, der die gedachten Maßregeln den Landespolizei- und Landescentralbehörden in die Hand legt, geht uns hier nicht unmittelbar an. Aber §. 2 gestattet, dieselben namentlich auch anzuwenden als Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, welches den Staatsgesetzen zuwider übertragen oder angenommen worden ist; wie denn auch §. 5 die Versagung oder Zuweisung eines bestimmten Aufenthalts an die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung knüpft. Uebrigens ist durch den vom Reichstag hinzuamendirten §. 3 dem Betroffenen wenigstens die Möglichkeit der Berufung auf gerichtliches Gehör eröffnet und das Nähere über die Zuständigkeit zur Entscheidung, sowie über die der letzteren voraufgehende Procedur geordnet werden. Daß das Gesetz eine Ausnahmemaßregel gegenüber den Gesetzen über die Freizügigkeit und die Staats- und Reichsangehörigkeit darstellt, vermag Niemand zu leugnen. Allein ebenso wenig läßt sich mit Fug bestreiten, daß nach Lage der Dinge in dem schweren „Culturkampf" gegen die ultramontane Kirche nichts Anderes übrig

[1]) Reichsgesetzblatt 1875 S. 73.
[2]) Siehe Druckf. des Reichstags II. Session 1873 Nr. 154.
[3]) Reichsgesetzblatt 1874 S. 31.

[1]) Siehe über die Reichstagsverhandlungen Sten. Berichte der I. Session S. 102—110; S. 226—272; S. 336—362.
[2]) Reichsgesetzblatt 1874 S. 45; „Annalen" 1874 S. 1576 und 1141.
[3]) Sten. Ber. der I. Session S. 983—1025; S. 1033—1083; S. 1126—1147.

blieb, um dem gesetzwidrigen Treiben der renitenten Geistlichen eine Schranke zu setzen. Ob diese sich so unwirksam erweisen wird, wie im Widerspruche mit ihrem Eifer, das Gesetz abzuwenden, die Centrumspartei behauptete, ist zu bezweifeln.

Da das Eisenbahn-Polizeireglement einige Strafbestimmungen enthält, so sei der Vollständigkeit halber auch erwähnt, daß das seither bestandene Reglement vom 8. Juni 1870[1]) durch ein neues vom 4. Januar 1875 ersetzt worden ist, dessen Publication im Centralblatt des Reiches und den Gesetzblättern der einzelnen Bundesstaaten erfolgte. In der hier allein in Betracht kommenden Beziehung, sind besondere Abweichungen von letzterem nicht zu bemerken.

Nur beiläufig mag noch unter dieser Rubrik bemerkt werden, daß der Reichstag in beiden Sessionen anläßlich der Inhaftirung der Reichstagsmitglieder Bebel, Most und Majunke mehrfach mit der Frage beschäftigt war, ob nicht wegen Beginns der Reichstagssitzung die Strafverbüßungshaft eines Reichstagsmitgliedes zu unterbrechen sei. Der Reichstag entschied sich für das Gegentheil. Uns interessirt hier wieder das, was im einzelnen Fall beschlossen wurde, als die Anregung, ob nicht im Wege der Gesetzgebung, eventuell durch Aenderung des Art. 31 der Reichsverfassung ähnlichen Fällen vorzubeugen sei. Indessen hat die Anregung noch keine bestimmtere Gestalt angenommen. Es steht also noch zu erwarten, ob die Gesetzgebung Anlaß ergreifen wird, in dieser Beziehung vorzuschreiten.

II. Als ein Stück internationaler Rechtsordnung muß erwähnt werden die zwischen dem deutschen Reiche und Rußland zu Stande gekommene Convention vom 12. November 1874 über die Regulirung der Hinterlassenschaften[2]). Preußen, Bayern und Sachsen hatten bereits früher Verträge wegen Sicherstellung und Ordnung der Nachlassenschaften ihrer Landesangehörigen mit Rußland abgeschlossen. Indessen erwiesen sich die betreffenden Vereinbarungen vielfach als unzureichend. Der jetzigen Uebereinkunft des Reichs diente nach dem Bericht des Justizausschusses des Bundesraths[3]) als Vorbild eine im vorigen Jahre zu Stande gekommene Französisch-Russische Convention. Es wird unterschieden, ob der Todesfall eines Staatsangehörigen sich an einem Orte ereignet, an dem oder in dessen Nähe ein Consulat seines Heimathsstaates existirt, oder an einem Orte, an dem ein Consulat in solcher Weise nicht zur Hand ist. Im ersteren Fall soll die Sicherung des Nachlasses von der Lokalbehörde unter Mitwirkung der Consulatsbehörde besorgt werden. Sobald die Inventur beendigt ist, wird das Vermögen der Konsulatsbehörde in Verwahrung gegeben. Erst mit Ablauf einer sechsmonatlichen Frist, welche zu Anmeldung von Ansprüchen an den Nachlaß benutzt werden kann, darf die Consulatsbehörde nach Berichtigung der demselben zur Last fallenden Kosten und Rechnungen, sofern keine Forderungen angemeldet sind, den Nachlaß den nach dem Gesetz des Heimathlandes des Verstorbenen berechtigten Erben ausantworten. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Mobiliarnachlaß. Die Erbfolge in den Immobiliarnachlaß regelt sich nach dem Rechte des Landes, in welchem die Immobilien gelegen sind. Im anderen Falle hat lediglich die Localbehörde die Sicherstellung und Inventarisirung des Nachlasses vorzunehmen. Die Verhandlungen sollen dann möglichst rasch der diplomatischen Vertretung der Nation der Verstorbenen mitgetheilt werden. Die Localbehörde verfährt weiterhin nach dem für sie giltigen Recht und liefert schließlich den Erlös an die diplomatische Vertretung aus. Doch kann jederzeit eine, sei es auch entfernte, Consulatsbehörde sich der Sache annehmen, wo dann die bereits angeführten Bestimmungen entscheiden.

Bei näherer Betrachtung läßt die Convention Manches zu wünschen übrig und namentlich wurde mit vollem Recht darüber Beschwerde geführt, daß in derselben der nach deutscher Rechtsanschauung geradezu fundamentale Grundsatz der Universalsuccession preisgegeben worden sei, indem man hier eine besondere Succession in das Immobiliarvermögen anerkenne. In dem erwähnten Bericht wird zwar diese Preisgebung zu vertheidigen gesucht, aber mit unzureichenden Gründen. Daß einige fremde Rechte das Princip der Universalität verlassen haben, entschuldigt den Bruch mit dem in Deutschland, wie der Bericht selbst anführt, allgemein geltenden Princip durchaus nicht und schwächt in keiner Weise die Gefahr ab, welche man in einer solchen Durchlöcherung des Princips an einzelner Stelle erblicken muß.

Indessen hat sich der Reichstag darüber hinweggesetzt. Da die Convention immerhin einen erheblichen Fortschritt in der Entwicklung unserer Rechtsbeziehungen zu Rußland darstellt und da mehrfach betont wurde, daß es nicht geringe Schwierigkeiten gehabt habe, die Verhandlungen bis zu dem vorliegenden Resultate zu leiten, ertheilte man dem Vertrage die Zustimmung.

Außerdem verdient hier erwähnt zu werden das Gesetz vom 30. März 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Consuln in Egypten[1]). Durch dasselbe wird es einer Kaiserlichen Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths anheimgestellt, die gedachte Gerichtsbarkeit, jedoch höchstens auf die Zeit von fünf Jahren zu beschränken oder aufzuheben. Man wird sich erinnern, daß die Egyptische Regierung bestrebt ist, durch Reformen ihres Gerichtswesens womöglich der Gerichtsbarkeit der fremden Consuln sich zu entledigen. Ob dies gelingen wird, steht noch dahin. Um aber wenigstens dem Versuche nicht

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 338 Nr. 4.
[2]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 136.
[3]) Druckf. des Reichstags II. Session Nr. 92.

[1]) Reichsgesetzblatt 1874 S. 23.

entgegen zu treten, ertheilte der Reichstag dem Kaiser in Gemäßheit der mit Egypten getroffenen Vereinbarung die in dem obigen Gesetz enthaltene Ermächtigung [1]).

III. Ein nicht unwichtiges, theilweise in das Handelsgesetzbuch eingreifendes und dasselbe ergänzendes Gesetz ist die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 [2]). Sie ist an die Stelle einer Mehrzahl von particularen, provinziellen oder localen Vorschriften über die Strandungsfälle getreten [3]). Der Grundgedanke ist der: zur Rettung von Menschen und Sachen werden an den Seeküsten Organe der öffentlichen Gewalt eingesetzt, welche dafür Garantie bieten sollen, daß planmäßig und ohne nutzlose Zersplitterung die Rettungsmaßregeln getroffen werden. Diese sollen jedoch im Ganzen nicht zwangsweise, gegen die Willen der Betheiligten einschreiten; vielmehr soll den letzteren das Recht der freien Verfügung gewahrt bleiben.

Ueber die Reichstagsverhandlungen sei nur bemerkt, daß eine Commission mit der Vorbereitung der Specialberathung betraut wurde, die eine Reihe nicht unerheblicher Aenderungen der Regierungsvorlage vornahm und in einem eingehenden Bericht motivirte [4]). In zweiter und dritter Lesung trat dann der Reichstag bis auf untergeordnete redactionelle Verbesserungen den Commissionsvorschlägen bei.

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch Strandämter besorgt, die von den Landesregierungen einzusetzen sind. Unter ihnen stehen Strandvögte, denen der Charakter von Polizeibehörden beigelegt ist, über ihnen die Aufsicht des Reichs. Das Gesetz schreibt nun genau vor, wie zu verfahren, wenn ein Schiff auf den Strand gerathen ist oder sich in Seenoth befindet, wie die Anzeige an den Strandvogt zu gelangen, welche Maßregeln dieser zu ergreifen hat und welche Befugnisse ihm dabei zustehen. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus ist das Wichtigste, daß wider den Willen des Schiffers Maßregeln zur Bergung und Hülfeleistung nicht ergriffen, auch ohne Genehmigung desselben keine Sachen aus dem Schiff fortgeschafft werden dürfen. Der Schiffer kann sogar dem Strandvogt die Leitung wieder abnehmen, sobald er diesen wegen der Kosten sicherstellt. Weiter ist dann bestimmt, wie das Geborgene, namentlich einzelne an das Land getriebene Stücke der Ladung oder des Schiffs in Verwahrung zu nehmen und nach Bezahlung der Bergungskosten an die zu ermittelnden Empfangsberechtigten auszuliefern sind.

Der folgende Abschnitt erkennt einen Anspruch desjenigen auf Bergelohn an, welcher an den Strand getriebene, versunkene oder seetriftige Gegenstände in Sicherheit bringt und verfügt, wie das Strandamt die Bergung zu constatiren und für die Aufbewahrung zu sorgen hat.

Behufs Ermittelung der Empfangsberechtigten ist nöthigenfalls vom Strandamt ein Aufgebotsverfahren einzuleiten und über die erfolgenden Anmeldungen zunächst im Administrativwege zu verhandeln. Wird die Empfangsberechtigung streitig, so muß der Proceßweg beschritten werden. Das Gut, zu dem ein Empfangsberechtigter nicht ermittelt wird, fällt dem Fiscus zu.

Wer Berge- oder Hülfslohn fordert, hat seinen Anspruch, sofern nicht gütliche Vereinigung zu Stande kommt, bei dem Strandamt anzumelden. Letzteres hört die Betheiligten und reicht die Berechnung mit gutachtlichem Bericht an die Aufsichtsbehörde ein, welche den Anspruch nach Buch 5 Titel 9 des Handelsgesetzbuchs durch Bescheid feststellt. Die Functionen der Aufsichtsbehörde können auch einem Strandamt übertragen werden. Gegen ihren Bescheid bleibt der Weg der Klage bei den Gerichten offen.

Einige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Geldstrafe oder Haft bedroht. Die Civilprocesse, welche nach demselben entstehen, fallen, soweit dies nicht schon nach dem Gesetz vom 12. Juni 1869 der Fall, unter die höchstinstanzliche Competenz des Reichsoberhandelsgerichtes.

Vergleicht man den Inhalt der Strandordnung mit dem neunten Titel des fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs, so zeigt sich, daß letzteres dadurch in mannigfacher Weise modificirt wird. In einer Mehrzahl von Paragraphen der erstern sind Hinweise auf das Handelsgesetzbuch. Die ganze Art und Weise, wie die Materie in der Strandordnung behandelt worden, macht es keineswegs leicht, vollständig zu ersehen, welchergestalt in Bezug auf den Berge- und Hülfslohn, mit dem sich das Handelsgesetzbuch allein befaßt, die beiderseitigen Bestimmungen zusammenfassen. Nach den Verhandlungen im Reichstag ist sogar bezweifelt worden, ob nicht principiell die Unterscheidung von Berge- und Hülfslohn, welche dem gedachten Titel des Handelsgesetzbuchs zu Grunde liegt, zu verwerfen sei.

Wir haben in Summa an der Strandungsordnung ein Gesetz, das seinerseits durch die Anlehnung an das Handelsgesetzbuch an Klarheit verliert und das andererseits durch Eingreifen in das letztere möglicherweise auch diesem Schwierigkeiten bereitet. Daher war es sehr berechtigt, am Ende der Berathungen der Strandordnung noch eine Resolution beizufügen, welche auf das Bedürfniß einer Revision des Titels 9 des fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs hinwies; ein Verlangen, gegen welches nach Vorgang der Seemannsordnung, durch die bereits ein ganzer Titel des fünften Buchs be-

[1]) Siehe die Sten. Ber. über die 17. und 18. Sitzung der ersten Session 1874.
[2]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 73; „Annalen" 1874 S. 1135.
[3]) Siehe über diese die Motive in den Druckf. des Reichstags I. Session Nr. 5.
[4]) Druckf. I. Session Nr. 54.

seitigt worden ist[1]), keine Bedenken mehr gehegt werden können.

IV. Von dem früher mehrfach und eifrig verlangten Vereinsgesetz[2]) war es diesmal verhältnißmäßig still. Nur nebenbei wurde hie und da auf den Mangel eines solchen hingedeutet. Ein Antrag, welcher anläßlich einer Petition die Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine forderte und an den sich ein socialdemokratischer Antrag auf absolute Freiheit der Vereinigung und Versammlung anschloß[3]), wurde zwar in der ersten Session des Reichstags gestellt, gelangte aber nicht zur Verhandlung.

Dagegen war es vergönnt, die ebenfalls schon seit lange erstrebte Regelung der Presse zu Stande zu bringen. Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874[4]) ist bereits seit dem 1. Juli 1874 mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen in Geltung. Einen Augenblick schien auch diesmal das Schicksal des Gesetzentwurfs im Reichstage bedroht. Nachdem derselbe am Schlusse der ersten, ausgedehnten und hitzigen Debatte an eine Commission verwiesen und von dieser ein ausführlicher Bericht über zahlreiche Abänderungsvorschläge erstattet worden war, nachdem sodann eine durch sechs Sitzungstage sich hinziehende, höchst eingehende zweite Lesung stattgefunden und in allen wesentlichen Punkten zur Annahme der Commissionsanträge geführt hatte, zeigte sich, daß der Bundesrath einigen Abänderungssätzen entschieden seine Zustimmung versagen zu müssen glaube. Indessen gelang es der Thätigkeit einer freien Commission, zwischen der zweiten und dritten Lesung eine Verständigung mit der Regierung herbeizuführen. Wenn auch nicht ohne großen Widerstreit gegen die aus diesen Verhandlungen hervorgegangenen Compromißvorschläge wurde hiernach das Gesetz in dritter Lesung mit bedeutender Majorität angenommen.

Mit den die administrative Seite betreffenden Vorschriften haben wir uns hier nicht zu befassen. Aber ein nicht unerheblicher Theil des Gesetzes enthält Vorschriften, welche dem Gebiete des Strafrechts angehören.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird es bedroht, wenn auf einer Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers und, sofern sie zum Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder bei Selbstvertrieb der des Verfassers oder Herausgebers fehlt. Bei Zeitungen und Zeitschriften ist außerdem der verantwortliche Redacteur zu nennen. Werden in dieser Beziehung falsche Angaben gemacht, so kann die Strafe auf 1000 Mark oder Gefängniß bis zu 6 Monaten ansteigen. Die ersterwähnte geringere Strafe trifft ferner den Verleger, der es unterläßt, bei Beginn der Austheilung oder Versendung ein Pflichtexemplar an die Polizeibehörde abzugeben, sowie den Redacteur, der die Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen gegen die Einrückungsgebühr und die kostenfreie Aufnahme von amtlichen oder privaten thatsächlichen Berichtigungen verweigert. Jene höhere Strafe tritt außerdem ein, wenn dem Verbote fernerer Verbreitung einer Druckschrift zuwidergehandelt wird, welches der Reichskanzler gegen eine im Auslande erscheinende Druckschrift, die zweimal auf Grund des §. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs verurtheilt worden ist, bis auf zwei Jahre verhängen kann. Ebenso, wenn in Kriegszeiten dem Verbote zuwider Mittheilungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmaßregeln veröffentlicht, wenn öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen Vergehen erkannten Geldstrafen und Kosten oder Bescheinigungen über deren Empfang in die Presse aufgenommen, und wenn Anklageschriften oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses vorzeitig mitgetheilt werden. Darnach mag beurtheilt werden, ob die Behauptungen, daß das Gesetz, welches sonst von allen Concessionen und Besteuerungen absieht, mehr der Preßunfreiheit als der Preßfreiheit diene, begründet waren oder nicht. Von socialdemokratischer Seite wurde schlechthin Beseitigung aller Strafbestimmungen, absolute Preßfreiheit und Garantie wider jederlei Unterstützung der Presse durch Regierungsmittel verlangt. Das Centrum schloß sich großentheils der Bekämpfung der Strafbestimmungen an.

Von Anfang an bildete einen Hauptgegenstand verschiedener Meinungsäußerungen die Regelung der Verantwortlichkeit. Diese ist jetzt so festgestellt, daß sie sich nach den bestehenden Strafgesetzen richtet. Nur der Satz ist besonders hervorzuheben, daß bei periodischen Druckschriften der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen ist, sofern nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen erscheint. Wichtig ist ferner die nächstfolgende Vorschrift. Darnach sind, wenn der Thatbestand eines Preßvergehens vorliegt, der verantwortliche Redacteur, der Verleger, der Drucker, der gewerbsmäßige Verbreiter, wenn sie nicht als Thäter oder Theilnehmer in Anspruch genommen werden, wegen Fahrlässigkeit mit Geld bis zu 1000 Mark, oder mit Haft, Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen, wofern sie nicht Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt, oder Umstände, welche solche unmöglich machten, nachweisen. Doch kann jede der genannten Personen die Bestrafung in gewisser Weise durch Benennung eines Vormanns, in letzter Linie des Verfassers oder Einsenders der Bestrafung entgehen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß über diese Bestimmungen gestritten werden kann. Die Argumente für und wider sind hier nicht zu wiederholen. Man wird abwarten müssen, wie sie sich in der Praxis bewähren.

Mit am meisten Anstoß erregte noch die Beschlagnahme. Die Regierung beharrte entschieden bei der

[1]) „Annalen" 1874 S. 380.
[2]) „Annalen" 1874 S. 383, III.
[3]) Drucks. des Reichstags I. Session Nr. 44, 55, 58, 62.
[4]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 65.

Nothwendigkeit polizeilicher Beschlagnahme und man mußte ihr darin nachgeben, wenn nicht das Gesetz scheitern sollte. In den unter drei Nummern bezeichneten Fällen ist Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung zulässig. Doch ist sie nur eine vorläufige Maßregel, über welche binnen kürzester Frist die Entscheidung des Gerichts eingeholt werden muß.

Auf Elsaß-Lothringen erstreckt sich die Gültigkeit des Gesetzes einstweilen nicht, die Reichsregierung glaubte Angesichts der dort betriebenen reichsfeindlichen Agitationen den Reichslanden gleiches Maß der Preßfreiheit noch nicht gewähren zu dürfen, und der Reichstag theilte in seiner Majorität diese Ueberzeugung, obwohl die Ultramontanen den betreffenden Satz in jeder Lesung zu einem Hauptangriffsobject machten und Alles aufboten, um Elsaß-Lothringen die Wohlthat des Gesetzes zu verschaffen.

V. Dem Gebiete des Personenrechts gehören zwei Früchte der letzten Reichstagssessionen an, das Gesetz über die Standesbeurkundung und die Civilehe, und das Gesetz über die Großjährigkeit. Hatte man früher, um die Competenz des Reiches zu begründen, bei den Versuchen, ein Civilehegesetz zu Stande zu bringen, sich damit, daß die Ordnung der Ehe auch als ein Stück des Vertragsrechtes anzusehen sei, geholfen, so war seit der Erweiterung des Artikels 4 Nr. 13 der Reichsverfassung [1]) vollends, auch aus dem Gesichtspunkt des Personenrechts, Nichts mehr einzuwenden. Als erster Gewinn des Gesetzes vom 20. December 1873 verdient registrirt zu werden, daß über die Zuständigkeitsfrage kein Wort mehr verloren zu werden brauchte.

Das Verlangen nach einem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Civilehe mußte sich nothwendig von Neuem geltend machen. Wenn wir dasselbe hier lediglich als Bestandtheil des Personenrechts aufführen, so ist dasselbe doch mit vollem Fug hauptsächlich als eine Maßregel aufgefaßt werden, welche durch die Lage der Dinge zwischen Staat und Kirche unabweislich geboten war. Der Staat mußte darauf sehen, daß die rechtliche Ordnung des Personenstandes und der Ehe in seinem Sinne getroffen, der ausschließlichen Innehabung der kirchlichen Behörden entrückt, ohne in die kirchliche Seite einzugreifen, bürgerlichen Behörden übertragen und so eine große Quelle von Schwierigkeiten, welche durch die Haltung der kirchlichen Autoritäten entsprangen, endlich verstopft werde.

Ungeachtet der einleuchtendsten Gründe für den Erlaß eines solchen Gesetzes war es übrigens nicht beschieden, im ersten Anlauf zum Ziele zu kommen. Man wird sich erinnern, daß in der Session des Reichstags 1873 vergebens daran gearbeitet worden war [2]). In der ersten Session 1874 erneuerten die früheren Antragsteller ihren Versuch, indem sie den fertig ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die fraglichen Materien bei dem Reichstage einbrachten [1]). Hierzu war umsomehr Veranlassung, als inmittelst die Preußische Regierung dem Preußischen Landtag ein Gesetz über die Civilstandsregister und die Civilehe vorgelegt und dessen Zustimmung erlangt hatte, worauf dann das Preußische Gesetz vom 9 März 1874 mit Geltung vom 1. October 1874 ab publicirt wurde [2]). Man mußte sich, wie wir früher schon erwähnten, nothwendig sagen, daß es ganz unmöglich sei, nach diesem Vorgang Preußens in den übrigen Bundesstaaten den alten Rechtszustand zu erhalten. Allein sollte es der Willkür der Einzelstaaten überlassen bleiben, ob und in welcher Weise sie sich das Civilstandsregister und die Civilehe sich aneignen wollten? Hätte man in der That auch nur eine kurze Zeit ertragen können, daß in grellem Widerspruch mit dem Reichsindigenat und der Freizügigkeit, in Bezug auf die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Deutschland verschiedene Grundsätze bestehen sollten? Wenn irgend wo, so war in dieser Materie von vorn herein Einheit des Rechts geboten.

Es mag dahin gestellt bleiben, in welcher Absicht die Preußische Regierung ungeachtet der mehrfachen Anregung eines Reichsgesetzes zunächst in ihrer Landesgesetzgebung voranging. Jedenfalls wurden dadurch die Gründe für den Erlaß eines Reichsgesetzes in keiner Weise abgeschwächt, im Gegentheil nur verstärkt. Freilich war, als der Antrag der Abgeordneten Völk und Hinschius erneuert wurde, in den Verhandlungen weniger von den eben angedeuteten allgemeinen Gründen, als ganz besonders von dem Nothstand Bayerns die Rede. Die liberalen Abgeordneten aus Bayern waren es hauptsächlich, die für den Antrag mit Eifer eintraten, und, weil das Eheschließungsrecht ihrer Heimath völlig unhaltbar geworden, an die Hülfe des Reichs appellirten, während umgekehrt natürlich gerade die Bayerischen Mitglieder der Centrumspartei den heftigsten Widerstand leisteten. In Form und Inhalt schloß sich der Gesetzesentwurf möglichst an das Preußische Gesetz an. Nach völliger Durchberathung in drei Lesungen [3]), denen die Vertreter der Bundesregierungen schweigend zuhörten, nahm der Reichstag des mannigfach amendirte Gesetz an.

Anstatt demselben seine Zustimmung zu ertheilen, beschloß darauf der Bundesrath, seinerseits einen andern Entwurf auszuarbeiten. Doch war darüber zu Anfang der zweiten Session noch keineswegs entschieden. Wenigstens wurde die Interpellation eines Bayerischen Abgeordneten, ob mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß Bayerns die baldige Vorlage zu erwarten sei, ausweichend und unbestimmt beantwortet [4]).

[1]) „Annalen" 1874 S. 413.
[2]) „Annalen" 1874 S. 408 ff. Nr. X.

[1]) Druckf. I. Session Nr. 52.
[2]) Siehe dasselbe „Annalen" 1874 S. 1551 ff.
[3]) Sten. Ber. I. Session S. 537—554; S. 578—618; S. 641—651.
[4]) Sten. Ber. II. Session S. 113—114.

Indessen wurde die Angelegenheit unter der Hand vom Bundesrath weiter betrieben und Anfangs Januar 1875 der Regierungsentwurf eines Gesetzes dem Reichstag mitgetheilt[1]). Die Reichsregierung begründete, weshalb sie gegen die Fassung des aus der Initiative des Reichstags hervorgegangenen Entwurfs, obwohl sie diesem im Princip beistimme, mehrfache Bedenken habe hegen müssen. Namentlich habe sie eine Vervollständigung durch erschöpfende Vorschriften in Betreff der Einrichtung der Standesämter und in Betreff des umfassend zu regelnden Eheschließungsrechtes für nöthig gehalten.

Die Berathung dieser Vorlage bildete die Hauptaufgabe, welche der Reichstag noch während seines Beisammenseins im Januar 1875 zu lösen hatte. Man führte die Verhandlungen ohne Commissionsvorbereitung durch. In der ersten Lesung[2]) zeigten sich wieder in vollstem Maße die Bayrischen Sympathieen und Antipathien. Daß von Bayern aus im Bundesrath der Hauptanstoß ausgegangen, ließ sich daraus ersehen, daß die Motive der Regierung sich ausführlich mit dem Rechtszustand in Bayern beschäftigten. Welche Anklagen und Drohungen deshalb dem Bayerischen Ministerium entgegengeschleudert wurden, ist noch in frischer Erinnerung.

Die zweite Lesung nahm fünf Sitzungen in Anspruch[3]). Nach der dritten wurde der an einigen Stellen amendirte Entwurf mit 207 gegen 62 Stimmen gutgeheißen[4]). Da auch der Bundesrath einverstanden war, wurde das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung publicirt[5]). Aus dem Inhalte ist kurz Folgendes mitzutheilen. Das Gesetz überträgt die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich den vom Staate einzusetzenden Standesbeamten. Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde; es sei denn daß der Standesamtsbezirk die Grenzen einer Gemeinde nicht überschreitet, wo der Gemeindevorsteher die Geschäfte zu besorgen oder auch eine andere Person damit zu betrauen hat. Geistliche und andere Religionsdiener können nicht Standesbeamte sein. Es folgt dann im ersten Abschnitt das Nähere über die Aufbringung der Kosten und über die Art der Führung der drei Register, Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. Sind diese ordentlich geführt, so erbringen sie bis zur Darlegung der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf denen die Einträge beruhen, vollen Beweis; ebenso die formrichtigen Auszüge. Finden sich Formwidrigkeiten vor, so unterliegt der Beweiswerth freier richterlicher Beurtheilung.

Der zweite Abschnitt handelt von der Beurkundung der Geburten. Zur Anzeige binnen einer Woche ist bei Strafe verpflichtet in erster Linie der eheliche Vater, eventuell die Hebamme, der Arzt, jede andere bei der Geburt anwesende Person, endlich auch die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist, bei Geburten, die in öffentlichen Anstalten erfolgen, der Vorsteher. Die Anzeige des letztern kann schriftlich, die der ersteren muß mündlich erfolgen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf den Eintrag todtgeborner und aufgefundener Kinder, sowie auf den Eintrag von Legitimationen, Annahmen an Kindesstatt und andere Standesveränderungen.

Rechtlich am interessantesten ist der dritte Abschnitt von den Erfordernissen der Eheschließung. Zur Eingehung der Ehe ist die Einwilligung der ehemündigen Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit beginnt für das männliche Geschlecht mit vollendetem zwanzigsten, für das weibliche Geschlecht mit vollendetem sechszehnten Lebensjahr, vorbehaltlich Dispensation. Das Erforderniß des Consenses des Vaters, eventuell der Mutter für Söhne bis zum beendigten fünfundzwanzigsten, für Töchter bis zum beendigten vierundzwanzigsten Lebensjahr, sowie des Vormundes für bevormundete minderjährige Kinder ist beibehalten. Doch können Großjährige bei Versagung der elterlichen Einwilligung auf richterliche Ergänzung des Consenses klagen. Verboten ist die Ehe wegen Verwandtschaft nur zwischen Ascendenten und Descendenten, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, sowie zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Verhältniß besteht. Gehindert ist ferner, jedoch mit Zulassung der Dispensation, die Ehe zwischen einer wegen Ehebruchs geschiedenen Person und deren Mitschuldigem. Natürlich kann Niemand eine Ehe eingehen, der noch in einer Ehe steht, und eine Frau, jedoch vorbehaltlich der Dispensation, nach dem Tode ihres Ehemannes sich nicht wieder verheirathen vor Ablauf des zehnten Monats. Welche Folgen eintreten, wenn eine Ehe diesen Vorschriften zuwider geschlossen worden ist, soll sich ebenso wie der Einfluß von Irrthum, Zwang oder Betrug nach dem Landesrecht bestimmen. Die Nothwendigkeit einer solchen Conzession an das Particularrecht, die keineswegs erwünscht ist, läßt sich bezweifeln. Außerdem soll keine Ehe zwischen dem Pflegbefohlenen und dem Vormund oder dessen Kindern zugelassen werden; jedoch wird ausdrücklich erklärt, daß eine dennoch geschlossene Ehe solcher Art nicht ungültig sein kann. Ebenso verhält es sich mit dem aufrecht erhaltenen Erforderniß einer Erlaubniß für Militärpersonen, Landesbeamte und Ausländer. Alle anderen Ehebeschränkungen sind aufgehoben. Dispensation, soweit sie statthaft, kann nur vom Staate, nicht von der Kirche aus ertheilt werden.

---

[1]) Drucks. II. Session Nr. 153.
[2]) Sten. Ber. II. Session S. 960—977.
[3]) Sten. Ber. II. Session S. 987—1010; S. 1011—1046; S. 1047—1066; S. 1067—1089; S. 1091—1103.
[4]) Sten. Ber. II. Session S. 1216—1258; S. 1261—1264.
[5]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 23; oben S. 641 ff. abgedruckt.

Im vierten Abschnitt wird die Form und Beurkundung der Eheschließung geregelt. Dort ist von der Anmeldung bei dem zuständigen Standesbeamten des Wohnsitzortes des einen oder anderen Theils, von der Beibringung der nöthigen Papiere, von dem Aufgebot, von der Consenserklärung vor dem Beamten in Gegenwart zweier Zeugen und dem Eintrag in das Register die Rede.

Der fünfte handelt von der Beurkundung der Sterbefälle, zu der das Familienhaupt eventuell derjenige, in dessen Behausung der Fall sich ereignet hat, verpflichtet ist, und der sechste insonderheit von der Beurkundung des Personenstandes auf See befindlicher Personen.

Nach einem siebenten Abschnitt über die Berichtigung der Standesregister, welche nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen kann, folgen im achten Schlußbestimmungen. Hier werden zunächst Strafen angedroht für Geistliche und Religionsdiener, welche zu der religiösen Feierlichkeit der Eheschließung schreiten, bevor ihnen der Nachweis der bürgerlichen Trauung geliefert ist; für diejenigen, welche die Anzeigepflicht versäumen, sowie für die Standesbeamten, welche den Vorschriften zuwider handeln. Aus der bunten Reihe der übrigen in diesem Abschnitt zusammengestellten Bestimmungen heben wir billig noch hervor, daß in Ehe- und Verlöbnißsachen den bürgerlichen Gerichten die ausschließliche Zuständigkeit gesichert und daß das Erkenntniß auf beständige Trennung einer Ehe von Tisch und Bett abgeschafft ist, indem an deren Stelle die Auflösung dem Bande nach gesetzt wird.

Die Ausführungsmaßregeln sind, soweit sie nicht durch Verordnung des Bundesrathes erfolgen, den Einzelregierungen überlassen. Das Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes Reichsangehöriger im Ausland [1]) erleidet durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung. —

Einem Antrage der Abgeordneten Prosch und Genossen [2]) verdankt seine Entstehung das Gesetz vom 17. Februar 1875 betreffend das Alter der Großjährigkeit [3]). Schon öfter war im Reichstage eine einheitliche Bestimmung über den Eintritt der Großjährigkeit gewünscht werden. Die Nützlichkeit einer solchen liegt so sehr am Tage, daß der Natur der Sache nach der Vorschlag des sehr einfachen Gesetzes weder im Reichstage selbst, noch auch, zumal nachdem ein Vorbehalt wegen der landesherrlichen Familien hinzugefügt worden war, bei dem Bundesrath auf Widerstand stieß [4]). Das Gesetz fixirt den Beginn der Großjährigkeit, wie in den meisten Bundesstaaten seither schon Rechtens war, jetzt allgemein für das ganze Reich auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr. Doch werden die hausverfassungsmäßigen und landesgesetzlichen Normen über die Großjährigkeit des Regenten, der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern dadurch nicht alterirt Das Gesetz gilt vom 1. Januar 1876 an.

VI. Für das Handels- und Verkehrsrecht ist es vor allen Dingen wichtig und daher hier im Anschluß an unsere Bemerkungen von vorigem Jahr [1]) hervorzuheben daß

A. die Reform des Geldes und der Geldwerthzeichen nunmehr zum Abschluß gediehen ist. Die an jener Stelle von uns notirten Bestimmungen des Artikel 18 des Münzgesetzes haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Raschen Laufes ist der Ordnung des Münzwesens, die Ordnung des Papiergeldes und der Banknoten nachgefolgt.

Schon in der ersten Session des Reichstags von 1874 kam das Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen zu Stande [2]). Im Wesentlichen stimmt das Gesetz mit der Vorlage der Regierung [3]) überein, die im Reichstag, obwohl dort namentlich in erster Lesung über die Grundfrage, ob überhaupt und in welcher Weise neben der Goldwährung Papiergeld existiren solle, gestritten und in zweiter eine Menge von Abänderungen beantragt wurde, bis auf einige Modificationen Billigung fand [4]).

Durch das Gesetz wird die Einziehung des Papiergeldes allen Einzelstaaten bis zum 1 Januar 1876 verfügt. Dagegen sollen Reichskassenscheine im Betrage von 120 Millionen Mark emittirt werden, an denen die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer vom 1. December 1871 participiren. Um denjenigen Staaten, welche über den ihnen zufallenden Antheil hinaus Papiergeld in die Welt gesetzt hatten, die Einziehung zu erleichtern, wird ihnen ein binnen 15 Jahren zu tilgender Vorschuß durch Reichskassenscheine, die der Reichskanzler über die 120 Millionen hinaus darf anfertigen lassen, gewährt. Die Ausfertigung und die Ersatzleistung für verdorbene Cassenscheine ist der Reichsschuldenverwaltung übertragen. Weshalb am Schluß aus dem Gesetz vom 16. Juni 1870 der Satz wiederholt wird, daß künftig kein Bundesstaat anders, als auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgeben dürfe, da doch als ausgemacht gelten kann, daß eine solche Ermächtigung Einzelstaaten niemals ertheilt werden wird, ist schwer abzusehen.

Die Reichscassenscheine bilden also vom 1. Januar 1876 ab das einzige Papiergeld in Deutschland. Dasselbe wird bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten zum Nennwerth in Zahlung angenommen, auch von den Reichshauptcasse für Rechnung des Reichs jederzeit gegen baare Münze eingelöst. In welchem

[1]) „Annalen" 1872 S. 139 Nr. 4a.
[2]) Drucks. II. Session Nr. 59.
[3]) Reichsgesetzbl 1875 S. 71.
[4]) Sten. Ber. II. Session S. 582—588; S. 717—722; S. 785.

[1]) „Annalen" 1874 S. 384.
[2]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 40; „Annalen" 1874 S. 1601, Anmerkung 2.
[3]) Drucks. I. Session Nr. 70.
[4]) Sten. Ber. I. Session S. 557—558; S. 652—664; S. 623—948; S. 1026—1031.

Sinne diese Verpflichtung gemeint sei, ist nicht gesagt. Nach der herrschenden Ansicht wird darunter schwerlich eine privatrechtliche, im Wege der Klage verfolgbare, sondern nur eine sogenannte publicistische Verpflichtung verstanden werden können. Ein Zwang zur Annahme der Reichscassenscheine im Privatverkehr findet nicht statt. Mit vollem Recht hat man also vermieden, dem Papiergeld Zwangscurs beizulegen, oder auch nur, wie bei den Preußischen Cassenanweisungen der Fall war, Raum zu einer Controverse darüber, ob Zwangscurs existire, offen gelassen.

Inwieweit dies den Ausführungen entspricht, die früher über die rechtliche Natur des Papiergeldes versucht wurden [1]), mag hier nicht weiter untersucht werden [2]). Jedenfalls ist es ein großer Gewinn, daß die Vielheit und das Uebermaß des Papiergeldes einem einheitlichen Reichspapiergeld Platz gemacht hat.

Ungleich mehr Mühe machte das Reichsbankgesetz [3]). Man weiß, wie viel über die richtige Normirung des Bank- und Banknotenwesens seit Jahren hin und her gestritten worden ist; zumal seitdem die Reichsgesetzgebung durch das Gesetz vom 27. März 1870 und vollends später durch Artikel 18 des Münzgesetzes begonnen hatte, sich mit der Einschränkung der Banknotenemission zu beschäftigen [4]). Eine ganze Literatur über die Bankfrage war angewachsen. Offenbar gab das eben erwähnte Papiergeldgesetz einen neuen drängenden Grund ab, nun auch zur Regelung des Bankwesens zu schreiten.

Im Laufe des Sommers 1874 wurde denn ein von dem Bundesrath aufgestellter Entwurf eines Reichsbankgesetzes bekannt [5]). Bei Beginn der zweiten Session wurde dem Reichstag eine Vorlage gemacht [6]), welche damit im Wesentlichen übereinstimmte. Der Grundgedanke war bestimmte Einschränkung der Zettelbanken und ihrer Emissionen von Noten, Schonung ihres Privilegs, aber Belastung der ungedeckten Notenausgabe mit einer Steuer u. dgl., das Alles jedoch, ohne daß die Errichtung einer Reichsbank in's Auge gefaßt wurde.

In der ersten Lesung gingen die Ansichten sehr weit auseinander [7]). In Zusammenhang gebracht mit der Münz- und Papiergeldfrage wurden die verschiedensten Interessen und Wünsche laut. Doch zeigte sich so viel, daß ein großer Theil des Reichstags die Herstellung einer Reichsbank als unerläßliche Bedingungen betrachtete, wenn auch darüber wieder Uneinigkeit herrschte, ob und in welcher Weise die Preußische Bank zu einer Reichsbank umgewandelt werden möge. Für die seitherige Freiheit der Privatbanken erhob sich keine Stimme. Zwar wurde der Antrag, der einzusetzenden Commission eine Directive dahin zu ertheilen, daß nothwendig die Bestimmungen über die Reichsbank in den Entwurf einzufügen seien, mit einer kleinen Majorität aus formellen Gründen abgelehnt. Allein die Commission konnte nach dem gesammten Eindruck der Verhandlung sehr wohl wissen, daß es ihre Hauptaufgabe sei, sich mit den Vertretern der Regierung, die sich durchaus nicht gegen den Plan einer Reichsbank erklärt hatte, über dieses Institut zu verständigen.

Die vielfachen Veränderungen, die sich in der Commission der Entwurf im Uebrigen gefallen lassen mußte, sind hier nicht zu schildern. Das Wichtigste war, daß ein ganzer Titel von der Reichsbank neu eingeschoben wurde. An einer ausführlichen Motivirung fehlte es den Commissionsvorschlägen [1]) ebenso wenig, als es daran der Regierungsvorlage gefehlt hatte.

Gleichwohl wurde in zweiter Lesung noch Manches amendirt [2]), in dritter aber das Resultat der zweiten aufrecht erhalten [3]).

Die Publication des vom 14. März datirten Gesetzes ist am 18. März 1875 erfolgt [4]).

Der Hauptinhalt ist folgender [5]). Den Banknoten steht das Staatspapiergeld gleich, dessen Emission einem Bankinstitut zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen worden ist. Eine neue Befugniß zur Banknotenausgabe, oder Befugniß über den in dem Gesetz bestimmten Betrag hinaus kann nur durch Reichsgesetz erworben werden. Zwangscours kann den Noten, auch für Staatscassen, nicht beigelegt werden. Sie dürfen nur in Appoints von 100 Mark aufwärts ausgegeben werden. Jede Bank hat ihre Noten sofort an ihrem Hauptsitz und an ihren Filialen gegen baar einzulösen. Aufruf und Einziehung kann nur durch den Bundesrath erfolgen. Verboten ist allen Notenbanken, Wechsel zu acceptiren und Effectenzeitgeschäfte zu machen oder dafür Bürgschaft zu leisten. Sie sind verpflichtet, über ihren Geschäftsstand nach einem bestimmten Schema und zu bestimmter Zeit Publicationen zu erlassen. Wenn der Notenumlauf einer Bank ihren Baarvorrath an coursfähigem Deutschem Geld, Reichscassenscheinen, Noten anderer Banken, Gold in Barren oder ausländischen Münzen, und den im Gesetz ihnen zugewiesenen normalen Betrag übersteigt, so hat sie den Ueberschuß mit 5 Procent

---

[1]) „Annalen" 1873 S. 361 ff.; siehe auch Bamberger, „Annalen" 1874 S. 1601.

[2]) Zur Erläuterung des Papiergeldgesetzes siehe besonders Soetbeer, Deutsche Münzverfassung S. 181, sowie die Erläuterungen zum Münzgesetz, „Annalen" 1874 S. 607 ff.

[3]) Vgl. hiezu insbesondere die in diesem Bande der „Annalen" mitgetheilen Materialien, das Gesetz selbst oben S. 999, die kritischen Bemerkungen von Sonnemann oben S. 1025.

[4]) „Annalen" 1874 S. 386—388.

[5]) „Annalen" 1874 S. 1611.

[6]) Druckf. II. Session. Nr. 27.

[7]) Sten. Ber. II. Session S. 149—234.

[1]) Druckf. II. Session Nr. 195, abgedruckt oben S. 835 und 945 ff.

[2]) Sten. Ber. II. Session S. 1265—1289; S. 1291—1327; S. 1329—1359; S. 1364—1396.

[3]) Sten. Ber. II. Session S. 1435—1454.

[4]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 177; abgedruckt oben S. 999.

[5]) Vgl. auch die Bemerkungen Sonnemann's, oben S. 1025 ff. Dieselben konnten Hrn. Prof. Dr. Endemann bei Abfassung seines Berichts noch nicht bekannt sein.

Der Herausg.

zur Reichscasse zu versteuern. Ausländische Banknoten dürfen bei Strafe (§. 57) zu Zahlungen innerhalb des Reichs nicht gebraucht werden.

Die unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Reichsbank hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Capitalien zu sorgen. Sie hat ihren Sitz in Berlin mit dem Recht, aller Orten Filialen zu errichten. Als die Geschäfte, welche die Reichsbank betreiben darf, werden aufgeführt An- und Verkauf von Gold und Silber in Barren und Münzen, Discontirung, An- und Verkauf kurzer Wechsel und gewisser Schuldverschreibungen, das Lombardgeschäft, An- und Verkauf von Effecten, jedoch mit einiger Limitation, Incasso, Zahlungsleistungen und Anweisungsertheilungen gegen Deckung, Kauf und Verkauf von Effecten und Edelmetall für fremde Rechnung, Depositen- und Giroverkehr, sowie Verwahrung und Verwaltung fremder Werthgegenstände. Barrengold muß sie zu 1392 Mark das Pfund fein gegen ihre Noten annehmen. Der Procentsatz des Discontos und des Darlehnszinses ist öffentlich bekannt zu machen. Unter diesen Bedingungen hat sie das Recht, nach Bedürfniß des Verkehrs Banknoten unter Controle der Reichsschuldencommission auszugeben. Für mindestens ein Drittheil der von ihr in Umlauf gebrachten Noten soll Deckung in Gold oder kurzen Wechseln vorhanden sein. Die Reichsbank ist schuldig, ihre Noten an der Hauptcasse sofort, bei allen Zweiganstalten, soweit deren Bestände hinreichen, ihre Noten auf Präsentation einzulösen, auch die Noten aller anderen Banken, sofern diese ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommen, an der Hauptcasse und bei ihren Zweiganstalten in Städten über 80,000 Einwohner zum Nennwerth als Zahlung anzunehmen.

Die Reichsbank ist Actienbank mit einem Grundcapital von 120 Millionen Mark, getheilt in 40,000 auf den Namen lautende Antheile zu je 3000 Mark. Von dem Reingewinn erhalten die Actionäre zunächst eine Dividende von $4\frac{1}{2}$ Procent. Von dem Rest gehen 20 Procent zum Reservefonds. Das Uebrige wird, soweit die Dividende der Actionäre nicht $8\frac{1}{2}$ Procent übersteigt, zwischen diesen und der Reichscasse gleich, darüber hinaus aber so getheilt, daß letztere $\frac{3}{4}$, die Actionäre $\frac{1}{4}$ erhalten. Das Reich behält sich jedoch das Recht vor, nach dem 1. Januar 1892 die Reichsbank aufzuheben oder sämmtliche Actienantheile zum Nennwerth zu erwerben. Auf die Verwaltung und Oberaufsicht, welche ausführlich geordnet sind, ist hier nicht näher einzugehen.

Dem gegenüber ist den Privatbanken eine möglichst enge Grenze gezogen worden. Eine solche darf nur in dem Staate, in welchem sie concessionirt ist, Geschäfte treiben. Nur innerhalb dieses Staates dürfen ihre Noten zu Zahlungen gebraucht werden. Beiden Bestimmungen ist durch erhebliche Strafandrohungen (§. 56, 58) Folge gesichert. Indessen ist es nicht ganz so schlimm, als es aussieht. Denn sie können sich dieser Beschränkungen erwehren, wenn sie im Wesentlichen dieselben Vorschriften erfüllen, welche der Reichsbank gesetzt sind. Die Abneigung gegen die Privatnotenbanken thut sich aber auch noch in anderen Bestimmungen kund. Wo eine terminliche Kündigung bei der Concessionirung vorbehalten wurde, soll sie zum möglichst frühen Termin eintreten. Jede Statutenveränderung bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Außerdem kann der Reichskanzler jeder Zeit durch Commissare sich überzeugen, ob die Vorschriften des Gesetzes erfüllt werden und wegen gesetzwidrigen Gebahrens im Wege der Klage die Entziehung der Notenbefugniß durch Richterspruch erwirken.

Schließlich sind die Bedingungen festgestellt worden, unter denen der Reichskanzler mit der Preußischen Regierung die Abtretung der Preuß. Bank vereinbaren kann.

Die Gesammtsumme der normalen Banknotenemission ist bekanntlich auf 385 Millionen Mark fixirt worden, von denen 250 Millionen auf die Reichsbank, 135 Millionen auf 33 Deutsche Privatbanken fallen.

Der Abschluß dieses Bankgesetzes ersparte nicht, noch einmal die Geltung des Nothgesetzes vom 27. März 1870 über das Jahr 1875 hin zu verlängern. Dies mußte, noch bevor der Abschluß des Bankgesetzes erzielt wurde, durch ein Gesetz vom 21. December 1874 geschehen[1]).

Niemand hat sich darüber täuschen können, daß das Bankgesetz keineswegs eine endgültige Erledigung der Bank- und Banknotenfrage darstelle. Es ist in den Verhandlungen oft hervorgehoben worden, daß es sich nur darum handle, vorerst den Uebergang zu einer definitiven Regulirung zu gewinnen. Das bestätigt denn auch der Inhalt zur Genüge. Man hat, in vollstem Maße mit den gegebenen Verhältnissen rechnend, sich gehütet, mit diesen auf einmal zu brechen und versucht, allmählich das Zettelwesen in bessere Bahnen zu lenken. Ohne zahlreiche Compromisse ist es dabei nicht abgegangen. Ob der günstige Erfolg eintreten wird, den man sich von manchen Seiten versprochen hat, wird sich erst zeigen. Daß immerhin im Vergleich zu dem seitherigen Zustande das Bankgesetz einen Fortschritt bedeutet, wird sich nicht leugnen lassen.

Auch hier kann dieser Fortschritt nicht geleugnet werden, wenn gleich in Consequenz der früher entwickelten Ansichten von dem rechtlichen Standpunkte aus, der hier allein zu vertreten ist, Vieles bemängelt werden mag[2]). Die wichtigsten Punkte sind die Stellung, welche

[1]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 193.

[2]) Siehe mein Gutachten „Annalen" 1873 S. 361 ff. Daß Anfechtungen desselben von Seiten der betheiligten Interessen nicht ausgeblieben sind, ist nicht zu verwundern. Das war vorauszusehen, als ich die absichtlich durchaus juristische Begutachtung unternahm. Gegen solche Anfechtungen noch eine

das Gesetz den Privatbanken gegenüber einnimmt, und der Charakter der Reichsbank.

Was die Privatbanken betrifft, so war ihnen von vornherein die Ungunst der weitaus Meisten im Reichstag gewiß. Eine einigermaßen erhebliche Vertheidigung derselben ist kaum unternommen worden und ihre Interessen fanden überhaupt nur bei einzelnen Punkten eine im Ganzen nur vereinzelte Vertretung. Allein ebenso wenig wurde ernstlich versucht, dem Privatzettelwesen grundsätzlich und mit einem Schlage ein Ende zu machen. Der Bundesrath hielt sich verpflichtet, die einmal bestehenden Privilegien zu respectiren und der Reichstag trat ihm darin bei. Nichts klingt schöner als der Respect vor bestehenden Rechten. Ob freilich hier die formelle Respekt vor verliehenen Rechten ganz und gar angebracht, das hat der Unterzeichnete bezweifelt und bezweifelt es noch. Faßt man die wahre Natur der Banknoten in's Auge, so gewinnen die Privilegien der Notenemission materiellrechtlich ein anderes Ansehen und die Rechtfertigung, mit denselben auch schon in deren Ablauf zu brechen, hätte sich für die Gesetzgebung des Reichs wohl finden lassen. Statt den Privatzettelbanken unmittelbar das Lebenslicht auszublasen, hat man vorgezogen, ihnen das Zettelgeschäft dergestalt zu unterbinden, daß sie auf formell rechtlichem Wege langsam, oder, wenn die Hoffnung Vieler in Erfüllung geht, sogar bald absterben. Ob das in Wahrheit mehr Schonung der sogenannten wohlbegründeten Rechte von Seiten der Gesetzgebung ist, läßt sich bezweifeln. Die Privatbanken und eine ziemliche Musterkarte von Noten derselben werden also einstweilen fortbestehen und wir müssen uns einstweilen dabei begnügen, in der fünfprocentigen Steuer der ungedeckten und über den Normalbetrag überschießenden Zettel einige Ausgleichung der Ungerechtigkeit zu erblicken, welche in der Verleihung des Zettelprivilegiums an Privatunternehmungen gelegen ist.

Daß die Errichtung einer Reichsbank nothwendig war, versteht sich von selbst. Ohne sie wäre das Gesetz in der That eine weniger als halbe Maßregel gewesen. Fast unbegreiflich erscheint es, daß sie nicht von Haus aus den Mittelpunkt des Regierungsentwurfs bildete. Auch das ist unbestreitbar, man hatte sich mit der Preußischen Bank auseinanderzusetzen. Auf anderem Wege konnte das Ziel nicht erreicht werden. Wie die Ueberleitung der Preußischen Bank in eine Reichsbank in Aussicht genommen worden ist, interessirt hier weniger. Ueber die Organisation, Geschäftseinrichtung, Controle der Reichsbank nach dem Muster der Preußischen Bank mag ebensowenig Etwas gesagt werden. Der springende Punkt, auf den die rechtliche Betrachtung zuerst fallen und auf dem sie immer wieder verweilen muß, ist die Betheiligung des Privatcapitals an der Bank. Dagegen, daß Actionären der Nutzen aus der Notenemission in die Tasche fallen soll, ist entschieden zu streiten. Auch das kann füglich bestritten werden, ob es darum gerechtfertigt sei, die Reichsbank zu einer Actienbank zu machen, weil sie mit dem Zettelgeschäft eine Reihe von Bankgeschäften verbindet, bei denen die Betheiligung des Privatcapitals durchaus zulässig erscheint. Immer bleibt das Zettelgeschäft die Hauptsache und die Notenemission ist es, welche weit mehr, als das Grundcapital die Mittel zu den übrigen Geschäften liefert. Die Zweifel hat man wohl gefühlt. Sie finden ihren hinlänglichen Ausdruck in der ängstlichen und künstlichen Scala der Gewinnvertheilung, die oben erwähnt worden ist. Das Gesetz selbst sieht gerade in der Zulassung von Actionären nur ein Provisorium. Denn es hält sich ausdrücklich offen, in nicht zu langer Frist das Actiencapital und zwar zum Nominalwerthe abzustoßen. Damit wird denn doch ziemlich deutlich auf das Ziel hingewiesen, das immer das zu erstrebende bleibt.

B. Recht eigentlich dem Handelsrecht gehört an das Gesetz vom 30. Nov. 1874 über den Markenschutz[1]). Das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung der Waarenbezeichnung war ein altes. Schon 1868 wurde eine solche angeregt[2]); zuletzt dann im Reichstage von 1873[3]), wo der Regierungscommissar zusagte, der Bundesrath, bisher von der Meinung geleitet, der §. 287 des Strafgesetzbuchs genüge dem Bedürfniß, werde den Erlaß eines Gesetzes in Erwägung ziehen. Letzteres geschah denn auch und dem Reichstag wurde in der zweiten Session 1874 der Entwurf eines Markenschutzgesetzes vorgelegt[4]).

In den Motiven ist ausgeführt, warum der erwähnte Paragraph des Strafgesetzbuchs und die von einzelnen Landesregierungen in Folge desselben getroffenen Maßregeln keineswegs die Sache erledigt hatten. Für den Grundgedanken des Entwurfs, Anmeldung der Handelszeichen zum Handelsregister und Begründung eines straf- und civilrechtlich verfolgbaren Rechts an denselben, bezog man sich auf das Vorbild auswärtiger Gesetzgebungen.

Dieser Grundgedanke wurde in der ersten Lesung nicht bekämpft[5]). Auch in der zweiten Lesung, die ohne vorgängige Commissionsberathung vor sich ging, wurde das Princip nirgends alterirt, dagegen eine Mehrzahl von Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen, bei denen man es auch in dritter Lesung nicht überall bewenden ließ[6]). Das Gesetz verleiht allen Gewerb-

besondere Vertheidigung eintreten zu lassen, ist unnütz. Zu einer Vertheidigung der juristischen Gründe aber, zu der ich jeden Augenblick bereit bin, ist kein Anlaß. Dies nur zur Ergänzung der Bemerkung des Herausgebers „Annalen" 1874 S. 1633.

[1]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 143.
[2]) „Annalen" 1868 S. 68. 979.
[3]) Druckf. Nr. 102; Sten. Ber. S. 762—766.
[4]) Druckf. II. Session Nr. 20.
[5]) Sten. Ber. II. Session S. 32—36.
[6]) Sten. Ber. II. Session S. 79—93; 98—112; S. 127—135; S. 175; Druckf. II. Session Nr. 38, 57.

treibenden, die im Handelsregister eingetragen sind, — ein Begriff, der sich, beiläufig bemerkt, keineswegs mit dem Begriff der Kaufleute[1]) deckt, — die Befugniß, das Zeichen, dessen sie sich zur Unterscheidung ihrer Waaren von denen Anderer auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung bedienen wollen, zum Handelsregister ihres Hauptetablissementsorts anzumelden. Dabei wird deutliche Darstellung des Zeichens und Bezeichnung der Waaren, für welche es benutzt werden soll, vorausgesetzt. Unter dem Waarenzeichen in diesem Sinne ist das Figurenzeichen im Gegensatz der Namens- oder Firmenbezeichnung zu verstehen. Die Eintragung ist zu versagen, wenn das Zeichen nur in Zahlen, Buchstaben oder Worten besteht, ein öffentliches Wappen enthält oder Aergerniß erregt. Dagegen darf nicht versagt werden der Eintrag eines landesgesetzlich bereits geschützten oder vor 1875 im Verkehr allgemein anerkannten Zeichens.

Insoweit steht also dem Gericht, welches das Handelsregister führt, eine Vorprüfung zu. Aber die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Berechtigung des Anmeldenden an dem Zeichen. Bei dem Eintrag unter der Firma des Anmeldenden ist vielmehr nur die Anmeldung, und wenn dasselbe Zeichen wegen Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt angemeldet wird, die Zeit der ersten Anmeldung zu constatiren. Der Firmeninhaber kann die Zeichen jederzeit löschen lassen. Von Amtswegen erfolgt die Löschung, wenn die Firma gelöscht, wenn deren Aenderung ohne Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird, wenn seit der Eintragung oder Anmeldung zehn Jahre verflossen sind, ohne daß sich der Inhaber weiter regt, oder wenn das Zeichen nach §. 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen. Die §§. 6, 7 enthalten Bestimmungen über die Kosten des Eintrags.

Das ausschließliche Recht auf den Gebrauch des Zeichens entspringt nicht aus dem Eintrag, sondern aus der Priorität der Anmeldung. Die landesgesetzlich oder im Verkehr von 1875 anerkannten Waarenzeichen schließen jede andere Anmeldung aus, wenn sie vor dem 1. October 1875 angemeldet werden. Ein Buchstaben oder Worte enthaltendes Zeichen hindert Niemanden an dem Gebrauch seines Namens oder seiner Firma, sei es auch nur in abgekürzter Gestalt. Andererseits wird der Rechtsschutz des Inhabers nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Waarenzeichen der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, wenn diese nur durch besondere Aufmerksamkeit entdeckt werden können. Auf Zeichen, welche sich bisher im Gebrauche aller oder gewisser Classen von Gewerbtreibenden befunden haben, oder deren Eintrag nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung kein Recht erworben werden.

Auf klageweises Verlangen des berechtigten Zeicheninhabers muß jeder Andere den Eintrag des Waarenzeichens löschen lassen. Das Recht des Inhabers erlischt durch Zurücknahme der Anmeldung, Antrag auf Löschung Seitens des berechtigten Firmeninhabers, oder mit dem Eintritt einer von Amtswegen bewirkten Löschung des Eintrags.

Das Waarenzeichen in dem bisher berührten Sinn, d. h. desjenigen, an dem ein Ausschließungsrecht besteht, sowie Namen oder Firma, welche zur Waarenzeichnung benutzt werden, genießen nach dem Gesetz sowohl civil-, als strafrechtlichen Schutz. Jeder inländische Producent oder Handeltreibende kann auf Grund seines Rechts im Wege der Klage beantragen, daß Derjenige, welcher widerrechtlich das Zeichen führt, für nicht berechtigt erklärt werde, dasselbe zu gebrauchen, sowie auch die damit bezeichneten Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Wer wissentlich sich eines Waarenzeichens widerrechtlich bedient, kann auf Antrag des Verletzten in eine Strafe von 150 bis zu 3000 Mark oder in Gefängnißstrafe bis zu sechs Monat verurtheilt werden neben Entschädigung des Verletzten. Ueber das Vorhandensein eines Schadens und dessen Höhe entscheidet in Uebereinstimmung mit dem in mehreren anderen Gesetzen der Neuzeit niedergelegten Grundsatz das Gericht nach freiem Ermessen. Anstatt der Entschädigung kann aber auch im Strafverfahren auf die seit dem Strafgesetzbuch beliebte Buße bis zu 5000 Mark erkannt werden. Außerdem findet auf Antrag im Strafverfahren auch Erkenntniß auf Vernichtung der Zeichen, der Verpackung und sogar auf Vernichtung der Waaren, sowie auf Befugniß des Verletzten, das Urtheil bekannt zu machen, statt.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz sind Handelssachen.

Waarenzeichen von Geschäften, die im Inlande keine Handelsniederlassung besitzen, sowie Namen und Firmen ausländischer Producenten und Handeltreibenden wird der Schutz des Gesetzes gewährt, wenn Reciprocität herrscht. Ob dies der Fall, soll im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht werden. Die Waarenzeichen insonderheit erhalten den Schutz mit der Maßgabe, daß die Anmeldung bei dem Handelsgericht in Leipzig, mit Unterwerfung unter dessen Gerichtsbarkeit wegen aller Klagen aus dem Gesetz, sowie unter dem Nachweis erfolgt, daß der Anmeldende in dem fremden Staat den Rechtsschutz seines Zeichens erworben habe. Der Schutz im Reiche dauert immer nur so lange, als der Anmeldende in dem fremden Staate geschützt ist.

Gegen die ganze Richtung des Gesetzes ist schwerlich Etwas einzuwenden. Allein im Einzelnen wird Jeder, der sich die Mühe nimmt, dasselbe Paragraph für Paragraph zu zergliedern und den logischen Zusammenhang in Erwägung zu ziehen, auf manches Bedenken stoßen. Das Gesetz erscheint recht eigentlich als eine Ergänzung des Handelsgesetzbuchs. Sogleich der erste Paragraph erregt aber Zweifel, ob er dazu vollständig paßt, Zweifel, die dann in §. 13 noch vermehrt werden. Indessen ist

[1]) Endemann, Handelsrecht §. 13, III. a. E.

es nicht unsere Aufgabe, die einzelnen Sätze hier eingehender zu kritisiren. Die Praxis wird schon von selbst die Mängel entdecken, welche darin enthalten sind.

Naturgemäß knüpft sich an dieses Markenschutzgesetz leicht der Gedanke, auch den Mustern einen rechtlichen Schutz angedeihen zu lassen. In der That ist denn auch die Regelung des Musterschutzes bei diesem Anlaß angeregt worden. Doch ist es vorerst bei einer entfernten Anregung geblieben.

C. An Stelle des seither gültig gewesenen Eisenbahnbetriebsreglements vom 10. Juni 1870 mit den Nachträgen dazu, deren wir im Jahre 1873[1]) zu gedenken hatten, ist vom Bundesrath ein neues, vom 11. Mai datirtes Eisenbahnbetriebsreglement auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung erlassen worden[2]).

Dasselbe ist am 1. Juli 1874 für sämmtliche Deutsche Eisenbahnen im Local- und Verbandsverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn in Kraft getreten. Specialbestimmungen neben dem Reichsreglement sind nur dann möglich, wenn sie ausdrücklich in die Tarife aufgenommen werden, dem Reichsreglement nicht widersprechen, vielmehr solches nur ergänzen, oder dem Publicum günstigere Bedingungen gewähren.

Auf die große Bedeutung, welche das Betriebsreglement nicht blos als Administrativordnung, sondern auch als Rechtsgesetz besitzt, ist früher schon aufmerksam gemacht worden[3]). Es enthält eine weitere Ausführung der Art. 422 bis 431 des Handelsgesetzbuchs und stellt die wichtigsten Normativbestimmungen für das Personen- und Güterfrachtgeschäft der Eisenbahnen auf. Namentlich wird die privatrechtliche Haftbarkeit der Eisenbahnen für Verluste und Beschädigungen, sowie Verzögerung des Transports und Versäumung der Lieferungsfristen umfassend geregelt; das Alles natürlich lediglich innerhalb des Rahmens, den die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufstellen, um das Minimum der Verpflichtung der Eisenbahnen zu fixiren. Es erhellt hiernach, daß das Eisenbahnbetriebsreglement recht eigentlich zugleich als eine wichtige Norm des Privatrechts in dem Abschnitt von dem Transportgeschäft der Eisenbahnen betrachtet werden muß.

Sodann ist zu erwähnen, daß an Stelle der Postordnung vom 30. November 1871 nebst weiteren Tarifbestimmungen[4]) auf Grund des §. 50 des Postgesetzes eine neue Postordnung vom 18. December 1874 ergangen ist[5]), welche in der früheren Weise mit einigen Modificationen Normen aufstellt, die für den Inhalt der mit der Post abgeschlossenen Transportverträge wichtig werden. Es verhält sich mit der Bedeutung derselben ganz ähnlich, wie mit den eben erwähnten Bestimmungen des Eisenbahnreglements.

D. Weitere Resultate sind im Gebiete des Handels- und Verkehrsrechtes nicht gewonnen worden. An dem Ausdruck mancher Wünsche und Anregungen hat es freilich nicht gemangelt. Der Resolution wegen Revision des neunten Titels des Seerechts wurde oben[1]) schon gedacht. Wieder einmal empfahl ein Beschluß der Petitionscommission[2]) die Regelung des Versicherungswesens, wobei sie jedoch mehr die administrative Behandlung der Versicherungsanstalten, als die, wie wir oft genug betont haben[3]), mindestens ebenso dringend gebotene Reform der rechtlichen Normen des Versicherungsgeschäfts im Auge hatte.

Von förmlichen Anträgen verdient nur noch einer Erwähnung, der die Actiengesellschaften betraf. Ueber die Hauptfrage, die früher so viel Lärm machte, ob eine mehr oder minder weitgreifende Aenderung des Actiengesetzes von 1870 erforderlich sei[4]), herrschte diesmal tiefes Schweigen. Man kann dies nur heilsam nennen. Denn sicher wird es der Gesetzgebung zu Statten kommen, wenn sie nicht unter dem ersten Eindruck widerwärtiger Erfahrungen und unglücklicher Zeitereignisse, sondern mit voller Ruhe und reiferem Urtheil über die Wirkung des Gesetzes ihre Entschließungen faßt. In diesem Sinne hat sich auch der unten näher zu erwähnende Bericht ausgesprochen, den der Justizausschuß des Bundesraths über die Bearbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und die Umarbeitung des Handelsgesetzbuchs erstattete[5]). Das Reichskanzleramt hatte die Anträge auf Reform des Actienrechts für wichtig genug erachtet, um eine besondere Aeußerung des Ausschusses zu veranlassen, ob diese Reform schon jetzt vorzunehmen sei. Was der Ausschuß darauf erwiderte, verdient vollkommene Billigung. Er verkennt zwar nicht, daß die Gesetzgebung den zu Tage getretenen Mißständen gegenüber sich nicht völlig passiv verhalten und lediglich auf die Klugheit vertrauen dürfe, welche das Publicum durch schlimme Erfahrungen gewonnen habe und noch gewinnen werde. Allein er räth entschieden von einem schleunigen Einschreiten der Gesetzgebung ab. Wenn auch die Hoffnung, daß die Krisis vom Jahre 1873 dem Ende nahe, sich nicht bewährt hat, so ist doch das Argument, daß man nicht unter dem unmittelbaren Eindruck einer Calamität ein neues Gesetz entwerfen soll, noch jetzt zutreffend. Für die spätere Reform wird schon jetzt der Gedanke an totale Verwerfung der Form der Actiengesellschaft als unmöglich bezeichnet. Einstweilen könne man bei strenger Handhabung der bestehenden Vor-

---

[1]) „Annalen" 1873 S. 340.
[2]) Siehe Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt 1874 S. 84 und abgedruckt in den „Annalen" 1874 S. 1147.
[3]) „Annalen" 1872 S. 128.
[4]) „Annalen" 1873 S. 1017. 1127.
[5]) Centralblatt 1875 S. 6; Tarifbestimmungen S. 41. Siehe auch „Annalen" 1875 S. 621 ff.

[1]) Siehe oben III. a. E. S. 1177.
[2]) Drucks. I. Session Nr. 53.
[3]) „Annalen" 1872 S. 129.
[4]) „Annalen" 1874 S. 388 ff.
[5]) „Annalen" 1874 S. 1370 ff.

schriften auskommen. Aus allen diesen Gründen sei die Revision der Bestimmungen über das Actienrecht mit der Revision des Handelsgesetzbuchs zu verbinden.

Was diesmal aus dem Actienrecht zur Sprache kam, war nur ein vereinzelter Satz, dessen proponirte Abänderung aber so recht dazu angethan war, die Juristen in Streit zu verwickeln.

Artikel 207a des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß Actien und Actienantheile, wenn sie auf den Namen lauten, nicht unter 50 und, wenn sie auf den Inhaber lauten, nicht unter 100 Thaler ausgestellt werden dürfen. Zugleich sagt Absatz 3: der Nominalbetrag darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden. In Süddeutschland existiren nun viele Actien, welche auf Guldenbeträge lauten, die sich nur unter Statuirung von Bruchtheilen der Pfennige in die Reichsmarkwährung umrechnen lassen. Da es erwünscht sein mußte, solche Actienbeträge in abgerundete Marksummen zu verwandeln, dem aber Art. 207a entgegenzustehen schien, brachten Süddeutsche Abgeordnete ein eigenes Gesetz in Vorschlag, dahin gehend, daß Actien, die nicht auf Mark oder Thaler lauten, in einen ihrem Werth möglichst nahe kommenden durch 50 theilbaren Betrag in Reichsmark umgewandelt werden könnten[1]). Die Sache ging an eine Comission. Diese gerieth ausweislich ihres Berichts in schwere Bedenken, einigte sich aber doch schließlich, die Annahme des Grundgedankens, nur in anderer Fassung, zu empfehlen[2]). In der zweiten Lesung entstand, wie schon in der ersten, Widerspruch gegen den gesammten Antrag, derselbe hinderte jedoch die Annahme des Commissionsvorschlags nicht[3]). Die dritte Lesung wurde durch den Schluß der Sitzung abschnitten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß für die auf Süddeutsche Gulden lautenden Actien wirklich durch die Einführung der Reichsmarkrechnung ein Nothstand begründet wird. Man hat zwar gemeint, es sei doch zu viel verlangt, um der bloßen Umrechnung willen die Gesetzgebung in Bewegung zu bringen. Allein auf der einen Seite ist eine Umrechnung, welche zu solchen Bruchtheilen führt, wie die Summen von 200, 250, 300 Gulden u. s. w. in Mark, nicht, wie ebenfalls Manche meinten, eine kleine und leicht zu ertragende Unannehmlichkeit, sondern für alle Betheiligten absolut unerträglich. Auf der andern Seite ist das Verbot des Art. 207a, wenn man auch dabei, aber in ganz anderer Richtung[4]), einen Vorbehalt machen wollte, so apodictisch, daß nicht abzusehen ist, in welcher Weise den Süddeutschen Actien ohne ein Gesetz zu helfen wäre. Man hat eben bei Erlaß des Actiengesetzes von 1870 an die Situation, welche durch ein neues Münzgesetz herbeigeführt wird, nicht gedacht und nun ist es allerdings schwer, für diese specielle Situation dem Art. 207a gegenüber den rechten Ausdruck zu finden.

In der ersten Session ferner war ein Antrag auf Declaration, richtiger Abänderung, des Artikels 215 des Handelsgesetzbuchs gestellt worden[1]). Jener Artikel verbietet in seinem dritten Absatz schlechthin den Actiengesellschaften, ihre eigenen Actien zu erwerben oder zu amortisiren. Daß sich dies Verbot auch auf den Fall mitbezieht, wo der Erwerb oder die Amortisation zum Zwecke der Verminderung des Actiencapitals unternommen wird, läßt sich nach dem klaren Wortlaut nicht bezweifeln. Die abweichenden Erkenntnisse einiger Gerichtshöfe sind entschieden ungerechtfertigt. Ebenso wenig läßt sich bezweifeln, daß die Bestimmung über das Ziel hinausschießt und schädlich wirkt[2]). Wie vorauszusehen war, sind darüber Klagen entstanden, zumal in den letzten Zeitläuften, wo viele Actiengesellschaften in die Lage versetzt wurden, ihr Grundcapital zu vermindern. Nach dem Gesetz können sie das nicht durch Ankauf der Actien oder Amortisation, sondern nur durch Rückzahlung. Es erschien daher, vollends mit Rücksicht auf die verschieden lautenden Urtheile der Gerichte, vollkommen begründet, wenn beantragt wurde, das Verbot einzuschränken und den Ankauf oder die Amortisation der eigenen Actien zuzulassen, sofern sie auf Beschluß der Generalversammlung und unter Wahrung des Art. 248 behufs der Vernichtung der Actien erfolgen. Man könnte nur fragen, ob nicht das Verbot noch mehr einzuschränken sei. Praktischen Erfolg hatte der Antrag nicht. Er kam gar nicht zur Verhandlung, wurde auch nicht in der zweiten Session wieder aufgenommen.

E. Endlich mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht behufs Ausführung des §. 11 des Gesetzes die Einführung desselben betreffend vom 12. Juni 1869 ein Regulativ unter dem 9. Juni 1874 erlassen worden ist[3]). Auf den Inhalt haben wir hier nicht näher einzugehen.

VII. Auch im Gebiete des Gewerbewesens ist ein Rechtsgesetz nicht zu Stande gebracht worden, obwohl bei zwei Punkten ein Anlauf zu Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung versucht wurde.

Einmal unterließ man nicht, im Anschlusse an frühere Bestrebungen[4]) von Neuem ein Gesetz zu erzeugen, welches die rechtliche Stellung der gewerblichen Hülfs- und Unterstützungscassen sicherte. Der deshalbige Antrag[5]) hatte den Erfolg, daß von Seiten der Re-

[1]) Druckf. II. Session Nr. 29.
[2]) Druckf. II. Session Nr. 155.
[3]) Sten. Ber. II. Session S. 1399—1406.
[4]) Endemann, das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, S. 28 a. E.

[1]) Druckf. I. Session Nr. 167.
[2]) Siehe Endemann, das Bundesges. vom 11. Juni 1870 S. 40.
[3]) „Annalen" 1874 S. 1537.
[4]) „Annalen" 1873 S. 1529; 1874 S. 322.
[5]) Druckf. I. Session Nr. 166 und Sten. Ber. I. Session S. 1018—1022.

gierung ein Gesetz über den fraglichen Gegenstand für die nächste Session zugesagt wurde. Allein in der zweiten Session erklärte letztere auf eine Interpellation, daß der Bundesrath erst mit vorbereitenden Schritten beschäftigt sei und der Zeitpunkt, wo eine Vorlage erfolgen könne, zu bestimmen vorerst außer Stande sei [1]).

Sodann schlug die Regierung ein Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vor [2]). Darnach sollte die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern von eigenen Behörden, der Gemeindebehörde oder einer Deputation derselben, oder von eigens zu bildenden Gewerbegerichten in einem besondern Verfahren stattfinden. Vor Allem aber wurden Bestrafung der Anwendung rechtswidriger Mittel, um Arbeiter zur Theilnahme an einer Coalition zu bestimmen, oder dieselben am Rücktritt von einer solchen zu verhindern, sowie Bestrafung des Contraktsbruchs der Arbeitgeber einer-, der Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter mit Ausdehnung auf Bergwerks- und ähnliche Arbeiter andererseits vorgeschlagen.

Gewerbegerichte kann man sich allenfalls gefallen lassen, wenn sie in der Weise geordnet werden, wie in dieser Proposition beabsichtigt wurde. Zwar ist es nicht angenehm, die abschüssige Bahn der Etablirung von Sondergerichten zu betreten, allein die Gefahr ist doch nicht groß, wenn man als Gewerbegericht das ordentliche Gericht erster Instanz einsetzt und die Besonderheit nur darin bestehen läßt, daß zwei Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugezogen werden. So dachte denn auch die Commission des Reichstags, an welche nach einer umfangreichen Debatte in erster Lesung die Angelegenheit verwiesen wurde [3]). Wenn auch mit mannigfachen Abänderungen empfahl sie die Gewerbegerichte [4]).

Was dagegen den zweiten Punkt betrifft, war sie zwar damit einverstanden, daß die widerrechtliche Pression zur Betheiligung an Coalitionen zu bestrafen sei, und das wird Jedermann billigen; wohl aber lehnte die Majorität ab, sich auf criminelle Bestrafung des Contractbruchs einzulassen [5]). Ob sich für die letztere Anschauung auch im Plenum eine Majorität gefunden haben würde, mag zweifelhaft erscheinen, wenn man sah, daß sofort ein von Vielen unterstütztes Amendement auf Wiederherstellung der von der Commission gestrichenen Bestimmung eingebracht wurde. Was von der Absicht, den Contractsbruch an dieser einen Stelle zu bestrafen, zu halten sei, darüber ist früher [6]) das Nöthige gesagt worden. Nach wie vor muß davor gewarnt werden, das Princip der Rechtsgleichheit in so bedenklicher Weise zu durchbrechen und dadurch den Socialdemokraten von dieser Seite her Grund zu jenen Declamationen zu geben, an denen es in der ersten Lesung nicht gebrach. Die Maßregel, weit entfernt zur Lösung der socialen Frage und zur Rectificirung der unleugbaren Uebelstände beizutragen, wird den Conflict nur verschärfen und die Vertragstreue durch scharfe Strafandrohung nicht vermehren. Auf der einen Seite Ausnahmsgesetze zu Gunsten der Arbeiter, wie das Gesetz über die Beschlagnahme der Dienstlöhne, auf der andern Ausnahmsgesetze zum Nachtheil derselben, das ist ein Verhalten der Gesetzgebung, das unmöglich zum Guten führen kann.

Für diesmal blieb übrigens der Gesetzentwurf abermals liegen. Es kam zu keiner zweiten Lesung in der ersten Session; und in der zweiten vernahm man, daß der Bundesrath auch nicht an eine Wiedervorlage denke, bevor eine umfassende Enquête über die thatsächlichen Verhältnisse angestellt und beendigt sein werde [1]).

VIII. Da bemerkt werden mußte, daß das Gesetz vom 23. Juni 1873 insofern mit in unsere Darstellung gehörte, als es eine Reihe von Privatberechtigungen schaffte [2]), so läßt sich hier nicht die Erwähnung eines Gesetzes vom 23. Februar 1874 umgehen, welches den Gemeinden nachträglich Anspruch auf gewisse Vergütungen für Kriegsleistungen während des Kriegs gegen Frankreich gewährt [3]). Die Vergütung wird für Naturalquartier, Vorspann, manche Dienste und Gewährung von Räumlichkeiten für militärische Zwecke gewährt. Von der gerichtlichen Verfolgbarkeit schweigt freilich das Gesetz.

Ferner konnte ein Gesetz vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden publicirt werden [4]). Indem die Verpflichtung zur Stellung von Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage, Schiffen und Fahrzeugen, sowie die Verpflichtung, Grundstücke zu militärischen Uebungen benutzen zu lassen, endlich die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Beförderung, und andererseits die dafür zu gewährende Vergütung geregelt wird, ist die Möglichkeit der Entstehung einer ganzen Reihe von Ansprüchen aus diesem Gesetze gegeben. Ueber die Art der Geltendmachung in Streitfällen ist allgemeinhin Nichts gesagt. Nur die Specialbestimmung findet sich vor, daß die Feststellung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen oder von Brunnen und Tränken auf Grund der Schätzung von Sachverständigen zu erfolgen hat, bei deren Auswahl die Vertretungen der Kreise oder ähnlicher Verbände mitwirken. Das Nähere wird erst

[1]) Sten. Ber. II. Session S. 370—373. Der mittlerweile publicirte Entwurf eines Gesetzes über die Hülfscassen ist oben S. 873 abgedruckt.
[2]) Druckf. I. Sess. Nr. 21, „Annalen" 1874 S. 1219.
[3]) Sten. Ber. I. Sess. S. 113—147; abgedruckt „Annalen" 1874 S. 1233—1317.
[4]) Druckf. I. Sess. Nr. 90; „Annalen" 1874 S. 1317—1333.
[5]) „Annalen" 1874 S. 1340 ff.
[6]) „Annalen" 1874 S. 410 ff.

[1]) Sten. Ber. II. Session S. 629—632. Die Fragen zu dieser Enquête sind abgedruckt oben S. 940.
[2]) „Annalen" 1874 S. 406.
[3]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 17.
[4]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 52. Vgl. auch die Darstellung M. Seydel's oben S. 1081 ff.

die dem Kaiser vorbehaltene Ausführungsverordnung ergeben. Sodann wird allen Entschädigungsansprüchen aus diesem Gesetz Anmeldung, theils innerhalb drei Wochen seit Eintritt der Beschädigung, theils in dem folgenden Kalenderjahr unter dem Präjudiz der Erlöschung und mit Abschneidung jeder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aber mit Vorbehalt des Regresses gegen säumige Vormünder und Verwalter vorgeschrieben.

Aus dem hierher Gehörigen, d. h. zugleich in die Rechtsgesetzgebung einschlagenden Theil der Militärgesetzgebung ist ferner noch zu erwähnen, einmal, daß das Gesetz über die Quartierleistung im Frieden vom 25. Juni 1868 durch Gesetz vom 9. Februar 1875 in Bayern und in Würtemberg eingeführt worden ist [1]), sowie, daß dem Gesetz vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen [2]) nach den damit gemachten Erfahrungen bereits eine Novelle vom 4. April 1874 [3]) hat nachgeschickt werden müssen, theils um mehrere zweifelhafte Sätze aufzuklären, theils um nicht beabsichtigte Ungerechtigkeiten der Wirkung des ersteren Gesetzes zu beseitigen.

IX. An das Reichsbeamtengesetz [4]) schließen sich einige Ausführungsmaßregeln an: eine Verordnung vom 3. Februar 1874 zur Ergänzung derjenigen Classification, welche in Bezug auf die Wohnungsgeldzuschüsse getroffen ist [5]); eine Verordnung vom 2. November 1874 über Urlaub und Stellvertretung [6]); endlich eine Verordnung vom 23. November 1874 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes und zur Anstellung der Reichsbeamten [7]).

X. Als das weitaus bedeutendste und erfreulichste Ereigniß der Reichsgesetzgebung ist die Vorlage der lange erwarteten großen Gesetze über das Civil- und Strafproceßverfahren und über die Organisation der Gerichte zu begrüßen. Sie erfolgte gleich zu Beginn der zweiten Session [8]) unter Beigabe ausführlicher Motive. So kann denn endlich an die Vollendung dieser seit Jahren begonnenen oder geplanten großen Reformgesetze geglaubt werden: Wenigstens sind sie nun Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beiden Factoren der Gesetzgebung geworden und Jedermann wird sich mit allen Freunden einheitlicher Rechtsentwicklung und Festigung des Reichs gern der Hoffnung hingeben, daß eine Verständigung zwischen Reichstag und Bundesrath nicht ausbleibt.

Jahr für Jahr ist in dieser Zeitschrift über die Lage der gedachten drei Gesetze getreulich berichtet worden. Der letzte Bericht konnte mittheilen, daß die Civilproceßordnung fertig bearbeitet, die Strafproceßordnung fast dem Abschluß nahe und das Organisationsgesetz bei dem Bundesrathe in Berathung begriffen sei [1]).

Die Erwartung, daß die Entwürfe bald an den Reichstag gebracht werden möchten, ist in Erfüllung gegangen. Im Laufe des Sommers 1874 trat der Entwurf des Organisationsgesetzes und der Entwurf der Strafproceßordnung, so wie beide von dem Bundesrath festgestellt worden waren, in die Oeffentlichkeit [2]) und es stand seitdem der Vorlage bei dem Reichstage Nichts mehr im Wege. Minder ist die Erwartung in Erfüllung gegangen, welche in Bezug auf den Inhalt des Gerichtsorganisationsgesetzes gehegt wurde. Die Verhandlungen im Bundesrath haben keineswegs überall zu dem verhofften Resultat geführt.

Im Reichstage stand es längst fest, daß die großen Justizgesetze, wenn sie kämen, unmöglich im Lauf der Session zu erledigen, daß sie vielmehr einer Zwischencommission zu überweisen seien. Demgemäß hat man denn in der That die weitere geschäftliche Behandlung beschlossen. In der ersten Lesung, welche darüber zu befinden hatte, erhob sich weder auf Seiten der Regierung noch auch von den Bänken des Reichstag irgend eine Stimme zu Gunsten einer Annahme en bloc. Warum an eine solche bei der Strafproceßordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz nicht zu denken, ist früher ausgeführt worden und bedarf keiner Wiederholung. Ein Verzicht auf jede Durchprüfung der einzelnen Bestimmungen wäre unnatürlich. Der Abgeordnete Lasker hob aber ausdrücklich hervor, daß auch von einer Enblocannahme der Civilproceßordnung nicht die Rede sein könne; und, wenn man auch nicht mit der Behauptung sich einverstanden erklären mag, daß eine solche Maßregel schlechthin unmöglich erscheine, vielmehr der Meinung sein darf, daß bei dem Ineinandergreifen des mit Jahre langer Ueberlegung ausgearbeiteten Civilproceßcodex die Perspective auf eine in das Detail eingehende Commissionsberathung manche Gefahren voraussehen läßt, so läßt sich doch sehr wohl begreifen, daß man dieses Gesetz formell nicht anders hat behandeln mögen, als die beiden anderen.

Nachdem zu allen drei Gesetzen die Verweisung an eine Commission von 28 Mitgliedern beschlossen worden war, beantragte Lasker eine Bereiterklärung des Reichstags, einem Gesetze seine Zustimmung zu ertheilen, welches die Commission ermächtige, zwischen dieser und der nächsten Sitzung des Reichstags ihre Berathungen zur Vorbereitung der zweiten Lesung fortzusetzen. Der Reichstag gab diese Erklärung mit großer Mehrheit ab [3]).

In Folge dessen schlug die Reichsregierung das Gesetz vor, welches ohne Anstand die Genehmigung des Reichstags er-

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 41, 48.
[2]) „Annalen" 1871 S. 1001, 1030.
[3]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 25; vgl. auch die Darstellung M. Seydel's oben S. 53 ff.
[4]) „Annalen" 1874 S. 400 ff.
[5]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 13.
[6]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 129.
[7]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 135.
[8]) Drucks. II. Session Nr. 4, 5, 6. Vgl. auch die Mittheilungen aus den Motiven ꝛc. oben S. 153—260.

[1]) „Annalen" 1874 S. 420 ff.
[2]) „Annalen" 1874 S. 1533 ff. und oben S. 251.
[3]) Drucks. II. Session Nr. 64 u. Sten. Ber. S. 363.

hielt und als Gesetz vom 23. December 1874, betreffend die geschäftliche Behandlung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. publicirt wurde [1]). Damit ist eine wichtige Präcedenz geschaffen, einmal insofern, als die Commission die Befugniß erhält, zwischen den Sitzungen des Reichstags sich zu versammeln und zu berathen, wobei den Mitgliedern für die Dauer der Commissionsberathungen die Rechte der Reichstagsmitglieder ausdrücklich gesichert sind; sodann aber auch insofern, als einem jeden Mitgliede zwar nicht auf den Tag bemessene Diäten, wohl aber eine Gesammtentschädigung von 2400 Mark ausgeworfen wurde, ein Umstand, der sofort zu einem neuen Anlauf in der Diätenfrage anregte.

In die Commission wurden gewählt die Reichstagsmitglieder 1) Reichensperger (Olpe), 2) von Forcade, 3) Mayer (Donauwörth), 4) Hauck, 5) von Schöning, 6) von Jagow, 7) Thilo, 8) Schwarze, 9) Klotz, 10) Herz, 11) Zinn, 12) Eysoldt, 13) Lasker, 14) Marquardsen, 15) Miquel, 16) Puttkamer (Fraustadt), 17) Bernards, 18) Lieber, 19) Pfafferott, 20) Krätzer, 21) Bähr, 22) Becker (Oldenburg), 23) Gneist, 24) Grimm, 25) Völk, 26) Struckmann, 27) Wolffson, 28) Gaupp [2]). Sie hat sich unter dem Vorsitz des Abgeordneten Miquel konstituirt, der noch in der letzten Sitzung Mittheilung von einigen Beschlüssen derselben machte [3]). Darnach ist aus ihrem Schooße ein Antrag auf Wahl von Stellvertretern nicht erhoben worden. Sodann hat sie beschlossen daß es jedem Mitgliede des Reichstags während der Commissionsberathungen freistehen soll, formulirte Anträge einzureichen und daß die Commission über jeden formulirten Antrag abstimmen wird. Die Gefahr dieser Maßregel, für die sich allerdings anführen läßt, daß nur auf solche Weise den Mitgliedern des Reichstags irgend Etwas von der Befugniß, sich an den Commissionsberathungen zu betheiligen, erhalten zu werden vermag, braucht nicht weiter geschildert zu werden. Indessen vertraut man gerne der energischen Leitung der Geschäfte, welche, wenn zahlreiche Anträge von auswärts einlaufen sollten, die Pflicht der Abstimmung zu erfüllen, aber bedrohliche Verweitläuftigung der Discussionen zu vermeiden wissen wird.

Was die Zulassung solcher schriftlicher Anträge von 400 Abgeordneten oder auch nur einem Theile derselben möglicherweise bedeutet, das zeigte sich schon darin, daß an die Mittheilung des Commissionsbeschlusses der Abgeordnete Windthorst sofort den Wunsch nach einem schriftlichen Bericht der Commission anknüpfte. Der Vorsitzende antwortete, daß man darüber sich noch nicht schlüssig gemacht habe. Eine Fülle von Anträgen, über jeden eine Debatte und dann ein schriftlicher Bericht, der nicht eine Brochüre, sondern ein Buch werden würde, das wären freilich Aussichten, welche denen angenehm sein könnten, aber auch nur denen, die von Anfang an zu dem Werke der Rechtseinigung von ihrem föderativen oder particularistischen Standpunkte aus sich feindlich verhalten haben.

Dem Vernehmen nach werden die Berathungen der Commission nach Ostern beginnen [1]). Offenbar, das lehrt schon das erwähnte Gesetz vom 23. December 1874, rechnet man darauf, dieselben in einigen Monaten beendet zu sehen, damit das Plenum bei seinem Zusammentritt im Spätherbste 1875 in die zweite Lesung eintreten kann. Welch großes Interesse dabei besteht, nun nicht mehr der Reform des gerichtlichen Verfahrens und der Gerichtseinrichtung Aufenthalt bereitet zu sehen, braucht hier nicht wiederholt zu werden. Der Schwebezustand, in welchem sich die gesammte Deutsche Justiz seit Jahren befindet und den sie bitter genug fühlt, auch nur um einige Monate mehr, als nöthig, zu verlängern, wäre unverantwortlich. Nicht genug kann daher der Commission ans Herz gelegt werden, sich nicht in endlose Specialdiscussionen zu verwickeln, sondern sich die möglichste Selbstbeschränkung in der kritischen Prüfung aufzuerlegen.

Nach wie vor erscheint es durch die Beschaffenheit des Gegenstandes vorgezeichnet, daß in der Civilproceßordnung so wenig, als möglich, da sich schwerlich immer wird übersehen lassen, welche Folgen die Anwendung an der einen auf ganz andere Stellen haben wird und eine erhebliche Umgestaltung dem Neubeginn der Arbeit gleich stehen würde, dagegen an der Strafproceßordnung Manches und ein Mehreres an dem Gerichtsorganisationsgesetz geändert werde. Diese Situation wurde denn auch in den Debatten der ersten Lesung sichtlich anerkannt. Für die Civilproceßordnung wurden eigentlich nur von Lasker einige Bemängelungen in Aussicht gestellt, und zwar solche, die wesentlich zugleich die Gerichtseinrichtung berühren oder sich als Consequenzen von Wünschen zu der letztern erweisen. Von den verschiedensten Seiten wurde der Civilproceßordnung das Zeugniß ertheilt, daß sie ein in sich geschlossenes und, wie mehrere Redner meinten, gelungenes Werk sei. Ungleich mehr bestreitbare Punkte wurden an der Strafproceßordnung bemerklich gemacht. Die meisten Abänderungsankündigungen aber bezogen sich auf das Organisationsgesetz, dem, nach den Aeußerungen der ersten Lesung zu schließen, eine eingehende Prüfung und vermuthlich manche Amendirung bevorsteht.

Bei dem hohen Interesse, welches das Schicksal der drei Gesetze darbietet, können wir uns nicht versagen, auf den Verlauf der ersten Debatte etwas näher einzugehen, ihren Inhalt anzugeben und einige Bemerkungen über die Begründung mancher Auslassungen, sowie über die daraus sich ergebenden ferneren Aussichten anzuschließen.

In die Einleitung der Discussion hatten sich die Justizminister Preußens, Württembergs und Bayerns

[1]) Reichsgesetzbl. 1874 S. 195.
[2]) Sten. Ber. II. Session S. 1067.
[3]) Sten. Ber. II. Session S. 1435.

[1]) Sie haben in der That am 26. April ihren Anfang genommen. Man hat beschlossen, keine Protocolle zu publiciren.
Der Herausgeber.

getheilt. Der Preußische Minister Leonhardt trat für das Gerichtsverfassungsgesetz auf. Er kündigte zuvörderst an, daß dem Reichstage noch mehrere mit den vorliegenden Gesetzen im Zusammenhang stehende Entwürfe zugehen würden, insbesondere der Entwurf einer Concursordnung, der Entwurf eines Gesetzes über die bei dem obersten Gerichtshof fungirenden Rechtsanwälte und der Entwurf eines Gesetzes über das Gebührenwesen bei dem obersten Gerichtshof. Aus der Bezeichnung der letzteren beiden Gesetze erhellte alsbald, daß man also vorerst an eine einheitliche Regelung des gesammten Anwaltswesens und des gesammten Gebühren- und Kostenwesens nicht gedacht habe. In beiden Richtungen gaben sich aber im Reichstag andere Ansichten kund. Um dies vorweg zu erwähnen, der Abg. Lasker betonte nachdrücklich und mit vollem Recht das Bedürfniß einer umfassenden Ordnung des Anwaltswesens. Schon darum ist sie unerläßlich, weil die Civilproceßordnung auf dem Grundsatz eines ausgedehnten Anwaltszwanges beruht. Wie der Anwaltszwang als einheitliches Proceßinstitut existiren soll ohne gleiche Rechtsstellung der Anwälte, ist kaum abzusehen. Dazu kommt, daß bei der ersten Bearbeitung der Civilproceßordnung die Freizügigkeit der Anwälte als ein ausgemachtes Bedürfniß betrachtet wurde und es dürfte in der That von selbst einleuchten, daß künftig diese Freizügigkeit nicht entbehrt werden kann. Soll aber Freizügigkeit sein, so müssen die Voraussetzungen und Normen der Anwaltsthätigkeit durch das Reich hin dieselben sein. Wir haben schon früher[1]) darauf hingewiesen, wie Eines aus dem Andern folgt und sind überzeugt, daß der Reichstag nothwendig auf Erlaß einer einheitlichen Anwaltsordnung zu bestehen hat.

Mit nicht minderem Recht verlangte der Abgeordnete Meyer (Thorn) die einheitliche Regelung des Kostenwesens. Wir haben es schon früher zumal mit Rücksicht auf die Behandlung des Gerichtsstandes in der Civilproceßordnung, als unerträglich bezeichnet, daß bei gleichem Verfahren, bei der Möglichkeit, vor jedem Deutschen Gericht zu klagen und verklagt zu werden, der Proceß in dem einen Lande sollte billiger oder theurer sein dürfen, als in dem anderen[2]). Auch die Forderung einer einheitlichen Gebühren- und Kostenordnung wird der Reichstag daher festhalten müssen.

Von hohem Interesse war sodann, was Justizminister Leonhardt zu Eingang seiner Rede über die Bedeutung der Motive sagte; so sehr, daß der Abgeordnete Lasker davon einigermaßen betroffen erschien. In schärfster Weise wurde hervorgehoben, daß die verbündeten Regierungen durchaus nicht die Vertretung der Motive übernehmen, da eine Prüfung derselben nicht einmal im Justizausschusse, geschweige denn im Plenum des Bundesraths stattgefunden habe. Die Motive seien allerdings von sachkundigen Männern ausgearbeitet worden und entwickelten vom legislativen Standpunkte aus das Für und Wider der einzelnen Vorschriften, möchten aber auch nur in diesem Sinne als Hülfsmittel für die Berathung des Reichstags zu betrachten sein. Hiernach glaubte denn auch Lasker die Motive als bloße Privatarbeiten oder, wie er sie nannte, Brochüren, sei es auch noch so sachkundiger Personen, aus dem Kreise seiner Betrachtungen ganz und gar ausscheiden zu sollen.

Wenn auch diese letztere Auffassung vielleicht über das rechte Ziel hinausschießt, wenn auch voraussichtlich die Motive in den Berathungen der Commission und des Plenums ihre Rolle spielen werden, so ist es doch äußerst wichtig, daß ihnen von vorn herein durch eine officielle Erklärung, abgegeben im Namen der verbündeten Regierungen, eine nicht mehr mißzuverstehende Stellung angewiesen worden ist. Von Anfang an hat bei Abfassung der drei Justizgesetze der Preußische Justizminister gegen die Erzeugung derartigen Interpretationsmaterials geeifert. In der Civilproceßcommission des Norddeutschen Bundes wurden Protocolle geführt, die in vier mäßigen Quartbänden oder Heften erschienen sind. Indessen waren dies nur sehr kurze Aufzeichnungen ohne irgend welche eingehende Darstellung der Discussion. Absichtlich wurden sie so knapp als möglich gefaßt und man war sich bewußt, daß sie großentheils von nicht an den Berathungen betheiligt gewesenen Personen kaum genügend zu verstehen sein würden. Selbst solche Protocolle aber erschienen manchmal schon zu viel und öfter wurde noch mehr Abkürzung empfohlen. Von der mit der weiteren Bearbeitung betrauten Reichscivilproceßcommission, welche im Herbst 1871 zu tagen begann, sind Protocolle gar nicht herausgegeben worden. Die Protocolle der ersteren finden sich zwar jetzt in den Motiven der Reichstagsvorlagen nicht selten angezogen, aber lediglich als fachkundiges Material ohne allen officiellen Charakter. Von Protocollen der Berathung der Strafproceßordnung oder gar des Organisationsgesetzes existirt für die Außenwelt keine Spur.

Nun werden selbst die Motive vollständig des officiellen Charakters entkleidet und daran wird künftig von Allen, die mit der Auslegung der Gesetze zu thun haben, festzuhalten sein. Niemand vermag auch nur mit einem Schein von Wahrheit aus den Motiven auf die Gedanken und Absichten des „Gesetzgebers" zu schließen. Auf den ersten Blick erscheint es neu und gewagt, daß die Gesetzentwürfe und demnächst die Gesetze so nackt, ohne den schützenden Mantel von Protocollen und officiellen Motiven, in denen die juristische Kunstauslegung nach dem wahren Sinn herumspüren kann, in die Welt treten sollen. Nichtsdestoweniger muß man sich damit vollkommen einverstanden erklären.

Wir wollen hier den Begriff „des Gesetzgebers", jenes großen Unbekannten, den Niemand, es sei denn in der

[1]) „Annalen" 1872 S. 157.
[2]) „Annalen" 1872 S. 156.

absoluten Autokratie, je zu schauen vermag, dem doch Absicht, Willen untergeschoben wird, wie einem wirklichen Menschen, während er in Wahrheit nur die Collectivbezeichnung für eine mehr oder minder verwickelte Maschinerie darstellt, an der zu verschiedener Zeit, an verschiedenen Stellen die verschiedensten Kräfte arbeiten, bis das legislative Werk zu Stande kommt, nicht näher untersuchen. Soviel ist gewiß, daß es für die Mehrheit höchst bedenklich wird, wenn aus den Auslassungen der einzelnen Mitarbeiter an der Gesetzgebung Schlüsse auf den Willen des Gesetzgebers gezogen werden, der nach unserer Staatseinrichtung nicht der Souverän allein, sondern der Souverän unter Mitwirkung der Volksvertretung, also im Reiche die Gesammtheit der verbündeten Regierungen unter Mitwirkung des Reichstags ist. Wer will da bei vorurtheilsfreier Betrachtung sich getrauen, daraus, daß dies oder jenes sich in den Vorberathungen einer Commission, oder in den Motiven der Regierung, oder in der Rede eines Mitgliedes der Volksvertretung ausgesprochen wurde, mit Sicherheit die Intentionen dieses Gesetzgebers zu erkennen.

Anstatt mindestens darin sehr vorsichtig zu sein, wird hundertmal aus den Vorarbeiten gefolgert, als ob sie die eigentlichste Quelle der Erkenntniß wären. Weil in Commissionsberathungen eine Frage mit Majorität so oder so entschieden wurde, weil einem Passus der Motive gegenüber in der Kammer keinerlei Widerspruch sich erhob, muß das Gesetz so oder so verstanden werden. Oft kehrt sich nach solcher Methode, die aber einmal der Jurisprudenz in Fleisch und Blut steckt, das wahre Verhältniß geradezu um. Anstatt sich zunächst an den Wortlaut des Gesetzes zu halten, der doch das Maßgebende ist, wird die Aufspürung der gesetzgeberischen Intention zur Hauptsache gemacht und selbst über den klarsten Wortlaut gesetzt. Wir haben oben ein Beispiel davon berührt, wie allen juristischen Interpretationsregeln zuwider die an sich völlig zweifellose Bestimmung in Artikel 215 des Handelsgesetzbuchs auf eine beiläufige Aeußerung in den Motiven hin von mehreren Gerichten durchlöchert worden ist. Solche Beispiele lassen sich leicht zu Hunderten anführen. Sie lehren, daß die Wirksamkeit der Gesetze in beständiger Gefahr schwebt, durch Bezugnahme auf Momente, denen dieser Einfluß gar nicht gebührt, beeinträchtigt zu werden.

Das Gesetz soll, soweit irgend möglich, aus sich selbst heraus erklärt werden; und, da die Divinationen auf die gesetzgeberische Absicht vielfach höchst trügerisch, gleichwohl aber überaus üblich sind, so ist es nur wohlgethan, wenn das Material zu Schlußfolgerungen in die Seele des Gesetzgebers hinein neben dem Gesetz selbst bis auf ein Minimum reducirt wird. So, wie es jetzt steht, werden die Motive unserer drei Gesetzentwürfe zwar nicht unbenutzt bleiben, aber ein Citat aus denselben in der That nicht mehr Werth haben, als ein Citat aus einer wissenschaftlichen oder praktischen Autorität.

Je reichlicher das der Auslegung zugängliche Material der Gesetzgebung vorhanden ist, desto mehr wird dadurch Stoff zu Zweifeln und Controversen gesammelt. Zur Bestätigung genügt es, auf die Erfahrungen hinzuweisen, welche man an den 10 Foliobänden Protocolle der Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs erlebt hat und deren mißbräuchliche Ausbeutung vergebens gerügt worden ist. Angesichts gerade dieser Erfahrungen verdient es volle Billigung, daß man sich bei den Proceßordnungen und dem Gerichtsorganisationsgesetz scheut, irgendwie die Gesetze mit förmlichem Interpretationsmaterial auszustatten, und darin so weit zu gehen, daß vor der Benutzung selbst der Motive als einer officiellen Grundlage der Auslegung von Seiten der Regierung gewarnt wird. Der rechten Auffassung und Handhabung dieser Gesetze wird es entschieden zu Statten kommen, wenn sie einem Jeden, der mit ihnen zu thun hat, nur sich selbst präsentiren und ihm mit dem Hinweis lediglich auf ihren Inhalt zurufen: hic Rhodus hic salta.

Aus denselben Gründen ist der Reichstagscommission dringend zu empfehlen, über ihre Berathungen keine für die Oeffentlichkeit bestimmten Protokolle aufnehmen zu lassen[1]). Nicht minder ist derselben zu empfehlen, daß sie dem Antrage des Abgeordneten Windthorst gegenüber sich möglichst ablehnend verhalte. Wenn es irgend thunlich ist, mag man überhaupt von schriftlicher Berichtserstattung absehen. Ob sich freilich ein schriftlicher Bericht ganz und gar ersparen läßt, darüber kann Niemand im Voraus definitiv aburtheilen. Aber macht sich ein schriftlicher Bericht erforderlich, dann sei es das Bestreben, der einmal ergriffenen Richtung zu Folge, ihn auf das bescheidenste Maß zu reduciren und stets den Gedanken festzuhalten, daß es nicht rathsam ist, durch solche Vorbereitungsarbeiten Stoff zu erzeugen, in den sich hintennach Wissenschaft und Theorie zur Anstellung aller möglichen und unmöglichen dialektischen Uebungen vertiefen kann.

Justizminister Leonhardt wandte sich dann speciell zu dem Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes. Er bezeichnete ihn von vornherein als ein Stückwerk, das nicht entfernt beabsichtige, das Ganze der Gerichtsverfassung zu regeln, als ein Nebengesetz zu den beiden Proceßordnungen, das nur so viel geben wolle, als durch die letzteren unmittelbar bedingt sei. Den Vorzügen der Herstellung eines einheitlichen deutschen Richteramtes im Gegensatz zu den particularen Justizorganisationen könne sich Niemand verschließen. Gleichwohl müsse schon jetzt die ernste Warnung ausgesprochen werden, es bei dem Minderen bewenden zu lassen, was der Entwurf bringe, und die einheitliche Organisation von Reichswegen nicht über den Rahmen hinaus zu

[1]) Während des Drucks dieser Abhandlung hat die Commission sich bereits entschieden, keine Protocolle zu publiciren.

drängen, der im Bundesrathe angenommen worden sei. Als ein Hauptgrund wurde angeführt, daß Artikel 4 Nr. 13 der Reichsverfassung auch in seiner neuen Gestalt der Competenz zur Gerichtsorganisation keine Erwähnung thue. Es sei daher bedenklich auf einem Gebiete, das nicht blos dem Privatrecht angehöre, sondern wesentlich in das öffentliche Recht übergreife, die eingehaltenen Grenzen, hinter denen ganz außerordentliche Schwierigkeiten liegen würden, zu überschreiten. Zugleich wurde auf die, wie bei allen Werken der Reichsgesetzgebung, immer vorzubehaltende Revision vertröstet und noch einmal dem Reichstag, nachdem die verbündeten Regierungen große Resignation geübt, gleiche Resignation empfohlen.

Offenbar blickt hier überall durch, welche Mühsal nicht rein sachlicher, sondern diplomatischer Verhandlungen im Bundesrath hat aufgewendet werden müssen, um zu dem nach der Meinung Vieler höchst bescheidenen Ergebniß zu gelangen, welches im Entwurfe des Organisationsgesetzes niedergelegt ist. Offenbar hat man sich, wie ja vor Allem der das höchste Reichsgericht betreffende Plan lehrt, von verschiedenen Seiten mit größter Zähigkeit gegen die Ausdehnung der Justizgewalt des Reiches gewehrt. Die unerwartete Thatsache, daß sogar von dem Vertreter der Präsidialmacht Bedenken wegen der Competenz geschöpft wurden, scheint darauf hinzudeuten, daß der Entwurf der Gerichtsorganisation überhaupt mehr das Product vertragsmäßiger Einigung der verbündeten Regierungen, als das Product der legislativen Befugniß der Reichsgewalt darstellen soll.

Selbstverständlich blieben gerade die Competenzbedenken nicht unwidersprochen. Lasker erklärte sich für überrascht, daß die Kompetenzbedenken, die man nach so vielen Verhandlungen des Reichstags für abgethan geglaubt, noch einmal auftauchten, hielt es aber nicht für nöthig, darauf näher einzugehen, und wies nur die Meinung von sich ab, als ob die Auffassung des Gesetzes unter dem Einfluß politischer Tendenzen getrübt werden könne. Indessen war damit die Sache nicht abgethan. Die Rede Laskers veranlaßte den Bundesbevollmächtigten noch schärfer, als vorher, sich darauf zu beziehen, daß bei der Erweiterung des Artikels 4 Nr. 13 die Gerichtsorganisation nicht mit aufgenommen worden sei und daß die Schwierigkeit, die Competenz indirect zu folgern, jetzt seit Hinzutritt der Süddeutschen Staaten zum Reich erheblich schwieriger erscheine als früher; eine Andeutung, die keines Commentars bedarf. Kein Mitglied des Reichstags trat für diese Ansicht auf. Windthorst konnte zwar nicht umhin, die Justizorganisation von Reichswegen, wie sie von Lasker und Anderen geplant werde, wieder einmal als die verderbliche Bahn zum Einheitsstaate zu bezeichnen, aber von Schwierigkeiten aus Artikel 4 Nr. 13 findet sich in seiner Rede Nichts. Sehr entschieden vertheidigte die volle Competenz des Reichs Römer und rief eine abermalige Entgegnung Leonhardts hervor, in welcher in Betreff der Zuständigkeit auf dem früheren Standpunkte beharrt und, wenn voraussichtlich die Commission die Gerichtsverfassung weiter zu führen gedenke, dieser zwar bestes Gedeihen gewünscht, aber wiederholt mit der Schwierigkeit des Unternehmens geschreckt wurde. Dem gegenüber wies schließlich Meyer (Thorn) aus den Verhandlungen über die Erweiterung des Artikels 4 Nr. 13 nach, daß die Nichterwähnung der Gerichtsorganisation durchaus nicht in dem Sinne aufgefaßt werden könne, als ob sie der Competenz des Reichs entzogen sei.

In der That liefern die vielfältigen Verhandlungen des Reichstags, vor Allem die Verhandlungen über die Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts den vollsten Beweis, wie nach anfänglichem Widerstreit allmählich die Befugniß des Reichs, mit der Proceßordnung auch die Bestimmungen über das zu deren Handhabung nöthige Gerichtswesen zu erlassen, sich zu einem schließlich, kann man sagen, unbestrittenen Satz entwickelt hat. War das zur Zeit des Norddeutschen Bundes der Fall, so hat sich daran im Reichstage nach Hinzutritt der Süddeutschen Staaten Nichts geändert und ebenso wenig hat man erfahren, daß im Bundesrath eine abweichende Ueberzeugung Fuß gefaßt habe. Wäre das wirklich der Fall, so wäre es überaus beklagenswerth, doppelt beklagenswerth, wenn es nur die Rücksicht auf die Süddeutschen Staaten wäre, welche von der im Bundesrath des Norddeutschen Bundes von Preußen und nicht minder von Sachsen vertretenen Ansicht abwendig machen soll. Die Reichstagscommission wird sich gewiß nicht von dem alten Standpunkt herunterdrängen lassen. Sie wird sich durch formelle Bedenken wegen der Zuständigkeit gewiß nicht darin beirren lassen, das zu fordern, was nicht die politische Tendenz, sondern das wohlverstandene Interesse der Nation an einer guten Ordnung der Justiz erheischt. Und es wäre schlimm, wenn man bei diesem Streben auf die Hoffnung einer Verständigung mit dem Bundesrathe verzichten sollte. Billig darf man erwarten, daß auch die verbündeten Regierungen sich durch Gründe überzeugen lassen und nicht sich einfach darum abwehrend verhalten werden, weil einige derselben keinerlei weitere Beschränkung der einzelstaatlichen Justizhoheit zu dulden geneigt sind, als sie in dem gegenwärtigen Entwurf großmüthig gewährt zu haben meinen.

Man braucht sich die Forderungen, welche im Reichstag angekündigt wurden, nur einen Augenblick anzusehen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß was verlangt wurde, aus rein sachlichen Gründen verlangt wurde. An der Spitze stand die einheitliche Ordnung des Richteramts. Es war vielfach von der Benutzung des Laienelements neben dem gelehrten Richterstand die Rede; zumal in Beziehung auf den Strafproceß, wo bekanntlich nach dem Entwurf für die Einzelgerichte die Mitwirkung von Schöffen, für die Schwurgerichte die Mitwirkung von Geschworenen in Aussicht genommen

wird. In dieser Hinsicht gingen die Ansichten auseinander und man kann nicht eben behaupten, daß die Debatte zur Klärung derselben viel beigetragen hat. Leicht möglich, daß in der Commission noch einmal der alte Streit durchgefochten werden muß, ob das Geschwornengericht durch das Schöffengericht ersetzt werden soll, obwohl Redner verschiedener Parteien entschieden für das letztere, wenn auch zum Theil mit dem Wunsche anderer Formirung der Geschwornenlisten und Geschwornenbank, auftraten. Leicht möglich, daß die Zuziehung von Laienrichtern für den Strafproceß auch da beansprucht wird, wo dasselbe in der ersten oder mittleren Instanz fehlt. Wenigstens schien Lasker einer thunlichst weitgehenden Betheiligung des Laienelements gewogen. Für den Civilproceß, der eine solche nur in den Handelsgerichten besitzen soll, wurde eine weiter gehende Verwendung von Richtern aus dem Volke nicht ausdrücklich verlangt, von einer Seite sogar ausdrücklich perhorrescirt. Alles in Allem genommen möchte es den Anschein haben, daß es ungeachtet einzelner abweichender Vota und ungeachtet mancher in Petitionen aufgestellter Wünsche im Wesentlichen, was die Composition aus Laien- und Berufsrichtern betrifft, bei den Grundsätzen des Entwurfs bewenden wird. Ob außerdem dasjenige, was Lasker gegen die an mehreren Stellen ihm zu stark erscheinende Besetzung der Richterbank äußerte, Erfolg verspricht, läßt sich schwer absehen, da die Bemängelung mit bestimmten positiven Vorschlägen nicht verbunden war.

Sei dem, wie ihm wolle, in allen diesen Fragen handelt es sich nur um allenfallsige Amendements zu dem, was regierungsseitig proponirt worden ist, schwerlich um fundamentale Umgestaltungen. Man wird darüber in Verhandlung treten, sich möglicherweise über Aenderung verständigen, oder überzeugen, daß es besser ist, den Entwurf unverändert zu lassen.

Ganz anders verhält es sich aber, wenn die einheitliche Ordnung des Richterstandes begehrt wird, die in dem Organisationsgesetz bis jetzt total fehlt und absichtlich von dem Bundesrathe bei Seite geschoben worden ist. Die Ordnung des Richteramts begreift zunächst in sich gleiche Voraussetzungen der Anstellung, gleiche Studienordnungen, Prüfungen u. s. w., kurz Alles, was dazu Garantie leistet, daß der Richter in dem einem Staate auf derselben Stufe steht, wie der Richter in einem andern. Ist das etwa eine exorbitante Forderung? Wenn jetzt schon nach dem Rechtshülfegesetz und vollends demnächst nach den beiden Proceßordnungen schlechthin der Grundsatz proclamirt wird, daß ein Gericht im Deutschen Reiche so gut ist, wie das andere, wenn darauf die ganze Lehre von den Gerichtsständen basirt wird, ist es da eine übertriebene Forderung, zu verlangen, daß der Richterstand überall auf denselben Vorbedingungen beruhe? Es ist in der That nicht abzusehen, wie man diese Consequenz irgend sollte ablehnen können. Mit vollstem Recht ist in der ersten Lesung auf den tiefen Widerspruch hingewiesen worden, daß der Entwurf das Laienrichterthum einheitlich ordnet, dagegen das Staatsrichterthum der particularen Ordnung preisgibt, die, wie man wohl weiß, keineswegs eine gleichmäßige ist. Erschien es zweifellos geboten, dafür zu sorgen, daß die Schöffen und die Geschwornen überall im Reiche nach denselben Normen ausgewählt, zugezogen, rechtlich gestellt werden, dann ist dies handgreiflich ebenso geboten in Betreff der gelehrten Richter. Mit den Bestimmungen über die Voraussetzungen des Richteramts müssen dann selbstverständlich die Bestimmungen über die dienstliche Stellung der richterlichen Beamten und den staatsrechtlichen Schutz des Richteramtes, in welchem die Garantie der Justiz gelegen ist, Hand in Hand gehen. Man würde nicht begreifen, daß das in einem Gesetz über die Organisation der Deutschen Gerichte fehlen sollte.[1])

In allen Bundesstaaten ist die Unabhängigkeit der Rechtspflege anerkannt. Es ist immerhin schicklich, dieses Hauptprincip auch in dem Reichsgesetz an die Spitze zu stellen. Jedenfalls aber, mag nun die Unabhängigkeit der Rechtspflege von Reichswegen ex professo noch einmal bestätigt oder stillschweigend vorausgesetzt werden, erscheint es nothwendig, von Reichswegen für die Garantieen der Unabhängigkeit zu sorgen. Die Ständigkeit und Stetigkeit des Richteramtes, mit Allem, was dazu gehört, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters, die Regelung der Disciplinarverhältnisse, die Abwehr willkürlicher Compositionen der Senate, die so schlimm werden kann, wie die willkürliche Einsetzung von Specialgerichten, die berüchtigte Zuziehung von Hülfsrichtern, das Alles kann sich die Commission nicht entgehen lassen. Namentlich hat Gneist in dieser Richtung Anträge angekündigt. Auch von conservativer Seite erklärte man sich mit der Regelung des Richterstandes vollkommen einverstanden und es ist kaum zu erwarten, daß irgend eine Partei dagegen sein sollte. Die verbündeten Regierungen werden für den von ihnen in der ersten Lesung eingehaltenen Standpunkt keine Unterstützung finden und man sollte meinen, daß es ihnen um so weniger schwer fallen dürfte, dem gerechten Verlangen nach einheitlichen Garantieen der Justiz zu widerstehen, als es sich hier für die meisten nicht um Neuerungen, sondern um Dinge handelt, über die glücklicherweise im Ganzen Einverständniß herrscht.

Nicht unberührt blieben bei allem Zugeständniß der Vortheile die Gefahren des Einzelrichterthums. Es ist begreiflich, daß namentlich von den altpreußischen Anschauungen aus die Gefahren für überwiegend gehalten werden; wenigstens dann, wenn den Einzelgerichten eine so bedeutende Competenz zugemessen wird,

[1]) Auf diese hat, wie wir während des Drucks erfahren, die Commission in erster Lesung des §. 1 der Civil-Proceß-Ordnung abzulehnen beschlossen.

wie hier geschieht. Indessen wird man schwerlich deshalb eine ernste Anfechtung des Entwurfs zu gewärtigen haben. Wir wollen hier nicht von Neuem ausführen, weshalb aus legislatorischen Gründen, gestützt auf die praktische Erfahrung der Länder, welche stets Einzelgerichte besessen haben, diesen das Wort zu reden ist. Man kann dem Entwurfe nur darin beistimmen, daß er das Einzelgericht, das im unmittelbarsten Verkehr mit dem rechtsuchenden Publicum ohne das Zwischenorgan des Anwaltszwanges steht und für eine Menge von Dingen das geeignetste Institut bildet, im breitesten Maße zur Grundlage der ersten Instanz macht. Alle die Besorgnisse vor Verbauerung, vor Unselbstständigkeit der Einzelrichter u. dgl. treten zurück vor dem Nutzen, den ein praktisch gebildeter, thätiger Einzelrichter in der Rechtspflege leisten kann. Nur wird dafür zu sorgen sein, daß dem Einzelrichter die entsprechende äußere Stellung zu Theil wird. Man wird namentlich die Einzelrichter so dotiren müssen, daß nicht durch das natürliche Streben nach Gehaltsverbesserung das volle Einleben in das Amt beeinträchtigt wird.

Ein weiterer sehr beachtenswerther Punkt wurde von dem Abgeordneten Römer hervorgehoben. Das ist die Aufnahme von Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Auch darauf haben wir früher bereits hingewiesen [1]). Niemand vermag zu leugnen, daß, wenn der bürgerliche Proceß einheitlich geordnet wird, die Vorfrage, wie weit er gestattet sein soll, logisch gar nicht zu umgehen ist. Zugleich darin Einheit herzustellen, erscheint als ein erstes Gebot. Es handelt sich ja gar nicht darum, etwa Bestrebungen nachzugeben, welche um jeden Preis und über alles vernünftige Maaß hinaus die Wirksamkeit der Justizpflege begünstigen, die Verwaltungsrechtspflege hemmen und unterdrücken möchten. Dazu ist am wenigsten Grund, wenn man sieht, daß immer mehr die Errichtung unabhängiger Verwaltungsgerichte als nothwendig erkannt und vorgenommen wird. Aber die Zustände sind in den einzelnen Staaten höchst verschieden. Wie soll es, fragt man sich, erträglich erscheinen, daß, während alle Deutschen Gerichte als gleichartige Entscheidungsstellen dargeboten werden, der Klage in dem einen Lande der Rechtsweg eröffnet, in dem andern total verschlossen sein, in dem dritten der Competenzconflict mit allen seinen Weitläufigkeiten drohen soll? Man weiß, welche großen Klagen gerade in Preußen wegen der Grenzstreitigkeiten zwischen Administration und Justiz herrschen und welche Unsicherheiten in vielen Theilen des Reichs darin bestehen. Hier bietet sich die beste Gelegenheit, diese Frage, die doch einmal endlich gelöst werden muß, zur Entscheidung zu bringen. Allerdings hat in manchen Kreisen die unbedingte Aufrechthaltung des bestehenden Verhältnisses, des Competenzconflicts und des Competenzgerichtshofs als ein noli me tangere gegolten. Allein es läßt sich unmöglich voraussetzen, daß in den Kreisen der heutigen Regierungen diese Auffassung getheilt und das Reformbedürfniß an dieser Stelle verleugnet werde.

Daneben war insbesondere auch noch von der Zuständigkeit der Gerichte bei Klagen gegen den Landesherrn die Rede. Es ist richtig, daß auch darin eine einheitliche Norm anstatt der seitherigen Rechtsverschiedenheit zu wünschen ist. Praktisch erscheint freilich die Verklagbarkeit des Landesherrn als eine Frage von ungleich minderem Belang, als die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber der Verwaltung.

Wie nicht anders zu erwarten, beschäftigte sich die erste Lesung ferner mit der Stellung des obersten Reichsgerichtshofs. Wir unterlassen, auf die Schicksale dieser Institution in den Vorbereitungsstadien der Proceßgesetze zurückzugreifen. Fast ein jeder Jahresbericht hat davon handeln müssen und über die Nothwendigkeit eines Reichstribunals, wenn anders die mühsam geschaffene Rechtseinheit kein leerer Schall sein soll, ist kein Wort mehr zu verlieren.

Nach langem Hin- und Herdebattiren hat denn auch der Bundesrath die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit gewonnen. Der Entwurf des Organisationsgesetzes bringt ganz glatt als oberste Instanz in Civil- und in Criminalsachen über den Oberlandesgerichten im achten Titel anschließend an § 1 die Reichsgerichte, und zwar ein einziges Reichsgericht, welches, wie nach unseren früheren Ausführungen nur zu billigen, das Reichsoberhandelsgericht in sich aufnehmen soll. Liest man nun die betreffenden Paragraphen des Entwurfs zum Organisationsgesetz, so ist alles in schönster Ordnung und die kühnste Erwartung erfüllt.

Allein schon ein Blick in die Civilproceßordnung lehrt, daß denn doch die Stellung des obersten Reichsgerichts keineswegs so rein und voll ist, als es nach jenem scheint. Da findet sich zuerst die Beschränkung seiner Zuständigkeit auf solche Revisionen, welche sich auf die Verletzung eines Reichgesetzes oder eines über den Bezirk des Oberlandesgerichts hinaus gültigen Landesgesetzes gründen. Eine Bestimmung, die in ihrer praktischen Wirkung zu wunderlichen Consequenzen führen und, was am schlimmsten, in leichtester Weise vereitelt werden kann. Denn, wenn eine lediglich nach dem Rechte des Oberlandesgerichts zu beurtheilende Sache dennoch in das Reichsgericht gebracht werden soll, so braucht nur nebenbei irgend eine Bestimmung der Proceßordnung, die ja Reichsgesetz ist, als verletzt bezeichnet zu werden. Noch bedenklicher mag es mit Recht erachtet werden, wenn die Proceßordnung unbedingt verbietet, eine Sache an das Reichsgericht zu bringen, in welcher die beiden ersten Instanzen übereinstimmend geurtheilt haben. Hier gibt es kein Rechtsmittel mehr, auch wenn noch so schwere Verletzung eines Reichsgesetzes zu behaupten wäre. Offenbar wird durch eine solche Bestimmung unter Um-

[1]) „Annalen" 1872 S. 135 a. E.

ständen die einheitliche Auslegung und Anwendung der Reichsgesetze schwer gefährdet.

Indessen sind das Fragen, die, wiewohl sie mit der Organisation des Reichsgerichts, insonderheit mit der ernsten Erwägung, einer übermäßigen Ausdehnung und Geschäftsbelastung des Tribunals vorzubeugen, in innigem Zusammenhange stehen, in dem betreffenden Abschnitt der Civilproceßordnung zur Entscheidung zu bringen sind.

Eine Einschränkung des Reichsgerichts von ganz anderem Charakter dagegen wird dem Gerichtsverfassungsgesetz schnurstracks zuwider in dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu demselben proponirt. Den Bundesstaaten, welche mehrere Oberlandesgerichte halten, wird nachgelassen, mit Ausnahme der dem Oberhandelsgericht zugewiesenen oder durch besondere spätere Reichsgesetze ausdrücklich dem Reichsgericht zugewiesen werdenden Sachen einen eigenen obersten Landesgerichtshof einzurichten. Das ist also das Endergebniß jener bundesräthlichen Verhandlungen, zu denen namentlich der Widerstand Bayerns Anlaß gab. Die Bereitwilligkeit, zu einer gemeinsamen Justizorganisation um diesen Preis mitwirken zu wollen, ist durch die Forderung dieser Concession zu theuer erkauft; vollends, wenn die Justizorganisation sich auf das Wenige beschränken solle, was bislang der Entwurf gewähren will, und wenn natürlich die Haltung Bayerns das Signal für andere Staaten ist, dieselbe Stellung zum Reichsgericht einzunehmen. Sehr richtig fragte Windthorst, warum nicht, wenn eine solche Concession an Bayern gemacht und von Sachsen und Würtemberg zu beliebiger Benutzung verstellt werde, nicht auch den Thüringer Staaten oder Baden und Darmstadt, sofern sie sich zu einem Justizgebiet zusammenschließen, gestattet sein solle, mehrere Oberlandesgerichte zu etabliren und sich der Competenz des Reichsgerichts zu entziehen. Man male sich nur in Gedanken die Zuständigkeitsverhältnisse der obersten Instanz, wie sie sein werden, wenn die Entwurfsbestimmungen angenommen würden, einmal gründlich aus und es wird keiner langen Ueberlegung bedürfen, um sie nicht blos politisch, sondern auch vom Standpunkte der Rechtsordnung aus als wahrhaft unerträglich zu erkennen. Gleichwohl vertheidigte der bayerische Justizminister entschieden den im Einführungsgesetz beliebten Plan, nebenbei sogar aus gütiger Fürsorge für den Reichsgerichtshof, hauptsächlich aber aus Fürsorge für das Bayerische Recht. Auf die Beleuchtung der Gründe, der ausgesprochenen, wie der unausgesprochen zurückgehaltenen für eine oberste Instanz, bei welcher die Rechtssprechung zwischen einem Reichsgericht oder Landesoberappellationsgerichten getheilt würde, und bei der die Rechtspflege der betreffenden Länder mit dem einen Fuß in einem obersten Landesgericht mit dem andern in dem Reichsgericht stände, wollen wir uns hier nicht einlassen. Es genüge vorerst auf das Bezug zu nehmen, was am Schlusse des vorjährigen Berichts[1]) angedeutet wurde. Jedenfalls wird diese Frage einen Hauptgegenstand der Commissionsberathungen bilden. Ueber die wahrscheinliche Stimmung läßt sich nur anführen, daß in der ersten Lesung auch nicht eine Stimme aus dem Reichstag zu Gunsten, wohl aber mehr als eine für Abweisung solcher Zerspaltung der höchsten Instanz sich vernehmen ließ. Unstreitig wird es die Commission gerade hier nicht an Anstrengungen fehlen lassen, den Entwurf zu verbessern.

Andere minder bedeutende, wenn auch genügend erhebliche Materien sind der Titel von der Staatsanwaltschaft, der wohl mancher Veränderung und Ergänzung bedürftig erscheinen möchte, der Titel von den Gerichtsschreibern und der Titel von den Gerichtsvollstreckern, in denen ohne Noth Alles der Particularordnung überlassen wird. Daß die Klage über die Beseitigung der letzten Reste (denn um mehr handelt es sich glücklicherweise in Deutschland nicht mehr) der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Patrimonialjurisdiction und der Präsentation zu Gerichtsstellen, welche Windthorst erschallen ließ, ungehört bleiben wird, bedarf kaum einer Bemerkung.

Nicht das letzte, worauf die Commission ihr Augenmerk zu richten haben wird, ist die Sorge für die ordentliche und einheitliche Durchführung der Organisation in den verschiedenen Staaten. Lasker deutete darauf hin, als er von der Nothwendigkeit einer centralen Justizverwaltung des Reichs sprach. Das Bedürfniß hat sich, wie man weiß, schon oft fühlbar gemacht. In Erkenntniß desselben ist jetzt bei Aufstellung des Etats für 1875 die Einsetzung eines Reichsjustizamts beschlossen worden. Damit ist immerhin ein erwünschter Anfang zu einer centralen Leitung der dem Reiche in Bezug auf die Justiz obliegenden Geschäfte gemacht. Ob damit auf die Dauer dem Bedürfniß genügt ist, ob man nicht wird fortfahren müssen, wie für andere Branchen, so für die Justiz ein förmliches Reichsministerium, wenn auch in dem Rahmen, den der Reichskanzler als den für die Bildung von Fachministerien allein ersprießlichen wiederholt bezeichnet hat, zu desideriren, ist hier nicht zu untersuchen. Vorläufig erscheint allerdings die Wirksamkeit des Reichsjustizamtes keineswegs klar vorgezeichnet. Wenn man sich von der einen Seite her ein umfassendes Eingreifen in die Zustände der Rechtspflege versprach, so fehlte es auf der andern nicht an Andeutungen, welche demselben ausschließlich oder vorwiegend blos die Stellung eines technischen Beiraths für Gesetzgebungsangelegenheiten beilegen wollten. Sei dem, wie ihm wolle, keinenfalls ist durch die Existenz des Reichsjustizamts, selbst wenn wir die Erwartung auf seine Thätigkeit so weit spannen, als nur möglich, diejenige Sorge erledigt, welche in Betreff der Ausführung der Gerichtsorganisation erwächst.

Gedächte sich das Reich der gesammten Organisation

[1]) „Annalen" 1874 S. 421 ff.

zu bemächtigen, so wäre Alles einfach. Alsdann wäre eben unmittelbar von Reichswegen, durch die Organe des Reichs, die Durchführung in die Hand zu nehmen. So steht es aber nicht. Mit Ausnahme der Einsetzung des obersten Reichsgerichts, seiner Staatsanwaltschaft und was sonst zum Reichsgericht gehört, wird die Durchführung der von Reichswegen decretirten Gerichtsverfassung den Einzelstaaten überlassen. Dies wird aus politischen Gründen, um die Justizhoheit der Bundesstaaten zu schonen, für durchaus erforderlich erachtet und man wird, nach dem Stande der Dinge, damit rechnen müssen. Folgeweise steht es so, daß die einheitlich-gleichmäßig gedachte Ordnung des Gerichtswesens zwar durch die Gesetzgebung einheitlich proclamirt, aber keineswegs durch die Reichsverwaltung einheitlich ausgeführt wird. Welche Gefahren es hat, die Ausführung den Einzelstaaten zu überantworten, ist klar. Die Einheit des Gerichtswesens soll nicht blos auf dem Papier des Reichsgesetzes stehen, sondern wirkliche Thatsache werden. Hat man dafür, daß letzteres geschehen wird, Garantie, wenn jeder Staat lediglich nach seinem Gutfinden alle die zahlreichen Maßregeln trifft, welche die Ausführung erheischt? Man braucht gar nicht an bewußte Absicht, dem Zwecke des Gesetzes zuwider zu handeln, auch nicht an besonders lebhafte centrifugale Neigungen zu glauben, um sich ernster Besorgnisse nicht erwehren zu können. Etwas von centrifugaler Neigung liegt fast überall in Fleisch und Blut, und wenn diese nicht zu fürchten, so ist doch die Frage aufzuwerfen, ob überall bei dem besten Willen die Möglichkeit und die Fähigkeit vorhanden ist, die Institutionen des Reichs so durchzuführen, wie sie durchgeführt werden sollten. Und doch muß selbstredend Alles daran gelegen sein, daß die einheitlichen Procedurordnungen in wahrhaft einheitlich beschaffenen Gerichtseinrichtungen ihre Basis finden.

Um zu gedeihlichem Ende in dieser Beziehung zu gelangen, gibt es nur zwei Wege. Entweder muß man das Recht der Oberaufsicht über die Durchführung der Reichsanordnungen, welches dem Reich verfassungsmäßig zusteht, dem es aber an den Organen zur vollen thatsächlichen Verwerthung noch viel zu sehr mangelt, stärken, und unter Herstellung der nöthigen Organe zu einer praktisch wirksamen Verwaltungsbefugniß ausbilden — ein Zug, der sich in den verschiedensten Gebieten kund gethan und zu einer Reihe von eigenen Behörden, Reichseisenbahn-, Reichsjustizamt bereits geführt hat, — oder man muß darauf bedacht sein, durch das Gesetz selbst solche Vorschriften zu geben, welche für die einheitliche Durchführung, selbst wenn man diese den Einzelstaaten überläßt, möglichst Garantie gewähren.

Ganz besonderen Grund zur Sorge hat man gegenüber den kleineren und kleinsten Staaten. Wird es hier gelingen, sich der Idee einer durch das ganze Reich hin einheitlichen Justizverfassung vollständig anzupassen? Man kann dies nimmmermehr erwarten, wenn das Gesetz selbst zu der Idee Anleitung gibt, daß in Wahrheit auch künftig, abgesehen von der höchsten Instanz, rein porticulare Landesgerichte bestehen sollen. Namentlich sind die Verhältnisse in Thüringen von der Art, daß niemals auf gesunde Gerichsverhältnisse gerechnet werden kann, wenn jeder einzelne Staat soweit als thunlich nur für sich arbeitet.

Ein Blick auf die Karte und die zahlreichen Enclaven lehrt dem Unkundigsten, was dabei herauskommen wird, wenn man sich zwar nothgedrungen über eine gemeinsame Mittelinstanz verständigt, aber die Eintheilung der Landgerichte und der Aemter durchaus an die Landesgerichte binden will. Man wird sagen, daß die natürliche Lage und die Stammesverwandtschaft diese Staaten auf eine Vereinigung hinweisen, welche das Mittel darbietet, die sonst unausbleiblichen Uebelstände zu vermeiden. Allein man weiß, wie schwer eine solche Vereinigung herbeizuführen ist.

Es mag genügen, dies eine Beispiel anzudeuten. Zweifellos gibt es deren noch mehrere. Wir schöpfen daraus nur die Betrachtung, daß der Reichstag und seine Commission es nicht bei der Erwägung der blanken Gesetzesnormen bewenden lassen darf. Will man den thatsächlichen Erfolg des Gesetzes, so wird man sich Angesichts der Vielgestaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Einzelstaaten beständig auch die Frage vorlegen müssen, was geschehen muß und geschehen kann, um die gleichmäßige und den Interessen der Bevölkerung, die von der Reichsgesetzgebung eine einheitliche, dauernde und wohlthätige Ordnung des Gerichtswesens erwartet, entsprechende Durchführung zu sichern.

Die Strafproceßordnung führte in der ersten Lesung des Reichstags der Würtembergische Justizminister Mittnacht durch eine wohl abgerundete Rede ein, welche die Hauptpunkte des Entwurfs treffend charakterisirte. Aus dem, was über die erste Lesung des Gerichtsorganisationsgesetzes mitgetheilt wurde, erhellt schon, daß mit am meisten darüber debattirt wurde, ob und in welchem Umfange Geschworene oder Schöffen in den Strafgerichten Platz finden sollten. Diese Debatten pflanzten sich in der Sitzung, welche speciell die erste Lesung der Strafprozeßordnung zum Gegenstande hatte[1]), reichlich fort. Während die Einen entschieden den Geschwornen, die Andern den Schöffen das Wort redeten, forderten sie zum Theil für die Mittelgerichte, denen nach dem Entwurf das Laienelement fehlt, die Zuziehung dieser oder jener. Welche Ansicht die Oberhand behalten wird, läßt sich noch in keiner Weise absehen. Nur so viel scheint nach dem Eindruck der ganzen Verhandlung gewiß, daß für den Versuch, die Schwurgerichte zu Gunsten der Schöffengerichte abzudanken, kein Boden bereitet sein dürfte.

Mehrere andere Fragen, welche man sonst berührte, wurden mit der Organisationsfrage in Zusammenhang gebracht. So vor allen Dingen die Gestaltung der

[1]) Sten. Berichte II. Session S. 327 ff.

Rechtsmittel. Ob die Berufung auch in der Thatfrage, oder nur in der Rechtsfrage zuzulassen sei, wird nach den vorliegenden Meinungsäußerungen die Commission ganz wesentlich beschäftigen. Außerdem wurde die Gestaltung der Voruntersuchung betont, für welche Lasker schon bei Besprechung des Organisationsgesetzes Oeffentlichkeit und contradictorische Procedur gefordert hatte. Nicht minder kam man auf das Verhältniß der Privatanklage zur Verfolgung durch den Staatsanwalt, sowie auf die dem letzteren gebührende Rolle im Strafproceß.

Die Debatte schweifte von dem einen zum andern Punkt, knüpfte und löste Verbindungen des einen mit dem andern in solcher Weise, daß es schwer ist, von derselben ein Bild zu geben, es sei denn, daß man rein chronologisch die einzelnen Reden referirte. Hier mag es genügen, durch die flüchtige Hinweisung auf das Wesentlichste die oben ausgesprochene Meinung zu begründen, daß die Berathungen der Commission auch in Bezug auf die Strafproceßordnung an Stoff keinen Mangel leiden werden. Manche bezeichneten geradezu die Strafproceßordnung in der Gestalt des Entwurfes als unannehmbar. Die Commission wird daher auch bei der Strafproceßordnung sehr darauf Bedacht zu nehmen haben, die Discussion zusammenzudrängen und die nothwendig befundenen Abänderungsarbeiten zu beschleunigen, damit nicht weiterer Aufenthalt entsteht. Sie in vielen wesentlichen Punkten umzugestalten und folglich gleichsam eine Neubearbeitung in einer solchen Commission zu versuchen, wäre ein ebenso zeitraubendes als bedenkliches Unternehmen.

Am besten erging es, wie oben bereits angedeutet, in erster Lesung der Civilproceßordnung. Sie dem Reichstag zu empfehlen, war Sache des Bayerischen Justizministers von Fäustle. Es geschah unter Hervorhebung der Dinge, welche im Eingang der Motive und nach der herrschenden Uebung als Hauptgrundsätze genannt werden, unter denen freilich nach unserer Ansicht manche dies kaum verdienen. Besonders wurde hervorgehoben die volle Mündlichkeit, der Proceßbetrieb, ohne die starre Consequenz des Betriebes lediglich durch die Parteien, das Aufgeben des Beweisinterlocuts, der Anwaltszwang, das Mahnverfahren, das Rechtsmittelsystem, die Execution und das Gerichtsvollzieherwesen. Man sieht, eine bunte Reihe.

Von den Mitgliedern des Reichstags, welche bei dem Gerichtsorganisationsgesetz das Wort ergriffen, kamen nur wenige auf einzelne Punkte der Civilproceßordnung. Von den rein organisatorischen Fragen war oben die Rede. Sonst wurde eigentlich nur die Stellung der Staatsanwaltschaft im Civilproceß berührt. Als Rheinischer Jurist trat für Mitwirkung derselben und für die sogenannte Passivität des Richteramts Reichensperger ein; beides Principien, gegen die sich mit bestem Fug das Deutsche Rechtsbewußtsein entschieden sträubt.

Aus der ersten Lesung der Civilproceßordnung selbst ist nur Folgendes zu bemerken. Der Abgeordnete Buß, Mitglied der Centrumspartei suchte eine Lanze zu brechen für die Nichtbeseitigung aller Privatgerichtsbarkeit. Er empfahl namentlich Erhaltung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, um, daran anschließend, die Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ein anderer Abgeordneter erging sich tiefer in dem Inhalte des Entwurfs. Bei allen Vorzügen desselben bezeichnete er die darin geplante Mündlichkeit — die allgemein sonst als die weitestgehende, bis zum Extrem getriebene anerkannt wird — als eine unvollkommene, weil überhaupt Gerichtsacten existiren sollen. Sodann bemängelte er das Erforderniß specieller Zeugenbenennung bei der Beweisbenennung, weiterhin das Rechtsmittelsystem, indem er die Berufung so gestaltet wünschte, daß nicht die Beweisfrage, wohl aber außer der Rechtsfrage die ganze Construction der Thatsachen davon ergriffen werden könne. Indessen werden daraus vermuthlich in der Commission wenig Schwierigkeiten erwachsen. Der Abgeordnete v. Schulte wies noch einmal sehr bestimmt auf die Nothwendigkeit hin, das Object des Civilprocesses und damit die Zulässigkeit des Rechtswegs zu präcisiren. Daß ihm darin beizustimmen, erhellt aus dem Obigen. Nicht minder mit Recht fand er einen Mangel darin, daß die Zwangsvollstreckung in Immobilien, die Subhastation, der Landesgesetzgebung überlassen werde. Auch darüber haben wir uns früher schon in ähnlichem Sinne ausgesprochen. Einige weitere Specialitäten dürfen wir übergehen.

Ob deshalb, weil die Civilproceßordnung im ersten Anlauf viel Lob und wenig Tadel erfuhr, das Schicksal der einzelnen Paragraphen in der Commission verhältnißmäßig gesichert erscheint, wird sich freilich mit Gewißheit nicht behaupten lassen.

Gegen den Schluß der zweiten Session hin wurde dem Reichstag auch noch der Entwurf einer Concursordnung sammt Motiven unterbreitet[1]). Die Nothwendigkeit einer solchen ergiebt sich aus der Civilproceßordnung. Schon im Jahre 1870 wurde das Preußische Justizministerium von dem Bundesrath aufgefordert, den Entwurf einer Concursordnung aufstellen zu lassen[2]). Das Ergebniß dieser Vorarbeit wurde dann im Herbste 1873 als Entwurf einer Gemeinschuldordnung veröffentlicht. Daraufhin berief der Bundesrath durch Beschluß vom 21. December 1873 eine aus 11 Mitgliedern, von denen 3 dem gelehrten Richterstande, 3 dem Handelsstande angehörten, zusammengesetzte Commission, um den Preußischen Entwurf einer Vorberathung zu unterziehen. Dieselbe hat vom 16. März 1874 bis zum 31. Juli 1874 unter dem Vorsitze des Bayerischen Oberappellationsgerichtspräsidenten v. Neumayr getagt, nicht ohne mehrfache Aenderungen vorzunehmen. Hier-

[1]) Drucks. II. Session Nr. 200.
[2]) „Annalen" 1872 S. 149.

nächst ging der Entwurf an den Bundesrath, der wiederum auf Antrag seines Justizausschusses einige Aenderungen beschloß, jedoch im Wesentlichen die Arbeit der Commission acceptirte. So stand der Vorlage an den Reichstag Nichts mehr im Wege. Indessen ist die Concursordnung bei dem letzteren nicht mehr so weit gelangt, wie die Civilproceßordnung. Wenn es sich auch als das Natürlichste empfohlen haben würde, sie derselben Zwischencommission zu übergeben, welche mit der letzteren befaßt ist, so überwog doch die Ansicht, daß die Zwischencommission für die Zeit bis zur nächsten Session bereits so sehr mit Arbeit bedacht sei, daß man ihr die weitere, keineswegs geringe Aufgabe, auch noch die Concursordnung durchzuberathen, füglich nicht zumuthen dürfe. In stillschweigendem Einverständniß unterblieb denn für diesmal selbst die erste Lesung.

Der Entwurf vermeidet es, worin ihm nur beizustimmen, den Concurs auf Kaufleute zu beschränken, oder das Concursverfahren für Kaufleute anders zu ordnen, als das Concursverfahren für Nichtkaufleute. In der That liegt zu einer Scheidung des Verfahrens je nach dem Stande des Cridars keine Veranlassung vor; ganz abgesehen davon, daß der Begriff des Kaufmanns auch nach dem Handelsgesetzbuche ein höchst unsicherer ist.

Im Uebrigen müssen wir uns für jetzt mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen.

Der erste Theil enthält das materielle Concursrecht in acht Titeln. Er verbreitet sich über die Wirkung der Concurseröffnung auf alle davon betroffenen vermögensrechtlichen Beziehungen. Im ersten Titel wird im Allgemeinen Gegenstand und Wirkung des Concurses bestimmt. Der zweite handelt von der Erfüllung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche der Gemeinschuldner vor dem Concurse abgeschlossen hat; der dritte von der Möglichkeit einer Anfechtung der vor dem Concurs vorgenommenen Rechtshandlungen. Der vierte betrifft die Ausscheidung von solchen Vermögensstücken aus der Masse, die rechtlich nicht zu derselben gehören. Der fünfte behandelt das Separationsrecht gewisser Kategorieen von Gläubigern in Bezug auf einzelne Vermögensstücke; der sechste, inwieweit die Befugniß des Gläubigers zur Aufrechnung reicht. Der siebente regelt das Verhältniß der Massegläubiger. Für den achten Titel bleibt sonach übrig, die Stellung der Concursgläubiger nach Maßgabe der Beschaffenheit und des Ranges ihrer Ansprüche.

Das zweite Buch hat ebenfalls acht Titel. Der erste liefert die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren, der zweite die besonderen über die Eröffnung. Im dritten folgt das Nöthige über die Constatirung der Activ-, im vierten über die Constatirung der Passivmasse. Der fünfte regelt die Vertheilung. Im sechsten ist von dem Zwangsvergleich, im siebenten von der Einstellung des Verfahrens die Rede. Im achten folgen noch einige besondere Bestimmungen über den Concurs einer Actiengesellschaft, Genossenschaft, offenen Handelsgesellschaft, über den Concurs eines Nachlasses und über die Wirkung eines im Auslande eröffneten Concurses.

Das dritte Buch bietet Strafbestimmungen für den Bankerutt und damit zusammenhängende Handlungen, wodurch die §§. 281—283 des Strafgesetzbuchs beseitigt werden sollen.

Das beigegebene Einführungsgesetz nimmt die entsprechenden Aufhebungen seitheriger Gesetze vor und sorgt für Ueberleitungsvorschriften.

Im Ganzen wird Niemand dem Entwurf das Zeugniß versagen können, daß er sich mit Umsicht und in gelungenem Ausdruck seiner Aufgabe entledigt.

Inmittelst ist nun aber während des Vorschreitens der Proceßreformen auch das größte Werk, welches die Deutsche Rechtsgesetzgebung unternehmen kann, die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs, begonnen worden.

Wir haben an das anzuknüpfen, was in dem letzten Berichte[1]) über die Erweiterung der Competenz in Artikel 4 Nr. 13 der Reichsverfassung gesagt wurde. Zwischen der Niederschrift und dem Drucke jenes Berichts fand die Publication des Gesetzes am 20. September 1873 statt, welches die besagte Erweiterung verfügte[2]). Schon damals, als von Seiten der Regierung die Zustimmung des Bundesraths zu der von dem Reichstag beschlossenen Verfassungsänderung in sichere Aussicht gestellt wurde, theilte dieselbe mit, daß sie Willens sei, sofort durch Berufung einer Commission die Vorarbeiten zu einem bürgerlichen Gesetzbuch in Angriff zu nehmen.

Demgemäß beschloß der Bundesrath auf Antrag seines Justizausschusses am 28. Februar 1874 zunächst eine Commission von fünf Juristen zu berufen, welche über Plan und Methode bei Aufstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Vorschläge zu machen hätten. Berufen wurden 1) Goldschmidt, Reichsoberhandelsgerichtsrath, 2) Kübel, Obertribunalsdirector in Stuttgart, 3) v. Schelling, Präsident des Appellationsgerichts zu Halberstadt, 4) v. Neumayer, Präsident des Oberappelationsgerichts in München, 5) v. Weber, Präsident des Oberappelationsgerichts zu Dresden. Die Commission übergab ihre Vorschläge dem Bundesrath mit einem ausführlichen Gutachten vom 15. April 1874. Ueber dasselbe erstattete der Ausschuß des Bundesrathes für Justizwesen einen Bericht vom 9. Juni 1874, der in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden ist[3]). Da derselbe im Allgemeinen die Vorschläge der gedachten Commission nur billigt, bedarf es keines besonderen Eingehens auf deren Gutachten[4]).

---

[1]) „Annalen" 1874 S. 413 ff. Vgl. auch eine Festrede Lasker's, ibid. S. 743.

[2]) Reichsgesetzbl. S. 379.

[3]) „Annalen" 1874 S. 1359 ff.

[4]) Es ist veröffentlicht in der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht von Hauser I. S. 307 ff.

Aus dem Gutachten des Justizausschusses ist als der interessanteste Punkt hervorzuheben, was über die objective Begrenzung der Arbeit gesagt wird. Darnach soll, abgesehen von dem Handelsrecht, ausgeschieden werden das Bergrecht, eine Reihe von im Absterben begriffenen Instituten des Deutschen Rechts, wie Lehnrecht, Reallasten, Erbpacht u. dgl., das bäuerliche Güterrecht, und bei einer Reihe von Instituten, wie Forst-, Wasser-, Mühlen-, Flößerei-, Fischerei-, Jagd-, Deich- und Sielrecht, Baurecht, Gemeinheitstheilung, Expropriations- und Gesinderecht soll sich das bürgerliche Gesetzbuch höchstens auf die Aufnahme der Grundprincipien beschränken. Dagegen wird sich im Ganzen Nichts einwenden lassen, wenn auch erhellt, daß hiernach zu Sondergestaltung des Rechts noch genug Spielraum bleibt. Auf das Handelsrecht soll sich zwar die Codificationsarbeit miterstrecken, aber dasselbe soll doch einen getrennten Theil derselben bilden. Es sei nicht empfehlenswerth, meint das Gutachten, das Handelsrecht in das bürgerliche Recht „hinein zu verarbeiten". Wenn man unter dem Hineinverarbeiten versteht, daß alle, auch die lediglich den Handelsverkehr berührenden Normen an einzelnen Stellen, äußerlich vollkommen unkenntlich zwischen die Sätze des bürgerlichen Rechts eingeschoben werden sollen, so ist die Abneigung gewiß gerechtfertigt. Es wäre schlimm, wenn man stets das allein das Handelsrecht Angehende erst mühsam aus dem bürgerlichen Gesetzbuch herauszusuchen hätte. Allein warum es unthunlich sein sollte, die specifisch handelsrechtlichen Abschnitte als solche dem allgemeinen Gesetzbuch einzufügen, läßt sich nicht absehen. Nach dem gebilligten Plan soll dagegen das Handelsrecht seinen eigenen Codex haben, aber aus diesem Alles ausgeschieden werden, was seither in dem Handelsgesetzbuch an allgemein civilrechtlichen Sätzen steckte. Da der für das Handelsrecht mitgültigen Sätze des Civilrechts bekanntlich nicht weniger sind, so ist die natürliche Folge, daß da, wo Handelsrecht in Frage kommt, künftig immer zwei Gesetzbücher aufgeschlagen werden müssen. Schwerlich eine wünschenswerthe Erscheinung.

Dazu kommt noch etwas Anderes. Die Vorcommission konnte nicht umhin, auch die Frage in Erwägung zu ziehen, ob gewisse Materien, die in besonderen Gesetzen geordnet oder allenfalls noch zu ordnen sind, wofern zwei getrennte Gesetzbücher existiren, zu dem einen oder dem anderen gehören. Einig und schon jetzt entschieden war man über das Versicherungs-, Verlags- und Binnenschifffahrtsrecht. Diese fallen dem Handelsgesetzbuch zu und dagegen läßt sich selbstverständlich, wenn einmal ein solches für sich besteht, bei der handelsmäßigen Natur des Versicherungs-, Verlags- und Wassertransportgeschäfts nicht das Mindeste einwenden. Was jedoch mit einer Mehrzahl anderer Materien zu machen sei, hat man vorerst nur für erwägungsbedürftig erklärt. Post- und Telegraphenrecht sollen vom Handelsrecht ausgeschlossen sein; ob etwa auch vom allgemeinen Civilrecht läßt sich nicht ersehen. Das Recht der Inhaberpapiere soll im Zusammenhang mit dem Civilrecht, vorbehaltlich späterer Zuweisung an das Handelsrecht festgestellt werden. Wohin die Wechselordnung, das Genossenschaftsrecht, die Seemannsordnung, das Urheberrecht, Patent- und Markenschutzrecht zu schlagen sein werden, und vermuthlich noch gar manches Andere, gilt als offene Frage und kann zum Theil noch viel Kopfzerbrechen verursachen. Daß die Wechselordnung und das Urheberrecht beispielsweise nicht blos dem Handelsrecht angehören, wenn auch die darüber entstehenden Streitigkeiten zu Handelssachen um der Kompetenz der Gerichte willen gestempelt werden, ist klar. Man sieht deutlich, die ohnehin schon zufällige, keineswegs innerlich geschlossene Abgrenzung des Handelsrechts läuft Gefahr, noch zufälliger und willkürlicher zu werden. Ob unter solchen Umständen der Gedanke an zwei getrennte Gesetzbücher gerechtfertigt erscheint, möchte denn doch noch einmal überlegt zu werden verdienen.

Der Bundesrath beschloß in Folge des Ausschußberichts eine Commission von elf Mitgliedern einzusetzen. Ueber die Personen, welche in dieselbe berufen worden sind, ist das Nöthige in dieser Zeitschrift mitgetheilt worden [1]). Derselben ist die Regelung ihres Geschäftsgangs unter Anlehnung an die Vorschläge der Vorcommission überlassen. Weitere Bestimmung über Zusammensetzung der mit Bearbeitung des Handelsgesetzbuchs zu betrauenden Commisson wurde im Bundesrathsbeschluß vorbehalten. Man hat erfahren, daß die Commission zusammengetreten ist und ihre Thätigkeit begonnen hat. Indessen fehlt es an officiellen Mittheilungen. Nach Beendigung der ersten Lesung soll eine Publication der Resultate erfolgen. So wenig es an Stoff zu Wünschen oder Vorschlägen für die bevorstehende Legislation mangelt, so wird man doch billig erst erwarten müssen, wie die vorläufigen Entschließungen lauten.

Nur auf Eines muß wiederholt hingewiesen werden, worauf die Commission oft stoßen muß, wozu aber die Gutachten über die einzuschlagende Methode bisher keinerlei Stellung nahmen. Das ist die vielfältige Wechselbeziehung zwischen dem öffentlichen, namentlich dem sogenannten Verwaltungsrecht und dem Privatrecht. Fast will es scheinen, als ob man sich bei dem Plane einer Codification des bürgerlichen Rechts in dem Glauben wiege, daß man es dabei mit dem fest abgeschlossenen, scheinbar von dem öffentlichen Recht völlig getrennten Gebiet des Privatrechts, wie es in einem Lehrbuch der Pandekten oder des Deutschen Privatrechts umschrieben zu werden pflegt, zu thun habe. Allein schon das seitherige Handelsrecht und eine Menge von neueren Gesetzen, die wir in unseren Uebersichten der Rechtsgesetzgebung als in das Privatrecht einschlagend nicht unerwähnt lassen durften, obwohl sie ihrem Titel nach vielleicht kaum dem Privatrecht anzugehören schienen, liefern den Beweis, wie innig

[1]) „Annalen" 1874 S. 1680.

sich Privat- und öffentliches Recht berühren. Wir haben beispielsweise auf das Verhältniß der Lehre vom Eisenbahnfrachtgeschäft zu den öffentlich rechtlichen Grundsätzen des Eisenbahnwesens hingewiesen, welche in einem Eisenbahngesetz demnächst ihre Norm finden werden. Aehnlich steht es an vielen anderen Punkten. Wie ist es mit den privatrechtlichen Beziehungen der Post und der Telegraphenanstalt zum Publicum? Will man sie im bürgerlichen Recht ganz ausfallen lassen? Das wäre eine empfindliche Lücke. Aber wie will man sie ordnen, ohne die öffentlich rechtliche Stellung jener Anstalten zu berücksichtigen? Steht es nicht gerade so mit den Grundsätzen über Zahlung durch gemünztes Geld, Papiergeld, Banknoten, mit der Regelung der Inhaberpapiere und vielen anderen Dingen? Hier die richtige Grenze zu finden, für die in dem Codex des bürgerlichen Rechts wenigstens zum Theil ganz unentbehrlichen Sätze die richtige Fühlung mit dem öffentlichen Recht zu behalten, in den Privatrechtssätzen die wahren Principien des öffentlichen Verwaltungsrechts zum Ausdruck zu bringen, das erscheint als ein Hauptgesichtspunkt, der bei der Bearbeitung maßgebend sein sollte. Es wäre nicht wohlgethan, wenn sich die Commission an den engsten Begriff des Privatrechts anklammernd, Alles, was mit dem öffentlichen Recht zusammenhängt, von sich weisen und solchergestalt in der Rechtsordnung einen abstracten Schnitt machen wollte, der in der Wirklichkeit nicht existirt.

Ueberblicken wir die Reihe der Erscheinungen, die hier berührt wurden, so ergibt sich, daß die Gesetzgebung des Reichs rüstig ihre Bahn verfolgt und daß weit über die seitherigen Erfolge hinaus nun hoffentlich die Zeit der Ernte nahe ist, welche der Nation die lang ersehnte Rechtseinheit in allen wesentlichen Stücken eintragen wird. —

Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes.

(April 1875.)

Amtliche Bemerkungen zu dem vorläufigen Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes.

Der im Frühjahr v. J. der Oeffentlichkeit übergebene Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes[1]) ist im Reichs-Eisenbahnamt unter eingehendster Erwägung der von den verschiedenen Seiten darüber nach und nach eingegangenen Aeußerungen wie der Kritik in öffentlichen Blättern einer Umarbeitung unterzogen.

Die neue Redaction des Entwurfs ist nicht als etwas Abgeschlossenes, zur Vorlage an die Gesetzgebungs-Factoren Reifes, sondern nur als die Grundlage für die in Aussicht genommene informatorische Vorberathung zu betrachten, und dazu bestimmt, durch abermalige Veröffentlichung in weiterem Kreise zur Beurtheilung anzuregen.

Der Entwurf kennzeichnet sich daher als ein nur vorläufiger, und ist es in Rücksicht hierauf angemessen erschienen, von Beifügung vollständiger Motive Abstand zu nehmen. Die nachstehenden Bemerkungen haben nur den Zweck, den Gesichtspunkt, welcher im Allgemeinen bei der Aufstellung des Entwurfs leitend gewesen ist, kurz darzulegen und einzelne Bestimmungen nach Grund und Tragweite besonders zu erläutern, um irrthümlicher Auffassung vorzubeugen und Rechenschaft über die für dieselben gezogenen Grenzen zu geben.

In ersterer Beziehung wird vorausgeschickt, daß für die Oekonomie des Gesetzes von dem Grundsatz ausgegangen ist, Alles, was im Eisenbahnwesen nicht dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört, als außerhalb des eigentlichen Rahmen eines Reichs-Eisenbahngesetzes liegend, von dem Entwurf möglichst fern zu halten. Es ist daher insbesondere der ganze Sechste Abschnitt des früheren Entwurfs, die Rechtsverhältnisse des Transportwesens betreffend, als dem Handelsgesetzbuch angehörig, ausgeschieden. Die Bedürfnißfrage, welche für dessen Aufnahme in jenen Entwurf vorzugsweise bestimmend gewesen war, hat überdies inzwischen ihre Bedeutung dadurch verloren, daß die Vorbereitung der bezüglichen Gesetzgebung an anderer Stelle in Aussicht genommen ist.

Die dispositiven Vorschriften des Entwurfs beschränken sich mehrfach auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, die Ausführungsbestimmungen dem Beschluß des Bundesraths oder auch der Festsetzung der Aufsichtsbehörden vorbehaltend. Es beruht dies auf der Erwägung, daß auch in denjenigen Beziehungen des Eisenbahnwesens, in welchen eine allgemeine gleichmäßige Regelung überhaupt möglich ist, die einschlagenden Bestimmungen doch mannigfach theils der steten Wandlung der Verhältnisse unterworfen, theils ihrer Eigenartigkeit nach nur an der Hand der Erfahrung sachgemäß zu ordnen sind. Es ist deshalb geboten erschienen, nach verschiedenen Richtungen hin für den Erlaß der Specialvorschriften eine freiere Bewegung, als solche deren gesetzliche Fixirung gestatten würde, zu sichern.

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 891 ff.

Die Grundlage für die Einzelbestimmungen des Entwurfs bilden die allgemeinen Vorschriften der Reichsverfassung in den Art. 4 Nr. 7 und 41—47; eine Wiederholung derselben im Text des Entwurfs ist vermieden.

Den Umfang, in welchem das Gesetz, den Gebieten und Objecten nach, Anwendung finden soll, regelt der

Art. 1. Für dieselbe principiell zwischen sogenannten Haupt- und Secundärbahnen zu unterscheiden, wird, abgesehen von der Schwierigkeit, eine feste Begriffsbestimmung dafür zu finden, durch die Erwägung verhindert, daß auch Bahnen von an sich untergeordneter Bedeutung durch ihre Verbindung mit anderen Bahnen für den allgemeinen Verkehr wie für die Landesvertheidigung Interesse gewinnen. Andererseits läßt der Charakter solcher Bahnen und die Rücksicht auf die Nothwendigkeit, ihr Zustandekommen möglichst zu erleichtern, die ausnahmslose Anwendung aller Gesetzesnormen auf sie nicht zu. Ein dem entsprechender Vorbehalt ist in den Art. 22 Abs. 2 und 60 ausgedrückt.

Der Ausnahmestellung der Königlich Bayer. Bahnen trägt der Art. 59 Rechnung.

Unter die im **Art. 2** vorbehaltenen Ausnahmen ist auch das Concessionswesen (Nr. 1 des Art. 3) aufgenommen und eine reichsgesetzliche Regelung nur in dem in den Art. 5 und 6 bezeichneten Umfange vorgesehen.

Die Ausnahmen unter Nr. 2 und 3 des **Art. 3** sind Folgen des Vorbehalts unter Nr. 1, während die unter Nr. 4 bis 7 gedachten Angelegenheiten außerhalb des der Reichsaufsicht im Art. 4 Nr. 7 der Reichsverfassung vorgezeichneten Gebiets liegen, oder dasselbe doch nur entfernt berühren.

Zu Nr. 7 ist davon ausgegangen, daß das Recht der Ernennung resp. Bestätigung der Vorstände und Beamten der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, soweit es bis jetzt überhaupt in Kraft gewesen ist, im Allgemeinen als Ausfluß des Aufsichtsrechts der Landesregierungen anzusehen ist und daß dasselbe deshalb neben dem allgemeinen Grundsatz des Art. 2 für dessen Uebergang auf das Reich einer dispositiven Bestimmung ebenso wenig bedarf, wie für den der sonstigen Aufsichts-Befugnisse der Landesregierungen, mögen dieselben auf allgemeinen Verordnungen oder auf besonderen Vorbehalten in Concessionen, Verträgen u. s. w. beruhen. Unter Nr. 7 ist eben nur der Ausnahme-Verhältnisse Erwähnung geschehen. Im Uebrigen wird dabei auf die Bestimmungen in den Art. 33 und 34 hingewiesen.

Die auf die Reichs-Eisenbahn-Commissariate bezüglichen Bestimmungen des **Art. 4** führen nur das aus, was bereits im §. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1873, die Errichtung des Reichs-Eisenbahnamts betreffend, vorgesehen war.

Die allgemeinen Vorschriften für die Ausübung der Aufsicht sind im fünften Abschnitt enthalten; sie dorthin zu verweisen und nicht gleich dem Art. 4 folgen zu lassen, ist aus Rücksichten auf die Oekonomie des Gesetzes und des besseren Verständnisses wegen räthlich erschienen.

Die Eingangsworte des **Art. 6** bezwecken, dem Reiche die Prüfung eines Staatsbauprojects zu sichern, bevor noch an maßgebender Stelle über dessen Ausführung bestimmt ist, damit rechtzeitig alle durch die Reichs-Interessen, insbesondere auch durch die Interessen der Landesvertheidigung gebotenen Rücksichten bei der definitiven Feststellung des Projects, wie des Baucapitals gewahrt werden können. Die Mittheilung des Projects, nachdem über die Ausführung bereits Beschluß gefaßt ist, kann zu Unzuträglichkeiten führen.

Im **Art. 9** sind die Verhältnisse zusammengefaßt, in welchen verschiedene Eisenbahnen mit einander in eine dauernde räumliche Verbindung kommen oder für den Betrieb in eine Gemeinschaft beschränkteren oder ausgedehnteren Umfangs treten.

Der Ersteren geschieht unter Nr. 1 und 2, der Letzteren unter Nr. 3 und 4 Erwähnung.

Der Ausdruck „Ueber- oder Unterführung" ist gewählt, um Niveau-Kreuzungen principiell auszuschließen.

Das Recht des Nebenbetriebs (Nr. 4) ist nur einer anderen Eisenbahn und nicht auch jedem sonstigen Unternehmer vorbehalten, weil die Ansicht besteht, daß der Zulassung des Nebenbetriebes in dieser Ausdehnung fast unüberwindliche Hindernisse in Rücksicht auf die Betriebssicherheit und die Erfüllung der unumgänglichen Anforderungen im Interesse des allgemeinen Verkehrs und der Landesvertheidigung entgegenstehen. Die Bestätigung dessen wird in dem Umstande gefunden, daß nach dieser Richtung hin die Bestimmung im §. 27 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 in gleicher Weise, wie eine ähnliche gesetzliche Bestimmung in England, ohne jede praktische Anwendung geblieben ist.

Auch einer anderen Eisenbahn gegenüber wird die Möglichkeit der Wiederauflösung des bezüglichen Verhältnisses im öffentlichen Interesse gewahrt bleiben müssen, sofern die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes dies erheischt. Dies auszusprechen bezweckt der auf die Fälle unter Nr. 3 und 4 sich beziehende Vorbehalt vor Nr. 3.

In Betreff des bei dem Nebenbetriebe zu entrichtenden Bahngeldes ist nur der im Art. 12 Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz festgestellt, im Uebrigen aber aus der schon im Eingange hervorgehobenen Rücksicht die Möglichkeit freierer Bewegung vorgesehen. Jener Grundsatz ist der bisher in derartigen Verhältnissen zur praktischen Anwendung gebrachte und dabei als correct erkannte.

Im **Art. 14** ist für die darin erwähnten vermögensrechtlichen Ansprüche der Aufsichtsbehörde die Befugniß zur Regulirung eines Interimisticum aus praktischen

Gründen verliehen; die Erfahrung hat auf anderen Gebieten die Zweckmäßigkeit dessen bewährt. Der Vorbehalt des Rechtsweges wahrt die schließliche Entscheidung durch den ordentlichen Richter.

Durch den **Art. 18** soll für die Aufsichtsbehörde das Mittel geschaffen werden, bei Verkehrsstockungen durch — vorübergehende — Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel an Betriebsmitteln Abhülfe zu schaffen. In Betreff der zur Verfügung zu stellenden Wagen ist die gleichartige Gestaltung selbstverständliche Voraussetzung.

Zu **Art. 27.** Die Bezeichnung:

Bahnpolizei-Reglement und
Betriebs-Reglement

ist in Uebereinstimmung mit der Terminologie der Reichsverfassung (Art. 43 und 45) gewählt.

Die speciellere Angabe dessen, was die im Art. 27 gedachten gemeinsamen Ordnungen zu enthalten haben, ist unterblieben, weil die Aufzählung nicht erschöpfend sein, überdies aber nach dem langjährigen Gebrauch ein Zweifel über den Umfang dessen, was darin zu regeln ist, nicht aufkommen kann. Daß insbesondere im Betriebsreglement auch Bestimmungen über die Beleuchtung und Heizung der Personenwagen, über die Wartung des Viehes während des Transportes und dergl. Platz zu finden haben, wird im Gesetz nicht erst zum Ausdruck gebracht werden dürfen.

Zu **Art. 28.** Bei der Bestimmung unter Nr. 1 c. und d. ist davon ausgegangen, daß, weil die Beförderung von Leichen, Equipagen, Hunden, Pferden, welche zur Zeit meistentheils formell als zum Personenverkehr gehörig behandelt wird, sachlich unter den Güterverkehr fällt, das Tarifsystem und die Tarifvorschriften sich auch auf diese zu erstrecken haben.

Die Bestimmung unter Nr. 2 entspricht der jetzt ziemlich allgemein geltenden Auffassung. Es ist selbstverständlich nicht die Meinung, allgemeine Maximalsätze ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Eisenbahn-Unternehmungen einzuführen. Die vorbehaltene periodische Revision soll das nöthige Correctiv für die Innehaltung zeitgemäßer Sätze an die Hand geben und in den zu stellenden Bedingungen die Möglichkeit gewährt werden, die Beachtung der Vorschriften des Art. 31 zu sichern, sowie durch entsprechende Vorbehalte Schwierigkeiten in den Betriebsverhältnissen einzelner Bahnen zu berücksichtigen und für einzelne Gattungen von Artikeln besondere Festsetzungen zu treffen.

Aus den Bestimmungen des **Art. 30** folgt, daß andere oder höhere als die aus dem vorschriftsmäßig publicirten Tarif ersichtlichen Beförderungspreise, Nebengebühren und Conventionalstrafbeträge nicht gefordert werden dürfen.

Die civilrechtliche Folge der Zuwiderhandlung entscheidet sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Fristen entsprechen den bisher nach gleicher Richtung hin zumeist festgehaltenen. Der Vorbehalt einer Frist auch für die Einführung der Ermäßigungen soll der versteckten Vergünstigung Einzelner entgegentreten.

Da für die Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung eine rechtzeitige Controle sehr schwierig ist, so ist ein, auch unzulässigen Differentialtarifen und Refactien vorbeugendes, Correctiv in dem Schlußsatz des Abs. 4 gegeben. Von den Verhältnissen des concreten Falles wird es abhängen, ob und wieweit die Aufsichtsbehörde von der ihr hier vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machen zu müssen glaubt, oder es angezeigt findet, Strafen nach Maßgabe der Vorschriften im Abschnitt 5 eintreten zu lassen.

Es ist hierbei erwogen, ob die erstere Befugniß nicht auch dahin auszudehnen sein möchte, daß die zugelassenen Vergünstigungen mit rückwirkender Kraft eingeführt werden können. Die Rücksicht auf geschäftliche Schwierigkeiten in der Ausführung und die daraus leicht entstehenden Verwickelungen haben davon absehen lassen. Der der Aufsichtsbehörde sonst gelassene Spielraum bietet die Möglichkeit, schwerere Verstöße entsprechend zu ahnden.

Die Berufung soll an das verstärkte Reichs-Eisenbahn-Amt ergehen, der im Gesetze vom 27. Juni 1873 zum Ausdruck gelangten Auffassung entsprechend. Bei Einrichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes würde der Recurs an diesen zu nehmen sein. Würde der Berufung aufschiebende Wirkung beigelegt, so könnte die Strafmaßregel in Folge Wechsel der Verhältnisse leicht den beabsichtigten Effect einbüßen.

Zu **Art. 32.** In welcher Weise die Eisenbahnen die Fahrpläne außer in der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen bekannt machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen. Die Befugniß der Behörde, über die Art der Bekanntmachung zu bestimmen, schließt auch das Bestimmungsrecht für den Ort in sich.

Daß der Aufsichtsbehörde eine Einwirkung auf die Fahrgeschwindigkeit zusteht, bedurfte bei der Bestimmung des Art. 44 der Reichsverfassung nicht der Erwähnung. Die Zuständigkeit derselben, Zugverspätungen zu rügen, folgt aus dem Aufsichtsrecht; die Befugniß, Strafen für solche zu verhängen, aus den Bestimmungen des 5. Abschnitts.

Es ist daher auch in dieser Beziehung ein, event. in den Art. 32 aufzunehmender Vorbehalt nicht für erforderlich erachtet.

Art. 36 giebt dem Grundsatz des Art. 42 der Reichsverfassung, nach welchem die Eisenbahnen Deutschlands wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen, nach zwei für die Interessen des allgemeinen Verkehrs besonders wichtigen Richtungen hin praktische Anwendung. Die bisher in diesen Beziehungen hervorgetretenen Bestrebungen der Bahnen haben das im Art. 36 verfolgte Ziel wegen Mangels mit ausreichender Machtvollkommenheit ausgestatteter Organe und wegen anderer Schwierig-

keiten nicht erreichen lassen, welche letztere durchgreifend nur im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen sind.

Der **Fünfte Abschnitt** enthält Bestimmungen über die Ausübung der Reichs-Aufsicht.

Es bedarf nicht erst der Erwähnung, daß damit nicht eine erschöpfende Aufzählung der Aufsichts-Functionen beabsichtigt ist.

Sie reproduciren zum Theil, allgemein oder doch auf einem ausgedehnteren Gebiete, und speciell bei mehreren Eisenbahnen concessionsmäßig bestehendes Recht, zum Theil sind sie bestimmt, Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen und den Aufsichtsbehörden in correcter Weise die für die umsichtige und energische Handhabung des Aufsichtsrechts nöthigen Mittel zu gewähren.

In Bezug auf vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr ist, unbeschadet des Beschwerderechts (Art. 38) und des Einschreitens im Aufsichtswege, zu welchem die Beschwerde etwa Anlaß giebt, der Rechtsweg nach allen Richtungen hin freigehalten. Die damit in Verbindung stehende Bestimmung im Art. 39 hat insbesondere die Aufhebung der den Rechtsweg beschränkenden Vorschrift im §. 35 des Preuß. Eisenbahngesetzes vom 3 November 1838 im Auge.

In dem Fall des **Art. 38** im letzten Absatz wird das Reichs-Eisenbahnamt vor Abgabe seiner Entscheidung mit der betreffenden Central-Verwaltungsbehörde in Benehmen zu treten haben.

Die Bestimmung im **Art. 41c.** zielt darauf ab, die Aufsichtsbehörden in steter lebendiger Verbindung mit der Praxis zu halten. Es wird sich empfehlen, über wichtigere fachmännische Fragen mit den Eisenbahnverwaltungen in Berathung zu treten, und dahin zu wirken, daß zu diesem Zwecke von den Verwaltungen ständige Ausschüsse zur Abgabe ihres Gutachtens gebildet werden, damit eine möglichst sachgemäße und billige Ausführung gesichert werde.

Der **Art. 42** schließt sich an die Bestimmungen im §. 5 Nr. 1—3 des, die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamtes betreffenden Gesetzes vom 27. Juni 1873 an. Die darauf folgenden Vollzugs-Vorschriften, welche sich, abgesehen von dem Art. 44 (cfr. Schlußsatz desselben), nur auf unter Privat-Verwaltung stehende Eisenbahnen beziehen, entsprechen im Princip dem, was nach Landesgesetzen bereits Rechtens oder in den Concessionsbedingungen vorbehalten ist.

Für die das Verfahren bei der Concessions-Entziehung betreffende Bestimmung im **Art. 47** wird ein Bedürfniß schon in Rücksicht darauf anzuerkennen sein, daß die mehrere Bundesgebiete berührenden Eisenbahnen für jede Gebietsstrecke besonders concessionirt sind und nach Art. 3 Nr. 1 auch künftig concessionirt werden.

Ebenso läßt die Ausdehnung verschiedener Eisenbahn-Unternehmungen auf mehrere Bundesgebiete den Erlaß von Vorschriften für das Verfahren der Zwangs-Verwaltung und des Zwangs-Verkaufs von Eisenbahnen nothwendig erscheinen, und zwar um so mehr, als es für dasselbe überhaupt zur Zeit an ausreichenden landesgesetzlichen Bestimmungen fehlt und auch in dem Entwurf einer Civilproceß-Ordnung für das Deutsche Reich in Bezug auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur auf die Landesgesetze verwiesen ist.

Berlin, im April 1875.

Vorläufiger Entwurf.

Einleitung.

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Eisenbahnen im Deutschen Reiche Anwendung, auf welchen im öffentlichen Verkehre Personen oder Güter gegen Entgelt mittelst Dampfkraft befördert werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Aufsicht über das Eisenbahnwesen.

Art. 2. Die unmittelbare Aufsicht über das Eisenbahnwesen steht, soweit nicht der Art. 3 Ausnahmen bedingt, dem Reiche zu.

Art. 3. Den Landesregierungen verbleibt:

1. die Entscheidung über die Anlage von Eisenbahnen für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten und, bis zur anderweiten reichsgesetzlichen Anordnung, die Concessionirung zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen durch Privat-Unternehmer — Beides mit den aus den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes folgenden Beschränkungen und unbeschadet der Bestimmung des Art. 41 Abs. 1 der Reichsverfassung;
2. die Zulassung zu den Vorarbeiten (Art. 5) mit der Maßgabe, daß es dazu für Eisenbahn-Anlagen, welche zur Reichsgrenze geführt werden oder dieselbe überschreiten sollen, der Zustimmung des Reichs bedarf;
3. die Feststellung der Zwischenpunkte der Bahnlinie, unbeschadet der Bestimmung des Art. 6;
4. das Enteignungsverfahren und die Regelung der Verhältnisse zu den Adjacenten während des Baues und Betriebes;
5. die Aufsicht über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften als Actien-Gesellschaften, sowie über die Finanz-Verhältnisse der Eisenbahnen, soweit solche überhaupt staatlicher Aufsicht unterliegen, vorbehaltlich der dem Reiche zustehenden Bestimmung und Controle über die Bildung und Erhaltung der Reserve- und Erneuerungs-Fonds der Privatbahnen (Art. 19);

6. die Aufsicht über die Erfüllung derjenigen Bedingungen und Verpflichtungen, welche den Privatbahnen durch Concessionen oder Verträge im besonderen Interesse eines einzelnen Bundesstaates auferlegt sind, insbesondere auch die mit der Besteuerung der Eisenbahnen oder mit einer finanziellen Betheiligung des Staats zusammenhängende Aufsicht;
7. die Ernennung bezw. Bestätigung der Vorstände und Beamten der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, insofern die bezügliche Berechtigung der Landesregierung lediglich in finanzieller Betheiligung des Staates wurzelt, was jedoch nicht vermuthet wird (cfr. Art. 33).

Reichs-Aufsichtsbehörden.

Art. 4. Die Reichs-Aufsicht wird durch das auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. vom Jahre 1873 S. 164) eingesetzte Reichs-Eisenbahnamt und durch von diesem ressortirende Reichs-Eisenbahncommissariate ausgeübt.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Reichs-Eisenbahncommissariate und bestimmt den Sitz und Geschäftsbezirk derselben.

Ihre Instruction empfangen die Reichs-Eisenbahncommissariate vom Reichs-Eisenbahnamt, welches auch die erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten ernennt.

In Betreff der durch Zuziehung richterlicher Beamten eintretenden Verstärkung des Reichs-Eisenbahnamts bewendet es bis zur Einsetzung eines Reichs-Verwaltungs-Gerichtshofes, unbeschadet der besonderen Competenzvorschriften dieses Gesetzes, bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 164).

Vorarbeiten, Concessionsbedingungen und Staatsverträge.

Art. 5. Der Bundesrath erläßt für die den Concessions-Anträgen zum Grunde zu legenden und zum Zweck der Ausführung von Staatsbahnen aufzustellenden Vorarbeiten, wie für die Concessionsbedingungen Normativ-Bestimmungen. In denselben ist davon auszugehen, daß insbesondere:

1. die Vorarbeiten die leitenden Punkte der Bahnlinie anzugeben und unter vollständiger Erläuterung der in die Bau-Anschlags-Titel einzustellenden Summen eine möglichst sichere Grundlage für die Bemessung des Anlage- (Bau-) Kapitals zu gewähren haben;
2. die Concessionsbedingungen die erforderlichen Festsetzungen enthalten sollen:
   wegen der Fristen, in welchen der Bau begonnen, fortgeführt und vollendet werden soll;
   wegen Bestellung einer Baucaution;
   betreffs etwaiger Maximaltarife — Art. 28;
   wegen der Dauer der Concession, wenn dieselbe auf Zeit ertheilt wird; und
   wegen Unterwerfung der zu concessionirenden Bahn unter künftige Reichsgesetze.

Art. 6. Vor Einholung der Genehmigung zum Bau einer Staatsbahn und vor der Concessionirung einer Eisenbahnanlage an Privatunternehmer sind dem Reichs-Eisenbahnamte die das Bauproject betreffenden vorschriftsmäßigen (Art. 5) Vorarbeiten und bezw. auch der Entwurf der Concessionsbedingungen behufs der Prüfung mit Rücksicht auf die Interessen der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs vorzulegen.

Art. 7. Staatsverträge über Eisenbahnanlagen, für deren Abschluß nicht der Art. 11 der Reichsverfassung Anwendung findet, sind im Entwurf dem Reichs-Eisenbahnamte zur vorschriftsmäßigen Prüfung vorzulegen.

Dasselbe gilt für Abänderung solcher Verträge.

Wechsel in der Person des Bahn-Eigenthümers oder Betriebs-Unternehmers.

Art. 8. Die Uebertragung des Eigenthums oder des Betriebes einer Eisenbahn an einen anderen Unternehmer, wie die Verschmelzung bestehender Eisenbahnen mit einander, mag sie die Vereinigung verschiedener Gesellschaften zu Einer oder nur die auf längere oder kürzere Zeit vereinbarte gemeinschaftliche Verwaltung und Betriebsleitung bezwecken, bedarf außer der sonst erforderlichen Bestätigung auch der Genehmigung des Bundesrathes. Dieselbe soll jedoch zur Förderung einer zweckmäßigen Zusammenlegung und höheren Leistungsfähigkeit des Deutschen Bahnnetzes nur versagt werden, wenn überwiegende Rücksichten auf die Interessen des allgemeinen Verkehrs oder der Landesvertheidigung solches gebieten.

Die Genehmigung des Bundesraths ist auch erforderlich für Verträge, nach welchen zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnen der Ertrag des Verkehrs, ohne Rücksicht auf die wirklich stattgehabte Benutzung jeder der betheiligten Linien, nach einem im Voraus bestimmten Verhältniß getheilt werden soll.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsgültig bestehende Verträge der vorbezeichneten Art, sowie concessionsmäßige Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt; jede Verlängerung solcher Verträge unterliegt jedoch gleichfalls der Genehmigung des Bundesraths.

Für den Ankauf oder die Uebernahme der Verwaltung einer Privat-Eisenbahn durch einen Bundesstaat bedarf es der Zustimmung des Reiches nicht.

Ueber- und Unterführung; Anschluß; Mitgebrauch einzelner Bauwerke; Nebenbetrieb.

Art. 9. Jede Eisenbahn ist verpflichtet, einer anderen Eisenbahn:

1. die Ueber- oder Unterführung,
2. den Anschluß,
   und, insofern dies vom Reichs-Eisenbahnamt mit den Interessen der Sicherheit und Ordnung des Betriebes für vereinbar erachtet wird,
3. den Mitgebrauch einzelner größerer Bauwerke außerhalb der Bahnhöfe, als Brücken, Tunnel, Viaducte ꝛc., einschließlich der nöthigen Zugangsstrecke, sowie
4. den selbstständigen Nebenbetrieb auf ihrer Bahn oder auf einer Strecke derselben behufs Beförderung von Personen und Gütern mittelst eigener Fahrzeuge,

zu gestatten und die hierzu erforderliche Herstellung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, wie die Aenderung der bestehenden zuzulassen.

Art. 10. Zum Zwecke des Nebenbetriebes (Art. 9 Nr. 4) insbesondere kann, unter der vorangegebenen Beschränkung, außer der Mitbenutzung der Fahrbahn auch die Mitbenutzung der für den Personen- und Güterverkehr bestimmten Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen verlangt werden.

Für den Nebenbetrieb seitens einer Privatbahn bedarf es der Concessionirung durch die Landesregierung; für die zu ertheilende Concessions-Urkunde greift die Bestimmung des Art. 6 Platz.

In Bezug auf die Enteignung von außerhalb des Terrains der mitbenutzten Eisenbahn belegenem Grund und Boden zu den Zwecken des Nebenbetriebes sind die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Art. 11. Die Eisenbahn, welche von einer der im Art. 9 gedachten Befugnisse Gebrauch macht, hat die gesammten Kosten der ersten Ausführung sowohl, als auch aller in der Folge in Rücksicht auf die Betriebssicherheit nöthig werdenden Aenderungen zu tragen und ist verpflichtet, wegen der durch Ausübung des bezüglichen Rechtes für den anderweiten Betrieb entstehenden Erschwernisse, sowie wegen Verwendung von Grund und Boden zu ihren Zwecken volle Entschädigung zu leisten und für die Benutzung resp. Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen eine Vergütung zu gewähren. Im Fall des Nebenbetriebes (Art. 9 Nr. 4) besteht dieselbe in einem Bahngelde (Art. 12).

Art. 12. Der Bundesrath bestimmt die periodischer Revision zu unterziehenden Grundsätze, nach welchen in Ermangelung gütlicher Vereinbarung die Bemessung und Erlegung des Bahngeldes zu erfolgen hat und zur Sicherung desselben, wie aller sonstigen, der mitbenutzten Eisenbahn aus dem Nebenbetriebe entstehenden Ansprüche eine Caution zu bestellen ist.

Es ist dabei festzuhalten, daß der mitbenutzten Eisenbahn aus dem Gesammtverkehr auf der dem Nebenbetriebe unterliegenden Bahnstrecke von dem darauf verwendeten Anlagecapital neben dem Ersatz des Mehraufwandes für Unterhaltungs- und Bewachungskosten mindestens 5 pCt. Zinsen und 1 pCt. Amortisation zufließen sollen.

Die Bestimmung im Abs. 2 dieses Artikels findet auch für die im Falle unter Nr. 3 Art. 9 zu gewährende Vergütung Anwendung.

Art. 13. Der zum Nebenbetriebe zugelassene Eisenbahnunternehmer hat auf concessionsmäßige Sonderrechte des Hauptunternehmers keinen Anspruch, ist aber andererseits den für den Letztern bestehenden Beschränkungen unterworfen.

Im Allgemeinen finden auch für den Nebenbetrieb auf der fremden Bahn die für Eisenbahnunternehmungen geltenden Gesetze und Vorschriften Anwendung.

Art. 14. In Ermangelung einer Verständigung über die Ausführung der im Art. 9 gedachten Maßregeln werden, abgesehen von der Enteignungsfrage (Art. 10 Abs. 3), die Modalitäten des Einzelfalles, insbesondere der Einrichtung des Nebenbetriebes, einschließlich der Regelung des Dienstes auf der freien Bahn und den Bahnhöfen, vom Reichs-Eisenbahnamt festgesetzt. Entstehen in Betreff der vermögensrechtlichen Ansprüche (Entschädigungen, Bahngeld, Ausführungskosten u. s. w.) unter den Betheiligten Streitigkeiten, so regulirt das Reichs-Eisenbahnamt bezüglich der streitigen Punkte ein provisorisch vollstreckbares Interimisticum unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Art. 15. In Bezug auf Schadensersatzforderungen, welche aus der Mitbenutzung von Bauwerken nebst Zugängen (Art. 9 Nr. 3) oder aus dem Nebenbetriebe (Art. 9 Nr. 4) von Dritten gegen die zu solchen zugelassene Eisenbahn erhoben werden, sowie in Bezug auf Beschädigungen, welche dabei die Betriebsmittel der Letzteren selbst erleiden, ist ihr der Hauptunternehmer haftbar, sofern diese Schadensansprüche sich in ihrem Entstehungsgrund auf pflichtwidrige Construction oder vom Hauptunternehmer vernachlässigte Unterhaltung der Bahnanlage, einschließlich der zur Betriebssicherheit dienenden Vorrichtungen zurückführen lassen.

Andererseits haftet die zur Mitbenutzung oder zum Nebenbetriebe zugelassene Eisenbahn dem Hauptunternehmer für jeden diesem dabei verursachten Schaden, sofern sie nicht beweist, daß der Schaden durch Verschulden der mitbenutzten Bahn oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 16. Anlagen und Einrichtungen, welche zu den Zwecken des Art. 9 auf dem Terrain der mitbenutzten Eisenbahn von der andern Bahn oder auf deren Kosten hergestellt sind, ist die Letztere bei Endschaft des desfallsigen Verhältnisses fortzunehmen weder berechtigt noch verpflichtet, sofern deren Belassung vom Reichs-Eisenbahncommissariat für die Erfüllung der der mitbenutzten Eisenbahn als öffentlichen Transportanstalt obliegenden Verpflichtungen für nöthig erachtet wird. Zur Entschädigung dieserhalb ist die mitbenutzte Eisen-

bahn nur insoweit gehalten, als sie sich dadurch ohne Rechtsgrund bereichern würde.

Im Uebrigen ist die mitbenutzte Eisenbahn, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen oder sonstiger Festsetzungen (Art. 14) befugt, bei Eintritt jenes Zeitpunktes die Fortnahme der Eingangs gedachten Anlagen und Einrichtungen mit Wiederherstellung des früheren Zustandes von der anderen Bahn und auf deren Kosten zu verlangen; sie ist andererseits aber auch verpflichtet, der Letzteren diese Fortnahme zu gestatten, sofern sie nicht innerhalb der auf Antrag derselben vom Reichs-Eisenbahncommissariat zu stellenden Frist diejenigen Anlagen und Einrichtungen bezeichnet, deren Belassung gegen angemessene Vergütung von ihr beansprucht wird. Bis zum Ablauf dieser Frist darf von der anderen Bahn darüber nicht einseitig verfügt werden.

Einstellung fremder Wagen.

Art. 17. Jedermann ist berechtigt, behufs Beförderung von Gütern eigene, zum Gebrauche auf der Bahn passende und den bestehenden Constructionsvorschriften entsprechende Wagen in den Betrieb einzustellen.

Die Bedingungen der Einstellung und das Maß derselben im Verhältniß zum eigenen Wagenpark der Bahn resp. des Nebenbetriebs-Unternehmers (Art. 9 Nr. 4) regeln sich in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nach den vom Bundesrath zu erlassenden Normativbestimmungen.

Die Eisenbahnverwaltung trägt die Verantwortung für die den Sicherheits-Vorschriften entsprechende Beschaffenheit der eingestellten Wagen in demselben Umfange, wie für die eigenen Wagen; sie hat deshalb die erforderliche Prüfung vor der Einstellung und die Revision während der Dauer derselben zu bewirken.

Aushülfsweise Benutzung von Betriebsmitteln.

Art. 18. Jede Eisenbahn ist, abgesehen von der Bestimmung der Art. 44 u. 47 der Reichsverfassung, verpflichtet, auf Anordnung des Reichs-Eisenbahnamts im allgemeinen Verkehrsinteresse Locomotiven und Wagen anderen Deutschen Bahnen zur aushülfsweisen Benutzung zur Verfügung zu stellen.

Ein vom Bundesrath zu erlassendes Regulativ bestimmt die Bedingungen, unter welchen diese Maßregel in Anwendung zu bringen ist, nicht minder — in Ermangelung einer Verständigung der Bahnverwaltungen unter sich — die der Eigenthumsbahn wie den den Hin- und Rücktransport bewirkenden Bahnen von der benutzenden Bahn zu gewährende Entschädigung.

Reserve- und Erneuerungsfonds.

Art. 19. Jede Privat-Eisenbahn ist gehalten, Reserve- und Erneuerungsfonds zu bilden. Das von ihr unter Beachtung der vom Bundesrath zu erlassenden Normativ-Bestimmungen aufzustellende und periodisch zu revidirende Regulativ über die Höhe der Rücklagen und deren Verwendung bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamts. Ist ein Bundesstaat bei der Eisenbahn finanziell betheiligt, so erfolgt die Genehmigung nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Bundesregierung.

Kriegsbeschädigungen und Demolirungen.

Art. 20. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, steht den Eisenbahnen ein Anspruch auf Entschädigung aus Reichs- oder Staatsmitteln nicht zu.

Beschlagnahme von Betriebsmitteln ꝛc.

Art. 21. Betriebsmittel, wie der übrige gesammte bewegliche Beilaß einer Eisenbahn und alle zum Betriebe bestimmten Vorräthe dürfen im Wege des Arrestes oder der Zwangsvollstreckung nur insoweit mit Beschlag belegt werden, als solches das Reichs-Eisenbahncommissariat für zulässig erachtet.

Zweiter Abschnitt.

Bauliche Einrichtungen und Betriebsmittel.

Construction der Bahnanlage und des Fahrmaterials.

Art. 22. Neue Eisenbahnen sollen so angelegt, die bestehenden Bahnen so eingerichtet und die Fahrbetriebsmittel so construirt werden, daß die Letzteren einzeln und in ganzen Zügen auf andere Bahnen von gleicher Spurweite übergehen und daselbst zweckentsprechend und ohne Gefährdung des Betriebes verwendet werden können.

Die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen einheitlichen Normen und die davon zulässigen Ausnahmen beschließt, vorbehaltlich der Feststellung durch Reichsgesetz, der Bundesrath.

Art. 23. Die Fahrgeleise wie alle Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen, welche für die Sicherheit des Betriebes von Einfluß sind, einschließlich der Bahnübergänge, Einfriedigungen, Brücken, Entwässerungs- und Vorfluthsanlagen sind so herzustellen und zu erhalten, daß die auf der Bahn beförderten Personen und Güter, wie die Bahnbeamten und Dritte jederzeit gegen Gefahren möglichst geschützt sind.

Bevor die Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, ist dieselbe von der zuständigen Landespolizeibehörde und dem Reichs-Eisenbahncommissariat einer Revision zu unterwerfen.

Die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ertheilt das Reichs-Eisenbahncommissariat im Einvernehmen mit der Landespolizeibehörde.

Art. 24. Bahnhöfe und Haltestellen, wie alle dem Transportwesen dienenden Baulichkeiten und Anlagen, einschließlich der Lagerräume zur vorübergehenden Aufnahme der im regelmäßigen Verkehre zur An- und Abfuhr kommenden Güter, sind in Bezug auf Zahl, Lage, Umfang und Einrichtung so herzustellen und zu erhalten, umzuändern und zu erweitern, wie dies ihr Bestimmungszweck und die Bedürfnisse des regelmäßigen Verkehrs erfordern. In Rücksicht auf die Letzteren kann insbesondere auch die Anlegung neuer Geleise und Stationen angeordnet werden.

Betriebsmittel.

Art. 25. Betriebsmittel (Art. 22) müssen stets in solcher Zahl und Beschaffenheit vorhanden sein, wie dies für die Sicherheit des Betriebes, für die regelmäßigen Bedürfnisse des Verkehrs und zur Erfüllung der den Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist.

Art. 26. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, außer den Nivellements- und Situationsplänen, die in Gemäßheit der bestehenden Normativbestimmungen (Art. 22) und unter Berücksichtigung der Vorschriften in den Artikeln 23 bis 25 aufzustellenden Projecte

1. Bahnhöfe und Haltestellen und alle für den öffentlichen oder den Betriebsdienst bestimmten Gebäude und Räume;
2. Bauwerke auf freier Bahn, als: Tunnel, Brücken, Viaducte, Futtermauern, Wegeübergänge, Ueber- und Unterführungen, größere Entwässerungs- und Vorfluthanlagen;
3. die Construction des Oberbaues der Bahn;
4. die Construction der Betriebsmittel,

dem Reichs-Eisenbahncommissariat zur Prüfung vorzulegen, und

5. bei demselben nach stattgehabter technisch-polizeilicher Prüfung der Locomotiven (§. 8 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875) die Concessionsertheilung für deren Ingebrauchnahme nachzusuchen.

Ueber besondere, in Gemäßheit der Vorschriften der Art. 22—25 an die Eisenbahnen zu stellende Anforderungen entscheidet, abgesehen von den zum Geschäftskreise der Landespolizeibehörde gehörigen Angelegenheiten, unter Ausschluß des Rechtsweges lediglich das Reichs-Eisenbahnamt.

Gegen die Anforderung von Neubauten oder Umbauten, Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Stationen, Anlage neuer Geleise und Vermehrung der Betriebsmittel kann, wenn sie an eine im Betriebe befindliche Bahn gestellt wird und nicht in den festgesetzten Bauprojecten vorgesehen war, innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen mit aufschiebender Wirkung Berufung an den Bundesrath eingelegt werden.

Dritter Abschnitt.

Betrieb der Eisenbahnen.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 27. Der Bundesrath erläßt gemeinsam für alle Eisenbahnen das Bahnpolizei-Reglement, die Signal-Ordnung und das Betriebs-Reglement.

Tarifwesen.

a) Beförderungspreise.

Art. 28. Dem Bundesrath steht in Bezug auf die von den Eisenbahnen im Personen- und Güterverkehr zu erhebenden Beförderungspreise die Befugniß zu:

1. a) die für die Bildung der Beförderungspreise im Allgemeinen maßgebenden Grundsätze,
   b) für den Personenverkehr die Zahl der Wagenclassen,
   c) für den Güterverkehr das Tarifsystem

festzustellen, und

   d) die Ausführungsvorschriften (Tarifvorschriften) zu regeln;
2. für die Beförderungspreise Maximalsätze unter den erforderlichen Bedingungen und mit der Wirkung festzusetzen, daß eine Ueberschreitung derselben nur mit Genehmigung des Bundesraths zulässig ist.

Bei den nach Vorstehendem zu treffenden, periodischer Revision zu unterziehenden Festsetzungen ist davon auszugehen, daß Differentialtarife jeder Art, wie Rabattarife nach Quantität oder Zeit der ausdrücklichen Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamts bedürfen.

Derselben unterliegen ferner allgemein die für neu zu eröffnende Bahnstrecken erstmalig einzuführenden Localtarife, es sei denn, daß concessionsmäßige Maximalsätze bestehen.

Bereits vor Erlaß dieses Gesetzes erworbene entgegenstehende Rechte werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

b) Nebengebühren und Conventionalstrafen.

Art. 29. Gebühren, welche in Bezug auf den Personen- und Gütertransport neben der Beförderungsgebühr (Art. 28) als Entschädigung für besondere Leistungen zur Erhebung kommen, unterliegen der Genehmigung und der periodischen Prüfung ihrer Angemessenheit Seitens des Reichs-Eisenbahnamts.

Dasselbe gilt bezüglich der Höhe der in dem Betriebs-Reglement zugelassenen Conventionalstrafen.

Publication und Anwendung der Tarife ꝛc.

Art. 30. Die Beförderungspreise (Art. 28), Nebengebühren und Conventionalstrafen (Art. 29) müssen aus dem Tarife ersichtlich sein.

Der Tarif und alle Aenderungen desselben sind nach Maßgabe der vom Reichs-Eisenbahnamt zu erlassenden

Bestimmungen in den von ihm zu bezeichnenden öffentlichen Blättern zu publiciren und dem Reichs-Eisenbahn-Commissariat anzuzeigen.

Tariferhöhungen und Erschwerungen der Beförderungsbedingungen dürfen nicht vor Ablauf von 6 Wochen, Tarifermäßigungen ohne ausdrückliche Genehmigung des Reichs-Eisenbahncommissariats nicht vor Ablauf von 14 Tagen vom Tage der Ausgabe des die erste vorschriftsmäßige Veröffentlichung enthaltenden Blattes in Vollzug gesetzt werden.

Tarifermäßigungen müssen im Personenverkehr mindestens 3 Monat, im Güterverkehr mindestens 1 Jahr hindurch bestehen bleiben.

Der Tarif ist für Jedermann gleichmäßig zur Anwendung zu bringen, dergestalt, daß Niemandem unter irgend einer Form ein Vorzug eingeräumt werden darf, welcher nicht unter gleichen Bedingungen jedem Anderen gestattet wird. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen ist das Reichs-Eisenbahnamt befugt, zu verlangen, daß die zugelassenen Vergünstigungen auf der betreffenden Bahn, sowohl im Local- als auch für ihr Theil im Verbandsverkehr, und zwar ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zwischen Verbandsverwaltungen, von dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkte ab auf die Dauer von längstens 6 Monaten allgemein eingeführt werden.

Gegen die desfallsige Anordnung des Reichs-Eisenbahnamts steht die Berufung an das verstärkte Reichs-Eisenbahnamt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Directe Verkehre.

Art. 31. Die Bestimmung der Höhe des gemeinsamen Tarifs in den auf Verlangen des Reichs-Eisenbahnamts einzurichtenden directen Verkehren (Art. 44 der Reichsverfassung) bleibt in den vorgeschriebenen Grenzen (Art. 28) den betheiligten Eisenbahnen überlassen. In Ermangelung einer Verständigung sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. keine Verwaltung darf beanspruchen, daß in den gemeinsamen Tarif für sie höhere Antheile eingerechnet werden, als sie auf der betreffenden Bahnstrecke für die gleichartigen Transportgegenstände und für die gleiche Leistung im Localverkehre erhebt;
2. keine Verwaltung ist gehalten, in den gemeinsamen Tarif geringere Transportsätze einzurechnen, als sie für die gleichartigen Transportgegenstände und für die gleiche Leistung auf der betreffenden Bahnstrecke in irgend einem anderen directen Verkehr erhebt;
3. jede Verwaltung ist verpflichtet, für den gemeinsamen Tarif die geringsten Transportsätze zu bewilligen, welche sie auf der betreffenden Bahnstrecke für die gleichartigen Transportgegenstände und für die gleiche Leistung in irgend einem anderen directen Verkehr erhebt, soweit dies nach dem Ermessen des Reichs-Eisenbahnamts im allgemeinen Verkehrsinteresse nothwendig erscheint;
4. besondere zur Deckung der Kosten der Vorbereitung und Beendigung des Transportes bestimmte Frachtzuschläge (Expeditionsgebühren) dürfen in den gemeinsamen Tarif, gleichviel in welcher Weise dieser gebildet worden, nur einmal und zwar der Regel nach für die Versandt- und Empfangsbahn eingerechnet werden.

Ist nicht erkennbar, welcher Theil der für die Bildung des gemeinsamen Tarifs in Betracht kommenden Frachtsätze des Localverkehrs (Nr. 1) oder eines directen Verkehrs (Nr. 2 und 3) als Expeditionskosten angesehen und daher für die transitirenden Bahnen im vollen Betrage, für die Versandt- und Empfangsbahn je um die Hälfte zu kürzen ist, so wird solcher nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Höhe des bezüglichen Frachtsatzes von dem Reichs-Eisenbahnamte festgesetzt.

Die Verpflichtung zur Einrichtung directer Verkehre unter Beachtung der für die Bildung des gemeinsamen Tarifs vorstehend gegebenen Normen besteht auch den Eisenbahnen außerhalb des Deutschen Reiches, sowie denen im Königreich Bayern gegenüber, dies jedoch nur unter der Voraussetzung und nur für die Dauer der Bereitwilligkeit derselben, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Abgesehen hiervon darf kein bestehender directer Verkehr ohne Genehmigung des zuständigen Reichs-Eisenbahncommissariats aufgehoben werden.

Erstreckt sich der directe Verkehr auf mehrere Reichs-Eisenbahn-Commissariatsbezirke, so ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamts einzuholen.

Fahrpläne.

Art. 32. Die Fahrpläne unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamts, welches über Form und Inhalt der Entwürfe, wie den Zeitpunkt der Vorlage und der Einführung derselben Bestimmung trifft.

Dasselbe ist befugt, soweit dieses im Interesse des Verkehrs erforderlich erscheint, nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen Aenderungen anzuordnen; wenn es sich dabei um die Auflage neuer Züge handelt, so steht die Berufung an den Bundesrath, indeß bei Gefahr im Verzuge ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Das Reichs-Eisenbahnamt bestimmt Art und Termin der Bekanntmachung der von ihm genehmigten Fahrpläne und die für dieselbe zu benutzenden öffentlichen Blätter.

Inwieweit die Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne für Localbahnen den Landes-Regierungen überlassen werden kann, bestimmt der Bundesrath.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Eisenbahnen.

Vorstand der Privatbahnen.

Art. 33. Jede nicht unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahn muß einen Vorstand haben, welchem die geschäftliche Leitung der Verwaltung und die volle Verantwortlichkeit in Bezug auf das Unternehmen der Aufsichtsbehörde gegenüber obliegt.

Besteht der in Gemäßheit des Art. 227 des Deutschen Handelsgesetzbuchs einzusetzende Vorstand einer Eisenbahn-Actiengesellschaft aus noch anderen Personen als solchen, welchen die unmittelbare Geschäftsleitung obliegt, so tragen diese Letzteren den Aufsichtsbehörden gegenüber die volle Verantwortung.

Die nicht vom Reichs-Eisenbahnamt ernannten oder bestätigten verantwortlichen Vorstandsmitglieder und Oberbeamte (Art. 34 Nr. 2) sind dem zuständigen Reichs-Eisenbahncommissariat namhaft zu machen.

Der Vorstand muß sein Domicil an dem in der Concession bezeichneten Sitz des Unternehmens haben. Liegt dieser außerhalb Deutschlands oder in Bayern, so hat der Vorstand einen den Aufsichtsbehörden gegenüber verantwortlichen, vorschriftsmäßig qualificirten (Art. 34) Bevollmächtigten zu bestellen, welcher in einem der übrigen Deutschen Bundesstaaten seinen Wohnort hat.

Gleiches gilt, wenn der Betrieb von einer nicht Deutschen Staats-Eisenbahnverwaltung geleitet.

Die Geschäfts-Ordnung des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamts.

Organisation der Verwaltung ꝛc.

Art. 34. Der Bundesrath erläßt allgemeine Bestimmungen in Bezug auf:

1. die Organisation der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen;
2. die Ernennung oder Bestätigung der leitenden Vorstandsmitglieder und Oberbeamten derselben (Art. 3 Nr. 7) sowie der Bevollmächtigten nach Art. 33 Abs. 4 und 5 durch die Aufsichtsbehörde;
3. die Qualification der leitenden Vorstandsmitglieder (Nr. 2) und der Bevollmächtigten (Art. 33 Abs. 4 und 5), sowie der mit der oberen Leitung der Bauausführung und der mit der Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltung betrauten technischen Beamten und aller Bahnpolizei- und Maschinenbeamten nach ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung;
4. die Dienstabzeichen und die allgemeinen Anstellungs-Bedingungen, ausschließlich der Dienstemolumente, sowie die allgemeinen Grundsätze für Bemessung der Dienstdauer der mittleren und unteren Bahnpolizei- und der Maschinenbeamten;
5. die Einrichtung von Pensions- und Unterstützungscassen bei den Privatbahnen.

Das Reichs-Eisenbahnamt kann für die Dienst-Instruction der Bahnpolizei- und Maschinenbeamten, wie derjenigen anderen Personen, deren Thätigkeit auf die Sicherheit des Betriebes von unmittelbarem Einfluß ist, die Grundsätze aufstellen.

Anstellung von Militär-Anwärtern.

Art. 35. Soweit es für die Stellen der Subaltern- und Unterbeamten im Eisenbahndienst einer technischen Vorbildung nicht bedarf, finden hinsichts deren Besetzung mit Militäranwärtern und hinsichts der Ermittelung der Letzteren die vom Bundesrathe für die Anstellung von Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienst erlassenen Vorschriften Anwendung, vorbehaltlich der durch bereits bestehende Concessionen oder besondere Verträge mit der Landesregierung oder anderweite landesherrlich bestätigte Festsetzungen bei den Privatbahnen bedingten Ausnahmen.

Die Militäranwärter dürfen vor ihrer Anstellung — bei den nicht vom Staate verwalteten Privatbahnen — das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sie müssen körperlich und geistig rüstig sein und sich für die Anstellung im Eisenbahndienste überall einer Prüfung unterwerfen. Die näheren Bestimmungen über Zeit und Gegenstand der Prüfung wie über die Vorbereitung zu derselben erläßt das Reichs-Eisenbahnamt, welches auch die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen Seitens der Eisenbahnverwaltungen zu überwachen hat.

Einrichtungen von Verkehrs-Centralbüreaus.

Art. 36. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, auf Erfordern des Reichs-Eisenbahnamts im Interesse des allgemeinen Verkehrs für in Verbände zu vereinigende Gruppen gemeinsame Vertretungen (Central-Büreaus) einzurichten, welchen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die bezüglichen Reichs-, Staats- und Privat-Eisenbahnen

1. die Erledigung der Reclamationen aus dem Personen- und Güterverkehr, und
2. die Function obliegt, die auf eine einheitliche Benutzung und möglichste Ausnutzung der den einzelnen Eisenbahnen gehörigen Betriebsmittel abzielenden Maßregeln zu treffen (Art. 18).

Die näheren Ausführungsbestimmungen sind unter den betheiligten Verwaltungen zu vereinbaren. In Ermangelung einer zweckentsprechenden Vereinbarung entscheidet das Reichs-Eisenbahnamt interimistisch über die Abgrenzung der Bezirke, Zusammensetzung, Sitz und Geschäfts-Instruction und die Vertheilung der Kosten solcher Central-Büreaus.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung der Aufsicht.

Art. 37. Die Aufsichtsbehörden (Art. 4) haben innerhalb ihrer Zuständigkeit:

1. für die Beachtung und Ausführung der auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Bestimmungen der Reichs-Verfassung, wie der Reichs- und Landesgesetze und der sonstigen bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen, und die Erfüllung der den Eisenbahnen nach Staatsverträgen und Concessionen obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, sowie
2. die Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände herbeizuführen.

Beschwerdeweg.

Art. 38. Die Prüfung und Entscheidung von Beschwerden in den der Reichsaufsicht unterliegenden Angelegenheiten obliegt, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, innerhalb ihres Geschäftsbereichs zunächst den Reichs-Eisenbahncommissariaten.

Gegen deren Entscheidung steht die Berufung an das Reichs-Eisenbahnamt zu.

Das Letztere ist in den vorbezeichneten Angelegenheiten unmittelbar anzugehen, wenn bezüglich einer der im Art. 42 Nr. 1 und 2 gedachten Eisenbahnen bereits eine Entscheidung der Central-Verwaltungs-Behörde vorliegt.

Art. 39. Landesgesetzliche Bestimmungen, welche vermögensrechtliche Ansprüche des Publicums an die Eisenbahnen aus dem Personen- oder Güterverkehr der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde überweisen, werden aufgehoben.

Befugnisse der Reichs-Aufsichtsbehörde zu Ermittelungen ꝛc.

Art. 40. Die Reichs-Aufsichtsbehörden (Art. 4) sind befugt:

a) innerhalb ihrer Zuständigkeit von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern und die Einsendung oder Vorlegung von Geschäftsbüchern, Acten und sonstigen Beweisstücken zu verlangen, die Verwaltungen mit Ermittelungen zu beauftragen oder solche durch Commissare an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, Zeugen und Sachverständige — jedoch nicht eidlich — zu vernehmen und die zuständigen Landesbehörden wegen deren Vernehmung und Vereidigung zu requiriren;
b) Revisionen der Eisenbahnen in Bezug auf den baulichen Zustand und die Ausrüstung, wie in Bezug auf die Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen zu veranlassen;
c) die Einreichung periodischer Rechnungs-Abschlüsse und der für die Controle über die Dotirung und Verwendung der Reserve- und Erneuerungs-Fonds, wie der für die Eisenbahn-Statistik erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu fordern.

Das durch richterliche Mitglieder verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ist auch zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und überhaupt zur Vornahme jeden reichs- oder landesgesetzlich zulässigen Beweisactes mit Ausnahme des Partei-Eides berechtigt.

Die Aufsichtsbehörden haben in Bezug auf die Vernehmung von Zeugen dieselben Zwangsbefugnisse, welche dem persönlichen Richter der Betheiligten nach Reichs- oder Landesgesetz zustehen. Die Vollstreckung erfolgt durch die Landesbehörde.

Art. 41. Dem Reichs-Eisenbahnamt insbesondere steht zu:

a) der Erlaß der nicht dem Bundesrath vorbehaltenen Ausführungsvorschriften zu den Reichsgesetzen und zu den Verordnungen des Bundesraths;
b) die Befugniß, zur Beaufsichtigung des Baues von unter Privatverwaltung stehenden Bahnen besondere Commissare zu bestellen und von der betreffenden Eisenbahn die Erstattung der dadurch entstehenden, von ihm festzusetzenden Kosten zu verlangen;
c) in den der Reichsaufsicht unterliegenden Angelegenheiten Delegirte der Eisenbahnverwaltungen in besonderen Fällen oder auch zu regelmäßigen periodischen Berathungen, desgleichen die Vorstände der Privatverwaltungen zu berufen, wie
d) die Abhaltung von Generalversammlungen der Actionäre anzuordnen und so oft dies im Interesse der Reichsaufsicht für zweckmäßig erachtet wird, zu den Versammlungen der Vorstände der Privatverwaltungen und zu den Generalversammlungen der Actionäre Commissarien abzuordnen, welche jederzeit zum Worte verstattet werden müssen. Ueber die bevorstehenden Generalversammlungen der Actionäre ist vom Gesellschafts-Vorstande unter Vorlage der Tagesordnung dem Reichs-Eisenbahncommissariat rechtzeitig Anzeige zu machen.

Vollzugs-Vorschriften.

Art. 42. Die bestehenden Vorschriften und die in Ausführung derselben von den Reichs-Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen und Verfügungen sind gegen die Eisenbahnen nöthigenfalls zwangsweise in Vollzug zu setzen.

Dies geschieht:

1. gegen die Reichs-Eisenbahnen durch den Reichskanzler;
2. gegen die Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und 19 der Reichsverfassung);
3. gegen die übrigen Eisenbahnen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 43 bis 56 dieses Gesetzes.

Executiv-Strafen.

Art. 43. Eine Privat-Eisenbahnverwaltung (Art. 42 Nr. 3) kann zur Befolgung der bestehenden Vorschriften,

wie der Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden (Art. 4), bestehe dieselbe in einer Handlung oder Unterlassung, durch Executiv-Strafen angehalten werden.

Solche Strafen können vom Reichs-Eisenbahncommissariat bis zur Höhe von 30 Mark, vom Reichs-Eisenbahnamt bis zur Höhe von 300 Mark für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung und gegen jedes verantwortliche Vorstandsmitglied wie einen Bevollmächtigten (Art. 33) verhängt werden.

Der Festsetzung der Strafe muß die Androhung derselben in bestimmter Höhe vorhergehen; erstere erfolgt nach fruchtlosem Ablauf der bei der Androhung zu stellenden Frist, im Fall fortgesetzten Ungehorsams aber, ohne daß es neuer Friststellung bedarf, bei jeder neuen Zuwiderhandlung unter Angabe der Gründe.

Gegen die Straffestsetzungs-Verfügung des Reichs-Eisenbahncommissariats steht innerhalb einer präclusivischen, vom Tage der Zustellung beginnenden Frist von 10 Tagen der Recurs an das Reichs-Eisenbahnamt, und sofern es sich um eine von diesem verhängte Strafe handelt — innerhalb derselben Frist — an das verstärkte Reichs-Eisenbahnamt (Art. 4) mit aufschiebender Wirkung zu.

Bei Gefahr im Verzuge kann die sofortige — provisorische — Vollstreckung verfügt werden.

Die zwangsweise Einziehung der Strafen erfolgt durch Requisition der zuständigen Landesbehörde. Die eingezogenen Beträge fließen in die Reichscasse.

Maßnahmen gegen Bahn-Polizeibeamte, Locomotivführer und Heizer.

Art. 44. Dienstliche Zuwiderhandlungen eines Bahn-Polizeibeamten, Locomotivführers und Locomotivheizers gegen bahnpolizeiliche Vorschriften können, wenn nicht die Anwendung der Bestimmung im Abs. 2 dieses Artikels angezeigt erscheint oder eine Verletzung strafrechtlicher Vorschriften vorliegt, mit Geldstrafen und zwar vom Reichs-Eisenbahncommissariat bis zur Höhe von 30 Mark, vom Reichs-Eisenbahnamt bis zur Höhe des einmonatlichen Diensteinkommens geahndet werden.

Sofern sich herausstellt, daß die vorbezeichneten Eisenbahn-Bediensteten derjenigen Eigenschaften und Qualification entbehren, welche ihr Beruf erfordert, kann die sofortige vorläufige Dienstenthebung angeordnet und die Entfernung von der Verrichtung ihrer Berufsfunctionen, nach Bewandtniß der Umstände auch die gänzliche Entlassung aus dem Eisenbahndienst verlangt werden.

Zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung ist das Reichs-Eisenbahncommissariat befugt.

Die weitere Entscheidung trifft das Reichs-Eisenbahnamt nach Anhörung des Betheiligten und des Verwaltungs-Vorstandes. Dem Ersteren steht gegen die mit Gründen zu erlassende Verfügung des Reichs-Eisenbahnamts innerhalb einer präclusivischen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Behändigung ab, die Berufung an das verstärkte Reichs-Eisenbahnamt mit aufschiebender Wirkung zu, unbeschadet jedoch der Fortdauer der vorläufigen Dienstenthebung.

Der von der Dienstentlassung oder von der Entfernung aus bahnpolizeilichen Functionen Betroffene darf im Eisenbahndienst bezw. im Eisenbahn-Polizeidienst im Geltungsbereiche dieses Gesetzes nur mit Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamtes wieder verwendet werden.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Betheiligten an die Eisenbahn werden durch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht berührt; der Ausspruch der Letzteren über die mangelnde Qualification ist jedoch für die anderweite Aburtelung derselben maßgebend.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auch gegenüber den Reichs-, Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Entscheidung über die Dienstentlassung fest (nicht auf Widerruf oder Kündigung) angestellter Beamten nicht das Reichs-Eisenbahnamt, sondern die Landes-Disciplinarbehörde zuständig, diese aber verpflichtet ist, auf Requisition des Reichs-Eisenbahnamts das Weitere nach Maßgabe der Disciplinargesetze zu veranlassen.

Maßnahmen gegen Vorstandsmitglieder ꝛc.

Art. 45. Erweist sich die Qualification (Art. 34) von nicht zu den Bahnpolizeibeamten (Art. 34) gehörigen verantwortlichen Vorstandsmitgliedern und Bevollmächtigten (Art. 33) oder durch die Aufsichtsbehörde bestätigten Oberbeamten als ungenügend, so sind dieselben auf Verlangen des Reichs-Eisenbahnamts ihrer Functionen zu entheben und aus ihrer Stellung mit der Wirkung zu entfernen, daß sie in einer anderen Function bei derselben Eisenbahn oder in einer der inngehabten ähnlichen Function bei einer anderen Eisenbahn nicht ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahnamts verwendet werden dürfen.

Gegen die desfallsige, nach Anhörung des Betheiligten unter Angabe der Gründe zu erlassende Verfügung steht demselben die Berufung an das verstärkte Reichs-Eisenbahnamt innerhalb der im Art. 44 bezeichneten Frist zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, unbeschadet jedoch der Fortdauer der etwa verordneten vorläufigen Dienstenthebung.

Ist innerhalb der vom Reichs-Eisenbahnamt bestimmten Frist für den Betheiligten ein vorschriftsmäßig qualificirter Nachfolger oder Vertreter nicht bestellt, so ernennt Letzteren provisorisch das Reichs-Eisenbahnamt. Von der für Vorstandsmitglieder oder Oberbeamte etwa statutenmäßig vorgeschriebenen Hinterlegung von Actien oder einer Caution bleibt derselbe befreit.

In Bezug auf die vermögensrechtlichen Ansprüche des von der Beseitigung Betroffenen an die Eisenbahn gilt die Bestimmung im Art. 44 Abs. 5.

Ausführung durch Dritte.

Art. 46. Soweit es sich bei den zwangsweise in Vollzug zu setzenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden (Art. 4) um Maßregeln handelt, welche durch Dritte zur Ausführung gebracht werden können, ist das Reichs-Eisenbahnamt gegenüber Privat-Eisenbahnverwaltungen (Art. 42 Nr. 3) befugt, einen Beauftragten dazu zu bestellen, die etwa erforderliche Assistenz der zuständigen Landesbehörde zu gesinnen und den zur Ausführung für erforderlich erachteten Kostenbetrag im Wege der Requisition von der betreffenden Eisenbahn zwangsweise einzuziehen.

Concessionsentziehung.

Art. 47. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und die in Ausführung derselben ergehenden Anordnungen, wie bei Nichterfüllung wesentlicher Voraussetzungen und Bedingungen der Concession kann auf den motivirten Antrag des Reichs-Eisenbahnamts oder der Landesregierung die Concession entzogen werden.

Die Beschlußfassung hierüber steht bis zum Eintritt eines Reichs-Verwaltungs-Gerichtshofes dem Bundesrathe nach freiem Ermessen zu.

Das Reichs-Eisenbahnamt hat vor Stellung des darauf bezüglichen Antrags die Verwaltung zu hören.

Der Bundesrath kann der Letzteren in geeigneten Fällen vor der Beschlußfassung eine letzte angemessene Frist für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten gewähren.

Der auf Concessionsentziehung lautende Beschluß des Bundesraths unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Handelt es sich um eine noch nicht im Betriebe befindliche Bahnanlage, so ist in dem Beschluß des Bundesrathes gleichzeitig auszusprechen, ob dieselbe aufgegeben oder für Rechnung der Eigenthümer unter Uebertragung der Concession mit der dem Ersteher aufzuerlegenden Verpflichtung des Weiterbaues öffentlich versteigert werden soll. Letzteres tritt jederzeit von selbst ein, wenn die Concessionsentziehung gegen eine im Betriebe befindliche Eisenbahn beschlossen ist.

1. Mit Aufgabe der Bahnanlage.

Art. 48. Im Fall der Aufgabe der Bahnanlage sind für das je nach den Umständen dadurch bedingte weitere Verfahren die Landesbehörden zuständig.

2. Mit Zwangsverwaltung und Zwangsverkauf der Bahn.

Art. 49. In allen anderen Fällen tritt mit der Publication des auf Concessionsentziehung lautenden Beschlusses des Bundesraths die Beschlagnahme der Bahnanlage nebst deren gesammten be- und unbeweglichen Zubehörungen und allen Beständen und Vorräthen und die Zwangsverwaltung bis zur erfolgten Versteigerung ein.

Zuständig für das Verwaltungs- und bezw. Versteigerungsverfahren ist diejenige Landesbehörde, welche am Sitze des Unternehmens für das derartige Zwangsverfahren in Vollstreckung richterlicher Entscheidungen berufen ist.

Das Reichs-Eisenbahnamt hat bei derselben die bezüglichen Anträge auf Einleitung zu stellen.

Für das Verfahren selbst kommen bis zum Erlaß reichsgesetzlicher Bestimmungen diejenigen Vorschriften, welche am Sitze des Unternehmens für die Zwangsverwaltung bezw. Zwangsversteigerung von Eisenbahnen oder von Immobilien im Allgemeinen in Geltung sind, für die ganze dem Verfahren unterliegende Bahnanlage, also auch für die in einem anderen Landesgebiete belegene Strecke derselben mit folgenden Maßgaben zur Anwendung.

Zwangsverwaltung.

Art. 50. Mit Eintritt der Zwangsverwaltung wird die bisherige leitende Verwaltung jeder Thätigkeit enthoben. Die vom Reichs-Eisenbahnamt zu bestimmenden Verwalter sind von der für das Verfahren zuständigen Landesbehörde eidlich zu verpflichten und haben derselben Rechnung zu legen. Ihre Instruction empfangen sie von dem Reichs-Eisenbahnamt.

Zwangsversteigerung.

Art. 51. Die neben den allgemeinen gesetzlichen zu stellenden besonderen Versteigerungsbedingungen sind im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamt von derjenigen Landesbehörde festzusetzen, welche für das Eisenbahn-Concessionswesen zuständig ist.

Die Versteigerungsbedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. die Angabe des Mindestgebots;
2. die Bezeichnung derjenigen zu Lasten des Unternehmens mit staatlicher Genehmigung aufgenommenen Schulden, welche vom Ersteher zu übernehmen sind;
3. die Bezeichnung des neben dem Kaufpreise für den Bau und die Ausrüstung der Bahn erforderlichen Capitals und die Bestimmung darüber, ob und welche Nachweise und bis zu welchem Termin vor oder nach der Versteigerung solche in Bezug auf die Beschaffung dieses Capitals der zu benennenden Landesbehörde vorzulegen sind;
4. die Bezeichnung der Frist, innerhalb welcher bei noch nicht fertigen Anlagen die Inbetriebsetzung zu bewirken ist;
5. die Angabe, ob und unter welchen Bedingungen dem Ersteher eine verfallene Baucaution des Vorunternehmers überwiesen werden soll;
6. die Bezeichnung der zu erlegenden Bietungs- und etwaigen sonstigen Caution und des Ortes, wo dieselbe zu hinterlegen ist;

7. die Angabe, ob und welche Aenderungen in den bisherigen Concessionsbedingungen, abgesehen von der Fristbestimmung zu 4, eintreten sollen.

Ist die Bahnanlage, welche zur Zwangsversteigerung gebracht ist, als mehrere Landesgebiete berührend, von mehreren Landesregierungen concessionirt, so steht die Festsetzung der Versteigerungsbedingungen in den Beziehungen zu 1 bis 3, sowie zu 5, 6 und 7, unbeschadet vorgängiger Verständigung der betheiligten Regierungen, derjenigen Landesregierung, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, die Bestimmung zu 4 aber dem Reichs-Eisenbahnamt zu.

Art. 52. Die Versteigerungsbedingungen und die von denselben unverändert gelassenen Concessionsbedingungen sind bei der das Versteigerungsverfahren leitenden Behörde für Jedermann zugänglich auszulegen, auch auf Erfordern in Abschrift gegen Zahlung der Schreibgebühren mitzutheilen.

In der den Versteigerungs-Termin anzeigenden Bekanntmachung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Art. 53. Der Versteigerungstermin ist am Sitze des Unternehmens abzuhalten. Die öffentliche Bekanntmachung muß mindestens zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von wenigstens je 4 Wochen erfolgen. Die im Art. 51 Abs. 1 bezeichnete Landesbehörde wie das Reichs-Eisenbahnamt sind von dem Versteigerungstermin besonders in Kenntniß zu setzen.

Art. 54. Soweit in den Versteigerungsbedingungen (Art. 51) die Einzahlung einer Kaution oder die Vorlegung besonderer Nachweise vor dem Versteigerungstermin verlangt ist, ist die Zulassung zum Mitbieten von der Vorlegung einer Bescheinigung über die Erfüllung dieser Bedingung abhängig.

Auf die Namens eines Bundesstaats abzugebenden Gebote findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Bieter unterwirft sich durch sein Gebot den festgestellten Versteigerungs- und Concessionsbedingungen (Art. 51).

Art. 55. Bis zum Zuschlage, oder wenn dieser nicht im Versteigerungstermin selbst erfolgt, bis zum Schlusse desselben, ist das Reichs-Eisenbahnamt befugt, gegen den Zuschlag mit dem Antrage auf Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins Widerspruch zu erheben, oder auch die völlige Einstellung des Verfahrens zu beantragen; das Letztere jedoch nur mit Genehmigung des Bundesraths.

Art. 56. Mit dem nach dem bezüglichen Landesgesetz für den Eigenthums-Uebergang bei Zwangsverkäufen entscheidenden Act überkommt der Ersteher das Eigenthum an der Bahnanlage nebst allen Zubehörungen und allen vorhandenen Vorräthen und Beständen mit den aus den Versteigerungs- und Concessionsbedingungen sich ergebenden Rechten und Pflichten.

Art. 57. Die Vorschriften der Art. 49 und folgende finden auch in anderen Fällen der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung einer Eisenbahn Anwendung.

Art. 58. Eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit der von den Reichs-Aufsichtsbehörden ergehenden Requisitionen steht den Landesbehörden nicht zu.

Schlußbestimmung.

Art. 59. Das gegegenwärtige Gesetz tritt mit dem .... in Kraft.

Der im Art. 46 der Reichsverfassung in Bezug auf Bayern gemachte Vorbehalt wird durch dies Gesetz nicht berührt.

Art. 60. Für Bahnen und untergeordneter Bedeutung für die Landesvertheidigung und den allgemeinen Verkehr können, abgesehen von den in Gemäßheit des Art. 22 Abs. 2 zulässigen Ausnahmen in Bezug auf die Bestimmungen der Art. 5, 8, 9 Nr. 4, 17—19, 22—36 dieses Gesetzes Befreiungen oder Erleichterungen bewilligt werden.

Für die Entscheidung hierüber ist, soweit Einverständniß der betheiligten Landesregierungen und des Reichs-Eisenbahnamts besteht, das Letztere, in allen übrigen Fällen und Beziehungen der Bundesrath zuständig.

Die bezügliche Festsetzung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den betheiligten Bundes-Regierungen zu publiciren.

Instruction für den Rechnungshof des Deutschen Reichs*).

I. Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1. Die Geschäfte des Collegiums des Rechnungshofs werden unter der obersten Leitung des Präsidenten und unter Aufsicht des Directors in verschiedenen Revisionsbureaux bearbeitet. In jedem dieser Bureaux wird unter Leitung eines Raths des Collegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2. Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Bureaugeschäfte, für die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Bureau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3. Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreise des Collegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Bureaux beschäftigt und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§. 4. Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5. Das Geschäftsjahr des Rechnungshofs beginnt mit dem 1. Mai des einen und schließt mit dem 30. April des folgenden Jahres.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschließlich der Feststellung der Revisionsprotocolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr (Rechnungsjahr) zu beendigen.

Der Rechnungshof ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Entlastung der Rechnungsführer beziehungsweise der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahrs erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Special-Baurechnungen, deren Revision, so weit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Der Rechnungshof hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6. Die Sitzungen des Rechnungshofs finden getrennt von denjenigen der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer statt. Den Vorsitz in denselben führt der Präsident oder in dessen Vertretung der Director.

§. 7. Die ordentlichen Sitzungen des Collegiums finden an fest bestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Collegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Acten beizufügen.

§. 8. Die collegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den im Preußischen Gesetze vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, aufgeführten Fällen erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren des Rechnungshofes von Einfluß sind oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbureaux berühren;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen dem Rechnungshof und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern des Rechnungshofes zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Ver-

*) Vgl. „Annalen" 1873 S. 552, 1874 S. 214 u. 257; Reichsgesetzbl. 1875 S. 61.

fahren einzelner Revisionsbureaux Abweichungen zu Tage treten;
3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. der Erledigung bedürfen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Director zur Beschlußfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag beziehungsweise die Beschlußfassung des Collegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbureaux in Abschrift mitzutheilen.

§. 9. Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Collegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Concepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die ersteren.

§. 10. Sämmtliche den Wirkungskreis des Collegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Concept, unter der Firma „Rechnungshof des Deutschen Reichs" vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder dem Director, je nachdem die letzte Zeichnung im Concept in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem ersteren oder von dem letzteren erfolgt ist.

II. Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 11. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftbetriebes des Rechnungshofes zu.

§. 12. In Ansehung der zum Wirkungskreise des Collegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Bureaux nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Collegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 13. Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebs gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zweck erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit des Rechnungshofes nicht berühren, desgleichen dafür sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfülle.

§. 14. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:
1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbureaux, ferner für das Bureau des Präsidenten, die Cassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten des Rechnungshofes, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten.
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§. 4);
4. die Abordnung von Commissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zwecke der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung oder zu außerordentlichen Cassen- und Magazin-Revisionen;
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Collegiums gehören, nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an den Director, die Räthe und die Revisionsbeamten gelangen, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, Correferenten zu bestellen;
6. die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche ꝛc., welche nicht zum Wirkungskreise des Collegiums gehörige Gegenstände betreffen;
7. die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Collegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;
8. die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Concepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 15. Bei der Superrevision (§. 14 Nr. 8) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniß mit dem Director und den betreffenden Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Collegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präcision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 16. Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Collegiums einstweilen zu beanstanden, muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Beschlußfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Collegiums hiervon spätestens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen. Bei dem durch die zweite Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 17. Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung der Stellen des Directors und der Mitglieder des Collegiums (Gesetz vom 4. Juli 1868 §. 2, Bundes-Gesetzbl. S. 433), die Ernennung der übrigen Beamten (Kaiserl. Verordn. vom 23. Nov. 1874, §. 3, Reichs-Gesetzbl. S. 135), die Handhabung der Disciplin über die Beamten (Reichsges. v. 31. März 1873, §§. 80 ff. 158, Reichs-Gesetzbl. S. 61), die Urlaubsbewilligungen (Kaiserl. Verordn. vom 2. November 1874, §. 2, Reichs-Gesetzbl. S. 129), die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 18. Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und Materialien, welche für den Dienst des Rechnungshofes bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiscus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Processen.

§. 19. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Collegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 20. Die Geschäfte der Casse des Rechnungshofes werden von der Casse der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

§. 21. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der Director (§. 26).

§. 22. In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Concepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

III. Amtliches Verhältniß des Directors.

§. 23. Der Director leitet und beaufsichtigt nächst dem Präsidenten sämmtliche Geschäfte des Collegiums; es liegt ihm ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den Revisionsbureaux zu sorgen.

Durch Anordnung des Präsidenten kann ein Theil der Directorialgeschäfte einem Rathe des Rechnungshofes übertragen werden.

§. 24. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Directors gehört insbesondere:

1. die Kenntnißnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte des Rechnungshofes bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation seitens des Präsidenten durch die Hand des Directors in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen;
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen an ihn gelangenden Revisionsprotocolle, Verhandlungen, Dechargen, Verfügungen, Correspondenzsachen und sonstigen Angaben im Concept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;
3. die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten;
4. die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbureaux;
5. die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniß mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;
6. die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte, sofern die nachgesuchte Erlaubniß zur Entfernung aus dem Dienste die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25. Der Director hat bei Prüfung der ihm vorgelegten Revisionsverhandlungen, Correspondenzsachen und sonstigen Angaben vor allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als maßgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbureaux befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präcision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich seiner Befugniß, bei der Superrevision (§. 24 Nr. 2) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 15 in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26. In Abwesenheits- und Krankheitsfällen wird der Director durch den im §. 23 Absatz 2 bezeichneten Rath vertreten, sofern der Präsident die Vertretung

nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

IV. Amtliches Verhältniß der Departementsräthe.

§. 27. Die Departementsräthe des Rechnungshofes sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbureaux. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbureaux verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 28. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Concepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbureaux aufgestellten Revisionsprotocolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungserklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Concepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29. Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Concepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbstständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlußfassung im Collegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 30. Als ständige Decernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Correspondenz mit den betreffenden Behörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 31. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbureaux gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, beziehungsweise in die Bemerkungen für den Bundesrath und den Reichstag bestimmt sind, nach erfolgter Feststellung im Collegium zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32. Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Correferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualification der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der Director die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

V. Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 34. Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der höheren Reichs- oder Landesbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens sechs Monaten.

§. 35. Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die specielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die calculatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Cassenetats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Reichshaushaltsetats beziehungsweise des Elsaß-Lothringischen Landeshaushaltsetats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches in der Materie oder in der Form unerinnert bleibe.

§. 36. Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte

§. 37. Die Revisionsbeamten haben in den im §. 30 erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben werden, die Verfügungen und Concepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die Bemerkungen bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung seitens des Departementsraths und des Directors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§. 38. Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

VI. Sonstiger Geschäftsgang.

§. 39. Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbureau, bei der Registratur, Journalführung, Bibliothek und Canzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfniß anderweitige Dienstinstructionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

VII. Schlußbestimmung.

§. 40. Die Instruction für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1869 und alle der gegenwärtigen Instruction zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Miscellen.

Zur Provinzial-, Kreis- und Communalfinanzstatistik in Preußen.

Den beiden Häusern des Landtags wurde vor Kurzem seitens des Ministeriums des Innern eine Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen der Kreise des Preußischen Staates sowie über das Kreisvermögen im Jahre 1869 vorgelegt. In derselben werden die Finanzverhältnisse der einzelnen Kreise im genannten Jahre in der Weise beleuchtet, daß die Ausgaben und Einnahmen nach 56 Titeln specialisirt erscheinen, wobei zugleich die Besteuerungsverhältnisse des Näheren dargelegt sind. Diese Uebersicht bildet einen Theil der Communal-Finanzstatistik, welche im Jahre 1871 in Angriff genommen worden ist. Die Aufnahme hat sich zunächst auf die provinzial- und communalständischen Verbände, die Kreisverbände (für Hannover auch Amtsbezirks- und Wegeverbände) und auf die Städte und Flecken erstreckt. Obige Vorlage an den Landtag wird gleichzeitig als ein Blauheft der Veröffentlichungen des Königlichen statistischen Bureaus herausgegeben werden, wobei ihr ein ausführlicher Auszug der entsprechenden Finanzstatistik der provinzial- und communalständischen Verbände angeschlossen werden soll; zugleich wird eine Procentaltabelle beigegeben werden, welche zeigt, in welcher Weise sich die Ausgaben der Kreise in den einzelnen Landestheilen auf die verschiedenen, von den Kreisen verfolgten Zwecke vertheilen, und in welchem Procentverhältniß die bezüglichen Ausgaben durch die verschiedenen Arten der Einnahmen gedeckt worden sind. Letztere Darstellung wird auszugsweise demnächst auch in der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus zur Veröffentlichung gelangen.

Fassen wir die Hauptergebnisse jener Uebersicht zusammen, so stellt sich die Gesammtsumme der Ausgaben der Kreise für 1869 auf 9,063,811 Thlr.; davon fallen etwas mehr als die Hälfte allein auf die drei Provinzen Preußen (2,344,016 Thlr.), Schlesien (1,114,410 Thlr.) und Hannover (1,079,217 Thlr.).

Nach den Zwecken der Ausgaben wurde der größte Theil für Verkehrsanlagen verwendet, nämlich 5,395,356 Thlr. oder $59,_5$ Procent, und zwar verhältnißmäßig am meisten in Hannover ($75,_3$ Procent), in Brandenburg ($68,_1$ Procent), in Preußen ($66,_0$ Procent). Der nächstgrößte Theil wurde zur Verzinsung und Amortisation von Kreisschulden erfordert, nämlich $21,_5$ Procent; für letzteren Zweck verausgabte am meisten Schleswig-Holstein ($42,_6$ Procent), wobei nebenher bemerkt sei, daß in dieser Provinz auch die Einnahmen und Ausgaben der alten Amtsverbände und Harden mit in Betracht gezogen sind. Sodann folgen die Ausgaben für Wohlthätigkeitsanstalten und Arbeitshäuser mit $3,_6$ Procent (am meisten in Hohenzollern, Schleswig-Holstein und Rheinland), die für staatliche Zwecke mit $1,_3$ Procent,

die für landwirthschaftliche Zwecke mit $0_{/5}$ Procent u. s. w. Die allgemeine Verwaltung der Kreise nahm $2_{/5}$ Procent der Ausgaben in Anspruch.

Von den gesammten Ausgaben wurden $45_{/6}$ Procent durch Kreissteuern gedeckt, von denen 3,458,968 Thlr. durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder nach dem Maßstabe der letzteren, und 676,464 Thlr. nach sonstigem Maßstabe aufgebracht sind. Von der Kreisbesteuerung entfielen auf den Kopf der Bevölkerung in Schleswig-Holstein $0_{/43}$ Thlr., in Posen $0_{/32}$ Thlr., in Preußen und Hannover $0_{/28}$ Thlr., in Pommern $0_{/26}$ Thlr., in Sachsen $0_{/19}$ Thlr., in Schlesien $0_{/13}$ Thlr., in Westphalen $0_{/12}$ Thlr., in Brandenburg $0_{/08}$ Thlr., in Rheinland $0_{/03}$ Thlr., in Hessen-Nassau und Hohenzollern $0_{/01}$ Thlr., — wobei jedoch mit Bezug auf Posen zu berücksichtigen ist, daß $^2/_5$ des Betrages Provinzialsteuern sind, welche auf die Kreise vertheilt und in Form von Kreissteuern aufgebracht wurden.

Nächst den Steuern trugen die Einnahmen aus Verkehrsanlagen (Chausseegefällen u. s. w.) am meisten zur Deckung der Ausgaben bei, nämlich $17_{/9}$ Procent. Fernere $34_{/0}$ Procent wurden durch aufgenommene Anleihen gedeckt, $2_{/9}$ Procent durch Einnahmen aus dem Kreisvermögen, dessen Gesammtbetrag auf 8,956,870 Thlr. (darunter an Grundstücken und Gebäuden 1,451,127 Thlr.) berechnet wurde. Diesem Activvermögen standen 23,286,452 Thlr. Passiva gegenüber.

Wie sich die Besteuerung durch die Kreisverbände der Besteuerung durch andere öffentliche Verbände gegenüber verhält, läßt sich zwar nur unvollkommen übersehen. Indeß gewährt hiefür einigen Anhalt, daß nach der entsprechenden Nachweisung für die provinzial- und communalständischen Verbände an Provinzialsteuern 2,080,358 Thlr. aufgebracht sind, wovon jedoch ungefähr 300,000 Thlr. mit den Kreissteuern ungetrennt erhoben und unter der vorerwähnten Summe von 4,135,432 Thlr. einbegriffen sind. Von den Provinzialsteuern wurden $^3/_5$ durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder nach dem Maßstabe der letzteren aufgebracht. Pro Kopf der Bevölkerung waren dieselben am höchsten in Posen ($0_{/17}$ Thlr.), Pommern ($0_{/16}$ Thlr.), Rheinland ($0_{/15}$ Thlr.), Brandenburg ($0_{/14}$ Thlr) und Preußen ($0_{/10}$ Thlr.).

Die Steuern, welche in den Städten und Flecken im Jahre 1869 aufgebracht sind, beliefen sich nach den bisherigen, noch nicht völlig abgeschlossenen Ermittelungen auf 15,976,163 Thlr.; von diesen wurde fast die Hälfte in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern oder nach dem Maßstabe derselben erhoben. Die Belastung durch Communalsteuern war verhältnißmäßig am höchsten in Brandenburg ($2_{/97}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung), Schleswig-Holstein ($2_{/84}$ Thlr.), Hessen-Nassau ($2_{/75}$ Thlr.), Rheinland ($2_{/42}$ Thlr.), Preußen ($2_{/02}$ Thlr.); dann folgen Westphalen ($1_{/75}$ Thlr.), Schlesien ($1_{/72}$ Thlr.), Pommern ($1_{/43}$ Thlr.), Hohenzollern ($1_{/41}$ Thlr.), Posen ($1_{/39}$ Thlr.), Hannover ($1_{/23}$ Thlr.), Sachsen ($1_{/18}$ Thlr.).

In demselben Jahre betrugen die Staatssteuern an directen Steuern und Schlacht- und Mahlsteuer 46,820,506 Thlr. oder $1_{/93}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung. Hierzu kamen an indirecten Bundessteuern 45,460,273 Thlr. und an indirecten Staatsabgaben, welche im Staatshaushaltsetat als indirecte Steuern gerechnet sind, 10,560,703 Thlr., so daß die durchschnittliche Belastung durch den Staat $4_{/25}$ Thlr. ausmachte. Dieser sieht in der Belastung durch Communalverbände der Betrag von $0_{/26}$ Thlr., oder bei Einrechnung der Gefälle, von $0_{/32}$ Thlr. an Provinzial- und Kreissteuern, und von $0_{/66}$ Thlr. an städtischen Communalsteuern gegenüber.

Das souveräne Gesetz der Preisbildung.

Ein Beitrag zur Kritik der Einkommensvertheilung und zur Lehre von der Steuerprogression.

Von

Dr. Georg Hirth*).

Jedes Kind weiß, wie man eine Wanduhr in Gang bringt. Wenn man aber zehn Erwachsene fragt, welche Kraft das Werk in Bewegung erhalte, so werden von diesen Personen wahrscheinlich neun rasch antworten: „die Schwerkraft der Gewichte". Das ist indessen nur scheinbar der Fall; die Kraft, welche sowohl die Pendelschwingungen an der Wanduhr als die Spannung der Feder in der Taschenuhr bewirkt, ist in Wirklichkeit in der Hand zu suchen, die den Uhrschlüssel führt.

In ähnlicher Weise machen wir uns über viele andere alltägliche Dinge unklare Vorstellungen — vielleicht gerade weil wir von Kindheit an mit ihnen äußerlich vertraut sind und ihre Existenz als etwas Selbstverständliches ansehen. Erst in neuerer Zeit wird in den Schulen und in Volksschriften darauf hingewirkt, die Ausbildung der Denkkraft mit der Erklärung des Alltäglichen zu beginnen. Ich halte diese Wendung in unserem Volksunterricht für den Beginn einer großartigen kulturgeschichtlichen Entwickelung, so langsam auch die neue Uebung der Geister in die Massen des Volkes eindringen mag. Gewiß sehr langsam in einer Zeit und an Orten, wo ein geistlicher Lehrer und Volksvertreter den Beruf eines Virchow zur Kritik des Falles Lateau mit den classischen Worten zurückweist: „Wer nicht an Wunder glaubt, der hat überhaupt kein Urtheil über derlei Dinge; denn wie kann man über etwas reden, was man nicht versteht!" Und solches wird bejubelt und beklatscht von großen Versammlungen Frommer, die ausnahmslos von ihrer Erfüllung mit heiligem Geist überzeugt sind. Gewiß, solche Herabwürdigung des menschlichen Denkvermögens kann nur wieder gut gemacht werden durch langjährige Erziehung. Bisher hat man das Unerklärliche geglaubt und das Begreifliche nicht begriffen — in Zukunft wird es umgekehrt sein.

Nun, zu den alltäglichen Erscheinungen, über welche sich die meisten Menschen sehr unklare oder gar keine Begriffe machen, gehört denn auch die Gestaltung der Preise, obgleich — oder eben weil unser ganzes Leben an einer Kette von empfangenen und gezahlten Preisen verläuft.

Um von diesem wichtigen Gegenstand überhaupt klare Vorstellungen gewinnen zu können, müssen wir zunächst eine allgemein verbreitete Meinung aufgeben. In der Regel versteht man ja wohl unter einem „Preis" eine gewisse Summe Geldes. Das Geld ist aber doch nur Mittel zur Zahlung eines Preises, es vermittelt nur den Umtausch der Werthe, welche angeboten und verlangt werden. Wenn wir nicht sicher wären, dafür andere Dinge umtauschen zu können, dann würden wir uns wohl hüten, für unsere Arbeit mit Geld vorlieb zu nehmen. Es ist gewissermaßen nur der gemeinschaftliche Nenner für den Tauschverkehr. Damit soll nicht geläugnet werden, daß das Geld als solches eine ungeheuer große Rolle bei der Bildung der Preise spielt. Es ist nämlich nicht blos Preismaß, sondern es stellt vermöge seiner Umlauffähigkeit und Theilbarkeit eine unbegrenzte praktische Gleichung unter allen Tauschgütern her. So wichtig ist diese Rolle, daß man unsere gesammte heutige Volkswirthschaft als „Geldwirthschaft" zum Unterschiede von der primitiven „Naturalwirthschaft" bezeichnet; nicht mit Unrecht ist gesagt worden, daß keine Maschine so viel Arbeit erspare, als das Geld, und nicht minder treffend ist demselben in der Volkswirthschaft dieselbe Bedeutung beigelegt worden, welche das Blut im Leben des thierischen Körpers hat: es ist gleichsam das allgemeine Gebilde, worin die Nahrungsmittel erst aufgelöst und woraus hernach die Bildungs- und Erhaltungselemente der einzelnen Organe ausgeschieden werden[1]). Um sich einen Begriff von der Bedeutung des Geldes zu machen, denken Sie sich, dasselbe verschwände eines Tages plötzlich: die Arbeit und der Güterumtausch würden sicherlich nicht stille stehen, aber so schwerfällig werden, daß die nächste Aufgabe der Gesellschaft in der Erfindung neuer Tauschmittel bestehen müßte.

Vergessen wir also nicht, daß jede Geldzahlung nur eine Form der Gegenleistung für empfangenen Werth darstellt, welche es dem Verkäufer eines Gutes oder einer Arbeitsleistung ermöglicht, durch anderweiten Umtausch sich in beliebiger Weise bezahlt zu machen. Nicht der Geldbetrag selbst ist der eigentliche Gegenwerth für eine Leistung, er stellt nur den abstracten Werth derjenigen Dinge dar, die wir für eben diesen

[1]) Roscher, Grundlagen, 9. Aufl., §. 117.

*) Im Wesentlichen nach einem Vortrage, den ich am 27. Februar 1875 im Liebig'schen Hörsale in München gehalten. Der Herausgeber.

Betrag eintauschen können; das Geld ist nur der Träger des Preises. Angenommen, ein Arbeiter habe eine Tagesarbeit für einen Thaler geleistet und sich dann für diesen Thaler $^1/_4$ Pfund Kaffee, 2 Maß Milch, 2 Maß Bier, 1 Pfund Fleisch, 2 Pfund Brod und noch einiges Andere gekauft, so sind alle diese Dinge zusammen durch die freie Bestimmung des Arbeiters zum Preise der von ihm geleisteten Tagesarbeit geworden.

Auch wenn vom Werthe des Geldes gesprochen wird, müssen wir uns immer vergegenwärtigen, daß dasselbe nur zur Ausgleichung von wirklichen Sachwerthen dient. Man wird daher den Geldpreis eines Gegenstandes niemals für sich allein als Maßstab für die Höhe oder die Veränderung seines wirklichen Preises benutzen dürfen, sondern immer danach fragen müssen, was für das gezahlte Geld an anderweiten Gütern eingetauscht werden kann. Mit anderen Worten, man wird den „Sachwerth des Geldes" untersuchen müssen. Gesetzt z. B., ein Pfund Butter und ein Pfund Kaffee haben früher jedes 6 Groschen gekostet, kosten aber jetzt je 10 Groschen, so ist Butter gegen Kaffee im Preise unverändert geblieben, obwohl der Geldpreis beider Waaren ein höherer geworden und obwohl der Sachpreis des Geldes in beiden Fällen gesunken ist. In ähnlicher Weise muß die gesammte Darstellung der Preisbewegung durchgeführt werden. Alles ist hierbei relativ, nichts absolut. So wird z. B. ein Handarbeiter nur dann über Steigerung der Preise zu klagen haben, wenn er mit dem Ertrage ein- und derselben Arbeitsleistung ein- und dieselben Bedürfnisse jetzt weniger ausgiebig befriedigen kann, als früher. Die Höhe des Geldmaßes spielt für ihn keine Rolle, sobald dadurch seine Kauffähigkeit keine Veränderung erleidet. Daher kann es vorkommen, daß bei ein- und denselben Geldpreisen der Eine eine Erhöhung, der Andere eine Herabminderung der Sachpreise seiner Bedürfnisse erfährt; und was für die Einzelnen gilt, das gilt auch für ganze Stände und Berufsclassen. Ich erinnere nur an die verschiedene Lage, in der sich augenblicklich z. B. der Beamtenstand und die ehrenwerthe Gilde der Maurer befinden. Je weiter man aber den Kreis der Interessenten zieht, desto vorsichtiger muß man bei der Beurtheilung der Preisverhältnisse sein; wir haben es hier mit einem der schwierigsten Probleme der Socialwissenschaft zu thun, zu dessen Lösung die hauptsächlichste Voraussetzung — nämlich eine zuverlässige Lohn- und Consumtionsstatistik — erst im Werden begriffen ist.

Nur flüchtig andeuten will ich noch, daß man bei allen Untersuchungen über den Sachpreis des Geldes nur dann zu praktischen Ergebnissen kömmt, wenn man sich an gegebene sociale Verhältnisse anlehnt und das Bedürfniß wie die Kauffähigkeit derjenigen in Betracht zieht, welche das Geld ausgeben. Hundert Thaler im Besitze eines armen Taglöhners haben einen ganz andern relativen Sachwerth, als dieselbe Summe in den Händen eines Millionärs, weil jener die ganze Summe auf seinen Nothbedarf verwenden muß, dieser damit vielleicht nur $^1/_{500}$ seines Nothbedarfs zu decken braucht. Die Geschichte der Preise wird daher, wenn sie nicht in das Nebelhafte verschwimmen soll, von verschiedenen socialen Bedürfnißtypen auszugehen und vor allen Dingen das Preisverhältniß zwischen harter Arbeit und nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu ermitteln haben.

Es giebt Partien in unseren Lehrbüchern der Volkswirthschaft, die jedem praktischen Geschäftsmann nicht blos sehr langweilig, sondern auch sehr naiv vorkommen müssen. Dazu gehört zum großen Theile auch die Lehre vom Preis und vom Tauschverkehr. Es wird da sehr umständlich auseinandergesetzt, wie Jemand für einen Gegenstand nie mehr auszugeben pflegt, als er ihm werth erscheint; wie man in der Regel für die Befriedigung von Bedürfnissen nicht mehr hergeben kann, als man hat; wie man den billigen Einkauf dem theuren vorzieht u. s. w. — lauter Dinge, die sich wohl von selbst verstehen, die aber doch gründlich erörtert und in ein übersichtliches System gebracht sein wollen. Das Verdienst, ein recht klares System dieser Art aufgestellt zu haben, gebührt dem verstorbenen Bayer. Staatsrath v. Hermann[1]). Als Bestimmungsgründe, welche auf Seite der Begehrer wie der Ausbietenden beim Abschlusse eines Preises obwalten, nennt er folgende:

A. Auf Seite der Nachfragenden:
   1) das Bedürfniß, der Bedarf und der Gebrauchswerth des begehrten Gutes;
   2) die Zahlungsfähigkeit der Begehrer;
   3) die anderweitigen Anschaffungskosten oder die Concurrenz der Verkäufer.

B. Auf Seite der Ausbietenden:
   1) die Kosten des ausgebotenen Gutes;
   2) die anderweitigen Verkaufspreise oder der Wettbewerb der Nachfragenden;
   3) der Tauschwerth der Preisgüter oder der Zahlungsmittel.

Wollte ich Ihnen diese Hermann'sche Preistheorie auch nur einigermaßen ausführlich darlegen, so müßte ich Ihre Aufmerksamkeit für mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Es ist aber gar nicht meine Absicht, Ihnen die Preisbildung im Einzelnen, wie Hermann seine Theorie nennt, auseinanderzusetzen, sondern ich will den Versuch machen, Ihnen für die großen socialen Erscheinungen der Preisbildung den wichtigsten Erklärungsgrund zu geben.

---

[1]) Staatswissenschaftl. Untersuchungen, 2. Aufl., S. 394 ff. Das Buch ist in der neuen (1874 von Helferich und Mayr besorgten, bei Ad. Ackermann in München erschienenen) Ausgabe so billig — es kostet nur 3 Mark — daß es sich schon deshalb zur weitesten Verbreitung eignet.

Hermann und fast alle anderen bedeutenden Theoretiker auf diesem Gebiete unterlassen es nämlich, dem hervorragendsten Bestimmungsgrunde bei der Preisbildung die große volkswirthschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung beizulegen, die er ohne Frage beanspruchen darf. Ich meine die Kauffähigkeit und deren ungleichmäßige Vertheilung auf die einzelnen Privatwirthschaften.

Daß der wichtigste Bestimmungsgrund nicht blos für die Bildung der Güterpreise, sondern auch für die Erzeugung der Güter, d. h. die gesammte Production, auf Seiten der Begehrer, auf Seiten der Nachfrage zu suchen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Auch Hermann erkennt dies an in seiner lichtvollen Darstellung, indem er zu dem Satze kömmt: „Die erste und wesentlichste Grundlage der Bewilligung eines Preises für ein gegebenes Gut ist stets das Bedürfniß, selbst dann, wenn dieses erst mit der Verwendung des Gutes entsteht."

Untrennbar von dem Bedürfniß aber ist die Kauffähigkeit[1]); ja sie nimmt eine fast noch wichtigere Stelle ein, denn ein geschickter Verkäufer kann bei seinen Kunden durch Ueberredung und Zurschaustellung wohl neue Kauflust erwecken, aber nicht neue Kauffähigkeit erzeugen. In der Gegenleistungsfähigkeit der Begehrer beruht überhaupt alle auf den Tauschverkehr angewiesene Production. Kein Fabrikant würde eine Waare herstellen, kein Arbeiter eine Arbeit leisten, wenn er blos auf ein vorhandenes Bedürfniß, und nicht auf die Zahlungsfähigkeit der Bedürftigen, d. h. auf Entschädigung für seine Mühen und Rückerstattung seiner Auslagen rechnen könnte.

Angesichts dieses unzweifelhaft wahren Satzes erscheinen sogar die Kosten und Mühen, welche auf die Erzeugung von Gütern verwandt werden, nur als Vorschüsse Seitens des Producenten, während der eigentliche Capitalfond von den letzten Abnehmern, von den Consumenten, erstattet wird. Und dies gilt von der ganzen Reihe von Zwischengeschäften, welche zur Herstellung eines Consumartikels gehören[2]). Nehmen Sie z. B. einen Tuchrock, so ist der, welcher das Capital zuletzt ersetzt, dessen voraussichtlicher Kauf alle Betheiligten in Bewegung setzt, der Beamte oder Arbeiter, der den Rock zu seinem Gebrauche erworben hat, während in umgekehrter Folge der Schneider, der Tuchhändler, der Tuchfabrikant, der Wollhändler und als erster der Besitzer der Schafe, welchen der Grundstoff abgeschoren worden ist, sämmtlich nur Vorschüsse für Löhne und sachliche Herstellungskosten geleistet haben. Diese Lehre, daß nämlich die Consumenten, einerlei, ob groß oder klein, arm oder reich, und nicht die Producenten es sind, welche den eigentlichen Capitalfond für unsere gesammte Gütererzeugung erstatten, ist von der allergrößten Wichtigkeit, und ich bitte Sie dringend, diesen Satz fest im Auge zu behalten. Ich weiß wohl, daß diese Lehre weder den landläufigen Theorien mancher Socialisten entspricht, welche in dem Capitale der Unternehmer die eigentliche Quelle des Lohnes sehen, noch nach dem Geschmacke mancher Fabrikanten ist, die sich in der Wahnvorstellung gefallen, als ob die von ihnen gezahlten Arbeitslöhne ihrer eigenen Munificenz zu danken seien; das ist eben entschieden nicht der Fall; wäre es so, dann würden die Producenten einfach ihr Capital verschenken. Der eigentliche Capitalist der Production ist und bleibt der Consument! „Es mag sein", sagt Hermann, „daß ein Unternehmer mit dem erforderlichen Capitale eine bisher noch nicht begehrte Waare oder von einer gangbaren Waare ohne Bestellung mehr als bisher zu Markte bringt: findet er aber den erwarteten Ersatz seiner Kosten und unter ihnen der Lohnauslage nicht, so ist es mit seinem Geschäfte und mit seiner Lohnzahlung an Arbeiter bald zu Ende. Es ist undenkbar, daß der Lohn abhänge von der Größe des disponiblen Capitals im Verhältniß zur Arbeiterzahl eines Landes, wie gesagt worden. Er hängt für die Dauer immer blos ab von dem Preise, den die definitiven Käufer für das Product zahlen wollen und können, in welchem die Arbeit enthalten ist."

Nach alledem müssen Sie mir Recht geben, wenn ich die Behauptung aufstelle: daß der vornehmste und unumgängliche, gewissermaßen der souveräne Bestimmungsgrund für die Erzeugung und somit auch für den Preis der Tauschgüter in der Kauffähigkeit, in der Kaufkraft der Begehrer zu suchen ist, und daß diese Kaufkraft auf dem Besitze verwendbarer Tauschgüter beruht, welche dann in dem Moment ihrer Veräußerung zugleich den Productions-Capitalfond für die dagegen eingetauschten Gebrauchsgüter darstellen.

Fragen wir nun aber, welcher Besitz von Gütern in der Regel zur Consumtion verwandt wird, mit anderen Worten: welche Tauschgüter es sind, die in der Regel die Kauffähigkeit ausmachen und die schließlich den Capitalfond der gesammten Production bilden, so wird uns die Antwort: das ist das reine Einkommen, mag dasselbe nun in Naturalien oder in Geld, in Renten oder in Unternehmergewinn, in festem Lohn oder in sonstigem Arbeitsertrag bestehen[1]). Ich sage

[1]) Vgl. a. unten S. 1294 die Bezugnahme auf Schäffle.

[2]) „Es giebt keine Arbeit, deren Leistung nicht als Dienst oder als Element eines Productes an einen letzten Consumenten gelangt, der sie auf sein eigenes Bedürfniß verwendet." (Hermann a. a. O. S. 473.)

[1]) Darüber, was unter „reinem Einkommen" zu verstehen sei, vgl. die betreffenden Abschnitte bei Hermann, Schäffle, Roscher ꝛc., sowie die Definitionen in verschiedenen Einkommensteuergesetzen („Annalen" 1874 S. 997 und 1793 Anm.). Wer sich gründlicher mit dem Einkommensbegriffe beschäftigen will, muß vor Allem die vortreffliche Abhandlung G. Schmoller's: „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre" (in der Tübinger Zeitschrift, 1863, S. 1—86) durchstudiren, von der wir wün-

nicht, daß das Einkommen immer sofort zur Consumtion verwandt wird oder daß die Consumtion jedes Privathaushalts genau durch das Reineinkommen begrenzt wird — sondern ich sage: in der Regel und im Großen und Ganzen bildet es die Kauffähigkeit und somit den souveränen Bestimmungsgrund bei der Preisbildung.

Aber wie bestimmt das Privateinkommen die Preise? In der Regel wird doch kein Producent den einzelnen Kunden fragen, wie viel er Einkommen habe, und danach seine Preise entsprechend höher oder niedriger stellen. Wo im gewöhnlichen Geschäftsverkehr solche „Ansehung der Person" vorkömmt, wird sie als unsolid bezeichnet, nur etwa bei Aerzten und Portraitmalern findet man es am Platze, daß sie ihre Preise nach der Zahlungsfähigkeit der Begehrer normiren. In der Regel wird der Verkäufer das nicht thun, er wird nur ermitteln, ob für sein Product die allgemeine Nachfrage steigt oder fällt, mit anderen Worten: ob und wie viel überhaupt fremdes Einkommen im Ganzen zum Ankauf seines Products disponibel ist resp. bleiben wird, und danach allein wird er seinen Preis einrichten.

Das heißt nichts anderes als: der Verkäufer faßt die Sachpreise, die er für seine Tauschgüter erwartet, als ein wirthschaftliches Ganzes auf, und überläßt es den Käufern, ihre individuellen Aufwendungen im richtigen Gleichgewicht zu erhalten. Dem Verkäufer ist es principiell gleichgültig, ob bei den von ihm gestellten Preisen individuelle Bedürfnisse ganz oder theilweise unbefriedigt bleiben müssen, für ihn existirt nur die sachliche Gegenleistung aller Käufer als Ganzes.

Die Folge dieses durchaus natürlichen Verhaltens auf Seite der Verkäufer ist die, daß unter den Käufern eine rücksichtslose Concurrenz eintritt, daß ein Jeder seine individuellen Bedürfnisse befriedigt, soweit ihm sein eigenes Einkommen dies gestattet, einerlei, ob durch höhere Preisangebote die Kauffähigkeit minder Bemittelter herabgedrückt wird.

Hermann — auf dessen Preistheorie ich mich gern beziehe, nicht weil, sondern obschon er als bedeutendste Autorität auf diesem Gebiete es unterlassen hat, die letzten Schlußfolgerungen zu ziehen, — Hermann bestimmt den Grad der Kauffähigkeit einer Person für Verbrauchsgegenstände, die sie aus ihrem Einkommen zahlt, folgendermaßen:

1) für Güter der Nothdurft, wenn man den Tauschwerth ihres reinen Einkommens durch den ihres Jahresbedarfs an solchen Gütern dividirt;

2) für alle übrigen Güter, wenn man den Rest des Einkommens nach Deckung des Nothbedarfs mit dem Tauschwerthe des Gutes dividirt, von dessen Ankauf die Rede ist.

„Es verhält sich also" — sagt Hermann — „der relative Werth eines Tauschgutes für zwei Personen wie die Quotienten, die man hierdurch erhält, oder umgekehrt, wie ihre Zahlungsfähigkeit in Bezug auf das Gut."

Als Beispiel führt er an: Der Verdienst eines Taglöhners sei jährlich 160 Gulden[1]); sein Jahresbedarf an Roggen sei 4 Scheffel zu 10 Gld., also 40 Gld., so wäre dessen Zahlungsfähigkeit für seinen Brodbedarf $^{160}/_{40} = 4$, während die Kauffähigkeit eines Beamten mit 3000 Gulden Gehalt für denselben Brodbedarf $^{3000}/_{40} = 75$ ist. Das Verhältniß der relativen Werthe des Roggenbedarfs ist für beide wie $^{1}/_{4} : {}^{1}/_{75}$ oder 75 : 4. Es sei nun 140 Gld. der Aufwand, der in demselben Lande den Nothbedarf deckt, so bleiben dem Taglöhner 20 Gld. für Bequemlichkeit, Erheiterung, Bildung ꝛc., dem Beamten 2860 Gld. Eine Flasche Wein zu 1 Gld. hat dann für jenen den Werth von $^{1}/_{20}$, für diesen von $^{1}/_{2860}$, oder sie ist für den Taglöhner 143mal soviel werth, als für den Beamten.

Nehmen wir nun an, der zum Lebensunterhalt des Taglöhners gehörige Nothbedarf steige im Preis bis zu 200 Gld., ohne daß sein Lohn von 160 Gld. erhöht würde, so würde er $^{1}/_{5}$ des Nothbedarfs entbehren, also wirkliche Noth leiden müssen, während der Beamte immer noch $^{14}/_{15}$ seines Einkommens über die Bestreitung des unumgänglichen Nothbedarfs hinaus übrig haben würde. (Auf die Definition des „Nothbedarfs" komme ich später noch zurück.)

Sie werden mir aber wohl zugeben, daß diese Schlußfolgerungen nicht blos für den Vergleich zweier Privatwirthschaften zutreffend sind, sondern daß wir dieselben auch auf 100, auf 1000, ja auf die Gesammtheit aller Privatwirthschaften ausdehnen, daß wir in ähnlicher Weise, wie den Taglöhner mit 160 Gld. und den Beamten mit 3000 Gld., alle Gesellschafts- und Einkommensclassen mit einander vergleichen können. Im Großen wie im Kleinen gilt hier überall der Satz: daß Preise um so leichter gezahlt und Preisveränderungen um so weniger empfunden werden, je größer das im Verhältniß dazu verwendbare reine Einkommen ist.

Belege hierzu bietet schon der gewöhnliche Marktverkehr in Hülle und Fülle. Ich erinnere namentlich an die Erfahrungen, die in Orten gemacht werden, wo neben einer großen verhältnißmäßig armen Bevölkerung eine Anzahl sehr wohlhabender Leute wohnt, z. B. in Fabrikstädten, in Bade- und Vergnügungsorten: hier

---

sehen, daß der Verfasser sie recht bald in einer neuen, seinen späteren socialpolitischen Studien entsprechenden Umarbeitung veröffentlichen möge. Eine kritische Uebersicht der in den bestehenden Steuergesetzen enthaltenen Definitionen des Einkommensbegriffs aus der Feder des Hrn. K. Burkart werden die „Annalen" noch in diesem oder zu Anfang des nächsten Jahrgangs bringen.

[1]) Ein Fall, der wohl heute nirgends mehr der Wirklichkeit entspricht.

wirkt jede Steigerung der Lebensmittel- und Wohnungspreise um so schlimmer, je größer der Unterschied zwischen der Kauffähigkeit der Bemittelten und derjenigen der Unbemittelten ist. Was dann etwa für die letzteren auf dem Wege freiwilliger Mildthätigkeit geschehen mag, soviel wird es nie betragen, um das Mißverhältniß auch nur vorübergehend vollständig auszugleichen.

Für den *großen wirthschaftlichen Verkehr* tritt nun aber ein Moment auf, das meines Erachtens nicht klar und scharf genug hervorgehoben werden kann. Es ist der *indirecte* Einfluß der Kauffähigkeit des Privateinkommens nicht blos auf die Bildung der Preise, sondern auf die Gestaltung der ganzen Volkswirthschaft, auf die Entstehung und Erhaltung ganzer Berufsclassen und auf die Kopfzahl und Cultur des Volkes.

Wie haben wir uns z. B. die volkswirthschaftlichen Folgen der Verausgabung eines Jahreseinkommens von 50,000 Thlr. zu denken? (Solche Einkommen, die der Rente eines einfachen Millionärs entsprechen, sind — wie wir bald sehen werden — durchaus nichts Seltenes.) Auf den ersten Blick ist es klar, daß der Inhaber dieses Einkommens dasselbe unmöglich als einzelner, bescheiden lebender Garçon verbrauchen könnte, ohne es zu verschenken; er müßte denn ausschließlich Spieler oder Kunstmäcen sein, was nicht oft vorkömmt. Denn wenn wir den Geldpreis einer Arbeitskraft im Durchschnitt aller Berufsclassen auf 500 Thlr. jährlich veranschlagen, so kann sich der Inhaber jenes Einkommens volle hundert solcher Durchschnittskräfte dienstbar machen. Hundert Arbeiter mit den verschiedensten Kenntnissen und Fertigkeiten, jeder mit einer 3 bis 5 Köpfe starken Familie, würden hinreichen, um eine kleine Colonie für sich zu bilden; in unserem vielverzweigten verkehrsreichen Wirthschaftsleben aber würde eine solche Isolirung weder angenehm noch vortheilhaft für den Besitzer des qu. Einkommens sein. So werden es in der Regel nur wenige Diener und Dienerinnen, vielleicht noch eine Gouvernante, ein Lehrer, ein Hausmeister, ein Gärtner ꝛc. sein, welche der Besitzer jenes Einkommens *ausschließlich* zu seiner Verfügung hat, bezüglich der großen Mehrzahl seiner sonstigen materiellen, socialen und idealen Bedürfnisse aber wird er von der allgemeinen Arbeitstheilung Gebrauch machen und heute diese, morgen jene freie Arbeitskraft für sich in Anspruch nehmen, heute hier, morgen dort, heute mehr, morgen weniger einkaufen, ganz wie es ihm beliebt. Für die *Volkswirthschaft* aber bleibt der Effect derselbe: der Mann kann sich für seine 50,000 Thlr. Einkommen so viele Tauschgüter verschaffen, als man für diesen Betrag zu gegebener Zeit und an gegebenem Orte überhaupt einkaufen kann, und er wird durch solche Verausgabung eine bestimmte Summe wirthschaftlicher Kräfte (einerlei, ob in ganzen Personen, oder auf eine Mehrzahl von Personen vertheilt) für sich in Anspruch nehmen und nach seinem Bedürfniß reguliren. Man kann vielmehr sagen: für die *Stetigkeit* der wirthschaftlichen Entwickelung würde das Nebeneinanderbestehen feudaler Wirthschaftscolonien viel mehr Sicherheit darbieten, als das unbestimmte Eingreifen großer massenhafter Kaufkräfte, deren Ausübung weder an den Ort, noch an die Zeit gebunden ist und die, wenn sie plötzlich in Bewegung gesetzt werden oder sich in unerwarteter Weise zurückziehen, die traurigsten Folgen für die Masse des Volkes herbeiführen können.

Der volkswirthschaftliche Vorgang bei der Bestimmung der Production und der Preise durch das Einkommen besteht also darin, daß die Arbeit (im allgemeinsten Sinne des Wortes) von dem zum Güterumtausch verwendeten Besitz angezogen und in Bewegung erhalten wird, wobei gewissermaßen nach dem Gesetze der Gravitation Anziehungs- und Schwerkraft im Verhältnisse der anziehenden und angezogenen Massen progressiv abresp. zunehmen. Je flüssiger aber der Verkehr und je leichter beweglich die Arbeit ist, desto wirksamer wird die Anziehungskraft des zum Umtausch bestimmten Besitzes zur Geltung kommen, so daß bei hoher Entwickelung der Transportmittel und der Arbeitstheilung jede Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen unermeßlich weite concentrische Kreise zieht und, wenn auch im Einzelnen unmerklich, die gesammte Volkswirthschaft berührt. Wie ein Stein, den wir in einen See werfen, genau so viel Wasser verdrängt, wie sein Volumen beträgt, und wie in Folge dessen der Wasserspiegel sich heben muß, so bedingt in unserer Volkswirthschaft jede Consumtion, soweit dieselbe Arbeit voraussetzt, mittelbar ein Steigen der *gesammten* Arbeitsleistung. Und wie derselbe Stein, obschon er unter dem Wasserspiegel unseren Blicken entschwindet, sich an irgend einer Stelle dem Boden des Sees einfügt, so wirken auch die Aufwendungen für höhere Bedürfnisse bis in die Tiefen der Volkswirthschaft: zuletzt sind es immer wieder die zur leiblichen Nahrung und Nothdurft unentbehrlichen Güter, denen durch neue Productionen auch neue Begehrer erstehen. Es ist ein capitaler Irrthum, wenn den Aufwendungen für Bedürfnisse außerhalb des absoluten Nothbedarfs ohne Weiteres die *Kraft* zugeschrieben wird, „*Brod zu schaffen*". Durch jene Aufwendungen wird nur die *Nachfrage* nach Brod ꝛc. beeinflußt. So vortheilhaft daher die Ausgaben eines Verschwenders für einzelne Privatwirthschaften sein können, so wenig darf sich der *Volkswirth* mit den kleinbürgerlichen Auffassungen des Broderwerbs, des Geldverdienens, des Tauschverkehrs begnügen.

Ich will keinem meiner geehrten Zuhörer zu nahe treten, aber ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht der Eine oder Andere von Ihnen im Stillen bei sich dächte: „wie kann man nur dagegen eifern, daß Geld unter die Leute gebracht wird." Mögen Sie dieser Verurtheilung nun huldigen oder nicht, sie ist in solcher Allgemeinheit eine ebenso falsche als gefährliche. Nicht daß Geld überhaupt, sondern daß es für gute Dinge

verwandt wird, ist die Hauptsache; darunter verstehe ich solche, durch die es uns möglich wird, ein menschenwürdiges Dasein zu fristen und durch die wir bessere und glückseligere Menschen werden [1]); und ich meine ferner, daß, so lange noch Tausende und Abertausende unserer Mitmenschen in leiblicher und geistiger Armuth schmachten, der guten Dinge noch eine endlose Zahl zu thun ist. Was aber das „Geld unter die Leute bringen" anbelangt, so prägen Sie sich folgenden volkswirthschaftlichen Grundsatz fest ein: „Je mehr Geld für unnütze und überflüssige Dinge ausgegeben wird, desto mehr muß der Preis für nützliche und nothwendige Bedürfnisse steigen." Vergegenwärtigen Sie sich nur immer wieder, daß das Geld nur Tauschmittel ist; wenn aber damit überflüssige Dinge eingetauscht werden, so müssen doch Leute existiren, deren Production eine überflüssige ist, und da kein Mensch nur von der Luft lebt, so muß es wieder andere Leute geben, die für die überflüssigen Producenten überflüssiger Dinge mindestens das tägliche Brod und wohl auch noch etwas mehr herbeischaffen. So gewiß auf dem Acker Land, wo Hafer und Heu für Luxuspferde wachsen [2]), nicht zu gleicher Zeit Korn und Weizen für Menschen gedeihen können; so gewiß die Diener eines reichen Herrn oder die Arbeiter in einer Fabrik für Luxusartikel nicht zugleich Bauern oder Lehrer sein können, — so gewiß ist jede überflüssige Consumtion ein Schaden für die Gesammtheit [3]).

Ausdrücklich verwahre ich mich dagegen, daß ich hier der Mißachtung des Schönen und der Idealgüter überhaupt das Wort rede. Ich habe es an dieser Stelle mehr als einmal ausgesprochen, daß uns die Pflege der Ideale so nöthig ist, wie das tägliche Brod. Aber ich meine, daß man nicht thatenlos in Saus und Braus leben muß, um sich an den Schöpfungen eines Schiller, Goethe und Beethoven aufzurichten; und daß gerade der mit Glücksgütern Gesegnete viel mehr Veranlassung hat, etwas für die Unsterblichkeit zu thun, als zu seiner eigenen Bequemlichkeit eine unnöthig große Zahl von Händen der nützlichen Arbeit zu entziehen.

Es gab eine Zeit — lang ist's nicht her — wo es für ein Zeichen der Vornehmheit galt, nur zu genießen und jede nutzbringende Thätigkeit gnädigst Anderen zu überlassen. Der fortwährend weiter und weiter sich vollziehende Umschwung ist unverkennbar, schon heute hat man vor Jedem, der sein Brod auf anständige Weise erarbeitet, aufrichtigen Respect, und selbst Damen höheren Ranges, denen die Volkswirthschaft im Uebrigen kein sympathischer Gegenstand sein mag, können sich dieser Anerkennung nicht mehr verschließen. Verlassen Sie sich darauf, m. v. Z., es wird noch eine Zeit kommen, wo man sich schämen wird, als überflüssiges Mitglied der Gesellschaft herumzuwandeln, wo man sich schämen wird, einen Ueberfluß im Genießen zur Schau zu tragen, der doch nichts weiter ist, als der Widerschein des Schweißes und der Entbehrungen anderer Menschen [1]). Gelobt sei die Zeit, wo solche Erkenntniß zur öffentlichen Macht wird; das ist eine unverfälschte Frucht am Baume christlicher Lebensweisheit, die dem Gründer der Religion, weilte er unter uns, sicherlich mehr Freude bereiten würde, als ihm die angebliche Verfolgung der Kirche und das Blutschwitzen in Bois d'Haine Kummer verursachen könnte.

Lassen Sie mich hier gleich noch einen anderen Einwand berühren, der mit dem „Geld unter die Leute bringen" sehr nahe verwandt ist. Man sagt mir: „Wenn Ihnen als volkswirthschaftliches Ideal ein großer Mittelstand vorschwebt, welchem weder die sehr Armen noch die sehr Reichen in erheblicher Zahl zur Seite stehen, so wollen Sie, wohl ohne es zu wissen, die Mittelmäßigkeit in allen Dingen und vor Allem auf dem Gebiete der Kunst und der Wissenschaft, welche ohne die Unterstützung des Privatreichthums nicht gedeihen können." Das letztere nun bestreite ich eben ganz entschieden, so groß auch die Autoritäten sind, denen ich entgegen zu

---

[1]) Schäffle (System, §. 340) sagt: „Höchster Nutzen heißt höchste Befriedigung im Geiste der sittlich persönlichen Entfaltung der ganzen Gemeinschaft nach der harmonischen Verzweigung ihrer eigenthümlichen Glieder: höchste virtuelle Entwickelung."

[2]) Beiläufig bemerkt, nimmt der Futterbau für ein Pferd ungefähr so viel Boden und Arbeitskraft in Anspruch, wie die Erzeugung der für den Unterhalt einer Familie erforderlichen landwirthschaftlichen Producte. Wenn für ganz Deutschland neben 108,748 Militärpferden nur 96,286 Luxuspferde aufgeführt werden, so ist das sicherlich viel zu wenig; als solche sind zweifellos auch viele von den 2,347,775 landwirthschaftlichen und 338,363 Pferden zu gewerblichen und Verkehrszwecken zu betrachten. Nehmen wir aber nur 100,000 Luxuspferde à 1000 Thlr. jährl. Unterhaltungskosten (incl. Züchtung, Bedienung ꝛc.) an, so verursachen dieselben einen etwa ebenso großen Aufwand an wirthschaftlichen Kräften, als die Beschaffung des Nothbedarfs für eine Million Menschen. — In ähnlicher Weise kann man den Nachtheil, den der Luxus Weniger der großen Masse bringt, für ganze Consumtionen nachweisen. Ohne den Champagner- und Austerngenuß z. B. würden die Champagnerfabrikanten und Austernfänger überflüssig sein und entweder nicht leben oder sich mit der Production nützlicherer Dinge beschäftigen.

[3]) Schon Th. Morus meinte, daß, wenn Alle fleißig sein und nur wahrhaft nützliche Geschäfte treiben wollten, sich Niemand sehr anzustrengen brauchte; während jetzt die wenigen „wahren" Arbeiter sich großentheils für die Eitelkeit der Reichen abmüheten und ebenso schlecht genährt, wie abgehetzt würden.

---

[1]) Interessant ist ein Brief Karl August's von Weimar an J. H. Merck vom 17. Juni 1781, worin der Herzog als eine Consequenz der Reformen des Kaisers Joseph II. die gründliche Umwandlung im Leben der Regierenden erkennt. Er sagt: „Es lautet mir immer was wie ein Freicorps-Dicton: „Der Teufel hol die Pfaffen!" oder wie ein philosophischer Begriff, daß niemand Unnützes im Staate leben solle (beides klingt an table d'hôte nicht übel). Mit den sogenannten unnützen Mäulern ist's aber ein besonder Ding; man glaubt zwar von Herrschaftswegen, daß alles unnütz seye, was nicht hacke und grabe, und nicht effective die herrschaftlichen Ein-

treten wage[1]). Gewiß: wollte man die wirthschaftliche Gleichheit künstlich oder gewaltsam herstellen, dann wäre der Untergang nicht nur der Kunst, sondern des größten Theils unserer geistigen Errungenschaften so ziemlich sicher. Vollzöge sie sich aber als ein allmäliger Proceß, durch die höhere Einsicht und Bildung der großen Masse des Volkes, durch einen großartigen „Culturschub", durch Unterricht und Erziehung, — dann würden an die Stelle des privaten Mäcenenthums viel wirksamer und mit größeren Zielen der Staat und die Gemeinde treten können, was heute naturgemäß nur in bescheidenem Umfange stattfindet; denn ich halte es für sehr unbillig, immer und immer den Vertretern eines in der großen Masse noch sehr ungebildeten Volkes (wie in Deutschland, Frankreich, England u. s. w.) Vorwürfe darüber zu machen, daß sie nicht genug für die Kunst thun, während doch Millionen ihrer Wähler die wichtigste Voraussetzung, einen guten Unterricht, noch ganz entbehren. Man kann vielmehr jenem Einwande Folgendes entgegen halten: Nach den Lehren der Geschichte ist ein hochentwickeltes Mäcenenthum der untrügliche Begleiter gefährlicher socialer Mißstände, wo nicht der Vorbote der Revolution; dagegen gedeihen nicht nur Kunst und Wissenschaft in den Händen eines gebildeten, von allgemeinem Wohlstand getragenen Gemeinwesens, sondern sie werden als öffentliche Angelegenheit auch erfolgreicher auf die Hebung der Volkscultur wirken, eine größere Anzahl von Berufenen zu ihrer Pflege finden und namentlich mehr, als in privaten Händen, vor der Entsittlichung geschützt sein.

Wenn wirklich die Vereinigung großer wirthschaftlicher Macht in einzelnen Händen allein es wäre, die die Kunst und die schönen Wissenschaften zu hoher Blüthe zu treiben vermöchte, ei! warum hat unsere Zeit der Millionäre keinen Rafael, keinen Shakespeare, keinen Schiller oder Goethe aufzuweisen? Man kann es aus dem Munde der ehrlichsten Kritiker hören, daß unsere Zeit künstlerisch verhältnißmäßig arm sei und trotz der hohen Virtuosität einzelner Kunstjünger an Verflachung leide. Aber man sollte gerecht sein und nicht verlangen, daß auf der ganzen Linie menschlicher Fortschritte tagtäglich Heroenarbeit geleistet werde. Jede Zeit trägt ihre Signatur: wir leben in einer Zeit mächtigen Aufschwunges der Naturwissenschaften und des öffentlichen Rechts, zu deren Pflege und Weiterentwickelung die bedeutendsten Geister unwiderstehlich herangezogen werden. Genug, daß unsere großen Naturforscher, Staatsmänner, Strategen und Ingenieure auf dem classischen Boden schöngeistiger Bildung stehen; nicht daß dieser Boden tagtäglich in's Ungemessene sich erweitere[1]), sondern daß er uns als unveräußerliches Erbstück der Väter ungeschmälert erhalten bleibe, — darüber lassen Sie uns mit Eifer und Sorgfalt wachen!

Wie Kunst und Wissenschaft, so soll nun aber auch die Selbstverwaltung, überhaupt jede bedeutende öffentliche Thätigkeit nur gedeihen können unter dem Schutze einer großen Classe wirthschaftlich mächtiger, sehr reicher Leute. Auch das bestreite ich, und zwar auf Grund einer nicht unerheblichen Kenntniß thatsächlicher Zustände. Ich habe nämlich gefunden, daß unsere Reichen ein im Verhältniß zu ihrem wirthschaftlichen Können sehr geringes Contingent hervorragender Kräfte an den

künfte vermehre, und ich habe auch für diese allgemeine Finanzübersicht vielen Respect, aber mir dünket doch, daß — verführe der liebe Gott so financialisch scharf mit uns — die Großen Herren, welche eigentlich durch die Umstände bloß genießen, faullenzen und nichts einbringen sollen und gewöhnlich bloß aus Langeweile thätig sind, übel dabei wegkämen. Sie würden wahrscheinlich wie die Pfaffen behandelt und wie diese jetzt von den Großen, so von Gott als Sachen angesehen werden, welche eines Besitzthums und einer Existenz unfähig wären. Es möchte wohl alsdann etwas willkürlich mit ihnen verfahren, sie von allen weltlichen Bedienungen und Geschäften ausgeschlossen und bloß zum Beten angehalten werden." — Wie befangen der gute Herzog noch in den Gewohnheiten seiner Zeit war, kann Jeder ermessen, der sich an der pflichttreuen Berufsthätigkeit unseres Kaisers Wilhelm ein Beispiel nimmt.

[1]) Ich führe nur Roscher an, der bei aller Ahnung des Richtigen doch immer wieder auf das spießbürgerliche ceterum censeo zurückkömmt: „Nur keine wirthschaftliche Gleichheit!" So in den „Grundlagen" §. 166: „Dann müßten aber die Grundbesitzer und Capitalisten ganz wie Arbeiter leben, und ihr Luxus könnte höchstens in der Ernährung von Müssiggängern bestehen"; und §. 203: „dann würde aber auch Niemand Lust haben, sich den gröberen, unangenehmeren Geschäften zu widmen; man müßte diese entweder ganz unverrichtet lassen, oder allen reihum aufbürden. Damit fiele also der Hauptnutzen der Arbeitstheilung weg, daß sich die höheren Talente ausschließlich mit höheren Arbeiten beschäftigen. Auch ist es sehr zu bezweifeln, ob die meisten Kunstleistungen dann noch eine zahlungsfähige Nachfrage fänden. Ebenso wenig könnte die Capitalersparung bei solcher Gleichheit gedeihen. Die Meisten betrachten den Durchschnitt dessen, was ihres Gleichen auszugeben pflegen, als unvermeidliches Bedürfniß, und sparen nur insofern, als sie eben mehr besitzen. Hätten alle daher ein ganz gleiches Einkommen, so würde fast Niemand etwas übrig zu haben meinen. Derselbe Gedanke würde auch die Menschen vor jedem wirthschaftlichen Wagnisse zurückhalten; und doch ist kein bedeutender Fortschritt ohne Wagniß möglich." — Zu solchen Phantasien (geschichtliche Erfahrungen liegen ja hier nicht vor) konnte Roscher wohl nur kommen, indem er erstens die Verschiedenheit der individuellen Fähigkeiten und Neigungen und zweitens die wirthschaftliche bez. politische Association ganz außer Acht ließ. Es wird immer wohlhabende Menschen geben, die lieber Brod backen, als Bücher schreiben, und immer Unbemittelte, die lieber bei ihren Büchern arm bleiben, als bei einer mechanischen Thätigkeit wohlhabend werden; und immer wird es sparsame Arme und verschwenderische Reiche geben; auch sehe ich nicht ein, warum ein gebildetes Volk mit gleichmäßig verbreitetem Wohlstand nicht auf dem Wege privater Association wie staatlicher Organisation großen wirthschaftlichen Unternehmungen (z. B. Eisenbahn-, Canal- und Brückenbauten) gewachsen sein sollte.

[1]) So erscheint es mir viel wichtiger, daß die unsterblichen Schöpfungen eines Schiller durch millionenfache Verbreitung seiner Schriften zum wirklichen Gemeingut der Menschen werden, als daß ein neuer Schiller, anstatt sich den praktischen Aufgaben der Zeit zu widmen, den alten als Dichter zu überbieten sucht.

freiwilligen Staats- und Gemeindedienst abgeben; und ich sehe das für ein Glück an, denn ich kann mich weder für die Englische Schablone der Selbstverwaltung, noch für deren Ausfüllung mit geburts- und geldaristokratischen Elementen begeistern, ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß die besten Kräfte zur Weiterbildung des Rechts, wie zur umsichtigen Leitung einer gerechten Verwaltung aus den breiten Schichten eines gesunden starken Bürgerthums hervorgehen sollen.

Viel näher liegt der Einwand, daß erst durch die ungleiche Vertheilung des Einkommens, erst durch die Entfaltung großer Kaufkräfte in einzelnen Händen auch solche Productionen angeregt und solche Bedürfnisse allgemeiner und billiger werden, welche den großen Massen niemals zugänglich geworden wären, wenn nicht der Reichthum anstoßgebend vorangegangen wäre. Darin liegt viel Wahres. Aber forschen wir im Einzelnen nach, so gewahren wir als eine Folge dieses Vorgangs ebenso viel Schatten als Licht. Wir sehen nämlich, daß es viel mehr die rein materielle, als die geistige Genußsphäre ist, welche, sehr häufig zu ihrem Schaden, bei den großen Massen auf solche Weise eine Erweiterung erfahren hat; das Beispiel des Wohllebens in den höheren Einkommensclassen offenbart sich zunächst mehr in dem Rufe „panem et circenses", als in der Verallgemeinerung einer wirklich segensreichen leiblichen und geistigen Diät des Volkes. Der ungebildete gemeine Mann denkt eher daran, es den Reichen äußerlich an berauschenden Genüssen nachzuthun, als sich eine gesunde luftige Wohnung zu verschaffen und seinen Kindern eine tüchtige Erziehung zu geben. Solche Bedürfnisse werden bei der Masse durch das Beispiel der Reichen in der Regel weder allgemeiner, noch auch billiger, sie werden dies viel eher und gründlicher durch wirkliche Erhöhung der Volksbildung und durch Verallgemeinerung eines gesunden Wohlstandes. Daß aber die Lebenshaltung der großen Masse in diesem Sinne neben einer hochentwickelten Plutokratie sehr niedrig und ohne eine solche verhältnißmäßig hoch sein, ja daß, während die höheren Stände entarten und versumpfen, die moralische Wiedergeburt der Gesellschaft gerade nach unten hin ihre besten Stützen finden kann, — dafür liefert uns die Culturgeschichte aller Völker zahlreiche Belege. Unverkennbar ist diese Frage nur im Zusammenhange mit der ganzen socialen und politischen Entwickelung, namentlich nach dem Zustande der Verkehrsmittel und der wirthschaftlichen Association zu beurtheilen. Auf keinen Fall wird man sagen können, daß in unserer verkehrsreichen Zeit zunehmende Gleichmäßigkeit der Einkommensvertheilung ernstliche Gefahren für den Fortschritt in der Richtung einer gesunden, bedürfniß- und genußreichen Lebenshaltung des Volkes herbeiführen müsse!

„Aber", höre ich endlich einwenden, „so lange noch Tausende von Händen bereit und geübt sind, den Launen des Ueberflusses zu dienen, so lange ist doch dieser Ueberfluß nicht nur innerlich berechtigt, sondern selber ein dringendes Bedürfniß; denn was sollte aus den großen Volksschichten werden, deren Arbeit seiner Befriedigung gehört, wenn er aufhören würde, als Käufer auf dem Markte zu erscheinen?" — Gewiß, antworte ich, leben und arbeiten nicht Tausende, sondern Millionen unserer Mitbürger direct oder indirect für die Befriedigung von Bedürfnissen, welche mit einer gleichmäßigeren Vertheilung des Einkommens hinwegfallen würden. Hier sehen wir nun das Merkwürdige, daß die starren Vertheidiger der bestehenden Classenunterschiede und die Socialisten, daß ein Treitschke und ein Marx sich gesinnungsverwandt begegnen: Beide wollen die Erhaltung der für den Ueberfluß Arbeitenden durch die übrige Gesammtheit; nur in der Form unterscheiden sie sich: die Einen wollen diese Erhaltung durch schrankenlose Preisüberwälzungen im freien Verkehr, die Anderen wollen sie durch directe Staatshülfe bewerkstelligen. Hier Gesellschaftshülfe mit dem Zwange des bestehenden Privatrechts ohne alle und jede socialrechtliche Beschränkung — dort Staatshülfe mit dem Zwange eines utopischen öffentlichen Rechts; — hier wie dort grobe Versündigung an den Principien der Gerechtigkeit und grobe Verstöße gegen die volkswirthschaftliche Logik. Wie ist es zu rechtfertigen, daß der einzelne Wirthschafter auf die eine oder andere Weise — hier durch Herabdrückung seiner Kauffähigkeit, dort durch Besteuerung — für die Erhaltung der überflüssigen Production aufkommen solle? — So mag man denn im einzelnen Falle noch so viel Mitleid mit einem arbeitslos werdenden Menschen haben, vom Standpunkte der Volkswirthschaft muß man das Princip festhalten: daß die Existenz, die sich nicht als nützliches Glied in jede wirthschaftliche Ordnung einfügen kann, im Grunde genommen eine überflüssige ist. Wäre dieser Satz falsch, dann müßten wir ja die zunehmende Anwendung der Maschine in den meisten Zweigen der Production tief beklagen. Der Zweck derselben besteht ja gerade darin, Menschenarbeit zu ersparen, zu verdrängen, überflüssig zu machen, und es ist kein Zweifel, daß die Maschine fast überall, wo sie eingreift, zunächst Einzelexistenzen schädigt, vielleicht ganz verkümmern läßt. Und dennoch erfüllt sie eine unendlich große menschenfreundliche Mission, indem sie unbarmherzig und unablässig den Kreis der niederen Handarbeit beschränkt: denn wenn wir, wie es dem Volkswirthe geziemt, den Blick in die Zukunft wenden, so ist es beruhigender, die Unfähigkeit ersterben, als auf kommende Geschlechter sich vererben zu sehen.

Alle diese Einwände — beachten Sie das wohl — habe ich angeführt und zu widerlegen gesucht, nicht weil ich eine gewaltsame Abschaffung der bestehenden großen Einkommensunterschiede für nützlich oder auch nur für möglich halte, sondern weil ich in der öffentlichen Meinung einer Rechtsordnung die Wege ebnen helfen möchte, welche allerdings früher oder später eine

gerechtere, d. h. dem wirklichen Verdienst mehr entsprechende Vertheilung des Einkommens herbeiführen muß. Wer sich vor diesem Ergebniß fürchtet, der wird auch ein Gegner der neuen Rechtsordnung sein; daher ist es wichtig, unrichtige Vorstellungen, welche jene Furcht erzeugen oder nähren können, zu beseitigen. Im großen Zusammenhang unserer politischen und Culturbestrebungen ist solche Klärung von der allerhöchsten Bedeutung. Sie stellt uns namentlich ganz unmittelbar der Forderung gegenüber, daß der Staat endlich Ernst mache mit der Volksbildung und in dieser Richtung vor Allem das Bündniß mit der Kirche aufgebe, die ihm auf der neuen Bahn eine wirksame Stütze weder sein will, noch ihrer Natur nach jemals werden kann. Wird aber durch einschneidende Reformen der Schule und des wirthschaftlichen Rechts allmälig eine Hebung der breiten Schichten des Volkes ins Werk gesetzt, so müssen auch die Verhältnisse der Einkommensvertheilung, des Bedürfnisses und Genusses, der Gütererzeugung und der Volksvermehrung tiefeingreifende Veränderungen erleiden, harte Arbeit und Uncultur werden sich nicht mehr decken, und das Malthusische Gesetz[1]) wird wie eine graue Ruine erscheinen, so wenig gefürchtet, wie die verfallenen Burgen unserer ehemaligen Zwingherren. Ja, wir leben in einer merkwürdigen Zeit, deren großartige sociale Umbildungen wohl erst von späteren Geschlechtern vollständig klar erkannt werden können. Mitten in diesem Uebergang aus einer Culturepoche in die andere müssen wir uns doppelt und dreifach davor hüten, uns voreilig durch unerwartete Erscheinungen blenden oder abstoßen, uns beirren zu lassen in der Verfolgung der höchsten Ziele — sagen wir es nur — des Christenthums. Die künstliche Niederhaltung der großen Masse des Volkes läßt sich länger nicht ins Werk setzen, ohne den Fortbestand auch der höheren Cultur in Frage zu stellen. Alles geht unaufhaltsam vorwärts; der Mensch, der über den Blitz gebieten und mit der Kraft des Dampfes eiserne Arme bewegen gelernt hat, kann nie mehr zurückkehren in die „gute alte Zeit", die doch so häufig nicht blos schlecht, sondern geradezu niederträchtig war. Ein Thor, der heute über „schamlose Halbbildung" klagt, nicht erkennend, daß der dornenvolle Weg aus der Finsterniß in das Licht von Völkern unmöglich im Sprunge zurückgelegt wird; ein Thor, der sich mit der Hoffnung schmeichelt, die großen Massen auch heute noch bei harter Arbeit mit dem alten Kirchenglauben und hie und da mit einem herzhaft sinnlichen Genuß[1]) abspeisen zu können! Wenn Jene, deren Mund so voll ist des „gleichen Rechts für Alle", ohne zu erröthen dem Mann aus dem Volke in's vertrauende Auge sehen und ihm die schwielige Hand drücken, derweil ihr falsches Herz für seine Kinder und Kindeskinder feudale Pläne schmiedet — so mögen sie das mit ihrem Gewissen abmachen. An den Ehrlichen und Hellsehenden aber ist es, vor der drohenden Gefahr rechtzeitig zu warnen: nicht der Staat, nicht die höhere Cultur, nicht das wahre Christenthum wird erstarken, wenn wir das leibliche und geistige Leben der unteren Classen auf die Dauer als eine niedere Welt von der Lebenssphäre der Gebildeten und Besitzenden abschließen, — erstarken werden damit nur die finsteren Mächte des Aberglaubens und des Neides. So führt uns die Klärung jener Bedenken und Vorurtheile gegen eine gleichmäßigere Vertheilung des Einkommens

[1]) „Die Volksvermehrung hat die Tendenz, in geometrischer Progression zu wachsen; die Unterhaltsmittel, selbst unter den günstigsten Umständen, blos in arithmetischer Progression." Den Vordersatz kann man, wenn man hier das Wort „Tendenz" so auffaßt, wie Roscher es thut (Grundlagen, §. 242), passiren lassen; auch der Nachsatz, allein betrachtet, hat manches für sich, wenn man es mit dem Begriff der Progression nicht allzu genau nimmt. Dagegen das Ganze leidet an der Fiction, daß der Mensch schon dann die „Tendenz" unbegrenzter Vermehrung ausübe, wenn die zum nackten Leben unbedingt erforderlichen Unterhaltsmittel vorhanden sind. Ich möchte vielmehr den Satz aufstellen: „Die Schwierigkeit, Kinder aufzuziehen, nimmt mit der Erweiterung der Bedürfnisse, also mit der Steigerung der Cultur zu; und je gebildeter und sittlicher ein Volk ist, desto stärker werden die präventiven, desto schwächer die regressiven Gegentendenzen gegen eine die gewohnte Bedürfnißbefriedigung gefährdende Volksvermehrung sich entwickeln", — d. h. es werden nicht viel mehr Kinder gezeugt und geboren werden, als herangezogen werden können. Sehr gut sagt Rümelin (Reden und Aufsätze, 1875), daß die verschiedenen Völker ihren Werth und Charakter an nichts so deutlich abspiegeln, wie in der Art, mit der sie den Conflict zwischen dem Geschlechtstrieb und den übrigen Forderungen der menschlichen Natur zur Lösung bringen und von welchen Gefühlen und Gründen sie dabei geleitet werden. Mit Recht bezeichnet er es als einen Krebsschaden, daß bei uns in Deutschland von den Neugebornen im ersten Lebensjahre mindestens 30 pCt. hinwegsterben müssen, während bei den Franzosen, Engländern, Belgiern und Scandinaviern nur 20 pCt. sterben. Ich sehe darin ein mindestens ebenso großes moralisches Gebrechen, wie Andere ein solches in dem sog. Zweikindersystem der Franzosen erblicken — bei diesen unterläßt man die Kindererzeugung, weil sie von Uebel sein würde, bei uns läßt man es darauf ankommen, daß der Tod die schwachen Lebenslichter schon auslöschen werde, wenn das Leben sie nicht brauchen kann. Rümelin berechnet die Zahl der Kinder, die in Deutschland alljährlich mehr, als im Verhältniß zu andern Ländern, dieser Form des modernen Molochdienstes und den unmoralischen „regressiven Checks" von Malthus zum Opfer werden, auf 170,000; „würden sie nicht geboren, so würde der gleiche Zuwachs erzielt, wie vorher, aber unter Ersparung einer Unsumme von Leiden, Sünden und wirthschaftlichen Nachtheilen." — Für eine der wichtigsten socialstatistischen Aufgaben halte ich eine Untersuchung darüber, aus welchen Ständen und Einkommensclassen sich diese übergroße Kindersterblichkeit recrutirt; ich vermuthe, daß dabei der niedere Bildungsgrad der Eltern, wenn auch vielfach nur (bei unehelichen Geburten) der Mutter, vom größten Einfluß ist.

[1]) Man denke an die Moralübungen bei Wallfahrten und Bittgängen und an die Messer der Ober- und Niederbayerischen Burschen, die „im Griffe stehen". Als ein mir nahe befreundeter Geistlicher einen armen hungrigen Fabrikarbeiter bei der Anmeldung seines zehnten Kindes ermahnte, nun endlich der Vermehrung seines häuslichen Elends Einhalt zu thun, erhielt er die cynische Antwort: „Ja sehen Sie, Herr Pfarrer, das ist unser Schweinebraten".

in die Tiefen der Volkswirthschaft nicht blos, sondern des gesellschaftlichen und Staatslebens überhaupt, und wir erkennen den innigen Zusammenhang aller Fragen der Freiheit und des Rechts.

Wenn nun die Lehre, daß in erster Linie die Vertheilung und Veränderung des Einkommens und somit der Kauffähigkeit unser Wirthschaftsleben beherrscht, wenn diese Lehre in den bisherigen Preistheorien eine kaum nennenswerthe Rolle spielte, so mag daran wohl hauptsächlich die Unkenntniß der wirklichen Einkommensvertheilung schuld gewesen sein. Noch heute können wir häufig die Ansicht aussprechen hören, daß der Antheil der hohen Einkommensclassen am gesammten Volkseinkommen ein durchaus unerheblicher sei, und Roscher hat noch vor Kurzem den Ausspruch drucken lassen, daß die Vertheilung des nationalen Einkommens und jede Veränderung derselben einen der wichtigsten, freilich aber auch dunkelsten Gegenstände der Statistik bilde[1]). Das letztere ist nun doch nicht der Fall. Namentlich für einige Staaten Deutschlands haben wir sehr werthvolle statistische Unterlagen, um uns danach ein Bild von der Bedeutung der bestehenden Einkommensunterschiede zu machen. Für Preußen haben wir solche in den Einschätzungen zur Classen- und Einkommensteuer, wobei indessen zu bemerken ist, daß dort die Selbstangabe des Einkommens noch nicht eingeführt ist und daß, auch wenn dies der Fall wäre, doch immer noch der Unterschied zwischen dem Geldbetrag und dem wirklichen Sachwerth der Privateinkommen zu ermitteln bliebe. Dieser Sachwerth findet weder bei kleinen Landwirthen, noch bei den Besitzern großer Jagdgründe und Parkanlagen seinen vollkommenen Ausdruck; Sachverständige sind deshalb der Ansicht, daß in Preußen die Einkommen fast aller Classen, namentlich aber die der höheren, gegen die Wirklichkeit viel zu niedrig eingeschätzt sind.

Nach der Veranlagung der Classensteuer für 1875 und der Einkommensteuer für 1874 waren von $24\frac{1}{2}$ Millionen Preußen etwas über $6\frac{1}{2}$ Millionen von jenen Steuern befreit, weil die Selbstständigen unter ihnen weniger als 420 Mark Jahreseinkommen hatten. Daß bei diesen Steuerbefreiungen nicht überall ganz gleichmäßig verfahren wird, darf bei der Unsicherheit der Grundlagen nicht Wunder nehmen; so soll in den westlichen Provinzen eine stärkere Tendenz bestehen, die untersten Einkommensclassen scharf heranzuziehen, als in den östlichen Provinzen[2]).

Die steuerfreien[1]) und steuerpflichtigen Censiten lassen sich auf folgende große Gruppen vertheilen:

	Einkommen von Mark	Personen.	Ges.-Einkommen. Mark.
I.[1])	unter 420	2,000,000	800,000,000
II.	420 bis 1200	4,207,163	2856,640,000
III.	1200 „ 3000	643,628	1119,786,000
IV.	über 3000	139,556	1030,734,000
		6,990,347	5807,160,000

Auf die Personen der vier großen Gruppen entfallen hiernach im Durchschnitt etwa 830 Mark, auf diejenigen der einzelnen Gruppen aber 400 bez. 680 bez. 1740 bez. 7400 Mark. Namentlich der letzte Durchschnitt giebt aber keine richtige Vorstellung. Denn 40,300 Personen haben ein Einkommen von nur 3000 bis 3600 Mark, dann folgen

22,300	Pers.	mit 3600	bis 4200	Mark,	
16,286	„	„ 4200	„ 4800	„	
11,041	„	„ 4800	„ 5400	„	
7,825	„	„ 5400	„ 6000	„	
10,814	„	„ 6000	„ 7200	„	

Da haben Sie also schon 108,564 Personen oder nahezu $\frac{4}{5}$ der Gesammtheit von 139,556, welche unter, zum größten Theile sehr weit unter dem Durchschnittseinkommen figuriren. Gehen wir dann die höheren Steuerstufen durch, so finden wir z. B., daß ein Einkommen von 30,000 Mark noch 582 Personen, ein solches von 34,000 Mark noch 425 Personen, ein solches von 39,000 Mark noch 520 Personen haben u. s. w. Mit 40,000 Mark etwa beginnen die sogenannten Millionäre — d. h. Millionäre in Reichswährung! Solcher Personen weisen die Preußischen Steuerlisten im Ganzen 2399 auf, es mögen ihrer aber ein gut Theil mehr sein. Aber auch unter ihnen giebt es noch gewaltige Abstände und Steigerungen: so finden wir z. B. noch 454 Inhaber eines Einkommens von über 100,000 Mark, und unter diesen wieder 23 mit mehr als 600,000 Mark, einer sogar mit einem jährl. Einkommen von $5\frac{1}{2}$ Mill. M. (der Mann wohnt im Regierungsbezirk Düsseldorf und zahlt 151,200 M. Steuer), ein anderer mit $2\frac{1}{4}$ Mill., dann drei mit je 2 Mill. M. Einkommen u. s. w. In Berlin allein giebt es 71 Personen, welche nach den Steuerlisten jede mehr als 150,000 Mark Einkommen haben; diese 71 Höchstbesteuerten haben zusammen mindestens 23 Mill. Mark jährl. Einkommen. Aehnliche Nachweise giebt die Hamburgische und Bremer Steuerstatistik; dort tritt der Reichthum in einzelnen Händen verhältnißmäßig noch mächtiger auf,

---

[1]) A. a. O. S. 450.

[2]) Der Preuß. Abg. Berger erklärte dies durch die hohen Communalsteuern und das Streben der Einschätzungscommissionen, die höheren Einkommensclassen zu schonen. Er forderte deshalb ein Communalsteuer-Gesetz, welches festsetzen müsse, daß die unteren Classen nicht stärker zu den Communalsteuern als zu den Staatssteuern herangezogen werden dürfen. Vgl. die sehr interessanten Materialien hierüber in Engel's Zeitschr. d. Kgl. statist. Bureaus, 1875 S. 112—128.

[1]) Die Steuerfreien (I.) machen mit ihren Angehörigen 6,582,066 Köpfe aus; ich habe die Zahl der unter ihnen befindlichen Selbstständigen ganz ungefähr auf 2 Mill. Köpfe geschätzt.

wie denn z. B. 1872 in Hamburg[1]) nach ihrer eigenen Declaration 100 Personen jede ein Einkommen von mehr als 120,000 Mark hatten; ein Einkommen von mehr als 30,000 Mark hatten überhaupt 617 Personen; dieselben repräsentirten zusammen 60 Mill. Mark Einkommen, fast den dritten Theil des gesammten für den Hamburgischen Staat nachgewiesenen Privateinkommens. Jene schon aufgeführten 100 Wohlhabendsten allein haben zusammen 25 Millionen Jahreseinkommen declarirt, jeder also durchschnittlich 250,000 Mark.

Auch für Großbritannien bieten die Veranlagungen zur Einkommensteuer sehr willkommene Nachweise dar, obwohl dort schon alle Einkommen von weniger als 100 Pfd. St. (2050 Mark) steuerfrei sind. Für Steuerfreie und Steuerpflichtige wurde die Einkommensvertheilung wie folgt veranschlagt[2]):

	Einkommen von Mark.		Personen.	Gesammtbetrag. Mark.
I.	unter	740	4,529,000	2001,620,000
II.	von 740 bis	1,030	5,087,000	3293,336,000
III.	„ 1,030 „	1,500	1,345,000	1360,236,500
IV.	„ 1,500 „	2,050	1,497,000	1667,060,000
V.	„ 2,050 „	6,150	1,026,400	2274,475,000
VI.	„ 6,150 „	20,500	178,300	1798,321,500
VII.	„ 20,500 „	102,500	48,800	1708,142,000
VIII.	über	102,500	8,500	2586,218,500
	Summe		13,720,000	16689,439,500

Im Vergleich mit den Preußischen sind diese Ziffern außerordentlich hoch; das relative Plus entfällt hier hauptsächlich auf die höheren Einkommensclassen, was im Zusammenhalt mit der größeren Kostspieligkeit des Lebens in England meiner Theorie ja vollkommen entsprechen würde. Indessen sind die beiderseitigen Ziffern doch nicht ohne Weiteres vergleichbar, einmal wegen der Verschiedenartigkeit der Grundlagen, zweitens weil der Werth des Geldes in England ein anderer ist als bei uns, sodann wegen des Zeitunterschiedes der Schätzungen. Die preußischen Schätzungen beziehen sich auf die Jahre 1874/75; die Englischen auf 1866/67. In Großbritannien war aber allein der Nettoertrag der Actiengesellschaften, Eisenbahnen, Gruben ꝛc. in den drei Jahren 1867 bis 70 von 966 auf 1173 Millionen Mark und das gesammte einkommensteuerpflichtige Einkommen von 1867 bis 1872 von 8277 auf 9887 Mill. Mark gestiegen, woraus sich ein ungefährer Schluß auf die weitere Zunahme des Privateinkommens in den höheren Classen machen läßt.

Aehnliche Belege lassen sich mehr beibringen, und sie werden an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit in dem Maße gewinnen, als eine rationelle Besteuerung des Einkommens allenthalben zum Durchbruch kommen wird. Von der allergrößten Wichtigkeit ist es nun zu wissen, wie groß die Beträge sind, welche in den verschiedenen Einkommensclassen a) für den absoluten Nothbedarf an Kleidung, Nahrung, Wohnung ꝛc. aufgewandt werden müssen und b) für die höhern Bedürfnisse aufgewandt werden können. Ich kann mich hierbei auf eine Schätzung beziehen, die ich kürzlich auf Grund der Preußischen, Hamburgischen ꝛc. Steuerveranlagungen für Deutschland angestellt habe[1]). Dieselbe umfaßt nur die Inhaber eines reinen Jahreseinkommens von 1000 Mark, nach meinem Ueberschlag etwa 1,891,000 Steuerzahler resp. Familien. Rechnen wir für jede derselben auf den Nothbedarf nur 600 Mark, so würden wir folgendes Resultat erhalten:

Einkommen von Mark.	Zahl der Personen.	Summa des Einkommens. Mill. Mark.	Summa des Einkommens zu Bestreitung a) des Nothbedarfs. Mill. Mark.	b) and. Bedürfnisse. Mill. Mark.
1,000— 2,000	1,100,000	1440	660,0	780,0
2,000— 5,000	630,000	1800	378,0	1422,0
5,000—10,000	120,000	840	72,0	768,0
10,000—20,000	24,000	330	14,4	315,6
20,000—30,000	8,000	190	4,8	185,2
über 30,000	9,000	400	5,4	394,6
Summa	1,891,000	5000	1134,6	3865,4

Nach dieser Schätzung (bei der die höheren Einkommen eher zu niedrig als zu hoch in Anschlag gebracht sind) würden also von allen Einkommen über 1000 Mark etwa $^4/_5$ oder fast 4 Milliarden für höhere Bedürfnisse verwandt werden können; von dieser Summe aber würde nahezu eine Milliarde auf etwa 40,000 Personen der höheren Einkommensclassen (mit über 10,000 Mark Einkommen) entfallen, während die Inhaber eines eben nur den Nothbedarf deckenden Einkommens, die in vorstehender Schätzung gar nicht mit enthalten sind, in Deutschland wohl die Ziffer von 10 Mill. Köpfen erreichen dürften.

Ein vollkommen klares Bild von der Bedeutung der bestehenden Einkommensunterschiede erhalten wir erst dann, wenn wir uns jedes Einkommen als eine Anzahl von concentrischen Ringen denken, welche in immer weiteren Kreisen die über die Befriedigung des absoluten Nothbedarfs hinausgehende Kaufkraft darstellen. Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt z. B. die Englische Einkommensvertheilung, indem wir uns jene Ringe mit je 1000 Mark ausgefüllt denken, so sind von $13^3/_4$ Millionen Selbstständigen $9^1/_2$ Millionen nicht in der Lage, den ersten Ring zu überschreiten; sie machen über zwei Drittel der Gesammtheit aus, aber ihre Kaufkraft verhält sich zu der der Gesammtheit wie 5:17 und ist daher zehnmal geringer, als sie bei gleichmäßiger Vertheilung des Volkseinkommens sein würde. In den zweiten Ring gelangt das Einkommen der übrigen 4 Millionen Personen, aber nur $1^1/_4$ Millionen von ihnen

[1]) Vgl. oben S. 335.

[2]) Nach Dudley Baxter, National income of the United Kingdom, London 1868.

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 1020.

treten in den dritten Ring ein. In diesem und den weiteren Ringen sind noch beinahe 6 Milliarden Mark zur Verfügung, mehr, als das ganze Einkommen der $9\frac{1}{2}$ Millionen des dritten Ringes betrug. Nun wird die Zahl der Auserlesenen immer geringer, aber die Zahl der Ringe scheint eine unendliche zu sein. Den sechsten Ring überschreiten noch 135,000, den 20. Ring noch 58,000, den 100. Ring nur noch 9000. Gäbe es in England ein Gesetz, welches keinem Staatsbürger mehr als 100 Ringlein einzunehmen gestattete, so würden sofort alljährlich fast 2 Milliarden Mark frei, übrig genug, um damit alle Steuern und Zölle entbehrlich zu machen! Dieser Ueberschuß über das Einkommen der kleinen Zahl von 100-Ring-Männern beträgt in der That beinahe so viel, als $6\frac{1}{2}$ Millionen Handlanger jahraus-jahrein zu verzehren haben.

Ich will es unterlassen, Sie schon hier mit weiteren Zahlen zu ermüden und zur Vergleichung beispielsweise nur noch anführen, daß der einzige Höchstbesteuerte in Preußen alljährlich über eine so große Einnahme verfügt, um die gesammten Kosten des Münchener Stadthaushaltes viel reichlicher zu bestreiten, als wir es mit 80 Procent Steuerzuschlag[1]) vermögen, und daß allein ein paar hundert Hamburger oder Berliner Millionäre soviel Einkommen haben, wie alle Elementarlehrer und Lehrerinnen in Preußen — beiläufig etwa 50,000 Personen — zusammengenommen.

Soviel über die thatsächlich bestehende Ungleichheit der Einkommensvertheilung. Ebenso wichtig und interessant wäre es nun, genau zu wissen, wie dieselbe in früheren Perioden beschaffen war. Leider fehlt es dazu an den nöthigen statistischen Nachweisen, und was etwa darüber gesagt werden kann, beruht mehr oder weniger nur auf Vermuthung und Conjectur. Die verschiedensten Ansichten stehen sich hier gegenüber: die Einen behaupten, daß namentlich seit der Beseitigung der alten wirthschaftlichen Zwangsrechte (einschließlich der „Freiheiten" im mittelalterlichen Sinne des Worts) der Wohlstand der großen Massen relativ bedeutend zugenommen, daß der Reichthum „demokratische" Tendenzen angenommen habe; die Anderen dagegen wollen wissen, daß gerade in Folge der unbeschränkten Concurrenz aller wirthschaftlichen Kräfte die Macht des Besitzes eine viel stärkere Position, als früher, gewonnen und noch mehr, als früher, geneigt sei, sich in wenigen Händen zu admassiren; noch Andere wollen eine relative Verbesserung der Lebenshaltung wohl bei den untersten Volksschichten, dagegen einen bedeutenden Rückgang des sog. Mittelstandes beobachtet haben u. s. w. Es muß beachtet werden, daß den letzteren Anschauungen nicht blos socialistische Autoritäten, sondern auch praktische Geschäftsmänner der hohen Geldaristokratie huldigen, wie mir denn ein Vertreter derselben noch vor Kurzem seine feste Ueberzeugung dahin äußerte, daß wir unaufhaltsam einer ähnlichen gesellschaftlichen Krisis zusteuerten, wie jene war, an der das classische Römerthum schließlich zu Grunde gehen mußte. Dieser Ansicht bin ich nun nicht, sondern ich bin überzeugt, daß wir durch eine angemessene Rechtsordnung die Revolution und den Verfall recht wohl verhüten können. Aus dem für die Beurtheilung der Frage neuerdings beigebrachten Beweismaterial führe ich hier an, daß von einer Seite, auf der man nichts weniger als socialistische Neigungen vermuthen wird, für die Entwickelung der Einkommensvertheilung in Preußen in den Jahren 1852 bis 1873 allerdings eine verhältnißmäßig um das Doppelte und Dreifache stärkere Zunahme der höheren gegenüber den kleineren Einkommen ziffernmäßig behauptet worden ist[1]). Nach dieser Quelle sollen in Preußen die verschiedenen Einkommensclassen folgendermaßen zugenommen haben:

Thaler.	Im Verhältniß der Haushaltungen.		Im Verhältniß des Einkommens.	
	1852	1873	1852	1873
Kleines Einkommen, unter 600	100	115	100	144
Mäßiges Eink., von 600— 1,500	100	125	100	140
Mittleres Eink., „ 1,500— 6,000	100	220	100	223
Beträchtl. Eink., „ 6 000—24,000	100	296	100	289
Sehr großes Eink., über 24,000	100	576	100	665

Aehnliche Resultate liefert die Vergleichung der Einschätzungen zur Classen- und Einkommensteuer in Preußen seit 1852, wobei freilich nur die alten Landestheile in Betracht kommen können und bezüglich der Einkommen unter 1000 Thlr. die Städte, in denen früher Mahl- und Schlachtsteuer bestand, unberücksichtigt bleiben müssen. Nach Engel[2]) zeigten in den letzten 22 Jahren die Einkommen verschiedener Stufen folgende relative Zunahme (in Procenten der veranlagten Personen):

Einkommensstufe. Mark.	1852 auf 1855	1855 auf 1860	1860 auf 1865	1865 auf 1870	1870 auf 1873	1852 auf 1873.
unter 1,200	4,0	5,8	7,1	5,5	0,4	122,8
1,200— 3,000	20,0	28,8	8,8	9,1	8,2	175,5
3,000— 4,800	14,0	20,7	20,0	32,3	23,2	210,2
4,800— 9,600	14,8	25,2	20,7	32,2	39,3	232,3
9,600— 18,000	19,6	22,7	32,4	32,4	46,6	253,9
18,000— 36,000	17,4	40,9	37,4	42,7	86,4	324,5
36,000— 72,000	32,3	34,4	66,3	81,5	156,1	470,6
72,000—156,000	33,8	41,2	31,3	88,7	281,3	576,3
156,000—300,000	5,3	52,6	10,5	73,7	326,3	568,4
300,000—600,000 (	16,5)	66,8	0,0	150,0	233,3	533,0
über 600,000	300,0	(−100,0)	100,0	300,0	1500,0	2200,0

Diese Uebersicht giebt zugleich beachtenswerthe Anhaltspunkte bezüglich des Wachsthums der Einkommen in den kleineren Zeitabschnitten, wie denn das colossale Ueber-

[1]) Die Frage, ob 70 oder 80 pCt. Zuschlag zur Staatssteuer, war in München lange Zeit der Angelpunkt des öffentlichen Interesses!

[1]) Deutsches Handelsblatt (Organ des Handelstags) vom 20. August 1874.

[2]) Zeitschr. des Kgl. statist. Bureaus, 1875, S. 142 ff.

gewicht, das die höheren Classen gewonnen haben, hauptsächlich in den Jahren 1870 bis 73 entstanden ist. Die allgemeine Bevölkerungszunahme betrug seit 1852 $19_{,1}$ Procent, die Preise der Lebensmittel sind von 1852 bis 73 um etwa 30—50 Procent, diejenigen der Manufacturwaaren um ca. 20 Procent, diejenigen der Wohnungen ebenfalls sehr bedeutend, wenn auch von Ort zu Ort äußerst verschieden, gestiegen. Selbstverständlich war die Entwickelung der Einkommensvertheilung von Provinz zu Provinz, von Kreis zu Kreis, von Stadt zu Stadt nicht gleichmäßig; so ragt denn z. B. Berlin in der Begünstigung nach den höheren Classen über den Durchschnitt des Staates ganz ungeheuer hinaus: während auf der Stufe 3000 bis 4800 die Zunahme auch hier nur $212_{,2}$ betragen hat, weisen die folgenden Stufen für 1853/75 der Reihe nach 307, 373, 410, 730, 994, 900, 1600 Procent Zunahme auf!

In Hamburg bildeten die Einkommen von mehr als 12,000 Mark im Jahre 1862 nur $24_{,80}$, im Jahre 1869 $41_{,00}$, im Jahre 1872 aber $47_{,57}$ Procent des gesammten versteuerten Einkommens, obschon in diesen zehn Jahren die Zahl der kleineren Steuerzahler sich sehr vermehrt und die Inhaber eines Einkommens von 12,000 Mark 1866 $3_{,86}$ Procent, 1872 aber nur $3_{,39}$ Procent aller Steuerzahler ausmachten[1]).

Ohne die Bedeutsamkeit dieser Nachweise in Frage stellen zu wollen, muß ich doch betonen, daß dieselben den Veranlagungen einer Steuer entstammen, deren Erfolg wesentlich auf langjähriger besonderer Erziehung beruht, einer Erziehung, deren gerade die besitzenden Classen am meisten bedürfen; und ich muß wiederholt hervorheben, daß in Preußen alle Veranlagungen von 1852 bis 75 ohne das rationelle Mittel der Selbstangabe der Steuerpflichtigen, lediglich durch fremde Einschätzungen entstanden sind. Wie fehlerhaft das ist, erhellt zur Genüge aus dem Umstand, daß manche Berliner Bankiers, welche in den Jahren 1871 bis 73 notorisch Millionen gewonnen haben, in den Veranlagungen auch dieser Jahre nur mit der Rente jener Gewinne figuriren. Die Steuercommissionen sind so großen, ohne Selbstangabe der Pflichtigen nicht zu ermittelnden Einkommen gegenüber von einer gewissen Schüchternheit befangen, die sie nur allmälig ablegen — waren doch in Preußen früher alle Einkommenstheile über 240,000 Thlr. hinaus steuerfrei! Es ist deshalb nicht blos möglich, sondern sehr wahrscheinlich, daß ein guter Theil der für die höheren Steuerclassen nachgewiesenen Zunahme auf Rechnung genauerer resp. weniger behutsamer Veranlagung zu setzen ist. Aehnliche Zunahmeverhältnisse weist auch die Englische Einkommensteuerveranlagung auf[2]), und wenn auch hier nicht Alles dem inneren Wachsthum, sondern ein Theil der zunehmenden Ehrlichkeit und verbesserten Methode zuzuschreiben ist, so wiegt doch schon eine wirkliche Verdoppelung in den höheren Classen schwerer, als selbst eine Verdreifachung in den unteren Classen, weil nach Unten hin der Nothbedarf, zumal bei steigenden Preisen, verhältnißmäßig viel schwerer in die Wagschale fällt. Daß für mich die Versuchung nahe liegt, den Beweis für das relativ stärkere Anwachsen der großen Einkommen als vollständig erbracht zu sehen, ist begreiflich; im Verein mit der überall stattgehabten Erhöhung der Preise (auch der Sachpreise in Form von Arbeit) des Lebensunterhalts würde ja auch diese Thatsache in hohem Grade zu Gunsten meiner Theorie sprechen. Indessen bescheide ich mich gern, die Frage bis auf Weiteres noch als eine offene zu betrachten. Warnen möchte ich davor, die Entwickelung der beiden letzten Jahrzehnte ohne Weiteres als eine regelmäßige, bleibende anzusehen und daraus gegen die wirthschaftliche Freiheit, am Ende gar für das Schutzzollsystem Capital zu schlagen: die großen Umwandlungen auf den Rechtsgebieten der Personen- und Güterbewegung sind noch viel zu jungen Datums, um schon nach den ersten Probejahren ihre endgiltige Wirkung bemessen zu können. Unberechenbar ist namentlich, wie die (nicht dringlich genug zu fordernde) Verbesserung des Unterrichtswesens im Laufe der Jahrzehnte auf die Einkommensverhältnisse einwirken wird. In dieser Beziehung ist es gewiß vom größten Interesse bestätigt zu sehen, daß bis zu einem gewissen Grade Volksbildung und Einkommensvertheilung harmoniren[1]), selbstverständlich nur im Großen und Ganzen und sicherlich mehr zutreffend für die Vertreter des lediglich durch eigene Arbeit erworbenen, als für diejenigen des ererbten und erschlichenen Besitzes. Da Bildung Macht ist, und da die neue wirthschaftlich-freiheitliche Rechtsordnung neben einer hochgebildeten Minderheit eine große ungebildete Mehrheit vorfand, so ist es erklärlich, daß bei der unumgänglich nothwendigen Auseinandersetzung über die Herrschaft in Staat und Gesellschaft die zugleich Gebildeten und Besitzenden, trotz ihrer kleinen Zahl, zunächst den Sieg davon trugen. Arbeiterstrikes und Coalitionen erscheinen hiergegen nur als eine berechtigte, freilich oft genug zum eigenen Schaden der sie Gebrauchenden angewandte, Waffe der Nothwehr.

Wie nun diese außerordentlich ungleiche Vertheilung des Einkommens nach und nach entstanden, in welchem

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 116 und oben S. 335.

[2]) Vgl. hierzu auch die Daten bei Roscher, Grundlagen §. 295 Anm. 6.

[1]) Engel (Zeitschr. d. statist. Bureaus, 1875, S. 146). Zu dem Versuch, eine ziffermäßige Uebereinstimmung zwischen Volksbildung und Einkommensvertheilung nachzuweisen, scheint mir indessen doch das verfügbare Material nicht hinreichend. Die Schule legt nur den Grund zur Bildung, sie giebt einen besseren Anlauf; zudem ist das, was man in Preußen unter „Elementarunterricht" versteht, doch nicht klar genug abgegrenzt, um danach für die Erwachsenen bestimmte Bildungsgruppen zu formiren.

Maße dabei die harte Arbeit, die sogenannte Grundrente, Monopole und Privilegien, Fideicommisse, Capitalzinsen, Heirathen, Erbschaften und Erbschleicherei, Bettel, Speculation und Agiotage, Differenzgeschäfte und alle möglichen Formen des Börsenschwindels, Schutzzölle, Steuern und Taxen, Betrug, Bestechung, Erpressung, Prostitution, Protection und Mißbrauch öffentlichen Einflusses, Arbeitseinstellungen und -Ausschließungen, Kriege und Vergewaltigungen aller Art betheiligt sind, das haben wir hier nicht zu untersuchen; zweifellos ist sie ein Product jahrhundertelanger Entwickelung, zweifellos ist sie ebenso wohl eine Folge der bisherigen Regierungssysteme, Machtverhältnisse und Rechtsordnungen (des gesammten Privatrechts, insbesondere des Erb-, Vormundschafs- und ehelichen Güterrechts, des Handels- und Concursrechts, sodann des Strafrechts, des Niederlassungs- und Gewerberechts, des Expropriations-, Associations- und Coalitionsrechts, des Rechts der Actiengesellschaften, Eisenbahnen und Banken, des Versicherungsrechts, der Besteuerung, des öffentlichen Unterrichts u. s. w.), als sie eine Folge ist der wirthschaftlichen und sittlichen Fähigkeiten, und zweifellos hat an ihr gerade die fortgesetzte Beeinflussung der Preise durch die ungleiche Einkommensvertheilung selbst wieder einen großen, wenn nicht den größten Antheil. Nur Unkenntniß und Gedankenlosigkeit können zu der irrigen Meinung verleiten, daß unter dem Drucke des mit tausend eisernen Klammern zusammengehaltenen Gerüstes von Gesetzen und Rechten, dieser „ewigen Krankheit", sich ein gesunder, frischer und fröhlicher „Kampf um's Dasein" entwickeln und jeder ursprünglichen Kraft ihre vollkommen freie Entfaltung werden könne. Auch der Stärkste arbeitet, indem er sich der unentbehrlichen Ordnung fügt, an seiner eigenen Beschränkung. Wie weit aber unsere heutige Einkommensvertheilung davon entfernt ist, sich mit der Arbeitsleistung zu decken, das beweist eine auf amtlicher Schätzung beruhende Uebersicht für das Königreich Sachsen, welche sich nach einer mit Rücksicht auch auf Preußen vorgenommenen Correctur Engel's[1]) folgendermaßen gestaltet:

I. Fundirtes Einkommen:	
aus Grund und Boden	$19_{,12}$ pCt.
aus Renten von Capitalien u. s. w. .	$5_{,23}$ „
Betrieb der Landwirthschaft	$5_{,97}$ „
aus Handel und Gewerbe.	$37_{,02}$ „
	$67_{,34}$ pCt.
II. Unfundirtes Einkommen:	
aus Gehalten und Löhnen und aller anderen Arbeit	$32_{,66}$ pCt.
Summe	$100_{,00}$ pCt.

Und nach einer Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz[2]) setzt sich das Gesammteinkommen in Sachsen zu gleichen Theilen aus Renten und Arbeitserträgen (nämlich im Durchschnitt auf den Kopf 40 Thlr. Arbeitsertrag und 40 Thlr. Rente aus 800 Thlr. Capital) zusammen, wonach also die Arbeit geradezu die Hälfte des gesammten wirthschaftlichen Erfolgs an das Capital (d. h. an den Besitz von Grund und Boden und von Producten früherer Arbeitsleistungen) abzutreten in der Lage wäre. Der Geldwerth des gesammten Privateigenthums in Frankreich darf nach den Erhebungen wegen der Erbschaftssteuer auf mehr als 100 Milliarden Francs veranschlagt werden[1]), für den Kopf 2700, für die Familie 10 bis 12,000 Francs Capital, das wir indessen bei der großen Masse des Volkes umsonst suchen. Erwägen wir nun, wie diese Verhältnisse doch nur Bestand haben können durch die Sicherheit, welche die staatliche Ordnung gewährt[3]), so wird nur böser Wille den vielfach aufgestellten, neuerdings von A. Held gut formulirten Satz als „socialistische Lehre" verketzern können: „daß das Einkommen der Einzelnen nicht Etwas ist, was dem isolirten Individuum durch seine selbstständige Thätigkeit kraft eigenen Rechts und durch eigenes Verdienst allein zufließt, sondern nur ein Theil des durch das Zusammenwirken Aller entstehenden Gesammteinkommens, welches der Einzelne, nach Maßgabe der bestehenden Rechtseinrichtungen, durch geschickte Benutzung der Verhältnisse, aber nicht durch eigene Kraft allein erwirbt"; und ebenso wenig wird man die Behauptung anfechten können, die Engel diesem Satze anreiht: „daß jede Art von Einkommen eine Art Ausbeutung der Mitlebenden in sich schließt, und daß diese um so größer ist, bezw. wird, je größer das Einkommen ist und je rascher es anwächst."

Angesichts jener, wie gesagt, erst seit neuerer Zeit statistisch nachweisbaren Thatsachen aber wird uns so mancherlei erklärlich, was unsere älteren Volkswirthe kaum ahnen, geschweige denn beweisen konnten. Mit dieser Kenntniß der wirklichen Einkommensvertheilung würde wohl schwerlich Hermann den ganz unhaltbaren Satz aufgestellt haben: „daß nach Abzug des gleichen Nothbedarfs (für Kleidung, Nahrung, Wohnung) alles übrige Einkommen gleich verwendbar, also auch zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gleich disponibel sei!"[3]). Glauben Sie wirklich, daß wenn man für solchen Nothbedarf etwa 600 Mark von einem Einkommen von 1000 Mark und von einem Einkommen von 100,000 Mark abzieht, daß dann die zurückbleiben-

[1]) Zeitschr. d. Kgl. stat. Bureaus, 1875 S. 138.
[2]) „Annalen" 1873 S. 609.

[1]) Hiernach erscheint eine Kriegsentschädigung von 5 Milliarden doch nicht so ungeheuer, selbst wenn sie lediglich von Frankreich allein und nicht auch vom Auslande geliehen wäre. Ich habe schon Anfang September 1870 diese Summe als Minimum der Deutschen Forderung zuerst öffentlich hingestellt (vgl. mein Tagebuch des Deutsch-Französischen Kriegs, II. Bd., S. 2004), was mir damals in Französischen Zeitungen die schmeichelhafte Bezeichnung eines verrückten „Docteur teuton" eintrug.
[2]) Vgl. a. meine Ausführungen „Annalen" 1873 S. 843 ff.
[3]) A. a. O. S. 405.

den 400 Mark resp. 99,400 Mark in den Händen der beiden Inhaber „gleiche Verwendbarkeit" haben? So gewiß nicht, als jene 600 Mark bei dem einen Einkommen mehr als die Hälfte, bei dem anderen aber nur $^1/_{166}$ repräsentiren. Es wird vielmehr jedes neue, dem Nothbedarf hinzutretende Bedürfniß zu den beiderseitigen Einkommen sich verhalten wie 4 : 994; es wird immer jede neue Ausgabe bei dem einen Mann einer fast 200-mal größeren Kauffähigkeit als bei dem anderen gegenüberstehen, mit anderen Worten: der eine würde bei dem Wettbewerb um jedes Gut den anderen um das zweihundertfache überbieten können.

Uebrigens ist es nicht schwer, jenen Satz Hermann's mit seinen eigenen Worten zu widerlegen. Es würde schon genügen, an seine vorhin (S. 1271) angeführte Auseinandersetzung über die durch das Einkommen einer Person bedingte Kauffähigkeit zu erinnern. Aber auch an anderer Stelle[1]) sagt er: „Im Allgemeinen wird man behaupten können, daß gemeine Arbeit gegen weniger Arten von Gütern vertauscht wird, als höhere, und daß überhaupt das Einkommen, das Capitalnutzungen gewähren, im Austausch mannichfaltigere Verwendung zuläßt, als Arbeitsleistungen. Der Sachwerth des Einkommens wird sich daher als eine Reihe von Gleichungen zwischen ihm und Gütern des unmittelbaren Verbrauchs darstellen, deren Anzahl desto mehr abnimmt, je kleiner der Betrag des Einkommens ist." — Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich die Hauptquelle irrthümlicher Auffassungen dieses Punktes bei Hermann wie Anderen in der Einseitigkeit ihres Begriffes vom „Nothbedarf" suche. Der Nothbedarf, den Hermann als Existenzminimum voraussetzt, bezieht sich nur auf den physischen Menschen; der Culturmensch[2]) hat aber, wenn seine Eigenschaft als solcher nicht zerstört werden soll, einen weitaus größeren Nothbedarf, wozu vor Allem Erziehung und Unterricht, Rechtsschutz und Transportmittel ꝛc. gehören. Ich möchte den letzteren den relativen, den ersteren den absoluten Nothbedarf nennen. Während dieser bei allen Menschen fast gleich ist, richtet sich jener nach der Bildungsstufe, nach dem geistigen Leben der Individuen, Familien und Verbände. Während für den absoluten Nothbedarf eines Volkes a priori ein ungefährer Durchschnitt pro Kopf angenommen werden kann, ist der mittlere relative Nothbedarf nur zu finden durch Zusammenfassung aller individuellen relativen Nothbedarfe einschließlich derjenigen öffentlichen Aufwendungen, welche zur Culturerhaltung unumgänglich nothwendig sind. Es ist einleuchtend, daß der mittlere relative Nothbedarf eines Deutschen, der dieses Namens würdig bleiben soll, größer sein muß, als derjenige eines Eskimos oder Hottentotten. Man kann die Unterschiede zwischen dem absoluten Nothbedarf und dem im Laufe der Culturentwickelung sich immer mehr erweiternden relativen Nothbedarf eines Volkes mit den Jahresringen eines Baumes vergleichen: mit jedem neuen Ringe wächst auch die Kraft der Wurzeln und Zweige, wächst das Leben der Blätter und die Widerstandskraft gegen Wind und Wetter, bis endlich der Kern morsch wird und das mächtige Geäste kraftlos verfällt. In dem Unterschied zwischen absolutem und relativem Nothbedarf liegen die wichtigsten volkswirthschaftlichen Probleme, hier haben die zahllosen Streitigkeiten ihren Ursprung, mit denen die verschiedenen volkswirthschaftlichen „Schulen" ihre zweifelhafte Berechtigung zu bescheinigen streben. Freilich, der Staat und die Gesellschaft „ohne Herz, ohne Nieren und ohne Gewissen"[1]) — diese mamuthartigen Wesen brauchen nicht mehr Nahrung, als zur Knochen- und Fettbildung gehört!

Viel schärfer als Hermann faßt Schäffle[2]) die sociale Bedeutung des Verhältnisses auf. Nach ihm stellt sich der Gebrauchswerth nur fest, indem jeder Einzelne seine gesammte Anschaffungsmacht, seine Kaufmittel, mit der Bedürfnißordnung in ein Gleichgewicht setzt und mit Rücksicht auf die Gesammtquantität der Erwerbsmittel Dringlichkeit und Quantum der einzelnen Bedürfnisse ordnet. Erst in Folge dieser Ponderation der ganzen Kaufkraft (Erwerbsmacht) mit dem Grad und dem Umfang der Bedürfnisse sind bestimmte Quantitäten Güter gesucht, begehrt, actuell werth auch für den Gebrauch. Der „effective Gebrauchswerth" wird so nur in der zahlungsfähigen Nachfrage ökonomisch relevant und wirksam. „Je nach der Verschiedenheit des Einkommens (der Zahlungsfähigkeit) haben dieselben Gütereinheiten für verschiedene Personen sehr ungleichen effectiven Gebrauchswerth. Die für eine bestimmte Gütermenge entfallende Kaufkraft ist von der Größe des Einkommens und von dem Preise der Gütereinheit bedingt. Mit dem Fallen der Preise und dem Steigen des Einkommens gehen daher latente Gebrauchswerthe in effective über und umgekehrt." Und erläuternd fügt Schäffle diesen Sätzen hinzu: „Aenderungen großer Einkommen haben für weit mehr Güterarten eine Preisänderung zur Folge, als Aenderungen kleiner Einkommen; denn nur größeres Einkommen gestattet eine Mannichfaltigkeit effectiven Begehrs. Da aber die großen Einkommen die selteneren sind, so sind die begehrten Gesammtmassen überhaupt kleiner, und relativ kleine Einkommensänderungen oder veränderte Einkommenseintheilungen bei Veränderung des effectiven Gebrauchswerthes vermögen schon ziemlich bedeutende Preisänderungen herbeizuführen. Jede Veränderung in der Vertheilung des Nationaleinkommens hat,

[1]) A. a. O. S. 435.

[2]) Vgl. auch Schäffle's Ausführungen über die Bildung als Element der Consumtion, über das natürliche Bedürfen und seine Versittlichung ꝛc. in §. 50 ff. seines „Systems"; ferner über die Gliederung des Gesammtbedarfs der menschlichen Gesellschaft und die Bedarfsgattungen, §. 341 ff.

[1]) Ausspruch Al. Meyer's, „Annalen" 1874 S. 35.

[2]) Das gesellschaftl. System, III. Aufl., 1. Bd. §. 100.

wenn auch die absolute Größe des Nationaleinkommens dieselbe bleibt, sehr wesentliche Verschiebungen der effectiven Bedarfe zur Folge, — bald in der Richtung demokratischen, bald in der Richtung aristokratischen Consums; die Productionsverhältnisse müssen sich dann quantitativ nach Güterarten wesentlich ändern."

Auch H. Roesler erkennt an, daß das äußerliche Verhältniß von Angebot und Nachfrage allein kein erschöpfendes Preisgesetz darstelle[1]); dasselbe könne ebenso gut mit den Ausdrücken Bedarf und Vorrath, Geld und Waare, Baisse und Hausse bezeichnet werden; das sog. Gesetz von Nachfrage und Angebot sei mithin nur die Oberfläche der Dinge. Indessen begnügt er sich nicht damit, die zunächst nachweisbaren Ursachen dieser beiden Factoren zum Ausgangspunkte seiner Preistheorie zu machen, sondern er wirft die Frage auf, welche Kraft Abweichungen von der constanten Werthbewegung hervorbringt und nach welchem Gesetze diese Kraft wirkt. Roesler's „constantes Preisgesetz" lautet: „Der productive Besitz wird in der Richtung des Werthes mit einer Kraft vorwärts getrieben, welche durch das Gewicht der zusammenhängenden Arbeit regulirt wird." Jede Störung des Gleichgewichts zwischen Besitz und Arbeit, bei welchem das Gesetz der constanten Preisbildung zum reinen und vollen Vollzug kommen würde, müsse auch eine Abweichung von der constanten Preisbildung verursachen. Die allgemeinen Ursachen solcher Störungen sucht Roesler in der gesellschaftlichen Doppelnatur des Besitzes, vermöge deren der letztere gezwungen ist, auf dem Markte sowohl sein eigenes Interesse, als das Interesse der Arbeit zu vertreten. Gewiß wäre es ein wunderbares Gesetz, dieses „Steigen des Werthniveaus in dem Maße, als die Menschheit ihre Kräfte einheitlich zusammenlegt"[2]). Aber ich halte es für bedenklich, wenigstens mit Rücksicht auf die Aufgaben der Praxis, in dem Hauptgesetz der Preisbildung auch das große Problem der Beziehungen zwischen Capital und Arbeit mit einem Male zum Austrag bringen zu wollen. Die Bildung der Preise geht auf Grund gegebener Verhältnisse vor sich, auf Grund der bestehenden Rechtsordnung, der Vermögens- und Einkommensvertheilung und der individuellen Bedürfnißempfindungen. Ich möchte diese Verhältnisse als eine historische, die Preisbildung dagegen als eine logische Kategorie bezeichnen; grade weil ich in einem Gesetze der Preisbildung ein mächtiges Werkzeug zur Kritik des nach und nach Gewordenen und einen Wegweiser für das Werdende zu finden hoffe, muß ich bestrebt sein, jene beiden Kategorien sorgfältig auseinander zu halten. Der Hauptwerth sogen. „volkswirthschaftlicher Gesetze" besteht für mich in der durch sie gebotenen Möglichkeit, Mißstände zutreffend zu beurtheilen und zu beseitigen, und deshalb glaube ich — im Gegensatz zu der Methode der exacten Wissenschaften — die Gesetzmäßigkeit von den Punkten aus nachweisen zu sollen, wo etwa die Hebel zur Abhülfe eingesetzt werden können.

Daß wir von Seiten der Socialisten, bei aller Schärfe ihrer Kritik, gerade für die vorliegende Frage keine durchschlagende Aufklärung erwarten dürfen, ist einleuchtend, wenn wir uns ihre praktischen Ziele vergegenwärtigen. Karl Marx nennt die Güter und Werthe „incarnirte Arbeitszeit", „geronnene Arbeit", „Arbeitsgallerte". Auch namhafte Vertreter anderer Richtungen huldigen der Lehre, daß alles Ureinkommen auf Arbeit fundirt sei. Ich theile diese Ansicht nicht, ich erkenne vielmehr drei durchaus verschiedene Factoren der Werthbildung an: 1) die Natur (die wir doch nur umgemodelt, nicht gemacht haben), 2) die Arbeit und 3) die Verkettung von Umständen, welche weder von der Natur gegeben, noch mit besonderer menschlicher Anstrengung verbunden sind. Wenn eine Gesellschaft Vergnügungsreisender von Räubern nur deshalb nicht angefallen wird, weil der ersteren große Zahl die letzteren abgeschreckt hat, so war schon das Zusammensein an sich ein werthbildender resp. wertherhaltender Factor, ohne daß man hier von Arbeit oder von einer Naturspende reden könnte; und ähnlich lassen sich zahllose Werthbildungen nachweisen, ja das ganze Gebäude des gesellschaftlichen Nutzens beruht darauf, daß durch künstliche Verkettungen Arbeit fruchtbringender gemacht, d. h. also Mehrarbeit erspart wird. Daß an den meisten Gütern und Werthen der Antheil, welchen jene drei Factoren an ihrer Erzeugung genommen haben, äußerlich nicht mehr nachweisbar ist, liegt nur an der Beschränktheit unseres Erkenntnißvermögens. Aber selbst wenn es wahr wäre, daß alle Tauschwerthe nur durch Arbeit entstanden seien und noch entstehen, so wäre damit doch nichts erwiesen für die Richtigkeit der socialistischen Forderung des Rechts auf Arbeit und des vollen Arbeitsertrags. Denn nehmen wir wirklich an, es ließe sich in allen oder vielen Fällen der innere Antheil des Arbeiters am Erfolg der privatwirthschaftlichen Unternehmungen feststellen[1]), so bliebe doch immer

[1]) Vgl. Roesler's bez. Ausführungen oben S. 393 ff.

[2]) Diese Definition entnehme ich einem Briefe Roesler's.

[1]) Man versuche solche Feststellung beispielsweise nur einmal für den Reinertrag einer Zeitung: Redacteure, Correctoren, Expeditionspersonal, Colporteure, Setzer, Drucker, Maschinenmeister und Heizer bilden hier doch nur die letzte Reihe von Arbeitern, nicht minder nothwendig zur Herstellung des Productes sind die Verfertiger des Papiers, der Druckerschwärze, der Lettern, der Druck- und Dampfmaschinen, hinter denen wieder die Lumpensammler und Hüttenarbeiter stehen u. s. w. Das Product eines Eisenhüttenarbeiters aber geht in hunderterlei Maschinen über, welche nur zum Theil direct für die schließliche Consumtion arbeiten; so vermitteln Eisenbahnschienen und Locomotiven den ganzen millionengestaltigen Güterverkehr. Aber wo hört der Proceß der Production auf? Auch die Zeitung wird wieder vermakulirt und tritt als Halbfabrikat wieder ein in den unendlichen Kreislauf der Gütererzeugung. So wird die socialistische Forderung des vollen Arbeitsertrags

noch der volkswirthschaftliche Werth seiner Arbeit kritisch zu untersuchen. Was aber, so frage ich billig, hat die Gesammtheit für ein Interesse daran, daß z. B. ein Verfertiger von Luxusarbeiten recht hoch gelohnt werde? Der Mann würde dadurch nur in die Lage kommen, nun seinerseits wieder recht viele fremde Arbeit für sich in Anspruch zu nehmen, mithin einen Druck auch auf Diejenigen auszuüben, die ein Interesse an seiner Thätigkeit nicht haben. Solche Kritik freilich können die Socialisten nicht üben, ohne ihre ganze Beglückungstheorie aufs Spiel zu setzen; sie müssen sich davor hüten, das in der Production wirkende Capital, dem sie Feindschaft geschworen haben, einfach, wie es sich gehört, in den Händen der letzten Consumenten zu suchen, weil nach dieser Auffassung jede künstliche Aufbesserung der socialen Lage der unteren Classen zum größten Theile wieder von denen zu bestreiten sein würde, denen sie zu Gute kommen soll. Die Socialisten wollen wohl die Einkommensunterschiede abschaffen, aber sie übersehen, daß diese Unterschiede bisher die eigentliche Quelle großer überflüssiger Productionen und überflüssiger Bevölkerungen waren. Sicherlich würde ein großer, vielleicht der größte Theil des sogenannten Proletariats ohne diese Quelle gar nicht leben können. Dieses Proletariat muß, so hart es auch klingen mag, als eine ungesunde Wucherung am Leibe unserer Gesellschaft betrachtet werden; nicht dadurch, daß diese wirthschaftlich ungefügige Masse direct in ihrer materiellen Existenz unterstützt wird, sondern durch die Hebung ihrer Productionsfähigkeit gewinnt sie ein bleibendes Anrecht auf reichere Lebenshaltung. Die von den Socialisten geforderte bedingungslose Beseitigung der Einkommensunterschiede würde nichts anderes bedeuten, als die Erhaltung der Unfähigen durch die Fähigen, während eine weise Wirthschaftslehre überall das wirkliche Verdienst, die wirkliche Leistung nach ihrer Bedeutung für die Gesammtheit zu belohnen suchen muß. Dafür, daß die Leistungen der unteren Classen im Volkshaushalt einen höheren Rang einnehmen können, kann und soll der Staat durch reiche Erziehungsmittel sorgen; aber er soll auch dafür sorgen, daß der hierdurch bedingte Proceß des Empfangens und des Opferns möglichst auf jene Gesellschaftsschichten beschränkt bleibe, deren sociale Wechselbeziehung den inneren Verpflichtungsgrund enthält. „Der Mittelstand kann's nicht leisten" — dies geflügelte Wort ist nirgends mehr am Platze, als bei dieser Frage ausgleichender Gerechtigkeit. Er würde es leisten müssen und dabei vielleicht zu Grunde gehen, wenn nach dem Recepte der Socialisten den annoch Unfähigen das ohne Weiteres in den Schooß gelegt werden sollte, was sie auf die Dauer doch nur behalten können im ebenbürtigen Kampfe um's Dasein. Diesen Kampf ihnen zu ermöglichen, ist die Hauptaufgabe der Socialgesetzgebung.

Soweit ich die volkswirthschaftliche Literatur zu übersehen vermag, ist mir irgend eine erschöpfende Darlegung des Einflusses der Einkommensvertheilung auf die Bildung der Preise nicht vorgekommen[1]). Es ist zwar möglich, daß mir ein irgendwo im Verborgenen begrabener Versuch unbekannt geblieben ist, denn bis zu einem gewissen Grade halte ich es gern mit der Ansicht J. B. Say's: „Nach dem, was andere Leute gemeint haben, forscht man nur aus eigenem Mangel an festen und klaren Begriffen." Indessen dürfte in diesem Falle auch die sorgfältigste Nachforschung kein nennenswerthes Ergebniß liefern, da weder die bekannteren Lehrbücher der Nationalökonomie den Gegenstand bei der Lehre vom Preis systematisch behandeln, noch auch die neueren Schriften über Steuern zur Begründung der Progressionstheorie ihn hervorheben.

Es ist also für die Bildung der Preise und für die Entwickelung der Production durchaus nicht gleichgültig, ob der Theil des gesammten Volkseinkommens, welcher nach Deckung eines allgemein angenommenen „gleichen Nothbedarfs" für die Befriedigung höherer Bedürfnisse noch übrig bleibt, gleichmäßig oder ungleichmäßig unter sämmtliche Privatwirthschaften vertheilt ist. Nur wenn das erstere der Fall wäre, könnte auch von gleichmäßiger Vertheilung der Kauffähigkeit die Rede sein; jede erhebliche Ungleichmäßigkeit der Einkommensvertheilung dagegen läßt bedeutende Schwankungen in der Kauffähigkeit und mithin in der Preisbildung[2]) zu, und zwar pro-

---

zum ungreifbaren Phantom und drängt consequenter Weise zur gleichen Lohnung der niedrigsten und höchsten Leistung, also zur completen Ungerechtigkeit. Es wäre interessant zu erfahren, wie z. B. die Lohnverhältnisse bei dem Personal des „Volksstaat" geordnet sind!

[1]) Roscher's „Geschichte der Nationalökonomik" berichtet nichts darüber. Die interessante Controverse zwischen Léon Walras und W. St. Jevons (Journal des Economistes, 1874, 34. Bd. S. 5 und 417) bietet für diese Frage keine Ausbeute dar. Auch das Schriftchen von Fr. X. Neumann über „Die Theuerung der Lebensmittel" (Berlin, 1874), worin die wichtigere Literatur über Preise benutzt ist, enthält keine bezügliche Andeutung. Die wichtige Schrift Schmoller's „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft" (Jena, 1875) behandelt die Frage der gerechten Einkommensvertheilung sehr geistvoll, ohne aber den hier erörterten Gegenstand zu berühren. Flüchtige Andeutungen sollen sich hie und da bei Rodbertus finden, es war mir aber nicht möglich zu sehen wo?

[2]) Ein hervorragender Gelehrter auf volkswirthschaftlichem Gebiete, dem ich meine Ideen mitgetheilt, schreibt mir: „Ich möchte weniger einen großen Einfluß auf die Preise, als auf die ganze Production zugeben. Wenn viel Luxusartikel durch eine ungleiche Einkommensvertheilung begehrt werden, so wird der einzelne Luxusartikel, wenn er billig in Menge zu produciren ist, nicht theurer, aber ein Theil des Capitals und der nationalen Arbeit, mit denen die Brod-, Tuch-, Schuhe- 2c. Erzeugung für die Menge erhöht werden könnte, kömmt in den Dienst der Reichen und producirt Luxus-

greffiv in dem Maße, als der Procentantheil des Nothbedarfs bei den höheren Einkommensclassen geringer und bei den niederen Einkommensclassen größer wird.

Wir können noch weiter gehen und eine staffelförmige Beeinflussung der Preisbildung für alle einzelnen Einkommensclassen behaupten. Denn wenn es richtig ist, daß ein Mann mit 4500 Mark Einkommen eine um die Hälfte größere Kaufkraft als ein Mann mit 3000 Mark hat, so muß von allen Besitzern des letzteren Einkommens die Summe dessen, was Andere über 3000 Mark hinaus verausgaben, als mehr oder minder großer (directer oder indirecter) Druck auf ihre Kauffähigkeit empfunden werden. Es werden daher nicht nur die Inhaber der kleinsten Einkommen, sondern auch besser situirte Einkommensbesitzer sich nach dem relativen Plus der mit ihnen beim Einkauf Concurrirenden zu erkundigen haben, um etwaige Veränderungen ihrer Kaufkraft richtig beurtheilen zu können. Im Rahmen eines größeren Wirthschaftsgebietes ist dies allerdings von bedeutendem Belang. So waren z. B. in Preußen pro 1874, wie wir gesehen, im Ganzen 139,556 Personen zu einem Einkommen von mehr als 3000 Mark (um bei diesem, für viele Beamtenexistenzen ꝛc. zutreffenden Einkommenstypus stehen zu bleiben) eingeschätzt. Dieselben hatten nahezu 28 Mill. Mark Einkommensteuer zu zahlen für ein Gesammteinkommen von 1030 Mill. Mark. Rechnen wir davon 139,556 × 3000 ab, so bleiben also etwa 612 Mill. Mark übrig, um welche ihre Kauffähigkeit größer war, als diejenige der Inhaber eines Einkommens von nur 3000 Mark. Daß so bedeutende Summen beim Wettbewerb der Käufer sehr schwer in die Wagschale fallen müssen, liegt auf der Hand. Der Druck der überlegen concurrirenden Kaufkräfte wächst, je weiter nach unten wir die Einkommensgrenze ziehen; am schwersten wird er empfunden, wo Einkommen und Nothbedarf sich decken oder wo der letztere kaum noch befriedigt werden kann. Wie es aber für die Preisbildung im Ganzen nicht gleichgültig ist, in welcher Weise das Volkseinkommen sich auf die verschiedenen Privatwirthschaften vertheilt, so wichtig ist dies für jede einzelne Einkommensclasse. So würden z. B. jene 612 Mill. Mark viel weniger drückend sein, wenn sie unter 139,000 Personen gleichmäßig vertheilt wären, als bei ihrer in Wirklichkeit sehr ungleichen Vertheilung.

Uebrigens kann eine einmal ungleiche Einkommensvertheilung, auch ohne daß sie von Jahr zu Jahr wesentliche Veränderungen erleidet, dennoch die heftigsten Preisschwankungen herbeiführen. Tritt z. B. in Folge eines Krieges oder einer schlechten Ernte Mangel an Nahrungsmitteln ein, so ist es den übermächtigen Einkommensbesitzern ein Leichtes, auf einen Theil ihres gewöhnlichen Bedarfs an entbehrlichen Gütern zu verzichten und sich und alle Diejenigen, die sie für ihre Bedienung ꝛc. noch unterhalten wollen, durch Zahlung höherer Preise vor wirklicher Noth zu schützen. Es tritt nun die doppelt schlimme Folge ein: erstens, daß ganze Berufszweige, welche für den regelmäßigen Consum jener höheren Einkommensclassen eingerichtet waren, auf einmal eine Schmälerung ihrer Einnahme erfahren, und zweitens, daß die Besitzer der solchergestalt geschmälerten, sowie aller übrigen kleinen Einkommen mit der nun fast unbeschränkten Kauffähigkeit der höheren Einkommensclassen nicht concurriren können. Daher können selbst leichte wirthschaftliche Krisen, die von den Reicheren schmerzlos überwunden werden, den weniger Bemittelten tiefe und dauernde Wunden schlagen [1]).

Welche geradezu verheerenden Folgen nun gar eine plötzliche großartige Veränderung in der Einkommensvertheilung nach sich ziehen kann, das haben wir an der letzten Oesterreichischen Krisis erlebt, die ja ihre Schatten auch auf unsere trotz Adele Spitzeder immerhin solidere Volkswirthschaft geworfen hat. Dort hatte ein aus verschiedenen Ursachen, namentlich auch in Folge der durch die Französische Kriegsentschädigung frei gewordenen Capitalien [2]), entstandenes Speculationsfieber in kurzer Zeit zu einer großen Zahl von ungesunden, unwirthschaftlichen Anlagen geführt. Massenhafte Arbeitskräfte aller Branchen wurden auf einmal verlangt, hoher Lohn ver-

artikel." — Genau besehen, stimmt das ja vollkommen mit meiner Theorie, es kömmt nur darauf an, was man unter „Preisbildung" versteht. Auch ich behaupte nicht, daß die Vertheilung des Einkommens sofort und unter allen Umständen direct und ausschließlich die Höhe der Güterpreise bestimme; das könnte nur der Fall sein, wenn die Kaufkraft der einzige Bestimmungsgrund bei der Preisbildung wäre, während ich ihn ja nur als den vornehmsten hinstelle. Den indirecten Einfluß aber giebt mein verehrter Correspondent selbst zu, indem er von der ungleichen Einkommensvertheilung sagt, daß sie der Production vulgärer Bedürfnisse Capital und Arbeit entziehe, d. h. doch nichts anderes, als die Mehrproduction für solche Bedürfnisse und das Billigerwerden derselben beeinträchtige. Die Einführung einer (menschlichen) Arbeitskraft in eine Production, an welcher die Gesammtheit kein Interesse hat, wirkt indirect sogar doppelt auf die Bildung der Preise: positiv durch ihren Consum, negativ durch ihre Abwendung von der Production nützlicher und nothwendiger Dinge, deren Nachfrage sie also steigert, ohne ihr Angebot zu vermehren. Das großartigste Beispiel dieser Doppelwirkung müßten wir in unseren Heereseinrichtungen erblicken, wenn wir nicht von deren absoluter Nothwendigkeit überzeugt wären: sie produciren eben Rechtsschutz nach außen und innen, und dieser Rechtsschutz ist uns etwa so viel werth, wie uns die Erhaltung des Militärs kostet und uns durch den Heeresdienst der Leute an wirthschäftlichen Kräften entzogen wird. Gewiß hängt die Schätzung des „öffentlichen Werths" einer Production, wie in diesem Beispiele von politischen, so in anderen Fällen von socialen, religiösen ꝛc. Anschauungen ab; diese subjectiven Werthschätzungen aber werden immer nur eine Rechtfertigung oder Mißbilligung der fraglichen Productionen und Consumtionen, nicht aber die Läugnung des Einflusses derselben auf die Bildung der Preise zulassen.

[1]) Vgl. hierzu das Zeugniß des Ministers Graf Eulenburg, „Annalen" 1873 S. 844.

[2]) Vgl. oben S. 924.

lockte Tausende von Arbeitern theils ihre alten gesicherten Beschäftigungen zu verlassen, theils Familien zu gründen; schwindelhaft hohe Gehälter an Bank- und Eisenbahnbeamte ließen eine bis dahin unerhörte Nachfrage nach Wohnungen und comfortablen Einrichtungen entstehen; die durch Agiotage und Differenzgeschäfte plötzlich steinreich gewordene Börsenbaronie fand keinen Preis zu hoch, um sich in aristokratischen Glanz zu hüllen, und brachte selbst die edle Kunst und ihre Jünger in die Bahnen eines heillosen Gründerthums; Paläste wurden gebaut, prachtvolle Bazare eröffnet, zahllose neue Existenzen gegründet, — nur um dann um so kläglicher zu verfallen; die schwersten Wunden wurden dem Beamtenstand und allen Jenen geschlagen, die, um den Hexentanz mitmachen zu können, ihre Ehre verkauften und allen möglichen Arten der Corruption anheimfielen. Und das Alles, weil für kurze Zeit die Einkommensverhältnisse und damit die Kaufkräfte dieses Volkes künstlich verschoben waren, weil vor Allem die großen Einkommen eine schwindelhafte Höhe erreicht hatten!

Trotz ihres rapiden Verlaufs können wir übrigens doch an dieser Krisis lernen, wie die Vertheilung des Einkommens auf die Gestaltung der ganzen Volkswirthschaft wirkt. An die Stelle der raschen braucht man sich nur eine ruhige Entwickelung und Eingewöhnung zu denken. In Wien freilich haben wir nach dem wilden Aufflackern einer schlecht fundirten Kauffähigkeit gesehen, daß ganze Industrien ebenso wie die darauf begründeten einzelwirthschaftlichen Existenzen als ungesund und überflüssig aufgegeben werden mußten. Das beweist aber nicht, daß eine allmälige und stetige Entwickelung des Privateinkommens nicht doch zu ähnlichen aber dauernden Zuständen führen kann, wie wir sie dort — ich möchte sagen zum Glück — bald haben verschwinden sehen. Sind doch übrigens auch viele der so rasch „erworbenen" Vermögen in den glücklichen Fingern hängen geblieben, und selbst einem Ofenheim und seinen Nachkommen ist es gestattet, mit einer Jahresrente von — wie man sagt — 100,000 Gulden dauernd etwa zweihundert Menschen für ihren Comfort arbeiten zu lassen und also auch an ihrem „bescheidenen" Theile die Bildung der Preise zu beeinflussen. Unter allen Umständen müssen wir anerkennen, daß die Gliederung unserer Industrie, im Wesentlichen also unsere ganze wirthschaftliche Cultur das Product nicht etwa einer im Stillen wirkenden sittlichen Vorsehung, sondern einfach der Vertheilung des Einkommens, der Kaufkraft, also ein Product roher wirthschaftlicher Mächte ist, die eine sittliche Ergänzung durch die Rechtsordnung des Staates viel mehr erfordern, als bisher angenommen wurde. In der modernen Geldwirthschaft ist bei der Preisbildung die Kauffähigkeit an die Stelle des Zwanges getreten, den ehedem die Bauherren der Pyramiden und später die geistlichen und weltlichen Feudalherren ausübten: der Bestimmungsgrund hat nur mildere, gewissermaßen constitutionelle Formen angenommen, an Souveränetät hat er nichts eingebüßt. Die Verdunkelung dieser Wahrheit gehört zu den geschicktesten Manövern, mit denen man lange Zeit auch sehr gebildete Leute über die Natur unserer Volkswirthschaft und über ihre Correcturbedürftigkeit zu täuschen gewußt hat.

Der Umstand, daß heutzutage von abgeschlossener Volkswirthschaft einzelner Staatsgebiete oder Nationen nicht die Rede sein kann, daß die Volkswirthschaft immer mehr zur Weltwirthschaft wird, giebt der Kaufkraft (dem Einkommen) nur größere Freiheit und erhöhte Schwungkraft bei der Bethätigung des Einflusses auf die Preisbildung. Die Folgen der Einkommensvertheilung auf die Bildung der Preise werden von einem Land auf das andere nach Maßgabe der unter ihnen bestehenden mittel- oder unmittelbaren wirthschaftlichen Beziehungen übertragen. Der Einfluß nimmt zu und ab im umgekehrten Verhältniß wie die „wirthschaftliche Entfernung", welche ja durchaus nicht mit der räumlichen Entfernung zusammenfällt, oder im geraden Verhältniß wie die Summe aller privaten wirthschaftlichen Wechselbeziehungen nach dem Grade ihres Aufwandes an Capital und Arbeit und ihrer relativen Bedeutung und Intensität. So können räumlich weit entfernte Wirthschaftsgebiete vermöge des zwischen ihnen bestehenden lebhaften Verkehrs einander sehr nahe gerückt sein, also bezüglich der Bildung der Preise sehr wesentlich von einander abhängen. Niemand wird bestreiten wollen, daß z. B. eine durchschlagende Umwandlung der Einkommensvertheilung in England nicht allein die Productions- und Consumtionsverhältnisse dieses Landes, sondern mittelbar auch aller mit ihm im Güteraustausch lebenden Länder, also die Preisbildung der ganzen civilisirten Welt beeinflussen würde, und umgekehrt. Ohne es zu ahnen, sind wir selbst den Millionären der Fidschi-Inseln — wenn es solche dort giebt — tributpflichtig; die Schwingungen aber, die die Kaufkraft der Nationen wie aller Einzelnen über den Erdball sendet, werden durch Zollschranken und zahllose natürliche und künstliche Monopole wohl abgeschwächt, vorübergehend vielleicht gelähmt, aber nicht aufgehoben. Das ist das Körnlein Wahrheit, das der Lehre von der internationalen Solidarität der Arbeit innewohnt, ein Körnlein, allerdings fruchtbar genug, um in ferner Zukunft zu den großartigsten völkerrechtlichen Abmachungen auf dem Gebiete der Socialgesetzgebung zu führen.

Das souveräne Gesetz der Preisbildung aber mag lauten:

> „Bei gleichbleibenden Verkehrs- und Cultur-Bedingungen haben die (in Form von Arbeitsleistungen zahlbaren) Preise für alle Bedürfnisse und insbesondere für diejenigen des absoluten Nothbedarfs die Tendenz, in ähnlichem Verhältniß zu steigen und zu fallen, wie die Summe der Einkommenstheile,

welche über den allgemeinen Durchschnitt fallen, und in dem Maße, wie sich die äußere Grenze derselben vom Durchschnitt entfernt."

Oder:

„Die Preise (insbesondere Arbeitsaufwendungen) steigen und fallen wie die Summe der Unterschiede zwischen den einzelnen Quotienten, welche man bei Division des Tauschwerths des reinen Einkommens jeder Privatwirthschaft durch deren Bedarf an Gütern der Nothdurft erhält, und dem allgemeinen Durchschnitts-Quotienten."

Oder noch allgemeiner:

„Bei unbeschränkter Verkehrsfreiheit wird dem Arbeitenden (ohne Rücksicht auf seinen relativen Besitz) die Lebenshaltung um so schwieriger, je ungleichmäßiger, und desto leichter, je gleichmäßiger die Vertheilung des Gesammteinkommens vor sich geht."

Diese Versuche einer Fassung des wichtigen Gesetzes mögen unbehülflich, ja uncorrect sein; es kömmt darauf zunächst nicht zu viel an, wenn nur der Kern der Theorie anerkannt wird. Nahe genug liegt die Versuchung, schon jetzt eine mathematische Formel dafür zu finden, und es wäre nicht schwer, dem reichen Erkenntnißschatz der exacten Wissenschaften eine solche zu entlehnen. Aber ehe man hier etwa das „Parallelogramm der Kräfte", das „Quadrat der Entfernungen" oder sonst einen mathematisch-physikalischen Begriff einführen kann, wird eine lange Reihe von Untersuchungen erforderlich sein, von denen bei der Complicirtheit der Verhältnisse noch nicht einmal vorausgesagt werden kann, ob sie jemals eine andere als ganz allgemeine, nur die Tendenz kennzeichnende Fassung zulassen werden. Auch die Naturwissenschaften können nicht für jedes klar erkannte Gesetz einen zugleich die Richtung und den Umfang seiner Wirkung bestimmenden Ausdruck geben, sobald diese Wirkung durch anderweite concurrirende Einflüsse verdunkelt und dadurch ihre Messung vereitelt wird. So möchte ich denn den in der Einkommensvertheilung beruhenden Factor bei der Preisbildung vergleichen mit der Einwirkung der Sonne auf die Bildung des Klimas. Das Klima eines Erdstriches ist ja auch noch von vielen anderen Einflüssen abhängig, von der Vertheilung von Wasser und Land, von den geologischen Verhältnissen, von der Beschaffenheit und Vegetation der Oberfläche, von Meeresströmungen und Windrichtungen u. s. w.; der hauptsächlichste Factor bleibt aber, so wenig man seinen Antheil quantitativ bestimmen kann, doch die Lage zur Sonne, deren erwärmende Strahlen am Aequator keinen ewigen Winter dulden, wie ohne sie an den Polen nimmermehr eine tropische Pflanzenwelt erstehen kann.

So erscheinen auch bei der Preisbildung neben dem hier erörterten Gesetz alle anderen Regeln und Bestimmungsgründe von untergeordneter Bedeutung. Es gilt dies also namentlich von der Concurrenz der Verkäufer, von der Arbeitstheilung, von der Interessencoalition, von dem Zustand der Verkehrs- und Zahlungsmittel u. s. w.[1]). Immer wird man, um sich über die Bedeutung dieser ineinandergreifenden Einflüsse Klarheit zu verschaffen, zuerst die mit der gewohnten Geldwirthschaft verknüpften Vorstellungen aufgeben und sich ein Bild von dem wirklichen Arbeits- und Güteraustausch wie von der wirthschaftlichen Schichtung der ganzen Gesellschaft machen müssen. So beweist, wie ich schon Eingangs ausgeführt habe, eine allgemeine Entwerthung des Geldes durchaus nicht eine Steigerung der Güterpreise gegenüber der Arbeit im Allgemeinen, und ebenso wenig beweist eine allgemeine Steigerung der Geldlöhne für sich, daß die Lage der Arbeit gegenüber dem Besitz eine vortheilhaftere geworden ist[2]). Hierfür bietet auch das Steigen und Fallen des Zinsfußes keinen untrüglichen Anhalt dar, da zwischen der Masse resp. der Begehrtheit des Capitals (d. i. hier der objectiven Besitzgüter)[3]) zu Zwecken der Production und Consumtion und dem Arbeitsertrag eine nothwendige Harmonie nicht besteht. Eine solche wäre nur vorhanden, wenn Besitz und Arbeit so gleichmäßig vertheilt wären, daß sie bei allen wirthschaftlichen Unternehmungen das gleiche Interesse in gleichem Umfang zu vertreten hätten, während bei der bestehenden ungleichmäßigen Vertheilung vielmehr jede Verlegenheit auf der einen Seite auf der anderen die Neigung hervorruft, die Lage so rasch und nachdrücklich als möglich auszubeuten. Um diese fortwährenden Schwankungen, dieses Auf- und Abwogen im großen gesammtwirthschaftlichen Erfolg scheinbar unzertrennlicher, in Wirklichkeit aber oft feindlicher Interessen ganz und vollkommen würdigen zu können, haben wir kein besseres Mittel, als sorgfältige Kenntniß und Kritik der Einkommensvertheilung. „In dem Einkommen" — sagt Schmoller[4]) — „sehen wir die Wägung der ganzen wirthschaftlichen Schwere, die Messung der totalen wirthschaftlichen Kraft der Persönlichkeit." Man kann hinzufügen: Die wirthschaftliche Macht, welche uns in den Unternehmern der Production entgegentritt, ist nur eine von den Einkommensbesitzern (den Consumenten) übertragene; sie schwindet, wenn mit den Aufträgen bez. mit der Nachfrage der Grund der Uebertragung wegfällt; der Unternehmer erscheint somit nur als Bevollmächtigter der Consumenten, und seine Kunst besteht darin, seine Vollmacht zu erhalten resp. zu erweitern.

---

[1]) Vgl. auch meine Ausführungen oben S. 920 ff.

[2]) Es kann sogar die wirkliche Lebenshaltung der unteren Classen gegen früher eine reichere geworden sein und trotzdem ihr Antheil am Gesammteinkommen relativ abgenommen haben, wenn die Production im Ganzen erheblich gestiegen ist.

[3]) D. h. solcher nicht subjectiver Güter, an denen ein privatrechtlicher Besitz möglich bez. effectiv ist.

[4]) In dem bereits oben S. 1270 Anm. 1 angeführten Aufsatz, S. 53.

Mithin liefert das gegenseitige Verhältniß aller Einzeleinkommen den wirklichen Maßstab zur Abwägung der volkswirthschaftlichen Kräfte und zeigt die wirkliche Vertheilung der wirthschaftlichen Macht, die trotz aller sogenannten „Rechtsgleichheit" eine sehr ungleichmäßige sein kann.

Zur besseren Veranschaulichung dieses auch für die Preisbildung so wichtigen Verhältnisses füge ich eine graphische Darstellung von vier Grundtypen der Einkommensvertheilung bei. Auf jeder der vier Figuren bedeuten die schraffirten Millimeter-Gevierte gleich viele (jedesmal 2500) Personen mit einem für alle gleichen absoluten Nothbedarf. Die weiß gebliebenen Gevierte bedeuten die für höhere, über den Nothbedarf hinausgehende Bedürfnisse verfügbaren Einkommenstheile. Jede wagerecht liegende Reihe von dunklen und hellen Gevierten läßt das in den verschiedenen Einkommensclassen sowohl für den Nothbedarf, als für höhere Bedürfnisse verfügbare Einkommen erkennen. Auf allen vier Figuren sind die Summen dieser beiden Einkommenskategorien ebenso wie die Zahl der Personen gleich, nur die Vertheilung des Einkommens für höhere Bedürfnisse ist eine ungleiche, so zwar, daß die Breitenausdehnung dieses letzteren zugleich den Druck darstellt, den die ungleiche Vertheilung bei der Preisbildung auf die unteren Einkommensclassen ausübt. In der Figur A, welche die ideale, nirgends bestehende und wohl niemals erreichbare gleichmäßige Einkommensvertheilung darstellt, ist ein solcher Druck überhaupt nicht vorhanden. In Figur B zeigt zwar die glockenförmig gruppirte Gesellschaft schon erhebliche Ungleichmäßigkeiten nach oben wie nach unten, indessen nehmen die Classen des Proletariats und des hohen Reichthums nur wenig Raum ein im Verhältniß zu dem compacten Körper der mittleren Einkommensclassen. Figur C mit der pyramidenförmig geschichteten Gesellschaft stellt eine von Classe zu Classe gleichmäßig zu- resp. abnehmende Vertheilung dar, in Figur D endlich sehen wir einen spitzbogenförmigen Aufbau mit steigender Spitze, in dessen weiter Ausbauchung unten die große Masse der Gesellschaft Platz nimmt. Diese letzte Figur ist für uns von besonderem Interesse, weil sie — mit mehr oder weniger bedeutenden Variationen — den Zustand unserer modernen Einkommensvertheilung veranschaulicht. Denken wir uns nun jedes der 5000 kleinen Gevierte in diesen Figuren als eine Einheit volkswirthschaftlicher Kraft, und theilen wir die 50 horizontalen Reihen von Gevierten in zehn große Einkommenclassen, jede mit 500 Theilchen, $^1/_{10}$ des gesammten Volkseinkommens vertretend, so erhalten wir für die drei Typen mit ungleicher Vertheilung folgende Zahlen für das Verhältniß zwischen den Personen jeder Classe und ihrer über die Befriedigung des absoluten Nothbedarfs hinausreichenden wirthschaftlichen Macht (Kaufkraft, Beeinflussung der Production u. s. w.):

Classe.	Figur B. Pers.	Macht.	Figur C. Pers.	Macht.	Figur D. Pers.	Macht.
I.	400 :	100	475 :	25	498 :	2
II.	324 :	176	425 :	75	487 :	13
III.	286 :	214	375 :	125	464 :	36
IV.	260 :	240	325 :	175	426 :	74
V.	251 :	249	275 :	225	349 :	151
VI.	249 :	251	225 :	275	151 :	349
VII.	240 :	260	175 :	325	74 :	426
VIII.	214 :	286	125 :	375	36 :	464
IX.	176 :	324	75 :	425	13 :	487
X.	100 :	400	25 :	475	2 :	498
Sa.	2500 :	2500	2500 :	2500	2500 :	2500

Die Summen der Differenzen zwischen den Personenzahlen jeder Classe und den bez. Zahlen für die wirthschaftliche Anschaffungsmacht beträgt hiernach

bei der glockenförmigen Vertheilung . . 1084
bei der pyramidenförmigen Vertheilung 2500
bei der spitzbogenförmigen Vertheilung 3896.

Ueber der Mitte betragen die Differenzen 542, 1250 und 1948; diese Ziffern geben nicht nur einen Maßstab für die ungleichmäßige Vertheilung der Kaufkraft, für den Druck, den die nach oben hin sich vergrößernde Kaufkraft nach unten hin ausübt, sondern sie zeigen auch das Verhältniß, in welchem innerhalb der drei Vertheilungstypen die Kaufkraft eine größere oder geringere Elasticität entwickeln, je nach den Neigungen ihrer Inhaber stärker oder schwächer auftreten, somit die Production nach den Tiefen hin beeinflussen und die ganze Volkswirthschaft in's Schwanken bringen kann — eine Fähigkeit, die mit steigenden Differenzen deshalb um so stärker und nachhaltiger wird, weil nach oben hin der verhältnißmäßige Antheil des fundirten Einkommens immer größer, der Antheil des Arbeitsertrags immer geringer zu werden pflegt.

Nach alledem halte ich dafür, daß an der Richtigkeit meiner Theorie nicht zu zweifeln ist. Weitere Forschungen werden sie vervollkommnen und vertiefen, aber schwerlich umstoßen.

Sie werden nicht annehmen, daß ich zu diesen Ergebnissen gekommen bin, ohne mir Gedanken über etwaige Mittel zur Abhülfe der bestehenden Mißstände zu machen. Wie mich erst die lebhafte Empfindung der letzteren auf das Gesetz hingeleitet hat, so ist ja auch das Denken auf Abhülfe in mir älter, als die Gewißheit über das Gesetz, deren ich nun doppelt froh bin, weil sie der bloßen Forderung der Gerechtigkeit eine feste, unabweisbare wissenschaftliche Grundlage giebt.

Die Consequenzen, die ich schon heute aus dem souveränen Gesetz der Preisbildung ableite, sind in aller Kürze folgende:

Für den einzelnen Menschen die Mahnung, unter allen Umständen neben festen sittlichen Grundsätzen sich (bez. seinen Kindern) eine möglichst tüchtige und viel-

seitige wirthschaftliche Bildung anzueignen, um zu jeder Zeit zum Uebergang aus einem Productionszweig in den anderen geschickt zu sein; und die weitere Mahnung, sich nicht ohne dringenden Anlaß einer Thätigkeit zuzuwenden, die den Launen des Ueberflusses dient. Mäßigkeit in allen sinnlichen Genüssen, Vorsicht bei der Uebernahme von Verpflichtungen (namentlich bei der Begründung eines eigenen Heerdes), Sparsamkeit — das sind lauter Dinge, die, wenn sie mehr und mehr in Fleisch und Blut des Volkes übergehen, dem ehernen Preisgesetz entgegenwirken können. Hier ist weites Feld für die vortrefflichen genossenschaftlichen Bestrebungen eines Schulze-Delitzsch, für Bildungsvereine, Hülfscassen, Gewerkvereine u. s. w. Die Arbeitseinstellung ist mit äußerster Vorsicht zu üben; in den meisten Fällen stärkt sie nur Diejenigen, auf deren Schwächung es abgesehen war. So verwerflich es ist, der ehrenwerthen socialen Selbsthülfe Schwierigkeiten zu bereiten (und das geschieht leider auch von Seiten der socialdemokratischen Arbeiterpartei), so verhängnißvoll ist der Irrthum, als ob die genossenschaftliche Selbsthülfe der Besitzlosen allein jemals im Stande sein werde, eine richtige Einkommensvertheilung herbeizuführen: jeder neue erfolgreiche Gewaltstreich des modernen Raubritterthums von der Börse macht solche Hoffnungen zu Schanden. An die glücklichen Besitzer großer Einkommen aber tritt angesichts jenes Gesetzes in eindringlichster Weise die sittliche Pflicht heran, jeder nutzlosen Verschwendung, jeder übermüthigen Inanspruchnahme fremder Dienste zu entsagen und ihren Ueberfluß mehr als bisher öffentlichen Zwecken, vor Allem den hohen Aufgaben der Volksbildung zu widmen.

Die politischen Parteien werden an der Hand dieses Gesetzes einsehen müssen, daß große Reformen unseres öffentlichen Rechts unumgänglich sind, aber auch nur Reformen, kein Umsturz. Denn es ist klar, daß unsere Gesellschaft, so wie sie ist, mit allen verkehrten Entwickelungen, sich unmöglich in eine Commune verwandeln kann. Wenn wir erkannt haben, daß unter dem Drucke jenes souveränen Gesetzes ganze Industrien, ganze Berufsclassen, ganze Arbeiterbevölkerungen doch eigentlich nur eine fehlerhafte Existenz fristen, wie könnten wir es unternehmen wollen, diese schwerfälligen historischen Bildungen urplötzlich in einen neuen Zustand der Dinge hinüberzuleiten, in dem Alles Erleuchtung und Beweglichkeit sein müßte? Die meisten Menschen, auch jene, die mit einem Tropfen socialdemokratischen Oels gesalbt sind, bestimmen ihren definitiven Beruf nicht nur nach kleinen egoistischen Gesichtspunkten, sondern auch in einem Alter, wo Denkvermögen und Anlagen noch nicht zur Reife gebracht sind; so lange das aber der Fall ist, wäre es eine sehr üble Humanität, das kleine Häuflein wirthschaftlich Selbstständiger mit der Leitung einer ungefügigen schweren Masse theils unmündiger, theils überflüssiger Existenzen zu erdrücken. Als einzig richtiger Weg zur Besserung erscheint mir die Versöhnung der wirthschaftlichen Freiheit mit den Forderungen der Gerechtigkeit durch die Vermittelung des öffentlichen Rechts. Nach wie vor Ermöglichung und Erleichterung jedes anständigen Erwerbs nach freier individueller Neigung, vollkommenste Freiheit der Personen- und Güterbewegung, keine Prüfung und Berichtigung des Glückes im einzelnen Fall, — aber energische Geltendmachung der Rechte des Staats als Erhalter der Cultur, als Beschützer der Schwachen und als Theilhaber an dem gesammten Volkseinkommen. Dabei werden nicht nur die Principien der persönlichen Freiheit gerettet, sondern die Gesellschaft wird auch bessere Geschäfte machen, es wird mehr gearbeitet und mehr genossen werden, als wenn wir uns — der liebe Gott behüte uns vor dem Unverstand! — in ein großes Zwangs-Arbeitshaus verwandeln wollten.

Die schönsten Reformpläne finden nun freilich ihre natürliche Grenze in der Möglichkeit der Durchführung, da „alles Recht nur anwendbar ist, wenn es in relativ wenigen klaren Sätzen sich formuliren läßt“[1]). Indessen hat der Staat gerade dann, wenn er die wirthschaftliche Freiheit der Personen nicht antastet und sich im Wesentlichen nur auf Correcturen des privatwirthschaftlichen Erfolgs beschränkt, die wirksamsten Mittel an der Hand, um direct oder indirect eine dem wirklichen Verdienst mehr entsprechende Einkommensvertheilung herbeizuführen. Hauptsächlich nach zwei Richtungen hin hat die Gesetzgebung alte Sünden wieder gut zu machen: auf dem Gebiete der Volkserziehung und auf dem der Besteuerung. Ich habe wiederholt die Ehre gehabt, über Fragen der Volksbildung mich öffentlich auszusprechen[2]) und kann es hier bei der bloßen Andeutung bewenden lassen. Was die Besteuerung anbelangt, so habe ich für die Nothwendigkeit der Progression bisher noch keinen triftigeren Beweis gefunden, als in dem heute entwickelten Gesetz der Preisbildung. Ja ich gehe so weit zu sagen: Der Staat hat nicht das Recht, die heutige privatrechtliche Entwickelung des Einkommens in alle Ewigkeit fortwirken zu lassen und unsere Kinder und Kindeskinder für die Zufälligkeiten und Mißverhältnisse der früheren und gegenwärtigen Einkommensbildung verantwortlich und ganze Gesellschaftsclassen einander tributpflichtig zu machen. In unserer vielverzweigten Gesellschaft erscheint mir der Privatbesitz als eine Art Lehen, dessen die rechtmäßigen Erwerber sich vollauf erfreuen dürfen, das aber im Laufe der Generationen allmälig zurückgezogen werden und endlich ganz an die Gesammtheit fallen sollte, wenn seine Inhaber es nicht verstehen, durch fortgesetzte Arbeit sich das Erbe der Väter zu erhalten. Der Staat hat weder ein Recht

---

[1]) Von Ihering betont; vgl. auch Schmoller, Ueber einige Grundfragen, S. 65.

[2]) Vgl. „Annalen 1873 S. 796 ff. und 1874 S. 1 ff.

noch ein Interesse daran, den Besitz ohne Arbeit zu verewigen und also auf Generationen hinaus die Preisbildung zu Ungunsten der Arbeit zu beeinflussen. So ehrenwerth der Erwerb eines rechtschaffenen Mannes ist — so weit dürfte doch der Staat nicht gehen, ihm als Prämie die Erhaltung seiner Nachkommen auf allgemeine Kosten in Ewigkeit zu gewährleisten. Im einzelnen Falle mag ja das Verdienst weit über gewöhnliches Maß hinausgehen; da aber gerade die allerhöchsten Verdienste in der Regel nicht mit irdischen Gütern gelohnt werden, so wird man von der großen Mehrzahl der realiter Erwerbenden nicht sagen können, daß sie ein größeres Einkommen verdienen, als sie für sich und die Heranbildung ihrer Kinder und Kindeskinder brauchen; was darüber ist, gehört von Rechtswegen der Gesellschaft, welche das Eigenthum weder mit einem Heiligenschein zu umgeben, noch als Diebstahl zu brandmarken nöthig hat. Ich bin deshalb für eine Besteuerung, welche, unter gleichzeitiger Reform des privaten Erbrechts, die Erhaltung des Eigenthums von der Verbindung seiner Inhaber mit der Arbeit abhängig macht, oder praktisch gesprochen: für progressive Einkommensteuer und für einen anständigen „Pflichttheil" des Staates bei jeder Erbschaft[1]), ebenfalls steigend mit der Größe des Vermögens, auf daß das schöne Wort Goethe's sich erwahre:

„Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen."

Und erscheint nicht die fortwährende Hebung der gesammten Volkscultur mit Hülfe einer ausgiebigen Betheiligung des Staats am privatwirthschaftlichen Erfolg als ein Tribut, den wir allen selbstlosen Denkern früherer Zeiten schuldig sind? Haben die großen Märtyrer, Entdecker und Lehrer der Weisheit nur gelebt, daß wir die Früchte ihres Geistes fort und fort dem Götzen „Privateigenthum" opfern? „Selbst in den alltäglichsten Verrichtungen des täglichen Lebens", sagt Schiller, „können wir es nicht vermeiden, die Schuldner vergangener Jahrhunderte zu werden." So viel wir auch immer für die Menschheit thun mögen, diese uralte, ewig lastende, von Geschlecht zu Geschlecht anwachsende Schuld können wir nie vollständig tilgen!

Uebrigens giebt es kaum eine Frage des öffentlichen Rechts, die nicht irgendwie in Beziehung zur Einkommens- und Preisbildung stände und eine den Ansprüchen der Gerechtigkeit dienende Lösung finden könnte. Da ist das ganze Verkehrsrecht und voran die Frage, ob Staats- oder Privatbetrieb der Eisenbahnen? Da ist die Frage der Verwandlung der Freiheits- in Geldstrafen, welche für Besitzende und Nichtbesitzende ungleiches Recht schafft[2]). Ich erinnere an die Mißbräuche, die sich auf den Gebieten der Börse und der Actiengesellschaften eingeschlichen haben, Mißbräuche, welche zum großen Theil durch bessere Gesetze abgestellt werden können. Ich erinnere ferner an den unlauteren Gewinn, der durch die Verfälschung der wichtigsten Lebensmittel erzielt und vom Staate nicht energisch genug verhindert wird. Das ganze, noch so wenig angebaute Gebiet der hygieinischen Gesetzgebung und Verwaltung ist von der allergrößten Wichtigkeit für die Lebenshaltung und für die Erwerbsfähigkeit des Volkes, mithin für die Einkommensvertheilung. Ich erinnere endlich an jene großartige Reformidee, welche der edle John Stuart Mill in den letzten Jahren seines Lebens so eifrig vertreten hat, und welche darauf hinausgeht, den Großgrundbesitzern die unbeschränkte Verfügung über unsere Mutter Erde zu nehmen, nicht zu gestatten, daß der Grund und Boden, auf dem menschliche Nahrung gedeihen könnte, lediglich den Launen und aristokratischen Neigungen seiner Besitzer anheimgegeben bleibe.

Sie sehen, an Punkten, wo der Staat seine bessernde Hand anlegen kann, fehlt es nicht. Aber alle solche Reformen lassen sich nur in's Werk setzen, wenn der natürliche Widerstand Derer, welche die bestehenden Vorrechte genießen, durch eine starke öffentliche Meinung gebrochen wird. Diesem Bruch mit Sonderinteressen und Vorurtheilen ist durch unser modernes Verfassungssystem, durch das allgemeine Wahlrecht, durch das Vereins- und Versammlungsrecht und durch die Freiheit der Presse freie Bahn gemacht — nun liegt es nur am Volke selbst, ob es die Einsicht und die Ausdauer entfalten wird, um sich aus den letzten wirthschaftlichen Fesseln loszumachen.

Ich wende mich zum Schluß.

Ueberblicken wir die zahlreichen Gebiete menschlichen Strebens, so muß es uns befremden, daß gerade die gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse, an deren Gestaltung ja der Geringste unter uns thätigen Antheil nimmt, der „wissenschaftlichen" Behandlung so außerordentlich große Schwierigkeiten bereiten. Während die Erforschung der uns umgebenden Natur täglich neue Triumphe feiert, steht die Volkswirthschaftslehre nahezu auf dem Punkte, ihr stark ins Wanken gekommenes Ansehen vollends einzubüßen. In der That — wenn wir erwägen, wie z. B. unsere Astronomen Jahre lang vorher einen Venusdurchgang auf Minute und Secunde voraussagen und dann auf Grund ihrer wunderbaren Beobachtungen uns über Entfernung und Beschaffenheit des Sonnenkörpers belehren, und wie nun zu gleicher Zeit unsere „Volkswirthe" uneinig und rathlos dastehen

---

[1]) Die Schwierigkeiten der Abführung solcher Pflichttheile wären leicht dadurch zu beheben, daß den Privaterben mehrjährige Fristen gestattet würden. Ueber die bestehenden Erbschaftssteuern vgl. die lehrreiche Schrift von H. v. Scheel, „Die Erbschaftssteuer", Jena (Mauke) 1875.

[2]) Zum mindesten sollten die Geldstrafen sich nach dem wirthschaftlichen Vermögen der zu Bestrafenden richten, also etwa in Procenten ihres Einkommens ausgedrückt werden.

vor einem Börsenkrach und vor der Aufgabe, für die Wiederkehr oder noch besser für die Vermeidung solcher Störung feste Regeln und Formeln anzugeben — dann in der That haben wir allen Anlaß, uns über die Wissenschaft des praktischen Lebens ernste Gedanken zu machen.

Können wir aber auf diesem Gebiete überhaupt eine Wissenschaft erwarten in dem Sinne, wie die Astronomie, die Chemie, die Physik? Ich möchte das verneinen, aus dem einfachen Grunde, weil uns in der Volkswirthschaft keine unbeugsame Gesetzmäßigkeit entgegentritt, keine Gesetzmäßigkeit, die nicht durch menschliche Kräfte und Satzungen verändert werden könnte. Wie der einzelne Mensch, so ist auch die Gesellschaft unberechenbar; unbegrenzt ist ihre Bahn und Entwickelung, und was wir an der Hand der Geschichte etwa an Meinungen und Lehren gewinnen können, das trifft doch nur zu für Geschlechter, die uns wohl die Leidenschaft und die Plage vererbt, die aber keine Ahnung hatten von dem gewaltigen Herzschlag des heutigen Verkehrs. Jede neue Generation zerbröckelt die überlieferten Formen und Gesetze, „und neues Leben blüht aus den Ruinen". Was heute noch als Regel erscheint, das kann morgen Ausnahme und übermorgen unmöglich sein. Nicht immer werden wir uns der Wandlungen sofort bewußt, und oft genug wird selbst der gelehrte Forscher durch ungeahnte Bildungen überrascht. Menschliche Kräfte und Schwächen in millionenfacher Verkettung, Recht und Sitte in nimmer rastender Entwickelung, die immer weiter schreitende Verwendung der Naturkräfte — welche unendliche Fülle der Erscheinungen tritt uns hier entgegen!

Und zu dieser Massenhaftigkeit und Verwickelung des zu beherrschenden Stoffes gesellt sich noch eine ungeheuer große Schwierigkeit, die wir in uns selber tragen. Es ist der „persönliche Fehler", der weder bei der Beobachtung der Himmelsbahnen noch in irgend einer anderen Wissenschaft so schwer in's Gewicht fällt, wie auf dem Gebiete volkswirthschaftlicher Erkenntniß. Wir mögen uns noch so viel Mühe geben, uns loszureißen von den besonderen Gewohnheiten, Erwartungen und Gefühlen, mit denen wir aufgewachsen und ins Leben getreten sind — immer wird uns das eigene Schaffen, werden uns die eigenen Standes- und Berufsinteressen es erschweren, mit dem vollkommen klaren Blicke eines Unparteiischen das wirthschaftliche Getriebe um uns zu durchschauen; denn ohne daß wir selbst es wünschen, wird uns „der Wunsch zum Vater des Gedankens". Auch Alter und Studium schützen vor dieser Fehlerquelle nicht. Mehr als irgendwo bedarf es hier der Kraft, das liebe Ich zu verläugnen und einen erhabenen Standpunkt außerhalb der eigenen Lebenssphäre zu gewinnen. Phantasie und freudiges Selbstvergessen — der Volkswirth kann ihrer so wenig entrathen, als der Dichter; auch er muß die Liebe zu seinen Mitmenschen zum Grundton seines Denkens nehmen, mit dem Unterschiede, daß der Dichter sich spielend und gefahrlos in den blauen Aether der Ideale vertiefen mag, während der Volkswirth, Praktiker vom Scheitel bis zur Zehe, überall die Erwägung der Möglichkeit voranstellen und darauf gefaßt sein muß, wirkliche Interessen zu verletzen. Mit scharfem Verstand allein kann kein Mensch die letzten Probleme der Volkswirthschaft lösen; ja ich kenne geistreiche und gelehrte Männer, welche die einfachsten volkswirthschaftlichen Grundwahrheiten nicht begreifen können: sie weinen helle Thränen an der Leiche eines geliebten Kindes, aber das christianische „liebe deinen Nächsten wie dich selbst" ist ihnen zeitlebens ein leerer Schall. Wer mit den Consequenzen seines Denkens sich nicht ins eigene Fleisch schneiden mag, wer nicht durch alle Enttäuschungen dieses Lebens hindurch sich fest und unerschütterlich bewährt in der Liebe zu den Menschen — der bleibe fern von dieser anspruchsvollen Wissenschaft. Die Wahrheit bleibt dem ein blasses Gespenst, der sie nicht um ihrer selbst willen liebt; der Muthige allein vermag das verschleierte Bild zu schauen, dem die herrliche Gottesgabe zu Theil ward: im Kopfe immer kühler, im Herzen immer wärmer zu werden!

1) Vgl. z. B. die Mittheilungen aus der allgemeinen Begrün- , S. 156. — Barth, Commentar zur Civilprozeß-Ordn. für

Die vier Grundtypen der Einkommens-Vertheilung.

Zu Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1875 S. 1305.

Fig. A. *Parallele Vertheilung*

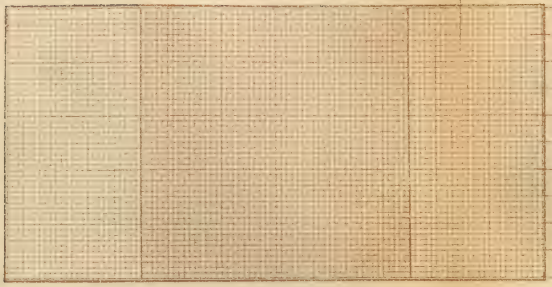

Fig. B. *Glockenförmige Vertheilung*

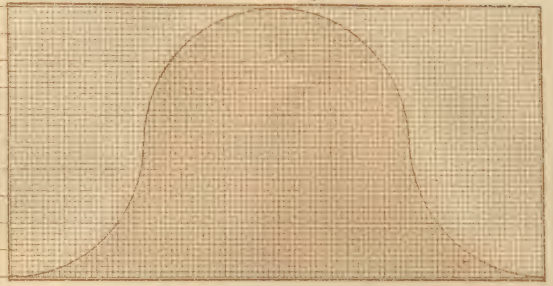

Fig. C. *Pyramidenförmige Vertheilung.*

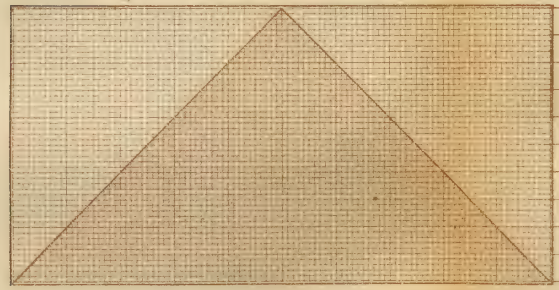

Fig. D. *Spitzbogenförmige Vertheilung.*

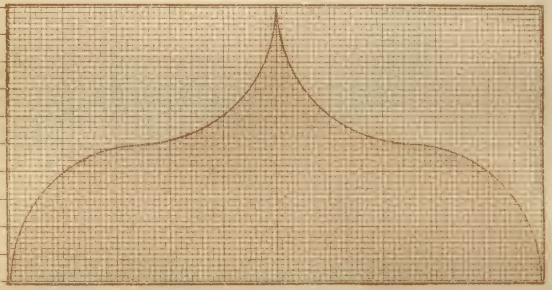

Die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte.

Eine Erörterung zum Entwurfe der Deutschen Gerichtsverfassung.

Von

Karl Frhrn. v. Stengel,
Kaiserlichem Landgerichtsrath in Mülhausen i. E.

„Legum ministri magistratus, legum interpretes judices, legum denique idcirco omnes servi sumus, ut liberi esse possimus."
Cicero: Pro Cluentio.

Der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich geht, wie dies auch in der Begründung (S. 24)[1] ausdrücklich dargelegt ist, von der grundsätzlichen Scheidung der Justiz von der Verwaltung aus. Dieser fast in allen Deutschen Staaten bereits zur Durchführung gelangte Grundsatz kommt zunächst zum Ausdrucke in §. 4 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, wonach der Landesgesetzg bung gestattet sein soll, den Gerichten Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Daraus ist jedenfalls zu folgern, daß die Uebertragung anderer Verwaltungsgeschäfte an die Gerichte unzulässig ist. Sodann ergiebt sich der erwähnte Grundsatz aus §. 1 des Entwurfs des GVG., welcher bestimmt, daß die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte, Landgerichte und Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, also nur durch Gerichte, ausgeübt wird. Was als „ordentliche streitige Gerichtsbarkeit" zu betrachten ist, sagt in einer allerdings nicht sehr bestimmten Weise §. 2 des Entw. des GVG., welcher lautet: „Vor die ordentlichen Gerichte (§. 1) gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungsgerichte begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen oder bestellt sind."

Unter den in §. 3 des Entw. des GVG. aufgeführten, „besonderen Gerichten" befinden sich einzelne, durch deren Zulassung Ausnahmen vom Grundsatze der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung sich ergeben. Es ist dies insbesondere der Fall bei den Gemeindegerichten für gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (§. 3 Ziffer 3) und den Polizeirügegerichten für Uebertretungen der geringfügigsten Art (§. 3 Ziff. 6), da als Gemeindegerichte die betreffenden Gemeinde-Verwaltungsorgane fungiren und die Polizeirügegerichtsbarkeit durch die einschlägigen Verwaltungs- und Polizeibehörden ausgeübt werden wird (Begründung S. 27 und 29).

Aus den angeführten Bestimmungen ergiebt sich demnach zweierlei:

1) die Rechtsprechung ist von der Verwaltung zu trennen,

2) die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit begreift grundsätzlich und der Regel nach die Rechtsprechung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und allen Strafsachen in sich, erstreckt sich aber auch nur auf diese Rechtssachen, nicht auf andere Rechtsstreitigkeiten. Daher fallen insbesondere die sogenannten Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten nicht unter den Begriff der „ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit" im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Darüber, was unter „Strafsachen" und „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" zu verstehen ist, enthält der Entwurf eine Bestimmung nicht. Hinsichtlich der Strafsachen können sich nun allerdings kaum erheblichere Zweifel ergeben, da das Reichsstrafrecht und das Landesstrafrecht genügende Anhaltspunkte für die Abgrenzung dieses Begriffs geben. Schwieriger dagegen steht es mit dem Begriffe der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten". An und für sich zwar und vom Standpunkte der Theorie aus ist die Bestimmung des Begriffs der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" einfach. Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist nämlich dann vorhanden, wenn die Hülfe des Staats zur Geltendmachung eines concreten Privatrechtsverhältnisses gegen einen bestimmten im entgegengesetzten Interesse betheiligten Gegner auf Grund einer bestehenden Rechtsnorm angerufen wird[1]. Allein diesem Begriffe entspricht wohl in keinem Deutschen Staate das geltende Recht, indem überall verschiedene Rechtsstreitigkeiten, welche zweifellos zu den „bürgerlichen" gehören, als Verwal-

[1]) Vgl. a. die Mittheilungen aus der allgemeinen Begründung oben S. 170 ff.

[1]) Seuffert, Commentar über die Bayer. GO. Bd. I. S. 156. — Barth, Commentar zur Civilprozeß-Ordn. für das Königreich Bayern Bd. I. S. 164.

tungssachen behandelt werden, und andererseits sogen. Justizpolizeisachen, z. B. Vormundschaftssachen, weil in den Formen eines Processes verhandelt, zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zählen. Ebenso ist dies auch mit verschiedenen offenbar in das Gebiet der sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen der Fall.

Daher sagen vom Standpunkte des geltenden Rechts uns die Motive zu §. 2 und 3 des Entw. des GVG. (S. 25) mit Recht, daß der erwähnte Begriff keine oder doch nur eine durchaus ungenügende Feststellung leide und es daher nicht als ausführbar erschien, denselben für alle Deutschen Staaten gemeinsam zu machen. Andererseits sei aber der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in allen Gebieten des Deutschen Reichs in der einen oder anderen Weise fixirt und habe derselbe daher als ein durch die Reichsgesetze und das Landesrecht gegebener vorausgesetzt werden können.

Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes konnte aber auch um deswillen keinen andern Weg einschlagen, weil die Feststellung des Begriffs der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" im letzten Grunde mit der Art und Weise der Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auf das Innigste zusammenhängt. In dieser Beziehung mußte aber der Entwurf sich auf den Boden stellen, wie er durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten bereits geschaffen ist. Nur insofern konnte und mußte eine weitergehende Aenderung in Aussicht genommen werden, als mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung in den wenigen kleinen Deutschen Staaten, in denen die Trennung der Justiz von der Verwaltung noch nicht erfolgt ist, dieselbe zu erfolgen hat. Im Uebrigen konnte die Reichsgesetzgebung zur Zeit wenigstens nicht daran denken, die sämmtlichen mit dem Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung zusammenhängenden Fragen zu lösen, da eine derartige Lösung zu tief in das innere Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten eingegriffen hätte, während durch das Gerichtsverfassungsgesetz lediglich die nöthigen Grundlagen für den gemeinsamen Strafproceß und Civilproceß geschaffen werden sollen (Motive S. 13). Freilich ist dies mißlich und der Abgeordnete v. Schulte hat in der Reichstagssitzung vom 27. November v. Js. mit Recht hervorgehoben, daß der gegenwärtige Zustand, wonach in jedem Deutschen Staate die Frage, was zur gerichtlichen Zuständigkeit gehört, anders beantwortet wird, nach Einführung einer gemeinsamen Deutschen Gerichtsverfassung und eines gemeinsamen Deutschen Civilprocesses schon im Interesse der Rechtssicherheit der einzelnen Reichsangehörigen auf die Dauer nicht bestehen kann. Die Aenderung wird aber erst nach und nach vorgenommen werden können. Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, handelt es sich aber dabei nicht blos darum, gesetzlich den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das ganze Deutsche Reich festzustellen, sondern es ist vielmehr in erster Linie zu untersuchen, ob die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung in der Weise richtig gezogen ist, daß die Gerichte auf die Rechtsprechung in Civil- und Strafsachen beschränkt sind, die sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit dagegen den Verwaltungsbehörden verbleibt, oder doch besonderen Gerichten übertragen wird, die auf das Innigste mit den Verwaltungsbehörden verflochten, und „ihrem Wesen nach den Verwaltungsbehörden beizuzählen sind" (Motive S. 25). Erst wenn diese Frage gelöst ist, wird es thunlich sein, die Bestimmungen des geltenden Rechts möglichst der Theorie über den Umfang der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzupassen, da ja, wie bereits bemerkt, die Hauptschwierigkeit der Feststellung dieses Begriffs darin besteht, daß vielfach Verwaltungsstreitigkeiten im Interesse einer Ausdehnung des „Rechtswegs", der Gewährung eines Rechtsschutzes auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" behandelt werden. Diese Rechtssachen werden aber aus dem Kreise der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wieder ausgeschieden werden können, mag schließlich die Verwaltungs-Rechtsprechung besonderen Gerichten oder den gewöhnlichen Gerichten übertragen werden. Nothwendig ist nur, daß einmal die Frage überhaupt geregelt werde.

Aus Vorstehendem dürfte sich ergeben, daß wenn auch durch das GVG. zunächst nur die Verfassung der Civil- und Strafgerichte geordnet werden soll, doch mit dieser Regelung die Frage der Verwaltungs-Rechtsprechung auf das Innigste zusammenhängt, da die Beantwortung dieser Frage für die Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung, die dadurch bedingte staatsrechtliche Stellung der Gerichte und damit auch für den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend ist. Es mag daher gestattet sein, den Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung selbst und seine staatsrechtliche Bedeutung wiederholt einer kurzen Erörterung zu unterziehen. Der Begriff der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten wird dabei von selbst klar werden, wie auch zugleich die Frage, welchen Gerichten oder Behörden die Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten am Besten übertragen wird, beantwortet werden muß.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung kommt zunächst in Betracht als eine im Sinne einer zweckmäßigen Arbeitstheilung vorgenommene Behördenorganisation, deren Nothwendigkeit sich mit der Entwickelung des Staatslebens von selbst geltend macht[1]). Sodann wird durch die Trennung der Justiz von der Verwaltung die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in Civil- und Strafsachen begründet oder doch wesentlich gefördert. Das richterliche Amt soll, wie die Motive des Entw. des GVG. sagen, nicht von Behörden verwaltet werden, „die gleichzeitig eine Gewalt über die Staatsbürger zu üben haben, welche täglich die Rücksichten gouvernemen-

[1]) Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre (1874) S. 82.

taler Zweckmäßigkeit in Betracht ziehen muß, und deren Trägern die für das Richteramt erwünschte Sicherheit der persönlichen Stellung durch Unentfernbarkeit aus dem Amte nicht in demselben Maße eingeräumt werden kann."

Die tiefere Bedeutung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung liegt aber darin, daß sie eine wesentliche Bedingung und Voraussetzung des „Rechtsstaates" ist, indem sie eine Rechtsprechung auch über Handlungen der Regierungsgewalt bezw. der Regierungsbehörden ermöglicht. Erst dann, wenn die mit der Rechtsprechung betrauten Organe von denjenigen getrennt sind, welchen die sog. Verwaltung übertragen ist, ist es durchführbar, diejenigen Streitigkeiten, in welche die Regierungsbehörden und die einzelnen Staatsangehörigen über den Umfang ihrer gegenseitigen Befugnisse gerathen können, durch Richterspruch entscheiden zu lassen (Bähr, der Rechtsstaat, 1864, S. 45 ff., §. 15). Es kommt durch eine derartige Rechtsprechung zum Ausdrucke, daß das Recht (die Rechtsordnung), mag man sich dessen Entstehung wie immer denken, und die Erzeugung desselben durch den bewußten Willen der Menschen noch so sehr betonen, doch, sobald es einmal zur Geltung gelangt ist, die Natur und den Charakter einer über allen Menschen und allen menschlichen Gemeinschaften, auch dem Staat, stehenden Regel annimmt. Der Staat kann allerdings durch seine Gesetzgebung das Recht ändern, allein so lange ein Rechtssatz besteht, ist er auch für den Staat und seine Organe ebenso bindend, wie für jeden einzelnen Staatsbürger. Das ist wohl der Sinn der mittelalterlichen Auffassung, daß der Pfalzgraf beim Rhein selbst über den höchsten Herrn der Christenheit, den Deutschen Kaiser, zu Gericht sitzen könne[1]).

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung nur eine Seite der sog. Gewaltentheilung.

In der That erscheint auch bereits bei Montesquieu, welcher zuerst die Theorie der sog. Gewaltentheilung — séparation des pouvoirs — aufgestellt hat, die Scheidung der Justiz von der Verwaltung, wie überhaupt die Theilung der Gewalten nicht blos als eine aus Zweckmäßigkeitsgründen vorzunehmende Arbeitstheilung unter den einzelnen staatlichen Organen, sondern als ein tiefgehender Grundsatz des modernen öffentlichen Rechts. Es bedeutet darnach die Trennung der vollziehenden Gewalt von der sog. gesetzgebenden, daß das Staatsoberhaupt bei Erlassung von Gesetzen an die Zustimmung einer Volksvertretung gebunden, durch dieselbe beschränkt sein soll. Das Verlangen der Trennung der richterlichen Gewalt von den beiden andern Gewalten aber ist ein anderer Ausdruck für die Förderung der Unabhängigkeit der Gerichte, der Selbstständigkeit der Rechtsprechung.

Montesquieu sagt nämlich in der bekannten Stelle des Werks: De l'esprit des lois (Livre XI chap. VI) wörtlich Folgendes:

„Il y a dans chaque État trois sortes de pouvoirs: la puissanee législative, la puissance exécutrice des choses, qui dépendent du droit des gens, et la puissance exécutrice de celles, qui dependent du droit civil.

„Par la première, le prince ou le magistrat fait des lois pour un temps ou pour toujours et corrige et abroge celles qui sont faites. Par la seconde, il fait la paix ou la guerre, envoie ou reçoit des ambassades, établit la sûreté, prévient les invasions. Par la troisième, il punit les crimes ou juge les différends des particuliers. On appellera cette dernière la puissance de juger; et l'autre simplement la puissance exécutrice de l'État.

„La liberté politique, dans un citoyen, est cette tranquillité d'esprit qui provient de l'opinion que chacun a de sa sûreté; et pour qu'on ait cette liberté, il faut que le gouvernement soit tel qu'un citoyen ne puisse pas craindre un autre citoyen.

„Lorsque dans la même personne, ou dans le même corps de magistrature la puissance législative est réunie à la puissance exécutrice il n'y a point de liberté parce qu'on peut craindre, que le même monarque ou le même sénat ne fasse des lois tyranniques pour les exécuter tyranniquement.

„Il n'y a point encore de liberté si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative, et de l'exécutrice. Si elle était jointe à la puissance législative le pouvoir sur la vie et la liberté des citoyens serait arbitraire; car le juge serait législateur. Si elle était jointe à la puissance exécutrice le juge pourrait avoir la force d'un oppresseur.

„Tout serait perdu si le même homme, ou le même corps des principaux ou des nobles ou du peuple exerçait ces trois pouvoirs: celui de faire des lois, celui d'exécuter les résolutions publiques, et celui de juger les crimes ou les différends des particuliers."

Gegenüber diesen Sätzen, in welchen die Bedeutung der Gewaltentheilung für eine freiheitliche Entwickelung des Staatslebens mit aller Schärfe hervorgehoben ist, ist auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, da dieselben für die Auffassung und Durchführung der Theorie der Gewaltentheilung im Staatsleben von bestimmenden Einflusse gewesen sind. Es ist das die Dreitheilung der Staatsgewalt und die fast schroffe Gegenüberstellung der drei Abtheilungen derselben; sodann der Umfang der richterlichen Gewalt, die Beschränkung derselben auf die Rechtsprechung in Civil- und Strafsachen.

[1]) Schulze, Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, 1873, S. 11 u. 12. — Stein, Verwaltungslehre Thl. I. Bd. I. (die vollziehende Gewalt) 2. Aufl. S. 442. „Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist die erste Voraussetzung des auf Klage- und Beschwerderecht basirten Systems der Verantwortlichkeit des Behördensystems."

In ersterer Beziehung ist zu bemerken: mit dem Ausdrucke „Staatsgewalt" bezeichnet man die Gesammtheit (den Inbegriff) der Thatkraft aller Organe des Staates als Einheit gedacht.

Betrachtet man den Staat als eine Persönlichkeit, so ist die Staatsgewalt die Lebenskraft des persönlichen Staates, welche sich in den verschiedenen Organen desselben äußert[1]).

Das Leben des Staates selbst aber tritt in zweifacher Weise zu Tage, als Gesetzgebung und Verwaltung im weiteren Sinne (Wille und That der Staatspersönlichkeit). Häufig sagt man nun statt Gesetzgebung und Verwaltung, gesetzgebende und verwaltende oder vollziehende Gewalt. Diese Bezeichnung ist insofern nicht unrichtig, als jede Function der Staatspersönlichkeit ein Ausdruck des Ganzen ist und daher das Wesen und die Kraft der gesammten Staatsgewalt in sich trägt. Man kann deshalb in der That von einzelnen Staatsgewalten reden, und darunter die (abgegrenzte) Thätigkeit der einzelnen Staatsorgane für das Ganze und im Namen des Ganzen verstehen. In diesem Sinne ist es dann zulässig, von allen möglichen Staatsgewalten einer gesetzgebenden, vollziehenden, richterlichen, oberaufsehenden u. s. w. Gewalt zu sprechen und nebst dem noch eine höchste oder allgemeine Staatsgewalt anzuführen. Nur muß man sich stets gegenwärtig halten, daß mit dieser Bezeichnung nie das Wesen oder Recht, sondern nur die Erscheinung der Function, sei es des Staates im Ganzen, sei es der einzelnen Organe desselben bezeichnet wird (Stein a. a. O. S. 17).

Ebenso muß man sich stets bewußt bleiben, daß alle diese „Gewalten" doch nur Eine Aufgabe zu erfüllen, nach Einem Ziele, der Verwirklichung des Staatszweckes zu streben haben, daß sie nur die verschiedenen Seiten des einheitlichen Staates zum Ausdrucke bringen, und daß daher von einem inneren principiellen Gegensatze unter ihnen nicht die Rede sein kann und sein darf[2]).

Die Gefahr einer derartigen Auffassung ist aber allerdings vorhanden, wenn die verschiedenen Seiten oder Functionen der Staatsgewalt als besondere „Gewalten" bezeichnet werden, und deshalb ist auch eine derartige Bezeichnungsweise möglichst zu vermeiden.

Die Eintheilung der Staatsgewalt in besondere Gewalten ist übrigens schon sehr alt, insbesondere tritt die Dreitheilung in gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt schon bei Aristoteles auf. Daß dabei die Gesammtheit der für die Rechtsprechung bestellten staatlichen Organe als „richterliche Gewalt" erscheint, ist auch keineswegs zufällig. Der Grund dafür liegt in der bereits hervorgehobenen Natur der Rechtsordnung, welche gewissermaßen überhalb des Staates gedacht wird, so daß das Recht dem Staate gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit beansprucht[1]).

Dies führt dann von selbst dazu, daß die mit der Rechtsprechung betrauten Behörden eine selbstständigere und unabhängigere Stellung bekommen, als die übrigen staatlichen Organe, denselben als etwas Besonderes gegenübertreten, während der Natur der Sache nach die Rechtsprechung nur einen Bestandtheil der sog. vollziehenden Gewalt oder der Verwaltung im weiteren Sinne bildet.

Es ist daher begreiflich, daß Montesquieu seiner Theorie der Gewaltentheilung die Dreitheilung der Staatsgewalt zu Grunde legte, und zwar um so begreiflicher, als gerade in Frankreich die „richterlichte Gewalt" in der Gestalt der alten Parlamente eine ganz ausnahmsweise, selbstständige und einflußreiche Stellung einnahm und in der That eine besondere Macht im Staate darstellte.

Was die Beschränkung der „richterlichen Gewalt" auf die Aburtheilung der strafbaren Handlungen und die Entscheidung der Streitigkeiten der Bürger unter sich anlangt, während oben hervorgehoben worden ist, daß die Scheidung der richterlichen Gewalt von den andern Gewalten gerade den Hauptwerth hat, daß auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts eine Rechtsprechung über Innehaltung der den staatlichen Behörden gesetzten Schranken durch diese Scheidung ermöglicht wird — so ist darauf hinzuweisen, daß der Natur der Sache nach Privatrecht und Strafrecht sich zuerst ausbilden und daher zunächst diese beiden Rechtsgebiete allein als Bestandtheile der Rechtsordnung erscheinen, wenigstens insoweit es sich um einen Rechtsschutz durch Richterspruch handelt. Die Ansicht von der Nothwendigkeit einer sog. Verwaltungs-Rechtsprechung setzt schon eine sehr weit gehende Ausbildung des Verwaltungsrechts voraus. Zur Zeit aber, als Montesquieu seine Theilung entwickelte, war zudem ein großer Theil der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse durch das Lehenrecht in privatrechtliche Formen gebracht worden und es konnte daher auch aus diesem Grunde die Bedeutung eines Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht hervortreten.

Montesquieu will durch die Betrachtung der Englischen Verhältnisse zu seiner Theorie der Gewaltentheilung gekommen sein. Näher liegt die Annahme, daß ihm die damaligen Französischen Staatszustände die Nothwendigkeit der Trennung der verschiedenen Functionen der Staatsgewalt vor Augen stellten. Doch ist das im Wesentlichen gleichgültig. Dagegen ist es nicht bedeutungslos, daß die damaligen Französischen Zustände bewirkten, daß die Gewaltentheilung, als sie in Frankreich zur praktischen Ein- und Durchführung gelangte, in einer Weise ausgebildet wurde, welche die Entwickelung des

[1]) Zachariae, Deutsches Staats- u. Bundesrecht (3. Aufl.) I. Bd. S. 49 ff. — Stein a. a. O. S. 15.

[2]) Bluntschli, Allg. Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. I. S. 458.

[1]) Regelsberger, Krit. Vierteljahrsschr. Bd. IV. S. 52 ff.

[2]) Stein a. a. O. S. 97, welcher hervorhebt, daß die Scheidung der richterlichen und vollziehenden Gewalt nur historisch erklärlich sei.

Verwaltungsrechts und der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit, nicht blos in Frankreich, sondern auch in Deutschland, wo man in die Fußstapfen Frankreichs trat, in eine gewisse Richtung brachte. Es muß daher auf diese Verhältnisse etwas näher eingegangen werden. — In Frankreich vor der Revolution — im ancien régime — lag die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt nicht blos der Idee und dem Principe nach, sondern auch im Wesentlichen der Ausübung nach in der Hand des Monarchen und der von ihm unmittelbar abhängenden Behörden, insbesondere des Staatsrathes. Nachdem die Stände bei Seite geschoben waren und der Einfluß, welchen die Parlamente auf die Gesetzgebung durch die Befugniß der Einregistrirung Königlicher Ordonnanzen ausgeübt hatten, mittels der sog. lits de justice gebrochen war, war zunächst der Monarch in Bezug auf die Gesetzgebung völlig absolut. Ebenso hatte die vollziehende Gewalt die gerichtliche Controle der Parlamente dadurch abgeschüttelt, daß die Entscheidung aller Rechtssachen, welche irgendwie die Verwaltung interessirten, durch die Ausbildung der Administrativjustiz in das Belieben der Verwaltung gestellt worden war. Auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte war eine sehr geringe, da die Regierung mittels der Evocationen und Commissionen nach Belieben in den Gang der Justiz eingreifen konnte, und thatsächlich eingriff.

Daneben bestand auch keinerlei Vertheilung der verschiedenen staatlichen Functionen im Interesse einer zweckmäßigen Arbeitstheilung. Die verschiedensten Functionen lagen gewöhnlich in der Hand derselben Behörde bunt durcheinander. Vor Allem war der Staatsrath nicht blos oberste Regierungs- und Verwaltungsbehörde, sondern er hatte auch als oberster Gerichtshof in Administrativ-Justizsachen, als Cassations- und Revisionsgerichtshof, in Civil- und Strafsachen eine Reihe richterlicher Functionen.

„Le Conseil d'Etat" — sagt Tocqueville (L'ancien régime u. s. w., 1856, Lib. II chap. 2) — est tout à la fois cour suprême de justice, tribunal suprême administratif, conseil du Gouvernement, discute et propose la plupart des lois, fixe et repartit l'impôt, cour superieure d'administration pour établir les règles générales qui doivent diriger les agents du Gouvernement."

Aehnlich verhielt es sich mit den dem Staatsrathe untergebenen Behörden, insbesondere den Intendanten, welche die Verwaltung im weitesten Umfange in sich vereinigten und nebstdem auch einen Theil der Civil- und Strafgerichtsbarkeit hatten. Durch diese Intendanten — 33 an der Zahl — und den Staatsrath war daher auch trotz der großen Buntscheckigkeit der Behörden-Organisation die Verwaltung doch sehr einheitlich und straff centralisirt.

Auf der andern Seite waren die Parlamente nicht blos Gerichtshöfe, sondern hatten außer der Rechtsprechung noch verschiedene administrative und legislative Functionen, z. B. Mitwirkung bei der Einsetzung von Regentschaften im Falle der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung des Königs an Ausübung der Regierung, Zustimmung zu Verträgen des Staates mit auswärtigen Mächten u. s. w. hauptsächlich aber die Befugniß, gewissen, das bürgerliche Recht betreffenden Königlichen Ordonnanzen durch Einregistrirung in die Parlamentsbücher Gesetzeskraft zu verleihen [1]).

Der Grund für diesen der Theorie der Gewaltentheilung so sehr widersprechenden Zustand lag, was die Parlamente anbelangt, und auf diese kommt es hier hauptsächlich an, darin, daß dieselben — jedenfalls das an Macht und Ansehen hervorragende Pariser Parlament, welches ursprünglich auch allein bestanden hatte — ihre Entstehung aus der alten Reichsversammlung der Französischen Könige — curia regis — ableiteten. Diese aus weltlichen und geistlichen Würdenträgern und großen Grundherren bestehende Versammlung hatte als Rath des Königs die sämmtlichen Staatsangelegenheiten zu besorgen gehabt. Diejenige Abtheilung nun, welcher hauptsächlich die Rechtsprechung übertragen war, erhielt mit der Zeit den anfänglich für die ganze Versammlung gebräuchlichen Namen „Parlamentum". Anfänglich wechselnd und ohne festen Sitz entwickelte sich das Parlament nach und nach zu einer in Paris fixirten Behörde (Anfang des 14. Jahrhunderts), welche die ihr ursprünglich noch angehörigen aristokratischen Elemente allmälig abstreifte und schließlich ein reines Beamten-Collegium wurde, welches die gesammte Rechtsprechung in der höheren Instanz hatte und nebstdem, wie gezeigt, für verschiedene andere Angelegenheiten zuständig war, meist solche, welche mit der Rechtsprechung in näherem oder entfernterem Zusammenhang standen.

Mit der Erwerbung und Eroberung verschiedener Provinzen traten zum Pariser Parlament noch mehrere andere Parlamente hinzu, so daß es schließlich 14 an der Zahl waren. Das Pariser Parlament blieb zwar immer das erste an Macht und Ansehen, doch erlangten auch die anderen Parlamente wenigstens eine ähnliche Stellung wie jenes.

Die Französischen Könige benutzten zunächst die Parlamente, um die durch die Usurpation von Hugo Capet sehr erschütterte Königliche Gewalt zu befestigen. Insbesondere wurde in dieser Beziehung, was hier nur angedeutet werden kann, das Altfranzösische (Germanische) Berufungsverfahren geschickt verwendet, um die Königliche Gerichtsbarkeit über eine Menge selbstständig gewordener Vasallen wieder auszudehnen.

Um die Parlamente hierzu gebrauchen zu können, mußte ihnen eine mächtige Stellung gegeben werden.

[1]) Hierüber, sowie über das Folgende sind zu vergleichen: Dareste, La justice administr. en France (1862) S. 8 bis 103, 120 ff. — Tippelskirch, Die alten Parlamente Frankreichs (1859) S. 23 ff. — Henrion de Pansey, L'autorité judiciaire en France (1818) S. 473 ff.

So kam es, daß mit der Zeit das Pariser Parlament sowohl, wie die nach ihm gebildeten Parlamente zu mächtigen Körperschaften heranwuchsen, welche sich als Nachfolger der Reichsversammlung und als Vertreter der bei Seite geschobenen Stände für ebenso „souverän" hielten, wie der König selbst, sich zur Vertretung der Rechte und Freiheiten des Landes berufen glaubten und daher dem immermehr in absolutistischer Weise sich entwickelnden Königthum oft die heftigste Opposition machten, insbesondere sich bei verschiedenen Anlässen weigerten, Königliche Ordonnanzen einzuregistriren. Unter diesen Umständen mußten nun die Französischen Könige ihrerseits wieder bestrebt sein, die Macht der Parlamente zu brechen, sie unschädlich zu machen. Sie waren hierzu umsomehr veranlaßt, weil, wenn auch die Parlamente schließlich der einzige Damm waren, welcher sich dem Absolutismus der Französischen Könige entgegenstemmte[1]), dieselben sich doch andererseits immermehr zu Vertretern feudaler und provinzieller Anschauungen und Interessen machten, während das Königthum im Wesentlichen die Bedürfnisse des modernen Staates vertrat und für die Einheit des Französischen Staates thätig war. Bei der eigenthümlichen, corporativ gefestigten Stellung der Parlamente war es jedoch für das Königthum bei seiner anfänglich noch ziemlich beschränkten Macht sehr schwer, den Widerstand der Parlamente zu brechen. Insbesondere machte die schon durch das Edict von 1467 ausgesprochene Unabsetzbarkeit der Richter und die etwas später (Anfangs des 16. Jahrhunderts) eingeführte Käuflichkeit der Stellen der Parlamentsmitglieder jede Aufhebung oder Reorganisation der Parlamente, die mit einer für die damaligen Finanzzustände Frankreichs unmöglichen Zurückzahlung des Kaufpreises der etwa aufzuhebenden Stellen verbunden gewesen wäre, geradezu unausführbar. Es mußte daher auf indirecte Weise gegen diese mächtigen Körperschaften vorgegangen werden.

Die Mittel nun, welche das Französische Königthum in dieser Beziehung anwendete, waren vor Allem die sog. Lits de justice, in eigenthümlicher, feierlicher Weise gegebene Königliche Befehle, durch welche die Parlamente gezwungen wurden, ihren Widerstand gegen die Einregistrirung Königlicher Ordonnanzen im einzelnen Falle aufzugeben. In gleichem Sinne wurde die Ausbildung der Staatsanwaltschaft (ministère public) benutzt und die Schaffung der Administrations-Justiz mittels der Evocationen und Commissionen vorgenommen.

Die Commissionen, welche zur Aburtheilung einzelner Fälle niedergesetzt wurden, waren im Wesentlichen Nichts als Ausübung von Cabinets-Justiz in bestimmter Form, welche damit motivirt wurde, daß der König sich persönlich einen Theil der Gerichtsbarkeit vorbehalten habe und dieselbe nach Belieben ausüben könne.

[1]) Bavoux, Les conflits u. s. w. (1828) Bd. I. S. III und 66.

Unter einer Evocation verstand man zunächst den Fall, daß nach den bestehenden Proceßgesetzen der König mit seinem Rathe (conseil) in gewissen Fällen z. B. bei Recusation eines Gerichtshofes wegen Verdächtigkeit der Richter in Folge von Verwandtschaft u. s. w. diesem Gerichte eine Sache abnehmen und dieselbe einem anderen Gerichtshofe zur Entscheidung übertragen konnte[1]).

Diese Befugniß des Staatsoberhaupts wurde nun dazu benutzt, um in einer Reihe von Fällen, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Evocation nicht gegeben waren, in welchen aber der Staat insbesondere mit fiscalischem Interesse betheiligt war, den Parlamenten die Entscheidung abzunehmen und sie auf andere Behörden, insbesondere Finanzbehörden oder auf die Intendanten zu übertragen. Sehr häufig wurden diese Evocationen damit begründet, daß man sagte, die Parlamente seien für Entscheidung solcher Sachen nicht unparteiisch genug. Auch bezog man sich zur Begründung derselben auf das Römische Recht, die in demselben enthaltenen privilegia fisci und die in der späteren Kaiserzeit getroffene Bestimmung, daß die procuratores (die Verwalter des Kaiserlichen Privatvermögens) auch fiscalische Processe entscheiden sollten[2]).

Auf diese Weise wurden nach und nach eine große Menge von Rechtsstreitigkeiten und zwar nicht blos verwaltungsrechtlicher Natur, sondern auch Civil- und Strafsachen „evocirt" und daraus eine sog. Administrativ-Justiz gebildet. Die Entscheidung dieser Sachen in letzter Instanz hatte regelmäßig der Staatsrath (conseil du roi), welcher auch immer mehr die Stelle eines Cassationshofs in Civilsachen und eines Revisionsgerichts in Strafsachen erhielt, nachdem der Versuch, eine Abtheilung desselben, den „grand conseil" in einen Cassationshof umzubilden, mißglückt war[3]). Es läßt sich nicht bestreiten, daß manche dieser Evocationen gerechtfertigt, ja sogar nothwendig waren. Wie es anfänglich als Hauptaufgabe der staatlichen Thätigkeit erschien, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, andere Staatszwecke daneben aber ganz im Hintergrunde standen, so wurde auch Alles wo möglich in den Formen der Rechtsprechung behandelt, und die für die Rechtsprechung bestellten Behörden hatten zunächst auch unausgeschieden eine Reihe anderer Staatsgeschäfte zu besorgen. Es war das nicht blos in Frankreich der Fall, sondern ebenso gut in Deutschland und England. Mit der Zeit mußte sich aber das Bedürfniß einer Scheidung und Trennung der verschiedenen Thätigkeitskreise fühlbar machen und mit der allmäligen Ausbildung des Verwaltungsrechts und der Entwickelung

[1]) Wegen der Käuflichkeit der meisten Richterstellen kamen derartige Evocationen häufig vor. Dareste a. a. O. S. 74.

[2]) Tocqueville a. a. O. S. 81 ff. — Dareste a. a. O. S. 2. 199. Wird ja doch auch heut zu Tage noch das droit administratif von den Französischen Schriftstellern in ähnlicher Weise behandelt.

[3]) Dareste a. a. O. S. 60 ff.

des Staatslebens am Ende des Mittelalters mußte sich die Nothwendigkeit ergeben, den Gerichten — Parlamenten — die Entscheidung verschiedener Gegenstände abzunehmen und sie besonderen Behörden zu übertragen. Aber nicht blos das. Nachdem sich zwischen dem Königthum einerseits und den Parlamenten als Vertretern der altständischen Gesellschaft ein unversöhnlicher Gegensatz entwickelt hatte, war es für die Regierungsgewalt geradezu geboten, den Parlamenten die Entscheidung verschiedener Gegenstände abzunehmen (Stein a. a. O. S. 414 u. 415), da sie in der That von den die ständischen Interessen wahrenden Parlamenten in vielen Fällen eine unparteiische Entscheidung nicht erwarten konnte und daher sehr häufig in für das Land heilsamen Maßregeln gehindert worden wäre. Freilich ging man aber zu weit, nahm sehr häufig Evocationen vor, lediglich um die Administration von jeder Schranke zu befreien, nicht um eine sachlich bessere Entscheidung herbeizuführen. Bedenklich war es auch, daß zu dem angegebenen Zwecke nicht der Weg organisatorischer Verfügungen eingeschlagen, sondern die Form der Evocationen gewählt wurde, welche stets den Charakter willkürlicher Eingriffe in die Rechtspflege an sich tragen mußten. Dazu kam, daß die sog. Administrativ-Justiz keinerlei Garantien für eine unparteiische Entscheidung bot, da der Staatsrath die höchste Instanz in derselben, ein vom Staatsoberhaupte völlig abhängiges Beamtencollegium war, welches nicht einmal selbst entscheiden konnte, sondern nur Anträge an den König zu stellen hatte. Unter diesen Umständen kann es auch nicht auffallen, daß die Entscheidungen sehr häufig weniger vom Standpunkte des Rechtes aus, als im Interesse der Verwaltung erfolgten. „Le juge ordinaire" — sagte ganz naiv ein Intendant, welcher eine Evocation beantragte — „est soumis à des règles fixes qui l'obligent de reprimer un fait contraire à la loi, mais le conseil (d'Etat) pout toujours déroger aux règles dans un but utile." (Dareste a. a. O. S. 160). „Bei ihrem Streben, die Administration im Staate möglichst mächtig zu machen, brauchte die Regierung eine energische und in allen die Verwaltung betreffenden Fragen möglichst gefügige (docile) Justiz" (Dareste a. a. O. S. 58).

Nach und nach war es denn auch gelungen, die Macht der Parlamente zu brechen, so daß sie der Regierungsgewalt höchstens unbequem, aber nicht mehr hinderlich sein konnten, um durch Schaffung der Administrativ-Justiz die Verwaltung zum Richter in eigener Sache zu machen. Damit war die letzte Schranke und Controle beseitigt, welche die Regierungsgewalt in ihrem souveränen Belieben hätte beengen können.

Das Ergebniß dieser ganzen Entwickelung war ein drückender Absolutismus und es war nur eine ganz natürliche Reaction, daß man in einer Theilung der Gewalten und der dadurch hervorgerufenen gegenseitigen Controle dieser Gewalten das Heil und die wahre Freiheit suchte.

Unter diesen Umständen war es ganz selbstverständlich, daß man alsbald nach Ausbruch der Revolution daran ging, der Theorie der Gewaltentheilung gesetzlich Geltung zu verschaffen, sie im Staatsleben praktisch einzuführen. Es wurde daher durch die Decrete vom September, October und November 1789, welche die Grundlagen der neuen Verfassung (von 1791) feststellten, ausgesprochen, daß die gesetzgebende Gewalt unter suspensivem Veto des Königs den in der Nationalversammlung vereinigten Vertretern des Volkes, die vollziehende Gewalt dem Könige zustehe, die richterliche Gewalt aber weder durch den König noch durch den gesetzgebenden Körper ausgeübt werden dürfe, sondern ausschließlich durch die gesetzlich bestellten Gerichte im Namen des Königs gemäß der Verfassung und in den durch das Gesetz bestimmten Formen verwaltet werden müsse.

Wie sich die in der Verfassung aufgestellte Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der sog. Executive weiter ausbildete, und welche Folgen diese Trennung für die staatliche Entwickeluug Frankreichs hatte, kann hier nicht weiter betrachtet werden, dagegen ist auf die Trennung der Justiz von der Verwaltung näher einzugehen:

Zur Durchführung des Grundsatzes der Gewaltentheilung wurden zunächst die sämmtlichen Gerichte, welche bis zur Revolution bestanden hatten, insbesondere auch die Parlamente, dann die sämmtlichen Verwaltungsbehörden nach und nach aufgehoben[1]).

Schließlich fiel auch der Staatsrath, nachdem er einen Theil seiner Befugnisse an den Ministerrath, einen anderen Theil an den durch das Gesetz vom 1. December 1790 geschaffenen Cassationshof abgegeben hatte.

Das Gerichts-Verfassungsgesetz vom 16/24. August 1790 schuf sodann in jedem Districte (Unterabtheilung der neu gebildeten Departements) ein Civilgericht und in jedem Departement ein Criminalgericht. Von der Einrichtung besonderer Appellhöfe sah man ab, ließ die Berufung von einem Districtsgerichte zum andern gehen und stellte sonach die sämmtlichen Districtsgerichte direct unter den Cassationshof — établi auprès du corps législatif — wie es in Art. 1 des Ges. v. 1. Decbr. 1790 heißt. Bemerkenswerth dabei ist, daß im Gerichts-Verfassungsgesetze der Grundsatz der Gewaltentheilung neuerdings mit großer Schärfe zum Ausdrucke gelangte. In den Art. 10—12 Tit. II dieses Gesetzes wurde nämlich den Gerichten ausdrücklich bei Strafe verboten, sich irgendwie in die gesetzgebende Gewalt zu mischen, oder dieselbe zu hindern. Ebenso heißt es in Art. 13 Tit. II: „Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeureront toujours séparées des fonctions administratives. Les juges ne pourront à peine de forfaiture troubler de quelque manière que se soit les opérations des corps administratifs, ni citer devant

[1]) Hierüber sind zu vergleichen die Decrete vom 4., 6., 7., 8. und 11. August bis 3. November 1789.

eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions."

Auf den ersten Blick möchte es auffällig erscheinen, daß sich das Gesetz nicht damit begnügte, den Grundsatz der Trennung der drei Gewalten und insbesondere die Scheidung der Justiz von der Verwaltung auszusprechen und dann die zur Durchführung derselben nothwendigen Organisationen zu treffen, sondern daß man es für nothwendig hielt, jede Einmischung der Gerichte in Gesetzgebung und Verwaltung bei Strafe des Hochverraths zu verbieten. Berücksichtigt man aber, wie sich vor 1789 der Gegensatz zwischen dem absoluten Königthum als der vollziehenden Gewalt und den Parlamenten als Vertretern der richterlichen Gewalt entwickelt hatte, so wird man dies erklärlich finden.

Die Auffassung, daß die sog. richterliche Gewalt, wenn auch die mit Ausübung der Rechtsprechung betrauten Behörden aus inneren Gründen eine etwas selbstständigere Stellung haben, als andere Behörden, doch in keinem grundsätzlichen Gegensatze zu den übrigen Gewalten steht und stehen kann, war in Frankreich wesentlich dadurch alterirt worden, daß, wie erwähnt, das Königthum mit den „souveränen" Gerichtshöfen einen langen erbitterten Streit geführt hatte. Wenn es sich auch bei diesem Streite nicht ausschließlich um die richterliche Thätigkeit der Parlamente, sondern zum Theil und zwar sehr wesentlich um ihren Antheil an der Gesetzgebung in der Form der Einregistrirung der Königlichen Ordonnanzen gehandelt hatte, so lag es doch sehr nahe, da die Parlamente in erster Linie Gerichtshöfe waren, daß in Folge dieses Kampfes die Ansicht entstand, als ob überhaupt und überall zwischen der „richterlichen Gewalt" und den übrigen Gewalten ein feindseliger Gegensatz bestehe, als ob es in dem Charakter der Gerichte liege, daß sie stets in die Gesetzgebung und Verwaltung Eingriffe zu machen geneigt seien, und daß es sich daher empfehle, dieselben von vornherein möglichst zu beschränken und zu beaufsichtigen. Der Streit zwischen der ständischen Gesellschaft und dem absoluten Königthume hatte sich in Frankreich in der Form eines Kampfes zwischen der Regierung und den Gerichten vollzogen. Das mußte nothwendiger Weise auf die Stellung der sog. richterlichen Gewalt von Einfluß sein. Die „richterliche Gewalt" hatte sich nach der Meinung des ancien régime sowohl, wie der Nationalversammlung „verdächtig" gemacht, wie ein Redner der Versammlung ganz offen aussprach, zumal sich auch die Parlamente der revolutionären Bewegung des Jahres 1789 gegenüber im Allgemeinen ablehnend verhalten hatten. „Die Nationalversammlung betrachtete daher die richterliche Gewalt wie einen Feind" (Dareste a. a. O. S. 165), hielt es für nothwendig, von vorne herein etwaigen Uebergriffen derselben in die anderen Gewalten durch Strafdrohungen vorzubeugen und vermied es, den Gerichten einen festen Halt zu geben, indem man die Richter durch Wahl bestellen ließ und keine Appellhöfe, sondern nur schwach besetzte kleine Districtsgerichte errichtete. In der gleichen Weise wurde verfahren, als es sich um die Zuständigkeit der Gerichte handelte.

Als nämlich die Zuständigkeit der neugeschaffenen Gerichte und Verwaltungsbehörden festgestellt wurde, einigte man sich allerdings darüber, daß diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche bisher von dem Staatsrathe und den ihm untergebenen Verwaltungs- und Finanzbehörden als zu den Administrativ-Justizsachen gehörig, verhandelt und entschieden worden waren, aber zweifellos gewöhnliche Civil- und Strafsachen waren (difficultés judiciaires), vor die gewöhnlichen Gerichte verwiesen wurden (Decret vom 27. April bezw. 6. Juli 1791). Streitig dagegen war, wie es mit den Administrativ-Justizsachen zu halten sei, d. h. denjenigen Streitigkeiten, welche entweder der Natur der Sache nach zu den Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten gehören, oder wenigstens nach Französischer Auffassung dahin zu rechnen sind. Hier gingen die Ansichten auseinander. Die Einen wollten die Entscheidung dieser Sachen der Verwaltung belassen, Andere wollten dieselbe den gewöhnlichen Gerichten überweisen, der Justizausschuß endlich schlug vor, in jedem Departement ein Verwaltungsgericht aus fünf Richtern zu bestellen, welches kostenfrei und auf einfache Vorstellungen hin über alle Streitigkeiten hinsichtlich der directen und indirecten Steuern, der Zwangsenteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens, der Ausführung öffentlicher Arbeiten und der sog. grande voirie (gewisse Wegestreitigkeiten) entscheiden sollte. Schließlich ließ man jedoch die Entscheidung aller dieser Sachen (mit Ausnahme der Streitigkeiten über indirecte Steuern, welche von jeher durch die Civilgerichte entschieden wurden) den Verwaltungsbehörden (Ges. v. 6. u. 10. Septbr. 1790 — Dareste S. 162 ff.). Dieses Resultat war zweifellos von weittragender Bedeutung. Wenn es, wie oben bemerkt, ganz natürlich war, daß Montesquieu die Thätigkeit der richterlichen Gewalt auf Civil- und Strafsachen beschränkte, so lag bei der Nationalversammlung die Sache wesentlich anders. Es war jetzt mit dem feudalen Rechtssysteme gebrochen, und ein neues öffentliches Recht geschaffen, welches des richterlichen Schutzes ebenso bedurfte, wie das Privatrecht. Es handelte sich daher darum, den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung in seiner wahren Bedeutung zur Geltung zu bringen und eine Controle der Verwaltungsbehörden dadurch herbeizuführen, daß man auch die Mehrzahl wenigstens der Administrativ-Justizsachen den Gerichten überwies. Die Nationalversammlung war sich auch über die Tragweite ihrer Entscheidung völlig klar, wie sich aus den Aeußerungen verschiedener Redner deutlich ergiebt (Dareste a. a. O. S. 160 ff.). Man wollte aber absichtlich der „richterlichen Gewalt" keine Stellung geben, in der sie der ja auch nach unbeschränkter Herrschaft im Staate strebenden National-

versammlung möglicher Weise hätte ebenso unangenehm werden können, wie dem absoluten Königthume. Hätte man die fraglichen Streitigkeiten den Gerichten überwiesen, so hätte das nicht ohne den größten Einfluß auf das Französische Verwaltungsrecht bleiben können. Die Stellung der Verwaltung wäre eine ganze andere geworden. Dadurch, daß man aber den Verwaltungsbehörden die Entscheidung dieser Streitsachen überließ, bestellte man die Verwaltung wieder zum Richter in eigener Sache und gab ihr gewissermaßen die Befugniß, derartige Entscheidungen nicht nach den Grundsätzen des Rechtes, sondern des sog. öffentlichen Interesses zu treffen. Die Grenzlinie zwischen Justiz und Verwaltung war auf diese Weise von Anfang an falsch gezogen und es war vorauszusehen, daß die „selbstständig" gemachte Verwaltung im Interesse dieser Selbstständigkeit sehr bald das Bedürfniß fühlen werde, ihre Zuständigkeit auch noch auf andere Rechtsstreitigkeiten auszudehnen, an deren Entscheidung sie ein Interesse haben konnte.

Andererseits läßt sich freilich auch nicht verkennen, daß die Nationalversammlung gegründete Bedenken dagegen haben konnte, die Gerichte zur Controle über Acte der Verwaltungsbehörden zu berufen, zu einer Zeit, wo voraussichtlich häufig genug die Verwaltung in die Lage kommen mußte, rücksichtslos in ihren Maßregeln vorzugehen, während doch zu befürchten war, die Gerichte möchten sich, nachdem sich einmal der oben berührte Gegensatz zwischen der richterlichen Gewalt und der Verwaltung entwickelt hatte, auf einen kleinlichen und engherzigen Standpunkt stellen. Uebrigens handelt es sich hier weniger darum, zu untersuchen, ob die Nationalversammlung Recht gehabt hat, als sie die fragliche Entscheidung traf, als vielmehr um den Hinweis auf die keineswegs zu allen Zeiten und überall gültigen Motive dieser Entscheidung und die Folgen, welche sich aus derselben ergaben und sich alsbald bei den Angelegenheiten der sog. Nationalgüter (domaines nationaux) fühlbar machten.

Die Streitigkeiten hinsichtlich der Nationalgüter, d. h. der Güter der Adeligen und der geistlichen Körperschaften, welche während der Revolution zu Gunsten des Staates eingezogen worden waren und gewöhnlich öffentlich versteigert wurden, waren nämlich durch das Gesetz vom 23./28. Oct. 1790 mit Rücksicht auf die privatrechtliche Natur dieser Streitigkeiten an die Gerichte verwiesen worden (Bavoux a. a. O. S. 116 ff.).

Die convention nationale zog jedoch diese Streitigkeiten vor ihr comité des finances, section des domaines.

Nach Beseitigung des Convents ergaben sich darüber Streitigkeiten, ob der die Fülle der ganzen Staatsgewalt in sich vereinigende Convent diese Sachen als richterliche oder administrative behandelt habe. Der Zweifel wurde durch ein arrêté vom 2 nivose V dahin gelöst, daß alle die Revindication versteigerter Nationalgüter betreffenden Klagen und Ansprüche durch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden seien[1]), obwohl hier lediglich privatrechtliche Streitigkeiten in Frage waren. Es handelte sich nämlich um Klagen, durch welche die Versteigerungen von Nationaldomainen mit der Behauptung angefochten wurden, daß die betreffenden Domainen Eigenthum der Kläger seien und sie dieselben als solches besessen haben.

Bemerkenswerther als die Entscheidung selbst ist der Geist, in welchem sie erlassen wurde, und welcher sich am Besten aus dem derselben vorausgehenden Berichte des Justizministers vom 18 flor. V ergiebt. Der Justizminister hatte sich nämlich, entgegen der Ansicht des Finanzministers, für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausgesprochen und zur Begründung seiner Ansicht geltend gemacht, daß das Staatsvermögen gefährdet sei, wenn die Gerichte, welche eine „antirevolutionäre Gesinnung" hätten, in derartigen Streitigkeiten zuständig wären. „Die Erfahrung aller Zeiten" — fährt der Bericht fort — „hat gezeigt, daß keine Coalition in einem freien Staate gefährlicher war, als die der richterlichen Autoritäten, und daß, wie die persönliche Sicherheit und Freiheit von der Unabhängigkeit der Gerichte abhängt, sobald sie sich innerhalb ihrer Functionen halten, ebenso die allgemeine Sicherheit des Staates durch die absolute Freiheit der administrativen Körperschaften bedingt ist. Würde man entgegengesetzte Principien zulassen, so könnte sich ereignen, daß sich der Cassationshof eines Tages die Gewalt über den ganzen Staat anmaßte. Indem er fortwährend die Wagschale nach der Seite der Gerichte zieht, würde die Justiz nach und nach Alles den Verwaltungsbehörden abnehmen und schließlich Herr des Staates werden."

Ebenso wurden durch ein arrêté vom 2 germ. V die Urtheile zweier Civilgerichte, durch welche eine zweifellos privatrechtliche Forderung eines Fuhrmanns wegen für den Staat gemachter Transporte demselben zugesprochen war, dem Cassationshof wegen excès de pouvoir denuncirt, weil es „allen Principien des Rechts" widersprechend sei, daß ein Gericht den Staat zur Zahlung einer Schuld verurtheilen könne, es vielmehr Verwaltungssache sei, auf dem Wege der Liquidation die Ansprüche der Staatsgläubiger festzustellen. Man war auf diese Weise in Folge der falschen Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung mit einer gewissen logischen Nothwendigkeit wieder bei den Evocationen des ancien régime angelangt, und die Napoleonische Gesetzgebung stellte denn auch die alten Behörden der Administrativ-Justiz im Wesentlichen wieder her.

Durch die Verfassung vom 22 frim. VIII art. 52 wurde nämlich der Staatsrath wieder errichtet und demselben neben einer Reihe anderer Functionen auch die Entscheidung der Streitigkeiten auf dem Gebiete der Verwaltung — difficultés en matière administrative — übertragen.

[1]) Henrion de Pansey a. a. O. S. 120.

Was darunter zu verstehen sei, war zunächst nicht gesagt, durch das Gesetz vom 28 pluv. VIII[1]) wurden jedoch alsbald speciellere Bestimmungen in dieser Richtung getroffen. Durch dasselbe wurden nämlich die bisherigen Departements-Verwaltungsbehörden beseitigt und an deren Stelle für jedes Departement ein Präfect und ein Präfecturrath bestellt. Dem Präfecten wurde die sog. reine Verwaltung übertragen; das sog. contentieux administratif dagegen den Präfecturräthen, welche sich aus dem Präfecten und mehreren ihm beigegebenen Hülfsbeamten zusammensetzen, damit, wie es in den Motiven des Gesetzes hieß, wenigstens in der Verwaltung selbst der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung consequent zur Durchführung gelange. Durch art. 4 des erwähnten Gesetzes wurden sodann den Präfecturräthen die Streitigkeiten über directe Steuern, einzelne Streitigkeiten, welche die Ausführung öffentlicher Arbeiten betreffen, einige geringere Fälle der Zwangsenteignung, alle Streitigkeiten über Wegesachen (grande voirie) und über die Nationalgüter, endlich die Ertheilung der Genehmigung der Proceßführung der Gemeinden und Körperschaften übertragen. Die allgemeine Fassung des Gesetzes hinsichtlich der grande voirie und der domaines nationaux brachte es mit sich, daß sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf privatrechtliche Streitigkeiten noch weiter ausdehnte, als es bisher schon geschehen war und schließlich sogar die Aburtheilung der strafbaren Handlungen in Bezug auf die sog. grande voirie den Präfecturräthen überwiesen wurde (Ges. v. 28 floreal X).

Durch das Gesetz vom 28 pluv. VIII war die sog. Administrativjustiz keineswegs vollständig nach jeder Richtung geregelt. Es war weder genau festgestellt, was zu den Administrativ-Justizsachen zu rechnen sei, noch waren die sämmtlichen Gerichte der Administrativ-Justiz aufgezählt.

Insoweit daher das Gesetz vom 28. pluv. VIII über den Umfang der Administrativ-Justizsachen und die Competenz zur Entscheidung derselben keine Bestimmungen enthielt, blieb es beim bisherigen Zustande, wie er insbesondere durch das Ges. vom 6. und 10. September 1790 und die sich daran anschließende Entwickelung geschaffen war. Es blieb daher auch die Entscheidung der betreffenden Rechtsstreitigkeiten zunächst in den Händen der Beamten der reinen Verwaltung, insbesondere der Minister. Nur hatte der Staatsrath regelmäßig in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden und insofern ruhte denn die ganze Administrativ-Justiz wesentlich im und auf dem Staatsrathe, wie es auch im ancien régime der Fall gewesen war. Ein eigentliches Entscheidungsrecht erhielt jedoch auch der neue Staatsrath nicht, er konnte nur Anträge und Vorschläge an das Staats-Oberhaupt richten, dem die Entscheidung selbst zustand.

[1]) Vgl. Bavoux a. a. O. Bd. I. S. 152. 156.

In innigster Verbindung mit der Wiederherstellung der Administrativ-Justiz, wenn auch nicht ganz im Umfange, so doch im Sinne des ancien régime, stand die bekannte Bestimmung der Verfassung vom 22 frim. VIII art. 75, wonach kein Verwaltungsbeamter — agent du gouvernement — wegen einer Handlung vor Gericht verfolgt werden darf, welche Bezug auf sein Amt hat — faits rélatifs à leurs fonctions — wenn der Staatsrath nicht vorher seine Zustimmung gegeben hat. Es ist dies eine Bestimmung, durch welche im Wesentlichen jede Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten beseitigt ist, da durch die dem Staatsrath zustehende Entscheidung der Vorfrage, ob Jemand zu verfolgen ist, die Entscheidung in der Sache selbst in seine Hand gegeben ist. Nicht verkennen läßt sich jedoch dabei, daß eine derartige Bestimmung mit dem ganzen Systeme des Französischen Verwaltungsrechts nicht blos verträglich, sondern durch den Grundsatz, daß die Verwaltungsbeamten nur der höheren Behörde verantwortlich sind, geradezu geboten ist. In dieser Bestimmung kommt die eigenthümliche Auffassung der Franzosen von der Trennung der Justiz von der Verwaltung am schlagendsten zur Geltung, indem darnach der Verwaltungsbeamte selbst dann, wenn er eine strafbare Handlung im Amte begangen hat, also in Wirklichkeit nicht mehr durch seine Beamtenqualität gedeckt ist, nicht vor Gericht gestellt werden darf, wenn der Staatsrath es nicht erlaubt. Mit der Organisation der Verwaltung ging die Reorganisation der Gerichtsverfassung Hand in Hand. Napoleon sah wohl ein, daß die Gerichte nicht einmal in ihrem beschränkten Wirkungskreise mit Erfolg thätig sein könnten, und selbst auf die wirthschaftliche Entwickelung keinen ersprießlichen Einfluß zu äußern vermöchten, wenn sie nicht einen festeren Halt bekämen, als ihnen die Gerichtsverfassung von 1790 gegeben hatte. Es wurde daher die in der Verfassung von 1795 noch beibehaltene Wahl der Richter abgeschafft, die Ernennung derselben dem Staatsoberhaupte übertragen und gleichzeitig ihre Unabsetzbarkeit ausgesprochen. Sodann wurden wieder Appellhöfe errichtet, und dieselben mit dem an die alten Parlamente erinnernden Namen „cour“ geehrt.

Andererseits freilich dachte man in keiner Weise daran, die Stellung der Gerichte gegenüber der Regierungsgewalt (gouvernement) irgendwie zu ändern oder denselben eine Stellung zu geben, in der sie der Verwaltung unbequem werden konnten. Es wurde daher durch die Einrichtung der Staatsanwaltschaft (ministère publice) Sorge getragen, daß die Regierung den ihr wünschenswerthen Einfluß auf die Gerichte behielt. Ebenso wurden in den Art. 127—129 des code pénal die im Gerichtsverfassungsgesetze von 1790 enthaltenen Strafandrohungen gegen richterliche Beamte wegen Eingriffe in die gesetzgebende und vollziehende Gewalt wiederholt.

Daß es der Regierung mit derartigen Strafandrohungen

in der That Ernst war, zeigt unter Anderem eine Entscheidung der Consuln vom 15 brum. X, wodurch ein rechtskräftiges Urtheil des Appellhofs in Besançon, welches in einem Processe über Nationalgüter erlassen worden war, cassirt und zugleich der Präsident des Gerichts vor den Staatsrath geladen wurde, um sich über die vom Gerichte angemaßte Entscheidung in einer Administrativsache zu verantworten (Bavoux a. a. O. I. S. 183. 185).

Wenn daneben auch die Einmischung der Verwaltungsbeamten in die Justiz mit Strafe bedroht wurde (art. 130. 131. c. p.), so kann dies lediglich die Bedeutung einer gewissen Anstandsrücksicht haben, da diese Einmischung durch die Theorie über die actes administratives (s. u.) und die Competenzconflicte in ein förmliches System gebracht wurden. Auch trug der Staatsrath insbesondere zu Napoleonischer Zeit kein Bedenken, auch ohne das Vorhandensein einer Conflictserhebung ohne Weiteres rechtskräftige Urtheile der Gerichte und selbst des Cassationshofs aufzuheben oder doch nicht zu beachten [1]).

In der späteren Zeit sind im Wesentlichen die Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen, wie sie die Napoleonische Gesetzgebung geschaffen hat, bestehen geblieben, und sie bestehen heutigen Tages noch. Sie haben den Wechsel der verschiedenen Regierungen und Regierungsformen überdauert und sich so eingelebt, daß in Frankreich jedes Verständniß dafür fehlt, daß in dieser Beziehung Aenderungen nothwendig sein könnten. Was insbesondere den Staatsrath anbelangt, so war derselbe in der Charte von 1814 nicht enthalten, er wurde aber alsbald durch die Ordonnanz vom 29. Juni 1814 wieder ins Leben gerufen und blieb bestehen bis zum Jahre 1848, trotzdem sich anfänglich gegen denselben und die auf ihm ruhende Administrativ-Justiz Einwendungen erhoben [2]). Er ist auch in der That für den Französischen Verwaltungsorganismus, wie er einmal besteht, unentbehrlich. Im Jahre 1848 wurde der Staatsrath abermals auf einige Zeit beseitigt, jedoch von Napoleon III. neuerdings durch das organische Decret vom 25. Januar 1852 in seinem alten Umfange und mit verstärkter Mitgliederzahl hergestellt. Er übte nach jeder Richtung den größten Einfluß aus. Der Staatsrath gehörte, wie Stein (a. a. O. S. 193) sagt, zu dem Systeme scheinbarer Freiheit, welches unter Napoleon III zur Geltung gelangt war. Er war der Träger der Regierungsgewalt; durch ihn wurde das ganze übrige Beamtenthum seiner geistigen Selbstständigkeit beraubt, wie auch neben seiner gründlichen Durchberathung und Durcharbeitung der Gesetzentwürfe die Existenz des Gesetzgebenden Körpers ziemlich überflüssig erscheinen mußte.

Nach dieser kurzen Darlegung der geschichtlichen Entwickelung des Verhältnisses zwischen Justiz und Verwaltung in Frankreich mögen noch mit wenig Worten eine Darlegung der Grundsätze folgen, die sich im Französischen Rechte bezüglich der Trennung der Justiz von der Verwaltung festgestellt haben [1]).

1. Justiz und Verwaltung sind für immer von einander getrennt. Kein Richter kann Verwaltungsfunctionen ausüben. Etwaige Ein- und Uebergriffe sind bei Strafe verboten (art. 127—131. c. p.).

2. Jede der beiden „Gewalten" ist in ihrem Kreise selbstständig und unabhängig. Jede kann daher nur selbst die von ihr ausgegangenen Acte (Entscheidungen, Entschließungen, Verfügungen) auslegen und zum Vollzuge bringen. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als Oppositionen gegen den administrativen Zwangsvollzug (contrainte), wenn derselbe sich als Mobiliar- oder Immobiliar-Execution darstellt, bei den Civilgerichten erfolgen müssen und nicht bei der exequirenden Verwaltungsbehörde erhoben werden kann.

3. Zur Sicherung der „Unabhängigkeit" der Verwaltung und um zu verhüten, daß dieselbe nicht durch Eingriffe Seitens der Gerichte in ihrem Gange gehindert werde, hat sie die Befugniß, eine Reihe von Streitigkeiten zu entscheiden — pouvoir contentieux. Die Gegenstände, über welche in Folge dessen die Verwaltung zu entscheiden hat, werden unter dem Namen „Administrativ-Justiz" (justice administrative), zusammengefaßt.

Bezüglich der Begriffsbestimmung der sog. Administrativ-Justiz herrscht unter den Französischen Schriftstellern keine Uebereinstimmung. Bei der Ungleichheit der zur justice administrative gehörigen Gegenstände bleibt auch in der That nichts Anderes übrig, als die Voraussetzungen anzugeben, unter welchen eine Administrativ-Justizsache gegeben ist. Das ist aber der Fall:

A. Wenn Beschwerde erhoben wird gegen einen Administrativ-Act (Verfügung einer Verwaltungsbehörde), weil

1) durch denselben nicht blos das Interesse einer Person, sondern ein erworbenes Recht (droit acquis) derselben verletzt würde, z. B. das Recht der Officiere der Armee auf ein gewisses Avancement nach früheren Bestimmungen. Ges. v. 14. April 1832, art. 1. 2. 3;
2) oder weil die Behörde, von welcher die Entschließung ausgegangen ist, zur Erlassung derselben nicht zuständig war (excès de pouvoir). Die Beschwerde kann in diesem Falle schon dann erhoben werden,

[1]) Bavoux a. a. O. S. 165. 191, z. B. mittels Decret vom 4 germ. VIII hob der Staatsrath eine ganze Reihe gerichtlicher Urtheile auf.

[2]) Vivien, Études administratives (1852) S. 277. — Mohl, Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 208 ff.

[1]) Zu vergleichen sind hierüber hauptsächlich: Journal du Palais (Répert. général) V°. „Compétence administrative"; Dareste a. a. O. S. 199—635; Batbie a. a. O. S. 169 ff.

wenn der Beschwerdeführer nur behauptet, in seinen Interessen verletzt zu sein;

3) weil bei Erlassung der Verfügung eine Förmlichkeit nicht beobachtet wurde, deren Beobachtung das Gesetz im Interesse der Betheiligten vorgeschrieben hat, z. B. die Förmlichkeiten, welche bei Genehmigung von belästigenden und gesundheitsschädlichen Anlagen zu beobachten sind.

B. Wenn Streit zwischen einem Privaten und dem Staate entsteht, und der Staat dabei nicht etwa blos als Inhaber von dem gewöhnlichen Privatrechte unterworfenen Vermögensstücken (domaine privé de l'Etat), sondern als Vertreter des öffentlichen Interesses auftritt, z. B. Streitigkeiten über die Steuerpflicht (mit Ausnahme der Streitigkeiten über indirecte Steuern, welche vor die Civilgerichte gehören), Streitigkeiten über die Ausführung öffentlicher Arbeiten, Lieferungen hiezu oder für andere Staatszwecke, Rechtsstreitigkeiten über Gehälter, Pensionen, Staatsschulden u. s. w.

C. Wenn Streit entsteht über die Auslegung oder den Vollzug (exécution) eines Administrativ-Actes. Unter einem Administrativ-Act versteht man aber die Verfügung oder Entschließung einer Administrativbehörde, welche individueller Natur ist, d. h. nur einen einzelnen Fall oder eine Gesammtheit von einzelnen Fällen betrifft. Allgemeine Anordnungen der Verwaltungsbehörden, Verordnungen (réglements d'administration publique) u. s. w. werden nicht als actes administratives betrachtet, sondern stehen den Gesetzen gleich und können daher von den Gerichten nicht blos angewendet, sondern auch ausgelegt werden. An und für sich gehören nur solche Entschließungen, Verfügungen und Verhandlungen zu den actes administratives, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung irgend eines Theils der Staatsgewalt getroffen, bezw. gepflogen werden, nicht aber Verträge und Rechtsgeschäfte, welche von denselben als Vertreter des Staatsvermögens (Fiscus) abgeschlossen und vorgenommen werden, denn in diesen Fällen erscheint ja der Staat selbst als Partei und es kann die Verwaltungsbehörde, welche im Namen der Partei handelt, nicht gleichzeitig mit staatlicher Zwangsgewalt ausgerüstet erscheinen. Trotzdem entstand schon sehr bald aus Anlaß einer die domaines nationaux betreffenden Entschließung vom 5. fructidor IX, in welcher die Protocolle über die Versteigerung solcher Güter als actes administratives bezeichnet waren, die später von der Praxis festgehaltene Auffassung, daß auch alle Urkunden über gewöhnliche Rechtsgeschäfte, welche von den Verwaltungsbehörden ohne Zuziehung eines Notars abgeschlossen werden, als actes administratives zu betrachten sind. Daß hiedurch das Gebiet des contentieux administratif sehr bedeutend erweitert, bezw. auf eine ganze Reihe von gewöhnlichen Civilproceßsachen ausgedehnt wurde und die Competenzconflicte sehr vermehrt wurden, ist allerdings richtig. Doch wird man zugeben müssen, daß diese Auslegung des Begriffs der Administrativ-Acte nur eine Consequenz der Französischen Auffassung des droit administratif ist, welches im Wesentlichen als ein besonderes Civilrecht für den Staat (Fiscus) behandelt wird, wie ja auch die Evocationen im ancien régime durch die privilegia fisci motivirt wurden. Das contentieux administratif begreift daher zum großen Theile bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in sich, welche in Deutschland als fiscalische Processe vor die Gerichte gehören.

Einzelne Sachen gehören in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmung zum contentieux administratif, obwohl sie selbst nach Französischer Auffassung an und für sich entweder vor die gewöhnlichen Gerichte gehören würden, oder als reine Verwaltungssachen zu betrachten wären, z. B. die Genehmigung der Proceßführung der Gemeinden und Corporationen.

Was die Behörden der Administrativ-Justiz anbelangt, so kommen zunächst in Betracht die Präfecturräthe.

Dieselben sind jedoch keineswegs als die ordentlichen Gerichte des contentieux administratif zu betrachten, sondern nur zuständig in denjenigen Sachen, welche ihnen ausdrücklich durch das Gesetz übertragen sind. Es sind das diejenigen Streitigkeiten, welche art. 4 des Gesetzes vom 28 plum. VIII aufführt, gewisse Wahlstreitigkeiten (Ges. vom J. 1833) und einzelne Streitigkeiten über Gemeindegüter. Als ordentliche Richter erster Instanz (juge ordinaire) sind vielmehr die Minister selbst zu betrachten (Batbie a. a. O. S. 127). Die Frage, wer juge ordinaire ist, ist zwar bestritten, doch dürfte die Ansicht Batbie's den Vorzug verdienen, zumal auch das Decret vom 2. November 1864 über das Verfahren vor dem Staatsrathe dieselbe wesentlich unterstütz. In einzelnen Fällen können auch die Präfecten allein, ausnahmsweise auch die Sousprafecten und sogar die Maires entscheiden. Zweite und bezw. letzte Instanz ist stets der Staatsrath. Eine besondere Art von Administrativ-Justiz übt auch der oberste Rechnungshof (la cour des comptes) aus, auf welche jedoch hier nicht weiter eingegangen werden kann.

4. Die gewöhnlichen Gerichte sind zuständig in allen Strafsachen (mit einer einzigen Ausnahme in Bezug auf die sog. grande voirie), dann in allen Civilsachen, welche durch Anwendung des Privatrechts oder gemeinen Rechts, droit commun im Gegensatze zu droit administratif zu entscheiden sind. Dazu werden gerechnet alle Fragen, welche den Status (état civil, wozu nach Französischer Praxis auch die Nationalitätsfragen gehören) und die Rechtsfähigkeit der Personen, den Genuß der bürgerlichen Rechte, das Eigenthum, den Besitz und die Verjährung betreffen, sowie alle Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus Privatübereinkünften und Privatdispositionen ergeben. Ob das Rechtsverhältniß, um welches es sich im einzelnen Falle handelt, dem öffentlichen oder Pri-

vatrechte angehört, ist dabei gleichgültig. Maßgebend ist immer das Rechtsgebiet, welches zur Anwendung zu kommen hat. Wenn sich daher bei einer Militär-Aushebung, bei Wahlen und dergleichen Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit eines Individiums, über Verwandtschaftsverhältnisse, Domicil, Verjährung u. s. w. ergeben, so gebührt die Entscheidung dieser Fragen den Gerichten, und die Verwaltungsbehörde muß daher unter Umständen Instand halten und die gerichtliche Entscheidung abwarten, wie umgekehrt die Gerichte das Verfahren unterbrechen müssen, wenn in einem Civilprocesse eine Frage auftaucht, welche nur nach den Grundsätzen des droit administratif entschieden werden kann. Ausnahmsweise steht den Gerichten in Enteignungssachen, welche auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841 vorgenommen wurden, die Entscheidung nicht blos über die Entschädigungsfrage, sondern auch darüber zu, ob die Zwangsabtretung im einzelnen Falle stattfinden solle. Ebenso haben sie ausnahmsweise die Entscheidung in Streitigkeiten über indirecte Steuern.

5. Zur Aufrechthaltung der zwischen der Verwaltung und Justiz gezogenen Grenzlinie ist das Institut der Competenzconflicte geschaffen. Wenn nämlich die Verwaltung der Ansicht ist, daß ein Gericht unbefugter Weise sich in einer Administrativsache für zuständig hält, so kann der Präfect den Competenzconflict erheben. Das Gericht muß darauf das weitere Verfahren der Sache so lange aussetzen, bis der Staatsrath den Conflict entschieden hat. Zulässig ist die Conflictserhebung nur vor den Gerichten, welche ordentliche Gerichtsbarkeit haben, also nicht vor Friedensgerichten, Handelsgerichten oder Gewerbegerichten, regelmäßig nur in Civilsachen und nur so lange, als die Sache noch nicht definitiv und rechtskräftig entschieden ist.

Als ein weiteres Mittel, um die Einmischung der Gerichte in die Verwaltung zu verhüten, ist auch die bereits angeführte Bestimmung der Verfassung vom Jahre VIII, art. 75 zu betrachten, wonach kein Verwaltungsbeamter wegen einer Handlung, welche auf sein Amt Bezug hat, ohne Genehmigung des Staatsrathes von den gewöhnlichen Gerichten verfolgt werden kann.

Geht man bei Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Justiz und Verwaltung, wie sich dasselbe im Französischen Rechte entwickelt hat, zunächst von dem Standpunkte aus, daß die ordentlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung auf Civil- und Strafsachen zu beschränken seien, so ergiebt sich, daß selbst hienach die Grenzlinie zwischen den beiden „Gewalten" in Frankreich weder rein noch consequent gezogen ist. Auf der einen Seite sind den Gerichten verschiedene fiscalische Rechtsstreitigkeiten entzogen, die offenbar privatrechtlicher Natur sind, wie z. B. die Streitigkeiten über Lieferungen zu öffentlichen Arbeiten u. s. w. Das Gleiche ist der Fall mit verschiedenen anderen Sachen, welche in Folge der übermäßigen Ausdehnung des Begriffs „acte administratif" in das Gebiet der Verwaltung fallen.

Auf der anderen Seite ist auch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in einigen Sachen, wie Zwangsenteignungsstreitigkeiten und Streitigkeiten über indirecte Steuern, über die nach obigem Systeme gezogene Grenze erweitert. Ganz eigenthümlich ist ferner die Auffassung, daß in allen denjenigen Rechtsmaterien, die im bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, wenn sie sich auch nur als ganz allgemein rechtliche Kategorien, wie Besitz und Verjährung, darstellen, die für alle Rechtsgebiete gültig sind, die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, und umgekehrt jede Frage, die nach dem droit administratif zu erledigen ist, durch die Verwaltungsbehörde gelöst werden muß. Dieser Grundsatz bringt es mit sich, daß sehr häufig in einer Verwaltungssache ein vor den Gerichten zu erledigender Incidenzpunkt sich ergiebt, während umgekehrt derselbe in einer Justizsache sich ergeben kann, wenn sich eine Partei auf einen Administrativact beruft, dessen Inhalt nicht ganz unzweideutig ist oder wenigstens von der einen oder andern Seite als zweifelhaft bezeichnet wird und daher einer Auslegung bedarf. Hiedurch wird denn häufig ein Verfahren sicherlich nicht im Interesse einer raschen Erledigung auseinandergerissen und auf diese Weise die ohnehin bestehende Schwierigkeit in Bezug auf die Feststellung der Zuständigkeit in einzelnen Sachen noch mehr erhöht.

Das Französische Recht zeigt hier ganz deutlich, daß es geradezu unmöglich ist, eine durchgreifende Scheidung von Justiz und Administrativsachen auf der auch in Deutschland gewollten Grundlage, daß nämlich die Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen oder Verwaltungsrechts den gewöhnlichen Gerichten nicht übertragen werden soll, vorzunehmen, weil die verschiedenen Rechtsgebiete zu sehr in einander verflochten sind.

Alle Competenz-Conflictsentscheidungen können hier nicht helfen, und es liegt in der Natur der Sache, daß, wie der Reichstagsabgeordnete v. Schulte bei Berathung des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes hervorgehoben hat, sich kein Princip entdecken läßt, wenn man noch so viele Entscheidungen von Competenz-Gerichtshöfen durchliest, weil eben die Grundlage selbst falsch ist.

In Frankreich ist freilich die Schwierigkeit zu bestimmen, was Justiz- und Verwaltungssache sei, um deswillen noch größer, weil auch die fiscalischen Processe zu dem contentieux administratif gerechnet werden.

Verläßt man aber den Standpunkt des Französischen Rechts hinsichtlich der Trennung der Justiz von der Verwaltung, so ergiebt sich sofort, daß in Frankreich gerade die tiefere Bedeutnng dieses Princips die Unterwerfung der Regierungsgewalt, oder besser gesagt der einzelnen Organe derselben unter eine wirkliche unabhängige Rechtsprechung nicht zur Geltung gelangt ist. Im Gegentheil ist es ja gerade in Frankreich Grund-

satz, daß es keine Verantwortlichkeit der Behörden giebt, daß die Verwaltung sich selbst Recht spricht und zwar selbst in solchen Sachen, wo sicherlich das Staatswohl in keiner Weise gefährdet wäre, wenn die Entscheidung den gewöhnlichen Gerichten zustehen würde.

Wenn man dem gegenüber etwa geltend machen will, daß ja in der Verwaltung selbst durch die Einrichtung der Administrativ-Justiz der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung zur Durchführung gelangt sei, so ist dagegen vor Allem zu erwiedern, daß die Administrativ-Justiz zwar den Namen Justiz führt, daß aber die Behörden derselben nicht diejenige unabhängige, selbstständige Stellung haben, welche das erste Erforderniß eines Gerichts ist. Bezüglich der Präfecturräthe ergiebt sich dies schon daraus, daß die Mitglieder des Präfecturrathes gleichzeitig Hülfsbeamte des Präfecten sind. Da sie im Uebrigen die Anordnungen desselben zu befolgen haben, so kann auch in Bezug auf ihre richterliche Thätigkeit diesem Beamten, der zudem im Präfecturrathe den Stichentscheid hat, gegenüber nicht groß sein, und die collegiale Entscheidung ist daher mehr Schein als Wirklichkeit. Dazu kommt aber noch, daß, wie die Französischen Schriftsteller selbst nicht in Abrede stellen, das Personal, aus welchem sich gewöhnlich die Mitglieder der Präfecturräthe zusammensetzt, regelmäßig gar nicht die juristische Bildung besitzt, welche ihre Thätigkeit erfordert, da wegen der geringen Bezahlung zu den fraglichen Stellen sich selten tüchtige Kräfte melden. Aber auch der Staatsrath kann nicht als ein oberster Gerichtshof im wahren Sinne des Wortes betrachtet werden. Allerdings besitzt er die zur Rechtsprechung in Administrativ-Justizsachen nöthigen Kenntnisse, allein ihm fehlt ebenfalls die richterliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, er ist Verwaltungsbehörde und Rath des Staatsoberhaupts und das geht so weit, daß er auch in Sachen der Administrativ-Justiz keine selbstständige Entscheidung hat, sondern die von ihm getroffene Entscheidung nur in der Form des Entwurfs eines Decrets an das Staatsoberhaupt bringt, welches dann selbst die Entscheidung trifft[1]).

Auf der anderen Seite soll nicht in Abrede gestellt werden, daß auch diese Rechtsprechung in Administrativ-Justizsachen, so wenig sie sonst nachahmenswerth erscheint, ihre guten Folgen hatte.

Schon die formelle Trennung der contentiösen Verwaltungssachen von den übrigen Verwaltungssachen beförderte die Ausbildung des Französischen Verwaltungsrechts und gab demselben einen gewissen Grad der Vollendung. Dieser Umstand und die Thatsache, daß die Deutschen Juristen sehr häufig bei Besprechung der sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit sich über civilprocessuale Anschauungen nicht zu erheben vermochten, hat es wohl veranlaßt, daß selbst Männer wie Mohl (Gesch. und Lit. der Staatsw. Bd. III. S. 193 ff., 245 ff.; Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. II. S. 502) sich zu Gunsten der Französischen Administrativ-Justiz ausgesprochen haben, während Jeder, welcher wünscht, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine wahre Rechtsprechung sein soll, die Französische Einrichtung der Administrativ-Justiz auf das Entschiedenste bekämpfen muß. Dieselbe ist gerade die Negation des Rechtsstaates und hat insbesondere die sehr bedenkliche Folge gehabt, daß die Rechtspflege eine ganz schiefe Stellung im Staatsorganismus erhalten hat, die „richterliche Gewalt" in der That als eine gewissermaßen feindliche Macht im Staate betrachtet wird.

Tippelskirch (a. a. O. S. 51) sagt daher mit Recht von der Französischen Administrativ-Justiz:

„Wenn man sich nun die Frage vorlegt, welche Folgen eine Einrichtung dieser Art für das gesammte Staatswesen haben müsse, so wird man sich nicht verhehlen können, daß die geringste Gefahr in der vergrößerten Möglichkeit ungerechter Entscheidungen liegt, denn viel größer und nachhaltiger ist die Gefahr, daß dadurch unwillkürlich die monarchische Gewalt im Staate von ihrem stärksten Fundamente, der Justizhoheit verdrängt wird. Indem nämlich die Französischen Gewalthaber auf der einen Seite nach der Lehre von der Theilung der Gewalten der Justiz wenigstens scheinbar eine unabhängige Stellung zu gewähren genöthigt waren, andererseits durch das Beispiel der alten Parlamente geschreckt, in steter Besorgniß schwebten, das Ansehen der Justiz höher emporsteigen zu sehen, als ihr eigenes Ansehen vertrug, suchten sie, statt sich an die Spitze der Justiz und damit als obersten Richter des Landes hinzustellen, dieselbe vielmehr von sich fernzuhalten und gaben dadurch dem Gedanken Raum, daß die Justiz eine für sich bestehende von der Krone gleichsam losgelöste Gewalt im Staate sei."

Trotzdem hat, wie bereits erwähnt, die Auffassung von der Richtigkeit des gegenwärtig bestehenden Verhältnisses zwischen Justiz und Verwaltung, wie die von der Theilung der Gewalten in Frankreich so tiefe Wurzel geschlagen, daß an eine Aenderung in dieser Beziehung nicht zu denken ist. Die Opposition, welche sich anfänglich gegen die Administrativ-Justiz erhob, ist nach und nach verstummt, und hat einer unbedingten Bewunderung dieser Einrichtung Platz gemacht, welche z. B. Dareste (a. a. O. S. 6) zu dem Ausspruch veranlaßt: „Les principes de 1789 pénétrant peu a peu dans la justice administrative lui communiquent un esprit

[1]) Daß die seit dem Jahre 1870 in Frankreich erlassenen, hier einschlägigen Gesetze, z. B. das Decret vom 3. October 1870 über den Staatsrath, hier nicht weiter berücksichtigt werden, ist wohl durch den provisorischen Charakter der gegenwärtigen Lage Frankreichs hinreichend erklärt.

[1]) Zu den Gegnern der justice administrative zählt unter den neueren Schriftstellern insbesondere auch Seydel a. a. O. S. 96.

nouveau et transforment une invention du despotisme en une garantie de la liberté!“

In Deutschland gab es zwischen der ständischen Gesellschaft und der die staatlichen Interessen vertretenden Landeshoheit in den einzelnen Territorien bekanntlich ebenfalls, und zwar fast zu gleicher Zeit, wie in Frankreich Streit und Reibungen. Doch lagen hier, im Gegensatze zu Frankreich, die Verhältnisse insofern wesentlich anders als die Entwickelung eine ruhigere, weniger gewaltsame war, und die Conflicte nicht, wie in Frankreich, zwischen der Regierungsgewalt und den Gerichtshöfen, sondern zwischen den einzelnen Landesherren und den Landständen entstanden und durchgefochten wurden. Die Gerichte hatten daran nur insoforn Antheil, als sie, wie dies in derartigen Verhältnissen stets eintritt, vermöge ihrer Stellung zur Aufrechthaltung der bestehenden Rechtszustände beitrugen. Ein feindseliger Gegensatz entwickelte sich aber darum nicht, und konnte sich daraus gar nicht entwickeln, weil die höchste Gewalt im Deutschen Reiche, die Reichsgewalt, schließlich im Wesentlichen auf der Justizhoheit, der Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit, beruhte und es unbestrittenen Rechtens war, daß jedes Recht Schutz bei den Reichsgerichten finde.

Auch in den einzelnen Territorien war es als selbstverständlich betrachtet, daß Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen vor die gewöhnlichen Gerichte gehörten (vgl. z. B. über Preußen Sybel, Kleinere historische Schriften, München 1853, S. 538).

Um sich die desfallsige Entwickelung in Deutschland klar zu machen, ist vor Allem festzuhalten, daß die Verfassung des Deutschen Reiches auf dem Lehenrechte beruhte, die Landeshoheit aber sich aus der Grundherrlichkeit entwickelt hatte und sich als eine Summe von verliehenen und hervorgebrachten Rechten, welche privatrechtlich behandelt wurden, darstellte. In Folge dessen trugen auch die staatsrechtlichen Subjectionsverhältnisse privatrechtlichen Charakter, verstanden sich nicht von selbst mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate oder Territorium, sondern mußten gewissermaßen erst durch privatrechtlichen Titel besonders begründet werden. Daher war es auch ganz natürlich, daß die Landstände mit den Landesherrn hinsichtlich der demselben einzuräumenden Befugnisse, zu gewährenden Steuern u. s. w. pactirten, wie ja auch die Kurfürsten mit dem Kaiser Wahlcapitulationen abschlossen. Entstand Streit zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen, so stand Privatrecht gegen Privatrecht und der Streit wurde in den Formen des Civilprocesses verhandelt und entschieden. Von einem Schutze der öffentlich-rechtlichen Stellung der einzelnen Staats- und Reichsangehörigen war daher zunächst gar keine Rede und konnte umsoweniger die Rede sein, als ursprünglich das Klage- und Beschwerderecht bei den Reichsgerichten nicht den einzelnen Landesangehörigen, sondern den Ständen zustand (Stein a. a. O. S. 431 ff.).

Später wurde dies zwar geändert, es konnte auch der Einzelne klagen, aber die Grundauffassung blieb dieselbe; das Klage- und Beschwerderecht behielt seinen privatrechtlichen Charakter. Von dem soeben gekennzeichneten Standpunkte aus war das ausgedehnte Klagerecht bei den Reichsgerichten gegen die Landesherren etwas ganz Selbstverständliches; es drehte sich um den Schutz von Privatrechten oder doch um Rechtsverhältnisse, welche nach Analogie der Privatrechte behandelt wurden und die Landesherren waren ebenso der Reichsgewalt unterworfen, wie die Landstände und Landesangehörigen, konnten deshalb auch wie jeder Private vor den Reichsgerichten belangt werden. Ebenso begreiflich ist aber darnach auch, daß gegen Kaiser und Reich (den Reichsfiscus) eine Klage nicht zugelassen wurde, wenn auch der Theorie nach über den Kaiser Recht gesprochen werden konnte (siehe oben), da die Vorstellung, daß die Gerichte eines Staates im Namen desselben gegen ihn Recht sprechen könnten, der damaligen Zeit fehlte, d. h. mit den lehensrechtlichen Auffassungen derselben im Widerspruch stand. Wegen des grundverschiedenen Ausgangspunktes des Verlangens, wie es sich gegenwärtig in Bezug auf den „Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts“ geltend macht, von dem Klage- und Beschwerdenrecht zu Reichszeiten, läßt sich auch aus dem früheren Zustande weder für noch gegen die Ueberweisung der Verwaltungsrechtsprechungen an die gewöhnlichen Gerichte etwas folgern. Sodann ist weiter zu beachten, daß im Mittelalter fast als ausschließliche Aufgabe des Staates die Aufrechthaltung der Rechtsordnung betrachtet wurde. Die übrigen Aufgaben des Staates wurden theils von der Kirche, theils von den Gemeinden, Corporationen u. s. w. verfolgt. Deshalb erscheinen auch die staatlichen Behörden zunächst als Gerichte, ihre Thätigkeit als Rechtsprechung (jurisdictio) (Gneist, Der Rechtsstaat, 1871, S. 44 und 61). Auch später, als der Staat nach und nach eine Reihe von Verwaltungsgegenständen in den Kreis seiner Thätigkeit zog, wurden doch die Entscheidungen und Verfügungen in diesen Sachen — Polizeisachen — als Jurisdiction und daher als Anhängsel der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit betrachtet und behandelt und auch regelmäßig von den Gerichtsbehörden besorgt und vorgenommen.

Von einer Scheidung der Justiz von der Verwaltung konnte unter diesen Umständen keine Rede sein, und es bedarf daher auch keiner besonderen Hervorhebung, daß auch die obersten Reichsgerichte, oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörden waren. Sie hatten deshalb auch Beschwerden gegen Polizeiverfügungen vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und Billigkeit aus zu entscheiden. Regelmäßig stützten sich freilich diese Beschwerden auf die Behauptung, daß durch die betreffende Verfügung das Recht des Beschwerdeführers verletzt sei.

Als mit der Zeit die „Polizeisachen" einen immer größeren Umfang gewonnen, sah man ein, daß eine Anfechtung von Polizeiverfügungen im gewöhnlichen Proceßwege nicht wohl thunlich sei und ließ daher in solchen Sachen eine sog. appellatio extrajudicialis zu, oder versagte auch diese und verwies den Beschwerdeführer an den Richter I. Instanz, wenn die Obrigkeit „tamquam pars und nicht richterlicher Weiß" gehandelt.

Nachdem sich in Folge des Westfälischen Friedens die Landeshoheit immer mehr zur Souveränität entwickelt hatte, machte sich das Streben geltend, die Beschwerden an die Reichsgerichte in Polizeisachen möglichst zu beschränken, bis dann schließlich die Wahlcapitulation in Art. 19 §. 8 bestimmte: „daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheit und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Communal-, Militär-, Justiz-, Lehens-, Criminal- und Gnadensachen sub quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder einzugreifen" weder den Reichsgerichten noch sonst Jemand gestattet werde.

Damit war also ausgesprochen, daß, so lange sich die Landeshoheit innerhalb der ihr gesetzlich und rechtlich gezogenen Schranken hielt, eine Klage gegen die von ihr bezw. den von ihr aufgestellten Beamten ausgegangenen Verfügungen nicht zulässig sei, es lag eine sog. Polizei- oder Verwaltungssache vor. Wurden aber diese Schranken überschritten, so war eine Justizsache gegeben, und es konnte bei den Reichsgerichten Klage erhoben werden. (Pfizer, Ueber die Grenzen der Verwaltungs- und Civiljustiz, 1828, S. 61.)

Natürlicher Weise war diese Bestimmung für die Landesherren ein Anlaß, die an und für sich im Laufe der Zeit nothwendig gewordene Ausscheidung der Justiz von der Verwaltung wenigstens theilweise vorzunehmen, weil ja die Reichsgewalt in die Polizeisachen nicht oder doch nicht so leicht eingreifen konnte, wie in die Justizsachen.

Andererseits wurden hiedurch die Untersuchungen über die Frage, wann in Bezug auf die Hoheitsrechte eine Rechtsverletzung gegeben sei, d. h. wann eine Justiz-, wann eine Verwaltungssache vorliege, hervorgerufen. Diese Untersuchungen konnten der Natur der Sache nach kein befriedigendes Resultat geben, schon um deswillen nicht, weil Privatrecht und öffentliches Recht in vielen Gebieten sich erst zu sondern begann, auch Gesetz und Verordnung nicht äußerlich geschieden waren.

Mit Auflösung des Deutschen Reichs trat hier insofern eine Aenderung ein, als es sich nicht mehr darum handelte, wann wegen einer bei Ausübung der Landeshoheit begangenen Rechtsverletzung eine Klage bei den Reichsgerichten zulässig sei, sondern ob und in welchen Fällen die Gerichte, in welchen die Verwaltungsbehörden eines Staates zuständig seien. Alle Untersuchungen gingen dabei von dem Satze aus, daß die Verwaltungsbehörden nur nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit ihre Entscheidungen zu treffen hätten, das Recht für sie nur eine Schranke bilde, während die Gerichte nach Rechtsregeln entscheiden müßten. Man übersah hiebei, daß die Verwaltungsbehörden nach der bestehenden Organisation in einer Reihe von Fällen, z. B. da, wo es sich um persönliche oder sachliche Leistungen für den Staat handelt, ebenso gut durch Rechtsgrundsätze bei ihren Verfügungen sich leiten lassen müssen, wie die Gerichte bei ihren Urtheilen. Daß man dies übersah, ist aber ganz erklärlich, denn die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte fingen damals erst an, sich aus thatsächlichen Beziehungen zu Rechtsverhältnissen zu verdichten oder zu krystallisiren. Insoweit aber Rechte in Frage waren, so traten sie gewöhnlich in der Form des Privatrechts auf, wie z. B. Steuerbefreiungen u. s. w. Man glaubte daher genug gethan zu haben, wenn man diese privatrechtlichen Enclaven im Gebiete der Verwaltung möglichst ausdehnte und vermehrte, und ließ, im Uebrigen beruhigt, die Verwaltungsbehörden nach Zweckmäßigkeitsrücksichten entscheiden. Der Erste wohl, welcher in dieser Beziehung einen anderen Standpunkt vertrat, war Pfizer (in der bereits oben erwähnten Schrift „Die Grenzen der Civil- und Administrativ-Justiz). Derselbe hebt (S. 6—10. 15 ff.) hervor, daß unter denjenigen Sachen, welche gewöhnlich als nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheidende Regierungssachen bezeichnet würden, eine ganze Kategorie von Angelegenheiten sei, bei denen es sich um verletzte oder bestrittene Rechte handelt, die deshalb ebenso nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden seien, wie Civilproceß- und Strafsachen, und demgemäß auch die Bezeichnung von „Justizsachen" verdienten. Pfizer theilt daher die Justizsachen ein in Civil-Justiz-, Straf-Justiz- und Verwaltungs-Justizsachen.

Bezüglich der Verwaltungs-Justiz sagt dann Pfizer (S. 15), daß dieselbe das Subjectionsverhältniß zum Gegenstande habe, und demgemäß ein Fall der Verwaltungs-Justiz gegeben sei, wenn das einzelne Recht oder die einzelne Verbindlichkeit in Frage außer dem Subjectionsverhältniß als allgemeinem Grunde aller Rechte in einem Staate sich auch noch speciell auf das Subjectionsverhältniß gründen. Es gehören demnach zur Verwaltungs-Justiz Streitigkeiten und Beschwerden, welche die Verbindlichkeiten der Unterthanen aus den Rechten der Staatshoheit (Steuer, Militärpflicht u. s. w.) oder die Grundrechte, Standes- und Corporationsrechte der Unterthanen betreffen.

Daß Pfizer mit dieser Ansicht gegenüber der früheren Auffassung der Frage einen sehr erheblichen Fortschritt gemacht hat, ist unbestreitbar. Zu bedauern ist nur, daß er mit seiner Ansicht auf halbem Wege stehen geblieben ist. Die Scheidung derjenigen Sachen, die man früher unter der allgemeinen Bezeichnung „Verwaltungssachen" zusammenstellte, in zwei Kategorien, nämlich in eigentliche Verwaltungssachen und Verwaltungs-Justiz-

sachen, sowie die Einsicht, daß bezüglich der letzteren die Verwaltungsbehörden eine wirkliche Rechtsprechung üben, hätte den Vorschlag zur Folge haben müssen, diese Rechtsprechung ebenfalls Behörden anzuvertrauen, welche dieselben Garantien böten, wie die für die Civil- und Strafsachen bestellten Gerichte. Statt dessen spricht sich Pfizer nicht blos gegen eine Uebertragung der Verwaltungs-Justizsachen an die ordentlichen Gerichte aus, sondern auch dagegen, daß die mit der Verwaltungs-Justiz betrauten Behörden die unabhängige Stellung von Gerichten bekommen sollen. Pfizer beantwortet daher (S. 204) die Frage, ob die Verwaltungs-Justizstellen vermöge ihrer Eigenschaft als Richter vom Regenten unabhängig oder vermöge des demselben zustehenden Hoheitsrechts abhängig sein sollen, dahin, daß dies, da die Unterthanen durchaus kein Recht hätten, eine Unabhängigkeit der Verwaltungs-Justizstellen zu verlangen, lediglich von der freien Entschließung des Regenten abhänge. Allerdings werde die Betrachtung, daß es mit der erhabenen Stellung eines Regenten übereinstimmt, bei Entscheidungen, welche zum Theil den Oberherrn als solchen und einzelne Unterthanen als solche betreffen, keinen unmittelbaren Antheil zu nehmen, manchen Regenten zu der „großmüthigen Entschließung" veranlassen, die Erledigung der Verwaltungs-Justizsachen den von dem Regenten ernannten Stellen mit (wie in Frankreich) oder ohne Modification zu überlassen. Dagegen meint Pfizer, daß die Competenzconflicte jedenfalls der unmittelbaren Entscheidung des Regenten unterliegen müßten.

Pfizer kommt, indem er die nothwendige Folgerung seiner Ansicht nicht zu ziehen wagt, in Widerspruch mit sich selbst, er bringt es nicht weiter als bis zur Forderung, daß die sog. Verwaltungs-Justizsachen von den übrigen Verwaltungssachen ausgeschieden und besonders behandelt werden. Es ist dies um so auffallender als Pfizer ganz richtig (S. 5) hervorgehoben hatte, daß eine Rechtsprechung weder in Bezug auf die Functionen der Staatsgewalt nach Außen (Recht, Krieg zu führen u. s. w.), noch in Absicht auf die Verfassungsrechte im engern Sinne (Recht einer landständischen Verfassung, Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung u. s. w.), noch endlich in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt möglich ist, und somit die Verwaltungs-Justiz bereits auf diejenigen Streitigkeiten beschränkt hatte, in denen in der That eine Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte möglich ist. Offenbar war Pfizer bei seiner Auffassung zu sehr durch die Französische Ansicht von der Administrativ-Justiz beeinflußt. Es ergiebt dies schon die Art und Weise, wie er selbst seine Ansicht begründet. Er sagt nämlich (S. 20 u. 21), daß zur Erreichung des Staatszweckes der Einzelne Opfer zu bringen habe und die Grenze für diese Unterwerfung durch diejenigen Hoheitsrechte gegeben sei, welche sich auf die Verbindlichkeiten und Rechte der Einzelnen dem Staate gegenüber beziehen, und rücksichtlich welcher der Regent als Oberherr, das einzelne Mitglied als Unterthan, welcher dem Oberherrn unbedingt Gehorsam schuldig ist, in Betracht kommt. „In Absicht auf diese Hoheitsrechte kann es mithin — wenngleich der Unterthan in bescheidenen Vorstellungen seine Ansicht vortragen darf — doch unmöglich einen Dritten geben, welcher mit Rechtskraft darüber urtheilt, ob der Wille des Oberherrn der rechte Wille sei. Zwischen dem Befehlenden und dem Gehorchenden, zwischen dem Bittenden und Erlaubenden, zwischen dem Entscheidenden und Entscheidungsuchenden kann kein Richter in der Mitte stehen, sonst würde der Souverän nicht Souverän, der Unterthan nicht Unterthan sein." Sodann meint Pfizer, ein Richter über Subjectionsverhältnisse sei ein Widerspruch in sich selbst, denn der Richter spreche ja nur Recht kraft Auftrags des Oberherrn, dieser Auftrag gehe aber nicht dahin, daß der Richter auch über Handlungen des Oberherrn mit Rechtskraft urtheilen solle, da sonst der Oberherr dem Richter untergeordnet werde, der Mandatar, welcher beauftragt sei, im Namen des Mandanten gegen Dritte Recht zu sprechen, den Auftrag dazu benützen könne, gegen seinen Mandanten Recht zu sprechen!

„So wenig der Regent bei der Gesetzgebung, wo er gleichfalls in der Eigenschaft als Oberherr erscheint, von dem Richter abhängig sein kann, ebenso wenig kann er auch bei der Vollziehung der Gesetze — insoweit diese Vollziehung die Oberherrlichkeit zum Gegenstand hat, — den Gerichten untergeordnet sein. Es ist in Bezug auf den Richter ein dasselbe Rechtsverhältniß und ein und eben derselbe Rechtsgrund. Nothwendig muß also die Befugniß der Civilgerichte, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und Rechtshülfe zu leisten, auf solche Rechtsverhältnisse beschränkt werden, welche die Oberherrlichkeit nicht zum Gegenstande haben" (z. B. fiscalische Processe).

Hier tritt bei Pfizer ganz schlagend die Französische Auffassung zu Tage, daß „die richterliche Gewalt" (die Gesammtheit der Civil- und Strafgerichte) eine von der übrigen Staatsgewalt losgetrennte Macht sei, der sich der Landesherr oder Regent nicht unterwerfen könne. Es ist dabei ganz übersehen, daß der Regent („der Oberherr") nicht blos das Haupt der vollziehenden Gewalt, sondern auch der richterlichen Gewalt ist, weshalb ja die Gerichte in seinem Namen Recht sprechen. Wenn daher ein Gericht über einen zwischen einem Staatsangehörigen und einer Staatsbehörde über die Gesetzmäßigkeit einer Verfügung, bezw. über die Innehaltung der der Behörde gesetzlich gesteckten Schranken entscheidet, so wird nicht der Regent dem Richterspruche der Gerichte unterworfen; sondern der Regent als Haupt der richterlichen Gewalt entscheidet selbst durch die von ihm bestellten, in seinem Namen sprechenden Gerichte, ob die betreffende Behörde gesetzmäßig gehandelt hat[1]). Mit anderen Worten, durch

[1]) Vgl. hierüber auch Seydel a. a. O. S. 90, welcher ganz treffend gegenüber Stahl, dessen Ansicht mit Pfizer's Darlegung übereinstimmt, sagt: „Fast möchte man glauben,

die Rechtsprechung in sog. Verwaltungsrechtssachen, mag dieselbe durch die gewöhnlichen Gerichte oder durch besondere Gerichte ausgeübt werden, wird nicht die Staatsgewalt der ihr feindselig gegenüberstehenden richterlichen Gewalt unterworfen, sondern die ja auch in den Entscheidungen der Gerichte zu Tage tretende Staatsgewalt sorgt auf diese Weise dafür, daß die mit Ausübung staatlicher Functionen betrauten Behörden und Personen die für sie ebenso gut wie für den einzelnen Privatmann bestehenden rechtlichen Schranken respectiren [1]).

Das scheint höchst einfach und sicherlich würde dieses Verhältniß stets richtig anerkannt worden sein, wenn sich nicht die Französische Auffassung von der Stellung der richterlichen Gewalt und der jede Verantwortlichkeit der Behörden ausschließenden justice administrative auch in Deutschland Geltung verschafft hätte.

Wäre Pfizer nicht unter dem Einflusse Französischer Anschauungen, wie sie insbesondere in der bekannten Schrift Köstlein's „Die Verwaltungs-Justiz nach Französischen Grundsätzen" (S. 1822) entwickelt waren, gestanden [2]), so wäre er sicherlich zu anderen Schlußfolgerungen gelangt. Es ist das um so mehr zu bedauern, als in Folge dessen die Pfizer'sche Schrift nicht die Wirkung hatte, die sie außerdem hätte haben können, denn wenn die Trennung der Administrativ-Justizsachen von den eigentlichen Verwaltungssachen nicht die Folge haben sollte, daß jene Sachen unabhängigen Gerichten übertragen wurden, so erschien diese Trennung ziemlich bedeutungslos. In der That wurde dieselbe auch nicht weiter beachtet und es blieb die Auffassung die herrschende, daß alle Verwaltungssachen nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden seien [3]).

Allerdings konnte man sich nicht der Einsicht verschließen, daß der Einzelne auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, insbesondere gegenüber den Verfügungen der Verwaltungsbehörden eines Rechtsschutzes bedürfe.

Man sah ein, daß die Beschwerden bei den oberen Behörden gegen Verfügungen der unteren ebenso wenig ausreichend seien, wie die etwa wegen Verletzung der verfassungsmäßig garantirten Rechte zulässigen Beschwerden bei den Kammern oder Ständen. Man glaubte aber, es sei genügend, wenn nur die sog. „wohlerworbenen Rechte" im Wege des Civilprocesses geschützt würden, und wenn außerdem der „Rechtsweg", d. h. die Zulässigkeit von Civilklagen, gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden erweitert würde. Auch die Gesetzgebung nahm diesen Standpunkt ein, wie z. B. das Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs beweist. Damit ließ sich natürlich nicht weiter kommen und mit Recht wurde daher diese Richtung getadelt, wie dies insbesondere von Mohl (Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften, Bd. III., S. 215) aber freilich auch in einer das Ziel überschießenden Weise geschehen ist.

Es mußte anerkannt werden, daß es sich hier nicht um den Schutz von Privatrechten im Civilproceßverfahren handle, sondern daß eine besondere Art von Rechtsprechung vorliegt, welche ebenso von unabhängigen Gerichtsbehörden zu handhaben ist, wie die Civil- und Strafjustiz, aber doch zum Theile eine andere Behandlung verlangt als diese.

Diese Anerkennung ist gegenwärtig im Wesentlichen erfolgt; streitig kann darnach nur noch sein, wie weit der Umfang dieser Verwaltungsrechtsprechung reicht und ob dieselbe besonderen Gerichten oder den bereits für die Civil- und Strafjustiz bestehenden, selbstverständlich aber als Verwaltungsrechtsprechung übertragen werden soll.

Der Standpunkt, daß in den erwähnten Fällen eine wirkliche Rechtsprechung vorliege, daß es sich dabei um vor Gericht verfolgbare klagbare Rechte handle, ist am schärfsten von Bähr in der sehr bedeutsamen Schrift „Der Rechtsstaat" (1864) vertreten worden. Derselbe geht davon aus, daß die Stellung der Regierungsgewalt zu Recht und Gesetz keine andere sei, als die des einzelnen Staatsbürgers. „Wir alle bewegen uns auf einem relativ freien Gebiete innerhalb dessen nicht das Recht, sondern unser Interesse, unser persönliches Wohl den positiven Bestimmungsgrund unseres Willens giebt." „Wie der Vormund das persönliche Wohl seines Mündels, so hat die Regierungsgewalt das gemeine Wohl zu vertreten, und dabei gleich jenem Recht und Gesetz als Schranke zu wahren. Die Prüfung, die sie in dieser Beziehung vornimmt, mag sie immerhin eine Rechtsprüfung sein, ist deshalb doch keine richterliche, weil sie dieselbe nicht vom Standpunkte der objectiven Rechtsordnung, sondern vom Standpunkte der von ihr zu vertretenden anderweitigen Interessen vornimmt."

„Findet daher in der Stellung der Regierungsgewalt zu Recht und Gesetz eine neben derselben wirksame, in streitigen Fällen die Rechtsgrenze ihrer Thätigkeit fest-

---

Stahl habe nie die Formel „Im Namen Seiner Majestät des Königs" an der Spitze der Urtheile gelesen."

[1]) Daß Pfizer unter dem Einfluße der Französischen Auffassung stand, ist für seine Zeit wohl begreiflich, daß aber selbst Mohl (Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. III. S. 215) ähnliche schiefe Auffassungen über den Unterthanengehorsam u. s. w. vertritt, ist in der That auffallend.

[2]) Pfizer druckt daher (auf S. 190—193) aus einer Französischen Schrift (de l'organisation de la puissance civile dans l'intérêt monarchique 1820) eine Stelle ab, in welcher die von ihm selbst gegen die Ueberweisung der Administrativ-Justizsachen an die Civilgerichte vorgebrachten Gründe fast wörtlich enthalten sind. Gneist hat dann seinerseits wieder diese Stelle in seiner Schrift „Der Rechtsstaat" (S. 197) aufgenommen, dieselbe jedoch als von Pfizer herrührend bezeichnet. Es ist dies um deswillen richtig zu stellen, weil ja, wie gezeigt, durch Annahme der Französischen Auffassung Pfizer in Widerspruch mit seinem eigenen Ausgangspunkte kam, die citirte Stelle daher für die Pfizer'sche Auffassung in Wirklichkeit nicht charakteristisch ist.

[3]) Diese Auffassung tritt z. B. noch bei Zachariae, Deutsches St.- u. B.R. Bd. II. §. 146, v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. I.a. S. 268, auf.

stellende Rechtsprechung der Idee nach volle Berechtigung, so muß doch die Verwirklichung dieser Idee so lange ausgesetzt bleiben, als Rechtsprechung und Verwaltung in der Hand des Regenten oder der nämlichen von ihm eingesetzten Behörden vereinigt sind. Denn es ist unmöglich, daß eine und dieselbe physische Person, welche über ihre Berechtigung zu einer Handlung bereits vom subjectiven Standpunkte der von ihr vertretenen Interessen sich entschieden hat, nochmals vom objectiven Standpunkte des Rechts darüber urtheile." Damit ist in der That der Ausgangspunkt für die Frage der sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts klar festgestellt. Bähr bespricht auch die Fälle im Einzelnen, in denen nach seiner Auffassung eine derartige Rechtsprechung möglich ist. Da die Zusammenstellung dieser Fälle den Standpunkt Bähr's am Anschaulichsten beleuchtet, so mag dieselbe im Nachstehenden kurz folgen.

Die Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht hat hienach zu erfolgen:

A. Wenn eine Verletzung der Unterthanen in ihren persönlichen (Privatrechten) behauptet wird durch Ueberschreitung der Rechte der Regierungsgewalt, durch ungerechtfertigte Ansprüche auf positive Leistungen der Unterthanen. Dazu gehören 1) Streitigkeiten über die Steuerpflicht; 2) über die Militärpflicht; 3) über Einquartierungslasten, Landfolgedienst, Wasser- und Wegebaupflicht; 4) über Expropriationen; 5) über die zwangsweise Heranziehung Einzelner zu dem im öffentlichen Interesse liegenden Functionen; 6) Verletzung durch Ueberschreitung der Regierungsrechte mittels ungerechtfertigter Beschränkung der Unterthanen in ihrer natürlichen Freiheit. Dabei sind zwei Fälle möglich, entweder daß ein staatliches Recht, in die Freiheit der Unterthanen einzugreifen, überhaupt nicht besteht, oder daß bei einem an und für sich begründeten Eingriffe die gesetzliche Schranke überschritten wurde; in Betracht kommen hierbei Verletzungen der Freiheit der Person, des Aufenthalts und der Ansiedelung, der Freizügigkeit, der Preßfreiheit, Religionsfreiheit u. s. w., Eingriffe in das Eigenthum, z. B. Beschränkungen der Baufreiheit, Aufsichtsrechte auf Familien, Gemeinden, Kirchen u. s. w. 7) Verletzungen der Unterthanen in ihren persönlichen Rechten durch Vorenthaltung des ihnen staatsseitig Geschuldeten; hierher gehört a) das Recht, im Staate zu leben u. s. w., je nachdem Armenunterstützung zu erhalten; b) das Recht der Benutzung der im Staate bestehenden, für den gemeinen Gebrauch bestimmten öffentlichen Anstalten u. s. w., c) Schutz der Staatsangehörigen gegen öffentliche Calamitäten, z. B. Entschädigung für in einem Tumulte erlittenen Schaden.

B. Verletzungen der Unterthanen in ihren politischen (staatsbürgerlichen) Rechten. Hier kommen in Betracht: Indigenat, Orts-, Staats- und Gemeindebürgerrecht, actives und passives Wahlrecht u. s. w.

C. Verletzungen des Staatsganzen. a) Nichtwahrung der staatlichen Rechte durch die Regierungsgewalt Einzelnen gegenüber, z. B. unberechtigte Verfügungen zu Gunsten Dritter über das Staatsgut, Steuerbefreiungen u. s. w.; b) Verletzungen des Staatsganzen durch Nichtwahrung der vorgeschriebenen Ordnung, z. B. Verletzung der Gesetze durch Verordnungen.

Auf die einzelnen Modificationen, welche Bähr bei den einzelnen Fällen macht, kann hier nicht weiter eingangen werden. Ebenso ist auch hier nicht der Platz, die von Bähr aufgeführten Kategorien im Einzelnen zu kritisiren. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die sub C. aufgeführten Fälle weniger hieher als in die Rubrik „Ministerverantwortlichkeit" gehören, wie auch Bähr selbst in den beiden sub C. aufgeführten Fällen die Landesvertretung und nicht die einzelnen Staatsangehörigen als klagberechtigt erklärt. Außerdem ist zum Schlusse noch zu bemerken, daß Bähr die Frage, ob die Rechtsprechung in diesen Sachen den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen ist, offen läßt und sich nur dafür ausspricht, daß jedenfalls alle Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit sich in Einem obersten Gerichtshofe vereinigen müsse[1]).

Inzwischen war in Baden durch das Gesetz vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung ein Verwaltungs-Gerichtshof geschaffen worden, welchem die Entscheidung einer Reihe von Beschwerden und Parteistreitigkriten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zusteht. Es war hiemit der Anfang gemacht zu einer Scheidung der sog. reinen Verwaltung von der Verwaltungs-Justiz (Pfizer) und letztere einer Behörde übertragen, welche in der That richterliche Stellung bekam, aber doch in sehr inniger Verbindung mit der Verwaltung blieb. Nach dem Vorgange Badens versuchte man auch in Bayern eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen. Es wurde zunächst im Jahre 1867 den Kammern ein Entwurf vorgelegt, wonach die letzte Entscheidung in einer Reihe von „Parteistreitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts" einem Verwaltungs-Gerichtshofe übertragen werden sollte. Der Entwurf des Gesetzes wurde jedoch von der Regierung selbst wieder zurückgezogen, da eine Einigung über die Frage, wie weit diese Gerichtsbarkeit zu gehen habe, nicht erzielt werden konnte. Im nächsten Jahre wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, welcher auch die Verwaltungsgerichte unterer Instanz zu regeln beabsichtigte, eine Einigung konnte jedoch wieder nicht erreicht werden. In Bayern wurde seitdem ein weiterer Versuch in dieser Richtung nicht mehr gemacht. Dagegen wurde in Preußen durch die neue Kreisordnung der Anfang mit einer besonderen

[1]) Ueber die Fälle, in welchen eine Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts möglich ist, ist auch zu vergleichen der sehr beachtenswerthe Abschnitt IV („Die öffentlichen Rechte") der oben angeführten „Allgemeinen Staatslehre" von Seydel, S. 38—69.

Verwaltungsgerichtsbarkeit gemacht und gegenwärtig liegen den Preußischen Kammern zwei Gesetzentwürfe vor, wonach auch außerhalb des Geltungsgebietes der Kreisordnung Verwaltungsgerichte bestellt werden sollen und außerdem ein oberster Verwaltungsgerichtshof für das ganze Königreich errichtet werden soll. Auch im Deutschen Reiche ist durch Schaffung des Bundesamtes für das Heimathswesen derselbe Weg einer besondern Verwaltungsgerichtsbarkeit betreten worden.

Kehren wir nun zu unserem Ausgangspunkte zurück. Zwei Fragen haben sich ergeben, deren Beantwortung für die Scheidung der Justiz von der Verwaltung maßgebend ist.

1) Was ist als bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu betrachten?
2) Welchen Behörden soll die sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen werden? Sollen hiefür besondere Gerichte aufgestellt werden oder ist die Ueberweisung dieser Sache an die gewöhnlichen Gerichte möglich und räthlich?

Was nun die erstere Frage anbelangt, so ist bereits betont worden, daß die Feststellung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hauptsächlich um deswillen so schwierig war, weil aus geschichtlichen Gründen eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten zu den bürgerlichen gerechnet werden, bei denen es sich um Eingriffe der Regierungsgewalt in die Privatrechtssphäre des Einzelnen handelt, die daher ganz zweifellos zu den Verwaltungsrechtsstreitigkeiten gehören. Werden diese Fälle, sowie diejenigen Rechtssachen, bei denen zwar der Streit zwischen Einzelnen besteht, das Object aber dem öffentlichen Rechte angehört, wie z. B. über den Gebrauch öffentlicher Sachen, Wege, Flüsse u. s. w. von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgeschieden, so wird die Hauptschwierigkeit beseitigt sein. Man kann, wie bereits Eingangs erwähnt, dann unter „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" solche Streitigkeiten über Privatrechte und Privatrechtsverhältnisse verstehen, bei welchen die beiden Gegner mit entgegengesetzten Privatinteressen betheiligt sind. Da der Staat in der Gestalt des Fiscus als privatrechtliches Subject auftritt, so können natürlicher Weise auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Staatsangehörigen und dem Staate (Fiscus) den Charakter von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben. Dabei kann es wohl keinen Unterschied machen, ob das Rechtsgeschäft, um welches es sich etwa dreht, vom Fiscus im Interesse eines Vermögensobjectes, welches der Staat nur zufälliger Weise besitzt, wie z. B. irgend ein Gewerbsetablissement, vorgenommen wurde, oder ob es sich dabei in letzter Linie um wesentliche Staatsaufgaben handelt, wie bei Lieferungsverträgen für das Heer u. dgl. Das Französische Recht behandelt, wie oben dargelegt wurde, Streitsachen der letzteren Art stets als Administrativ-Justizsachen, aber wohl mit Unrecht, denn es verhandelt ja bei allen diesen Rechtsgeschäften der Staat als privatrechtliches Subject gleichberechtiget mit den Privaten. Das tritt insbesondere dann sehr klar zu Tage, wenn der Staat die Leistungen und Güter, welche er hier vertragsweise erwirbt, sich auch zwangsweise verschaffen könnte. Zweifelhafter steht es mit den Entschädigungsforderungen gegen den Staat wegen Beschädigungen, welche bei Ausübung der Regierungsgewalt, z. B. durch Expropriationen, zugefügt werden. Doch dürfte auch hier die Deutsche Ansicht, daß dieselben als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor die Civilgerichte gehören, den Vorzug verdienen. Der Umfang dessen, was zu den Privatrechten gerechnet wird, ist zu verschiedenen Zeiten nach der politischen und wirthschaftlichen Entwickelung verschieden gewesen und danach war auch der Umfang der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verschieden. Insbesondere sind im Mittelalter verschiedene, dem öffentlichen Rechte angehörige Rechtsinstitute in privatrechtliche Form gekleidet worden. Gegenwärtig besteht jedoch das Bestreben, die Grenzlinie zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte möglichst scharf zu ziehen und nur diejenigen Gegenstände dem Privatrechte zu überweisen, welche der Natur der Sache nach demselben angehören. In Folge dessen kann auch der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten leichter auf den richtigen Umfang gebracht werden. Wie einerseits verschiedene Rechtsstreitigkeiten gerechnet werden, welche, wie oben bemerkt, in das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören, so sind andererseits auch fast in allen Deutschen Staaten den Civilgerichten solche Rechtsstreitigkeiten entzogen, welche ganz zweifellos bürgerliche sind. Man hat gewöhnlich diese Streitigkeiten den Verwaltungsbehörden überwiesen, indem man sagte, es komme bei Entscheidung derselben nicht ausschließlich auf Rechtsgründe an, es sei das staatliche Interesse betheiligt u. s. w. Daß dieser Standpunkt falsch ist, daß kein hinreichender Grund besteht, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung der Gerichte zu entziehen und als „administrativ-contentiöse" irgend einer Verwaltungsbehörde zu überweisen, ist gegenwärtig wohl allgemein anerkannt. Wenn es sich aber fragt, ob etwa in das Gerichts-Verfassungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werden soll, wonach die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in der erwähnten Weise den gewöhnlichen Gerichten entzogen wurden und gegenwärtig von Verwaltungsbehörden entschieden werden, denselben wieder zu überweisen sind, so kann hier nur das bereits oben Bemerkte wiederholt werden: daß nämlich eine derartige Bestimmung nicht zweckmäßig erscheint, weil die Regelung dieser Frage zu sehr mit dem inneren Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten zusammenhängt, und unter Umständen mehr Verwirrung erzeugen, als Klarheit schaffen würde. Die Reichsgesetzgebung kann hier zunächst nur indirect wirken, indem wenigstens in allen reichsgesetzlich geregelten Materien die richtige Grenze

eingehalten wird. Das ist denn auch in den bisherigen Reichsgesetzen im Wesentlichen geschehen. Die Landesgesetzgebung wird sicherlich mit der Zeit der Reichsgesetzgebung nachfolgen.

Was nun die zweite Frage anbelangt, ob die sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit oder, wie man auch sagt, der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts den gewöhnlichen mit der Civil- und Strafrechtspflege betrauten Gerichten übertragen werden soll, so ist für diese Frage zunächst entscheidend ob die Verwaltungs-Rechtsprechung eine Rechtsprechung im eigentlichen Sinne des Wortes ist und demnach trotz einzelner Verschiedenheiten ihrem Wesen und ihrer Natur nach der Rechtsprechung in Civil- und Strafsachen gleich sieht. Wie nnn schon oben bemerkt, ist zwar gegenwärtig anerkannt, daß die Entscheidung in denjenigen Rechtssachen, welche als Verwaltungsrechtsstreitigkeiten bezeichnet werden, möglichst unabhängigen Behörden zu übertragen sei, Behörden, welche dieselbe Selbstständigkeit haben, wie die Gerichte. Dagegen besteht über den Begriff der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit selbst, wie noch weiter zu zeigen sein wird, keineswegs Klarheit und Uebereinstimmung und es ist daher nothwendig, auf diesen Punkt etwas genauer einzugehen.

Voraussetzung jeder Rechtsprechung ist, daß zwei Rechtssubjecte (Personen) über den Umfang ihrer respectiven Rechtskreise, ihrer gegenseitigen Befugnisse in Streit gerathen sind, daß die eine Person den bereits erfolgten Angriff auf ihr Recht, oder Eingriff in dasselbe wieder aufgehoben und gut gemacht haben will, oder bestreitet, daß ihr Gegner zu einem solchen beabsichtigten An- und Eingriff befugt sei (wie z. B. bei der Strafrechtspflege). Die richterliche Entscheidung hat dann und zwar lediglich nach Rechtsgründen dahin zu erfolgen, ob der Eingriff des Einen in die Rechtssphäre des Andern erfolgen durfte, bezw. noch erfolgen darf.

Betrachtet man nun hienach diejenigen Streitigkeiten, welche als Verwaltungsrechtsstreitigkeiten bezeichnet werden, so zeigt sich, daß regelmäßig damit Collisionen bezeichnet werden, welche zwischen der Staatsgewalt oder, richtiger, den einzelnen Staatsbehörden und den einzelnen Staatsangehörigen (oder den im Staate bestehenden Corporationen) über den Umfang ihrer gegenseitigen, aus dem betreffenden Staatsrechte entspringenden Rechte und Pflichten sich ergeben können. Derartige Collisionen sind um deswillen denkbar und möglich, weil die ganze Organisation des Staates, wie jeder menschlichen Gemeinschaft auf Rechtsgrundsätzen beruht, das ganze Staatsleben, wie es sich in den Handlungen der einzelnen Organe des Staates äußert, sich in rechtlichen Formen bewegt, die Begrenzung der Befugnisse der Einzelnen gegenüber dem Staate auf Theilnahme am Staatsleben, wie andererseits der Befugnisse der Staatsgewalt auf Leistungen der Einzelnen an den Staat rechtlichen Charakter haben. Daraus nun, daß in allen derartigen Fällen Conflicte über Rechte erfolgen können, Rechtsstreitigkeiten möglich sind, folgt freilich noch nicht, daß es zulässig oder möglich wäre, alle diese Streitigkeiten durch Richterspruch zu lösen. Maßgebend für die Möglichkeit und Zulässigkeit einer richterlichen Entscheidung in dieser Beziehung sind vielmehr folgende Erwägungen:

Die Gerichte eines Staates sind Behörden desselben wie andere Behörden auch und haben lediglich Eine Seite der Staatspersönlichkeit, lediglich Einen Theil des Staatszwecks, die Aufrechthaltung der Rechtsordnung zur Geltung und zum Ausdrucke zu bringen. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß überall da, wo die Staatspersönlichkeit in ihrer Einheit, in ihrer ganzen Fülle auftritt oder wo es sich um die Selbsterhaltung des Staates handelt, niemals ein Richterspruch darüber veranlaßt werden kann, ob der Staat die betreffende Handlung vornehmen darf, denn über den allgemeinen Willen, das Gesetz, darf und kann sich kein Gericht hinaussetzen. Im Gegentheil ist das Gericht zur Aufrechthaltung des Gesetzes berufen, und wo die Existenz der Staatspersönlichkeit in Frage steht, da muß unter Umständen auch das formelle Recht weichen. Deshalb ist insbesondere jede richterliche Entscheidung darüber ausgeschlossen, ob der Staat befugt war oder befugt ist, ein Gesetz zu erlassen, oder ob er durch Erlassung desselben ein Recht verletzt hat. Der Staat könnte in dieser Beziehung nicht einmal sich selbst eine Beschränkung setzen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, denn die gesetzgebende Gewalt ist die höchste im Staate, sie würde es aber nicht mehr sein, wenn ein Gericht darüber zu entscheiden hätte, ob der Staat ein Gesetz erlassen durfte. Die Staatsgewalt kann wohl bestimmen, daß Denjenigen, deren Rechte oder auch Interessen durch einen gesetzgebenden Act verletzt wurden, Entschädigung gewährt werde und daß durch Richterspruch die Höhe dieser Entschädigung festgestellt werde, aber undenkbar ist es, daß ein Richter darüber befinde, ob der Staat *befugt* war ein Gesetz zu erlassen, durch welches etwa Rechte verletzt wurden. Etwas anderes ist natürlich die Frage, ob eine Anordnung, welche als gesetzgebender Ausspruch auftritt, dies auch wirklich ist, d. h. ob die bei Erlassung eines Gesetzes nothwendiger Weise einzuhaltenden Formalitäten beachtet worden sind. Die Entscheidung dieser Frage den Gerichten zu entziehen, besteht nicht der mindeste Anlaß (*Stein* a. a. O. S. 407).

Ebenso ist zu bemerken, daß in einem Bundesstaate allerdings insofern wenigstens scheinbar die Sache etwas anders liegt, als hier ein Richterspruch dahin denkbar ist, daß durch das Gesetz eines Einzelstaates eine durch Bundesrecht gewährleistete Befugniß verletzt worden sei. Allein in einem Bundesstaate ist eben die Bundesgewalt die höchste, ihren Aussprüchen müssen die Erlasse der in ihrer Machtvollkommenheit beschränkten Einzelstaaten nachstehen und insofern macht sich auch hier geltend, daß

schließlich nur Eine Gewalt im Staate die höchste sein kann.

Wie eine richterliche Entscheidung darüber nicht möglich ist, daß und in welchem Umfange dem Staate die gesetzgebende Gewalt zusteht, so ist es auch nicht denkbar und dem Begriffe des Staates widersprechend, darüber eine gerichtliche Entscheidung zu provociren, ob dem Staate irgend ein anderes sog. Hoheitsrecht zustehe, oder ob derselbe das sog. Staatsnothrecht auszuüben befugt sei. Bezüglich des Staatsnothrechts könnte höchstens darüber Streit entstehen, ob die Formen eingehalten wurden, welche das Gesetz bei Ausübung des Staatsnothrechts den staatlichen Organen zur Pflicht macht.

Dagegen ist es allerdings möglich, daß ein Gericht darüber entscheide, ob die staatlichen Organe bei Ausübung der Hoheitsrechte die ihnen durch die Gesetzgebung gesteckten Grenzen eingehalten und diejenigen Formen beachtet haben, welche sie bei ihrer amtlichen Thätigkeit beachten sollen. Es ist möglich, durch einen Richter nach Rechtsgrundsätzen entscheiden zu lassen, ob die staatlichen Organe mit Recht von einem Staatsangehörigen persönliche oder sachliche Leistungen für den Staat begehrten, ob sich der Einzelne eine Beschränkung in seiner persönlichen Freiheit, die ihm eine Behörde auferlegte oder auferlegen will, gefallen zu lassen braucht, ob der einzelne Staatsangehörige befugt ist, durch Ausübung eines sog. politischen Rechts sich am Leben des Staates activ zu betheiligen.

Es kommt aber in dieser Beziehung eine weitere Beschränkung der Möglichkeit einer Rechtsprechung in Betracht. Jede richterliche Entscheidung, auch die des Strafrichters setzt eine Klage voraus. Diese Klage kann sich aber nur darauf stützen, daß durch eine bestimmte Handlung des Beklagten das Recht des Klägers verletzt worden sei. Es handelt sich dann immer nur darum, ob diese Verletzung eingetreten ist oder nicht. D. h. jede richterliche Entscheidung kann immer nur den einzelnen vorliegenden Fall betreffen und nicht mehr. Daraus folgt in Bezug auf die Verwaltungsrechtsprechung, daß eine Verwaltungsklage nie gegen eine allgemeine Anordnung, eine Verordnung u. s. w., sondern stets nur gegen eine gerade den Kläger betreffende Verfügung einer Behörde gerichtet sein kann. Das Verwaltungsgericht kann daher auch gar nie in die Lage kommen, die Ungültigkeit einer Verordnung auszusprechen, sondern es kann nur diese Ungültigkeit als einen Entscheidungsgrund in Betracht ziehen. Daß endlich die Verfügung, gegen welche sich die Klage richtet, von dem betreffenden Beamten in seiner Eigenschaft als Beamter erlassen sein und auch als Ausspruch einer Behörde äußerlich erkennbar sein muß, ist wohl selbstverständlich. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich nicht mehr um die Verfügung einer Behörde, als Ausdruck des Staatswillens, sondern um eine lediglich persönliche Handlung, für welche nicht mehr die Regeln des Staatsrechts, sondern des Privat- und Strafrechts maßgebend sind[1]).

Insoweit nach Vorstehendem auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts eine Rechtsprechung zulässig und möglich ist, hat dieselbe ebenso lediglich nach Rechtssätzen und Rechtsgrundsätzen zu erfolgen, wie die Rechtsprechung in Civil- und Strafsachen.

Dem gegenüber meint freilich Bluntschli[2]), bei Bestellung öffentlich-rechtlicher Gerichtshöfe sei mehr auf das staatsmännische Element, „als auf juristische Bildung zu sehen", bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sei eine abstract juristische Behandlung zu vermeiden, in vielen Fällen müsse vom Verwaltungsrichter außer der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit ins Auge gefaßt werden.

Daß dieser auch von Luthardt (Ein Verwaltungsgerichtshof u. s. w., 1867, S. 84) getadelte Standpunkt gänzlich verkehrt ist, dürfte wohl klar sein. Die Entscheidung einer und derselben Streitigkeit aus Gründen der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit ist unmöglich; diese beiden Gründe schließen sich gegenseitig aus. Derartige Behauptungen zeigen nur, wie unklar in Deutschland die Ansichten über die Natur der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind, und daß man, was noch weiter zu besprechen sein wird, stets die Verwaltungsbeschwerde wegen verletzter Interessen, mit der Verwaltungsklage wegen verletzter Rechte zusammenwirft. Das Recht hat eine gewisse Starrheit, Unbeugsamkeit an sich, welche keine Erwägungen von Zweckmäßigkeitsgründen zuläßt. Es ist allerdings möglich, daß Entscheidungen in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, welche strenge vom Standpunkte des Rechts erfolgen, eher den concreten Verhältnissen widersprechen können, als in Civilsachen, weil das Verwaltungsrecht überhaupt beweglicher und wechselnder ist als das Privatrecht. Das kann aber selbstverständlicher Weise nicht bewirken, daß deshalb die Entscheidung nicht nach dem geltenden Rechte erfolgt, sondern könnte höchstens eine Aenderung auf dem Wege der Gesetzgebung nach sich ziehen.

Wenn Bluntschli sich zum Beweise seiner Auffassung auf die Rechtsprechung in Handelssachen beruft, so scheint das doch nicht zutreffend zu sein. Die Bestellung besonderer Handelsgerichte und theilweise Besetzung derselben mit Laien soll ja doch nicht zur Folge haben, daß in Handelssachen die Entscheidung nicht nach Rechtsgründen erfolgt, sondern die Laien-Beisitzer sollen nur in der Auffassung des factischen Materials die rechtsgelehrten Richter unterstützen. Daß freilich die zu Handelsrichtern beigezogenen Kaufleute, wie überhaupt alle Laien, geneigt sind, statt nach Recht und Gesetz, mehr nach einem dunkeln Billigkeitsgefühle zu entscheiden, ist allerdings wahr und daß sich diese Neigung in den Ländern,

[1]) Stein a. a. O. S. 368 (Verantwortlichkeit der Behörden und Haftung der Beamten).

[2]) Staatswörterbuch, Art. „Verwaltung und Verwaltungsrecht" und „Kritische Vierteljahrsschr." Bd. VI S. 256 ff.

wo die Handelsgerichte nur mit Kaufleuten besetzt sind, oft sehr stark geltend macht, ist bekannt, aber Niemand wird ein solches Verfahren für nachahmenswerth halten können.

Wenn man zugiebt, daß die Rechtsprechung in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nicht oder nicht ausschließlich nach Rechtsgrundsätzen zu erfolgen hat, dann ist überhaupt der Boden für jede Rechtsprechung in diesen Sachen weggezogen, dann ist die Anschauung des Französischen Intendanten (s. o.) aus der Zeit des ancien régime richtig, daß der Verwaltungsrichter sich „dans un bout utile" über das Gesetz hinaussetzen kann. Dann haben aber auch die Franzosen Recht, wenn sie aus Zweckmäßigkeitsgründen die fiscalischen Civilprocesse besonderen Behörden übertragen, welche durch das strenge Recht nicht so gebunden sind wie die gewöhnlichen Gerichte. In diesem Sinne sagt z. B. Loeré (Legislation et jurispr. française, tom. I. p. 166) auf dem Gebiete des droit public müsse stets das Interesse des Staats das Interesse des Einzelnen überwiegen, während es beim droit civil gar nicht auf das Interesse ankomme. Wenn also das öffentliche Interesse und die Autorität des Civilrechts miteinander in Conflict kommen, so könne man die Entscheidung nicht den Gerichten übertragen, weil dieselben zu sehr an das Privatrecht gewöhnt seien. Deshalb sei es auch nothwendig, die fiscalischen Processe möglichst durch die Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen. Ebenso sagt Chaveau (tom. I, Nr. 328), indem er den Satz begründet, daß überall da, wo der Staat als Repräsentant des öffentlichen Interesses mit einem Privaten in Streit geräth (z. B. bei Streitigkeiten über öffentliche Bauten) die Klagen vor die Verwaltung (justice administrative) gebracht werden müssen. „Vouloir appliquer à l'Etat considéré, sous ce point de vue élévé les maximes du droit civil, les entraves de la jurisdiction ordinaire ce serait méconnaître les règles les pus vulgaires de la conservation de la société, ce serait pour chacun de nous, si porté a s'individualiser si enchin au stérile égoisme sacrifier notre grandeur nationale, notre force exterieure, notre position." Vom Standpunkte des öffentlichen Interesse aus läßt sich ja bekanntlich Alles vertheidigen. Aber man rede dann doch in diesen Fällen nicht von Rechtsprechung!

Von anderer Seite (Gneist) wird zwar sehr stark betont, daß es sich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit um eine wahre Rechtsprechung handle, gleichzeitig aber hervorgehoben, daß der Charakter dieser Rechtsprechung weniger darin bestehe, daß der einzelne Fall in scharf logischer Weise unter das Gesetz subsumirt wird, als daß in einer großen Reihe von Fällen bei der Entscheidung ein gleiches (billiges) Maß eingehalten werde. Es ergebe sich dies schon daraus, daß in Verwaltungsstreitigkeiten gewöhnlich nicht die Rechtsfrage, sondern die Thatfrage streitig sei (Gneist: Rechtsstaat S. 24). Auch diese Ansicht ist schief und trifft nicht den Kern der Sache. Die billige Maßbestimmung, die Beobachtung eines gleichen Maßes für eine Reihe von Einzelfällen ist keine besondere Eigenschaft der Rechtsprechung in Verwaltungsrechtssachen, sondern ein Erforderniß jeder Rechtsprechung, denn sie ist nichts anderes als die Unparteilichkeit, oder wenn man will die Entscheidung eines jeden Falles unter genauer Würdigung der concreten Umstände eben dieses Falles. Wenn daher bei der Ausmessung der Strafen ein Gericht jeweils die Strafe möglichst der individuellen Verschuldung anpaßt, oder bei Entschädigungsklagen die Umstände jedes einzelnen Falles möglichst scharf abwiegt, so liegt hier ebenso eine gleiche Maßbestimmung vor, wie in irgend einer Verwaltungssache, z. B. bei Veranlagung der Steuern, Ertheilung von Concessionen u. s. w.

Die gleiche Maßbestimmung ist aber auch gar keine besondere Eigenschaft der Rechtsprechung, sondern jeder behördlichen Thätigkeit, wo es sich um eine unparteiische Abwägung collidirender Interessen oder Rechte handelt. Der eigentliche Charakter des Rechtsprechens besteht vielmehr allerdings in der logischen Subsumtion des Factums unter den gesetzlichen Begriff, als deren Consequenz sich dann die Entscheidung zu Gunsten des einen oder anderen Streittheiles ergiebt[1]). Insofern sind alle Arten der Rechtsprechung sich gleich; die Verschiedenheiten bestehen darin, daß zur Erfassung des Thatbestands verschiedene technische und juridische Kenntnisse nothwendig sein können.

Daß Gneist zu dieser Auffassung bezüglich der Verwaltungsrechtsprechung gekommen ist, beruht auch lediglich darauf, daß er die Verwaltungsbeschwerde und die Verwaltungsklage nicht geschieden hat. Nach dem gegenwärtigen Zustande des Staatsrechts in den meisten Deutschen Staaten werden in der That die Beschwerden und Klagen ganz gleich behandelt und entschieden. Ob Jemand behauptet, sein Interesse sei dadurch geschädigt, daß ihm eine Gewerbsconcession nicht verliehen oder seinem Nachbar eine Bewilligung zur Bauführung ertheilt wurde, oder ob Jemand behauptet, daß er unberechtigter Weise aus der Wahlliste ausgeschlossen worden sei, ist für Verfahren und Competenz gewöhnlich ganz gleich. Das ist aber falsch, Beschwerde und Klage sind streng auseinander zu halten.

Für das richtige Verständniß der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Unterschied zwischen Verwaltungsklage und Verwaltungsbeschwerde von so entscheidender Bedeutung, daß dieser Unterschied des Näheren besprochen werden muß.

Stein (a. a. O. S. 371 ff. 382 ff.) behauptet, daß maßgebend für den erwähnten Unterschied die Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung sei. Er führt demnach aus, daß die Klage sich stets auf die Behauptung stützen muß, daß eine Verfügung (ein Willensact

[1]) Seydel a. a. O. S. 80.

der vollziehenden Gewalt) mit einem positiven Gesetze in Widerspruch sei und in ihrer Vollziehung das durch das Gesetz geschützte Recht des Einzelnen verletze. Dagegen habe sich die Beschwerde darauf zu stützen, daß die Einzelverfügung im inneren Widerspruche stehe mit dem was eine Verordnung bestimmt und daß dadurch das Interesse des Beschwerdeführers verletzt sei. Es wird nämlich dabei vorausgesetzt, daß die Regierung bei ihren Maßregeln und Verordnungen das Interesse aller Staatsangehörigen gefördert haben will und es ist ein Widerspruch mit dem Geiste einer Verordnung, wenn die einzelne Verfügung das Interesse eines einzelnen Staatsbürgers ohne zwingende Nothwendigkeit schädigt. Beseitigung dieses Widerspruchs wird durch die Beschwerde verlangt. Nur dann kann nach Stein auch eine Klage sich auf eine Verordnung stützen, wenn die Nichtübereinstimmung zwischen Verordnung und Verfügung nicht eine innere, sondern blos eine formelle ist, weil die Verordnung für die Verfügung ebenso formelles Recht bildet wie das Gesetz.

Diese Unterscheidung kann jedoch nicht als zutreffend erachtet werden. Eine Beschwerde kann sich ebenso gut auf ein Gesetz stützen, wie, was ja Stein selbst zugiebt, eine Klage auf eine Verordnung. Es kommt lediglich auf den Inhalt der betreffenden Vorschriften, darauf an, ob durch dieselbe der verfügenden Behörde eine ganz bestimmte Schranke ihres Vorgehens gesetzt bezw. dem einzelnen Staatsangehörigen eine gewisse Befugniß eingeräumt werden sollte bezw. konnte oder ob die betreffende Handlung, Genehmigung oder Verweigerung u. s. w. lediglich in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt ist. Wenn z. B. in §. 1 des Ges. v. 1. Nov. 1867 über die Freizügigkeit bestimmt ist, daß jeder Bundesangehörige das Recht hat, innerhalb des Bundesgebietes sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen u. s. w., daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Bundes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb an Grundeigenthum verweigert werden kann, oder wenn nach §. 8 des angef. Gesetzes die Gemeinde nicht befugt ist, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben, so wird gegen Verfügungen, welche diesen Bestimmungen widersprechen, durch welche z. B. im Gesetze nicht ausdrücklich zugelassene Freizügigkeits- oder Niederlassungsbeschränkungen angeordnet werden, die Verwaltungsklage zulässig sein. Dagegen wird eine Person, auf welche die Voraussetzungen des §. 3 des cit. Gesetzes zutreffen, gegen die Ausweisungsverfügung wohl sich beschweren, aber nicht klagen können.

Wenn ferner die §§. 16 ff. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorschreiben, daß für gewisse gewerbliche Anlagen eine besondere Genehmigung der Verwaltungsbehörde nothwendig ist, so wird derjenige, welchem diese Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt wird, nicht klagen, sondern nur sich beschweren können. Dagegen wird derjenige, welchem eine in §. 29 der Gewerbeordnung erwähnte Approbation von der Verwaltungsbehörde entzogen wird, auf Grund des §. 53 des Gewerbegesetzes klagen können, obwohl die Approbation nur auf Grund einer Verordnung des Bundesraths erfolgt ist. Andere Beispiele ließen sich aus den Gesetzen über die Reichs-Staatsangehörigkeit und über den Unterstützungswohnsitz u. s. w. anführen, aus welchen sich stets ergeben würde, daß maßgebend für die Frage, ob Klage oder Beschwerde, nicht die Art der allgemeinen Anordnung, sondern der Inhalt derselben ist. Der tiefgehende Unterschied zwischen der Verwaltungsklage und der Verwaltungsbeschwerde ist auch nie vollständig verkannt worden, wenn er auch nicht immer sehr scharf hervortrat. Wie z. B. in Frankreich im contentieux administratif gegenüber der voie gracieuse dieser Gegensatz sich bis zu einem gewissen Grade geltend macht, so trat derselbe auch in Deutschland hervor in dem Verlangen gegen gewisse Verfügungen der Verwaltungsbehörden, den Rechtsweg, d. h. eine im gewöhnlichen Civilproceßverfahren zu verhandelnde Klage zuzulassen. Daß aber auf diesem Wege dem Bedürfnisse einer Verwaltungsrechtsprechung nicht abgeholfen werden kann, ist bereits hervorgehoben. Es handelt sich vielmehr darum, die einzelnen Fälle, in welchen eine Verwaltungsklage nothwendig und zulässig scheint, als besondere Rechtsstreitigkeiten herauszuheben und dieselben sowohl von den Beschwerdesachen wie den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten scharf zu sondern. Diese Hervorhebung und Sonderung wird eine gewisse Ausbildung des Verwaltungsrechts, insbesondere scharfe Formulirung der in den einzelnen Gesetzen vorkommenden Rechtsbegriffe zur Folge haben, wie sie andererseits schon eine gewisse Entwickelung des Staatsrechts voraussetzt.

Um so auffallender muß es erscheinen, daß gerade in dem neuesten Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Preußischen Kreisordnung vom 13. December 1872[1]), die Verwaltungsklagen mit den Beschwerden in der bedenklichsten Weise wieder zusammengeworfen sind. Nach diesem Gesetze haben die Verwaltungsgerichte, welche aus dem Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, einem richterlichen Beamten und drei gewählten Laienbeisitzern theils in erster Instanz, theils auf erhobene Berufung gegen Entscheidungen des Kreisausschusses hauptsächlich in folgenden Fällen zu entscheiden:

1) über die Streitigkeiten, welche entstehen, über die Auseinandersetzung zwischen zwei Kreisen, welche in ihrem Bestande oder ihren Grenzen verändert worden sind (§. 3 Abs. 2 u. 3 des Ges.);
2) über Streitigkeiten, welche in Folge des Ausscheidens der großen Städte aus dem Kreisverbande hinsichtlich des Antheils der ausscheidenden Stadt

[1]) Vgl. dieselbe in Hirth's „Annalen" 1873 S. 1271 ff.

an dem Activ- und Passivvermögen des bisherigen Kreises und der etwaigen Uebernahme von fortdauernden Leistungen zu gemeinsamem Zwecke der neuen Kreise (§. 4);

3) über die Folgen der unberechtigten Weigerung zur Uebernahme eines Kreisamtes (§. 8 Abs. 4 u. 5);
4) über gewisse Beschwerden einzelner Kreisangehöriger oder Gemeinden wegen ihrer Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben (§. 19);
5) über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Gemeindeamts und die Folgen der unbefugten Ablehnung eines solchen (§. 25);
6) über die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Gutsvorsteher und Amtsvorsteher (§. 35 und §. 68);
7) über Beschwerden gegen Verfügungen, welche administrative Zwangsmaßregel (Ordnungsstrafen ꝛc.) anordnen (§§. 79. 80. 82);
8) über Berufungen gegen Entscheidungen des Kreisausschusses, welche die Berichtigung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten (zu den Kreistagen) betreffen (§. 110);
9) über Beschwerden gegen die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände durch den Kreistag (§. 111);
10) über beanstandete Wahlen der Kreistagsabgeordneten (§. 113);
11) darüber, was in streitigen Wegbausachen im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu geschehen hat, darüber, ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg ist, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist (§. 135 II. 1 a. u. c.);
12) über Streitigkeiten in Vorfluth-, Entwässerungs- und Bewässerungssachen (§. 125 III. 1);
13) über Streitigkeiten, welche sich in Folge von Bezirksveränderungen über die Auseinandersetzung ergeben (§. 135 IX. 2);
14) über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-Neu- und Reparaturbauten (§. 135 X. 3 a) u. s. w.

Daß hier Fälle, in denen es sich um wirkliche Rechtsstreitigkeiten handelt, mit andern, bei denen die Entscheidung lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, des öffentlichen Wohls u. s. w. zu erfolgen hat, zusammengeworfen sind, liegt wohl klar zu Tage. Eine solche Vermischung von zwei Arten von Sachen, von denen jede ihre besondere Behandlung verlangt, erscheint keineswegs unbedenklich, denn es liegt die Gefahr nahe, daß entweder die Rechtssachen vom Standpunkte polizeilicher Erwägungen aus, oder die eigentlichen Verwaltungssachen in streng formalistischer Weise entschieden werden. Deshalb scheint es absolut nothwendig, daß diejenigen Streitigkeiten, welche, wie die Fragen, ob Jemand steuerpflichtig, wahlberechtigt u. s. w. ist, eine Entscheidung nach ebenso scharfer und strenger juristischer Logik zulassen wie irgend eine Frage des Civil- oder Strafrechts, von den anderen Streitigkeiten streng gesondert werden. Die Preußische Kreisordnung hat dies nicht gethan, die gesetzgebenden Factoren sind hier zu sehr der Auffassung Gneist's, welcher in seinen verschiedenen auf diese Frage bezüglichen Schriften (z. B. Rechtsweg, Verwaltungsjustiz 1869) dieselbe Vermischung vorgenommen hat, sicherlich mit Unrecht gefolgt.

So vortrefflich die Kreisordnung in anderer Beziehung ist, ihre Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind nicht blos nicht mustergültig, sondern sie enthalten auch gar keinen nachahmenswerthen Fortschritt.

Beachtet man, daß Gneist unter dem Worte Verwaltungsgerichtsbarkeit zwei ganz heterogene Dinge zusammenfaßt, so wird sich auch sofort ergeben, welche Bewandtniß es mit seiner Behauptung hat, daß bei den zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörigen Sachen stets mehr die Thatfrage als die Rechtsfrage streitig sei. Diese Behauptung hat für die Verwaltungs-*Rechts*-streitigkeiten gar keinen rechten Sinn, denn bei denselben wird die Thatfrage nicht mehr oder öfter streitig sein, als bei anderen Rechtsstreitigkeiten auch, dagegen kann bei den Verwaltungsstreitigkeiten (Beschwerdesachen) nur die Thatfrage streitig sein, um Rechtsfragen kann es sich dort gar nicht handeln. Gneist ist auch zu dieser eigenthümlichen Ansicht von der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur dadurch gebracht worden, daß er die Englischen Verhältnisse bei der ganzen Frage ausschließlich ins Auge faßt. In England ist aber aus historischen Gründen die Behandlung auch der gewöhnlichen Verwaltungssachen in der Form der Rechtsprechung beibehalten worden[1]), während in Deutschland umgekehrt auch die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten bis auf den heutigen Tag verwaltungsmäßig entschieden wurden und zum Theil noch werden. Beschränkt man also, wie dies nothwendig ist, den Begriff der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diejenigen Fälle, in denen es sich um Streitigkeiten über Rechte handelt, so wird man zugeben müssen, daß die Verwaltungsrechtsprechung ihrem innersten Wesen nach der Civil- und insbesondere der Strafrechtspflege gleich ist. Je nach Zeit und Art und nach der Entwickelung des öffentlichen Rechts wird der Umfang der Fälle, in welchen die Verwaltungsgerichtsbarkeit eintreten kann, verschieden sein. Soweit dieselbe aber anerkannt ist, muß die Entscheidung ebenso nach Rechtsgrundsätzen erfolgen, wie in Civil- und Strafsachen[2]).

Ist es richtig, daß die Verwaltungsrechtsprechung eine wahre und eigentliche Rechtsprechung ist, welche von der laufenden Ministerverwaltung unabhängig sein muß, weil durch dieselbe eben den Organen dieser Verwaltung eine Schranke gesetzt sein soll, so möchte man es für

[1]) Siehe hierüber *Stein* a. a. O. S. 281. 318. 325.
[2]) Seydel a. a. O. S. 94 u. 95.

selbstverständlich halten, daß diese Rechtsprechung den mit der Aufrechthaltung der Rechtsordnung auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechts betrauten Behörden, den ordentlichen Gerichten übertragen werde, weil dieselben durch ihre Thätigkeit am Ehesten geeignet erscheinen können auch auf diesem Gebiete Recht zu sprechen.

Jedenfalls ist die Behauptung der Franzosen, daß die justice administrative nicht den gewöhnlichen Gerichten übertragen werden könne, weil dadurch nicht blos die Unabhängigkeit der Verwaltung, sondern der Staat selbst gefährdet sei, eine petitio principii, welche nothwendiger Weise dazu führen mußte, daß die justice administrative eben keine wahre Rechtsprechung wurde. Muß die Verwaltungsgerichtsbarkeit Behörden übertragen werden, welche ebenso unabhängig sind, wie die Civil- und Strafgerichte, so kann es äußersten Falles eine Frage der Zweckmäßigkeit sein, ob die Verwaltungsrechtsprechung besonderen Gerichten oder den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen ist.

In dieser Beziehung wird nun freilich behauptet, daß unsere Gerichte in Folge der ausschließlichen Beschäftigung mit Strafrecht und Civilrecht nicht geeignet seien, die bei der Verwaltungsrechtsprechung vorkommenden Rechtsfragen zu lösen, weil sie die nöthigen Kenntnisse im öffentlichen Rechte nicht besitzen[1]). Es ist nun allerdings richtig, daß die Deutschen Richter, aber nicht blos diese, sondern überhaupt die Deutschen Juristen, und dazu gehören auch die juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten, durchschnittlich ziemlich geringe Kenntnisse im öffentlichen Rechte haben, also demjenigen Rechtsgebiete, welches, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise zur Entscheidung verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten nothwendig ist. Allein das ist kein normaler Zustand. Die mangelhafte Kenntniß des öffentlichen Rechts bei unseren Juristen hängt wesentlich von äußerlichen Zufälligkeiten ab, der Grund dafür liegt hauptsächlich darin, daß Deutschland zwei Menschenalter hindurch zerfahrene öffentlich-rechtliche Zustände hatte, welche die Lust am Studium des öffentlichen Rechts nicht aufkommen ließen. Das wird sicherlich wieder besser werden. Waren ja doch, wie Gneist (Vier Fragen u. s. w. S. 12 ff.) selbst zugiebt, die Juristen zu Zeiten des Deutschen Reichs im öffentlichen Rechte ebenso bewandert, wie im Civil- und Strafrechte. Es wird um so sicherer dazu kommen, daß die Bildung und die Richtung unserer Juristen eine andere wird, weil auch dann, wenn die Gerichte auf ihre gegenwärtige Zuständigkeit beschränkt bleiben, die auf Civil- und Strafrecht beschränkten Kenntnisse der Deutschen Juristen für die richterliche Thätigkeit nicht ausreichen. Freilich giebt es genug Juristen, welchen der Höhepunkt juristischer Bildung in einer genauen Bekanntschaft mit dem corpus juris, dem code civil oder dem Preuß. Landrechte erreicht ist und welche schon auf die Beschäftigung mit dem Strafrechte als eine untergeordnete Thätigkeit herabsehen. Allein immer mehr macht sich doch die Auffassung geltend[1]), daß die einseitige civilistische Bildung unserer Juristen nicht mehr genüge, daß Derjenige nicht auf den Namen eines Rechtsverständigen Anspruch machen kann, der nicht auch eine gründliche staatsrechtliche und staatswissenschaftliche Bildung besitzt[2]). Das zeigt sich insbesondere im Strafrechte. Alle Fragen der gegenwärtig entbrannten socialen, religiösen und politischen Kämpfe können im Gewande von strafrechtlichen Fällen an die Gerichte herantreten und treten auch alle Tage an dieselben heran, erfordern daher zu ihrer Lösung entsprechende staatsrechtliche und staatswissenschaftliche Kenntnisse. Allein ganz abgesehen davon, braucht man blos zu berücksichtigen, daß die Handhabung des Strafgesetzbuchs für die Gerichte die doch eminent staatsrechtliche Frage, ob Reichs- oder Landesrecht, zur Anwendung kommt[3]), oft genug zur Lösung bringt, daß die Polizeistrafrechtspflege eine große Summe verwaltungsrechtlicher Kenntnisse fordert, und daß die Anwendung einzelner Artikel des Strafgesetzbuchs, z. B. §. 113, eine sehr ausgedehnte Verwaltungsrechtsprechung enthält. Wären unsere Gerichte lediglich auf die Rechtsprechung in Civilsachen beschränkt, so wäre der erwähnte Einwurf von Gewicht, da aber unsere Gerichte die Strafrechtspflege haben, die Ausübung derselben aber bereits alle diejenigen Kenntnisse verlangt, die zur Handhabung der Verwaltungsrechtspflege nothwendig sind[4]), so verliert dieser Einwand jede Bedeutung. Derselbe kann um so weniger Gewicht haben, weil, wie oben dargelegt, die Verwaltungsgerichtsbarkeit sich blos auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu beschränken hat, nicht aber auf die Beschwerdesachen wegen verletzter Interessen.

Nicht minder unbegründet ist die Behauptung, die ordentlichen Gerichte seien durch die fortwährende Beschäftigung mit dem Civil- und Strafrecht eine Behandlung der Sachen gewöhnt, welche für die Verwaltungsrechtsprechung nicht passe, insbesondere seien die

---

[1]) Wenn Gneist meint, daß die Entscheidungen der Preußischen Appellationsgerichte und des Obertribunals in öffentlich rechtlichen Fragen nicht immer mustergültig waren, so mag dies richtig sein. Waren denn aber die Entscheidungen der Regierungen besser? Bekanntlich genießen die Preußischen Verwaltungsbeamten nicht den Ruf großer staatsrechtlicher Bildung (Preuß. Jahrb. Bd. XXX. S. 250).

[1]) Man beachte doch auch, daß die Summe der von Justizbeamten herrührenden auf öffentlich-rechtliche Gegenstände sich beziehenden Schriften gegenüber den von Verwaltungsbeamten herrührenden nichts weniger als gering ist.

[2]) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre u. s. w., 1870, Vorrede; Roesler in Hirth's „Annalen" 1871 S. 505 ff.

[3]) Holtzendorf, Allg. Strafrechts-Zeitung, Bd. I. (1872) S. 32 ff.

[4]) In England ist auch, was wohl zu beachten ist, die Strafgerichtsbarkeit und die Verwaltungsrechtspflege in der Hand derselben Gerichte vereinigt, während die Civilgerichte daneben bestehen.

Gerichte in Folge dessen geneigt, alle Fragen der öffentlichen Rechtsprechung vom Standpunkte des Schutzes der Privatrechte aus zu behandeln. Hier ist zunächst wieder darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Einwand von der falschen Auffassung ausgeht, daß auch die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerden zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehöre. Wird diese Ansicht als unrichtig erkannt, so fällt damit die Grundlage des Einwandes zusammen.

Sodann mag zugegeben werden, daß, wie dies auch oben dargelegt worden ist, lange Zeit unsere Juristen die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit irriger Weise vom Standpunkte des Civilprocesses aus behandelten und Alles gethan zu haben glaubten, wenn sie eine möglichste Ausdehnung des civilprocessualen Klagerechts gegen Regierungsacte und Verwaltungsmaßregeln erstrebten, während es sich doch um Aufrechthaltung der öffentlichen Rechtsordnung, um Rechtsstreitigkeiten handelt, welche nicht nach Grundsätzen des Civilrechts, sondern des öffentlichen Rechts entschieden werden müssen, und daher auch nicht in den Formen des Civilprocesses behandelt werden können.

Andererseits ist es aber auch zu weit gegangen, wenn behauptet wird [1]), auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gebe es gar keine „Individualrechte" und Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei auch nicht der Schutz der Individualrechte, sondern Schutz des Gesetzes, des öffentlichen Rechts im objectiven Sinne. Hierbei ist offenbar „Privatrecht" und „Individualrecht" mit einander verwechselt. Individualrechte kommen auf allen Rechtsgebieten vor und müssen auf allen vorkommen, weil die Rechte im subjectiven Sinne nichts Anderes sind als die Unverletzlichkeit der Persönlichkeit nach verschiedenen Richtungen hin [2]). Individualrechte sind eben Befugnisse, welche das Recht oder Gesetz unter gewissen Voraussetzungen an Einzelpersönlichkeiten knüpft. Das Recht auf Sitz und Stimme in einer I. Kammer, das Recht der Mitgliedschaft am Reichstage, die verschiedenen Wahlrechte sind doch sicherlich Individualrechte. Etwas ganz anderes ist es, ob ein Individualrecht verzichtbar ist, und das sind allerdings die meisten Individualrechte öffentlichen Charakters nicht, während die Privatrechte dies regelmäßig sind. Muß schon mit Rücksicht darauf, daß es auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts Individualrechte giebt, die Behauptung als irrig bezeichnet werden, daß der Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur Schutz des Rechtes im objectiven Sinne, nicht der Rechte sei, so ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Behauptung auch daraus, daß sehr viele Fälle der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Entscheidung der Frage zum Gegenstande haben, ob die Regierungsgewalt befugt war oder ist, in das Privateigenthum einzugreifen, z. B. bei Zwangsenteignungen. Wie unrichtig die ganze Auffassung ist, ergiebt ein Blick in irgend ein Gesetz über Verwaltungsgerichtsbarkeit. Stets wird die Befugniß zur Klage oder Beschwerde abhängig gemacht davon, daß der Betreffende in seinem *Rechte* oder seinen *Interessen* verletzt sei. Selbst diejenigen Gesetze, welche die Verwaltungsklagen von den Verwaltungsbeschwerden nicht scheiden, sehen sich genöthigt, diesen Weg einzuschlagen. Man vergleiche z. B. die Preußische Kreisordnung, Art. 135 ff. Eine Aufrechthaltung der Rechtsordnung in abstracto durch Richterspruch giebt es überhaupt nicht. Stets muß ein einzelner Fall vorliegen, in welchem das Gericht ausspricht, ob das Recht der einen oder der anderen mit einander im Streite begriffenen Persönlichkeiten verletzt ist oder verletzt werden darf. Das ist für die Strafrechtspflege und Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenso wahr wie für die Civilrechtspflege. Das Resultat und der Zweck der Rechtsprechung im Einzelnen ist dann freilich in letzter Instanz die Aufrechthaltung, der Schutz der Rechtsordnung. Dieses Ziel tritt nun allerdings bei der Straf- und Verwaltungsrechtspflege mehr hervor als bei der Civilrechtspflege und kann so stark in den Vordergrund treten, daß man einen jeden Staatsangehörigen als durch eine ungesetzliche Handlung verletzt erachtet und eine sog. actio popularis zuläßt.

Weil es sich bei der Verwaltungsrechtspflege in erster Linie um Schutz von Individualrechten handelt, ist es auch gar nicht zu vermeiden, daß die Fälle, in welchen die Verwaltungsgerichtsbarkeit einzutreten hat, gesetzlich specialisirt werden [1]). Es ist auch gar nicht abzusehen, warum es bedenklich sein soll, wenn auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts der Begriff des Einzelrechts, der ja, wie oben bemerkt, keineswegs mit Privatrecht identisch ist, zur Geltung kommt. Im Gegentheil ist es ja zu begrüßen, wenn alle diejenigen, welche z. B. nach dem Reichstagswahlgesetze die Befugniß zu wählen haben, diese Befugniß als ihr *eigenes Recht* betrachten und demgemäß auch handeln [2]). Es mag sein, daß, wenn den Gerichten die Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen wird, dieselben den Standpunkt des Individualrechts mehr betonen als gegenwärtig die Verwaltungsbehörden und auch als etwa zu bestellende besondere Verwaltungsgerichte, allein schädlich kann das nicht sein. Auch werden sich etwaige Einseitigkeiten civilistischer Natur bald abschleifen, je mehr die gewöhnlichen Gerichte wieder mit der Anwendung des öffentlichen Rechts vertraut werden. Denn die einseitige Richtung unserer ordentlichen Gerichte rührt hauptsächlich davon her, daß man sie auf einen sehr geringen Kreis von Rechtssachen beschränkt

[1]) *Pfizer*, Reform der Verwaltungsrechtspflege (1873) S. 15 ff. u. passim.

[2]) *Stein* a. a. O. S. 21.

[1]) Bei *Gneist*, welcher sich gegen die „Specialisirung" ausspricht, macht sich aber dabei auch wieder die Vermengung der Beschwerde und Klage fühlbar.

[2]) *Gerber*, Ueber öffentliche Rechte (1852) S. 22.

hat, für Handelssachen Handelsgerichte, für Gewerbestreitigkeiten Gewerbegerichte, für Verwaltungsrechtssachen Verwaltungsgerichte bestellt.

Eine ernste Widerlegung wird wohl kaum der weitere Einwand gegen Ueberweisung der Verwaltungsrechtsprechung an die Civil- und Strafgerichte bedürfen, daß hiedurch die Gerichte in den Strudel der Parteikämpfe hineingezogen würden. Zunächst sind die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten der Mehrzahl nach gar nicht einmal darnach angethan, einen besonderen politischen Beigeschmack zu bekommen, jedenfalls nicht mehr als irgend ein Strafproceß. Und was soll es denn überhaupt heißen, daß die Gerichte nicht in die Parteikämpfe hineingezogen werden sollen? Man sollte doch meinen, daß gerade die Gerichte diejenigen Organe seien, welche, soweit es für Menschen möglich ist, unbeirrt durch Parteiansichten, zwischen den streitenden politischen Parteien das Recht wahren. Das kann man doch nicht eine Betheiligung an den Parteikämpfen nennen. Wenn die Unparteilichkeit unserer Gerichte nicht weiter gehen würde, als daß ein Gericht im Processe des Juden A gegen den Christen B nicht aus Gehässigkeit gegen den Kläger entscheidet, dann würde es freilich schlecht aussehen. Könnte man dann aber von besonderen Verwaltungsgerichten mehr erwarten, daß dieselben im Strudel der Parteikämpfe intact bleiben?

Welch' ganz andere Auffassung von der politischen Bedeutung der Gerichte hatte da jener Französische Richter, welcher sagte: „Selbst dann, wenn eine Nation lange Zeit zerrissen, durch bürgerliche Zwistigkeiten ihre Institutionen, Gesetze und Sitten verdorben hat, ist das Uebel nicht unheilbar, wenn die richterliche Gewalt nicht gänzlich vernichtet ist, wenn die Gerichte noch das Gefühl ihrer Unabhängigkeit, ihrer Pflichten und ihrer Würde bewahren. Durch sie wird das Gesetz wieder seine Herrschrft erlangen und durch eine weise, feste und gleichförmige Verwaltung der Justiz werden sie die Parteien zerstreuen, die Aufrührerischen unterdrücken, das Eigenthum wieder befestigen und das Gefühl der Sicherheit wieder in die Herzen zurückführen, sie werden die Eintracht unter den Bürgern wieder herstellen und die gesellschaftliche Ordnung wieder auf ihren alten Grundlagen befestigen" [1]). Freilich ist aber auch andererseits zu wünschen, daß die öffentliche Meinung die Gerichte und ihre Entscheidungen mehr achte als es hie und da der Fall zu sein scheint und daß sie nicht selbst verlange, daß die Gerichte nach politischen Rücksichten entscheiden [2]).

[1]) Henriou de Pansey a. a. O. S. 120.

[2]) Wenigstens haben die grundlosen Verdächtigungen gegen den Bayerischen Richterstand, zu welchen sich unmittelbar nach dem Kullmann'schen Attentat ein Theil der Berliner Presse hinreißen ließ, und die eigenthümliche Art, mit welcher einzelne nationalliberale Blätter das vom Berliner Stadtgericht gegen Arnim verhängte Strafmaß besprochen, in dieser Beziehung Manches zu denken gegeben.

Ein wirklich gewichtiger Einwand gegen die Ueberweisung der Verwaltungsrechtsprechung an die gewöhnlichen Gerichte ist nur von Gneist erhoben worden, indem er sagt, eine Controle der Verwaltung durch fernstehende Gerichte sei für den laufendin Geschäftsgang der Verwaltung hinderlich und lästig, dazu aber auch gar nicht wirksam. „Nicht Competenzgesetze können hier helfen, sondern eine neue Organisation der Verwaltung" [1]).

Ausgehend von der zuerst durch Stein (Begriff der Gesellschaft und die sociale Geschichte der Französischen Revolution, Leipzig 1850, S. I. bis CXLI.) dargelegten Auffassung, daß maßgebend für die Entwickelung des einzelnen Staates und des in ihm gültigen öffentlichen Rechts die Gestaltung der Gesellschaft, d. h. die Vertheilung von Besitz und Erwerb innerhalb des Volkes sei, daß von den hiedurch erzeugten gesellschaftlichen Classen jede nach der Herrschaft im Staate strebe und, zur Herrschaft gelangt, sich ihr eigenes Recht schaffe — weist nun Gneist darauf hin, daß der Staat berufen sei, dem in der Gesellschaft wirkenden Principe des Egoismus als Princip des staatlichen Lebens die Pflicht gegenüber zu stellen. Gelangt dieses staatliche Princip zur Geltung, so wird die im Staate herrschende Classe ihr Uebergewicht darauf stützen, daß sie selbst die Staatsgeschäfte in selbstverleugnender Weise persönlich führt und die schwersten und wesentlichsten Staatspflichten selbst auf sich nimmt, wie dies in England Jahrhunderte lang der Fall war und größtentheils noch der Fall ist. In England hat sich in Folge davon die Ueberzeugung gebildet, daß, um dem Ueberfluthen der Gesellschaft über den Staat einen Damm entgegen zu stellen, es absolut nothwendig ist, das öffentliche Recht des Landes möglichst vor dem Einflusse wechselnder Parlamentsmajoritäten zu sichern, dadurch, daß die als Minister fungirenden Führer dieser Majoritäten keinen Einfluß auf die materielle Entscheidung in Verwaltungssachen und die Verwaltungsrechtsprechung haben, sondern daß diese Rechtsprechung und überhaupt die hiedurch geübte Controle der Verwaltung unabhängigen Gerichten anvertraut ist und zwar Gerichten, deren Unabhängigkeit wesentlich auf der hervorragenden socialen Stellung ihrer Mitglieder, welche, wie die Friedensrichter, theilweise dem Laienstande angehören, beruht. In Deutschland ist diese Scheidung der Verwaltungsrechtsprechung von der laufenden Ministerverwaltung noch nicht erfolgt, obwohl gerade in Folge der Einführung des parlamentarischen Systems das dringendste Bedürfniß dazu vorgelegen wäre, weil ja durch dieses System die gesellschaftlichen Elemente wieder einen stärkeren Einfluß auf das Staatsleben bekamen. Gneist schlägt nun diese Trennung vor

[1]) Gneist hat diese Ansicht in einer ganzen Reihe größerer und kleinerer Schriften dargelegt und im Einzelnen entwickelt. Insbesondere ist die Schrift „Der Rechtsstaat" (1872) der Darlegung derselben gewidmet.

und zugleich Verstärkung des Berufsbeamtenthums durch Laien, da die Berufsbeamten sich auch dem gesellschaftlichen Kampfe nicht entziehen könnten und daher die Controle der einen Beamtenkategorie durch die andere geringe Bedeutung habe.

Diesen Ausführungen Gneist's ist insofern ganz entschieden beizustimmen, als eine Reform in dem angedeuteten Sinne allerdings Noth thut. Die materielle Entscheidung in Verwaltungsstreitigkeiten ist von der laufenden Ministerverwaltung zu trennen und die besser gestellten gesellschaftlichen Classen müssen zur selbstthätigen Ausübung von Staatspflichten möglichst herangezogen werden. Allein damit dürfte der hier gemachte Vorschlag gar nicht in Widerspruch stehen, sondern beide Vorschläge ergänzen sich. Es wäre dann die eigentliche Verwaltungsrechtsprechung den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen, die Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten (Beschwerdesachen) aber besonderen Behörden, welche aus Laien und Berufsbeamten zusammengesetzt werden mögen, wie dies bereits nach der Preuß. Kreisordnung der Fall ist, und welche in einem Staatsrathe oder einer ähnlichen von den Ministern nicht unmittelbar abhängigen Behörde gipfeln würden. Es ist möglich, daß durch diese Beiziehung von Laien zur Verwaltung möglichst die parteimäßige Handhabung des Verwaltungsrechts vermieden wird und in Folge dessen eigentliche Verwaltungsrechtsstreitigkeiten recht selten werden. Allein dies dürfte noch keineswegs gegen die Ueberweisung der Verwaltungsrechtsprechung an die gewöhnlichen Gerichte sprechen. Im Gegentheil, gerade wenn die Heranziehung von Laien zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine stärkere wird, erscheint die Ausübung der Verwaltungs-Rechtsprechung durch die gewöhnlichen Gerichte nothwendig. Nicht blos werden die Laien sehr häufig die zu dieser Rechtsprechung nothwendigen Kenntnisse nicht besitzen, sondern es dürfte auch sehr gewagt sein, gerade Laien zur Controle der unparteiischen Handhabung des Verwaltungsrechts zu bestellen. Wenn man schon von den Gerichten fürchtet, sie könnten sich in die politischen Parteikämpfe zu tief einlassen, so kann man doch sicherlich auch Collegien, in welchen Laien, die an das audiatur et altera pars nicht so gewöhnt sind, wie rechtsgelehrte Richter, das Uebergewicht oder doch großen Einfluß haben, kein zu großes Vertrauen setzen. Beachtenswerth ist in dieser Beziehung was Brater in dem Referate über den im Jahre 1868 den Bayer. Kammern vorgelegten Gesetzentwurf über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche in erster Instanz durch ein aus dem Bezirksamtmann und bürgerlichen Beisitzern gebildetes Gericht gehandhabt werden sollte, sagte. Brater sprach sich gegen die Beiziehung von bürgerlichen Beisitzern aus verschiedenen Gründen aus, wenn er auch zugiebt, daß in einzelnen Fällen die Mitwirkung von Laien zweckmäßig sei, und fährt dann fort: „Andere Fälle sind hingegen so beschaffen, daß den Beisitzern entweder das Interesse oder die rechte Befähigung an der Entscheidung mitzuwirken, oder beides fehlen wird. Es kommt hier der zweite Grundsatz in Betracht, an welchem im Vorhergehenden erinnert worden ist; das bürgerliche Ehrenamt darf niemals mit einer Aufgabe betraut werden, der seine Träger nicht gewachsen sind."

„In vielen Fällen, zum Theil in solchen, die sehr häufig vorkommen, verlangen die subtilsten Rechtsfragen im Zusammenhange mit den verwickeltsten Thatfragen ihre Lösung vom Verwaltungsrichter, dem rechtsunkundigen Beisitzer ist es hier einfach unmöglich, sich unvorbereitet im raschen Gange der Verhandlung ein selbstständiges, reifes Urtheil zu bilden, es müßte denn sein, daß, was doch nur ausnahmsweise geschehen wird, durch eine gründliche Erörterung rechtskundiger Anwälte, der Gegenstand nach beiden Seiten in ein klares Licht gesetzt ist. Hat nur Ein Anwalt oder keiner gesprochen, so sehen sich die Beisitzer regelmäßig in die peinliche Alternative versetzt, das Votum ihres Vorsitzenden entweder blindlings anzunehmen oder blindlings zu verwerfen. Dadurch wird ihre Stellung compromittirt und ihnen verleidet. Man könnte einwenden: Ein aus Rechtsunkundigen zusammengesetztes Richtercollegium sei überhaupt darauf angewiesen, mehr ex aequo et bono als nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes zu urtheilen. Hiermit wird jedoch weniger das obige Bedenken gehoben, als eine weitere Schwierigkeit aufgedeckt, denn wenn und insoweit die Voraussetzung richtig ist, muß sich zwischen der Rechtsprechung der ersten und jener der zweiten aus rechtsgelehrten Richtern gebildeten Instanz ein unlöslicher innerer Widerspruch ergeben."

Uebrigens betont ja Gneist selbst, daß die Laien nicht berufen seien, Rechtsfragen zu entscheiden, sondern nur Thatfragen, und weist darauf hin, daß auch die Geschworenen der Rechtsweisung des rechtsgelehrten Richters zu folgen hätten, wie sie es auch in England thäten (Vier Fragen u. s. w. S. 135 ff.).

Daß die Controle, welche die Gerichte gegenüber der Verwaltung üben können, so ganz wirkungslos sei, dürfte endlich doch zweifelhaft sein. Wenigstens sprechen die Verhältnisse in Frankreich dagegen, da man dort die Verwaltung durch sich selbst controliren läßt, weil man die Controle der Gerichte fürchtet. Auch beachte man die Controle der Polizei durch die Polizeigerichtsbarkeit der Strafgerichte, die Controle der gesammten Staatsverwaltung in finanzieller Richtung durch den obersten Rechnungshof. Hier controliren sich auch Berufsbeamte gegenseitig und gewiß in sehr wirksamer Weise.

Wenn schließlich behauptet wird, eine derartige Controle der Verwaltung durch die Gerichte sei hinderlich und lästig für die Verwaltung, weil sich die Rechtsprechung vom Vollzuge nicht trennen lasse, und führe zur Ueberlastung der Gerichte, so ist darauf zu erwiedern, daß derartige Einwendungen nur Bedeutung hätten, wenn nicht blos die Klagesachen, sondern auch die Beschwerde-

sachen den ordentlichen Gerichten übertragen werden sollten. Wenn aber nur die wahren Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten überwiesen werden, durch die Administrativklage der Vollzug eines Verwaltungsbeschlusses nicht suspendirt wird[1]) und eventuell in einzelnen Sachen die Wahl zwischen Klage bei Gericht und der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gelassen wird, so wird weder der Verwaltungsdienst geschädigt werden, noch eine Ueberlastung der Gerichte eintreten. Nebenbei mag auch bemerkt werden, daß die Trennung des Vollzugs sich auch dann nicht vermeiden läßt, wenn besondere Verwaltungsgerichte bestellt werden.

Uebrigens scheint es fast, als ob alle Gründe, welche gegen die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte ins Feld geführt werden, mehr oder weniger nur Scheingründe wären. Man hat zwar nach und nach zugeben müssen, daß auch auf dem Gebiete der Verwaltung eine Rechtsprechung durch unabhängige Behörden nothwendig ist, daß nicht alle „Verwaltungssachen" nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu entscheiden seien. Allein die Abneigung, „die Regierungsgewalt dem Spruche der Gerichte zu unterwerfen", ist doch noch mächtig genug, um wenigstens die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte zu verhindern. Man fühlt, daß die Forderung eines „Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts" erst dann unbedingte Anerkennung gefunden haben wird, wenn diese Uebertragung stattgehabt hat. Man sucht daher auf halbem Wege stehen zu bleiben, in der Meinung, die Verwaltungsgerichte würden die Controle gegen die Verwaltung weniger scharf üben. Deswegen sollen z. B. die Verwaltungsgerichte dem Ministerium des Inneren untergeordnet sein und nicht dem Justizministerium untergeordnet werden. Deshalb soll bei den neu projectirten Preußischen Verwaltungsgerichten der Regierungspräsident stets die Befugniß, den Vorsitz zu übernehmen, haben („damit die Verwaltungsrechtsprechung mit der Verwaltung in stetem Contact bleibe", ein Contact, welcher bekanntlich auch im Französischen Präfectensystem in sehr wirksamer Weise vorhanden ist). Ganz richtig sagt daher Stein (a. a. O. S. 406): „Will man aber statt des ordentlichen Gerichts ein Verwaltungsgericht, so wird dasselbe entweder nach dem Rechte verfahren, wie das ordentliche Gericht und dann ist kein Grund für ein besonderes Verwaltungsgericht; oder man will, daß das Verwaltungsgericht Billigkeit gegen das geltende Recht — das ist Unbilligkeit gegen den Kläger — walten lasse, dann sprechen alle Gründe gegen das Verwaltungsgericht"[2]).

Die Französische Auffassung von der Trennung der Justiz von der Verwaltung, der Beschränkung der Justiz auf Civil- und Strafrecht und die Ansicht, daß die ordentlichen Gerichte eine, wenn nicht staatsfeindliche, so doch der Verwaltung abgeneigte Macht seien, hat nur zu tiefe Wurzel geschlagen. Man hat sich ganz entwöhnt, an ein einiges Zusammenwirken zwischen Justiz und Verwaltung zu denken, setzt gegenseitige Eifersüchtelei und Gehässigkeit als nothwendig voraus.

Es ist Zeit, daß dieser Zustand sein Ende erreiche und gerade gegenwärtig, wo Deutschland vor einer neuen Gerichtsverfassung steht, ist die Möglichkeit gegeben, einen neuen Weg einzuschlagen, der sicherlich nur vortheilhaft sein kann. Denn nicht Nachtheile, sondern Vortheile wird die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die gewöhnlichen Gerichte haben.

Zunächst liegt schon ein großer Vorzug in der Einheit der Rechtsprechung[1]). Besteht in dem Staate ein oberster Verwaltungsgerichtshof und ein oberster Gerichtshof für Civil- und Strafsachen, so liegt die Gefahr zu nahe, daß über eine und dieselbe Rechtsfrage die entgegengesetztesten Entscheidungen von den beiden obersten Gerichtshöfen gefällt werden, da ja in ein und derselben Rechtssache Fragen aus allen Rechtsgebieten zur Sprache kommen können. Daß diese Gefahr keine eingebildete ist, zeigen die vielen widersprechenden Entscheidungen des Französischen Staatsraths und des Französischen Cassationshofes über dieselben Streitfragen.

Ein weiterer Vortheil der Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die gewöhnlichen Gerichte besteht darin, daß dann die Competenzgerichtshöfe wegfallen können[1]). In Frankreich hat das Institut der Competenzconflicte um deswillen seine Berechtigung, weil die Scheidung der Verwaltung von der Justiz eine so scharfe und es ausdrücklich verboten ist, daß die Gerichte über irgend eine Entschließung einer Verwaltungsbehörde auch nur nebenher entscheiden. In Deutschland, wo die Gerichte in die Lage kommen können, in jedem Civilprocesse, vor Allem aber in Strafsachen über die Gültigkeit oder Inhalt von Anordnungen oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden zu urtheilen und hiedurch indirect eine mitunter recht einschneidende Controle der Verwaltung zu üben, hat überhaupt die Einführung der Competenzconflicte nach Französischem Muster und die Erreichung von Competenzgerichtshöfen nicht die Bedeutung und Berechtigung gehabt wie ihre Vorbilder in Frankreich. Werden nun die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten den gewöhnlichen Gerichten überwiesen, so besteht überhaupt kein Anlaß mehr, Competenzgerichtshöfe zu bestellen. Allerdings werden auch dann immer noch Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, wie der Gerichte unter sich und der Verwaltungsbehörden unter sich möglich sein und vorkommen; allein es wird kein Anlaß mehr bestehen, die Gerichte nicht über ihre Competenz selbst entscheiden zu lassen, denn es hat nur so lange Sinn, den Gerichten dieses Entschei-

[1]) Stein a. a. O. S. 377 ff. — Seydel a. a. O. S. 88.
[2]) Bähr, Rechtsstaat S. 70. — Bavoux a. a. O. I. S. 58.

[1]) Seydel a. a. O. S. 98.

dungsrecht zu nehmen, als denselben keine directe Controle der Verwaltung eingeräumt ist, wie eine solche in der Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt. Auch werden im Falle der Ueberweisung der Verwaltungsrechtsprechung an die gewöhnlichen Gerichte die etwaigen Competenzstreitigkeiten weniger werden und leichter zu entscheiden sein, weil kein Anlaß mehr für die Verwaltungsbehörden besteht, die Entscheidungen der Gerichte in Bezug auf Feststellung ihrer Zuständigkeit mißtrauisch zu betrachten und weil es gewöhnlich nicht schwer halten wird, zu entscheiden, ob eine Sache eine Rechtsstreitigkeit ist oder ob sie in das Gebiet der Beschwerdesachen gehört, während die Entscheidung der Justiz- und Verwaltungssachen auf der gegenwärtige Grundlage mitunter geradezu unmöglich ist. Werden dagegen besondere Verwaltungsgerichte bestellt, so werden die Competenzconflicte sich eher vermehren und verschärfen als vermindern und die Competenzgerichtshöfe werden bestehen bleiben müssen.

Sodann aber, und das ist die Hauptsache, werden die ordentlichen Gerichte nur dann die ihnen gebührende Stellung im Staatsorganismus, welche ihnen in Folge der falschen Ausbildung der Gewaltentheilung und bezw. der schiefen Auffassung der Trennung der Justiz von der Verwaltung genommen wurde, wieder erhalten, wenn ihnen auch der „Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts" übertragen wird. Die Gerichte werden dann sein was sie sein sollen, die zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung nach jeder Richtung berufenen Behörden. In dieser Stellung werden sie dann nicht blos dem ganzen Staatsorganismus einen festen Halt zu geben vermögen, sondern sie werden sicherlich nicht ein Hinderniß, sondern eine Stütze für eine gerechte und unparteiische Verwaltung sein, deren Maßregeln durch die Entscheidungen unabhängiger Gerichtshöfe gewissermaßen noch besonders sanctionirt werden. Hat ja doch auch die Verwaltung durch Uebertragung der Polizeistrafgerichtsbarkeit an die gewöhnlichen Gerichte an Einfluß nicht verloren, sondern eher gewonnen, ganz abgesehen davon, daß den Verwaltungsbehörden eine recht unangenehme Last abgenommen wurde. Und doch haben Viele auch gegen diese Uebertragung, wie sie glaubten, im Interesse der Verwaltung protestirt.

Wenn hier die Uebertragung der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte befürwortet wird, so ist dies, wie das schon aus der ganzen Darstellung sich ergiebt, nicht in dem Sinne gemeint, daß die Gerichte diese Rechtssachen als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den Formen des Civilprocesses verhandeln sollen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag jedoch hier noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die ordentlichen Gerichte diese Rechtsstreitigkeiten als Verwaltungsrechtsprechung zu behandeln haben werden in den Formen des dafür zu bestimmenden Verfahrens und wie sie jetzt nach der Natur des von ihnen entschiedenen Gegenstandes als Civil- oder Strafgerichte entscheiden, so werden sie dann auch noch als Verwaltungsgerichte fungiren.

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt es sich, wie dies oben des Näheren dargelegt ist, in erster Linie und im Wesentlichen um Entscheidung von Conflicten, darüber, ob die Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle die ihr durch das Gesetz und Recht gesteckte Grenze bei Ausübung der Regierungsgewalt eingehalten hat. Es treten sich daher als Proceßgegner die betreffende Verwaltungsbehörde und der einzelne Staatsangehörige (Corporation, Gemeinde u. s. w.) gegenüber, welcher behauptet, in seiner Privatrechtssphäre oder in Bezug auf die ihm zustehenden öffentlichen Rechte verletzt zu sein.

Es ist aber auch möglich, daß zwei Staatsangehörige sich über die Ausübung eines öffentlichen Rechts oder die Uebernahme einer öffentlichen Pflicht streiten (z. B. Theilnahme an einer gesetzgebenden Versammlung, Herstellung eines öffentlichen Weges). Auch diese Fälle gehören in das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Diese beiden Gruppen werden zum Theil ein verschiedenes Verfahren nothwendig machen. Für die zweite Gruppe werden im Wesentlichen die Grundsätze des Civilprocesses maßgebend sein können, zumal ja die Strömung gegenwärtig dahin geht, alle überflüssigen Förmlichkeiten im Civilverfahren zu beseitigen.

Die erste Gruppe wird ein Verfahren erheischen, welches der Officialmaxime des Strafverfahrens näher kommt. Das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wird dabei verlangen, daß die Verwaltungsbehörde sich nicht auf eine schriftliche Vertheidigung beschränkt, sondern in der öffentlichen Sitzung vertreten ist. Der natürliche Vertreter der Verwaltungsbehörde wird der Staatsanwalt am betreffenden Gerichte sein. Jedoch wird der Verwaltungsbehörde frei gelassen werden müssen, daß sie einen besonderen Vertreter in die öffentliche Sitzung schickt.

Was die einzelnen Gerichte, welche zuständig sein sollen, anbelangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß auch bei denjenigen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, bei denen der Gegenstand eine Schätzung dem Werthe nach zuläßt, der etwaige Geldwerth für die Competenz nicht maßgebend sein kann, es wird vielmehr als Grundsatz festzuhalten sein, daß alle Verwaltungsrechtsstreitigkeiten in erster Instanz vor die Landgerichte zu bringen sind (vgl. z. B. §. 50 Abs. 3 des Entw. des GVG.). Diese Gerichte werden nach der Zahl der Richter sowohl, sowie wegen des großen Umfangs ihrer Rechtsprechung überhaupt die nothwendigen Garantien bieten. Nur ganz ausnahmsweise würden die Einzelrichter die Entscheidung haben können. Ja in manchen Fällen mag es sogar zweckmäßig erscheinen, die Sachen sofort vor die Oberlandesgerichte zu bringen, z. B. Fälle des recursus ab abusu.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die Ueber-

weisung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte eine gewisse Specialisirung der Fälle nothwendig macht, in welchen das Gericht angegangen werden kann, weil eine gerichtliche Entscheidung nur dann möglich ist, wenn genau die Grenze festgestellt ist, innerhalb welcher der Einzelne sich frei bewegen kann, bezw. bis zu welcher die Verwaltungsbehörde gehen darf. Die Verwaltungsrechtsprechung setzt eine gewisse Ausbildung des öffentlichen bezw. Verwaltungsrechts voraus. Daraus ergiebt sich schon, daß nur diejenigen Fälle der Rechtsprechung den ordentlichen Gerichten überwiesen werden können, in denen diese Krystallisation bereits eingetreten ist. In allen Fällen, wo dies noch nicht geschehen, muß vorerst noch das Beschwerdeverfahren eintreten und aushelfen. Allein auch abgesehen davon, mag es in einzelnen Rechtsgebieten zweckmäßig sein, dauernd oder doch für die nächste Zeit die Rechtsprechung den Beschwerdebehörden zu lassen, weil etwa Klagen und Beschwerdesachen sich zu schwer trennen lassen. Ebenso mag die Entscheidung in allen denjenigen Fällen den Beschwerdebehörden übertragen werden, wo die Klage sich lediglich darauf stützt, daß die für Ertheilung von Bewilligung von Concessionen u. s. w. vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht beachtet wurden.

Es handelt sich ja nicht darum, hier die Principien auf die Spitze zu treiben. Ueberträgt man doch auch in Fällen, wo es sich lediglich um Privatrechte und Privatinteressen handelt, z. B. bei Ablösungen, bei Arrondirungen, Gemeinheitstheilungen, Culturverbesserungen u. s. w. die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten Verwaltungbehörden oder besonderen Commissionen, weil sich dabei häufig die Fragen des Rechts und der Billigkeit scheiden lassen oder weil eine Entscheidung lediglich nach dem strengen Rechte Niemand, selbst den Berechtigten nicht, befriedigen würde. Unter diesen Einschränkungen wird auch die Ueberweisung der eigentlichen Verwaltungsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte keine so große Umwälzung hervorrufen, als Manche befürchten.

Befürworten doch selbst Gegner des hier gemachten Vorschlags, wie Gneist, die Zulässigkeit des Rechtswegs, also Rechtsprechung des Civilgerichts in verschiedenen der hier gemeinten Fälle.

So meint Gneist z. B. (Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, 1869, S. 310), daß, was die directen Steuern anbelangt, die question of fact der Einschätzungen durch die ernannten Kreis- und Bezirkscommissionen endgültig zu entscheiden sei, dagegen für die Rechtsfrage, d. h. die streitige Verfassungsmäßigkeit der Steuer und die streitige Auslegung der Gesetze der Rechtsweg einfach dadurch hergestellt werden solle, daß die nach dem (Preußischen) Gesetz von 1861 zulässige Rückforderungsklage auch auf den Fall der „bestrittenen Gesetzmäßigkeit" ausgedehnt werde.

Gneist weist ferner darauf hin (S. 445), daß nach Preußischer Gesetzgebung über die Frage, welcher von mehreren Armenverbänden der verpflichtete sei, die Gerichte entscheiden sollten. Ebenso meint er (S. 472) „für die Hauptfragen der Wegbaulast wird der Rechtsweg vorzubehalten sein", u. dgl. m.

Daß die hier gewünschte Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolge, ist nicht wahrscheinlich, obwohl diese Uebertragung zweifellos nach §. 4 des EG. z. GVG. zulässig wäre. Im Gegentheil liegt die Annahme viel näher, daß die Strömung siegen wird, welche sich für besondere Verwaltungsgerichte ausspricht. Es liegt auch zunächst gar nicht so viel daran, daß dies geschieht, denn wenn es den Regierungen mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit Ernst ist, dann werden die Verwaltungsgerichte zweifellos nur ein Uebergangsstadium bilden. Gegenwärtig handelt es sich nur darum, daß nicht auch die Idee der besonderen Verwaltungsgerichtshöfe auf dem Boden der Reichsgesetzgebung Fuß fasse, sondern daß das zu schaffende Reichsgericht auch die Verwaltungsrechtsprechung erhalte, daß nicht sofort eine zweispältige Rechtsprechung sich im Reiche einbürgere und die falsche Auffassung der Scheidung der Justiz von der Verwaltung in der Reichsgesetzgebung sich festsetze. Faßt man nämlich die Stellung des künftigen Reichsgerichts etwas näher ins Auge, so ergiebt sich, daß dasselbe eine doppelte Aufgabe zu erfüllen haben kann. Zunächst läßt sich das Reichsgericht denken als oberster Gerichtshof für Civil- und Strafsachen. In dieser Beziehung hat dann das Reichsgericht dieselbe Aufgabe für das Reich zu erfüllen, welche ein oberster Gerichtshof für einen einheitlichen Staat zu erfüllen hat, Aufrechthaltung des (Reichs-) Rechts und der Gleichförmigkeit seiner Anwendung. Diese Aufgabe soll auch dem Reichsgerichte nach dem Entwurfe des Gerichts-Verfassungsgesetzes übertragen werden (§. 106 u. §. 107 Z. 2). Insoweit diese Thätigkeit dem Reichsgerichte zusteht, tritt es an die Stelle der obersten Gerichtshöfe der einzelnen Bundesstaaten.

Zweitens aber kann das Reichsgericht die Stellung eines Bundesgerichts haben. Es ist wohl allgemein anerkannt, daß ein jeder Bundesstaat als wesentliche Einrichtung eines Bundesgerichtes bedarf, eines Gerichtes, welchem der Schutz der Bundesverfassung und überhaupt der Bundes-Rechtsordnung anvertraut ist. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts wird natürlicher Weise weiter oder enger gezogen sein, je nachdem die Bundesverfassung die Souveränität der einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger beschränkt. Im Allgemeinen kann man aber wohl sagen, daß die Zuständigkeit eines Bundesgerichts für einen Bundesstaat mit der Verfassung des Deutschen Reiches sich zu erstrecken hat auf die Entscheidung folgender Rechtssachen[1]):

[1]) Verhandlung des 10. Deutschen Juristentags, Bd. I. S. 3 ff. (Gutachten von Zachariae).

1) Privatrechtliche Ansprüche einzelner Reichsangehöriger oder Corporationen an das Reich (oder auch mehrere Bundesstaaten);
2) Untersuchung und Entscheidung der gegen das Reich gerichteten strafbaren Handlungen;
3) desgl. der Verbrechen und Vergehen der Reichsbeamten;
4) Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten privatrechtlicher wie öffentlich rechtlicher Natur unter sich sowohl wie mit der Reichsregierung, z. B. über jura singulorum;
5) Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten zwischen Regierung und Volksvertretung;
6) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten;
7) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege;
8) Beschwerden einzelner Reichsangehöriger oder Corporationen u. s. w. gegen Verfügungen der Behörden der Einzelstaaten sowohl wie der Reichsbehörden wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung gewährleisteten politischen und sonstigen Rechte.

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß die beiden im Vorstehenden berührten möglichen Aufgaben eines Reichsgerichts vollständig getrennt gehalten werden können, und daß für jede Aufgabe ein besonderer Gerichtshof bestellt werden kann. Ob dieses zweckmäßig ist, wird sofort zu besprechen sein, vorher aber ist die Frage zu erörtern, ob und inwieweit im Deutschen Reiche überhaupt die Idee eines Bundesgerichts zur Geltung gelangt ist. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund keine Bestimmung bezüglich eines Bundesgerichtes enthielt und daß auch eine solche Bestimmung weder in der festgestellten Verfassung des Norddeutschen Bundes, noch in der Reichsverfassung Aufnahme fand. Trotzdem wurde bei den Verhandlungen über den Entwurf der Bundesverfassung der Werth eines höchsten Bundesgerichts von keiner Seite verkannt; man hielt aber die damaligen Zustände für zu unfertig, um sofort ein solches Gericht niederzusetzen[1]). In Folge dessen begnügte man sich mit den allerdings sehr unzulänglichen Bestimmungen der Art. 74 bis 77 incl. der Reichsverfassung. Hiernach wurde zur Untersuchung und Entscheidung gewisser gegen das Reich und seine Organe gerichteter strafbarer Handlungen das Oberapellationsgericht von Lübeck als Bundesgericht bestellt. Außerdem wurde bestimmt, daß bei Justizverweigerungen unter gewissen Voraussetzungen der Bundesrath eintreten könne (Art. 77), daß nicht privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Bundesstaaten durch den Bundesrath zu erledigen seien (Art. 76 Abs. 1) und endlich, daß bei Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten der Bundesrath die Vermittelung haben solle.

An späteren Gesetzbestimmungen, welche in dieser Beziehung in Betracht kommen, sind noch zu erwähnen der Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei, wonach das Reichs-Oberhandelsgericht zu entscheiden hat, wenn für Aufhebung der Flößerei-Abgaben ein Entschädigungsanspruch gegen den Reichsfiscus erhoben wird, und die §§. 152—154, 144, 149 des Gesetzes vom 31. März 1873 über die Verhältnisse der Reichsbeamten, inhaltlich deren an Stelle des nach den Landesgesetzen bestehenden Gerichtshofes das Reichs-Oberhandelsgericht tritt, zur Entscheidung in letzter Instanz über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten an den Reichsfiscus aus ihrem Dienstverhältnisse und für Entschädigungsansprüche gegen Reichsbeamte, welche auf Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidrige Unterlassung von Amtshandlungen gegründet werden. Dazu kommen noch die Bestimmungen der §§. 37—44 des Ges. vom 6. Juni 1870, wonach das Bundesamt für Heimathswesen, welches in letzter Instanz über die Berufungen gegen die Entscheidungen der hierzu für die erste Instanz berufenen Spruchbehörden der Einzelstaaten in Streitsachen zwischen Armenverbänden, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, über die Verpflichtung zur öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger zu entscheiden hat.

Nach dem Entwurfe des Gerichts-Verfassungsgesetzes soll nun die Untersuchung und Entscheidung der in Art. 75 der Reichsverfassung aufgeführten strafbaren Handlungen an das zu schaffende Reichsgericht übergehen (§. 107 Z. 1). Ebenso wird das Reichsgericht für die oben aufgeführten privatrechtlichen Ansprüche gegen das Reich zuständig sein, für welche bisher das Oberhandelsgericht zuständig war (Einf.-Ges. §. 7 Z. 2). In diesen beiden Beziehungen wird daher das Reichsgericht die Stellung eines Bundesgerichts erhalten.

Was die übrigen oben aufgezählten, vor ein Bundesgericht gehörigen Sachen anbelangt, so ist für einzelne derselben, insbesondere die sub 6 und 8 erwähnten in der Deutschen Reichsverfassung überhaupt keine Vorsorge getroffen, wenigstens besteht dafür keine richterliche Instanz. So dringend für diese Sachen ein Bundesgericht zu wünschen wäre, so soll jedoch auf diese Frage hier nicht weiter eingegangen werden. Dagegen ist die Frage zu beantworten, ob es sich empfiehlt, die Entscheidung derjenigen Streitsachen, welche gegenwärtig der Bundesrath und das Bundesamt für Heimathswesen zu erledigen haben, dem Reichsgerichte zu überweisen. Die Frage dürfte unbedingt zu bejahen sein.

Wenn jetzt nämlich diese Ueberweisung an das Reichsgericht nicht erfolgt, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine Zersplitterung der höchsten Reichsgerichtsbarkeit eintritt. Das Bundesamt für Heimathswesen wird sich

[1]) Schulze, Die Krisis des Deutschen Staatsrechts im Jahre 1866 (1867) S. 102.

zu einem Reichs-Verwaltungsgerichtshofe entwickeln, wie dies schon von verschiedenen Seiten verlangt worden ist und daneben wird möglicher Weise noch ein Bundesgericht errichtet für einzelne Sachen, welche nicht dem Reichsgerichte oder Reichs-Verwaltungsgerichtshofe überwiesen sind, vielleicht auch noch ein Reichs-Competenzgerichtshof. Eine derartige Zersplitterung der Rechtsprechung ist aber jedenfalls vom Uebel. Wenn schon in einem einheitlichen Staate die Vertheilung der Rechtsprechung in letzter Instanz auf mehrere oberste Gerichtshöfe nicht gut ist, so ist dieselbe bei einem Bundesstaate, wie das Deutsche Reich ist, noch bedenklicher. Zunächst wird schon die Gefahr einer divergirenden Jurisprudenz in denselben Rechtsfragen gegenüber einem einheitlichen Staate erhöht, weil ja in den meisten Fällen die sehr schwierige Frage, ob das Reichsrecht oder das Landesrecht vorwiegt, zu lösen ist. Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand. Ein jedes Bundesgericht wird durch seine Rechtsprechung indirecter Weise einen gewissen Einfluß auf die Entwickelung des Bundesrechts und der Bundesverfassung ausüben. Es kann hiedurch eine centralisirende Richtung begünstigt oder auch gehemmt werden. Es ist dabei keineswegs an irgend welche bewußte Politik eines solchen Gerichtshofes zu denken, sondern bei der größten Objectivität der Richter können, und man kann fast sagen müssen derartige Erscheinungen eintreten. In jeder Bundesverfassung werden zwei verschiedene Strömungen zum Ausdrucke kommen, eine mehr centripetale und eine mehr centrifugale. Es ist sehr häufig eine schwierige Frage, in welchem Sinne einzelne Bestimmungen der Bundesverfassung auszulegen sind (z. B. Art. 78 Abs. 2 der RV. über die jura singulorum), und man wird begreifen, welchen Einfluß ein Bundesgericht auszuüben vermag. Wird nun die Rechtsprechung in letzter Instanz auf zwei oder gar mehrere höchste Gerichtshöfe ertheilt, so kann hiedurch ein Gegensatz zwischen verschiedenen Gerichtshöfen entstehen, welcher nur zu sehr geeignet sein wird, die Autorität der höchsten Reichsgerichtsbarkeit und der Reichsgewalt zu schädigen, während umgekehrt ein einziges höchstes Gericht zur Kräftigung der Reichsgewalt beitragen wird, oder gegebenen Falles Uebergriffen derselben entgegentreten kann[1]). Deshalb besteht das dringendste Bedürfniß, nur Ein höchstes Gericht im Deutschen Reiche zu errichten und demselben die höchste Gerichtsbarkeit nach jeder Richtung zu übertragen. Selbstverständlich ist es aber hier auch nicht nothwendig, die Ausdehnung der Zuständigkeit auf die Spitze zu treiben. Man wird auch hier entweder zunächst oder auch für immer einzelne Sachen besonderen Behörden überweisen können, z. B. gewisse Entscheidungen dem Reichs-Eisenbahnamt.

[1]) Man vgl. z. B. was Tocqueville, La démocratie en Amerique (15. Aufl.) Bd. I. S. 231 und 251 über die Stellung des Nordamerikanischen Bundesgerichtshofs sagt.

Für die allernächste Zeit wird es genügen, wenn dem Reichsgerichte außer den bereits ihm zugehörigen Reichs-Civil- und Strafsachen noch die Competenz des Bundesamts für Heimathswesen, dann des Bundesrathes in Bezug auf die Entscheidung der Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder unter sich, endlich die Streitigkeiten über die Gültigkeit der Reichstagswahlen, deren Entscheidung doch wohl besser ein Gerichtshof als der Reichstag selbst hat, überwiesen werden. Der Einwand, daß die Mitglieder des Reichsgerichts nicht fähig seien, diese Streitsachen zu entscheiden, wird wohl kaum erhoben werden, denn in ganz Deutschland wird sich wohl die nöthige Anzahl von im Privatrechte wie öffentlichen Rechte genügend bewanderter Rechtsverständiger finden, um das Reichsgericht damit zu besetzen. Wenn aber geltend gemacht werden will, daß das Reichsgericht auf diese Weise überlastet werden würde, so ist diese Befürchtung wohl kaum gerechtfertigt, denn die eigentliche Bundesgerichtsbarkeit, von welcher überdies das beabsichtigte Reichsgericht doch einen Theil erhalten wird, wird nie bedeutenden Umfang bekommen, jedenfalls gegenüber der Thätigkeit des Reichsgerichts als oberster Gerichtshof in Straf- und Civilsachen stets untergeordnet sein. Die Einheit der Rechtsprechung ist aber so wichtig, daß eher eine möglichste Beschränkung der Rechtsmittel in Civil- und Strafsachen zu befürworten ist, als Errichtung mehrerer oberster Gerichte. Jedenfalls ist das Bestehen Eines stark besetzten höchsten Gerichtshofes besser als das Nebeneinanderbestehen mehrerer Gerichte.

Erhält das Reichsgericht die hier vorgeschlagene Zuständigkeit, so wird nicht nur im Reiche selbst die sog. richterliche Gewalt die ihr gebührende Stellung bekommen, sondern auch in den Einzelstaaten wird sich eine andere Richtung geltend machen. Es handelt sich also zunächst nicht um tief einschneidende und in das Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten eingreifende Maßregeln. Es ist nur nothwendig, daß bei Feststellung der Zuständigkeit des Reichsgerichts die bisherige Auffassung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Verwaltung verlassen und anerkannt wird, daß alle Rechtsstreitigkeiten, mögen sie dem Privatrechte oder dem öffentlichen Rechte angehören, durch die gewöhnlichen Gerichte zu entscheiden sind. Wird dieser Grundsatz anerkannt und beim Reichsgerichte gleichzeitig theilweise praktisch durchgeführt, so wird derselbe auch nach und nach überall zur Geltung gelangen[1]).

[1]) Zur erschöpfenden Begründung der hier vertretenen Ansicht, daß die Rechtsprechung in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen ist, wird es nothwendig sein, an der Hand der Reichsgesetzgebung und eines Particular-Staatsrechts festzustellen, was in den einzelnen staatsrechtlichen Materien dem Verwaltungs-Klageverfahren, was dem Beschwerdeverfahren überwiesen werden könne. Ebenso verlangt die Frage, welches Proceßverfahren in beiden Fällen einzuschlagen sei, eine genauere Besprechung.

Miscellen.

Katholische Orden und Congregationen in Deutschland.

Ueber die Ausbreitung der religiösen Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Preußen brachte das vierte Heft der Zeitschrift des Königlich Preuß. statistischen Bureaus (1874) eine eingehende Darstellung. Im Anschluß hieran ist in dem vor Kurzem erschienenen 1. Heft des laufenden Jahrgangs eine Uebersicht über die entsprechenden Verhältnisse in anderen Deutschen und Europäischen Ländern mitgetheilt worden, aus der wir bezüglich Deutschlands einige Angaben entnehmen.

Im Königreich Bayern befinden sich unverhältnißmäßig viel religiöse Niederlassungen. Seit Abschluß des Concordates im Jahre 1817, nach dessen Bestimmungen einige der früher aufgehobenen Klöster geistlicher Orden wieder hergestellt werden sollten, war die Zahl der Klöster bis 1831 schon auf 43, bis 1836 auf 84, bis 1845 auf 133, bis Anfang 1848 auf 161, bis 1863 auf 441 und bis Anfang 1874 auf 620 angewachsen. Unter letzteren sind 96 von Mönchen, 524 von Nonnen bewohnt. In den Jahren 1870—1874 sind allein 66 klösterliche Institute neu entstanden. In ähnlichem Verhältniß vermehrte sich die Zahl der Ordensangehörigen. Es befanden sich in Bayern

männliche Ordensmitglieder:		weibliche Ordensmitglieder:	
1841	256	1841	716
1863	941	1846	ca. 1,000
1872	1,233	1856	2,124
1873 (nach Ausweisung der Jesuiten und 120 Redemptoristen)	1,094	1863	3,804
		1873	5,054

Von den mancherlei geistlichen Anstalten sind die dem beschaulichen Leben gewidmeten nur in geringer Zahl vorhanden; ihre Mitgliederzahl beträgt von der Gesammtzahl sämmtlicher Ordensangehörigen kaum mehr als 2 Procent. Bedeutender ist dagegen die Zahl derer, welche sich der Krankenpflege widmen. Es sind das 209 religiöse Institute mit 1,322 Mitgliedern. Am Auffallendsten jedoch ist die Menge der dem Regularclerus angehörenden Personen, welche sich mit Erziehung und Unterricht in öffentlichen Schulen beschäftigen. Nach oben genannter Quelle widmen sich in Bayern 18 Genossenschaften in 331 Anstalten mit 4,006 Mitgliedern ($64_{,97}$ %) sämmtlicher Ordensangehörigen) der Jugenderziehung. Im Jahre 1873 war beispielsweise 1,167 Mitgliedern der Englischen Fräulein mit ungefähr 70 Lehramts-Candidatinnen der Unterricht in 72 Anstalten anvertraut, welche 2,800 Zöglinge in Pensionen, 13,790 in Schulen, 2,040 in Waisen-, Bewahr- und Rettungsanstalten, zusammen also 18,530 Kinder unterrichteten. Besonders interessant sind die Mittheilungen über die Vermögensverhältnisse der Klöster und geistlichen Anstalten. Es betrug z. B. in den Kreisen, die gegenwärtig den Bezirk Oberbayern bilden, das Gesammtvermögen der Cultusstiftungen schon 1834/35 16,767,744 Gulden, zu dem im jährlichen Durchschnitt hinzugetreten sind:

1840—1849	76,633	Gulden.
1850—1859	110,298	„
1860—1869	155,522	„
1870—1873	219,209	„
1874	241,219	„

Im Königreich Sachsen befinden sich nur 2 Klöster der Cistercienserinnen, St. Marienstern und St. Marienthal, mit 71 Chorschwestern, 14 Laienschwestern, 5 Chor- und 2 Laiennovizen. Das Kloster Marienstern besitzt 785,759 Thlr. Vermögen und Kloster Marienthal 522,686 Thlr.; mithin kommen auf jede Schwester 18,708 bezw. 10,453 Thlr. Außer diesen im Königreich ansässigen sind anderweite Orden nur durch einzelne, theils in Schulen, theils in Wohlthätigkeits-Anstalten wirkende Angehörige vertreten. Im Uebrigen ist in Sachsen durch die Verfassungsurkunde die Errichtung neuer Klöster, sowie die Aufnahme der Jesuiten oder irgend eines anderen geistlichen Ordens für alle Zeiten als unstatthaft erklärt.

Auch im Königreich Württemberg kann die Einführung geistlicher Orden und Congregationen in den Staat nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. (Art. 15 und 16 des Ges. vom 30. Januar 1862). Demzufolge befinden sich in Württemberg nur wenige, und zwar nur weibliche Ordensangehörige, nämlich rechtmäßig mit behördlicher Genehmigung 232 Barmherzige Schwestern zu Gmünd, welche neben ihrer eigentlichen Thätigkeit als Krankenpflegerinnen an 7 Orten auch Unterricht ertheilen, sodann etwa noch 144 Nonnen anderer Orden in 48 Niederlassungsorten, welche von der Regierung nicht förmlich anerkannt und thatsächlich nur geduldet sind.

Auch im Großherzogthum Baden darf seit den im Jahre 1860 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser Orden eingeführt und keine neue Anstalt eines zugelassenen errichtet werden. Demgemäß befindet sich in Baden nur 1 selbstständige Ordensniederlassung mit 162 sich in 28 Ortschaften aufhaltenden Mitgliedern, nämlich die der Barmherzigen Schwestern vom h. Vincenz von Paula in Freiburg. Außerdem hielten sich im Jahre 1873 an 40 Orten des Landes noch 187 andere Ordensangehörige

auf, zumeist Franziscanerinnen vom 3. Orden (102) und Schwarze Schwestern aus dem Elsaß (81).

Im Großherzogthum Hessen befanden sich Ende 1864 2 Mönchs- und 6 Nonnenorden mit 25 bezw. 158 Mitgliedern, die zum größten Theile in Mainz ihren Sitz hatten; 1866 betrug die Gesammtsumme der Ordensangehörigen bereits 331, nämlich 41 Mönche und 290 Nonnen, 1874 endlich war die Zahl derselben auf 353 angewachsen, ausschließlich derjenigen, die durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 ausgewiesen worden waren.

In Elsaß-Lothringen waren im Jahre 1873 nach amtlichen Erhebungen 5 männliche und 29 weibliche Orden bezw. Congregationen mit 418 Mönchen und 2,650 Nonnen vorhanden. Nach der Zählung vom 1. December 1871 betrug die Gesammtbevölkerung 1,517,494 (ausschl. 32,244 Militärpersonen), von denen 1,123,161 der katholischen Religion angehörten. Mithin kam bereits auf 366 Katholiken oder auf je 464 Einwohner ein Ordensmitglied; doch darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei mehreren weiblichen Orden die Angabe ihrer Mitgliederzahl fehlt.

In Deutschland befindet sich, soweit festzustellen war, die ansehnliche Anzahl von 19,434 Ordensmitgliedern, welche sich auf folgende Länder vertheilen:

	Jahr:	Mönche:	Nonnen:
Preußen	1872/73	1,037	8,011
Bayern	1873	1,094	5,054
Sachsen	1875	—	92
Württemberg	1873	—	376
Baden	1873	—	349
Hessen	1874	39	314
Elsaß-Lothringen	1873	418	2,650
	Zusammen	2,588	16,986
		19,434.	

Man wird diese Zahl jedoch als ein Minimum betrachten dürfen, da es nicht möglich gewesen ist, ganz vollständige Angaben über ganz Deutschland herbeizuschaffen.

Wer sich über die einzelnen Länder bezüglich dieses Gegenstandes näher unterrichten will, den verweisen wir auf die oben erwähnte Zeitschrift, welche das betreffende Material in möglichster Vollständigkeit und Ausführlichkeit mittheilt.

Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im Preußischen Staate während des Jahres 1873.

Die Nachrichten hierüber werden von den königlichen Regierungen erhoben und im königlichen statistischen Bureau zusammen gestellt. Nach Ausweis der diesbezüglichen amtlichen Veröffentlichungen ist in jüngster Zeit eine erfreuliche Abnahme der Auswanderung ermittelt. Im 1. und 2. Doppelhefte des Jahrgangs 1873 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus waren die amtlich ermittelten Zahlen über Ein- und Auswanderungen für die Jahre 1844 bis 1871 und summarisch auch die für das Jahr 1872 mitgetheilt worden. Nach Ausscheidung einiger damals mit untergelaufenen Doppelzählungen sind in der Periode 1844 bis 1871 zusammen 616,582 Personen aus dem preußischen Staatsgebiete theils mit theils ohne Entlassungsurkunden ausgewandert; für die Jahre 1862 bis einschl. 1871 betrug diese Zahl 331,347, wovon 84,771 auf die neuen Landestheile entfielen. Von der Gesammtauswanderung in den Jahren 1867 bis 1871 kamen auf die Provinzen Hannover $18,_2$ %, Schleswig-Holstein $9,_4$ %, Hessen-Nassau $10,_5$ %, zusammen $38,_1$ %. Im Jahre 1872 waren insgesammt 64,905 Personen aus Preußen ausgewandert, eingewandert dagegen nur 2,713 Personen. — Demgegenüber zeigen die für das Jahr 1873 im 2. und 3. Hefte obengenannter Zeitschrift mitgetheiltn Nachrichten wesentlich günstigere Verhältnisse.

Nach denselben haben im Jahre 1873
die deutsche Reichs- bezw. preußische Staatsangehörigkeit erworben bezw. wieder erworben . . . . . 4,668 Personen,
die deutsche Reichs- bezw. preußische Staatsangehörigkeit mit bezw. ohne Entlassungsurkunden aufgegeben . 48,757 „

so daß 1873 im Ganzen 44,089 Personen mehr aus- als eingewandert sind; gegenüber der Mehrauswanderung im Jahre 1872 von 62,192 Personen weist also ersteres Jahr eine Verminderung der Auswanderung um 18,103 Köpfe auf.

Im Einzelnen gehörten die meisten unter den die preußische Staatsangehörigkeit erwerbenden Personen vorher an: 1. den Bundesstaaten: Bayern 728 Personen Oldenburg 233 Personen, Hessen 104 Personen; 2. dem Auslande: Rußland 1,560 Personen, Nordamerika 215 Personen, Oesterreich-Ungarn 213 Personen, den Niederlanden 191 Personen.

Der Verlust der Reichs- bezw. Staatsangehörigkeit fand statt:

	männl.	weibl.
mit Entlassungsurkunden bei	10,383 Pers.	4,830 Pers.
außerdem durch Legitimation, Verheirathung ꝛc. bei	787 Personen	
ohne Entlassungsurkunden bei	32,757 Personen.	

Unter den Personen, welche mit Entlassungsurkunden nach dem Auslande auswanderten, gingen die meisten nach Nordamerika, nämlich 8,405 Männer und 1,437 Weiber, nach Dänemark 444 M. und 23 W. (fast alle aus Schleswig-Holstein); nach den Niederlanden 360 M. und 102 W., nach Südamerika 238 M. und 186 W., nach Belgien 186 M. und 67 W. (fast alle aus der Rheinprovinz), nach Oesterreich-Ungarn, 120 M. und 59 W., nach Großbritannien, 130 M. und 4 W.

Ueber die örtlichen Ursachen und Veranlassungen zur Auswanderung lassen sich nur ganz allgemeine Bemerkungen machen[1]). Es gaben hierüber an 29 Regierungen bezw. Landdrosteien — Hoffnung auf Gründung einer besseren Existenz; 15 — Nachfolge zu bereits Ausgewanderten in Folge günstiger Nachrichten von denselben; 17 — Entziehung der Militärpflicht; 10 — Furcht vor Strafen wegen Verbrechen und Vergehen, wegen Schulden und zerrütteter Vermögensverhältnisse; 5 — ertheilte Auslandspässe, deren Inhaber nicht wieder zurückgekehrt waren; 1 — Auswanderungssucht und Verlockung durch Winkelagenten.

Gegen 10,017 Militärpflichtige fand ein gerichtliches Verfahren statt; jedoch waren von diesen nur die Minderheit solche Personen, welche thatsächlich vor Ableistung der Militärpflicht davongegangen sind; die Mehrheit derselben bestand aus Reservisten und Landwehrleuten, oder aus solchen Personen, die aus irgend einem Grunde in den Stammrollen nicht gelöscht waren, ohnehin aber nicht mehr zur Ableistung ihrer Dienstpflicht hätten herangezogen werden können.

Die einzelnen Provinzen Preußens betheiligten sich an der Gesammtauswanderung in nachstehender Weise:

	Personen.
Preußen	mit 11,220
Brandenburg	„ 2,241
Pommern	„ 8,147
Posen	„ 6,489
Schlesien	„ 1,569
Sachsen	„ 1,156
Schleswig-Holstein	„ 4,010
Hannover	„ 6,168
Westfalen	„ 1,376
Hessen-Nassau	„ 2,725
Rheinland	„ 3,433
Hohenzollern	„ 223
	zusammen 48,757

Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Preuß. Bank für das Jahr 1874[2]).

Das Jahr 1874 ist für den Handel und für die Industrie höchst ungünstig verlaufen. Mit Ausnahme der Landwirthschaft, die mit den gewonnenen Resultaten noch einigermaßen zufrieden sein kann, giebt es kaum einen Industriezweig, welcher auf das verflossene Jahr mit Genugthuung zurückblicken könnte und vielleicht noch mehr hat der Wohlstand des Landes unter den verheerenden Wirkungen gelitten, welche die vorausgegangene Ueberspeculation auf den Coursstand aller keine feste Rente tragenden Effecten ausgeübt hat. Auch die Preuß. Bank ist von den Wirkungen dieser traurigen Verhältnisse nicht frei geblieben, Verluste von Bedeutung haben sie zwar nicht betroffen, aber die Umsätze wie die Gewinne sind, wie die nachfolgenden Angaben nachweisen, weit hinter denen des Vorjahres zurückgeblieben.

Der Gesammt-Umsatz der Bank hat im Jahre 1874 5746 Millionen Thaler und einschließlich der mit den Provinzial-Bankanstalten und anderen Behörden verrechneten Summen 9374 Mill. Thaler betragen, mithin 2420 resp. 3359 Millionen weniger als im Vorjahre.

Der Bank-Zinsfuß berechnet sich im Durchschnitt des ganzen Jahres 1874 auf 4_{38} pCt. für Wechsel und auf 5_{38} pCt. für das Lombard.

An Banknoten sind durchschnittlich 277,467,000 Thlr. im Umlauf gewesen, ca. 13 Millionen Thaler weniger als im Vorjahre. Im Durchschnitt des ganzen Jahres waren die umlaufenden Noten mit 82_{46} pCt. durch Metall gedeckt.

Der Reservefonds ist unverändert geblieben und mit dem Mark-Betrage von 18 Millionen auf das Jahr 1875 übertragen.

An Wechseln wurden gekauft oder zur Einziehung übernommen 2,102,388 Stück über 1380 Mill. Thaler, gegen 1873 um 45,678 Stück und ca. 435 Millionen Thaler weniger.

Der Gewinn aus dem Wechselgeschäft hat 3,492,557 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. weniger betragen als im Jahre 1873.

Von den am 31. December 1874 im Bestande gewesenen Wechseln waren fällig:

binnen	15	Tagen	48,617,200 Thlr.
„	30	„	71,902,400 „
„	60	„	103,534,300 „
„	90	„	121,337,400 „

An Lombard-Darlehnen wurden neu ertheilt 165 Millionen Thaler, 82 Millionen Thaler weniger als im Jahre 1873. Am Schlusse des Jahres 1874 blieben 4800 Darlehne mit $22^3/_4$ Millionen Thaler ausgeliehen. Die aus diesem Geschäft aufgekommenen Zinsen haben 380,647 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. weniger als im Vorjahre betragen.

Die durchschnittliche Wechsel- und Lombard-Anlage betrug 154,718,000 Thlr., ca. $57^3/_4$ Mill. Thaler weniger als im Jahre 1873.

Das Geschäft in edlen Metallen hat einen Gewinn von 5119 Thlr. 12 Sgr. ergeben. Der am 31. December 1874 vorhandene Bestand an edlen Metallen in Barren und Sorten hatte einen Werth von 43,188,774 Thlr. 9 Sgr.

Auf dem Effectenconto der Bank haben im Jahre 1874 keine Umsätze stattgefunden. Die Bank besitzt schon seit dem Jahre 1872 keine Effecten mehr.

Bei dem Comptoir zur Aufbewahrung von Werthpapieren blieben am Schlusse des Jahres 1874

[1]) Vgl. a. die Abhandlung Neßmann's oben S. 1099.
[2]) Vgl. die frühere Statistik „Annalen" 1874 S. 1111.

Effecten im Nominalwerth von 81⁴/₅ Millionen Thaler deponirt, welche 2345 Deponenten gehörten. Die Zahl der verschiedenen Effecten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 1291 gegen 935 im Jahre 1873. Bei 414,864 Stück Werthpapieren war dem Comptoir die Controle über die Verlosung übertragen. An Zinsen resp. Dividenden von den deponirten Effecten sind den Deponenten bis zum Schlusse des Jahres 1874 4,175,212 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. gezahlt worden. An Gebühren sind 20,537 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. eingekommen.

	Thlr.	Thlr.
Der Brutto-Gewinn pro 1874 hat betragen		7,111,963
Davon gehen ab:		
a. die Verwaltungskosten mit	1,393,467	
b. die Depositenzinsen mit	820,506	
c. für Banknotenanfertigung	25,000	
d. der Beitrag zur Verzinsung der Anleihe von 1856 mit	621,910	
		2,860,883
bleibt Gewinn		4,251,080
Hievon sind schon gezahlt:		
1) die Zinsen vom Einschuß des Staats	66,738	
2) die Zinsen vom Einschuß der Bankantheilseigner	900,000	
		966,738
bleiben		3,284,342
welchen die an den reservirten Beträgen gegen das vorige Jahr ersparten noch hinzutreten, so daß sich pro 1874		6,023
ein Reingewinn von		3,290,365
ergiebt, wovon die Hälfte mit		1,645,182

dem Staat, die andere Hälfte zuzüglich der im vorigen Jahre unvertheilt gebliebenen 7279 Thlr. 11 Sgr. mit 1,652,462 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. den Bankantheilseignern zufällt.

Die Bankantheilseigner erhalten demgemäß für jeden Bankantheil von 1000 Thlrn. außer den für das erste und zweite Semester gezahlten 45 Thlr. als Restdividende 82 Thlr. 15 Sgr., in Mark 247 Mark 50 Pf., oder im Ganzen einen Ertrag von 12³/₄ pCt. (1873: 20 pCt.) — 2462 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. bleiben für das nächste Jahr reservirt.

Der Staat erhält:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. an Zinsen von seinem Einschußcapital	66,738	—	—
b. als Beitrag zur Verzinsung der Anleihe von 1856	621,910	—	—
c. die Hälfte des Reingewinns mit	1,645,182	26	6
Ueberhaupt	2,333,830	26	6

Bremens Waaren-Einfuhr im Jahre 1874.

(Brem. Handelsbl.)

Die Einfuhr betrug dem Gewichte nach in Centnern:

	seewärts:	land- u. flußwärts:	zusammen:
in 1874	17,986,239	12,789,221	30,775,460
in 1873	17,814,871	12,422,897	30,237,768
also 1874 +	171,368	366,324	537,692

dem Werthe nach:

	Mark.	Mark.	Mark.
in 1874	342,487,546	156,400,420	498,887,966
in 1873	367,314,410	163,349,314	530,663,724
also 1874 —	24,826,864	6,948,894	31,775,758

Es waren darunter:	1873: Mark.	1874: Mark.
Verzehrungsgegenstände für	175,725,881	170,481,206
Rohstoffe für	186,415,867	181,957,174
Halbfabrikate für	40,264,095	34,120,605
Manufacturwaaren für	69,370,952	62,880,771
andere Industrieerzeugnisse für	58,027,214	48,916,365
für	529,834,009	498,356,121
edle Metalle für	829,715	531,845
zusammen für	530,663,724	498,887,966

Es kamen davon	1873: Mark.	1874: Mark.
aus dem Deutschen Zollgebiet für	147,221,705	137,145,374
aus Großbritannien für	84,773,334	77,744,949
aus dem übrigen Europa für	57,579,339	57,401,198
aus New-York für	64,697,930	54,066,213
aus New-Orleans für	27,358,716	25,750,928
aus sonstig. Häfen der Union für	61,902,453	65,812,232
aus dem übrigen Amerika für	52,611,392	47,468,697
aus Afrika für	3,872,478	4,812,823
aus Ostindien	27,588,757	25,157,018
aus dem übrigen Asien für	834,567	1,161,429
aus Australien u. den Sandwich-Inseln für	2,223,053	2,367,205
oder:		
aus Europa für	289,574,378	272,291,521
aus transatlantischen Ländern für	241,089,346	226,596,445
Wie oben für	530,773,724	498,887,966

In früheren Jahren war die Einfuhr:

durchschnittlich:	seewärts: Mark.	land- u. flußwärts: Mark.	zusammen: Mark.
1847—1851	50,858,229	55,640,831	106,499,060
1852—1856	86,772,935	80,438,633	167,211,568
1857—1861	144,036,239	78,322,454	222,358,693
1862—1866	157,512,054	86,797,368	244,309,422
1867—1871	231,898,641	121,738,837	353,637,478
1872	316,602,622	179,594,589	496,197,211
1873	367,314,410	163,349,314	530,663,724
1874	342,487,546	156,400,420	498,887,966

Der Menge nach ist die Einfuhr nie so groß gewesen, wie im Jahre 1874, im Werthe war diejenige des Vorjahres höher.

Der Bruttoertrag der Zölle im Deutschen Zollgebiet im Jahre 1874

betrug 38,400,600 Thlr. oder $28_{/3}$ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung. Im Jahre 1873 [1]) beliefen sich die Einnahmen auf 44,906,420 Thlr. oder $33_{/1}$ Sgr. pro Kopf, so daß sich also in 1874 ein Rückgang der Einnahmen um 6,505,820 Thlr. oder $4_{/8}$ Sgr. pro Kopf ergeben hat. Der Ausfall kommt hauptsächlich auf verminderte Einfuhr von Rohtaback und Kaffee, sowie auf die seit 1. October 1873 eingetretenen Zollbefreiungen bez. Zollermäßigungen für verschiedene wichtige Verkehrsartikel (Roh- und Brucheisen, Materialeisen, Maschinen, Soda). Daß beim Tabackszoll im Jahre 1874 ein Einnahme-Ausfall eintreten werde, war mit einiger Sicherheit vorauszusehen, weil die Tabackseinfuhr im Anfang des Jahres 1873 wegen der damals in Aussicht genommenen Erhöhung des Tabackszolles eine außergewöhnliche Höhe erreicht hatte. Die Abnahme des Zollertrages von Kaffee erklärt sich dagegen durch die Preissteigerung dieses Artikels, welche eine Einschränkung des Consums zur Folge hatte.

Den Haupttheil des oben nachgewiesenen Zollertrages für 1874, nämlich 27,928,499 Thlr. oder $72_{,7}$ pCt. (1873: 31,749,536 Thlr. oder $70_{,7}$ pCt.) lieferten die unter Pos. 25 des Zolltarifs aufgeführten Gegenstände (Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien) und unter diesen namentlich: roher Kaffee 10,503,601 Thlr. (1873: 11,463,788 Thlr.), Wein in Fässern und Flaschen 3,397,648 Thlr. (1873: 4,305,855 Thlr.), unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel 3,295,484 Thlr. (1873: 5,026,060 Thlr.), Zucker aller Art 1,992,249 Thlr. (1873: 2,220,755 Thlr.), Salz 1,821,855 Thlr. (1873: 1,779,636 Thlr.), getrocknete Südfrüchte 1,538,206 Thlr. (1873: 1,534,237 Thlr.), Heringe 771,092 Thlr. (1873: 774,183 Thlr.), Arrak, Rum und Branntwein aller Art 677,092 Thlr. (1873: 656,862 Thlr.), Reis 673,030 Thlr. (1873: 666,112 Thlr.), Gewürze 561,868 Thlr. (1873: 561,067 Thlr.), Cigarren 307,960 Thlr. (1873: 291,080 Thlr.), Syrup und Melasse 298,483 Thlr. (1873: 338,943 Thlr.), frische Südfrüchte 245,570 Thlr. (1873: 243,740 Thlr.), Cacao in Bohnen 240,287 Thlr. (1873: 226,392 Thlr.), Käse 233,347 Thlr. (1873: 209,270 Thlr.), Butter 180,208 Thlr. (1873: 170,715 Thlr.), Thee 174,600 Thlr. (1873: 165,928 Thlr), Bier 174,380 Thlr. (1873: 124,487 Thlr.), Confituren, Chocolade ꝛc. 172,662 Thlr. (1873: 153,902 Thlr.), zubereitetes Fleisch, Speck ꝛc. 156,679 Thlr. (1873: 362,176 Thlr.), mit Zucker, Essig, Oel ꝛc. eingemachte Consumtibilien 132,465 Thlr. (1873: 121,290 Thlr.), Rauchtaback und andere Tabacksfabrikate 124,864 Thlr. (1873: 117,986 Thlr.), Kraftmehl, Puder ꝛc. 59,907 Thlr. (1873: 42,264 Thlr.), geräucherte ꝛc. Fische 55,687 Thlr. (1873: 61,623 Thlr.), Caviar und Caviarsurrogate 52,195 Thlr. (1873: 48,081 Thlr.).

Nächst den Materialwaaren haben die Manufacturwaaren mit 4,031,412 Thlr. oder $10_{,5}$ pCt. der Gesammteinnahme (1873: 4,036,273 Thlr. oder $9_{,0}$ pCt.) die höchsten Zollerträge geliefert. Hiervon entfallen auf: Wollenwaaren aller Art 2,064,345 Thlr. (1873: 2,119,110 Thlr.), Seiden- und Halbseidenwaaren 544,955 Thlr. (1873: 524,577 Thlr.), Leinwand und andere Leinenwaaren 335,495 Thlr. (1873: 303,397 Thlr.), Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren 250,570 Thlr. (1873: 221,065 Thlr.). Auch die Verzollung von Halbfabrikaten der Textilindustrie ergab 1,609,956 Thaler oder $4_{/2}$ pCt. der Gesammteinnahme gegen 1,604,723 Thlr. oder $3_{/6}$ pCt. in 1873, und entfallen hiervon auf: rohes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn 774,592 Thlr. (1873: 811,838 Thlr.), anderes Baumwollengarn 167,118 Thlr. (1873: 171,888 Thlr.), rohes Leinengarn, Maschinengespinnst 137,590 Thlr. (1873: 128,327 Thlr.), anderes Leinengarn und Zwirn 161,553 Thlr. (1873: 171,393 Thlr.), gefärbte ꝛc. Seide 12,368 Thlr. (1873: 17,552 Thlr.), einfaches Wollengarn 157,531 Thlr. (1873: 145,057 Thlr.), anderes Wollengarn 199,204 Thlr. (1873: 158,668 Thlr.).

Die Zölle von Eisen und Eisenwaaren, welche im Jahre 1873 noch 3,668,643 Thlr. oder $8_{,2}$ pCt. der Gesammteinnahme betrugen, haben sich im Jahre 1874 nach Eintritt der Zollbefreiungen bezw. Zollermäßigungen auf 1,088,265 Thaler oder $2_{/8}$ pCt. des Gesammtertrages, mithin um ca. 2,580,000 Thaler verringert. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Ueberfluß, welcher sich in Folge der enorm gesteigerten Thätigkeit der einheimischen Industrie und der bedeutend vermehrten Eisenimporte des Jahres 1873 gebildet hatte, auf die Einfuhr im Jahre 1874 umsomehr einen nachtheiligen Einfluß ausüben mußte, als dieses Jahr sich durch Stockungen der Handels- und gewerblichen Verhältnisse auszeichnete. In dem oben angegebenen Ertrage der Eisenzölle waren u. A. betheiligt: Roheisen und altes Brucheisen 3678 Thlr. (1873: 834,357 Thlr.), geschmiedetes ꝛc. Eisen in Stäben 84,209 Thlr. (1873: 433,817 Thlr.), Eisenbahnschienen 57,422 Thlr. (1873: 492,708 Thlr.), Winkeleisen 50,354 Thlr. (1873: 222,709 Thlr.), Stahl 34,574 Thlr. (1873: 65,602 Thlr.), Eisen- und Stahlplatten 45,942 Thlr. (1873: 382,548 Thlr.), sonstiges Materialeisen 61,061 Thlr. (1873: 154,702 Thlr.), ganz grobe Gußwaaren 146,286 Thlr. (1873: 361,886 Thlr.), grobe Eisen- und Stahlwaaren 259,026 Thlr. (1873: 473,321 Thlr.), schmiedeeiserne Röhren 67,937 Thlr. (1873: 148,505 Thlr.), feine Eisen- und Stahlwaaren 86,256 Thlr. (1873: 81,578 Thlr.), Gewehre aller Art 191,520 Thlr. (1873: 16,910 Thlr.).

Die Zollbeträge von den sonstigen zollpflichtigen Waaren

[1]) Vgl. die vergleichende Uebersicht der Zollerträge nach Waaren pro 1870—73 oben S. 897.

beliefen sich im J. 1874 auf 3,742,468 Thlr. oder $9_{/8}$ pCt. der Gesammteinnahmen (1873 auf 3,847,245 Thlr. oder $8_{/5}$ pCt.) und sind als wichtigere folgende aufzuführen: Oel aller Art in Fässern 521,993 Thlr. (1873: 457,289 Thlr.), Schweine 403,928 Thlr. (1873: 593,975 Thlr.), Maschinen 364,782 Thlr. (1873: 525,130 Thlr.), Leder aller Art 223,734 Thlr. (1873: 202,652 Thlr.), feine Kupferschmiedewaaren 212,152 Thlr. (1873: 100,608 Thlr.), kurze Waaren 162.910 Thlr. (1873: 148,075 Thlr.), Locomotiven und Tender 111,399 Thlr. (1873: 125,797 Thlr.), Fenster- und Tafelglas 102,239 Thlr. (1873: 105,323 Thlr.), Fischthran 97,568 Thlr. (1873: 104,349 Thlr.), farbiges, bemaltes ꝛc. Glas 93,984 Thlr. (1873: 85,112 Thlr.), feine Holzwaaren 91,356 Thlr. (1873: 81,936 Thlr.), kalzinirte Soda 85,378 Thlr. (1873: 113'536 Thlr.), rohe Soda 72,522 Thlr. (1873: 81,115 Thlr.), gepreßtes und geschliffenes weißes Glas 70,947 Thlr. (1873: 67,232 Thlr.), Hopfen 62,465 Thlr. (1873: 47,607 Thlr.), feine Lederwaaren 57,799 Thlr. (1873: 51,233 Thlr.), Chlorkalk 52,694 Thlr. (1873: 41,544 Thlr.).

Dotation der Bezirksverbände im Königreich Sachsen.

Durch das Gesetz vom 25. Juni 1874, den Antheil Sachsens an der Französischen Kriegskosten-Entschädigung betreffend, ist unter Anderem bestimmt worden, daß zunächst 3 Millionen Thaler dazu verwendet werden sollen, die auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1873 zu bildenden Bezirksverbände mit einem Fonds für Zwecke der Selbstverwaltung zu versehen. Die Vertheilung des dem Ministerium des Innern zur Verfügung zu stellenden Nominalbetrages von 3 Millionen Thalern in Schuldscheinen der 4procentigen Anleihe vom Jahre 1869 an die Bezirksverbände, einschließlich der Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz, sollte zur einen Hälfte nach der Größe des Flächeninhalts der Bezirke, zur anderen Hälfte nach der durch die Zählung vom 1. December 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung erfolgen[1]) und ist mit Anfang dieses Jahres bereits ausgeführt worden. Die bei der Berechnung für diese Vertheilung benutzten Zahlen und die wirklich vertheilten Beträge, letztere auf Vielfache von 25 Thalern abgerundet, enthält die nachstehende Uebersicht nach kreishauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken, wie dieselben durch Verordnung vom 20. August 1874 bestimmt sind:

Kreis-Hauptmannschaft.	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometer.	Civilbevölkerung.	Zur Vertheilung gelangter Betrag. Mark.
Bautzen	$2,522_{/98}$	328,227	1,323,750
Dresden	$4,430_{/36}$	666,170	2,484,000
Leipzig	$3,644_{/27}$	586,674	2,111,925
Zwickau	$4,718_{/59}$	954,508	3,080,325
Ganzes Land .	$15,316_{/20}$	2,535,579	9,000,000

[1]) Wie in Preußen, vgl. „Annalen" 1873 S. 1392 u. 1444.

Deutsche Baumwoll-Industrie 1863—1874*).

Jahr.	Baumwollverbrauch.	Garn-Erzeugung.	Einfuhr ausländischer Baumwollgarne.	Gesammter Garnbedarf für die Weberei u. s. f.	Zur Deckung des Gesammtbedarfs waren an ausländischen Garnen erforderlich
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	
1863	829,000	663,200	161,400	824,600	$19_{/5}$ Procent.
1864	760,000	608,000	139,400	747,400	$18_{/6}$ „
1865	967,500	774,000	198,300	972,300	$20_{/4}$ „
1866	1,193,000	954,400	254,200	1,208,600	$21_{/0}$ „
1867	1,389,800	1,111,200	291,800	1,403,000	$20_{/7}$ „
1868	1,510,000	1,208,000	341,900	1,549,900	$22_{/1}$ „
1869	1,335,500	1,068,400	313,200	1,381,600	$22_{/6}$ „
1870	1,685,100	1,348,000	285,800	1,633,800	$17_{/5}$ „
1871	2,341,000	1,872,800	429,000	2,301,800	$18_{/6}$ „
1872	2,314,300	1,875,400	456,900	2,332,300	$19_{/6}$ „
1873	2,412,700	1,930,100	436,400	2,366,500	$18_{/5}$ „
1874	2,640,500	2,112,500	419,400	2,531,900	$16_{/5}$ „

An baumwollenen Zeugwaaren (auch Strumpfwaaren) wurden 1874 gegen 1873 2400 Centner weniger ein- und 45,400 Centner mehr ausgeführt.

*) Vgl. a. meinen Aufsatz „Statistisches über die Lage der Baumwollindustrie im Zollverein vor, während und nach der Krisis", „Annalen" 1870 S. 533 ff., und die Angaben oben S. 718 ff. Der Herausgeber.

Das Kriegswesen des Deutschen Reichs.

Rechtswissenschaftlich dargestellt

von

Dr. Max Seydel.

(Fortsetzung und Schluß.)

Inhalts-Uebersicht.

	Jahrg.	Seite
Einleitung	1874	1035
1. Abschnitt. Die Befugnisse des Reichs und der Bundesstaaten in Bezug auf das Kriegswesen	1875	1393
2. Abschnitt. Die Organisation der Deutschen Kriegsmacht	„	1407
3. Abschnitt. Die Wehrpflicht	„	1431
4. Abschnitt. Die Aushebung, die Dienstesverhältnisse der Angehörigen der bewaffneten Macht und die Entlassung	„	1447
§. 1. Die Aushebung	„	1447
§. 2. Das active Heer	„	1470
§. 3. Der Beurlaubtenstand	„	1474
§. 4. Die Ersatzreserve	„	1482
5. Abschnitt. Das Sonderrecht des Militärstandes	„	1483
6. Abschnitt. Das Militär-Finanzwesen	„	1493
1. Theil. Militärvermögen u. Militärbudget	„	1493
§. 1. Das Militärvermögen	1875	1493
§. 2. Das Militärbudget	„	1502
2. Theil. Das Militär-Pensionsrecht	„	53
Nachtrag hierzu	„	1507
§. 1. Die Pensions- und Versorgungsansprüche der Officiere, Militärärzte und Militärbeamten	„	55
§. 2. Die Pensions- und Versorgungsansprüche der Militärpersonen der Unterclassen	„	72
§. 3. Der Reichs-Invalidenfonds	„	88
7. Abschnitt. Leistungen des Bundesgebiets für militärische Zwecke	1874	1037
§. 1. Die Friedensleistungen	„	1037
Fortsetzung	1875	1081
§. 2. Die Kriegsleistungen	1874	1050
§. 3. Die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen	1874	1066

Erster Abschnitt.

Die Befugnisse des Reichs und der Bundesstaaten in Bezug auf das Kriegswesen.

Der Eingang der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich nennt unter den Zwecken, zu welchem die Deutschen Fürsten und freien Städte in einen ewigen Bund sich vereinigt haben, auch den Schutz des Bundesgebietes. Dem zu Folge steht das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden dem Reiche, nicht den einzelnen Bundesstaaten zu.

Im Namen des Reiches erklärt der Kaiser den Krieg und schließt den Frieden. Zur Kriegserklärung ist regelmäßig die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt ist[1]).

Gemäß Art. 4 Ziff. 14 der Verfassung erstreckt sich das Gesetzgebungs- und Beaufsichtigungsrecht des Reiches auch auf das Militärwesen und die Kriegsmarine[1]).

Das Reichsgesetzgebungsrecht über das Kriegswesen ist ein ausschließliches und es gelten hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes im Allgemeinen die Vorschriften der Verfassung über die Reichsgesetzgebung. Sonach ist auch hier zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und Reichstags erforderlich und ausreichend, wobei die Mehrheit im Bundesrathe, je nachdem es sich um eine Verfassungs-

[1]) Art. 11 Abs. 1 u. 2 der Reichsverfassung.

[1]) Vgl. meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. Würzburg 1873, S. 35.

änderung handelt oder nicht, nach Art. 78 oder nach Art. 7 der Verfassung zu bemessen ist. Da ferner zu Folge der Schlußbestimmung des XI. Abschnittes der Reichsverfassung, welcher vom Kriegswesen handelt, die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften in Bayern nur nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nur nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 (BGBl. S. 658) zur Anwendung kommen, so kann eine Abänderung der hienach für die beiden Süddeutschen Königreiche sich ergebenden Sonderrechte nur in den Formen des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung vor sich gehen.

Dasselbe gilt hinsichtlich jener Sonderrechte, welche die Verfassung selbst in Bezug auf das Kriegswesen einzelnen Bundesstaaten zuschreibt.

Neben diesen allgemeinen Normen setzt Art. 5 Abs. 2 der Reichsverfassung für Gesetzesvorschläge über das Militärwesen und die Kriegsmarine ein Veto Preußens fest, indem, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, insofern sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Zur Vorberathung der Angelegenheiten des Land- und Seekriegswesens bildet der Bundesrath aus seiner Mitte zwei dauernde Ausschüsse, den Ausschuß für das Landheer und die Festungen und den Ausschuß für das Seewesen. In jedem dieser Ausschüsse ist das Präsidium vertreten. Im Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz; die übrigen Mitglieder derselben, sowie alle Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt (Art. 8 der Reichsverf.). Der Kaiser hat sich außerdem vertragsmäßig gegenüber dem Königreiche Sachsen durch Art. 2 der Militärconvention vom 7. Februar 1867, gegenüber Württemberg durch Art. 2 der Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 verpflichtet, beide Staaten stets im erstgenannten Ausschusse vertreten sein zu lassen.

Heer und Marine unterliegen nicht blos der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches; sie sind auch, wenn gleich beide in verschiedenem Sinne, Reichsanstalten.

Im umfassendsten Maße gilt dies von der Kriegsmarine. Die Kriegsmarine ist in der vollsten Bedeutung des Wortes Reichskriegsmarine d. h. eine für sämmtliche Staaten des Bundes gemeinsame und einheitliche (Reichsverf. Art. 53). Sie setzt sich nicht aus Contingenten der Staaten zusammen. Die Flagge der Kriegsmarine ist schwarz-weiß-roth (Reichsverf. Art. 55).

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind durch die Verfassung (Art. 53 Abs. 2) zu Reichskriegshäfen erklärt.

Die Kriegsmarine hat den dreifachen Zweck des Schutzes und der Vertretung des Deutschen Seehandels auf allen Meeren, der Vertheidigung der vaterländischen Küste und der Entwickelung des eigenen Angriffsvermögens.

Der Oberbefehl über dieselbe steht dem Kaiser zu (Reichsverf. Art. 53 Abs. 1) und sie heißt insofern Kaiserliche Marine (Reichsverf. Art. 53 Abs. 4)[1].

Dem Kaiser als Vertreter des Reiches leisten Officiere, Beamte und Mannschaften der Marine den Diensteid (Reichsverf. Art. 53 Abs. 1).

Die oberste Marinebehörde des Reichs ist zu Folge der Kaiserlichen Erlasse vom 15. Juni 1871 (RGBl. S. 272) und vom 1. Januar 1872 (RGBl. S. 5) die Kaiserliche Admiralität, deren Chef die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, den Oberbefehl aber nach den Anordnungen des Kaisers zu führen hat.

Eine wesentlich verschiedene rechtliche Stellung nimmt das Reich zum Landheere ein. Nach Art. 63 Abs. 1 der Reichsverfassung bildet zwar die gesammte Landmacht des Reichs ein einheitliches Heer; dies jedoch nicht in dem Sinne, daß hier die Militärhoheit eine gemeinschaftliche wäre. Das Deutsche Heer ist vielmehr nach der Verfassung ein Contingentsheer (Reichsverf. Art. 63 Abs. 4).

Es giebt in Folge dessen auch keine oberste Reichs-Verwaltungsbehörde für das Heerwesen, kein Reichs-Kriegsministerium. Thatsächlich erstreckt sich freilich der Wirkungskreis des Preußischen Kriegsministeriums[2] auf alle Bundesstaaten mit Ausnahme der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, welch' letztere ihre selbstständige Heeresverwaltung und damit ihre eigenen Kriegsministerien behalten haben.

Der Fahneneid wird von den Heeresangehörigen ihrem Landesherrn geleistet (Reichsverf. Art. 64 Abs. 1). Die Einheitlichkeit des Heeres ist jedoch durch weiteingreifende, nur den Staaten Bayern und Württemberg gegenüber in manchen Beziehungen eingeschränkte Befugnisse der Reichsgewalt gesichert, und kömmt nebstdem in der äußeren Erscheinung zum Ausdrucke.

In erster Hinsicht ist zu bemerken, daß die Landmacht des ganzen Reiches im Kriege, die Landmacht sämmtlicher Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns auch im Frieden dem Oberbefehl des Kaisers unterstellt ist. In Friedenszeiten steht das Bayerische Contingent unter dem Befehle seines Königs; der Kaiserliche Oberbefehl tritt mit dem Beginne der Mobilmachung ein[3].

Nach Art. 17 der Reichsverfassung bedürfen alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt. Eine Ausnahme hiervon, welche zwar in der Reichsverfassung nicht ausdrücklich gemacht ist, die jedoch aus der Natur der Sache hervorgeht, besteht bezüglich der vom Kaiser als Bundes-

[1] Vgl. Sten. Ber. des Reichst. 1871, 1. Session, S. 157 und meinen Commentar S. 206.

[2] Dessen Organisation siehe „Annalen" 1874 S. 487 ff.

[3] Reichsverf. Art. 63 Abs. 1; Bündnißvertr. mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871 S. 9) III. §. 5 Ziff. III.

feldherrn ausgehenden militärischen Befehle, wogegen für die auf die Kriegsverwaltung bezüglichen Kaiserlichen Erlasse jene Gegenzeichnung erforderlich ist.

Aus dem Rechte des Oberbefehls ergiebt sich das Recht des Kaisers, die Kriegsbereitschaft des Deutschen Heeres oder eines Theils desselben anzuordnen (Reichsverf. Art. 63 Abs. 4 a. E.) und den Landsturm aufzurufen (§. 2 des Landsturmgesetzes) und aufzulösen (§. 7 a. a. O.). Für das Bayerische Contingent erfolgt der Mobilisirungsbefehl durch seinen Kriegsherrn, jedoch nur auf Veranlassung des Bundesfeldherrn. Der König von Bayern ist verbunden, diesen Befehl zu erlassen, wenn der Kaiser es verlangt, und er ist nicht berechtigt, ihn ohne Anregung Seitens des Kaisers ergehen zu lassen[1]).

Ebenso erfolgt das Aufgebot des Bayerischen Landsturms durch den König.

Die Verpflichtung der Deutschen Truppen, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, wird in den Fahneneid aufgenommen; die Bayerischen Truppen schwören den Eid dahin, daß sie im Kriege den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt gehorsam sein werden[2]).

Das Oberaufsichtsrecht des Reiches über das Heerwesen übt der Kaiser aus.

„Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen" (Reichsverf. Art. 63 Abs. 3).

An Stelle dieser Bestimmungen gilt gemäß III. §. 5 Ziff. III. des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 für das Bayerische Heer Folgendes:

„Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen, und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspectionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Benehmen setzen."

Für Württemberg schreibt Art. 9 der Militärconvention vom 21./25. November 1870 vor:

„Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 63 (der Reichsverfassung) das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchst selbst inspiciren, oder durch zu ernennende Inspecteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiciren lassen."

„Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt."

Aus den angeführten Bestimmungen ergiebt sich, daß, während über Mängel, welche bei der Ausführung der Gesetze und allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder bei den Einrichtungen des Reiches hervortreten, nach Art. 7 Ziff. 3 der Reichsverf. regelmäßig der Bundesrath zu beschließen hat, in Bezug auf wahrgenommene Mängel des Heerwesens dem Kaiser das Recht der unmittelbaren Abstellung zukömmt, ein Recht, welches sich jedoch auf Bayern und Württemberg nicht erstreckt.

Der Kaiser als Bundesfeldherr bestimmt, soweit nicht in dieser Beziehung reichsgesetzliche Regelung eintritt, „den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheers, sowie die Organisation der Landwehr und des Landsturmes und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bezeichnen (Reichsverfassung Art. 63 Abs. 4, Reichsmilitärgesetz §. 6).

Auf Bayern finden diese Vorschriften keine Anwendung. Doch hat Bayern im Bündnißvertrage vom 25. November 1870 die Verpflichtung übernommen, in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herzustellen. Die Garnisonen der Bayerischen Truppen bestimmt ihr Kriegsherr[1]) (Bündnißvertrag III. §. 5 Ziff. III.).

Für Württemberg gilt gemäß Art. 6 und 14 der Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 Folgendes:

„Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeecorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt."

„Verstärkungen der Königl. Württembergischen Truppen

[1]) Vgl. meinen Commentar S. 240.

[2]) Reichsverf. Art. 64 Abs. 1; Bündnißvertr. mit Bayern III. §. 5 Ziff. IV. Für Württemberg vgl. Art. 4 der Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 (BGBl. S. 658).

[1]) Schlußprot. Ziff. XIV. §. 4; vgl. meinen Commentar S. 231.

durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundescasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Cassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen."

Zum Zwecke der Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Verwaltung, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung der Deutschen Truppen sind die in dieser Richtung für das Preußische Contingent künftig ergehenden Anordnungen den Befehlshabern der übrigen Contingente durch den Bundesrathsausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung mitzutheilen (Reichsverf. Art. 63 Abs. 5).

Für Bayern gilt vorstehende Bestimmung nicht.

Dagegen erhalten zur steten gegenseitigen Information in den militärischen Beziehungen die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die betreffenden Kriegsministerien.

Was Württemberg anlangt, so findet gemäß Art. 15 Abs. 1 der Militärconvention zur Vermittlung der dienstlichen Beziehungen des Königl: Württembergischen Armeecorps mit dem Deutschen Reichsheere ein directer Schriftenwechsel zwischen dem Königl. Preußischen und Königl. Württembergischen Kriegsministerium statt, welch letzteres auf diese Weise alle betreffenden (zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden) Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung erhält.

Dem Kaiser als Bundesfeldherrn steht bei sämmtlichen Contingenten des Reichsheeres mit Ausnahme des Bayerischen und Württembergischen Contingentes die Ernennung des Höchstcommandirenden zu (Reichsverf. Art. 64 Abs. 2). Der König von Bayern ernennt die Höchstcommandirenden seines Heeres, ebenso wie alle anderen Officiere desselben, frei. Den Höchstcommandirenden des Württembergischen Armeecorps ernennt gemäß Art. 5 der Militärconvention der König von Württemberg nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers.

Der Kaiser hat ferner das Recht der Ernennung aller jener Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingentes befehligen. Er ernennt auch die Commandanten aller Festungen des Reichs mit Ausnahme der Bayerischen[1]) (Reichsverf. Art. 64 Abs. 2).

Ueber die Ernennung der Befehlshaber für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze wird sich der Kaiser nach Art. 7 der Württembergischen Militärconvention mit dem Könige von Württemberg vorher in's Benehmen setzen.

[1]) Aus deren Zahl wieder Neu-Ulm ausgenommen ist.

Die vom Kaiser ernannten Officiere sind als im Reichsdienste stehend zu betrachten und leisten daher dem Kaiser den Fahneneid.

Der Kaiser ist berechtigt, bei Ernennungen mit oder ohne Beförderung auf die von ihm im Reichsdienste — sei es im Preußischen Heere, sei es in anderen Contingenten — zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente mit Ausnahme des Bayerischen Heeres zu wählen (Reichsverf. Art. 64 Abs. 2 und 3). Soll diese Wahl auf einen Württembergischen Officier fallen, so hat vorgängiges Benehmen mit dem Könige von Württemberg einzutreten (Württembergische Militärconvention Art. 7).

Alle übrigen Officiere werden, insofern nicht besondere Conventionen anders bestimmen, durch die Bundesfürsten, bezw. die Senate der freien Städte ernannt (Reichsverf. Art. 66). Bei Generalen und Generalstellungen innerhalb des Contingents versehenden Officieren ist jedoch die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen (Reichsverf. Art. 64 Abs. 2). Für Bayern und Württemberg gilt diese Beschränkung nicht (Bayer. Bündnißvertr. III. §. 5 Abs. 3, Württemb. Militärconvention Art. 5).

Der Kaiser als Bundesfeldherr hat nach Art. 68 der Reichsverfassung das Recht, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand zu erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

In so lange das bezeichnete Reichsgesetz nicht ergangen ist, erstreckt sich das Recht des Kaisers, den Belagerungszustand zu verhängen, nicht auf Bayern (Bayer. Bündnißvertrag III. §. 5 Ziff. 6)[1]).

Ueber die Stellung der Contingentsherren zu ihren Truppen im Allgemeinen bestimmt Art. 66 der Reichsverfassung:

Die Contingentsherren sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben also namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Beförderungen und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, für polizeiliche Zwecke nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Gebieten liegen, in Anspruch zu nehmen.

[1]) Vgl. hierher meinen Aufsatz in Behrend und Dahn's Zeitschrift für Deutsche Gesetzgebung VII. S. 619.

Für Bayern sind, da sein König die volle Militärhoheit behalten hat[1]), diese Bestimmungen gegenstandslos.

Der König von Württemberg genießt nach Art. 5 der Württembergischen Convention als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrechte bei denjenigen Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeecorps aus, welche über die Befugnisse des Armeecorps-Commandanten, bezw. des Königl. Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Die Einheit des Deutschen Heeres ist äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß die Regimenter und die gleichgeordneten und höheren tactischen Verbände fortlaufende Nummern durch das ganze Reichsheer führen (Art. 63 Abs. 2 der Reichsverf.). Auf das Bayerische Contingent findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung[2]).

Für Württemberg ist durch Art. 3 der Militärconvention vom 21./23. November 1870 festgesetzt, daß seine Truppen das 14. Armeecorps des Reichsheeres „mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen" bilden sollen und daß die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeecorps die entsprechende laufende Nummer im Deutschen Heere neben der Numerirung im Königl. Württembergischen Verbande zu erhalten haben.

Für die Bekleidung der Deutschen Truppen sind die Grundfarben und der Schnitt des Königl. Preußischen Heeres maßgebend. Statt dieser Vorschrift des Art. 63 Abs. 2 der Reichsverfassung gilt für die beiden Süddeutschen Königreiche Folgendes:

Bayern behält sich vor, bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen — die Uniformirung ist durch Ziff. XIV. §. 4 des Schlußprotocolls[3]) ausdrücklich ausgenommen — die volle Uebereinstimmung mit dem Bundesheere herzustellen[4]). Dieser Verpflichtung ist bereits Genüge geschehen.

Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königl. Württembergische Armeecorps werden vom Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen des Bundesheeres die möglichste Rechnung getragen werden[5]).

Die äußeren Abzeichen (Cocarden ꝛc.) werden von den Contingentsherren bestimmt (Reichsverf. Art. 63 Abs. 2).

Reichsanstalten im vollen Wortsinne sind die Festungen. Art. 65 der Reichsverfassung läßt dies allerdings nicht entnehmen. Dortselbst ist lediglich gesagt, daß das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, dem Kaiser zusteht, welches Recht derselbe in Württemberg nach vorherigem Benehmen mit dem Könige ausübt[1]). Hieraus erhellt nur so viel, daß die künftig anzulegenden Festungen Reichsfestungen sind. In der That aber sind auch die bereits vorhandenen Landesfestungen als Festungen des Reiches zu erachten. Dies wird insbesondere durch den Wortlaut des Art. 8 der Militärconvention zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen vom 7. Februar 1867 bestätigt, woselbst es heißt: „daß für die im Königreiche Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung, keinerlei Entschädigung gezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen."

Bestätigt wird diese Auffassung auch noch dadurch, daß die Festungscommandanten, wie bereits erwähnt, vom Kaiser ernannt werden.

Die Festungen sind aber nunmehr nicht blos im Besitze, sondern, gemäß §. 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, im Eigenthum des Reiches.

Daß die Kosten für die Anlage und die Erhaltung der Festungen vom Reiche aufzubringen sind (Art. 65 der Reichsverf.), ist hienach selbstverständlich.

Für Bayern gilt keine der voraufgeführten Bestimmungen über das Festungswesen. Die Bayerischen Festungen sind nicht Reichs-, sondern Landesfestungen. Die dermalen bestehenden Bayerischen Festungen Ingolstadt und Germersheim, dann die Befestigungswerke von Neu-Ulm erhält Bayern in vertheidigungsfähigem Stande[2]). Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger Vereinbarung zugestehen[3]). Es ist also die Anlage solcher Befestigungen von Reichswegen ohne Zustimmung Bayerns nicht zulässig. Die etwa neu angelegten Befestigungen treten nach Ziff. XIV. §. 2 des Schlußprot. vom 23. Nov. 1870 bezüglich ihres unbeweglichen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr bewegliches Material dagegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes (Reichseigenthum). In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869[4]), welche auch hinsichtlich des beweglichen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

Die Ansicht Thudichum's[5]), daß, wenn das Reich

---

[1]) Bündnißvertrag III. §. 5 Ziff. III.
[2]) Schlußprot. vom 23. Novbr. 1870 XIV. §. 4; RGBl. 1871 S. 23.
[3]) Vgl. hieher meinen Commentar S. 231.
[4]) Bayer. Bündnißvertrag III. §. 5 Ziff. III.
[5]) Militärconvention Art. 10 Abs. 4.

[1]) Württemb. Militärconvention Art. 7.
[2]) Bayr. Bündnißvertrag III. §. 5; Schlußprotocoll Ziff. XIV. §. 1.
[3]) Bündnißvertrag III. §. 5 Ziff. V. Abs. 1.
[4]) Abgedruckt „Annalen" 1872 S. 1579 ff.
[5]) Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs 1873 S. 99.

eine neue Festung in Bayern anlegen sollte, die Ernennung des Befehlshabers dem Kaiser zustehen würde, entbehrt der Begründung.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung neuer Befestungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Reichs, ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien [1]).

Bayern nimmt sonach an den Kosten sowohl der neuanzulegenden Bayerischen als der Reichsfestungen verhältnißmäßigen Antheil.

Die Erhaltung der in Bayern von Reichswegen neu angelegten Befestigungen in vertheidigungsfähigem Stande fällt ausschließlich diesem Staate zur Last [2]).

Aus der vorstehenden Darstellung ergiebt sich die Grenze, welche durch die Reichsverfassung zwischen den Befugnissen der Bundesgewalt und der einzelnen Staaten in Bezug auf das Kriegswesen gezogen ist.

Diese Grenzscheidung findet naturgemäß keine Anwendung auf das Reichsland Elsaß-Lothringen. Hier steht die volle Staatsgewalt und darum auch die volle Militärhoheit dem Reiche zu. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212) übt der Kaiser die Staatsgewalt mit Ausnahme des Gesetzgebungsrechts in Elsaß-Lothringen Namens des Reiches unbeschränkt aus. „Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu." Die Reichsverfassung ist aber durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) für das Reichsland seit dem 1. Januar 1874 vollständig ins Leben getreten, so daß nunmehr in Elsaß-Lothringen die gesammte Militärhoheit ausschließlich des dem Reiche zustehenden Rechts der Gesetzgebung in den Händen des Kaisers ruht.

Die Reichsverfassung läßt hinsichtlich derjenigen militärischen Rechte, welche den Bundesgliedern verfassungsmäßig verblieben sind, den Abschluß von Verträgen unter den einzelnen Bundesstaaten zu [3]). Solche Verträge fallen jedoch nicht unter das Reichsrecht, sondern begründen lediglich Beziehungen zwischen den vertragabschließenden Staaten. Die Mehrzahl der Deutschen Staaten, alle nämlich mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Braunschweig haben derartige „Militärconventionen" mit der Krone Preußen abgeschlossen. Die Württemb. Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 ist aus dem Grunde nicht hieher zu rechnen, weil dieselbe Vertragsbeziehungen nicht zwischen Preußen und Württemberg, sondern zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg ursprünglich erzeugte, und nunmehr durch die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitte der Reichsverfassung auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Reiche und Württemberg übertragen worden ist [1]).

In Folge der Militärconventionen hat sich im Allgemeinen nachstehender Rechtsstand gebildet:

Ihre eigene Heeresverwaltung haben nur die Königreiche behalten; die Contingente der übrigen Bundesstaaten sind in die Preußische Verwaltung übergegangen [2]).

Die Officiere und Beamten der letztgenannten Contingente [3]) werden vom Kaiser ernannt; die Ernennung von Officieren à la suite, dann der persönlichen und erbprinzlichen Adjutanten und Ordonnanzofficiere steht den einzelnen Fürsten zu. Nur die Großherzöge von Mecklenburg ernennen ihre Flügeladjutanten nach vorgängiger Kaiserlicher Genehmigung, während die Ordonnanzofficiere der Kaiser ernennt. Die Officiere und Beamte des Hessischen und der beiden Mecklenburgischen Contingente führen das Prädicat „Großherzoglich" und erhalten neben den Preußischen Patenten auch Großherzogliche.

In den meisten Conventionen ist bestimmt, daß die Contingentsherren zu den in ihrem Gebiete befindlichen Truppen im Verhältnisse eines commandirenden Generals stehen, die bezüglichen Ehrenrechte genießen und die entsprechende Disciplinargewalt ausüben.

Das Begnadigungsrecht ist dem Kaiser übertragen, welcher die Wünsche der Contingentsherren thunlichst berücksichtigen wird.

Etwas abweichende Bestimmungen enthalten in dieser Richtung die Mecklenburgischen Conventionen.

Hessen hat wegen der Uniformirung seines Contingents den Vorbehalt gemacht, daß an derselben — abgesehen von der Einführung der Preußischen Gradabzeichen nichts geändert werden soll, insofern nicht der Großherzog eine Annäherung an die Preußischen Muster verfügen wird.

Baden und Hessen haben ihre Gensdarmeriecorps ausdrücklich von der Militärconvention ausgenommen.

Der Kaiser hat sich durchgehends den Contingentsherren gegenüber verpflichtet, sein verfassungsmäßiges Recht zur Bestimmung der Garnisonen in der Regel dahin auszuüben, daß die Contingentstruppen innerhalb der Landesgrenzen verbleiben.

---

[1]) Bündnißvertrag III. §. 5 Ziff. V. Abs. 2.
[2]) Schlußprot. Ziff. XIV. §. 1.
[3]) Reichsverf. Art. 66 am Anfang.

[1]) Vgl. hieher Hänel, Die vertragsmäßigen Elemente der Deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1873. S. 115—120.
[2]) Eine besondere Stellung nimmt das Herzoglich Braunschweigische Contingent ein. Dasselbe bildet einen in sich abgeschlossenen Bestandtheil des Reichsheeres und sein Officiercorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsverfassung vom Herzoge ernannt. Die Militärverwaltung dagegen wird vom Preußischen Kriegsministerium geführt.
[3]) D. i. der sechs Großherzogthümer, der drei Sächsischen Herzogthümer und des Herzogthums Anhalt, der sieben Fürstenthümer und der drei freien Städte, im Ganzen zwanzig Bundesstaaten.

Ein solche Zusicherung enthält auch die Convention mit dem Königreiche Sachsen.

Konnte für das Gebiet des Kriegswesens zwischen der Zuständigkeit des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten eine, wenn auch nicht immer regelmäßige, doch feste und klare Grenze gezogen werden, so ist es weniger leicht, eine solche Ausscheidung zwischen dem vorzunehmen, was innerhalb des Machtbereiches der Gesammtheit den einzelnen Organen der Bundesgewalt und durch Uebertragung von Seiten des Reiches, den Einzelstaaten als Gegenstand ihrer Thätigkeit zufällt.

Mit dem einfachen Satze, daß das Reichsgesetzgebungsrecht über das Kriegswesen durch die verfassungsmäßig hiezu berufenen Körperschaften — durch den Bundesrath unter Mitwirkung des Reichstages — ausgeübt werde, im Uebrigen aber zu allen erforderlichen Anordnungen, soweit sie Acte des Oberbefehls sind, der Kaiser, soweit sie Verordnungen sind, die reichsgesetzlich zuständigen Organe berufen seien, dürfte die Frage kaum gelöst sein.

Denn es handelt sich vor Allem darum, festzustellen, wann gesetzliche und wann anderweitige Regelung — durch den Bundesrath, durch den Kaiser oder durch die Bundesstaaten — eintritt.

Hier giebt zunächst Art. 61 Abs. 1 der Reichsverfassung die Entscheidung an die Hand. Derselbe lautet:

„Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen“ [1]).

Aus dieser Bestimmung erhellt soviel, daß alle diejenigen Materien, welche nach Preußischem Staatsrecht gesetzlicher Regelung unterlagen, auch nach Reichsrecht nur auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werden können.

Dasselbe gilt bezüglich derjenigen Materien, deren gesetzliche Normirung die Reichsverfassung selbst vorschreibt.

Endlich wird als selbstverständlich anzuerkennen sein, daß jene Gegenstände, welche reichsgesetzliche Regelung bereits erfahren haben, auch künftig nur in den Formen des Gesetzes behandelt werden können.

Praktisch ergiebt sich die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung durch die Aufzählung jener Materien, welche die Gesetzgebung der verordnungsmäßigen Regelung überlassen hat, und ebenso entscheidet sich die Frage, ob das Verordnungsrecht dem Kaiser allein oder dem Bundesrathe allein oder dem ersteren mit Zustimmung des Bundesrathes oder endlich den Bundesstaaten zustehe, nach der im einzelnen Falle getroffenen gesetzlichen Verfügung [1]).

Bis jetzt sind über das Reichskriegswesen folgende Gesetze ergangen:

1) Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867 (BGBl. S. 131);
2) Gesetz, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve, vom 8. April 1868 (BGBl. S. 38);
3) Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 25. Juni 1868 (BGBl. S. 523);
4) Gesetz, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275);
5) Gesetz, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes, vom 11. Nov. 1871 (RGBl. S. 403);
6) Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874, vom 9. December 1871 (RGBl. S. 411);
7) Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dec. 1871 (RGBl. S. 459);
8) Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich und Einführungsgesetz zu demselben vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 173, vgl. RGBl. 1873 S. 138 — Druckfehler!);
9) Gesetz, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (RGBl. S. 117);
10) Gesetz, betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873 (RGBl. S. 123);
11) Gesetz über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129);
12) Gesetz, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Officiere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166);
13) Gesetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w., vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25);

[1]) Vgl. zu diesem Artikel meinen Commentar S. 222 ff.

[1]) Vgl. zum Vorstehenden den Aufsatz von Thudichum: Die Grundlagen der heutigen Deutschen Kriegsverfassung, in Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs. 1873. S. 87—123.

14) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45);
15) Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (RGBl. S. 52);
16) Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (RGBl. S. 63);
17) Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 (RGBl. S. 65).

Außerdem sind zu erwähnen:
das Gesetz, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868 (RGBl. S. 335), und
das Gesetz gleichen Betreffs für Militärpersonen der Unterclassen, vom 3. März 1870 (RGBl. S. 39).

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation der Deutschen Kriegsmacht.

Die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches besteht aus:

1) dem Heere,
2) der Marine und
3) dem Landsturme.

Das Heer wird eingetheilt in:

a) das stehende Heer und
b) die Landwehr;

Die Kriegsmarine (Kaiserliche Marine) wird eingetheilt in:

a) die Flotte und
b) die Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit, sie sind die Bildungsschulen des ganzen Volkes für den Krieg.

Die Land- und Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebiets bedroht oder überzieht[1].

I. Eine umfassende gesetzliche Regelung seiner Organisation hat nur das Landheer erfahren. Diese Regelung bezieht sich auf drei Punkte: auf die Friedenspräsenzstärke des Heeres, auf dessen Formation[2] und auf die militärische Territorialeintheilung des Bundesgebiets.

Was die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres anlangt, so wurde dieselbe durch Art. 60 der Reichsverfassung für die Zeit bis zum 31. December 1871 auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt. Zugleich wurde bestimmt, daß für die spätere Zeit die Friedenspräsenzstärke im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt werden solle.

Hiernach ergab sich für die bezeichnete Zeit eine Friedenspräsenzstärke von 401,659 Mann[1].

Auf Grund des Artikels 60 der Reichsverfassung erging sodann das Gesetz vom 9. December 1871, welches für die Jahre 1872, 1873 und 1874 an der Friedenspräsenzziffer von 401,659 Mann festhielt[2].

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 endlich enthält in seinem §. 1 folgende Vorschrift:

„Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 401,659 Mann.

„Die einjährig Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung."

Das Reichsmilitärgesetz hält sonach im Wesentlichen den bisherigen Rechtsstand bis zum Jahre 1882 aufrecht.

Eine Aenderung ergiebt sich nur insofern, als in Zukunft eine Einrechnung der einjährig Freiwilligen in den Friedenspräsenzstand des Heeres nicht mehr stattfindet, während sie bisher zulässig war[3].

---

[1]) §§. 2, 3 Abs. 1 u. 2, 4, 5 Abs. 1 u. 16 des Kriegsdienstgesetzes.

[2]) Friedenspräsenzstärke und Formation stehen mit einander in innerem Zusammenhange. In den Bestimmungen über beide Punkte ist die Anwort auf zwei Fragen niedergelegt:
1) Wie groß hat die Anzahl der Cadres zu sein?
2) Wie stark müssen diese Cadres sein, um mindestens exercierfähige Körper zu bilden?

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 2 ff.

[2]) Vgl. über das Gesetz die Sten. Ber. des Reichstags, I. Legislaturperiode, II. Session 1871, Bd. I., S. 599 ff., 625 ff. u. 649 ff.; dann Bd. II. S. 302 (Nr. 128 der Druckf.). Siehe auch „Annalen" 1873 S. 10—16, woselbst S. 16 das Gesetz abgedruckt ist.

[3]) Vgl. Verhandlungen des verfassunggebenden Reichstags des Norddeutschen Bundes, Sten. Ber. S. 571, Drucksachen S. 52; ferner die Motive zu §. 1 des Regierungsentwurfs zum Reichsmilitärgesetze, Nr. 9 der Drucksachen des Reichs-

Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Reichsheeres ist mithin zur Zeit eine gesetzlich feststehende.

Diese gesetzliche Feststellung hat eine doppelte Tragweite: einmal für die Organisation des Heeres, sodann für das Militärfinanzwesen.

Die Friedenspräsenzzahl ist nämlich

1) eine Maximalziffer, d. h. die Friedenzpräsenzstärke des Deutschen Heeres darf unter gewöhnlichen Verhältnissen an keinem Tage des Jahres — die Zeit der Reserve- und Landwehrübungen selbstverständlich ausgenommen — über diese Ziffer hinausgehen, kann aber unter dieselbe hinabgehen [1]).

Sie ist dann weiter

2) eine Normalziffer, d. h. sie bildet die Grundlage für die Feststellung des Heeresbudgets, und es können demgemäß die Bundesregierungen vom Reichstage jährlich soviel Verpflegungstage fordern, als das Product aus der Präsenzziffer multiplicirt mit 365 ergiebt [2]).

Die gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres ist auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Es behält sonach die Frage ihr Interesse, in welcher Weise zu verfahren sein wird, wenn §. 1 des Reichsmilitärgesetzes durch Ablauf der Zeit, für welche er zu gelten bestimmt ist, seine Wirksamkeit verloren hat.

Die Entscheidung wird zunächst der Reichsverfassung zu entnehmen sein. Dort heißt es im Art. 60, Satz 2:

„Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt."

Dieser Bestimmung gegenüber ist bei Gelegenheit der Berathung des Reichsmilitärgesetzes in der fünften Commission des Reichstags eine doppelte Auffassung zu Tage getreten.

Auf der einen Seite — insbesondere von den Vertretern der Bundesregierungen — wurde behauptet, daß mit dem Ausdrucke „im Wege der Reichsgesetzgebung" der Gegensatz gegen die jährliche Feststellung der Friedenspräsenz durch das Etatgesetz bezeichnet werden wollte; von der anderen Seite dagegen wurde die Ansicht verfochten, daß der fragliche Ausdruck lediglich den Gegensatz gegen die Bestimmungen der Verfassung hervorhebe, sonach besage, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres in Zukunft nicht durch die Verfassung, sondern durch Gesetz festgesetzt werden solle [1]).

Hienach gelangten die Vertheidiger der ersten Ansicht zu dem Schlusse, daß die Reichsverfassung eine dauernde gesetzliche Fixirung der Friedenspräsenzstärke fordere, während die Gegner daran festhalten zu müssen glaubten, daß der Wortlaut der Verfassung eine derartige Auslegung nicht gebiete, vielmehr die Möglichkeit einer Regelung des Präsenzstandes durch das jeweilige Etatgesetz offen lasse.

Was die Gründe betrifft, welche für die erstere Meinung geltend gemacht wurden, so findet sich darüber die Andeutung, daß dieselben der Entstehungsgeschichte des Artikels 60 entnommen waren. Außerdem bezog man sich auf Art. 62 der Reichsverfassung, wo es heißt: Zur Berechnung der Beiträge der einzelnen Bundesstaaten an die Reichscasse für Bestreitung des Heeresaufwandes sei die in Art. 60 vorläufig normirte Friedenspräsenzstärke so lange festzuhalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert werde. Hier, so wurde gesagt, sei unzweifelhaft eine dauernde Abänderung der in der Reichsverfassung vorgesehenen Friedenspräsenzstärke vorausgesetzt; denn andernfalls hätte es heißen müssen: Vom 31. December 1871 an wird die für die Beitragleistung der Bundesstaaten zu Grunde zu legende Friedenspräsenzstärke durch die im Etatgesetze festgestellte Höhe der letzteren bestimmt.

Auf diese Erwägungen stützte sich sowohl jene Auffassung, welche im Regierungsentwurfe des Reichsmilitärgesetzes zum Ausdrucke gekommen ist, dessen §. 1 die Friedenspräsenzstärke „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung" festsetzen wollte; als auch die Ausführung des Abg. v. Bennigsen (a. a. O. S. 755), daß zwar Art. 60 die Bundesregierungen zu der Forderung einer gesetzlichen und nicht blos etatmäßigen Regelung der Friedenspräsenz berechtige, ein Anspruch auf dauernde Feststellung dieser Präsenz aber aus Art. 60 nicht abgeleitet werden könne.

Die der einen und der andern Ansicht zur Unterlage dienende Beweisführung dürfte jedoch nicht als stichhaltig anzuerkennen sein.

Aus dem Wortlaute der Artikel 60 und 62 läßt sich, wie schon in der Reichstagscommission geltend gemacht wurde, deshalb kein Grund für die bezeichneten Meinungen ableiten, weil nach der Ausdrucksweise der Verfassung (Art. 69) auch der durch Bundesrath und Reichstag vereinbarte Haushaltsetat des Reichs ein Gesetz ist. Daß diese Bezeichnung wissenschaftlich nicht richtig, „daß die Feststellung des Staatshaushaltsetats materiell kein Act der Gesetzgebung, sondern ein Verwaltungsact", der Etat „also kein Gesetz im materiellen Wortsinne ist" [2]),

---

tags, II. Legislaturperiode, I. Session 1874, und „Annalen" 1873 S. 1554. Die „Annalen" enthalten den Entwurf vom 13. Mai 1873 nebst Motiven. Wir werden im Folgenden stets diesen Abdruck anführen, wo derselbe mit der Vorlage vom Jahre 1874 gleichlautend ist.

[1]) Vgl. Sten. Ber. des Reichstags 1874 I. Legislaturperiode, I. Session, Drucks. Nr. 106 Anlage IX. Ziff. 11: „Die Verwaltung ist nicht verpflichtet sie (diese Ziffer) präsent zu halten. Thatsächlich ist und kann sie niemals buchstäblich präsent sein."

[2]) Vortrag des Abg. Miquél, Sten. Ber. des Reichstags I. Legislaturp. I. Session 1874, S. 751 Vgl. auch die analoge Bestimmung der Reichsverfassung in Art. 62 Abs. 4: „Bei Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt."

[1]) Miquél a. a. O. S. 748.

[2]) Laband in den „Annalen" 1873 S. 525.

kömmt für die Auslegung der Reichsverfassung, bei welcher die Ausdrucksweise des Gesetzgebers als das Nächstentscheidende zu gelten hat, nicht in Betracht.

Aus der Entstehungsgeschichte der Art. 60 und 62 aber läßt sich ein den gegnerischen Behauptungen günstiges Ergebniß nicht gewinnen.

Art. 60 lautete in dem Entwurfe der Norddeutschen Bundesverfassung als Art. 56:

> „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird je nach zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden"[1]).

Diese Fassung wurde abgelehnt und ebenso ein Verbesserungsantrag des Abg. Grafen Stolberg, welcher folgende Fassung vorschlug:

> „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben"[2]).

Das gleiche Schicksal erfuhr ein Verbesserungsantrag des Abg. v. Moltke, welcher dem Art. 56 die Bestimmung beifügen wollte:

> „Die durch Art. 56 und 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publication des neu zu Stande zu bringenden Bundesgesetzes"[3]).

Der jetzige Wortlaut des Artikels verdankt seine Entstehung einem Antrage des Abg. v. Forckenbeck[4]).

Die Absätze 2—4 des Art. 62 endlich, welche in Folge eines Antrages der Abg. Herzog v. Ujest und v. Bennigsen diesem Artikel angefügt wurden[5]), haben lediglich eine vorübergehende Bedeutung und verloren schon durch den Erlaß des Gesetzes vom 9. Dec. 1871 über die Friedenspräsenzstärke für 1872—1874 ihre Gültigkeit. Daß aber auf alle Fälle durch diese Bestimmungen die Frage, ob die Präsenzstärke dauernd oder durch das Budget festgesetzt werden solle, nicht entschieden werden wollte, erhellt aus den Verhandlungen des verfassunggebenden Reichstags auf das Deutlichste[6]).

Man wird aus dem Studium der Entstehungsgeschichte der Art. 60 und 62 der Verfassung bei unbefangener Erwägung kein anderes Ergebniß gewinnen können, als daß die Urheber der Verfassung die Art und Weise der künftigen Regelung des Friedenspräsenzstandes dahin gestellt sein lassen wollten[1]).

Auch aus den bei Berathung der Reichsverfassung gepflogenen Verhandlungen ist zu entnehmen, daß man nicht beabsichtigte, eine Normirung der Friedenspräsenzstärke durch den Etat unbedingt als unzulässig zu bezeichnen. Der Abg. Sonnemann stellte damals den Antrag auf Streichung der Abs. 2—4 des Art. 62, indem er geltend machte, es handle sich dabei lediglich um eine Redactionsveränderung, da mit dem Jahre 1872 der bisherige Ausnahmezustand zu Ende gehe und bezüglich des Militäretats das jährliche Budgetrecht eintrete. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, jedoch erklärte der Abg. Lasker[2]), „um ein Mißverständniß nicht aufkommen zu lassen", es sei Niemandem zweifelhaft, „daß von 1872 ab das gewöhnliche Etatrecht auch in Bezug auf das Militär Platz greife".

Die Debatten über das Gesetz vom 9. Dec. 1871 bestätigen gleichfalls die hier vertretene Ansicht[3]).

Wir fassen sonach das Ergebniß der vorstehenden Erörterungen in den Satz zusammen:

Die Bestimmungen der Reichsverfassung schließen ebenso wenig eine Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres durch das Etatgesetz als eine dauernde gesetzliche Regelung derselben aus[4]).

---

[1]) Verfassunggebender Reichstag, Druckf. S. 16; Bezold, Materialien der Deutschen Reichsverfassung Bd. II. S. 351.

[2]) A. a. O. S. 82; Bezold II. S. 691. Vgl. Sten. Ber. I. S. 720 ff.; Bezold II. S. 704.

[3]) A. a. O. S. 70; Bezold II. S. 351. Vgl. Sten. Ber. I. S. 579 f.; Bezold II. S. 370.

[4]) A. a. O. S. 68, Bezold II. S. 351. Vgl. Sten. Ber. I. S. 571 ff., Bezold II. S. 362.

[5]) A. a. O. S. 84, Bezold II. S. 706. Vgl. meinen Commentar S. 233.

[6]) Vgl. insbesondere die Ausführungen des Abg. Frhrn. v. Vincke (Sten. Ber. S. 715, Bezold II. S. 691) und des Grafen Bismarck (Sten. Ber. S. 719, Bezold II. S. 702). Letzterer äußerte: „Das Amendement des Herzogs von Ujest läßt die Möglichkeit ... im Jahre 1872 einen Budgetconflict, einen Militärconflict zu erneuern ... Wer daher entschlossen ist, diesen Conflict zu verhüten, der muß mit uns in dieser Frage für das Amendement des Grafen v. Stolberg (zu Art. 60) stimmen."

[1]) Vgl. auch die Aeußerung Twestens im Preußischen Abgeordnetenhause (1867), welche in den „Annalen" 1872 S. 429 Note 2 abgedruckt ist.

[2]) Sten. Ber. des Reichstags 1871, I. Session, S. 159, Bezold II. S. 1262.

[3]) Vgl. Sten. Ber. 1871, II. Session, Bd. I., S. 603. Abg. v. Treitschke: Die Reichsverfassung hat „einen sehr unglücklichen Ausweg gewählt, indem sie die bekannte Bestimmung getroffen hat, daß der Kaiser unter allen Umständen 225 Thaler für den Kopf des Reichsheeres bezieht und wir das formelle Recht haben, den Militäretat alljährlich zu bewilligen." Siehe auch v. Forckenbeck a. a. O. S. 627: „Das Organisationsgesetz kann die Grundlage der Berathung des ordentlichen Friedensetats sein; die Berathung des ordentlichen Friedensetats kann auch wiederum die Grundlage der Berathung eines Organisationsgesetzes sein."

[4]) A. M. Thudichum in Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs II. 1873 S. 109. Thudichum giebt zwar zu, daß ein Minimum der Periode, für welche der Präsenzstand festzusetzen sei, verfassungsmäßig nicht bestehe, hält aber dafür, daß eine mehrjährige Dauer des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke „im Geiste der Verfassung" liege. Dies werde auch durch § 9 des Kriegsdienstgesetzes bestätigt, wonach die Zahl der jährlich einzustellenden Rekruten nach Maßgabe des Gesetzes vom Kaiser bestimmt werde. Dies habe offenbar nur einen Sinn, wenn die Friedenspräsenzstärke für mehrere Jahre gesetzlich feststehe. Dieser Beweis ist wohl unzulänglich; denn

Eine weitere Frage ist, ob bei der künftigen gesetzlichen Vereinbarung der Friedenspräsenzstärke die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung zu finden habe.

Es heißt dortselbst:

„Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtung ausspricht."

Die Streitfrage, ob gegenüber einem die Herabminderung der Friedenspräsenz bezweckenden Mehrheitsbeschlusse des Bundesrathes der Krone Preußen ein Veto zustehe oder nicht, wurde in der reichsrechtlichen Literatur schon den früheren Bestimmungen der Verfassung und dem Gesetze vom 9. December 1871 gegenüber erörtert.

Für das bezeichnete Recht Preußens haben sich, jedoch ohne nähere Begründung, Hiersemenzel (Commentar S. 160), und Thudichum[1]) ausgesprochen. Die gleiche Ansicht wurde von mir in meinem Commentar (S. 220) vertreten[2]). Dagegen wird dieses Veto von Rönne[3]) und von Riedel[4]) geleugnet.

Der letztere Schriftsteller sagt:

„Da die Verfassung" (und ebenso jetzt der §. 1) „einen fixen Endtermin bestimmt, bis zu welchem die dermalige Friedenspräsenzstärke gelten soll, und es sich dem zufolge bei Eintritt dieses Termins nicht darum handelt, eine bestehende Einrichtung durch Gesetz zu beseitigen, so kann auch das dem Kaiser nach Art. 5 der Verfassung zukommende Veto hier nicht Platz greifen."

Einen ähnlichen Gedanken führt Rönne aus, indem er behauptet, es handle sich hier um eine provisorische und nicht um eine bestehende Einrichtung im Sinne des Art. 5. Der Kaiser sei nicht berechtigt, durch seinen Widerspruch jede Abänderung dieses Provisoriums zu verhindern.

Ich halte auch jetzt noch dafür, daß die Meinung Riedel's und Rönne's eine irrige sei. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres ist keine provisorische Einrichtung, wie Rönne will, sondern eine definitive, für einen gewissen Zeitraum bestimmte, nach dessen Ablauf eine neue Feststellung erforderlich ist[5]). Bis dieselbe zu Stande kömmt, ist der gegenwärtige Präsenzstand eine bestehende Einrichtung. Bei der Beschlußfassung aber über die künftige Präsenzstärke handelt es sich um die Frage, ob diese bestehende Einrichtung aufrecht erhalten werden soll oder nicht, sonach gerade um den Fall, welchen Art. 5 Abs. 2 der Reichsverfassung im Auge hat[1]).

Wir gelangen sonach zu dem Ergebnisse:

Eine Zustimmung des Bundesrathes zu einer Aenderung der im §. 1 des Reichsmilitärgesetzes normirten Friedenspräsenzstärke liegt nur dann vor, wenn die Stimmen Preußens sich unter der für diese Abänderung sich aussprechenden Mehrheit befinden.

Es erübrigt schließlich noch die Frage zu entscheiden, welche rechtliche Wirkung eintritt, wenn etwa mit Ablauf des Jahres 1881 eine Einigung zwischen Bundesrath und Reichstag über die künftige Friedenspräsenzstärke des Heeres nicht erzielt worden ist.

Diese Möglichkeit ist weder in der Verfassung noch im Militärgesetze vorgesehen.

Es muß hier von dem Gedanken ausgegangen werden, daß weder eine rechtliche Verpflichtung für den Reichstag besteht, einem ihm nicht genehmen Vorschlage des Bundesrathes unter allen Umständen zuzustimmen, noch umgekehrt eine Verpflichtung des Bundesrathes, sich unbedingt den Beschlüssen des Reichstages zu fügen.

Man darf auch nicht sagen, daß, wenn der Reichstag eine geringere als die vom Bundesrathe verlangte Präsenzziffer bewillige, alsdann bezüglich dieser geringern Ziffer eine Uebereinstimmung vorliege. Denn den Gegenstand der Einigung bildet der Präsenzstand als Ganzes, jene Zahl von Mannschaften, welche für die Erreichung der Zwecke des Heeres nothwendig erscheint, nicht aber der einzelne Mann. Die Bundesregierungen können nicht für verpflichtet erachtet werden, eine Präsenzziffer anzunehmen, welche nach ihrer Ueberzeugung den Bestand des Heeres in Frage stellt.

Wenn sonach nach Ablauf der für den jetzigen Präsenzstand gesetzlich bestimmten Zeit sich Bundesrath und Reichstag über die Höhe der künftigen Friedenspräsenzstärke nicht verständigt haben, so ist eine gesetzliche Friedensstärke überhaupt nicht vorhanden. In solchem Falle kann natürlich nicht davon die Rede sein, das Heer auf-

---

das Gesetz ruht eben auf dem damals bestehenden Rechtsstande, den es jedenfalls berücksichtigen mußte, und dessen Fortdauer als möglich gedacht werden konnte. — Insofern Thudichum übrigens die mehrjährige Friedenspräsenzstärke stricte nur als im Geiste der Verfassung gelegen, nicht als verfassungsrechtliche Nothwendigkeit bezeichnen wollte, wäre ihm eher zuzustimmen.

[1]) Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 414 und 423; dann neuerlich in Holtzendorff's Jahrbuch II. S. 110 ff.

[2]) Vgl. auch Fricker in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswiss. XXVIII. S. 174 ff.

[3]) „Annalen" 1872 S. 426 ff.

[4]) Die Reichsverfassungsurkunde, 1871, S. 142.

[5]) Thudichum bemerkt mit Recht, es sei ein Unterschied zwischen einer provisorischen und einer periodischen Bewilligung der Friedenspräsenzstärke.

[1]) Aehnlich, allerdings in etwas pointirter Form der Abg. Reichensperger-Olpe (Sten. Ber. des Reichstags 1874 I. Session S. 763). Derselbe führte den Art. 5 Abs. 2 an und fuhr dann fort: „Wenn Sie also diesen siebenjährigen Präsenzstand ... gesetzlich feststellen, dann werden Sie sich doch bewußt sein müssen, daß selbst ein übereinstimmendes Votum aller künftigen Reichstage und aller künftigen Bundesräthe nicht mehr im Stande sein wird, dieses Gesetz aus der Welt zu schaffen — daß es dazu vielmehr der persönlichen Zustimmung Seiner Majestät des Kaisers bedarf." Dieser Satz ist juristisch nicht vollkommen genau gefaßt, schließt aber den richtigen Gedanken in sich.

zulösen[1]), sondern es werden die Bundesregierungen berechtigt sein, den bisherigen Präsenzstand beizubehalten, bis die Verständigung erfolgt ist. Das ist dann kein gesetzwidriger Zustand, sondern lediglich eine durch den Nothstand gebotene und durch das Interesse des Reiches gerechtfertigte provisorische Maßregel[2]); dies um so mehr, als die Zahl der tactischen Einheiten des Heeres dauernd gesetzlich feststeht und die Bundesregierungen zu deren Aufrechterhaltung geradezu verpflichtet sind.

Die letztere Bemerkung führt uns auf ein eigenthümliches Verhältniß, welches in Bezug auf die Heeresorganisation obwaltet.

Während nämlich die Friedenspräsenzstärke des Heeres nur eine zeitlich beschränkte Festsetzung erfahren hat, ist die Formation desselben durch das Reichsmilitärgesetz endgültig, d. i. bis zum Zustandekommen eines abändernden Gesetzes bestimmt[3]).

Dieses Verhältniß ist nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Tragweite des §. 1 des Militärgesetzes. Denn es ist klar, daß die dauernde gesetzliche Normirung einer gewissen Zahl von tactischen Einheiten neben der zeitlich beschränkten Präsenzstärke noch eine dauernde Präsenzstärke des Heeres in sich schließt[4]). Wer anerkennt, daß die Formationen in bleibender Weise fixirt sein sollen, erkennt zugleich an, „daß damit wenigstens eine Minimalfriedenspräsenzstärke von selbst gegeben ist. Ein Bataillon ist ein Bataillon und keine Compagnie. Wer ein Bataillon auf Gesetz basirt, erkennt damit an, daß das Bataillon mindestens eine Minimalfriedenspräsenzstärke haben muß und daß er bei Aufstellung des Budgets nicht berechtigt ist, wenn er loyal verfahren will, thatsächlich ein Bataillon in eine Compagnie zu verwandeln"[5]).

Welches aber die in einer gegebenen Heeresformation stillschweigend enthaltene dauernde Präsenzstärke sei, ist eine militärisch-technische Frage.

Eine Beantwortung derselben durch das Gesetz ist nicht erfolgt und es wird daher deren Lösung nach Ablauf des in §. 1 des Militärgesetzes bestimmten Zeitraums gesucht werden müssen[1]).

Die bisherigen Untersuchungen über die Tragweite des §. 1 des Reichsmilitärgesetzes haben klar gestellt, daß dieselbe in einer nicht unwesentlichen Beziehung eine geringere ist, als es auf den ersten Blick den Anschein haben könnte.

Eine nähere Betrachtung der einschlägigen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen ergiebt jedoch, daß noch in einer anderen Richtung Befugnisse der Bundesgewalt bestehen, welche über die in dem bezeichneten Paragraphen gezogene Grenze hinausgreifen.

Artikel 60 der Reichsverfassung und ebenso der an seine Stelle getretene §. 1 des Reichsmilitärgesetzes stellen die jährliche Präsenzstärke des Heeres fest. Andererseits bestimmt nach Art. 63 Abs. 4 der Verfassung der Kaiser den Präsenzstand des Heeres. Es entsteht die Frage, wie diese beiden gesetzlichen Vorschriften sich zu einander verhalten.

Wir haben oben dargelegt, daß die Ziffer der Friedenspräsenzstärke eine Maximalziffer sei, daß sonach dieselbe zu keiner Zeit des Jahres überschritten werden dürfe. Daraus könnte die Folge gezogen werden, daß der Kaiser den wirklichen Präsenzstand des Heeres zwar jeder Zeit niedriger als die Ziffer der Friedenspräsenzstärke festsetzen könne, höher aber nur mit Eintritt des Kriegszustandes, d. i. mit Verfügung der Mobilmachung.

Diese Folgerung würde jedoch nicht ganz zutreffen. Als Regel zwar steht der von uns oben aus §. 1 des Reichsmilitärgesetzes abgeleitete Grundsatz fest; er erleidet jedoch eine Ausnahme insofern, als dem Kaiser allerdings die Befugniß zusteht, unter außergewöhnlichen Verhältnissen den Truppenstand über die Friedensmaximalziffer zu erhöhen, ohne daß die Erlassung des Mobilmachungsbefehls erforderlich wäre. Es erhellt dies aus der Entstehungsgeschichte sowohl des Art. 63 der Verfassung als des §. 6 Abs. 5 des Kriegsdienstgesetzes.

Was den Artikel 63 der Verfassung anlangt, so wurden im verfassunggebenden Reichstage zwei Verbesserungsanträge abgelehnt, welche den Gedanken zum Ausdrucke bringen sollten, daß der Bundesfeldherr den Präsenzstand nur innerhalb des verfassungs-, bezw. gesetzmäßig festgestellten Maximums solle bestimmen können[2]).

---

[1]) Thudichum a. a. O. S. 112 bemerkt ganz richtig: „Kein Vernünftiger wird doch wohl sagen wollen, daß das Deutsche Heer an dem Tage sich in alle Winde zu zerstreuen habe, wo das Gesetz über die Friedensstärke ohne Ersetzung durch ein neues Gesetz abläuft, und daß dies nichts weiter bedeute als Beendigung eines Provisoriums."

[2]) Vgl. meinen Commentar S. 221.

[3]) Sten. Ber. des Reichstags 1874, I. Session, S. 753 (Abg. v. Bennigsen).

[4]) A. a. O. S. 810. Abg. Windthorst: „Wenn Sie somit ohne Weiteres diese Bataillone, diese Escadrons, diese Batterien bewilligen, so werden Sie jedenfalls dauernd noch etwas Weiteres bewilligt haben." Vgl. auch Gneist a. a. O. S. 93. Andererseits ist gewiß richtig, daß der aus §. 2 des Reichsmilitärgesetzes sich ergebende dauernde Präsenzstand nicht nothwendig gleich dem in §. 1 festgestellten ist. Vgl. a. a. O. S. 816 (Stauffenberg) und S. 820 (Miquél).

[5]) Miquél a. a. O. S. 748.

[1]) Vgl. Reichstag 1874, I. Session, Drucksachen Nr. 106 Anl. IX. Ziff. 13. Anfrage des Abg. Dr. Lasker: „Wie drückt sich der Unterschied zwischen dem §. 1 und §. 2 der Vorlage in Zahlen aus? insbesondere welchen Spielraum würde der §. 2 gestatten, welchen der §. 1 beseitigt?" Beantwortung: „Läßt sich in Zahlen — weil von besonderen Umständen abhängig — nicht ausdrücken. Manquements, Beurlaubungen, Zwischenraum zwischen Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten bedingen denselben. Ebenso läßt sich der Spielraum in Zahlen nicht bestimmen." Vgl. ferner Anl. XI., die Erklärung des Bundescommissärs, Majors Blume, vom 27. Februar 1874 enthaltend.

[2]) Antrag Duncker (Drucksachen des verfassunggebenden Reichstags Nr. 73; Bezold Bd. II. S. 458): „Das Bundes-

Zu noch klarerer Darlegung gelangte das Verhältniß der beiden in Rede stehenden Verfassungsartikel im ordentlichen Reichstage des Jahres 1867 bei der Debatte über §. 6 des Kriegsdienstgesetzes, von welchem Paragraphen im folgenden Abschnitte noch unter einem anderen Gesichtspunkte zu handeln sein wird. Es wurde dort die Frage streitig, ob dem Bundesfeldherrn die Befugniß zuzuschreiben sei, die Reserven zum Zwecke „nothwendiger Verstärkungen" des Heeres außer dem Falle der Mobilmachung einzuberufen. Daß man eine Einberufung über die Friedenspräsenzstärke hinaus im Auge hatte, ergiebt sich sowohl aus inneren Gründen, als auch stellen es die Reichstagsverhandlungen außer Zweifel. Man erkannte in dem §. 6 den Kernpunkt des ganzen Gesetzes und hob insbesondere hervor, daß es politisch nothwendig sei, dem Bundesfeldherrn die Möglichkeit einer Verstärkung des Heeres zu geben, ohne daß derselbe jedesmal zur Anordnung der Kriegsbereitschaft gezwungen werde[1]). Insbesondere wurde auch die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung mit Bezugnahme auf Art. 63 der Reichsverfassung hervorgehoben. „Wenn der §. 60 der Verfassungsurkunde", so äußerte der Abg. v. Moltke, „die Höhe der Armee auf Ein Procent der Bevölkerung feststellt, ferner der §. 62 eine ganz bestimmte Summe normirt, für welche das Heer unterhalten werden muß, so sagt doch der §. 62: der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand. Und mit Recht, weil die Verhältnisse sich eben nicht übersehen lassen, welche eine Verminderung oder eine Vermehrung nothwendig machen werden. Diese nothwendigen Fälle sind nun eben aufgenommen in den §. 6."

Der Reichstag eignete sich diese Auffassung an, indem er den §. 6 Abs. 5 des Kriegsdienstgesetzes in seiner jetzigen Gestalt mit großer Mehrheit[2]) annahm.

Es wird sonach, da die Rechtslage in Folge der Ersetzung des Art. 60 der Verfassung durch §. 1 des Reichsmilitärgesetzes nicht geändert worden ist, die von uns oben entwickelte Ansicht als richtig anerkannt werden müssen, d. h. dem Kaiser das Recht zuzuerkennen sein, in nothwendigen Fällen den Präsenzstand des Heeres auch zur Friedenszeit über die normale, gesetzliche Friedenspräsenzstärke zu erhöhen[1]).

Diese Maßregel wird der Controle des Reichstags insofern unterliegen, als zu deren Durchführung außerordentliche Geldmittel erforderlich werden.

Bevor wir zur Darstellung der nunmehrigen gesetzlichen Heeresformation übergehen, sei es gestattet, die verfassungsrechtlichen Grundlagen, auf welchen dieselbe beruht, kurz zu untersuchen.

Artikel 61 der Reichsverfassung besagt:

> „Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte...
>
> „Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden."

Aus diesem Artikel[2]), der sich selbstverständlich nicht ausschließlich auf die Organisation bezieht, ergiebt sich für die Festsetzung der Heeresformation folgender Rechtsstand:

1) Durch denselben erhielt das Bundespräsidium die Befugniß, die Preußische Heeresorganisation auf das Reich auszudehnen[3]). Ausgenommen hiervon blieb gemäß III. §. 5 des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 lediglich Bayern[4]).

2) Die in Folge dieser Ermächtigung im Reiche eingeführten Preußischen Bestimmungen[5]) sind Bestandtheil des Reichsrechtes geworden.

3) Dieselben sind aber nicht als integrirender Bestandtheil der Verfassung zu betrachten, sondern sie sind für das Reich mit derjenigen rechtlichen Eigenschaft in Wirksamkeit getreten, welche ihnen nach Preußischem Rechte zukam; sonach entweder als Gesetze oder als Verordnungen. Sie konnten daher in dem ihrer rechtlichen

---

präsidium bestimmt in Gemäßheit der Bundesgesetze den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee..."

Antrag Günther (Sten. Ber. des verfassunggebenden Reichstags S. 616; Bezold a. a. O.): „nach dem Worte „Präsenzstand" in Parenthese einzufügen: „(innerhalb der im Art. 56 — 60 der Verf. — getroffenen Bestimmungen)"".

Der Abg. Günther äußerte (a. a. O. S. 615; Bezold Bd. II. S. 456): „Ich meinerseits verstehe die Bestimmungen des Art. 59 (— 63) so, daß dem Bundesfeldherrn vollständig das Recht eingeräumt werden soll, innerhalb der durch Art. 56 des Entwurfs gegebenen Bestimmung nach seinem eigenen Ermessen zu verfahren. In Art. 56 wird gewissermaßen ein Maximum der Präsenzstärke bestimmt und in Art. 59 wird dem Bundesfeldherrn die Freiheit eingeräumt, von diesem Maximum abzuweichen nach dem Minimum hin."

[1]) Abg. v. Moltke (Sten. Ber. des ordentlichen Reichstags 1867 S. 477: „Wenn wir im vorigen Frühjahre genöthigt gewesen wären, und wir waren nahe daran, eine größere Truppenmacht in der Rheinprovinz aufzustellen, und wir hätten das unter dem Titel der Kriegsbereitschaft gethan, so hätten wir den Krieg gehabt."

[2]) Die Worte „nothwendige Verstärkungen" wurden mit 165 gegen 81 Stimmen beibehalten.

[1]) Vgl. zum Vorstehenden meinen Commentar S. 238 und Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 431 ff.

[2]) Vgl. hiezu meinen Commentar S. 222 ff.

[3]) Miquél a. a. O. S. 820.

[4]) Vgl. meinen Commentar S. 226 ff.

[5]) D. i. jene, welche am Tage der Verkündigung der Norddeutschen Bundesverfassung, am 1. Juli 1867, in Kraft waren. S. meinen Commentar S. 224.

Natur entsprechenden Wege auch bisher Abänderungen erfahren[1]).

4) Nach gleichmäßiger Durchführung der Deutschen Heeresorganisation auf Grund der Preußischen Normen ist diese Organisation reichsgesetzlich zu regeln.

Sobald dies geschehen ist, erlischt die dem Kaiser in Art. 61 der Verfassung gegebene Vollmacht und es richten sich die demselben hinsichtlich der Heeresformation etwa zustehenden Befugnisse nach den Vorschriften des neuen Gesetzes[2]).

Nicht minder erleidet alsdann die dem Kaiser nach Art. 63 Abs. 4 zustehende Befugniß, den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente, sowie die Organisation der Landwehr zu bestimmen, eine Einschränkung.

Dieser in Art. 61 Abs. 2 der Verfassung mit inbegriffene Fall ist nunmehr durch Erlassung der §§. 2—5 des Reichsmilitärgesetzes eingetreten[3]).

Diese Paragraphen erhalten, abgesehen von der Neuformation der Artillerie[4]), lediglich die thatsächlich schon bestehenden Formationen aufrecht[5]), sie erheben dieselben aber zur gesetzlichen Einrichtung und stellen die provisorischen Formationen endgültig fest.

Nach dem Reichsmilitärgesetze besteht das Deutsche Heer aus der

Infanterie,
Cavallerie,
Feldartillerie,
Fußartillerie,
der Pioniertruppe und
dem Train.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von nicht gesetzlich bestimmten, besonderen Formationen, wie z. B. Unterofficierschulen (5 für Preußen und die angeschlossenen Staaten, je 1 in Sachsen und Württemberg), ein Eisenbahnbataillon in Preußen und eine Eisenbahncompagnie in Bayern, Militär- und Artillerieschießschulen, Reitinstitute u. s. w.[1]).

Die tactische Einheit bildet bei der Infanterie[2]), der Fußartillerie, der Pioniertruppe und dem Train das Bataillon, bei der Cavallerie die Escadron, bei der Feldartillerie die Batterie.

Die Infanterie (Linie und Jäger) wird formirt in
469 Bataillonen,
die Cavallerie in 465 Escadronen,
die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden,
die Fußartillerie in 29 Bataillonen,
die Pioniertruppe in 18 Bataillonen,
der Train in 18 Bataillonen.

Die Bataillone werden in der Regel in 4, die Bataillone des Trains in 2 bis 3 Compagnien eingetheilt (RMG. §. 2 Abs. 1).

Von den angegebenen Bataillonen, Escadronen und Batterien entfallen

1) bei der Infanterie:
auf Preußen und die in Preußischer Verwaltung stehenden Contingente 358 Bataillone mit einer Mannschaftsstärke nach der siebenjährigen Präsenzziffer von 209,326 Mann;
auf Bayern 58 Bataillone mit 32,090 Mann,
auf Sachsen 29 Bataillone mit 16,193 Mann,
auf Württemberg 24 Bataillone mit 12,290 Mann,
sonach im Ganzen 469 Bataillone Infanterie mit 269,899 Mann;

2) bei der Cavallerie:
auf Preußen ꝛc. 365 Escadronen mit 51,401 Mann,
auf Bayern 50 Escadronen mit 7199 Mann,
auf Sachsen 30 Escadronen mit 4212 Mann,
auf Württemberg 20 Escadronen mit 2700 Mann,
sonach im Ganzen 465 Escadronen Cavallerie mit 65,512 Mann;

3) bei der Feldartillerie:
auf Preußen ꝛc. 234 Batterien mit 24,070 Mann,
auf Bayern 34 Batterien mit 3432 Mann,
auf Sachsen 18 Batterien mit 1797 Mann,
auf Württemberg 14 Batterien mit 1338 Mann,
sonach im Ganzen 300 Batterien Feldartillerie mit 30,637 Mann;

4) bei der Fußartillerie:
auf Preußen ꝛc. 22 Bataillone mit 11,480 Mann,
auf Bayern 4 Bataillone mit 2096 Mann,
auf Sachsen 2 Bataillone mit 995 Mann,
auf Württemberg 1 Bataillon mit 414 Mann,
sonach im Ganzen 29 Bataillone Fußartillerie mit 14,985 Mann;

---

[1]) Vgl. Bezold Bd. II. S. 383 u. 384 (Abg. Forkel und Kriegsminister von Roon im verfassunggebenden Reichstag).

[2]) Miquél a. a. O. S. 820.

[3]) Motive zu §§. 2 u. 3 der Gesetzesvorlage: „Nach Art. 63 der Reichsverfassung bestimmt der Kaiser den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres. Das Budgetrecht des Reichstags übt auf diese Prärogative nur insoweit einen beschränkenden Einfluß aus, als es sich um Formationsänderungen handelt, welche den Etat berühren. Durch die §§. 2 u. 3 der Vorlage wird nunmehr die Hand dazu geboten, die Grundzüge der Friedensformation des Heeres im Wege der Gesetzgebung mit der Reichsvertretung zu vereinbaren." Vgl. dagegen Abg. Richter a. a. O. S. 71.

[4]) Vgl. hierüber „Annalen" 1873 S. 32 ff.; ferner die „Denkschrift über die Veränderungen in den Formationen und Stärken der Truppen des Deutschen Heeres" in Anlage IV. zum Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874.

[5]) Motive zu §§. 2 und 3, „Annalen" 1873 S. 1556, Drucksachen Nr. 106, Anlage IX. Ziff. 15; Miquél a. a. O. S. 807 u. 820; Windthorst S. 815.

[1]) Drucksachen Nr. 106 Anl. XI. Vgl. auch „Annalen" 1873 S. 21 c. 1 und S. 1557.

[2]) Vgl. Drucksachen Nr. 106 Anlage IX. Ziff. 4.

5) bei der Pioniertruppe:
auf Preußen ꝛc. 14 Bataillone mit 6990 Mann,
auf Bayern 2 Bataillone mit 1102 Mann,
auf Sachsen 1 Bataillon mit 499 Mann,
auf Württemberg 1 Bataillon mit 477 Mann,
sonach im Ganzen 18 Bataillone Pioniertruppen mit 9068 Mann;

6) bei dem Train:
auf Preußen ꝛc. 14 Bataillone mit 3490 Mann,
auf Bayern 2 Bataillone mit 1124 Mann,
auf Sachsen 1 Bataillon mit 225 Mann,
auf Württemberg 1 Bataillon mit 210 Mann,
mithin im Ganzen 18 Bataillone Train mit 5049 Mann.

Hiezu kommen noch 1806 Mann für besondere Formationen und 4703 Mann für Landwehrbezirkscommandos (Landwehrstämme)[1]), wonach sich die Gesammtmannschaftsstärke des Deutschen Heeres von 401,659 Mann ergiebt[2]).

In der Regel wird bei der Infanterie[3]) aus 3 Bataillonen, bei der Cavallerie aus 5 Escadronen, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen, bezw. Bataillonen ein Regiment formirt (RMG. §. 2 Abs. 2).

Je zwei oder drei Regimenter der Infanterie, Cavallerie und Artillerie werden zu einer Brigade, zwei oder drei Brigaden der Infanterie und Cavallerie zu einer Division vereinigt (RMG. §. 3 Abs. 1).

Die Divisionen sind in der Regel zu zwei Infanteriebrigaden und einer Cavalleriebrigade formirt; nur ausnahmsweise (beim Gardecorps und Königl. Sächsischen Corps) bestehen besondere Cavalleriedivisionen.

Für die Artilleriebrigaden bestehen als Waffeninstanzen die Artillerieinspectionen[4]).

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeecorps gebildet.

Die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden besteht aus 18 Armeecorps.

Von diesen formirt Preußen nebst den an die Preußische Heeresverwaltung angeschlossenen Staaten 14 Armeecorps (nämlich das Gardecorps, das I.—XI., XIV. und XV. Corps), Bayern 2 Armeecorps (ohne fortlaufende Numerirung im Reichsheer), das Königr. Sachsen und Württemberg je eines (das XII. und XIII.)[5]).

Für je 3 bis 4 Armeecorps besteht eine Armeeinspection (RMG. §. 3 Abs. 2—4). Es giebt deren zur Zeit vier.

Diese reichsgesetzliche Einrichtung erstreckt sich insofern nicht auf Bayern, als die Bayerischen Truppen der Inspection von Reichswegen nur nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870, III. §. 5 Ziff. III. unterliegen. Dagegen besteht für die Bayerischen Corps eine Bayerische Armeeinspection[1]).

Wie aus dem Dargelegten erhellt, ist die Friedensformation des Heeres durch das Gesetz theils fest bestimmt, theils nur in allgemeinen Zügen bezeichnet. Das erstere ist der Fall hinsichtlich der Zahl der untersten tactischen Einheiten und der größten tactischen und administrativen Verbände, der Armeecorps; das letztere bezüglich der Bildung der Zwischenglieder und der Zusammensetzung der Corps.

Die Motive des Militärgesetzes begründen diese Verschiedenheit damit, daß der Heeresorganismus nicht in starre Formen gebannt werden dürfe, ihm vielmehr der erforderliche Spielraum gelassen werden müsse, um den schnellen Fortschritten der Technik folgen, sowie dem Wechsel der sonstigen Anforderungen Rechnung tragen zu können, ohne daß es nothwendig werde, in jedem einzelnen Falle den zeitraubenden Weg der Gesetzgebung zu betreten.

Die gesetzliche Feststellung der Heeresformation erstreckt sich nicht auf die nichtmilitärischen Zweige des Heeres: die Militärverwaltung (Intendantur, Cassenwesen), die Militärjustiz, das Medicinal- und Veterinärwesen, die Militärseelsorge und das Unterrichtswesen.

Neben dem Friedenspräsenzstand der Mannschaften und der Formation des Heeres ist auch die Organisation des Commandos der Truppen, d. i. die Zusammensetzung des Officiercorps, welches in der Friedenspräsenzstärke nicht inbegriffen ist, wenigstens im Allgemeinen gesetzlich normirt[2]).

Nach der Absicht der Bundesregierungen hätte auch hier eine dauernde gesetzliche Grundlage der Organisation geschaffen werden sollen[3]), der Reichstag ging jedoch auf diesen Gedanken nicht ein.

Wie die Sache jetzt liegt, haben die Vorschriften des §. 4 des Reichsmilitärgesetzes nicht die Bedeutung, den gesammten Bestand des Officierscorps ꝛc. bis ins Einzelne endgültig zu bestimmen und ihn demgemäß der Erörterung bei der Budgetbewilligung zu entziehen, son-

---

[1]) Die Landwehrstämme haben den Zweck, im Frieden alle Vorbereitungen für die Aufstellung der Landwehrbataillone bei der Mobilmachung zu treffen.

[2]) Siehe Motive der Vorlage „Annalen" 1873 S. 1558; Drucksachen Nr. 106 Anl. VII. Vgl. hiezu „Annalen" 1873 S. 24 ff. (Etatstärke des Heeres für 1873).

[3]) D. h. bei der Linieninfanterie, die Jäger werden nur in Bataillonen formirt. Motive zu §§. 2 u. 3 „Annalen" 1873 S. 1556.

[4]) Motive der Vorlage, „Annalen" 1873 S. 1557.

[5]) „Annalen" 1873 S. 91 ff.

[1]) Vgl. oben S. 1397 und Motive zum Gesetzentwurfe, „Annalen" 1873 S. 1610; Sten. Ber. des Reichstags 1874 I. Session S. 822 (Abg. Miquél). Eine Verhandlung über die Sonderrechte Bayerns und Württembergs wurde im Reichstage vermieden; auch die Motive geben nur wenig Aufschluß.

[2]) Das außerdem erforderliche Personal an Aerzten, Verwaltungsbeamten, Handwerkern ist nicht genauer bezeichnet.

[3]) §. 4 Abs. 5 des Entwurfs zum Militärgesetze: „Für die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Officier-, Arzt- und Beamtenstellen bildet die anliegende Nachweisung die gesetzliche Grundlage. Erforderlich werdende Aenderungen sind in den Etatsvorlagen ersichtlich zu machen." Vgl. „Annalen" 1873 S. 1558—1567; Miquél a. a. O. S. 823.

dern nur, die wesentlichsten und allgemeinsten Grundsätze aufzustellen[1]).

Hiernach wird „in der Regel" jede Compagnie, Escadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premierlieutenants, zweier oder dreier Secondelieutenants[2]) und der „entsprechenden" Anzahl von Unterofficieren, welch' letztere im Mannschaftsstande inbegriffen sind, militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabtheilung steht ein Stabsofficier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsofficier (Oberst, Oberstlieutenant, Major).

Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsofficier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone, bezw. Artillerieabtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant.

Ueberdies muß bei den bezeichneten Truppentheilen das nöthige Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern vorhanden sein.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant, ein Armeecorps durch einen commandirenden General (General der Infanterie, Cavallerie oder Generallieutenant) befehligt.

Den höheren Truppencommando's sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beizugeben.

Nebstdem gehört zum Heere eine Anzahl von Officieren außer Reih und Glied, wie General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten der Bundesfürsten und Prinzen ꝛc., Officiere der vier Kriegsministerien (von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg), Officiere des Generalstabs, des Ingenieurcorps, des Militärerziehungs- und Bildungswesens u. s. w.

Die Zahl des Heeresverwaltungspersonals ist gesetzlich nicht festgestellt.

Die nach dem Vorstehenden im Friedensstande des Heeres erforderliche Zahl von Officier-, Arzt- und Beamtenstellen wird jeweils durch das Etatgesetz bestimmt. Für Bayern ist diese Vorschrift nicht maßgebend, da dieser Staat die Specialetats seines Contingents für sich allein aufstellt[3]).

Neben der Formationseintheilung des Heeres besteht auch eine militärische Territorialeintheilung des Bundesgebiets (RMG. §. 5). Die Militärterritorialeintheilung bildet die Grundlage für die Organisation der Landwehr und für die Heeresergänzung. Demzufolge gehören zur Zuständigkeit der Territorialbehörden die Dienstangelegenheiten der Landwehr und der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, insbesondere die Vermittelung der Beziehungen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältnisse befindlichen Mannschaften[1]).

Das Bundesgebiet wird in 17 Armeecorpsbezirke[2]) eingetheilt, in welchen die Generalcommando's oder, wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die stellvertretenden Generalcommando's als oberste Territorialbehörden fungiren[3]).

Die Armeecorpsbezirke zerfallen in Divisions- und Brigadebezirke, die letzteren wieder, je nach Umfang und Bevölkerungszahl in Landwehr-Bataillons- und Compagniebezirke.

Diese Territorialeintheilung steht mit der Gliederung des Heeres in der Art im Zusammenhange, daß jedes Armeecorps, jede Division und jede Infanteriebrigade ein eigenes Gebiet hat, aus welchem sich in der Regel deren Truppentheile recrutiren, und im Mobilmachungsfalle completiren.

Gewöhnlich trifft auf zwei Landwehr-Bataillonsbezirke ein Linien-Infanterieregiment, welches aus denselben seinen Ersatz und seine Completirungsmannschaften erhält. Die Füsilierregimenter, die Cavallerie und die Specialwaffen der Linie beziehen ihre Ergänzungsmannschaften aus dem ganzen Bezirke des betreffenden Armeecorps[4]).

Die Unterabtheilungen der Brigadebezirke haben nicht nur auf die Friedensformation des Heeres, sondern auch auf die Kriegsformation Bezug, indem aus ihnen im Falle der Mobilisirung die Truppenkörper der Landwehr hervorgehen.

Die Truppen werden im Frieden thunlichst in ihren Ergänzungsbezirken oder deren Nähe dislocirt. Doch steht dem Kaiser das Recht, die Garnisonen zu bestimmen, verfassungsmäßig (Art. 63 Abs. 4) für das Bundesgebiet mit Ausnahme Bayerns unbeschränkt zu[5]).

Das Preußische Gardecorps hat kein besonderes Territorium, sondern wird aus dem ganzen Preußischen Staate ergänzt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die commandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeecorpsbezirken.

Die Territorialbehörden in den Unterabtheilungen des Armeecorpsbezirks sind die Divisionscommando's, Infanterie-Brigadecommando's und Landwehr-Bezirkscommando's. Im Mobilmachungsfalle gehen die Functionen der Divisionscommando's an das stellvertretende Generalcommando über, die der Infanterie-Brigadecommando's an die stellvertretenden Infanterie-Brigadecommando's.

---

[1]) Miquél a. a. O. S. 822.

[2]) Ueber die dritten Lieutenants vgl. Miquél a. a. O. S. 822 und S. 827.

[3]) Vgl. meinen Commentar S. 234 ff.; Motive zu §. 4 des Entwurfs „Annalen" 1873 S. 1560.

[1]) Verordnung betr. die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867, §. 2 Ziff. 1.

[2]) Ueber deren Bevölkerungszahl siehe die Uebersicht „Annalen" 1874 S. 500 ff.

[3]) BO. vom 5. Sept. 1867 §. 2 Ziff. 2.

[4]) Verordnung vom 5. Sept. 1867 §. 1 Ziff. 3.

[5]) Vgl. oben S. 1398.

Den Divisionscommando's steht im Frieden in den Divisionsbezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die gerichtlichen und die Disciplinarverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf die Uebungen der letzteren, auf die ökonomischen Verhältnisse der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen [1]).

Die Infanterie-Brigadecommando's leiten und beaufsichtigen die Thätigkeit der Landwehr-Bezirkscommando's ihres Brigadebezirks und zwar, insoweit nicht eine Zuständigkeit der Divisionscommando's gegeben ist, unter unmittelbarem Befehle der Generalcommondo's [2]).

Den Landwehr-Bezirkscommando's obliegt innerhalb des betreffenden Landwehrbataillonsbezirkes

1) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Personen des Beurlaubtenstandes;
2) die Vorbereitung und Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind, insbesondere die Vorbereitung zur Formirung der Landwehrbataillone;
3) die Sorge für die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Waffen und die Munition der Landwehrbataillone;
4) die Ersatzangelegenheiten;
5) die Angelegenheiten der im Bezirke lebenden Invaliden [3]).

An der Spitze des Landwehr-Bezirkscommando's steht ein Landwehr-Bezirkscommandeur, dem zur Unterstützung bei den ihm obliegenden Dienstesfunctionen ein Adjutant beigegeben ist [4]).

Der Adjutant leitet nach Anweisung des Commandeurs alle Bureauarbeiten, er ist Mitglied der Cassen- und Bekleidungscommission und Vertreter des Commandeurs bei dessen Abwesenheit [5]).

Außerdem ist dem Landwehr-Bezirkscommando das erforderliche Unterpersonal beigegeben [6]).

Im Uebrigen ergiebt sich die Stärke und Zusammensetzung der Landwehr-Bezirkscommando's aus den jeweiligen Etats [7]).

In jedem Landwehr-Compagniebezirke ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehr-Bezirkscommando's zur Vermittelung des Verkehrs des Letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes aufgestellt [1]).

Das Personal der Landwehr-Bezirkscommando's bleibt auch beim Zusammentritte der Landwehrbataillone zum Dienste in seinen Functionen [2]) [3]).

Die militärische Territorialeintheilung des Bundesgebietes nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Normen erfolgt durch den Kaiser, welchem dieses Recht nach Art. 63 Abs. 4 der Reichsverfassung zusteht [4]). Da nämlich dort dem Kaiser die Bestimmung der Landwehrorganisation übertragen ist, die Territorialeintheilung aber die Grundlage dieser Organisation bildet, so ist in jener verfassungsmäßigen Befugniß das vorbezeichnete Recht mit enthalten [5]).

Nachdem jedoch Artikel 63 der Verfassung auf Bayern keine Anwendung findet [6]), so kann sich auch dieses Kaiserliche Recht über Bayern nicht erstrecken, sondern es hat für diesen Staat die militärische Territorialeintheilung durch den Landesherrn zu erfolgen.

Die organisatorischen Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes beziehen sich nur auf den Friedensstand.

Der Uebergang vom Friedens- zum Kriegsstand erfolgt durch die Kaiserliche Mobilmachungsordre, bezw. für die Bayerischen Truppen durch den gleichen Befehl ihres Königs [7]).

Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Anordnungen des Kaisers zu treffen (RMG. §. 6 Abs. 1). Derselbe erläßt insbesondere die Grundbestimmungen für das Verfahren zur Mobilmachung.

Da die Bayerischen Truppen nur im Kriege unter dem Oberfehle des Kaisers stehen (Bündnißvertrag III. §. 5 Ziff. III.), so werden die vorbezeichneten Anordnungen für das Bayerische Contingent vom Könige zu erlassen sein.

Eine gesetzliche Kriegspräsenzstärke und Kriegsformation des Heeres besteht naturgemäß nicht. Die normale Kriegsstärke des Reichsheeres ist auf 1,251,000 Mann, ohne die Commandobehörden, Stäbe, Administrationen u. s. w. vom Regiment aufwärts, berechnet [8]).

---

[1]) A. a. O. §. 2 Ziff. 3.
[2]) A. a. O. Ziff. 4.
[3]) A. a. O. §. 2 Ziff. 5 und §. 6 Ziff. 1. Ueber das Verhältniß der Landwehr-Bezirkscommandeure zu den Commandanten der Landwehrbataillone bei Formirung der letzteren vgl. a. a. O. §. 6.
[4]) A. a. O. §. 5 Ziff. 1. Die Adjutantenstellen werden von Lieutenants wahrgenommen, welche von den correspondirenden Linienregimentern auf je 2 bis 3 Jahre zu commandiren sind. Siehe das Nähere a. a. O. §. 3 Ziff. 2.
[5]) Näheres a. a. O. §. 5 Ziff. 2.
[6]) A. a. O. §. 3 Ziff. 3.
[7]) A. a. O. §. 3 Ziff. 1.

[1]) A. a. O. §. 2 Ziff. 6, §. 3 Ziff. 4 und §. 5 Ziff. 3.
[2]) A. a. O. §. 5 Ziff. 4.
[3]) Ueber die Verhältnisse der Gardelandwehr vgl. a. a. O. §. 2 Ziff. 7, §. 4 u. §. 5 Ziff. 5; dann Ordre vom 1. März 1872 und Ausführungsbestimmungen v. 16. Juli 1872 (Pr. ABBl. S. 82 u. S. 256).
[4]) Die Armeecorpsbezirke sind aufgeführt in den „Annalen" 1873 S. 91.
[5]) Vgl. zum Vorstehenden die Motive der Vorlage „Annalen" 1873 S. 1567.
[6]) Vgl. meinen Commentar S. 239.
[7]) Vgl. oben S. 1397.
[8]) Sten. Ber. des Reichstags 1874 I. Session, Drucksachen Nr. 106 Anl. XI. Ueber die Stärke der Deutschen Heere im Feldzuge 1870/71 siehe „Annalen" 1872 S. 928.

Die Kriegsformation des Heeres, einschließlich des Bayerischen Contingentes, bestimmt der Kaiser (RMG. §. 6 Abs. 1).

Im Allgemeinen sind bei der Kriegsformation die Feldtruppen, die Ersatztruppen und die Besatzungstruppen zu unterscheiden. Die ersteren verbleiben unter dem Befehle der bereits im Friedensstande ihnen vorgesetzten Militärbehörden, für die letzteren, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Thätigkeit der ordentlichen Militärbehörden innerhalb des Landes werden stellvertretende Behörden (Generalcommando's ꝛc.) zurückgelassen.

Die Feldtruppen dienen zur unmittelbaren Operation gegen den Feind. Die Ersatztruppen werden zur Deckung des Abgangs bei den Feldtruppen formirt und haben den in Folge der Nachsendungen entstehenden Entgang durch Recrutenausbildung zu ergänzen. Erforderlichen Falls können auch die Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der Landwehr-Infanterie in dieselben eingestellt werden (§. 5 Abs. 3 des Kriegsdienstgesetzes)[1]. Die Besatzungstruppen dienen zunächst zur Besetzung der Festungen, Städte, Etappenstraßen; nöthigen Falles werden dieselben auch außerhalb der Garnison verwendet.

Zu den Besatzungstruppen zählt vor Allem die Landwehr. Die Landwehr-Infanterie und die Landwehr-Cavallerie, letztere nur im Kriegsfalle, werden nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt (§. 5 Abs. 2 u. 4 des Kriegsdienstgesetzes). Dagegen werden die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen (a. a. O. Abs. 5)[2]. Die Officiere der Landwehr können im Kriege nöthigen Falls auch bei den Truppen des stehenden Heeres verwendet werden (KrDG. §. 12).

Die Feldtruppen haben eine Stärke von etwas über 700,000 Mann, die Ersatztruppen von etwa 260,000 Mann, die Besatzungstruppen von ungefähr 280,000 Mann, wozu noch im Ganzen rund 30,600 Officiere kommen.

II. Die Organisation der Reichskriegsmarine unterscheidet sich, vom juristischen Standpunkte betrachtet, in zweifacher Hinsicht von jener des Heeres.

Einmal nämlich ist die Reichskriegsmarine, wie bereits im ersten Abschnitte dieser Abhandlung erwähnt wurde, eine einheitliche Institution des Reiches, sie setzt sich nicht, wie das Landheer, aus den Contingenten der Bundesstaaten zusammen. Daraus ergiebt sich, daß die ganze Organisation der Marine von Reichs wegen nicht nur geregelt, sondern auch durchgeführt wird, während bei dem Heere die Durchführung der Gesetze und Verordnungen des Reiches verfassungsmäßig Sache der Staaten ist.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß die Organisation der Marine und deren Präsenzstärke, nicht wie die des Heeres, auf eine dauernde gesetzliche Grundlage gestellt ist. Es hat dies seinen Grund in dem Umstande, daß die Reichsmarine eine verhältnißmäßig kurze Geschichte hinter sich hat und noch in ihrer Entwickelung begriffen ist.

Der Oberbefehl über die Reichskriegsmarine steht dem Kaiser zu, welcher denselben durch die Kaiserliche Admiralität, die zugleich höchste Marine-Verwaltungsbehörde ist, führt.

Die Einrichtung der Kaiserlichen Admiralität beruht auf den Erlassen vom 15. Juni 1871 (RGBl. S. 272) und vom 1. Januar 1872 (RGBl. S. 5).

Als Marine-Verwaltungsbehörde ist die Admiralität dem Reichskanzler unterstellt, welcher die verfassungsmäßige Verantwortung für die Verwaltung zu tragen hat, als Marine-Commandobehörde dagegen steht die Admiralität unmittelbar unter dem Kaiser[1].

Nach dem Regulative, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, umfaßt der Geschäftskreis der Admiralität alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwickelung, sowie die Verwendung der Reichsmarine betreffen.

An der Spitze steht ein Chef der Admiralität, welchem neben den ihm als Verwaltungschef zustehenden Rechten und Pflichten auch die Dienstbefugnisse des Obercommando's einschließlich der höheren Militärgerichtsbarkeit und der Disciplinarstrafgewalt zukommen.

Unter dem Chef leitet der Präses die Geschäfte der Admiralität. Der Präses ist der ständige Vertreter des Chefs, steht zu dem Personal der Admiralität und der Marineverwaltung im Verhältnisse eines Vorgesetzten

---

[1]) „Der Vorbehalt, welcher in Betreff des jüngsten Jahrgangs der Landwehr-Infanterie gemacht worden, ist deshalb erforderlich, weil es ohne den jüngsten Jahrgang nicht möglich sein würde, die Linienregimenter mit ihren Ersatzbataillonen auch in dem Falle auf Kriegsstärke zu formiren, wenn in dem Vorjahre in der Reserve ein außergewöhnlicher Abgang, wie beispielsweise in Folge eines Kriegs ꝛc., stattgefunden haben sollte. Auch würde es in einzelnen Fällen ohne Heranziehung des jüngsten Jahrgangs der Landwehr-Infanterie nicht ausführbar sein, häusliche Verhältnisse in dem Umfange zu berücksichtigen, wie dies wünschenswerth .... ist." Motive des Entwurfs zum Kriegsdienstgesetz; Sten. Ber. des ordentlichen Reichstags 1867 Bd. II. S. 55, Druckf. Nr. 18. Vgl. auch Bd. I. S. 461 u. 475.

[2]) „Die Landwehrmannschaften der Specialwaffen, gleich denen der Infanterie und Cavallerie, nur in besonders zu formirenden Truppenkörpern zu verwenden, ist aus militärischen Rücksichten nicht angängig. Gerade diese Waffen bedürfen, um kriegstüchtig zu sein, fester Friedenscadres. Andererseits ist es nicht füglich ausführbar, im Frieden so viele Mannschaften in den mannigfaltigen Dienstzweigen derselben auszubilden, daß der Augmentationsbedarf bei eintretender Mobilmachung ohne Heranziehung von Landwehrmannschaften gedeckt werden könnte (a. a. O. S. 55).

[1]) Dieser allein der Reichsverfassung entsprechende Zustand ist erst durch den Erlaß vom 1. Januar 1872 hergestellt worden. Der Erlaß vom 15. Juni 1871 hatte ein selbstständiges Marine-Ministerium geschaffen und trägt auch die Gegenzeichnung Roon's neben der des Reichskanzlers. Vgl. dagegen Art. 17 Satz 2 der Reichsverfassung und meinen Commentar S. 126. — Siehe auch den Erlaß vom 18. Juni 1872 (RGBl. S. 361).

und ist mitverantwortlich für die Geschäftsbehandlung der Marineverwaltung. Er entscheidet und unterzeichnet selbstständig in allen Angelegenheiten, die sich der Chef nicht vorbehalten hat.

Alle Verfügungen und Befehle in Commando-Angelegenheiten, welche nicht unmittelbar vom Kaiser ausgehen, werden unter der Unterschrift des Chefs der Admiralität, oder in Vertretung durch den Präses erlassen.

Glaubt der Chef der Admiralität zur Lösung schwieriger organisatorischer oder technischer Fragen des Rathes erfahrener Seeofficiere oder Techniker, die der Admiralität nicht angehören, zu bedürfen, so kann er den Admiralitätsrath zur Abgabe von Gutachten berufen.

Der Admiralitätsrath besteht unter dem Vorsitze des Chefs aus dem Generalinspecteur der Marine als ständigem Mitgliede sowie aus den vom Chef bezeichneten Mitgliedern der Kaiserlichen Admiralität und den dazu berufenen Seeofficieren, Beamten und Technikern.

Was die Stärke und Formation der Reichskriegsmarine anlangt, so ist in ersterer Hinsicht zu unterscheiden

a) der Stand an Kriegsschiffen,
b) der Personalstand.

Für den Stand an Kriegsschiffen ist der Flottengründungsplan vom Jahre 1873 [1]) maßgebend, durch welchen der Norddeutsche Flottengründungsplan vom Jahre 1867 [2]) ersetzt wurde.

Da derselbe für die Budgetberathung über den Marineetat wenn auch nicht die gesetzliche, so doch die thatsächliche Grundlage bildet, so mag hier das Gesammterforderniß an Schiffen Platz finden, welches sich hienach ergiebt.

Nach dem Flottengründungsplan von 1873 soll die Reichskriegsmarine bis zum Jahre 1882 zählen:

23 Panzerschiffe ꝛc. und zwar 8 Fregatten, 6 Corvetten, 7 Monitors und 2 Batterien;
20 Corvetten größerer und kleinerer Art, einschließlich von Uebungsschiffen;
6 Aviso's, Stationstender ꝛc.;
18 Kanonenboote, einschließlich der Vermessungsfahrzeuge;
2 Artillerieschiffe;
3 Segelbriggs und
28 Torpedofahrzeuge aller Größen.

Der Friedenspräsenzstand wird alsdann einschließlich der Officiere 8990 Mann, worunter 5257 Matrosen, betragen, nämlich 6639 Mann an Bord, 2351 Mann bei den Geschwaderstäben und am Lande. Die Friedensetatstärke (mit Zuschlag für Kranke und sonstigen Abgang) wird sich auf 9585 Mann entziffern.

[1]) Sten. Ber. des Reichstags, 1. Legislaturp., IV. Session 1873, Bd. III., S. 236 ff. (Drucks. Nr. 50).
[2]) „Annalen" 1869 S. 194. Vgl. auch 1870 S. 127.

Die gesammte Marine wird in zwei Marinestationen eingetheilt, die Station der Ostsee (Kiel) und die der Nordsee (Wilhelmshaven). An der Spitze jeder Station steht ein Contreadmiral.

Jeder Station ist eine Matrosendivision, aus welcher die in Dienst zu stellenden Schiffe die nöthige Mannschaft erhalten, und eine Werftdivision, welche die technischen Zweige der Marine (Maschinisten, Handwerker, Lazarethgehülfen ꝛc.) umfaßt, zugewiesen. Zur Marinestation der Ostsee gehören außerdem das Seebataillon mit 6 Compagnien, welches, im Frieden als tactischer Körper formirt, bei Indienststellung der Schiffe die nöthige Infanteriemannschaft an dieselben abgiebt, dann die zur Küstenvertheidigung bestimmte Seeartillerieabtheilung mit 3 Compagnien. Zur Station der Nordsee gehört die Torpedoabtheilung mit 2 Compagnien und das Lootsencommando an der Jade.

Nebstdem sind jeder Station die erforderlichen Verwaltungsstellen (Marinestations-Intendantur [1]), Localverwaltungen) Werften, Depots, Lazarethverwaltungen, Baudirectionen u. s. f. beigegeben [2]).

Das Auditoriat der Marine steht unter dem Preußischen Generalauditoriat.

Eigene Kriegsformationen für die Seewehr bestehen nicht. Die Seewehrmannschaften, desgleichen die dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, Beurlaubten und Reserven, werden bei eintretender Kriegsgefahr zur Flotte einberufen (KrDG. §. 5 Abs. 5 und §. 13 Ziff. 6).

Ebenso wenig giebt es besondere Marine-Territorialbezirke.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter der Controle der Landwehrbehörden [3]).

III. Die Organisation des Landsturmes wird vom Kaiser (bezw. vom Könige von Bayern) bestimmt, wogegen die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen gesetzlich zu regeln waren [4]), was durch das Gesetz vom 12. Februar 1875 über den Landsturm (RGBl. S. 63) geschehen ist. Doch enthält letzteres Gesetz auch einige organisatorische Bestimmungen.

Der Landsturm hat, wie die Motive zum Gesetzentwurfe [5]) ausführen, für die Zukunft einen wesentlich andern Charakter, als er bei seinem Aufgebot in Preußen

[1]) Vgl. den Kaiserlichen Erlaß vom 18. Juni 1872, betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur (RGBl. S. 361).
[2]) Ueber die Marine-Akademie und Marineschule zu Kiel vgl. „Annalen" 1872 S. 925. Dieselbe untersteht der Marinestation der Ostsee.
[3]) Cabinetsordre vom 25. Februar 1872 (Pr. AVBl. S. 99). Durch dieselbe erhält der 10. Abschnitt der Verordnung vom 5. September 1867, welcher von den Dienstverhältnissen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes handelt, eine neue Fassung. Siehe die Beil. 2 zu Nr. 7 des Pr. AVBl. vom Jahre 1872.
[4]) RMG. §. 6 Abs. 1 u. 2; Sten. Ber. des Reichstags 1874 I. Session S. 829 ff.
[5]) Drucksachen des Reichstags, 2. Legislaturper., II. Session 1874 Nr. 14.

zur Zeit der Freiheitskriege hatte. „An Stelle des ungeregelten Massenaufgebotes soll eintretenden Falles die militärische Organisation des Landsturms und die Unterordnung desselben unter die Militärgesetze treten. Dadurch wird die Grundlage gewonnen, um dem Landsturm ... völkerrechtlichen Schutz zu sichern .... Durch diese Aenderung der Institution soll und darf jedoch der Geist nicht abgeschwächt werden, welcher die Preußische Verordnung über den Landsturm vom 21. April 1813[1]) dictirt hat. Verwerflich wäre ein Act der Gesetzgebung, durch welchen in der Nation der Wille gelähmt werden könnte, erforderlichen Falles Alles einzusetzen für die Ehre (d. h. wohl für die Existenz). Es ist daher nicht die Absicht ... Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblicke der höchsten Noth — selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Consequenzen — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife. Nur soll das Aufgebot des Landsturmes nicht schon diesen Moment bezeichnen, und es soll dadurch der Kriegführung länger, als es unter Umständen bisher der Fall gewesen sein würde, der Charakter möglichster Humanität gewahrt bleiben“[1]).

Der Landsturm wird in der Regel[2]) in besonderen Abtheilungen formirt.

Bei Verwendung gegen den Feind erhält er militärische, auf Schußweite[3]) erkennbare Abzeichen[4]) (Landsturmgesetz §. 5 Abs. 1).

Der Landsturm kann nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Bundesgebiets verwendet werden[5]).

[1]) Siehe dieselbe bei Briesen, Das Reichskriegswesen und die Preußische Militärgesetzgebung S. 457 ff.

[1]) §. 1 der Verordnung vom Jahre 1813 lautet: „Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem eindringenden Feind mit Waffen aller Art zu widersetzen, sowie Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietenden Mittel zu schaden.“ Vgl. dagegen Löning, Die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß, Straßb. 1874, S. 35.

[2]) Vgl. hieher die Aeußerungen des Bundesrathsbevollmächtigten v. Voigts-Rhetz. Sten. Ber. des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874, S. 946.

[3]) Dieser Ausdruck ist in der landläufigen Bedeutung zu verstehen (a. a. O. S. 948).

[4]) Dieses Abzeichen muß nicht nothwendig ein besonderes, dem Landsturm eigenthümliches sein (a. a. O. S. 939 u. 946).

[5]) A. a. O. S. 937.

Dritter Abschnitt.

Die Wehrpflicht.

I. „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“

Diesen Satz stellt die Verfassung des Deutschen Reichs an die Spitze des Abschnittes über das Kriegswesen. Es ist damit die öffentlich-rechtliche persönliche Verpflichtung jedes Bundesangehörigen ausgesprochen, seine Diensttauglichkeit vorausgesetzt, zum Schutze des Vaterlandes die Waffen zu führen.

Man pflegt hienach den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht als den der Deutschen Heereseinrichtung eigenthümlichen zu bezeichnen. Daß dieser Grundsatz im Deutschen Verfassungsrechte durchgeführt ist, ist richtig; daß er das unterscheidende Merkmal unseres Wehrsystems gegenüber jenen der übrigen Staaten bilde, nicht völlig zutreffend.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht kennzeichnet die Deutsche Heeresorganisation lediglich gegenüber dem Werbesystem. Während dort der Staat den Staatsgenossen die allgemeine gesetzliche Pflicht auferlegt, für die Sicherheit und das Wohl der Gesammtheit mit dem eigenen Leben einzutreten, besteht hier eine solche Verpflichtung des Einzelnen grundsätzlich nicht, sondern es verschafft sich der Staat die zum Schutze seines Daseins erforderliche Kriegsmacht auf dem Wege des Vertragsabschlusses in derselben Weise, wie dies bei anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes geschieht.

Dieses letztere System ist aber im Ganzen unter den modernen Staaten wenig verbreitet. Die überwiegende Mehrzahl hat das System der allgemeinen Wehrpflicht angenommen. In der Art und Weise der Durchführung dieses Grundsatzes liegt das für das Deutsche Wehrsystem charakteristische Moment.

Zur Kennzeichnung desselben ist es nöthig, etwas weiter auszuholen.

Der Zweck der Kriegsmacht eines Staates ist der, den Willen des Herrschers mittelst physischen Zwanges durchzuführen[1]). Das Heer ist daher ein um so tauglicheres Werkzeug zur Erreichung dieses Zweckes, je größere physische Gewalt es zu entwickeln fähig ist. Die physische Kraft des Heeres ist aber ein Product aus zwei Factoren: aus der numerischen Stärke der Truppen und

[1]) Vgl. meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Würzburg 1873, S. 30 ff.

aus deren kriegerischer Tüchtigkeit, d. h. aus deren Ausbildung für den militärischen Dienst. Die höchste Steigerung des ersten Factors ergiebt sich da, wo der Staat jeden zum Kriegsdienst befähigten Staatsangehörigen auch zu dieser Dienstleistung heranzieht; die höchste Steigerung des zweiten Factors da, wo die vollkommenste Ausbildung für den kriegerischen Beruf erzielt wird, wo also auf die militärische Erziehung des Mannes eine möglichst lange Zeit in möglichst zweckmäßiger Weise verwendet wird.

Es ist im Interesse des Staates, eine starke Kriegsmacht zu seiner Verfügung zu haben; es ist aber ein weiteres Interesse des Staates, dieses Ziel mit dem geringsten Aufwand von Mitteln zu erreichen, d. h. thunlichst wenig Kräfte für den Staatsschutz zu verzehren und thunlichst viele für die Verfolgung der Staatsaufgaben verfügbar zu behalten.

Aus der Abwägung dieser beiden Interessen ergiebt sich die Grenze für die Stärke der Kriegsmacht, und zwar resultirt die äußerste Grenze aus dem Satze, daß der Verbrauch an Volkskräften (Arbeitskräften und Gütern) für den Staatsschutz nicht so groß sein darf, daß die Erreichung der Staatszwecke unmöglich wird.

Innerhalb dieser Schranke werden sich sonach alle Wehrsysteme bewegen müssen.

Ist aber die Kriegsstärke ein Product aus der Truppenzahl und der Kriegstüchtigkeit, so erhellt, daß, wenn man die Kriegsstärke zweier Staaten neben einander hält, das Product ein gleiches sein kann, obschon die beiden Factoren verschieden sind: es kann die geringere Truppenzahl durch die größere Kriegstüchtigkeit, die geringere Kriegstüchtigkeit durch die größere Truppenzahl aufgewogen werden.

Aus dieser Betrachtung ergeben sich zwei extreme Wehrsysteme.

Das eine System steigert den Factor der Truppenstärke bis zur Grenze des Möglichen, es zieht alle Wehrpflichtigen zum Heeresdienst heran, ist aber in Folge der Nothwendigkeit, die oben angegebene äußerste Schranke innezuhalten, gezwungen, den zweiten Factor, die Ausbildung für den Dienst auf ein Minimum herabzusetzen. Dies ist das Milizsystem. Die Schwäche dieses Systems läßt sich mit dem mathematischen Satze andeuten, daß die höchste Steigerung des einen Factors kein Product erzeugt, wenn der andere Factor gleich Null ist.

Im Gegensatze hiezu steht das andere, gleichfalls auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht beruhende System, welches das Hauptgewicht auf die Kriegstüchtigkeit der Mannschaft, auf die Länge der Dienstzeit legt und darum, aus dem gleichen Grunde wie das Milizsystem, genöthigt ist, den andern Factor, die Mannschaftsstärke des Heeres auf das Möglichste zu beschränken. Hier wird von vornherein darauf verzichtet, die Gesammtheit der Dienstpflichtigen zum Heeresdienst heranzuziehen; vielmehr wird aus denselben nur der kleinere Theil durch das Loos ausgeschieden, der Rest aber vom Dienste freigelassen. Dies ist das Recrutirungssystem. Da dasselbe vor Allem auf die größte Diensttüchtigkeit des einzelnen Mannes hinarbeitet, kömmt es naturgemäß zur Zulassung der Stellvertretung als eines wesentlichen Mittels, sich langgediente und erfahrene Leute zu sichern. Das Recrutirungssystem erzeugt vorzugsweise Berufssoldaten, indem die lange Dienstzeit eine einseitige Ausbildung für den militärischen Dienst mit sich bringt und den Mann dadurch unfähig zur Ergreifung einer andern Thätigkeit macht. Der Nachtheil dieses Systems liegt — abgesehen von der ungleichen Belastung der Staatsangehörigen, die es zur Folge hat — darin, daß bei demselben nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Mannschaften zum Heeresdienste herangezogen wird.

Das Deutsche Wehrsystem ist bestrebt, zwischen den beiden extremen Systemen die Mitte zu halten, indem es die höchste Wehrkraft durch die gleichmäßige Berücksichtigung der beiden Factoren, aus welchen dieselbe sich ergiebt, zu erreichen sucht. Das Ziel dieses Systems ist sonach, zu bewirken, daß möglichst alle zum Waffendienste Verpflichteten auch diesen Dienst in der Bildungsschule des Volkes für den Krieg, im stehenden Heere erlernen. Dies kann nur dadurch geschehen, daß der Wehrpflichtige nicht länger beim activen Heere behalten wird, als zu seiner kriegerischen Ausbildung unbedingt nöthig ist, und daß er nach Ablauf dieser Zeit für den Fall des militärischen Bedürfnisses zur Verfügung gestellt bleibt. Hiedurch wird mit der geringsten Anspannung der Kräfte des Staates die größte Truppenzahl ausgebildet.

Da aber nach Lorenz von Stein's[1]) zutreffender Bemerkung die Kriegstüchtigkeit selbst wieder das Product zweier Factoren: der mechanischen Uebung und der Intelligenz ist, so ergiebt sich, daß, unbeschadet der Höhe des Productes, der erstere Factor um so kleiner sein kann, je größer der letztere ist. Es rechtfertigt sich sonach aus der Natur der Sache selbst die Einrichtung, daß für die gebildeteren Bestandtheile der Bevölkerung eine kürzere Dienst- oder militärische Schulzeit gesetzlich bestimmt wird, als für die weniger gebildeten[2]).

II. Nach diesen allgemeinen Betrachtungen können wir nunmehr zur Darstellung der positiven Rechtsnormen übergehen, durch welche der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht im Deutschen Reiche zum Vollzuge kömmt.

Hier ist vor Allem zu bemerken, daß der Grundsatz des Art. 57 der Reichsverfassung durch §. 1 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 insofern durchbrochen worden ist, als hienach von der Wehrpflicht befreit sind:

[1]) Die Lehre vom Heerwesen, Stuttgart 1872, S. 57.

[2]) Zur vorstehenden Darlegung vgl. Stein a. a. O. S. 46 bis 63. Ueber das Oesterreichische Wehrsystem insbesondere S. 52 ff.

1) die Mitglieder der regierenden Häuser des Reichs;
2) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht [1]).

Das Kriegsdienstgesetz findet endlich

3) keine Anwendung auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen [2]).

Eine weitere Ausnahme zu Gunsten der Mennoniten und Quäker, welche der Entwurf des Kriegsdienstgesetzes vorschlug, fand nicht die Zustimmung des Reichstags [3]).

Auf der andern Seite hat der Grundsatz des Art. 57 der Verfassung insofern eine Erweiterung erfahren als unter gewissen Voraussetzungen auch solche Personen wehrpflichtig sind, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Die bezügliche Vorschrift ist in §. 11 des Reichsmilitärgesetzes enthalten [4]).

Hienach sind Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber entweder nicht erworben oder wieder verloren haben, dann wehrpflichtig, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen.

Dasselbe gilt von den Söhnen solcher Personen, wenn die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben [5]).

Diese Bestimmungen beziehen sich sonach nur auf jene ehemaligen Deutschen, welche überhaupt keinem Staatsverbande angehören [6]), nicht dagegen auf jene, welche im Besitze einer fremden Staatsgehörigkeit im Bundesgebiete sich aufhalten [7]).

Bei den Verhandlungen des Reichstags über das Militärgesetz wurde von Seite des Berichterstatters, Abg. Dr. Lasker, die Bemerkung gemacht (a. a. O. S. 848), daß dieses Gesetz und daher auch §. 11 auf die Marine und auf diejenigen Personen, die zur Marine ausgehoben werden können, keine Anwendung finde [1]). Diese Auffassung entspricht sicher dem Wortlaute des Gesetzes, sie würde aber zugleich eine sehr bedenkliche Lücke für die Dienstpflicht in der Marine ergeben. Der in §. 11 ausgesprochene Grundsatz ist so allgemeiner Natur, daß man nicht annehmen kann, es sei der Wille des Gesetzgebers gewesen, denselben lediglich auf die Wehrpflicht im Heere zu beschränken.

Zudem dürfte aus dem unten in der Note Angegebenen erhellen, daß der Abg. Lasker selbst an eine solche Tragweite seiner Bemerkung nicht dachte.

---

[1]) Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 57 der Verfassung vgl. Sten. Ber. des ordentlichen Reichstags 1867 Bd. II. S. 55 und 156 (Drucksachen Nr. 18 und 96), Bd. I. S. 465 f. Siehe auch meinen Commentar S. 213—216 und die daselbst angeführten Schriftsteller.

[2]) Ges., betr. die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen, vom 23. Januar 1872 (RGBl. S. 31) §. 2 Abs. 1.

[3]) Vgl. darüber Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, Tübingen 1870, S. 444 ff.

[4]) Sie steht zwar in dem Abschnitte über die Ergänzung des Heeres und spricht von der „Gestellungs"-Pflicht und der Aushebung, enthält aber materiell jedenfalls eine Abänderung des Art. 57 der Reichsverf.

[5]) Vgl. Sten. Ber. des Reichstags 1874 I. Session S. 842 ff.; ferner die Fassung des §. 11 nach der Regierungsvorlage und den Commissionsbeschlüssen (Drucksachen Nr. 106); endlich die Motive des ersten Entwurfs §. 12 „Annalen" 1873 S. 1573 und des zweiten Entwurfs §. 11.

[6]) „Die Absicht des §. 11 ist in der That die, dieses Privilegium der Heimathlosigkeit aufzuheben." Delbrück a. a. O. S. 845.

[7]) Im Reichstage kamen hier besonders die Verhältnisse zur Sprache, welche sich aus dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern, ergeben würden. Art. 4 dieses Vertrags bestimmt:

„Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden." Das Gleiche gilt im umgekehrten Falle.

„Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält."

Delbrück erläuterte die Beziehung dieses Artikels zu §. 11 des RMG. vollkommen zutreffend (a. a. O. S. 845): „Nach dem Vertrage würde ein Deutscher, welcher ausgewandert ist, Amerikanischer Bürger geworden ist und demnächst wieder hieher zurückkehrt und zwei Jahre seinen Aufenthalt hier hat, unter Umständen, welche auf den dauernden Aufenthalt schließen lassen, für seine Söhne deshalb die Befreiung vom Militärdienst nicht in Anspruch nehmen können, weil diese seine Söhne als Amerikaner angesehen werden können. Hat er aber die Deutsche Staatsangehörigkeit nicht wieder gewonnen..., so sind seine Söhne von der Militärpflicht nicht deshalb frei, weil der Vater einmal Amerikaner war, sondern... deshalb, weil sie nicht Deutsche sind, weil die erste Voraussetzung der Dienstpflicht, nämlich die Eigenschaft eines Deutschen, bei ihnen fehlt."

[1]) „Die Matrosen also würden durch dieses Gesetz nicht frei werden, sondern ihre Aushebung für die Marine würde gestattet sein und einen solchen Ueberfluß an Schiffsmannschaften haben wir zur Zeit noch nicht, daß geübte Matrosen in die stehende Armee genommen werden sollten." Zum Verständniß dieser Aeußerung sei daran erinnert, daß nach §. 11 der Commissionsbeschlüsse Abs. 1 des Paragraphen sich nur auf Personen bezog, welche nach vollendetem 15. Lebensjahre auswandern würden. Abs. 2 sagte dann: „Hat die Auswanderung vor dem vollendetem 15. Lebensjahre stattgefunden, so können unter übrigens gleichen Verhältnissen diese Personen im Frieden zum activen Militärdienste nur bis zum 25. Lebensjahre herangezogen, in einem späteren Lebensalter nur der zweiten Classe der Ersatzreserve zugewiesen werden." Gegen diese Fassung erklärte sich der Abg. Miquél (a. a. O. S. 847), indem er u. A. ausführte, daß hienach die auf fremden Schiffen dienenden Matrosen erst dann in die Heimath zurückkehren würden, wenn sie dadurch von der Dienstpflicht frei würden. Hiegegen erhob dann Lasker den oben angegebenen Einwand. Er ließ dabei außer Acht, daß er damit mehr bewies als er wollte, daß die besprochene einschränkende Bestimmung des Commissionsvorschlags den Matrosen nicht zu Gute komme, sondern vielmehr, daß der in §. 11 ausgesprochene Grundsatz der Wehrpflichtigkeit gewisser Kategorien von Nichtdeutschen auf die Marine gar nicht anwendbar sei.

Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat (Mil.-Ersatz-Instr. §. 12 Ziff. 1)[1].

Die eigentliche Wehrpflichtigkeit, d. i. die Pflicht zum Dienste mit der Waffe, besteht selbstverständlich nur für diejenigen, welche körperlich und geistig hiezu tauglich sind[2]. Außerdem bewirkt die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen Heere und in der Reichsmarine (RStGB. §. 31). Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, aber zu sonstigen Dienstleistungen für das Heer oder die Flotte[3], wie z. B. auf Bureaux, in Lazarethen, Werkstätten ꝛc., geeignet sind, können zu solchen Beschäftigungen herangezogen werden, die ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen[4].

Jeder wehrfähige Deutsche gehört, insofern er nicht nach den unten anzugebenden Bestimmungen zum Dienste in der Marine verpflichtet ist, sieben Jahre lang, in der Regel[5] vom 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre im activen Heere (bei den Fahnen), die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an (Reichsverf. Art. 59).

In Art. 59 der Reichsverfassung war, insbesondere mit Rücksicht auf Preußische Verhältnisse, bestimmt:

> „In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt."

Die Erlassung der einschlägigen Bestimmungen übertrug §. 18 des Kriegsdienstgesetzes dem Kaiser[6].

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet (Reichsverfassung Art. 53 Abs. 4). Zur seemännischen Bevölkerung zählen alle jene, welche bei ihrem Eintritte in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr entweder auf Deutschen Handelsschiffen (See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen oder Booten) gefahren sind oder die Seefischerei gewerbmäßig betrieben haben; ferner Schiffshandwerker, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind und Maschinisten, Maschinistenassistenten und Heizer von See- und Flußdampfern[1].

Die Länge der Dienstzeit in der activen Marine, der Reserve und der Seewehr ist die gleiche, wie bei den entsprechenden Theilen des Landheeres.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere (stehendes Heer, Reserve, Landwehr), noch der Marine (Flotte und Seewehr) angehören (KrDG. §. 3 Abs. 2 und Landsturmgef. §. 1 Abs. 1)[2].

Ausgenommen sind nur die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer (Landsturmgef. §. 9)[3].

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird, gleichviel ob die bewirkte Untauglichkeit eine zeitweilige oder dauernde ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Jahr bestraft, wobei auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht (RStGB. §. 142).

Desgleichen wird, wer in der Absicht, sich der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, mit Gefängniß bestraft.

---

[1]) Ueber das Verfahren bei Personen mit doppeltem Indigenat vgl. ebenda Ziff. 3.

[2]) „Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst ... zu befreien." §. 15 des RMG.

[3]) So ist wohl der nicht ganz glücklich gewählte Ausdruck des §. 1 Abs. 2 des KrBG. „militärische Dienstleistungen" zu verstehen.

[4]) Vgl. Sten. Ber. Bd. II. S. 55 und S. 157, Bd. I. S. 469 ff., S. 473.

[5]) „Die Bundescommissarien erläuterten die Worte: „in der Regel" damit, daß in einigen Provinzen: Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover, die Dienstpflicht erst mit dem 21. Lebensjahre beginne, was einstweilen nicht wohl zu ändern sei." Sten. Ber. des ordentlichen Reichstags 1867 Bd. II. S. 158 (Commissionsbericht).

[6]) §. 18 des Entwurfs sprach von einer längeren activen oder Gesammtdienstzeit. Der Commissionsbericht äußert darüber: „Dagegen geht die Erwähnung der activen Dienstzeit von der Ansicht aus, als ob nach der Publication der Verfassung noch in irgend einem Bundesstaate eine längere als die dreijährige active Dienstzeit bestehen könnte. Die Mehrheit der Commission erachtete es für unzweifelhaft, daß durch die Verfassung jede Verlängerung der activen Dienstzeit über drei Jahre hinaus ausgeschlossen ist, und daß daher die Worte „active oder" gestrichen werden müssen." Sten. Ber. Bd. II. S. 161.

[1]) §. 13 Ziff. 2a des KrDG. mit Art. 53 Abs. 4 der Reichsverf.; ferner §. 5 Ziff. 2 der Mil.-Ers.-Instr.

[2]) Vgl. hieher Sten. Ber. des Reichstags, 2. Legislaturp. II. Session 1874 S. 926 ff. Wehrpflichtig ist für den Landsturm nicht gleichbedeutend mit wehrfähig im Sinne des Reichsmilitärgesetzes §§. 15—17. „Es ist sehr wohl möglich, daß Jemand, der nach den Bestimmungen für das stehende Heer und die Landwehr nicht brauchbar erscheint, für den Landsturm noch sehr wohl brauchbar ist." Es ist „der Ersatzbehörde zu überlassen, zu entscheiden, ob ein Mann wirklich nicht noch fähig sein sollte, im Landsturm zu dienen." Voigts-Rhetz a. a. O. S. 928.

[3]) Vgl. §. 2 des Ges. vom 23. Jan. 1872 (RGBl. S. 33), dann Sten. Ber. des Reichstags, 2. Legislaturp., II. Session S. 956. Gemeint sind alle Angehörigen von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851, gleichviel ob im Reichsland oder anderswo, geboren sind.

Auch kann derselbe zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt werden[1]).

Die gleiche Vorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung (RStGB. §. 143)[2]).

Die Verpflichtung zum Dienste[3]) im stehenden Heere, bezw. in der Flotte (Militärpflicht) beginnt mit dem 1. Januar, und zwar[4]) desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet (KrDG. §. 6 Abs. 1)[5]).

Die Erfüllung der Militärpflicht ist durch strafrechtliche Bestimmungen gesichert.

Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht[6]), daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen der Angeschuldigten kann, insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicher Weise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden (RStGB. Art. 140)[7]).

Der freiwillige Eintritt in den Dienst ist schon nach vollendetem 17. Lebensjahre gestattet[8]), vorausgesetzt, daß der sich Anmeldende (dreijährig Freiwillige) die erforderliche moralische und körperliche Qualification besitzt (KrDG. §. 10, vgl. Mil.-Ers.-Instr. §. 127 ff.).

Die Wehrpflichtigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, sind unfähig, während der im Urtheile bestimmten Zeit in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten (RStGB. §. 34).

Während der ersten drei Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere oder zur Flotte sind die Mannschaften zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet (KrDG. §. 6 Abs. 2).

Von dieser Regel bestehen jedoch folgende Ausnahmen:

1) Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden (KrDG. §. 13 Ziff. 3)[1]).

2) Junge Leute von Bildung, welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigem Umfange dargethan haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt und zwar

a) bei dem stehenden Heere, dem Seebataillon, der Seeartillerieabtheilung und der Handwerkscompagnie der Werftdivision dann, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten[2]) und verpflegen[3]),

b) bei der Flotte (Flottenstammdivision und Maschinencompagnie der Werftdivision), wenn sie Seeleute von Beruf oder Maschinisten sind (Mil.-Ers.-Instr. §. 34), wobei eine Verpflichtung zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht besteht (KrDG. §. 11 und §. 13 Ziff. 4, Mil.-Ers.-Instr. §. 175)[4]).

Die Vorbedingungen, welche zum einjährig freiwilligen Dienste berechtigen, werden durch Gesetz geregelt werden (§. 14 Abs. 3 des RMG.). Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind die Bestimmungen in §. 148 ff. der Militär-Ersatzinstruction maßgebend[5]).

Hienach ist der Nachweis eines bestimmten Maßes wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welcher entweder durch Schulzeugnisse (§. 154 a. a. O.) oder durch besondere Prüfung (§. 155 a. a. O.) erbracht werden kann[6]).

---

[1]) Das Vergehen des §. 143 kann auch von dem Dienstuntauglichen begangen werden, nicht dagegen jenes nach §. 142.

[2]) Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Aufl., 1873, S. 265 ff.

[3]) Ueber die besondere Militärpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung siehe Mil.-Ers.-Instr. §. 6.

[4]) Das Gesetz sagt „in der Regel", §. 10 des RMG. läßt diese Worte weg. Ueber den Grund siehe oben S. 1154 Note 3 (Martitz).

[5]) Vgl. meinen Commentar S. 218 und Sten. Ber. des ordentlichen Reichstags 1867 Bd. II. S. 158.

[6]) Es muß also die Entfernung in der Absicht geschehen sein, sich der Dienstpflicht zu entziehen.

[7]) Oppenhoff a. a. O. S. 261. Vgl. auch hieher die Verhandlungen im Reichstage, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Sten. Ber. S. 869 ff.; ferner die Erörterungen von Martitz oben S. 1154 ff.

[8]) „Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören", wie §. 10 des KrDG., die Rolle der Motive übernehmend, angiebt.

[1]) Sten. Ber. des ordentl. Reichstags 1867 Bd. I. S. 491 bis 493, Bd. II. S. 56 u. 160.

[2]) Einjährig Freiwillige, welche bei der Cavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die bei den Trainbataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen haben lediglich Vergütung für die Pferderation und die Reitzeugstücke zu entrichten. Die weiteren Bestimmungen s. §. 170 der Mil.-Ers.-Instr.

[3]) Ueber Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen vgl. §. 169 der Mil.-Ers.-Instr.

[4]) Bezüglich Elsaß-Lothringens siehe §. 2 Abs. 3 des Ges. vom 23. Januar 1872 (RGBl. S. 33).

[5]) „Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen." Freiwilligen bei der Cavallerie oder Artillerie dürfen solche Vergünstigungen nicht gewährt werden. Mil.-Ers.-Instr. §. 171.

[6]) Bei Seeleuten genügt zur Berechtigung für den einjährig freiwilligen Dienst auch der Nachweis über das an einer Deutschen Navigationsschule bestandene Steuermannsexamen (KrDG. §. 13 Ziff. 4; Mil.-Ers.-Instr. §. 175 Ziff. 1; Rescr. v. 13. März 1872, ABBl. S. 100).

Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als einjährig Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit (RMG. §. 50 Abs. 4). Selbstverständlich erlischt gleichzeitig mit der bezeichneten Eigenschaft auch die Verpflichtung, sich selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen [1]).

Nach §. 157 Ziff. 4 der Mil.-Ers.-Instr. treten diese Wirkungen mit dem Tage der Verkündigung des (rechtskräftigen) Urtheils ein.

Bei Berechnung der von solchen Personen zu erfüllenden dreijährigen activen Dienstpflicht ist die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach in Anschlag zu bringen.

Die den einjährig Freiwilligen vom Gesetze zugestandene Vergünstigung hat nicht die Bedeutung, daß die Dienstzeit derselben im stehenden Heere, bezw. in der Flotte abgekürzt würde, vielmehr bezieht sich die fragliche Abkürzung nur auf die Dienstzeit im activen Heere und in der activen Marine. Es verlängert sich sonach für die Personen dieser Kategorie die Dienstzeit in der Reserve auf 6 Jahre [2]), bezw. bei den mit Verlust ihres Rechtes bestraften einjährig Freiwilligen um jene Zeit, um welche sie in Folge der oben erwähnten Anrechnung früher aus dem activen Dienste entlassen wurden.

Die active Dienstzeit wird vom Tage des wirklich erfolgten Dienstantritts berechnet.

Diejenigen Mannschaften jedoch, welche in der Zeit vom 2. October bis zum 31. März eingestellt werden, gelten als am vorhergehenden 1. October eingestellt (KrDG. §. 6 Abs. 3) [3]).

Die Entlassung aus dem activen Dienste muß spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erfolgen.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn sie den Umständen nach früher nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in einen Hafen des Reichs verschoben werden (KrDG. §. 6 Abs. 4) [4]).

Nach Ablauf der dreijährigen activen Dienstzeit werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt [1]), welcher sie weitere vier Jahre angehören. Während dieser Zeit können dieselben nur zum Dienste einberufen werden, insofern entweder

1) die jährlichen Uebungen oder
2) nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, bezw. Ausrüstungen der Flotte

dies erfordern (KrDG. §. 6 Abs. 5).

Was den ersteren Fall anlangt, so ist jeder Reservist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten sollen.

Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

Die Officiere der Reserve können dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen einberufen werden. Die Seeofficiere der Reserve können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden, deren Zeitdauer gesetzlich nicht feststeht [2]).

Jede Einberufung zum Dienste im Heere, bezw. zur Ausrüstung in der Flotte (Ziff. 2) zählt für eine Uebung [3]).

---

[1]) Vgl. Motive zu §. 45 der Regierungsvorlage = §. 46 der Vorlage vom Jahre 1873. „Annalen" 1873 S. 1597.

[2]) Vgl. Sten. Ber. des ordentlichen Reichstags 1867 Bd. II. S. 56 (Motive des Gesetzentwurfs).

[3]) Bei den einjährig Freiwilligen kann „der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie nur am 1. April oder 1. October jeden Jahres, bei den Cavallerie- und Artillerieregimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionierbataillonen nur am 1. October, bei den Trainbataillonen nur am 1. November stattfinden." Mil.-Ers.-Instr. §. 158. Ausnahmen in §. 167 Ziff. 2 und §. 171 Ziff. 3. Letztere Ausnahme ergiebt sich durch analoge Anwendung der Vorschrift des §. 167 Ziff. 2. Für die Kriegsmarine findet die Einstellung der einjährig Freiwilligen, je nach der gewählten Abtheilung nur am 1. Februar, 1. April oder 1. October statt (§. 175 Ziff. 5 a. a. O.).

[4]) Sten. Ber. des ordentlichen Reichstags 1867 Bd. I. S. 476, 480 Sp. 2, Bd. II. S. 158. M. E. dürfte hier die von dem Abg. Grafen Eulenburg gemachte Bemerkung zutreffen, daß ein jedes Kriegsschiff auf der Fahrt ein mobil gemachter Truppenkörper ist. Vgl. RMStGB. §. 164 Abs. 1: „Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffs. Als im Kriegszustand befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt." „Ebenso wenig", sagte Graf Eulenburg, „wie es bei uns bei einem mobil gemachten Truppenkörper irgend Jemand eingefallen ist, die alte ausgediente Mannschaft zu entlassen und Recruten einzustellen, ebenso wenig ist es... denkbar, auf einem mobil gemachten Schiff auf offener See mit einem Male die alten Leute zu entlassen, junge, ungeübte einzustellen, und sich den Eventualitäten, die daraus entstehen können Preis zu geben." Die Clausel des §. 6 Abs. 4 hat also praktisch nur geringe Bedeutung. Nicht zu übersehen ist dabei, daß §. 6 Abs. 5 bei Ausrüstungen der Flotte die Einberufung der Reservisten zum Dienste gestattet, sonach der Marineverwaltung ein noch weiter gehendes Recht einräumt, als Abs. 4.

[1]) In der Reichstagscommission „wurde bemerkt, daß der Ausdruck „beurlaubt" unbedenklich und eine Ersetzung desselben durch „in die Heimath entlassen" nicht erforderlich sei, weil die Ausdrücke „Beurlaubte" und „Beurlaubtenstand" in der Preußischen Militärgesetzgebung für die Mannschaften der Reserve und Landwehr ihre technische Bedeutung haben (siehe den nächsten Abschnitt), und im §. 15 der Vorlage für die rechtlichen Verhältnisse der Dienstpflichtigen vollständig erläutert seien." A. a. O. Bd. II. S. 159.

[2]) „Die Begrenzung der Zeitdauer empfiehlt sich nicht, da die Kriegsschiffe, wenn sie zur Ausführung ihrer Uebungen in See kreuzen oder Fahrten machen, auf den Ablauf einer für eingeschiffte Seeofficiere der Reserve oder Seewehr festgesetzten Uebungsfrist nicht rücksichtigen können. Auch steht die Dauer der Uebung mit der Qualification und mit den persönlichen Verhältnissen der Betheiligten in Verbindung." (Motive) a. a. O. Bd. II. S. 57.

[3]) Die Motive (Sten. Ber. Bd. II. S. 56) bemerken: „Was die in den Gesetzentwurf aufgenommene Uebungspflicht der Reservisten betrifft, so liegt es nicht in der Absicht, den Reserveübungen allgemein die nach dem Gesetzentwurf zulässige Ausdehnung zu geben. Es wird dies schon aus finanziellen

Auch den Officieren der Reserve ist jede Einberufung zum Dienste bei außergewöhnlicher Veranlassung, wie Mobilmachung ꝛc., als eine Uebung anzurechnen[1]) (KrDG. §. 6 Abs. 6 u. 7, §. 12, §. 13 Ziff. 4; Ges. v. 15. Febr. 1875 §. 4 Abs. 2 und §. 5).

Was die außerordentlichen Einberufungen betrifft, so sind dieselben nicht blos bei drohender Kriegsgefahr, sondern überall da zulässig, wo irgend welche Nothwendigkeit dazu vorzuliegen scheint. Dem Geiste des Gesetzes entspricht es aber, daß derartige Einziehungen nicht einzelnen Individuen, sondern nur ganzen Kategorien gegenüber stattfinden[2]). Im Uebrigen setzt das Gesetz der Befugniß der Militärverwaltung hier keine Schranke; sie allein entscheidet über die Nothwendigkeit der Maßregel[3]).

Nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, bezw. in der Flotte erfolgt der Eintritt in die Landwehr, bezw. die Seewehr.

Die Verpflichtung zum Dienste in derselben ist von fünfjähriger Dauer (KrDG. §. 7 Abs. 1 u. 2). Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre (WG. §. 50 Abs. 3)[1]). Die Wehrleute sind, insofern sie nicht zum Dienste einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange wie die der Infantere, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile.

Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen (KrDG. §. 7 Abs. 3 u. 4).

Landwehrmannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den vorbezeichneten gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Verordnung des Kaisers, beziehungsweise des Königs von Bayern, einberufen werden[2]). Eine solche ausnahmsweise Einberufung kann z. B. bei durchgreifenden Aenderungen des Reglements, bei Einführung neuer Waffen ꝛc. unerläßlich nothwendig werden[3]).

Die angeführte Befreiung findet jedoch keine Anwendung

1) auf diejenigen, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den activen Dienst getreten sind,
2) auf diejenigen, welche wegen Controlentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer (§. 18 des MStGB.) nachdienen müssen,
3) auf diejenigen, welche in Folge ihres eigenen Antrags von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind[4]).

Rücksichten nicht möglich sein. Dagegen erscheint es wünschenswerth, den Militärbehörden gesetzlich die Befugniß einzuräumen, einzelne Mannschaften, welche einer weiteren militärischen Ausbildung bedürfen, namentlich solche, welche vorzeitig aus dem activen Dienste entlassen sind, im Reserveverhältniß zu ausgedehnteren Uebungen heranzuziehen."

[1]) Verhandlungen des Reichstags. 2. Legislaturp., II. Session 1874, Drucks. Nr. 71, Ziff. II. (Commissionsbericht): „Diese dem §. 9 Nr. 7 der Verordnung vom 4. Juli 1868, betr. die Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes, entnommene Bestimmung (des §. 5 des Ges. vom 15. Februar 1875) entspricht dem geltenden Rechte ... Von Seite der Regierungscommissarien wurde hervorgehoben, daß im Hinblick auf den Schlußsatz in §. 6 des Reichs-Kriegsdienstgesetzes ... die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz unnöthig erscheinen könnte; die Commission trat indessen der Ansicht ... bei, daß es richtiger sei, sie aufzunehmen, weil im Reichs-Kriegsdienstgesetze die Uebungspflicht der Officiere des Beurlaubtenstandes nicht in jenem §. 6, sondern im §. 12 behandelt werde, die Anwendbarkeit jenes Satzes in §. 6 auch auf Officiere daher vielleicht zweifelhaft sei."

[2]) Ordentl. Reichstag 1867, Sten. Ber. Bd. I. S. 478. Abg. v. Moltke: „Es handelt sich hier nicht um Einziehung von Individuen, es handelt sich um die Einziehung von Kategorien. Ich glaube daher nicht, daß Sie nöthig haben, die einzelnen Leute gegen eine gewisse Willkür der Militärbehörde sicher zu stellen." Vgl. andererseits Abg. Lasker a. a. O. S. 479 Sp. 2.

[3]) Im Reichstage entspann sich über die fragliche Bestimmung des §. 6 eine sehr eingehende Debatte (siehe a. a. O. S. 476—488). Es wurden statt der Worte „nothwendige Verstärkungen" Ausdrücke wie „verfügte Kriegsbereitschaft", „drohende Kriegsgefahr", „außerordentliche Verhältnisse" beantragt, schließlich aber die Fassung des Entwurfs angenommen. Durchgreifend war die Bemerkung des Grafen Bismarck (a. a. O. S. 483): „Bringen Sie uns nicht in die unannehmbare Lage, daß Deutschland die einzige große Militärmacht sei, welche durch Einberufung eines einzigen Reservisten legal ihre Absicht, Krieg zu führen, ausspricht und auszusprechen gezwungen ist."

[1]) Diese Bestimmung ist dem §. 4 Ziff. 3 der Mil.-Ers.-Instr. entnommen.

[2]) §. 4 Abs. 1 des Ges., betr. die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 (RGBl. S. 65).

Die Bestimmungen des angeführten Paragraphen sind der Verordnung vom 5. Sept. 1867, §. 50 Nr. 5 und §. 52 Nr. 6, entnommen.

„Um ... keinen Zweifel darüber zu lassen, daß es nicht in der Absicht liege, durch den §. 4 die Zahl der nach dem Reichs-Kriegsdienstgesetze überhaupt zulässigen Uebungen zu vermehren, und um zugleich in diesem Gesetze darauf hinzuweisen, daß eine gesetzliche Regelung der Uebungspflicht bereits bestehe, trat die Commission dem von einem Mitgliede gestellten Amendement bei, den Ausdruck „gesetzlichen" vor dem Worte „Uebungen" aufzunehmen." Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturp., II. Session 1874, Drucksachen Nr. 71 (Commissionsber. Ziff. II.). Vgl. auch Sten. Ber. S. 1103 (Berichterst. Frhr. v. Maltzahn-Gültz).

[3]) Motive zu §. 4 des Entwurfs a. a. O., Drucksachen Nr. 13.

[4]) Diese Bestimmung „liegt im Interesse der Betheiligten, da ohne dieselbe Dispensationsgesuche von Wehrleuten, welche

Von den Mannschaften der Seewehr werden jene, welche von der Marinereserve zur Seewehr entlassen worden sind, zu Uebungen überhaupt nicht einberufen; für die sonstigen Militärpflichtigen der Seewehr, welche auf der Flotte nicht gedient haben[1]), finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie statt, und zwar wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu solchen Uebungen herangezogen (KrDG. §. 13 Ziff. 8).

Die Officiere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Landwehrübungen heranzuziehen (KrDG. §. 12)[2]).

Die Bestimmungen des Kriegsdienstgesetzes über die Dauer der Dienstverpflichtung im stehenden Heere und der Landwehr, dann in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.

Im Kriege entscheidet über die Dauer der Dienstpflicht lediglich das Bedürfniß, und es werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt (KrDG. §. 14)[3]).

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, bezw. zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Kaisers[4]), in Bayern auf Befehl des Landesherrn.

Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur:

1) zu den jährlichen Uebungen[5]) und

2) wenn Theile des Bundesgebiets gemäß Art. 68 der Reichsverfassung in Kriegszustand erklärt worden sind.

Von der Frage nach dem Vorhandensein der Wehrpflicht unabhängig ist die Frage, ob und wie den Einzelnen gegenüber diese Verpflichtung wirklich zur Geltendmachung gelangt. Dies wird im nächsten, die Heeresergänzung betreffenden Abschnitte zu erörtern sein. In diesem kann insbesondere erst die rechtliche Stellung der Ersatzreservisten, wobei es sich eben um die Heranziehung, bezw. Nichtheranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht handelt, erläutert werden. Die Verpflichtungen der Ersatzreservisten (1. und 2. Classe) sind von jenen der übrigen Wehrpflichtigen mannigfach verschieden. Da aber die Zuweisung zur Ersatzreserve nicht von den Abstufungen der Wehrpflicht, sondern von den für die Aushebung maßgebenden Grundsätzen abhängig ist, so ist es nicht möglich, an dieser Stelle und ehe von der Heeresergänzung gehandelt wurde, die einschlägigen Rechtsverhältnisse klar zu stellen.

III. Die Pflicht zum Dienste im Landsturm stellt sich als eine außerordentliche Dienstpflicht im Gegensatze zu der regelmäßigen Kriegsdienstpflicht dar.

Die Landsturmpflicht tritt ein mit dem durch die Kaiserliche Verordnung, welche das Aufgebot enthält, bestimmten Zeitpunkte und dauert bis zur Anordnung der Auflösung des Landsturms durch den Kaiser, indem mit der Auflösung der betreffenden Formationen auch das Militärverhältniß der Landstürmer endet (§. 2 und 7 des Landsturmgesetzes).

Der Umfang des Aufgebotes[1]), sowohl was die aufzurufenden Altersclassen anlangt, als auch in territorialer Beziehung, wird vom Kaiser in der Aufgebotsverordnung bestimmt.

Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. Desgleichen können wehrfähige Deutsche, welche zum Heeresdienst nicht verpflichtet sind, als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden (§. 3 des Landsturmges.).

In Fällen außerordentlichen Bedarfes kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahresclassen[2]), mit der

---

im 32. Lebensjahre stehen, von den Militärbehörden grundsätzlich zurückgewiesen werden müßten". Motive zu §. 4.

[1]) Der Umfang der Deutschen Flotte gestattet nicht, sämmtliche Marinedienstpflichtigen für eine ein- oder mehrjährige active Dienstzeit auszuheben. Vgl. Motive, Verhandlungen des ord. Reichstags 1867, Bd. II. S. 57.

[2]) Vgl. hieher auch Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874, Sten. Ber. S. 1103 u. 1104.

[3]) Diese Bestimmung ist, wie die Motive (Sten. Ber. Bd. II. S. 57) bemerken, „erforderlich, um die Armee während des Kriegs nicht durch die gesetzliche Verpflichtung zu massenhaften Versetzungen und Entlassungen einer Desorganisation auszusetzen, sowie um einen für alle Fälle ausreichenden Nachschub zu sichern". Als Erläuterung dient die weiter unten angeführte Bestimmung in §. 5 des Landsturmgesetzes.

[4]) „Wenn nach Art. 11 der Bundesverfassung dem Präsidium die Entscheidung über Krieg und Frieden zusteht, so kann auch dem Bundesfeldherrn allein die Berechtigung zur Einberufung der Reserve und Landwehr zuerkannt werden." Motive a. a. O. S. 56.

[5]) „Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den jährlichen Uebungen wird in weiterer Ausführung dieses Gesetzes instructionsmäßig geregelt werden, so daß alsdann ein jedesmaliger besonderer Befehl des Bundesfeldherrn hiezu nicht erforderlich erscheint" (a. a. O. S. 56).

[1]) Sten. Ber. des Reichstags, 2. Legislaturper., II. Session 1874, S. 931 ff.

[2]) Vgl. hieher die Erörterung im Commissionsbericht des Reichstags, 2. Legislaturper., II. Session 1874, Drucksachen Nr. 70 unter Ziff. IV.; ferner Motive zu §. 3 des Entwurfs, Drucksachen Nr. 14. Siehe auch Sten. Ber. S. 39, 938 ff., 1193 f. Die angeregten Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit der im Texte wiedergegebenen Bestimmung können nunmehr füglich mit Stillschweigen übergangen werden.

jüngsten beginnend, soweit dies die militärischen Interessen gestatten [1]) (§. 5 Abs. 2 u. 3 des Landsturmges.).

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Controle oder Uebung unterworfen werden (§. 7 des Landsturmgesetzes). Noch weniger ist die Einstellung von Landstürmern in die Landwehr ohne vorgängiges förmliches Aufgebot des Landsturmes zulässig [1]).

[1]) Vgl. a. a. O. S. 930.

[1]) Dies erhellt klar schon aus den Motiven zu §. 3 des Entwurfs, womit die Aeußerungen des Abg. Reichensperger (Olpe), Sten. Ber. S. 949, zu vergleichen sind, dessen Verbesserungsantrag, in §. 5 Abs. 2 statt „aus den Landsturmpflichtigen" zu sagen: „aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturmes" angenommen wurde (Sten. Ber. S. 951).

Vierter Abschnitt.

Die Aushebung, die Dienstverhältnisse der Angehörigen der bewaffneten Macht und die Entlassung.

§. 1. Die Aushebung.

Die Aushebung hat den Zweck, die allgemeine Wehrpflicht durch die Einstellung der Pflichtigen zum activen Dienste zu verwirklichen.

Sie richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe an Mannschaften für die Ergänzung des Heeres, bezw. der Flotte.

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Recruten.

Der Gesammtbedarf an Recruten wird auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt. (Kr.D.G. §. 9 Abs. 1.)

Es ist sonach für die Vertheilung des Recrutenbedarfes innerhalb des Bundesgebietes nicht die militärische Territorialeintheilung des Reiches (der Armeecorpsbezirk), sondern die staatliche Abgrenzung entscheidend.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten zum Behufe der Haupt-Ersatz-Repartition wird das Ergebniß der letzten allgemeinen Volkszählung zu Grunde gelegt (Mil.-Ers.-Instr. §. 17 Ziff. 3).

An der hiernach sich entziffernden Bevölkerungszahl kommen in Abrechnung:

1) die in dem Gebiete des betreffenden Bundesstaates sich aufhaltenden Ausländer, d. h. Nicht-Reichsangehörigen (Kr.D Ges. §. 9 Abs. 2);
2) die ortsanwesenden, im activen Dienste befindlichen Militärpersonen (RMG. §. 9 Abs. 1) [1]).

Dagegen werden die im Staatsgebiete sich aufhaltenden nicht staatsangehörigen Deutschen bei der Bevölkerungsziffer mit angerechnet.

Steht hienach die maßgebende Bevölkerungsziffer fest, dann sind bei Vertheilung des Recrutenbedarfs außerdem

1) die einjährig und dreijährig Freiwilligen,
2) die für die Marine ausgehobenen Mannschaften ihren Aushebungsbezirken in Anrechnung zu bringen.

Der Bundesraths-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammtbedarf an Recruten für das stehende Heer, das Seebataillon, die Seeartillerie und die Werftdivision (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute nnd des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinencompagnie) auf die einzelnen Staaten und Contingente, für die Marinetheile unter Mitwirkung des Ausschusses für Seewesen. Die hienach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe der Kaiserlichen Admiralität, den Kriegsministerien der Königreiche und den Regierungen der übrigen Bundesstaaten mit.

Auf Grund der Haupterſatzrepartition erfolgt die Un-Untervertheilung auf die Ergänzungsbezirke der Armeecorps.

Ebenso vertheilt der Bundesrathsausschuß für das Landheer und die Festungen unter Mitwirkung des Seeausschusses den Ersatzbedarf für die Flottenstammdivision und die Maschinencompagnie — für letztere soweit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist — sowie den Bedarf der Handwerkscompagnie an Schiffszimmerleuten. An der Ersatzstellung für diese Marinetheile nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bezw. Ergänzungsbezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben.

Die Repartition wird der Admiralität, den preußischen Ministerien des Kriegs und des Innern, sowie den übrigen betheiligten Regierungen zugestellt. (Mil.-Ers.-Instr. §. 17—19.)

Bayern, dessen Contingent ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, hat die Vertheilung seiner ausgehobenen Recruten selbständig zu bestimmen Der Bundesrathsausschuß für das Landheer und die Festungen erhält hiervon lediglich Mittheilung.

[1]) Zu den hienach abzurechneten Militärpersonen zählen, wie bei den Verhandlungen der Reichstagscommission ausdrücklich festgestellt wurde, die Gensdarmen nicht.

Von dem dargelegten regelmäßigen Vertheilungsmaßstabe setzt §. 9 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes eine Ausnahme fest[1]).

Um die Tragweite dieser Ausnahme bemessen zu können, ist es nothwendig, auf die Entstehungsgeschichte des angeführten §. 9 Abs. 2 zurückzugehen.

Derselbe entspricht dem ersten Satze des §. 9 Abs. 2 in den Entwürfen des Reichsmilitärgesetzes von 1873[2]) und 1874.

Letzterer lautet wie folgt:

„Unter besonderen Umständen kann eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe eintreten, es ist dann aber die Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen erforderlich und die Ausgleichung bei der Recrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken."

Hiezu bemerkten die Motive von 1873:

„Die besonderen Umstände, unter welchen eine Abweichung von dem Verhältniß der Seelenzahl bei der Ersatzvertheilung nothwendig werden kann, lassen sich nicht näher präcisiren. Es handelt sich jedoch dabei regelmäßig nur um eine Abkürzung desjenigen Verfahrens, welches im letzten Alinea des §. 9" (aus welchem der jetzige vorletzte Absatz entstanden ist) „für den Fall vorgesehen ist, daß ein Bezirk das auf ihn nach der Seelenzahl entfallende Recrutirungscontingent nicht aufzubringen vermag."

Die Motive von 1874 sagen, weit weniger deutlich:

„Besondere Umstände verschiedener Art lassen es bisweilen, wie die Erfahrung gelehrt hat, nothwendig erscheinen, von dem Verhältniß der Seelenzahl bei der Ersatzvertheilung abzuweichen. Es empfiehlt sich deßhalb, hierfür in dem Gesetz, unter entsprechender Sicherung gegen Mißbrauch, Spielraum zu lassen. Diesen Zweck verfolgt die Bestimmung im 2. Abs. des §. 9."

Im Reichstage bemerkte der Berichterstatter Abg. Dr. Lasker (Sten. Ber. S. 842):

„In der Regierungsvorlage ist ein allgemeiner Ausdruck gebraucht, daß im Falle eines Bedarfs eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe stattfinden kann; die Commission hat bei der Militärverwaltung ermittelt, welcher Art der im Regierungsentwurf in Aussicht genommene Bedarf ist, und hat nach Inhalt dieser Ermittelungen den Gesetzeswortlaut so gestaltet, daß dieses Bedürfniß vollständig gedeckt wird und dennoch nicht ein Ausdruck gebraucht wird, der möglicher Weise eine ausdehnende Auslegung hätte zulassen können."

In Folge dessen erhielt Abs. 2 des §. 9 seine jetzige Fassung:

„Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang von Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hiefür ist bei der Recrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken."

Aus dem Dargelegten ergiebt sich Folgendes. Abs. 2 des §. 9 handelt — im Gegensatz zu Abs. 3 — nicht von dem Falle, wo ein Bezirk das ihn treffende Recrutencontingent nicht aufbringen kann, sondern von dem Falle, daß nach Vertheilung des ordentlichen Ersatzbedarfes, also, obschon die betreffenden Bezirke ihr Recrutencontingent aufgebracht haben, in Folge unvorhergesehenen Ausfalls oder Abgangs von Mannschaften bei einem Truppentheile, ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Es bezieht sich sonach Abs. 2 auf den Ausfall in der Truppe, Abs. 3 auf den Ausfall im Recrutirungsbezirke.

Die hier besprochene Stelle will nun bestimmen, daß bei einem derartigen außerordentlichen Ersatzbedarfe nicht das umständlichere Verfahren des Abs. 3 eintreten muß, welch letzterer hauptsächlich die Wahrung des Grundsatzes im Auge hat, daß der Gesammtbedarf an Recruten auf die Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt wird. Abs. 2 läßt vielmehr die Möglichkeit offen, unter den erwähnten Verhältnissen ganz von diesem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe abzugehen und den außerordentlichen Ersatzbedarf auf die nach den jeweiligen Umständen am zweckmäßigsten erscheinende Weise zu decken.

Die folgenden Absätze des §. 9 lauten im Entwurfe von 1873:

„Bayern, Sachsen und Württemberg haben den Recrutenbedarf für ihre eigenen Contingente aufzubringen und können im Frieden zur Recrutengestellung für andere Contingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist jedoch für die Zutheilung der auszuhebenden Recruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß maßgebend.

[1]) Es braucht wohl kaum ausdrücklich bemerkt zu werden, daß die folgende, auf die Bestimmungen des Reichs-Militärgesetzes sich beziehende Darstellung lediglich das Heer, nicht auch die Marine trifft. Der Abg. Dr. Lasker hat dies im Reichstage zu §. 11 des Militärgesetzes ausdrücklich bemerkt (Sten. Ber. I. Session 1874 S. 848). Wenn oben (S. 1125 Note 3) Martitz eine solche Beschränkung des §. 11 widersinnig findet, so stimme ich dem von Herzen bei; allein diese Widersinnigkeit beweist nichts gegen deren Vorhandensein. Die Beschränkung, welche Martitz in §. 11 nicht ausgesprochen findet, liegt im Gesetz selbst, das eben nur vom Heere und in seinem 2. Abschnitt von der Heeresergänzung handelt. Für die Marine ist nach wie vor die Ersatzinstruction maßgebend. Daß dieser Zustand in zahlreichen Fällen, ich weise nur beispielsweise auf §. 19 ff. des Militärgesetzes hin, absurd ist, unterliegt keinem Zweifel. Allein leider sind derlei gesetzgeberische Vergeßlichkeiten nicht so selten, daß sie Verwunderung erregen könnten.

[2]) „Annalen" 1873 S. 1570.

„Nach denselben Grundsätzen, welche für die Vertheilung des Recrutencontingents auf die Bundesstaaten maßgebend sind, erfolgt in den letztern die weitere Vertheilung auf die Aushebungsbezirke.

„Vermag ein Bezirk sein Contingent nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen, und zwar zunächst auf die der höhern Militärterritorialeinheit (§. 3) angehörigen Bezirke übertragen. Jedoch kann hierbei die Erhöhung des Contingents eines Bundesstaates erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines andern Staates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Contingents im Stande sind."

Im Entwurfe von 1874 ist lediglich der zweite der voraufgeführten Absätze weggefallen.

Die Motive beider Entwürfe bemerken hieher gleichlautend nur:

„Die Bestimmung, nach welcher die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg für die Ergänzung ihrer Contingente selbständig aufzukommen und nur nach dem Zahlenverhältnisse der bei ihnen zur Aushebung gelangenden Angehörigen anderer Staaten eintretenden Falls Recruten zur Ergänzung fremder Contingente abzugeben haben, entspricht der Stellung, welche die Contingente der genannten drei Königreiche in der Kriegsmacht des Reichs einnehmen."

Die Reichstagscommission gestaltete die angeführten Abs. 3 und 4 des §. 9 (= Abs. 3 und 5 im Entwurfe von 1873) in der Weise um, daß Abs. 4 des Entwurfes vor Abs. 3 desselben zu stehen kam, und gab außerdem beiden Absätzen eine veränderte Fassung.

Sie lauten jetzt im Gesetze:

„Vermag ein Bezirk seinen Recrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§. 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Recrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Recrutenantheils im Stande sind.

„Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeecorps bilden, können unbeschadet den Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Recrutengestellung für andere Armeecorps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Recruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß bestimmend."

Zu diesen, den Anträgen der Reichstagscommission entsprechenden Vorschriften des Gesetzes und zwar zunächst zu Abs. 3 bemerkte der Berichterstatter Dr. Lasker (a. a. O. S. 841) Folgendes:

„In dem §. 9 dieses Gesetzentwurfes wird zunächst festgestellt, daß der Recrutenbedarf dem Grundsatze nach so, wie §. 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 bestimmt, auf die einzelnen Staaten vertheilt wird . . . Der eigentliche Zweifel beginnt erst da, wo die Beziehungen der einzelnen Aushebungsbezirke zu einander zu ordnen sind. Hierüber wird festgestellt, daß, wenn ein Unterbezirk nicht im Stande ist, sein Recrutencontingent aufzubringen, das Fehlende von demjenigen Bezirke aufgebracht werden muß, der zu derselben höheren Abtheilung gehört, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn mehrere Contingentsstaaten zu demselben höheren Aushebungsbezirke gehören, der Mangel zunächst ersetzt werden soll durch den Staat, zu welchem der einzelne Unterbezirk gehört, d. h. wenn ein Unterbezirk des Staats nicht vollständig den Recrutenbedarf aufzubringen im Stande ist, zunächst zurückzugehen ist auf die Aushebungsbezirke B, C u. s. w. desselben Staates, und nur, wenn alle diese Bezirke zusammen nicht im Stande sind, den vollen Bedarf aufzubringen, darf übergegriffen werden auf den Bezirk eines andern Staates oder der anderen Staaten, welche mit zu dem höheren Aushebungsbezirk gehören."

„Dagegen ist in anderer Beziehung, und zwar durch Umstellung der Absätze 3 und 4 in §. 9, eine andere Frage anders gelöst worden, als die Vorlage des Bundesrathes vorgeschlagen hatte.

„Es ist nämlich nach der Festsetzung der Commission jetzt angenommen, wie für den Fall, wenn in einem Theile des Reiches ein Ausfall an Mannschaften stattfindet, der Ersatz beschafft werden soll. Hierüber wird festgestellt, daß der in einem Theile des Reiches (d. h. wohl in einem Bundesstaat) ausfallende Bedarf auf alle Contingentsstaaten ohne Unterschied nach der Seelenzahl zu vertheilen ist. Dieser Fall wird gegenwärtig praktisch in Elsaß-Lothringen. Wie Sie wissen, ist Elsaß-Lothringen nicht im Stande, sein Contingent ganz zu stellen, und nach den Grundsätzen, welche die Commission Ihnen vorschlägt, wird nun so verfahren werden, daß die dort ausfallende Recrutenzahl gleichmäßig im Verhältniß der Seelenzahl auf Bayern, auf Württemberg, auf Sachsen und auf das übrige Reich vertheilt wird. Ich habe hierbei hervorzuheben, daß der Vertreter der Bayerischen Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß nach Maßgabe des Artikels 58 der Verfassung Bayern verpflichtet ist, an allen Militärlasten gleichmäßigen Antheil zu nehmen und demgemäß auch verhältnißmäßig für den Ausfall an Recruten aufzukommen."

Aus den angeführten Aeußerungen, denen sich besondere Klarheit des Gedankengangs nicht nachrühmen läßt, ergiebt sich für die Auslegung des §. 9 Abs. 3 Folgendes.

Abs. 3 des §. 9 handelt von der Aushebung der Recruten (arg. voce „Recrutenantheil"), Abs. 4 von

der Zutheilung derselben an die Truppen des Reichsheeres (arg. voce „Recrutengestellung").

Für die Aushebung der Recruten ist nun Nachstehendes bestimmt:

1) Der oberste Grundsatz ist, daß jeder Bundesstaat mit seinem ganzen Gebiete für die Aufbringung des auf ihn treffenden Recrutencontingentes haftet. Die Erhöhung der Recrutenantheile anderer Staaten kann erst erfolgen, wenn sämmtliche Aushebungsbezirke eines Bundesstaates zur Leistung des demselben aufgegebenen Recrutenantheils nicht im Stande sind.

2) Der in solcher Weise sich ergebende Ausfall wird auf alle anderen Staaten gleichmäßig nach Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. Während der Entwurf sagte: „Bayern, Württemberg und Sachsen haben den Recrutenbedarf für ihre eigenen Contingente aufzubringen", ist dieser Passus im Gesetze beseitigt und es ist für die Aufbringung der Recruten allgemein nur der Abs. 3 des §. 9 maßgebend.

3) Vermag innerhalb eines Bundesstaates ein Bezirk seinen Recrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundesstaates, und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militärterritorialeinheit angehörigen Bezirke übertragen.

Es ist also für die Uebertragung eines Recrutenausfalles in erster Linie der Staatsverband und nur innerhalb des Staatsverbandes der Militär-Territorialverband maßgebend.

Nur so läßt sich die erste der oben wiedergegebenen Erläuterungen Lasker's mit der zweiten vereinbaren.

Gehören also einer höheren Militär-Territorialeinheit mehrere Bundesstaaten ganz oder zum Theile mit ihrem Gebiete an, und es ergiebt sich bei dem Aushebungsbezirke Eines Bundesstaates ein Recrutenausfall, so ist zu dessen Deckung zuerst auf sämmtliche übrige Aushebungsbezirke des betreffenden Staates, und zwar auch auf diejenigen zu greifen, welche etwa der bezeichneten Territorialeinheit nicht angehören. Ergiebt sich alsdann für das ganze Staatsgebiet ein Ausfall, so sind die übrigen Bundesstaaten in der Weise heranzuziehen, wie Lasker dies bei dem Beispiele von Elsaß-Lothringen dargelegt hat.

4) Abs. 3 des §. 9 trifft keine Bestimmung darüber, in welcher Weise die Recruten, welche zur Deckung des Ausfalles bei einem Contingente ausgehoben werden, zu verwenden sind. Das ist von Seite des Berichterstatters im Reichstage ausdrücklich festgestellt worden.

Derselbe sagte:

„Die Frage dagegen, in welcher Weise diese Recruten verwendet werden, ob sie einzustellen sind in die Armee des einzelnen beisteuernden Contingentsstaates oder ob die zum Ersatz ausgehobenen Truppen auch anderweitig an Stelle der Ausgefallenen verwendet werden können, wird in diesem Gesetze überhaupt nicht entschieden, und soweit Bayern dabei in Frage kommt, ist allgemein anerkannt, daß diese Frage entschieden werden muß nach den Verfassungsbestimmungen, wie sie auf Grund der abgeschlossenen Verträge geregelt worden sind, d. h. also, daß in dieser Beziehung ein Reservatrecht nicht würde modificirt werden; dies wird ausgedrückt durch den §. 64 am Ende dieses Gesetzentwurfs, in welchem die Rechte allseitig gewahrt werden."

Es kann also der Recrutenausfall bei einem Contingente gedeckt werden

entweder durch erhöhte Recruteneinstellungen in den anderen Contingenten,

oder durch Abgabe von Recruten aus anderen Staaten an das Contingent, welches den Ausfall erlitten hat.

Diese letztere Art der Deckung eines Ausfalles[1]) ist jedoch jedenfalls gegenüber Bayern unzulässig. Bayern erfüllt seine Verpflichtung[2]), für den Ausfall an Recruten bei anderen Staaten verhältnißmäßig aufzukommen, durch erhöhte Einstellung von Recruten in das eigene Contingent. Es ist dies Folge des im Schlußartikel des Militärgesetzes eigens gewahrten Sonderrechtes Bayerns, wonach das Bayrische Heer einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Reichsheers unter der Militärhoheit seines Königs bildet.

Die ausdrückliche Hervorhebung dieses Sonderrechtes in dem Lasker'schen Vortrage ist offenbar eine Folge der in der Reichstagscommission gepflogenen Verhandlungen, und sie erscheint deshalb von Bedeutung, weil die Motive zum Entwurfe des Reichsmilitärgesetzes bei Erwähnung der Paragraphen, welche auf Bayern nur eine bedingte Anwendung finden können, des §. 9 nicht gedachten.

Ueberblicken wir nochmals das Verhältniß der einzelnen Absätze des §. 9 zu einander, so ergiebt sich, daß Abs. 1—3 in innerem Zusammenhange dem Abs. 4 gegenüber stehen. Jene behandeln die Vertheilung des Recrutenbedarfes auf die Staaten, dieser die Zutheilung der auszuhebenden Recruten zu den Truppenkörpern.

Bezüglich der Vertheilung des Recrutenbedarfes giebt Abs. 1 die allgemeine Regel an; Abs. 2 die Ausnahme von dieser Regel; Abs. 3 die Modification der Regel bei entstehendem Recrutenausfall. Zu Abs. 4 bemerkte der Berichterstatter der Reichstagscommission Folgendes:

„Da es innerhalb des Reiches einzelne Staaten giebt, welche ein festgeschlossenes Contingent in sich selbst haben, nämlich Sachsen, Bayern und Württemberg, und außerdem das gesammte übrige Reich, so war die fernere Frage zu lösen, wie es mit diesen einzelnen Staaten gehalten werden soll. In dieser Hinsicht ist anerkannt

[1]) Es handelt sich, was wohl zu bemerken ist, hier um Deckung eines Ausfalls, unten, wo zu Abs. 4 des §. 9 Bayern nebst Sachsen und Württemberg erwähnt wird, um die Zutheilung der Recruten überhaupt.

[2]) Vgl. hierüber unten S. 1456 Note 1.

worden, daß die einzelnen Contingente in sich abgeschlossene Territorien (!) bilden; da jedoch durch die militärische Freizügigkeit die Möglichkeit gegeben ist, daß in dem einen Staate Mannschaften zum Dienste herbeigezogen werden, welche Angehörige eines andern Staates sind, so haben die Regierungen sich dahin verständigt, daß, unbeschadet aller übrigen Verträge, durch das freie Uebereinkommen eine wechselseitige Abrechnung der Art stattfinden soll, daß jeder einzelne Contingentsstaat sich diejenigen Mannschaften anrechnen läßt, welche aus den anderen Contingentsstaaten in Folge der Freizügigkeit in seinem Heere dienen, und nur soweit sich eine Differenz herausstellt, soweit also der eine Contingentsstaat innerhalb seines Heeres mehr dienende Mannschaften aus einem andern Contingentsstaate hat, als der andere aus dem ersten Contingentsstaat, soll dieser Staat verpflichtet sein, eine eben gleich große Anzahl von Recruten jenem andern Contingentsstaat zu stellen, welcher in Folge der Freizügigkeit ihm das Plus der dienenden Mannschaft abgegeben hat. — Dieser Punkt ist durch die Beschlüsse der Commission nicht abgeändert worden."

Als Inhalt des Abs. 4 des hier besprochenen Paragraphen ergiebt sich sonach der:

Für die Zutheilung der Recruten an die Truppen des Reichsheeres ist in der Regel das militärische Bedürfniß maßgebend, d. h. es besteht keine gesetzliche Nothwendigkeit dafür, daß die ausgehobenen Recruten gerade in das Contingent ihres Heimatstaates eingestellt werden. Vielmehr kann, wenn das militärische Interesse dies gebietet, deren Zutheilung zu anderen Contingenten erfolgen.

Diese Regel erleidet eine Ausnahme bezüglich jener Bundesstaaten, welche besondere Armeecorps bilden, d. i. also bezüglich der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg. Diese Staaten können im Allgemeinen zur Recrutenstellung für andere Armeecorps nicht herangezogen werden.

Diese Ausnahme erleidet jedoch wieder eine Ausnahme nach einer doppelten Richtung:

1) sie gilt nur für den Frieden; im Kriege ist auch für die Zutheilung, wenigstens[1]) der Sächsischen und Württembergischen Recruten, nur das militärische Bedürfniß entscheidend;
2) wenn in Folge der militärischen Freizügigkeit einerseits Angehörige anderer Staaten für das Bayrische, Württembergische oder Sächsische Contingent und andrerseits Staatsangehörige der drei Königreiche für andere Contingente ausgehoben worden sind, so können die genannten Staaten zur Abgabe von Recruten an andere Contingente bis zu dem Betrage der Differenz angehalten werden, welche sich zu ihren Ungunsten zwischen der Zahl der in ihr eignes Contingent eingestellten Nichtstaatsangehörigen und der Zahl der in andere Contingente eingereihten Staatsangehörigen ergiebt.

Diese letztere Verpflichtung erstreckt sich auch auf Bayern. Dies erhellt aus der Fassung sowol des Abs. 3 des Entwurfes, welchen Bayern ausdrücklich aufzählte, als auch des Abs. 4 des Gesetzes, welcher allgemein von denjenigen Bundesstaaten spricht, die besondere Armeecorps bilden. Es ergiebt sich dies ferner aus den Erläuterungen Lasker's, über das Bayerische Sonderrecht, welche sich lediglich auf §. 9 Abs. 3 des Gesetzes beziehen.

Durch den vierten Absatz des §. 4 sollen, wie aus den Worten „unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 3" hervorgeht[1]), die Vorschriften des dritten Absatzes über die Deckung von Recrutenausfällen nicht berührt werden.

[1]) Hinsichtlich Bayerns scheint die Sache immerhin zweifelhaft. Die Abgabe von Bayerischen Recruten an andere Contingente möchte sich wohl auf den im Text unter 2 berührten Fall zu beschränken haben.

[1]) Diese an sich nicht recht verständlichen Worte finden ihre Erklärung darin, daß in den Verhandlungen der Reichstagscommission die Streitfrage zu Tage getreten war, ob Bayern kraft seiner Sonderrechte überhaupt verpflichtet sei, für Ausfälle an den Recrutencontingenten anderer Bundesstaaten mit aufzukommen. Im Falle der Verneinung dieser Frage würde sich andererseits auch die Folge ergeben, daß, wenn etwa Bayern wegen Abnahme seiner Bevölkerung sein Contingent nicht sollte aufbringen können, es seinen Ausfall aus den anderen Bundesstaaten nicht gedeckt erhielte. Die Frage ist eine sehr mißliche. Für ihre Bejahung kann keinenfalls Art. 58 der Reichsverfassung geltend gemacht werden, wo gesagt ist, daß die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen seien; denn dieser Artikel hat gemäß Ziff. III. §. 5 des Bayer. Vertrags für Bayern den Zusatz erhalten, dieser Staat werde der bezeichneten Verpflichtung in der Weise entsprechen, daß er die Kosten und Lasten seines Kriegswesens ausschließlich und allein trage. Für die Beantwortung der Frage wird vielmehr lediglich die Erwägung maßgebend sein, ob in der Vertragsbestimmung, daß das Bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung bilde, auch eine absolute Sonderstellung Bayerns bezüglich der Festsetzung seines Recrutencontingentes enthalten sei. Müßte dies bejaht werden, dann erschiene das Bayerische Sonderrecht trotz des §. 9 des Militärgesetzes schon durch §. 64 desselben hinlänglich gewahrt. Für die Bayern günstige Auffassung ließe sich geltend machen, daß, wenn Bayern die selbstständige Heeresverwaltung habe, hierunter auch die Recrutirung, welche eben ein Bestandtheil der Heeresverwaltung sei, mit inbegriffen werden müsse. Die Richtigkeit dieses Satzes wird nicht zu bestreiten sein. Allein andererseits ist nicht minder sicher, daß die Festsetzung des jährlichen Recrutenbedarfs für das ganze Bundesgebiet und ebenso die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen den einzelnen Staaten ihre Recrutenquoten zuzutheilen sind, Reichssache ist. Von der Feststellung der Recrutenantheile der Staaten handelt aber auch §. 9 Abs. 3. Nur in der Aufbringung der von Reichswegen festgesetzten Recrutenquote ist Bayern selbstständig. Der Gang der Reichstagsverhandlungen im Plenum läßt den Schluß zu, daß Bayerischer Seits gegen die von uns im Texte angenommenen Grundsätze Widerspruch nicht weiter erhoben werden wollte.

Dabei kann nicht unbemerkt bleiben, daß, wenn die erwähnte weitere Auslegung des Bayerischen Sonderrechtes als

Die Durchführung der Heeresergänzung nach Maßgabe der vorstehend entwickelten allgemeinen Grundsätze (der Vollzug der Haupt-Ersatz-Repartition) ist Sache der Ersatzbehörden.

Für deren Zusammensetzung und für das Verfahren bei denselben sind folgende gesetzliche Vorschriften (RMG. §. 30) maßgebend[1]).

Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die militärische Territorialeintheilung des Landesgebietes anzulehnen[2]).

Der Landwehrbataillonsbezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungsbezirke bestimmt[3]).

In jedem Aushebungsbezirke sind ein oder mehrere Orte (Musterungsstationen) ausgewählt, an welchen die Ersatzcommission die Musterung der Militärpflichtigen vornimmt. Sämmtliche Orte, deren Militärpflichtige nach einer solchen Station beordert werden, bilden einen Musterungsbezirk[4]).

Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind, wenn man von unten nach oben geht:

1) für den Aushebungsbezirk die Ersatzcommission[5]), bestehend aus dem Landwehrbezirkscommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks[1]);
2) für den Infanteriebrigadebezirk die Obererſatzcommission[2]), bestehend aus dem Infanteriebrigadecommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
3) für den Armeecorpsbezirk der commandirende General in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hiefür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
4) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

Zur Entscheidung gewisser Fragen treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Obererſatzcommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Gemeinde- oder Landesvertretungen gewählt werden[3]).

Die verstärkte Ersatzcommission soll hiernach außer den ständigen Mitgliedern höchstens noch einen Officier und vier bürgerliche Mitglieder,

die verstärkte Obererſatzcommission außer den ständigen Mitgliedern noch ein bürgerliches Mitglied zählen.

Diese verstärkten Ersatzbehörden haben zu entscheiden:

1) über die nach §. 20 des RMG. zulässigen Befreiungen und Zurückstellungen;
2) über den Verlust von Begünstigungen wegen Versäumniß eines Termins vor der Ersatzbehörde[4]);
3) über den Verlust der Befreiung vom Militärdienst[5]);
4) über die Classification der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve erster Classe mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse[6]).

Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheiten die Angelegenheit der nächsthöhern Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

---

richtig angenommen werden will, schon Abs. 3 §. 9 des Entwurfs des Reichs-Militärgesetzes mit diesem Sonderrechte im Widerspruche gestanden hätte.

[1]) §. 24 des Entwurfs (s. „Annalen" 1873 S. 1582) beschränkte sich auf einige ganz allgemeine Bestimmungen; die jetzigen mehr ins Einzelne gehenden Vorschriften sind ein Werk der Reichstagscommission. Ueber die maßgebenden Erwägungen berichtete der Abg. Dr. Lasker im Reichstage (Sten. Ber. S. 864): „Die Regierungen haben selbst das Bedürfniß empfunden, über die Zusammensetzung der wichtigen Behörden, welche mit dem Ersatzgeschäft sich zu beschäftigen haben, irgend eine Bestimmung aufzunehmen. Andererseits aber haben es die Regierungen für zu schwer gehalten, ein vollständiges Organisationsgesetz für die Ersatzbehörden auszuarbeiten. Von der Commission hat allerdings anerkannt werden müssen, daß bei der Mannigfaltigkeit der Behördengestaltungen in den einzelnen Ländern des Deutschen Reichs eine Ausarbeitung der Organisation sich nicht leicht bewirken lasse; dagegen ist von den Vertretern der Regierungen anerkannt worden, daß, was als Andeutung im §. 24 über die Natur dieser Behörden enthalten ist, im Ganzen zu wenig Anhalt darbiete, und die Commission hat sich demgemäß unter Mitwirkung der Vertreter der Regierungen der Mühe unterzogen, diejenigen Grundsätze die Ausübung des Ersatzgeschäfts im Sinne des Gesetzes, und die Ausübung des Ersatzgeschäfts im Sinne des Gesetzes, und welche doch nicht so tief eingreifen, daß dadurch eine Veränderung der Verwaltungspragmatik in den einzelnen Staaten müßte herbeigeführt werden."

[2]) Ueber die im Reichstage projectirt gewesene Einrichtung eines obersten Reichs-Recrutirungsamts siehe die eingehende Verhandlung Sten. Ber. S. 865 ff.

[3]) Mil.-Erſ.-Instr. II. Abschnitt.

[4]) Mil.-Erſ.-Instr. §. 69.

[5]) Mil.-Erſ.-Instr. §. 68 ff.

[1]) Wo ein solcher Beamter fehlt, tritt ein besonders bestelltes bürgerliches Mitglied hinzu. Dieser Zusatz in §. 30 Ziff. 3a. des RMG. hat, wie aus der Aeußerung des Berichterstatters im Reichstage (Sten. Ber. S. 864) erhellt, nur Bezug auf besondere Verhältnisse Mecklenburgs.

[2]) Mil.-Erſ.-Instr. §. 93 ff.

[3]) In Mecklenburg, wo solche Vertretungen fehlen, werden diese weiteren Mitglieder von den Landesverwaltungsbehörden ernannt. RMG. §. 30 Ziff. 4 und Lasker a. a. O. S. 864.

[4]) RMG. §. 33. Vgl. unten S. 1460.

[5]) RMG. §§. 21, 51 u. 55.

[6]) RMG. §§. 64 u. 69.

Für unaufschiebliche vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzcommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Obererſatzcommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend.

Bei der Obererſatzcommission entscheidet ferner die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen.

Die Beschlüsse der verstärkten Ersatzcommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlage von Urkunden und durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Die Ersatzcommission arbeitet der Obererſatzcommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgiltigen Entscheidung der Obererſatzcommission[1]).

Gegen Entscheidungen der verstärkten Ersatzcommission über die Classification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve erster Classe steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu, in welchem Falle die endgiltige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Obererſatzcommission erfolgt.

Gegen die Entscheidungen der Obererſatzcommission steht in der Regel nur den Militärpflichtigen, bezw. deren gesetzlichen Vertretern[2]) eine Berufung zu den höheren Instanzen zu.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Recrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienste lautenden Entscheidungen auch Seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Obererſatzcommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

Die Gemeinden und gleichartigen Verbände haben unter der Controle der Ersatzbehörden Stammrollen[3]) über alle diejenigen Militärpflichtigen zu führen, welche

1) in der Gemeinde geboren sind oder
2) daselbst ihren gesetzlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie
3) über jene, die im Auslande geboren sind, sich dort aufhalten und keinen Wohnsitz im Deutschen Bundesgebiete haben, für welche bezw. deren Familienhäupter jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathschein ausgestellt hat.

Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der Anmeldungen geführt.

Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

Die Militärpflichtigen sowie deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der Bestimmungen der Militärersatzinstruction[1]) zu bewirken. (RMG. §§. 31 u. 32.)

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, ferner Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, an Geld bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen[2]).

Im Falle der letztern Uebertretung können außerdem den betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatzbehörden auch die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so kann von den Ersatzbehörden gegen den Säumigen auch der Verlust des Anspruches auf Zurückstellung oder Befreiung (RMG. §. 19—22)[3]) verhängt und dessen sofortige Einreihung in das Heer (als eines unsichern Heerespflichtigen) angeordnet werden. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächsten Recruteneinstellungstermine ab gerechnet (RMG. §. 33.)[4]).

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen veranlaßten, sind tax- und stempelfrei. (RMG. §. 35.)

Von den Kosten des Recrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf das Reich zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt es überlassen, zu

---

[1]) Im Uebrigen ist sie also nicht eigentlich Instanz.

[2]) §. 30 Ziff. 8 des RMG. sagt: „ihren zur Reclamation berechtigten Angehörigen", ein allgemeiner Ausdruck, der wohl in dem oben angenommenen Sinne (von dem Inhaber der väterlichen Gewalt, dem Vormund, Curator ꝛc.) zu verstehen sein wird.

[3]) Mil.-Ers.-Instr. §. 57 ff.

[1]) §. 59 u. 60. Hienach ist die regelmäßige Anmeldezeit alljährlich vom 15. Januar bis 1. Februar.

[2]) „Im (? Zu) Abs. 1 herrscht Einverständniß darüber, daß die Strafe, von der hier die Rede ist, eine gewöhnliche Delictstrafe ist, deren Verhandlung also auch vor das gewöhnliche bürgerliche Gericht gehört und nicht vor die militärische Disciplinarbehörde. Ueber den Proceß wird in diesem Paragraphen nicht entschieden." Lasker a. a. O. S. 869.

[3]) Siehe unten S. 1466.

[4]) Was in Abs. 3 des §. 33 noch beigefügt ist: „Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Abs. 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein", ist so selbstverständlich, daß dieser zudem nicht sehr gut redigirte Satz in den Text nicht aufgenommen zu werden brauchte.

bestimmen, von wem die übrigen Kosten dieses Verfahrens[1]) zu tragen sind. (RMG. §. 36.)

Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrathe und Reichstage alljährlich Mittheilung zu machen[2]). (RMG. §. 37.)

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten[3]), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, d. i. also mit eintretender Wehrpflicht[4]), der Aushebung unterworfen („militärpflichtig")[5]), zu welchem Zwecke sie sich vor den Ersatzbehörden zu stellen haben. Diese Stellungspflicht besteht, selbstverständlich innerhalb der Grenzen der Wehrpflicht, so lange, bis über die Dienstverpflichtung den Bestimmungen des Militärgesetzes gemäß entgiltig entschieden ist, d. h. bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist oder der Wehrpflichtige von der Dienstpflicht durch Verfügung der zuständigen Ersatzbehörde gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten (also abgesehen vom Falle außerordentlicher Heeresergänzung) entbunden wird. (Mil.-Ers.-Instr. §. 2 Ziff. 2)[6]).

Mehr als zweimal jährlich kann jedoch solche Stellung nicht angesonnen werden[7]). (RMG. §. 10.)

Eine Stellungspflicht besteht ferner:

1) für Personen, welche aus dem Bundesgebiet ausgewandert sind, die Reichsangehörigkeit verloren haben[8]) und eine andere Staatsangehörigkeit nicht besitzen[9]), wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen[10]);

2) für Söhne ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern erstere keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben;

3) für Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden[1]).

Diese sämmtlichen Personen können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das 31. Lebensjahr hinaus im Dienste zurückgehalten werden[2]). (RMG. §. 11.)

Jeder Deutsche wird zur Erfüllung seiner Militärpflicht in demjenigen Bundesstaate herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintrittes in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat[3]) oder in welchen er vor erfolgter endgiltiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht[4]). (KrDG. §. 17 Abs. 1.) Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppentheils, bei

---

[1]) Es ist zu beachten, daß es sich hier nur um die Kosten des Verfahrens, nicht um die anderweitigen aus dem Ergänzungsgeschäfte entstehenden Kosten handelt.

[2]) Zusatz der Reichstagscommission.

[3]) KrDG. §. 10 u. 11. Vgl. oben S. 1439.

[4]) KrDG. §. 6. Vgl. oben S. 1439.

[5]) Die Militärpflicht (Stellungspflicht) darf nicht verwechselt werden einerseits mit der Wehrpflicht, andererseits mit der Dienstpflicht. Militär- und Dienstpflicht sind Folgen der Wehrpflicht. Vgl. die Erörterungen von Martitz oben S. 1155.

[6]) Vgl. auch Mil.-Ers.-Instr. §. 2 Ziff. 3 u. 4.

[7]) Zusatz der Reichstagscommission.

[8]) §. 13 des Ges. vom 1. Juni 1870, BGBl. S. 355. Eine Verpflichtung zum Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit besteht in keinem Falle.

[9]) Sei es, daß sie eine solche neu erworben oder wieder verloren haben.

[10]) Vgl. oben S. 1126 und Note 1 (Martitz). Meiner Meinung nach leidet es keinen Zweifel, daß §. 11 Abs. 1 des RMG. auch nach seiner jetzigen, durch den Reichstag verschlechterten Fassung auf den Fall Anwendung findet, wo der in Deutschland niedergelassene vormalige Reichsangehörige erst nach der Rückkehr in das Vaterland das fremde Indigenat verliert. Es wäre dies, selbst wenn nicht anzunehmen sein würde, daß der Reichstag am Entwurfe sachlich nichts ändern wollte, schon nach den Grundsätzen analoger Auslegung zu folgern.

[1]) Diese Schlußbestimmung des §. 11, welche im Entwurfe von 1873 §. 12 („Annalen" 1873 S. 1573) fehlt, „soll verhindern, daß vormalige Deutsche, welche noch im militärpflichtigen Alter die Reichsangehörigkeit wieder erwerben, mit Bezug auf die Heranziehung zum Militärdienst nicht günstiger gestellt sind, als wenn sie ununterbrochen Reichsangehörige gewesen wären. Dieselben würden ohne eine solche Bestimmung nach vollendetem 22. Lebensjahre zum Militärdienste nicht mehr herangezogen werden können." Motive zu §. 11 des Entwurfs von 1874.

[2]) Vgl. hieher oben S. 800 ff. und 1125 (Martitz); ferner Sten. Ber. des Reichstags, 2. Legislaturp., I. Session 1874, S. 842 ff., insbesondere die Bemerkungen des Abg. Dr. Kapp S. 844. Siehe auch Motive zu §. 11 des Entwurfs.

[3]) Auf eine Anfrage des Abg. v. Bunsen bemerkte Bundescommissar Jachmann (Verhandlungen des Reichstags, ordentl. Session 1867, Bd. I. S. 495): „Seeleute der Norddeutschen Handelsmarine werden in den Häfen des Bundes angemustert und haben die Verpflichtung, mit ihren Handelsschiffen wieder zurückzukehren, gleichgültig, ob die Reise ein, zwei oder drei Jahre währt ... Bleiben aber Seeleute dieser Schiffe, durch irgend welche Umstände veranlaßt, im Auslande, wie es häufig vorkommt, in Lazarethen zurück, während das Handelsschiff, welchem sie angehört haben, bereits nach Haus zurückgekehrt ist, und haben sie dann die Neigung, bei einem Kriegsschiff des Norddeutschen Bundes, welches sich zur Zeit ... im Auslande aufhält, einzutreten und damit ihrer Militärpflicht gleichzeitig zu genügen, so werden die Commandanten, falls dieselben sich über ihre Dienstpflicht ausweisen, keinen Anstand nehmen, sie dort einzustellen."

[4]) „Die Bestimmungen dieses Paragraphen", so bemerken die Motive richtig, „sind die nothwendige Consequenz des nach Art. 3 der Verfassung für den ganzen Umfang des Bundesgebiets bestehenden gemeinsamen Indigenats in Verbindung mit der allgemeinen Wehrpflicht. Das gemeinsame Indigenat würde für die große Zahl der im dienstpflichtigen Alter stehenden (Nord)deutschen nahezu illusorisch werden, wenn dieselben verpflichtet sein sollten, zur Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht, zu den Reserve- und Landwehrübungen, bei eintretenden Mobilmachungen sich jedesmal in den Bundesstaat zurückzubegeben, welchem sie im Besonderen als Unterthanen angehören. Man würde hierdurch gerade auf demjenigen Gebiete die schärfste staatliche Sonderung fortbestehen lassen, auf welchem vorzugsweise die größtmögliche Einheit Bedürfniß ist." Verhandlungen des Reichstags, ordentl. Session 1867, Bd. II. S. 57.

welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Reiches frei[1]) (KrDG. §. 17 Abs. 2.).

Stellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich zur Stammrolle zu melden und sich vor den Ersatzbehörden zu stellen, ist jeder Militärpflichtige in jenem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz, d. i. seinen ordentlichen Gerichtsstand hat. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsorte seines Geburtsortes, und wenn letzterer im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke stellungspflichtig, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem sich die Militärpflichtigen zu stellen haben, werden sie auch zum Militärdienste herangezogen und kommen auf das von diesem Bezirke aufzubringende Recrutencontingent in Anrechnung. (RMG. §. 12.)

Recruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach endgiltiger Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zur Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (RMG. §. 34.)

Das Aushebungsgeschäft geht nach folgenden Grundsätzen vor sich[2]).

Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt. (RMG. §. 13 Abs. 1.)

Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

1) die zum einjährig freiwilligen Dienste als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen (RMG. §. 13 Abs. 3.);
2) die von den Truppentheilen, einschließlich der Unterofficiersschulen, engagirten dreijährig Freiwilligen;
3) die augenscheinlich Unbrauchbaren[3]);
4) die moralisch Unwürdigen.

(Mil.-Erf.-Instr. §. 21 Ziff. 3.)

Ein Hinausgreifen über die Abschlußnummer, d. i. über die dem Bedarf entsprechende höchste Loosnummer, ferner eine Abweichung von der Nummernfolge ist nur zulässig, in soweit die erforderliche Anzahl solcher Recruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen (Cuirassiere, Ulanen, Artillerie, Pioniere, Ouvriers- und Feuerwerkscompagnien) besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist. (RMG. §. 13 Abs. 2.)

Uebrigens ist dieses Ausheben hinter der Abschlußnummer thunlichst zu vermeiden. (Mil.-Erf.-Instr. §. 22 Ziff. 4 Abs. 2.)

Die näheren Bestimmungen über die Loosung sind in den §§. 21, 22, 82 und 84 der Mil.-Erf.-Instr. enthalten.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummern in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht (im ersten Concurrenzjahre) nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, bleiben zur Disposition der Ersatzbehörden, d. h. es kann auf sie in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in ihrem Aushebungsbezirke der Recrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann.

Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen. (RMG. §. 13 Abs. 4.)

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens bis zum 1. October desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritte zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden[1]).

Bei Ausbruch eines Krieges müssen sich alle zum einjährig freiwilligen Dienste Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienste stellen. (RMG. §. 14 Abs. 1).

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritte versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste. Nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm jedoch diese Berechtigung wieder verliehen werden. (RMG. §. 14 Abs. 2).

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Militärdienste und von jeder weitern Stellung vor den Ersatzbehörden zu befreien und erhalten einen Ausmusterungsschein. (RMG. §. 15. Mil.-Erf.-Instr. §. 35.)

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militärärzte angegeben[2]). (Mil.-Erf.-Instr. §. 24.)

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. (RMG. §. 17 Abs. 3)[3]).

---

[1]) „Der Anspruch der Freiwilligen auf Einstellung bei dem Truppentheile ihrer Wahl ist natürlich ein bedingter und muß im militärischen Interesse auch fernerhin denjenigen Beschränkungen unterworfen bleiben, welche in den §§. 129, 133, 134, 163 und 164 der Mil.-Erf.-Instr. ihren Ausdruck gefunden haben." Motive zu §. 14 des Entwurfs des RMG. Vgl. „Annalen" 1873 S. 1577.

[2]) Vgl. die Vorbemerkungen zu den §§. 13—22 der Entwürfe von 1873 und 1874, erstere abgedruckt in den „Annalen" 1873 S. 1574—76. Sie sind gleichlautend, blos fehlt der Satz: „Nur in dem Falle ... Anforderungen zu stellen sind" („Annalen" 1873 S. 1575) in den Motiven von 1874.

[3]) D. h. diejenigen, deren Untauglichkeit sich ohne körperliche Untersuchung schon im bekleideten Zustande äußerlich kundgiebt.

[1]) Mil.-Erf.-Instr. §. 159.

[2]) Bezüglich der relativen Unbrauchbarkeit für einzelne Waffen siehe Mil.-Erf.-Instr. §. 24 ff.

[3]) Vgl. für jetzt die in der vorigen Note angeführten Para-

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzcommission zu überweisen. (RMG. §. 16.)

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst sind oder an heilbaren Krankheiten von voraussichtlich längerer Dauer leiden, werden vorläufig zurückgestellt und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen des Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Werden dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstjahres nicht dienstfähig, so sind sie der Ersatzreserve zu überweisen. (RMG. §. 17 Abs. 1 u. 2.)

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen Heere und in der kaiserlichen Marine von Rechts wegen zur Folge. (RStGB. §. 31 Abs. 1.)

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (RStGB. §. 32) bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit in das Heer oder in die Marine einzutreten. (RStGB. §. 34 Ziff. 2.) In solchem Falle kann der Betreffende bis zum fünften Dienstpflichtjahre zurückgestellt werden[1]). Wenn derselbe jedoch vor Ablauf seiner activen Dienstpflicht wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würde, so kann seine Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen. (RMG. §. 18.) Bei Wiedererlangung der Ehrenrechte wird alsdann der vorläufig in eine Arbeiterabtheilung eingereihte Wehrpflichtige Behufs Erfüllung des Restes seiner Dienstpflicht zu einem Linientruppentheile versetzt.

Wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in eine Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, kann nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt werden. Die Zurückstellung ist bis zum fünften Jahre der Dienstpflicht zulässig[2]).

Wer wegen einer Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist[3]), sich in Untersuchung befindet, wird nicht vor deren Beendigung eingestellt. Auch hier bildet das fünfte Dienstpflichtjahr die äußerste Grenze für die Zurückstellung[4]). (RMG. §. 18.)

Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste sind auch in Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse zulässig. (RMG. §. 19.)

Die Begünstigungsgründe sind theils allgemeiner Natur, d. i. solche, welche ganze Kategorien von Fällen treffen, theils individueller Natur und von der Untersuchung des einzelnen Falles bedingt.

Die hiernach statthaften Zurückstellungen und Befreiungen erfolgen nur auf Ansuchen, sei es der Militärpflichtigen selbst oder deren Angehörigen, auf Grund besonderer Prüfung der Verhältnisse.

Wo es sich um Begünstigungsgründe allgemeiner Natur handelt, ist die Würdigung der Gesuche streng an die vom Gesetze gegebenen Normen gebunden. Es besteht insbesondere keine verordnungsmäßige Befugniß, neben den gesetzlichen noch weitere allgemeine Begünstigungsgründe zu statuiren[1]).

Aber auch bei Beurtheilung von Gesuchen, welche auf gesetzliche Begünstigungsgründe gestützt sind, ist daran festzuhalten, „daß solche Verhältnisse, welche durch freie Entschließung der Militärpflichtigen herbeigeführt sind (z. B. Ankauf von Grundstücken, Errichtung eines Geschäftes, Eheschließung) einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht begründen können[2])."

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1) Die einzigen Ernährer hilfloser Familien[3]), erwerbsunfähiger Ascendenten[4]) oder Geschwister.

Können bei gleichen Familienverhältnissen zwei arbeitsfähige Ernährer nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens bis nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Was den Begriff der Erwerbsunfähigkeit betrifft, so wurde hierüber Seitens des Commissionsberichterstatters

graphen der Ersatzinstruction. Die Bestimmung ist von der Reichstagscommission dem §. 17 einverleibt worden.

[1]) Ueber die Gründe dieser Bestimmung siehe die Motive zu §. 18 des Entwurfs. „Annalen" 1873 S. 1778.

[2]) Bezüglich der Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe Mil.-Ers.-Instr. §. 40.

[3]) Es ist anzunehmen, daß die Worte „bestraft werden kann" und „die Verurtheilung . . . zu erwarten ist" einen Gegensatz bezeichnen sollen, wobei der letztere Ausdruck gegenüber dem erstern ein minus bezeichnen würde, nämlich dieser eine Möglichkeit, jener eine Wahrscheinlichkeit.

[4]) Vgl. zum Vorstehenden auch §. 30 Ziff. 1, §. 31 u. 32 des MStGB. (Entfernung aus dem Heere).

[1]) Vgl. Sten. Ber. des Reichstags, 2. Legislaturp., I. Sess. 1874, S. 853. Siehe auch §. 22 Abs. 1 des RMG.

[2]) Motive zu §§. 19—22, „Annalen" 1873 S. 1579; Mil.-Ers.-Instr. §. 43 Ziff. 2.

[3]) „Es ist ferner in Frage gekommen, ob nicht Angesichts der jetzigen ausgedehnteren Bestimmungen der Commission die Worte „hülfloser Familien" gestrichen werden könnten; man ist jedoch zur Entscheidung gekommen . . . ., daß Verhältnisse denkbar sind, welche unter den Begriff der „hülflosen Familien" fallen, aber nicht unter den Begriff der „erwerbsunfähigen Eltern, Großeltern oder Geschwister"; beispielsweise ein Sohn, der mit seinem Stiefvater zusammenlebt und diesen ernähren muß". Sten. Ber. S. 853 (Lasker).

[4]) Das Gesetz nennt Aeltern und Großeltern. Nach der Erläuterung des Commissionsberichterstatters Dr. Lasker im Reichstage (Sten. Ber. S. 853) sind aber unter Großeltern „selbstverständlich auch die Urgroßeltern mit zu verstehen", wonach der im Texte gewählte Ausdruck wohl der kürzeste und richtigste sein wird.

im Reichstage bemerkt', es sei nicht etwa die Meinung, daß die Eltern absolut erwerbsunfähig sein müßten, sondern auch solche, die nicht im Stande seien, sich ihren vollen Unterhalt selbstständig zu verschaffen, fielen unter den bezeichneten Begriff. Es bleibe Sache der thatsächlichen Feststellung, im einzelnen Falle zu beurtheilen, wo die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes beginne. Gemeint sei als Regel der Fall, daß die betreffenden Personen nicht in der Lage sein würden, den vollen nothwendigen Lebensunterhalt sich zu verschaffen.

Die vorerwähnte Begünstigung kann ferner ertheilt werden

2) dem Sohne[1]) eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbtreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung[2]) des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist.

Können zwei Söhne nicht gleichzeitig entbehrt werden, so findet die oben unter Ziff. 1 aufgeführte Bestimmung auch hier entsprechende Anwendung.

Die Zurückstellung kann weiter zu Theil werden:

3) dem nächstälteſten Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder in Folge erhaltener Wunden[3]) gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit[4]) gestorbenen Soldaten, sofern hiedurch den Angehörigen des Letztern eine wesentliche Erleichterung zugeht;

4) Militärpflichtigen, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß[5]) zugefallen ist, sofern sie mit ihrem Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen sind und die wirthschaftliche Erhaltung[6]) des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5) Inhabern von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorhergehenden Jahres[1]) durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung[2]) auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung.

Die gleiche Begünstigung können genießen

6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe, oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, wenn sie durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen;

7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

(RMG. §. 20.)

Militärpflichtige, welchen die unter Ziff. 1—5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Jahre der Dienstpflicht noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Wenn ein Berücksichtigter sich der Erfüllung des Zweckes entzieht[3]), welcher eine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich noch ausgehoben werden. (RMG. §. 21.)

Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen rechtfertigen, so kann dieselbe durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können jedoch niemals Ansprüche auf Zurückstellung begründet werden.

Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist, aus den schon oben (S. 1466) erörterten Gründen unzulässig. (RMG. §. 22.)

Alle Militärpflichtigen, welche nach Maßgabe der vorstehend erörterten Bestimmungen vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der Ersatzreserve überwiesen. (Mil.-Ers.-Instr. §. 47 Abs. 1)[4]).

---

[1]) Wo im Folgenden von Söhnen ꝛc. die Rede ist, sind auch Adoptiv- und Stiefsöhne mit einbegriffen, nicht dagegen bloße Pflegesöhne. Vgl. Mil.-Ers.-Instr. §. 43 Ziff. 8.

[2]) „In Nr. 2 ... ist eingeschaltet worden, daß die betreffende Person eine unentbehrliche Stütze zur „wirthschaftlichen" Erhaltung des Besitzes sein müsse, damit der Irrthum ausgeschlossen werde, ... daß die Substanzerhaltung des Besitzes in Gefahr stehen müsse, wenn eine Berücksichtigung eintreten soll." Lasker a. a. O. S. 853.

[3]) Nach dem Zusammenhange des §. 20 Ziff. 3 des RMG. können nur im Kriege erhaltene Wunden gemeint sein.

[4]) „Dagegen ist abgelehnt worden, diese Begünstigungspflicht auch auszudehnen auf diejenigen, die in Folge einer im Kriege zugezogenen Krankheit nachträglich gestorben sind, weil zu fürchten war, daß ein solcher Begünstigungsgrund wegen seines großen Umfangs auf den Bedarf der Militärverwaltung gefährlich zurückwirken könnte." Lasker a. a. O. S. 854.

[5]) Der allerdings nicht häufige Fall der Schenkung wäre wohl gleichzustellen. Die Ersatzinstruction §. 43 Ziff. 1c u. d spricht allgemeiner von zufallen „ohne Zuthun" oder „durch sonstige Umstände".

[6]) Vgl. oben Note 2.

---

[1]) Es wird angenommen, daß, falls der Erbschafts- oder Vermächtnißerwerb schon früher stattfand, es eine Nachlässigkeit des Geschäftsleiters ist, wenn er nicht bis dahin für einen Stellvertreter gesorgt hat.

[2]) Vgl. oben S. 1467 Note 2.

[3]) „Nach dem Beschlusse der Commission soll die Ermächtigung zur Einziehung nur dann eintreten, wenn der Befreite sich absichtlich der noch fortbestehenden Verpflichtung entzogen hat." Lasker a. a. O. S. 860.

[4]) „Als wesentlich leitende Bestimmungen sind nur maßgebend, daß alle Personen, welche nicht zur Dienstpflicht herangezogen werden, der Ersatzreserve angehören sollen, sofern sie überhaupt dienstfähig sind und nicht als absolut dienstunfähig gleich zurückgestellt worden sind." Lasker a. a. O. S. 861.

Die Ersatzreserve wird in zwei Classen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Classe dauert 5 Jahre, vom 1. October des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist.

Nach Ablauf dieser Zeit werden die Mannschaften in die zweite Classe der Ersatzreserve versetzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre[1]), ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf. (RMG. §. 23. Mil.-Ers.-Instr. §. 48 Ziff. 5.)

Die erste Classe der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen[2]). Derselben sind jährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt ist. (RMG. §. 24.)[3]).

Der ersten Classe der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienste tauglich befunden worden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen aus der Zahl:

1) derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Kriegsfall die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
2) derjenigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;
3) derjenigen, welche wegen zeitlicher Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften die Reihenfolge der Loosnummern[4]), unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit[1]). (RMG. §. 25.)

Die Ersatzreserve zweiter Classe dient zur Ergänzung des Heeres bei ausbrechendem Kriege im Falle außerordentlichen Bedarfes und wird auf Grund kaiserlicher (bzw. in Bayern königlicher) Verordnung einberufen. (RMG. §. 27 Abs. 1.)

Zur Ersatzreserve zweiter Classe gehören:

1) diejenigen, welche wegen abgelaufener Zeitdauer aus der ersten Classe der Ersatzreserve ausscheiden,
2) alle jene Militärpflichtigen, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht in die erste Classe eingereiht werden. (RMG. §. 26.)

---

§. 2. Das active Heer.

Zum activen Heere gehören[2]):

1) die Militärpersonen des Friedensstandes;
2) die vorübergehend im Heeresdienste befindlichen Personen;
3) die Civilbeamten der Militärverwaltung.

Der erstgenannten Kategorie gehören an:

a) die Officiere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
b) die Capitulanten vom Beginne bis zum Ablaufe oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation;
c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Recruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; die einjährig Freiwilligen von dem Zeitpunkte ihrer endgültigen Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtliche bis

---

[1]) Diese Fassung ist gegenüber §. 48 Ziff. 5 der Ersatzinstruction richtiger, denn das vollendete 31. Lebensjahr ist die absolute Grenze der Zugehörigkeit zur Ersatzreserve überhaupt. Vgl. Lasker a. a. O. S. 861.

[2]) Vgl. oben S. 1427.

[3]) Die Fassung des Gesetzes ist allgemeiner als jene der Ziff. 1 §. 48 der Ersatzinstruction. Der Abg. Dr. Lasker bemerkte im Reichstage: „Indem nun diese Bestimmungen (der Ersatzinstruction) zum Gesetz erhoben werden, erscheint die Vorsicht geboten, sie nicht so zu fassen, daß dadurch möglicher Weise das Vertheidigungsbedürfniß zu sehr eingeengt würde. Demgemäß ist es nicht rathsam, das Maß zu beschränken auf den ersten Bedarf, und es ist nicht rathsam, aufzuzählen den Bedarf an Recruten, Handwerkern, Trainmannschaften, da sich ein erweitertes Bedürfniß herausstellen kann, und sind mir als solche Beispiele angeführt worden die Aerzte und Roßärzte, die jetzt schon von der Ersatzreserve zu Zwecken der Mobilmachung herangezogen werden können" (A. a. O. S. 861).

[4]) Nach den oben S. 1463 entwickelten Grundsätzen.

[1]) Die Bestimmung: „Die Vertheilung des Bedarfs auf die Aushebungsbezirke erfolgt für die einzelnen Bezirke der Armeecorps durch die commandirenden Generale nach dem Verhältniß der Bevölkerung" wurde im Plenum des Reichstags gestrichen. Ueber die Gründe vgl. die Aeußerungen des Bundescommissärs Blume, Sten. Ber. S. 862.

[2]) Die nachfolgende Begriffsbestimmung wird nur im Sinne des Reichsmilitärgesetzes, nicht etwa z. B. für das Militärstrafgesetzbuch Geltung beanspruchen können. Vgl. Motive zu §§. 31 und 32 des Entwurfs von 1873 („Annalen" 1873 S. 1583). Die Motive zu §. 31 des Entwurfs von 1874 bemerken: Eine genaue Feststellung des Begriffs der activen Armee und eine feste Begrenzung der Kategorien der Militärpersonen empfiehlt sich, weil nach der Bedeutung des Gesetzes anzunehmen ist, daß dadurch für die Reichsgesetzgebung wie für die Landesgesetzgebungen die Grundlage zu einer sehr wünschenswerthen festen Terminologie gelegt werden wird. Daß es bisher selbst den Reichsgesetzen nicht immer gelungen ist, die volle Uebereinstimmung in den technischen Bezeichnungen innezuhalten, ergiebt z. B. eine Vergleichung der §§. 2 u. 3 des Kriegsdienstgesetzes mit §. 15, 2 u. 3 des Gesetzes über Bundes- und Staatsangehörigkeit.

zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienste.

Der zweiten Kategorie gehören an:

a) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Officiere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bzw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintrittes an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung.

Die Civilbeamten der Militärverwaltung gehören von dem Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste dem activen Heere an[1]).

Die Dienstverhältnisse der Angehörigen des activen Heeres haben begreiflicher Weise eine gesetzliche Regelung nicht erfahren. Es ist daher auf dieselben hier nicht näher einzugehen.

Nur folgende vereinzelte gesetzliche Bestimmungen sind hier anzuführen:

Die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere werden vom Kaiser, für das Bayerische Contingent vom Könige von Bayern erlassen. (RMG. §. 8 mit §. 72.)

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen trifft der Kaiser, für Bayern der Landesherr.

Zu der Stelle eines richterlichen Militärjustizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat. (RMG. §. 7 Abs. 1.)

In eingehender Weise ist die Entlassung aus dem activen Dienste durch Abschnitt IV des Reichsmilitärgesetzes geregelt.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter activer Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über. (RMG. §. 50 Abs. 1.) Es gilt dies in gleicher Weise von jenen Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Friedenspräsenzdienstpflicht Genüge geleistet haben, von den Capitulanten, welche nach Ablauf oder Beendigung ihrer Capitulation entlassen werden, endlich von den Reservisten und Landwehrmännern, welche aus dem Beurlaubtenstande zur Fahne einberufen waren[1]).

Ein Recht der von den Fahnen entlassenen Soldaten, gerade zu der Waffengattung überführt zu werden, welcher sie in dem activen Heere angehört hatten, besteht, da eine solche Bestimmung dem Reichsmilitärgesetze fremd ist, nicht[2]).

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatztruppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienste einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden, treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über, wenn sie aber diese Ausbildung nicht erlangt haben, in die Ersatzreserve zurück. (RMG. §. 50 Abs. 2.)

Volksschullehrer und Candidaten des Volksschullehramtes[3]), welche ihre Befähigung zu demselben in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden[4]).

Giebt jedoch der in solcher Weise Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf, oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr voll-

---

[1]) In der vorstehenden Aufzählung ist der Unterschied der Ausdrücke „bis zum Ablaufe des Tages" und „bis zum Zeitpunkte" zu beachten.

Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß §. 32 des Entwurfs von 1873, wonach die mit Pension zur Disposition gestellten sowie die mit Pension verabschiedeten Officiere, letztere sofern sie nicht im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste definitiv angestellt wurden, als Militärpersonen im Sinne des Reichs-Militärgesetzes zu betrachten sind, im Entwurfe von 1874 und in Folge dessen auch im Gesetze selbst fehlt. Ebenso ist die Vorschrift des §. 33 Abs. 2 des Entwurfs von 1873 gefallen. (Vgl. „Annalen" 1873 S. 1585 und 1586, insbesondere die Motive zu den §§. 31 u. 32 auf S. 1586).

[1]) Motive zu §. 45 des Entwurfs; vgl. „Annalen" 1873 S. 1597.

[2]) Eine derartige Vorschrift würde bei Neuformationen, wie z. B. die des Eisenbahnbataillons war, ein Hinderniß der Beschaffung der nothwendigen Mannschaften bilden. Auch würde eine solche Bestimmung dahin führen, daß die in Truppentheilen mit schwächeren Cadres ausgebildeten Leute schlechter als die in stärkeren Cadres Ausgebildeten stehen würden, indem sie unter Umständen trotz jüngeren Alters zur Einziehung kommen würden, während die letzteren zu Hause blieben. Es liegt kein Grund vor, zu verbieten, daß, wenn z. B. wieder einmal Bataillone zur Bewachung von Gefangenen gebildet werden müßten, nicht auch Cavalleristen in solche eingestellt werden dürfen. In vorstehendem Sinne äußerte sich der Bundescommissär von Voigts-Rheetz in der Reichstagscommission.

[3]) Die folgende Bestimmung, durch welche einem in Deutschland allenthalben verbreiteten Mißstande, dem Lehrermangel, Rechnung getragen wird, ist mit einigen Abänderungen dem §. 8 der Mil.-Ers.-Instr. entnommen.

[4]) Durch die Aufnahme dieser Bestimmung wollte, wie Berichterstatter Dr. Lasker im Reichstage (a. a. O. S. 895) hervorhob, keineswegs ausgesprochen werden, daß zur Beurlaubung während der dreijährigen Dienstzeit eine gesetzliche Ermächtigung für die Militärbehörde nothwendig sei. Man ging nur davon aus, daß da, wo für ganze Kategorien außerhalb der gewöhnlichen Regel der Beurlaubung ein besonderer Grund der Beurlaubung anerkannt werden will, eine gesetzliche Ermächtigung gegeben werden muß.

endet, zum activen Dienste eingezogen werden. (RMG. §. 51.)

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Verfügung der Ersatzbehörden zu entlassen. (RMG. §. 52.)

Soldaten im activen Dienste können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der oben S. 1466 ff. unter Ziff. 1—5 aufgeführten Begünstigungsgründe erst nach ihrer Aushebung eingetreten ist. Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission der commandirende General desjenigen Armeecorps, in welchem der Reclamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit dem Landes- oder Provinzialchef des Heimatsbezirkes des Reclamirten[1]).

Die Entlassung des Letzteren erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grund der Dringlichkeit die frühere Entlassung nöthig macht[2]).

Auf Soldaten, welche bei mobilen Truppen im Dienste stehen, finden diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung. (RMG. §. 53)[3]).

Die zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (RMG. §. 54.)

Die bezeichnete Entscheidung erfolgt durch die Ersatzbehörde nach denselben Grundsätzen, wie sie bei der Entscheidung über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Alterclassen maßgebend sind.

Haben jedoch solche Mannschaften bereits ein Jahr oder als einjährig Freiwillige 9 Monate activ gedient, so sollen sie nicht von Neuem für den activen Dienst ausgehoben werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienste begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben[4]). (RMG. §. 55.)

[1]) Bezw. der etwa nach §. 30 Ziff. 3, c. bestehenden besonderen Behörde.

[2]) Im militärischen Interesse liegt es nämlich, den Reclamirten wo möglich als ausgebildeten Soldaten, also insbesondere erst nach der Sommerübung zu entlassen.

[3]) Durch diese Vorschriften haben die Bestimmungen in §. 50 und 158 der Mil.-Ers.-Instr. einige Abänderungen erlitten.

[4]) „Der Grund, welcher die Ausnahme gestattet, ist analog gebildet demjenigen Grunde, welcher gestattet, daß diejenigen, die aus den gesetzlichen Berücksichtigungsgründen vom Militärdienst zeitweilig oder gänzlich zurückgestellt worden sind, zur Fahne eingezogen werden dürfen. Hier wie dort ist es nothwendig, daß die Verpflichtung fortdauert und der Beurlaubte sich dieser Verpflichtung absichtlich entzieht. Nur in diesem Falle kann der Entlassene wieder zum Militärdienst eingezogen werden." Lasker a. a. O. S. 896.

Vgl. zu §. 55 des MG. auch §. 51 der Mil.-Ers.-Instr.

Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienste entlassen wird, erhält von seinem Truppentheil einen Militärpaß und ein Führungsattest[1]).

§. 3. Der Beurlaubtenstand.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1) die Officiere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr,
2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen[2]),
3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
4) die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Verfügung der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

(RMG. §. 56 mit §§. 34 u. 54.)

Unter den zur Verfügung der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind diejenigen zu verstehen, welche vor erfüllter activer Dienstzeit, in der Regel nach Ablauf des zweiten Dienstjahres, in die Heimath beurlaubt werden, um Etatüberschreitungen bei Einstellung der auf Grund des §. 9 des Kriegsdienstgesetzes[3]) festgestellten Recrutenzahl zu vermeiden[4]).

Die Mannschaften der Ersatzreserve I. Classe gehören dem Beurlaubtenstande nicht an[5]).

[1]) Verordnung vom 5. Sept. 1867 §. 8, 9, 23.

[2]) „Es wurde ... constatirt, daß sich diese Nummer auf diejenigen beziehe, die für das nächste Jahr eingerückt sind, und auf diejenigen, über welche bereits eine Entscheidung getroffen ist, die aber noch nicht eingestellt sind." Berichterst. Dr. Meyer (Thorn), Sten. Ber. S. 897.

[3]) Vgl. oben S. 1447.

[4]) Vgl. die Motive zu §. 51 des Entwurfs von 1874 und zu §. 52 des Entwurfs von 1873 (gleichlautend) — „Annalen" 1873 S. 1599 und 1600 —, woselbst noch nähere Erläuterungen sich finden.

[5]) §. 51 Ziff. 2 des Entwurfs wollte dieselben dazu gerechnet wissen. Der Reichstag beseitigte jedoch die Bestimmung. Der Berichterstatter der Reichstagscommission, Abg. Dr. Meyer-Thorn, äußerte hierüber (Sten. Ber. S. 897): „Es wurde zunächst die Frage ventilirt: Sind denn die Reservisten I. Classe bisher als zum Beurlaubtenstand gehörig angesehen worden? ... Das Gesetz vom November 1867 spricht von der Ersatzreserve nicht. Zwar findet sich in der Landwehrordnung vom 5. November 1867 und damit übereinstimmend auch in der Militär-Ersatzinstruction vom März 1868 die Behauptung, es gehörten auch die Ersatzreservisten zum Beurlaubtenstand. Indessen die eine von diesen Instructionen ist älter als das Kriegsdienstgesetz und das Kriegsdienstgesetz hat diese Bestimmung nicht aufgenommen. Die zweite ist zwar jünger; sie kann aber darauf nicht Anspruch machen, gesetzliche Kraft zu haben; durch die Ersatzinstruction kann nicht gesetzlich ausgesprochen sein, daß Jemand zum Beurlaubtenstand gehört, der nicht auf Grund eines ihr vorhergegangenen Gesetzes als dazu gehörig erklärt ist. Es wurde nun zwar von der Vertretung der Kriegsverwaltung geltend gemacht, daß in manchen Beziehungen die Reservisten bisher als zum Beurlaubtenstand gehörig angesehen worden seien, es wurde auch darauf hingewiesen, daß man in der Literatur

Die Grundzüge der militärdienstlichen Verhältnisse des Beurlaubtenstandes sind bereits im Kriegsdienstgesetze (§§. 5—8, §§. 14—18) enthalten und oben[1]) dargestellt.

Die weiteren Vorschriften traf die preußische Verordnung, betr. die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. Septbr. 1867, welche materiell für das ganze Bundesgebiet in Kraft trat, da für Bayern, Sachsen und Württemberg analoge Verordnungen ergingen.

Dieselben sind nunmehr insoweit vorläufig in Geltung geblieben, als sich nicht aus dem Reichsmilitärgesetze sowie aus dem Gesetze vom 15. Februar 1875 Abänderungen ergeben.

Die Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes sind durch die Preußische Verordnung vom 4. Juli 1868 sowie durch die entsprechenden Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Verordnungen gleichheitlich geregelt.

Hinsichtlich der Anstellung ꝛc. dieser Officiere gilt dasselbe, was oben[2]) in §. 2 dieses Abschnittes bezüglich der Stellen und Aemter des Heeres bemerkt wurde.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. (RMG. §. 57 und Kriegsdienstgesetz §. 15 Abs. 1)[3]).

Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlautenstandes des Heeres alljährlich zweimal zu Controlversammlungen zusammenberufen werden. (Gesetz vom 15. Februar 1875 §. 1 Satz 1.)

Diese Controlversammlungen haben, wie die Motive zu §. 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 besagen, hauptsächlich den Zweck, festzustellen, daß die in den Listen der Landwehrbehörden geführten Mannschaften auch thatsächlich in den betreffenden Bezirken vorhanden sind, und bilden daher ein unentbehrliches Mittel für die Sicherung einer geordneten Mobilmachung des Heeres[1]).

Die Controlversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsorte und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. (Gesetz vom 15. Februar 1875 §. 1 Satz 2)[2]).

Von der Stellung zur Controlversammlung kann dispensirt werden[3]).

Selbstverständlich ist, daß Mannschaften, welche sich zur Zeit einer Controlversammlung, ohne von derselben dispensirt zu sein, an einem andern als dem von ihnen angemeldeten Wohnorte aufhalten, auch dann sich zu stellen haben, wenn sie einschließlich des Hin- und Rückwegs länger als einen Tag in Anspruch genommen werden[4]).

Die zur Ausübung der militärischen Controle erforlichen Meldungen sind von den Mannschaften[5]) des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehrcompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Stellung im Stationsorte gefordert werden.

Das Gleiche gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

---

des Militärstrafrechts es versucht habe, im Wege der Interpretation sie unter diesen Begriff zu bringen. Bei dem Mangel jeder gesetzlichen Bestimmung konnte aber diesem Versuche kein Beifall gezollt werden. Die Commission ist in ihrer überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß nach bestehendem Rechte die Reservisten I. Classe nicht zum Beurlaubtenstande gehören.

Es war dann die weitere Frage zu erörtern: Liegen Gründe vor, nunmehr sie gesetzlich als dazu gehörig zu erklären?... Die Frage wurde verneint. Die Reservisten I. Classe stehen in einem ganz andern Verhältnisse wie die eigentlich so genannten Reservisten und Landwehrmänner. Das Wort „Reserve", was hier und dort vorkommt, kann vernünftiger Weise Niemand verleiten, die Verhältnisse ernstlich zu identificiren, wenn sie thatsächlich ganz verschieden sind. Der Ersatzreservist I. Classe ist zum Kriegsdienste eben nicht herangezogen; daß ist ja die Bedeutung der Entscheidung, daß er Ersatzreservist I. Classe wird. Der gewöhnliche Reservist ist herangezogen und hat seiner ein-, resp. dreijährigen Pflicht bereits genügt. Allerdings besteht das Interesse, eine Controle über die Ersatzreserve I. Classe zu erhalten und sie fortzuführen. Allein daraus folgt nicht, daß es nöthig ist, sie als zum Beurlaubtenstand gehörig zu erklären." Auch sei es nicht angezeigt, die Ersatzreservisten I. Classe mit einem Federstriche den Strafbestimmungen zu unterwerfen, welche im Militärstrafgesetzbuche für die Personen des Beurlaubtenstandes gegeben sind.

[1]) S. 1442 ff.

[2]) S. 1471.

[3]) Sie haben deshalb geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können (RMG. §. 57). Wegen des Ausdruckes „geeignete Vorkehrungen" siehe Sten. Ber. des Reichstags S. 898.

[1]) „Bei Gelegenheit der Controlversammlungen werden die Beurlaubten zugleich mit den sie betreffenden militärischen Bestimmungen bekannt gemacht, sowie die Militärverhältnisse der Einzelnen geregelt." Vgl. RMG. §. 62 Abs. 2.

[2]) Der Entwurf enthielt vor den Worten „nicht länger" noch die Worte „in der Regel", welche aber vom Reichstage gestrichen wurden. Ueber die Gründe der Aufnahme jener Worte einerseits und der Streichung andererseits siehe Drucksachen des Reichstags, 2. Legislaturp., II. Sess. 1874, Nr. 13 (Entwurf, Motive zu §. 1) und Nr. 71 (Commissionsbericht Ziff. I.).

[3]) Siehe Verordnung, betr. die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc., vom 5. Sept. 1867 §. 46, dann 16, 17, 18 und 20. Vgl. auch Motive und Commissionsbericht a. a. O.

[4]) Motive a. a. O. Diese Ausnahme wird trotz der Streichung der Worte „in der Regel" bestehen bleiben.

[5]) „Der Officiere des Beurlaubtenstandes ist in den §§. 2 und 3 nicht Erwähnung geschehen; sie haben, auch im Beurlaubtenverhältniß, mancherlei besondere Pflichten zu erfüllen, denen sie sich aber freiwillig unterwerfen, da sie nur mit ihrer Zustimmung zu Officieren ernannt werden." Motive a. a. O. zu §§. 2 und 3.

In diesen Fällen können Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehrbezirkscommando's[1]) beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist. (Ges. vom 15. Februar 1875 §. 2)[2]).

Die Beurlaubten sind im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Uniform erscheinen, der militärischen Disciplin[3]) unterworfen. (RMG. §. 57 Abs. 2.)

Als Disciplinarstrafen dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes[4]), abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen[5]), nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu 8 Tagen zur Anwendung gebracht werden. (Ges. vom 15. Februar 1875 §. 6.)

Die im Disciplinarwege über Beurlaubte (nach §. 3 a. a. O.) verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt. Ist jedoch innerhalb 3 Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlocal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten des Strafvollzugs werden aus Militärfonds erstattet. (Ges. vom 15. Februar 1875 §. 7.)

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande sich aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit werden. (RMG. §. 58.)

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre befreit werden[1]).

Wird durch Consulatsatteste nachgewiesen, daß ein in solcher Weise Befreiter sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann die Befreiung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert und zugleich von der Bedingung der Rückkehr im Mobilmachungsfalle abgesehen werden. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Küstenländer des mittelländischen und schwarzen Meeres keine Anwendung. (RMG. §. 59.)

Die zur Verfügung der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablaufe ihres dritten Dienstjahres jederzeit wieder zur Fahne einberufen werden. (RMG. §. 60 Ziff. 5.)

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresclassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die active Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr bezw. die Entlassung aus der letzteren erfolgt bei den Herbstcontrolversammlungen des betreffenden Jahres[2]).

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben[3]), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben worden wären.

Mannschaften, welche in Folge der Bestimmung des §. 18 des Militärstrafgesetzbuches, wonach die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet wird, verspätet aus dem activen Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Classe der Reserve ein[4]). (RMG. §. 62.)

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne genügende Entschuldigung unbefolgt

---

[1]) „Die Beorderung einzelner Mannschaften in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkscommando's ist in gewissen Fällen, namentlich behufs Feststellung des Thatbestandes bei militärischen Vergehen und Beschwerden, nicht zu vermeiden, kömmt aber doch im Ganzen selten vor. Den hiervon Betroffenen steht außer dem Marsch-, resp. Reisegeld event. auch Quartier und Verpflegung nach den Reglements zu." Motive a. a. O. zu §§. 2 u. 3. Vgl. die folgende Note.

[2]) „Die Gestellung zu den Controlversammlungen und im Stationsorte der Landwehrcompagnien begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des §. 2 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkscommando's beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrcompagnien zusammenfällt" (Gesetz vom 15. Febr. 1875 §. 3).

[3]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. Richter, Sten. Ber. S. 900.

[4]) Selbstverständlich „außerhalb der Zeit, während welcher sie zum activen Heere gehören".

[5]) Die Arreststrafe ist eine militärische (MStGB. §. 16), die Haft eine bürgerliche (RStGB. §. 18) Strafe.

[1]) Das Gesetz hat, im Anschluß an §. 20 der Landwehrordnung den Ausdruck „beurlaubt". Allein dem Beurlaubtenstande gehören ja diese Personen ohnehin schon an.

[2]) Der Zusatz der Commission: „Diejenigen Mannschaften jedoch, deren Dienstverpflichtung in der Reserve oder Landwehr in der Zwischenzeit zwischen dem 1. April und dem 30. September abläuft, sind auf ihren Antrag mit dem Zeitpunkte der erfüllten Dienstverpflichtung zur Landwehr, bezw. zum Landsturm überzuführen", wurde vom Reichstage abgelehnt. Vgl. Sten. Ber. S. 905 und 906.

[3]) Vgl. oben S. 1469.

[4]) „Es wurde in der Commission an die Herren Vertreter der Kriegsverwaltung die Frage gerichtet, was für Fälle das wären, in welchen in Folge eigenen Verschuldens Jemand verspätet aus dem activen Dienste entlassen wird. Da wurde ausgesagt, das wäre eben der Fall des Art. 18 (des MStGB.).. Um zu constatiren, daß hiermit nur dieser auf dem Militär-Strafgesetzbuch beruhende Fall und kein anderer gemeint sei, ist der §. 18 des MStGB. hier ausdrücklich allegirt." Berichterstatter Abg. Dr. Meyer-Thorn a. a. O. S. 905.

lassen, können[1]), abgesehen von der etwa noch anderweitig über sie zu verhängenden Strafe[2]), unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresclasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. (RMG. §. 67[3]).

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. (RMG. §. 68[4]).

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch innerhalb der durch die einschlägigen Bestimmungen des Kriegsdienstgesetzes[5]) gezogenen Grenzen, zu den Fahnen einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen dies gestatten[6]), nach den Jahresclassen, mit der jüngsten beginnend. (RMG. §. 63.)

Bei dieser Einberufung können aus den im Reichsmilitärgesetze näher vorgesehenen Gründen Zurückstellungen stattfinden.

Es können nämlich

1) häusliche und gewerbliche Verhältnisse der Art Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresclasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden[7]).

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und Landwehr übersteigen[1]).

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß. (RMG. §. 64.)

2) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, Angestellte der Eisenbahnen und Personen, welche ein geistliches Amt in einer innerhalb des Bundesgebietes mit Corporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, können als Reservisten oder Landwehrleute für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. (RMG. § 65.)

Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt[2]) in einer mit körperschaftlichen Rechten innerhalb

---

[1]) Der Entwurf §. 60 hatte statt „können ... werden" „werden".

[2]) MStGB. §§. 68 u. 113.

[3]) Ueber die Gründe vgl. Motive zu §. 60 des Entwurfs von 1874 = §. 61 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1608.

[4]) Der Entwurf §. 61 (= §. 62 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1609) sagte: „haben in der Regel die Zeit ihrer Abwesenheit im Beurlaubtenstande nachzudienen." Die hienach von der Commission des Reichstags vorgenommene materielle Aenderung des Entwurfs (vgl. Sten. Ber. S. 914) bedarf keiner Erläuterung.

[5]) §§. 5—8. Vgl. oben S. 1434.

[6]) Bei theilweisen Mobilmachungen und in der Nähe des Kriegsschauplatzes kann die Nothwendigkeit eintreten, ältere Jahrgänge einzuziehen, während dieselben anderweitig noch nicht zur Einziehung gelangen.

[7]) „In welchen Fällen und unter welchen Modalitäten zur Zeit die Zurückstellung von Reservisten und Wehrleuten für den Mobilmachungsfall zu erfolgen hat, ist in der Beilage 3 der Preußischen Verordnung, betr. die Organisation der Landwehrbehörden 2c., vom 5. Sept. 1867 des Näheren bestimmt. Die Zurückstellungen erfolgen in jährlichen Terminen, im Anschluß an die Recrutenmusterungstermine. Auch hierbei ist den Kreis- 2c. und Gemeindebehörden im Interesse ihrer Angehörigen eine entscheidende Mitwirkung eingeräumt."

„Was die Kosten des Verfahrens betrifft, so werden hierfür die Bestimmungen des §. 30 der Vorlage (§. 36 des RMG.) analoge Anwendung zu finden haben, ohne daß es erforderlich sein dürfte, dies in dem Gesetze besonders auszusprechen." Motive zu §. 57 des Entwurfes.

[1]) Zusatz der Reichstagscommission, dem §. 3 Abs. 2 der Beilage 3 zur Verordnung vom 5. September 1867 entnommen. Vgl. Sten. Ber. S. 907.

[2]) Ueber die Tragweite dieses Ausdruckes ist Folgendes zu bemerken. Die Reichstagscommission hatte den Ausdruck „geistliches oder seelsorgerisches Amt" gewählt, weil geltend gemacht worden war, daß die Bezeichnung „geistliches Amt" auf die Rabbiner nicht passen würde (Berichterst. Dr. Meyer-Thorn, Sten. Ber. S. 908). Im Plenum machte nun der Abg. Dr. Wehrenpfennig (Sten. Ber. S. 909) darauf aufmerksam, daß man in der Commission die Tragweite des Zusatzes „oder seelsorgerisches" nicht recht überlegt habe. Denn nun könnten in jeder mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft zwei Kategorien von dem Vortheile dieses Paragraphen Gebrauch machen, diejenigen, welche ein geistliches und diejenigen, welche nur ein seelsorgerisches Amt haben, und das habe man nicht gewollt. „Nichts ist leichter, als von einem katholischen Priester die Behauptung aufzustellen, daß er Seelsorge übt und in der Seelsorge thätig ist. Es wird Seelsorge vertheilt unter die Klostergeistlichen, es werden Capläne, die im Uebrigen gar nicht dauernde Hülfsgeistliche eines Pfarrers sind, mit irgend einem Stück Seelsorge betraut; die Seelsorge kann man unter Tausende vertheilen, wenn man Tausende frei machen will von der Verpflichtung des Militärgesetzes, und aus diesem Grunde ... bitte ich Sie, daß wir dieses verführende Wort „oder seelsorgerisches" wieder streichen. Dann wird der ursprüngliche Gegensatz, den die Regierungsvorlage wollte, ... der Gegensatz zwischen Amt und persönlicher Qualität wieder hergestellt. Ob im Uebrigen Jemand das Amt definitiv hat oder provisorisch, darüber entscheiden wir nicht..., wir verlangen nicht eine definitive Anstellung zum Pfarramt, um Jemand der Wohlthat dieser Bestimmung theilhaftig werden zu lassen." Diesen Ausführungen stimmte der Bundescommissär Blume (Sten. Ber. S. 912) bei, und in Folge dessen wurden die Worte „oder seelsorgerisches" gestrichen. Vgl. auch die Aeußerungen des Abg. Prinzen Radziwill-Beuthen, Sten. Ber. S. 910 Sp. 2. — Nach diesen Erörterungen ist es es nicht gerade leicht, zu bestimmen, welcher Begriff mit dem Ausdrucke „geistliches Amt" zu verbinden sei. Zweierlei ist möglich: entweder man wollte den Begriff des geistlichen Amtes nach dem Kirchenrecht

des Bundesgebietes ausgestatteten Religionsgesellschaft bekleiden, dürfen außerdem nicht zum Dienste mit der Waffe herangezogen werden. (RMG. §. 65 Abs. 2.)

Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt.

Erhalten dieselben Officiersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf ihre Civilbesoldung angerechnet werden, denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und insoweit das reine Civileinkommen und der Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen, bezw. Wartgelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen[1]). (RMG. §. 66.)

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet[2]), die Militärbehörden bei der Controle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes, insbesondere auch die Einberufung derselben zum Dienste, zu unterstützen[1]). (RMG. §. 70.)

§. 4. Die Ersatzreserve.

Für die Mannschaften der Ersatzreserve erster Classe gelten bezüglich der Reihenfolge ihrer Einberufung und der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hiebei die gleichen Bestimmungen wie für die Personen des Beurlaubtenstandes[2]).

Mannschaften der Ersatzreserve erster Classe, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in jenen Jahrgang ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden. (RMG. §. 69 Ziff. 5.)

Die Ersatzreservisten erster Classe haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jeder Zeit richtig zugehen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund kaiserlicher Verordnung, in Bayern auf Grund königlicher Verordnung, zu Controlversammlungen einberufen werden. Ersatzreservisten erster Classe, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Controle entziehen, werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Abgesehen von den hienach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresclasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner[3]) Mobilmachung haben sie sich, wenn sie sich im Auslande aufhalten, unverzüglich in's Inland zurückzubegeben. Von dieser Verpflichtung kann unter denselben Voraussetzungen wie bei den Beurlaubten Befreiung gewährt werden[4]).

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatztruppentheilen haben die Ersatzreservisten erster Classe der Einberufung sofort Folge zu leisten[5]). (RMG. §. 69 Ziff. 1—6.)

---

oder Gesellschaftsstatut jeder einzelnen Religionsgesellschaft bestimmt wissen; oder man wollte etwas dem Begriffe des Staatsamtes Analoges bezeichnen. Letzteres scheint wahrscheinlicher; denn im erstern Falle wäre das Bedenken geltend zu machen, daß das Wort „geistliches Amt" nicht durchweg eine feststehende technische Bedeutung hat. Hält man sich an die von uns als wahrscheinlicher bezeichnete Auffassung, so macht für die evangelische Kirche die Feststellung des Begriffes des geistlichen Amtes keine Schwierigkeit. Weniger leicht ist diese Begriffsbestimmung für die katholische Kirche. Bei den Reichstagsverhandlungen scheint die Unterscheidung von ordo und jurisdictio (Richter-Dove, Kirchenrecht, 7. Aufl., §. 91) vorgeschwebt zu haben, trotz der Betonung der cura animarum, die gewiß keinen Gegensatz zum „geistlichen Amte", mag man es fassen wie man will, bilden kann. Am richtigsten wird es sein, den Besitz eines beneficium (Richter-Dove §. 118) als entscheidend anzunehmen. Wenigstens würden hiemit die von Wehrenpfennig berührten Mißstände ausgeschlossen sein. Freilich würden dann auch die Inhaber der beneficia simplicia mit einbegriffen sein, welche „weder an der äußeren noch an der inneren cura oder sonst an der kirchlichen Verwaltung betheiligt sind." (Richter-Dove a. a. O. S. 309).

[1]) Vgl. Motive zu §§. 58 und 59 des Entwurfs von 1874 = §§. 59 und 60 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1605—1608.

[2]) „In dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse" fügt das Gesetz bei. Diese Worte, bemerkte der Berichterstatter Abg. Dr. Meyer-Thorn im Reichstage (Sten. Ber. S. 914), „sind, streng genommen, überflüssig; die Commission hat aber geglaubt, den Paragraphen hiedurch verschönern zu können." Ueberflüssige Worte sind aber keine Verschönerung eines Gesetzes.

[1]) Vgl. hieher die Motive zu §. 62 des Entwurfes von 1874 = §. 63 des Entwurfes von 1873, „Annalen" 1873 S. 1609 f.

[2]) S. oben S. 1479.

[3]) Also nicht bei Mobilmachung einzelner Theile des Reichsheeres.

[4]) Siehe oben S. 1477 f.

[5]) „Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im 3. Abschnitte des MStGB. vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung." §. 69 Ziff. 5 des RMG. Die Anführung aus dem MStGB. ist ungenau. Es soll heißen: 2. Theil, 1. Titel, 3. Abschnitt. Vgl. hieher die oben S. 1474 Note 5 wiedergegebenen Aeußerungen des Abg. Dr. Meyer-Thorn.

Die Mannschaften der Ersatzreserve zweiter Classe sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege[1]) können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwendet werden. Ihre Einberufung erfolgt, wie bereits oben erwähnt, auf Grund kaiserlicher, bzw. kgl. Bayerischer Verordnung.

Nach Maßgabe dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise in den einzelnen Gemeinden bekannt zu machen, welche Altersclassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersclassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersclassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen. Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß der Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatztruppentheile auf. (RMG. §. 27.)

Ersatzreservisten zweiter Classe, welche durch Consulatsatteste nachweisen, daß sie außerhalb Europa's und der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb dieser Länder von der Stellung bei ausbrechendem Kriege auf Nachsuchen befreit werden. (RMG. §. 28.)

Mannschaften der Ersatzreserve beider Classen, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Waffendienste nicht herangezogen. (RMG. §. 65 Abs. 2.)

Ersatzreservisten, welche zum Dienste eingezogen worden waren, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen[1]). (RMG. §. 20.)

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Militärbehörden bei der Controle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Ersatzreservisten[2]), insbesondere auch bei der Einberufung zum Dienste, zu unterstützen. (RMG. §. 70.)

[1]) Also nicht, wenn nur Mobilmachung angeordnet ist.

§. 5. Die Kriegsmarine.

Auf die Kriegsmarine finden die Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes keine Anwendung. Es gelten also für diese die Vorschriften der Militärersatzinstruction fort.

Von einer Darlegung derselben wollen wir hier um so mehr absehen, als die Gültigkeit der Ersatzinstruction voraussichtlich nicht mehr von langer Dauer ist und alsdann wohl die auf die Marine bezüglichen Theile derselben eine Umgestaltung im Sinne einer Annäherung an die Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes erhalten werden. Bei Materien, wie z. B. die Zurückstellungsgründe ꝛc, ist dies wenigstens als dringend wünschenswerth zu erachten.

Als hier einschlägige gesetzliche Bestimmung ist nur die in §. 15 Abs. 1 des Kriegsdienstgesetzes zu erwähnen, wonach die beurlaubten Mannschaften der Marine während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen sind.

[1]) Siehe oben S. 1472.

[2]) §. 70 des RMG. spricht, da Abschnitt V. sich nicht auf die Ersatzreservisten zweiter Classe bezieht (vgl. Sten. Ber. des Reichstags S. 861 Sp. 1, Lasker), nur von den Ersatzreservisten erster Classe. Allein es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die dort aufgestellte Verpflichtung auch hinsichtlich der Ersatzreservisten zweiter Classe hat ausgesprochen werden wollen.

Fünfter Abschnitt.

Das Sonderrecht des Militärstandes.

Unter dem Ausdrucke „militärisches Sonderrecht" werden hier alle jene gesetzlichen Bestimmungen verstanden, durch welche auf den Gebieten des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes ein von dem allgemeinen Rechte abweichender besonderer Rechtsstand für Militärpersonen[1]) geschaffen ist.

Dieses militärische Sonderrecht bezieht sich im Gebiete des bürgerlichen Rechtes auf die Eheschließung, die Uebernahme von Vormundschaften, den Betrieb von Gewerben, die Errichtung letztwilliger Verfügungen, die Veräußerung oder Verpfändung der Ansprüche auf Diensteinkünfte, Pensionen u. dgl.

Die Militärpersonen des Friedensstandes[1]), sowie die

[1]) Für die Kriegsmarine gelten, wie bereits früher erwähnt wurde, die Bestimmungen des Reichs-Militärgesetzes nicht. Vgl. unten S. 1486 Note 1.

[1]) Die Civilbeamten der Militärverwaltung wurden vom Reichstage gestrichen. Ueber die Gründe siehe Sten. Ber. des

vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen[1]) bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde[2]). (RMG. §§. 40 und 60 Ziff. 4.)

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist jedoch der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß[3]).

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt. (RMG. §. 41.)[4])

Zum Betriebe eines Gewerbes[5]) bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes[6]) für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist[7]). (RMG. §. 43.)[8])

Bezüglich ihrer letztwilligen Verfügungen genießen ein, in seinem Umfange sogleich näher zu umschreibendes Privilegium, nachstehende Personen:

1) die Angehörigen des activen Heeres;
2) alle Personen, welche sich in irgend einem Dienstes- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;
3) ausländische Officiere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind;
4) Kriegsgefangene[1]).

Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen[2]) können in Kriegszeiten und während eines Belagerungszustandes errichtet werden, zwar beginnt diese Befugniß für die oben bezeichneten Personen mit dem Zeitpunkte, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, falls ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden. Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

Die Vorrechte der Militärpersonen ꝛc. in Beziehung auf letztwillige Verfügungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der unten zu erörternden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Dagegen sind alle particularrechtlichen, bzw. gemeinrechtlichen Privilegien, welche sich auf den Inhalt dieser letztwilligen Verfügungen beziehen, aufgehoben[3]).

Reichstags, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, S. 879 (Berichterstatter Abg. Dr. Stephani).

[1]) Nicht dagegen die Personen des Beurlaubtenstandes (RMG. §. 61).

[2]) Die Uebertretung dieser Vorschrift ist nach §. 150 Abs. 1 des MStGB. strafbar.

[3]) MStGB. §. 150 Abs. 2 und §. 38 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, RGBl. S. 30).

[4]) Vgl. Motive zu §. 34 des Entwurfs von 1874 = §. 35 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1587.

[5]) „Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt." Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 12 Abs. 2.

[6]) Vgl. Motive zu §. 36 des Entwurfs von 1874 = §. 37 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1588.

[7]) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Ausübung ihres Gewerbes Beschränkungen nicht unterworfen. RMG. §. 61.

[8]) Die Bestimmung in §. 42 des RMG., wonach die landesgesetzlich für einzelne Classen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken aufgehoben sind, bezweckt, wie die Motive (zu §. 35 des Entwurfs von 1874 = §. 36 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1587) bemerken, „die Beseitigung einer überlebten Specialität des Preußischen Militärrechts (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 10 §§. 27—32. 35)."

§. 37 des Entwurfs (= §. 38 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1588), betr. die Miethverträge von Angehörigen des activen Heeres, wurde vom Reichstage gestrichen. Ueber die Gründe siehe die Erörterungen des Berichterstatters Dr. Stephani, Sten. Ber. S. 880.

[1]) Auf die Angehörigen der Kriegsmarine erstreckt sich das durch §. 44 des RMG. geschaffene Privilegium nicht, eine Lücke, die wohl zu den auffallendsten gehört, welche die neuere Deutsche Gesetzgebung aufzuweisen hat. Sie ist um so auffallender, als das Preußische Gesetz vom 8. Juni 1860 (vgl. hierüber Förster, Preuß. Privatrecht 4. Bd., 3. Aufl. 1874, S. 101), welchem inhaltlich der Motive zu §. 38 der Vorlage die Bestimmungen des §. 44 im Wesentlichen entnommen wurden, in der That sowohl auf die Land- als auf die Seemacht sich bezieht. Gleichwohl bleibt, gegenüber dem bestimmten Wortlaute des §. 44 und dem Umstande, daß das Reichs-Militärgesetz keinerlei Vorschriften für die Kriegsmarine enthält, für eine ausdehnende Auslegung kein Raum. Für die Kriegsmarine gilt sonach hinsichtlich des testamentum militare das Particularrecht fort. In der Reichstagscommission wurde meines Wissens zwar darauf aufmerksam gemacht, daß auch für die Reichsmarine eine Regelung dieser Materie erforderlich sei, doch wurde dieser Bemerkung keine weitere Folge gegeben.

[2]) Der Entwurf hatte den Ausdruck „Testamente". Auf Antrag des Abg. Dr. Römer wurde statt dessen vom Reichstage der Ausdruck „letztwillige Verfügungen" gesetzt. Der Grund dieser Aenderung liegt, wie der Antragsteller (Sten. Ber. S. 883) entwickelte, darin, „daß das Römische Recht nach Form und Inhalt scharf unterscheidet zwischen Testament und Codicill, und daß, wenn man hier „Testament" stehen lasse, der Irrthum entstehen könnte, daß nur Testamente, nicht auch Codicille in der privilegirten Form errichtet werden können".

[3]) Vgl. die Aeußerungen des Berichterst., Abg. Dr. Stephani (Sten. Ber. S. 881) und des Bundescommissärs Rindfleisch (Sten. Ber. S. 884). Diese Bestimmung fand im Reichstage Seitens des Abg. Dr. Römer eine zwar erfolglose, aber meines Erachtens sehr berechtigte Anfechtung (Sten. Ber. S. 882). Für die Gebiete des Preuß. Landrechtes und des Code Napoléon, welche Gesetzbücher keine Soldatenprivilegien hinsichtlich des Inhaltes des Testamentes kennen, ist die Frage bedeutungslos. Um so schwerwiegender ist sie für das Gebiet des gemeinen Rechts. Für Letzteres bestand das materielle Privilegium der Soldatentestamente hauptsächlich in der Befreiung von den Sätzen „Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest" und „Semel heres semper heres", von den Beschränkungen der Quarta Falicidia und Trebellianica,

Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in giltiger Form errichtet:

1) wenn sie vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind (testamenta holographa);
2) wenn sie von dem Erblasser eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
3) wenn von einem Auditeur oder Officier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Officiers über die mündliche Erklärung des Erblassers eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Erblasser vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Officier und den Zeugen, bzw. von den Auditeuren und Officieren unterschrieben worden ist[1]).

Bei Verwundeten oder Kranken[2]) können die vorerwähnten Auditeure und Officiere durch Militärärzte, höhere[3]) Lazarethbeamte oder Militärgeistliche ersetzt werden.

Die Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaften von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

Die bei der mündlichen letztwilligen Verfügung aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhaltes und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändigen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmszustandes errichtet ist, wenn die Verfügung während dieser Zeit oder innerhalb 14 Tagen nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben oder wenn dieselbe im Feldnachlasse des Erblassers aufgefunden wird.

Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Giltigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres[1]) von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Erblasser gehört, demobil gemacht ist, oder der Erblasser aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheile zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch durch anhaltende[2]) Unfähigkeit des Erblassers zur Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Verfügung gehemmt.

Wenn der Erblasser innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todes- oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein. (RMG. §. 44.)

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Casse geschieht durch eine der Casse auszuhändigende öffentliche Urkunde. (RMG. §. 45 Abs. 2)[3]) Für die Militärbeamten mit Ausnahme der

sowie von den Bestimmungen des Notherbenrechtes. Bei der verwickelten Natur dieser Vorschriften und bei der ungemeinen Mannigfaltigkeit der Particularrechte ist, wie Rönne mit Recht betonte, durch Beseitigung der materiellen Privilegien für die Soldaten, welche im Felde in der Regel außer Stande sind, sich genügende Rechtsbelehrung zu verschaffen, eine sehr mißliche Rechtsunsicherheit erzeugt worden, eine Rechtsunsicherheit, die meiner Ansicht nach die etwa aus der erleichterten Form der Testamentserrichtung sich ergebenden Vortheile vollkommen aufwiegt. Daß der Beseitigung des Pflichttheilszwanges für die Soldaten auch Bedenken entgegenstehen (vgl. Rindfleisch, Sten. Ber. S. 884) soll übrigens nicht verkannt werden. Allein da man einmal das materielle Erbrecht gelegentlich des Reichs-Militärgesetzes nicht reformiren konnte und wollte, hätte man diese Seite der Frage ganz unberührt lassen sollen. Eine größere Rechtseinheit hat man durch Beseitigung der materiellen Testamentsprivilegien der Soldaten nicht geschaffen, wohl aber größere Rechtsverschiedenheit und Unklarheit.

[1]) Das ganz formlose Soldatentestament des gemeinen Rechts (Dig. 29, 1, Cod. 6, 21 mit Reichsnotariatsordnung von 1512), welches nur während des Gefechtes errichtet werden konnte, ist beseitigt. Vgl. Sten. Ber. S. 881 u. 884.

[2]) §. 44 Ziff. 2 setzt bei „Militärpersonen", was wohl nur ein lapsus calami ist, da doch offenbar die übrigen zur Errichtung eines Militärtestaments Befähigten bei Verwundung oder Erkrankung nicht schlechter gestellt werden wollten als die Soldaten.

[3]) Ein mißlicher Begriff!

[1]) Aehnlich §. 3 J. 2, 11. l. 26 D. 29, 1. Nach der Digestenstelle verliert das Soldatentestament derjenigen „qui ignominiae caussa missi sunt" sofort seine Gültigkeit. In analoger Weise knüpfte §. 38 Ziff. 6 des Entwurfs zum Reichs-Militärgesetz an die Fahnenflucht des Erblassers die Folge der Ungültigkeit seines in privilegirter Form errichteten Testaments. Der Reichstag beseitigte jedoch diese Bestimmung, da hiemit nicht der Fahnenflüchtige, sondern nur dessen Angehörige bestraft seien.

[2]) Es ist schwer zu sagen, was man unter „anhaltend" hier verstehen solle; denn der Ausdruck ist an sich so unbestimmt wie möglich, was gerade bei einer Vorschrift, wie diese, hätte vermieden werden sollen. Ist „anhaltend" ein Tag, eine Woche, ein Monat? Man wird im Zweifel diejenige Ansicht annehmen müssen, welche der Aufrechthaltung des Testaments am günstigsten ist.

[3]) Vgl. Reichs-Beamtengesetz vom 31. März 1873 §. 6 (RGBl. S. 62). Der Entwurf (§. 39, bezw. 40, „Annalen" 1873 S. 1591) wollte jede Cession ꝛc. der oben bezeichneten Ansprüche als rechtsunwirksam erklären. Der Reichstag ging darauf nicht ein, sondern wählte eine dem §. 6 des Reichsbeamtengesetzes entsprechende Fassung. Der Berichterstatter Dr. Stephani bemerkte dabei (Sten. Ber. S. 886): „Da der Wortlaut etwas abweicht von der Fassung des Reichs-Beamtengesetzes, indem es in unserer Vorlage heißt: „insoweit als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre", während es in dem Reichs-Beamtengesetze heißt: „insoweit als diese Gehaltstheile der Beschlagnahe unterliegen", so glaube ich constatiren zu dürfen, daß die Commission irgend einen andern Sinn ihrer Fassung nicht hat unterlegen wollen, als den Sinn, welcher im Reichs-

Bayerischen, ist die analoge Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes (§. 6) maßgebend.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bestehen militärische Sonderrechte in Bezug auf das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, das Recht des Aufenthalts und der Auswanderung, die politischen Wahlrechte, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Annahme öffentlicher Aemter und die Steuerpflicht.

Für die Bestrafung der militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen (der Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten des Heeres und der Marine) sind die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 maßgebend[1].

Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen und Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt (MStGB. §. 3).

Eine besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen besteht im Allgemeinen nur für Straffachen. Dieselbe wird durch Reichsgesetz geregelt werden[2]). (RMG. §. 39 Abs. 1.)

Es bleiben jedoch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren entweder ein für alle Mal übertragen ist oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann. (RMG. §. 39 Abs. 3[3]).

In Bezug auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Militärpersonen giebt das Reichsmilitärgesetz folgende Bestimmungen:

Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonsortes[1]); diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. (RMG. §. 39 Abs. 2.)

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren, also auch auf die administrative Zwangsvollstreckung[2]), entsprechende Anwendung.

Die vorgängige Einwilligung des Schuldners zur Aufhebung dieser Beschränkungen ist ohne rechtliche Wirkung. (RMG. §. 45 Abs. 1.)

Hinsichtlich des Aufenthalts- und Auswanderungsrechtes gelten für die Militärpersonen folgende Beschränkungen:

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften bedürfen bis zum Ablaufe ihres dritten Dienstjahres der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes. (RMG. §. 60 Ziff. 5.) Im Uebrigen sind diese und sind die anderen Personen des Beurlaubtenstandes bei der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande keinerlei Beschränkungen unterworfen.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit darf, wenn sie zugleich Entlassung aus der Bundesangehörigkeit ist[3]), nicht ertheilt werden:

---

beamtengesetz enthalten ist, und wenn eine militärische Bestimmung hierüber noch in Frage kömmt, so glaube ich constatiren zu können, daß derselben in keiner Weise hierdurch vorgegriffen werden soll, — nämlich die [vorderhand nicht reichsgesetzliche] Bestimmung für das Militär, daß Beschlagnahmen nach eingetretener Mobilmachung in Bezug auf militärische Gehaltstheile überhaupt nicht mehr gelten. Nach meinem Dafürhalten bleibt diese Bestimmung auch durch die Commissionsvorlage vollständig aufrecht erhalten, denn auch die Commissionsvorlage will eine solche freiwillige Verfügung nur insoweit gestatten, als diese Gehaltstheile überhaupt einer Zwangsvollstreckung oder Beschlagnahme unterliegen dürfen. Da sie nach ausgebrochenem Kriege derselben nicht mehr unterliegen dürfen, so trifft dies auch für unsere Bestimmung zu."

[1]) Eine Novelle zum Militär-Strafgesetzbuch enthält §. 60 Ziff. 3 des RMG., worüber die Verhandlungen des Reichstags. Sten. Ber. S. 902 ff., zu vergleichen sind. Da eine Darstellung des Militärstrafrechts nicht im Bereiche unserer Aufgabe liegt, muß eine nähere Erörterung hier unterbleiben.

[2]) „Durch die Bestimmungen des ersten Alinea wird nur das bisher geltende Recht in der Hauptsache aufrecht erhalten. Es ist in der Commission erwähnt worden, daß es sich vielleicht empfehlen würde, materiell in diesem Gesetze zu bestimmen, wie weit in Straffachen der militärische Gerichtsstand sich erstreckt, ob er beschränkt sein soll auf Disciplinarsachen, auf Kriegszeiten oder nicht. Es ist dagegen eingehalten, daß diese Bestimmung der späteren Militärstrafproceßordnung zu überlassen sei." Berichterstatter Dr. Stephani, Sten. Ber. S. 877.

[3]) Vgl. die Motive zu §. 32 des Entwurfes von 1874 unter Abs. 3, mit unbedeutenden Aenderungen gleichlautend den Motiven zu §. 33 des Entw. von 1873. „Annalen" 1873 S. 1586 f.

[1]) Hiezu ist folgende, etwas dunkel gehaltene Erklärung des Reichstags-Berichterstatters (Sten. Ber. S. 877) zu verzeichnen: „Was das zweite Alinea betrifft, daß die Militärpersonen ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte des Garnisonsortes haben, so ist nur ein Zweifel ausgesprochen, ob durch diese Begründung nicht ein Gerichtsstand des Domicils, sondern, um es so auszudrücken, ein Gerichtsstand der Residenz und ein Eingriff in das materielle Recht insofern vorgenommen werden solle, als man fragt, nach welchem Recht erfolgt denn die Beurtheilung der Statusverhältnisse. Der Gegenstand ist hierin nicht erwähnt; ich glaube aber hierin nicht zu irren, wenn ich voraussetze, daß die Regierung davon ausgegangen ist, daß die Beurtheilung dieser Statusverhältnisse nach wie vor geregelt werde nach dem Rechte des Domicils des Betroffenen." Bundescommissär Rindfleisch, welcher nach den vorhergegangenen Commissionsverhandlungen den Sinn dieser Aeußerungen wohl sofort erfassen konnte, bestätigte dem Berichterstatter, daß seine Auffassung auch diejenige der verbündeten Regierungen sei. Als Sinn der Erläuterungen Dr. Stephani's aber vermuthe ich den, daß durch Bestimmung des Garnisonsortes als forum generale für Militärpersonen deren civilrechtlicher Wohnsitz nicht geändert werden wollte, daß also der Gerichtsstand der Garnison kein forum domicilii ist.

[2]) Motive zu §. 39 des Entwurfs unter Abs. 1 = §. 40 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1591.

[3]) In Ermangelung des nachgewiesenen Erwerbes einer andern Deutschen Staatsangehörigkeit.

1) Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber gebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere und zur Flotte gehören, Officieren und im Officierrange stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, ehe sie die Genehmigung der Militärbehörden und ihre Entlassung aus dem Dienste erhalten haben;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr[1]), sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind;
4) den nicht zur Reserve des Heeres und der Landwehr gehörigen Personen des Beurlaubtenstandes (RMG. §. 56 Ziff. 2—4), wenn sie die Genehmigung der Militärbehörde zur Auswanderung nicht erhalten haben. (Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §. 15. BGBl. S. 357. RMG. §. 60 Ziff. 1[2]).

Die Mannschaften der Ersatzreserve bedürfen, außer dem Falle einer besonderen kaiserlichen Anordnung, für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr nach §. 17 des Indigenatsgesetzes, keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Jedoch sind sie verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. (RMG. §. 69 Ziff. 8[3]).

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen untersagt. (RMG. §. 49 Abs. 2.)

Für die zum activen Heere und zur Marine gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen für den Reichstag; für die Militärpersonen der Heeres[1]), ausschließlich der Militärbeamten, auch die Berechtigung zum Wählen für die Landesvertretungen.

Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Wahlbezirken für die Wahl der auf indirectem Wahlrechte beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden[2]). (Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 §. 2 u. RMG. §. 49 Abs. 1[3]).

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Gemeindeverbände bedürfen active Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. (RMG. §. 47[4]).

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern richtet sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. (BGBl. S. 119.)

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes, sowie im Falle einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung, bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unterofficiere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien auf die Monate, in welchen jene sich im activen Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung anheimgegeben. (RMG. §. 46[5]).

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus

---

[1]) Reichsverf. Art. 59 Abs. 2: „In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten."

[2]) Vgl. Motive zu §. 54 des Entwurfs von 1874. Der entsprechende §. 55 des Entwurfs von 1873 ist anders gefaßt. In den angeführten Motiven heißt es: „Daß den Officieren und Aerzten des Beurlaubtenstandes die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erst nach erfolgter Entlassung aus dem Dienste ertheilt werden darf, ergiebt sich aus §. 15 Nr. 2 des Ges. vom 1. Juni 1870 und aus §. 6 des MStGB. Dennoch erscheint es erforderlich, dies hier nochmals auszusprechen, um der aus einem Uebergehen dieses Punktes etwa zu ziehenden Schlußfolgerung vorzubeugen, als sollten durch das gegenwärtige Gesetz die vorerwähnten Bestimmungen geändert werden."

[3]) Wegen der Bestrafung der Uebertretung der Vorschriften über Auswanderung siehe RStGB. §. 360 Ziff. 3, dann RMG. §. 60 Ziff. 2 und § 69 Ziff. 8 a. E.

[1]) Für die Flotte fehlt eine reichsrechtliche Bestimmung.

[2]) Ueber diese letzteren, sicher nicht in ein Reichs-Militärgesetz gehörigen Bestimmungen siehe die Reichstagsverhandlungen Sten. Ber. S. 893 f. und 974 f.

[3]) Die Bestimmung in §. 44 Abs. 2 des Entwurfs: „In Kriegszeiten haben Angehörige des activen Heeres keinen Anspruch auf Beurlaubung zur Theilnahme an den Sitzungen des Reichstags oder einer Landesvertretung" wurde vom Reichstage gestrichen.

[4]) §. 41 des Entwurfs wollte die Militärpersonen des Friedensstandes ganz vom Gemeindeverbande ihres dienstlichen Wohnsitzes, also insbesondere von der Gemeindeumlagenpflicht ausnehmen. Der Reichstag beseitigte diese Bestimmung. Es bleiben also in dieser Richtung die Vorschriften des Landesrechts aufrecht erhalten. Bundesrathsbevollmächtigter v. Voigts-Rhetz erklärte: „Sie haben in der Commission beschlossen, den §. 41 zu modificiren und aus dem §. 41 einzelne Bestimmungen herauszuheben. Wenn Sie beabsichtigen, diese zum Reichsgesetze zu erheben, dann ist es die Auffassung der verbündeten Regierungen, daß der status quo der einzelnen Landesgesetzgebungen dadurch nicht alterirt wird, sondern daß der Zustand bleibt, wie er bisher Rechtens gewesen ist; nur das, was im Commissionsvorschlage zu §. 41 niedergelegt werden ist, ist nunmehr geltendes Recht im Reiche."

[5]) Vgl. Motive zu §. 40 des Entwurfs (= §. 41 des Entwurfs von 1873, „Annalen" 1873 S. 1591) und Sten. Ber. S. 886 ff.

Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungscassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungscassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung. (RMG. §. 48[1]).

Schließlich sei noch einer Bestimmung gedacht, die in Ermangelung eines geeigneteren Platzes, hier ihre Stelle finden mag.

[1]) Vgl. Reichs-Beamtengesetz §. 19.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Officiere des Contingents ernannt werden. (RMG. §. 7 Abs. 2[1]).

[1]) Vgl. Motive zu §. 7 des Entwurfs und die Reichstagsverhandlungen, Sten. Ber. S. 831 ff. Das Erforderniß gleicher Genehmigung zur Fortführung von militärischen Diensttiteln, welches der Entwurf aussprach, wurde vom Reichstage beseitigt. Der militärische Diensttitel mit dem Zusatze „außer Dienst" sei „lediglich eine historische Bezeichnung, die man Niemandem verwehren könne."

Sechster Abschnitt.

Das Militär-Finanzwesen.

Erster Theil.

Militärvermögen und Militärbudget.

Aus der Einheitlichkeit des Kriegswesens für alle Staaten des Bundes ergiebt sich auch eine finanzielle Gemeinschaft in Bezug auf die Beschaffung der Mittel für die Zwecke der bewaffneten Macht. Diese Gemeinsamkeit äußert sich nach einer doppelten Richtung:

1) in dem Bestande eines in dem Eigenthume des Reiches stehenden Militärvermögens;
2) darin, daß die Kosten des gesammten Kriegswesens des Reiches von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen sind, also in der Gemeinsamkeit des Militärbudgets. (Reichsverf. Art. 58 u. 53 Abs. 3.)

§. 1. Das Militärvermögen.

Das Militärvermögen des Reiches zerfällt, wenn wir die von Laband in seiner Abhandlung über das Reichsfinanzrecht[1]) angenommene Unterscheidung und Ausdrucksweise uns aneignen, in ein Militärverwaltungsvermögen und ein Militärfinanzvermögen. Das erstere ist bestimmt, unmittelbar, durch seinen Gebrauch, das letztere durch seinen Capitalwerth und seine Erträgnisse den militärischen Zwecken zu dienen.

Als Inhaber dieses Vermögens ist das Reich Privatrechtssubject und wird in dieser Eigenschaft als Reichsfiscus, speciell als Militärfiscus bezeichnet[2]).

[1]) „Annalen" 1873 S. 412.

[2]) Vgl. Laband, „Annalen" 1873 S. 408 ff. und meine Abhandlung: „Das Deutsche Reich als Privatrechtssubject" in der Zeitschrift für Deutsche Gesetzgebung Bd. VII. S. 226 ff.

Was nun zuvörderst das Militärverwaltungsvermögen anlangt, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß im Allgemeinen alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche aus Reichsmitteln für Zwecke der Militärverwaltung erworben worden sind, im Eigenthume des Reiches stehen. Allein das Militärverwaltungsvermögen des Reiches hat noch außerdem einen höchst bedeutenden Zuwachs durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873 (RGBl. S. 113[1]), erhalten.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in eine erschöpfende Erörterung dieser Bestimmungen, insoweit sie das allgemeine Finanzrecht des Reiches berühren, einzugehen; wir werden uns vielmehr begnügen müssen, die Wirkungen zu betrachten, welche dieses Gesetz auf den militärischen Vermögensbestand des Reiches äußert, sowie jene Vorschriften zu erörtern, welche sich auf die den Zwecken der Militärverwaltung gewidmeten Gegenstände im Besonderen beziehen[2]).

§. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 bestimmt:

[1]) Ein kurzer Commentar zu demselben von Jungermann findet sich im Archiv des Deutschen Reichs (Berlin, Korkampf), Bd. VI. (Neue Folge Bd. I.), S. 483—900.

[2]) Ueber den Rechtsstand vor Erlassung des Gesetzes vom 25. Mai 1873 siehe Laband a. a. O. S. 422 ff. und meinen oben angeführten Aufsatz.

„An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu erhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Ueberganges dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Ueberganges der Rechte an das Reich anzusehen."

Eine aus Reichsmitteln zu erhaltende Verwaltung liegt aber sowohl dann vor, wenn eine Verwaltung unmittelbar vom Reiche selbst geführt wird, wie die der Kriegsmarine, als auch dann, wenn eine von den Bundesstaaten geführte Verwaltung auf Rechnung des Reiches unterhalten wird, wie die des Landheeres. Sonach ist durch den angeführten Gesetzesparagraphen[1]) bezüglich aller dem Gebrauche der Heeres- und Marineverwaltung dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen, Casernen, Festungen, Kriegsmaterial, Kriegsschiffe und Häfen, an welchen früher einzelnen Bundesstaaten ein dingliches Recht zustand, das Reich als Rechtsnachfolger und zwar mit rückwirkender Kraft eingetreten, da das Gesetz als Zeitpunkt des Rechtsüberganges denjenigen annimmt, in welchem die betreffenden Gegenstände von der Heeres- oder Marineverwaltung übernommen wurden.

Die Wirksamkeit der fraglichen Gesetzesvorschrift erstreckt sich jedoch auf das bewegliche und unbewegliche Inventar der Bayerischen Heeresverwaltung nicht[2]).

Bayerns Ausnahmestellung beruht auf Ziff. III des Bündnißvertrages vom 23. November 1870, welcher zu Art. 58 der Reichsverfassung bestimmt, daß Bayern die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Befestigungen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bayerische Heeresverwaltung keine aus Reichsmitteln zu erhaltende ist.

Gemäß Ziff. XIV §. 2 des Bayerischen Schlußprotocolls treten ferner selbst die auf Reichskosten in Bayern neu angelegten Befestigungen bezüglich ihres unbeweglichen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns, während das bewegliche Material Reichseigenthum wird[3]).

Dagegen findet, wie aus den Motiven zum Gesetze vom 25. Mai 1873 erhellt, der Grundsatz des §. 1 dieses Gesetzes auf das Vermögen der Württembergischen Heeresverwaltung Anwendung.

Nach dem früheren Rechtszustande glaubte Laband[4]) jedes Recht des Reiches an diesem Vermögen ausschließen zu müssen, da gemäß Art. 12 der Württembergischen Militärconvention die Württembergische Heeresverwaltung selbstständig sei und auf eigene Rechnung geführt werde. Diese Auffassung wird sich fernerhin nicht festhalten lassen; denn die Württembergische Heeresverwaltung ist ganz entschieden eine verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu erhaltende, mag sie immerhin eine selbstständige sein und mögen immerhin die von ihr erzielten Ersparnisse Württemberg zu Gute kommen.

Bezüglich der nach §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 in das Eigenthum des Reiches übergegangenen Grundstücke besteht zu Gunsten des Staates, welcher durch die bezeichnete Bestimmung sein Eigenthum verloren hat, ein Rückfallsrecht. Dieses Rückfallsrecht ist für die den Zwecken der Heeresverwaltung gewidmeten Grundstücke in anderer Weise als für jene geregelt, welche den anderen Zwecken der Reichsverwaltung dienen.

Die letzteren Grundstücke können nämlich, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, entweder für Zwecke eines andern Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwendet oder zu dem Ende veräußert werden, um aus dem Erlös als Ersatz für das veräußerte Grundstück ein anderes Grundstück zu erwerben oder eine Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates herzustellen. Ist ein solcher Ersatz nicht nothwendig, so ist das betreffende Grundstück in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitze es in die Reichsverwaltung übergegangen war[1]).

Dagegen sind die der Heeresverwaltung dienenden Grundstücke nur auf die Marineverwaltung, nicht auf die übrigen Zweige der Reichsverwaltung übertragbar.

„Die Rückgabe solcher Grundstücke, welche den Zwecken der Militär- (Heeres-)verwaltung gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden, und weder ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist."

Im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten[2]). Die Entscheidung darüber, ob für ein nicht mehr verwendbares Grundstück Ersatz nöthig ist, sowie die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten bei Einziehung von Befestigungen, steht dem Reiche zu[3]).

Bezüglich der der Marineverwaltung gewidmeten

---

[1]) Die Ausnahmen in §. 2 des Gesetzes sind hier nicht näher zu erörtern.

[2]) Vgl. Motive zum Gesetzentwurf, Verhandlungen des Reichstags 1873, Drucksachen Nr. 6.

[3]) Vgl. oben S. 1402.

[4]) A. a. O. S. 434.

[1]) §§. 4—6 des Ges. vom 25. Mai 1873.

[2]) A. a. O. §. 7.

[3]) §. 8 des Ges. sagt: „der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung, in deren Besitz sich das Grundstück befindet". Allein eine oberste Reichs-Heeresverwaltungsbehörde giebt es nicht. Es wird also wohl das Reichskanzleramt eintreten müssen.

Grundstücke werden die regelmäßigen Bestimmungen Anwendung zu finden haben[1]).

Zum Militärfinanzvermögen gehören, abgesehen vom Betriebsfonds der Militärverwaltung[2]), die drei großen Militärfonds:

der Reichskriegsschatz[3]),
der Reichs-Festungsbaufonds und
der Reichs-Invalidenfonds.

Von dem letztgenannten Fonds ist im zweiten Theile dieses Abschnittes[4]) gehandelt. Es sind daher hier nur die beiden anderen Fonds einer näheren Beachtung zu unterziehen.

Durch das Gesetz vom 11. November 1871 (RGBl. S. 403) ist die Bildung eines Reichskriegsschatzes von 120 Millionen Mark, welcher in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegen ist, angeordnet worden.

Die Institution eines Kriegsschatzes ist von Preußen, wo sie seit dem Könige Friedrich Wilhelm I. bestand, auf das Reich übergegangen. Die Bestimmung dieses Schatzes ist, die Mittel bereit zu halten, „welche erforderlich sind, um bei ausbrechendem Kriege über die ersten finanziellen Schwierigkeiten hinwegzukommen“[5]). Der Kriegsschatz bildet die nothwendige finanzielle Ergänzung des Institutes der allgemeinen Wehrpflicht. „Denn eben, weil das letztere darauf berechnet ist, mit knappen Friedenscadres die rasche Aufstellung einer umfangreichen Kriegsformation zu ermöglichen, werden bei ausbrechendem Kriege, wenn durch die Mobilmachung plötzlich die ausgedehnte Kriegsformation ins Leben gerufen und mit Pferden und Vorräthen ausgestattet werden soll, sehr bedeutende, unmittelbar bereite Mittel erforderlich“[6]). Der Kriegsschatz hat nach dem Ausdrucke der Motive zu dem Entwurfe des oben angeführten Gesetzes „die durchaus friedliche Bedeutung einer Geldreserve, welche nicht eine Vorbereitung zur Führung eines bestimmten Krieges, sondern lediglich einen Bestandtheil derjenigen Kriegsbereitschaft bildet, welche bei unserem Heeressystem während des Friedens nothwendig ist“.

Die zur Begründung des Kriegsschatzes erforderliche Summe wurde aus der von Frankreich an das Reich entrichteten Kriegsentschädigung entnommen[7]).

Der Reichskriegsschatz ist eine für sämmtliche Staaten des Bundes, auch für diejenigen, welche ihr Contingent selbst verwalten, daher insbesondere auch für Bayern, gemeinsame Einrichtung. Was Bayern anbelangt, so hat zwar allerdings dieser Staat nach Ziff. III §. 5 des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 die Kosten und Lasten seines Kriegswesens ausschließlich und allein zu tragen. Jedoch ist auch ebenda unter II Abs. 2 bestimmt, daß der Geldbetrag, welcher verhältnißmäßig auf das Bayerische Contingent sich entziffert, im Bundesbudget ausgeworfen wird. Bei dieser Gleichmäßigkeit der finanziellen Leistungen Bayerns für das Heerwesen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Bundesstaat auch an den Vortheilen des Reichskriegsschatzes Antheil hat und daß der Bayerischen Militärverwaltung im Falle der Mobilmachung der entsprechende Theil des Reichskriegsschatzes zur Verfügung zu stellen ist[1]).

Eine Verwendung der Gelder des Kriegsschatzes kann nur für Zwecke der Mobilmachung und nur durch kaiserliche Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages erfolgen. (§. 1 Abs. 2 des Ges.)

Dem Reichskriegsschatze ist die Eigenschaft einer dauernden Einrichtung dadurch gesichert, daß derselbe bei eingetretener Verminderung des Bestandes von 120 Millionen Mark bis auf diesen Betrag wieder zu ergänzen ist. (§. 2 Abs. 1 des Ges.)

Zur Wiederherstellung des Kriegsschatzes auf die bezeichnete Höhe haben zu dienen:

1) die zufälligen, d. h. jene Einnahmen, welche aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließen;
2) im Uebrigen diejenigen Mittel, welche durch das Etatgesetz für den bezeichneten Zweck bestimmt werden. (§. 2 Ziff. 1 und 2 des Ges.)

Unter die an erster Stelle genannten Bezugsquellen sind die Ueberschüsse, welche sich etwa gegenüber dem Voranschlage bei den Reichseinnahmen ergeben, nicht zu rechnen, da diese gemäß Art. 70 der Reichsverfassung zur Bestreitung der Ausgaben des nächsten Etatsjahres zu dienen haben und da überdies §. 2 Ziff. 1 des Ges. von Einnahmekategorien spricht, welche nicht im Budget vorgesehen sind[2]). Als außerordentliche Einnahmen, welche dem Kriegsschatze zufließen, erscheinen z. B. Kriegscontributionen.

Durch die Ziff. 2 des §. 2 ist für den Reichstag eine Verpflichtung zwar dahin begründet, daß er die Mittel für die Auffüllung des Reichskriegsschatzes be-

---

[1]) Vgl. zum Vorstehenden Jungermann a. a. O. S. 897.
[2]) Laband a. a. O. S. 415.
[3]) Laband a. a. O. S. 415 und 459.
[4]) Oben S. 88—96.
[5]) Motive des Gesetzes in den Sten. Ber. über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, I. Legislaturperiode, II. Session 1871, Bd. II. S. 3.
[6]) Ueber die Gründe für und gegen die Einrichtung eines Kriegsschatzes vgl. Sten. Ber. Bd. I. S. 24 ff. und 117 ff., Bd. II. S. 72 ff. (Commissionsbericht).
[7]) Die Durchführung dieser Maßregel war durch §. 1 des Ges. an die Bedingung geknüpft, daß vorher der Preußische Staatsschatz aufgehoben werde.

[1]) Vgl. die Erklärung des Bayerischen Staatsministers v. Pfretzschner im Reichstage 1871 (Sten Ber. I. S. 30).
[2]) Der Abg. v. Bennigsen nannte im Reichstage (Sten. Ber. I. S. 159) das vollkommen zutreffende weitere Beispiel, daß, wenn im Budget ein Titel für die Einnahmen von veräußerten Vermögensobjecten stehe, diese in den Budgetüberschuß und nicht in den Kriegsschatz fallen.

willigen muß, nicht aber in Bezug auf die Art und Weise, wie dieser Verbindlichkeit zu genügen ist[1]).

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes obliegt dem Reichskanzler, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Controle der Reichsschuldencommission zu führen hat. (§. 3 Abs. 2 des Ges.)

Die hienach in Aussicht gestellte kaiserliche Verordnung ist unterm 22. Januar 1874 (RGBl. S. 9) ergangen.

Dieser zu Folge ist der Reichskriegsschatz im Juliusthurm der Citadelle von Spandau verwahrlich niederzulegen.

Die Verwaltung desselben wird von einer Rendantur geführt, deren Beamte der Reichskanzler aus dem Personal der Reichshauptkasse ernennt. Die Aufsicht über den Reichskriegsschatz und dessen Rendantur führt ein, gleichfalls vom Reichskanzler bestellter Curator.

Ohne besondere Anweisung des Reichskanzlers darf bei dem Reichskriegsschatze nichts verausgabt oder vereinnahmt werden.

Die Verordnung trifft außerdem nähere Bestimmungen über den Verschluß und die Bewachung des Schatzes, dann über den Geschäftsgang bei der Verwaltung und Controle. (§. 1—12 der Verordnung.)

Der Rendant des Kriegsschatzes hat nach dem Schlusse jedes Jahres eine Rechnung zu legen, welche von einem vortragenden Rathe des Reichskanzleramts abzunehmen und sodann dem Reichsrechnungshofe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist. (§. 16 der Verordnung.)

Die Reichsschuldencommission[2]) erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes. Die Rendantur hat zu diesem Zwecke am Schlusse jedes Jahres eine derartige Nachweisung, in welcher die im Laufe des Jahres etwa vorgekommenen Ausgaben und Einnahmen einzeln ersichtlich zu machen sind, aufzustellen und nach vorgängiger Bescheinigung durch den Curator dem Reichskanzler einzureichen.

Der Reichsschuldencommission ist ferner in kurzer Frist Mittheilung von allen in Ansehung des Reichskriegsschatzes ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen zu machen. Zu diesem Behufe muß von jeder über die Niederlegung und Entnahme von Geldern des Kriegsschatzes aufgenommene Verhandlung eine zweite Ausfertigung dem Reichskanzler vorgelegt werden.

Die Reichsschuldencommission hat endlich die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sichern Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen. Dem zu Folge ist der Curator gehalten, so oft die Commission Einsicht in die Verwaltung des Schatzes nehmen will, das Erforderliche zu veranlassen. Er hat außerdem zu der alljährlich zu bethätigenden Revision und Inventur der Gelder des Reichskriegsschatzes die Commission einzuladen. (§. 3 Abs. 2 des Ges., §. 12—15 der Verordnung.)

Die Reichsschuldencommission ihrerseits ist gesetzlich verpflichtet, dem Bundesrathe und dem Reichstage bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten. (§. 3 Abs. 3 des Ges.)

Aus den reservirten $1^1/_2$ Milliarden der französischen Kriegskostenentschädigung wurden die Mittel zur Bildung noch eines weitern militärischen Fonds, des Reichsfestungsbaufonds entnommen, welcher durch das Gesetz, betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873 (RGBl. S. 123), ins Leben gerufen und mit einem Capital von 159 Millionen Mark ausgestattet wurde[1]).

Der Festungsbaufonds ist bestimmt zur zeitgemäßen Umgestaltung und Ausrüstung der Reichsfestungen Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven sowie der Befestigungen der unteren Weser und der unteren Elbe, dann der Bayerischen Festung Ingolstadt.

Sein Bestand ist auf 12 Jahre vom Jahre 1873 an berechnet.

An dem Fonds haben alle Staaten des Reiches Antheil.

Der Reichsfestungsbaufonds wird von der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unter der oberen Leitung der Reichskanzlers und unter Controle der Reichsschuldencommission verwaltet.

Die zinsbare Anlegung der Gelder des Fonds, welche bis zum 1. Juli 1875 zu erfolgen hat, sowie die Verwaltung desselben geschieht im Allgemeinen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über den Reichsinvalidenfonds.

Abweichungen von jenen Vorschriften bestehen nur in folgenden Punkten.

1. Unzulässig ist die Anlage des Fonds in Schuldverschreibungen deutscher communaler Corporationen, zulässig dagegen auch nach dem 1. Juli 1876 die Anlage in Schuldverschreibungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften.

---

[1]) Vgl. die Aeußerung des Staatsministers Camphausen, Sten. Ber. Bd. I. S. 155.

[2]) Ueber deren Zusammensetzung vgl. das Bundesgesetz vom 19. Juni 1868 §. 4 ff. (BGBl. S. 339).

[1]) Neben dieser Summe wurden durch Art. II. des Gesetzes dem Reichskanzler 19 Millionen Thaler zum gleichen Zwecke für die Jahre 1873 und 1874 zur Verfügung gestellt.

2. Der Gewahrsam ist für die Papiere des Festungsbaufonds ein gesonderter. Eine Außercursſetzung derselben findet nicht statt.

3. Die auf den Festungsbaufonds angewiesenen Ausgaben werden ausschließlich durch Flüssigmachung von Capitalsbeständen bestritten.

Im Reichshaushaltsetat ist alljährlich derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zu diesem Zwecke für das Jahr zu verwenden ist.

Die Zinseinnahmen des Fonds dagegen dienen zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben und sind für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat zu bringen. (Art. III. des Ges.)

Im Falle der Erweiterung der Umwallung einer der oben genannten Reichsfestungen ist der Verkaufserlös der hierdurch entbehrlich werdenden, im Besitze der Militärverwaltung befindlichen Grundstücke zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden, und zwar auch insofern, als die Erweiterung über den Zweck der Sicherheit der Festung hinaus lediglich zum Zwecke der Entwickelung der Handels- und Verkehrsinteressen der betreffenden Stadt erfolgt[1]).

Sofern sich in deutschen Festungen (also nicht blos in den oben genannten Festungen) die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, haben die betreffenden Gemeinden Anspruch darauf, daß diese Thore und Thorbrücken, soweit ein fortificatorisches Interesse nicht im Wege steht, auf Kosten des Reichs, bzw. Bayerns erweitert werden.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs nothwendig und fortificatorisch zulässig sind, wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen[1]).

Alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Umgestaltung und Schleifung deutscher Reichsfestungen entstehen, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Eine Nachweisung der Ueberschreitung solcher Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrathe und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

---

§. 2. Das Militärbudget[2]).

„Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen."

So besagt Art. 58 der Reichsverfassung.

Hiernach sind die Kosten des Kriegswesens — sowohl des Heeres als der Marine[3]) — im Allgemeinen allen Bundesstaaten gemeinsam und es werden die Mittel zu deren Bestreitung nach denselben Grundsätzen aufgebracht, wie der gesammte übrige Reichsbedarf. In besonderen Fällen kann jedoch zu Gunsten einzelner Staaten eine Ausnahme gemacht werden[4]).

Ersparnisse am Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichscasse zu (Art. 67 der Reichsverf.) Von dieser

---

[1]) Art. IV. Abs. 1. des Ges. — Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung einem Verbesserungsantrage des Abg. Bürgers (Sten. Ber. S. 727). Ihrem Wortlaute nach bezieht sie sich nicht auf die Festung Ingolstadt, da diese keine Reichsfestung ist. Der Antragsteller scheint freilich daran nicht gedacht zu haben, ebenso wenig aber auch an die hier obwaltenden besonderen Rechtsverhältnisse. Bürgers Absicht bei Stellung des Antrags erhellt aus folgenden Aeußerungen: „Ich will nicht aussprechen, daß auch im Falle, daß die Erweiterung über das fortificatorische Interesse hinaus erfolgt, die Mehrkosten, die durch diese größere Erweiterung erfolgen, vom Reiche getragen werden; ich will nur ... verhindern, daß bei Gelegenheit einer solchen Erweiterung dem Reiche (nicht) eine Bereicherung erwachse." Die Bestimmung ist also zu Gunsten der Gemeinden beantragt. Auf Bayern aber ist sie mit Rücksicht auf Ziff. XIV. des Bayer. Schlußprotocolls nicht anwendbar. Die Bayer. Festungsgrundstücke sind, wie das ganze unbewegliche Material der Bayer. Festungen, Bayerisches Staatseigenthum und es kann sonach der Erlös aus ihrem Verkaufe nicht, wie dies bei Anwendung des Art. IV. Abs. 1 auf Ingolstadt der Fall wäre, in die Reichscasse, sondern nur in die Bayerische Staatscasse fließen.

Im Entwurfe des Gesetzes (Art. V. Abs. 2) war eine analoge Bestimmung nur bezüglich der Festung Cöln vorgesehen. Staatsminister v. Kameke sah in dem Verbesserungsantrage des Abg. Bürgers nur „den verallgemeinerten Ausdruck" des im Entwurfe ausgesprochenen Gedankens (Sten. Ber. S. 729).

[1]) Das Ges. (Art. IV. Abs. 2) spricht auch hier nur von den Reichsfestungen, doch dürfte die Anwendung dieser Bestimmung auf Bayern nach der Absicht der gesetzgebenden Factoren nicht als ausgeschlossen zu erachten und durch die Reservatrechte nicht behindert sein. Die Kosten der Erweiterung der Thore und Thorbrücken Bayer. Festungen wird jedoch nach Ziff. XIV. §. 1 des Bayer. Schlußprotocolls Bayern zu tragen haben. Die ganze Bestimmung gehört übrigens, wie die Bundescommissäre in der Reichstagscommission mit Recht hervorhoben (Sten. Ber. Anlagenband S. 466), nicht in dieses Gesetz.

Dasselbe gilt von den Vorschriften im Art. VII.

Art. V. und VI. des Ges., welche nur Bestimmungen von vorübergehender Bedeutung enthalten, waren hier nicht näher zu erörtern.

[2]) Vgl. auch „Annalen" 1873 S. 1—116.

[3]) Vgl. Reichsverf. Art. 53 Abs. 3.

[4]) Ueber die auf Grund des Art. 58 einzelnen Staaten bewilligten vorübergehenden Nachlässe siehe Laband a. a. O. S. 494, ferner „Annalen" 1873 S. 17 ff.

Bestimmung ist jedoch Württemberg[1]) durch Art. 12 der Württembergischen Militärconvention ausgenommen. Hiernach verbleiben Ersparnisse, „welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden", zur Verfügung Württembergs.

Eine völlige Sonderstellung nimmt in Folge der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit seiner Heeresverwaltung Bayern ein.

Nach Ziff. III §. 5 des Bayer. Bündnißvertrages wird der in Art. 58 der Reichsverfassung bezeichneten Verpflichtung von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Befestigungen inbegriffen, ausschließlich und allein trägt[2]).

Dabei ist Bayern verpflichtet, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Reiches für die übrigen Theile des Reichsheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget für das Bayerische Heer in Einer Summe ausgeworfen.

Seine Verausgabung wird durch Specialetats[3]) geregelt, deren Aufstellung Bayern selbständig vornimmt. Jedoch haben dabei im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur zu dienen, welche für das Reichsheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

Die Verpflichtung Bayerns zur Verwendung der im Reichsbudget für das Bayerische Contingent ausgesetzten Summe hat selbstverständlich nur die Bedeutung, daß Bayern bei seinem Voranschlage Ersparnisse an dieser Summe nicht in Aussicht nehmen darf, dagegen folgt daraus nicht, daß Bayern diese Summe um jeden Preis verbrauchen müsse. Wenn sich beim Abschlusse der Rechnung herausstellt, daß die im Voranschlage vorgesehenen Heeresbedürfnisse mit geringeren Mitteln sich befriedigen ließen, so fallen die dadurch erzielten Ersparnisse[4]) der Bayerischen Staatscasse zu[5]).

Ueber die Verwendung der Summe, welche im Reichshaushaltsetat für das Bayerische Heer ausgeworfen wird, ist dem Bundesrathe und Reichstage keine Rechnung zu legen, sondern es ist denselben lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Contingent erforderlichen Summe von Bayern nachzuweisen. (Schlußbestimmung zum XII. Abschnitte der Reichsverfassung.)

Dies sind die verfassungsmäßigen Grundsätze, nach welchen der Aufwand für die deutsche Kriegsmacht unter die Staaten des Bundes sich vertheilt.

Es erübrigt nun die Frage zu erörtern, ob und welche von dem allgemeinen Finanzrechte des Reiches abweichende Grundsätze bei Bemessung der Höhe dieses Aufwandes sich etwa in Geltung befinden, ob insbesondere der Reichstag dem Militärbudget gegenüber rechtlich eine andere Stellung einnehme als gegenüber dem übrigen Reichshaushaltsetat.

Es mag für den ersten Augenblick befremden, wenn wir diese Fragen unbedingt nicht nur für das Budget der Marine, bei welchem ein Zweifel nicht besteht, sondern auch für das Budget des Heeres verneinen. Doch soll die folgende Darstellung, welche zuerst die geschichtliche Entwickelung des Heeresbudgetrechtes betrachten wird, unsere Antwort rechtfertigen.

In Artikel 62 und 71 Abs. 2 der Reichsverfassung war Folgendes bestimmt:

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich soviel mal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen[1]).

Während der in Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

An Stelle dieser Vorschriften traten mit Ablauf ihrer Geltungszeit folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 9. December 1871 (RGBl. S. 411):

Für die Jahre 1872, 1873 und 1874 wird die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres auf 401659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag, ausschließlich der im Reichshaushaltsetat für 1872 unter Cap. 10 der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Gehaltsverbesserungen, auf jährlich 90373275 Thaler festgestellt.

Art. 71 Abs. 2 der Reichsverfassung findet fortdauernde Anwendung.

Auch dieses Gesetz ist nunmehr außer Wirksamkeit getreten und lediglich durch den §. 1 des Reichsmilitärgesetzes ersetzt worden, nach welchem die Friedenspräsenzstärke des Heeres bis zum 31. December 1881 nach wie vor 401659 Mann beträgt.

---

[1]) Für Württemberg werden auch die Specialetats vom Reiche aufgestellt; es hat lediglich die selbstständige Ausführung derselben, die selbstständige Heeresverwaltung.

[2]) An den eigenen Einnahmen der Militärverwaltung hat daher Bayern keinen Antheil. Vgl. Laband a. a. O. S. 495.

[3]) Ueber die Frage, ob diese Specialetats in Bayern mit der Landesvertretung zu vereinbaren seien oder nicht siehe meinen Commentar zur Reichsverfassung S. 235.

[4]) Da Art. 67 der Reichsverf. für Bayern nicht gilt.

[5]) Vgl. meinen Commentar zur Reichsverfassung S. 234.

[1]) Ueber Abs. 2—4 des Art. 62, die hier nicht weiter interessiren, siehe meinen Commentar S. 233.

Welcher finanzrechtliche Unterschied zwischen dem früheren und dem gegenwärtigen Zustande besteht, ist sofort einleuchtend.

Unter der Herrschaft des Art. 62 der Reichsverfassung und des Gesetzes vom 9. December 1871 war das Budgetrecht des Reichstags in Bezug auf das Heer völlig aufgehoben, da nicht nur die Friedenspräsenzstärke, sondern auch der jährliche Gesammtaufwand für das Heer ziffermäßig feststand.

Der Reichstag hatte bezüglich des Ausgabenetats für das Heer lediglich ein Recht der Kenntnißnahme und Erinnerung.

Unter der Herrschaft des Reichsmilitärgesetzes ist das Budgetrecht des Reichstags wieder hergestellt. Zwar bleibt die Friedenspräsenzstärke des Heeres wie früher festgesetzt, dagegen erfolgt die Feststellung des Heeresbudgets nunmehr von Jahr zu Jahr durch das Etatgesetz [1]).

Dabei äußert allerdings der Bestand einer gesetzlichen Friedenspräsenzstärke auf das Ausgabenbewilligungsrecht des Reichstages einen Einfluß insoferne, als es Pflicht des letzteren ist, die zur Aufrechthaltung jener Präsenzstärke erforderlichen Mittel zu bewilligen; allein diese Gebundenheit des Reichstags ist keine ausnahmsweise, nur auf dem Gebiete des Heeresfinanzwesens bestehende, sondern sie ist Ausfluß eines allgemeinen rechtlichen Grundsatzes.

„Hält man, sagt Laband in seiner Abhandlung über das Reichsfinanzrecht [2]) vollkommen zutreffend, den obersten Grundsatz des constitutionellen Staatsrechtes fest, daß das bestehende Recht und die rechtlich begründeten Institutionen des Staates nur unter Uebereinstimmung von Souverän und Volksvertretung, nicht einseitig von einem dieser beiden Organe verändert werden dürfen, so ergiebt sich als unabweisliche Consequenz, daß der Reichstag nicht einseitig die bestehenden Gesetze durch Verweigerung der zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel suspendiren oder aufheben kann, daß es nicht alljährlich in sein Belieben gestellt sein kann, die Fortgeltung der Reichsgesetze und die Fortdauer der Reichsinstitute zu genehmigen oder zu unterdrücken. Es folgt demgemäß aus diesem Princip der Rechtssatz, daß das Ausgabenbewilligungsrecht des Reichstags durch die bestehenden Reichsgesetze und Institutionen gebunden und beschränkt ist, und daß Ausgaben, welche zur Durchführung und Aufrechthaltung derselben erforderlich sind, von ihm nicht verweigert werden dürfen [3])."

Man mag, wenn man will, etwas Anomales darin erblicken, daß die Friedenspräsenzstärke des Reiches auf längere Zeit gesetzlich festgestellt ist; aber keine Anomalie liegt in den hieraus sich ergebenden finanzrechtlichen Folgen. Eine Vernichtung des Budgetrechtes ist hierin nicht zu erblicken, sondern das Budgetrecht besteht staatsrechtlich nur mit der angegebenen Beschränkung [1]). Zudem erstreckt sich diese Beschränkung nicht auf das ganze Militärbudget, sondern nur auf jene Positionen, welche aus der gesetzlichen Friedensstärke des Heeres sich ergeben. Bei zahlreichen Positionen des Ordinariums und bei allen Extraordinarien besteht das freie Bewilligungsrecht fort [2]). Und auch bei den Positionen der erstgenannten Gattung hat noch immer eine Würdigung der Frage einzutreten, welches Maß von Geldmitteln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke erforderlich ist [3]).

Die Friedenspräsenzziffer ist, wie bereits oben (S. 1409) erwähnt wurde, nach ihrer finanziellen Seite eine Normalziffer, d. h. es können die Bundesregierungen vom Reichstage soviel Verpflegungstage fordern, als dieser

[1]) Vgl. die Aeußerungen des Abg. v. Bennigsen in den Reichstagsverhandlungen zu §. 1 des Militärgesetzes, Sten. Ber. S. 755 Sp. 1.

[2]) „Annalen" 1873 S. 531.

[3]) Vgl. Reichsverf. Art. 62 Abs. 4.

[1]) Der Berichterstatter Abg. Miquél äußerte im Reichstage bei der Debatte zu §. 1 des Militärgesetzes (Sten. Ber. S. 748): „Die Gegner des §. 1 oder der dauernden Festsetzung der Friedenspräsenz machten zuvörderst geltend: wenn die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Gesetz dauernd festgestellt ist, so ist damit das Budgetrecht des Deutschen Parlaments in Beziehung auf den Militäretat thatsächlich annullirt. Wenn die Mannschaften festgestellt sind durch Gesetz, wenn also die Bemessung des Präsenzstandes völlig unabhängig gestellt ist von der Mitwirkung des Reichstags, so ist der ganze Etat wesentlich nichts weiter als ein Rechenexempel. Wer die Mannschaften gegeben hat, der hat Kleidung, Nahrung, Wohnung, Waffen, Führung, Organisation gegeben. Das Budgetrecht besteht dann zwar noch formell, äußerlich, aber auch nur äußerlich; in Wahrheit und thatsächlich ist die Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz mit dem Budgetrecht des Reichstags unvereinbar. Diese Behauptung wurde nun aus der Commission und von den Vertretern der Reichsregierung entschieden bestritten. Es wurde zuerst gesagt: das ist nicht richtig, das Budgetrecht ist ebenso wenig bei einer Feststellung der Friedenspräsenzstärke annullirt, als das Budgetrecht in Bezug auf eine Gerichtsorganisation durch die Basirung derselben auf Gesetz. Zwar ist richtig — und das widerspricht dem Begriffe des Budgetrechtes auch gar nicht — daß eine große Anzahl von Ausgaben absolut nicht verweigert werden können, daß das namentlich diejenigen Ausgaben sind, die aus feststehenden, dauernden institutionellen Verhältnissen von selbst folgen. Das ist aber überhaupt beim ganzen Etat der Fall, nicht blos beim Militäretat. Aber es bleiben doch noch trotz der Feststellung der Friedenspräsenzstärke eine sehr große Anzahl von Positionen der discretionären Bewilligung des Parlaments unterworfen."

Von Seite des Bundesrathsbevollmächtigten v. Voigts-Rhetz wurde im Laufe der Verhandlungen (Sten. Berichte S. 776 Sp. 2) auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine ähnliche Beschränkung des Budgetrechts des Reichstags durch das Militärpensionsgesetz eingetreten sei. Auch auf das Gesetz über den Festungsbaufonds hätte vielleicht hingewiesen werden können.

[2]) Vgl. Sten. Ber. S. 748 Sp. 2 (Miquél), S. 755 Sp. 1 (v. Bennigsen) und S. 776 Sp. 2 (v. Voigts-Rhetz).

[3]) Vgl. Sten. Ber. S. 755 Sp. 1 (v. Bennigsen).

Präsenzstärke entspricht, wenn auch thatsächlich diese Ziffer nie voll vorhanden ist[1]).

[1]) Miquél (Sten. Ber. S. 751): „Darauf wurde nun in der Commission erwidert, dann würde ja das Parlament doch mehr bewilligen als wirklich verausgabt werde. Denn es seien doch bei einem Maximal-Friedenspräsenzstande von 401,000 Mann immer Manquements durch Krankheit, durch Tod, durch Desertion oder aus sonstigen Gründen vorhanden. Diese Manquements seien doch, wenn die Maximalstärke nur 401,659 Mann betragen darf, jedenfalls in Abrechnung zu bringen. Außerdem finde aber doch erfahrungsmäßig ein Zwischenraum zwischen der Einziehung der Truppen und der Beurlaubung, welcher auch zu Ersparungen führe, statt.

Die Reichsregierung erklärte hierauf: das ist alles richtig, und wir halten uns auch nach unserer Vorlage für verpflichtet, diese Ersparungen wieder in die Reichscasse zu bringen. Wir wissen sehr wohl, daß wir die auf Grund der Ziffer 401,659 Mann bewilligten Beträge nicht werden ganz ausgeben können, und eine Differenz zwischen dem veranschlagten Bedarf und der Wirklichkeit eintreten wird; ein Nachtheil kann dadurch aber nicht entstehen, denn die betreffende Ersparung fließt wieder in die Reichscasse."

Zweiter Theil.

Das Militärpensionsrecht.

Nachtrag.

Seitdem wir die Darstellung des Militärpensionswesens in diesem Jahrgange der Annalen (S. 53 ff.) zum Abdrucke brachten, ist eine Vollzugsverordnung des Bundesrathes zu den beiden Militärpensionsgesetzen erschienen und im Centralblatt für das Deutsche Reich (1875. S. 142 ff.) zur Veröffentlichung gelangt. Es ist dies die Bekanntmachung, betr. die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874, vom 22. Februar 1875.

Wir nehmen hieraus Anlaß die frühere Darstellung in einigen Punkten, und zwar in der Form von Anmerkungen zu derselben zu ergänzen, dabei gleichzeitig einige mit untergelaufene Druckfehler berichtigend.

Zuvor sei gestattet, einige allgemeine Bemerkungen bezüglich der erwähnten Bekanntmachung vom 22. Februar 1875 vorauszuschicken.

Dieselbe besagt in ihrem Eingange, daß sie in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung erlassen sei und enthält keinerlei Beschränkung ihrer Geltung bezüglich des Königreichs Bayern. Von Seite Bayerns ist dieselbe im Gesetz- und Verordnungsblatte einfach abgedruckt — nicht etwa selbstständig und nur mit gleichem Wortlaute erlassen worden, so daß hienach von diesem Staate die Giltigkeit der Verordnung als Reichsverordnung auch für Bayern trotz der Sonderrechte als anerkannt erscheint.

Es wäre sonach eine sehr akademische Erörterung, wenn wir die Frage prüfen wollten, ob nicht aus den Bayerischen Sonderrechten eine Befugniß Bayerns hätte abgeleitet werden können, die in jener Bekanntmachung behandelten Materien selbstständig zu regeln.

Es genüge daher die Bemerkung, daß nach unserer rechtlichen Auffassung Bayern allerdings die Ausdehnung derjenigen Bestimmungen der Bekanntmachung, welche reine Verwaltungsnormen sind, auf sein Gebiet hätte ablehnen können, sowie daß, soweit unsere Kenntniß reicht, manche dieser Vorschriften auf Bayerische Verhältnisse in keiner Weise passen.

Berichtigungen und Ergänzungen.

1) Zu Seite 57 Zeile 21 v. o. vgl. das Urtheil des Appellationsgerichtes München vom 27/VI. 73 in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. I S. 354.

2) S. 59 Zeile 14 v. o. lies statt „Bestimmungen" „Ausnahmen".

3) S. 69 ist zwischen Zeile 7 und 8 v. o. folgende Zeile ausgefallen: „der Stabsofficiere 1200 Mark, für die Wittwen".

4) S. 71 Zeile 2 v. o. lies: „nach den Normen des §. 21 des".

5) S. 74 Zeile 13 v. o. lies: „Bestimmungen wie bei den ꝛc."

Seite 74 Note Zeile 8 v. u. lies: „seines Zustandes bis zur Wiedererlangung ꝛc."

6) Zu Seite 75 und 76. Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militärintendanturen ꝛc. in den Pensionsnachweisungen die Zulagen nach §. 71 als Kriegszulagen, nach §. 72 als Verstümmelungszulagen, nach §. 74 als Dienstzulagen zu bezeichnen. Bekanntmachung II A Abs. 2.

7) Zu Seite 76 Note 1 vgl. Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 19/VI. 74 in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechtes Bd. I S. 50, in welchem das Verhältniß zwischen §. 72 lit. c und d des Gesetzes richtig erörtert ist.

8) Zu S. 76 Zeile 11 v. u. Der im Auslande lebende Pensionist braucht bei Inanspruchnahme seiner Pension

im Allgemeinen nicht den Nachweis zu führen, daß er das Deutsche Indigenat nicht verloren habe; nur das hat er darzuthun, daß dieser Verlust für ihn nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (vgl. §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 BGBl. S. 350) eingetreten sei.

Bekanntmachung I Abs. 2 u. 3.

9) Zu S. 76 Zeile 6 v. u. Unter den dort genannten Pensions- und Verstümmelungszulagen sind lediglich die Kriegs- und Verstümmelungszulagen (§. 71 und 72 des Mil.-Pens.-Ges.), nicht auch die Dienstzulagen (§. 74 des Mil.-Pens.-Ges.) zu verstehen. A. a. O. Ziff. II A.

10) Zu S. 76 Zeile 3 v. u. „Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102 b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen (aus Mitteln der Militärverwaltung) sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension (selbstverständlich und nach dem Wortlaut des Gesetzes) einflußlos." A. a. O. Ziff. II B, 1.

11) Zu S. 76 Zeile 1 v. u. „Unter Familie im Sinne des §. 102 b sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist." A. a. O. Ziff. II B, 2.

12) Zu S. 77 Zeile 8 v. o. Der Anstellungsmonat selbst — auch wenn die Anstellung ꝛc. am 1. begonnen hat, zählt nicht mit. Ist Beginn der Anstellung ꝛc. und Beginn der Bezahlung nicht identisch, so ist für den Pensionsbezug letzterer Zeitpunkt maßgebend.

Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Civildienst beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechtes der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat. A. a. O. II, C, 7—9.

13) Zu S. 77 Z. 9 v. o. „Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104 sind Anstellungs- bezw. Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Civildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104 des Gesetzes.

Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder blosen Copialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff Civildienst im Sinne des §. 106 Abs. 1 fallen, ist jede mit dem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des §. 104 gleich zu achten." A. a. O. IV, 1 u. 2.

14) Zu S. 77 Z. 13 v. o. „Scheidet ein Pensionär aus der Civilstelle im Laufe eines Monates unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- ꝛc. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monates.

Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach §. 102 c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum (6 Monate) in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle ꝛc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden 6 Monate der neuen Beschäftigung ꝛc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen." A. a. O. IV, 3 u. 4. Vgl. auch IV, 5.

15) Zu S. 77 Z. 19 v. o. Vgl. hieher a. a. O. V.

16) Zu S. 77 Z. 11 v. u. „Die Dienstzulage (§. 74 des Ges., siehe oben S. 76) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen." A. a. O. III, 1. Vgl. auch hieher III, 2 u. 3.

17) Zu S. 77 Z. 10 v. u. „Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Executionsgebühren, Tantièmen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50% des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht." A. a. O. II, C, 1, c. Diese Auslegung des Gesetzes durch die Verordnung, die in ersterem gar keinen Anhalt findet, wird sich vor Gericht kaum halten lassen, letzteres vielmehr nach Lage des Falles zu entscheiden haben.

18) Zu S. 77 Z. 5 v. u. Auch macht es keinen Unterschied, ob das Einkommen seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht. A. a. O. VI, 1.

19) Zu S. 77 Z. 2 v. u. „Unter den in §. 106 aufgeführten Gemeindecassen sind nur die Cassen der politischen Gemeinden zu verstehen. Kirchen- und Schul-

gemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindecassen bestritten werden." A. a. O. Ziff. VI, 3.

20) Zu S. 78 Z. 6 v. o. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im §. 106 Abs. 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dgl. mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht blos aushilfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Centralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu controliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents zu. (§. 114 und 116 des Ges.) Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der controlirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in's Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen principieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzleramtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesrathes bringen." A. a. O. Ziff. VI, 2.

21) Zu S. 79 Z. 7 v. u. „Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines (§. 12 der Nov.) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monates, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106 fallenden Civildienste, sondern (selbstverständlich!) bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Civilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privateisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Civilversorgungsberechtigter auferlegt ist. A. a. O. II, C, 2. Note.

22) S. 86 Note 2 Z. 2 und 3 lies: „zum Empfange dieses für Doppelwaisen normirten Betrages".

23) Zu S. 87 Z. 14 v. o. vgl. Bekanntmachung II, B, 4.

24) Zu S. 87 Note 1. Die in II, C, 12 der Bekanntmachung aufgestellte Unterscheidung zwischen Pensionsempfängern, die vor, und solchen, die nach dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellt und beschäftigt wurden, ist unhaltbar, da nach §. 23 der Nov. §. 17 derselben unbedingt rückwirkende Kraft zu beanspruchen hat. Die Gerichte werden also jene Auslegung nicht anerkennen können.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Bestimmung in VII, 7, a. a. O.

25) Zu S. 88 Z. 7 v. o. vgl. das Urtheil des Appellationsgerichts München vom 8/V. 73 in Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. I S. 353, wo richtig ausgeführt wird, daß die Frage des §. 17 des Gesetzes mit der des §. 115 b zusammenfällt.

Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäftes im Deutschen Reiche

während der Jahre 1871 bis 1874.

Im Königlich Preußischen Kriegsministerium gelangte kürzlich die Zusammenstellung der Ergebnisse des im vorigen Jahre stattgehabten Ersatzgeschäfts zum Abschluß. Wir theilen aus der bezüglichen Uebersicht einige, auch für weitere als rein militärische Fachkreise belangreiche Angaben in Nachstehendem mit.

Zunächst ist daran zu erinnern, daß die im Preußischen Kriegsministerium gefertigte Zusammenstellung sich auf das gesammte Bundesgebiet, ausschließlich des Königreiches Bayern, bezieht, also die Bezirke des I. bis XV. Armeecorps, sowie der Großherzogl. Hessischen 25. Division betrifft. Dasselbe gilt von den zum Vergleich gestellten Ergebnissen der vorhergehenden Jahre, wobei zu bemerken ist, daß im Jahre 1871 im Bereiche des XV. Armeecorps (Elsaß-Lothringen) überhaupt keine Aushebung stattgefunden hat.

Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung (1871) stellte sich die Gesammtzahl der im Deutschen Reiche ortsanwesenden und reichsangehörigen Civilpersonen auf 40,407,800, von denen 35,651,248 innerhalb der Bezirke des I. bis XV. Armeecorps und der Großherzogl. Hessischen 25. Division gezählt wurden, während der Rest auf das Königreich Bayern entfiel.

Nach den bei Gelegenheit der Berathung des Reichs-Militärgesetzes veröffentlichten Erläuterungen beträgt im ganzen Reiche erfahrungsmäßig die Zahl der zur jährlichen Musterung kommenden 20jährigen Männer durchschnittlich 364,000. Von der Gesammtzahl der Gemusterten sind durchschnittlich 166,000 Mann einstellungsfähig, von denen etwa 76,000 dem laufenden Jahrgange, 50,000 den aus dem vorhergehenden Jahre Zurückgestellten, und 40,000 den Zurückgestellten des zweiten Vorjahres angehören. Von der Gesammtzahl der zur Einstellung geeigneten Personen entfallen etwa 5,000 Mann auf die Flotte und 161,000 Mann auf die Armee, welche fast sämmtlich eingestellt werden, da der jährliche Ersatzbedarf einschließlich des mit ungefähr 10 Procent zu beziffernden Nachersatzes

für das Heer . .	143,050	Mann,
für die Flotte . .	2,500	„

beträgt. Außerdem treten jährlich gegen 3,600 Personen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, in das Heer ein, während die Zahl derjenigen Personen, welche diese Berechtigung erlangen und deshalb aus der Zahl der für die Aushebung verfügbaren Mannschaften ausfallen, erheblich größer ist und jährlich gegen 14,250 Personen beträgt. Die Zahl der freiwillig mit der Verpflichtung zum drei- beziehungsweise vierjährigen Dienst eintretenden Mannschaft zeigt starke Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahre.

Der jährliche Ersatzbedarf (ohne Nachersatz) stellt sich für die tactischen Einheiten innerhalb der Waffengattungen für

1 Bataillon Infanterie	190	Mann,
1 Schwadron Cavallerie	36	„
1 Batterie Feldartillerie	30	„
1 Batterie Fußartillerie.	165	„
1 Bataillon Pioniere (oder Eisenbahn)	160	„
1 „ Train	175	„

Abweichend hiervon empfangen die Bataillone der acht Württembergischen Infanterie-Regimenter nur je 175, dagegen die Bataillone der alten Preußischen Garde- beziehungsweise der beiden Mecklenburgischen Infanterie-Regimenter und das Mecklenburgische Jäger-Bataillon 225 Mann Ersatz.

Der jährliche Ersatzbedarf stellt sich einschließlich des in Höhe von 10 Procent bemessenen Nachersatzes

für Preußen, Hessen und die kleineren Nordd. Staaten auf . .	112,970	Mann,
für Sachsen.	8,795	„
für Württemberg	6,615	„
für Bayern.	17,170	„
Ueberhaupt für das Heer und die Flotte	145,550	Mann.

Es sind hiernach im Durchschnitt von den Bezirken des I. bis IV. Armeecorps nebst der Großherzoglich Hessischen 25. Division jährlich 128,380 Mann aufzubringen. Auf diesen Betrag kommen die mit der Verpflichtung zu drei- oder vierjährigem Dienst in das Heer oder die Truppentheile der Marine freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung.

Wir gehen nun zu einer Vergleichung der im Deutschen Reiche mit Ausschluß von Bayern, ermittelten Ergebnisse des Ersatzgeschäftes der Jahre 1871 bis 1874 über, beschränken dieselbe indeß auf die hauptsächlichsten Angaben.

I. Zahl der Aushebungspflichtigen.

	1874.	1873.	1872.	1871.
Stärke der 20jähr. Altersclasse	437,567	444,531	431,773	423,643
Aeltere verfügbare Dienstpflichtige . .	617,70	608,107	612,816	601,920
Zusammen I.	**1,055,275**	**1,052,638**	**1,044,589**	**1,025,563**

II. Abgang.

	1874.	1873.	1872.	1871.
Durch Militärbefreiungs-Schein gänzlich befreit (Elsaß-Lothringen)	295	685	698	—
Unermitt. geblieben	51,379	50,854	49,635	51,644
Verzogen u. s. w. nach anderen Bezirken .	210,971	198,873	190,018	172,699
Unentschuldigt fortgeblieben	86,193	87,622	96,392	75,059
Gestrichen als moralisch unwürdig. . .	723	760	899	608
Ausgemust. als augenfällig unbrauchbar[1]	4,955	5,114	5,334	5,930
Ausgem. als dauernd unbrauchbar[2] . .	41,262	39,540	43,059	41,789
Zusammen II.	**389,778**	**383,448**	**386,035**	**347,729**

III. Freiwillige.

	1874.	1873.	1872.	1871.
3jähr. und 4jährige Freiwillige[3] . . .	9,506	10,052	9,968	9,584
Anerkannt als berechtigt zum 1jähr. freiw. Dienst . . .	33,074	30,715	29,026	28,102
	42,580	**40,767**	**38,994**	**37,686**

IV. Vorläufig zurückgestellt (für Friedenszeit).

	1874.	1873.	1872.	1871.
1) Studierende der Theologie, Priesteramts-Candidaten u. s. w. . . .	156	403	1,104	1,502
2) Zur Ers.-Reserve und zwar:				
wegen Mindermaß[4]	10,304	11,519	10,169	11,577
Kleinheit[5]	15,913	16,654	14,754	13,722
beschränkter Dienstfähigkeit	42,066	43,685	40,627	40,580
zeitiger Unbrauchbarkeit	41,421	40,957	38,352	42,082
häusl. Verhältnisse	6,732	6,647	6,306	8,038
als Disponible . . .	6,334	9,699	9,332	6,499
Ueberhaupt zur Ersatzreserve	122,770	129,161	119,540	122,498
Davon der 1. Cl. der Ersatzreserve überwiesen.	60,374	67,368	59,910	73,659
der Seewehr überw.	401	395	390	480
Zusammen IV.	**122,926**	**129,564**	**120,644**	**124,000**

V. Auf 1 Jahr zurückgestellt.

	1874.	1873.	1872.	1871.
Als zeitig unbrauchb.	346,521	342,489	335,898	322,136
Wegen häusl. Verhältnisse	15,245	16,166	15,805	14,076
Wegen Ehrenstrafen oder als in gerichtlicher Untersuchung befindlich	1,216	1,049	819	1,230
Zusammen V.	**362,982**	**359,704**	**352,522**	**337,442**

Wiederholung der Hauptergebnisse.

	1874.	1873.	1872.	1871.
I. Zahl der Dienstpflichtigen. . . .	**1,055,275**	**1,052,638**	**1,044,589**	**1,025,563**
II. Dauernder Ausfall	389,778	383,448	386,035	347,729
III. Freiwillige aller Art	42,580	40,767	38,994	37,686
IV. Vorläuf. zurückgestellt	122,926	129,564	120,644	124,000
V. Auf 1 Jahr zurückgestellt . . .	362,982	359,704	352,522	337,442
Summe des Abgangs	**918,266**	**913,483**	**898,195**	**846,847**
Es bleiben somit zur Aushebung	137,009	139,155	146,394	178,706
Davon wurden ausgehoben	119,327	117,437	124,974	137,932
Es blieben noch verfügbar	**17,682**	**21,718**	**21,420**	**40,774**

Im Anschluß hieran betrachten wir nun kurz, wie die ausgehobenen Ersatzmannschaften weiter, insbesondere wie dieselben auf die einzelnen Waffengattungen vertheilt wurden.

	1874.	1873.	1872.	1871.
Es wurden überhaupt ausgehoben	119,327	117,437	124,974	137,932
Davon:				
Zum Dienst mit der Waffe	113,204	111,316	119,612	128,484
Als Krankenwärter .	34	20	30	117
Als Oekonomiehandwerker.	3,736	3,906	3,433	7,016
Zur Einstellung in die Arbeiterabtheilung .	36	37	53	86
Ueberhaupt:				
Für das Heer	117,010	115,279	123,128	135,703
Für die Marine . . .	2,317	2,158	1,846	2,229

---

[1]) von der Kreis-Ersatzcommission.
[2]) von der Departements-Ersatzcommission.
[3]) Darunter befinden sich auch diejenigen Freiwilligen, welche noch nicht in das Heer eingetreten, aber bereits von Truppentheilen fest angenommen sind.
[4]) unter $1{,}_{57}$ Meter Körpergröße.
[5]) von $1{,}_{57}$ bis $1{,}_{61}$ Meter Körpergröße.

Wie die für das Heer ausgehobenen und zum Dienst mit der Waffe bestimmten Ersatzmannschaften auf die einzelnen Waffengattungen vertheilt wurden, läßt folgende Uebersicht erkennen:

	1874.	1873.	1872.	1871.
Für das Gardecorps (einschl. Trainfahrer)	8,406	7,931	8,782	9,074
Zur Linieninfanterie . .	71,352	71,054	72,939	81,860
Jäger, Classe A.	108	79	88	461
„ Classe B.	2,252	1,814	1,714	1,861
Kürassiere	2,113	1,913	2,769	2,091
Ulanen	3,768	3,554	4,759	4,125
Dragoner und Husaren	7,543	7,610	10,420	8,767
Artillerie	10,487	10,595	11,312	12,554
Pioniere und Eisenbahn-Bataillon	2,405	2,399	2,625	3,183
Trainfahrer	3,056	2,853	2,715	2,979
Trainsoldaten zum 3jährigen Dienst	483	423	474	660
Elementarlehrer zur sechswöchigen Ausbildung	1,231	1,091	1,001	869

Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, wie sich die im Jahre 1874 zum Dienst mit der Waffe ausgehobene Mannschaft nach den Altersclassen vertheilt:

	1874.			
	20jähr.	21jähr.	22jähr.	23jähr. u. darüber.
Gardecorps	5,182	2,134	1,064	26
Linieninfanterie	31,412	19,565	19,461	914
Jäger, Classe A.	87	12	7	2
„ Classe B.	1,277	635	330	10
Kürassiere	1,052	601	440	20
Ulanen	1,567	1,005	1,152	44
Dragoner, Husaren . .	3,116	1,942	2,417	68
Artillerie	5,142	3,038	2,208	99
Pioniere	1,138	673	563	31
Trainfahrer	779	661	1,539	77
Trainsoldaten zum 3jährigen Dienst	205	139	131	8
Elementarlehrer	397	323	415	96

Unter den Oeconomie-Handwerkern befanden sich:

	1874.	1873.	1872.	1871.
Schneider	1,916	2,306	1,717	3,011
Schuhmacher	1,699	1,491	1,579	3,636
Sattler, Riemer	121	109	137	369

In die Arbeiterabtheilung werden Mannschaften eingestellt, die sich gerichtliche Ehrenstrafen zugezogen, sich selbst verstümmelt haben oder dergleichen. Letzteres war im Jahre 1874 einmal, 1873 gar nicht, 1872 dreimal und 1871 zweimal der Fall.

Die für die Marine bestimmten Ersatzmannschaften vertheilen sich wie folgt:

	1874.	1873.	1872.	1871.
Matrosendivisionen . .	1,243	1,354	1,012	1,261
Werftdivisionen	537	402	341	343
Seebataillon	384	268	319	438
Seeartillerie	153	134	174	187

Aus der Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes im Reichsgebiete für das Jahr 1874, erstattet vom Reichskanzleramt gemäß §. 37 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 an den Bundesrath entnehmen wir weiter bezüglich **Bayerns**, daß daselbst nach der letzten Zählung die Gesammtvolkszahl 4,842,571 betrug, darunter 2,347,364 Personen männlichen Geschlechts, aus denen im Jahre 1874 die 20jährige Altersclasse mit 51,693 Militärpflichtigen zur Musterung kamen; aus früheren Jahrgängen traten 35,122 hinzu, so daß sich die Gesammtsumme auf 86,815 stellte. Hiervon unermittelt geblieben sind 1938, in andere Bezirke gezogen 15,733, ohne Entschuldigung ausgeblieben 2225, als dreijährig Freiwillige eingetreten 833, als zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt anerkannt 2708, als Studierende der Theologie u. s. w. zurückgestellt 66, als moralisch unfähig gestrichen 173, als augenfällig unbrauchbar von der Bezirks-Ersatzcommission 575, als dauernd unbrauchbar von der Regierungs-Ersatzcommission ausgemustert worden 9335. Da zur Ersatzreserve 4227 Mann übergetreten (darunter 3313 I. Classe) und 20,609 auf 1 Jahr zurückgestellt worden, im Ganzen also ein Abgang von 58,472 Mann sich ergab, blieben zur Aushebung nur 28,343, von welchen 17,648 ausgehoben sind. Bei der Infanterie wurden 9455, den Jägern 1991, den Kürassieren 455, den Ulanen 409, Chevauxlegers 1263, der Artillerie 2028, den Pionieren 395, der Eisenbahncompagnie 41, den Trainfahrern 365, dem Train 98, der Equitationsanstalt 77, der Ouvrierscompagnie 40, der Feuerwerkscompagnie 30, der Sanitätscompagnie als Sanitäts-Soldaten 194 und 159 Elementarlehrer u. s. w. zu sechswöchentlicher Ausbildung eingestellt. Den Sanitäts-Compagnien sind als Krankenwärter 94 Mann, den Verpflegungsabtheilungen als Verpflegungsmannschaft 55 Bäcker, 17 Metzger und 28 Magazinsarbeiter zugetheilt worden, ebenso den Oekonomie-Handwerkern 222 Schneider, 174 Schuhmacher und 32 Sattler und Riemer; zur Einstellung in die Arbeiterabtheilung sind 26 Personen bestimmt worden. Im Ganzen sind für das I Königlich Bayerische Armeecorps 12,624, für das II. 15,719 Mann ausgehoben, und bleiben für dieselben noch disponibel 3790 und 6905 Mann.

Die Steuerreform im Königreich Sachsen.

Mitgetheilt

von

Dr. J. Gensel,

Referent für die Steuerreform-Frage in der Sächsischen Zweiten Kammer.

III. Die Verhandlungen des Landtags 1873/74[1]).

(Fortsetzung.)

Im ersten Theil meines Berichts über die Steuerreform im Königreich Sachsen war ich bis zu dem Punkte gelangt, wo das Einkommensteuergesetz aus den Händen der Zweiten in die der Ersten Kammer überging. Indem ich fortfahre, will ich von vorn herein bemerken, daß der auf S. 1412 ff. des vorigen Jahrgangs der „Annalen" mitgetheilte Entwurf, wie er aus der Zweiten Kammer hervorgegangen war, im weiteren Verlauf der Verhandlungen nur in einigen untergeordneten Punkten abgeändert worden ist.

Der Deputationsbericht der Ersten Kammer enthält kaum eine Differenz von Belang, die nicht auch schon in der Zweiten Kammer zum Austrag gekommen wäre; in einer Mehrzahl von Punkten hatte sich aber die jenseitige Deputation für diejenige Ansicht entschieden, welche hier in der Minorität geblieben war.

In dem ganzen I. Abschnitt des Gesetzes, welcher in der Hauptsache das materielle Steuerrecht enthält, beschränkten sich die Anträge der Deputation der Ersten Kammer auf eine Anzahl redactioneller Abänderungen. Gegen die von der Zweiten Kammer nach harten Kämpfen festgestellten Grenzen der Beitragspflicht der physischen und der juristischen Personen hatte sie nichts einzuwenden; ebenso wenig gegen die Bestimmung der unteren Grenze der Steuerpflicht; gegen die Progression an sich und gegen das Maß und die Art und Weise der Steigerung; gegen die Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit auf den niederen Steuerstufen. Im Plenum wurden, nach einer kurzen Generaldebatte, die §§. 1 bis 10 ohne Discussion genehmigt. Gegen die Progression — oder, wie es im Bericht genannt war, Regression — erhob ein Redner die Einwendung, daß sie eigentlich communistisch sei, er beruhigte sich jedoch mit der Hoffnung, „daß diese neue Einrichtung sich dennoch als praktisch bewähren werde und daß eben die gesetzgebenden Factoren immer das richtige Maß in Bezug auf die Scala werden einzuhalten wissen" — und so erfolgte auch die Annahme des §. 11 einstimmig.

Die ausführlichsten Debatten, in der Deputation sowohl wie in der Kammer, wurden durch die §§. 13 und 14, namentlich aber durch den letzteren veranlaßt. Der Inhalt des §. 14 ist lediglich eine „Unterscheidung der Hauptquellen" des Einkommens; derselbe hat den rein formalen Zweck, einen Anhalt zu gewähren theils für die Anordnungen der nachfolgenden Bestimmungen, theils für die Declaration und Einschätzung und damit zugleich für die Steuerstatistik. Eine Minorität wünschte jedoch — vom Standpunkt der landwirthschaftlichen Interessen — auch formell zum Ausdruck gebracht zu sehen, daß die Landwirthschaft „ein Gewerbe sei wie jedes andere", und hatte deshalb beantragt, das Einkommen aus dem Betrieb der Landwirthschaft auf eigenem Grund und Boden nicht unter a) (Einkommen aus Grundbesitz), sondern unter d) (gewerbliches Einkommen) einzustellen. Der Antrag wurde indeß schließlich gegen nur 5 Stimmen abgelehnt. Zu §. 13 dagegen hatte die Deputation in ihrer Gesammtheit eine sachliche Abänderung vorgeschlagen, die auch von der Kammer genehmigt und im Vereinigungsverfahren aufrecht erhalten wurde: daß nämlich die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden sollen.

Ein eigenthümlicher Fall trat ein bei §§. 25 u. 26, welche von der Zusammensetzung der Einschätzungscommissionen handeln. In dem von der Deputation der Zweiten Kammer aufgestellten Entwurf[1]) war die Bestimmung enthalten, daß zu der Commission in dem Falle, wenn sich in deren District ein selbstständiger (nicht zum Gemeindeverband gehöriger) Gutsbezirk befindet, der Besitzer desselben als Mitglied hinzutreten sollte. Die Regierung hatte dieselbe jedoch, obwohl sie der sonstigen Stellung der selbstständigen Gutsbezirke durchaus entsprach, in ihren Entwurf nicht mit aufgenommen, und in der Zweiten Kammer war nicht weiter davon die Rede gewesen. Ebenso wenig kam die Deputation der Ersten Kammer auf den Vorschlag zurück. Aus der Mitte der Ersten Kammer wurde dagegen der Antrag eingebracht, den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke ein Wahlrecht bei der Zusammensetzung der Commissionen einzuräumen; der Antrag fand gegen 1 Stimme die

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 1373 bis 1486.

[1]) Vgl. „Annalen" S. 1407 ff.

Genehmigung der Kammer. Im Vereinigungsverfahren aber wurde der ursprüngliche Vorschlag der Deputation der Zweiten Kammer wieder aufgenommen und definitiv genehmigt.

Zu §§. 31 und 53 hatte die Deputation, übereinstimmend mit der Minorität der Zweiten Kammer, vorgeschlagen, den im District wohnhaften Commissionsmitgliedern keine Tagegelder zu gewähren. Die Kammer trat diesem Vorschlage ohne Debatte bei. Im Vereinigungsverfahren wurde jedoch der Beschluß der Zweiten Kammer wieder hergestellt.

Ueber den Umfang und die Modalitäten der Declarationspflicht waren in der Zweiten Kammer, wie die Leser sich erinnern werden, sehr lebhafte Kämpfe entbrannt, eine starke Minorität hatte sich für Milderung der Declarationspflicht erklärt. In der Ersten Kammer wurde — abgesehen von einem Antrage auf Verwandlung der 8tägigen Frist in eine 14tägige, der aber keine nennenswerthe Zahl von Stimmen für sich gewann — nur ein sehr schüchterner Widerspruch laut. Der Rittergutsbesitzer Peltz sprach von der Unbehaglichkeit, welche ihn beim Lesen der einschlagenden Paragraphen überkommen habe. „Ich hätte nun", fuhr er fort, „freilich gewünscht, daß man bei diesen Bestimmungen den Preußischen Modus adoptirt hätte; aber andererseits habe ich zu bemerken geglaubt, daß sowohl die hohe Staatsregierung als auch unsere geehrte Deputation einen ganz besonderen Werth gerade auf dieses Einschätzungs- und Declarationsverfahren legt, und ich will mich deshalb darauf beschränken, hier die Hoffnung auszusprechen, es möge der hohen Staatsregierung gelingen, in der Ausführungsverordnung möglichst milde Saiten in dieser Beziehung aufzuziehen und das Gleiche den Herren Steuerbeamten anzuempfehlen." Der Finanzminister Frhr. v. Friesen aber gab darauf die wenig tröstliche Antwort: „Die Regierung wird ihren Steuerbeamten den Auftrag geben, möglichst gerecht zu verfahren und die Wahrheit zu erörtern. Von einer besonderen Milde kann in Steuerfragen nicht die Rede sein." Auch der Referent Kammerherr v. Erdmannsdorff erklärte, die Deputation habe alles Andere eher erwartet, als den Vorwurf zu großer Strenge. Die Deputationsvorschläge wurden darauf einstimmig angenommen.

Im Weiteren handelt es sich nur noch um einige redactionelle Abänderungen.

Es wird nach dem Obigen jedenfalls genügen, wenn ich die Paragraphen des Gesetzes (oder Absätze von Paragraphen), welche eine Aenderung gegenüber der früher (Jahrg. 1874, S. 1412 ff.) mitgetheilten Fassung erlitten haben, mit Hervorhebung der Aenderungen durch gesperrte Schrift mittheile, da aber, wo nur einzelne Worte geändert sind, dies einfach angebe. Daß die numerische Bezeichnung der Paragraphen und der Abschnitte des Gesetzes bei der Publication zum Theil eine andere hat werden müssen, versteht sich von selbst. Zur leichteren Uebersicht schicke ich eine Nebeneinanderstellung der beiden Zahlenreihen voraus; die erste Zahl ist die definitive, die in Parenthese daneben gesetzte die des von mir mitgetheilten Entwurfs:

1 (1); 2 (3); 3 (3b); 4 (4); 5 (5); 6 (5b); 7 (6); 8 (7); 9 (8); 10 (9); 11 (9b$_1$); 12 (9b$_2$); 13 (9c); 14 (10); 15 (11): 16 (11b); 17 (13); 18 (14); 19 (15); 20 (16); 21 (17); 22 (18); 23 bis 46 (22 bis 45); 47 (45b); 48 (45c); 49 bis 64 (46 bis 61); 65 (61b); 66 bis 69 (62 bis 65); 70 (66); 71 bis 73 (68 bis 70).

Ebenso bei den Abschnitten: I (I); II (Ib); III (II); IV (III); V (IV); VI (IVb); VII bis IX (V bis VII).

Folgendes sind die im Text vorgenommenen Aenderungen:

§. 1 lautet:

Im Königreiche Sachsen wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Dieser Steuer unterliegt das gesammte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen.

Im Eingange von §. 3 ist der Zwischensatz „insoweit nicht ..... begründet werden" als selbstverständlich gestrichen, so daß der Absatz nunmehr lautet:

Beitragspflichtig sind, vorbehältlich der in §§. 5 und 5b bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

(Das Weitere unverändert).

Der Eingang von §. 4 ist analog geändert und lautet:

Beitragspflichtig sind ferner, vorbehältlich der der in §§. 5 und 5b bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

(Das Weitere ebenfalls unverändert.)

In §. 5b lautet der letzte Satz:

8. Diejenigen, von welchen ein Beitrag nach der Ortsbehörde Zeugniß wegen Unvermögens nicht zu erlangen ist.

§. 9b ist in zwei Paragraphen zerlegt, welche so lauten:

§. 9b. 1.

Einschätzung.

Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.

§. 9b. 2.

Declarationspflicht.

Jeder Beitragspflichtige ist bei Verlust des Reclamationsrechts gehalten, der zuständigen Behörde die zur Einschätzung erforderlichen Nachweisungen über sein Einkommen nach

Maßgabe der näheren Bestimmungen in §§. 37, 38, 41 und 45b. zu ertheilen.

Für Beitragspflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für juristische Personen haben deren gesetzliche Vertreter die Declaration zu bewirken.

Im zweiten Absatz von §. 11b. ist das Wort „lediglich" eingeschaltet:

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

Die erheblichsten Veränderungen hat §. 13 erlitten:

§. 13.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.

2. Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderungen des letzteren — vorbehältlich der Bestimmung in §. 18, Punkt 1 — nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse des Vermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.

3. Grund-, Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge, ebenso wie die Beiträge zur Landes-Immobiliarbrandcasse kommen in Abzug, andere Versicherungsprämien, ingleichen indirecte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

4. Zu den nach Punkt 1 abzuziehenden Ausgaben sind namentlich folgende nicht zu rechnen:

a) Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Capitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen;

b) die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder u. s. w.), einschießlich des Aufwands für Vergnügungen;

c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an Andere gewährt;

d) die indirecten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3 einschlägt;

e) Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankencassen und ähnliche Ausgaben.

(Absatz 5 und 6 unverändert.)

Der erste Absatz von §. 25 ist in zwei Absätze getheilt, welche so lauten:

Die Einschätzungscommissionen werden aus dem Bezirkssteuerinspector als Vorsitzenden und 6 bis 18 Mitgliedern zusammengesetzt, welche nach den Vorschriften des §. 26 zu wählen sind. Befindet sich im Districte ein selbstständiger Gutsbezirk, so tritt der Besitzer als Mitglied hinzu; sind mehrere selbstständige Gutsbezirke vorhanden, so haben die Besitzer ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Zahl der nach §. 26 zu wählenden Mitglieder, welche durch 3 theilbar sein muß, bestimmt das Finanzministerium.

Folgeweise hat der erste Absatz von §. 26 eine Einschaltung erfahren müssen:

Die Mitglieder der Einschätzungscommissionen und die Stellvertreter werden, abgesehen von den Vertretern der selbstständigen Gutsbezirke, zu zwei Dritteln von den Organen der Gemeindeverwaltung, und zwar in den Städten vom Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung.

Der letzte Absatz von §. 34 ist in der Fassung wiederhergestellt, wie sie die Majorität der Deputation der Zweiten Kammer und die Regierung vorgeschlagen:

Der zur Nachweisung Verpflichtete haftet für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

Im ersten Absatz von §. 42 ist gegen den Schluß hin das Wort „Einkommenclasse" verwandelt in: „Steuerclasse".

Ebenso am Schlusse des ersten Absatzes von §. 43 die Worte „bei der höheren Instanz" in die Worte: „bei der Reclamationscommission."

Der zweite Absatz von §. 46 hat folgende Fassung erhalten:

Diese Frist ist von der Behändigung der in §. 44 erwähnten Zuschrift, für Diejenigen aber, welchen dieselbe nicht hat behändigt werden können, von der Bekanntmachung der in §. 35 erwähnten Aufforderung ab zu berechnen.

In §. 48 am Schlusse sind wiederum die Worte „an die höhere Instanz" verwandelt in: „an die Reclamationscommission".

In §. 54 lautet der Schlußsatz:

Wegen Abnahme der Versicherung ist das zuständige Gericht zu requiriren, welches den Reclamanten unter Einräumung einer achttägigen Frist und unter der Verwarnung vor dem Verluste des Eides dazu vorzuladen hat.

In §. 56 ist der zweite Satz des zweiten Absatzes: „Die Reclamationscommission darf . . . nicht anwenden" gestrichen.

Der zweite Absatz von §. 59 ist abgeändert wie folgt:

Desselben Vergehens machen sich die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen schuldig, wenn sie in Betreff des Einkommens der Personen, in deren Vertretung ihnen die Declarationspflicht obliegt, in der vorstehend bezeichneten Weise wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstatten.

§. 61 ist in zwei Paragraphen zerlegt und das Citat am Schlusse des ersten desselben (der früher den ersten Absatz bildete) vereinfacht:

§. 61.

Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe, Verjährung, Concurrenz.

Für die Umwandlung der wegen einer Hinterziehung erkannten Geldstrafe in Gefängniß, für die Vollstreckung derselben in den Nachlaß, für die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung und für das Zusammentreffen der Hinterziehung mit anderen Vergehen oder Verbrechen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

§. 61b.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Hinterziehungen gehört vor den Einzelrichter. Der Gerichtsstand und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften, welche für die strafproceßrechtliche Behandlung der ohne Antrag strafbaren Vergehen im Allgemeinen gelten.

Der zweite Absatz von §. 63 lautet:

Mit derselben Strafe können die gesetzlichen Vertreter physischer und juristischer Personen belegt werden, wenn sie sich bei ihren Angaben in Betreff des Einkommens derjenigen Personen, in deren Vertretung ihnen die Declarationspflicht obliegt, derartige Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Die Ueberschrift von §. 66 lautet einfach: „Hebestellen".

Was die auf S. 1411 des vorigen Jahrgangs mitgetheilten Anträge anlangt, so ist die Erste Kammer denjenigen unter 1 und 2 schließlich beigetreten, da ihre Bedenken gegen die Fassung widerlegt wurden. Der Antrag unter 3 wegen der Amnestie für bisherige Verletzungen der Steuergesetze hat dagegen noch eine Ergänzung erhalten, deren Geschichte nicht ohne Interesse ist. Der Antrag lautete ursprünglich so:

> Die Staatsregierung zu ersuchen, ... 3. Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes ab von jeder Strafverfolgung der vor demselben begangenen Verletzungen der bestehenden Gewerbe- und Personalsteuergesetze Abstand genommen und diese Strafloſigkeit rechtzeitig verkündigt werde.

Die Deputation der Ersten Kammer hatte dazu in ihrem Berichte bemerkt: „Für selbstverständlich muß die Deputation es übrigens erklären, daß die Verbindlichkeit zur Nachzahlung hinterzogener Steuern ungeachtet dieser Amnestie nach wie vor besteht. Der Herr Finanzminister hat diese Anschauung auf das Nachdrücklichste bestätigt."

Im Plenum wurde von den beiden Bürgermeistern Martini und Dr. Koch die entgegengesetzte Auffassung vertreten; um keinen Zweifel übrig zu lassen, beantragte der Erstere, vor dem Worte „Abstand" noch einzuschalten: „ingleichen von Nachzahlung der hinterzogenen Steuern." „Ich fürchte" — so begründete er seinen Antrag —, „daß, wenn jene Voraussetzung, welche im Bericht als selbstverständlich bezeichnet wird, aufrecht erhalten bleibt, die Erwartung, welche an einer anderen Stelle des Berichts sich findet, daß nämlich jeder Steuerzahler das Selbstdeclariren für einen Vortheil, das Eingeschätztwerden dagegen für einen Nachtheil erachten werde, nicht in Erfüllung gehen möchte; denn es heißt in der That der menschlichen Natur zu viel zugemuthet, wenn man von Jemand erwartet, er solle sein Einkommen declariren in der sicheren Voraussicht, daß er auf Grund dieser Declaration auf 5 Jahre nachzuzahlen haben werde. Wenn man einmal Amnestie ertheilen will, so bin ich der Meinung, muß man sie auch voll und unbeschränkt ertheilen. Diese Amnestie soll doch nichts

weiter sein, als der Mantel der christlichen Liebe, welcher über die bisher begangenen Steuersünden gedeckt werden soll; decken Sie aber diese Sünden nicht vollständig zu, so, glaube ich, wird schwerlich Jemand, der sich nicht ganz frei von Schuld fühlt, sich veranlaßt finden, sein Einkommen in der gewünschten Weise zu declariren." Bürgermeister Dr. Koch berührte auch die finanzielle Seite der Sache: „Wir müssen wünschen, daß die Declarationspflicht sehr bald auf einer ehrlichen Basis durchgeführt wird. Dazu ist meiner Ueberzeugung nach vor allen Dingen nothwendig, daß Alles, was hinter uns liegt, über Bord geworfen wird, und daß man nicht glaubt, durch die Nachzahlung der hinterzogenen Steuern der Staatscasse einen Vortheil zuzuführen; im Gegentheil, m. H., ich glaube, es wird dadurch die Steuercasse am allermeisten benachtheiligt."

Der Minister Frhr. v. Friesen sowohl, als auch der Referent von Erdmannsdorff und das Deputationsmitglied v. Criegern erklärten sich mit Entschiedenheit gegen den Antrag. „Ich sehe", sagte der Erstere, „die Sache von dem Standpunkte aus an, daß eine Amnestie, wenn man es einmal so nennen will, doch lediglich darin bestehen kann, daß man über begangene Vergehen den Mantel der christlichen Liebe hängt und dieselben mit Strafen nicht weiter verfolgt. Daß man aber auch die ganz zweifellosen Schulden der Betheiligten an den Staat, die zweifellosen Forderungen des letzteren, die sich auf eine ziemlich bedeutende Summe erstrecken können, dem, der den Staat darum gebracht hat, ohne Weiteres schenken soll, blos in der Hoffnung, daß Diejenigen, denen man sie schenkt, künftig besser declariren werden, das kann ich nicht für richtig halten. In diese Lage möchte ich die Staatscasse nicht bringen." Bei wiederholter Aussprache wies der Minister noch darauf hin, daß das moralische Gewicht einer Selbstanklage dem, der vorher sein Renteneinkommen verschwiegen habe und richtig declariren solle, nicht erspart bleibe: „Es wird also für Den, der überhaupt noch moralisches Gefühl hat, ganz gleich viel sein, ob man ihm die Nachzahlung des bisher Hinterzogenen schenkt oder nicht schenkt. Das wird keinen großen Einfluß auf ihn haben, er wird, wenn er überhaupt Ehrgefühl hat, jetzt richtig declariren und das Frühere nachzahlen. Im anderen Falle wird er sich nicht scheuen, auch jetzt wieder falsch zu declariren. Ich kann also nicht glauben, daß wir dadurch viel erreichen."

Der obige Antrag wurde denn auch abgelehnt.

Hiermit war die Sache formell erledigt, denn beide Kammern hatten übereinstimmende Beschlüsse gefaßt. Der Referent in der Zweiten Kammer beschränkte sich denn auch bei der anderweiten Berathung des Gesetzes darauf, zu constatiren, daß die diesseitige Deputation von einer anderen Ansicht ausgegangen sei, als die jenseitige; er erkannte an, daß sie den Fehler begangen habe, dies im Antrage nicht deutlich genug auszusprechen. Inzwischen war jedoch von einigen Kammermitgliedern ein selbstständiger Antrag auf Nachholung des Versäumten eingegangen. Mit Genehmigung der Regierung wurde derselbe sofort mit in Berathung gezogen und nach eingehender Debatte in folgender Fassung gegen 15 Stimmen angenommen:

> Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes ab hinsichtlich aller derjenigen Beitragspflichtigen, welche sich nicht nach Einführung der Einkommensteuergesetzgebung eine fortgesetzte Steuerhinterziehung zu Schulden kommen lassen, vielmehr eine richtige Declaration ihres Einkommens bewirken, von jeder Nachforderung hinterzogener Gewerbe- und Personalsteuerbeträge abgesehen werde.

Die Beschränkung auf Diejenigen, welche neuerdings declariren, war im Laufe der Debatte in Folge der Aeußerung des Finanzministers, daß er den Antrag in solcher Beschränkung weit weniger bedenklich finden würde, in denselben aufgenommen worden.

Im Vereinigungsverfahren trat denn auch die Erste Kammer dem Antrage bei, und es ist der Erlaß nachmals wirklich ausgesprochen worden.

IV. Die Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes.

Die Verkündigung des Einkommensteuergesetzes ist unter dem 22. December 1874 erfolgt. Dagegen datirt die Ausführungsverordnung erst vom 8. März 1875. Mit der letzteren ist eine Instruction für die Vorsitzenden und Mitglieder der Einschätzungs-Commissionen veröffentlicht worden.

Die Verordnung vom 8. März 1875 betrifft zunächst nur die Ausführung des Gesetzes „in den Jahren 1875 und 1876"; dies deshalb, weil für das erste Mal erst nach vollendeter Einschätzung die Bestimmung darüber getroffen werden soll, welcher Theil des Staatsbedarfs durch die Einkommensteuer aufzubringen und inwieweit und in welcher Form daneben noch ein Theil der bisherigen directen Steuern beizubehalten sei, so daß diese Periode sich gewissermaßen als Uebergangsstadium bezeichnen läßt. Aus dem Inhalte der Verordnung dürfte Folgendes hier hervorzuheben sein:

Die Wahl der Einschätzungscommissionen ist für den Monat April und die erste Hälfte des Mai d. J. angeordnet, die Aufstellung der Verzeichnisse der Beitragspflichtigen ebenfalls für den April; die Einsendung der Ortskataster für Ende Mai. Das Formular für die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen ist sehr complicirt, es sind eine Menge von Nachweisungen erfordert (z. B. über Zahl und Art der benutzten Maschinen),

von denen zweifelhaft bleibt, ob es wirklich in der Absicht des Gesetzes liegt, sie neben der Einkommendeclaration zu verlangen, die aber jedenfalls wohl besser getrennt zu halten gewesen wären.

Bemerkenswerth ist die Bestimmung in §. 19 Abs. 2: „Beitragspflichtige mit einem 1600 Mark zweifellos nicht übersteigenden Einkommen haben, wenn sie bei ihrer Einschätzung Schuldzinsen ꝛc. berücksichtigt zu sehen wünschen, eine Declaration über ihr Einkommen aber nicht abgeben, spätestens bis zum 20. Mai d. J. dies bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts unter specieller Bezeichnung der Höhe der Schuldzinsen ꝛc. schriftlich zu beantragen." Diese Bestimmung, welche aus der hergebrachten Abneigung der Regierung gegen den Schuldzinsenabzug hervorgegangen ist, steht m. E. in Widerspruch mit dem Geiste des Gesetzes, welches durchgängig (mit einer einzigen nicht zu vermeidenden Ausnahme, §. 45 b) die Pflicht zu Nachweisungen an die Voraussetzung der besonderen Aufforderung durch ein zu behändigendes Formular knüpft.

Die Zahl der Einschätzungsdistricte beträgt 977, davon kommen auf Dresden 27, Leipzig 9, Chemnitz 5, Zwickau 2. Wie die Deputation der Zweiten Kammer vorausgesagt, hat es sich als unthunlich erwiesen, den Vorsitz durchgängig Beamten zu übertragen; es sind überall oder doch fast überall Privatpersonen mit der Stellvertretung des Bezirkssteuerinspectors, d. h. thatsächlich mit der nahezu selbstständigen Leitung des Einschätzungsgeschäfts betraut und dazu eidlich in Pflicht genommen worden. Die Tagegelder der Vorsitzenden sind auf 12 Mark, die der Commissionsmitglieder (vom 4. Tage ab, vgl. §. 31) auf 9 Mark normirt. Die Einschätzung hat in diesen Tagen (Anfang Juni) begonnen.

Der Procentsatz der eingegangenen Declarationen scheint ein ziemlich günstiger zu sein, obgleich das Formular an Klarheit und Vollständigkeit viel zu wünschen übrig läßt. Dasselbe lautet (zur Verdeutlichung beispielsweise ausgefüllt) wie folgt:

Ort: *Leipzig.* Brandkataster-Nr. der Wohnung. *A. 375.* *Weststrasse 95, 3 Tr.*

Einkommens-Declaration.

Der in Gemäßheit der §. 38 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 mir zugegangenen Aufforderung entsprechend, erkläre ich hiermit, daß mein jährliches steuerpflichtiges Einkommen gegenwärtig auf

Mark 15756, schreibe: Fünfzehntausendsiebenhundertsechsundfünfzig Mark

sich beläuft und in Einkünften aus

	Mark.	
a) der Verpachtung von Grundstücken, Vermiethung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- u. Forstwirthschaft auf eigenen Grundstücken im Betrage von:	*2400*	
b) Capitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtsamen im Betrage von:	*14220*	
c) der Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theil mit festem Gehalt oder Lohn verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung (Gehalt, Pension, Wartegeld) im Betrage von:	—	
d) Handel, Gewerbe, einschließl. des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jeder andern Erwerbsthätigkeit im Betrage von:	*450*	
Sa.		*17070*
besteht, — von denen folgende Beträge		
Schuldzinsen im Betrage von:	*1150*	
Grundsteuer	*120*	
Gewerbe- und Personalsteuer	*20*	
Immobiliarbrandcassenbeiträge	*24*	
Sa.		*1314*
in Abzug gebracht worden sind.	**Rest:**	*15756*

Ferner erkläre ich, daß ich außerhalb meines Wohnortes folgende Grundstücke und Gewerbe-Etablissements in Sachsen, nämlich

in Döhlen bei Dresden ein Bauergut,
in Lindenau ein Haus mit Garten

besitze, *deren* Reinertrag in der von mir *an die Gemeinderäthe von Döhlen bezw. Lindenau* abgegebenen Declaration speciell declarirt worden und in der vorstehenden Declaration meines gesammten Einkommens mit inbegriffen ist, ferner, daß folgende Personen bei mir in Diensten stehen:

Name	Stellung.	Jährl. Gehalt oder Lohn.	Werth der freien Wohnung Kost ꝛc. ꝛc.
Carl Schulz	*Hauslehrer*	*750*	*650*
Emilie Schmidt. . .	*Gouvernante*	*360*	*550*
Caroline Müller . .	*Köchin*	*280*	*400*

Ich versichere, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Leipzig, am *16. Mai 1875.*

(volle Unterschrift) *Franz Wilhelm Lehmann.*

Beigedruckt sind dem Formular die §§. 17, 18, 39 und 40 des Gesetzes (13, 14, 38 und 39 des Entwurfs). Das ist durchaus ungenügend; die §§. 12 (9 b. 2.), 13 (9 c.) und 19 bis 22 (15 bis 18) mußten unbedingt beigefügt werden. Sehr wenig glücklich ist auch die Zusammenfassung so verschiedenartiger Dinge in zwei Perioden, bei denen dem Leser der Athem ausgeht.

Es erübrigt noch, die „Instruction für die Vorsitzenden und Mitglieder der Commissionen zur Einschätzung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens" in Betracht zu ziehen.

Der Entwurf der Instruction wurde zu Anfang December v. J. dem Landesculturrathe und den Handels- und Gewerbekammern mitgetheilt und erregte, als einzelne Bestimmungen daraus allgemeiner bekannt wurden, nicht geringes Aufsehen, namentlich unter dem Handelsstande. Dieses Aufsehen war, wie sich sogleich ergeben wird, durchaus begründet. Die Verfasser des Entwurfs hatten sich offenbar mit dem Geiste des Einkommensteuergesetzes nicht genügend vertraut gemacht. Theils waren sie noch in dem Wesen der bisherigen Ertragssteuern befangen, theils hatten sie sich von übertriebenem Mißtrauen leiten lassen und aus der Declarationspflicht, die im Sinne des Gesetzes zugleich ein staatsbürgerliches Recht bedeutet, ein geradezu verletzendes Inquisitionsmittel gemacht. Der fundamentale Unterschied der Einkommensteuer von der Grundsteuer sowohl wie von der Gewerbesteuer — daß nämlich die Einkommensteuer das Einkommen des Beitragspflichtigen als ein Ganzes betrachtet und daher diesen in der Regel mit seinem gesammten Einkommen, gleichviel woher er dasselbe bezieht, an seinem Wohnorte trifft, während die Grundsteuer sowohl wie die Gewerbesteuer es jederzeit nur mit dem einzelnen Grundstücke, der einzelnen gewerblichen Niederlassung als einem Steuerobjecte an und für sich zu thun haben, gleichviel wo der Inhaber wohnt und ob derselbe daneben noch andere Steuerobjecte besitzt — dieser fundamentale Unterschied war in dem Entwurfe in keiner Weise hervorgehoben, und ebenso wenig waren die Consequenzen daraus gezogen. Die Declarationen aber hatte man lediglich als schätzbares Material behandelt.

Daß auf den Werth hingewiesen war, welchen äußere Merkmale, wie die Zahl der Arbeiter, der Spindeln einer Spinnerei u. dgl. für die Beurtheilung des Einkommens haben können, dagegen ließ sich nichts einwenden, wohl aber gegen die daran geknüpfte Forderung:

> „Den Einschätzungscommissionen ist daher zu empfehlen, derartige Momente, insbesondere zur Vergleichung des zunächst auf andere Weise festgestellten Einkommens zu verwenden und zu dem Ende durch Befragung von Sachverständigen und durch bestimmte Fragen, welche den einzelnen Beitragspflichtigen selbst vorzulegen sind, das Einkommen, welches im einzelnen Falle erzielt werden kann, festzustellen."

Zunächst handelt es sich bei der Einschätzung nicht um das Einkommen, welches erzielt werden kann, sondern um dasjenige, welches in den letzten drei Jahren thatsächlich erzielt worden und wovon der Durchschnitt anzunehmen ist. Sodann sind nach dem Geiste des Gesetzes derartige Erörterungen nur in dem Falle zulässig, wenn eine formell richtige Declaration überhaupt nicht vorliegt oder wenn gegen die Richtigkeit der eingereichten Declaration begründete Bedenken obwalten.

Noch weit mehr Anlaß zur Abwehr gaben die besonderen Bestimmungen über die Einschätzung der Kaufleute und derjenigen Fabrikanten, welche auf kaufmännische Art Bücher führen. Dieselben lauteten wörtlich so:

> „Bei Ermittelung des Einkommens des Kaufmanns und Fabrikinhabers, für dessen Feststellung bei der Vielgestaltigkeit der Geschäfte sich keine Vorschriften für jeden einzelnen Fall ertheilen lassen, für welche aber die in den §§. 13 und 18 des Gesetzes aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte einen genügenden Anhalt gewähren werden, hat die Commission insbesondere darauf zu sehen, daß die Zinsen des von demselben in seinem Geschäft angelegten eigenen Capitals, welche dem Gebrauche des Kaufmanns zufolge bei Feststellung seines Gewinnes vorweg genommen werden, sowie die Haushaltungsunkosten, welche viele Kaufleute durch ihre Bücher laufen lassen, endlich aber die in §. 13 des Gesetzes aufgestellten unzulässigen Ausgaben, insoweit damit das Gewinn- und Verlust-Conto oder das Betriebs-Conto des Kaufmanns gemeint ist, dem steuerpflichtigen Einkommen desselben noch hinzu gerechnet werden.
>
> „Die Commissionen haben daher in allen Fällen, in denen der Kaufmann und Fabrikinhaber, sowie jeder Gewerbtreibende, welcher Geschäftsbücher führt, einen Nachweis über die Höhe seines Einkommens beizubringen hat, außer der Bilanz einen speciellen Auszug aus seinen Büchern über das Gewinn- und Verlust-Conto oder wo an dessen Statt ein Betriebs-Conto geführt wird, einen Auszug über das letztere einzufordern, auch sich nach Befinden durch Befragung des Betheiligten darüber zu vergewissern, welcher Betrag an Zinsen des von demselben in seinem Geschäfte angelegten eigenen Capitals bez. an Haushaltungskosten vorweg in den Büchern verausgabt worden ist.
>
> „Bei Prüfung der Bilanz ist darauf zu sehen, daß solche den im Handelsgesetzbuche aufgestellten

Vorschriften und dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entspreche.

„Die kaufmännische Bilanz ist eine Aufstellung der Activa und Passiva des Kaufmanns. Sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen sollen in derselben nach dem Werthe, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Inventur beizulegen ist, zweifelhafte Forderungen sollen in derselben nach ihrem wahrscheinlichen Werthe, uneinbringliche aber gar nicht aufgenommen werden.

„Gehen der Commission gegen die ordnungsmäßige Bilanz Bedenken bei, die sie selbst, nach Befinden durch Befragung des Betheiligten nicht erledigen kann, so hat sie solche der Prüfung eines Sachverständigen zu unterstellen."

Augenscheinlich waren diese drakonischen Bestimmungen aus einer mißverständlichen Auffassung des Schlußsatzes von §. 39 (38) des Gesetzes hervorgegangen. Danach kann der Kaufmann sich von der speciellen Nachweisung, d. h. Angabe, seiner Schuldzinsen durch Bezugnahme auf den Umstand befreien, daß dieselben integrirende Theile seiner Bilanz seien. Das heißt aber doch offenbar nicht: er muß seine Bilanz vorlegen, sondern: es genügt, wenn er in der Declaration versichert, laut seiner Bücher betrage sein reines Einkommen (natürlich mit Einrechnung der Haushaltungskosten u. s. w.) so und so viel. Dies ist kein Privileg, da es einfach in der Natur der Sache liegt, daß die Passivzinsen bei einem kaufmännischen Geschäft nicht in der Declaration speciell aufgeführt werden können; wohl aber ist die Vorschrift im Interesse des Kaufmanns, als dem kaufmännischen Bedürfniß entsprechend, gegeben und zu nichts weniger als dazu bestimmt, ihn zur Preisgebung seiner Geschäftsgeheimnisse zu nöthigen.

Das Gesetz sagt aber an anderer Stelle ganz klar, welche Befugnisse den Einschätzungscommissionen zustehen und welche der Reclamationsinstanz vorbehalten sind. Nach §. 41 ist der Vorsitzende der Einschätzungscommission berechtigt, von jedem Beitragspflichtigen, von welchem überhaupt keine oder eine formell ungenügende Declaration vorliegt, oder gegen dessen Declaration ihm Bedenken hinsichtlich deren Richtigkeit beigehen, „auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen". In gleichem Maße, heißt es dann weiter, ist die Commission selbst berechtigt, den Beitragspflichtigen zur Auskunftertheilung zu veranlassen.

In §. 54 des Gesetzes sind dann die weitergehenden Rechte der Reclamationscommission aufgeführt: Zeugen und Sachverständige, nöthigenfalls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, den Reclamanten zur Vorlegung der auf seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern; endlich, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, ihn zur eidesstattlichen Bestärkung anzuhalten — alles Maßregeln, welche den Commissionen erster Instanz mit gutem Bedacht untersagt sind.

Selbst für den Fall der Reclamation aber ist durch §. 49 des Gesetzes dem Reclamanten das Recht eingeräumt, sein Rechtsmittel durch specielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensausschusse der Einschätzungscommission zu begründen, um dem strengeren Verfahren vor der höheren Instanz auszuweichen. Dieses Recht wäre vollkommen illusorisch, wenn die Einschätzungscommission als solche befugt sein sollte, Vorlegung der Bücher zu fordern.

Auf diese Gründe gestützt, forderte die Handelskammer zu Leipzig und mit ihr die übrigen Handels- und Gewerbekammern Streichung der obigen Bestimmungen des Entwurfs. „Um aber", fügte die Erstere hinzu, „derartigen immerhin naheliegenden Uebergriffen vorzubeugen, wird es zweckmäßig sein, die Einschätzungscommissionen ausdrücklich auf die Schranken hinzuweisen, welche ihnen, zum Schutze der persönlichen Freiheit der Staatsbürger, in Betreff der Mittel für Erforschung der Wahrheit gezogen sind. Diese Schranken einzuhalten, liegt schließlich auch im Interesse des Veranlagungsgeschäfts selbst, welches unmöglich gefördert werden kann, wenn die damit verbundenen Maßnahmen auf Schritt und Tritt Unzufriedenheit und Unwillen erregen. Denn „„allzu scharf macht schartig"".

Diesem Verlangen ist denn auch Rechnung getragen worden. Ueberhaupt hat die Instruction eine gründliche Umarbeitung erfahren, und wenn sie auch hie und da die rechte Consequenz vermissen läßt, so sind doch in der Hauptsache die obigen Einwendungen erledigt. Das Schriftstück ist wichtig genug, um hier wörtlich mitgetheilt zu werden:

Instruction

für die Vorsitzenden und Mitglieder der Commissionen zur Einschätzung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens.

I. Abschnitt.

Vorbereitung zur Einschätzung.

§. 1. Den Bezirkssteuerinspectoren und den mit ihrer Vertretung beauftragten Hilfsbeamten liegt innerhalb ihres Bezirks, beziehentlich der ihnen überwiesenen Districte, die Vorbereitung und Leitung des Einschätzungsgeschäfts ob; sie führen den Vorsitz in den Einschätzungscommissionen und haben dafür zu sorgen, daß die Wahl der Mitglieder der Einschätzungscommissionen und deren Stellvertreter rechtzeitig erfolgt und ihnen angezeigt wird.

§. 2. Die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen haben ferner darüber zu wachen, daß die Verzeichnisse der Beitragspflichtigen, beziehentlich die Ortskataster, von den Gemeindebehörden rechtzeitig angelegt, die zur Declaration Aufzufordernden ausgezeichnet, die Gehalts- und Lohnverzeichnisse eingefordert und alle diese Schriften fristgemäß an sie abgegeben werden.

§. 3. Die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen haben die eingegangenen Verzeichnisse einer genauen Prüfung zu unterwerfen und, wenn ihnen dabei gegen die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen Bedenken beigehen, etwaige Mängel in der Anfertigung der Einwohnerverzeichnisse und der Ortskataster, sofern letztere von den Gemeindebehörden angelegt sind, durch Vernehmung mit den Letzteren zu beseitigen, oder auch diese Verzeichnisse oder Kataster mit specieller Angabe der zu erledigenden Bedenken und der Aufforderung zur Richtigstellung innerhalb kurzer Frist zurückzugeben.

Beziehen sich die Bedenken auf die in den §§. 35 und 36 des Gesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen, so ist von den zu letzteren Verpflichteten zu Erledigung der entstandenen Bedenken direct mündlich oder schriftlich Auskunft zu verlangen.

§. 4. Nach erfolgter Prüfung und nach Befinden Vervollständigung der Einwohnerverzeichnisse hat der Vorsitzende, soweit die Anlegung der Ortskataster den Gemeindebehörden nicht überlassen ist, solche auf Grund jener Verzeichnisse unter seiner Aufsicht sofort anlegen zu lassen und darüber zu wachen, daß dabei kein Beitragspflichtiger übergangen wird.

§. 5. Da es dringend zu wünschen ist, daß möglichst viele Beitragspflichtige Declarationen über ihr Einkommen abgeben, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen darüber zu wachen, daß die Gemeindeobrigkeiten, welchen nach §. 38 des Gesetzes der Erlaß der Aufforderung zur Declaration obliegt, hierbei mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt verfahren, sowie überhaupt sich bemühen, die Beitragspflichtigen über die mit der Unterlassung der Declaration für sie verbundenen Nachtheile zu belehren.

§. 6. Die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen haben nach Empfang der von den Gemeindebehörden übersandten Declarationen bei den Beitragspflichtigen, welche der Declarationspflicht genügt haben, dies in Spalte 10 des Ortskatasters zu vermerken, — demnächst aber die abgegebenen Declarationen einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Gehen den Vorsitzenden Zweifel oder Bedenken gegen die Richtigkeit der in den Declarationen enthaltenen Angaben bei, so sind sie berechtigt, durch Anstellung geeigneter Erörterungen, mündliche oder schriftliche Befragung der Beitragspflichtigen dieselben, soweit thunlich, zur Erledigung zu bringen.

Ebenso sind dieselben in Fällen, wo Declarationen nicht eingereicht worden sind, berechtigt, die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, sowie die Einkünfte, welche die betreffenden Beitragspflichtigen beziehen, durch Befragung derselben und sonstige Erkundigung möglichst zu erforschen.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse lassen sich bestimmte, auf alle Fälle anwendbare Vorschriften nicht geben. Es ist vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Vorsitzenden zu überlassen, wie weit sie in diesen vorläufigen Erörterungen, welche nur den Zweck haben, die Entschließungen der Commission vorzubereiten, gehen können, ohne diesen letzteren selbst vorzugreifen oder in einer, über diesen Zweck hinausgehenden Weise in Privatverhältnisse einzugreifen.

Jedenfalls hat der Vorsitzende hierbei zu beachten, daß der am Schlusse von §. 42 des Gesetzes angedrohte Verlust des Reclamationsrechts nur als Folge der Verweigerung einer von der Commission, nicht aber einer von ihm vorläufig verlangten Auskunft eintreten kann.

§. 7. Behufs der Veranschlagung von Naturalien und Naturalleistungen in Geld ist von den Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen ein Verzeichniß der Preise anzulegen, welche am nächsten Marktorte im Durchschnitte in jedem der letzten drei Jahre für thierische und pflanzliche Producte gezahlt worden sind. Zugleich haben dieselben sich auch darüber zu vergewissern, wie hoch Fuhren, sowie Arbeitstage bei Handwerkern und Handarbeitern anzuschlagen sind.

§. 8. Sobald die Kataster mit den eingegangenen Declarationen von den Gemeindebehörden der betreffenden Bezirkssteuereinnahme übersendet worden sind, haben die Vorsitzenden die Mitglieder der Einschätzungscommissionen einzuberufen und mit dem Einschätzungsgeschäfte selbst zu beginnen.

Dasselbe ist, wenn mehrere Orte zu einem Einschätzungs-Districte verbunden sind, möglichst im Mittelpunkte des Letzteren auszuführen.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens.

§. 9. Die in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes auszuführende Einschätzung des Einkommens bezweckt, den Gesammtbetrag des den einzelnen Betragspflichtigen aus den ihnen zustehenden Erwerbsquellen in Wirklichkeit zufließenden jährlichen reinen Einkommens festzustellen und als Ganzes, in der Regel am Wohnsitze der einzelnen Beitragspflichtigen, der Versteuerung zuzuführen.

Es darf daher, wenn es sich um die Einschätzung von Beitragspflichtigen handelt, deren Einkommen gleichen Erwerbsquellen entspringt, z. B. aus der gleichen Größe zweier Grundstücke und der Aehnlichkeit ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse, oder aus der gleichen Größe zweier Gebäude, oder aus dem anscheinend gleich großen Umfange zweier Gewerbebetriebe oder Handelsgeschäfte, nicht ohne Weiteres ein gleich großes Einkommen der Inhaber gefolgert werden; es sind vielmehr in jedem Falle alle, die Höhe des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen beeinflussenden sachlichen und persönlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und zu berücksichtigen.

§. 10. Das Einkommen aus selbstständig bewirthschafteten Grundstücken oder selbstständigen Gewerbe-Etablissements, deren Besitzer an anderen Orten des Landes ihren Wohnsitz haben, ist von der Einschätzungscommission, in deren Districte die betreffenden Grundstücke oder Gewerbe-Etablissements liegen, zu ermitteln und festzustellen. Das Ergebniß der Einschätzung ist der Commission, in deren Districte der Wohnort des Besitzers liegt, zur Berücksichtigung bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens desselben mitzutheilen.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß das Resultat der Einschätzung solcher Grundstücke und Gewerbe-Etablissements sofort mittelst einer die betreffenden Rubriken des Katasters umfassenden Nachweisung und unter Beifügung der etwa eingegangenen Declarationen der zuständigen Bezirkssteuereinnahme mitgetheilt wird.

Wenn dagegen ein Grundstück oder Etablissement einen Theil eines an einem anderen Orte gelegenen Wirthschaftscomplexes oder einen Theil eines anderen Geschäfts bildet, so hat die Einschätzung durch die Commission des Districts, in welchem dieser Wirthschaftscomplex oder das Hauptgeschäft liegt, zu erfolgen, — die Commission des Districts, in welchem die Theile gelegen sind, dagegen der Ersteren so schleunig als möglich alle Nachweisungen über Größe, Culturart und Grundsteuereinheiten der Grundstücke, Zahl der beschäftigten Arbeiter, der benutzten Maschinen und Werkzeuge, Zugthiere und dergleichen zu liefern.

§. 11. Schuldzinsen und die nach §. 17, Punkt 3, 5 u. 6 und §. 19, Punkt 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge, welche bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Ansatz gebracht werden dürfen, sind bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Beitragspflichtigen, welche ein 1600 Mark muthmaßlich übersteigendes Einkommen haben, nur dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Beitragspflichtige der Aufforderung zur Declaration seines Einkommens Folge geleistet und in der abgegebenen Declaration entweder den Betrag der in Anschlag gebrachten Schuldzinsen ꝛc. angegeben, oder die Versicherung abgegeben hat, daß

er sein Einkommen auf Grund einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz declarirt habe.

Haben sich Beitragspflichtige mit einem 1600 Mark muthmaßlich übersteigenden Einkommen hieran in der einen oder anderen Beziehung versäumt, so sind dieselben bei der Einschätzung als schuldenfrei anzusehen und mit dem Gesammtbetrage ihrer Einkünfte, ohne Rücksicht, ob letztere in Wirklichkeit zur Bezahlung von Schuldzinsen, Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern 2c. verwendet werden, einzuschätzen und in das Kataster einzustellen.

Die Einschätzungscommissionen haben solchenfalls jeder Nachforschung über die Verschuldung der Beitragspflichtigen 2c. sich zu enthalten und jedes Eindringen in die Privatverhältnisse derselben durchaus zu vermeiden.

§. 12. Bei der Einschätzung von Beitragspflichtigen, welche nur ein 1600 Mark zweifellos nicht übersteigendes Einkommen haben und daher zum Declariren überhaupt nicht verpflichtet sind, können Schuldzinsen und die sonstigen zulässigen Abzüge, welche bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Anschlag gebracht werden können, nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Beitragspflichtigeu nach Maßgabe der in Absatz 3 des §. 19 der Ausführungsverordnung vom 8. März 1875 enthaltenen Bestimmung schriftlich hierauf angetragen haben.

§. 13. Das steuerpflichtige Einkommen von Beitragspflichtigen, welche einestheils aus mehreren der in §. 18 des Einkommensteuergesetzes unterschiedenen Erwerbsquellen Einkünfte beziehen, — anderntheils aber Schulden zu verzinsen oder Ausgaben der in §. 17 unter 3 und §. 19 unter 7 bezeichneten Art zu bestreiten oder die in §. 17 unter 5 gedachten Abzüge zu erleiden haben, wird in der Weise berechnet, daß die Nettobeträge der verschiedenen Einkünfte, welche die einzelnen Beitragspflichtigen beziehen, in eine Summe zusammengezogen und hiervon die Gesammtsumme der von ihnen zu bezahlenden Schuldzinsen und der nach §. 17 unter 3 und 5 und §. 19 unter 7 zulässigen Abzüge, — insoweit solche in der Einkommensdeclaration nachgewiesen sind — gekürzt wird.

III. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus Grundbesitz.

§. 14. Das Einkommen aus in anderen Deutschen Staaten gelegenem Grundbesitz unterliegt der Einkommensteuer nicht und ist daher bei der Einschätzung der Besitzer solcher Grundstücke nicht in Anschlag zu bringen.

Ebenso sind die den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehörigen Gebäude, wenn sie unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Gemeinden 2c. außer Betracht zu lassen.

§. 15. Das Einkommen, welches durch den Betrieb der Landwirthschaft auf eigenem Grund und Boden erworben wird, ist nach dem Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre einzuschätzen. Ist der gegenwärtige Inhaber noch nicht so lange im Besitze der Grundstücke, so ist aus dem während der Besitzzeit wirklich erlangten Einkommen das auf ein Jahr entfallende zu berechnen und dieses der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Behufs der Einschätzung ist jedes Areal, welches in der Art bewirthschaftet wird, daß alle zugehörigen Grundstücke ein wirthschaftliches Ganze bilden, mag dasselbe einem oder mehreren Besitzern gehören, im Sinne dieser Instruction als Wirthschaftscomplex anzusehen.

Demnach können Grundstücke, welche zwar in derselben Flur, aber abgesondert vom Hauptgute, oder in der Flur eines anderen Ortes liegen, um dieses Umstandes willen, nicht als selbstständige Wirthschaftscomplexe behandelt werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn sie unabhängig von dem Stamm- oder Hauptgute und vollständig von diesem getrennt, bewirthschaftet werden.

Das aus einzelnen Culturarten, Ackerland, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen und Wasserstücken dem Besitzer derselben zufließende Einkommen ist nur dann speciell zu ermitteln, wenn solche Culturarten für sich allein bewirthschaftet werden. Umfaßt dagegen der Wirthschaftsbetrieb mehrere Culturarten, so ist eine solche Trennung unstatthaft.

Alle Liegenschaften endlich, die als Bauplätze, Hofräume, Hausgärten (d. h. als Zubehörung von Gebäuden anzusehende Gärten), Niederlags-, Aufbereitungs-, Zimmer-, Holzplätze, Haldenstürze und dergleichen benutzt werden, sind von der Einschätzung auszunehmen. Das von diesen Grundstücken bezogene Einkommen findet, falls erstere nicht verpachtet sind, bei der Einschätzung des Gewerbes, zu dessen Ausübung sie dienen, Berücksichtigung.

Nur wenn Liegenschaften neben der Benutzung zu einem Gewerbebetriebe auch noch einen landwirthschaftlichen Ertrag abwerfen, z. B. bei Bleichplänen, ist letzterer in Anschlag zu bringen.

§. 16. Bei der Ermittelung des Einkommens der Grundbesitzer werden den Einschätzungscommissionen hinsichtlich des einzuschlagenden Verfahrens keine speciellen Vorschriften gegeben. Sie haben vielmehr hierbei unter Berücksichtigung der speciellen wirthschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Beitragspflichtigen in ähnlicher Weise zu verfahren, wie der Käufer oder Pächter eines Grundstücks den Reinertrag desselben behufs rationeller Bemessung der Kauf- oder Pachtsumme berechnet. Nach Befinden kann hierbei, wenn auch nur als untergeordnetes Hülfsmittel, auch der in der Gegend gewöhnliche Preis der Grundsteuereinheiten einen Anhalt gewähren.

Im Allgemeinen wird die genaue Beachtung der Bodenverhältnisse in Bezug auf Lage, Fruchtbarkeit, Düngung, Bearbeitung und Erträge, sowie der Zustand des lebenden und todten Wirthschaftsinventars der Commission einen hinreichenden Anhalt geben, um die Erträgnisse so festzustellen, daß aus denselben das Einkommen des Besitzers berechnet werden kann.

Dabei ist besonders festzuhalten, daß der Werth aller aus der Wirthschaft herrührenden Gegenstände, welche in der Haushaltung des Beitragspflichtigen verwendet werden, als steuerpflichtiges Einkommen mit berechnet werden muß. Die Lebensweise des Besitzers und die Zahl der Familienglieder wird in den meisten Fällen einen zur Abschätzung des Werths dieser Gegenstände genügenden Anhalt gewähren.

§. 17. In der Regel wird nach Anleitung der in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften das steuerpflichtige Einkommen der selbstwirthschaftenden Grundbesitzer sich feststellen lassen. Ist dies aber nicht der Fall, oder findet die Einschätzungscommission eine genauere Berechnung dieses Einkommens aus besonderen Gründen für nothwendig, so ist hierbei festzuhalten, daß das stenerpflichtige Einkommen durch Abrechnung der Bewirthschaftungskosten, sowie der in der Declaration nachgewiesenen Schuldzinsen und sonstigen zulässigen Abzüge vom Rohertrage des Wirthschaftscomplexes gefunden wird.

Zum Rohertrage ist zu rechnen:

1. der Geldwerth aller in der Wirthschaft auf dem Ackerland, Wiesen, Weiden, Torfstichen und Holzungen, Gärten und Teichen gewonnenen pflanzlichen und thierischen Producte, mit Ausnahme der Futterstoffe, des Strohes und der Streumaterialien, welche in der eigenen Landwirthschaft zur Viehhaltung oder Düngerbereitung Verwendung finden;

2. der Erlös aus der Verleihung der Zugkraft und anderer Wirthschaftsmittel, sowie aus dem gelegentlichen Verkaufe von Torf, Steinen, Sand, Kies, Lehm, Thon und ähnlichen Gegenständen, welche nicht in gewerbmäßig betriebenen Werken oder

Unternehmungen gewonnen werden. (Vgl. außerdem über die Besteuerung des gewerbmäßigen Betriebes dieser Gewinnungsstätten §. 19);

3. der Miethwerth der Wohnung des Besitzers und seiner Familie incl. der Stallung für Luxuspferde und Wagenremisen für Kutschwagen;

4. die Einnahmen aus Gerechtsamen aller Art.

Zu den von der Summe des Rohertrags in Abzug zu bringenden Bewirthschaftungskosten gehört: der Geldwerth aller bewirkten Aufwendungen für Saamen, junge Pflanzen, erkaufte Futter- und Düngemittel, Löhne, Beköstigung und Wohnung der Arbeiter, Ergänzung des Viehes und Wirthschaftsinventars, Instandhaltung der Gebäude, Wege, Brücken, Zäune, Mauern, Dämme, Bewässerungsvorrichtungen, Schleußen, Wasserleitungen, Brunnen und des Inventars, sowie die zur Führung der Wirthschaft und nicht im Haushalte des Besitzers gebrauchte Beleuchtung und Heizung.

Alle hier genannten Einnahmen und Ausgaben sind derart zu berechnen, daß das wirkliche Ergebniß für jedes der letzten drei Kalenderjahre festgestellt und daraus der Durchschnitt gezogen wird.

§. 18. Werden Grundstücke durch Verpachtung genutzt, so kommt für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Verpachters die im letztverflossenen Kalenderjahre wirklich bezahlte Pachtsumme zunächst in Anrechnung; zu derselben sind noch folgende Geldbeträge vorkommenden Falls hinzuzurechnen:

a) das Reineinkommen aus den von dem Pachte ausgeschlossenen und für die Benutzung durch den Verpachter reservirten Ländereien, Wohngebäuden und Gerechtsamen;

b) der nach dem Durchschnittspreise im letzten Kalenderjahre zu berechnende Werth der vom Pachter zu liefernden Naturalien aller Art, mögen sie vom Pachtobjecte kommen oder nicht;

c) der nach den ortsüblichen Preisen berechnete Geldwerth der im letzten Kalenderjahre vom Pachter contractmäßig geleisteten Fuhren und sonstigen contractmäßigen Leistungen, abzüglich der vom Verpachter dafür besonders zu gewährenden Vergütung;

d) der Betrag von Gemeindeabgaben, welche vom Pachter für das erpachtete Object im letzten Kalenderjahre bezahlt worden sind, sofern der Verpachter nicht contractmäßig zu deren Rückerstattung verpflichtet ist.

In Abrechnung sind dagegen zu bringen: die von dem Verpachter zur Instandhaltung der Baulichkeiten, Brücken, Wege, Wasserleitungen, Einfriedigungen und dergleichen im letzten Kalenderjahre aufgewendeten Kosten, soweit solche nicht auf Herstellung neuer Gebäude, Bodenmeliorationen, Einführung oder Erweiterung technischer Gewerbe sich beziehen.

§. 19. Sind auf einem Grundstücke Torfstiche, Sand-, Lehm-, Thon- oder Kohlengruben, Kalk- oder Steinbrüche, Ziegeleien oder dergleichen vorhanden, welche als für sich bestehende Unternehmungen ohne Zusammenhang mit der landwirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks gewerbsmäßig betrieben werden, so ist das Einkommen aus denselben nach den für die Abschätzung des Gewerbebetriebs gegebenen Vorschriften zu berechnen.

Dagegen ist das Einkommen aus Brennereien und anderen Gewerben, welche in enger und nothwendiger Verbindung mit der landwirthschaftlichen Benutzung eines Grundstücks betrieben werden, im Zusammenhange mit dem Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft auf dem betreffenden Grundstücke einzuschätzen und zu demselben hinzuzurechnen.

§. 20. Das steuerpflichtige Einkommen aus Holzungen aller Art, mögen sie einen besonderen Wirthschaftscomplex bilden oder mit anderen Culturarten zu einem solchen verbunden sein, ergiebt sich aus dem Geldwerthe der im Durchschnitte der letzten drei Jahre erlangten Abtriebs-, Zwischen- und Nebennutzungen, von welchem die im Durchschnitte der letzten drei Jahre auf ein Jahr entfallenden Ausgaben für Aufsicht und Verwaltung, Löhne, Unterhaltung der Baulichkeiten (Brücken, Wege u. s. w.), für Ausrücken der Hölzer und Flößen, — sowie, bei gehöriger Declaration, die Schuldzinsen, Steuern ꝛc. in Abzug zu bringen sind.

Ist der Beitragspflichtige noch nicht drei Jahre im Besitze der Holzungen, so ist der Geldwerth der während der Besitzzeit durchschnittlich im Jahre bezogenen Nutzungen der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen.

§. 21. Einer gesonderten Einschätzung des aus Gebäuden den beitragspflichtigen Besitzern zufließenden Einkommens bedarf es nicht, wenn die Gebäude zum Betriebe der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, des Bergbaues, des Hüttenwesens, des Handels, von Fabriken oder Gewerben, zu Schul-, Heil-, Kur-, Bade- oder Turnanstalten, Gasthöfen eingerichtet sind und von dem Eigenthümer selbst hierzu verwendet oder mit den land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücken, oder dem Bergbau-, Hütten-, Fabrik-, Handels- oder Gewerbebetriebe, zu dem sie gehören, zusammen verpachtet oder vermiethet worden sind.

In diesen Fällen fließt das Einkommen aus den Gebäuden mit dem aus der Landwirthschaft oder dem Gewerbe zusammen und ist in seinem Gesammtbetrage (beziehentlich nach Abzug des Pacht- oder Miethzinses) als Einkommen aus Grundbesitz (§. 18, a des Gesetzes) oder Einkommen aus Handel und Gewerbe (§. 18, d) in das Kataster einzustellen, je nachdem der Eigenthümer oder Pachter (Abmiether) die Landwirthschaft oder das Gewerbe betreibt.

Dagegen ist das aus Gebäuden den Beitragspflichtigen zufließende Einkommen speciell einzuschätzen:

a) wenn Baulichkeiten durch Vermiethung genutzt werden und der Müth- oder Pachtzins für diese Objecte besonders entrichtet wird.

Es gilt dies sowohl von allen vermietheten Wohnungs- und Hauswirthschaftsräumen aller Art, als auch von vermietheten Gewerbsräumen, von Restaurationsräumen, Läden, Comptoirs, Bureaux, Werkstätten aller Art, sowie von allen separat benutzten und nicht bei Verrechnung des Miethertrags einer Wohnung bereits mit betroffenen Küchen, Waschhäusern, Speichern, Scheunen, Ställen und Remisen. Es begründet auch keinen Unterschied, ob die Baulichkeiten Privatpersonen, Gemeinden oder sonstigen Corporationen gehören.

b) wenn Baulichkeiten vom Besitzer selbst benutzt und für seine eigenen Wohnungs- und Hauswirthschaftszwecke verwendet werden.

§. 22. Bei der Feststellung des Einkommens aus vermietheten Baulichkeiten und Räumen ist der in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre wirklich vereinnahmte Miethzins in Ansatz zu bringen.

Sind die Baulichkeiten und Räume noch nicht so lange benutzt worden oder noch nicht so lange im Besitze des Beitragspflichtigen, so ist aus den während der Benutzungs- oder Besitzzeit wirklich erlangten Erträgnissen der für ein Jahr sich ergebende Ertrag derselben zu berechnen und der Feststellung des Einkommens zu Grunde zu legen.

Alle solche Einschätzungen sind in jedem einzelnen Falle besonders vorzunehmen; allgemeine Gesichtspunkte, wie Größe des Hauses, Zahl der Fenster in der Fronte, Zahl der vorhandenen Verkaufsläden u. s. w. können dabei nicht als entscheidende Merkmale angesehen werden.

In Betreff der vom Brutto-Ertrage in Abzug zu bringenden Reparatur- und Unterhaltungskosten u. s. w. ist in §. 25 dieser Instruction das Nähere enthalten.

§. 23. Als Brutto-Ertrag derjenigen Baulichkeiten und Räume, welche der Besitzer selbst zu Wohnungs- und Hauswirthschaftszwecken benutzt, ist der durch Vergleichung mit anderen ähnlichen Objecten festzustellende Miethwerth anzusetzen.

Es wird in größeren Städten und volkreichen Orten nicht an wirklich vermietheten Baulichkeiten und Räumen fehlen, welche zu einer solchen Vergleichung benutzt werden können.

Benutzt der Besitzer bestimmte Räume gleichzeitig zu Wohnungs- und Gewerbszwecken, so ist auf diesen Umstand nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und, je nach dem Umfange des Gewerbebetriebs, ein entsprechender Bruchtheil des ermittelten Miethwerts, als auf diesen Betrieb fallend, von ersterem abzusetzen und außer Ansatz zu lassen.

§. 24. Wenn aber, wie in kleineren Städten und auf dem platten Lande leicht vorkommen kann, die nächste Umgebung keinen Anhalt zu einer Vergleichung der Brutto-Erträge wirklich vermietheter Wohnungen mit von dem Besitzer zu Wohnungen und Hauswirthschaftszwecken benutzten Räumlichkeiten darbietet, dann hat die Einschätzungscommission in ähnlicher Weise gelegene, gebaute und benutzte Räume, welche sich in den nächsten Orten befinden, für die Auswerfung des fraglichen Miethertrags als Maßstab zu nehmen. Dabei sind, wenn irgend thunlich, die Erträgnisse solcher Räume in mehreren benachbarten Orten zum Vergleiche heranzuziehen.

Weiter ist hierbei auch auf die Lebensstellung des Besitzers, dessen Wohnungs- und Wirthschaftsräume einzuschätzen sind, insofern Rücksicht zu nehmen, als für Wohngebäude, welche mit Stallungen, Remisen und Dienerwohnungen als ein Ganzes von einer Familie, mit Einschluß der zum Hausstande gehörigen Personen, bewohnt werden, aber in Folge ihrer Größe, Bauart, inneren Einrichtung und Umgebung (Parks, Lustgärten) sich mit anderen, in der Umgegend gelegenen Wohngebäuden gar nicht vergleichen lassen (z. B. Schlösser), mit Rücksicht auf die Höhe des gesammten übrigen Einkommens des Besitzers ein nach Ermessen der Einschätzungscommission den Verhältnissen entsprechender Miethertrag anzunehmen ist.

Sind Land- und Gartenhäuser nur während des Sommers bewohnbar, so ist dieser Umstand bei Auswerfung des Miethwerths in Rücksicht zu ziehen.

§. 25. Von dem nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 22—24) ermittelten Brutto-Ertrage der Gebäude sind, um das steuerpflichtige Einkommen der Besitzer zu finden, in Abzug zu bringen: die Reparatur- und Unterhaltungskosten, welche in dem der Einschätzung vorhergegangenen Jahre wirklich aufgewendet worden sind, um die Baulichkeiten in nutzbaren Zustande zu erhalten, sowie, sofern eine Declaration vorliegt, die in derselben nachgewiesenen Schuldzinsen, Landesimmobiliar-Brandcassenbeiträge ꝛc.

IV. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus zinsbar angelegten Capitalien ꝛc.

§. 26. Der Ertrag von Werthpapieren, welche zum Betriebscapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören, d. h. von Wechseln und anderen Werthpapieren, welche je nach der Lage der betreffenden Geschäftsbranche zur zeitweiligen Nutzbarmachung des dem Geschäfte dienenden, aber zeitweilig in demselben entbehrlichen Geldes angeschafft worden sind, ist dem Einkommen aus Handel zuzurechnen und mit diesem zu versteuern.

§ 27. Das Einkommen an feststehenden Capitalzinsen, Renten und Apanagen, ist nach dem Betrage, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat, — das Einkommen an Dividenden von Actien oder Kuxen, Naturalgefällen, Auszügen und anderen Gerechtsamen dagegen mit dem Betrage, welchen dasselbe in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre wirklich erreicht hat, dem Beitragspflichtigen anzurechnen.

Der Geldwerth der Auszugs- oder Gedingeberechtigungen ist in derselben Höhe, in welcher dieselben bei dem zur Leistung Verpflichteten in Abzug gebracht worden sind, — wenn dies aber nicht bekannt ist, nach ortsüblichen, oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend gebräuchlichen Preisen zu berechnen.

Sollte der Einschätzungscommission das Vermögen einzelner Beitragspflichtiger, nicht aber der Ertrag desselben bekannt sein, so ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, daß dasselbe mindestens zum landesüblichen Zinsfuße angelegt sei.

V. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus ständigen Aemtern ꝛc.

§. 28. Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Civil- und Militärbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Staatscasse eines anderen Deutschen Staates beziehen, unterliegen der Einkommensteuer nicht und sind bei der Einschätzung solcher Beamten außer Betracht zu lassen; ebenso das Militärdiensteinkommen

a) der Officiere, Aerzte und Beamten des Heeres und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören,

b) der Unterofficiere, Mannschaften und der ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen in der activen Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve.

Der bestallungsmäßig oder sonst nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Dienstbezugs, einschließlich der Tagegelder, unterliegt der Besteuerung nicht.

§. 29. Das Einkommen aus der Bekleidung eines ständigen Amtes oder eines ständigen Privatdienstes, insoweit damit ein fester Gehalt, Salär oder Lohn verbunden ist, ingleichen die Pensionen und Wartegelder von Beamten ꝛc. und deren Hinterlassenen, sind nach dem vollen Betrage, welchen dieselben zur Zeit der Einschätzung haben, — insoweit das Diensteinkommen aber in dem Bezuge von Gebühren und Tantièmen besteht, nach dem Betrage, welchen dieselben in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre erreicht haben, einzuschätzen.

Zu Feststellung dieses Einkommens sind die eingegangenen Gehalts- und Lohnlisten, soweit den Einschätzungscommissionen gegen deren Richtigkeit kein Bedenken beigeht, zu benutzen.

Erhalten Beitragspflichtige von ihrer Anstellungsbehörde oder ihrem Dienstherrn neben dem Gehalte oder Lohne oder statt desselben Kost, Dienstkleidung oder sonstige Naturalleistungen, so sind diese nach den ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen und nach ihrem Geldwerthe in Ansatz zu bringen.

Dasselbe gilt von Dienstwohnungen, dafern für dieselben nicht bestallungsmäßig oder sonst ein Betrag festgesetzt ist, mit dem sie in Anrechnung zu bringen sind.

Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken zu berechnen, jedoch im Ortskataster nicht unter dem Einkommen unter a des §. 18 des Gesetzes, sondern unter dem unter c einzustellen.

Unterstützen Familienglieder den Hausherrn oder die Hausfrau dauernd bei dem Betriebe der Landwirthschaft oder eines anderen Gewerbs, so ist der Betrag dessen, was ihnen an Gehalt oder Lohn oder in Naturalien dafür wirklich gewährt wird oder, wenn ein solcher Betrag nicht vereinbart worden ist, dasjenige, was in einem solchen Falle fremden Gehilfen oder Arbeitern gewährt werden müßte, zur Besteuerung heran-

zuziehen, sofern nicht die Bestimmung des §. 6 Nr. 7 des Gesetzes Platz greift.

VI. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus Handel und Gewerbe, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, sowie Lohnarbeit aller Art.

§. 30. Das Einkommen aus in anderen Deutschen Staaten betriebenen stehenden Gewerben, ingleichen das Einkommen, welches Personen, die in Sachsen keinen Wohnsitz haben, aus im Umherziehen betriebenen Gewerben beziehen, unterliegt der Einkommensteuer nicht.

§. 31. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, ist nach dem Durchschnitte der letztverflossenen drei Kalenderjahre zu berechnen. Wenn die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, ist der Berechnung desselben die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.

§. 32. Für die Verrechnung des Einkommens der Pächter ländlicher Grundstücke sind der Geldwerth aller aus der Bewirthschaftung sich ergebenden Roherträge, die Zinsen der gestellten Caution und sonstige dem Pachter contractmäßig zufließende Einnahmen in Ansatz zu bringen. Von dieser Summe sind alle direct auf die Bewirthschaftung Bezug habende und von dem Pachter zu bestreitende Ausgaben unter Hinzurechnung der Pachtsumme und sonstiger contractmäßig festgesetzter Leistungen zu kürzen.

Der verbleibende Rest ist das steuerpflichtige Einkommen des Pachters, soweit nicht in der Declaration der Abzug von Schuldzinsen ꝛc. in Anspruch genommen wird.

§. 33. Bei den Gewerbtreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, bildet der Erlös aus den von ihnen gewährten Leistungen und veräußerten Waaren, sowie aus etwaigen Nebennutzungen den Rohertrag ihres Gewerbebetriebs, von welchem der Preis der zum Behufe des Gewerbebetriebs angeschafften Stoffe und Waaren, die Löhne der Angestellten und Arbeiter und alle sonstigen, durch das Geschäft hervorgerufenen Kosten und Lasten, einschließlich der Versicherungskosten, sowie die etwa declarirten Schuldzinsen ꝛc. zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Gewerbtreibenden in Abrechnung zu bringen sind.

Eine ausschließliche Anlehnung an äußere Merkmale, wie sie bei der Gewerbe- und Personalsteuer in vielen Fällen vorgeschrieben, ist hier unzulässig, weil bei der Gewerbe- und Personalsteuer der Umfang des Gewerbs den Maßstab der Besteuerung abgiebt, der Gegenstand der Einkommensteuer dagegen das reine Einkommen ist, und dieses letztere bei gleicher Zahl der benutzten Werkzeuge und Maschinen, und gleicher Anzahl der Gewerbsgehilfen in Folge des größeren oder geringeren Betriebscapitals, der höheren oder niederen Intelligenz des Gewerbtreibenden und mannigfacher anderer Verhältnisse ein sehr verschiedenes sein kann.

Immerhin werden aber gewisse äußere Merkmale, wie beispielsweise

die Zahl der gehaltenen Gehilfen und Arbeiter,
die Zahl und Beschaffenheit der Pressen bei Buch- und Steindruckern,
die Zahl und Beschaffenheit der Gänge bei den Mühlwerken,
die Anzahl und Tragfähigkeit der Schiffe bei Schiffern,
die Zahl der Pferde bei Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferdeverleihern,
die Anzahl und Beschaffenheit der Webstühle bei Webern und Wirkern,
die Zahl und Gattung der Spindeln bei Spinnereien,
die Anzahl und Größe der Drucktische bei Druckereien,
die Zahl und Gattung der verschiedenen Maschinen und Werkzeuge bei anderen Gewerbtreibenden

einen werthvollen Anhalt gewähren, wenn sie mit Vorsicht benutzt und unter steter Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Beitragspflichtigen berücksichtigt werden. Den Einschätzungscommissionen ist daher zu empfehlen, auch derartige Momente, insbesondere zur Vergleichung des zunächst auf andere Weise festgestellten Einkommens nicht ganz außer Acht zu lassen.

§. 34. Bei Ermittelung des Einkommens solcher Gewerbtreibenden, welche als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, hat die Commission insbesondere darauf zu sehen, daß die Zinsen des in dem Geschäfte angelegten eigenen Capitals, welche dem Gebrauche des Kaufmanns zu Folge bei Feststellung seines Gewinns vorweg genommen werden, sowie die Haushaltungskosten, welche viele Kaufleute durch ihre Bücher laufen lassen, endlich aber die in §. 17 Nr. 4 des Gesetzes als nicht abziehbar bezeichneten Ausgaben nicht in Abrechnung gebracht werden.

§. 35. Von den Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind die aufgestellten Geschäftsberichte und Bilanzen, wenn sie den Declarationen derselben nicht beigefügt worden, einzufordern und der Feststellung des Einkommens zu Grunde zu legen.

§. 36. Die Einschätzung der nichtsächsischen Actiengesellschaften, Bank- und Creditinstitute, sowie Versicherungsanstalten, welche ihren Geschäftsbetrieb durch bestellte Agenten auf das Königreich Sachsen ausdehnen, hat stets auf Grund der über das dadurch erzielte Einkommen einzufordernden detaillirten Angaben zu erfolgen und nur, wo Declarationen oder bestimmte Angaben durchaus nicht zu erlangen sind, ist dieses Einkommen unter Mitwirkung von Sachverständigen abzuschätzen.

§. 37. Sollten zu einem kaufmännischen Geschäfte oder gewerblichen Etablissement Gebäude oder andere Grundstücke gehören, welche nach den Vorschriften unter §§. 21 bis 25 gegenwärtiger Instruction ganz oder theilweise der Einschätzung unterliegen, so ist das Einkommen von denselben nach den dort aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln, im Ortskataster unter dem Einkommen a des §. 18 des Gesetzes einzutragen und von dem übrigen Einkommen des Kaufmanns und Gewerbtreibenden auszuscheiden.

§. 38. Ist das Verhältniß, nach welchem die einzelnen Theilhaber eines Geschäfts an dem Reingewinne desselben Theil nehmen, nicht bekannt und auch durch Befragung der Betheiligten nicht zu ermitteln, so ist eine gleiche Betheiligung sämmtlicher Theilhaber anzunehmen.

§. 39. Das Einkommen der Aerzte, Advocaten, Lehrer, Schriftsteller, Ingenieure, Künstler, ferner der Gewerbsgehilfen und Lohnarbeiter aller Art ist nach dem Betrage, welchen dasselbe in dem der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Jahre in Wirklichkeit gehabt hat, einzuschätzen.

Bei der Berechnung dieses Einkommens ist der Aufwand nicht außer Acht zu lassen, den die Beitragspflichtigen zur Erlangung des Einkommens machen müssen.

VII. Abschnitt.

Das Verfahren in den Einschätzungscommissionen.

§. 40. Die Einschätzungscommissionen haben nach erfolgter Constituirung sofort das Einschätzungsgeschäft zu beginnen und dasselbe, unbeschadet der Gründlichkeit, möglichst rasch und mit Vermeidung jeder unnöthigen Behelligung der Beitragspflichtigen zu Ende zu führen.

Soweit dies keinen besonderen Aufenthalt verursacht, sind die Beitragspflichtigen, welche eine Declaration abgegeben haben, zuerst einzuschätzen.

Das Einschätzungsgeschäft selbst ist, sofern eine formell genügende Declaration (§. 18 der Ausführungsverordnung vom

8. März 1875) vorliegt, durch eine Vergleichung derselben mit den sonst bezüglich des Einkommens des betreffenden Beitragspflichtigen eingegangenen Unterlagen einzuleiten.

Gehen der Commission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Declaration enthaltenen Angaben nicht bei, so sind diese der Einschätzung zu Grunde zu legen und weitere Erörterungen und Nachforschungen über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des betreffenden Beitragspflichtigen zu unterlassen.

Vermag dagegen die Commission in ihrer Mehrheit nicht, ohne Weiteres von der Richtigkeit der Declaration sich zu überzeugen, oder entspricht die abgegebene Declaration überhaupt den Anforderungen des §. 19 der Ausführungsverordnung vom 8. März 1875 nicht, so kann die Commission dem Beitragspflichtigen bestimmte Fragen zur Klarstellung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse schriftlich oder mündlich vorlegen und, wenn dieselben gar nicht beantwortet oder die aufgetauchten Zweifel durch die Beantwortung nicht vollständig gehoben werden, auf Grund ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der etwa sonst noch anzustellenden Erörterungen nach Maßgabe der in dem Gesetze und dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen die Einschätzung vornehmen.

Die Commission ist jedoch solchenfalls auch berechtigt, ohne vorgängige Befragung der Beitragspflichtigen von der Berücksichtigung der Declaration abzusehen und die Einschätzung nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorzunehmen, — den Beitragspflichtigen aber zur Geltendmachung seiner Einwendungen auf den Reclamationsweg zu verweisen.

§. 41. In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn Gewerbtreibende, welche als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, von der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 39 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch gemacht und die Nachweisung der Schuldzinsen ꝛc. durch die in Declaration abgegebene Erklärung, daß ihr Einkommen auf Grund einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz declarirt sei, ersetzt haben.

Die Einschätzungscommission ist jedoch in keinem Falle, und namentlich auch dann nicht, wenn ihr eine nähere Auskunft über die in Rechnung gebrachten Schuldzinsen nothwendig erscheint, berechtigt, dem Beitragspflichtigen die Vorlegung der aufgemachten Bilanz oder eines Auszugs aus seinen Büchern über das Gewinn- und Verlustconto bei Verlust des Reclamationsrechts aufzugeben. Es ist vielmehr auch in solchen Fällen, wenn der Beitragspflichtige die Vorlegung der Bilanz ꝛc. verweigert, die Einschätzung ohne Rücksicht auf die Declaration nach bestem Wissen zu bewirken und dem Beitragspflichtigen die Geltendmachung seiner Einwendungen im Reclamationswege zu überlassen.

§. 42. Liegt eine Declaration des Beitragspflichtigen überhaupt nicht vor, so sind die von der Einschätzungscommission durch summarische Erörterung zu ermittelnden Reinerträgnisse der dem einzelnen Beitragspflichtigen zustehenden Einkommensquellen in ihrem Gesammtbetrage als steuerpflichtiges Einkommen desselben in das Kataster einzustellen.

§. 43. Die Einschätzungscommissionen sind beschlußfähig, sobald der Vorsitzende und die Hälfte der ordentlichen Mitglieder versammelt sind, und fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Wenn über die Einschätzung des Vorsitzenden, eines Commissionsmitglieds oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat der Betheiligte, beziehentlich unter Uebertragung des Vorsitzes an ein anderes Commissionsmitglied, sich zu entfernen, auch an der Beschlußfassung keinen Antheil zu nehmen.

§. 44. Ueber die Constituirung der Einschätzungscommissionen und deren Beschlußfähigkeit in den einzelnen Sitzungen ist von dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiermit beauftragten Mitgliede der Commission ein Protocoll aufzunehmen.

Die Ergebnisse der Einschätzung werden in die Ortskataster und gleichzeitig in besondere Schätzungskarten (auf weißem und gelbem Papier) eingetragen, welche letztere die Unterlagen für die weitere Bearbeitung der Einschätzungen bilden.

Die Eintragung in die Ortskataster erfolgt im Laufe der Sitzung durch den Vorsitzenden, die Ausfüllung der Schätzungskarten, zu welchen das unter ⊙ anliegende Schema zu benutzen ist, durch ein Mitglied der Commission, und zwar in dem Maße, daß in die Schätzungskarten von weißem Papiere die Einschätzungsergebnisse bezüglich der in den Städten wohnhaften Beitragspflichtigen, — in die von gelbem Papiere dagegen die bezüglich der auf dem platten Lande wohnenden Beitragspflichtigen eingezeichnet werden.

§. 45. Die Ortskataster sind, nachdem die Einschätzung aller darin verzeichneten Beitragspflichtigen erfolgt ist, vorschriftmäßig abzuschließen und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission am Schlusse zu vollziehen.

Der Vorsitzende hat hierauf das Ergebniß der Einschätzung sämmtlicher Beitragspflichtigen zusammen zu rechnen und die Gesammtsumme in eine nach dem unter ☽ beiliegenden Muster anzufertigende Ortseinschätzungskarte zu übertragen, und letztere zugleich mit sämmtlichen Individualeinschätzungskarten an das Finanz-Ministerium einzuschicken.

Die Kataster selbst, sowie die Sitzungsprotocolle sind zugleich an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben, welche erstere — soviel die Kataster für die Orte des platten Landes anlangt, nach erfolgter Auswerfung und Einzeichnung der zur Erhebung zu bringenden Individualsteuersätze — den betreffenden Gemeindebehörden zur Hinausgabe an die Ortssteuereinnahmen zustellt und dieselben mit dem sich ergebenden Steuersoll belastet.

In gleicher Weise ist mit den Ortskatastern für Städte zu verfahren, nur ist hier den Stadträthen die Auswerfung und Einzeichnung der Individualsteuersätze zu überlassen.

⊙

Einnahmen aus	Grundbesitz §. 18a. 3000.	Renten §. 18b. 900.	Gehalt §. 18c. 2400.	Handel und Gewerbe §. 18d. ——

Des Beitragspflichtigen
Name: *Müller.*
Stand und Beruf: *Hauptamts-Assistent.*
Wohnort: *Dresden.*
Welchem Staate gehört derselbe an? *Sachsen.*

Ist eine Declaration abgegeben worden? *Ja.*
Ist verminderte Leistungsfähigkeit vorhanden? *Nein.*
Die Einschätzung erfolgte in welchem Jahre? 1875.

Nr. des Ortskatasters: 1001.

Summe der Einkünfte: 6300.	Abzuziehende Schuldzinsen ꝛc. §. 39c. 1500.	Steuerpflicht. Gesammt-Einkommen: 4800.	Einfacher Steuersatz: 7 *M.* 40

D

Einkommen aus:	Grundbesitz §. 18a.	400000.	Renten §. 18b.	680.	Gehalt §. 18c.	2900.	Handel und Gewerbe §. 18d.	1200.

11. Einschätzungsdistrict des Steuerbezirks *Rochlitz*.

Welche Orte umfaßt das Kataster?	*Döhlen mit Neudörfchen und Neuwerda.*	Die Sitzungen der Commission haben begonnen?	5. *Juni* 1875.
Wie viel Personen erfüllen hier ihre Beitragspflicht?	120.	Die letzte Sitzung derselben fand statt?	6. *Juni* 1875.

Summe der Einkünfte:	404,780.	Abzuziehende Schuldzinsen ꝛc. §. 39c.	150,000.	Steuerpflicht. Gesammt-Einkommen:	254,780.	Einfacher Steuersatz:	625 *M.* — *Pf.*

Die Karten sind 17,5 Centimeter lang und 5,5 Centimeterbreit.

Die beiden vorstehenden Formulare sind bei der Instruction so ausgefüllt, wie sie hier abgedruckt sind. Das letzte Beispiel ist jedoch wenig glücklich gewählt. Denn da ein District in der Regel nicht weniger als 1000 Einwohner umfassen soll, so ist die Zahl von 120 Beitragspflichtigen auffallend niedrig gegriffen. Außerdem beruht die Angabe des einfachen Steuersatzes am Schlusse: „625 Mk. — Pf." auf einem Versehen. Der einfache Steuersatz von 254,780 Mk. Einkommen würde nämlich nur dann 625 Mk. — Pf. betragen, wenn durchgängig der höchste Progressionssatz anzuwenden wäre, also jeder einzelne Beitragspflichtige des Districts mehr als 9600 Mk. Einkommen hätte. Im Uebrigen sei nur auf die Vorschriften hingewiesen, welche den oben mitgetheilten Stellen des Entwurfs entsprechen: §. 33 Abs. 2, §. 40 Abs. 4 und §. 41.

Die Ergebnisse der ersten Einschätzung zusammenzustellen, wird eine der ersten Aufgaben des unter der Leitung von Prof. Böhmert neu organisirten statistischen Bureaus sein.

Miscellen.

Die Eisen-Industrie im Jahre 1874.

Ueber die Lage der Eisen-Industrie im Jahre 1874 enthält der uns vorliegende Bericht der Kölner Handelskammer folgende Daten: „Das Jahr 1874 wird für die Eisen-Industrie noch lange in unangenehmer Erinnerung fortleben. Auf den Aufschwung der Jahre 1870—1873 mußte naturgemäß eine Reaction folgen; daß dieselbe aber solche Dimensionen annehmen würde, wie sie es gethan, konnte wohl Niemandem in den Sinn kommen. Als im Laufe des Jahres 1873 der Consum wegen der hohen Preise sich nach und nach einschränkte, sammelten sich auf den Hochofenwerken rasch Vorräthe, welche noch mit sehr bedeutenden Selbstkosten producirt waren, da die Werke schon im Anfang des Jahres ihren Bedarf an Kohlen und Erzen zu hohen Preisen gedeckt hatten. Die Producenten, in der Meinung daß der Consum sich wieder heben und die Preise dann wieder steigen würden, wollten nicht unter den Selbstkosten abgeben, und so häuften sich bis Anfang 1874 die Vorräthe von Roheisen der Art, daß die finanziell am schlechtest situirten Hütten sich endlich genöthigt sahen, zu jedem Preise loszuschlagen. Der Preisrückgang wurde nun ein allgemeiner und unaufhaltsamer, so daß die Preise beinahe auf das Niveau der Preise von 1869 herunter gingen. Das für die Hochöfen hieraus resultirende traurige Ergebniß geht aus den vielen mit erheblichem Verlust abschließenden Bilanzen zur Genüge hervor. Erschwert wurde die Lage der Eisenwerke noch durch den Umstand, daß die Kohlenwerke, um sich fortgesetzt hohe Preise zu sichern, dazu übergingen, ihre Förderung einzuschränken, und es allerdings zu Stande brachten, daß die Kohlenpreise nicht so rasch fielen. Durch Vorsicht im Einkauf von Kohlen wären die Eisenwerke vielleicht in der Lage gewesen, sich gegen diese Maßregeln der Kohlen-Producenten einigermaßen zu schützen; allein ein neuer Schlag traf dieselben. Mit dem 1. August setzten die meisten Eisenbahnverwaltungen die Tarife für Kohlen, Erze, Roheisen ꝛc. um 20% in die Höhe, und dieß in einer Zeit, wo die meisten Werke mit Schaden arbeiten mußten. Als Grund für diese Maßregel wurde angegeben, daß das in Eisenbahnen engagirte Capital keine genügende Rente mehr gäbe; als wenn das in der Industrie angelegte Capital in dieser glücklichen Lage

gewesen wäre! Es ist an der Zeit, daß von einer solchen Tarif-Politik abgegangen wird und daß die Eisenbahnen nicht für die großen Fehler, welche sie durch Ausführung von Prachtbauten und zum Theil durch eine überstürzende Ausdehnung ihrer Linien gemacht haben, nicht ferner die Industrie verantwortlich und ersatzpflichtig machen dürfen. Die Deutsche Eisen-Industrie ist für stark genug zu halten, dem Ausland ohne Zollschutz gegenüber zu stehen, und sie wird es auch können, wenn normale Verhältnisse zurückgekehrt sein werden; jedoch sollte man sie nicht zu Gunsten der Eisenbahnen mit Abgaben belasten, welche ausländisches Fabricat nicht zu tragen hat. Es besteht nämlich die Abnormität, daß die internationalen Frachtsätze nicht gekündigt wurden und daher das ausländische Eisen von Deutschen Bahnen billiger gefahren wird als das heimische. Bei den schlechten Preisen und dem mangelnden Absatz wurde im Laufe des Jahres 1874 ein Ofen nach dem andern niedergeblasen und der Betrieb der Walzwerke sehr beschränkt. Wenn nun auch Kohlen und Erze im Preise gefallen sind, so nehmen die Arbeitslöhne und namentlich die Frachten noch eine Höhe ein, welche den Absatz der Erzeugnisse der Deutschen Eisen-Industrie sowohl im Inland als auch nach dem Ausland erschweren und beschränken. Ein Vergleich der Preise von inländischem Puddel-Eisen von Ende 1874 mit denen des Frühjahres 1873 ergiebt folgende enorme Unterschiede: 1) Qualitäts-Puddel-Eisen Frühjahr 1873 32 Thlr., Qualitäts-Puddel-Eisen Ende 1874 $12^1/_2$ Thlr., 2) Spiegel-Eisen Frühjahr 1873 44 Thlr., Spiegel-Eisen Ende 1874 16 Thlr. per 1000 Pfund loco Hütte. In Folge des stockenden Absatzes von Puddel-Eisen und weil die Preise von schottischem Gießerei-Eisen sich durch hohe Kohlenpreise und Strikes auf einem verhältnißmäßig hohen Stand erhielten, fingen einige Werke mit gutem Erfolge an Gießerei-Eisen zu erblasen, welches von den Consumenten gern genommen wird. Die Walzwerke, welche für Eisenbahn-Bedarf arbeiten, haben Mangel an Aufträgen erlitten, während sich Bleche und Drahte eines verhältnißmäßig besseren Absatzes, wenn auch zu sehr gedrückten Preisen, erfreuten.

Die Einwanderung in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1874.

Nach Ausweis der amtlichen Nachrichten über die Einwanderung begaben sich im Jahre 1874 vom Auslande kommend, im Ganzen 325,611 Personen (203,837 männliche, 121,774 weibliche) in das Gebiet der Vereinigten Staaten. Dieselben waren jedoch nicht ausschließlich Einwanderer, sondern es befanden sich unter ener Zahl auch 48,060 Bürger der Vereinigten Staaten, die aus dem Auslande zurückkehrten. Selbst unter den nach Abzug der letzteren übrigbleibenden Personen (277,551) befanden sich 16,737 Ausländer, die nicht die Absicht hatten, dauernd in Nordamerika zu verbleiben. Die wirkliche Einwandererzahl stellt sich somit auf 260,814; unter diesen befanden sich 51,691 Personen im Alter von unter 15 Jahren, 172,113 Personen im Alter von 15 bis 40 Jahren und 37,010 Personen mit einem höheren Lebensalter. Von allen Denen, die sich nach Nornamerika eingeschifft hatten, waren 129 Personen auf der Seereise verstorben.

Nach der Herkunft unterschieden, gehörten die meisten Einwanderer Europäischen Ländern, und unter diesen vorzugsweise Großbritannien, Irland und Deutschland an, wie folgende Uebersicht erkennbar macht:

Unter den Einwanderern stammten aus:	männl.	weibl.	zusammen
Großbritannien und Irland	55,670	44,752	100,422
Deutschland	32,402	24,525	56,927
Frankreich	5,612	3,129	8,741
Rußland	4,110	3,337	7,447
Oesterreich	3,680	3,211	6,891
Norwegen	3,793	2,788	6,581
Italien	4,702	1,085	5,787
Schweden	2,529	1,807	4,336
Dänemark	1,863	1,325	3,188
Schweiz	1,448	988	2,436
Niederlande	883	650	1,533
Polen	860	589	1,449
Anderen europäischen Ländern	1,633	692	2,321
Zusammen aus Europa	**119,185**	**88,874**	**208,059**

Die Europäische Einwanderung übersteigt demnach fast genau viermal die Einwanderung aus der ganzen übrigen Welt, und wenn man von China (16,651) und den Englischen Gebietstheilen in Nordamerika absieht, kommt das gesammte Einwandererpersonal fast ausschließlich aus Europa.

Die Unterscheidung der Einwanderer nach dem Berufe läßt erkennen, daß die folgenden Gruppen besonders zahlreich vertreten sind:

	männl.	weibl.	zusammen
Arbeiter kurzweg	59,005	262	59,267
Angehörige der Landwirthschaft	21,241	239	22,480
Professionisten, Handwerker u. kleine Gewerbtreibende aller Art	31,034	1,398	32,482
unter letzteren namentlich:			
Bergleute	4,185	—	4,185
Tischler und Zimmerleute	3,886	—	3,886
Maurer	3,559	—	3,599
Seeleute, Matrosen	1,557	—	1,557
Schreiber, Copisten	1,489	4	1,493
Schneider	1,251	13	1,264
Schmiede	1,209	—	1,209
Schuhmacher	1,177	4	1,181
Schiffs-Zimmerleute	835	—	835
Weber	536	147	683
Bäcker	667	3	670
Mechaniker	613	—	613
Böttcher	606	—	606
Putzmacherinnen u. Modistinnen	—	461	461
Nähterinnen	—	308	308

Diener u. Dienerinnen, Köchinnen	719	10,095	10,814
Kaufleute, Handelsbeflissene	4,706	28	4,734
Fischer	1,145	—	1,145
Gelehrte u. künstlerischen Berufen Angehörende	2,067	398	2,465
darunter Lehrer	256	298	554
Musiker	462	31	493
Geistliche	378	3	381
Schauspieler	83	50	133
Schriftsteller	105	15	120

Bei 518 Männern und 1,573 Frauen ist der Beruf nicht ermittelt worden, 36,061 Männer und 86,397 Frauen und Kinder werden als berufslos bezeichnet.

Die Production von Stärkezucker im Deutschen Zollgebiet während des Jahres 1874.

Nach einer im I. Vierteljahrs-Hefte (2. Abth.) zur Statistik des Deutschen Reiches (Verlag der königlichen statistischen Bureaus) mitgetheilten Uebersicht wurde die Stärkezucker-Fabrikation im Gebiete des Reiches überhaupt in 47 Fabriken betrieben; 1 Fabrik bestand außerdem noch, arbeitete jedoch nicht. Im Vergleiche zu dem Bestande des Jahres 1873, der 52 Fabriken aufweist, war somit 1874 eine derselben um 4 eingetreten. Dieser Rückgang der Zahl der Fabriken hat aber nicht gleichzeitig auch einen Rückgang der Stärkezucker-Gewinnung zur Folge gehabt; letztere übersteigt sogar die des Vorjahres nicht unerheblich. Man wird sonach annehmen dürfen, daß gleichzeitig mit dem Eingehen einiger Fabriken eine erfolgreiche Verbesserung und Erweiterung des Betriebes in anderen noch jetzt bestehenden einhergegangen ist.

Die Menge der zu Stärkezucker im Jahre 1874 verarbeiteten Stärke wird angegeben, wie folgt:

		nasse.	trockene.
Selbstfabricirte Stärke . .	Ctr.	275,978	49,570
	(1873:	244,212	37,548)
Angekaufte Stärke.	Ctr.	558,442	48,749
	(1873:	560,490	42,207)
Zusammen	**Ctr.**	**834,420**	**98,319**
	(1873:	804,702	79,755)

In der Gesammtsumme pro 1874 fehlen die Angaben der einen Fabrik im Großherzogthum Baden, deren Direction alle Auskunft über die Betriebsresultate verweigert hat.

Die Menge des gewonnenen Stärkezuckers stellt sich wie folgt:

		1874.	1873.	1874 mehr (+) od. weniger (−) als 1873.
Stärkezucker in fester Form	Ctr.	224,848	202,610	+ 22,238
Stärkezucker-Syrup	„	296,660	295,658	+ 1,002
Außerdem Couleur	„	26,120	28,995	— 2,875

Von der gesammten Stärkezucker-Gewinnung des J. 1874 entfielen auf die 39 Preußischen Fabriken (einschließlich einer inactiven) 156,805 Ctr. Zucker in fester Form, 269,597 Ctr. Syrup und 26,120 Ctr. Couleur.

Der durchschnittliche Verkaufspreis betrug für den Centner

	1874.	1873.	1874 weniger als 1873.
	Mark.	Mark.	Mark.
Stärkezucker in fester Form . .	16,70	19,30	2,60
Stärkezucker-Syrup	16,20	18,10	1,90
Couleur	19,90	21,00	1,10

Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung,

vom 6. Februar 1875.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 83 (Reichsgesetzblatt S. 39, abgedruckt oben S. 641 ff.) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungsverordnung erlassen:

§. 1. Die Standesbeamten haben die drei im §. 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.,
2. das Heirathsregister nach dem Formular B.,
3. das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§. 2. Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

. . . . am . . ten . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

. . . . . .

§. 3. Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§. 4. Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§. 8, 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend [1]).

§. 5. Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (§. 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§. 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§. 6. Die Formulare D. E. F. sind unter den nach §. 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§. 7. Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Acte mitzutheilen:

A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1,
der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2,
der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1 enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N." die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu verzeichnen hat;

A. 3 giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§. 25 des Gesetzes);

A. 4 bietet ein Beispiel für einen auf Grund des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1,

B. 1 gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1,
der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2,
der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3 enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§. 65 des Gesetzes);

in den Fällen des §. 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen,

[1]) Statt der leeren Formulare sind gleich die Beispiele mitgetheilt, S. 1556 ff.

und die Eintragung, wie C. 4 ergiebt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des §. 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§. 9. Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelacten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 10. Außerdem haben die Standesbeamten:

1. zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß,
2. eine Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes),
3. ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4. ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes)

zu führen.

§. 11. Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§. 12. Die Standesregister sind in Deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§. 13. Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 14. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§. 55 Abs. 2 des Gesetzes) hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§. 15. Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

A. 1.

Nr. *1080.*

Berlin, am *26. September* . . . 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Portier August Neumann* . . . . . *anerkannt, der Bäcker*[1] *Carl Eduard Schulze* . . . . . wohnhaft zu *Berlin in der Annen-Strasse No. 17* . . . . . *evangelischer* Religion, und zeigte an, daß von der *Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau*, ...

A. 2. **Nr. 1081.**

Berlin, am *26. September* . . . 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach . . . . . bekannt, *die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb. Engel* . . . wohnhaft zu *Berlin in der Annen-Strasse No. 11* . . . . . Religion[1]), und zeigte an, daß von der *Amalie Hergenbach geb. Schneider, evangelischer Religion, Ehefrau des Schlächters*[2]) *Ludwig August Hergenbach*, ... *evangelischer* Religion, wohnhaft *bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der N.-Strasse No. 79* . . . . . zu *Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes* . . . . . am . . . . . *fünf und zwanzigsten September* des Jahres tausend acht hundert siebenzig und *sechs* . . . . *Nachmittags* um . . . . . *sieben drei viertel* Uhr ein Kind . . . *männlichen* Geschlechts geboren worden sei, welches . . . . *die* Vornamen *Hermann August* . . . . . erhalten habe.

Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen sei[3]) . . . . . .

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben* . . . . . .

Emilie Habermann

Der Standesbeamte.

N. N.

1) Anm. Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.
2) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.
3) In den Fällen des §. 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

A. 3. **Nr. 1082.**

Berlin, am *26. September* . . . 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach . . . . . bekannt, *der Weber*[1]) *Herrmann Philipp Naumann* . . . . . wohnhaft zu *Berlin in der M. .-Strasse No. 20* . . . . . Religion, und zeigte an, daß von der *unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie Schmidt*, ... *evangelischer* Religion, wohnhaft *in der A. .-Strasse No. 10* . . . . . zu *Berlin in ihrer Wohnung* . . . . . am . . . . . *drei und zwanzigsten Mai* . . . . . des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs* . . . *Nachmittags* um . . . *sieben drei viertel* Uhr ein Kind . . . *männlichen* Geschlechts geboren worden sei, welches . . . . *den* Vornamen *Eduard* . . . . . erhalten habe.

Der Naumann erklärte, dass er bei der Niederkunft der Amalie Schmidt zugegen gewesen sei[2]) *und dass er hiermit das vorgedachte Kind als von ihm erzeugt anerkenne.*

Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter dem 17. September 1876 ertheilt.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben* . . . . . .

Herrmann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N. N.

1) Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.
2) In den Fällen des §. 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Randvermerk.

A. 4. **Nr. 1084.**

Berlin, am 1. Februar 1877.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentier Hermann Lemcke, wohnhaft zu Berlin in der L. .-Strasse No. 16, evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte[1]) *zu R. . . am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er das von der unverehelichten Johanna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat.*

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

1) oder statt: „*Kreisgerichte*“ „*Notar N. N.*“

B. 1. **Nr. 538.**

Berlin, am . . . *drei und zwanzigsten December* . . . . . tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Schneider*, ... der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Secretär Philipp Menthe* . . . . . *anerkannt*, ... *evangelischer* Religion, geboren den *drei und zwanzigsten September* . . . . des Jahres tausend acht hundert *vierzig und sechs* . . . zu *Potsdam* . . . . . , wohnhaft zu *Berlin in der A. .-Strasse No. 37*, ... Sohn des *Hausbesitzers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller*, ... wohnhaft zu *Potsdam*; . . . . . .
2. die *Hermine Neuberg*, ... der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe* . . . . . *anerkannt*, ... *evangelischer* Religion, geboren den *ein und dreissigsten Mai* . . . . . des Jahres tausend acht hundert *fünfzig und vier* . . . . . zu *Schöneberg bei Berlin* . . . . . , wohnhaft zu *Berlin*, ... Tochter des *verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt, zuletzt* . . . . . wohnhaft zu *Danzig*[1]) . . . . . .

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Tischler Hermann Rautenberg*, ... der Persönlichkeit nach . . . . . bekannt, *sechs und zwanzig* . . . . . Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in der neuen A. .-Strasse No. 8*; . . . . . .
4. die *Antonie Liebau, Schneiderin*, ... der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe* . . . . . *anerkannt*, . . . *zwei nnd zwanzig* Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in der verlängerten A. .-Strasse No. 3*. . . . . .

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß

1) Es ist in allen Fällen Wohnort, Stand oder Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und *von der Antonie Liebau wegen Schreibensunkunde mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben* . . . . . .

Julius Schneider. Hermine Schneider geb. Neuberg.
Hermann Rautenberg. † † †

Der Standesbeamte.
In Vertretung. N.

Zusatz im Nebenregister. Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt.

Berlin, am . . . 23ten *December* . . . . . 1876.

Der Standesbeamte.
N. N.

Randvermerk zu: *No. 538.*

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin am 13. October 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider geb. Neuberg aufgelöst worden.

Berlin, 5. Januar 1879.

Der Standesbeamte.
In Vertretung.
N. N.

C. 1. Nr. *48.*

Berlin, am *6. Januar* . . . . 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach . . . . . bekannt
Frau Antonie Emilie Starke . . . . . wohnhaft zu *Berlin in der A..-Strasse No. 18* . . . . . und zeigte an, daß *ihr Ehemann, der Kaufmann Eduard Herrmann Starke*, ... *36 Jahre* alt, ... *evangelischer* Religion, wohnhaft zu *Berlin in der A..-Strasse Nr. 18*, ... geboren zu *Angermünde* . . . . . *Sohn . . des Kaufmanns Emanuel Starke und dessen Ehefrau Marie, geb. Löwenthal zu Potsdam*, ... zu *Berlin* . . . . . am . . . . . *fünften Januar* . . . . . des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs*. . . . . *Vormittags* um . . . . . *acht ein halb* Uhr verstorben sei . . . . . .

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*
Emilie Starke.

Der Standesbeamte.
N. N.

C. 2. Nr. *49.*

Berlin, am *6. Januar* . . . . 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach . . . . . bekannt,
der Regierungsrath Gustav Oerthel. . . . . wohnhaft zu *Berlin in der A..-Strasse No. 9*, ... und zeigte an, daß *Anton Emil Oerthel, Gymnasiast*, ... *18 Jahre* alt, ... *evangelischer* Religion, wohnhaft zu *Berlin in der A..-Strasse No. 9*, ... geboren zu *Magdeburg, ledigen Standes*, ... *Sohn . . . . . des Anzeigenden und seiner Ehefrau Louise geb. Heidenreich*, . . zu *Berlin* . . . . . am . . . . . *fünften Januar* . . . . . des Jahres tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs*. . . . . *Nachts* um . . . . . *zwei ein halb* Uhr verstorben sei. . . . . .

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben* . . . . . .
Gustav Oerthel.

Der Standesbeamte.
N. N.

C. 3. Nr. *50.*

Berlin, am *6. Januar* . . . 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Secretär Carl Hanke* . . . . . anerkannt, *der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel* . . . . . wohnhaft zu *Berlin in der R..-Strasse Nr. 37*, ... und zeigte an, daß *der Schneider Hermann Lehrmann*, ... *40 Jahre* alt, ... *evangelischer* Religion, wohnhaft zu *Stettin*, ... geboren zu *(unbekannt)*, *zuletzt verheirathet gewesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe* . . . . . *Sohn . . . . des Schlossers Philipp Lehrmann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin*, ... zu *Berlin in des Anzeigenden Behausung* . . . . . am . . . . . *fünften Januar* . . . . . des Jahres tausend acht hundert siebenzig und *sechs* . . . . . *Nachmittags* um . . . . . *sechs und ein halb* Uhr verstorben sei. . . . . .

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben* . . . . . .
Heinrich Hetzel

Der Standesbeamte.
N. N.

Randvermerk zu *No. 50.*

Gemäss Verfügung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10. September 1876 wird berichtigend bemerkt, dass der Schneider Hermann Lehrmann bereits am vierten Januar 1876 Nachmittags um 6½ Uhr verstorben ist.

Berlin, 16. September 1876.

Der Standesbeamte.
In Vertretung.
N.

C. 4. Nr. *51.*

Berlin, am *6. Januar* . . . 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach . . . . . bekannt, *die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geb. Janke*, ... wohnhaft zu *Berlin in der N..-Strasse No. 17*, ... und zeigte an, daß |‾ . . . . . , ... alt . . . . . Religion, wohnhaft zu. . . . . geboren zu. . . . . de . . . . . zu . . . . . am . . . . . . des Jahres tausend acht . . . . . hundert . . . . . zig und . . . . . s um . . . . . 2 Uhr verstorben sei. . . . . Vorgelesen, geneh . . migt und . . . . . Der Standesbeamte. . . . . .

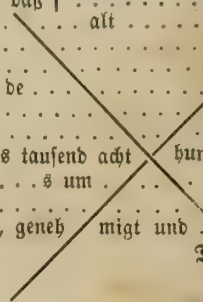

Randbemerkung zur 6. Zeile des Formulars.

[von *Louise Naumann, geb. Müller, evangelischer Religion, in der Wohnung ihres Ehemannes, des Hutmachers Robert Naumann, evangelischer Religion, zu Berlin in der A..-Strasse No. 67, am fünften Januar dieses Jahres Nachmittags um drei Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und dass dieses Kind in der Geburt verstorben sei.*

Die Frau Friedemann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Frau Louise Naumann zugegen gewesen sei.

(Nebenstehend 13 Zeilen gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N. N.

D. 1. **Bescheinigung der Eheschließung.**

Zwischen dem *Schlosser Hermann Philipp Naumann* . . wohnhaft zu *Berlin* . . . . . und der *Anna Catharina Reinhardt* . . . . . wohnhaft zu *Luckenwalde* . . . . . ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin, am 6ten *Februar* . . . 1876.

Der Standesbeamte.
N.

(Siegel.)

E. 1. **Aufgebot.**

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischler Hermann Ludwig Starke* . . . . . wohnhaft zu *Berlin, früher wohnhaft zu Rathenau*[1], Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und dessen Ehefrau Emilie Louise geb. Pelkmann* . . . . . *beide wohnhaft*[2] *zu Rathenau* . . . . . .
2. und die *Auguste Antonie Neubauer*, ... wohnhaft zu *Neustadt-Eberswalde* . . . . . Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft zu Neustadt-Eberswalde, und der verstorbenen Ehefrau desselben Dorothea geb. Heymann* . . . . . die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in *den Gemeinden Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde* . . . . . zu geschehen.

Berlin, am . . 26ten *Februar* 1876.

Der Standesbeamte.
N.

1) Vgl. Ges. v. 9. Februar 1875 §. 46 Nr. 3.
2) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

Ausgehängt am . . . . .*Rathhause* zu *Neustadt-Eberswalde* . . . . . am . . . 1ten *März* 1876.

Abgenommen am . . 16ten *März* . . . . 1876[3].

Neustadt-Eberswalde, am . . 16ten *März* . . 1876.

Der Bürgermeister.
N.

(Siegel.)

3) Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

F. 1. **Standesamtliche Ermächtigung.**

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Preussischen* . . . . Standesamts . . . . . zu *Berlin* . . . . . ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem *Kaufmann Carl Anton Scholz*, ... wohnhaft zu *Berlin*, ... Sohn des *Rentiers Hermann Eduard Scholz und dessen Ehefrau Emilie geb. Schaumann, beide wohnhaft zu Berlin* . . . . . .
2. und der *Auguste Caroline Gerber, Lehrerin* . . . . . wohnhaft zu *Berlin*, ... Tochter des *Kaufmanns Ludwig Emil Gerber und dessen Ehefrau Therese geb. Heidenreich, beide wohnhaft zu Potsdam*, ...

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam* . . . . . geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig *durch Aushang an dem Rathhause zu Berlin vom 2ten bis 17ten December 1876* . . . . . erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Berlin, am . . 17ten *December* . . . 1876.

Der Standesbeamte.
N.

(Siegel.)

In Gemäßheit des §. 1 Abs. 2 und §. 4 der vorstehenden, vom Bundesrath erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, werden die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der, der Ausführungs-Verordnung entsprechenden Form und Gestalt den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Berlin, den 5. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Materialien zum Bankgesetz.

(Fortsetzung von S. 1058 u. 1191.)

Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich.

Vom 17./18. Mai 1875.

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichsgesetzbl. S. 177) und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges.-Samml. S. 166) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten v. Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich Preußischen Finanzminister, Vice-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich Preußischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Der Preußische Staat zieht sein Einschußcapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark und seinen Antheil von deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preußische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.

Die Uebergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbankdirectorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.

§. 2. Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich Preußischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preußischen Bank mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Pensionen.

§. 3. Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.

§. 4. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

§. 5. Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Antheilsscheine der Preußischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheilsscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschußcapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. October 1846 zu leisten.

§. 6. Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Jan. 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thaler übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Jan. 1876 ab jährlich 621,910 Thlr. = 1,865,730 Mark in halbjährlichen Raten. Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thlr. = 932,865 Mark zu zahlen ist.

Wird die Concession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatscasse unverkürzt zufließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einem dem jedesmaligen, gemäß §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der $4^1/_2$procentigen consolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die

Preußische Staatscasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thlr. abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§. 7. Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Peußischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom 5. October 1846 und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbankdirectorium unter Mitwirkung des Centralausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§. 8. In die Bilanz (§. 7) sind die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61 Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.

§. 9. Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich Preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II. der Königlich Preußischen Cabinetsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Activa für Rechnung des Preußischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die Preußische Staatscasse abzuführen.

§. 10. Der auf Grund der in den §§. 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875 wird von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbankdirectorium beiwohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. December 1875 die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Antheilsscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. October 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§. 11. Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. October 1846, das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuß. Ges.-Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem Preußischen Staat und der Preußischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§. 12. Die in den §§. 21, 22, 23 und 25 der Bankordnung vom 5. Oct. 1846 (Preuß. Ges.-Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2. Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der Preußischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877 erfolgen. Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der Preußischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.

§. 13. Die im §. 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich Preußischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien ꝛc. im Laufe des Jahres 1875 ertheilt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsruh, Berlin, den 17. Mai 1875.
den 18. Mai 1875. (L. S.)

(L. S.)

Der Reichskanzler. Der Königl. Preußische Finanzmin., Vice-Präs. des Staatsministeriums. Der Königl. Preußische Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

v. Bismarck. Camphausen. Achenbach.

Statut der Reichsbank.

Vom 21. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§. 1. Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. December 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über.

§. 2. Das Grundcapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark wird durch das Einschußcapital derjenigen Antheilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen Antheilsscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilsscheine bis zu deren Nominalbetrag geleisteten baaren Einzahlungen gebildet.

Bevor eine Erhöhung des Grundcapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Centralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maß der Erhöhung, sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluß zu fassen.

§. 3. Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Antheil wird ein Antheilsschein nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt. Mit dem Antheilsscheine erhält der Eigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes. Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber.

§. 4. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 5. Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

§. 6. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigenthümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

§. 7. Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Directorium nach Anhörung des Centralausschusses.

§. 8. Wegen des Aufgebots und der Mortification verlorener oder vernichteter Antheilsscheine kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 91) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der Reichsschuldenverwaltung überall das Reichsbankdirectorium tritt. Das Zeugniß des letzteren (§§. 2, 4 a. a. O.) wird dahin ertheilt, daß und für welche Person der betreffende Bankantheil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortification hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Antheilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe. An Stelle des mortificirten Antheilsscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Morti-

fication ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Antheilsschein ertheilt.

§. 9. Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein Mortificationsverfahren nicht zulässig, und ebenso wenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbankdirectorium innerhalb der Verjährungsfrist (§. 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentirt und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons.

§. 10. Der Ankauf von Effecten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§. 13 Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effecten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effecten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effecten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§. 11. Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§. 12. Der Werth der von der Preußischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. December 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.

§. 13. Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Courshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Courswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.

2) Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.

3) Der Betrag des Grundcapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.

4) Der aus der Vergleichung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 14. Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebniß dem Centralausschusse berichten.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Antheilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämmtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Centralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbankdirectorium eingereicht.

§. 15. Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptcasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Centralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $2^1/_4$ Procent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

§. 16. Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesammtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit wie vielen Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner theilnehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§. 17. Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen vertritt.

§. 18. Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19. In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter, und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbankdirectoriums den Vorsitz. Das Reichsbankdirectorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§. 20. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbankdirectoriums ein

Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Centralausschusses, zwei Reichsbank-Antheilseignern und dem Protocollführer unterschrieben.

§. 21. Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32a. des Bankgesetzes) wählt die Mitglieder des Centralausschusses (§. 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§. 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundcapitals (§. 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§. 22. Die Wahl der Mitglieder des Centralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§. 31 des Bankgef.) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Centralausschusses oder Stellvertreter sein.

§. 23. Das Ausscheiden eines Drittheils der Mitglieder des Centralausschusses (§. 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§. 24. Bei der Wahl der Deputirten des Centralausschusses und ihrer Stellvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

§. 25. Die Protocolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Centralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und dem protocollirenden Mitgliede des Reichsbankdirectoriums unterzeichnet.

§. 26. Die Mitglieder des Reichsbankdirectoriums nehmen an den Berathungen des Centralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 27. Die Bezirksausschüsse (§. 36 des Bankgef.) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 28. Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§. 36 des Bankgef.) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22 Abs. 4 und 5 zum Centralausschusse nicht wählbar sind.

§. 29. Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Centralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des Bankgef.), ist dem Centralausschusse die Vorschlagsliste des Bankcommissärs und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 24 maßgebend.

§. 30. Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Specieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbankdirectoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht local beschränkt ist.

§. 31. Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbankdirectorium. Das letztere hat die laufenden Geschäft zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbankdirectorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maßgabe von §. 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§. 32. Das Reichsbankdirectorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§. 33. Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Antheilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Functionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1) aus denjenigen Eignern von Antheilen der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;

2) aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Centralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Centralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der

Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§. 34. Hinsichtlich der in §. 33 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem Centralausschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheilsschein.

№ . . .

Der Reichsbankantheil № . . . über Dreitausend Mark ist in Gemäßheit des §. 3 des Statuts der Reichsbank für . . . . . in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Reichsbank-Directorium.

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthumsveränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Art. 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der zum Nachweise des Uebergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

   Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Die Eintragung des Uebergangs in die Stammbücher wird auf dem Antheilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Acten der Bank bleiben.
3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftl. Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

   Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

Rückseite.

Für mich an die Ordre . . . . . den . . ten . . . . . Uebertragen auf . . . . . Berlin, den . . ten . . . . . Reichsbank-Directorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:	
Für mich an die Ordre . . . . . den . . ten . . . . . Uebertragen auf . . . . . Berlin, den . . ten . . . . . Reichsbank-Directorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:	

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).	18.. Erstes Halbjahr. Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben am 1. Juli 187 . auf die für das Jahr . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils № ___ als erste halbjährige Abschlagszahlung Siebenundsechzig Mark funfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptcasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Berlin, . . ten . . . 18.. Reichsb.-Directorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:	Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).	18.. Zweites Halbjahr. Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben am 2. Januar 187. auf die für das Jahr . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils № ___ als zweite halbjährige Abschlagszahlung Siebenundsechzig Mark funfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptcasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Berlin, . . ten . . . 18.. Reichsb.-Directorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (§. 24 des Bankgesetzes).	18 . . 18 . . Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 18 . . festgesetzte Dividende des Bankantheils № ___ die Restzahlung bei der Reichsbank-Hauptcasse und bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32a., Statut §§. 15, 21, 30). Berlin, den . . ten . . . 18 . . Reichsbank-Directorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:

Talon zu dem Reichsbankantheile.

№ . . . .

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre . . . . . einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Reichsbank-Directorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bekanntmachung,

betr. den Umtausch der Antheilsscheine der Preußischen Bank gegen Antheilsscheine der Reichsbank.

Nach §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (RGBl. S. 177) ist den Antheilseignern der Preußischen Bank die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Antheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank zu gleichem Nominalbetrage zu verlangen. Ich fordere demzufolge unter Hinweisung auf das Bankgesetz und das in Nr. 18 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichte Statut der Reichsbank die Besitzer von Antheilsscheinen der Preußischen Bank, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, hierdurch auf, dieselben mit den dazu gehörigen Talons, den Dividendenscheinen Nr. 59 und 60, sowie den Restdividendenscheinen für das Jahr 1876 (nicht 1875) und einer nach dem unten folgenden Schema in zwei Exemplaren ausgestellten Erklärung bis zum 15. Juli d. J. dem Königlich Preußischen Hauptbankdirectorium hierselbst oder einem Comptoir oder einer Commandite der Preußischen Bank einzureichen. Formulare zu den Erklärungen sind vom 1. Juni ab bei sämmtlichen Annahmestellen unentgeltlich zu haben.

Sind die betreffenden Bankantheilsscheine noch nicht auf den Namen der jetzigen Besitzer übertragen, so geschieht die Einreichung ausschließlich bei dem Königlich Preußischen Hauptbankdirectorium hierselbst, und müssen alsdann zugleich die Cessionen oder sonstigen Uebergangs-Urkunden und Annahme-Erklärungen in der vorgeschriebenen Form eingereicht und die Uebertragung nachgesucht werden.

Anträge, welche erst nach dem 15. Juli d. J. eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die eingereichten Bankantheilsscheine werden abgestempelt und unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine und Talons thunlichst sofort an die Einlieferer zurückgegeben. Ist die sofortige Rückgabe nicht möglich, so erhält der Einlieferer das Duplikat seiner Erklärung, mit Quittung der Annahmestelle versehen, zurück.

Sobald die Ausfertigung der Reichsbank-Antheilsscheine erfolgt ist, werden dieselben gegen Rückgabe der abgestempelten Antheilsscheine der Preußischen Bank binnen einer von dem Reichsbankdirectorium zu bestimmenden und bekannt zu machenden Frist ausgehändigt werden.

Hat inzwischen ein Uebergang des Eigenthums eines Bankantheils stattgefunden, so wird derselbe nach geführtem Nachweise in den Stammbüchern der Reichsbank und auf dem Reichsbank-Antheilsscheine vermerkt.

Friedrichsruh, den 24. Mai 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Indem $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die in der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai dieses Jahres bezeichneten Bedingungen des Umtausches der Antheilsscheine der Preußischen Bank gegen Reichsbank-Antheilsscheine annehme . ., bitte . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$, die beifolgenden . . . . Stück Antheilsscheine der Preußischen Bank Nr. . . . . .

. . . . . .

gegen Reichsbank-Antheilsscheine von gleichem Nominalbetrage umzutauschen. Die dazu gehörigen Dividendenscheine Nr. 59 und 60 und d. . Restdividendenschein . . . pro 1876 nebst Talon . . liegen bei.

(Ort. Datum.)

(Unterschrift.)

Anmerkung. Auswärtigen werden die Bankantheilsscheine unter Werthsversicherung von zusammen 600 Mark zurückgesandt, wenn nicht etwas Anderes in vorstehendem Antrage ausdrücklich verlangt wird.

Bekanntmachung,

betr. die Begebung von 20,000 Stück Reichsbank-Antheilsscheinen.

Nachdem das Statut der Reichsbank (§. 40 des Bankgesetzes) in der Nr. 18 des Reichsgesetzblattes veröffentlicht worden ist, sollen die zur Erfüllung des Grundcapitals (§. 23 des Bankgesetzes) erforderlichen 20,000 Antheilsscheine zu 3000 Mark auf Grund der dem Reichskanzler im §. 62 des Bankgesetzes ertheilten Ermächtigung durch das Königlich Preußische Hauptbankdirectorium öffentlich unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt werden.

1) Die Zeichnungen werden für das Königlich Preußische Hauptbankdirectorium entgegengenommen bei der Hauptbank in Berlin, bei sämmtlichen Comptoiren und Commanditen der Preußischen Bank, sowie bei den in der Anlage außerdem bezeichneten Stellen

am Freitag, den 4 Juni und
Sonnabend, den 5. Juni d. J.

während der Dienststunden bis 1 Uhr Mittags und werden alsdann geschlossen. Die Zeichnungen können von dem Königlich Preußischen Hauptbankdirectorium auch schon vorher geschlossen werden.

Formulare zu den doppelt einzureichenden Anmeldungsscheinen nebst Cautions-Verzeichnissen sind vom 1. Juni ab bei allen Zeichnungsstellen unentgeltlich zu haben.

2) Jede Zeichnung muß auf eine bestimmte Stückzahl von Reichsbank-Antheilen zu je 3000 Mark lauten.

3) Der Subscriptionspreis ist auf 130 pCt. oder 3900 Mark für jeden Reichsbank-Antheil von 3000 Mk. festgesetzt.

4) Bei der Zeichnung muß das Aufgeld von 30 pCt. oder 900 Mark für den Antheilsschein als Caution hinterlegt werden. Diese Caution ist entweder in Baar oder in solchen Effecten, welche nach §. 13 unter 3b. und 3c. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 im Lombardverkehr der Reichsbank als Unterpfänder zulässig sind, letztere mit einem Abzuge von 20 pCt. des Tagescourses berechnet, zu bestellen. Den als Caution niedergelegten Papieren müssen diejenigen Coupons, beziehungsweise Dividendenscheine beigefügt sein, welche nach dem 15. December 1875 fällig werden.

5) Das Duplikat des Cautionsverzeichnisses erhält der Zeichner, mit Quittung der Annahmestelle versehen, zurück.

6) Bei eingetretener Unterzeichnung wird die Zutheilung in kürzester Frist erfolgen. Sobald die Zutheilung stattgefunden hat, wird dies von dem Königlich Preußischen Hauptbankdirectorium durch den Reichs-Anzeiger bekannt gemacht werden und den Zeichnern besondere Benachrichtigung zugehen. Ueber den hiernach etwa entbehrlichen Theil der Caution steht ihnen die freie Verfügung zu.

7) Demjenigen Zeichner, welcher das Aufgeld auf einen ihm zugetheilten Reichsbank-Antheil in baarem Gelde gezahlt hat, wird, gegen Rückgabe des quittirten Cautionsverzeichnisses beziehungsweise gegen Abschreibung auf demselben und Quittung ein von dem Königlich Preußischen Hauptbankdirectorium ausgefertigter, auf Bekanntmachung bei der Zeichnungsstelle abzuhebender Bezugsschein über jeden Bankantheil nach dem unten folgenden Muster ertheilt, auf dem später auch über die zu leistenden Einzahlungen (8) quittirt wird.

Die Bezugsscheine können durch Ausfüllen der auf ihrer Rückseite vorgedruckten Giros übertragen werden.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

Der erste Zeichner der Bankantheile bleibt unter allen Umständen für deren Vollzahlung verhaftet.

8) Denjenigen Zeichnern, welche die Caution in Effecten bestellt haben, ist gestattet, nach erfolgter Zutheilung bis zum 14. December d. J. einschließlich die Caution für alle oder einzeln ihnen zugetheilte Bankantheile in baarem Gelde zu bestellen. In diesem Falle wird ihnen gegen Einzahlung der baaren Caution bei denjenigen Stellen, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, der entsprechende Betrag von Bezugsscheinen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter 7 ausgefertigt sind, ausgehändigt und die für diesen Betrag in Effecten bestellte Caution gegen Rückgabe des quittirten Cautionsverzeichnisses, beziehungsweise gegen Abschreibung auf demselben nach Quittung zurückgegeben.

Wenn die Zeichner von vorstehend bezeichneter Befugniß keinen Gebrauch machen, so sind sie verpflichtet, auf die ihnen zugetheilten Beträge in der Zeit vom 15. bis 31. December d. J. das Aufgeld von 30 pCt. und 50 pCt. des Nominalbetrages an die Casse, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist, in ungetheilter Summe einzuzahlen, wogegen ihnen der ihnen zugetheilte Betrag von Bezugsscheinen (Ziff. 7), die mit entsprechender Quittung versehen sind, ausgehändigt und die in Effecten bestehende Caution gegen Rückgabe des quittirten Cautionsverzeichnisses zurückgegeben wird.

Die Einzahlung kann auch an die Hauptbankcasse zu Berlin gegen Interimsquittung erfolgen, welche demnächst bei der Zeichnungsstelle behufs Abhebung der Bezugsscheine und der in Effecten bestehenden Caution vorzulegen ist.

9) Auf die vor dem 15. December d. J. ausgegebenen Bezugsscheine sind 50 pCt. des Nominalbetrages in der Zeit vom 15. bis 31. December d. J. und auf sämmtliche Bezugsscheine die ferneren 50 pCt des Nominalbetrages in der Zeit vom 3. Januar bis 9. April 1876 entweder an die Casse, wo die Zeichnung erfolgt ist, oder nach Wahl des Zeichners an die Hauptbankcasse zu Berlin einzuzahlen. Vollzahlungen werden auf jeden Bezugsschein bis dahin jederzeit angenommen. Bei allen Zahlungen, welche nach dem 1. Januar 1876 geleistet werden, treten $4\frac{1}{2}$ pCt. jährliche Zinsen vom 1. Januar bis zum Zahlungstage hinzu.

10) Hält der Zeichner den Zahlungstermin nicht inne, so verfällt derselbe in eine Conventionalstrafe von 5 pCt. des rückständigen Betrages. Werden die rückständigen Beträge nebst der Conventionalstrafe nicht längstens 4 Wochen nach Eintritt des Zahlungstermins gezahlt, so geht der Zeichner aller Rechte aus der Zeichnung verlustig und verfällt in eine dem Aufgelde gleichkommende fernere Conventionalstrafe. Die Reichsbank hat das Recht, sich wegen der Conventionalstrafen aus den geleisteten Zahlungen, beziehungsweise der bestellten Caution ohne gerichtliches Verfahren bezahlt zu machen. Die eingehenden Conventionalstrafen fließen in den Reservefonds der Reichsbank.

11) Die Aushändigung der auf den Namen des Zeichners ausgefertigten Reichsbank-Antheilsscheine nebst den Dividendenscheinen und Talons erfolgt gegen Rücklieferung des Bezugsscheins. Hat ein Uebergang des Eigenthums eines Bezugsscheins stattgefunden, so wird dies auf dem Antheilsscheine vermerkt. Zur Prüfung der Legitimation des Einlieferers ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

12) Auf einen Schriftwechsel lassen sich die Zeichnungsstellen nicht ein. Auswärtige haben daher einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Friedrichsruh, den 24. Mai 1875.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Verzeichniß

derjenigen Stellen des Deutschen Reichs, welche Zeichnungen auf Reichsbank-Antheilscheine entgegennehmen.

Lfde Nr.	Ort.	Zeichnungsstelle.
1	Aachen	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
2	Altona	do.
3	Augsburg	Filiale d. Bayr. Hypoth.- u. Wechselbank.
4	Bamberg	Königl. Bayr. Filialbank.
5	Bayreuth	do.
6	Berlin	Königl. Preuß. Hauptbank.
7	Bielefeld	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
8	Braunschweig	Herzogl. Haupt-Finanzcasse.
9	Bremen	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
10	Breslau	Königl. Preuß. Bank-Directorium.
11	Bromberg	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
12	Carlsruhe	Herzogl. Badensche General-Staatscasse.
13	Cassel	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
14	Coblenz	do.
15	Cöln	Königl. Preuß. Bank-Comptoir.
16	Coeslin	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
17	Crefeld	do.
18	Danzig	Königl. Preuß. Bank-Comptoir.
19	Darmstadt	Kaiserl. Ober-Postcasse.
20	Dortmund	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
21	Dresden	Kaiserl. Ober-Postcasse.
22	Düsseldorf	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
23	Elberfeld	do.
24	Elbing	do.
25	Emden	do.
26	Erfurt	do.
27	Essen	do.
28	Flensburg	do.
29	Frankfurt a. M.	do.
30	Frankfurt a. d. O.	do.
31	Gera	Fürstl. Sparcasse.
32	Gleiwitz	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
33	Glogau	do.
34	Görlitz	do.
35	Graudenz	do.
36	Halle a. S.	do.
37	Hamburg	Hamburger Bank.
38	Hannover	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
39	Insterburg	do.
40	Kiel	do.
41	Königsberg i. Pr.	Königl. Preuß. Bank-Comptoir.
42	Landsberg a. W.	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
43	Leipzig	Kaiserl. Ober-Postcasse.
44	Liegnitz	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
45	Ludwigshafen	Königl. Bayerische Filialbank.
46	Lübeck	Kaiserl. Ober-Postcasse.
47	Magdeburg	Königl. Preuß. Bank-Comptoir.
48	Mannheim	Haupt-Zollamt.
49	Memel	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
50	Metz	do.
51	Minden	do.
52	Mülhausen i. E.	do.
53	München	Kgl. Bayr. Hypotheken- u. Wechselbank.
54	Münster	Königl. Preuß. Bank-Comptoir.
55	Nordhausen	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
56	Nürnberg	Königl. Bayerische Bank.
57	Oldenburg	Kaiserl. Ober-Postcasse.
58	Osnabrück	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
59	Posen	Königl. Preuß. Bank-Comptoir.
60	Regensburg	Königl. Bayerische Filialbank.
61	Schwerin	Kaiserl. Ober-Postcasse.
62	Siegen	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
63	Stettin	Königl. Preuß. Bank-Comptoir.
64	Stolp	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
65	Stralsund	do.
66	Straßburg i. E.	do.
67	Stuttgart	Königl. Württemberg. Kameral-Amt.
68	Thorn	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
69	Tilsit	do.
70	Ulm	Königl. Württemberg. Kameral-Amt.
71	Würzburg	Königl. Bayerische Filialbank.

Zeichnungsstelle . . . . . № . . . .
Subscr.-Liste №. . . . .

Bezugs-Schein

über einen Reichsbank-Antheil im Betrage von 3000 Mark.

. . . . . .

ha.. auf einen Reichsbank-Antheilsschein von Dreitausend Mark das durch Bekanntmachung des Hrn. Reichskanzlers d. d. Friedrichsruh den 24. Mai 1875 festgesetzte Aufgeld von Neunhundert Mark baar bezahlt. Sobald die Vollzahlung in Gemäßheit der Zeichnungs-Bedingungen erfolgt ist, wird gegen Rückgabe dieses Bezugs-Scheins demjenigen, welcher sich durch eine zusammenhängende Reihe von Giros als rechtmäßiger Inhaber ausweist, ohne weitere Legitimationsprüfung ein Reichsbank-Antheilsschein verabfolgt werden.

Berlin, den . . ten . . . . . 187 . .

Königl. Preuß. Hauptbankdirectorium.

(L. S.) (Facsimilien.) Eingetragen:

Haupt-Bankcasse.

Hierauf sind eingezahlt: . . . .

50 Procent des Nominalbetrages mit Fünfzehn Hundert Mark.

. . . . . den . . ten . . . . 187 .

Eingetragen;

. . . . . .

50 Procent des Nominalbetrages mit Fünfzehn Hundert Mark nebst 4½ Procent Zinsen seit dem 1. Januar 1876 mit . . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . 187 .

Eingetragen:

. . . . . .

Bemerkungen.

1. Hierauf sind 50 pCt. des Nominalbetrages in der Zeit vom 15 bis 31. December 1875, 50 pCt. in der Zeit vom 3. Januar bis 9. April zu zahlen und mit letzterer Zahlung zugleich 4½ pCt. jährliche Zinsen vom 1. Januar bis zum Zahlungstage zu entrichten, Vollzahlungen werden auch vor diesem Termine jederzeit angenommen.
2. Zinsen für die vor dem 1. Januar 1876 geleisteten Einzahlungen werden nicht gewährt.
3. Jeder Zeichner haftet unbedingt für die Vollzahlung seines Bankantheils, er kann aber sein Recht zur Empfangnahme durch Giriren dieses Bezugs-Scheines übertragen.

Rückseite.

Für . . . . . an die Ordre de . . . . . .

Werth erhalten.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Statuten der Bayerischen Notenbank.

Nach Maßgabe des Reichs-Bankgesetzes vom 14. März 1875 errichtet auf Grund Allerh. Concession vom 6. August 1875.

I. Allgemeine Bestimmungen, Firma, Zweck, Zeitdauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Bayerische Notenbank" wird auf Grund gegenwärtiger von der Königl. Bayerischen Staatsregierung genehmigter Statuten eine Actien-Gesellschaft mit dem Hauptsitze in München links der Isar errichtet, für deren Zeitdauer und Geschäftsbetrieb die reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Zettelbankwesen, insbesondere das Bankgesetz vom 14. März 1875 (RGBl. 1875 S. 177) in Anwendung kommen.

Außerdem wird der Errichtung und Wirksamkeit der neuen Bank das dem gegenwärtigen Statut im Anhange beigefügte Uebereinkommen zu Grunde gelegt, welches unterm 20. März 1875 zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank über Auflassung des Notenemissionsrechtes der letzteren abgeschlossen wurde und unterm 15. April 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875 S. 363) auch die landesgesetzliche Sanction erhalten hat[1]).

Die Bayerische Notenbank errichtet Zweigniederlassungen und Agenturen innerhalb Bayerns und über dessen Grenzen hinaus, soweit letzteres durch das Reichs-Bankgesetz gestattet ist.

§. 2. Die Bayerische Notenbank unterwirft sich vom Tage ihrer Gründung an den Bestimmungen des §. 44 des Reichs-Bankgesetzes. Dieselbe darf nach Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, und der Finanzen vom 6. August 1875 Banknoten bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark ausgeben.

Als derjenige Betrag, welcher außer dem baar gedeckten Theile des Notenumlaufes nach §. 9 des Reichs-Bankgesetzes von der Reichssteuer befreit sein soll, ist der Bayerischen Notenbank die volle, in der Anlage zum Reichs-Bankgesetze für Bayerische Banken bestimmte Summe von 32 Millionen Mark zugewiesen.

Die Bayerische Notenbank darf ohne Genehmigung der Königl. Bayerischen Staatsregierung auf die ihr ertheilte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten weder ganz noch theilweise verzichten, noch auch wegen einer derartigen Verzichtleistung mit einer anderen Bank eine Vereinbarung abschließen.

§. 3. Die Bayerische Staatsregierung läßt unabhängig von der dem Reichskanzler nach §. 48 des RBG. zustehenden Controle auch ihrerseits die Ausübung dieses Rechtes, sowie die Geschäftsgebahrung der Notenbank überhaupt durch einen ständig auf Kosten der Bank zu bestellenden Königlichen Commissär überwachen. Derselbe ist insbesondere befugt, den Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, sowie der Generalversammlung der Actionäre beizuwohnen, die außerordentliche Einberufung dieser Gesellschaftsorgane zu verlangen oder selbst vorzunehmen, von den Cassen und Büchern, sowie von den Reglements und Anordnungen der Bankanstalt jederzeit Einsicht zu nehmen. Der Königliche Commissär hat das Banknoten-Emissionsgeschäft zu überwachen und die Banknoten selbst mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen.

§. 4. Die Bayerische Notenbank wird nach den näheren Bestimmungen des §. 8 des Reichsbank-Gesetzes:

1) den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats spätestens am 5. Tage nach diesem Termine und
2) die Bilanz, sowie den Jahres-Abschluß des Gewinn- und Verlust-Conto spätestens drei Monate nach dem Schlusse jeden Geschäftsjahres durch den Reichs-Anzeiger auf ihre Kosten veröffentlichen.

Sie ist selbstverständlich allen übrigen für die Privatnotenbanken erlassenen Bestimmungen des Reichs-Bankgesetzes unterworfen.

§. 5. Die wöchentlichen Veröffentlichungen (§. 4 Ziff. 1) bleiben auf den Reichs-Anzeiger beschränkt, alle übrigen Veröffentlichungen von Seite der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig vollzogen, wenn sie im Deutschen Reichs-Anzeiger, in der Bayerischen Handels-Zeitung und im Actionär zu Frankfurt a. M. eingerückt sind.

Ueber jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter beschließt die Direction und veröffentlicht diesen Wechsel in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehen.

§. 6. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehre gewährten Darlehens im Verzuge ist, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen oder wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmackler oder durch einen anderen zur Versteigerung befugten Beamten zum laufenden Preis bewirken zu lassen und sich aus dem Erlös wegen Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

[1]) Abgedruckt nebst Motiven oben S. 1021 ff.

Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Concursmasse des Schuldners.

Im Falle eines etwaigen Ueberschusses des Erlöses hat sie überdies das Retentions- und Compensationsrecht an diesem Ueberschusse hinsichtlich aller ihrer übrigen Forderungen an den betreffenden Deponenten.

II. Grundcapital, Actien und Actionäre.

Das Grundcapital beträgt 15 Millionen Mark, eingetheilt in 30,000 Stück Actien zu je 500 Mark auf Inhaber lautend, wovon $^1/_6$ der Bayerischen Staatsregierung, $^1/_6$ der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und $^4/_6$ den Actionären dieser Bank nach Verhältniß ihres Actienbesitzes zum Nennwerth zur Verfügung gestellt werden.

Für die Ausübung dieses Bezugsrechtes ist den Berechtigten eine Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen vorzustrecken, nach deren Ablauf die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank über denjenigen Theil der Actien, der von den Bezugsberechtigten nicht in Anspruch genommen wird, verfügen kann.

Eine Vermehrung des Actiencapitals und die Bedingungen ihrer Ausführung kann die Generalversammlung beschließen, wobei jedoch der Bayerischen Staatsregierung das Betheilungsrecht auf $^1/_6$ der neuen Actien zum Nennwerthe, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Ergänzung des bis dahin angesammelten Reservefonds innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen vorbehalten wird, auch wenn dieselbe nicht mehr im Besitze ihres ursprünglichen $^1/_6$-Antheiles der Actien sich befinden sollte.

§. 8. Mit der Erklärung über Ausübung des Bezugsrechtes ist sofort eine Einzahlung von 50 pCt. der übernommenen Actien zu leisten, gegen welche Interimsscheine nebst Dividendenscheinen und Talons auf Inhaber ausgegeben werden und die Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sind.

Die Einzahlung der übrigen 50 pCt. wird ratenweise oder auf einmal nach Maßgabe der fortschreitenden Entwickelung des Geschäftes auf Antrag der Direction vom Aufsichtsrathe verfügt und ist dieselbe mindestens 4 Wochen vor dem Einzahlungstermine in den Gesellschaftsblättern auszuschreiben und diese Ausschreibung wenigstens 14 Tage vor diesem Termine zu widerholen.

Nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungs-Termines sind die Nummern derjenigen Interimsscheine, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, in den genannten Blättern mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, die ausgeschriebene Rate nebst 6-procentigen Verzugszinsen innerhalb einer neuen Frist von 4 Wochen nachträglich zu bezahlen. Diese Aufforderung wird noch zweimal jedesmal mit neuem vierwöchentlichen Termine für die Einzahlung wiederholt.

Nach Ablauf dieses Schlußtermines ist der Aufsichtsrath befugt, die dann noch im Rückstande verbliebenen Interimsscheine ihres Anrechtes für verlustig zu erklären, dieselben zu annulliren, die geschehene Annullirung mit Verzeichnung der Nummern öffentlich auszuschreiben, an Stelle der annullirten Documente neue auszugeben und die früheren Einzahlungen nebst allenfallsigem Mehrerlös zu Gunsten der Gesellschaftscasse verfallen zu erklären.

§. 9. Nach Einzahlung des vollen Nennwerthes werden die Interimsscheine eingezogen und Actien auf Inhaber lautend dafür ausgegeben.

Bis dahin haben alle Bestimmungen der Statuten über Actien auf die Interimsscheine in Anwendung zu kommen.

Den Actien werden Dividendenscheine und Talons, gleichfalls auf Inhaber lautend, beigegeben.

Die auf Inhaber ausgestellten Actien können gegen eine vom Aufsichtsrathe festzustellende Gebühr jeder Zeit in Namen-Actien umgewandelt und ebenso wieder auf Inhaber zurückgestellt werden.

Bei derartigen Uebertragungen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen.

§. 10. Die Amortisation und Verjährung der Interimsscheine, Actien und anderen Urkunden der Bank ist nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Auf Dividendenscheine und Talons sollen die über Verjährung von Forderungen aus Staatsschuldenurkunden im Gesetze vom 29. September 1861 erlassenen Bestimmungen analoge Anwendung finden.

III. Geschäftskreis.

§. 11. Die Bayerische Notenbank hat nach Maßgabe des §. 2 das Recht, Banknoten bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark auszugeben.

Sie ist verpflichtet:

1) denjenigen Procentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie discontirt und zinsbare Darlehen gewährt;
2) für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jeder Zeit mindestens $^1/_3$ in coursfähigem Deutschen Gelde, Reichscassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in deren Cassen als Deckung bereit zu halten;
3) ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt, dem

Inhaber gegen coursfähiges Deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu geschehen;

4) alle Deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei der Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenigen Banken, welche dieselben ausgegeben haben, oder zu Zahlungen an den Ort, wo letztere ihren Hauptsitz haben, verwendet werden.

Ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann zu den in §. 41 des Reichs-Bankgesetzes bezeichneten Terminen durch Beschluß der Königl. Bayerischen Staatsregierung oder des Bundesrathes mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustünde.

§. 12. Die Bayerische Notenbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2) Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines Deutschen Staates oder inländischer communaler Corporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu discontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3) zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr) und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines Deutschen Staates oder inländischer communaler Corporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen volleingezahlte Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betriebe befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, communaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Boden-Creditinstitute Deutschlands und Deutscher Hypothekenbanken auf Actien zu höchstens $^3/_4$ des Courswerthes;
   c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten, soweit gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zu höchstens 50 pCt. des Courswerthes;
   d) gegen Wechsel, welche anerkannte solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 pCt. ihres Courswerthes;
   e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren höchstens bis zu $^2/_3$ ihres Werthes;
4) Schuldverschreibungen der vorstehenden unter Ziff. 3 lit. b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen, wobei jedoch der jeweilige Effectenbestand die Hälfte des Grundcapitals der Bank und ihrer Reserven nicht überschreiten darf;
5) für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incasso's zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlung zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen, auch mit der Bayerischen Regierung ein Uebereinkommen zu treffen, gemäß dessen sie für Rechnung des Bayerischen Staates Zahlungen annimmt und bis zur Höhe des Staatsguthabens Zahlungen ohne Entgeld leistet;
6) für fremde Rechnung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7) verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäfte, insoweit nicht Gesetz oder Verordnung entgegenstehen, und im Giroverkehr anzunehmen.
8) Werthgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Die näheren Bedingungen des Betriebes dieser unter Ziffer 1—8 aufgeführten Geschäfte werden durch Reglements vom Aufsichtsrathe festgestellt.

IV. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefond.

§. 13. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf am 31. December die Rechnung geschlossen und die Bilanz gemäß Art. 239, a. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und §. 8 Abs. 3 und 4 des Bankgesetzes errichtet wird.

Aus dem sich ergebenden Reingewinne wird

1) zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von $4^1/_2$ pCt. des eingezahlten Grundcapitales berechnet, sodann
2) von dem Mehrbetrage eine Quote von 20 pCt. dem Reservefond gutgeschrieben, solange derselbe nicht $^1/_4$ des Grundcapitals beträgt;
3) aus dem alsdann verbleibenden Ueberreste ist die statutenmäßige Tantième des Aufsichtsrathes §. 25

und die etwaige vertragsmäßige Tantième der Direction zu bestreiten und der Rest zur Verstärkung der Dividende für die Actionäre zu verwenden.

Der Reservefond ist zur Deckung möglicher Verluste bestimmt, bildet einen Theil der Betriebsmittel der Bank und steht nicht unter besonderer Verwaltung.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 1. April jeden Jahres.

V. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind:
1) der Vorstand (die Direction),
2) der Aufsichtsrath,
3) die General-Versammlung der Actionäre.

§. 15. Der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Art. 227 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches hat aus wenigstens drei Personen zu bestehen, welche vom Aufsichtsrathe ernannt werden.

Die Directionsmitglieder legitimiren sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder durch ein über ihre Ernennung aufgenommenes Notariatsinstrument und vollziehen ihre Zeichnungen, indem sie der Firma der Gesellschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Unterschriften beifügen.

Außerdem kann der Aufsichtsrath das Recht der Mitzeichnung der Firma einem oder mehreren Gesellschaftsbeamten übertragen, welche ihrer Zeichnung einen die Procura andeutenden Beisatz beizufügen haben.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen müssen von zwei Directionsmitgliedern oder von einem Directionsmitgliede und einem Procuristen unterzeichnet sein.

§. 16. Das Verhältniß der Mitglieder der Direction untereinander, sowie ihr Verhältniß zum Aufsichtsrathe, die Geschäftsvertheilung, die Anstellungsbedingungen, Tantièmenbezüge, Cautionsleistungen und dgl. sind unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231 Abs. 2 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs nach Inhalt des Reglements, der Dienstinstructionen und der Anstellungsbedingungen zu beurtheilen.

Die Dienstentlassung der Directionsmitglieder kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen nur bei Anwesenheit von Dreiviertheilen der Mitglieder des Aufsichtsrathes mit einer Majorität von $^3/_4$ der Anwesenden beschlossen werden.

§. 17. Beamte und Bedienstete mit einem Gehalte von weniger als 2000 Mark werden von der Direction, Angestellte aber mit einem Gehalte von 2000 Mark und darüber auf Antrag oder nach Vernehmung der Direction vom Aufsichtsrathe ernannt, befördert, suspendirt und entlassen.

§. 18. Der Aufsichtsrath besteht aus sieben bis neun Actionären, die von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden und von denen wenigstens fünf ihren Wohnsitz in München haben müssen.

§. 19. Die Wahl des ersten Aufsichtsrathes gilt auf ein Jahr, von da ab jedesmal auf 3 Jahre in der Art, daß im ersten Jahre drei, im zweiten Jahre ebenfalls drei Mitglieder nach dem Loose und im dritten Jahre die übrig Gebliebenen ausscheiden und später die jedesmalige Ausscheidung nach der Amtsdauer vor sich geht.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Ausscheidungen in der Zwischenzeit ergänzt mittelst Mehrheitsbeschluß der Aufsichtsrath selbst, dessen Wahl gültig ist bis zur nächsten Generalversammlung.

Die von letzterer vorzunehmende definitive Ersatzwahl gilt auf die Dauer der Zeit, für welche der Ausgeschiedene zu fungiren gehabt hätte.

Mehrere Theilhaber einer und derselben Firma dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrathes sein.

§. 20. Der Aufsichtsrath bewirkt seine Legitimation durch Auszüge aus dem Notariatsacte, der über die Wahlen der Generalversammlung, beziehungsweise über die Constituirungsbeschlüsse des Aufsichtsrathes aufgenommen wurde.

§. 21. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß 10 Actien der Gesellschaft bei der Direction hinterlegen, über welche bis zum Ablaufe seiner Function, bezw. seiner Decharge nicht verfügt werden kann.

§. 22. Der Aufsichtsrath wählt jährlich unmittelbar nach der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die ihren Wohnsitz in München haben müssen.

Er hält monatlich wenigstens eine ordentliche Sitzung; eine außerordentliche Sitzung muß der Vorsitzende mittelst Ladung aller Mitglieder veranstalten, wenn dieses von drei Aufsichtsräthen oder von der Direction oder von dem Königl. Commissär verlangt wird.

Den Sitzungen des Aufsichtsrathes hat der vorsitzende Director oder sein Stellvertreter mit berathender Stimme beizuwohnen, soferne nicht persönliche Angelegenheiten oder Beziehungen desselben in Frage kommen.

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsrathes wird ein Protocoll geführt, welches der Vorsitzende und die anwesenden Mitglieder desselben unterzeichnen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit ist die Ladung aller und die persönliche Anwesenheit dreier Mitglieder des Aufsichtsrathes erforderlich, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist, einfache Stimmenmehrheit entscheidet und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Schriftliche Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§. 24. Der Aufsichtsrath übt alle im Handelsgesetzbuche Art. 225 a. ihm übertragenen Functionen und kann für einen Theil dieser Functionen einzelne aus der Zahl seiner Mitglieder delegiren.

Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft, prüft die Bilanz und Vorschläge zur Gewinnvertheilung, über die er der Generalversammlung berichtet; derselbe bestimmt die Zahl und Gehalte der aufzustellenden Be-

amten und Bediensteten; er ernennt, befördert, suspendirt und entläßt die Mitglieder der Direction und die Vorstände der Zweigniederlassungen, sowie alle Beamte mit Gehaltsbezügen von 2000 Mark und darüber; er erläßt die Betriebsreglements für die einzelnen Geschäftszweige und die Dienstinstructionen für die Direction und die Vorstände der Filialen; er beschließt über Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Agenturen und über Einzahlung auf die Interimsscheine, sowie ferner über den Ankauf der zur Geschäftsführung erforderlichen Grundstücke und Gebäude.

Er ist berechtigt, zu jeder Zeit, verpflichtet aber mindestens zweimal im Jahre durch einige seiner Mitglieder die Revision sämmtlicher Cassen und Bestände vornehmen zu lassen.

§. 25. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen außer dem Ersatze ihrer etwaigen in Erfüllung ihres Berufes erlaufenen Auslagen eine Tantième von 5 Procent des einen $4^1/_2$procentigen Actienzins und die jährlichen statutenmäßigen Reservefondszurückstellungen überschreitenden reinen Jahreserträgnisses, welche Tantième die Summe von 20,000 Mark nicht übersteigen darf und nach dem System der Präsenzmarken vertheilt werden soll, wobei die Marke des Vorsitzenden den dreifachen, seines wirklich fungirenden Stellvertreters den zweifachen Werth hat.

Die Zutheilung der Tantième an den ersten Aufsichtsrath ist durch einen zustimmenden Beschluß der Generalversammlung bedingt, die nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres abgehalten werden wird.

§. 26. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung vertreten. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur jene Actionäre berechtigt, welche mindestens 7 Tage vor der Versammlung ihre Actien, beziehungsweise Interimsscheine bei der Gesellschaft oder den sonst hiezu bestimmten Stellen unter Uebergabe eines die Nummern in arithmetischer Reihenfolge enthaltenden Verzeichnisses entweder vorgezeigt oder deren Besitz durch ein gleichfalls die Nummern enthaltendes amtliches Zeugniß nachgewiesen haben.

§. 27. Das Stimmrecht kann persönlich nur durch verfügungsfähige Männer ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte werden nur stimmberechtigte Actionäre zugelassen, wobei eine schriftliche, wenn auch nur privative Vollmacht genügt. Ueber etwaige Beanstandungen der Vollmacht entscheidet der Aufsichtsrath, von dessen Entscheid jedoch an die Generalversammlung recurrirt werden kann. Pflegbefohlene, Ehefrauen und juristische Personen, Staats- und Gemeindebehörden, Handlungshäuser und Gesellschaften werden durch ihre gesetzlichen und genügend legitimirten Repräsentanten vertreten, auch wenn letztere nicht zu den Actionären zählen.

§. 28. Eine bis fünf Actien geben eine Stimme, je fünf weitere Actien geben immer je eine Stimme mehr; doch kann Niemand mehr als 200 Stimmen für den eigenen Besitz und weitere 100 Stimmen durch Stellvertretung auf seine Person vereinigen.

§. 29. Die ordentliche Generalversammlung ist auf einen Tag innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres vom Aufsichtsrathe zu berufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jeder Zeit berufen werden, wenn die Interessen der Gesellschaft dieses nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen; sie muß aber berufen werden, wenn ein oder mehrere Actionäre im Besitze von wenigstens des zehnten Theiles des Actiencapitals in einem von ihnen unterzeichneten Antrage unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses verlangen, welchen Falles die Ausschreibung der Einberufung der Generalversammlung nicht über 14 Tage verzögert werden darf. In gleicher Weise muß die Einberufung erfolgen, wenn dies der Königl. Commissär verlangt.

§. 30. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlung erfolgt, soweit sie nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen dem Vorstande obliegt, durch den Aufsichtsrath mittelst zweimaliger Aufforderung in den Blättern der Gesellschaft, deren erste wenigstens 4 Wochen, die zweite wenigstens 2 Wochen dem Tage der Versammlung vorhergehen und jedesmal die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände ankündigen, sowie auch das Nähere über die Legitimation zur Theilnahme enthalten muß.

In gleicher Form erfolgt die Einberufung einer Generalversammlung durch den Königl. Commissär.

§. 31. Bei jeder Einberufung durch den Aufsichtsrath oder die Direction müssen der Tagesordnung auch alle Anträge einverleibt werden, welche von wenigstens 50 auf Besitznachweisung der Actien begründeten Stimmrechten so rechtzeitig dem Aufsichtsrathe oder bei der Direction eingebracht worden sind, daß sie in der erstmaligen Ausschreibung der Generalversammlung noch berücksichtigt werden konnten.

§. 32. Die für die ordentliche General-Versammlung bestimmten Geschäftsberichte, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen nebst dem Wortlaute der zur Verhandlung kommenden Anträge sind wenigstens drei Tage vor der Versammlung den zur Theilnahme berechtigten Actionären im Geschäftslocale der Bank zur Verfügung zu stellen.

§. 33. Die Actionäre, welche sich durch rechtzeitige Vorzeigung oder sonstige Besitznachweisung ihrer Actien im Sinne des §. 26 das Recht zur Theilnahme an der Generalversammlung gesichert haben, erhalten Legitimationskarten zugestellt, welche auf ihre Namen lauten, die Zahl der von ihnen vertretenen Actien oder Interimsscheine und die Zahl der darauf entfallenden Stimmen ausweisen und nur für die bezeichnete Person oder deren Bevollmächtigten gültig sind.

§. 34. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter haben auch in der Generalversammlung den Vorsitz zu führen und die Verhandlungen zu leiten.

Sie haben aus der Zahl der anwesenden Actionäre zwei Stimmzähler und einen Schriftführer zu benennen. Die Generalversammlung beschließt mit Ausnahme der in §. 35 Ziffer 4, 5 und 6 bezeichneten Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Loos.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich und Stimmzettel kommen nur bei Vornahme der Wahlacte oder in solchen Fällen zur Anwendung, wo dieses vom Vorsitzenden angeordnet oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

§. 35. Die Generalversammlung faßt Beschlüsse über alle Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen. Zu ihrer Competenz gehören insbesondere

1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Direction und des Aufsichtsrathes, sowie des Berichtes der Revisions-Commission, in Verbindung hiemit die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanzen und die Ertheilung der Entlastung, sowie die Feststellung der Dividende;
2) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
3) die Wahl einer Revisions-Commission, bestehend aus drei in der Generalversammlung anwesenden Actionären und zwei Ersatzmännern, welche den nächsten Rechnungsabschluß zu prüfen und der nächsten Generalversammlung über die Resultate ihrer Prüfung Bericht zu erstatten haben;

   Mitglieder der Direction oder des Aufsichtsrathes dürfen sich an dieser Wahl weder activ noch passiv betheiligen;
4) Vermehrung des Actiencapitales und die damit zusammenhängenden näheren Bedingungen;
5) Aenderungen der Statuten;
6) Auflösung der Gesellschaft und Verschmelzung derselben mit einer anderen.

Für die unter Nummer 4, 5 und 6 aufgeführten Beschlüsse ist eine Mehrheit von $^3/_4$ der persönlich anwesenden und vertretenen Stimmen und die Genehmigung der Königl. Bayerischen Staatsregierung erforderlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches übrigens außer der formellen Richtigkeit der geschehenen Einberufung der Versammlung und der Zahl der anwesenden und vertretenen Actionäre, sowie der repräsentirten Stimmrechte in der Regel nur den Inhalt der gefaßten Beschlüsse und das Resultat der vollzogenen Wahlen zu constatiren hat und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, den zwei Stimmzählern und mindestens fünf weiteren Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird.

Insoweit die Gesetze es verlangen, insbesondere aber über die Resultate der Wahlen ist ein Notariatsact aufzunehmen.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 36. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind für das Liquidationsverfahren die Bestimmungen des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuchs, sowie des Reichs-Bankgesetzes vom 14. März 1875 maßgebend.

VII. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 37. Bis zur Berufung der constituirenden Generalversammlung fungirt das Directorium der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Gründungscomité, welches alle die Errichtung der Bayerischen Notenbank vorbereitenden Handlungen, insbesondere die käufliche oder miethweise Erwerbung von Geschäftslocalitäten, Anfertigung neuer Banknoten, Abschließung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern der Direction und anderen Beamten vornimmt.

In der Eigenschaft als Gründungscomité wird das Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank insbesondere auch die nach dem Reichs-Bankgesetze §. 44 Ziff. 4 und §. 45 erforderlichen nöthigen Einleitungen wegen Errichtung einer Einlösungsstelle der Bayerischen Notenbank in Berlin oder Frankfurt und wegen Zulassung der Bayerischen Banknoten im Umfange des Deutschen Reiches vorkehren und zugleich um die Bewilligung nachsuchen, daß die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als bisherigen Zettelbank ausgegebenen, auf Reichs-Markwährung lautenden Banknoten bis längstens 31. December 1876 als Noten der Bayerischen Notenbank und unter Einrechnung in das der letzteren gestattete Emissionsquantum im Umlaufe bleiben dürfen, vorausgesetzt, daß Seitens der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Notenbank ein entsprechender Betrag von Gegenwerthen dieser Noten in Metall, Wechsel oder Lombardforderungen — sämmtliche den Vorschriften des Reichsbankgesetzes entsprechend — an die letztere überwiesen und von dieser für annehmbar befunden wird.

Das definitive desfallsige der Genehmigung der Königl. Bayerischen Staatsregierung unterliegende Abkommen ist zwischen dem von der constituirenden Generalversammlung gewählten Aufsichtsrathe und dem Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu vereinbaren.

Wenn die Bayerische Notenbank ihr Geschäft noch im Laufe des Jahres 1875 eröffnen sollte, so ist die Betriebszeit dieses Jahres in Verbindung mit dem Kalenderjahre 1876 als einheitliche Rechnungsperiode, bezw. als das erste Geschäftsjahr zu behandeln und die der constituirenden Generalversammlung folgende erste ordentliche Generalversammlung in den ersten drei Monaten des Jahres 1877 abzuhalten.

Die im gegenwärtigen Statut enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf die erste constituirende Versammlung ihrem vollen Inhalte nach mit der Maßgabe analoge Anwendung finden, daß die öffentliche Einladung

zu dieser Versammlung an keine Fristen gebunden ist, auch durch specielle briefliche Einladungen der einzelnen Zeichner ersetzt werden kann, daß zur Legitimation die Thatsache der Actienzeichnung genügt und die Versammlung ihren Vorsitzenden selbst wählt.

Der von der constituirenden Generalversammlung gewählte erste Aufsichtsrath ist ermächtigt, mit absoluter Stimmenmehrheit alle Zusätze und Abänderungen zu beschließen, welche zum Zwecke der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister etwa nothwendig werden möchten und sollen diese Zusätze und Abänderungen, falls sie die Genehmigung der Königl. Bayerischen Staatsregierung erhalten, so angesehen werden, als wenn sie von der constituirenden Generalversammlung selbst beschlossen worden wären.

Die Gesetze zur Reform der inneren Verwaltung in Preußen.

vom 29. Juni und 3. und 8. Juli 1875*).

I. Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 29. Juni 1875.

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt. Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände §§. 1—4.
Zweiter Abschnitt. Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten §§. 5—7.
Dritter Abschnitt. Von Provinzialstatuten und Reglements §. 8.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt. Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage §§. 9—24.
Zweiter Abschnitt. Von den Versammlungen der Provinziallandtage §§. 25—33.
Dritter Abschnitt. Von den Geschäften des Provinziallandtages §§. 34—44.
Vierter Abschnitt. Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften §§. 45—61.
Fünfter Abschnitt. Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften §§. 62—86.
Sechster Abschnitt. Von den Provinzialbeamten §§. 87—98.
Siebenter Abschnitt. Von den Provinzialcommissionen und Schlußbestimmung §§. 99 u. 100.
Achter Abschnitt. Von dem Provinzialhaushalte §§. 101—113.

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände §§. 114—122.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen §§. 123—130.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände.

§. 1. Jede Provinz bildet eine mit den Rechten einer Corporation ausgestatteten Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Zum Communalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften.

Diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbande gehört haben, treten aus diesem Verbande aus und in den Communalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

§. 2. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Communalverbande der Provinz Brandenburg aus.

Die Bildung eines besonderen Communalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und

*) Vgl. die oben S. 657 ff. abgedruckte Denkschrift. Ausführliches über die Kreisordnung vom 13. December 1872 findet sich in den „Annalen" 1873 S. 1771 ff.

Verwaltung desselben bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 3. Die in Folge der Ausführung der Vorschrift des §. 1 erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts.

§. 4. Veränderung der Provinzialgrenzen. Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem im §. 3 bezeichneten Wege zu bewirken.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 5. Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.

§. 6. Rechte der Provinzialangehörigen. Die Provinzialangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,
2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

§. 7. Beitragspflicht zu den Provinzialabgaben. Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu den Provinziallasten beizutragen.

Dritter Abschnitt.

Von Provinzialstatuten und Reglements.

§. 8. Die Provinzialverbände sind befugt,

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen;
2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes.

Die Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Provinzialverbände durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage.

§. 9. Die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

§. 10. Zahl der Mitglieder der Provinziallandtage. In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesien für jeden Kreis mit weniger als 40,000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40,000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises

1) in der Provinz Schlesien 80,000,
2) in der Provinz Preußen 60,000,
3) in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50,000,
4) in der Provinz Pommern 40,000 Einwohner,

so werden drei Abgeordnete gewählt.

Für jede fernere Vollzahl von 50,000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§. 11. Den Provinziallandtagen bleibt es überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

In der Provinz Schlesien können außerdem in gleicher Weise zwei Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden.

Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäß §. 10 auf die zusammengelegten Kreise trifft.

§. 12. Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§. 20 und 122) durch den Provinzialausschuß und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der activen Militärpersonen zu Grunde zu legen.

§. 13. Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb einundzwanzig Tagen nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung veröffentlicht

worden ist, bei dem Provinzialausschusse anzubringen, welcher darüber endgültig beschließt.

§. 14. Vollziehung der Wahlen. Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt.

Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahlcommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.

§. 15. Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerschaftlichen Repräsentantencollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters; die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage gewählt.

§. 16. Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtags-Abgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§. 17. Wählbarkeit zum Abgeordneten. Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

§. 18. Verlust der Wählbarkeit. Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im §. 17 gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Concurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 19. Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten. Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§. 20. Anordnung der Wahlen. Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Ober-Präsidenten angeordnet.

§. 21. Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Ober-Präsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinziallandtages.

§. 22. Ersatzwahlen. Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß innerhalb längstens sechs Monaten und womöglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 23. Einspruch gegen das stattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zehn Tagen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

§. 24. Gegen die nach Maßgabe der §§. 19 und 23 gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Provinziallandtage.

§. 25. Einberufung des Provinziallandtags. Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 26. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Ober-Präsidenten der Provinz als Königlichen Commissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

§. 27. Königlicher Commissarius bei dem Provinziallandtage. Der Königliche Commissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage.

Der Commissarius theilt dem Provinziallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Commissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Commissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 28. Oeffentlichkeit der Sitzungen des Provinziallandtages. Die Sitzungen des Provinziallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann

durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 29. Beschlußfähigkeit des Provinziallandtages. Der Provinziallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

§. 30. Fassung der Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§. 31. Theilnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses, des Landesdirectors und der oberen Beamten an den Sitzungen des Provinziallandtages. Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirector (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§. 87 und 93) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirector oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

§. 32. Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtages und seines Stellvertreters. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dieselben fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages.

§. 33. Geschäftsordnung des Provinziallandtages. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

Im Uebrigen regelt der Provinziallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Provinziallandtages.

§. 34. a. Im Allgemeinen. Der Provinziallandtag ist berufen:

I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;

II. den Provinzialverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§. 35. b. Im Besonderen. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören insbesondere folgende:

I. Der Provinziallandtag beschließt über den Erlaß von Statuten und Reglements gemäß §. 8.

§. 36. II. Der Provinziallandtag beschließt, in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen.

§. 37. III. Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben.

Er beschließt zu dem Ende:

1) über die Verwendung der dem Provinzialverbande aus der Staatscasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände,
2) über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Capital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Capitalvermögens selbst,
3) über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften,
4) über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.

§. 38. IV. Der Provinziallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten.

§. 39. V. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung des Rechnungs- und Cassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§. 101 und 104).

§. 40. VI. Der Provinziallandtag stellt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.

§. 41. VII. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirector (Landeshauptmann), die demselben nach §. 93 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatut zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige.

§. 42. VIII. Der Provinziallandtag vollzieht die Wahlen zum Provinzialausschusse sowie nach Maßgabe

der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Commissionen; er bestellt besondere Commissionen oder Commissare für Zwecke der communalen Provinzialverwaltung (§. 99).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtages innerhalb vierundzwanzig Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Provinziallandtage zu.

§. 43. IX. Der Provinziallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

§. 44. X. Der Provinziallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.

Vierter Abschnitt.

Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

§. 45. Stellung des Provinzialausschusses im Allgemeinen. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt.

§. 46. Zusammensetzung des Provinzialausschusses. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.

Außerdem ist der Landesdirector von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

§. 47. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzialausschusses. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und, aus der Zahl der letzteren, der Stellvertreter des Vorsitzenden, werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (§. 17).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten, sowie sämmtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirector kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

§. 48. Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet nach Maßgabe des §. 24 die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte statt.

§. 49. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 50. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritte erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 51. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses wird vom Ober-Präsidenten, die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465), im Wege des Disciplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disciplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 98 Nr. 5 gegen den Landesdirector zur Anwendung kommen.

§. 52. Berufung des Provinzialausschusses. Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirectors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 53. Geschäftsordnung des Provinzialausschusses. Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 54. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte

in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§. 55. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 54 ein Provinzialausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben so ist durch den Ober-Präsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses, beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Commission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

§. 56. Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirector zugeordneten oberen Beamten (§§. 87 und 93) können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirector oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände, in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§. 57. Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 58. Geschäfte des Provinzialausschusses. Dem Provinzialausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Provinzalausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Commissionen, Commissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind.

§. 59. II. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen Königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§. 8 Nr. 2), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten.

§. 60. III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist (§. 41) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 61. IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Ober-Präsidenten überwiesen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften.

§. 62. Zusammensetzung des Provinzialrathes. Der Provinzialrath besteht aus dem Ober-Präsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Ober-Präsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und fünf vom Provinzialausschusse aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Stellvertreter für die letzteren fünf Mitglieder werden in gleicher Weise aus der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im §. 47 Abs. 5 genannten Beamten auch die Landräthe.

Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes die Bestimmungen der §§. 48—51 sinngemäße Anwendung.

§. 63. Geschäfte des Provinzialrathes in der allgemeinen Landesverwaltung. Der Provinzialrath hat in der allgemeinen Landesverwaltung folgende Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen:

I. Der Provinzialrath hat in höherer Instanz bei der Beaufsichtigung der Communalangelegenheiten der Kreise und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues, nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen, mitzuwirken. Dasselbe gilt von denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Provinzialrathe überwiesen werden.

§. 64. II. Dem Provinzialrathe steht die Revision und endgültige Feststellung der von dem Minister des Innern gemäß §. 49 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. December 1872 gebildeten Amtsbezirke, sowie jede spätere Abänderung derselben zu.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Die Beschlußnahme des Provinzialrathes über Abänderungen der gemäß §. 49 Abs. 1 der Kreisordnung gebildeten Amtsbezirke, sowie alle späteren Abänderungen derselben erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

§. 65. III. Dem Provinzialrathe steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen,

bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirks zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrathe (§. 67) festgesetzt, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Provinzialrath stattfindet.

§. 66. IV. Lehnt ein Kreistag auf Aufforderung des Ober-Präsidenten die Vervollständigung der von ihm gemäß §. 56 der Kreisordnung vom 13. December 1872 gemachten Vorschläge der zu Amtsvorstehern befähigten Personen ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Ober-Präsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

§. 67. Zusammensetzung des Bezirksrathes. Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, welcher die Befähigung zum Richteramte besitzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter und vier von dem Provinzialausschusse gewählten Mitgliedern. Für die letzteren vier Mitglieder werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer den im §. 47 Abs. 5 genannten Beamten auch die Landräthe.

Im Uebrigen finden auf die gewählten Mitglieder des Bezirksrathes die Bestimmungen des § 47 Abs. 4 und 5 sowie der §§. 48 bis 51 sinngemäße Anwendung.

§. 68. Geschäfte des Bezirkrathes in der allgemeinen Landesverwaltung. Der Bezirksrath hat bei der Beaufsichtigung der Communal-Angelegenheiten der Kreise, Amtsverbände und Gemeinden, bei der Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten und des Wegebaues nach näherer Vorschrift der Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Wegeordnungen mitzuwirken. Dasselbe gilt von denjenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche durch besondere Gesetze dem Bezirksrathe überwiesen werden.

§. 69. Geschäftsordnung des Provinzialrathes und des Bezirksrathes. Der Provinzialrath und der Bezirksrath können nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Bestimmungen des §. 54 finden auf die Mitglieder des Provinzialrathes und des Bezirksrathes gleichmäßige Anwendung.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 54 ein Provinzialrath oder ein Bezirksrath beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird mit der Erledigung der Angelegenheit durch den Minister des Innern, beziehungsweise durch den Ober-Präsidenten ein anderer Provinzialrath beziehungsweise Bezirksrath beauftragt.

Der Provinzialrath und der Bezirksrath sind befugt, in den ihrer Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten, beziehungsweise deren mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor den Provinzial- und Bezirksräthen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet, soweit dasselbe nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.

§. 70. Oertliche Zuständigkeit der Bezirksräthe in allgemeinen Landesangelegenheiten. Zuständig in erster Instanz ist

a. für Beschlüsse in allgemeinen Landesangelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, der Bezirksrath der belegenen Sache,
b. für alle sonstigen Fälle der Bezirksrath desjenigen Bezirks, in welchem die Person oder Corporation wohnt oder ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht.

§. 71. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird der zuständige Bezirksrath durch den Ober-Präsidenten oder durch den zuständigen Minister bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke derselben Provinz oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Corporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 72. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Bezirksräthe. In welchen Fällen gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig ist, bestimmen die im §. 68 erwähnten Gesetze.

§. 73. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt ein und zwanzig Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere Frist gesetzlich bestimmt ist.

§. 74. In allen Fällen, in welchen gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig ist, steht dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksrathes zu.

§. 75. Will der Vorsitzende die Beschwerde einlegen, so hat er dies dem Bezirksrathe sofort anzuzeigen. Die

Zustellung des Beschlusses an den Betheiligten bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind dem Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Provinzialrathe einzureichen.

§. 76. Erlaß von Polizeiverordnungen unter Mitwirkung der Provinzial- und Bezirksräthe. Der Ober-Präsident ist befugt, unter Zustimmung des Provinzialrathes gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§. 77. Solche Polizeivorschriften sind unter der Bezeichnung: „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen dieses und des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen und durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§. 78. Ist in einer gemäß §. 77 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 79. In allen Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Regierungspräsident in gleicher Weise wie der Ober-Präsident (§. 76) befugt, unter Zustimmung des Bezirksrathes für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Bezirks gültige Polizeivorschriften zu erlassen. Solche Polizeivorschriften bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Provinzialrathes. Wird die Zustimmung nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Publication der Polizeiverordnung ertheilt, so hat der Ober-Präsident dieselbe außer Kraft zu setzen.

§. 80. Die Bestimmungen der §§. 77 und 78 finden auf die von dem Regierungs-Präsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften gleichmäßig Anwendung.

§. 81. Die Befugniß der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeivorschriften wird von dem Zeitpunkte ab aufgehoben, wo die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe erfolgt sein wird.

§. 82. Die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse orts- und amtspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 steht an Stelle der Bezirksregierung fortan dem Ober-Präsidenten zu.

Ingleichen hat der Ober-Präsident an Stelle der Bezirksregierung über die Art der Verkündigung orts-, amts- und kreispolizeilicher Verordnungen, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§. 83. Die Befugniß, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht an Stelle des Regierungs-Präsidenten fortan dem Ober-Präsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes zu.

§. 84. Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, amts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (§. 16 des Gesetzes vom 11. März 1850) behält es sein Bewenden.

§. 85. Polizeiliche Vorschriften der Ministerien. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, bezüglich der Uebertretungen

a. der Vorschriften der Eisenbahnpolizei-Reglements,
b. der zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf den mehrere Provinzen durchziehenden öffentlichen Wasserstraßen zu erlassenden polizeilichen Verordnungen.

Zum Erlasse der im §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt.

§. 86. Bezüglich der Bekanntmachung der im §. 85 gedachten polizeilichen Vorschriften und des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens gelten die Bestimmungen der §§. 77 und 78.

Sechster Abschnitt.

Von den Provinzialbeamten.

§. 87. Landesdirector (Landeshauptmann). Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirector (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirector (Landeshauptmann) bedarf der Be-

stätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die commissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt.

Die commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der commissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 88. Für den Fall einer Behinderung des Landesdirectors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirector, beziehungsweise bis zum Eintritt einer commissarischen Verwaltung nach Maßgabe des §. 87.

Weder der commissarische Vertreter, noch der Stellvertreter des Landesdirectors sind als solche stimmberechtige Mitglieder des Ausschusses.

§. 89. Der Landesdirector (Landeshauptmann) wird von dem Ober-Präsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 90. Der Landesdirector (Landeshauptmann) führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämmlicher Provinzialbeamten.

Der Landesdirector vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Specialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 91. Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses von dem Landesdirector (Landeshauptmann) und von zwei Mitgliedern des Provinzalausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirectors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Dem Provinziallandtage bleibt vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen.

§. 92. Der Landesdirector (Landeshauptmann) ist befugt, für die Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

§. 93. Andere obere Beamte. Dem Landesdirector (Landeshauptmann) können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten, oder einzelner Zweige der communalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschließender Stimme zugeordnet werden. Sie werden von dem Landesdirector in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Werden dem Landesdirector obere Beamte mit beschließender Stimme zugeordnet, so hat das Provinzialstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landesdirector allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

§. 94. Bureau-, Cassen- ꝛc. Beamte der communalen Provinzialverwaltung. Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Cassen- und sonstigen Geschäfte der communalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41 durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirector (Landeshauptmann) in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstructionen von dem Provinzialausschusse.

§. 95. Beamte der Provinzialinstitute ꝛc. Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzialchaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

§. 96. Dienstliche Verhältnisse der Provinzialbeamten. Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

§. 97. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 98. In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom

21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Gegen den Landesdirector (Landeshauptmann) und die im §. 41 gedachten Provinzialbeamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.
2) Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirector zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

   Außerdem steht
3) den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen.
4) Gegen die Disciplinarverfügungen des Landesdirectors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.
5) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Landesdirector und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 41 gedachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung, beziehungsweise des Disciplinarhofes, das Verwaltungsgericht und an die Stelle des Staatsministeriums das Ober-Verwaltungsgericht.

   Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Verwaltungsgerichte und dem Ober-Verwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichte und dem Ober-Verwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disciplinarhofes ist nicht einzuholen.

   Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Verwaltungsgerichts eingestellt werden.
6) Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 41 gedachten, Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von den Provinzialcommissionen.

§. 99. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Commissionen oder Commissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Commissionen oder Commissare selbst vorbehält.

Die Commissionen oder Commissare empfangen von dem Provinzialausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

Schlußbestimmung.

§. 100. Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialcommissionen, sowie die gewählten Mitglieder der Provinzial- und Bezirksräthe erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag.

Achter Abschnitt.

Von dem Provinzialhaushalte.

§. 101. **Aufstellung und Feststellung des Provinzial-Haushaltsetats.** Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 102. Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten.

§. 103. Der Provinzialausschuß, beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirector (Landeshauptmann) haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirector erläßt die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen an die Provinzial-(Landes-)Hauptcasse.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§. 104. Die Jahresrechnungen der Provinzialhauptcasse sowie der Cassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschusse einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 105. **Ausschreibung von Provinzialabgaben.** Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen.

Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die

Communalbesteuerung gelten hierüber folgende Bestimmungen:

§. 106. Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben. Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuer mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

§. 107. Bei dieser Vertheilung kommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Communalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§. 14—16 der Kreisordnung vom 13. December 1872, beziehungsweise des §. 4 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuer-Reinertrage, Gebäudesteuer-Nutzungswerthe, oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge (§§. 17 und 18 der Kreisordnung, §. 4 Abs. 7 ff. der Städteordnung) mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz.

§. 108. In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- und beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnung vom 13. December 1872, beziehungsweise der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853.

§. 109. Wo gegenwärtig mit landesherrlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Provinzialabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. December 1879 sein Bewenden; es bleibt jedoch dem Provinziallandtage überlassen, schon in der Zwischenzeit die Vertheilung auch dieser Provinzialabgaben nach Maßgabe der §§. 106 und 107 zu beschließen.

§. 110. Mehr- und Minderbelastung einzelner Theile der Provinz. Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen der Provinz zu Gute kommen, kann der Provinziallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der directen Staatssteuern zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§. 111. Die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise liegt dem Provinzialausschusse ob.

Der Betrag der von dem Provinziallandtage ausgeschriebenen Provinzialabgaben, sowie die Vertheilung desselben auf die Kreise sind durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Aufbringung dieses Theils der Provinzialabgaben von Seiten der Landkreise gelten die Vorschriften des §. 12, Abs. 1, Satz 2 der Kreisordnung vom 13. December 1872.

§. 112. Reclamationen gegen die Veranlagung zu den Provinzialabgaben. Reclamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben unterliegen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses.

Die Frist zur Anbringung der Reclamationen beträgt einundzwanzig Tage. Sie beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der zu entrichtenden Abgabenbeträge.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.

§. 113. Die Zahlung der Provinzialabgabe darf durch die Reclamation beziehungsweise Klage nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.

§. 114. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu handhabende Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände wird von dem Ober-Präsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb einundzwanzig Tagen zulässig.

§. 115. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

§. 116. Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Acten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben Cassenrevisionen, an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 117. Der Ober-Präsident ist befugt, an den Berathungen des Provinzialausschusses und der Provinzialcommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

§. 118. Der Ober-Präsident ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses, der Provinzialcommissionen, des Pro-

vinzialrathes und der Bezirksräthe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Veranlassung des Ministers des Innern mit aufschiebender Wirkung anzufechten und sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung fruchtlos geblieben ist, über ihre Ausführung sofort die Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts einzuholen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Wird der Beschluß einer Provinzialcommission beanstandet, so ist die Angelegenheit zunächst dem Provinzialausschusse zur Beschlußnahme vorzulegen.

§. 119. Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) den Erlaß von Statuten gemäß §. 8, Nr. 1 und §. 35.
2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz gemäß §. 110,
3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband,
4) eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünfundzwanzig Procent des Gesammtaufkommens an directen Staatssteuern,
5) eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung der Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 120. Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage gemäß §. 8, Nr. 2, §§. 35 und 95 für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements:

1) Landarmen- und Corrigendenanstalten,
2) Irren-, Taubstummen, Blinden- und Idiotenanstalten,
3) Hebammen-Lehrinstitute,
4) Provinzialhülfs- und Darlehnscassen,
5) Versicherungsanstalten.

Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen:

in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten, auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Corrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben,

in Betreff der Hebammen-Lehrinstitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,

in Betreff der Provinzial-Hülfs- und Darlehnscassen zu 4 auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat,

in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 96 vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

§. 121. Wenn ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet auf Antrag der Behörde das Ober-Verwaltungsgericht im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 122. Auflösung der Provinziallandtage. Auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialcommissionen bis zum Zusammentritte des neu gebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 123. Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 124. In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875 zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§§. 12 und 13) von dem Ober-Präsidenten wahrzunehmen.

§. 125. Von dem im §. 123 gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach §. 1 dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über.

Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Commissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 126. Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin gelten bis zum Erlaß des im §. 2 gedachten Gesetzes folgende Bestimmungen:

1) Die Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$ (Ges.-Samml. für 1873 S. 213) gebildeten Bezirkscommission für die classificirte Einkommensteuer werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 15 dieses Gesetzes gewählt.
2) Der Erlaß polizeilicher Vorschriften erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265).
3) Die Functionen des Verwaltungsgerichts nimmt das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Potsdam wahr.

§. 127. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präclusivisch. Dieselben sind nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zu berechnen, welche am Sitze der Behörde, deren Entscheidung angerufen wird, in Geltung stehen.

§. 128. Die Verwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen communalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idiote betrifft, ist spätestens bis zum 1. Januar 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen.

Soweit die betreffende Regelung in der obigen Frist nicht durch Uebereinkommen zwischen den gegenwärtigen Vertretungen der communalständischen Verbände und der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzialvertretung, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zu Stande kommt, erfolgt dieselbe, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch Königliche Verordnung.

Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstehen, unterliegen der Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts.

Im Uebrigen erfolgt die Umbildung beziehungsweise Aufhebung der communalständischen Verbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze.

§. 129. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung.

§. 130. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instructionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Wahlreglement.

§. 1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages, beziehungsweise dem vom Ober-Präsidenten ernannten Wahlcommissar, dem Landrathe, dem Bürgermeister oder deren Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protocollführer.

§. 2. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 3. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

§. 4. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

§. 5. Die während des Wahlacts erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§. 6. Ungültig sind:
1) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
2) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotocolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 8. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

§. 9. Die Wahlprotocolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 10. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 11. Wahlen, welche auf dem Provinziallandtage selbst vorzunehmen sind, können auch durch Acclamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

II. Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Gesetz vom 3. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Titel I.

Von den Verwaltungsgerichten.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird durch Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§. 2. Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (§. 8), für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungs-Präsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht; für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Ober-Verwaltungsgericht.

§. 3. Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte, der Bezirksverwaltungsgerichte und des Ober-Verwaltungsgerichts, soweit sie in erster Instanz zu erkennen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter das Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen.

Die Bezirksverwaltungsgerichte treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

§. 4. Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht nach besonderen Gesetzen

a. diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind, oder
b. die Entscheidung auf die Berufung gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgültig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 5. Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet in streitigen Verwaltungssachen auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht nach besonderen Gesetzen

a. diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig sind, oder
b. die Entscheidung auf die Beschwerde gegen dieselben anderen Behörden übertragen ist.

Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet desgleichen auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§. 6. Die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen werden, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen.

Auch vor Erlaß aller sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§. 7. Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den Aufträgen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte Folge zu leisten.

Die im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Titel II.

Von den Kreisverwaltungsgerichten.

§. 8. Kreisverwaltungsgericht ist der Kreisausschuß. Die Bestimmungen der Kreisordnung über den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen sind unbeschadet der besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

In den Stadtkreisen tritt, soweit nicht schon in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht zu erkennen hat, an die Stelle des Kreisausschusses die zu dessen Verrichtungen nach Vorschrift der Gesetze zu berufende städtische Behörde.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

Titel III.

Von den Bezirksverwaltungsgerichten.

§. 9. Jedes Bezirksverwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Director des Bezirksverwaltungsgerichts. Für jedes derselben ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches, beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter; die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts.

Die drei anderen Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels durch die Provinzialvertretung gewählt. In gleicher Weise wählt letztere drei bis sechs Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut anders bestimmt werden. Wählbar ist, mit Ausnahme der Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden und der Landräthe, jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

§. 10. Den Director vertritt im Vorsitz das zweite der ernannten Mitglieder und, wenn auch dieses verhindert ist, der für den Director in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts ernannte Stellvertreter.

§. 11. Scheidet ein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird für den Rest der letzteren ein anderes Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied von dem Provinzialausschusse bestellt.

§. 12. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (Ges.-Samml. S. 201). Disciplinargericht ist das Ober-Verwaltungsgericht.

§. 13. Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 14. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, ebenso wie die Bestellung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 15. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangclasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 16. Alle Einnahmen des Bezirksverwaltungsgerichts fließen zur Staatscasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

Titel IV.

Von dem Ober-Verwaltungsgerichte.

§. 17. Das Ober-Verwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senats-Präsidenten (§. 26) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Ober-Verwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 18. Die Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§. 19. Die Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§. 20. Die Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., keinem Disciplinarverfahren.

§. 21. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Ober-Verwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehaltes für verlustig erklärt werden.

§. 22. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Ober-Verwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd

unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§. 24. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Ober-Verwaltungsgerichts auszusprechen.

§. 25. Für das nach Maßgabe der §§. 21, 22 Abs. 1 und §. 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts einen Commissar.

   Der Commissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichen Falls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

   Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.

2) Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Ober-Verwaltungsgericht statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Curator ist zu hören.

3) Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Ober-Verwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.

4) Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Ober-Verwaltungsgerichts.

§. 26. Das Ober-Verwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staats-Ministeriums in Senate eingetheilt werden.

Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

Bei Beginn des Geschäftsjahres werden für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter bezeichnet.

§. 27. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§. 28. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Ober-Verwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der, der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 29. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

§. 30. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Ober-Verwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staats-Ministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Ober-Verwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staats-Ministerium.

Titel V.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 31. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren

a. bei Ansprüchen, welche in Beziehung auf Grundstücke geltend gemacht werden, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache.

b. in allen sonstigen Fällen dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Corporation oder öffentliche Behörde wohnt oder ihren Sitz hat.

§. 32. Sind die Grundstücke (§. 31) in mehreren Gerichtsbezirken gelegen oder ist es zweifelhaft, zu welchem Gerichtsbezirke sie gehören, so wird das zuständige Gericht durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die gleichzeitig in Anspruch zu nehmenden Personen oder Corporationen in mehreren Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 33. Die Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Proceßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

§. 34. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Die Beschwerde ist bei dem, im Instanzenzuge zunächst höheren Gericht innerhalb zehn Tagen anzubringen; dasselbe entscheidet endgültig.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

Titel VI.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

§. 35. Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Verklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 36. Die Klage ist dem Verklagten mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung zuzufertigen. Die Zufertigung kann vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Aufforderung an den Verklagten erfolgen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist einzureichen.

Die Gegenerklärung des Verklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§. 37. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden desselben der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In dem Bescheide ist dem Kläger zu eröffnen, daß derselbe befugt sei, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage seiner Zustellung ab als Endurtheil.

§. 38. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Orignial oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falles gestatten, daß statt der Einreichung von Duplicaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslocale offen gelegt werden.

§. 39. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, soweit solche nicht vorab von ihnen erfordert worden waren (§. 36), vor dem Termine schriftlich einzureichen.

§. 40. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§. 41. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen, ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 42. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

§. 43. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte gewerbmäßig betreiben, zurückweisen.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§. 44. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte,

und der Ressort-Minister für die mündliche Verhandlung vor dem Ober-Verwaltungsgerichte einen Commissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressort-Minister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Commissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.

§. 45. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protocollführers. Das Protocoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 46. Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung —, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 47. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falles durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protocollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 48. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Proceßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

§. 49. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§. 50. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§. 51. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44, Abs. 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Diese Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

Titel VII.

Von dem Verfahren in der Berufsinstanz.

§. 52. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu.

§. 53. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksverwaltungsgerichte steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungs-Präsidenten die Berufung an das Ober-Verwaltungsgericht zu.

§. 54. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 58 u. 84.

I. zehn Tage:

1) in Streitsachen, betreffend die Aufrechterhaltung oder Aufhebung polizeilicher Verfügungen und Straffestsetzungen, executivischer Anordnungen oder Disciplinarverfügungen der Gemeindebehörden und Amtsvorsteher beziehungsweise der Polizeiverwalter in Stadtgemeinden;
2) in Streitsachen, betreffend die Umwandlung rechtskräftig festgesetzter Geldbußen in Haft (§. 82 der Kreisordnung vom 13. December 1872, Gesetz-Samml. S. 661);
3) in Streitsachen, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Angehörigen (§. 66 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Ges.-Samml. S. 130);
4) in streitigen Wegebausachen, betreffend die Frage, was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß, — oder die Frage, ob ein Weg, dessen Eigenschaft als öffentlicher oder als Privatweg streitig ist, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen werden soll (§. 135. II. Nr. 1 a., 1 c. der Kreisordnung vom 13. December 1872);
5) in Streitsachen, betreffend die Entnahme von Wegebaumaterialien (§. 53 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, Ges.-Samml. S. 221);
6) in Streitsachen, betreffend die Gestattung oder Versagung neuer Ansiedelungen (§. 29, beziehungsweise §. 1 der Gesetze, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg,

Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 3. Januar 1845, Ges.-Samml. S. 25, und vom 26. Mai 1856, Ges.-Samml. S. 613; — §. 10 des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Westfalen vom 11. Juli 1845, Ges.-Samml. S. 496);

7) in allen Fälleu, in denen die Gesetze zur Anstellung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist von zehn Tagen bestimmen;

II. einundzwanzig Tage in allen vorstehend nicht erwähnten Fällen.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils; sie beginnt für den Regierungs-Präsidenten, wenn ein Commissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44 Abs. 2) mit der Zustellung des Endurtheils an letzteren. In allen anderen Fällen ist die Berufung des Regierungs-Präsidenten ausgeschlossen, sobald die den Parteien freistehenden Fristen abgelaufen sind. Der Tag der Zustellung wird nicht gerechnet.

§. 55. Innerhalb der im §. 54 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Verwaltungsgerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei und, wenn die Berufung von dem Regierungspräsidenten eingelegt ist, beiden Parteien zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Bezirksverwaltungsgerichtes steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§. 56. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§. 57. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien beziehungsweise der Regierungspräsident sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§. 58. Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 55 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§. 59. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 37 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung.

§. 60. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach der Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

§. 61. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder von dem Regierungs-Präsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§. 62. Die §§. 38, 40, 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 42 bis 51 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

Titel VIII.

Von dem Verfahren in der Revisionsinstanz.

§. 63. Gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht nach Maßgabe des §. 5 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungs-Präsidenten das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

§. 64. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§. 65. Die Bestimmungen des §. 38, des §. 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 42 bis 45, 50 und 51, 54 bis 57, 59 (37), 60 sind auch für die Frist

zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung der Revision hat bei demjenigen Verwaltungsgerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 66. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 67. Das Ober-Verwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 68. Erachtet das Ober-Verwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 69. Ist die Sache nicht spruchreif, so verweist das Ober-Verwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an das Bezirksverwaltungsgericht zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§. 70. Das Bezirksverwaltungsgericht, an welches die Sache zurückgewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Ober-Verwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze als maßgebend zu betrachten.

Titel IX.

Von den Kosten des Verfahrens und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

§. 71. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei.

§. 72. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theiles zur Last zu legen, — die letzteren mit Einschluß der Gebühren, welche der obsiegende Theil einem ihn vertretenden Rechtsanwalte für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte oder vor dem Ober-Verwaltungsgerichte zu zahlen hat.

Im Endurtheil ist der Werth des Streitobjectes festzusetzen. Die Gebühren der Rechtsanwalte sind in erster und zweiter Instanz nach den Vorschriften und Gebührentarifen zu liquidiren, welche für diese Instanzen bei den ordentlichen Gerichten am Sitze des Verwaltungsgerichts, wo das Streitverfahren schwebt, gelten. Für die bei dem Ober-Verwaltungsgerichte anhängigen Sachen kommt der Gebührentarif für die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwalte zur Anwendung.

§. 73. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§. 74. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 72, 73) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§. 75. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksverwaltungsgerichte sechzig Mark, bei dem Ober-Verwaltungsgerichte einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

§. 76. Die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt:

1) wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrnehmung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Communalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles fallen demjenigen Communalverbande zur Last, als dessen Organ die Behörde gehandelt hat;
2) bei dem Kreisausschusse, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3) bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Ges.-Samml. S. 130);
4) bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und bei dem Ober-Verwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, beziehungsweise von dem Regierungs-Präsidenten eingelegt worden war.

§. 77. Die Kosten und baaren Auslagen werden von dem Verwaltungsgerichte festgesetzt, welches in der Sache selbst entschieden hat. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§. 78. Dem unterliegenden Theil kann, im Falle des bescheinigten Unvermögens oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§. 79. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege der administrativen Execution. Die Vollstreckung wird Namens des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden

hatte, von dem Vorsitzenden des letzteren verfügt. Ueber Beschwerden gegen diese Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg stattfindet, das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt. Das letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

Titel X.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 80. Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. October 1875 in Kraft.

Es tritt in den übrigen Provinzen der Monarchie in Kraft, je nachdem in denselben auf Grund zu erlassender besonderer Gesetze die Einsetzung von Kreisausschüssen bewirkt sein wird. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

§. 81. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präclusivisch. Für die Berechnung derselben sind die am Sitze des Gerichts geltenden bürgerlichen Proceßgesetze maßgebend, insoweit das vorliegende Gesetz nichts Anderes bestimmt.

§. 82. Auf die vor dem 1. October 1875 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

§. 83. Die in dem Gesetze vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Compentenzconflicts befugt.

Die Erhebung des Competenzconflicts (Gesetz vom 8. April 1847) auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so hat das Verwaltungsgericht über dieselbe vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb zehn Tagen — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 58 — die Berufung unmittelbar an das Ober-Verwaltungsgericht statt.

Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Compentenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Ober-Verwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben.

§. 84. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden gewerbepolizeilichen Streitsachen, die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245);
2) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte beziehungsweise die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betreffenden Streitsachen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Ges.-Samml. S. 463);
3) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Armenstreitsachen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360).

§. 85. Auf das Bezirksverwaltungsgericht zu Sigmaringen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder werden aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt,
2) sämmtliche Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts bleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind.

§. 86. So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann bei denselben die Bestellung der vom Könige zu ernennenden Mitglieder im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichtes erfolgen.

§. 87. Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte verbleiben in Thätigkeit für diejenige Zeit, für welche sie bestellt worden sind. Dasselbe gilt von den ernannten Mitgliedern dieser Bezirksverwaltungsgerichte, so lange bei denselben die Bestimmung des §. 86 zur Anwendung kommt.

§. 88. Bis zum Schlusse des Jahres 1880 kann die Stelle eines Mitgliedes des Ober-Verwaltungsgerichts, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und eines zweiten Mitgliedes, als Nebenamt auf die Dauer des Hauptamtes verliehen werden.

Auf die demgemäß ernannten Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 20 bis 24 nur in dieser ihrer Eigenschaft Anwendung.

§. 89. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommen die Bestimmungen des §. 56 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 221) in dem gesammten Geltungsbereiche des letzteren zur Anwendung.

Die in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 dem Verwaltungsgerichte übertragene Entscheidung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 90. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten außer Geltung:

1) die §§. 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Ges.-Samml. S. 130);
2) die §§. 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. December 1872 (Ges.-Samml. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187 bis 198 derselben Kreisordnung; im Geltungsbereiche der letzteren ist in den §. 110 daselbst erwähnten Fällen innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

III. Die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. („Annalen" 1873 S. 1392 und 1444.)

Gesetz vom 8. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (Ges.-Samml. S. 187), mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Ueberweisung einer Summe von (4,480,000 Thaler) 13,440,000 Mark jährlich an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

§. 1. Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wird den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landes-Communalverbande der Hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande von Hannover für das demselben durch die beiden Gesetze vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107 und 119) einverleibte Jadegebiet, außer der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 6,000,000 Mark (2 Millionen Thaler) eine fernere Summe von jährlich 7,440,000 Mk. (2,480,000 Thaler) aus den Einnahmen des Staatshaushalts, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, überwiesen.

§. 2. Die Vertheilung der im §. 1 gedachten Gesammtsumme von 13,440,000 Mk. erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung im December 1875 festgestellt wird. Die hiernach auf die einzelnen Communalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch Königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten vorläufig an Jahresrenten:

1)	der Provinzialverband von Preußen	2,465,166 Mk.
2)	der Provinzialverband von Brandenburg .	1,539,531 „
3)	der Provinzialverband von Pommern . . .	1,131,114 „
4)	der Provinzialverband von Posen	1,160,073 „
5)	der Provinzialverband von Schlesien . . .	2,081,058 „
6)	der Provinzialverband von Sachsen	1,229,319 „
7)	der Provinzialverb. von Schlesw.-Holstein	730,581 „
8)	der Provinzialverband von Westfalen . . .	1,017,285 „
9)	der Provinzialverband der Rheinprovinz .	1,735,755 „
10)	der Stadtkreis Berlin	264,897 „
11)	der Stadtkreis Frankfurt a. M.	36,090 „
12)	der Landescommunalverband der Hohenzollernschen Lande	47,865 „
13)	der Provinzialverband von Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet . . .	1,266 „

Ueberweisung der in den Jahren 1873, 1874 und 1875 zinsbar belegten Dotationsfonds an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

§. 3. Außer den im §. 2 festgestellten Jahresrenten werden den ebendaselbst gedachten Communalverbänden aus den Capitalbeständen des gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Capitalien bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (§. 17) zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1)	dem Provinzialverbande von Preußen . . .	2,085,696 Mk.
2)	dem Provinzialverbande von Brandenburg	1,172,106 „
3)	dem Provinzialverbande von Pommern . .	990,513 „
4)	dem Provinzialverbande von Posen	1,546,011 „
5)	dem Provinzialverbande von Schlesien . .	1,748,493 „
6)	dem Provinzialverbande von Sachsen . . .	1,037,646 „

7) dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein . . . . . 952 929 Mk.
8) dem Provinzialverbande von Westfalen . . 1,363,284 „
9) dem Provinzialverbande der Rheinprovinz 2,326,635 „
10) dem Stadtkreise Berlin . . . . . 345,519 „
11) dem Stadtkreise Frankfurt a. M. . . . . 47,079 „
12) dem Landescommunalverbande der Hohenzollernschen Lande . . . . . 62,433 „
13) dem Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet . . . . . 1,656 „

Verwendungszwecke der den neu auszustattenden Provinzialverbänden und Landestheilen zu gewährenden Summen.

§. 4. Die Ueberweisung der in den §§. 2 und 3 gedachten Summen an die im §. 2 unter Nr. 1—12 genannten Communalverbände erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke:

1) Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues,
2) Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben,
3) Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Corrigendenwesens, beziehungsweise Gewährung von Beihülfen hierzu an die Landarmenverbände,
4) Fürsorge beziehungsweise Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen,
5) Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten,
6) Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern,
7) für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.

Soweit ad 1 die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatscasse oder zur Unterstützung von anderen als Staats-Chausseebauten sich verpflichtet hat, muß der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten.

Ergeben sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staatschausseen, sowie zu Prämien für Chausseeneubauten im Staatshaushaltsetat ausgesetzten Fonds Ersparnisse, so sind dieselben unter die im §. 2 genannten Communalverbände nach dem daselbst angegebenen Maßstabe zu vertheilen.

§. 5. Außerdem sind zugleich bestimmt:

I. die den Provinzialverbänden (§. 2, Nr. 1 bis 9) überwiesenen Summen:

zur Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der Provinzialverwaltung mit Einschluß der Kosten der Verwaltungsgerichte, beziehungsweise der Deputationen für das Heimathswesen, soweit diese Kosten den Provinzialverbänden zur Last fallen. Auch können daraus Beihülfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. December 1872 gewährt werden;

II. die dem Landescommunalverbande der Hohenzollernschen Lande überwiesenen Summen:

zur Bestreitung der Kosten des Communallandtages und der Landescommunalverwaltung mit Einschluß der Kosten des Verwaltungsgerichts, soweit die letzteren dem Landescommunalverbande zur Last fallen.

§. 6. Die dem Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet durch die §§. 2 und 3 überwiesenen Summen sind zu den in dem §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (Ges.-Samml. S. 223) aufgeführten Zwecken zu verwenden.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von den Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstummen-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände.

§. 7. Folgende Institute werden, unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjecte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

I. dem Provinzialverbande von Preußen:
   1) die Taubstummenanstalt zu Königsberg,
   2) das Königliche große Hospital im Löbenicht zu Königsberg;
II. dem Provinzialverbande von Pommern:
   1) das Hospital St. Petri zu Stettin,
   2) das Königliche Waisenhaus zu Stargard,
   3) das Gertruder Hospital zu Treptow a. d. Tollense,
   4) das Hospital St. George zu Treptow a. d. Tollense;
III. dem Provinzialverbande von Sachsen:
   die Landwaisenanstalt bei Langendorf:
IV. dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein:
   1) die Irrenanstalt zu Schleswig,
   2) das Taubstummeninstitut zu Schleswig;
V. dem Provinzialverbande von Westfalen:
   die Taubstummenanstalten zu Büren, Soest, Langenhorst und Petershagen.

Uebereignung des Hülfscassenfonds an die Provinzialverbände der acht älteren Provinzen.

§. 8. Die durch die Königliche Botschaft am 7. April 1847 und den Abschied an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli dess. Jahres zur Errichtung von Hülfscassen in den Provinzen Preußen,

Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds von zusammen zwei Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen und 500,000 Thalern baar werden unter Aufhebung des bei der Gewährung gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, den betreffenden Provinzialverbänden, vorbehaltlich der zwischen einzelnen Provinzialverbänden wegen Nichtübereinstimmung ihrer Grenzen mit den Grenzen der jetzigen communalständischen Verbände vorzunehmenden Auseinandersetzung, als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen. Für die Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen des §. 3 der Provinzialordnung.

Die Verwaltung dieser Fonds verbleibt bis auf Weiteres den jetzt mit der Verwaltung beauftragten Communal- und Provinzialverbänden.

§. 9. Den Vertretungen der im §. 8 Abs. 2 genannten Verbände steht die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfscassen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bisher hinzugewachsenen Capitalbestände als Capitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu erhalten sind.

Uebereignung der Provinzialmeliorationsfonds an mehrere Provinzialverbände der älteren Provinzen.

§. 10. Die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und die Rheinprovinz beziehungsweise für einzelne Theile derselben gegründeten Provinzialmeliorationsfonds werden den Verbänden dieser Provinzen, soweit ihnen dieselben noch nicht eigenthümlich gehören, übereignet.

Ebenso geht die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, soweit dieselbe bisher den Behörden des Staates zustand, auf die gedachten Provinzialverbände über. Die Fonds sind zu Darlehnen für dauernde Bodenverbesserungen aller Art in denjenigen Landestheilen zu verwenden, für welche sie nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen bestimmt sind.

Außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaumplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes u. s. w.

Ueber den Zinsgewinn der Meliorationsfonds steht den Provinzialverbänden die freie Verfügung zu.

Uebereignung der Schlesischen Vieh-Assecuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien.

§. 11. Die in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 (Ges.-Samml. S. 285) in der Provinz Schlesien angesammelten Fonds werden, unter Aufhebung der für die drei Regierungsbezirke dieser Provinz bestehenden Vieh-Versicherungsgesellschaften, dem Provinzialverbande von Schlesien zur Verwaltung und Verwendung im Interesse der Rindviehzucht derjenigen Bezirke, für welche diese Fonds angesammelt sind, überwiesen.

Ueberweisung von Zuschüssen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbände.

§. 12. Die bisher vom Staate zu Beihülfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge geleisteten Zuschüsse werden den betheiligten Communalverbänden überwiesen. Demgemäß erhöhen sich die diesen Communalverbänden nach §. 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 (Ges.-Samml. S. 223) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten für den Provinzialverband von Preußen um die Summe von jährlich 1641 Mark, für den Provinzialverband von Hannover um die Summe von jährlich 60 Mark, für den Provinzialverband der Rheinprovinz um die Summe von jährlich 930 Mark, für den Stadtkreis Frankfurt a. M. um die Summe von jährlich 1200 Mark, für den Landescommunalverband der Hohenzollernschen Lande um die Summe von jährlich 258 Mark.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute an die Provinzialverbände.

§. 13. Folgende Hebammenlehrinstitute werden unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjecte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen und unter Gewährung der aus der Staatscasse bisher geleisteten Zuschüsse, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

1) dem Provinzialverbande von Preußen:
die Hebammenlehrinstitute zu Gumbinnen und Danzig mit einem Zuschusse von jährlich 18,645 Mk.
2) dem Provinzialverbande von Brandenburg:
das Hebammenlehrinstitut zu Frankfurt a. O. mit einem Zuschusse von jährlich 7548 Mk.;
3) dem Provinzialverbande von Pommern:
das Hebammenlehrinstitut zu Stettin mit einem Zuschusse von jährlich 9090 Mk.;
4) dem Provinzialverbande von Posen:
das Hebammenlehrinstitut zu Posen mit einem Zuschusse von jährlich 6819 Mk.;
5) dem Provinzialverbande von Schlesien:
die Hebammenlehrinstitute zu Breslau und Oppeln mit einem Zuschusse von jährlich 18,663 Mk.;
6) dem Provinzialverbande von Sachsen:
die Hebammenlehrinstitute zu Magdeburg, Wittenberg und Erfurt mit einem Zuschusse von jährlich 17,319 Mk.;
7) dem Provinzialverbande von Hannover:
die Hebammenlehrinstitute zu Hannover, Hildes-

heim, Celle, Osnabrück und Aurich mit einem Zuschusse von jährlich 38,214 Mk.;

8) dem Provinzialverbande von Westfalen:
das Hebammenlehrinstitut zu Paderborn mit einem Zuschusse von jährlich 3342 Mk.

Die den vorgenannten Provinzialverbänden nach §. 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 (Ges.-Samml. S. 323) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge der bisher zur Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute aus der Staatscasse geleisteten Zuschüsse erhöht.

Ebenso erhöht sich die dem Provinzialverbande der Rheinprovinz nach §. 2 dieses Gesetzes zu gewährende Jahresrente um den Betrag desjenigen Zuschusses, welcher bisher in Höhe von 4972 Mark 50 Pfennigen zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammenlehrinstituts zu Cöln aus der Staatscasse geleistet worden ist.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Ackerbau-, Wiesen- und Obstbauschulen an die Provinzialverbände.

§. 14. Die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) erfolgt unter Ueberweisung der aus der Staatscasse im Jahre 1875 geleisteten Zuschüsse vom 1. Januar 1876 ab durch die im §. 20 aufgeführten Communalverbände.

Zugleich erhöhen sich die den einzelnen Verbänden nach §. 2 dieses Gesetzes bezw. §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 und des Gesetzes vom 11. März 1872 zu gewährenden Jahresrenten um diejenigen Beträge, welche im Jahre 1875 zur Unterstützung derartiger Schulen innerhalb der einzelnen Communalverbände aus der Staatscasse gezahlt worden sind, wogegen die für diese Schulen vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungen des Staates auf die betreffenden Communalverbände übergehen.

Ueberweisung der Staatsnebenfonds an die Provinzialverbände.

§. 15. Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie dem Communalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

Erhöhung der Renten des Provinzialverbandes von Hannover und des Communalverbandes des Regierungbez. Wiesbaden zu Wohlthätigkeitszwecken.

§. 16. Es erhält ferner aus den Einnahmen des Staatshaushalts:

1) der Provinzialverband von Hannover zur Gewährung von Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten eine Summe von jährlich 1170 Mk.,
2) der Communalverband des Regierungsbezirks Cassel für Zwecke der Armenpflege eine Summe von jährlich 2850 Mk.,
3) der Communalverband des Regierungsbez. Wiesbaden zur Gewährung von Zuschüssen für Blinden- und Krankenanstalten eine Summe von jährlich 2400 Mk.

Die dem Provinzialverbande von Hannover und dem Communalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Gesetze vom 7. März 1868 (Ges.-Samml. S. 223), beziehungsweise dem Gesetze vom 11. März 1872 (Ges.-Samml. S. 257), zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die vorangegebenen Beträge erhöht.

Zeitpunkt der Ueberweisung der Fonds und Renten.

§. 17. Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die in den §§. 1 ff. gedachten Communalverbände erfolgt am 2. Januar 1876, beziehungsw. vom 1. Januar 1876 ab.

Von letzterem Zeitpunkte ab gehen zugleich auf die betreffenden Communalverbände die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen über.

Die bei dem im §. 3 gedachten Fonds vorhandenen Effecten werden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Communalverbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen an die Provinzialverbände ꝛc.

§. 18. Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Communalverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landescommunalverbande der Hohenzollernschen Lande wird ferner die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derjenigen chaussirten Straßen übertragen, welche aus den den betreffenden Communalverbänden durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch die früheren Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen.

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen geht das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser auf die Communalverbände über.

Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der von ihnen überwiesenen

Staatschausseen auf engere Communalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen.

Eine solche Uebertragung muß erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, welche der Staat auf Grund des §. 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges.-Samml. S. 353) übernommen hat, sofern es die betheiligte Stadtgemeinde verlangt. Kommt über den zu diesem Zweck auszusondernden Antheil an der Provinzialdotation zwischen dem Provinzialverband und der betreffenden Stadtgemeinde eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente nach Verhältniß der aufzuwendenden Kosten.

Die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiscalischen Fonds bestritten sind, verbleibt auch fernerhin dem Staate.

§. 19. Die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Straßen außer den Staatschausseen gehen gleichfalls auf die betreffenden Communalverbände über. Dasselbe gilt von den der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen.

§. 20. Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, bezw. schon vorhandenen Beamtenpersonals wird den im §. 18 genannten Communalverbänden eine Jahresrente von 19 Millionen Mark gewährt. Von dieser Rente erhalten:

1)	der Provinzialverb. von Preußen	1,581,840 Mk.
2)	„ „ „ Brandenburg	940,400 „
3)	„ „ „ Pommern	656,540 „
4)	„ „ „ Posen	401,520 „
5)	„ „ „ Schlesien	1,522,170 „
6)	„ „ „ Sachsen	1,549,510 „
7)	„ „ „ Schlesw.-Holstein	1,001,690 „
8)	„ „ „ Hannover (einschl. des Jadegebiets)	1,896,890 „
9)	„ „ „ Westfalen	1,746,340 „
10)	der Communalverb. des Reg.-Bez. Cassel	1,071,110 „
11)	der Communalverb. des Reg.-Bez. Wiesbaden	639,598 „
12)	der Stadtkreis Frankfurt a. M.	114,072 „
13)	der Provinzialverb. der Rheinprovinz	1,605,850 „
14)	der Stadtkreis Berlin	160,500 „
14)	der Landescommunalverband der Hohenzollernschen Lande	111,970 „
		15,000,000 Mk.

Der Rest der 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Communalverbände nach dem Maßstabe und den Vorschriften im §. 2 dieses Gesetzes vertheilt; bis zu dem Erlaß der hierin vorgesehenen Königlichen Verordnung wird der Vertheilung vorläufig die Volkszählung vom December 1871 zum Grunde gelegt.

Die den Communalverbänden nach §. 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1 des Gesetzes vom 7. März 1868 (Ges.-Samml. S. 223) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (Ges.-Samml. S. 157) zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge erhöht.

§. 21. Die dem Staate nach dem Patente vom 27. December 1865, betreffend verschiedene Abänderungen der Vorschriften der Wegeordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufsichtigung der Nebenwege (Verordn.-Blatt für das Herzogthum Holstein, 1866, S. 1 ff.) obliegenden Verpflichtungen zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme der ausgebauten Nebenlandstraßen im früheren Herzogthum Holstein gehen auf den Provinzialverband von Schleswig-Holstein über. Demselben wird hierfür, unter Anrechnung auf die ihm nach §. 20 zufallende Rente, der von dem früheren Herzogthum Holstein aufzubringende Landesbeitrag zur Unterhaltung der Staatschausseen und der auf die Staatscasse übergehenden Nebenlandstraßen im Betrage von 66,300 Mk. überwiesen.

Bis zu einer Auseinandersetzung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Bezug auf das aus dem erwähnten Patent entspringende Verhältniß ruht die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme solcher neu ausgebauten Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein, deren Baupläne nicht bereits bei Erlaß dieses Gesetzes die regierungsseitige Genehmigung erhalten haben.

Desgleichen werden von dem Landescommunalverbande der Hohenzollernschen Lande die Beiträge, welche von den Gemeinden und Markungsbesitzern zur Anlegung und Unterhaltung der unmittelbaren, bezw. der Staatsstraßen nach dem §. 2 des Sigmaringischen Gesetzes über die Theilnahme an den Straßenbaukosten vom 6. Juni 1840 (Sammlung der Sigmaringischen Gesetze 1840, S. 228 ff.) und dem §. 1 des Hechingischen Gesetzes vom 16. August 1842, betreffend die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Fürstliche Staatscasse (Verordnungs- und Intelligenzbl. 1842, S. 321 ff.), zu zahlen sind, im Betrage von 21,160,8 Mk., gleichfalls unter Anrechnung auf die im §. 20 angegebene Rente überwiesen.

Die dem Staate nach dem §. 11 des Gesetzes vom 2. October 1862, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen (Verordnungsbl. für Nassau 1862, S. 176 ff.), obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen geht auf den Communalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über.

§. 22. Die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen geht auf die im §. 18 aufgeführten Communalverbände vom 1. Januar 1876 ab über.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt die Ueberweisung der im §. 20 angegebenen Renten. Desgleichen gehen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chaussee-Aufsichtspersonale obliegen, auf die betreffenden Communalverbände über.

§. 23. Sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Communalverbänden bis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden können, wird die Verwaltung der im §. 22 gedachten Chausseen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878, durch den Staat fortgeführt.

Die Kosten der Verwaltung, einschließlich der Unterhaltung der Chausseen, werden aus den den einzelnen Communalverbänden durch den §. 20 überwiesenen Renten bestritten.

Ebenso wird in dem vorbezeichneten Zeitraum bis zum Uebergange der Chausseebauverwaltung auf die Communalverbände die Ausführung derjenigen Chausseebauten, zu denen die Staatsregierung sich verpflichtet hat (§. 4 Alin. 2) oder die von den Vertretungen der im §. 18 gedachten Communalverbände neu beschlossen worden sind, durch die staatlichen Organe bewirkt.

Die Kosten dieser Chausseebauten, ingleichen die Unterstützungen von anderen als Staatschausseebauten, welche bereits zugesichert sind oder neu zugesichert werden, sind aus den Summen zu bestreiten, welche den betreffenden Communalverbänden zu diesen Zwecken überwiesen worden sind.

§. 24. Die durch §. 8 des Hannoverschen Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851 dem Königlichen Ministerium des Innern gewährte Ermächtigung, andere Straßen in die Classe der Staatschausseen aufzunehmen und aufgenommene aus dieser zu entfernen, wird aufgehoben.

§. 25. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzialinstitute und Verwaltungszweige werden durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Communalverbände zu erlassende Reglements getroffen.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 120 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Bis zum Erlasse dieser Reglements bleiben die bestehenden Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Die Verwaltung der den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. durch dieses Gesetz übertragenen Fonds und Verwaltungszweige erfolgt nach Maßgabe der Städteordnung vom 31. Mai 1853 beziehungsweise der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden.

An der Zuständigkeit wegen der Verleihung und Festsetzung der Präbenden in dem mit dem Königlichen großen Hospital im Löbenicht zu Königsberg verbundenen Marienstift wird durch die Uebertragung der Verwaltung dieses Hospitals an den Provinzialverband von Preußen Nichts geändert.

Ueberweisung der für die Kreise außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 zur Verfügung gestellten Kreisfonds an die betr. Provinzial- und Communalverbände.

§. 26. Von der durch den §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich einer Million Thaler, werden vom 1. Januar 1876 ab alljährlich:

1)	dem Provinzialverb. von Posen	220,317	Mk.
2)	„ „ „ Schlesw.-Holstein	135,819	„
3)	„ „ „ Hannover	284,076	„
4)	„ „ „ Westfalen	194,874	„
5)	„ „ der Rheinprovinz	333,411	„
6)	„ Communalverb. des Reg.-Bez. Cassel	91,428	„
7)	„ „ „ „ Wiesbaden	55,146	„
8)	„ Stadtkreise Frankfurt a. M.	6,798	„
9)	„ Landescommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	8,898	„

überwiesen, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar zu belegen, oder zu den in den §§. 4, 13, 14 und 20 angegebenen Zwecken zu verwenden.

Zu gleichem Zwecke werden den genannten Communalverbänden aus den Capitalbeständen des gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds am 2. Januar 1876 folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Capitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1)	dem Provinzialverb. von Posen	660,951	Mk.
2)	„ „ „ Schlesw.-Holstein	407,457	„
3)	„ „ „ Hannover	852,228	„
4)	„ „ „ Westfalen	584,622	„
5)	„ „ „ Rheinprovinz	1,000,233	„
6)	„ Communalverb. des Reg.-Bez. Cassel	274,284	„
7)	„ „ „ „ Wiesbaden	165,438	„
8)	„ Stadtkreise Frankfurt a. M.	20,394	„
9)	„ Landescommunalverband der Hohenzollernschen Lande	26,694	„

Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effecten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden dieser Verbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876.

§. 27. Scheidet gemäß §. 4 der Kreisordnung vom 13. December 1872 eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im §. 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde,

nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1873 bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.

§. 28. Die Minister der Finanzen, des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 8. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Staats-Nebenfonds des Ministeriums des Innern.

Es erhält:

I. Der Provinzialverband von Preußen.

1) Den Pferde-Demobilmachungsfonds für den Kreis Memel im Regierungsbezirke Königsberg zur Beihülfe der Provinzial-Armenpflege für invalide Krieger und für Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen mit einem Kapitalbestande von 1525 Thlr. in Staatsschuldscheinen und einem Jahresbetrage von 53 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.;

2) den zu gleichem Zwecke bestimmten Demobilmachungsfonds im Regierungsbezirke Gumbinnen mit einem Capitalbestande von 21,564 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., theils in Hypotheken, theils in Staatspapieren, theils baar, und einem Jahresbetrage von 1100 Thlr.;

3) den aus der Vermögensmasse des aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland gebildeten Krankenpflegefonds zur Unterbringung unvermögender Kranken des Regierungsbezirks Danzig in dem städtischen Hospital zu Danzig und zur Unterstützung solcher Kranken in ihrer Heimath mit einem Capitalbestande von 15,100 Thlr. und einem Jahresbetrage von 549 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

II. Der Provinzialverband von Brandenburg.

4) den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandcasse gebildeten Fonds zur Unterstützung Hülfsbedürftiger, deren Gebäude ihrer Feuergefährlichkeit wegen abgerissen werden müssen und solcher, welche durch Brandunglück oder durch Gewitterschläge an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben, sowie zur Unterstützung armer Gemeinden bei Anschaffung von Schlauchspritzen und Löschgeräthschaften im Regierungsbezirke Potsdam mit einem Capitalbestande von 6250 Thaler in Staatsschuldscheinen, 44 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 190 Thlr.;

5) den aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen General-Brandcasse für gleiche Zwecke gebildeten Fonds im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. mit einem Capitalbestande von 1400 Thlr. in Staatspapieren und einem Jahresbetrage von 54 Thlr.;

6) den Buderschen Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Wenden im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. mit einem Capitalbestande von 4950 Thlr. in Staatspapieren, 18,318 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. in Hypotheken-Documenten, 760 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. baar, zusammen 24,028 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., und einem Jahresbetrage von 1183 Thlr.

III. Der Provinzialverband von Schlesien.

7. den Fonds zu Unterstützungen bei Brandschäden und Epidemien im Regierungsbezirke Oppeln mit einem Capitalbestande von 450 Thlr. in Staatsanleihen und einem Jahresbetrage von 17 Thlr.;

8) den Fonds zur Unterstützung durch Ueberschwemmung Verunglückter daselbst mit einem Jahresbetrage von 118 Thlr.

IV. Der Provinzialverband von Sachsen.

9) den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen General-Brandcasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Magdeburg, mit einem Capitalbestande von 1475 Thlr. in Staatspapieren, 53 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 47 Thlr.;

10) den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandcasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Merseburg, mit einem Capitalbestande von 34,375 Thlr. und einem Jahresbetrage von 1314 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.;

11) desgleichen im Regierungsbezirke Erfurt mit einem Capitalbestande von 6875 Thlr. in Staatspapieren und einem Jahresbetrage von 265 Thlr. 8 Sgr.;

12) den General-Armenfonds zu Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt zur Unterstützung armer Bewohner des Eichsfeldes einem Jahresbetrage von 722 Thaler.;

13) den Fonds zu außerordentlichen Unterstützungen im Regierungsbezirke Merseburg, soweit die Verwaltung desselben bisher der Abtheilung des Innern der Regierung zu Merseburg zustand mit einem Capitalbestande von 10,300 Thaler und einem Jahresbetrage von 466 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.;

14) den Stift-Merseburger-Ueberschußfonds zu Unterstützungen für die Armencassen und Schulen, sowie an Hülfsbedürftige im Stifte Merseburg mit einem Capital-

bestande von 24,456 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. und einem Jahresbetrage von 757 Thlr.

V. Der Provinzialverband von Hannover.

15. den Eichsfeldschen General-Armenfonds der Provinz Hannover zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bewohner des Eichsfeldes mit einem Capitalbestande von 3500 Thaler und einem Jahresbetrage von 127 Thlr. 15 Sgr.;

16) den Osnabrückschen Kornmagazinfonds zur Beförderung gemeinnütziger und wohlthätiger Anstalten im Fürstenthum Osnabrück mit einem Capitalbestande von 33,850 Thlr. Courant und einem Jahresbetrage von 960 Thlr.;

17) den Bentheimschen Bataillons-Unterstützungsfonds für Hülfsbedürftige in der Grafschaft Bentheim mit einem Capitalbestande von 1650 Thlr. Courant und einem Jahresbetrage von 71 Thlr.;

18) den Lingenschen Waisencassenfonds zur Unterstützung von Waisen in der Niedergrafschaft Lingen mit einem Capitalbestande von 10,850 Holländischen Gulden, 1000 Thlr. Gold und 17,200 Thlr. Courant und einem Jahresbetrage von 1111 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.;

19) den Fonds des von Dankelmannschen Legats in Osnabrück zur Unterstützung einer reformirten Predigerwittwe der Stadt und Grafschaft Lingen und zweier anderer Wittwen mit einem Capitalbestande von 3200 Holländischen Gulden und 2200 Thlr. Courant und einem Jahresbetrage von 142 Thlr. 4 Sgr.

VI. Der Provinzialverband von Westfalen.

20) den allgemeinen Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsfonds für den Regierungsbezirk Arnsberg mit einem Capitalbestande von 52,825 Thlr. in Hypotheken und Werthpapieren und einem Jahresbetrage von 2154 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.;

21) den Waisenhausfonds zur Unterstützung armer Waisenkinder reformirter Confession im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg mit einem Capitalbestande von 7316 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. in Hypotheken und Werthpapieren und einem Jahresbetrage von 247 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf

VII. Der communalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden.

22) den Fonds der Adolfstiftung in Wiesbaden zur Unterstützung armer Waisenkinder beiderlei Geschlechts Behufs ihrer Ausbildung in einem Handwerke oder Gewerbe mit einem Capitalbestande von 13,580 Thaler und einem Jahresbetrage von 585 Thlr. 3 Sgr.

VIII. Der Provinzialverband der Rheinprovinz.

23) den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds im Regierungsbezirke Coblenz mit einem Capitalbestande von 15,150 Thlr. und einem Jahresbetrage von 575 Thlr.;

24) den Polizeistrafgelderfonds zur Unterstützung verlassener Findel- und verwaister Kinder ꝛc. für den rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz mit einem Capitalbestande von 8000 Thlr. und einem Jahresbetrage von 3874 Thlr. 28 Sgr.;

25) für den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz mit einem Capitalbestande von 4500 Thlr. und einem Jahresbetrage von 4485 Thlr. 25 Sgr.;

26) für den Rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit einem Capitalbestande von 4800 Thlr. rentbar angelegt und 2612 Thlr. 29 Sgr. baar (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 17,236 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.;

27) für den landrechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit einem Capitalbestande von 21,916 Thlr. 20 Sgr. rentbar angelegt und 2097 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. baar (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 7509 Thlr. 14 Sgr.;

28) für den Regierungsbezirk Cöln mit einem Capitalbestande von 13,190 Thlr. in Effecten, 10,968 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 17,998 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.;

29) für den Regierungsbezirk Trier mit einem Capitalbestande von 22,400 Thlr. (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 13,558 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.;

30) für den Regierungsbezirk Aachen mit einem Capitalbestande von 16,300 Thlr. in Staatspapieren und Eisenbahn-Prioritäten und einem Jahresbetrage von 10,810 Thlr. 19 Sgr.

Freihandel oder Schutzzoll?

I. Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft.

Der Jahresbericht des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. enthält eine sehr beachtenswerthe Auseinandersetzung über die neuerdings vielfach aufgetauchte Frage, ob das Deutsche Reich Veranlassung habe, von seiner bisher eingehaltenen Handels- und Zollpolitik abzugehen. Indem wir dieselbe hier weiteren Kreisen mittheilen, erinnern wir an das reiche, im Register am Schlusse dieses Bandes aufgeführte Material, welches die „Annalen" bisher über Zölle und Handelspolitik, Zoll- und Handelsstatistik ꝛc. gebracht haben, insbesondere an die historisch-dogmatische Darstellung und die Jahresberichte des Frhrn. v. Auffeß im Jahrg. 1873 (S. 117—330), 1874 S. 75 ff. und oben S. 881 ff., und an die Arbeit A. Soetbeer's über die Handelsbilanz Deutschlands, oben S. 731 ff.

Die Staatsmänner, welche nach dem Wiener Congresse die Preußische Verwaltung neu gestalteten, stammten aus der Schule der Nachfolger Adam Smith's. Der Preußische Zolltarif vom 26. Mai 1818 war der liberalste jener Zeit. Für die meisten vom Auslande eingehenden Gegenstände hatte er nur eine allgemeine Verbrauchssteuer von 15 Sgr. pro Centner. Steinkohlen und Eisen, diese Hauptbedürfnisse jedes gewerbfleißigen Volkes, berücksichtigte er ganz besonders. Erstere zahlten 5 gute Groschen Zoll für 10 Centner. Roheisen war zollfrei. Die Gründung des Zollvereins war es, welcher Preußen seinen bisherigen liberalen Tarif zum Opfer bringen mußte. Wir haben die Wichtigkeit dieser Schöpfung nie verkannt. Ihre wirthschaftlichen Wirkungen waren nach vielen Seiten höchst segensreich. Noch höher war vielleicht ihre politische Bedeutung. Unbestreitbar bleibt es aber, daß die Ackerbau und Seehandel treibenden Provinzen die Kosten der Opfer hauptsächlich tragen mußten, welche Preußen der Gründung und Erhaltung des Zollvereins brachte, ohne auch nur im Entferntesten einen entsprechenden Antheil an den wirthschaftlichen Vortheilen der neuen Organisation dafür zu erhalten.

Jeder Zoll erhöht den Preis der Waare mindestens um seinen Betrag, meistens auch noch um einen Zuschlag als Vergütung für die Auslegung des Zolles. Wird der Zoll auf Gegenstände gelegt, welche das Inland gar nicht producirt, oder steht dem Einfuhrzolle auf fremde Waaren eine gleich hohe Verbrauchssteuer für gleichartige inländische Erzeugnisse gegenüber, so trägt der Consument die dadurch hervorgerufene Preiserhöhung lediglich zu Gunsten des Staates; der Zoll ist ein reiner Finanzzoll. Wird aber ein Zoll auf ausländische Gegenstände gelegt, welche im Inlande ebenfalls erzeugt werden, von denen hier aber keine Abgabe erhoben wird, oder doch nur eine erheblich niedrigere, so kommt die Preiserhöhung nicht ausschließlich der Staatscasse zu Gute, sondern was der Consument mehr zahlen muß, fließt zum Theil oder wohl ganz in die Taschen der inländischen Fabrikanten, welche ihre Erzeugnisse nun um so theurer absetzen können. Die Einfuhr der entsprechenden ausländischen Fabrikate nimmt ab oder hört wohl ganz auf. Diejenigen Gegenden des Inlandes, welche derartig vertheuerte Waaren fabriciren, werden künstlich bereichert. Provinzen, welche sich ihrer Natur oder Lage nach dazu nicht eignen, sondern den ersteren ihre vertheuerten Fabrikate abkaufen müssen, werden dadurch in der natürlichen Entwickelung zurückgehalten, indem sie einen Theil ihres Erwerbes nicht für sich verwenden können, sondern an die Industrie der Ersteren entrichten müssen. Dies ist die Wirkung der Schutzzölle: künstliche Verschiebung der Capitalien im großartigsten Maßstabe. Es ist traurig, daß man dergleichen heute noch wiederholen muß, aber man muß es leider.

Preußen mußte bei Gründung des Zollvereines den binnenländischen lediglich auf Industrie angewiesenen Staaten starke Concessionen in schutzzöllnerischer Richtung machen. Aber auch die westlichen und mittleren Provinzen Preußens selbst, die Sitze der Steinkohlen- und Eisenindustrie, der Spinnerei und Weberei und des Zuckerrübenbaues fanden dabei ihre Rechnung. Der Appetit wuchs beim Genusse; und so wurden Eisenzölle, Garnzölle, Zuckerzölle allmälig immer höher geschroben. Die Gesammteinnahme des Zollvereins sank dabei von mehr als $28^1/_2$ Millionen Thalern im Jahre 1858 auf wenig über $21^1/_3$ Millionen im Jahre 1866. Die Bevölkerung und ihr Wohlstand hatte in dieser Zeit beträchtlich zugenommen. Auch die Abgabenlast hatte sich keineswegs verringert. Die inländische Industrie verdrängte nur mit Hülfe der Schutzzölle die ausländischen Producte und Fabrikate immer mehr. An Zöllen für den Staat kam also von Jahr zu Jahr weniger auf. Das Publicum mußte trotzdem im Preise der Fabrikate ebenso viel zahlen als je; nur floß davon immer mehr der heimischen Industrie zu. Weder Publicum noch Staatsregierungen hatten wohl klare Vorstellungen, wie hoch dieser Tribut an die zollbeschützten

Industriezweige sich belief. Die Eisenzölle stiegen im Zollvereine allmälig auf 10 Sgr. für den Center Roheisen, $1^1/_2$ Thlr. für gewöhnliches, $2^1/_2$ Thlr. für feineres Schmiedeeisen, 3 Thlr. für Façoneisen, 4 Thlr. für Weißblech und Draht. Man schätzte den jährlichen Eisenconsum pro Kopf in England auf 154, im Zollvereine auf etwa 50 Pfund. Das Eisen wurde während der Herrschaft der obigen Zollsätze sicherlich mindestens um 20 Sgr. pro Centner vertheuert. Das macht für eine Bevölkerung von 36 Millionen eine jährliche Abgabe von 12 Millionen Thaler. Der Zollverein und das Deutsche Reich haben aber an Eisenzöllen in keinem Jahre 4 Millionen eingenommen. Mehr als 8 Millionen jährlich sind also mindestens der Deutschen Eisenindustrie als Subvention zugeflossen, was natürlich diejenigen Gegenden, die selbst Eisen produciren, weniger drückte. Neben diesem directen Schaden brachten die Eisenzölle indirecte, kaum minder wichtige Nachtheile. Jedes Gewerbe, die Landwirthschaft sowol, wie jedes Handwerk, wird heutiges Tages um so erfolgreicher betrieben, je mehr und bessere Maschinen man dabei anwendet. Maschinen aber sind meistens auch Eisen, und ihr Gebrauch wird durch Vertheuerung des Eisens beschränkt. — Ein zweiter Hauptgegenstand des Zollschutzes ist Spinnerei und Weberei, die ganze Industrie, welche für Beschaffung der Bekleidungsstoffe sorgt. Bekleidungsgegenstände sind ein noch unmittelbareres allgemeineres Bedürfniß als Eisen. Alle baumwollenen, leinenen und wollenen Garne und die daraus gefertigten Stoffe wurden und werden noch heute mit Ausnahme der Erzeugnisse der Hausindustrie durch Schutzzölle vertheuert. Nur wer sich lediglich in Stoffe kleidet, welche in seinem eigenen Hause gesponnen und gewebt sind, bleibt davon unberührt; und das ist unfehlbar ein sehr kleiner Theil der Bevölkerung. Die große Mehrzahl muß im Preise ihrer Bekleidung der zollbeschützten Textil-Industrie ebenfalls Contribution entrichten. Nach dem Tarife von 1860 betrug der Zoll für Baumwollengarn 3—8 Thlr., für baumwollene Waaren 50 Thlr., für Leinengarn 2—4 Thlr., für Leinwand 4—20 Thlr., für Wollengarn 8 Thlr., für wollene Zeuge 30—50 Thlr. pro Centner. Die Vertheuerung der Bekleidungsgegenstände durch die Schutzzölle kann also auf mindestens 10 Thaler pro Centner angenommen werden. Nun wurde ebenfalls im Minimum schon zu Anfang der sechziger Jahre der jährliche Consum des Zollvereins

an Baumwollenwaaren auf	800,000	Ctr.
„ Leinwand . . . . . „	800,000	„
„ Wollenwaaren . . . „	900,000	„
zusammen	2,500,000	Ctr.

geschätzt. Das macht eine Mehrausgabe für Bekleidungsgegenstände von mindestens 25 Millionen Thalern jährlich. Die Zolleinnahme für baumwollene, leinene, wollene, selbst seidene Garne und Waaren aller Art zusammen hat aber noch in keinem Jahre 6 Millionen erreicht. Mindestens 19 Millionen Thaler jährlich contribuirte die Bevölkerung also der einheimischen Textilindustrie. Alle diese Zahlen sind Minimalzahlen, welche der Wirklichkeit bei Weitem nicht gleich kommen. Sie geben aber doch eine ungefähr annähernde Vorstellung von dem, was den Ackerbau und Seehandel treibenden Provinzen jährlich entzogen und den Industriekreisen künstlich zugeführt wurde, und von den Wirkungen, zu welchen sich diese Contributionen und Subventionen im Laufe mehrerer Decennien summiren mußten. — Ein drittes Schooßkind des Schutzzollsystems war die Rübenzuckerindustrie. Die nachtheiligen Wirkungen der Zuckerzölle für die Seegegenden waren besonders in die Augen springend. Blühende Raffinerien indischen Rohrzuckers waren in ihnen entstanden. In Königsberg allein ernährten dieselben zur Zeit ihrer höchsten Blüthe eine Bevölkerung von vielleicht 2000 Personen (die Familien der Arbeiter mitgerechnet). Sechszig bis siebenzig Schiffe brachten den Rohzucker für sie hieher; fast ebenso viele besuchten jährlich unsern Hafen, um diesen Raffinerien die nöthigen Steinkohlen zuzuführen. Unser Platz versorgte nicht nur die Provinz, sondern exportirte beträchtlich in das Ausland. Da untergrub die Handelspolitik des Zollvereins die Existenz dieses für unsere industriearme Provinz so wichtigen Industriezweiges. Der Eingangszoll auf colonialen Rohzucker für Siedereien war im Vergleiche zur Rübensteuer viele Jahre hindurch so hoch, daß dadurch eine Differenz von $1^1/_4$—$1^1/_2$ Thlr. zu Gunsten des Runkelrübenzuckers hervorgerufen wurde. Dem gegenüber konnten sich die Raffinerien indischen Zuckers nicht halten. Nach mehrjährigen erfolglosen Anstrengungen mußte eine nach der andern eingehen. Allerdings war es erreicht, daß der Zollverein seinen gesammten Zuckerbedarf selbst producirt; allerdings ist der Reinertrag des Morgens Ackerland in den Hauptgegenden der Rübenindustrie dadurch auf mehr als das Dreifache des Ertrages in den östlichen Seegegenden gesteigert; aber jener Wohlstand ist eben auch nur durch die Schmälerung des unserigen erreicht.

Es ist unbestreitbar, daß ein ausgebildetes Schutzzollsystem sich zu Gunsten der Industrie allein nicht ohne grobe Ungerechtigkeit aufrecht erhalten läßt. Geht man von dem Prinzip aus, den heimischen Gewerbfleiß durch Zölle gegen übermächtige auswärtige Concurrenz zu schützen, so muß dieser Schutz allen heimischen Erwerbszweigen gleichmäßig gewährt werden. Es dürfen dann nicht blos Bergbau, Metallindustrie, Spinnerei, Weberei, Zuckerfabrikation gegen die Concurrenz der Englischen und Französischen Industrie; es muß ebenso auch die heimische Landwirthschaft durch hohe Zölle auf ausländisches Getreide, Fleisch, Butter, Flachs, Wolle, Petroleum gegen die mächtige Concurrenz Ungarns, Rußlands, Amerikas, Australiens und der Cap-Colonie geschützt und in den Stand gesetzt werden, sich durch hohe

Preise auf theuer bezahlten Gütern zu behaupten. Es muß dann auch der heimische Handel, die heimische Rhederei durch differentielle Flaggenzölle, durch Erschwerung des Handelsbetriebes der Ausländer gefördert werden. Dann schafft jede Provinz, jede Classe für den Tribut, welchen sie der andern für deren Erzeugnisse entrichten muß, sich Ersatz durch die in gleichem Maße gesteigerten Preise ihrer eigenen Production und wirthschaftlichen Thätigkeit. Und schließlich haben Alle nichts, als daß sie, lediglich auf das Inland beschränkt, zu jeder Concurrenz mit dem Auslande und jedem Export unfähig werden.

In England, dem Mutterlande der heutigen Volkswirthschaft, begann auch zuerst der Kampf gegen das Schutzzollsystem. Dort war dasselbe nicht blos auf die Industrie angewendet gewesen. Es war in erster Linie gerade zu Gunsten der großen Grundbesitzer bestimmt. Die Englischen Korngesetze hatten den ausgesprochenen Zweck, die Getreidepreise nicht durch fremde Concurrenz von einer den Interessen des Grundbesitzes entsprechenden Höhe herunterdrücken zu lassen. Die dadurch hervorgerufene Vertheuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel erleichterte es in England, die Gemeinschädlichkeit des Schutzzollsystems selbst dem einfachen Verständnisse der großen Menge klar zu machen. Die Anti-corn-law-league ist die Mutter der heutigen Freihandelsbewegung. Als der Zollverein sich immer entschiedener dem Schutzzollsystem in die Arme warf, war in England der ärgste Auswuchs desselben, die Kornzölle, bereits gefallen oder wenigstens wesentlich modificirt und zur Abschaffung an einem nicht allzu fernen Termine bestimmt.

Dieser ersten großen Bewegung durch einen freihändlerischen Act innerer Gesetzgebung folgte als zweiter wichtiger Schritt in gleicher Richtung ein internationaler Vertrag. Der Handelsvertrag zwischen England und Frankreich vom 23. Januar 1860 eröffnete eine ganz neue Epoche in der Europäschen Zoll- und Handelspolitik. Nach seinem Muster wurden allmälig Handelsverträge zwischen fast allen civilisirten Nationen geschlossen, Rußland und die Nordamerikanische Union allein ausgenommen. Früher war in Frankreich das Schutzzoll-, ja Prohibitivsystem noch weit schlimmer ausgebildet, als im Zollvereine, und selbst Napoleon III. auf der Höhe seiner Macht vermochte im Wege innerer Gesetzgebung nicht, es zu brechen. In Betreff der Verträge mit auswärtigen Mächten hatte er freiere Hand. Die Englischen Staatsmänner erleichterten ihm sein Werk durch überwiegende Gegenconcessionen. Denn England hatte schon seit einer Reihe von Jahren in eine rationellere Zoll- und Handelspolitik eingelenkt, die öffentliche Meinung stand dort auf dem Standpunkte Adam Smith's, während Frankreich im Allgemeinen noch vollständig in den Anschauungen des Mercantilsystems zurückgeblieben war. England verpflichtete sich daher in dem Vertrage, sofort von allen für Frankreich so wichtigen Manufacturartikeln die Zölle um die Hälfte zu ermäßigen und sie nach einem Jahre ganz aufzuheben; auch den Französischen Weinbau durch sehr beträchtliche Zollherabsetzungen zu begünstigen. Dafür übernahm Frankreich die vertragsmäßige Verbindlichkeit, Englische Kohlen, Roh- und Stabeisen, Werkzeuge und Maschinen schon im Jahre 1860, Flachs, Hanf und Garne im folgenden Jahre im Zolle zu ermäßigen; für eine noch größere Anzahl Englischer Stapelartikel, deren Einfuhr in Frankreich bis dahin ganz verboten gewesen, an Stelle dieses Verbotes vom 1. October 1861 ab Einfuhrzölle zu setzen, welche 30 pCt. des Werthes nicht übersteigen sollten. Sollte einer von beiden contrahirenden Theilen auf einen der im Vertrage erwähnten Artikel später eine innere Accise oder sonstige Consumtionssteuer legen, so sollte es ihm freistehen, den vertragsmäßigen Einfuhrzoll auf diesen Artikel um den gleichen Betrag zu erhöhen. Dagegen sicherten beide Contrahenten einander auch alle ferneren Handels- und Zollerleichterungen zu, welche sie im Laufe der Zeit etwa dritten Nationen einräumen würden; sie garantirten einander die Rechte der meistbegünstigten Nation. Die Ratificationen des Vertrages wurden am 4. Februar des Jahres 1860 ausgewechselt. Auf zehn Jahre von diesem Tage ab sollte der Vertrag gültig sein und dann stillschweigend bis ein Jahr nach erfolgter Kündigung prolongirt werden. Seiner ganzen vorsichtigen Haltung gemäß schränkte Frankreich die Wirkungen des Vertrages vorläufig ausschließlich auf den andern Contrahenten ein. Nur Englischen Waaren wurden die Vortheile des neuen vertragsmäßigen (conventionellen) Französischen Tarifs eingeräumt. Allen andern Ländern gegenüber blieb der bisherige generelle Französische Tarif mit allen seinen Schutzzöllen und Einfuhrverboten in Kraft; England dagegen erklärte alle in dem Vertrage den Franzosen eingeräumten Zollbefreiungen und Ermäßigungen auch für die Einfuhr aus allen anderen Ländern gültig. Trotz der Aengstlichkeit der einen Seite bei diesem ersten großen internationalen Schritte wurde derselbe doch der Ausgangspunkt für die gesammte Europäische Zoll- und Handelspolitik der nächsten zehn Jahre. Die Handelsverträge zwischen Frankreich und den verschiedenen Staaten und dann zwischen diesen Staaten unter einander bilden das entscheidende Moment für die nächste handelspolitische Periode, und Frankreich hatte offenbar die leitende Rolle dabei. Es schloß weitere Verträge mit Belgien am 1. Mai 1861, mit Italien am 17. Januar 1863, mit der Schweiz am 30. Juni 1864, mit Schweden und Norwegen am 14. Februar 1865, mit den Niederlanden am 7. Juli desselben Jahres, mit Portugal am 11. Juli und mit Oestereich am 11. December 1866. Daneben wurden Zoll- und Handelserleichterungen auch zwischen fast allen übrigen Europäischen Staaten auf längere Perioden durch Verträge sichergestellt, welche allmälig ein in sich zusammenhängendes, fast über ganz

Europa ausgedehntes System bildeten. Im Jahre 1862 kam es zu Handels- und Schifffahrtsverträgen zwischen Schweden und Italien (14. Juni), Großbritannien und Belgien (23. Juli); im Jahre 1863 zwischen Italien und Belgien (9. April), Holland und Belgien (12. Mai, ergänzt am 12. März 1865), Belgien und Schweden (26. Juni), Großbritannien und Italien (6. August), Italien und den Niederlanden (24. November); im Jahre 1865 zwischen Großbritannien und Oesterreich (16. December); 1867 zwischen Belgien und Oesterreich (23. Febr.), Holland und Oesterreich (26. März), Italien und Oesterreich (23. April); 1868 zwischen Oesterreich und der Schweiz (14. Juli), zwischen der Schweiz und Italien (22. Juli); 1872 zwischen Italien und Portugal (15. Juli); und sogar noch am 3. November 1873 schloß Oesterreich mit Schweden und Norwegen, am 12. Februar 1874 Belgien mit Portugal Handels- und Schifffahrtsverträge ab.

Die Periode der Handelsverträge bot auch der Preußischen Regierung erwünschte Gelegenheit, den Zollverein aus seiner entschieden schutzzöllnerischen in eine mehr freihändlerische Richtung hinüberzuleiten. Aus eigener Initiative war der Zollverein dazu nicht zu bewegen. Er selbst beruhte nur auf Staatsverträgen, welche nach einer gewissen Reihe von Jahren abliefen. Aenderungen an den vertragsmäßigen Bestimmungen, auch an dem Zolltarife bedurften der Zustimmung aller dem Vereine angehörigen Regierungen; jede derselben besaß ein Liberum Veto. Zu irgend einer wesentlichen Aenderung und Weiterentwickelung war der Zollverein fast noch unfähiger als der Deutsche Bund.

Die Preußische Regierung knüpfte daher zeitig Unterhandlungen mit England und Frankreich an, um die Vortheile des Englisch-Französischen Handelsvertrages auch für den Zollverein zu erlangen. Mit England hatte dies keine Schwierigkeit, da dieses Reich alle vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Ermäßigungen alsbald in seinen allgemeinen Tarif aufgenommen hatte. Frankreich dagegen gewährte die in den Handelsverträgen bestimmten Erleichterungen eben nur denjenigen Staaten, mit welchen diese Verträge abgeschlossen waren. Ihm mußte der Zollverein Gegenconcessionen machen, wenn man nicht dem alten Französischen Zolltarife mit seinen zahlreichen Einfuhrverboten und noch zahlreicheren hohen Einfuhrzöllen unterworfen bleiben wollte.

Im April 1862 waren die Verhandlungen schon so weit gediehen, daß die Preußischen und Französischen Unterhändler einen Vertragsentwurf paraphirt hatten. Im Mai wurden diese Entwürfe den Handelsvorständen mitgetheilt, auch sonst in weiteren Kreisen bekannt. Am 2. August 1862 schlossen Preußen und Frankreich (ersteres für den ganzen Zollverein) unter Vorbehalt der Ratification einen Handels- und Schifffahrtsvertrag ab. Aber diese Ratification war Deutscherseits von der Zustimmung jeder einzelnen Zollvereinsregierung abhängig, wenn Preußen nicht den Zollverein auflösen und für sich allein im Anschlusse an die Handelsverträge der Westmächte eine freiere handelspolitische Richtung einschlagen wollte.

Der Deutsch-Französische Handelsvertrag fand nicht blos bei vielen Zollvereinsregierungen, sondern auch bei einem großen Theil der Zollvereinsbevölkerung heftigen Widerstand. Die Industriebezirke waren sämmtlich dagegen; denn Ermäßigungen der Schutzzölle waren eben die Gegenconcessionen, durch welche der Zollverein die Einräumung der Rechte der meist begünstigten Nation und noch weitere Erleichterungen seiner Ausfuhr nach Frankreich erlangen sollte. Politische Sympathien und Antipathien spielten mit hinein. Lange vor den reformatorischen Handelsverträgen der Westmächte hatte der Zollverein einen Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich abgeschlossen. Derselbe stammte aus der für Preußen so demüthigenden Periode von Olmütz und trug ganz die Signatur derselben. In Anbetracht der innigen Beziehungen, in welchen die Zollvereinsstaaten vermöge des Deutschen Bundes zu Oesterreich standen, war nicht blos möglichste Verkehrserleichterung zum Ziele des Vertrags erklärt, was ja nur zu billigen gewesen wäre. In Art. 25 war auch bestimmt, daß Commissarien der contrahirenden Theile später zusammentreten sollten, um wo möglich auch mit Oesterreich eine Zolleinigung oder wenigstens möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife herbeizuführen. Zolleinigung mit Oesterreich nach dem Muster des Zollvereines, wobei die gemeinsame Zolleinnahme unter die einzelnen Zollvereinsstaaten nach der Zahl der Einwohner vertheilt wurde, hieß Millionen Deutscher Zolleinnahmen an Oesterreich verschenken. Möglichste Annäherung des Zollvereinstarifes an den damaligen Oesterreichischen hieß Steigerung der Schutzzölle bis zu einem im Zollverein noch lange nicht erreichten Grade. Auf diesen Artikel 25 beriefen sich nun die Gegner des Deutsch-Französischen Handelsvertrages. Allerdings war es handgreiflich, daß wenn dieser Vertrag zu Stande kam, von einer Annäherung des Zollvereinstarifes an den Oesterreichischen keine Rede sein konnte. Die Gegner des Vertrages tadelten ferner, daß derselbe, wie alle bisherigen Handelsverträge, keineswegs auf vollständig gleicher Reciprocität beruhe, die Französischen und Deutschen Zollsätze für die gleichen Artikel keineswegs gleich mache. Eine derartige gegenseitige Gleichstellung wäre wohl den meisten Staaten bei der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse unmöglich gewesen. Die Handelsverträge gingen nur darauf aus, wenn der eine Theil zu Gunsten des andern einen für diesen wichtigen Artikel im Zoll ermäßigte, ihm dafür durch eine für ihn gleich wichtige Ermäßigung von entgegengesetzter Seite ein angemessenes Aequivalent zu gewähren. Die Zölle für einen und denselben Artikel blieben dabei in den beiden contrahirenden Staaten immer noch sehr verschieden. Der Widerstand war so

hartnäckig, daß Preußen sich genöthigt sah, die eventuelle Kündigung des Zollvereins in Aussicht zu stellen. Im August 1863 forderte es die übrigen Zollvereinsregierungen auf, „über die Fortdauer des Vereins mit ihm in Unterhandlungen zu treten." Der unmittelbare finanzielle Vortheil des Zollvereins war unzweifelhaft auf Seiten der kleineren Mitglieder, an welche Preußen bei Vertheilung der Zollerträge stets beträchtliche Summen aus den Einnahmen seiner Zollcassen herauszuzahlen hatte. Auf die gänzliche Auflösung dieses Verhältnisses mochten es dieselben doch nicht ankommen lassen. Aber mehrjährige Unterhandlungen waren erforderlich, und mannigfache Aenderungen an den Details des ursprünglichen Vertragsentwurfes mußte Preußen bei Frankreich durchsetzen, ehe sämmtliche Zollvereinsregierungen dem Deutsch-Französischen Handelsvertrage zustimmten. Erst am 9. Mai 1865 wurden die Ratificationen desselben ausgewechselt. Schon am 3. März desselben Jahres war ein Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und den Hansestädten abgeschlossen, die zwar nicht zum Zollvereine gehörten, aber einen großen Theil seines Seeverkehres vermittelten. Der Deutsch-Französische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. August 1862 trägt neben andern auch die Unterschrift seines Haupturhebers, Delbrück; das Schlußprotocoll über die Auswechselung der Ratification die Unterschrift Bismarcks. Die Reform des Zollvereinstarifes begann, und der größte und mächtigste Deutsche Staatsmann war es, der den entscheidenden Schritt dazu durch seinen Namen inaugurirte.

Preußen hatte, um den Zollverein aller Handelserleichterungen der Französischen Handelsverträge theilhaftig zu machen, seinerseits die Zölle des Vereinstarifes auf Baumwollengarn von 8 auf resp. 6, 4 und 2 Thlr., für Roheisen von $^1/_3$ auf $^1/_4$ Thlr., für Schmiedeeisen von $1^1/_2$ auf 1 Thlr., für Glas von 6 auf 4 Thlr., für Wein von 6 resp. 8 ebenfalls auf 4 Thlr. ermäßigt, auch noch verschiedene andere Zollsätze auf Eisenwaaren, Fischbein, Perlmutterfachen und Bijouterien herabgesetzt; Flachs, Hanf, Heede, welche bis dahin dem zwar nicht hohen, aber lästigen und durchaus irrationellen Zoll von 5 Sgr. unterworfen gewesen waren, von jedem Zolle gänzlich befreit. Diese vertragsmäßigen Zollerleichterungen nahm der Zollverein nicht blos in seinen conventionellen Tarif mit Frankreich, sondern sofort in seinen generellen Tarif auf. Bei der unverkennbaren Richtung der Zeit, das System der Handelsverträge immer zu erweitern und in jedem Handelsvertrage neue Zollherabsetzungen und Handelserleichterungen zu stipuliren, erschienen Differentialzölle unnöthig. Nach langjähriger steter Erhöhung und systematischer Ausbildung der Schutzzölle wurde zum ersten Male durch mannigfache, wenn auch zunächst noch sehr vorsichtige Zollermäßigungen und Befreiungen eine Bresche in das Schutzzollsystem des Zollvereins gelegt. Auch Deutschland betheiligte sich nun nach allen Seiten an dem System der Europäischen Handels- und Schifffahrtsverträge. Schon vor der Ratification des Deutsch-Französischen Handelsvertrages war am 11. April 1865 ein neuer Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich abgeschlossen. Der ominöse Artikel 25 des früheren Vertrages kam darin allerdings nicht mehr vor. In Rücksicht auf das Verhältniß zu Oesterreich im Deutschen Bunde war jedoch dem neuen Vertrage ein Zollcartell zwischen den paciscirenden Theilen zur gegenseitigen Unterstützung bei Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen der Zollgesetze beigefügt. Am 22. Mai 1865 wurde dann ein Handelsvertrag mit Belgien, am 30. ejd. m. ein solcher mit Großbritannien, am 31. December 1865 mit Italien abgeschlossen. Jeder dieser Verträge machte wieder eine neue, wenn auch vielleicht nur kleine Lücke in dem bisherigen Schutzzollsysteme, vollzog einen weiteren Schritt auf dem Uebergange zum Freihandel, so daß die freihändlerische Richtung allmälig bei den Regierungen wie bei den Bevölkerungen das entschiedene Uebergewicht erlangte.

Die Umgestaltung Deutschlands nach dem Kriege mit Oesterreich brachte auch dem Zollverein eine neue Verfassung, welche ihn zu weiteren Fortschritten auf der Bahn der Tarifreform befähigte. In politischer Beziehung mußte Deutschland sich zunächst noch mit dem Uebergangsstadium des Norddeutschen Bundes begnügen. In commercieller Hinsicht umfaßte die Reorganisation den ganzen Zollverein. Aus einem losen, nur durch Verträge für eine gewisse Zeit zusammengehaltenen Vereine einzelner Staaten wurde er ein dauernder unkündbarer Verband mit fester Verfassung, Zollparlament und Zollbundesrath, vermöge deren jede wünschenswerthe handelspolitische Maßregel durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden konnte.

Nichts hätte im Wege gestanden, die Reform des Zolltarifes jetzt ganz selbstständig, ohne Abschluß weiterer Handelsverträge, auf rein parlamentarischem Wege fortzusetzen, wenn die öffentliche Meinung in Deutschland, im Zollparlamente und Zollbundesrathe, schon vollständig genug über die Unbilligkeit und Schädlichkeit des Schutzzollsystems aufgeklärt gewesen wäre. Das war aber im erforderlichen Maße doch noch keineswegs der Fall. Die Interessen der durch langjährigen Zollschutz verwöhnten Deutschen Industrie waren noch viel zu mächtig; und gegen starke Interessen haben die einleuchtendsten und gerechtesten Principien schweren Stand. Die Preußischen Staatsmänner, welche die Reform des Zollvereinstarifs eingeleitet hatten, beschlossen daher auch den zweiten Schritt auf der Bahn der Zollreform an einen Handelsvertrag zu knüpfen. Es war der Handelsvertrag mit Oesterreich, gegen welchen die früheren politischen Gegner des Deutsch-Französischen Handelsvertrages gerade am wenigsten einwenden konnten. Schon im Art. 13 des Prager Friedens vom 23. August 1866 war be-

stimmt, daß die früheren handelspolitischen Verhältnisse zwischen Oesterreich und dem Zollvereine wieder ins Leben treten sollten. Neue Verhandlungen brachten dann den neuen Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich vom 9. März 1868 zu Stande, welcher für beide Reiche conventionelle Tarife mit mehrfachen nicht unwichtigen Zollermäßigungen festsetzte und somit einen zweiten bedeutsamen Schritt auf dem Wege der Tarifreform bildete. Deutscherseits sollte die Reform darin bestehen, daß der Roheisenzoll von $7\frac{1}{2}$ auf 5 Sgr., der Weinzoll von 4 auf $2\frac{2}{3}$ Thlr., auch der Zoll für Leinengarn erheblich herabgesetzt wurde. Als ein Fortschritt im freihändlerischen Sinne mußte es auch betrachtet werden, daß schon früher, durch Uebereinkunft vom 8. Mai und Gesetz vom 9. August 1867 das bis dahin in Deutschland bestehende Salzmonopol aufgehoben und durch eine Salzabgabe von 2 Thlr. pro Centner ersetzt war; wenn dies auch als ein endgültiger Abschluß noch keineswegs zu betrachten war. Denn ein für Leben und Gesundheit so unentbehrtlicher Artikel wie Kochsalz darf überhaupt durch keine Abgabe vertheuert werden.

Das Reichskanzleramt, an seiner Spitze den Haupturheber der reformatorischen Deutschen Handelsverträge, machte den Versuch, die Tarifreform noch über das Maß des Handelsvertrages mit Oesterreich hinaus durch einige weitere Zollermäßigungen und namentlich Vereinfachungen des Tarifes zu systematisiren. Seine Vorschläge gingen noch lange nicht so weit, als die Forderungen der entschiedenen, durch keine amtlichen und politischen Rücksichten gebundenen Freihändler. Wo es sich um die Theorie handelte, hatten die letzteren ihre Hauptvertretung in Deutschland auf den volkswirthschaftlichen Congressen gefunden. Die praktischen Agitatoren für speciellere freihändlerische Reformen lieferten hauptsächlich die Handelsvorstände der Seehandelsstädte und die landwirthschaftlichen Vereine. Delegirte Preußischer Seehandelsplätze hatten sich zuerst in Berlin versammelt, um von dem Preußischen Finanzministerium kleine Erleichterungen in der sehr umständlichen und beschwerlichen Zollabfertigung der Seeschiffe zu erlangen. Dies war in manchen Punkten gelungen. Später schlossen sich die Seestädte der übrigen Deutschen Küstengegenden an, und diese fast alljährlich gehaltenen Delegirtenconferenzen zogen allmälig auch die Reform des Zolltarifes in den Kreis ihrer Berathungen. Die Conferenz des Jahres 1868 beschäftigte sich sehr lebhaft mit den eben erwähnten Entwürfen des Bundeskanzleramts und wollte dieselben noch erheblich erweitern.

Aber der Zollbundesrath erwies sich von vielfachen Rücksichten auf die an den Zollschutz gewöhnten Industriezweige beeinflußt und nicht minder von starken fiscalischen Neigungen erfüllt. Das Reichskanzleramt hatte als Aequivalente für die Zollausfälle, welche der Handelsvertrag mit Oesterreich und die weiter von ihm empfohlenen Ermäßigungen bringen würden, eine Erhöhung der Tabacksabgabe und die Einführung eines Petroleumzolles vorgeschlagen. Der Zollbundesrath ging lebhaft auf diese Ideen ein, zeigte sich aber gegen weitere Reformmaßregeln, als sie schon in dem Vertrage mit Oesterreich lagen, sehr spröde. So nahm die Vorlage des Bundeskanzleramtes, abgesehen von dem Handelsvertrage mit Oesterreich, eine sehr verkümmerte Gestalt an.

Am 27. April 1868 trat zum ersten Male das Deutsche Zollparlament zusammen, ein auf Zollfragen beschränkter Vorläufer des künftigen Deutschen Reichstages. Der Deutsch-Oesterreichische Zoll- und Handelsvertrag wurde ihm zur Genehmigung vorgelegt, an welcher von vornherein nicht zu zweifeln war. Für die weitere Reformvorlage konnte sich das Zollparlament nicht erwärmen. Zu dem in derselben dargebotenen Fortschritt standen die finanziellen Aequivalente ganz außer Verhältniß. Der ersten Versammlung frei gewählter Vertreter des ganzen Deutschen Volkes lag außerdem nothwendig der Gedanke an die allgemein politische Bedeutung einer solchen viel näher, als beschränkte handels-politische Fragen. So unternahm es denn Niemand, die Vorlage der mühevollen Amendirung zu unterziehen, deren sie bedurfte, um annehmbar zu werden. Sie wurde schließlich zurückgezogen, und der zweite Schritt in der Reform des Zolltarifes beschränkte sich auf die in dem Vertrage mit Oesterreich enthaltenen Ermäßigungen. Auch sie wurden indessen, wie die Tarifveränderungen des Deutsch-Französischen Handelsvertrages, sofort in den allgemeinen Tarif des Zollvereines aufgenommen.

Die Gegner der Handelsverträge hatten von deren Annahme die schwerste Beeinträchtigung des vaterländischen Bergbaus und der einheimischen Eisenindustrie prophezeit. Im Zollparlament erklärte 1868 ein Süddeutscher Abgeordneter: „Die Annahme der Forderungen der Delegirtenconferenz der Deutschen Seehandelsplätze würde einer Verwüstung Deutschlands durch Hunnen und Vandalen gleichkommen." Allerdings nahm die Einfuhr ausländischen Eisens nach den Handelsverträgen zu. Roheisen, wovon im Jahre 1860 2,184,000 Ctr. eingeführt waren, stieg im Jahre 1868 auf eine Einfuhr von 2,650,000, 1869 auf 3,794,000 Ctr. Die Einfuhr von ausländischen Schienen betrug 1860 nur 3540 Ctr., 1868 über 92,000 Ctr. Von ganz groben Eisengußwaaren gingen im Jahre 1860 133,000 Ctr., 1869 mehr als doppelt so viel ein. Aber es stieg nicht minder die einheimische Production. Für eine längere Reihe von Jahren sind uns nur die amtlichen Uebersichten der Preußischen Bergwerks- und Hüttenproduction zur Hand. Die Verhältnisse der übrigen Zollvereinsstaaten werden nicht allzu abweichend gewesen sein. Und wenn man auch die Vergrößerung des Preußischen Staates im Jahre 1866 berücksichtigt, bleibt das Wachsthum der Eisenproduction und Eisenindustrie unzweifelhaft doch immer noch sehr beträchtlich.

Nach jenen amtlichen Uebersichten betrug:

	die Production von Roheisen Ctr.	im Werthe von Thlr.	Eisenguß-waaren Ctr.	im Werthe von Thlr.	Stabeisen Ctr.	im Werthe von Thlr.
1860:	7,884,000	12,000,000	1,533,000	5,578,000	5,313,000	19,220,000
1865:	13,862,000	18,005,000	3,748,000	12,982,000	8,085,000	26,693,000
1867:	17,680,000	19,789,000	3,954,000	12,934,000	9,178,000	28,267,000
	daneb. Rohstahl-eisen Ctr.					
	1,414,000	2,022,000				
1868:	18,797,000	21,834,000	4,336,000	13,860,000	10,454,000	33,020,000
	und Rohstahl-eisen Ctr.					
	1,478,000	1,993,000				
1869:	19,974,000	23,200,000	5,046,000	16,539,000	12,554,000	39,469,000
	und Rohstahl-eisen Ctr.					
	2,800,000	3,613,000				

Auch auf den auswärtigen Märkten wurde die Deutsche Eisenindustrie unter der Herrschaft der Handelsverträge entschieden concurrenz- und exportfähiger. Deutschland bezog mehr Eisen aus dem Auslande, aber dafür nahm auch das Ausland Deutschland mehr Eisen ab. Die Ausfuhr, welche 1860 an Roheisen nur 219,000, an Schmiedeeisen 143,000, an Schienen 513,000 Ctr. betragen hatte, stieg in den Jahren 1868 und 1869 auf 1,960,000 resp. 2,037,000 Ctr. Roheisen, 209,000 respect. 231,000 Ctr. Schmiedeeisen, 572,000 respect. 742,000 Ctr. Schienen. Nicht geringeren Aufschwung nahm die Ausfuhr von Stahl. Sie stieg von 35,000 Centnern im Jahre 1860 auf 139,000 resp. 143,000 Ctr. in den Jahren 1868 und 1869. Mochte also auch das Geschäft für die Deutschen Eisenbergwerke, Hütten und sonstigen Eisenwerke nicht ganz so bequem sein, als in der concurrenzlosen Zeit des unangetasteten Schutzzollsystems, so war doch unter der Herrschaft der Handelsverträge der Verbrauch von Eisen in Deutschland offenbar entschieden im Wachsen, und die Deutsche Eisenindustrie in einer vollkommen befriedigenden Entwickelung begriffen. Alles forderte zur Fortsetzung der Tarifreform auf. Bundesrath und Bundeskanzleramt machten daher im Jahre 1869 einen zweiten Versuch. Dem Zollparlamente gingen abermals reformatorische Vorlagen zu, in der ausgesprochenen Absicht, den Zolltarif zu vereinfachen, die Zölle auf wichtige Rohmaterialien und Halbfabrikate zu ermäßigen, dem Gewerbebetriebe dadurch erweiterte Auswahl in der Verwendung derselben zu verschaffen und die ersten Nahrungsbedürfnisse womöglich ganz von Zöllen zu befreien. Leider wurden wieder unverhältnißmäßig hohe Aequivalente gefordert: eine veränderte Besteuerung des Zuckers, welche die bisherige arge Differenz zwischen Rübenzucker und Rohrzucker einigermaßen auszugleichen, daneben aber auch ansehnliche Mehreinnahmen gewähren sollte; sodann der schon früher verlangte, bisher stets verweigerte Neuzoll auf Petroleum. An dieser letzteren Forderung scheiterte auch diesmal die Reform. Das Bundespräsidium zog die Vorlagen zurück. Nur eine Aenderung in den Zuckerabgaben wurde beschlossen, und hierbei ließ das Zollparlament der Rübenindustrie noch einen etwas höheren Zollschutz, als die Regierungen vorgeschlagen hatten.

Das große Jahr 1870 brachte im Zollparlamente, welches nicht ahnte, daß es bald einen mächtigeren Nachfolger erhalten sollte, den dritten Versuch der Tarifreform. Diesmal gelang derselbe, wenn auch nur nach großer Mühe. Die Vorlage des Zollbundesrathes ging wieder hauptsächlich auf Vereinfachung des Tarifs durch Streichung vieler unergiebiger Positionen. Sie wollte außerdem die Zölle für Materialeisen herabsetzen, ohne jedoch den Roheisenzoll, die Hauptgrundlage des ganzen Zollschutzes der Eisenindustrie, anzutasten. Dafür wurde neben dieser höchst beschränkten Reform der Eisenzölle eine bescheidene Ermäßigung der Zölle auf Baumwollengarn vorgeschlagen. Damit rief die Vorlage aber eine zweite große Gruppe von Schutzzollinteressenten gegen sich in die Schranken. Neben der Eisenindustrie suchte jetzt die kaum minder ausgebreitete Textilindustrie ihren Einfluß im Zollparlamente geltend zu machen. Wenigstens war der Preis, welcher diesmal von den Regierungen für die Reform verlangt wurde, nicht so unannehmbar als früher. Er sollte nur in einer sehr mäßigen Erhöhung des Kaffeezolles bestehen. Trotzdem drohte die Sache im Zollparlamente zu scheitern. Nur nach mühsamen Verhandlungen gelang es, ein Compromiß zwischen den widerstrebenden Interessen zu Stande zu bringen. Der Versuch, an den Schutzzöllen für Baumwolle zu rütteln, wurde aufgegeben. Dafür wurde, wie schon früher einmal vorgeschlagen war, der Reiszoll von einem Thaler auf 15 Sgr. ermäßigt, und neben der Vereinfachung des gesammten Tarifes die Reform der

Eisenzölle noch durch Herabsetzung des Roheisenzolles von 5 auf $2^1/_2$ Sgr. vervollständigt. Dabei blieb die Tarifreform für einige Jahre stehen.

Hatte schon die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Zollparlamentes die allgemeine Aufmerksamkeit von den beschränkten Aufgaben des Letzteren ab und mehr den rein politischen Fragen zugewendet, so nahmen die gewaltigen Ereignisse bei Gründung des neuen Deutschen Reiches den gesammten Sinn der Nation noch ausschließlicher für sich in Anspruch. Wer konnte, wo endlich in Erfüllung ging, was ganzen Generationen nur als fernes Ideal vorgeschwebt hatte, an Zolltariffragen denken! Aber nach den idealen machten allmälig auch die materiellen Interessen sich wieder geltend. Die Zolltarifreform war noch weit von einem befriedigenden Abschlusse entfernt. Im Jahre 1872 trat daher die Delegirtenconferenz der Seehandelsplätze wieder zusammen. Sie erklärte für das Endziel der Reform: gänzliche Befreiung des Tarifs von allen schutzzöllnerischen, den Verkehr hemmenden Zollsätzen und Beschränkung der Zollpflichtigkeit auf eine möglichst geringe Zahl finanziell wichtiger Gegenstände. Als die nächsten weiteren Fortschritte zu diesem Ziele verlangte sie: Aufhebung aller Eisenzölle, wie auch der Zölle auf Chemikalien, durchgängige Ermäßigung der Garnzölle und entsprechende Reduction der Zölle für Manufacturwaaren, Beseitigung des Reiszolles und des schreiend ungerechten Ausfuhrzolles auf Lumpen, endlich weitere Vereinfachung des Tarifes durch Streichung noch vieler, ganz unnützer Positionen. Die Eisenindustrie war mit lohnenden Aufträgen so überhäuft, daß von ihrer Seite ein irgend begründeter Widerstand nicht möglich war. Im Reichstage kam die Tarifreform bekanntlich erst 1873 auf die Tagesordnung. Wieder war es die Regierung, welche die Initiative zur Reform ergriff. Sie schlug vor, den Eingangszoll auf Roheisen, Schmiede- und Walzeisen, Schienen, Façoneisen, ganz grobe Gußwaaren, Locomotiven und verschiedene andere Maschinen, ungepolsterte Eisenbahnfahrzeuge, wie auch den Ausgangszoll für Lumpen ganz aufzuheben; die meisten übrigen Eisen- und Stahlwaaren, sowie Soda und doppelt kohlensaures Natron, als besonders wichtige Chemikalien, bedeutend im Zolle herabzusetzen. Aber im Reichstage fanden die Interessen der zollbeschützten Industrien ängstlichere Berücksichtigung als im Bundesrathe. Abermals prognosticirten die Eisenindustriellen ihren alsbaldigen Untergang, wenn außer dem Roheisenzolle noch irgend ein anderer Eisenzoll schon jetzt aufgehoben würde. Wieder mußte ein Compromiß geschlossen werden. Die meisten Eisen- und Maschinenzölle, welche die Regierungen sofort hatten aufheben wollen, mußten, wenn auch mit erheblichen Ermäßigungen den schutzsüchtigen Industriellen noch bis zum 1. Januar 1877 belassen werden. Erst dann kommen auch sie in Wegfall. Sofort, oder vielmehr mit dem 1. October 1873, wurden nur Roheisen, Seeschiffe und die zu ihrem Bau oder zu ihrer Ausrüstung bestimmten eisernen Gegenstände, sowie Lumpen zollfrei. Die übrigen, in der Vorlage berücksichtigten Artikel wurden von diesem Termine ab vorläufig nur im Zolle ermäßigt.

Selbst wenn man die bis zum Jahre 1877 aufgeschobenen Zollbefreiungen mit in Anschlag bringt, ist die Reform des Zolltarifes noch weit von ihrem Ziele entfernt. Denn dieses Ziel geht dahin, Zölle im Wesentlichen nur zum Besten der Reichscasse, nicht zum versteckten Subventioniren bevorzugter Industriezweige zu erheben. Es geht dahin, die ersten Bedürfnisse des Lebens, die unentbehrlichsten Rohmaterialien des Gewerbebetriebes auch von fiscalischen Zöllen zu befreien, Zölle also hauptsächlich von allgemein verbreiteten aber nicht unentbehrlichen Genußmitteln zu erheben; dadurch den Tarif möglichst zu vereinfachen und den internationalen Verkehr immer mehr zu erleichtern und zu beleben. Von völlig consequenter Durchführung dieser Principien wird der Zollvereinstarif selbst am 1. Januar 1877 noch sehr weit entfernt sein. Auch dann wird er immer noch eine Menge von Zollpositionen enthalten, welche viel weniger zum Nutzen der Staatscasse als zu Gunsten beschützter Industriezweige die Consumenten belasten. Auch dann wird ihm die höchste Einfachheit noch fehlen. Deshalb darf aber nicht übersehen werden, daß die Tarifreform in Deutschland vom Beginn der Periode der modernen Handels- und Schifffahrtsverträge bis zu dem Deutschen Zollgesetze vom 7. Juli 1873 doch ganz anerkennenswerthe Fortschritte gemacht hat. Der Deutsche Zolltarif von 1873 zählt, wenn man die zu Neujahr 1877 in Kraft tretenden Zollbefreiungen mitrechnet, 97 Positionen weniger als der von 1860. Durchfuhr- und Ausgangszölle, welche damals noch eine bedeutende Rolle spielten, sind ganz verschwunden. Bei der Einfuhr befreit er gegen 90 Artikel von Zöllen; darunter Flachs, Hanf, Heede, Getreide, Holz, mancherlei Chemikalien, Roheisen, Schmiedeeisen, Gußwaaren, Locomotiven und viele andere Maschinen, Steinkohlen, welche alle in dem Tarife von 1860 noch Einfuhrzöllen unterlagen, wenn die letzteren zum Theil auch nur niedrig waren. Für 56 andere Artikel sind die Zölle ermäßigt, so für Baumwollen- und Leinengarn, baumwollene und leinene Waaren, für alle noch nicht ganz zollfreien Eisenwaaren, für Glas und Zucker. Die höchsten Zollsätze des jetzigen Deutschen Tarifes sind 40 Thlr. für den Centner seidene Kleider oder andere Seidenwaaren und 50 Thlr. für die theuersten Kurzwaaren; während der Tarif von 1860 bis zu 110 Thlrn. für Seidenwaaren und selbst für halbseidene Waaren noch bis 55 Thlr. ging. Erhöht ist dagegen, abgesehen von kleineren Aenderungen des Zucker- und des Tabackszolles, der einzige Kaffeezoll von 5 Thlrn. pro Ctr. im Jahre 1860 auf $5^5/_6$ Thlr. im Jahre 1873.

Die allmälige Ausdehnung der Handelsverträge hatte nach allen Seiten Ermäßigungen der bestehenden Zölle,

sogar immer zahlreichere Zollbefreiungen zur Folge. Doch führten die Handelsverträge für sich allein noch in keinem Staate eine systematische Tarifreform herbei. Nicht diejenigen Zölle wurden durch sie beseitigt oder gemildert, welche der eigenen wirthschaftlichen Entwickelung am hinderlichsten, sondern diejenigen, welche dem anderen contrahirenden Theile am unbequemsten waren. Die Zollermäßigungen in Folge der Handelsverträge waren daher an und für sich ziemlich unsystematisch. Dabei strebte jeder Staat, seine Zolleinnahmen trotz der Ermäßigung der Zollsätze möglichst ungeschmälert, ja in einem der Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstandes entsprechenden Wachsthum zu erhalten. Das war sehr gut möglich, wenn man die eigentlich fiscalischen Zölle thunlichst intact erhielt, ja vielleicht, wie den Kaffeezoll, um eine Kleinigkeit erhöhte und die Ermäßigungen hauptsächlich auf die Schutzzölle richtete, deren Wirkung ja eben in Beschränkung der Einfuhr, in Bereicherung der inländischen Fabrikanten, nicht in Bereicherung der Staatscasse besteht. Die Lasten des Volkes wurden um die den Fabrikanten bisher entrichteten Subventionen oder doch um einen Theil derselben erleichtert, und die Zolleinnahmen des Staates konnten trotzdem mit dem zunehmenden Consum ebenfalls wachsen. In der That stiegen die Zolleinnahmen Deutschlands trotz der zahlreichen Zollbefreiungen und Herabsetzungen in der Reformperiode sehr beträchtlich. Im Jahre 1860 betrugen sie $21^{6}/_{10}$ Sgr. pro Kopf der Bevölkerung, 1873: $33^{4}/_{10}$ Sgr.; oder wenn man dieses als ein Jahr übermäßig gesteigerter Einfuhr zur Vergleichung nicht gelten lassen will, 1872 noch $30^{9}/_{10}$ Sgr. Selbst 1874, wo Alles darniederlag, betrugen sie $28^{2}/_{10}$ Sgr., d. h. 30 Procent mehr als im Jahre 1860.

Jeder Handelsvertrag ging übrigens vermöge der Clausel der Einräumung der Rechte der meistbegünstigten Nation in seinen Wirkungen fast immer über seine ursprünglichen Bestimmungen hinaus. Allmälig begnügte man sich in vielen Fällen mit dieser Clausel allein, ohne die Zollsätze, zu welchen die gegenseitigen Erzeugnisse zur Einfuhr zugelassen werden sollten, durch vertragsmäßige Tarife festzusetzen. Dabei konnte dann der paciscirende Staat den anderen Staaten gegenüber, mit welchen er noch keine Handelsverträge geschlossen hatte, seine alten höheren Zollsätze zur Anwendung bringen. Neben den conventionellen behielt er diesen Staaten gegenüber noch seinen generellen Tarif bei. Ein solches Verfahren brachte die in den Handelsverträgen liegende Tarifreform am unvollständigsten zur Durchführung. Während der Staat vermöge des conventionellen Tarifs sich mit einem Fuße schon auf der Bahn freihändlerischer Reformen befand, hielt er den andern vermöge des sogenannten generellen Tarifs noch in dem alten Geleise des Schutzzollsystems. So verfuhren Frankreich, Oesterreich, Italien. — Nationen, welche entschiedener mit dem Princip der Schutzzölle brechen wollten, gaben die Unterscheidung zwischen conventionellem und generellem Tarif auf. Ist doch nach Anschauung der Freihändler die Aufhebung von Schutzzöllen, welche fremde Einfuhr bisher verhinderten oder übermäßig vertheuerten, dem eigenen Lande mindestens ebenso nützlich als dem fremden. England, Deutschland, Belgien wandten daher alle Zollbefreiungen und Ermäßigungen der Handelsverträge auf ihre gesammte Einfuhr an. Dies war ein viel entschiedenerer Schritt im allmäligen Uebergange vom Schutzzollsystem zum Freihandel. — Aber selbst bei einer derartigen Handhabung der Handelsverträge nahm die Reform durch diese Verträge allein doch immer noch keinen ganz planvollen Gang. Zu einer vollständigen, systematischen Reform des Zollwesens gehören selbstständige Maßregeln der inneren Gesetzgebung, welche Zusammenhang und System in die Zollerleichterungen der internationalen Verträge bringen; welche nachholen, was in diesen übergangen oder doch nicht genügend berücksichtigt ist. England steht hierin als Muster da. Deutschland ist durch die zwar sehr gemäßigten, aber durchaus consequenten und planvollen Maßregeln von 1870 und 1873 ebenfalls auf den Weg autonomer Tarifreform gefolgt. So ist die Zeit seit dem Englisch-Französischen Handelsvertrage als eine denkwürdige Periode wichtiger Erleichterungen des internationalen Verkehres, zuerst durch Handelsverträge, dann auch durch autonome freihändlerische Reformen zu betrachten.

Aber während in Deutschland der Uebergang vom Schutzzoll zum Freihandel noch kräftige Fortschritte machte, trat an anderen Stellen bereits eine rückläufige Bewegung ein. Frankreich fiel aus dem Fortschritte, auf welchen es hauptsächlich der Wille des Kaisers geleitet hatte, bald nach dessen Sturz in sehr bedenkliche Schwankungen zurück. Mit der Erklärung des Krieges an Deutschland war zugleich der Deutsch-Französische Handelsvertrag, das Resultat so vieler mühevoller Verhandlungen, außer Kraft erklärt. Das mochte hingehen, denn directe Beziehungen zwischen beiden Nationen konnten während des Kampfes nicht fortbestehen. Aber während nach dem Kriege mit Oesterreich beim Friedensschlusse sofort die vorher gültigen Handelsverträge wieder in Kraft gesetzt wurden, war dies bei dem Friedensschlusse mit Frankreich nicht zu erreichen. Der Deutsche Französische Handelsvertrag blieb aufgehoben; nur die Rechte der meistbegünstigten Nation gewährten beide Theile einander, und auch dies nicht ohne Ausnahmen. Denn nach Artikel 11 des Deutsch-Französischen Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 sichern die vertragenden Mächte einander nur diejenigen Rechte zu, welche sie England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich oder Rußland einräumen. Begünstigungen an andere als die genannten Staaten brauchen sie dem Gegencontrahenten nicht zu Theil werden zu lassen. Herr Thiers übertraf dann als Präsident der Französischen Republik an Eifer für extrem-schutzzöllne-

rische Maßregeln Alles, was man nach seinen bekannten Ansichten von ihm gefürchtet hatte. Mit England und Belgien wurden alsbald Französischerseits Unterhandlungen angeknüpft, um sich von den in den Handelsverträgen übernommenen Beschränkungen in der Erhöhung der Zölle zu befreien. Das Französische Gesetz vom 26. Juli 1872 über die Eingangsabgaben von Rohmaterialien war ein Non plus ultra protectionistischer Zoll- und Handelspolitik. Die wichtigsten Rohmaterialien sollten beträchtlichen Einfuhrzöllen unterworfen, ausländische Fabrikate um so viel in den Zöllen erhöht werden, als der Preis des zu ihrer Herstellung nöthigen Rohmaterials durch die Zölle steigen mußte; bei der Ausfuhr Französischer Fabrikate aber sollten alle diese Zölle wiedererstattet werden. Man weiß nach den bisherigen Erfahrungen, wie solche Berechnungen ausfallen. Sie gestalten sich zu den ausgiebigsten Schutzzöllen und Ausfuhrprämien. So extremen Schutzzollideen war die Französische Nation doch noch nicht ganz verfallen. Am 25. Juli 1873 wurde das Gesetz über die Eingangsabgaben von Rohmaterialien wieder aufgehoben. Aber Frankreich steht trotzdem den Schutzzollideen bei Weitem nicht mehr so vorurtheilsfrei gegenüber wie unter dem zweiten Empire. Was für eine Finanz- und Wirthschaftspolitik dort möglich ist, beweist am schlagendsten die Erhebung der Zündholz-Fabrikation zum Monopole! Die großen finanziellen Bedürfnisse des Französischen Staates geben zunächst den Vorwand, auf Erhöhung der Zölle zu dringen; als ob Erhöhung der Zollsätze mit Erhöhung der Zolleinnahmen unbedingt gleichbedeutend wäre! Frankreich, bis zum Ausbruche des Krieges gegen Deutschland die leitende Macht bei Entwickelung der Europäischen Handelsverträge, giebt jetzt durch seine Haltung den Gegnern derselben die stärkste Hoffnung und Ermuthigung. — Italien ist mit seinen Staatsfinanzen mindestens in ebenso schlimmer Lage als Frankreich und von schutzzöllnerischen Gelüsten ebenso wenig frei. Auch Italien scheint sich dem Wahne anschließen zu wollen, daß man seine Zolleinnahmen durch Erhöhung der Tarifsätze beliebig erhöhen könne, während oft genug eine übertriebene Zollerhöhung mit der Einfuhr auch die Zollerträge vermindert. Italien hat seine Handelsverträge bereits gekündigt oder ist im Begriff, es zu thun, in der eingestandenen Absicht, seine Tarifsätze emporzuschrauben. — Oesterreich war nur zögernd und in bescheidenem Maße der allgemeinen reformatorischen Bewegung des vorigen Decenniums gefolgt. Es hatte Handelsverträge geschlossen, sich aber in denselben seinerseits nur zu sehr vorsichtig bemessenen Zollermäßigungen verpflichtet. In dieser Richtung wäre es wol auch langsam weiter gegangen, wenn nicht die furchtbare Krisis von 1873 gerade die Oesterreichischen Handels- und Industriekreise am frühzeitigsten und heftigsten befallen hätte. In ihrer Verzweiflung und Rathlosigkeit erhebt die des Zollschutzes kaum entwöhnte Oesterreichische Industrie ein Alles übertäubendes Geschrei nach schleuniger Wiederherstellung desselben und demgemäßer Revision der Handelsverträge. — Bei solchem Umsichgreifen der schutzzöllnerischen Reaction wäre es wunderbar gewesen, wenn nicht auch im Deutschen Reiche bei einzelnen nothleidenden Industriezweigen Gelüste erwacht wären, sich von den aus der Periode der Ueberspeculation herrührenden Verlegenheiten auf Kosten der großen Masse der Consumenten zu befreien. Der gewandtere und deshalb um so gefährlichere Theil verlangt keine gänzliche Aufhebung der Handelsverträge. Dabei würde der Export zu sehr leiden, auf welchen die beschützte Industrie doch nicht ohne Weiteres verzichten mag. Man erklärt nur, daß die Industrie der technisch vorgeschritteneren Nationen in Folge ihrer höheren Entwickelung billiger fabriciren und exportiren könne als die heimische Industrie; daß jene keinen Anstand nehme, zeitweise selbst mit Schaden zu exportiren, um diese erst vollständig zu ertödten; daß sie hierzu nicht blos durch größeres Capital, sondern in manchen Ländern auch durch hohe Exportprämien in Stand gesetzt werde; daß endlich in vielen Fällen die schlechte, aber billigere fremde Waare das solidere aber darum auch theurere inländische Fabrikat verdränge. Dem müsse bei Revision der Handelsverträge durch Umgestaltung des Zolltarifes gesteuert werden. Man solle vor Erneuerung dieser Verträge über jeden von denselben betroffenen Industriezweig Sachverständige (d. h. die betheiligten Industriellen) hören und durch diese Enquête ermitteln, um wie viel sich der Kostenpreis der inländischen Fabrikate theurer stelle, als der Kaufpreis der entsprechenden ausländischen Waaren Um diese Differenz müsse man den Zoll für letztere erhöhen. Dies die gemäßigteste Schutzzolltheorie. Specielle praktische Abhülfe verlangten zuerst die Eisen-Industriellen; anfangs auch mit einer gewissen Mäßigung. Sie wiesen auf den Zugang der umfangreichen Elsaß-Lothringischen Eisenindustrie zum Deutschen Markte, auf die plötzliche Steigerung der Eisenbahnfrachten, auf die bevorstehende Erhöhung der Eisenzölle in den Nachbarländern hin. Sie protestirten deshalb dagegen, in dieser mißlichen Zeit auch die wenigen noch übrigen Deutschen Eisenzölle aufzuheben. Sie verlangten also zunächst weitere Hinausschiebung des durch Reichsgesetz festgestellten Termines für diese Aufhebung. Bald gingen ihre Forderungen noch weiter. Sie verlangten, daß durch Kaiserlichen Machtbefehl nicht blos dieser Termin hinausgesetzt, sondern die Eisenzölle überhaupt vorläufig in ihrem Sinne regulirt würden. Bald folgte diesem Beispiele auch ein Theil der Deutschen Lederindustrie. Sie erklärte die Concurrenz des billigen Amerikanischen Hamlockleders bei dem niedrigen Deutschen Zollsatze von 2 Thlr. pro Centner nicht ertragen zu können. Leder müsse in Deutschland einen gleichen Schutz genießen wie in Amerika, wo es einem Werthzolle von 30 Procent unterliegt. Diesen Specialforderungen einzelner leidenden

Industriezweige schloß sich allmälig in allen den Schutzzöllnern zugänglichen Organen der Presse ein allgemeiner, an Heftigkeit fortwährend steigender Angriff gegen Alles an, was irgend an Freihandel erinnert. Eine freilich gewiß nicht beabsichtigte Unterstützung fand dieser wilde Sturm an dem schon seit Jahren herrschenden Zwiste zwischen Freihändlern und Socialpolitikern. Wie fern es den letzteren auch liegen mochte, die Schutzzoll-Interessenten als ihre Bundesgenossen zu betrachten, so kam ihr Verhalten doch gewissermaßen den Intentionen der Letzteren zu Gute. Noch viel mehr machten sich dieselben die Publikation des Kaiserlichen statistischen Amtes über die ungünstige Handelsbilanz Deutschlands zu Nutze. Nach amtlichen Quellen wurde — abgesehen von dem Verkehr mit Edelmetallen, Staatspapieren und Actien — die Einfuhr Deutschlands für das Jahr 1872 auf 3468, die Ausfuhr auf 2494 Millionen Mark; Ein- und Ausfuhr für 1873 4257 und 2488 Mill. Mark berechnet. Was sollte daraus werden, wenn das Deutsche Reich in einem Jahre 974, im folgenden sogar 1069 Millionen mehr an das Ausland zu bezahlen, als von ihm zu fordern hätte? Alle Münzstätten des Landes würden bald nicht mehr im Stande sein, das erforderliche Geld zu prägen. Offenbar war das statistische Amt über das Resultat seiner Berechnungen selbst beunruhigt. Diese Unruhe verbreitete sich in steigendem Maße in weitere, weniger unterrichtete Kreise. Die Schutzzoll-Interessenten versäumten nicht, dies unermüdlich auszubeuten. Sie traten allmälig mit einer Kühnheit auf, welche seit Decennien nicht mehr erhört gewesen war. Nur vollständiger Bruch mit den freihändlerischen Tendenzen der Handelsverträge, entschiedene Rückkehr zum Mercantil- und Schutzzollsystem könne Deutschland vor dem sonst mit Sicherheit vorauszusehenden wirthschaftlichen Ruine retten. Nur dem Freihandel wird von dieser Seite die Schuld beigemessen, daß Deutschlands Ausfuhr in den letzten Jahren so sehr hinter seine Einfuhr zurückgegangen ist. Deutsche Steinkohlen und Deutsches Eisen bleiben ungenutzt in der Erde, weil der Freihandel zu viel Englische Kohlen und Englisches Eisen in das Land hineinläßt. Gar keinen Vortheil bringt es, daß die Freihändler dafür Getreide und andere Rohproducte an England verkaufen; Deutschland braucht selbst schon mehr Ackerbauproducte, als es erzeugt. Sogar an der großen Schwindelperiode trägt das Freihandelsprincip die Hauptschuld; denn aus ihm hat sich die vollständige Freigebung des Actienwesens ergeben, welche den Schwindel hervorgerufen. Auch die übermäßige Steigerung der Arbeitslöhne hat nach diesen Deductionen das Freihandelssystem verschuldet, denn ihm ist die Coalitionsfreiheit der Arbeiter entsprungen. Dabei wird andererseits, um auch die Letzteren zur Theilnahme an dem großen Feldzuge gegen den Freihandel aufzuregen, darauf hingewiesen, daß nur dieser die Industriellen hindere, ihren Arbeitern Unterstützungscassen, Arbeiterwohnungen, Speiseanstalten und dgl. einzurichten, weil dazu eben eine Blüthe der Industrie erforderlich sei, die nur unter den Segnungen des Schutzzollsystems gedeihe. Zuletzt soll den Consumenten selbst das Schutzzollsystem nach der Darstellung seiner Lobredner Vortheil bringen. Auch sie seien ja in anderer Beziehung Producenten, namentlich Producenten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, und diese fänden bei einer reichen Industriebevölkerung den vortheilhaftesten Absatz. Was die Landwirthschaft eine Zeit lang einer zollbeschützten Industrie an theureren Preisen für ihre Fabrikate bezahlen müsse, sei nur als zeitweilige Auslage zu betrachten, welche später vortrefflich rentire.

Vom ersten Augenblicke an, wo diese Bestrebungen wieder auftauchten, wendeten wir ihnen unausgesetzte Aufmerksamkeit zu. Wir halten sie keineswegs für ungefährlich. Was ihnen an vernünftiger Begründung fehlt, ersetzen sie durch Rührigkeit und Energie. Wir setzten uns daher nach den ersten Schritten der Eisenindustriellen mit unsern parlamentarischen Vertretern in Verbindung, machten sie auf die beginnende schutzzöllnerische Reaction aufmerksam und baten um Nachricht, falls bedenkliche Petitionen oder Anträge bei den parlamentarischen Körperschaften eingehen sollten. Auch die Handelsvorstände der übrigen Deutschen Seestädte und unserer ganzen Provinz, sowie die landwirthschaftlichen Centralvereine Ostpreußens und Littauens forderten wir zu gleicher Achtsamkeit auf. Ebenso traten wir mit dem zeitigen Vororte der Delegirtenconferenz Deutscher Seehandelsplätze in Correspondenz; nahmen aber von der Einberufung dieser Conferenz selbst vorläufig Abstand. Die bekannte Erklärung des stellvertretenden Vorsitzenden im Preußischen Staatsministerium ließ keine unmittelbare Gefahr befürchten. Für die Zeit, wenn die Wiedereröffnung des Reichstages herannaht, haben wir uns weitere Maßregeln vorbehalten, falls die Agitation der Schutzzöllner bis dahin in unverminderter Stärke fortdauert.

Alles, was die neue Agitation zu Gunsten der Schutzzölle bisher vorgebracht, hat unsere alten Ueberzeugungen keinen Augenblick erschüttert. Die Berechnung der Deutschen Handelsbilanz durch das Kaiserliche statistische Amt ist bereits von verschiedenen Seiten auf ihre wahre Bedeutung zurückgeführt. Es war der erste Versuch in Deutschland, Ein- und Ausfuhr nicht blos dem Quantum, sondern auch dem Werthe nach amtlich ermittelt einander gegenüber zu stellen. Leider wurde er angestellt, als die genaue Controle über die Ausfuhr in Folge der Aufhebung der Ausfuhrzölle schon aufgehört hatte. Ein großer Theil des scheinbaren Mißverhältnisses beruht, wie für einzelne Beispiele bereits vollständig nachgewiesen ist, eben auf dieser Unvollständigkeit der Aufzeichnungen, wozu dann noch kommt, daß die Frachten bis zum Bestimmungsorte, Versicherung ꝛc. wohl bei der Einfuhr, nicht aber bei der Ausfuhr im Werthe mit angerechnet

sind. In Wirklichkeit ist also die Differenz zwischen der ersteren und letzteren in den Jahren 1872 und 1873 bei Weitem nicht so groß gewesen, wie sie das Kaiserl. statistische Amt nach den ihm zu Gebote stehenden Materialien annimmt. Vorhanden war eine Differenz allerdings, und sie mußte vorhanden sein. Wie sollten die fünf Milliarden Frankreichs bezahlt werden? Glaubte wirklich Jemand, daß dieser ganze beispiellose Betrag in der Gestalt von Gold- und Silbermünzen oder Barren nach Deutschland kommen würde? Das war offenbar unmöglich. Ein großer Theil der Kriegscontribution wurde in Form von Wechseln entrichtet, welche vorhergegangene Bank- und Waarenoperationen repräsentirten. Schon in Folge der Milliarden mußte daher Deutschlands Einfuhr stärker steigen, als die Ausfuhr, ohne daß Handelsverträge und Freihandel dabei im Geringsten ins Spiel kamen. Aber was Deutschland an ausländischen Waaren mehr bezog, als es durch seine eigene Ausfuhr decken konnte, hat es bei Weitem nicht Alles mit baarem Gelde bezahlt. Der wachsende Wohlstand, die Milliarden selbst führten immer umfangreichere Anlagen Deutschen Capitals in Russischen, Oesterreichischen, Amerikanischen, Französischen, Rumänischen, Italienischen Staats- und Eisenbahnpapieren herbei, mit deren Zinsen dann ein guter Theil der fremden Einfuhr bezahlt wurde. Dies ist ein zweites Element in dem Ueberschusse der Einfuhr, welches durchaus keinen ungünstigen Charakter hat[1]).

Ein Rest bleibt allerdings immer zurück, welcher wirklich auf einer bedauerlichen, aber mit Freihandel und Zollsystem in keiner Weise zusammenhängenden Verringerung unserer wirthschaftlichen Leistungen beruht. Uebermäßige Fülle von Umlaufsmitteln vertheuerte alle unsere Waarenpreise, unsere Arbeitslöhne, erweckte eine fieberhafte Speculation. Diese Vertheuerung mußte einerseits die ganze producirende Welt reizen, ihre Erzeugnisse nach einem so glänzend lohnenden Markte zu schicken, und mußte, verbunden mit dem plötzlich in allen Classen zunehmenden Luxus und steigenden Consum, unsern Import beträchtlich erhöhen. Dieselbe Vertheuerung machte andererseits aber auch unsere gesammte Production und Industrie weniger concurrenz- und exportfähig; sie konnte nach keinem ausländischen Markte mehr exportiren, welcher nicht eine ähnliche Preissteigerung mitmachte. Und diesem Uebel glaubt man dadurch steuern zu können, daß man die Erzeugnisse unserer Industrie durch Erhöhung der Schutzzölle noch theurer macht oder wenigstens so viel als möglich auf dem früheren vertheuerten Preisstande erhält? Etwas Widersinnigeres ist kaum denkbar.

Uebrigens war unsere Ausfuhr auch in den letzten Jahren keineswegs so unbefriedigend, wie sie in einigen Industriekreisen dargestellt wird. Nur im Vergleiche zu der durch noch nie dagewesene Verhältnisse ganz abnorm gesteigerten Einfuhr erscheint sie so. Vergleicht man sie mit der Zeit vor den Handelsverträgen, so zeigt sich immer noch ein bedeutendes Wachsthum. Ja, die Eisenindustrie, welche am lautesten Klage führt, ist in Production und Ausfuhr, was den Umfang betrifft, in ununterbrochenem Fortschritt geblieben. Nur ihre Rentabilität hat gelitten und mußte bei allen denjenigen Werken leiden, welche auf die Voraussetzung hin gegründet oder erweitert waren, daß die Schwindelpreise der Milliardenzeit sich auf die Dauer behaupten könnten. Es betrug Ein- und Ausfuhr Deutschlands an:

		Roh- und Bruch-Eisen	Schmiede- u. Façoneisen	Eisenbahnschienen.	Stahl	groben Gußwaaren
		Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1860	Einf.	2,184,000	245,000	3,540	56,000	182,000
	Ausf.	2,019,000	143,000	513,000	35,000	250,000
1868	Einf.	2,650,000	198,000	92,000	47,000	198,000
	Ausf	1,960,000	278,000	572,000	139,000	671,000
1869	Einf.	3,794,000	223,000	46,000	57 000	353,009
	Ausf.	2,037,000	342,000	742,000	143,000	776,000
1870	Einf.	4 586,000	205,000	50,000	41,000	329,000
	Ausf.	2,196,000	263,000	720,000	168,000	785,000
1871	Einf.	8,809,000	564,000	102,000	56,000	431,000
	Ausf.	2,234,000	340,000	835,000	116,000	614,000
1872	Einf.	13,942,000	546,000	234,000	108,000	1,013,000
	Ausf.	2,409,000	602,000	1,408,000	153,000	1,216,000
1873	Einf.	14,860,000	864,000	891,000	124,000	1,301,000
	Ausf.	3,069,000	266 000	1,413,000	110,000	906,000
1874	Einf.	10,921,000	268,000	172,000	103,000	438,000
	Ausf.	4,443,000	542,000	1,693,000	172,000	1,228,000

Selbst wenn man den Zutritt Elsaß-Lothringens berücksichtigt, ergiebt sich hieraus wahrlich keine unbefriedigende Entwickelung der Deutschen Eisenausfuhr. Zumal wenn man erwägt, wie sehr gleichzeitig auch der einheimische Verbrauch gestiegen ist. Man schätzte den Eisenconsum Deutschlands im Jahre 1860 auf 50 Pfd. pro Kopf. Gegenwärtig werden nach den sorgfältigsten Ermittelungen 77 Pfd. angenommen. „Da die verschiedenen Eisensorten des Inlandes und Auslandes einander ergänzen, und der Mehrverbrauch der einen Gattung einen Mehrverbrauch der andern zur nothwendigen Folge hat, so fördert eine Mehreinfuhr fremden Eisens auch die Interessen der inländischen Eisenproduction, und wenn es gelingt, durch wohlfeilere Zulassung fremden Eisens den Eisenverbrauch zu mehren, so kann es nicht fehlen, daß in noch stärkerem Verhältnisse die Kundschaft der inländischen Industrie sich erweitert." So hieß es sehr treffend schon in den Motiven der Vorlage des Zollvereinspräsidiums vom Jahre 1868; und die Folge hat die Richtigkeit dieser Auffassung glänzend bestätigt. Und wie bei der Eisenindustrie, so bei den meisten andern Industriezweigen; wie in Deutschland, so auch in den meisten andern Ländern, welche dem Systeme der Handelsverträge beigetreten sind. Selbst

[1]) Vgl. hiezu Nasse's Abhandlung über Münzwesen und Wechselcourse, oben S. 595 ff.

das Französische, wahrlich nicht übermäßig freihändlerische Ministerium erkennt dies an, weist darauf hin, daß die Einfuhr Frankreichs von 1640,7 Mill. Francs im Jahre 1859 auf 3748,4 Millionen, im Jahre 1874 die Ausfuhr von 2266,4 auf 3878,3 Mill. Francs gestiegen sei, und erklärt, daß die nationale Arbeit und der allgemeine Wohlstand in den ausgedehnteren Verkehrsbeziehungen zum Auslande Hülfsquellen gefunden habe, welche man sich erhalten müsse. Abgesehen von dem schweren Rückschlage nach dem Gründungsfieber bildet die Zeit der Handelsverträge und des allmäligen Ueberganges vom Zollschutze zum Freihandel trotz der Störungen durch den Deutsch-Oesterreichischen und den Deutsch-Französischen Krieg eine Periode industrieller und mercantiler Entwickelung, wie sie die Welt kaum je vorher gesehen. Auch dieser Rückschlag wird verwunden werden, wenn man das Uebel nur nicht durch verkehrte Behandlung noch verschlimmert, und sich als eine nur vorübergehende, wenn auch tiefgreifende Fluctuation in einer großen Entwickelung bewähren. Das Beispiel der Russischen Industrie, welche sich während dessen immer noch des ausgiebigsten Schutzzoll-, ja zum Theil Prohibitivsystemes erfreute, kann wahrlich nicht zum Aufgeben der bewährten bisherigen Richtung anreizen.

Das Hauptargument, mit welchem die Schutzzolltheorie auf die großen Massen zu wirken versucht, lautet: man müsse das Geld im Lande behalten. Allerdings ersparen wir, wenn wir von irgend einem Artikel unsern ganzen Bedarf nur von einer zollgeschützten einheimischen Industrie beziehen, dem Auslande gegenüber eine gewisse Ausgabe. Nur müssen wir, um das Geld für vielleicht 10,000 Centner jenes Artikels nicht außer Landes gehen zu lassen, wahrscheinlich 200,000 Centner davon 10 pCt. theurer bezahlen — denn das Ausland deckt im Ganzen immer nur den kleineren Theil unserer Bedürfnisse — und wir werden außerdem, je weniger wir dem Auslande abnehmen, auch unsererseits desto weniger an das Ausland los; wir machen also ein sehr schlechtes Geschäft. Schutzsüchtige Industrielle sagen, wenn wir Fabrikate aus Enland beziehen und dafür unser Getreide dorthin verkaufen, so sei das gar kein Vortheil. Für sie freilich nicht, auch sie würden uns unser Getreide abkaufen, nur freilich zu niedrigeren Preisen, wenn wir mit unserm Absatz auf sie allein angewiesen wären. Die Erzeugnisse der Bergwerks- und Eisenindustrie durch Schutzzölle künstlich auf dem Punkte zu erhalten, auf welchen sie während der Ueberspeculation der Milliardenzeit hinaufgeschroben waren, ist schlechterdings unmöglich und wäre, wenn möglich, im höchsten Grade verderblich. Kein anderes Gewerbe, welches Kohlen und Eisen braucht — und welches braucht sie nicht? — könnte auf die Dauer dabei bestehen. Nur diese Schwindelpreise setzten außerdem die Industrie in Stand, jeden beliebigen Arbeitslohn zu zahlen. Dadurch entzog sie unserer Landwirthschaft die Menschenkräfte, während sie ihr andererseits auch die Maschinen vertheuerte, welche zum Ersatze hätten angeschafft werden müssen. Aus einem einzigen Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen sind von nicht voll 37,000 Kreiseingesessenen in den Jahren 1873 und 1874 allein 273 Personen nach Rheinland und Westfalen ausgewandert, um an dortigen Fabriken Beschäftigung zu suchen, welche ganz ungeschulten Arbeitern damals $1^1/_3$ bis $1^2/_3$ Thaler Tagelohn gezahlt haben sollen. Der landwirthschaftliche Centralverein für Littauen und Masuren schätzt den derartigen Verlust des Vereinsbezirkes in den genannten Jahren fast auf 5500 Personen. Wenn also die Schutzzölle in einzelnen Industriebezirken vielleicht Geld anhäufen und das Wachsthum der Einwohnerzahl steigern, das Land im Ganzen bereichern sie nicht. Betrachten schutzzöllnerische Industrielle die Preiszuschläge, welche sie den Consumenten zumuthen, nur als zeitweilige Auslagen, so müssen wir erkären, daß wir uns zur Fortsetzung dieser Auslagen oder wohl gar zu ihrer Erhöhung nicht länger verstehen können. Dreißig Jahre lang haben wir theure Preise für alle Fabrikate bezahlen müssen, um durch Zollschutz die Deutsche Industrie zu stärken. Hätte sie in dieser langen Zeit wirklich noch nicht Kraft gewonnen, um die Concurrenz des Auslandes zu bestehen, so wäre dies nur der Beweis, daß Schutzzölle nicht der richtige Weg zu ihrer Stärkung sind. Die Redensarten von der erdrückenden Concurrenz der Französischen und Englischen Industrie sind nicht stichhaltig: „Eine mäßige Einfuhr fremder Stoffe ist durchaus nicht als ein Unglück für die heimische Industrie anzusehen; sie ist im Gegentheil in mancher Hinsicht erwünscht. Erstens dient sie dazu, die heimische Industrie anzuregen und zum Wettstreit anzufeuern und zweitens behütet sie vor Einseitigkeit des Geschmacks und der technischen Ausführung der Fabrikate, welche ganz unzweifelhaft eintreten muß, wenn die Nationen nicht im wechselseitigen Austausch ihrer Industrieerzeugnisse zu einander stehen." Dies sind nicht etwa Sätze aus einer Verhandlung der Delegirtenconferenz der Seehandelsplätze. Es sind Worte des Referenten einer Versammlung Deutscher Wollwaarenfabrikanten, welcher für seine Branche die jetzigen Deutschen Eingangszölle durchaus genügend fand, um die etwaige Ueberlegenheit der Englischen Industrie auszugleichen.

In der That verleiht auch der gegenwärtige Zolltarif selbst in der Gestalt, welche er im Jahre 1877 annehmen wird, der Deutschen Industrie fast in ihrem ganzen Umfange noch einen mäßigen, ja zum Theil noch recht beträchtlichen Schutz. Die Handelsverträge waren noch bei Weitem nicht das Freihandelssystem. Sie brachen nur die frühere Alleinherrschaft der Schutzzölle und machten dem Freihandel die ersten Concessionen. Selbst die späteren autonomen Deutschen Reformen blieben noch weit von einer so vollständigen Durchführung des Freihandelssystems wie in England entfernt, Positionen von rein schutzzöllnerischem Charakter enthält

der Deutsche Zolltarif allerdings nur noch in geringer Zahl; Positionen mit stark schutzzöllnerischem Beigeschmack in Masse. Die eigentlichen reinen Finanzzölle des Deutschen Reiches sind lediglich die unter Nr. 25 des Tarifes enthaltenen Zölle auf Materialwaaren und Consumtibilien, wie: Kaffee, Taback, Wein und Spirituosen, Salz, Südfrüchte, Gewürze, Reis, Heringe und dergl. Sie allein haben in den Jahren 1870—1873 64½ bis 67 pCt. der gesammten Zolleinnahme des Reichs, d. h. 18,933,000 bis 28,934,000 Thaler eingebracht; die übrigen ca. 120 Positionen nur 33 bis 35 pCt. oder 9,625,000 bis 15,927,000 Thlr. Alle diese unter 32 verschiedene Hauptabtheilungen vertheilten Zölle zusammen sind also für die Reichscasse nur halb so wichtig als die einzige Nr. 25[1]). Sie alle tragen noch einen mehr oder weniger schutzzöllnerischen Charakter und legen uns zwar ermäßigte, aber immer noch ganz beträchtliche Subventionen an die Industrie auf. Ihnen zu Liebe ist und bleibt unser Zolltarif umfangreich und complicirt, während er, wenn man blos auf die Reichseinnahmen sehen wollte, sehr einfach werden könnte. Wenn Reichs- und Staatsregierung, Seehandel und Landwirthschaft trotzdem für den Augenblick von jeder Fortsetzung der begonnenen aber noch bei weitem nicht vollendeten Tarifreform Abstand nehmen, so liegt schon hierin eine sehr bedeutende Rücksichtnahme auf die zeitige ungünstige Lage mancher Industriezweige, welche wahrlich mehr Anerkennung von der entgegengesetzten Seite verdiente.

Auch positivere Unterstützungsmaßregeln sind anwendbar, sobald sie nur nicht dazu beitragen, die Hauptkrankheit der Deutschen Industrie, Vertheuerung, zu erhalten oder wohl noch zu steigern; sondern dahin zielen, dieselbe zu heben oder doch zu mildern. Neben der fieberhaften Speculation und der Höhe der Arbeitslöhne war eine dritte Ursache dieser Vertheuerung die plötzliche Erhöhung der Eisenbahnfrachten, welche der Industrie den Bezug der nöthigen Rohmaterialien und Halbfabrikate und den Versandt ihrer eigenen Erzeugnisse erschwerte. Ueber die principielle Zulässigkeit einer plötzlichen allgemeinen Erhöhung der Güterfrachten kann man streiten. Daß aber der Moment zur Ausführung dieser Maßregel so unglücklich wie möglich gewählt war, ist unbestreitbar. Was zur Zeit der übertriebenen Hausse erträglich, ja vielleicht nach manchen Richtungen ein nützliches Correctiv gewesen wäre, war während der ebenso maßlosen Baisse dem gesammten Verkehre, besonders dem industriellen Verkehre höchst nachtheilig. Die Eisenbahnen selbst haben den erwarteten Vortheil davon gewiß nicht gehabt. So wenig man die Zolleinnahmen durch beliebige procentuale Erhöhung der Zollsätze um einen gleichen Procentsatz steigern kann, so wenig ist dies bei den Eisenbahnen möglich. Rationelle Tarifirung der Bahnfrachten ist also ein dringendes Bedürfniß der Industrie, Wiederaufhebung nachtheiliger Frachterhöhungen ein durchaus gesundes Mittel zur Hebung ihrer Leiden.

Ein Körnchen Wahrheit liegt ferner in der Klage, daß die Handelsverträge dem Deutschen Gewerbfleiße hauptsächlich freieren Zutritt zu solchen Ländern eröffnet hätten, welche ihm in ihrer industriellen Entwickelung voraus sind; ein Körnchen Wahrheit, denn selbst mit England ist dies nicht in allen Industriezweigen der Fall. Dann aber ist der richtige Weg, um sich auch nach andern Ländern Zutritt zu eröffnen, doch nicht der, daß man die eigenen Grenzen durch Erhöhung der Zölle gegen fremde Einfuhr absperrt. Im Gegentheil muß alle nur erdenkliche Sorgfalt und Energie seitens der Reichsregierung aufgeboten werden, um die Handelsverträge zu erweitern, auf eine immer größere Zahl von Nationen auszudehnen und für Deutschland, natürlich aber auch für die andern mit ihm contrahirenden Staaten immer vortheilhafter zu machen. Die Aufgabe ist im Augenblicke schwieriger als zur Zeit der Entstehung des Englisch-Französischen und Deutsch-Französischen Vertrages. Damals standen an der Spitze Englands, Frankreichs und des Zollvereins Regierungen von mehr oder weniger freihändlerischer Richtung. Heute ist dieselbe in Frankreich zurückgetreten. Auch in England ist nicht mehr dieselbe Partei am Ruder, von welcher dort die ganze Bewegung ausging. Politische Antipathien spielen mannigfach mit hinein, und finanzielle Verlegenheiten der Regierungen oder kritische Zustände in Handels- und industriellen Kreisen trüben die Klarheit des Blickes. Waren wir eine Zeit lang schon so weit gekommen, Handelsverträge entbehrlich zu finden, unser Streben mehr auf systematische Reformen aus eigener Initiative zu richten, so können wir heute der Handelsverträge nicht entbehren, wenn nicht, um bei uns selbst die Zollreform sicher zu stellen, so doch, um uns vor nachtheiligen Maßregeln anderer, noch nicht gleich aufgeklärter Völker zu schützen. Auch die früher schon allein für ausreichend gehaltene Clausel der Rechte der meistbegünstigten Nation genügt heute nicht mehr. Wenn Frankreich von den anderen Staaten, mit welchen es in Vertragsverhältnissen steht, die Einwilligung zu protectionistischen oder prohibitiven Zöllen erhält, so hilft uns die Zusicherung der Rechte der meistbegünstigten Nation sehr wenig. Bei der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge brauchen wir vertragsmäßig festgestellte Tarife, welche während der Vertragsperiode ohne unsere Einwilligung nicht erhöht werden dürfen.

Die Aufgabe ist schwierig. Aber die Hauptschwierigkeit, welche von den meisten Regierungen hervorgehoben wird, ihre mißliche finanzielle Lage und die Nothwendigkeit, dieselbe durch Erhöhung der Zolleinnahmen zu verbessern, ist nicht unüberwindlich. Schon im Englisch-Französischen Handelsvertrage vom 23. Januar 1860, Art. 9, behielten beide contrahirenden Mächte sich vor, die vertragsmäßig festgesetzten Zölle für die ausländischen

[1]) Vgl. die Zusammenstellung oben S. 897.

Waaren zu erhöhen, wenn sie nur in demselben Maße auch die inneren Abgaben von den gleichartigen einheimischen Fabrikaten steigerten. Aehnliche Bestimmungen enthalten fast alle späteren Handelsverträge. Ist es also wirklich nur auf Vermehrung der Zolleinnahmen, nicht auf Verstärkung des Zollschutzes abgesehen, so werden sich der Erneuerung freihändlerischer Handelsverträge keine unbesieglichen Hindernisse entgegenstellen. Aber man muß bald an die Arbeit gehen. Von vielen Handelsverträgen ist die ursprüngliche Vertragsperiode bereits abgelaufen; sie können jeden Augenblick gekündigt werden und gelten dann nur noch ein Jahr. Italien ist in diesem Sinne bereits vorgegangen, Oesterreich und Frankreich unterhandeln. Die meisten andern noch in ihrer ersten Contractsdauer befindlichen Handelsverträge laufen im Jahre 1877 ab. Vielleicht mildern sich noch bis zum Beginn dieses Jahres die Verlegenheiten der Industrie in vielen Ländern; und die Hitze der aus ihnen hervorgegangenen Schutzzollgelüste kühlt sich ab. Die geltenden Handelsverträge bilden immer noch ein sehr ausgebreitetes Netz, welches der wiedererwachenden Thorheit, die Völker in dem Wetteifer ihres Gewerbfleißes stärker gegen einander absperren zu wollen, immer noch wirksame Schranken setzt. Bis zum 1. Januar 1877 laufen die Handels- und Schifffahrtsverträge Oesterreichs mit Großbritannien und mit Frankreich vom 16. December 1865 und 11. December 1866; beide mit conventionellen Tarifen, der Oesterreichisch-Englische Vertrag außerdem mit einer Nachtragsconvention vom 30. December 1869, welche Oesterreich nicht blos verpflichtete, Englische Erzeugnisse zu den damals dem Zollverein zugestandenen Zollsätzen zuzulassen, sondern noch einige weitere Ermäßigungen Oesterreichischer Zölle enthielt, deren auch wir uns natürlich erfreuen. Bis zum Februar 1877 läuft der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Skandinavien vom 14. Februar 1865 ebenfalls mit einem conventionellen Tarife; bis zum 5. Februar 1877 der Handelsvertrag zwischen Oesterreich und der Schweiz vom 14. Juli 1868. Am 26. März 1877 läuft der Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Belgien vom 23. Februar 1867 ab. Bis zum 1. Mai 1877 gilt der Italienisch-Schweizerische Handelsvertrag vom 22. Juli 1868 ebenfalls mit vollständigen conventionellen Tarifen: bis zum 19. Mai 1877 der Italienisch-Portugiesische Vertrag vom 15. Juli 1872; bis zum 23. Juli 1877 der Oesterreichisch-Niederländische Handelsvertrag vom 26. März 1867. Die Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich und der Schweiz vom 9. März 1868 und vom 13. Mai 1869 haben noch bis zum 31. December 1877 Gültigkeit, der erstere ist mit einem conventionellen Tarife verbunden, welcher also Oesterreichische Zollerhöhungen vor dem angegebenen Termine von der Einwilligung Deutschlands abhängig macht. Ganz besonders lange stehen aber noch in unkündbarer Gültigkeit die Handels- und Schifffahrtsverträge Portugals. Sie verdienen deshalb ganz besondere Beachtung. Der Deutsch-Portugiesische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. März 1872 läuft noch bis zum 1. Juli 1878; ihm ist freilich kein conventioneller Tarif beigefügt; sondern er enthält nur die gegenseitige Zusicherung der Rechte der meistbegünstigten Nation. Vollständige conventionelle Tarife neben der obigen Clausel enthält dagegen der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Portugal vom 11. Juli 1866. Er gilt fast noch volle vier Jahre, bis zum 15. Juli 1879. Er kann daher gegen eine schutzzöllnerische Umgestaltung des Französischen Tarifes vier Jahre lang ein mächtiges Hinderniß werden. Bei der innigen Wechselwirkung der Handelspolitik aller Staaten, welche durch Handelsverträge mit einander in Verbindung stehen, ist dies von großer Bedeutung.

So nahe wir daher dem Ende der ursprünglichen Dauer der meisten Europäischen Handelsverträge stehen, so ist die Aussicht auf eine vortheilhafte Erneuerung derselben doch nicht gering. Das mächtige Deutsche Reich hat eine gewichtigere Stimme bei diesen Verhandlungen abzugeben, als einst das Königreich Preußen als Präsidialmacht des Deutschen Zollvereins. Ist die rückläufige handelspolitische Bewegung, welche mit dem Deutsch-Französischen Kriege eintrat, erst wieder zum Stillstande gebracht, so wird das Streben nach allgemeiner Erleichterung und Vervielfältigung der gegenseitigen internationalen Verkehrsbeziehungen neue Fortschritte machen, und später oder früher wird dann endlich auch Rußland sich mehr den Handelsbeziehungen der übrigen Europäischen Welt nähern. Nur nach dieser Seite hin, nicht für die Rückwirkung auf unsere eigene innere Gesetzgebung, fürchten wir die schutzzöllnerische Agitation. Es ist klar, daß wenn dieselbe wagen darf, selbst in Deutschland in geräuschvollster Weise ihre Stimme zu erheben, Schutz- und Prohibitivsystem in Rußland dadurch bedeutend gestärkt, jeder Versuch der Reichsregierung, unserer Industrie auch dorthin Auswege zu eröffnen, unendlich erschwert wird. An der unsrigen ermuthigt sich auch die Schutzzollagitation der ganzen übrigen Welt und schöpft neue Hoffnung, die Handelsverträge in ihrem Sinne umzugestalten und die Völker an der ersehnten Erleichterung und Vermehrung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen zu verhindern. Eine Aenderung der handelspolitischen Richtung der Reichsregierung fürchten wir nicht, so lange an der Spitze dieser Regierung der Mann steht, dessen Unterschrift das Schlußprotocoll über den Deutsch-Französischen Handelsvertrag trägt, und an der Spitze des Reichskanzleramtes der Mann, welcher diesen Vertrag entworfen hat.

II. Zur Rechtfertigung vorübergehender Schutzzölle, insbesondere für die Eisenindustrie.

Von Jul. Schulze.

(Aus den „Mittheilungen" des Mittelrheinischen Fabrikantenvereins.)

Nachdem der alte Kampf zwischen „Schutzzoll" und „Freihandel" — wenn auch zum Theil unter verhüllenden und verwirrenden Formen — in der Tagespresse sowie im öffentlichen Leben neu entbrannt ist, dürfte es an der Zeit sein, auch an dieser Stelle einen Versuch zu kurzer Darlegung der hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu machen; und zwar ist es, da der Kampf einen allgemeinen, prinzipiellen Charakter angenommen hat, nicht wohl möglich, sich auf den Ausgangspunkt desselben zu beschränken, sondern es ist unerläßlich, die Principienfrage in den Vordergrund zu stellen. Demgemäß soll zunächst die Principienfrage als solche, sodann in ihren Beziehungen zu Deutschland, und sollen schließlich die praktischen Tagesfragen behandelt werden.

Als ausschlaggebend für die principielle Entscheidung, ob Freihandel, ob Schutzzoll, darf wohl die Frage gelten: ist ein Capital in volkswirthschaftlichem Sinne als Capital zu betrachten, welches nur mit Hülfe des Staats rentabel gemacht werden kann? Könnte auf diese Frage eine runde und glatte Antwort gegeben werden, so wäre ohne Zweifel jeder weitere Streit überflüssig. Aber eine solche Antwort läßt sich keineswegs ohne Weiteres finden. Denn nicht nur mischt sich die Erwägung ein, daß ein Capital, dessen Rentabilität zur Zeit nur eine künstliche ist, mit der Zeit vielleicht natürliche Rentabilität zu erlangen vermag; nicht nur kommt in Betracht, daß die allgemeinen Staatsinteressen — z. B. die der staatlichen Wehrkraft — eine bestimmte Production wichtiger erscheinen lassen können, als die Rentabilität des darin steckenden Capitals; sondern es steht auch noch gar nicht ohne Weiteres fest, in welchem Maße die Entwickelung bestimmter, an sich naturgemäßer Productionszweige und deren Einfluß auf die nationale Leistungsfähigkeit, sowie andererseits das Fehlen derselben, Beachtung verdienen mag. Da nun alle diese drei Punkte auch die volkswirthschaftliche Erwägung beeinflussen, so wird die Frage offenbar complicirt, und es ist behufs Vereinfachung nöthig, dieselben zunächst zu eliminiren. — Der erste und zweite Punkt haben keine principielle, sondern nur eine transitorische Bedeutung. Niemand, auch der enragirteste Freihändler nicht, wird bestreiten, daß sie je nach den Umständen Berücksichtigung finden müssen; aber Niemand wird auch behaupten wollen, daß um ihretwillen eine bestimmte Handelspolitik eingeführt werden müsse — denn jede Erziehung zur Selbstständigkeit muß doch ihr Ende finden, und es ist klar, daß, wenn das Interesse des Staats an bestimmten Zweigen der Production schlechthin maßgebend gemacht werden wollte, der erstrebte Vortheil wieder in sich selbst zerrönne. Es ist Aufgabe einer weisen Wirthschaftspolitik für beide Punkte die richtige Grenze zu finden. — Der dritte Punkt hingegen ist principieller Natur. Wir haben es hier mit den Ideen der „nationalen Arbeit" zu thun, die in Deutschland ihrer Zeit durch Friedrich List aufkamen und in Amerika seitdem durch Carey einen neuen Interpreten gefunden haben, allerneuestens aber auch in Deutschland eine Rolle zu spielen beginnen und weder einer Vertretung in der Presse, noch einer besonderen Literatur und mannigfacher Anknüpfungen an mehr oder weniger verwandte Zeitbestrebungen — so z. B. die Perrot'schen Eisenbahn-Ideen — entbehren. Der Anspruch, diesen Ideenkreis erschöpfend zu charakterisiren, kann hier nicht erhoben werden; doch möge Folgendes zu seiner Würdigung dienen.

Das Wort „nationale Arbeit" bildet den Schlüssel des erwähnten Ideenkreises. Die physiokratischen und freihändlerischen Schriftsteller haben, so wird von den Trägern desselben deducirt, den Fehler begangen, die politische Wirthschaftslehre mit der kosmopolitischen zu verwechseln; alle, von jenen Schriftstellern vorgebrachten Argumente sind ganz richtig, sobald man ihre Anwendung auf ein bestimmtes Land beschränkt und den vergeblichen Versuch unterläßt, sie auf eine eingebildete menschliche Gesammtheit anwenden zu wollen. Innerhalb einer Nation muß Handelsfreiheit herrschen[1]); unter den verschiedenen Nationen aber hat die Handelsfreiheit nur insoweit einen Sinn, als die Bedingungen der Concurrenz ungefähr gleiche geworden sind. Die Nation, d. h. der Staat, kann nun auf dem Wege der Handelspolitik eine erzieherische Thätigkeit üben, und diese letztere würde innerhalb des betreffenden Staatswesens eine gesundere, naturgemäßere Entwickelung zur Folge haben, als aus den verwickelten, von tausenderlei Zufälligkeiten abhängigen Einflüssen des Weltverkehrs zu resultiren vermag; denn erstens würden — vorausgesetzt, daß die Staatsverwaltung einsichtsvoll genug ist, überall die richtige Wahl zu treffen — die Capitalien die richtigste, auf die Dauer vortheilhafteste Verwendung finden, der viel mißbrauchte Grundsatz der „Arbeitstheilung" würde erst in sein wahres Recht eingesetzt und die Nothwendigkeit eines steten, folgeweisen Fortschrittes nach Gebühr berücksichtigt, und zweitens würden die eigentlichen Hauptfactoren des nationalen Reichthums, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter, die sociale Lage, die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse ꝛc., kurz die

[1]) Bekanntlich ist List, nicht mit Unrecht, als der geistige Urheber des Deutschen Zollvereins bezeichnet worden.

reellen Grundlagen des gewerblichen Lebens, erst auf diese Weise zu der ihnen gebührenden Geltung gebracht. Das Wort „Güterwelt", welches von den Freihändlern so gern und oft gebraucht wird, ist (nach List) ein Unsinn, denn die Masse der producirbaren Güter ist nichts in sich Abgeschlossenes, sondern wird bedingt und unaufhörlich beeinflußt durch den wirthschaftlichen und socialen Zustand der producirenden Kräfte. Diese letzteren müssen also erzogen werden, und das muß der Staat durch eine gesunde, die thatsächlichen eigenen Verhältnisse zum Ausgangspunkte nehmende Handelspolitik leisten. Ist es dahin gekommen, daß ein Volk, seinen Verhältnissen und seiner Productionsfähigkeit gemäß, ein entwickeltes, in sich geschlossenes Ganzes bildet, so ist für dasselbe der Zeitpunkt des Ueberganges zur Handelsfreiheit gefunden.

Es läßt sich wohl kaum leugnen, daß in dieser Argumentation manches Wahre und manches Beachtenswerthe steckt. Aber als System muß der List'sche Ideenkreis schon um deswillen für abgethan gelten, weil seine Durchführung einen Bruch mit unserer ganzen seitherigen Entwickelung in sich schließen würde, welcher gegenwärtig einfach nicht mehr möglich ist. Ein in gewerblicher Hinsicht erst im Werden begriffenes Land, wie Rußland, mag es mit dem System der „gewerblichen Erziehung" versuchen; ein abgeschlossenes Land, wie die Vereinigten Staaten, mag zu einer Zollpolitik übergehen können, welche in ähnlichem Sinne zu wirken bestimmt ist; aber wir können die tausend Fäden, welche unsere productive und commerzielle Thätigkeit mit derjenigen des Auslandes verknüpft haben, nicht mehr zerreißen. Auch scheinen die gemachten Erfahrungen Dasjenige nicht zu bestätigen, was sich List an segensreichen Folgen von seinem System der nationalen Arbeit versprach. Sowohl in den Vereinigten Staaten wie in Rußland treten schwere Schattenseiten zu Tage, und was Frankreich betrifft, so ist in Nr. 17 und 18 des Vereinsblattes („Die titres d'acquit à caution") nachzulesen, in wie geringem Maße das dort geübte System von Vergünstigungen die erwarteten Folgen wirklich gehabt hat. Zu geschweigen der unvermeidlichen, demoralisirenden Wirkungen eines ausgedehnten Systems von Schutzzöllen, wie solche ja hinlänglich bekannt sind: Mißbräuche der schwersten Art, Verkehrsbelästigungen, Unterbindung des Triebes zur Vervollkommnung, Schmuggelwesen ꝛc. Umgekehrt hat sich die Schweiz, unter keineswegs günstigen Verhältnissen, bei ihrem wesentlich freihändlerischen System bis jetzt vortrefflich befunden, ebenso das allerdings günstiger situirte Belgien, und auch in Deutschland haben wir unter der freiheitlichen Richtung unserer Handelspolitik jedenfalls gewaltige Fortschritte gemacht. — Demnach würde als für uns brauchbarer Rest der List'schen Ideen nur die Forderung übrig bleiben, daß der Staat auf Steigerung bezw. Erhaltung der vorhandenen Arbeitsqualität und auf die allgemeine Gestaltung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse ein wachsames Auge halte, und in diesem Sinne je nach den Umständen auch seine Zollpolitik einrichte.

Nunmehr würde also, nach Eliminirung aller Nebengesichtspunkte, die Eingangs gestellte Frage rund und glatt zur Beantwortung gelangen können. Und diese Beantwortung kann wohl nicht zweifelhaft sein. Ein Capital, welches nur durch staatliche Maßregeln, hier durch Mehrbelastung der Consumenten, rentabel gemacht werden kann, ist im wirthschaftlichen Sinne kein Capital, ebenso wenig, wie das z. B. in rein unnütze Bauten gesteckte Geld diesen Namen noch verdienen würde. Auch der Umstand, daß das hineingesteckte Capital aus der betr. Anlage nicht mehr herausgezogen werden kann, ändert hieran nichts; immer würde dasselbe kein productives, sondern lediglich ein fressendes Capital sein. — Ist jedoch die künstliche Rentabilität nur als vorübergehend zu betrachten, derart, daß die Hoffnung gehegt werden darf, es werde der betreffende Industriezweig nach einer gewissen Zeit auf eigenen Füßen stehen können; oder ist im höheren, staatswirthschaftlichen Sinne ein Fortbestehen des betr. Betriebs auch ohne eigene Rentabilität unerläßlich; oder es steht in der Macht des Staates, durch entsprechende Maßregeln Aenderungen in den Bedingungen unserer Productivität hervorzurufen, welche einen jetzt künstlich aufrechterhaltenen Betrieb bleibend rentabel zu machen geeignet sind: so hat jener allgemeine Satz keine Geltung mehr, sondern es ist Sache der Staatsorgane und des öffentlichen Lebens, von Fall zu Fall die Entscheidung zu treffen. Daß hierbei die richtige Mitte innezuhalten ist, indem weder die praktischen Bedürfnisse der Theorie zu Liebe vernachlässigt werden dürfen, noch die Ansicht der „Praktiker", d. h. der Interessenten, maßgebend gemacht werden darf, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Wenden wir nun die vorstehend entwickelten Sätze auf Deutschland an, so ist es unmöglich, zweierlei zu verkennen: daß die gesammte Deutsche Industrie mit einer Masse ungünstiger, jedoch in der Besserung begriffener Verhältnisse zu kämpfen hat, und daß verschiedene sehr naturwüchsige und im öffentlichen Interesse sehr wichtige Industriezweige besonders stark hierunter, beziehungsw. unter den günstigeren Productionsbedingungen des Auslandes zu leiden haben. In ersterer Hinsicht nennen wir den Mangel an Concentration, die ungenügende Menge und Qualität künstlicher Wasserstraßen, den verhältnißmäßig geringen Capitalreichthum, die heillosen Creditverhältnisse. In letzterer Hinsicht ist es insbesondere die Eisenindustrie, welche in Betracht kommt, und welche hart zu kämpfen hat, um gegen die natürliche Ueberlegenheit Englands und gegen die zum Schutze der Französischen Industrie in Kraft befindlichen — und oft ziemlich illoyal ausgenutzten — Maßregeln das Feld zu behaupten. Es muß indessen constatirt werden, daß diesen Umständen durch die Zollgesetzgebung eine, wenn auch vielleicht nicht immer ge-

nügende Rechnung getragen wurde. Nur schrittweise wurde auf der Bahn der Zollherabsetzungen vorgegangen, und es läßt sich bis heute kein Fall namhaft machen, wo ein Industriezweig in Folge der Handelspolitik des Zollvereins, bezw. des Deutschen Reiches zu Grunde gegangen wäre, oder auch nur ernstlich Noth gelitten hätte. Wohl wurde bei vielen Anlässen, so bekanntlich mit größter Bestimmtheit bei Abschluß des Deutsch-Französischen Handelsvertrages 1863, das Zugrundegehen der Deutschen Industrie als Folge der Zollermäßigungen in Aussicht gestellt; aber mehr als durch irgend etwas Anderes ist die schutzzöllnerische Agitation durch die offenkundige Werthlosigkeit dieser ihrer Prophezeiungen discreditirt worden. Im Allgemeinen ist es mit unserer industriellen Entwickeluug unausgesetzt recht erfreulich vorwärts gegangen; die Production an Roheisen z. B. stieg 1860—1870 von 13 Millionen auf 28 Millionen Centner, an Stab- und gewalztem Eisen von 7,7 auf 16 Millionen Centner, obwohl die Eisenzölle schon damals gewaltige Herabsetzungen erfahren hatten, und die gesammte Handelsbewegung Deutschlands, die sich 1860 auf mehr als 2 Milliarden Mark bezifferte, betrug 1870 5 Milliarden Mark. Andererseits darf indessen nicht außer Acht gelassen werden, daß es unrichtig sein würde, den Fortgang unserer Industrie ohne Weiteres als eine Folge freihändlerischer Tarifpolitik zu bezeichnen. In Wahrheit haben wir bis heute noch kein eigentlich freihändlerisches Tarifsystem, sondern ein System, welches man, je nach dem Standpunkte, entweder ein gemischtes oder ein Uebergangssystem nennen mag; unsere heutigen Tarifpositionen lassen sich großentheils ebenso gut als gemäßigt schutzzöllnerische, wie als abgeschwächt freihändlerische bezeichnen. Allerdings ist bei Bemessung der Sätze und bei der allgemeinen Tarifpolitik nicht mehr die Eigenschaft als Schutzzoll, sondern nur noch die als Finanzzoll maßgebend, aber auch reine Finanzzölle können relativ als Schutzzölle wirken, und eine derartige Wirksamkeit findet bei unseren Tarifsätzen nicht nur thatsächlich statt, sondern ist auch unzweifelhaft betreffs mancher Positionen beabsichtigt.

Immerhin ist der Geist unserer Handelspolitik ein freihändlerischer geworden, und man kann sagen, daß er hierbei von der öffentlichen Meinung Deutschlands getragen war und ist. Nur ein Punkt hat vielfach Zweifel und Bedenken hervorgerufen: die Bereitwilligkeit nämlich, mit welcher in den Handelsverträgen, insbesondere in demjenigen mit Frankreich, dem Mitcontrahenten höhere Eingangszölle zugestanden wurden, als Deutschland sich solche auf die gleichen Producte vorbehielt Vor Allem muß nun bemerkt werden, daß dieser Punkt doch der Gegenseitigkeit nicht ganz ermangelt; es giebt auch — wiewohl wenige — Positionen, bei denen sich Deutschland höhere Zollsätze vorbehielt wie Frankreich. Weiterhin ist es entschieden eine Verkennung des Wesens der Handelsverträge, von denselben zu verlangen, daß sie ein System beiderseits gleicher Zollsätze schaffen sollen. Sie beruhen vielmehr darauf, daß jeder Theil bestimmte Vergünstigungen oder Erleichterungen zu erreichen sucht und seinerseits entsprechende Gegen-Anerbietungen macht; erreicht jeder Theil die von ihm beabsichtigten Vortheile, ohne daß die Opfer ins Gewicht fallen, so muß es ihm vom Standpunkte des abzuschließenden Vertrages gleichgültig sein, ob der andere Theil im Uebrigen Zollsätze hat, die gegenüber den seinigen unverhältnißmäßig hoch sind. Hält man daran fest, daß hohe Zölle an sich nicht wünschenswerth, sondern höchstens ein nothwendiges Uebel sind, so würde ja ein Verfahren, welches solche unverhältnißmäßig hohe Sätze des Nachbars oder Mitcontrahenten durch entsprechende Unverhältnißmäßigkeit eigener Sätze bestrafen wollte, ganz im Sinne der sprichwörtlichen Redensart sein: „Hau'st du deinen Juden, so hau' ich meinen Juden". Wollte man aber Handelsverträge nur unter der Voraussetzung abschließen, daß die beiderseitigen Zollsätze in jedem Falle gleich sein sollen, so würde wahrscheinlich nie ein Handelsvertrag zu Stande gekommen sein. Ueberhaupt liegt ein innerer Grund dafür, daß die beiderseitigen Sätze gleich sein müssen, in keiner Weise vor; der eine Staat kann ein ganz legitimes Interesse daran haben, an der Höhe bestimmter Zollpositionen festzuhalten, während dem anderen Theilen in Wirklichkeit nichts daran zu liegen braucht, daß er gerade bei dieser Position hohe Zollsätze habe. An sich ist also nicht das Mindeste dagegen einzuwenden, daß nicht nur in vielen Fällen unsere Zollsätze geringer sind, als die anderer Völker, sondern daß dieses Verhältniß sogar durch Handelsverträge sanctionirt werde. — Aber es ist allerdings denkbar, daß dem Mitcontrahenten Vergünstigungen zugestanden werden, welche der eigenen Industrie nachtheilig sind, ohne daß die gewährten Gegenleistungen hierzu im richtigen Verhältniß stehen. Ebenso kann es auch ohne Handelsvertrag vorkommen, daß wir unseren Concurrenten den Geschäftsbetrieb in Deutschland unter Umständen ermöglichen, welche berechtigte Ansprüche unserer Industrie unerfüllt lassen; und wenn es auch streng genommen hiermit nichts zu thun hat, ob das concurrirende Land seinerseits auf die gleichen Artikel hohe Schutz-, ja selbst Prohibitivzölle erhebt, so dürfte es doch nicht unzulässig sein, in solchem Falle aus den eigenen Zollsätzen eine Gegenseitigkeitsfrage zu machen und durch die bezügliche eigene Haltung auf die Zollpolitik Anderer einen Druck auszuüben (Retorsionszölle). Ueberhaupt sollte, wie von vielen Seiten — wohl nicht ganz ohne Grund — behauptet wird, unsere Zollpolitik es sich in höherem Grade als bisher angelegen sein lassen, ein Herabsetzen der für unseren Export nachtheiligen Zölle in den mit uns concurrirenden Ländern zu erwirken, und als Mittel hierzu auch eine ausgiebige Erhöhung der eigenen Sätze in dem Falle nicht scheuen, wo die Benachtheiligung des betr. anderen Landes durch solche höheren Sätze groß

genug sein würde, um den geübten Druck zu einem voraussichtlich wirksamen zu machen. In diesem Sinne ist also der Ruf nach „Reciprocität" ein wohl zu beachtender, und ist vielleicht bisher nicht Alles geschehen, was billigerweise gewünscht werden durfte und auch, ohne Schädigung freihändlerischer Grundanschauungen, recht wohl hätte geschehen können. Auch bei Abmessung des Werthes, den gewisse scheinbare Zugeständnisse des Concurrenten bezw. Mitcontrahenten in Wahrheit für uns haben, scheint nicht überall mit der nöthigen Sachkenntniß verfahren worden zu sein; so z. B. ist es für Frankreich von großer Wichtigkeit, daß seine Modeartikel mit nur geringer Belastung oder selbst zollfrei bei uns eingehen (während doch gerade in diesem Falle eine Vertheuerung durch Zölle sich unendlich eher rechtfertigen ließe, als in vielen anderen), dagegen ist es vollkommen bedeutungslos, daß Frankreich diesen Artikel bei sich zollfrei eingehen läßt.

Solcher Art ist, von den besonderen Verhältnissen der letzten Jahre abgesehen, der allgemeine Stand unserer Handelspolitik und der unbefangener Weise über dieselbe zu fällenden Urtheile. Es fehlt im Einzelnen nicht an begründeten Beschwerden und an gerechtfertigten Wünschen, aber es ist kein Grund vorhanden, im Großen und Ganzen von der befolgten Politik abzuweichen. Zu einem, mit dieser Grundanschauung nicht überall harmonirenden Resultate gelangen wir jedoch, wenn wir die in allerjüngster Zeit (seit 1871) hervorgetretenen Verhältnisse ins Auge fassen, und uns die Frage nach der nicht principiellen, sondern praktischen Haltung vorlegen, welche denselben gegenüber einzunehmen wäre.

Das Wesen der Umwälzungen, welche sich seit 1871 bei uns vollzogen haben, und der schleichenden wirthschaftlichen Krisis, welche die nächste Folge jener Umwälzungen war, besteht bekanntlich in einer, während der Jahre 1871 und 1872 stattgehabten Ueberspeculation. Man hielt den nationalen Reichthum und die nationale Productionsfähigkeit mindestens nach Verhältniß der uns zugeströmten Kriegsentschädigung für gestiegen, und glaubte unser gesammtes Wirthschaftsleben auf einem entsprechend erhöhten Fuße einrichten zu müssen. Hierbei wurden zunächst verschiedene Punkte übersehen: der vorübergehende Charakter der außerordentlichen Beschaffungen für Militärzwecke, Eisenbahnmaterial ꝛc., welche nach dem Kriege eintraten, sowie nicht minder des Vortheils, in dem unsere Industrie während des Krieges und unmittelbar nach demselben gegenüber wichtigen Zweigen der Französischen gewesen; der Zusammenhang mit der, für die Production eines Landes die einzige gesunde Grundlage abgebenden eigenen Consumtionsfähigkeit; die Unerläßlichkeit qualitativen Fortschritts neben dem quantitativen, bei uns um so hervortretender, als unserer Production neben den oben erwähnten Schwierigkeiten auch noch allerhand schlechte Gewöhnungen — unter diesen namentlich das Streben nach Billigkeit und eine gewisse Sucht, sich auf Kosten des Consumenten allerhand kleine unreelle Vortheile zu verschaffen — anklebten. Weiterhin traten aber, als secundäre Erscheinungen, auch die Folgen der Ueberspeculation selbst auf. Die Preise für Rohmaterialien, die Arbeitslöhne ꝛc. schnellten reißend in die Höhe und zwangen zu einer entsprechenden Erhöhung aller Fabrikatpreise, und dies zu einer Zeit, wo Frankreich die äußersten Anstrengungen zur Wiedergewinnung seines Marktes machte, und wo bald nachher auch England sich veranlaßt sah, niedrigere Preise zu bewilligen. Der Gründungsschwindel potenzirte alle diese Mißstände, indem er eine Menge Etablissements mit unerschwinglichen Capitalzinsen belastete, das „Preistreiben" begünstigte, dafür aber die Qualität des Products vernachlässigte und für das Wechselverhältniß zu den übrigen Factoren des Wirthschaftslebens lediglich keinen Sinn hatte. Aber auch dies war noch nicht Alles. Die Concurrenz der hochentwickelten Elsaß-Lothringischen Industrie, welche fast den ganzen Ersatz für den ihr entgehenden Französischen Markt in Deutschland suchen mußte, machte sich in einigen Industriezweigen sehr unangenehm fühlbar. Dann wurde, und zwar zu einer Zeit, wo der Rückschlag schon eingetreten war, jene unbegreifliche Erhöhung der Eisenbahn-Gütertarife verfügt und hierdurch die Concurrenzfähigkeit eines großen Theils der Deutschen Industrie aufs Empfindlichste beeinträchtigt. Endlich kamen nun noch die Wirkungen der socialdemokratischen Agitation hinzu, massenhafte Strike's und Contractbrüche, übler Wille und Herabminderung der Leistungen, oder doch Verdrossenheit und geringere Zuverlässigkeit auf Seiten vieler Arbeiter — und das Resultat aus allen diesen Dingen, Vertheuerung und Verschlechterung unserer Production, kann wahrlich nicht mehr überraschen. Insbesondere ist es nur zu erklärlich, daß unsere Einfuhr stieg und unsere Ausfuhr sank; und wenn auch die eine Zeitlang behaupteten und geglaubten fürchterlichen Zahlen unserer Unterbilanz während der Jahre 1872 und 1873 sich als sehr übertrieben erwiesen haben, wenn ferner auch die wirklich vorhandene Unterbilanz zum Theil eine natürliche Folge der Milliarden-Zahlung ist und zu einem anderen Theile sich sehr wohl in unverfänglichster Weise erklären läßt — wie ja überhaupt der streng mercantilistische Standpunkt von keinem Fachmanne mehr getheilt wird —, so ist doch an der Reellität jener Mehr-Einfuhr und Minder-Ausfuhr nicht zu zweifeln. Die Krisis des Jahres 1873 war eine wirthschaftliche Nothwendigkeit für uns geworden.

Man hat eine wesentliche Mitschuld an diesem ganzen Treiben der Industrie selbst beimessen wollen. Daß dasselbe ohne eine gewisse Connivenz der Industriellen nicht möglich gewesen wäre, ist ohne Zweifel richtig; aber den Ausgangspunkt kann man doch nicht hier, sondern muß ihn an zwei anderen Stellen suchen. Als die eine derselben darf man die, zu Anfang der 1870er Jahre im

ganzen Deutschen Volke herrschende Ueberschätzung des nunmehr wirthschaftlich möglichen Aufschwunges bezeichnen; insofern waren allerdings auch die Industriellen mitschuldig, aber nicht mehr wie das ganze übrige Deutschland, seine Regierungen mit inbegriffen. Die andere ist die Börse. Man braucht gewisse Vorurtheile gegen die Börse nicht zu theilen und kann einen hohen Begriff von der volkswirthschaftlichen Wichtigkeit dieses Instituts haben, und doch überzeugt sein, daß in diesem Falle die Börse eine unsagbar unheilvolle Rolle gespielt hat. Der eigentliche Schwindel während unserer Gründungsperiode war so gut wie ausschließlich Börsenschwindel, und mit Recht hob Baare auf dem volkswirthschaftlichen Congresse zu München hervor, daß der Industrielle, dem für sein Etablissement unverhältnißmäßige Summen geboten werden und der dieselben annimmt, jedenfalls ungleich weniger schuldig ist, als das Börsen-Consortium, welches um schwindelhafter Zwecke willen diese Summen zahlt.

Sei dem nun wie ihm wolle, so wird doch durch die Schuldfrage an den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen nichts geändert, sondern die Thatsache, daß für einige Zeit unsere Industrie auf dem Weltmarkte mit ungleich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat als früher, bleibt bestehen. Sicherlich geht hieraus nicht ohne Weiteres hervor, daß auf dem Wege der Handels- und Zollpolitik Abhülfe geschafft werden muß, sondern der Nachweis, daß dies erforderlich sei, muß immerhin erst geführt werden. Aber ebenso wenig würde sogar aus der schwersten Verschuldung unserer Industrie hervorgehen, daß man dieselbe nun zur Strafe sich selbst überlassen müsse, und sich nicht darum bekümmern dürfe, ob sie ganz oder theilweise zu Grunde geht. Hier ist ein Punkt, wo die Männer der „nationalen Arbeit" in ihrem Rechte sind. Der wirthschaftliche Werth einer vorhandenen Industrie erschöpft sich nicht in der Summe der hineingesteckten Capitalien, der Höhe des Umsatzes und der Menge der beschäftigten Arbeiter; sondern dieselbe ist ein Zweig unseres wirthschaftlichen Lebens geworden, von dessen Gedeihen das Gedeihen der Gesammtheit gar nicht mehr getrennt werden kann, und in dessen mühsamer, allmäliger Herausarbeitung ganz andere Werthe stecken als selbst die reichlichste Abschätzung eines bloßen Materialwerthes ergeben könnte. Ein bestimmter Stand, den die Industrie eines Landes einnimmt, repräsentirt zugleich eine Stufe seiner wirthschaftlichen Entwickelung, welche ohne jenen bestimmten Stand weder errungen noch behauptet werden kann. Unbedenklich darf daher, wo außerordentliche Verhältnisse obwalten (dies ist ohne Zweifel der Fall), und wo, wenn nicht Hülfe geschafft wird, Zugrundegehen oder doch auf Menschenalter irraparabler Rückgang eines Industriezweiges in Aussicht steht (dies ist zu beweisen), die Hülfe des Staates in Angriff genommen werden.

Sehen wir also zu, ob der Nachweis für die Nothwendigkeit solcher Hülfe geführt werden kann, und zwar vor Allem bei demjenigen Industriezweige, welcher hauptsächlich in Betracht kommt und den Anstoß zu der ganzen Bewegung gab: der Eisenindustrie.

Bis zum Jahre 1873 befand sich unsere Eisenindustrie in sehr energischer Entwicklung, sowohl quantitativ wie qualitativ. Sie hatte allerdings schon damals mit den Französischen Zollsätzen bezw. mit den Export-Bonificationen, welche der Französischen Industrie gewährt wurden (titres d'acquit à caution), sowie mit der dominirenden, eine Concurrenz kaum ermöglichenden Stellung der durch so viele natürliche Vortheile begünstigten Englischen Industrie zu kämpfen, aber sie war allmälig doch dahin gekommen den weitaus größten Theil des Deutschen und ansehnliche Theile des ausländischen Marktes zu beherrschen. Im Jahre 1872 wurden im Umfang des Deutschen Reiches gegen 120 Millionen Centner Eisenerze gewonnen, zu denen eine Einfuhr von $3^1/_2$ Mill. Centner trat; Roheisen wurde producirt im Gesammtbetrage von 40 Mill. Centner (in England 1871: 135 Mill. Centner), von denen $2^1/_2$ Mill. Centner ausgeführt wurden, während gegen $12^1/_2$ Mill. Centner ausländisches Roheisen zur Einfuhr gelangte; an Eisenfabrikaten wurden hergestellt 42 Millionen Centner und hiervon 5 Mill. Centner (meist Schienen, grobe Eisen- und Stahlwaaren und Maschinen) ausgeführt, während etwas über 4 Mill. Centner ausländische Eisenfabrikate (hauptsächlich Brucheisen, grober Eisenguß, geschmiedetes und gewalztes, nicht façonnirtes Eisen, überwiegend gußeiserne Maschinen, geschmiedete grobe Eisen- und Stahlwaaren ꝛc.) eingingen. Der Gesammtwerth der Deutschen Eisen- und Eisenwaarenproduction pro 1872 wird auf 846 Mill. Mark veranschlagt. Aehnliche, nur etwas geringere und in dem Verhältniß zwischen Einfuhr und Ausfuhr etwas ungünstigere Zahlen ergeben sich für die vorhergehenden Jahre. — Im Jahre 1873 trat der Umschlag ein; Anfangs wenig beachtet, dann immer größere Dimensionen annehmend und fast bis heute noch in ununterbrochenem Fortgange begriffen. Die Ursache dieses Umschlags war eine doppelte: die Lage des Deutschen Marktes einerseits, und die allgemeine, in Preisrückgängen auch bei den concurrirenden Ländern sich kundgebende Geschäftsstockung andererseits; Ersteres nöthigte zu außerordentlichen Einschränkungen in der Production oder zu stärkerem Export, Letzteres machte jede, nicht mit voller Kraft betriebene Production mehr wie unlohnend und erschwerte die Concurrenz mit dem Auslande aufs Aeußerste. Unglücklicherweise traten noch einige besondere Umstände hinzu, um die Lage der Deutschen Eisenindustrie gerade jetzt zu einer sehr schwierigen zu machen. Die Fabrikation des Bessemerstahls, welcher immer größere Bedeutung gewinnt, ist für Deutschland, seines Mangels an schwefel- und phosphorfreien Erzen wegen, kaum möglich, während England nicht nur vorzügliches Rohmaterial hierzu

(Hematite) hat, sondern auch die sonst erforderlichen Spanischen, Algierischen ꝛc. Erze verhältnißmäßig billig beziehen kann. Allerdings wird nun aus Deutschland zur Vervollständigung des Bessemer-Processes Spiegeleisen bezogen, aber auch dieser Bezug hat stark abgenommen und sich erst in allerjüngster Zeit wieder etwas gehoben. — Rechnet man nun zu alle dem noch die Fortdauer der hohen Arbeitslöhne und die Erhöhung der Eisenbahnfrachten; bedenkt man weiter, daß die Französischen Eisenzölle wahre Schutzzölle sind, während der Französischen Industrie die Concurrenz in Deutschland nicht nur durch Zölle erleichtert wird, welche zum Theil noch niedriger sind als die Belgischen und Schweizerischen, sondern daß ihr überdies die mehrerwähnten Exportbonificationen zu Gute kommen — so wird man es nur begreiflich finden, daß die Deutsche Eisenindustrie in die härteste Bedrängniß gerieth.

Einige Zahlen mögen die stattgehabte Entwickelung illustriren. Gießerei-Roheisen, welches am 1. Juli 1871 einen Preis von $4_{/10}$ bis $4_{/25}$ M. pro Centner bedang, kostete am 1. Juli 1872 $6_{/30}$ bis $6_{/50}$ M., am gleichen Tage des J. 1873 $5_{/30}$ bis $5_{/40}$ M. und des J. 1874 noch $4_{/55}$ bis $4_{/65}$ M., am 1. Juli 1875 aber nur noch $3_{/30}$ bis $3_{/45}$ M. Für Eisenschienen stellen sich die gleichen Zahlen auf $12_{/20}$ bis $12_{/30}$, $15_{/10}$ bis $15_{/40}$, $13_{/86}$ bis $14_{/00}$, $11_{/50}$ bis $11_{/75}$, $8_{/40}$ bis $9_{/30}$. Für Eisenguß zu Brücken ꝛc. betragen sie $22_{/0}$, $28_{/4}$, $27_{/5}$, $19_{/4}$, $15_{/2}$. Die Preise der übrigen Producte bewegen sich in ähnlichen Verhältnissen. Wie man sieht, sind die Preise des J. 1875, trotz der so sehr gestiegenen Fabrikationskosten, weit unter diejenigen des J. 1871 zurückgegangen. — Was die Productionsmengen betrifft, so sank die Erzeugung von Roheisen pro 1873 auf $31^1/_2$, pro 1874 auf $25^8/_5$ Mill. Centner; Eisenfabrikate aller Art wurden im ersteren Jahre nur $32^3/_4$ Mill. Centner hergestellt, während im letzteren die Summe wieder auf 36 Mill. Centner stieg. Suchen wir nach einer Vervollständigung dieses Bildes, so giebt uns das Verhältniß von Einfuhr und Ausfuhr während der beiden genannten Jahre interessante und bedeutsame Fingerzeige. 1873 stieg der Import an Roheisen nur unbedeutend, der an Halbfabrikaten auf mehr als das Doppelte (von $1^1/_3$ auf $2^3/_4$ Mill. Centner), der an Ganzfabrikaten fast um die Hälfte (von $1^1/_6$ auf mehr als $1^1/_2$ Mill. Centner). Pro 1874 fand allerdings ein gewaltiger Rückgang statt, bei Halbfabrikaten auf den dritten Theil, bei Ganzfabrikaten auf 900,000 Centner; dies ist aber offenbar nur der, gerade damals so gewaltig gesunkenen Deutschen Consumtionsfähigkeit zuzuschreiben. In geringerem Maße ließ der, immer noch 11 Mill. Centner betragende Roheisen-Import nach. Die Deutsche Ausfuhr ihrerseits hat zwar, nachdem sie 1873 in Halbfabrikaten und Eisenwaaren stark zurückgegangen, 1874 wieder einen Aufschwung genommen, so daß in Halbfabrikaten der Export von 1872 ($2^1/_3$ Mill. Centner) etwas übertroffen, und derjenige in Ganzfabrikaten (über $1^1/_4$ Mill. Centner) wenigstens so ziemlich wieder erreicht ist; aber dies ist nicht einer gesunden Steigerung der Exportfähigkeit zuzuschreiben, sondern lediglich dem Bestreben vieler Werke, à tout prix zu arbeiten und ihre Fabrikate, wenn auch mit effectivem Verluste, loszuschlagen. Dafür, daß es sich so verhält, liegen nur zu viele, ebenso zweifellose wie betrübende Anhaltspunkte vor. In Nordwestdeutschland standen im Mai d. J. von 146 überhaupt vorhandenen größeren Hochöfen 71, von 26 kleineren 15, von 21 Holzkohlen-Hochöfen 17 in Betrieb, und seitdem ist die Zahl der außer Betrieb gesetzten schwerlich geringer geworden. Auf 53 größeren Werken, meist Rheinland-Westfalens und Schlesiens, über welche genaue Angaben vorliegen, war schon zu Anfang d. J. die Zahl der betriebenen Hochöfen auf ca. $^2/_3$, der Koaks- und der Puddelöfen auf ca. $^3/_4$ reducirt, und der Gesammtwerth der Production pro 1874 ist, gegenüber demjenigen pro 1862, auf nicht viel mehr als die Hälfte gesunken.

Die zollpolitische Lage der Deutschen Eisen-Industrie ist nun folgende. Den Zollherabsetzungen der Jahre 1862 und 1868 folgte eine solche im Jahre 1870, welche namentlich das Roheisen fast zollfrei ($2^1/_2$ Sgr. pro Ctr.) machte. Schon im Jahre 1873 wurde dasselbe ganz zollfrei, und trat zugleich eine Reihe weiterer, sehr ausgiebiger Herabsetzungen ein; zugleich aber wurde beschlossen, daß die noch übrigen Eisenzölle (der großen Hauptsache nach) mit dem 1. Januar 1877 gänzlich aufhören sollen. Von diesem Tage ab sollen also insbesondere „geschmiedetes und gewalztes Eisen, Schienen, Winkeleisen, Roh-, Cement- und Gußstahl, Eisen- und Stahl-Platten und -Blech, Draht, Anker- und Schiffsketten, grobe Eisen- und Stahlwaaren, auch in Verbindung mit Holz, abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert und verzinnt, Werkzeuge, Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schlösser, Schraubstöcke, Locomotiven, Tender und Dampfkessel ꝛc. ꝛc." zollfrei eingehen, während inzwischen schon der Zoll für alle diese Producte ein sehr geringer ist. Es ist unter solchen Umständen gewiß keine, das Gebiet des Zulässigen überschreitende Forderung der Eisen-Industriellen, daß dieser fast gänzliche Wegfall des kleinen Restes von Eisenzöllen noch um 3 oder 5 Jahre verschoben werden möge.

Das ist die Forderung, um welche sich, streng genommen, der entbrannte Streit einzig und allein dreht, da von anderer Seite bis jetzt nur in einem, verhältnißmäßig unbedeutendem Falle (amerikanisches Leder) ähnliche Ansprüche erhoben worden sind. Es ist allerdings sehr möglich und selbst wahrscheinlich, daß, sobald in diesem einen Punkte nachgegeben würde, auch andere Industriezweige sich einstellen — in erster Reihe die Baumwoll-Industriellen —, und Vorsicht ist daher jedenfalls vonnöthen. Aber wenn jetzt die Seeplätze ihrerseits für Handelsfreiheit agitiren, so ist das offenbar

nicht mehr und nicht weniger Interessenpolitik, als wenn die Eisen-Industrie sich ihrer Haut wehrt.

Was den oben erwähnten Fall mit dem amerikanischen Leder betrifft, so ist die Sachlage kurz folgend. Es giebt eine Bereitungsweise für Sohlleder, welche in den letzten Jahren in Amerika große Dimensionen angenommen hat, und deren Vortheil in der außerordentlichen Billigkeit des verwendeten Gerbstoffes (Hemlocklohe) besteht. Während der Preis für Eichenlohe gegenwärtig 8 bis 10 M. pro Centner beträgt, kostet Hemlocklohe nur ca. 80 Pfennige. Demgemäß hat nicht nur der Verbrauch des betreffenden Fabrikats in Amerika sehr überhand genommen, sondern auch, begünstigt durch die geringe Höhe des Deutschen Lederzolles (von nur 2 Thlr. pro Centner), ein starker und fortwährend wachsender Export nach Deutschland stattgefunden. Die Lederfabrikanten berufen sich nun darauf, daß Amerika auf Deutsches Leder einen, die Deutsche Concurrenz dortselbst unmöglich machenden Zoll von 30 pCt. ad valorem erhebt, und daß Frankreich sich rechtzeitig durch einen Zoll sichergestellt hat, welcher gar mehr als die Hälfte des Preises beträgt. Sie verlangen daher, daß auch Deutschland zu einer angemessenen Erhöhung des Eingangszolles auf Hemlockleder schreite. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses Begehren schon in ziemlichem Maße einen principiell-schutzzöllnerischen Charakter trägt; doch dürften sachgemäße Untersuchung und unbefangene Erwägung auch hier am Platze sein.

Wie schon gesagt: es wird voraussichtlich auch an weiteren Ansprüchen der verschiedenen Industriebranchen an die Zollpolitik des Reiches nicht fehlen, sobald die Agitation einer Branche ihr Ziel erreicht hat, und es ist daher nicht wohl gethan, nur um des lieben Friedens willen in dem einen bestimmten Falle zur Nachgiebigkeit zu rathen. Gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses müssen nachweisbar vorliegen, wenn ein schon erlassenes Zollgesetz umgestoßen werden soll. Andererseits aber ist es ja sehr wohl möglich, daß auch bei anderen Branchen ähnliche, wenn auch der öffentlichen Aufmerksamkeit sich minder aufdrängende Verhältnisse obwalten wie bei der Eisen-Industrie; und es ist nicht abzusehen, warum in diesem Falle nicht auch hier die gleiche Hülfe erstrebt werden soll. — In Sachen der Eisen-Industrie hat inzwischen das Kaiserl. statistische Amt bis zum 5. October d. J. von allen Steuerämtern die Nachweise über Ein- und Ausfuhr der betreffenden Positionen in den 3 ersten Quartalen des laufenden Jahres, und das Preußische Handelsministerium den Nachweis über die bezüglichen Steuererträge im ersten Halbjahre eingefordert, und ist demnach zu hoffen, daß die Frage, unter Zugrundelegung alles erforderlichen Materials, reiflich erwogen wird.

Wie man im Auslande über dieselbe denkt, das mögen folgende Sätze einer Rede darthun, welche im Mai d. J. der neugewählte Präsident des Englischen „Iron and Steel Institute“ auf der Jahresversammlung des Vereins gehalten:

Bei unserer Vorstellung vom Freihandel glauben wir Alle, daß unsere Nachbarn in Europa und unsere Freunde in den Vereinigten Staaten eine verfehlte Politik verfolgen, daß sie besser fahren würden, wenn sie sich auf das reizende Arkadien der Beschäftigung des Korn- und Weinbaues beschränken würden und die Engländer den Knecht des schmutzigen Geschäftes der Eisen- und Stahlbereitung verbleiben ließen. Einige sanguinische Personen glauben, daß sie (die anderen Nationen) eines Tages die Unrichtigkeit des eingeschlagenen Weges begreifen und den zuletzt bezeichneten verfolgen werden. Ich muß gestehen, daß ich in diesem Punkte von aller Hoffnung weit entfernt bin. Wenn es lediglich eine Handelsfrage wäre, können wir dies erwarten, nach und nach dürfte das Beispiel von England im eigenen Interesse befolgt werden; allein es ist unnöthig, daran zu erinnern, daß in mächtigen Staaten die eigene Production des Eisens und Stahles mehr zu bedeuten hat als die bloße Beschäftigung eines Theiles der Bevölkerung. Bei gewissen Ereignissen macht die eigene Eisenfabrikation eine Nation unabhängig von der fremden Versorgung und zwar zu einer Zeit, in welcher eine solche Abhängigkeit die mächtigste Nation der Welt wehrlos machen würde. Hierzu gesellt sich noch ein anderer Grund, weshalb wir nicht wohl erwarten können, daß die Principien des Freihandels innerhalb einer nicht zu entfernten Zeit angenommen werden. Die Regierungen haben das Anwachsen riesiger Fabriken für Eisen- und Stahl ermuthigt, und Jeder von uns, der das Glück hatte, die ungeheuren Anlagen von Creuzot und Essen zu sehen, wird meines Erachtens zugeben müssen, daß keine Regierung, so weise und stark sie sein mag, leichthin eine Politik wagen wird, die dem Gedeihen dieser Fabrikanlagen hinderlich sein müßte.

Zum Schluß möge noch Folgendes bemerkt werden. Kein vernünftiger Mensch stellt in Abrede, daß alle Zollmaßregeln der Welt nicht für sich allein genügen können, um eine Industrie blühend und leistungsfähig zu machen, daß vielmehr, neben der Gunst der natürlichen Verhältnisse, vor Allem die menschliche Tüchtigkeit es sein muß, welche einen Industriebetrieb trägt und hebt. Die Deutsche Industrie weiß sehr wohl, daß sie noch Fortschritte zu machen hat: in zweckmäßigerer Ausbildung der Arbeiter, in besserer Organisation des kaufmännischen Betriebs, in Verfeinerung und namentlich kunstgewerblicher Veredelung der Qualität[1]), bei manchen Branchen auch in Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeit. Aber daran, daß man ihr den Bezug vertheuert und den Markt erschwert durch hohe Eisenbahntarife und durch Vernachlässigung der erforderlichen Canal- und Strombauten; daran, daß man weder Ernst macht mit den Bedürfnissen der gewerblichen Fortbildung, noch dem contractbrüchigen Arbeiter gegenüber das öffentliche Interesse wahrnimmt; daran, daß unser Geld- und Creditwesen bis in die jüngste Zeit der Regelung entbehrte; daran endlich, daß die Nachwirkungen der heillosen früheren politischen Zustände bis heute noch nicht völlig überwun-

[1]) Wie Treffliches auf diesem Gebiete auch in Deutschland geleistet werden könnte, beweist u. A. das Eisenwerk Ilsenburg am Harz, welches in seiner Art wohl als in der ganzen Welt einzig dastehend betrachtet werden darf.

den sind — an alle Dem ist die Deutsche Industrie nicht Schuld. Ebenso wenig kann sie etwas dafür, daß Deutschland der bequemen Verbindung von Kohlen und Erzlagern, wie England sie hat, ermangelt. Unter solchen Umständen muß es entweder geradezu als Hohn oder als Ausfluß grober Unwissenheit bezeichnet werden, wenn der Deutschen Industrie gesagt wird, sie solle durch technische ꝛc. Fortschritte concurrenzfähig zu bleiben suchen und sich nicht auf das „Lotterbett" der Schutzzölle legen. Schwerlich giebt es auf der Welt eine Industrie, welche durch eigene Fortschritte und eigene Entwickelung in so kurzer Zeit mehr geleistet hat als die Deutsche, und sie wird gewiß dieser ihrer Vergangenheit nicht darum untreu werden, weil man in einer Zeit außerordentlicher Bedrängniß, in einer Zeit, wo sie günstigen Falls durch harte Arbeit sich über Wasser zu erhalten vermag, ihr mit einem, immerhin nur winzigen Eingangszolle unter die Arme greift.

III. Zur Denkschrift des Vereines Deutscher Eisen- und Stahl-Industriellen.

Referat des Herrn M. Kustermann in der Handels- und Gewerbekammer für Ober-Bayern vom 24. September 1875.

Der Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industriellen in Berlin hatte seine Denkschrift „Die gegenwärtige Lage der deutschen Eisen- und Stahl-Industrie, mit besonderer Berücksichtigung der Zollverhältnisse", auch der Handels- und Gewerbekammer zu München zugeschickt, und gewünscht, daß dieselbe von der Kammer eingehend geprüft und seine Bestrebungen durch möglichst in gleichem Sinne gehaltene Eingaben an die Regierungen und den Reichstag unterstützt werden.

In einer einleitenden Betrachtung

I. konstatirt die erwähnte Schrift zunächst das Vorhandensein einer schon seit dem Mai 1873 sich hinschleppenden Handelskrisis in Deutschland, worunter ganz besonders schwer die Eisen- und Stahl-Industrie zu leiden habe und zwar in Folge des Zusammentreffens mehrerer verhängnißvoller Umstände. Hierauf werden, ohne Unterscheidung zwischen allgemeiner Kalamität und specieller Bedrängniß des Hüttenwesens, folgende Punkte als vornehmlich wichtig hervorgehoben:

die Erhöhung der Arbeitslöhne und in engster Verbindung damit die Vertheuerung der Rohstoffe und Materialien;

die Zurückeroberung von Elsaß-Lothringen, welche zwar für die meisten Industriezweige durch Erweiterung des zollfreien Absatzgebietes von Nutzen gewesen sei, dagegen für die Hütten (wie auch für die Textil-Manufactur) eine Ueberschwemmung des Marktes bewirkt habe;

das Aufkommen des Bessemerstahles als eines Massenverbrauchsartikels, für dessen Herstellung der deutsche Bergbau die geeigneten Erze in zu geringer Menge liefere;

die Erhöhung der Eisenbahn-Tarife;

die Ueberproduction, woran freilich auch die Nachbarländer kranken, die aber auf Deutschland doppelt drücke, da sein Markt auch noch durch englische und belgische Zufuhr überfüllt werde;

endlich die Veränderung der Zollsätze, nämlich die Aufhebung des Roheisen-Zolles und die Herabsetzung des Zolles auf die anderen Eisen- und Stahlwaaren, nebst der jetzt schon voraus fühlbaren völligen Beseitigung des Zollschutzes Ende 1876.

Daran schließen sich statistische Ausführungen; zuerst

II. eine Statistik der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, woraus hervorgeht, daß Deutschland in der Roheisenproduction (wie überhaupt in seiner gesammten Eisen- und Stahlindustrie) unter allen Staaten der Erde die dritte, in Europa die zweite Stelle einnimmt:

		Ctr. Roheisen.
England producirte	1871	134½ Mill.
Amerika (Ver. Staaten)	„	46 „
Deutschland (Zollverein)	„	33 „
Frankreich	„	23½ „
Belgien	„	11⅓ „
Oesterreich-Ungarn	„	8½ „
Rußland	„	7¼ „
Schweden u. Norwegen	„	6 „
Italien	1872	1½ „
Spanien	1866	2½ „
Schweiz	1872	150,000 Ctr.

Unter der Ueberschrift

III. Retrograde Bewegung seit 1872 wird der Rückgang der Fabrikpreise und die Steigerung der Selbstkosten, vor Allem der Arbeitslöhne besprochen. Ich erwähne aus dem ziemlich umfänglichen Abschnitt nur eine Zusammenstellung der Preise von Eisen und Eisenbahnmaterial der einzelnen Jahre 1871—1875, woraus ersichtlich ist, daß die heutigen Preise für Roheisen, Stabeisen, Schienen und Bleche um 45—55 %,

die der Locomotiven und Eisenbahn-Waggons um 25 bis 30 % billiger sind, als 1872/73, und Sämmtliches heute um 10—15 % billiger, als vor der allgemeinen Erhöhung der Löhne und übrigen Productionskosten 1871 steht.

IV. Die Handelsbilanz in Eisen und Stahlwaaren weist schon vor dem Kriege ein Uebergewicht der Roheisen-Einfuhr über die Ausfuhr auf:

1868 um 664,000 Ctr.
1869 „ 1,754,000 „

Die Totalausfuhr an Roheisen, Halb- und Ganzfabrikaten und Maschinen betrug in denselben Jahren

1868 um 876,000 Ctr. und
1869 „ 66,000 „

mehr als die Total-Einfuhr; da nun dieses Mehr an Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten herrührt, nicht von unbearbeitetem Eisen, so ist leicht ersichtlich, daß der Werth der Ausfuhr in noch viel höherem Maße den der Einfuhr übersteigt. Anders nach dem Kriege; da weisen an Eifuhr von Roheisen die Jahre

1872 um 9,900,000 Ctr.
1873 „ 11,100,000 „
1874 „ 6,460,000 „

mehr als die Ausfuhr aus, welche

1872 2,486,000 Ctr.
1873 2,708,000 „
1874 4,140,000 „

betrug. So stark wurde die Ausfuhr an Roheisen von der Einfuhr überboten, obschon dieselbe im Vergleich mit der Ausfuhr der Jahre 1868 (1,960,000 Ctr.) und 1869 (2,037,000 Ctr.) gestiegen war.

Noch ungünstiger aber stellt sich für Deutschland die Bilanz der Total-Ein- und Ausfuhr (an Roheisen sammt Halb- und Ganzfabrikaten); denn es betrug die Einfuhr dem Werthe nach

1872 um 10,352,500 Thlr.
1873 „ 38,876,300 „
1874 „ 14,153,010 „

mehr als die Ausfuhr.

V. Zollverhältnisse. Eine Vergleichung der Einfuhrzollsätze unserer Nachbarländer zeigt übersichtlich, daß außer nach England überallhin Eingangszölle bestehen, von verschiedener Höhe je nach der Entwickelung des einzelnen Industriezweiges im betreffenden Nachbarlande und zwar durchschnittlich höher als unsere heute noch bestehenden sind.

VI. Technische Schwierigkeiten. Es wird nachgewiesen, daß ein Export des in neuerer Zeit massenhaft verbrauchten Bessemerstahles, ganz besonders als Schienen, in Folge der mächtigen Concurrenz Englands, welches durch seine Erze und seine geographische Lage so große Vortheile besitzt, nicht möglich ist. Im Gegentheil wird der Import dieses Materials so lange zunehmen, bis es der Chemie gelungen ist das Deutsche meist phosphorhaltige Eisen von seinem Phosphorzusatz zu reinigen.

VII. Erhöhung der Frachttarife. Es ist die Ungleichheit der Tarife auf weite Entfernungen nachgewiesen, und die Schädlichkeit des Mangels eines einheitlichen Systems.

VIII. Die Schlußbetrachtung endlich steuert auf den Satz los:

„Aus allen diesen Gründen halten wir daher für unbedingt nothwendig:

daß die heute noch bestehenden Zölle auf Eisenartikel, Stahlwaaren und Maschinen, die am 1. Jan. 1877 in Wegfall kommen sollen, noch mehrere Jahre, mindestens aber bis zur Wiederkehr günstigerer Verhältnisse erhalten bleiben".

Den Schluß des Referats des Herrn M. Kustermann, eines hervorragenden Eisenindustriellen, bildet folgender Vorschlag eines Antwortschreibens an den Verein deutscher Eisen- und Stahlindustriellen, welcher auch die Genehmigung der Kammer fand):

„Verehrte Herren! Ihre unter dem 29. August d. J. uns zugesandte Denkschrift über die gegenwärtige Lage der deutschen Eisen- und Stahl-Industrie entrollt ein äußerst düsteres Bild von den dermaligen Zuständen unseres deutschen Hüttenwesens. Im größeren Publikum ahnt gewiß kein Mensch, daß ein überaus wichtiger Industriezweig, auf dessen raschen Aufschwung das Vaterland stolz sein durfte, noch rascher wieder dem Ruin entgegeneilen soll; allgemein herrscht vielmehr der Glaube, die Hüttenwerke haben bis vor kurzem so enorm hohe Erträgnisse erzielt, daß sie ohne Schaden auf lang hinein an dem Gewinn der letzten Jahre zehren können. Selbst Eingeweihtere hatten bisher keine Vorstellung von einer so drohenden Nähe des unbeschreiblichen Unglücks. Handelskreise z. B. haben zwar ganz ähnliche Erfahrungen gemacht, von einem massenhaft auftretenden Bedarf nach dem großen Kriegsjahr, von einer ungestümen Hochflut der Nachfrage die später in eine heute noch nicht verwundne Ebbe umschlug; aber den Erklärungsgrund für jenen beklagenswerthen Rückgang der Verbrauchsziffer glaubte man vor Allem in dem rapiden Steigen der Fabrikpreise zu finden, welches in viel kühneren Proportionen als die Steigerung der Arbeitslöhne vor sich ging.

Diese Erklärungsweise scheint in der That etwas so Einleuchtendes zu haben, daß sich mancher wundern wird dieselbe mit keiner Silbe in Ihrer Denkschrift erwähnt zu sehen, welche doch nicht bloß Bessemer für den Zustand des deutschen Hüttenwesens mit verantwortlich macht, sondern sogar noch dem kaufenden Publikum einen Theil der Schuld in die Schuhe schieben möchte. Gerade derartige Vorwürfe, wie sie auf S. 4 und 5 ausgesprochen sind: die Consumenten hätten sollen mehr Maß halten, das Deutsche Volk habe seine Nüchtern-

heit vergessen, — dürften kaum ein allgemeines Verständniß finden, scheinen vielmehr geeignet, wenn nicht Entrüstung, so doch Zweifel in die Gerechtigkeit einer Sache hervorzurufen, welche keinen geschickteren Anwalt fand. Die Kauflust war zu allen Zeiten periodischen Schwankungen unterworfen; aber in dem Maße eingeschüchtert, wie sie heutzutage es ist, würde sie nimmermehr geworden sein, wenn nicht das nach dem Gewitter von 1870 so fröhlich auflebende Vertrauen die bittere Erfahrung hätte machen müssen, in der ausschweifendsten Weise ausgebeutet zu werden.

„Leider ist die Abkühlung der Nachfrage nicht der einzige Schaden, den die maßlose Preissteigerung gestiftet hat. Unsummen von Kapital sind zur Unfruchtbarkeit verdammt, weil sie in übertheuerte Anlagen, Eisenbahnen u. dgl. gesteckt wurden. Und statt bloß ihr Eisen haben die Hütten auch sich selbst so sehr im Preise hinaufgetrieben, beim Uebergang mancher Werke aus Einer Hand in den Besitz von Actiengesellschaften wurde so besinnungslos mit dem Gelde gewirthschaftet, als gälte es den Stein der Weisen zu erwerben, dessen bloße Berührung schon alles Metall in Gold verwandeln müsse. Da kann denn in mageren Jahren von keinem Erträgniß die Rede sein.

„Ihrer Denkschrift nach wäre freilich der Hauptschuldige England, — England, das seine Häfen zollfrei dem deutschen Eisen öffnet, das uns in seinem seit 1873 zollfrei eingeführten Roheisen einen Stoff liefert, den wir im verarbeiteten Zustande um den fünf- bis zehnfachen Werth wieder verkaufen, England, dessen Concurrenz bis in die ersten Jahre des neuen Reichs immer siegreicher von der einheimischen Industrie verdrängt wurde, bis sie von dieser selbst wieder durch die beispiellose Preissteigerung mit aller Gewalt auf unseren Markt gezerrt wurde. Was je etwa England an der deutschen Production gesündigt haben mag, das hat es jedenfalls reichlich gut gemacht durch seine Verdienste um die deutsche Consumtion, welche ohne ausländische Concurrenz wehrlos den einheimischen Marktbeherrschern preisgegeben wäre.

„Lassen wir jedoch die Schuldfrage und wenden uns dem Vorschlage zur Abhilfe zu, welchen Ihre Denkschrift macht. Darnach wäre der bedrohten Eisen-Industrie wesentlich dadurch aufzuhelfen, daß die völlige Durchführung des freihändlerischen Princips noch auf einige Jahre ausgesetzt würde. Gewiß werden sich die meisten Leser verwundert fragen: also weiter nichts? mit dieser Kleinigkeit soll der Ruin unseres Hüttenwesens abgewendet werden können? Dann ist ja gewiß die Nothlage keine so schlimme, wie sie hier geschildert wird; dann ist aber auch der Jammerton, der durch die ganze Schrift geht, im höchsten Maße erstaunlich bei den Vertretern einer Eisen- und Stahlindustrie, welche nach der englischen in Europa die zweite Stelle einnimmt und nicht einmal von Nordamerika mit den Hilfsmitteln eines halben Welttheils namhaft übertroffen wird.

„Einen Schutzzoll wird das Eisen, auch wenn der staatliche gefallen ist, immerdar genießen, nämlich den es in sich selbst trägt, seine Schwere. Frachten gegenüber, wie sie eine Einfuhr belasten, muß es der inländischen Industrie nicht allzu schwer fallen, den Markt rein zu erhalten, sobald sie sich dazu verstehen mag ihren Vortheil nicht in der Ueberforderung, sondern in einer billigen Massenproduction zu erkennen. Dann wird die Kauflust sich unter den gesunden Verhältnissen wieder regen, wie sie sich schon wieder zu regen beginnt, seit die Preise niedriger geworden sind. Weist doch die Uebersicht auf S. 26 Ihrer Denkschrift nicht bloß nach, wovon dort allein Notiz genommen wird, daß seit 1873 die Ausfuhr sich wieder gehoben hat, sondern auch daß die Einfuhr, und zwar gerade bei Halb- und Ganzfabrikaten bedeutend zurückgegangen ist: ein deutliches Zeichen, daß die einheimische Industrie im besten Zuge ist, sich ihr natürliches nächstes Absatzgebiet zurückzuerobern.

„Seit das Getreide bei uns keinen Zollschutz mehr genießt, sind die Schwankungen des Kornmarktes in mäßige Grenzen eingeschlossen, die Consumtion braucht keine Theuerung zu fürchten, die Production aber hat gelernt, gerade diejenigen Erzeugnisse zu pflegen, auf deren Anbau die örtlichen Verhältnisse hinweisen, und stellt sich weit besser dabei als früher, wo in den Tag hineingewirthschaftet wurde. Anschaulicher als an unserem Brod läßt sich der Segen des Freihandels nimmer nachweisen. Giebt es aber irgend einen Artikel, der an die Wichtigkeit des Getreides für unser Leben heranreicht, so ist es das Eisen; und wir dürfen froh sein, daß unsere erleuchtete Reichsregierung so kraftvoll den Bann gebrochen hat, der über diesem hochbedeutsamen Gebrauchsartikel lastete. Billige Preise das ist das Einzige was unserem Hüttenwesen eine glänzende Zukunft sichert. Billige Preise aber erzielt man nicht durch Zollschutz, der bloß die Waaren von draußen und von daheim unnöthig vertheuert, sondern durch völlige Freigabe der Concurrenz, welche das beste Correctiv für alle unnatürlichen, geschraubten Verhältnisse ist.

„Hat sich eine Anzahl unserer Werke durch den Andrang der Consumenten nach dem Kriege gegen die Gefahren einer unerhörten Preissteigerung und gegen die Nothwendigkeit sich bis zum Neujahr 1877 den Markt zu sichern verblenden lassen, so ist das bedauerlich, aber noch entfernt kein Nationalunglück und am allerwenigsten wichtig genug, um die Umstoßung eines Reichstagsbeschlusses zu rechtfertigen. Die Sache dürfte von weit größerer Bedeutung sein, so müßte man sich besinnen, unserem jungen Parlamente einen so gewagten Schritt zuzumuthen, wie den, sein eigenes Ansehen durch Zurücknahme eines Beschlusses zu untergraben. Der Zuversicht dürfen wir ja wahrhaftig leben, daß die Aufhebung unserer Eingangszölle nur die unerläßliche Grundlage

bildet für neue Handelsverträge, welche auch unsere Ausfuhr von dem alten Zolldruck befreien werden.

„Und jeden Schritt, der die Erreichung dieses Zieles beschleunigen kann, wird die oberbayerische Handels- und Gewerbekammer so gut wie eine andere nach besten Kräften unterstützen. Für Suspension des Reichstagsbeschlusses vom 1. Oct. 1873 vermag sich dieselbe nicht auszusprechen. Dagegen würde sie es für sehr ersprießlich halten, wenn eine Reform der Frachtentarife mit besonderer Berücksichtigung des inländischen Berg- und Hüttenwesens angestrebt würde".

Miscellen.

Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche

für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Soll-Einnahme im I. Semester 1875. Mark.	Bonificationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme im I. Semester 1874. Mark.	Differenz zwischen I. Sem. 1875 gegen 1874. + mehr — weniger Mark.
Eingangszoll	58,548,813	16,818	58,531,995	52,495,122	+ 6,036,873
Rübenzuckersteuer	10,906,659	1,042,062	9,864,597	22,204,542	— 12,339,945
Salzsteuer	14,467,396	2,237	14,465,159	14,802,546	— 337,387
Tabacksteuer	583,253	122,324	460,929	845,520	— 384,591
Branntweinsteuer	30,274,525	3,603,213	26,671,312	23,415,456	+ 3,255,856
Uebergangsabgaben von Branntwein	55,548	—	55,548	58,044	— 2,496
Brausteuer	9,038,480	55,402	8,983,078	8,787,639	+ 195,439
Uebergangsabgaben von Bier	445,955	—	445,956	444,807	+ 1,149
Wechselstempelsteuer	3,615,417	—	3,615,417	3,571,533	+ 43,884
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	50,073,640	47,009,088	+ 3,064,552
Telegraphen-Verwaltung	—	—	5,240,719,11	5,297,947,83	— 57,228,72
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	14,426,073	12,842,284	+ 1,583,789

Fragen zur Eisenbahn-Tarifreform.

Da die Eisenbahn-Tariffrage (vgl. oben S. 551) immer noch ihrer Lösung harrt, so erscheint es angezeigt, die wichtigsten der für die letzte Enquête aufgestellten Fragen auch nachträglich, und obschon dieselbe ein befriedigendes Ergebniß nicht herbeigeführt hat, hier mitzutheilen. Diese oder ähnliche Fragen werden eben bei jedem folgenden Versuch einer Lösung zu beantworten sein.

Der Beschluß des Bundesraths vom 13. Februar 1875 lautete:

„Der Herr Reichskanzler wird ersucht, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirthschaft und der Eisenbahnverwaltung dem Bundesrath, sobald die Vorarbeiten es gestatten, geeignete Vorschläge für die Einführung eines der Absicht der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei davon auszugehen ist, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Tarifsystems neben einem anderen Systeme nichts entgegensteht."

Der hiernach berufenen Commission waren u. a. folgende Fragen vorgelegt:

I. Ist es für angängig zu erachten, das sogenannte natürliche Tarifsystem, bei welchem die Transportgebühren

gleich den Postgebühren im Allgemeinen lediglich nach Maßgabe der Transportleistung bemessen werden, auf sämmtlichen Deutschen Eisenbahnen unverweilt zur Durchführung zu bringen

oder

erscheint es zur Vermittelung des Ueberganges von einem System zum anderen nothwendig bezw. unbeschadet der zu erstrebenden Vereinfachung und gleichartigen Gestaltung der Eisenbahn-Frachttarife angängig, bei der Tarifirung neben den Leistungen der Eisenbahnen noch andere, mit dem Transporte in keinem Zusammenhange stehende Momente in Betracht zu ziehen und welche sind diese?

II. a. Erscheint es zu diesem Zwecke insbesondere zulässig oder empfehlenswerth, als für die Tarifirung maßgebend anzusehen:

den Werth des Gutes,
die allgemeine wirthschaftliche Bedeutung des Guts,
die Stufe der Production, in welcher sich das zu transportirende Gut befindet,
die Bezugs- bezw. Versendungsmöglichkeit?

b. Hat eine derartige Rücksichtnahme ausschließlich bei Beförderung von Gütern in größeren Mengen oder auch bei Einzelsendungen einzutreten?

III. Ist der Productionswerth,
der gemeine Werth,
der Handelswerth am Bezugs- resp. Aufgabeorte,
der Handelswerth am Lieferungs- resp. Bestimmungsorte,

oder welcher sonst für maßgebend zu erachten und auf welche Einheit ist derselbe zurückzuführen?

IV. Ist mit der Rücksichtnahme auf den Werth und allgemeine wirthschaftliche Bedeutung des Gutes eine einfache und einheitliche Gestaltung der Tarife zu vereinigen,

oder

ist gegenüber der Thatsache, daß nicht nur der Werth eines Gutes ein schwankender und in den einzelnen Gegenden ein verschiedener ist, sondern auch die wirthschaftliche Wichtigkeit eines Gutes in dem einen Verkehrsgebiete eine wesentlich andere sein kann, als in einem anderen Verkehrsgebiete, eine Verschiedenheit in der Classification der Güter für die einzelnen Bahnen für geboten zu erachten?

V. Steht von den mit der Verwaltung von Eisenbahnen betrauten Dienststellen eine richtige Beurtheilung des Werths und der wirthschaftlichen Bedeutung eines Transportartikels zum Zwecke seiner Tarifirung zu erwarten?

VI. Wie ist das Bestehen von Normalentschädigungssätzen im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes mit der Rücksichtnahme auf den Werth des Gutes bei der Tarifirung zu vereinigen?

VII. a. Schließt die Aufhebung der Normal-Entschädigungssätze eine Tarifirung nach den Transportleistungen der Eisenbahnen aus?

b. Ist dem Wegfall der Normal-Entschädigungssätze ein solcher Werth beizulegen, daß die Bestimmung der Tarifsysteme davon abhängig zu machen?

c. Empfiehlt sich eine Bestimmung, welche den Transportgeber zur Angabe bezw. Versicherung des Werths verpflichtet und ist in diesem Falle die Erhebung von Versicherungsgebühren neben der Fracht zu gestatten? Event. wie sind diese Versicherungsgebühren zu bemessen?

VIII. a. Ist bezüglich der Leistungen der Eisenbahnen auf das Gewicht des Gutes oder auf den Raum, den das Gut zur Unterbringung in einem Eisenbahnwagen erfordert, oder auf Beides Rücksicht zu nehmen und wie ist eventuell der Raum zu bestimmen und mit dem Gewicht des Gutes in Relation zu setzen?

b. Empfiehlt sich für Güter, welche im Verhältniß zu ihrem Gewichte einen großen Raum einnehmen (sperrige Güter) eine feste Nomenclatur und aus welchen Gütern ist diese eventuell zu bilden?

c. Ist die Ergänzung der Nomenclatur nach Maßgabe der Erfahrungen in das Ermessen der einzelnen Eisenbahnverwaltungen zu stellen oder von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (eventuell welcher?) abhängig zu machen?

IX. a. Ist bei der Tarifirung auf die Menge des mit einem Frachtbriefe zur Beförderung aufgegebenen Guts Rücksicht zu nehmen und in welcher Weise?

b. Erscheint es insbesondere gerechtfertigt, ermäßigte Frachtsätze nur bei Aufgabe in Mengen von 5000 Kilogramm und mehr bezw. in vollen Wagenladungen eintreten zu lassen, für geringere Gewichtsmengen aber ohne Rückcht auf deren Größe die gleichen Centnersätze anzuwenden?

c. Welche Gewichtsscala ist event. für Sendungen unter 5000 Kilogramm zu empfehlen?

d. Ist es als gerechtfertigt anzusehen, gewisse Güter auch dann, wenn sie in größeren Mengen bezw. in vollen Wagenladungen zur Aufgabe kommen, von einer Frachtermäßigung auszuschließen oder ist die Herstellung von sogen. Wagenladungsfrachtsätzen für alle Güter als ein Verkehrsbedürfniß anzusehen?

X. a. Ist in der Frachtberechnung eine Unterscheidung zwischen Eilgut und Frachtgut als berechtigt anzuerkennen und nach welchem Maßstabe ist sie zum Ausdruck zu bringen?

b. Ist es insbesondere für ein Bedürfniß zu erachten, auch für Güter in größeren Mengen bezw. in Wagenladungen besondere Eilgutfrachtsätze vorzusehen?

XI. a. Steht aus einer günstigeren Frachtstellung für größere Transporte eine Benachtheiligung kleiner Industrieller ꝛc. zu befürchten?

b. Sind Frachtbegünstigungen bei gleichzeitiger Belastung mehrerer Wagen oder bei Beförderung in Extrazügen für motivirt zu erachten?

c. In welchem Verhältnisse haben event. derartige Begünstigungen zu der Frachtberechnung für Einzelsendungen bezw. für Belastung eines Wagens zu stehen?

XII. Ist die Frachterhebung nach der Tragfähigkeit oder der Zahl der Achsen der zum Transport verwendeten Wagen ohne Rücksicht auf die darin unterzubringende Menge des Guts als eine berechtigte anzusehen?

XIII. Sind Richtungs-, Saison- und Rückladungstarife für zweckmäßig und dem Verkehre im Allgemeinen nicht nachtheilig zu erachten und event. unter welchen Bedingungen?

XIV. a. Ist es als im Interesse des Verkehrs liegend zu erachten, die Gewährung von Frachtbegünstigungen an die Bedingung zu knüpfen, daß die Beförderung gelegentlich erfolgen kann? Eventuell unter welchen Bedingungen und Beschränkungen?

b. Ist es als ein Bedürfniß anzusehen, daß die Eisenbahnen durch sogen. Sammeltarife auch den Versendern von Stückgütern die Möglichkeit gewähren, von den ermäßigten Frachtsätzen für Wagenladungen zu profitiren?

XV. Ist die Unterscheidung zwischen dem Transport in bedeckten und in offenen Wagen als ein wesentliches Erforderniß des sogen. natürlichen Tarifsystems anzusehen und auf wie hoch in Procenten ist event. die Differenz in der Fracht zu beziffern?

XVI. a. Erscheint eine Beschränkung der Eisenbahnen in der Befugniß, die Anwendung ermäßigter Frachtsätze an die Bedingung zu knüpfen, daß der Transport in offenen Wagen bewirkt und die Verwaltung von der Haftung für die mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entbunden werde, geboten?

b. Auf wie hoch in Procenten ist die Differenz in der Fracht zu bemessen, falls der Transport derartiger Güter in bedeckt gebauten Wagen bezw. mit voller Haftpflicht vom Versender verlangt wird?

c. Sind einzelne Güter beim Transport in bedeckt gebauten Wagen bezw. mit voller Haftpflicht von einem Frachtzuschlage frei zu lassen und welche sind diese?

XVII. a. Ist die Forderung gleicher Frachteinheiten für alle Bahnen oder auch nur für ein und dasselbe Bahnnetz als eine berechtigte anzusehen?

b. Welche Bedingungen sind geeignet, die Bildung schädlicher Differentialtarife, sowie unstatthafter Begünstigungen einzelner Personen oder Orte zu verhindern?

c. Empfiehlt es sich, den Eisenbahnverwaltungen Maximaltarife und innerhalb dieser eine freie Bewegung zuzugestehen? Event. unter welchen Bedingungen und Einschränkungen?

d. Erscheint eine Controle der Maximaltarife auch bei einer nicht gleichartigen Gestaltung der Frachttarife thunlich?

XVIII. a. Ist die Zusammensetzung der Frachttarife aus Tractions- und Expeditionsgebühren als eine rationelle anzusehen?

b. Empfiehlt es sich, eine solche Berechnungsweise, unbeschadet der aus Concurrenzrücksichten gebotenen Abweichungen, für alle Bahnen obligatorisch zu machen?

c. Sind die Expeditionsgebühren ausnahmslos pro Center (50 Kil.) bezw. 100 Kil. oder bei vollen Wagenladungen etwa pro Wagen zu bemessen?

XIX. a. Welche Transportartikel sind außer den im Art. 45 der Reichsverfassung genannten der niedrigsten Frachtclasse bezw. dem Einpfennigtarif zuzuweisen und von welchen Bedingungen ist die Frachtberechnung für diese abhängig zu machen (Bezahlung nach der Tragkraft der Wagen, Aufgabe einer bestimmten Menge und welcher ꝛc.)?

b. Sind insbesondere die sogen. sperrigen Güter dieser Classe zuzuweisen, falls sie den Raum eines Wagens einnehmen und für sie die Fracht nach der Tragkraft der Wagen bezahlt wird?

c. Welche Entfernungen sind im Sinne der Reichsverfassung für größere Entfernungen zu erachten?

XX. a. Ist es als gerechtfertigt anzusehen, für die Normirung der Frachtsätze der einzelnen Classen ein bestimmes Verhältniß vorzuschreiben und auf wie hoch in Procenten ist event. die Differenz im Verhältniß zur niedrigsten Frachtclasse zu bemessen?

b. Sind außer für die der niedrigsten Frachtclasse zugewiesenen noch für sonstige Transportartikel besondere Classen zu bilden? Welche Artikel sind dies und welchen Classen sind sie zuzutheilen bezw. auf wie hoch in Procenten sind für diese die Frachten im Verhältniß zur niedrigsten Frachtclasse zu bemessen?

XXI. 1. Würde ein System, welches neben einer Stückgutclasse — mit Aufschlag für bestimmte sperrige Güter —

a. für Sendungen bis zu 2000 Kilogramm
b. „ „ über 2000 „

eine ermäßigte Classe für

Fabrikate in Mengen von 5000 u. 10,000 Kilogr.
Halbfabrikate desgl.
Rohproducte desgl.
Rohmaterialien desgl.
bezw. Mineralien

und einige Specialtarife enthält, dem Bedürfniß im Allgemeinen entsprechen?

2. Welche Transportartikel würden den einzelnen Classen sowie den etwaigen Specialtarifen zuzuweisen bezw. als dorthin gehörig anzusehen sein?

3. Auf wie hoch würden die Frachtsätze der einzelnen Classen im Verhältniß zur niedrigsten Classe für Rohmaterialien bezw. Mineralien zu bemessen sein, sofern für diese der Einpfennigtarif zur Anwendung kommt?

XXII. 1. Würde ein System, welches neben einer Stückgutclasse — mit Aufschlag für bestimmte sperrige Güter —

a. für Sendungen bis zu 2000 Kilogramm.
b. „ „ über 2000 „

eine Wagenladungsclasse für beliebige Güter

a. in Mengen von 5000 Kilogramm
b. „ „ „ 10000 „

und einige Specialtarife enthält, dem Bedürfniß im Allgemeinen entsprechen?

2. Wie viele Specialtarife werden für nothwendig erachtet und welche Transportartikel würden den einzelnen zuzuweisen bezw. als dorthin gehörig anzusehen sein?

3. Auf wie hoch würden die Frachtsätze der einzelnen Classen im Verhältniß zur niedrigsten Classe für Rohmaterialien bezw. Mineralien zu bemessen sein, sofern für diese der Einpfennigtarif zur Anwendung kommt?

XXIII. a. Ist es für den Fall einer gleichartigen Gestaltung der Frachttarife für alle Eisenbahnen als ein Verkehrsbedürfniß anzusehen, den Eisenbahnen die Befugniß beizulegen, Ausnahmetarife für einzelne Transportartikel einzuführen?

b. Ist eventuell diese Befugniß von vornherein auf bestimmte Artikel zu beschränken und welche Artikel sind dafür in Aussicht zu nehmen?

c. Empfiehlt sich dabei eine Beschränkung auf Zeit?

d. Ist die Einführung derartiger Ausnahmetarife von der Genehmigung der Landes- oder Reichs-Aufsichtsbehörde abhängig zu machen?

XXIV. Von welchen Grundsätzen ist bei der Tarifirung von Vieh auszugehen, hat solche insbesondere

a. zu erfolgen:

nach der Stückzahl des zu transportirenden Vieh's oder

nach der Zahl der Axen oder
nach der Tragfähigkeit oder
nach dem Raume oder
nach der Ladefläche oder
} der zum Transport verwendeten Eisenbahnwagen.

nach der Zahl der erforderlichen Eisenbahnwagen ohne Rücksicht auf Ladefläche, Raum, Tragfähigkeit oder Zahl der Axen.

b. Wie sind Einzelsendungen resp. Theilladungen in der Frachtstellung zu behandeln?

c. Ist bezüglich der Fracht in der Art der Beförderung (in Schnellzügen, Personenzügen, Güterzügen, Extrazügen) zu unterscheiden und nach welchem Maßstabe?

d. Ist zu unterscheiden zwischen dem Transport
in bedeckt gebauten Wagen,
in offenen Wagen,
in Etagewagen,
in besonders eingerichteten sogen. Stallungswagen (für Luxuspferde),
und nach welchem Maßstabe?

e. Ist bei der Tarifirung nach der Stückzahl zwischen kleinem und großem Vieh zu unterscheiden und nach welchem Maßstabe. Welche Thiere sind zum kleinen, welche zum großen Vieh zu zählen?

Der Silberabfluß nach Ostasien.

Anläßlich des in der letzten Zeit eingetretenen starken Rückganges des Silberpreises bespricht die „Oesterreichische Monatsschrift für den Orient" den Zusammenhang dieser Erscheinung mit den Verhältnissen des Orients, worüber wir, unter Bezugnahme auf die betr. Ausführungen Ad. Soetbeer's in diesem Bande der „Annalen", S. 317 ff., auszugsweise hier Einiges mittheilen. Es wird nachgewiesen, daß die Silberverschiffungen nach Ostasien, welche allein seit dem Jahre 1848 den in Folge der Zunahme der Goldproduction sonst unvermeidlich gewesenen Rückgang des Goldpreises verhinderten, in den letzten Jahren constant abgenommen haben. So betrugen die Verschiffungen aus den Englischen und Mittelmeerhäfen nach Ostasien:

					Millionen Gulden Gold	Silber.
Im Durchschnitte der Jahre				1851 bis 1855 je	$9_{/3}$	$49_{/9}$
„	„	„	„	1856 „ 1860 „	$9_{/3}$	$134_{/2}$
„	„	„	„	1861 „ 1865 „	$48_{/3}$	$130_{/4}$

also in jedem dieser Jahre ganz unverhältnißmäßig mehr Silber, als Gold. Seit dem Jahre 1867 nimmt nun der Verbrauch von Silber sehr bedeutend ab; Ostasien verlangte dagegen namhaftere Goldsendungen, welche im Zusammenhange mit dem seit dem Jahre 1865 im großen Maßstabe in Europa vollzogenen Uebergange zur Goldwährung und dem in der letzten Zeit nachgewiesenen bedeutend reicheren Ertrag der Amerikanischen Silberminen in Nevada die Werthrelation zu Gunsten des Goldes verschieben mußten. Nach den Berichten der Londoner Edelmetall-Mäkler betrugen nämlich die Silbersendungen nach Ostasien im Jahre 1866 71 Millionen Gulden, 1867 $20_{/5}$ Mill. Gulden, 1868 $35_{/5}$ Mill. Gulden, 1869 $65_{/5}$ Mill. Gulden, 1870 $22_{/5}$ Mill. Gulden, 1871 39 Mill. Gulden, 1872 $65_{/5}$ Mill. Gulden, 1873 $35_{/5}$ Mill. Gulden, 1874 78 Mill. Gulden. Im Durchschnitte der Jahre 1866 bis 1874 wurden mithin nur je 48 Millionen Gulden, das heißt nur ungefähr ein Drittheil derjenigen Silbermengen direct nach Ostasien verschifft, die in dem vorausgehenden Decennium in diese Gebiete des Orients abflossen. Die Ursache der Abnahme der Silberausfuhr nach dem Oriente und speciell nach Indien, welches im orientalischen Handel die erste Rolle spielt, liegt in Folgendem. Diese Silberausfuhr wird durch zwei Momente bestimmt: durch die Handelsbilanz Indiens, welche die Ausgleichung des Mehrwerthes der Ausfuhr verlangt, und durch den Betrag der Zahlungen, welche Indien nach England zu leisten hat, und wofür aus London Regierungswechsel auf die Indischen Staatscassen gezogen werden. Je größer die Summen dieser Wechsel sind, umsomehr beschränken sich die Edelmetall-Verschiffungen nach Indien. Nun erfolgt die Ausgleichung des von Indien zu zahlenden Saldos seiner Handelsbilanz von 1860 bis 1873 stetig weniger durch Silber und mehr durch Wechsel. In den Jahren 1860 bis 1866 wurden noch $52_{/1}$ pCt. in Silber, nur $20_{/6}$ pCt. in Wechseln und der Rest in Gold bezahlt, dagegen 1867 bis 1873 nur mehr $34_{/1}$ pCt.

in Silber, schon $45_{/2}$ pCt. in Wechseln und der Rest in Gold. Speciell von 1871 bis 1873 weicht die Silberzahlung bis auf 22 pCt. zurück, und die Saldirung durch Wechsel steigt bis auf 64 pCt. Die für Rechnung der Indischen Verwaltung regelmäßig zu leistenden Zahlungen, welche natürlich als Rimessen von Indien und England erscheinen, belaufen sich jetzt auf ca. $8^1/_4$ Mill. Pfund Sterling, die Zinsen für die garantirten Eisenbahnschulden auf $4^3/_4$ Mill. Pfund Sterling. Dazu kommen noch verschiedene außerordentliche Ausgaben, welche schon jetzt eine Verdoppelung dieser Zahlungen gegen früher erkennen lassen und fortwährend größer werden. In demselben Maße, in welchem dieselben zunehmen, verringert sich der Betrag des effectiv nach Indien zu sendenden Edelmetalles und erhöht sich die Quote der durch Wechsel bewerkstelligten Ausgleichung der Indischen Handelsbilanz. Aus dieser Darstellung geht hervor, daß, wenn auch Indien noch lange Zeit hindurch eine bedeutende Quote Silbers zu den mannigfaltigsten Zwecken aufnehmen und dadurch Europa seines Ueberflusses entheben dürfte, dies doch nicht mehr in jenem Maße erfolgen wird, wie dies in der ersten Zeit der Edelmetall-Abströmung geschah.

Die Deutsche Handelsflotte im Jahre 1874.

Das amtliche Verzeichniß der Deutschen Kauffahrtei-Schiffe für das Jahr 1874 weist für den Anfang des Jahres 1874 einen Bestand der Deutschen Handelsflotte von 4,495 Seeschiffen mit einer Tragfähigkeit von 1,033,725 Registertons[1]) und einer Besatzung von 41,396 Mann nach. Unter den Schiffen befinden sich 4,242 Segelschiffe mit 866,092 Tons und 33,103 Mann Besatzung und 253 Dampfschiffe mit 41,755 Pferdekräften, 167,633 Tons und 8,293 Mann Besatzung. Dieselben vertheilen sich auf das

	Ostsee-Gebiet.	Nordsee-Gebiet.	Zusammen.
a) Segelschiffe:			
Zahl	1,987	2,255	4,242
Registertons	436,355	429,737	866,092
Besatzung	16,976	16,127	33,103
b) Dampfschiffe:			
Zahl	116	137	253
Pferdekräfte	7,918	33,837	41,755
Registertons	28,123	139,510	167,633
Besatzung	1,646	6,647	8,293

[1]) Um die Vergleichbarkeit mit den Nachweisen über die Handelsmarinen anderer Nationen herbeizuführen, erfolgt die Verzeichnung der Tragfähigkeit der Schiffe im Schiffsregister nicht nur in Raummetern, sondern auch in Britischen Registertons (50 Raummeter = $17_{,65}$ Registertons), welch letztere Bezeichnung als die allgemeinere im Nachstehenden überall festgehalten ist. — In der obigen Zahl von 4495 Seeschiffen sind 454 Schiffe, deren Brutto-Raumgehalt $17_{,65}$ Registertons nicht erreicht, nicht mit eingerechnet. Dieselben bleiben zufolge eines Bundesraths-Beschlusses auch künftig in allen statistischen Nachweisungen unberücksichtigt.

Eine Vergleichung dieser Zahlen mit den entsprechenden der Vorjahre weist in der Deutschen Handelsflotte eine Abnahme der Schiffszahl, dagegen eine beträchtliche Zunahme der Tragfähigkeit derselben nach. Es waren nämlich vorhanden

am 1. Januar.	Schiffe.	Registertons.	Durchschnittl. Tragfähigkeit eines Schiffes.
1871	4,519 mit	982,355	$217_{,4}$ Tons
1872	4,529 „	987,690	$218_{,3}$ „
1873	4,527 „	999,158	$220_{,7}$ „
1874	4,495 „	1,033,725	$229_{,9}$ „

Die vorbezeichnete Bewegung im Schiffsbestande ist bedingt durch einen Rückgang der Zahl und Tragfähigkeit der Segelschiffe einerseits und durch eine entsprechende Zunahme bei den Dampfern andererseits. Die erwähnte Abnahme der Segelschiffahrt trifft vorwiegend die Küstenstaaten des Nordsee-Gebietes, in welchem die Dampferflotte von Jahr zu Jahr mehr Umfang gewinnt, insbesondere hinsichtlich des Brutto-Raumgehaltes, während die Segelflotte des Ostsee-Gebietes in letzterer Beziehung im Jahre 1874 gegen das Vorjahr sogar noch zugenommen hat. Zahlenmäßig läßt sich dies folgendermaßen ausdrücken:

Ostsee-Gebiet.

	Segelschiffe.		Dampfer.	
	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.
1871	2,006	439,089	76	10,734
1872	2,026	439,540	89	15,046
1873	2,007	434,270	102	20,646
1874	1,987	436,355	116	28,123

Nordsee-Gebiet.

	Segelschiffe.		Dampfer.	
	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.
1871	2,366	461,272	71	71,260
1872	2,328	452,120	86	81,984
1873	2,304	435,367	114	108,875
1874	2,255	429,737	137	139,510

Die Abnahme des Tonnengehaltes der Segelschiffe seit 1871 beträgt demnach im Ganzen 34,269 Tons oder 4 pCt., im Einzelnen jedoch nur $0_{/6}$ pCt. im Ostsee-Gebiet, dagegen $7_{/3}$ pCt. im Nordseegebiet. Im Gegensatz hierzu vermehrte sich die Ladungsfähigkeit der Dampfer zusammen um 85,639 Tons oder 104 pCt., im Einzelnen um 162 pCt. in der Ostsee und um 96 pCt. in der Nordsee.

Deutschland besitzt, nach Ausweis der obengenannten Quelle, 220 Hafenplätze, und zwar 164 an den Küsten der Nordsee, 56 an denen der Ostsee. Insbesondere finden sich in der Provinz Preußen 5 Rhedereiplätze mit 260 Schiffen, in Pommern 18 mit 1,045 Schiffen, in Mecklenburg 2 mit 416 Schiffen, im Lü-

beckischen 1 mit 45 Schiffen, in Schleswig-Holstein Ostküste 30 mit 337 Schiffen, Westküste 53 mit 452 Schiffen, im Hamburgischen 2 mit 407 Schiffen, in Hannover (Elbe und Weser) 33 mit 211 Schiffen, im Bremenschen 2 mit 1,230 Schiffen, in Oldenburg 29 mit 432 Schiffen, in Hannover (Ems und Ostfriesland) 45 mit 660 Schiffen.

Eine Veröffentlichung des Kaiserl. statistischen Amtes hat sich, entsprechend der auf das Jahr 1873 bezüglichen Uebersicht über denselben Gegenstand, neben Zahl und Tragfähigkeit auch über Gattung, Alter, Hauptmaterial, Beschlag, Verbolzung und Chronometerführung der Schiffe verbreitet. Wir theilen über diese Einzelnheiten einige für den Bestand der Deutschen Handelsflotte im Jahre 1873 geltende Daten mit.

Unter 4,527 Seeschiffen befanden sich 4,311 oder $95_{,25}$ pCt. Segel- und 216 oder $4_{,75}$ pCt. Dampfschiffe. Eine dieses Durchschnittsverhältniß weit übersteigende Zahl von Dampfern besitzen jedoch die Hansestädte, vor Allen Lübeck, dessen Dampferflotte ebenso stark ist, wie die der Segelschiffe; in den Häfen von Mecklenburg, Oldenburg und dem Hannoverschen Emsgebiet und Ostfriesland dagegen sind die Dampfer wenig zahlreich vertreten. 181 oder 88 pCt. sämmtlicher Dampfschiffe wurden mittels Schrauben bewegt, 24 oder 12 pCt. waren noch Raddampfer. Unter den Segelschiffen, die nach der Zahl ihrer Masten in 3 Classen getheilt sind, befanden sich 1,173 oder $27_{,2}$ pCt. Dreimaster, 2,162 oder $50_{,3}$ pCt. Zweimaster und 975 oder $22_{,5}$ Einmaster.

Ein besonderes Interesse gewähren die Uebersichten über das Alter der Anfang 1873 vorhandenen Deutschen Seeschiffe. Sie weisen nach, daß die meisten Segelschiffe in den Jahren 1853 bis 1865 erbaut worden sind; dieser Altersclasse gehören nämlich mehr als die Hälfte aller vorhandenen Segelschiffe an; aus den Jahren 1866/67 stammen nur $9_{,3}$ pCt., aus 1868/69 nur $7_{,8}$ pCt. und aus 1870/71 nur $5_{,1}$ pCt. sämmtlicher Segelschiffe; am 1. Januar 1873 waren zusammen 91 Segelschiffe noch nicht 1 Jahr auf See. 50 Jahre alt und darüber waren 32, über 30 Jahre alt 368 Segel-Fahrzeuge. Die verhältnißmäßig hohe Ziffer älterer Segelschiffe erklärt sich hauptsächlich wohl aus dem Umstande, daß die Holz- und Kohlenfrachten in den Küstengewässern einen nicht unwesentlichen Zweig des Deutschen Seeverkehrs ausmachen, zu diesem Zwecke aber Fahrzeuge noch vollkommen brauchbar sind, die sich nicht mehr den Gefahren größerer Fahrten auf hoher See aussetzen können. Demgemäß ist diese Classe von Schiffen auch im Ostsee-Gebiet erheblich zahlreicher als im Nordsee-Gebiet vertreten (234 bezw. 134). — Von den Dampfschiffen ist noch keins 40 Jahr alt, und aus den Jahren 1870 bis 1872 stammt allein mehr als der dritte Theil aller vorhandenen Dampfer.

Was das Baumaterial der Schiffe anlangt, so waren erbaut

	Segelschiffe	Dampfer	Zusammen
aus Eisen	38	205	243
aus Holz.	4,219	10	4,229
aus unbekanntem Material	54	1	55

Somit herrscht bei den Dampfern das Eisen als Baumaterial so weit vor, daß 95 pCt. derselben in diese Kategorie fallen. Die hölzernen Dampfer gehören den kleinsten Gattungen dieser Fahrzeuge an.

Verbolzung und Beschlag kommt nur bei Holzschiffen in Betracht. Von den hölzernen Segelschiffen waren 2,801 oder $65_{,5}$ pCt. der Gesammtzahl ohne Beschlag, $5_{,5}$ pCt. hatten Zinkbeschlag, $29_{,0}$ pCt. hatten einen Beschlag aus Kupfer oder Kupferverbindungen.

Hinsichtlich der Chronometerführung ist zu bemerken, daß unter 4,311 Segelschiffen 1,761 oder $40_{,8}$ pCt. und unter 216 Dampfschiffen 92 oder $42_{,6}$ pCt. Chronometer an Bord hatten, 2,674 Schiffe ($59_{,1}$ pCt.) führten denselben nicht. Die meisten der Chronometer führenden Schiffe kommen auf Bremen (90 pCt. seiner Flotte), auf Hamburg (bezw. $85_{,7}$ pCt.), auf die Provinz Preußen (bezw. $53_{,7}$ pCt.) und auf Mecklenburg (bezw. $52_{,8}$ pCt.).

Der Taback im Deutschen Zollgebiete im Jahre 1873/74[1]).

Die im Deutschen Zollgebiete im Erntejahre 1873/74 mit Taback bepflanzte Fläche hat nach Ausweis der in der Statistik des Deutschen Reiches (Bd. VIII. Hft. IV. 1) mitgetheilten Uebersichten zusammen $30{,}500_{,68}$ Hektare umfaßt. Von dieser Gesammtfläche entfielen auf Preußen 28 pCt. (Provinz Brandenburg $8_{,4}$ pCt., Pommern $5_{,4}$ pCt., Rheinland und Hessen-Nassau $3_{,4}$ pCt., Sachsen $3_{,2}$ pCt., Preußen $2_{,5}$ pCt., Hannover $2_{,2}$ pCt., Schlesien $2_{,0}$ pCt., die übrigen Provinzen $0_{,8}$ pCt.), Bayern $21_{,1}$ pCt. (rechtsrheinisch $3_{,6}$ pCt., Bayer. Pfalz $17_{,5}$ pCt.), Württemberg $1_{,2}$ pCt., Baden $29_{,4}$ pCt., Hessen $5_{,0}$ pCt., Elsaß-Lothringen $12_{,6}$ pCt., alle übrigen Staaten, je weniger als 1 pCt., zusammen $2_{,6}$ pCt. — Der Tabacksbau kommt als wirthschaftlich bedeutende Culturart nur in wenigen Gegenden vor und tritt im Uebrigen nur vereinzelt auf. Den bedeutendsten Umfang hat er im mehrmeiligen Umkreis von Mannheim (Theile der Bayerischen und Badischen Pfalz und der Hessischen Prov. Starkenburg); hier befanden sich 1873/74 $11{,}649_{,6}$ Hektare oder 40 pCt. des gesammten Tabacklandes in Tabackscultur, und im Kreise Mannheim insbesondere waren $14_{,1}$ pCt. der gesammten bebauten Ackerfläche dem Tabacksbau gewidmet. — Nächst der Pfalz kommt das Oberrheinische Tabacksland, sowohl im Elsässischen wie im Badischen, in Betracht. Im Elsässischen (Schlettstadt, Mülhausen, Hagenau, Straßburg) waren 3,841

[1]) Vgl. „Annalen" 1873 S. 197 und 741, 1874 S. 919 und oben S. 901.

Hektare oder $12_{/6}$ pCt., im Badischen (am Abhang des Schwarzwaldes entlang von Bruchsal und Karlsruhe bis Freiburg) 4,119 Hektare oder $13_{/5}$ pCt. des gesammten Ackerlandes in Tabackscultur. Die vorgenannten drei zusammenhängenden Gebiete umfassen etwa $66_{/6}$ pCt. der gesammten mit Taback bebauten Fläche. Das letzte Drittel vertheilt sich über das ganze übrige Deutschland; hervorzuheben ist nur noch die Umgegend von Nürnberg und Fürth mit $3_{/4}$ pCt. und die Uckermark, mit ihrer nördlichen und östlichen Fortsetzungan der unteren Oder und gegen das Haff hin, mit $12_{/2}$ pCt. des ganzen Deutschen Tabackslandes.

Der einheimische Tabacksbau hat in den letzten Jahren eine erhebliche Erweiterung erfahren. Es waren 1873 4,010 Hektare mehr als im Vorjahre bepflanzt, und zwar

in Preußen	1 326	Hekt. oder	18 pCt.	der im Jahre 1872 bebauten Fläche.
„ Bayern	728	„ „	13 „	
„ Baden	1,041	„ „	13 „	
„ den übrigen Staaten	915	„ „	16 „	

Der Ertrag der 73ger Tabacksernte belief sich auf 1,081,397 Ctr. trockene Blätter oder $35_{/4}$ Ctr. vom Hektar Tabacksland. Das letztverflossene Jahr zeichnet sich nicht allein durch den Umfang des Tabacksbaues, sondern auch durch die Höhe des absoluten und relativen Ertrages vor jedem der vorhergehenden 12 Jahre, über welche diesbezügliche statistische Nachrichten vorliegen, sehr vortheilhaft aus. So kam z. B.

	1871	1872	1873
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
bei einem Gesammtertrage von	717,907	902,644	1,081,397
auf den Hektar ein Ertrag von	$31_{/7}$	$34_{/1}$	$35_{/4}$

Die Tabackspreise dagegen haben im selben Jahre einen so bedeutenden Abschlag erfahren, daß der Rohtaback nicht allein um mindestens 4 Thaler pro Centner billiger als im Vorjahre geworden war, sondern nicht einmal die Preise des Jahres 1871 erreichte. Der Grund hiervon lag in der den Bedarf weit überschreitenden Anhäufung von Tabacksvorräthen, in dem durch vermehrten Anbau vergrößerten Angebot der Waare und in der entsprechend verminderten Nachfrage. Deshalb ist der Brutto-Geldertrag im Erntejahr 1873/74 auch bedeutend geringer als der des Jahres 1872/73 und übersteigt, trotz einer Zunahme der Rohtabacks-Production um $50_{/6}$ pCt. seit dem Jahre 1871, den Brutto-Geldertrag des letzteren doch um $28_{/8}$ pCt. Letzterer stellte sich in den Erntejahren

1871/72	auf 6,102,209 Thlr.	oder pro Hektar	269 Thlr.	
1872/73	„ 10,470,670 „	„ „	395	„
1873/74	„ 7,857,475 „	„ „	257	„

Die Zunahme der Tabacksproduction in Deutschland hat eine erhebliche Abnahme der Tabackseinfuhr, insbesondere des Rohtabacks, in ihrem unmittelbaren Gefolge gehabt. Von Tabacksfabrikaten wurden im Jahre 1872/73 25,850 Ctr., im Jahre 1873/74 24,598 Ctr. eingeführt, dagegen erreichte die Einfuhr von unbearbeiteten Tabacksblättern und Stengeln im Jahre 1873/74 nicht einmal mehr zur Hälfte die eingeführte Menge des Vorjahres. Im Jahre 1872/73 betrug letztere 1,534,089 Ctr., 1873/74 dagegen nur noch 688,532 Ctr., somit 845,557 Ctr. weniger.

Die Ausfuhr der Tabackswaaren hat sich gegen das Vorjahr bei unbearbeiteten Tabacksblättern von 119,196 Ctr. auf 142,843 Ctr., bei Rauchtaback von 26,950 Ctr. auf 45,013 Ctr. und bei anderen Tabacksfabrikaten, mit Ausnahme der Cigarren, von 10,315 Ctr. auf 11,165 Ctr. gesteigert, also beziehentlich um 23,846, 18,063 und 850 Ctr. zugenommen, dagegen hat sich die Ausfuhr von Cigarren von 57,122 Ctr. auf 35,609 Ctr., also um 21,513 Ctr. vermindert.

Der Tabacksverbrauch scheint im langsamen Zunehmen begriffen zu sein; er betrug im Durchschnitt der 6 Jahre 1862/67 $3_{/1}$ Pfund auf den Kopf der Bevölkerung, 1868/73 dagegen $3_{/3}$ Pfund.

Die steuerliche Bedeutung des Tabacks ist nach zwei Seiten hin zu betrachten. Die Productionssteuer, welche von je 6 Quadratruthen Preußisch = 85 Quadratmeter mit Taback bepflanzten Bodens im Betrage von 6 Sgr. = 60 Pf. erhoben wird, hat im Jahre 1873/74 698,458 Thlr. ergeben, gegen das Erntejahr 1872/73 ein Mehr von 86,177 Thlr., gegen 1871/72 ein Mehr von 175,658 Thlr. Auf jeden Hektar entfällt ein Steuerbetrag von $23^1/_2$ Thlr.; bei einem durchschnittlichen Blättertrag von $35_{/4}$ Ctr. pro Hektar war also im Jahre 1873/74 jeder Centner getrocknete Blätter mit 20 Sgr. = 2 Mark Steuer belastet. Nach Abzug der Steuererlasse, Rückvergütigungen für ausgeführte inländische Blätter u. s. w. bleibt der Reichscasse noch ein Steuerertrag von 458,200 Thlr. — Ungleich bedeutender ist der durch den Eingangszoll aufgebrachte Steuerertrag. Derselbe hat sich im Jahre 1873/74 auf 3,156,254 Thlr. Brutto belaufen; 1872/73 hatte der Eingangszoll 6,527,980 Thlr. eingebracht. Berechnet man den Werth der Tabackseinfuhr 1873/74 auf 20,604,700 Thlr. und 1872/73 auf 46,640,600 Thlr., so entspricht die vorgenannte Zollhebung einer durchschnittlichen Höhe der Steuer von bezw. $15_{/3}$ pCt. und $14_{/1}$ pCt. des Werthes der eingeführten Waaren.

Als Steueraufkommen aus dem Tabacksconsum im Deutschen Reiche ergiebt sich für das Jahr

			auf den Kopf der Bevölkerung
1873/74	die Summe von	3,697,493 Thlr.	= 2 Sgr. 9 Pf.
1872/73	„ „ „	7,026,775 „	= 5 „ 2 „
1871/72	„ „ „	4,661,380 „	= 3 „ 5 „
	im Durchschnitt	5,128,550 „	= 3 „ 9 „

Dieser Betrag erscheint im Vergleich mit den in anderen Staaten aus dem Tabacksverbrauch gewonnenen Einnahmen sehr gering. Diese hatten z. B. in Oesterreich im Jahre 1871 netto $24^3/_4$ Mill. Thaler, in Italien etwa $19^1/_2$ Millionen betragen; für England darf ein

jährlicher Ertrag von 35 Millionen, für Frankreich von mehr als 60 Millionen angenommen werden. In diesen Staaten ist aber entweder die Fabrikation oder der Verkauf der Tabakswaaren monopolisirt, oder, wie in England, der Anbau von Tabak überhaupt verboten, während in Deutschland die Production, die Verarbeitung und der Handel keinerlei Beschränkungen unterworfen ist.

Programm der Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands[1]).

Dieses Programm, welches von den nunmehr einheitlich organisirten Socialisten Deutschlands am 25. Mai 1875 in Gotha beschlossen worden ist, lautet:

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsproduct, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Capitalistenclasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterclasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterclasse sein, der gegenüber alle anderen Classen nur eine reactionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die Socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit.

Die Socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die Socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der socialen Frage anzubahnen, die Errichtung von socialistischen Productivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Controle des arbeitenden Volkes. Die Productivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange in's Leben zu rufen, daß aus ihnen die socialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht.

Die Socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1) Allgemeines, gleiches, directes Wahl- und Stimmrecht, mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom 20. Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2) Directe Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3) Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4) Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze, überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5) Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6) Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die Socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1) Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2) Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirecten Steuern.
3) Unbeschränktes Coalitionsrecht.
4) Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5) Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6) Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Controle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7) Regelung der Gefängnißarbeit.
8) Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhülfs- und Unterstützungscassen.

Organisation der Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands.

§. 1. Der Partei kann Jeder angehören, der sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und für die Forderung der Arbeiterinteressen thatkräftig,

[1]) Vgl. das frühere Programm „Annalen" 1873 S. 812.

auch durch Geldopfer, eintritt. Wer drei Monate keine Beiträge leistet, wird nicht mehr als Parteigenosse betrachtet.

§. 2. Parteigenossen, welche gegen das Interesse der Partei handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Berufung an den Parteikongreß ist zulässig.

§. 3. Alljährlich findet ein Parteikongreß statt, auf welchem die Verhältnisse der Partei berathen werden. Der Sitz des Vorstandes und der Sitz der Kontrolkommission werden dort für ein Jahr bestimmt; ferner Vorstand und Ausschuß für die Dauer eines Jahres gewählt.

§. 4. Der Vorstand kann einen außerordentlichen Parteikongreß einberufen. Der Vorstand muß einen solchen innerhalb sechs Wochen einberufen, wenn die Mehrzahl der Kontrolkommission und des Ausschusses, oder ein Sechstel sämmtlicher Parteigenossen die Einberufung beantragen. Der Vorstand bestimmt den Ort des Parteicongresses. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens acht Wochen vorher Zeit und Ort des Parteicongresses den Parteigenossen zur Kenntniß zu bringen.

§. 5. Zu jedem Parteicongreß ist die vorläufige Tagesordnung mindestens fünf Wochen vorher durch den Vorstand den Parteigenossen zur Kenntniß zu bringen. Die spätestens 20 Tage vor dem Kongreß von Seiten der Parteigenossen einlaufenden Anträge sind 14 Tage vor dem Kongreß als definitive Tagesordnung zu veröffentlichen. Selbstständige Anträge, welche innerhalb der letzten 20 Tage vor dem Kongreß, oder erst auf dem Kongreß gestellt werden, kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sich mindestens ein Sechstel der Delegirten dafür erklärt.

§. 6. Auf dem Parteicongresse darf ein Delegirter nicht mehr als 400 Stimmen vertreten; die Abstimmung geschieht in Organisations- und Principienfragen, sowie bei Wahlen der Parteibehörden, nach Anzahl der vertretenen Parteigenossen mit einfacher Majorität, in allen übrigen Fragen nach Kopfzahl der Delegirten. Der Vorstand ist berechtigt, zwei seiner Mitglieder, die Kontrolkommission und die Redaktionen und die Expeditionen der beiden offiziellen Parteiorgane je eines ihrer Mitglieder zum Kongreß zu delegiren. In außerordentlichen Fällen ist die Anwesenheit des gesammten Vorstandes auf dem Kongreß zulässig.

§. 7. Spätestens vier Wochen nach Schluß des Parteicongresses muß das Kongreßprotokoll den Parteimitgliedern zugänglich gemacht werden.

§. 8. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Vorstand, bestehend aus zwei Secretären und einem Kassirer, zu übertragen. Der Kassirer hat eine von der Kontrolkommission gutzuheißende Kaution oder Bürgschaft zu stellen. Das Gehalt der Vorstandsmitglieder wird durch den Kongreß festgesetzt. Sämmtliche Vorstandsmitglieder müssen an einem und demselben Orte ihren Wohnsitz haben. Sie werden vom Parteikongreß für die Dauer bis zum nächsten, gleichviel ob ordentlichen oder außerordentlichen Parteikongreß, und zwar in besonderen Wahlgängen mit absoluter Majorität gewählt. Sollte bei der ersten Wahlhandlung eines Wahlganges die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so hat zwischen den beiden meistbestimmten Personen eine engere Wahl stattzufinden. Weder ein Mitglied der Redaktion, noch der Expedition der Parteiorgane darf dem Vorstande angehören. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so besetzt die Kontrolkommission für die betreffende Zeit die erledigte Stelle. Vierteljährlich hat der Vorstand eine Abrechnung, monatlich ein Verwaltungscircular an die Kontrolkommission und an den Ausschuß zu schicken.

§. 9. Der Vorstand muß sich binnen 14 Tagen nach dem Parteikongreß konstituiren; bis dahin verbleibt dem bisherigen Vorstand, falls der Kongreß nicht anders verfügt, die Geschäftsführung.

§. 10. Zur Kontrolirung des Vorstandes besteht eine Kontrolkommission von sieben, an einem und demselben Orte wohnenden Personen. Der Sitz der Kontrolkommission darf nicht der Sitz des Vorstandes sein. An die Kontrolkommission können alle vom Vorstande nicht berücksichtigte Beschwerden zur Erledigung gerichtet werden. Die Wahl der Kontrolkommission erfolgt durch die am Orte ihres Sitzes wohnenden Parteigenossen, und zwar mittelst Stimmzettel mit einfacher Majorität. Die Wahl hat spätestens 14 Tage nach dem Kongreß stattzufinden.

§. 11. Der Ausschuß, welcher im Fall von Differenzen zwischen Vorstand und Kontrolkommission in Thätigkeit treten muß, besteht aus 18 Personen, welche an verschiedenen Orten wohnen können. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Kongreß in besonderen Wahlgängen, in gleicher Weise, wie der Vorstand, und zwar für die Dauer bis zum nächsten Kongreß, gewählt. Der Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden einberufen, und zwar auf Antrag des Vorstandes oder der Kontrolkommission, oder neun seiner Mitglieder. Die Einberufung muß binnen 14 Tagen erfolgen. Zu allen Sitzungen des Ausschusses und der Kontrolkommission haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Stimmberechtigt sind sie nicht.

§. 12. Der Ausschuß und die Kontrolkommission sind berechtigt, falls der Vorstand seine Pflichten verletzt, oder sich weigert, bei nachgewiesenen Fahrlässigkeiten Abhülfe zu schaffen, denselben mit absoluter Majorität abzusetzen; ebenso können unter den nämlichen Verhältnissen einzelne Vorstandsmitglieder vom Amte entfernt werden. Ist das Letztere der Fall, so besetzen die Kontrolkommission und der Ausschuß vereinigt bis zum nächsten Kongreß die betreffenden Posten. Sind mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vom Amte entfernt,

so muß innerhalb sechs Wochen ein Parteikongreß zur Neuwahl berufen werden. Bis dahin verwaltet die Kontrolkommission und der Ausschuß die Partei durch eine zu ernennende Kommission.

§. 13. Auf Antrag des Vorstandes kann der Ausschuß einzelne oder sämmtliche Mitglieder der Kontrolkommission ihrer Thätigkeit entheben. Alle Ergänzungswahlen für die Kontrolkommission sind nach den Bestimmungen des §. 10 vorzunehmen.

§. 14. Offizielle Organe der Partei sind bis zum nächsten Kongreß der „Neue Social-Demokrat" zu Berlin und der „Volksstaat" zu Leipzig. Beide Organe sind Eigenthum der Partei; in Bezug hierauf werden die Formalien durch den Vorstand nach den Beschlüssen des Kongresses erledigt.

§. 15. Die Redakteure, die ständigen Mitarbeiter und die Expedienten der in §. 14 genannten Organe werden, soweit dieses nicht der Kongreß dem Vorstand überweist, auf dem Kongreß gewählt und ihre Gehälter dort bestimmt; Hülfsredakteure und Hülfsexpedienten ꝛc. und deren Gehalt werden auf Antrag der Redaktionen und Expeditionen vom Vorstande bestimmt. Der Kongreß entscheidet über den Preis und die Größe der Blätter. Die Expedienten, welche die Kasse der Blätter führen, haben Kaution oder Bürgschaft zu stellen.

§. 16. Zur Ueberwachung der geschäftlichen Leitung der in §. 14 genannten Parteiorgane hat der Vorstand je zwei Revisoren zu ernennen, falls er die Revision nicht selbst vornehmen kann. Diese Revisoren haben nach Anweisung des Vorstandes mindestens ein Mal monatlich das Kassenwesen der genannten Blätter zu revidiren, jederzeit auf Verlangen dem Vorstand, beziehentlich der Kontrolkommission, sowie einem jeden Parteicongreß Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

§. 17. Der Vorstand ist berechtigt, bei Pflichtverletzung die Redakteure und Expedienten ihres Amtes zu entheben. Denselben steht die Berufung an die Kontrolkommission zu, welche die Berufung entweder abweisen oder sich an den Ausschuß behufs gemeinsamer Entscheidung wenden kann. Kontrolkommission und Ausschuß können mit Stimmenmehrheit den Beschluß des Vorstandes annulliren. Berufung an den Kongreß ist zulässig.

§. 18. Zur Begründung von localen Parteiblättern ist die Zustimmung des Vorstandes, der Kontrolkommission und des Ausschusses, welchen die bezüglichen örtlichen Verhältnisse rechtzeitig und ausführlich berichtet werden müssen, erforderlich. Nur solche Blätter, welche mit Zustimmung genannter Parteibehörden ins Leben treten, sind als Parteiorgane zu betrachten und können die moralische und materielle Unterstützung der Partei beanspruchen. Die lokalen Parteiblätter haben sich in principiellen Fragen an das Parteiprogramm zu halten, und sind gleich den beiden in §. 14 genannten Organen in taktischen Parteifragen dem Vorstand unterstellt.

§. 19. Der Vorstand ist verpflichtet, die vierteljährliche Abrechnung der Parteikasse, sowie der Kassen der Organe, welche Eigenthum der Partei sind, nachdem sämmtliche Theile von den zuständigen Parteibehörden geprüft worden sind, jedesmal in der ersten Hälfte des neuen Quartals den Parteigenossen zur Kentniß zu bringen.

Die Deutsche Volks- und Gewerbezählung am 1. December 1875 und ihre Ausführung in Preußen.

Nur noch wenige Wochen trennen uns von der am 1. December d. J. vorzunehmenden allgemeinen deutschen Volks- und Gewerbezählung. Jede solche Zählung gleicht einer Heerschau des Volkes über sich selbst. Nur marschirt es hierzu nicht in geschlossenen Colonnen auf, sondern es lebt und arbeitet ruhig weiter, wie es jeden Tag lebt und arbeitet. Die Heerschau vollzieht sich, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, lediglich auf dem Papier. Sie ist in Folge dessen nicht so brillant, wie eine Truppen-Heerschau, dafür aber ein Ereigniß von tieferen Wirkungen. Ihre Vorbereitungen und ihre Nacharbeiten erfordern große Anstrengungen. Der Minister des Innern und des Handels theilen sich diesmal in das Commando dieser Heerschau, deren Aufgabe in Preußen ist: jeden in der Nacht vom 30. Nov. zum 1. December in genanntem Staate anwesenden Menschen da, wo er sich zu dieser Zeit aufhält, nicht blos zu zählen, sondern von ihm auch ein vollständiges Nationale (d. h. Geschlecht, Alter, Familienstand, Staats- und Ortsangehörigkeit, Religionsbekenntniß, Beruf und Erwerb) aufzunehmen, ferner seine Zugehörigkeit zu einer Haushaltung, seine sociale Stellung im Gewerbe und die Productionsfähigkeit der Gewerbebetriebe zu erfragen und aufzuzeichnen.

Preußen hat die Kühnheit gehabt, im Jahre 1871 die gesammten Volkszählungs-Arbeiten zu centralisiren und die Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden, soweit wie überhaupt thunlich, von den Vorbereitungs- und Nacharbeiten der Zählung zu entlassen. Es wurde im Jahre 1871 nicht blos von Haus zu Haus, oder vielmehr von Haushaltung zu Haushaltung, was schon früher anderwärts und hier geschah, sondern von Person zu Person gezählt, und das Nationale von jeder einzelnen Person auf eine besondere Karte gebracht, so daß auf diesem Wege genau so viel Karten erhalten, wie anwesende Personen gezählt wurden. Mit diesen einzelnen Karten wurde im statistischen Bureau weiter operirt; man konnte sie nach jeder beliebigen Richtung hin sortiren, zählen u. s. w. Dieser Beweglichkeit der Karten eines-

theils und der centralen Verarbeitung derselben durch eine mit der statistischen Technik völlig vertraute Behörde anderentheils ist es zu danken, daß Preußen unter allen deutschen Staaten die Bundesraths-Vorschriften betreffs der Volkszählung nicht nur mit am pünktlichsten, sondern auch am vollständigsten, correctesten und mit den geringsten Geldmitteln zu erfüllen im Stande war.

Es ist wahr, man hatte in Preußen bei der Zählung von 1867 schon Karten angewendet, aber nicht bei der Zählung selbst, sondern blos zur Verarbeitung dessen, was man vorher über die einzelnen Personen in Listen eingetragen hatte. Auch geschah die Verarbeitung der Karten nicht dnrch eine Centralstelle, sondern orts- und kreisweise. Vielfach wird behauptet, daß die Karten-Methode eine italienische Erfindung sei. Das ist ein Irrthum. Die Italiener wendeten bei ihrer Volkszählung von 1865 allerdings sogenannte cartoline oder Zählblättchen an, allein nicht für die individuellen Angaben, sondern für die örtlichen, und das Depouillement geschah nicht an einer Centralstelle, sondern bei den Communen. Nachdem die Zählkarten-Methode sich auch bei der Statistik der Verluste im Kriege so glänzend bewährt, wurde sie in vielen Ländern für die verschiedensten Zwecke eingeführt, so z. B. in Rußland für die Criminalstatistik, in Preußen für die Verarbeitung der Standesregister, in Sachsen bei der Steuereinschätzung, in Oesterreich-Ungarn für die Ersatzaushebung; binnen Kurzem wird sie sich wohl allenthalben Eingang verschafft haben, wo es auf genaue, feine Unterschiede kenntlich machende Statistik ankommt.

Auch bei der am 1. December d. J. stattfindenden Volks- und Gewerbezählung wird sie wieder Anwendung finden. Die hierfür erforderlichen Materialien sind lange vorher in Druck gegeben. Sie bestehen (mit den nöthigen Vorräthen für außerordentlichen Bedarf) aus 12.500 000 Haushalts-Verzeichnissen, wobei darauf gerechnet ist, daß über jede Haushaltung ein Duplicat aufgenommen wird, wovon das eine bei den Ortsbehörden zu deren Zwecken verbleibt, ferner aus 32.000 000 Zählkarten zur Zählung der einzelnen Personen, 1.000 000 Gewerbe-Fragebogen zur Zählung und Beschreibung der Gewerbebetriebe, welche mit mehr als 5 Gehilfen oder mit Motoren arbeiten, 6,500,000 Umschlägen mit darauf gedruckter Anleitung zur Ausfüllung der Zählkarten u. s. w., 215,000 Instruttionen und eben so viel Controllisten für die Zähler, 75,000 Instruktionen für Kreis- und Ortsbehörden und 150,000 Formularen zu Ortsübersichten, endlich aus 3,000 Formularen zu Kreisübersichten. Das Gewicht dieser 52,658,000 Exemplare verschiedener Drucksachen beträgt 193,730 Kilogr. Ausgebreitet und genau neben einander gelegt bedecken dieselben eine Fläche von 1,904,091 Quadratmeter = $190_{,4091}$ Hektare oder $745_{,75}$ pr. Morgen. Die gleichformatigen Zählkarten, Haushalts-Verzeichnisse und Umschläge auf einander gelegt bilden eine Säule von 8,800 Meter oder 28,039 Fuß Höhe. Diese Drucksachen werden in 4,800 Kisten verpackt, die circa 24,000 Kilogr. wiegen; zur Fortschaffung derselben gehört ein Zug mit 52 Güteraxen, wovon jede mit circa 80 Ctr. belastet ist. Müßte ein Mensch allein sämmtliche Drucksachen Stück für Stück abzählen, so würde er, selbst wenn er es im Tage auf 100,000 brächte, über 500 Tage dazu brauchen.

Die Verschwendung dieser kolossalen Masse von Drucksachen wird von einem Punkte, dem königlichen statistischen Bureau, aus geleitet. Eben dahin fließt es, nachdem es seinen Zweck erfüllt, zurück. Damit Letzteres geschehe, bedarf es freilich sehr vieler Zwischenarbeit, die innerhalb der kurzen dazu gegebenen Frist nur durch die außerordentlichste Vertheilung derselben zu leisten ist. Jeder einzelne Zählbrief-Umschlag muß adressirt, jedes Haushalts-Verzeichniß, jede Zählkarte, jeder Gewerbe-Fragebogen muß localisirt, d. h. mit einer Aufschrift versehen werden, die ihre Einordnung in die richtige Stelle, mögen sie sich verlieren wohin sie wollen, sofort möglich macht. Sodann müssen jene Verzeichnisse, Zählkarten und Fragebogen ausgefüllt werden. Die Zähler-Controllisten erfordern gleichfalls eine Vorbereitung und umfangreiche Nacharbeit. Der zum allergrößten Theil auf die Bevölkerung (nicht auf Behörden) fallende Zeitverbrauch beträgt für die Adressirung und Localisirung des Zählungsmaterials rund 1,000,000 Stunden, der zur Ausfüllung desselben 2,360,000 Stunden und das von circa 215,000 Zählern dem Zählgeschäft zu widmende Zeitopfer etwa 1,935,000 Stunden, zusammen also 4,293,000 Stunden. Das ist nun das Charakteristische und zugleich das Großartige, das preußische wie jedes andere Volk, wo Aehnliches geschieht, Ehrende, daß diese eminente Zahl von Arbeitsstunden dem Staate seitens des Volkes ohne Entschädigung, wenigstens ohne nennenswerthe Entschädigung dem Staate entgegengebracht wird. In Belgien, Holland, England und den Vereinigten Staaten wird das Zählgeschäft von bezahlten Zählern geführt, wodurch es im Großen und Ganzen keineswegs besser, aber unendlich theurer als in Preußen wird. Ist jene, bei uns zu Lande sich auf mehrere Millionen Hände vertheilende Arbeit vollbracht, dann wird das gesammte Zählungsmaterial nach dem königlichen statistischen Bureau zurückgeleitet, woselbst es die vorgeschriebene Bearbeitung erfährt. Ueber die hierbei maßgebenden Gesichtspunkte wollen wir in einer der nächsten Correspondenzen das Nöthige mittheilen.

St. C.

Statistik der gewerbl. Hülfscassen in Preußen

Ende 1874.

Nach einer unlängst von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordneten, im königlichen statistischen Bureau ausgeführten Statistik

der gewerblichen Hülfskassen für Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter ꝛc.) gab es in Preußen am Ende des Jahres 1874

	Kassen	mit Mitgl.
a) für Handwerker nur eines Handwerkes	1,641	146,981
b) „ „ mehrerer Handwerke	1,161	122,983
c) „ Arbeiter einer Fabrik oder der Fabriken eines Unternehmers .	1,591	306,360
d) „ Arbeiter mehrer Fabriken und verschiedener Unternehmer . .	263	163,208
e) „ Handwerker und Fabrikarbeiter gemeinsam	107	37,031
Zusammen:	4,763 mit	776,563

Die Kassen f) für Mitglieder von Innungen und Angehörige derselben, sowie g) für selbstständige Gewerbtreibende ohne Anschluß an die Errichtung von Innungen und h) Invaliden-, Altersversorgungs- und Wittwenkassen für Fabrikarbeiter sind unter den oben genannten 4,763 Kassen nicht begriffen.

Am Ende des Jahres 1873 zählte man

der Kassen sub f 856 mit 80,696 Mitgliedern,
der Kassen sub g 1,160 „ 264,394 „
der Kassen sub h 55 „ 53,561 „

wozu noch die Kranken- und Begräbnißkassen des Verbandes der deutschen Gewerkvereine mit rund 20,000 Mitgliedern und deren Invalidenkasse mit rund 12,000 Mitgliedern kommen.

Eben so wenig sind in obigen 4,763 Kassen die Knappschaftskassen beim Berg-, Hütten- und Salinenwesen eingeschlossen, die bekanntlich große Vereinigungen bilden. Solcher bestanden Ende 1873 in Preußen 88; sie umfaßten 2,927 Bergwerke, 185 Hüttenwerke und 17 Salinen und zählten 255,408 Mitglieder.

Von obigen 4,763 Kassen gewähren *nur* Begräbnißgeld 70 Kassen mit 7,586 Mitgliedern, und hiervon bestehen wiederum 64 Kassen mit 7,035 Mitgliedern ohne Beiträge der Arbeitgeber; 699 Kassen mit 68,905 Mitgliedern gewähren *nur* Krankengeld, und unter diesen Kassen sind 505 mit 33,457 Mitgliedern solche ohne Beiträge von Arbeitgebern. 3,714 Kassen mit 507,969 Mitgliedern gewähren Kranken- *und* Begräbnißgeld, unter welchen sich jedoch 1,823 Kassen mit 332,372 Mitgliedern befinden, die auch Beiträge von Arbeitgebern empfangen, während 1,891 Kassen mit 175,597 Mitgliedern nur durch Beiträge der Arbeitnehmer gespeist werden. Endlich sind noch 280 Kassen mit 192,103 Mitgliedern vorhanden, die neben Kranken- und Begräbnißgeld noch andere, theils einmalige, theils laufende Unterstützungen gewähren; unter diesen bilden die gleichzeitig Beiträge von Arbeitgebern annehmenden 243 Kassen mit 110,967 Mitgliedern die Majorität.

In Summa bestehen also:

2,266 Kassen mit 479,320 Mitgl. mit Beitägen von Arbeitgebern und
2,497 „ „ 297,243 „ ohne Beiträge der Arbeitgeber.

Es sind hauptsächlich die gewerblichen Hülfskassen der Handwerks-Gesellen und Gehülfen, welche auf ihre eigenen Beiträge angewiesen sind. Dieser Kategorie gehören 2,210 Kassen mit 196,360 Mitgliedern, jener (mit Beiträgen von Arbeitgebern) nur 592 Kassen mit 73,604 Mitgliedern an. Bei den Fabrikarbeiter-Hülfskassen ist dies Verhältniß gerade umgekehrt: 1614 Kassen mit 379,226 Mitgliedern empfangen auch Beiträge von Arbeitgebern, während 235 Kassen mit 165,471 Mitgliedern lediglich aus Mitteln der Arbeitnehmer bestehen.

Die Untersuchungen über die gewerblichen Hülfskassen werden noch fortgesetzt. Namentlich wird ihre Leistungsfähigkeit noch einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, worüber später einige geeignete Mittheilungen folgen sollen. Eine ausführliche Darstellung des gewerblichen Hülfskassenwesens in Preußen ist einem besonderen Werke des Herrn Handelsministers vorbehalten.

Die Verunglückungen und Selbstmorde im Preuß. Staate während des Jahres 1874.

Nach den im Königlichen statistischen Bureau aufgestellten Uebersichten über die im Jahre 1874 in Preußen vorgekommenen *Verunglückungen* waren überhaupt 10,069 Unfälle zu verzeichnen, bei denen zusammen 10,556 Personen, und zwar 9,115 männliche und 1,441 weibliche verunglückten. Davon *verstarben* innerhalb 48 Stunden nach der Verunglückung 5,564 Personen männlichen und 1,061 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen 6,625 Personen, — später als nach 2 Tagen 618 männliche und 74 weibliche, zusammen 692 Personen. Von den 7315 tödlich Verunglückten starben im Beruf 2,807 Personen, nämlich 2,660 männliche und 147 weibliche. — *Nicht tödtlich* verunglückten, aber auf kürzere oder längere Zeit arbeitsunfähig wurden 3,239 Personen, nämlich 2,933 männliche und 306 weibliche. Die meisten davon, und zwar 2,347 Personen (2,242 m., 105 w.), verunglückten im Beruf. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit betrug

	bei Personen männl.	weibl.
weniger als 8 Tage	261	37
8 Tage bis 1 Monat	890	75
1 Monat bis 6 Monate	1,537	167
Die Arbeitsunfähigkeit war dauernd	245	27

Durch die Eisenbahnen verunglückten überhaupt 1,779 Personen, darunter 1,379 im Beruf; von den 1,779

Personen verstarben 627 in Folge der Verunglückung und 1,152 Personen trugen eine längere oder kürzere Arbeitsunfähigkeit davon.

Bei der Arbeit in Bergwerken verunglückten 761 Personen, davon 740 im Beruf, und zwar tödtlich 590 (572 im Beruf), nicht tödtlich, aber mit Arbeitsunfähigkeit 171 Personen.

Durch Selbstmord kamen nach den Erhebungen des Königlichen statistischen Bureaus im Jahre 1874 in Preußen 3075 Personen um, nämlich 2,827 männliche und 548 weibliche. Auf die einzelnen Provinzen vertheilt sich diese Zahl wie folgt:

Preußen 255, Brandenburg 562, Pommern 127, Posen 94, Schlesien 530, Sachsen 384, Schleswig-Holstein 238, Hannover 286, Westfalen 159, Hessen-Nassau 202, Rheinland 232, Hohenzollern 6. Von der Ziffer für Brandenburg entfallen auf Berlin 255.

Ueber die in früheren Jahren in Preußen vorgekommenen Selbstmorde giebt eine Abhandlung in der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1874, II. u. III. Doppelheft, nähere Auskunft, der wir noch folgende Zahlen entnehmen.

Es kamen durch Selbstmord um:

	Personen		
	männl.	weibl.	zusammen
im Jahre 1869	2,570	616	3,186
„ „ 1870	2,334	629	2,963
„ „ 1871	2,183	540	2,723
„ „ 1872	2,363	587	2,950
„ „ 1873	2,216	610	3,075

Die am häufigsten gewählte Art des Selbstmordes ist das Erhängen und das Ertränken. In demselben Zeitraume

		1873.	1872.	1871.	1870.	1869
erhängten sich:	Männer	1,433	1,493	1,459	1,542	1,636
	Frauen	249	254	246	289	266
ertränkten sich:	Männer	340	341	274	319	421
	Frauen	273	250	223	243	260

Unter den Motiven zum Selbstmorde stehen die Geisteskranken obenan. Geisteskrankheiten waren die Selbstmord-Veranlassung bei Personen: 1873 520 m., 280 w.; 1872 639 m., 303 w.; 1871 651 m., 252 w.; 1870 699 m., 294 w.; 1869 789 m., 300 w. Demnächst folgen im Range der Häufigkeit die Motive: Lebensüberdruß im Allgemeinen, Laster, Kummer, Reue und Scham, Gewissensbisse, unter letzteren namentlich auch Furcht vor Strafe u. s. w. St. C.

Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Preußen während des Jahres 1874.

Die Wichtigkeit zusammenhängender Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung für anthropologisch-statistische Zwecke, deren Bedeutung für die Verwaltung und die Wissenschaft hat den Nachweisungen über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle unter den statistischen Arbeiten überall eine hervorragende Bedeutung gesichert. In Preußen werden Seitens des Königlichen statistischen Büreaus die hierauf bezüglichen Uebersichten schon seit dem Jahre 1816 bearbeitet; neuerdings werden daneben auch Zusammenstellungen über die Verunglückungen und Selbstmorde, und seit 1844 Nachweisungen über Ein- und Auswanderung veröffentlicht.

Bereits früher brachten wir Mittheilungen über die Ein- und Auswanderung, über Verunglückungen und Selbstmorde. Heute schließen wir hieran einige Angaben über die im Jahre 1874 in Preußen vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle. Dieselben sind einem Artikel des III. Heftes der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1875, entnommen.

1. Geburten. Es wurden während des Jahres 1874 im Preußischen Staate

lebend geboren:

	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
in der Ehe . . .	482,108	455,655	937,763
außer der Ehe .	36,758	35,456	72,214
todt geboren:			
in der Ehe , . .	21,519	16,555	38,074
außer der Ehe .	2,255	2,000	4,255
überhaupt geboren:			
in der Ehe . . .	503,627	472,210	975,337
außer der Ehe .	39,013	37,456	76,469

Die Gesammtzahl der Geborenen betrug demnach 1,052,306, und zwar 542,640 Knaben und 509,666 Mädchen; im Jahre 1873 stellte sich die Gesammtzahl der Geborenen auf 1,028,276. Es wurden somit im Jahre 1874 an jedem Tage durchschnittlich 2883 Kinder geboren.

Unter den Geburten des Jahres 1874 befanden sich 12,714 Fälle von Mehrgeburten, deren Gesammtergebniß 12,999 Knaben und 12,550 Mädchen, zusammen 25,549 Kinder waren. Zwillingsgeburten kamen 12,714 mal vor und zwar solche mit 2 Knaben 4,062, mit 1 Knaben und 1 Mädchen 4,717 und mit 2 Mädchen 3,815. Die Zahl der Drillingsgeburten betrug 119; außerdem wurde noch eine Vierlingsgeburt verzeichnet.

Die Unterscheidung der Geburten nach der Zeit macht ersichtlich, daß die meisten Geburten im September, Februar und Januar, die wenigsten dagegen im Juni, Mai und Juli vorkommen.

Die Zahl der Geborenen in Berlin betrug 40,061, und zwar 20,622 Knaben und 19,439 Mädchen.

2. Eheschließungen. In dem genannten Jahre wurden 244,773 Eheschließungen (davon in Berlin 13,106) gegen 252,872 im Jahre 1873 vollzogen; es trafen somit auf jeden Tag des Jahres durchschnittlich 671 Eheschließungen. Die meisten Ehen wurden im September geschlossen, nämlich durchschnittlich 1,333 an

jedem Tage; demnächst folgen die Monate November mit 937, April mit 849, Mai mit 843, Februar mit 746, Januar mit 683, Juni mit 522, Juli mit 512, December 507, August mit 445, October mit 409 und März mit 300 Eheschließungen pro Tag. Im Vorjahre wies der Monat November die meisten Eheschließungen auf und demnächst folgte der October. Daß im Jahre 1874 die meisten Ehen im September, im October dagegen, abweichend von der Regel, so unverhältnißmäßig wenig Ehen geschlossen wurden, erklärt sich im Wesentlichen dadurch, daß mit dem 1. October 1874 die bürgerliche Eheschließung eingeführt wurde. Da nämlich viele Brautpaare Werth darauf legten, in hergebrachter Weise blos kirchlich getraut zu werden, so wurden zahlreiche Eheschließungen noch im September vorgenommen, die sonst wohl im October stattgefunden hätten.

3. Sterbefälle. Die Gesammtzahl der Gestorbenen, einschl. der Todtgeborenen, belief sich im Jahre 1874 auf 692,907, worunter 364,547 männliche und 328,360 weibliche Personen waren. Das Jahr 1873 wies die erheblich höhere Gesammtzahl von 739,250 Sterbefällen auf. Die Zahl der Verstorbenen in Berlin betrug 29,231: davon waren 15,542 männliche und 13,689 weibliche Personen. — Im Durchschnitt verstarben in Preußen täglich 1,899 Personen. Die meisten Todesfälle kommen auf die Monate März, August und December, nämlich durchschnittlich pro Tag 2,031, bezw. 1,968 und 1,958; sodann folgen November, Februar und September mit bezw. 1,944, 1,942 und 1,890 Sterbefällen pro Tag; die übrigen Monate weisen folgende tägliche Durchschnittszahlen der Gestorbenen auf: Juli 1,881, Januar 1,867, April 1,866, October 1,864, Mai 1,821, Juni 1,750.

Ueber die Todesursachen giebt unsere Quelle folgende Auskunft: Es verstarben an den nachbenannten Todesursachen

	überhaupt Personen.		davon in Berlin Personen.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Todtgeboren	23,774	18,555	870	680
Lebensschwäche b. Kindern	31,748	25,882	665	577
Altersschwäche	30,143	36,942	259	432
Selbstmord	2,908	582	123	36
Mord, Todtschlag	424	132	1	1
Verunglückung	8,945	1,985	233	50
Schwangerschaft, Kindbett	—	7,736	—	211
Pocken	1,262	1,159	9	7
Wasserscheu, Hundswuth	35	15	—	—
Sonst. acute Krankheiten	112,941	99,434	5,918	5,052
Innere chron. Krankheiten	97,011	88,528	4,171	3,605
Plötzl. Krankheitszufälle	18,723	14,275	469	480
Aeußere Krankheiten	4,850	4,094	121	100
Nicht bestimmte Krankh.	31,783	29,041	2,703	2,458
Zahl der Verstorbenen	364,547	328,360	15,542	13,689

St. C.

Die Production der Hüttenwerke Preußens im Jahre 1874.

Wie der Eisenerz-Bergbau, so hat auch der Hochofenbetrieb im Jahre 1874 unter den Einwirkungen der allgemeinen Geschäftsstockung besonders empfindlich zu leiden gehabt. Beschränkungen und theilweise sogar Einstellungen des Betriebes, insbesondere bei der Roheisen-Erzeugung, und bedeutende Preisabschläge hatten zur Folge, daß die Production sämmtlicher Eisen- und Stahlhütten Preußens dem Werthe nach um 12,160,913 Mk. gegen diejenige des Vorjahres zurückblieb.

Die Gesammtzahl der betriebenen Hüttenwerke betrug im Jahre 1874 1074, im Jahre 1873 dagegen 1097. Von denselben waren Eisen-Hochofenwerke 150 (1873 173), sonstige Eisen- und Stahlwerke 843 (1873 844), Zinkhütten 32 (1873 36), Blei-, Silber- und Kupferhütten 27 (1873 30), sonstige Antimon-, Arsenik-, Alaunhütten u. dgl. 22 (1873 14).

Die Production der Eisen-Hochofen- und sonstigen Eisen- und Stahlwerke stellte sich in den Jahren 1874 und 1873 nach Menge und Werth folgendermaßen:

	Menge in Centnern.		Werth in Mark.	
	1874.	1873.	1874.	1873.
Roheisen	25,605,370	31,478,041	115,005891,	181,515,774
Gußwaaren 2. Schmelzg.	6,644,889	7,184,583	69,915,828	87,108,366
Eisenfabrik.	21,840,485	19,511,724	213,710,250	252,204,303
Stahlfabrik. rohe	7,435,704	6,078,778	92,470,674	97,435,113
Zusammen	61,526,448	64,253,126	491,102,643	618,263,556

Vorstehende Werthberechnungen geben ein recht deutliches Bild von der relativen Werthverminderung der Eisen- und Stahlproducte im Jahre 1874 gegen das Vorjahr; der Durchschnittswerth für den Centner Roheisen betrug 1874 4 Mk. 49 gegen 5 Mk. 76 in 1873, für den Centner Gußwaaren zweiter Schmelzung 1874 10 Mk. 52 gegen 12 Mk. 12 in 1873, für den Centner Eisenfabrikate 1874 9 Mk. 78 gegen 12 Mk. 92 in 1873 und für den Centner roher Stahlfabrikate 1874 12 Mk. 43 gegen 16 Mk. 02 in 1873. Thatsächlich fand z. B. Spiegeleisen, dessen Preis im Jahre 1873 bereits von 132 Mk. auf 75 Mk. pro 1000 Pfd. heruntergegangen war, am Schlusse des Jahres 1874 selbst zu 51 Mk. keine Käufer, und gewöhnliches Roheisen wurde um dieselbe Zeit für 39 bis 42 Mk. in großen Posten erfolglos angeboten.

Von den überhaupt vorhandenen 349 Eisen-Hochofenwerken Preußens waren im Jahre 1874 245 oder $70_{,2}$ pCt. gegen 276 im Jahre 1873 im Betriebe. Die Gesammt-Betriebsdauer derselben betrug $2,114_{/8}$ Monate, das sind 662 Betriebsmonate weniger als im Vorjahre. Von den Hochöfen wurden 158 mit Koaks, 75 mit Holzkohle und 12 mit gemischtem Brennstoff betrieben. Die Durchschnittsproduction je eines Hoch-

ofens betrug 104,512 Ctr., 1873 114,051 Ctr. Von den betriebenen Oefen waren 1874 Cupolöfen 948 (1873 921), Guß-Flammöfen 87 (1873 96), Puddelöfen 1835 (1873 1872), Frischfeuer 102 (1873 103), Bessemeröfen 56 (1873 36), Martinsöfen 26 (1873 16), Tiegelgußstahl-Oefen 85 (1873 106), Cementiröfen 6 (1873 14).

Die durchschnittliche Production eines Ofens betrug:

	1874.	1873.	1874 mehr (+) od. weniger (−) als 1873.
	Ctr.	Ctr.	pCt.
Cupolöfen } Guß-Flammöfen }	6,420	7,064	− $9_{,12}$
Puddelöfen	11 375	10,777	+ $5_{,55}$
Frischfeuer	6,211	2,742	+ $126_{,51}$
Bessemeröfen	71,763	70,270	+ $2_{,12}$
Martinsöfen	12,155	19,060	− $36_{,23}$
Tiegelgußstahl-Oefen	1,091	497	+ $119_{,51}$
Cementiröfen	6,333	2,866	+ $120_{,97}$

Die Zahl der bei den Eisen- und Stahlhüttenwerken beschäftigten Arbeiter betrug 1874 110,986 gegen 112,238 im Jahre 1873.

Die gesammte übrige Hüttenproduction Preußens stellte sich nach Menge und Werth in den Jahren 1874 1873 folgendermaßen:

	1874.	1873.
Menge	3,838,598 Ctr.	3,311,487 Ctr.
u. (Gold, Silber)	$229{,}941_{,212}$ Pfd.	$234{,}664_{,231}$ Pfd.
Werth	93,292,483 Mark.	92,617,437 Mark.

Davon war Zink in Blöcken 1,403,598 Ctr., Blei in Blöcken nebst Kaufglätte 1,306,007 Ctr., Kupfer einschließl. Schwarzkupfer und Kupferstein 125,032 Ctr., Silber $226{,}973_{,702}$ Pfd., Gold $438_{,510}$ Pfd., sonstige Metalle, als Nickel u. s. w. $1{,}003{,}961_{,52}$ Ctr. und 2,529 Pfd. Kadmium. — Der Ueberschuß der Hüttenproduction (ausschl. Eisen u. s. w.) des Jahres 1874 über die des Jahres 1873 betrug der Menge nach 527,111 Ctr. (dagegen an Gold, Silber u. s. w. 1874 weniger als 1873: $4{,}723_{,019}$ Pfd.), dem Werthe nach 675,046 Mark.

Der durchschnittliche Werth einer Gewichtseinheit berechnete sich wie folgt:

		1874.		1873.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.
Zink	pro Ctr.	20	33	22	54
Blei	„ „	20	80	21	97
Kupfer	„ „	86	49	74	60
Silber	pro Pfd.	85	91	82	92
Gold	„ „	1,353	54	1,356	48
Sonst. Metalle, als Nickel ꝛc.	pro Ctr.	6	64	7	77
Kadmium	pro Pfd.	7	82	10	68

Die relative Werthverminderung betraf also nicht blos die Producte der Eisen- und Stahlhütten, sondern mit Ausnahme von Kupfer und Silber auch die übrigen Hüttenerzeugnisse, diese nur nicht in einem so empfindlichen Verhältnisse. —

Die Gesammtzahl der auf den übrigen Hüttenwerken (ausschließlich der Eisen- und Stahlhütten) beschäftigten Arbeiter betrug 1874 10,806 gegen 10,207 im Jahre 1873.

Die gesammte Hüttenproduction Preußens berechnete sich somit nach Menge und Werth folgendermaßen:

	1874.	1873.
Menge	65,365,046 Ctr.	67,564,613 Ctr.
u. (Gold, Silber)	229,941 Pfd.	234,664 Pfd.
Werth	584,395,126 Mark.	710,880,993 Mark.

Die Gesammtzahl der auf den Preußischen Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter betrug 1874 121,792 gegen 122,445 im Jahre 1873. St. C.

Verschmelzung der Telegraphie mit der Post.

Nach einer dem Entwurf des Etats für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1876 beigefügten Denkschrift wird, um künftig die Einnahmen und Ausgaben der Telegraphenverwaltung ins Gleichgewicht zu setzen) die Verschmelzug der Telegraphie mit der Post in Bezug auf die Verwaltung und den Betrieb vom Jahre 1876 ab beabsichtigt. Der Organisationsplan geht von der Voraussetzung aus, daß der eigentliche Telegraphenbetrieb in der organischen Vereinigung des Telegraphendienstes mit dem Postdienste seine natürliche Grundlage und ohne finanzielle Opfer den sichersten Weg zur Ausdehnung und Vervollkommnung findet. Eine Verminderung der Ausgaben für Gebäude, Ausstattungsgegenstände, Amtsbedürfnisse, sowie für das Personal wird herbeigeführt werden, während an solchen größeren Orten, wo eine gänzliche Verschmelzung des Telegraphendienstes mit dem Postdienste nicht zweckmäßig, vielmehr die Beibehaltung getrennter Telegraphenanstalten erforderlich ist, die Betriebseinrichtungen der Post, ihre Beförderungsmittel, ihr Bestellpersonal ꝛc. für den Telegraphendienst mit nutzbar gemacht und zur Beschleunigung desselben, wie zur Bequemlichkeit des Publikums mit verwerthet werden können. Auch wird eine Vermehrung der Telegraphenstationen sich in Anlehnung an die bestehenden Postanstalten leichter, schneller und mit verhältnißmäßig geringen Kosten ausführen lassen. Eine solche mit der Vereinigung der Telegraphie und der Post Hand in Hand gehende Vervollkommnung der Telegraphen-Einrichtungen wird keine Verstärkung der Beamtenkräfte zur Folge haben; vielmehr wird die Vereinigung des Betriebes beider Verkehrszweige eine Erhöhung des Einkommens der sonst nicht voll beschäftigt gewesenen Beamten gerade in den unbedeutenderen Dienststellen gestatten. Zur Herstellung thunlichster Uebereinstimmung in beiden Verkehrszweigen und zur Vereinfachung der Verwaltung ist eine gleichmäßige Eintheilung und Be-

zeichnung der Betriebsstellen und eine gleichförmige Gestaltung der Beamtenverhältnisse, sowie die Heranbildung eines für beide Dienstzweige gleich verwendbaren Personals ins Auge gefaßt worden. Ebenso sollen der Kassenbetrieb, das Bauwesen und die Materialienverwaltung übereinstimmend eingerichtet werden. Die Regelung und Unterhaltung der Vertragsbeziehungen zum Auslande soll thunlichst nach gleichen Grundsätzen erfolgen, und es wird dabei auf dem Gebiete der Telegraphie ein ähnliches Ziel angestrebt werden, wie es durch die Errichtung des allgemeinen Postvereins verwirklicht worden ist. Ebenso sollen die Telegraphengebühren nach ähnlichen Principien der Vereinfachung und Einheitlichkeit geregelt werden, wie sie sich bei dem Taxwesen der Postverwaltung bewährt haben.

Nach Maßgabe der vorerwähnten Gesichtspunkte ist dem Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1876 folgende Organisation des Post- und Telegraphenwesens zum Grunde gelegt worden:

1) In der Central-Instanz wird das Post- und Telegraphenwesen durch einen General-Postmeister unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers selbstständig verwaltet. Demselben werden zu diesem Zwecke zwei Abtheilungen untergeordnet, das General-Postamt für die Postangelegenheiten, das General-Telegraphenamt für die Telegraphenangelegenheiten, deren jede einen Director erhält.

2) Die bisherigen Ober-Postdirectionen und die bisherigen Telegraphendirectionen werden, unter Verringerung der Anzahl durch neue Bezirksbehörden ersetzt, welche zur gemeinsamen Wahrnehmung der Post- und Telegraphen-Verwaltungsgeschäfte in den einzelnen Bezirken bestimmt sind. Dieselben führen die Amtsbenennung: Ober-Postdirectionen. Ihnen sind alle Post- und Telegraphenanstalten des Bezirks untergeordnet. An der Spitze der Bezirksverwaltung steht ein Ober-Postdirector, welchem die erforderliche Anzahl von Räthen beigegeben ist. Bei Directionen, deren Geschäftsumfang die Bildung von Abtheilungen erfordert, können Abtheilungsvorstände angestellt werden.

3) Der Ortsbetrieb des Post- und Telegraphendienstes wird, je nach der Bedeutung des Dienstes, von Postämtern I., II. oder III. Klasse wahrgenommen, welche, wo die örtlichen Verhältnisse solches erfordern, auch getrennt unter der Bezeichnung Postamt und Telegraphenamt fungiren. Zur Besorgung des Postdienstes an kleinen Orten bestehen als Zweiganstalten benachbarter Postämter Postagenturen, welche eintretenden Falls auch den Telegraphendienst besorgen.

Der unter Zugrundelegung des vorstehenden Organisationsplanes aufgestellte Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1876 weist einen Ueberschuß von 10,562,236 Mk. nach, während sich für beide Verwaltungen für das Jahr 1875, nach Gegenrechnung des für die Telegraphenverwaltung sich ergebenden Zuschusses von 3,353,996 Mk., nur ein Ueberschuß von 7,434,669 Mk. ergiebt. Es hat sonach für 1876 der Ueberschuß beider Verwaltungen auf 3,127,567 Mk. höher veranschlagt werden können. Dadurch ist das Defizit der Telegraphenverwaltung fast vollständig beseitigt worden.

Hopfenbau und Hopfenverbrauch Deutschlands.

Der Secretär des deutschen Hopfenbau-Vereins E. Homann und der Redakteur der allgemeinen Hopfenzeitung J. Carl haben soeben eine Hopfenbau-Karte erscheinen lassen, die in ihrem kartographischen Theile aus einer agrarstatistischen Uebersichtskarte der europäischen Hopfenbezirke (Festland und England) nebst Specialkarten der Hopfenbezirke von Bayern, Böhmen, Württemberg und Baden und Belgien besteht, daneben aber auch in tabellarischen und graphischen Darstellungen schätzenswerthe Nachrichten über den Hopfenbau und Hopfenverbrauch der ganzen Erde enthält. Diese überaus fleißige und in ähnlicher Vollständigkeit wohl noch nirgends vorhandene Arbeit verdient als ein wichtiges über und die Verbreitnug des Hopfenbaues gut und vollständig orientirendes Hülfsmittel aufs Beste empfohlen zu werden.

In Deutschland stehen hinsichtlich des Hopfenbaues obenan die bayerischen Bezirke Mittelfranken und Oberfranken und der württembergische Schwarzwaldkreis; es folgen Elsaß-Lothringen, der württembergische Neckarkreis, der Donau- und Jagstkreis, die bayerischen Bezirke Nieder- und Oberbayern und Oberpfalz, sodann der preußische Regierungsbezirk Posen und Magdeburg. In den übrigen Theilen Deutschlands, mit Ausnahme von Westfalen, Thüringen, Mecklenburg, Holstein, Oldenburg, einem Theile von Pommern und Preußen, wo der Hopfenbau in verschwindend kleinem Umfange oder gar nicht betrieben wird, findet sich auf je 1000 Hektare des gesammten Culturlandes höchstens $^1/_2$ Hektar Hopfenland.

Im Einzelnen stehen unter Hopfencultur:

	Hektare
im Regbz. Posen	2,500
„ „ Magdeburg.	1,700
in der Provinz Hannover	300
„ „ „ Rheinland	300
im übrigen Preußen . .	150
Zusammen Preußen	**4,950**
im Bez. Mittelfranken .	9,269
„ „ Oberfranken .	3,350
„ „ Niederbayern.	2,342
„ „ Oberbayern .	1,666
„ „ Oberpfalz . .	715
„ „ Schwaben . .	236
im übrigen Bayern . .	135
Zusammen Bayern	**17,713**
im Schwarzwaldkreis .	2,282
„ Donaukreis	1,154
„ Neckarkreis	873
„ Jagstkreis	704
Zus. Württemberg	**4,913**
im Kreise Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg	1,585
in den übrigen Kreisen	169
Zusammen Baden	**1,754**
im Elsaß.	5,800
in Lothringen	1,700
im übrigen Deutschland	1,080
Zus. Deutschland	**37,910**

Der durchschnittliche Ertrag eines Hektar und der Ertrag einer Mittelernte stellt sich, wie folgt:

	Durchschn. Ertrag pro Hektar.	Ertrag einer Mittelernte.
in Preußen	12 Ctr.	59,400 Ctr.
„ Bayern	12 „	212,556 „
„ Württemberg	15 „	73,595 „
„ Baden	15 „	26,310 „
„ Elsaß-Lothringen	12 „	90,000 „
im übrigen Deutschland	12—15 Ctr.	15,150 „

Die gesammte Hopfenproduction Deutschlands beträgt somit bei einer Mittelernte 477,111 Ctr.

Die genannten Verfasser haben die Hopfenproduction auch in Beziehung zum inländischen Consum gebracht und geben hierfür nachstehende Zahlen:

	Production Ctr.	Inländischer Consum. Ctr.	Production mehr (+) od. weniger (—) als Consum Ctr.
Preußen	59,400	130,000	— 70,600
Bayern	212,556	80,000	+ 132,556
Württemberg	73,695	28,000	+ 45,695
Baden	26,310	10,000	+ 16,310
Elsaß-Lothringen	90,000	15,000	+ 75,000
Uebriges Deutschland	15,150	58,500	— 43,350
Zus. Deutschland	**477,111**	**321,500**	**+ 155,611**

Nach dieser Zusammenstellung bleibt für Deutschland der namhafte Ueberschuß von 155,611 Ctr. Hopfen zur Ausfuhr verfügbar. Thatsächlich führte Deutschland im Jahre 1873, abgesehen von der Durchfuhr, 180,000 Ctr. Hopfen aus dem freien Verkehr in das Ausland aus. Zieht man hiervon die 27,700 Ctr. Hopfen, die in den freien Verkehr eingeführt wurden, ab, so ergiebt sich für Deutschland ein Ueberschuß der Hopfenausfuhr über die Hopfeneinfuhr von 152,300 Ctr., eine Ziffer, die nur um ein Geringes von dem oben berechneten Ueberschuß der Hopfenproduction über den Hopfenverbrauch abweicht.

In Europa kommen, was die Hopfencultur anlangt, außer Deutschland noch England, Belgien, Oesterreich und Frankreich (franz. Lothringen und Burgund) wesentlich in Betracht. Keins der genannten Länder erreicht jedoch Deutschland, weder hinsichtlich der Anbaufläche, noch hinsichtlich der Production an Hopfen.

Ueber den Hopfenbau und Hopfenverbrauch der Erde kann man, mit Zugrundelegung der in der Karte mitgetheilten Zahlen, folgende Uebersicht geben:

	Anbaufläche. Hektar	Production. Ctr.	Consum. Ctr.	Production mehr (+) od. weniger (—) als Consum Ctr.
Deutschland	37,910	477,111	321,500	+ 155,611
England	25,606	384,090	600,000	— 215,910
Oesterreich	7,711	92,532	100,000	— 7,468
Belgien	6,500	97,500	15,000	+ 82,500
Frankreich	4,000	48,000	48,000	—
Uebriges Europa	619	8,454	25,000	— 16,546
Zus. Europa	**82,346**	**1,107,687**	**1,109,500**	**— 1,813**
Nordamerika	16,228	200,000	200,000	—
Australien	250	3,000		—
Im Ganzen	**98,824**	**1,310,687**	**1,309,500**	**+ 1,187**

Alphabetisches Gesammtregister

über

die Jahrgänge 1868 bis 1875 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg fachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Specielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68, 69, 70, 71, 72, 73, 74** und **75** bedeuten die acht Jahresbände 1868—1875; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Ich bitte besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitungen** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publicationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Der Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, **97**. S auch Cassenwesen, Zölle.

Actiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Actienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873 **74**, 306. — Materialien zur Reform des Actienwesens **74**, 359. (Untersuchungscommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Socialpolitik, Juristentag, Perrot). — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196.

Adresse des Nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Competenz 2c.

Aerzte, s. Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

America. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Febr. 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag von 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der Nordamericanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Consularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — S. a. Auswanderung.

Amtsbezirke, s. Kreisordnung.

Anleihen, s. Schuldenwesen, Kriegskosten 2c.

Anwaltswesen **75**, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809.

Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) **75**, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296.

Arbeiterfrage, Materialien zur, **73**, 1471. 1494. **74**, 33. 1195. — Vgl. a. Hülfscassen, Contractbruch 2c.

Arbeiterhülfscassen **73**, 1529. **74**, 1195. Gesetzentwurf **75**, 873.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Conferenz derselben, **73**, 1536.

Arbeitsbücher **74**, 427. 1195.

Arbeitslohn **74**, 33. **75**, 1296.

Arbeitstheilung im Hause **75**, 928.

Arbeitsvertrag **73**, 1541. **75**, 40. S. a. Contractbruch.

Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430.

Archivwesen, s. Reichsarchiv.

Areal. Ueber das Areal des Zollvereins von Dr. H. Wagner **69**, 885.

Argentinische Conföderation, Handelsvertrag **73**, 316.

Armeecorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500.

Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.

Artillerie, Neuformation derselben, **73**, 32. S. a. Militairverwaltung.

Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.

Ausfuhr, s. Zölle.

Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen 2c.

Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Consulatwesen, Gesandtschaften.

Auslieferungsverträge **75**, 1173.

Auswärtiges Amt des Bundes **70**, 165. **71**, 300. 715. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Consulate 2c.

Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, **71**, 87. S. a. Consulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht 2c.

Auswanderung **70**, 55. — Die Deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1099. Die Thätigkeit des Reichscommissars ib. 1107. — Einwanderung in Amerika 1874, **75**, 1549. — S. a. Reichsangehörigkeit.

Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509.

B.

Baden. Beitritt zum Deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des Deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, **71**, 359. — Einführung Nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matricularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Vgl. a. Zollverein 2c.

Bahnpolizeireglement **73**, 338.

Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Directoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Functionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der Preuß. Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — — Reichscompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615; Denkschrift der Bankcommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften Deutschen Handelstags (1872) **73**, 685; vom Deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die Deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der Preußischen Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im Deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die Deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der Preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 u. 1816. — Notencirculation der Deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagscommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das Preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der Bayerischen Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht von Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der Preuß. Bank pro 1874, **75**, 1385. Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874, **75**, 1391.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages v. 23. Nov. 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum Deutschen Reich **71**, 37. — Die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die Bayerische Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matricularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der Bayerischen Regierung vom 14. Oct. 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und Bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Militairverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der Bayerischen directen Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung ꝛc.

Beamte des Reichs **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. **75**, 1201. — S. a. Behörden, Pensionen ꝛc.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Competenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. (S. auch die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das Preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 **68**, 1055.

Belgien, Handelsvertrag **73**, 319.

Bergwerksproduction im Deutschen Reiche **75**, 637. 1728.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) **75**, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, **69**, 342, desgl. im Jahre 1869 **70**, 437, desgl. im Jahre 1870 **71**, 833, desgl. im Jahre 1871 **72**, 971.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.

Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Betriebsfonds der Reichscasse **72**, 1481. **73**, 415.

Bevölkerung. Factische u. Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Centralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.

Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung **75**, 383.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) **73**, 220. **74**, 95. **75**, 890. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 691, desgl. vom 8. Juli **68**, 699. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) **73**, 210. **74**. 94. **75**, 889. — Statistik **74**, 922. **75**, 903. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik ꝛc.

Buchführung (häusliche, Hirth) **75**, 931.

Budgetrecht des Reiches (P. Laband) **73**, 524. S. Militärbudget.

Bund, Norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Bundesacte, Deutsche **71**, 4. Der ehemalige Deutsche Bund nach der Wiener Schlußacte ib. 5. Auflösung des Deutschen Bundes im J. 1866; **71**, 19.

Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörden, s. Behörden.

Bundesgebiet **71**, 51. 325.

Bundesgesetze, Norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389. **72**, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.

Bundesglieder **71**, 54. — S. a. Reservatrechte.

Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von

1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — S. a. Verfassung, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Commission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50.
Bundessteuern, ein Schweizerisches Urtheil über, **75**, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesacte.
Bürgerliches Recht, s. Civilrecht.

C.

Cadettenanstalten **74**, 218. 264.
Canalschiffahrt, Deutsche, **75**, 332.
Capital (Begriff) bei Roesler **75**, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Capitalrentensteuer (Bayern) **74**, 1703.
Cassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Cassenwesen. Reichscasse und Landescassen **72**, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Auffeß) **73**, 262. — S. a. Finanzwesen.
Cautionen **73**, 440.
Centralbehörden, s. Behörden.
Centralbureau des Zollvereins **72**, 1556. **73**, 262.
Centralgewalt, provisorische im J. 1848 **71**, 10.
Centrum, Reichstags-Fraction, **72**, 1. 283. 335. 1018. **74**, 144.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie **72**, 394.
Chili, Handelsvertrag **73**, 318.
China, Handelsvertrag **73**, 316.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Commission) **73**, 1611.
Civilehe, obligatorische, **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Commissionsbericht von 1873 **74**, 437. Das Preußische Gesetz von 1874 nebst Minist.-Verfügungen ꝛc. **74**, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, **75**, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz **75**, 1181. — S. a. Eheschließung.
Civilproceß. Aus dem Entwurf einer Nordd. Civilproceßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143. **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, **75**, 153. 1219. Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Civilrecht, Entwickelung desselben, **72**, 125. **73**, 339. **74**, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der Bayerischen II. Kammer **74**, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerl. Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Civilgesetzbuch-Commission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **75**, 1222. — S. a. Concursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.
Civilstandsregister, s. Personenstand.
Classensteuer, s. Einkommensteuer.
Coalitionsfreiheit **68**, 861. 872. **69**, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Contractbruch ꝛc.
Coburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 678.
Communismus **75**, 23. 1280.
Competenz des Reiches und die Erweiterung derselben **71**, 62. **74**, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Concursordnung **68**, 978. **72**, 149. **75**, 1220.
Confessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung **71**, 169 Einfluß der Confession bei den Wahlen **72**, 338. 359. 1018. Conf. in Preußen **75**, 634.
Congregation, s. Orden.
Consulatwesen. Verzeichniß der Nordd. Consuln im Jahre 1870 **70**, 170. — Einheitliches Reichs-Consulatwesen **71**, 183. — Abänderung des Gesetzes v. 8. Nov. 1867 **71**, 376. — Allgemeine Dienstinstruction für die Consuln des Deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871), enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften **71**, 595. — Etat für das Consulatwesen **69**, 171. **71**, 719. — Verzeichniß der Consulate (Januar 1872) **72**, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu **72**, 481. — Instruction vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im Türkischen Reiche, China und Japan **72**, 1263. — Gesetz, betr die Gebühren und Kosten bei den Consulaten **72**, 1268. **74**, 281. — Die Consularverträge des Deutschen Reichs von J. Reitz, **72**, 1281. Organisation der Bundesconsulate **74**, 70. — Consulargerichtsbarkeit in Egypten **75**, 1176. — S. a. Handelsmarine ꝛc.
Consumtion (Roesler) **75**, 283. (Hirth) ib. 1269.
Contractbruch der Arbeiter **73**, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 323. — Ausführungen W. Endemann's **74**, 410. — Gutachten der Leipz. Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen und Commissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Controle des Bundesfinanzwesens **69**, 283. **71**, 146. 689. **73**, 552. **74**, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Credit (Volksw. Wesen und Bedeutung, Roesler) **75**, 371. Creditanstalten und Vereine ib. 379.
Credite, s. Zoll- und Steuercredite.
Culturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 823. — S. a. Volksbildung.

D.

Darlehnscassen **72**, 1397.
Decharging, s. Controle.
Diäten, für den Reichstag, **74**, 159. 166. 249.
Dienstbotenfrage (Hirth) **75**, 917.
Dienstinstruction für die Consuln **71**, 595. **72**, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath **70**, 759. **71**, 229.
Disposition, zur, gestellte Officiere **71**, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, **71**, 168.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **57**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. J. 1849, **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Consulatwesen.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preußische Verfügung v. 20. Aug. 1868, **68**, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das Bayerische Gesetz über Verehelichung **71**, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485. — Statistik **75**, 1725. — Vgl. Civilehe.
Ehrengerichte (f. Officiere) **74**, 1803.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung **75**, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.)
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer. I. Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101. **75**, 335. II. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. III. Die Preußische Classen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. IV. Aus den Gutachten des Vereins für Socialpolitik ib. 979. V. Vom landwirthschaftlichen Congreß ib. 985. VI. Die Reichs-Ein-

kommensteuer und ihre Gegner ib. 987. VII. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Die Reform der directen Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matricularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) **75**, 115. — Der Deutsche Steuerreformverein **75**, 483. — Classensteuer in Berlin pro 1875, **75**, 485. — Ein Schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin **75**, 791. — Einschätzungs-Instruction für das Königr. Sachsen **75**, 1534.

Einnahmen des Reiches **73**, 496. — S. a. Zölle 2c.

Eisen. Zölle und Production im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874 **75**, 1547. 1661. 1695. 1728. — Vgl. a. Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichs-Eisenbahnamts **74**, 302. — Eisenbahn-Untersuchungscommission (Preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetz-Entwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340. **74**, 1147. **75**, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) **75**, 105. (I. Der rommercielle Betrieb, II. Der Universaltarif.) 569. (III. Tarifsysteme, IV. Ueber Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. Von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. Vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens.) **75**, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publicum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungscommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform v. 3. Dec. 74, **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Vgl. a. Gotthardbahn, Verfassung (VII. Abschn.), Elsaß-Lothringen 2c.

Eisenbahn-Regulativ **69**, 998. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle. Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, Französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, **72**, 553—598 (Organisation der Verwaltung 554. 590. Rechtspflege 565. 591. Zoll- und Handelswesen, Steuern 577, Forstverwaltung 582, Bergverwaltung 584, Eisenbahnwesen 586 2c.). — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863, Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden 865, Militair-Angelegenheiten 867, Justizverwaltung 869, Innere Verwaltung 874, Bauwesen, Verkehrsanstalten 2c. 879, Unterricht und Cultus 882, Rede des Ministers Delbrück 892). — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Dictaturperiode (Gesetz v. 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Landeshaushaltsetat pro 1872, ib. 1299. Nachtrag dazu 1317. — Einführung der Wechselordnung 2c. ib. 1318. — Einrichtung der Gendarmerie ib. 1326. — Einführung Deutscher Militairgesetze ib. 1329. — Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. ib. 1330. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichsfinanzrechtlich) **73**, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872 bis 1873, **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Els.-Lothr. Angelegenheiten in den Sessionen 1871 bis 1873 **74**, 155. 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der Französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) **74**, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung (für 1873) **74**, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Der Landesausschuß (Verordn. v. 29. Oct. 74) **75**, 481.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf **75**, 789.

Erbrecht (Preisaufgabe) **74**, 748.

Erbschaftssteuer (Hirth) **75**, 1309.

Erfurter Parlament **71**, 14.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Ersatzgeschäft (Militär-) **75**, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.

Etatsüberschreitungen **73**, 337.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, sociale Frage, Frauenarbeit, Gewerbestatistik 2c.

Fabrikgesetzgebung **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 432.

Fabrik- und Waarenzeichen **74**, 305.

Fachgerichte, ständige, **73**, 1546.

Familienbudget und häusl. Buchführung (Hirth) **75**, 907.

Festungscommission. Deutsche, **72**, 1579.

Festungen, Reichseigenthum an denselben **73**, 433. — Umgestaltung derselben **74**, 262. — Garnisonen **74**, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums **73**, 342. **74**, 1066.

Feuerversicherung **73**, 786.

Finanzrecht, s. Finanzwesen.

Finanzwesen. Das Finanzwesen des Nordd. Bundes (vollständige Codificirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 2c.) **69**, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten **69**, 303. — Denkschrift des Kgl. Preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, **69**, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, **69**, 593. — Instruction für den Bundes-Rechnungshof **70**, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei **70**, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen **71**, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung **71**, 689. — Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (von P. Laband) **73**, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuercompetenz des Reichs **74**, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 **74**, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 **74**, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873 **74**, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—72 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Communalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Vgl. a. Verfassung (XII. Abschnitt); Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Cassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.

Fiscus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**,

283; im Nordd. Bunde **71**, 183. 380. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, Deutsche, **75**, 332.
Forststatistik, Deutsche, **74**, 1677.
Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des Preuß. Cultusministers **74**, 1674.
Fractionen des Reichstags **72**, 282. 332. **74**, 143. — Vgl. a. Centrum 2c.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstencongreß 2c.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich **71**, 835. **72**, 976. — Convention v. 12. October 1871, **72**, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatconvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzconvention v. 11. Dec. 1871, **72**, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen **72**, 863. — Die Specialconvention v. 29. Juni 1872, **72**, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, **73**, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich **74**, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkung **75**, 626. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 1545. (L. Hirt) **75**, 43. — S. a. Familienbudget.
Freihändler, das Programm d Deutschen, **72**, 895. **73**, 840.
Freihandel, s. Zolltarif.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 467. **71**, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes **68**, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" **68**, 928. — Freizügigkeit der Aerzte **68**, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne **71**, 161. — Einführung in Süddeutschland **71**, 374. — Erläuterungen von H. Stolp **71**, 408. — Bayerische Gesetzgebung **71**, 469. 491. S. a. sociale Frage.
Friedensleistungen (militairische) **74**, 1037. **75**, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, **71**, 21. 34. Vom Jahre 1871, **71**, 507. 876. **72**, 163. 447. 1467. S. auch Frankreich.
Fürstencongreß zu Frankfurt a. M. **71**, 16.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Convention **71**, 17.
Gebäudesteuer in Preußen **74**, 901; in Bayern ib. 1688.
Gebiet, s. Areal.
Geburtsregister, s. Civilehe. — Statistik **75**, 1725.
Geistliche, Vorbildung derselben, **74**, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) **72**, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Generalconferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben **73**, 125.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, **72**, 947. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. — Vgl. auch Civilproceß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben **72**, 150. Personal desselben **70**, 161. — Etat für 1871, **71**, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disciplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches **71**, 85. **72**, 150. **73**, 348. 354. **74**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann ib. 1208. — Reichsjustizamt ib. 1216. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.
Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. — S. a. Auswärtige Verhältnisse.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des Deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches **71**, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung 2c.)
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) **75**, 1206.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — S. auch Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Zollparlament, Preußen 2c.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der Preußischen Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der Preußischen Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen **68**, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das Bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der Deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471. **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Commisssonsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874, **75**, 1199. — S. a. Arbeiterfrage, Contractbruch, Fabrikarbeiter, Sociale Frage 2c.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die Deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391.
Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) **75**, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung desselben in Bayern **71**, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath u. Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **73**, 443.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Handelsvertrag mit — **73**, 320.
Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.
Grundsteuer in Preußen **74**, 897; in Bayern ib. 1682.

Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Production, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse **74**, 1671.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **73**, 168.
Haftpflichtgesetz **74**, 150.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamb. Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. — Vgl. a. Preise, Auswanderung 2c.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, **71**, 549. 833. im Jahre 1871, **72**, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.
Handelsbilanz, Deutsche (Nasse) **75**. 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **73**, 311. — S. a. Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Verzeichniß der Deutschen H. **68**, 985.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. S. a. Consulatwesen, insbesondere die Dienstinstruction für die Consuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die D. Handelsflotte 1874, **75**, 1709. — S. a. Consulatwesen 2c.
Handelsrecht. Die Einführung der Allgem. Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Actiengesellschaften 2c.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer Deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, **75**, 685. 731. — Die Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Specialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, **75**, 1388. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle 2c.
Handelssystem des Reiches **71**, 171.
Handelstag, Deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im October 1868, **68**, 971. (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)
Handelsverträge **73**, 311.
Handwerkerkammern **74**, 1195.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. S. a. Preußen.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Hausirhandel, s. Gewerbeordnung.
Heimathsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimathswesen }
Heere, Deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.
Heeresformation, s. Militairverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. **72**, 3.
Hessen. Vertrag mit dem Nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum Deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 **71**, 359. Einführung Norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militairconvention mit Preußen **72**, 57. — Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal 2c.
Heuervertrag **74**, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872, **72**, 933.
Holzindustrie **72**, 398.
Hopfen (Production und Verbrauch) **75**, 1732.
Hülfscassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722.
Hygieine, s. Cholera.

J.

Impfgesetz **75**, 1173.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe 2c.
Industrie, s. Arbeiterfrage, Fabriken, Gewerbe, Handel, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen 2c.
Infanterie, s. Militairverwaltung.
Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.
Italien, Handelsvertrag **73**, 321.

Jesuiten. Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneist'sche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. **74**, 230.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizcommission des Reichstags **75**, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des Norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann **69**, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im Nordd. Bunde im J. 1869, von Dr. W. Endemann, **70**, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs **71**, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung **71**, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) **72**, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 **73**, 331; für das Jahr 1873 **74**, 379; für das Jahr 1874, **75**, 1171. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) **75**, 1201. — S. a. Rechtshülfe, Civilproceß, Civilrecht, Strafrecht, Finanzrecht 2c.

K.

Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847—69, **70**, 351. Vgl. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Kaiser, Deutscher **70**, 764. Ansprache an das Deutsche Volk **70**, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten **71**, 87. 104, 235. **72**, 434. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen **71**, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Reichstag 2c.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Katheder-socialismus **73**, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Consulatwesen.
Kinderarbeit in Fabriken **73**, 1471. **74**, 1545.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski 2c.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (Preußische Maigesetze) **74**, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung **74**, 187.

228. Die Preußischen Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. **75**, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze **74**, 1584. — S. auch Civilehe, Schulaufsicht 2c.

Kirchenstaat. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem K. **68**, 675.

Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.

Kreisordnung, die neue Preußische. Gesetz vom 13. Dec. 1871 nebst amtlichen Instructionen und erläuternder Uebersicht **73**, 1271—1456.

Krementz, Bischof von Ermland, **72**, 1246.

Kriegsentschädigung, die Französische, ihre Verwendung und Vertheilung **72**, 1417. **73**, 417. 889. **74**, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die Deutsche Volkswirthschaft (Nasse) **75**. 606. (Hirth) 924.

Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze **72**, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. a. Frankreich, Schuldenwesen.

Kriegsleistungen **74**, 406. 1050. **75**, 1200.

Kriegsministerinm, s. Militairverwaltung.

Kriegsschatz des Reiches **73**, 415. 459. **74**, 169.

Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 99. 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten **71**, 369. **72**, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militairausgaben **72**, 426. — Die Deutschen Militairgesetze (Uebersicht) **72**, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, **73**, 2. — Die Nachträge an den Militairausgaben **73**, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militairausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. — Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungverbesserungen für Officiere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regiments **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. — Eigene Einnahmen der Militairverwaltung **73**, 90. — Friedensdislocation des Deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere 2c. **73**, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militairverwaltung **73**, 429. — Der Entwurf eines Reichs-Militairgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militairetat in den Jahren 1871 bis 1873 **74**, 173. 264. — Die Organisation des Preuß. Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeecorpsbezirke **74**, 500. — Die Preußischen Officiers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Mititairgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des Deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel **74** und **75** (specielle Inhaltsangabe **75** S. 1393). — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, **75**, 1513. — S. auch Militärverwaltung.)

L.

Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.

Land, Stadt und, **74**, 17.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143.

Landescassen, s. Cassenwesen.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landsturmgesetz **75**, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Lauenburg, s. Bundesstaaatliche Stellung desselben **71**, 52. 709. Behördenorganisation **70**, 256.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Lehrlingsprüfungen, s. Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberia, Handelsvertrag **73**. 322.

Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 693. Verfassungszustände **74**, 320.

Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz v. 21. Juni 1869) **69**, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland **75**, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.

Lothringen, s. Elsaß.

Luxemburg. Eisenbahnen **74**, 226. 291.

Luxus (Begriff, Roesler) **75**, 280.

Lübeck. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 696.

M.

Maßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) **75**, 286.

Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 **68**, 1007. — Reductionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte **72**, 185. Conferenz von Eichungsbeamten **74**, 1813.

Malthusisches Gesetz (Hirth) **75**, 1281.

Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 **69**, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung **69**, 194. **71**, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 **70**, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Central-Marineverwaltung **70**, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen **71**, 125. — Die Deutsche Marine-Akademie **72**, 925. — Neuer Flottengründungsplan **74**, 272. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.

Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 **68**, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) **75**, 1192.

Maschinenindustrie **72**. 393.

Matricularbeiträge. Etat derselben **69**, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben **69**, 274. — Statistik derselben **71**, 690; Berechnung für 1871 **71**, 698. — Berechnung für 1873 **72**, 1621. — Die Matricularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) **73**, 519. — Statistik für 1868—1875 **74**, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) **75**, 115.

Maturitätszeugnisse der Gymnasien **74**, 1671.

Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich **68**, 233. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden **70**, 291. — Militairconvention mit Preußen **72**, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.

Metallindustrie **72**, 392.

Mexico, Handelsvertrag **73**, 325.

Militärbudget (Seydel) **75**, 1502. — S. a. Kriegswesen.

Militärconventionen (Preußens mit Deutschen Bundesstaaten) **71**, 99. **72**, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.

Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Militairverwaltung, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).

Militärpensionsrecht (Seydel) **75**, 53. 1507.

Militärsonderrechte (Seydel) **75**, 1483.

Militärstrafgesetzbuch **73**, 337. **74**, 220.

Militärvermögen **75**, 1493.

Militärverwaltung, s. Kriegswesen 2c.

Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.

Ministerverantwortlichkeit **71**, 280. **74**, 252.

Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) **75**, 1205.

Münzfrage. Beschlüsse des Deutschen Handelstags vom October 1868 **68**, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. Deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des Deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel **69**, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promememoria des Nordd. Bundesraths) **70**, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Cöln **71**, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dec. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **72**, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) **72**, 1333. — Gutachten der Cölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871 bis 73 **74**, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitgl. des Reichstags) **74**, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. ib. 618; dritte Denkschrift ib. 875. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselcurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Actien in Reichsmarkwährung **75**, 1197. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.
Münzhoheit des Staats **73**, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 **68**, 129.

N.

Nachlässe an den Militairausgaben **69**, 191. **71**, 706. **73**, 17.
Namszanowski, Armeepropst **72**, 1113.
Nationalitätsprincip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist **72**, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter **71**, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) **75**, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ **69**, 995. **73**, 170. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schiffahrtsvertrag **73**, 314.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung, Reichstag ꝛc.
Nord-Ostsee-Canal **74**, 273.
Normativbestimmungen (W. Endemann) **73**, 397.
Notariatsordnung **72**, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) **75**, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen **70**, 213.
Oberrechnungskammer, Preußische **70**, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oesterreich. Frühere Verträge **68**, 235. Handels- u. Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) **68**, 545. **71**, 546. **73**, 322.
Officiere, s. Militairverwaltung.
Option in Elsaß-Lothringen **72**, 1293. **73**, 971.
Orden und Congregationen der katholischen Kirche in Deutschland **75**, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen **70**, 117. — Die Consolidation des Deutschen Staatspapiergelds (vom Herausgeber) **71**, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann **73**, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 **74**, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichscassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) **74**, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) **75**, 374. — Reichscassenscheingesetz (Endemann) **75**, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die Deutsche Gesandtschaft beim Papst (Candidatur des Cardinals Hohenlohe) **72**, 1105. — Papst Pius IX. und das Deutsche Reich (der Coloß und das Steinchen) **72**, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) **74**, 135.
Paßwesen. Gesetz v. 12. October 1867 **68**, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren **68**, 905. — Reichsgesetzgebung **71**, 210.
Patente. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 **68**, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung **69**, 33. Denkschrift von W. Siemens **69**, 41. — Reichs-Patentgesetz **73**, 357. Patenttaxe im Deutschen Reiche **75**, 625.
Pauschsummen-Etat, s. Cassenwesen, Militairverwaltung u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militair-Pensionsgesetz v. 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung **71**, 1001. Erlaß des Kriegsministers vom 27. Juni 1871 **72**, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen **73**, 441. — Das Militärpensionsrecht **75**, 53. 1507. — S. a. Invalidenfonds ꝛc.
Persien, Handelsvertrag **73**, 316. **74**, 100. 308.
Personalunion **71**, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Vgl. a. Civilehe.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches **71**, 209.
Portugal, Handelsvertrag **73**, 328.
Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran **69**, 241. **71**, 706. **72**, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 198. Gesetzgebung über dasselbe **72**, 494. Reichseigenthum **73**, 428. Verwaltungscompetenz des Reiches **73**, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post **75**, 1730. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.
Postverwaltung. Etat derselben **69**, 224. **71**, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869 **70**, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden **70**, 161. **71**, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens **71**, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Civil- und Militairanwärtern **71**, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation **71**, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Central-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postcongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und Bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. October 1871 **73**, 339. **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des Kaiserl. Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsecretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Oct. **74**, **75**, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622.

Präcipuen, Wegfall derselben **71**, 545.
Prämienverloosungen **72**, 138. **74**, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres **72**, 426. **73**. 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militairverwaltung.
Preisbildung (Roesler) **75**, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) **75**, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) **75**, 1265.
Preise. Das Gesetz des Preises **72**, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) **69**, 85 u. 435; für 1869 **70**, 399; für 1870 **71**, 537; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 u. 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den Deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — S. a. Werthberechnung.
Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179
Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des Preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des Preußischen Staats (R. Gneist) **74**, 503. S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, Kirchenpolit. Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung 2c., Reichsangehörigkeit, Bankwesen.
Privatrecht, s. Civilrecht.
Proceßordnung, s. Civilproceß, Strafproceß.
Production (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. — S. auch Preisbildung, Werth.
Productivität (Roesler) **75**, 259.
Progression, s. Einkommensteuer.
Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219 u. 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, Preußische, **75**, 1589.

Q.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201.

R.

Realunion **71**, 60.
Rechnungswesen, s. Cassenwesen.
Rechnungshof des Bundes **70**, 157. **74**, 214. 257. — Instruction für den R. des Reichs **75**, 1253.
Rechtsgleichheit. Ueber Culturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im Nordd. Bunde **69**, 1031. — Modification des Gesetzes **71**, 378. **72**, 158.
Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre **72**, 509. **73**, 858. **74**, 8. — S. a. Justizgesetzgebung.
Reductionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Reich, Deutsches. — S. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, **75**, 1383.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R.'s und und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke **68**, 451.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler 2c.
Reichsbürgerthum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit 2c.
Reichscasse, s. Cassenwesen.
Reichscassenscheine, s. Papiergeld.
Reichseigenthum **72**, 1447. **73**, 412. 422. **74**, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichsgesetzblatt **71**, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Finanzwesen.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militairverwaltung 2c.
Reichs-Haushaltsetat, s. Finanzwesen.
Reichs-Justizamt **75**, 1216.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **71**, 324, 326; über die Kriegskostenanleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Convention mit Frankreich **72**, 176. — S. auch Auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verfassung 2c.
Reichskanzleramt. Etat desselben **69**, 165. Erweiterung des Etats **71**, 707. — Ressortverhältnisse desselben **70**, 156. **71**, 285.
Reichsmilitairgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.
Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. — S. a. Gerichtshof.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der constituirende Nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im J. 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 **68**, 913. Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags **71**, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des constituirenden Reichstags **68**, 1061, der 1. ordentlichen Session **68**, 1066, der 2. ordentlichen Session **68**, 1068, der 3. ordentlichen Session **69**, 1095, der 4. ordentlichen Session **70**, 1 u. 617, der 1. außerordentlichen Session **70**, 717. Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände **70**, 753. — Eröffnung des ersten Deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) **71**, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) **72**, 51, der III. Session (1872) **72**, 1629. — Die Mitglieder des Deutschen Reichstags (biographische Notizen) **72**, 191—282; Fractionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten Deutschen Reichstag (von J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 **73**, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des Deutschen Reichstags (1871 bis 73) **74**, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislatur-Periode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede ib. 1129.
Reichstagsgebäude **74**, 289.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen **75**, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen Südd. Minister **72**, 1585. — Der Be-

griff der Sonderrechte nach Deutschem Reichsrecht (von Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der D. Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) **75**, 337.
Restverwaltung **73**, 545.
Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466. **73**, 70. **74**, 261.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Consulatwesen 2c.
Rheinbund, Geschichte desselben **71**, 2.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung **75**, 1175.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. Militairvertrag mit Preußen **71**, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Oct. 1867 **68**, 141. — Die Denaturirung des Salzes **68**, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 **71**, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Auffeß) **73**, 203. **74**, 93. **75**, 888. — Statistik **74**, 916. **75**, 902.
Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.
Schiedsgerichte, gewerbliche **74**, 430. 434. 1195. Gesetzentwurf und Commissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Civilproceßordnung **75**, 153. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Consulatwesen 2c.
Schiffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.
Schiffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **72**, 1530. **73**, 186.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Conflict zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Officiere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, **75**, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das Preußische, **72**, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. **74**, 24.
Schulbildung in Preußen **75**, 634.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung **73**, 824. **74**, 3.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287. **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Die Preußischen Staatsschulden **69**, 607. — Die Bundesschulden-Commission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Commission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 **71**. 665. — Die Kriegskostenanleihe vom J. 1871 **71**, 680. — Vierter Bericht der Reichsschulden-Commission für das J. 1871 **72**, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) **73**, 435. 460.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 **68**, 806. **72**, 135.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweiz, Handelsvertrag **73**, 687. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern ib. 785.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Consulatwesen 2c.
Seemannsordnung **73**, 343. **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben **73**, 1444. **74**, 28.
Servis, s. Militairverwaltung.
Siam, Handelsvertrag **73**, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sociale Frage **73**, 795. 1471. 1536. **74**, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Socialdemokratie **73**, 812. **74**, 33. **75**, 23. 1715. 1716.
Socialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen 2c.
Sonntagsarbeit **73**, 1471.
Spanien. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien **68**, 669. **73**, 322.
Spielbanken, Gesetz v. 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski 2c.
Staatenbildung, das Nationalitätsprincip in der, von R. Gneist **72**, 929.
Staatenbund und Bundesstaat **71**, 8 u. 50.
Saatsangehörigkeit, das Recht derselben im internation. Verkehr (F. v. Martitz) **75**, 763, 1113. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit.
Staatsbegriff (Hirth) **74**, 5.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldencommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land **74**, 17.
Standesbeamte } s. Civilehe, Personenstand.
Standesregister }
Stationscontroleure **73**, 304.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 **69**, 641. — Die Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten **70**, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für Deutsche Statistik **72**, 69. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Auffeß) **73**, 249. — Vgl. a. Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches **72**, 1547. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, **75**, 938.
Steinkohlenförderung in Preußen **69**, 639. — **75**, 637. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers 2c.).
Sterberegister, s. Civilehe.
Steuercompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern, Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Taback, Einkommensteuer, Finanzwesen 2c.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580. — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§. 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes **72**, 983. **74**, 187. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafproceßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148. **73**, 348. **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf **75**, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **76**, 1218.

Strafrecht, Entwickelung desselben **72**, 121. **73**, 337. **75**, 1172.
Strandungsordnung **75**, 1177.
Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.
Strikes **74**, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschiffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom October 1868 **68**, 975. — Der Elbzoll **69**, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) **71**, 709.
Subhastationsordnung. Die Preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.

T.

Taback. Materialien zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum J. 1868 und Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz v. 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 **68**, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 **71**, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frh. v. Aufseß) **73**, 197. **75**, 387. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Versteuerungsmodus) **73**, 741. **74**, 93. — Statistik **74**, 919. **75**, 901. 1712.
Tara. Bestimmungen über die, **72**, 1541. **74**, 90.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen 2c.
Telegraphenordnung **73**, 340.
Telegraphenverwaltung, Etat derselben **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Centralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Textilindustrie **72**, 396. — S. Baumwollindustrie.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- u. Handelsverein **68**, 33. 44. 241.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.
Türkei, Handelsvertrag **73**, 318.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43. **71**, 585. **73**, 281. **74**, 98. **75**, 893.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung 2c.
Unfälle 2c. in Preußen 1874, **75**, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen. Erklärung der Bayer. Regierung v. 14. Oct. 1871 **72**, 5. — Stellung der Preuß. Regierung zur kathol. Bewegung **72**, 1011; Reden des Fürsten Bismarck 2c. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der Deutschen Bischöfe) **72**, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt **71**, 14.
Unterofficiere, Verbesserung ihrer Lage **74**, 266.
Unterrichtswesen, s. Culturpolizei, Schulwesen, Volksschulen 2c.
Unterstützungswohnsitz **71**, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 mit dem Preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp **71**, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruction des Preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 **71**, 443. — Das Bayerische Heimaths- und Armenpflegegesetz **71**, 469, 480, 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland **71**, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimathswesen **71**, 713.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums **71**, 217. 382. **72**, 132.
Uruguay, Handelsvertrag **73**, 315. **75**, 896.

V.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum Jahre 1866 **68**, 155—218. — Gesetzgebung vom J. 1868 **68**, 689. Statistik für 1867 **68**, 727. Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben **69**, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches **71**, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 **71**, 543, 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des Deutschen Reichs, von Frh. v. Aufseß, **73**, 117. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **73**, 143. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen **73**, 281. — Verwaltungscompetenz des Reichs (Laband) **73**, 471. — Entwickelung d. Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) **74**, 81. **75**, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) **75**, 925. — Statistik für 1870/74 **74**, 914. 887. **75**, 897.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung **72**, 131. **73**, 346. **74**, 197. 242. 383. — Judicate des Preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145.
Verfassung. Gründungsgeschichte des Nordd. Bundes **71**, 22. Die Verfassung des Nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel **68**, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735. — Die Verfassung des Deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der Nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne **71**, 1—312; specielles Inhaltsverzeichniß dazu **71**, 311; Ergänzung dazu **72**, 421. — Grundzüge der Verfassung **71**, 45. Competenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs 2c. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75**, 1393. — Siehe a. Bundesgesetze, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht 2c.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75**, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschiffahrt 2c.
Vermögen des Reichs **73**, 412. 422. **74**, 255. 403. **75**, 1493.
Verordnungsrecht **74**, 1143.
Versailler Verträge **71**, 37. 359. **72**, 1585.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**. 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **70**, 19; **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403. **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) **73**, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388.
Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. (Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 731. **72**, 921. **73**, 311.) Siehe auch Auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge 2c.
Vertragsrecht des Deutschen Reichs (F. Gorius) **74**, 759. **75**, 531.
Verwaltungscompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. S. a. Verordnungsrecht.
Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frh. v. Stengel) **75**, 1313. — Das Preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619.
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen **72**, 554.
Verwaltungsrecht, Reform desselben **72**, 538. **75**, 1307.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Communalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444. **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.
Viehhandel, Gewährleistung im, **73**, 359.
Volksbildung, Culturpolizei u. Rechtsgleichheit (von Hirth) **73**, 795. 823. Das Deutsche Reich und die Schule **74**, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Die Reform der Preußischen Volksschule vom 15. Oct. 1872, **73**, 897. — Das Deutsche Reich und die Schule (von Hirth) **74**, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) **72**, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthlichen Erscheinungen (von Roesler) **75**, 1, 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — S. a. Sociale Frage.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dec. 1864 **68**, 149. — Desgl. vom 3. Dec. 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) **68**, 501. — Definitive Resultate **68**, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des Nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im Preußischen Staat **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Centralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung u. Volkszählung (Gutachten der Norddeutschen Mitglieder der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dec. 1871 **72**, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen **73**, 1271. — Zoll-Directivbezirke und Armeecorpsbezirke **74**, 493. — Die V. am 1. Dec. 1875, **75**, 1720. — Vgl. auch Statistik, Bevölkerung 2c.
Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt a. M. **71**, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Zölle, Zolltarif, Preise 2c.
Waarenverzeichniß, amtliches, **75**, 883.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung **72**, 323.
Wahlen, Statistik derselben **72**, 287.
Wahlgesetz. Das Preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Oct. 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **71**, 245.
Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.
Wahlprüfungen **72**, 347.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselcurse (E. Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modification des Gesetzes v. 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungscompetenz des Reichs (P. Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736. **74**, 725.
Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine, **71**, 109. **75**, 1431.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Project einer Reichssteuer **74**, 1002.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm 2c.) **72**, 910.
Werth (Begriff) **75**, 10. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik **70**, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik.
Werthvertheilung (Roesler), **75**, 268.
Wiener Schlußacte **71**, 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen **74**, 291.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 825. **72**, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 **68**, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) **75**, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtlich, H. Roesler) **75**, 15.
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799.
Württemberg. Anschluß an den Deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771. **71**, 37. 41. Militairconvention mit Preußen **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung Norddeutscher Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matricularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militairetat **73**, 46.

Z.

Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 **68**, 800. **72**, 134.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben **71**, 171. **73**, 134. — S. a. Zolltarif 2c.
Zoll- und Steuercredite, Abbürdung derselben **72**, 1481. **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **73**, 266.
Zölle. Statistik für die Zeit bis 1866 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869, **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130. **72**, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle u. Verbrauchssteuern 2c. des Deutschen Reichs, von Frh. v. Aufseß **73**, 117. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **73**, 143. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **73**, 158. — Das Abrechnungswesen **73**, 262. — Reichscontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. — Verwaltungscompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. — Statistik für 1870/72 **74**, 911. Statistik für 1870/74, **75**, 897. 1389. 1701. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Cassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik.
Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter 2c. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des Deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **73**, 242. — Reichscontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99. **75**, 894.
Zollcartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.
Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**, 881.
Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **73**, 143.
Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100 der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.
Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des Deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68** 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zu Petroleumssteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des J. 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speciellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) **73**, 162. — Tarifreform v. J. 1873 **74**, 83. 282. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins d. Eisenindustriellen ib. 1695.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den Nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **73**, 119. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des Deutschen Reichs **73**, 138. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten **73**, 311. **75**, 896. — Vgl. auch Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik 2c.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung v. E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuer-Statistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frh. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. — Statistik ib. 914. **75**, 899. Production von Stärkezucker 1874, **75**, 1551.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 105215898